3 1761 09373470 5

Gaupp

Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches.

Band 1
1867 - 1869

Die Reichsgesetze in der jetzt geltenden Fassung.

Gaupp

Die Gesetzgebung

des

Deutschen Reiches

von der Gründung

des

Norddeutschen Bundes bis auf die Gegenwart.

Mit Erläuterungen und Registern

herausgegeben

von

B. Gaupp, Geh. Regierungsrath.

A. Hellweg, Landrichter.

R. Koch, Kaiserl. Geh. Ober-Finanz-Rath.

W. Neubauer, Ober-Landesgerichtsrath.

W. L. Solms, Ober-Korps-Auditeur.

R. Sydow, Ober-Postrath.

W. Turnau, Kammergerichtsrath.

F. Vierhaus, Landrichter.

Erster Band: 1867—1869.

Berlin und Leipzig.

Verlag von J. Guttentag

(D. Collin).

1883.

(Lieferung 1—6 des vollständigen Werkes.)

Verlag von J. Guttentag (D. Collin) in Berlin und Leipzig.

(Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.)

Lehrbücher des Deutschen Reichsrechtes.

8°. In Leinen gebunden.

I. Band:

Der Reichs-Civilproceß.

Von

Dr. Hermann Fitting,

Geh. Justizrath und Professor der Rechte zu Halle.

Fünfte Auflage. — 4 M. 50 Pf.

Vier Auflagen sind in schnellster Aufeinanderfolge vergriffen worden. Mit der vierten Auflage ist eine völlig neue Bearbeitung eingetreten. Denn nicht allein waren durch die inzwischen erlassene Gebührenordnung für Rechtsanwälte Ergänzungen geboten, sondern es galt auch, die bedeutenden Fortschritte zu verwerthen, welche seit der ersten Abfassung des Buches in der Erkenntniß des neuen Reichs-Civilprozeßrechts gemacht worden sind. Endlich und hauptsächlich aber kam in Betracht, daß einem in erster Linie auf das Bedürfniß des juristischen Praktikers berechneten Lehrbuche, wie dem vorliegenden, durch das Inkrafttreten der Reichs-Justizgesetze eine veränderte und erweiterte Aufgabe zugefallen ist.

II. Band:

Der Reichs-Strafprozeß.

Von

Dr. Adolf Dochow,

ordentlichem Professor der Rechte in Halle.

Dritte verbesserte und vermehrte Auflage. — 4 M. 50 Pf.

Diese systematische Bearbeitung des Reichs-Strafprozesses enthält nicht nur die Grundsätze, sondern eine vollständige Darstellung desselben nach der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich und den ergänzenden Reichs-Gesetzen. Sie soll allen Denjenigen, welche sich mit den betreffenden Gesetzen bekannt zu machen haben, diese Aufgabe erleichtern. Um diesen Zweck zu erreichen, hat der Verfasser sich bei der Anordnung und der Darstellung des Stoffes möglichst an die Gesetze selbst angeschlossen.

III. Band:

Das Reichs-Concursrecht und Concursverfahren.

Von

Dr. Hermann Fitting,

Geh. Justizrath und Professor der Rechte in Halle.

Zweite unveränderte Auflage. — 6 M.

Die ungewöhnlichen Schwierigkeiten, welche der Bearbeitung eines Lehrbuches des Reichs-Concursrechtes sich entgegenstellten und welche ebenso sehr begründet sind in dem geringen Maße wissenschaftlicher Pflege, welche bisher dem Concursrecht zu Theil geworden ist, als in der Beschaffenheit der Reichs-Concursordnung selbst, die in ihrer überaus knappen Haltung und mit der unbestimmten Verweisung auf entsprechende Anwendung der Civilprozeßordnung dem Zweifel nur allzuviel Spielraum läßt, hat der Verfasser auf das Gründlichste zu überwinden verstanden, und eine für Theorie und Praxis gleich förderliche systematische und übersichtliche Darstellung des neuen Concursrechtes und Concursverfahrens geschaffen, welche schon mit Rücksicht auf die starken Neuerungen, welche die Reichs-Concursordnung für die meisten deutschen Rechtsgebiete bewirkt hat, besonders erwünscht und willkommen sein wird.

Die Gesetzgebung

des

Deutschen Reiches

von der Gründung

des

Norddeutschen Bundes bis auf die Gegenwart.

Mit Erläuterungen und Registern

herausgegeben

von

B. Gaupp,
Geh. Regierungsrath.

A. Hellweg,
Landrichter.

R. Koch,
Kaiserl. Geh. Ober-Finanz-Rath.

W. Neubauer,
Ober-Landesgerichtsrath.

W. L. Solms,
Ober-Korps-Auditeur.

R. Sydow,
Ober-Postrath.

W. Turnau,
Kammergerichtsrath.

F. Vierhaus,
Landrichter.

Erster Band: 1867—1869.

[Pages 848-864 missing]

Berlin und **Leipzig.**

Verlag von J. Guttentag

(D. Collin).

1883.

9654
29/1/90
5 vols

Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Francke) in Berlin N.

Einige Bemerkungen über die Einrichtung des Buches mögen zur Einführung in den Gebrauch desselben dienen.

Die Gesetze sind in der Reihenfolge abgedruckt, in welcher deren Veröffentlichung im Bundes- beziehungsweise Reichsgesetzblatt stattgefunden hat. Die in diesen Blättern den einzelnen Gesetzen gegebene Nummer ist beibehalten und zur Erleichterung des Nachschlagens der sonstigen Bezeichnung überall beigefügt. Jene Reihenfolge ist nur ausnahmsweise, aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit, verlassen. So sind diejenigen Gesetze, welche keine selbstständige Bedeutung haben, sondern nur in Beziehung auf andere Gesetze erlassen und nur in Verbindung mit diesen verständlich sind, in den Anmerkungen zu den letzteren mitgetheilt. Ferner sind die Ausführungsvorschriften, welche, so lange ein besonderes Publikationsorgan dafür noch nicht vorhanden war, in dem Bundes- beziehungsweise Reichsgesetzblatt veröffentlicht wurden, und welche später ihre Stelle in dem Centralblatt für das Deutsche Reich gefunden haben würden, zum Theil nicht an dem durch ihre Nummer gegebenen Orte, sondern als Anlagen zu denjenigen Gesetzen, deren Ausführung sie regeln, abgedruckt. In solchen und ähnlichen Fällen ist aber die Ueberschrift des Gesetzes ꝛc. an der durch die Nummer desselben bestimmten Stelle wörtlich mitgetheilt und in Anmerkung genau angegeben, wo das Gesetz ꝛc. zum Abdruck gebracht ist. Peinliches Innehalten der Reihenfolge würde oftmals die Uebersicht erschwert haben, ohne besondere Vortheile zu bieten.

Zu der Ueberschrift der Gesetze ist die Stelle, an welcher sich dieselben im Gesetzblatt finden, durch die Seitenzahl in Klammern angegeben, z. B. „BGB. — RGB. — S. . . ." (Bundesgesetzblatt — Reichsgesetzblatt — Seite . . .). Wo der Tag der Ausgabe des Gesetzblattes in Berlin für die Bestimmung des Geltungsanfanges eines Gesetzes Bedeutung hat, ist derselbe durch den Vermerk „Ausgegeben am . . . ." in den Klammern hinzugefügt.

Der Text der Gesetze ist so hergestellt, wie er jetzt gilt. Aufgehobene Bestimmungen sind weggelassen beziehungsweise durch die an deren Stelle getretenen ersetzt. Die letzteren sind durch gesperrten Druck ausgezeichnet. Wo die Beibehaltung der aufgehobenen Bestimmungen im Text wünschenswerth erschien, sind dieselben durch kleinere Schrift kenntlich gemacht. Die Gesichtspunkte, nach welchen bei der Aufnahme nicht mehr geltender Gesetze oder einzelner Bestimmungen verfahren ist, sind im Wesentlichen in der großen historischen Bedeutung einiger Gesetze (z. B. der Verfassungen), in der das Verständniß fördernden Darlegung der Entwickelung des Ursprünglichen zum Neueren und Neuesten sowie darin zu finden, daß oftmals in geltenden Gesetzen auf bereits außer Kraft gesetzte verwiesen wird.

Wenn es zweifelhaft war, ob der Abdruck aufgehobener Gesetze von Interesse sein könne, ist die Entscheidung für den Abdruck (im Text oder in Anmerkung) ausgefallen.

Vom Abdruck sind grundsätzlich ausgeschlossen die lediglich Personalien enthaltenden Bekanntmachungen, sofern nicht die Ernennung eines Beamten zugleich die Begründung eines neuen Reichsamtes enthält. Ferner diejenigen Gesetze, welche, durch besondere Zeitverhältnisse hervorgerufen (z. B. durch den Krieg gegen Frankreich), später entweder ausdrücklich aufgehoben oder durch den Wegfall ihrer Voraussetzung von selbst bedeutungslos geworden sind. Von den zur Ausführung von Anleihegesetzen ergangenen Verordnungen sind nur Uebersichten in den Anmerkungen zum Hauptgesetze gegeben. Die Etats sind ganz weggelassen; von dem Inhalte der Etatsgesetze sind nur Bestimmungen, welche eine nicht bloß vorübergehende Bedeutung hatten, mitgetheilt.

Die Staatsverträge sind — abgesehen von dem größeren Kreise nicht interessirender Namen der Bevollmächtigten — unverkürzt und auch in dem fremdsprachigem Texte aufgenommen. Letzteres schien geboten, weil der fremdsprachige Text in vielen Fällen das Original ist und dann bei Feststellung des zweifelhaften Sinns der deutschen Uebersetzung den Ausschlag giebt. Die Aufnahme der Verträge überhaupt wird keiner Entschuldigung bedürfen, wenngleich in sämmtlichen übrigen Sammelwerken davon Abstand genommen ist. Auch die im Reichsgesetzblatt nicht veröffentlichten Uebereinkommen und Vereinbarungen fehlen, soweit sie zugänglich sind, hier nicht.

Die Preußischen Gesetze, welche Geltung im Reiche haben oder zur Ergänzung von Reichsgesetzen dienen, sind als Anlagen oder Anmerkungen abgedruckt, falls sie nicht, als zu Gesetzen des Deutschen Reichs erhoben, in den Text gehören.

Die Instruktionen, Dienstweisungen und sonstigen Erlasse, welche nicht im Reichsgesetzblatt verkündet werden, sind, je nachdem das Eine oder Andere am angemessensten erschien, in die Anmerkungen zu den betreffenden Gesetzen vertheilt oder als Ganzes dazu abgedruckt. Um die möglichste Vollständigkeit zu erreichen, ist nicht allein der Inhalt des Centralblattes für das Deutsche Reich (abgekürzt: Centralbl.) berücksichtigt, sondern es sind auch die Erlasse ꝛc., welche in den Publikationsorganen des Reichspostamtes, dem Armee- und dem Marine-Verordnungsblatt, den Preußischen Ministerialblättern, dem Preußischen Centralblatt für die Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung und Verwaltung veröffentlicht oder in nicht amtlichen Blättern zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden, herangezogen und, nach Maßgabe ihrer größeren oder geringeren Wichtigkeit, entweder wörtlich oder im Auszuge mitgetheilt, oder es ist durch bloßes Verweisen darauf aufmerksam gemacht. Die Quellen sind überall so vollständig angezeigt, daß auch ohne besondere Erklärung der vorkommenden Abkürzungen ein Fehlgriff nicht zu besorgen ist.

I.

Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes.

1867.

Nr. 1. Publikandum. Vom 26. Juli 1867.[1][2] (BGB. S. 1.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit im Namen des Norddeutschen Bundes zu wissen:

Nachdem die Verfassung des Norddeutschen Bundes von Uns, Seiner Majestät dem Könige von Sachsen, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Hessen und bei Rhein, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Strelitz, Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, Seiner Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Altenburg, Seiner Hoheit dem Herzoge zu Sachsen-Koburg und Gotha, Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt, Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Rudolstadt, Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Schwarzburg-Sondershausen, Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, Ihrer Durchlaucht der Fürstin

---

[1]) Die Verfassung des Norddeutschen Bundes hat am 1. Juli 1867 Gesetzeskraft erlangt (vgl. Schluß des Publikandums auf S. 10).

[2]) An die Stelle der Verfassung des Norddeutschen Bundes ist nach der Wiederaufrichtung des Deutschen Reichs zunächst die Verfassung des Deutschen Bundes und an die Stelle der letzteren alsdann die Verfassung des Deutschen Reichs getreten. Der Eintritt der Süddeutschen Staaten in den Bund ist bereits im Art. 79 der Verf. des Nordd. Bundes vorgesehen. Der Deutsch-Französische Krieg im Jahre 1870 bestimmte die Süddeutschen Regierungen, mit dem Norddeutschen Bunde dieserhalb in Verhandlungen zu treten. Am 15. November 1870 kam die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes und Annahme der Bundesverfassung zu Stande (Nr. 598). Am 23. November 1870 erfolgte der Abschluß des Vertrages, betr. den Beitritt Bayerns (Nr. 610), am 25. November 1870 der Abschluß des Vertrages, betr. den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes (Nr. 599). Die Verfassung des Deutschen Bundes v. 31. Dezember 1870 (Nr. 597) ist am 1. Januar 1871 in Wirksamkeit getreten. An die Stelle der zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Großherzogthümern Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes, sowie der mit den Königreichen Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge ist am 4. Mai 1871 die Verfassungs-Urkunde für das Deutsche Reich getreten (vgl. Ges., betr. die Verfassung des Deutschen Reichs, v. 16. April 1871, insbesondere § 1 desselben. Nr. 628). — Nachdem durch Ges. v. 9. Juni 1871 (Nr. 654) Elsaß und Lothringen mit dem Deutschen Reiche vereinigt waren, wurde durch Ges. v. 25. Juni 1873 (Nr. 940) die Verfassung des Deutschen Reichs in diesen Reichslanden in der dort näher angegebenen Weise vom 1. Januar 1874 an eingeführt.

und Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß älterer Linie, Seiner Durchlaucht dem Fürsten Reuß jüngerer Linie, Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Schaumburg-Lippe, Seiner Durchlaucht dem Fürsten zur Lippe, dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck, dem Senate der freien Hansestadt Bremen, dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg, mit dem zu diesem Zwecke berufenen Reichstage vereinbart worden, ist dieselbe in dem ganzen Umfange des Norddeutschen Bundesgebietes, wie folgt:

Verfassung
des
Norddeutschen Bundes.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Altenburg, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Koburg und Gotha, Seine Hoheit der Herzog von Anhalt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Ihre Durchlaucht die Fürstin Reuß älterer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe, Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien Hansestadt Bremen, der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, jeder für den gesammten Umfang ihres Staatsgebietes, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, für die nördlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des Deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen des Norddeutschen führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I. Bundesgebiet.

Artikel 1. Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, und aus den nördlich vom Main belegenen Theilen des Großherzogthums Hessen.

II. Bundesgesetzgebung.

Artikel 2. Innerhalb dieses Bundesgebietes übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Maaßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundes wegen, welche vermittelst eines Bundesgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publizirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablauf desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Artikel 3. Für den ganzen Umfang des Bundesgebietes besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitz, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

In der Ausübung dieser Befugniß darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaates beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den lokalen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatz ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militairpflicht im Verhältniß zu dem Heimathslande wird im Wege der Bundesgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörigen gleichmäßig Anspruch auf den Bundesschutz.

Artikel 4. Der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1) die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Artikel 3. dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Kolonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;

2) die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern;
3) die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4) die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5) die Erfindungspatente;
6) der Schutz des geistigen Eigenthums;
7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schiffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird;
8) das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9) der Flößerei- und Schiffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;
10) das Post- und Telegraphenwesen;
11) Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt,
12) sowie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13) die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;
14) das Militairwesen des Bundes und die Kriegsmarine;
15) Maaßregeln der Medizinal- und Veterinairpolizei.

Artikel 5. Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militairwesen und die Kriegsmarine giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

III. Bundesrath.

Artikel 6. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung sich nach Maaßgabe der Vorschriften für das Plenum des ehemaligen Deutschen Bundes vertheilt, so daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt 17 Stimmen führt,

Sachsen	4
Hessen	1
Mecklenburg-Schwerin	2
Sachsen Weimar	1
Mecklenburg-Strelitz	1
Oldenburg	1
Braunschweig	2
Sachsen-Meiningen	1
Sachsen-Altenburg	1
Sachsen-Coburg-Gotha	1
Anhalt	1
Schwarzburg-Rudolstadt	1
Schwarzburg-Sondershausen	1
Waldeck	1
Reuß ält. Linie	1
Reuß jüng. Linie	1
Schaumburg-Lippe	1
Lippe	1
Lübeck	1
Bremen	1
Hamburg	1
Summa	43.

Artikel 7. Jedes Mitglied des Bundes kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.

Jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präsidium ist verpflichtet, dieselben der Berathung zu übergeben. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Präsidialstimme den Ausschlag.

Artikel 8. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1) für das Landheer und die Festungen;
2) für das Seewesen;
3) für Zoll- und Steuerwesen;
4) für Handel und Verkehr;
5) für Eisenbahnen, Post und Telegraphen;
6) für Justizwesen;
7) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens zwei Bundesstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse zu 1. und 2. werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

Artikel 9. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Reichstage zu erscheinen und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Reichstages sein.

Artikel 10. Dem Bundespräsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

IV. Bundespräsidium.

Artikel 11. Das Präsidium des Bundes steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt ist.

Insoweit die Verträge mit fremden Staaten sich auf solche Gegenstände beziehen, welche nach Artikel 4. in den Bereich der Bundesgesetzgebung gehören, ist zu ihrem Abschluß die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstages erforderlich.

Artikel 12. Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

Artikel 13. Die Berufung des Bundesrathes und des Reichstages findet alljährlich statt, und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Artikel 14. Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel 15. Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem Bundeskanzler zu, welcher vom Präsidium zu ernennen ist.

Derselbe kann sich durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

Artikel 16. Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maaßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an den Reichstag zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

Artikel 17. Dem Präsidium steht die Ausfertigung und die Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidiums werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 18. Das Präsidium ernennt die Bundesbeamten, hat dieselben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falles ihre Entlassung zu verfügen.

Artikel 19. Wenn Bundesglieder ihre verfassungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, so können sie dazu im Wege der Exekution angehalten werden. Diese Exekution ist

a) in Betreff militairischer Leistungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen,
b) in allen anderen Fällen aber von dem Bundesrathe zu beschließen und von dem Bundesfeldherrn zu vollstrecken.

Die Exekution kann bis zur Sequestration des betreffenden Landes und seiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a. bezeichneten Fällen ist dem Bundesrathe von Anordnung der Exekution, unter Darlegung der Beweggründe, ungesäumt Kenntniß zu geben.

V. Reichstag.

Artikel 20. Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, welche bis zum Erlaß eines Reichswahlgesetzes nach Maaßgabe des Gesetzes zu erfolgen haben, auf Grund dessen der erste Reichstag des Norddeutschen Bundes gewählt worden ist.

Artikel 21. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstages in dem Bunde oder einem Bundesstaat ein besoldetes Staatsamt annimmt oder

im Bundes- oder Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstag und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Artikel 22. Die Verhandlungen des Reichstages sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstages bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 23. Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Kompetenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Bundeskanzler zu überweisen.

Artikel 24. Die Legislaturperiode des Reichstages dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstages während derselben ist ein Beschluß des Bundesrathes unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

Artikel 25. Im Falle der Auflösung des Reichstages müssen innerhalb eines Zeitraumes von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Artikel 26. Ohne Zustimmung des Reichstages darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Artikel 27. Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

Artikel 28. Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Artikel 29. Die Mitglieder des Reichstages sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

Artikel 30. Kein Mitglied des Reichstages darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Artikel 31. Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Artikel 32. Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Artikel 33. Der Bund bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als daselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

Artikel 34. Die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einschluß in dieselbe beantragen.

Artikel 35. Der Bund ausschließlich hat die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des Verbrauches von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Taback, sowie über die Maaßregelu, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlich sind.

Artikel 36. Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35.) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Das Bundespräsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundesbeamte, welche es den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

Artikel 37. Der Bundesrath beschließt:

1) über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demselben angenommenen unter die Bestimmung des Art. 35 fallenden gesetzlichen Anordnungen einschließlich der Handels- und Schiffahrtsverträge;
2) über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen;
3) über Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35.) hervortreten;
4) über die von seiner Rechnungsbehörde ihm vorgelegte schließliche Feststellung der in die Bundeskasse fließenden Abgaben (Art. 39.).

Jeder über die Gegenstände zu 1. bis 3. von einem Bundesstaate oder über die Gegenstände zu 3. von einem kontrolirenden Beamten bei dem Bundesrathe gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle

der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1. und 2. bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht, in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen nach dem in Artikel 6. dieser Verfassung festgestellten Stimmverhältniß.

Artikel 38. Der Ertrag der Zölle und der in Art. 35. bezeichneten Verbrauchsabgaben fließt in die Bundeskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und Verbrauchsabgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuer-Vergütungen und Ermäßigungen;
2) der Erhebungs- und Verwaltungskosten und zwar:
   a) bei den Zöllen und der Steuer von inländischem Zucker, soweit diese Kosten nach den Verabredungen unter den Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins der Gemeinschaft aufgerechnet werden konnten;
   b) bei der Steuer von inländischem Salze — sobald solche, sowie ein Zoll von ausländischem Salze unter Aufhebung des Salzmonopols eingeführt sein wird — mit dem Betrage der auf Salzwerken erwachsenden Erhebungs- und Aufsichtskosten;
   c) bei den übrigen Steuern mit funfzehn Prozent der Gesammteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundesausgaben durch Zahlung eines Aversums bei.

Artikel 39. Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartalextrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt und diese an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der Letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Bundeskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor.

Artikel 40. Die Bestimmungen in dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 16. Mai 1865., in dem Vertrage über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 28. Juni 1864., in dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage und im Artikel 2. des Zoll- und Anschlußvertrages vom 11. Juli 1864., desgleichen in den Thüringischen Vereinsverträgen bleiben zwischen den bei diesen Verträgen betheiligten Bundesstaaten in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften der gegenwärtigen Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 37. vorgezeichneten Wege abgeändert werden.

Mit diesen Beschränkungen finden die Bestimmungen des Zollvereinigungs-Vertrages vom 16. Mai 1865. auch auf diejenigen Bundesstaaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem Deutschen Zoll- und Handelsvereine zur Zeit nicht angehören.

VII. Eisenbahnwesen.

Artikel 41. Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung des Bundesgebietes oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Bundesgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Bundesgebiet hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen nicht weiter verliehen werden.

Artikel 42. Die Bundesregierungen verpflichten sich, die im Bundesgebiete belegenen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behuf auch die neu herzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Artikel 43. Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizei-Reglements eingeführt werden. Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem, die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.

Artikel 44. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinander greifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch direkte Expeditionen im Personen- und Güterverkehr, unter Gestattung des Uebergangs der Transportmittel von einer Bahn auf die andere, gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Artikel 45. Dem Bunde steht die Kontrole über das Tarifwesen zu. Derselbe wird namentlich dahin wirken:

1) daß baldigst auf den Eisenbahnen im Gebiete des Bundes übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;

2) daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere, daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Koaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen ein dem Bedürfniß der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Ein-Pfennig-Tarif eingeführt werde.

Artikel 46. Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfniß entsprechenden, von dem Bundespräsidium auf Vorschlag des betreffenden Bundesraths-Ausschusses festzustellenden, niedrigen Spezialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten auf der betreffenden Bahn für Rohprodukte geltenden Satz herabgehen darf.

Artikel 47. Den Anforderungen der Bundesbehörden in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zweck der Vertheidigung des Bundesgebietes haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militair und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII. Post- und Telegraphenwesen.

Artikel 48. Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrs-Anstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Artikel 4. vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphen-Angelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den gegenwärtig in der Preußischen Post- und Telegraphenverwaltung maaßgebenden Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Artikel 49. Die Einnahmen des Post- und Telegraphenwesens sind für den ganzen Bund gemeinschaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinschaftlichen Einnahmen bestritten. Die Ueberschüsse fließen in die Bundeskasse (Abschnitt XII.).

Artikel 50. Dem Bundespräsidium gehört die obere Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung an. Dasselbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu sorgen, daß Einheit in der Organisation der Verwaltung und im Betriebe des Dienstes, sowie in der Qualifikation der Beamten hergestellt und erhalten wird.

Das Präsidium hat für den Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen, sowie für die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Deutschen oder außerdeutschen Post- und Telegraphenverwaltungen Sorge zu tragen.

Sämmtliche Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung sind verpflichtet, den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Diensteid aufzunehmen.

Die Anstellung der bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie in den verschiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Direktoren, Räthe, Ober-Inspektoren), ferner die Anstellung der zur Wahrnehmung des Aufsichts- u. s. w. Dienstes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Post- und Telegraphenbeamten (z. B. Inspektoren, Kontroleure) geht für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes von dem Präsidium aus, welchem diese Beamten den Diensteid leisten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede stehenden Ernennungen, soweit dieselben ihre Gebiete betreffen, Behufs der landesherrlichen Bestätigung und Publikation rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Post und Telegraphie erforderlichen Beamten, sowie alle für den lokalen und technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen fungirenden Beamten u. s. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angestellt.

Wo eine selbstständige Landes-Post- resp. Telegraphen-Verwaltung nicht besteht, entscheiden die Bestimmungen der besonderen Verträge.

Artikel 51. Zur Beseitigung der Zersplitterung des Post- und Telegraphenwesens in den Hansestädten wird die Verwaltung und der Betrieb der verschiedenen dort befindlichen staatlichen Post- und Telegraphen-Anstalten nach näherer Anordnung des Bundespräsidiums, welches den Senaten Gelegenheit zur Aeußerung ihrer hierauf bezüglichen Wünsche geben wird, vereinigt. Hinsichts der dort befindlichen Deutschen Anstalten ist diese Vereinigung sofort auszuführen.

Mit den außerdeutschen Regierungen, welche in den Hansestädten noch Postrechte besitzen oder ausüben, werden die zu dem vorstehenden Zweck nöthigen Vereinbarungen getroffen werden.

Artikel 52. Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Bundeszwecke (Artikel 49.) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Rein-Einnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861. bis 1865. aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Prozenten festgestellt.

Nach Maaßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden aus den im Bunde aufkommenden Postüberschüssen während der nächsten acht Jahre den einzelnen Staaten die sich für dieselben ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem in Artikel 49. enthaltenen Grundsatz der Bundeskasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Bundespräsidium zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

IX. Marine und Schiffahrt.

Artikel 53. Die Bundes-Kriegsmarine ist eine einheitliche unter Preußischem Oberbefehl. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Seiner Majestät dem Könige von Preußen ob, welcher die Offiziere und Beamten der Marine ernennt, und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jadehafen sind Bundes-Kriegshäfen.

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundesmarine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfes findet nach Maaßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt, und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

Artikel 54. Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Der Bund hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schiffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Bunde zu.

Artikel 55. Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

X. Konsulatwesen.

Artikel 56. Das gesammte Norddeutsche Konsulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundespräsidiums, welches die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirk der Bundeskonsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Bundeskonsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundeskonsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Bundeskonsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

XI. Bundes-Kriegswesen.

Artikel 57. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Artikel 58. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 59. Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maaße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maaßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Artiel 60. Die Friedens-Präsenzstärke des Bundesheeres wird bis zum 31. Dezember 1871. auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867. normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt.

Artikel 61. Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte Preußische Militairgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Reskripte, namentlich also das Militair-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845., die

Militair-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845., die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843., die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militair-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundes-Kriegsorganisation wird das Bundespräsidium ein umfassendes Bundes-Militairgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorlegen.

Artikel 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Bundesheer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871. dem Bundesfeldherrn jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Artikel 60. beträgt, zur Verfügung zu stellen. Vergl. Abschnitt XII.

Die Zahlung dieser Beiträge beginnt mit dem ersten des Monats nach Publikation der Bundesverfassung.

Nach dem 31. Dezember 1871. müssen diese Beträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundeskasse fortgezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Artikel 60. interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Bundesgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Bundesheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Bei der Feststellung des Militair-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Bundesheeres zu Grunde gelegt.

Artikel 63. Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Seiner Majestät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn steht.

Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundes-Armee. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maaßgebend. Dem betreffenden Kontingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden ꝛc.) zu bestimmen.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundesfeldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Kontingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Kontingente der Bundesarmee, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils der Bundesarmee anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Kommandeuren der übrigen Bundeskontingente, durch den Artikel 8. Nr. 1. bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Artikel 64. Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstkommandirende eines Kontingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Kontingents befehligen, und alle Festungskommandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von demselben ernannten Offiziere leisten ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Bundeskontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen.

Der Bundesfeldherr ist berechtigt, Behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Bundesdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Kontingenten zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Kontingente des Bundesheeres zu wählen.

Artikel 65. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

Artikel 66. Wo nicht besondere Konventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Kontingente, mit der Einschränkung des Artikels 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspizirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, Behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile der Bundesarmee, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Artikel 67. Ersparnisse an dem Militairetat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundeskasse zu.

Artikel 68. Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851. (Gesetz-Samml. für 1851. S. 451. ff.).

XII. Bundesfinanzen.

Artikel 69. Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundeshaushaltsetat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 70. Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben durch diese Einnahmen nicht gedeckt werden, sind sie, so lange Bundessteuern nicht eingeführt sind, durch Beiträge der einzelnen Bundesstaaten nach Maaßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrages durch das Präsidium ausgeschrieben werden.

Artikel 71. Die gemeinschaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in besonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Art. 60. normirten Uebergangszeit ist der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Artikel 72. Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.

Artikel 73. In Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses können im Wege der Bundesgesetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, sowie die Uebernahme einer Garantie zu Lasten des Bundes erfolgen.

XIII. Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbestimmungen.

Artikel 74. Jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Norddeutschen Bundes, endlich die Beleidigung des Bundesrathes, des Reichstages, eines Mitgliedes des Bundesrathes oder des Reichstages, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieselben in der Ausübung ihres Berufes begriffen sind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung, werden in den einzelnen Bundesstaaten beurtheilt und bestraft nach Maaßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat, seine Verfassung, seine Kammern oder Stände, seine Kammer- oder Ständemitglieder, seine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Artikel 75. Für diejenigen in Art. 74. bezeichneten Unternehmungen gegen den Norddeutschen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesstaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualifiziren wären, ist das gemeinschaftliche Ober-Appellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz.

Die näheren Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Ober-Appellationsgerichts erfolgen im Wege der Bundesgesetzgebung. Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes bewendet es bei der seitherigen Zuständigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesstaaten und den auf das Verfahren dieser Gerichte sich beziehenden Bestimmungen.

Artikel 76. Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Theils von dem Bundesrathe erledigt.

Verfassungsstreitigkeiten in solchen Bundesstaaten, in deren Verfassung nicht eine Behörde zur Entscheidung solcher Streitigkeiten bestimmt ist, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgesetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Artikel 77. Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, so liegt dem Bundesrathe ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV. Allgemeine Bestimmung.

Artikel 78. Veränderungen der Verfassung erfolgen im Wege der Gesetzgebung, jedoch ist zu denselben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.

XV. Verhältniß zu den Süddeutschen Staaten.

Artikel 79. Die Beziehungen des Bundes zu den Süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge, geregelt werden.

Der Eintritt der Süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.

unter dem 25. Juni d. J. verkündet worden und hat am 1. Juli d. J. die Gesetzeskraft erlangt.

Indem Wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, übernehmen Wir die Uns durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes übertragenen Rechte, Befugnisse und Pflichten für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone Preußen.

Wir befehlen, dieses Publikandum durch das Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 26. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 2. Allerhöchster Erlaß vom 14. Juli 1867., betreffend die Ernennung des Präsidenten des Staatsministeriums und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Bismarck-Schönhausen, zum Bundeskanzler des Norddeutschen Bundes. (BGB. S. 23)[1].

Nr. 3. Verordnung, betreffend die Einführung des Bundesgesetzblattes für den Norddeutschen Bund. Vom 26. Juli 1867. (BGB. S. 24. Ausgegeben am 2. August 1867.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen zur Ausführung der Artikel 2. und 17. der Verfassungsurkunde des Norddeutschen Bundes im Namen des Bundes, was folgt:

§. 1. Für das ganze Gebiet des Norddeutschen Bundes wird in Berlin ein „Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes“[1] erscheinen, durch welches sämmtliche Bundesgesetze (Artikel 2. der Verfassungsurkunde des Norddeutschen Bundes) und Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidiums (Artikel 17.) verkündet werden sollen.

§. 2. Der Tag der Ausgabe des Bundesgesetzblattes in Berlin (Artikel 2. der Verfassungsurkunde des Norddeutschen Bundes) ist auf dem Blatte anzugeben.

§. 3. Die Herausgabe des Bundesgesetzblattes erfolgt im Büreau des Bundeskanzlers[2].

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 26. Juli 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 4. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 3. August 1867. (BGB. S. 25.)

Nr. 5. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 10. August 1867. (BGB. S. 26.)

---

[1]) Vgl. Art. 15 und 17 der Verf. des Nordd. Bundes (S. 4).

[1]) Das Bundesgesetzblatt führt von Nr. 4 bis einschl. 18 des Jahrgangs 1871 den Titel „Bundesgesetzblatt des Deutschen Bundes“ (vgl. Art. 2 der Verf. des Deutschen Bundes. Nr. 597) und von da an den Titel „Reichs-Gesetzblatt“ (vgl. Art. 2 der Verf. des Deutschen Reichs. Nr. 628).

[2]) Seit dem Jahre 1873 wird durch das Reichskanzleramt (jetzt Reichsamt des Innern) eine Zeitschrift unter dem Titel „Centralblatt für das Deutsche Reich“ herausgegeben, welche zur Aufnahme solcher Veröffentlichungen der Organe des Reiches dient, die der Verkündung durch das Reichs-Gesetzblatt nicht bedürfen.

Nr. 6. Allerhöchster Präsidial-Erlaß vom 12. August 1867., betreffend die Errichtung des Bundeskanzler-Amtes[1]. (BGB. S. 29.)

Auf Ihren Bericht vom 10. d. M. genehmige Ich die Errichtung einer Behörde für die dem Bundeskanzler obliegende Verwaltung und Beaufsichtigung der, durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes zu Gegenständen der Bundesverwaltung gewordenen, beziehungsweise unter die Aufsicht des Bundes-Präsidiums gestellten Angelegenheiten, sowie für die Ihnen, als Bundeskanzler, zustehende Bearbeitung der übrigen Bundes-Angelegenheiten. Diese Behörde soll den Namen „Bundeskanzler-Amt" führen und unter Ihrer unmittelbaren Leitung stehen. Zum Präsidenten derselben will Ich den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath und Ministerialdirektor Delbrück ernennen.

Bad Ems, den 12. August 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Nr. 7. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 31. August 1867. (BGB. S. 31.)

Nr. 8. Gesetz über das Paßwesen. Vom 12. Oktober 1867[1]. (BGB. S. 33.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.

---

[1]) Durch Erl. v. 12. Mai 1871 (Nr. 640) ist dem Bundeskanzleramt der Name „Reichskanzler-Amt" beigelegt. Durch Erl. v. 24. Dezember 1879 (Nr. 1353) hat das Reichskanzler-Amt, nachdem sein Geschäftskreis durch Errichtung mehrerer besonderer Reichsämter verengert war, den Namen „Reichsamt des Innern" und der Vorstand dieser Behörde den Titel „Staatssekretär des Innern" erhalten. Ueber die Centralverwaltungsstellen vgl. Anm. zu Art. 18 der Reichsverfassung (Nr. 628).

[1]) Das Gesetz ist im Gebiete des Norddeutschen Bundes am 1. Januar 1868 in Wirksamkeit getreten (vgl. § 10). Dasselbe ist durch Art. 80 Nr. I 1 der Verfassung des Deutschen Bundes v. 31. Dezember 1870 (Nr. 597) zum Gesetze des Deutschen Bundes und durch § 2 des Ges. v. 16. April 1871 (Nr. 628) zum Reichsgesetze erklärt. Es ist in Baden, Südhessen und Württemberg am 1. Januar 1871 (Vereinbarung mit Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes v. 15. November 1870. Nr. 598; Vertrag mit Württemberg über dessen Beitritt zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 25. November 1870 Art. 2 Nr. 6 und Verhandlung von demselben Tage Nr. 1a. Nr. 599), in Bayern am 13. Mai 1871 (Vertrag über den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 23. November 1870 Nr. III § 8. Nr. 610; Ges. v. 22. April 1871 § 2 Nr. I 1. Nr. 632) in Kraft getreten.

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

§. 2. Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt, noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§. 3. Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§. 4. Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimations-Urkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

§. 5. Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere Behufs der Visirung findet nicht statt.

§. 6. Zur Ertheilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt:

1) die Bundesgesandten und Bundeskonsuln;
2) die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insoweit, als die letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind;
3) so lange solche noch vorhanden sind (Art. 56. der Bundesverfassung), die Konsuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugniß zusteht.

Zur Ertheilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugniß haben, oder welchen dieselbe von Bundeswegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird.

§. 7. Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

§. 8. Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempelabgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

Die Gesandten und Konsuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies außerdem statthaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§. 9. Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes, durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden[2]).

§. 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868. in Wirksamkeit.

Alle Vorschriften, welche demselben entgegenstehen, treten außer Kraft.

Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, sowie über die Kontrole neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.

---

[2]) Auf diesem § beruhen die unter Nr. 1253, 1280, 1304, 1400 abgedruckten Verordnungen.

Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. Oktober 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 9. Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge. Vom 25. Oktober 1867[1]). (BGB. S. 35.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. **1.** Die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe (Kauffahrteischiffe) der Bundesstaaten haben fortan als Nationalflagge ausschließlich die Bundesflagge[2]) zu führen (Artikel 54. und 55. der Bundesverfassung).

§. **2.** Zur Führung der Bundesflagge sind die Kauffahrteischiffe nur dann berechtigt, wenn sie in dem ausschließlichen Eigenthum solcher Personen sich befinden, welchen das Bundesindigenat (Artikel 3. der Bundesverfassung) zusteht.

Diesen Personen sind gleich zu achten die im Bundesgebiete errichteten Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, in Preußen auch die nach Maaßgabe des Gesetzes vom 27. März 1867. eingetragenen Genossenschaften, sofern diese Gesellschaften und Genossenschaften innerhalb des Bundesgebietes ihren Sitz haben und bei den Kommanditgesellschaften auf Aktien allen persönlich haftenden Mitgliedern das Bundesindigenat zusteht.

§. **3.** Für die zur Führung der Bundesflagge befugten Kauffahrteischiffe sind in den an der See belegenen Bundesstaaten Schiffsregister zu führen[3]). Die Landesgesetze bestimmen die Behörden, welche das Schiffsregister zu führen haben[4]).

---

[2]) Das Gesetz ist im Gebiete des Norddeutschen Bundes am 1. April 1868 in Wirksamkeit getreten (vgl. § 20). Dasselbe ist durch Art. 80 Nr. I 2 der Verfassung des Deutschen Bundes v. 31. Dezember 1870 (Nr. 597) zum Gesetze des Deutschen Bundes und durch § 2 des Ges. v. 16. April 1871 (Nr. 628) zum Reichsgesetze erklärt. Es ist in Baden, Südhessen und Württemberg am 1. Januar 1871 (Vereinbarung mit Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes v. 15. November 1870. Nr. 598; Vertrag mit Württemberg über dessen Beitritt zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 25. November 1870 Art. 2 Nr. 6 und Verhandlung v. demselben Tage Nr. 1a. Nr. 599), in Bayern am 13. Mai 1871 (Vertrag über den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 23. November 1870 Nr. III § 8. Nr. 610; Ges. v. 22. April 1871 § 2 Nr. I 2. Nr. 632) in Kraft getreten.

[2]) Vgl. Verord., betr. die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe, v. 25. Oktober 1867 (Nr. 10).

[3]) Vgl. das Ges., betr. die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe, v. 28. Juni 1873 (Nr. 944) und die Vorschriften über die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe v. 13. November 1873 (Nr. 970).

[4]) Verzeichniß der auf Grund des § 3 des Gesetzes v. 25. Oktober 1867 von den Regierungen der Bundes-Seestaaten eingesetzten Schiffsregister-Behörden (Centralbl. 1880 S. 169).

§. 4. Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet.

§. 5. Ein Schiff kann nur in das Schiffsregister desjenigen Hafens eingetragen werden, von welchem aus die Seefahrt mit ihm betrieben werden soll (Heimathshafen, Registerhafen).

	Bezeichnung	Sitz der Schiffsregister-Behörde.	Amtsbezirk	Küstenstrecken des Amtsbezirks.
		A. In Preußen.		
1	Amtsgericht.	Memel.	Die Bezirke der Amtsgerichte zu: Memel, Prökuls, Heidekrug, Ruß, Kaukehmen.	Von der russischen Grenze bis zu der auf der kurischen Nehrung belegenen Ortschaft Nidden, an dem kurischen Haff bis zur Grenze des Kreises Labiau.
2	Amtsgericht.	Königsberg.	Die Bezirke der Amtsgerichte zu: Labiau, Königsberg, Fischhausen, Pillau, Zinten, Heiligenbeil, Braunsberg.	Der übrige Küstenbezirk Ostpreußens.
3	Amtsgericht.	Elbing.	Die Bezirke der Amtsgerichte zu Elbing und Tiegenhof.	Der Küstenbezirk des frischen Haffs von Tolkemit bis zur Nogatmündung.
4	Amtsgericht.	Danzig.	Die Bezirke der Amtsgerichte zu: Danzig, Zoppot, Neustadt, Putzig.	Die westpreußische Küste von Polsk bis zur pommerschen Grenze.
5	Amtsgericht.	Stettin.	Die Bezirke der Amtsgerichte zu: Lauenburg, Stolp, Rügenwalde, Köslin, Kolberg, Treptow a. R., Kammin, Wollin, Stepenitz, Gollnow, Altdamm, Stettin, Pölitz, Neuwarp, Ueckermünde, Swinemünde, Anklam, Demmin.	Die pommersche Küste mit Ausnahme von Neuvorpommern und Rügen und dem nördlichen Theile der Insel Usedom (bis Zinnowitz).
6	Amtsgericht.	Greifswald.	Die Bezirke der Amtsgerichte zu Wolgast und Greifswald.	Der nördliche Theil der Insel Usedom und die neuvorpommersche Küste bis einschließlich Stahlbrode.
7	Amtsgericht.	Stralsund.	Der Bezirk des Amtsgerichts zu Stralsund.	Von dort bis zur Ostspitze der Halbinsel Zingst.
8	Amtsgericht.	Barth.	Der Bezirk des Amtsgerichts zu Barth.	Der übrige Theil der pommerschen Küste.
9	Amtsgericht.	Kiel.	Die Bezirke der Amtsgerichte zu: Neustadt, Heiligenhafen, Burg a. F., Oldenburg, Lütjenburg, Schönberg, Kiel.	Der Küstenbezirk von der Grenze des Gemeindebezirks Schilksee einschließlich bis zur oldenburgischen Grenze bei Neustadt.
10	Amtsgericht.	Altona.	Die Bezirke der Amtsgerichte zu: Altona, Blankenese, Uetersen.	Die Ufer der Elbe von Altona abwärts bis zur Einmündung der Krückau in die Elbe.
11	Amtsgericht.	Itzehoe.	Die Bezirke der Amtsgerichte zu: Elmshorn, Glückstadt, Itzehoe, Wilster, Eddelak, Marne, Meldorf, Wesselburen, Lunden, Heide, Rendsburg.	Vom Eiderkanal, bezüglich von der Stadt Rendsburg ab an der Westküste bis zur Einmündung der Krückau in die Elbe.

§. 6. Die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister muß enthalten:
1) den Namen und die Gattung des Schiffes (ob Barke, Brigg u. s. w.);
2) seine Größe und die nach der Größe berechnete Tragfähigkeit;
3) die Zeit und den Ort seiner Erbauung, oder, wenn es die Flagge eines nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Landes geführt hat, den That-

	Bezeichnung der Schiffsregister-Behörde.	Sitz der Schiffsregister-Behörde.	Amtsbezirk	Küstenstrecken des Amtsbezirks.
12	Amtsgericht.	Schleswig.	Die Bezirke der Amtsgerichte zu: Gettorf, Eckernförde, Schleswig, Friedrichstadt, Tönning, Garding, Husum, Bredstedt, Nordstrand, Pellworm.	Das Ufer der Schlei von Arnis ab, die Ostküste von Schleimünde bis zur Grenze des Gemeindebezirks Schilksee ausschließlich, die Eider und die Westküste von der Mündung der Eider bis zur südlichen Grenze des Amts Tondern, sowie die Inseln Nordstrand und Pellworm.
13	Amtsgericht.	Flensburg.	Die Bezirke der Amtsgerichte zu: Kappeln, Flensburg, Sonderburg, Norburg, Apenrade, Hadersleben, Wyk, Tinnum, Niebüll, Tondern, Tostlund.	Von der dänischen Grenze südwärts: a) an der Ostküste bis Schleimünde einschließlich und das nördliche Ufer der Schlei bis Arnis einschließlich, b) an der Westküste bis an die Grenze des Amts Bredstedt.
14	Amtsgericht.	Harburg.	Die Bezirke der Amtsgerichte zu: Harburg, Buxtehude, Jork, Stade, Bremervörde, Freiburg, Neuhaus a. d. Oste, Otterndorf, Dorum, Lehe, Geestemünde, Blumenthal.	Die hannoversche Küste von der Elbe bis zur Weser.
15	Amtsgericht.	Emden.	Die Bezirke der Amtsgerichte zu: Wilhelmshaven, Wittmund, Esens, Berum, Norden, Aurich, Emden, Leer, Weener, Papenburg, Meppen.	Der übrige Theil der Küste der Provinz Hannover.
	B. In Mecklenburg-Schwerin.			
16	Schiffsregister-Behörde.	Rostock.		Das Rostocker Stadtgebiet.
17	Schiffsregister-Behörde.	Wismar.		Das Wismarer Stadtgebiet.
	C. In Oldenburg.			
18	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern.	Oldenburg.		Das Herzogthum Oldenburg.

umstand, wodurch es das Recht, die Bundesflagge zu führen, erlangt hat, und außerdem, wenn thunlich, die Zeit und den Ort der Erbauung;
4) den Heimathshafen;
5) den Namen und die nähere Bezeichnung des Rheders, oder, wenn eine Rhederei besteht, den Namen und die nähere Bezeichnung aller Mitrheder und die Größe der Schiffspart eines Jeden; ist eine Handelsgesellschaft Rheder oder Mitrheder, so sind die Firma und der Ort, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, und, wenn die Gesellschaft nicht eine Aktiengesellschaft ist, die Namen und die nähere Bezeichnung aller die Handelsgesellschaft bildenden Gesellschafter einzutragen; bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien genügt statt der Eintragung aller Gesellschafter die Eintragung aller persönlich haftenden Gesellschafter;
6) den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigenthums des Schiffes oder der einzelnen Schiffsparten beruht;
7) die Nationalität des Rheders oder der Mitrheder;
8) den Tag der Eintragung des Schiffes.

Ein jedes Schiff wird in das Schiffsregister unter einer besonderen Ordnungsnummer eingetragen.

§. 7. Die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister darf erst geschehen, nachdem das Recht desselben, die Bundesflagge zu führen, und alle in dem §. 6. bezeichneten Thatsachen glaubhaft nachgewiesen sind.

§. 8. Ueber die Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister wird von der Registerbehörde eine mit dem Inhalt der Eintragung übereinstimmende Urkunde (Certifikat) ausgefertigt.

Das Certifikat muß außerdem bezeugen, daß die nach §. 7. erforderlichen Nachweisungen geführt sind, sowie, daß das Schiff zur Führung der Bundesflagge befugt sei.

§. 9. Durch das Certifikat wird das Recht des Schiffes, die Bundesflagge zu führen, nachgewiesen.

Zum Nachweis dieses Rechts ist insbesondere ein Seepaß nicht erforderlich.

	Bezeichnung der Schiffsregister-Behörde.	Sitz der Schiffsregister-Behörde.	Amtsbezirk	Küstenstrecken des Amtsbezirks.
			D. In Lübeck.	
19	Kammer des Landgerichts für Handelssachen.	Lübeck.		Das lübeckische Staatsgebiet.
			E. In Bremen.	
20	Senatskommission für Schifffahrts-Angelegenheiten.	Bremen.		Das bremische Staatsgebiet.
			F. In Hamburg.	
21	Deputation für Handel und Schiffahrt.	Hamburg.		Das hamburgische Staatsgebiet.

§. 10. Das Recht, die Bundesflagge zu führen, darf weder vor der Eintragung des Schiffes in das Schiffsregister, noch vor der Ausfertigung des Certifikats ausgeübt werden.

§. 11. Treten in den Thatsachen, welche in dem §. 6. bezeichnet sind, nach der Eintragung Veränderungen ein, so müssen dieselben in das Schiffsregister eingetragen und auf dem Certifikate vermerkt werden.

Im Fall das Schiff untergeht oder das Recht, die Bundesflagge zu führen, verliert, ist das Schiff in dem Schiffsregister zu löschen und das ertheilte Certifikat zurückzuliefern, sofern nicht glaubhaft bescheinigt wird, daß es nicht zurückgeliefert werden könne.

§. 12. Die Thatsachen, welche gemäß §. 11. eine Eintragung oder die Löschung im Schiffsregister erforderlich machen, sind von dem Rheder binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem er von ihnen Kenntniß erlangt hat, der Registerbehörde zum Zweck der Verfolgung der Vorschriften des §. 11. anzuzeigen und glaubhaft nachzuweisen, betreffenden Falls unter Zurücklieferung des Certifikats.

Die Verpflichtung zu der Anzeige und Nachweisung liegt ob:

1) wenn eine Rhederei besteht, allen Mitrhedern;
2) wenn eine Aktiengesellschaft Rheder oder Mitrheder ist, für dieselbe allen Mitgliedern des Vorstandes;
3) wenn eine andere Handelsgesellschaft Rheder oder Mitrheder ist, für dieselbe allen persönlich haftenden Gesellschaftern;
4) wenn die Veränderung in einem Eigenthumswechsel besteht, wodurch das Recht des Schiffes, die Bundesflagge zu führen, nicht berührt wird, dem neuen Erwerber des Schiffes oder der Schiffspart.

§. 13. Wenn ein Schiff, welches gemäß der Bestimmung des §. 2. zur Führung der Bundesflagge nicht berechtigt ist, unter der Bundesflagge fährt, so hat der Führer des Schiffes Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten verwirkt; auch kann auf Konfiskation des Schiffes erkannt werden.

§. 14. Wenn ein Schiff, welches gemäß §. 10. sich der Führung der Bundesflagge enthalten muß, weil die Eintragung in das Schiffsregister oder die Ausfertigung des Schiffscertifikats noch nicht erfolgt ist, unter der Bundesflagge fährt, so hat der Führer des Schiffes Geldbuße bis zu Einhundert Thalern oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt, sofern er nicht nachweist, daß der unbefugte Gebrauch der Bundesflagge ohne sein Verschulden geschehen sei.

§. 15. Die im §. 14. angedrohte Strafe hat auch derjenige verwirkt, welcher eine nach den Bestimmungen des §. 12. ihm obliegende Verpflichtung binnen der sechswöchentlichen Frist nicht erfüllt, sofern er nicht beweist, daß er ohne sein Verschulden außer Stande gewesen sei, dieselbe zu erfüllen. Die Strafe tritt nicht ein, wenn vor Ablauf der Frist die Verpflichtung von einem Mitverpflichteten erfüllt ist. Die Strafe wird gegen denjenigen verdoppelt, welcher die Verpflichtung auch binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem das ihn verurtheilende Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, zu erfüllen versäumt.

§. 16. Wenn ein außerhalb des Bundesgebietes befindliches fremdes Schiff durch den Uebergang in das Eigenthum einer Person, welcher das Bundesindigenat zusteht, das Recht, die Bundesflagge zu führen, erlangt, so können die Eintragung

in das Schiffsregister und das Certifikat durch ein von dem Bundeskonsul, in dessen Bezirk das Schiff zur Zeit des Eigenthumsüberganges sich befindet, über den Erwerb des Rechts, die Bundesflagge zu führen, ertheiltes Attest, jedoch nur für die Dauer eines Jahres seit dem Tage der Ausstellung des Attestes und über dieses Jahr hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise, ersetzt werden. So lange Landeskonsulate noch bestehen, ist zur Ausstellung des Attestes auch der Konsul des Bundesstaates befugt, welchem der Erwerber angehört, und in Ermangelung eines solchen Konsuls, sowie in Ermangelung eines Bundeskonsuls, der Konsul eines anderen Bundesstaates (Art. 56. der Bundesver-[5]) fassung).

§. 17.[6]) Schiffe von nicht mehr als 50 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt sind zur Ausübung des Rechts, die Reichsflagge zu führen, auch ohne Eintragung in das Schiffsregister und Ertheilung des Certifikats befugt.

§. 18. Die in Gemäßheit des §. 2. zur Führung der Bundesflagge berechtigten Schiffe, welche in Folge der Vorschrift Artikel 432. ff. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs in das Schiffsregister eines Bundesstaates bereits eingetragen und mit Certifikaten Behufs Führung der Landesflagge versehen sind, brauchen zur Ausübung des Rechts, die Bundesflagge zu führen, von Neuem in das Schiffsregister nicht eingetragen und mit neuen Certifikaten nicht versehen zu werden.

§. 19. Die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Führung der bisherigen Schiffsregister finden auch auf die nach diesem Gesetze zu führenden Schiffsregister Anwendung, soweit sie mit den Vorschriften desselben sich vertragen, und unbeschadet ihrer späteren Aenderung auf landesgesetzlichem Wege.

§. 20. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. April 1868. in Wirksamkeit.

Für die Schiffe, welche gegenwärtig die Mecklenburg-Schwerinsche Landesflagge zu führen befugt sind, treten die Vorschriften des §. 2. über die Erfordernisse der Nationalität erst am 1. April 1869. in Geltung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 25. Oktober 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

[5]) Der im BGB. S. 38 unberichtigt gebliebene offenbare Druckfehler „Bundesfassung" statt „Bundesverfassung" ist hier berichtigt.

[6]) An die Stelle des ursprünglichen § 17:

> Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten zu bestimmen, daß und welche kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) zur Ausübung des Rechts, die Bundesflagge zu führen, auch ohne vorherige Eintragung in das Schiffsregister und Ertheilung des Certifikats befugt seien.

ist durch § 1 des Ges. v. 28. Juni 1873 (vgl. Anm. 3 S. 14) die im Text abgedruckte Bestimmung gesetzt.

Nr. 10. Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe. Vom 25. Oktober 1867. (BGB. S. 39. Ausgegeben am 31. Oktober 1867.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, auf Grund des Artikels 55. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, im Namen des Bundes, was folgt:

Die Bundesflagge welche von den Kauffahrteischiffen der Bundesstaaten fortan als Nationalflagge, ausschließlich zu führen ist (§. 1. des Gesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom heutigen Tage), bildet ein längliches Rechteck, bestehend aus drei gleich breiten horizontalen Streifen, von welchen der obere schwarz, der mittlere weiß und der untere roth ist. Das Verhältniß der Höhe der Flagge zur Länge ist wie zwei zu drei. Die Bundesflagge wird von den Schiffen am Heck oder am hinteren Maste — und zwar in der Regel an der Gaffel dieses Mastes, in Ermangelung einer solchen aber am Topp oder im Want — geführt.

Ein besonderes Abzeichen in der Bundesflagge oder einen Wimpel zu führen, ähnlich demjenigen der Kriegsmarine des Norddeutschen Bundes, ist den Kauffahrteischiffen nicht gestattet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 25. Oktober 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 11. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 4. September 1867. (BGB. S. 40.)

Nr. 12. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 23. September 1867. (BGB. S. 40.)

Nr. 13. Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 12. Oktober 1867[1]**.** (BGB. S. 41.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, in Folge der zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins am 8. Mai d. J. abgeschlossenen, hier beigefügten Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz, im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für die zum Deutschen Zoll- und Handelsvereine gehörenden Staaten und Gebietstheile des Bundes, was folgt:

Aufhebung des Salzmonopols.

§. 1. Das ausschließliche Recht des Staates, den Handel mit Salz zu betreiben, soweit solches zur Zeit besteht, wird aufgehoben.

[1]) Ueber den Geltungsanfang des Gesetzes vgl. § 21 desselben und Art. 8 der diesem Gesetz nachfolgenden Uebereinkunft v. 8. Mai 1867 nebst Anmerkung (S. 26, 28).

Einführung einer Salzabgabe.

§. 2. Das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz unterliegt einer Abgabe von zwei Thalern für den Zentner Nettogewicht[2]), welche, insoweit das Salz im Inlande gewonnen wird, von den Produzenten oder Steinsalz-Bergwerksbesitzern, insoweit solches aus anderen als den zum Zollvereine gehörigen Ländern eingeführt wird, von den Einbringern zu entrichten ist.

Unter Salz (Kochsalz) sind zwar außer dem Siede-, Stein- und Seesalz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt, die oberste Finanzbehörde jedes Bundesstaates ist jedoch ermächtigt, solche Stoffe von der Abgabe frei zu lassen, wenn ein Mißbrauch nicht zu befürchten steht.

I. Abgabe (Steuer) von inländischem Salze.

1. Anmeldung.

§. 3. Die Gewinnung oder Raffinirung von Salz ist nur in den gegenwärtig im Betriebe befindlichen, sowie in denjenigen Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Salzraffinerien) gestattet, deren Benutzung zu einem solchen Betriebe mindestens sechs Wochen vor Eröffnung desselben dem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramte, in dessen Bezirk die Anstalt sich befindet, angemeldet worden ist.

Zu einer gleichen Anmeldung sind auch die Besitzer von Fabriken verpflichtet, in welchen Salz in reinem oder unreinem Zustande als Nebenprodukt gewonnen wird.

§. 4. Jeder Besitzer eines bereits im Betriebe befindlichen Salzwerkes oder einer Fabrik, welche Salz als Nebenprodukt gewinnt, hat binnen einer von der Steuerbehörde zu bestimmenden Frist bei dem Hauptamte des Bezirks in doppelter Ausfertigung eine Beschreibung und Nachweisung des Salzwerkes oder der Fabrik nebst Zubehör nach näherer Bestimmung der Steuerbehörde einzureichen. Jede Veränderung in den Betriebsräumen, sowie jeder Zu- und Abgang und jede Veränderung an den in der Nachweisung verzeichneten Geräthen und Vorrichtungen, ist dem gedachten Hauptamte vor der Ausführung anzuzeigen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt demjenigen ob, welcher eine neue Saline oder sonstige Anstalt, in welcher Salz gefördert, gesotten, raffinirt oder als Nebenprodukt gewonnen wird, anlegen, oder eine außer Betrieb gesetzte Saline oder sonstige Anstalt der gedachten Art wieder in Betrieb setzen will. Bei Anlage neuer Salinen, Salzbergwerke oder Salzraffinerien sind die Anordnungen der Steuerbehörde wegen Einfriedigung des Salzwerkshofes zu befolgen, auch für die zur Beaufsichtigung zu bestimmenden Beamten Geschäfts- und Wohnungsräume zu gewähren.

Wo nach bestehenden Reglements den Beamten Miethsabzüge gemacht werden, hat der Salzwerksbesitzer dieselben zu beziehen.

§. 5. Jeder Besitzer eines neuen oder wieder in Betrieb gesetzten Salzwerkes ist die Kosten der steuerlichen Ueberwachung desselben zu tragen verpflichtet, wenn die Menge des auf demselben jährlich zur Verabgabung gelangenden Salzes nicht mindestens zwölftausend Zentner beträgt.

2. Kontrole.

§. 6. Die im §. 3. bezeichneten Anstalten unterliegen zur Ermittelung des von dem bereiteten Salze zu entrichtenden Abgabenbetrages, sowie zur Verhütung

[2]) Vgl. wegen des ausländischen Salzes die Anm. 7 zu Art. 2 der Uebereinkunft v. 8. Mai 1867 (S. 27).

von Defraudationen hinsichtlich ihres Betriebes und geschäftlichen Verkehrs der Kontrole der Steuer- (Zoll-) Verwaltung, welche durch eine von dieser zu erlassende, jedem Besitzer solcher Anstalten mitzutheilende und von diesem zu befolgende Anweisung geregelt wird.

Diese Kontrole wird für jedes Salzwerk durch ein besonders zu errichtendes oder zu bestimmendes Salzsteueramt geübt. Die im §. 3. Absatz 2. erwähnten Fabriken unterliegen der Kontrole des nächstgelegenen Steuer- (Zoll-) Amts.

§. 7. Durch die im §. 6. gedachte Anweisung kann jeder Salzwerksbesitzer nach näherer Anordnung der Steuerverwaltung verpflichtet werden:

1) dafür Sorge zu tragen, daß der Zugang zu den Siedegebäuden und den Trockenräumen, sowie zu den Räumen, in welchen Steinsalz ausgeschieden oder zerkleinert wird, leicht beaufsichtigt und durch sicheren Verschluß behindert werden kann;
2) die Salzmagazine so einzurichten, daß sie vor gewaltsamer oder heimlicher Entfernung des Salzes genügend gesichert sind, und die zur Anlegung des steuerlichen Mitverschlusses erforderlichen Einrichtungen zu treffen;
3) das Salz nur in den dazu angemeldeten Gefäßen, Vorrichtungen und Räumen aufzubewahren;
4) über den Betrieb des Salzwerkes und das gewonnene und verabfolgte Salz genau Buch zu führen und die betreffenden Bücher den Steuerbeamten auf Verlangen jederzeit vorzulegen;
5) Personen, welche Salzhandel betreiben oder durch ihre Angehörigen betreiben lassen, auf dem Salzwerke keine Beschäftigung zu gewähren, und den Eintritt in das Salzwerk unbefugten Personen zu untersagen;
6) in den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerkslokalitäten und der zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, Salz irgend welcher Art nicht in größerer als der von der Steuerbehörde gestatteten Menge aufzubewahren;
7) die nöthigen Vorrichtungen zum Verwiegen und zur Denaturirung des Salzes (Unbrauchbarmachung zum Genuß für Menschen), sowie die Stoffe zur Denaturirung zu beschaffen und das dazu erforderliche Personal zu stellen;
8) der Steuerverwaltung auf Verlangen, gegen eine in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung durch die der Ortsbehörde vorgesetzte Verwaltungsbehörde festzustellende Entschädigung, ein angemessenes Lokal Behufs der Geschäftsführung, des Aufenthalts und der Uebernachtung der Beamten zu stellen;
9) den Salzwerkshof auf Verlangen der Steuerbehörde mit einer angemessenen Umfriedigung — deren Kosten die Staatskasse bei der ersten Einrichtung zur Hälfte trägt — zu umgeben und während der Nacht verschlossen zu halten;

zu 8. und 9. vorbehaltlich der am Schlusse des §. 4. hinsichtlich neuer Werke ausgesprochenen Verpflichtung.

Die Verpflichtungen zu 2. bis 7. können auch den Besitzern von Fabriken, in denen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, auferlegt werden.

Wird die Erfüllung einer der vorbezeichneten Verpflichtungen verzögert oder verweigert, so kann nach vorheriger Androhung der Betrieb der Saline, des Salzbergwerks- oder der Fabrik von der obersten Finanzbehörde des Bundesstaates

nach Anhörung der Bergpolizeibehörde so lange untersagt werden, bis der zu stellenden Anforderung genügt ist.

§. 8. Gewerkschaften, Korporationen oder Gesellschaften, welche Salzwerke besitzen, und Alleinbesitzer, welche den Betrieb ihrer Salzwerke nicht unmittelbar leiten, sind verbunden, zur Erfüllung der ihnen der Steuerverwaltung gegenüber obliegenden Verpflichtungen einen auf dem Salzwerke regelmäßig anwesenden Vertreter zu bestellen, für dessen Handlungen und Unterlassungen sie haften.

§. 9. Alles auf einem Salzwerke oder in einer Fabrik gewonnene Salz, so bald es zur Lagerung reif ist, desgleichen das Schmutz- und Fegesalz, muß von dem Besitzer in sichere, unter steuerlichem Mitverschluß stehende Räume (Salzmagazine) gebracht werden, und darf in der Regel erst aus diesen in den Verkehr oder zum Gebrauch des Besitzers gelangen. Mit der, nur nach zuvoriger Anmeldung und Abfertigung zulässigen Entnahme des Salzes aus diesen Magazinen tritt die Verpflichtung ein, die Steuer zu erlegen, sofern nicht Abfertigung auf Begleitschein, namentlich Behufs Versendung in andere (Packhofs-) Magazine stattfindet. Hinsichtlich der Begleitscheine und der aus der Unterzeichnung und Empfangnahme derselben erwachsenden Verpflichtungen finden die dieserhalb in dem Zollgesetz und der Zollordnung[3]) enthaltenen Vorschriften und die zu deren Ausführung getroffenen Anordnungen auch auf inländisches Salz Anwendung.

Für Begleitscheine und Bleie werden keine Gebühren erhoben.

Von allen Salzwerken darf Salz nur in Mengen von mindestens einem halben Zentner verabfolgt werden.

§. 10. Der Verkehr mit versteuertem oder in denaturirtem Zustande steuerfrei abgelassenen Salze unterliegt, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, keiner steuerlichen Kontrole.

1) Für den Bereich der Salzwerke und Fabriken (§. 3. am Schluß), sowie auf Personen, welche solche verlassen, finden die Bestimmungen in den §§. 37. und 39. des Zollgesetzes[4]) und in den §§. 83. 84. 87. 91. 96. 106. 107. und 113. der Zollordnung[4]) Anwendung. Dieselben Bestimmungen können für den viertelmeiligen Umkreis derjenigen Salzwerke, welche als gehörig umfriedigt nicht anerkannt werden, durch eine von der obersten Finanzbehörde des Bundesstaates zu erlassende Bekanntmachung in Anwendung gebracht werden.
2) Die mit außervereinsländischen Nachbarstaaten bezüglich des Salzverkehrs bestehenden Uebereinkünfte bleiben in Kraft.
3) Salzhaltige Quellen, deren Soole zur Versiedung nicht benutzt wird, sowie Mutterlauge, kann die Steuerbehörde unter Aufsicht stellen (unter Verschluß nehmen), um mißbräuchliche Verwendung zu verhüten.

3. Strafbestimmungen.

§. 11. Wer es unternimmt, dem Staate die Abgabe von inländischem Salze zu entziehen, ist der Salzabgaben-Defraudation schuldig und soll mit der Konfis-

[3]) An die Stelle des Zollgesetzes und der Zollordnung, welche unter den Vereinsstaaten 1836 vereinbart und in den einzelnen Vereinsstaaten (in Preußen unter dem 23. Januar 1838) als Landesgesetze publizirt worden waren, ist das Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 (Nr. 324) getreten.

[4]) Vgl. die vorstehende Anm. 3. An Stelle der oben allegirten Paragraphen des Zollgesetzes und der Zollordnung finden jetzt die §§ 119, 120, 123—130, 132 des Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 (Nr. 324) Anwendung.

kation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Defraudation verübt ist, und mit einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber zehn Thaler — fünfzehn Gulden — beträgt, bestraft werden. Kann die Konfiskation selbst nicht vollzogen werden, so ist auf Erlegung des Werthes der Gegenstände zu erkennen. Daneben ist die Abgabe mit zwei Thalern für den Zentner zu entrichten. Ist die Defraudation durch unerlaubte Gewinnung oder Raffinirung von Salz verübt (§. 3.), so verfallen auch die dazu benutzten Geräthe (Siedepfannen, Kessel u. s. w.) der Konfiskation.

Mißbräuchliche Verwendung des steuerfrei oder gegen Erlegung der im §. 20. erwähnten Kontrolegebühr empfangenen Salzes (§. 13. Nr. 6.) zieht außerdem den Verlust des Anspruchs auf steuerfreien Salzbezug nach sich.

§. 12. Im ersten Wiederholungsfalle, nach vorangegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach §. 11. außer der Konfiskation eintretende Strafe verdoppelt, in jedem ferneren Rückfalle vervierfacht.

In denjenigen Staaten, nach deren Zollstrafgesetzen die freiwillige Unterwerfung unter die Strafe der rechtskräftigen Verurtheilung gleichsteht, ist diese Bestimmung auch für den vorstehenden Fall maaßgebend.

§. 13. Die Defraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn Salz, den Bestimmungen des §. 3. zuwider, oder in Anstalten, deren Betrieb auf Grund des §. 7. untersagt ist, gefördert, hergestellt oder raffinirt wird;
2) wenn das in den zugelassenen Betriebsanstalten gewonnene Salz vor der Einbringung in die unter steuerlichem Mitverschluß stehenden Magazine ohne ausdrückliche Erlaubniß der Steuerbehörde aus den Sieberäumen entfernt oder verbraucht wird;
3) wenn Salz aus solchen Magazinen ohne zuvorige Anmeldung oder ohne Buchung in den dazu bestimmten Registern weggeführt wird;
4) wenn auf Salzwerken oder deren Zubehörungen, sowie in Fabriken (§. 3 am Schlusse), Salz in anderer als der nach §. 7. gestatteten Weise und Menge aufbewahrt wird;
5) wenn Salz von Salzwerken oder von Fabriken (§. 3. am Schlusse) zu einer anderen als der von der Steuerbehörde vorgeschriebenen Zeit oder auf anderen als den von derselben vorgeschriebenen Wegen entfernt wird;
6) wenn über das unter Steuerkontrole oder unter Kontrole der Verwendung befindliche Salz eigenmächtig verfügt oder das steuerfrei oder gegen Kontrolegebühr abgelassene Salz zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet wird;
7) wenn Personen, welche sich nach §. 10. Nr. 1. über den Bezug des von ihnen transportirten Salzes auszuweisen haben, ohne Ausweis betroffen werden;
8) wenn Soole oder Mutterlauge ohne Erlaubniß der Steuerbehörde zu anderen Zwecken als denen der Versiedung in deklarirten Salzwerken oder Fabriken aus Soolquellen, Gradirwerken oder Soolbehältern (Mutterlaugebehältern) entnommen oder verabfolgt wird.

Das Dasein der Defraudation und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend aufgeführten Fällen lediglich durch die bezeichneten Thatsachen begründet. Kann jedoch der Angeschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Defraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 15. statt.

§. 14. Ein Salzwerksbesitzer, welcher zum zweiten Male wegen einer von ihm selbst verübten Salzabgaben-Defraudation rechtskräftig verurtheilt wird, verliert mit der Rechtskraft der Entscheidung die Befugniß zur eigenen Verwaltung seines Salzwerkes.

Dieser Verlust hat die Wirkung des im §. 7. gedachten Verbots.

In denjenigen Staaten, nach deren Zollstrafgesetzen die freiwillige Unterwerfung unter die Strafe der rechtskräftigen Verurtheilung gleichsteht, ist diese Bestimmung auch für den vorliegenden Fall maaßgebend.

§. 15. Die Verletzung des amtlichen Verschlusses von Salz ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Hinterziehung, ferner die Uebertretung der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung, sowie der in Folge derselben erlassenen und öffentlich oder den Salzwerksbesitzern und Fabrikanten, welche Salz als Nebenprodukt gewinnen, oder solches steuerfrei oder gegen Kontrolegebühr beziehen, besonders bekannt gemachten Ausführungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von Einem bis zu zehn Thalern — Einem bis fünfzehn Gulden — geahndet.

§. 16. Kann das Gewicht der Gegenstände, in Bezug auf welche eine Salzabgaben-Defraudation verübt ist, nicht ermittelt und demgemäß der Betrag der vorenthaltenen Abgabe, sowie die danach zu bemessende Geldstrafe nicht berechnet werden, so ist statt der Konfiskation und der Geldstrafe auf Zahlung einer Geldsumme von zwanzig bis zweitausend Thalern — dreißig bis dreitausend fünfhundert Gulden — zu erkennen.

§. 17. Hinsichtlich der Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen und der subsidiären Haftung dritter Personen, sowie der Bestrafung der Theilnehmer finden die Bestimmungen der Zollstrafgesetze Anwendung. Hinsichtlich der Anerbietungen von Geschenken an die mit Kontrolirung der Salzabgabe betrauten Beamten und deren Angehörige, sowie auf Widersetzlichkeiten gegen Erstere, finden die Bestimmungen der Zollstrafgesetze ebenfalls Anwendung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe Platz greift.

§. 18. Die Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Salzabgaben-Defraudationen erfolgt nach den Bestimmungen über Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze.

Die Vorschriften für den Fall der Uebertretung der Zollgesetze durch einen Unbekannten finden auch auf Fälle der Umgehung der Steuer von inländischem Salze durch einen Unbekannten Anwendung.

II. Abgabe (Zoll) von ausländischem Salze.

§. 19. Auf die Einfuhr von Salz und salzhaltigen Stoffen aus dem Auslande, sowie auf deren Durchfuhr und Ausfuhr finden die Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung und der Zollstrafgesetze, nebst den solche abändernden, erläuternden oder ergänzenden Bestimmungen Anwendung.

Von der Bestimmung der obersten Finanzbehörde jedes Bundesstaates hängt es ab, inwieweit eine steuerfreie Lagerung fremden Salzes im Inlande zu gestatten sei.

III. Befreiungen von der Salzabgabe.

§. 20. Befreit von der Salzabgabe (§. 2.) ist:

1) das zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande und das zur Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmte Salz;

2) das zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes und zur Düngung bestimmte Salz;
3) das zum Einsalzen von Heringen und ähnlichen Fischen, sowie das zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden, erforderliche und verwendete Salz;
4) das zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken bestimmte Salz, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabacksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern;
5) das von der Staatsregierung oder mit deren Genehmigung zur Unterstützung bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeitsanstalten verabfolgte Salz.

Ueberall ist die abgabenfreie Verabfolgung abhängig von der Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Kontrolemaaßregeln.

Die durch die Kontrole erwachsenden Kosten können in den Befreiungsfällen unter Nr. 2., 3. und 4. mit einem Maximalbetrage von 2 Sgr. — 7 Kreuzern — für den Zentner von den Salzempfängern erhoben werden.

§. 21. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1868. in Wirksamkeit[5]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. Oktober 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz.

Vom 8. Mai 1867.

Die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine betheiligten Staaten, Braunschweig und Oldenburg, von dem Wunsche geleitet, die Beschränkungen, denen der Verkehr mit Salz im Gebiete des Deutschen Zoll- und Handelsvereins zur Zeit noch unterliegt, zu beseitigen, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

---

[5]) In Betreff der Ausführung dieses Gesetzes kommen, außer der in der Anm. 6 zu Art. 4 (S. 27) erwähnten Verordnung, vornehmlich in Betracht:

Instruktion für die Staatssalzwerke wegen Erhebung und Kontrolirung der Salzabgabe (Jahrbücher der Zoll-Gesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins 1867 S. 505; Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung und Verwaltung in den Preuß. Staaten 1867 S. 434);

Instruktion für die Erhebung und Sicherung der Salzabgabe auf den Privatsalinen (Jahrbücher 1867 S. 478; Preuß. Centralblatt 1867 S. 403);

Anleitung zur Erhebung der Salzabgabe bei den Zollstellen, welche sich nicht an Salzwerksorten befinden (Jahrbücher 1867 S. 536; Preuß. Centralblatt 1867 S. 566);

Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe (Preuß. Centralblatt 1872 S. 318).

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist.

Artikel 1. Der Artikel 10. des Vertrages vom 16. Mai 1865.[6]), die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, wird aufgehoben und im ganzen Umfang des Zollvereins freier Verkehr mit Salz hergestellt.

Artikel 2. Das im Zollvereinsgebiet gewonnene, sowie das aus dem Auslande eingeführte[7]) Salz unterliegt einer Abgabe von zwei Thalern (drei Gulden dreißig Kreuzern) für den Zollzentner Nettogewicht.

Neben dieser Abgabe darf in keinem Falle eine weitere Abgabe von dem Salz, weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, erhoben werden.

Unter Salz (Kochsalz) sind außer dem Siede-, Stein- und Seesalz alle Stoffe begriffen, aus welchen Salz ausgeschieden zu werden pflegt.

Artikel 3. Der Ertrag der Abgabe ist gemeinschaftlich. Derselbe wird nach Abzug derjenigen Kosten der Erhebung und Kontrolirung der Abgabe, welche zur Besoldung der damit auf den Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Raffinerien) beauftragten Beamten aufgewendet werden, sowie nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, zwischen sämmtlichen Vereinsmitgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtverein sich befinden, vertheilt[8]). Im Uebrigen findet die Abrechnung über den Ertrag dieser Abgabe nach den für die Zolleinnahmen verabredeten Grundsätzen statt.

Artikel 4. Die Erhebung und Kontrolirung der Abgabe von dem im Zollvereinsgebiete gewonnenen Salz erfolgt nach Maaßgabe der hierüber zwischen den vertragenden Regierungen verabredeten besonderen Bestimmungen[9]), die Erhebung und Kontrolirung der Abgabe von dem aus dem Auslande eingeführten Salz nach der Zollgesetzgebung.

Artikel 5. Abgabenfrei kann Salz, vorbehaltlich der Sicherungsmaaßregeln gegen Mißbrauch, verabfolgt werden:

A. auf Vereinsrechnung
   1) zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande,
   2) zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes, sowie zur Düngung,
   3) zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von Gegenständen, die zur Ausfuhr bestimmt sind und ausgeführt werden,
   4) zu allen sonstigen gewerblichen Zwecken, jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwassern und Bädern.

Salz, welches zu den unter 2. und 4. bezeichneten Zwecken verwendet werden soll, muß vor der abgabenfreien Verabfolgung unter amtlicher Aufsicht denaturirt, d. h. zum menschlichen Genusse unbrauchbar ge-

---

[6]) Dieser Artikel enthielt die unter den kontrahirenden Staaten damals bezüglich des Salzes getroffenen Verabredungen.

[7]) Nach dem Zolltarif v. 15. Juli 1879 Nr. 25 t (Nr. 1320) beträgt die Eingangsabgabe für ausländisches Salz (100 kg) jetzt 12,80 *M.* bezw. 12 *M.*

[8]) Diese Bestimmungen sind durch Art. 38 der Verfassung des Deutschen Reichs (Nr. 628) abgeändert.

[9]) Diese Bestimmungen wurden in einer dem Schlußprotokolle zur vorliegenden Uebereinkunft beigefügten Verordnung niedergelegt. Vgl. auch Anm. 11 (S. 28).

macht werden. In den Fällen zu 3. muß die Menge des verbrauchten Salzes unter stehender steuerlicher Kontrole vollständig nachgewiesen werden. Läßt sich ein solcher Nachweis nicht vollständig führen, so kann die abgabenfreie Verabfolgung von Salz, beziehungsweise die Erstattung der erlegten Steuer nur auf privative Rechnung stattfinden.

B. Auf privative Rechnung kann außer dem vorstehend gedachten Falle Salz abgabenfrei verabfolgt werden:
   1) zu Unterstützungen bei Nothständen, sowie an Wohlthätigkeits-Anstalten,
   2) zu Deputaten (Salz-Naturalabgaben), auf deren abgabenfreie Verabfolgung die Berechtigten Anspruch haben,
   3) zur Nachpökelung von Heringen.

C. Zur Hälfte auf Vereinsrechnung und zur anderen Hälfte auf privative Rechnung kann Salz zur Pökelung von Heringen und ähnlichen Fischen gleichfalls abgabenfrei abgelassen werden.

Artikel 6. Jedem Staate bleibt vorbehalten, von dem abgabenfrei verabfolgten Salze — mit Ausnahme des zur Ausfuhr nach dem Zollvereins-Auslande, sowie des zur Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmten Salzes — eine Kontrolegebühr von höchstens zwei Silbergroschen (sieben Kreuzer) vom Zollzentner für eigene Rechnung zu erheben.

Artikel 7. Die Funktionen der Zollvereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontroleure erstrecken sich auch auf die Abgabe von dem im Zollvereinsgebiete gewonnenen Salze.

Ebenso findet das Zollkartel vom 11. Mai 1833.[10]) auf diese Abgabe Anwendung.

Artikel 8. Gegenwärtige Uebereinkunft tritt mit dem 1. Januar 1868. in Wirksamkeit[11]).

Dieselbe soll alsbald zur Ratifikation der vertragenden Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 8. Mai 1867.

Scheele.	Moser.	Gerbig.	v. Thümmel.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Riecke.	Regenauer.	Ewald.	v. Liebe.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

[10]) Abgeschlossen zwischen Preußen, Kurhessen und dem Großherzogthum Hessen, Bayern und Württemberg, sowie Sachsen einerseits, und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein verbundenen Staaten andererseits. Dieses Zollkartel ist noch jetzt gültig.

[11]) Der Vollzug der Uebereinkunft war nach Ziffer 7 des Schlußprotokolls hierzu an die Voraussetzung geknüpft, daß zuvor der Fortbestand des Zollvereins auf dauernder Grundlage durch Vertrag sicher gestellt wäre. Nachdem diese Voraussetzung durch den Zollvereinigungsvertrag v. 8. Juli 1867 (vgl. Art. 3 § 3 Abs. 1 u. § 7 desselben S. 34 f.) erfüllt war, wurde auf Grund der obigen Uebereinkunft im Norddeutschen Bunde das Ges. v. 12. Oktober 1867, betr. die Erhebung einer Abgabe von Salz, (Nr. 13 S. 20 ff.) erlassen, während in den bei der Uebereinkunft betheiligten, aber dem Norddeutschen Bunde nicht beigetretenen Staaten Bayern, Württemberg, Baden und Süd-Hessen (vgl. Publikandum v. 26. Juli 1867. Nr. 1 S. 1 ff.) noch im Laufe des Jahres 1867 entsprechende, mit dem Bundesges. v. 12. Oktober 1867 beinahe wörtlich übereinstimmende Gesetze ebenfalls ergingen, so daß mit dem 1. Januar 1868 die Uebereinkunft in dem Zollvereinsgebiete ins Leben getreten ist. In Elsaß-Lothringen ist das Ges. v. 12. Oktober 1867 vom 7. August 1871 an eingeführt (Ges. v. 17. Juli 1871 Art. 1; Bekanntm. v. 2. August 1871. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 37, 243).

Nr. 14. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig. Vom 23. Oktober 1867. (BGB. S. 53.)

Nr. 15. Verordnung über die Ausführung des Gesetzes vom 23. Oktober d. J., betreffend die Aufhebung der Eingangsabgabe von Rindvieh und Hammeln auf der Grenzlinie von Burg auf Fehmarn bis Hörbro in Schleswig. Vom 2. November 1867. (BGB. S. 54.)[1]

Nr. 16. Gesetz über die Freizügigkeit. Vom 1. November 1867.[1][2] (BGB. S. 55.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Jeder Bundesangehörige hat das Recht innerhalb des Bundesgebietes:

1) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist;
2) an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben;
3) umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Nieder-

---

[1]) Dadurch wurde lediglich der Eintritt der Wirksamkeit des Ges. v. 23. Oktober 1867 (Nr. 14) auf den 15. November 1867 bestimmt.

[1]) Das Gesetz ist im Gebiete des Norddeutschen Bundes am 1. Januar 1868 in Kraft getreten (vgl. § 13). Dasselbe ist durch Art. 80 Nr. I 3 der Verfassung des Deutschen Bundes v. 31. Dezember 1870 (Nr. 597) zum Gesetze des Deutschen Bundes und durch § 2 des Ges. v. 16. April 1871 (Nr. 628) zum Reichsgesetze erklärt. Es ist in Baden, Südhessen und Württemberg am 1. Januar 1871 (Vereinbarung mit Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes v. 15. November 1870. Nr. 598; Vertrag mit Württemberg über dessen Beitritt zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 25. November 1870 Art. 2 Nr. 6 und Verhandlung von demselben Tage Nr. 1a. Nr. 599), in Bayern am 13. Mai 1871 (Vertrag über den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 23. November 1870 Nr. III § 8. Nr. 610; Ges. v. 22. April 1871 § 2 Nr. I 3. Nr. 632) in Kraft getreten und durch Ges. v. 8. Januar 1873 (Nr. 913) in Elsaß-Lothringen eingeführt.

[2]) Die Freizügigkeit ist eingeschränkt:

durch das Ges., betr. den Orden der Gesellschaft Jesu, v. 4. Juli 1872 (Nr. 854). Dazu die Bekanntm. des Reichskanzlers, betr. die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu, v. 5. Juli 1872 (Nr. 855) und v. 20. Mai 1873 (Nr. 924);

durch das Ges., betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern, v. 4. Mai 1874 (Nr. 1001);

durch das Ges. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie v. 21. Oktober 1878 (Nr. 1271), dessen Geltung durch das Ges. v. 31. Mai 1880 (Nr. 1378) bis zum 30. September 1884 verlängert ist.

lassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden.

§. 2. Wer die aus der Bundesangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Bundesangehörigkeit und, sofern er unselbstständig ist, den Nachweis der Genehmigung desjenigen, unter dessen (väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher) Gewalt er steht, zu erbringen.

§. 3. Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben.

§. 4. Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugniß der Gemeinden zu beschränken.

Die Besorgniß vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

§. 5. Offenbart sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden.

§. 6. Ist in den Fällen, wo die Aufnahme oder die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden darf, die Pflicht zur Uebernahme der Fürsorge zwischen verschiedenen Gemeinden eines und desselben Bundesstaates streitig, so erfolgt die Entscheidung nach den Landesgesetzen.

Die thatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahme-Erklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

§. 7.[3]) Sind in den in §. 5 bezeichneten Fällen verschiedene Bundesstaaten betheiligt, so regelt sich das Verfahren nach dem Vertrage wegen gegenseitiger

---

[3]) „Die Bestimmungen im § 7 des Ges. über die Freizügigkeit v. 1. November 1867 sind auf Norddeutsche ferner nicht anwendbar" (Ges. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. Juni 1870 § 1 Abs. 2. Nr 511). Der § 7 ist in Folge der Einführung des Ges. v. 6. Juni 1870 in Südhessen, Baden und Württemberg seit dem 1. Juli 1871 auf Hessische und seit dem 1. Januar 1873 auf Badische und Württembergische Staatsangehörige nicht mehr anwendbar; das Ges. v. 6. Juni 1870 ist in Bayern und Elsaß-Lothringen nicht eingeführt (vgl. Anm. 1 zum Ges. v. 6. Juni 1870. Nr. 511).

Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851., sowie nach den späteren, zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen.

Bis zur Uebernahme Seitens des verpflichteten Staates ist der Aufenthaltsstaat zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck verwendeten Kosten findet gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staates, welchem der Hülfsbedürftige angehört, sofern nicht anderweitige Verabredungen bestehen, nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat.

§. 8. Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen. Uebersteigt die Dauer des Aufenthalts nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.

§. 9. Was vorstehend von den Gemeinden bestimmt ist, gilt an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armenpflege verfassungsmäßig nicht der örtlichen Gemeinde, sondern anderen gesetzlich anerkannten Verbänden (Armenkommunen) obliegt, auch von diesen, sowie von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

§. 10. Die Vorschriften über die Anmeldung der neu Anziehenden bleiben den Landesgesetzen mit der Maaßgabe vorbehalten, daß die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechts (§. 1.) geahndet werden darf.

§. 11. Durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung, wie sie das gegenwärtige Gesetz gestattet, werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Theilnahme an den Gemeindenutzungen und der Armenpflege, nicht begründet.

Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimathsrecht (Gemeindeangehörigkeit, Unterstützungswohnsitz) erworben wird, behält es dabei sein Bewenden.

§. 12. Die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts in anderen, als den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen, ist unzulässig.

Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Fremdenpolizei durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 13. Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1868. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Blankenburg, den 1. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 17. Gesetz, betreffend den Bundeshaushalt für das Jahr 1867. Vom 4. November 1867. (BGB. S. 59.)

Nr. 18. Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes. Vom 2. November 1867[1]). (BGB. S. 61.)

Nr. 19. Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Vom 4. November 1867[1]). (BGB. S. 75.)

Nr. 20. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend. Vom 8. Juli 1867[1]). (BGB. S. 81. Ausgegeben am 13. November 1867.)

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein für die zu dem Norddeutschen Bunde nicht gehörenden Theile des Großherzogthums, von der Absicht geleitet, die Fortdauer des Deutschen Zoll- und Handelsvereins sicher zu stellen und dessen Einrichtungen in einer den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechenden Weise fortzubilden, haben Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1. Die vertragenden Theile setzen den, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichteten, auf dem Vertrage über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 16. Mai 1865. beruhenden Verein bis zum letzten Dezember 1877[2]) fort.

Bis dahin bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22.[3]) und 30. März[4]) und 11. Mai 1833.[5]), vom 12. Mai[6]) und 10. Dezember 1835.[7]), vom 2. Januar

---

[1]) Das Ges. v. 2. November 1867 ist ersetzt durch das Ges. über das Postwesen des Deutschen Reichs v. 28. Oktober 1871 (Nr. 718).

[1]) Das Ges. v. 4. November 1867 ist ersetzt durch das Ges. über das Posttaxwesen im Gebiete des Deutschen Reichs v. 28. Oktober 1871 (Nr. 719).

[1]) Nach Art. 40 der Verfassung des Deutschen Reichs (Nr. 628) bleiben die Bestimmungen obigen Vertrages in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften der Verfassung abgeändert sind und so lange sie nicht auf dem in Art. 7 bzw. Art. 78 der Verfassung bezeichneten Wege abgeändert werden.

[2]) Diese Zeitbestimmung ist beseitigt durch die Bestimmungen der Reichsverfassung (Nr. 628) unter Abschnitt VI „Zoll- und Handelswesen" Art. 33 bis 40, wonach Deutschland ein Zoll- und Handelsgebiet unter den dort angegebenen Maßgaben bildet.

[3]) Zollvereinigungs-Vertrag zwischen Preußen und beiden Hessen einerseits und Bayern und Württemberg andererseits (abgedruckt in der Sammlung der Verträge und Verhandlungen über die Bildung und Ausführung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins Bd. 1 S. 1 ff.).

[4]) Anschließungs-Vertrag von Sachsen (das. S. 112).

[5]) Anschließungs-Vertrag des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins (das. S. 177).

[6]) Anschließungs-Vertrag von Baden (das. Bd. 2 S. 1).

[7]) Anschließungs-Vertrag von Nassau (das. Bd. 2 S. 200).

1836.[8]), vom 8. Mai[9]), 19. Oktober[10]) und 13. November 1841.[11]), vom 4. April 1853.[12]) und vom 16. Mai 1865.[13]), nebst den zu ihnen gehörenden Separatartikeln zwischen den vertragenden Theilen ferner in Kraft, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind.

Mit diesen Beschränkungen und vorbehaltlich der Verabredung im Artikel 6. finden die Bestimmungen der gedachten Verträge auch auf diejenigen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem Zoll- und Handelsvereine noch nicht angehörten.

Artikel 2. In dem Gesammtverein bleiben diejenigen Staaten oder Gebietstheile einbegriffen, welche dem Zoll- und Handelssysteme der vertragenden Theile oder eines von ihnen angeschlossen sind[14]), unter Berücksichtigung ihrer auf den Anschlußverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse.

Artikel 3. Ueber die Gemeinschaft der Gesetzgebung und der Verwaltungseinrichtungen ist zwischen den vertragenden Theilen Folgendes verabredet worden:

§. 1. In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs- und Ausgangsabgaben, sowie über die Durchfuhr bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zwecke Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theil nehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als nothwendig ergeben[15]). Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf einzelne, weniger für den größeren Handelsverkehr geeignete Gegenstände solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereins nicht nachtheilig einwirken[16]).

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben und es treten die Verab-

[8]) Anschließungs-Vertrag der freien Stadt Frankfurt (das. Bd. 2 S. 269).

[9]) Vertrag zwischen den vorstehend genannten Staaten über die Fortdauer des Zollvereins (das. Bd. 3 S. 1).

[10]) Anschließungs-Vertrag von Braunschweig (das. Bd. 3 S. 214).

[11]) Anschließungs-Vertrag des Kurhessischen Antheils der Grafschaft Schaumburg (das. Bd. 3 S. 284).

[12]) Vertrag zwischen den vorstehend genannten Staaten, sowie Hannover und Oldenburg über die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins (das. Bd. 5 S. 1).

[13]) Vertrag zwischen den vorstehend genannten Staaten über die Fortdauer des Zollvereins (das. Bd. 5 S. 43).

[14]) Es sind in die Zollgrenze des Reichs durch Verträge eingeschlossen:
a. die zur Grafschaft Tirol in Oesterreich gehörige Gemeinde Jungholz durch Vertrag v. 3. Mai 1868 (das. Bd. 5. S. 478) — angeschlossen an das Zollsystem Bayerns;
b. das Großherzogthum Luxemburg durch die Verträge v. 8. Februar 1842, 2. April 1847, 26/31. Dezember 1853 und 20/25. Oktober 1865 — angeschlossen an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins. Vgl. das Ges., betr. die Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen, v. 15. Juli 1872, und die demselben beigefügte Uebereinkunft v. 11. Juni 1872, nach deren § 14 eine Kündigung des Anschlußvertrages v. 20/25. Oktober 1865 vor dem 31. Dezember 1912 nicht erfolgen wird (Nr. 869).

[15]) Nach Art. 33 der Reichsverfassung (Nr. 628) bildet Deutschland ein Zoll- und Handelsgebiet. Durch das Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 (Nr. 324) hat der zweite Theil obiger Verabredung seine Erfüllung gefunden.

[16]) Vgl. Ges., betr. den Zolltarif des Deutschen Zollgebiets ꝛc., v. 15. Juli 1879 (Nr. 1320) Anmerkung zu Nr. 25 c des Tarifs, wo eine solche Abweichung neu aufgenommen ist.

redungen außer Wirksamkeit, welche in den im Artikel 1. genannten Verträgen über die Durchgangsabgaben getroffen sind[17]).

§. 2. Der gemeinschaftliche Zolltarif wird in zwei Hauptabtheilungen, und zwar nach dem durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857. festgestellten Dreißig-Thalerfuße und Zweiundfünfzig- und -einhalb-Guldenfuße ausgefertigt[18]).

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der in sämmtlichen Vereinsstaaten, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehende Zentner (50 Kilogramme). Es wird daher im gesammten Vereine die Deklaration, Verwiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen[19]).

§. 3. In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Gesetze über die Besteuerung des im Umfange des Vereins gewonnenen Salzes[20]) und aus Rüben bereiteten Zuckers[21]) bestehen.

Die vertragenden Theile sind darüber einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus anderen inländischen Erzeugnissen, als aus Rüben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämmtlichen Vereinsstaaten einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde[21]).

§. 4. Der im Umfange des Vereins gewonnene oder zubereitete Taback soll einer übereinstimmenden Besteuerung unterworfen werden[22]).

§. 5.[23]) In den Gebieten der vertragenden Theile sollen übereinstimmende Maaßregeln zum Schutze des gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und der inneren Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen bestehen.

§. 6. Die Verwaltung der in den §§. 1. 3. und 4. bezeichneten Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden soll in allen Ländern des Gesammtvereins, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden[24]).

§. 7. In Gemäßheit der vorstehenden Verabredungen werden die vertragenden Theile

---

[17]) Das Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 (Nr. 324) bestimmt im § 6 gleichfalls, daß von der Durchfuhr Abgaben nicht erhoben werden. — Wegen der Ausgangsabgaben vgl. unten Anm. 53 zu Art. 16 (S. 47).

[18]) Durch Art. 1 des Münzges. v. 9. Juli 1873 (Nr. 953) ist die obige Bestimmung außer Wirksamkeit gesetzt.

[19]) Auch diese Bestimmung ist nicht mehr in Kraft. Dieselbe ist in dem Zolltarif v. 15. Juli 1879 (Nr. 1320) verlassen, nachdem das metrische Gewicht durch die als Reichsgesetz geltende Maaß- und Gewichts-Ordnung v. 17. August 1868 (Nr. 156) im ganzen Reiche eingeführt war.

[20]) Vgl. Ges., betr. die Erhebung einer Abgabe vom Salz, v. 12. Oktober 1867 (Nr. 13).

[21]) Vgl. Ges., die Besteuerung des Zuckers betr., v. 26. Juni 1869 (Nr. 313).

[22]) Ist zuerst geschehen durch das Ges., betr. die Besteuerung des Tabacks, v. 26. Mai 1868 (Nr. 110). Das jetzt gültige Tabacksteuerges. ist v. 16. Juli 1879 (Nr. 1321).

[23]) Den §§ 3 bis 5 entspricht die Bestimmung im ersten Absatz des Art. 35 der Reichsverfassung (Nr. 628), wonach das Reich ausschließlich die Gesetzgebung hat über das gesammte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabacks und des aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups, sowie über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchs-Abgaben gegen Hinterziehungen.

[24]) Vgl. Art. 19 Abs. 2 und 3 (S. 49).

das Zollgesetz,
die Zollordnung,
den Zolltarif,
die Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend,
wie solche zwischen ihnen vereinbart sind[25]), ferner
die Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz vom 8. Mai dieses Jahres[26]),
die Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 16. Mai 1865.[27]),
das Zollkartel vom 11. Mai 1833.[28]),
zur Anwendung bringen.

Unter dem, in den gemeinschaftlichen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder der allgemeinen Eingangsabgabe ist ein Zollsatz von 15 Groschen oder 52½ Kreuzern zu verstehen[29]).

Artikel 4. Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben werden an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der vertragenden Theile nicht erhoben, und es können alle im freien Verkehr des einen Gebiets bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der im Innern der vertragenden Theile mit einer nicht gemeinschaftlichen Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maaßgabe des Artikels 5.[30])

Die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den vertragenden Theilen soll auch dann keine Ausnahme leiden, wenn bei dem Eintritte außerordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Kriege, einer von ihnen sich veranlaßt finden sollte, die Ausfuhr gewisser im inneren freien Verkehr befindlichen Erzeugnisse oder Fabrikate in das Ausland für die Dauer jener außerordentlichen Umstände zu verbieten.

In einem solchem Falle wird man darauf Bedacht nehmen, daß ein gleiches Verbot von allen vertragenden Theilen erlassen werde.

Sollte jedoch einer oder der andere derselben es seinem Interesse nicht angemessen finden, auch seinerseits jenes Verbot anzuordnen, so bleibt demjenigen oder denjenigen Theilen, welche solches zu erlassen für nöthig finden, die Befugniß vorbehalten, dasselbe auch auf den Umfang des ihrem Beschlusse nicht beitretenden Theiles auszudehnen[31]).

Die vertragenden Theile räumen sich ferner auch gegenseitig das Recht ein,

---

[25]) Die bezüglichen älteren Vereinbarungen unter den Vereinsstaaten datirten aus dem Jahre 1836. — Vgl. jetzt Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 (Nr. 324) und Zolltarifges. v. 15. Juli 1879 (Nr. 1320).

[26]) Vgl. Anm. 20 (S. 34).

[27]) Sammlung der Verträge ꝛc. (Anm. 3) Bd. 5 S. 68. — Vgl. dazu Reichsverfassung Art. 35, 38, 39 (Nr. 628) und Ges., die Besteuerung des Zuckers betr., v. 26. Juni 1869 (Nr. 313), ferner Ges., betr. die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1872, v. 4. Dezember 1871 § 3 (Nr. 752).

[28]) Sammlung der Verträge ꝛc. (Anm. 3) Bd. 1 S. 212. Vgl. Anm. 7 zu Art. 10 der Uebereinkunft v. 8. Mai 1867 (Nr. 13 S. 28).

[29]) Die „allgemeine Eingangs-Abgabe" ist in Wegfall gekommen. In den heute geltenden Gesetzen findet sich der Ausdruck nicht mehr.

[30]) Vgl. Art. 33 der Reichsverfassung (Nr. 628), in welchem die obige Bestimmung auf das Deutsche Reich ausgedehnt ist.

[31]) Ausfuhr-Verbote sind gegenwärtig auf Grund der Vorschrift in § 2 des Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 (Nr. 324) in Verbindung mit Art. 7 Nr. 2 der Reichsverfassung (Nr. 628) nur vom Bundesrathe zu beschließen.

zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maaßregeln zu ergreifen. Im Verhältnisse von einem Vereinslande zu dem andern dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet[32]).

Artikel 5. Die vertragenden Theile werden ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung der in ihren Gebieten theils bei der Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei dem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegten, nicht unter die §§. 3. und 4. des Artikels 3. fallenden Erzeugnisse im Wege des Vertrages herbeizuführen[33]). Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbemerkten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuersysteme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten, folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

I. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Gr. — 52½ Kr. — vom Zentner belegten Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereins bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind.

Unter diesen Steuern sind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Branntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlachtsteuer zu verstehen, welchen daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh im gleichen Maaße, wie das inländische und vereinsländische, unterliegt.

In denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind, daß sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, findet der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben in der Art Anwendung, daß die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem direkten Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlägern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreit bleibt.

---

[32]) Vgl. Art. 4 Nr. 15 der Reichsverfassung (Nr. 628) und die auf Grund desselben bisher erlassenen beiden Gesetze: v. 7. April 1869, Maaßregeln gegen die Rinderpest betr., (Nr. 263), und v. 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, (Nr. 1389).

[33]) Art. 35 Abs. 2 der Reichsverfassung (Nr. 628) faßt für die Branntwein- und Biersteuerung eine durch die Landesgesetzgebung herbeizuführende Uebereinstimmung der Gesetzgebung ins Auge.

Diese Bestimmung gilt auch da, wo die Erhebung einer inneren Getränkesteuer für Rechnung von Kommunen oder Korporationen stattfindet[34]).

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei, oder mit einer Abgabe von nicht mehr als 15 Gr. — 52½ Kr. — belegt sind, unterliegen den nachstehend unter Nr. II. getroffenen Bestimmungen.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

§. 1. Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden[35]).

§. 2. Jedem der vertragenden Theile bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen.

Für Branntwein, Bier und Wein sollen die folgenden Sätze als das höchste Maaß betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staates soll stattfinden können, nämlich:

a) für Branntwein 10 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Prozent nach Tralles;
b) für Bier 1 Rthlr. 15 Sgr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch;
c) für Wein, und zwar:
   aa) wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weines erhoben wird, 1½ Rthlr. vom Zollzentner (5 Rthlr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);
   bb) wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weines erhoben wird, 25 Gr. vom Zollzentner (2 Rthlr. 23⅓ Gr. von der Ohm zu 120 Quart Preußisch);
   cc) wenn die Abgabe nach einer Klassifikation der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

Auch für die anderen, einer inneren Steuer unterworfenen Erzeugnisse werden, soweit nöthig, bestimmte Sätze festgesetzt werden, deren Betrag bei Abmessung der Steuer nicht überschritten werden soll.

§. 3.[36]) Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer nach

---

[34]) Aus Art. 35 u. Art. 33 Abs. 2 der Reichsverfassung (Nr. 628) ist die oben im Absatz 3 ausgesprochene Beschränkung nicht herzuleiten; letztere gilt daher neben jenen Verfassungsbestimmungen.

[35]) Diese Bestimmung erscheint durch Art. 33 Abs. 2 der Reichsverfassung gedeckt.

[36]) Vgl. Art. 33 Abs. 2 der Reichsverfassung (Nr. 628), als dessen nähere Ausführung die Bestimmungen dieses Paragraphen sich darstellen. — Die hiernach auch ferner zu erhebenden Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier (vgl. Art. 35 u. 38 der Reichsverfassung. Nr. 628) sind ebenso anzusehen, wie die auf die Bereitung dieser Getränke gelegte Abgabe (Nr. 2 des Protokolls

der Bestimmung im §. 2. zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern;

b) wo innere Steuern nach dem Werthe der Waare erhoben werden, sind nicht nur die nämlichen Erhebungssätze auf das inländische, wie auf das vereinsländische Erzeugniß gleichmäßig in Anwendung zu bringen, sondern es darf auch bei Feststellung des zu besteuernden Werthes das inländische Erzeugniß nicht vor dem vereinsländischen begünstigt werden;

c) diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtionsgegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern;

d) diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben lassen;

e) im Norddeutschen Bunde wird von dem in den übrigen Vereinsstaaten erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangsabgabe nicht erhoben werden.

Eine solche Abgabe wird auch von denjenigen Vereinsstaaten nicht erhoben werden, welche etwa während der Dauer dieses Vertrages die Hervorbringung von Wein einer inneren Steuer unterwerfen möchten;

f) soweit zwischen mehreren Vereinsstaaten eine Vereinigung zu gleichen Steuereinrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

§. 4. Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, können, bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Vereinsstaaten, diese Steuer unerhoben lassen, beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder theilweise zurückerstatten.

Wegen Ausübung dieser Befugniß ist Folgendes verabredet worden:

a) Eine Zurückerstattung soll überhaupt nur insoweit stattfinden dürfen, als in dem betreffenden Staate bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugnisses nach dem Vereinsauslande eine Steuervergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrage der letzteren.

b) Die betreffenden Vereinsregierungen werden ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß in keinem Falle mehr, als der wirklich bezahlte

---

v. 15. November 1870, betr. die Vereinbarung zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes. Nr. 598); Nr. 1d der Verhandlung v. 25. November 1870 über den Beitritt Württembergs zu der zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baden und Hessen vereinbarten Verfassung des Deutschen Bundes. Nr. 599; Nr. X des Schlußprotokolls zu dem Vertrage v. 23. November 1870, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes. Nr. 610).

Steuerbetrag erstattet werde, und diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhrprämie erhalte.

c) Die Entlastung von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung soll nicht eher eintreten, beziehungsweise die Zurückerstattung der Steuer nicht eher geleistet werden, als bis der Eingang der besteuerten Erzeugnisse in dem angrenzenden Vereinsstaate, oder beziehungsweise in dem Lande des Bestimmungsortes auf die unter den betreffenden Vereinsstaaten verabredete Weise nachgewiesen worden sein wird.

d) Die innere Steuer von dem zur Essigbereitung verwendeten Branntwein wird nicht erlassen und, abgesehen von dem Falle der Ausfuhr des Essigs nach dem Auslande, nicht erstattet werden[37]).

§. 5. Welche, dem dermaligen Stande der Gesetzgebung in den Vereinsstaaten entsprechende Beträge nach den Bestimmungen der §§. 3. und 4. zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuersätzen ein, so wird die betreffende Regierung dem Bundesrathe des Zollvereins[38]) (Artikel 8.) davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß die Steuerbeträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundsätzen entsprechend bemessen seien.

Wo die Uebergangsabgabe von Bier nach dem Gewichte erhoben wird, bleibt der Zollzentner Maaßstab der Erhebung[39]).

§. 6. Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, insofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die zur Sicherung der Steuererhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

Wo innere Steuern nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben werden, wird, in Absicht der aus anderen Vereinsstaaten übergehenden Erzeugnisse, auf Kontroleinrichtungen Bedacht genommen werden, nach welchen die Ermittelung des Werthes in der Regel erst im Bestimmungsorte, mit Vermeidung zeitraubender und den Verkehr belästigender Untersuchungen an den Binnengrenzen oder auf dem Wege zwischen dem Versendungs- und Bestimmungsorte, eintritt.

§. 7. Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen, sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, bewilligt werden und es soll dabei der im §. 3. dieses Artikels ausgesprochene allgemeine

[37]) Die Bestimmung unter d ist aufgehoben durch § 5 des Ges. v. 19. Juli 1879, betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, (Nr. 1322).

[38]) Vgl. Anm. 44 zu Art. 7 (S. 41).

[39]) Die Erhebung der Uebergangs-Abgabe von Bier nach dem Gewicht findet nicht mehr statt

Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinsstaaten, ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Zu den zur örtlichen Konsumtion bestimmten Gegenständen, von welchen hiernach die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Kommunen oder Korporationen allein soll stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Essig, Malz, Cider (Obstwein) und die der Mahl- und Schlachtsteuer unterliegenden Erzeugnisse, ferner Brennmaterialien, Marktviktualien und Fourage.

Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art auch ferner nur in denjenigen Theilen des Vereins zulässig sein, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören.

Soweit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Branntwein für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gegenwärtig stattfindet, oder nach der bestehenden Gesetzgebung nicht versagt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden.

Es sollen aber die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Branntwein, ingleichen von Bier[40]), in Absicht ihres Betrages der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Branntwein, mit der Staatssteuer zusammen, den im §. 2. dieses Artikels festgesetzten Maximalsatz von 10 Thalern für die Ohm, und beim Wein und Bier den Satz von 20 Prozent der für die Staatssteuern ebendaselbst verabredeten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hiervon sollen nur insoweit zulässig sein, als einzelne Kommunen oder Korporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbestehen kann.

Sollten in einem oder dem anderen Orte auch noch von anderen, als den vorstehend genannten Gegenständen, Abgaben erhoben werden, so soll die Erhebung der letzteren zwar einstweilen fortbestehen können, die betreffenden Regierungen werden es sich jedoch angelegen sein lassen, solche Abgaben bei der ersten passenden Gelegenheit zu beseitigen. Ueber den Erfolg der diesfälligen Bemühungen wird dem Bundesrathe des Zollvereins von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht werden.

Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Vereinsstaaten, gleich den Staatssteuern, ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Landes stattfindet.

§. 8. Die Regierungen der Vereinsstaaten werden dem Bundesrathe des Zollvereins:[41])

a) von allen in der Folge eintretenden Veränderungen ihrer Gesetze und Verordnungen über die im §. 2. dieses Artikels bezeichneten Staatssteuern,

b) hinsichtlich der Kommunal- ꝛc. Abgaben aber von den Veränderungen, welche in Beziehung auf die Hebungsberechtigten, die Orte, die Gegenstände, den Betrag und die Art und Weise der Erhebung eintreten,

vollständige Mittheilung machen.

---

[40]) In § 44 des Ges. wegen Erhebung der Brausteuer v. 31. Mai 1872 (Nr. 829) ist noch ausdrücklich bestimmt, daß hinsichtlich der Abgabenerhebung von Bier, Essig und Malz für Rechnung von Kommunen und Korporationen obige Bestimmungen in Kraft bleiben.

[41]) Vgl. Anm. 44 zu Art. 7 (S. 41).

Artikel 6.[42]) Die Bestimmungen in den Artikeln 3. 4. und 5., sowie in den Artikeln 10. bis 20. und 22. finden vorläufig keine Anwendung:

1) auf die nachfolgend genannten Staaten und Gebietstheile des Norddeutschen Bundes, und zwar:
   a) in Preußen: auf die Ortschaften Drenikow, Porep und Sukow, die Kolonie und das Erbpachts-Vorwerk Groß-Menow, die Rittergüter und Dörfer Zettemin mit Peenwerder, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow, den Hafenort Geestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhaven, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwerder, Finkenwerderblumensand, Kattwieck, Hohenschaar, Overhacken, Neuhof und Wilhelmsburg, die Voigtei Kirchwerder und die Dorfschaft Aumund;
   b) auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, ersteres mit Ausnahme seiner von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rossow, Netzeband und Schönberg;
   c) in Oldenburg: auf den Hafenort Brake;
   d) auf das Herzogthum Lauenburg;
   e) auf die Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem, dem Zwecke entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes;
2) auf die nachfolgend genannten Gebietstheile Badens, und zwar:
   die Insel Reichenau, den Ort Büsingen, den Bittenharter Hof, die Orte und Höfe Jestetten mit Flachshof, Gunzenrieder-Hof und Reutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Balterswei, Berwangen und Albführenhof bei Weisweil.

Sobald die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung des gegenwärtigen Vertrages auf den einen oder anderen der unter Nr. 1. genannten Staaten und Gebietstheile zur Zeit ausschließen, wird das Präsidium des Norddeutschen Bundes den Regierungen der übrigen vertragenden Theile Nachricht geben. Der Bundesrath des Zollvereins beschließt alsdann über den Zeitpunkt, an welchem die Bestimmungen der Artikel 3. bis 5. und 10. bis 20. in diesem Staate oder Gebietstheile in Wirksamkeit treten.[43])

Artikel 7.[44]) Die Gesetzgebung über die in dem Artikel 3. bezeichneten Angelegenheiten, sowie über die in den Zollausschlüssen (Artikel 6.) zur Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze erforderlichen Maaßregeln, wird ausgeübt durch den Bundesrath des Zollvereins als gemeinschaftliches Organ der Regierungen und durch das Zollparlament als gemeinschaftliche Vertretung der Bevölkerungen. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem

---

[42]) Dieser Artikel bringt den zur Zeit des Abschlusses des Vertrages v. 8. Juli 1867 thatsächlich bestehenden Zustand zum Ausdruck, welcher sich seitdem wesentlich verändert hat. — Vgl. die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 18. November 1868, betr. die Ausführung des obigen Art. 6, (Nr. 187) und v. 20. Dezember 1881, betr. den Anschluß eines Theiles der Unterelbe an das Deutsche Zollgebiet, mit dem Regulativ, betr. die zollamtliche Behandlung der Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr auf dem zum Deutschen Zollgebiete gehörigen Theile der Unterelbe (in Anm. 2 zu Nr. 187).

[43]) In Beziehung auf die Zollausschlüsse gelten jetzt die Art. 33 u. 34 der Reichsverfassung (Nr. 628).

[44]) Die Bestimmungen der obigen Art. 7, 8, 9, sind durch die Art. 5—32 und 35—37 der Reichsverfassung (Nr. 628) außer Geltung gesetzt. An die Stelle des Präsidiums des Zollvereins

Vereinsgesetze erforderlich und ausreichend; auf andere als die vorstehend bezeichneten Angelegenheiten erstreckt sich die Zuständigkeit derselben nicht.

Die Verkündung der Vereinsgesetze in den Gebieten der vertragenden Theile erfolgt in den daselbst geltenden Formen.

Artikel 8.[41]) Ueber die Einrichtung und die Zuständigkeit des Bundesrathes des Zollvereins ist Folgendes verabredet:

§. 1. Der Bundesrath besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Norddeutschen Bundes und der Süddeutschen Staaten.

In dem Bundesrathe führen

Preußen	17	Stimmen,
Bayern	6	=
Sachsen	4	=
Württemberg	4	=
Baden	3	=
Hessen	3	=
Mecklenburg-Schwerin	2	=
Sachsen-Weimar	1	=
Mecklenburg-Strelitz	1	=
Oldenburg	1	=
Braunschweig	2	=
Sachsen-Meiningen	1	=
Sachsen-Altenburg	1	=
Sachsen-Koburg-Gotha	1	=
Anhalt	1	=
Schwarzburg-Rudolstadt	1	=
Schwarzburg-Sondershausen	1	=
Waldeck	1	=
Reuß ältere Linie	1	=
Reuß jüngere Linie	1	=
Schaumburg-Lippe	1	=
Lippe	1	=
Lübeck	1	=
Bremen	1	=
Hamburg	1	=
zusammen	58	Stimmen.

§. 2. Jeder Vereinsstaat kann so viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie er Stimmen hat; doch kann die Gesammtheit der zuständigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht instruirte Stimmen werden nicht gezählt.

§. 3. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse:

1) für Zoll- und Steuerwesen,
2) für Handel und Verkehr,
3) für Rechnungswesen.

In jedem dieser Ausschüsse werden außer dem Präsidium mindestens vier Vereinsstaaten vertreten sein, und führt innerhalb derselben jeder Staat nur Eine

---

ist der Kaiser, an die Stelle von Zollbundesrath und Zollparlament der Bundesrath des Reichs und der Reichstag getreten.

Stimme. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt. Die Zusammensetzung dieser Ausschüsse ist für jede Session des Bundesrathes resp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausscheidenden Mitglieder wieder wählbar sind. Den Ausschüssen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung gestellt.

§. 4. Jedes Mitglied des Bundesrathes hat das Recht, im Zollparlament zu erscheinen, und muß daselbst auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieselben von der Majorität des Bundesrathes nicht adoptirt worden sind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesrathes und des Zollparlaments sein.

§. 5. Dem Präsidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesrathes den üblichen diplomatischen Schutz zu gewähren.

§. 6. Das Präsidium steht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung desselben berechtigt ist, im Namen der vertragenden Theile Handels- und Schiffahrtsverträge mit fremden Staaten einzugehen.

Zum Abschluß dieser Verträge, durch welche die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages in keiner Art verletzt werden dürfen, ist die Zustimmung des Bundesrathes und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Zollparlaments erforderlich.

§. 7. Dem Präsidium steht es zu, den Bundesrath zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu schließen.

§. 8. Die Berufung des Bundesrathes findet alljährlich statt. Das Zollparlament kann nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

§. 9. Die Berufung des Bundesrathes muß erfolgen, sobald sie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

§. 10. Der Vorsitz im Bundesrathe und die Leitung der Geschäfte steht dem dazu designirten Vertreter Preußens zu.

Derselbe kann sich in Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied des Bundesrathes vermöge schriftlicher Substitution vertreten lassen.

§. 11. Das Präsidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maaßgabe der Beschlüsse des Bundesrathes an das Zollparlament zu bringen, wo sie durch Mitglieder des Bundesrathes oder durch besondere, von letzterem zu ernennende Kommissarien vertreten werden.

§. 12. Der Beschlußnahme des Bundesrathes unterliegen:

1) die dem Zollparlament vorzulegenden oder von demselben angenommenen, unter die Bestimmung des Artikels 7. fallenden gesetzlichen Anordnungen, einschließlich der Handels- und Schiffahrtsverträge;
2) die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 7.) dienenden Verwaltungs-Vorschriften und Einrichtungen;
3) Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 7.) hervortreten;
4) die von dem Ausschuß für Rechnungswesen vorgelegte schließliche Feststellung des Ertrages der Zölle und der im Artikel 3. §§. 3 und 4. bezeichneten Steuern.

Jeder über die Gegenstände zu 1. bis 3. von einem der Vereinsstaaten oder über die Gegenstände zu 3. von einem kontrolirenden Beamten (Artikel 20.) gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der

Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1. und 2. bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht; in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidiums.

Artikel 9[45]). Ueber die Einrichtung und die Zuständigkeit des Zollparlaments ist Folgendes verabredet:

§. 1. Das Zollparlament besteht aus den Mitgliedern des Reichstages des Norddeutschen Bundes und aus Abgeordneten aus den Süddeutschen Staaten, welche durch allgemeine und direkte Wahl mit geheimer Abstimmung nach Maaßgabe des Gesetzes gewählt werden, auf Grund dessen die Wahlen zum ersten Reichstage des Norddeutschen Bundes stattgefunden haben.

Es bleibt der Gesetzgebung der Süddeutschen Staaten vorbehalten, über die Staatsangehörigkeit Bestimmung zu treffen, durch welche die Wählbarkeit zum Abgeordneten für das Zollparlament bedingt ist.

§. 2. Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in das Zollparlament.

Wenn ein Mitglied des Zollparlaments in einem Vereinsstaate ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienste in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden ist, so verliert es Sitz und Stimme in dem Zollparlament und kann seine Stelle in demselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

§. 3. Die Verhandlungen des Zollparlaments sind öffentlich.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Zollparlaments bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

§. 4. Innerhalb des Kreises der im Artikel 7. bezeichneten Angelegenheiten hat das Zollparlament das Recht, Gesetze vorzuschlagen und an dasselbe gerichtete Petitionen dem Bundesrathe des Zollvereins resp. dessen Vorsitzendem zu überweisen.

§. 5. Die Berufung, Eröffnung, Vertagung und Schließung des Zollparlaments erfolgt durch das Präsidium.

Die Berufung findet nicht in regelmäßig widerkehrenden Zeitabschnitten, sondern dann statt, wenn das legislative Bedürfniß den Zusammentritt erforderlich macht, oder ein Drittheil der Stimmen im Bundesrathe denselben verlangt.

§. 6. Die Abgeordneten aus den Süddeutschen Staaten werden auf drei Jahre gewählt. Nach Ablauf dieses Zeitraums finden neue Wahlen statt. Die ersten Wahlen erfolgen, sobald der gegenwärtige Vertrag in Wirksamkeit getreten ist.

§. 7. Zur Auflösung des Zollparlaments ist ein Beschluß des Bundesrathes des Zollvereins unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich. Im Falle der Auflösung müssen innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung das Zollparlament versammelt werden.

Die Auflösung des Norddeutschen Reichstages macht neue Wahlen in den Süddeutschen Staaten nicht erforderlich.

§. 8. Ohne Zustimmung des Zollparlaments darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

§. 9. Das Zollparlament prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber insoweit, als nicht bereits vor seinem Zusammentritt über die

[45]) Vgl. Anm. 44 zu Art. 7 u. 8 (S. 41).

Legitimation seiner, dem Norddeutschen Reichstage angehörenden Mitglieder entschieden ist. Es regelt selbstständig seinen Geschäftsgang und seine Disziplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt selbstständig seinen Präsidenten, seine Vizepräsidenten und Schriftführer.

§. 10. Das Zollparlament beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

§. 11. Die Mitglieder des Zollparlaments sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden.

§. 12. Kein Mitglied des Zollparlaments darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disziplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

§. 13. Ohne Genehmigung des Zollparlaments kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung ist bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Zollparlaments wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

§. 14. Die Mitglieder des Zollparlaments dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen.

Artikel 10. Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangsabgaben, der Salzsteuer und Rübenzuckersteuer in den, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 3.) unterworfenen Gebieten der vertragenden Theile, einschließlich der im Artikel 2. erwähnten Staaten oder Gebietstheile, ist gemeinschaftlich. Diese Gemeinschaft erstreckt sich auf den Ertrag der Tabacksteuer, sobald die Bestimmung im §. 4. des Artikels 3. zur Ausführung gelangt sein wird[46]).

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und bleiben, sofern nicht Separatverträge zwischen einzelnen Vereinsstaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1) die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden[47]), einschließlich der nach Artikel 5. von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangsabgaben;
2) die Wasserzölle[48]),
3) Chausseeabgaben, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafengelder, sowie Waage- und Niederlagegebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
4) die Zoll- und Steuerstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Denunzianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiet verbleiben.

---

[46]) Nach Art. 38 Abs. 1 der Reichsverfassung (Nr. 628) fließt der Ertrag in die Reichskasse.

[47]) Bezüglich der hierher gehörigen Steuern von Bier und Branntwein vgl. Art. 35 der Reichsverfassung (Nr. 628).

[48]) Vgl. Art. 54 Abs. 4 der Reichsverfassung (Nr. 628).

Artikel 11. Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird zwischen den vertragenden Theilen, einschließlich der im Artikel 2. erwähnten Staaten oder Gebietstheile, nach dem Verhältniß der Bevölkerung ihrer, der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Artikel 3.) unterworfenen Gebiete vertheilt[49]).

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten Einnahme von den Abgaben, nach Abzug[50])

1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
2) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
   a) bei den Eingangs- und Ausgangsabgaben der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30. der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833., sowie vom 12. Mai 1835., Artikel 18. der Verträge vom 10. Dezember 1835. und 2. Januar 1836., Artikel 29. des Vertrages vom 19. Oktober 1841., Artikel 30. der Verträge vom 4. April 1853. und 16. Mai 1865. und Artikel 16. des Vertrages vom heutigen Tage),
   b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Besoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten aufgewendet werden (Artikel 3. der Uebereinkunft vom 8. Mai 1867.),
   c) bei der Rübenzuckersteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Verabredungen den einzelnen Vereinsregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuer zu gewähren ist (Artikel 2. der Uebereinkunft vom 16. Mai 1865.).

Der Stand der Bevölkerung in den Gebieten der vertragenden Theile wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben dem Bundesrathe vorgelegt.

Artikel 12[51]). Die dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857. entsprechenden Silbermünzen der Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — werden nach der auf diesem Vertrage beruhenden Gleichwerthung von vier Thalern gegen sieben Gulden bei allen Zollhebestellen des Vereins angenommen. Hinsichtlich der Annahme der Goldmünzen bei diesen Hebestellen bewendet es bei den die Annahme dieser Münzen im Allgemeinen betreffenden Bestimmungen des Münzvertrages.

Artikel 13. Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, fallen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maaßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber bestehenden Verabredungen.

Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile sollen auch auf private Rechnung nicht gewährt werden.

---

[49]) Nach Art. 38 Abs. 1 der Reichsverfassung (Nr. 628) fließt der Ertrag in die Reichskasse.

[50]) Der Abs. 2 dieses Artikels ist durch Art. 38 Abs. 2 der Reichsverfassung (Nr. 628) ersetzt.

[51]) Art. 12 ist, nachdem der Münzvertrag v. 24. Januar 1857 und die Münzgesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten durch die Münzgesetzgebung des Reichs ersetzt sind, außer Wirksamkeit getreten (Reichsverfassung Art. 4 Nr. 3. Nr. 628; Münzgesetz v. 9. Juli 1873. Nr. 953).

Artikel 14. Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien[52]), da wo sie dermalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungsverhältnisse bisher begünstigter Meßplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegengeführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 15. Von der tarifmäßigen Abgabenentrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Eben so wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem anderen Staate den vormals unmittelbaren Reichsständen, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigte für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgabenentrichtung ein- oder ausgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revenüenausgleichung demjenigen Staate, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 16. In Absicht der Erhebungs- und Verwaltungskosten für die Eingangs- und Ausgangsabgaben[53]) kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1) Man wird, so weit nicht ausnahmsweise etwas Anderes verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungskosten, es mögen diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Packhöfe, und der Zolldirektionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die dem letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.
2) Hinsichtlich desjenigen Theils des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Kontrol-Behörden und Zollschutzwachen erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Brutto-Einnahme an Zollgefällen nach der im Artikel 11. getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.
3) Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Perzeption priva-

[52]) Rabattprivilegien bestehen nicht mehr. Das letzte Privilegium dieser Art für die Messen in Frankfurt a. O. ist durch das Preuß. Ges. v. 2. Januar 1869 (Preuß. Ges.-Samml. S. 83) aufgehoben.

[53]) Ausgangsabgaben werden nicht mehr erhoben (§ 5 des Vereinszollges. v. 1. Juli 1869. Nr. 324 und Zolltarif v. 15. Juli 1879. Nr. 1320).

tiver Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehältern und Amtsbedürfnissen der Zollbeamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zolldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.

4) Man wird auch ferner darauf bedacht sein, durch Feststellung allgemeiner Normen die Besoldungsverhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichtsbehörden, ingleichen bei den Zolldirektionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Die Vereinsstaaten machen sich verbindlich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zolleinnahmen durch Dienstuntreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Entwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.

In Betracht, daß die Kosten für die inneren Steuerämter oder Hallämter oder Packhöfe einem jeden Vereinsstaate zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebietes in beliebiger Zahl zu errichten, so daß in Beziehung auf deren Kompetenz und Personalbestellung keine anderen als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Vereins-Zollordnung und den bestehenden Instruktionen und Verabredungen hervorgehen.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins soll auf den Brief- und Fahrposten portofrei befördert werden, und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" zu versehen.

Artikel 17[54]). Die von den Erhebungsbehörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Bücherschlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an den gemeinschaftlichen Abgaben werden von den Direktivbehörden nach vorangegangener Prüfung in Hauptübersichten zusammengetragen, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuß des Bundesrathes für das Rechnungswesen (Artikel 8. §. 3.) eingesendet. Außerdem erhält derselbe je bis zum letzten März für die am letzten Dezember des Vorjahres abgelaufenen vier Monate und bis zum 10. November für die am letzten August abgelaufenen acht Monate eine Hauptübersicht der konstatirten Einnahme an Rübenzuckersteuer und der in Anrechnung zu bringenden Kosten für die Verwaltung dieser Steuer.

Der Ausschuß fertigt auf den Grund dieser Uebersichten, und zwar für die Zölle und die Salzsteuer von drei zu drei Monaten, für die Rübenzuckersteuer im April und November jeden Jahres, die provisorische Abrechnung zwischen den vertragenden Theilen, übersendet dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren und trifft zugleich Einleitung, um die etwaige Mindereinnahme des einen oder anderen vertragenden Theiles gegen den ihm verhältnißmäßig an der Gesammteinnahme zuständigen Revenüenantheil durch Herauszahlung von Seiten des oder

[54]) An Stelle des Art. 17. ist der Art. 39 der Reichsverfassung (Nr. 628) getreten.

derjenigen Theile, bei denen eine Mehreinnahme stattgefunden hat, auszugleichen. Herauszahlungen, welche auf Grund der Abrechnung über die Rübenzuckersteuer für die vier Monate vom 1. September bis letzten Dezember zu leisten sind, werden am 1. September des folgenden Jahres fällig.

Damit diejenigen der vertragenden Theile, welche in den Fall kommen, Herauszahlungen zur Ausgleichung ihrer Mindereinnahmen von den Kassen anderer Regierungen zu empfangen, jedesmal sobald wie möglich zu ihrem Guthaben gelangen, wird von dem Ausschuß gleichzeitig mit jeder vierteljährlichen Abrechnung ein Vertheilungsplan entworfen, worin die Geldbeträge, welche einzelne der vertragenden Theile zu dem angegebenen Zwecke aus den Kassen eines anderen zu empfangen haben, in runden Summen ausgeworfen und die Kassen, von denen die Zahlung zu leisten ist, bezeichnet werden.

Nach diesem Vertheilungsplane, welcher zugleich mit der jedesmaligen Abrechnung an die Central-Finanzstellen gelangt, wird verfahren und das Erforderliche zu dessen Ausführung veranlaßt, insofern nicht etwa gegen denselben erhebliche Anstände obwalten, in welchem Falle diese dem Bundesrathe unverzüglich mitzutheilen sind. Wegen Forderungen, welche mit der Zollabrechnung nicht in Verbindung stehen, werden die herauszuzahlenden Beträge nicht zurückgehalten werden.

Bei der Uebersendung des erwähnten Vertheilungsplans wird der Ausschuß angeben, inwiefern bei dessen Entwerfung nach den bereits zum Voraus geäußerten Wünschen der vertragenden Theile verfahren worden ist, und somit deren ausdrückliche Billigung der desfallsigen Vorschläge mit Bestimmtheit angenommen werden kann.

Die definitiven Jahresabrechnungen legt der Ausschuß mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vor.

Artikel 18. Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht bleibt jedem Vereinsstaate in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse dem Bundesrathe des Zollvereins mitgetheilt werden.

Artikel 19. Die Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben (Artikel 10.) bleibt jedem Vereinsstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen[55]).

Es werden daher in jedem dieser Staaten bei den Lokal- und Bezirksstellen für die Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruirt werden sollen, die Beamten und Diener auch ferner von der Landesregierung ernannt.

In jedem dieser Vereinsstaaten, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebietes, wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirksbehörden, sowie die Vollziehung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder, wo sich das Bedürfniß hierzu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirektionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungskreis derselben aber kann, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze

[55]) Die Bestimmung in Abs. 1 ist ersetzt durch die wesentlich gleichlautende Bestimmung in Art. 36 Abs. 1 der Reichsverfassung (Nr. 628).

bestimmt ist, durch eine vom Bundesrathe des Zollvereins festzustellende Instruktion bezeichnet werden[56])

In dem Thüringischen Vereinsgebiete vertritt der gemeinschaftliche Generalinspektor in den Berührungen mit dem Bundesrathe und mit den Zollbehörden der anderen Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirektion.

Artikel 20. Für Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens bei der Erhebung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben hat das Präsidium Sorge zu tragen.

Es ordnet zu diesem Zwecke, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen (Artikel 8. §. 3.), den Haupt-Zollämtern sowohl an den Grenzen als im Innern (Haupt-Steuerämtern mit Niederlagen), und den Direktivbehörden Vereinsbeamte bei[57]).

Die den Hauptämtern beigeordneten Kontroleure haben von allen Geschäften derselben und der Nebenämter in Beziehung auf die Grenzbewachung und das Verfahren bei der Zoll- und Steuererhebung Kenntniß zu nehmen und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, ingleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten. Ihre dienstliche Stellung und ihre Befugnisse werden durch eine Instruktion geregelt.

Die den Direktivbehörden beigeordneten Bevollmächtigten haben sich von allen vorkommenden Verwaltungsgeschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen.

Ihr Geschäftsverhältniß ist durch eine besondere Instruktion[58]) näher bestimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Bevollmächtigten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Verwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, angenommen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein soll, eintretende Anstände und Meinungsverschiedenheiten auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbündeter Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der Vereinsstaaten werden überdies dem Bundesrathe auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten mittheilen.

Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Vereins-Kontroleure und Bevollmächtigten trägt der Verein[59]).

Artikel 21.[60]) Die vertragenden Theile werden Erfindungspatente und Privilegien nur unter Beachtung der in der Uebereinkunft vom 21. September 1842. festgestellten Grundsätze ertheilen.

Sollte einer von ihnen während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages von dieser Verpflichtung zurücktreten wollen, so wird er seinen Rücktritt den übrigen vertragenden Theilen drei Monate vor der Ausführung erklären. Dieser Rücktritt darf sich jedoch weder auf die Bestimmung unter Nr. III. der gedachten Ueber-

---

[56]) Zu Abs. 2 u. 3 dieses Art. vgl. Art. 3 § 6 (S. 34).

[57]) An Stelle der Abs. 1 u. 2 ist der Art. 36 Abs. 2 der Reichsverfassung (Nr. 628) getreten.

[58]) Diese Instruktion ist noch nicht erlassen. Vgl. übrigens Nr. 15 des Schlußprotokolls v. 8. Juli 1867 (S. 56).

[59]) Die Gehälter und übrigen Kosten werden jetzt auf den Reichshaushalts-Etat übernommen.

[60]) Dieser Art. ist hinfällig geworden durch das Patentges. v 25. Mai 1877 (Nr. 1193). Vgl. Art. 4 Nr. 5 der Reichsverfassung (Nr. 628).

einkunft, noch auf die Verpflichtung erstrecken, die Angehörigen der übrigen vertragenden Theile sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die durch die Patentertheilung begründeten Befugnisse den eigenen Angehörigen gleich zu behandeln.

Artikel 22. Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchem anderen Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausseen, als auch auf unchaussirten Land- und Heerstraßen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinsstaaten bilden und auf denen ein größerer Handels- und Reiseverkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preußischen Chausseegeld-Tarife vom Jahre 1828. bestimmte Chausseegeld soll als der höchste Satz angesehen, und hinführo in den Gebieten keines der vertragenden Theile überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Chausseegeldes auf solchen Chausseen, welche von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder blos lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Gegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

An Stelle der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Chausseegelder eingegangenen Verbindlichkeit tritt für Oldenburg die Verpflichtung, die dermaligen Chausseegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Pflastergeldern sollen auf chaussirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Chausseestrecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chausseegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 23. Die Wasserzölle oder auch Wegegeldgebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Rekognitionsgebühren), sind von der Schiffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmungen des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts Besonderes verabredet worden ist, oder verabredet werden wird.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongreßakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle oder Wasserwegegelder nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Diese Abgaben sollen jedoch den Betrag von $^1/_4$ Gr. vom Zollzentner oder 1 Kr. vom Bayerischen Zentner für die Meile nicht übersteigen[61]).

Auf allen diesen Flüssen wird jeder Vereinsstaat die Angehörigen der anderen Vereinsstaaten, deren Waaren und Schiffsgefäße in jeder Beziehung, insbesondere auch hinsichtlich der Binnenschiffahrt, gleich seinen eigenen behandeln[62]).

Artikel 24. In den Gebieten der vertragenden Theile sollen Stapel- und Umschlagsrechte auch ferner nicht zulässig sein. Niemand soll zur Anhaltung, Ver-

[61]) Die Abs. 1 u. 2 sind durch Art. 54 Abs. 4 der Reichsverfassung (Nr. 628) beseitigt.

[62]) Die Vereinbarung in Abs. 3 ist durch die Bestimmungen im Art. 3 und Art. 54 Abs. 3 der Reichsverfassung (Nr. 628) gedeckt.

ladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schiffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 25. Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahnen- und Niederlagegebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben werden und, mit Ausnahme der Abgaben für die Befahrung der nicht im Staatseigenthum befindlichen künstlichen Wasserstraßen, die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung erforderlichen Kosten nicht übersteigen[63]). Alle diese Abgaben sollen von den Angehörigen aller Vereinsstaaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Angehörigen, ingleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waageeinrichtung nur zum Behufe der Zollermittelung oder überhaupt einer zollamtlichen Kontrole statt, so tritt eine Gebührenerhebung nicht ein.

Artikel 26. Die vertragenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert, und der Befugniß der Angehörigen des einen Staates, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde[64]).

Von den Angehörigen eines Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Angehörigen unterworfen sind[65]).

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Vereinsstaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in den anderen Staaten keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinsstaate die Angehörigen der anderen Vereinsstaaten ebenso wie die eigenen Angehörigen behandelt werden[66]).

Artikel 27.[67]) Die vertragenden Theile werden gemeinschaftlich dahin wirken, für das Maaßsystem und, soweit nöthig, für das Gewichtssystem ihrer Gebiete die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 28.[68]) Die Seehäfen der Staaten des Norddeutschen Bundes sollen dem Handel der Angehörigen der übrigen vertragenden Theile gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Angehörigen entrichtet werden, offen stehen;

---

[63]) Dieser Bestimmung entspricht der Art. 54 Abs. 4 der Reichsverfassung (Nr. 628).

[64]) Vgl. Art. 4 Nr. 1 der Reichsverfassung (Nr. 628) und die Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 (Nr. 312).

[65]) Entspricht dem Art. 3 der Reichsverfassung (Nr. 628).

[66]) Vgl. Art. 3 der Reichsverfassung (Nr. 628) und Titel IV der Gewerbeordnung (Nr. 312).

[67]) Vgl. Art. 4 Nr. 3 der Reichsverfassung (Nr. 628) und die Maaß- und Gewichts-Ordnung v. 17. August 1868 (Nr. 156).

[68]) Durch Art. 3; 54 u. 55 der Reichsverfassung (Nr. 628) ist der obige Art. 28 ersetzt.

auch sollen die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder des anderen der vertragenden Theile veranlaßt werden, der Angehörigen der übrigen Vereinsstaaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 29. Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1868. in Wirksamkeit.

Er soll, sofern er nicht vor dem 1. Januar 1876. von dem einen oder dem anderen der vertragenden Theile aufgekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden[69]).

Er soll alsbald zur Ratifikation der vertragenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden spätestens am 31. Oktober des laufenden Jahres in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 8. Juli 1867.

v. Pommer Esche.	v. Philipsborn.	Delbrück.	Weber.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Gerbig.	v. Thümmel.	v. Spitzemberg.	Riecke.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Mathy.	Ewald.	Thon.	v. Liebe.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, 8. Juli 1867.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um den in Vollmacht ihrer Hohen Kommittenten vereinbarten Vertrag über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende, der Schlußverhandlung vorbehaltene Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt wurden.

1. Zum Artikel 1. des Vertrages. 1. Die Verabredung, welche im Artikel 1. des Vertrages über die Wirksamkeit der daselbst genannten Verträge getroffen ist, soll auch auf diejenigen näheren Bestimmungen und Abreden, welche in den zu jedem dieser Verträge gehörigen Protokollen enthalten sind, sowie überhaupt auf alle in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zum Vollzuge derselben

[69]) Diese Zeitbestimmung ist beseitigt. Durch Art. 40 der Reichsverfassung (Nr. 628) sind die Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages v. 8. Juli 1867, soweit sie nicht durch die Reichsverfassung abgeändert worden, zu reichsgesetzlichen gemacht, die nur auf dem im Art. 7 bezw. 78 der Reichsverfassung (Nr. 628) bezeichneten Wege abgeändert werden können.

und zur weiteren inneren Ausbildung des Vereins getroffenen Vereinbarungen Anwendung finden.

2. Durch die Bestimmung in diesem Artikel wird der Berücksichtigung der in Schleswig-Holstein bestehenden besonderen Verhältnisse bei der daselbst vorzunehmenden Zollorganisation[1]) nicht vorgegriffen.

2. Zum Artikel 3. §. 7. des Vertrages. Man ist übereingekommen, daß, als Ausnahme von dem bei Ausführung der Vorschrift im §. 43. des Zollgesetzes[2]) seither befolgten Grundsatze, Roheisen und altes Brucheisen, welches für Eisengießereien, Hammerwerke und Walzwerke zur Verarbeitung mit der Bestimmung eingeht, die daraus gefertigten Waaren in das Ausland auszuführen oder für den Bau von Seeschiffen zu verwenden, unter den in der Anlage A. näher bezeichneten Bedingungen und Kontrolen auf Vereinsrechnung zollfrei abgelassen werden kann.

3. Zum Artikel 4. des Vertrages. Man ist darüber einverstanden, daß die Bestimmung im Artikel 4., indem sie die Fortdauer des in einzelnen Vereinsstaaten zur Zeit bestehenden Verbots der Einfuhr von Spielkarten ausschließt, der Befugniß der Vereinsregierungen keinen Eintrag thut, wie von inländischen, so auch von den aus anderen Vereinsstaaten oder aus dem Vereinsauslande eingehenden Spielkarten eine Stempelabgabe zu erheben. Letztere wird von fremden Spielkarten mit keinem höheren Betrage erhoben werden, als von den im Lande der Erhebung verfertigten.

Spielkarten, welche aus dem freien Verkehr eines Vereinsstaates nach einem Vereinsstaate, in welchem eine Stempelabgabe erhoben wird, zum Verbleib oder zum Durchgange versendet werden, unterliegen der Uebergangsschein-Kontrole[3]).

4. Zum Artikel 5. Nr. II. §§. 2. 3. 4. 5. und 7. des Vertrages. Die im Artikel 11. des Vertrages vom 16. Mai 1865. unter Nr. II. §§. 2. 3. 4. 5. und 7. enthaltenen, auf die innere Steuer vom Taback bezüglichen Verabredungen sind in den Vertrag vom heutigen Tage nur deshalb nicht übernommen worden, weil sie ihre Erledigung finden werden, sobald die im Artikel 3. §. 4. des Vertrages vom heutigen Tage getroffene Bestimmung zur Ausführung gelangt sein wird[4]). Sie bleiben daher bis zu diesem Zeitpunkte in voller Wirksamkeit.

5. Zum Artikel 5. §. 5. des Vertrages. Eine Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben oder bei der Ausfuhr solcher Erzeugnisse nach anderen Vereinsstaaten rückvergütet werden, ist unter B. beigefügt.

6. Zum Artikel 6. des Vertrages. In Beziehung auf die schon bisher zum Zollverein gehörigen Staaten bleiben diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten,

---

[1]) Diese Zollorganisation hat stattgefunden nach Maßgabe der Preußischen Verord., betr. die Einführung des Zollgesetzes, der Zollordnung und des Zollstrafgesetzes und die Regelung des Verfahrens bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und andere indirekte Abgaben in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, v. 29. Juli 1867 (Preuß. Ges.-Samml. 1867 S. 1265).

[2]) An die Stelle dieses § 43 ist der § 115 des Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 (Nr. 324) getreten.

[3]) Diese Bestimmungen sind abgeändert durch § 27 des Reichsges., betr. den Spielkartenstempel, v. 3. Juli 1878 (Nr. 1254), wonach vom 1. Januar 1879 ab Landesstempelabgaben von Spielkarten nicht mehr erhoben werden.

[4]) Vgl. Anm. 22 zu Art. 3 § 4 des Vertrages (S. 34).

welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

7[5]). Zum Artikel 8. §. 3. des Vertrages. Der Aufwand für die den Ausschüssen zur Verfügung gestellten Beamten wird zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Süddeutschen Staaten nach dem Verhältniß vertheilt werden, in welchem die in die Kasse des ersteren fließenden Zölle und Verbrauchsabgaben zu den Antheilen stehen, welche die letzteren von den nach Artikel 10. des Vertrages in die Gemeinschaft fallenden Abgaben erhalten.

8[5]). Zum Artikel 8. §. 6. des Vertrages. Preußen wird, unbeschadet seiner ausschließlichen Berechtigung, im Namen des Vereins Handels- und Schifffahrtsverträge mit fremden Staaten einzugehen, bei Verträgen mit Oesterreich und der Schweiz die angrenzenden Vereinsstaaten zur Theilnahme an den dem Abschluß vorangehenden Verhandlungen einladen. Im Falle eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen, wird es dessenungeachtet bei der Bestimmung des §. 6. sein Bewenden behalten.

9[5]). Zum Artikel 8. §. 12. des Vertrages. 1. Die Funktionen, welche durch die im §. 1. des gegenwärtigen Protokolls bezeichneten Bestimmungen, Abreden und Vereinbarungen der Generalkonferenz übertragen sind, gehen auf den Bundesrath des Zollvereins über.

2. Man ist darüber einverstanden, daß der Bundesrath des Zollvereins auch diejenigen, seinem Geschäftskreise angehörenden Angelegenheiten zu erledigen hat, welche aus der Zeit vor dem 1. Januar k. J. herrühren und auf dem vertragsmäßigen Wege nicht haben erledigt werden können.

10. Zum Artikel 12. des Vertrages[6]). Zur Vermeidung der Unzuträglichkeiten, welche die im Artikel 12. des Vertrages vom heutigen Tage erneuerte Verpflichtung zur gegenseitigen Annahme der Silbermünzen bei allen Zollhebestellen mit Rücksicht auf die obwaltende Verschiedenheit des Münzfußes herbeiführen kann, ist verabredet, daß

a) die aus den Abrechnungen über die gemeinschaftlichen Einnahmen sich ergebenden Herauszahlungen an andere Vereinsstaaten, soweit sie nicht durch die bei den Zollkassen eingegangenen Münzen des empfangenden Staates oder der mit letzterem in genauerer Uebereinstimmung stehenden Staaten geleistet werden können, nur entweder in Vereinsthalern (Artikel 8. des Münzvertrages vom 24. Januar 1857.), oder in ganzen Thaler- oder Guldenstücken, nicht aber in Theilstücken des Thalers oder Guldens geleistet werden sollen; auch daß

b) die bei den Zollkassen solcher Vereinsstaaten, welche nach Gulden rechnen, eingegangenen Theilstücke des Thalers, sowie umgekehrt die bei den Zollkassen der Staaten, die nach Thalern rechnen, eingegangenen Theilstücke des Guldens, sofern der empfangende Staat sich derselben nicht durch die aus der Abrechnung sich ergebenden Herauszahlungen entledigen kann, auf Verlangen bei der nächstgelegenen landesherrlichen Kasse des Vereinsstaates, dessen Stempel sie tragen, gegen ganze Thaler- und resp. Guldenstücke ausgewechselt werden sollen, ohne daß jedoch dem Staate, welcher die Auswechselung übernimmt, anderweite Unkosten hieraus erwachsen dürfen.

---

[5]) Zu Nr. 7, 8, 9 vgl. Anm. 44 zu Art. 7 u. 8 des Vertrages (S. 41).
[6]) Vgl. Anm. 51 zu Art. 12 des Vertrages (S. 46).

11. Zum Artikel 13. des Vertrages. Die unter C. anliegende Nachweisung[7]) enthält diejenigen Beträge, welche bei dem Neubau eines Seeschiffes für die nicht speziell nachzuweisenden Eisenbestandtheile als Zollvergütung höchstens zu gewähren sind.

12. Zum Artikel 14. des Vertrages. Die unter Nr. 6. f., 2. und 3., Nr. 10. c., Nr. 12. g., Nr. 19. a. und b., Nr. 21. a. 1., Nr. 27. b. c. d. und e., Nr. 31. c., Nr. 35. b. und c., Nr. 38. b. c. und d. und Nr. 40. b. und c. der zweiten Abtheilung des bis zum 1. Juli 1865. gültig gewesenen Vereinstarifs begriffenen Gegenstände sollen, ungeachtet sie durch den gegenwärtig bestehenden Zolltarif mit geringeren Zollsätzen belegt sind, als dem im §. 3. der Leipziger Meßordnung vom 4. Dezember 1833. und den analogen Bestimmungen für andere Meßplätze festgesetzten Minimalsatze, auch fernerhin kontofähig bleiben[8]).

13. Zum Artikel 16. des Vertrages. Mit Rücksicht auf das besonders ungünstige Verhältniß, welches zwischen der Länge der Zollgrenze des Herzogthums Oldenburg auf der einen und dem Flächeninhalte, sowie der Bevölkerung desselben auf der anderen Seite obwaltet, wird Oldenburg ausnahmsweise ein Zuschuß zu seiner Pauschsumme, und zwar auf Höhe von 4500 Thalern[9]) auch ferner gewährt werden.

14. Zum Artikel 28. des Vertrages vom 4. April 1853. Auf Grund der Verabredung unter Nr. 13. des Schlußprotokolls vom 16. Mai 1865. ist für Oldenburg eine besondere Direktivbehörde errichtet worden.

15. Zum Artikel 20. des Vertrages. 1. Preußen wird zur Ausübung der ihm nach Artikel 20. des Vertrages vom heutigen Tage zustehenden Kontrole auch Beamte der anderen Vereinsstaaten, unter Berücksichtigung der Wünsche der betreffenden Regierungen, verwenden.

2. Als Grundlage der in diesem Artikel erwähnten Instruktion[10]), welche das Geschäftsverhältniß der den Direktivbehörden der Vereinsstaaten beizuordnenden Bevollmächtigten näher bestimmen soll, ist verabredet worden, daß ein solcher Bevollmächtigter da, wo er seinen Sitz erhalten hat, die nachstehend bestimmte Wirksamkeit auszuüben berechtigt sein soll.

a) Derselbe kann allen Sitzungen der Direktivbehörde beiwohnen. Eine jede Verfügung und Anweisung, welche die letztere oder deren Vorstand in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinschaftlichen Abgaben an die ihr untergeordneten Behörden ergehen läßt, muß vor der Ausfertigung ihm, sofern er am Orte anwesend ist, zur Einsicht im Konzepte vorgelegt und darf nicht eher ausgefertigt werden, als nachdem er sein Visa beigesetzt hat.

b) Dieses Visa soll der Bevollmächtigte zwar weder verweigern noch verzögern dürfen, bei Ertheilung desselben ist er jedoch berechtigt, wenn er befürchtet, daß aus dem Vollzuge der Verfügung oder Anweisung ein Nachtheil für den Zollverein entstehen möchte, seine abweichende Ansicht

[7]) Statt derselben ist als Anlage C. die neuere, auf dem Beschlusse des Bundesraths v. 5. Dezember 1879 beruhende, Nachweisung abgedruckt.

[8]) Diese Bestimmung bezweckt, den vor dem 1. Juli 1865 kontofähigen Waaren diese Eigenschaft zu erhalten; sie ist zum Theil durch die Zollerhöhungen in dem Zolltarif v. 15. Juli 1879 (Nr. 1320) bedeutungslos geworden, zum Theil aber auch noch in Wirksamkeit.

[9]) Dieser Zuschuß ist vom 1. Januar 1872 ab auf 36 000 ℳ. erhöht. (Protokolle des Bundesraths von 1873 § 22).

[10]) Vgl. Anm. 58 zu Art. 20 des Vertrages (S. 50).

motivirt auf dem Konzepte zu vermerken, und zu verlangen, daß die Direktivbehörde wenigstens gleichzeitig mit dem Erlasse der fraglichen Verfügung an das ihr vorgesetzte Ministerium Bericht erstatte.

c) Insofern das Letztere nicht rechtzeitig Abhülfe getroffen haben, oder eine Verständigung mittelst Korrespondenz der Ministerien oder der obersten Zollbehörden der betreffenden Staaten nicht inzwischen eingetreten sein sollte, ist an den Bundesrath des Zollvereins zu rekurriren, um die Differenz und den etwanigen Anspruch auf Entschädigung des Vereins gegen diejenige Regierung, deren Behörde dazu Veranlassung gegeben hat, zur Entscheidung zu bringen.

d) Zu den Befugnissen des Bevollmächtigten gehört auch die Visitation des Grenz- und Revisionsdienstes auf der Zolllinie und des Verfahrens bei der Zoll- und Steuererhebung in dem Gebiete, wo er beglaubigt ist, wobei derselbe sich der Beihülfe der ihm hierzu zugewiesenen Beamten bedienen kann. Er ist jedoch nicht berechtigt, bei solchen Revisionen Befehle an die Zoll- oder Steuerbeamten zu ertheilen oder Anordnungen in der Verwaltung zu treffen, vielmehr kann er nur bei der betreffenden Direktivbehörde die schleunige Abstellung der von ihm etwa entdeckten Mängel in Antrag bringen.

e) Es steht dem Bevollmächtigten, wie jedem Mitgliede der Direktivbehörde, die Einsicht der Akten, Bücher, Rechnungen und Register ꝛc. sowohl dieser Behörde, als auch der Zoll- und Steuererhebungs-Behörden zu.

f) Er kann die Rechnungen über die gemeinschaftlichen Abgaben prüfen und dagegen Erinnerungen machen, ohne jedoch die Führung und Abnahme derselben, ingleichen die Entscheidung der Erinnerungen durch die dem Rechnungsführer vorgesetzte Dienstbehörde aufzuhalten. Findet er die Entscheidung dem Vereinsinteresse nicht entsprechend, so hat er den betreffenden Gegenstand bei dem Bundesrathe zur Anzeige zu bringen.

16. Zum Artikel 22. des Vertrages. In Betreff des Betrages des Chausseegeldes im Königreiche Sachsen und in denjenigen zu dem Thüringischen Vereine gehörigen Ländern, wo die Meilen eben so lang, als die Sächsischen Meilen sind, verbleibt es bei den darüber in den Schlußprotokollen zu den Verträgen vom 30. März und 11. Mai 1833.[11]) getroffenen Verabredungen[12]).

17. Zum Artikel 26. des Vertrages. Man ist darüber einverstanden, daß die im dritten Absatze des Artikels 26. bezeichneten Gewerbetreibenden und Reisenden Waaren zum Verkauf auch ferner nicht mit sich führen, aufgekaufte Waaren aber selbst nach dem Bestimmungsorte mitnehmen dürfen.

Das hiernach anzuwendende Formular für die Gewerbe-Legitimationskarten ist unter D. beigefügt.

Die sämmtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß, wie dies auch bei den früheren Zollvereinigungs-Verträgen geschehen ist, ihre Regierungen mit der Ratifikation des Vertrages zugleich auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmliche Ratifikation derselben, als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

Der Vertrag ward hierauf in Einem Exemplare, welches für den Gesammt-

---

[11]) Vgl. Anm. 4 u. 5 zu Art. 1 des Vertrages (S. 32).

[12]) Danach ist das Chausseegeld auf der Grundlage eines Satzes von $^1/_{24}$ Thlr. für das Pferd und die (Sächsische) Meile (=9,06 km) normirt.

verein im Königlich Preußischen Geheimen Staatsarchiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt, und sollen die bereits vorbereiteten Abdrücke Preußischer Seits nach erfolgter Beglaubigung sofort den Bevollmächtigten der übrigen Vereinsregierungen zugestellt werden.

Nachdem endlich noch konstatirt war, daß die Ratifikation des Vertrages für den Norddeutschen Bund nur durch dessen Präsidium zu erfolgen habe, und daß, wie bereits in früheren ähnlichen Fällen geschehen, eine solche Form der Ratifikation gewählt werden könne, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Einrückung der Vertragsartikel, hinlänglich genau bezeichnet wird, wurde auch gegenwärtiges Protokoll in einem Exemplare nach geschehener Verlesung unterzeichnet und von den Königlich Preußischen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten, nebst dem Vertrage, Behufs der weiteren Beförderung an das Königliche Geheime Staatsarchiv, in Empfang genommen.

G. w. o.

v. Pommer Esche.	v. Philippsborn.	Delbrück.	Weber.
Gerbig.	v. Thümmel.	v. Spitzemberg.	Riecke.
Mathy.	Ewald.	Thon.	v. Liebe.

Anlage zu Nr. 2 des Schluß-Protokolls.

A.

1) Die Begünstigung wird nur solchen Fabrikanten ertheilt, welche in Beziehung auf die Beobachtung der Zollgesetze unbescholten sind.
2) Den Fabrikanten wird eine, unter amtlichem Mitverschlusse stehende Privatniederlage von ausländischem Roheisen aller Art und altem Brucheisen bewilligt, für welche sie auf ihre Kosten einen sicheren verschließbaren Raum herzurichten haben. Die allgemeinen Bestimmungen über die unter Mitverschluß der Zollbehörde stehenden Privatniederlagen finden auf diese Niederlage gleichmäßig Anwendung.

   Die Niederlegung des Roh- und Brucheisens kann auch in einer öffentlichen Niederlage stattfinden.
3) Bei der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle wird für jeden Fabrikanten ein Konto geführt, in welchem die Mengen des eingeführten, in die Niederlage gebrachten, ausländischen Roh- und Brucheisens und die Gattung und Mengen der daraus verfertigten, in das Ausland ausgeführten, in einer öffentlichen Niederlage niedergelegten oder für den inländischen Schiffbau verwendeten Waaren nachgewiesen werden.
4) Wenn aus der Niederlage Roh- oder Brucheisen zur Verarbeitung für das Ausland oder zu Schiffbaugegenständen entnommen werden soll, so hat der Fabrikant der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle solches unter Angabe der daraus zu verfertigenden Waaren zeitig zuvor mittelst schriftlicher Anmeldung anzuzeigen.

   Die angemeldete Menge wird aus der Niederlage verabfolgt, der Abgang auf der Anmeldung bescheinigt und im Konto bemerkt.
5) Die Abschreibung vom Niederlagekonto erfolgt, nachdem die Ausfuhr, die Niederlegung in einer öffentlichen Niederlage, oder die Verwendung zum Schiffbau der aus dem verabfolgten Roh- oder Brucheisen verfertigten

Gegenstände bescheinigt worden, und zwar auf Höhe des Gewichtes dieser Gegenstände.

6) Am Schlusse jedes Quartals wird der Zollbetrag fällig, welcher der Differenz zwischen dem Gewichte der im Laufe des vorletzten Quartals von der Niederlage abgemeldeten und dem Gewichte der im Laufe des letzten Quartals von dem Niederlagekonto abgeschriebenen Menge entspricht. Ist die letztere Menge größer als die erstere, so kommt die Differenz bei dem nächsten Quartalabschlusse zur Anrechnung.

7) Lagerrevisionen finden ganz nach dem Ermessen der Zollverwaltung statt, jedenfalls aber wird mindestens einmal im Jahre eine Revision der ganzen Niederlage vorgenommen.

8) Die Fabrikanten haben die über den Fabrikbetrieb zu führenden Bücher (Fabrik- oder Betriebsbücher) so einzurichten, daß daraus ohne besondere Schwierigkeiten ersehen werden kann, welche Arten von Waaren hergestellt sind und welches Material dazu benutzt worden ist.

Die Einsicht dieser Fabrik- oder Betriebsbücher ist den mit der Beaufsichtigung der Fabrik beauftragten Beamten jederzeit zu gestatten.

Auch sind die Fabrikanten verpflichtet, auf Verlangen des Hauptamtes, die Einsicht ihrer sonstigen Geschäftsbücher und Korrespondenzen zu gestatten, um Ueberzeugung davon zu gewähren, wessen Bestellungen sie ausführen, sowie ob und in welchem Umfange sie inländisches Eisen oder Eisenwaaren beziehen.

9) Der Zollverwaltung bleibt ferner vorbehalten, nach Befinden weitere Kontrolen anzuordnen, namentlich aber den Betrieb der Fabriken durch Aufsichtsbeamte speziell überwachen zu lassen. Diesen Beamten ist der Zutritt zu allen Fabrikräumen zu jeder Tageszeit und auch zur Nachtzeit so lange zu gestatten, als in der Fabrik gearbeitet wird.

10) Die Zollverwaltung ist befugt, die Begünstigung jederzeit zurückzunehmen.

Die Zurücknahme soll immer erfolgen, wenn ein Fabrikant wegen Defraudation die gesetzliche Strafe verwirkt hat, und sie kann insbesondere auch dann ausgesprochen werden, wenn ein Buchführer oder Arbeiter der Fabrik in solcher Art wegen Vergehungen, welche er im Interesse des Fabrikanten verübt hat, mit Strafe belegt worden ist.

11) Die Fabrikanten haben sich einer, von der Direktivbehörde zu bestimmenden Konventionalstrafe bis zu der Summe von 100 Thalern in allen Fällen zu unterwerfen, in welchen sie den im Interesse der Zollverwaltung von den zuständigen Zoll- oder Steuerbehörden getroffenen Anordnungen keine Folge leisten, vorbehaltlich der Zurücknahme der Begünstigung bei fortgesetzter Weigerung.

Anlage zu Nr. 5. des Schlußprotokolls.

B.

Uebersicht der Steuersätze,

welche

in denjenigen Vereinsstaaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden[1]).

---

[1]) An die Stelle dieser Uebersicht ist zunächst die der Bekanntm. des Reichskanzlers v. 18. Juli 1872 (Nr. 864) beigefügte Uebersicht getreten. An die Stelle der letzteren ist dann die der Bekanntm. des Reichskanzlers v. 15. Januar 1877 (Nr. 1159) beigefügte Uebersicht getreten, welche zu Nr. 1159 abgedruckt ist.

Anlage zu Nr. 11. des Schlußprotokolls.

C.

Nachweisung

der

den Erbauern von Seeschiffen je nach deren Tragfähigkeit für die nicht speziell nachweisbaren Eisenbestandtheile höchstens zu bewilligenden Bollvergütung[1]).

Brutto-Raumgehalt der Seeschiffe in Kubikmeter.	Betrag pro Kubikmeter des Brutto-Raumgehaltes		Differenz pro Kubikmeter
	Mark	Pf.	Pf.
Für Schiffe bis zu 200 Kubikmeter inkl.	—	47	—
" " " " 300 " "	—	$45^{5}/_{10}$	$^{15}/_{1000}$
" " " " 400 " "	—	44	$^{15}/_{1000}$
" " " " 500 " "	—	$42^{5}/_{10}$	$^{15}/_{1000}$
" " " " 600 " "	—	$41^{8}/_{10}$	$^{7}/_{1000}$
" " " " 700 " "	—	$41^{1}/_{10}$	$^{7}/_{1000}$
" " " " 800 " "	—	$40^{4}/_{10}$	$^{7}/_{1000}$
" " " " 900 " "	—	$39^{7}/_{10}$	$^{7}/_{1000}$
" " " " 1000 " "	—	39	$^{7}/_{1000}$
" " " " 1100 " "	—	$38^{5}/_{10}$	$^{5}/_{1000}$
" " " " 1200 " "	—	38	$^{5}/_{1000}$
" " " " 1300 " "	—	$37^{5}/_{10}$	$^{5}/_{1000}$
" " " " 1400 " "	—	37	$^{5}/_{1000}$
" " " " 1500 " "	—	$36^{5}/_{10}$	$^{5}/_{1000}$
" " " " 1600 " "	—	36	$^{5}/_{1000}$
" " " " 1700 " "	—	$35^{5}/_{10}$	$^{5}/_{1000}$
" " " " 1800 " "	—	35	$^{5}/_{1000}$
" " " " 1900 " "	—	$34^{5}/_{10}$	$^{5}/_{1000}$
" " " " 2000 " "	—	34	$^{5}/_{1000}$
" " " " 2100 " "	—	$33^{7}/_{10}$	$^{3}/_{1000}$
" " " " 2200 " "	—	$33^{4}/_{10}$	$^{3}/_{1000}$
" " " " 2300 " "	—	$33^{1}/_{10}$	$^{3}/_{1000}$
" " " " 2400 " "	—	$32^{8}/_{10}$	$^{3}/_{1000}$
" " " " 2500 " "	—	$32^{5}/_{10}$	$^{3}/_{1000}$
" " " " 2600 " "	—	$32^{2}/_{10}$	$^{3}/_{1000}$
" " " " 2700 " "	—	$31^{9}/_{10}$	$^{3}/_{1000}$
" " " " 2800 " "	—	$31^{6}/_{10}$	$^{3}/_{1000}$
" " " " 2900 " "	—	$31^{3}/_{10}$	$^{3}/_{1000}$
" " " " 3000 " "	—	31	$^{3}/_{1000}$
" " " " 3100 " "	—	$30^{8}/_{10}$	$^{2}/_{1000}$
" " " " 3200 " "	—	$30^{6}/_{10}$	$^{2}/_{1000}$
" " " " 3300 " "	—	$30^{4}/_{10}$	$^{2}/_{1000}$
" " " " 3400 " "	—	$30^{2}/_{10}$	$^{2}/_{1000}$
" " " " 3500 " "	—	30	$^{2}/_{1000}$
" " " " 3600 " "	—	$29^{8}/_{10}$	$^{2}/_{1000}$
" " " " 3700 " "	—	$29^{6}/_{10}$	$^{2}/_{1000}$
" " " " 3800 " "	—	$29^{4}/_{10}$	$^{2}/_{1000}$
" " " " 3900 " "	—	$29^{2}/_{10}$	$^{2}/_{1000}$
" " " " 4000 " "	—	29	$^{2}/_{1000}$

[1]) Diese hier abgedruckte Nachweisung beruht auf einem Beschluß des Bundesraths v. 5. Dezember 1879 (Centralbl. 1880 S. 5). Vgl. Anm. 7 zu Nr. 11 des Schlußprotokolls (S. 56).

Anmerkungen.

1. Die vorstehenden Sätze gelten für eisenfest erbaute Schiffe und werden bei kupferfest erbauten Schiffen, wenn das dazu verwendete Stangenkupfer oder Messing zollfrei abgelassen ist, um $5^{7}/_{10}$ Pfennig Reichsmünze für den Kubikmeter ermäßigt.
2. Für Schiffe von einer Größe, welche zwischen je zwei der in vorstehender Tabelle aufgeführten Zahlen fällt, ist der Vergütungsbetrag pro Kubikmeter mit Hülfe der Differenzen an der entsprechenden Stelle proportional zu berechnen.

   Beispiel:

   Die Vergütung pro Kubikmeter für ein Schiff von 1 025 Kubikmeter berechnet sich, da die Differenz zwischen 1 000 und 1 100 Kubikmeter $^{5}/_{1000}$ Pfennig beträgt, auf

   39 Pfennig $- 25 \times {}^{5}/_{1000}$ Pfennig $= 38^{875}/_{1000}$ Pfennig pro Kubikmeter.
3. Bei den Endresultaten gelten Bruchpfennige, wenn der Bruch mehr als $^{1}/_{2}$ Pfennig beträgt, als volle Pfennig; entgegengesetzten Falls bleiben sie außer Ansatz.

Anlage zu Nr. 17. des Schlußprotokolls.

D.

Gewerbe-Legitimationskarte[1]),

gültig für das Jahr 1800 acht und sechszig

№ . .

(Stempel mit dem Wappen und Namen des Landes.)

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung

1. seiner eigenen Drogueriewaaren-Handlung daselbst,
2. der Drogueriewaaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
3. nachstehender Handlungs(Fabrik)häuser als:

im Gebiete des Zollvereins Waaren-Bestellungen aufzusuchen und Waaren-Einkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch, behufs seiner Gewerbslegitimation bei den Behörden der übrigen Zollvereinsstaaten, bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb $\frac{\text{des}}{\text{der}}$ vorgedachten Geschäfts$\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als de$\frac{\text{s}}{\text{r}}$ genannten Geschäfts$\frac{\text{hauses}}{\text{häuser}}$ Waaren-Bestellungen aufzusuchen oder Waaren-Ankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei den Waaren-Ankäufen hat er die in jedem Vereinsstaate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

---

[1]) Vgl. § 44 der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 (Nr. 312).

Nr. 21. Verordnung, betreffend die Einführung Preußischer Militairgesetze im ganzen Bundesgebiete. Vom 7. November 1867. (BGBl. S. 125. Ausgegeben am 13. November 1867.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen auf Grund des Artikels 61. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, im Namen des Bundes, was folgt:

§. 1. Die nachstehend genannten Preußischen Militairgesetze und Verordnungen werden im ganzen Bundesgebiete, soweit sie in demselben noch nicht in Geltung sind, hiermit eingeführt:

1) das Allgemeine Regulativ über das Servis- und Einquartierungswesen vom 17. März 1810. (Nov. Corp. Const. March. S. 949.), nebst den dazu ergangenen Ergänzungen, Abänderungen und Erläuterungen, nämlich[1]):
   a) dem §. 10. zu a. und b. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820. (Preußische Gesetz-Samml. S. 134.),
   b) der Kabinetsorder vom 21. August 1821., betreffend die Vergütung für Verabreichung eines Naturalquartiers an die nach andern Garnisonorten versetzt werdenden Offiziere (Preußische Gesetz-Samml. S. 185.),
   c) der Kabinetsorder vom 18. Juli 1834., betreffend die Modifikation der Vorschriften in Nr. 20. des Allgemeinen Regulativs über das Servis- und Einquartierungswesen vom 17. März 1810. (Preußische Gesetz-Samml. S. 147.),
   d) dem in der Beilage A. abgedruckten Erlasse vom 7. Mai 1857;
2) das Edikt wegen Aufhebung des Vorspanns vom 28. Oktober 1810. (Preußische Gesetz-Samml. S. 77.), nebst den dazu ergangenen Ergänzungen und Erläuterungen, nämlich[2]):
   a) dem Regulativ wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung vom 29. Mai 1816. (Preußische Gesetz-Samml. S. 201.),
   b) der Kabinetsorder vom 5. Januar 1820., betreffend die Bestimmung, welche Offizierpferde zur Vorspannleistung nicht verpflichtet sein sollen (Preußische Gesetz-Samml. S. 32.),
   c) der Kabinetsorder vom 14. Juli 1831., betreffend die Deklaration des §. 3. des wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung erlassenen Regulativs vom 29. Mai 1816. hinsichtlich der Luxuspferde (Preußische Gesetz-Samml. S. 170.),
   d) der Verordnung vom 10. Mai 1844., betreffend die Verpflichtung

[1]) Das Allg. Regulativ v. 17. März 1810 nebst den zu a bis d angeführten Ergänzungen, Abänderungen und Erläuterungen ist aufgehoben und ersetzt durch das Ges. v. 25. Juni 1868, betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, (Nr. 201) nebst Ausführungs-Instr. v. 31. Dezember 1868 (Nr. 216) und Ges., betr. die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte, v. 3. August 1878 (Nr. 1263).

[2]) Das Edikt v. 28. Oktober 1810 nebst den zu a bis d aufgeführten Ergänzungen und Erläuterungen ist aufgehoben und ersetzt durch das Ges. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Naturalleistungsgesetz) v. 13. Februar 1875 (Nr. 1043) nebst Ausführungs-Instr. v. 2. September 1875 (Nr. 1082).

der Militair-Vorspannpflichtigen, zur Gestellung von Reitpferden (Preußische Gesetz-Samml. S. 147.);

3) das Edikt über die Aufhebung der Natural-Fourage- und Brodlieferung vom 30. Oktober 1810. (Preußische Gesetz-Samml. S. 78.), nebst den in der Beilage B. abgedruckten §§. 23. 24. 25. 30. 32. 33. 77. 80. 81. 82. und 164. des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858.[3]);

4) das Regulativ über das Verfahren bei baulichen Anlagen oder sonstigen Veränderungen der Erdoberfläche innerhalb der nächsten Umgebungen der Festungen vom 10. September 1828. (Preußische Gesetz-Samml. S. 120.)[4]);

5) das Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften vom 27. Februar 1850. (Preußische Gesetz-Samml. S. 70.)[5]);

6) das Gesetz wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung vom 11. Mai 1851. (Preußische Gesetz-Samml. S. 362.), nebst[6])
   a) der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung vom 24. Februar 1834. (Preußische Gesetz-Samml. S. 56.) und
   b) dem Gesetze vom 12. September 1855., betreffend eine Abänderung der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung vom 24. Februar 1834. (Preußische Gesetz-Samml. S. 609.);

7) das Gesetz über die Versorgung der Militair-Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowie die Unterstützung der Wittwen der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges vom 6. Juli 1865. (Preußische Gesetz-Samml. S. 777.)[7]);

8) das Gesetz, betreffend 1) die Pensionserhöhung für die im Kriege invalide gewordenen, sowie für die überhaupt durch den aktiven Militairdienst verstümmelten oder erblindeten Offiziere der Linie und Landwehr und die oberen Militairbeamten, 2) die Unterstützung der Wittwen und Kinder der im Kriege gebliebenen Militairpersonen desselben Ranges, vom 16. Oktober 1866. (Preußische Gesetz-Samml. S. 647.)[7]);

9) das Gesetz, betreffend die Erweiterung mehrerer Bestimmungen der Gesetze vom 6. Juli 1865. und vom 16. Oktober 1866., vom 9. Februar 1867. (Preußische Gesetz-Sammlung. S. 217.)[7]).

---

[3]) Das Edikt v. 30. Oktober 1810 und das Reglement v. 13. Mai 1858 sind aufgehoben und ersetzt durch das Naturalleistungsges. v. 13. Februar 1875 (Nr 1043).

[4]) Das Regulativ v. 10. September 1828 ist aufgehoben und ersetzt durch das Ges., betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, v. 21. Dezember 1871, (Nr. 759) nebst Instruktion über die Handhabung dieses Gesetzes v. 4. Januar 1873.

[5]) Das Ges. v. 27. Februar 1850 ist abgedruckt zu dem Ges. v. 8. April 1868, betr. die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve, (Nr. 78).

[6]) Das Ges. v. 11. Mai 1851, die Verord. v. 24. Februar 1834 und das Ges. v. 12. September 1855 sind aufgehoben und ersetzt durch das Ges. über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 (Nr. 931) nebst Ausführungs-Verord. v. 1. April 1876 (Nr. 1130).

[7]) Die Ges. v. 6. Juli 1865, v. 16. Oktober 1866 und v. 9. Februar 1867 gelten nur noch so weit, als sie den davon betroffenen Personen günstiger sind. An Stelle derselben sind getreten: das Ges., betr. die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Bewilligungen für die Hinterbliebenen solcher

§. 2. Soweit zur Ausführung der im §. 1. erwähnten Gesetze und Verordnungen in den einzelnen Bundesstaaten besondere Vorschriften erforderlich sind, werden dieselben von diesen Staaten erlassen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Beilage A.

Allerhöchster Erlaß
vom 7. Mai 1857[8]).

Beilage B.

Auszug
aus
dem Reglement über die Naturalverpflegung der Truppen
im Frieden
vom 13. Mai 1858[9]).

Nr. 22. Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Vom 9. November 1867[1])

(BGB. S. 131. Ausgegeben am 13. November 1867.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Personen, v. 27. Juni 1871 (Nr. 671); das Ges., betr. einige Abänderungen und Ergänzungen des Ges. v. 27. Juni 1871 über die Pensionirung und Versorgung der Militairpersonen ꝛc. v. 4. April 1874 (Nr. 995). Auf die Beamten der Militair-Verwaltung findet das Ges. v. 27. Juni 1871 und das Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 1873 (Nr. 920) Anwendung.

[8]) Aufgehoben durch das Quartierleistungsges. v. 25. Juni 1868 (Nr. 201). Der Erlaß betraf die Verpflichtung der Quartiergeber, den einquartierten, zur Garnison gehörigen Mannschaften einschläfrige Lagerstellen zu gewähren.

[9]) Aufgehoben durch das Naturalleistungsges. v. 13. Februar 1875 (Nr. 1043).

[1]) Das Gesetz ist durch Art. 80 Nr. I 5 der Verfassung des Deutschen Bundes v. 31. Dezember 1870 (Nr. 597) zum Gesetze des Deutschen Bundes und durch § 2 des Ges. v. 16. April 1871 (Nr. 628) zum Reichsgesetze erklärt. Dasselbe ist in Baden, Südhessen und Württemberg am 1. Januar 1871 (Vereinbarung mit Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes v. 15. November 1870. Nr. 598; Vertrag mit Württemberg über dessen Beitritt zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 25. November 1870 Art. 2 Nr. 6 und Verhandlung von demselben Tage Nr. 1a. Nr. 599), in Bayern (mit Vorbehalten) am 1. Januar 1872 (Vertrag über den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 23. November 1870 Nr. III § 8. Nr. 610; Ges. v. 24. November 1871 § 1. Nr. 738) in Kraft getreten. In Elsaß-Lothringen ist es durch § 2 des Ges. v. 23. Januar 1872 (Nr. 783) eingeführt.

§. 1. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;

b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist, oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militairischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

§. 2. Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturme.

§. 3. Das Heer wird eingetheilt in:

1) das stehende Heer,

2) die Landwehr;

die Marine in:

1) die Flotte,

2) die Seewehr.

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.

§. 4. Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit. Beide sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg.

§. 5. Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt.

Die Landwehr-Infanterie wird in besonders formirten Landwehr-Truppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt.

Die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehr-Infanterie können jedoch erforderlichen Falles bei Mobilmachungen auch in Ersatz-Truppentheile eingestellt werden.

Die Mannschaften der Landwehr-Kavallerie werden im Kriegsfalle nach Maaßgabe des Bedarfs in besondere Truppenkörper formirt.

Die Landwehrmannschaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maaßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres, die Seewehrmannschaften zur Flotte einberufen.

§. 6. Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte, beginnt mit dem 1. Januar und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert sieben Jahre.

Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maaßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Uebungen, nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres, beziehungsweise Ausrüstungen der Flotte, die Einberufung zum Dienst erfordern.

Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet. Diese Uebungen sollen die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten.

Jede Einberufung zum Dienst im Heere, beziehungsweise zur Ausrüstung in der Flotte, zählt für eine Uebung.

§. 7. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr und in der Seewehr ist von fünfjähriger Dauer.

Der Eintritt in die Land- und Seewehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte.

Die Mannschaften der Landwehr und der Seewehr sind, sofern sie nicht zum Dienst einberufen werden, beurlaubt.

Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehrmannschaften der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains üben zwar in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linientruppentheile. Die Landwehr-Kavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

§. 8. Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr zu den Fahnen, beziehungsweise zur Flotte, erfolgt auf Befehl des Bundesfeldherrn.

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

a) zu den jährlichen Uebungen,

b) wenn Theile des Bundesgebietes in Kriegszustand erklärt werden.

§. 9. Der Bundesfeldherr bestimmt für jedes Jahr nach Maaßgabe des Gesetzes die Zahl der in das stehende Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten. Der Gesammtbedarf an Rekruten wird demnächst durch den Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen, beziehungsweise unter Mitwirkung des Bundesausschusses für das Seewesen, auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt.

Bei Feststellung der Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten kommen nur die in deren Gebiete sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung.

§. 10. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militairdienst einzutreten.

§. 11. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offizierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden.

§. 12. Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein Behufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen. — Im Kriege können auch die Offiziere der Landwehr erforderlichen Falls bei Truppen des stehenden Heeres verwandt werden.

§. 13. Für die Marine gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

1) Zur Kriegsflotte, welche gleich dem stehenden Heere beständig bereit ist, gehören:
   a) die aktive Marine, d. h. die im aktiven Dienste befindlichen Seeleute, Maschinisten und Heizer, sowie die Schiffshandwerker und Seesoldaten;
   b) die von der aktiven Marine beurlaubten Seeleute, Maschinisten, Heizer, Schiffshandwerker und Seesoldaten bis zum vollendeten siebenten Dienstjahre.
2) Die aktive Marine wird zusammengesetzt aus:
   a) Seeleuten von Beruf, d. h. aus solchen Freiwilligen oder Ausgehobenen, welche bei ihrem Eintritt in das dienstpflichtige Alter mindestens Ein Jahr auf Norddeutschen Handelsschiffen gedient, oder die Seefischerei eben so lange gewerbsmäßig betrieben haben;
   b) aus freiwillig eingetretenem oder ausgehobenem Maschinen- und Schiffshandwerks-Personal;
   c) aus Freiwilligen oder Ausgehobenen für die Marinetruppen (Seebataillon und Seeartillerie).
3) die Dienstzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maaßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden.
4) Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter die Qualifikation zum einjährigen Freiwilligen erlangt, oder welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährigen freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein. Nach Maaßgabe ihrer Qualifikation sollen dieselben zu Unteroffizieren, Deckoffizieren oder Offizieren der Reserve resp. der Seewehr vorgeschlagen, beziehungsweise ernannt werden.

   Die Seeoffiziere der Reserve und Seewehr können nach Maaßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der aktiven Marine herangezogen werden.
5) Seeleute, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militairdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuches

einer Norddeutschen Navigationsschule oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden.

6) Bei ausbrechendem Kriege ist, außer den dienstpflichtigen Ersatzmannschaften, den Beurlaubten und Reserven der Flotte, nöthigenfalls auch die Seewehr zum Dienst einzuberufen.

7) Die Seewehr besteht:

a) aus den von der Marinereserve zur Seewehr entlassenen Mannschaften;

b) aus den sonstigen Marinedienstpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient, und zwar bis zum vollendeten einunddreißigsten Lebensjahre.

8) Für die vorstehend unter 7. b. bezeichneten Dienstpflichtigen finden zeitweise kürzere Uebungen an Bord, namentlich Behufs Ausbildung in der Schiffsartillerie, statt, und wird jeder dieser Verpflichteten in der Regel zweimal zu diesen Uebungen herangezogen.

§. **14.** Die in diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer, resp. die Flotte und für die Land- resp. Seewehr, gelten nur für den Frieden. Im Kriege entscheidet darüber allein das Bedürfniß, und werden alsdann alle Abtheilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberufen sind, von den Herangewachsenen und Zurückgebliebenen nach Maaßgabe des Abganges ergänzt.

§. **15.** Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine (Reserve, Landwehr, Seewehr) sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militairischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Im Uebrigen gelten für dieselben die allgemeinen Landesgesetze; auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen sein.

Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.

§. **16.** Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Bundesfeldherrn zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebietes bedroht oder überzieht.

§. **17.** Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militairpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militairpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchen er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine aktive Dienstpflicht verzieht.

Den Freiwilligen (§§. 10. und 11.) steht die Wahl des Truppentheiles, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Bundes frei.

Reserve- und Landwehrmannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den anderen zur Reserve, beziehungsweise Landwehr des letzteren über.

§. **18.** Die Bestimmungen über die allmälige Herabsetzung der Dienstverpflichtung in denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als die in diesem Gesetze vorgeschriebene Gesammtdienstzeit im Heere und in der Landwehr gesetzlich war, werden durch den Bundesfeldherrn erlassen[2]).

[2]) Durch Allerh. Ordre v. 5. Juli 1881 ist bestimmt, daß von den Herbst-Kontrolversammlungen des Jahres 1882 ab auch im Königreich Preußen die Dienstpflicht nur 12 Jahre beträgt (Bekanntm. des Kriegsmin. v. 5. Juni 1882. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 200).

§. 19. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden durch besondere Verordnungen erlassen[3]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 23. Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln. Vom 8. November 1867[1]). (BGB. S. 137. Ausgegeben am 19. November 1867.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

I. Organisation der Bundeskonsulate.

§. 1. Die Bundeskonsuln sind berufen, das Interesse des Bundes, namentlich in Bezug auf Handel, Verkehr und Schiffahrt thunlichst zu schützen und zu fördern, die Beobachtung der Staatsverträge zu überwachen und den Angehörigen der Bundesstaaten, sowie anderer befreundeter Staaten in ihren Angelegenheiten Rath und Beistand zu gewähren. Sie müssen hierbei nach den Bundesgesetzen[2])

---

[3]) Besondere Ausführungs-Verordnungen sind zu diesem Gesetz nicht ergangen. Die im § 19 vorgesehenen Bestimmungen sind enthalten in der deutschen Wehr- und Heer-Ordnung v. 28. September 1875, welche als Anlage zum Reichsmilitärges. v. 2. Mai 1874 (Nr. 1002) abgedruckt ist.

[1]) Das Gesetz ist durch Art. 80 Nr. I 4 der Verfassung des Deutschen Bundes v. 31. Dezember 1870 (Nr. 597) zum Gesetze des Deutschen Bundes und durch § 2 des Ges., betr. die Verfassung des Deutschen Reichs, v. 16. April 1871 (Nr. 628) zum Reichsgesetze erklärt. Es ist in Baden, Südhessen und Württemberg am 1. Januar 1871 (Vereinbarung mit Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes v. 15. November 1870. Nr. 598; Vertrag mit Württemberg über dessen Beitritt zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 25. November 1870 Art. 2 Nr. 6 und Verhandlung von demselben Tage Nr. 1a. Nr. 599); in Bayern am 13. Mai 1871 (Vertrag über den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 23. November 1870 Nr. III § 8. Nr. 610; Ges. v. 22. April 1871 § 3. Nr. 632) in Kraft getreten. Das Ges. v. 8. November 1867 ist in Elsaß-Lothringen nicht eingeführt; seit Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in diesen Reichslanden (1. Januar 1874) üben die Deutschen Konsuln nach Art. 56 der Reichsverfassung (Nr. 628) auch für Elsaß-Lothringen die Funktionen eines Landeskonsuls aus.

[2]) Vgl. Ges. über das Paßwesen v. 12. Oktober 1867 § 6 (Nr. 8. S. 13); Ges., betr. die Nationalität der Kauffahrteischiffe ꝛc., v. 25. Oktober 1867 § 16 (Nr. 9. S. 19); Ges. v. 4. Mai 1870, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande (Nr. 584); Ges. v. 1. Juli 1872, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs (Nr. 853); Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 § 4 (Nr. 892); Ges. v. 30. März 1874, betr. die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten mit Anmerk. (Nr. 993); Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 §§ 182, 183, 328, 403, 700 (Nr. 1166) und Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 § 37 (Nr. 1169); Ges. v. 27. Juli 1877, betr. die Untersuchung von Seeunfällen, § 15 (Nr. 1207); Ges. v. 1. Mai 1878, betr. die Beglaubigung öffentlicher Urkunden, § 2 (Nr. 1235), Verord. v. 23. April 1879, betr. die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten, (Nr. 1293); Verord. v. 23. April 1879, betr. den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung (Nr. 1294); Ges. v. 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbarkeit, (Nr. 1319); Ges. v. 7. Juni 1880 und Verord. v. 23. Dezember 1880, betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Bosnien und der Herzegowina, (Nr. 1384, 1398); Ges. v. 25. März 1880 und Verord. v. 28. Juli 1880, betr. die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten, (Nr. 1392, 1393).

und den ihnen ertheilten Instruktionen[3]) sich richten und die durch die Gesetze und die Gewohnheiten ihres Amtsbezirks gebotenen Schranken einhalten.

§. 2. Unter Konsul im Sinne dieses Gesetzes ist der Vorsteher eines Generalkonsulats, Konsulats oder Vizekonsulats zu verstehen.

§. 3. Die Bundeskonsuln sind der Aufsicht des Bundeskanzlers unterworfen[4]). In Angelegenheiten von allgemeinem Interesse berichten sie an den Bundeskanzler und empfangen von ihm ihre Weisungen. In dringlichen Fällen haben sie gleichzeitig die erforderlichen Anzeigen über erhebliche Thatsachen unmittelbar an die zunächst betheiligten Regierungen gelangen zu lassen.

In besonderen, das Interesse eines einzelnen Bundesstaates oder einzelner Bundesangehöriger betreffenden Geschäftsangelegenheiten berichten sie an die Regierung des Staates, um dessen besonderes Interesse es sich handelt, oder dem die betheiligte Privatperson angehört; auch kann ihnen in solchen Angelegenheiten die Regierung eines Bundesstaates Aufträge ertheilen und unmittelbare Berichtserstattung verlangen.

§. 4. Die Bundeskonsuln werden vor Antritt ihres Amtes dahin vereidet, daß sie ihre Dienstpflichten gegen den Norddeutschen Bund nach Maaßgabe des Gesetzes und der ihnen zu ertheilenden Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Bundes fördern wollen[5])[6]).

§. 5. Die Bundeskonsuln können ohne Genehmigung des Bundespräsidiums weder Konsulate fremder Mächte bekleiden, noch Geschenke oder Orden von fremden Regierungen annehmen.

§. 6. Bundeskonsuln, welche sich von ihrem Amte ohne Urlaub entfernt halten, werden so angesehen, als ob sie die Enthebung von ihrem Amt nachgesucht hätten[7]).

§. 7. Zum Berufskonsul (consul missus) kann nur derjenige ernannt werden, welchem das Bundesindigenat[8]) zusteht und welcher zugleich

1) entweder die zur juristischen Laufbahn in den einzelnen Bundesstaaten erforderliche erste Prüfung bestanden hat und außerdem mindestens drei Jahre im inneren Dienste oder in der Advokatur und mindestens zwei Jahre im Konsulatsdienste des Bundes oder eines Bundesstaates beschäftigt gewesen ist, oder

[3]) Vgl. die Allg. Dienstinstruktion für die Konsuln des Deutschen Reichs v. 6. Juni 1871 mit Anmerk. 1 S. 77 ff.

[4]) Wegen ihrer Unterordnung unter die Kaiserlichen Gesandten vgl. König, Handbuch des Deutschen Konsularwesens 2. Aufl. 1878 S. 35.

[5]) Für die Beeidigung der Konsuln ist noch immer die Formel des § 4 maßgebend. Darin ist durch die Verord. v. 3. Dezember 1867 und v. 29. Juni 1871, betr. den Diensteid der unmittelbaren Reichsbeamten, (Nr. 30, 672) nichts geändert, weil durch den Vorbehalt in beiden Verordnungen „sofern nicht durch Bundesgesetz — bezw. Reichsgesetz — eine andere Bestimmung getroffen ist" die Eidesleistung der Konsuln in der Form des § 4 des Ges. v. 8. November 1867 beibehalten ist. Vgl. auch die Instr. zu § 4 S. 82.

[6]) Die Konsuln gehören zu denjenigen Reichsbeamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten (Verord., betr. die Zuständigkeit der Reichsbehörden ꝛc., v. 23. November 1874 § 2. Nr. 1025).

[7]) Verord. v. 23. April 1879, betr. den Urlaub der gesandtschaftlichen und Konsularbeamten und deren Stellvertretung, (Nr. 1294) findet nur auf Berufskonsuln Anwendung; für die Beurlaubung der Wahlkonsuln bleibt der § 6 Nr. 2 der Instr. (vgl. die Anm. 2 S. 82) maßgebend.

[8]) Vgl. Verfassung des Deutschen Reichs Art. 3 (Nr. 628).

2) die besondere Prüfung bestanden hat, welche für die Bekleidung des Amtes eines Berufskonsuls einzuführen ist. Die näheren Bestimmungen über diese Prüfung werden von dem Bundeskanzler erlassen[9]).

Die vorstehenden Bestimmungen kommen jedoch erst vom 1. Januar 1873. ab zur Anwendung.

§. 8. Die Berufskonsuln erhalten Besoldung nach Maaßgabe des Bundeshaushalts-Etats.

---

[9]) Diese Bestimmungen sind unter dem 28. Februar 1873 vom Reichskanzler erlassen und lauten:

Regulativ über die Konsulatsprüfung.

In Ausführung des §. 7 Nr. 2 des Ges. v. 8. November 1867, betreffend die Organisation der Konsulate, bestimme ich über die Konsulatsprüfung, was folgt:

§. 1. Der an das Auswärtige Amt des deutschen Reiches zu richtenden Meldung zur Konsulatsprüfung ist ein ausführliches, in Deutscher und in Französischer oder Englischer Sprache verfaßtes und eigenhändig geschriebenes curriculum vitae beizufügen. Dasselbe muß genaue Angaben über die persönlichen Verhältnisse, den Bildungsgang und die Lebensstellung des Bewerbers enthalten, auch mit Zeugnissen, soweit sie beschafft werden können, belegt sein.

§. 2. Wird dem Gesuche Statt gegeben, so erfolgt die Prüfung durch eine Kommission, deren Zusammensetzung ich mir vorbehalte.

§. 3. Das Examen ist ein schriftliches und ein mündliches, von denen das erstere dem letzteren vorangeht und umfaßt folgende Gegenstände:

A. Sprachen: Außer dem Deutschen, in welchem Klarheit des Ausdrucks und Gewandtheit des Stils erforderlich ist, nach Wahl des Bewerbers, Französisch, Englisch, Spanisch oder Italienisch.

B. Das Konsulatswesen: Die Entwickelung desselben im Allgemeinen und der deutschen Konsulatseinrichtung im Besondern; die auf letztere bezüglichen Gesetze und Instruktionen; Rechte und Pflichten der deutschen Konsuln.

C. Geschichte in ihren allgemeinen Grundzügen, mit spezieller Berücksichtigung Deutschlands.

D. Geographie und Statistik: Die Hauptländer und Völker der Erde; die Regierungsform in den einzelnen Ländern, ihre Bevölkerung, Produkte, Handel, Industrie, Finanzlage, Kolonien.

E. Jurisprudenz: Das bei den deutschen Konsulaten in Anwendung kommende Prozeß-, Civil- und Strafrecht; genauere Kenntniß des deutschen Handels- und Wechselsrechts und der Seemannsordnung.

F. Staats- und Völkerrecht; insbesondere das internationale Seerecht; die Verfassung des deutschen Reiches; die wichtigsten internationalen Verträge Deutschlands; die Stellung der Ausländer zu dem Staate, in welchen sie ihren Wohnsitz haben (das Fremdenrecht).

G. Nationalökonomie; Entwickelung der Wissenschaft seit A. Smith; Hauptschulen; Ausbildung des deutschen Zollwesens; Kolonialsystem.

H. Handelswissenschaft, insbesondere Waarenkunde; die Absatz- und Bezugsländer des deutschen Handels und der deutschen Industrie; die wichtigsten Handelsstraßen des Weltverkehrs.

§. 4. Der schriftlichen Probearbeiten sind zwei: Die eine aus dem Gebiete der praktischen konsularischen Thätigkeit, die andere wissenschaftlicher Natur, diese in deutscher, jene in französischer oder englischer Sprache.

§. 5. Jede der Arbeiten ist in der Regel binnen einer Frist von sechs Wochen unter Hinzufügung der eidesstattlichen Versicherung, daß sie ohne fremde Beihülfe angefertigt ist, abzuliefern.

§. 6. Die Arbeiten werden von der Kommission geprüft. Letztere entscheidet darüber, ob der Kandidat zum mündlichen Examen zu verstatten ist. Wird eine der Arbeiten nicht genügend befunden, so können demselben neue Arbeiten zugetheilt werden. Sind auch diese nicht genügend, so kann der Bewerber zur mündlichen Prüfung nicht verstattet werden.

§. 7. Die mündliche Prüfung erfolgt theils in deutscher, theils nach Wahl des Bewerbers in einer der oben §. 3 unter A. bezeichneten fremden Sprachen.

Wer die mündliche Prüfung zwei Mal nicht bestanden hat, kann zur Prüfung nicht weiter verstattet werden.

§. 8. Das mündliche Examen kann erlassen werden, wenn nach dem Bildungsgange des Bewerbers in Verbindung mit dem Resultate der schriftlichen Prüfung seine Befähigung für den Konsulatsdienst außer Zweifel gestellt erscheint.

Reise- und Einrichtungskosten, sowie sonstige Dienstausgaben werden ihnen aus Bundesmitteln besonders erstattet[10]).

Die Familien der Berufskonsuln werden, wenn letztere während ihrer Amtsdauer sterben, auf Bundeskosten in die Heimat zurückbefördert.

Die Berufskonsuln erheben die in dem Konsular-Tarife vorgesehenen Gebühren für Rechnung der Bundeskasse[11]).

Die Berufskonsuln dürfen keine kaufmännischen Geschäfte betreiben.

In Bezug auf den Amtsverlust, die Dienstentlassung, die Versetzung in den Ruhestand und die Amtssuspension unterliegen die Berufskonsuln bis zum Erlaß eines Bundesgesetzes den in dieser Beziehung für die Preußischen diplomatischen Agenten zur Zeit geltenden Vorschriften mit der Maaßgabe, daß die in diesen Vorschriften dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beiwohnenden Zuständigkeiten dem Bundeskanzler und die nach denselben dem Disziplinarhofe und dem Staatsministerium beiwohnenden Zuständigkeiten dem Bundesrathe gebühren[12]).

§. 9. Zu Wahlkonsuln (consules electi) sollen vorzugsweise Kaufleute ernannt werden, welchen das Bundesindigenat[8]) zusteht[13]).

§. 10. Die Wahlkonsuln beziehen die in Gemäßheit des Konsular-Tarifs zu erhebenden Gebühren für sich[14]).

Dienstliche Ausgaben können ihnen aus Bundesmitteln ersetzt werden.

Ihre Anstellung ist jederzeit ohne Entschädigung widerruflich.

§. 11. Die Konsuln können mit Genehmigung des Bundeskanzlers in ihrem Amtsbezirke konsularische Privatbevollmächtigte (Konsular-Agenten) bestellen.

Den Konsular-Agenten steht die selbstständige Ausübung der in diesem Gesetze den Konsuln beigelegten Rechte nicht zu.

Den Konsular-Agenten können die von ihnen nach Maaßgabe des Konsular-Tarifs erhobenen Gebühren ganz oder theilweise belassen werden.

II. Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln[15]).

§. 12. Jeder Bundeskonsul hat über die in seinem Amtsbezirke wohnenden und zu diesem Behufe bei ihm angemeldeten Bundesangehörigen eine Matrikel zu führen.

---

[10]) Vgl. Verord. v. 23. April 1879, betr. die Tagegelder, die Fuhrkosten und die Umzugskosten der gesandtschaftlichen u. Konsularbeamten, (Nr. 1293).

[11]) An die Stelle des provisorischen Gebührentarifs für die Konsuln des Norddeutschen Bundes v. 15. März 1868 (Nr. 73) ist am 1. Oktober 1872 das Ges. v. 1. Juli 1872, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, (Nr. 853) getreten.

[12]) An die Stelle der Bestimmungen in Abs. 6 sind die entsprechenden Vorschriften des Ges. v. 31. März 1873, betr. die Rechtsverhältnisse des Reichsbeamten, (Nr. 920) getreten.

[13]) Ueber die rechtliche Stellung der Wahlkonsuln vgl. Konsular-Vertrag mit Italien v. 21. Dezember 1868 Art. 4 (Nr. 273); Ges. v. 31. März 1873, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten §§ 16, 21 (Nr. 920); Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 § 16 (Nr. 1166); Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 § 11 (Nr. 1169).

[14]) Vgl. Ges. v. 1. Juli 1872, betr. die Gebühren u. Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, (Nr. 853), insbesondere die §§ 1, 2, 7.

[15]) Ueber die Stellung der Konsuln des Deutschen Reichs im Auslande, über deren Vorrechte, Befreiungen, Befugnisse und Pflichten vgl. die Konsular-Konvention mit den Vereinigten Staaten von Amerika v. 11. Dezember 1871 (Nr. 816); die Konsularverträge mit Italien v. 21. Dezember 1868 und v. 7. Februar 1872 (Nr. 273, 822); die Konsular-Konventionen mit Spanien v. 22. Februar 1870 und v. 12. Januar 1872 (Nr. 472, 844); die Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden wegen der Zulassung preußischer Konsuln in den

So lange ein Bundesangehöriger in die Matrikel[16]) eingetragen ist, bleibt ihm sein heimathliches Staatsbürgerrecht erhalten, auch wenn dessen Verlust lediglich in Folge des Aufenthalts in der Fremde eintreten würde[17]).

§. 13. Die Befugniß der Konsuln zu Eheschließungen und zur Beurkundung der Heirathen, Geburten und Sterbefälle der Bundesangehörigen bestimmt sich bis zum Erlaß eines diese Befugniß regelnden Bundesgesetzes[18]) nach den Landesgesetzen der einzelnen Bundesstaaten.

Wenn nach den Landesgesetzen die Befugniß von einer besonderen Ermächtigung abhängig ist, so wird die letztere von dem Bundeskanzler auf Antrag der Landesregierung ertheilt.

§. 14. Die Bundeskonsuln sind befugt zur Legalisation derjenigen Urkunden, welche in ihrem Amtsbezirke ausgestellt oder beglaubigt sind[19]).

§. 15. Die schriftlichen Zeugnisse, welche von den Bundeskonsuln über ihre amtlichen Handlungen und die bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommenen Thatsachen unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift ertheilt sind, haben die Beweiskraft öffentlicher Urkunden[20]).

§. 16. Den Bundeskonsuln steht innerhalb ihres Amtsbezirks in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Bundesangehörige errichten, insbesondere auch derjenigen, welche dieselben mit Fremden schließen, das Recht der Notare zu, dergestalt, daß die von ihnen aufgenommenen und mit ihrer Unterschrift und ihrem Siegel versehenen Urkunden den innerhalb der Bundesstaaten aufgenommenen Notariats-Urkunden gleich zu achten sind[21]).

§. 17. Bei Aufnahme der Urkunden (§. 16.) haben die Bundeskonsuln zwei Zeugen zuzuziehen, in deren Gegenwart die Verhandlung vorzulesen und von den

niederländischen Kolonien, v. 16. Juni 1856 und die Deklaration, betr. die Ausdehnung dieser Konvention auf die Konsuln des Deutschen Reichs, v. 11. Januar 1872 (Nr. 802); den Freundschafts- ꝛc. Vertrag mit dem Freistaate Salvador v. 13. Juni 1870 Art. 23 ff. (Nr. 881); den Freundschafts- ꝛc. Vertrag mit Persien v. 11. Juni 1873 (Nr. 966); den Handels- ꝛc. Vertrag mit Portugal v. 2. März 1872 Art. 17 ff. (Nr. 856); die Konvention über die Regulirung von Hinterlassenschaften v. 12. November/31. Oktober 1874 und den Konsular-Vertrag v. 8. Dezember/26. November 1874 mit Rußland (Nr. 1062, 1063); den Freundschafts- ꝛc. Vertrag mit dem Freistaate Costa Rica v. 18. Mai 1875 Art. 26 ff. (Nr. 1160); den Freundschafts- ꝛc. Vertrag mit den Hawaiischen Inseln v. 25. März/19. September 1879 Art. X—XXVI und die Deklaration desselben v. 10. Februar 1880 (Nr. 1382); den Freundschaftsvertrag mit Samoa v. 24. Januar 1879 Art. VII (Nr. 1407); den Freundschafts- ꝛc. Vertrag mit China v. 2. September 1861 Art. 4, 32—39 (Preuß. Ges.-Samml. 1863 S. 265) und die Zusatz-Konvention dazu v. 31. März 1880 (Nr. 1449); die Konvention über die Ausübung des Schutzrechts in Marokko v. 3. Juli 1880 Art. 3 ff. (Nr. 1425); den Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn v. 23. Mai 1881 Art. 21, 22 nebst Schlußprotokoll (Nr. 1430); den Konsular-Vertrag mit Griechenland v. 26. November 1881 (Nr. 1476); den Konsular-Vertrag mit Brasilien v. 10. Januar 1882 (Nr. 1475).

[16]) Vgl. Instr. zu § 12 S. 86.

[17]) Vgl. § 21 Abs. 1 des Ges. über die Erwerbung und den Verlust der Staatsangehörigkeit v. 1. Juni 1870 (Nr. 510).

[18]) Das Gesetz ist erlassen. Vgl. das Ges. v. 4. Mai 1870, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande (Nr. 584), dessen Bestimmungen durch das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung v. 6. Februar 1875 (Nr. 1040) nicht berührt sind (vgl. § 85 desselben). Ueber die Mitwirkung der Konsulate als Seemannsämter bei der Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen, vgl. §§ 52 u. 53 der Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 (Nr. 892) und die §§ 61—64 des Ges. v. 6. Februar 1875 (Nr. 1040).

[19]) Vgl. Instr. zu § 14 S. 87; Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 § 403 (Nr. 1166) und Ges. v. 1. Mai 1878, betr. die Beglaubigung öffentlicher Urkunden, (Nr. 1235).

[20]) Vgl. Instr. zu § 15 S. 88.

[21]) Vgl. Instr. zu §§ 16 u. 17 S. 88 ff.

Betheiligten durch Unterschrift oder im Falle der Schreibensunerfahrenheit durch Handzeichen zu vollziehen ist.

Die Befolgung dieser Vorschriften muß aus der Urkunde hervorgehen, widrigenfalls dieselbe nicht die Kraft einer Notariats-Urkunde hat. Diese Kraft mangelt auch in dem Falle, wenn der Konsul oder seine Frau oder einer von seinen oder seiner Frau Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschließlich bei der Verhandlung betheiligt war, oder wenn darin eine Verfügung zu Gunsten einer der vorgenannten Personen oder der hinzugezogenen Zeugen getroffen ist[21]).

§. 18. Die Bundeskonsuln sind berufen, der in ihrem Amtsbezirke befindlichen Verlassenschaften verstorbener Bundesangehöriger, wenn ein amtliches Einschreiten wegen Abwesenheit der nächsten Erben oder aus ähnlichen Gründen geboten erscheint, sich anzunehmen[22]); sie sind hierbei insbesondere ermächtigt, den Nachlaß zu versiegeln und zu inventarisiren, den beweglichen Nachlaß, wenn die Umstände es erfordern, in Verwahrung zu nehmen und öffentlich zu verkaufen, sowie die vorhandenen Gelder zur Tilgung der feststehenden Schulden zu verwenden[23]).

§. 19. Die Bundeskonsuln können innerhalb ihres Amtsbezirks an die dort sich aufhaltenden Personen auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates Zustellungen jeder Art bewirken. Durch das schriftliche Zeugniß des Konsuls über die erfolgte Zustellung wird diese nachgewiesen[24]).

---

[22]) Vgl. die Konsular-Konvention mit den Vereinigten Staaten von Amerika v. 11. Dezember 1871 Art. 10 ff. (Nr. 816); die Konsular-Verträge mit Italien v. 21. Dezember 1868 Art. 11 ff., v. 7. Februar 1872 (Nr. 273, 822); die Konsular-Konvention mit Spanien v. 22. Februar 1870 Art. 11, 12 (Nr. 472); die Uebereinkunft in Betreff der niederländischen Kolonien v. 16. Juni 1856 Art. 11 und die Deklaration v. 11. Januar 1872 (Nr. 802); den Freundschafts- ꝛc. Vertrag mit Persien v. 11. Juni 1873 Art. 15 (Nr. 966); die Konvention über die Regulirung von Hinterlassenschaften mit Rußland v. 12. November / 31. Oktober 1874 (Nr. 1062); den Freundschafts- ꝛc. Vertrag mit Salvador v. 13. Juni 1870 Art. XXVII (Nr. 881); den Freundschafts- ꝛc. Vertrag mit Costa Rica v. 18. Mai 1875 Art. XXX (Nr. 1160); den Schiffahrts- ꝛc. Vertrag mit dem Königreich der Hawaiischen Inseln v. 25. März / 19. September 1879 Art. XIX, XX (Nr. 1382); den Konsularvertrag mit Brasilien v. 10. Januar 1882 Art. 18 (Nr. 1475) und den Konsularvertrag mit Griechenland v. 26. November 1881 Art. XV ff. (Nr. 1476).

[23]) Vgl. Instr. zu § 18 S. 92. Seitens des Reichskanzlers ist unter dem 6. Dezember 1875 an die Kaiserl. Deutschen Wahlkonsuln der nachstehende Zirkular-Erlaß ergangen (Centralbl. S. 817):

„Nach §. 18 des Konsulatsgesetzes vom 8. November 1867 sind die Kaiserlichen Konsuln unter gewissen Voraussetzungen berufen, über Gelder, die im Nachlasse eines in ihrem Amtsbezirke verstorbenen Reichsangehörigen vorgefunden sind, zu verfügen.

„Aus dieser Bestimmung ist mehrfach eine Berechtigung der Konsuln hergeleitet worden, überhaupt für Rechnung und auf Antrag von Privatpersonen Gelder einzuziehen und anzunehmen.

„Eine solche Erweiterung der konsularischen Befugnisse entspricht aber weder der Absicht des Gesetzes, noch kann sie wegen der damit verknüpften Folgen als zulässig erachtet werden.

„Ew. Wohlgeboren wollen Sich daher stets gegenwärtig halten, daß die Kaiserlichen Konsuln in dieser ihrer amtlichen Eigenschaft nicht berechtigt sind, in anderen als den im Gesetze, insbesondere in dem oben in Bezug genommenen §. 18 vorgesehenen Fällen, Gelder für Privatpersonen zu erheben oder in Verwahrung zu nehmen, es sei denn, daß sie vom Auswärtigen Amt oder von der ihnen unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde ausdrücklich Auftrag dazu erhalten. Liegt ein solcher Auftrag nicht vor, und wird Ew. Wohlgeboren Vermittelung von anderer Seite in der gedachten Weise in Anspruch genommen, so wollen Sie die Antragsteller gefälligst darauf aufmerksam machen, daß Sie Ihre Mitwirkung nicht in amtlicher Eigenschaft, sondern nur privatim eintreten lassen können."

[24]) Vgl. Instruktion zu § 19. S. 93, sowie Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 §§ 182, 185 (Nr. 1166) und Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 § 37 (Nr. 1169). Ueber die Zwangsvollstreckung durch die Reichskonsuln auf das Ersuchen Deutscher Gerichte vgl. Civilprozeßordnung § 700 Nr. 1166).

§. 20. Zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden sind nur diejenigen Bundeskonsuln befugt, welche dazu vom Bundeskanzler besonders ermächtigt sind. Die von diesen Konsuln aufgenommenen Verhandlungen stehen den Verhandlungen der zuständigen inländischen Behörden gleich[25]).

§. 21. Bei Rechtsstreitigkeiten der Bundesangehörigen unter sich und mit Fremden sind die Bundeskonsuln berufen, nicht allein auf Antrag der Parteien den Abschluß von Vergleichen zu vermitteln, sondern auch das Schiedsrichteramt zu übernehmen, wenn sie in der durch die Ortsgesetze vorgeschriebenen Form von den Parteien zu Schiedsrichtern ernannt werden[26]).

§. 22[27]). Den Bundeskonsuln steht eine volle Gerichtsbarkeit zu, wenn sie in Ländern residiren, in welchen ihnen durch Herkommen oder durch Staatsverträge die Ausübung der Gerichtsbarkeit gestattet ist.

Der Konsulargerichtsbarkeit sind alle in den Konsular-Jurisdiktionsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Bundesangehörigen und Schutzgenossen unterworfen. In Betreff der politischen Verbrechen und Vergehen jedoch nur, wenn diese nicht innerhalb des Norddeutschen Bundes oder in Beziehung auf denselben verübt sind.

§. 23[27]). Die Jurisdiktionsbezirke der einzelnen Konsuln werden von dem Bundeskanzler nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Handel und Verkehr bestimmt.

§. 24[27]). Bis zum Erlasse eines Bundesgesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit wird dieselbe von den Bundeskonsuln nach Maaßgabe des über die Gerichtsbarkeit der Konsuln in Preußen erlassenen Gesetzes vom 29. Juni 1865. (Gesetz-Samml. S. 681.) ausgeübt. Die nach diesem Gesetze den Preußischen Ministern und Gesandten übertragenen Befugnisse stehen jedoch dem Bundeskanzler zu.

Neue Bundesgesetze erlangen in den Konsular-Jurisdiktionsbezirken nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage gerechnet, an welchem dieselben durch das Bundesgesetzblatt verkündet worden sind, verbindliche Kraft.

§. 25. Die Bundeskonsuln sind befugt, den in ihren Amtsbezirken sich aufhaltenden Bundesangehörigen Pässe auszustellen, sowie Pässe zu visiren, die Pässe fremder Behörden jedoch nur zum Eintritt in das Bundesgebiet[28]).

§. 26. Hülfsbedürftigen Bundesangehörigen haben die Bundeskonsuln die Mittel zur Milderung augenblicklicher Noth oder zur Rückkehr in die Heimath nach Maaßgabe der ihnen ertheilten Amtsinstruktion zu gewähren[29]).

§. 27. Die Bundeskonsuln haben den Schiffen der Bundes-Kriegsmarine, sowie der Besatzung derselben Beistand und Unterstützung zu gewähren. Insbesondere müssen sie die Befehlshaber derselben von den in ihrem Amtsbezirke in Bezug auf fremde Kriegsschiffe bestehenden Vorschriften und Ortsgebräuchen, sowie von etwa dort herrschenden epidemischen und ansteckenden Krankheiten unterrichten[30]).

§. 28. Wenn Mannschaften von Kriegsschiffen desertiren, so haben die Bundeskonsuln bei den Orts- und Landesbehörden die zur Wiederhabhaftwerdung derselben erforderlichen Schritte zu thun[30]).

§. 29. Die Bundeskonsuln haben zum Schutze der von ihnen dienstlich zu vertretenden Interessen, insbesondere zum Transport von Verbrechern und hülfs-

---

[25]) Vgl. Instr. zu § 20 und Anm. 13 dazu S. 94, sowie Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 § 328 (Nr. 1166).

[26]) Vgl. Instr. zu § 21 S. 95.

[27]) Die §§ 22—24 sind mit der für Bayern in § 3 des Ges. v. 22. April 1871 (Nr. 632) enthaltenen Zusatzbestimmung für die Zeit v. 1. Oktober 1879 ab aufgehoben (Ges. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879 § 48. Nr. 1319). An die Stelle derselben sind die Bestimmungen des citirten Ges. v. 10. Juli 1879 getreten. Mit Rücksicht hierauf ist der Abdruck des in § 24 angezogenen Preuß. Ges. v. 29. Juni 1865 unterblieben.

[28]) Vgl. Instr. zu § 25 S. 96.

[29]) Vgl. Instr. zu § 26 und Anm. 17 dazu S. 98 ff.

bedürftigen Personen, den Beistand der Befehlshaber der Kriegsschiffe in Anspruch zu nehmen[30]).

§. 30. Die Bundeskonsuln haben die Innehaltung der wegen Führung der Bundesflagge bestehenden Vorschriften zu überwachen[30]).

§. 31. Sie haben die Meldung der Schiffsführer entgegen zu nehmen und an den Bundeskanzler über Unterlassung dieser Meldung zu berichten[31]).

§. 32. Sie bilden für die Schiffe der Bundes-Handelsmarine im Hafen ihrer Residenz die Musterungsbehörde[32]).

§. 33. Sie sind befugt, über diese Schiffe die Polizeigewalt auszuüben[32]).

§. 34. Wenn Mannschaften von solchen Schiffen desertiren, so haben die Bundeskonsuln auf Antrag des Schiffers bei den Orts- oder Landesbehörden die zur Wiederhabhaftwerdung derselben erforderlichen Schritte zu thun[32]).

§. 35. Die Bundeskonsuln sind befugt, an Stelle eines gestorbenen, erkrankten oder sonst zur Führung des Schiffes untauglich gewordenen Schiffers auf den Antrag der Betheiligten einen neuen Schiffsführer einzusetzen[32]).

§. 36. Sie sind befugt, die Verklarungen aufzunehmen, und bei Unfällen, von welchen die Schiffe betroffen werden, die erforderlichen Bergungs- und Rettungsmaaßregeln einzuleiten und zu überwachen, sowie in Fällen der großen Haverei auf Antrag des Schiffsführers die Dispache aufzumachen[32]).

§. 37. In Betreff der Befugniß der Konsuln zur Mitwirkung bei dem Verkaufe eines Schiffes durch den Schiffer und bei Eingehung von Bodmereigeschäften, sowie in Betreff der einstweiligen Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Schiffer und Mannschaft sind die Vorschriften Art. 499. 537. 547. 686. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches maaßgebend; in Betreff ihrer Befugniß zur Ertheilung von interimistischen Schiffscertifikaten bewendet es bei den Vorschriften des Bundesgesetzes, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867[32])[33]).

§. 38. Die von den Bundeskonsuln zu erhebenden Gebühren werden durch Bundesgesetz festgestellt. Bis zum Inkrafttreten eines solchen Gesetzes erfolgt die Gebührenerhebung nach einem von dem Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Ausschusse des Bundesrathes für Handel und Verkehr zu erlassenden provisorischen Tarife[34]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

[30]) Vgl. Instr. zu §§ 27—30 S. 103 ff.
[31]) Vgl. Instr. zu § 31 und Anm. 22 dazu S. 107.
[32]) Vgl. Instr. zu §§ 32—37 S. 108 ff.
[33]) Nr. 9 S. 14 ff.
[34]) Der provisorische Gebührentarif für die Konsuln des Norddeutschen Bundes ist unter dem 15. März 1868 erlassen (Nr. 73). Derselbe ist aufgehoben und ersetzt durch das Ges., betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, v. 1. Juli 1872 (Nr. 853).

Allgemeine Dienst-Instruktion

für

die Konsuln des Deutschen Reiches.

Vom 6. Juni 1871.

(Mit den durch den Nachtrag vom 22. Februar 1873. zur Allgemeinen Dienst-Instruktion getroffenen Abänderungen.)[1])

Zu §. 1. des Gesetzes, betreffend die Organisation der Bundes-Konsulate sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867.

Der §. 1. des Gesetzes giebt im ersten Alinea eine zusammenfassende Begriffs-Bestimmung der konsularischen Thätigkeit.

1) Unter den Staatsverträgen, deren Beobachtung die Konsuln zu überwachen haben, sind nicht nur die von dem Deutschen Reiche, dem Norddeutschen Bunde oder vom Deutschen Zollvereine abgeschlossenen, sondern auch diejenigen zu verstehen, welche etwa zwischen einzelnen zum Reiche gehörigen Staaten und andern Staaten bestehen. Den betreffenden Konsuln werden eintretenden Falls diese Staatsverträge besonders mitgetheilt.

2) Zu den, an den Rath und den Beistand der Deutschen Konsuln gewiesenen Angehörigen der Bundesstaaten gehören nicht nur diejenigen, welche sich in dem Konsulats-Bezirke aufhalten, sondern überhaupt alle Reichs-Angehörige, welche Interessen daselbst wahrzunehmen haben. Die Konsuln werden also z. B. ihren Beistand auch solchen Deutschen zu Theil werden lassen, welche sich schriftlich an sie wenden, um Auskunft über die gegen ihre dortigen Schuldner zu ergreifenden Massregeln zu erhalten und dergleichen. Es ist gestattet, dass die Konsuln sich in solchen Sachen — wenn sie keine Bedenken dabei finden — direkt mit den Betheiligten in Korrespondenz setzen.

3) Zu den anderen befreundeten Staaten, deren Angehörigen die Konsuln Rath und Beistand zu gewähren haben, gehören zunächst Oesterreich, Luxemburg und die Schweiz, da diesen Staaten gegenüber ausdrücklich entsprechende Verpflichtungen übernommen worden sind. Jedoch haben die Deutschen Konsuln sich der Angehörigen der genannten Staaten nur dann anzunehmen, wenn die betreffenden Individuen es beantragen und ein eigner Konsular-Beamter ihres Staates nicht am Orte ist. Eine Verpflichtung für die Angehörigen dieser Staaten, sich in Ermangelung eines eignen Konsuls an die Deutschen Konsuln zu wenden, besteht nicht. Kommen bei der konsularischen Vertretung der Angehörigen der genannten Staaten Amtshandlungen vor, für welche tarifmässig Gebühren zu erheben sind, so sind diese Gebühren zu erlegen. In wie weit den Angehörigen anderer als der genannten drei Staaten der Beistand der Deutschen Konsuln zu ertheilen ist, wird durch Spezial-Instruktionen bestimmt.

---

[1]) Die Allgemeine Dienst-Instruktion ist vom Reichs-Kanzler unter dem 6. Juni 1871 erlassen worden. Ein Nachtrag zu derselben v. 22. Februar 1873 hob die Erläuterungen zu den §§ 26, 32, 33, 34 und 37 auf und ersetzte sie durch neue Bestimmungen. Zu den angeführten §§ kommen hier lediglich diese neueren Bestimmungen zum Abdruck. Ebenso ist „zu § 38" hier in Wegfall gekommen, da dieser Passus den provisorischen Gebührentarif enthielt, welcher durch das Ges. v. 1. Juli 1872, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reiches, aufgehoben und ersetzt worden ist (vgl. Anm. 34 S. 76).

Die Allg. Dienst-Instruktion und der Nachtrag dazu sind nicht veröffentlicht, beide sind den Konsulaten vom Reichskanzler mittelst Cirkular zugestellt. Das den Nachtrag betreffende Cirkular ist das in den folgenden Anmerkungen wiederholt in Bezug genommene v. 22. Februar 1873.

Ueber die Mitwirkung der Kaiserl. Konsulate in ihrer Eigenschaft als Seemannsämter bei Ausführung des Ges., betr. die Untersuchung von Seeunfällen, v. 27. Juli 1877 (Nr. 1207) vgl. den in Anm. 6 dazu mitgetheilten Erl. des Reichskanzlers v. 23. November 1877.

4) Der Schluss des §. 1. verpflichtet die Konsuln, bei Ausübung ihres Amts die durch die Gesetze und die Gewohnheiten ihres Amtsbezirks gebotenen Schranken einzuhalten. Es ist dies eine Bestimmung, deren genaue Beobachtung sich die Konsuln besonders angelegen sein lassen müssen. Kein Staat lässt fremde Konsuln in seinem Gebiete anders zu, als unter dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalte, dass dieselben Nichts gegen die Gesetze des Landes vornehmen. Die Deutschen Konsuln können daher die ihnen durch das Gesetz vom 8. November 1867. beigelegten Befugnisse nur insoweit ausüben, als die fremde Staatsgewalt es ihnen gestattet. Wäre z. B. in dem Amtsbezirke des Konsuls die Aufnahme von Vollmachten, Verträgen und anderen Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Landesgerichten oder Notaren vorbehalten, so würde der Konsul von den, ihm in §§. 16. ff. des Gesetzes vom 8. November 1867. beigelegten Befugnissen keinen Gebrauch machen dürfen. Ebenso ist es mit anderen Bestimmungen dieses Gesetzes. Dasselbe kann selbstverständlich die fremden Staats-Regierungen nicht binden, vielmehr sind seine Bestimmungen zunächst und so lange nicht die völkerrechtliche Anerkennung derselben Seitens der fremden Staatsgewalt erfolgt ist, nur für das Verhältniss zwischen den Konsuln und dem Deutschen Reiche maassgebend. Mit anderen Worten: das Gesetz vom 8. November 1867. setzt fest, welche Befugnisse das Deutsche Reich seinen Konsuln einräumt; damit aber die Konsuln diese Befugnisse wirklich ausüben können, muss diese Ausübung nach den Gesetzen oder Gewohnheiten des betreffenden fremden Landes zulässig oder durch besondere Verträge gestattet sein.

5) Kein Konsul darf seine amtliche Wirksamkeit beginnen, bevor die Regierung des Landes, in welchem diese Wirksamkeit sich äussern soll, ihre Genehmigung ertheilt hat. Diese Genehmigung ist auch in solchen Ländern erforderlich, mit deren Regierungen das Deutsche Reich über die Zulassung von Konsuln Verträge geschlossen hat, und auch für solche Plätze, wo im Allgemeinen fremde Konsuln zugelassen werden. Sie erfolgt gewöhnlich durch ein sogenanntes Exequatur oder Placet, welches die dortige Staatsgewalt den Funktionen des Konsuls ertheilt und wodurch die amtliche Eigenschaft des Konsuls bei den Landesbehörden beglaubigt wird. Das Exequatur für die Konsuln des Deutschen Reichs wird in der Regel Seitens des Reichskanzlers auf diplomatischem Wege ausgewirkt. Wenn dies nicht angänglich ist, so müssen die Konsuln dasselbe für sich und die ihnen etwa untergeordneten Organe in der, in dem Lande ihrer Residenz üblichen Weise nachsuchen. Sie haben alsdann dem Reichskanzler von der Ertheilung oder einer etwaigen Verweigerung des Exequatur Anzeige zu erstatten. Sollten die Bedingungen, unter welchen das Exequatur ertheilt wird, ungünstiger sein, als sie anderen Konsuln an demselben Orte gestellt sind, oder sollten sie nicht durch die Reciprozität gerechtfertigt werden, so hat der Konsul vor Antretung seiner Funktionen zu berichten, oder, falls bei grosser Entfernung den Interessen des Deutschen Reichs aus dem Verzuge ein wesentlicher Nachtheil erwachsen sollte, seine Funktionen nur unter geeignetem Vorbehalte anzutreten.

Die Kosten, welche durch die Nachsuchung des Exequatur erwachsen, werden den Konsuln aus der Reichskasse erstattet.

Sobald der Konsul das Exequatur erlangt hat, hat er das Recht, seine Amtsbefugnisse auszuüben und die in dem Orte seines Amtssitzes den fremden Konsuln vertragsmässig, nach einer allgemeinen Staatenpraxis oder nach den speciellen Gesetzen und Gebräuchen des Landes zugestandenen Rechte in Anspruch zu nehmen.

Bevor der Konsul von seinem Amte wirklich Besitz ergreifen kann, hat er den im §. 4. des Gesetzes vorgeschriebenen Eid abzuleisten. Das Nähere über die Ableistung dieses Eides ist weiter unten zu §. 4. des Gesetzes angeordnet.

Handelt es sich um ein bereits bestehendes Deutsches Konsulat, so übernimmt der Konsul von seinem Amtsvorgänger, dessen Erben oder sonstigen Rechtsvertretern die Archive und Inventarienstücke des Konsulats, sowie die etwa vorhandenen Depositen.

Wo es üblich ist, macht der Konsul bei Antritt seines Postens den Beamten des Orts, mit welchen er in amtliche Verbindung zu treten hat, sowie den Vertretern

anderer befreundeter Staaten einen persönlichen Besuch und notifizirt denselben seinen Amtsantritt schriftlich. Auch zur Kenntniss des betheiligten Publikums ist der Beginn der konsularischen Funktionen in angemessener Weise zu bringen.

6) In ihrem Verkehr mit den Landes-Behörden haben sich die Konsuln der Aufrechterhaltung freundschaftlicher Beziehungen zu befleissigen. Sie müssen sich bemühen, etwaige Störungen des guten Vernehmens und Hindernisse des Verkehrs durch geeignete Aufklärungen und sonstige Schritte zu beseitigen. Bei politischen Bewegungen und auch sonst hat der Konsul es zu vermeiden, irgend welche kompromittirende Parteigesinnung kund zu geben.

Etwaiger Benachtheiligung der Deutschen Interessen, namentlich des Deutschen Handels und der Deutschen Schifffahrt hat der Konsul energisch entgegenzuwirken. Aber auch wenn es sich um Reklamationen gegen Eingriffe in die Rechte des Konsuls oder seiner Schutzbefohlenen handelt, muss die Sprache eine gemässigte sein. Es muss aus den Vorstellungen des Konsuls hervorgehen, dass er sie nur aus eigenem Antriebe vorbringt und dem Reichskanzler darüber berichten wird. Kommen dabei Gegenleistungen des Deutschen Reichs in Frage, so hat der Konsul, ehe er amtliche Schritte unternimmt, Instruktionen einzuholen und sich an diese zu halten.

Zum förmlichen Abbruch seiner Verbindungen mit den Landes-Behörden darf der Konsul ohne spezielle Ermächtigung des Reichskanzlers nicht schreiten.

In der Regel können sich die Konsuln mit der Central-Behörde des Landes ihrer Residenz nur durch Vermittelung der Gesandten oder sonstigen diplomatischen Agenten des Kaisers in Verbindung setzen. In Ländern, in denen sich keine Kaiserlichen Gesandten befinden, wird den Konsuln der Weg besonders bezeichnet werden, welchen sie einzuschlagen haben, wenn das Bedürfniss eines Verkehrs mit der Central-Behörde eintritt.

7) Ueber die Uniform, welche die Konsuln des Deutschen Reichs zu tragen haben, gelten folgende Bestimmungen:

Grundfarbe des Rocks und Unterfutter: dunkelblau.

Schnitt des Rocks: eine Reihe Knöpfe, stehender Kragen, runde Aufschläge.

Kragen und Aufschläge: schwarzer Sammet.

Stickerei: auf Kragen, Aufschlägen und Patten, in Gold $1\frac{3}{4}$ Zoll breit; auf dem Kragen: die Konsuln eine Rosette (Stern), die General-Konsuln zwei Rosetten (Sterne), die Vice-Konsuln ohne solche. Den General-Konsuln ist gestattet, die Stickerei so breit zu tragen, dass sie Kragen und Aufschläge völlig bedeckt.

Knöpfe: gelb mit dem Wappenschilde.

Degen und Portépée: der Degen mit vergoldetem Gefäss, das Portépée von Gold und dunkelblauer Seide.

Unterkleider: von weissem Kasimir mit 1 Zoll breiter Gold-Tresse besetzt, bei kleineren Gelegenheiten von blauem Tuch mit gleicher Tresse.

Hut- und Hutverzierung: ein dreieckiger Hut mit einer Kokarde, welche vom äusseren Rande gesehen, die Farben schwarz, weiss, roth enthält; die General-Konsuln Tressenlitzen und Kordons, die Konsuln und Vice-Konsuln nur Tressenlitzen.

Wo es üblich und gestattet ist, können die Konsuln des Deutschen Reichs das vorschriftsmässige Wappen über der Thür ihres Hauses oder ihres Bureaus anbringen.

Die Flagge, welche die Konsuln da wo es der Gebrauch mit sich bringt, von den Dächern ihrer Wohnhäuser oder von einem Flaggenstocke wehen zu lassen berechtigt sind, ist die Flagge der Kriegsmarine des Reichs, doch ist es auch gestattet, die einfacher herzustellende Handelsflagge zu führen.

Wappenschild und Flagge haben die Wahl-Konsuln in der Regel auf eigene Kosten zu beschaffen. Nur wenn nachgewiesen wird, dass im Dienst-Interesse die Anbringung des Wappens, resp. der Flagge nothwendig ist, werden die Kosten derselben auf die Reichskasse übernommen.

Die erforderlichen Dienst-Siegel werden den Konsuln vom Auswärtigen Amte kostenfrei zugesendet. Sie erhalten das Wappen mit der Umschrift: (General-, Vice-) Konsulat des Deutschen Reichs zu N. N. Des Konsulats-Siegels hat sich der Konsul in allen seinen Amtsgeschäften, aber auch nur in diesen, zu bedienen.

Zu §. 2. Das Gesetz versteht nach Inhalt des §. 2. unter „Konsul" die Vorsteher von General-Konsulaten, Konsulaten und Vice-Konsulaten. Es sind unter Vorstehern nicht bloss die wirklichen Titulare, sondern auch die ordnungsmässig berufenen Stellvertreter begriffen. In gleichem Sinne wird das Wort Konsul auch in der gegenwärtigen Instruktion gebraucht. Insoweit daher nicht bei der Anstellung ausdrückliche Einschränkungen erfolgen, beziehen sich die Bestimmungen des Gesetzes und der Instruktion auf die Vice-Konsuln, Konsuln und General-Konsuln in gleicher Weise. Dies schliesst nicht aus, dass den General-Konsuln, beziehungsweise einzelnen Konsuln die Oberleitung und Ueberwachung der zu ihrem Sprengel gehörigen Konsulate und Vice-Konsulate anvertraut wird.

Zu §. 3. Die Konsuln des Deutschen Reichs stehen verfassungsmässig unter dem Reichskanzler als ihrem Vorgesetzten. Sie haben daher von ihm Weisungen zu empfangen und an ihn zu berichten. Die für den Reichskanzler bestimmten Berichte sind mit dem Zusatz: „Auswärtiges Amt" zu versehen, da dieser Behörde die Aufsicht über das Konsulatwesen übertragen ist. Ist im Lande der Residenz des Konsuls ein Kaiserlicher Gesandter beglaubigt, so sind Berichte allgemeinen Inhalts unter fliegendem Siegel durch dessen Hand zu senden. Wenn dies nicht thunlich ist, so muss dem Gesandten der Bericht abschriftlich oder auszugsweise mitgetheilt werden. Ebenso müssen diejenigen Konsuln, und Vice-Konsuln, welche einem General-Konsul unterstehen, ihre Berichte allgemeinen Inhalts durch die Hand des General-Konsuls gehen lassen, resp. Letzterem Abschrift einreichen.

Der §. 3. des Gesetzes bestimmt, dass die Konsuln in besonderen, das Interesse eines einzelnen Bundesstaats oder einzelner Bundes-Angehöriger betreffenden Geschäfts-Angelegenheiten mit den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten Verkehr unterhalten. Es wird für den Konsul nicht schwer sein, die Grenze zwischen allgemeinen und besonderen Angelegenheiten zu ziehen. Unter den ersteren sind alle diejenigen zu verstehen, bei welchen das Reich als solches, oder ganze Klassen von Reichs-Angehörigen betheiligt sind. Findet sich also der Konsul beispielsweise veranlasst, über Anordnungen zu berichten, welche die Regierung des Landes seiner Residenz über Zölle, Schifffahrts-Abgaben und dergleichen erlassen hat, so sind diese Berichte an den Reichskanzler zu richten. Wenn es sich dabei um erhebliche Thatsachen handelt (z. B. Eintritt oder Aufhebung von Blokaden, Veränderung von Leuchtfeuern und Seetonnen, Anordnungen von Schifffahrts-Abgaben und dergleichen), deren schleunige Kenntniss für einige Bundesstaaten besonders wichtig ist, so hat der Konsul gleichzeitig eine Mittheilung an die betreffenden Regierungen gelangen zu lassen. Die speziell das Preussische Interesse betreffenden und deshalb für die Preussische Regierung bestimmten Berichte sind nicht an das Preussische Ministerium, sondern unter der äusseren Adresse des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt) abzusenden.

Das zweite Alinea des §. 3. hat nicht beabsichtigt, unbedingt vorzuschreiben, dass der Konsul in allen besonderen Geschäfts-Angelegenheiten an die Centralstelle (Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten, Kabinets-Ministerium, Senat u. s. w.) der betreffenden Landes-Regierung berichten soll. Vielmehr ist es gestattet, dass die Konsuln in dergleichen Angelegenheiten mit den kompetenten Gerichts- oder Verwaltungs-Behörden direkt korrespondiren, sobald sie dazu von den betreffenden Regierungen ermächtigt werden.

Was die äussere Form der Berichte betrifft, so sind sie auf der ersten Seite oben rechts mit Ort und Datum zu versehen. Eine kurze Angabe des Inhalts wird aussen auf die letzte Seite gesetzt. Die Adresse findet auf der ersten Seite des Berichts in der unteren linken Ecke ihren Platz.

Die Berichte werden in ein besonderes Kouvert gelegt, welches ebenso wie der

Bericht selbst zu adressiren und mit dem Vermerk „Deutsche Reichs-Sache“ zu versehen ist. Privatbriefe dürfen einer portofreien Dienstsendung nicht beigefügt werden.

Zur Beförderung der Berichte haben sich die Konsuln der Post oder sicherer Schiffsgelegenheiten zu bedienen, auch können dieselben zuverlässigen Reisenden mitgegeben werden.

Was den Inhalt der Konsular-Berichte betrifft, so ist die Sprache derselben, namentlich der zur Mittheilung an den Handelsstand bestimmten Handels- und Schifffahrts-Berichte, in der Regel die Deutsche.

Wenn über mehrere verschiedenartige Gegenstände berichtet wird, so sind dieselben nicht in einem Berichte zusammenzufassen, sondern es ist über jeden Gegenstand ein besonderer Bericht zu erstatten.

Bei Erwähnung von Deutschen Handelsschiffen ist jedesmal deren Heimathshafen und das Unterscheidungs-Signal anzugeben.

Der Konsul ist zu unverzüglicher Berichterstattung verpflichtet, so oft sich Vorfälle ereignen, deren sofortige Kenntniss von Interesse ist, oder wobei er besonderer Verhaltungsmassregeln bedarf.

Möglichst bald nach dem Schluss eines Kalenderjahres hat der Konsul einen Generalbericht über seine gesammte Amtsthätigkeit, sowie über den Gang des Handels in seinem Amtsbezirke während des abgelaufenen Jahres an den Reichskanzler einzusenden.

In ersterer Beziehung ist in diesem Berichte hervorzuheben nach welcher Richtung hin die Amtsthätigkeit des Konsuls besonders in Anspruch genommen gewesen ist — ob mit Schifffahrts-Angelegenheiten, Unterstützung Hülfsbedürftiger, Reklamationen Handelstreibender u. s. w. — mit den Regierungen welcher Bundesstaaten eine direkte Korrespondenz stattgefunden, und welche Gegenstände im Allgemeinen diese Korrespondenz betroffen hat.

In letzterer Beziehung hat der Konsul in seinem Bericht insbesondere

a) den Verkehr mit Deutschland, resp. den einzelnen Bundesstaaten möglichst zu spezialisiren. Zu diesem Behufe ist anzuführen, welches die wichtigsten Einfuhr- und Ausfuhr-Artikel sind, wie viel und zu welchem Werthe davon importirt und exportirt ist, welche Länder dabei betheiligt waren, namentlich welchen Antheil das Deutsche Reich daran gehabt hat.

Die etwa erschienenen amtlichen Tabellen oder sonstige Veröffentlichungen über den dortigen Handelsverkehr, z. B. Ausschnitte aus Zeitungen, Jahresberichte angesehener dortiger Handelshäuser, Preiskourante und Uebersichten über den Stand der Wechselkourse sind beizulegen. Desgleichen eine Liste der im Laufe des Jahres aus Deutschen Häfen nach dem Konsulats-Bezirke gekommenen oder von dort nach Deutschen Häfen expedirten nichtdeutschen Schiffe, sowie ein Verzeichniss der im Konsulats-Bezirke ein- und ausgegangenen Deutschen Schiffe unter Angabe des Abgangs- resp. Bestimmungs-Hafens nach dem hier folgenden Formular.

Verzeichniss

der im Jahre 18 . . in dem Hafen von N. N. angekommenen und von dort abgegangenen Deutschen Schiffe.

Nr.	Datum der Ankunft.		Name des Schiffes.	Name des Kapitains.	Name u. Wohnort des Rheders.	Name des Heimaths-Hafens.	Zahl der Schiffs-Besatzung.	Zahl der Schiffs-Lasten.	Angekommen		Abgegangen		Datum des Abgangs.		Bemerkungen.
	Monat.	Tag							von	mit	nach	mit	Monat.	Tag.	

Der Jahresbericht wird ferner

b) sich in motivirter Weise gutachtlich darüber äussern, welche Aussichten sich für den Deutschen Handel und die Deutsche Schifffahrt im nächsten Jahre dort eröffnen und in welcher Weise auf die Hebung derselben hinzuwirken sein möchte.

Zu §. 4. Der nach §. 4. des Gesetzes von den Konsuln des Deutschen Reichs zu leistende Diensteid lautet:

„Ich (Vor- und Zuname) schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich, nachdem ich zum (General-, Vice-) Konsul des Deutschen Reichs zu N. N. ernannt worden bin, meine Dienstpflichten gegen das Deutsche Reich nach Maassgabe des Gesetzes und der mir zu ertheilenden Instruktionen treu und gewissenhaft erfüllen und das Beste des Reichs fördern will.“ etc.

Es ist Jedem freigestellt, am Schluss die seinem religiösen Bekenntniss entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Dieselbe lautet für evangelische Christen:

„so wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit, Amen“,

für katholische Christen:

„so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium, Amen“,

oder überhaupt:

„so wahr mir Gott helfe.“

Ob der Eid von den bei ihrer Anstellung sich im Auslande aufhaltenden Konsuln vor einem mit der Eides-Abnahme beauftragten Beamten oder schriftlich mittelst Einsendung einer eigenhändig geschriebenen und vollzogenen Urkunde zu leisten sei, wird in jedem einzelnen Falle von dem Reichskanzler bestimmt werden.

Zu §. 5. Bei Anträgen auf Genehmigung der Annahme des Konsulats einer anderen Macht ist namentlich über den muthmasslichen Geschäfts-Umfang dieses Konsulats und über die Möglichkeit kollidirender Interessen zu berichten.

Handelt es sich um die Annahme von Orden und Geschenken fremder Regierungen, so ist anzugeben, aus welchem Anlass dem Konsul Geschenk oder Orden zu Theil geworden ist.

Zu §. 6. Im Allgemeinen dürfen die Konsuln ohne amtlichen Anlass (in Dienstgeschäften) ihren Amtssitz nur verlassen, wenn sie zuvor bei dem Reichskanzler Urlaub nachgesucht und denselben erhalten haben. Indessen gilt diese Bestimmung nur von den Berufs-Konsuln.

1. Diese (die Berufs-Konsuln) müssen Urlaub nachsuchen, wenn sie sich von dem Orte, an welchem sie ihren amtlichen Wohnsitz haben, entfernen wollen, selbst wenn sie das Land, bei dessen Regierung sie beglaubigt sind, nicht verlassen, es sei denn, dass die Dauer der beabsichtigten Abwesenheit oder die räumliche Ausdehnung der Entfernung nach pflichtmässigen Ermessen die Möglichkeit gewährt, Aufträge des Reichskanzlers und insbesondere auf telegraphischem Wege ertheilte Weisungen so schleunig auszuführen, dass durch die zeitweise Entfernung von dem regelmässigen Domizil keine Verzögerung der Erledigung veranlasst wird.

Mit dem Urlaubsgesuch sind die Vorschläge wegen der Vertretung zu verbinden.

Bei Ertheilung des Urlaubs wird auch über die Kosten der Stellvertretung und über die Fortbeziehung des Gehalts Bestimmung getroffen werden, soweit diese Fragen nicht gesetzlich geregelt sind[2]).

2. Den Wahl-Konsuln ist es mit Rücksicht auf ihre anderweitigen Geschäfte gestattet, auch ohne Urlaub ihren Amtssitz zu verlassen, wenn es sich nur um eine kürzere Abwesenheit handelt oder wenn der Anlass zu der Abreise so schnell kommt, dass die Nachsuchung des Urlaubs unthunlich wird. Sie müssen in solchen Fällen für ihre angemessene Vertretung Sorge tragen und sind für alle Amtshandlungen ihres Stellvertreters verantwortlich. Eine bestimmte Zeitdauer, welche die Abwesenheit ohne Urlaub nicht übersteigen dürfte, ist nicht festgesetzt, vielmehr wird

[2]) Ueber den Urlaub der Berufskonsuln sind jetzt die Bestimmungen der Verord. v. 23. April 1879 (Nr. 1294) maßgebend.

vertraut, dass die Wahl-Konsuln ihre Abwesenheit nicht zum Nachtheil des Dienstes über Gebühr verlängern werden. Wird eine längere Abwesenheit von vornherein beabsichtigt, so ist auch von den Wahl-Konsuln bei dem Reichskanzler unter Beifügung von Vorschlägen hinsichtlich der Stellvertretung Urlaub nachzusuchen und, wenn möglich, die Reise bis nach Eingang des Urlaubs aufzuschieben. Wahl-Konsuln sind auch dann für ihre Stellvertreter verantwortlich, wenn diese von dem Reichskanzler bestätigt worden sind.

In allen Fällen ist von der erfolgten Abreise und von den in Bezug auf die Stellvertretung getroffenen Vorkehrungen, sowie demnächst von der Rückkehr dem Reichskanzler Anzeige zu erstatten[3]).

Zu §. 8. 1. Ueber die Höhe der Besoldung, sowie über die Art des Bezuges derselben erhalten die Berufs-Konsuln besondere Mittheilung.

2. Desgleichen über die bei Veränderung ihres Amtssitzes ihnen zu gewährenden Reise- und Einrichtungs-Kosten.

3. Ueber die von den Berufs-Konsuln für Rechnung der Reichskasse zu erhebenden Gebühren ist ebenso wie über die dienstlichen Ausgaben genau Buch zu führen.

Die Einnahmen sind in ein foliirtes Journal einzutragen, welches mit einer anzusiegelnden Schnur dergestalt zu durchziehen ist, dass einzelne Blätter nicht unbemerkt entfernt werden können. Die Zahl der Folien ist neben dem Siegel in Buchstaben zu bescheinigen.

Die Journalführung erfolgt nach dem nachstehenden Formular[4]).

1. Laufende Nummer.	2. Datum. Monat.	Tag.	3. Nähere Bezeichnung der Einnahme.	4. Es sollen einkommen. Piaster	Para	Davon sind 5. niedergeschlagen. Piaster	Para	6. gestundet. Piaster	Para	7. wirklich eingekommen. Piaster	Para	8. Bemerkungen.
1.	September	3.	Expeditions-Gebühr für die „Vineta“	45	.	.	.	.	.	45	.	
2.	„	5.	Kostenvorschuss in S. A. contra B.	40	.	.	.	40	.	.	.	Niedergeschlagen am 30. Sept.; vgl. Nr. 6.
3.	„	5.	Visa für den Brauer X.	7	20	7	20	.	.	.	.	
4.	„	6.	Legalisation des N. N.schen Lebens-Attestes	15	.	.	.	.	.	15	.	
5.	„	6.	Vollmacht des N. N.	45	.	.	.	45	.	.	.	Am 30. September sind abschläglich 15 Piaster gezahlt, vgl. Nr. 7.
6.	„	30.	Kostenvorschuss oben Nr. 2. . .	.	.	40	.	*ab 40*	.	.	.	A. ist völlig arm gestorben; die Erben wollen den Prozess nicht fortsetzen.
7.	„	30.	Vollmacht des N. N. (oben Nr. 5.)	.	.	.	.	*ab 15*	.	15	.	
			Latus . . .	152	20	47	20	30	.	75	.	

[3]) Der § 6 Nr. 2 der Instruktion bleibt für den Urlaub der Wahlkonsuln in Kraft (Verord. v. 23. April 1879 § 13. Nr. 1294).

[4]) In demselben sind die mit rother Dinte zu bewirkenden Eintragungen durch Kursivschrift hervorgehoben.

Jede Einahme wird zunächst als Soll-Einahme eingetragen, wenn dieselbe auch nicht sogleich baar eingeht, sondern vorläufig gestundet oder später niedergeschlagen wird. Die baar berichtigten Beträge werden gleichzeitig in die Kolonne Soll-Einahme (4) und in die Kolonne Ist-Einahme (7) eingetragen, die niedergeschlagenen und die einstweilen gestundeten Beträge neben der Eintragung in die Soll-Einahme-Kolonne in die dazu vorhandenen besonderen Kolonnen (5 und 6) ausgeworfen. Sobald auf gestundete Beträge später Zahlungen eingehen, werden dieselben unter einer neuen fortlaufenden Nummer mit Hinweis auf die Nummer der Soll-Einahme als Ist-Einahme eingetragen. Dasselbe geschieht, wenn bisher gestundete Beträge definitiv niedergeschlagen werden. Selbstverständlich dürfen die schon einmal in Soll-Einnahme aufgeführten, einstweilen aber gestundeten Beträge nicht zum zweiten Male in Soll-Einnahme erscheinen; vielmehr wird, sobald das Geld eingeht, diese Kolonne (4) durchpunktirt und der Betrag in der Kolonne 6 mit rother Dinte abgesetzt (gleichsam als ein negativer Werth gegenüber den mit schwarzer Dinte geschriebenen positiven Werthen) und in der Kolonne 7 als eingegangen vermerkt.

Am Schlusse des Einahme-Abschnitts ist das Ergebniss nachrichtlich zu vermerken, also z. B.:

nach dem Journale sollen einkommen	152 Piaster	20 Para,	
davon sind niedergeschlagen	47 „	20 „	
bleiben	105 Piaster	— „	
Davon sind zur Zeit noch gestundet (85 weniger 55)	30 „	— „	
Ergiebt die obige Ist-Einahme	75 Piaster	— Para	

Zu welchem Kurse die landesüblichen Münzen im Verhältniss zum Thaler anzunehmen sind, wird für jedes Konsulat besonders bestimmt. Bei den von der Legationskasse durch Wechsel eingezogenen Summen ist der für den betreffenden Wechsel erzielte Erlös mit einer Rechnung des Wechsel-Empfängers zu belegen. Diese Wechslernote ist den amtlichen Ausgabe-Liquidationen beizufügen.

Ueber die aus der Konsulatskasse zu bestreitenden Ausgaben ist gleichfalls ein Journal zu führen, welches für die fortlaufende Nummer, Monat und Tag der Ausgabe, Bezeichnung und Betrag derselben besondere Kolonnen hat. Vorschüsse irgend welcher Art, Darlehen u. s. w. dürfen aus der Kasse in keinem Falle ohne Genehmigung des Reichskanzlers gezahlt werden.

Nach dem Schluss jeden Vierteljahrs ist, wenn nicht etwa für einzelne Konsulate abweichende Bestimmungen getroffen worden sind, dem Reichskanzler eine Uebersicht der stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben nach dem hier folgenden Formular[5]) mit Belegen einzureichen.

Die Ausgaben sind genau zu spezifiziren. Haben in besonderen Fällen keine Belege beigebracht werden können, so ist dies unter der Liquidation mit dem Bemerken zu bescheinigen, dass die in Rechnung gestellten Beträge in der angegebenen Höhe und zu dem bezeichneten dienstlichen Zwecke wirklich gezahlt worden sind.

Unter die Quittungen über angekaufte Inventarienstücke ist die Bescheinigung zu setzen, dass der betreffende Gegenstand dem Konsulats-Inventarium einverleibt ist.

Die Kassengelder sind an einem sicheren Orte in einem eisernen oder wenigstens mit Eisen beschlagenen Kasten, Schranke oder ähnlichen Behältnisse aufzubewahren. Vertraut der Konsul die Kassenverwaltung unter seiner Verantwortlichkeit einem ihm untergeordneten Beamten an, so müssen die Bestände unter doppeltem Verschlusse aufbewahrt werden. Der Konsul führt den einen, der Kassenverwalter den anderen Schlüssel. Der Konsul muss alsdann die Kasse am letzten Tage eines jeden Monats und ausserdem einige Mal im Laufe des Jahres unvermuthet revidiren.

Zu §. **10.** Für die Wahl-Konsuln ist das Konsulat wesentlich ein Ehrenamt. Die Gebühren-Erhebung soll den Ersatz für die mit Ausübung des Amts verbundenen baaren Auslagen sichern. Sind die amtlichen Ausgaben bei einem Konsulate

[5]) Vgl. S. 85.

Rechnung

über die bei dem Konsulat des Deutschen Reichs in N. N.
im .....ten Quartal 18...
vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben.

Laufende Nummer.	Datum des Berichts.	Einnahme.	Betrag in 4.		Betrag in 5.		
1.	2.	3.	Frks.	Cts.	Thlr.	Sgr.	Pf.
		Summa der Einnahme					
		Davon ab die Ausgabe					
		Bleibt zu erstatten ...					
		Bemerkungen. Die Kolonne 5. bleibt Seitens der Konsulate unausgefüllt; die Ausfüllung geschieht in Berlin.					

Laufende Nummer.	Nr. des Belegs.	Ausgabe.	Betrag.	Davon kommen auf								Von den in Ausgabe nachgewiesenen Beträgen sind wieder einzuziehen.	Bemerkungen.
				Porto, Telegraphengebühren, Frachtkosten, Botenlöhne etc.	Schreibmaterialien und Bureaubedürfnisse aller Art.	Zeitungen, Gesetzblätter, Brochüren, Druckschriften etc.	Reisekosten und Diäten.	Die Unterhaltung der Dienst-Lokalien, der Bureau- und Mobiliar-Inventarienstücke.	Unterstützungen, Illuminationskosten, Remunerationen für Hülfsschreiber.	Etatsmässige Gehälter, Remunerationen, Miethen etc.			
				1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		8.	
			thlr. sg. pf.	thlr. sg. pf.	thlr. sg. pf.	thlr. sg. pf.	thlr. sg. pf.	thlr. sg. pf.	thlr. sg. pf.	thlr. sg. pf.		thlr. sg. pf.	

so bedeutend, dass sie durch die Gebühren nicht gedeckt werden, so kann der Mehrbetrag aus der Reichskasse ersetzt werden. Es bedarf dazu der vorherigen Genehmigung der betreffenden Ausgaben durch den Reichskanzler und des Nachweises, dass diese Ausgaben durch die eingenommenen Gebühren nicht haben gedeckt werden können.

Alle Wahl-Konsuln haben nach Schluss des Jahres eine summarische Uebersicht der von ihnen während dieses Zeitabschnitts erhobenen Gebühren einzureichen.

Zu §. **11.** Die Konsular-Agenten, welche die Konsuln nach zuvor erhaltener Genehmigung des Reichskanzlers in ihrem Amtsbezirke bestellen dürfen, sind keine selbstständigen Organe des Reichs, sie haben vielmehr nur die Bestimmung, dem Konsul bei Ausübung seiner Funktionen zur Hand zu gehen. Sie handeln stets im — ein für allemal oder für einen speziellen Fall ertheilten — Auftrage des Konsuls und unter dessen Verantwortlichkeit. Es können ihnen nur solche Amtshandlungen übertragen werden, welche keine obrigkeitlichen Befugnisse voraussetzen.

Was ihre Thätigkeit im Einzelnen betrifft, so können sie zwar (§. 12. des Gesetzes) Meldungen Reichs-Angehöriger zur Eintragung in die Matrikel annehmen; sie sind aber zur Führung der Matrikel nicht befugt, sondern reichen die Meldungen ihrem Auftraggeber ein. Die Befugniss zu Eheschliessungen und zur Beurkundung der Heirathen etc. (§. 13.) wird ihnen niemals ertheilt. Zu Legalisationen und Ausstellung beweiskräftiger Zeugnisse (§§. 14. 15.) sind sie nicht ermächtigt, ebenso wenig haben sie das Notariatsrecht (§§. 16. 17.). Amtshandlungen in Bezug auf Nachlässe (§. 18.) können sie nur in Folge speziellen Auftrags ihres Vollmachtgebers vornehmen. Das schriftliche Zeugniss über die von ihnen im Auftrage ihres Vollmachtgebers bewirkten Zustellungen (§. 19.) muss der letztere unterschreiben. Zur Abhörung von Zeugen und Abnahme von Eiden (§. 20.) werden die Konsular-Agenten nicht ermächtigt. Die Vermittelung von Vergleichen und das Schiedsrichteramt (§. 21.) dürfen sie auf den Antrag der Parteien übernehmen. Volle Gerichtsbarkeit (§§. 22.—24.) steht ihnen nicht zu. Pässe zu ertheilen oder zu visiren (§. 25.) sind sie nicht befugt. Bezüglich der Unterstützung Hülfsbedürftiger (§. 26.) sind sie an die, ihrem Vollmachtgeber ertheilte Amts-Instruktion gebunden. In ihren Beziehungen zur Kriegsmarine des Reichs haben sie die §§. 27. bis 29. des Gesetzes zur Richtschnur zu nehmen. Ueber etwaige zu ihrer Kenntniss gelangende Verstösse gegen die Vorschriften wegen Führung der Reichsflagge haben sie an ihren Auftraggeber zu berichten. Die bei ihnen erfolgte Meldung der Schiffsführer (§. 31.) wird als vorschriftsmässig erfolgt angesehen. Die Befugnisse der Musterungsbehörden (§. 32.) stehen den Konsular-Agenten nicht zu, auch sind sie zur Ausübung einer Polizeigewalt (§. 33.), zur Einsetzung eines neuen Schiffsführers (§. 35.), zur Aufnahme von Verklarungen und Aufmachung von Dispachen (§. 36.) nicht ermächtigt. Die im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche und dem Gesetze vom 25. Oktober 1867., betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe etc.[6]), den Konsuln übertragenen Befugnisse stehen den Konsular-Agenten nicht zu[7]).

Zu §. **12.** In die von dem Konsul zu führende Matrikel werden nur diejenigen Reichs-Angehörigen eingetragen, welche in dem Amtsbezirk des Konsuls wohnen und sich bei ihm Behufs der Eintragung melden. Reichs-Angehörige, welche sich blos vorübergehend im Konsulats-Bezirke aufhalten, sind nicht zur Eintragung in die Matrikel geeignet. Die Eintragung erfolgt, soweit nicht etwa Anordnungen der Landes-Regierung eine Ausnahme bedingen, nur auf den Antrag des Reichs-Angehörigen. Der Konsul hat weder das Recht noch die Pflicht, die Meldung zu erzwingen, auch ist die vorgängige Eintragung in die Matrikel nicht die Bedingung des von dem Konsul zu gewährenden Schutzes, vielmehr ist dieser Schutz allen denjenigen Personen zu ertheilen, welche sich als Reichs-Angehörige legitimiren.

Erachtet es der Konsul für angemessen, so kann er die in seinem Amtsbezirke wohnenden Reichs-Angehörigen durch öffentliche Bekanntmachung oder in sonst

---

[6]) Nr. 9 S. 14.

[7]) „Den Konsular-Agenten stehen die Befugnisse der Seemannsämter nicht zu" (Cirk. des Reichskanzlers v. 22. Februar 1873 zu § 4 der Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872. Nr. 892).

geeigneter Weise davon in Kenntniss setzen, dass die Matrikel angelegt ist. Dabei ist hervorzuheben, dass nach §. 21. des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit, vom 1. Juni 1870.[8]) die zehnjährige Frist, nach welcher Reichs-Angehörige beim Aufenthalt im Auslande ihre Staatsangehörigkeit verlieren, durch die Eintragung in die Matrikel unterbrochen wird.

Vor der Eintragung hat sich der Konsul die Ueberzeugung zu verschaffen, dass die betreffende Person die Reichs-Angehörigkeit resp. die Staats-Angehörigkeit in einem Bundesstaate besitzt. Der Nachweis hiervon kann nur durch Vorlegung eines gültigen Nationalpasses oder Heimathscheines geführt werden. Erheben sich Bedenken gegen die Gültigkeit dieser Papiere, so ist bei dem Reichskanzler oder bei der betreffenden Staatsregierung anzufragen und bis zum Eingang der Entscheidung die Eintragung in die Matrikel auszusetzen. Melden sich militairpflichtige Personen, so sind sie darauf hinzuweisen, dass sie ihren militairischen Pflichten nachzukommen haben, die Eintragung in die Matrikel ist auszusetzen und dem Reichskanzler oder der betreffenden Staatsregierung ist von dem Falle Meldung zu machen. (Vergl. wegen der Militairpflicht unten zu §. 25.) Bei den Verhandlungen über die Eintragung sind die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers genau zu erörtern. Insbesondere sind Vor- und Zuname des Betreffenden und seiner Familien-Angehörigen, Stand oder Gewerbe, Religion, Tag und Ort der Geburt, Wohnort festzustellen. Das Ergebniss ist in die Matrikel einzutragen, auch ist in derselben zu bemerken, durch welche — genau zu bezeichnenden — Dokumente die einzelnen Angaben erwiesen worden sind. Die Dokumente sind demnächst der betreffenden Person in der Regel zurückzugeben.

Die Eintragung in die Matrikel erfolgt auf die Dauer des laufenden Kalenderjahres. Die Meldung ist mithin jährlich zu erneuen. Der Konsul ist ermächtigt, die Eintragungsgebühr für das erste Jahr zu erlassen, wenn die Eintragung gegen Ende des Kalenderjahres erfolgt und die persönlichen Verhältnisse des Einzutragenden dies wünschenswerth erscheinen lassen.

Ueber die Eintragung in die Matrikel ist auf Verlangen des Eingetragenen eine Bescheinigung in der ortsüblichen Form (Schutzschein, Patent etc.) auszustellen.

Die Löschung in der Matrikel erfolgt, wenn die betreffende Person stirbt, aus dem Konsular-Bezirk dauernd verzieht, oder die Reichs-Angehörigkeit resp. Staats-Angehörigkeit in einem Bundesstaate verliert, ferner wenn der Eingetragene es verlangt, ingleichen wenn er die Erneuerung nach Ablauf des Jahres unterlässt. Im letzteren Falle muss er jedoch zunächst aufgefordert werden, sich binnen vier Wochen zu erklären, ob er die erneute Eintragung verlange.

Die einzelnen Konsulaten oder den Konsulaten in einzelnen Ländern ertheilten Spezial-Instruktionen über die Eintragung in die Matrikel werden durch vorstehende allgemeine Anweisungen nicht aufgehoben.

Zu §. **13.** Die Befugniss zu Eheschliessungen und zur Beurkundung der Heirathen, Geburten und Sterbefälle der Reichs-Angehörigen steht nur denjenigen Konsuln zu, welchen die Ermächtigung dazu auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 4. Mai 1870. (Bundes-Gesetzbl. S. 599.)[9]) vom Reichskanzler ertheilt ist. Diejenigen Konsuln, welchen solche besondere Ermächtigung nicht zugegangen ist, haben mithin die im §. 13. des Konsular-Gesetzes vom 8. November 1867. erwähnte Befugniss nicht und dürfen eine dergleichen Befugniss unter keinen Umständen ausüben.

Zu §. **14.** Die durch §. 14. den Konsuln gegebene Befugniss der Legalisation bezieht sich nur auf Urkunden, welche von Beamten und andern mit öffentlichem Glauben versehenen Personen (z. B. Notare) innerhalb des Amtsbezirks der Konsuln ausgestellt oder beglaubigt sind. Die Legalisation solcher Urkunden bezweckt die Bezeugung, dass gegen die Aechtheit der Unterschrift des Ausstellers kein Bedenken obwalte.

---

[8]) Nr. 510.
[9]) Nr. 584.

Der Legalisationsvermerk wird unmittelbar unter die zu beglaubigende Unterschrift, darunter Ort und Datum, sowie die Firma des Konsuls gesetzt und von ihm unter Beidrückung des Siegels unterschrieben, z. B.:

> Gesehen im Konsulate des Deutschen Reichs zu N. N. zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des hiesigen Distrikts-Gouverneurs Herrn N. N.
>
> X., den . . . . . .
>
> Der Konsul des Deutschen Reichs.
> (Siegel.) (Unterschrift.)

Die Beglaubigung der Unterschriften von Privatpersonen gehört zu der in den §§. 16. und 17. des Gesetzes behandelten Notariatsbefugniss und unterliegt daher den dort vorgeschriebenen Formalien, dagegen ist die vorstehend behandelte Legalisation von Urkunden kein Notariatsakt und gehört daher nicht in das Notariats-Register.

Zu §. **15.** Wenn das Gesetz den schriftlichen Zeugnissen, welche von den Konsuln über ihre amtlichen Handlungen und die bei Ausübung ihres Amtes wahrgenommenen Thatsachen unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift ertheilt sind, die Beweiskraft öffentlicher Urkunden beilegt, so hat dies nur in dem Vertrauen geschehen können, dass die Konsuln sich bei der Ausstellung solcher Zeugnisse der äussersten Sorgfalt, Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit befleissigen, dabei nur der Wahrheit, Niemand zu Liebe und Niemand zu Leide, dienen, also nichts attestiren werden, was sie nicht mit einem gerichtlichen Zeugen-Eide zu bekräftigen vermöchten. Werden in dem Zeugnisse Thatsachen, welche der Aussteller nicht selbst wahrgenommen hat, erwähnt, so muss er dies ausdrücklich hervorheben und genau angeben, auf welche Weise er dieselben in Erfahrung gebracht hat.

Zur Vollständigkeit eines derartigen Zeugnisses gehört es, dass in demselben bemerkt werde, aus welcher Veranlassung, also ob von Amtswegen oder auf wessen Verlangen, und zu welchem Zwecke die Ausstellung desselben erfolge.

Zu den §§. **16.** und **17.** Das im §. 16. den Konsuln beigelegte Recht der Notare gehört zu ihren wichtigsten und verantwortlichsten Amtsbefugnissen, da ein Notar durch seine Mitwirkung bei der Beurkundung von Rechtsgeschäften nicht nur ein vollkräftiges Beweismittel für den Inhalt der von den Betheiligten abgegebenen Willenserklärungen herstellen, sondern auch durch seinen sachverständigen Rath zur Verhütung formeller oder materieller Mängel derselben beitragen soll.

Die Konsuln haben bei der Ausübung des Notariatsrechtes vor Allem

I. die ausdrücklichen Vorschriften des Gesetzes um so mehr auf das Sorgfältigste zu befolgen, als davon die Notariatskraft der aufgenommenen Urkunde abhängt. Es sind dies folgende Bestimmungen:

1) Nur in Ansehung der Rechtsgeschäfte, welche Reichs-Angehörige errichten, haben die Konsuln das Recht der Notare, jedoch ohne Unterschied, ob bei dem Geschäfte blos Reichs-Angehörige, oder ob auch Fremde als Mitkontrahenten betheiligt sind.

2) Bei der Aufnahme einer Urkunde muss der Konsul zwei Zeugen zuziehen, deren wesentliche Funktion darin besteht, dass in ihrer Gegenwart die Verhandlung den Betheiligten vorzulesen und von denselben zu vollziehen ist, und zwar durch Unterschrift oder im Falle der Schreibens-Unerfahrenheit durch Handzeichen. Die Befolgung dieser Vorschrift muss aus der Urkunde hervorgehen, widrigenfalls sie nicht die Kraft einer Notariats-Urkunde hat. Eine bestimmte Form ist hierfür nicht vorgeschrieben, der instrumentirende Konsul wird aber in allen Fällen gut thun, bei dem die Beobachtung der in Rede stehenden Bestimmung bezeugenden Vermerke sich der Worte des Gesetzes zu bedienen und denselben von den zugezogenen Zeugen unterschreiben zu lassen.

3) Die Urkunde muss mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel des instrumentirenden Konsuls versehen sein. Fehlt das eine oder das andere, so

hat die aufgenommene Urkunde nicht die Kraft einer Notariats-Urkunde. Es ist üblich und angemessen, unter der aufgenommenen Verhandlung, nachdem dieselbe von den Betheiligten und den Zeugen unterschrieben worden, zu attestiren, dass die Verhandlung, so wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat. Unter dieses Attest werden dann die Unterschrift und das Dienstsiegel des instrumentirenden Konsuls gesetzt.

4) Die Urkunde erlangt auch in den Fällen die Kraft einer Notariats-Urkunde nicht, wenn entweder

a) der Konsul oder seine Frau oder einer von seinen oder seiner Frau Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschliesslich bei der Verhandlung betheiligt war, oder

b) wenn darin eine Verfügung zu Gunsten einer der vorgenannten Personen oder der hinzugezogenen Zeugen getroffen ist.

II. Ausser diesen ausdrücklichen Vorschriften des Gesetzes haben die Konsuln bei der Aufnahme von Urkunden alle diejenigen Umstände ins Auge zu fassen, welche für die Zwecke eines Notariats-Instruments im Allgemeinen und für das in Frage kommende einzelne Rechtsgeschäft insbesondere von Erheblichkeit sind. Die gegenwärtige Instruktion kann nicht beabsichtigen, den Konsuln eine, alle denkbaren Fälle erschöpfende Anweisung zu ertheilen, sondern darf sich auf folgende allgemeine Gesichtspunkte beschränken, welche überall oder in besonders häufigen Fällen zu berücksichtigen sind:

1) Die Konsuln dürfen innerhalb ihres Amtsbezirkes die von einem Reichs-Angehörigen erbetene Aufnahme einer Urkunde in der Regel nicht verweigern. Ausgenommen sind Verhandlungen, deren Inhalt gegen ein Strafgesetz verstösst. Bezieht sich die Verhandlung auf ein Geschäft, welches, ohne gerade strafbar zu sein, dennoch verboten oder ungültig ist, so ist es die Pflicht des Konsuls, die Betheiligten hierüber zu belehren und, wenn sie bei ihrem Verlangen beharren, die Verhandlung zwar aufzunehmen, in derselben aber die erfolgte Belehrung und die von den Betheiligten darauf abgegebene Erklärung zu vermerken.

2) Von besonderer Erheblichkeit ist die Feststellung der Identität der bei der aufzunehmenden Urkunde Betheiligten. Die Konsuln werden daher in der Verhandlung nicht nur die Betheiligten nach Stand oder Beruf, Vor- und Familiennamen, Wohnort und Nationalität so speziell als möglich bezeichnen, sondern auch vermerken, entweder, dass dieselben ihnen persönlich bekannt sind, oder dass und wodurch sie sich die Ueberzeugung verschafft haben, dass die Erschienenen diejenigen wirklich sind, für welche sie sich ausgeben.

3) Es ist ferner zu prüfen, ob die Betheiligten dispositionsfähig sind, d. h. nach den dafür maassgebenden Rechtsvorschriften die betreffenden Willenserklärungen mit rechtlicher Wirkung abzugeben vermögen, insbesondere, ob sie etwa unter väterlicher Gewalt, unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, ob sie, wenn sie durch ihre Erklärung Andere verpflichten wollen, dazu legitimirt sind, ob sie sich in einem dispositionsfähigen Geisteszustande befinden und dergleichen. Ergiebt sich dabei, dass zu voller Gültigkeit der Urkunde noch ein ergänzender Akt erforderlich sei, z. B. väterliche oder obervormundschaftliche Genehmigung, so wird derselbe in der Verhandlung ausdrücklich vorbehalten.

4) Leidet einer der Betheiligten an einem körperlichen Gebrechen, welches die Verständigung zwischen ihm und dem Konsul erschwert, ist er z. B. taub, stumm oder durch Krankheit in dem Ausdruck der Gedanken beschränkt, so ist in der Verhandlung zu erwähnen, durch welche Mittel sich der Konsul die Gewissheit verschafft hat, dass er die Willensmeinung des Betheiligten richtig aufgefasst und dieser von dem Inhalte der Verhandlung nach seinem Wortlaute Kenntniss erlangt und denselben genehmigt habe.

5) Wenn einer der Betheiligten sich nicht in einer Sprache auszudrücken vermag, welche von dem Konsul, den Zeugen und den übrigen Betheiligten verstanden

wird, so wird unter Zuziehung eines Dragomans oder einer anderen, für die Funktion eines Dollmetschers geeigneten, unverdächtigen Person verhandelt und, dass dies geschehen, im Protokoll vermerkt.

6) Die Konsuln haben darauf zu achten, dass die Protokolle deutlich, ohne Abkürzungen, Lücken und Durchstreichungen geschrieben, unvermeidlich gewordene Korrekturen aber in einer solchen Weise ausgeführt werden, dass kein Verdacht einer späteren Aenderung entstehen kann. Rasuren müssen unter allen Umständen vermieden werden. Es ist rathsam, Zahlen von einiger Erheblichkeit in Ziffern und in Buchstaben auszudrücken.

7) Die Willensmeinung der Parteien ist von dem Konsul sorgfältig zu erforschen. Wenn in dieser Beziehung kein Zweifel mehr besteht, so sind die Erklärungen und Abreden der Parteien umständlich, in klaren und bestimmten Ausdrücken, unter Vermeidung aller Dunkelheiten, Zweideutigkeiten und wenig bekannter Kunstausdrücke niederzuschreiben.

8) Wollen die Betheiligten nur die Unterschriften unter einer von ihnen vollzogenen Urkunde anerkennen, so ist der Konsul nicht befugt, von dem Inhalte der Urkunde Kenntniss zu nehmen. Die aufzunehmende Verhandlung beschränkt sich in diesem Fall auf die Vorlegung der Urkunde Seitens der Betheiligten und die Anerkennung derselben, dass sie die Urkunde zum Zeichen ihrer Genehmigung eigenhändig vollzogen haben.

III. Hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung des Notariats haben die Konsuln nachstehende Bestimmungen zu befolgen:

1) Die aufgenommenen Verhandlungen sind im Original den Betheiligen auszuhändigen. Ist in einer Urkunde auf Anlagen Bezug genommen, so werden dieselben durch einen Heftfaden mit der Urkunde verbunden und die Enden des Fadens mittels des unter die Urkunde zu setzenden Konsulatssiegels an dieselbe befestigt. Bei der Beglaubigung von Unterschriften ist die Verhandlung in der Regel unter das betreffende Dokument zu schreiben, und nur, wenn dies nicht ausführbar ist, abgesondert abzufassen und mit dem Dokumente in der so eben beschriebenen Weise zu verbinden.

2) Um sich für den Fall des Verlustes der aufgenommenen Urkunde und ihrer Anlagen den Beweis ihres Inhalts zu sichern, steht jedem Betheiligten frei zu verlangen, dass auf seine Kosten von der Urkunde und ihren Anlagen eine Abschrift genommen, die Richtigkeit derselben von dem Konsul unter seinem Siegel und seiner Unterschrift bezeugt und diese beglaubigte Abschrift bei den Konsulats-Akten aufbewahrt werde. Dergleichen beglaubigte Abschriften sind nach der Zeitfolge in besonderen Aktenbänden (nicht im Notariats-Register) zu sammeln.

3) Unter jeder Notariats-Verhandlung ist der Betrag der dafür angesetzten Gebühren zu vermerken. Dieser Vermerk kann zugleich die Quittung über den Empfang dieser Gebühren umfassen.

4) Die aufgenommenen Verhandlungen sind in ein bei jedem Konsulate anzulegendes Notariats-Register einzutragen. Für dasselbe ist folgendes Formular[10]) maassgebend.

Das Notariats-Register ist mit einem festen Einbande zu versehen und, bevor es in Gebrauch genommen wird, von dem Konsul zu foliiren, auch mit einer anzusiegelnden Schnur dergestalt zu durchziehen, dass einzelne Blätter nicht unbemerkt entfernt werden können. Die Zahl der Folien ist neben dem Siegel in Buchstaben zu attestiren. Die Eintragung der aufgenommenen Verhandlungen geschieht nach der Zeitfolge. In dem Register darf nichts radirt oder zwischen die Zeilen eingeschaltet werden. Auf jeder Verhandlung wird die Nummer vermerkt, unter welcher sie in das Register eingetragen ist. Bleibt eine beglaubigte Abschrift der Urkunde bei den Konsulatsakten zurück, so ist dies in dem Register in der betreffenden Spalte mit Angabe der Zahl des Aktenbandes und des Foliums zu notiren.

[10]) Vgl. S. 91.

Laufende Nummer.	Datum. Jahr.	Monat.	Tag.	Kurze Bezeichnung des Geschäfts.	Cop. vid. bei den Akten. Vol.	Fol.	Namen, Stand, Wohnort und Nationalität der Betheiligten.
1.	1872	April	2.	Vollmacht für den Rechtsanwalt N. zu Stettin.			Der Kaufmann Karl Friedrich Gerold zu N., Preusse.
2.	1872	April	4.	Kaufvertrag über das Briggschiff „Ella“.	I.	1.	1. Der Schiffskapitain Joh. Christian Lieck aus X., Grossherzoglich Mecklenburg-Schwerinscher Unterthan. 2. Der Kaufmann Charles William White hierselbst, Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika.

Zur Veranschaulichung der vorstehenden Bemerkungen diene folgendes Beispiel eines Konsulats-Notariatsaktes:

Verhandelt im Konsulate des deutschen Reichs zu A. am 4. Juni 1872.

Vor dem unterzeichneten Konsul erschienen heute:

1) der Schiffskapitain Herr Johann Christian Lieck aus X., als Grossherzoglich-Mecklenburg-Schwerinscher Unterthan Angehöriger des Deutschen Reichs;
2) der Kaufmann Herr Charles William White, hier wohnhaft, Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika,

mit dem Antrag, einen zwischen ihnen verabredeten Kaufvertrag aufzunehmen. Herr Kaufmann White ist dem unterzeichneten Konsul persönlich bekannt und Herr Lieck wird von dem ebenfalls erschienenen, dem unterzeichneten Konsul persönlich bekannten Schiffsmakler, Herrn Ludwig Wichers als derjenige rekognoszirt, für den er sich ausgiebt. Nachdem dieser Vermerk Herrn Wichers vorgelesen worden, hat er denselben, wie folgt:

(Unterschrift des Ludwig Wichers.)

unterschrieben und sich sodann entfernt. Herr White ist noch nicht volljährig und steht unter der Gewalt seines Vaters. Im Uebrigen waltet gegen die Verfügungsfähigkeit der Erschienenen kein Bedenken ob. Der Konsul eröffnete den Erschienenen, dass zur Gültigkeit des Vertrages die Genehmigung des Vaters des Herrn White erforderlich sei. Da derselbe auf einer Geschäftsreise abwesend ist, nach seiner Rückkehr aber, wie Herr White versichert, den Vertrag genehmigen wird, so ist unter dem Vorbehalt dieser Genehmigung folgender zwischen den Erschienenen verabredeter Kaufvertrag aufgenommen:

Herr Kapitain Lieck verkauft das ihm gehörige, im hiesigen Hafen ankernde Briggschiff „Ella“ dem Herrn Charles William White unter nachstehenden Bedingungen:

(Hier folgen die einzelnen Kaufbedingungen unter besonderen Nummern oder Paragraphen.)

Da nichts weiter zu bemerken war, so wurden

1) der Steuermann Herr Christoph Franz Schneider aus Rostock im Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin und
2) der Kaufmann Herr John Bright hier wohnhaft,

als Zeugen herbeigerufen. In Gegenwart derselben ist die vorstehende Verhandlung den Herren Lieck und White vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt vollzogen.

(Unterschriften der Betheiligten.)

Dies bezeugen die Herren Schneider und Bright mit ihrer Unterschrift.

(Unterschriften der Zeugen.)

Herr Lieck beantragt, beglaubigte Abschrift der Urkunde auf seine Kosten zu den Konsulats-Akten zu nehmen.

Dass die Verhandlung so, wie sie vorstehend niedergeschrieben ist, stattgefunden hat, wird hierdurch bescheinigt.

Der Konsul des Deutschen Reichs.
(Siegel.) (Unterschrift.)

Eingetragen in das Notariatsregister unter Nr 2.

Gebühren:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
für die Aufnahme der Urkunde			
für vidimirte Abschrift	„	„	„
Summa	Thlr.	Sgr.	Pf.

über deren Empfang quittirt wird.

(Unterschrift.)

Zu §. 18[11]). Wenn es zur Kenntniss des Konsuls gelangt, dass sich in seinem Amtsbezirk nachgelassene Vermögensstücke eines verstorbenen Reichs-Angehörigen befinden, und Niemand anwesend ist, der Namens der Erben zu handeln legitimirt wäre, oder wenn ähnliche Gründe zur Sicherung gefährdeter Rechte ein amtliches Einschreiten erfordern, so hat der Konsul die Verpflichtung, sich der Verlassenschaft anzunehmen. Gebührt das Einschreiten nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Konsul fungirt, oder nach etwaigen Staatsverträgen den dortigen Behörden, so hat er bei denselben unverzüglich die erforderlichen Anträge zu stellen, zugleich aber solche mit den gedachten Landesgesetzen oder Vertragsbestimmungen vereinbarte Maassregeln zu treffen, welche zur einstweiligen Sicherstellung der Verlassenschaft geeignet sind. Soweit aber die Landesgesetze oder Staatsverträge dem eigenen amtlichen Einschreiten des Konsuls nicht entgegenstehen, hat derselbe den Nachlass in seine Obhut zu nehmen. In welcher Weise dies zu geschehen habe, ist von dem Konsul nach der Beschaffenheit der Umstände zu ermessen. In der Regel wird es das Erste sein, den Nachlass in den Räumen, in welchen er sich befindet, unter Siegel zu legen. Jedenfalls ist so schnell als möglich ein vollständiges Inventarium aufzunehmen. Das Inventarium soll ein nach Rubriken, z. B.

I. Grundstücke,
II. Schiffe,
III. Ausstehende Forderungen und Werthpapiere,
IV. Baares Geld,
V. Mobiliar,
VI. Kleidungsstücke und Wäsche,
VII. Gold- und Silbersachen, Juwelen und andere Kostbarkeiten,
VIII. Gedruckte Bücher und Karten,

[11]) Für die Behandlung der den Kaiserl. Konsulaten nach § 52 der Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 (Nr. 892) zu übergebenden Nachlässe verstorbener Schiffsleute finden im Allgemeinen die Vorschriften der Allg. Dienst-Instruktion zu § 18 des Konsulatsgesetzes Anwendung. Die Kaiserl. Konsulate dürfen jedoch aus besonderen Gründen die Uebernahme der Nachlaßgegenstände ablehnen, namentlich in Häfen, in welche deutsche auf der Rückreise befindliche Schiffe nur selten gelangen und wo zunächst das Schiff selbst, auf dem der Todesfall sich ereignet hat, die passendste Gelegenheit zur Beförderung der Gegenstände nach Deutschland darbietet. (Cirk. des Reichskanzlers v. 22. Februar 1873 zu §§ 52, 53 der Seemannsordnung.)

IX. Kunstwerke,
X. Handelswaaren,
XI. Vorräthe zum Gebrauch,
XII. Handelsbücher und Skripturen etc.

übersichtlich geordnetes Verzeichniss der Nachlassstücke mit Angabe ihres Taxwerths enthalten. Geeigneten Falls ist der Werth durch Sachverständige zu ermitteln. Am Schlusse des Inventariums sind die zur Kenntniss des Konsuls gelangenden Nachlassschulden zusammenzustellen.

Die sichere Aufbewahrung der im Nachlass befindlichen Werthpapiere, Gelder und Kostbarkeiten hat der Konsul sich besonders angelegen sein zu lassen. Auch letztwillige Dispositionen, Handelsbücher, Briefschaften und andere für die Rechte der Erben oder dritter Personen wichtige Schriftstücke müssen vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Einsicht sorgfältig gesichert werden.

Von der den Konsuln ertheilten Befugniss, den beweglichen Nachlass öffentlich zu verkaufen, sowie die vorhandenen Gelder zur Tilgung feststehender Schulden zu verwenden, ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn solche den Entschliessungen der Erben vorgreifende Dispositionen nach verständigem Ermessen des Konsuls zur Vermeidung drohender Nachtheile durchaus nöthig sind.

In jedem hierher gehörigen Falle hat der Konsul an die Landesregierung des Verstorbenen schleunig zu berichten, und zwar über seine amtliche Thätigkeit, über die ihm bekannt gewordenen persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen, seine muthmasslichen Erben und alle sonstigen Umstände, welche die Benachrichtigung der Erben ermöglichen und für dieselben von Interesse sind. In einfachen Nachlasssachen wird dem Bericht das Inventarium beigefügt werden können, anderenfalls ist in demselben über die Art, den Umfang und den ungefähren Werth der Verlassenschaft und die auf derselben haftenden Passiva vorläufige Anzeige zu erstatten.

Zur amtlichen Publikation letztwilliger Dispositionen, sowie zur amtlichen Nachlasstheilung sind nur diejenigen Konsuln befugt, denen die Gerichtsbarkeit zusteht (§§. 22—24. des Gesetzes). Die übrigen Konsuln haben etwa hierauf gerichtete Anträge der Betheiligten an die zuständige Behörde des Auslandes oder eventuell des Landes, welchem der Verstorbene angehörte, zu verweisen.

Die Herausgabe des Nachlasses erfolgt schliesslich an diejenigen Personen, welche sich als die Erben des Verstorbenen oder als Bevollmächtigte derselben urkundlich legitimiren.

Zu §. **19.** Die Vorschrift, dass die Konsuln auf Ersuchen der Behörden eines Bundesstaates Zustellungen jeder Art an die im Konsulats-Bezirke sich aufhaltenden Personen bewirken können, bezieht sich nicht nur auf Zustellungen an Reichs-Angehörige, sondern auch auf solche an andere Personen. In jedem Falle muss sich der Adressat zur Zeit der Zustellung im Konsulats-Bezirk befinden; ausserhalb desselben eine Zustellung zu bewirken, ist der Konsul nicht ermächtigt. Selbstverständlich hat ein Konsul, welcher irrthümlich um eine Zustellung ersucht wird, welche er nach Vorstehendem vorzunehmen nicht ermächtigt ist, die Requisition an denjenigen Konsul oder an diejenige Behörde weiter zu geben, welche zur Bewirkung der Zustellung kompetent ist.

Die Art und Weise der Zustellung richtet sich nach den, dem Konsul von der betreffenden Landesregierung etwa zugegangenen Spezial-Instruktionen, beziehungsweise nach den, in dem Requisitionsschreiben enthaltenen besonderen Anträgen.

Von der erfolgten Zustellung benachrichtigt der Konsul demnächst die requirirende Behörde unter Angabe der näheren Umstände, unter welchen die Zustellung stattgefunden hat, also z. B. ob und wann die Zustellungs-Verfügung dem Adressaten persönlich behändigt, ob und wann sie zur Post gegeben ist u. s. w. Wenn die requirirende Behörde auf ein Zustellungszeugniss nicht ausdrücklich verzichtet, so ist ein solches etwa in folgender Weise auszustellen und dem Antwortschreiben beizufügen:

Zustellungszeugniss.

Dass die Verfügung des Handelsgerichts zu Hamburg vom 12. Mai 1871. in der Prozesssache des Schiffers Karl Heinrich Boye und Genossen, Kläger, wider den Kaufmann Ferdinand Blass und Genossen, Beklagte, nebst der beigefügten Abschrift der Klage und ihrer Anlagen, adressirt an den Kaufmann Joaquim Bernardino da Costa Aguiar in N. N., dem Adressaten auf seinem im Amtsbezirke des Unterzeichneten belegenen Landsitze Buonavista am 14. Juni 1871. zugestellt worden ist (am 14. Juni 1871. hierselbst zur Post gegeben worden ist), bezeuge ich hierdurch.

X., den 20. Juni 1871.

Der Konsul des Deutschen Reichs.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Hat die requirirende Behörde ein Duplikat des zuzustellenden Schriftstücks zu dem Zwecke beigefügt, dass auf demselben die Zustellung bescheinigt werde, so wird das Zustellungszeugniss auf das Duplikat gesetzt und auf den Inhalt des letzteren verwiesen; z. B.:

Zustellungszeugniss.

Dass eine Verfügung des Handelsgerichtes zu Hamburg vom 12. Mai 1871. vorstehenden Inhaltes nebst ihren Anlagen, adressirt an . . . . . (u. s. w. wie bei obigem Beispiel.)

Für das Schreiben, durch welches die requirirende Behörde von der erfolgten Zustellung benachrichtigt wird, sind besondere Gebühren nicht zu liquidiren, vielmehr haben die Konsuln nur auf den Ersatz der mit der Zustellung verbundenen baaren Auslagen Anspruch. Wird ein besonderes Zustellungszeugniss übersendet, so kommt der Gebührensatz für Ausstellung von Bescheinigungen in Anwendung.[12])

Zu §. 20. Die Vorschrift des §. 20. soll es den inländischen Behörden ermöglichen, im Auslande zuverlässige beweiskräftige Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen zu erlangen; sie ist daher nur auf Handlungen der Gerichtsbarkeit zu beziehen. Wegen der Verklarungen vergl. unten zu §. 36. Zeugen zu seiner Information nicht-eidlich abzuhören, steht jedem Konsul zu, so oft sich ihm eine amtliche Veranlassung dazu bietet, und ebenso ist er befugt, die dem öffentlichen Rechte angehörigen promissorischen Eide, insbesondere Diensteide, abzunehmen. Aber der eidlichen Abhörung von Zeugen und der Abnahme eines Parteien-Eides dürfen sich nur diejenigen Konsuln unterziehen, welche dazu vom Reichskanzler besonders ermächtigt sind, und auch diese nur auf Ersuchen inländischer Behörden[13]). Dabei haben diese Konsuln zunächst diejenigen Verhaltungsmassregeln zu berücksichtigen, welche von Seite der ersuchenden Behörde selbst mit Rücksicht auf die Vorschriften der einschlägigen Gesetze ertheilt werden.

Insoweit jedoch über die nachstehend berührten Punkte von Seite der ersuchenden Behörde keine andere Anweisung erfolgt, haben die Konsuln die folgenden Vorschriften zu beachten:

1. Der Abnahme von Eiden der Zeugen oder Parteien hat stets eine, der persönlichen Stellung der zu beeidigenden Person entsprechende Erinnerung derselben an die Folgen eines Meineids vorauszugehen.

[12]) Seit dem 1. Oktober 1872 werden die Gebühren der Konsulate für die Behändigung von Schriftstücken nach Nr. 7 und 8 des Tarifs zu dem Ges. v. 1. Juli 1872, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, (Nr. 853) erhoben.

[13]) Eine Ausnahme besteht bei den in Gemäßheit von § 15 des Ges., betr. die Untersuchung von Seeunfällen, v. 27. Juli 1877 (Nr. 1207) vorkommenden Beweiserhebungen und Ermittelungen: da ist der betreffende Konsul befugt, die vernommenen Zeugen und Sachverständigen zu vereidigen, auch wenn er im übrigen die in § 20 des Konsulatsges. v. 8. November 1867 (S. 75) vorgesehene Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden nicht besitzt (vgl. Erl. des Reichskanzlers v. 23. November 1877 Nr. 2 in Anm. zu § 15 des Ges. v. 27. Juli 1877. Nr. 1207).

2. Erstreckt sich eine Zeugenvernehmung auf mehrere Personen, so sind dieselben stets einzeln vorzurufen und zu vernehmen.
3. Vor jeder Vernehmung zur Sache sind an den Zeugen allgemeine Fragen zu stellen über Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort, seine allenfallsigen Verwandtschafts-, Schwägerschafts- und sonstigen Verhältnisse zu den Parteien und seine etwaige Betheiligung am Ausgange der Sache.
4. Ueber den Akt der Zeugenvernehmung oder Eidesabnahme ist eine Urkunde (Protokoll) aufzunehmen, welche Zeit und Ort der Handlung, die Namen der mitwirkenden Personen und das ganze Ergebniss der gepflogenen Vernehmung hinsichtlich der allgemeinen und sachlichen Fragen, beziehungsweise den vollen Hergang bei dem Beeidigungsakte ersehen lassen muss. Diese Urkunde ist nach vorgängiger, als geschehen darin zu erwähnender Vorlesung von den Betheiligten zu unterschreiben und von dem Konsul mit Beidrückung des Amtssiegels und eigener Unterschrift zu unterfertigen. Können die Betheiligten nicht schreiben, so haben dieselben ein Handzeichen beizusetzen, dessen Aechtheit der Konsul beglaubigt. Bei etwaiger Verweigerung einer Unterschrift hat solches der Konsul zu beurkunden[14]).

Ausserdem finden die in der Instruktion zu §§. 16. und 17. unter Ziffer II 4. 5. und 6. für die Aufnahme notarieller Akte ertheilten Vorschriften auch auf Zeugenvernehmungen und Eidesabnahmen und die hierüber zu errichtenden Urkunden (Protokolle) Anwendung.

Zu §. 21. Die Vermittelung von Rechtsstreitigkeiten gehört nur dann zur amtlichen Wirksamkeit der Konsuln, wenn ein Reichs-Angehöriger zu den streitenden Parteien gehört. Aber auch in diesem Falle soll sich der Konsul nicht von Amtswegen in den Streit mischen. Wenn nur ein Theil den Konsul um seine Vermittelung angeht, so kann er zwar die andere Partei vor sich bescheiden, erscheint dieselbe aber nicht, so hat sich der Konsul jedes Zwangsmittels zu enthalten. Bei den Vergleichsverhandlungen selbst muss er mit Ruhe und Unparteilichkeit durch Berichtigung irriger Meinungen auf die Anerkennung gerechter Ansprüche hinwirken und sonst in jeder Weise das Zustandekommen eines redlichen Vergleiches zu befördern suchen, schlauer Uebervortheilung geschäftsunkundiger Personen und anderen unredlichen Absichten aber mit Entschiedenheit entgegentreten. Kommt ein Vergleich zu Stande und bedarf es der Feststellung seines Inhalts in bindender Form, so ist darüber, jedoch nur auf Verlangen der Parteien, eine Notariats-Urkunde (§. 17.) aufzunehmen; zur Sicherung des Beweises genügt dagegen ein schriftliches Konsulatszeugniss in beweisender Form (§. 15.) über den Abschluss und Inhalt des Vergleiches.

Bei Angelegenheiten, welche vor den Ortsgerichten anhängig sind, hat der Konsul den etwa betheiligten Deutschen auf ihr Ansuchen mit seinem Rathe und seiner Verwendung beizustehen, sie über die in Betracht kommenden Vorschriften und Formalitäten aufzuklären, auch bei der Wahl der geeigneten Rechtsmittel und Vertreter zu unterstützen.

Wird ein Konsul in rechtsgültiger Form — worüber die Ortsgesetze entscheiden — von den Parteien zum Schiedsrichter ernannt, so ist er berufen, dies Amt zu übernehmen. Dem Schiedsrichter liegt es ob, nach eingehender Untersuchung der Streitsache mit Unparteilichkeit und nach bester Einsicht zu entscheiden, was zwischen den Parteien Rechtens sei. Der Schiedsspruch ist in der Form eines richterlichen Urtheils (Erkenntnisses) unter Angabe der Entscheidungsgründe abzu-

---

[14]) Diese Anweisungen entsprechen den Bestimmungen der Deutschen Prozeßordnungen: zu 1 dem § 442 der Civilprozeßordnung (Nr. 1166) und dem § 59 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169), zu 2 dem § 359 Civilprozeßordnung und dem § 58 Strafprozeßordnung, zu 3 dem § 360 Civilprozeßordnung und dem § 67 Strafprozeßordnung, zu 4 den §§ 145 ff. Civilprozeßordnung und dem § 186 Strafprozeßordnung.

fassen, wenn nicht beide Theile bei der mündlichen Eröffnung des Schiedsspruches auf die schriftliche Abfassung verzichten.

Zu §§. 22 bis 24. Die Ausübung der Konsular-Gerichtsbarkeit steht nur denjenigen Konsuln zu, denen sie vom Reichskanzler unter Anweisung eines Jurisdiktions-Bezirkes speziell übertragen wird. Alle anderen Konsuln haben keine Gerichtsbarkeit.

Der zweite Absatz des §. 24. welcher den Zeitpunkt für die Gültigkeit neuer Reichsgesetze betrifft, bezieht sich nur auf die Anwendung derselben in den Konsular-Gerichten. In allen übrigen Fällen haben die Konsuln neue Reichsgesetze, welche ihre Amtswirksamkeit berühren, von der Zeit ab anzuwenden, wo dieselben zu ihrer amtlichen Kenntniss gelangt sind, es sei denn, dass im besonderen Falle ein späterer Zeitpunkt des Inkrafttretens gesetzlich bestimmt wäre.

Zu §. 25. Das Reichs-Gesetz vom 12. Oktober 1867. über das Passwesen[15]) hat die Passpflicht aufgehoben. Reichs-Angehörige so wenig, als Ausländer bedürfen zum Ausgange aus dem Reichsgebiete, zum Eintritt in dasselbe oder zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben eines Reisepapiers. Doch sind die Konsuln des Deutschen Reiches auf Grund des §. 25. des Konsular-Gesetzes vom 8. November 1867. befugt,

1) den in ihrem Amtsbezirke sich aufhaltenden Reichs-Angehörigen, welche sich als solche in glaubhafter Art ausweisen, Pässe auszustellen, wenn dieselben es beantragen, und ihrer Befugniss zur Reise keine bekannten gesetzlichen Hindernisse, z. B. Militairpflicht, polizeiliche Beaufsichtigung, gerichtliche Untersuchung u. s. w. oder begründete Einsprache der Landesbehörden entgegenstehen. Unter dieser Voraussetzung können Pässe ertheilt werden, sowohl zum Eintritt in das Reichsgebiet, als auch zu Reisen in dem Konsulats-Bezirke und in anderen Ländern ausserhalb des Reichsgebietes. Was das aus der Mititairpflicht herzuleitende Hinderniss betrifft, so beginnt die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet. Bei der Passertheilung an solche Personen, welche hiernach dienstpflichtig sind, oder in Kurzem dienstpflichtig werden, ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren. Unbedenklich ist ein Pass zu ertheilen, wenn der Antragsteller durch Atteste nachweist, dass er von der Militairpflicht entbunden ist oder einen Aufschub zur Ableistung derselben erhalten hat. Der Dienst im stehenden Heere (der Flotte) dauert sieben Jahre. Davon kommen drei Jahre auf den aktiven Dienst. Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Uebungen, nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres, beziehungsweise Ausrüstungen der Flotte, die Einberufung zum Dienst erfordern. Nach Ablauf der sieben Jahre erfolgt der Eintritt in die Landwehr (Seewehr) für weitere fünf Jahre. Die beurlaubten Mannschaften, sowohl die der Reserve, als diejenigen der Landwehr (Seewehr) sind während der Beurlaubung in der Wahl ihres Aufenthalts im In- und Auslande Beschränkungen nicht unterworfen. Doch darf nach den Bestimmungen über die Organisation der Landwehrbehörden keinem Reservisten oder Landwehrmann ein Pass zu einer Reise auf länger als 14 Tage ertheilt werden, wenn derselbe sich nicht über die geschehene Meldung an den Landwehr-Bezirks-Feldwebel ausweist. Deshalb dürfen die Konsuln solchen Mannschaften des Beurlaubtenstandes Pässe nur dann ertheilen resp. verlängern, wenn dieselben nachweisen, dass sie ihren militairischen Verpflichtungen hinsichtlich der Abmeldung und Nachsuchung des erforderlichen militairischen Urlaubs nachgekommen sind. Mit Bezug hierauf ist zu bemerken:

1) Mannschaften der Reserve und Landwehr von vorwurfsfreier militairdienstlicher Führung können unter friedlichen Verhältnissen, wenn sie beabsichtigen, auf längere Zeit nach aussereuropäischen Ländern, zu denen die Küstenländer des

---

[15]) Nr. 8 S. 12 ff.

Mittelländischen und Schwarzen Meeres nicht gerechnet werden sollen, zu gehen, zunächst auf zwei Jahre, unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, beurlaubt werden.

2) Wenn diese Mannschaften vor Ablauf des zweijährigen Urlaubs durch Konsulats-Atteste nachweisen, dass sie in einem der vorerwähnten aussereuropäischen Länder sich eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende etc. erworben haben, so kann ihnen ein fünfjähriger Urlaub mit Dispensation von den Uebungen und von der Gestellung im Falle einer Mobilmachung gewährt werden.

3) Vor Ablauf der fünf Jahre kann bei erneuter Vorlegung von Konsulatsattesten, welche den ad 2. aufgestellten Bedingungen entsprechen, der ihnen ertheilte Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militair-Verhältniss verlängert werden.

4) Alle auf die vorstehenden Bestimmungen gestützten Urlaubsgesuche sind an das heimathliche Landwehr-Bezirkskommando zu richten und von diesem auf dem Instanzenwege dem vorgesetzten Generalkommando zur Entscheidung vorzulegen.

5) Bei Rückkehr der in Rede stehenden Mannschaften nach Europa, sowie bei Uebersiedelung derselben in nicht Europäische Küstenländer des Schwarzen oder Mittelländischen Meeres erlischt der ihnen ertheilte Urlaub.

Vorstehende Bestimmungen finden auf die Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse analoge Anwendung.

Mannschaften der Ersatz-Reserve zweiter Klasse, welche die unter Nr. 2 näher bezeichneten Konsulats-Atteste an den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission ihrer Heimath einsenden, können durch letzteren für die Dauer ihres Aufenthalts in aussereuropäischen Ländern von der Wieder-Anmeldung zur Stammrolle resp. von der Gestellung zur Aushebung im Falle einer Mobilmachung oder aussergewöhnlichen Ergänzung des Heeres dispensirt werden und ist ihnen dies auf Verlangen zu attestiren.

Die Konsuln werden sich auf den Antrag der Betheiligten der Uebermittelung der bezüglichen Gesuche an die heimathlichen Militär-Behörden unter Beifügung der abgelaufenen Reise-Dokumente, Urlaubs-Bewilligungen und der etwaigen Konsulats-Atteste zu unterziehen haben.

Zu den Pässen haben die Konsuln das nachstehende Formular zu benutzen:

Deutsches Reich.

Nr.
des Pass-Journals.

Signalement.
Alter:
Statur:
Haar:
Stirn:
Augenbrauen:
Augen:
Mund:
Bart:
Kinn:
Gesichtsfarbe:
Besondere Kennzeichen:

Unterschrift des Pass-Inhabers.

Reise-Pass
gültig auf

Das (General-, Vice-) Konsulat des Deutschen Reichs zu N. N. ersucht hiermit alle Militair- und Civil-Behörden auf Vorzeigung dieses, d . . . . . .

frei und ungehindert reisen, auch nöthigenfalls ih . . . . Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Gegeben zu N. N., den . . . . . .

Der (General-, Vice-) Konsul des Deutschen Reichs.

(Siegel.) (Unterschrift.)

Die Konsuln des Deutschen Reichs sind ferner befugt:

II. Pässe, sowohl der Reichs-Behörden und der Behörden einzelner Bundes-Staaten, als auch fremder Behörden zu visiren. Die Ertheilung des Visa setzt immer

voraus, dass der Pass von der zuständigen Behörde ausgestellt und dass weder der zu visirende Pass der Zeit nach abgelaufen ist, noch das Visa nach einem Orte hin begehrt wird, auf welchen der Pass von der Behörde, die ihn ertheilt hat, gar nicht gestellt ist.

Pässe fremder Behörden dürfen nur zum Eintritt in das Reichsgebiet visirt werden, auch darf der Konsul nur solchen Pässen fremder Behörden das Visa ertheilen, welche von der Polizei-Behörde seines Amtssitzes ausgestellt oder visirt oder mit dem Visa eines mit ihm in demselben Lande residirenden diplomatischen oder konsularischen Vertreters derjenigen Macht versehen sind, von deren Behörden der Pass ausgestellt ist. Nicht zu ertheilen ist das Visa an Personen, von welchen bekannt oder anzunehmen ist, dass sie der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind oder dem Bettel nachziehen.

1) Allgemeines.

Zu §. 26[16])[17]). Reichsangehörigen, welche im Auslande hülfsbedürftig werden, steht ein rechtlicher Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Fonds ihres Heimathslandes nicht zu. Die Konsuln haben hülfsbedürftige Reichsangehörige an die Behörden oder die etwaigen Wohlthätigkeits-Vereine des Orts zu verweisen, wobei sie sich darauf berufen können, dass im Bundesgebiete hülfsbedürftige Ausländer ebenso wie Inländer unterstützt werden. Ist auf diese Weise keine Hülfe zu erreichen und sind auch keine alimentationspflichtigen Verwandten am Orte vorhanden, so können dergleichen hülfsbedürftige Reichs-Angehörige, welche ihre Eigenschaft als solche vollständig nachweisen, von dem Konsul unterstützt werden. In Fällen, wo hiernach der Konsul die Unterstützung für angemessen hält, sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

Ist der zu unterstützende hülfsbedürftige Reichs-Angehörige krank, so hat der

---

[16]) Vgl. Anm. 1 S. 77.

[17]) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die von den Kaiserlichen Konsuln zu gewährenden Unterstützungen, v. 1. April 1882 (Centralbl. S. 218, 219).

Zu wiederholten Malen ist das Unterstützungswesen der besonderen Aufmerksamkeit der Kaiserlichen Konsuln anempfohlen, und ihnen aufgegeben worden, Geldbeihülfen nur in dringenden Fällen zu gewähren. Die Erlasse haben indeß ihren Zweck so wenig erreicht, daß die Reichskasse nicht allein nicht entlastet, sondern im Gegentheil in immer stärkerem Maße durch solche Ausgaben in Anspruch genommen ist.

Der Grund liegt zum Theil darin, daß die in der Allgemeinen Dienstinstruktion sowie in besonderen Erlassen enthaltenen Vorschriften nicht genügend beachtet sind, hauptsächlich aber darin, daß der Karakter der staatlichen Unterstützung immer mehr verkannt worden ist. Während eine Beihülfe aus öffentlichen Fonds nur in Fällen wirklicher und unverschuldeter Noth, bei Krankheit, Arbeitsunfähigkeit ꝛc. gewährt werden soll, und vor allem nur an Personen, die der Unterstützung nicht nur bedürftig, sondern auch würdig sind, wird hiervon seitens der Konsuln vielfach in dem Maße abgesehen, daß ihre Beihülfe sich allmälig zu einem Almosengeben gestaltet und dem Bettelunwesen Vorschub geleistet hat.

Es ist bekannt und ein Gegenstand lauter Klage, daß von Deutschland aus die benachbarten Länder von Schaaren arbeitsscheuer, aller Mittel entblößter Menschen überzogen werden, die lediglich vom Bettel leben. Es sind zumeist diese Vagabonden, welche als „arme deutsche Reisende" die Konsulate brandschatzen, und von der Privatwohlthätigkeit Almosen erpressen. Fast alle Unterstützungen, die im Betrage von einigen Mark von den Kaiserlichen Konsulaten gegeben und dem Auswärtigen Amt in Rechnung gestellt werden, an einzelnen Orten an hunderte von Personen im Jahr, sind solche Almosen, die bei Festhaltung der oben bezeichneten Gesichtspunkte nicht gewährt werden durften. Der Bettel, welcher gesetzlich mit Strafe bedroht ist, wird auf diese Weise gefördert, das Vagabondenthum, welches der Staat zu unterdrücken sich bemüht, und das unserer Nation zur Unehre gereicht, staatlich unterstützt.

Wenn es auch nach Lage der Gesetzgebung nicht möglich ist, die wanderlustigen deutschen Abenteurer an dem Besuch fremder Länder zu verhindern, so haben die staatlichen Organe doch die Aufgabe, dem Unwesen nach Kräften zu steuern, und vor allen Dingen die Pflicht, sich jeder Förderung desselben zu enthalten.

Im Nachstehenden sind die Regeln bezeichnet, nach welchen, abgesehen von den bereits bestehenden Vorschriften, die Kaiserlichen Konsuln bezüglich der Unterstützung Hülfsbedürftiger

künftig zu verfahren haben, und deren strenge Befolgung ich ihnen im Interesse des vorgedachten Zweckes hiermit besonders zur Pflicht mache.

1. Geldunterstützungen dürfen nur an Personen gegeben werden, welche sich durch vollgültige Legitimationspapiere als Reichsangehörige ausweisen.
2. Sie sind nur in Fällen wirklicher und unverschuldeter Noth, insbesondere bei Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit, und nur dann zu gewähren, wenn an dem Orte keine Behörden, Anstalten, Vereine ꝛc. vorhanden sind, denen die Unterstützungsbedürftigen zugewiesen werden können.
3. Aus der Konsulatskasse dürfen keine Gelder an Arbeitsfähige gezahlt und überhaupt keine Unterstützungen gewährt werden, welche den Karakter von Almosen haben. Bettler sind der Polizeibehörde des Orts, oder den Zwangsarbeitsanstalten, wo solche existiren, zuzuführen.

   Durch Aushang oder Anschlag vor der Kanzlei ist diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
4. Bedürftigen sind Reiseunterstützungen nur behufs der Rückkehr nach Deutschland, niemals zur Reise in entgegengesetzter Richtung zu gewähren; ebenso dürfen ihnen Reiselegitimationen nur zu dem ersteren Zwecke ausgestellt oder visirt werden.

   Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der Reisende glaubhaft nachweist, daß er im Auslande seinen festen Wohnsitz hat.
5. Auf den Legitimationspapieren ist der Betrag der gewährten Unterstützung, sowie ihr Grund und Zweck zu vermerken.
6. Die aus der Konsulatskasse verabreichten Unterstützungen sind in besondere Verzeichnisse nach dem anliegenden Formular einzutragen, und Abschrift der letzteren nebst den vorschriftsmäßigen Quittungen der Empfänger dem Auswärtigen Amt mit der amtlichen Liquidation einzureichen.
7. Die Kaiserlichen Konsuln haben den in demselben Lande und den an der Grenze des Nachbarlandes bestehenden deutschen Konsulaten in kurzen Fristen Listen derjenigen Personen mitzutheilen, welche der Landstreicherei verdächtig sind, und Reiseunterstützungen, Ertheilung von Pässen, Visas ꝛc. erbeten haben.
8. Die von den Konsuln verausgabten Unterstützungsgelder werden ihnen aus der Legationskasse nur erstattet, wenn die früher und die vorstehend gegebenen Vorschriften befolgt sind. Auch sind die Konsuln verantwortlich für alle Folgen, die eine Vernachlässigung dieser Bestimmungen nach sich zieht.

Berlin, den 1. April 1882.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Busch.

Verzeichniß

der im ... Vierteljahr 18 .. von dem Kaiserlichen (General-, Vize-) Konsulat zu .....
an hülfsbedürftige Deutsche gewährten Unterstützungen.

№	Datum.	Name und Vorname (event. auch der Familienmitglieder).	Stand oder Gewerbe.	Heimathsort bezw. Unterstützungswohnsitz.	kommt von:	geht nach:	Legitimation.	Grund, Zweck und Betrag der Unterstützung.	Bemerkungen.

..... den ..... ten ..... 18..

Der Kaiserliche Konsul.
(Unterschrift.)

Konsul seine, wo möglich unentgeltliche Aufnahme in eine Heilanstalt zu bewirken oder sonst für seine Verpflegung und Heilung nach Thunlichkeit Sorge zu tragen.

Andern hülfsbedürftigen Reichs-Angehörigen, welche nicht im Stande sind, sich ihren Unterhalt am Orte selbst zu erwerben (z. B. nachgelassene Kinder verstorbener Reichs-Angehöriger, Arbeitsunfähige), kann die konsularische Unterstützung zur Abhülfe augenblicklicher Noth gewährt werden.

Die Kosten der Beerdigung eines im Konsulats-Bezirk verstorbenen Reichs-Angehörigen, zu deren Deckung der Nachlass nicht ausreicht, kann der Konsul bestreiten, wenn die Lokal-Behörden dieselben zu übernehmen sich weigern und kein Anderer, welcher dafür aufzukommen verpflichtet ist, sich am Orte befindet. (Nach §. 51 der Seemanns-Ordnung hat z. B. der Rheder die Bestattungs-Kosten eines nach Antritt des Dienstes verstorbenen Schiffsmanns zu tragen.)

Der Konsul hat seine Ausgaben in allen Fällen auf das nothdürftigste Mass zu beschränken und Vorkehrungen zu treffen, dass die gewährten Gelder wirklich zu dem bestimmten Zwecke verwendet werden. Er hat sich über alle geleisteten Zahlungen Quittungen geben zu lassen, die Umstände, unter welchen die Unterstützung gewährt worden, festzustellen, auch Erkundigungen einzuziehen, ob der Unterstützte in der Heimath eigenes Vermögen hat oder ob alimentationspflichtige Verwandte resp. sonstige, zur Erstattung des Gegebenen Verpflichtete vorhanden sind. Gewährt das Ergebniss dieser Erkundigungen die Aussicht, dass die gegebene Summe wieder eingezogen werden kann, so hat der Konsul von dem Unterstützten das schriftliche Versprechen unterzeichnen zu lassen, dass er die erhaltene Summe, sobald er dazu im Stande sein werde, zurückerstatten wolle. Die gewährten Reise-Unterstützungen sind in dem Passe (Reise-Papiere) des Unterstützten zu bemerken. Erscheint eine blosse Reise-Unterstützung nicht angemessen, sondern die Heimsendung des Hülfsbedürftigen ausnahmsweise erforderlich und kann dieselbe nicht kostenfrei erfolgen, so ist zuvor bei der Regierung des Heimathsstaats anzufragen.

Ausgeschlossen von jeder konsularischen Unterstützung sind Deserteure aus der Landarmee, von der Kriegsflotte und von der Handelsmarine, sowie ausgetretene Militairpflichtige. Die Unterstützung ist ferner offenbar unwürdigen Individuen zu versagen, ingleichen solchen Reichs-Angehörigen, welche die Staats-Angehörigkeit eines andern Landes erworben haben oder ohne Erlaubniss in fremde Militair- oder Civildienste getreten sind.

2) Besonderes in Bezug auf Schiffsleute.

Bei der Unterstützung hülfsbedürftiger Seeleute, sowie überall da, wo die Verpflichtungen der Schiffs-Eigenthümer oder Schiffsführer gegen die Mannschaft und umgekehrt in Frage kommen, haben sich die Konsuln nach der Seemanns-Ordnung[18]) zu richten.

Ausserdem finden noch folgende Bestimmungen Anwendung:

a) Wenn sich kranke deutsche Seeleute an den Konsul wenden, so hat er, nöthigenfalls unter Anrufung der Hülfe der betreffenden Behörden, thunlichst dafür zu sorgen, dass der Schiffer alle nach Maassgabe der Seemanns-Ordnung (namentlich §§. 48 ff.) gegen solche Kranke dem Rheder obliegende Pflichten vollständig erfülle und im Fall der Abfahrt des Schiffes vor erfolgter Heilung derselben die vollständige Erfüllung dieser Pflichten sicher stelle. Gelingt dies nicht, oder gehört der kranke Seemann nicht zu einem im Hafen liegenden Schiffe, so hat der Konsul für Heilung und Verpflegung und demnächstige Heimsendung des Kranken Sorge zu tragen.

b) Wenn Seeleute, welche bis zum Eintritt ihrer Hülfsbedürftigkeit auf Deutschen, durch Zufall verloren gegangenen (§. 56 der Seemanns-Ordnung) Schiffen

[18]) v. 27. Dezember 1872 (Nr. 892).

dienten, die Unterstützung des Konsuls nachsuchen, so hat er dieselben, insoweit sie Reichs-Angehörige sind, zu unterstützen und geeigneten Falls heimzusenden. Insoweit solche hülfsbedürftige Seeleute nicht Reichs-Angehörige sind, hat der Konsul dieselben mit ihrem Gesuche zunächst an das Konsulat desjenigen Staats zu verweisen, dessen Angehörige sie sind. Sollte jedoch ein solches Konsulat nicht am Orte sein, oder die bei ihm nachgesuchte Hülfe verweigern — welche Thatsache thunlichst durch schriftliche Beweisstücke zu konstatiren ist — so hat der Konsul auch der dem Deutschen Reiche nicht angehörigen Seeleute verloren gegangener Deutscher Schiffe sich anzunehmen, sofern nicht etwa den Deutschen Seeleuten in gleichem Falle von dem Konsul der betreffenden Staaten Beistand versagt wird.

c) Wenn Reichs-Angehörige, welche bis zum Eintritt ihrer Hülfsbedürftigkeit auf fremden Schiffen dienten, die Unterstützung des Konsuls in Anspruch nehmen, so hat letzterer in Ermangelung anderweitig, z. B. von dem Konsul der Nation, welcher das Schiff angehört, zu erreichender Hülfe, denselben in gleichem Umfange beizustehen, wie dies für kranke und hülfsbedürftige Seeleute Deutscher Schiffe vorgeschrieben ist.

Für Seeleute, welche aus den im §. 57. unter 1. bis 4. der Seemanns-Ordnung angegebenen Gründen entlassen worden sind, darf der Konsul die Heimschaffungs-Kosten nicht übernehmen, jedoch kann er ihnen bei dringender Noth einige Unterstützung für Rechnung der Reichskasse gewähren.

Etwaige Heuerforderungen an den Schiffsführer hat der Konsul nicht etwa dem Schiffsmann vorschussweise zu zahlen, ebenso wenig sich in sonstige Geldangelegenheiten zu mengen, welche mit der Heimschaffungs-Maassregel an sich in keinem nothwendigen Zusammenhange stehen, selbst wenn die Folge davon sein sollte, dass der Seemann wegen Schulden verhindert wird, abzureisen. Der Konsul hat sich in diesem Falle dann aller weiteren Unterstützungen des Seemanns zu enthalten.

Auch in Bezug auf die Unterstützungen von Seeleuten sind die Ausgaben sowohl zum Zweck der Beseitigung augenblicklicher Noth, als Behufs Beförderung in die Heimath mit möglichster Sparsamkeit zu bemessen und auf den wirklich unvermeidlichen Bedarf einzuschränken. Da der Zweck der Heimschaffung es mit sich bringt, auch für den einstweiligen Unterhalt zu sorgen, so versteht es sich von selbst, dass bei übernommener Heimschaffung zugleich die zunächst sich darbietenden dringendsten Bedürfnisse der Wohnung, Kost und Kleidung zu befriedigen sind. Das in dieser Beziehung Erforderliche ist aber möglichst *in natura* und nicht durch Verabreichung von baaren Geldmitteln an die Seeleute selbst zu gewähren. Die Beförderung des zur Heimschaffung übernommenen Seemanns, welche nicht immer unmittelbar nach dem Heimaths-Staate zu geschehen braucht, sondern unter Umständen auch erst auf andere Orte hin stattfinden kann, ist, wenn irgend thunlich, auf dem Seewege zu bewerkstelligen. Die Konsuln müssen daher Behufs der Ermittelung von Schiffsgelegenheit in jedem einzelnen Fall nicht allein an ihrem eigenen Wohnort, sondern auch in benachbarten Häfen mit aller Sorgfalt Erkundigungen einziehen. Das Hauptaugenmerk muss dahin gerichtet bleiben, eine kostenfreie Schiffsgelegenheit zu beschaffen. Arbeitsfähige Individuen werden wo möglich in anderem Schiffsdienst gegen Lohn unterzubringen sein; doch kann das Verheuern auf Schiffe eines ausserdeutschen Staates, besonders wenn dieselben nicht unmittelbar nach einem Deutschen Hafen fahren, nicht wünschenswerth sein.

Jedes Deutsche Kauffahrtei-Schiff ist nach näherer Bestimmung des Reichs-Gesetzes vom 27. Dezember 1872[19]) verpflichtet, hülfsbedürftige Deutsche Seeleute Behufs ihrer Zurückbeförderung nach Deutschland auf schriftliche Anweisung des Konsuls nach seinem Bestimmungs-Hafen mitzunehmen. Die gleiche Verpflichtung besteht auch ausländischen Seeleuten gegenüber, welche unmittelbar nach einem

[19]) Nr. 893.

Dienste auf einem Deutschen Kauffahrtei-Schiffe ausserhalb Deutschlands sich in einem hülfsbedürftigen Zustande befinden, sofern das betreffende Schiff nach einem Hafen im Heimathslande des Hülfsbedürftigen bestimmt ist. Es versteht sich, dass die Leistungen Deutscher Schiffe zu Gunsten fremder Seeleute nicht in Anspruch zu nehmen sind, in so weit für die letzteren Seitens des eigenen Landes-Konsuls gesorgt wird, oder die Heimschaffung ohne Aufwendung höherer Kosten auf einem Schiffe ihrer Nation erfolgen kann oder endlich diejenige Nation, welcher der Hülfsbedürftige angehört, Deutschen Seeleuten in gleicher Lage jeden Beistand versagt. Zur Erfüllung der gedachten Verpflichtung kann der Schiffer vom Konsul zwangsweise angehalten werden. Verweigert der Schiffer die Mitnahme unter Berufung auf einen der in §. 3 des Gesetzes aufgeführten Umstände, so hat der Konsul die zur Begründung der Weigerung angeführten Thatsachen zu untersuchen und nach dem Ergebniss dieser Prüfung zu entscheiden, ob die Weigerung als begründet anzusehen ist, oder nicht. Hinsichtlich des Transports von Verbrechern, deren Mitnahme verweigert werden kann, bleibt das in der Instruktion zu §§. 29. 33. vorgeschriebene Verfahren zu beobachten. Gegen den Schiffer, welcher sich der ihm obliegenden Verpflichtung zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute entzieht, kann vom Konsul Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder entsprechende Haft festgesetzt werden (vgl. die Instruktion zu §. 33.).

Der §. 5. des Gesetzes bestimmt die Höhe der Entschädigung, welche der Führer eines Deutschen Kauffahrtei-Schiffes für die Mitnahme eines Seemannes beanspruchen kann. Die Konsuln werden jedoch darauf Bedacht zu nehmen haben, durch besondere Vereinbarung mit dem Schiffer, wozu unter Umständen, z. B. bei theilweiser Arbeitsfähigkeit des Heimzuschaffenden, Veranlassung sein kann, freie Beförderung oder wenigstens eine solche zu geringeren Kostensätzen zu erlangen. Die vereinbarte Entschädigung hat, wie die gesetzmässige, wo möglich Kost und Logis zu umfassen, damit dem zu transportirenden Seemann keine baaren Reise-Mittel ausgehändigt zu werden brauchen.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt im Bestimmungshafen durch das Seemanns-Amt gegen Auslieferung der wegen der Mitnahme ertheilten Anweisung. Kann daher die Heimschaffung nicht direkt nach einem Deutschen Hafen bewirkt werden, so hat das Konsulat der Zwischenstation die Entschädigung für die Beförderung des Heimzuschaffenden bis dorthin auszuzahlen und für die weitere Beförderung in entsprechender Weise Sorge zu tragen.

Die Anweisung an den Schiffsführer wird beispielsweise folgendermassen lauten:

> Der 28 Jahr alte Matrose Johann Nörner aus Köslin, welcher mit dem am 25. April d. J. aus Stettin abgesegelten, von dem Schiffer Ernst Krämer geführten, dem Stettiner Handlungshause J. Schlieckmann & Co. gehörigen Briggschiffe Pfeil hier angekommen ist, hat bei dem Abgange des gedachten Schiffes Krankheitshalber hier zurückgelassen werden müssen. Da derselbe gegenwärtig transportfähig ist und Sie im Begriffe stehen, von hier nach Liverpool zu segeln, auch der Einwand, dass an Bord Ihres Schiffes kein angemessener Platz für den Genannten vorhanden sei, nach der von dem unterzeichneten Seemanns-Amte vorgenommenen Besichtigung Ihres Schiffes nicht für begründet erachtet werden kann, so werden Sie hierdurch in Gemässheit des Reichs-Gesetzes vom 27. Dezember 1872 angewiesen, den Johann Nörner Behufs seiner Zurückbeförderung nach Deutschland bis nach Liverpool mitzunehmen und ihn bei Ihrer Ankunft daselbst dem dortigen Kaiserlichen Konsul zu überweisen. Der Letztere wird Ihnen gegen Aushändigung dieser Anweisung eine Entschädigung von fünfzehn Silbergroschen für den Tag, vom Tage der Aufnahme des Johann Nörner an bis zum Tage der Ankunft in Liverpool einschliesslich, auszahlen. Der Johann Nörner hat auf gleiche Kost und Logis, wie die übrige Schiffs-Mannschaft, Anspruch und ist Ihrer Disziplinar-Gewalt unterworfen.
>
> N. N., den . . . . . .
>
> Das Seemanns-Amt.
> Kaiserliches Konsulat.
> (Siegel.) Unterschrift.

Wenn und inwieweit es sich nicht vermeiden lässt, einen Transport zu Lande gehen zu lassen, sei es, um eine benachbarte Schiffsgelegenheit zu erreichen, sei es, weil eine Benutzung des Seeweges durch die Umstände überhaupt ausgeschlossen, oder voraussichtlich für kostspieliger zu erachten ist, so unterliegt es im Allgemeinen keinem Bedenken, vorzugsweise von der Eisenbahn Gebrauch zu machen. Der Konsul hat alsdann das Fahrbillet, welches in der niedrigsten Klasse zu lösen ist, *in natura*, die ferneren Reise-Bedürfnisse für Nahrung, etwaiges Nacht-Quartier u. s. w. aber nach einem sorgfältigen Kosten-Ueberschlag baar im Voraus zu gewähren. Das Gepäck, so weit es die Personen nicht bei sich tragen oder innerhalb des Freigewichts mitnehmen können, muss auf wohlfeilerem Wege befördert werden.

Schliesslich wird bemerkt, dass die Maassregeln der Heimschaffung, mag diese durch Schiffsgelegenheit oder auf dem Landwege erfolgen, in der Regel nur bis zur Erreichung der jedes Mal nächsten Deutschen Behörde einzurichten sind, d. h. also bei einem Transport, der nicht unmittelbar nach Deutschland geht, bis zur Erreichung eines andern Deutschen Konsulats oder einer Deutschen Gesandtschaft, bei direkter Beförderung nach Deutschland aber bis zur Erreichung der Grenz-Behörde. Die leichtere Berechnung und Kontrolirung des Kostenbedarfs erfordert diese Beschränkung. Der jedes Mal gewährte Betrag ist auf dem Reisepass, beziehungsweise im Seefahrtsbuche zu vermerken. Die weiteren Transport-Maassregeln im Innern Deutschlands, wo die inneren Behörden die weitere Beförderung übernehmen, sind ressortmässig von aller konsularischen Verfügung ausgeschlossen.

3) Erstattung der bei Unterstützung Hülfsbedürftiger erwachsenen Kosten.

Die den Konsulaten nach Maassgabe der vorstehenden Bestimmungen entstandenen Kosten kann der Konsul von den zur Erstattung Verpflichteten (alimentationspflichtigen Verwandten, Rhedern etc.) direkt oder durch Vermittelung der betreffenden Landes-Regierung wieder einziehen. Doch steht es ihm auch frei, dieselben sofort bei dem Reichskanzler zur Erstattung zu liquidiren. Den desfallsigen Liquidationen ist die Angabe des vollständigen Namens, sowie des Wohnorts des Unterstützten, ingleichen bei Seeleuten die Angabe des Namens, der Nationalität und des Heimathshafens des Schiffs, auf welchem sie zuletzt gedient haben, endlich eine vollständige Darlegung des Sachverhältnisses beizufügen, auch sind die beschafften Beweisstücke und Beläge, insbesondere bei Seeleuten die von den Konsuln ertheilten Anweisungen wegen Mitnahme auf Deutschen Kauffahrtei-Schiffen, mit einzureichen. Sind in Strandungssachen durch Verkauf geretteter Gegenstände baare Geldmittel in die Hände des Konsuls gelangt, so sind sie zur Deckung seiner Ausgaben vorläufig zurückzubehalten und bei der Liquidation in Abzug zu bringen.

Zu §. **27.** 1. Die Deutschen Konsuln haben den Schiffen der Kriegsmarine des Reichs Hülfe und Unterstützung zu gewähren, sobald eine diesfällige Requisition des Kommandanten an sie ergeht, oder sobald sie sonst verbürgte Kunde von der hülfsbedürftigen Lage eines solchen Schiffes erhalten.

Sind Schiffe der Kriegsmarine des Reichs im Begriff, eine zum Bezirk des Konsuls gehörende Rhede anzulaufen oder in Häfen des Konsulats-Bezirks einzulaufen, so giebt der Konsul, wenn eine ansteckende Krankheit am Orte herrscht, dem Befehlshaber ungesäumt davon Nachricht. Er thut alle nöthigen Schritte, um ein gutes Einvernehmen zwischen den kommandirenden Offizieren und den Orts-Behörden vorzubereiten und aufrecht zu erhalten.

Er unterrichtet die Befehlshaber auf deren Verlangen über die Ehrenbezeugungen, welche am Orte nach Bestimmung und Herkommen zu erweisen sind und über das Verfahren, welches die fremden Flaggen in dieser Beziehung beobachten.

Er giebt den Befehlshabern auf deren Verlangen über die zweckmässigste Art der Beschaffung von Geld oder sonstigen Bedürfnissen Auskunft. Wahl-Konsuln, welche zugleich Kaufleute sind, können in letzterer Eigenschaft die Besorgung von

Geldvorschüssen und anderen Bedürfnissen selbst übernehmen. Nach der bei der Kriegsmarine des Reichs bestehenden Diensteinrichtung sind zur Erhebung von Geldern für Kriegsschiffe allein die Kassen-Kommissionen der Schiffe kompetent. Diese Kommissionen bestehen entweder aus dem Kommandanten, dem ersten Offizier und dem Zahlmeister resp. Verwalter, oder aus dem Kommandanten und dem Zahlmeister resp. Verwalter, sie sind für die Ermittelung des Geld-Bedürfnisses und für die Art der Geld-Beschaffung verantwortlich und die Erstattung der ihnen geleisteten Zahlungen ist gesichert. An einzelne Offiziere oder Mannschaften der in dem Amts-Bezirk des Konsuls anwesenden Schiffe der Kaiserlichen Marine sind ohne eine besondere Requisition von Seiten der Kassen-Kommission Geldvorschüsse für Rechnung der Reichskasse nicht zu machen.

Die Schiffe der Reichsmarine sind verpflichtet, vor dem Auslaufen aus Häfen für die pünktliche Bezahlung aller eingenommenen Bedürfnisse aus der Schiffskasse zu sorgen. Sollte dies unter besonderen Verhältnissen nicht möglich sein, so wird die Kassen-Kommission die konsularische Vermittelung, welche alsdann thunlichst zu gewähren ist, schriftlich in Anspruch nehmen. Die Erstattung der hierbei erwachsenen konsularischen Auslagen ist unter Einreichung der Requisition der Kassen-Kommission bei dem Reichskanzler nachzusuchen. Falls etwa nach dem Abgange von Kriegsschiffen noch Forderungen an dieselben bei dem Konsul zur Sprache kommen sollten, so ist darüber an den Reichskanzler zu berichten.

Wenn ein Schiff der Kaiserlichen Marine beim Abgange aus dem Amts-Bezirk des Konsuls Offiziere oder Mannschaften wegen Krankheit oder aus anderen Ursachen zurückzulassen genöthigt ist, so hat der Konsul für dieselben im Einvernehmen mit dem Schiffs-Kommando Sorge zu tragen. Letzteres ist verpflichtet, den Umfang der Geld-Kompetenzen dieser Personen dem Konsul schriftlich mitzutheilen, die für die Unterbringung oder Rücksendung nach der Heimath erforderlichen Maassregeln mit demselben zu verabreden und ihn wegen der Art und Weise, in welcher die Wiedereinziehung der zu erstattenden Auslagen zu erfolgen hat, mit besonderer Ermächtigung zu versehen. Der Konsul fügt seinem hierüber an den Reichskanzler zu erstattenden Berichte die Requisition des Schiffs-Kommandos bei. Wenn es in Folge besonderer Umstände nicht zu vermeiden ist, ohne eine solche Vereinbarung mit dem Schiffs-Kommando, einzelnen Offizieren oder Mannschaften von Konsulatswegen Hülfe zu gewähren, so hat der Konsul die nothwendigsten Mittel zum Unterhalt und zur etwaigen Weiterbeförderung vorzuschiessen und seine Auslagen dem Reichskanzler Behufs der Erstattung anzuzeigen. Zur Berichtigung angeblicher Besoldungs-Kompetenzen an solche Offiziere oder Mannschaften ist der Konsul nicht ermächtigt.

2. Bezüglich der offiziellen Besuche zwischen den Geschwader-Kommandanten, sowie den Befehlshabern einzelner Schiffe der Reichsmarine einerseits und den Konsuln andererseits sind nachstehende Bestimmungen maassgebend.

Die General-Konsuln haben den Befehlshabern der Geschwader den ersten offiziellen Besuch zu machen, erhalten ihn aber von den Kommandanten einzelner Kriegs-Fahrzeuge.

Die Konsuln machen den Kommandanten der Geschwader, sowie denjenigen einzelner Fahrzeuge, sofern letztere Kapitaine zur See oder Korvetten-Kapitaine sind und ihre Ankunft den Konsuln schriftlich kund gethan haben, den ersten offiziellen Besuch, erhalten ihn aber von den Kommandanten geringeren Ranges.

Die Vice-Konsuln machen den Kommandanten der Geschwader und einzelner Fahrzeuge, auch wenn dieselben nur Kapitain-Lieutenants oder Lieutenants zur See sind, den ersten offiziellen Besuch.

Dass die von den Offizieren der Kriegs-Marine den Konsuln gemachten Besuche thunlichst bald zu erwidern sind, ist selbstverständlich.

Zu den offiziellen Besuchen wird den Konsuln auf Requisition derselben ein Boot des Schiffs zur Verfügung gestellt.

An Bord des Schiffes fassen die Schildwachen das Gewehr vor den Konsuln an, wenn dieselben in Uniform sind.

Beim Vonbordgehen erhalten die General-Konsuln einen Salut von neun, die Konsuln von sieben, die Vice-Konsuln von fünf Kanonenschüssen, jedoch General-Konsuln nur in den Häfen, die zu ihrem Bezirke gehören, Konsuln und Vice-Konsuln nur an dem Orte, wo sie ihren Sitz haben. Kriegsschiffe, welche weniger als zehn Kanonen führen, feuern keinen Salut. Dieselbe Person wird erst nach Ablauf eines vollen Jahres von demselben Schiffe wieder salutirt, es sei denn, dass der zu Begrüssende in der Zwischenzeit eine Rangerhöhung erfahren hätte, oder das Schiff von Neuem in Dienst gestellt worden wäre. Nach Sonnenuntergang findet kein Salut statt. Bei Anwesenheit Seiner Majestät des Kaisers in einem Seeplatze darf ohne Allerhöchsten Befehl und vorherige Anfrage kein Salut gefeuert werden.

Wenn sich ein General-Konsul offiziell am Bord eines Kriegsschiffes befindet, darf im Auslande, namentlich beim Einlaufen in fremde Häfen oder beim Auslaufen aus denselben, falls besondere Gründe dies wünschenswerth erscheinen lassen, die National-Flagge im Grosstop gesetzt werden.

Zu §. **28.** Wenn Mannschaften von Schiffen der Kaiserlichen Marine desertiren, so wird der Kommandant des betreffenden Schiffs den Konsul unter Mittheilung des Nationale und der Umstände, unter welchen die Desertion erfolgt ist, um seine Mitwirkung zur Wiederhabhaftwerdung des Deserteurs ersuchen. Der Konsul beantragt demnächst bei der kompententen Lokal-Behörde die durch die Verhältnisse gebotenen Maassregeln. Wird der Deserteur ergriffen und verweigert die Lokal-Behörde seine Auslieferung, so berichtet der Konsul an den Reichskanzler. Erfolgt die Auslieferung, so veranlasst der Konsul, dass der Deserteur an Bord des Schiffes zurückgeführt wird. Sollte das Schiff bereits abgegangen und auch kein anderes Schiff der Reichsmarine anwesend sein, so verfährt der Konsul nach den ihm von dem Schiffs-Kommandanten zurückgelassenen Weisungen. In Ermangelung solcher sendet er den Deserteur auf möglichst wenig kostspieligem Wege an die Marine-Behörde desjenigen Kriegshafens, zu welchem das betreffende Schiff gehört, oder an die nächste Grenzpolizei-Behörde des Bundesgebiets mit dem Ersuchen um Weiterbeförderung an die eben genannte Stelle.

Zu §. **29.** Die Befehlshaber von Schiffen der Reichsmarine haben die Weisung, den Konsuln des Deutschen Reichs allen thunlichen Beistand zur Erfüllung ihrer Dienstaufgaben zu gewähren. Dieselben werden namentlich, soweit es der Raum und die Rücksichten des Dienstes gestatten, bereit sein, auf die schriftliche Requisition des Konsuls hülfsbedürftigen Reichs-Angehörigen, welche in Gemässheit der zu §. 26 des Gesetzes ergangenen Bestimmungen nach der Heimath zu befördern sind, die Passage auf ihrem Schiffe zu bewilligen, auch den Transport von Reichs-Angehörigen zu übernehmen, welche wegen verübter Verbrechen an den heimischen Richter abgeliefert werden sollen. Letzteres darf übrigens nur auf vorherige Anweisung des Reichskanzlers oder einer Bundesregierung geschehen[20]). (Vgl. die Instruktion zu §. 33.) Bevor der Konsul eine Requisition der gedachten Art an den Schiffs-Kommandanten richtet, hat er sich durch eine Anfrage bei demselben über die Höhe der von der Marine-Verwaltung zu liquidirenden Kosten zu vergewissern, dass die Beförderung nicht auf andere Weise billiger zu bewirken ist.

Zu §. **30.** Die Vorschriften über Führung der Reichs-Flagge sind in dem zum Reichs-Gesetze erklärten Bundes-Gesetze vom 25. Oktober 1867 über die Nationalität

---

[20]) Ist Gelegenheit vorhanden, einen gemäß § 103 der Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 (Nr. 892) an ein Kaiserl. Konsulat abgelieferten Schiffsmann, welcher sich einer mit schwerer Strafe bedrohten Handlung (§ 57 Nr. 3 der Seemannsordnung) schuldig gemacht hat, auf einem Schiffe der Kaiserl. Marine in die Heimath zu befördern, so kann das Konsulat auch ohne die in der Allg. Dienst-Instruktion zu § 29 des Konsulatsgesetzes vorgeschriebene spezielle Anweisung eine bezügliche Requisition an den Befehlshaber des betreffenden Schiffes richten. In anderen als den in § 57 Nr. 3 der Seemannsordnung aufgeführten Fällen bleibt dagegen die vorherige Genehmigung zu einem solchen Transporte einzuholen. (Cirk. des Reichskanzlers v. 22. Februar 1873 zu § 103 der Seemannsordnung.)

der Kauffahrtei-Schiffe und ihre Befugniss zur Führung der Bundes-Flagge[21]) enthalten. Nach Inhalt dieses Gesetzes haben die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Deutschen Schiffe als National-Flagge ausschliesslich die Reichs-Flagge zu führen. Die Reichs-Flagge bildet ein längliches Rechteck, bestehend aus drei gleich breiten horizontalen Streifen, von welchen der obere schwarz, der mittlere weiss und der untere roth ist. Das Verhältniss der Höhe der Flagge zur Länge ist wie zwei zu drei. Die Reichs-Flagge wird von den Schiffen an einem Flaggstock am Heck oder am hintern Maste — und zwar in der Regel an der Gaffel dieses Mastes, in Ermangelung einer solchen aber am Top oder im Want — geführt.

Als Lootsen-Flagge, d. h. als diejenige Flagge, deren Aufhissen bedeutet, dass ein Lootse gebraucht wird, bedienen sich die Kauffahrtei-Schiffe der Reichs-Flagge in kleinerem Format, umgeben von einem weissen Streifen, welcher die Breite eines der übrigen Streifen erhält.

Wenn der Konsul in Erfahrung bringt, dass ein Kauffahrtei-Schiff eines Bundesstaates als National-Flagge eine andere als die vorgeschriebene Flagge — auch besondere Abzeichen in der Flagge sind unzulässig — oder einen Wimpel ähnlich demjenigen der Reichsmarine führt, so begiebt er sich an Bord und fordert den Schiffer auf, die vorschriftswidrige Flagge oder den unzulässigen Wimpel herunterzuholen und ihm zu übergeben. Er nimmt über den Hergang ein von dem Schiffer zu unterzeichnendes Protokoll auf, welches er demnächst mit einer genauen Beschreibung der vorschriftswidrigen Flagge etc. der Regierung desjenigen Staates, welchem das Schiff angehört, einreicht. Durch Befestigung des Konsulats-Siegels und des Siegels des Schiffers oder in sonst angemessener Weise ist die Identität der Flagge etc. sicherzustellen. Ist der Konsul verhindert, sich selbst an Bord des Schiffes zu begeben, so sendet er einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten. Weigert sich der Schiffer, der Aufforderung des Konsuls oder seines Bevollmächtigten Folge zu geben, so ist die Hülfe der Lokal-Polizeibehörde zu requiriren. Lehnt letztere ihre Mitwirkung ab, so hat der Konsul dem Schiffer schriftlich zu eröffnen, dass sein Schiff, so lange es die National-Flagge nicht führt, als ein Deutsches nicht angesehen werden könne, also weder des Schutzes Seitens des Konsulats, noch der Rechte werde theilhaftig werden, welche die Verträge mit dem Auslande den Deutschen Schiffen einräumen.

Kommt es zur Kenntniss des Konsuls, dass ein nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 zur Führung der Reichs-Flagge nicht berechtigtes Schiff diese Flagge in einem Hafen seines Amts-Bezirks führt, so hat er durch Vermittelung der Lokal-Polizeibehörde oder des betreffenden fremden Konsulats die erforderlichen Schritte zu thun, um solchen Missbrauch zu verhindern. Die in §§. 13 ff. des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 dem Führer eines unberechtigter Weise unter Reichs-Flagge fahrenden Schiffes angedrohten Strafen hat nicht der Konsul festzusetzen, vielmehr entscheiden darüber die kompetenten Gerichte.

Nach §. 16. des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 und §. 37. des Konsular-Gesetzes haben die Konsuln des Deutschen Reichs das Recht, an Schiffe, welche in ihrem Bezirke durch den Uebergang in das Eigenthum eines Reichs-Angehörigen die Befugniss zur Führung der Reichs-Flagge erlangen, Atteste zu ertheilen, welche für die Dauer eines Jahres die Eintragung in das Schiffs-Register und das Certifikat ersetzen.

Vor Ausstellung eines solchen Attestes hat sich der Konsul durch Einsicht der Dokumente, auf welchen der Eigenthums-Uebergang beruht, sowie durch sonstige glaubhafte Nachweise, welche durch eine schriftliche Erklärung an Eidesstatt Seitens des Rheders oder des Kapitains zu bekräftigen sind, zu überzeugen, dass das Schiff sich wirklich fortan in dem ausschliesslichen Eigenthum von Personen, denen das Indigenat in einem Bundesstaate zusteht oder einer der im §. 2. des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 bezeichneten Gesellschaften oder Genossenschaften befindet. Als Beweis für die Nationalität des neuen Erwerbers kann unter Umständen auch die Notorietät genügen. Das Attest ist nach dem hier folgenden Formulare auszustellen:

[21]) Nr. 9 S. 14 ff.

Flaggen-Attest.

Der unterzeichnete Konsul des Deutschen Reichs zu N. N. bezeugt hiermit, dass das bisher unter N. N. scher Flagge gestandene . . . . . (Bark, Brigg u. s. w.) Schiff . . . . . (Name), welches im Jahre . . . . in N. N. von . . . . . (Eichen- u. s. w.) Holz gebaut ist (hier folgen Grösse, Tragfähigkeit und sonstige charakteristische Merkmale, insbesondere, ob das Schiff mit einer Dampfmaschine versehen ist), während der Anwesenheit im Konsulats-Bezirke mittelst notariellen (gerichtlichen) Vertrags vom . . . . . in das ausschliessliche Eigenthum des N. N. übergegangen ist, und dass letzterer nachgewiesen hat, im Besitz des Indigenats in . . . (Name des betreffenden Bundesstaats) zu sein.

Das gedachte Schiff hat mithin auf Grund des Reichs-Gesetzes vom 25. Oktober 1867 das Recht zur Führung der Deutschen Reichs-Flagge erworben, und es wird hierüber gegenwärtiges Attest für die Dauer Eines Jahres von heute ab mit dem Bemerken ertheilt, dass dasselbe über dieses Jahr hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise Gültigkeit hat.

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . . Der Konsul des Deutschen Reichs.
(Siegel.) Unterschrift.

Das vorstehende Formular ergiebt, dass dem Konsul auch die Identitäts-Merkmale des Schiffs in glaubhafter Weise (durch Vermessungs-Atteste, schriftliche, erforderlichenfalls eidesstattliche Zeugnisse etc.) nachgewiesen werden müssen.

In Kriegszeiten ist bei der Ertheilung von Flaggen-Attesten mit besonderer Vorsicht zu Werke zu gehen. Namentlich sind solche Atteste nicht an Schiffe zu ertheilen, welche bis zum Eigenthums-Uebergang auf einen Reichs-Angehörigen einer der im Kriege befindlichen Nationen angehört haben. Auch ist das Attest zu verweigern, wenn gegründeter Verdacht vorhanden ist, dass das Geschäft ein simulirtes sei.

Von der Ertheilung jeden Flaggen-Attestes giebt der Konsul unverweilt der Regierung desjenigen Bundesstaates Kenntniss, welchem der neue Schiffseigenthümer angehört, oder in welchem der von dem neuen Schiffseigenthümer gewählte Heimathshafen liegt.

Zu §. 31[22]). Die Kapitaine der unter der Reichs-Flagge fahrenden Kauffahrteischiffe sind, wenn sie in einem zu dem Amts-Bezirke des Konsuls gehörigen Hafen vor Anker gehen, verpflichtet, sich spätestens innerhalb acht und vierzig Stunden nach der Ankunft bei dem Konsul persönlich zu melden und sich vor der Abreise ebenso abzumelden.

Die Meldung ist nicht erforderlich, wenn das Schiff den Hafen nur angelaufen hat, um

auf Wind oder Fluth zu warten,

den Bedarf an Proviant, Wasser oder Feuerungs-Material zu ergänzen,

Lootsen einzunehmen oder abzusetzen,

Passagiere einzunehmen oder abzusetzen, sofern hiermit nicht ein längerer als vier und zwanzigstündiger Aufenthalt verbunden ist,

Briefe oder Ordres in Empfang zu nehmen oder abzusenden,

etwaigen Polizei-, Zoll- oder anderen am Orte bestehenden Vorschriften nachzukommen.

Die persönliche Meldung kann durch eine schriftliche ersetzt werden, wenn der Schiffsführer durch Quarantaine-Vorschriften oder Umstände höherer Gewalt verhindert wird, persönlich ans Land zu gehen,

der Schiffsführer bei einem nicht über zweimal vier und zwanzig Stunden dauern-

---

[22]) Diese Bestimmungen sind zum größten Theil ersetzt worden durch das Ges. v. 25. März 1880 und die Verord. v. 28. Juli 1880, betr. die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, (Nr. 1392, 1393). Nur die darin enthaltenen Anweisungen für die Konsuln dürften noch zu beachten sein. Vgl. auch das Cirk. des Reichskanzlers v. 15. November 1880 in Anm. 1 zum Ges. v. 25. März 1880 (Nr. 1392).

den Aufenthalt durch die Lage des Ankerplatzes bei der persönlichen Kommunikation mit dem Lande besondere Schwierigkeiten finden würde,

in dem Hafenorte weder der Konsul noch ein von demselben bestellter Konsular-Agent wohnt.

Bei periodischen Fahrten mit regelmässigen, im Voraus angekündigten Abfahrts-Terminen befreit die Meldung bei der ersten Ankunft und Abreise in einem Jahre von weiteren Meldungen im Laufe desselben Zeitabschnitts, wenn das Schiff ohne Abänderung des Fahrplans denselben Hafen wiederholt im Laufe des Jahres besucht.

Bei der Meldung hat der Schiffer dem Konsul das Schiffs-Certifikat und die Musterrolle vorzulegen. Zur Vorlegung der andern auf das Schiff und die Ladung bezüglichen Papiere und Rechnungen ist er nur dann verbunden, wenn die Rhederei oder Ladungs-Interessenten deren Visirung vorgeschrieben haben.

Der Konsul hat die Verpflichtung, die ihm von dem Schiffer vorgelegten Papiere zu prüfen und, wenn er sie richtig befindet, dies auf Verlangen des Schiffers zu bescheinigen. Ohne einen ausdrücklichen Antrag des Schiffers hat der Konsul eine solche Bescheinigung nicht auszustellen. Sind die Papiere nicht in Ordnung, so kann der Konsul zwar die Abreise des Schiffs nicht hindern, er hat aber den Schiffer darauf aufmerksam zu machen, dass dieser keine Vertretung Seitens des Reiches zu erwarten habe, wenn durch den Mangel ordnungsmässiger Papiere Verwickelungen oder Verluste hervorgerufen werden.

Der Schiffsführer hat bei der Meldung den Inhalt der Ladung seines Schiffs im Allgemeinen, mithin ob er Stückgüter, Holz, Getreide u. s. w. geladen hat, oder ob er in Ballast angekommen ist, anzugeben, von der gemachten Reise, dem Orte, woher er kommt, der Zeit seiner Abfahrt, den Häfen, in welche er etwa während der Reise eingelaufen und von allen ihm während der Reise vorgekommenen merkwürdigen Begebenheiten Anzeige zu erstatten.

Der Konsul verzeichnet die Angaben des Schiffsführers in ein zu diesem Behufe zu führendes Aktenheft (Journal) und nimmt demnächst in die nach der Instruktion zu §. 3. einzureichende Schiffsliste das Erforderliche davon auf.

In denjenigen Fällen, in welchen statt der persönlichen die schriftliche Meldung genügt, brauchen die Schiffspapiere nicht im Original übersendet zu werden, der Schiffer hat aber dem Konsul Namen, Gattung, Grösse, Tragfähigkeit, Bauart und Heimathshafen des Schiffs, sowie Namen und Nationalität des Rheders oder der Mitrheder nach Maassgabe des Certifikats und unter Angabe des Datums und Ausstellungsorts des letzteren schriftlich anzuzeigen, auch nach Thunlichkeit über diejenigen Punkte schriftliche Auskunft zu geben, über welche er nach Vorstehendem bei der persönlichen Meldung mündlich zu berichten hat.

Die Kapitaine sind verpflichtet, sich vor der Abreise wiederum im Konsulate zu melden, um ihren Bestimmungsort und ihre Ladung in ähnlicher Weise wie bei der Ankunft anzugeben. Dabei ist von den hinsichtlich der Zahl und der Personen der Schiffsmannschaft eingetretenen Veränderungen Anzeige zu erstatten. Der Konsul verzeichnet die betreffenden Angaben des Schiffers und ertheilt auf Verlangen des letzteren eine Bescheinigung über die erfolgte An- und Abmeldung.

Unterlässt ein Schiffer die vorgeschriebene Meldung, so hat der Konsul unverweilt an den Reichskanzler zu berichten, damit dieser wegen Einleitung des Strafverfahrens gegen denselben das Erforderliche veranlassen kann.

Zu §. 32[23]). Ueber die Musterung (Anmusterung, Abmusterung) enthalten die §§. 10—22. der Seemannns-Ordnung[24]) nähere Bestimmungen.

Danach besteht die Anmusterung darin, dass der Schiffer oder dessen Vertreter die Schiffsmannschaft dem Konsul vorstellt, und beide vor dem letzteren den zwischen ihnen abgeschlossenen Heuervertrag verlautbaren. Die hierüber aufzunehmende Verhandlung wird von dem Konsul als Musterrolle ausgefertigt. Wenn

---

[23]) Vgl. Anm. 1 S. 77.

[24]) V. 27. Dezember 1872 (Nr. 892).

die zur Schiffsmannschaft eines Schiffes gehörigen Personen nicht gleichzeitig mittelst einer Verhandlung angemustert werden, so erfolgt die Ausfertigung auf Grund der ersten Verhandlung. Wird ein Schiffsmann erst nach Ausfertigung der Musterrolle angemustert, so hat der Konsul eine solche Musterung in die Musterrolle einzutragen.

Bei der Anmusterung hat der Konsul die Bestimmungen des Heuervertrages vollständig zu Protokoll zu nehmen. Das Protokoll ist vom Schiffer oder dessen Vertreter und von jedem Schiffsmann zu unterzeichnen. Jeder Schiffsmann hat sich in Gemässheit der §§. 5—8. der Seemanns-Ordnung über seine Personal-Verhältnisse auszuweisen und zwar, soweit er sich bereits früher in einem inländischen Hafen verheuert hat, durch das Seefahrtsbuch, welches ihm bestimmungsmässig von den inländischen Seemanns-Aemtern ausgefertigt wird[25]). Insofern nach den bestehenden Vorschriften der Nachweis einer besonderen Befähigung zu dem übernommenen Schiffsdienst erforderlich ist, muss auch dieser Nachweis geführt werden. Wird diesen Bestimmungen nicht genügt, kann insbesondere z. B. der Schiffsmann die Beendigung des früheren Dienstverhältnisses nicht glaubhaft nachweisen, oder findet der Konsul sonst in Ansehung der Gültigkeit des Heuervertrages im Allgemeinen oder rücksichtlich einzelner darin enthaltener Bestimmungen wesentliche Erinnerungen, so hat er seine Mitwirkung bei der Anmusterung bis zur Beseitigung der Anstände zu versagen. Dasselbe gilt, wenn der Konsul bei der von ihm zu bewirkenden Prüfung ermittelt, dass der Schiffer nicht die vorgeschriebene Befähigung besitzt, oder dass der Anheuerung die Vorschriften über die Militairdienstpflicht entgegenstehen. In letzterer Beziehung ist dasjenige zu vergleichen, was oben zu §. 25 der Dienstinstruktion bei Gelegenheit der Passertheilung gesagt ist. Der Konsul darf bei Anmusterung von Schiffsleuten nicht mitwirken, welche nach den dort erwähnten Bestimmungen bereits dienstpflichtig sind oder in Kurzem dienstpflichtig werden, wenn sie nicht durch Atteste nachweisen, dass sie von der Militairpflicht entbunden sind, oder einen Aufschub zur Ableistung derselben erhalten haben. Findet die Verheuerung für ein Schiff statt, welches nach einem Deutschen Hafen bestimmt ist, so können auch im dienstpflichtigen Alter stehende Personen angemustert werden, weil denselben dadurch Gelegenheit gegeben wird, in die Heimath zurückzukehren und dort ihre Militairverhältnisse zu ordnen. Wenn Seeleute, welche sich verheuert haben, erst in längerer Zeit in das militairpflichtige Alter treten, dieser Zeitpunkt aber doch noch in die Dauer des eingegangenen Dienstverhältnisses fällt, so dürfen die Konsuln zwar bei der Anmusterung mitwirken, sie haben jedoch hiervon dem Auswärtigen Amte unter Angabe des vollständigen Namens, des Alters und der Heimath der Betreffenden, sowie der Dauer der Anmusterung Behufs Herbeiführung der Listenberichtigung Anzeige zu machen.

Diejenigen Personen, welche ihrer aktiven Dienstpflicht im Deutschen Heere oder in der Reichs-Kriegs-Marine genügt haben, treten in den Beurlaubtenstand über. Dieselben sind während der Beurlaubung in der Wahl ihres Aufenthaltes im In- und Auslande nicht beschränkt, bleiben jedoch der Kontrole ihres heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommandos unterworfen. Um den Militair-Behörden diese Kontrole zu erleichtern, sind die Seemanns-Aemter nach einem Allerhöchsten Erlasse vom 25. Februar 1872, welcher den meisten Konsuln mit der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 und der Verordnung über die Organisation der Landwehr-Behörden vom 5. September 1867 mitgetheilt worden ist, zu einer wesentlichen Mitwirkung bei dieser Kontrole berufen. Die Konsuln haben danach von jeder Anmusterung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole der Betreffende ausweislich seines Militairpasses steht, Mittheilung zu machen und dabei ausser dem Namen, dem Heimathshafen

---

[25]) Seefahrtsbücher dürfen nur von den inländischen Seemannsämtern, nicht von den Kaiserl. Konsulaten ausgefertigt werden (Cirk. des Reichskanzlers v. 22. Februar 1873 zu § 5 der Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872. Nr. 892).

und der Bestimmung des Schiffes, die Dauer der Anmusterung anzugeben. Mannschaften, welche zur Disposition ihrer Truppentheile, beziehungsweise der Marinetheile beurlaubt sind, dürfen nicht angemustert werden. Im Falle einer Mobilmachung, beziehungsweise Kriegsausrüstung der Flotte, haben sich sowohl die im militairpflichtigen Alter stehenden Seeleute, als auch die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, unaufgefordert so schnell als möglich nach Deutschland zurückzubegeben und sich zum Dienst zu melden. Die Konsuln haben diese Bestimmungen bei Anmusterungen zu beachten und überhaupt bei Verlautbarung der Heuerverträge dafür Sorge zu tragen, dass Individuen, welche dem Beurlaubtenstande der Landarmee oder der Marine angehören, nicht Verpflichtungen eingehen, welche mit den in ihren Militairpapieren enthaltenen Weisungen in Widerspruch stehen.

Was den Nachweis besonderer Befähigung zum Schiffsdienst betrifft, so sind die „Vorschriften über den Nachweis der Befähigung als Seeschiffer und Seesteuermann auf Deutschen Kauffahrteischiffen“ vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 660)[26]) und die „Anordnungen über das Prüfungs-Verfahren und über die Zusammensetzung der Prüfungs-Kommissionen“ vom 30. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 314)[27]) zu vergleichen. (S. unten in Abschn. II.)

Die Musterrolle, folglich auch die Verlautbarungs-Verhandlung, muss enthalten: Namen und Nationalität des Schiffs, Namen und Wohnort des Schiffers, Namen, Wohnort und dienstliche Stellung jedes Schiffsmanns, und die Bestimmungen des Heuervertrages, einschliesslich etwaiger besonderer Verabredungen. Insbesondere muss aus der Musterrolle erhellen, was dem Schiffsmann für den Tag an Speise und Trank gebührt. Das im Anhange abgedruckte, dafür vorgeschriebene Formular ergiebt das Nähere.

Die geschehene Anmusterung und die Zeit des Dienstantritts wird von dem Konsul in dem Seefahrtsbuch des Schiffsmanns vermerkt, wenn dasselbe zu diesem Zwecke vorgelegt wird.

Nach der Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt die Abmusterung der Schiffsmannschaft, und zwar, wenn nicht ein Anderes vereinbart wird, vor dem Konsul desjenigen Hafens, in welchem das Schiff liegt, und nach Verlust des Schiffes vor demjenigen Konsul, welcher zuerst angegangen werden kann. Die Abmusterung besteht in der Verlautbarung der Beendigung des Dienstverhältnisses Seitens des Schiffers und der aus diesem Verhältniss ausscheidenden Mannschaft. Vor der Abmusterung hat der Schiffer dem abzumusternden Schiffsmann im Seefahrtsbuch die bisherigen Rang- und Dienstverhältnisse und die Dauer der Dienstzeit zu bescheinigen, auf Verlangen auch ein Führungszeugniss zu ertheilen. Das letztere darf in das Seefahrtsbuch nicht eingetragen werden. Die Unterschriften des Schiffers unter der Bescheinigung und dem Zeugniss werden von dem Konsul, vor welchem die Abmusterung stattfindet, kostenfrei beglaubigt. Verweigert der Schiffer die Ausstellung des Zeugnisses, oder enthält dasselbe Beschuldigungen, deren Richtigkeit der Schiffsmann bestreitet, so hat auf Antrag des letzteren der Konsul den Sachverhalt zu untersuchen und das Ergebniss der Untersuchung dem Schiffsmann zu bescheinigen.

Die erfolgte Abmusterung wird vom Konsul in dem Seefahrtsbuche des abgemusterten Schiffsmanns und in der Musterrolle vermerkt.

Die Musterrolle ist nach Beendigung derjenigen Reise oder derjenigen Zeit, auf welche die als Musterrolle ausgefertigte Anmusterungs-Verhandlung sich bezieht, dem Konsul, vor welchem abgemustert wird, zu überliefern. Letzterer übersendet dieselbe dem Seemanns-Amt des Heimathshafens, und zwar in der Regel, wenn nicht besondere Umstände eine Berichterstattung an das Auswärtige Amt erheischen, mittelst direkter Korrespondenz[28]).

---

[26]) Nr. 344.
[27]) Nr. 505.
[28]) Die Kaiserl. Konsulate haben, wo sie als Seemannsämter fungiren, bei den auf-

Zu §. 33[29]). Ueber die Frage, welcher Polizeigewalt die Kauffahrteischiffe in fremden Häfen unterworfen sind, herrscht keine übereinstimmende Auffassung. Manche Regierungen nehmen an, dass fremde Handelsschiffe, welche in die Häfen des Landes kommen, ebenso wie die Mannschaften derselben ausschliesslich der dortigen Schiffspolizei und Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Andere Regierungen erkennen zwar im Allgemeinen an, dass ein fremdes Kauffahrteischiff den Polizeigesetzen des Hafens unterworfen ist und dass die Schiffsmannschaft für strafbare Handlungen, welche sie am Lande oder, wenn an Bord, gegen die Sicherheit des Staats oder gegen nicht zur Besatzung gehörige Personen begeht, bei den Ortsgerichten zu belangen ist. Dagegen halten sie die Ortsgerichte nicht für kompetent, wenn strafbare Handlungen vorliegen, welche an Bord eines fremden Schiffes von einem Manne der Besatzung gegen einen anderen oder gegen einen Matrosen eines Schiffes derselben Flagge verübt sind. In einem solchen Falle kann nach dieser anderen Auffassung die Lokal-Behörde nur einschreiten, wenn sie ausdrücklich darum ersucht wird, oder wenn die öffentliche Ordnung gefährdet ist.

Das Konsulats-Gesetz, indem es im §. 33 den Deutschen Konsuln die Befugniss zur Ausübung der Polizei-Gewalt einräumt, hat in Bezug auf diese völkerrechtliche Frage eine Entscheidung zu treffen nicht beabsichtigt. Vielmehr wird auch hier in Gemässheit des §. 1 vorausgesetzt, dass die Gesetze und Gewohnheiten des Konsulats-Bezirks dem Konsul die Ausübung der Polizei gestatten. Da, wo dies der Fall ist, hat sich der Konsul die nachstehenden Bestimmungen zur Richtschnur dienen zu lassen.

Die Schiffsleute sind nach §§. 72 ff. der Seemanns-Ordnung der Disziplin des Schiffers unterworfen.

Kommen hiernach im Hafen des Konsuls an Bord von Schiffen der Deutschen Handelsmarine Gewaltthätigkeiten, Meutereien u. s. w. vor, bei welchen die Lokal-Behörden nicht von Amtswegen einschreiten, so hat der Konsul nöthigenfalls durch ausdrückliche Requisition der Orts-Polizei Alles zu thun, was erforderlich ist, um die Disziplinargewalt des Schiffers zur Geltung zu bringen.

Ebenso hat er, wenn der Schiffer sich einer strafbaren Handlung schuldig machen sollte (§§. 96. ff. der Seemanns-Ordnung), die nöthigen Maassregeln zu treffen, um nachtheilige Folgen abzuwenden und die Feststellung des Thatbestandes zu sichern. Der Konsul kann hierbei nöthigenfalls bis zur Absetzung des Schiffers und zur Einsetzung eines neuen Schiffsführers gehen (vergleiche die Instruction zu §. 35).

Eine förmliche Untersuchung zu führen und Strafen zu verhängen ist der Konsul nur in den Fällen der §§. 81. Abs. 1., 84., 93. und 99. der Seemanns-Ordnung befugt[30]).

Diese Fälle, von denen die ersteren drei den Schiffsmann, die im §. 99. aufgeführten den Schiffer betreffen, sind folgende:

a) Der Schiffsmann, welcher nach Abschluss des Heuer-Vertrages sich verborgen hält, um sich dem Antritte des Dienstes zu entziehen, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern gestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Schiffers, also nicht von Amtswegen ein. Wegen der in Abs. 2. und 3. des §. 81. bezeichneten schwereren Fälle der Entweichung steht dem Konsul eine Strafbefugniss nicht zu.

---

zunehmenden Verhandlungen und den zu ertheilenden Ausfertigungen die Bezeichnung zu gebrauchen:

Das Seemannsamt.
Kaiserliches (General-, Vice-) Konsulat.

Wo die Kaiserl. Konsulate mit den inländischen Seemannsämtern bezw. Gerichtsbehörden in Verbindung zu treten haben, ist von ihnen im Interesse der Geschäftserleichterung in der Regel der Weg der direkten Korrespondenz zu wählen. Nur in Fragen von grundsätzlicher Wichtigkeit ist an das auswärtige Amt zu berichten. (Cirk. des Reichskanzlers v. 22. Februar 1873 zu § 4 der Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872. Nr. 892.)

[29]) Vgl. Anm. 1 S. 77.

[30]) Selbstverständlich trifft diese Beschränkung die mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln (§ 22) nicht.

b) Mit Geldstrafe bis zum Betrage einer Monatsheuer wird ein Schiffsmann bestraft, welcher sich einer gröblichen Verletzung seiner Dienstpflichten schuldig macht. Als Verletzung der Dienstpflicht in diesem Sinne gelten insbesondere die im §. 84. der Seemanns-Ordnung aufgeführten Handlungen; es ist jedoch nicht ausgeschlossen, auch wegen anderer Handlungen Bestrafung eintreten zu lassen, wenn darin nach pflichtmässigem Ermessen des Konsuls eine gröbliche Verletzung der Dienstpflicht zu finden ist.

Gegen Schiffs-Offiziere kann die Strafe bis auf den Betrag einer zweimonatlichen Heuer erhöht werden. Als Schiffs-Offizier gilt regelmässig der Steuermann des Schiffes. Ob auch noch andere Personen der Schiffs-Mannschaft als Schiffs-Offiziere anzusehen sind, richtet sich nach der Grösse des Schiffes und anderen Umständen; vergl. die Instruction zu §. 37. (zu §. 47. der Seemanns-Ordnung).

Die Verfolgung tritt auch in diesem Falle nur auf Antrag ein, welcher bis zur Abmusterung zulässig ist. Sie ist ausgeschlossen, wenn der Schiffer die durch §. 85. der Seemanns-Ordnung vorgeschriebene Eintragung in das Schiffs-Journal versäumt hat.

c) Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft ein Schiffsmann, welcher

1) bei Verhandlungen, die sich auf die Ertheilung eines Seefahrtsbuches, auf eine Eintragung in dasselbe oder auf eine Musterung beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt, oder falsche vorspiegelt, um den Konsul zu täuschen;
2) es unterlässt, sich gemäss §. 10. der Seemanns-Ordnung zur Musterung zu stellen;
3) im Falle eines dem Dienstantritt entgegenstehenden Hindernisses unterlässt, sich hierüber gemäss §. 15. der Seemanns-Ordnung gegen den Konsul auszuweisen.

d) Mit Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder mit Haft bis zu sechs Wochen wird bestraft ein Schiffer, welcher

1) den ihm in Ansehung der Musterung obliegenden Verpflichtungen nicht genügt;
2) bei Verhandlungen, welche sich auf eine Musterung oder eine Eintragung in ein Seefahrtsbuch beziehen, wahre Thatsachen entstellt oder unterdrückt, oder falsche vorspiegelt, um den Konsul zu täuschen;
3) bei Todesfällen die Beschaffung und Uebergabe des vorgeschriebenen Nachweises unterlässt oder die ihm obliegende Fürsorge für den Nachlass verabsäumt;
4) eine der in den §§. 77. und 80. der Seemanns-Ordnung vorgeschriebenen Eintragungen in das Schiffs-Journal unterlässt;
5) den ihm bei Vergehen und Verbrechen nach §§. 102. und 103. der Seemanns-Ordnung obliegenden Verpflichtungen nicht genügt;
6) dem Schiffsmann ohne dringenden Grund die Gelegenheit versagt, die Entscheidung des Konsuls nachzusuchen;
7) einem Schiffsmann grundlos Speise oder Trank vorenthält;
8) es unterlässt, dafür Sorge zu tragen, dass ein Exemplar der Seemanns-Ordnung, sowie der maassgebenden Vorschriften über Kost und Logis im Volkslogis zugänglich ist.

Hierher gehört ferner

e) der in der Instruction zu §. 26. erwähnte Fall, wenn der Führer eines Deutschen Kauffahrteischiffes sich der Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung zur Mitnahme eines hülfsbedürftigen Seemannes entzieht. Für diesen Fall ist Geldstrafe bis zu funfzig Thalern oder Haft bis zu sechs Wochen angedroht.

Hat der Konsul in den vorstehenden Fällen einzuschreiten, so ist der Angeschuldigte verantwortlich zu vernehmen und der Thatbestand durch Abhörung von Zeugen, Einsicht des Schiffs-Journals und auf sonst geeignete Weise summarisch festzustellen. Eine Vereidigung von Zeugen findet jedoch nicht statt. Nach Ab-

schluss der Untersuchung ist ein mit Gründen versehener Bescheid schriftlich abzufassen, welcher dem Angeschuldigten im Falle seiner Anwesenheit zu verkünden, im Falle seiner Abwesenheit, sofern er aufgefunden werden kann, in Ausfertigung zuzustellen ist.

Die geschehene Verkündigung oder Zustellung ist unter dem Bescheide mit Angabe des Tages, an welchem sie erfolgt ist, zu attestiren. Der Bescheid hat entweder auf Freisprechung oder auf eine innerhalb der Grenzen der betreffenden Strafandrohung zu bemessende Strafe zu lauten. Die Verhängung einer angedrohten Strafe wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass der Schiffsmann aus Anlass der ihm zur Last gelegten That von dem Schiffer bereits disziplinarisch bestraft worden ist. Jedoch kann eine erlittene Disziplinarstrafe in dem Strafbescheide des Konsuls bei Abmessung der Strafe berücksichtigt werden. Wird eine Strafe festgesetzt, so ist gleichzeitig die Dauer der für den Fall des Unvermögens an Stelle der Geldstrafe tretenden Haft zu bestimmen. Hierbei ist nach §. 29. des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich der Betrag von einem Dritttheil bis zu fünf Thalern einer eintägigen Haft gleich zu achten. Der Mindestbetrag der Haft ist ein Tag. Dieselbe besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

Zur Veranschaulichung des Verfahrens diene folgendes Beispiel:

Verhandelt im Konsulate des Deutschen Reiches zu A., den 5. Mai 1873.

Vor dem unterzeichneten Seemanns-Amte erschienen heute:

Der Schiffer Johann P . . . . aus Neufahrwasser, Führer des im hiesigen Hafen ankernden Deutschen Schiffes Sophie, Heimathshafen Danzig, und trug auf Bestrafung des Jungmanns Peter N . . . . an, weil derselbe am 28 v. M. Abends gegen 10 Uhr, während er die Wache gehabt habe, von dem Steuermanne O . . . . auf Deck schlafend und anscheinend betrunken angetroffen worden sei. Da der N . . . . bereits öfter im Schiffsdienste betrunken und nachlässig gewesen sei, habe er ihn während drei Tage auf schmale Kost gesetzt, diese Disziplinarstrafe erachte er aber nicht als ausreichend.

Der Jungmann Peter N . . . . aus Elbing, 19 Jahre alt, welcher mit zur Stelle war und laut der von dem Schiffer vorgelegten, von dem Seemanns-Amt zu Danzig unterm 1. April d. J. ausgefertigten Musterrolle für die Reise von dort nach A. und zurück gegen eine Heuer von monatlich 11 Thalern angemustert ist, bestreitet die angeführte Thatsache und beruft sich auf den Matrosen R . . . . , welcher bekunden könne, dass er an dem bezeichneten Abend ganz munter gewesen sei.

Es wurden hierauf

1. der Steuermann Ernst Wilhelm O . . . . aus Memel, 34 Jahre alt,
2. der Matrose Anton Friedrich R . . . . aus Wolgast, 27 Jahre alt,

herbeigerufen und über den Vorfall vernommen.

Der Steuermann O . . . . sagt aus, er habe den Angeschuldigten zu der angegebenen Zeit, wo derselbe die Wache hatte, an Deck schlafend angetroffen und ihn erst durch mehrmaliges Rütteln am Arm aufwecken können. Ob derselbe betrunken gewesen, könne er nicht mit Bestimmtheit behaupten. Der N . . . . sei aber schon öfter wegen Trunkenheit und Nachlässigkeit im Wachdienste disziplinarisch bestraft worden.

Der Matrose R . . . . bekundet, dass er an dem bezeichneten Abend die Wache mit dem N . . . . gehabt und noch um 9 Uhr mit ihm gesprochen habe, dass er aber später, da er durch seinen Dienst in Anspruch genommen gewesen sei, nicht weiter auf ihn geachtet habe.

Die Einsicht des von dem Schiffer mitgebrachten Schiffs-Journals ergab, dass der Vorfall so, wie er von dem Schiffer dargestellt wird, in dasselbe eingetragen und dem N . . . . davon Mittheilung gemacht worden ist, ferner, dass Letzterer bereits am 20. und 24. April wegen Nachlässigkeit im Wachdienste disziplinarisch bestraft worden ist.

Vorgelesen Genehmigt Unterschrieben

Unterschrift des Schiffers
des Angeschuldigten
der Zeugen.

Es wurde hierauf zum Bescheide ertheilt und dem anwesenden Angeschuldigten verkündet:

dass derselbe wegen gröblicher Verletzung seiner Dienstpflichten mit einer Geldstrafe von fünf Thalern, im Unvermögensfalle mit eintägiger Haft zu bestrafen.

Gründe.

Auf Grund der Aussage des Steuermanns O . . . . ist als erwiesen anzunehmen, dass der Angeschuldigte am 28. April 1873 Abends gegen 10 Uhr, als er die Wache hatte, geschlafen und dadurch eine Nachlässigkeit im Wachdienste begangen hat. Die Aussage des Matrosen R . . . . ist nicht geeignet, das Gegentheil darzuthun, da derselbe von 9 Uhr ab auf den Angeschuldigten nicht mehr geachtet hat. Ob Letzterer gleichzeitig betrunken gewesen ist, kann dahin gestellt bleiben, da er sich jedenfalls schon durch die erwiesene Nachlässigkeit im Wachdienste einer gröblichen Verletzung seiner Dienstpflichten schuldig gemacht hat und deshalb nach §. 84. der Seemanns-Ordnung zu bestrafen ist. Bei Abmessung der Strafe kam einerseits in Betracht, dass der Angeschuldigte sich schon früher nachlässig in seiner Pflichterfüllung gezeigt hat und andererseits, dass derselbe wegen des in Rede stehenden Vorfalls bereits eine Disziplinar-Bestrafung erlitten hat. Es erschien deshalb eine Geldstrafe von fünf Thalern angemessen. Im Unvermögensfalle tritt nach §. 29. des Strafgesetzbuchs an die Stelle derselben eintägige Haft.

a. u. s.

Das Seemannsamt.

Kaiserliches Konsulat.

Unterschrift des Konsuls.

Ist eine Ausfertigung des Bescheides zu ertheilen, so geschieht dies etwa in folgender Form:

Das unterzeichnete Seemanns-Amt hat auf Grund der stattgefundenen Untersuchung gegen den Jungmann Peter N . . . . des Deutschen Schiffes Sophie, Heimathshafen Danzig, unterm 5. Mai 1873 zum Bescheide ertheilt:

dass

(hier ist der obige Bescheid mit den Gründen wörtlich einzurücken).

Urkundlich ausgefertigt.

A., den 10. Mai 1873.

Das Seemanns-Amt.

Kaiserliches Konsulat.

(Siegel.) Unterschrift des Konsuls.

Gegen den Bescheid kann der Beschuldigte innerhalb einer zehntägigen Frist von der Verkündigung oder der Zustellung ab, auf gerichtliche Entscheidung antragen. Der Antrag ist bei dem Konsul zu Protokoll oder schriftlich anzubringen. Der Tag des Eingangs ist von dem Konsul auf dem Schriftstück zu vermerken. Gegen einen freisprechenden Bescheid findet eine Berufung auf richterliches Gehör nicht statt.

Für das weitere Verfahren ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Heimathshafen und in Ermangelung eines solchen derjenige Deutsche Hafen belegen ist, welchen das Schiff nach der Straffestsetzung zuerst erreicht. Ist die Frist zur Anbringung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung gewahrt, so hat der Konsul die sämmtlichen aufgenommenen Verhandlungen mit dem ertheilten Bescheide und dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung dem zuständigen Gericht direkt, oder falls er über dasselbe zweifelhaft ist, dem Auswärtigen Amte zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

Lautet der Strafbescheid des Konsuls auf Geldstrafe, so kann dieselbe, auch wenn von dem Beschuldigten auf gerichtliche Entscheidung angetragen ist, vorläufig zwangsweise beigetrieben werden. Die etwa festgesetzte Haft darf dagegen in diesem Falle von dem Konsul nicht vollstreckt werden. Ist gegen den Strafbescheid innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so ist die Strafe zu vollstrecken. Ist dies nicht möglich, z. B. weil das betreffende

Schiff inzwischen bereits wieder in See gegangen ist, so hat der Konsul Ausfertigung des Bescheides mit einem Atteste darüber, mit welchem Tage die Frist zur Anbringung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung abgelaufen ist, gleichfalls dem zuständigen Gerichte behufs Veranlassung der Strafvollstreckung einzusenden.

Die eingezogene Geldstrafe ist dem Seemanns-Amte des Heimathshafens des Schiffes, welchem der Thäter zur Zeit der Begehung der strafbaren Handlung angehörte, zu überweisen.

Wird dem Konsul von Begehung einer der in den §§. 81—99 der Seemanns-Ordnung aufgeführten strafbaren Handlungen, insbesondere von Desertionen, Anzeige gemacht und schreitet derselbe nicht selbst ein, sei es, weil er zur Entscheidung der Sache nicht befugt, sei es, weil z. B. der Angeschuldigte nicht aufzufinden ist, so hat er dem Seemanns-Amte des Heimathshafens des betreffenden Schiffes, unter Angabe des Tages der Ankunft des letzteren, sofort davon Mittheilung zu machen.

Schreiten bei einer an Bord eines Deutschen Schiffes vorgekommenen strafbaren Handlung die Landes-Behörden ein, so hat der Konsul darauf zu achten, dass dem Angeschuldigten prompte und unparteiische Justiz zu Theil wird. Ist ihm hierbei die Kompetenz der Landes-Behörden oder die Rechtmässigkeit des Verfahrens zweifelhaft, so berichtet er an den Reichskanzler.

Enthalten sich dagegen die Lokal-Behörden des Einschreitens und ist nach dem Vorhergesagten der Konsul auch nicht selbst zur Untersuchung und Entscheidung befugt, so richtet sich das weitere Verfahren nach der Beschaffenheit des Falles. Gewähren die Umstände dem Konsul die Ueberzeugung, dass der Schiffer nur ein Verbrechen des Schiffsmanns vorschützt, um sich desselben zu entledigen, so hat der Konsul bei dem Widerspruche des Schiffsmanns seine Genehmigung zur Zurücklassnng des letzteren zu versagen und den Kapitain zwangsweise anzuhalten, den Schiffsmann zu behalten. Erscheint aber der Schiffsmann einer strafbaren Handlung wirklich schuldig, so kommt es darauf an, ob eine der im §. 57 Ziffer 3 der Seemanns-Ordnung bezeichneten, mit schwerer Strafe bedrohten Handlungen vorliegt, oder nicht. Für den ersteren Fall bestimmt §. 103 der Seemanns-Ordnung, dass der Thäter unter Mittheilung der aufgenommenen Verhandlungen an dasjenige Seemanns-Amt, bei welchem es zuerst geschehen kann, abzuliefern ist. Diese Bestimmung hat den Zweck, den Thäter der Untersuchung und Bestrafung der heimathlichen Gerichte zuzuführen. Ist daher das zuerst angegangene Seemanns-Amt ein Konsulat, und schreiten die Lokal-Behörden nicht von Amtswegen ein, so hat der Konsul mit Rücksicht auf den im §. 9 des Straf-Gesetzbuchs enthaltenen Grundsatz, welcher die Ueberlieferung eines Deutschen an eine ausländische Regierung Behufs der Verfolgung oder Bestrafung nicht gestattet, den Angeschuldigten nur Behufs dessen Uebermittelung an die zuständige Behörde des Heimathshafens des Schiffes zu übernehmen. Erscheint ein solcher Transport unausführbar oder wird die Uebernahme durch die örtlichen Verhältnisse oder durch sonstige Umstände unthunlich gemacht, so hat der Konsul dieselbe abzulehnen und den Schiffer zur weiteren Mitnahme des Schiffsmanns nöthigenfalls zwangsweise anzuhalten.

Gehört die verübte strafbare Handlung nicht zu den im §. 57 Ziffer 3 der Seemanns-Ordnung vorgesehenen, so sind wiederum zwei Fälle zu unterscheiden: entweder der Schiffsmann willigt in seine Entlassung vom Schiff, oder er thut dies nicht. Im letzteren Falle wird der Konsul gleichfalls seine Genehmigung zur Zurücklassung des Schiffsmanns nicht ertheilen, da im Allgemeinen auch der einer strafbaren Handlung beschuldigte Schiffsmann nicht wider seinen Willen im Auslande zurückgelassen werden darf, wenn er dadurch in eine hülflose Lage geräth. Ist aber der Schiffsmann selbst mit seiner Entlassung einverstanden, so hat der Konsul je nach Beschaffenheit des Falls denselben entweder seinem Schicksal zu überlassen oder auf seine Bestrafung durch das heimathliche Gericht hinzuwirken. Hält er letzteres für geboten, so hat er bei der Regierung des Bundesstaates, welchem das Schiff angehört, weitere Verhaltungsmaassregeln zu beantragen. Er kann

jedoch auch in diesem Falle, insbesondere wenn zu besorgen ist, dass der Schiffsmann sich der Verfolgung entziehen würde, die Genehmigung zur Zurücklassung desselben verweigern.

Deutsche Kauffahrteischiffe in fremden Häfen sind kein Asyl für flüchtige Verbrecher und die Schiffsführer sind nicht berechtigt, verfolgten Verbrechern oder Deserteuren an Bord ihres Schiffes eine Zufluchtsstätte zu gewähren. Ist dies dennoch geschehen, so haben die Hafen-Behörden das Recht, die Verhaftung des Verfolgten vorzunehmen. Auch sind die Behörden befugt, Recherchen nach verbotenen Waaren an Bord Deutscher Schiffe vorzunehmen. Sucht die betreffende Behörde zu diesem Zwecke den Beistand des Konsuls nach, so ist die erbetene Assistenz zu gewähren. Ebenso ist, wenn es sich um fremde auf Deutsche Schiffe geflüchtete desertirte Schiffsleute handelt, dem Konsul desjenigen Landes, von dessen Schiffe der Deserteur entlaufen ist, auf Verlangen und gegen Zusicherung der Reciprozität der erforderliche Beistand zur Ergreifung des Deserteurs zu leisten.

Zu §. 34.[31]) Der Schiffsführer kann nach §. 29 der Seemanns-Ordnung einen Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung sich dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes entzieht, zur Erfüllung seiner Pflicht zwangsweise anhalten lassen. Beansprucht der Führer eines Deutschen Schiffes die konsularische Mitwirkung zur Wiederergreifung eines desertirten Schiffsmanns und ergeben nicht etwa schon die eigenen Angaben des ersteren, dass der Schiffsmann einen gesetzlichen Grund hatte, seine Entlassung zu fordern (vgl. §§. 54 ff., 61 ff. der Seemanns-Ordnung), so nimmt der Konsul mit dem Schiffer ein Protokoll auf, welches enthalten muss:

1) den Namen des Schiffs, des Schiffers und des Rheders;
2) Namen und Signalement des reklamirten Schiffsmanns und die Angabe, in welcher Weise bewiesen werden kann, dass derselbe zur Mannschaft des Schiffes gehört hat. Wie dieser Nachweis zu führen ist, darüber entscheiden die Landes-Gesetze. Meistens gelten die Schiffsregister, die Musterrolle oder andere amtliche Dokumente, wenn sie im Original oder in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden, als genügende Beweismittel. Zuweilen muss das Auslieferungs-Gesuch noch durch einen Eid bekräftigt werden. Das Protokoll muss
3) die Erklärung des Schiffers enthalten, dass er alle durch das Reklamations-Verfahren entstehenden Kosten tragen wolle.

Weigert sich der Schiffer, diese letztere Zusicherung zu geben, so hat sich der Konsul jedes weiteren Einschreitens zu enthalten. Erklärt sich dagegen der Schiffer zur Kostentragung bereit, so wendet sich der Konsul schriftlich an die zuständigen Orts-Behörden mit dem Ersuchen, die Ausmittelung, Ergreifung und Verhaftung des Deserteurs zu bewirken.

Nach völkerrechtlichen, in Staatsverträgen meist ausdrücklich anerkannten Grundsätzen werden Deserteure, welche Angehörige des Landes sind, in welches sie entlaufen, nicht ausgeliefert. Ebenso wird die Auslieferung eines Deserteurs von den Orts-Behörden mit Recht beanstandet, wenn derselbe am Lande eine strafbare Handlung begangen haben sollte. In einem solchen Falle pflegt die Auslieferung bis dahin hinausgeschoben zu werden, dass die zuständigen Gerichte über die Sache erkannt haben und die Strafe vollstreckt ist.

Die kostenfreie Mitwirkung der Landes-Behörden kann in der Regel nicht verlangt werden. Daher muss der Schiffer auf Verlangen einen Kostenvorschuss leisten, widrigenfalls die Reklamation nicht weiter betrieben wird.

Wenn der Deserteur kein Landes-Unterthan, aber auch kein Reichs-Angehöriger ist, sondern einem dritten Staate angehört, oder wenn der Deserteur sich auf das Schiff eines solchen dritten Staats geflüchtet hat, so ist erforderlichen Falls die Hülfe des betreffenden Konsuls nachzusuchen.

Wird ein reklamirter Deserteur ergriffen und dem Konsul ausgeliefert, so übergiebt dieser ihn dem Schiffer gegen Erstattung der Kosten. Will der Schiffer den

[31]) Vgl. Anm. 1 S. 77.

Deserteur nicht wieder annehmen, verlangt aber dennoch dessen Anhaltung und Zurücksendung in die Heimath auf Kosten der Rhederei, so hat der Konsul diesem Antrag zu genügen. Ebenso tritt die Rücksendung des Deserteurs in die Heimath auf Kosten der Rhederei ein, wenn der Schiffer inzwischen abgesegelt ist, ohne seine Reklamation zurückgenommen zu haben. Desgleichen, wenn der inzwischen abgesegelte Schiffer zwar die Reklamation zurückgenommen hat, der Konsul aber den Verhältnissen nach nicht mehr auf die Auslieferung verzichten kann, sondern den einmal reklamirten Deserteur von den Landes-Behörden übernehmen muss.

Die Orts-Behörden halten in der Regel den ergriffenen Deserteur auf Requisition und auf Kosten des Konsuls so lange in gefänglichem Gewahrsam, bis der Konsul Gelegenheit findet, ihn fort zu senden. Doch wird verlangt, dass die Haft nicht über zwei oder drei Monate dauere; in manchen Ländern besteht eine noch kürzere Frist, nach deren Ablauf der Deserteur in Freiheit gesetzt wird, ohne dass er wegen derselben Ursache noch einmal verhaftet werden könnte.

In Bezug auf die Art und Weise der Heimsendung, sowie in Bezug auf die für den Transport zu bewilligende Entschädigung finden im Allgemeinen die zu §. 26 gegebenen Vorschriften wegen Heimschaffung hülfsbedürftiger Seeleute Anwendung, wobei jedoch in Betracht kommt, dass der Schiffsführer nach §. 3 Ziffer 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1872 nicht verpflichtet werden kann, wider seinen Willen einen Deserteur in die Heimath zu befördern.

Von desertirten Matrosen, welche der Schiffer, obwohl im Hafen anwesend, nicht reklamirt hat, ingleichen von solchen, welche schon vor längerer Zeit irgendwo desertirt oder vagabondirend oder im fremden Schiffsdienst in den Amts-Bezirk des Konsuls gekommen sind, hat der Konsul *ex officio* keine Notiz zu nehmen. Wird ein nicht reklamirter Deserteur von den Lokal-Behörden ergriffen und dem Konsul vorgeführt, so hat letzterer zwar diejenigen Notizen über denselben, welche den inländischen Behörden interessant sein können, aufzunehmen und darüber der Regierung desjenigen Staats, welchem das Schiff angehört, Bericht zu erstatten, dessen Uebernahme aber, wenn sie ihm angesonnen wird, abzulehnen, es sei denn, dass sich Gelegenheit fände, denselben unentgeltlich auf einem Deutschen Schiffe unterzubringen.

Zu §. **35.** Der Artikel 460 Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs erklärt den Korrespondent-Rheder für befugt, den Schiffer anzustellen und zu entlassen, und nach Artikel 483 ebendaselbst muss der Schiffer, wenn er durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert wird, das Schiff zu führen, die Anordnung des Rheders einholen und, wenn Zeit und Umstände dies gestatten, einen andern Schiffsführer einsetzen. Sollte der Führer eines Deutschen Schiffes im Konsulats-Bezirke sterben, krank oder sonst zur Führung des Schiffes unfähig werden und im letzteren Falle keine Fürsorge treffen, der Korrespondent-Rheder auch nicht am Orte anwesend oder vertreten sein: so hat der Konsul auf den Antrag der Betheiligten (der Mannschaft, Befrachter, Ablader) für die Bestellung eines neuen Schiffers Sorge zu tragen. Der Konsul muss in einem solchen Falle zunächst versuchen, einen mit dem vorschriftsmässigen Befähigungszeugnisse einer inländischen Behörde versehenen Deutschen zu gewinnen, und sich bemühen, den neuen Schiffsführer mindestens unter denselben Bedingungen wie den bisherigen Kapitain zu engagiren. Gewöhnlich wird der erste Schiffs-Offizier (Steuermann) zu wählen sein. Ist ein geprüfter Deutscher Schiffer nicht zu finden, so ist ein Schiffer einzusetzen, über dessen Qualifikation der Konsul sich sonst (z. B. durch eine Seitens anderer, im Hafen anwesender Kapitaine abzuhaltende Prüfung) hinreichende Gewissheit verschafft hat.

Von den in Bezug auf die Einsetzung eines neuen Schiffers getroffenen Maassregeln ist der Rhederei oder der Regierung des Staats, welchem das Schiff angehört, Kenntniss zu geben.

Zu §. **36.** Bei Unglücksfällen Deutscher Schiffe äussert sich die amtliche Thätigkeit der Konsuln nach zwei Richtungen hin. Einmal haben die Konsuln thunlichst auf Abwendung oder Verminderung der nachtheiligen Folgen des Unfalls

hinzuarbeiten, sodann haben sie bei der Feststellung des Sachhergangs und des bei Gelegenheit solcher Unfälle eingetretenen Schadens mitzuwirken.

1) Sobald es zur Kenntniss des Konsuls kommt, dass ein Deutsches Schiff sich innerhalb seines Bezirks oder in der Nähe in Noth befindet, so hat er sich dafür zu verwenden, dass schleunigst die zum Besten des Schiffs und der Ladung nöthigen Anstalten getroffen werden. In der Regel enthalten Schifffahrts- resp. Handels-Verträge die Bestimmung, dass bei Strandung, Schiffbruch oder sonstiger Beschädigung eines fremden Schiffes die Landes-Behörden alle Hülfe und Beistand leisten müssen. Aber auch da, wo keine, solche Bestimmungen enthaltende Staats-Verträge vorhanden sind, wird dem Konsul die Mitwirkung der Landes-Behörden um so weniger versagt werden, als bei allen an den Deutschen Küsten vorkommenden Schiffbrüchen und anderen Unglücksfällen die Lokal-Behörden stets mit Rettungs-Anstalten und Fürsorge bei der Hand sind. Der Konsul hat dies nöthigenfalls ausdrücklich hervorzuheben, auch dem Reichskanzler von etwaigen Weigerungen der Landes-Behörden Anzeige zu machen. Auf eigne Hand Kosten zur Bergung eines Schiffs — soweit es sich nicht um Rettung von Menschenleben handelt — aufzuwenden, sind der Regel nach die Konsuln nicht ermächtigt.

Haben die Rheder und Befrachter Bevollmächtigte oder Korrespondenten am Orte, so fallen diesen die Detailmaassregeln zu, und der Konsul hat ihnen nur auf Verlangen mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Was die Mannschaft verunglückter Deutscher Schiffe betrifft, so ist die Instruktion zu §. 26 zu vergleichen.

2) Die Konstatirung des Sachhergangs und des Schadens bei Schiffsunfällen ist nöthig, theils um das Interesse der Rheder und Befrachter gegenüber dem Schiffer zu wahren; theils um, wenn Schiff und Ladung versichert gewesen ist, den Betrag der von dem Versicherer zu zahlenden Versicherungssumme zu ermitteln; theils endlich um beurtheilen zu können, nach welchem Verhältniss der erlittene Schaden zwischen Schiff, Fracht und Ladung zu vertheilen ist.

Auf letzteren Punkt bezieht sich die Lehre von der Haverei. Alle Schäden, welche dem Schiffe oder der Ladung oder beiden zum Zweck der Errettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer oder auf dessen Geheiss vorsätzlich zugefügt werden, sowie auch die durch solche Maassregeln ferner verursachten Schäden, ingleichen die Kosten, welche zu demselben Zweck aufgewendet werden, sind grosse Haverei. Alle nicht zur grossen Haverei gehörigen, durch einen Unfall verursachten Schäden und Kosten, soweit letztere nicht zu den gewöhnlichen und ungewöhnlichen Unkosten der Schifffahrt (Lootsengeld, Hafengeld u. s. w.) gehören (vergl. Artikel 622 Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs), sind besondere Haverei (Artikel 702, 703 Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs). Das Nähere über die Frage, welche Schäden und Kosten bei einer grossen (gemeinschaftlichen) Haverei ersetzt werden, wie dieser Schaden zu ermitteln ist, sowie darüber, nach welchem Verhältniss die einzelnen Interessenten zur gemeinschaftlichen Haverei beitragen, enthält das Allgemeine Deutsche Handels-Gesetzbuch im Artikel 708 flgde.

Ueber die Schadensfeststellung Behufs Reklamirung der Versicherungssumme ergeben die Artikel 886 flgde. des Handels-Gesetzbuchs das Nähere.

Zum Nachweise des Unfalls selbst dient in beiden Fällen (sowohl bei der Haverei, als bezüglich der Versicherungs-Verhältnisse) die Verklarung und das Schiffs-Journal.

Der Schiffsführer ist für das ihm anvertraute Schiff und dessen Ladung verantwortlich. Kommt Schiff oder Ladung in beschädigtem Zustande oder gar nicht an, oder hat zum Vortheil von Schiff oder Ladung ein ausserordentlicher Kostenaufwand gemacht werden müssen, so muss der Schiffer erforderlichen Falls die Seeunfälle, von welchen er betroffen zu sein angiebt, bewahrheiten und sich darüber ausweisen, dass er den ihm obliegenden Verpflichtungen nachgekommen ist.

Es kann, der Natur der Sache nach, in den meisten Fällen keine anderen

Beweismittel über den Hergang geben, als die Aussage des Schiffers und der Schiffsmannschaft. Damit diese Beweismittel nicht verloren gehen, schreibt das Handels-Gesetzbuch vor, dass der Schiffer nicht nur alle Unfälle, welche dem Schiff oder der Ladung zustossen und die Beschreibung derselben in das Schiffs-Journal einzutragen hat (Artikel 487 Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs), sondern es verordnet auch, dass der Schiffer im Bestimmungshafen, im Nothhafen oder am ersten geeigneten Orte mit Zuziehung aller Personen der Schiffs-Besatzung oder einer genügenden Zahl derselben eine Verklarung ablegen soll.

Nach §. 36 des Konsular-Gesetzes sind die Konsuln befugt, Verklarungen aufzunehmen. Sie haben dies aber nur auf den Antrag der Betheiligten zu thun; verlangt keiner der Interessenten die Verklarung, so ist sie nicht von Amtswegen zu veranlassen.

Dem Antrage auf Verklarung muss das Schiffs-Journal und ein Verzeichniss aller Personen der Schiffs-Besatzung beigefügt werden. Der Konsul setzt nach Empfang einer solchen Anmeldung einen Termin zur Aufnahme der Verklarung an. Dieser Termin wird in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht, insofern die Umstände einen solchen Aufenthalt gestatten. Die Interessenten von Schiff und Ladung, sowie die etwa sonst bei dem Unfall Betheiligten (Hülfsleute, Berger, Lootsen, Angesegelte etc.) sind berechtigt, selbst oder durch ihre Vertreter der Ablegung der Verklarung beizuwohnen. Sie haben die Befugniss, durch den Konsul Fragen an den Schiffer und dessen Leute richten zu lassen. Die Verklarung geschieht auf Grundlage des Schiffs-Journals. Kann das geführte Journal nicht beigebracht werden oder ist ein Journal nicht geführt, so ist der Grund davon anzugeben. Die Auswahl der bei der Verklarung zu hörenden Schiffsleute steht zunächst dem Schiffer zu. Der Konsul ist aber befugt, ausser den gestellten noch andere Personen der Schiffs-Besatzung, deren Abhörung er angemessen findet, zu vernehmen. Der Konsul kann dem Schiffer und den Schiffsleuten zum Zweck besserer Aufklärungen geeignete Fragen vorlegen. Der Schiffer und die zugezogenen übrigen Personen der Schiffs-Besatzung haben ihre Aussage zu beschwören. Das Handels-Gesetzbuch[32]) verpflichtet jeden Schiffsmann ausdrücklich, auf Verlangen bei der Verklarung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bestärken. Er kann dazu durch Verhaftung angehalten werden.

Der Eid ist dahin zu formuliren, „dass der Schwörende von Allem, worüber er vernommen worden, nach seinem besten Wissen die reine Wahrheit gesagt und wissentlich weder etwas verschwiegen, noch hinzugefügt habe.“ (Wegen Eingangs- und Schlussformel vergl. oben zu §. 4.)

Die über die Verklarung aufzunehmende Verhandlung ist in Urschrift aufzubewahren und jedem Betheiligten auf Verlangen beglaubigte Abschrift zu ertheilen.

Die von den Konsuln aufgenommenen Verklarungen haben im Gebiete des Handels-Gesetzbuchs volle rechtliche Wirkung. Wenn aber die Verklarung ausserhalb des Gebiets des Handels-Gesetzbuchs gebraucht wird, so kann es in Frage kommen, ob das von einem Konsul aufgenommene Dokument Gültigkeit hat. Um den Interessenten Weitläufigkeiten und Verluste zu ersparen, hat deshalb der Konsul dieselben darauf aufmerksam zu machen, dass die Konsulats-Urkunde möglicher Weise ausserhalb des Reichsgebiets nicht anerkannt werden würde.

3) Die Feststellung und Vertheilung der Schäden bei der grossen Haverei nennt man Dispache.

Auch in Fällen besonderer Haverei bedarf es bei Partialschäden oft der Aufmachung einer Schaden-Berechnung (Dispache), um Seitens des Versicherten den Versicherer in Anspruch nehmen zu können.

---

[32]) Statt „das Handels-Gesetzbuch“ ist zu setzen „die Seemannsordnung“, da der 4. Titel des 5. Buches des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs durch § 110 der Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 (Nr. 892) außer Kraft gesetzt und an die Stelle des Art. 535 des Handelsgesetzbuchs der § 33 der Seemannsordnung getreten ist (Cirk. des Reichskanzlers v. 22. Februar 1873 zu § 33 der Seemannsordnung).

Die Dispache wird im Gebiete des Handels-Gesetzbuchs durch die ein für allemal oder für den besonderen Fall bestellten Dispacheure aufgemacht.

Die Frage, von wem die Dispachen im Auslande aufgemacht werden müssen, um gültig zu sein, ist im Handels-Gesetzbuch nicht entschieden.

Der §. 36 des Konsular-Gesetzes ermächtigt die Konsuln, auf Antrag des Schiffsführers die Dispache aufzumachen. Das Handels-Gesetzbuch enthält keine Bestimmungen über das Verfahren bei der Aufmachung der Dispache, es hat dieselben vielmehr ausdrücklich den Landes-Gesetzen vorbehalten.

Wird der Konsul um Aufmachung einer Dispache angegangen, so hat er sich zunächst alle auf den Fall bezüglichen Dokumente (Verklarung, Polize, Chartepartien, Konnossemente, Fakturen u. s. w.) vorlegen zu lassen, die Interessenten zu hören und sich sonst alle erforderliche Aufklärung zu verschaffen. Das Dispache-Dokument selbst beginnt mit einer Darstellung des Havereifalls unter genauer Anführung der dem Konsul eingehändigten, darauf bezüglichen Papiere. Alsdann folgt die Festsetzung der Schäden und Kosten, die Bestimmung der Werthe, mit welchen Schiff, Ladung resp. Fracht zu den Schäden beizutragen haben, endlich die Feststellung der Summen, welche hiernach auf Schiff, Ladung resp. Fracht fallen. Der Konsul muss bei Aufmachung der Dispachen diejenigen Grundsätze über Assekuranz- und Havereisachen zur Richtschnur nehmen, welchen die Betheiligten, sei es in einer Polize, sei es auf andere Weise, gleich Anfangs oder mittelst späterer Vereinbarung nachweislich sich unterworfen haben oder welchen sie durch Gesetz oder Gewohnheit unterworfen sind. Es kann im einzelnen Falle sehr schwierig sein, zu beurtheilen, welche Bestimmungen hiernach in Anwendung zu bringen sind. Daher wird dem Konsul empfohlen, im Zweifel Sachverständige zu Rathe zu ziehen.

Zu §. **37.**[33]) Der §. 37 verweist in Betreff mehrerer Befugnisse und Obliegenheiten der Konsuln auf die bezüglichen Vorschriften des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs. Von diesen sind die Art. 537 und 547 aufgehoben und durch die betreffenden Bestimmungen der Seemanns-Ordnung ersetzt[34]).

1) Zu den Rechtsgeschäften, welche der Schiffer kraft seiner Anstellung ausserhalb des Heimathhafens für den Rheder vorzunehmen befugt ist, gehört nach Art. 499 des Handels-Gesetzbuchs auch der Verkauf des Schiffes, aber nur im Falle dringender Nothwendigkeit. Vor dem Verkauf, der übrigens öffentlich geschehen muss, hat der Schiffer feststellen zu lassen, dass dringende Nothwendigkeit obwaltet. Diese Feststellung muss in der Regel durch das Orts-Gericht nach Anhörung von Sachverständigen und mit Zuziehung des Konsuls erfolgen. Die Konsuln haben in solchen Fällen einerseits dem Schiffer allen Beistand zu leisten zur Herbeiführung einer prompten Entscheidung des Orts-Gerichts, andererseits darauf hinzuwirken, dass sachgemäss und den Interessen des Rheders entsprechend entschieden wird. Ist die Feststellung durch das Orts-Gericht oder durch eine andere Behörde im Konsulats-Bezirk nicht zu erlangen, so ist der Konsul verpflichtet, sich selbst der Untersuchung zu unterziehen, und, wenn er nach Anhörung von Sachverständigen die Ueberzeugung gewinnt, dass ein Fall dringender Nothwendigkeit vorliege, darüber dem Schiffer ein schriftliches Zeugniss in beweisender Form (oben §. 15) auszustellen.

2) Ist der Schiffer zur Eingehung von Bodmerei-Geschäften genöthigt, so bedarf er nach Artikel 686 des Handels-Gesetzbuches einer urkundlichen Bezeugung der Nothwendigkeit. In diesem Falle ist aber der Konsul in erster Stelle zur Untersuchung des Falles und Ausstellung des Zeugnisses berufen; nur wo kein zuständiges Konsulat erreichbar ist, darf der Schiffer sich an das Gericht oder die sonst zuständige Behörde des Aufenthaltsortes wenden. Der Konsul darf also in den Fällen des Artikels 686 den Schiffer niemals an eine andere Behörde verweisen. Vor der Ausstellung des Zeugnisses hat der Konsul sorgfältig und gewissenhaft zu

[33]) Vgl. Anm. 1 S. 77.

[34]) Vgl. § 110 der Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 (Nr. 892).

prüfen, ob die Verbodmung nach den Vorschriften der Artikel 680 und 681 des Handels-Gesetzbuchs zulässig und im Sinne derselben nothwendig sei.

3) Die Vorschriften in den §§. 46, 47, 64, 66, 71, 104 und 105 der Seemanns-Ordnung regeln das Verhalten der Konsuln bei Streitigkeiten zwischen dem Schiffer und den Schiffsleuten. Nach §. 104 ist zunächst jeder Konsul verpflichtet, die gütliche Ausgleichung der zu seiner Kenntniss gebrachten, zwischen dem Schiffer und dem Schiffsmann bestehenden Streitigkeiten zu versuchen. Insbesondere hat der Konsul, vor welchem die Abmusterung des Schiffsmanns erfolgt, hinsichtlich solcher Streitigkeiten einen Güteversuch zu veranstalten. Der §. 105 betrifft speziell die Ansprüche des Schiffsmanns gegen den Schiffer während der Dauer des Dienstverhältnisses. Wegen derselben darf der Schiffsmann zur Vermeidung der im §. 105 angedrohten Nachtheile den Schiffer vor einem fremden Gerichte nicht belangen; er kann dagegen in Fällen, die keinen Aufschub leiden, die vorläufige Entscheidung des Konsuls nachsuchen, welche bis zu anderweiter Entscheidung der nach Beendigung der Reise in der Sache zuständigen Behörde beide Theile bindet. Der Schiffer, welcher dem Schiffsmann ohne dringenden Grund die Gelegenheit versagt, die Entscheidung des Konsuls nachzusuchen, verfällt in Strafe (vergl. die Instruktion zu §. 33). Durch §. 46 wird ferner dem Konsul, vor welchem abgemustert wird, die Befugniss eingeräumt, über den Anspruch des Schiffsmanns auf Vergütung wegen einer vom Schiffer angeordneten Kürzung der Rationen etc. unter Vorbehalt des Rechtsweges zu entscheiden. Nach §. 64 darf der Schiffsmann, welcher sich für berechtigt hält, die ihm vom Schiffer versagte Entlassung zu fordern, ausserhalb des Deutschen Reiches, abgesehen von dem Falle eines Flaggenwechsels, den Dienst nicht ohne Genehmigung des zuständigen Konsuls verlassen. Das Zuwiderhandeln gegen diese Vorschrift ist nach §. 83 mit Strafe bedroht. Umgekehrt darf der Schiffer nach §. 71 einen Schiffsmann im Auslande nicht ohne Genehmigung des Konsuls zurücklassen. Nach §. 66 ist die Genehmigung des Konsuls erforderlich, wenn der dem Schiffsmann zustehende Anspruch auf freie Zurückbeförderung durch Nachweisung eines entsprechenden Schiffsdienstes als erfüllt angesehen werden soll.

Bei der Entscheidung derartiger Streitigkeiten haben die Konsuln, abgesehen von den in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnissen, zunächst die von den Parteien schriftlich (z. B. in der Musterrolle) oder mündlich getroffenen Verabredungen, soweit dieselben gesetzlich verbindlich sind, demnächst aber die maassgebenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Vorschriften der Seemanns-Ordnung zu beachten. In den Fällen der §§. 46 und 105 der Seemanns-Ordnung haben die Konsuln ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich abzufassen und jeder Partei eine Ausfertigung unter ihrem Siegel und ihrer Unterschrift zuzustellen, sofern darauf nicht verzichtet wird; in den Fällen der §§. 64, 66, 71 bedarf es dagegen der Ausfertigung einer schriftlichen Genehmigung nur auf besonderes Verlangen des einen oder des anderen Theils.

Endlich gehört hierher noch die Vorschrift des §. 47 der Seemanns-Ordnung. Danach hat, wenn ein Schiffs-Offizier oder nicht weniger als drei Schiffsleute Beschwerde darüber erheben, dass das Schiff, für welches sie angemustert sind, nicht seetüchtig ist, oder dass die Vorräthe, welche das Schiff für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben sind, der Konsul eine Untersuchung des Schiffs, beziehungsweise der Vorräthe zu veranlassen, und deren Ergebniss in das Schiffs-Journal einzutragen, auch, falls die Beschwerde sich als begründet erweist, für die geeignete Abhülfe Sorge zu tragen. Um eine missbräuchliche Anwendung des der Schiffs-Mannschaft durch diese Bestimmung eingeräumten Beschwerderechts und die daraus der Rhederei und den sonst Betheiligten erwachsenden Schäden zu verhüten, haben die Konsuln bei der Ausführung des §. 47 folgende, im Einvernehmen mit den betreffenden Ausschüssen des Bundesraths aufgestellte Vorschriften, auf das Sorgfältigste zu beobachten.

1. Wird bei dem Konsul von Angehörigen der Mannschaft eines Schiffes Be-

schwerde darüber erhoben, dass dasselbe nicht seetüchtig sei, oder dass die Vorräthe, welche es für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben seien, so hat der Konsul zunächst die Legitimation der Beschwerdeführer festzustellen. Insbesondere ist, wenn die Beschwerde von einem Schiffsmann unter Berufung auf seine Eigenschaft als Schiffs-Offizier erhoben wird, von ihm der Nachweis zu führen, dass ihm dieselbe wirklich zusteht. Nur der Steuermann des Schiffes ist von diesem Nachweise befreit.

2. Nach Feststellung der Legitimation sind die Beschwerdeführer über ihren Antrag zu Protokoll zu vernehmen.

3. Die Vernehmung jedes einzelnen Beschwerdeführers erfolgt abgesondert ohne Beisein der übrigen.

Vor der Vernehmung ist jeder derselben auf die Straf-Bestimmungen des §. 94 der Seemanns-Ordnung und auf die Entschädigungs-Ansprüche hinzuweisen, welche er, falls die Beschwerde unbegründet befunden wird, zu gewärtigen hat.

4. Der Vernommene hat sich ausführlich darüber zu erklären:
   a) auf welche Thatsachen er die Annahme stützt, dass das Schiff nicht seetüchtig sei, oder dass die Vorräthe, welche dasselbe für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken mit sich führt, ungenügend oder verdorben seien;
   b) durch welche Beweismittel die Feststellung dieser Thatsachen zu bewirken ist.

5. Nach dem Abschluss der Vernehmungen hat der Konsul zu prüfen:
   a) ob die thatsächlichen Angaben der Beschwerdeführer, wenn sie durch die Beweisaufnahme bestätigt werden sollten, die Annahme rechtfertigen, dass das Schiff nicht seetüchtig sei, oder dass die Vorräthe desselben für den Bedarf der Mannschaft an Speisen und Getränken ungenügend oder verdorben seien;
   b) ob, wenn die Beschwerde von mindestens drei Schiffsleuten erhoben ist, die thatsächlichen Angaben jedes Einzelnen von ihnen im Wesentlichen mit den Aussagen der anderen Beschwerdeführer übereinstimmen.

   Trifft die eine oder die andere dieser beiden Voraussetzungen nicht zu, so ist die Beschwerde ohne Weiteres als unbegründet, beziehungsweise unzulässig abzuweisen.

6. Wenn dagegen der erhobenen Beschwerde nach Maassgabe der unter Nr. 5 getroffenen Bestimmungen weitere Folge zu geben ist, so hat der Konsul zunächst den Schiffer über die einzelnen Beschwerdepunkte zu hören. Findet die Angelegenheit durch dessen Erklärung nicht ihre Erledigung und ist auch durch die sonst sich darbietenden Beweismittel, insbesondere durch eine Vernehmung der übrigen Schiffs-Mannschaft eine genügende Aufklärung des Sachverhaltes nicht zu gewinnen, so hat der Konsul eine Untersuchung des Schiffs, beziehungsweise der Vorräthe zu veranlassen, und nach Beendigung derselben in Gemässheit des §. 47 der Seemanns-Ordnung weiter zu verfahren.

7. Mit der Untersuchung des Schiffes oder der Vorräthe sind unparteiische Sachverständige und zwar, wenn im Hafen Deutsche oder einer anderen befreundeten Nation angehörige Schiffe anwesend sind, zwei oder drei von den Führern dieser Schiffe zu betrauen.

Das Ergebniss der Untersuchung ist durch ein von den Sachverständigen zu unterzeichnendes Protokoll festzustellen.

8. Hat eine Untersuchung des Schiffes oder der Vorräthe stattgefunden, so hat der Konsul unverzüglich unter abschriftlicher Einreichung der Verhandlungen, sowie unter Mittheilung der getroffenen Entscheidung und der zu deren Ausführung etwa erlassenen Anordnungen dem Auswärtigen Amte eingehenden Bericht zu erstatten.

4) Ueber die Befugniss der Konsuln zur Ausstellung interimistischer Schiffs-Certifikate vergl. oben zu §. 30.

Seite 1.

Anhang.

Formular zur Musterrolle.

Deutsches Reich.

Musterrolle
der Mannschaft des Deutschen Schiffes

Heimathshafen: *Unterscheidungssignal:*

Seite 2.

Vor dem unterzeichneten Seemannsamte
*)
sind erschienen der Schiffer
führend das Deutsche Schiff einerseits
und
die nachbenannten Schiffsleute andererseits
1) Steuermann aus
2) Untersteuermann aus
3)

Dieselben haben den nachfolgenden zwischen ihnen abgeschlossenen Heuervertrag verlautbart.

I.

Die vorbenannten Schiffsleute verheuern sich zum Schiffsdienste auf dem oben bezeichneten Schiffe nach Massgabe der Seemannsordnung etc.
für die Reise

II.

Die Heuer für die einzelnen Schiffsleute ist auf die neben den Namensunterschriften vermerkten Beträge (A.) vereinbart und sind darauf die ebendaselbst (B.) angegebenen Vorschüsse bezw. Handgelder gezahlt.

III.

An Beköstigung erhält jeder Schiffsmann für den Tag

IV.

Besondere Verabredungen sind getroffen

*) Zur Aufnahme der Bezeichnung des Konsulats bestimmt.

Seite 3.

Vorstehende Verhandlung ist — einschliesslich der nachfolgenden Angaben über Heuer, Vorschuss und Handgeld — den Anwesenden vorgelesen, von ihnen genehmigt und von den Schiffsleuten

A. Heuer (monatlich)	B. Vorschuss bez. Handgeld.	C. Namensunterschrift.	D. Dienstliche Stellung.
		1.	Steuermann.
		2.	Untersteuermann.
		3.	

vorstehend, sowie von dem Schiffer, wie folgt:
unterschrieben.

..... den 18

Das Seemannsamt.

L. S.

Nr. 24. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 9. November 1867[1]. (BGB. S. 157. Ausgegeben am 19. November 1867.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben für die Bundesmarine, soweit dieselben während der nächsten Jahre nach Maaßgabe der Bestimmungen des Artikels 70. der Verfassung des Norddeutschen Bundes ihre Deckung nicht finden, sowie zu den Kosten der Küstenvertheidigung sind die erforderlichen Geldmittel bis auf Höhe von zehn Millionen Thaler[2]) durch eine verzinsliche An-

[1]) Die Verwaltung der nach Maaßgabe des Ges. v. 9. November 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe ist durch Ges. v. 19. Juni 1868 (Nr. 117) bis zum Erlaß eines definitiven Gesetzes über die Bundesschulden-Verwaltung der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen.

[2]) Gesetz wegen Abänderung des Ges. v. 9. November 1867, betr. den außerordentlichen Geldbedarf u.s.w., v. 20. Mai 1869 (Nr. 282).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Betrag der zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben für die Bundes-Kriegsmarine, sowie zu den Kosten der Küstenvertheidigung erforderlichen Geldmittel, welche nach Maaß-

leihe zu beschaffen, welche nach Maaßgabe des Bedarfs allmälig zu realisiren und der Marine-, resp. Militairverwaltung zu überweisen ist.

§. 2. Die Zinsen dieser Anleihe und die Termine, in welchen dieselben zu zahlen sind, werden von dem Bundespräsidium festgesetzt. Nach dessen besonderer Anordnung werden über die Anleihe Schuldverschreibungen, versehen mit Coupons über die Zinsen für vier Jahre und Talons zur Erhebung neuer Zinscoupons, von der Bundes-Schuldenverwaltung ausgefertigt. Die folgenden Serien der Zinscoupons werden den Inhabern der mit der vorhergehenden Serie ausgegebenen Talons gegen deren Rückgabe verabfolgt; wird hiergegen vor der Ausreichung der neuen Coupons Widerspruch erhoben, so erfolgt dieselbe an die Besitzer der Schuldverschreibungen gegen besondere Quittung.

§. 3.[3]) Die Tilgung des Schuldkapitals erfolgt in der Art, daß

gabe des Gesetzes vom 9. November 1867. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1867. S. 157. ff.) durch eine verzinsliche, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juni 1868. (Bundesgesetzbl. vom Jahre 1868. S. 339. ff.) zu verwaltende Anleihe zu beschaffen sind, wird auf siebenzehn Millionen Thaler erhöht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 20. Mai 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen

[3]) Durch das Ges. v. 6. April 1870 sind an die Stelle der §§ 3, 4, 5 des Ges. v. 9. November 1867, welche lauteten:

§. 3. Die Anleihe ist vom Jahre 1873. ab jährlich mit mindestens Einem Prozent des Schuldkapitals zu tilgen. Außerdem werden zur Tilgung der Anleihe die durch allmälige Abtragung des Schuldkapitals ersparten Zinsen in der Art verwendet, daß dieselben dem Tilgungsfonds in ununterbrochener Zeitfolge zuwachsen. Unerhoben gebliebene Zinsen verjähren binnen vier Jahren, von der Verfallzeit an gerechnet, und fallen demnächst dem Tilgungsfonds zu.

Dem Norddeutschen Bunde bleibt das Recht vorbehalten, den hiernach zu berechnenden Tilgungsfonds, welcher niemals verringert werden darf, zu verstärken, oder auch die sämmtlichen Schuldverschreibungen zur Rückzahlung nach sechsmonatlicher Frist auf einmal zu kündigen.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht kein Kündigungsrecht gegen den Norddeutschen Bund zu.

§. 4. Die zur Tilgung und Verzinsung dieser Anleihe erforderlichen Mittel müssen der Bundes-Schuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Norddeutschen Bundes zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

§. 5. Die Tilgung geschieht in der Art, daß die für jedes Jahr dazu bestimmten Fonds (§. 3.) zum Ankauf eines entsprechenden Betrages von Schuldverschreibungen verwendet werden. Insoweit jedoch der Ankauf nicht unter dem Nennwerthe bewirkt werden kann, werden die in dem betreffenden Jahre einzulösenden Schuldverschreibungen in halbjährigen Raten in den Monaten März und September öffentlich ausgelooset und die gezogenen Nummern zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Sechs Monate nach erfolgter Bekanntmachung der gezogenen Nummern können die Inhaber der ausgelooseten Schuldverschreibungen den Kapitalbetrag baar in Empfang nehmen. Ueber diesen Termin hinaus werden die etwa unabgehoben gebliebenen Kapitalbeträge nicht weiter verzinset. Die letzteren verjähren in dreißig Jahren nach eingetretener Fälligkeit zu Gunsten der Bundeskasse.

Mit den Schuldverschreibungen sind zugleich die ausgereichten, nach deren Zahlungstermine fälligen Zinscoupons einzuliefern.

Geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Zinscoupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Coupons verwendet.

die in den Text aufgenommenen §§ 3, 4, 5 gesetzt.

Das Ges. v. 6. April 1870 (Nr. 459) lautet in Ueberschrift, Eingang und Schluß:

Gesetz wegen Abänderung des Ges. v. 9. November 1867, betr. den außerordentlichen Geldbedarf u. s. w., v. 6. April 1870.

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

die durch den Bundeshaushalts-Etat dazu bestimmten Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden.

§. 4.[3]) Dem Norddeutschen Bunde bleibt das Recht vorbehalten, die im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages binnen einer gesetzlich festzusetzenden Frist zu kündigen.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen den Norddeutschen Bund nicht zu.

§. 5.[3]) Die zur Verzinsung des Schuldkapitals erforderlichen Mittel müssen der Bundesschuldenverwaltung aus den bereitesten Einkünften des Norddeutschen Bundes zur Verfallzeit zur Verfügung gestellt werden.

Nicht erhobene Zinsen verjähren in vier Jahren, von der Verfallzeit an gerechnet, zum Vortheil der Bundeskasse.

§. 6. In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Schuldverschreibungen oder Zinscoupons finden die auf die Preußischen Staatsschuldscheine und deren Zinscoupons Bezug habenden §§. 1. bis 13. der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere (Preußische Gesetz-Samml. von 1819. S. 157.) mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) Die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der Bundes-Schuldenverwaltung gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen.
b) Das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Stadtgerichte zu Berlin[4]).
c) Die in den §§. 6. 9. und 12. vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch den Preußischen Staatsanzeiger oder die Zeitung, welche an seine Stelle tritt, und durch je eine der in Leipzig, Hamburg und Frankfurt a. M. erscheinenden Zeitungen, deren Bestimmung der Bundes-Schuldenverwaltung überlassen bleibt, erfolgen.

§. 7. An Stelle der Anleihe von zehn Millionen Thaler (§. 1.) können vorübergehend verzinsliche Schatzanweisungen, längstens auf Ein Jahr lautend, ausgegeben werden[5]). Dieselben sind aus dem Ertrage der Anleihe, je nachdem dieselbe realisirt wird, wieder einzulösen, inzwischen aber aus den bereitesten Einkünften des Norddeutschen Bundes zu verzinsen, beziehungsweise einzulösen.

„In dem Ges. v. 9. November 1867., betr. den außerordentlichen Geldbedarf u. s. w. (Bundesgesetzbl. S. 157), werden die §§ 3. 4 u. 5. in der Weise geändert, daß an ihre Stelle die nachstehenden, mit denselben Nummern gezeichneten Paragraphen treten."

(Folgen die §§ 3, 4, 5, welche oben im Text abgedruckt sind.)

„Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel."

Gegeben Berlin, den 6. April 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

[4]) Seit dem 1. Oktober 1879 bei dem Amtsgericht I zu Berlin in Folge der neuen Justizorganisation.

[5]) Die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen in Gemäßheit des Ges. v. 9. November 1867 und des Ges. v. 20. Mai 1869 (vgl. Anm. 2 S. 124) ist genehmigt durch die Erl. v. 4. Juli 1868 (Nr. 136), 15. März 1869 (Nr. 260), 4. Dezember 1869 (Nr. 396) u. 6. Februar 1870 (Nr. 418).

§. 8. Die Ausgabe der Schatzanweisungen ist durch die Bundeskasse zu bewirken.

Die Zinsen auf Schatzanweisungen verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalbeträge binnen dreißig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins.

§. 9. Die auf Grund dieses Gesetzes jährlich zu verwendenden Beträge sind in den Bundeshaushalts-Etat des betreffenden Jahres aufzunehmen. Für das Jahr 1868. werden der Marineverwaltung 3,100,000 Thaler und der Militairverwaltung zur Küstenbefestigung 500,000 Thaler zur Verfügung gestellt.

§. 10. Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Bundeskanzler übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 25. Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen. Vom 14. November 1867[1]. (BGB. S. 159. Ausgegeben am 19. November 1867.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Höhe der Zinsen, sowie die Höhe und die Art der Vergütung für Darlehne und für andere kreditirte Forderungen, ferner Konventionalstrafen, welche für die unterlassene Zahlung eines Darlehns oder einer sonst kreditirten Forderung zu leisten sind, unterliegen der freien Vereinbarung.

Die entgegenstehenden privatrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen werden aufgehoben[2].

§. 2. Derjenige, welcher für eine Schuld dem Gläubiger einen höheren Zinssatz als jährlich sechs vom Hundert gewährt oder zusagt, ist zu einer halbjährigen Kündigung des Vertrages befugt. Jedoch kann er von dieser Befugniß nicht unmittelbar bei Eingehung des Vertrages, sondern erst nach Ablauf eines halben Jahres Gebrauch machen.

Vertragsbestimmungen, durch welche diese Vorschrift zum Nachtheil des Schuldners beschränkt oder aufgehoben wird, sind ungültig.

Auf Schuldverschreibungen, welche unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf jeden Inhaber gestellt werden, sowie auf Darlehne, welche ein Kaufmann empfängt,

---

[1]) Das Gesetz ist durch Art. 80. Nr. I 6 der Verfassung des Deutschen Bundes v. 31. Dezember 1870 (Nr. 597) zum Gesetze des Deutschen Bundes und durch § 2 des Ges. v. 16. April 1871 (Nr. 628) zum Reichsgesetze erklärt. Dasselbe ist in Baden und Südhessen am 1. Januar 1870 (Vereinbarung mit Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes v. 15. November 1870. Nr. 598) und in Württemberg am 1. Juli 1870 (Vertrag mit Württemberg über dessen Beitritt zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 25. November 1870 Art. 2 Nr. 6. I. 1. Nr. 599) in Kraft getreten. In Bayern ist dasselbe nicht eingeführt; daselbst sind jedoch durch das Landesges. v. 5. Dezember 1867, betr. die Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Zinsen, die Beschränkungen des vertragsmäßigen Zinsfußes aufgehoben.

[2]) Vgl. das Ges. v. 24. Mai 1880, betr. den Wucher, (Nr. 1375).

und auf Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften leiden die in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften keine Anwendung.

§. 3. Wird die Zahlung eines Darlehns oder einer andern kreditirten Forderung verzögert, so bleibt auch für die Zögerungszinsen der bedungene Zinssatz maaßgebend, sofern derselbe höher ist, als die gesetzlich bestimmten Zögerungszinsen.

§. 4. Die privatrechtlichen Bestimmungen in Betreff der Zinsen von Zinsen und die Vorschriften für die gewerblichen Pfandleih-Anstalten werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§. 5. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß die im §. 2. dieses Gesetzes eingeräumte Kündigungsbefugniß des Schuldners gänzlich wegfalle, oder daß ein höherer Zinssatz, als sechs Prozent, oder eine längere Kündigungsfrist, als sechs Monate, für die bezeichnete Befugniß maaßgebend sei.

So weit einzelne Landesgesetze Bestimmungen enthalten, welche die erwähnte Kündigungsbefugniß des Schuldners ausschließen, oder in der bezeichneten Weise beschränken, bleiben dieselben in Gültigkeit, bis sie auf dem verfassungsmäßigen Wege des betreffenden Landes, oder durch ein Bundesgesetz abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. November 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 26. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 30. Oktober 1867. (BGB. S. 161.)

Nr. 27. Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 21. November 1867. (BGB. S. 176.)

Nr. 28. Verordnung, die Einführung des Preußischen Militair-Strafrechts im ganzen Bundesgebiete betreffend. Vom 29. Dezember 1867[1]. (BGB. S. 185. Ausgegeben am 31. Dezember 1867).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, auf Grund des Artikels 61. der Bundesverfassung, was folgt:

§. 1. Das in Preußen geltende Militair-Strafrecht, insbesondere das Strafgesetzbuch für das Preußische Heer vom 3. April 1845., einschließlich der Strafgerichts-Ordnung[2]), nebst allen dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Vorschriften, wird hiermit im ganzen übrigen Bundesgebiete eingeführt, vor-

[3]) Vgl. Art. 292 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs (Nr. 332).

[1]) Die Bestimmungen der Verord. v. 29. Dezember 1867 sind auf Grund des Art. 61 der Reichsverfassung durch die Verord., betr. die Einführung des preußischen Militair-Strafrechts in Baden, v. 24. November 1871 (Nr. 741) auch für das Großherzogthum Baden in Kraft gesetzt.

[2]) Das Strafgesetzbuch für das Preußische Heer v. 3. April 1845 ist aufgehoben und ersetzt durch das Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 20. Juni 1872 (Nr. 838). Dagegen ist die Militair-Strafgerichts-Ordnung v. 3. April 1845 gegenwärtig noch in Kraft in den Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes, in Baden, im Großherzogthum Hessen und in Elsaß-Lothringen.

behaltlich näherer Bestimmungen zu solchen Vorschriften, welche eine in dem übrigen Bundesgebiete überhaupt nicht oder nicht in gleichem Maaße bestehende Einrichtung oder Anordnung zur Voraussetzung haben.

§. 2. Diese Verordnung ist nebst einer Zusammenstellung der das geltende Preußische Militair-Strafrecht enthaltenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse durch das Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Dezember 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Zusammenstellung

des

in Preußen geltenden Militair-Strafrechts.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend die Publikation und Einführung des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer vom 3. April 1845.

(Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten für 1845. S. 287. ff.)

Ich will das beifolgende neue Strafgesetzbuch für das Heer genehmigen, und bestimme hierdurch, daß — mit Berücksichtigung der neuen Kriegsartikel und der Verordnung über deren Anwendung vom 27. Juni 1844.,[1]) sowie der Verordnung über die Ehrengerichte und das Verfahren derselben bei Streitigkeiten unter Offizieren vom 20. Juli 1843.[2]) — dieses neue Militair-Strafgesetzbuch, unter Aufhebung aller dem Inhalte desselben entgegenstehenden früheren Bestimmungen, unverzüglich in Kraft treten soll, zu welchem Ende selbiges von dem Kriegsministerio an die Armee und von dem Justizministerium in dessen Ressort bekannt zu machen, auch durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist[3]).

Berlin, den 3. April 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justiz-Departement.

[1]) Die Kriegs-Artikel und die Verord. über deren Anwendung v. 27. Juni 1844, ebenso die späteren Kriegs-Artikel v. 9. Dezember 1852 sind aufgehoben und ersetzt durch die Kriegs-Artikel für das Deutsche Heer v. 31. Oktober 1872 (Armee-Verord.-Bl. 1872 S. 323). Die letzteren geben nicht mehr materielles Strafrecht im Sinne des vorstehenden Erlasses.

[2]) Die Verord. I u. II über die Ehrengerichte und das Verfahren derselben bei Streitigkeiten unter Offizieren v. 20. Juni 1843 sind aufgehoben. An Stelle derselben ist für das gesammte deutsche Heer die Verord. über die Ehrengerichte v. 2. Mai 1874 getreten.

[3]) Die zu diesem Erlaß gegebene Anmerkung und das dazu gehörige Allegat:

„Die Kriegsartikel vom 27. Juni 1844. und die Verordnung über deren Anwendung von demselben Tage sind antiquirt).

„Vergl. die Allerhöchste Order, betreffend die Einführung der Kriegsartikel vom 9. Dezember 1852; Beilage Litt. G. 1."

welche der ursprüngliche Text des Erlasses nicht enthielt, sind veraltet (vgl. Anm. 1).

Strafgesetzbuch
für das Preußische Heer.

Einleitung[1]).

§. 1. Die Vorschriften dieses Strafgesetzbuchs finden auf alle Personen Anwendung, welche der Militairgerichtsbarkeit unterworfen sind. — Vergl. Theil II. §. 1. und folgende.

§. 2. Insoweit dieses Strafgesetzbuch, die Kriegsartikel und die Militairgesetze überhaupt, nichts Anderes vorschreiben, verbleibt es bei den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze und Verordnungen, bei deren Anwendung jedoch die militairischen Dienstverhältnisse besonders zu berücksichtigen sind[2]).

§. 3. Disziplinarvergehen sind nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften zu ahnden[3]).

§. 4. Welche Militairpersonen zum Soldatenstande und welche zum Beamtenstande gehören, ist in dem diesem Gesetzbuch unter Lit. A. beigefügten Verzeichniß angegeben.

Auf Personen des Soldatenstandes, welche nicht Offiziere, Unteroffiziere oder Gemeine sind, finden nach Maaßgabe ihres Ranges, die für Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine gegebenen strafrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

§. 5. Wegen Verbrechen, welche von Militairpersonen verübt worden sind, ehe sie in den Militairstand treten, ist nach den Gesetzen zu erkennen, denen sie zur Zeit der Verübung unterworfen waren, jedoch mit Anwendung der militairischen Strafarten[4]).

§. 6. Insoweit nach den allgemeinen Landesgesetzen oder besonderen Verordnungen die Berücksichtigung der Militairgesetze bei Bestrafung der Militairpersonen des Beurlaubtenstandes eintreten soll, sind in solchen Fällen auch die Vorschriften dieses Gesetzbuchs zu beachten[5]).

§. 7. Die von Preußischen Militairpersonen gegen Militairpersonen verbündeter Staaten in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen begangenen Verbrechen sind, insofern nicht für solche Fälle besondere Bestimmungen erlassen werden, eben so zu bestrafen, als wenn sie gegen Preußische Militairpersonen verübt worden wären.

---

[1]) Die Einleitung gilt nur noch für die Militair-Strafgerichts-Ordnung v. 3. April 1845. Sie ist wichtig wegen der im § 2 vorgesehenen Anwendung der allgemeinen Landesgesetze als subsidiäres formelles Recht.

[2]) Das Allegat zu § 2:

„Vergl. die obige Anmerkung zum Allerhöchsten Erlaß vom 3. April 1845., desgl. das Gesetz, die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen betreffend, vom 15. April 1852. (Gesetz-Samml. für die Königlich Preußischen Staaten für 1852. S. 115—117). §. 1.; Beilage Littr. F."

ist veraltet (vgl. Anm. 1 S. 129, und Anm. 1 zu Beilage Littr. F S. 182).

[3]) Das Allegat zu § 3:

„Vergl. die Verordnung über die Disziplinarbestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867; Armee-Verordnungsblatt für 1867. Nr. 14."

ist veraltet, nachdem die Verord. v. 21. Juli 1867 durch die Disziplinar-Strafordnung für das Heer v. 31. Oktober 1872 (Armee-Verordnungsbl. S 331) aufgehoben und ersetzt ist.

[4]) Die hier gedachte Anwendung militairischer Strafarten findet nicht mehr statt.

[5]) Das Allegat zu § 6:

„Vergl. das oben allegirte Gesetz vom 15. April 1852.; Beilage Littr. F."

ist in Folge der Aufhebung des Ges. v. 15. April 1852 veraltet.

§. 8. Gegen diejenigen Personen, welche ausnahmsweise in Kriegszeiten den Militairgerichtsstand haben, kommen, wenn sie zum Soldatenstande gehören, dieselben strafrechtlichen Bestimmungen wie gegen Preußische Soldaten zur Anwendung; gehören sie nicht zum Soldatenstande, so sind die für Militairbeamte gültigen Vorschriften gegen sie in Anwendung zu bringen.

§. 9. Die in diesem Gesetzbuch für den Kriegszustand ertheilten einzelnen Vorschriften sollen auch in Friedenszeiten Anwendung finden, wenn bei außerordentlichen Vorfällen der kommandirende Offizier bei Trommelschlag oder Trompetenschall hat bekannt machen lassen, daß diese Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes angewendet werden würden.

§. 10. Das Recht des Beschädigten auf Ersatz des Schadens, derselbe mag dem Staat oder einer Privatperson zugefügt worden sein, ist von der Bestrafung unabhängig; jedoch darf Unteroffizieren und Gemeinen dieserhalb kein Abzug vom Solde gemacht werden.

Erster Theil[1]).

Strafgesetze.

Zweiter Theil.

Strafgerichts-Ordnung[1]).

Erster Titel.

Von den Militairgerichten.

Erster Abschnitt.

Von dem Gerichtsstande.

§. 1. Der Militairgerichtsbarkeit sind unterworfen[2]): I. Der Militairpersonen überhaupt.

1) sämmtliche zum Soldatenstande gehörende Personen ohne Unterschied;
2) die Beamten der Militairverwaltung, welche in dem diesem Gesetzbuch unter Littr. A. beigefügten Verzeichniß als Militairbeamte aufgeführt sind;

---

[1]) Der erste Theil dieses Gesetzes, das materielle Strafrecht, ist aufgehoben und durch das Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 20. Juni 1872 (Nr. 838) ersetzt.

[1]) Die Militär-Strafgerichts-Ordnung v. 3. April 1845 gilt zur Zeit noch in den Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes, in Baden, im Großherzogthum Hessen und in Elsaß-Lothringen. Bayern hat seine Militär-Strafgerichts-Ordnung v. 29. April 1869 mit öffentlichem, mündlichem Verfahren und Württemberg die v. 20. Juli 1818 beibehalten.

[2]) Den Militairgerichtsstand haben in Straf- und Injurien-Sachen außer den in § 1 zu 1—4 gedachten Personen noch ferner: die Offiziere à la suite in den im § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich v. 20. Juni 1872 (Nr. 837) vorgesehenen Fällen und die dem Militärstande nicht angehörigen Personen, welche auf einem Schiff der Kaiserlichen Marine angestellt sind (Militär-Strafgesetzbuch v. 20. Juni 1872 § 166 Abs. 1. Nr. 838). — Die im § 56 unter Nr. 2 bis 4 des Reichs-Militärges. v. 2. Mai 1874 (Nr. 1002) bezeichneten Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs v. 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen desselben Strafgesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen (Reichs-Militärges. v. 2. Mai 1874 § 60 Nr. 3. Nr. 1002). — Uebungspflichtige Ersatzreservisten unterstehen während einer Uebung als Angehörige des aktiven Heeres den für Reservisten und Wehrleute geltenden Vorschriften (Ges. v. 6. Mai 1880 Art. I § 3 Nr. 8. Nr. 1373). Vgl. auch § 6 der Strafgerichts-Ordnung S. 132.

3) alle mit Inaktivitätsgehalt entlassene, alle zur Disposition gestellte und alle mit Pension verabschiedete Offiziere;
4) die Militairlehrer und Zöglinge der militairischen Bildungsanstalten soweit darüber durch besondere Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§. 2. Die Militairgerichtsbarkeit umfaßt die Strafsachen, mit Einschluß der Injurien, soweit letztere der gerichtlichen Bestrafung unterliegen.

§. 3. Den Civilbehörden bleibt die Untersuchung und Entscheidung der Kontraventionen gegen Finanz- und Polizeigesetze, und gegen Jagd- und Fischerei-Verordnungen in dem Fall überlassen, wenn die Kontravention im Gesetz nur mit Geldbuße oder Konfiskation bedroht ist.

Ist dagegen im Gesetz die Kontravention nur oder alternativ mit Freiheitsstrafe bedroht, oder trifft mit der Kontravention ein anderes Verbrechen zusammen, so steht die Untersuchung und Entscheidung ausschließlich den Militairgerichten zu[3]).

II. insbesondere: 1. der zum Dienststande gehörenden Personen des Soldatenstandes, der Militair-Beamten, imgleichen der aktiven und pensionirten Offiziere.

§. 4. Durch Beurlaubung auf bestimmte Zeit, oder durch einstweilige Beschäftigung im Civil-Staatsdienst oder im Kommunaldienst wird der Militairgerichtsstand der im §. 1 gedachten Personen nicht geändert.

Betrifft jedoch die Anschuldigung lediglich ein Amtsverbrechen oder Vergehen im Civil-Staats- oder Kommunaldienst, und gehört der Angeschuldigte nicht dem Offiziersstande an, so steht es den Militairgerichten frei, die Untersuchung und Bestrafung den Civilbehörden zu überlassen, welchen letzteren in jedem Fall das Disziplinarverfahren wegen kleiner Dienstvergehen verbleibt.

Die Vollstreckung der Strafen erfolgt aber durch die Militairgerichte, welche sie im geeigneten Fall zuvor in militairische Strafen umzuwandeln haben.

§. 5. Der Militairgerichtsstand beginnt für die Personen des Soldatenstandes:

1) wenn sie zur Ergänzung des Heeres aus der militairpflichtigen Mannschaft ausgehoben werden,
   a) mit dem Zeitpunkt, wo sie zur Einstellung in einen bestimmten Truppentheil von Seiten der Ersatzbehörde dem zu ihrem Empfang beauftragten Kommando übergeben werden, und
   b) bei denen, welche nicht durch ein Militairkommando den Truppentheilen zugeführt werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch die Militairverwaltung beginnt,
2) wenn sie freiwillig, sei es zur Ablösung ihrer gesetzlichen Militairverpflichtung oder zum dauernden Militairdienst eintreten, mit dem Zeitpunkt ihrer Einstellung in den Truppentheil.

Für die Militairbeamten beginnt derselbe mit ihrer definitiven Anstellung oder vertragsmäßigen Annahme.

2. den zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes.

§. 6. Alle zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes[4]) sind während der Beurlaubung in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Von diesen Strafen sind ausgenommen und gehören vor die Militairgerichte:

---

[3]) Das Allegat zu § 3:
„Vergl. die Verordnung über die Disziplinarbestrafung in der Armee v. 21. Juli 1867. § 2. Littr. d. — Armee Verordnungsbl. für 1867. Nr. 14."
ist veraltet (vgl. Anm. 3 S. 130).

[4]) Welche Personen des Soldatenstandes zu dem Beurlaubtenstande gehören, besagt § 56 des Reichs-Militärges. v. 2. Mai 1874 (Nr. 1002).

1) Ungehorsam und Widersetzung gegen Befehle, die den Beurlaubten von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilt werden;
2) Desertion;
3) wenn Beurlaubte in der Militairuniform
   a) bei dem Zusammentreffen mit höheren gleichfalls in Uniform befindlichen oder mit den in Ausübung des Dienstes begriffenen Personen des Soldatenstandes sich eines Verbrechens schuldig machen, wodurch die Achtung gegen diese verletzt wird,
   b) an einem von Personen des Soldatenstandes verübten militairischen Verbrechen Theil nehmen, oder
   c) sich eines Mißbrauchs militairdienstlicher Autorität schuldig machen;
4) Insubordination bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militairischen Dienstangelegenheiten;
5) Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehroffiziere und der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heer ausgeschiedenen Offiziere.

Trifft ein Verbrechen der zu 1. bis 5. bezeichneten Art mit einem gemeinen Verbrechen zusammen, so ist der Militairgerichtsstand auch wegen des letzteren begründet[5]).

§. 7. Wenn die zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes zu dienstlichen Zwecken einberufen werden, so haben sie während dieser Einberufung den Militairgerichtsstand. Derselbe beginnt:

1) wenn die Einberufung zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr erfolgt, mit dem Empfang der Einberufungsorder;
2) wenn die Einberufung zu den größeren Uebungen stattfindet, mit dem Anfang des in der Einberufungsorder bezeichneten Gestellungstages.

In beiden Fällen hört dieser Gerichtsstand mit dem Ablauf des Tages der Wiederentlassung auf.

Erfolgt dagegen

3) die Einberufung zu den kleineren Uebungen oder zu anderen dienstlichen Zwecken, so findet der Militairgerichtsstand nur für die Dauer der Anwesenheit des Beurlaubten im dienstlichen Verhältniß statt.

Anmerkung: Kleinere Uebungen der Personen des Beurlaubtenstandes finden nicht mehr statt. Die durch das Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867. vorgeschriebenen Uebungen gehören ohne Ausnahme zu den größeren Uebungen im Sinne der Bestimmungen dieses Strafgesetzbuchs.

§. 8. Die Militairgerichte dürfen jedoch in den Fällen des §. 7 zu 2. und 3. das Verfahren den Civilgerichten überlassen und den Angeschuldigten dazu ausliefern, wenn ein gemeines Verbrechen vorliegt und damit kein militairisches Verbrechen zusammentrifft.

III. Gerichtsstand der Personen des Soldatenstandes wegen Verbrechen, welche A. vor dem Eintritt in den Dienststand begangen sind.

§. 9. Kommen Verbrechen, welche Personen des Soldatenstandes vor dem Eintritt in den Dienststand verübt haben, erst nach deren Eintritt zur Sprache, so steht die Untersuchung dem Militairgericht nur in dem Falle zu, wenn die wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine dreimonatliche Gefängnißstrafe[6]) nicht

[5]) Vgl. Anm. 2 zu § 1 S. 131.

[6]) Muß jetzt heißen „sechswöchentliche Freiheitsstrafe“ (vgl. § 28 Nr. 1 der Deutschen Wehrordnung und Heerordnung v. 28. September 1875. Centralbl. S. 535).

übersteigt. Ist eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten, so muß der Angeschuldigte entlassen und die Untersuchung dem kompetenten Civilgericht überwiesen werden[7]).

§. 10. Dieses Verfahren (§. 9.) findet auch statt, wenn die Untersuchung bei dem Civilgericht eingeleitet und das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand noch nicht publizirt ist.

§. 11. War das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand bereits publizirt, so verbleibt die fernere Verhandlung und die Entscheidung in zweiter Instanz dem Civilgericht, von welchem das Urtheil, sobald es die Rechtskraft erlangt hat, dem Militairgericht zuzufertigen ist.

§. 12. Ist von dem Civilgericht rechtskräftig erkannt und übersteigt die erkannte Freiheitsstrafe nicht eine Gefängnißstrafe von drei Monaten, so ist dieselbe durch das Militairgericht in eine verhältnißmäßige Militairstrafe umzuwandeln und zur Vollstreckung zu bringen; übersteigt aber die Freiheitsstrafe eine dreimonatliche Gefängnißstrafe, so muß der Angeschuldigte zur Disposition der Aushebungsbehörde entlassen und an das Civilgericht zur Vollstreckung der Strafe abgeliefert werden.

Vergl. die Anmerkung zu §. 9.

§. 13. Gegen Personen des Beurlaubtenstandes, welche zum Kriege, zu einer außerordentlichen Zusammenziehung der Truppen, oder zur größeren Uebung (§. 7. Nr. 1. und 2.) einberufen werden, müssen die bei den Civilgerichten einzuleitenden oder bereits eingeleiteten Untersuchungen, sowie die Strafvollstreckung, für die Dauer dieser militairischen Dienstleistung des Einberufenen in den Fällen suspendirt bleiben, wo nicht die Verhaftung entweder bereits erfolgt ist, oder bei der Untersuchung gesetzlich eintreten muß.

B. vor dem Uebertritt in den Beurlaubtenstand begangen sind.

§. 14. Die Fortsetzung einer Untersuchung, welche beim Eintritt des Termins der Entlassung aus dem Dienststande noch schwebt, kann, wenn dieselbe ein gemeines Verbrechen zum Gegenstande hat und kein gerichtlich zu bestrafendes militairisches Verbrechen damit zusammentrifft, insofern der Angeschuldigte nicht verhaftet ist, dem Civilgericht überlassen werden.

§. 15. Kommt ein während des Dienststandes begangenes Verbrechen erst nach dem Uebertritt in den Beurlaubtenstand zur Sprache, so steht dessen Untersuchung und Bestrafung nur dann den Civilgerichten zu, wenn das Verbrechen zu den gemeinen gehört und mit keinem gerichtlich zu bestrafenden militairischen Verbrechen zusammentrifft.

Vergl. die Anmerkung zu §. 7.

IV. Gänzliches Aufhören des Militairgerichtsstandes.

§. 16. Der Militairgerichtsstand hört auf

1) bei Offizieren:

a) durch Verabschiedung ohne Pension, mit der Beschränkung, daß diejenigen ohne Pension verabschiedeten Offiziere, denen die Erlaubniß ertheilt worden ist, Militairuniform zu tragen, bei den nach der Verordnung vom 20. Juli 1843. zu bestrafenden Herausforderungen und Duellen den Militairgerichtsstand behalten[8]);

[7]) Die Anmerkung zu § 9 und das Allegat dazu:

„Unter dreimonatlicher Gefängnißstrafe ist in den §§. 9—12. eine bürgerliche Freiheitsstrafe verstanden, welche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in sechswöchigen Mittelarrest sich umwandeln läßt.

Vergl. das Gesetz vom 15. April 1852. §. 8.; Beilage Littr. F."

sind veraltet. Statt „dreimonatlicher Gefängnißstrafe" muß es heißen „sechswöchentliche Freiheitsstrafe" (vgl. Anm. 6 S. 133). Das Ges. v. 15. April 1852 ist aufgehoben.

[8]) Die Verord. v. 20. Juli 1843 ist aufgehoben. Die ohne Pension verabschiedeten Offiziere

b) durch Kassation, Entfernung aus dem Offizierstande und Dienstentlassung;

2) bei Unteroffizieren und Gemeinen: mit dem Ausscheiden aus den Militairverhältnissen durch Verabschiedung, Entlassung oder Ausstoßung aus dem Soldatenstande (bei Gendarmen: mit Entlassung oder Ausstoßung aus der Gendarmerie);

3) bei Militairbeamten: durch Verabschiedung, Entlassung, Kassation und Amtsentsetzung;

4) wenn Militairpersonen im Civil-Staatsdienst oder im Kommunaldienst definitiv angestellt werden.

§. 17. Kommt ein von einer Militairperson begangenes militairisches oder gemeines Verbrechen erst nach dem gänzlichen Ausscheiden aus den Militairverhältnissen zur Sprache, so gehört die Sache ausschließlich vor die Civilgerichte.

Wegen Fortsetzung einer vor diesem Ausscheiden bei den Militairgerichten begonnenen Untersuchung kommen die Bestimmungen des §. 14 zur Anwendung.

V. Außerordentlicher Militairgerichtsstand in Kriegszeiten.

§. 18. In Kriegszeiten haben außer den im §. 1. bezeichneten Personen den Militairgerichtsstand[9]):

1) alle Personen, welche den kriegführenden Truppen zugetheilt sind, oder zu deren Gefolge gehören;

2) die zu den kriegführenden Truppen des Preußischen Heeres zugelassenen fremden Offiziere und deren Gefolge;

3) die Kriegsgefangenen;

4) alle Unterthanen des Preußischen Staats, oder Fremde, welche auf dem Kriegsschauplatze den Preußischen Truppen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten.

In dem unter Nr. 4. angegebenen Fall tritt dieser außerordentliche Gerichtsstand nur von dem Zeitpunkt ein, wo der König oder in dessen Namen der Feldherr solches verordnet und öffentlich bekannt macht[10]).

Vergl. den Artikel 63. der Verfassung des Norddeutschen Bundes[11]).

Zweiter Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit.

I. Höhere und niedere Gerichtsbarkeit.

§. 19. Die Militairgerichtsbarkeit ist entweder die höhere oder die niedere.

§. 20. Vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören alle Straffälle:

haben daher, auch wenn ihnen die Erlaubniß ertheilt ist, die Militairuniform zu tragen, den Militairgerichtsstand überhaupt nicht.

[9]) § 18 ist abgeändert durch das Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 20. Juni 1872 (Nr. 838). Darnach haben jetzt in Kriegszeiten den Militairgerichtsstand:

a) alle Personen, welche sich in einem Dienst- oder Vertragsverhältniß bei dem kriegführenden Heere befinden oder sich sonst bei demselben aufhalten oder ihm folgen (§ 155 das.),

b) ausländische Offiziere, welche zu dem kriegführenden Heere zugelassen sind, sofern der Kaiser nicht ein Anderes bestimmt hat, und deren Gefolge (§§ 155, 157 das.),

c) die Kriegsgefangenen,

d) Ausländer oder Deutsche in den in den §§ 160, 161 das. vorgesehenen Fällen,

e) alle an Bord eines Kriegsschiffes eingeschiffte, nicht bei demselben angestellten Personen, so lange sich das Schiff im Kriegszustande befindet (§ 166 Abs. 2 das.).

[10]) Abs. 2 fällt fort, vgl. Anm. 9 d.

[11]) Der Art. 63 der Verfassung des Norddeutschen Bundes (Nr. 1 S. 9) stimmt mit Art. 63 der Verfassung des Deutschen Reichs (Nr. 628) bis auf die durch die Erweiterung des Norddeutschen Bundes zum Deutschen Reiche gebotenen Abänderungen (Reich statt Bund, Kaiser statt Bundesfeldherr, Deutsches Heer oder Reichsheer statt Bundesarmee) wörtlich überein.

1) der Offiziere und der oberen Militairbeamten;
2) der Portepee-Unteroffiziere, wenn eine härtere Strafe als Arrest[10]) im Gesetz angedroht ist;
3) der Unteroffiziere ohne Portepee und der Gemeinen, wenn im Gesetz eine härtere Strafe angedroht ist als Arrest[12]), Degradation, Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes oder Züchtigung;
4) der unteren Militairbeamten, wenn im Gesetz eine härtere Strafe angedroht ist als Gefängniß oder Arrest[12]);
5) wenn gegen Landgendarmen oder gegen Invaliden auf Entlassung zu erkennen ist[13]).

Vergl. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1848.; Beilage Littr. D.

§. **21.** Der niederen Gerichtsbarkeit verbleiben alle Straffälle, welche nicht vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören.

II. Verwaltung der Gerichtsbarkeit.

§. **22.** Die Militairgerichtsbarkeit wird verwaltet[14]):
1) durch das General-Auditoriat;
2) durch die Korps-, Divisions- und Regimentsgerichte;
3) durch die Garnisongerichte;
4) bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut nebst der damit in Verbindung stehenden medizinisch-chirurgischen Akademie: durch das für diese Anstalten bestehende besondere Gericht, bei dessen jetziger Organisation es sein Bewenden behält.

§. **23.** Die Korpsgerichte bestehen:
aus dem kommandirenden General des Armeekorps als Gerichtsherrn und dem Korpsauditeur;
die Divisionsgerichte:
aus dem Kommandeur der Division als Gerichtsherrn und den Divisions-Auditeuren;
die Regimentsgerichte:
aus dem Kommandeur des Regiments als Gerichtsherrn und dem untersuchungsführenden Offizier;
die Garnisongerichte:
aus dem Gouverneur oder Kommandanten als Gerichtsherrn und dem Gouvernements- oder Garnisonauditeur.
Den Befehlshabern, welche gegenwärtig, außer den hier benannten, gerichtsherrliche Befugnisse ausüben, verbleiben diese Befugnisse in dem bisherigen Umfang.

§. **24.** Für jeden Untersuchungsfall ist das Untersuchungs- und das Spruchgericht besonders zu bestellen.

§. **25.** In Kriegszeiten bleiben
a) die nöthigen Modifikationen bei Organisation und Verwaltung der Militairgerichte, und

[12]) Der Begriff „Arrest" in Nr. 2, 3, 4 des § 20 bedeutet jede Freiheitsstrafe, welche gegen Militairpersonen in Militair-Arrestanstalten vollstreckt werden kann, also auch bürgerliches Gefängniß und Haft.

[13]) Gegen Invaliden darf nicht mehr auf Entlassung erkannt werden.

[14]) Außer den in § 22 angeführten Militairgerichten wird die Militairgerichtsbarkeit noch durch eine Reihe von Kommandostellen des Heeres und der Marine verwaltet, denen namentlich die niedere Gerichtsbarkeit durch Allerh. Bestimmungen verliehen worden ist.

b) die dem Heerführer und den Kommandanten belagerter Festungen danach zu ertheilenden Instruktionen

der Bestimmung des Königs vorbehalten.

III. Kompetenz.

§. 26. Die Gerichtsbarkeit der Korps-, Divisions- und Regimentsgerichte erstreckt sich auf alle Personen und Straffälle, über welche die Gerichtsbarkeit den im §. 22. unter Nr. 3. und 4. genannten Gerichten nicht ausschließlich beigelegt ist.

1. der Regimentsgerichte.

§. 27. Die Gerichtsbarkeit der Regimentsgerichte ist auf die niedere beschränkt, und erstreckt sich über die zum Etat des Regiments gehörenden Unteroffiziere, Gemeine und Militair-Unterbeamten. Der Regimentskommandeur ist jedoch befugt, in Fällen, die zur höheren Gerichtsbarkeit gehören, wenn weder das kompetente oder ein anderes mit höherer Gerichtsbarkeit versehenes Militairgericht, noch ein Civilgericht am Orte ist, Verhandlungen, die zur Feststellung des Thatbestandes dienen und keinen Aufschub leiden, durch den untersuchungsführenden Offizier unter Zuziehung eines zweiten Offiziers aufnehmen zu lassen. Die aufgenommenen Verhandlungen müssen aber unverzüglich an das kompetente Militairgericht abgegeben werden[15]).

2. der Divisionsgerichte.

§. 28. Die Divisionsgerichte haben[16]):

1) die höhere Gerichtsbarkeit über alle zum Divisionsverband gehörende Militairpersonen;
2) die niedere Gerichtsbarkeit über alle zum Dienstbereich des Divisions-Kommandeurs gehörende Unteroffiziere, Gemeine und Militair-Unterbeamten, die keinem Regimentsgericht der Division unterworfen sind.

3. der Korpsgerichte.

§. 29. Die Korpsgerichte haben:

1) die höhere Gerichtsbarkeit über alle Militairpersonen in dem Bezirk des Generalkommandos, welche nicht der Gerichtsbarkeit der im Korpsbezirk befindlichen Divisionsgerichte unterworfen sind;
2) die niedere Gerichtsbarkeit über alle zu keinem Divisionsverband gehörende Unteroffiziere, Gemeine und Militair-Unterbeamte im Bezirk des Generalkommandos, welche nicht der Gerichtsbarkeit eines im Korpsbezirk befindlichen Regimentsgerichts unterworfen sind.

§. 30. Wenn Militairpersonen von verschiedenen Armeekorps der gemeinschaftlichen Verübung eines Verbrechens beschuldigt werden, so ist wegen sämmtlicher Angeschuldigten die Gerichtsbarkeit desjenigen kommandirenden Generals begründet, in dessen Korpsbezirk das Verbrechen begangen ist.

4. der Garnisongerichte.

§. 31. Vor die Garnisongerichte gehören ausschließlich alle Vergehungen, die als Exzesse gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit am Orte zu betrachten, oder die gegen besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungs-

---

[15]) Zu § 27 ist durch Ordre v. 9. November 1871 (Marine-Verord.-Bl. 125—71) eine authentische Deklaration dahin ergangen, daß die mit der niederen Gerichtsbarkeit beliehenen Kommandanten der in Dienst gestellten Schiffe der Kaiserl. Marine in den im Art. 5 aufgeführten Fällen befugt sein sollen, Verhandlungen, die zur Feststellung des Thatbestandes dienen und keinen Aufschub leiden, sowie die eidliche Vernehmung der vorhandenen Zeugen durch den untersuchungsführenden Offizier unter Zuziehung eines zweiten Offiziers mit voller gesetzlicher Gültigkeit vornehmen zu lassen.

[16]) Den Divisionsgerichten gleich gestellt sind die Gerichte der Marinestationen der Ostsee und der Nordsee, sowie das Geschwader-Gericht in den ostasiatischen Gewässern.

mittel ergangene Anordnungen, oder die im Wacht- oder Garnisondienst verübt sind.

§. **32.** Die Garnisongerichte haben außerdem sowohl die höhere als die niedere Gerichtsbarkeit:

1) über alle Militairpersonen, die zum Etat des Gouvernements oder der Kommandantur gehören;
2) über die Festungsarrestaten des Militairstandes, die Militairsträflinge und die Arbeiter-Abtheilungen;
3) über diejenigen Militairpersonen, deren eigene mit Gerichtsbarkeit versehene Befehlshaber nicht zur Besatzung gehören, sowie über die am Orte befindlichen Militairpersonen, deren Befehlshaber nicht mit Gerichtsbarkeit versehen sind.

5. Allgemeine Bestimmungen.

§. **33.** Treffen mehrere Verbrechen zusammen, von denen das eine zur höheren, das andere zur niederen Gerichtsbarkeit gehört, so gebührt die Kognition über alle Verbrechen dem Militairgericht, welchem die höhere Gerichtsbarkeit zusteht.

§. **34.** Bei dem Zusammentreffen mehrerer zur niederen Gerichtsbarkeit gehörigen Verbrechen ist, wenn die Strafen zusammengenommen die Grenzen dieser Gerichtsbarkeit übersteigen, die Sache an das mit der höheren Gerichtsbarkeit versehene Gericht abzugeben.

§. **35.** Wenn Militairpersonen, welche nicht sämmtlich der Gerichtsbarkeit eines und desselben Militairgerichts unterworfen sind, gemeinschaftlich ein Verbrechen verüben, so steht die Gerichtsbarkeit dem Militairgericht zu, dessen Gerichtsherr, dem Rang nach, der nächste Befehlshaber aller Angeschuldigten ist.

Werden verschiedene Verbrechen verübt, welche mit einander im Zusammenhang stehen, so findet dasselbe Verfahren statt, wie bei gemeinschaftlich verübten Verbrechen.

§. **36.** In Gouvernementsstädten und Festungen tritt in dem Fall des §. 35. die Kompetenz des Garnisongerichts ein, wenn der gemeinschaftliche höhere Befehlshaber nicht zur Besatzung des Orts gehört.

§. **37.** In Straffällen, welche vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören, ist die Sache auch bei eintretendem Garnisonwechsel, oder bei Veränderung der dienstlichen Stellung des Angeschuldigten, von dem Militairgericht zu beendigen, bei welchem die Einleitung der förmlichen Untersuchung stattgefunden hat.

§. **38.** Der kommandirende General ist befugt, aus dienstlicher Rücksicht den Militairgerichten des Korpsverbandes in Straffällen, welche vor das Korpsgericht gehören, die Untersuchung und die Aburtheilung zu übertragen, wenn besondere Umstände solches erfordern.

§. **39.** Werden bei Truppentheilen, welche ihre Garnison an einem Orte haben, wo sich kein Militairgericht befindet, Verbrechen verübt, die schleunige Maaßregeln erfordern, so ist der daselbst kommandirende Offizier befugt, das Civilgericht des Orts zu requiriren, alle Ausmittelungen vorzunehmen, die am Orte selbst oder sonst im Bezirk des Gerichts erfolgen müssen und keinen Aufschub leiden, bis entweder ein Inquirent von dem kompetenten Militairgericht gesandt, oder der Verbrecher nach dem Sitz des Militairgerichts gebracht werden kann. In den Fällen, wo weder das eine noch das andere zulässig ist, kann von Seiten des kompetenten Militairgerichts auch das Civilgericht zur Führung der Untersuchung requirirt werden.

§. **40.** Militairbefehlshaber, denen zur Ausübung ihrer gerichtsherrlichen Befugnisse ein Auditeur oder untersuchungsführender Offizier nicht zugetheilt ist, haben die ihnen zustehenden Untersuchungen durch Requisition des nächsten Militair-, oder, bei beträchtlicher Entfernung desselben, des Civilgerichts führen zu lassen.

§. **41.** Die Obduktion der Leichname von Militair- oder Civilpersonen gehört vor die Militairgerichte, wenn Verdacht vorhanden ist, daß eine Militairperson an dem Tode des Entleibten Schuld ist. Die äußere Besichtigung des Leichnams einer Militairperson, welche durch Selbstmord oder einen Unglücksfall ums Leben gekommen ist, sowie die Ermittelung der Todesursache und der Veranlassung zum Selbstmord, gebührt den Militairgerichten. Befindet sich kein Militairgericht am Ort, so ist das Civilgericht um Aufnahme der Verhandlungen zu requiriren[17]).

Die aufgenommenen Verhandlungen sind wie bisher an das General-Auditoriat einzusenden.

§. **42.** Die Auslieferung eines flüchtigen, im Auslande befindlichen Verbrechers ist von den Militairgerichten bei dem Kriegsministerium in Antrag zu bringen, insofern hierüber die bestehenden Kartelkonventionen oder andere Bestimmungen nicht besondere Vorschriften enthalten.

§. **43.** Kein Gerichtsherr darf in die Gerichtsbarkeit eines andern eingreifen; es bewirkt jedoch keine Nichtigkeit des Verfahrens, wenn die Untersuchung oder das Erkenntniß durch ein Militairgericht erfolgt ist, welches überhaupt befugt war, in einer zur höheren Gerichtsbarkeit gehörigen Sache die Untersuchung zu führen oder zu erkennen.

Dies findet auch statt, wenn das inkompetente Gericht nur die niedere Gerichtsbarkeit hat, und der vor dieses Gericht gezogene Fall zur niederen Gerichtsbarkeit gehört.

Dritter Abschnitt.

Von den Untersuchungsgerichten.

I. Bestellung des Untersuchungsgerichts.

§. **44.** Das Untersuchungsgericht ist von dem Gerichtsherrn zu bestellen, dem die Gerichtsbarkeit über den Angeschuldigten zusteht.

II. Besetzung: A. In Strafsällen, welche vor die höhere Militairgerichtsbarkeit gehören.

§. **45.** In den vor die höhere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen besteht das Untersuchungsgericht aus dem Auditeur als Inquirenten und zwei zur Untersuchung kommandirten Offizieren. Bei Verbrechen der Gemeinen, mit Ausnahme der Hauptverbrechen, d. h. der mit Todesstrafe oder lebenswieriger Freiheitsstrafe im Gesetz bedrohten Verbrechen, bedarf es nur der Zuziehung eines Offiziers.

§. **46.** Die zu den Untersuchungsgerichten zu kommandirenden Offiziere sollen sein, in Untersuchungen:

1) gegen Gemeine, wenn nicht Hauptverbrechen den Gegenstand derselben bilden,
ein Lieutenant;

---

[17]) Die Civilgerichte sind durch Allg. Verfügung des Preußischen Justiz-Ministers v. 23. Juli 1859 (Preuß. Just.-Min.-Bl. S. 258) angewiesen, derartigen Requisitionen der Militairbefehlshaber zu genügen.

2) gegen Gemeine bei Hauptverbrechen, und gegen Unteroffiziere, zwei Lieutenants;
3) gegen einen Lieutenant, ein Hauptmann oder Rittmeister und ein Lieutenant;
4) gegen einen Hauptmann oder Rittmeister, ein Major und ein Hauptmann oder Rittmeister;
5) gegen Offiziere höheren Grades, ein Offizier des nächst höheren und ein Offizier des gleichen Dienstgrades des Angeschuldigten, oder, in Ermangelung des ersteren, zwei Offiziere von dem Dienstgrade des Angeschuldigten.

§. 47. Betrifft die Untersuchung einen Militairbeamten, so sind die zum Untersuchungsgericht zu kommandirenden Offiziere nach dem Militairrang des Angeschuldigten, wenn aber derselbe keinen bestimmten Militairrang hat, nach dessen bürgerlichen Rangverhältnissen zu ernennen. Außerdem soll bei Dienstverbrechen, wenn die Dienstbehörde darauf anträgt, ein höherer Militairbeamter von dem Dienstzweig des Angeschuldigten zu den Verhandlungen zugezogen werden.

§. 48. Der Auditeur kann durch einen im Richteramt stehenden, oder zum höheren Richteramt qualifizirten Civil-Justizbeamten ersetzt werden.

B. In Straffällen, welche vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören.

§. 49. In den vor die niedere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen besteht das Untersuchungsgericht aus dem Auditeur oder dem untersuchungsführenden Offizier als Inquirenten und einem Lieutenant.

§. 50. In Untersuchungssachen gegen Militair-Unterbeamte bei denjenigen Militairgerichten, wo Aktuarien angestellt sind, genügt es, wenn der Auditeur mit Zuziehung des Aktuarius die Untersuchung führt.

C. In Untersuchungen, welche durch Civilgerichte geführt werden.

§. 51. Werden Untersuchungen gegen Personen des Soldatenstandes auf Requisition durch die Civilgerichte geführt, so ist unter Berücksichtigung der Rangverhältnisse des Angeschuldigten (§. 46.) ein Offizier zuzuziehen, insofern dies ohne Schwierigkeit und Kostenaufwand geschehen kann.

D. Bei gemischten Untersuchungen gegen Militair- und Civilpersonen.

§. 52. Wenn zwischen Militair- und Civilpersonen Beleidigungen oder Thätlichkeiten wechselseitig vorfallen, oder wenn ein Verbrechen von Militair- und Civilpersonen gemeinschaftlich verübt wird, so muß die Untersuchung von einem aus Militair- und Civilgerichtspersonen zusammengesetzten Gericht geführt werden.

Der kompetente Gerichtsherr ernennt die Militairmitglieder. Der höchste kommandirte Offizier hat in diesem gemeinschaftlichen Untersuchungsgericht den Vorrang.

Die Verhandlungen, welche die Mitangeschuldigten des Militairstandes betreffen, sind zu besonderen Akten zu nehmen.

§. 53. Nach beendigter Untersuchung ist zuerst gegen die angeklagten Militairpersonen von dem Militairgericht zu erkennen. Wenn besondere Umstände ein Anderes erfordern, so ist darüber die Entscheidung des Königs durch das General-Auditoriat einzuholen.

E. Allgemeine Bestimmungen.

§. 54. Die zu den Untersuchungsgerichten zu kommandirenden Offiziere müssen die Eigenschaft vollgültiger Zeugen haben.

§. 55. Wenn Personen des Soldatenstandes zu vernehmen sind, die einen höheren Rang haben, als der höchste zum Untersuchungsgericht kommandirte Offizier, so ist nach den obwaltenden Umständen und bei Verhandlungen von

besonderer Wichtigkeit ein höherer Offizier dabei zuzuziehen, der dem Range des höchsten unter den zu Vernehmenden entspricht (§. 46.).

§. 56. Ohne dringende Veranlassung darf im Laufe der Untersuchung ein Wechsel in der Person der dazu kommandirten Offiziere nicht stattfinden.

§. 57. Wenn die Vorschriften wegen Besetzung des Untersuchungsgerichts bei einer Verhandlung, aus welcher ein Grund zur Entscheidung hergenommen ist, verabsäumt worden sind, so ist das gesprochene Erkenntniß nichtig (§. 268.). Jedoch soll, wenn das Erkenntniß rechtskräftig geworden, von Amtswegen die Aufhebung nicht beantragt werden.

III. Von der Ablehnung einzelner Mitglieder des Untersuchungsgerichts.

§. 58. Wenn der Angeschuldigte ein einzelnes Mitglied des Untersuchungsgerichts ablehnt, und der Gerichtsherr die Ernennung eines anderen Mitgliedes verweigert, so hat der kommandirende General über den Antrag zu entscheiden. Weist derselbe den Ablehnungsantrag zurück, so ist, wenn der Angeschuldigte dabei sich nicht beruhigt, die Entscheidung des Königs durch das General-Auditoriat einzuholen.

Wird einem Ablehnungsantrage gegen den Auditeur Folge gegeben, so hängt es von den Dienstverhältnissen des Gerichtsherrn ab, ob er unmittelbar einen anderen Auditeur statt des abgelehnten substituiren kann, oder einen anderen Gerichtsherrn deshalb zu requiriren hat. Von der erfolgten Substitution ist dem General-Auditoriat durch den Gerichtsherrn ungesäumt Nachricht zu geben.

§. 59. Die Ablehnung ist für begründet zu erachten gegen Mitglieder des Untersuchungsgerichts, welche

1) bei dem Ausfall der Untersuchung ein Interesse haben,
2) mit dem Angeschuldigten in offenbarer Feindschaft leben, wofür die rechtliche Vermuthung begründet wird durch gerichtliche Anschuldigung grober Verbrechen, verübte Thätlichkeiten gegen das Leben oder die Gesundheit, ehrenrührige Schmähungen und Prozesse über einen beträchtlichen Theil des Vermögens, insofern nicht anzunehmen ist, daß die feindseligen Gesinnungen durch Wiederaussöhnung oder durch den Verlauf mehrerer Jahre gehoben worden,
3) in der Sache als Zeugen aufgestellt werden sollen.

Außer diesen Gründen sind aber auch andere, in dienstlichen oder persönlichen Verhältnissen beruhende Einwendungen zu berücksichtigen.

§. 60. In den Fällen des §. 58. sind bis zur erfolgten Entscheidung nur solche Verhandlungen, welche zur Feststellung des Thatbestandes dienen, oder bei denen Gefahr im Verzuge ist, von dem bestellten Untersuchungsgericht vorzunehmen.

Vierter Abschnitt.

Von den Spruchgerichten.

§. 61. Gegen Personen des Soldatenstandes wird

1) in den zur höheren Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen durch ein Kriegsgericht, und
2) in den zur niederen Gerichtsbarkeit gehörenden durch ein Standgericht erkannt. Das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung findet bei Erkenntnissen der Kriegs- oder Standgerichte nicht statt.

Gegen Militairbeamte wird durch Instanzengerichte erkannt.

I. Ueber Personen des Soldatenstandes. Kriegs- und Standgerichte.

1. Bestellung derselben.

§. 62. Das Kriegs- und das Standgericht ist, der Dienstordnung gemäß, von dem Befehlshaber anzuordnen, dem die Bestellung des Untersuchungsgerichts zustand.

§. 63. Wenn ein in Untersuchung befindlicher Offizier, vor der Bestellung des erkennenden Gerichts, wegen besonderer Umstände die Berufung der Mitglieder des Gerichts aus dem Dienstbereich des kompetenten Gerichtsherrn ablehnen sollte, so hat er sich auf dem Dienstwege an den König zu wenden.

2. Besetzung a) des Kriegsgerichts.

§. 64. Ein Kriegsgericht besteht, mit alleiniger Ausnahme des im §. 65. gedachten Falles, aus fünf Richterklassen, von denen der Präses eine Klasse bildet, und aus dem Auditeur, als Referenten.

Zu einem Kriegsgericht sind nach dem Grade des Angeschuldigten als Richter zu berufen:

1) über einen Gemeinen:
   a) ein Major als Präses,
   b) zwei Hauptleute (Rittmeister),
   c) zwei Lieutenants,
   d) drei Unteroffiziere,
   e) drei Gefreite oder beziehungsweise drei gemeine Soldaten;
2) über einen Unteroffizier und die übrigen zu dieser Kategorie gehörenden Personen des Soldatenstandes:
   a) ein Major als Präses,
   b) zwei Hauptleute (Rittmeister),
   c) zwei Lieutenants,
   d) drei Sergeanten oder beziehungsweise drei Portepee-Unteroffiziere,
   e) drei Unteroffiziere;
3) über einen Premier- oder Sekondelieutenant:
   a) ein Oberstlieutenant als Präses.
   b) zwei Majore,
   c) zwei Hauptleute (Rittmeister),
   d) zwei Premier- und
   e) zwei Sekondelieutenants;
4) über einen Hauptmann (Rittmeister):
   a) ein Oberst als Präses,
   b) zwei Oberstlieutenants,
   c) zwei Majore,
   d) zwei Hauptleute (Rittmeister),
   e) zwei Premierlieutenants;
5) über einen Major oder Oberstlieutenant.
   a) ein Generalmajor als Präses,
   b) zwei Obersten,
   c) zwei Oberstlieutenants,
   d) zwei Majore,
   e) zwei Hauptleute (Rittmeister);
6) über einen Obersten:
   a) ein Generallieutenant als Präses,
   b) zwei Generalmajore,
   c) zwei Obersten,
   d) zwei Oberstlieutenants,
   e) zwei Majore.

Bei Verbrechen, die mit Todes- oder lebenswieriger Freiheitsstrafe bedroht sind, müssen, mit Ausnahme der Klasse des Präses, auch die Richterklassen der Offiziere mit drei Personen besetzt werden.

§. 65. Zu einem Kriegsgericht über einen General gehören, insofern der König die Besetzung nicht Selbst bestimmt:

1) außer einem höheren General als Präses,
2) drei Richterklassen, von welchen eine jede aus drei Personen bestehen muß, und zwar dergestalt, daß die unterste Klasse einen Grad geringer und die oberste einen Grad höher steht als der Angeschuldigte.

b) des Standgerichts.

§. 66. Ein Standgericht besteht aus fünf Richterklassen, von denen der Präses eine Klasse bildet, und aus einem Auditeur oder untersuchungsführenden Offizier als Referenten.

§. 67. Zu einem Standgericht sind nach dem Grade des Angeschuldigten zu berufen:

1) über einen Gemeinen:
   a) ein Hauptmann (Rittmeister) als Präses,
   b) zwei Premierlieutenants,
   c) zwei Sekondelieutenants,
   d) zwei Unteroffiziere,
   e) zwei Gefreite oder beziehungsweise zwei gemeine Soldaten;

2) über einen Unteroffizier und die übrigen zu dieser Kategorie gehörenden Personen des Soldatenstandes:
   a) ein Hauptmann (Rittmeister) als Präses,
   b) zwei Premierlieutenants,
   c) zwei Sekondelieutenants,
   d) zwei Sergeanten oder beziehungsweise zwei Portepee-Unteroffiziere,
   e) zwei Unteroffiziere.

II. Ueber Militairbeamte.

Instanzgerichte:

A. Gericht der ersten Instanz.

1) In Strafsällen, welche vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören.

§. 68. In den vor die höhere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen der Militairbeamten hat der kommandirende General des Armeekorps, zu welchem der Angeschuldigte gehört, das erkennende Gericht zu bestellen.

§. 69. Dasselbe besteht aus fünf Einzelnrichtern, und zwar:

1) einem Stabsoffizier (als Präses),
2) einem Hauptmann (Rittmeister),
3) | zwei Auditeuren und
4) |
5) einem anderen oberen Militairbeamten, wo möglich von dem Dienstzweige des Angeschuldigten.

Von den Auditeuren ist der eine zugleich als Referent zu bestellen. Der Auditeur, welcher die Untersuchung geführt hat, darf in der nämlichen Sache nicht zum erkennenden Richter bestellt werden.

Steht der Angeschuldigte im Range den Stabsoffizieren gleich, so ist ein General zum Präses zu bestellen und anstatt eines Hauptmanns oder Rittmeisters (ad 2.) ein Stabsoffizier zuzuziehen.

2) In Strafsällen, welche vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören.

§. 70. In Straffällen, welche vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören, hat der zur Untersuchung kompetente Gerichtsherr auch das erkennende Gericht zu bestellen.

§. 71. Dasselbe besteht aus fünf Einzelnrichtern, und zwar:
1) einem Hauptmann (Rittmeister) als Präses,
2) einem Lieutenant,
3) | zwei Militair-Unterbeamten, wo möglich von dem Dienstzweige des An-
4) | geschuldigten, oder in deren Ermangelung, zwei Unteroffizieren,
5) dem Auditeur oder untersuchungsführenden Offizier, der zugleich Referent ist.

Die Bestimmung des §. 69., wonach der Inquirent nicht zum erkennenden Richter bestellt werden darf, findet auf Besetzung dieser Spruchgerichte keine Anwendung.

B. Gericht der zweiten Instanz.

§. 72. Gegen Erkenntnisse der Spruchgerichte über Militairbeamte ist das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung zulässig. Das Erkenntniß zweiter Instanz erfolgt durch das General-Auditoriat.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 73. Das Spruchgericht über Mitangeschuldigte des Soldatenstandes ist nach Verschiedenheit ihrer Dienstgrade zu besetzen. Wegen eines jeden Mitangeschuldigten stimmen nur die seinetwegen bestellten Richterklassen ab, der Präses aber ist nach dem Dienstgrad des höchsten unter den Angeschuldigten zu ernennen, und ist zugleich Präses wegen der übrigen Mitangeschuldigten.

§. 74. In Ermangelung der zur Besetzung eines Spruchgerichts erforderlichen Offiziere des vorgeschriebenen Dienstgrades kann der fehlende durch den darauf folgenden Dienstgrad ersetzt werden.

§. 75. Zu Mitgliedern eines Spruchgerichts dürfen nur Personen bestellt werden, welche die Eigenschaften vollgültiger Zeugen haben. Wer sich selbst in Untersuchung befindet, wer zum Untersuchungsgericht gegen den Angeschuldigten kommandirt gewesen, oder wer als Zeuge in der Sache vernommen ist, soll nicht zum Spruchgericht berufen werden.

§. 76. Die Nichtbefolgung der in diesem Abschnitt (§§. 61—71. 73—75.) enthaltenen Vorschriften wegen Besetzung der Spruchgerichte hat die Nichtigkeit des Erkenntnisses zur Folge.

Jedoch soll, wenn das Erkenntniß rechtskräftig geworden, von Amtswegen die Aufhebung nicht in Antrag gebracht werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Befugnissen und Pflichten der Militairgerichtspersonen.

I. Des Gerichtsherrn.

§. 77. Der Gerichtsherr hat, als Vorstand des Militairgerichts, bei allen Verfügungen desselben die Leitung und Entscheidung. Auf die richterlichen Funktionen des Auditeurs oder untersuchungsführenden Offiziers einzuwirken, steht ihm nur in den durch dieses Gesetzbuch vorgeschriebenen Grenzen zu.

An Verhandlungen der von ihm bestellten Untersuchungs- und Spruchgerichte darf der Gerichtsherr persönlich nicht Theil nehmen. Er ist verpflichtet, die Geschäftsführung des Auditeurs oder des untersuchungsführenden Offiziers zu beaufsichtigen und wahrgenommene Unordnungen oder Gesetzwidrigkeiten dem General-Auditoriat zur Abhülfe und Rüge anzuzeigen, insoweit er hierzu nach den besonderen Dienstvorschriften nicht selbst befugt ist.

Er ist verpflichtet, die Gefängnisse des Gerichts von Zeit zu Zeit zu revidiren, oder für deren Visitation zu sorgen.

Alle im Namen des Gerichts zu erlassenden Verfügungen sind von ihm und dem Auditeur oder dem untersuchungsführenden Offizier zu vollziehen.

In Behinderungsfällen gehen seine gerichtsherrlichen Befugnisse auf seinen Stellvertreter im Kommando über.

II. Des Auditeurs.

§. 78. Der Auditeur ist dem Gerichtsherrn bei Ausübung der gerichtsherrlichen Befugnisse desselben als richterlicher Beamter zugeordnet.

Er hat die Gesetzlichkeit der im Namen des Gerichts zu erlassenden Verfügungen zu vertreten.

In Betreff seiner Pflichten als Gerichtsperson finden die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze Anwendung.

§. 79. Wenn der Auditeur die Anweisungen des Gerichtsherrn in Bezug auf seine richterlichen Pflichten mit den gesetzlichen Vorschriften oder seinen Instruktionen nicht vereinbar hält, so hat er dem Gerichtsherrn dagegen Vorstellung zu machen.

Verbleibt derselbe bei seiner Verfügung, so hat der Auditeur solche auf die alleinige Verantwortung des Gerichtsherrn zu befolgen, jedoch den Hergang in den Akten zu vermerken und dem General-Auditoriat davon Anzeige zu machen.

III. Des untersuchungsführenden Offiziers.

§. 80. Der untersuchungsführende Offizier ist von dem Gerichtsherrn aus den Subaltern-Offizieren des Truppentheils zu ernennen, und vor Antritt seiner Funktion von dem Gerichtsherrn unter Zuziehung eines Offiziers dahin zu vereidigen:

> daß er die Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, den Gesetzen gemäß, erfüllen, auch sich davon durch kein Ansehen der Person, keine Leidenschaft oder andere Nebenabsichten abhalten lassen wolle.

Ueber die erfolgte Vereidigung ist eine Verhandlung aufzunehmen und bei den Akten des Gerichts aufzubewahren.

§. 81. Der untersuchungsführende Offizier hat in dem Umfang seines militairgerichtlichen Wirkungskreises mit dem Auditeur gleiche Befugnisse und Pflichten, auch haben die in diesem Wirkungskreise vor besetztem Gericht von ihm aufgenommenen Verhandlungen die Beweiskraft gerichtlicher Urkunden.

IV. Des Aktuarius.

§. 82. Die bei den Militairgerichten angestellten Aktuarien stehen zunächst unter dem Auditeur.

Wegen ihrer besonderen Amtspflichten sind sie nach den ihnen ertheilten Instruktionen zu beurtheilen.

V. Der zu den Untersuchungsgerichten kommandirten Offiziere.

§. 83. Die zu den Untersuchungsgerichten kommandirten Offiziere haben für die Erhaltung der militairischen Ordnung während der Verhandlungen zu sorgen, auch dahin zu sehen, daß die Aussagen genau in die von ihnen mit zu unterzeichnenden Protokolle aufgenommen werden, und daß der Inhalt derselben überhaupt mit dem wirklichen Hergang übereinstimmt.

§. 84. Hat ein solcher Offizier (§. 83.) Erinnerungen zu machen, so sind dieselben von ihm dem Inquirenten, jedoch nicht in Gegenwart des zu Vernehmenden, mitzutheilen. Wenn darüber keine Vereinigung stattfindet, so kann der Offizier die Aufzeichnung seiner Erinnerungen am Schluß des Protokolls verlangen und dem Gerichtsherrn davon Anzeige machen.

Wenn es, insbesondere bei militairischen Verbrechen, zur näheren Feststellung des Thatbestandes auf genaue Kenntniß und richtige Würdigung der militairischen

Verhältnisse wesentlich ankommt, so müssen die zur Untersuchung kommandirten Offiziere in Verbindung mit dem Inquirenten dahin wirken, daß der militairische Gesichtspunkt dabei festgehalten und der zu Vernehmende veranlaßt werde, über die ihnen zur Ermittelung des richtigen militairischen Standpunktes erheblich scheinenden Umstände sofort vollständige Auskunft zu ertheilen.

VI. Der Gerichtsboten.

§. 85. Die Geschäfte der Gerichtsboten sind durch Ordonnanzen zu versehen.

Sechster Abschnitt.

Von dem General-Auditoriat.

§. 86. Das General-Auditoriat ist der oberste Militairgerichtshof. Es ist die Rekursinstanz, sowie die begutachtende Behörde in den, in diesem Gesetzbuch näher bezeichneten Fällen.

Dasselbe bildet die zweite Instanz in Strafsachen der Militairbeamten und ist die vorgesetzte Dienstbehörde der Auditeure und Aktuarien.

§. 87. Das General-Auditoriat hat die Geschäftsführung der Militairgerichte nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften zu beaufsichtigen und etwanigen Beschwerden in militairgerichtlichen Angelegenheiten abzuhelfen, auch die Zweifel über die Kompetenz der Militairgerichte oder über die Anwendung und Auslegung der Militairgesetze zu erledigen, nöthigenfalls zur Entscheidung des Königs zu bringen.

Gegen die rechtlichen Bescheide des General-Auditoriats findet nur der Rekurs an den König statt.

§. 88. Der Geschäftskreis des General-Auditoriats, insoweit derselbe sich nicht aus diesem Gesetzbuch ergiebt, ist durch besondere Instruktionen bestimmt.

Zweiter Titel.

Von dem Verfahren.

Erster Abschnitt.

Von dem Verfahren gegen Personen des Soldatenstandes.

§. 89. Die Militairgerichte haben in Untersuchungssachen von Amtswegen zu verfahren, insofern nicht Ausnahmen durch die Gesetze ausdrücklich bestimmt sind[18]).

§. 90. Das Verfahren der Militairgerichte in Strafsachen der Personen des Soldatenstandes ist entweder das kriegsrechtliche oder das standrechtliche (§. 61.).

Erste Abtheilung.

Von dem Verfahren in Straffällen, welche vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören.

(Kriegsrechtliches Verfahren.)

I. Untersuchungsverfahren. A. Vorläufige Untersuchung.

§. 91. Wenn der Gerichtsherr von einem, in dem Bereich seiner Gerichtsbarkeit verübten Verbrechen Kenntniß erhält, so hat er den ihm zugetheilten Auditeur anzuweisen, den Thatbestand festzustellen.

[18]) Die hier erwähnten Ausnahmen sind die Antragsdelikte, welche zu ihrer Verfolgung eines besonderen Antrages bedürfen.

§. 92. Bei Feststellung des Thatbestandes ist nach den, diesem Gesetzbuch unter Littr. B. beigefügten Bestimmungen zu verfahren.

§. 93. Der Feststellung des Thatbestandes muß ein vollständiger Thatbericht (species facti) vorangehen, welcher in der Regel von dem nächsten mit der Disziplinar-Strafgewalt über den Angeschuldigten versehenen Vorgesetzten anzufertigen ist. 1) Thatbericht

§. 94. Haussuchungen dürfen von den Militairgerichten nur in Militairgebäuden oder in Wohnungen von Militairpersonen vorgenommen werden. 2) Haussuchungen

Gegen Personen einer anderen Gerichtsbarkeit darf die Haussuchung nur durch das kompetente Gericht oder durch die Polizei erfolgen.

§. 95. Als Sachverständige und Taxatoren sollen vorzugsweise Militairpersonen, insofern sie dazu geeignet sind, nach vorher erfolgter Vereidigung zugezogen werden. 3) Zuziehung Sachverständiger: a) im Allgemeinen.

§. 96. Zu Dollmetschern sind nur solche Militairpersonen zu wählen, die als zuverlässig bekannt sind, und die Sprache des zu Vernehmenden geläufig sprechen und, wo möglich, auch schreiben. Der Bestellung zum Dollmetscher muß jedesmal die Vereidigung vorangehen. b) der Dollmetscher.

§. 97. In Fällen, wo es der Zuziehung von Aerzten oder der Einholung ärztlicher Gutachten bedarf, ist, wenn nicht Gefahr im Verzuge vorhanden ist, statt des Physikus ein Regiments-, Bataillons- oder Stabsarzt, und statt des gerichtlichen Wundarztes ein Kompagnie- oder Eskadron-Chirurg[19]), der die wundärztlichen Staatsprüfungen bestanden hat, zuzuziehen. c) der Aerzte.

Anmerkung: Die Kompagnie- (Eskadron-) Chirurgen heißen jetzt: Militair-Unterärzte[19]).

§. 98. Wird in Folge des gerichtlichen Verfahrens die Suspension des Angeschuldigten vom Dienst nothwendig, so hat der Gerichtsherr solche zu verfügen. 4) Suspension vom Dienst.

§. 99. Ob der Angeschuldigte zu verhaften sei, oder dessen Verhaftung fortdauern solle, hat der Gerichtsherr zu bestimmen. Des Diebstahls, des Betruges, der Desertion oder anderer schwerer Verbrechen Angeschuldigte, sind bei hinreichenden Verdachtsgründen jederzeit zu verhaften. Andere Angeschuldigte können von der Untersuchungshaft befreit bleiben, wenn nicht zu besorgen ist, daß sie das Verbrechen fortsetzen, die Flucht ergreifen, oder die Freiheit zur Erschwerung der Untersuchung mißbrauchen werden. 5) Verhaftung.

§. 100. Mitangeschuldigte in derselben Untersuchungssache sind während der Untersuchung, sofern es die Umstände gestatten, von einander abzusondern. Gefährliche Verbrecher sind stets in einsamer Haft zu halten.

§. 101. Die Befreiung von der Untersuchungshaft gegen Kaution findet bei Personen des Soldatenstandes nicht statt.

Sicheres Geleit kann ausgetretenen Angeschuldigten nur auf Befehl des Königs ertheilt werden.

§. 102. Nach dem Erfolg der vorläufigen Untersuchung hat der Gerichtsherr auf den Vortrag des Auditeurs zu bestimmen, und darüber eine Verfügung zu den Akten zu geben: B. Entscheidung über das weitere Verfahren.

---

[19]) Die Kompagnie- und Eskadron-Chirurgen sind eingegangen; an Stelle derselben sind die Assistenz- und Militair-Unterärzte getreten.

1) ob das Verfahren einzustellen oder fortzusetzen, und ob in letzterem Fall das kriegsrechtliche oder das standrechtliche Verfahren einzuleiten, oder
2) ob der Fall nur disziplinarisch zu rügen sei.

§. **103.** Wenn gegen einen General, Brigadekommandeur, Festungskommandanten, Regimentskommandeur, oder gegen einen Flügel-Adjutanten die Untersuchung einzuleiten ist, so muß in Friedenszeiten unbedingt, im Kriege aber, insofern die Verhältnisse es gestatten, dazu der Befehl des Königs eingeholt werden[20]).

C. Förmliche Untersuchung.

§. **104.** Ist die Eröffnung der förmlichen Untersuchung verfügt, so darf das Verfahren nicht mehr eingestellt, sondern es muß in der Sache erkannt werden[21]).

Ergiebt sich im Laufe der Untersuchung, daß dieselbe noch auf andere Verbrechen oder auf Mitschuldige auszudehnen ist, so muß auch hierüber die Entscheidung des Gerichtsherrn eingeholt werden.

§. **105.** Wenn sich im Laufe der Untersuchung zeigt, daß dieselbe zur Kompetenz der niederen Gerichtsbarkeit gehört, so muß die Sache an das kompetente Regimentsgericht abgegeben werden, insofern nicht im zweiten Abschnitt des ersten Titels Ausnahmen dieserhalb bestimmt sind.

D. Lügen vor Gericht.

§. **106.** Wegen Lügen vor Gericht findet keine Disziplinarstrafe statt; dem Angeschuldigten ist aber vorzuhalten, daß hartnäckiges Leugnen oder freches Lügen die Erhöhung seiner Strafe zur Folge habe.

E. Verheißung der Gnade.

§. **107.** In den Fällen, in welchen nach den allgemeinen Landesgesetzen Veranlassung vorhanden ist, dem Angeschuldigten Begnadigung zu verheißen, muß die Genehmigung des Königs zu dieser Verheißung durch das General-Auditoriat eingeholt werden[22]).

F. Beweiskraft der Aussagen: 1) der Vorgesetzten.

§. **108.** Bei militairischen Verbrechen kann in Ermangelung anderer Beweismittel auf den Grund der eidlichen, auf eigener Wahrnehmung beruhenden Aussage des Vorgesetzten — wenn ihn nicht selbst eine Verschuldung bei der Sache trifft, oder seine Glaubwürdigkeit nicht durch besondere Umstände geschwächt wird — auf die gesetzliche Strafe erkannt werden.

2) der Wachtmannschaften und des sonst zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretenden Militairs.

§. **109.** Unter denselben Voraussetzungen (§. 108.) kann der eidlichen Aussage einer Person des Soldatenstandes über militairische Verbrechen gleiche Beweiskraft beigelegt werden, wenn der Zeuge das Verbrechen wahrgenommen hat, während er sich in Ausübung des Wachtdienstes oder sonst zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Dienst befand, und wenn durch die Aussage nicht derjenige beschuldigt wird, der dem Zeugen während der Ausübung des Dienstes vorgesetzt war.

G. Artikulirtes Verhör und Schluß der Untersuchung.

§. **110.** Bei militairischen Verbrechen findet das artikulirte Verhör nicht statt, doch sollen in wichtigen oder verwickelten Fällen dem Angeschuldigten bestimmte Fragen, welche zur näheren Aufklärung der Sache dienen können, vor-

---

[20]) Die Vorschrift des § 103 findet nur auf Offiziere des aktiven Dienststandes Anwendung, auch sind zweite Festungs-Kommandanten, insofern sie nicht Generale, ausgeschlossen (Erl. des Kriegsministeriums v. 21. April 1819).

[21]) Ausgenommen sind auch hier diejenigen strafbaren Handlungen, welche nur auf Antrag verfolgt werden, insofern der Antrag rechtzeitig zurückgenommen wird.

[22]) Das Allegat zu § 107:
„Vergl. das Gesetz vom 15. April 1852. §. 1.; Beilage Littr. F."
ist in Folge der Aufhebung des Ges. v. 15. April 1852 veraltet.

gelegt, und die darauf ertheilten Antworten mit dessen eigenen Worten niedergeschrieben werden.

§. **111.** Im Schlußtermin hat der Angeschuldigte, wenn er verhindert sein sollte, vor dem Kriegsgericht persönlich zu erscheinen, oder wenn sein Erscheinen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, sich zu erklären, ob er selbst einen Stellvertreter ernennen, oder dessen Bestellung dem Gerichtsherrn überlassen wolle. Zum Stellvertreter darf in Untersuchungssachen wegen militairischer Verbrechen nur eine Militairperson gewählt werden.

§. **112.** Wird eine bereits abgeschlossene Untersuchung von der niederen an die höhere Gerichtsbarkeit abgegeben (§. 208.), so müssen die Verhandlungen dem Angeschuldigten vor gehörig besetztem Untersuchungsgericht zu seiner nochmaligen Schlußerklärung vorgelegt werden.

§. **113.** Bei entstehendem Bedenken, ob die den Angeschuldigten wahrscheinlich treffende Strafart, nach der körperlichen Beschaffenheit desselben, anwendbar sein werde, muß hierüber das Gutachten eines Arztes vor Abschluß der Untersuchung erfordert und zu den Akten gebracht werden.

H. Vertheidigung.

§. **114.** Dem Angeschuldigten ist in allen Fällen gestattet, sich selbst, entweder schriftlich oder zum gerichtlichen Protokoll, zu vertheidigen.

§. **115.** Bei gemeinen Verbrechen ist in Friedenszeiten der Angeschuldigte nur dann befugt, sich durch einen Rechtsverständigen schriftlich oder zum gerichtlichen Protokoll vertheidigen zu lassen, wenn dieselben mit einer härteren Strafe als dreijähriger Freiheitsentziehung bedroht sind.

§. **116.** Ist das gemeine Verbrechen mit Todesstrafe bedroht, so treten in Friedenszeiten wegen der Zuziehung des Vertheidigers die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ein.

§. **117.** Bei militairischen Verbrechen darf der Angeschuldigte seine Vertheidigung nur dann durch einen Anderen, der jedoch eine Militairperson sein muß, führen, wenn das Verbrechen mit mehr als zehnjähriger Freiheitsstrafe oder mit Todesstrafe bedroht ist; wird die Vertheidigung durch einen Anderen geführt, so kann sie nur zum gerichtlichen Protokoll erfolgen.

§. **118.** Die Vertheidigung darf mit aller Freimüthigkeit geführt werden, aber nicht in eine absichtliche Verletzung des Dienstansehens ausarten.

§. **119.** Der Vertheidiger kann die Akten im Beisein des Inquirenten an der Gerichtsstelle einsehen. Die Aushändigung der Akten in Untersuchungssachen, welche militairische Verbrechen betreffen, ist unstatthaft. Ist der Angeschuldigte verhaftet, so kann der Vertheidiger sich mit demselben nur in Gegenwart des Inquirenten besprechen.

§. **120.** Bei dem artikulirten Verhör und im Schlußtermin ist der Vertheidiger zuzuziehen, wenn er am Sitz des Gerichts anwesend ist. Vor dem Kriegsgericht ist die Vertheidigung nur durch den Angeschuldigten selbst oder dessen Stellvertreter zum Protokoll gestattet.

§. **121.** In Fällen, wo die Zuordnung eines Vertheidigers oder die schriftliche Vertheidigung durch einen solchen unzulässig ist, hat der Inquirent im Schlußtermin den Angeschuldigten mit seinen Vertheidigungsgründen besonders zu hören und dieselben zu Protokoll zu nehmen, wenn er nicht selbst schriftlich sich vertheidigen will.

II. Spruchverfahren.
A. Prüfung der Spruchreife der Akten.

§. **122.** Nach Berichtigung des Vertheidigungspunktes hat der Auditeur dem Gerichtsherrn über die Spruchreife der Akten Vortrag zu halten.

Werden die Akten spruchreif befunden, so ist das Spruchgericht von dem Gerichtsherrn zu bestellen.

B Abhaltung der Spruchsitzung.

§. **123.** Der Gerichtsherr hat nach genommener Rücksprache mit dem Auditeur das Spruchgericht anzuordnen.

1) Eröffnung der Spruchsitzung.

§. **124.** Von dem Präses des Spruchgerichts, der vor der Abhaltung des Kriegsgerichts, wenn ein militairisches Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet, mit dem Inhalt der Akten sich vollständig bekannt zu machen hat, ist die Anordnung wegen Eröffnung der Sitzung zu treffen und für die Erhaltung der militairischen Dienstordnung während derselben zu sorgen.

2) Prüfung der Besetzung des Spruchgerichts.

§. **125.** Ist das Richterpersonal versammelt, so hat der Auditeur zu prüfen, ob das Gericht vorschriftsmäßig besetzt ist, etwanige Mängel aber dem Präses anzuzeigen, um deren Abstellung zu bewirken.

§. **126.** Wird das Gericht vorschriftsmäßig besetzt gefunden, so ist der Angeschuldigte oder dessen Stellvertreter vorzulassen, der Zweck der Versammlung durch den Auditeur bekannt zu machen und der Angeschuldigte oder dessen Stellvertreter zu befragen, ob er Einwendungen gegen die Mitglieder des Gerichts zu machen habe.

3) Einwendungen gegen einzelne Mitglieder des Spruchgerichts.

§. **127.** Werden solche Einwendungen erhoben (§§. 59. und 75.), so ist der Betheiligte darüber zu hören und nach einstweiliger Entlassung desselben und des Angeschuldigten, auf den Vortrag des Auditeurs, über den Grund oder Ungrund der Einwendungen von den übrigen Richtern klassenweise nach Stimmenmehrheit zu entscheiden.

Im Fall die Stimmen gleich getheilt sind, giebt die Stimme des Präses den Ausschlag.

Bei Prüfung der erhobenen Einwendungen gilt die Bestimmung des §. 59.

§. **128.** Werden die Einwendungen gegründet befunden, so muß statt des unzulässigen Richters ein anderer Richter bestellt werden. Kann dies nicht sofort geschehen, so ist die Sitzung aufzuheben. Das letztere muß auch geschehen, wenn der Präses oder der Auditeur rekusirt werden sollte.

Wird der Auditeur rekusirt, so gilt die Bestimmung des §. 58. Ueber den Hergang muß ein Protokoll aufgenommen und dasselbe dem Gerichtsherrn vorgelegt werden.

4) Vereidigung der Richter und Vorlesung der Akten.

§. **129.** Sind gegen die Mitglieder des Gerichts keine Einwendungen gemacht, oder die erhobenen erledigt, so hat der Präses die Richter an die Wichtigkeit des Richteramts mit der Ermahnung zu erinnern:

> „den Gesetzen gemäß Recht zu sprechen, wie sie es vor Gott und Seiner Majestät dem Könige zu verantworten gedenken, und sich weder durch Ansehen der Person, noch durch eine Nebenabsicht von einem unparteiischen Urtheilsspruch abhalten zu lassen."

Hierauf wird das Richterpersonal durch den Auditeur mit folgendem Eide verpflichtet:

> „Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich, der mir übertragenen Richterpflicht eingedenk, in der Untersuchung wider ꝛc. dergestalt Recht sprechen will, wie es nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung, den Akten und Gesetzen gemäß ist ꝛc."

§. **130.** Nach der Eidesleistung ist der Inhalt der Akten durch den Auditeur vorzulesen.

Daß die Vorhaltung und Vereidung, sowie die Vorlesung der Akten vorschriftsmäßig erfolgt ist, muß in dem Protokoll vermerkt werden.

5) Abschluß mit dem Angeschuldigten.

§. **131.** Der Auditeur hat demnächst den Angeschuldigten zu befragen, ob er zur Sache noch etwas anzuführen habe, und dessen Erklärung in das Protokoll aufzunehmen. Hierauf wird dasselbe mit dem Angeschuldigten abgeschlossen und der Letztere aus der Versammlung entlassen.

6) Vortrag des Auditeurs.

§. **132.** Nach Entlassung des Angeschuldigten hat der Auditeur dem versammelten Gericht über die Lage der Sache und das anzuwendende Gesetz Vortrag zu halten und in Gemäßheit des §. 138. seinen Antrag zu stellen, wie nach seiner rechtlichen Ueberzeugung zu erkennen sei.

Dem Ermessen des Präses bleibt es anheimgestellt, die aus dem dienstlichen Gesichtspunkt ihm erforderlich scheinenden Bemerkungen dem Antrag des Auditeurs beizufügen.

§. **133.** Der Vortrag muß den Richtern in schriftlicher Abfassung vorgelesen und zu den Akten gebracht werden, wenn der Auditeur sein Votum auf Todesstrafe, Kassation, Entfernung aus dem Offizierstande, Dienstentlassung, Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Ausstoßung oder Entlassung aus der Gendarmerie[23]), auf mehr als dreijährige Freiheitsstrafe, oder auf Freisprechung von einem Verbrechen richtet, welches mit einer dieser Strafen bedroht ist.

§. **134.** Der Auditeur hat in allen Fällen den wesentlichen Inhalt des Vortrages mit seinem Voto und den demselben zum Grunde gelegten gesetzlichen Vorschriften in das Protokoll aufzunehmen.

§. **135.** Sollte einer der Richter über den Inhalt der Akten, oder über das anzuwendende Gesetz Zweifel äußern, so muß der Auditeur ihm die erforderliche Aufklärung ertheilen; der ordnungsmäßige Gang der Verhandlung darf dadurch aber nicht gestört werden.

7) Abstimmung.

§. **136.** Nach beendigtem Vortrag des Auditeurs hat der Präses die Richter anzuweisen, sich klassenweise abgesondert über die von dem Auditeur ihnen vorzulegenden Fragen (§. 138.) zu berathen, und zu einem gemeinschaftlichen Voto in der Klasse zu vereinigen. Die Richter dürfen dabei an dem freimüthigen Ausspruch ihres Urtheils in keiner Art behindert werden.

§. **137.** Die Mitglieder verschiedener Klassen dürfen sich über das abzugebende Votum untereinander nicht besprechen.

§. **138.** Der Auditeur hat den Richtern die Frage zur Beantwortung vorzulegen:

> ob der Angeschuldigte freizusprechen oder zu bestrafen und welche Strafe in letzterem Falle gegen ihn zu erkennen sei?

Hierauf giebt jede Richterklasse, die unterste zuerst, im Beisein des Präses, ihr Votum dem Auditeur ab, der solches in das Protokoll aufnimmt.

---

[23]) Die Nebenstrafen der Kassation, Entfernung aus dem Offizierstande, Ausstoßung aus dem Soldatenstande oder aus der Gendarmerie sind aufgehoben und an deren Stelle ist Entfernung aus dem Heer oder der Marine getreten (Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 20. Juni 1872. § 30. Nr. 838).

Ist das Votum auf Freisprechung gerichtet, so muß der Auditeur die Erklärung darüber erfordern:

a) ob die Freisprechung eine völlige oder vorläufige sein, und
b) im Falle der völligen Freisprechung, ob dieselbe wegen nicht erwiesener Schuld, oder wegen erwiesener Unschuld eintreten solle?

Jeder Richter hat seinen Ausspruch zu unterschreiben.

Der Präses giebt seine Stimme zuletzt ab.

§. **139.** Weicht der Ausspruch der Klasse oder eines Richters von dem gutachtlichen Antrag des Auditeurs *wesentlich* ab, so sind die Gründe dafür anzugeben. Ist der Ausspruch den klaren Vorschriften der Gesetze entgegen, so muß der Auditeur die Ansicht zu berichtigen suchen und, wenn dies ohne Erfolg bleibt, die abweichende Meinung, mit den dafür angegebenen Gründen, in das Protokoll aufnehmen.

§. **140.** Sollte das Spruchgericht durch Stimmenmehrheit die Akten für nicht spruchreif erklären, so ist der Beschluß von dem Auditeur auszufertigen, von dem Präses und dem Auditeur zu unterschreiben, und dem Gerichtsherrn zur weiteren Veranlassung vorzulegen. Hat derselbe gegen die Ausführung des Beschlusses Bedenken, so ist die Sache dem General-Auditoriat zur Verfügung einzusenden. Sind die Bedenken gegen die Spruchreife der Akten erledigt, so muß in der Sache erkannt werden.

Wenn durch Stimmenmehrheit die Akten für spruchreif erklärt werden, so sind die überstimmten Mitglieder des Kriegsgerichts, nach Aufstellung ihrer Bedenken, ihre Stimme hinsichtlich der Strafbarkeit des Angeschuldigten, sowie der Art und des Maaßes der Strafe, nach Lage der Akten, definitiv abzugeben verbunden.

§. **141.** Das Spruchgericht, welches für einen Straffall der höheren Gerichtsbarkeit bestellt ist, hat das Urtheil auch dann zu sprechen, wenn sich ergiebt, daß die zu erkennende Strafe die Grenzen der niederen Gerichtsbarkeit, oder der Disziplinarstrafgewalt nicht übersteigt.

C. Erkenntnisse.
1) Berechnung der Stimmen.

§. **142.** Zu einem gültigen Urtheil ist die unbedingte Stimmenmehrheit erforderlich).

Wenn sich bei Zählung der Stimmen entweder über die Strafbarkeit, oder über die Art, oder das Maaß der Strafe die unbedingte Mehrheit für eine Meinung nicht ergiebt, so ist die Stimme für die härteste Strafe der nächst gelinderen so lange beizuzählen, bis die unbedingte Stimmenmehrheit vorhanden ist.

Hiernach ist auch bei Berechnung der Stimmen in den einzelnen Richterklassen zu verfahren.

Sind die Mitglieder einer aus zwei Personen bestehenden Richterklasse unter sich verschiedener Meinung, so gilt die gelindere für den Ausspruch der Klasse.

2) Ergebniß der Abstimmung.

§. **143.** Nach erfolgter Abstimmung hat der Auditeur die Stimmen sorgfältig zu berechnen, das Ergebniß der Abstimmung den Richtern bekannt zu machen und in das von ihm und dem Präses zu unterschreibende Protokoll zu bringen, zugleich aber in dem Protokoll zu bemerken, daß die Richter von dem Ergebniß der Abstimmung in Kenntniß gesetzt worden.

3) Geheimhaltung der Abstimmung.

§. **144.** Nach dem Schluß des Protokolls hat der Präses die Mitglieder des Kriegsgerichts an die Pflicht zu erinnern, die Verhandlungen und das Ergebniß der Abstimmung sorgfältig geheim zu halten.

Hierauf ist die Versammlung durch den Präses zu entlassen, und von

demselben über den Ausfall des Kriegsgerichts dem Gerichtsherrn Meldung zu machen.

4) Form und Inhalt des Erkenntnisses.

§. **145.** Das Erkenntniß ist von dem Auditeur auszufertigen und muß enthalten:

1) als Eingang, den Vor- und Zunamen des Angeschuldigten, sowie die Charge und Benennung des Truppentheils, in welchem derselbe dient;
2) die Erkenntnißformel, in welcher das Verbrechen, worüber das Urtheil gefällt worden, anzugeben und im Fall der Verurtheilung die Strafe, ihrer Art und Dauer nach, genau zu bezeichnen, auch wo die Verpflichtung, Kosten und Stempel zu zahlen, eintritt, dieselbe auszusprechen, wenn aber das Urtheil auf Freisprechung lautet, die Art derselben auszudrücken ist;
3) die nähere Angabe der persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, auch ob derselbe schon früher wegen gleicher oder anderer Verbrechen bestraft worden ist; eine aktenmäßige Darstellung des Sachverhältnisses und die Gründe der Entscheidung, mit Anführung der in Anwendung gebrachten Gesetzesstellen.

§. **146.** Hinsichtlich der Vollziehung des Erkenntnisses verbleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

§. **147.** Weicht die Ausfertigung des Erkenntnisses von dem Inhalt des Abstimmungsprotokolls ab, so entscheidet das letztere.

§. **148.** Hat der Auditeur auf Grund einer unrichtigen Berechnung der Stimmen oder sonst aus Versehen das Erkenntniß nicht richtig ausgefertigt, so wird ohne Weiteres vom Gerichtsherrn die Anfertigung einer richtigen Ausfertigung verfügt, und selbige sodann in der im §. 146. angegebenen Art vollzogen.

D. Begnadigungs- oder Milderungsgesuch des Spruchgerichts.

§. **149.** Ein Antrag des Spruchgerichts auf Erlaß oder Milderung der erkannten Strafe durch die Gnade des Königs ist nur zulässig, wenn die Mehrzahl der Richterklassen sich bewogen finden sollte, darauf anzutragen.

Ueber den Beschluß muß eine besondere Verhandlung aufgenommen und dem Erkenntniß beigefügt werden.

E. Bestätigung des Erkenntnisses.

§. **150.** Erkenntnisse der Kriegsgerichte bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Bestätigung.

1) Einsendung der Erkenntnisse zur Bestätigung.

§. **151.** Die Einsendung des Erkenntnisses zur Bestätigung erfolgt durch den Befehlshaber, welcher das Spruchgericht bestellt hat, insofern derselbe die Bestätigung nicht selbst zu ertheilen hat.

§. **152.** Wenn das Erkenntniß durch den König zu bestätigen ist, so muß dasselbe durch das General-Auditoriat eingereicht, auch ein, von dem Auditeur anzufertigender und zu unterschreibender Aktenauszug beigefügt werden, welcher in gedrängter Kürze die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, eine aktenmäßige Darstellung des Sachverhältnisses, die Angabe der in Anwendung gebrachten Gesetze und die Erkenntnißformel enthalten muß.

§. **153.** In Fällen, wo die Bestätigung nicht durch den Befehlshaber erfolgt, welcher das Spruchgericht bestellt hat, ist bei der Einsendung des Erkenntnisses zur Bestätigung eine beglaubigte Abschrift desselben beizufügen.

2) Bestätigung.

Die §§. 154—161.[24]) sind aufgehoben und an deren Stelle die nachstehenden Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 1. Juni 1867. getreten:

Ich will nach Ihrem Antrage das den oberen Militairbefehlshabern delegirte Recht zur Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse zur Abkürzung des Geschäftsganges anderweit regeln, und bestimme daher, was folgt:

1) Meiner Bestätigung bleiben vorbehalten die kriegsrechtlichen Erkenntnisse in den Fällen:

[24]) Die §§ 154—161 lauteten:

2) Bestätigung durch den König.

§. 154. Die Bestätigung erfolgt durch den König:

1) in den Fällen, wo die allgemeinen Landesgesetze dies erfordern, namentlich: wenn wegen Hoch- oder Landesverraths, wegen Duells oder Herausforderung zu demselben, oder auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt ist;
2) wenn das Erkenntniß gegen einen Offizier ergangen ist;
3) wenn gegen einen Portepeefähnrich auf Degradation erkannt ist;
4) wenn gegen Militairpersonen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts auf mehr als zehnjährige Festungsstrafe erkannt ist;
5) wenn gegen Militairpersonen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts, die zum Gardekorps gehören, über drei Jahre Festungsstrafe erkannt ist, und
6) wenn gegen dieselben Chargen in der Armee (Nr. 5.) wegen eines Verbrechens gegen die Subordination auf mehr als dreijährige Festungsstrafe erkannt worden.

3) Bestätigung durch den Kriegsminister

§. 155. Der Kriegsminister bestätigt die Erkenntnisse der Kriegsgerichte, soweit sie nicht der Bestätigung des Königs bedürfen,

1) wenn auf mehr als drei Jahre bis einschließlich zehn Jahre Freiheitsstrafe,
2) wenn gegen Landgendarmen auf mehr als einjährige Freiheitsstrafe,
3) wenn gegen Landgendarmen und gegen andere Personen des Soldatenstandes, als Mitangeschuldigte in der nämlichen Sache, erkannt ist,
4) wenn gegen Invaliden auf Entlassung aus dem Militairverhältniß erkannt ist.

4) Bestätigung durch die kommandirenden Generale (Korps-Kommandeure).

§. 156. Der kommandirende General bestätigt die nicht zur Bestätigung des Königs oder des Kriegsministers gehörenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen alle Personen des Soldatenstandes seines Armeekorps:

1) wenn auf mehr als einjährige bis einschließlich dreijährige Freiheitsstrafe,
2) wenn wegen Desertion in contumaciam erkannt ist.

§. 157. Der kommandirende General hat zugleich das Bestätigungsrecht eines Divisionskommandeurs bei Erkenntnissen gegen Personen des Soldatenstandes, welche

1) unter der Gerichtsbarkeit des Korpsgerichts stehen (§§. 29. und 30.), oder
2) der Gerichtsbarkeit der Garnisongerichte im Korpsbezirk unterworfen sind, und in keinem Divisionsverbande stehen.

§. 158. Der kommandirende General des Gardekorps bestätigt gleich dem kommandirenden General eines jeden anderen Armeekorps die kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Leute des Gardekorps, mit Ausnahme derjenigen Truppentheile dieses Korps, welche im Bezirk eines anderen als des dritten Armeekorps dislozirt sind.

§. 159. Der Gouverneur von Berlin bestätigt in den Fällen, in welchen von ihm das Kriegsgericht angeordnet ist, die Erkenntnisse, gleich dem kommandirenden General eines Armeekorps.

5) Bestätigung durch die Divisions-Kommandeure.

§. 160. Zur Bestätigung des Divisionskommandeurs und der mit gleichen gerichtsherrlichen Rechten versehenen Befehlshaber gelangen die kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Personen des Soldatenstandes ihres Dienstbereichs in den, §§. 154—159. nicht ausgenommenen Fällen.

§. 161. In gleichem Umfang, wie der Kommandeur einer Division, haben das Bestätigungsrecht innerhalb ihres Dienstbereichs:

1) der Kommandeur der Garde-Infanterie und der Kommandeur der Garde-Kavallerie, mit Ausnahme derjenigen Truppentheile des Gardekorps, welche im Bezirk eines anderen als des dritten Armeekorps dislozirt sind;
2) der Inspekteur der Besatzungstruppen in den Bundesfestungen;
3) der Chef der Landgendarmerie und
4) der Kommandant des Invalidenhauses bei Berlin.

a) wenn auf Todesstrafe oder lebenswierige Freiheitsstrafe erkannt ist,
b) wenn das Erkenntniß gegen einen Offizier ergangen ist, mag dasselbe auf Strafe oder Freisprechung lauten,
c) wenn gegen einen Portepeefähnrich auf Degradation, oder
d) gegen Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts wegen militairischer Verbrechen — sei es auch in Verbindung mit gemeinen Vergehen — auf mehr als zehnjährige Festungsstrafe erkannt ist.

2) Der Kriegsminister bestätigt — mit Ausnahme der sub 1. bezeichneten Fälle — die Erkenntnisse der Kriegsgerichte:
a) wenn gegen Landgendarmen auf mehr als einjährige Freiheitsstrafe,
b) wenn gegen Landgendarmen und gegen andere Personen des Soldatenstandes, als Mitangeschuldigte, in der nämlichen Sache erkannt ist.

3) Der kommandirende General bestätigt die, nicht zu Meiner oder des Kriegsministers Bestätigung gehörenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen alle Personen des Soldatenstandes seines Armeekorps:
a) wenn auf mehr als einjährige Freiheitsstrafe,
b) wenn wegen Desertion in contumaciam erkannt,
c) wenn gegen Invaliden die Entlassung aus dem Militairverhältniß verhängt ist.

Derselbe hat zugleich das Bestätigungsrecht eines Divisionskommandeurs (Nr. 8.) bei Erkenntnissen gegen Personen des Soldatenstandes, welche
a) nach den §§. 29. und 30. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs unter der Gerichtsbarkeit des Korpsgerichts stehen, oder
b) der Gerichtsbarkeit der Garnisongerichte im Korpsbezirk unterworfen sind und in keinem Divisionsverbande stehen.

4) Der kommandirende General des Gardekorps bestätigt, gleich dem kommandirenden General eines jeden anderen Armeekorps, die kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Mannschaften der Truppentheile des Gardekorps, ohne Rücksicht auf deren Dislokation.

5) Der Gouverneur von Berlin bestätigt in den Fällen, in welchen von ihm das Kriegsgericht angeordnet ist, die Erkenntnisse in dem dem kommandirenden General eines Armeekorps zugestandenen Umfange.

6) Der Chef der Kaiserlichen Marine[25]) hat innerhalb seines Dienstbereichs das Bestätigungsrecht in demselben Umfange, wie der kommandirende General eines Armeekorps.

7) Zur Bestätigung des Divisionskommandeurs und der mit gleichen gerichtsherrlichen Rechten versehenen Befehlshaber gelangen die kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Personen des Soldatenstandes der ihnen untergebenen Truppentheile in allen, nach vorstehenden Bestimmungen unter Nr. 1. bis 6. nicht davon ausgenommenen Fällen.

8) In gleichem Umfange wie der Kommandeur einer Division haben das Bestätigungsrecht innerhalb ihres Dienstbereichs:
a) der Inspekteur der Besatzungstruppen in Mainz,
b) der Chef der Landgendarmerie,

---

[25]) Statt „Oberbefehlshaber der Marine" (vgl. Kab.-Ordre v. 1. Januar 1872; Armee-Verord.-Bl. S. 2; Erl. v. 15. Juni 1871., betr. die Geschäftsführung der oberen Marinebehörde Nr. 670).

c) der Kommandant des Invalidenhauses in Berlin,
d) die Chefs der Marinestationen.

9) Die auf die Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse sich beziehenden allgemeinen Bestimmungen der §§. 162. 163. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs bleiben unverändert in Geltung; auch werden die Vorschriften über das Verfahren bei der Bestätigung in den §§. 164. bis 175. l. c. durch diese Meine Order nicht betroffen.

Ich beauftrage Sie, wegen Publikation und Ausführung dieser Order das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 1. Juni 1867.

(gez.) Wilhelm.

(gegengez.) von Roon.

An den Kriegs- und Marineminister.

6) Allgemeine Bestimmungen.

§. **162.** Bei einem Erkenntniß gegen mehrere Angeschuldigte muß die Bestätigung gleichzeitig über alle durch einen Bestätigungsberechtigten erfolgen; in den Fällen des §. 154.[26]) bleibt es jedoch der Bestimmung des Königs vorbehalten, ob die Bestätigung des Erkenntnisses gegen einzelne Mitangeschuldigte durch die betreffenden Befehlshaber erfolgen soll.

Vgl. zu den §§. 162. 163. 164. die Anmerkung zu §. 154.

§. **163.** Wenn außer den Fällen des §. 154.[26]) bei einem Erkenntniß gegen mehrere Angeschuldigte die Bestätigung wegen eines derselben dem Kriegsminister zusteht, so hat dieser dem Erkenntniß die Bestätigung auch wegen aller übrigen Mitangeschuldigten zu ertheilen, und ebenso geht das Bestätigungsrecht des Divisionskommandeurs auf den kommandirenden General über, wenn dem Letzteren die Bestätigung des Erkenntnisses wegen eines der Mitangeschuldigten zusteht.

F. Verfahren bei der Bestätigung.
1) Rechtsgutachten.

§. **164.** Der Bestätigung des Erkenntnisses muß ein schriftliches Rechtsgutachten zum Grunde liegen.

Dasselbe ist zu erstatten:

1) durch das General-Auditoriat, wenn das Erkenntniß der Bestätigung des Königs oder des Kriegsministers bedarf;
2) durch einen Auditeur, wenn ein Korps- oder Divisionskommandeur oder einer der in den §§. 159. und 161.[27]) genannten Befehlshaber dasselbe zu bestätigen hat.

Die Begutachtung darf nicht durch den Auditeur erfolgen, der Referent im Kriegsgericht war. Ist dem bestätigenden Befehlshaber nur ein Auditeur zugetheilt und derselbe Referent gewesen, so muß die Begutachtung einem andern Auditeur aus dem Korpsbezirk aufgetragen werden.

§. **165.** Der Begutachtende hat zu prüfen, ob in dem Verfahren die gesetzlichen Vorschriften beobachtet und ob bei der Entscheidung die Gesetze richtig angewendet sind.

---

[26]) An Stelle des allegirten § 154 ist der Erl. v. 1. Juni 1867. Nr. 1 (S. 154 f.) getreten.

[27]) Statt der aufgehobenen §§ 159, 161 sind hier die Nr. 5 u. 8 des Erl. v. 1. Juni 1867 zu allegiren.

Nach dem Befund der Prüfung muß in dem Gutachten ein bestimmter Antrag gemacht werden.

2) Berücksichtigung des Rechtsgutachtens.

§. **166.** Ist der Antrag auf Vervollständigung der Akten gerichtet, so hat der bestätigende Befehlshaber, wenn er dem Antrage beitritt, dieselbe zu veranlassen; tritt er dem Antrage nicht bei, so ist die Sache dem General-Auditoriat einzusenden. In den Fällen, welche zur Begutachtung des General-Auditoriats gehören, haben die Militairgerichte die von demselben für nöthig erachtete Vervollständigung der Akten zu bewirken.

§. **167.** Die Bestätigung darf nicht erfolgen, wenn das Erkenntniß in dem Gutachten oder von dem bestätigenden Befehlshaber für ungesetzlich erachtet wird. Vielmehr ist ein solches Erkenntniß zur Prüfung der gegen die Gesetzmäßigkeit desselben erhobenen Bedenken mit den Akten und dem Gutachten dem General-Auditoriat zu übersenden.

§. **168.** Hält das General-Auditoriat die Bedenken gegen die Gesetzmäßigkeit des Erkenntnisses nicht für begründet, so ist letzteres von ihm dem betreffenden Befehlshaber zur Bestätigung zurückzusenden.

§. **169.** Wird dagegen das Erkenntniß vom General-Auditoriat, als gesetzwidrig, zur Aufhebung geeignet befunden, so ist dasselbe unmittelbar dem Könige zur Entscheidung darüber zu überreichen,

ob das Erkenntniß aufzuheben und anderweit in der Sache zu erkennen sei.

§. **170.** Erfolgt die Aufhebung des Erkenntnisses, so dürfen zu dem alsdann anzuordnenden Spruchgericht die Personen, welche bei Abfassung des aufgehobenen Erkenntnisses mitgewirkt haben, nicht zugezogen werden.

§. **171.** Wird das Erkenntniß in dem Rechtsgutachten zwar für gesetzlich erachtet, aber auf Milderung der erkannten Strafe angetragen, so hängt es von dem Ermessen des bestätigenden Befehlshabers ab, ob und in wie weit er den Antrag auf Milderung der Strafe berücksichtigen, oder die erkannte Strafe bestätigen will.

3) Milderungsrecht der bestätigenden Befehlshaber.

§. **172.**[28]) Das Milderungsrecht darf, außer dem Falle des §. 88 des Militairstrafgesetzbuchs für das Deutsche Reich weder bis zum Erlaß erkannter Strafen oder bis zur Herabsetzung unter das geringste gesetzliche Maaß noch bis zur Anwendung erkannter Strafarten in andere ausgedehnt werden.

Nur in denjenigen Fällen, wo in jenem Militairstrafgesetzbuch die strafbare Handlung wohl auch mit Arrest oder mit Gefängniß

---

[28]) Der 172, welcher lautete:

„Das Milderungsrecht darf, außer den Fällen der §§. 120. und 143. Theil I. dieses Strafgesetzbuchs, weder bis zum Erlaß erkannter Strafen oder bis zur Herabsetzung derselben unter das geringste gesetzliche Maaß, noch bis zur Umwandlung erkannter Strafarten in andere ausgedehnt werden. Nur in denjenigen Fällen, wo das Verbrechen mit Arrest- oder Festungsstrafe in den Gesetzen bedroht ist, kann der bestätigende Befehlshaber statt der Festungsstrafe Arrest und, wo nur strenger Arrest vorgeschrieben ist, mittleren oder gelinden Arrest bei der Bestätigung eintreten lassen.

Auch kann der bestätigende Befehlshaber in dem Fall des §. 98. Theil I. dieses Gesetzbuchs die erkannte Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes weglassen, und der Degradation in den Fällen des §. 40. Nr. 2. und 3. Theil I. dieses Gesetzbuchs Arrest substituiren."

ist aufgehoben und durch die in den Text aufgenommenen Bestimmungen ersetzt (Kab.-Ordre v. 5. Oktober 1872.).

oder Festungshaft bedroht ist, kann der bestätigende Befehlshaber statt des Gefängnisses: Festungshaft oder Arrest, statt der Festungshaft: Arrest und, wo das Gesetz Arrest ohne Bezeichnung des Grades androht, statt des erkannten härteren Arrestgrades einen gelinderen Arrestgrad eintreten lassen.

Auch kann der bestätigende Befehlshaber in dem Falle des §. 75 a. a. O. die erkannte Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und in den Fällen des §. 40 Abs. 2 Nr. 1 und 2 die erkannte Degradation weglassen.

4) Unzulässigkeit der Schärfung.

§. **173.** Das Erkenntniß darf bei der Bestätigung nicht geschärft werden, weder durch Erhöhung des Strafmaaßes oder der Strafart, noch durch Hinzufügung nicht erkannter Strafbestimmungen.

5) Unzulässigkeit der Bestätigung durch einen nicht kompetenten Befehlshaber.

§. **174.** Ist ein kriegsrechtliches Erkenntniß von einem nicht kompetenten Befehlshaber bestätigt worden, so ist die Bestätigung ungültig und das Erkenntniß der kompetenten Behörde zur Bestätigung vorzulegen.

6) Form der Bestätigung.

§. **175.** Die Bestätigung muß schriftlich erfolgen, von dem bestätigenden Befehlshaber unterschrieben und so abgefaßt werden, daß daraus bestimmt hervorgeht, wohin das Erkenntniß bestätigt worden ist.

G. Publikation.

§. **176.** Die Erkenntnißformel und die Bestätigungsorder sind ungesäumt dem Angeschuldigten vor vollständig besetztem Untersuchungsgericht (§§. 45—47.) von dem Auditeur durch Vorlesung zu publiziren; auch ist ihm gleichzeitig bekannt zu machen, daß das Erkenntniß nunmehr rechtskräftig sei.

§. **177.** Dem Angeschuldigten sind auf sein Verlangen die Entscheidungsgründe bekannt zu machen. Auch kann ihm Abschrift des Erkenntnisses mit den Entscheidungsgründen auf seine Kosten ertheilt werden, wenn kein Mißbrauch davon zu besorgen ist; im Fall völliger Freisprechung ist die Erkenntnißformel ihm kostenfrei auszufertigen.

Ueber die stattgehabte Publikation ist ein Protokoll aufzunehmen, auch, daß und wann dieselbe erfolgt sei, unter der Bestätigungsurkunde zu vermerken.

Urtheile, welche die bürgerliche Todesstrafe wegen gemeiner Verbrechen verhängen, werden stets durch die Civilgerichte publizirt (§. 183.).

§. **178.** Von jedem rechtskräftigen Erkenntniß muß der Dienstbehörde des Angeschuldigten Mittheilung gemacht werden.

§. **179.** War der Antrag auf Untersuchung von einer Civilbehörde ausgegangen, so ist derselben von dem Ausfall der rechtskräftigen Entscheidung Nachricht zu geben.

H. Vollstreckung. 1) Allgemeine Bestimmungen.

§. **180.** Die Vollstreckung des rechtskräftigen Erkenntnisses hat der Befehlshaber zu veranlassen, welchem die Anordnung des Spruchgerichts zustand.

§. **181.** Die Vollstreckung muß ohne Verzug und genau nach dem Inhalt der Bestätigungsorder erfolgen.

2) Umwandlung rechtskräftig erkannter Strafen.

§. **182.** Wenn nach Vorschrift der Gesetze eine rechtskräftig erkannte Strafe in eine andere umzuwandeln ist, so geschieht dies durch ein Resolut des kompetenten Militairgerichts.

3) Vollstreckung der Todesstrafe.

§. **183.** Zur Vollstreckung der wegen militairischer Verbrechen verwirkten Todesstrafe sind 18 Mann zu kommandiren, welche in drei Gliedern hintereinander

dergestalt aufzustellen sind, daß das erste Glied in einer Entfernung von fünf Schritten dem Delinquenten gegenübersteht.

Im Uebrigen sind dabei die in den allgemeinen Landesgesetzen hinsichtlich der Vollstreckung von Todesstrafen besonders vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beachten[29]).

Die Vollstreckung der bürgerlichen Todesstrafe erfolgt durch die Civilgerichte. Der Verurtheilte ist hierzu nach der Bestätigung des Erkenntnisses an das Landes-Justizkollegium[30]), in dessen Gerichtsbezirk er sich befindet, abzugeben und durch dasselbe die Publikation und Vollstreckung des Erkenntnisses zu bewirken.

4) Vollstreckung der Freiheitsstrafen.

§. 184. Wenn auf Zuchthausstrafe erkannt, oder wenn die erkannte Baugefangenschaft[31]) als Zuchthausstrafe zu vollstrecken ist, so muß der rechtskräftig Verurtheilte zur Strafvollziehung durch das betreffende Generalkommando der Civilbehörde überwiesen werden[32]).

§. 185. Gemeine, gegen welche auf Festungsstrafe[33]) erkannt ist, sollen, wenn nicht besondere Gründe dagegen obwalten, gleich nach abgehaltenem Spruchgericht zum vorläufigen Antritt der Strafe zur Festung abgeführt werden.

§. 186. Zum Festungsarrest[34]) Verurtheilte, sowie diejenigen, gegen welche neben der Freiheitsstrafe auf Degradation, Kassation, Entfernung aus dem Offizierstande, Dienstentlassung, Ausstoßung aus dem Soldatenstande oder Entlassung aus dem Militairverhältniß erkannt ist, dürfen vor eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses zum Antritt der Strafe nicht abgeführt werden.

Ist neben der Ausstoßung oder der Entlassung auf Baugefangenschaft[31]) oder Zuchthausstrafe und zugleich auf körperliche Züchtigung erkannt, so wird die letztere erst vollzogen, nachdem die Aufnahme des Verbrechers in die Strafanstalt erfolgt ist.

Anmerkung: Die Bestimmung des §. 186. Alinea 2. ist aufgehoben.
Vergl. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1848; Beilage Littr. D.

§. 187. Allen in Haft befindlichen Angeschuldigten, welche zu einer härteren Freiheitsstrafe als Arrest verurtheilt worden, ist die Strafe vom Tage der Abfassung des Erkenntnisses zu berechnen.

Erfolgt die Verhaftung erst nach Abfassung des Erkenntnisses, so ist die Strafe vom Tage der Verhaftung zu berechnen.

§. 188. Wird gegen einen in Untersuchungshaft befindlichen Angeschuldigten blos auf eine Arreststrafe erkannt[35]), so muß der Verurtheilte gleich nach abgehaltenem Spruchgericht, wenn nicht besondere Umstände dies bedenklich erscheinen

---

[29]) Abs. 1 u. 2 des § 183 sind aufgehoben. Ueber die Vollstreckung der verwirkten militärischen Todesstrafe (Erschießen) ist jetzt das Nähere bestimmt in den §§ 1 u. 2 des Militär-Strafvollstreckungs-Reglements v. 3. Juli 1873.

[30]) Die Ueberweisung des Verurtheilten erfolgt nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung an den Ersten Staatsanwalt des für den Garnisonort zuständigen Landgerichts.

[31]) Die Strafe der Baugefangenschaft ist aufgehoben (vgl. § 4 des Militär-Strafvollstreckungs-Reglements v. 3. Juli 1873).

[32]) Die Ueberweisung des Verurtheilten erfolgt Seitens des General-Kommandos direkt an die betreffende Strafanstalt (§ 4 des Militär-Strafvollstreckungs-Reglement v. 3. Juli 1873).

[33]) Statt Festungsstrafe ist hier zu setzen „Gefängnißstrafe von mehr als 6 Wochen."

[34]) Statt Festungsarrest lies „Festungshaft."

[35]) Statt „blos auf eine Arreststrafe" ist hier zu lesen „Freiheitsstrafe von 6 Wochen und darunter."

lassen, aus der Haft entlassen und die Vollstreckung der Strafe bis nach erfolgter Bestätigung des Erkenntnisses ausgesetzt werden.

§. **189.** Die kommandirenden Generale sind befugt, die Vollstreckung rechtskräftig erkannter Arreststrafen in außergewöhnlichen Fällen auf einige Zeit aussetzen zu lassen, wenn das Interesse des Dienstes es unumgänglich erfordert.

§. **190.** Wenn auf Märschen, im Lager oder sonst, den örtlichen Umständen nach, die Anwendung der Arreststrafen gegen Unteroffiziere und Gemeine nicht stattfinden kann, so soll für die Dauer der Strafzeit, statt des gelinden und mittleren Arrestes, Entziehung gewohnter Genüsse, z. B. des Branntweins und des Tabacks, und bei Gemeinen zugleich vorzugsweise Heranziehung zu vorkommenden Arbeiten eintreten, statt des strengen Arrestes aber Anbinden an einen Baum oder an eine Wand dergestalt, daß der Bestrafte sich nicht niederlegen oder setzen kann.

Dieses Anbinden darf jedoch den Zeitraum von drei Stunden täglich nicht übersteigen, und muß die Vollstreckung dieser Strafen vor den Augen des Publikums möglichst vermieden werden[36])[37]).

§. **191.** Wenn in Kriegszeiten der Vollstreckung der wegen Desertion erkannten Festungsstrafe[38]) zeitige Hindernisse entgegenstehen, so kann der Heerführer denselben andere passende Strafen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Königs auf eigene Verantwortung substituiren.

5) Vollstreckung der Strafe an Besitzern von Orden und Ehrenzeichen.

§. **192.**[39]) Wenn Besitzer von Orden und Ehrenzeichen

1) zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Kassation oder Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verurtheilt sind, oder wenn
2) Freiheitsstrafe gegen sie erkannt und der Fall von der Art ist, daß nach den bestehenden Vorschriften die Entscheidung des Königs über den Verlust der Orden und Ehrenzeichen eingeholt werden muß,

so darf die Strafe an dem Verurtheilten nicht eher vollzogen werden, als diese Entscheidung erfolgt ist.

6) Vollstreckung der Strafe, wenn auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt ist.

§. **193.** Die Urtheile, in denen auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande[40]) erkannt worden, sind durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk der Verurtheilte seine Heimath hat, oder, wenn er ein Ausländer ist, durch das Amtsblatt der Regierung, in deren Bezirk der Garnisonort liegt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

7) Vermerk über die Vollstreckung zu den Akten.

§. **194.** Zu den Untersuchungsakten muß ein schriftlicher Vermerk gebracht werden, daß das Erkenntniß zur Vollstreckung gelangt ist.

---

[36]) Ueber die Vollstreckung der Freiheitsstrafen im Felde enthalten das Nähere die §§ 21, 22 des Militär-Strafvollstreckungs-Reglements v. 3. Juli 1873.

[37]) Das Allegat zu § 190:

„Vergl. die Verordnung über die Disziplinarbestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867. §. 5., Armee-Verordnungsblatt für 1867. Nr. 14."

ist veraltet (vgl. Anm. 3 S. 130).

[38]) Statt Festungsstrafe ist hier zu lesen „Gefängniß".

[39]) Der § 192 ist aufgehoben. Der Verlust der Orden und Ehrenzeichen ist nach §§ 32 Nr. 2 u. 39 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 838) mit den Ehrenstrafen der Entfernung aus dem Heer und der Marine und der Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes von Rechts wegen verbunden und von der Allerh. Entscheidung unabhängig. Nr. 2 ist nicht mehr in Geltung.

Ueber die Strafvollstreckung beim Verlust der Orden und Ehrenzeichen ist im § 23 Militär-Strafvollstreckungs-Reglements v. 3. Juli 1873 das Nähere enthalten.

[40]) Statt „Ausstoßung aus dem Soldatenstande" ist zu lesen „Entfernung aus dem Heer oder der Marine".

J. Revision der rechtskräftigen Erkenntnisse.

§. 195. Dem General-Auditoriat sind von drei zu drei Monaten die von den kommandirenden Generalen, den Divisionskommandeuren und den in den §§. 159. und 161. genannten Befehlshabern bestätigten rechtskräftigen Erkenntnisse gegen Personen des Soldatenstandes nebst dem dazu gehörigen Gutachten und der Bestätigung der Prüfung einzusenden.

Vergl. die Anmerkung zu §. 154.

Zweite Abtheilung.

Von dem Verfahren in Straffällen, welche vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören.

(Standrechtliches Verfahren.)

§. 196. Bei dem Verfahren in Strafsachen, welche vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören, kommen die Bestimmungen der ersten Abtheilung dieses Abschnitts mit nachfolgenden Abweichungen zur Anwendung.

I. Untersuchungs-Verfahren.

§. 197. Einer vorläufigen Untersuchung bedarf es nicht, wenn die Sache im Disziplinarwege bereits so weit aufgeklärt ist, daß auf den Grund der stattgefundenen Ermittelungen die Einleitung der förmlichen Untersuchung verfügt werden kann.

A. Beweis-Aufnahme.

§. 198. Steht der objektive Thatbestand fest und legt der Angeschuldigte vor Gericht ein freies Geständniß ab, welches die Hauptumstände der That enthält und mit anderen ermittelten Umständen nicht im Widerspruch steht, so bedarf es keiner weiteren Beweisaufnahme.

Zur Erlangung des Geständnisses dürfen auch im standrechtlichen Verfahren keine verfängliche Fragen, Drohungen oder Gewaltmittel angewendet werden.

§. 199. Legt der Angeschuldigte ein zureichendes Geständniß (§. 198.) nicht ab, so muß zur Aufnahme des Beweises geschritten werden.

B. Vertheidigung.

§. 200. Die Zuziehung eines Vertheidigers findet nicht statt, das Ergebniß der Verhandlungen ist jedoch bei dem Abschluß der Sache dem Angeschuldigten vorzuhalten, und nachdem er mit seinen Vertheidigungsgründen gehört worden ist, sind diese zu Protokoll zu bringen.

Eines besonderen Schlußtermins bedarf es nicht.

C. Beweiskraft der Aussagen Vorgesetzter.

§. 201. Bei geringen militairischen Vergehen bleibt es dem Ermessen des kompetenten Militairgerichts überlassen, den Aussagen der Vorgesetzten, welchen die Versicherung der Wahrheit an Eidesstatt beigefügt ist, die Beweiskraft der eidlichen Aussage beizulegen und dieselben von der förmlichen Eidesleistung zu entbinden.

II. Spruchverfahren.

A. Verpflichtung der Richter.

§. 202. Eine Vereidigung der Richter findet nicht statt; denselben ist aber die im §. 129. vorgeschriebene Ermahnung wegen Erfüllung ihrer Richterpflicht durch den Präses zu ertheilen.

B. Vortrag des Referenten.

§. 203. Der Vortrag des Referenten kann schriftlich oder mündlich gehalten werden. In beiden Fällen sind jedoch der wesentliche Inhalt des Vortrags, das Votum und die demselben zu Grunde gelegten Gesetzesstellen in das Protokoll aufzunehmen.

C. Form und Inhalt des Erkenntnisses.

§. 204. In dem Erkenntniß, welches gleich nach der Abhaltung des Spruchgerichts auszufertigen ist, sind die Hauptumstände, auf denen die Entscheidung beruht, und die zum Grunde gelegten Gesetzesstellen anzugeben.

Die Ausfertigung ist von dem Präses und dem Referenten zu unterschreiben und dem Gerichtsherrn zur Bestätigung vorzulegen.

D. Bestätigung des Erkenntnisses.

§. 205. Die Bestätigung des Erkenntnisses erfolgt durch den Befehlshaber, dem die Bestellung des Spruchgerichts zustand, insofern nicht für einzelne Fälle Ausnahmen von dieser Regel durch besondere Verordnungen bestimmt sind.

§. 206. Bei der Bestätigung sind die Vorschriften der §§. 172. 173. 175. zu befolgen. Der Begutachtung des Erkenntnisses bedarf es nicht, der Befehlshaber hat sich jedoch durch Einsicht der Akten in den Stand zu setzen, die Bestätigung nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung ertheilen zu können.

E. Publikation und Vollstreckung.

§. 207. Die Publikation und Vollstreckung des Erkenntnisses muß sofort nach der Bestätigung desselben erfolgen. Eine Anrechnung der inzwischen etwa erlittenen Haft auf die erkannte Freiheitsstrafe findet nur dann statt, wenn die Bestätigung durch außerordentliche Umstände verzögert worden ist.

III. Abgabe der Sache im Fall der Inkompetenz.

§. 208. Ergiebt sich im Laufe der Untersuchung, oder bei der Aburtheilung, daß die Sache vor die höhere Gerichtsbarkeit gehört, so sind die Verhandlungen an das kompetente Gericht abzugeben.

IV. Erledigung vorkommender Zweifel.

§. 209. Wenn bei dem Verfahren, bei der Aburtheilung oder bei der Bestätigung Zweifel entstehen, so sind zu deren Erledigung die Verhandlungen, im Fall ein Auditeur Inquirent oder Referent ist, an das General-Auditoriat, wenn aber ein untersuchungsführender Offizier Inquirent oder Referent ist, dem nächsten, mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Vorgesetzten einzureichen.

V. Revision der rechtskräftigen Erkenntnisse.

§. 210. Die von den untersuchungsführenden Offizieren gegen Personen des Soldatenstandes abgefaßten Erkenntnisse sind mit den Akten, von drei zu drei Monaten, an den mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Befehlshaber einzusenden und durch einen Auditeur seines Dienstbereichs zu revidiren. Von etwanigen dabei bemerkten Verstößen gegen die Gesetze hat der Auditeur dem Befehlshaber Anzeige zu machen, auch über die vorgenommene Revision bei dem General-Auditoriat sich auszuweisen.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren gegen Militairbeamte.

§. 211. Die Vorschriften des ersten Abschnitts dieses Titels finden auch auf Militairbeamte mit folgenden Abweichungen Anwendung.

I. Verfahren in erster Instanz.
A. Untersuchungs-Verfahren.
1. bei Amts-Verbrechen.

§. 212. Gegen Beamte, welche einem Militairbefehlshaber und gleichzeitig einer Verwaltungsbehörde oder einem Verwaltungsvorgesetzten untergeordnet sind, darf wegen Verbrechen, bei deren Beurtheilung es auf die besondere Kenntniß der Wissenschaft oder Kunst des Beamten ankommt, oder wodurch administrative Vorschriften verletzt sind, die Einleitung der vorläufigen, so wie der förmlichen gerichtlichen Untersuchung nur auf den Antrag der vorgesetzten Dienstbehörde oder des Verwaltungsvorgesetzten des Angeschuldigten erfolgen.

Anmerkung: Der §. 212. ist in Folge des Artikels 97. der Preußischen Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. außer Kraft getreten.

2. bei anderen Verbrechen.

§. 213. Ist die Untersuchung wegen anderer als der im §. 212. bezeichneten Verbrechen einzuleiten, so muß der Verwaltungsbehörde oder dem Verwaltungs-

vorgesetzten durch den Gerichtsherrn von der Einleitung der Untersuchung Nachricht gegeben werden.

Anmerkung: Der §. 213. erstreckt sich seit Aufhebung des §. 212. auf alle gerichtliche Untersuchungen gegen Militairbeamte.

3. Verfahren im Fall der Dienstentlassung eines auf Kündigung angestellten Beamten.

§. 214. Wird ein auf Kündigung angestellter Militairbeamter während der Untersuchung aus dem Beamtenverhältniß entlassen, und verbleibt derselbe unter der Militairgerichtsbarkeit, so ist das Verfahren nach Maaßgabe seines Militairverhältnisses fortzusetzen.

Tritt der Entlassene unter die Civilgerichtsbarkeit, so ist die Untersuchung an das zuständige Civilgericht abzugeben. War aber vor der Entlassung bereits ein Erkenntniß in erster Instanz ergangen und publizirt, so hat in den vorstehend genannten Fällen das Militairgericht die Sache nach den Vorschriften dieses Abschnitts fortzusetzen.

4. Amtssuspension.

§. 215. Die Amtssuspension wegen Amtsverbrechen (§. 212.) zu verfügen, bleibt der Verwaltungsbehörde und beziehungsweise dem Verwaltungsvorgesetzten überlassen.

Muß die Suspension des Beamten wegen anderer Verbrechen eintreten, so ist sie von dem, mit Gerichtsbarkeit über den Angeschuldigten versehenen Militairvorgesetzten und der Verwaltungsbehörde oder dem Verwaltungsvorgesetzten gemeinschaftlich zu verfügen.

5. Verhaftung.

§. 216. Wegen Befreiung von der Untersuchungshaft gegen Kaution finden die Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze Anwendung.

6. Beweis.

§. 217. Die Bestimmungen der §§. 108—109. wegen der Beweiskraft finden auf Militairbeamte nicht Anwendung.

7. Artikulirtes Verhör.

§. 218. Ebenso findet die Bestimmung des §. 110. wegen des artikulirten Verhörs in Untersuchungen gegen Militairbeamte keine Anwendung.

8. Vertheidigung.

§. 219. In Ansehung der Vertheidigung treten die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze ein.

B. Spruch-Verfahren.

1. Vereidigung der Richter.

§. 220. Die Mitglieder der Spruchgerichte, mit Ausnahme der Auditeure und der untersuchungsführenden Offiziere, haben den Richtereid (§. 129.) zu leisten, der ihnen von dem Referenten abzunehmen ist.

2. Abstimmung

§. 221. Jedes Mitglied des Spruchgerichts hat Eine Stimme.

Der Referent hat seine Stimme zuerst abzugeben, demnächst die Stimmen der übrigen Richter und des Präses einzusammeln und in das Protokoll aufzunehmen.

Die bei Erkenntnissen gegen Personen des Soldatenstandes zulässigen Gnadengesuche der Spruchgerichte sind bei Erkenntnissen gegen Militairbeamte unstatthaft.

3. Ausfertigung des Erkenntnisses.

§. 222. Das Erkenntniß ist von dem Referenten in einem Exemplar auszufertigen, mit dem Gerichtssiegel zu versehen und von dem Präses und dem Referenten zu unterschreiben.

4. Publikation u. Vollstreckung.

§. 223. Bei der Publikation ist dem Angeschuldigten bekannt zu machen, daß ihm das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung gegen das Erkenntniß innerhalb zehn Tagen freistehe. Befindet sich der Angeschuldigte in Haft und ist gegen denselben auf Festungsarrest[41]) erkannt, so muß die Strafe vom Tage der Publikation des Erkenntnisses gerechnet werden.

[41]) Statt „Festungsarrest" ist zu lesen „Freiheitsstrafe von mehr als 6 Wochen."

5. Eintritt der Rechtskraft.

§. 224. Beruhigt sich der Angeschuldigte bei dem Erkenntniß, oder meldet er innerhalb der vorgeschriebenen Frist das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung nicht an, so ist das Erkenntniß rechtskräftig, insofern dasselbe nicht der Bestätigung bedarf, in welchen Fällen die Rechtskraft erst mit der Publikation des bestätigten Erkenntnisses eintritt.

II. Verfahren in zweiter Instanz.

§. 225. Ergreift der Verurtheilte das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung, so sind bei dem ferneren Verfahren die Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze über das Verfahren in zweiter Instanz zu befolgen.

§. 226. Das Erkenntniß zweiter Instanz ist von dem General-Auditoriat abzufassen.

§. 227. Wegen des Rechtsmittels der Aggravation[42]) und wegen Bestätigung[43]) der Erkenntnisse gegen Militairbeamte kommen die in den allgemeinen Landesgesetzen hierüber in Absicht auf Civilbeamte ertheilten Vorschriften zur Anwendung. Die Einreichung dieser Erkenntnisse zur Bestätigung erfolgt durch das General-Auditoriat.

III. Abfassung des Erkenntnisses, wenn Militairbeamte und Personen des Soldatenstandes Mitangeschuldigte sind.

§. 228. Wenn Militairbeamte und Personen des Soldatenstandes Mitangeschuldigte in der nämlichen Sache sind, so soll über die Beamten erst dann erkannt werden, wenn das Erkenntniß gegen die mitbetheiligten Personen des Soldatenstandes rechtskräftig geworden ist.

In Injuriensachen ist in diesen Fällen die Vorschrift des §. 233. zu beachten.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Beleidigungen.

§. 229. Insofern Beleidigungen Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens sind, und nicht die Fälle der §§. 130. 134. und 187. Th. I. dieses Gesetzbuchs[44]) vorliegen, findet gegen Militairpersonen das in diesem Gesetzbuch vorgeschriebene Untersuchungsverfahren unter den in diesem Abschnitt angegebenen Modifikationen statt (§. 173. Th. I.)[45]).

I. Unzulässigkeit der Vereidigung des Denunzianten.

§. 230. Die Vereidigung des Denunzianten ist unzulässig.

II. Schlußerklärung des Denunzianten.

§. 231. Vor Abfassung des Erkenntnisses ist der Denunziant mit dem Inhalt der Akten zu seiner Erklärung bekannt zu machen.

III. Rechtsmittel.

§. 232. Gegen Erkenntnisse wider Personen des Soldatenstandes ist auch in wechselseitigen Injuriensachen weder das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung, noch ein Milderungs- oder Aggravationsgesuch[46]) zulässig.

IV. Vollstreckung des Erkenntnisses.

§. 233. In wechselseitigen Injuriensachen zwischen Personen des Soldatenstandes und Personen, welche nicht zum Soldatenstande gehören, ist das Erkenntniß gegen die Ersteren nicht eher zu vollstrecken, als bis gegen die nicht zum Soldatenstande gehörigen Personen rechtskräftig erkannt ist.

---

[42]) Das Rechtsmittel der Aggravation ist mit der Aufhebung des fiskalischen Prozesses, dem dasselbe entnommen, beseitigt.

[43]) Der Bestätigung bedürfen nur die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse.

[44]) Der I. Theil des Militär-Strafgesetzbuchs v. 3. April 1845 ist aufgehoben, statt der angezogenen §§ 130, 134, 187 sind die §§ 91, 111, 121, 125 Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 838) zu allegiren.

[45]) Das Allegat des § 173 Theil I ist veraltet.

[46]) Vgl. Anm. 42 zu § 227.

§. **234.** Von dem Ausfall des Erkenntnisses ist dem Denunzianten Nachricht zu geben. V. Bekanntmachung des Denunzianten mit dem Ausfall des Erkenntnisses.

§. **235.** Der Antrag auf Zurücknahme der Klage wegen der einer Militairperson bei Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf denselben zugefügten Beleidigung kann nur mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde geschehen. VI. Zurücknahme der Klage.

Anmerkung: Der §. 235. ist in Folge der neueren Gesetzgebung antiquirt.

§. **236.** In Injuriensachen, bei denen Militairpersonen betheiligt sind, ist ihrer Dienstbehörde von der Klage und demnächst von dem rechtskräftigen Erkenntniß Mittheilung zu machen. VII. Mittheilung an die Dienstbehörden.

§. **237.** Bei wechselseitigen Injurien unterbricht die rechtzeitig von der einen Partei angebrachte Klage auch für die andere Partei die Verjährung. VIII. Verjährung.

§. **238.** Wird der Antrag auf Bestrafung als unbegründet abgewiesen, oder vor der Eröffnung des Erkenntnisses zurückgenommen, so sind die Kosten und Stempel durch ein Resolut des Militairgerichts, welchem die Einleitung der Untersuchung zustand, dem Denunzianten ohne Unterschied, ob derselbe zum Militair- oder Civilstande gehört, aufzuerlegen, insofern ihm nicht auch in Injuriensachen die Sportelfreiheit zusteht. Gegen dieses Resolut ist der Rekurs an das General-Auditoriat zulässig. IX. Verpflichtung des Denunzianten, die Kosten zu tragen.

§. **239.**[47])

§. **240.** Erfolgt ein völlig freisprechendes Erkenntniß, so ist darin die Kostenpflichtigkeit des Denunzianten nach den Grundsätzen des §. 238. auszusprechen. Gegen diesen den Kostenpunkt betreffenden Theil des Erkenntnisses ist der Rekurs an das General-Auditoriat zulässig.

§. **241.** Ergiebt sich bei der Untersuchung der Verdacht wissentlich falscher Denunziation, so bleibt dem Denunziaten überlassen, bei dem zuständigen Richter auf Untersuchung und Bestrafung gegen den Denunzianten anzutragen. X. Verfahren bei dem Verdacht falscher Denunziationen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Kontumazialverfahren gegen Deserteure.

§. **242.** Wenn die dienstlichen Ermittelungen den Verdacht der Entweichung gegen eine Person des Soldatenstandes begründen (§§. 92—94. Th. I.)[48]), so hat der Kommandeur des Truppentheils sofort die geeigneten polizeilichen Maaßregeln zur Wiederergreifung des Abwesenden zu veranlassen und dem mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Vorgesetzten davon Anzeige zu machen. I. Untersuchungsverfahren.

§. **243.** Die Einleitung der Untersuchung gebührt dem, mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Militairgericht, welchem der Abwesende zuletzt unterworfen war.

---

[47]) Der § 239, welcher lautete:

„Wird der Antrag auf Bestrafung nach Eröffnung des Erkenntnisses zurückgenommen, so verbleibt es wegen der Kosten bei den Festsetzungen des Erkenntnisses, wenn die Parteien sich hierüber nicht anderweit mit einander vereinigen."

ist durch die §§ 64, 194 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 1123) aufgehoben.

[48]) Statt der angezogenen §§ 92—94 Theil I des aufgehobenen Militär-Strafgesetzbuchs v. 3. April 1845 sind die §§ 64—79 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich v. 20. Juni 1872 (Nr. 838) zu allegiren.

A. Vorläufige Untersuchung.

§. 244. Ist der Abwesende Offizier oder Portepeefähnrich, so muß zur Einleitung der Untersuchung der Befehl des Königs eingeholt werden.

§. 245. Bei der vorläufigen Untersuchung hat das Gericht die Umstände, welche den Verdacht der Entweichung begründen, näher festzustellen, und die nächsten Angehörigen und den Vormund des Abwesenden über den Aufenthalt des Letzteren, unter Bekanntmachung der Folgen seines Ausbleibens, zu vernehmen, oder deren Vernehmung zu veranlassen.

§. 246. Zugleich ist bei den Gerichten der Heimath des Abwesenden der Arrestschlag auf dessen Vermögen für den Fiskus[49]) in Antrag zu bringen.

Ist der Abwesende ein Ausländer, so findet der Arrestschlag nur statt, wenn er Vermögen im Inlande besitzt.

Vgl. das Gesetz vom 11. März 1850; Beilage Littr. E.

§. 247. Wird der Aufenthaltsort des Abwesenden im Auslande ermittelt, und besteht mit dem auswärtigen Staat eine Kartelkonvention, so ist auf Grund derselben die Auslieferung in Antrag zu bringen.

B. Förmliche Untersuchung.

§. 248. Ist innerhalb vier Wochen die Rückkehr des Abwesenden nicht erfolgt, oder ist die Auslieferung desselben nicht zu bewirken gewesen, und der Verdacht der Entweichung hinreichend begründet, so ist der Desertionsprozeß zu eröffnen, und der Abwesende in den Amtsblättern öffentlich vorzuladen.

§. 249. In dieser Vorladung muß ein auf drei Monate hinauszusetzender, vom Tage der Ausgabe der Amtsblätter zu berechnender Termin anberaumt und der Abwesende aufgefordert werden, sich spätestens in demselben einzufinden, mit der Warnung, daß die Untersuchung im Fall des Ausbleibens geschlossen, der Abwesende für einen Deserteur erklärt und auf Konfiskation seines Vermögens[50]) erkannt werden würde.

Vergl. das Gesetz vom 11. März 1850; Beilage Littr. E.

§. 250. Die Vorladung ist in das Amtsblatt der heimathlichen Regierung des Abwesenden, sowie der Regierung, in deren Bezirk das untersuchende Militairgericht seinen Sitz hat, einmal einzurücken.

Die Vorladung eines Ausländers ist nur in das Amtsblatt der Regierung einzurücken, in deren Bezirk sich das untersuchende Militairgericht befindet.

Die Vorladung der aus den Fürstenthümern Neuenburg und Valendis gebürtigen Deserteure erfolgt in der Heimath nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften.

Anmerkung: Der §. 250. Alinea 3. ist antiquirt.

§. 251. Von den die Vorladung enthaltenden Amtsblättern ist ein Exemplar zu den Akten zu nehmen.

§. 252. Eine Vertheidigung findet im Kontumazialverfahren nicht statt.

II. Spruchverfahren.

§. 253. Ist der Vorgeladene innerhalb der dreimonatlichen Frist nicht zurückgekehrt, oder sein Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so ist durch ein Kriegsgericht, der Verwarnung (§. 249.) gemäß, in contumaciam gegen ihn zu erkennen.

---

[49]) Der Arrestschlag ist nur in Höhe bis zu 3 000 *M.* und der ungefähren Kosten zu erlassen (Ges. v. 11 März 1850 § 1. Beilage Littr. E).

[50]) Die angedrohte Vermögens-Konfiskation ist fortgefallen und an Stelle derselben eine Geldstrafe von 150—3 000 *M.* getreten (Ges. v. 11. März 1850. Beilage Littr. E).

§. **254.** Bei der Anordnung und Besetzung des Spruchgerichts, sowie bei der Abstimmung, ist nach den Vorschriften des ersten Abschnitts dieses Titels zu verfahren; es findet jedoch die Zuziehung eines Stellvertreters für den Abwesenden nicht statt.

§. **255.** Der Inhalt des bestätigten Erkenntnisses muß unter Angabe
1) des Namens, des Geburtsorts und der Militair-Charge des Verurtheilten, sowie des Truppentheils, bei welchem derselbe gestanden hat,
2) des begangenen Verbrechens,
und
3) der erkannten Strafe

in den Amtsblättern, in welche die Vorladung eingerückt war, durch das kompetente Militairgericht von Amtswegen bekannt gemacht, auch eine Ausfertigung desselben, mit den über das Vermögen des Entwichenen vorhandenen Nachrichten, der Regierung der heimathlichen Provinz zur Einziehung des Vermögens mitgetheilt werden[51]).

Anmerkung: Vergl. das Gesetz vom 11. März 1850; Beilage Littr. E.[52])

§. **256.**[53])

Anmerkung: Der §. 256. ist durch Aufhebung der Strafe der Vermögenskonfiskation außer Kraft gesetzt.

IV. Verfahren im Fall der Rückkehr des Angeschuldigten.

§. **257.** Kehrt der Vorgeladene vor Publikation des Erkenntnisses zurück, so wird das Kontumazialverfahren in das gewöhnliche Untersuchungsverfahren umgeleitet.

§. **258.** Kehrt der Verurtheilte erst nach Publikation des Erkenntnisses zurück, so ist das gewöhnliche Untersuchungsverfahren zu eröffnen und in dem neuen Erkenntniß das frühere Kontumazial-Urtheil aufzuheben. Wird der Zurückgekehrte in dem neuen Erkenntniß wegen Desertion bestraft, so verbleibt es bei der Konfiskation des Vermögens[54]), soweit dasselbe bereits eingezogen ist, und nur das noch nicht eingezogene Vermögen ist wieder freizugeben; wird der Angeschuldigte aber in dem neuen Verfahren freigesprochen, so ist die Konfiskation des Vermögens[55]) mit der Wirkung aufzuheben, daß auch das bereits eingezogene Vermögen ihm zurückzugeben ist. Eine öffentliche Bekanntmachung des Erkenntnisses, durch welches das Kontumazial-Urtheil aufgehoben wird, findet nur dann statt, wenn auf völlige Freisprechung erkannt ist.

Vergl. das Gesetz vom 11. März 1850; Beilage Littr. E.

---

[51]) Die Mittheilung des Erkenntnisses an die heimathliche Regierung fällt fort. Die Einziehung der erkannten Geldstrafe (nicht des Vermögens Ges. v. 11. März 1850) erfolgt durch das zuständige Militärgericht. Die näheren Bestimmungen hierüber sowie über die Abführung der eingezogenen Strafgelder sind in den §§ 27, 28 des Militär-Strafvollstreckungs-Reglements v. 3. Juli 1873 enthalten.

[52]) Der zweite Absatz der Anmerkung:
„Die Einziehung der gegen abwesende Deserteure erkannten Geldbuße erfolgt durch die Militair-Intendanturen."
fällt weg (vgl. das Militär-Strafvollstreckungs-Reglement v. 3. Juli 1873).

[53]) Der § 256 bestimmte: III. Verfahren im Fall des ermittelten Todes.
„Wird vor der Eröffnung des Desertionsprozesses der Tod des Abwesenden, der die Vermuthung der Desertion gegen sich hat, ermittelt, so ist, wenn er Vermögen hinterläßt, Behufs der Konfiskation seines Vermögens ein gerichtliches Verfahren einzuleiten und nach genauer Erörterung der Umstände, welche die Vermuthung der Desertion begründen, kriegsrechtlich zu erkennen."

[54]) Muß heißen „der erkannten Geldstrafe, soweit dieselbe u. s. w." (Ges. v. 11 März 1850).

[55]) Vgl. Anm. 54

V. Verbindung des Verfahrens gegen mehrere Deserteure.

§. 259. Ist von einem Militairgericht gegen mehrere Abwesende der Desertionsprozeß einzuleiten, so kann die Vorladung in einer und derselben Ediktal-Citation erfolgen, auch von einem Kriegsgericht über die Angeschuldigten erkannt werden; es sind jedoch wegen jedes einzelnen Desertionsfalles besondere Akten anzulegen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Restitution gegen militairgerichtliche Erkenntnisse und von der Nichtigkeitsbeschwerde gegen dieselben.

I. Restitution. A. Restitutionsgründe.

§. 260. Ein rechtskräftig Verurtheilter oder vorläufig Freigesprochener kann nur alsdann auf Restitution und folglich auf eine neue Untersuchung und Entscheidung antragen:

1) wenn er seine Unschuld durch neue, in der bisherigen Untersuchung nicht aufgenommene Beweismittel darthun will, oder
2) wenn er auf den Grund eines, zu seinem Nachtheil verfälschten Dokuments oder bestochener Zeugen verurtheilt oder nur vorläufig freigesprochen worden ist.

§. 261. Ein so begründetes Restitutionsgesuch findet auch alsdann noch statt, wenn der Verurtheilte die Strafe schon abgebüßt hat.

B. Verfahren.

§. 262. Das Restitutionsgesuch ist bei dem Militairgericht anzubringen, bei welchem das Erkenntniß ergangen ist.

Das Gericht hat den Imploranten mit dem Gesuch umständlich zu Protokoll vernehmen zu lassen, und wenn dasselbe substanziirt erscheint, die Instruktion der angegebenen Beweismittel zu bewirken, demnächst aber die Verhandlungen dem General-Auditoriat zu übersenden.

§. 263. Der Antrag auf Restitution hemmt die Vollstreckung des Erkenntnisses nur, wenn dasselbe auf Todesstrafe oder insoweit es auf körperliche Züchtigung lautet.

Vergl. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1848; Beilage Littr. D.

§. 264. Hält das General-Auditoriat das Restitutionsgesuch für unbegründet, so weist dasselbe den Antrag durch ein Resolut zurück, welches dem Gericht, bei welchem das Restitutionsgesuch angebracht worden, mit den Akten zugeschickt und von diesem dem Imploranten publizirt wird. Gegen ein solches Resolut ist nur der Rekurs an den König zulässig.

§. 265. Erachtet dagegen das General-Auditoriat das Restitutionsgesuch für zulässig, so überreicht dasselbe das angefochtene Erkenntniß mittelst gutachtlichen Berichts dem Könige zur Aufhebung.

C. Erkenntniß.

§. 266. Wird das angefochtene Erkenntniß aufgehoben, so muß jedesmal bei dem Gericht, bei welchem die Untersuchung geschwebt hat, unter Berücksichtigung der Vorschrift des §. 170. von Neuem erkannt werden, insofern keine besondere Bestimmung des Königs dieserhalb erfolgt.

§. 267. Die Bestätigung des neuen Erkenntnisses erfolgt durch denjenigen, von welchem das frühere Erkenntniß bestätigt worden ist.

II. Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 268. Wird von dem Angeschuldigten ein Erkenntniß nach Eintritt der Rechtskraft als nichtig angefochten, so tritt in den Fällen der §§. 57. 76. das in den §§. 262—267. angegebene Verfahren ein.

Sechster Abschnitt.

Von der Umwandlung der durch Civilbehörden verhängten Geldbußen in Freiheitsstrafen.

I. Verfahren.

§. 269. Geldbußen, welche von den Civilbehörden in den zu ihrer Kompetenz gehörenden Fällen wider Militairpersonen verhängt sind, müssen durch das betreffende Militairgericht eingezogen und an die Civilbehörde abgeliefert werden.

Kann die Geldbuße nicht erlegt werden, so ist dieselbe von den Militairgerichten (§. 182.) in verhältnißmäßige Freiheitsstrafe umzuwandeln[56]).

Von der Vollstreckung der Strafe ist der Civilbehörde Nachricht zu geben.

§. 270.[57])

Anmerkung: Der §. 270 ist aufgehoben.

II. Revision der Umwandlungs-Resolute.

§. 271. Resolute wegen Umwandlung von Geldbußen in Freiheitsstrafen sind mit den durch die Truppenbefehlshaber bestätigten kriegsrechtlichen Erkenntnissen von drei zu drei Monaten an das General-Auditoriat zur Revision einzusenden.

III. Bestätigung derselben durch den König.

§. 272. Uebersteigt bei Offizieren die, statt der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe eine 14tägige Arreststrafe[58]), so ist das Resolut durch das General-Auditoriat zur Bestätigung des Königs einzureichen.

Siebenter Abschnitt.

Von den Kosten.

I. Kosten.

§. 273. Von den der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Personen haben in den vor die Militairgerichte gehörenden Strafsachen die Kostenfreiheit:

a) alle Militairpersonen des Soldatenstandes von den Portepee-Unteroffizieren abwärts;
b) die Militair-Unterbeamten.

§. 274. Diese Kostenfreiheit (§. 273.) steht auch allen Offizieren zu, mit Ausnahme der pensionirten Offiziere, welche nicht blos von einer Pension von 150 Thalern jährlich oder darunter subsistiren. Ausgeschlossen bleibt diese Kostenfreiheit hinsichtlich sämmtlicher der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Offiziere nur in Injuriensachen.

§. 275. In Untersuchungssachen gegen die der Militairgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, welche nicht zu den §§. 273. 274. genannten gehören, ist die

---

[56]) Die hier gedachte Umwandlung in eine militärische Freiheitsstrafe findet nicht mehr statt. War der Geldstrafe für den Unvermögensfall eine Freiheitsstrafe substituirt, so wird diese vollstreckt, andernfalls wird, je nachdem ein Vergehen oder eine Uebertretung vorliegt, die erkannte Geldstrafe durch ein Resolut des zuständigen Militärgerichts in Gefängniß oder Haft umgewandelt und so zur Vollstreckung gebracht.

[57]) Der § 270 bestimmte:

„Bei Umwandlung der Geldbußen in militairische Freiheitsstrafen ist nach den Bestimmungen des §. 67. Theil I. dieses Gesetzbuchs zu verfahren; doch darf, insofern nicht durch besondere Gesetze ein Anderes bestimmt ist, die Dauer der militairischen Freiheitsstrafe, welche an die Stelle einer Geldbuße oder auch mehrerer gleichzeitig zur Vollstreckung kommender Geldbußen tritt, eine zweijährige Freiheitsstrafe niemals übersteigen."

[58]) Statt 14tägige Arreststrafe ist hier zu setzen „14 Tage Gefängniß oder Haft."

Kostenpflichtigkeit nach den Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze zu beurtheilen.

§. 276. Wenn gegen einen Angeschuldigten, dem die Kostenfreiheit nach §§. 273. 274. zusteht, vor dessen Eintritt in den Dienststand eine Untersuchung bei den Civilgerichten geführt wird und auf die Militairgerichte übergeht (§. 10.), so ist seine Kostenpflichtigkeit bis zu diesem Zeitpunkt nach den Gesetzen zu beurtheilen, welchen er bis dahin unterworfen war.

§. 277. In den gemeinschaftlich von Militair- und Civilgerichten geführten Untersuchungen findet für die mitangeschuldigten Militairpersonen eine solidarische Verpflichtung, die Kosten zu tragen, nicht statt.

Sofern dergleichen Militairpersonen nach den Vorschriften dieses Abschnitts in Kosten verurtheilt werden müssen, sind ihnen nur diejenigen zur Last zu legen, welche auf ihren Antheil fallen.

II. Stempel.

§. 278. Offiziere und obere Militairbeamte, auch wenn erstere zur Kostenzahlung nicht verurtheilt worden, sind nach den Vorschriften der allgemeinen Stempel-Ordnung zur Bezahlung der Stempel verpflichtet.

III. Gebühren. A. der Zeugen und Sachverständigen.

§. 279. Militairpersonen können als Zeugen oder Sachverständige in militairgerichtlichen Untersuchungen weder Gebühren noch Versäumnißkosten, sondern nur, wenn sie zum Zweck der Vernehmung ihren Aufenthaltsort verlassen müssen, die bei Kommandos ihnen zustehenden Kompetenzen oder beziehungsweise Diäten und Reisekosten fordern.

Zeugen und Sachverständige vom Civilstande erhalten auf Verlangen Gebühren, sowie Reise-, Zehrungs- und Versäumnißkosten, nach den bei den Civilgerichten geltenden Grundsätzen.

B. des Vertheidigers.

§. 280. Alle Offiziere und obere Militairbeamten sind zur Bezahlung der Defensionsgebühren verpflichtet, wenn sie eine Justizperson zum Vertheidiger wählen.

IV. Vorschuß baarer Auslagen.

§. 281. Baare Auslagen, welche als solche in den über die unerläßlichen Kosten in Untersuchungssachen bestehenden allgemeinen Vorschriften bezeichnet werden, sind von dem Truppentheil, zu welchem der Angeschuldigte gehört, vorzuschießen, und wenn der Verurtheilte nicht kostenpflichtig oder die Wiedereinziehung nicht zu bewirken ist, durch die General-Militairkasse zu erstatten.

V. Festsetzung der Kosten und baaren Auslagen.

§. 282. Die Festsetzung der Kosten und baaren Auslagen erfolgt von dem Militairgericht, bei welchem die Untersuchung geführt worden ist. Wird gegen die Festsetzung Beschwerde erhoben, so hat das General-Auditoriat darüber zu entscheiden.

VI. Ablieferung der eingezogenen Kosten und Geldstrafen. A. der Gerichtskosten.

§. 283. Die Kosten, welche von Offizieren, denen sonst die Kostenfreiheit zusteht, in Injuriensachen zu entrichten sind, fließen zum Invalidenfonds, und sind von den Militairgerichten an die nächste Regierungs-Hauptkasse für Rechnung der General-Militairkasse abzuführen.

Die bei dem General-Auditoriat entstehenden Kosten sind an die Gebührenkasse des General-Auditoriats einzusenden.

B. des reservirten Portos.

§. 284. Das in kostenpflichtigen Untersuchungen reservirte Porto ist nach erfolgter Einziehung an die Postverwaltung abzuliefern.

C. der Geldstrafen.

§. 285. Die von den Militairbehörden durch Erkenntnisse, Resolute oder im Wege der Disziplin sowohl gegen Militair- als Civilpersonen verhängten Geldstrafen sind in der bisherigen Art zu verrechnen.

§. 286. Kosten und baare Auslagen in dem Kontumazialverfahren gegen Deserteure sind von den Militairgerichten bei derjenigen Regierung zu liquidiren, deren Hauptkasse das konfiszirte Vermögen des Deserteurs zugesprochen wird. VII. Kosten im Kontumazialverfahren gegen Deserteure.

Anmerkung: Die im §. 286. erwähnten Kosten und Auslagen werden bei den Militair-Intendanturen liquidirt.

§. 287. Sämmtliche Militairgerichte haben die Kosten, wo solche in kostenpflichtigen Untersuchungssachen eintreten, nach der Sporteltaxe zu liquidiren, welche diesem Gesetzbuch unter Littr. C. beigefügt ist. VIII. Sporteltaxe.

Beilage Litt. A.

Klassifikation

der

zum Preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen nach ihren verschiedenen Dienst- und Rangverhältnissen.

A. Personen des Soldatenstandes.

Zu den Personen des Soldatenstandes gehören:

in der Armee.	in der Marine.

I. Die Offiziere

1) des aktiven Dienststandes der Armee, der Marine und der Land- und Seewehr;
2) die im §. 1. Nr. 3. Theil II. des Militair-Strafgesetzbuchs[1]) bezeichneten inaktiven Offiziere.

Die Offiziere zerfallen in vier Hauptklassen:

1. Generalität.	1. Flaggoffiziere oder Admirale
a) Feldmarschall und General-Oberst[2]),	a) Admiral mit Generals-Rang,
b) General der Infanterie oder Kavallerie,	b) Vize-Admiral mit Generallieutenants-Rang,
c) Generallieutenant,	c) Kontre-Admiral mit Generalmajors-Rang.
d) Generalmajor.	
2. Stabsoffiziere.	
a) Oberst,	a) Kapitain zur See mit Obersten- oder Oberstlieutenants-Rang,
b) Oberstlieutenant,	b) Korvetten-Kapitain mit Majors-Rang.
c) Major.	
3. Hauptleute und Rittmeister.	3. Kapitain-Lieutenants zur See mit Hauptmanns-Rang.

[1]) Der Strafgerichts-Ordnung (vgl. S. 131).

[2]) Die Charge eines General-Obersten mit dem Range eines Feldmarschalls war in der Preußischen Armee eingeführt durch Kab.-Ordre v. 20. März 1854 und ist für die Deutsche Armee erneuert durch Kab.-Ordre v. 2. September 1873.

4. Subalternoffiziere.

a) Premier-Lieutenant,
b) Sekonde-Lieutenant.
(Feldwebel-Lieutenants bei den Kadettenkorps, Oberjäger des reitenden Feldjägerkorps.)

a) Lieutenant zur See mit Premier-Lieutenants-Rang,
b) Unterlieutenants zur See mit Sekonde-Lieutenants-Rang.

II. Die Unteroffiziere.

Dieselben sind:

1. solche, die das Portepee tragen.

a) Die Oberfeuerwerker, die Feldwebel, die Wachtmeister (einschließlich der Oberwachtmeister bei der Gendarmerie), die Vizefeldwebel und Vizewachtmeister, die Sergeanten (Verwalter) bei den Kadettenkorps, sofern sie das silberne Portepee tragen,
b) die Portepeefähnriche,
c) die Wallmeister, die Zeugfeldwebel und die Obermeister bei den technischen Instituten der Artillerie,
d) die reitenden Feldjäger,
f) die Stabs-Roßärzte,
e) die Stabshautboisten, die Stabshornisten und die Stabstrompeter,
g) diejenigen Gendarmen, welche vor ihrem Eintritt in die Gendarmerie das Portepee besaßen und es daher auch behalten haben.

a) Die Deckoffiziere der Marine. Dieselben rangiren vor den übrigen Unteroffizieren der Marine mit Portepee. Zu denselben gehören:
1) Deckoffiziere I. Klasse:
aa) der Obersteuermann,
bb) der Oberfeuerwerker,
cc) der Oberbootsmann,
dd) der Obermaschinist,
ee) der Obermeister;
2) Deckoffiziere II. Klasse:
aa) der Steuermann,
bb) der Feuerwerker,
cc) der Bootsmann,
dd) der Maschinist,
ee) der Meister;
b) die Feldwebel der Flotten-Stammdivision und Werftdivision,
c) die Seekadetten mit Portepeefähnrichs-Rang,
d) die Marine-Stabswachtmeister,
e) die Zeugfeldwebel.

2. solche, welche das Portepee nicht tragen.

Zu denselben gehören:

a) die Feuerwerker,
b) die Sergeanten, auch die Sergeanten (Verwalter) bei den Kadettenkorps, sofern sie nicht das silberne Portepee tragen,
c) die Unteroffiziere (Oberjäger bei den Jägern),
d) die Gendarmen,
e) die Oberpioniere, soweit solche noch vorhanden sind,
f) die Regiments- und Bataillons-Tamboure, die Pauker, die etatsmäßigen Trompeter, Hautboisten der Infanterie

a) mit Sergeanten-Rang:
aa) Steuermannsmaate
bb) Feuerwerksmaate
cc) Bootsmannsmaate
dd) Maschinistenmaate
ee) Meistersmaate
ff) Ober-Lazarathgehülfen
gg) Stabssergeanten
hh) Zeugsergeanten
} I. Klasse;
b) mit Unteroffiziers-Rang:
aa) dieselben Chargen II. Klasse unter aa—ee.,
bb) die Lazarethgehülfen.

und Hornisten bei den Jägern, sowie diejenigen außeretatsmäßigen Hautboisten, Hornisten und Trompeter, welchen die Unteroffizier-Charge besonders verliehen ist,

g) die Zeugsergeanten,
h) die Unter-Roßärzte,
i) die Militair-Oberbäcker,
k) die Ober-Lazarethgehülfen und die Lazarethgehülfen, und
l) die Militair-Eleven der Militair-Roßarztschule, welche Unteroffiziere in der Armee waren.

Anmerkung.

Alle unter A. II. 1. und 2. aufgeführten Personen des Soldatenstandes in der Armee und in der Marine sind wirkliche Unteroffiziere; die Ertheilung des bloßen Ranges eines Unteroffiziers soll nicht mehr stattfinden.

III. Die Gemeinen.

Zu denselben gehören:

1) die Obergefreiten bei der Artillerie,
2) die Gefreiten,
3) die Schießer bei den Militairbäcker-Abtheilungen,
4) die Unter-Lazarethgehülfen,

dieselben (ad 1. 2. 3. 4.) sind indeß in allen gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen Vorgesetzte der Gemeinen;

5) die gemeinen Soldaten,
6) die Zöglinge der Unteroffizierschulen,
7) die Spielleute, soweit sie nach A. II. 1. f. und 2. f. nicht zu den Unteroffizieren gehören,
8) die Militair-Eleven der Militair-Roßarztschule mit Ausschluß der unter A. II. 2. Littr. l. genannten,
9) die Militairbäcker,
10) die Militair-Krankenwärter und Krankenträger,
11) die Militair-Handwerker, welche gleich den Soldaten Sold beziehen.

1) mit Gefreiten-Rang:
   a) die Matrosen
   b) die Maschinisten-Applikanten
   c) die Heizer
   d) die Handwerker

   } I. Klasse,

   e) die Unter-Lazarethgehülfen;

(Auch hier findet zwischen den Seeleuten vom Gefreiten-Range und denen vom Gemeinenstande dasselbe Dienstverhältniß statt, wie zwischen den Gefreiten und Gemeinen der Armee.)

2) mit Gemeinen-Rang:
   a) die Matrosen II. III. IV. Klasse,
   b) die Schiffsjungen im dritten Dienstjahre,
   c) die Maschinisten-Applikanten II. Klasse,
   d) die Heizer II. III. IV. Klasse,
   e) die Handwerker II. III. IV. Klasse und die Lehrlinge,
   f) die Kadetten.

Anmerkung. Die einzelnen Chargen im See-Bataillon resp. der See-Artillerie sind hier nicht besonders aufgeführt, da sie denen in der Armee gleich sind.

IV. Die Mitglieder des Sanitätskorps[3] [4]).

1) Offizierchargе.

1) der Generalstabsarzt der Armee im Range eines Generalmajors,
2) die Korps-Generalärzte im Range von Obersten und Oberstleutenants,
3) die Ober-Stabsärzte im Range eines Majors oder Hauptmanns,
4) die Stabsärzte im Range der Hauptleute,
5) die Assistenzärzte im Range eines Premier- oder Sekond-Leutenants,

1) Generalarzt der Marine im Range eines Kapitains zur See oder Korvetten-Kapitains,
2) die Ober-Stabs- und Marineärzte I. Klasse im Range eines Korvetten-Kapitains oder Kapitain-Leutenants,
3) die Stabs- und Marineärzte II. Klasse im Range des Kapitain-Leutenants,
4) Marine- (Assistenz-) Aerzte im Range des Leutenants und Unterleutenants zur See.

2) Unteroffizierrang.

Die Unterärzte und die einjährig freiwilligen Aerzte im Range der Unteroffiziere mit Portepee.

V. Die Mitglieder des Maschinen-Ingenieurkorps[3]).

B. Militairbeamte[5]).

Beilage Litt. B.

Vorschriften

über

die Feststellung des Thatbestandes verübter Verbrechen.

---

§. 1. Ein wesentliches Erforderniß jeder Untersuchung ist die Aufnahme des Thatbestandes, d. h. die Feststellung derjenigen Umstände, welche es gewiß oder doch höchst wahrscheinlich machen, daß ein Verbrechen begangen worden ist.

Verhalten des Gerichts: a) im Allgemeinen.

§. 2. Die Ausmittelung des Thatbestandes erfordert vorzügliche Sorgfalt. Der Inquirent muß in der Regel da, wo es möglich ist, durch eigene sinnliche Wahrnehmung sich von den die That bezeichnenden Umständen überzeugen, wenn dies aber nicht geschehen kann, die über den Thatbestand vorhandenen Beweismittel aufnehmen. Insoweit der Erfolg der That und der dadurch angerichtete

---

[3]) Die Mitglieder des Sanitätskorps und des Maschinen-Ingenieurkorps (der Marine) sind Personen des Soldatenstandes (vgl. das dem Militär-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 Nr. 838 beigefügte Verzeichniß der zum Deutschen Heer und zur Kaiserlichen Marine gehörenden Militärpersonen).

[4]) Ueber die Rangverhältnisse der Mitglieder des Sanitätskorps ist das Nähere im § 13 der Verord. über die Organisation des Sanitätskorps v. 6. Februar 1873 (Armee-Verord.-Bl. S. 103.) bestimmt.

[5]) Die hier gegebene Klasseneintheilung der Militärbeamten ist aufgehoben und ersetzt durch die Verord., betr. die Klasseneintheilung der Militärbeamten des Reichsheeres und der Marine, v. 29. Juni 1880, (Nr. 1390).

Schaden das Strafmaaß bestimmt, sind dabei in der Regel Sachverständige zuzuziehen.

§. 3. Der Thatbestand muß festgestellt werden, wenn auch der Verbrecher ein vollständiges Bekenntniß abgelegt hat.

b) wenn das Verbrechen keine Spuren zurückgelassen hat.

§. 4. Bei Verbrechen, die ihrer Natur nach keine in die Sinne fallenden Spuren zurücklassen (wie dies z. B. in der Regel bei der Insubordination durch Worte, Zeichen oder Geberden der Fall ist), oder deren Spuren durch die Länge der Zeit verloren gegangen sind, muß der Inquirent bemüht sein, die Existenz des Verbrechens durch Aufnahme der darüber vorhandenen Beweismittel ins Licht zu stellen.

§. 5. Hat eine That, welche gewöhnlich Spuren zu hinterlassen pflegt, keine zurückgelassen, so ist der Grund dieser Ausnahme zu ermitteln und alles dasjenige durch aufzunehmende Beweismittel zu ersetzen, was der sinnlichen Darstellung abgeht.

c) wenn das Verbrechen Spuren zurückgelassen hat.

§. 6. Sind dagegen Spuren des Verbrechens wirklich vorhanden, so muß dafür gesorgt werden, daß deren Dasein und Beschaffenheit sich aus den Akten zuverlässig ergebe.

d) bei körperlichen Verletzungen.

§. 7. Bei körperlichen Verletzungen ist das Attest eines Militair-Oberarztes (oder anderen approbirten Arztes) und eines als Wundarzt approbirten Militair-Chirurgus (oder anderen approbirten Wundarztes) oder zweier approbirten Wundärzte zu den Akten zu bringen. Dieses Attest wird von beiden Sachverständigen gemeinschaftlich unter ihrer Unterschrift, wenn sie aber verschiedener Meinung sind, von einem Jeden besonders ausgestellt.

Ist die körperliche Verletzung nicht erheblich, so genügt das Attest eines als Wundarzt approbirten Militair-Chirurgus[1]) oder anderen approbirten Wundarztes, insofern dasselbe nicht etwa verdächtig oder übertrieben erscheint.

Anmerkung. Die Militair-Chirurgen heißen jetzt Militair-Unterärzte.[1])

§. 8. Dem auszustellenden Attest über die vorgefundenen Verletzungen müssen die Sachverständigen jedesmal ihr Gutachten darüber beifügen, ob der Beschädigte an seiner Gesundheit oder an seinen Gliedmaßen einen bleibenden Nachtheil zu befürchten habe, oder ob die Verletzung lebensgefährlich gewesen sei.[2])

§. 9. So lange der Verwundete lebt, und das Wundattest nicht etwa so verdächtig ist, daß eine zweite ärztliche Untersuchung stattfinden muß, ist eine gerichtliche Besichtigung und Untersuchung der erhaltenen Verletzung nicht erforderlich; doch muß der Verwundete gerichtlich über die an ihm verübte That, soweit es geschehen kann, sorgfältig vernommen werden.

§. 10. Ist bei Frauenzimmern die Besichtigung der Geburtstheile nothwendig, so muß statt des Wundarztes ein vereidigter Geburtshelfer oder eine vereidigte Hebeamme zugezogen werden. Sind jedoch die Geburtstheile so verletzt, daß eine Heilung derselben nothwendig wird, so ist ein approbirter Wundarzt zuzuziehen.

e) bei erfolgter Tödtung.

§. 11. Hat eine Beschädigung den Tod des Verletzten zur Folge, so ge-

[1]) Für Militair-Chirurgus ist zu lesen: „Assistenz- oder Unterarzt".

[2]) Das Attest ist jetzt nach Maaßgabe des § 224 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 1123) auszustellen.

schieht die Besichtigung des Leichnams im Beisein des besetzten Untersuchungsgerichts durch einen Militair-Oberarzt oder Physikus und durch einen als Wundarzt approbirten Militair-Chirurgus[3]) oder durch einen anderen vereidigten Wundarzt.

Wenn der zugezogene Arzt und Wundarzt kein Militair-Oberarzt, Physikus, oder zu gerichtlich-chirurgischen Handlungen vereidigter Wundarzt ist, so muß zu den Akten vermerkt werden, daß derselbe approbirter Arzt oder Wundarzt sei.

Vergl. die Anmerkung zu §. 7.

§. **12.** Wenn eine Militairperson nicht unter den Augen ihrer Hausgenossen oder anderer unbescholtener Personen auf natürliche Weise stirbt, sondern durch Gewalt, Zufall, Selbstmord oder auf unbekannte Art ums Leben kommt, so muß dies von denjenigen, die einen solchen Vorfall entdecken, dem nächsten vorgesetzten Befehlshaber angezeigt und die Beerdigung bis nach erfolgter gerichtlicher Besichtigung des Leichnams ausgesetzt werden.

§. **13.** Sobald der vorgesetzte Befehlshaber eine solche Anzeige erhält, so ist er verpflichtet, ohne den geringsten Zeitverlust die zur Rettung des vielleicht Scheintodten erforderlichen Maaßregeln zu treffen, dem am Orte anwesenden Auditeur, oder, wenn ein solcher nicht am Orte befindlich ist, dem nächsten Civilrichter sogleich von dem Vorfalle Nachricht zu geben, ihm dabei die obwaltenden Umstände kürzlich anzuzeigen und zu veranstalten, daß, wenn die Rettungsmittel nichts fruchten, der Körper bis zur Ankunft des Richters durch zuverlässige Personen von der Stelle, an welcher er gefunden ist, erhoben und dergestalt aufbewahrt werde, daß er nicht durch Ungeziefer, andere Thiere oder durch Fäulniß schneller als gewöhnlich zerstört werden könne.

§. **14.** Nimmt der requirirte Richter aus den ihm mitgetheilten Umständen wahr, daß es nach den Vorschriften des §. 21. einer förmlichen Obduktion bedürfe, so muß er bewirken, daß die schleunigst zu veranlassende Besichtigung an Ort und Stelle durch die erforderlichen Sachverständigen (§. 11.) im Beisein des besetzten Untersuchungsgerichts erfolge.

§. **15.** Erhellt dagegen aus den mitgetheilten Umständen die Nothwendigkeit der Zuziehung der Sachverständigen nicht, so muß der Richter zur Vermeidung überflüssiger Kosten allein sich sofort an Ort und Stelle verfügen.

§. **16.** Sobald der Richter an Ort und Stelle kommt, muß er die Umstände, unter welchen der todte Körper gefunden oder dessen Tod erfolgt ist, sorgfältig untersuchen und zu Protokoll verzeichnen. Findet er, daß noch einige Hoffnung übrig bleibt, den vielleicht Scheintodten ins Leben zurückzubringen, und ist zur Rettung desselben bis dahin kein Arzt oder Chirurgus herbeigeholt, so muß er dies ohne Zeitverlust veranstalten.

Verfahren, wenn der Tod ohne Schuld eines Dritten erfolgt ist.

§. **17.** Ergiebt sich bei dieser Untersuchung, daß der Tod durch Selbstmord, Zufall, oder irgend eine Begebenheit bewirkt ist, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, so bedarf es blos einer äußeren Besichtigung des Leichnams von Seiten des Richters ohne Zuziehung der Sachverständigen.

Nach erfolgter Besichtigung ertheilt der Richter die Erlaubniß zur Beerdigung des Leichnams.

§. **18.** Ist das nächste Militairgericht, bei welchem ein Auditeur sich befindet, und das nächste Civilgericht von dem Orte, wo der Leichnam gefunden

[3]) Vgl. Anm. 1 zu § 7 (S. 175).

worden, gleich weit entfernt, so ist der betreffende Auditeur zur Besichtigung des Leichnams verpflichtet.

§. 19. Ist in dem Fall des §. 17. die Besichtigung des Leichnams von Seiten eines Civilrichters erfolgt, so sind die darüber aufgenommenen Verhandlungen an den requirirenden Befehlshaber abzugeben, welcher sodann dieselben im Dienstwege an den mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Militairbefehlshaber befördert, unter welchem der Verstorbene gestanden hat.

Wenn ein Auditeur die Besichtigung vorgenommen hat, so übergiebt er selbst die darüber sprechenden Verhandlungen dem betreffenden Gerichtsherrn.

§. 20. Insofern über die Veranlassung des Selbstmordes einer Militairperson Zweifel, oder solche Umstände obwalten, daß eine nähere Ermittelung nöthig erscheint, muß diese der kompetente Gerichtsherr verfügen. Sämmtliche die Selbstentleibung betreffende Verhandlungen sind sodann dem kompetenten Generalkommando und von diesem, wenn dasselbe die Verfügungen, zu welchen es sich durch selbige in Bezug auf die Handhabung der Disziplin etwa veranlaßt finden sollte, getroffen hat, dem General-Auditoriat zur Reposition einzusenden.

Verfahren, wenn der Tod durch die Schuld eines Dritten erfolgt ist.

§. 21. Entsteht bei der äußeren Besichtigung des Leichnams der geringste Verdacht, daß der Tod durch Vergiftung oder durch Schuld eines Dritten bewirkt worden, so muß die Obduktion nach den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften durch Sachverständige im Beisein des besetzten Untersuchungsgerichts geschehen. Hierbei kann der Militair-Oberarzt oder Physikus durch einen besonders zu vereidigenden Arzt, und der Wundarzt durch einen zweiten Arzt ersetzt werden.

§. 22. Ist der Inquirent, welcher die Obduktion dirigirt, mit dem Militair-Oberarzt oder dessen Stellvertreter darüber verschiedener Meinung, ob es der Obduktion bedürfe, so muß dieselbe geschehen, sobald auch nur einer von ihnen dafür stimmt.

Anerkenntniß des Leichnams.

§. 23. Die Leiche muß vor der Obduktion denen, die den Verstorbenen gekannt haben, und wo möglich dem vermuthlichen oder geständigen Thäter zum Anerkenntniß vorgelegt werden. Sollte dies nicht möglich sein, so muß sich der Inquirent auf alle Art vergewissern, daß in Betreff der Leiche weder ein Irrthum noch eine Verwechselung vorgefallen sei.

§. 24. Ist die Leiche eines in Folge einer tödtlichen Verletzung Gestorbenen über die Seite geschafft und dadurch der weiteren Nachforschung und Besichtigung entzogen worden, so sind statt der sonst erforderlichen Obduktion besonders diejenigen Thatsachen, durch welche die Wegschaffung der Leiche bewirkt worden, zu ermitteln.

f) bei Diebstählen.

§. 25. Bei Diebstählen durch Einsteigen oder Erbrechen, welche Spuren hinterlassen haben, muß der Inquirent, wenn die gebrauchte Gewalt nicht auf andere Art erwiesen werden kann, an Ort und Stelle den Augenschein von den hinterlassenen Spuren einnehmen und den Befund zu Protokoll verzeichnen.

Feststellung des Werths der gestohlenen Sachen.

§. 26. Der Werth des Entwendeten ist, wenn die entwendeten Sachen herbeigeschafft werden können und der Werth derselben auf die Bestimmung der Strafe von Einfluß ist, in der Regel durch Sachverständige auszumitteln.

Die Schätzung solcher Sachen aber, welche zum gewöhnlichen Gebrauch dienen, kann von dem Inquirenten selbst, oder, wenn dieser sich dessen enthalten will, in Ermangelung eines dazu bestimmten Sachverständigen, von jedem Haus-

vater geschehen, und zwar, wenn dieser glaubwürdig ist, ohne dessen Vereidigung.

§. 27. Können die entwendeten Sachen nicht herbeigeschafft werden, oder sind Geldsummen entwendet worden, so ist der Bestohlene verbunden, den gemeinen Werth der gestohlenen Sachen zur Zeit der Entwendung anzugeben.

Der eidlichen Bestärkung dieser Angabe des Bestohlenen bedarf es nicht, wenn gegen dessen Glaubwürdigkeit kein Zweifel obwaltet, der Verbrecher des Diebstahls geständig ist und gegen die Werthangabe keine Einwendungen hat.

Fehlt es an einer von diesen Voraussetzungen, so ist der Bestohlene verbunden, die Werthangabe eidlich (oder, wenn er einer Religionspartei angehört, welche die Eidesleistungen für unzulässig hält, nach seinen Religionsgrundsätzen an Eidesstatt) zu erhärten.

Eidliche Bestärkung des Diebstahls.

§. 28. Daß der Bestohlene die Entwendung selbst eidlich erhärte, ist in der Regel nicht erforderlich.

§. 29. Hat jedoch der Inquirent gegründete Vermuthungen, daß die Entwendung nur vorgespiegelt werde, so muß er den angeblich Bestohlenen zur näheren Bescheinigung der vorgegebenen Entwendung, und wenn dessen Angaben durch die aufgenommenen Bescheinigungsmittel einigermaßen unterstützt werden, oder jene Vermuthungen minder erheblich sind, zur eidlichen Bestärkung seiner Anzeige anhalten.

Weigert sich der angeblich Bestohlene, die Entwendung eidlich (oder an Eidesstatt) zu erhärten, so fällt der Grund zur Fortsetzung der Untersuchung weg.

§. 30. Der von dem Bestohlenen über die Größe des Diebstahls zu leistende Eid ist dahin zu fassen:

daß er die gestohlene Sache, ihrem wahren Werthe nach, mindestens auf so hoch schätze[4]).

g) beim Raube.

§. 31. Beim Raube muß der Inquirent an Ort und Stelle sich durch den Augenschein von den hinterlassenen Merkmalen unterrichten, und den Befund zum Protokoll niederschreiben.

Einer Ausmittelung des Werths der geraubten Sachen bedarf es nicht. Die erlittene Gewalt aber muß der Beraubte in Ermangelung anderer Bescheinigungsmittel eidlich erhärten.

§. 32. Ist beim Raube Jemand körperlich beschädigt worden, so kommen die, in Absicht des Thatbestandes bei körperlichen Verletzungen gegebenen Vorschriften (§§. 7. ff.) zur Anwendung.

§. 33. Beim Straßenraube muß der Inquirent zugleich durch Besichtigung des Orts der begangenen That oder durch Vernehmung der darüber etwa vorhandenen Zeugen sich zu vergewissern suchen, daß der Raub wirklich an einem solchen Orte verübt worden ist, welcher nach den Strafgesetzen zum Begriff des Straßenraubes gehört.

h) bei Brandstiftungen.

§. 34. Ist in einem zu militairischen Zwecken benutzten Gebäude Feuer entstanden, so steht der erste Angriff und die Einziehung der ersten Nachrichten der betreffenden Militairbehörde zu, welche, wenn sich dabei Anzeigen einer vorsätz-

[4]) § 30 ist nicht mehr in Geltung. Der Wertheid wird nicht mehr erfordert, der Werth des Objektes nach der Angabe des Dammificaten und richterlichem Ermessen bestimmt.

lichen oder fahrlässigen Brandstiftung ergeben, die aufgenommenen Verhandlungen sofort an das kompetente Gericht abzugeben hat. Das Gericht ist aber schuldig und befugt, auf Abgabe der Verhandlungen zu dringen, wenn es Veranlassung hat, eine vorsätzliche oder fahrlässige Brandstiftung zu vermuthen, und die Abgabe der Akten verzögert wird.

Findet sich nach Lage dieser Akten in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes noch etwas zu erinnern, so hat der Inquirent solches sofort nachzuholen, die Brandstelle erforderlichen Falls in Augenschein zu nehmen, dabei die Entfernung der Brandstelle von anderen Gebäuden, die Beschaffenheit derselben und die Gefahr zu erörtern, in welche die Einwohner oder andere nebenstehende Gebäude oder Gegenstände durch die Brandstiftung gerathen sind, und besonders auf diejenigen Umstände sein Augenmerk zu richten, durch welche die Entstehungsart des Feuers erklärt werden kann.

§. **35.** Der Betrag des Schadens, welcher durch die Brandstiftung an unbeweglichen und beweglichen Gegenständen entstanden ist, muß nach vorgängiger Ausmittelung des Zustandes, in welchem sich die Sache vor dem Brande befunden hat, durch Sachverständige oder Zeugen ins Licht gesetzt werden.

Wenn der Werth der Gebäude aus schon vorhandenen Taxen erhellt, so sind diese so lange zum Grunde zu legen, bis entweder der Eigenthümer Verbesserungen, oder der Brandstifter die Entwerthung nach erfolgter Aufnahme der Taxe nachgewiesen hat.

i) bei Tumulten, zu deren Stillung kommandirtes Militair eingeschritten ist.

§. **36.** Bei Tumulten, zu deren Stillung kommandirtes Militair eingeschritten ist, wird der Thatbestand durch die amtliche Darstellung des kommandirenden Befehlshabers festgestellt.

Derselbe hat darin über folgende Gegenstände Auskunft zu ertheilen:

über die Veranlassung seines Einschreitens, über den an die zusammengelaufene Volksmenge erlassenen Befehl, ob er ihn zu wiederholen genöthigt gewesen, und die Wirkung desselben, ob eine thätliche Widersetzung stattgefunden, worin sie bestanden, ob von Seiten der Tumultuanten ein Angriff mit Waffen oder anderen Werkzeugen erfolgt ist, ob mit Steinen oder anderen Gegenständen geworfen worden, ob und welchen Gebrauch er von den Waffen, insbesondere von der Schußwaffe, gemacht, und wie er den Auflauf gedämpft hat, endlich ob und was für Beschädigungen an Personen oder Sachen erfolgt sind.

Sind mehrere Befehlshaber in Thätigkeit gewesen, so geht die Darstellung von dem obersten von ihnen aus, die Berichte der übrigen werden beigelegt, insoweit dieselben der Zeit oder dem Orte nach selbstständig gehandelt haben. Die nähere Bezeichnung der Beschädigungen an Personen und Sachen, soweit es nöthig ist, erfolgt von der Polizeibehörde, wird dem kommandirenden Befehlshaber zugestellt und bildet einen Theil seiner Darstellung.

k) bei Münzverbrechen.

§. **37.** Bei Münzverbrechen ist, wenn es auf ein sachverständiges Gutachten darüber, ob die in Beschlag genommene Münze falsch sei, ankommt, dieses Gutachten jedesmal von der General-Münzdirektion unter Zusendung der in Beschlag genommenen Münze einzuholen[5]).

Die Requisition wegen Einholung eines solchen Gutachtens ist offen an die

[5]) Es ist jetzt nach Vorschrift des § 92 der Deutschen Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 (Nr. 1169) zu verfahren.

nächste Regierung zur weiteren Beförderung zu übersenden. Auch sind die falschen Münzen nach rechtskräftig abgeurtelter Sache an diese Behörde abzugeben.

l) bei Kassenverbrechen.

§. 38. Bei Kassenverbrechen dient der von der vorgesetzten Kassenbehörde gezogene Defekt zur Feststellung des Thatbestandes.

m) bei Fälschung öffentlicher Papiere.

§. 39. Bei Verfälschung öffentlicher Papiere ist diejenige Behörde, welche dergleichen in Umlauf gesetzt hat, zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens über die Falschheit oder Aechtheit der in Beschlag genommenen Papiere aufzufordern[6]).

§. 40. Bei Verfälschung Preußischer Staatspapiere kann die Hauptverwaltung der Staatsschulden der Feststellung des Thatbestandes sich unterziehen. Die Gerichte müssen deshalb die Hauptverwaltung der Staatsschulden von jeder zu ihrer Kenntniß kommenden Verfälschung dieser Art, oder von den Thatsachen, welche den Verdacht einer solchen begründen, sowie von allen derartigen Anklagen und Anzeigen unter Beifügung der in Beschlag genommenen, anscheinend falschen Staatspapiere ungesäumt in Kenntniß setzen. Dadurch wird jedoch die Verpflichtung der Gerichte, namentlich außerhalb Berlin, zum gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren nicht ausgeschlossen.

n) beim Bankerutt.

§. 41.[7]) In Konkursen über das Vermögen von Militairpersonen muß das den Konkurs dirigirende Civilgericht die aus den Konkursakten sich ergebenden Thatsachen, aus welchen auf einen strafbaren Bankerutt geschlossen werden kann, dem kompetenten Militairgericht mittheilen.

Zur Eröffnung einer Untersuchung wegen Bankerutts aber ist es hinreichend, wenn eine Insufficienz des Vermögens dargethan worden und die Entstehung der Schuldenlast sich nur durch ein betrügliches, muthwilliges, oder unbesonnenes Benehmen erklären läßt. Ueber den Betrag der Insufficienz bedarf es keiner weitläuftigen Erörterung, sondern es ist genug, wenn der Inquirent die aus den Konkursakten darüber gesammelten Nachrichten zusammenstellt und dem Angeschuldigten zur Erklärung vorlegt.

Beilage Litt. C.

Strafprozeßkosten-Taxe[1]).

№		M.	₰
1.	Für einen Termin, in welchem eine wesentliche Verhandlung stattgefunden	3—6	—
2.	Für einen Termin, in welchem keine wesentliche Verhandlung stattgefunden	1	50
3.	Für eine schriftliche Verfügung, welche im Lauf der Untersuchung nöthig und expedirt wird	—	50—200
	Die Expedition der Verfügungen ist jedoch möglichst zu vermeiden.		
	Für nicht expedirte Verfügungen werden blos Schreibgebühren (Nr. 10.) genommen.		

[6]) Bei Fälschung ausländischer Münzen oder Papiere ist jetzt nach Vorschrift des § 92 Abs. 2 der Deutschen Strafprozeßordnung (Nr. 1169) zu verfahren.

[7]) Die hier in Betracht kommenden Strafbestimmungen sind die §§ 209—214 der Deutschen Konkursordnung (Nr. 1172).

[1]) Die im Ges. v. 3. April 1845 in Thaler u. Silbergroschen ausgeworfenen Beträge sind hier nach M. u. Pf. umgerechnet.

Strafprozeßkosten-Taxe.

№		M.	₰
	Für Anzeigen und für Berichte, welche zur Kontrole des Geschäftsgangs dienen, oder von den vorgesetzten Behörden erfordert werden, imgleichen für Berechnungen von Kosten und Verfügungen zu deren Einziehung, darf nichts angesetzt werden.		
1.	Für die Anfertigung der Fragstücke zum Schlußverhör, einschließlich der Schreibgebühren	3—15	—
5.	Für die Abfassung des Erkenntnisses, einschließlich der Terminsgebühren	6—60	—
6.	Für jede Ausfertigung des Erkenntnisses	3	—
7.	Für Anfertigung des Akten-Auszuges.	3—6	—
8.	Für ein rechtliches Gutachten, Behufs der Bestätigung des Erkenntnisses.	3—15	—
9.	Für jeden Bogen Reinschrift	—	30
10.	Für jeden Bogen Abschrift	—	20
11.	Für Emballage der Akten	—	50—100
12.	Für das Heften der Akten für jeden Band.	—	50
13.	Für Inrotulation der Akten:		
	a) für jedes General-Volumen.	1	—
	b) für jedes Spezial-Volumen	—	50
14.	Für Insinuationen, wobei es eines Empfangsbekenntnisses bedarf	—	30
15.	Für die Vertheidigung.		
	Der Vertheidiger erhält:		
	a) für die Information aus den Akten und den Unterredungstermin	3—9	—
	b) für jeden andern Termin	3—4	—
	c) für einen schriftlichen Antrag	—	50
		bis	
		3	—
	d) für die Vertheidigung (nach Verhältniß der Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache, sowie nach Maaßgabe der Gründlichkeit der Vertheidigung)	6—30	—
	e) Schreibgebühren für den Bogen	—	20
	f) Diäten auf Reisen über eine Viertelmeile täglich. . .	6	—
16.	Für Diäten und Reisekosten der Militair-Justizbeamten.		
	Auf Reisen erhalten die Militair-Justizbeamten die reglementsmäßig ihnen zustehenden Diäten und Reisekosten.		

Beilage Litt. D.

Allerhöchster Erlaß,

betreffend

die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung,

vom 6. Mai 1848.[1])

(Gesetz-Samml. für die Königl. Preußischen Staaten de 1848. S. 123.)

[1]) Ist aufgehoben durch das Strafsystem des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich v. 20. Juni 1872 (Nr. 838).

Beilage Litt. E.

Gesetz,

betreffend

die an Stelle der Vermögenskonfiskation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße,

vom 11. März 1850.

(Gesetz-Samml. für die Königl. Preuß. Staaten de 1850. S. 271.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Gegen Deserteure, deren man nicht habhaft werden kann, sowie gegen diejenigen Personen, welche, um sich der Pflicht zum Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen, die Preußischen Staaten verlassen[1]), soll, anstatt der Vermögenskonfiskation, auf eine Geldbuße von funfzig bis Eintausend Thalern erkannt werden. Das Vermögen der vorgedachten Personen ist insoweit, als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der sie möglicher Weise treffenden höchsten Strafe von Eintausend Thalern und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, von demselben mit Beschag zu belegen.

Die Bestimmungen über das Verfahren bleiben unverändert.

§. 2. Unsere Minister des Krieges und der Justiz werden mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 4. Januar 1849. (Gesetz-Samml. S. 47.), bei deren Vorschriften es bis zu dem Zeitpunkt der eintretenden verbindlichen Kraft des heutigen Gesetzes überall verbleibt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Beilage Litt. F.

Gesetz,

die Abänderung mehrerer Bestimmungen in den Militair-Strafgesetzen betreffend.[1])

Vom 15. April 1852.

(Gesetz-Samml. für die Königl. Preußischen Staaten de 1852. S. 115—117.)

[1]) Die jetzt geltenden Strafvorschriften sind in den §§ 69 ff. des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich v. 20. Juni 1872 (Nr. 838) und in den §§ 140, 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 1123) enthalten.

[1]) Ist aufgehoben durch das Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich v. 20. Juni 1872 (Nr. 838).

Beilage Litt. G.

Allerhöchste Ordre

vom 9. Dezember 1852.

und

Cirkular-Erlaß des Kriegsministeriums

vom 26. Januar 1853.,

betreffend

die Einführung der Kriegsartikel vom 9. Dezember 1852.[1])

Nr. 29. Convention de navigation entre la Confédération Allemande du Nord et l'Italie. Du 14 Octobre 1867.

(Uebersetzung.) **Schiffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien. Vom 14. Oktober 1867.[1])**

(BGB. S. 317.)

Sa Majesté le Roi de Prusse, au nom de la Confédération de l'Allemagne du Nord, d'une part,

et

Sa Majesté le Roi d'Italie, d'autre part,

animés d'un égal désir de contribuer au développement des relations maritimes et commerciales entre la Confédération de l'Allemagne du Nord et l'Italie, ont résolu de conclure une Convention, et ont nommé à cet effet pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, einerseits,

und

Seine Majestät der König von Italien, andererseits,

von dem gleichen Wunsche beseelt, die Entwickelung der Schiffahrts- und Handelsbeziehungen zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien zu fördern, haben beschlossen, einen Vertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

lesquels, après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des articles suivants.

welche, nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Article I. Les navires allemands qui entreront chargés ou sur lest dans les ports d'Italie ou qui en sortiront, et les navires italiens qui entreront chargés ou sur lest dans les ports de la Confédération ou qui en sortiront, quelque soit le lieu de leur prove-

Artikel I. Deutsche Schiffe, welche mit Ladung oder mit Ballast in die Häfen von Italien einlaufen oder von da auslaufen, und Italienische Schiffe, welche mit Ladung oder mit Ballast in die Häfen des Norddeutschen Bundes einlaufen oder von da auslaufen, sollen,

[1]) Sind aufgehoben mit der Einführung der neuen Kriegs-Artikel v. 31. Oktober 1872 (Armee-Verord.-Bl. S. 323).

[1]) Der Vertrag ist nach Art. XIV am 1. Januar 1868 in Kraft getreten. Ueber die Dauer desselben vgl. Anm. 3 S. 190.

nance ou de leur destination, ne payeront dans ces ports, soit à l'entrée, soit à la sortie, soit durant leur séjour, d'autres ni de plus forts droits de tonnage, de pilotage, de quarantaine, de port, de phare, ou autres charges qui pèsent sur la coque du navire, sous quelque dénomination que ce soit, perçus au profit de l'Etat, des communes, des corporations locales, de particuliers ou d'établissements quelconques, que ceux dont y sont ou seront passibles les navires nationaux venant des mêmes lieux et ayant la même destination.

woher sie auch kommen oder wohin sie auch gehen mögen, in diesen Häfen weder bei ihrem Eingange, noch bei ihrem Ausgange, noch während ihres Aufenthalts, andere oder höhere Tonnen-, Lootsen-, Quarantaine-, Hafen-, Leuchtthurmsgelder oder sonstige, gleichviel unter welchem Namen, auf dem Schiffskörper ruhende Abgaben entrichten, diese Abgaben mögen für den Staat, Gemeinden, örtliche Korporationen, Privatpersonen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, als diejenigen, welchen die von denselben Orten kommenden und nach demselben Orte bestimmten Nationalschiffe daselbst unterliegen.

Article II. En ce qui concerne le placement des navires, leur chargement et leur déchargement dans les ports, rades, havres et bassins et généralement pour toutes les formalités et dispositions quelconques auxquelles peuvent être soumis les navires de commerce, leurs équipages et leurs cargaisons, il est convenu qu'il ne sera accordé aux navires nationaux de l'une des Hautes Parties contractantes, aucun privilége, ni aucune faveur qui ne le soit également aux navires de l'autre; la volonté des Hautes Parties contractantes étant, que sous ce rapport aussi, leurs bâtiments soient traités sur le pied d'une parfaite égalité.

Artikel II. In Bezug auf das Aufstellen der Schiffe, ihr Einladen und Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins, sowie überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaften und ihre Ladungen unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den eigenen Schiffen des einen der Hohen vertragenden Theile kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht in gleicher Weise den Schiffen des anderen zukäme, indem der Wille der Hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Article III. La nationalité des navires sera admise, de part et d'autre, d'après les lois et règlements particuliers à chaque partie, au moyen des documents, délivrés par les Autorités compétentes aux capitaines, patrons et bateliers.

Artikel III. Die Staatsangehörigkeit der Schiffe soll beiderseitig nach den, jedem Theile eigenthümlichen Gesetzen und Reglements, auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitainen, Schiffspatronen und Schiffern ausgefertigten Papiere anerkannt werden[2]).

La perception des droits de navigation se fera respectivement au choix du capitaine, soit d'après le

Die Erhebung der Schiffahrtsabgaben soll gegenseitig nach der Wahl des Schiffsführers, entweder nach dem in

[2]) Vgl. die Schiffsvermessungs-Ordnung v. 5. Juli 1872 (Nr. 859) nebst Anm., insbesondere auch die als Anlage dazu abgedruckte Bekanntm. v. 25. August 1874, betr. die Anerkennung der in den italienischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben (Centralbl. S. 323).

mode de jaugeage usité dans le port où se trouve le navire, soit d'après le chiffre de tonnage inscrit sur les documents susmentionnés. A cet effet les Hautes Parties contractantes conviendront d'une base fixe pour la conversion du tonneau de jauge italien en lest allemand et vice-versa, et cette base, ainsi arrêtée, servira réciproquement de règle pour les droits de navigation à prélever dans les ports respectifs.

Article IV. Tous les produits et autres objets de commerce dont l'importation ou l'exportation pourra légalement avoir lieu dans les Etats de l'une des Hautes Parties contractantes par navires nationaux, pourront également y être importés ou en être exportés par des navires de l'autre Puissance.

Les marchandises importées dans les ports des deux Parties par des navires de l'une ou de l'autre Puissance, pourront y être livrées à la consommation, au transit ou à la réexportation, ou enfin être mises en entrepôt, au gré du propriétaire ou de ses ayants-cause, le tout sans être assujetties à des droits de magasinage, de surveillance ou autres charges de même nature plus fortes que celles auxquelles sont ou seront soumises les marchandises apportées par navires nationaux.

Article V. Les marchandises de toute nature, importées de quelque lieu que ce soit dans les Etats de l'une des Hautes Parties contractantes par les navires de l'autre, y jouiront des mêmes exemtions, restitutions de droits, primes ou autres faveurs quelconques et ne payeront respectivement d'autres ni de plus forts droits de douane, de navigation ou de péage, perçus au profit de l'Etat, des communes, des corporations locales, de particuliers ou d'établissements quelconques, et ne seront assujetties à

dem Hafen, in welchem das Schiff sich befindet, üblichen Vermessungsverfahren, oder nach der in den obengenannten Papieren angegebenen Tragfähigkeit erfolgen. Zu dem Ende werden die Hohen vertragenden Theile über eine feste Grundlage für die Umrechnung der Italienischen Tonne in die Deutsche Last und umgekehrt sich verständigen und die so festgestellte Grundlage soll für die Erhebung der Schiffsabgaben in den beiderseitigen Häfen als Richtschnur dienen.

Artikel IV. Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten des einen der Hohen vertragenden Theile gesetzlich stattfinden darf, sollen auch auf den Schiffen des anderen Theils daselbst eingeführt oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Die auf den Schiffen des einen oder des anderen Theils in die beiderseitigen Häfen eingeführten Waaren sollen daselbst zum Verbrauch, zur Durchfuhr oder zur Wiederausfuhr deklarirt oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Bevollmächtigten zur Niederlage gebracht werden können, und zwar alles dies ohne höheren Magazingebühren, Aufsichts- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als diejenigen, welchen die auf Nationalschiffen eingegangenen Waaren jetzt oder in Zukunft unterliegen.

Artikel V. Waaren jeder Art, welche von irgend einem Ort aus in die Staaten des einen der Hohen vertragenden Theile auf Schiffen des anderen Theils eingeführt werden, sollen daselbst derselben Befreiungen, Zollvergütungen, Prämien oder sonstigen Begünstigungen irgend welcher Art theilhaftig, auch gegenseitig keinen anderen, noch höheren Zoll-, Schiffahrts- oder Wegeabgaben unterworfen sein, mögen solche für den Staat, Gemeinden, örtliche Korporationen, Privatpersonen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, und keinen anderen

aucune autre formalité que si l'importation en avait lieu sous pavillon national.

Article VI. Les marchandises de toute nature, exportées des Etats de l'une des Hautes Parties contractantes par les navires de l'autre pour quelque destination que ce soit, ne seront pas assujetties à d'autres droits ni formalités de sortie que si elles étaient exportées par navires nationaux, et elles jouiront, sous l'un et l'autre pavillon, de toute prime ou restitution de droits et autres faveurs qui sont ou seront accordées par chacune des deux Parties à la navigation nationale.

Article VII. Les navires de l'une des Hautes Parties contractantes entrant dans un des ports de l'autre et qui n'y voudraient que compléter leur chargement ou décharger une partie de leur cargaison, pourront, en se conformant aux lois et règlements des Etats respectifs, conserver à leur bord la partie de la cargaison qui serait destinée à un autre port, soit du même pays, soit d'un autre, et la réexporter sans être astreints à payer pour cette dernière partie de leur cargaison aucun droit de douane, sauf ceux de surveillance, lesquels d'ailleurs ne pourront être perçus qu'au taux fixé pour la navigation nationale.

Article VIII. Les navires de l'une des Hautes Parties contractantes entrant en relâche forcée dans l'un des ports de l'autre, n'y payeront soit pour le navire soit pour son chargement que les droits auxquels les nationaux sont assujettis dans le même cas, et y jouiront des mêmes faveurs et immunités, pourvu que la nécessité de la relâche soit légalement constatée, que ces navires ne fassent aucune opération de commerce et

Förmlichkeiten unterliegen, als wenn die Einfuhr unter der Landesflagge stattfände.

Artikel VI. Waaren jeder Art, welche aus den Staaten des einen der Hohen vertragenden Theile auf Schiffen des anderen Theils, nach welchem Bestimmungsort es auch sein möge, ausgeführt werden, sollen keinen anderen Abgaben noch Ausgangsförmlichkeiten unterliegen, als wenn die Ausfuhr auf Nationalschiffen erfolgt wäre, und sie sollen unter der einen wie unter der anderen Flagge aller Prämien, Zollvergütungen und sonstigen Begünstigungen theilhaftig werden, welche von jedem der beiden Theile jetzt oder in Zukunft der eigenen Schiffahrt bewilligt werden.

Artikel VII. Die Schiffe des einen der Hohen vertragenden Theile, welche nach einem der Häfen des anderen Theils kommen und daselbst nichts weiter beabsichtigen, als ihre Ladung zu vervollständigen oder einen Theil ihrer Ladung zu löschen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der beiderseitigen Staaten richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen letzteren Theil der Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufsichtskosten, welche übrigens nur nach der für die eigene Schiffahrt bestehenden Taxe erhoben werden dürfen.

Artikel VIII. Die Schiffe des einen der Hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen Theils im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und daselbst die nämlichen Begünstigungen und Befreiungen genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß diese Schiffe

qu'ils ne séjournent pas dans le port plus longtemps que ne l'exige le motif qui a nécessité la relâche. Les déchargements et rechargements motivés par le besoin de réparer les bâtiments ne seront point considérés comme opération de commerce.

Article IX. Les Hautes Parties contractantes s'accordent réciproquement le droit de nommer dans les ports et places de commerce de l'autre des Consuls-généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents-consulaires, se réservant toutefois de n'en pas admettre dans tels lieux qu'elles jugeront convenable d'en excepter généralement. Ces Consuls-généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents ainsi que leurs Chanceliers jouiront, à charge de réciprocité, des mêmes priviléges, pouvoirs et exemptions, dont jouissent ou jouiront ceux des nations les plus favorisées; mais dans le cas où ils voudraient exercer le commerce, ils seront tenus de se soumettre aux mêmes lois et usages auxquels sont soumis dans le même lieu, par rapport à leurs transactions commerciales, les particuliers de leur nation.

Article X. Les dits Consuls-généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents-consulaires de chacune des Hautes Parties contractantes résidant dans les Etats de l'autre recevront des Autorités locales toute aide et assistance pour la recherche, saisie et arrestation des marins et autres individus faisant partie de l'équipage des navires de guerre ou de commerce de leurs pays respectifs, qu'ils soient ou non inculpés de crimes, délits ou contraventions commis à bord des dits bâtiments.

A cet effet ils s'adresseront par écrit aux tribunaux, juges ou fonctionnaires compétents et justifieront

keinen Handelsverkehr treiben und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig machten, erheischen. Die zum Zwecke der Ausbesserung der Schiffe erforderlichen Löschungen und Wiedereinladungen sollen nicht als Handelsverkehr angesehen werden.

Artikel IX. Die Hohen vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Theils Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten zu ernennen, mit dem Vorbehalte jedoch, dergleichen an solchen Orten nicht zuzulassen, welche sie allgemein davon ausnehmen wollen. Diese Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Agenten, sowie deren Kanzler, sollen, unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit, dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen der meist begünstigten Nationen erfreuen oder erfreuen werden; im Falle aber, daß sie Handel treiben wollen, sollen sie gehalten sein, sich denselben Gesetzen und Gebräuchen zu unterwerfen, welchen die Angehörigen ihres Landes an demselben Orte in Bezug auf ihre Handelsgeschäfte unterworfen sind.

Artikel X. Die gedachten Generalkonsuln, Konsuln, Vicekonsuln und Konsular-Agenten eines jeden der Hohen vertragenden Theile, welche in den Staaten des anderen ihren Amtssitz haben, sollen bei den Ortsbehörden jede Hülfe und jeden Beistand für die Ermittelung, Verhaftung und Festhaltung der Seeleute und anderer zur Mannschaft der Kriegs- oder Handelsschiffe ihrer beiderseitigen Länder gehörenden Personen finden, dieselben mögen eines an Bord dieser Schiffe begangenen Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung beschuldigt sein, oder nicht.

Zu diesem Zweck werden sie sich schriftlich an die Gerichte, Einzelrichter oder zuständigen Beamten wenden, und durch

par l'exhibition des registres du bâtiment, rôle d'équipage, ou autres documents officiels, ou bien, si le navire était parti, par la copie ou extrait des dites pièces, dûment certifié par eux, que les hommes qu'ils réclament ont réellement fait partie du dit équipage.

Sur cette demande ainsi justifiée la remise ne pourra leur être refusée.

Les dits déserteurs, lorsqu'ils auront été arrêtés, resteront à la disposition des dits Consuls-généraux, Consuls, Vice-Consuls et Agents-consulaires et pourront même être détenus et gardés dans les prisons du pays, à la réquisition et aux frais des agents précités lesquels, selon l'occasion, les réintégreront à bord du bâtiment auquel ils appartiennent ou les renverront dans le pays des dits agents, sur un navire de la même ou de toute autre nation ou les rapatrieront par la voie de terre.

Le rapatriement par la voie de terre se fera sous escorte de la force publique à la réquisiton et aux frais des agents précités qui devront, à cet effet, s'adresser aux autorités compétentes.

Si dans les deux mois à compter du jour de leur arrestation, les déserteurs n'étaient pas réintégrés à bord du bâtiment auquel ils appartiennent ou s'ils n'étaient pas rapatriés par la voie de terre ou de mer, de même si les frais de leur emprisonnement n'étaient pas régulièrement acquittés par la partie à la requête de laquelle l'arrestation a été opérée, les dits déserteurs seront remis en liberté sans qu'ils puissent être arrêtés de nouveau pour la même cause.

Néanmoins, si le déserteur avait commis en outre quelque crime ou

Mittheilung der Schiffsregister, der Musterrolle oder anderer amtlichen Dokumente, oder, im Falle das Schiff bereits abgegangen ist, durch gehörig von ihnen beglaubigte Abschrift oder Auszug aus den genannten Papieren, den Beweis führen, daß die reklamirten Personen wirklich zu der Mannschaft gehört haben.

Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll ihnen die Auslieferung nicht versagt werden.

Die gedachten Deserteurs sollen, sobald sie verhaftet sind, zur Verfügung der Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten bleiben, und können auf den Antrag und auf Kosten der genannten Konsularbeamten selbst in den Landesgefängnissen festgehalten und bewahrt werden. Diese Beamten werden sie, je nach Gelegenheit, am Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder einstellen, oder in ihr Land auf einem Schiffe desselben oder eines anderen Landes zurücksenden, oder auf dem Landwege in die Heimath zurückbefördern.

Die Zurückbeförderung auf dem Landwege soll unter Bedeckung der bewaffneten Macht auf den Antrag und auf Kosten der genannten Konsularbeamten erfolgen, welche sich zu diesem Zwecke an die zuständigen Behörden zu wenden haben.

Wenn innerhalb zweier Monate, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, die Deserteurs nicht am Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder eingestellt oder nicht auf dem Land- oder Seewege in ihre Heimath zurück befördert sind, desgleichen, wenn die Kosten ihrer Haft nicht regelmäßig von dem Theile, auf dessen Antrag die Verhaftung geschehen ist, entrichtet werden, so sollen die gedachten Deserteurs in Freiheit gesetzt werden, ohne daß sie wegen derselben Ursache wieder verhaftet werden können.

Wenn aber der Deserteur außerdem irgend ein Verbrechen oder Vergehen

délit à terre, son extradition pourra être différée par les Autorités locales jusqu'à ce que le tribunal compétent ait dûment statué sur ce fait et que le jugement intervenu ait reçu son entière exécution.

Il est également entendu que les marins ou autres individus faisant partie de l'équipage, sujets du pays où la désertion a eu lieu, sont exceptés des stipulations du présent article.

Article XI. En cas d'échouement ou de naufrage d'un navire de l'une des Hautes Parties contractantes sur les côtes de l'autre, ce navire y jouira, tant pour le bâtiment que pour la cargaison, des faveurs et immunités que la législation de chacun des Etats respectifs accorde à ses propres navires en pareille circonstance. Il sera prêté toute aide et assistance au capitaine et à l'équipage, tant pour leurs personnes que pour le navire et sa cargaison. Les opérations relatives au sauvetage auront lieu conformément aux lois du pays. Toutefois les Consuls ou Agents-consulaires respectifs seront admis à surveiller les opérations relatives à la réparation, au ravitaillement, ou à la vente, s'il y a lieu, des navires échoués ou naufragés à la côte. Tout ce qui aura été sauvé du navire et de la cargaison, ou le produit de ces objets, s'ils ont été vendus, sera restitué aux propriétaires ou à leurs ayants-cause, et il ne sera payé de frais de sauvetage plus forts que ceux ausquels les nationaux seraient assujettis en pareil cas.

Il est, de plus, convenu que les marchandises sauvées ne seront tenues à aucun droit de douane, à moins qu'elles ne soient admises à la consommation intérieure.

am Lande begangen haben sollte, so soll seine Auslieferung von der Ortsbehörde bis dahin hinausgeschoben werden können, daß die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urtheil über die That gefällt hat und das Urtheil vollständig vollzogen ist.

Man ist gleichmäßig übereingekommen, daß die Seeleute, oder andere zur Schiffsmannschaft gehörige Personen, wenn sie Staatsangehörige des Landes sind, wo die Desertion stattgefunden hat, von den Bestimmungen dieses Artikels ausgenommen sein sollen.

Artikel XI. Im Falle des Scheiterns oder des Schiffbruchs eines Schiffes eines der Hohen vertragenden Theile an den Küsten des anderen Theils, sollen Schiff und Ladung dieselben Begünstigungen und Befreiungen genießen, welche die Gesetzgebung jedes der betreffenden Staaten den Schiffen des eigenen Landes in gleicher Lage bewilligt. Es soll jede Hülfe und aller Beistand dem Kapitain und der Schiffsmannschaft geleistet werden, sowohl für ihre Person, wie für das Schiff und dessen Ladung. Die auf die Rettung bezüglichen Maaßregeln sollen den Landesgesetzen gemäß getroffen werden. Es soll jedoch den Konsuln und Konsular-Agenten gestattet sein, im Falle Schiffe, welche an der Küste gescheitert sind, oder Schiffbruch gelitten haben, reparirt, oder verproviantirt oder verkauft werden, die hierauf bezüglichen Geschäfte zu überwachen. Alles, was von dem Schiffe oder dessen Ladung gerettet worden ist, oder der für diese Gegenstände erzielte Kaufpreis, soll den Eigenthümern oder deren Bevollmächtigten zurückerstattet werden, und es sollen für die Rettung keine höheren Kosten bezahlt werden, als von Nationalschiffen in gleicher Lage bezahlt werden müßten.

Ueberdies ist verabredet, daß die geborgenen Waaren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inneren Verbrauch übergehen.

Article XII. Les Hautes Parties contractantes ne pourront accorder aucun privilége, faveur ou immunité concernant la navigation à aucun autre Etat qui ne soit aussi de plein droit et à l'instant étendu à leurs sujets respectifs.

Artikel XII. Die Hohen vertragenden Theile werden in Zukunft in Betreff der Schiffahrt kein Vorrecht, keine Begünstigung oder Befreiung irgend einem anderen Staate zugestehen, welche nicht auch von Rechtswegen und gleichzeitig auf ihre beiderseitigen Unterthanen ausgedehnt würde.

Article XIII. Le droit d'accession à la présente Convention est réservé à tout Etat qui appartient actuellement ou qui appartiendra par la suite au Zollverein.

Cette accession pourra se faire par un échange de déclaration entre les Etats contractants et l'Italie.

Artikel XIII. Das Recht des Beitritts zu gegenwärtigem Vertrage bleibt einem jeden jetzt oder künftig dem Zollverein angehörenden Staate vorbehalten.

Dieser Beitritt kann durch den Austausch von Erklärungen zwischen den beitretenden Staaten und Italien bewirkt werden.

Article XIV. La présente Convention entrera en vigueur le 1 Janvier 1868.

Elle aura la même durée que le Traité de commerce conclu entre le Zollverein et l'Italie le 31 Décembre 1865.

Elle sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Florence dans l'espace de deux mois à compter du jour de la signature ou plus tôt si faire se peut.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs ont signé la présente Convention et y ont apposé leur cachet.

Artikel XIV. Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Januar 1868. in Kraft.

Er soll dieselbe Dauer haben, wie der Handelsvertrag, welcher am 31. Dezember 1865. zwischen dem Zollverein und Italien abgeschlossen worden ist.[3])

Er soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen zu Florenz, innerhalb zweier Monate, vom Tage der Unterzeichnung, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihr Siegel beigedrückt.

Fait à Florence le 14 du mois d'Octobre de l'année 1867.

Geschehen zu Florenz am 14. Oktober 1867.

Usedom.	U. Rattazzi.	Usedom.	U. Rattazzi.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind ausgewechselt worden.

[3]) Der Vertrag ist gekündigt, dann aber mehrmals prolongirt, und zwar zunächst bis zum 1. Juli 1881 (Bekanntm. v. 29. Dezember 1880 Centralbl. 1881 S. 1), dann bis zum 31. Dezember 1881 (Bekanntm. v. 27. Juni 1881 Centralbl. S. 251), ferner bis zum 31. Mai 1882 (Bekanntm. v. 28. Dezember 1881 Centralbl. S. 474), endlich bis zum 30. Juni 1883 (Bekanntm. v. 6. Juni 1882 Reichsanzeiger Nr. 130).

Protocole.

En procédant à la signature de la Convention de navigation conclue sous la date d'aujourd'hui entre la Confédération de l'Allemagne du Nord et l'Italie, les Plénipotentiaires respectifs, dûment autorisés par leurs Gouvernements, déclarent:

1°. Qu'en tant que continueront à exister de Consuls particuliers des Etats composant la Confédération de l'Allemagne du Nord, leur seront également appliquées les dispositions des Art. IX et suivants de la susdite Convention de navigation, touchant les attributions, immunités et priviléges des Consuls et Agents-consulaires respectifs.

2°. Que les stipulations insérées dans le Traité de commerce conclu entre l'Italie et le Zollverein le 31 Décembre 1865 seront indistinctement appliquables, à partir de l'époque où la Convention de navigation entrera en vigueur, à tous les Etats composant la Confédération de l'Allemagne du Nord, qu'ils fassent ou non partie de l'Association douanière allemande.

3°. Que par conséquent à partir de la même époque cesseront d'avoir effet tous les Traités et Conventions de commerce ou de navigation conclus précédemment entre quelques uns de ces mêmes Etats et le Gouvernement d'Italie ou de quelques uns des anciens Etats compris actuellement dans le Royaume Italien.

En foi de quoi les Plénipotentiaires susdits ont signé le présent Protocole qui aura la même force et valeur de la Convention de navigation dont il formera un annexe, et y ont apposé leur cachet.

Fait en double exemplaire à Florence le 14 Octobre 1867.

Usedom. (L. S.) U. Rattazzi. (L. S.)

Protokoll.

Bei der Unterzeichnung des Schiffahrts-Vertrages, welcher unter dem heutigen Tage zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien abgeschlossen worden ist, erklären die beiderseitigen Bevollmächtigten auf Grund gültiger Ermächtigung von Seiten ihrer Regierungen:

1) Daß, so lange noch Landeskonsuln der Staaten des Norddeutschen Bundes vorhanden sind, die Bestimmungen des Artikel IX. u. ff. des oben erwähnten Schiffahrtsvertrages über die Zuständigkeiten, Befreiungen und Vorrechte der Konsuln und Konsular-Agenten auf jene Konsuln gleichfalls Anwendung finden sollen.

2) Daß die sämmtlichen Bestimmungen des Handelsvertrages, welcher unter dem 31. Dezember 1865. zwischen Italien und dem Zollverein abgeschlossen worden ist, von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Schiffahrtsvertrages an auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes Anwendung finden sollen, mögen dieselben zum Zollverein gehören oder nicht.

3) Daß folgeweise von demselben Zeitpunkte an die sämmtlichen Handels- und Schiffahrtsverträge und Uebereinkünfte außer Kraft treten sollen, welche früher zwischen einigen der erwähnten Staaten und der Italienischen Regierung oder einigen der ehemaligen, jetzt zum Königreich Italien gehörigen Staaten abgeschlossen worden sind.

Zu Urkund dessen haben die oben genannten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll, welches dieselbe bindende Kraft haben soll wie der Schiffahrtsvertrag, von dem es einen Theil bildet, unterzeichnet und untersiegelt.

Geschehen in doppelter Ausfertigung zu Florenz, am 14. Oktober 1867.

Usedom. (L. S.) U. Rattazzi. (L. S.)

Nr. 30. Verordnung, betreffend den Diensteid der unmittelbaren Bundesbeamten. Vom 3. Dezember 1867 (BGB. S. 327.)[1]).

Nr. 31. Allerhöchster Präsidial-Erlaß vom 18. Dezember 1867., betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes vom 1. Januar 1868. ab[1]). (BGB. S. 328.)

Zur Ausführung der im VIII. Abschnitt der Bundesverfassung über das Post- und Telegraphenwesen getroffenen, mit dem 1. Januar k. J. in Wirksamkeit tretenden Vorschriften bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 16. d. M. Folgendes;

1) Die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Bundes wird unter Leitung des Bundeskanzlers von dem „General-Postamt des Norddeutschen Bundes" und der „General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes" geführt. Diese Behörden bilden die I. beziehungsweise II. Abtheilung des Bundeskanzler-Amts.

2) Dem General-Postamte des Norddeutschen Bundes sind sämmtliche Ober-Postdirektionen des Bundes, sowie die Ober-Postämter in den freien und Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg nebst den von diesen Behörden ressortirenden Postanstalten untergeordnet.

3) Der General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes sind die vorhandenen Ober-Telegraphen-Inspektionen, welche fortan die Bezeichnung „Telegraphen-Direktionen" erhalten, sowie die Telegraphen-Direktion zu Schwerin nebst den von denselben ressortirenden Telegraphen-Stationen untergeordnet.

4) Die Ober-Postdirektionen, Ober-Postämter und sonstigen Postanstalten, sowie die Telegraphen-Direktionen und Telegraphen-Stationen erhalten die Eigenschaft von Bundesbehörden und werden dem entsprechend bezeichnet.

Berlin, den 18. Dezember 1867.

Wilhelm.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

---

[1]) Beseitigt durch Verord. v. 29. Juni 1871, betr. den Diensteid der unmittelbaren Reichsbeamten (Nr. 672).

[1]) Vgl. a) den Erl. v. 3. August 1871, betr. die Bezeichnung der Behörden und Beamten des Deutschen Reichs ꝛc. (Nr. 681); b) die Ordre v. 16. November 1872, betr. die anderweite Geschäftsorganisation des General-Postamts (Amtsbl. der Reichs-Postverw. S. 839); c) den Erl. v. 5. März 1873, betr. die Errichtung einer Ober-Postdirektion in Hamburg ꝛc. (Nr. 915); d) den Erl. v. 4. Dezember 1873, betr. die Einrichtung einer Ober-Postdirektion in Bremen (Nr. 977); e) die Verfügung des Kaiserl. General-Postamts v. 23. Dezember 1875, betr. die Vereinigung des Verwaltungsbezirks des Ober-Postamts in Lübeck mit dem Ober-Post-Direktions-Bezirke Hamburg (Amtsbl. der Reichs-Postverw. S. 482); f) die Verord. v. 22. Dezember 1875, betr. die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens (Nr. 1099); g) den Erl. v. 23. Februar 1880, betr. die Benennung der obersten Reichsbehörde für die dem Ressort des General-Postmeisters zugewiesenen Verwaltungszweige (Nr. 1363).

1868.

Nr. 32. Bekanntmachung, betreffend die Wahrnehmung der Central-Kassengeschäfte des Norddeutschen Bundes. Vom 21. Januar 1868[1]. (BGB. S. 1. Ausgegeben am 5. Februar 1868.)

Nach einer Vereinbarung mit der Königlich Preußischen Staatsregierung ist die Wahrnehmung der Central-Kassengeschäfte des Norddeutschen Bundes bis auf Weiteres der Königlich Preußischen General-Staatskasse in Berlin übertragen worden. Dieselbe wird den amtlichen Verkehr in Bundes-Angelegenheiten unter der Benennung „Generalkasse des Norddeutschen Bundes" führen.

Berlin, den 21. Januar 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 33 bis 46. Ernennungen von Gesandten, Botschaftern, Konsuln und dergl. (BGB. S. 1—4.)

Nr. 47. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Februar 1868. (BGB. S. 5.)

Nr. 48 bis 59. Ernennungen und Beglaubigungen von Gesandten und dergl. (BGB. S. 6—8.)

---

[1]) Bekanntmachung, betreffend die Reichs-Hauptkasse. Vom 1. Juni 1871 (Nr. 650).

Die Generalkasse des Norddeutschen Bundes, welche gegenwärtig die Central-Kassengeschäfte für das Deutsche Reich wahrzunehmen hat, wird künftig die Benennung Reichs-Hauptkasse führen.

Berlin, den 1. Juni 1871. Der Reichskanzler. Fürst v. Bismarck.

Bekanntmachung, betreffend die Reichs-Hauptkasse. Vom 29. Dezember 1875 (Centralbl. S. 821).

In Gemäßheit der Bestimmungen im § 22 des Bankges. v. 14. März 1875 (RGB. S. 177. Nr. 1068) und des § 11 des Statuts der Reichsbank v. 21. Mai 1875 (RGB. S. 203. Nr. 1072) ist die Wahrnehmung der Central-Kassengeschäfte des Deutschen Reichs v. 1. Januar 1876 auf die Reichsbank-Hauptkasse hierselbst übertragen, welche dieselben unter der Benennung „Reichs-Hauptkasse" führen wird.

Für die Buchführungsgeschäfte der Reichs-Hauptkasse ist bei der Reichsbank-Hauptkasse eine besondere Geschäftsabtheilung eingerichtet. Alle amtlichen Ausfertigungen der Reichs-Hauptkasse müssen die Unterschrift des Vorstehers dieser Geschäftsabtheilung oder seines geordneten Vertreters, und die Unterschrift eines derselben angehörigen Buchhalters tragen.

Hier am Orte sind Zahlungen an die Reichs-Hauptkasse für deren Rechnung an die Reichsbank-Hauptkasse zu leisten. Quittungen der Reichs-Hauptkasse über solche Zahlungen bedürfen, neben den Unterschriften der vorgedachten beiden Beamten der Reichs-Hauptkasse, noch der Unterschrift des betreffenden Kassirers der Reichsbank-Hauptkasse.

Berlin, den 29. Dezember 1875. Der Reichskanzler. v. Bismarck.

Nr. 60. Allerhöchster Erlaß vom 16. November 1867., betreffend die Uebertragung des Vorsitzes im Bundesrathe des Zollvereins an den Kanzler des Norddeutschen Bundes. (BGB. S. 9. Ausgegeben am 25. Februar 1868.)

In Ausführung der Bestimmung im Artikel 8. §. 10. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli d. J.[1]) übertrage Ich Ihnen hierdurch den Vorsitz im Bundesrathe des Zollvereins und die Leitung der Geschäfte desselben[2]). Zugleich bestimme Ich, daß die durch diesen Vertrag dem Präsidium des Zollvereins überwiesenen Angelegenheiten bei dem durch Meinen Erlaß vom 12. August d. J. (Bundesgesetz-Blatt S. 29.)[3]) errichteten Bundeskanzler-Amte bearbeitet werden[4]).

Berlin, den 16. November 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Nr. 61. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins. Vom 22. Februar 1868. (BGB. S. 10.)

Nr. 62. Beglaubigung eines Gesandten. (BGB. S. 10.)

Nr. 63. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 28. Februar 1868. (BGB. S. 11.)

Nr. 64. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 28. Februar 1868. (BGB. S. 14.)

Nr. 65, 66. Beglaubigung und Entgegennahme der Beglaubigung von Gesandten. (BGB. S. 17.)

Nr. 67. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 4. März 1868. (BGB. S. 19.)

Nr. 68. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 4. März 1868. (BGB. S. 19.)

Nr. 69 bis 71. Entgegennahme der Beglaubigungen von Gesandten. Ertheilung des Exequatur (BGB. S. 20.)

---

[1]) Hier S. 43.
[2]) Vgl. Anm. 44 S. 41.
[3]) Nr. 6 S. 12.
[4]) Der finanzielle Theil der Zollverwaltung, welchen früher eine besondere Abtheilung des Reichskanzleramts für die Geschäfte der Finanzverwaltung zu bearbeiten hatte, wird seit dem Erl. v. 14. Juli 1879 (Nr. 1318) von einer besonderen, dem Reichskanzler unmittelbar unterstellten Centralbehörde unter der Benennung „Reichsschatzamt" geführt.

Nr. 72. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 7. März 1868. (BGB. S. 21.)

Nr. 73. Bekanntmachung, betreffend den provisorischen Gebührentarif für die Konsuln des Norddeutschen Bundes. Vom 15. März 1868. (BGB. S. 21.)[1])

Nr. 74, 75. Ernennungen von Konsuln. (BGB. S. 24.)

Nr. 76. Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868. Vom 30. März 1868. (BGB. S. 25.)

Nr. 77. Konvention, abgeschlossen zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika Behufs der Vervollkommnung des Postdienstes im gegenseitigen Verkehr. Vom 21. Oktober 1867[1]).

Convention, agreed upon between the Post Departments of the North German Union and of the United States of America for the amelioration of the postal service between the two countries. Of the 21th October 1867.

(BGB. S. 26.)

---

[1]) Der provisorische Gebührentarif ist aufgehoben und ersetzt durch das Ges. v. 1. Juli 1872, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs, (Nr. 853).

[1]) Diese auf die Beförderung von Briefen, Drucksachen und Waarenproben bezügliche Konvention trat mit dem dazu gehörigen Additional-Artikel am 1. Januar 1868 in Wirksamkeit. Dieselbe fand auch Anwendung auf die südlich vom Main gelegenen Postanstalten des Großherzogthums Hessen. Außerdem war (im Art. 18) vereinbart worden, daß die Bestimmungen der Konvention auf solche andere Deutsche Staaten ausgedehnt werden sollten, welche einen darauf bezüglichen Wunsch zum Ausdrucke bringen würden. Die bezeichnete Konvention ist nebst dem am 7./23. April 1870 abgeschlossenen Additional-Vertrage (Nr. 581) und dem weiter vereinbarten Additional-Artikel v. 31. März/14. Mai 1871 (Nr. 658) vom 1. Juli 1875 ab durch den Allgemeinen Postvereinsvertrag v. 9. Oktober 1874 (Nr. 1075) beseitigt worden. Durch den letzteren ist auch die zwischen den Postverwaltungen des Deutschen Reichs, Großbritanniens und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie dem Bremer Lloyd und der Hamburger Packetfahrt-Actien-Gesellschaft vereinbarte, am 1. Oktober 1871 in Kraft getretene Verständigung (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1871 S. 309), und das zwischen der Postverwaltung des Deutschen Reichs und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten Amerikas unter dem 31. Oktober/18. November 1873 abgeschlossene, vom 1. Dezember 1873 ab in Wirksamkeit getretene Uebereinkommen, betr. den gegenseitigen Austausch von Postkarten gegen ermäßigtes Porto (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1873 S. 486), hinfällig geworden.

Der Postanweisungsverkehr zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika war ursprünglich geregelt durch das Uebereinkommen zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und dem Norddeutschen Lloyd in Bremen v. 24./25. September 1868, betr. die Vermittelung baarer Einzahlungen im Wege der Postanweisung nach und aus den Vereinigten Staaten von Amerika, (Amtsbl. der Nordd. Postverw. 1869 S. 11). Dieses Uebereinkommen wurde vom 1. Oktober 1872 ab ersetzt durch das unter dem 22. Juli 1871 zwischen den Postverwaltungen des Deutschen Reichs und der Vereinigten Staaten Amerikas abgeschlossene Uebereinkommen in Betreff des Austausches von Postanweisungen (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1872 S. 711). Dieses letztere blieb bis Ende März 1880 gültig. Seitdem steht das auf S. 196 ff. abgedruckte Uebereinkommen zwischen der Deutschen Reichs-Postverwaltung und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika v. 9. Oktober 1879, betr. den Austausch von Postanweisungen, in Kraft.

Der direkte Päckereiverkehr zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten ist geregelt durch die Uebereinkunft zwischen der Deutschen Reichs-Postverwaltung einerseits und den Spediteuren C. Württenberger in Bremen und Elkan & Co. in Hamburg andererseits v. 4. Februar 1881, wegen Beförderung von Packeten ohne und mit Werthangabe nach und aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Diese Uebereinkunft ist am 1. April 1881 in Kraft getreten (vgl. Amtsbl. des Reichs-Postamts S. 61). Dieselbe ist nicht veröffentlicht.

Uebereinkommen

zwischen

der deutschen Reichs-Postverwaltung und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend den Austausch von Postanweisungen[1]).

Convention

between

the Post Office Department of the German Empire and the Post Office Department of the United States of America, concerning the exchange of post office money orders.

(Centralbl. 1880 S. 110.)

Nachstehendes Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Postanweisungen, ist von den Unterzeichneten, welche zu diesem Zweck mit der erforderlichen Ermächtigung versehen sind, unter Vorbehalt der Ratifikation, vereinbart worden.

The Undersigned, duly authorized for that purpose, have agreed, subject to ratification, upon the following convention concerning the exchange of post office money orders.

Artikel **1.** 1. Zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika soll ein regelmäßiger Austausch von Postanweisungen stattfinden.

2. Die Postverwaltung eines jeden Landes soll das Recht haben, zur Annahme von Postanweisungen nach dem anderen Lande, sowie zur Auszahlung von den aus diesem Lande herrührenden Postanweisungen diejenigen ihrer Postanstalten zu ermächtigen, welche sie für diesen Zweck als geeignet erachtet.

Article **1.** 1. There shall be a regular exchange of post office money orders between the German Empire and the United States of America.

2. The Postal Administration of each country shall have power to authorize such of its post offices, as it may deem expedient, to issue money orders for sums payable in the other country, and to pay money orders received therefrom.

Artikel **2.** 1. Es wird hierdurch vereinbart, daß als Grundlage aller Zahlungen auf Postanweisungen, gleichviel ob es sich um Auszahlungen an das Publikum, oder um Einzahlungen seitens desselben handelt, die Goldmünzen oder ein anderes gesetzliches Geld von gleichem Werthe gelten. Indeß soll jeder Postverwaltung frei stehen, für den obigen Zweck Geld von geringerem Werthe zu verwenden, wenn dasselbe gesetzliches Zahlungsmittel ist, vorausgesetzt, daß solchem Minderwerth Rechnung getragen wird.

2. Der Betrag einer in Deutschland zu gunsten eines Empfängers in den Vereinigten Staaten von Amerika eingelieferten Postanweisung darf fünfzig Dollars, und derjenige einer in den Vereinigten Staaten von Amerika zur Auszahlung in Deutschland eingelieferten

Article **2.** 1. It is hereby agreed that the basis of all payments for money orders, whether to or by the public, shall be gold coin, or other lawful money of equal value, but that each Postal Administration shall be at liberty to use, for the purpose, money of less value, if the same be a legal tender, provided account be taken of such difference of value.

2. No money order shall exceed, for the present, the amount of fifty dollars, if issued in Germany, in favor of a payee in the United States of America, or, of two hundred and ten marks, if issued in the United States, to be paid in Germany. The afore-

[1]) Vgl. Anm. 1 Abs. 2 zu Nr. 77 S. 195. Das Uebereinkommen ist am 1. April 1880 in Kraft getreten (Art. 15 S. 205).

Postanweisung zweihundert und zehn Mark für jetzt nicht übersteigen. Die vorstehenden Meistbeträge von fünfzig Dollars und zweihundert und zehn Mark sollen auf hundert Dollars bezw. auf vierhundert Mark erhöht werden, sobald die Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika gesetzlich ermächtigt sein wird, einer solchen Erhöhung zuzustimmen[2]).

3. Der Betrag einer jeden Postanweisung soll in der Währung des Landes ausgedrückt sein, in welchem die Auszahlung stattzufinden hat. Zu diesem Zwecke ist die Verwaltung des Aufgabegebiets ermächtigt, zu jeder Zeit das Umwandlungsverhältniß ihrer eigenen Währung in die Währung des Bestimmungslandes festzusetzen. Von dem nach Maßgabe dieses Artikels festgesetzten Umwandlungsverhältniß, sowie von jeder Aenderung desselben wird die eine Verwaltung der anderen Verwaltung Mittheilung machen.

4. Der Postverwaltung eines jeden der vertragschließenden Länder bleibt das Recht vorbehalten, die Uebertragung des Eigenthumsrechts an einer aus dem anderen Lande herrührenden Postanweisung im Wege des Indossaments innerhalb ihres eigenen Gebiets zu gestatten.

Artikel 3. Dem Absender soll über die auf jede Postanweisung eingezahlte Summe eine Empfangsbescheinigung in der im Aufgabegebiet vorgeschriebenen Form unentgeltlich ausgehändigt werden.

Artikel 4. 1. Jede der beiden Verwaltungen ist berechtigt, die Gebühren für die in ihrem eigenen Gebiet ausgestellten, zur Auszahlung in dem anderen Lande bestimmten Postanweisungen festzusetzen. Diese Gebühr darf jedoch in Deutschland ein und ein halbes Prozent für je zwanzig Mark bei einer Mindesttaxe von vierzig Pfennig, in den Vereinigten Staaten ein und ein halbes Prozent für je zehn Dollars nicht übersteigen. Die für je zwanzig Mark oder

said maximum amounts of fifty dollars, and of two hundred and ten marks shall be raised to one hundred dollars and four hundred marks respectively, whenever the Post Office Department of the United States of America is authorized, by law, to assent to such an increase.

3. The amount of each money order shall be expressed in the denominations of the coin of the country where the payment is to be made. For this purpose, the Administration of the country of origin is authorized to fix, at any time, the rate of conversion of its own money into that of the country of destination. Each Administration shall notify the other of the rate of conversion established under this article and of any change that may be made therein.

4. The Postal Administration of either of the contracting countries is at liberty to permit the transfer, by indorsement, within its jurisdiction, of the ownership of a money order originating in the other country.

Article 3. There shall be given to the remitter of every money order, without extra-charge, a certificate for the amount paid by him, in the form prescribed in the country of issue.

Article 4. 1. Each of the two administrations is empowered to fix the rates of commission on the money orders issued within its own territory for payment in the other country. This rate of commission, however, shall not exceed one and one half per cent in Germany for each twenty marks, with a minimum charge of forty pfennigs, and one and one half per cent in the United States for each ten dollars; but the

[2]) Eine Erhöhung des Meistbetrages von 50 Dollars bzw. 210 Mark hat bis jetzt nicht stattgefunden.

für je zehn Dollars festgesetzte Gebühr soll für jeden Theil dieser Summen erhoben werden. Die beiden Verwaltungen werden sich gegenseitig die nach Maßgabe dieser Bestimmung festgesetzten Gebühren mittheilen[3]).

2. Die Gebühren müssen stets vom Absender im voraus bezahlt werden. Derselbe hat auf Rückzahlung dieser Gebühren keinerlei Anspruch. Weder der Absender noch der Empfänger einer Postanweisung hat irgend eine Taxe, außer der nach Maßgabe dieses Artikels erhobenen Gebühr, zu zahlen. Nur wenn die Postanweisung durch einen Briefträger in der Wohnung oder dem Geschäftslokal des Empfängers ausgezahlt wird, kann der letztere zur Zahlung einer Bestellgebühr angehalten werden[4]).

3. Die Postverwaltung des Aufgabegebiets soll der Postverwaltung des Auszahlungsgebiets drei Viertel Prozent der Gesammtsumme an ausgezahlten Postanweisungsbeträgen vergüten.

Artikel 5. 1. Das zu Postanweisungen aus Deutschland nach den Vereinigten Staaten von Amerika zu verwendende Formular soll aus festem Papier hergestellt sein und in jeder Beziehung dem beigefügten Muster A entsprechen. Zu Postanweisungen aus den Vereinigten Staaten von Amerika nach Deutschland soll ein gleichfalls aus festem Papier hergestelltes und dem vorerwähnten Muster ähnliches Formular verwendet werden. Das letztere Formular wird jedoch anstatt des Vordrucks in deutscher Sprache einen solchen in englischer Sprache enthalten.

2. Die handschriftliche Ausfüllung der Formulare muß mit arabischen Ziffern und mit lateinischen Schriftzeichen ohne

same fee charged for every twenty marks or for every ten dollars shall be exacted for any fraction thereof. The two administrations will communicate to each other the rates of commission established in accordance with this provision.

2. The rates of commission must always be paid in advance by the remitter, who shall not be entitled to receive repayment thereof. Neither the remitter nor the payee of a money order shall be subjected to any charge therefor, in addition to the commission collected in pursuance of this article, except when payment of a money order is made by a letter-carrier at the residence or place of business of the payee, in which case, the latter may be required to pay a carrier's fee.

3. The Postal Administration by which the money orders are issued shall pay to the Postal Administration of the country of payment three fourths of one per cent on the total amount of such orders.

Aricle 5. 1. The form, to be used for post office money orders from Germany to the United States of America, shall be made of thick paper, and shall conform, in all respects, to the model hereto annexed, marked „A". For post office money orders from the United States of America to Germany a form, made also of thick paper, and similar to the above mentioned model, shall be employed. On these latter forms, however, the English language shall be substituted for the German in the printed text.

2. The filling up, in writing, of these forms must be done by means of Arabic numerals and Roman letters,

[3]) Für Postanweisungen aus Deutschland ist die Gebühr auf 20 Pf. für je 20 Mark der zur Einzahlung gelangenden Summe, im Mindestbetrage jedoch auf 40 Pf., festgesetzt worden (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1880 S. 55).

[4]) Wegen der im Gebiete der Reichs-Postverwaltung zu zahlenden Gebühr s. § 32. VI. der Postordnung vom 8. März 1879, abgedruckt zu Nr. 718.

Durchstreichungen oder Abänderungen bewirkt werden.

3. Die Postanweisung muß außer dem Zunamen des Empfängers und dessen vollständiger Adresse seinen Vornamen oder wenigstens die Anfangsbuchstaben seines oder seiner Vornamen enthalten, wofern nicht die Empfängerin eine Firma ist, in welchem Falle die gewöhnliche Bezeichnung der Firma genügt. Der Bestimmungsort muß so genau bezeichnet sein, daß ein Zweifel in dieser Beziehung nicht entstehen kann. Bei Postanweisungen an Bewohner der Vereinigten Staaten muß der Name des Staats und, wenn möglich, auch des Kreises, in welchem der Wohnort des Empfängers liegt, in der Aufschrift angegeben sein.

4. Der Abschnitt der Postanweisung muß den Namen und die Adresse des Absenders enthalten. Auf dem Abschnitt kann der auszuzahlende Betrag und der Tag der Einzahlung angegeben werden. Weitere Bemerkungen sind auf dem Abschnitt nicht zulässig.

Artikel 6. Die in der Währung des Auszahlungsgebiets ausgestellten Postanweisungen dürfen Bruchtheile eines Pfennigs oder eines Cents nicht enthalten.

Artikel 7. Der Postanweisungsverkehr zwischen den beiderseitigen Ländern soll durch zwei Auswechselungs-Postanstalten vermittelt werden. Zu solchen Auswechselungs-Postanstalten werden von Seiten Deutschlands Cöln, von Seiten der Vereinigten Staaten New-York bestimmt.

Artikel 8. 1. Jede der beiden Auswechselungs-Postanstalten wird mit jeder Post der anderen Auswechselungs-Postanstalt ein gehörig vollzogenes Verzeichniß der in dem eigenen Gebiet seit der zuletzt erfolgten Absendung eines Verzeichnisses ausgestellten, zur Auszahlung in dem anderen Gebiet bestimmten Postanweisungen übersenden.

2. Die Verzeichnisse, mittels deren die

without any alteration or obliteration.

3. The money order must contain, in addition to the surname of the payee and his exact address, his given name or, at least, the initials of his given name or names, unless the payee be a firm, in which case, the ordinary designation of the firm will suffice. The place of destination must be accurately stated, so as to prevent any uncertainty in regard to it. On money orders issued in favor of residents of United States the name of the state and, if possible, of the county of the payee's residence must be stated in the address.

4. The coupon of the money order must contain the name and the address of the remitter; and the amount to be paid, as well as the date of its issue may be noted thereon. Any other memoranda are prohibited.

Article 6. The amounts of money orders, expressed in the currency of the country of payment, must not contain fractions of a pfennig or of a cent.

Article 7. The Postal Money Order Service, between the two countries, shall be effected by the agency of two Offices of Exchange. On the part of Germany, the Office of Exchange shall be Cologne, and on the part of the United States of America, New-York.

Article 8. 1. Each Office of Exchange shall send, by every mail, to the corresponding Exchange Office, a certified list of the money orders issued in its own country, since the last previous transmission, for payment in the other.

2. The lists, by means of which

Auswechselungs-Postanstalt in Cöln der Auswechselungs-Postanstalt in New-York die in Deutschland ausgestellten Postanweisungen übersendet, sollen der Anlage C. C entsprechen.

3. Die Verzeichnisse, mittels deren die Auswechselungs-Postanstalt in New-York der Auswechselungs-Postanstalt in Cöln die in den Vereinigten Staaten ausgestellten Postanweisungen übersendet, sollen B. dem Muster der Anlage B entsprechen.

4. Die von jeder der beiden Auswechselungs-Postanstalten abgesandten Verzeichnisse sowohl, als die darin enthaltenen Eintragungen sollen fortlaufend numerirt werden und zwar vom Anfange jedes Jahres ab mit Nr. 1 beginnend. Nach dem Schlusse jedes mit dem 30. Juni ablaufenden Vierteljahrs können von beiden Auswechselungs-Postanstalten, soweit erforderlich, Ergänzungslisten abgefertigt werden, in welche solche aus dem bezeichneten Vierteljahre herrührende Postanweisungen, deren Ueberweisung noch nicht stattgefunden hat, einzutragen sind; jedoch soll der Betrag der derartigen Verzeichnisse in der Abrechnung über das nächste Vierteljahr besonders in Ansatz gebracht werden.

5. Vor Aufstellung eines Verzeichnisses haben die Auswechselungs-Postanstalten sich Gewißheit darüber zu verschaffen, daß die zur Absendung vorliegenden Postanweisungen nach Maßgabe der in diesem Uebereinkommen getroffenen Bestimmungen ausgefüllt sind und insbesondere, daß die Umwandlung aus der einen Währung in die andere richtig bewirkt ist.

6. Die Verzeichnisse werden von der Auswechselungs-Postanstalt in Cöln in einfacher Ausfertigung, von der Auswechselungs-Postanstalt in New-York in doppelter Ausfertigung aufgestellt werden.

7. Sollten bei dem Abgange einer Post keine Postanweisungen zur Ueberweisung vorliegen, so wird nichtsdestoweniger ein Verzeichniß abgesandt werden. In solchem Falle wird indeß die

the Exchange Office of Cologne transmits to that of New-York, the money orders issued in Germany, shall follow the pattern C, hereto annexed. C.

3. The lists, by means of which the Exchange Office of New-York transmits to the Exchange Office of Cologne, the money orders issued in the United States, shall be in conformity with the model B, hereto annexed. B.

4. The lists despatched from each Office of Exchange, as well as the entries therein, shall be numbered consecutively, commencing with No. 1 at the beginning of each year. After the close of the quarter ending June 30th of each year, supplementary lists may be sent by either Office of Exchange, if occasion requires, containing an entry of every order issued during that quarter, which has not been previously certified, but the amount of such lists shall form a separate item in the account for the next quarter.

5. Before making up any list, the Office of Exchange shall ascertain whether the money orders, received for transmisson, have been filled up in accordance with the regulations made in pursuance of this Convention and, especially, whether the conversion from one currency into the other has been correctly effected.

6. Single lists shall be sent, in each case, from Cologne, but those from New-York shall be in duplicate.

7. Should it happen, at the time of despatching any mail, that there are no money orders to be certified for payment, a list must nevertheless be sent in that mail. But, in such

absendende Auswechselungs-Postanstalt in dem Verzeichniß die Worte niederschreiben

„No money orders."

Artikel **9.** 1. Sobald die Verzeichnisse der Absendungs-Auswechselungs-Postanstalt bei der Empfangs-Auswechselungs-Postanstalt eingegangen sind, wird diese letztere dieselben prüfen und wenn sich darin Unrichtigkeiten vorfinden sollten, diese mit rother Tinte ersichtlich machen.

2. Die Auswechselungs-Postanstalt in Cöln wird den Vermerk der Anerkennung auf die Rückseite einer der beiden von New-York empfangenen Ausfertigungen setzen und daselbst auch die etwa wahrgenommenen Unrichtigkeiten einzeln bezeichnen. Diese Ausfertigung des Verzeichnisses wird an die Auswechselungs-Postanstalt in New-York zurückgesandt.

3. Die Auswechselungs-Postanstalt in New-York wird den Empfang eines jeden Verzeichnisses von der Auswechselungs-Postanstalt in Cöln auf dem nächsten nach Cöln abzusendenden Verzeichnisse anerkennen.

4. Die Absendungs-Auswechselungs-Postanstalt und die Empfangs-Auswechselungs-Postanstalt werden jede in den Verzeichnissen eingetragene Postanweisung auf der Rückseite mit dem Abdruck ihres Ankunftstempels versehen. Die erstere Auswechselungs-Postanstalt wird der letzteren sämmtliche, von den Postanstalten des eigenen Gebiets ihr zugegangenen Postanweisungen übersenden; für die weitere Behandlung derselben sind die im Auszahlungs-Gebiete bestehenden Bestimmungen maßgebend.

Artikel **10.** Jede der beiden Verwaltungen kann unter außergewöhnlichen Verhältnissen, welche geeignet sind, eine derartige Maßnahme zu rechtfertigen, den Austausch von Postanweisungen vorübergehend in einer oder in beiden Richtungen einstellen, jedoch unter der Bedingung, daß die andere Verwaltung davent, the despatching Exchange Office will write across the list the words, „No money orders".

Article **9.** 1. As soon as the lists of the despatching Office shall have reached the receiving Office of Exchange, the latter shall verify the lists received, and if errors are found, will indicate them with red ink.

2. The Exchange Office of Cologne will place its mark of acceptance on the back of one of the duplicates received from New-York, describe thereon, in detail, the errors, should any be discovered, and shall then return such duplicate to the Exchange Office of New-York.

3. The Exchange Office of New-York shall acknowledge each list received from the Exchange Office of Cologne by means of the first subsequent list forwarded to the latter office.

4. The stamp of the dispatching and of the receiving Exchange Office shall be imprinted upon the back of each money order entered in the lists. The former office shall forward to the latter all money orders, received from its inland offices, to be disposed of in accordance with the regulations of the country of payment.

Article **10.** Each of the two Administrations shall have power, under extraordinary circumstances which appear of a nature to warrant such a measure, to suspend temporarily the exchange of money orders, in either direction or in both, provided, however, that notice of such suspen-

von unverzüglich, nöthigen Falls auf telegraphischem Wege, in Kenntniß gesetzt werde.

Artikel **11.** 1. Am Ende eines jeden Vierteljahrs und spätestens innerhalb sechs Wochen nach Ablauf desselben wird eine Abrechnung in zweifacher Ausfertigung durch die deutsche Reichs-Postverwaltung aufgestellt und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten übersandt werden. Zu dieser vierteljährlichen Abrechnung soll ein dem anliegenden Muster D genau entsprechendes Formular verwendet werden. D.

2. Die Zahlungen sollen in der Währung desjenigen Landes geleistet werden, zu dessen gunsten die Abrechnung ein Guthaben ergiebt. Zum Zwecke der Feststellung dieses Guthabens soll die geringere Forderung in dieselbe Währung umgewandelt werden, in welcher die größere Forderung ausgedrückt ist. Wenn die Abrechnung ein Guthaben zu gunsten der deutschen Reichs-Postverwaltung ergiebt, so soll die Umwandlung unter Zugrundelegung des mittleren Börsenkurses bewirkt werden, welcher in New-York während desjenigen Vierteljahrs bestand, auf welches die Abrechnung sich bezieht; wenn dieselbe aber ein Guthaben zu gunsten der Postverwaltung der Vereinigten Staaten ergiebt, so soll die Umwandlung nach Maßgabe des mittleren Börsenkurses stattfinden, welcher während desselben Zeitraums in Hamburg bestand. Die sich als Schuldnerin ergebende Verwaltung soll innerhalb fünf Tage nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs der anderen Verwaltung eine festgestellte Nachweisung übersenden, welche den Wechselkurs für jeden Börsentag des betreffenden Vierteljahrs ersehen läßt.

3. Wenn die vierteljährliche Abrechnung ein Guthaben zu gunsten der deutschen Reichs-Postverwaltung ergiebt, so soll die Postverwaltung der Vereinigten Staaten eine Ausfertigung der Abrechnung, nachdem die letztere zuvor ordnungsmäßig geprüft und festgestellt wor-

sion be given to the other Administration immediately, and, if deemed necessary, by means of the telegraph.

Article **11.** 1. At the close of each quarter, or, at the latest, within six weeks after the expiration thereof, an account, in duplicate, shall be prepared, and transmitted by the Postal Administration of the German Empire to the Postal Administration of the United States. For this quarterly account, a form shall be used, in exact conformity with the pattern D, hereto annexed. D.

2. Payment shall be made in the money of the country in favor of which the account shows a balance, and, for the purpose of ascertaining such balance, the smaller credit shall be converted into the same money as that of the larger credit.

If the account shows a balance in favor of the Post Office Department of the German Empire, the conversion shall be effected at the average rate of exchange at New-York during the quarter to which the account appertains, but if it shows a balance in favor of the Post Office Department of the United States, the conversion shall be based upon the average rate of exchange at Hamburg during the same period. The debtor Administration shall transmit, within five days after the expiration of each quarter, a certified statement, showing the rate of exchange for every business day of such quarter.

3. Should the quarterly account show a balance in favor of the Post Office Department of the German Empire, that of the United States shall return a copy of such account, after due examination and verification of the same, at the latest, within

den ist, spätestens innerhalb vierzehn Tage nach dem Empfange derselben, zurückzusenden. Gleichzeitig soll dieselbe einen Wechsel auf Berlin oder Hamburg übersenden, welcher auf den Betrag der betreffenden Abrechnung lautet und an die General-Postkasse in Berlin zahlbar ist. Die deutsche Reichs-Postverwaltung wird alsdann der Postverwaltung der Vereinigten Staaten ein Empfangsanerkenntniß zustellen. Wenn auf der anderen Seite die Abrechnung ein Guthaben zu gunsten der Postverwaltung der Vereinigten Staaten ergiebt, so wird dieselbe, nach ordnungsmäßiger Prüfung und Feststellung der Abrechnung, eine Ausfertigung derselben zurücksenden. Spätestens innerhalb vierzehn Tage nach dem Empfang dieser Ausfertigung wird die deutsche Reichs-Postverwaltung der Postverwaltung der Vereinigten Staaten einen auf den Betrag der Abrechnung lautenden Wechsel auf New-York, zahlbar an den General-Postmeister der Vereinigten Staaten, übersenden. Die Postverwaltung der Vereinigten Staaten sendet alsdann eine Empfangsbescheinigung zurück.

4. Wenn eine der beiden Verwaltungen vor Feststellung einer Abrechnung sich überzeugt, daß sie der anderen Verwaltung ein Guthaben von mehr als fünftausend Dollars oder von mehr als einundzwanzigtausend Mark schuldet, so soll die als Schuldnerin sich ergebende Verwaltung den annähernden Betrag dieses Guthabens ohne Verzug der anderen Verwaltung überweisen.

5. Die aus der Uebersendung der Wechsel entstehenden Kosten sollen stets von derjenigen Postverwaltung getragen werden, welche Zahlung zu leisten hat.

6. Wenn der Wechsel zur Bezahlung des aus einer vierteljährlichen Abrechnung herrührenden Guthabens nicht innerhalb des oben festgesetzten Zeitraums übersandt wird, so ist der Betrag dieses Guthabens vom Tage nach Ablauf des gedachten Zeitraums bis zum Tage der Uebersendung des Wechsels zu verzinsen. Die Zinsen werden nach dem

fourteen days after the receipt thereof, and shall transmit, at the same time, a bill of exchange, drawn on Berlin, or Hamburg, for the amount of said account payable to the „General-Post-Kasse“, at Berlin. The Postal Administration of the German Empire shall then send an acknowledgment of receipt to the Postal Administration of the United States. If, on the other hand, the quarterly account shows a balance in favor of the United States Postal Administration, the latter will return a copy, after due examination and verification. At the latest, within fourteen days after the receipt of such copy, the Post Office Department of the German Empire shall transmit, to that of the United States, a bill of exchange for the amount thereof, drawn on New-York, payable to the Postmaster General of the United States. The Postal Administration of the latter country shall then send, in return, an acknowledgment of receipt.

4. If, pending the settlement of an account, one of the two Postal Administrations shall ascertain that it owes the other a balance exceeding five thousand dollars, or twenty one thousand marks, the indebted Administration shall promptly remit the approximate amount of such balance, to the credit of the other.

5. The expenses attending the remittance of bills of exchange shall invariably be borne by the Post Office Department, by which the payment is to be made.

6. If a bill of exchange, in payment of the balance resulting from a quarterly account, is not transmitted, within the period above stipulated, the amount of such balance is chargeable with interest, from the day after the expiration of said period, until the day of the transmission of the bill of exchange. This interest

Satze von fünf Prozent auf das Jahr berechnet und der säumigen Verwaltung in der nächsten vierteljährlichen Abrechnung in Schuld gestellt.

Artikel **12.** Zu den nach den Bestimmungen des Artikels 11 des gegenwärtigen Uebereinkommens zu leistenden Abschlagszahlungen wird sich die deutsche Reichs-Postverwaltung des Formulars E und die Postverwaltung der Vereinigten Staaten des Formulars F bedienen.

E.
F.

Beide Formulare sind hier beigefügt.

Artikel **13.**[5]) 1. Diejenigen Postanweisungen, welche aus irgend einem Grunde dem Empfänger nicht ausgezahlt werden können, sollen nach Maßgabe der in dem Bestimmungslande geltenden Vorschriften als unbestellbar angesehen werden, und die eingezahlten Beträge sollen zur Verfügung der Postverwaltung des Aufgabe-Postgebiets verbleiben, sei es zur Rückzahlung an die Absender, oder sei es zur anderweiten Verfügung, je nach den in jedem der beiden Länder bestehenden Gesetzen oder sonstigen Bestimmungen. Die deutsche Reichs-Postverwaltung wird daher in die vierteljährliche Abrechnung als Forderung der Vereinigten Staaten alle diejenigen Postanweisungen aufnehmen, welche vermittelst der von den Vereinigten Staaten abgesandten Verzeichnisse in Deutschland eingegangen und wegen der nicht erfolgten Auszahlung daselbst unbestellbar geworden sind. Die deutsche Auswechselungs-Postanstalt wird außerdem am Schlusse jedes Monats ein besonderes Verzeichniß solcher Postanweisungen an die Postverwaltung der Vereinigten Staaten absenden. Andererseits wird die Postverwaltung der Vereinigten Staaten am Schlusse eines jeden Monats der deutschen Auswechselungs-Postanstalt zum Zwecke der Eintragung in die vierteljährliche Abrechnung

is to be computed at the rate of five per cent per annum, and is to be placed to the debit of the dilatory Administration, in the next quarterly account.

Article **12.** In making payments on account, in pursuance of the provisions of Article 11 of this convention, the German Post Office Department will make use of a form corresponding to the model E and the Post Office Department of the United States will use one like the model F.

E.
F.

Both of these forms are hereto annexed.

Article **13.** 1. Orders which cannot, for any cause, be paid to the person for whom they are intended, shall become void, according to the regulations established in the country of destination, and the sums received therefor shall remain at the disposal of the Postal Administration of the country of origin, so that they may be repaid to the persons interested, or otherwise disposed of, according to the rules, established by the laws or regulations of each country. The Postal Administration of Germany will therefore place, in the quarterly account, to the credit of the Postal Administration of the United States, all money orders, which are entered in the lists received from the United States, and which become void by reason of nonpayment in Germany. A detailed statement of such orders shall furthermore be transmitted to the Post Office Department of the United States, by the German Exchange Office, at the close of each month. On the other hand, the Postal Administration of the United States shall, at the close of each month, promptly transmit to the German Exchange Office, for entry in the quarterly account, a detailed state-

[5]) Die im Gebiete der Reichs-Postverwaltung maßgebenden Vorschriften s. in den §§ 39 und 40 der Postordnung vom 8. März 1879, abgedruckt zu Nr. 718.

ein besonderes Verzeichniß aller derjenigen in gleicher Weise unausbezahlt gebliebenen Postanweisungen pünktlich übersenden, welche ursprünglich in den von der letztgenannten Auswechselungs-Postanstalt aufgestellten Verzeichnissen eingetragen und nach Maßgabe dieses Artikels unbestellbar geworden sind.

2. Die Rückzahlung, sei es auf Grund einer Postanweisung selbst, sei es auf Grund eines Doppels derselben, darf nicht früher an den Absender geschehen, als bis die Postverwaltung, in deren Gebiet die Einzahlung geschehen war, von der Postverwaltung, wo die Postanweisung zahlbar war, hierzu die Ermächtigung erhalten hat. Die an den Absender zurückgezahlten Beträge werden der auszahlenden Postverwaltung in der nächsten vierteljährlichen Abrechnung gut geschrieben. Es ist Sache jeder Postverwaltung, zu bestimmen, in welcher Weise die Zurückzahlung an den Absender geschehen soll.

ment of all similar unpaid orders, which were originally certified in the lists from the latter office, and which, under this Article, have become void.

2. Repayment, whether of an original, or duplicate order, must not be made to the remitter, until an authorisation for such repayment shall first have been received by the country of issue, from the country where such order is payable, and the amounts of the repaid orders shall be duly credited to the former country, in the next quarterly account. It is the province of each Postal Administration, to determine the manner in which repayment to the remitter is to be made.

Artikel **14.** 1. Die beiden Postverwaltungen sind darüber einverstanden, den Nachfragen wegen internationaler Postanweisungen Folge zu geben und dieselben nach Maßgabe der in jedem Lande bestehenden Bestimmungen zu erledigen, vorausgesetzt, daß die Nachfrageschreiben von einer Erklärung des Empfängers begleitet sind, daß der Betrag der Postanweisung nicht an ihn zur Auszahlung gelangt sei.

2. Nachfragen der Absender können in gleicher Weise entgegengenommen werden, wenn der Absender glaubwürdig nachweist, daß er sich in gehöriger Weise, jedoch erfolglos bemüht habe, bezüglich der Auszahlung eines durch das internationale Postanweisungsverfahren übermittelten Betrages Nachricht vom Empfänger zu erlangen.

Article **14.** 1. Each Postal Administration hereby agrees to consider complaints respecting international postal orders, and to dispose of them in accordance with its regulations, provided they are accompanied by a statement from the payee, that the amount of the money order has not been paid to him.

2. A complaint from a remitter may, in like manner, be entertained, in case he furnishes satisfactory evidence that he has made due effort, without success, to obtain information from the payee respecting the payment of an amount transmitted through the international money order system.

Artikel **15.** 1. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll am 1. April 1880 in Kraft treten. An und nach diesem Tage soll das unterm 22. Juli 1871 zwischen der deutschen Reichs-Postver-

Article **15.** 1. The present Convention shall take effect on the first day of April 1880. On and after that day the convention, concluded on the 22nd of July 1871, between

waltung und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossene Uebereinkommen seine Endschaft erreichen und ungültig werden.

2. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll nicht später als am 1. Januar 1880 ratifizirt werden.

3. Jeder der vertragschließenden Theile behält sich das Recht vor, dieses Uebereinkommen aufzuheben, nachdem derselbe dem anderen 12 Monate zuvor von seiner hierauf bezüglichen Absicht Kenntniß gegeben hat.

Geschehen in doppelter Ausfertigung und unterzeichnet zu Berlin, den 9. Oktober 1879.

W. Günther. C. F. Macdonald.

the Postal Administration of the German Empire, and the Postal Administration of the United States of America, shall terminate and become void.

2. The period of time during which this convention may be ratified shall not extend beyond the first of January 1880.

3. Each of the contracting parties reserves the right to abrogate this Convention twelve months after having given notice of its intention to that effect, to the other.

Executed in duplicate and signed at Berlin the 9th October 1879.

W. Günther. C. F. Macdonald.

Die Ratifikation hat stattgefunden.

A.[2])

(Vorderseite.)

Abschnitt.
Coupon.
Kann vom Empfänger abgetrennt werden.
Peut être détaché par le destinataire.

Betrag der Post-Anweisung in Ziffern.
Montant du mandat en chiffres.

Bezeichnung des Absenders:
Désignation de l'envoyeur:

Den ten 18 .
Le 18 .

Deutschland.
Administration des Postes de l'Empire d'Allemagne.

Internationale Post-Anweisung.
Mandat de Poste International.

auf die Summe von / de la somme de — in arabischen Ziffern. / en chiffres arabes.

Wörtlich in lateinischen Buchstaben — en toutes lettres et en caractères romains.

Zahlbar an / payable à M

Bestimmungsort: / Lieu de destination:

Wohnung des Empfängers: / Adresse du destinataire:

Bestimmungsland: / Pays de destination:

Gebühr — Zum Aufkleben der Freimarken.
Indication de la taxe perçue.

Post-Aufgabestempel.
Timbre du bureau d'origine.

Postvermerk. / Indications de service.
Aufgabe-Nr.: / Numéro d'émission: — Gut für / Bon pour — gleich / soit — Mark — Pf.
Datum: / Date d'émission:
Aufgabeort: / Bureau expéditeur:
Aufgabebezirk: / District d'émission:

Unterschrift des Annahmebeamten.
Signature de l'agent qui a dressé le mandat.

A. 24.

[2]) Von dem Abdruck der Anlagen B, C, D, E, F ist, weil sie lediglich den inneren Verkehr der Postverwaltungen betreffen, abgesehen.

(Rückseite.)

Raum für etwaige Indossaments.
Cadre réservé aux endossements, s'il y a lieu.

Quittung des Empfängers.
Quittance du destinataire.

Den umstehenden Betrag empfangen zu haben, bescheinigt
Reçu la somme indiquée d'autre part

Ort ....., den ..... ten ..... 18 .
Lieu le 18 .

Unterschrift des Empfängers: .....
Signature du destinataire:

Post-Ankunftsbuch
Registre d'arrivée
No.

Stempel der Zahlung leistenden Postanstalt.
Timbre du bureau payeur.

Nr. 78. Gesetz, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve betreffend. Vom 8. April 1868. (BGB. S. 38. Ausgegeben am 14. April 1868.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Das durch Unsere Verordnung vom 7. November 1867. (Bundes-Gesetzbl. S. 125.) §. 1. Nr. 5.[2] im ganzen Bundesgebiete eingeführte Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften, vom 27. Februar 1850.[3] findet auch auf die bedürftigen Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Ersatzreserve Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

[1]) Das Gesetz ist als Reichsgesetz in Baden eingeführt (Ges. v. 22. November 1871. Nr. 739). — Vgl. auch das aus Anlaß des Krieges gegen Frankreich erlassene Ges. v. 4. Dezember 1871, betr. den Ersatz der den bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften gewährten oder noch zu gewährenden gesetzlichen Unterstützungen (Nr. 746).

[2]) Vgl. Nr. 21 (S. 63.)

[3]) Das Gesetz v. 27. Februar 1850 (Preuß. Ges.-Samml. S. 70) lautet:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

Nr. 79. Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 13. April 1868. (BGB. S. 39.)

Nr. 80 bis 83. Entgegennahmen von Beglaubigungen von Gesandten. Ernennungen von Konsuln. (BGB. S. 40.)

---

§. 1. Die Reserve- und Landwehr-Mannschaften sollen, sobald sie zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr einberufen werden, für ihre Familien, im Falle der Bedürftigkeit, eine Unterstützung nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes erhalten.

§. 2. Hinsichtlich des Anspruchs auf Unterstützung (§. 1.) werden als zur Familie gehörig betrachtet: die Ehefrau des zum Dienst Einberufenen und dessen Kinder unter 14 Jahren.

Auch können dahin noch gerechnet werden: die Kinder über 14 Jahren, so wie Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister, in sofern sie von dem zum Dienst Einberufenen unterhalten werden müssen.

Dagegen sind entferntere Verwandte, geschiedene Ehefrauen und uneheliche Kinder von der Berechtigung zum Empfange einer Unterstützung ausgeschlossen.

§. 3. Die Verpflichtung zur Unterstützung dieser Familien (§§. 1., 2.) wird den Kreisen auferlegt.

Ausgenommen hiervon bleibt die den Familien der Landwehr-Offiziere in den Fällen des §. 1. zu gewährende Unterstützung; diese wird in gleicher Weise wie hinsichtlich der Familien der Offiziere des stehenden Heeres aus dem Militair-Fonds bestritten.

§. 4. Die Unterstützungs-Bedürftigkeit der Familie muß in jedem einzelnen Falle nachgewiesen werden.

§. 5. Als Kreis-Unterstützung muß mindestens gewährt werden:

a) für die Ehefrau monatlich 1 Rthlr. 10 Sgr. und in der Zeit vom 1. November bis 1. April 2 Rthlr.,
b) für jedes Kind unter 14 Jahren monatlich 15 Sgr.

Die Geld-Unterstützung kann theilweise durch Lieferung von Brodkorn, Brennmaterial oder Kartoffeln ersetzt werden.

§. 6. In jedem Kreise wird eine Unterstützungs-Kommission gebildet, welche

a) sowohl über die Unterstützungs-Bedürftigkeit der betreffenden Familien, als auch
b) unter sorgfältiger Berücksichtigung der Arbeitsfähigkeit derselben, über den Umfang und die Art der ihnen zu gewährenden Unterstützung, nachdem der Ortsvorstand darüber gehört worden, mit Beachtung der Vorschriften des §. 5., endgültig zu entscheiden, und
c) die pünktliche Gewährung der bewilligten Unterstützung zu überwachen hat.

§. 7. Die Unterstützungs-Kommission besteht aus dem Landrath als Vorsitzenden und einer den Lokal-Verhältnissen angemessenen Anzahl von Mitgliedern, welche die Kreisvertretung aus den Kreiseinsassen erwählt. Die Kreisvertretung ist befugt, die Geschäfte der Kommission dem Kreis-Ausschuß zu übertragen.

Einer jeden Unterstützungs-Kommission wird ein von dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommando zu wählender Offizier beigeordnet.

§. 8. Die Kommission (§. 7.) kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder zugegen ist. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.

Der der Kommission beigeordnete Offizier nimmt an den Verhandlungen Theil, hat aber keine entscheidende Stimme.

§. 9. Die zu den Unterstützungen erforderlichen Geldmittel werden von der Kreisvertretung beschafft und nöthigenfalls nach dem Verhältniß der sonstigen Kreis-Kommunalbeiträge aufgebracht.

§. 10. Die von der Kommission (§. 7.) festgestellte Kreisunterstützung wird den Familien in halbmonatlichen Raten pränumerando verabreicht.

Die Gewährung beginnt mit dem Abmarsch des zum Dienst Einberufenen aus der Heimath und endigt in der Regel mit dessen Rückkehr.

Unterstützungen der Privatvereine und einzelner Privatpersonen dürfen auf die bewilligte Kreisunterstützung nicht angerechnet werden.

§. 11. Den Familien Derjenigen, welche, während sie im aktiven Dienst sich befinden,

a) der Desertion sich schuldig machen, oder
b) durch gerichtliches Erkenntniß zur Festungsstrafe oder zu einer härteren Strafe verurtheilt werden,

Nr. 84. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden. Vom 23. November 1867. (BGB. S. 41.)[1])

Nr. 85. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits, und Oesterreich andererseits. Vom 23. November 1867. (BGB. S. 69.)[1])

---

wird die bewilligte Kreisunterstützung nicht weiter gewährt, sobald die Nachricht davon bei der Unterstützungs-Kommission eingeht, welcher von solchen Fällen durch die Truppenbefehlshaber sofort Kenntniß zu geben ist.

§. 12. Den Familien Derjenigen, welche im Gefecht getödtet werden, oder in Folge einer Beschädigung im Dienst oder einer durch den Dienst veranlaßten Krankheit vor ihrer Entlassung in die Heimath sterben, wird noch drei Jahre lang, vom Todestage des Familienvaters gerechnet, die bewilligte Kreisunterstützung belassen, sofern ihre Hülfsbedürftigkeit nicht schon vor Ablauf dieses Zeitraums aufhört.

§. 13. Die Familien Derjenigen, welche ohne ihr Verschulden in feindliche Gefangenschaft gerathen, erhalten die bewilligte Kreisunterstützung auch während der Dauer der Gefangenschaft.

§. 14. Die den Familien der Reserve- und Landwehrmannschaften durch dieses Gesetz gewährleistete Unterstützung erstreckt sich nicht auf die Zeit, während welcher diese Mannschaften an den jährlichen Uebungen der Landwehr Theil nehmen.

§. 15. Gleiche Verpflichtung wie die Kreise (§§. 3. und 6.) haben diejenigen Städte, welche nicht zu einem landräthlichen Kreise gehören. An Stelle der Kreisvertretung (§§. 7. und 10.) tritt die Gemeindevertretung und an Stelle des Landraths (§. 7.) der Bürgermeister.

§. 16. Die Minister des Innern und des Krieges sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 27. Februar 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

[1]) Dieser Vertrag ersetzte für die vertragschließenden Staaten den Postvereinsvertrag vom 18. August 1860 und trat mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit. Die Bestimmungen desselben kamen nach Nr. I des zu dem Vertrage unterzeichneten Schluß-Protokolls auch für den Postverkehr mit den zum Norddeutschen Bunde nicht gehörigen Gebietstheilen des Großherzogthums Hessen in Anwendung. Die Festsetzungen dieses Vertrages wurden durch die in den Art. 4 (Nr. 10), 48 bis 52 der Verfassung des Deutschen Reichs bezw. im §. 2 des Ges., betr. die Verfassung des Deutschen Reichs, v. 16. April 1871 (Nr. 628) enthaltenen Vorschriften, in Verbindung a) mit den vom 1. Januar 1872 ab für das ganze Reichs-Gebiet in Geltung tretenden Ges. v. 28. Oktober 1871 über das Postwesen und über das Posttaxwesen des Deutschen Reichs (Nr. 718 und 719), b) mit dem in Gemäßheit des Ges. über das Postwesen erlassenen Post-Reglement v. 30. November 1871 (bei Nr. 718), sowie c) mit dem vom 1. Januar 1872 ab in Baden, vom 1. Juli 1872 ab für den Verkehr mit Bayern und Württemberg in Geltung tretenden Ges. v. 5. Juni 1869, betr. die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, (Nr. 289) für Baden gänzlich, für Württemberg und Bayern zum größten Theil hinfällig. Soweit es für Bayern und Württemberg wegen der diesen Staaten hinsichtlich des Postwesens verfassungsmäßig zugestandenen Sonderstellung einer weiteren besonderen Vereinbarung bedurfte, ist dieselbe durch das am 9. November 1872 zwischen der Kaiserlich Deutschen Reichs-Postverwaltung, der Königlich Bayerischen Postverwaltung und der Königlich Württembergischen Postverwaltung abgeschlossene Uebereinkommen herbeigeführt worden. Dieses Uebereinkommen nebst später ergangenen Vorschriften siehe bei Nr. 718.

[1]) Dieser Vertrag ersetzte bezüglich des Deutsch-Oesterreichischen Postverkehrs den Postvereinsvertrag v. 18. August 1860 und trat mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit. Die Bestimmungen desselben kamen nach Nr. I des zu dem Vertrage unterzeichneten Schlußprotokolls auch für den Verkehr mit den zum Norddeutschen Bunde nicht gehörigen Gebietstheilen des Großherzogthums Hessen, sowie für den Verkehr mit dem Fürstenthum Liechtenstein in Anwendung. Der Vertrag v. 23. November 1867 ist ersetzt worden durch den mit dem 1. Januar 1873 in Wirksamkeit getretenen Postvertrag zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie v. 7. Mai 1872 (Nr. 901). Bei diesem letzteren Vertrage siehe auch die sonst in Betracht kommenden Uebereinkommen u. s. w.

Nr. 86. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Kaiserthum Oesterreich, betreffend die geschlossenen Posttransite. Vom 30. November 1867. (BGB. S. 97.)[1])

Nr. 87. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 15. April 1868. (BGB. S. 100.)

Nr. 88. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg. Vom 23. November 1867. (BGB. S. 101.)[1])

Nr. 89, 90. Entgegennahme der Beglaubigung eines Gesandten. Beglaubigung eines Gesandten. (BGB. S. 115.)

Nr. 91. Post-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen. Vom 17. Februar 1868.

Post-Convention mellem det Nordtydske Forbund og Norge. Af 17de Februar 1868.

(BGB. S. 117.)[1])

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, und Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, von dem Wunsche geleitet, durch Herstellung direkter postalischer Beziehungen zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes und Norwegen den beiderseitigen Postverkehr zu erleichtern und in einer den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Weise zu regeln, haben den Abschluß eines Post-Vertrages beschlossen und für diesen Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Hans Majestæt Kongen af Preussen paa det Nordtydske Forbunds Vegne og Hans Majestæt Kongen af Sverige og Norge have — ledede af Ønsket om ved Istandbringelse af directe Postudveerling mellem det Nordtydske Forbunds Gebet og Norge at lette og paa en efter nuværende Forhold hensigtsmæssig Maade at ordne den indbyrdes Postforbindelse — besluttet Afslutningen af en Postconvention og til den Ende udnævnt til Deres Befuldmægtigede:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich über die nachstehenden Artikel geeinigt haben.

hvilke, efterat have udvexlet deres i god og behørig Form befundne Fuldmagter, ere blevne enige om følgende Artikler.

---

[1]) Dieser Vertrag sollte gemäß Bestimmung im Art. 9 desselben von gleicher Dauer sein, wie der Postvertrag v. 23. November 1867 (Nr. 85). Er ist demgemäß am 31. Dezember 1872 erloschen (vgl. Anm. 1 zu Nr. 85). Materiell ist derselbe ersetzt worden durch Art. 49 des Postvertrags zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie v. 7. Mai 1872 (Nr. 901).

[1]) Dieser Vertrag ersetzte bezüglich des Deutsch-Oesterreichisch-Luxemburgischen Postverkehrs den Postvereinsvertrag v. 18. August 1860 und trat mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit. Die Bestimmungen desselben kamen nach Art. 1 des Vertrages und nach Nr. I des zu dem letzteren gehörigen Schlußprotokolls auch für den Verkehr zwischen Oesterreich mit Liechtenstein, sowie zwischen Bayern, Württemberg, Baden und den zum Norddeutschen Bunde nicht gehörigen Gebietstheilen des Großherzogthums Hessen einerseits und Luxemburg andererseits in Anwendung. Der Vertrag v. 23. November 1867 ist ersetzt worden durch den mit dem 1. Januar 1873 in Kraft getretenen Postvertrag zwischen Deutschland und Luxemburg v. 19. Juni 1872 (Nr. 870). Bei diesem letzteren Vertrage siehe auch die weiter in Betracht kommenden Verträge u. s. w.

[1]) Der Vertrag ist am 15. April 1868 in Kraft getreten (Amtsbl. der Nordd. Postverw. 1868 S. 95); vgl. auch Art. 29 S. 223.

Art. 1.

Postverkehr.

Zwischen dem Gebiet des Norddeutschen Bundes und dem Gebiet von Norwegen soll durch Vermittelung der beiderseitigen Postanstalten ein geregelter Austausch der Briefpost- und Fahrpost-Sendungen stattfinden, gleichviel, ob dieselben im gegenseitigen Verkehr der beiden Gebiete unter einander vorkommen, oder ob sie dem Transit-Verkehr angehören.

Art. 2.[2])

Postdampfschiff-Verbindung zwischen Kiel und Christiania.

Die Norwegische Postverwaltung verpflichtet sich, zwischen Christiania und Kiel eine hin- und herwärts wöchentlich einmalige regelmäßige direkte Postdampfschifffahrt auf ihre Kosten während der Zeit der freien Schiffahrt, mithin in der Regel von Anfang April bis Ende Oktober, sei es mittelst eines geeigneten Norwegischen Staats-Postdampfschiffes, oder mittelst eines entsprechenden, für Rechnung der Norwegischen Regierung eingestellten, nicht zum Staats-Eigenthum gehörigen Dampfschiffes zu unterhalten.

Der Fahrtenplan wird jedesmal im Einverständniß der Norddeutschen und der Norwegischen Postverwaltung rechtzeitig vor Beginn der Fahrtperiode festgesetzt werden. Veränderungen im Laufe der Fahrtperiode unterliegen ebenfalls der beiderseitigen Verständigung.

Bei Festsetzung des Fahrtenplans wird darauf Rücksicht genommen werden, daß die Schiffe der Linie Kiel-Christiania einerseits am Ausgange des Christiania-Fjord den Anschluß an die Norwegischen Postdampfschiffe der Linie Christiania-Christiansand erreichen, und daß andererseits ein Zusammentreffen der Abgangs- und Ankunftstage der Schiffe der Linie

Art. 1.

Postudvexling.

Mellem det Nordtydske Forbunds-Gebet og Norge skal ved Hjælp af begges Postanstalter en regelmæssig Udvexling af Brevpost- og Pakkepost-Forsendelser finde Sted, ligemeget om disse hidrøre fra de nævnte Postgebeters indbyrdes Samfærdsel eller ere Transitforsendelser.

Art. 2.

Postdampskibsfart mellem Kiel og Christiania.

Den Norske Poststyrelse forpligter sig til at underholde regelmæssig direct Postdampskibsfart een Gang ugentlig frem og tilbage mellem Christiania og Kiel paa sin Bekostning under den ubehindrede Skibsfartstid, i Regelen fra Begyndelsen af April til Udgangen af October, ved Hjælp enten af et passende Norsk Stats-Postdampskib, eller af et hensigtsmæssigt for den Norske Regjerings Regning i denne Fart anbragt, Staten ikke tilhørende Dampskib.

Fartsplanen bliver hver Gang at fastsætte ved Overeenskomst mellem den Nordtydske og den Norske Poststyrelse i betimelig Tid før Fartsperiodens Begyndelse. Forandringer i Løbet af Fartsperioden skulle ligeledes af begge Parter vedtages.

Ved Fastsættelsen af Fartsplanen bliver at iagttage paa den ene Side at Skibet paa Linien Kiel-Christiania ved Mundingen af Christiania Fjorden erholder Forbindelse med de Norske Postdampskibe paa Linien Christiania-Christiansand, og paa den anden Side at Sammentræffen af Afgangs- og Ankomstdagene for Skibet paa Linien fra

[2]) Die Postverbindungen zwischen Deutschland und Norwegen haben im Laufe der Jahre einige Aenderungen erfahren (vgl. Amtsbl. der Nordd. Postverw. 1870 S. 77, 280; 1871 S. 139; Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1872 S. 215; Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 108).

von Kiel nach Christiania et vice versa mit den Abgangs- und Ankunftstagen der Schiffe der Linie von Kopenhagen nach Christiania et vice versa möglichst vermieden wird.

Die Norwegischen Postdampfschiffe der Linie Kiel-Christiania werden hinsichtlich der Erlegung von Hafen-Abgaben und der zollamtlichen Abfertigung im Hafen von Kiel dieselben Vergünstigungen genießen, welche daselbst den Norddeutschen Postdampfschiffen zustehen. Im Uebrigen sind die Schiffe und deren Ladung den betreffenden Zollgesetzen unterworfen.

Die Verpflichtung der Norwegischen Postverwaltung zur Unterhaltung dieser Postdampfschiffahrt erstreckt sich nicht über den Zeitpunkt hinaus, zu welchem die Schwedische Nordwestliche Eisenbahn auf der Strecke zwischen Arvika und Christinehamn dem regelmäßigen Betriebe übergeben, oder doch für einen solchen Theil dieser Strecke in regelmäßigen Betrieb gesetzt sein wird, daß die Norwegisch-Deutsche u. s. w. Post auch im Sommer zweckmäßig auf dem Wege über Schweden geleitet werden kann.

Von dem Eintritt dieses Zeitpunktes wird die Norwegische Postverwaltung der Norddeutschen Postverwaltung Nachricht geben. Will die Norwegische Postverwaltung von der Befugniß Gebrauch machen, die Fahrten auf Kiel in dem gedachten Falle einzustellen, so muß dieselbe mindestens 6 Monate vorher die Norddeutsche Postverwaltung hiervon in Kenntniß setzen zu dem Zwecke, damit inzwischen die durch die Leitung der Post über Schweden bedingten anderweiten Arrangements, namentlich auch in Absicht auf die Portosätze und den Portobezug durch die beiderseitigen Postverwaltungen vereinbart werden können.

Det Norske Postdampskib paa Linien Kiel-Christiania skal med Hensyn til Erlæggelse af Havneafgifter og til Toldklarering i Kiels Havn nyde samme Begunstigelser, som der tilstaaes Nordtydske Postdampskibe. Iøvrigt skal Skibet og dets Ladning være paagjældende Toldlove underkastet

Den Norske Poststyrelses Forpligtelse til Underholdelse af denne Dampskibsfart strækker sig ikke ud over det Tidspunct, da den Svenske Nordvestre Jernbane paa Strækningen mellem Arvika og Christinehamn bliver aabnet til regelmæssig Drift eller dog bliver sat i regelmæssig Drift for en saadan Deel af denne Strækning, at den Norsk-Tydske o. s. v. Post hensigtsmæssig kan dirigeres paa Routen gjennem Sverige ogsaa i Sommertiden.

Om Indtrædelsen af dette Tidspunct skal den Norske Poststyrelse give den Nordtydske Poststyrelse Underretning. Vil den Norske Poststyrelse gjøre Brug af Beføielsen til i nævnte Tilfælde at indstille Farten paa Kiel, maa samme Styrelse mindst 6 Maaneder iforveien hermed gjøre den Nordtydske Poststyrelse bekjendt, forat imidlertid de af Postens Dirigering over Sverige betingede forandrede Arrangements, navnlig ogsaa med Hensyn til Portosatser og Portofordeling af begge Poststyrelser kunne blive trufne.

Art. 3.[2])

Routen für den Postaustausch.

Der im Artikel 1. erwähnte Austausch der Postsendungen zwischen Norddeutsch-

Art. 3.

Routen for Postudvexlingen.

Den i Artikel 1 omnældte Udvexling af Postforsendelser mellem Nordtydskland

land und Norwegen wird bis auf Weiteres auf folgenden Routen hin- wie herwärts vermittelt:

I. Während der Zeit der freien Schiffahrt,

(in der Regel Anfang April bis Ende October).

a) Ueber Kiel und Christiania durch die regelmäßigen Postdampfschiffsfahrten (Artikel 2.);

b) über Kiel - Korsoer - Kopenhagen-Christiania mittelst der Norddeutsch-Dänischen regelmäßigen Postdampfschiffahrten auf der Route Kiel-Korsoer und im Transit durch Seeland zum Anschluß an die Norwegischen Postdampfschiffe der Route Kopenhagen-Christiania;

c) über Lübeck, unter Benutzung der zwischen Lübeck und Kopenhagen in regelmäßiger Fahrt befindlichen Privatdampfschiffe, vorausgesetzt, daß dieselben den Anschluß in Kopenhagen an die unter b. erwähnten Schiffe der Linie Kopenhagen-Christiania pünktlich erreichen;

d) über Altona, Friedericia und Fünen zum Anschluß in Nyborg oder Korsoer an die unter a. erwähnten Postdampfschiffe der Linie Kiel-Christiania;

e) über Altona, Friedericia, Fünen und Seeland zum Anschluß in Kopenhagen an die unter b. erwähnten Norwegischen Postdampfschiffe der Linie Kopenhagen-Christiania;

f) über Hamburg mittelst der zwischen diesem Orte und Christiania, Bergen und anderen Norwegischen Hafenplätzen in regelmäßiger Fahrt verkehrenden Privatdampfschiffe, soweit dieselben zu Postbeförderungen benutzt werden können.

og Norge vil indtil videre foregaa ad følgende Router:

I. Under den ubehindrede Skibsfartstid

(i Regelen fra Begyndelsen af April til Udgangen af October).

a) Over Kiel og Christiania ved Hjælp af regelmæssig Postdampskibsfart (Art. 2.);

b) over Kiel-Korsoer-Kjøbenhavn-Christiania ved Hjælp af den regelmæssige Nordtydsk-Danske Postdampskibsfart i Routen Kiel-Korsoer og i Transit gjennem Sjæland med Tilslutning til de Norske Postdampskibe i Routen Kjøbenhavn-Christiania;

c) over Lübeck ved Benyttelse af de mellem Lübeck og Kjøbenhavn i regelmæssig Fart gaaende Privatdampskibe, forudsat at disse punctlig indtræffe i Kjøbenhavn til Tilslutning til de under b nævnte Skibe paa Linien Kjøbenhavn-Christiania;

d) over Altona, Fredericia og Fyen med Tilslutning i Nyborg eller Korsoer til det under a nævnte Postdampskib paa Linien Kiel-Christiania;

e) over Altona, Fredericia, Fyen og Sjæland med Tilslutning i Kjøbenhavn til de under b nævnte Norske Postdampskibe paa Linien Kjøbenhavn-Christiania;

f) over Hamburg ved Hjælp af de mellem nævnte Stad og Christiania, Bergen og andre Norske Havnepladse i regelmæssig Fart gaaende Privatdampskibe, forsaavidt disse kunne benyttes til Postbefordring.

II. Während der Zeit der theilweise unterbrochenen Schiffahrt,

(in der Regel Anfang November bis Ende März).

a) Ueber Kiel-Korsoer (vergl. I. b.) im Transit durch Seeland, demnächst bei Kopenhagen-Malmoe, oder Helsingör-Helsingborg über den Sund und im Transit durch Schweden mittelst des Schwedisch-Norwegischen Winter-Postcourses;

b) über Altona und Friedericia, Fünen und Seeland (vergl. I. e.) und von Kopenhagen oder Helsingör weiter auf der vorstehend unter II. a. bezeichneten Route.

In allen Fällen können auch diejenigen in regelmäßiger Fahrt zwischen den Häfen beider Gebiete begriffenen Privatdampfschiffe, deren vorstehend nicht Erwähnung geschehen ist, zur Briefpost-Beförderung benutzt werden; jedoch sind in die mit diesen Schiffen zu versendenden Kartenschlüsse nur solche Korrespondenzen aufzunehmen, welche nach den Orten der Anlaufsstellen der Schiffe bestimmt sind, oder von diesen Orten landwärts zweckmäßig weiter befördert werden können.

Für die Beförderung der Briefpost-Sendungen sollen stets diejenigen Routen gewählt werden, welche die größte Beschleunigung darbieten. Bei gleicher Beschleunigung ist die Bestimmung des zu benutzenden Weges der freien Wahl der absendenden Postverwaltung überlassen.

Bei der Festsetzung der Beförderungswege für die Fahrpost-Sendungen werden die Routen, für welche sich bei angemessener Beschleunigung des Transports die einfachsten und billigsten Tarife ergeben, vorzugsweise berücksichtigt werden.

Von allen Veränderungen auf den zu Postbeförderungen geeigneten Routen werden die beiden Postverwaltungen sich rechtzeitig, nöthigenfalls auf telegraphischem Wege in Kenntniß setzen, damit insbesondere bei dem Wechsel der zu benutzenden Routen in den verschiedenen

II. I den Tid af Aaret, da Dampskibsfart ikke underholdes

(i Regelen fra Begyndelsen af November til Udgangen af Marts).

a) Over Kiel-Korsøer (cfr. I. b.) i Transit gjennem Sjæland, derpaa ved Kjøbenhavn-Malmø eller Helsingøer-Helsingborg over Sundet, og i Transit gjennem Sverige ved Hjælp af den Svensk-Norske Vinterpostgang;

b) over Altona, Fredericia, Fyen og Sjæland (cfr. I. e) og fra Kjøbenhavn eller Helsingøer videre ad den foran under II. a betegnede Route.

I alle Tilfælde kunne ogsaa i regelmæssig Fart mellem begge Postgebeters Havne gaaende private Dampskibe, hvorom ikke foran er talt, benyttes til Brevpost-Befordring; dog bliver i de med saadanne forsendende Karter kun at optage Correspondence, der er bestemt til Skibenes Anløbssteder eller fra disse Steder hensigtsmæssig kan befordres videre landverts.

Til Befordring af Brevpostforsendelser skulle stedse de Router vælges, som frembyde den største Hurtighed. I Tilfælde af lige Hurtighed er Bestemmelsen af den Vei, der bliver at benytte, overladt til den afsendende Poststyrelses frie Valg.

Ved Valget af Befordringsvei for Pakkepostforsendelser bliver fortrinsviis at tage Hensyn til de Router, der med passende Befordrings-Hurtighed frembyde de enkelste og billigste Tariffer.

Om enhver Forandring i de til Postbefordring skikkede Router ville begge Poststyrelser betimelig, i fornødent Fald paa telegraphisk Vei, underrette hinanden, paa det at navnlig ved Ombytning af Router til de forskjellige Aarstider Postforsendelsernes Expedition og Udveksling

Jahreszeiten die Spedition der Postsendungen und der Austausch der Kartenschlüsse den jeweiligen Verhältnissen entsprechend prompt geregelt werden kann.

Die beiderseitigen Postverwaltungen werden die Postanstalten bezeichnen, welche mit einander, je nach Maaßgabe der sich darbietenden Postverbindungen, in direkten Kartenwechsel zu treten haben.

kan blive prompte reguleret efter Forholdene til enhver Tid.

Begge Poststyrelser ville opgive hinanden de Postanstalter, som efter de sig til enhver Tid frembydende Postforbindelser have at træde i directe Kartvexling.

Art. 4.

Briefpost-Sendungen.

Briefpost-Sendungen sind:

die gewöhnlichen und rekommandirten Briefe,
Druckſachen unter Band ꝛc.,
Waarenproben und Muſter,
Zeitungen und Zeitſchriften, und
Poſtanweiſungen.

Das Gewicht der Briefe, Druckſachen und Waarenproben darf 15 Loth (250 Grammes) im Einzelnen nicht überſchreiten[3]).

Art. 4.

Brevpostforsendelser.

Brevpostforsendelser ere:

almindelige og recommanderede Breve,
Tryksager under Baand o. s. v.,
Vareprøver og Monstre,
Tidender og Tidsskrifter, og
Postanviisninger.

Vægten af Breve, Tryksager og Vareprøver maa ikke overskride 15 Loth (250 Grammer) per enkelt Forsendelse.

Art. 5 bis 11. (Fallen weg.)[3])

Art. 12.

Zeitungen.

Die beiderseitigen Postverwaltungen werden dahin wirken, daß das Verfahren der direkten Abonnements von Zeitungen und Zeitſchriften im gegenſeitigen Verkehr der Norddeutſchen und Norwegiſchen Poſtanſtalten zur Anwendung komme. Ueber den Termin der Ausführung deſſelben und die dabei einzuhaltenden näheren Bedingungen werden die beiden Postverwaltungen ſeiner Zeit ins Benehmen treten[4]).

Bis dahin erfolgt der Bezug der Zeitungen im Abonnementswege, wie bisher, durch Vermittelung der Königlich Däniſchen Postverwaltung.

Durch die Feſtſetzungen des gegenwärtigen Artikels, ſowie des Artikels 7.[5]), wird

Art. 12.

Tidender.

Begge Poststyrelser ville virke derhen, at direct Abonnement paa Tidender og Tidsskrifter gjensidig mellem Nordtydske og Norske Postanstalter kan komme til Anvendelse. Om Terminen for Iværksættelsen af denne og dermed i Forbindelse staaende nærmere Bestemmelser ville begge Poststyrelser i sin Tid komme overeens.

Indtil da skeer Bestilling af Tidender i Abonnement ligesom hidtil ved Hjælp af den Danske Postforvaltnings Mellemkomst.

Ved Bestemmelserne i denne Artikel, ligesom i Artikel 7, indskrænkes i ingen Hen-

[3]) Der letzte Absatz des Art. 4, sowie die Art. 5 bis 11, 13 bis 16 und 23 sind nebst den später dazu ergangenen abändernden Bestimmungen (Amtsbl. der Nordd. Postverw. 1869 S. 210, 243; Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1872 S. 463, 837; 1873 S. 34, 1875 S. 20) durch den Allgemeinen Postvereins-Vertrag v. 9. Oktober 1874 (Nr. 1075), später durch den Weltpostvereinsvertrag v. 1. Juni 1878 (Nr. 1286), bzw. das Uebereinkommen, betr. den Austausch von Postanweiſungen v. 4. Juni 1878 (Nr. 1288), hinfällig geworden. Art. 14 ist nachrichtlich abgedruckt.

Postkarten mit Antwort sind im Verkehre mit Norwegen seit dem 1. April 1879 zuläſſig (Centralbl. 1879 S. 223).

[4]) Vgl. Anm. 15 zu Nr. 3 des Schluß-Protokolls S. 225.

[5]) Vgl. Anm. 3.

in keiner Weise das Recht der beiden Regierungen beschränkt, auf ihren Gebieten die Beförderung und die Bestellung solcher Zeitungen und sonstigen Drucksachen zu versagen, deren Vertrieb nach den in dem betreffenden Gebiete bestehenden Gesetzen und Vorschriften über die Erzeugnisse der Presse als statthaft nicht zu erachten ist, sowie überhaupt die Lieferung oder den Absatz von Zeitungen im Post-Debitswege zu beanstanden.

fcende begge Regjeringers Ret til paa deres Gebeter at forbyde Befordringen og Udleveringen af saadanne Tidender og andre trykte Sager, hvis Udbredelse efter de inden vedkommende Gebet bestaaende Love og Forskrifter angaaende Pressefrembringelser ikke kan anses tilstedelig, ligesom overhovedet til at standse Leveringen eller Distributionen af Tidender i Abonnement.

Art. 13. (Fällt weg.)[3])

Art. 14[6]).

Korrespondenzverkehr mit den Süddeutschen Staaten, sowie mit Oesterreich und Luxemburg.

Auf die Briefpostsendungen zwischen den drei Süddeutschen Staaten: Bayern, Württemberg und Baden, sowie dem Kaiserthum Oesterreich und dem Großherzogthum Luxemburg einerseits, und Norwegen andererseits, sollen, falls diese Briefpostsendungen durch Vermittelung der Norddeutschen Postverwaltung ausgewechselt werden, dieselben Bestimmungen Anwendung finden, welche nach den vorhergehenden Artikeln für die Briefpostsendungen zwischen dem Gebiet des Norddeutschen Bundes und Norwegen rücksichtlich der Portotaxe, des Portobezuges, der Versendungs-Bedingungen u. s. w. maaßgebend sind.

Die Norddeutsche Postverwaltung übernimmt ausschließlich und für ihre alleinige Rechnung — gegenüber der Norwegischen Postverwaltung — die desfallsige Ausgleichung und Abrechnung mit den Postverwaltungen der vorgedachten Staaten.

Diese Festsetzungen beziehen sich auch auf die Postanweisungen mit der Maaßgabe, daß im Verkehr mit Oesterreich Postanweisungen für jetzt noch nicht zulässig sind.

Art. 14.

Correspondence med Südtydske Stater, so vel som med Østerrige og Luxemburg.

Paa Brevpostforsendelser mellem de tre Südtydske Stater, Bayern, Württemberg og Baden samt Keiserdømmet Østerrige og Storhertugdømmet Luxemburg paa den ene Side, og Norge paa den anden Side skulle, om disse Brevpostforsendelser udvexles ved det Nordtydske Postvæsens Mellemkomst, de samme Bestemmelser komme til Anvendelse, hvilke efter de foregaaende Artikler gjælde med Hensyn til Brevpostforsendelser mellem det Nordtydske Forbunds Gebet og Norge betræffende Portotaxt, Portofordeling, Forsendelses-Vilkaar o. s. v.

Det Nordtydske Postvæsen overtager udelukkende og alene for sin Regning — lige over for det Norske Postvæsen — fornødent Opgjør og Afregning med de ovennævnte Staters Postvæsener.

Denne Bestemmelse har ogsaa Anvendelse med Hensyn til Postanviisninger, dog saaledes at disse endnu ikke for Tiden kunne benyttes lige over for Østerrige.

Art. 15, 16. (Fallen weg.)[3])

Art. 17.

Fahrpostsendungen.

Fahrpostsendungen sind:

die gewöhnlichen Packete[7]);
die Packete mit deklarirtem Werth;
die Briefe mit deklarirtem Werth[8]), und
die Briefe mit Postvorschuß.

Die Fahrpostsendungen werden entweder in direkten Norddeutsch-Norwegischen Frachtkartenschlüssen ausgewechselt, oder an die Königlich Dänische und event. die Königlich Schwedische

Art. 17.

Pakkepostforsendelser.

Pakkepostforsendelser ere:

almindelige Pakker,
Pakker med opgiven Værdi,
Breve med opgiven Værdi, og
Breve med Postforskud.

Pakkepostforsendelser skulle enten udvexles ved directe Nordtydsk-Norske Pakkepostkarter, eller overgives det Kongelig Danske og eventuelt det Kongelig Svenske Postvæsen til Viderebesørgelse.

[6]) Vgl. Anm. 3 S. 215.

[7]) Auf die Packete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis 3 kg findet die Uebereinkunft, betr. den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe v. 3. November 1880 (Nr. 1413) Anwendung.

[8]) Auf die Briefe mit deklarirtem Werth findet jetzt das Uebereinkommen, betr. den Austausch von Briefen mit Werthangabe v. 1. Juni 1878 (Nr. 1287) Anwendung.

Postverwaltung zur Weiterspedition überliefert.

Hinsichtlich der Behandlung der Fahrpostsendungen bei der Aufgabe und bei der Abgabe gelten die in jedem Postgebiete bestehenden besonderen Vorschriften.

Insoweit die Zulassung der Fahrpostsendungen zur Postbeförderung in dem Bestimmungslande von der Erfüllung besonderer Anforderungen in Absicht auf die Beschaffenheit, den Inhalt, die Verpackung ꝛc. der Sendungen, oder auf die Form, Anzahl ꝛc. der Begleitpapiere abhängig ist, werden die beiden Postverwaltungen einander von den betreffenden Bestimmungen fortlaufend in Kenntniß halten.

Die Norddeutschen Postanstalten bedienen sich auch bei der Fahrpost des Zollvereins-Gewichts, die Norwegischen Postanstalten des Norwegischen Gewichts.

Jedem Packete muß ein Begleitbrief beigegeben sein. Derselbe kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld, noch mit sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert ist, oder aus einer bloßen Adresse bestehen, darf jedoch das Gewicht von 1 Loth nicht überschreiten[9]).

Med Hensyn til Behandlingen af Pakkepostforsendelser ved Indlevering og Udlevering gjælde de inden hvert Postomraade bestaaende særskilte Forskrifter.

Forsaavidt Antagelsen af Pakkepostforsendelser til Postbefordring i Bestemmelseslandet er afhængig af, at de opfylde visse særegne Fordringer med Hensyn til Beskaffenheden, Indholdet, Indpakningen o. s. v. af Forsendelserne, eller med Hensyn til Følgepapirernes Form, Antal o. s. v., ville begge Poststyrelser stedse gjøre hinanden bekjendt med de paagjældende Bestemmelser.

De Nordtydske Postanstalter betjene sig ogsaa ved Pakkeposten af Toldforenings-Vægten, de Norske Postanstalter af den Norske Vægt.

Enhver Pakke skal ledsages af et Følgebrev. Dette kan enten være et formelig lukket Brev, som ikke maa indeholde Penge eller andre Gjenstande af angiven Værdi, eller en blot Adresse, men maa ikke overskride en Vægt af 1 Loth.

Art. 18.

Zollverhältnisse.

Die einer zollamtlichen Behandlung unterliegenden Fahrpostsendungen folgen der Leitung, welche die Zollgesetze vorschreiben.

Die beiderseitigen Postverwaltungen entsagen sich jeder Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Deklarationen.

Wenn ein Absender Gegenstände unter einer mangelhaften oder unrichtigen Deklaration zur Beförderung übergeben sollte, so treffen ihn die daraus entstehenden Folgen und die durch die Gesetze bestimmten Strafen.

Art. 18.

Toldforholde.

Med Pakkepostforsendelser, som ere underkastede Toldbehandling, forholdes efter de Forskrifter, som Toldlovene indeholde.

Begge Poststyrelser fralægge sig ethvert Ansvar for Angivelsernes Rigtighed.

Hvis en Afsender skulde indlevere Gjenstande under en mangelagtig eller urigtig Angivelse, bærer han de deraf opstaaende Følger og de ved Lovene bestemte Straffe.

---

[9]) In der Richtung aus Deutschland ist nur die Beigabe von Begleitadressen gestattet (vgl. §. 3 der Postordnung v. 8. März 1879, abgedruckt zu Nr. 718).

Art. 19.

Fahrpostporto.

Das Porto für die Fahrpostsendungen setzt sich in folgender Weise zusammen:

I. Bei direkter Auslieferung in Norddeutsch-Norwegischen Frachtkartenschlüssen (Routen Kiel-Christiania, beziehungsweise Lübeck-Christiania):
   a) aus dem Norddeutschen Porto nach Maaßgabe des von der Norddeutschen Postverwaltung festzusetzenden Tarifs,
   b) aus dem See- und dem Norwegischen Porto nach Maaßgabe des von der Norwegischen Postverwaltung festzusetzenden Tarifs.

II. Bei der Auslieferung an die Königlich Dänische und event. die Königlich Schwedische Postverwaltung:
   a) aus dem Norddeutschen Porto (vergl. I. a.),
   b) aus dem Dänischen Fahrpostporto,
   c) aus dem Schwedischen Fahrpostporto,
   d) aus dem Norwegischen Fahrpostporto.

Die Beträge ad b. und c. richten sich nach den Verträgen der Norddeutschen beziehungsweise der Norwegischen Postverwaltung mit den Postverwaltungen von Dänemark und Schweden.

Es werden soweit als thunlich die Tarife angewendet werden, welche bei angemessen mäßigen Sätzen die größte Einfachheit darbieten.

In Betreff der Taxirung der bei den Grenz-Postanstalten aufgelieferten oder nach den Grenz-Postanstalten bestimmten Sendungen gilt im Allgemeinen als Grundsatz, daß die beiderseitigen Territorial-Portoantheile je nach den Sätzen wie für die geringste Entfernung erhoben werden; die Postverwaltungen werden sich über die für diese Fälle in Anwendung zu bringenden Taxen unter Berück-

Art. 19.

Pakkepostporto.

Portoen for Pakkepostforsendelser sammensættes paa følgende Maade:

I. I Tilfælde af direct Udveriing ved Nordtydsk-Norsk Pakkepostkarter (Route Kiel-Christiania, respective Route Lübeck-Christiania):
   a) af den Nordtydske Porto overeensstemmende med en af den Nordtydske Poststyrelse fastsættendes Tarif;
   b) af Soporto og Norsk Porto overeensstemmende med en af den Norske Poststyrelse fastsættendes Tarif.

II. I Tilfælde af Overlevering til det Kongelig Danske og eventuelt Kongelig Svenske Postvæsen:
   a) af den Nordtydske Porto (see I. a.);
   b) af den Danske Pakkepostporto;
   c) af den Svenske Pakkepostporto;
   d) af den Norske Pakkepostporto.

Beløbene ad b. og c. fastsættes i Henhold til den Nordtydske respective den Norske Poststyrelses Overeenskomster med Danmarks og Sveriges Poststyrelser.

Saavidt gjørligt skulle de Tariffer anvendes, som med passende billige Satser frembyde den største Enkelthed.

Med Hensyn til Taxeringen af de ved Grændse-Postanstalterne indleverede eller til Grændse-Postanstalterne bestemte Forsendelser gjælder i Almindelighed som Grundsætning, at de respective Territorial-Porto-Andele skulle oppebæres efter Satserne for den mindste Afstand; Poststyrelserne ville komme overeens om de Taxter, som i Betragtning af locale Behov i disse Tilfælde blive at bringe i Anvendelse.

sichtigung der lokalen Bedürfnisse verständigen.

Für die durch Vermittelung der Norddeutschen Posten beförderten Fahrpostsendungen im Verkehr dritter Postbezirke mit Norwegen sollen bezüglich der Norddeutschen und der weiteren Gebietsstrecken diejenigen Tarife Anwendung finden, welche mit den betreffenden dritten Ländern besonders vereinbart sind.

Die Fahrpostsendungen können unfrankirt, oder bis zur betreffenden Ausgangs-Grenz-Postanstalt frankirt, oder ganz frankirt abgesendet werden.

Art. 20.

Postvorschüsse.

Die Norddeutschen und die Norwegischen Postanstalten sollen befugt sein, auf Briefe Postvorschüsse an die Absender unter Beobachtung der nöthigen Sicherheitsformen zu leisten.

In Betreff des Maximalbetrages der Postvorschüsse sind dieselben Bestimmungen maaßgebend, welche im Artikel 11. bezüglich der Postanweisungen getroffen sind[10]).

Die Entnahme eines Postvorschusses auf eine Packetsendung (beziehungsweise[10]) auf einen Geldbrief) ist nicht zulässig.

Die Auszahlung des Postvorschußbetrages kann von dem Absender nicht eher verlangt werden, als bis von der Postanstalt des Bestimmungsorts die Anzeige eingegangen ist, daß der Adressat die Sendung eingelöst hat.

Sendungen mit Postvorschuß unterliegen dem Fahrpostporto. Für den Vorschuß wird außerdem eine Gebühr nach den von der Postverwaltung des Aufgabeorts zu bestimmenden Sätzen erhoben. Diese Gebühr bezieht diejenige Postverwaltung, deren Postanstalt den Vorschuß leistet.

Wird eine Vorschußsendung nicht innerhalb 14 Tage nach der Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst, so muß die

Paa de ved Hjælp af de Nordtydske Poster befordrede Pakkepostforsendelser til og fra et tredie Postgebet fra og til Norge skulle, forsaavidt angaaer den Nordtydske og fremmede Gebetsstrækning, de Tariffer komme til Anwendelse, hvorom man særlig maatte komme overeens med vedkommende tredie Land.

Pakkepostforsendelserne kunne afsendes ufrankerede eller frankerede indtil vedkommende Udgangs-Grændse-Postanstalt eller heelt frankerede.

Art. 20.

Postforskud.

De Nordtydske og de Norske Postanstalter skulle være berettigede til at tilstaa Afsendere under Jagttagelse af de fornødne Betryggelsesformer Postforskud paa Breve.

Med Hensyn til Postforskudenes Maximumsbeløb gjælde de samme Bestemmelser, som i Artikel 11 ere fastsatte betræffende Postanvisninger.

Udtagelse af Postforskud paa en Pakkepostforsendelse (respective paa et Pengebrev) tilstædes ikke.

Udbetaling af et Postforskudsbeløb kan af Afsenderen ikke forlanges, førend der fra Bestemmelsesstedets Postanstalt er indlobet Meddelelse om, at Adressaten har indløst Forsendelsen.

Af Forsendelser med Postforskud svares Pakkepostporto. For Forskudet bliver desuden at opkræve et Gebyr overeensstemmende med de Satser, som maatte blive bestemte at Indleveringsstedets Poststyrelse. Dette Gebyr tilkommer det Postvæsen, hvis Postanstalt har ydet Forskudet.

Bliver en Forskudsforsendelse ikke indløst inden 14 Dage efter Ankomsten til Bestemmelsesstedet, maa Forsendelsen efter

[10]) Der Maximalbetrag der Postvorschüsse ist durch Uebereinkommen der betheiligten Postverwaltungen vom 1. Februar 1875 ab auf 225 *M.* (50 Speciesthaler Norwegisch) festgestellt worden. Gleichzeitig ist bestimmt, daß Postvorschüsse auch auf Packete zulässig sein sollen (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1875 S. 20).

Sendung nach Ablauf dieser Frist unverzögert an die Postanstalt des Aufgabeorts zurückgesandt werden[11]).

Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerk: poste restante[11]).

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden auch auf den Verkehr mit Bayern, Württemberg und Baden Anwendung.

Art. 21.

Porto-Ansätze in den Frachtkarten.

Bei der direkten Auswechselung der Fahrpostsendungen haben die Norddeutschen Postanstalten ihr Porto und ihre Auslagen in Silbergroschen (30 = 1 Thaler) anzusetzen und das der Norwegischen Postverwaltung zustehende Franko in Schillingen (120 = 1 Speziesthaler) zu vergüten; die Norwegischen Postanstalten dagegen ihr Porto und ihre Auslagen in Schillingen anzusetzen, das Franko aber in Silbergroschen zu vergüten. Insoweit eine Reduktion der einen Währung in die andere Behufs der Erhebung des Portos oder Frankos erforderlich ist, wird solche möglichst genau nach dem wahren Werthe des zu reduzirenden Betrages bewirkt werden.

Art. 22.

Garantie.

Bei etwaigem Verluste oder Beschädigung einer Fahrpostsendung hat jede Postverwaltung nach Maaßgabe der dieserhalb in dem betreffenden Gebiete bestehenden Gesetze oder Verordnungen bis zum Orte der Uebergabe der Post, d. i. soweit sie den Transport zu besorgen hat, Garantie zu leisten, wobei jeder Theil für etwaige Untreue, Schuld oder Nachlässigkeit seiner Beamten oder der sonst bei der Post beschäftigten Personen verantwortlich bleibt.

Sollte sich der Verlust oder die Be-

Udløbet af denne Frist ufortøvet sendes tilbage til Indleveringsstedets Postanstalt.

Dette gjælder ogsaa med Hensyn til Forskudsforsendelser, der ere mærkede: poste restante.

Bestemmelserne i denne Artikel komme ogsaa til Anvendelse ligeoverfor Bayern, Württemberg og Baden.

Art. 21.

Portoansættelse i Pakkepostkarterne.

Ved directe Udveksling af Pakkepostforsendelser have de Nordtydske Postanstalter at ansætte deres Porto og Udlæg i Silbergroschen (30 = 1 Thaler) og at godtgjøre den det Norske Postvæsen tilkommende Franco i Skilling (120 = 1 Speciedaler); de Norske Postanstalter have derimod at ansætte deres Porto og Udlæg i Skilling og at godtgjøre Francoen i Silbergroschen. Forsaavidt en Reduction fra den ene Myntfod til den anden er nødvendig af Hensyn til Portoens eller Francoens Opkrævning, skal den iværksættes saa nøiagtig som muligt efter den sande Værdi af det Beløb, der skal reduceres.

Art. 22.

Garanti.

I Tilfælde af muligt Tab eller Beskadigelse af en Pakkepostforsendelse har hver Poststyrelse overensstemmende med desangaaende inden vedkommende Postområde bestaaende Love eller Forordninger at bære Ansvaret derfor indtil det Sted, hvor Posten overleveres, d. e. saalangt som samme Poststyrelse har at besørge Transporten, hvorved hver Part har at indstaa for sine Embedsmænds eller øvrige ved Posten beskæftigede Personers mulige Utroskab, Skyld eller Skjødesløshed.

Skulde Tab eller Beskadigelse ind-

[11]) Die Frist zur Rücksendung ist auf 7 Tage verkürzt worden (s. Packetposttarif für das Ausland 1882 S. 142).

schädigung auf dem Gebiete einer dritten Postverwaltung zutragen, so sind bezüglich der Garantie die von dieser Verwaltung durch Vertrag übernommenen Verpflichtungen als maaßgebend zu erachten.

Für etwaigen Seeschaden wird von Seiten der Norddeutschen und der Norwegischen Postverwaltung eine Garantie nicht übernommen.

træffe inden en tredie Poststyrelses Gebet, gjælde betræffende Garantien de af denne Poststyrelse conventionsmæssig vedtagne Forpligtelser.

For mulig Søskade overtages ingen Garanti enten af den Nordtydske eller af den Norske Poststyrelse.

Art. 23. (Fällt weg.)[3]

Art. 24.

Abrundung der Portobeträge. Umrechnung in andere Münzwährungen.

Die Norddeutsche Postverwaltung wird die Umrechnung der in dem gegenwärtigen Vertrage nach der Thalerwährung angegebenen Portosätze in die Guldenwährung möglichst genau bewirken und[12]) die Abrundung in die landesüblichen Münzsorten unter Berücksichtigung der bei der Erhebung in Betracht kommenden Verhältnisse stattfinden lassen.

Art. 24.

Portobeløbeners Afrunding. Omsætning i anden Myntfod.

Den Nordtydske Poststyrelse vil sørge for muligst nøiagtig Omsætning af de i denne Convention efter Thaler-Myntfoden angivne Portosatser til Gylden-Myntfod og ved Afrunding til vedkommende Lands-Mynt tage Hensyn til de ved Opkrævningen i Betragtning kommende Forholde.

Art. 25.

Anwendbarkeit des Vertrages auf die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen.

Die im gegenwärtigen Vertrage getroffenen Festsetzungen, welche den Postverkehr des Norddeutschen Bundes angehen, sollen in gleicher Weise auch für die Postanstalten in denjenigen Theilen des Großherzogthums Hessen gültig sein, welche dem Norddeutschen Bunde nicht angehören.

Art. 25.

Conventionens Gyldighed med Hensyn til de Dele af Storhertugdømmet Hessen, der ikke henhøre til det Nordtydske Forbund.

De i denne Convention trufne Bestemmelser, som vedrøre Postforbindelsen med det Nordtydske Forbund, skulle paa lige Maade gjælde ogsaa for Postanstalterne i de Dele af Storhertugdømmet Hessen, der ikke tilhøre det Nordtydske Forbund.

Art. 26.

Generalabrechnung.

Die Generalabrechnung zwischen der Norddeutschen und der Norwegischen Postverwaltung soll vierteljährlich durch das Postabrechnungs-Büreau in Berlin und das Rechnungsbüreau des Norwegischen Marine- und Post-Departements in Christiania bewirkt werden.

Der Abschluß der Abrechnung ist in der Währung des Dreißig-Thalerfußes

Art. 26.

General-Afregning.

General-Afregning mellem den Nordtydske og den Norske Poststyrelse skal foretages fjerdingaarlig ved Post-Afregnings-Büreauet i Berlin og ved det Norske Marine- og Post-Departements Regnskabs-Büreau i Christiania.

Afregningens Afslutning skal udføres i Tredive-Thaler-Myntfod, hvorfor de i

[12]) Der klein gedruckte Passus ist in Folge der einheitlichen Deutschen Münzgesetzgebung veraltet.

auszudrücken, zu welchem Behufe die in Norwegischer Währung erscheinenden Beträge nach dem Verhältniß von 1 Speziesthaler = $1^1/_2$ Thaler umgerechnet werden.

Nach Feststellung der Abrechnung soll die Saldirung vorbehaltlich etwaiger Notate vierteljährlich erfolgen, und zwar:

a) in Wechseln auf Berlin, wenn eine Forderung für die Norddeutsche Postverwaltung entfällt,
b) in Wechseln auf Christiania, wenn eine Forderung für die Norwegische Postverwaltung entfällt.

Die durch die Leistung der Zahlung entstehenden Kosten werden stets von dem zahlungspflichtigen Theile getragen.

Norsk Myntfod forekommende Beløb blive at omsætte efter Forholdet: 1 Speciedaler = $1^1/_2$ Thaler.

Efter Afregningens Afslutning skal Saldering, med Forbehold af mulige Bemærkninger, fjerdingaarlig finde Sted:

a) i Vexler paa Berlin, naar et Tilgodehavende for den Nordtydske Poststyrelse udkommer,
b) i Vexler paa Christiania, naar et Tilgodehavende for den Norske Poststyrelse udkommer.

De Omkostninger, der maatte opstaa ved Betalingens Erlæggelse, bæres stedse af den Part, der har at udrede Betalingen.

Art. 27.

Postkontraventionen.

Die beiden Hohen vertragschließenden Theile werden darüber wachen, daß im gegenseitigen Verkehr die bestehenden Gesetze und Verordnungen zur Aufrechthaltung des Postregals befolgt werden. Insbesondere wird das Personal der in regelmäßiger Fahrt begriffenen Schiffe auf die Beobachtung der postgesetzlichen Bestimmungen jedes Landes speciell hingewiesen werden.

Art. 27.

Postcontraventioner.

Begge de høie contraherende Parter ville vaage over, at i den indbyrdes Forbindelse de bestaaende Love og Forordninger til Postregalets Opretholdelse blive iagttagne. I Særdeleshed bliver Personalet ombord paa de i regelmæssig Fart anbragte Skibe specielt at indskærpe Efterkommelse af Postlovgivningens Bestemmelser i hvert Land.

Art. 28.

Ausführungs-Reglement.

Im Anschluß an diesen Vertrag werden die Norddeutsche und die Norwegische Postverwaltung ein Reglement zur Sicherstellung der übereinstimmenden Ausführung der getroffenen Festsetzungen vereinbaren.

In diesem Ausführungs-Reglement sollen insbesondere über folgende Verhältnisse nähere Bestimmungen getroffen werden:

1) die Kartenschluß-Verbindungen zwischen den einzelnen Grenz-Postanstalten,
2) die Spedition der Korrespondenz und der Fahrpostsendungen,

Art. 28.

Expeditions-Reglement.

Som Tillæg til denne Convention skulle den Nordtydske og den Norske Poststyrelse komme overeens om et Reglement for at sikkre den nøiagtige Udførelse af de vedtagne Bestemmelser.

I dette Expeditions-Reglement skal fornemlig træffes nærmere Bestemmelser angaaende følgende Forholde:

1) Kartudvexlings-Forbindelserne mellem de enkelte Grændse-Postanstalter,
2) Expeditionen af Correspondencen og Pakkepostforsendelserne,

3) die Vergütungssätze für die zum Einzeltransit überlieferten Korrespondenzen[13]),

4) die näheren Bedingungen in Betreff der Versendung von rekommandirten Briefen[13]),

5) die specielle Regelung wegen der Benutzung von Privatschiffen in nicht periodischer Fahrt zur Beförderung von Korrespondenzen,

6) die Formen des technischen Expeditionsdienstes und des Abrechnungswesens[13]),

7) die Behandlung der Laufzettel, der unbestellbaren, der nachzusendenden und der unrichtig spedirten Gegenstände[13]).

Die beiderseitigen Postverwaltungen sollen befugt sein, die Bestimmungen des Ausführungsreglements, sowie auch diejenigen Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages, welche rein technischer Natur sind, im Bedürfnißfalle durch gegenseitiges Einverständniß entsprechend abzuändern.

3) Betalingssatserne for den i Enkelttransit overleverede Correspondence,

4) de nærmere Betingelser med Hensyn til Forsendelsen af recommanderede Breve,

5) de specielle Forskrifter betræffende Benyttelse af Privatskibe i ikke regelmæssig Fart til Befordring af Correspondence,

6) Formerne for den technisk Expeditionstjeneste og Afregningsvæsenet,

7) Behandlingen af Løbesedler og af Gjenstande, der ikke kunne besørges, der skulle eftersendes eller som maatte være urigtig expederede.

Begge Poststyrelser skulle være bemyndigede til ved indbyrdes Overeenskomst efter Behov at afændre Expeditions-Reglementets Bestemmelser, ligesom ogsaa de Bestemmelser i nærværende Convention, der ere af reen technisk Beskaffenhed.

Art. 29.

Beginn und Ablauf des Vertrages.

Der gegenwärtige Vertrag soll spätestens zum 1. Mai d. J. und wenn irgend thunlich mit dem Tage des diesjährigen Beginns der direkten Postdampfschiffahrten zwischen Christiania und Kiel, insofern die Schiffahrt vor dem 1. Mai frei wird, in Kraft treten.

Dieser Vertrag soll zunächst auf zwei Jahre, mithin bis zum 1. Mai 1870., in Gültigkeit bleiben. Nach Ablauf dieser Frist soll der Vertrag zwar stillschweigend fortgesetzt werden; es steht jedoch alsdann einem Jeden der beiden Hohen vertragschließenden Theile die Befugniß zu, den Vertrag zu kündigen. Diese Kündigung muß aber spätestens 6 Monate vor dem Termin, mit welchem der Vertrag demnächst aufhören soll, erfolgen.

Art. 29.

Conventionens Ikrafttræden og Ophør.

Nærværende Convention skal træde i Kraft senest den 1. Mai d. A. og om muligt ved Aabningen i Aar af den directe Dampskibsfart mellem Christiania og Kiel, saafremt Skibsfarten før 1. Mai d. A. bliver fri.

Denne Convention skal for det Første forblive gjældende i 2 Aar, altsaa indtil 1. Mai 1870. Efter Udløbet af denne Frist skal Conventionen fremdeles indtil videre vedblive at være gyldig; dog skal det da staa enhver af de høie contraherende Parter frit for at opsige samme. Denne Opsigelse maa imidlertid skee senest 6 Maaneder før den Termin, da Conventionens Gyldighed skal ophøre.

---

[13]) Diese Sätze und Bedingungen sind jetzt durch den Weltpostvereinsvertrag v. 1. Juni 1878 (Nr. 1286) geregelt. Dasselbe gilt, soweit der Korrespondenzverkehr in Frage kommt, von den unter 6 und 7 erwähnten Materien.

Art. 30.

Ratifikation.

Die Ratifikation dieses Vertrages wird sobald als möglich erfolgen, und der Austausch der Ratifikations-Urkunden in Berlin stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in doppelter Ausfertigung unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, am 17. Februar 1868.

Heinrich Stephan. (L. S.) Mathias Rye. (L. S.)

Art. 30.

Ratification.

Ratificationen af denne Convention skal skee saa snart som muligt, og Udvexlingen af Ratificationsacterne foregaae i Berlin.

Til Bekræftelse herpaa have begge Parters Fuldmægtige underskrevet og forseglet denne Convention i 2 Exemplarer.

Saaledes skeet i Berlin, den 17. Februar 1868.

Heinrich Stephan. (L. S.) Mathias Rye. (L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

Schluß-Protokoll

zu dem

Postvertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde

und

Norwegen.

Verhandelt
Berlin, den 17. Februar 1868.

Bei Vollziehung der Ausfertigungen des Postvertrages vom heutigen Tage zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen sind zwischen den unterzeichneten Kommissarien noch folgende Punkte in das gegenwärtige Schlußprotokoll niedergelegt worden:

1) 2) (Fallen weg.)[14])

3) Die beiderseitigen Postverwaltungen werden dahin wirken, daß im Einverständniß mit der Dänischen Postverwaltung für die im Abonnementswege zu beziehenden, durch Däne-

Slutnings-Protocol

til

Postconventionen mellem det Nordtydske Forbund

og

Norge.

Forhandlet
i Berlin, den 17de Februar 1868.

Ved den endelige Udfærdigelse af Postconventionen af Dags Dato mellem det Nordtydske Forbund og Norge ere undertegnede Commissairer endvidere komne overeens om i nærværende Slutnings-Protocol ad indtage følgende Puncter:

3) Begge Poststyrelser ville virke derhen, at ved Overeenskomst med den Danske Poststyrelse Transit-Vilkaarene for abonnerede Tidender, der transitere Danmark, blive regulerede

[14]) Die Festsetzungen unter Nr. 1, 2 und 4 sind durch die veränderten Verhältnisse (Weltpostvereinsvertrag u. s. w.) hinfällig geworden.

mark transitirenden Zeitungen die Bedingungen des Transits dergestalt geregelt werden, daß zwischen dem Norddeutschen und dem Norwegischen Postgebiete ein direkter Zeitungs-Abonnements-Verkehr sobald als möglich eingeführt werden kann[15]).

saaledes, at der mellem det Nordtydske og det Norske Postgebet snarest muligt kan blive indført direct Abonnement paa Tidender.

4) (Fällt weg.)[14])

5) Wenn die Dampfschiffe von Lübeck in Kopenhagen den Anschluß an die Norwegischen Dampfschiffe der Route Kopenhagen-Christiania nicht regelmäßig erreichen, oder sonst die pünktliche Beförderung der Post auf diesem Wege nicht gesichert erscheinen sollte, so soll von der Benutzung der Lübeck-Kopenhagener Dampfschiffs-Linie zur Beförderung der Korrespondenz nach Norwegen Abstand genommen werden.

5) Dersom Dampskibene fra Lübeck ikke maatte indtræffe regelmæssig i Kjøbenhavn til Forbindelse med de Norske Dampskibe paa Routen Kjøbenhavn-Christiania eller Postens punctlige Befordring paa denne Vei iøvrigt ikke maatte vise sig betrygget, skal Benyttelsen af Dampskibslinien Lübeck-Kjøbenhavn til Befordring af Correspondence til Norge ophøre.

6) Die Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß ihre Hohen Kommittenten mit der Ratifikation des Vertrages zugleich auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen, ohne weitere förmlich Ratifikation derselben, als genehmigt ansehen und aufrecht halten werden.

Es wird beiderseits eine solche Form der Ratifikation gewählt werden, wodurch der Gegenstand der letzteren, ohne vollständige Einrückung der Vertrags-Artikel, hinlänglich genau bezeichnet wird.

6) De Befuldmægtigede tilsikkre hinanden gjensidig, at deres høie Committenter ved Conventionens Ratification ogsaa ville anse vedtagne og opretholde de i nærværende Protocol indeholdte Bestemmelser uden videre formelig Ratification af samme.

Fra begge Sider vil blive valgt en saadan Ratifications-Form, hvorved Gjenstanden for de sidstnævnte, uden fuldstændig Indtagelse af Artiklerne tilstrækkelig nøie betegnes.

Die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden wird in Berlin bewirkt werden.

Udverlingen af Ratifications-Acterne skal finde Sted i Berlin.

Hiernächst wurde von beiden Bevollmächtigten die Unterzeichnung des Vertrages und des Schlußprotokolls in je zwei Ausfertigungen bewirkt.

Herpaa bleve af begge de Befuldmægtigede Conventionen og Slutnings-Protocollen undertegnede hver i to Exemplarer.

Geschehen wie oben.

Skeet som ovenfor.

Heinrich Stephan. (L. S.) Mathias Rye. (L. S.)

Heinrich Stephan. (L. S.) Mathias Rye. (L. S.)

[15]) Der direkte Zeitungsverkehr hat am 1. Juli 1868 begonnen (Amtsbl. der Nordd. Postverw. 1868 S. 173).

Nr. 92. Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung. Vom 4. Mai 1868[1]. (BGB. S. 149.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Bundesangehörige bedürfen zur Eingehung einer Ehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushaltes weder des Besitzes, noch des Erwerbs einer Gemeindeangehörigkeit (Gemeindemitgliedschaft) oder des Einwohnerrechtes, noch der Genehmigung der Gemeinde (Gutsherrschaft) oder des Armenverbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubniß.

Insbesondere darf die Befugniß zur Verehelichung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbes, wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder aus anderen polizeilichen Gründen. Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zuzugsgeld oder eine sonstige Abgabe nicht erhoben werden.

§. 2. Die polizeilichen Beschränkungen der Befugniß zur Eheschließung, welche in Ansehung der Ehen zwischen Juden und für die Angehörigen einzelner bürgerlichen Berufsstände bestehen, werden aufgehoben.

Die Bestimmungen über die Genehmigung der Eheschließung der Militairpersonen[2]), Beamten, Geistlichen und Lehrer durch die Vorgesetzten werden hiervon nicht betroffen.

§. 3. Die für Geistliche und Civilstandsbeamte bestehenden Verbote, bei der Schließung einer Ehe ohne vorherige Beibringung einer obrigkeitlichen Bescheinigung amtlich mitzuwirken, bleiben in Beziehung auf Bundesangehörige nur soweit in Kraft, als diese Bescheinigung das Vorhandensein der durch dieses Gesetz nicht berührten Voraussetzungen der Eheschließung oder die im §. 2. Alinea 2. erwähnten Bestimmungen zum Gegenstande hat.

§. 4. Die Vorschriften der Landesgesetze über die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe finden auf Bundesangehörige keine Anwendung.

§. 5. Die Bestimmungen des bürgerlichen Eherechtes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 6. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

[1]) Das Gesetz ist im Gebiete des Norddeutschen Bundes am 1. Juli 1868 in Kraft getreten (§. 6). Dasselbe ist durch Art. 80 Nr. I 7 der Verfassung des Deutschen Bundes v. 31. Dezember 1870 (Nr. 597) zum Gesetze des Deutschen Bundes und durch §. 2 des Ges. v. 16. April 1871 (Nr. 628) zum Reichsgesetze erklärt. Es ist in Baden, Südhessen und Württemberg am 1. Januar 1871 in Kraft getreten (Vereinbarung mit Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes v. 15. November 1870 Nr. 598; Vertrag mit Württemberg über dessen Beitritt zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 25. November 1870 Art. 2 Nr. 6 und Verhandlung von demselben Tage Nr. 1a. Nr. 599). In Bayern ist das Gesetz nicht eingeführt (vgl.

Nr. 93. Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen. Vom 4. Mai 1868[1]). (BGB. S. 151.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für den Umfang der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1. Vom 1. Januar 1869. ab wird in den Hohenzollernschen Landen eine Abgabe von der Branntweinbereitung erhoben, welche bei einer Stärke des bereiteten Branntweins bis zu 65 Prozent Tralles zwei und einen halben Gulden vom Eimer[2]), bei einer Stärke von mehr als 65 Prozent fünf Gulden vom Eimer[3]) beträgt.

§. 2. Die Abgabe wird für jede Gewerbsstätte für das Kalenderjahr im Voraus nach dem Gewerbsumfange, auf Grund vohergegangener Abschätzung durch das Oberamt, Seitens der Regierung zu Sigmaringen in Pauschbeträgen festgestellt, deren niedrigster Satz jährlich Einen Gulden[4]) beträgt, und welche stets auf volle Gulden[4]) abzurunden sind.

§. 3. Bei Festsetzung der Jahressteuersätze für schon bestehende Brennereien ist vorzugsweise der Umfang des Gewerbebetriebes im vorhergehenden Jahre zu berücksichtigen.

Für neu entstehende Brennereien ist bei Berechnung des dem Steuersatze zu Grunde zu legenden muthmaaßlichen Gewerbeumfanges auf die Größe und Beschaffenheit der zur Fabrikation dienenden Lokale und Geräthe, sowie auf den voraussichtlichen Absatz oder Verbrauch Rücksicht zu nehmen.

§. 4. Bei der Ausfuhr von Branntwein wird eine Steuervergütung gewährt, deren Betrag der Höhe der Branntweinsteuer entspricht.

Der aus anderen Vereinsstaaten in die Hohenzollernschen Lande eingehende Branntwein unterliegt einer im Verhältniß zum Steuersatze angemessenen Uebergangsabgabe.

§. 5. Reklamationen gegen die festgesetzte Abgabe müssen binnen dreier Monate vom Tage der Bekanntmachung der durch die Regierung festgesetzten Heberolle (§. 2.), oder, wenn die Abgabe im Laufe des Jahres auferlegt worden ist, binnen dreier Monate nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, bei dem Oberamte angebracht werden.

Wird diese Frist versäumt, so erlischt der Anspruch auf Ermäßigung oder auf Rückerstattung der Abgabe. Die Entscheidung über die Reklamation erfolgt durch die Regierung, nach vorheriger Anhörung der Behörde des Ortes, an welchem sich die betreffende Brennerei befindet.

§. 6. Gegen die Entscheidung der Regierung ist der Rekurs an das Preußische

---

Schlußprotokoll zu dem Vertrage v. 23. November 1870 Nr. I. Nr. 610). Ebensowenig in Elsaß-Lothringen.

[2]) Vgl. § 150 des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich v. 20. Juni 1872 (Nr. 838).

[1]) Das Gesetz ist am 1. Januar 1869 in Wirksamkeit getreten (§§. 1, 14). Dasselbe hat durch das Ges., betr. die Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen, v. 15. November 1874 (Nr. 1023) in Bezug auf die Beträge der in den §§. 1, 2, 8, 13 angeordneten Abgaben, Gebühren und Strafen Aenderungen erlitten, welche zu den betreffenden §§ mitgetheilt werden. Die neuen Sätze sind vom 1. Januar 1876 ab an die Stelle der bisherigen getreten.

[2]) Seit dem 1. Januar 1876: vom Hektoliter 1,50 *M.* (vgl. Anm. 1).

[3]) Seit dem 1. Januar 1876: vom Hektoliter 3 *M.* (vgl. Anm. 1).

[4]) Seit dem 1. Januar 1876: 1 *M.*, mit der Abrundung auf volle Mark (vgl. Anm. 1).

Finanzministerium binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, zulässig.

§. 7. Durch die Anbringung einer Reklamation oder eines Rekurses wird die Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung, beziehungsweise Fortzahlung der festgesetzten Abgabe nicht aufgehoben.

§. 8. Die Abgabe, welche für das ganze Kalenderjahr auch dann zu entrichten ist, wenn der Betrieb der Brennerei erst im Laufe desselben beginnt oder während desselben aufhört, muß vierteljährlich in den ersten acht Tagen des Vierteljahres an die Gemeindekasse, bei Vermeidung der Exekution, vorausbezahlt werden und ist von der Gemeindekasse mit den übrigen Steuern an die Staatskasse abzuliefern.

Erfolgt jedoch im Laufe des Steuerjahres zeitweise oder gänzlich die Einstellung des Betriebes in Folge außerordentlicher Zufälle, so kann ein verhältnißmäßiger Erlaß der Steuer stattfinden.

Die Gemeinderechner erhalten für die Einziehung der Abgabe die Gebühr von Einem Kreuzer[5]) für jeden von ihnen erhobenen Gulden.

Dem Abgabenpflichtigen steht es frei, die Steuer auf mehrere Vierteljahre voraus zu berichtigen.

§. 9. Ist die Exekution wegen eines Abgaberückstandes fruchtlos vollstreckt, so kann der Schuldner an dem ferneren Betriebe des abgabenpflichtigen Gewerbes durch Wegnahme des Blasenhelms (Hafenhuts) oder durch amtliche Versiegelung des Brennapparates oder in einer sonst von der Regierung zu bestimmenden Weise bis zur vollständigen Berichtigung des Rückstandes verhindert werden.

§. 10. Wer den Betrieb der Branntweinbrennerei beginnen will, hat dem Oberamte durch Vermittlung des Ortsumgelders eine von Letzterem und von dem Ortsvorstande zu beglaubigende Nachweisung einzureichen, in welcher die zur Brennerei zu benutzenden Räume, sowie die Brenngeräthe, insbesondere der Maaßinhalt der Blasen, Maischwärmer und Maischbottige, speziell angegeben sein müssen.

Die gleiche Nachweisung ist von den Inhabern der bestehenden Brennerei auf besondere oder allgemeine Aufforderung der Regierung zu den von der letzteren zu bestimmenden Terminen einzureichen.

§. 11. Soll der Betrieb einer Brennerei aufhören, so ist hiervon durch Vermittelung des Ortsumgelders dem Oberamte Anzeige zu machen. Von dem Ortsumgelder wird alsdann der Blasenhelm in Verwahrung genommen oder der Brennapparat versiegelt.

§. 12. Die zur Brennerei bestimmten Räume sind von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr den Steuerbeamten zu jeder Zeit auf Verlangen zu öffnen und denselben die zur Brennerei dienenden Geräthe vorzuzeigen.

§. 13. Wer, ohne die im §. 10. vorgeschriebene Anzeige gemacht zu haben, Branntweinbrennerei betreibt, hat eine Strafe von fünf bis vierzig Gulden[6]) und die Konfiskation der nicht angemeldeten Geräthe verwirkt.

Wer die im §. 11. vorgeschriebene Anzeige von dem Aufhören des eingestellten Brennereibetriebes unterläßt, hat die Abgabe bis zum Ablauf desjenigen Kalenderjahres fortzuzahlen, in welchem die vorgeschriebene Anzeige erfolgt.

Sonstige Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz werden, sofern dieselben nicht

[5]) Seit dem 1. Januar 1876: 2 Pfennige von der Mark (vgl. Anm. 1).
[6]) Seit dem 1. Januar 1876: von 10 bis 80 *M.* (vgl. Anm. 1).

unter die Bestimmungen der allgemeinen Straf- oder Steuer-Strafgesetze fallen, mit einer Strafe von Einem bis fünf Gulden[7]) geahndet.

§. 14. Mit dem 1. Januar 1869. treten die bisherigen die Besteuerung der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen betreffenden Vorschriften, insbesondere die bezüglichen Bestimmungen des Landesvergleichs für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen vom 26. Juni 1798., sowie die §§. 32. bis 35. des Hohenzollern-Sigmaringischen Wirthschaftsabgabengesetzes vom 24. Januar 1843. und die betreffenden Vorschriften des Gesetzes über die veränderte Bezugsweise der Wirthschaftsabgaben vom 31. August 1848., sowie die zu letzterem unterm 11. Januar 1849. erlassene Ausführungsverordnung, außer Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 94. Bekanntmachung, betreffend die Enthebung des Königlich Bayerischen Staatsministers von Schlör von seiner Funktion als Bevollmächtigter zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 8. Mai 1868. (BGB. S. 155.)

Nr. 95. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark. Vom 7./9. April 1868.

Post-Convention mellem det Nordtydske Forbund og Danmark. Af 7./9. April 1868.

(BGB. S. 157.)[1])

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, an Seine Majestät den König von Dänemark den Ausdruck des

Efter at Hans Majestæt Kongen af Preussen, i det Nordtydske Forbunds Navn, har for Hans Majestæt Kongen af Danmark ladet fremsætte Ønsket om,

---

[7]) Seit dem 1. Januar 1876: von 1 bis 10 *M.* (vgl. Anm. 1).

[1]) Der Vertrag ist mit dem 1. Mai 1868 in Kraft getreten (Art. 32 S. 232). Nachdem die auf die Briefpostsendungen bezüglichen Festsetzungen des Vertrages nebst den später dazu ergangenen abändernden Vorschriften (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1873 S. 337, 380) bereits durch den Allgemeinen Postvereins-Vertrag (Nr. 1075) zum größten Theil beseitigt worden waren, ist nunmehr — seit dem 1. April 1879 — der Briefpostverkehr zwischen Deutschland und Dänemark (einschließlich des Austausches von Postanweisungen) durch den Weltpostvereinsvertrag bezw. das Uebereinkommen, betr. den Austausch von Postanweisungen, (Nr. 1286, 1288) in Verbindung mit einer unter dem 14./23. August 1879 abgeschlossenen besonderen Post-Uebereinkunft zwischen Deutschland und Dänemark geregelt. Die letztere enthält namentlich auch die jetzt gültigen, den Grenzbezirksverkehr, die Eilbestellung und das Zeitungswesen betreffenden Vorschriften (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1880 S. 99, Archiv für Post und Telegraphie 1883 S. 158). Durch diese veränderten Verhältnisse sind die Art. 7 bis 20 und Art. 27 des Postvertrags v. 7./9. April 1868 beseitigt worden. — Art. 17 ist nachrichtlich abgedruckt.

Durch die vorerwähnte Post-Uebereinkunft in Verbindung mit dem Uebereinkommen wegen des Austausches von Briefen mit Werthangabe (Nr. 1287) sind im Weiteren auch die den Fahrpostverkehr, die Postverbindungen, die Abrechnung u. s. w. betreffenden Festsetzungen des Art. 3 bis 6, 21 bis 26 und 28 bis 31 hinfällig geworden. An der Uebereinkunft v. 3. November 1880 hinsichtlich des Austausches von Postpacketen ohne Werthangabe (Nr. 1413) ist Dänemark zwar gleichfalls betheiligt; auf Grund des § 13 der bezeichneten Uebereinkunft ist aber zwischen der Deutschen und der Dänischen Postverwaltung ausdrücklich vereinbart worden, daß für den Päckereiverkehr zwischen Deutschland und Dänemark die bisherigen Vertragsbestimmungen beibehalten werden sollen (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 298).

Wegen der Vertragsverhältnisse zu den Dänischen Nebenländern und Kolonien vgl. den

Wunsches haben gelangen lassen, die postalischen Beziehungen der beiderseitigen Gebiete nach Maaßgabe der in den politischen und staatsrechtlichen Verhältnissen von Norddeutschland eingetretenen Aenderungen neu zu regeln, insbesondere eine dem entsprechende Gestaltung der bezüglich des Postverkehrs zwischen den freien und Hansestädten Lübeck und Hamburg und dem Königreich Dänemark obwaltenden rechtlichen und thatsächlichen Verhältnisse herbeizuführen, und von Seiner Majestät dem Könige von Dänemark die Bereitwilligkeit zum Eintritt in desfallsige Unterhandlungen kund gegeben worden ist: so haben beide Theile, zugleich von dem Wunsche geleitet, umfassendere Erleichterungen in dem Postverkehr der beiderseitigen Gebiete durchzuführen, und eine einheitliche Grundlage und feste Ordnung der bezüglichen internationalen Verhältnisse herzustellen, zu Ihren Bevollmächtigten für den Abschluß eines desfallsigen Vertrages ernannt:

at Postforholdene mellem de tvende paagjældende Omraader maatte fastsættes fra nyt i Overensstemmelse med de i de politiske og statsretlige Tilstande i Nordtydskland indtraadte Forandringer, og at der navnlig maatte tilveiebringes en dertil svarende Ordning af de med Hensyn til Postforbindelsen mellem de frie Hansestæder Lübeck og Hamborg og Kongeriget Danmark stedfindende retlige og factiske Forhold, og efter at Hans Majestæt Kongen af Danmark har tilkjendegivet Sin Beredvilligbed til at indtræde i Underhandlinger herom: have Begge Parter, tillige ledede af Ønsket om at gjennemføre omfattende Lettelser i Samfærdselen mellem de tvende Postomraader, og at forskaffe de paagjældende internationale Forhold et eensartet Grundlag og en fast Ordning, udnævnt til Deres Befuldmægtigede til Afslutningen af en Convention desangaaende:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, sich über die nachstehenden Artikel geeinigt haben.

hvilke, efter at have udvexlet deres i god og behørig Form befundne Fuldmagter, ere blevne enige om følgende Artikler:

Art. 1.

Postgebiete.

Der Ausdruck: Norddeutsches Postgebiet in diesem Vertrage umfaßt die zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten, sowie diejenigen Gebietstheile des Großerzogthums Hessen, welche dem Norddeutschen Bunde nicht angehören.

Der Ausdruck: Dänisches Postgebiet oder Dänemark in diesem Vertrage umfaßt das Dänische Staatsgebiet, mit Ausschluß der Dänischen Nebenländer Island, Faröer, Grönland und der Kolonien.

Art. 1.

Postomraader.

Udtrykket Nordtydsk Postomraade i denne Convention omfatter de til det Nordtydske Forbund hørende Stater, saavelsom de Dele af Storhertugdømmet Hessens Territorium, der ikke høre til det Nordtydske Forbund.

Udtrykket Dansk Postomraade eller Danmark i denne Convention omfatter det Danske Statsterritorium med Udelukkelse af de Danske Bilande Island, Færøerne og Grønland samt Colonierne.

---

allgemeinen Postvereinsvertrag v. 9. Oktober 1874 (Nr. 1075), den Weltpostvereinsvertrag v. 1. Juni 1878 (Nr. 1286) und das Uebereinkommen v. 17. Juni 1878 (Nr. 1287). Dem Uebereinkommen v. 4. Juni 1878, betr. den Austausch von Postanweisungen (Nr. 1288) sind nur die Dänischen Antillen beigetreten (seit dem 1. Januar 1882. Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 385).

Art. 2.

Aufhebung der Dänischen Postrechte in Lübeck und Hamburg.

Seine Majestät der König von Dänemark für Sich und Ihre Nachfolger verzichten für alle Zeiten auf die von Allerhöchstdenselben in den freien und Hansestädten Lübeck und Hamburg bisher besessenen oder ausgeübten Postgerechtsame.

Diese Gerechtsame gehen in ihrem ganzen Umfange auf den Norddeutschen Bund über.

Mit dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages ziehen Seine Majestät der König von Dänemark Allerhöchstihr Ober-Postamt in Lübeck zurück und erkennen an, daß das Königlich Dänische Ober-Postamt in Hamburg definitiv aufgehoben ist.

Zugleich erlöschen alle auf die Dänischen Postrechte in Lübeck und Hamburg bezüglichen Verträge und Vereinbarungen, insbesondere auch das mit denselben zusammenhängende Recht des Transits geschlossener Posten durch das Gebiet der Herzogthümer Schleswig und Holstein nach und aus den genannten beiden Hansestädten.

Die Königlich Dänische Regierung verpflichtet sich, von denjenigen in ihren Postvertrags-Beziehungen zu Schweden und Norwegen bestehenden Festsetzungen, welche die Regierungen dieser Länder behindern könnten, über ihren beiderseitigen Postverkehr mit Lübeck und Hamburg freie Vereinbarungen mit dem Norddeutschen Bunde zu treffen, mit Ausführung dieses Vertrages Abstand zu nehmen.

Als Gegenleistung für die obigen Verzichtleistungen und Verpflichtungen zahlt der Norddeutsche Bund an die Königlich Dänische Staatsregierung die Summe von Zweihundert zwanzigtausend Thalern des Dreißigthalerfußes als ein Pauschquantum. Die Zahlung erfolgt in Berlin, vier Wochen nach geschehener Ausführung des gegenwärtigen Vertrages.

Seine Majestät der König von Dänemark für Sich und Ihre Nachfolger versprechen, nach Empfang dieser Zahlung

Art. 2.

Ophævelse af de Danske Postrettigheder i Lübeck og Hamborg.

Hans Majestæt Kongen af Danmark giver for Sig Selv og Sine Efterfølgere til evige Tider Afkald paa de Postrettigheder, som Allerhøistsamme hidtil har besiddet eller udøvet i de frie Hansestæder Lübeck og Hamborg.

Disse Rettigheder gaae i hele deres Omfang over til det Nordtydske Forbund.

Fra den Dag, nærværende Convention bringes til Udførelse, inddrager Hans Majestæt Kongen af Danmark Allerhøistsammes Overpostamt i Lübeck og anerkjender, at det Kongelig Danske Overpostamt i Hamborg er definitivt ophævet.

Samtidig dermed træde alle, de Danske Postrettigheder i Lübeck og Hamborg vedrørende Conventioner og Overeenskomster ud af Kraft, og navnlig den dermed i Forbindelse staaende Ret til at sende lukket Post i Transit gjennem Hertugdømmerne Slesvig og Holsteen til og fra de nævnte tvende Hansestæder.

Den Kongelig Danske Regjering forpligter sig til, fra den Tid, nærværende Convention bringes til Udførelse, at frafalde de Stipulationer i Sammes Postconventioner med Sverig og Norge, som kunde hindre disse tvende Landes Regjeringer i at træffe en fri Overeenskomst med det Nordtydske Forbund om begge Landes Postforbindelse med Lübeck og Hamborg.

Som Vederlag for de ovennævnte Afkald og Forpligtelser betaler det Nordtydske Forbund til den Kongelig Danske Regjering en Aversionalsum af Tohundrede og Tyve Tusinde Thaler efter Tredivethalerfoden. Betalingen erlægges i Berlin fire Uger efter at nærværende Convention er bragt til Udførelse.

Hans Majestæt Kongen af Danmark lover for Sig Selv og Sine Efterkommere, efter Modtagelsen af denne Beta-

weiter keine Ansprüche irgend einer Art, welche aus den wegen des Postwesens in Lübeck und Hamburg bis dahin stattgehabten Verhältnissen hergeleitet werden könnten, sei es an den Norddeutschen Bund oder an irgend eines seiner Mitglieder, erheben zu wollen, sondern verzichten vielmehr hierauf ausdrücklich).

Der Norddeutsche Bund übernimmt die Verpflichtung, den in der anliegenden Nachweisung[2]) aufgeführten Beamten der Dänischen Ober-Postämter in den genannten freien und Hansestädten Pensionen zu dem in der Nachweisung verzeichneten Betrage zu gewähren. Eine weitere Verpflichtung bezüglich etwaiger Ansprüche der gedachten Beamten wird Seitens des Norddeutschen Bundes nicht anerkannt. Die in der Nachweisung nicht aufgeführten Beamten des Ober-Postamts in Lübeck werden in den Dienst der Norddeutschen Postverwaltung mit ihren dermaligen Dienstbezügen und erworbenen Ansprüchen übernommen.

ling ikke overfor det Nordtydske Forbund eller noget af dets Medlemmer at ville gjøre noget Krav gjældende af hvad Navn nævnes kan, som kunde udledes af de med Hensyn til Postvæsenet i Lübeck og Hamborg hidtil stedfundne Forhold, men giver meget mere herved udtrykkelig Afkald derpaa.

Det Nordtydske Forbund paatager sig den Forpligtelse, at yde de i den vedsluttede Fortegnelse opførte Embedsmænd ved de Danske Overpostamter i de nævnte frie Hanseстæder Pensioner med det i Fortegnelsen angivne Beløb. En videregaaende Forpligtelse med Hensyn til mulige Krav fra de nævnte Embedsmænds Side anerkjendes ikke af det Nordtydske Forbund. De i Fortegnelsen ikke opførte Embedsmænd ved Overpostamtet i Lübeck tages i den Nordtydske Postbestyrelses Tjeneste med deres nuværende Embedsindkomster og iøvrigt erhvervede Rettigheder.

Art. 3 bis 16. (Fallen weg.)[1])

Art. 17.[1])

Korrespondenzverkehr mit den Süddeutschen Staaten, sowie mit Oesterreich und Luxemburg.

Auf die Briefpostsendungen zwischen den drei Süddeutschen Staaten: Bayern, Württemberg und Baden, sowie dem Kaiserthum Oesterreich und dem Großherzogthum Luxemburg einerseits, und Dänemark andererseits, sollen, insoweit diese Briefpostsendungen durch Vermittelung der Norddeutschen Postverwaltung ausgewechselt werden, dieselben Bestimmungen Anwendung finden, welche nach den vorhergehenden Artikeln für die Briefpostsendungen zwischen dem Gebiet des Norddeutschen Bundes und Dänemark rücksichtlich der Portotaxe, des Portobezuges, der Versendungsbedingungen u. s. w. maaßgebend sind.

Die Norddeutsche Postverwaltung übernimmt ausschließlich und für ihre alleinige Rechnung — gegenüber der Dänischen Postverwaltung — die desfallsige Ausgleichung und Abrechnung mit den Postverwaltungen der vorgedachten Staaten.

Diese Festsetzungen beziehen sich auch auf die Postanweisungen mit der Maaßgabe, daß im Verkehr mit Oesterreich Postanweisungen für jetzt noch nicht zulässig sind.

Art. 17.

Correspondance med de Sydtydske Stater saavelsom med Østerrig og Luxemburg.

Paa Brevpostforsendelser mellem de tre Sydtydske Stater Bayern, Württemberg og Baden samt Keiserdømmet Østerrig og Storhertugdømmet Luxemburg paa den ene Side, og Danmark paa den anden Side skulle, forsaavidt disse Brevpostforsendelsers Udveksling besørges ved den Nordtydske Postbestyrelse, de samme Bestemmelser komme til Anvendelse, som efter de foregaaende Artikler gjælde for Brevpostforsendelser mellem det Nordtydske Forbunds Omraade og Danmark i Henseende til Portotaxt, Portodeling, Forsendelsesvilkaar o. s. v.

Den Nordtydske Postbestyrelse overtager udelukkende og for sin egen Regning alene — ligeoverfor den Danske Postbestyrelse — Udjevningen og Afregningen med de nævnte Staters Postbestyrelser.

Disse Bestemmelser finde ogsaa Anvendelse paa Postanviisninger, dog saaledes, at disse endnu ikke kunne udveksles med Østerrig.

Art. 18 bis 31. (Fallen weg.)[1])

Art. 32.

Beginn und Ablauf des Vertrages.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. Mai 1868. in Kraft.

Die Vereinbarungen in dem, die Auf-

Art. 32.

Conventionens Ikrafttræden og Opher.

Nærværende Convention træder i Kraft den 1 ste Mai 1868.

Bestemmelserne i Conventionens Ar-

[2]) Diese Nachweisung ist hier nicht abgedruckt.

hebung der Dänischen Postrechte in Lübeck und Hamburg betreffenden Art. 2. dieses Vertrages sind für alle Zeiten abgeschlossen und unwiderruflich.

Die in den übrigen Artikeln des Vertrages enthaltenen Festsetzungen bleiben so lange in Gültigkeit, bis einer der beiden Hohen vertragschließenden Theile dem andern Ein Jahr und drei Monate im Voraus die Absicht ankündigt, den Vertrag aufzuheben. Die Aufhebung ist nur zum 1. April jedes Jahres statthaft[3]).

Alle bisherigen Postverträge und auf die in dem gegenwärtigen Vertrage geordneten Verhältnisse bezüglichen Vereinbarungen zwischen den jetzt zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebieten und Dänemark verlieren mit Ablauf des Monats April 1868. ihre Gültigkeit.

Art. 33.

Ratifikation.

Die Ratifikation dieses Vertrages wird sobald als möglich erfolgen, und der Austausch der Ratifikations-Urkunden in Berlin stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in doppelter Ausfertigung unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, am siebenten April Eintausend achthundert acht und sechszig.

Heinrich Stephan.
(L. S.)

tikel 2 om Ophævelsen af de Danske Postrettigheder i Lübeck og Hamborg ere vedtagne for bestandig og uigjenkaldelige.

De i Conventionens øvrige Artikler indeholdte Bestemmelser forblive i Kraft indtil en af de tvende høie contraherende Parter et Aar og tre Maaneder forud tilkjendegiver den anden den Hensigt, at ophæve Conventionen. Ophævelsen kan kun skee til hvert Aars 1ste April.

Alle hidtil gjældende Postconventioner og Overeenskomster, vedkommende de ved nærværende Convention ordnede Forhold, som ere affluttede mellem de for Tiden til det Nordtydske Forbund hørende Omraader og Danmark, tabe med Udgangen af April Maaned 1868 deres Gyldighed.

Art. 33.

Ratification.

Ratificationen af nærværende Convention skal skee saa snart som muligt og Udvexlingen af Ratificationsacterne foregaae i Berlin.

Til Bekræftelse heraf have begge Parters Befuldmægtigede undertegnet og forseglet Conventionen i dobbelt Udfærdigelse.

Skeet i Kjøbenhavn, den niende April Eet Tusende Otte Hundrede Otte og Tresindstyve.

Levy.
(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

Nr. 96, 97. Entgegennahme der Beglaubigung eines Gesandten. Ernennung eines Konsuls. (BGB. S. 196.)

Nr. 98. Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia. Vom 31. Oktober 1867.

Treaty of Amity, Commerce and Navigation between the Republic of Liberia and the Northgerman Confederacy. Of the 31th October 1867.

(BGB. S. 197.)[1])

Seine Majestät der König von Preußen,

His Majesty the King of Prussia in

[3]) Zu Art. 32 Abs. 3 vgl. Anm. 1 S. 229.

[1]) Ueber das Inkrafttreten und die Dauer des Vertrags vgl. Art. 8 (S. 237).

im Namen des Norddeutschen Bundes, einerseits,
und
der Präsident der Republik Liberia, andererseits,

von dem Wunsche geleitet, die Entwickelung der Handels- und Schiffahrts-Beziehungen zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia zu fördern, haben beschlossen, einen Vertrag abzuschließen und zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

the name of the Northgerman Confederacy on the one part,
and
the President of the Republic of Liberia on the other part,

being desirous of increasing the intercourse of Commerce and Navigation between the Northgerman Confederacy and the Republic of Liberia, have agreed upon concluding a Treaty for the purpose, and appointed as their Plenipotentiaries to wit:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1. Zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia und deren Staats-Angehörigen und Bürgern soll fortdauernder Friede und Freundschaft bestehen.

Artikel 2. Zwischen den Staaten des Norddeutschen Bundes und der Republik Liberia soll gegenseitige Verkehrsfreiheit stattfinden. Es soll den Angehörigen der Staaten des Norddeutschen Bundes gestattet sein, sich in allen Theilen der Republik Liberia, wo jetzt andere Ausländer zugelassen werden oder künftig zugelassen werden möchten, aufzuhalten und daselbst Handel zu treiben. Sie sollen für ihre Person und für ihr Eigenthum den vollständigsten Schutz genießen; es soll ihnen unter denselben Bedingungen wie den Einheimischen freistehen, ohne Beschränkung oder Benachtheiligung durch Monopole, Kontrakte oder irgend welche ausschließliche Kauf- oder Verkaufs-Privilegien, an wen und von wem sie wollen, zu verkaufen und zu kaufen; und sie sollen außerdem alle anderen Rechte und Vergünstigungen genießen, welche gegenwärtig oder künftig irgend welchen anderen Ausländern, Bürgern oder Unterthanen der meistbegünstigten Nation eingeräumt werden. Zu Erwiederung dessen sollen die Bürger der Republik Liberia

who, after having communicated to eachother their respective full powers found to be in due and proper form, have agreed upon the following articles:

Article 1. There shall be perpetual peace and friendship between the Republic of Liberia and the Northgerman Confederacy, their subjects and citizens.

Article 2. There shall be reciprocal freedom of intercourse between the Republic of Liberia and the Northgerman Confederacy. The subjects of the Republic of Liberia shall be permitted to reside and carry on trade in all parts of the Northgerman Confederacy, where other foreigners now are or in future may be admitted. They shall enjoy full protection for their persons and their property. They shall be allowed to buy from and to sell to whomsoever they like under the same conditions as the natives without limitation or restriction by reason of monopolies, contracts or any other exclusive privilege of purchase or sale, and shall moreover enjoy all rights and privileges which now are or in future may be granted to any other foreigners, citizens or subjects of the most favored nation. In consideration whereof, the citizens of the Northgerman Confederacy shall enjoy equal privileges in the Republic of Liberia.

gleichen Schutz und gleiche Vergünstigungen in den Staaten des Norddeutschen Bundes genießen.

Artikel 3. Es sollen in der Republik Liberia keine anderen oder höheren Tonnengelder, Einfuhr- oder anderen Zölle oder Abgaben von Deutschen Schiffen oder von in Deutschen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren erhoben werden, als diejenigen, welche gegenwärtig von Nationalschiffen oder von in Nationalschiffen ein- oder ausgeführten Waaren derselben Art erhoben werden oder künftig erhoben werden möchten; und ebenso sollen in den Staaten des Norddeutschen Bundes keine anderen oder höheren Tonnengelder, Einfuhr- oder andere Zölle oder Abgaben von Schiffen der Republik Liberia oder von in solchen Schiffen ein- oder ausgeführten Waaren erhoben werden, als diejenigen, welche gegenwärtig von Nationalschiffen oder von in Nationalschiffen ein- oder ausgeführten Waaren derselben Art erhoben werden oder künftig erhoben werden möchten.

Artikel 4. Waaren oder Güter, welche aus den Staaten des Norddeutschen Bundes in irgend welchem Schiffe, oder in Deutschen Schiffen aus irgend welchem Lande eingeführt werden, sollen Seitens der Republik Liberia nicht verboten noch mit höheren Abgaben als denjenigen belastet werden, welche von Waaren oder Gütern derselben Art, die aus irgend einem anderen fremden Lande kommen oder in irgend welchen anderen Schiffen eingeführt werden, erhoben werden.

Alle Erzeugnisse der Republik Liberia sollen von dort durch Angehörige und Schiffe des Norddeutschen Bundes unter eben so günstigen Bedingungen ausgeführt werden können, als durch die Unterthanen und Schiffe irgend eines anderen fremden Landes.

In gleicher Weise sollen Waaren oder Güter, welche aus der Republik Liberia in irgend welchem Schiffe, oder in Schif-

Article 3. No other or higher tonnage, import or other dues or taxes, shall be levied in the Estates of the Northgerman Confederacy on Liberian vessels or on merchandise imported or exported in Liberian vessels than those which now are or in future may be levied upon national vessels or on merchandise of like nature imported or exported in national vessels, and in like manner, no other or higher tonnage, import or other tolls, or dues, shall be levied in the Republic of Liberia on vessels of the Northgerman Confederacy or on merchandise imported or exported in such vessels, but those which now are or in future may be levied upon national vessels, or on merchandise of like nature imported or exported in the same.

Article 4. Wares or merchandise which shall be exported from the Republic of Liberia in any bottom whatever, or which shall be imported in Liberian vessels from any country whatever shall not be prohibited by the Northgerman Confederacy nor encumbered with higher duties than those wares or merchandise of the same kind arriving from any other foreign country or in any other vessels whatsoever.

All and any produce emanating from the States of the Northgerman Confederacy, shall be exported from the ports of the Northgerman Confederacy by Liberian citizens and Liberian vessels on conditions as favorable as enjoyed by the subjects of any other foreign state.

And in like manner, wares and merchandise, which shall be exported from the States of the Northgerman

fen der Republik Liberia aus irgend welchem Lande eingeführt werden, Seitens des Norddeutschen Bundes nicht verboten, noch mit höheren Abgaben als denjenigen belastet werden, welche von Waaren oder Gütern derselben Art, die aus irgend einem anderen fremden Lande kommen oder in irgend welchen anderen Schiffen eingeführt werden, erhoben werden; und es sollen alle Erzeugnisse der Staaten des Norddeutschen Bundes von dort durch Bürger und Schiffe der Republik Liberia unter eben so günstigen Bedingungen ausgeführt werden können, als durch die Unterthanen und Schiffe irgend eines anderen fremden Landes.

Confederacy in any vessel whatsoever, or which shall be imported in vessels of the Northgerman Confederacy from any country whatsoever shall not be prohibited by the Republic of Liberia, nor encumbered by higher duties than those wares or merchandise of the same kind arriving from any other foreign country or in any vessel whatsoever; and all produces of the Republic of Liberia shall be exported thence by subjects of the Northgerman Confederacy and vessels of the Northgerman Confederacy, on conditions as favorable as those, on which they may be exported by the subjects and vessels of any other foreign state.

Artikel 5. Der Schutz der Regierung der Republik Liberia soll allen Deutschen Schiffen, deren Führern und Mannschaften zu Theil werden. Falls ein solches Schiff an der Küste der Republik Schiffbruch leiden sollte, so sollen die Ortsbehörden demselben Hülfe und Schutz vor Beraubung gewähren und dafür sorgen, daß alle von dem Wracke geborgenen Gegenstände den rechtmäßigen Eigenthümern zurückgegeben werden. In gleicher Art soll der Schutz der Regierungen der Staaten des Norddeutschen Bundes allen Schiffen der Republik Liberia, deren Führern und Mannschaften zu Theil werden, und es sollen, falls ein solches Schiff an den Küsten des Norddeutschen Bundes Schiffbruch leiden sollte, die Ortsbehörden demselben Hülfe und Schutz vor Beraubung gewähren und dafür sorgen, daß alle von dem Wracke geborgenen Gegenstände den rechtmäßigen Eigenthümern zurückgegeben werden.

Der Betrag der Bergungskosten soll im Streitfalle durch von beiden Theilen gewählte Schiedsrichter festgesetzt werden.

Article 5. The protection of the Governments of the States of the German Confederacy shall be granted to all Liberian ships, their commanders and crews. If any such ship be wrecked upon the coast of the Northgerman Confederacy, the local authorities, shall afford them aid and protection against pillage, and care that all objects saved from the wreck shall be returned to their lawful owners. In like manner, the protection of the Government of the Republic shall be granted to all German ships, their commanders and crews, and if any such ship be wrecked on the coasts of the Republic of Liberia, the local authorities shall afford them aid and protection against pillage, and care that all objects saved from the wreck be returned to the lawful owners.

The amount of the salvage charges, shall in case of contention, be settled by arbitrators chosen by the two parties.

Artikel 6. Da in der Absicht der vertragenden Theile liegt, sich durch den gegenwärtigen Vertrag zu verpflichten,

Article 6. It being the intention of the two contracting parties to bind themselves by the present convention,

einander auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation zu behandeln, so wird hiermit unter ihnen verabredet, daß jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Befreiung, welche einer der kontrahirenden Theile in Handels- oder Schiffahrts-Angelegenheiten den Unterthanen oder Bürgern irgend eines anderen Staates gegenwärtig oder künftig gewähren sollte, auf die Angehörigen des anderen vertragenden Theiles ausgedehnt werden soll, und zwar unentgeltlich, wenn das Zugeständniß zu Gunsten dieses anderen Staates unentgeltlich erfolgt ist, oder gegen Gewährung einer Entschädigung von möglichst gleichem Werthe in dem Falle, daß das Zugeständniß ein bedingtes war.

to treat each other on the basis of the most favored nation, it is hereby agreed between them, that every favor, every preference or every immunity which either of the contracting parties may presently or at any future time grant to the subjects or citizens of any other state in matters of commerce or navigation, will be extended to the subjects of the other contracting party gratuitously, if the concession in favor of such other state should have taken place gratuitously, or at a consideration of an indemnification as nearly as possible equal to the value, in case the favor shall have been conditional.

Artikel 7. Es soll einem jeden der vertragenden Theile freistehen, im Gebiete des anderen zum Schutze des Handels Konsuln zu bestellen; kein Konsul jedoch darf amtliche Handlungen vornehmen, bevor er nicht von der Regierung, bei welcher er beglaubigt worden, in der gewöhnlichen Form anerkannt und zugelassen ist.

Article 7. Each of the contracting parties shall be at liberty to appoint Consuls within the territory of the other for the protection of commerce, but no Consul shall exercise official duties until he has been approved of and admitted in the usual form by the Government to which he is accredited.

Artikel 8. Der gegenwärtige Vertrag soll für die Dauer von zwölf Jahren von dem 1. Juli 1868 an gerechnet und dann ferner bis zum Ablauf von zwölf Monaten in Kraft bestehen, nachdem einer der kontrahirenden Theile dem andern die Anzeige gemacht hat, daß es seine Absicht sei, denselben nicht weiter fortzusetzen, wobei jeder der kontrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern Theile diese Anzeige bei Ablauf der gedachten zwölfjährigen Frist oder zu jeder späteren Zeit zu machen. Und es wird hiermit zwischen ihnen verabredet, daß nach dem Ablauf der zwölf Monate nach dem Empfange einer solchen Anzeige der gegenwärtige Vertrag und alle Bestimmungen desselben gänzlich aufhören und enden sollen.

Article 8. The present Treaty shall be in force for the term of twelve years, to commence on the 1st of July 1868 and then continue in force for more twelve months after either of the contracting parties shall have given notice to the other of its intention to terminate the same, each of the contracting parties reserving to itself, the right of giving such notice to the other at the end of said term of twelve years, or at any later period. And it is hereby agreed between them, that at the expiration of the twelve months after receipt of such notice, the present Treaty and all its conditions will totally cease and stand void.

Artikel 9. Das Recht des Beitritts zu gegenwärtigem Vertrage bleibt einem

Article 9. The right of joining the present Treaty is reserved to any

jeden jetzt oder künftig dem Zollverein angehörenden Staate vorbehalten.

Dieser Beitritt kann durch den Austausch von Erklärungen zwischen den beitretenden Staaten und der Republik Liberia bewirkt werden.

Artikel **10.** Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt und die Ratifikationen sollen sobald als möglich, spätestens binnen zwölf Monaten vom heutigen Tage ab gerechnet, in Hamburg ausgewechselt werden.

Des zu Urkund haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Hamburg am Ein und dreißigsten Oktober 1860 und Sieben.

E. A. Kamptz.
(L. S.)

state, which is now or shall in future be a member to the Germanic Union of Customs.

Any accession to the present Treaty shall be obtained by reciprocal declaration between such acceding states and the Republic of Liberia.

Article **10.** The present Treaty shall be ratified, and the ratifications be exchanged at Hamburg as soon as possible, not later than within twelve months from this days date.

In witness whereof the Plenipotentiaries have signed and sealed this Treaty.

Done at Hamburg this thirty first day of October in the year of our Lord 1867.

C. Goedelt.
(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind in Hamburg ausgewechselt worden.

Verhandelt Hamburg, den 31. Oktober 1867.

Vor der Unterzeichnung des zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia unterhandelten Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrages durch die beiderseitigen Bevollmächtigten gab der Bevollmächtigte der Republik Liberia folgende Erklärung mit dem Antrage ab, daß dieselbe durch ein besonderes, von beiden Bevollmächtigten zu unterzeichnendes Protokoll konstatirt werden möge.

In mehreren Verträgen, welche die Republik Liberia mit fremden Mächten geschlossen habe, sei auf Verlangen des Präsidenten derselben ein Artikel des Inhalts aufgenommen worden,

> „es sei klar und gegenseitig von den vertragschließenden Theilen verstanden, daß kein Artikel, keine Bestimmung, noch irgend ein Theil dieses Vertrages so ausgelegt, zu deuten, oder zu verstehen sei, daß die respektiven Regierungen der vertragschließenden Theile verhindert sein sollen, wenn die Eine oder Andere für gut befindet solches zu thun, durch Gesetzbestimmungen Schiffe, sowie die Aus- und Einfuhr der Bürger des anderen Theiles auf besonders errichtete Hafenplätze zu beschränken."

Da die in dem Vorstehenden ausgedrückte Befugniß ihrem Sinne nach schon in dem Artikel 2. des Vertrages enthalten sei, insofern derselbe bestimme, daß den Angehörigen der Staaten des Norddeutschen Bundes gestattet sein solle, sich in allen Theilen der Republik Liberia, wo jetzt andere Ausländer zugelassen werden, aufzuhalten u. s. w., so wolle er auf Aufnahme eines solchen besonderen Zusatzes

in dem Vertrage selbst nicht weiter dringen und sich mit der bloßen Erwähnung des Gegenstandes in dem gegenwärtigen Protokolle begnügen. Zur näheren Beleuchtung der von der Regierung der Republik erlassenen, den Handel und namentlich den Küstenhandel betreffenden gesetzlichen Bestimmungen glaube er nur noch folgende Bemerkungen anschließen zu sollen.

Um in früheren Zeiten häufig vorgekommenen Störungen der Ruhe und des Handels durch die eingeborenen wilden Stämme vorzubeugen, seien an den Küsten des Landes Hafenplätze festgestellt worden, welche sich besonders zum Haupthandel eigneten und wo sich Zollhäuser befänden; dagegen seien die kleinen Zwischenplätze nur kleinen Liberianischen Fahrzeugen zugängig, die sich ausschließlich mit dem Küstenhandel befaßten. Größeren Liberianischen Schiffen, die nach fremden Welttheilen fahren, sei eben so wenig der Verkehr in anderen Plätzen, als in den gesetzlich bestimmten Hafenplätzen gestattet. Dabei habe nicht die Absicht vorgewaltet, den Verkehr zu beschränken, sondern die fremden vor Willkühr der Eingeborenen zu schützen.

Außerdem habe er noch zum Artikel 5. des Vertrages die Bemerkung zu machen, daß die Regierung der Republik Liberia nur Ein Kriegsschiff besitze und dasselbe nicht zugleich an verschiedenen Orten verwenden könne, um den in diesem Artikel zugesagten Schutz zu leisten, weshalb er die Einschaltung der Worte:

„welche in ihrer Macht liegt"

hinter dem Worte „Schutz" gern gesehen haben würde; er erkenne jedoch an, daß diese Auslegung sich von selbst verstehe und erkläre sich mit der Erwähnung des Sachverhältnisses in dem gegenwärtigen Protokolle zufrieden.

Da ein Weiteres von keiner Seite zu bemerken war, so ist die Verhandlung geschlossen, von beiden Theilen unterschrieben und untersiegelt worden.

v. Kamptz. (L. S.)

C. Goedelt. (L. S.)

Nr. 99. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und von Geldsendungen. Vom 26. März 1868[1]).

Convention entre la Confédération de l'Allemagne du Nord et la Belgique pour l'échange réciproque des petits colis et des articles de finances. Du 26. Mars 1868.

(BGB. S. 205.)

[1]) Dieser Vertrag trat am 1. Juni 1868 in Kraft. Die Festsetzungen desselben fanden laut Art. 29 auch Anwendung auf die Postanstalten in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Provinzen des Großherzogthums Hessen. Hinsichtlich der Gebiete von Oesterreich, Bayern, Württemberg und Baden war bestimmt (Art. 11), daß die Taxen des Vertrages auch auf diese Länder, im Falle des Beitritts der betreffenden Regierungen, in Anwendung kommen sollten. Einige Bestimmungen des Vertrags v. 26. März 1868 wurden abgeändert durch den am 1. Januar 1875 in Wirksamkeit getretenen Additional-Vertrag v. 22. November 1874 (Nr. 1037) und durch das Nachtrags-Abkommen v. 26. August / 18. September 1878 (Amtsbl. der Reichs-Post- u. Telegraphenverw. 1878 S. 325, 1879 S. 267; Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 397). Der Vertrag v. 26. März 1868 ist nebst den vorerwähnten nachträglichen Vereinbarungen vom 1. Januar 1882 ab ersetzt worden durch das auf S. 240 ff. abgedruckte Uebereinkommen zwischen Deutschland und Belgien v. 21./24. Dezember 1881, betr. den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten mit und ohne Werthangabe, (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 5).

(Ueberſetzung.)

Arrangement
entre
l'Allemagne et la Belgique
pour
l'échange réciproque des **petits colis avec et sans déclaration de valeur.**

Uebereinkommen
zwiſchen
Deutſchland und Belgien,
betreffend
den gegenſeitigen Austauſch von kleinen **Packeten mit und ohne Werthangabe.**[1])

(Amtsbl. des Reichs-Poſtamts 1882 S. 5.)

Les soussignés, savoir
du côté de l'Allemagne:
Mr. Stephan, Secrétaire d'Etat du Département des Postes de l'Empire Germanique,
du côté de la Belgique:
Mr. Sainctelette, Ministre des Travaux Publics de Belgique,
sont convenus des dispositions suivantes.

Die Unterzeichneten:
für Deutſchland
der Staatsſecretair des Reichs-Poſtamts, Herr Stephan,
für Belgien
der Miniſter der öffentlichen Arbeiten, Herr Sainctelette,
ſind über folgende Beſtimmungen übereingekommen.

Article 1er.
Objets de l'échange.

1. Il y aura entre l'Allemagne et la Belgique un échange périodique et régulier de colis avec et sans déclaration de valeur jusqu'à concurrence de 50 kilogrammes, tant en service international, qu'en service de transit.

2. Cet échange ne comprend pas les colis postaux sans déclaration de valeur jusqu'à concurrence de 3 kilogrammes, expédiés en transit par l'Allemagne ou la Belgique ou en transit par l'un et l'autre de ces pays, en tant que ces colis sont originaires ou à destination des pays qui ont mis à exécution la Convention conclue, à Paris, le 3 Novembre 1880. Les envois de l'espèce ne sont pas soumis aux dispositions du présent Arrangement, mais bien aux stipulations de la Convention du 3 Novembre 1880.

Artikel 1.
Gegenſtände des Austauſches.

1. Zwiſchen Deutſchland und Belgien ſoll ein regelmäßiger Austauſch von Packeten mit und ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 50 Kilogramm ſowohl für den internationalen wie auch für den Durchgangsverkehr ſtattfinden.

2. Dieſer Austauſch umfaßt nicht die Poſtpackete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 3 Kilogramm, welche im Durchgang durch Deutſchland oder Belgien, oder im Durchgang durch beide Gebiete abgeſandt werden, inſoweit dieſe Pakete aus Ländern herrühren oder nach Ländern gerichtet ſind, welche die am 3. November 1880 zu Paris abgeſchloſſene Uebereinkunft[2]) ausgeführt haben. Die Sendungen ſolcher Art unterliegen nicht den Beſtimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens, ſondern den Feſtſetzungen der Uebereinkunft vom 3. November 1880[2]).

[1]) Das Uebereinkommen iſt am 1. Januar 1882 zur Ausführung gebracht (Art. 16 S. 250).
[2]) Nr. 1413.

Article 2.

Echange des colis.

1. L'échange des colis aura lieu directement, au moyen des services ordinaires ou spéciaux établis ou à établir pour cet objet entre les points de la frontière qui seront désignés, d'un commun accord, par les Administrations des deux pays.

2. L'échange des colis aux bureaux frontières sera réglé, en vue d'assurer le mieux possible la régularité et la sécurité des transports, et de déterminer la responsabilité des deux Administrations.

Artikel 2.

Austausch der Packete.

1. Der Austausch der Packete soll unmittelbar, durch Verwendung der gewöhnlichen oder der zu diesem Behuf hergestellten oder herzustellenden Verbindungen zwischen denjenigen Grenzpunkten stattfinden, welche hierzu von den Verwaltungen der beiden Länder im gemeinsamen Einverständniß bestimmt werden.

2. Die Ueberlieferung der Packete durch die Grenzbüreaus soll in der Weise geordnet werden, daß die Regelmäßigkeit und Sicherheit der Transporte thunlichst gewahrt und die Vertretungsverbindlichkeit der beiden Verwaltungen gehörig abgegrenzt wird.

Article 3.

Transport des colis.

Les deux parties contractantes s'engagent à transporter les colis au lieu de leur destination ou, en ce qui concerne les colis en transit par l'Allemagne ou par la Belgique, au point de leur réexpédition par les moyens et voies les plus prompts, dont disposent les deux Administrations. Ils prendront des mesures en vue d'éviter autant que possible tout retard du chef de l'accomplissement des formalités en douane, tant à l'entrée qu'à la sortie de l'un et de l'autre des deux pays.

Artikel 3.

Beförderung der Packete.

Die vertragschließenden Theile verpflichten sich, die Packete mit den geeignetsten Beförderungsmitteln, über welche die beiden Verwaltungen verfügen, nach ihrem Bestimmungsort oder, bei den im Durchgang durch Deutschland oder Belgien zu versendenden Packeten, nach ihrem Umleitungsort zu befördern. Sie werden Maßregeln treffen, damit aus Anlaß der Erfüllung der Zollvorschriften soviel als möglich jeder Aufenthalt an den Grenzen, sowohl beim Eingang als auch beim Ausgang, vermieden werde.

Article 4.

Matières dangereuses.

Sont exclus du transport les colis contenant des matières explosibles ou inflammables et, en général, les articles dangereux. En cas de fausse déclaration les contrevenants seront poursuivis d'après les lois existantes dans chacun des pays mis en relation par le présent Arrangement.

Artikel 4.

Gefahrbringende Gegenstände.

Ausgeschlossen von der Beförderung sind diejenigen Packete, welche explodirende oder leicht entzündliche Stoffe enthalten, sowie im Allgemeinen diejenigen Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist. Im Fall falscher Inhaltsangabe werden die Contravenienten nach den Gesetzen belangt, welche in jedem der durch gegenwärtiges Uebereinkommen in Verbindung tretenden Länder bestehen.

ARTICLE 5.

Tarif germano-belge.

Les colis avec ou sans déclaration de valeur originaires de l'Allemagne et à destination de la Belgique et vice versa, seront taxés d'après les bases suivantes:

I. Colis sans déclaration de valeur.

A. Colis de 5 kilogrammes et moins.

Le port au poids des colis de 5 kilogrammes et moins, échangés entre l'Allemagne d'une part, et la Belgique d'autre part, est fixé à 80 Pfennig ou 1 franc, sans égard à la distance à parcourir.

Le partage du port au poids perçu pour les colis de 5 kilogrammes et moins se fera de façon que l'Allemagne en reçoive trois cinquièmes et la Belgique deux cinquièmes.

B. Colis dépassant le poids de 5 kilogrammes.

1. Pour le parcours allemand.

Le port au poids afférent au parcours allemand pour les colis dépassant le poids de 5 kilogrammes est indiqué au tableau, annexe A.

Annexe A.

2. Pour le parcours belge.

Colis de plus de 5 jusqu'à 10 kilogrammes . . . . . fr. 1,00
Colis de plus de 10 kilogrammes pour chaque kilogramme ou fraction de kilogramme . . . . . fr. 0,10

II. Colis avec déclaration de valeur.

Pour les colis déclarés à la valeur, quel que soit leur poids, il est perçu en sus de la taxe au poids pour le

ARTIKEL 5.

Deutsch-belgischer Tarif.

Die Packete mit oder ohne Werthangabe aus Deutschland nach Belgien und umgekehrt sollen nach folgenden Grundlagen tarirt werden:

I. Packete ohne Werthangabe.

A. Packete bis zum Gewicht von 5 Kilogramm.

Das Gewichtporto für Packete bis 5 Kilogramm aus Deutschland nach Belgien und umgekehrt soll ohne Rücksicht auf die Entfernung 80 Pfennig oder 1 Frank betragen.

Das Gewichtporto für Packete bis 5 Kilogramm soll dergestalt getheilt werden, daß Deutschland $^3/_5$ und Belgien $^2/_5$ bezieht.

B. Packete im Gewicht über 5 Kilogramm.

1. Für die Beförderung auf deutschem Gebiet.

Das für die Beförderung auf deutschem Gebiet entfallende Gewichtporto für Packete über 5 Kilogramm ist im Tarif, Anlage A, enthalten.

2. Für die Beförderung auf belgischem Gebiet.

Packete über 5 bis 10 Kilogramm Fr. 1,00
Packete über 10 Kilogramm für jedes Kilogramm oder den Theil eines Kilogramms . . . . Fr. 0,10

II. Packete mit Werthangabe.

Für Packete mit Werthangabe, ohne Unterschied des Gewichts, tritt dem Gewichtporto für die deutsch-belgische Beför-

parcours germano-belge, une prime d'assurance fixée:

à 20 Pfennig ou 25 centimes par fraction indivisible de 600 Mark ou 750 francs.

La répartition de la prime d'assurance sera également opérée de manière que l'Allemagne en reçoive trois cinquièmes et la Belgique deux cinquièmes.

Les taxes sont appliquées par colis.

Le port au poids des colis encombrants est augmenté de cinquante pour cent. Les prix sont arrondis par demi-décime.

Les colis seront considérés comme encombrants dans les cas qui seront déterminés par le règlement de détail et d'ordre.

Article 6.

Tarif pour les expéditions en transit par l'Allemagne ou la Belgique.

1. Les colis expédiés en transit par l'Allemagne ou la Belgique seront taxés aux prix indiqués à l'article 5 précédent, pour le parcours germano-belge, en tant que les parties contractantes ne sont pas convenues, d'un commun accord, d'un tarif plus favorable pour le public. En règle générale, la répartition des taxes sera operée d'après les bases fixées à l'article 5 précédent.

2. Quant au parcours au delà de l'Allemagne ou de la Belgique, les prix seront fixés d'après les arrangements intervenus ou à intervenir, soit entre l'Allemagne et les pays en relation avec l'Allemagne, soit entre la Belgique et les Administrations en relation avec la Belgique.

Article 7.

Colis réexpédiés et tombés en rebut.

La réexpédition d'un pays sur un autre des colis, par suite de chan-

derungsstrecke eine Versicherungsgebühr hinzu, welche beträgt:

20 Pfennig oder 25 Centimen für je 600 Mark oder 750 Franken, oder einen Theil dieser Summe.

Die Versicherungsgebühr wird gleichfalls dergestalt getheilt, daß Deutschland $^3/_5$ und Belgien $^2/_5$ bezieht.

Die Taxe wird für jedes einzelne Packet berechnet.

Für sperriges Gut wird ein Zuschlag von 50 Prozent des Gewichtporto erhoben. Das Porto wird auf durch 5 theilbare Beträge abgerundet.

In welchen Fällen Packete als sperrig anzusehen sind, wird durch die Ausführungs-Uebereinkunft näher festgesetzt werden.

Artikel 6.

Tarif für die im Durchgang durch Deutschland oder Belgien zu befördernden Sendungen.

1. Für die im Durchgang durch Deutschland oder Belgien zu befördernden Packete wird das Porto für die deutsch-belgische Beförderungsstrecke mit den im vorhergehenden Artikel 5 angegebenen Sätzen berechnet, sofern nicht die vertragschließenden Theile im gemeinsamen Einverständniß einen für das Publikum günstigeren Tarif vereinbart haben. Die Portotheilung wird in der Regel nach Maßgabe der im vorhergehenden Artikel 5 festgesetzten Grundlagen bewirkt.

2. Was die Taxen für die außerdeutsche bz. außerbelgische Beförderungsstrecke betrifft, so werden dieselben nach Maßgabe der zwischen Deutschland bz. Belgien und den betreffenden Ländern oder Verwaltungen abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträge festgesetzt werden.

Artikel 7.

Nachgesandte und unbestellbare Packete.

Für die Nachsendung von Packeten aus einem Lande nach einem anderen

gement de résidence des destinataires, ainsi que le renvoi des colis tombés en rebut, donne lieu à la perception supplémentaire des taxes fixées par l'article 5, à la charge des destinataires ou, le cas échéant, des expéditeurs, sans préjudice du remboursement des droits de douane acquittés.

Article 8.

Affranchissement. Frais accessoires.

1. Les colis de 5 kilogrammes et moins, avec ou sans déclaration de valeur, doivent obligatoirement être affranchis au départ.

Egalement les colis de tout poids contenant des articles sujets à prompte détérioration ou ne représentant aucune valeur, ne seront admis qu'en port perçu. Les colis d'un autre contenu et dépassant le poids de 5 kilogrammes seront expédiés avec ou sans affranchissement.

2. Le tarif fixé à l'article 5 comprend les taxes pour tout le parcours à partir du lieu d'origine en Allemagne jusqu'au lieu de destination en Belgique et vice versa, ainsi que les frais accessoires non spécialement désignés, à l'exception, le cas échéant, du droit de factage, du droit pour l'accomplissement des formalités en douane et de la provision pour les remboursements (Art. 10).

3. La prise et la remise à domicile des colis sont facultatives pour les deux Administrations. Le cas échéant, chacune d'elles fixera le droit et les conditions de ces services.

Artikel 8.

Frankirung. Nebengebühren.

1. Die Packete bis 5 Kilogramm, mit und ohne Werthangabe, müssen bei der Einlieferung frankirt werden.

Ingleichen sind Packete jeden Gewichts, welche dem schnellen Verderben unterliegende oder werthlose Gegenstände enthalten, nur frankirt zulässig. Packete im Gewicht über 5 Kilogramm mit anderem Inhalt können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden.

2. Unter den im Artikel 5 festgesetzten Taxen sind die Gebühren für die gesammte Beförderung vom Abgangsort in Deutschland bis zum Bestimmungsort in Belgien und umgekehrt, sowie alle nicht besonders aufgeführten Nebengebühren einbegriffen, mit Ausnahme von, eintretenden Falls, der Gebühr für die Bestellung, der Gebühr für die Erfüllung der Zollvorschriften und der Nachnahmegebühr (Art. 10).

3. Den beiden Verwaltungen bleibt freigestellt, ob sie sich mit der Abholung der Sendungen aus den Wohnungen der Absender und mit der Bestellung derselben in die Wohnungen der Empfänger befassen wollen. Eintretenden Falls wird jede Verwaltung für sich die Gebühren und Bedingungen für diese Einrichtungen festsetzen.

Article 9.

Débourses.

Les deux Administrations s'engagent réciproquement à faire des dé-

Artikel 9.

Auslagen.

Die beiden Verwaltungen verpflichten sich gegenseitig, auf Packete Auslagen

aus Anlaß der Wohnungsveränderung der Empfänger, ingleichen für die Rücksendung unbestellbarer Packete, wird ein Nachschußporto auf Grund der im Artikel 5 festgesetzten Taxen von den Empfängern oder, eintretenden Falls, von den Absendern eingezogen, unbeschadet der Zurückbezahlung von entrichteten Zollgebühren.

boursés jusqu'à concurrence de 150 Mark = fr. 187,50 sur les colis pour ports, frais de douane et renouvellement d'emballage; ces déboursés seront portés en compte de part et d'autre et remboursés par le destinataire.

Article 10.

Remboursement.

Les deux Administrations peuvent faire aux expéditeurs des avances sur la valeur de la marchandise jusqu'à concurrence de 150 Mark ou fr. 187,50.

Les colis expédiés contre remboursement ne seront remis aux destinataires que contre le payement du remboursement, des frais de port et d'autres.

L'Administration qui aura fait une avance portera en compte une provision du montant de la taxe qui est perçue de ce chef dans son propre pays.

Article 11.

Déclaration de valeur.

1. Les expéditeurs des colis originaires et à destination de la Belgique ou transitant par la Belgique qui contiennent de l'or, de l'argent (soit en lingots, soit monnayé), du platine, des billets de banque et du papier-monnaie, des bijoux ou des pierres précieuses, sont obligés d'en d'éclarer la valeur réelle.

2. En cas de suspicion d'une fausse déclaration, chaque Administration aura la faculté de faire ouvrir les colis, soit par l'expéditeur, au moment de la remise à l'expédition, soit par le destinataire, au moment de la livraison.

3. L'Administration qui aura constaté une fausse déclaration percevra le double de la taxe due, sur tout le parcours, pour la valeur déclarée en moins, sans préjudice des poursuites judiciaires à exercer, s'il y a lieu.

bis zum Betrag von 150 Mark = 187½ Franken zu leisten für Porto, Zollgebühren und solche Kosten, welche in Folge der Erneuerung der Verpackung einer Sendung entstehen; diese Auslagen werden sich dieselben gegenseitig in Anrechnung bringen und vom Empfänger wieder einziehen.

Artikel 10.

Nachnahmen.

Die beiden Verwaltungen können den Absendern auf den Werth der Waaren Nachnahmen bis zum Betrag von 150 Mark oder 187½ Franken leisten.

Die gegen Nachnahme abgesandten Sendungen sollen den Empfängern nicht eher ausgehändigt werden, als bis die Bezahlung der Nachnahme, der Porto- und sonstigen Gebühren erfolgt ist.

Diejenige Verwaltung, welche die Nachnahme zu leisten hat, wird eine Gebühr auf Höhe desjenigen Betrages in Anrechnung bringen, welcher für Nachnahmen im eigenen Lande erhoben wird.

Artikel 11.

Werthangabe.

1. Die Absender von Packeten aus und nach Belgien oder im Durchgang durch Belgien, welche Gold und Silber (in Barren oder gemünzt), Platina, Banknoten und Papiergeld, Bijouterien oder Edelsteine enthalten, sind verpflichtet, den wirklichen Werth der Sendungen anzugeben.

2. Wenn der Verdacht einer unrichtigen Werthangabe vorliegt, kann jede Verwaltung die Eröffnung der Packete in Anspruch nehmen, und zwar entweder durch den Absender gleich bei der Einlieferung, oder durch den Empfänger bei Gelegenheit der Aushändigung.

3. Diejenige Verwaltung, welche eine unrichtige Werthangabe ermittelt, bringt für den zu wenig angegebenen Werthbetrag das doppelte Porto nach Maßgabe der ganzen Beförderungsstrecke zur Berechnung, unbeschadet der etwaigen Verfolgung nach den Strafgesetzen.

4. La somme encaissée de ce chef sera répartie dans la forme ordinaire entre les Administrations participantes au transport.

5. Les expéditeurs des colis assurés d'une nature autre que ceux désignés ci-dessus, ont la faculté de déclarer le chiffre d'après lequel ils désirent être indemnisés en cas de perte ou d'avarie de ces colis.

4. Die solchergestalt erhobenen Beträge werden unter die bei der Beförderung betheiligten Verwaltungen in gewöhnlicher Weise vertheilt.

5. Den Absendern von Packeten mit Werthangabe, welche Gegenstände anderer, als der vorbezeichneten Art enthalten, ist es freigestellt, denjenigen Betrag anzugeben, welcher bei etwaigem Verlust oder etwaiger Beschädigung ihrer Sendungen dem Schadenersatz zu Grunde gelegt werden soll.

Article 12.

Responsabilité.

1. En cas de perte ou d'avarie d'un colis déclaré à la valeur l'indemnité sera payée en raison de la valeur déclarée, à moins que l'Administration ne fournisse la preuve que la valeur déclarée est supérieure à la valeur réelle du colis. Dans ce cas l'Administration n'est tenue qu'au remboursement de celle-ci.

2. Toutefois, en cas de perte partielle inférieure à la valeur déclarée il n'est remboursé que le montant de la perte.

3. Lorsque l'expéditeur n'aura pas fait de déclaration de valeur, il n'aura droit qu'à une indemnité correspondant à la perte réelle ou à l'avarie réelle, laquelle indemnité ne pourra toutefois dépasser 3 Mark ou 3 fr. 75 cs. par $^1/_2$ kilogramme, ou pour toute fraction de ce poids.

4. En règle générale l'indemnité est payée à l'expéditeur du colis. Toutefois, elle pourra être acquittée entre les mains du destinataire si l'expéditeur le demande expressément ou si celui-ci est inconnu ou introuvable.

5. Les deux Administrations ne sont ni responsables ni tenues au remboursement des pertes ou avaries résultant d'un cas de guerre ou des conséquences inévitables d'un événement de nature, d'un vice propre à

Artikel 12.

Gewähr.

1. Im Fall des Verlustes oder der Beschädigung einer Sendung mit Werthangabe wird nach Maßgabe des angegebenen Werths Ersatz geleistet, es sei denn, daß die Verwaltung den Beweis führt, daß der angegebene Werth den gemeinen Werth der Sendung übersteigt. In diesem Fall ist die Verwaltung nur zur Erstattung des letzteren verpflichtet.

2. Indeß wird im Fall eines theilweisen Verlustes, welcher den angegebenen Werthbetrag nicht erreicht, nur der Betrag des Verlustes ersetzt.

3. Hat der Absender den Werth der Sendung nicht angegeben, so hat er nur auf eine, dem wirklichen Verlust oder dem wirklichen Schaden entsprechende Entschädigung Anspruch, welche jedoch niemals mehr als 3 Mark oder 3 Franken 75 Centimen für $^1/_2$ Kilogramm oder einen Theil dieses Gewichts betragen soll.

4. Im Allgemeinen wird der Ersatz dem Absender der Sendung geleistet. Der Ersatz kann jedoch auch an den Empfänger gezahlt werden, wenn der Absender es ausdrücklich wünscht oder wenn derselbe unbekannt oder nicht zu ermitteln ist.

5. Die beiden Verwaltungen sind weder verantwortlich noch zum Schadenersatz verpflichtet für Verluste oder Beschädigungen, welche durch Krieg oder die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, durch die natürliche Beschaf-

la chose, ou de la faute de l'expéditeur.

Elles ne le sont non plus des dommages indirects et des bénéfices non réalisés.

6. Les Administrations respectives n'assument aucune responsabilité dans les cas suivants:

a) si l'emballage ne porte aucune trace extérieure de bris ou de mouillure et si, en outre, lorsqu'il s'agit d'un colis déclaré à la valeur, le poids du colis à son arrivée au lieu de destination est trouvé conforme à celui constaté par le bureau expéditeur;

b) si l'ayant droit a pris livraison du colis et, le cas échéant, en a donné reçu.

7. En cas de retard, soit dans le transport, soit dans la remise des colis, les Administrations contractantes ne sont responsables dans la mesure des paragraphes 1, 2 et 3 précédents qu'en tant que le retard aura eu pour conséquence de détériorer complètement ou partiellement et pour toujours le contenu du colis.

Dans aucun cas les Administrations n'auront égard aux variations de cours ou de marché.

8. L'obligation de payer l'indemnité incombe à l'Administration dont relève le bureau expéditeur. Est réservé à cette Administration le recours contre l'Administration responsable, c'est-à-dire contre l'Administration sur le territoire ou dans le service de laquelle la perte ou la spoliation a eu lieu.

9. Jusqu'à preuve du contraire, la responsabilité incombe à l'Administration qui, ayant reçu l'objet sans faire d'observation, ne peut établir ni la délivrance au destinataire ni,

fenheit des Guts oder durch Schuld des Absenders herbeigeführt werden.

Sie sind ebenso wenig verantwortlich für mittelbaren Schaden oder entgangenen Gewinn.

6. Die beiderseitigen Verwaltungen tragen keine Verantwortlichkeit in folgenden Fällen:

a) wenn die Verpackung keine äußere Spur der Verletzung oder Durchnässung trägt, und wenn, sofern es sich um Sendungen mit angegebenem Werth handelt, außerdem das Gewicht der Sendung bei der Ankunft am Bestimmungsort mit dem von dem Büreau des Abgangsorts festgestellten Gewicht übereinstimmend befunden wird;

b) wenn der Empfangsberechtigte die Sendung übernommen und, eintretenden Falls, Empfangsbescheinigung darüber ertheilt hat.

7. Hat eine Verzögerung bei der Beförderung oder bei der Bestellung stattgefunden, so sind die vertragschließenden Verwaltungen nach Maßgabe der vorausgehenden Absätze 1, 2 und 3 nur insoweit verantwortlich, als die Verzögerung zur Folge gehabt hat, daß der Inhalt der Sendung bleibend, ganz oder theilweise verdorben ist.

In keinem Fall wird von den Verwaltungen auf eine Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises Rücksicht genommen.

8. Die Verpflichtung zur Zahlung des Ersatzbetrages liegt derjenigen Verwaltung ob, welcher die Aufgabeanstalt angehört. Dieser Verwaltung bleibt überlassen, ihren Anspruch gegen die verantwortliche Verwaltung, das heißt gegen diejenige, in deren Gebiet oder in deren Betrieb der Verlust oder die Beschädigung stattgefunden hat, geltend zu machen.

9. Bis zum Nachweis des Gegentheils liegt die Verantwortlichkeit derjenigen Verwaltung ob, welche das Packet unbeanstandet übernommen hat und weder dessen Aushändigung an den Em-

s'il y a lieu, la transmission régulière à l'Administration suivante.

10. Le payement de l'indemnité par l'Office expéditeur doit avoir lieu le plus tôt possible et, au plus tard, dans le délai de trois mois, à partir du jour de la réclamation. L'Office responsable est tenu de rembourser, sans retard, à l'Office expéditeur, le montant de l'indemnité payée par celui-ci.

11. Il est entendu que la réclamation n'est admise que dans le délai d'un an à partir du dépôt du colis à la poste; passé ce terme, le réclamant n'a droit à aucune indemnité.

12. L'Administration qui opère le remboursement de l'indemnité pour un colis non parvenu à destination est subrogée dans tous les droits du propriétaire.

13. Si la perte ou la spoliation d'un colis sans déclaration de valeur a eu lieu en cours de transport entre les bureaux d'échange des deux pays contractants, sans qu'il soit possible d'établir sur lequel des deux territoires le fait s'est accompli, les deux Administrations en cause supportent le dommage par moitié.

14. Lorsqu'une perte ou avarie se produira sur un parcours étranger à l'une des deux parties contractantes, l'Administration en cause fera valoir auprès de l'Administration étrangère la réclamation de l'expéditeur à une indemnité avec le même intérêt que s'il s'agissait de ses propres envois et conformément aux dispositions des conventions existantes ou à intervenir entre l'Administration des Postes de l'Empire Germanique ou l'Administration des Chemins de fer belges et l'Administration étrangère.

pfänger, noch, eintretenden Falls, die vorschriftsmäßige Weitersendung an die folgende Verwaltung nachweisen kann.

10. Die Zahlung des Ersatzbetrages durch die Verwaltung des Aufgabegebiets soll sobald als möglich und spätestens innerhalb dreier Monate, vom Tag der Nachfrage ab gerechnet, stattfinden. Die verantwortliche Verwaltung ist verpflichtet, der Verwaltung des Aufgabegebiets den von derselben gezahlten Ersatzbetrag ohne Verzug zu erstatten.

11. Man ist darüber einverstanden, daß der Anspruch auf Entschädigung nur zulässig ist, wenn derselbe innerhalb eines Jahres, vom Tag der Einlieferung des Packets an gerechnet, erhoben wird; nach Ablauf dieses Zeitraums steht dem Absender ein Anspruch auf irgend eine Entschädigung nicht zu.

12. Diejenige Verwaltung, welche für ein abhanden gekommenes Packet Ersatz leistet, tritt in alle Rechte des Eigenthümers ein.

13. Wenn der Verlust oder die Beschädigung eines Packets ohne Werthangabe auf der Beförderungsstrecke zwischen den Auswechselungs-Postanstalten der beiden vertragschließenden Länder stattgefunden hat, ohne daß festgestellt werden kann, auf welchem der beiden Gebiete dies geschehen ist, so wird der Schaden von den betreffenden beiden Verwaltungen zu gleichen Theilen getragen.

14. Wenn der Verlust oder die Beschädigung einer Sendung sich auf einer, den beiden vertragschließenden Verwaltungen nicht angehörigen Beförderungsstrecke ereignet, so wird die betreffende Verwaltung den Antrag des Absenders auf eine Entschädigung bei der fremden Verwaltung mit demselben Interesse, als ob es sich um ihre eigenen Sendungen handelte, und nach Maßgabe der vertragsmäßigen Bestimmungen geltend machen, welche zwischen der deutschen Reichs-Postverwaltung oder der belgischen Eisenbahn-Verwaltung und der fremden Verwaltung bestehen oder künftig getroffen werden.

Article 13.

Arrangements particuliers.

1. Chacune des deux Administrations contractantes pourra, au moyen d'arrangements particuliers, se mettre en relation directe avec d'autres Administrations ou entreprises de transport en empruntant pour ce transit le territoire de l'autre.

2. Sauf arrangement spécial, ce transit sera soumis au même régime que le service international quant à la perception des taxes et aux conditions de transport.

3. Les arrangements particuliers que les parties contractantes concluront avec d'autres Administrations et entreprises seront, autant que possible, conformes au principe établi dans le présent Arrangement.

4. Ces arrangements devront offrir des garanties pour la réexpédition prompte et régulière des colis, pour l'application d'un tarif modique et pour le degré de la responsabilité en cas de perte ou d'avarie.

Artikel 13.

Besondere Abkommen.

1. Jede der beiden vertragschließenden Verwaltungen kann mit anderen Verwaltungen oder Transport-Unternehmungen auf Grund besonderer Abkommen in unmittelbare Beziehungen treten und zu diesem Behuf sich des Transits durch das Gebiet der andern Verwaltung bedienen.

2. In Ermangelung anderweiter Verabredung finden auf den betreffenden Transit hinsichtlich der Erhebung der Taxen und der Beförderungsbedingungen dieselben Vorschriften Anwendung, wie auf den internationalen Verkehr.

3. Die besonderen Abkommen, welche die vertragschließenden Theile mit anderen Verwaltungen oder Transport-Unternehmungen schließen werden, sollen so viel als möglich den im gegenwärtigen Uebereinkommen aufgestellten Grundsätzen entsprechen.

4. Diese Abkommen müssen Gewähr bieten für die pünktliche und regelmäßige Weiterbeförderung der Sendungen, für die Anwendung eines mäßigen Tarifs und für den Grad der Vertretungs-Verbindlichkeit in Verlust- oder Beschädigungsfällen.

Article 14.

Monnaies. Poids. Compte.

1. Les taxes, déboursés et remboursements sont énoncés de part et d'autre sur les feuilles de route en francs et centimes et le poids en kilogramme avec ses subdivisions.

2. Il est convenu que, pour l'établissement des taxes, le taux du Mark correspond à 1 fr. 25 cs. Quant au déboursés et remboursements, chacune des deux parties contractantes aura la faculté de fixer le taux de la réduction.

3. Les comptes entre les deux parties contractantes seront établis trimestriellement; le reliquat sera payé par l'Administration débitrice

Artikel 14.

Währungen. Gewicht. Abrechnung.

1. Die Portobeträge, Auslagen und Nachnahmen werden beiderseits in den Frachtkarten in Franken und Centimen und das Gewicht in Kilogramm mit dessen Unterabtheilungen angesetzt.

2. Man ist übereingekommen, daß bei Festsetzung des Porto der Werth der Mark dem Betrage von 1 Frank 25 Centimen gleichgerechnet wird. In Bezug auf Auslagen und Nachnahmen ist jedem der vertragschließenden Theile die Festsetzung des Umwandlungsverhältnisses überlassen.

3. Die Abrechnungen zwischen den beiden vertragschließenden Theilen sollen vierteljährlich aufgestellt werden; der verbleibende Schuldbetrag soll von der zur

au moyen de traites ou en espèces en monnaie du pays au profit duquel le compte se soldera.

4. Les frais quelconques de payement seront partagés, par moitié, entre les deux Administrations contractantes.

Article 15.

Règlement.

Les deux Administrations règleront, d'un commun accord, le mode de transmission des colis, la forme des comptes ainsi que toutes les autres mesures de détail ou d'ordre nécessaires pour assurer l'exécution du présent Arrangement.

Article 16.

Exécution de l'Arrangement.

1. Le présent Arrangement sera mis en exécution le premier Janvier 1882. Sont abrogées, à partir du jour de la mise à exécution du présent Arrangement, toutes dispositions ou stipulations antérieures concernant le service des petits colis échangés entre l'Allemagne et la Belgique.

2. Le présent Arrangement pourra être dénoncé d'année en année moyennant un avertissement donné six mois à l'avance. Dans l'intervalle les parties contractantes pourront y apporter à toute époque les modifications qui seraient jugées nécessaires de commun accord.

Fait en double original et signé

à Berlin, le 24 Décembre 1881
et à Bruxelles, le 21 Décembre 1881.

Le Secrétaire d'Etat du Département des Postes de l'Empire Germanique.

signé: Stephan.

Le Ministre des Travaux Publics de Belgique.

signé: Sainctelette.

Zahlung verpflichteten Verwaltung mittels Wechsels oder baar in der Währung desjenigen Landes entrichtet werden, für welches sich ein Guthaben ergiebt.

4. Die etwaigen Kosten der Saldirung werden von beiden vertragschließenden Verwaltungen zu gleichen Theilen getragen.

Artikel 15.

Ausführungs-Uebereinkunft.

Die beiden Verwaltungen werden im gemeinsamen Einverständniß die Versendungsweise der Packete, die Form der Abrechnungen, sowie alle weiteren Dienstvorschriften festsetzen, welche erforderlich sind, um die Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens zu sichern.

Artikel 16.

Ausführung des Uebereinkommens.

1. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll am 1. Januar 1882 zur Ausführung gebracht werden. Mit dem Tag der Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens treten alle bisherigen, auf den Austausch der kleinen Packete zwischen Deutschland und Belgien bezüglichen Bestimmungen oder Festsetzungen außer Kraft.

2. Das gegenwärtige Uebereinkommen kann von Jahr zu Jahr mittels einer sechs Monate zuvor abgegebenen Erklärung gekündigt werden. In der Zwischenzeit können die vertragschließenden Theile jederzeit die ihnen nöthig scheinenden Abänderungen an demselben im gemeinsamen Einverständniß vornehmen.

So geschehen in doppelter Ausfertigung und unterzeichnet

zu Berlin, den 24. Dezember 1881.
und zu Brüssel, den 21. Dezember 1881.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

gez.: Stephan.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

gez.: Sainctelette.

Annexe A.

TABLEAU

indiquant, en monnaie allemande et belge, les taxes applicables sur les parcours allemands pour les colis dépassant le poids de 5 kilogrammes échangés entre l'Allemagne et la Belgique.

Poids		Ie Zone (jusqu'à 75 kilomètres)				IIe Zone (de 75 à 150 kilomètres)				IIIe Zone (de 150 à 375 kilomètres)				IVe Zone (de 375 à 750 kilomètres)				Ve Zone (de 750 à 1125 kilomètres)				VIe Zone (au delà de 1125 kilomètres)			
au dessus de kilogr.	jusqu'à kilogr.	Mk.	Pf.	fr.	cs.	Mk.	Pf.	fr.	cs.	Mk.	Pf.	fr.	cs.	Mk.	Pf.	fr.	cs.	Mk.	Pf.	fr.	cs	Mk.	Pf.	fr.	cs.
5	6	.	50	.	65	.	60	.	75	.	70	.	90	.	80	1	.	.	90	1	15	1	.	1	25
6	7	.	50	.	65	.	70	.	90	.	90	1	15	1	10	1	40	1	30	1	65	1	50	1	90
7	8	.	50	.	65	.	80	1	.	1	10	1	40	1	40	1	75	1	70	2	15	2	.	2	50
8	9	.	50	.	65	.	90	1	15	1	30	1	65	1	70	2	15	2	10	2	65	2	50	3	15
9	10	.	50	.	65	1	.	1	25	1	50	1	90	2	.	2	50	2	50	3	15	3	.	3	75
10	11	.	55	.	70	1	10	1	40	1	70	2	15	2	30	2	90	2	90	3	65	3	50	4	40
11	12	.	60	.	75	1	20	1	50	1	90	2	40	2	60	3	25	3	30	4	15	4	.	5	.
12	13	.	65	.	85	1	30	1	65	2	10	2	65	2	90	3	65	3	70	4	65	4	50	5	65
13	14	.	70	.	90	1	40	1	75	2	30	2	90	3	20	4	.	4	10	5	15	5	.	6	25
14	15	.	75	.	95	1	50	1	90	2	50	3	15	3	50	4	40	4	50	5	65	5	50	6	90
15	16	.	80	1	.	1	60	2	.	2	70	3	40	3	80	4	75	4	90	6	15	6	.	7	50
16	17	.	85	1	10	1	70	2	15	2	90	3	65	4	10	5	15	5	30	6	65	6	50	8	15
17	18	.	90	1	15	1	80	2	25	3	10	3	90	4	40	5	50	5	70	7	15	7	.	8	75
18	19	.	95	1	20	1	90	2	40	3	30	4	15	4	70	5	90	6	10	7	65	7	50	9	40
19	20	1	.	1	25	2	.	2	50	3	50	4	40	5	.	6	25	6	50	8	15	8	.	10	.
20	21	1	5	1	35	2	10	2	65	3	70	4	65	5	30	6	65	6	90	8	65	8	50	10	65
21	22	1	10	1	40	2	20	2	75	3	90	4	90	5	60	7	.	7	30	9	15	9	.	11	25
22	23	1	15	1	45	2	30	2	90	4	10	5	15	5	90	7	40	7	70	9	65	9	50	11	90
23	24	1	20	1	50	2	40	3	.	4	30	5	40	6	20	7	75	8	10	10	15	10	.	12	50
24	25	1	25	1	60	2	50	3	15	4	50	5	65	6	50	8	15	8	50	10	65	10	50	13	15
25	26	1	30	1	65	2	60	3	25	4	70	5	90	6	80	8	50	8	90	11	15	11	.	13	75
26	27	1	35	1	70	2	70	3	40	4	90	6	15	7	10	8	90	9	30	11	65	11	50	14	40
27	28	1	40	1	75	2	80	3	50	5	10	6	40	7	40	9	25	9	70	12	15	12	.	15	.
28	29	1	45	1	85	2	90	3	65	5	30	6	65	7	70	9	65	10	10	12	65	12	50	15	65
29	30	1	50	1	90	3	.	3	75	5	50	6	90	8	.	10	.	10	50	13	15	13	.	16	25
30	31	1	55	1	95	3	10	3	90	5	70	7	15	8	30	10	40	10	90	13	65	13	50	16	90
31	32	1	60	2	.	3	20	4	.	5	90	7	40	8	60	10	75	11	30	14	15	14	.	17	50
32	33	1	65	2	10	3	30	4	15	6	10	7	65	8	90	11	15	11	70	14	65	14	50	18	15
33	34	1	70	2	15	3	40	4	25	6	30	7	90	9	20	11	50	12	10	15	15	15	.	18	75
34	35	1	75	2	20	3	50	4	40	6	50	8	15	9	50	11	90	12	50	15	65	15	50	19	40
35	36	1	80	2	25	3	60	4	50	6	70	8	40	9	80	12	25	12	90	16	15	16	.	20	.
36	37	1	85	2	35	3	70	4	65	6	90	8	65	10	10	12	65	13	30	16	65	16	50	20	65
37	38	1	90	2	40	3	80	4	75	7	10	8	90	10	40	13	.	13	70	17	15	17	.	21	25
38	39	1	95	2	45	3	90	4	90	7	30	9	15	10	70	13	40	14	10	17	65	17	50	21	90
39	40	2	.	2	50	4	.	5	.	7	50	9	40	11	.	13	75	14	50	18	15	18	.	22	50
40	41	2	5	2	60	4	10	5	15	7	70	9	65	11	30	14	15	14	90	18	65	18	50	23	15
41	42	2	10	2	65	4	20	5	25	7	90	9	90	11	60	14	50	15	30	19	15	19	.	23	75
42	43	2	15	2	70	4	30	5	40	8	10	10	15	11	90	14	90	15	70	19	65	19	50	24	40
43	44	2	20	2	75	4	40	5	50	8	30	10	40	12	20	15	25	16	10	20	15	20	.	25	.
44	45	2	25	2	85	4	50	5	65	8	50	10	65	12	50	15	65	16	50	20	65	20	50	25	65
45	46	2	30	2	90	4	60	5	75	8	70	10	90	12	80	16	.	16	90	21	15	21	.	26	25
46	47	2	35	2	95	4	70	5	90	8	90	11	15	13	10	16	40	17	30	21	65	21	50	26	90
47	48	2	40	3	.	4	80	6	.	9	10	11	40	13	40	16	75	17	70	22	15	22	.	27	50
48	49	2	45	3	10	4	90	6	15	9	30	11	65	13	70	17	15	18	10	22	65	22	50	28	15
49	50	2	50	3	15	5	.	6	25	9	50	11	90	14	.	17	50	18	50	23	15	23	.	28	75

Nr. 100, 101. Ernennungen von Konsuln. (BGB. S. 223, 224.)

Nr. 102. Gesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung. Vom 18. Mai 1868. (BGB. S. 225.)[1])

Nr. 103. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern. Vom 22. Februar 1868.

Convention between the North German Confederation and the United States of America regarding the citizenship of those persons who emigrate from the territory of the one party into the territory of the other party. Of the 22nd February 1868.

(BGB. S. 228.)[1])

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche geleitet, die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen zu regeln, welche aus dem Norddeutschen Bunde in die Vereinigten Staaten von Amerika und aus den Vereinigten Staaten von Amerika in das Gebiet des Norddeutschen Bundes einwandern, haben beschlossen, über diesen Gegenstand zu unterhandeln und zu diesem Behufe Bevollmächtigte ernannt, um eine Uebereinkunft abzuschließen, nämlich:

His Majesty the King of Prussia in the name of the North German Confederation and the President of the United States of America, led by the wish to regulate the citizenship of those persons who emigrate from the North German Confederation to the United States of America and from the United States of America to the territory of the North German Confederation, have resolved to treat on this subject and have for that purpose appointed plenipotentiaries to conclude a convention, that is to say:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben.

who have agreed to and signed the following articles:

Artikel **1.** Angehörige des Norddeutschen Bundes, welche naturalisirte Staatsangehörige der Vereinigten Staaten von Amerika geworden sind und fünf Jahre lang ununterbrochen in den Vereinigten Staaten zugebracht haben, sollen von dem Norddeutschen Bunde als Amerikanische Angehörige erachtet und als solche behandelt werden.

Ebenso sollen Staatsangehörige der

Article **1.** Citizens of the North German Confederation who become naturalized citizens of the United States of America and shall have resided uninterruptedly within the United States five years shall be held by the North German Confederation to be American citizens and shall be treated as such.

Reciprocally: citizens of the United

[1]) Das Gesetz ist durch § 166 des Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 (Nr. 324) aufgehoben.

[1]) Ueber den Zeitpunkt des Inkrafttretens vgl. Art. 5 (S. 254).

Die süddeutschen Staaten haben gleichfalls mit den Vereinigten Staaten von Amerika Verträge über die Staatsbürgerrechte der Aus- und Eingewanderten abgeschlossen, und zwar: Bayern unterm 26. Mai 1868 (Bayer. Regierungsbl. S. 2154), Württemberg unterm 27. Juli 1868 (Württemb. Regierungsbl. 1872 S. 172), Baden unterm 19. Juli 1868 (Bad. Ges.- u. Verord.-Blatt 1869 S. 579), Hessen unterm 1. August 1868 (Hess. Regierungsbl. 1869 S. 599).

Vereinigten Staaten von Amerika, welche naturalisirte Angehörige des Norddeutschen Bundes geworden sind und fünf Jahre lang in Norddeutschland zugebracht haben, von den Vereinigten Staaten als Angehörige des Norddeutschen Bundes erachtet und als solche behandelt werden.

Die bloße Erklärung der Absicht, Staatsangehöriger des einen oder des andern Theils werden zu wollen, soll in Beziehung auf keinen der beiden Theile die Wirkung der Naturalisation haben.

States of America who become naturalized citizens of the North German Confederation and shall have resided uninterruptedly within North Germany five years shall be held by the United States to be North German citizens and shall be treated as such.

The declaration of an intention to become a citizen of the one or the other country has not for either party the effect of naturalization.

Artikel 2. Ein naturalisirter Angehöriger des einen Theils soll bei etwaiger Rückkehr in das Gebiet des andern Theils wegen einer, nach den dortigen Gesetzen mit Strafe bedrohten Handlung, welche er vor seiner Auswanderung verübt hat, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden können, sofern nicht nach den bezüglichen Gesetzen seines ursprünglichen Vaterlandes Verjährung eingetreten ist.

Article 2. A naturalized citizen of the one party on return to the territory of the other party remains liable to trial and punishment for an action punishable by the laws of his original country and committed before his emigration; saving always the limitation established by the laws of his original country.

Artikel 3. Der Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und Preußen und andern deutschen Staaten andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher, welcher am 16. Juni 1852. abgeschlossen worden ist[2]), wird hiermit auf alle Staaten des Norddeutschen Bundes ausgedehnt.

Article 3. The convention for the mutual delivery of criminals, fugitives from justice, in certain cases, concluded between the United States on the one part and Prussia and other states of Germany on the other part, the sixteenth day of June one thousand eight hundred and fifty-two, is hereby extended to all the states of the North German Confederation.

Artikel 4. Wenn ein in Amerika naturalisirter Deutscher sich wieder in Norddeutschland niederläßt ohne die Absicht nach Amerika zurückzukehren, so soll er als auf seine Naturalisation in den Vereinigten Staaten Verzicht leistend, erachtet werden.

Ebenso soll ein in dem Norddeutschen Bunde naturalisirter Amerikaner, wenn er sich wieder in den Vereinigten Staaten niederläßt ohne die Absicht nach Norddeutschland zurückzukehren, als auf seine Naturalisation in Norddeutschland Verzicht leistend erachtet werden.

Article 4. If a German naturalized in America renews his residence in North Germany without the intent to return to America he shall be held to have renounced his naturalization in the United States.

Reciprocally: if an American naturalized in North Germany renews his residence in the United States without the intent to return to North Germany he shall be held to have renounced his naturalization in North Germany.

[2]) Abgedruckt auf S. 255.

Der Verzicht auf die Rückkehr kann als vorhanden angesehen werden, wenn der Naturalisirte des einen Theils sich länger als zwei Jahre in dem Gebiete des andern Theils aufhält.

Artikel 5. Der gegenwärtige Vertrag tritt sofort nach dem Austausch der Ratifikationen in Kraft und hat für zehn Jahre Gültigkeit. Wenn kein Theil dem andern sechs Monate vor dem Ablauf dieser zehn Jahre Mittheilung von seiner Absicht macht, denselben dann aufzuheben, so soll er ferner in Kraft bleiben bis zum Ablauf von 12 Monaten, nachdem einer der kontrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben.

Artikel 6. Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt werden, von Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und von dem Präsidenten unter und mit Genehmigung des Senats der Vereinigten Staaten, und die Ratifikationen sollen zu Berlin innerhalb sechs Monaten vom heutigen Datum ausgewechselt werden.

Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und besiegelt.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Bernhard König.
(L. S.)

George Bancroft.
(L. S.)

The intent not to return may be held to exist when the person naturalized in the one country resides more than two years in the other country.

Article 5. The present convention shall go into effect immediately on the exchange of ratifications and shall continue in force for ten years. If neither party shall have given to the other six months previous notice of its intention then to terminate the same, it shall further remain in force until the end of twelve months after either of the high contracting parties shall have given notice to the other of such intention.

Article 6. The present Convention shall be ratified by His Majesty the King of Prussia in the name of the North German Confederation and by the President by and with the advice and consent of the Senate of the United States and the ratifications shall be exchanged at Berlin within six months from the date hereof.

In faith whereof the Plenipotentiaries have signed and sealed this Convention.

Berlin the 22nd of February 1868.

Bernhard König.
(L. S.)

George Bancroft.
(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

Der im Artikel 3. des vorstehenden Vertrages in Bezug genommene Vertrag vom 16. Juni 1852. lautet, wie folgt:

Vertrag

zwischen

Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher.

Vom 16. Juni 1852.

Da es Behufs besserer Verwaltung der Rechtspflege und zur Verhütung von Verbrechen innerhalb des Gebietes und der Gerichtsbarkeit der kontrahirenden Theile zweckmäßig befunden worden ist, daß Individuen, welche gewisse schwere Verbrechen begehen, und vor der Justiz flüchtig geworden sind, unter Umständen gegenseitig ausgeliefert werden, auch daß die betreffenden Verbrechen namentlich aufgezählt werden; und da die Gesetze und Verfassung Preußens und der anderen Deutschen Staaten, welche diesen Vertrag kontrahiren, ihnen nicht gestatten, ihre eigenen Unterthanen einer auswärtigen Jurisdiktion zu überliefern, also die Regierung der Vereinigten Staaten mit Rücksicht darauf, daß der Vertrag unter strenger Reziprozität geschlossen wird, gleicherweise von jeder Verpflichtung frei sein soll, Bürger der Vereinigten Staaten auszuliefern: so haben einerseits Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich, als im Namen Seiner Majestät des Königs von Sachsen, Seiner Königlichen Hoheit des Kurfürsten von Hessen, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Hessen und bei Rhein, Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Meiningen, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Altenburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Sachsen-Koburg-Gotha, Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Dessau, Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg, Seiner Hoheit des Herzogs von Nassau, Seiner Durchlaucht

Convention

for

the mutual delivery of criminals, fugitives from justice, in certain cases, concluded between Prussia and other States of the Germanic Confederation on the one part, and the United States on the other part.

Of the 16th June 1852.

Whereas, it is found expedient for the better administration of justice and the prevention of crime, within the territories and jurisdiction of the parties, respectively, that persons committing certain heinous crimes, being fugitives from justice, should, under certain circumstances, be reciprocally delivered up; and also to enumerate such crimes explicitly; and whereas the laws and constitution of Prussia and of the other German States, parties to this Convention, forbid them to surrender their own citizens to a foreign jurisdiction, the Government of the United States, with a view of making the Convention strictly reciprocal, shall be held equally free from any obligation to surrender citizens of the United States; therefore, on the one part His Majesty the King of Prussia, in His own name, as well as in the name of His Majesty the King of Saxony, His Royal Highness the Elector of Hesse, His Royal Highness the Grand Duke of Hesse and on Rhine, His Royal Highness the Grand Duke of Saxe-Weimar-Eisenach, His Highness the Duke of Saxe-Meiningen, His Highness the Duke of Saxe-Altenburg, His Highness the Duke of Saxe-Coburg-Gotha, His Highness the Duke of Brunswick, His Highness the Duke of Anhalt-Dessau, His Highness the Duke of Anhalt-Bernburg, His Highness the Duke of Nassau, His Serene Highness the Prince of Schwarzburg-Rudolstadt, His Serene Highness the Prince of Schwarzburg Sondershausen,

des Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, Ihrer Durchlaucht der Fürstin und Regentin von Waldeck, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß älterer Linie, Seiner Durchlaucht des Fürsten von Reuß jüngerer Linie, Seiner Durchlaucht des des Fürsten zu Lippe, Seiner Durchlaucht des Landgrafen von Hessen-Homburg, so wie der freien Stadt Frankfurt, und andererseits die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, beschlossen, über diesen Gegenstand zu verhandeln, und zu diesem Behufe ihre respektiven Bevollmächtigten ernannt, um eine Uebereinkunft zu verhandeln und abzuschließen, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen in Seinem eigenen Namen sowohl, als Namens der anderen, oben aufgezählten Deutschen Souveräne und der freien Stadt Frankfurt, Allerhöchstihren Minister-Residenten bei der Regierung der Vereinigten Staaten, Friedrich Carl Joseph von Gerolt, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika den Staats-Sekretair Daniel Webster,

welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer respektiven Vollmachten, die folgenden Artikel vereinbart und unterzeichnet haben:

Artikel **I.** Man ist dahin übereingekommen, daß Preußen nebst den anderen Staaten des Deutschen Bundes, die in diese Uebereinkunft mit eingeschlossen sind oder die derselben später beitreten mögen, und die Vereinigten Staaten, auf gegenseitige Requisitionen, welche resp. sie selbst oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz ausliefern sollen, welche beschuldigt, das Verbrechen des Mordes, oder eines Angriffs in mörderischer Absicht, oder des Seeraubes, oder der Brandstiftung, oder des Raubes, oder der Fälschung, oder des Ausgebens fal-

Her Serene Highness the Princess and Regent of Waldeck, His Serene Highness the Prince of Reuss, elder branch, His Serene Highness the Prince of Reuss, junior branch, His Serene Highness the Prince of Lippe, His Serene Highness the Landgrave of Hesse-Homburg as well as the free city of Francfort and on the other part, the United States of America, having resolved to treat on this subject, have for that purpose appointed their respective plenipotentiaries to negotiate and conclude a convention; that is to say:

His Majesty the King of Prussia in His own name as well as in the name of the other German Sovereigns above enumerated, and the free city of Francfort, Frederic Charles Joseph von Gerolt, His said Majesty's Minister Resident near the Government of the United States, and the President of the United States of America, Daniel Webster, Secretary of State,

who after reciprocal communication of their respective powers, have agreed to and signed the following articles:

Article **I.** It is agreed that Prussia and the other States of the Germanic Confederation included in, or which may hereafter accede to this Convention, and the United States, shall, upon mutual requisitions by them or their Ministers, officers or authorities, respectively made, deliver up to justice all persons who, being charged with the crime of murder, or assault with intent to commit murder, or piracy, or arson, or robbery, or forgery, or the utterance of forged papers, or the fabrication or circulation of counterfeit money, whether coin or paper money,

scher Dokumente, oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes, — sei es gemünztes oder Papiergeld —, oder des Defekts oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder, innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Theile begangen zu haben — in dem Gebiete des andern Theils eine Zuflucht suchen oder dort aufgefunden werden: mit der Beschränkung jedoch, daß dies nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Gesetzen des Orts, wo der Flüchtling oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre; und die respektiven Richter und andere Behörden der beiden Regierungen sollen Macht, Befugniß und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder anderen Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde; und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechthaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende exekutive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne. Die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Theil getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt.

or the embezzlement of public moneys committed within the jurisdiction of either party, shall seek an asylum, or shall be found within the territories of the other: provided, that this shall only be done upon such evidence of criminality as, according to the laws of the place where the fugitive or person so charged shall be found, would justify his apprehension and commitment for trial, if the crime or offence had there been committed and the respective judges and other magistrates of the two Governments shall have power, jurisdiction and authority, upon complaint made under oath, to issue a warrant for the apprehension of the fugitive or person so charged, that he may be brought before such judges or other magistrates, respectively, to the end that the evidence of criminality may be heard and considered; and if, on such hearing, the evidence be deemed sufficient to sustain the charge, it shall be the duty of the examining judge or magistrate, to certify the same to the proper Executive authority, that a warrant may issue for the surrender of such fugitive. The expense of such apprehension and delivery shall be borne and defrayed by the party who makes the requisition and receives the fugitive.

Artikel **II.** Die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sollen auf jeden andern Staat des Deutschen Bundes Anwendung finden, der später seinen Beitritt zu derselben erklärt.

Article **II.** The stipulations of this Convention shall be applied to any other State of the Germanic Confederation which may hereafter declare its accession thereto.

Artikel **III.** Keiner der kontrahirenden Theile soll gehalten sein, in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft

Article **III.** None of the contracting Parties shall be bound to deliver up its own citizens or subjects un-

kunft seine eigenen Bürger oder Unterthanen auszuliefern.

Artikel **IV.** Wenn ein Individuum, das eines der in dieser Uebereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben sollte, wo es eine Zuflucht gesucht hat oder aufgefunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis dasselbe vor Gericht gestellt worden sein und die auf ein solches neues Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben oder freigesprochen worden sein wird.

Artikel **V.** Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1. Januar 1858. in Kraft bleiben, und wenn kein Theil dem andern sechs Monate vorher Mittheilung von seiner Absicht macht, dieselbe dann aufzuheben, so soll sie ferner in Kraft bleiben bis zu dem Ablauf von zwölf Monaten, nachdem einer der Hohen kontrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben; wobei jeder der Hohen kontrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern eine solche Mittheilung zu jeder Zeit nach dem Ablauf des gedachten ersten Januar 1858. zugehen zu lassen.

Artikel **VI.** Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt werden von der Preußischen Regierung und von dem Präsidenten unter und mit der Genehmigung und Zustimmung des Senates der Vereinigten Staaten und die Ratifikationen sollen zu Washington innerhalb sechs Monaten von dem heutigen Datum, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben wir, die respektiven Bevollmächtigten, diese Uebereinkunft unterzeichnet und hierunter unsere Siegel beigedrückt.

In dreifacher Ausfertigung geschehen zu Washington, den sechszehnten Juni

der the stipulations of this Convention.

Article **IV.** Whenever any person, accused of any of the crimes enumerated in this Convention, shall have committed a new crime in the territories of the State where he has sought an asylum, or shall be found, such person shall not be delivered up under the stipulations of this Convention, until he shall have been tried, and shall have received the punishment due to such new crime, or shall have been acquitted thereof.

Article **V.** The present Convention shall continue in force until the 1st of January, 1858., and if neither party shall have given to the other six months previous notice of its intention then to terminate the same, it shall further remain in force until the end of twelve months after either of the high contracting parties shall have given notice to the other of such intention, each of the high contracting parties reserving to itself the right of giving such notice to the other, at any time after the expiration of the said first day of January, 1858.

Article **VI.** The present Convention shall be ratified by the Government of Prussia, and by the President by and with the advice and consent of the Senate of the United States, and the ratifications shall be exchanged at Washington within six months from the date hereof or sooner if possible.

In faith whereof we, the respective Plenipotentiaries, have signed this Convention and have hereunto affixed our seals.

Done in triplicate at Washington the sixteenth day of June, one thous-

1852., im 76sten Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten.

and eight hundred and fifty-two, and the seventy-sixth year of the Independence of the United States.

Fr. von Gerolt.
(L. S.)
Dan. Webster.
(L. S.)

Dan. Webster.
(L. S.)
Fr. von Gerolt.
(L. S.)

Nr. 104. Ernennung eines Konsuls. (BGB. S. 236.)

Nr. 105. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft. Vom 29. Mai 1868[1]. (BGB. S. 237. Ausgegeben am 31. Mai 1868.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Der Personalarrest ist als Exekutionsmittel in bürgerlichen Rechtssachen insoweit nicht mehr statthaft, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere erzwungen werden soll.

§. 2.[2] Die gesetzlichen Vorschriften, welche den Personalarrest gestatten, um die Einleitung oder Fortsetzung des Prozeßverfahrens, oder die gefährdete Exekution in das Vermögen des Schuldners zu sichern (Sicherungsarrest), bleiben unberührt.

§. 3. Die Bestimmung des §. 1. findet auch auf die vor Erlassung dieses Gesetzes entstandenen Verbindlichkeiten Anwendung, selbst wenn auf Personalarrest rechtskräftig erkannt oder mit dessen Vollstreckung begonnen ist.

§. 4. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

§. 5. Das Gesetz tritt in Kraft an dem Tage, an welchem es durch das Bundes-Gesetzblatt verkündet wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Mai 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

[1]) Das Gesetz ist im Gebiete des Norddeutschen Bundes am 31. Mai 1868 in Kraft getreten (§. 5). Dasselbe ist durch Art. 80 I Nr. 8 der Verfassung des Deutschen Bundes v. 31. Dezember 1870 (Nr. 597) zum Gesetze des Deutschen Bundes und durch § 2 des Ges. v. 15. April 1871 (Nr. 628) zum Reichsgesetze erklärt. Es ist in Baden, Südhessen und Württemberg am 1. Januar 1871 (Vereinbarung mit Baden und Hessen ꝛc. v. 15. November 1870 Nr. 598; Vertrag mit Württemberg v. 25. November 1870 Art. 2 Nr. 6 Nr. 599 und Verhandlung v. demselben Tage Nr. 1a), in Bayern am 13. Mai 1871 (Vertrag mit Bayern v. 23. November 1870 Nr. III § 8 Nr. 610; Ges. v. 22. April 1871 § 2 I, 4 Nr. 632) in Kraft getreten. In Elsaß-Lothringen ist das Gesetz nicht eingeführt.

[2]) § 2 ist durch § 13 Nr. 1 des Ges. v. 30. Januar 1877, betr. die Einführung der Civilprozeßordnung, (Nr. 1167) aufgehoben. An die Stelle desselben ist der § 798 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166) getreten, nach welchem der persönliche Sicherheitsarrest nur zur Sicherung der gefährdeten Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners stattfindet. Die Personalhaft zur Sicherung der Einleitung oder Fortsetzung des Prozesses ist also beseitigt.

Nr. 106. Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollvereine einerseits und Oesterreich andererseits. Vom 9. März 1868. (BGB. S. 239.)[1])

Nr. 107. Gesetz, betreffend den Vereins-Zolltarif vom 1. Juli 1865. Vom 25. Mai 1868. (BGB. S. 316.)[1])

Nr. 108, 109. Ernennung von Konsuln. Ertheilung des Exequatur. (BGB. S. 317.)

Nr. 110. Gesetz, die Besteuerung des Tabacks betreffend. Vom 26. Mai 1868. (BGB. S. 319).[1])

Nr. 111. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Spanien andererseits. Vom 30. März 1868. (BGB. S. 322.)[1])

Nr. 112 bis **115.** Ernennungen von Konsuln und dergl. (BGB. S. 333, 334.)

Nr. 116. Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militairbeamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen. Vom 14. Juni 1868. (BGB. S. 335. Ausgegeben am 23. Juni 1868.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

---

[1]) Nach erfolgter Kündigung des Vertrags v. 9. März 1868 ist an dessen Stelle v. 1. Januar 1879 ab der vom Reichstage am 25. Februar 1879 genehmigte (vgl. Bekanntm. v.1. März 1879. Nr. 1282) Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn v. 16. Dezember 1878 (Nr. 1275) getreten, welcher bis zum 31. Dezember 1879 in Wirksamkeit bleiben sollte (Art. 26 desselben). Derselbe ist mit verschiedenen Maßgaben zunächst bis zum 30. Juni 1880 (Erklärung v. 31. Dezember 1879, betr. den Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn v. 16. Dezember 1878. Nr. 1356), dann bis zum 30. Juni 1881 verlängert (Uebereinkunft zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn wegen weiterer provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen v. 11. April 1880. Nr. 1385). Am 23. Mai 1881 ist der jetzt gültige Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn abgeschlossen (Nr. 1430), welcher vom 1. Juli 1881 ab in Kraft getreten ist und bis zum 31. Dezember 1887 in Wirksamkeit bleiben soll, falls keiner der vertragschließenden Theile von dem ihm vom 1. Januar 1883 ab zustehenden Recht der einjährigen Kündigung Gebrauch macht (Art. 25 desselben).

[1]) Dieses Gesetz, welches Tarifänderungen, die durch den Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollvereine einerseits und Oesterreich andererseits v. 9. März 1868 (Nr. 106) veranlaßt waren, einführte, hat durch das Ges., betr. den Zolltarif des Deutschen Zollgebiets und den Ertrag der Zölle und der Tabacksteuer, v. 15. Juli 1879 (Nr. 1320) seine Erledigung gefunden.

[1]) Durch das Ges., betr. die Besteuerung des Tabacks, v. 16. Juli 1879 (Nr. 1321) ist das obige Gesetz bis auf den § 8 desselben aufgehoben. An die Stelle des § 8 desselben sind seit dem 1. Juli 1881 die Bestimmungen des Regulativs, betr. die Gewährung der Zoll- und Steuervergütung für Taback und Tabackfabrikate, v. 28. Mai 1881 (abgedruckt zu Nr. 1321) getreten. Vgl. auch §§ 31 und 48 des Ges. v. 16. Juli 1879, zu dessen § 31 der § 8 des Ges. v. 26. Mai 1868 mitgetheilt wird.

[1]) Der Vertrag, welcher unter dem 24. Juni 1868 einen Zusatzakt erhalten hat (vgl. Bekanntm. v. 16. Juli 1868. Nr. 141), ist zum 22. Dezember 1881 gekündigt, dann mehrmals verlängert und am 15. März 1883 außer Wirksamkeit getreten. Seitdem besteht kein Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Spanien; es werden jedoch die Verhandlungen zum Abschlusse eines solchen fortgeführt.

[1]) Das Gesetz ist durch Art. 80 Nr. I 9 der Verfassung des Deutschen Bundes v. 31. Dezember 1870 (Nr. 597) zum Gesetze des Deutschen Bundes und durch § 2 des Ges. v. 16. April 1871 (Nr. 628) zum Reichsgesetze erklärt. Es ist in Baden, Südhessen und Württemberg

§. 1. Den Offizieren und oberen Militairbeamten (Klassifikation vom 17. Juli 1862.) der vormaligen im Jahre 1851. aufgelösten Schleswig-Holsteinischen Armee, welche bei ihrem Eintritt in diese Armee einem Staate des Norddeutschen Bundes angehört haben oder gegenwärtig einem solchen angehören, werden vom 1. Juli 1867. ab lebenslängliche Pensionen nach Vorschrift des für die Preußische Armee geltenden Reglements vom 13. Juni 1825. und den späteren Ergänzungen desselben aus der Bundeskasse bewilligt[2]).

§. 2. Keinen Anspruch auf die durch dieses Gesetz bewilligten Pensionen haben:

1) die mit Zeitbeschränkung in der genannten Armee angestellt gewesenen Offiziere, sowie die zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht eingetretenen, während des Krieges zu Offizieren beförderten und nach Beendigung desselben nicht als Invalide in die bürgerlichen Verhältnisse zurückgekehrten Personen;
2) solche Offiziere, deren Ausscheiden weder durch Invalidität, noch durch die Auflösung der Schleswig-Holsteinischen Armee bedingt gewesen ist;
3) Offiziere und Beamte, welche nach Auflösung der Schleswig-Holsteinischen Armee anderweit Anstellung im Militairdienste gefunden haben und sich noch gegenwärtig in demselben befinden, oder mit Pension entlassen sind.

   Ist jedoch in dem letzteren Falle die Pension niedriger, als die nach diesem Gesetz zu gewährende, so kommt Alinea 2. des §. 10. zur Anwendung.

§. 3. Diejenigen Offiziere und Beamten (§. 1.), welche als solche bereits Pensionen oder dauernde Unterstützungen beziehen, verbleiben im Genusse derselben, sofern sie nicht auf ihre Pensionirung nach dem Reglement vom 13. Juni 1825. antragen.

§. 4. Diejenigen Offiziere und Beamten (§. 1.), welche in den Feldzügen der Jahre 1848., 1849. und 1850. durch Verwundung, Beschädigung oder durch Kriegsstrapazen zur Fortsetzung des Dienstes unfähig geworden und deshalb als Invalide anerkannt worden sind, erhalten, wenn ihre Pension nach dem Reglement vom 13. Juni 1825. bemessen ist, eine Erhöhung dieser Pension nach Maaßgabe des Gesetzes vom 16. Oktober 1866. (Preußische Gesetz-Samml. S. 647.).

§. 5. Erreicht die Pension (§§. 1. und 4.) nicht 240 Thaler, so wird sie auf diesen Betrag erhöht.

Der Verlauf eines vollen Dienstjahres nach Beförderung in eine höhere Charge oder Aufrücken in ein höheres Gehalt (Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1828.) ist nicht erforderlich, um die normalmäßige Pension der höheren Charge oder des höheren Gehalts zu erhalten.

Der Abzug von 10 Prozent (Pensions-Reglement vom 13. Juni 1825. §. 12.) bei Pensionairen, welche im Auslande wohnen, findet nicht statt.

---

am 1. Januar 1871 (Vereinbarung mit Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes v. 15. November 1870. Nr. 598; Vertrag mit Württemberg über dessen Beitritt zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 25. November 1870 Art. 1 und 2 Nr. 6 und Verhandlung von demselben Tage Nr. 1a. Nr. 599), in Bayern am 13. Mai 1871 (Vertrag über den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 23. November 1870 Nr. III § 8 Nr. 610; Ges. v. 22. April 1871 § 2 Nr. I 5 Nr. 632) in Kraft getreten.

Vgl. die Ausführungs-Verfügung des Preuß. Kriegsministeriums v. 21. Juli 1868 (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 260).

[2]) Ueber die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militairpersonen der Unterklassen der vormaligen Schleswig-Holsteinschen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen vgl. das Ges. v. 3. März 1870 (Nr. 433).

Die Pensionsbewilligung erfolgt auch dann lebenslänglich, wenn die Dienstzeit weniger als 15 Jahre beträgt.

§. 6. Den Wittwen und Waisen der in den Feldzügen von 1848. bis 1850. gebliebenen oder an den erlittenen Verwundungen und Beschädigungen oder in Folge der Kriegsstrapazen verstorbenen Offiziere und Beamten (§. 1.) wird, sofern der Verstorbene bei seinem Eintritt in die Schleswig-Holsteinische Armee oder bei seinem Ableben einem Staate des Norddeutschen Bundes angehörte, eine Beihülfe nach Maaßgabe des Gesetzes vom 16. Oktober 1866. und des §. 5. des Gesetzes vom 9. Februar 1867. (Preußische Gesetz-Samml. S. 217.) aus Bundesmitteln gewährt.

Den Wittwen und Waisen der übrigen Offiziere und Beamten (§. 1.), welche nach der Verordnung vom 15. Februar 1850. (Gesetzblatt für die Herzogthümer Schleswig-Holstein 1850., 3. St. Nr. 6. — vgl. Art. 4. Nr. 2. und Art. 16. Nr. 2—4.) pensionsberechtigt sein würden, wird aus Bundesmitteln eine nach Maaßgabe der gedachten Verordnung vom 15. Februar 1850. zu bestimmende Beihülfe gewährt.

§. 7. Den im Staats- oder Kommunaldienste angestellten Offizieren und Beamten wird die Pension (§. 1.) um denjenigen Betrag gekürzt, um welchen ihr reines Einkommen aus dieser Anstellung die Summe von 250 Thalern jährlich übersteigt.

Werden sie vorübergehend gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung beschäftigt, so wird ihnen die Pension für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monate ab nur zu dem nach der vorstehenden Bestimmung zulässigen Betrage gewährt.

§. 8. Die Feldzüge der Jahre 1848., 1849. und 1850. werden, ein jeder für sich, den dabei Betheiligten bei Berechnung ihrer Dienstzeit als Kriegsjahre in Anrechnung gebracht.

§. 9. Diejenigen Unterstützungen, welche Offiziere und Militairbeamte, die nach §. 1. dieses Gesetzes pensionsberechtigt sind, aus Kassen einzelner Bundesstaaten erhalten, kommen mit Gewährung einer Pension auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes in Wegfall; die seit dem 1. Juli 1867. gezahlten Unterstützungsbeträge werden auf die Pensionen in Anrechnung gebracht, welche auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes bewilligt werden.

§. 10. Die auf Grund dieses Gesetzes zuständigen Pensionen können den Betheiligten nicht angewiesen werden, wenn dieselben bereits eine gleich hohe oder höhere Pension aus Staats- oder Kommunalfonds beziehen.

Ist die letztere niedriger, als die nach diesem Gesetze zu gewährende Pension, so wird zur Erfüllung des Mehrbetrages der erforderliche Zuschuß gewährt.

§. 11. Die vorstehenden Bestimmungen finden innerhalb der entsprechenden Chargen auch auf die vormalige Schleswig-Holsteinische Marine Anwendung.

Die auf Grund dieses Gesetzes jährlich zu zahlenden Beträge sind in den Bundeshaushalts-Etat des betreffenden Jahres als außerordentliche Ausgabe aufzunehmen[3]).

---

[3]) Die Ausgaben des Reichs an Pensionen und Unterstützungen für Angehörige der vormals Schleswig-Holsteinischen Armee und deren Wittwen und Waisen werden seit dem 1. April 1877, und die bis dahin aus preußischen und oldenburgischen Landesfonds gezahlten Pensionen und Unterstützungen an frühere Angehörige der vormals Schleswig-Holsteinischen und der

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Juni 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 117. Gesetz, betreffend die Verwaltung der nach Maaßgabe des Gesetzes vom 9. November 1867. aufzunehmenden Bundesanleihe. Vom 19. Juni 1868. (BGB. S. 339. Ausgegeben am 23. Juni 1868.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Verwaltung der nach Maaßgabe des Gesetzes, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung, vom 9. November 1867. (Bundes-Gesetzblatt vom Jahre 1867. S. 157. ff.)[1] aufzunehmenden Anleihe von 10 Millionen Thaler wird bis zum Erlaß eines definitiven Gesetzes über die Bundesschulden-Verwaltung[2] der Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen und von derselben nach Maaßgabe des Preußischen Gesetzes vom 24. Februar 1850. (Gesetz-Samml. S. 57.)[3] geführt. Die im §. 6. des vorgenannten Gesetzes ausgesprochene unbedingte Verantwortlichkeit der Hauptverwaltung der Staatsschulden erstreckt sich auch darauf, daß eine Konvertirung der über die oben gedachte Anleihe ausgestellten Schuldverschreibungen nicht anders, als auf Grund eines, dieselbe anordnenden oder zulassenden Gesetzes, und nachdem die etwa erforderlichen Mittel bewilligt sind, vorgenommen wird[4].

§. 2. Die obere Leitung steht dem Bundeskanzler[5] zu, soweit dieses mit

---

dänischen Armee sowie an Wittwen und Waisen solcher Angehörigen werden seit dem 1. April 1878 aus den Mitteln des Reichs-Invalidenfonds bestritten (Ges. v. 11. Mai 1877. Nr. 1188; Ges. v. 17. Juni 1878. Nr. 1250).

[1]) Vgl. Nr. 24 S. 121.

[2]) Das definitive Gesetz über die Bundes- bzw. Reichsschuldenverwaltung ist noch nicht erlassen.

[3]) Das Gesetz v. 24. Februar 1850 ist am Schlusse (S. 265) abgedrukt.

[4]) Die später erlassenen Anleihegesetze enthalten sämmtlich die Vorschrift, daß die durch dieselben genehmigten Bundes- bezw. Reichs-Anleihen gleichfalls nach den Bestimmungen des Ges. v. 19. Juni 1868 zu verwalten sind, und daß dem Reichstage Rechenschaft über die Ausführung der Gesetze zu geben sei (vgl. Ges. v. 21. Juli 1870 § 1. Nr. 536; Ges. v. 29. November 1870 § 1. Nr. 590; Ges. v. 26. April 1871 § 1. Nr. 633; Ges. v. 27. Januar 1875 § 1. Nr. 1039; Ges. v. 3. Januar 1876 § 1. Nr. 1107; Ges. v. 3. Januar 1877 § 1. Nr. 1156; Ges. v. 10. Mai 1877 § 1. Nr. 1187; Ges. v. 23. Mai 1877 § 2. Nr. 1192; Ges. v. 21. Mai 1877 § 2. Nr. 1195; Ges. v. 29. April 1878 § 1. Nr. 1234; Ges. v. 8. Mai 1878 § 2. Nr. 1237; Ges. v. 12. Juni 1878 § 2. Nr. 1246; Ges. v. 30. März 1879 § 1. Nr. 1290; Ges. v. 15. Mai 1879 § 2. Nr. 1296; Ges. v. 9. Juli 1879 § 2. Nr. 1317; Ges. v. 26. März 1880 § 1. Nr. 1368; Ges. v. 28. März 1881 § 1. Nr. 1412; Ges. v. 24. Mai 1881. Nr. 1418; Ges. v. 15. Februar 1882 § 1. Nr. 1462).

Die der Königl. Preuß. Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragene Verwaltung der Reichsschulden wird seit der Errichtung des Deutschen Reichs von dieser unter der Benennung „Reichsschulden-Verwaltung“ unter Aufsicht der „Reichsschulden-Kommission“ geführt (vgl. Ges. v. 30. April 1874 § 6. Nr. 1000).

[5]) An Stelle des Preußischen Finanzministers (vgl. Ges. v. 24. Februar 1850 § 1 (S. 265).

der, der Hauptverwaltung der Staatsschulden beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist.

§. 3. Der Direktor und die Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden[6]) haben zu Protokoll zu erklären, daß sie den von ihnen nach §. 9. des Gesetzes vom 24. Februar 1850. geleisteten Eid auch für die, durch das gegenwärtige Gesetz ihnen übertragene Verwaltung als maaßgebend anerkennen.

Das Protokoll ist dem Bundesrathe und dem Reichstage vorzulegen.

§. 4. Die Geschäfte der Staatsschulden-Kommission (§. 1. des Gesetzes vom 24. Februar 1850.) werden von einer Bundesschulden-Kommission wahrgenommen. Die Bundesschulden-Kommission besteht aus drei Mitgliedern des Bundesrathes, und zwar aus dem jedesmaligen Vorsitzenden des Ausschusses für das Rechnungswesen und zwei Mitgliedern dieses Ausschusses, ferner aus drei Mitgliedern des Reichstages und aus dem Präsidenten der Rechnungsbehörde des Norddeutschen Bundes, bis zu deren Errichtung aber aus dem Chefpräsidenten der Preußischen Oberrechnungskammer, welcher besonders für diese ihm interimistisch übertragenen Verpflichtungen zu vereidigen ist[7]).

§. 5. Der Bundesrath wählt aus den Mitgliedern des Ausschusses für Rechnungswesen die der Bundesschulden-Kommission hinzutretenden Mitglieder von Session zu Session. — Die aus dem Reichstage zu ernennenden Mitglieder der Kommission werden mit absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt.

Wenn vor Ablauf der genannten Fristen ein Mitglied der Kommission aufhört, dem Bundesrathe oder dem Reichstage anzugehören, so scheidet dasselbe aus der Kommission aus. — Die in diesem Falle oder nach Ablauf der Amtsdauer Ausscheidenden bleiben jedoch bis zum Eintritt ihrer Nachfolger in Funktion.

§. 6. Den Vorsitz in der Kommission führt der Vorsitzende des Ausschusses des Bundesrathes für Rechnungswesen oder bei dessen Behinderung ein anderes, dem Bundesrathe angehöriges Mitglied der Kommission.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Zu einem Beschlusse ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern erforderlich.

§. 7. Die Bundesschulden-Kommission hat dem Bundesrathe und dem Reichstage gegenüber dieselben Verpflichtungen, welche der Preußischen Staatsschulden-Kommission den beiden Häusern des Preußischen Landtages gegenüber obliegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Juni 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

[6]) Vgl. Ges. v. 24. Februar 1850 §§ 2 und 3 (S. 265).
[7]) Vgl. Ges. v. 4. Juli 1868 nebst Anm. (Nr. 135).

Gesetz,

betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission. Vom 24. Februar 1850.

(Preuß. Ges.-Samml. S. 57.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist eine von der allgemeinen Finanzverwaltung abgesonderte selbstständige Behörde, welche jedoch der oberen Leitung des Finanzministers insoweit unterliegt, als dies mit der ihr nach §. 6. dieses Gesetzes beigelegten Unabhängigkeit vereinbar ist.

Dieselbe ist unter die fortlaufende Aufsicht einer besonderen Staatsschulden-Kommission gestellt (§. 10.).

§. 2. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden soll fortan aus einem Direktor und drei Mitgliedern bestehen. Dieselben werden vom Könige ernannt. Der Direktor darf nicht zugleich Minister sein.

§. 3. Dem Direktor liegt die Leitung des Ganzen, die Disziplin über die der Hauptverwaltung der Staatsschulden untergeordneten Beamten und deren Anstellung ob; außerdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und gleiche Verantwortlichkeit. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors.

In Verhinderungsfällen wird der Direktor von dem ältesten Mitgliede vertreten.

§. 4. Der Hauptverwaltung der Staatsschulden bleiben

1) die Staatsschulden-Tilgungskasse,
2) die Kontrole der Staatspapiere

untergeordnet.

§. 5. Der Hauptverwaltung der Staatsschulden liegt ob:

a) die Verwaltung der Passivkapitalien des Staats, welche als allgemeine oder provinzielle Staatsschulden ihr durch die Verordnung vom 17. Januar 1820. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens (Gesetz-Samml. S. 9.), durch die Order vom 2. November 1822. wegen Regulirung des von der Hauptverwaltung der Staatsschulden übernommenen Provinzial-Schuldenwesens (Gesetz-Samml. S. 229.) und durch den Erlaß vom 25. April 1848. über die verzinsliche Annahme freiwilliger Beiträge zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse (Gesetz-Samml. S. 117.) zur Verzinsung und Tilgung überwiesen sind, oder durch künftig zu erlassende Gesetze werden überwiesen werden;

b) die Verwaltung der zu diesen Zwecken bestimmten Verzinsungs-, Tilgungs- und Betriebsfonds und aller sonstigen, ihr bis jetzt überwiesenen oder künftig zu überweisenden Fonds;

c) die An- und Ausfertigung, Ausreichung und beziehungsweise Wiedereinziehung der Staatsschulden-Dokumente im Falle der Aufnahme von Staatsanleihen nach Maaßgabe der dieselben anordnenden Gesetze;

d) die An- und Ausfertigung, Ausreichung und beziehungsweise Wiedereinziehung der Kassenanweisungen, sowie die Aufsicht über den Verkehr mit denselben, in Gemäßheit der Orders vom 21. Dezember 1824. (Gesetz-Sammlung S. 238.), vom 14. November 1835. (Gesetz-Sammlung 1836. S. 169.), vom 5. Dezember 1836. (Gesetz-Sammlung S. 318.) und vom 9. Mai 1837. (Gesetz-Sammlung S. 75.), sowie des §. 8. des Statuts für die ritterschaftliche Privatbank in Pommern vom 24. August 1849. (Gesetz-Sammlung Seite 359.);

e) die Einregistrirung der Staatsgarantieen;

f) die Ermittelung und Verfolgung der Fälschung oder Nachahmung aller als Geldzeichen umlaufenden Papiere, welche gesetzlich in den öffentlichen Kassen statt baaren Geldes angenommen werden müssen, insbesondere der Noten der preußischen Bank in Gemäßheit des §. 30. der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. (Gesetz-Sammlung S. 435.)

§. 6. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden bleibt auch künftighin unbedingt verantwortlich:

a) in Bezug auf die An- und Ausfertigung und Ausreichung der verzinslichen und unverzinslichen Staatsschulden-Dokumente und der zu ersteren gehörigen Zinskupons nach Maaßgabe der Gesetze (§. 5. a., c. und d.);

b) für die Feststellung noch nicht anerkannter oder noch illiquider Provinzial-Staatsschulden in Gemäßheit des §. 5. der Order vom 2. November 1822. wegen Regulirung des Provinzial-Schuldenwesens (Gesetz-Sammlung S. 229.);

c) für die regelmäßige Verzinsung der ihr überwiesenen Staatsschulden und für die unverkürzte Verwendung der der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Tilgung überwiesenen Fonds nach ihrem durch die Gesetze entweder für die Staatsschulden im Allgemeinen oder für einzelne Klassen derselben besonders festgestellten Gesammtbetrage; insbesondere

d) für die unverkürzte Verwendung der Domainen-Veräußerungs- und Ablösungsgelder zur Schuldentilgung;

e) für die Löschung, Kassation und Aufbewahrung der eingelösten verzinslichen und unverzinslichen Staatsschulden-Dokumente bis zur gänzlichen Vernichtung derselben.

In allen übrigen Beziehungen hat dieselbe den Anordnungen und Anweisungen des Finanzministers Folge zu leisten, welchem sodann die Verantwortlichkeit für deren Inhalt obliegt.

§. 7. Das Bedürfniß der Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für jedes Finanzjahr durch den Staatshaushalts-Etat bestimmt.

Insofern die durch die Verordnung vom 17. Januar 1820. (Gesetz-Sammlung S. 9.) oder durch künftig zu erlassende Gesetze der Staatsschulden-Tilgungskasse überwiesenen besonderen Staatseinnahmen zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld nicht ausreichen, hat der Finanzminister die zur vollen Deckung des Bedürfnisses erforderlichen Summen auf die bereitesten Staats-Einkünfte anzuweisen.

§. 8. Es verbleibt bei der durch die Order vom 31. März 1827. genehmigten Einrichtung, wonach die im §. VII. Nr. 1. bis 3. der Verordnung vom 17. Januar 1820. bezeichneten, der Staatsschulden-Tilgungskasse zum Behuf der regelmäßigen Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld überwiesenen Staatseinnahmen von den Regierungs-Hauptkassen nicht direkt, sondern durch Vermittelung der General-Staatskasse in monatlichen Raten an die Staatsschulden-Tilgungskasse abgeliefert werden.

§. 9. Der Direktor und die Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden leisten sofort nach Erlaß dieses Gesetzes und künftig vor Antritt ihres Amtes in öffentlicher Sitzung des Ober-Tribunals nachstehenden besonderen Eid:

daß sie weder einen Staatsschuldschein, noch irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument über den in den bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen bestimmten Betrag hinaus ausstellen, oder durch Andere ausstellen lassen, auch mit allem Fleiß und allem Nachdruck darauf halten und dafür sorgen wollen, daß die ihrer Verwaltung anvertraute Staatsschuld prompt und regelmäßig verzinset, das Kapital aber in der durch die Gesetze vorgeschriebenen Art getilgt werde und daß sie sich von Erfüllung dieser Pflichten und der übrigen, ihnen mit eigener Verantwortlichkeit übertragenen Obliegenheiten durch keine Anweisungen oder Verordnungen irgend einer Art abhalten lassen wollen.

§. 10. Die Staatsschulden-Kommission übt die fortlaufende Kontrole über alle, der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter eigener Verantwortlichkeit übertragenen Geschäfte (§. 6.). Sie besteht aus drei Abgeordneten der Ersten und drei Abgeordneten der Zweiten Kammer, und aus dem Präsidenten der Ober-Rechnungskammer.

§. 11. Die aus den Kammern zu ernennenden Mitglieder der Staatsschulden-Kommission werden mit absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Wenn vor Ablauf dieser Zeit ein Mitglied aufhört, Abgeordneter zu sein, so scheidet dasselbe aus der Kommission aus. Die in diesem Falle oder nach Ablauf der dreijährigen Amtsdauer Ausscheidenden fungiren bis zum Eintritt ihrer Nachfolger.

§. 12. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Zu einem Beschlusse ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich.

§. 13. Die aus den Kammern gewählten Mitglieder der Staatsschulden-Kommission werden vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung unter Hinweisung auf ihren als Abgeordnete geleisteten Eid (Artikel 108. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850.), der Präsident der Ober-Rechnungskammer aber in der öffentlichen Sitzung des Ober-Tribunals, unter Hinweisung auf seinen Amtseid, auf die Erfüllung ihrer besonderen Obliegenheiten verpflichtet.

§. 14. Die Staatsschulden-Kommission erhält von der Hauptverwaltung der Staatsschulden

Nr. 118. Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1868., betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Stralsund und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirektion in Stettin. (BGB. S. 341.)

Auf Ihren Bericht vom 5. Juni cr. will Ich genehmigen, daß vom 1. Juli cr. ab die Ober-Postdirektion in Stralsund aufgehoben und der Geschäftskreis derselben mit demjenigen der Ober-Postdirektion in Stettin vereinigt werde[1]).

Berlin, den 10. Juni 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

---

die Monats- und Jahres-Abschlüsse sowohl der Staatsschulden-Tilgungskasse über die zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld bestimmten Fonds, als auch der Kontrole der Staatspapiere, und hat, so oft sie es für angemessen erachtet, wenigstens aber einmal halbjährlich, außerordentliche Revisionen der Tilgungskasse und der Kontrole der Staatspapiere vorzunehmen. Sie ist befugt, über Alles, was den Bestand, die Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld, so wie die Verwaltung der der Hauptverwaltung überwiesenen Fonds betrifft, von der letzteren Auskunft zu erfordern und derselben ihre Bemerkungen und Ansichten zur Beschlußnahme mitzutheilen.

§. 15. Bei dem jährlichen regelmäßigen Zusammentritt der Kammern erstattet die Staatsschulden-Kommission den beiden Kammern Bericht über ihre Thätigkeit, sowie über die Ergebnisse der unter ihre Aufsicht gestellten Verwaltung des Staatsschuldenwesens in dem verflossenen Jahre.

Die Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse werden, nachdem sie von der Ober-Rechnungskammer revidirt und festgestellt worden sind, der Staatsschulden-Kommission zugestellt, welche dieselben zu prüfen und demnächst mit ihrem Berichte den Kammern zu überreichen hat.

§. 16. Die eingelösten verzinslichen Staatsschulden-Dokumente werden jährlich, nach erfolgtem Rechnungsschlusse, von der Staatsschulden-Kommission und von der Hauptverwaltung der Staatsschulden in gemeinschaftlichen Verschluß genommen, und nach ihren Litern, Nummern und Geldbeträgen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der gerichtlichen Niederlegung derselben bedarf es nicht.

§. 17. Sobald die betreffenden Rechnungen der Staatsschulden-Tilgungskasse von den Kammern dechargirt worden sind, werden die eingelösten verzinslichen Staatsschulden-Dokumente von Kommissarien der Staatsschulden-Kommission und der Hauptverwaltung der Staatsschulden durch Feuer vernichtet und die Litern, Nummern und Geldbeträge derselben öffentlich angezeigt.

Auf gleiche Weise erfolgt die Vernichtung der in Gemäßheit des §. V. der Kabinetsorder vom 14. November 1835. (Gesetz-Sammlung 1836. S. 169.) eingelösten, zur Cirkulation nicht mehr geeigneten Kassenanweisungen, sobald sie in den Stammbüchern gelöscht sind.

Die Immediat-Kommission zur Vernichtung eingelöster Staatspapiere wird aufgelöst.

§. 18. Die §§. VIII. bis XVI. der Verordnung vom 17. Januar 1820. wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens (Gesetz-Sammlung S. 9.) sind aufgehoben. Die übrigen Bestimmungen derselben bleiben in Kraft, soweit sie durch das gegenwärtige Gesetz nicht geändert sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 24. Februar 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

---

[1]) Vgl. über die Gliederung der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung die Anm. zum Erl. v. 23. Februar 1880 (Nr. 1363).

Nr. 119, 120. Ernennung von Konsuln. Ertheilung des Exequatur. (BGB. S. 341, 342.)

Nr. 121. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien. Vom 29. Mai 1868.[1])

Convention de poste entre la Confédération de l'Allemagne du Nord et la Belgique. Du 29 Mai 1868.

(BGB. S. 343.)

---

[1]) Der Vertrag ist am 1. September 1868 in Kraft getreten (Art. 27). Die Wirksamkeit desselben erstreckte sich nach Art. 25 auch auf die Postanstalten in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Provinzen des Großherzogthums Hessen. Hinsichtlich der Correspondenz zwischen Belgien und den Süddeutschen Staaten, sowie Oesterreich, war angeordnet (Art. 16), daß die Auswechselung derselben nach Maßgabe der für den Postverkehr zwischen Belgien und dem Norddeutschen Bunde festgestellten Grundsätze erfolgen und daß die Postverwaltung des Norddeutschen Bundes die Ausgleichung in Betreff des für die Beförderungsstrecken der Süddeutschen Staaten und Oesterreichs entfallenden Portos übernehmen solle. In Gemäßheit des Art. 10 des Vertrags wurde demnächst zwischen den beiderseitigen Verwaltungen am 10. Juni 1873 noch ein besonderes Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe zwischen Deutschland und Belgien, vereinbart, welches vom 1. August 1873 ab zur Ausführung gelangte (Amtsbl. der Reichs-Postverw. S. 325). Der Vertrag v. 29. Mai 1868 nebst den zu demselben später ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen (Amtsbl. der Nordd. Postverw. 1869 S. 289, 1871 S. 155; Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1872 S. 642) und das vorerwähnte Uebereinkommen v. 10. Juni 1873 sind durch den Allgemeinen Postvereins-Vertrag, späteren Weltpostvereinsvertrag (Nr. 1075, 1286), bzw. das Uebereinkommen v. 1. Juni 1878, betr. den Austausch von Briefen mit Werthangabe, (Nr. 1287) und das Uebereinkommen v. 4. Juni 1878, betr. den Austausch von Postanweisungen, (Nr. 1288) hinfällig geworden.

Auf Grund der Art. 13 und 20 des Allgemeinen Postvereins-Vertrags (Nr. 1075) war hinsichtlich des Briefpostverkehrs mit Belgien am 25. Mai 1875 zwischen der Deutschen Reichs-Postverwaltung und der Königlich Belgischen Postverwaltung noch eine besondere (nicht veröffentlichte) Uebereinkunft getroffen, welche gleichzeitig mit dem Allgemeinen Postvereins-Vertrage vom 1. Juli 1875 ab in Kraft trat. Die Festsetzungen dieser Uebereinkunft sind durch das Uebereinkommen v. 1. Juni 1878, betr. den Austausch von Briefen mit Werthangabe, (Nr. 1287) und das Uebereinkommen v. 4. Juni 1878, betr. den Austausch von Postanweisungen, (Nr. 1288) in Verbindung mit einem unterm 15./18. März 1879 zwischen der Deutschen Reichs-Postverwaltung und der Belgischen Postverwaltung abgeschlossenen (nicht veröffentlichten) Uebereinkommen (vgl. Archiv für Post und Telegraphie 1883 S. 157) vom 1. April 1879 ab gleichfalls beseitigt worden. Auch nach dem Inkrafttreten des letztgedachten Uebereinkommens sind jedoch aus der Uebereinkunft v. 25. Mai 1875 die auf den Grenzverkehr, die Beförderung von Postkarten mit Antwort, die Eilbestellung und den Zeitungsverkehr bezüglichen Vorschriften materiell in Geltung geblieben (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1875 S. 221 ff., Amtsbl. der Reichs-Post- u. Telegraphenverw. 1879 S. 99 ff., Briefposttarif 1882 S. 3, 11).

Die für den Zeitungsverkehr mit Belgien in der Uebereinkunft v. 25. Mai 1875 und v. 15./18. März 1879 getroffenen Bestimmungen haben an den in Art. 15 des Postvertrags vom 29. Mai 1868 getroffenen Festsetzungen materiell nichts geändert (vgl. Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1875 S. 223). Dieser Art. 15 lautet:

„Art. 15. Was die in Norddeutschland oder in Belgien erscheinenden Zeitungen und periodischen Schriften betrifft, welche durch Vermittelung der Auswechselungsbüreaus der beiden Postverwaltungen verlangt werden, so werden diese Zeitungen und periodischen Schriften von jeder Verwaltung der anderen für den an den Herausgeber zu entrichtenden Einkaufspreis unter Hinzurechnung derjenigen Porto- und Provisionsgebühren, welche in jedem Gebiet für die Abonnements auf inländische Zeitungen gelten, geliefert werden.

Art. 15. En ce qui concerne les journaux et ouvrages périodiques publiés dans la Confédération de l'Allemagne du Nord ou en Belgique, dont la demande sera faite par l'intermédiaire des bureaux d'échange des deux Offices, il est convenu que ces journaux et ouvrages périodiques seront fournis par chaque administration à l'autre aux prix d'achat à payer à l'éditeur avec addition des ports et provisions fixés dans chaque territoire pour les abonnemens pris aux journaux internes.

Arrangement
entre
l'Allemagne et la Belgique
concernant
le **recouvrement,** par la poste, des quittances, factures, billets, traites, etc.

(Ueberſetzung.)

Uebereinkommen
zwiſchen
Deutſchland und Belgien,
betreffend
die Einziehung von Quittungen, Rechnungen, Anweiſungen, Wechſeln u. ſ. w. mittelſt **Poſtauftrags.**[1])

(Centralbl. 1880 S. 718.)

Le Gouvernement de Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse, au nom de l'Empire Allemand, et le Gouvernement de Sa Majesté le Roi des Belges, désirant étendre les relations postales entre les deux pays au service du recouvrement, par la poste, des effets de commerce, factures, valeurs commerciales, etc., et usant de la faculté qui Leur est laissée par les Articles 13 et 15 de la Convention de l'Union postale universelle conclue, à Paris, le 1er Juin 1878 et par l'Article 6 de l'Arrangement international pour

Die Regierung Seiner Majeſtät des Deutſchen Kaiſers, Königs von Preußen, im Namen des Deutſchen Reichs, und die Regierung Seiner Majeſtät des Königs der Belgier, in der Abſicht, den Poſtverkehr zwiſchen den beiden Ländern auf die Einziehung von Quittungen, Rechnungen, Anweiſungen, Wechſeln u. ſ. w. mittelſt Poſtauftrags auszudehnen, haben, von der ihnen durch die Artikel 13 und 15 des unterm 1. Juni 1878 in Paris abgeſchloſſenen Weltpoſtvertrages[2]) und durch Artikel 6 des am 4. Juni 1878 in Paris abgeſchloſſenen Uebereinkommens, betreffend den Aus-

„Die Poſtanſtalten, welche mit der Ausführung der auf dieſen Dienſtzweig bezüglichen Geſchäfte beauftragt ſind, ſollen im gemeinſamen Einverſtändniß bezeichnet werden.

„Die vorhergehenden Beſtimmungen, ſowie diejenigen des Artikels 4., beſchränken weder das den betreffenden Regierungen etwa zuſtehende Recht, diejenigen Zeitungen und ſonſtigen Druckſachen auf ihren Gebieten nicht befördern zu laſſen, in Betreff deren den beſtehenden Geſetzen und Vorſchriften des Landes über die Bedingungen ihrer Veröffentlichung und Verbreitung nicht genügt ſein ſollte, noch verſchließen ſie einer jeden Verwaltung die etwaige Befugniß, die Lieferung und den Debit der Zeitungen im Abonnementswege aufzuheben."

Les bureaux chargés de remplir les formalités que ce service comporte, seront désignés de commun accord.

Les stipulations qui précèdent, ni celles de l'art. 4 n'infirmeront en rien le droit que peuvent avoir les gouvernements respectifs de ne pas effectuer sur leurs territoires le transport des journaux et autres imprimés, à l'égard desquels il n'aurait pas été satisfait aux lois et arrêtés, qui règlent les conditions de leur publication et de leur circulation dans les deux pays; elles n'apporteront non plus d'entrave à la faculté que pourrait avoir chaque Administration de faire cesser la livraison ou le débit des journaux par la voie d'abonnement.

Der Poſtauftragsverkehr mit Belgien iſt durch das auf S. 269 ff. abgedruckte Uebereinkommen v. 8. Oktober 1880 geregelt.

[1]) Vgl. Anm. 1 zu Nr. 121 S. 268. — Das Uebereinkommen iſt am 1. November 1880 in Kraft getreten (Art. 13 S. 272).

[2]) Vgl. Nr. 1286.

l'échange des mandats de poste conclu, à Paris, le 4 Juin 1878, sont convenus des dispositions suivantes.

Article 1er. Les habitants des deux pays contractants peuvent faire recouvrer, par la poste et au moyen „d'ordres de recouvrement", respectivement dans l'un et dans l'autre pays, les quittances et généralement tous les effets de commerce jusqu'à concurrence de 600 marks ou 750 francs par envoi.

Article 2. Le montant des sommes à recouvrer par la poste doit être exprimé en monnaie du pays chargé d'effectuer le recouvrement.

Article 3. L'envoi des valeurs à recouvrer est fait sous forme de lettre recommandée adressée directement par le déposant au bureau de poste qui doit encaisser les fonds.

Le même envoi ne peut contenir que de valeurs recouvrables simultanément par un même bureau de poste sur un même débiteur et au profit d'une même personne.

Article 4. Le déposant acquitte pour cet envoi la taxe qui serait applicable à une lettre recommandée de même poids.

Le produit de cette taxe reste acquis en entier à l'administration des postes du pays d'origine.

Article 5. Les effets ou autres valeurs doivent être payés immédiatement et en totalité. Il n'est pas admis de payement partiel.

Article 6. Les sommes recouvrées, déduction faite de la taxe d'un mandat de poste, sont converties, par

tausch von Postanweisungen[3]), eingeräumten Befugniß Gebrauch machend, folgende Festsetzungen vereinbart.

Artikel 1. Die Einwohner der beiden vertragschließenden Länder können im Wege des „Postauftrags" die Einziehung von Quittungen, sowie überhaupt von allen Handelspapieren, bis zum Meistbetrage von 600 Mark oder 750 Franken für jede einzelne Sendung, in beiden Ländern bewirken lassen.

Artikel 2. Die mittelst Postauftrags einzuziehenden Beträge müssen auf die Währung des mit der Einziehung beauftragten Landes lauten.

Artikel 3. Die Uebersendung des Postauftrags erfolgt mittelst Einschreibbriefs. Der Brief ist vom Absender unmittelbar an die Postanstalt zu richten, welche die Einziehung der Beträge bewirken soll.

Ein und dieselbe Auftragssendung darf nur solche Anlagen enthalten, deren Einziehung gleichzeitig durch ein und dieselbe Postanstalt bei ein und demselben Schuldner zu erfolgen hat, und zwar zu gunsten ein und desselben Absenders.

Artikel 4. Der Einlieferer entrichtet für diese Sendung die für einen Einschreibbrief von gleichem Gewichte entfallende Taxe.

Der Erlös dieser Taxe verbleibt ungetheilt der Postverwaltung des Aufgabegebiets.

Artikel 5. Die Anlagen des Postauftrags müssen sämmtlich unmittelbar und zum vollen Betrage eingelöst werden. Theilzahlungen sind nicht gestattet.

Artikel 6. Die eingezogenen Beträge werden nach Abzug der Postanweisungsgebühr dem Auftraggeber von

[3]) Vgl. Nr. 1288.

le bureau qui a opéré le recouvrement, en un mandat-poste délivré au profit du déposant.

Les valeurs dont le recouvrement n'a pu être opéré sont renvoyés sans frais au déposant.

derjenigen Postanstalt, welche die Einziehung bewirkt hat, durch Postanweisung übermittelt.

Die Papiere, deren Einlösung nicht möglich gewesen ist, werden kostenfrei an den Auftraggeber zurückgesandt.

Article 7. Les Administrations des postes des deux pays se chargent réciproquement de faire dresser les actes de protêt faute de paiement, dans les délais et suivant les lois et les règlements en vigueur dans chaque pays; mais il est expressément entendu que ces administrations n'assument l'une envers l'autre ni à l'égard des tiers intéressés, aucune responsabilité du chef des protêts ou des conséquences qui peuvent en résulter.

Artikel 7. Die Postverwaltungen beider Länder übernehmen es gegenseitig, die Protesterhebung mangels der Zahlung und zwar innerhalb der Fristen, sowie in Gemäßheit der Gesetze und Verordnungen, welche in dem betreffenden Lande in Kraft sind, besorgen zu lassen; es wird indeß ausdrücklich vereinbart, daß die gedachten Verwaltungen weder gegen einander, noch rücksichtlich der betheiligten dritten Personen irgend welche Verantwortlichkeit aus Anlaß der Protesterhebung oder der aus der Protesterhebung etwa entstehenden Folgen übernehmen.

Article 8. Les dispositions de l'Arrangement concernant l'échange des mandats de poste conclu à Paris le 4 Juin 1878 sont applicables, en tout ce qui n'est pas contraire au présent Arrangement, aux mandats de poste délivrés en vertu de l'Article 6 précédent, pour liquidation des valeurs recouvrées par la poste.

Artikel 8. Auf diejenigen Postanweisungen, welche in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels 6 zur Uebermittelung der auf Postaufträgen eingezogenen Beträge abgesandt werden, finden die Bestimmungen des am 4. Juni 1878 zu Paris geschlossenen Uebereinkommens, betreffend den Austausch von Postanweisungen[3]), Anwendung, sofern dieselben nicht mit dem gegenwärtigen Uebereinkommen im Widerspruch stehen.

Article 9. En cas de perte et sauf le cas de force majeure, d'une lettre recommandée contenant des effets à recouvrer, il est payé au déposant une indemnité de 50 francs dans les conditions déterminées par l'Article 6 de la Convention de l'Union postale universelle conclue à Paris le 1er Juin 1878.

En cas de perte des sommes encaissées, l'Administration qui a opéré le recouvrement est tenue au remboursement intégral des sommes perdues.

Artikel 9. Im Falle des Verlustes eines einen Postauftrag enthaltenden Einschreibbriefes erhält der Einlieferer, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, eine Entschädigung von 50 Franken, unter den im Artikel 6 des am 1. Juni 1878 zu Paris abgeschlossenen Weltpostvertrages[2]) festgesetzten Bedingungen.

Im Falle des Verlustes eingezogener Geldbeträge ist diejenige Verwaltung, welche die Einziehung bewirkt hat, zur Erstattung der verloren gegangenen Summen zum vollen Betrage verpflichtet.

Les Administrations des postes ne sont tenues à aucune responsabilité du chef de retards dans la transmission, soit des lettres recommandées contenant des effets à recouvrer, soit de ces effets eux-mêmes et des mandats de paiement.

Die Postverwaltungen übernehmen keinerlei Verbindlichkeit für Verzögerungen in der Uebersendung von Einschreibbriefen mit Postaufträgen eben so wenig als für Verzögerungen der Postaufträge selbst, sowie der Postanweisungen, welche zur Uebermittelung der Geldbeträge dienen.

Article **10.** Le présent Arrangement ne porte pas atteinte à la législation interne des deux pays dans tout ce qui n'est pas prévu par cet Arrangement et notamment en ce qui concerne les droits de timbre applicables aux effets commerciaux dans le pays d'origine.

Les valeurs commerciales qui seraient sujettes au droit de timbre dans le pays de destination sont soumises, pour la perception de ce droit, aux lois et règlements en vigueur dans ce pays. Le montant de ce droit est mis à la charge du débiteur.

Artikel **10.** Das gegenwärtige Uebereinkommen berührt in keiner Weise die innere Gesetzgebung der beiden Länder in allem, was durch das gegenwärtige Uebereinkommen nicht vorgesehen ist, und namentlich was die bei Handelspapieren im Ursprungslande in Anwendung zu bringenden Stempelgebühren betrifft.

Die Handelspapiere, welche im Bestimmungslande einer Stempelgebühr unterliegen, sind hinsichtlich der Erhebung derselben den Gesetzen und Verordnungen dieses Landes unterworfen. Der Betrag der Gebühr wird vom Empfänger erhoben.

Article **11.** Chacune des deux Administrations a le droit, dans des circonstances extraordinaires de nature à justifier la mesure, de suspendre temporairement le service de recouvrement, sous la condition d'en donner immédiatement avis, au besoin par voie télégraphique, à l'autre Administration.

Artikel **11.** Jeder der beiden Verwaltungen steht das Recht zu, das Postauftragsverfahren unter außergewöhnlichen Verhältnissen, welche eine solche Maßnahme zu rechtfertigen geeignet sind, vorübergehend aufzuheben, jedoch unter der Bedingung, daß die andere Verwaltung unverzüglich, nöthigenfalls auf telegraphischem Wege, davon in Kenntniß gesetzt werde.

Article **12.** Les deux Administrations règlent, d'un commun accord, le mode de dépôt et d'envoi des valeurs à recouvrer et toutes les autres mesures de détail ou d'ordre nécessaires pour assurer l'exécution du présent Arrangement.

Artikel **12.** Die beiderseitigen Verwaltungen werden im gemeinsamen Einverständnisse die Form der Einlieferung und der Uebersendung der Postaufträge, sowie alle weiteren Dienstvorschriften festsetzen, welche erforderlich sind, um die Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens zu sichern.

Article **13.** Le présent Arrangement sera mis en vigueur le 1er Novembre 1880 et il demeurera obligatoire d'année en année jusqu' à ce que l'une des deux parties con-

Artikel **13.** Das gegenwärtige Uebereinkommen soll am 1. November 1880 in Kraft treten und von Jahr zu Jahr so lange gültig bleiben, bis einer der beiden vertragschließenden Theile dem

tractantes ait annoncé à l'autre, mais au moins un an à l'avance, son intention d'en faire cesser les effets.

Pendant cette dernière année, l'Arrangement continuera d'avoir son exécution pleine et entière, sans préjudice de la liquidation et du solde des comptes après l'expiration du dit terme.

En foi de quoi, les Soussignés ont signé le présent Arrangement et y ont apposé les sceaux de leurs armes.

Fait en double expédition à Berlin le huitième jour du mois d'Octobre 1880.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm Graf zu Limburg-Stirum.**

(L. S.) **Nothomb.**

anderen, und zwar mindestens ein Jahr im voraus, die Absicht angekündigt hat, das Uebereinkommen aufzuheben.

Während dieses letzten Jahres bleibt das Uebereinkommen vollständig in Kraft, unbeschadet der Aufstellung und Saldirung der Abrechnungen nach Ablauf des gedachten Zeitraums.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten das gegenwärtige Uebereinkommen gezeichnet und mit dem Abdruck ihrer Petschafte versehen.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin den achten Oktober 1880.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm Graf zu Limburg-Stirum.**

(L. S.) **Nothomb.**

Nr. 122. Ernennung eines Konsuls. (BGB. S. 365.)

Nr. 123. Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken. Vom 1. Juli 1868. (BGB. S. 367. Ausgegeben am 7. Juli 1868.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Oeffentliche Spielbanken dürfen weder konzessionirt noch geduldet werden.

---

[1]) Das Gesetz ist durch Art. 80 Nr. II der Verfassung des Deutschen Bundes v. 31. Dezember 1870 (Nr. 597) zum Gesetze des Deutschen Bundes und durch § 2 des Ges. v. 16. April 1871 (Nr. 628) zum Reichsgesetze erklärt. Es ist in Südhessen und Württemberg am 1. Januar 1871 (Vereinbarung mit Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes v. 15. November 1870. Nr. 598; Vertrag mit Württemberg über dessen Beitritt zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 25. November 1870 Art. 2 Nr. 6 und Verhandlung von demselben Tage Nr. 1a. Nr. 599), in Bayern am 13. Mai 1871 (Vertrag über den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 23. November 1870 Nr. III § 8. Nr. 610; Ges. v. 22. April 1871 § 2 Nr. I 6. Nr. 632) in Kraft getreten. Dasselbe ist in Baden und Elsaß-Lothringen nicht eingeführt; da indeß das Reichsstrafgesetzbuch (Nr. 1123) in den §§ 284, 285, 360 Nr. 14 das gewerbsmäßige Glücksspiel und das Gestatten von Glücksspielen seitens des Inhabers eines öffentlichen Versammlungsorts sowie das unbefugte Halten von Glücksspielen auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und in öffentlichen Versammlungsorten mit Strafe bedroht, so folgt von selbst, daß auch in Baden und Elsaß-Lothringen öffentliche Spielbanken weder konzessionirt noch geduldet werden dürfen.

§. 2. Die gegenwärtig konzessionirten Spielbanken werden, soweit ihre Schließung in Gemäßheit der Landesgesetze nicht früher eintritt[2]), mit Ablauf der Zeit, für welche die Konzession ertheilt ist, spätestens aber am 31. Dezember 1872., geschlossen. Eine frühere Schließung kann durch Verordnung des Bundespräsidiums entweder allgemein oder in Beziehung auf einzelne Spielbanken ausgesprochen werden[3]).

Bei allen Banken ist das Spiel an Sonn- und Feiertagen mit dem Tage verboten, an welchem dieses Gesetz in Geltung tritt.

§. 3. Mit dem Tage der Schließung sind die bestehenden Spielpachtverträge und Konzessionen aufgehoben; Entschädigungsansprüche wegen des in Folge der Schließung einer Spielbank oder in Folge der Beschränkung des Spiels entgehenden Gewinns finden nicht statt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juli 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 124. Telegraphen-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg. Vom 25./28. Mai 1868. (BGB. S. 368.)[1])

Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und Luxemburg. Vom 19. Februar 1876.

(Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. S. 171.)

Auf Grund des Artikels 17 des im Monat Juli 1875 zu St. Petersburg vereinbarten internationalen Telegraphenvertrages[1]) und des Abschnitts XIV. der dazu gehörigen Ausführungs-Uebereinkunft haben die Unterzeichneten, nämlich:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

mit Vorbehalt der Genehmigung, folgendes Uebereinkommen getroffen:

---

[2]) Die Schließung der drei Spielbanken in Preußen (zu Wiesbaden, Ems und Homburg) spätestens mit dem 31. Dezember 1872 war bereits durch das Preuß. Ges. v. 5. März 1868 (Ges.-Samml. S. 209) angeordnet.

[3]) Von diesem Vorbehalte ist kein Gebrauch gemacht.

[1]) Dieser Vertrag, welcher an Stelle des zwischen Preußen und Luxemburg unterm 3. Juni 1866 geschlossenen Telegraphen-Vertrags am 1. August 1868 in Wirksamkeit getreten ist, wurde durch den Telegraphen-Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogthum Luxemburg v. 20. Juni 1872 (Amtsbl. der Reichs-Telegraphenverw. S. 93) vom 1. Juli 1872 ab wieder beseitigt. Gegenwärtig ist der telegraphische Verkehr zwischen Deutschland und Luxemburg durch das am 1. März 1876 in Kraft getretene Telegraphen-Uebereinkommen v. 19. Februar 1876 geregelt, welches oben abgedruckt ist.

Der Vertrag v. 25./28. Mai 1868 ist der einzige, durch das BGB. oder RGB. publizirte Telegraphen-Vertrag. Von der Veröffentlichung der später abgeschlossenen Telegraphen-Verträge in diesen Gesetzblättern ist mit Rücksicht darauf, daß nach Art. 48 Abs. 2 der Verfassungen des Norddeutschen Bundes (Nr. 1. S. 7), des Deutschen Bundes (Nr. 597) und des Deutschen Reichs (Nr. 628) beim Abschluß von Telegraphen-Verträgen die Mitwirkung der gesetzgebenden Faktoren nicht stattzufinden hat, abgesehen.

Artikel 1. Für die aus Deutschland herrührenden, nach Luxemburg bestimmten und für die aus Luxemburg herrührenden, nach Deutschland bestimmten Telegramme findet vom 1. März 1876 an der von demselben Tage ab für den Verkehr innerhalb des Reichs-Telegraphengebiets und für den Wechselverkehr zwischen dem Reichs-Telegraphengebiet einerseits und Bayern und Württemberg andererseits gültige Gebührentarif Anwendung[2]).

Demgemäß gelten bei der Gebührenerhebung die folgenden Bestimmungen:

a) Für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen wird erhoben:
eine Grundtaxe von 20 Pfennig = 25 Cent. (ohne Rücksicht auf die Wortzahl),
eine Worttaxe von 5 Pfennig = $6^1/_4$ Cent. für jedes Wort.
Bei den in Luxemburg aufgegebenen Telegrammen kann eine Abrundung der zur Erhebung kommenden Gebühr auf 5 Centimen stattfinden.

b) Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Wortzusammenziehungen sind nicht zulässig.

c) Für das vorauszubezahlende Antworttelegramm wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Worten berechnet.
Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so ist diese im Text des Ursprungstelegramms anzugeben.

d) Die Gebühr für die Collationirung eines Telegramms ist gleich der Hälfte der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm selbst. Beträge von weniger als 5 Pfennig bz. 5 Cent. werden als volle 5 Pfennig bz. 5 Cent. berechnet.

e) Für die Empfangsanzeige ist dieselbe Gebühr wie für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Worten zu entrichten.

f) Für jede Vervielfältigung eines Telegramms, welches von einer Telegraphenanstalt an mehrere Adressaten oder an den nämlichen Adressaten nach verschiedenen Wohnungen in demselben Orte bestellt werden soll, sind bei Telegrammen bis zu 50 Worten[3]) 40 Pfennig bz. 50 Cent. und bei längeren Telegrammen für jede Reihe von 50 Worten oder einen Theil derselben mehr[3]) fernere 40 Pfennig bz. 50 Cent. zu entrichten.

g) Für die Weiterbeförderung eines Telegramms über den Ortsbestellbezirk einer Telegraphenanstalt hinaus ist zu entrichten:
bei Postbeförderung:
das Porto für einen eingeschriebenen Brief mit Eilbestellung[4]);
bei Benutzung anderer Beförderungsmittel:
die der Telegraphenanstalt erwachsenden Auslagen.
Bei Benutzung von Eilboten ist der Regel nach die bei Eilbestellung von Postsendungen gültige Taxe in Anwendung zu bringen.
Für „postlagernde" Telegramme ist je ein Zuschlag von 20 Pfennig bez. 25 Cent. zu der Telegraphirgebühr zu entrichten[4]).

---

[1]) Der Vertrag v. 10. Juli 1875 ist an der durch sein Datum gegebenen Stelle hinter Nr. 1079 abgedruckt.

[2]) Vgl. die Telegraphenordnung v. 13. August 1880 (abgedruckt zu Nr. 846).

[3]) Die unter k. festgesetzten Gebühren gelangen jetzt bis zu 100 Worten, bzw. für jede Reihe von 100 Worten oder einen Theil derselben mehr zur Erhebung (laut Londoner Revision des Reglements für den internationalen Dienst. Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1880 S. 103).

[4]) Zufolge der Londoner Revision (vgl. Anm. 3) in Wegfall gekommen.

h) Die Gebühr für Telegramme, welche durch Vermittelung eines See-Telegraphenamts mit Schiffen in See ausgewechselt werden, beträgt 5 Pfennig bz. $6^1/_4$ Cent. für jedes Wort. Dieselbe wird den nach den vorangegangenen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren hinzugerechnet.

i) Eine Bescheinigung über die erhobenen Gebühren wird nur auf Verlangen und gegen Entrichtung eines Zuschlages von 20 Pfennig bz. 25 Cent. ertheilt.

k) Wird ein Telegramm vor begonnener Abtelegraphirung zurückgefordert, so werden die erlegten Gebühren nach Abzug von 20 Pfennig bz. 25. Cent. zurückerstattet.

l) Der Empfänger eines jeden Telegrammes hat das Recht, innerhalb der nächsten 24 Stunden nach Ankunft des Telegramms die Wiederholung der ihm zweifelhaften Stellen zu verlangen, wofür zu entrichten ist:
die Gebühr eines Telegramms von 10 Worten für das Verlangen,
die Gebühr eines nach der Länge der zu wiederholenden Stelle berechneten Telegramms.

Ein gleiches Recht wird dem Aufgeber bewilligt, wenn er Gründe haben sollte, zu vermuthen, daß sein Telegramm verstümmelt sei, vorausgesetzt, daß er den bezüglichen Antrag innerhalb der nächsten dreimal 24 Stunden nach dem Abgange seines Telegramms stellt. Er hat dafür die Gebühr für das abzusendende Berichtigungs-Telegramm und die Gebühr für die Antwort, falls eine solche verlangt wird, zu erlegen.

Diese Gebühren werden auf Reklamation, welche in gewöhnlicher Form zu erheben ist, zurückvergütet, wenn sich aus der Reklamation ergiebt, daß der Sinn des ursprünglichen Telegramms durch die Telegraphenanstalt verstümmelt worden ist, vorausgesetzt indessen, daß die Collation für dasselbe bezahlt war.

Für dies berichtigte Telegramm selbst werden die Gebühren nicht zurückerstattet[5]).

Sollten sich in Zukunft Aenderungen des vorstehenden Tarifs als wünschenswerth ergeben, so werden sich die beiden Verwaltungen dieserhalb verständigen.

Artikel 2. Die Gebührentheilung für die im vorhergehenden Artikel erwähnten Telegramme findet in der Weise statt, daß:

a) die Grundtaxe der erhebenden Verwaltung ungetheilt verbleibt,

b) von der Wortgebühr Deutschland zwei Dritttheile, Luxemburg ein Dritttheil erhält.

Artikel 3. Für die Deutschland transitirende telegraphische Correspondenz des Großherzogthums Luxemburg wird eine ermäßigte Durchgangsgebühr erhoben:

a) für jedes einfache Telegramm zwischen Luxemburg und Oesterreich-Ungarn 1,20 Mark = 1,50 Frcs.

b) für jedes einfache Telegramm zwischen Luxemburg einerseits und den Niederlanden oder der Schweiz andererseits 0,80 Mark = 1 Frc.

Artikel 4. Zum Zwecke der Abrechnung haben die miteinander in unmittelbarer Verbindung stehenden Telegraphenanstalten Nachweisungen sämmtlicher

---

[5]) An Stelle der Vorschriften unter Litt. l, welche zufolge der Londoner Revision (vgl. Anm. 3) in Wegfall gekommen sind, gelten gegenwärtig folgende Bestimmungen: Jede telegraphische Mittheilung, die aus Anlaß eines beförderten oder in der Beförderung begriffenen Telegramms zwischen dem Aufgeber und dem Empfänger oder von einem der beiden mit einer Telegraphenanstalt gewechselt wird, ist als Privattelegramm zu behandeln und zu taxiren. Im Falle der Berichtigung von dienstlichen Versehen in nicht verglichenen Telegrammen werden nur die Gebühren der Berichtigungstelegramme erstattet. (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1880 S. 103). Wegen der verglichenen Telegramme vgl. § 24 der Telegraphenordnung (abgedruckt zu Nr. 846).

mit einander ausgewechselten Telegramme zu führen. Diese Nachweisungen sind leitungsweise für die abgegebenen und aufgenommenen Telegramme getrennt anzulegen und müssen alle zur Gebührenberechnung erforderlichen Angaben enthalten.

Eine für jede Verwaltung zu bezeichnende Abrechnungsstelle ermittelt die Gebührenbeträge und theilt nach Monatsschluß in einer Zusammenstellung die Summe der an die andere Verwaltung abgegebenen Telegramme und des hierfür zu zahlenden Betrages mit.

Ergiebt sich bei Vergleichung der beiderseits ermittelten Summen ein Unterschied von nicht mehr als einem Prozent, so werden die Angaben als richtig anerkannt. Sind größere Unterschiede vorhanden, so findet eine Nachprüfung der Nachweisungen statt. Jede Verwaltung hat in diesem Falle die Nachweisung der von ihr abgegebenen Telegramme der anderen Verwaltung zur Prüfung zu übersenden.

Die Aufstellung der Generalabrechnung wird vierteljährlich auf Grund der monatlichen Zusammenstellungen vom Kaiserlich Deutschen General-Telegraphenamte[6]) bewirkt.

Die Zusendung der monatlichen Zusammenstellungen bezüglich der Nachweisungen muß in solchen Fristen erfolgen, daß die Aufstellung der Generalabrechnung innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Vierteljahres stattfinden kann.

Artikel 5. Das gegenwärtige Uebereinkommen soll zum 1. März 1876 in Kraft treten. Dasselbe stellt im Zusammenhange mit dem zu St. Petersburg vereinbarten internationalen Telegraphenvertrage und der dazu gehörigen Ausführungs-Uebereinkunft[7]) die gesammten im Telegraphenverkehr zwischen Deutschland und Luxemburg zu beobachtenden Bestimmungen dar, und erlöschen in Folge dessen vom 1. März 1876 ab alle früher getroffenen Bestimmungen.

Jeder der beiden Verwaltungen steht das Recht zu, das Uebereinkommen zu kündigen. Erfolgt die Kündigung, so gilt das Uebereinkommen, von dem Tage an gerechnet, an welchem dieselbe ausgesprochen wird, noch auf ein Jahr.

Zu Urkund dessen ist das vorstehende Uebereinkommen von den Vertretern der beiderseitigen Verwaltungen in zwei Exemplaren unterschrieben.

So geschehen zu Berlin, den 19. Februar 1876.

(gez.) Budde. (gez.) v. Roebe.

Nr. 125 bis 127. Beglaubigung eines Gesandten. Ernennungen von Konsuln. (BGB. S. 372, 373.)

Nr. 128. Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 4. Juli 1868. (BGB. S. 375.)[1])

---

[6]) Jetzt Reichs-Postamte (vgl. Erl. v. 23. Februar 1880. Nr. 1363).

[7]) Diese Ausführungs-Uebereinkunft hat durch die Londoner Revision v. 28. Juli 1879 (in Kraft getreten am 1. April 1880) Abänderungen und Ergänzungen erfahren (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1880 S. 103).

Nr. 129. Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. Vom 8. Juli 1868.[1][2] (BGB. S. 384.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für den zum Norddeutschen Bunde gehörenden Theil des Großherzogthums Hessen[3], für die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, für das Herzogthum Lauenburg, für die freie und Hansestadt Lübeck und deren Gebiet, sowie für die nach dem 1. Januar d. J. in die Zolllinie des Zollvereins gezogenen und noch zu ziehenden Preußischen und Hamburgischen Gebietstheile[4], was folgt[5]:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Höhe der Steuer.

§. 1. Die Steuer von dem im Inlande erzeugten Branntwein soll für das Preußische Quart Branntwein zu 50 Prozent Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von Tralles $1^{9}/_{16}$ Silbergroschen betragen.

2. Auf welchem Wege dieselbe erhoben wird.

§. 2. Diese Steuer wird erhoben:

---

[1]) Das Gesetz ist aufgehoben und ersetzt durch das Ges. wegen Erhebung der Brausteuer v. 31. Mai 1872 (Nr. 829. Vgl. §. 44 desselben).

[1]) Ueber das Inkrafttreten des Gesetzes vgl. § 70 mit Anm. (S. 291.)

[2]) Das Gesetz enthält eine Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche in Preußen und in den mit Preußen in der Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten Geltung hatten (die §§ 1—65 entsprechen wörtlich den gleichen §§ der Preußischen Verord. wegen Besteuerung des Branntweins in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover und der Herzogthümer Schleswig und Holstein v. 11. Mai 1867 Preuß. Ges.-Samml. S. 633). In den Staatsgebieten, für welche das Gesetz erlassen ist, sind daher auch die in Preußen ergangenen Instruktionen ꝛc. zur Erhebung und Kontrole der Branntweinsteuer maßgebend. Außerdem kommen in dieser Beziehung noch alle seit Erlaß des Gesetzes gefaßten Beschlüsse des Bundesraths in Betracht.

[3]) Wegen des nicht zum derzeitigen Norddeutschen Bunde gehörigen Theils des Großherzogthums Hessen vgl. den Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen v. 9. April 1868 (Nr. 143).

[4]) Vgl. Bekanntm. v. 18. November 1868, betr. die Ausführung des Art. 6 des Zollvereinigungs-Vertrages v. 8. Juli 1867, (Nr. 187).

[5]) Ges., betr. die Besteuerung des Branntweins in Gebietstheilen, welche in die Zollgrenze eingeschlossen werden. V. 16. November 1874 (Nr. 1024).

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Werden Gebietstheile, welche zur Zeit außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegen, in dieselbe eingeschlossen, so tritt mit dem Tage ihrer Einschließung in diese Grenze das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen, vom 8. Juli 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 384) in Kraft, sofern nicht daselbst die Besteuerung des inländischen Branntweins verfassungsmäßig der Landesgesetzgebung vorbehalten ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. November 1874.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

a) bei der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen nach dem Rauminhalte der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße (Maischbottichsteuer);
b) bei der Bereitung des Branntweins aus nicht mehligen Stoffen nach der Menge der dazu zu verwendenden Materialien (Branntweinmaterialsteuer).

3. Erhebungssätze. a. Maischbottichsteuer.

§. 3. Die Maischbottichsteuer (§. 2. a.) wird mit drei Silbergroschen für jede 20 Preußische Quart des Rauminhalts der Maischbottiche und für jede Einmaischung erhoben.

Von landwirthschaftlichen Brennereien, welche nur in dem Zeitraume vom 1. November bis zum 16. Mai, diesen Tag mit eingeschlossen, im Betriebe sind, in dem vorhergegangenen Sommerhalbjahre ganz geruht haben, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Preußische Quart Bottichraum bemaischen, sollen jedoch nur zwei Silbergroschen und sechs Pfennige für 20 Preußische Quart Maischraum erhoben werden.

b. Branntweinmaterialsteuer.

§. 4. An Branntweinmaterialsteuer (§. 2. b.) wird entrichtet:
a) für jeden Eimer zu 60 Preußischen Quart eingestampfte Weintreber, Kernobst oder auch Treber von Kernobst und Beerenfrüchten aller Art vier Silbergroschen;
b) für jeden Eimer Trauben- oder Obstwein, Weinhefen und Steinobst acht Silbergroschen;
c) bei anderen nicht mehligen Stoffen, welche zur Branntweinerzeugung verwendet werden möchten, wird die Steuer durch die oberste Finanzbehörde des betreffenden Staates nach Verhältniß der Ausbeute und nach dem Normalsatze (§. 1.) festgesetzt.

4. Vergütung der Steuer bei Versendungen von Branntwein ins Ausland.

§. 5. Bei der Ausfuhr von Branntwein nach dem Auslande wird eine Rückvergütung der Steuer von 11 Silberpfennigen für das Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles gewährt.

II. Vorschriften über die Erhebung und Kontrolirung der Steuer.

1. Anmeldung der Geräthe.

§. 6. Wer eine Brennerei einrichten oder einen Destillirapparat anschaffen will, ist gehalten, solches vorher der betreffenden Steuerhebestelle anzuzeigen und derselben mindestens acht Tage vor Anfang des Betriebes eine Nachweisung nach einem besonders vorzuschreibenden Muster einzureichen, worin die Räume zur Aufstellung der Geräthe und zum Betriebe der Brennerei, die Brenn- und Maischgefäße, als: Blasen, Helme, Maischwärmer, Kühlapparate, Maischbottiche, Vormaischbottiche, Kartoffeldämpfer und andere Dampfgefäße, Kühl-, Hefen- und Schlempegefäße, Maisch-, Lutter- und andere Reservoirs u. s. w., ingleichen der in Preußischen Quarten ausgedrückte gesammte Rauminhalt jedes einzelnen dieser Geräthe genau und vollständig angegeben sein müssen. Dieser Nachweisung muß ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem sich die Brennereigeräthe befinden, und ihrer Stellung in denselben nach einem von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Muster beigefügt und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe während jeder Betriebszeit so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines anderweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

Ebenso liegt dem Besitzer einer Brennerei oder eines Destillirapparates ob, wenn Geräth angeschafft wird, oder wenn das bereits angemeldete ganz oder zum Theil abgeändert worden ist, binnen drei Tagen nach der Empfangnahme

des Geräthes der Steuerhebestelle davon Anzeige zu machen und dasselbe nicht ohne die von letzterer zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

Zur Anzeige binnen drei Tagen ist derselbe auch verpflichtet, wenn das bereits angemeldete Geräth ganz oder zum Theil in ein anderes Lokal gebracht wird.

Diejenigen, welche zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes eine Brennerei oder einen Destillirapparat bereits besitzen, sind verpflichtet, den Steuerhebestellen die vorgeschriebene Nachweisung der Betriebsräume und Geräthe, wenn ein Betrieb stattfinden soll, mindestens acht Tage vor Anfang desselben, sonst aber jedenfalls im Laufe desjenigen Monats, welcher der Publikation dieser Verordnung folgen wird, einzureichen, soweit dies nicht bereits auf Grund der bisherigen gesetzlichen Vorschriften geschehen ist.

2. Abmeldung der Geräthe.

§. 7. Besitzer von Brennereien dürfen keine Brennereigeräthe (§. 6.) und andere Personen keine Destillirgeräthe, nämlich Blasen, Helme und Kühler, weder ganz noch theilweise aus ihren Händen geben, bevor sie es der Steuerhebestelle ihres Bezirks angezeigt und von dieser eine Bescheinigung darüber erhalten haben.

3. Vermessung und Bezeichnung der Geräthe.

§. 8. Die in den Brennereien vorhandenen, die künftig hinzukommenden und die abgeänderten Brennereigeräthe und Gefäße werden nach der Bestimmung der Steuerbehörde numerirt, auch von derselben nachgemessen und, soweit es thunlich ist, mit einem Stempel versehen. Den ermittelten Rauminhalt und die Nummer muß der Brennereibesitzer an den Geräthen deutlich bezeichnen und diese Bezeichnung gehörig erhalten lassen; wie solche zu bewirken und wo sie anzubringen sei, wird für jedes Geräth von der Steuerbehörde bestimmt.

Bis zur amtlichen Nachvermessung der Maischgefäße, welche lediglich im Interesse der Steuerverwaltung erfolgt, dienen die über den Rauminhalt abzugebenden Anmeldungen zur vorläufigen Berechnung der Steuer.

4. Außergebrauchsetzen der Geräthe.

§. 9. Die vorhandenen Maisch- und Destillirgeräthe werden von der Steuerbehörde für die Zeit, während welcher ein Betrieb nicht angemeldet und gestattet worden, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt.

5. Vorschriften für die Benutzung der Brennereien und Geräthe.

§. 10. Wer eine Brennerei in Betrieb setzen will, ist verpflichtet, vor dem Beginn desselben den Betriebsplan nach den näheren Bestimmungen der §§. 24. ff. der Steuerhebestelle anzumelden, diesen Betriebsplan in der Brennerei auszuhängen, solchen reinlich aufzubewahren und demselben bei dem Betriebe genau nachzukommen.

§. 11. Wer Branntwein aus nicht mehligen Stoffen bereiten will, hat zuvor der Steuerhebestelle nach näherer Vorschrift des §. 35. ein Verzeichniß seiner sämmtlichen Materialvorräthe, welches zugleich den Ort ihrer Aufbewahrung angeben muß, einzureichen, auch jeden ferneren Zugang zur Nachtragung in das Verzeichniß sogleich anzumelden. Der zur Verarbeitung bestimmte Theil des Materials wird auf den Grund des Betriebsplans, welcher den Aufbewahrungsort während der Betriebszeit angeben muß, in dem Vorrathsverzeichnisse abgeschrieben.

Während des Zeitraumes, auf welchen der Betriebsplan lautet, und so lange die Brennerei nicht unter Siegel gelegt worden ist, darf in der Brennerei kein anderer als der in dem Betriebsplan angegebene Vorrath von den im §. 4. bezeichneten Stoffen vorhanden sein.

6. Verpflichtung zur Befolgung der Kontrolevorschriften.

§. 12. Die vorstehend zur Kontrolirung der Steuer ertheilten Vorschriften (§§. 6. bis 11.) und die zu deren Vervollständigung getroffenen reglementairen Bestimmungen ist nicht nur derjenige, welcher die Brennerei betreibt, oder für

seine Rechnung betreiben läßt, sondern auch ein Jeder, welcher bei der Brennerei beschäftigt ist, zu beobachten schuldig.

7. Wann die Steuer zu entrichten ist.

§. 13. Die Branntweinsteuer ist, sofern nicht nach den von der obersten Finanzbehörde zu erlassenden Bestimmungen eine Stundung bewilligt wird, spätestens am letzten Tage des Monats, in welchem ein Brennereibetrieb stattgefunden hat, zu entrichten. Wer diesen Zahlungstermin einmal versäumt, muß die Steuer bei jeder ferneren Anmeldung vorausbezahlen.

8. Erlaß der Branntweinsteuer.

§. 14. Ein Erlaß der Steuer kann nur dann erfolgen, wenn durch einen außerordentlichen Zufall

a) eine unvermeidliche Unterbrechung des Betriebes entsteht, oder
b) die Maische eines versteuerten unangebrochenen Bottichs gänzlich unbrauchbar geworden ist.

9. Richtige Berechnung und Erhebung der Steuer.

§. 15. Zu viel erhobene Gefälle werden zurückgezahlt, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und begründet wird. Wenn der Anspruch ganz oder theilweise zurückgewiesen wird, so ist dagegen der Rekurs an die vorgesetzte Behörde binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen zulässig. Wendet sich der Reklamant an eine inkompetente Behörde, so hat diese das Rekursgesuch an die kompetente Behörde abzugeben, ohne daß dem Reklamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

Zu wenig oder gar nicht erhobene Gefälle können gleichfalls innerhalb Jahresfrist, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden. Nach Ablauf des Jahres ist jeder Anspruch auf Zurückerstattung oder Nachzahlung der Gefälle beziehungsweise gegen den Staat und den Steuerschuldigen erloschen; dem Staate bleiben jedoch seine Rechte auf Schadenersatz gegen die Beamten, durch deren Schuld die Gefälle gar nicht oder unrichtig erhoben worden, jederzeit vorbehalten, ohne daß die Beamten befugt sind, den Steuerschuldigen wegen Nachzahlung der Gefälle in Anspruch zu nehmen.

III. Betriebsvorschriften.

A. Im Allgemeinen.

1. Anmeldung und Beaufsichtigung der Brennereigeräthe.
a. Anmeldung der Geräthe.

§. 16. Die Einreichung des nach §. 6. der Steuerhebestelle zu übergebenden Grundrisses der Brennereiräume und Geräthe muß in doppelter Ausfertigung geschehen, und ein Exemplar von jener bescheinigt, in derselben Art, wie weiter unten im §. 25. wegen des Betriebsplanes bestimmt werden wird, in der Brennerei aufgehängt werden.

b. Vermessung der Geräthe.

§. 17. Bei Vermessung der Blasen und der Maischbottiche ist in ihrer waagerechten Stellung derjenige innere Raum, welchen sie vom Boden zum äußersten Rande bis zum Ueberlaufen haben, durch die Steuerbeamten ohne allen Abzug auszumitteln.

c. Amtliche Bescheinigung über die Anmeldung der Geräthe.

§. 18. Die Steuerhebestelle ist verpflichtet, über die Anmeldung, die Vermessung und ihr Ergebniß und die Art der Bezeichnung eine Bescheinigung zu ertheilen.

Nur durch diese Bescheinigung, welche nebst den Vermessungs-Verhandlungen in der Brennerei aufbewahrt werden muß, kann der Nachweis geführt werden, daß die Geräthe vorschriftsmäßig angemeldet worden.

2. Aufsicht auf die Geräthe.

§. 19. Die zu den Brennereien gehörigen Geräthe müssen in den Betriebsräumen zusammen aufbewahrt werden. Dahin nicht gehörige Gefäße dürfen in denselben nicht vorhanden sein.

Destillirgeräthe und Maischgefäße stehen so lange, als sie nicht zum Gewerbebetriebe angemeldet werden, dergestalt unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörde, daß ihre Benutzung zu einem außerordentlichen Zwecke, namentlich auch zur Bereitung von Viehfutter, ohne Steuerentrichtung nur auf vorgängige Anmeldung und unter den von der Steuerbehörde anzuordnenden Sicherheitsmaaßregeln erfolgen darf.

Bei Personen, welche mit dergleichen Geräthschaften blos handeln, oder sie zum Handeln verfertigen, sind solche dieser Aufsicht nicht unterworfen.

§. 20. Wer Destillirgeräthe besitzt, welche nicht im Gebrauch sind, ist dennoch verbunden, sie dem Steuerbeamten auf Erfordern vorzuzeigen, damit er sich überzeugen könne, daß sie noch in dem Zustande befindlich sind, in welchen sie zur Verhütung ihres Gebrauchs versetzt worden.

Diejenigen, welche Destillirgeräthe blos verfertigen, oder damit handeln, sind hierunter nicht begriffen.

§. 21. Destillirgeräthe, welche ausschließlich zu anderem Gebrauche, als zur Branntweinbrennerei, gehalten werden, stehen zwar nicht unter der für Branntweinbrennereien angeordneten Kontrole (§. 19.), bleiben aber, zur Verhütung von Mißbräuchen, der allgemeinen Aufsicht der Steuerbehörde unterworfen.

3. Verfahren, um Geräthe außer Gebrauch zu setzen.

§. 22. Um für die Zeit, wo die Maisch- und Destillirgeräthe nicht in Betrieb sein dürfen, ihre unbefugte Benutzung für letzteren zu verhindern, werden entweder

a) die Geräthe an Ort und Stelle durch einen Steuerbeamten unter Verschluß gesetzt, in welchem Falle der Brennereibesitzer die Materialien zur Versiegelung oder zum Verschlusse, und zwar in guter brauchbarer Beschaffenheit, zu liefern hat, oder

b) es muß ein Theil des Destillirgeräths am nächsten Wochentage nach Ablauf der Betriebsfrist an die Steuerhebestelle abgeliefert werden. Befindet sich letztere nicht am Orte, so wird für den Transport des Geräths auf jede halbe Meile Entfernung Eine Stunde gut gerechnet.

c) Kommt es darauf an, in Brennereien, welche zum Betriebe angemeldet sind, das Destillirgeräth während einzelner betriebsloser Tage und Stunden außer Gebrauch zu setzen, und ist die Hebestelle über eine Viertelmeile entfernt, so kann auch gestattet werden, daß ein von der Steuerbehörde zu bestimmendes Stück des Destillirgeräths entweder bei einer zuverlässigen Person im Orte, oder, in Ermangelung einer solchen, in einem von dem Brennereilokale möglichst entfernten Raume im Gehöft des Brennereibesitzers niedergelegt werde.

Eine zur Aufbewahrung des Destillirgeräths geeignete und willfährige Person zu ermitteln, ist Sache des Brennereibesitzers; sie für den Zweck anzuerkennen oder nicht, hängt von der Steuerbehörde ab.

d) Findet in Maischbrennereien zwischen mehreren Einmaischungen ein Zwischenraum in der Art statt, daß in Maischgefäßen an demselben Tage, wo sie leer geworden, nicht wieder eingemaischt wird, so kann die Steuerbehörde verlangen, daß jene Maischgefäße für den Tag oder die Tage des Nichtgebrauchs schief gestellt werden.

Wenn eine Brennerei ganz ruht, tritt in der Regel Verschluß der Geräthe an Ort und Stelle ein, über dessen Anlegung von dem Steuerbeamten eine Verhandlung aufgenommen wird, welche bis zur Wiederabnahme des Verschlusses in der Brennerei aufbewahrt werden muß. Ob innerhalb der Betriebszeit einzelne Geräthe und welche außer Gebrauch zu setzen, und welches der oben unter a. bis d. angegebenen Mittel dazu in Anwendung kommen soll, ist nach den Umständen von der Steuerbehörde zu bestimmen.

4. Verfahren bei zufälligen Unterbrechungen des Betriebes.

§. 23. Wenn in den im §. 14. erwähnten Fällen der Brennereibetrieb unterbrochen wird, so ist dies mit Beachtung der dieserhalb zu erlassenden näheren Anordnungen sogleich der Steuerbehörde anzuzeigen, welche die Richtigkeit der Angabe an Ort und Stelle untersuchen läßt und die zu entrichtende Steuer festsetzt.

B. Vorschriften für die Benutzung der Brennereien und Geräthe.

AA. Maischbrennereien.

1. Anmeldung des Betriebes.

§. 24. Der im §. 10. angeordnete Betriebsplan muß nach dem von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Muster für einen vollen Kalendermonat, oder wenn der Betrieb erst im Laufe eines Monats beginnen soll, für den noch übrigen Theil des Kalendermonats eingereicht werden, und die Einreichung mindestens drei Tage vor der ersten Einmaischung erfolgen.

Außer den im §. 14. erwähnten Fällen kann eine Abänderung des angemeldeten Betriebs einmal im Monate dann gestattet werden, wenn der Betrieb dadurch verstärkt wird.

2. Anfertigung und Erfordernisse der Betriebspläne und Verfahren mit denselben.

§. 25. Der Betriebsplan, zu dessen Anfertigung nur allein das von der Steuerhebestelle unentgeltlich zu liefernde Formular benutzt werden darf, muß deutlich geschrieben und, ohne daß darin etwas abgeändert oder ausgelöscht ist, zweifach der ersteren übergeben werden.

Mangelhaft gefertigte Betriebspläne giebt dieselbe sofort zur Berichtigung zurück, und es wird in solchen Fällen die Einreichung als nicht geschehen betrachtet.

Findet sich bei der von der Hebestelle vorzunehmenden Prüfung des Betriebsplans nichts zu erinnern, so werden beide Exemplare von derselben genehmigt und vollzogen; das eine bleibt bei der Steuerhebestelle, das andere wird dem Brennereibesitzer zurückgegeben, welcher gehalten ist, noch vor Anfang der ersten Einmaischung dasselbe an einem hellen Orte in der Brennerei, welchen die Steuerbehörde dazu auswählt, anzuheften und dort in einem Behältnisse, über dessen Beschaffenheit die Steuerbehörde nähere Anleitung geben wird, während der ganzen Dauer des angemeldeten Betriebs unbeschädigt zu erhalten, damit die Aufsichtsbeamten und Jeder, der in die Brennerei eintritt, alsbald solches einsehen können.

Wenn die Betriebszeit abgelaufen ist, muß dieses Exemplar von dem Brennereibesitzer binnen drei Tagen an die Hebestelle zurückgeliefert und kann alsdann gegen das bei der Steuerhebestelle zurückgebliebene Exemplar ausgetauscht werden.

3. Allgemeine Regeln für den Betrieb.

a. Beschränkung der Maischbereitung in Bezug auf Raum und Zeit.

§. 26. Für jeden zur Einmaischung bestimmten Tag darf nicht unter 600 Preußische Quart Maischraum angemeldet werden, auch sind kleinere Maischbottiche als von 300 Quart Inhalt nicht zulässig.

Die Einmaischungen dürfen nur geschehen:

in den Monaten Oktober bis einschließlich März von Morgens 6 Uhr bis Abends 10 Uhr,

in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

b. Regelmäßigkeit im Gebrauch der Maischbottiche.

§. 27. Dem Brennereibesitzer bleibt zwar freigestellt, wie oft und wann er während des Monats, für welchen er den Betrieb angemeldet hat, die angemeldeten Maischbottiche benutzen will; die Benutzung derselben muß jedoch in einer regelmäßigen Reihenfolge dergestalt geschehen, daß in dem zuerst geleerten Maischbottische auch mit der Einmaischung zuerst wieder begonnen wird.

c. Benutzung steuerfreier Nebengefäße.

§. 28. Wenn die Bereitung und Aufbewahrung der Maische bis zum Abbrennen derselben nicht in den versteuerten Maischbottichen allein geschehen soll, sondern dazu, oder zu einer mit der Branntweinfabrikation zu verbindenden Hefenbereitung aus Maische, die steuerfreie Benutzung noch anderer Gefäße oder Geräthe gewünscht wird, so muß dazu die besondere Erlaubniß der Steuerbehörde nachgesucht werden.

d. Beschränkung des Abbrennens der Maische auf aa. bestimmte Tage,

§. 29. Dem Brennereibesitzer ist gestattet, die Maische entweder am dritten oder vierten Tage nach der Einmaischung, den Tag derselben mitgerechnet, abzubrennen und darnach den Betriebsplan einzurichten. Die an Einem Tage bereitete Maische muß auch an Einem Brenntage vollständig abgeluttert werden.

Ein früheres oder späteres Abbrennen der Maische ist in der Regel nicht gestattet; wird in außerordentlichen Fällen eine Ausnahme nöthig, so muß zuvor der Steuerhebestelle davon Anzeige gemacht, und deren schriftliche Genehmigung, welche jedoch bei Anträgen auf späteres Abbrennen nicht über den vierten Tag hinaus gegeben wird, dem Betriebsplan beigeheftet werden.

bb. auf Stunden.

§. 30. An den Tagen, wo Branntweinblasen zum Betriebe angemeldet sind, darf in der Regel von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nicht gebrannt werden. Ist wegen der Stärke des Betriebs, oder nach der Eigenthümlichkeit des Brenngeräths, oder in anderen besonderen Fällen eine Ausnahme nöthig, so ist darauf bei der Steuerbehörde anzutragen, welche nach Prüfung der für den Antrag geltend gemachten Gründe die Genehmigung, den Umständen nach, nicht versagen wird.

4. Freimachung der Geräthe.

§. 31. Wenn unter amtlichen Verschluß gesetzte Maisch- und Destillirgeräthe in Betrieb kommen sollen, so bestimmt die Hebestelle, wann sich ein Beamter zur Abnahme des Verschlusses in der Brennerei einfinden soll.

Der Brenner ist nicht gehalten, auf den Beamten länger als eine Stunde über die bestimmte Zeit zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein bekannter und glaubwürdiger Mann gegenwärtig ist, und dieser den Verschluß als unversehrt anerkannt hat, denselben abnehmen.

5. Vorschriften für den gleichzeitigen Betrieb der Brauerei und Brennerei.

§. 32. Da, wo die Braumalzsteuer besteht, darf bei dem gleichzeitigen Betriebe der Brauerei und Brennerei für die letztere, falls nicht die von der Brauerei zu entrichtende Steuer fixirt ist, reines Malzschrot nicht verwendet, das zur Brennerei bestimmte Malz muß vielmehr vor dem Schroten auf der Mühle wenigstens zum vierten Theile mit ungemalztem Roggen vermischt werden. Wird an Orten, wo die Braumalzsteuer besteht, neben der Brauerei Branntwein aus Kartoffeln gebrannt, so ist zu letzterem Behufe der Gebrauch von reinem Malzschrot zwar gestattet, dasselbe muß jedoch besonders angemeldet und aufbewahrt werden und steht unter der Aufsicht und Kontrole der Steuerbehörde.

BB. Brennereien zur Bereitung von Branntwein aus nicht mehligen Stoffen.

1. Anmeldung des Betriebs.

§. 33. Bezüglich der Anmeldung des Betriebs kommen die Bestimmungen der §§. 24. und 25. auch bei der Bereitung von Branntwein aus nicht mehligen Stoffen zur Anwendung. Der Betriebsplan darf für die Periode, auf welche er lautet, in der Regel nur auf Stoffe von einem und demselben Steuersatze gerichtet sein; wer für die ganze angemeldete Betriebszeit den höheren Steuersatz (§. 4.

Litt. b.) entrichtet, ist in der Wahl der nicht mehligen Stoffe und deren Abwechselung keiner Beschränkung unterworfen.

Wer in einem Jahre nicht mehr als 15 Preußische Eimer Stoffe der ersten (§. 4. Litt. a.) oder 7 Eimer der zweiten Art (§. 4. Litt. b.) zu Branntwein verwenden kann oder will, muß diesen Vorrath innerhalb eines Kalendermonats abbrennen, auch darf überhaupt nicht weniger als beziehungsweise 15 und 7 Eimer für einen Monat angemeldet werden.

2. Bestimmung der Brennzeit.

§. 34. In Ansehung der Brennzeit greifen zwar die Bestimmungen des §. 30. ebenfalls Platz, jedoch kann dieselbe, wenn die Anzahl der angemeldeten Blasenfüllungen, welche nicht unter zwei an einem Tage sein darf, der Produktionsfähigkeit der Blase innerhalb der vierzehnstündigen Brennzeit nicht entspricht, durch die Steuerbehörde auf das wirkliche Bedürfniß vermindert werden.

3. Materialkontrole.

a. Abgabe von Material-Vorrathsverzeichnissen.

§. 35. Die im §. 11. vorgeschriebenen Material-Vorrathsverzeichnisse müssen in doppelter Ausfertigung übergeben werden, und die Art und Menge des in jedem Gefäße befindlichen Materials, sowie den Aufbewahrungsort enthalten.

Auf dieses Verzeichniß findet dasjenige ebenfalls Anwendung, was im §. 25. wegen der Betriebspläne vorgeschrieben ist.

b. Revision der Materialvorräthe.

§. 36. Bei Revision der Vorräthe an Material werden alle, dergleichen Vorräthe enthaltende Gefäße für voll angenommen; bei eingestampften Weintrestern, Kernobst und Trestern von demselben jedoch für die obere unbrauchbare Schicht zehn Prozent von dem Inhalt des Gefäßes in Abzug gebracht.

§. 37. Der Revision wird das nach §. 35. abzugebende Verzeichniß zum Grunde gelegt und unter demselben der Befund von dem revidirenden Beamten bescheinigt. Ergiebt sich hierbei nach dem im vorigen Paragraphen gedachten Abzuge gegen den angezeigten Gesammtvorrath ein Mehrbetrag und beläuft sich dieser nicht auf ein Zehntheil, so tritt, wie bei einem Minderbefund, nur eine Berichtigung des Verzeichnisses ein; wegen eines größeren Mehrbetrages muß jederzeit das Strafverfahren eingeleitet werden. Das eine Exemplar des mit der Revisionsbescheinigung versehenen Verzeichnisses wird bei der Steuerhebestelle zurückbehalten, das andere Exemplar aber dem Brennereibesitzer zurückgegeben, der solches aufbewahrt und bei Aufstellung der Betriebspläne benutzt.

§. 38. Werden neue Vorräthe angeschafft, so müssen solche der Hebestelle angemeldet und unter gehöriger Revision in dem Verzeichnisse (§. 35.) in Zugang gebracht werden. Ebenso muß jede Verwendung des in diesen Verzeichnissen enthaltenen Materials zu anderen Zwecken, als unter gehöriger Anmeldung zum Branntweinbrennen, der Hebestelle angezeigt und nachgewiesen werden, es müßte denn auf ferneren Brennereibetrieb bis zum nächsten Septembermonat ganz verzichtet werden, in welchem Falle die Materialkontrole, von der Verzichtung ab, bis dahin aufhört.

§. 39. Der zum Brennen angemeldete und von dem Vorrathsverzeichnisse zu diesem Zwecke abgeschriebene Theil der Materialien wird auf den Grund des Betriebsplans besonders revidirt und unter demselben der Befund von der Hebestelle bescheinigt. Bei Abweichungen des Befundes von dem angemeldeten Betrage findet die dieserhalb in dem §. 37. gegebene Vorschrift Anwendung.

Die Steuerzeichen an den Gefäßen müssen, bis deren Inhalt ganz abgebrannt ist, unverletzt erhalten werden.

4. Verfahren,

§. 40. Material, welches bei der Revision verdorben und untauglich zur

wenn Material verdorben ist.

Verwendung auf Branntwein gefunden werden möchte, ist von dem revidirenden Steuerbeamten, wenn es mehr als die oben nach §. 36. zu vergütende Schicht begreift, entweder mit Zustimmung des Brennereibesitzers aus dem Aufbewahrungsgefäß sogleich auszusondern und von dem Vorrathsverzeichnisse oder dem Betriebsplane abzusetzen, oder aber, wenn der Brennereibesitzer dieses nicht will, oder nicht zugegen ist, das ganze Gefäß, worin sich dieses verdorbene Material befindet, aus der Vorrathserklärung auszuscheiden.

Außerdem kann auf angebliches Verdorbensein von Material keine Rücksicht genommen werden.

5. Fixation der Brennereien.

§. 41. Für Brennereibetrieb, der ununterbrochen wenigstens sieben Tage fortgehen soll, kann auch, und zwar auf diese oder längere Zeit innerhalb jeden Kalendermonats, Fixation der Steuer eintreten. Diese wird dann berechnet nach Maaßgabe der zu verwendenden Materialgattung und derjenigen Menge dieses Materials, welche während der erklärten Betriebszeit ohne Unterbrechung mit den zum Gebrauch bestimmten Destillirgeräthen nach ihrer Betriebsfähigkeit (§. 34.) in Branntwein umgewandelt werden kann.

Die Steuerkontrole beschränkt sich alsdann allein darauf, die Geräthe nur während der Betriebszeit außer Verschluß zu lassen und dahin zu sehen, daß keine höher besteuerten Materialgattungen zur Verwendung auf Branntwein kommen.

Die oben vorgeschriebene Materialkontrole ruht für so fixirte Brennereien und sie sind nicht gehalten, besondere Betriebspläne abzugeben, oder ihre Materialbestände nachzuweisen. Eine solche Steuerfixation hängt übrigens von dem freien Uebereinkommen der Verwaltung mit dem Steuerpflichtigen ab, und es sind zu dem Ende die Bedingungen in der Fixationsbewilligung bestimmt auszudrücken.

Die Steuerbehörde kann zu jeder Zeit die Fixationsbewilligung zurücknehmen, wenn die Geräthe verändert und die festgesetzten Bedingungen nicht erfüllt werden.

6. Gleichzeitiger Betrieb der Brennerei aus Getreide oder Kartoffeln.

§. 42. Brennereien, welche außer den §. 4. genannten Stoffen auch Getreide, Kartoffeln u. s. w. auf Branntwein verarbeiten, sind in dieser Hinsicht ganz nach den für die Branntweinbereitung aus solchen Materialien bestehenden Vorschriften zu behandeln.

IV. Rechte und Pflichten der Steuerbeamten bei Ausübung des Dienstes.

1. Revisionsbefugniß der Steuerbeamten.
a. Besuch der Gewerbsräume.

§. 43. Das Gebäude, in welchem eine Brennerei betrieben wird, wohin auch die Räume, in welchen die Gefäße zum Einmaischen, Abkühlen, Kochen und Dämpfen des Materials aufgestellt sind, sowie die Gefäße, in welchen nicht mehlige Stoffe, und die Räume, in denen außer Gebrauch gesetzte Theile des Destillirgeräths aufbewahrt werden, gehören, kann, sobald die Brennerei zum Betriebe angemeldet ist, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr von den Steuerbeamten Behufs der Revision besucht, und muß ihnen zu dem Behufe sogleich geöffnet werden.

So lange in der Brennerei gearbeitet wird, muß der Zugang derselben stets unverschlossen sein.

§. 44. In derselben erstreckt sich die Revisionsbefugniß der Beamten darauf, nachzusehen, daß

a) überhaupt die Brennereigeräthe unverändert, so wie sie angegeben und bezeichnet worden, auch keine unangemeldeten Geräthe vorhanden sind, und außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden;

b) der abgegebene Betriebsplan in allen Theilen pünktlich befolgt werde, auch, insofern aus nicht mehligen Stoffen gebrannt wird, keine unangemeldete Gefäße mit dergleichen Stoffen vorhanden sind.

b. Haussuchungen.

§. 45. Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staat die schuldigen Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brennerei betreiben, oder bei anderen, so darf sie nur unter Beachtung der für Haussuchungen im Allgemeinen vorgeschriebenen Formen und an solchen Orten stattfinden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

c. Verhalten derjenigen, bei welchen revidirt wird.

§. 46. Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen sind verbunden, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten, oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte, es mögen solche in Revision des Betriebs, Nachmessung der Geräthe, Anlegung des Verschlusses oder Feststellung des Thatbestandes bei vorgefundenen Unrichtigkeiten bestehen, in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

2. Dienststunden und bereite Abfertigung.

§. 47. Die Dienststunden, in welchen die Erhebungsbeamten an den Wochentagen zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel wird festgesetzt, daß, wo die Hebestellen mit zwei oder mehreren Beamten besetzt sind, die Dienststunden folgende sein sollen:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr,

in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr. — An anderen Orten sind die Dienststunden auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt.

Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden. Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen stattfinden, besonders bekannt gemacht werden.

3. Ablehnen von Geschenken.

§. 48. Von den Steuerschuldigen dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen. Andererseits dürfen die Steuerpflichtigen dergleichen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich straffällig zu machen.

4. Unzulässigkeit von Nebenerhebungen.

§. 49. Außer den bestimmten Steuersätzen wird nichts erhoben; Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbehörden werden gebührenfrei ertheilt.

V. Von den Strafen und dem Strafverfahren.

A. Allgemeine Strafbestimmungen.

1. Strafe der Defraudation.

§. 50. Wer eine Gewerbshandlung, von deren Ausübung die Entrichtung der Branntweinsteuer abhängig ist, vornimmt, hat, wenn solche entweder in einem von der Steuerhebestelle vollzogenen Betriebsplane gar nicht angegeben ist, oder von der hierin angegebenen dergestalt abweicht, daß daraus eine Verkürzung der Steuer folgt, die Strafe der Defraudation verwirkt.

a. im ersten Falle.

§. 51. Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbuße, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt. Die Steuer ist überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten.

b. im ersten Rückfalle.

§. 52. Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bestimmt. Außerdem darf der Schuldige, wenn er Brenner ist, das Recht zu brennen in einem Zeitraume von drei Monaten weder selbst ausüben, noch durch einen Anderen zu seinem Vortheile ausüben lassen.

c. bei ferneren Rückfällen.

§. 53. Im dritten Falle der Uebertretung nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten Steuer als Strafe verwirkt. Ist der Schuldige ein Brenner, so darf er das Gewerbe des Brennens nie und zu keinen Zeiten weder selbst ausüben, noch durch einen Anderen zu seinem Vortheile ausüben lassen.

2. Anwendung der Defraudationsstrafe, wenn außer Gebrauch gesetzte Maisch- oder Destillirgeräthe unbefugter Weise benutzt werden.

§. 54. Wenn Maischgefäße, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise zum Einmaischen benutzt worden sind, so soll die Berechnung der Steuer und der Defraudationsstrafe in der Art geschehen, daß auf jeden dritten Tag von der Stunde ab, wo die Maischgefäße zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden sind, bis zur Zeit der Entdeckung eine Einmaischung angenommen wird.

§. 55. Sind in Brennereien, wo Branntwein aus nicht mehligen Stoffen bereitet wird, Destillirgeräthe, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, unbefugter Weise wieder in Betrieb gebracht, so werden die verkürzte Steuer und der Betrag der Defraudationsstrafe nach derjenigen Materialmenge zum höchsten Steuersatze berechnet, welche seit der Stunde, wo das unbefugter Weise gebrauchte Destillirgeräth zuletzt amtlich unter Verschluß gefunden worden ist, bis zur Zeit der Entdeckung auf diesem Geräth hat zu Branntwein verarbeitet werden können.

3. Anwendung der Defraudationsstrafe bei der Verletzung von Fixationsbewilligungen.

§. 56. Wird den bei Fixationsbewilligungen festgesetzten Bedingungen zur Verkürzung der Steuer entgegen gehandelt, so tritt die Strafe der Defraudation ein.

B. Besondere Strafbestimmungen.

1. Strafe der heimlichen oder anmeldungswidrigen Zubereitung und Aufbewahrung von Maische.

§. 57. Die Einmaischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuerbeamten gar nicht angesagt, oder die an anderen Tagen, in anderen Räumen oder in anderen Gefäßen, als den in dem amtlich bestätigten Betriebsplane dazu angemeldeten, vorgenommen wird, soll an und für sich mit einer Geldbuße von Einhundert Thalern (Einhundert und funfzig Gulden) und mit der Konfiskation der gebrauchten Gefäße bestraft werden, die gesetzliche Defraudationsstrafe daneben aber nur alsdann eintreten, wenn die Absicht einer Verkürzung der Steuer nachgewiesen wird.

2. Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anmeldung steuerpflichtiger Stoffe.

§. 58. Wenn der Vorschrift des §. 11. entgegen steuerpflichtige Materialien entweder gar nicht angezeigt, oder in größerer Menge, als solche nach den Bestimmungen der §§. 36. und 37. straffrei ist, oder an anderen Orten, als das Vorrathsverzeichniß und der Betriebsplan ergeben, vorgefunden werden, so findet eine Geldbuße von Einhundert Thalern (Einhundert und funfzig Gulden) statt. Wird bei Zuwiderhandlungen obiger Art zugleich die Absicht der Steuerverkürzung nachgewiesen, so tritt außerdem noch die Defraudationsstrafe hinzu.

§. 59. Wenn die Brennereigeräthe oder die damit vorzunehmenden oder vorgenommenen Veränderungen nicht, wie im §. 6. vorgeschrieben ist, angezeigt worden, so tritt die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anderswohin gebrachten Stücke und eine Geldstrafe von 25 bis 100 Rthlr. (40 bis 150 Gulden) ein. 3. Strafe der unterlassenen oder unrichtigen Anzeige der Geräthe.

§. 60. Wer der Vorschrift im §. 7. zuwider Brennerei- oder Destillirgeräthe, ohne Anzeige bei der Steuerhebestelle und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Anderen übergiebt, verfällt in eine Strafe von 5 bis 20 Rthlr. (5 bis 30 Gulden), welche bei Wiederholungen auf 20 bis 50 Rthlr. (30 bis 75 Gulden) erhöht wird. 4. Strafe der unterlassenen Anzeige beim Uebergange von Geräthen in andere Hand.

§. 61. Werden die im §. 8. vorgeschriebenen Bezeichnungen der Geräthe unterlassen, so kommen die Strafbestimmungen des §. 59. zur Anwendung. 5. Strafe der unterlassenen Geräthebezeichnung.

§. 62. Abweichungen von den Tageszeiten, in welchen eingemaischt werden soll, sowie Abweichungen von den deklarirten Tagen des Blasenbetriebs, oder von der an diesen Tagen gestatteten Brennfrist werden mit 2 Rthlr. (3 Gulden) und bei Wiederholungen mit 5 bis 20 Rthlr. (5 bis 20 Gulden) bestraft. 6. Strafe der Abweichung von der Maisch- und Brennzeit.

§. 63. Eigenmächtige Veränderungen in dem von der Steuerhebestelle vollzogenen Betriebsplane (§. 10.), insofern dadurch nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, werden mit 2 bis 50 Rthlr. (3 bis 75 Gulden) bestraft. Im Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe, und im dritten Uebertretungsfalle überdem der Verlust der Befugniß zur Betreibung der Brennerei ein. Auch derjenige, welcher seinen Betriebsplan nicht reinlich aufbewahrt oder nicht bereit hält, solchen jederzeit dem Revisionsbeamten gleich vorlegen zu können, wird schon deshalb um Ein bis fünf Thaler (Ein bis fünf Gulden) bestraft, wenn auch nicht erweislich ist, daß derselbe, um eine Kontravention zu verbergen, weggeschafft oder beschädigt worden. Was vorstehend in Betreff der Betriebspläne angeordnet worden, gilt auch für die Material-Vorrathsverzeichnisse (§. 11.). 7. Strafe des ordnungswidrigen Verfahrens mit den Betriebsplänen und Material-Vorrathsverzeichnissen.

§. 64. Wer den amtlichen Verschluß, durch welchen Maisch-, Destillir- und andere Geräthe außer Gebrauch gesetzt worden, abnimmt, verletzt, oder sonst unbrauchbar macht, die vorgeschriebene Bezeichnung der Geräthe (§. 8.) zerstört, verändert oder nachmacht, wird, wenn auch eine Steuerverkürzung nicht beabsichtigt worden, bei einer Veränderung oder Zerstörung der vorgeschriebenen Bezeichnungen mit der im §. 59. bestimmten Strafe und bei Verletzung des amtlichen Verschlusses der Maisch- und Destillirgeräthe mit einer Geldbuße von 2 bis 20 Rthlr. (3 bis 30 Gulden) belegt, falls nicht glaubwürdig dargethan wird, daß die Zerstörung der Bezeichnung oder die Verletzung des Verschlusses durch einen vom Steuerpflichtigen nicht verschuldeten Zufall entstanden, und davon gleich, nachdem solche wahrgenommen worden, Anzeige geschehen ist. 8. Verletzung des Verschlusses oder der Bezeichnung der Geräthe.

§. 65. Die Uebertretung anderer in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften und der in Gemäßheit derselben erlassenen und gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, auf welche keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Rthlr. (1 bis 15 Gulden) geahndet werden. 9. Bestrafung sonstiger Gesetz-Uebertretungen.

C. Vertretungsverbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

§. 66.[6]) I. Wer Brennerei treibt, haftet, was die im §. 51. bis einschließlich §. 65. verhängten Geldstrafen betrifft, mit seinem Vermögen für seine Ver-

[6]) Dieser § entspricht wörtlich den §§ 1 bis 4 des Ges., betr. die subsidiarische Haftung des Brennerei-Unternehmers ꝛc., v. 8. Juli 1868 (Nr. 131).

walter, Gewerbsgehülfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, wenn

1) diese Geldstrafen von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können, und zugleich
2) der Nachweis erbracht wird, daß der Brennereitreibende bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehülfen, oder bei der Beaufsichtigung derselben, sowie der Eingangs bezeichneten Hausgenossen fahrlässig, das heißt, nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist.

Als solche Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines wegen Branntweinsteuer-Defraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehülfen, falls nicht die oberste Finanzbehörde die Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines solchen genehmigt hat.

Ist ein Brennereitreibender, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes subsidiarisch in Anspruch genommen wird, bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Branntweinsteuer-Defraudation bestraft, so hat derselbe die Vermuthung fahrlässigen Verhaltens so lange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei Auswahl und Anstellung, beziehungsweise Beaufsichtigung seines Eingangs bezeichneten Hülfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

II. Hinsichtlich der in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieses Gesetzes vorenthaltenen Steuer haftet der Brennereitreibende für die unter I. bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann.

In denjenigen Fällen jedoch, in welchen die Berechnung der vorenthaltenen Steuer lediglich auf Grund der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Vermuthungen erfolgt (§§. 54. 55.), tritt die subsidiarische Haftbarkeit des Brennereitreibenden nur unter der zu I. 2. bestimmten Voraussetzung ein.

III. Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund subsidiarischer Haftung in Gemäßheit der Vorschriften zu I. kann der Brennereitreibende nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden.

Dasselbe gilt für die Erlegung der vorenthaltenen Steuer, welche auf Grund der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Vermuthungen berechnet wird.

IV. Die Befugniß der Steuerverwaltung, statt der Einziehung der Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf, die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

D. Zusammentreffen mehrerer Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze.

§. 67. Treten der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes andere Vergehen oder Verbrechen hinzu, so kommen die allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung.

Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

Im Falle mehrerer oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz,

welche nicht in Defraudationen bestehen, soll, wenn die Kontraventionen derselben Art sind und gleichzeitig entdeckt werden, die Kontraventionsstrafe, insbesondere die durch die §§. 57. und 58. verhängte Strafe von Einhundert Thalern (Einhundert und funfzig Gulden) gegen den subsidiarisch Verpflichteten (§. 66.), gleichwie gegen die eigentlichen Thäter und Theilnehmer, nur in einmaligem Betrage festgesetzt werden.

E. Strafe der Bestechung der Beamten und der Widersetzlichkeit gegen Beamte, Umwandlung der Geldstrafen, Verfahren bei Zuwiderhandlungen und Verjährung.

§. **68.** In Ansehung der Bestrafung wegen Bestechung der Beamten und wegen Widersetzlichkeit gegen Beamte, zu welcher auch die Versagung der im §. 46. den Gewerbetreibenden zur Pflicht gemachten Hülfsleistung gerechnet wird, ferner in Ansehung der Verwandlung der Geld- in Freiheitsstrafen, sowie des Verfahrens bei Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verjährung der Strafen kommen die entsprechenden Anordnungen des Zollstrafgesetzes und, wenn solche darin nicht enthalten sind, die betreffenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

§. **69.** Der obersten Finanzbehörde des betreffenden Staats, welche für Ausführung dieses Gesetzes zu sorgen hat, bleibt die Bestimmung der Hebestellen und Beamten, welchen die Erhebung der Branntweinsteuer und die Kontrole übertragen wird, sowie der Erlaß der erforderlichen Kontrolvorschriften und Instruktionen überlassen. Auch ist dieselbe ermächtigt, soweit nach den örtlichen Verhältnissen das Bedürfniß von Erleichterungen bezüglich der in den §§. 16. bis 42. dieses Gesetzes ertheilten Betriebsvorschriften sich ergiebt, solche Erleichterungen für die von dem Bundesrathe zu bemessende Uebergangsperiode anzuordnen.

Soweit die Vorschriften dieses Gesetzes auf Preußische Währung und Preußisches Gemäß sich beziehen, hat die betreffende Finanzbehörde, nach Bedürfniß, diese Vorschriften in ihrer Anwendung auf die in dem betreffenden Landestheile gesetzlich bestehende Währung und das bestehende Gemäß näher zu bestimmen.

§. **70.** Dieses Gesetz tritt in dem zum Norddeutschen Bunde gehörenden Theil des Großherzogthums Hessen mit dem 1. Juli 1869., in den übrigen im Eingange genannten Staaten und Gebietstheilen aber mit demjenigen Tage in Kraft, welchen das Präsidium für jeden dieser Staaten und Gebietstheile bestimmen wird[7]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 8. Juli 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

[7]) Das Gesetz ist in Kraft getreten: a) in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, dem Herzogthum Lauenburg, dem Gebiete der freien und Hansestadt Lübeck, den bisher vom Zollverein ausgeschlossenen Theilen der Regierungsbezirke Potsdam und Stettin und dem am 11. Februar 1868. dem Zollvereine angeschlossenen Theile des Gebietes der freien und Hansestadt Hamburg am 11. August 1868 (Verord. v. 29. Juli 1868. Nr. 142); b) in den am 1. November 1868 dem Zollverein angeschlossenen Theilen des Gebietes der freien und Hansestadt Hamburg, sowie in den nachstehend genannten Preußischen Gebietstheilen, nämlich: den

Nr. 130. Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brauerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Braumalzsteuergesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868. (BGB. S. 403.)[1])

Nr. 131. Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuer-Gesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. Vom 8. Juli 1868. (BGB. S. 404.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das innerhalb der Zolllinie liegende Gebiet des Norddeutschen Bundes, soweit nicht das Gesetz vom 4. Mai d. J., betreffend die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen (Bundesgesetzbl. S. 151.)[2]), sowie das Gesetz vom heutigen Tage, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (Bundesgesetzbl. S. 384.)[3]), Anwendung findet, und mit Ausschluß des Vordergerichts Ostheim und des Amtes Königsberg[4]), was folgt[5]):

§. 1. Wer Brennerei treibt, haftet, was die durch die Branntweinsteuer-Gesetzgebung verhängten Geldstrafen betrifft, mit seinem Vermögen für seine Verwalter, Gewerbsgehülfen, sowie für diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, wenn

1) diese Geldstrafen von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden können, und zugleich
2) der Nachweis erbracht wird, daß der Brennereitreibende bei Auswahl und Anstellung der Verwalter und Gewerbsgehülfen, oder bei Beaufsichtigung derselben, sowie der Eingangs bezeichneten Hausgenossen fahrlässig, das heißt, nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen ist.

Als solche Fahrlässigkeit gilt insbesondere die wissentliche Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines wegen Branntweinsteuer-Defraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehülfen, falls nicht die oberste Finanzbehörde die Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines solchen genehmigt hat.

Dörfern Hohenfelde, Hamfelde und Köthel, dem Preußischen Antheil der Landschaft Kirchwärder und den Elbinseln Overhacken und Finkenwärder-Blumensand am 1. November 1868 (Verord. v. 19. Oktober 1868. Nr. 169); c) in der zur freien und Hansestadt Hamburg gehörenden Vogtei Moorwärder, sowie in dem am 1. Juli 1869 dem Zollvereine angeschlossenen Theile der Preußischen Insel Wilhelmsburg am 1. Juli 1869 (Verord. v. 5. Juni 1869. Nr. 310); d) in dem am 1. Januar 1872 dem Zollverein angeschlossenen Theile des Gebietes der Stadt Altona am 1. Januar 1872 (Verord. v. 29. Dezember 1871. Nr. 768).

[1]) Das Gesetz ist aufgehoben und ersetzt durch das Ges. wegen Erhebung der Brausteuer v. 31. Mai 1872 (Nr. 829). Der Inhalt desselben findet sich fast wörtlich in dem § 38 des letzteren Gesetzes wieder.

[1]) Das Gesetz ist mit dem 1. Oktober 1868 in Kraft getreten (§ 5).

[2]) Vgl. Nr. 93 (S. 227).

[3]) Vgl. Nr. 129 (S. 294).

[4]) Das zum Herzogthum Meiningen gehörige Vordergericht Ostheim und das Koburgische Amt Königsberg sind, auf Grund älterer Verträge, der Steuergemeinschaft Bayerns angeschlossen. Vgl. Art. 35 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs (Nr. 628).

[5]) Die §§ 1—4 dieses Gesetzes sind gleichlautend mit dem § 66 des Ges. v. 8. Juli 1868 (Nr. 129 S. 305 f.).

Ist ein Brennereitreibender, welcher nach den Bestimmungen dieses Gesetzes subsidiarisch in Anspruch genommen wird, bereits wegen einer von ihm selbst in der nachgewiesenen Absicht der Steuerverkürzung begangenen Branntweinsteuer-Defraudation bestraft, so hat derselbe die Vermuthung fahrlässigen Verhaltens so lange gegen sich, als er nicht nachweist, daß er bei Auswahl und Anstellung beziehungsweise Beaufsichtigung seines Eingangs bezeichneten Hülfspersonals die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes angewendet hat.

§. 2. Hinsichtlich der in Folge einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Branntweinsteuer-Gesetzgebung vorenthaltenen Steuer haftet der Brennereitreibende für die im §. 1. bezeichneten Personen mit seinem Vermögen, wenn die Steuer von dem eigentlich Schuldigen wegen Unvermögens nicht beigetrieben werden kann. In denjenigen Fällen jedoch, in welchen die Berechnung der vorenthaltenen Steuer lediglich auf Grund der in der Branntweinsteuer-Gesetzgebung vorgeschriebenen Vermuthungen erfolgt, tritt die subsidiarische Haftbarkeit des Brennereitreibenden nur unter den durch §. 1. Nr. 2. bestimmten Voraussetzungen ein.

§. 3. Zur Erlegung von Geldstrafen auf Grund der subsidiarischen Haftung in Gemäßheit der Vorschriften des §. 1. dieses Gesetzes kann der Brennereitreibende nur durch richterliches Erkenntniß verurtheilt werden. Dasselbe gilt für die Erlegung der vorenthaltenen Steuer, welche auf Grund der in der Branntweinsteuer-Gesetzgebung vorgeschriebenen Vermuthungen berechnet wird.

§. 4. Die Befugniß der Steuerverwaltung, statt der Einziehung der Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten und unter Verzicht hierauf, die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe sogleich an dem eigentlich Schuldigen vollstrecken zu lassen, wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 5. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1868. in Kraft und sind von diesem Zeitpunkte ab alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 8. Juli 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 132. Gesetz, betreffend den Betrieb der stehenden Gewerbe. Vom 8. Juli 1868. (BGB. S. 406.)[1])

Nr. 133. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Zollverein einerseits und dem Kirchenstaate andererseits. Vom 8. Mai 1868[1]).

Trattato di Commercio e di Navigazione fra La Confederazione dell' Alemagna del Nord e lo Zollverein da una parte e Lo Stato Pontificio dall' altra. Di 8. Maggio 1868.

(BGB. S. 408.)

---

[1]) Das Gesetz ist aufgehoben durch § 156 der Gewerbeordnung v. 21. Juni 1869 (Nr. 312).

[1]) Der Vertrag ist mit Rücksicht darauf, daß der Kirchenstaat als solcher nicht mehr besteht, hier weggeblieben.

Nr. 134. Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften. Vom 4. Juli 1868.[1] (BGB. S. 415.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, für das ganze Gebiet des Bundes, was folgt:

Abschnitt I.

Von Errichtung der Genossenschaften.

§. 1. Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Kredits, des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder[2] mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich:

1) Vorschuß- und Kreditvereine,
2) Rohstoff- und Magazinvereine,
3) Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften),
4) Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Ablaß in kleineren Partien an ihre Mitglieder (Konsumvereine),
5) Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder,

erwerben die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

§. 2. Zur Gründung der Genossenschaft bedarf es:

1) der schriftlichen Abfassung des Gesellschaftsvertrages (Statuts);
2) der Annahme einer gemeinschaftlichen Firma.

Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein und die zusätzliche Bezeichnung „eingetragene Genossenschaft" enthalten.

Der Name von Mitgliedern (Genossenschaftern) oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden. Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen eingetragener Genossenschaften deutlich unterscheiden.

Zum Beitritt der einzelnen Genossenschafter genügt die schriftliche Erklärung.

§. 3. Der Gesellschaftsvertrag muß enthalten:

1) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
2) den Gegenstand des Unternehmens;

---

[1]) Das Gesetz ist im Gebiete des Norddeutschen Bundes am 1. Januar 1869 in Kraft getreten (§ 73). Dasselbe ist durch Art. 80 Nr. I 10 der Verfassung des Deutschen Bundes v. 31. Dezember 1870 (Nr. 597) zum Gesetze des Deutschen Bundes und durch § 2 des Ges. v. 16. April 1871 (Nr. 628) zum Reichsgesetze erklärt. Es ist in Baden, Südhessen und Württemberg am 1. Januar 1871 in Kraft getreten (Vereinbarung mit Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes v. 15. November 1870. Nr. 598; Vertrag mit Württemberg über dessen Beitritt zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 25. November 1870 Art. 2 Nr. 6 und Verhandlung von demselben Tage Nr. 1a. Nr. 599). Unter dem 19. Mai 1871 ist dazu eine Deklaration erlassen (vgl. Anm. 2). Mit dieser Deklaration ist das Gesetz vom 1. August 1873 an in Bayern (Ges. v. 23. Juni 1873 § 1. Nr. 937) und vom 1. Oktober 1873 an in Elsaß-Lothringen eingeführt (Ges. v. 12. Juli 1872. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 511).

[2]) „Die im § 1 des Ges. v. 4. Juli 1868 (BGB. S. 415) bezeichneten Gesellschaften verlieren den Charakter von Genossenschaften im Sinne des gedachten Gesetzes dadurch nicht, daß ihnen die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht zu ihren Mitgliedern gehören, im Statute gestattet wird" (Deklaration v. 19. Mai 1871. Nr. 639).

3) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4) die Bedingungen des Ein- und Austritts der Genossenschafter;
5) den Betrag[3]) der Geschäftsantheile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Antheile;
6) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen ist, und die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;
7) die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes und der Stellvertreter derselben;
8) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Genossenschafter geschieht;
9) die Bedingungen des Stimmrechts der Genossenschafter und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
10) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Genossenschafter, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;
11) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind;
12) die Bestimmung, daß alle Genossenschafter für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen haften.

§. 4. Der Gesellschaftsvertrag muß bei dem Handelsgerichte[4]), in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, nebst dem Mitgliederverzeichnisse durch den Vorstand eingereicht, vom Gerichte in das Genossenschaftsregister, welches, wo ein Handelsregister existirt, einen Theil von diesem bildet, eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1) das Datum des Gesellschaftsvertrages;
2) die Firma und den Sitz der Genossenschaft;
3) den Gegenstand des Unternehmens;
4) die Zeitdauer der Genossenschaft, im Falle dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5) die Namen und den Wohnort der zeitigen Vorstandsmitglieder;
6) die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Zugleich ist bekannt zu machen, daß das Verzeichniß der Genossenschafter jeder Zeit bei dem Handelsgerichte[4]) eingesehen werden könne.

Ist in dem Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kund giebt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

§. 5. Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.

---

[3]) Der im Text der 1. Auflage des BGB. vorkommende Druckfehler „Beitrag" statt „Betrag" ist S. 168 des BGB. v. 1869 berichtigt.

[4]) Handelsgerichte giebt es seit dem 1. Oktober 1879 im Deutschen Reiche nicht mehr (Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 §§ 12 bis 14. Nr. 1163). An die Stelle derselben sind gemäß § 70 des Ges. v. 4. Juli 1868 (S. 307) die ordentlichen Gerichte getreten.

§. 6. Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages muß schriftlich erfolgen und dem Handelsgerichte[4]) unter Ueberreichung zweier Abschriften des Genossenschafts-Beschlusses angemeldet werden.

Mit dem Abänderungsbeschlusse wird in gleicher Weise wie mit dem ursprünglichen Vertrage verfahren. Eine Veröffentlichung desselben findet nur insoweit statt, als sich dadurch die in den früheren Bekanntmachungen enthaltenen Punkte ändern.

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgerichte[4]), in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, in das Genossenschaftsregister eingetragen worden ist.

§. 7. Bei jedem Handelsgerichte[4]), in dessen Bezirk die Genossenschaft eine Zweigniederlassung hat, muß diese Behufs der Eintragung in das Genossenschafts-Register angemeldet werden, und ist dabei Alles zu beobachten, was die §§. 4. bis 6. für das Hauptgeschäft vorschreiben.

§. 8. Das Genossenschaftsregister ist öffentlich, und gelten hierbei die im Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch in Bezug auf das Handelsregister gegebenen Bestimmungen.

Abschnitt II.

Von den Rechtsverhältnissen der Genossenschafter unter einander, sowie den Rechtsverhältnissen derselben und der Genossenschaft gegen Dritte.

§. 9. Das Rechtsverhältniß der Genossenschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Letzterer darf von den Bestimmungen der nachfolgenden Paragraphen nur in denjenigen Punkten abweichen, bei welchen dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

In Ermangelung einer anderen Bestimmung des Gesellschaftsvertrages wird der Gewinn unter die Genossenschafter nach Höhe von deren Geschäftsantheilen vertheilt, ebenso der Verlust, soweit diese Antheile zusammen zu dessen Deckung ausreichen, wogegen ein nach Erschöpfung des Genossenschaftsvermögens noch zu deckender Rest gleichmäßig nach Köpfen von sämmtlichen Genossenschaftern aufgebracht wird.

Genossenschafter, welche auf ihre Geschäftsantheile die ihnen statutenmäßig obliegenden Einzahlungen geleistet haben, können von anderen Genossenschaftern nicht aus dem Grunde, weil letztere auf ihre Antheile mehr eingezahlt haben, im Wege des Rückgriffs in Anspruch genommen werden, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

§. 10. Die Rechte, welche den Genossenschaftern in Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Genossenschafter in der Generalversammlung ausgeübt.

Jeder Genossenschafter hat hierbei Eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

§. 11. Die eingetragene Genossenschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat[5]).

Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält[6]).

§. 12. Insoweit die Genossenschaftsgläubiger aus dem Genossenschaftsvermögen nicht befriedigt werden können, haften ihnen alle Genossenschafter, ohne daß diesen die Einrede der Theilung zusteht, für die Ausfälle solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen. Diese Solidarhaft kann von einem Genossenschaftsgläubiger nur geltend gemacht werden, wenn im Falle des Konkurses die Voraussetzungen des §. 51. vorliegen, oder wenn die Eröffnung des Konkurses nicht erfolgen kann.

Wer in eine bestehende Genossenschaft eintritt, haftet gleich den anderen Genossenschaftern für alle von der Genossenschaft auch vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Die einer Genossenschaft beigetretenen Frauenspersonen können in Betreff der dadurch eingegangenen Verpflichtungen auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen sich nicht berufen.

§. 13. Die Privatgläubiger eines Genossenschafters sind nicht befugt, die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte, oder einen Antheil an denselben zum Behufe ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Genossenschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist und was ihm im Falle der Auflösung der Genossenschaft oder des Ausscheidens aus derselben bei der Auseinandersetzung zukommt.

§. 14. Die Bestimmung des vorigen Paragraphen gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Genossenschafters kraft des Gesetzes oder aus einem anderen Rechtsgrunde besteht. Ihre Hypothek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Genossenschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte, oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Paragraphen bezeichnet ist.

Jedoch werden die Rechte, welche an dem von einem Genossenschafter in das Vermögen der Genossenschaft eingebrachten Gegenstande bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 15. Eine Kompensation zwischen Forderungen der Genossenschaft und Privatforderungen des Genossenschaftsschuldners gegen einen Genossenschafter findet während der Dauer der Genossenschaft weder ganz noch theilweise statt. Nach Auflösung der Genossenschaft ist sie zulässig, wenn und soweit die Genossenschaftsforderung dem Genossenschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist.

§. 16. Hat ein Privatgläubiger eines Genossenschafters nach fruchtlos vollstreckter Exekution in dessen Privatvermögen die Exekution in das demselben bei

---

[5]) Ueber den Gerichtsstand der Genossenschaften vgl. die §§ 19 und 23 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166) sowie das Einführungsges. dazu von demselben Tage § 15 Nr. 2 (Nr. 1167).

[6]) Ueber die Berechtigung der Genossenschaften zur Führung der Bundesflagge für ihre Kauffahrteischiffe vgl. § 2 des Ges. v. 25. Oktober 1867 (Nr. 9. S. 14).

der demnächstigen Auseinandersetzung zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, die Genossenschaft mag auf bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen sein, Behufs seiner Befriedigung, nach vorher von ihm geschehener Aufkündigung, das Ausscheiden jenes Genossenschafters zu verlangen.

Die Aufkündigung muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Genossenschaft geschehen.

Abschnitt III.

Von dem Vorstande, dem Aufsichtsrathe und der Generalversammlung.

§. 17. Jede Genossenschaft muß einen aus der Zahl der Genossenschafter zu wählenden Vorstand haben. Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen, diese können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Stellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

§. 18. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden. Die Anmeldung ist durch den Vorstand unter Beifügung seiner Legitimation entweder in Person zu bewirken, oder in beglaubigter Form einzureichen. Zugleich haben die Mitglieder des Vorstandes ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte[4]) zu zeichnen oder die Zeichnung ebenfalls in beglaubigter Form einzureichen.

§. 19. Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kund zu geben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

§. 20. Die Genossenschaft wird durch die vom Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Genossenschaft geschlossen werden sollte.

Die Befugniß des Vorstandes zur Vertretung der Genossenschaft erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Zur Legitimation des Vorstandes bei allen, das Hypothekenbuch betreffenden Geschäften und Anträgen genügt ein Attest des Handelsgerichts[4]), daß die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschaftsregister eingetragen sind.

§. 21. Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Genossenschaft zu vertreten, festgesetzt sind. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der

Generalversammlung, eines Aufsichtsrathes oder eines anderen Organs der Genossenschafter für einzelne Geschäfte erfordert ist.

§. 22. Eide Namens der Genossenschaft werden durch den Vorstand geleistet.

§. 23. Jede ganze oder theilweise Aenderung im Personal des Vorstandes muß von dem ganz oder theilweise erneuten Vorstande gemeinschaftlich in Person oder in beglaubigter Form dem Handelsgerichte[4]) zur Eintragung in das Genossenschafts-Register und öffentlichen Bekanntmachung angemeldet und dabei wegen Einreichung der Legitimation und Zeichnung Seitens der neu Eintretenden das in §. 18. Verordnete beobachtet werden.

Dasselbe gilt für den Fall, daß interimistische Stellvertreter eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die in Artikel 46. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches in Betreff des Erlöschens der Prokura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

§. 24. Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Genossenschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, geschieht[7]).

§. 25. Der Vorstand ist verbunden, dem Handelsgerichte[4]) am Schlusse jedes Quartals über den Eintritt und Austritt von Genossenschaftern schriftlich Anzeige zu machen und alljährlich im Monat Januar ein vollständiges, alphabetisch geordnetes Verzeichniß der Genossenschafter einzureichen.

Das Handelsgericht[4]) berichtigt und vervollständigt danach die Liste der Genossenschafter.

§. 26. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden. Er muß spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres, die Zahl der seit der vorjährigen Bekanntmachung aufgenommenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der zur Zeit der Genossenschaft angehörigen Genossenschafter veröffentlichen.

§. 27. Mitglieder des Vorstandes, welche in dieser ihrer Eigenschaft außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Gesellschaftsvertrages entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden.

Sie haben, wenn ihre Handlungen auf andere, als die in dem gegenwärtigen Gesetze (§. 1.) erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Landesgesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht fällt, eine Geldbuße bis zu 200 Thalern verwirkt.

§. 28. Der Gesellschaftsvertrag kann dem Vorstande einen Aufsichtsrath (Verwaltungsrath, Ausschuß) an die Seite setzen, welcher von den Genossenschaftern aus ihrer Mitte, jedoch mit Ausschluß der Vorstandsmitglieder, gewählt wird.

Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe die Geschäftsführung der

---

[7]) Ueber Zustellungen an Genossenschaften vgl. § 169 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166).

Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung. Er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen, den Bestand der Genossenschaftskasse untersuchen und Generalversammlungen berufen. Er kann, sobald es ihm nothwendig erscheint, Vorstandsmitglieder und Beamte vorläufig, und zwar bis zur Entscheidung der demnächst zu berufenden Generalversammlung, von ihren Befugnissen entbinden und wegen einstweiliger Fortführung der Geschäfte die nöthigen Anstalten treffen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

§. **29.** Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die Vorstandsmitglieder die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt, und die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten. Wegen der Form der Legitimationsführung hat der Gesellschaftsvertrag das Erforderliche zu bestimmen.

Wenn die Genossenschaft gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes einen Prozeß zu führen hat, so wird sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden. Jeder Genossenschafter ist befugt, als Intervenient in einen solchen Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

§. **30.** Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft, sowie die Vertretung der Genossenschaft in Beziehung auf diese Geschäftsführung, kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht, sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

§. **31.** Die Generalversammlung der Genossenschafter wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage oder diesem Gesetze auch andere Personen dazu befugt sind.

Eine Generalversammlung der Genossenschafter ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß sofort berufen werden, wenn mindestens der zehnte Theil der Genossenschafter in einer von ihnen zu unterzeichnenden Eingabe an den Vorstand unter Anführung des Zweckes und der Gründe darauf anträgt. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht der Berufung einer Generalversammlung einem größeren oder geringeren Theile der Genossenschafter beigelegt, so hat es hierbei sein Bewenden.

§. **32.** Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; jedoch die Beschlüsse über Leitung der Versammlung, sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§. 33. Der Vorstand ist zur Beobachtung und Ausführung aller Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der in Gemäßheit desselben von der Generalversammlung gültig gefaßten Beschlüsse verpflichtet und dafür der Genossenschaft verantwortlich.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossenschafter und der Staatsbehörde gestattet werden muß.

Abschnitt IV.

Von der Auflösung der Genossenschaft und dem Ausscheiden einzelner Genossenschafter.

§. 34. Die Genossenschaft wird aufgelöst:
1) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2) durch einen Beschluß der Genossenschaft;
3) durch Eröffnung des Konkurses (Falliments).

§. 35. Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere, als die im gegenwärtigen Gesetze (§. 1.) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat[5]).

Das Erkenntniß ist von dem zuständigen Gerichte demjenigen Gerichte, welches das Genossenschaftsregister führt, zur Eintragung und Veröffentlichung nach §. 36. mitzutheilen[8]).

§. 36. Die Auflösung der Genossenschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt gemacht werden.

Durch die Bekanntmachung müssen die Gläubiger zugleich aufgefordert werden, sich bei dem Vorstande der Genossenschaft zu melden.

§. 37. Die Konkurseröffnung ist vom Konkursgerichte von Amtswegen in das Genossenschaftsregister einzutragen. Die Bekanntmachung der Eintragung durch eine Anzeige in den im §. 4. Nr. 6. bestimmten Blättern unterbleibt. Wenn das Genossenschaftsregister nicht bei dem Konkursgerichte geführt wird, so ist die Konkurseröffnung von Seiten des Konkursgerichtes dem Handelsgerichte[4]), bei welchem das Register geführt wird, zur Bewirkung der Eintragung unverzüglich anzuzeigen[9]).

---

[8]) Der § 35 findet Anwendung auf eingetragene Genossenschaften, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschafts-Ordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten (Ges. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie v. 21. Oktober 1878 §§ 2, 1 Abs. 2. Nr. 1271, dessen Geltung durch Ges. v. 31. Mai 1880 verlängert ist. Nr. 1378).

[9]) Der Gerichtsschreiber des Konkursgerichts hat der Behörde für die Führung des Ge-

§. 38. Jeder Genossenschafter hat das Recht, aus der Genossenschaft auszutreten, auch wenn der Gesellschaftsvertrag auf bestimmte Zeit geschlossen ist.

Ist über die Kündigungsfrist und den Zeitpunkt des Austritts im Gesellschaftsvertrage nichts festgesetzt, so findet der Austritt nur mit dem Schluß des Geschäftsjahres nach vorheriger, mindestens vierwöchentlicher Aufkündigung statt. Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod, sofern der Gesellschaftsvertrag keine entgegengesetzten Bestimmungen enthält.

In jedem Falle kann die Genossenschaft einen Genossenschafter aus den im Gesellschaftsvertrage festgesetzten Gründen, sowie wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, ausschließen.

§. 39. Die aus der Genossenschaft ausgetretenen oder ausgeschlossenen Genossenschafter, sowie die Erben verstorbener Genossenschafter bleiben den Gläubigern der Genossenschaft für alle bis zu ihrem Ausscheiden von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten bis zum Ablauf der Verjährung (§. 63.) verhaftet.

Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmt, haben sie an den Reservefonds und an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft keinen Anspruch, sind vielmehr nur berechtigt zu verlangen, daß ihnen ihr Geschäftsantheil, wie er sich aus den Büchern ergiebt, binnen drei Monaten nach ihrem Ausscheiden ausgezahlt werde.

Gegen diese Verpflichtung kann sich die Genossenschaft nur dadurch schützen, daß sie ihre Auflösung beschließt und zur Liquidation schreitet.

Abschnitt V.

Von der Liquidation der Genossenschaft.

§. 40. Nach Auflösung der Genossenschaft außer dem Falle des Konkurses erfolgt die Liquidation durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Genossenschaft an andere Personen übertragen wird. Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

§. 41. Die Liquidatoren sind von dem Vorstande beim Handelsgerichte[4]) zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dieser Behörde zu zeichnen oder die Zeichnungen in beglaubigter Form einzureichen.

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

§. 42. Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich dieser Thatsachen die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Artikel 25. und 46. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches hinsichtlich einer Aenderung der Inhaber einer Firma oder des Erlöschens einer Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können.

---

nossenschaftsregisters beglaubigte Abschrift der Formel des Eröffnungsbeschlusses, der den Eröffnungsbeschluß aufhebenden Entscheidung, des Beschlusses über die Aufhebung des Konkursverfahrens, über die Wiederaufnahme und über die Einstellung desselben mitzutheilen (Konkursordnung v. 10. Februar 1877 §§ 104, 105, 151, 175, 184, 191. Nr. 1172).

§. **43.** Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft zu versilbern; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Kompromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Die Veräußerung unbeweglicher Sachen kann durch die Liquidatoren, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag oder ein Beschluß der Genossenschaft anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

§. **44.** Eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (§. 42.) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

§. **45.** Die Liquidatoren haben ihre Unterschriften in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, nunmehr als Liquidations-Firma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen.

§. **46.** Die Liquidatoren haben der Genossenschaft gegenüber bei der Geschäftsführung den von der Generalversammlung gefaßten Beschlüssen Folge zu geben, widrigenfalls sie der Genossenschaft für den durch ihr Zuwiderhandeln erwachsenen Schaden persönlich und solidarisch haften.

§. **47.** Die bei Auflösung der Genossenschaft vorhandenen und die während der Liquidation eingehenden Gelder werden, wie folgt, verwendet:

a) es werden zunächst die Gläubiger der Genossenschaft je nach der Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigt und die zur Deckung noch nicht fälliger Forderungen nöthigen Summen zurückbehalten;
b) aus den alsdann verbleibenden Ueberschüssen werden die Geschäftsantheile an die Genossenschafter zurückgezahlt. Reicht der Bestand zur vollständigen Deckung nicht aus, so erfolgt die Vertheilung desselben nach Verhältniß der Höhe der einzelnen Guthaben, wenn der Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt;
c) aus dem nach Deckung der Schulden der Genossenschaft, sowie der Geschäftsantheile der Genossenschafter (§. 39.), noch verbleibenden Bestande wird zunächst der Gewinn des letzten Rechnungsjahres an die Genossenschafter nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages gezahlt. Die Vertheilung weiterer Ueberschüsse unter die Genossenschafter erfolgt in Ermangelung anderer Vertragsbestimmungen nach Köpfen.

§. **48.** Die Liquidatoren haben sofort beim Beginn der Liquidation eine Bilanz aufzustellen. Ergiebt diese oder eine später aufgestellte Bilanz, daß das Vermögen der Genossenschaft (einschließlich des Reservefonds und der Geschäftsantheile der Genossenschafter) zur Deckung der Schulden der Genossenschaft nicht hinreicht, so haben die Liquidatoren bei eigener Verantwortlichkeit sofort eine Generalversammlung zu berufen und hierauf, sofern nicht Genossenschafter binnen acht Tagen nach der abgehaltenen Generalversammlung den zur Deckung des Ausfalles erforderlichen Betrag baar einzahlen, bei dem Handelsgerichte die Eröffnung des Konkurses (Fallitments) über das Vermögen der Genossenschaft zu beantragen[10]).

[10]) Die im § 48 bestimmte Zuständigkeit des Handelsgerichts ist durch § 3 Nr. 1 des Ges. v. 10. Februar 1877, betr. die Einführung der Konkursordnung, (Nr. 1173) aufgehoben. Für das Konkursverfahren sind seit dem 1. Oktober 1879 die Amtsgerichte ausschließlich zuständig (Konkursordnung v. 10. Februar 1877 § 64, Nr. 1172).

§. 49. Ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation im Uebrigen in Bezug auf die Rechtsverhältnisse der bisherigen Genossenschafter untereinander, sowie zu dritten Personen, die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergiebt.

Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Genossenschaft bestehen. Zustellungen an die Genossenschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren.

§. 50. Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft einem der gewesenen Genossenschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Genossenschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer gültigen Uebereinkunft durch das Handelsgericht[4]) bestimmt.

Die Genossenschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

§. 51.[11]) Ueber das Vermögen der Genossenschaft wird auch außer dem Falle des §. 48. der Konkurs (Falliment) eröffnet, sobald sie ihre Zahlungen vor oder nach ihrer Auflösung eingestellt hat. Das Verfahren dabei bestimmen die Landesgesetze.

Die Verpflichtung zur Anzeige der Zahlungseinstellung liegt dem Vorstande der Genossenschaft und, wenn die Zahlungseinstellung nach Auflösung der Genossenschaft eintritt, den Liquidatoren derselben ob.

Die Genossenschaft wird durch den Vorstand beziehungsweise die Liquidatoren vertreten. Dieselben sind persönlich zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen in allen Fällen verpflichtet, in welchen dies für den Gemeinschuldner selbst vorgeschrieben ist. Dieselben sind berechtigt, gegen jede angemeldete Forderung, unabhängig von dem Vertreter (Kurator, Verwalter) der Konkursmasse Widerspruch zu erheben. Dieser Widerspruch hält die Feststellung der Forderung im Konkurse und ihre Befriedigung aus der Konkursmasse nicht auf. Ein Zwangs-Akkord (Koukordat) findet nicht statt.

Der Konkurs (Falliment) über das Genossenschaftsvermögen zieht den Konkurs (Fallinent) über das Privatvermögen der einzelnen Genossenschafter nicht nach sich.

Der Beschluß über Eröffnung des Konkurses (resp. die Erklärung des Fallinents) hat die Namen der solidarisch verhafteten Genossenschafter nicht zu enthalten. Sobald der Konkurs (Falliment) beendigt ist, sind die Gläubiger berechtigt, wegen des Ausfalles an ihren Forderungen, jedoch nur, wenn solche bei dem Konkursverfahren (Falliment) angemeldet und verifizirt sind, einschließlich Zinsen und Kosten, die einzelnen, ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen.

Die Genossenschafter können, wenn sie wegen solcher Ausfälle verklagt werden, nur gegen solche Forderungen Einwendungen machen, bei welchen der oben erwähnte Widerspruch (Absatz 3.) von dem Vorstande, beziehungsweise den Liquidatoren vor der Verifikation erhoben ist.

§. 52. Nachdem das Konkursverfahren (Falliment) so weit gediehen ist, daß der Schlußvertheilungsplan feststeht, liegt dem Vorstande ob, eine Berechnung (Vertheilungsplan) anzufertigen, aus welcher sich ergiebt, wie viel jeder Genossenschafter zur Befriedigung der Gläubiger wegen der im Konkurs erlittenen Ausfälle beizutragen habe.

Wird die Zahlung der Beiträge verweigert oder verzögert, so ist der Vertheilungsplan von dem Vorstande dem Konkursgericht mit dem Antrage einzureichen: den Vertheilungsplan für vollstreckbar zu erklären. Dem Antrage ist eine Abschrift oder ein Abdruck des Gesellschaftsvertrages und ein Verzeichniß der Ausfälle der Gläubiger, sowie der nach dem Plane zu einem Beitrage verpflichteten Genossenschafter beizufügen.

§. 53. Bevor das Gericht über den Antrag Beschluß faßt, sind die Genossenschafter mit ihren etwanigen Erinnerungen gegen den Plan in einem Ter-

[11]) Der § 51 ist durch § 3 Nr. 1 des Ges. v. 10. Februar 1877, betr. die Einführung der Konkursordnung, (Nr. 1173) aufgehoben und durch die §§ 195 bis 197 der Konkursordnung v. 10. Februar 1877 (Nr. 1172) ersetzt.

mine zu hören. Mit Abhaltung des Termins wird, wenn das Konkursgericht ein Kollegialgericht ist, ein Mitglied des letzteren (Richterkommissar) beauftragt[12]). Bei der Vorladung der Genossenschafter ist eine Mittheilung des Planes nicht erforderlich; es genügt, daß derselbe drei Tage vor dem Termine zur Einsicht der Genossenschafter bei dem Gerichte offen liegt und daß dies denselben bei der Vorladung angezeigt wird. Von dem Termine ist auch der Vorstand in Kenntniß zu setzen. Die nochmalige Vorladung eines Betheiligten, welcher in dem Termine nicht erscheint, ist nicht erforderlich. Werden Erinnerungen erhoben, so ist das betreffende Sach- und Rechtsverhältniß in dem Termine thunlichst insoweit aufzuklären, als zur vorläufigen Beurtheilung der Erheblichkeit der Erinnerungen erforderlich ist.

§. **54.** Nach Abschluß des im §. 53. bezeichneten Verfahrens unterzieht das Gericht auf Grundlage der beigebrachten Schriftstücke und der von dem Richter aufgenommenen Verhandlungen den Vertheilungsplan einer näheren Prüfung, berichtigt den Plan, soweit nöthig, und erläßt hierauf den Beschluß, durch welchen derselbe für vollstreckbar erklärt wird. Das Gericht kann vor Abfassung des Beschlusses von dem Vorstand jede nähere Aufklärung und die Beibringung der in dem Besitze desselben befindlichen, zur Erledigung von Zweifeln dienenden Urkunden fordern.

Im Gebiete des Rheinischen Rechts wird der Beschluß in der Rathskammer auf den Vortrag eines Berichterstatters gefaßt[12]).

Gegen den Beschluß ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§. **55.** Eine Ausfertigung des Planes, sowie des Beschlusses, durch welchen derselbe für vollstreckbar erklärt ist, wird dem Vorstande mitgetheilt.

Die Urschrift oder eine zweite Ausfertigung ist bei dem Gerichte zur Einsicht der Genossenschafter offen zu legen; sämmtliche Genossenschafter sind hiervon in Kenntniß zu setzen.

Der Vorstand ist befugt und im Falle der Weigerung oder Zögerung verpflichtet, die Beiträge, welche nach dem für vollstreckbar erklärten Vertheilungsplane von den einzelnen Genossenschaftern zu zahlen sind, im Wege der Exekution beitreiben zu lassen.

§. **56.** Jeder Genossenschafter ist befugt, den Vertheilungsplan im Wege der Klage anzufechten; die Klage ist gegen die übrigen betheiligten Genossenschafter zu richten; diese werden in dem Prozesse von dem Vorstande vertreten. Für die Klage ist das Gericht zuständig, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte (§. 11.). Durch die Anstellung der Klage und die Einleitung des Prozesses wird die Exekution nicht gehemmt.

§. **57.** Ist die Exekution gegen einzelne Genossenschafter fruchtlos, so hat der Vorstand den dadurch entstehenden Ausfall in einem anzufertigenden neuen Plane unter die übrigen Genossenschafter zu vertheilen. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den Vorschriften der §§. 52—56.

§. **58.** Der Vorstand ist zur Erhebung der von den Genossenschaftern zu entrichtenden Beiträge berechtigt und zur bestimmungsmäßigen Verwendung derselben verpflichtet.

---

[12]) Konkursgerichte sind seit dem Oktober 1879 die Amtsgerichte (vgl. Anm. 9), welchen Einzelrichter vorstehen (Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 § 22. Nr. 1163). Die Bestimmung betr. die Kollegialgerichte ist daher nicht mehr anwendbar.

§. **59.** Wenn das Vermögen der Genossenschaft zur Befriedigung der Gläubiger sich als unzureichend erweist, ohne daß die Eröffnung des Konkurses erfolgen kann (§. 12.), so kommen in Ansehung der Einziehung der zur Deckung der Ausfälle erforderlichen Beträge die Bestimmungen der §§. 52—58. in entsprechender Weise mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß an Stelle des Konkursgerichts das Gericht tritt, bei welchem die Genossenschaft ihren allgemeinen Gerichtsstand hatte[5]).

§. **60.** Wenn der Vorstand die ihm nach den §§. 52—59. obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen außer Stande ist oder deren Erfüllung versäumt, so kann das Gericht auf den Antrag eines betheiligten Genossenschafters einen oder mehrere Genossenschafter oder auch andere Personen mit den Verrichtungen des Vorstandes beauftragen.

§. **61.** Sind an die Stelle des Vorstandes Liquidatoren getreten, so gelten die Bestimmungen der §§. 52—60., insoweit sie den Vorstand betreffen, für die Liquidatoren.

§. **62.** Durch das in den §§. 52—61. angeordnete Verfahren wird an dem Rechte der Genossenschaftsgläubiger, wegen der an ihren Forderungen erlittenen Ausfälle die Genossenschafter solidarisch in Anspruch zu nehmen, nichts geändert.

Abschnitt VI.

Von der Verjährung der Klagen gegen die Genossenschafter.

§. **63.** Die Klagen gegen einen Genossenschafter aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft verjähren in zwei Jahren nach Auflösung der Genossenschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschließung aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister eingetragen oder das Ausscheiden, beziehungsweise die Ausschließung des Genossenschafters dem Handelsgerichte angezeigt ist. Wird die Forderung erst nach diesem Zeitpunkte fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit. Bei kündbaren Forderungen tritt die Kündigungsfrist der Verjährungsfrist hinzu, ohne daß gekündigt zu sein braucht[13]).

Ist noch ungetheiltes Genossenschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die zweijährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Genossenschaftsvermögen sucht.

§. **64.** Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die fortbestehende Genossenschaft unterbrochen[14]).

Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung der Genossenschaft zu derselben gehörigen Genossenschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen

[13]) Die gesperrt gedruckten Worte fehlten in dem Texte der 1. Auflage des BGB. und sind auf Grund der Druckfehler-Berichtigung S. 168 BGB. v. 1869 hinzugefügt.

[14]) „Die Verjährung zu Gunsten eines zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Genossenschafters (§. 64 Abs. 1 des Ges. vom 4. Juli 1868) wird auch durch Anmeldung der Konkursforderung unterbrochen" (Ges. v. 10. Februar 1877, betr. die Einführung der Konkursordnung, § 3 Abs. 4. Nr. 1173).

einen anderen Genossenschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren, beziehungsweise gegen die Konkursmasse, unterbrochen.

§. 65. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

Schlußbestimmungen.

§. 66. Das Handelsgericht[4]) hat den Vorstand der Genossenschaft, beziehungsweise die Liquidatoren, zur Befolgung der in den §§. 4. 6. 18. 23. 25. 26. Absatz 2. §. 31. Absatz 3. §. 33. Absatz 2. §§. 36. 41. 48. 52—59. 61. enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Das hierbei zu befolgende Verfahren ist von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten in den nach §. 72.[15]) zu erlassenden Ausführungs-Verordnungen zu bestimmen.

§. 67. Unrichtigkeiten in den nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes dem Vorstande obliegenden Anzeigen oder sonstigen amtlichen Angaben werden gegen die Vorstandsmitglieder mit Geldbuße bis zu 20 Rthlr. geahndet.

§. 68. Durch die im §. 67. enthaltene Bestimmung wird die Anwendung härterer Strafen nicht ausgeschlossen, wenn dieselben nach sonstigen Gesetzen durch die Handlung begründet werden[16]).

§. 69. Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister erfolgen kostenfrei.

§. 70. Wo dieses Gesetz von dem Handelsgerichte spricht, tritt in Ermangelung eines besonderen Handelsgerichts das ordentliche Gericht an dessen Stelle[4]).

§. 71. In dem Vermögensstande einer schon bestehenden Genossenschaft wird durch deren Eintragung in das Genossenschaftsregister nichts geändert.

Auf nicht eingetragene Genossenschaften kommen die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht zur Anwendung.

§. 72. Die näheren Bestimmungen Behufs Ausführung dieses Gesetzes werden von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten im Verordnungswege erlassen[17]).

§. 73. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1869. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

[15]) Der im Text der 1. Auflage des BGB. vorkommende Druckfehler „70" statt „72" ist S. 472 des BGB. v. 1868 berichtigt.

[16]) Ueber die Bestrafung der Genossenschafts-Vorstände wegen Bankerutts vgl. § 214 der Konkursordnung v. 10. Februar 1877 (Nr. 1172).

[17]) Die in den einzelnen Bundesstaaten zur Ausführung des Ges. v. 4. Juli 1868 erlassenen Gesetze sind in dem Werke von L. Parisius „Die Genossenschaftsgesetze im Deutschen Reiche", Berlin 1876 S. 405 ff. mitgetheilt. — Für Preußen vgl. die Instruktion des Justiz-Ministers v. 17. Dezember 1868, betr. die Führung der Genossenschafts-Register (Justiz-Ministerialbl. S. 392).

Nr. 135. Gesetz, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867. bis 1869. Vom 4. Juli 1868. (BGB. S. 433. Ausgegeben am 15. Juli 1868.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Kontrole des gesammten Bundeshaushalts durch Prüfung und Feststellung der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben von Bundesgeldern, über Zugang und Abgang von Bundeseigenthum und über die Verwaltung der Bundesschulden wird für die Jahre 1867., 1868. und 1869. von der Preußischen Ober-Rechnungskammer unter der Benennung:

„Rechnungshof des Norddeutschen Bundes"

geführt[1]).

---

[1]) Der Preußischen Ober-Rechnungskammer ist unter der Benennung „Rechnungshof des Norddeutschen Bundes" die Kontrole des gesammten Bundeshaushalts für das Jahr 1870 (Ges. v. 11. März 1870. Nr. 437), unter der Benennung „Rechnungshof des Deutschen Reichs" die Kontrole des gesammten Haushalts des Deutschen Reichs für das Jahr 1871 (Ges. v. 28. Oktober 1871. Nr. 710), für das Jahr 1872 (Ges. v. 5. Juli 1872. Nr. 857), für das Jahr 1873 (Ges. v. 22. Juni 1873. Nr. 936), die Kontrole des gesammten Haushalts des Deutschen Reichs sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1874 (Ges. v. 11. Februar 1875. Nr. 1046), für das Jahr 1875 (Ges. v. 14. Februar 1876. Nr. 1116), die Kontrole des gesammten Haushalts des Deutschen Reichs für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1876 bis Ende März 1877 sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1876 (Ges. v. 22. Mai 1877. Nr. 1191), die Kontrole des gesammten Reichshaushalts für das Etatsjahr 1877/78 sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Jahr 1877 (Ges. v. 1. Juni 1878. Nr. 1239), die Kontrole des gesammten Reichshaushalts für das Etatsjahr 1878/79 sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für die Rechnungsperiode vom 1. Januar 1878 bis 31. März 1879 (Ges. v. 5. Juli 1879. Nr. 1313), die Kontrole des gesammten Reichshaushalts sowie des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1879/80 (Ges. v. 30. Mai 1880. Nr. 1380), für das Etatsjahr 1880/81 (Ges. v. 1. Juni 1881. Nr. 1423), für das Etatsjahr 1881/82 (Ges. v. 4. Januar 1882. Nr. 1455) und für das Etatsjahr 1882/83 (Ges. v. 3. März 1883. Nr. 1488) nach Maßgabe der im Ges. v. 4. Juli 1868 und von 1874 ab nach Maßgabe der in den Ges. v. 4. Juli 1868 und v. 11. Februar 1875 (vgl. Anm. 3 S. 309) enthaltenen Vorschriften übertragen.

Der Rechnungshof des Deutschen Reichs hat die Rechnungen der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds zu revidiren und festzustellen (Ges., betr. die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, v. 23. Mai 1873 § 14. Nr. 928; Bekanntm., betr. die Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, v. 11. Juni 1874 § 15. Nr. 1009). Derselbe hat die nach dem Schlusse jedes Jahres vom Rendanten des Reichskriegsschatzes gelegte Rechnung zu prüfen und festzustellen (Verord., betr. die Verwaltung des Reichskriegsschatzes, v. 22. Januar 1874 § 16. Nr. 984). Ferner unterliegen die Rechnungen der Reichsbank der Revision durch den Rechnungshof des Deutschen Reichs (Bankges. v. 14. März 1875 § 29. Nr. 1068); mit Rücksicht darauf enthalten die Ges., betr. die Kontrole des Reichshaushalts, v. 22. Mai 1877, 1. Juni 1878, 5. Juli 1879, 30. Mai 1880, 1. Juni 1881, 4. Januar 1882, v. 3. März 1883 (Nr. 1191, 1239, 1313, 1380, 1423, 1455, 1488) die Bestimmung: „Ebenso — d. h. nach Maßgabe der in den Ges. v. 4. Juli 1868 und v. 11. Februar 1875 — hat die Preußische Ober-Rechnungskammer in Bezug auf die Rechnungen der Reichsbank für das Jahr 1876 — bezw. 1877, 1878 ꝛc. — die gemäß § 29 des Bankges. v. 14. März 1875 (RGB. S. 177) dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs obliegenden Geschäfte wahrzunehmen." Die Revision der über die Verwaltung des Vermögens der Kaiser Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der Reichs-Postverwaltung und über die Verwendung der Einkünfte dieser Stiftung gelegten Rechnung findet bei der Rechnungs-Revisionsbehörde des Deutschen Reiches statt (Statut v. 29. August 1872 § 16. Anlage zu Nr. 879). Endlich unterliegen die alljährlich über die Anlegung des Vermögens und über die Verwendung der Einkünfte der Generalstabsstiftung zu legenden Rechnungen der Revision des Rechnungshofes des Deutschen Reichs (Erl. v. 21. März 1878 und § 6 des demselben beigefügten Statuts. Nr. 1230). — Eine besondere Bestimmung über den Umfang der Prüfung des Rechnungshofes ist in Art. V Abs. 4 des Ges., betr. die französische Kriegskosten-Entschädigung, v. 8. Juli 1872 (Nr. 862) enthalten.

§. 2. Die Ober-Rechnungskammer wird zu diesem Zweck (§. 1.) durch eine auf Grund näherer Bestimmung des Bundesrathes eintretende Vermehrung ihrer Mitglieder nach Bedürfniß verstärkt. Die hiernach neu hinzutretenden Mitglieder werden vom Bundesrathe gewählt und vom Bundespräsidium angestellt[2]).

§. 3. Die Ober-Rechnungskammer führt die nach §. 1. dieses Gesetzes ihr obliegende Kontrole nach Maaßgabe derjenigen Vorschriften, welche für ihre Wirksamkeit als Preußische Rechnungs-Revisionsbehörde gegenwärtig gelten. Dieselben Rechte und Pflichten, welche ihr in dieser letzteren Eigenschaft den Preußischen Behörden und Beamten gegenüber beigelegt sind, stehen ihr in ihrer Eigenschaft als Rechnungshof des Norddeutschen Bundes den Bundesbehörden und Beamten gegenüber zu[3]).

§. 4. Als Rechnungshof des Norddeutschen Bundes hat die Ober-Rechnungskammer die Rechnungen des Bundeskanzler-Amts und des Reichstages vom 1. Juli 1867. ab, die Rechnungen der Bundes-Militairverwaltung von demjenigen Zeitpunkte ab, mit welchem die betreffenden Kontingente auf den Bundes-Etat getreten sind, und die sonstigen Rechnungen vom 1. Januar 1868. ab ihrer Revision zu unterziehen.

§. 5. Eine Instruktion für die Ober-Rechnungskammer als Rechnungshof des Norddeutschen Bundes erläßt der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesrathe[4]).

Diese Instruktion wird dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentritt mitgetheilt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

[2]) Die Bestimmungen des Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 1873 (Nr. 920) über die Versetzung in ein anderes Amt, über die einstweilige und über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über Disziplinarbestrafung und über vorläufige Dienstenthebung finden nach § 158 desselben auf die Mitglieder des Rechnungshofes des Deutschen Reichs keine Anwendung. Es bleibt daher nur die Anwendung der Bestimmungen in §§ 5 u. 6 des Preußischen Ges., betr. die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer v. 27. März 1872 (Preuß. Ges.-Samml. S. 278) übrig. Vgl. auch § 17 der Instr. v. 5. März 1875 (S. 313).

[3]) „An die Stelle der im § 3 des Ges. v. 4. Juli 1868 aufgeführten Vorschriften treten die für die Wirksamkeit der Ober-Rechnungskammer als preußische Rechnungs-Revisionsbehörde geltenden Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Ges. v. 27. März 1872, betr. die Einrichtung und die Befugnisse der preußischen Ober-Rechnungskammer" (Ges., betr. die Kontrole des Reichshaushalts ꝛc., v. 11. Februar 1875 Abs. 2. Nr. 1046).

[4]) Die zunächst erlassene Instruktion für den Rechnungshof des Norddeutschen Bundes v. 28. Mai 1869 ist aufgehoben und ersetzt durch die auf S. 310 ff. abgedruckte Instruktion für den Rechnungshof des Deutschen Reichs v. 5. März 1875.

Instruktion[1])

für den

Rechnungshof des Deutschen Reichs.

I. Organisation und Geschäftsgang im Allgemeinen.

§. 1. Die Geschäfte des Kollegiums des Rechnungshofs werden unter der obersten Leitung des Präsidenten und unter Aufsicht des Direktors in verschiedenen Revisionsbüreaus bearbeitet. In jedem dieser Büreaus wird unter Leitung eines Raths des Kollegiums (des Departementsraths) die erforderliche Zahl von Revisionsbeamten beschäftigt.

§. 2. Für die auf den persönlichen Wirkungskreis des Präsidenten bezüglichen Büreaugeschäfte, für die Registratur, Bibliothek, Journalführung und Kanzlei sind besondere Büreau- und Kanzleibeamte, desgleichen für den auf die Hausordnung bezüglichen Dienst die erforderlichen Unterbeamten bestellt.

§. 3. Sämmtliche Geschäfte sind durch allgemeine Feststellungen auf die Beamten möglichst gleichmässig und dergestalt zu vertheilen, dass jedem dauernd ein bestimmter Geschäftskreis überwiesen wird.

Was die zum Wirkungskreise des Kollegiums gehörigen Geschäfte betrifft, so ist, soweit es die obwaltenden Verhältnisse gestatten, darauf Bedacht zu nehmen, dass die Geschäftskreise der einzelnen Departementsräthe nach den verschiedenen Verwaltungsressorts und diejenigen der einzelnen Revisionsbeamten nach Bezirken oder nach Materien abgegrenzt werden, dass der Regel nach kein Revisionsbeamter in zwei verschiedenen Büreaus beschäftigt und dass der Uebergang der Beamten von einem Geschäftskreise zu einem anderen möglichst vermieden wird.

§. 4. Für jeden Revisionsbeamten ist alljährlich ein Arbeitsplan aufzustellen, in welchem die von ihm in den einzelnen Monaten des Geschäftsjahres zu revidirenden Rechnungen und zu bearbeitenden Notatenbeantwortungen wenigstens nach der Anzahl und Gattung im voraus festgesetzt werden. Dabei ist jedoch im Jahre 1877 für die Monate Juni und Juli, in den späteren Jahren[2]) für die Monate Juli und August, zusammen nur ein Monatspensum in Ansatz zu bringen.

§. 5. Das zur Zeit laufende Geschäftsjahr des Rechnungshofes, welches mit dem 1. Mai 1876 begonnen hat, schliesst mit dem 30. April 1877. Das nächste Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Mai 1877 und endet mit dem 30. September 1878. Von da ab beginnt jedes weitere Geschäftsjahr mit dem 1. October des einen und schliesst mit dem 30. September des folgenden Jahres[2]).

Im Laufe eines jeden Geschäftsjahres ist das Revisionsgeschäft, einschliesslich der Feststellung der Revisionsprotokolle, in Ansehung sämmtlicher Rechnungen für das vorangegangene Etatsjahr[2])[3]) zu beendigen.

---

[1]) Die Instr. v. 5. März 1875 (Centralbl. S. 157—163) ist hier in derjenigen Fassung abgedruckt, welche sie durch die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 7. April 1877, betr. die Abänderung der §§ 4 und 5 der Instr. für den Rechnungshof des Deutschen Reichs, (Centralbl. S. 182) erhalten hat.

[2]) Die gesperrt gedruckten Worte enthalten die in Folge der Verlegung des Etatsjahrs (vgl. Anm. 3) durch die Bekanntm. v. 7. April 1877 angeordneten Aenderungen (vgl. Anm. 1). Dieselben sind im Schlußsatze des § 4 zusätzlich beigefügt. Der Abs. 1 des § 5 lautete in der ursprünglichen Fassung: „Das Geschäftsjahr des Rechnungshofs beginnt mit dem 1. Mai des einen und schließt mit dem 30. April des folgenden Jahres." Im Abs. 2 des § 5 ist „Etatsjahr" an die Stelle von „Kalenderjahr (Rechnungsjahr)" gesetzt.

[3]) „Das Etatsjahr für den Reichshaushalt beginnt vom 1. April 1877 ab mit dem 1. April und schließt mit dem 31. März, jedes Jahres" (Ges., betr. das Etatsjahr für den Reichshaushalt, v. 29. Februar 1876. Nr. 1124).

Der Rechnungshof ist verpflichtet, für die Erledigung der gezogenen Erinnerungen und die prompte Berichtigung der Rechnungen dergestalt zu sorgen, dass die Entlastung der Rechnungsführer beziehungsweise der Abschluss des Revisionsverfahrens spätestens im Laufe des folgenden Geschäftsjahrs erfolgt.

Ausgenommen von den vorstehenden Bestimmungen sind die Spezial-Baurechnungen, deren Revision, so weit es möglich ist, innerhalb desjenigen Geschäftsjahres erfolgen muss, in welchem sie eingehen. Der Rechnungshof hat dahin zu wirken, dass diese Rechnungen binnen kürzester Frist nach Beendigung des Baues zur Revision eingereicht werden und, falls die Bauten zur ihrer Vollendung mehrere Jahre in Anspruch nehmen, in den dazu geeigneten Fällen die Legung von Stückrechnungen anzuordnen.

§. 6. Die Sitzungen des Rechnungshofs finden getrennt von denjenigen der Königlich preussischen Ober-Rechnungskammer statt. Den Vorsitz in denselben führt der Präsident oder in dessen Vertretung der Direktor.

§. 7. Die ordentlichen Sitzungen des Kollegiums finden an fest bestimmten Tagen statt. Ausserordentliche Sitzungen werden von dem Präsidenten durch besondere Verfügung anberaumt.

Wird ein Mitglied behindert, einer Sitzung beizuwohnen, so hat es hiervon dem Präsidenten rechtzeitig Anzeige zu machen.

Die Abstimmungen erfolgen in der durch das Dienstalter bestimmten Reihenfolge dergestalt, dass zuerst der jüngste Rath und zuletzt der Vorsitzende seine Stimme abgiebt.

Ueber die Stellung der Fragen, sowie über das Ergebniss der Abstimmung entscheidet im Falle einer Meinungsverschiedenheit das Kollegium.

Bei getheilten Stimmen bleibt es der Minderheit oder den einzelnen Mitgliedern derselben überlassen, ihr abweichendes Votum schriftlich zu begründen und den betreffenden Akten beizufügen.

§. 8. Die kollegialische Berathung und Beschlussfassung ist ausser den im preussischen Gesetze vom 27. März 1872, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer, aufgeführten Fällen[4]) erforderlich:

1. wenn Gesetze und Verordnungen oder Erlasse der obersten Verwaltungsbehörden ergehen, welche auf das Verfahren des Rechnungshofs von Einfluss sind oder den Geschäftskreis mehrerer Revisionsbüreaus berühren;
2. wenn Meinungsverschiedenheiten entweder zwischen dem Rechnungshof und den obersten Verwaltungsbehörden oder zwischen den Mitgliedern des Rechnungshofes selbst zur Erörterung kommen, namentlich auch, wenn in den Grundsätzen oder dem Verfahren einzelner Revisionsbüreaus Abweichungen zu Tage treten;
3. wenn Zweifel über Anwendung und Auslegung von Gesetzen, Verordnungen ꝛc. der Erledigung bedürfen;
4. wenn anderweitige Gegenstände von dem Präsidenten oder dem Direktor zur Beschlussfassung verwiesen werden;
5. wenn von dem betreffenden Departementsrath der Vortrag beziehungsweise die Beschlussfassung des Kollegiums für erforderlich erachtet wird.

Jeder Beschluss, durch welchen ein allgemeiner Grundsatz festgestellt wird, ist schriftlich zu formuliren und allen betheiligten Revisionsbüreaus in Abschrift mitzutheilen.

---

[4]) Der § 8 dieses Gesetzes, angewendet auf den Rechnungshof des Deutschen Reichs, bestimmt: „Die kollegialische Berathung und Beschlußfassung ist jedenfalls erforderlich, wenn 1) an den Kaiser Bericht erstattet, 2) die für den Reichstag bestimmten Bemerkungen (§. 18.) festgestellt, 3) allgemeine Grundsätze aufgestellt oder bestehende abgeändert, 4) allgemeine Instruktionen erlassen oder abgeändert, 5) über Anordnungen der obersten Verwaltungsbehörde Gutachten abgegeben werden sollen."

§. 9. Die auf Grund des Vortrages und der Beschlussfassung im Kollegium ergehenden Angaben sind auf den betreffenden Konzepten als solche zu bezeichnen. Alle übrigen Gegenstände des gewöhnlichen Geschäftslaufes, welche unbedenklich sind und nach feststehenden Bestimmungen und Grundsätzen ihre Erledigung finden, bedürfen des Vortrages und der Beschlussfassung in den Sitzungen nicht, ergehen jedoch unter derselben Form und Firma, wie die ersteren.

§. 10. Sämmtliche den Wirkungskreis des Kollegiums betreffende Verhandlungen, Beschlüsse, Schreiben und Erlasse werden in der Ausfertigung und Reinschrift, wie im Konzept, unter der Firma „Rechnungshof des Deutschen Reichs“ vollzogen.

Die Vollziehung derselben in der Ausfertigung oder in der Reinschrift geschieht von dem Präsidenten oder dem Direktor, je nachdem die letzte Zeichnung im Konzept in Gemässheit der nachfolgenden Bestimmungen von dem ersteren oder von dem letzteren erfolgt ist.

II. Amtliches Verhältniss des Präsidenten.

§. 11. Dem Präsidenten steht die oberste Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Geschäftsbetriebes des Rechnungshofes zu.

§. 12. In Ansehung der zum Wirkungskreise des Kollegiums gehörigen Geschäfte hat er in materieller Beziehung dahin zu wirken, dass überall die bestehenden Gesetze, Vorschriften und massgebenden Verwaltungsnormen zur Anwendung gelangen und in den verschiedenen Büreaus nach gleichen Grundsätzen verfahren wird, zu welchem Zweck er dafür Sorge zu tragen hat, dass durch Beschlussfassung des Kollegiums das in dieser Beziehung Erforderliche festgestellt wird.

§. 13. Die Regelung des formellen Geschäftsbetriebes gehört zu seinem persönlichen Wirkungskreise. Er hat alle diejenigen Diensteinrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche zu diesem Zweck erforderlich sind und die materielle Wirksamkeit des Rechnungshofes nicht berühren, desgleichen dafür zu sorgen, dass die Geschäfte prompt erledigt werden und dass jeder Beamte innerhalb seines Wirkungskreises die ihm obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsmässig erfülle.

§. 14. Insbesondere gehört zu seinem Wirkungskreise:

1. der Erlass der erforderlichen allgemeinen, wie besonderen Dienstanweisungen über den formellen Geschäftsbetrieb in den Revisionsbüreaus, ferner für das Büreau des Präsidenten, die Kassenverwaltung, die Registraturen, die Bibliothek, die Journalführung, die Kanzlei- und Unterbeamten des Rechnungshofes, desgleichen die Feststellung der Hausordnung und die Bestimmung über die Benutzung und Vertheilung der zum Dienst bestimmten Räume und Inventarienstücke;
2. die Feststellung der Geschäftsvertheilung, die Anordnung dauernder oder vorübergehender Abänderungen derselben, sowie der erforderlichen Stellvertretungen und die Beauftragung von Beamten mit einzelnen Arbeiten aus dem Geschäftskreise eines anderen Beamten;
3. die Feststellung der Arbeitspläne für die Revisionsbeamten und die Genehmigung der Abweichung von denselben (§. 4);
4. die Abordnung von Kommissarien in allen Fällen, wo solche nothwendig wird, namentlich auch zum Zwecke der Erörterung von Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechnungen oder zur Informationseinziehung oder zu ausserordentlichen Kassen- und Magazin-Revisionen;
5. die Eröffnung der neu eingehenden Sachen, welche sodann, soweit sie zum Geschäftskreise des Kollegiums gehören, nach Massgabe der bestehenden Geschäftsvertheilung an den Direktor, die Räthe und die Revisionsbeamten gelangen, vorbehaltlich der Befugniss des Präsidenten, Korreferenten zu bestellen;

6. die Verfügung auf alle solche Schreiben, Berichte, Gesuche ꝛc., welche nicht zum Wirkungskreise des Kollegiums gehörige Gegenstände betreffen;
7. die Bestimmung der Zeit für die Sitzungen des Kollegiums nach Tag und Stunde, die Eröffnung und Schliessung derselben, die Leitung der Debatten und Abstimmungen;
8. die Superrevision und Vollziehung aller derjenigen Konzepte und Verfügungen, deren Prüfung und Mitzeichnung er sich durch allgemeine Anordnung oder durch die besondere Bezeichnung der einzelnen Sachen bei ihrem Eingange vorbehalten hat.

§. 15. Bei der Superrevision (§. 14 Nr. 8) dürfen materielle Aenderungen ohne Einverständniss mit dem Direktor und den betreffenden Departementsräthen nicht vorgenommen werden.

Fälle, in denen ein solches Einverständniss nicht erreicht wird, sind zum Vortrag zu verweisen und nach dem Beschlusse des Kollegiums zu erledigen.

Formelle Aenderungen dagegen, welche sich lediglich auf die Anordnung, Deutlichkeit und Präzision der Darstellung oder die Angemessenheit des Ausdrucks beziehen, ist der Präsident nach eigenem pflichtmässigen Ermessen vorzunehmen befugt.

§. 16. Der Präsident ist ferner berechtigt, die Ausführung eines Beschlusses des Kollegiums einstweilen zu beanstanden, muss jedoch, wenn er von dieser Befugniss Gebrauch macht, binnen 14 Tagen, vom Tage der ersten Beschlussfassung an gerechnet, die betreffende Angelegenheit zur nochmaligen Berathung und Abstimmung bringen und die Mitglieder des Kollegiums hiervon spätestens drei Tage vor der diesfälligen Sitzung in Kenntniss setzen. Bei dem durch die zweite Abstimmung festgestellten Beschlusse behält es sein Bewenden.

§. 17. Zu den Geschäften des Präsidenten gehören ferner die Personalien sämmtlicher Beamten, insbesondere die Vorschläge zur Besetzung der Stellen des Direktors und der Mitglieder des Kollegiums (Gesetz vom 4. Juli 1868 §. 2, Bundes-Gesetzbl. S. 433)[5]), die Ernennung der übrigen Beamten (Kaiserliche Verordnung vom 23. November 1874, §. 3, Reichs-Gesetzbl. S. 135)[6]), die Handhabungder Disziplin über die Beamten (Reichsgesetz vom 31. März 1873 §§. 80 ff. 158, Reichs-Gesetzbl. S. 61)[7]), die Urlaubsbewilligungen (Kaiserliche Verordnung vom 2. November 1874 §. 2, Reichs-Gesetzbl. S. 129)[8]), die auf Rangerhöhung, Verleihung von Titeln, Orden und sonstigen Auszeichnungen, auf die Pensionirung der Beamten und auf die Fürsorge für die Hinterbliebenen derselben bezüglichen Angelegenheiten.

§. 18. Der persönliche Wirkungskreis des Präsidenten umfasst ferner die Verwaltung der Gelder, Grundstücke, Gebäude, Inventarienstücke und Materialien, welche für den Dienst des Rechnungshofes bestimmt sind, desgleichen die Vertretung des Fiskus bei den auf diese Vermögensverwaltung bezüglichen Verträgen und Prozessen.

§. 19. Dem Präsidenten bleibt es überlassen, in Angelegenheiten seines persönlichen Geschäftskreises das Gutachten des Kollegiums oder einzelner Mitglieder desselben einzuholen.

§. 20. Die Geschäfte der Kasse des Rechnungshofes werden von der Kasse der Königlich preussischen Ober-Rechnungskammer wahrgenommen.

§. 21. Bei Abwesenheit oder Krankheit des Präsidenten vertritt ihn der Direktor (§. 26).

§. 22. In den zum persönlichen Geschäftskreise des Präsidenten gehörigen An-

---

[5]) Nr. 135 (S. 308).
[6]) Nr. 1025.
[7]) Nr. 920.
[8]) Nr. 1021.

gelegenheiten werden die Konzepte und Reinschriften unter Beifügung seines amtlichen Titels und Charakters vollzogen.

III. Amtliches Verhältniss des Direktors.

§. 23. Der Direktor leitet und beaufsichtigt nächst dem Präsidenten sämmtliche Geschäfte des Kollegiums; es liegt ihm ob, für die gründliche und prompte Erledigung dieser Geschäfte in den Revisionsbüreaus zu sorgen.

Durch Anordnung des Präsidenten kann ein Theil der Direktorialgeschäfte einem Rathe des Rechnungshofes übertragen werden.

§. 24. Zu den Befugnissen und Obliegenheiten des Direktors gehört insbesondere:

1. die Kenntnissnahme von allen neu eingehenden auf die Geschäfte des Rechnungshofes bezüglichen Dienstsachen, welche nach geschehener Eröffnung und Präsentation seitens des Präsidenten durch die Hand des Direktors in den vorschriftsmässigen Geschäftsgang übergehen;
2. die Superrevision und Zeichnung aller von den Departementsräthen an ihn gelangenden Revisionsprotokolle, Verhandlungen, Dechargen, Verfügungen, Korrespondenzsachen und sonstigen Angaben im Konzept und in der Reinschrift, soweit die Vollziehung der letzteren nicht dem Präsidenten zusteht;
3. die Begutachtung der von den Departementsräthen zu erstattenden periodischen oder sonstigen Berichte, sowie der zu solcher Begutachtung geeigneten dienstlichen Anträge, Eingaben und Promemorien der Mitglieder und Beamten;
4. die Beaufsichtigung der regelmässigen Thätigkeit und Geschäftsförderung in den Revisionsbüreaus;
5. die Berechtigung, in Bezug auf die Revisionsbeamten vorübergehende Abweichungen von der Geschäftsvertheilung, der Folgeordnung und den Fristen der Geschäfte im Einverständniss mit den betreffenden Departementsräthen und Revisoren zu genehmigen, insofern weder eine Vermehrung der Arbeitskräfte dadurch bedingt, noch die Entstehung von Arbeitsrückständen davon zu besorgen ist;
6. die Urlaubsbewilligung für Revisions-, Registratur- und Unterbeamte, sofern die nachgesuchte Erlaubniss zur Entfernung aus dem Dienste die Zeit von drei Tagen nicht überschreitet und eine Vertretung nicht erforderlich ist.

§. 25. Der Direktor hat bei Prüfung der ihm vorgelegten Revisionsverhandlungen, Korrespondenzsachen und sonstigen Angaben vor allem auf richtige Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und auf Uebereinstimmung mit den bisher als massgebend angenommenen oder in anderen Revisionsbüreaus befolgten Grundsätzen, demnächst aber auch auf logische Anordnung, Präzision der Darstellung und Angemessenheit des Ausdrucks zu halten. Hinsichtlich seiner Befugniss, bei der Superrevision (§. 24 Nr. 2) Aenderungen vorzunehmen, gelten dieselben Bestimmungen, welche im §. 15 in Ansehung des Präsidenten getroffen sind.

§. 26. In Abwesenheits- und Krankheitsfällen wird der Direktor durch den im §. 23 Absatz 2 bezeichneten Rath vertreten, sofern der Präsident die Vertretung nicht ganz oder theilweise selbst übernehmen will. Auch können in solchen Fällen durch den Präsidenten einzelne Räthe von der Superrevision ihrer Arbeiten entbunden werden.

IV. Amtliches Verhältniss der Departementsräthe.

§. 27. Die Departementsräthe des Rechnungshofs sind die unmittelbaren Vorstände der ihnen zugetheilten Revisionsbüreaus. Sie sind für die gründliche und

prompte Geschäftsführung in ihren Revisionsbüreaus verantwortlich und haben sich zu diesem Zwecke über die Befähigung und die Thätigkeit der Revisionsbeamten, über das Mass der denselben zugetheilten Arbeiten und über die Gründlichkeit und den Werth ihrer Leistungen in fortdauernder Kenntniss zu erhalten.

§. 28. Zu den Obliegenheiten der Departementsräthe gehört insbesondere die Prüfung und Vollziehung der Konzepte aller in den ihnen zugetheilten Revisionsbüreaus aufgestellten Revisionsprotokolle, Verhandlungen, Dechargen, Berichtigungs-Erklärungen und sonstigen Expeditionen oder Verfügungen.

Durch die Vollziehung der diesfälligen Konzepte übernehmen sie die Verantwortlichkeit für die darin enthaltenen Ausführungen und thatsächlichen Angaben, welche sie nach den betreffenden Rechnungen und Belägen zu prüfen haben.

Es liegt ihnen ob, sich durch selbständiges Eindringen in die einzelnen Etats, Rechnungen und Beläge von der Vollständigkeit der vorgelegten Arbeiten Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 29. Die Departementsräthe haben zufolge der ihnen obliegenden Verantwortlichkeit für den ganzen Inhalt dieser Arbeiten das Recht, Abänderungen der ihnen vorgelegten Konzepte der Revisionsverhandlungen, Schreiben, Verfügungen u. s. w. in materieller wie in formeller Beziehung nach selbständigem Ermessen vorzunehmen, unrichtige oder unerhebliche Monita — unter kurzer Angabe des Grundes — zu streichen, und neue Erinnerungen, wo sie solches für nöthig erachten, hinzuzufügen.

Ob und inwiefern sie dabei ein vorgängiges Einvernehmen mit den Revisionsbeamten, oder den Vortrag, beziehungsweise die Beschlussfassung im Kollegium für erforderlich halten, bleibt, sofern letztere nicht ohnehin eintreten muss, ihrem pflichtmässigen Ermessen vorbehalten.

§. 30. Als ständige Dezernenten innerhalb ihres Departements haben die Räthe alle dahin einschlagenden Gegenstände, namentlich die Korrespondenz mit den betreffenden Behörden zu bearbeiten, die dazu bestimmten oder nach ihrem eigenen Ermessen dazu geeigneten Sachen zum Vortrag zu bringen und dieselben den gefassten Beschlüssen gemäss zu erledigen.

§. 31. Zu den Obliegenheiten der Departementsräthe gehört es ferner, die alljährlich in ihren Revisionsbüreaus gesammelten Materialien, welche zur Aufnahme in den Geschäftsbericht, beziehungsweise in die Bemerkungen für den Bundesrath und den Reichstag bestimmt sind, nach erfolgter Feststellung im Kollegium zu redigiren und für ihren Geschäftsbereich zusammenzustellen.

§. 32. Die Departementsräthe haben sich endlich der Erstattung solcher Gutachten und Berichte zu unterziehen, welche von ihnen als Korreferenten in einzelnen Sachen abzugeben sind, oder welche in Bezug auf die Qualifikation der im Probedienst oder als Hülfsarbeiter beschäftigten Revisoren oder aus anderen dienstlichen Veranlassungen von ihnen verlangt werden.

§. 33. In Abwesenheits- oder Krankheitsfällen haben die Departementsräthe sich gegenseitig nach näherer Anordnung des Präsidenten für die einzelnen Fälle zu vertreten, sofern nicht mit Genehmigung des Präsidenten der Direktor die Vertretung ganz oder theilweise zu übernehmen bereit ist.

V. Amtliches Verhältniss der Revisionsbeamten.

§. 34. Die Revisionsbeamten sind der Regel nach aus den für diesen Beruf sich vorzugsweise eignenden Beamten der höheren Reichs- oder Landesbehörden zu entnehmen, ihre Anstellung erfolgt jedoch erst nach Ableistung eines Probedienstes von höchstens sechs Monaten.

§. 35. Die Revisionsbeamten haben vorzugsweise den Beruf, die spezielle Vorrevision der Rechnungen, soweit solche einem jeden nach Massgabe der allgemeinen

Geschäftsvertheilung des jährlichen Arbeitsplans oder durch besondere Anordnung überwiesen werden, unter Vergleichung mit den Rechnungsbelägen, sowie die Bearbeitung der bezüglichen Notatenbeantwortungen bis zum Abschluss des Revisionsgeschäfts zu bewirken.

Mit dieser Revision der Rechnungen, zu welcher auch die kalkulatorische Prüfung der letzteren, wie der Beläge in den vorgeschriebenen Grenzen gehört, ist die sorgfältige Prüfung der neu aufgestellten Kassenetats unter steter Berücksichtigung ihres Verhältnisses zu den genehmigten Positionen des Reichshaushalts-Etats beziehungsweise des elsass-lothringischen Landeshaushalts-Etats und seiner Unterlagen zu verbinden. Sie sind dafür verantwortlich, dass bei der von ihnen zu bewirkenden Rechnungsrevision und Bearbeitung der Notatenbeantwortungen nichts Erhebliches in der Materie oder in der Form unerinnert bleibe.

§. 36. Die Revisionsbeamten haben, was die Form, die Reihenfolge und die Erledigungsfristen der ihnen zugetheilten Revisionsarbeiten anlangt, die hierüber getroffenen Anordnungen sorgfältig zu beachten und sind verpflichtet, jeden Rückstand zu verhüten, falls aber ein solcher unvermeidlich werden sollte, dies rechtzeitig dem Departementsrath anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn durch verspäteten Eingang der Rechnungen und Notatenbeantwortungen etwa ein Arbeitsmangel eintreten sollte.

§. 37. Die Revisionsbeamten haben in den im §. 30 erwähnten Sachen, insoweit solche ihnen von den Departementsräthen zugeschrieben werden, die Verfügungen und Konzepte zu entwerfen, ferner auf Grund der von ihnen zu führenden Notizen die jährlichen Zusammenstellungen sowohl der für den Geschäftsbericht, als auch der für die Bemerkungen bestimmten Gegenstände aus ihrem Geschäftskreise, sowie die vorgeschriebenen periodischen Uebersichten des Geschäftsstandes rechtzeitig zu liefern, welche demnächst nach bewirkter Prüfung seitens des Departementsraths und des Direktors dem Präsidenten einzureichen sind. Die Revisionsbeamten haben zunächst die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Arbeiten zu vertreten.

§. 38. Die Revisionsbeamten sind im Falle des Bedürfnisses zur Vertretung anderer Revisoren oder zur vorübergehenden Aushülfe in anderen Departements verpflichtet.

VI. Sonstiger Geschäftsgang.

§. 39. Hinsichtlich des Geschäftsganges im Präsidialbüreau, bei der Registratur, Journalführung, Bibliothek und Kanzlei, sowie hinsichtlich der Gebäudeverwaltung und der Obliegenheiten der Unterbeamten bewendet es bei dem seitherigen Verfahren, bis über diese Gegenstände bei hervortretendem Bedürfniss anderweitige Dienstinstruktionen und Anordnungen von dem Präsidenten getroffen werden.

VII. Schlussbestimmung.

§. 40. Die Instruktion für den Rechnungshof des Norddeutschen Bundes vom 28. Mai 1869 und alle der gegenwärtigen Instruktion zuwiderlaufenden Vorschriften werden hiermit aufgehoben,

Berlin, den 5. März 1875.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

Nr. 136. Allerhöchster Erlaß vom 4. Juli 1868., betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867. genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen. (BGB. S. 435.)[1])

[1]) Vgl. § 7 des Ges. v. 9. November 1867 (Nr. 24) und Anm. 5 dazu (S. 126).

Nr. 137, 138. Entgegennahme der Beglaubigung eines Gesandten. — Ernennung eines Konsuls. (BGB. S. 436.)

Nr. 139. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 29. Juni 1868. (BGB. S. 437.)

Nr. 140. Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 29. Juni 1868. (BGB. S. 453.)

Nr. 141. Bekanntmachung, betreffend den unterm 24. Juni 1868. zu Madrid unterzeichneten Zusatzakt zu dem Handels- und Schiffahrts-Vertrage vom 30. März 1868. zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Staaten des Deutschen Zollvereins einerseits und Spanien andererseits (Bundesgesetzbl. S. 322.). Vom 16. Juli 1868. (BGB. S. 464.)[1])

Nr. 142. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868. und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868. in Mecklenburg, Lauenburg, Lübeck und Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 29. Juli 1868. (BGB. S. 465.)[1])

Nr. 143. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen, die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen betreffend. Vom 9. April 1868. (BGB. S. 466. Ausgegeben am 10. August 1868.)[1])

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, von der Absicht geleitet, die Beschränkungen des freien Verkehrs zu beseitigen, welche daraus hervorgehen, daß im Großherzogthum Hessen der Branntwein und das Bier nicht derselben Besteuerung unterliegen, welche in Preußen, Sachsen, den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins, Braunschweig, Oldenburg und den mit Preußen im engeren Verein stehenden Ländern besteht, haben über die Besteuerung des inländischen Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen[2]) Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel **1.** In dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen soll die Besteuerung des inländischen Branntweins nach

[1]) Vgl. Anm. 1 zu Nr. 111 S. 260.

[1]) Der noch gültige, das Ges. v. 8. Juli 1868 betreffende, Inhalt der Verordnung ist in Anm. 7 Litt. a zu Nr. 129 (S. 291) mitgetheilt. Der übrige, die Einführung des Ges. v. 4. Juli 1868 betreffende, Inhalt derselben ist mit der Aufhebung dieses Gesetzes (vgl. Anm. 1 zu Nr. 128 S. 278) bedeutungslos geworden.

[1]) Ueber den Zeitpunkt des Inkrafttretens vgl. Art. 10 (S. 320).

[2]) Wegen des zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theils des Großherzogthums Hessen vgl. das Ges., betr. die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen, v. 8. Juli 1868 (Nr. 129 S. 278).

Maaßgabe der Vorschriften, welche in den im Eingange genannten Staaten des Norddeutschen Bundes bestehen[3]), sowohl den Steuersätzen, den Erhebungs- und Kontrolformen, als den administrativen Bestimmungen nach, von demselben Zeitpunkte ab — jedoch nicht vor dem 1. Juli 1868. — eintreten, von welchem an dieselbe in dem zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen eingeführt wird[4]).

Artikel **2.** Abänderungen und Ergänzungen der hinsichtlich der Besteuerung des inländischen Branntweins in den im Eingange genannten Staaten bestehenden gesetzlichen und administrativen Vorschriften, welche nach Maaßgabe der Artikel 35. und 37. der Verfassung des Norddeutschen Bundes beschlossen werden möchten und demzufolge auch für die Großherzoglich Hessische Provinz Oberhessen, sowie für Castel und Costheim, in Wirksamkeit treten, werden gleichzeitig und gleichmäßig auch in den übrigen Theilen des Großherzogthums Hessen in Ausführung gebracht werden.

Artikel **3.** Durch die Besteuerung der Branntweinfabrikation soll ein Steuerbetrag von $1\,{}^{9}/_{16}$ Silbergroschen für das Preußische Quart Branntwein von 50 Prozent Alkoholstärke nach Tralles gesichert bleiben.

Artikel **4.** Mit der Einführung der im Artikel 1. bezeichneten Besteuerung in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen tritt zwischen diesen Theilen und den derselben Besteuerung unterliegenden Ländern des Norddeutschen Bundes völlige Freiheit des Verkehrs mit Branntwein, auch nach näherer Bestimmung des Artikels 6. eine Gemeinschaft der Einnahme aus der inneren Besteuerung des Branntweins ein.

Artikel **5.** Hinsichtlich der Erhebung und Verwaltung sollen in Bezug auf die Branntweinsteuer die Bestimmungen des Artikels 36. der Verfassung des Norddeutschen Bundes auch für die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Großherzoglich Hessischen Landestheile maaßgebend sein.

Nicht minder finden die Bestimmungen des Zollkartels vom 11. Mai 1833.[5]) auf die gemeinschaftliche Steuer vom inländischen Branntwein Anwendung.

Die Einrichtung der Verwaltung und der Erlaß der administrativen Anordnungen wird zur Ausführung der Verabredungen im Artikel 1. durch beiderseits ernannte Kommissarien vorbereitet werden.

Artikel **6.** Die Einnahmen, welche von der Besteuerung der Branntweinbereitung, sowie von den Abgaben, denen der aus anderen Zollvereinsstaaten übergehende Branntwein vertragsmäßig unterliegt, in denjenigen Theilen des Norddeutschen Bundes, in welchen der Branntwein der im Artikel 1. gedachten Besteuerung unterworfen ist, und in den nicht zum gedachten Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen aufkommen, sollen in ihrem Bruttoertrage nach Abzug:

a) der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
b) der auf Gesetzen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
c) von 15 Prozent für Erhebungs- und Verwaltungskosten

---

[3]) Es sind dies die in dem Ges. v. 8. Juli 1868 zusammengefaßten Bestimmungen (vgl. Anm. 2 zu Nr. 129 S. 278).

[4]) Das ist vom 1. Juli 1869 an (vgl. § 70 des Ges. v. 8. Juli 1868. Nr. 129 S. 291).

[5]) Vgl. Anm. 10 zu Nr. 13 (S. 28).

zwischen den vertragenden Theilen nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der vorgedachten Theile des Norddeutschen Bundes und des Großherzogthums Hessen unter den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen dergestalt vertheilt werden, daß der Betrag, welcher der Bevölkerung des Großherzogthums Hessen in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Landestheilen entspricht, der Großherzoglich Hessischen Regierung zur Verfügung gestellt wird.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die im Zollverein von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Artikel 7. Die Vertheilung der gemeinschaftlichen Einnahmen wird durch den Ausschuß des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes für das Rechnungswesen bewirkt, welchem zu dem Zwecke auch aus den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen die Erträge der gemeinschaftlichen Einnahmen nach den Bestimmungen des Artikels 39. der Verfassung des Norddeutschen Bundes anzuzeigen sind.

Artikel 8. In den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen soll, wenn demnächst im Norddeutschen Bunde eine gemeinsame Bundesgesetzgebung für die innere Besteuerung des Biers zu Stande kommen wird[6]), diese Besteuerung gleichzeitig mit ihrer Einführung in den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theil des Großherzogthums Hessen, gleichmäßig sowohl in den Steuersätzen, den Erhebungs- und Kontrolformen, als in den administrativen Bestimmungen in Wirksamkeit gesetzt werden. Von demselben Zeitpunkte ab[7]) tritt hinsichtlich des Biers eine Abgabengemeinschaft mit den in den Artikeln 6. und 7. wegen des Branntweins vereinbarten Maaßgaben ein. Abänderungen der die Besteuerung des Biers betreffenden Bestimmungen, welche künftig in den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen angeordnet werden möchten, sollen gleichzeitig und gleichmäßig auch in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Großherzoglich Hessischen Landestheilen eintreten.

Artikel 9. Sobald zwischen denjenigen Theilen des Norddeutschen Bundes, zwischen welchen wegen des Biers ein freier Verkehr besteht, und demjenigen Theile des Großherzogthums Hessen, welcher zum Norddeutschen Bunde gehört, der freie Verkehr mit Bier hergestellt wird[7]), soll dieser auch zwischen den vorgedachten Theilen des Norddeutschen Bundes und den nicht dazu gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen eintreten, dergestalt, daß gegenseitig beim Uebergange von Bier eine Abgabenerhebung oder Rückvergütung nicht stattfindet. Gleichzeitig soll rücksichtlich der Einnahme von den Abgaben, welche nach Maaßgabe der Zollvereinigungsverträge von dem aus anderen Zollvereinsstaaten übergehenden Bier erhoben werden, eine Gemeinschaft zwischen dem Norddeutschen Bunde und den dazu nicht gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen eintreten. Die in die Gemeinschaft fallenden, aus der Erhebung dieser Uebergangsabgaben erwachsenden Einnahmen werden in ihrem Bruttoertrage nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen und eines Abzugs von 15 Prozent für Erhebungs- und Verwaltungskosten nach dem Maaßstabe der Bevölkerung in der im Artikel 7. bezeichneten Weise vertheilt.

---

[6]) Dies ist geschehen durch das Ges. wegen Erhebung der Braustener v. 31. Mai 1872 (Nr. 829).

[7]) Das ist vom 1. Januar 1873 ab, mit welchem Tage das Ges. v. 31. Mai 1872 (vgl. Anm. 6) in Kraft getreten ist.

Während der Dauer des vorgedachten Verhältnisses kann in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theilen des Großherzogthums Hessen eine Herabsetzung der Steuer für Bier nur insoweit eintreten, als dies auch in dem zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen geschieht.

Artikel **10.** Der gegenwärtige Vertrag, welcher mit der Ratifikation in Kraft tritt, soll vorläufig bis zum 31. Dezember 1877. gültig sein und, wenn er nicht vor dem 1. Januar 1876. von einem oder dem anderen Theile gekündigt wird, auf 12 Jahre und so fort von 12 zu 12 Jahren als verlängert angesehen werden. Er soll alsbald zur Ratifikation der vertragenden Theile vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden baldmöglichst in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 9. April 1868.

Henning.	Scheele.	Ewald.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

Nr. 144 bis 155. Ernennungen von Konsuln und Ertheilungen des Exequatur. (BGB. S. 470 bis 472.)

Uebereinkunft

zwischen

der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Fürstenthümer (Rumänien), betreffend die Herstellung eines directen Postverkehrs zwischen den beiderseitigen Gebieten. Vom 24. Juli / 5. August 1868.[1])

(Amtsbl. der Nordd. Postverw. 1869 S. 167.)

Artikel 1.

Austausch der Correspondenz.

Zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Fürstenthümer soll ein gegenseitiger Austausch der Briefpostsendungen sowohl im internationalen als im Transitverkehr stattfinden.

Die beiden Verwaltungen verpflichten sich, die zwischen ihnen auszuwechselnden Sendungen auf den beiderseitigen Gebieten durch die schnellsten Transportmittel befördern zu lassen. Sie werden im gemeinsamen Einverständniß die Postanstalten bestimmen, durch welche der Austausch der Briefpackete bewirkt werden soll.

Artikel 2.

Bezeichnung der zu befördernden Gegenstände.

Der gegenseitige Austausch soll umfassen:

1) Die gewöhnlichen Briefe,
2) die Zeitungen und sonstigen Drucksachen,
3) die Waarenproben,

[1]) Nur der Deutsche Text ist veröffentlicht worden. Ueber den Tag des Inkrafttretens vgl. Art. 20 (S. 323).

4) die zur Abtragung durch einen Expreßboten bestimmten Sendungen,
5) die recommandirten Gegenstände,
6) die Postanweisungen.

Das Maximalgewicht der unter Nr. 1—5 aufgeführten Gegenstände darf 15 Loth oder 250 Grammen nicht übersteigen[2]).

Artikel 3 bis 7. (Fallen weg.)[2])

Artikel 8.

Transitgebühren.

Die Correspondenz soll in geschlossenen Briefpacketen durch Vermittelung der Oesterreichischen Postverwaltung ausgewechselt werden.
— — — — — [2]).

Artikel 9.

Expreßsendungen.

Das Publikum soll befugt sein, zu verlangen, daß die Bestellung eines Briefes oder anderen Gegenstandes in die Wohnung des Empfängers durch einen besonderen Briefträger oder sonstigen Boten sofort bewirkt werde.

Zu diesem Zweck hat der Absender auf der Adresse dieser Briefe oder Gegenstände handschriftlich in hervortretender Weise den Vermerk niederzuschreiben: „durch Expressen zu bestellen."

Die Expreßgebühr soll betragen:

A. für jede Bestellung innerhalb des Ortes selbst, wo die Bestimmungs-Postanstalt sich befindet:
   $2\,^1/_2$ Groschen in Deutschland, und
   30 Bani in den Vereinigten Fürstenthümern;
B. für jede Bestellung außerhalb des Ortes der Bestimmungs-Postanstalt: den von der Verwaltung, in deren Gebiet der Bestimmungsort belegen ist, festzusetzenden Betrag.

Eine expresse Bestellung der nach den Vereinigten Fürstenthümern bestimmten Gegenstände wird vorläufig nur an denjenigen Orten stattfinden, wo sich eine Postanstalt befindet[3]).

In dem Falle ad A. ist dem Absender freigestellt, die Expreßgebühr zu entrichten oder nicht.

In dem Falle ad B. wird die Expreßgebühr vom Empfänger eingefordert werden. Verweigert der Empfänger die Annahme, so wird die Gebühr von dem Absender eingezogen werden.

---

[2]) Die in kleiner Schrift gedruckten Stellen der Art. 2 und 19, die Art. 3 bis 7 nebst den dazu später ergangenen abändernden Bestimmungen (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1872 S. 857), der nicht abgedruckte Schlußsatz des Art. 8, sowie die Art. 11, 12, 14, 15, 17 und 18 sind in Folge der durch den Allgemeinen Postvereinsvertrag, später Weltpostvereinsvertrag (Nr. 1075, 1286), bezw. durch das Uebereinkommen, betr. den Austausch von Postanweisungen (Nr. 1288), veränderten Verhältnisse hinfällig geworden. Die im Art. 12 vorgesehene Einführung des Postanweisungsverkehrs zwischen Deutschland und Rumänien ist nicht zur Ausführung gelangt; das Postanweisungsverfahren ist vielmehr erst auf Grund des Pariser Uebereinkommens v. 4. Juni 1878 (Nr. 1288) ins Leben getreten. — Art. 18 ist nachrichtlich abgedruckt.

Postkarten und Postkarten mit Antwort, sind im Verkehr mit Rumänien seit dem 15. März 1874 zulässig (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1874 S. 85).

Der Postauftragsverkehr mit Rumänien ist durch das S. 324 ff. abgedruckte Uebereinkommen v. $\frac{\text{24 December 1880}}{\text{25. Januar 1881}}$ geregelt.

[3]) Diese Beschränkung ist bis jetzt nicht aufgehoben worden.

Die Expreßgebühr wird ungetheilt an die Postanstalt des Bestimmungsortes vergütet[4]).

Die durch Expressen zu bestellenden Briefe und anderen Gegenstände können recommandirt werden und unterliegen in diesem Falle der für solche Sendungen festgesetzten weiteren Gebühr.

Wenn die Erfahrung darthun sollte, daß die Befugniß, die Expreßgebühr nicht vorher bezahlen zu lassen, zu Unzuträglichkeiten führt, so werden die beiden Verwaltungen sich darüber verständigen, von einem zu bestimmenden Zeitpunkte ab die Vorausbezahlung der Gebühr einzuführen[5]).

Artikel 10.

Reclamationen.[6])

Die beiden Verwaltungen werden die ihnen zugehenden Reclamationen sorgfältig untersuchen.

Die auf Ansuchen der Absender gegenseitig ausgewechselten Laufzettel können einem Porto unterworfen werden, welches von derjenigen Verwaltung festgesetzt wird, in deren Gebiet der Abgangsort belegen ist.

Dieses Porto, welches im Voraus entrichtet werden muß, verbleibt der absendenden Verwaltung.

Artikel 11 und 12. (Fallen weg.)[2])

Artikel 13.

Zeitungs-Abonnements.

Was die in Norddeutschland oder in den Vereinigten Fürstenthümern oder im Auslande erscheinenden Zeitungen und periodischen Schriften betrifft, welche durch Vermittelung der Auswechselungs-Bureaus der beiden Postverwaltungen bestellt werden, so werden diese Zeitungen von jeder Verwaltung der anderen für den an den Herausgeber zu entrichtenden Einkaufspreis unter Hinzurechnung derjenigen Porto- oder Provisions-Gebühren geliefert werden, welche nach den in jedem Gebiete bestehenden Vorschriften zu berechnen sind.

Die Postanstalten, welche mit der Ausführung der auf diesen Dienstzweig bezüglichen Geschäfte beauftragt sind, sollen im gemeinsamen Einverständniß bezeichnet werden.

Die vorhergehenden Bestimmungen, sowie diejenigen des Artikels 4[7]) beschränken weder das den betreffenden Regierungen etwa zustehende Recht, diejenigen Zeitungen und sonstigen Drucksachen auf ihren Gebieten nicht befördern zu lassen, in Betreff deren den bestehenden Gesetzen und Vorschriften des Landes über die Bedingungen ihrer Veröffentlichung und Verbreitung nicht genügt sein sollte, noch beeinträchtigen sie die etwaige Befugniß der einen oder anderen Verwaltung, die Lieferung und den Debit der Zeitungen im Abonnementswege aufzuheben.

Artikel 14 und 15. (Fallen weg.)[2])

---

[4]) Die Expreßgebühr verbleibt seit 1. April 1879 derjenigen Verwaltung, welche dieselbe erhoben hat (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 105).

[5]) Die im letzten Absatze des Art. 9 vorbehaltene Aenderung ist nicht eingetreten.

[6]) Hinsichtlich der Behandlung der Nachfragen wegen gewöhnlicher Briefpostsendungen vgl. Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 106.

[7]) Vgl. Anm. 2 S. 321.

Artikel 16.

Packete und Geldsendungen.

Die Packete[8]) und Geldsendungen[9]) aus Norddeutschland und rückliegenden Ländern nach den Vereinigten Fürstenthümern et vice versa werden einzeln durch Vermittelung der Oesterreichischen Postverwaltung ausgewechselt werden.

Das Porto wird nach den jeweilig gültigen Tarifen erhoben werden[10]).

Artikel 17. (Fällt weg.)[2])

Artikel 18.[11])

Correspondenz aus und nach dem Großherzogthum Hessen.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages, soweit sie die Posten des Norddeutschen Bundes betreffen, finden in gleicher Weise Anwendung auf die Postanstalten in den nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Provinzen des Großherzogthums Hessen.

Artikel 19.[12])

Ausführungsbestimmungen.

Die beiden Verwaltungen werden auf reglementarischem Wege die Bestimmungen zur Ausführung des gegenwärtigen Vertrages treffen, namentlich in Bezug auf folgende Punkte:

1) Die Einzelheiten des Dienstes,
2) die Abrechnung,
3) die Bedingungen in Betreff der Zeitungen und sonstigen Drucksachen, sowie der Waarenproben,
4) die speciellen Bedingungen über den Einzeltransit,
5) die Bestimmungen über die Behandlung der unbestellbaren Sendungen, sowie der aus Anlaß der Veränderung des Wohnorts des Adressaten oder aus anderen Gründen nachzusendenden Briefe,
6) den Austausch der Postanweisungen und die daraus sich ergebende Ausgleichung.

Artikel 20.

Ausführung des Vertrages.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Januar 1869 in Kraft treten.

Derselbe soll von Jahr zu Jahr verbindlich bleiben, sofern nicht die eine der beiden contrahirenden Verwaltungen der andern sechs Monate vorher die Absicht ankündigt, die Wirkungen des Vertrages aufzuheben.

So geschehen in doppelter Ausfertigung zu Berlin, am 24. Juli 1868 und zu Bukarest, am 5. August 1868.

Für die Norddeutsche Postverwaltung:
gez. von Philipsborn.
(L. S.)

Für die Postverwaltung der Vereinigten Fürstenthümer:
gez. Falcoiano.
(L. S.)

---

[8]) Auf die Packete ohne Werthangabe bis 3 kg aus Deutschland nach Rumänien und umgekehrt findet jetzt die Uebereinkunft, betr. den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, (Nr. 1413) Anwendung.

[9]) Auf die Geldbriefe aus Deutschland nach Rumänien und umgekehrt kommt das Uebereinkommen, betr. den Austausch von Briefen mit Werthangabe, (Nr. 1287) zur Anwendung.

[10]) Wegen dieser Tarife vgl. den Packetposttarif für das Ausland 1882 S. 147 ff.

[11]) S. Anm. 2 S. 321.

[12]) S. Anm. 2 S. 321. Die unter 1) und 2) aufgeführten Materien, kommen nur noch in soweit in Betracht, als es sich um Gegenstände handelt, welche den Festsetzungen der gegenwärtigen Uebereinkunft noch unterliegen.

Arrangement
entre
l'Allemagne et la Roumanie concernant le recouvrement, par la poste, des quittances, factures, billets, traites etc.

(Ueberſetzung.)
Uebereinkommen
zwiſchen
Deutſchland und Rumänien, betreffend die Einziehung von Quittungen, Rechnungen, Anweiſungen, Wechſeln u. ſ. w. mittels Poſtauftrags[1]).
Vom 24. Dezember 1880/25. Januar 1881.
(Centralbl. 1881 S. 76.)

Les soussignés représentant d'une part l'Administration des Postes d'Allemagne, et d'autre part l'Administration des Postes de Roumanie,

vu l'article 14, 2me alinéa de la Convention de l'Union postale universelle, conclue à Paris le 1er Juin 1878, et l'article 6 de l'Arrangement concernant l'échange des mandats de poste, conclu à Paris le 4 Juin 1878,

ont, d'un commun accord, arrêté l'Arrangement suivant.

Die Unterzeichneten, welche einerſeits die deutſche Poſtverwaltung und andererſeits die rumäniſche Poſtverwaltung vertreten, haben

auf Grund des Artikels 14, Abſatz 2 des am 1. Juni 1878 zu Paris abgeſchloſſenen Weltpoſtvertrages[2]) und des Artikels 6 des am 4. Juni 1878 zu Paris abgeſchloſſenen Uebereinkommens, betreffend den Austauſch von Poſtanweiſungen[3]),

im gemeinſamen Einverſtändniß das nachſtehende Uebereinkommen vereinbart.

Article 1. Les habitants de l'Allemagne et de la Roumanie peuvent faire recouvrer, par la poste et au moyen „d'ordres de recouvrement", les quittances, factures, billets, traites et généralement toutes les valeurs, commerciales ou autres, payables soit en Allemagne, soit en Roumanie, et dont le montant n'excède pas six cents marks ou sept cents cinquante francs, par envoi.

Toutefois, les Administrations des postes des deux pays pourront, ultérieurement, d'un commun accord, élever ce maximum et se charger de faire protester les effets de commerce.

En principe le montant des effets à recouvrer doit être payé par les débiteurs en or, mais chaque Administration a la faculté de recevoir elle-même, à cet effet, toute autre

Artikel 1. Die Einwohner von Deutſchland und von Rumänien können im Wege des „Poſtauftrags" die Einziehung von Quittungen, Rechnungen, Anweiſungen, Wechſeln, ſowie überhaupt von allen Handels- und ſonſtigen Werthpapieren, welche, ſei es in Deutſchland oder in Rumänien zahlbar ſind und im Einzelnen den Betrag von ſechshundert Mark oder ſiebenhundert fünfzig Franken nicht überſteigen, bewirken laſſen.

Die Poſtverwaltungen beider Länder können indeß ſpäter im gemeinſamen Einverſtändniſſe dieſen Meiſtbetrag erhöhen und es übernehmen, Handelspapiere proteſtiren zu laſſen[4]).

Grundſätzlich ſoll der Betrag der einzuziehenden Papiere von den Schuldnern in Gold gezahlt werden; jedoch iſt jede Verwaltung befugt, zu dem Zwecke jedes andere, in ihrem Lande geſetzlichen Kurs

[1]) Vgl. die Anm. 2 S. 321. Wegen des Termins des Inkrafttretens vgl. Art. 11 S. 328.
[2]) Nr. 1286.
[3]) Nr. 1288.
[4]) Die im Abſ. 2 des Art. 1 vorbehaltene Erweiterung des Verfahrens iſt bis jetzt nicht eingetreten.

monnaie ayant cours légal dans son pays, sous réserve de tenir compte, le cas échéant, de la différence de cours.

Article 2. Les ordres de recouvrement émis en Allemagne sont conformes au modèle A ci-annexé.

Les ordres de recouvrement émis en Roumanie sont conformes au modèle B ci-annexé.

Le montant des sommes à recouvrer par la poste doit être exprimé en monnaie du pays chargé d'effectuer le recouvrement.

L'indication du montant des sommes à recouvrer et celle du nombre global des annexes doivent être inscrites par l'envoyeur même sur la formule de l'ordre de recouvrement.

Le même envoi ne peut contenir que des valeurs recouvrables simultanément par un même bureau de poste sur un même débiteur et au profit d'une même personne.

Il est interdit de consigner sur cet ordre d'autres annotations que celles que comporte la contexture de cette formule, ou de joindre à l'envoi des lettres ou des notes pouvant tenir lieu de correspondance entre le créancier et son débiteur.

Article 3. Les valeurs et l'ordre de recouvrement doivent être placés par les soins du déposant sous une enveloppe à l'adresse du bureau de poste chargé du recouvrement, et portant en tête de la suscription les mots:

„*Ordre de Recouvrement. Recommandé*".

L'envoi ainsi conditionné est soumis à la formalité de la recommandation.

Le déposant acquitte pour cet envoi la taxe qui serait applicable à une lettre recommandée de même poids.

habende Geld anzunehmen, sofern dabei der etwaigen Kursdifferenz Rechnung getragen wird.

Artikel 2. Die aus Deutschland herrührenden Postaufträge entsprechen dem hier beigefügten Muster A.

Die aus Rumänien herrührenden Postaufträge entsprechen dem hier beigefügten Muster B.

Die mittelst Postauftrags einzuziehenden Beträge müssen auf die Währung des mit der Einziehung beauftragten Landes lauten.

Die Angabe der mittelst Postauftrags einzuziehenden Beträge, ingleichen diejenige der Stückzahl der Anlagen müssen vom Absender selbst auf dem Postauftrags-Formular niedergeschrieben werden.

Ein und dieselbe Auftragssendung darf nur solche Anlagen enthalten, deren Einziehung gleichzeitig durch ein und dieselbe Postanstalt bei ein und demselben Schuldner zu erfolgen hat, und zwar zu gunsten ein und desselben Absenders.

Auf dem Postauftrage dürfen andere als nach dem Vordruck zulässige Vermerke nicht angebracht werden; eben so wenig ist es gestattet, dem Auftrage Briefe oder solche Mittheilungen beizufügen, welche als Korrespondenz zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner gelten können.

Artikel 3. Die einzulösenden Papiere, sowie der Postauftrag müssen vom Auftraggeber unter Umschlag gelegt werden. Der in dieser Weise hergestellte Brief ist an die Adresse derjenigen Postanstalt zu richten, welche die Einziehung bewirken soll. Die Aufschrift am Kopfe hat zu lauten:

„**Postauftrag. Einschreiben.**"

Der so beschaffene Postauftrag wird der Behandlung der Einschreibsendungen unterzogen.

Der Einlieferer entrichtet für diese Sendung die für einen Einschreibbrief von gleichem Gewichte entfallende Taxe.

Le produit de cette taxe reste acquis en entier à l'administration des postes du pays d'origine.

Article 4. Le préposé du bureau de destination fait, en présence d'un autre agent, l'ouverture du pli recommandé et vérifie le nombre des annexes indiqué sur l'ordre de recouvrement.

Les effets sont présentés aux débiteurs le plus tôt possible et, s'il y a lieu, le jour de l'échéance.

Les effets ou autres valeurs doivent être payés immédiatement et en totalité. Il n'est pas admis de payement partiel.

Les titres non payés à présentation sont rapportés au bureau de poste et y sont tenus pendant 24 heures à la disposition du débiteur qui peut encore venir se libérer. Il est prévenu de ce fait par le facteur.

Article 5. Les sommes recouvrées, déduction faite de la taxe d'un mandat de poste, sont converties, par le bureau qui a opéré le recouvrement, en un mandat de poste établi en conformité du Règlement d'exécution de l'Arrangement conclu à Paris le 4 Juin 1878, et portant en tête le mot

„*Recouvrement*".

Le coupon du mandat doit renseigner le nom du débiteur.

Ce mandat est directement adressé par le bureau encaisseur au déposant pour être payé ensuite d'après les règles ordinaires.

Article 6. Les valeurs qui n'ont pu être recouvrées sont renvoyées le plus tôt possible au déposant avec l'ordre de recouvrement, sous recommandation d'office par l'entremise du bureau de dépôt.

Der Erlös dieser Taxe verbleibt ungetheilt der Postverwaltung des Aufgabegebiets.

Artikel 4. Der Vorsteher der Bestimmungs-Postanstalt eröffnet in Gegenwart eines zweiten Beamten den Einschreibbrief und prüft die Anzahl der auf dem Auftrage bezeichneten Anlagen.

Die Papiere werden den Schuldnern sobald als möglich und eintretenden Falls am Verfalltage vorgezeigt.

Die Anlagen des Postauftrags müssen sämmtlich unmittelbar und zum vollen Betrage eingelöst werden. Theilzahlungen sind nicht gestattet.

Die bei der Vorzeigung nicht bezahlten Postaufträge werden zur Postanstalt zurückgebracht und verbleiben daselbst 24 Stunden zur Verfügung des Schuldners, welcher noch zur Einlösung schreiten kann. Letzterer wird hiervon durch den bestellenden Boten in Kenntniß gesetzt.

Artikel 5. Ueber die eingezogenen Beträge wird nach Abzug der Postanweisungsgebühr von derjenigen Postanstalt, welche die Einziehung bewirkt hat, eine Postanweisung nach Maßgabe der Ausführungs-Bestimmungen zu dem in Paris am 4. Juni 1878 abgeschlossenen Uebereinkommen[3]) ausgefertigt. Die Postanweisung hat am Kopfe den Vermerk zu tragen:

„Postauftrag".

Auf dem Abschnitt der Postanweisung muß der Name des Schuldners vermerkt werden.

Diese Postanweisung wird seitens der einziehenden Postanstalt unmittelbar an den Auftraggeber gerichtet, um demnächst in gewöhnlicher Weise ausgezahlt zu werden.

Artikel 6. Die Papiere, deren Einlösung nicht möglich gewesen ist, werden nebst dem Postauftrage durch Vermittelung der Einlieferungs-Postanstalt unter Einschreibung kostenfrei an den Auftraggeber zurückgesandt.

Le fait de non-recouvrement est constaté par une annotation inscrite au verso de l'ordre de recouvrement et reproduisant brièvement les renseignements donnés au facteur.

Die Thatsache der Nichteinlösung wird mittels eines Vermerks, welcher die dem bestellenden Boten ertheilte Auskunft kurz wiedergiebt, auf der Rückseite des Postauftrags festgestellt.

Article 7. Les dispositions de l'Arrangement du 4 Juin 1878 sont applicables, en tout ce qui n'est pas contraire aux stipulations du présent Arrangement, aux mandats de poste délivrés en vertu de l'Article 5 précédent, pour le remboursement des valeurs recouvrées par la poste.

Artikel 7. Auf diejenigen Postanweisungen, welche in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels 5 zur Uebermittelung der auf Postaufträge eingezogenen Beträge abgesandt werden, finden die Bestimmungen des Uebereinkommens vom 4. Juni 1878[3]) Anwendung, sofern dieselben nicht mit den Festsetzungen des gegenwärtigen Uebereinkommens im Widerspruch stehen.

Article 8. En cas de perte, sauf le cas de force majeure, d'une lettre recommandée contenant des valeurs à recourer, il est payé au déposant une indemnité de cinquante francs dans les conditions déterminées par l'Article 6 de la Convention conclue à Paris le 1er Juin 1878.

En cas de perte des sommes encaissées, l'Administration qui a opéré le recouvrement est tenue au remboursement intégral des sommes perdues.

Les Administrations des postes ne sont tenues à aucune responsabilité du chef de retards dans la transmission, soit des lettres recommandées contenants des effets à recouvrer, soit de ces effets eux-mêmes et des mandats de paiement.

Artikel 8. Im Falle des Verlustes eines einen Postauftrag enthaltenden Einschreibbriefes erhält der Einlieferer, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, eine Entschädigung von fünfzig Franken, unter den im Artikel 6 des am 1. Juni 1878 zu Paris abgeschlossenen Vertrages[2]) festgesetzten Bedingungen.

Im Falle des Verlustes eingezogener Geldbeträge ist diejenige Verwaltung, welche die Einziehung bewirkt hat, zur Erstattung der verloren gegangenen Summen zum vollen Betrage verpflichtet.

Die Postverwaltungen übernehmen keinerlei Verbindlichkeit für Verzögerungen in der Uebersendung von Einschreibbriefen mit Postaufträgen eben so wenig als für Verzögerungen der Postaufträge selbst, sowie der Postanweisungen, welche zur Uebermittelung der Geldbeträge dienen.

Article 9. Le présent Arrangement ne porte pas atteinte à la législation interne des deux pays dans tout ce qui n'est pas prévu par cet Arrangement et notamment en ce qui concerne les droits de timbre applicables aux effets commerciaux dans le pays d'origine.

Les valeurs commerciales qui seraient sujettes au droit de timbre dans le pays de destination sont soumises, pour la perception de ce droit, aux

Artikel 9. Das gegenwärtige Uebereinkommen berührt in keiner Weise die innere Gesetzgebung der beiden Länder in allem, was durch das gegenwärtige Uebereinkommen nicht vorgesehen ist, und namentlich was die bei Handelspapieren im Ursprungslande in Anwendung zu bringenden Stempelgebühren betrifft.

Die Handelspapiere, welche im Bestimmungslande einer Stempelgebühr unterliegen, sind hinsichtlich der Erhebung derselben den Gesetzen und Ver-

lois et règlements en vigueur dans ce pays. Le montant de ce droit est mis à la charge du débiteur.

Il est entendu qu'à défaut de dispositions formelles du présent arrangement chaque Administration aura la faculté d'appliquer les dipositions régissant la matière dans son service intérieur.

Article **10.** Les deux Administrations désignent, chacune en ce qui la concerne, les bureaux de poste aptes au service des recouvrements.

Chacune des deux Administrations a le droit, dans des circonstances extraordinaires de nature à justifier la mesure, de suspendre temporairement le service de recouvrement, sous la condition d'en donner immédiatement avis, au besoin par voie télégraphique, à l'autre Administration.

Article **11.** Le présent Arrangement sera mis en vigueur le 1er Mars 1881 et il demeurera obligatoire d'année en année jusqu'à ce que l'une des deux parties contractantes ait annoncé à l'autre, mais au moins un an à l'avance, son intention d'en faire cesser les effets.

Pendant cette dernière année, l'Arrangement continuera d'avoir son exécution pleine et entière, sans préjudice de la liquidation et du solde des comptes après l'expiration du dit terme.

Fait en double expédition
à Berlin le 24 Décembre 1880
et à Bucarest le 25 Janvier 1881.

Stephan. **C. F. Robesco.**

ordnungen dieses Landes unterworfen. Der Betrag der Gebühr wird vom Empfänger erhoben.

Es wird vereinbart, daß bei etwaigem Mangel bestimmter Festsetzungen im gegenwärtigen Uebereinkommen jede Verwaltung berechtigt sein soll, die desfallsigen Bestimmungen ihres inneren Verkehrs in Anwendung zu bringen.

Artikel **10.** Jede der beiden Verwaltungen bezeichnet die in ihrem Gebiete belegenen Postanstalten, welche zum Postauftrags-Verkehr ermächtigt sind[5]).

Jeder der beiden Verwaltungen steht das Recht zu, das Postauftragsverfahren unter außergewöhnlichen Verhältnissen, welche eine solche Maßnahme zu rechtfertigen geeignet sind, vorübergehend aufzuheben, jedoch unter der Bedingung, daß die andere Verwaltung unverzüglich, nöthigen Falls auf telegraphischem Wege, davon in Kenntniß gesetzt werde.

Artikel **11.** Das gegenwärtige Uebereinkommen soll am 1. März 1881 in Kraft treten und von Jahr zu Jahr so lange gültig bleiben, bis einer der beiden vertragschließenden Theile dem anderen, und zwar mindestens ein Jahr im voraus, die Absicht angekündigt hat, das Uebereinkommen aufzuheben.

Während dieses letzten Jahres bleibt das Uebereinkommen vollständig in Kraft, unbeschadet der Aufstellung und Saldirung der Abrechnungen nach Ablauf des gedachten Zeitraums.

So geschehen in doppelter Ausfertigung
zu Berlin am 24. Dezember 1880
und zu Bucarest am 25. Januar 1881.

Stephan. **C. F. Robesco.**

---

[5]) Deutscherseits sind sämmtliche Postanstalten zum Postauftragsverkehr ermächtigt. Die seitens der Rumänischen Verwaltung bezeichneten Postanstalten sind im Briefposttarif 1882 auf S. 131 angegeben.

A.

Deutsche Reichspost.

Postauftrag.

(Zur Einziehung von Geldbeträgen.)

Die Post wird beauftragt, von .....

..... in .....

Straße und Hausnummer) .....

am .....d. (k.) Monats (Fälligkeitstag) den Betrag von Mark Pf.

geschrieben Mark Pf.

gegen Aushändigung der Anlage (.....) einzuziehen.

..... den 188

Name, ferner Lage der Wohnung oder des Geschäfts des Auftraggebers) .....

C. 114.

B.

(Rumänisches Wappen.)

POSTA ROMANA

(POSTE ROUMAINE)

ORDIN POSTAL PENTRU INCASARI DE BANI

(ORDRE POSTAL POUR RECOUVREMENTS)

Se ordonă poștei a încasa de la .....
Il est ordonné à la poste d'encaisser de

..... *din*
de

strada și No. casei .....
rue et le No. de la maison

la ..... *a lunei* ..... *curente saŭ viitóre, data scadenței)*
e du mois courant ou suivant, (date de l'échéance)

suma de ..... *lei* ..... *bani (in litere)*
a somme de francs centime (en toute lettre)

remițêndu-i-se anexa
en lui remettant l'annexe (.....)

..... *in* ..... *188*.....
le

Numele, locuința saŭ
Nom, domicile ou .....

Stabilimentul ordonatorului
Établissement du mandataire .....

Form. No. 146.

Nr. 156. Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 17. August 1868. (BGB. S. 473.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Artikel 1. Die Grundlage des Maaßes und Gewichtes ist das Meter oder der Stab, mit dezimaler Theilung und Vervielfachung.

Artikel 2. Als Urmaaß gilt derjenige Platinstab, welcher im Besitze der Königlich Preußischen Regierung sich befindet, im Jahre 1863. durch eine von dieser und der Kaiserlich Französischen Regierung bestellte Kommission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Mètre des Archives verglichen

[1]) Die Maaß- und Gewichtsordnung ist im ganzen Reiche, mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen, am 1. Januar 1872 in Kraft getreten. Für das Gebiet des Norddeutschen Bundes ist dieser Termin in Art. 21 (S. 338) bestimmt. Die Maaß- und Gewichtsordnung ist durch Art. 80 Nr. I 11 der Verfassung des Deutschen Bundes v. 31. Dezember 1870 (Nr. 597) zum Gesetze des Deutschen Bundes und durch § 2 des Ges. v. 16. April 1871 (Nr. 628) zum Reichsgesetze erklärt. Dieselbe ist in Baden, Südhessen, Württemberg und Bayern, in dem letzteren Staate mit Modifikationen, eingeführt; als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist überall der 1. Januar 1872 festgehalten (Vereinbarung mit Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes v. 15. November 1870. Nr. 598; Vertrag mit Württemberg über dessen Beitritt zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 25. November 1870 Art. 1 und 2 Nr. 6 und Verhandlung von demselben Tage Nr. 1 a. Nr. 599; Vertrag über den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 23. November 1870 Nr. III § 8. Nr. 610; Gesetz v. 26. November 1871. Nr. 737). In Elsaß-Lothringen ist deren Einführung mit Modifikationen v. 1. Juli 1875 an erfolgt (Ges. v. 19. Dezember 1874. Nr. 1034).

und bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich 1,00000301 Meter befunden worden ist[2]).

Artikel 3.[3]) Es gelten folgende Maaße:

A. Längenmaaße.

Die Einheit bildet das Meter oder der Stab.
Der hundertste Theil des Meters heißt das Zentimeter oder der Neu-Zoll.

---

[2]) Vgl. die Internationale Meterkonvention v. 20. Mai 1875 (Nr. 1144).

[3]) Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 20. November 1877 (Centralbl. S. 565).
„Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 8. Oktober d. J. beschlossen:
die Bundesregierungen seien zu ersuchen, anzuordnen, daß im amtlichen Verkehr, sowie bei dem Unterricht in den öffentlichen Lehranstalten, die in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführten abgekürzten Bezeichnungen der Maaße und Gewichte, unter Beobachtung der beigefügten Regeln, ausschließlich in Anwendung gebracht werden.

Zusammenstellung der abgekürzten Maaß- und Gewichtsbezeichnungen.

A. Längenmaaße:

Kilometer	km
Meter	m
Centimeter	cm
Millimeter	mm

B. Flächenmaaße:

Quadratkilometer	qkm
Hektar	ha
Ar	a
Quadratmeter	qm
Quadratcentimeter	qcm
Quadratmillimeter	qmm

C. Körpermaaße:

Kubikmeter	cbm
Hektoliter	hl
Liter	l
Kubikcentimeter	ccm
Kubikmillimeter	cmm

D. Gewichte:

Tonne	t
Kilogramm	kg
Gramm	g
Milligramm	mg

1. Den Buchstaben werden Schlußpunkte nicht beigefügt.
2. Die Buchstaben werden an das Ende der vollständigen Zahlenausdrücke — nicht über das Dezimalkomma derselben — gesetzt, also 5,37 m, — nicht $5^{m},37$ und nicht 5 m 37 cm —.
3. Zur Trennung der Einerstellen von den Dezimalstellen dient das Komma, — nicht der Punkt —. Sonst ist das Komma bei Maaß- und Gewichtszahlen nicht anzuwenden, insbesondere nicht zur Abtheilung mehrstelliger Zahlenausdrücke. Solche Abtheilung ist durch Anordnung der Zahlen in Gruppen zu je 3 Ziffern, vom Komma aus gerechnet, mit angemessenem Zwischenraum zwischen den Gruppen zu bewirken."

Die Normal-Eichungs-Kommission hat bereits im Cirkular Nr. 15 v. 25. März 1872 eine Zusammenstellung derjenigen vollen und abgekürzten Bezeichnungen der Maaße und Gewichte, welcher sie sich fortan in ihren Publikationen bedienen werde, mitgetheilt. Dieselbe enthält fast sämmtliche Bezeichnungen und Abkürzungen, welche in der Zusammenstellung vom 20. November 1877 vorkommen; nur fehlt darin unter B das Quadratkilometer und unter D die Tonne. In derselben wird unter B für Ar auch die Bezeichnung Quadratdekameter und unter C für Liter auch die Bezeichnung Kubikdecimeter zugelassen. Außerdem kommen in derselben folgende Bezeichnungen und Abkürzungen vor, welche in die Zusammenstellung v. 20. November 1877 nicht aufgenommen sind: unter A Dekameter dkm und Decimeter dcm, unter B Quadratdecimeter qdcm, unter D Dekagramm dkg, Decigramm dcg, Centigramm cg. Auch wird darin das Quadratzeichen □ gestattet.

Der tausendste Theil des Meters heißt das Millimeter oder der Strich.
Zehn Meter heißen das Dekameter oder die Kette.
Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaaße.

Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab.
Hundert Quadratmeter heißen das Ar.
Zehntausend Quadratmeter heißen das Hektar.

C. Körpermaaße.

Die Grundlage bildet das Kubikmeter oder der Kubikstab.
Die Einheit ist der tausendste Theil des Kubikmeters und heißt das Liter oder die Kanne.
Das halbe Liter heißt der Schoppen.
Hundert Liter oder der zehnte Theil des Kubikmeters heißt das Hektoliter oder das Faß.
Funfzig Liter sind ein Scheffel.

Artikel 4. (Fällt weg.)[4])

Artikel 5. Als Urgewicht gilt das im Besitze der Königlich Preußischen Regierung befindliche Platinkilogramm, welches mit Nr. 1. bezeichnet, im Jahre 1860. durch eine von der Königlich Preußischen und der Kaiserlich Französischen Regierung niedergesetzte Kommission mit dem in dem Kaiserlichen Archive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype verglichen und gleich 0,999999842 Kilogramm befunden worden ist[2]).

Artikel 6.[3]) Die Einheit des Gewichts bildet das Kilogramm (gleich zwei Pfund). Es ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4 Gr. des hunderttheiligen Thermometers.

Das Kilogramm wird in 1000 Gramme getheilt, mit dezimalen Unterabtheilungen.

Zehn Gramme heißen das Dekagramm oder das Neu-Loth.

Der zehnte Theil eines Gramms heißt das Dezigramm, der hundertste das Zentigramm, der tausendste das Milligramm.

Ein halbes Kilogramm heißt das Pfund.

50 Kilogramm oder 100 Pfund heißen der Zentner.

1000 Kilogramm oder 2000 Pfund heißen die Tonne.

Artikel 7. Ein von diesem Gewichte (Artikel 6.) abweichendes Medizinalgewicht findet nicht statt[5]).

Artikel 8. In Betreff des Münzgewichts verbleibt es bei den im Artikel 1. des Münzvertrages vom 24. Januar 1857. gegebenen Bestimmungen[6]).

---

[4]) Der Art. 4, welcher lautete: „Als Entfernungsmaaß dient die Meile von 7500 Metern." ist durch das Ges. v. 7. Dezember 1873, betr. die Abänderung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund v. 17. August 1868, (Nr. 976) aufgehoben. Das Entfernungsmaaß ist seitdem das Kilometer.

[5]) Vgl. Anm. 24 zu § 30 der Eichordnung (S. 357).

[6]) Art. 1 des Münzvertrages v. 24. Januar 1857 (Preuß. Ges.-Samml. S. 314) lautet: „Das Pfund, in der Schwere von 500 Grammen, wie solches bereits bei der Erhebung der Zölle zur Anwendung kommt, soll in den vertragenden Staaten der Ausmünzung zur Grundlage dienen

Artikel **9.** Nach beglaubigten Kopien des Urmaaßes (Artikel 2.) und des Urgewichts (Artikel 5.) werden die Normalmaaße und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten.

Artikel **10.** Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur in Gemäßheit dieser Maaß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden.

Der Gebrauch unrichtiger Maaße, Gewichte und Waagen ist untersagt, auch wenn dieselben im Uebrigen den Bestimmungen dieser Maaß- und Gewichtsordnung entsprechen[7]). Die näheren Bestimmungen über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit erfolgen nach Vernehmung der im Artikel 18. bezeichneten technischen Behörde durch den Bundesrath[8]).

Artikel **11.** Bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittelung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden[9]).

Artikel **12.** Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden[10]).

Eine Ausnahme hiervon findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, welcher in den Orignalgebinden weiter verkauft wird.

Artikel **13.** Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, sollen gehörig gestempelt sein[11]).

Artikel **14.** Zur Eichung und Stempelung sind nur diejenigen Maaße und Gewichte zuzulassen, welche den in Artikel 3. und 6. dieser Maaß- und Gewichts-

---

und auf deren Münzstätten als ausschließliches Münzgewicht eingeführt werden, auch zu diesem Zwecke eine selbstständige Eintheilung in Tausendtheile mit weiterer dezimaler Abstufung erhalten." Durch das Münzges. v. 9. Juli 1873 (Nr. 953) hat der mitgetheilte Art. 1 seine Bedeutung verloren.

[7]) Strafvorschriften enthalten der § 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 1123) und der § 5 des Ges., betr. die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße, v. 20. Juli 1881 (Nr. 1442).

In Bezug auf die eichamtliche Behandlung vorschriftswidriger Maaße, Gewichte und sonstiger Meßwerkzeuge hat der Bundesrath auf Grund des Art. 7 der Reichsverfassung (Nr. 628) die nachstehende Anordnung getroffen:

„Die Eichungsbehörden haben denjenigen, mit dem Eichungsstempel versehenen Maaßen, Gewichten, Waagen und sonstigen Meßwerkzeugen, welche bei einer eichamtlichen Prüfung vorschriftswidrig befunden werden, vor deren Rückgabe die Beglaubigung ihrer Zulässigkeit im öffentlichen Verkehr durch Vernichtung des Stempels zu entziehen, wenn die nach den bestehenden Bestimmungen zulässige Berichtigung entweder an sich oder wegen des Widerspruchs der Betheiligten nicht bewirkt werden kann."

(Bekanntm. des Reichskanzlers v. 22. März 1876. Centralbl. S. 185; Cirkular Nr. 29 für die Aufsichtsbehörden, Nr. 21 für die Eichämter. Vgl. auch die Bekanntm. von demselben Tage unter Nr. 1126. Der in der zuerst erwähnten Bekanntmachung vorhandene Druckfehler „Berechtigung" statt „Berichtigung" ist im Centralbl. v. 1876 S. 199 berichtigt.)

[8]) Diese Bestimmungen sind in der Bekanntm. v. 6. Dezember 1869 (Nr. 397) und in den weiteren zu derselben mitgetheilten Bekanntmachungen enthalten (hier abgedruckt auf S. 404).

[9]) Vgl. die Bestimmungen unter Nr. II des 11. Nachtrags zur Eichordnung (§§ 40—42) auf S. 366.

[10]) Am 1. Januar 1884 tritt auch die Verpflichtung zur Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße, welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirthschaften dienen, ein (Ges. v. 20. Juli 1881. Nr. 1442).

[11]) Vgl. die Bestimmungen der §§ 43 ff. der Eichordnung S. 368.

ordnung benannten Größen, oder ihrer Hälfte, sowie ihrem Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigfachen entsprechen. Zulässig ist ferner die Eichung und Stempelung des Viertel-Hektoliter, sowie fortgesetzter Halbirungen des Liter.

Artikel **15.**[12]) Das Geschäft der Eichung und Stempelung wird ausschließlich durch Eichungsämter[13])[14]) ausgeübt, deren Personal von der Obrigkeit bestellt wird. Diese Aemter werden mit den erforderlichen, nach den Normalmaaßen und Gewichten (Artikel 9.) hergestellten Eichungsnormalen, beziehungsweise mit den erforderlichen Normalapparaten versehen. Die für die Eichung und Stempelung zu erhebenden Gebühren werden durch eine allgemeine Taxe geregelt (Artikel 18.).

Artikel **16.**[12]) Die Errichtung der Eichungsämter (Artikel 15.) steht den Bundesregierungen zu und erfolgt nach den Landesgesetzen. Dieselben können auf einen einzelnen Zweig des Eichungsgeschäfts beschränkt sein, oder mehrere Zweige desselben umfassen[13]).

---

[12]) Die Art. 15 bis 20 leiden auf Bayern keine Anwendung (Ges. v. 26. November 1871, betr. die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. August 1868 in Bayern, § 3 Nr. 737). Vgl. auch Anm. 21 Abs. 2 S. 338.

[13]) Ueber die Beschränkung der Befugnisse der Eichungsämter auf einzelne Zweige des Eichungsgeschäfts hat sich die Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission in der nachstehend abgedruckten Denkschrift v. 30. November 1872 des Näheren ausgesprochen. Mit den darin enthaltenen Grundsätzen hat sich der Preuß. Minister für Handel ꝛc. in dem Cirkular v. 17. Dezember 1872, zu welchem die Denkschrift als Anlage abgedruckt ist, einverstanden erklärt (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verwaltung 1872 S. 338—340).

Denkschrift der Kaiserl. Normal-Eichungs-Kommission v. 30. November 1872.

Nach der Auffassung der Kommission können die Unterscheidungen einzelner Zweige des Eichungsgeschäfts sich zunächst nur den in der Eichordnung und den Nachträgen, sowie in der Taxe und deren Nachträgen von der Normal-Eichungs-Kommission aufgestellten Sonderungen verschiedener Eichungsgeschäfte und zugehöriger Ausrüstungen mit Normalen und Apparaten anschließen, und es werden daher als einzelne Zweige des Eichungsgeschäfts ohne Weiteres nur die in Folgendem unter besonderen Ordnungszahlen oder Buchstaben aufgeführten zu betrachten sein:

I. Die Eichung von Längenmaaßen: 1) von gewöhnlichen Maaßen, 2) von Präzisionsmaaßen.

II. Die Eichung von Flüssigkeitsmaaßen.

III. Die Eichung von Fässern.

IV. Die Eichung von Hohlmaaßen zu trockenen Körpern: 1) von metallenen Hohlmaaßen, 2) von hölzernen Hohlmaaßen.

V. Die Eichung von Gewichten: 1) von Handelsgewichten, 2) von Präzisionsgewichten in vollem Umfange, 3) von Medizinalgewichten, d. h. von Gewichten von 200 Gramm abwärts, 4) von Goldmünzgewichten.

VI. Die Eichung von Waagen: 1) von Handelswaagen, 2) von Präzisionswaagen überhaupt, 3) von Medizinalwaagen.

VII. Die Eichung von Alkoholometern, Thermometern und Thermoalkoholometern.

VIII. Die Eichung von Gasmessern.

IX. Die Eichung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien u. s. w.: 1) von Kastenmaaßen, Rahmenmaaßen, Fördergefäßen, Kummtmaaßen und Meßrahmen, 2) von Lösch- und Ladegefäßen.

X. Die Eichung von Meßapparaten für Flüssigkeiten.

XI. Die Eichung von Federwaagen für Eisenbahn-Passagiergepäck.

Die unter II. und X. aufgeführten Eichungszweige sind so nahe verwandt, daß die Befugniß für den einen der beiden Eichungszweige die für den andern wird einschließen können, folglich eine besondere Ertheilung der Befugniß und eine besondere Einrichtung für den letztern nicht erforderlich ist. Ebenso ist nach Nr. 5. des Cirkulars 10. vom 16. Dezember 1871 eine besondere Ertheilung der Befugniß für die unter IX. 1. aufgeführten Eichungen nicht erforderlich, sobald ein Eichamt die Befugniß und die als Grundlage derselben erforderliche Ausrüstung

für die unter I. aufgeführten Eichungen besitzt. Es wird daher nur nöthig sein, die Eichungsbefugniß für den Zweig IX. 1. dann besonders zu ertheilen, wenn ein Eichamt für den unter I. aufgeführten Eichungszweig die Ausrüstung nicht erhalten hat, sondern nur die besondere Ausrüstung für IX. 1. nach Nr. 5. des Cirkulars 10.

Ebenso ist es nicht erforderlich, eine besondere Befugniß zu ertheilen zu den unter IX. 2. und XI. aufgeführten Eichungszweigen, sobald ein Eichamt bereits die Befugniß für den resp. unter IV. 2. oder VI. 1. aufgeführten Zweig empfangen hat.

So lange sich die den Eichämtern von den Landes-Regierungen zu ertheilenden Befugnisse für einzelne Zweige des Eichungsgeschäfts innerhalb der Grenzen der obigen in den Publikationen der Normal-Eichungs-Kommission selbst begründeten Vereinzelungen halten, dürfte der letzteren keinerlei Anlaß zu einer Einrede gegeben sein. Weitergehende Vereinzelungen und Begrenzungen innerhalb der obigen Eichungszweige dürften keinesfalls ohne technische Erwägungen zuzulassen sein, insofern dabei anderweitige Abgrenzungen der technischen Ausrüstungen, als die in der Eich-Ordnung und den Nachträgen festgesetzten, in Frage kommen.

In Folgendem sollen deshalb einige allgemeine Erwägungen der Kommission, betreffend die Zulässigkeit *solcher* Vereinzelungen der Eichungsgeschäfte dargelegt werden, welche über die oben aufgestellten Sonderungen hinausgehen, und dabei sogleich gewisse Begrenzungen der Befugnisse namhaft gemacht werden, welche der allgemeinen Analogie nach zwar zu den nicht zulässigen gehören würden, aber doch in Folge besonderer technischer Verhältnisse ohne entscheidende Bedenken wenigstens ausnahmsweise auch künftig tolerirt werden können.

Für prinzipiell unzulässig hält die Kommission im Allgemeinen diejenigen über die bisher ergangenen technischen Bestimmungen hinausgehenden Begrenzungen der Eichungsbefugnisse, welche durch gewisse Grenzwerthe von Maaß- und Gewichtsangaben der zur Eichung dienenden Normale und Normalapparate, sowie gewisse in Zahlenwerthen angegebenen Leistungen der zu eichenden Meßwerkzeuge ausgedrückt sind, also die Beschränkung der Eichungsbefugnisse:

1) auf Längenmaaße (Flächenmaaße) Hohlmaaße, Fässer und Gasmesser innerhalb solcher Intervalle der zulässigen Maaßgrößen, welche enger sind, als die betreffenden, in den technischen Erlassen der Kommission enthaltenen Grenzbestimmungen;
2) auf engere Gruppen von Gewichten als in den technischen Erlassen für besondere Eichungszweige statuirt sind;
3) auf Waagen innerhalb bestimmter Grenzen der Tragfähigkeit, sofern diese Grenzen nicht durch die Natur der Waagengattung oder durch besondere Bestimmungen unserer Erlasse gegeben sind;
4) auf Alkoholometer und Thermoalkoholometer von gewissen Prozentintervallen.

Die Gründe, weshalb die im Vorstehenden namhaft gemachten Vereinzelungen der Eichungsbefugnisse im Allgemeinen nicht als zulässig erscheinen, sind hauptsächlich folgende:

Schon diejenigen Vereinzelungen der Eichungsbefugnisse, welche den *wesentlich* verschiedenen Arten der zu eichenden Gegenstände und der dabei anzuwendenden Normale und Apparate entsprechen, müssen in gewissem Sinne als Uebelstände bezeichnet werden. Der amtliche Charakter der Eichungsstellen und der Eichungsbeamten, sowie ihr technisches Ansehen und die Zuverlässigkeit ihrer Leistungen werden im Allgemeinen durch jede Beschränkung oder Vereinzelung ihrer Kompetenzen in gewissem Grade geschwächt. Wenn schon in anderen Zweigen amtlicher Thätigkeit gewisse, im Allgemeinen unabweisbare Vereinzelungen von Amtsthätigkeiten Uebelstände mit sich bringen, welche nur ertragen werden, weil sie geringer sind, als andere durch ihre Zulassung zu vermeidende Uebelstände, so treten solche Bedenken in besonderem Grade bei denjenigen amtlichen Thätigkeiten ein, deren Voraussetzung nicht blos eine über das Maaß der unmittelbaren Obliegenheiten hinausreichende technische Information, sondern insbesondere eine auf solcher Kenntniß und Geschicklichkeit beruhende persönliche Zuverlässigkeit bildet, welche geradezu den Ersatz für eine im Einzelnen überhaupt nicht zu erreichende Kontrolirbarkeit der betreffenden Amtsthätigkeit bilden muß.

Diejenigen Eichungsanstalten, welche auf Erforderniß einzelner besonders lebhaft entwickelter Industrie- und Verkehrszweige in gewissen Gegenden nur mit ganz beschränkter Befugniß errichtet werden, sind in der That von jeher am meisten dem Verfall ihres amtlichen Charakters und ihrer technischen Zuverlässigkeit ausgesetzt gewesen, wobei allerdings die größere ökonomische Abhängigkeit von bestimmten industriellen Einflüssen verschlimmernd mitgewirkt hat. Wenn es sich dabei um Eichungszweige handelt, bei denen überhaupt eine ansehnlich geringere Genauigkeit erstrebt zu werden braucht, z. B. bei den Fässern, so werden derartige Uebelstände in den Hintergrund treten können, gegenüber der verhältnißmäßig ausreichenden Leistung und gegenüber der Erleichterung, welche dem Verkehr durch solche Vereinzelungen gewährt wird. Dagegen wird bei denjenigen Eichungsgeschäften, welche einen höheren Grad von Genauigkeitssinn bei den Beamten erfordern, um die verlangte Zuverlässigkeit der Prüfungen durchgängig zu ver-

Artikel 17.[12]) Die Bundesregierungen haben, jede für sich oder mehrere gemeinschaftlich, zum Zweck der Aufsicht über die Geschäftsführung und die ord-

---

bürgen, im Interesse des Ansehens des gesammten Eichungswesens, der Ordnung und Korrektheit des Verkehrs und des Fortschrittes der Genauigkeit und Solidität der Industrie von den Aufsichtsbehörden ernstlich dahin gestrebt werden müssen, daß die Eichungsanstalten für alle wesentlichen Zweige des Eichungswesens so vollständig wie möglich eingerichtet werden, und die Eichungsbeamten innerhalb des gesammten Eichungswesens so umfassende Kenntnisse und Geschicklichkeiten haben, als irgend erreichbar ist.

Es ist hierbei auch zu beachten, daß die verschiedenen Eichungszweige mannigfaltig in einander übergreifen, und daß es also die gesammten technischen Mittel des Eichungsbetriebes schwächen und die Eichungs-Beamten auf weniger zureichende Auskunftsmittel hinweisen heißt, wenn dem Eichungsamte einzelne normale Einrichtungen ganz fehlen, oder wenn gar innerhalb eines Eichungszweiges nur eine begrenzte Anzahl von Normalen oder sonstigen technischen Einrichtungen vorhanden ist. Die Beschränkung auf Maaßstäbe von einer bestimmten Länge oder auf Hohlmaaße von einer gewissen Größe und die Dispensation von der Beschaffung der Normale für die anderen Maaßgrößen erscheint im obigen Sinne als den tieferen Bedingungen des Gedeihens des Eichungswesens nicht entsprechend, selbst abgesehen von der Gefahr des Uebergreifens über die Grenze von Befugnissen dieser Art, welche bei dem Besitze verwandter und nur nach den Dimensionen u. s. w. nicht völlig zureichender und angemessener Prüfungsmittel erheblicher sein wird, als die Gefahr des Uebergreifens in ganz verschiedene Eichungszweige, für welche gar keine Prüfungsmittel vorhanden sind.

Wenn demnach in den letztvergangenen außergewöhnlichen Zeiten der Entwickelung des Eichungswesens, entweder um besonderen Zweigen der Maaß- und Gewichtsindustrie die rechtzeitige Beschaffung der zahlreichen, für die Einführung des neuen Maaß- und Gewichtssystems erforderten Gegenstände zu erleichtern, oder um weniger bemittelten Gemeinden die Kosten der neuen Einrichtung der Eichämter zu vermindern, zu weitgehende Vereinzelungen obiger Art in der Ertheilung der Eichungsbefugnisse zugelassen worden sind, so muß die Kommission den Wunsch aussprechen, daß die Aufsichtsbehörden bestrebt sein werden, allmählig diese für die dauernde Solidität des Eichungswesens ungünstigen Verhältnisse in regelmäßige hinüberzuführen.

Einige Vereinzelungen der Eichungsbefugnisse wird es allerdings noch geben, welche, wenngleich sie über die dafür in unsern bisherigen Erlassen gegebenen Grundlagen hinausgehen, dennoch in Folge der besonderen technischen Verhältnisse den vorangehend dargelegten prinzipiellen Erwägungen nicht so widersprechen werden, daß sie ihrer sonstigen praktischen Vortheile wegen nicht wenigstens ausnahmsweise dauernd zugelassen werden dürften.

Es sind dies:

a) die Beschränkung der Eichung auf gewisse Gattungen von Waagenkonstruktionen;
b) " " " " " Fässer unterhalb einer gewissen Inhaltsgröße;
c) " " " " " Gasmesser unterhalb einer gewissen Inhaltsgröße;
d) " " " " " Normal- und Passirgewichte der einzelnen Goldmünzen mit Ausschluß der Vielfachen oder Zählgewichte.

Den mit den Beschränkungen ad b., c. und d. verbundenen Beschränkungen der Ausrüstung mit Normalen oder Normalapparaten dürften keine entscheidenden technischen Erwägungen gegenüberstehen. Zu b. wird noch bemerkt, daß solche Beschränkungen der Ausrüstung mit Kubizir-Apparaten, welche von der Ansicht ausgehen, daß auch größere Fässer mit den kleineren Apparaten durch mehrmalige Füllung und Entleerung hinreichend genau geeicht werden könnten, ihre Grenzen haben müssen, daß also wo möglich nur vorübergehend die Grenzen der Befugnisse auf ein größeres Vielfache als etwa das Fünffache des Inhalts des vorhandenen Kubizir-Apparates ausgedehnt werden dürfen. Wenngleich nämlich durch die Anwendung zahlreicher Entleerungen kleinerer Apparate für die Eichung größerer Fässer bei der nöthigen Sorgfalt mehr als hinreichende Genauigkeit zu erreichen ist, so ist doch die Vermehrung des Einflusses von gröberen Versehen und Rechnungsfehlern bei der Zusammenzählung zahlreicher Einzelresultate im Allgemeinen als bedenklich zu erachten. Die Normal-Eichungs-Kommission hat gerade, um die Eichungsresultate möglichst rein aus unmittelbaren Angaben der Apparate hervorgehen zu lassen, die in ihren Instruktionen enthaltene Abstufung der Kubizir-Apparate und die Bevorzugung des Kubizir-Verfahrens vor dem Wägungs-Verfahren, welches den Eichungsbeamten ebenfalls ein etwas komplizirteres numerisches Verfahren auferlegt, angeordnet.

nungsmäßige Unterhaltung der Eichungsämter[14])[15]) die erforderlichen Anordnungen zu treffen[16]). In gleicher Weise liegt ihnen die Fürsorge für eine periodisch wiederkehrende Vergleichung der im Gebrauche der Eichungsämter befindlichen Eichungsnormale (Artikel 15.) mit den Normalmaaßen und Gewichten ob.

Artikel **18.**[12]) Es wird eine Normal-Eichungskommission vom Bunde bestellt und unterhalten. Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin[17]).

Die Normal-Eichungskommission hat darüber zu wachen, daß im gesammten Bundesgebiete das Eichungswesen nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt werde. Ihr liegt die Anfertigung und Verabfolgung der Normale (Artikel 9.), so weit nöthig auch der Eichungsnormale (Artikel 15.) an die Eichungsstellen des Bundes ob, und ist sie daher mit den für ihren Geschäftsbetrieb nöthigen Instrumenten und Apparaten auszurüsten.

Die Normal-Eichungskommission hat die näheren Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte, ferner über die von Seiten der Eichungsstellen innezuhaltenden Fehlergrenzen zu erlassen. Sie bestimmt, welche Arten von Waagen im öffentlichen Verkehr oder nur zu besonderen gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen und setzt die Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit fest. Sie hat ferner das Erforderliche über die Einrichtung der sonst in dieser Maaß- und Gewichtsordnung aufgestellten Meßwerkzeuge vorzuschreiben, sowie über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Eichung und Stempelung zu entscheiden. Der Normal-Eichungskommission liegt es ob, das bei der Eichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren und die Taxen für die von den Eichungsstellen zu erhebenden Gebühren (Artikel 15.) festzusetzen und überhaupt alle die technische Seite des Eichungswesens betreffenden Gegenstände zu regeln[18]).

Artikel **19.**[12]) Sämmtliche Eichungsstellen des Bundesgebiets haben sich, neben dem jeder Stelle eigenthümlichen Zeichen, eines übereinstimmenden Stempelzeichens zur Beglaubigung der von ihnen geeichten Gegenstände zu bedienen.

Diese Stempelzeichen werden von der Normal-Eichungskommission bestimmt.

Artikel **20.**[12]) Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von einer Eichungsstelle des Bundesgebiets geeicht und mit dem vorschriftsmäßigen Stem-

---

[14]) Ueber die Eichungsämter und über die Aufsicht über die technische Geschäftsführung derselben in Elsaß-Lothringen vgl. die §§ 3 bis 8 des Ges. v. 19. Dezember 1874, betr. Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. August 1868 in Elsaß-Lothringen, (Nr. 1034).

[15]) Ein Verzeichniß der Eichungs-Aufsichts-Behörden und der Eichämter im Deutschen Reich (exkl. Bayern) mit Angabe der von ihnen geführten Stempelzeichen, sowie des Umfangs ihrer Zuständigkeit ist von der Kaiserl. Normal-Eichungs-Kommission im Centralbl. von 1877 S. 572—617 mitgetheilt. Ergänzungen bezw. Abänderungen und Berichtigungen desselben finden sich im Centralbl. von 1878 S. 144 f., 475 f., von 1879 S. 124 ff., 498 f., von 1880 S. 50 f., 534, von 1881 S. 173 ff., von 1882 S. 158, von 1883 S. 96. Das Verzeichniß gelangt hier nicht zum Abdruck.

[16]) Zur Ausführung dieser Vorschrift ist für Preußen das Ges. v. 26. November 1869, betr. die Eichungsbehörden (Preuß. Ges.-Samml. S. 1165), und die Instr. des Ministers für Handel ꝛc. v. 6. Januar 1870 (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verwalt. S. 56), welche durch spätere Erlasse ergänzt worden ist, ergangen.

[17]) Vgl. Anm. 21 und 22 zu Art. 23 S. 338 f.

[18]) Die Normal-Eichungs-Kommission hat über das Verfahren die Eichordnung v. 16. Juli 1869 und über die Gebühren die Eichgebührentaxe v. 18. Dezember 1869 erlassen. Zu beiden sind zahlreiche Nachträge ergänzt. Eine Neuaufstellung der Taxe ist unter dem 24. Dezember 1874 erfolgt. Die Eichordnung und die Eichgebührentaxe sind hier mit den Nachträgen und allen sonstigen, dieselben abändernden und ergänzenden Vorschriften auf S. 340 ff. und auf S. 540 ff. abgedruckt.

pelzeichen beglaubigt sind, dürfen im ganzen Umfange des Bundesgebiets im öffentlichen Verkehr angewendet werden[19]).

Artikel 21. Diese Maaß- und Gewichtsordnung tritt mit dem 1. Januar 1872. in Kraft.

Die Landesregierungen haben die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die neuen festzustellen und bekannt zu machen, und sonst alle Anordnungen zu treffen, welche, außer den nach Artikel 18. der technischen Bundes-Centralbehörde vorbehaltenen Vorschriften, zur Sicherung der Ein- und Durchführung der in dieser Maaß- und Gewichtsordnung, namentlich in Artikel 10., 11., 12. und 13. enthaltenen Bestimmungen erforderlich sind[20]).

Artikel 22. Die Anwendung der dieser Maaß- und Gewichtsordnung entsprechenden Maaße und Gewichte ist bereits vom 1. Januar 1870. an gestattet, insofern die Betheiligten hierüber einig sind.

Artikel 23. Die Normal-Eichungskommission (Artikel 18.) tritt alsbald nach Verkündung der Maaß- und Gewichtsordnung in Thätigkeit, um die Eichungsbehörden bis zu dem im Artikel 22. angegebenen Zeitpunkt zur Eichung und Stempelung der ihnen vorgelegten Maaße und Gewichte in den Stand zu setzen[21])[22]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 17. August 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

[19]) Das Ges. v. 10. März 1870 wegen Ergänzung der Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. August 1868 (Nr. 435), welches wie folgt, lautet:

„Der Bundesrath ist befugt, nach Vernehmung der Normal-Eichungskommission zu bestimmen, daß Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von der Eichungsstelle eines nicht zum Norddeutschen Bunde gehörenden Deutschen Staates, dessen Maaß- und Gewichtswesen in Uebereinstimmung mit demjenigen des Norddeutschen Bundes geordnet ist, geeicht und mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt worden sind, im Bundesgebiete im öffentlichen Verkehr angewendet werden dürfen."

hat seine praktische Bedeutung verloren, seitdem die Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. August 1868 auch in den Süddeutschen Staaten in Geltung getreten ist (vgl. Anm. 1 S. 330).

[20]) Vgl. z. B. für Preußen die Bekanntm. v. 19. Mai 1869, betr. die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die durch die Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund festgestellten neuen Maaße und Gewichte, (Preuß. Ges.-Samml. S. 746).

[21]) „Auf Grund der Bestimmungen in den Artikeln 18. und 23. der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. (Bundesgesetzblatt Seite 473.) ist eine Normal-Eichungs-Kommission errichtet, welche in Berlin ihren Sitz hat und die durch die erwähnten Bestimmungen ihr übertragenen Funktionen unter der Benennung „Normal-Eichungs-Kommission" ausüben wird ....." (Bekanntm. des Kanzlers des Norddeutschen Bundes v. 16. Februar 1869. Nr. 241.)

Die Zuständigkeit der Normal-Eichungs-Kommission erstreckt sich über das Gebiet des Deutschen Reichs mit Ausnahme von Bayern. Bayern hat seine eigene Normal-Eichungs-Kommission, welche für das Gebiet dieses Königreichs diejenigen Befugnisse auszuüben hat, welche in dem übrigen Reichsgebiete der Normal-Eichungskommission in Berlin zustehen. „Es hat jedoch die bayerische Normal-Eichungskommission die von ihr anzuwendende Normale von der Normal-Eichungskommission des Deutschen Reichs zu beziehen. Die Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte, über die Bedingungen der Stempelfähigkeit der Waagen, über die Einrichtung der sonstigen Meßwerkzeuge, sowie über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Eichung und Stempelung gleichförmig mit denen

der Normal-Eichungskommission des Reichs zu erlassen und das bei der Eichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren, sowie die von Seiten der Eichungsstellen inne zu haltenden Fehlergrenzen gleichmäßig zu bestimmen." (Ges. v. 26. November 1871 § 3. Nr. 737.) Die Ueberwachung der Ausführung dieser reichsgesetzlichen Bestimmung steht nach Art. 17 der Reichsverfassung (Nr. 628) dem Kaiser zu.

[22]) Instruktion des Kanzlers des Norddeutschen Bundes für die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes v. 21. Juli 1869 (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verwalt. S. 171).

§. 1. Die Normal-Eichungs-Kommission wird gebildet: 1) durch den Direktor, welchem die zur Besorgung der laufenden Geschäfte nöthigen ständigen Hülfsbeamten, so wie das erforderliche Bureau-Personal beigegeben werden, 2) durch beigeordnete Mitglieder, welche bei besonderen, näher zu bestimmenden Anlässen mit dem Direktor und unter dessen Vorsitz zu gemeinsamer Berathung zusammentreten (Plenar-Versammlung). Die Zahl der beigeordneten Mitglieder wird nach dem Bedürfniß bestimmt. Dieselben werden auf Vorschlag des Direktors vom Bundeskanzler jedesmal auf 5 Jahre ernannt. Sie versehen ihr Amt als Ehrenamt, erhalten jedoch, soweit sie nicht in Berlin ihren Wohnsitz haben, im Falle der Zusammenberufung der Plenar-Versammlung Diäten und Reisekosten.

§. 2. Der Beschlußnahme der Plenar-Versammlung unterliegen alle von der Normal-Eichungs-Kommission anzuordnenden oder vorzubereitenden Maßregeln von allgemeiner Bedeutung, insbesondere: Abänderungen und Ergänzungen der Eich-Ordnung und der Taxen; die den Eichungsbehörden über das gesammte Eichungswesen oder einzelne Theile desselben zu ertheilenden Instruktionen; etwaige Vorschläge zum Erlaß gemeinsamer auf das Maaß- und Gewichtswesen bezüglichen polizeilichen Vorschriften; die Feststellung der bei Anfertigung der Urmaaße und der Kopien derselben zu beobachtenden wissenschaftlichen Prinzipien.

§. 3. Die Plenar-Versammlung wird nach dem Bedürfniß der vorliegenden Geschäfte durch den Direktor unter genereller Angabe der Berathungsgegenstände berufen, doch ist mindestens eine General-Versammlung jährlich einzuberufen, falls der Direktor nicht in besonderen Fällen durch die Majorität der schriftlich einzuholenden Voten hiervon entbunden wird. Sie faßt ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Direktor wird im Vorsitz in Behinderungsfällen durch das älteste anwesende Mitglied vertreten. Bei Gegenständen von minderer Wichtigkeit kann auf Veranlassung des Direktors und auf Grund der von ihm mitzutheilenden Vorlagen auch eine sachliche Beschlußfassung durch schriftliches Votiren stattfinden. Es ist jedoch in solchen Fällen, wenn dies von zwei Mitgliedern verlangt wird, die Beschlußfassung bis zur nächsten Zusammenkunft auszusetzen. Die Zusammensetzung des Plenums der Normal-Eichungs-Kommission wird vom Bundeskanzler-Amt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 4. Die Vorbereitung und die Ausführung der Beschlüsse der Plenar-Versammlung, so wie die Wahrnehmung aller der letzteren im §. 2. nicht vorbehaltenen Geschäfte der Normal-Eichungs-Kommission erfolgt, soweit im Nachfolgenden nicht Ausnahmen zugelassen sind, unter alleiniger Verantwortlichkeit des Direktors. Derselbe hat die Ausfertigungen der Normal-Eichungs-Kommission unter der Bezeichnung: Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes zu vollziehen. Im Falle dauernder Behinderung wird der Direktor von einem der in Berlin wohnhaften beigeordneten Mitglieder der Kommission, welches er dem Bundeskanzler-Amt in Vorschlag bringt, vertreten. Auch ist er befugt, einzelne der laufenden Geschäfte oder ganze Geschäftszweige technischer Natur den in Berlin wohnhaften beigeordneten Mitgliedern zu übertragen, welche alsdann ihrer Unterschrift den Zusatz: „Im Auftrage" beizufügen haben, und für die solchergestalt wahrgenommenen Geschäfte die nächste Verantwortung tragen, alsdann auch innerhalb des Etats der Normal-Eichungs-Kommission eine angemessene Remuneration erhalten. Zu einer Abwesenheit von über 14 Tagen bedarf der Direktor der Genehmigung des Bundeskanzler-Amts.

§. 5. An ständigen Hülfsbeamten werden dem Direktor beigegeben: zwei im Eichungswesen erfahrene Techniker und nach Bedarf Assistenten für mathematische oder physikalische Untersuchungen. Ein expedirender Sekretär und Kalkulator, der zugleich die Führung der Kassengeschäfte zu besorgen hat, ein Bote und das nöthige Kanzlei-Personal sind etatsmäßig. Dem Direktor stehen in disziplinarischer Hinsicht ihnen gegenüber die dem Chef einer Oberbehörde gebührenden Befugnisse zu. Der Direktor kann ihnen Urlaub bis zur Dauer von 14 Tagen ertheilen, für einen längeren Urlaub bedarf es der Genehmigung des Bundeskanzler-Amts.

§. 6. Dem mit der Führung der Kassengeschäfte betrauten expedirenden Sekretär liegt die gesammte Kassen- und Rechnungsführung, so wie unter Assistenz eines der technischen Hülfsbeamten die Inventar- und Magazin-Verwaltung ob. Er empfängt die Einnahmen und leistet

Anlagen zu No. 156.

Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 17. August 1868.

(BGB. S. 473.)

(Erlasse der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission.*)

I.

Eichordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 16. Juli 1869.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 18. der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. (Bundesgesetzblatt S. 473.) erläßt die unterzeichnete Normal-Eichungs-Kommission die nachstehende

Eichordnung.[1][2][3]

Erster Abschnitt.[4]

Vorschriften über das Material, die Gestalt, die Bezeichnung und die sonstige Beschaffenheit der vom 1. Januar 1872. ab im öffentlichen Verkehr geltenden und bereits vom 1. Januar 1870. ab zur Eichung zuzulassenden neuen Maaße und Gewichte, sowie über die von Seiten der Eichungsstellen bei der Eichung dieser Maaße und Gewichte innezuhaltenden Fehlergrenzen.

I. Längenmaaße.

§. 1. (Zulässige Maaße und Bezeichnung.) Zur Eichung zulässig sind Maaße von folgenden Längen:

---

die Ausgaben auf schriftliche Anweisung des Direktors. Von dem Letzteren sind auch die Quittungen, durch welche die Kasse der Normal-Eichungs-Kommission ihre Etatsfonds von der Generalkasse des Norddeutschen Bundes erhebt, zu bescheinigen. Der Direktor hat in angemessenen Intervallen die Kasse und die Material-Vorräthe zu revidiren und die aufgenommenen, von ihm und dem mit der Führung der Kassengeschäfte betrauten expedirenden Sekretär und Kalkulator zu unterzeichnenden Revisions-Protokolle dem Bundeskanzler-Amte einzureichen. Er hat alljährlich einen Voranschlag der im nächsten Jahre zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben zu entwerfen, und zur Feststellung dem Bundeskanzler-Amte bis spätestens zum 1. November des vorletzten Kalenderjahres vor dem Beginn des Etatsjahres einzureichen. Die von dem expedirenden Sekretär und Kalkulator aufzustellende und vom Direktor zu attestirende Jahresrechnung, welcher zugleich eine Uebersicht der Material-Vorräthe unter Nachweisung des Ab- und Zuganges beizufügen ist, ist spätestens 4 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Bundeskanzler-Amte zur Abnahme vorzulegen.

§. 7. Die Normal-Eichungs-Kommission hat sich mit den in den einzelnen Bundesstaaten oder für mehrere derselben gemeinschaftlich bestehenden oberen Eichungsbehörden in direkte Geschäftsbeziehung zu setzen und ist im Bereich derjenigen Gegenstände, welche nach der Maaß- und Gewichtsordnung zur Kompetenz der Normal-Eichungs-Kommission gehören, befugt, dieselben mit Anweisung zu versehen. Die an die einzelnen Eichungsstellen zu erlassenden Anweisungen ergehen durch Vermittlung der genannten Landesbehörden. Bei Gegenständen, deren Regelung nach der Maaß- und Gewichts-Ordnung den einzelnen Bundes-Regierungen überlassen ist, hat sie, wo eine Einwirkung darauf ihr dienlich erscheint, sich an die zuständigen Regierungs-Behörden zu wenden, eventuell beim Bundeskanzler die erforderlichen Anträge zu stellen.

*) Die Normal-Eichungs-Kommission hat im Jahre 1873 eine „das Gleichartige möglichst verbindende und alle Ergänzungen an geeigneten Stellen einschaltende Gesammtausgabe ihrer Erlasse" hergestellt, welche unter dem Titel: „Sammlung von Gesetzen und Erlassen, betr. das Maaß- und Gewichts-Wesen des vormaligen Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches 1868—1872" bei Möser in Berlin erschienen und von der Normal-Eichungs-Kommission durch

Cirkular v. 8. Mai 1873 (Nr. 21 bezw. Nr. 13) angekündigt ist. Dieselbe umfaßt die Eichordnung, die Instruktion, die Eichgebühren-Taxe, die selbstständigen Erlasse v. 15. Februar 1871, v. 31. Januar 1872, v. 19. März 1872 und v. 25. Juni 1872 (vgl. Anm. 3 Abs. 3 Litt. a—d) und, an den betreffenden Stellen eingeschaltet, den Inhalt der Cirkulare Nr. 1—4, 6—11, 14, 16—18 und 20.

[1]) Die Eichordnung — in neuerer Zeit ist die offizielle Schreibweise „Aichordnung" — ist als besondere Beilage zu Nr. 32 des BGB. von 1869 (hinter S. 602) abgedruckt. Die von der Kaiserl. Normal-Eichungs-Kommission zur Abänderung derselben getroffenen Bestimmungen sind bis zum Jahre 1873 durch das Bundes- bezw. Reichs-Gesetzblatt, seit dem Jahre 1873 durch das Centralbl. für das Deutsche Reich veröffentlicht — dies ist in der Bekanntm. v. 26. März 1877 Nr. 1178 vom Reichskanzler mitgetheilt —. Die bis zum Jahre 1873 ergangenen Nachträge zur Eichordnung sind nachträglich auch im Centralbl. abgedruckt. Den Eichbehörden sind die ergangenen Bestimmungen durch die Cirkulare bekannt gemacht.

[2]) Nach Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. August 1868 in Elsaß-Lothringen (vgl. Anm. 1 S. 330) hat die Normal-Eichungskommission mittelst Bekanntm. v. 15. Mai 1875 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 81) angeordnet, daß die Eichordnung v. 16. Juli 1869 mit den zu derselben bis dahin ergangenen abändernden und zusätzlichen Bestimmungen in Elsaß-Lothringen in derjenigen Fassung in Kraft treten soll, welche die der gedachten Bekanntmachung beigefügte Eichordnung ergiebt.

[3]) Zur Eichordnung sind bisher elf Nachträge ergangen und zwar:

Erster Nachtrag v. 30. Juni 1870 (Besondere Beilage zu Nr. 29 des BGB. v. 1870 hinter S. 498; Centralbl. 1873 S. 116; Cirkular Nr. 3 für die Aufsichtsbehörden, Nr. 1 für die Eichämter);

Zweiter Nachtrag v. 6. Mai 1871 (Besondere Beilage zu Nr. 23 des RGB. hinter S. 126; Centralbl. 1873 S. 66; Cirkular Nr. 7 für die Aufsichtsbehörden, Nr. 4 für die Eichämter);

Dritter Nachtrag v. 31. Januar 1872 (Besondere Beilage zu Nr. 12 des RGB. hinter S. 94; Centralbl. 1873 S. 18; Cirkular Nr. 14 für die Aufsichtsbehörden, Nr. 8 für die Eichämter);

Vierter Nachtrag v. 25. Juni 1872 (Besondere Beilage zu Nr. 26 des RGB. hinter S. 352; Centralbl. 1873 S. 21; Cirkular Nr. 17 für die Aufsichtsbehörden, Nr. 10 für die Eichämter);

Fünfter Nachtrag v. 28. Juni 1873 (Centralbl. S. 215; Cirkular Nr. 23. für die Aufsichtsbehörden, Nr. 15 für die Eichämter);

Sechster Nachtrag v. 3. März 1874 (Centralbl. S. 167; Cirkular Nr. 25 für die Aufsichtsbehörden, Nr. 17 für die Eichämter);

Siebenter Nachtrag v. 28. September 1875 (Centralbl. S. 711; Cirkular Nr. 27 für die Aufsichtsbehörden, Nr. 19 für die Eichämter);

Achter Nachtrag v. 19. August 1876 (Centralbl. S. 454; Cirkular Nr. 29 für die Aufsichtsbehörden, Nr. 21 für die Eichämter);

Neunter Nachtrag v. 6. October 1877 (Centralbl. S. 631; Cirkular Nr. 30 für die Aufsichtsbehörden, Nr. 22 für die Eichämter);

Zehnter Nachtrag v. 25. März 1878 (Centralbl. S. 205; Cirkular Nr. 31 für die Aufsichtsbehörden, Nr. 23 für die Eichämter);

Elfter Nachtrag v. 6. September 1880 (Centralbl. S. 704; Cirkular Nr. 33 für die Aufsichtsbehörden, Nr. 24 für die Eichämter) nebst Berichtigung v. 7. Dezember 1880 (Centralbl. 1881 S. 1);

Zwölfter Nachtrag v. 17. Mai 1883 (Cirkular Nr. 40; im Centralbl. 1883 S. 180.

Die Nachträge sind hier, unter Weglassung der dadurch aufgehobenen oder abgeänderten ursprünglichen Bestimmungen in den Text der Eichordnung aufgenommen; dieselben sind jedoch als solche bezeichnet und durch besondere Schrift kenntlich gemacht. Der erste Nachtrag ist zu den §§ 4, 13, 49, 92, der zweite zu den §§ 7, 16, 72, der dritte zu den §§ 13, 26, der vierte zu den §§ 4, 8, 18, 21, der fünfte zu den §§ 44, 47, 48, 90, 92, der siebente zu den §§ 5, 8, 11, 17, 18, 20, 52, 78, der achte zu § 71, der neunte zu § 71, der zehnte zu den §§ 28, 49, der elfte an Stelle der §§ 31—42, der zwölfte zu den §§ 7 u. 16, 24 u. 26 der Eichordnung abgedruckt; der sechste und achte Nachtrag und die zu den §§ 31—42 ergangenen Bestimmungen anderer Nachträge sind durch den elften Nachtrag bezw. durch Cirkular Nr. 35 wieder aufgehoben (vgl. Anm. 27 S. 357) und deshalb vom Abdruck ausgeschlossen.

Die Eichordnung ist in mehreren Beziehungen noch durch besondere Erlasse der Normal-Eichungskommission bezw. des Reichskanzlers ergänzt worden, insbesondere durch:

a) Die Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung von Maaßen

20 Meter,
10 Meter oder 1 Dekameter,
5 Meter,
2 Meter,
1 Meter,
0,5 Meter oder 5 Decimeter oder 50 Centimeter,
0,2 Meter oder 2 Decimeter oder 20 Centimeter,
0,1 Meter oder 1 Decimeter oder 10 Centimeter.

Die Bezeichnung dieser Maaße muß mit den vollen Namen, die in der obigen Zusammenstellung angegeben sind, geschehen. Welche der metrischen Bezeichnungen in den Fällen, wo in der obigen Reihe mehrere nebeneinander aufgestellt sind, anzuwenden sei, bleibt dem Belieben überlassen. Bei einem Maaße von 10 Meter Länge kann auch der volle Name „Kette", bei einem Maaße von 1 Meter Länge und seinen oben zugelassenen Vielfachen und Bruchtheilen auch der volle Name „Stab" aufgetragen werden, doch muß in jedem Falle eine der obigen metrischen Bezeichnungen voranstehen.

---

und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien sowie für Kalk und andere Mineralprodukte v. 15. Februar 1871 (hier mit den dazu ergangenen Nachträgen abgedruckt auf S. 514);

b) Die Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Goldmünz-Gewichte v. 31. Januar 1872 (abgedruckt auf S. 526);

c) Die Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Meßapparate für Flüssigkeiten v. 19. März 1872 (hier abgedruckt auf S. 529);

d) Die Bekanntmachung der Vorschriften über die Zulassung von Federwaagen zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung beim Wägen von Eisenbahn-Passagier-Gepäck v. 25. Juni 1872 (aufgehoben durch den XI. Nachtrag S. 357 ff.);

e) Die Anweisung, betr. die Medizinalgewichte, vom 6. Mai 1871 (abgedruckt in Anm. 24 zu § 30 der Eichordnung S. 357) und die Bekanntmachungen, betr. die in den Apotheken zulässigen Waagen und Gewichte, v. 1. Mai 1871, 17. Juni 1875 und 24. Oktober 1882 (hier abgedruckt in der jetzt geltenden Fassung auf S. 535).

f) Die Bekanntmachung, betr. die eichamtliche Ermittelung und Beglaubigung des Gewichts leerer Faßkörper, v. 30. April 1874 (hier S. 532);

g) Der Erlaß, betr. die Zulassung von Neigungswaagen zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung beim Wägen von Eisenbahn-Passagiergepäck, vom 19. August 1876 und der Nachtrag dazu v. 25. März 1878 (aufgehoben durch den XI. Nachtrag S. 357 ff.)

h) Die Bekanntmachung, betr. die Beglaubigung von Meßgeräthen, welche zur Ausführung der in dem Regulativ, betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, (Centralbl. 1879 S. 781) vorgeschriebenen Prüfung von Holzgeist und Essig erforderlich sind, v. 1. März 1880 (hier abgedruckt als Anlage 2 zum Ges. v. 19. Juli 1879. Nr. 1322);

i) Die Bekanntmachung, betr. die amtliche Beglaubigung von Abel'schen Petroleumprobern, v. 21. Juli 1882 (hier abgedruckt als Anlage zu der Verord. v. 24. Februar 1882. Nr. 1464);

k) Die Bekanntmachung, betr. die Zulassung von selbstthätigen Registrir-Waagen zur Aichung und Stempelung, v. 12. April 1883 (hier abgedruckt auf S. 536).

Die sonstigen Bekanntmachungen, welche keine selbstständige Bedeutung haben, sind zu den Bestimmungen, zu denen sie ergangen, mitgetheilt.

Ueber die technische Geschäftsführung der Eichungsstellen ist die Instruktion der Normal-Eichungskommission v. 10. Dezember 1869 ergangen, welche hier mit den Nachträgen auf S. 407 ff. abgedruckt ist.

Die Normal-Eichungskommission theilt ihre Erlasse den Eichungsbehörden durch Cirkulare mit, welche sämmtlich den Eichungs-Aufsichtsbehörden, aber nur zum Theil den Eichämtern mitgetheilt werden. Die Cirkulare werden deshalb mit zwei Nummern versehen, mit der Nummer der Reihenfolge der sämmtlichen Cirkulare und mit der Nummer der Reihenfolge der auch zur Mittheilung an die Eichämter bestimmten Cirkulare. Ein chronologisches und sachliches (nach den Eichungszweigen geordnetes) Inhaltsverzeichniß der Cirkulare Nr. 1—37 enthält das Cirkular Nr. 38. Die Cirkulare erscheinen in der Buchhandlung von W. Möser in Berlin. Dieselben werden hier, soweit sie nicht als Nachträge zur Eichordnung in den Text aufgenommen werden, in den Anmerkungen mitgetheilt.

[4]) Schon vor Erlaß der Eichordnung v. 16. Juli 1869 war ein vorläufiger Abdruck der Bestimmungen des 1. Abschnitts der Eichordnung (§§ 1—30) als „Anweisung für die Eichungsstellen im Norddeutschen Bunde" v. 17. Mai 1869 vom Preuß. Minister für Handel ꝛc. im Ministerialbl. für die ges. innere Verw. v. 1869 S. 173 ff. veranstaltet und mittelst Verfügung v. 22. Juni 1869 (das. S. 172) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 2. (Material, Form und Struktur der Längenmaaße.) Sämmtliche eichfähige Maaße müssen von solchem Material, in solcher Form und Struktur ausgeführt sein, daß ihre Länge beim Gebrauch keine Schwankungen erleiden kann, welche die im Verkehr zu duldenden Fehlergrenzen übersteigen.

Danach sind zur Eichung zuzulassen einfache Strich- oder Endflächen-Maaßstäbe, welche aus genügend hartem Material mit einem vor Verbiegungen hinreichend sichernden Querschnitt massiv gearbeitet sind. Bei Endflächen-Maaßen von Holz bis zu 0,5 Meter Länge herab sind die maaßgebenden Endflächen durch metallene Beschläge zu schützen.

Ferner sind zulässig solche aus mehreren Stücken bestehenden Maaße, für deren Zusammenfügung in derjenigen gegenseitigen Lage der beweglichen Theile, welche die normale Länge des ganzen Maaßes ergiebt, eine genügende Stabilität gesichert ist.

Endlich sind zulässig Bandmaaße, welche aus Material von hinreichend geringer Dehnbarkeit, z. B. aus Metallblech, hergestellt sind.

Es ist zulässig, Maaße, welche den oben aufgestellten Anforderungen entsprechen auch dann, wenn dieselben Theile anderer Meßwerkzeuge bilden, zu eichen, sobald in dieser Zusammensetzung die Eichungs-Operationen nach den anderweitigen Bestimmungen ausführbar sind[5]).

§. 3. (Eichung und zulässige Abweichung der Längenmaaße.) Die Eichungs-Operationen, über deren Ausführung in einer besonderen Instruktion nähere Vorschriften ertheilt werden, haben sich bei den Längenmaaßen sowohl auf die Gesammtlänge, als auf die Eintheilung zu erstrecken.

Zur Stempelung ist nur dann zu schreiten, wenn die Vergleichung mit den Eichungsnormalen erwiesen hat, daß die Gesammtlänge des Maaßes entweder im Zuviel oder im Zuwenig eine größere Abweichung nicht zeigt, als nachstehend unter A. bestimmt ist, und daß gleichzeitig die Eintheilung der Vorschrift unter B. entspricht.

A. Die Abweichung in der Gesammtlänge darf höchstens betragen:

1) bei metallenen Präcisions-Maaßstäben (mit feiner Eintheilung), deren Genauigkeits-Angabe nur in der Nichtberücksichtigung der Temperatur bei der Anwendung ihre Grenze findet,
   bei einer Länge von 1 Meter . . . . . 0,1 Millimeter
   „ „ „ „ 0,5 bis 0,1 Meter . . . . . 0,05 „
2) bei gewöhnlichen Maaßstäben aus Metall oder von 0,5 Meter ab aus Elfenbein, hartem Holz ꝛc.
   bei einer Länge von 2 Meter . . . . . 0,75 Millimeter.
   „ „ „ „ 1 Meter . . . . . 0,5 „
   „ „ „ „ 0,5 bis 0,1 Meter . . . . . 0,25 „
3) bei Werk-Maaßstäben aus Holz (die Enden durch Metallbeschläge geschützt)
   bei einer Länge von 5 Meter . . . . . 4,0 Millimeter.
   „ „ „ „ 2 Meter . . . . . 1,5 „
   „ „ „ „ 1 Meter . . . . . 0,75 „
4) bei Maaßstäben für Langwaaren, aus Holz mit Metallbeschlägen, nur in Centimeter getheilt
   bei einer Länge von 1 Meter . . . . . 1,0 Millimeter.
   „ „ „ „ 0,5 Meter . . . . . 0,75 „ [6])

---

[5]) Cirkular 4 v. 18. April 1870 Nr. 4.

„Die Eichung von Maaßen, deren Theilungen durch hervorstehende Metallstifte markirt sind, ist zulässig, insofern die Theilungen außerdem durch Striche, welche der Mitte der Stifte entsprechen, bezeichnet sind.

„Bandmaaße mit Ringen, deren Mittelpunkte die Endpunkte des Maaßes bilden, sind eichfähig, insofern die Verbindung der Ringe mit den Maaßen hinlänglich solide ist und eine Stempelung zuläßt."

[6]) Cirkular 10 v. 14. Dezember 1871 Nr. 1.

„Bei der Beurtheilung der Frage, ob ein zur Eichung gebrachter hölzerner Maaßstab als

5) bei zusammenlegbaren Maaßen

in einer Länge von 1 Meter	1,0	Millimeter.
„ „ „ „ 0,5 Meter	0,75	„

6) bei Bandmaaßen aus Metallblech

bei einer Länge von 20 Meter	3,5	Millimeter.
„ „ „ „ 10 Meter	2,25	„
„ „ „ „ 5 Meter	1,75	„
„ „ „ „ 2 Meter	1,25	„
„ „ „ „ 1 Meter	0,75	„

B. Fehlergrenzen der Eintheilung der Längenmaaße.

Der Fehler des Abstandes irgend einer Eintheilungsmarke eines Maaßes von dem nächsten der beiden Enden des Maaßes darf nirgends die Hälfte der zulässigen Abweichung der Gesammtlänge desselben übersteigen.

Ausgenommen hiervon sind nur unter Nr. 1. die Präcisions-Stäbe von 0,5 bis 0,1 Meter Länge, sowie die unter Nr. 4. erwähnten Maaßstäbe, bei denen die Fehlergrenze für den Abstand einer Eintheilungs-Marke von dem nächsten der beiden Enden gleich der Fehlergrenze der Gesammtlänge angenommen werden darf.

§. 4. (Stempelung.) Die Stempelung erfolgt dicht an den Enden des Maaßes. An den mit Metallkappen versehenen Enden hölzerner Maaßstäbe ist der Stempel halb auf das Holz, halb auf die Kappe und außerdem auf die Endfläche der Kappe zu setzen.

I. **Nachtrag.**[3]) Wenn es nicht möglich ist, den Stempel gleichzeitig auf die Kappe und das Holz zu setzen, so wird das Holz unmittelbar an der Kappe gestempelt.

Stählerne Bandmaaße sind auf eingesetzten Messingplättchen zu stempeln.

Bei aus einzelnen Theilen bestehenden Maaßen ist außerdem ein Stempel auf die am Gelenk zusammenstoßenden Theile so zu setzen, daß er sowohl den einen als den anderen Theil trifft, und bei solchen, wo dies nicht möglich ist, auf jeden der einzelnen Theile.

Bei Präcisions-Maaßstäben wird neben dem Stempel der Eichungsstelle noch ein sechsstrahliger Stern aufgeschlagen.

IV. **Nachtrag.**[3]) Zur Beglaubigung der eichamtlichen Prüfung der auf einem Maaßstabe vorhandenen Eintheilung wird hiermit zusätzlich bestimmt, daß alle Maaße, welche zwischen den maßgebenden Endmarken oder Endflächen irgend eine Eintheilung enthalten, noch mit einem Stempel zu versehen sind, welcher auf der Eintheilungsfläche möglichst nahe der Reihe der Eintheilungsmarken und der Mitte des Maaßes anzubringen ist.

II. Flüssigkeitsmaaße.

§. 5. (Zulässige Flüssigkeitsmaaße.) Flüssigkeitsmaaße für den öffentlichen Verkehr werden nur in folgenden Größen zur Eichung und Stempelung zugelassen:

20 Liter oder Kannen,
10 „ „ „
5 „ „ „
2 „ „ „
1 Liter oder Kanne,
1/2 oder 0,5 Liter oder Kanne = 1 Schoppen.
1/4 „ „ „
0,2 „ „ „

---

ein Maaßstab für Langwaaren zu betrachten sei, ist die bloße Eintheilung in Centimeter mit Ausschluß kleinerer Unterabtheilungen nur dann das entscheidende Merkmal, wenn der Maaßstab sonst keine Einrichtungen, z. B. einen Handgriff enthält, welche ihn für den Gebrauch bei Langwaaren unzweideutig kennzeichnen. Ist eine solche Kennzeichnung vorhanden, so dürfen unbedenklich auch solche hölzerne Maaßstäbe zu den Maaßstäben für Langwaaren gerechnet und demgemäß bezüglich des zulässigen Fehlers behandelt werden, auf welchen auch noch engere Eintheilungen, z. B. in halbe Centimeter, vorhanden sind."

1/8		Liter	oder	Kanne = 1 Schoppen.
oder	0,1	„	„	„
1/16		„	„	„
	0,05	„	„	„
1/32		„	„	„
	0,02	„	„	„

Jedes zuzulassende Maaß muß so hergestellt sein, daß eine Abmessung von Flüssigkeiten innerhalb der im Verkehr gestatteten Abweichung vom Sollinhalte durch dasselbe sicher erfolgen kann, daß es den beim Gebrauche unvermeidlich vorkommenden Einwirkungen genügenden Widerstand leistet und absichtlich angebrachte Verletzungen leicht erkennen läßt, übrigens auch den nachstehenden Vorschriften in Bezug auf Bezeichnung, Form, Material und sonstige Beschaffenheit entspricht[7]).

VII. **Nachtrag.**[3]) In Ergänzung der Bestimmungen dieses Paragraphen werden hiermit auch Flüssigkeitsmaaße von 0,01 Liter Inhalt zur Eichung und Stempelung zugelassen.

§. 6. (Bezeichnung.) Die Bezeichnung hat deutlich und von dem Maaße untrennbar durch Angabe der Einheiten oder Bruchtheile vom Liter, die es enthält, unter Beisetzung des Wortes Liter oder des Buchstaben L. zu erfolgen. Als Bruchbezeichnungen sind hierbei für die decimalen Abstufungen Decimalbrüche, für die Abstufungen nach Halbirungen gewöhnliche Brüche zu benutzen.

Es ist gestattet, dieser Hauptbezeichnung auch die vollen deutschen Namen beizufügen.

§. 7. (Material.) Für den Verkehr zulässige Maaße müssen aus Zinn, Weißblech, Messing oder Kupfer hergestellt, in den beiden letzteren Fällen aber innerlich mit reinem Zinn vollständig und gut verzinnt sein[8]).

II. **Nachtrag.**[3]) Flüssigkeitsmaaße aus Zinn dürfen in ihrer Masse nicht weniger als 5/6 reines Zinn enthalten. Auf denselben muß der Name und Wohnort des Verfertigers angegeben sein.

XII. **Nachtrag. Zu §§ 7 u. 16.**[3]) Flüssigkeitsmaaße aus sogenanntem Britannia-Metall und ähnlichen Legirungen sind als zulässig zu erachten und bei der Aichung lediglich als Zinnmaaße zu behandeln, wenn in ihrer Masse nicht weniger als fünf Sechstheile reines Zinn enthalten sind.

Als Material der Flüssigkeitsmaaße und Hohlmaaße für trockene Gegenstände ist auch vernickeltes oder mit Nickel plattirtes Stahl- oder Eisenblech zulässig, falls die Ausführung des Nickelüberzuges an den maßgebenden Flächen keinerlei Bedenken gegen die Haltbarkeit desselben erweckt, insbesondere alle Theile dieser Flächen von dem Ueberzuge gleichmäßig bedeckt sind und Spuren stattgefundener Abblätterung und dergleichen nicht erkennen lassen.

§. 8. (Form.) Maaße von 2 Liter Inhalt und die nach der Halbirungs-Theilung

---

[7]) Cirkular 16 v. 12. Juni 1872 Nr. 1.

„Unter Hinweisung auf die in den §§. 5, 10 und 14 der Eichordnung bezüglich der Zulassung von Hohlmaaßen aufgestellten Vorschriften werden die Eichungsbeamten ausdrücklich daran erinnert, bei der Prüfung von Blechmaaßen mit Sorgfalt zu untersuchen, ob dieselben aus genügend starkem Bleche hergestellt sind, um voraussichtlich den beim Gebrauche vorkommenden Einwirkungen den erforderlichen Widerstand leisten zu können. Es sind jedenfalls alle solche Maaße zu verwerfen, bei denen dies nicht der Fall ist, besonders solche, bei denen der Bund, sofern er aus einem einfachen angelötheten Blechstreifen besteht, nicht namhaft stärker ist als die Blechwand des Maaßes selbst. Es sind ferner solche Maaße der vorerwähnten Konstruktionsart zurückzuweisen, bei denen der obere Rand des Bundes mit dem oberen Rande des Maaßes nicht genau in einer Ebene liegt.

„Die Verstärkung des oberen Randes darf bei Blechmaaßen auch in Form eines hohlen Bundes ausgeführt sein, sofern die Stempelung desselben ohne Beeinträchtigung der Vorschrift, daß der obere Rand in einer Ebene liegen soll, ausführbar ist."

[8]) Mit Rücksicht auf diese Vorschrift hat die Normal-Eichungs-Kommission die mehrfach beantragte Zulassung hölzerner Gemäße für das Zumessen von Essig im öffentlichen Verkehr zur Eichung und Stempelung im Cirkular 24 v. 30. Juni 1873 § 5 abgelehnt.

abgestuften kleineren müssen in Form eines Cylinders hergestellt werden[9]), bei dem das Verhältniß des Durchmessers zur Höhe für das 2 L., 1 L. und $^1/_2$ L. Maaß wie 1 : 2
$^1/_4$ „ „ „ 1 : 1,9
$^1/_8$ „ „ „ 1 : 1,8
$^1/_{16}$ „ „ „ 1 : 1,7
$^1/_{32}$ „ „ „ 1 : 1,6
zu Grunde gelegt wird. Da es aber schwierig ist, bei der Herstellung solcher Maaße dieses Verhältniß genau inne zu halten, so sind in der Größe des Durchmessers Abweichungen bis zu 5 pCt. im Mehr und Weniger nachgelassen.

Es ergeben sich hiernach für die Dimensionen dieser Flüssigkeitsmaaße folgende Werthe in Millimetern:

Größe des Maaßes.	Berechnete Dimensionen des Durchmessers.	der Höhe.	Der Durchmesser zulässiger Maaße darf betragen: höchstens	mindestens
	mm.	mm.	mm.	mm.
2 L.	108,4	216,7	114	103
1 „	86,0	172,1	90	82
$^1/_2$ „	68,3	136,5	73	64
$^1/_4$ „	55,1	104,8	58	52
$^1/_8$ „	44,6	80,1	47	42
$^1/_{16}$ „	36,0	61,4	38	34
$^1/_{32}$ „	29,2	46,7	31	28

Die nach der Decimaltheilung abgestuften Maaße von 0,2, 0,1, 0,05 und 0,02 Liter Inhalt müssen, um mit den ihnen nahe stehenden Maaßen nach der Halbirungstheilung nicht verwechselt werden zu können, in Form abgestutzter Kegel ausgeführt werden, bei denen der obere Durchmesser der Abmessung entspricht, welche diese Maaße nach den vorher für die Halbirungsreihe aufgestellten Bedingungen bei cylindrischer Gestalt erhalten würden, und deren unterer Durchmesser das $1^1/_2$fache des oberen ist.

Die Dimensionen derselben und die nachgelassenen Abweichungen im oberen Durchmesser gestalten sich daher in folgender Art:

Größe des Maaßes	Berechneter Durchmesser oben	unten	Berechnete Höhe	Der obere Durchmesser zulässiger Maaße darf betragen höchstens	mindestens
	mm.	mm.	mm.	mm.	mm.
0,2 L.	51,2	76,8	61,4	54	49
0,1 „	41,4	62,1	46,9	43	39
0,05 „	33,5	50,3	35,8	35	32
0,02 „	25,2	37,8	25,3	26	24

Maaße von 5, 10 und 20 Liter Inhalt sind cylinder- oder tonnenförmig mit engerem cylindrischem Halse von höchstens 10 Centimeter Weite, durch welchen der Inhalt des Maaßes genauer begrenzt wird, anzufertigen.

IV. **Nachtrag.**[10]) Die Weite des Halses kann bei Flüssigkeitsmaaßen von 10 Liter, 20 Liter und größerem Inhalt, welche zylinder- oder tonnenförmig mit engerem zylindrischem Halse herzustellen sind, bis zu 15 Centimeter betragen.

Für alle Größen sind Maaße gestattet, bei denen für die richtige Füllung der Flüssigkeitsspiegel mit dem oberen Rande in einer Ebene, und auch solche, bei denen er tiefer liegt.

In beiden Fällen sind Ausgüsse (Schnauzen) zulässig, deren Fassungsraum einen Theil vom Fassungsraume des Maaßes bildet.

Im letzteren Falle kann der richtige Maaßinhalt begrenzt werden:
entweder durch zwei einander gegenüberliegende Abflußöffnungen,
oder durch eine solche Oeffnung und einen diametral gegenüberliegenden Stift (Zäpfchen), statt dessen auch zwei Stifte, um ein Drittel des Umkreises von der Oeffnung abstehend, angebracht werden können,

[9]) Cirkular 4 v. 18. August 1870 Nr. 5.
„Die Einhaltung der vorgeschriebenen Cylinderform bei Hohlmaaßen wird nicht in geometrischer Strenge verlangt. Als Grenze für die zulässigen Formabweichungen bei Hohlmaaßen ist anzunehmen, daß der obere und der untere Durchmesser die größte zulässige Abweichung nach entgegengesetzten Seiten haben dürfen."

[10]) Vgl. Anm. 3 Abs. 1 S. 341.

oder durch zwei diametral gegenüberliegende, sowie auch durch drei gleichmäßig auf dem Umfang vertheilte Stifte.

VII. **Nachtrag.**[10]) An Stelle der bisherigen Vorschriften über die Form der nach der Dezimaltheilung abgestuften Maaße von 0,2 Liter abwärts treten die folgenden:

Die Maaße von 0,2, 0,1, 0,05, 0,02 und 0,01 Liter müssen in Form eines Zylinders hergestellt sein, dessen Durchmesser gleich der Höhe ist, mit der Maßgabe jedoch, daß in der Größe des Durchmessers Abweichungen bis zu 5 Prozent im Mehr und Weniger nachgelassen sind.

Es ergeben sich hiernach für die Dimensionen dieser Maaße folgende Werthe, ausgedrückt in Millimeter:

Größe des Maaßes Liter	Berechneter Werth der Höhe und des Durchmessers	Zulässige Grenzwerthe des Durchmessers der Maaße	
		größter	kleinster
0,2	63,4	66	60
0,1	50,3	53	48
0,05	39,9	42	38
0,02	29,4	31	28
0,01	23,4	25	22

Die nach der Dezimaltheilung abgestuften Hohlmaaße von 0,2 bis 0,02 Liter in der bisher von der Eichordnung vorgeschriebenen konischen Form dürfen bis zum 1. Januar 1877 noch zur Eichung und Stempelung zugelassen werden. Nach diesem Termine werden die genannten Maaße nur in der in obigem Nachtrage vorgeschriebenen Form zur Eichung und Stempelung zugelassen.

§. 9. (Sonstige Beschaffenheit.) Alle Maaße, bei denen der Flüssigkeitsspiegel in der Ebene des oberen Randes liegt, müssen an diesem äußerlich genügend verstärkt sein; dies erfolgt bei Blechmaaßen durch aufgelöthete Bunde, wobei für Weißblechmaaße auch ein Bund aus Zinkblech gestattet ist, oder durch einen in den umgebogenen Rand eingelegten Draht.

Die Böden dürfen nicht als bloße Scheiben eingelöthet, sondern müssen mit einem umgebogenen Rande versehen sein. Letzterer kann entweder die cylindrische Wandfläche nach oben gekehrt äußerlich umschließen, oder sich nach unten gekehrt an die cylindrische Wandfläche innerlich anschließen; in beiden Fällen ist er mit der Wandfläche zu verlöthen.

Die Böden sind in ebener Fläche herzustellen und bei größeren Maaßen durch äußerlich aufgelöthete Stege zu verstärken.

Ausgüsse oder Schnauzen, deren Fassungsraum einen Theil des richtigen Gefäßinhalts bildet, müssen bis zur vorderen Spitze in derselben Art wie die übrige Grenzfläche des Fassungsraumes verstärkt sein.

Stifte oder Zäpfchen dürfen nicht eingelöthet, sondern müssen eingenietet und äußerlich mit einem Zinntropfen für die Stempelung versehen sein.

Die Bezeichnung ist entweder auf dem Maaße selbst einzugraviren oder aufzuschlagen, was bei Blechmaaßen auch auf einer aufgelötheten Zinnstelle geschehen kann, oder auf einem aufgelötheten Schilde anzubringen, welches letztere an einer Stelle durch einen zu stempelnden Zinntropfen mit dem Maaße zu verbinden ist.

Bei Maaßen, welche aus einzelnen durch Löthung verbundenen Theilen bestehen, sind die Löthstellen mit Zinntropfen zur Aufschlagung des Stempels zu versehen, sofern die Löthfuge eine unmittelbare Stempelung nicht gestattet.

§. 10. (Unzulässige Maaße.) Unzulässig sind alle Maaße, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere Maaße aus Zinkblech; solche mit gewölbter Bodenfläche; Maaße mit Blechring statt der Stifte zur Begrenzung des Flüssig-

keitsspiegels; Maaße, bei denen der Flüssigkeitsspiegel durch den oberen Rand begrenzt werden soll, sofern die Grenzlinie nicht parallel zum Boden liegt, oder nicht in eine Ebene fällt[11]).

§. 11. (Eichung und Fehlergrenze der Flüssigkeitsmaaße.) Das Eichen hat unter Beobachtung der in der Instruktion angegebenen Vorschriften zu erfolgen, und es kann nur dann zur Stempelung geschritten werden, wenn eine größere Abweichung von dem Eichungsnormale oder von dem Sollinhalte im Mehr oder Weniger nicht stattfindet, als die folgende:

bei Maaßen von 20 L. bis 1 L. höchstens $1/400$ des Sollinhaltes,
0,5 L. bis 0,2 L. „ $1/200$
$1/8$ L. bis 0,02 L. „ $1/100$

VII. **Nachtrag.**[10]) In Ergänzung der Bestimmungen dieses Paragraphen wird die bei der Eichung zulässige Fehlergrenze für das 0,01 Liter-Maaß auf $1/100$ des Sollinhaltes festgesetzt.

§. 12.[12]) (Eichung der Fässer.) Nur solche Fässer dürfen überhaupt zur Bestimmung des Rauminhaltes zugelassen werden, welche hinsichtlich der Haltbarkeit ihrer Konstruktion und ihrer sonstigen Beschaffenheit untadelhaft sind.

Der Inhalt ist durch das in der Instruktion angeführte Verfahren zu bestimmen und bis auf $1/300$ des Fassungsraumes mit Abrundung auf Zehntheile des Liters anzugeben.

§. 13.[12]) (Stempelung der Flüssigkeitsmaaße und Fässer.) Die Beglaubigung der bis zum Rande gefüllten Flüssigkeitsmaaße erfolgt durch zwei diametral gegenüber auf oder dicht unter dem Rande angebrachte Stempel, die der Maaße mit Ausflußöffnungen durch Stempelung dicht unter dem unteren Rande jeder solchen Oeffnung; die der Stiftenmaaße durch Stempelung des äußerlich für jeden Stift vorhandenen Zinntropfens.

Bei jedem aus einzelnen durch Löthung verbundenen Theilen bestehenden Maaße sind die auf den Löthfugen anzubringenden Zinntropfen zu stempeln; die Böden der Blechmaaße an zwei diametral gegenüber liegenden Stellen.

III. **Nachtrag.**[10]) Bei Blechmaaßen, deren Boden die cylindrische Wandfläche äußerlich umschließt, genügt, statt der in §. 13 der Eichordnung vorgeschriebenen Stempelung des Bodens an zwei diametral gegenüberliegenden Stellen, die Aufbringung eines Stempels auf der Löthfuge des Bodenrandes.

Bei Blechmaaßen, welche aus einem Stücke getrieben sind, kann die Stempelung am Boden ganz wegfallen.

Zinnerne Maaße sind in Zukunft außer mit den bisher vorgeschriebenen Stempeln noch mit einem Stempel auf der äußern Bodenfläche zu versehen.

Bei Fässern ist auf dem einen Boden, oder bei kleineren Fässern statt dessen auf dem Umfange, der Inhalt in Liter (bezüglich Zehntheil Liter) unter Beisetzung des Buchstabens L., außerdem die Nummer des Eichregisters und die Jahreszahl der Eichung, sowie der Stempel der Eichungsstelle einzubrennen[13]).

---

[11]) Cirkular 8 v. 12. Juni 1871 Nr. 7.
„Flüssigkeitsmaaße, bei welchen der Flüssigkeitsspiegel in der Ebene des oberen Randes liegen soll, bei welchen aber die bei ihrer Prüfung erforderliche Auflegung einer Glasplatte in Folge besonderer Einrichtungen, z. B. in Folge ungeeigneter Anbringung eines Henkels, nicht gehörig ausführbar ist, sind zur Eichung nicht zuzulassen."

[12]) In Ergänzung der §§ 12 und 13 ist die Bekanntm. v. 30. April 1874, betr. die eichamtliche Ermittelung und Beglaubigung leerer Faßkörper, (vgl. S. 532) ergangen.

[13]) Cirkular 10 v. 14. Dezember 1871 Nr. 2.
„Ob die Inhaltsangabe der Fässer bloß in Liter oder auch in Zehntheil-Liter mit Weglassung und Abrundung kleinerer Bruchtheile anzugeben ist, richtet sich nach der Größe der Fässer. Die Angabe von Zehntheilen des Liter ist nur für Fässer, deren Inhalt kleiner ist als 300 Liter, erforderlich."

[14]) Zusätzliche Bestimmungen über die Eichung und Stempelung von besonderen Meßapparaten für Flüssigkeiten sind unter dem 19. März 1872 erlassen worden (hier abgedruckt auf S. 529).

I. **Nachtrag.**[15]) Ist das Aufbrennen des Stempels nicht ausführbar (Fässer aus Metall), so hat die Stempelung auf einer aufgelötheten Metallplatte, deren Verbindung mit dem Fasse ebenfalls durch Stempelung zu sichern ist, zu erfolgen.

III. **Nachtrag.**[15]) Beim Stempeln der Fässer kann das Einbrennen der Nummer des Eich-Registers unterbleiben, wenn dasselbe nicht von den Betheiligten selbst zur Sicherung der Kontrole gewünscht wird.

[14])

III. Hohlmaaße für trockene Gegenstände.

§. 14. (Zulässige Maaße.) Für den öffentlichen Verkehr bestimmte Maaße werden nur in folgenden Größen zur Eichung und Stempelung zugelassen:

1	Hektoliter	oder 1 Faß
1/2	oder 0,5 Hektoliter	oder 1 Scheffel
1/4	Hektoliter	oder 1/2 Scheffel
20	Liter	
10	"	
5	"	
2	"	
1	"	
1/2	oder 0,5	Liter
1/4		"
	0,2	"
1/8		"
	0,1	"
1/16		"
	0,05	"

Bezüglich der allgemeinen Eigenschaften zuzulassender Maaße dieser Art gelten analog dieselben Bestimmungen, wie sie in §. 5. für Flüssigkeitsmaaße getroffen sind.

§. 15. (Bezeichnung.) Die Bezeichnung hat deutlich und von dem Maaße untrennbar bei den 3 größeren Maaßen durch 1 H., 0,5 H. oder 1/2 H. und 1/4 H., wobei auch das volle Wort zulässig ist und der deutsche Name 1 Faß, 1 Scheffel, 1/2 Scheffel beigesetzt werden kann, für die kleineren Maaße durch die im vorhergehenden Paragraphen angeführten Zahlen und Brüche unter Zufügung von L. oder Liter zu erfolgen.

Sofern die Bezeichnung bei hölzernen Maaßen erst durch die Eichungsstelle erfolgen soll, wird sie nur durch die Buchstaben H. oder L. und die erforderlichen Zahlen ausgeführt.

§. 16. (Material.) Die für den Verkehr zulässigen Maaße können in allen gestatteten Größen von Schwarzblech oder Kupferblech oder von Holz angefertigt sein.

II. **Nachtrag.**[15]) Hohlmaaße für trockene Gegenstände dürfen unter Voraussetzung genügender Stärke auch aus Weißblech oder aus verzinktem Blech angefertigt werden.

Vgl. Nachtrag XII zu §. 7.

§. 17. (Form.) Alle Maaße dieser Art bis zum 1/2 Liter herab und die nach der Halbirungstheilung abgestuften kleineren müssen in Form eines Cylinders ausgeführt sein[9]), bei welchem im Allgemeinen 3 zu 2 als das Verhältniß des Durchmessers zur Höhe zu Grunde gelegt ist.

Da es aber bei der Herstellung solcher Maaße schwierig ist, dieses Verhältniß in voller Schärfe inne zu halten, so sind Abweichungen bis zu 3 pCt. für Maaße von 1 H. bis 1 L. und Abweichungen bis zu 5 pCt. für die kleineren Maaße in Mehr oder Weniger gegen die richtige Dimension des Durchmessers nachgelassen.

---

[15]) Vgl. Anm. 3 Abs. 1 S. 341.

Es ergeben sich hieraus für die verschiedenen Maaßgrößen folgende Durchmesser:

Größe des Maaßes	Berechneter Durchmesser	Der Durchmesser darf betragen höchstens:	mindestens:
1 H.	575,9 mm.	593 mm.	559 mm.
0,5 „	457,1 „	471 „	443 „
1/4 „	362,8 „	374 „	352 „
20 L.	336,8 „	347 „	327 „
10 „	267,3 „	275 „	259 „
5 „	212,2 „	218 „	206 „
2 „	156,3 „	161 „	152 „
1 „	124,1 „	128 „	120 „
0,5 „	98,5 „	103 „	94 „
1/4 „	78,1 „	82 „	74 „
1/8 „	62,0 „	65 „	59 „
1/16 „	49,2 „	52 „	47 „

Die nach der Decimaltheilung abgestuften Maaße von 0,2 L., 0,1 L. und 0,05 L. sind nur in der für Flüssigkeitsmaaße derselben Größe in §. 8. vorgeschriebenen Form aus dem daselbst angegebenen Grunde auch für trockene Körper zulässig.

Größere Maaße aus Holz können in Form von Span- oder Daubenmaaßen hergestellt, die kleinsten unter 1/2 Liter auch aus massivem Holze gedreht werden.

II. **Nachtrag.**[15]) Die Zulassung der aus massivem Holz gedrehten Hohlmaaße wird bis zu einem Inhalt von höchstens 1 L. ausgedehnt.

VII. **Nachtrag.**[15]) An Stelle der bisherigen bezüglichen Vorschrift tritt die folgende:

Die nach der Dezimaltheilung abgestuften Maaße von 0,2, 0,1, und 0,05 Liter für trockene Körper sind nur in der in dem obigen Nachtrage zu §. 8 für Flüssigkeitsmaaße derselben Größe vorgeschriebenen Form zulässig.

Für die Maaße bisheriger konischer Form gilt gleichmäßig die in dem Nachtrage zu §. 8 getroffene Uebergangsbestimmung.

§. **18.** (Sonstige Beschaffenheit.) Bei allen Maaßen muß der Boden mit der cylindrischen Wandfläche dicht und dauerhaft verbunden sein.

Maaße aus Schwarz- oder Kupferblech müssen oberhalb zur Sicherung ihrer Gestalt mit einem ebenen, entsprechend breiten Rande versehen sein.

Hölzerne Maaße müssen gut ausgetrocknet sein.

Bei Spannmaaßen von 1 H. und 1/2 H. muß — zur Sicherung der Verbindung des Bodens mit der Wandfläche, zur Erhaltung der Form im Allgemeinen und zur Leitung des Streichholzes — ein mit Boden und Wandfläche fest verbundener Beschlag aus Bandeisen und ein oberhalb diametral liegender Steg angebracht sein.

Die Spannmaaße von 1/4 H., 20 L. und 10 L., sowie kleinere bedürfen des Steges nicht, die drei ersteren sind aber mit entsprechendem Beschlage zu versehen[16]).

---

[16]) Cirkular 10 v. 14. Dezember 1871 Nr. 3.

„Jede solche Art des Beschlages am unteren Rande von Spannmaaßen, welche die Stempelung an den vorgeschriebenen Stellen verhindert, ist untersagt."

Cirkular 16 v. 12. Juni 1872 Nr. 2.

„Bei Spannmaaßen welche am unteren Rande mit einem Beschlage versehen sind, können die in Cirkular 10. Nr. 3 zugelassenen Aussparungen, innerhalb welcher die Stempelung zugleich auf Boden und Wandfläche erfolgen müßte, dann weggelassen werden, wenn der Beschlag des unteren Randes selbst durch Kupfer- oder Messingschrauben, welche zugleich durch eine der vom Boden zum oberen Rande aufsteigenden Bandeisenschienen gehen, mit dem Boden verbunden ist und die Köpfe dieser Schrauben nach Beseitigung ihres Einschnittes eine Stempelung zulassen. Bei einer solchen Einrichtung ist auch die Stempelung zweier Schraubenköpfe, welche am Umfang einander gegenüberstehen, für hinreichend zu erachten. Auch darf bei einer solchen Einrichtung

Bei den Dauben- oder Stabmaaßen sind die Dauben einzeln mit den umgelegten Eisenringen zu verbinden.

Ueber die zweckmäßigste Herstellung dieser Sicherungsmaaßregeln und über die Befestigung der Handhaben enthält die Instruktion ausführlichere Anweisungen[17]).

IV. **Nachtrag.**[18]) Dauben- oder Stabmaaße, bei denen die Dauben statt mit Eisenringen mit mehreren hölzernen Reifen umlegt und verbunden sind, können bis zu 5 Liter Inhalt zugelassen werden.

VII. **Nachtrag.**[18]) Alle Maaße von 1 Hektoliter und $^1/_2$ Hektoliter Inhalt müssen mit Handhaben versehen sein.

§. 19. (Unzulässige Maaße.) Von der Eichung und Stempelung auszuschließen sind alle den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechenden Maaße. Detailbestimmungen hierüber enthält die Instruktion.

§. 20. (Eichung und Fehlergrenze.) Beim Eichen sind die in der Instruktion angegebenen Vorschriften zu befolgen, und es darf ein Maaß nur dann gestempelt werden, wenn bei der Vergleichung mit dem Eichungsnormale entweder in Mehr oder Minder eine größere Abweichung von demselben oder dem Sollinhalte nicht stattfindet, als:

für eine Maaßgröße von	bei Maaßen aus Metall	bei Maaßen aus Holz
1 H. bis $^1/_4$ H.	$^1/_{500}$ des Sollinhaltes	$^1/_{250}$ des Sollinhaltes
20 L. „ 1 L.	$^1/_{400}$ „ „	$^1/_{200}$ „ „
0,5 L. „ 0,2 L.	$^1/_{200}$ „ „	$^1/_{100}$ „ „
$^1/_8$ L. „ 0,05 L.	$^1/_{100}$ „ „	$^1/_{50}$ „ „

VII. **Nachtrag.**[18]) Die bei der Feststellung der Fehlergrenze für die Eichung bisher getroffene Unterscheidung zwischen Maaßen aus Metall und Maaßen aus Holz wird hiermit aufgehoben und §. 20 dem entsprechend folgendermaßen abgeändert:

Beim Eichen sind die in der Instruktion angegebenen Vorschriften zu befolgen und es darf ein Maaß nur dann gestempelt werden, wenn bei der Vergleichung mit dem Eichungsnormal im Mehr oder Minder eine größere Abweichung von demselben oder dem Sollinhalte nicht stattfindet, als für eine Maaßgröße von

1 Hektoliter	bis	$^1/_4$ Hektoliter	$^1/_{250}$	des	Sollinhaltes
20 Liter	„	1 Liter	$^1/_{200}$	„	„
0,5 „	„	0,2 „	$^1/_{100}$	„	„
$^1/_8$ „	„	0,05 „	$^1/_{50}$	„	„

§. 21. (Stempelung.) Alle Maaße aus Blech sind so zu stempeln, wie dies für die Flüssigkeitsmaaße gleicher Herstellungsart in §. 13. vorgeschrieben ist. Sind Handhaben vorhanden, so ist bei jeder ein Niet zu stempeln, um zu vermeiden, daß durch Anbringung solcher Handhaben nach dem Eichen die Form des Maaßes verändert werden kann.

Alle hölzernen Hohlmaaße für trockene Körper sind an drei gleichmäßig von einander abstehenden Stellen auf dem oberen Rande zu stempeln. Hierzu ist, wenn der volle Stempel der Eichungsstelle wegen seiner zu großen Dimension nicht verwendbar ist, der das allgemeine Eichzeichen enthaltende Stempel zu benutzen.

---

ein Beschlag von nur zwei Bandeisenschienen, welche sich unter dem Boden in zwei rechtwinkelig gegen einander liegenden Durchmessern kreuzen, als hinreichend erachtet werden."

[17]) Cirkular 10 v. 14. Dezember 1871 Nr. 3.

„Durch einen dünnen Anstrich der inneren Wandungen eines Hohlmaaßes mit Anwendung von Oel oder abgekochtem Theer wird die Zulassung desselben zur Eichung nicht ausgeschlossen.

„Bei den hölzernen Hohlmaaßen ist eine Zusammensetzung der Böden aus übereinanderliegenden Theilen nicht untersagt; nur muß die Vereinigung derselben durch Zusammenleimen oder in einer anderen eine dauernde Verbindung sicher stellenden Art erfolgen. Es empfiehlt sich hierbei, die einzelnen Lagen des Bodens mit gekreuztem Faserverlauf übereinanderzulegen."

[18]) Vgl. Anm. 3 Abs. 1 S. 341.

Auf der inneren Bodenfläche und der äußeren Wandfläche ist jedes hölzerne Maaß mit dem vollen Stempel zu versehen.

Zur Sicherung der Verbindung zwischen Boden und Wand sind bei hölzernen Spannmaaßen drei auf dem Umfang gleich vertheilte Stempel so aufzusetzen, daß jeder auf beide zu stehen kommt. Bei Daubenmaaßen sind diese Stempel so auf die innere Seite der vorstehenden Daubenenden zu setzen, daß sie dicht an der unteren Bodenfläche stehen [19]).

IV. **Nachtrag.**[18]) Ist der untere Rand von Spannmaaßen mit einem Beschlage umgeben, welcher zur Sicherung der unveränderlichen Verbindung von Boden und Wand mit Kupfer- oder Messingschrauben befestigt ist, deren Köpfe nach Entfernung des Einschnittes eine Stempelung gestatten, so kann auf die in dem letzten Alinea des §. 21 vorgeschriebene Art der Stempelung der Spannmaaße verzichtet werden, und es reicht in diesem Falle die Stempelung zweier, einander auf dem Umfange des Maaßes entgegenstehender Schraubenköpfe aus.

[20])

IV. Gewichte.

§. 22. (Zulässige Gewichte.) Gewichte für den öffentlichen Verkehr werden nur in folgenden Größen zur Eichung und Stempelung zugelassen:

50 Kilogramm oder 1 Centner,
50 Pfund oder $^1/_2$ Centner,
20 Kilogramm,
10 „
5 Kilogramm,
2 „
1 „
500 Gramm oder 1 Pfund,
$^1/_2$ Pfund
200 Gramm,
100 „
50 „
20 „
10 „ oder 1 Dekagramm oder 1 Neuloth,
5 „
2 „
1 „
5 Decigramm,
2 „
1 „
5 Centigramm,
2 „
1 „

---

[19]) Cirkular 10 v. 14. Dezember 1871 Nr. 3.

„Die Stempelung hölzerner Hohlmaaße soll durch Einbrennen geschehen; nur auf dem oberen Rande derselben und an den Verbindungsstellen von Boden und Holzwand in solchen Fällen, in denen ein Beschlag des unteren Randes vorhanden ist, welcher nur die zu stempelnden Stellen frei läßt und dieselben zugleich umschließt, ist auch die Anwendung von Schlagstempeln (§. 78, Nr. 4 der Eichordnung) gestattet."

Cirkular 16 v. 1. Juni 1872 Nr. 3.

„Wenn bei größeren Hohlmaaßen aus Schwarzblech die Stempelung nicht unmittelbar auf den verstärkenden Blechringen ausführbar ist, so kann sie auf dem Kopfe eines Kupfer- oder Messingnietes oder auf einem schwalbenschwanzförmig eingesetzten Kupferplättchen erfolgen."

[20]) Zusätzliche Bestimmungen über die Eichung und Stempelung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte sind unter dem 15. Februar 1871 erlassen (hier abgedruckt auf S. 514).

5 Milligramm,
2 „
1 „

Jedes zuzulassende Gewichtsstück muß mit einer regelmäßig verlaufenden Oberfläche, an welcher eine absichtlich angebrachte Verletzung leicht erkennbar ist, versehen sein, den nachfolgenden Vorschriften in Bezug auf Bezeichnung, Form, Material und sonstige Beschaffenheit entsprechen und übrigens so hergestellt sein, daß der Stempel der Eichungsbehörde leicht angebracht und nebst der Bezeichnung in der normalen Stellung des Gewichtsstückes leicht erkannt werden kann.

§. 23. (Bezeichnung.) Jedes Gewichtsstück muß deutlich und untrennbar die Bezeichnung seiner Schwere enthalten.

Bei den die regelmäßigen Abstufungen des Decimalgewichts-Systems darstellenden Stücken sind hierzu als Einheiten zulässig:

das Kilogramm von 50 K. bis 0,001 K.,
das Gramm von 500 G. bis 0,01 G.,
das Decigramm, das Centigramm, das Milligramm } für die 1, 2 und 5 fachen der so benannten Gewichtsstücke,
das Dekagramm für Gewichtsstücke von 200 G. bis 5 G.

Die Namen der fünf ersten Einheiten können abgekürzt durch die Anfangsbuchstaben K., G., D., C., M. bezeichnet werden; bei dem Dekagramm ist dies, da der Buchstabe D. bereits für das Decigramm oben bestimmt und bei den Medicinalgewichten bereits eingeführt ist, unzulässig. Zur Bezeichnung der Bruchtheile sind nur Decimalbrüche anzuwenden.

Die aus der decimalen Abstufung der Kilogramm-Reihe heraustretenden Stücke von 50 Pfund und ½ Pfund sind nur mit der Bezeichnung 50 Pf. oder ℔ und ½ Pf. oder ℔ zu versehen.

Bei allen Stücken der Kilogramm-Reihe von 50 K. bis 0,5 K. wird auch die alleinige Bezeichnung nach ihrem Werthe in Pfunden zugelassen.

Außerdem ist es gestattet, die Bezeichnungen nach Centnern und Neu-Lothen, wobei die Abkürzungen Ctr. und NL. anwendbar sind, den im Obigen zugelassenen Bezeichnungen hinzuzufügen.

Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenstellung der zulässigen Bezeichnungen nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen:

Bezeichnung der Gewichtsstücke.

Schwere des Gewichtsstücks.	Hauptbezeichnungen, von denen je eine auf dem betreffenden Gewichtsstücke nothwendig und hinreichend ist.			Nebenbezeichnung, die außerdem noch vorhanden sein kann.
50 Kilogramm	50 K.	. . . .	100 ℔ od. Pf.	1 Ctr.
50 Pfund	. . . . .	. . . .	50 ℔ „	0,5 Ctr.
20 Kilogramm	20 K.	. . . .	40 ℔ „	
10 „	10 K.	. . . .	20 ℔ „	0,2 Ctr.
5 „	5 K.	. . . .	10 ℔ „	0,1 Ctr.
2 „	2 K.	. . . .	4 ℔ „	
1 „	1 K.	. . . .	2 ℔ „	
500 Gramm	0,5 K.	500 G.	1 ℔ „	
½ Pfund	. . . . .	. . . .	½ ℔ „	
200 Gramm	0,2 K.	200 G.	. . . . .	20 NL.
100 „	0,1 K.	100 G.	. . . . .	10 NL.
50 „	0,05 K.	50 G.	. . . . .	5 NL.
20 „	0,02 K.	20 G.	. . . . .	2 NL.
10 „	0,01 K.	10 G.	. . . . .	1 NL.
5 „	0,005 K.	5 G.	. . . . .	0,5 NL.

Schwere des Gewichtsstücks.	Hauptbezeichnungen, von denen je eine auf dem betreffenden Gewichtsstücke nothwendig und hinreichend ist.			Nebenbezeichnung, die außerdem noch vorhanden sein kann.
2 Gramm	0,002 K.	2 G.		
1 „	0,001 K.	1 G.		
5 Decigramm	. . . . .	0,5 G.	5 D.	
2 „	. . . . .	0,2 G.	2 D.	
1 „	. . . . .	0,1 G.	1 D.	
5 Centigramm	. . . . .	0,05 G.	5 C.	
2 „	. . . . .	0,02 G.	2 C.	
1 „	. . . . .	0,01 G.	1 C.	
5 Milligramm	. . . . .	. . . .	5 M.	
2 „	. . . . .	. . . .	2 M.	
1 „	. . . . .	. . . .	1 M.	
	Die vollständige Angabe der verschiedenen Einheitsnamen ist nicht ausgeschlossen.			

Obgleich die decimale Abstufung des Gewichtes die Herstellung eines besonderen Proportionalgewichtes für Decimal- und Centesimalwaagen als minder erforderlich erscheinen läßt, so sollen doch Gewichtsstücke, welche hinter der, ihre eigene Schwere bestimmenden, Hauptbezeichnung in Klammern das 10- oder 100fache derselben angegeben enthalten, und die sich dadurch als für Decimal- oder Centesimalwaagen bestimmt kennzeichnen, deshalb nicht von der Eichung und Stempelung ausgeschlossen werden.

§. 24. (Material.) Platin, Silber, Messing, Bronze, Argentan und Metallmischungen, die in Bezug auf Härte und Oxydirbarkeit den angeführten Metallen ähnlich sind, können für Gewichtsstücke aller Größen, Gußeisen bis einschließlich zum 50 Grammstück herab, Aluminium für Centigramm- und Milligrammstücke Verwendung finden.

XII. **Nachtrag. Zu §§ 24 u. 26.**[18])

1) Fortan sollen auch solche Gewichtsstücke aus Eisen oder aus Material von verwandter Beschaffenheit zur Aichung zugelassen werden, bei denen die Ausmündung der Justirhöhlung (das Justirloch), abweichend von den bezüglichen Bestimmungen in §. 26 der Aichordnung, lediglich eine schwach konische Erweiterung nach außen hat; doch soll dieselbe jedenfalls so beschaffen sein, daß der Aichpfropf darin einen festen Halt findet, wozu insbesondere ein möglichst regelmäßiger Verlauf der Wände dieser Ausmündung erforderlich ist.
2) Gewichtsstücke aus Eisen oder aus Material von verwandter Beschaffenheit sollen von jetzt ab auch in abgedrehtem Zustande zulässig sein.
3) Bei abgedrehten Gewichtsstücken dieser Art darf die Ausmündung der Justirhöhlung und der Aichpfropf auch an der Oberfläche des Knopfes angebracht und die Bezeichnung der Gewichtsgröße in vertiefter Schrift ausgeführt sein.
4) Vernickelte Gewichtsstücke aus Eisen oder aus einem Material von verwandter Beschaffenheit, sowie aus Messing oder Bronze sind zulässig, falls die Ausführung der Vernickelung keinerlei Bedenken gegen die Haltbarkeit der letzteren erweckt, d. h. falls die Oberfläche der betreffenden Gewichtsstücke rein und frei von Unregelmäßigkeiten ist, die Vernickelung alle Theile derselben gleichmäßig bedeckt, und Spuren stattgefundener Abblätterung des Ueberzuges sich nicht erkennen lassen.

§. 25. (Form.) Für den Verkehr bestimmte Gewichtsstücke von 50 K. können entweder in Cylinderform mit Knopf oder Handhabe oder, dafern sie aus Gußeisen bestehen, auch in Bombenform mit Handhabe ausgeführt werden. Für das 50 ℔ Stück ist nur die letztere, für das 20 K. Stück nur die erstere Form zulässig.

Gewichtsstücke vom 10 K. Stück bis zum $\frac{1}{2}$ ℔ Stück inkl. herab erhalten eine Cylinderform, deren Höhe den Durchmesser übersteigen muß, mit Knopf.

Eine Ausnahme hiervon bildet das 2 K. Stück, bei welchem die Cylinderform zur deutlicheren Unterscheidung von den noch im Verkehr befindlichen 5 Pfundstücken eine gedrücktere sein muß, d. h. die Höhe den Durchmesser nicht erreichen darf[21]).

Die Gewichtsstücke von 200 G. bis 1 G. erhalten die Form von Scheiben, welche nur bei den gußeisernen Gewichten von 200 G., 100 G. und 50 G. ohne Knopf herzustellen sind. Bei der Scheibenform darf die Höhe des Cylinders die Hälfte des Durchmessers nicht übersteigen.

Decigrammstücke erhalten die Form rechtwinkeliger Blechplättchen mit aufgebogenem Rande, Centigrammstücke eine gleiche Form mit aufgebogener Ecke.

Außerdem sind Einsatzgewichte zulässig, bei denen die einzelnen Gewichtsstücke mit Ausnahme des kleinsten, massiv ausgeführten, die Form in einander zu setzender Schalen haben, deren äußerste mit einem Charnierdeckel versehen ist und das Gehäuse bildet. Die doppelt vorhandenen Gewichtsstücke von gleicher Schwere müssen eine solche Form haben, daß sie mit dem nächst größeren und nächst kleineren Gewichtsstücke nicht verwechselt werden können. Das Kilogrammgewicht dieser Art besteht aus 12 Stücken von 500, 200, 100, 100, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm, das Pfundgewicht aus 11 Stücken von $^1/_2$ Pfd., 100, 50, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm, und das Zweihundert Grammgewicht aus 9 Stücken von 100, 50, 20, 10, 10, 5, 2, 2 und 1 Gramm. Jedes dieser Stücke ist vorschriftsmäßig zu bezeichnen.

§. 26. (Sonstige Beschaffenheit.) Die bei größeren gußeisernen Gewichten etwa vorhandenen Handhaben müssen aus Schmiedeeisen und direkt, d. h. ohne fremdes Zwischenmittel, als Blei und dergleichen, eingegossen sein.

Gußeiserne Gewichte in Bomben- oder Cylinderform müssen oberhalb mit einem runden Justirloch versehen sein, das nach einer Höhlung führt. Dieses Justirloch muß über der Höhlung etwas enger sein, als an der Oberfläche des Gewichtes und sich zwischen beiden Stellen etwas erweitern, damit der Eichpfropf sich unten aufsetzen und beim Auftauchen in der Erweiterung ausbreiten kann, dadurch aber festgehalten wird.

Ueber die Größe der tiefer liegenden Höhlung läßt sich zwar eine bestimmte Vorschrift nicht geben, es ist aber mit Rücksicht auf die nachträgliche Ausfüllung derselben mit Justirmaterial das rohe Gewichtsstück — bei wesentlich gleicher Größe mit einem massiven vollwichtigen Stücke — im Gusse leichter zu halten:

beim	50	K.	Stück	um	höchstens	300	G.	mindestens	100 G.
„	50	Pfd.	„	„	„	250	„	„	90 „
„	20	K.	„	„	„	200	„	„	80 „
„	10	„	„	„	„	175	„	„	70 „
„	5	„	„	„	„	150	„	„	60 „
„	2	„	„	„	„	100	„	„	40 „
„	1	„	„	„	„	80	„	„	30 „
„	0,5	„	„	„	„	60	„	„	25 „
„	$^1/_2$	Pfd.	„	„	„	45	„	„	20 „

Bei gußeisernen Gewichten in Scheibenform ist auf der oberen Fläche ein rundes genügend tiefes Loch zum Einsetzen des Eichpfropfs so anzubringen, daß derselbe darin sicheren Halt finden kann[22]).

Der dem Gewichtsstücke für beide Arten gußeiserner Gewichte etwa beigegebene Propf soll aus Blei mit ungefähr 10 pCt. Zinnzusatz, aus Kupfer oder aus Messing (vergl. §. 28.) bestehen, eine dem Justirloche entsprechende Gestalt haben und so vorbereitet sein, daß nach dem Eintreiben desselben die Stempelfläche möglichst in die Fläche des Gewichtes fällt.

---

[21]) Cirkular 4 v. 18. August 1870 Nr. 5.

„Die Einhaltung der vorgeschriebenen Cylinderform wird nicht mit geometrischer Strenge verlangt. Es genügt, bei den Gewichtsstücken darauf zu halten, daß augenfällige Abweichungen von der cylindrischen Gestalt, welche den Gesammteindruck der Dimensionen verändern, vermieden werden."

[22]) Cirkular 8 v. 12. Juni 1871 Nr. 8.

„In Folge des Vorkommens von Justirhöhlungen mit Schrotfüllungen bei gußeisernen Scheibengewichten wird hervorgehoben, daß gußeiserne Scheibengewichte von dieser Beschaffenheit nach §. 26 der Eichordnung nicht zuzulassen sind und danach unbedingt von der Eichung zurückgewiesen werden müssen."

Die Bezeichnung ist bei gußeisernen Gewichten aufzugießen.

Gewichte aus anderen Metallen sind in der Regel massiv aus einem Stücke herzustellen; die Bezeichnung ist auf denselben entweder aufzugießen oder einzuschlagen oder einzugraviren.

III. **Nachtrag.**[23]) Die Vorschrift im letzten Absatze des §. 26, wonach Gewichte aus anderem Metall als Gußeisen in der Regel massiv aus einem Stücke herzustellen sind, wird in Folge vorgekommener Mißbräuche dahin näher bestimmt, daß Gewichtsstücke aus anderen Materialien als aus Gußeisen, wenn sie größere Hohlräume enthalten, welche ganz oder zum Theil mit einem Stoffe von anderer Schwere oder geringerem Werthe als das umschließende Material angefüllt sind, nicht zur Eichung zugelassen werden dürfen, es sei denn, daß das Einbringen einer sehr kleinen Quantität schwereren Füllmaterials und der Verschluß der dazu erforderlichen kleinen Höhlung durch einen mit der Oberfläche ausgeglichenen Pfropfen von gleichem Material mit dem Gewichtsstücke ersichtlichermaßen nur den Zweck gehabt hat, ein bei der Fabrikation um ein Weniges zu leicht gewordenes Stück richtig zu machen.

Vgl. Nachtrag XII zu § 24.

§. 27. (Unzulässige Gewichte.) Von der Eichung und Stempelung zurückzuweisen sind Gewichtsstücke, welche in ihrer Ausführung den oben gegebenen Vorschriften nicht entsprechen, daher insbesondere

solche aus weichen und unbeständigen Metallen, z. B. Blei, Zinn, Zink ꝛc. und ähnlich beschaffenen Metallmischungen;

ebenso nicht gehörig abgeputzte und von Formsand nicht gereinigte;

an der Oberfläche größere Poren oder Blasenräume zeigende, auch wenn diese durch Kitt, Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sind;

unterhalb mit einem vorspringenden Rande gegossene, oder zur Herstellung eines solchen ausgedrehte;

mit beweglichen Handhaben, angeschraubten Knöpfen versehene;

Einsatzgewichte, bei denen nicht jedes einzelne Stück die erforderliche Bezeichnung trägt.

§. 28. (Eichung und Fehlergrenze.) Die Eichungsstellen haben jedes Gewichtsstück unter Beobachtung des in der Instruktion angegebenen Verfahrens zu prüfen und erst dann durch den Stempel zu beglaubigen, wenn dasselbe höchstens um die nachfolgend angegebene Größe entweder im Zuviel oder im Zuwenig von dem Eichungsnormal abweicht:

Größe des Gewichtsstückes.	gestattete Abweichung a) bei Präcisionsgewichten.	b) bei gewöhnlichen Handelsgewichten.
50 K.	25 D.	5 G.
50 Pfd.	20 „	4 „
20 K.	20 „	4 „
10 „	125 C.	25 D.
5 „	625 M.	125 C.
2 „	300 „	60 „
1 „	200 „	40 „
500 G.	125 „	25 „
½ Pfd.	62,5 „	12,5 „
200 G.	50 „	10 „
100 „	30 „	6 „
50 „	25 „	5 „
20 „	15 „	3 „
10 „	10 „	2 „
5 „	6 „	
2 „	3 „	
1 „	2 „	
5 D.	1 „	
2 „	1 „	
1 „	1 „	

[23]) Vgl. Anm. 3 Abs. 1 S. 341.

Bei Präcisionsgewichten von 5 C. bis 1 M., die einzeln möglichst genau herzustellen sind, ist für je 4 Stück zusammen, welche die nächst höher stehende Einheit bilden, eine Abweichung bis zu $^1/_{100}$ der Sollschwere dieser Einheit gestattet.

Bei gewöhnlichem Handelsgewicht darf für das ein 5 G., zwei 2 G. und ein 1 G. Stück zusammen, die einzeln möglichst genau herzustellen sind, eine größere Abweichung als 5 C. nicht stattfinden.

X. **Nachtrag.**[23]) In Ergänzung der in Alinea 3 des §. 28 der Eichordnung getroffenen Bestimmung, daß bei gewöhnlichem Handelsgewicht für ein 5 G-, zwei 2 G-, und ein 1 G-Stück zusammen, die einzeln möglichst genau herzustellen sind, eine größere Abweichung als 50 Milligramm nicht stattfinden darf, wird hierdurch die zulässige größte Abweichung

für ein vereinzelt zur Vorlage gelangendes 5 G-Stück auf 16 Milligramm,
" " " " " " 2 " " " 12 "
" " " " " " 1 " " " 10 "
festgesetzt.

Der Eichpfropf besteht bei den Präcisionsgewichten aus Messing, bei den gewöhnlichen Handelsgewichten aus Kupfer, oder aus Blei mit etwa 10 pCt. Zinnzusatz.

§. 29. (Stempelung.) Mit Eichpfropf versehene Gewichtsstücke erhalten den Stempel der Eichungsstelle auf der Oberfläche dieses Pfropfs, massive Gewichte aus Messing, Bronze und dgl. in Cylinder- oder Scheibenform auf der in der normalen Stellung des Gewichtes nach oben gekehrten Fläche und gleichzeitig auf der Bodenfläche, dergleichen Stücke in Form von Blechplättchen nur auf der oberen Fläche. Die einzelnen Theile der Einsatzgewichte werden auf der inneren und äußeren Bodenfläche gestempelt:

So weit dies die Größe der zu stempelnden Fläche erlaubt, wird hierzu der volle Stempel der Eichungsstelle, bei den kleinsten Gewichtsstücken der Stempel verwendet, welcher das allen Eichungsstellen gemeinschaftliche Zeichen enthält.

Präcisionsgewichte erhalten außerdem an ihrer oberen Fläche einen Stempel in Form eines sechsstrahligen Sternes.

Es ist zulässig, bei den Gewichtsstücken, wo dies überhaupt geschehen kann, nach der ersten Eichung und bei den späteren Revisionen neben dem Beglaubigungsstempel auch die Jahreszahl aufzuschlagen.

§. 30. In Beziehung auf die Medizinalgewichte bleibt weitere Anweisung vorbehalten[24]).
[25])

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften über Waagen und sonstige Meßwerkzeuge.

XI. **Nachtrag.**[24])[26])

An Stelle der §§. 31 bis 39 und der §§. 40 bis 42 der Aichordnung, sowie der sämmtlichen zu vorstehenden Paragraphen ergangenen Nachträge[27]) — mit Ausschluß der bis auf weiteres

[24]) Anweisung der Normal-Eichungskommission v. 6. Mai 1871, die Medizinalgewichte betreffend, (besondere Beilage zu Nr. 23 des RGB. hinter S. 126; Centralbl. 1873 S. 82; Cirkular Nr. 7 für die Aufsichtsbehörden, Nr. 4 für die Eichämter). „Auf Grund von Art. 7. und 18. der Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. August 1868 und in Ausführung des in §. 30. der Eichordnung v. 16. Juli 1869. gemachten Vorbehaltes wird Folgendes bestimmt:

„Medizinalgewichte gelten als Präzisionsgewichte im Sinne der Eichordnung v. 16. Juli 1869. Alle die Präzisionsgewichte betreffenden Bestimmungen in der Eichordnung, der Gebührentaxe und den sonstigen Erlassen der Normal-Eichungskommission finden auch auf die Medizinalgewichte Anwendung."

Vgl. auch die Bekanntmachung der Normal-Eichungskommission, betr. die in den Apotheken zulässigen Waagen und Gewichte (S. 535).

[25]) Zusätzliche Bestimmungen über die Eichung und Stempelung von Goldmünzgewichten sind unter dem 31. Januar 1872 erlassen (hier abgedruckt auf S. 526).

[26]) Vgl. Anm. 3 Abs. 1 S. 341. — Die Eingangsworte des 11. Nachtrags lauten wie bei allen Erlassen der Normal-Eichungskommission: „Auf Grund des Art. 18 der Maaß- und

in Kraft bleibenden Vorschriften in der Bekanntmachung vom 17. Juni 1875 (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 374)[28]) — treten vom 1. Januar 1881 ab die folgenden neuen Bestimmungen:

I. Vorschriften für die Aichung der Waagen.

A. Handelswaagen.

§. 1. (Zulässige Waagen.) Zulässig sind nur solche Gattungen von Waagen, welche nach der Theorie und Erfahrung eine Bürgschaft gewähren, daß sie für diejenigen Zwecke des Verkehrs, denen sie dienen sollen, eine dem Grade und der Dauer nach hinreichende Zuverlässigkeit besitzen.

Hiernach werden als gewöhnliche Handelswaagen nur Hebelwaagen mit Gewichtswirkung zur Aichung zugelassen, und zwar nur solche Gattungen derselben, deren Einrichtungen folgenden allgemeinen Bestimmungen genügen:

1. Die sich berührenden Theile derjenigen Einrichtungen, durch welche die Drehungsbewegungen der Hebel ermöglicht werden, nämlich der Schneiden und der Pfannen, sollen aus genügend gehärtetem Stahl hergestellt sein. Die Schneiden und Pfannen sollen ferner so eingerichtet und an den Hebeln und Stangen so angebracht sein, daß die Drehungen ohne bemerkliche Hemmungen erfolgen, und daß alle Längen, deren sichere und unveränderliche Begrenzung für die Einhaltung der Richtigkeit der Waage wesentlich ist, nur durch Schneiden, welche mit den bezüglichen Theilen fest verbunden sind, begrenzt werden.
2. Die an einem und demselben Hebel befestigten Schneiden sollen parallel zu einander angebracht, und zugleich soll durch die Stellung der Schneiden zu einander dafür gesorgt sein, daß die Gleichgewichtslagen der Waage innerhalb ihrer Belastungs- und Bewegungsgrenzen stets stabile sind.

   Jede zuzulassende Waage soll also, sobald sie von einer Gleichgewichtslage ausgehend in Schwingungen versetzt worden ist, in dieselbe Lage wieder zurückkehren.
3. Jede zuzulassende Waage soll entweder die deutliche und untrennbare Angabe der größten Last, zu deren Abwägung sie bestimmt und ausreichend ist, enthalten, oder sie soll die erforderlichen Einrichtungen darbieten, um vorschriftsmäßig (§. 8) von der Aichungsstelle mit der Angabe dieser größten zulässigen Last (größten Tragfähigkeit auf der Lastseite) versehen werden zu können.
4. Jede Waage, bei welcher es nicht entweder durch ihre Aufhängung, beziehungsweise durch die Unveränderlichkeit ihrer Aufstellung gesichert oder durch die Formen und Dimensionen ihres Gestells und ihrer Zeigereinrichtung (Zunge oder dergl.) für die Beobachtung mit dem bloßen Auge erkennbar ist, daß die sogenannte Einspielungsstellung ihres Zeigers mit ausreichender Genauigkeit stets in einer und derselben Lage zur Lothrichtung stattfindet, muß mit einem Loth (Pendelzeiger) oder einer Wasserwaage und dergleichen versehen sein, aus deren Einspielen jedesmal erkannt werden kann, daß die Waage sich bei der Anwendung in derselben Stellung zur Lothrichtung befindet, in welcher die Prüfung ihrer Richtigkeit stattgefunden hat.
5. Die Längen der Hebelarme oder die Lage des Schwerpunktes einer Waage dürfen

---

Gewichtsordnung v. 17. August 1868 (BGB. S. 473) erläßt die Kaiserliche Normal-Aichungskommission folgende Nachtrags-Bestimmungen: Elfter Nachtrag u. s. w."

[27]) Es sind dies die Bestimmungen des I. Nachtrags zu § 39, des II. Nachtrags zu §§ 31, 35, 38, 39, des IV. Nachtrags zu § 34, des V. Nachtrags zu §§ 34, 35, des VI. Nachtrags zu § 35, des VII. Nachtrags zu §§ 32, 33—36, des VIII. Nachtrags zu §§ 33, 34, 35, des X. Nachtrags zu § 33 der Eichordnung. — Durch den XI. Nachtrag sind auch die Bestimmungen in den Cirkularen 1 Nr. 7; 4 Nr. 1; 8 Nr. 5; 10 Nr. 4; 11 Nr. 9 A; 17 Nr. 1; 29 Nr. 5; 31 Nr. 5; 32 beseitigt und ersetzt.

[28]) Vgl. Anm. 1 Abs. 2 zu der Bekanntmachung, betr. die in den Apotheken zulässigen Waagen (S. 535).

keinesfalls durch Vorrichtungen korrigirbar sein, welche es ermöglichen, unachtsam oder absichtlich Veränderungen des vorschriftsmäßigen Zustandes der Waage leicht und schnell auszuführen und ebenso wieder zu beseitigen.

§. 2. (Zulässige Konstruktionssysteme für Handelswaagen.) Die zur Aichung zuzulassenden Gattungen von Handelswaagen sind die folgenden:

I. Gleicharmige Waagen.

a. Gleicharmige Balkenwaagen (mit Gehängen), d. h. solche gleicharmigen Waagen, bei welchen sich die Belastungen hängend unterhalb der Endachsen befinden, so daß während der Schwingungen der Waage der Schwerpunkt der Belastung immer lothrecht unter der bezüglichen Endachse verbleibt.

b. Gleicharmige oberschalige oder Tafelwaagen, d. h. solche gleicharmigen Waagen, bei denen der Schwerpunkt der abzuwägenden Last sich oberhalb der Endachsen befindet, und bei denen daher im Gegensatz zu der Einrichtung der gleicharmigen Balkenwaagen mit Gehängen eine Parallel-Führung der Belastungen erforderlich ist, um den Angriffspunkt der letzteren stets in einer durch die bezügliche Endachse gehenden lothrechten Ebene zu erhalten.

II. Ungleicharmige Waagen

und zwar mit solchen einfachen oder zusammengesetzten Verhältnissen der Hebellängen, daß die Last durch den zehnten oder durch den hundertsten Theil ihres Gewichtes aufgewogen wird (Decimal- und Centesimalwaagen).

a. Ungleicharmige Balkenwaagen (mit Gehängen), d. h. solche ungleicharmigen Waagen, bei welchen sich die Belastungen unterhalb der Endachsen des Haupthebels oder unter der bezüglichen Achse eines Traghebels und zwar hängend befinden, so daß während der Schwingungen der Waage der Schwerpunkt der Belastung immer lothrecht unter der tragenden Achse verbleibt.

b. Brückenwaagen, d. h. solche ungleicharmigen Waagen, bei welchen nicht die abzuwägende Last sich hängend unter der tragenden Achse des betreffenden Hebels, bei welchen sich vielmehr der Schwerpunkt der abzuwägenden Last oberhalb der betreffenden Achse befindet, und bei denen daher eine Parallel-Führung des Lastträgers (der Brücke, des Tisches, der Schale u. s. w.) erforderlich ist, um den Angriffspunkt der Last stets in einer durch die bezügliche Achse gehenden lothrechten Ebene zu erhalten.

III. Laufgewichtswaagen,

d. h. Waagen, bei welchen auf der Lastseite ähnliche Einrichtungen, wie bei den unter I und II aufgeführten Gattungen vorhanden sind, bei welchen aber die Last durch ein unveränderliches Gewicht an veränderlichem Hebelarm aufgewogen und ihr Betrag an der Längeneintheilung (der Skale) dieses Hebelarmes abgelesen wird.

a. Einfache Balkenwaagen mit Laufgewicht und Skale (Schnellwaagen, römische Waagen u. s. w.).

b. Zusammengesetzte Balken- oder Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale.

Bei den unter §. 2 II und IIIb aufgeführten Waagengattungen sind auch gemischte Einrichtungen zulässig, bei welchen ein Theil der Last durch Gewichtsstücke, die an einem nicht veränderlichen Hebelarm wirken, der andere Theil der Last durch eine Laufgewichts-Einrichtung aufgewogen und ermittelt wird (siehe §. 5 Ziff. 15).

Waagen dieser Art sind bezüglich der Fehlergrenzen (§. 6) und der Gebührenerhebung entweder als ungleicharmige Waagen (§. 2 II) oder als Laufgewichts-Waagen (§. 2 III) zu behandeln, je nachdem derjenige Theil der größten zulässigen Last, welcher von den Laufgewichts-Skalen angegeben werden kann, kleiner oder größer ist, als der übrig bleibende Theil der größten zulässigen Last, und sie sind demgemäß im ersteren Falle als „ungleicharmige Waagen (ungleicharmige

Balkenwaagen oder Brückenwaagen) mit Hülfs-Laufgewicht und -Skale", im letzteren Falle als „zusammengesetzte Balkenwaagen oder Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale nebst Hülfs-Gewichtsschale" zu bezeichnen.

Bei denjenigen Waagen, bei welchen sich die Last hängend unterhalb der tragenden Schneide befindet, darf die Aufhängung der Last niemals unmittelbar an der betreffenden Pfanne erfolgen, sondern nur mittels eines Zwischengehänges mit Ringen und Haken oder dergl. so ausgeführt sein, daß keinesfalls Schwingungen des Lastgehänges unmittelbar um die Schneide stattfinden können.

Jede Brückenwaage (§. 2 IIb und IIIb) soll mit einer Arretirvorrichtung an dem Haupthebel und jede fest fundamentirte Brückenwaage soll außerdem mit einer Abstellvorrichtung versehen sein, durch welche das Hebelsystem der Waage vor den beim Aufbringen der Lasten stattfindenden Stößen bewahrt wird.

§. 3. (Gleicharmige Waagen.)

1. Die beiden Arme einer gleicharmigen Balkenwaage dieser Gattung (§. 2 Ia) dürfen ersichtliche Verschiedenheiten der Gestalt nicht zeigen, und der Waagebalken soll in der Einspielungslage für sich im Gleichgewicht sein.

2. Falls die Balken (§. 2 Ia) sich an den Enden bogen- oder gabelförmig verzweigen, darf die Länge der Mittelschneide des Balkens nicht weniger betragen als 0,6 des Abstandes zwischen den von jenen Zweigen getragenen, zu einander gehörigen Theilen jeder Endachse. Außerdem soll bei einer solchen Einrichtung des Balkens eine Schutzeinrichtung an der Aufhängung der Schalen angebracht sein, welche eine Anlehnung der zu wägenden Gegenstände an die Zweige des Waagebalkens unter allen bei der Anwendung denkbaren Umständen verhindert.

3. Alle gleicharmigen Waagen (§. 2 Ia und b) dürfen an den Schalen mit Tarirvorrichtungen versehen sein, durch welche sich das unter Umständen veränderliche Gewicht der Schalen oder Gehänge so ausgleichen läßt, daß dadurch die Waage im unbelasteten Zustande zum Einspielen gebracht werden kann; doch sollen diese Einrichtungen in regelmäßiger und geordneter Weise, dem Zwecke einer offenkundigen Ausgleichung entsprechend, ausgeführt sein. An den Hebelarmen gleicharmiger Waagen dürfen sich jedoch keinerlei derartige Ausgleichungsmittel befinden.

§. 4. (Ungleicharmige Waagen.) — (Decimal- und Centesimalwaagen.)

1. Zulässig sind nur solche Decimalwaagen, welche mindestens für eine größte Last (§. 1 Ziff. 3) von 20 Kilogramm und nur solche Centesimalwaagen, welche mindestens für eine größte Last von 200 Kilogramm bestimmt sind.

2. Alle Centesimalwaagen sollen eine in die Augen fallende Bezeichnung als solche an sich tragen.

3. Die ungleicharmigen Waagen dürfen nicht nur an den Schalen mit Tarirvorrichtungen, sondern auch an den Hebelarmen mit Regulatorvorrichtungen (Laufgewicht ohne Skale) versehen sein, durch welche das Gewicht sämmtlicher Theile sich so ausgleichen läßt, daß dadurch die Waage im unbelasteten Zustande zum Einspielen gebracht werden kann.

Brückenwaagen sollen unbedingt mit derartigen Regulatorvorrichtungen versehen sein.

Alle diese Einrichtungen sollen jedoch in regelmäßiger und geordneter Weise, dem Zwecke einer offenkundigen Ausgleichung entsprechend, ausgeführt sein.

§. 5. (Laufgewichtswaagen.)

1. Für die Einrichtungen auf der Lastseite einer Laufgewichtswaage (§. 2 III) gelten, je nachdem dieselbe eine Balkenwaage oder eine Brückenwaage mit Laufgewicht ist, die für Balkenwaagen (mit Gehängen) oder für Brückenwaagen getroffenen entsprechenden Bestimmungen.

2. Die Eintheilung der Skalen darf sich nur auf die Kilogramm-Einheit beziehen und soll nach Decimaltheilen der letzteren ohne ersichtliche Eintheilungsfehler ausgeführt sein, wobei der kleinste Abstand zweier benachbarten Theilungsmarken nicht unter 2 mm betragen darf. Daß die Angaben der Skale sich auf die Kilogramm-Einheit beziehen, soll durch Beisetzung der Bezeichnung kg zu einer der Zahlenangaben der Skale an einer augenfälligen Stelle ersichtlich gemacht sein.

3. Die zur Ablesung der Skale vorhandene Einrichtung (Ablesungsmarke) soll so beschaffen

sein, daß die Ablesung der Gewichtsangabe nicht durch Nebenumstände, insbesondere nicht durch eine Verschiedenheit der Stellung des Auges, beeinflußt werden kann.

4. Bei den Laufgewichtswaagen dürfen je nach der Länge und Einrichtung der Lasthebelsysteme verschiedene Skalen vorhanden sein, doch dürfen verschiedene Skalen für ein und dasselbe Laufgewicht keinesfalls unmittelbar neben- oder übereinander auf einer und derselben Seite des Hebels angebracht sein.

5. Die Unveränderlichkeit der Laufgewichtseinrichtung und der Massenvertheilung innerhalb der letzteren muß durch Form, Material und sonstige Beschaffenheit derselben genügend verbürgt sein, doch sind bei denjenigen Waagen (5 b), bei welchen überhaupt mehrere Laufgewichte und Skalen zulässig sind, auch solche Laufgewichtseinrichtungen nicht ausgeschlossen, bei welchen das Laufgewicht selbst der Träger eines kleineren Laufgewichtes mit Skale oder blos einer beweglichen Skale und dergleichen ist, deren Verschiebung die letzte Gewichtsausgleichung und die Ablesung derselben ermöglicht. Vorhandene Klemmschrauben und dergleichen dürfen keinesfalls abnehmbar sein.

a. Einfache Balkenwaagen mit Laufgewicht und Skale.

6. Bei dieser Gattung von Laufgewichtswaagen befindet sich die Last in einem Gehänge unterhalb der Endachse des Lastarmes eines Hebels, dessen anderer Arm die Skale enthält und das Laufgewicht trägt. Bei diesen Waagen darf nur ein Laufgewicht vorhanden sein, welches mittelst eines Gehänges auf einer Stahlschneide ruht, die auf beiden Seiten einer entlang der Skale zu verschiebenden Hülse vorsteht. Von dieser Hülse darf das Laufgewicht nicht abnehmbar sein. Die Stahlschneide soll in der durch die Mittelschneide der Waage und durch die Endschneide des Lasthebels gehenden Ebene liegen.

7. Ist die Hülse selbst abnehmbar, so soll ihr Gewicht mit Einschluß des Gehänges und des Laufgewichts nach Kilogramm unter Beisetzung von kg auf ihr deutlich und untrennbar angegeben sein.

8. Die Hülse darf für jede Seite des veränderlichen Hebelarmes nur eine Ablesungsmarke enthalten. Ist sie abnehmbar, so darf sie überhaupt nur eine Marke enthalten.

9. Ist eine abnehmbare Waageschale oder eine andere abnehmbare Anhängevorrichtung für die Last vorhanden, so soll das Gewicht derselben mit Einschluß der Ketten, Oesen und Gehänge nach Kilogramm unter Beisetzung von kg an geeigneter Stelle der Vorrichtung deutlich und untrennbar angegeben sein. Abnehmbare Vorrichtungen dieser Art dürfen nur aus Eisen oder anderen Metallen hergestellt sein.

10. Die Einstellbarkeit der das Laufgewicht tragenden Hülse an der Skale des Hebelarmes soll eine stetige sein. Kerbförmige Einschnitte des letzteren und dergleichen sind daher bei den einfachen Balkenwaagen mit Laufgewicht nicht zulässig.

b. Zusammengesetzte Balken- und Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale.

11. Bei dieser Gattung von Laufgewichts-Waagen befindet sich die Last entweder in einem Gehänge unterhalb der Endachse eines Hebelarmes, welcher erst mittelbar durch eine Hebelverbindung auf den die Laufgewichts-Einrichtungen tragenden Hebel wirkt, oder die Last liegt auf einer Brücke mit Parallelführung, während die Laufgewichte und Skalen sich an den ersichtlichsten Stellen des Hebels oder des Hebelsystems befinden, an welchem sonst bei den gewöhnlichen Brückenwaagen die Gewichtsschale angebracht ist. Zulässig sind nur solche Waagen beider Arten, welche mindestens für eine größte Last von 200 Kilogramm bestimmt sind.

12. Bei diesen Waagen sind außer den unter Nr. 4 erwähnten Einrichtungen zwei oder mehrere verschiedene Skalen mit verschiedenen Laufgewichten neben- oder übereinander zulässig.

13. Bei den unter Nr. 12 erwähnten Einrichtungen ist es zulässig, daß die Einstellung des größten Laufgewichts auf die einer ganzen Anzahl von größeren Gewichtseinheiten entsprechenden Hebellängen durch kerbförmige Einschnitte und dergleichen erleichtert und gesichert wird, doch soll jedenfalls außer diesen größeren Abstufungen der Hebeleintheilung auch eine Skale, an

welcher die jedesmalige Stellung des betreffenden Laufgewichts mittelst einer geeigneten an demselben angebrachten Marke abgelesen wird, vorhanden sein.

14. Die Laufgewichte brauchen bei zusammengesetzten Balken- und Brückenwaagen nicht unbedingt so beschaffen zu sein, daß sie mit einer Gehänge-Einrichtung auf einer fest mit der verschiebbaren Hülse verbundenen Schneide ruhen, vielmehr sind hier Formen und Anbringungsarten der Laufgewichte zulässig, welche ohne ersichtliche gröbere Abweichungen die Bedingung erfüllen, daß der Schwerpunkt des Laufgewichts nahezu in einer durch die Mittelschneide der Waage und die Endschneide des Lasthebels gehenden Ebene liegt.

15. Die Vorschriften unter 2 bis 5 und unter 11 bis 14 finden entsprechende Anwendung auf Laufgewichte und Skalen, welche nur als Hülfseinrichtungen bei anderen Waagengattungen dienen (§. 2). Bei Einrichtungen letzterer Art darf jedoch an der zur Ablesung der kleinsten Gewichtstheile bestimmten Skale diejenige Aenderung der Gewichtsangabe, welche einer Verschiebung des Laufgewichtes um einen Skalentheil entspricht, den Betrag der nach §. 6 bei der Prüfung der Richtigkeit und Empfindlichkeit anzuwendenden größten Gewichtszulage nicht übersteigen.

§. 6. (Innezuhaltende Fehlergrenzen.) Beim Aichen einer nach den vorstehenden Bestimmungen zugelassenen Waage ist nach den näheren Anweisungen der Instruktion zu untersuchen, ob dieselbe hinreichende Empfindlichkeit besitzt, und ob ihre Hebelverhältnisse hinreichend richtig sind.

Als das Empfindlichkeitsmaaß gilt das Verhältniß, welches diejenige kleinste Vermehrung oder Verminderung der Last, die noch eine deutlich erkennbare Veränderung der Gleichgewichtslage der Waage (Ausschlag) hervorbringt, zu der Last selber hat.

Zur Stempelung darf eine Waage nur dann zugelassen werden,

1. wenn nach Aufbringung der größten zulässigen Last die für letztere und für die betreffende Waagengattung in der nachfolgenden Zusammenstellung aufgeführte Zulage noch einen deutlichen Ausschlag bewirkt;
2. wenn nach Aufbringung des zehnten Theils der größten zulässigen Last der fünfte Theil der nach Nr. 1 für die größte zulässige Last berechneten Zulage noch einen deutlichen Ausschlag der Waage bewirkt;
3. wenn die Abweichung des Hebelverhältnisses der Waage von dem ihrem System zukommenden Werthe, nämlich von der Gleichheit bei den gleicharmigen Waagen, von dem Verhältniß 1:10 bei den Decimalwaagen, von dem Verhältniß 1:100 bei den Centesimalwaagen und von der Angabe der Skale bei den Laufgewichtswaagen, bei der Abwägung sowohl der größten Last als ihres zehnten Theiles durch einen Gewichtsbetrag ausgeglichen werden kann, welcher nicht größer ist, als die vorstehend unter Nr. 1, beziehungsweise unter Nr. 2 aufgeführte, das Empfindlichkeitsmaaß bei jeder dieser Belastungen bestimmende Gewichtszulage;
4. wenn bei den Waagen mit Parallelführung der Last (oberschalige und Brückenwaagen), sowie bei den gleicharmigen Balkenwaagen mit Verzweigung der Hebel-Enden die vorstehenden Bedingungen Nr. 1 bis 3 auch in den verschiedensten, bei der Anwendung der Waage möglichen Stellungen des Schwerpunktes der Belastung auf den Schalen oder Brücken eingehalten werden.

Größte zulässige Gewichtszulage bei der Prüfung der Empfindlichkeit und der Richtigkeit der Handelswaagen.

I. Gleicharmige Waagen.

$^1/_{500}$	oder $0{,}_2$ Gramm	für je 100 Gramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe 200 Gramm oder weniger beträgt.
$^1/_{1000}$	= $1{,}_0$ =	= jedes Kilogramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Gramm, aber nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt.

$^1/_{2000}$ oder $0{,}5$ Gramm für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 5 Kilogramm beträgt.

II. Ungleicharmige Waagen.

$^1/_{1667}$ oder $0{,}6$ Gramm für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last.

III. Laufgewichtswaagen.

$^1/_{1000}$ oder $1{,}0$ Gramm für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe 200 Kilogramm oder weniger beträgt.

$^1/_{1667}$ = $0{,}6$ = = jedes Kilogramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Kilogramm beträgt.

B. Waagen für besondere Zwecke.

§. 7. (Zulässige Konstruktionssysteme, sonstige Einrichtungen und innezuhaltende Fehlergrenzen.)

I. Präzisionswaagen.

Solche Waagen, welche nach ihrer Konstruktion und Konstruktionsausführung Wägungen von einer noch größeren Zulässigkeit erwarten lassen, als für den Verkehr im allgemeinen erforderlich ist, dürfen auch auf eine größere als die obige Genauigkeit geprüft und, wenn sie eine solche besitzen, mit dem Präzisionsstempel versehen werden.

Die zu einer solchen Präzisions-Aichung zuzulassenden Konstruktionen werden bis auf weiteres auf die gleicharmigen Balkenwaagen eingeschränkt.

Von den gleicharmigen Balkenwaagen sollen auch nur solche zur Präzisions-Aichung zugelassen werden, welche nach Material und Güte der Konstruktionsausführung eine Zuverlässigkeit von besonderem Grade und von besonders gesicherter Dauer erwarten lassen. Vorzugsweise kommt hierbei die möglichst vollkommene Ausführung der Drehungseinrichtungen und die größtmögliche Sicherung der Schwingungen der Waage vor allen Reibungen und Klemmungen in Betracht.

Die Anforderungen an den Empfindlichkeits- und Richtigkeitsgrad der Präzisionswaagen sind unter entsprechender Anwendung der oben für gewöhnliche Handelswaagen gegebenen Vorschriften (§. 6 Ziff. 1 bis 4) die folgenden:

Größte zulässige Gewichtszulage bei der Prüfung der Empfindlichkeit und der Richtigkeit der Präzisionswaagen.

$^1/_{500}$ oder $2{,}0$ Milligramm für jedes Gramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe 20 Gramm und weniger beträgt.

$^1/_{1000}$ = $1{,}0$ = = jedes Gramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 20 Gramm, aber nicht mehr als 200 Gramm beträgt.

$^1/_{2000}$ = $0{,}5$ = = jedes Gramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Gramm, aber nicht mehr als 2 Kilogramm beträgt.

$^1/_{5000}$ = $0{,}2$ Gramm = jedes Kilogramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 2 Kilogramm, aber nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt.

$^1/_{10000}$ = $0{,}1$ = = jedes Kilogramm der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 5 Kilogramm beträgt.

II. Geringere Waagen.

a. Waagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck und Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth.

Zum Abwägen von Eisenbahnpassagier-Gepäck und von Postpäckereien ohne angegebenen Werth sind solche, im allgemeinen weniger genaue, aber schnelleres Arbeiten gestattende Wägungs-

einrichtungen zuzulassen, bei welchen das Gewicht der Lasten nicht durch die Gegenwirkung entsprechender Gewichtsstücke oder verschiebbarer Laufgewichte, unter jedesmaliger Zurückführung der Waage in die Nähe einer und derselben Gleichgewichtslage, ermittelt wird, sondern bei welchen die Gewichtsermittelung durch die bloße Beobachtung des jedesmaligen Neigungswinkels eines Hebelsystems geschieht. Die Veränderungen dieser Neigungswinkel, welche von dem Verhältniß der jedesmaligen Last zu einem und demselben festen Gegengewichte oder zu der Elastizität einer Feder abhängig sind, werden hierbei auf Kreisbogen-Eintheilungen oder auf Zifferblättern sofort als Angaben des Gewichts der Last abgelesen.

Waagen solcher Art sind zuzulassen, wenn sie folgenden Vorschriften genügen:

1. Sie sollen an ersichtlicher Stelle etwa in der Nähe der Ablesungseinrichtung ein Schild tragen, auf welchem in deutlicher Schrift die Bezeichnung „Waage für Eisenbahnpassagier-Gepäck“ beziehungsweise „Waage für Postpäckereien ohne angegebenen Werth“ enthalten ist.
2. Ihre Einrichtungen sollen den allgemeinen Vorschriften 1 bis 3 des §. 1 genügen und mit einem Pendelzeiger versehen sein.
3. Die Gewichtsangaben der Ablesungseinrichtung dürfen nur in der Kilogramm-Einheit ausgedrückt sein, was durch Beisetzung der Bezeichnung kg zu einer der Zahlenangaben augenfällig erkennbar gemacht sein soll. Dasjenige Eintheilungsintervall, welches einem Belastungsunterschiede von 1 Kilogramm entspricht, darf nicht kleiner sein, als 5 Millimeter.
4. Es sollen geeignete Regulir- und Tarirvorrichtungen vorhanden sein, um die Gewichtsangaben jederzeit mittelst geaichter Gewichte richtig stellen zu können.
5. Die Empfindlichkeit soll eine derartige sein, daß sowohl bei der größten zulässigen Belastung, welche von der Ablesungseinrichtung angegeben wird, als bei der Belastung mit dem zehnten Theil dieses Betrages eine an der Ablesungseinrichtung deutlich erkennbare Veränderung der Gleichgewichtslage der Waage eintritt, sobald auf der Lastseite eine Zulage gemacht wird, welche bei Waagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck 200 Gramm, bei Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth 100 Gramm betragen soll.
6. Die Abweichungen der Angaben von der Richtigkeit sollen bei allen Belastungen zwischen der größten zulässigen Last und dem zehnten Theil ihres Betrages eine Grenze einhalten, welche bei Waagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck nicht mehr als 200 Gramm, bei Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth nicht mehr als 100 Gramm betragen darf.
7. Jede Waage soll mit einer Abstellvorrichtung versehen sein, durch welche ihr Hebelsystem vor den beim Aufbringen der Lasten stattfindenden Stößen bewahrt wird.

b. Hökerwaagen.

Zum Abwägen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs (Gewerbe-Ordnung §. 66) sind gleicharmige Balkenwaagen von einer geringeren als der oben für den Handelsverkehr überhaupt vorgeschriebenen Genauigkeit zur Aichung zuzulassen, wenn sie

1. den in §. 1, sowie in §. 3 aufgestellten Zulassungsbedingungen genügen;
2. höchstens für eine größte einseitige Belastung von 2 Kilogramm bestimmt sind;
3. an jedem Arm einen angelötheten oder angenieteten Streifen mit der aufgeschlagenen Bezeichnung H. W. tragen;
4. wenn die Zulage, welche bei ihrer Prüfung im Zustande der größten Belastung erforderlich ist, um die Waage entweder — bei merklicher Abweichung von der Richtigkeit — zum Einspielen zurückzuführen oder — bei unmerklicher Abweichung von der Richtigkeit — vom Einspielen merklich abzulenken, das Vierfache des entsprechenden Betrages nicht übersteigt, welcher in §. 6 bei den gleicharmigen Handelswaagen für dieselbe größte Belastung zugelassen ist.

§. 8. (Stempelung.) 1. Alle Handelswaagen und Präzisionswaagen erhalten einen Stempel auf dem Haupthebel, Brückenwaagen, bei welchen das Traghebelsystem nicht freiliegt, außerdem auf einem Traghebel. Bei den Laufgewichtswaagen erfolgt die Stempelung des Haupthebels dicht hinter dem letzten Theilstrich der Skale. Ferner ist bei diesen Waagen ein Stempel auf der Laufgewichtseinrichtung selbst, dicht neben der Ablesungsmarke, anzubringen.

Außerdem empfängt jede als Nebeneinrichtung bei Laufgewichtswaagen oder als Hülfseinrichtung bei andern Waagen vorhandene Skale mit Laufgewicht einen Stempel dicht hinter ihrem letzten Theilstrich und dicht neben der Ablesungsmarke des Laufgewichts.

2. Zur Aufnahme der Stempel auf dem Haupthebel soll in letzterem, wenn er aus Stahl, Eisen oder einem anderen Material von ähnlicher Härte und Oberflächenbeschaffenheit besteht, ein Pfropfen oder eine Platte von weichem Metall, welches zur deutlichen Ausprägung des Stempels geeignet ist, angebracht und in unveränderlicher, nöthigenfalls auch durch Stempelung zu sichernder Weise befestigt sein. Dieselbe Einrichtung soll für alle Stempelungen auf Traghebeln vorhanden sein.

3. Falls die Zugehörigkeit der Angabe der größten zulässigen Last zu einer Waage nicht durch die Art der Anbringung selbst gesichert ist, muß dies durch geeignete Stempelung bewirkt werden. Erfolgt die Aufschlagung der Angabe der größten zulässigen Last erst durch das Aichamt, so soll hierfür, ebenso wie für die vorstehend unter Nr. 1 vorgeschriebene Stempelung eine geeignete Fläche, unter den entsprechenden Umständen also ein untrennbar an der Waage angebrachter Pfropfen oder dergleichen dargeboten sein.

4. Präzisionswaagen erhalten den Präzisionsstempel.

5. Die Stempelung der Waagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck und der Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth geschieht mindestens an einer Befestigungsstelle desjenigen Schildes, welches die besondere Bezeichnung der betreffenden Waage enthält und zwar auf den zu diesem Zwecke in geeigneten Dimensionen herzustellenden Köpfen von kupfernen oder messingnen Schrauben nach Beseitigung des Einschnittes derselben. — Außerdem ist an einer geeigneten Stelle des Schildes oder der Befestigung desselben, etwa auf einem Zinntropfen, eine Stempelung auszuführen, welche neben dem Aichungsstempel die Jahreszahl der Aichung enthält. Waagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck und für Postpäckereien ohne angegebenen Werth sind im Verkehr nur dann als gehörig gestempelte anzusehen, wenn diese Jahreszahl die des laufenden oder des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres ist.

6. Die Stempelung der Hökerwaagen erfolgt auf der Löthnath oder dem Nietkopf, durch welche der die Bezeichnung „H. W." enthaltene Blechstreifen mit dem Waagebalken verbunden ist, oder auf dem daselbst anzubringenden Zinntropfen. Diese Stempelungen sind jedenfalls so zu bewirken, daß die Blechstreifen ohne Verletzung des Stempels nicht entfernt werden können.

§. 9. (Uebergangsbestimmungen.) Bis zum 1. Januar 1883 dürfen noch sowohl zur Wiederholung der Aichung als zur ersten Aichung, jedoch über diesen Zeitpunkt hinaus nur zur Wiederholung der Aichung zugelassen werden:

1. Decimalwaagen, welche für eine größte zulässige Last von weniger als 20 kg bestimmt sind, ebenso Centesimalwaagen, welche für eine größte zulässige Last von weniger als 200 kg bestimmt sind;
2. Waagen, welche in den Skalen-Angaben eine der folgenden Bezeichnungen enthalten: Ctr., ℔ oder Pf., K. und G.
3. Lastwaagen, welche auch die Angabe der geringsten zulässigen Belastung enthalten. [29])

[29]) Zusätzliche Bestimmungen über die Eichung und Stempelung von selbstthätigen Registrir-Waagen sind unter dem 12. April 1883 erlassen (hier abgedruckt auf S. 536 ff.).

II. Vorschriften für die Aichung der Meßwerkzeuge zur Bestimmung des Stärkegrades weingeistiger Flüssigkeiten.

Alkoholometer und Thermometer.

§. 1. (Zulässige Meßwerkzeuge.) Zur Ermittelung des Alkoholgehaltes weingeistiger Flüssigkeiten werden zugelassen:

solche Alkoholometer, welche den Alkoholgehalt in Volumen-Prozenten nach Tralles angeben, und

solche Thermometer, welche die Temperatur in Graden nach Réaumur angeben.

§. 2. (Material, Gestalt und sonstige Beschaffenheit.) 1. Zulässig sind nur gläserne Alkoholometer und Quecksilber-Thermometer.

2. Das Alkoholometer und das Thermometer sollen derartig mit einander verbunden sein, daß das Quecksilbergefäß des letzteren zugleich als die erforderliche und ausreichende Beschwerung des Alkoholometers dient, und daß beide zusammen äußerlich ein Instrument, das Thermo-Alkoholometer, bilden.

3. Die äußeren Flächen sowohl des unteren Glaskörpers als der Spindel eines Thermo-Alkoholometers sollen einen gleichmäßigen, zu der Achse des Instrumentes symmetrischen Verlauf haben, und die Massenvertheilung innerhalb des ganzen Instruments soll so angeordnet sein, daß die Spindel beim Eintauchen in eine weingeistige Flüssigkeit sich lothrecht einstellt.

4. In den Glaswänden dürfen keine die Ablesung der Skalen verfälschenden oder erschwerenden Knötchen, Schlieren und dergl. vorhanden sein.

5. Die Glaswände sollen so beschaffen sein, daß die in II §. 5 vorgesehenen Aufätzungen in genügender Deutlichkeit ausführbar sind. Ferner soll die obere Abschlußfläche der Spindel (Spindelkuppe) einen gleichmäßigen, durch keine gröberen Unebenheiten unterbrochenen Verlauf haben, welcher sie zur Aufnahme eines Aetzstempels geeignet macht; auch darf sie von dem anschließenden Theil der Spindel durch keinerlei solche Einbuchtungen oder Erhöhungen geschieden sein, welche die Aufätzung eines Stempels an dieser Stelle (II §. 5 Ziff. 1) verhindern würden.

Von dem Ende der Alkoholometer-Skale soll die Kuppe wenigstens 15 mm entfernt sein.

6. Der größte äußere Durchmesser des Quecksilbergefäßes darf 13 mm, der größte äußere Durchmesser des unteren Glaskörpers 28 mm nicht übersteigen.

7. Die zur letzten Berichtigung eines Thermo-Alkoholometers auf der Innenseite der Thermometer-Skale etwa angebrachten Beschwerungen (Tarirungsmittel) sollen entsprechend dem Zwecke einer letzten Ausgleichung in geordneter Weise derartig befestigt sein, daß sie weder durch Einwirkungen von außen verrückbar sind, noch sich von selbst loslösen können.

8. Die beiden auf Papier aufzutragenden Skalen eines Thermo-Alkoholometers sind an den Glaswänden unveränderlich zu befestigen, keinesfalls also mit solchen Bindemitteln, welche von außen, z. B. durch Erwärmung, gelöst werden können.

9. Die sämmtlichen Theilstriche der Alkoholometer- und der Thermometer-Skale sind in Schwarz auszuführen. Die Striche der ersteren Skale sollen sich bis auf mindestens $^2/_5$ des Umfanges der Spindel erstrecken. Die Striche der Thermometer-Skale sollen in nicht unterbrochenem Zuge verlaufen und zu beiden Seiten der Thermometerröhre sichtbar werden.

10. Die Alkoholometer-Skale soll in die Erweiterung des unteren Endes der Glasspindel hineinreichen, doch dürfen nur soweit Skalenstriche aufgetragen sein, als die Spindel noch vollständig cylindrisch ist.

Ebenso dürfen Skalenstriche nicht mehr auf den unteren Theil der Thermometer-Skale aufgetragen sein, sobald diese über das untere umgebogene Ende der sonst geraden Thermometerröhre hinausreicht.

Der obere Theil der Thermometer-Skale darf in die Glasspindel nicht hineinreichen.

11. Die Alkoholometer- und die Thermometer-Skale sollen ohne augenfällige Eintheilungsfehler ausgeführt sein, insbesondere dürfen benachbarte Intervalle der Alkoholometer-Skale höch-

stens um den vierten Theil, benachbarte Intervalle der Thermometer-Skale höchstens um den fünften Theil ihrer Länge von einander abweichen.

12. Die Thermometer-Skale soll mindestens in ganze und darf in halbe oder Fünftel-Grade eingetheilt sein; sie soll von 10 Grad unter Null bis mindestens 25 Grad über Null reichen. Die Länge des Intervalles von 1 Grad darf nicht kleiner sein als 1 mm.

13. Die Alkoholometer-Skale soll mindestens in halbe, und sie darf in Fünftel- oder Zehntel-Prozente eingetheilt sein. Eine Alkoholometer-Skale in halben Prozenten darf nur mit einer Thermometer-Skale in ganzen oder halben Graden, eine Alkoholometer-Skale in Fünftel- oder Zehntel-Prozenten nur mit einer Thermometer-Skale in halben oder Fünftel-Graden verbunden sein.

14. Eine in halbe Prozente eingetheilte Alkoholometer-Skale darf nicht mehr als 60 Prozente umfassen. Die Länge des Intervalles von 1 Prozent darf auf einer solchen Skale für Angaben von mehr als 40 Prozent an keiner Stelle weniger als $1_{,5}$ mm, für Angaben von weniger als 40 Prozent an keiner Stelle weniger als $3_{,0}$ mm betragen.

15. Eine in Fünftel- oder Zehntel-Prozente eingetheilte Alkoholometer-Skale darf nicht mehr als 40 Prozent umfassen und nur Alkoholgehalte von 40 Prozent oder mehr angeben. Die Länge des Intervalles von 1 Prozent darf bei einer solchen Skale an keiner Stelle weniger als $3_{,0}$ mm betragen.

16. Neben-Eintheilungen, die sich auf andere Alkoholgehalts-, bezw. Temperatur-Angaben beziehen, als in §. 1 vorgeschrieben werden, sind auf den Skalen unzulässig.

§. 3. (Bezeichnung.) Die Thermometer-Skale soll die deutliche Bezeichnung „Temperatur nach Réaumur" enthalten. Die Alkoholometer-Skale soll, falls dieselbe nur in halbe Prozente eingetheilt ist — §. 2 Nr. 14 — die Bezeichnung: „Thermo-Alkoholometer", falls dieselbe in Fünftel- oder Zehntel-Prozente eingetheilt ist — §. 2 Nr. 15 — die Bezeichnung: „Normal-Thermo-Alkoholometer" enthalten. Außerdem soll die Alkoholometer-Skale die Angabe „Volumen-Prozente nach Tralles", sowie den Namen und Wohnort des Verfertigers, die laufende Nummer und die Jahreszahl der Anfertigung des Instruments enthalten. Die Numerirung der Grad- und Prozentstriche muß in deutlicher und übersichtlicher Weise ausgeführt sein; solche Bezeichnungen der Theilstriche, welche sich auf andere Angaben als die in §. 1 vorgeschriebenen beziehen, sind unzulässig.

§. 4. (Fehlergrenze.) Die im Zuviel oder im Zuwenig zuzulassenden Fehler dürfen höchstens betragen

	bei Normal-Thermo-Alkoholometern	bei gewöhnlichen Thermo-Alkoholometern
am Alkoholometer	$0_{,1}$ %	$0_{,25}$ %
= Thermometer	$0_{,15}{}^{0}$ R.	$0_{,3}{}^{0}$ R.

Die Ermittelung der Fehler der Alkoholometer-Skale bezieht sich auf diejenigen Angaben derselben, welche an der Durchschnittslinie des Flüssigkeitsspiegels mit der Eintheilungsfläche der Spindel von einem unterhalb der Ebene des ersteren befindlichen Auge abgelesen werden.

§. 5. (Stempelung.) 1. Die Stempelung erfolgt durch Aufsätzen eines Stempels auf die Spindelkuppe — §. 2 Nr. 5 —, und eines zweiten Stempels möglichst nahe an der Kuppe auf das oberhalb des Endes der Skale liegende Spindel-Ende.

Die Normal-Thermo-Alkoholometer erhalten dabei den Präzisionsstempel.

2. Auf die Spindel wird oberhalb des oberen Randes der Alkoholometer-Skale eine breite Marke aufgeätzt, welche sich mindestens über die Hälfte des Spindelumfanges erstreckt, und deren der Skale zugekehrte Grenzlinie, wenn man das Auge in die Ebene des betreffenden Skalenrandes hält, mit dem letzteren zusammenfallen soll.

3. Auf den Glaskörper wird die Angabe des Gewichts des Instruments in Milligramm aufgeätzt.

4. Die jedem geaichten Instrument beizugebende, von der Kaiserlichen Normal-Aichungs-

Kommission aufgestellte Reduktionstafel, welche zur Berechnung des wahren Alkoholgehalts aus den Angaben des Thermo-Alkoholometers dienen soll, wird durch Stempelung beglaubigt.

§. 6. (Uebergangsbestimmungen.) I. Bis zum 1. Januar 1883 dürfen noch sowohl zur Wiederholung der Aichung als zur ersten Aichung, jedoch über diesen Zeitpunkt hinaus nur zur Wiederholung der Aichung zugelassen werden:

1. Thermometer und Alkoholometer, welche nicht zu einem Instrument, dem Thermo-Alkoholometer , vereinigt sind, sondern gesondert zur Aichung kommen;
2. Normal-Alkoholometer und Normal-Thermo-Alkoholometer, deren alkoholometrische Skalen Angaben unter 40% enthalten;
3. Thermo-Alkoholometer und Alkoholometer, deren auf der Alkoholometer-Skale aufgetragene Gewichtsangabe mit ihrem derzeitigen Gewichte nicht übereinstimmt, jedoch weniger als 10 mg von demselben abweicht;
4. Thermometer, Alkoholometer und Thermo-Alkoholometer, bei welchen die Größe der einzelnen Grad- beziehungsweise Prozentintervalle zwar weniger als 1 mm, aber an keiner Stelle weniger als $0{,}_5$ mm, beziehungsweise zwar weniger als $1{,}_5$ mm, aber an keiner Stelle weniger $0{,}_7$ mm beträgt;
5. Thermometer, Alkoholometer und Thermo-Alkoholometer, bei welchen der größte Durchmesser des unteren Glaskörpers 28 mm übersteigt[30]), oder bei welchen das Ende der Alkoholometer-Skale näher als 15 mm an der Kuppe liegt, oder bei welchen die Alkoholometer-Skale nicht bis in die Erweiterung der Glasspindel hineinreicht;
6. Thermometer, Alkoholometer und Thermo-Alkoholometer, sowie Normal-Instrumente dieser Gattung, welche Eintheilungen in ganze Prozente oder in Viertel-Prozente bezw. in Viertel-Grade enthalten, oder bei welchen Theilstriche und die Bezeichnungen den Vorschriften unter §. 2 Nr. 9 und 10, sowie unter §. 3 nicht ganz entsprechen, jedoch hinreichend deutlich sind.

II. Nicht mehr zur ersten Aichung, jedoch zur Wiederholung der Aichung sind bis auf weiteres zuzulassen:

1. Alkoholometer und Thermo-Alkoholometer, deren Alkoholometer-Skale mehr als 60 Prozente umfaßt, sowie Normal-Instrumente dieser Gattung, deren Alkoholometer-Skale mehr als 40 Prozente umfaßt;
2. Normal-Alkoholometer und Normal-Thermo-Alkoholometer, bei welchen die Größe der Prozentintervalle zwar weniger als 3 mm, aber nirgends weniger als 2 mm beträgt.

III. Gasmesser.

§. 43. (Zulässige Gasmesser.) Zur Eichung und Stempelung sind solche Gasmesser zuzulassen:

welche die Gasmenge nach Kubikmetern bestimmen,

bei denen die Messung des Gases durch eine rotirende, zum Theil in Wasser oder eine andere Flüssigkeit eintauchende Blechtrommel (nasse Gasmesser),

oder durch ein System von trockenen Kammern mit beweglichen Wänden (trockene Gasmesser) erfolgt, und

welche mit den zur Erreichung einer sicheren Abmessung erforderlichen Einrichtungen versehen sind.

---

[30]) An die Stelle der ursprünglichen Worte „bei welchen der Durchmesser des Quecksilbergefäßes 28 mm übersteigt", sind durch die Berichtigung der Kaiserl. Normal-Aichungskommission v. 7. Dezember 1880 (Centralbl. 1881 S. 1 f.) die oben abgedruckten gesetzt.

§. 44. (Beschaffenheit der Gasmesser.) Es muß daher:

A. bei den nassen Gasmessern

die um eine horizontale Achse rotirende Trommel nicht ohne Verletzung des später anzubringenden Stempels zugänglich sein, und in einem gasdichten Gehäuse sich befinden, welches zugleich als Gas- und Flüssigkeits-Behälter dient;

V. **Nachtrag.**[31]) Jedes durch Zuführen oder Abführen von Flüssigkeiten bestimmte Rohr muß mit einem gasdichten hydraulischen Abschlusse versehen sein.

der oberhalb des Flüssigkeitsspiegels liegende, gasfassende Theil der Trommel dadurch zu einem möglichst unveränderlichen Kubikinhalte gebracht werden, daß der, diesen Fassungsraum begrenzende Flüssigkeitsspiegel sowohl überhaupt, als in seiner Lage gegen die Trommelachse constant erhalten werden kann;

ferner müssen die Enden der Füße des Gasmessers sich in einer Ebene befinden, damit demselben für die Aufstellung bei der Verwendung diejenige Stellung gesichert werden kann, welche er bei der Eichung auf einer horizontalen Ebene einnahm;

V. **Nachtrag.**[31]) Jeder Gasmesser muß der Art eingerichtet sein, daß demselben bei seiner Aufstellung zum Zwecke des Betriebes und für die Dauer des letzteren hinreichend genau diejenige Stellung gesichert werden kann, welche er bei der Eichung auf einer horizontalen Ebene eingenommen hat.

B. bei trockenen Gasmessern

müssen die messenden Kammern und Ventile von einem gasdichten Gehäuse umschlossen sein,

vollkommen gasdichte, leicht bewegliche Scheidewände haben, welche so angeordnet sind, daß sich Wassersäcke, durch die der Fassungsraum verändert wird, nicht bilden können.

Ad A. und B.

Bei nassen und trockenen Gasmessern muß die Summe der messenden Räume (resp. der Trommel oder der Kammern) bei einem Gasdruck von 40 mm. Wassersäulenhöhe zu dem Kubikmeter in einem Verhältniß stehen, welches durch den Zählapparat genau wiedergegeben wird.

§. 45. (Beschaffenheit des Zählwerks.) Es muß das Zählwerk (die Gasuhr) so angebracht sein, daß es nicht ohne Verletzung des später aufzubringenden Stempels zugänglich ist, und es müssen

die einzelnen Scheiben nur Zahlen enthalten, welche die abzumessende Gasmenge nach Kubikmetern bestimmen (wobei jedoch nicht ausgeschlossen ist, kleinere Raumtheile als das Kubikmeter nach Bruchtheilen desselben, oder nach Litern zu registriren, die dann mit diesen Bruchtheilen oder mit dem Buchstaben L. auf den Zifferblättern zu bezeichnen sind).

§. 46. (Bezeichnung.) Auf jedem Gasmesser muß untrennbar von demselben angegeben sein:

der Name und Wohnort des Verfertigers,
die laufende Fabriknummer,
der Inhalt des messenden Raumes in Litern in der Form J = . . . L,
das größte Gasvolumen, welches derselbe pro Stunde durchzulassen bestimmt ist, in Kubikmetern in der Form V = . . . Kub. Met.

Auf dem Zählwerke muß angegeben sein, daß es nach Kubikmetern registrirt.

§. 47. (Prüfung und Fehlergrenze.) Die Prüfung der Gasmesser erfolgt nach Maaßgabe der in der Instruktion enthaltenen Vorschriften und die Stempelung kann nur

---

[31]) Vgl. Anm. 3 Abs. 1 S. 341.

stattfinden, wenn das beobachtete Volumen von dem durch das Zählwerk registrirten um nicht mehr als 2 Procent im Sinne des Zuviel oder Zuwenig abweicht.

V. **Nachtrag.**[32]) Besitzt ein Gasmesser zwei Flüssigkeitsstands- und Abführungsrohre, so darf die Stempelung desselben nur dann stattfinden, wenn die auf einander folgenden Prüfungen bei jedem der durch die beiden Flüssigkeitsstandsrohre begrenzten Flüssigkeitsstände ergeben, daß in keinem Falle das durch die Trommel wirklich durchgegangene Volumen von dem durch das Zählwerk registrirten um mehr als 2 Prozent im Sinne des Zuviel oder Zuwenig abweicht.

§. 48. (Stempelung.) Die Beglaubigung erfolgt durch mehrfaches Aufschlagen oder Aufdrücken des Stempels so, daß die Trennung der Theile, aus denen das umschließende Gehäuse besteht, eine Oeffnung des Zählwerks oder eine Abtrennung des Schildes, dafern auf einem solchen die im §. 46. erwähnten Bezeichnungen aufgetragen sind, nicht ohne Verletzung der Stempel erfolgen kann.

V. **Nachtrag.**[32]) Auf diejenige Stempelung, welche die Verhinderung einer Oeffnung und einer Abnahme des Zählwerks zum Zweck hat, darf nur bei den sogenannten Stationsgasmessern, d. h. bei Gasmessern von 150 Liter und größerem Inhalte des messenden Raumes, welche überdies keine Vorkammer haben, verzichtet werden.

Bei nassen Gasmessern, welche mit einer Vorrichtung versehen sind, durch welche der Flüssigkeitsstand von Außen verändert werden kann, muß diese Vorrichtung so beschaffen sein, und durch Löthung und Stempelung oder durch gestempelte Plombirung so gesichert werden, daß bei der so fixirten Einstellung keine Erhöhung des Flüssigkeits-Spiegels nachträglich mehr erfolgen kann.

V. **Nachtrag.**[32]) Alle Einrichtungen, welche den normalen Flüssigkeitsstand bei nassen Gasmessern begrenzen, müssen, sofern sie nicht so beschaffen sind, daß willkürliche Veränderungen dieser Begrenzung nach der Eichung und Stempelung ausgeschlossen sind, durch Löthung und Stempelung oder durch gestempelte Plombirung gegen derartige Veränderungen gesichert werden.

Dritter Abschnitt.

Normale.

§. 49. (Arten der Normale.) Die Normale sind:

I. Eichungsnormale und zwar:
   a) Gebrauchsnormale, nach denen die Richtigkeit der Verkehrsgegenstände bei den Eichungsarbeiten beurtheilt wird,
   b) Kontrolnormale, welche zur Berichtigung der Gebrauchsnormale an der Eichungsstelle dienen;

II. Hauptnormale, nach denen die Aufsichtsbehörden der Eichungsstellen die Kontrolnormale richtig erhalten;

III. Kopien des Urmaaßes und Urgewichtes, welche bei der Herstellung und Richtighaltung der Hauptnormale dienen.

I. **Nachtrag.**[32]) Zu §§. 50—71. Maaße und Gewichte, welche bezüglich ihrer Genauigkeit mit den Gebrauchsnormalen, Kontrolnormalen oder Hauptnormalen übereinstimmen sollen, können von der Normal-Eichungskommission und von den Aufsichtsbehörden, von letzteren soweit sie nach §§. 55. und 60. der Eichordnung zur Herstellung derselben befugt sind, geliefert oder von den genannten Behörden auf die für die angeführten Normale zugelassenen Fehlergrenzen untersucht werden. Die Bezeichnung und Beglaubigung erfolgt wie bei den für Eichungsbehörden bestimmten Normalen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bezüglich der Waagen und der die Normale ersetzenden und ergänzenden Apparate.

---

[32]) Vgl. Anm. 3 Abs. 1 S. 341.

X. **Nachtrag.**[32]) Zu den §§. 49—71. In Abänderung und Ergänzung des Nachtrages zu den §§. 49—71 der Eichordnung (Erster Nachtrag zur Eichordnung vom 30. Juni 1870, Beilage zu Nr. 29 des Bundes-Gesetzblattes) wird hiermit bezüglich der Stempelung von Maaßen und Meßwerkzeugen, sowie von Gewichten, welche für andere als Eichungsbehörden oder für Private bestimmt sind und für welche von den Interessenten die Genauigkeit von Normalen gefordert wird, Folgendes bestimmt:

Während im allgemeinen entsprechend den Bestimmungen des oben erwähnten Nachtrages die Bezeichnung und Beglaubigung der in Rede stehenden Gegenstände in derselben Weise zu erfolgen hat, wie bei den für Eichungsbehörden bestimmten Normalen, wird hierdurch gestattet, daß auf Verlangen der Interessenten, falls die betreffenden Gegenstände nach ihrer gesammten Beschaffenheit auch allen für die Zulassung zur Eichung und Stempelung aufgestellten Bedingungen genüge leisten, dieselben den Präzisions-Eichungsstempel empfangen können.

Der Grad der Genauigkeit der betreffenden Gegenstände (Gebrauchs-, Kontrol-, Haupt-Normale) soll in dem beizufügenden, mit laufender Nummer zu versehenden Beglaubigungsschein, dessen Zugehörigkeit durch die an angemessener Stelle und mit der erforderlichen Vorsicht zu bewirkende Aufschlagung einer mit seiner laufenden Nummer übereinstimmenden Zahl auf das beglaubigte Objekt thunlichst zu sichern ist, angegeben werden.

Dagegen sollen Gegenstände, welche zwar den betreffenden Anforderungen an die Genauigkeit von Normalen, nicht aber auch den für die Zulassung zur Eichung und Stempelung erlassenen einschlägigen sonstigen Vorschriften vollständig genügen, den Eichungsstempel nicht weiter empfangen.

Solche Gegenstände sind vielmehr nur mit einem Beglaubigungsschein zurückzugeben, dessen Zugehörigkeit zu dem betreffenden Objekt ebenso, wie oben bereits angegeben ist, durch Aufschlagung der bezüglichen laufenden Nummer zu sichern, und in welchem ihr Genauigkeitsgrad näher zu bezeichnen ist[33]).

---

[33]) Cirkular Nr. 19 v. 23. Oktober 1872. Betreffend die technischen Hülfsmittel für die Qualitätsbestimmung des Getreides.

„Auf Grund eines dem Ersuchen des bleibenden Ausschusses des Deutschen Handelstages Folge gebenden höheren Auftrages hat die Normal-Eichungs-Kommission sich mit technischen Untersuchungen über die sogenannte Qualitätsbestimmung des Getreides beschäftigt und die Resultate dieser Untersuchungen unter dem 19. Mai 1871 in einer auch zur Kenntniß der Aufsichtsbehörden gelangten Denkschrift veröffentlicht.

„In Folge der in dieser Denkschrift enthaltenen Aufforderung an die Interessenten des Getreideverkehrs ist eine große Anzahl von Meinungsäußerungen über den Gegenstand eingegangen, welche Seitens der Normal-Eichungs-Kommission eingehend geprüft worden sind und die letztere zu derjenigen Auffassung der Sachlage geführt haben, die in der beiliegenden „zweiten Denkschrift betreffend die Qualitätsbestimmung des Getreides u. s. w." vom heutigen Tage des Näheren dargelegt ist. Indem die Normal-Eichungs-Kommission diese Denkschrift zur Kenntnißnahme mittheilt, bemerkt sie über die den Eichungsbehörden danach zufallende Mitwirkung bei Herstellung der Apparate für die Qualitätsbestimmung des Getreides das Nachfolgende.

„Für die zu dieser technischen Manipulation erforderlichen Einrichtungen sind bestimmte Konstruktionsvorschriften von Seiten der Normal-Eichungs-Kommission nicht zu geben. Die auf Seite 21 der Denkschrift gegebene Beschreibung eines solchen Apparates enthält nur einen Vorschlag, welcher andere von den Interessenten für passend erachtete Konstruktionen nicht ausschließt. Die Eichungsbehörden haben daher, abgesehen von einer etwa verlangten Eichung der Gewichte und der Waage, welche zu dem Apparat gehören, ihre Prüfung nur auf die Richtigkeit der Kornschale selbst zu erstrecken. Die letztere muß, um dem Zwecke zu entsprechen, mit der Genauigkeit der Gebrauchsnormale justirt sein, und es empfiehlt sich dafür die für Flüssigkeits-Maaße vorgeschriebene cylindrische Form in der je nach Konvenienz der Interessenten zu wählenden Größe von zwei Liter und darunter.

„Maaße solcher Art auch auf Antrag von anderen als Eichungsbehörden und von Privaten mit der Genauigkeit von Gebrauchsnormalen zu prüfen und durch Hinzufügung von zwei Präcisionsstempeln zu dem Eichungsstempel besonders zu beglaubigen, sind die Aufsichtsbehörden bereits durch den ersten Nachtrag zur Eichordnung (zu §§. 50—71) und den ersten Nachtrag zur Taxe für

I. a. Gebrauchsnormale.

§. 50.[34]) (Allgemeine Bestimmungen.) Bei jeder Eichungsstelle müssen für jeden Zweig des Eichungsgeschäftes, welchen dieselbe ausübt, die nachfolgend angegebenen Gebrauchsnormale vorhanden sein.

Sie dürfen in Bezug auf Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit von den im Verkehr zulässigen Stücken ihrer Art nicht im ungünstigen Sinne abweichen und sind durch zwei Sternstempel (für Präcisionsmaaße und Präcisionsgewichte durch drei Sternstempel) zu kennzeichnen.

Sie können von der sie gebrauchenden Eichungsstelle selbst hergestellt werden, soweit dieselbe hierzu die Einrichtung besitzt, oder werden ihr von der Aufsichtsbehörde geliefert. Nur von der Aufsichtsbehörde dürfen geliefert werden die Gebrauchsnormale für trockene Hohlmaaße von $^1/_2$ H., weil für diese nach §. 58. keine Kontrolnormale vorhanden sind und deshalb die Gleichförmigkeit und Mustergültigkeit der Ausführung der Gebrauchsnormale in höherem Grade erfordert ist. — Dafür, daß die Gebrauchsnormale mit den Kontrolnormalen in der vorgeschriebenen Uebereinstimmung fortdauernd erhalten werden, ist die Eichungsstelle verantwortlich.

Vgl. Nachträge I und X zu § 49.

§. 50. (Gebrauchsnormale für Längenmaaße.) Ein Metermaaßstab als Strichmaaß auf Messing, durchgehends in Centimeter und auf der Länge von einem Decimeter in Millimeter getheilt.

Ein Holzmaaßstab von quadratischem Querschnitt, 16 bis 20 mm. stark, von 1 Meter Länge, in Millimeter getheilt.

Ein solcher von 2 Meter Länge, 20 bis 25 mm. stark, in Centimeter getheilt.

Ein Metermaaßstab von Stahl mit Anschlag, in Centimeter getheilt.

Ein Bandmaaß aus Stahl von 20 Meter Länge in Decimeter getheilt.

Die Abweichung dieser Gebrauchsnormale von den Kontrolnormalen oder von den mit Anwendung der Kontrolnormale gemessenen Größen darf höchstens zwei Fünftheile des im §. 3. angegebenen Fehlers betragen, durch dessen Ueberschreitung die mit ihnen zu vergleichenden Gebrauchsmaaße stempelunfähig werden.

Vgl. Nachträge I und X zu § 49.

§. 51. (Gebrauchsnormale für Flüssigkeitsmaaße.) Ein Satz Flüssigkeits-

---

befugt erklärt. (Siehe den Erlaß in der Beilage zum Bundesgesetzblatt Nr. 29 vom 30. Juni 1870 und Cirkular Nr. 3.)

„Die in den erwähnten Nachträgen gegebenen allgemeinen Bestimmungen sind auch bei Beglaubigung der Kornschalen anzuwenden.

„Das Material solcher mit der Genauigkeit von Gebrauchsnormalen zu beglaubigenden Maaße darf nur Messing, Zinn oder Kupfer von einer genügenden Stärke sein, und darf insbesondere die Beschaffenheit der inneren Wandfläche keinerlei ersichtliche Unebenheiten zeigen. Auch darf die Einrichtung dieser Maaße nur der Art sein, daß die Bemessung der genauen Füllung durch einen obersten ebenen Rand erfolgt und nicht mittelst irgend einer anderen der in §. 8 der Eichordnung zugelassenen Einrichtungen. Der Rand solcher Maaße muß möglichst vollkommen eben sein und mindestens eine Breite von zwei Millimeter haben.

„Die Prüfung der in Rede stehenden Maaße erfolgt durch Wägung ihrer Füllung mit destillirtem Wasser unter Anwendung von Glasplatten und mit Berücksichtigung der Vorschriften und Hülfsmittel, welche in den von uns herausgegebenen Tafeln I—III enthalten sind.

„Bezüglich der Ertheilung der Befugniß zur Eichung und Stempelung von Kornschalen, welche mit der Genauigkeit der Gebrauchsnormale geprüft und beglaubigt werden sollen, gelten die Bestimmungen der oben citirten Nachträge, wonach zunächst nur die Aufsichtsbehörden zu derartigen Beglaubigungen befugt sind. Es soll jedoch den Aufsichtsbehörden unbenommen sein, auch anderen Eichungsbeamten, welche für die vorschriftsmäßige Ausführung dieser Prüfungen hinreichende Gewähr bieten, die Befugniß dazu zu ertheilen."

[34]) Nähere technische Erläuterungen über die Prüfung der Normale und Ergänzungen der in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über die Genauigkeit derselben sind im Cirkular 12 v. 28. Januar 1872 gegeben, welches hier S. 387 ff. abgedruckt ist.

maaße von 2 L. bis $^1/_{32}$ L. und 0,2 L. bis 0,02 L. nach den in §. 5. angegebenen Abstufungen aus hart gelöthetem und gehämmertem Kupferblech mit verstärktem und abgeschliffenem Rande nebst zugehörigen plangeschliffenen Glasplatten,

oder ein Satz gläserner Flaschen (Eichkolben), mit engem cylindrischem Halse in den vorher erwähnten Abstufungen, von denen jede etwa in der Mitte des Halses eine Marke für den Wasserspiegel bei richtiger Füllung und über und unter derselben die Angabe des nach §. 11. zulässigen größten Fehlers, außerdem aber die erforderliche Angabe des Fassungsraumes enthält.

Die Abweichung dieser Gebrauchsnormale von den zugehörigen Kontrolnormalen oder, dafern sie durch Gewichtsbestimmung des ihren Fassungsraum füllenden Wassers richtig gestellt worden sind, von dem Sollinhalte, darf höchstens zwei Fünftheile des in §. 11. zugelassenen größten Fehlers betragen.

Vgl. Nachträge I und X zu § 49.

VII. **Nachtrag.**[35]) Zu §§. 52, 57 und 62. Entsprechend der Nachtragsbestimmung zu §. 5 der Eichordnung ist in den überschriftlich aufgeführten Paragraphen durchgehends zu den Normalen auch das Maaß 0,01 Liter hinzuzufügen.

§. 53. (Gebrauchsnormale für Hohlmaaße zu trockenen Körpern.) Ein Satz Hohlmaaße von $^1/_2$ H. bis $^1/_{16}$ L. nach den in §. 14. angegebenen Abstufungen, von $^1/_2$ H. bis 2 L. inkl. von genügend starkem verzinntem Eisenblech, die kleineren aus Kupferblech, hart gelöthet und gehämmert, mit verstärktem und abgeschliffenem Rande nebst zugehörigen plangeschliffenen Glasplatten.

Ein Satz Fehlergläschen, durch welche die für die einzelnen Maaße nach §. 20. noch nachgelassenen Fehlergrößen angegeben werden.

Bezüglich der Richtigkeit dieser Gebrauchsnormale gilt dieselbe Vorschrift wie in §. 52., mit Uebertragung auf die in §. 20. für die metallenen Hohlmaaße angegebenen Fehlergrenzen.

Vgl. Nachträge I und X zu § 49.

§. 54. (Gebrauchsnormale für Gewichte.)

a) für Präcisionsgewicht.

Ein Satz Gewichte von 50 K. bis 1 M. nach der in §. 22. angegebenen Stückelung in einer solchen Genauigkeit, daß jedes Stück von 50 K. bis 1 D. nur um höchstens zwei Fünftheile des nach §. 28. bei der Eichung von Präcisionsgewichten noch zulässigen Fehlers von dem zugehörigen Kontrolnormal abweicht.

Zwei Sätze Fehlergewichte aus Argentan in Form viereckiger Plättchen, die größeren mit Knopf, die kleineren mit aufgebogenem Rande, in besonderem Etui mit Pincette, von welchen jedes der in §. 28. in Kolumne 2. angegebenen Gewichtsstücke von 25 D. bis 1 M. herab, soweit dies seiner Größe nach ausführbar, mit der Bezeichnung des Stückes, dessen zulässigen Fehler es angiebt, und außerdem mit einem sechsstrahligen Stern versehen, und höchstens mit dem nach §. 28. für seine Schwere als Präcisionsgewicht zulässigen Fehler behaftet ist.

Es sind hier zwei gleiche Sätze vorgeschrieben, um durch Verwendung zweier gleichen Stücke aus beiden Sätzen die Abweichung leicht bestimmen zu können, welche ein Gewichtsstück im Verkehre noch zeigen darf.

b) für Medicinalgewicht.

Es genügen in dem Falle, wenn eine Eichungsstelle nicht für Präcisionsgewichte in voller Ausdehnung eingerichtet sein, sondern nur Medicinalgewichte eichen soll, die unter a. angegebenen Gewichtsstücke vom 200 G. Stück abwärts.

c) für gewöhnliches Handelsgewicht.

Ein Satz Gewichte von 50 K. bis 1 M., deren Abweichung von den zugehörigen

---

[35]) Vgl. Anm. 3 Abs. 1 S. 341.

Kontrolnormalen höchstens zwei Fünftheile der beim Eichen von Handelsgewichten in §. 28. nachgelassenen Fehlergrenze betragen darf.

Zwei Sätze Fehlergewichte aus Messing von 5 G. bis 2 C. in der Art ausgeführt, wie dies unter a. für Fehlergewichte angegeben wurde, nur daß die einzelnen Stücke noch mit einem Fehler behaftet sein können, welcher durch die Fehlergrenze der Stücke des Handelsgewichtes angegeben wird, mit denen die Fehlergewichte gleiche Schwere haben.

Vgl. Nachträge I und X zu § 49.

I. b. Kontrolnormale.

§. 55. (Allgemeine Bestimmungen.) Jede Eichungsstelle muß mit den zur Richtighaltung ihrer Gebrauchsnormale erforderlichen Kontrolnormalen versehen sein.

Die einzelnen Stücke gleichen im Allgemeinen in Bezug auf Form und Bezeichnung den für den Verkehr bestimmten Gegenständen gleicher Art, entsprechen in Bezug auf Material und Herstellungsart den nachstehend gegebenen Vorschriften, werden nicht gestempelt, aber von der Behörde, welche sie hergestellt und geprüft hat, mit Beglaubigungsscheinen versehen, in denen attestirt ist, daß sie innerhalb der nachstehend angegebenen Fehlergrenzen richtig sind.

Die Kontrolnormale werden theils einzeln, theils in geeigneten Gruppen zusammengeordnet, in verschließbare Etuis eingesetzt, auf denen sich ein Schild mit der Bezeichnung „Kontrolnormale" und der Angabe des Inhalts, sowie der Stempel der Behörde befindet, welche die Beglaubigungsscheine ausgestellt hat.

Zur Herstellung und Beglaubigung befugt sind außer der Bundes-Normal-Eichungskommission die Aufsichtsbehörden, welche im Besitze der Hauptnormale sich befinden, und mit der sonst hierzu erforderlichen Einrichtung ausgerüstet sind.

Die Richtighaltung der Kontrolnormale liegt den Aufsichtsbehörden ob, und zwar einer jeden Aufsichtsbehörde für die Eichungsstellen ihres Bezirkes.

Vgl. Nachträge I und X zu § 49.

§. 56. (Kontrolnormale für Längenmaaße.) Ein Metermaaßstab als Strichmaaß auf Messing, durchgehends in Centimeter und auf der Länge von einem Decimeter in Millimeter getheilt.

Ein Stahlstab von 2 Meter Länge als Endflächenmaaß in gleicher Weise getheilt.

Die Abweichung von der Solllänge darf nicht mehr als 0,02 Millimeter bei dem ersten und 0,1 Millimeter bei dem zweiten betragen.

Vgl. Nachträge I und X zu § 49.

§. 57. (Kontrolnormale für Flüssigkeitsmaaße.) Ein Satz von 2 L. bis $^1/_{32}$ L. und 0,2 L. bis 0,02 L. entweder aus Kupferblech, hart gelöthet und gehämmert, oder aus gezogenen Messingröhren mit eingelöthetem Boden und verstärktem abgeschliffenem Rande hergestellt, nebst zugehörigen Glasplatten.

Die Abweichung des einzelnen Stückes vom Sollinhalte darf höchstens $^1/_{10}$ der im §. 11. beim Eichen nachgelassenen Abweichung betragen.

Vgl. Nachträge I und X zu § 49 und Nachtrag VII zu § 52.

§. 58. (Kontrolnormale für Hohlmaaße zu trockenen Körpern.) Ein Satz Hohlmaaße von $^1/_4$ H. bis 5 L., aus Kupferblech, hart gelöthet und gehämmert, mit eingelöthetem Boden und verstärktem abgeschliffenem Rande, nebst den dazu gehörigen Glasplatten; für die Kontrole der kleineren Gebrauchsnormale dienen die in §. 57 aufgeführten Kontrolnormale.

Die Abweichung des einzelnen Stückes vom Sollinhalte darf höchstens $^1/_{10}$ der nach §. 20. beim Eichen der metallenen Hohlmaaße nachgelassenen Abweichung betragen.

Vgl. Nachträge I und X zu § 49.

§. 59. (Kontrolnormale für Gewichte.) In Kilogrammen 6 Stücke von: 20, 20, 10, 5, 2, 1 K., welche für Eichungsstellen, die zur Eichung von Präcisionsge-

wichten im vollen Umfange eingerichtet sind, aus Messing, für die übrigen aus Gußeisen mit Messingpfropf herzustellen sind;

in Grammen 10 Stücke von 500, 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1, 1 G. aus vergoldetem Messing;

in Milligrammen 10 Stücke von 500, 200, 100, 50, 20, 10, 5, 2, 1, 1 M. aus Platin hergestellt.

Die Gewichtsstücke dürfen einzeln um nicht mehr als $^1/_{10}$ der beim Eichen von Präcisionsgewichten gleicher Schwere gestatteten Abweichung von der Sollschwere unterschieden sein.

Vgl. Nachträge I und X zu § 49.

II. Hauptnormale.

§. 60. (Allgemeine Bestimmungen.) Jede Aufsichtsbehörde muß zur Richtighaltung der Kontrolnormale bei den Eichungsstellen ihres Bezirks die nachfolgend angegebenen Hauptnormale besitzen.

In Bezug auf Form, Bezeichnung, Beglaubigung und Aufbewahrung in besonderen Etuis mit der Aufschrift „Hauptnormale" gelten hier dieselben Bestimmungen, wie für die Kontrolnormale (vgl. §. 55.), nur daß in den Beglaubigungsscheinen die bei jedem Stücke vorhandene Abweichung von der Sollgröße ihrem Betrage nach anzugeben ist. Auch sind die Hauptnormale mit einer Bezeichnung zu versehen, durch welche die Zugehörigkeit zum Beglaubigungsscheine gesichert ist.

Die Abweichung von der Sollgröße darf bei keinem Stücke größer sein, als sie nach den vorher angegebenen Bestimmungen für das entsprechende Stück der Kontrolnormale zugelassen ist.

Zur Herstellung und Beglaubigung befugt sind außer der Bundes-Normal-Eichungskommission nur solche Eichungsbehörden, welche beglaubigte Kopien des Urmaaßes und Urgewichtes besitzen und mit der sonst hierzu erforderlichen Einrichtung ausgerüstet sind. Dieselben haben von jedem Beglaubigungsscheine eine Kopie an die Bundes-Normal-Eichungskommission einzusenden.

Die Vergleichung der Hauptnormale auf ihre fortdauernde Richtigkeit wird in längeren Zeiträumen von der Bundes-Normal-Eichungskommission vorgenommen.

Vgl. Nachträge I und X zu § 49.

§. 61. (Hauptnormal für das Längenmaaß.) Ein Metermaaßstab als Strichmaaß auf Messing durchgehends in Centimeter und auf der Länge von einem Decimeter in Millimeter getheilt.

Vgl. Nachträge I und X zu § 49.

§. 62. (Hauptnormale für Hohlmaaße.) Litermaaße von 2, 1, $^1/_2$, $^1/_4$, $^1/_8$, $^1/_{16}$, $^1/_{32}$ L. aus gezogenem Messing mit verstärktem abgeschliffenem Rande und eingelöthetem Boden.

Maaße von 0,2, 0,1, 0,05 und 0,02 L., ebenso aus Rothguß,

sämmtlich nach den Formen der Flüssigkeitsmaaße hergestellt, nebst den erforderlichen abgeschliffenen Glasplatten.

Hauptnormale für Hohlmaaße zu trockenen Körpern werden nicht angefertigt, da die großen Kontrolmaaße durch Eichung nach Wassergewicht richtig gestellt werden sollen und für die kleineren die Hauptnormale für Flüssigkeitsmaaße dienen können.

Vgl. Nachträge I und X zu § 49 und Nachtrag VII zu § 52.

§. 63. (Hauptnormale für Gewichte.) Gewichte von 20 K. bis 1 G. aus vergoldetem Messing und von 500 M. bis 1 M. aus Platin nach der in §. 59. angegebenen Stückelung, jedoch das 20-K.-stück nur einfach.

Vgl. Nachträge I und X zu § 49.

III. Kopien des Urmaaßes und Urgewichtes.

§. 64. (Allgemeine Bestimmungen.) Kopien des Urmaaßes und Urgewichtes werden von der Bundes-Normal-Eichungskommission für diejenigen Aufsichtsbehörden der Eichungsstellen angefertigt, welche sie zu erhalten wünschen.

Sie werden mit einem Beglaubigungsschein versehen, aus welchem das bei der Vergleichung befolgte Verfahren, sowie die Abweichung zu ersehen ist, welche gegen das verglichene Original noch stattfindet, und in verschließbare Etuis eingelegt, deren Schild den Stempel, die Bezeichnung des Inhalts, die fortlaufende Nummer und das Jahr der Anfertigung enthält.

Vgl. Nachträge I und X zu § 49.

§. 65. (Kopien des Urmaaßes.) Kopien des in Art. 2. der Maaß- und Gewichtsordnung bezeichneten Urmaaßes werden zu dem vorliegenden Zwecke in Form eines Strichmaaßes auf einem Messingstabe von quadratischem Querschnitte in 25 mm. Stärke hergestellt, in welchen, zur Auftragung der beiden die Länge des Meters begrenzenden Striche, die in einer durch die Achse des Stabes gelegten Ebene gezogen sein müssen, Silberstifte eingelassen sind. Der Stab wird mit einer Nummer bezeichnet, mit einer Eintheilung jedoch nicht versehen.

In dem darauf lautenden Beglaubigungsschein wird außer dem bei der Vergleichung befolgten Verfahren die Temperatur angegeben, bei welcher die aus der Vergleichung sich ergebende noch vorhandene Abweichung zwischen Original und Kopie stattfand.

Vgl. Nachträge I und X zu § 49.

§. 66. (Kopien des Urgewichtes.) Kopien des in Artikel 5. der Maaß- und Gewichtsordnung bezeichneten Urgewichtes werden aus vergoldetem Messing in Cylinderform mit Knopf und mit einer Nummer auf dem Stücke hergestellt; dem Beglaubigungsscheine werden das Wägungsprotokoll mit den zur Reduktion auf den luftleeren Raum erforderlichen Angaben und das Resultat dieser Reduktion beigefügt.

Vgl. Nachträge I und X zu § 49.

Vierter Abschnitt.

Die übrige Ausrüstung der Eichungsstellen und Aufsichtsbehörden.

I. Waagen.

§. 67. (Waagen der Eichungsstellen.) Jede Eichungsstelle muß für die Eichung der Gewichte und die sonstigen Arbeiten mit den erforderlichen gleicharmigen Balkenwaagen von genügender Empfindlichkeit versehen sein, und zwar

für das Eichen der Präcisionsgewichte mit fünf Waagen,

welche bestimmt sind für folgende Gewichtsabstufungen:	und einen deutlichen Ausschlag geben müssen bei einer Belastung von	für eine Zulage von
Nr. 1. für 50 K. bis mehr als 5 K.	50 K.	1 G.
	10 K.	5 D.
„ 2. „ 5 K. „ „ „ 500 G.	5 K.	25 C.
	1 K.	8 C.
„ 3. „ 500 G. „ „ „ 50 G.	500 G.	5 C.
	100 G.	12 M.
„ 4. „ 50 G. „ „ „ 5 G.	50 G.	10 M.
	10 G.	4 M.
„ 5. „ 5 G. und weniger	5 G.	2,4 M.
	1 G.	0,8 M.

für das Eichen von Handelsgewichten genügen die Waagen Nr. 1. bis 4.,
für das Eichen von Medicinalgewichten genügen die Waagen Nr. 3. bis 5.

§. 68. (Waagen der Aufsichtsbehörden.) Die Aufsichtsbehörden der Eichungsstellen müssen für die Vergleichung der Kontrolnormale mit den Hauptnormalen 5 Waagen derselben Tragfähigkeit besitzen, wie sie in §. 67. angegeben ist, deren Empfindlichkeit aber mindestens 5mal so groß ist, als die daselbst bestimmte.

Vgl. Nachträge I und X zu § 49.

II. Apparate und Hülfsmittel, welche bei Anwendung der Normale erforderlich sind, und durch welche die Normale ersetzt werden.

§. 69. (Hülfsapparate.) Alle Eichungsstellen müssen innerhalb der von ihnen vertretenen Zweige des Eichungsgeschäftes mit denjenigen Apparaten und Hülfsmitteln, welche zur Ausführung der in den Instruktionen angegebenen Eichungsarbeiten erforderlich sind, in der vorgeschriebenen Beschaffenheit ausgerüstet sein, z. B.:

für das Eichen der Längenmaaße:
Nonius, Loupe, Stangenzirkel, Anschlagwinkel ꝛc.,
für das Eichen der Flüssigkeitsmaaße:
horizontal zu stellende Platte, Wasserwaage ꝛc.,
für das Eichen der Hohlmaaße zu trockenen Körpern:
Füllapparat mit Hirse oder Rapssaat, Streichhölzer ꝛc.,
für das Eichen der Gewichte:
Tarirgewichte, Pincetten und Gabeln zum Aufheben der Kontrolnormale ꝛc.,
für das Eichen der Waagen:
Stative, Anhängegewichte ꝛc.

Vgl. Nachträge I und X zu § 49.

§. 70. (Normalapparate.) Einrichtungen, durch welche die Anwendung von Normalen ersetzt wird, dürfen nur in der in den Instruktionen näher angegebenen Beschaffenheit hergestellt und von den Eichungsstellen nur dann benutzt werden, wenn sie von der Aufsichtsbehörde vorher geprüft und geeignet befunden worden sind; z. B.:

Einrichtung zur Prüfung hölzerner Längenmaaße,
Einrichtungen zum Messen größerer Flüssigkeitsmengen durch kubizirte Behälter[36]),
Einrichtung zur Bestimmung des Inhaltes der Fässer durch das Gewicht des Wasserinhaltes unter Anwendung einer Dezimalwaage[37]),
Tabellen zur Ermittelung des Inhaltes von Hohlmaaßen nach dem Wassergewichte, für deren Anfertigung die von der Bundes-Normal-Eichungskommission anzugebenden Normalzahlen zu benutzen sind[38]),
Eichungsapparate für Gasmesser[39]).

Vgl. Nachträge I und X zu § 49.

---

[36]) Nähere Mittheilungen über die von der Normal-Eichungs-Kommission empfohlenen Einrichtungen von Kubicirapparaten für Fässer enthält die Instruktion III Nr. 4 und 5 (hier S. 421 f.), ferner das Cirkular 4 Nr. 2 und Cirkular 6 Nr. 1 (abgedruckt zur Instruktion III S. 421 ff.).

[37]) Näheres über die Zulassung solcher Einrichtungen enthält Cirkular 4 Nr. 2 (abgedruckt zur Instruktion III S. 420). — Die zur Berechnung dieser Inhaltsangaben erforderlichen Tabellen sind unter der Bezeichnung „Tafel IV." von der Normal-Eichungs-Kommission herausgegeben und im Verlage von W. Moeser in Berlin erschienen. Ein neuer Abdruck derselben ist auf S. 331—356 der Sammlung von Erlassen und Gesetzen ꝛc. (vgl. Anm. * S. 340 f.) aufgenommen.

[38]) Die erforderlichen Tabellen sind in besonderem Abdruck unter dem Titel „Tafel I—III." von der Normal-Eichungs-Kommission herausgegeben und im Verlage von W. Moeser in Berlin erschienen. Ein neuer Abdruck derselben ist auf S. 297—329 der Sammlung von Erlassen und Gesetzen ꝛc. (vgl. Anm. * S. 340 f.) aufgenommen. Hier werden die Tabellen nicht abgedruckt.

[39]) Nähere Angaben über die von der Normal-Eichungs-Kommission empfohlenen Einrichtungen der Eichungsapparate für Gasmesser enthält die Instruktion VIII Nr. 5—7 (hier S. 490 ff.) und das Cirkular 6 Nr. 2—5 (Anm. 30 u. 33 zur Instruktion S. 491 ff., 498 f.).

§. 71. (Normalinstrumente für Alkoholometer und zugehörige Thermometer.) Bei der Prüfung von Alkoholometern und Thermometern dürfen nur die von der Bundes-Normal-Eichungskommission angefertigten Normalinstrumente benutzt werden.

Jede mit dieser Eichung beauftragte Eichungsstelle muß ein Gebrauchsnormal und Kontrolnormal dieser Art und jede Aufsichtsbehörde ein Hauptnormal besitzen. Sämmtliche Instrumente dieser Art enthalten die Normalskale nach Viertelgraden getheilt[40]).

III. Stempel und Siegel.

§. 72. (Gemeinschaftliches Zeichen.) Als allgemeines Stempelzeichen (vergl. Art. 19. der Maaß- und Gewichtsordnung) wird bestimmt:

ein gewundenes Band mit der Inschrift N. D. B.

II. **Nachtrag.**[41]) Das allgemeine Stempelzeichen besteht fortan in einem gewundenen Band mit der Inschrift „D. R."

Die Konturen und Abmessungen dieses Bandes haben sich den laut §. 72. der Eichordnung bisher vorgeschriebenen Stempelzeichen möglichst genau anzuschließen.

Der Fortgebrauch der im gegenwärtigen Zeitpunkt vorhandenen Stempel mit der Inschrift „N. D. B." im Gebiete des vormaligen Norddeutschen Bundes, „G. H." im Großherzogthum Hessen südlich des Main, „G. H. B." im Großherzogthum Baden, bleibt bis zu ihrer Abnutzung gestattet.

Auf das Königreich Bayern findet die obige Bestimmung einstweilen keine Anwendung.

§. 73. (Stempel der Bundes-Normal-Eichungskommission.) Der Stempel der Bundes-Normal-Eichungskommission enthält außerdem über und unter dem Bande den sechsstrahligen Stern als Präcisionszeichen und die Umschrift:

Bundes-Normal-Eichungskommission[43]).

§. 74. (Stempel der Aufsichtsbehörden.) Jede Aufsichtsbehörde der Eichungsstellen erhält eine ihr eigenthümliche Ordnungszahl, welche in solcher Art bestimmt wird, daß nach den Aufsichtsbezirken des Königreichs Preußen die Aufsichtsbezirke der übrigen Bundesstaaten möglichst in der Ordnung folgen, in welcher sie in der Verfassung des Norddeutschen Bundes aufgeführt sind.

II. **Nachtrag.**[42]) Die Aufsichtsbezirke des Großherzogthums Baden und des Königreichs

---

[40]) Der § 71 ist aufgehoben. Die Bestimmungen über Normalinstrumente für Alkoholometer und Thermometer sind jetzt in Nr. 26—28 der neuen Instruktion VII (S. 482 ff.) enthalten. Durch die letzteren sind die Bestimmungen über die Berechtigung zur Prüfung und Beglaubigung von Normal-Instrumenten für Alkoholometer, Thermo-Alkoholometer und Thermometer, welche das Cirkular 6 v. 21. April 1871 unter Nr. 6 enthielt, ferner die Bestimmungen des VIII. Nachtrags zu § 71 der Eichordnung über die ausschließliche Prüfung und Beglaubigung von Normalen des Alkoholometer, Thermo-Alkoholometer und Thermometer durch die Normal-Eichungs-Kommission, und die Bestimmungen des IX. Nachtrags zu § 71 der Eichordnung über die Anforderungen von Normal-Alkoholometer und Normal-Thermometer aufgehoben. Vom 1. Januar 1881 ab gelten als Eichordnungs-Bestimmungen die Vorschriften des XI. Nachtrags zur Eichordnung Abschnitt II §§ 1—6 (S. 366), als Instruktions-Bestimmungen die Vorschriften der neuen Instruktion VII v. 31. Dezember 1880 Nr. 1—37 (S. 473), als Bestimmungen über die Gebühren für die Eichung ꝛc. von Alkoholometern und Thermometern die Vorschriften des VI. Nachtrags zur Eichgebührentaxe unter VII (S. 551) und als Bestimmungen über die im öffentlichen Verkehr zulässigen Fehlergrenzen bei Alkoholometern und zugehörigen Thermometern die Vorschriften der Bekanntm. v. 12. März 1881 unter E (hier abgedruckt zur Bekanntm. v. 6. Dezember 1869 Nr. 397 auf S. 406). Vgl. das Cirkular 38 S. 47—49 unter VII.

[41]) Vgl. Anm. 3 Abs. 1 S. 341.

[42]) Vgl. Anm. 3 Abs. 1 S. 341.

[43]) Auf Grund der Erl. v. 3. August 1871 (Nr. 681) wird die Normal-Eichungs-Kommission des Deutschen Reiches als „Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission" bezeichnet.

Württemberg erhalten die Ordnungszahlen, welche auf die Ordnungszahlen der im Norddeutschen Bunde bereits vorhanden gewesenen Aufsichtsbezirke folgen.[44])

Jede Aufsichtsbehörde führt im Stempel über dem gemeinschaftlichen Zeichen (§. 72.) die ihr zugehörende Zahl und unter demselben den sechsstrahligen Stern.

§. 75. (Stempel der Eichungsstellen.) Jede Eichungsstelle führt im Stempel über dem allgemeinen Stempelzeichen die Zahl der Aufsichtsbehörde, welcher sie unterstellt ist, und unter demselben die Ordnungszahl, welche ihr von dieser Behörde innerhalb ihres Bezirkes zugetheilt worden ist[44]).

§. 76. (Bekanntmachung der Stempelzeichen.) Die Bundes-Normal-Eichungskommission veröffentlicht ein Verzeichniß sämmtlicher Eichungsstellen des Norddeutschen Bundes mit Angabe der Bezeichnung der von ihnen geführten Stempel[45]).

§. 77. (Siegel und Farbenstempel.) Die Siegel und größeren Farbenstempel der Aufsichtsbehörden und Eichungsstellen enthalten außer den obigen Stempelzeichen eine Umschrift, durch welche Name und Ort derselben angegeben wird.

§. 78. (Erforderliche Stempel.) Jede Eichungsstelle bedarf für die einzelnen Eichungsarbeiten, je nach ihrem Geschäftskreis, der nachfolgenden Stempel:

1) fünf vertieft gravirte, kreisrunde Stempel, und zwar
   2 mit hohler Fläche (für bombenförmige Gewichte),
   3 mit ebener Fläche
   von 18—7 Millimeter Durchmesser für Bleipfropfe bei eisernen Gewichten, den vollen Stempel enthaltend[46]);
2) vier Stempel mit scharfkantigen Konturen von 10—2 Millimeter Durchmesser für Kupfer- und Messingpfropfe, Gewichte aus anderen Metallen als Eisen, Waagen, metallne Längen- und Hohlmaaße, Gasmesser; die größeren den vollen Stempel, der kleinste zum wenigsten nur das allgemeine Stempelzeichen (§. 72.) enthaltend[47]);

---

[44]) Die Aufsichtsbehörde für Elsaß-Lothringen hat die Ordnungszahl 23 erhalten (vgl. § 74 der Eichordnung in der für Elsaß-Lothringen durch die Bekanntm. v. 15. Mai 1875 festgestellten Fassung. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 121).

Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission, betr. die zur Beglaubigung der periodischen Nacheichung der gußeisernen Gewichte deutscher Form in Elsaß-Lothringen anzuwendenden Stempel, v. 3. März 1877. (Centralbl. S. 168; Cirkular Nr. 30 für die Aufsichtsbehörden, Nr. 22 für die Eichämter).

„Auf Grund des Artikels 19 der durch Gesetz vom 19. Dezember 1874 (Reichs-Gesetzblatt und Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1875 Nr. 1) in Elsaß-Lothringen eingeführten Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 473) wird hierdurch zusätzlich zu §. 75 der durch Bekanntmachung vom 15. Mai 1875 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Nr. 12) in Elsaß-Lothringen eingeführten Eichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblattes) Folgendes bestimmt:

An die Stelle der Zahl der Aufsichtsbehörde tritt bei den zur Beglaubigung der periodischen Nacheichung der gußeisernen Gewichte deutscher Form in Elsaß-Lothringen anzuwendenden Stempeln das für jedes Jahr gemäß §. 9 der Verordnung des Oberpräsidenten von Elsaß-Lothringen vom 27. Mai 1876 über die periodische Nacheichung der Maaße, Gewichte und Waagen (amtlicher Theil der Straßburger Zeitung vom 30. Mai 1876 Nr. 124) von dem Oberpräsidenten zu bestimmende besondere Nacheichungszeichen (Jahresstempelzeichen)."

[45]) Vgl. Anm. 15 zur Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. August 1868 Nr. 156 (S. 337).

[46]) Cirkular 1 v. 14. Juli 1870 Nr. 3 a.

„Ein vierter vertieft gravirter kreisrunder Stempel mit ebener Fläche und zwar von 5 Millimeter Durchmesser ist zum Stempeln der kleinsten Bleipfropfen sowie der Zinntropfen der erforderlichen Stempeleinrichtung hinzugefügt worden."

[47]) Cirkular 1 v. 14. Juli 1870 Nr. 3 b.

„Zwischen den beiden kleinsten der oben aufgeführten 4 Stempel mit scharfkantigen Konturen ist ein fünfter, der richtigeren Abstufung und Vervollständigung dieser Stempelgruppe wegen, hinzugefügt worden."

3) zwei Stempel von 3 Millimeter und 1 Millimeter, den sechsstrahligen Stern in erhabenen Konturen darstellend[48]);

VII. **Nachtrag.**[49]) Zur größeren Sicherung gegen den Mißbrauch der im §. 78 der Eichordnung unter Nr. 3 aufgeführten Präzisions-Beglaubigungszeichen wird hierdurch bestimmt, daß das Präzisionszeichen (der sechsstrahlige Stern) vom 1. Januar 1876 ab auf Gegenstände, welche für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, und somit außerdem den allgemeinen Eichungsstempel zu empfangen haben, nicht mehr gesondert aufgestempelt werden soll, sondern daß für derartige Beglaubigungen von Präzisions-Gegenständen vom 1. Januar 1876 ab Stempel zur Anwendung kommen sollen, bei welchen das Präzisionszeichen innerhalb des Bandes des allgemeinen Stempelzeichens und zwar je nachdem es einfach oder zweifach erfordert wird, zwischen oder neben den Buchstaben D. R. etwas höher als die Mittellinie derselben zu stehen kommt.

4) zwei Stempel von 15 und 7 Millimeter Durchmesser, die volle Bezeichnung enthaltend, zum Einschlagen auf hölzerne Gegenstände;
5) drei Stempel von 50 bis 25 Millimeter mit voller Bezeichnung zum Einbrennen[50]);
6) ein Trockenstempel mit voller Bezeichnung von 6 bis 8 Millimeter für die Papierskalen;
7) 2 Satz Zahlenstempel, nebst Komma zum Einschlagen[51]);
8) 4 " " " " " Einbrennen;
9) Brennstempel für die Buchstaben H und L, letzterer in drei verschiedenen Größen[52]).

---

[48]) Cirkular 1 v. 14. Juli 1870 Nr. 4.

Statt der obengenannten zwei Stempel von 3 Millimeter und 1 Millimeter Durchmesser hat es sich noch zweckmäßiger erwiesen, drei verschiedene Größen dieser Sternstempel anfertigen zu lassen und zwar von 4,5, 3,5 und 2 Millimeter Durchmesser.

[49]) Vgl. Anm. 3 Abs. 1 S. 341.

[50]) Cirkular 1 v. 14. Juli 1870 Nr. 2.

Zur Stempelung des oberen Randes von Spannmaaßen ist die Anwendung eines kleinen Brennstempels, welcher nur das allgemeine Stempelzeichen (§. 72) ohne Ordnungszahlen enthält, zugelassen worden.

[51]) Aus dem Cirkular 1 v. 14. Juli 1870 Nr. 7 (ergänzt durch Cirkularschreiben an die Aufsichtsbehörden) gilt nur noch die Bestimmung, daß die beiden Sätze Zahlenstempel zum Einschlagen nebst Komma, in zwei verschiedenen Größen erforderlich sind.

[52]) a) Cirkular 1 v. 14. Juli 1870 Nr. 6.

Nach mehrfachen uns zugegangenen Anfragen ist es noch einer Erörterung bedürftig, welche Stempel für diejenigen Eichämter, die nur einzelne Zweige des Eichungsgeschäftes in Anspruch nehmen, entbehrlich sein werden. Zunächst ist von den im §. 78 der Eichordnung aufgeführten Stempeln Nr. 6 nur für Alkoholometer- und Thermometer-Eichungen erforderlich, die Stempel unter Nr. 3 sind für Eichungen von Präcisions-Gegenständen, sowie eventuell zur Stempelung von Gebrauchs-Normalen (siehe Anm. 48) bestimmt. Für die übrigen im §. 78 aufgeführten Stempel gilt bezüglich ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Eichungszweigen Folgendes:

a) Eichämter, welche keine Längenmaaße eichen, brauchen den ersten Stempel Nr. 4 nicht zu beschaffen.
b) Eichämter, welche keine Flüssigkeitsmaaße eichen, können demungeachtet keinen der in § 78 angegebenen, sonst für ein Eichamt erforderten Stempel entbehren.
c) Eichämter, welche keine trockenen Hohlmaaße eichen, brauchen den Stempel H. unter Nr. 9 nicht zu beschaffen, können aber die übrigen Brennstempel Nr. 5, 8 und 9 nur dann entbehren, wenn sie auch keine Fässer und keine Brückenwaagen eichen.
d) Eichämter, welche keine Gewichte und keine Waagen eichen, brauchen von den Stempeln Nr. 1 nur die kleineren mit ebener Fläche zu beschaffen.

Fünfter Abschnitt.

Geschäfte der Eichungsstellen.

§. 79. (Eichung und Stempelung neuer Gegenstände.) Jede Eichungsstelle hat die ihr zur Eichung und Stempelung überbrachten, für den öffentlichen Verkehr bestimmten neuen Gegenstände, deren Eichung in ihren Geschäftskreis fällt und die nach den Bestimmungen dieser Eichordnung überhaupt zur Annahme geeignet sind, ohne Berücksichtigung des Ursprungsortes der Gegenstände, auf ihre Richtigkeit den Vorschriften dieser Eichordnung entsprechend zu prüfen und alsdann nur diejenigen zu stempeln, welche größere, als die noch zulässigen Abweichungen von der Richtigkeit nicht zeigen.

§. 80. (Berichtigung unrichtig befundener Gegenstände.) Die Eichungsstellen sind verpflichtet, an den Gegenständen, die bei dieser Prüfung noch nicht stempelfähig befunden wurden, solche Berichtigungsarbeiten auszuführen, welche sich innerhalb der Grenzen der im Verkehre noch zulässigen Abweichungen halten, und für welche sie die erforderlichen Einrichtungen besitzen.

Weitergehende Berichtigungsarbeiten bleiben, soweit nicht anderweite Anordnungen darüber getroffen werden, der Privatverständigung der Betheiligten überlassen.

§. 81. (Prüfung im Verkehr befindlicher Gegenstände.) Jede Eichungsstelle hat solche bereits im Verkehr befindliche, also schon mit Eichungsstempel versehene Gegenstände, zu deren Prüfung sie eingerichtet ist, auf erhaltene Veranlassung entweder auf ihre Richtigkeit im Sinne dieser Eichordnung (Nacheichung), oder auf die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit (Revision), wobei die nach Art. 10. der Maaß- und Gewichtsordnung getroffenen Bestimmungen maaßgebend sind, zu prüfen.

Zeigt der Gegenstand bei der Revision eine geringere als die im Verkehr noch zulässige größte Abweichung, und ist sein früherer Stempel noch genugsam kenntlich, so kann ohne Weiteres die Zurückgabe erfolgen; ist aber der frühere Stempel unkenntlich oder der Gegenstand wegen seiner Unrichtigkeit nicht mehr im Verkehr zulässig, so ist entweder vor neuer Stempelung die Berichtigung im Sinne dieser Eichordnung (§. 80.) vorzunehmen,

---

e) Für Eichämter, welche nur Längenmaaße eichen, sind nur die Stempel Nr. 4 und für die mit Anwendung von Längenmaaßen auszuführenden Eichungen kubischer Maaße (Näheres hierüber werden besondere Nachträge zur Eichordnung anordnen) Nr. 5, 8 und 9 erforderlich.

f) Für Eichämter, welche nur Flüssigkeitsmaaße eichen, reichen hin die Stempel Nr. 1 (die kleineren mit ebener Fläche) und Nr. 2.

g) Für Eichämter, welche nur trockene Hohlmaaße eichen, reichen hin die Stempel Nr. 1 (die kleineren mit ebener Fläche) Nr. 2, 4, 5, 8, 9.

h) Für Eichämter, welche nur Gewichte eichen, reichen hin die Stempel Nr. 1 und Nr. 2.

b) Cirkular 16 v. 12. Juni 1872 Nr. 6.

„Um eine Degeneration der Formen und Dimensionen der Eichungsstempel thunlichst zu vermeiden, hat die Normal-Eichungs-Kommission in zwei Tafeln, welche sie hiermit den Aufsichtsbehörden übersendet, die fortan mustergültigen Formen und Dimensionen sowohl der eigentlichen Eichungsstempel als der Zahlen- und Bezeichnungsstempel festgestellt. Diese Formen und Dimensionen schließen sich den bisher von der Kommission ausgegebenen Stempeln so nahe als möglich an, stellen sich somit als keine Neuerung, sondern nur als eine Fixirung der bisherigen Vorschriften und Muster dar, bei denen es besonders in Folge der außergewöhnlichen Beschleunigung, mit welcher die erste Beschaffung eintreten mußte, nicht immer möglich gewesen ist, die Uebereinstimmung der Formen und Dimensionen gleichartiger Stempel in wünschenswerthem Maaße festzuhalten. Bei Aufstellung dieser Tafeln der Stempelformen ist zugleich das für die Feststellung der Authenticität der Stempelungen wichtige Princip befolgt, daß sämmtliche Eichungsstempel geometrisch ähnliche Abbilder einer und derselben Musterform sind.

„Die Normal-Eichungs-Kommission hat von den beiden in Rede stehenden Stempeltafeln eine größere Zahl anfertigen lassen und ist bereit, den Aufsichtsbehörden dieselben zur Mittheilung an die Eichämter zum Kostenpreise abzulassen."

oder durch Vernichtung des früheren Beglaubigungszeichens der Gegenstand als für den Verkehr untauglich zu kennzeichnen.

§. 82. (Eichgebühren.) Die Eichungsstellen erheben für die ausgeführten Eichungsarbeiten die in der Taxe festgesetzten Gebühren[53]. Sie sind aber berechtigt, die Auslagen für etwa verwendetes Material noch außerdem in Anrechnung zu bringen. Andere als die in der Taxe für besondere Umstände vorgeschriebenen Ermäßigungen von Gebühren sind unbedingt untersagt[54])[55]).

§. 83. (Eichscheine, Befundbescheinigungen.) Die Eichungsstellen haben über die von ihnen ausgeführten Prüfungen Eichscheine oder Befundbescheinigungen auszustellen, auf denen zugleich über die Gebühren und Auslagen Quittung ertheilt wird.

§. 84. (Außerordentliche Eichungsarbeiten.) Nach Artikel 18. der Maaß- und Gewichtsordnung hat die Bundes-Normal-Eichungskommission über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Eichung und Stempelung zu entscheiden.

Es haben deshalb die Eichungsbehörden derjenigen Aufsichtsbezirke, in welchen fernerhin die Anordnung besonderer, in dieser Eichordnung nicht aufgenommener Eichungen und Stempelungen im Interesse des öffentlichen Verkehrs erforderlich sein wird, bei der Bundes-Normal-Eichungskommission die bezüglichen Anträge zu stellen. Nach erfolgter Entscheidung sind alsdann die näheren Vorschriften von den betreffenden Aufsichtsbehörden zu erlassen.

§. 85. (Jährliche Geschäftsübersichten.) Jede Eichungsstelle hat nach Maaßgabe eines von der Bundes-Normal-Eichungskommission auszugebenden Schemas[56]) jährlich eine Zusammenstellung der von ihr ausgeführten Eichungsarbeiten anzufertigen und ihrer Aufsichtsbehörde einzusenden.

Sechster Abschnitt.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 86. (Allgemeine Bestimmungen.) Die Eichungsstellen haben zur Beglaubigung von Maaßen und Gewichten, welche nach den Vorschriften dieser Eichordnung von ihnen geprüft sind, vom 1. Januar 1870. an die hier vorgeschriebenen Stempel zu verwenden, dagegen zur Beglaubigung von Gegenständen, welche nach den mit Schluß des Jahres 1871. außer Geltung tretenden Vorschriften von ihnen untersucht sind, die bisherigen Stempel zu benutzen. Letztere dürfen von dem 1. Januar 1872. an nicht weiter verwendet werden.

---

[53]) Die Eichgebühren-Taxe ist hier auf S. 540 abgedruckt.

[54]) Ermäßigungen von Gebühren finden nur noch gemäß der Bestimmungen in Abschnitt III Abs. 5 und 6 der Taxe (S. 545) statt (vgl. auch Anm. 6 und 7 zur Taxe S. 544 f.).

[55]) Cirkular 16 v. 12. Juni 1872 Nr. 5.

„Es sind Zweifel darüber entstanden, ob es den Eichämtern erlaubt sei, die Transportkosten für zu eichende Gegenstände entweder ganz oder theilweise zu übernehmen, sowie auf die Empfangnahme von Berichtigungsgebühren zu verzichten. Die Normal-Eichungs-Kommission hat hierauf zu erklären, daß durch die Vorschriften im §. 82 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 alle nicht in pünktlicher Förderung und solider Ausführung der Eichungsarbeiten bestehenden Maaßnahmen, welche die Erweiterung des Geschäftskreises einzelner Eichämter zu Ungunsten anderer zur Folge haben können, ausgeschlossen sein sollen. Es sind daher nicht allein die oben genannten Vergünstigungen, sondern auch längere Kreditirung der Eichgebühren, Erlaß oder Ermäßigung der in Punkt 6 der Vorbemerkungen zur Taxe vorgeschriebenen Diäten, überhaupt alle unmittelbaren oder mittelbaren Ermäßigungen der Gebühren mit Ausnahme derjenigen, welche die Taxe ausdrücklich gestattet, unbedingt verboten."

Vgl. auch das Cirkular des Preuß. Ministers für Handel ꝛc. v. 3. Mai 1882 (Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 163).

[56]) Das Schema zu der Jährlichen Geschäftsübersicht der Eichungsstellen ist als Beilage I der Instruktion v. 10. Dezember 1869 beigegeben (vgl. S. 501 ff.).

§. 87. (Eichung von Maaßstäben.) Bis zum Ende des Jahres 1871. ist es zulässig, Maaßstäbe für den Verkehr zu eichen und zu stempeln, welche in Bezug auf ihre Länge den Vorschriften des §. 1. entsprechen, auch wenn sie außer dem Metermaaß noch das bis zu dem oben angeführten Zeitpunkte geltende landesübliche Maaß enthalten; dagegen ist es nicht gestattet, Maaßstäbe zu eichen und zu stempeln, deren Gesammtlänge zwischen ihren Endmarken nach den jetzt landesüblichen Maaßen bestimmt ist und welche gleichzeitig eine Eintheilung nach dem metrischen Systeme enthalten.

§. 88. (Eichung von Hohlmaaßen.) Nach den bisherigen Vorschriften ausgeführte Hohlmaaße können, nachdem sie auf die Größen des neuen Systems umgeändert worden sind, bis zum Ende des Jahres 1871. auch dann zur Eichung zugelassen werden, wenn ihr Durchmesser um mehr als die nach §. 8. und §. 17. gestatteten Größen von dem vorgeschriebenen Durchmesser abweicht; doch darf diese Abweichung nicht mehr als das Doppelte jener später nachzulassenden Abweichung betragen, und es müssen die Maaße mit der hier vorgeschriebenen Bezeichnung versehen sein.

§. 89.[57] (Eichung im Verkehr befindlicher Gewichte.) Im Verkehr befindliche Gewichte, deren Größe und Größenbezeichnung nach den allgemeinen Bestimmungen der neuen Maaß- und Gewichtsordnung zulässig ist, und die nach den bisher geltenden Bestimmungen vorschriftsmäßig geeicht und gestempelt sind, können zwar ungeachtet ihrer etwa mit §§. 22. 23. 25. und 26. nicht übereinstimmenden Gewichtsgröße, Bezeichnung, Form und sonstigen Beschaffenheit auch nach dem 1. Januar 1872. im öffentlichen Verkehr innerhalb des Landes, dessen Stempel sie tragen, geduldet werden; um jedoch innerhalb des ganzen Bundesgebietes im Verkehre zulässig zu sein, bedürfen solche Gewichte einer erneuten Revision und Beglaubigung durch den Bundes-Eichungsstempel, und diese soll ihnen bis zum 1. Januar 1872. trotz etwaiger Abweichungen von den Bestimmungen der §§. 22. 23. 25. und 26. der neuen Eichordnung nicht versagt werden.

§. 90. (Oeffentliche Bekanntmachung der im Verkehre unzulässigen älteren Gewichte.) Die Bundes-Normal-Eichungskommission wird durch öffentliche Bekanntmachung diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zu Ende des Jahres 1871. geltenden Gewichtssysteme bezeichnen, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung nicht entsprechen, und deshalb nach dem 1. Januar 1872. im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können[58].

---

[57]) Bekanntmachung der Kaiserl. Normal-Eichungs-Kommission v. 15. Februar 1878, betr. die Aufhebung der §§. 89 und 91 der Eichordnung v. 16. Juli 1869. (Centralbl. S. 104; Cirkular Nr. 31 für die Aufsichtsbehörden, Nr. 23 für die Eichämter).

„Die §§. 89 und 91 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblattes) sind aufgehoben.

„Gegenüber den bei den Eichungsbehörden zum Zwecke der Umstempelung zur Vorlage noch gelangenden, mit früheren Landes-Eichungsstempeln versehenen Gewichten wird in Betreff der Bezeichnungen derselben, sowie der Beschaffenheit der Justiröffnungen bis auf weiteres in dem Umfange Nachsicht geübt werden, wie dies in der die Zulässigkeit der Umstempelung der bisherigen Landesgewichte betreffenden Bestimmung der Bekanntmachung vom 28. Juni 1873 (Nr. 27 des Central-Blattes für das Deutsche Reich) nachgelassen worden ist."

Die erwähnte Bestimmung der Bekanntm. v. 28. Juni 1873 ist die zu § 90 abgedruckte des V. Nachtrags.

[58]) Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes, betr. die vom 1. Januar 1872. ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen älteren Gewichte, v. 23. Februar 1870. (Besondere Beilage zu Nr. 29 des BGB. hinter S. 498; Centralbl. 1873 S. 114).

In Gemäßheit des §. 90. der Eichordnung vom 16. Juli 1869. werden im Nachfolgenden diejenigen Gewichtsstücke der in den einzelnen Bundesländern bis zum Ende des Jahres 1871. geltenden Gewichtssysteme bezeichnet, welche nach ihrer Größe und Größenbezeichnung den Vorschriften der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. nicht entsprechen und deshalb vom 1. Januar 1872. im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden können.

„I. Unzulässig werden vom 1. Januar 1872. ab alle diejenigen Gewichts-Stücke, deren Gewichts-Größe in der Reihe der folgenden Größen nicht vorkommt:

50 Kilogramm = 100 Pfund = 1 Centner
50 „ = ½ „
20 „ = 40 „

10	Kilogramm	=	20	Pfund
5	"	=	10	"
			5	"
2	"	=	4	"
1	"	=	2	"
500	Gramm	=	1	"
			1/2	"
200	"			
100	"			
50	"			
20	"			
10	"			
5	"			
2	"			
1	"			

5, 2, 1 Decigramm.
5, 2, 1 Centigramm.
5, 2, 1 Milligramm.

Danach werden im besonderen unzulässig alle 1/4 Centner-Stücke, alle 3 Pfund-Stücke, und in den verschiedenen Arten der Eintheilung des Pfundes:

a) in der Decimal-Eintheilung die Stücke von
0,05 Pfund oder 5 Quint,
0,005 " " 5 Halbgramm oder Dertgen,
0,0005 " " 0,5 " " "
0,00005 " " 0,05 " " "
b) in der 30 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des 1/2 Pfund oder 15 Loth-Stückes, so wie der 3 Loth-, 3 Quentchen- 3 Cent- und 3 Korn-Stücke;
c) in der 32 Loth-Eintheilung alle Stücke, mit Ausnahme des 1/2 Pfund- oder 16 Loth-Stückes.

„II. Unzulässig werden ferner vom 1. Januar 1872. ab diejenigen Gewichts-Stücke, welche, obwohl nach ihrer Größe zufolge der Bestimmungen unter I. zulässig, doch der Größen-Bezeichnung nach entweder den Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung direkt zuwider laufen, oder doch gegenüber den Vorschriften derselben zu technischen Bedenken Veranlassung geben, nämlich:

A. alle diejenigen Stücke, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung entweder gar nicht, oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Dertgen, Quentchen, Cent, Korn oder Richtpfennigen bezeichneten Stücke.

Bei der Mehrzahl der Gewichtsstücke, welche durch diese Bestimmung getroffen werden, sonst aber nach der Bestimmung unter I. zulässig bleiben würden, wird sich die alte Bezeichnung tilgen und die neue aufschlagen lassen, ohne daß das Gewicht der Stücke dadurch eine Veränderung erleidet. Bei den 1/2 Pfund-Stücken und den nach der Bestimmung unter I. zulässig bleibenden anderen Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes ist auch die neben der zu duldenden Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes etwa noch vorhandene Bezeichnung nach Lothen, Neu-Lothen, Halbgrammen ꝛc. unkenntlich zu machen, wenn diese Stücke künftig zulässig bleiben sollen;

B. alle diejenigen Stücke, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheits-Namens bezeichnet sind, mit Ausnahme der gußeisernen Stücke dieser Beschaffenheit von 1/2 Pfd. an aufwärts. Die letzteren, sofern sie von den Bestimmungen unter I. nicht getroffen werden, bleiben in ihrer bisherigen Beschaffenheit innerhalb der Grenzen des Landes, dessen bisherigen Stempel sie tragen, oder in welchem ihre Stempelung bisher anerkannt war, bis dahin zulässig, daß eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird. Die Stempelung mit dem Bundes-Eichungs-Stempel, welche die Zulässigkeit innerhalb des gesammten Bundesgebietes bedingt, darf bei Gewichtsstücken von der hier in Rede stehenden Beschaffenheit ausnahmslos nur dann stattfinden, nachdem auf denselben mindestens eine Andeutung des zugehörigen Einheits-Namens, z. B. auf den Pfundstücken irgend eine von dem Kilogramm-Zeichen K. abweichende und auf dasselbe nicht zu beziehende, dagegen auf Pfund oder Centner hinweisende Bezeichnung hinzugefügt worden ist, was bei gußeisernen Gewichten etwa mittelst einer eingelassenen Messingplatte ausgeführt werden kann.

V. **Nachtrag.**[59]) Zu §§ 89 und 90. Besondere Anträge, welche an die Normal-Eichungs-Kommission gelangt sind, haben es erkennen lassen, daß die Anzahl der eisernen Gewichte, welche, mit dem alten Stempel versehen, im Verkehr geblieben sind, eine sehr beträchtliche ist, und daß unter diesen Gewichtsstücken sich eine große Anzahl solcher befindet, welche den Vorschriften der Eichordnung in Bezug auf die meisten wesentlichen Punkte genügen, dagegen einzelne Abweichungen von den Vorschriften, betreffend die Bezeichnung und die Justireinrichtung, enthalten.

Es wird mit Rücksicht hierauf unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Kommission vom 23. Februar 1870, betreffend die vom 1. Januar 1872 ab innerhalb des Norddeutschen Bundes unzulässigen Gewichte[58]), sub II. B. Schluß-Alinea, nachträglich Folgendes bestimmt:

Die Eichämter sind befugt, bis auf Weiteres solche gußeiserne, mit früheren Landeseichungsstempeln versehene, der Schwere nach durch §. 23. der Eichordnung zugelassene Gewichtsstücke zur Eichung und Stempelung zuzulassen, welche im Allgemeinen den Bestimmungen in §§. 23—26 und 28 der Eichordnung genügen, und nur in so weit nicht völlig vorschriftsmäßig sind, als sie außer den in §. 23 der Eichordnung vorgeschriebenen, resp. zugelassenen Bezeichnungen irgend eine Nebenbezeichnung, welche von ihrer Bezeichnung nach den früher geltenden Vorschriften herrührt, z. B. ein Z. vor *Ctr.* oder *℔* (Pf.) tragen, oder die vorschriftsmäßige Bezeichnung auf einer eingesetzten Messingplatte enthalten, oder endlich mit einer, der Bestimmung in §. 26 der Eichordnung nicht völlig entsprechenden Justiröffnung versehen sind. Hierbei wird jedoch vorausgesetzt daß die vorhandene Justireinrichtung jedenfalls derart beschaffen ist, daß sie genügenden Halt für eine dauerhafte Befestigung des Justirpfropfs darbietet[60]).

„Alle durch die Vorschriften unter I. nicht ausgeschlossenen Stücke der Pfundreihe, welche außer der Zahl irgend eine auf Pfund, Zoll-Pfund, Centner, Zoll-Centner zu beziehende, überhaupt von K. abweichende Bezeichnung enthalten, bleiben, auch wenn die Bezeichnung den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869. nicht entspricht, ohne Beschränkung zulässig und können, nachdem ihre genügende Richtigkeit konstatirt worden ist, den Bundes-Eichungsstempel vor dem 1. Januar 1872. unbedingt und nach dem 1. Januar 1872. unter der Bedingung empfangen, daß sie auch den anderweitigen Vorschriften der Eichordnung genügen.

„III. Die Einsatzgewichte, deren bisherige Zusammensetzung zufolge der durch die Bestimmungen unter I. bedingten Unzulässigkeit einzelner ihrer Theilstücke nicht zulässig bleiben kann, sind nach dem 1. Januar 1872. im öffentlichen Verkehr nicht mehr zu dulden, da gegen die Gestattung eines Fortgebrauches einzelner ihrer durch die Bestimmung unter I. nicht getroffenen Theilstücke oder unvollständiger Zusammensetzungen derselben entscheidende Bedenken obwalten.

„IV. Die vorstehenden Bestimmungen haben zwar nach Artikel 8. der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868. keine Geltung bezüglich der Münzgewichts-Stücke, welche sich nach Artikel 1. des Münzvertrages vom 24. Januar 1857. im Gebrauche der Münzstätten befinden, dagegen finden sie Anwendung auf diejenigen Münzgewichts-Stücke, welche zum Zuwägen von Münzmetallen im öffentlichen Verkehr dienen."

[59]) Vgl. Anm. 3 Abs. 1 S. 341.

[60]) Cirkular 11 v. 16. Dezember 1871 Nr. 6.

„Zur Beseitigung von Zweifeln, welche sich bei der praktischen Anwendung des §. 89. der Eichordnung ergeben haben, wird erläuternd Nachstehendes bemerkt:

„A. Die Voraussetzung, unter welcher Gewichtsstücke der bisherigen Landesgewichtssysteme auch fernerhin im Verkehr des betreffenden Landes zu dulden, oder, damit sie die Legitimation für das ganze Bundesgebiet erlangen, zur Beglaubigung mit dem neuen Stempel vor dem 1. Januar 1872 zuzulassen sind, ist eine doppelte:

„1) Sie müssen ihrer Größe und Größenbezeichnung nach mit den allgemeinen Bestimmungen der Maaß- und Gewichts-Ordnung im Einklange sein.

„Diese Voraussetzung hat zufolge §. 90. der Eichordnung durch die Bekanntmachung vom 23. Februar 1870 (Beilage zu Nr. 29. des Bundesgesetzblattes.) ihre nähere Präcisirung erhalten.

„2) Sie müssen nach den bisher geltenden Bestimmungen vorschriftsmäßig geeicht und gestempelt sein.

„Trifft Beides zu, so soll es die zu gewährenden Vergünstigungen nicht beeinträchtigen, wenn die Beschaffenheit der Gewichtsstücke den Vorschriften in §§. 22, 23, 25, 26 der Eichordnung nicht entspricht. Die Bestimmungen des §. 27. der Eichordnung sind hierbei nicht erwähnt.

§. 91.[57]) (Die Eichung der Waagen betreffend.) Die Eichungsstellen haben die im Verkehr befindlichen Waagen, welche nach den bis zu Ende des Jahres 1871. geltenden Vorschriften beglaubigt sind, und für deren spätere Zulassung im Verkehr dasselbe gilt, was im §. 89. für die Gewichte bestimmt worden ist, auch nach dem 1. Januar 1872., wenn ihre Beglaubigung mit dem Bundes-Eichungsstempel verlangt wird, zur Nacheichung anzunehmen und dieselben, sofern ihre Zulässigkeit keinen sonstigen Bedenken unterliegt, zu stempeln, wenn sie auch die in §. 31. vorgeschriebene Bezeichnung der größten Tragfähigkeit nicht an sich tragen. In solchen Fällen ist, soweit es thunlich, eine Bezeichnung der Tragfähigkeit anzubringen.

Zur Eichung gebrachte Waagen können, wenn sie den Vorschriften dieser Eichordnung entsprechen, schon vom 1. Januar 1870. ab mit dem neuen Stempel beglaubigt werden.

§. 92.[60a]) (Eichung von Alkoholometern und Gasmessern.) Bei Eichung der Alkoholometer ist bereits vom 1. Januar 1870. an die übereinstimmend mit den bisherigen Instruktionen im §. 41. vorgeschriebene Gewichtsbestimmung in Milligrammen auszudrücken.

Die Eichungsstellen können bereits vor dem 1. Januar 1872. Gasmesser, welche nach

---

Daraus ist jedoch nicht zu folgern, daß Gewichte, welche den obigen beiden Voraussetzungen genügen, deshalb, weil sie unter die Verbote des §. 27. fallen, der Vergünstigungen des §. 89. unbedingt verlustig gehen.

„Der erwähnte §. 27. ist in §. 89. deshalb nicht mitgenannt worden, weil er, wie auch sein Eingang erkennen läßt, nicht sowohl die Aufstellung neuer Vorschriften, die den vorhergehenden Paragraphen hinzutreten (negative Erfordernisse), als vielmehr eine Exemplifikation besonders eklatanter Abweichungen von ersteren bezweckt.

„Auch in Bezug auf die in §. 27. hervorgehobenen Unzulässigkeitsmerkmale ist demnach bei Anwendung des §. 89. vor Allem zu prüfen, ob die oben unter 2. gedachte Voraussetzung vorhanden ist, und es würde beispielsweise kein Bedenken haben, Gewichte, welche mit beweglichen Handhaben versehen sind, zu den Begünstigungen des §. 89. zuzulassen, sofern die bisher gültigen Landesvorschriften diese Ausführungen zugelassen haben.

„Für Gewichte mit so groben Mängeln, wie sie in den ersten drei Sätzen des §. 27. bezeichnet sind, kann die gleiche Behandlung schon deshalb nicht in Frage kommen, weil anzunehmen ist, daß dergleichen Gewichtsstücke auch durch die bisher gültigen Bestimmungen überall von der Eichung und Stempelung, resp. vom Verkehr ausgeschlossen gewesen sind, mithin ohne eine Verletzung der Vorschriften überhaupt im Verkehr nicht vorkommen können. Die oben unter 2. bezeichnete Voraussetzung trifft deshalb bei solchen Gewichten nicht zu. Es ist aber nothwendig, diesen Punkt scharf im Auge zu behalten und mit Strenge darauf zu sehen, daß in Folge der Vergünstigungen des §. 89. der allgemeine Eichungsstempel nicht auch solchen Landesgewichtsstücken zu Theil wird, welche entweder von vornherein den bestehenden Vorschriften zuwider den Eichungsstempel empfangen haben oder in Folge des Gebrauches gegenwärtig in einen solchen Zustand gelangt sind, daß sie trotz des vorhandenen Stempels im Verkehr nicht länger hätten geduldet werden dürfen.

„Insbesondere ist die Ertheilung des neuen Stempels allen Gewichtsstücken zu versagen, welche einen solchen Zustand der Oberflächen und ihrer ganzen Einrichtung zeigen, daß auch die in der Bekanntmachung vom 23. Februar 1870 (unter II. am Ende) für die dort bezeichneten Stücke vorgeschriebene Konstatirung genügender Richtigkeit nicht erfolgen kann.

„Die Richtigkeit eines Gewichtsstückes darf überhaupt nur dann als Grundlage einer Beglaubigung und Stempelung konstatirt werden, wenn dasselbe in einem Zustande ist, der die Erhaltung der bei der Prüfung gefundenen oder herzustellenden momentanen Richtigkeit gegen die unvermeidlichen allgemeinen Ursachen von Veränderungen einigermaaßen sicherstellt.

„B. In Veranlassung vorgekommener Anfragen wird ausdrücklich erklärt, daß alle diejenigen bisher im Verkehr gewesenen Gewichtsstücke, welche nach dem Obigen des neuen Stempels theilhaftig geworden sind, auch nach dem 1. Januar 1872 zur ferneren Eichung und Stempelung zugelassen werden dürfen, daß somit die vor dem 1. Januar 1872 stattfindende Revision und Beglaubigung mit dem allgemeinen Stempelzeichen bis auf Weiteres den unbeschränkten Fortgebrauch dieser Stücke sichert, während alle diejenigen nach den Bestimmungen des Erlasses vom 23. Februar 1870 zulässig bleibenden Stücke, welche nicht vor dem 1. Januar 1872 zur Revision und Stempelung gebracht werden, bei der nächsten Veranlassung, bei welcher ihre Berichtigung und erneute Beglaubigung erforderlich werden würde, außer Verkehr gesetzt werden müßten, wenn sie nicht auch den Vorschriften der Eichordnung vom 16. Juli 1869 genügen könnten."

[60a]) Die im § 92 Abs. 1 u. 2 klein gedruckten Stellen, welche die Eichung von Alkoholometern betreffen, sind aufgehoben. Als Eichordnungs-Bestimmungen gelten seit dem 1. Januar 1881 die Bestimmungen in Abschnitt II §§ 1—6 des XI. Nachtrags (S. 366), als Instruktions-Bestimmungen die Vorschriften der neuen Instruktion VII Nr. 1—37 (S. 473). Vgl. Anm. 40 S. 378.

den in dieser Eichordnung getroffenen Vorschriften registriren, zur Eichung und Stempelung annehmen.

Die bereits vor dem 1. Januar 1872. nach den innerhalb der einzelnen Bundesländer bisher geltenden Vorschriften geprüften und gestempelten Alkoholometer und Gasmesser bleiben auch nach dem 1. Januar 1872. innerhalb des Landes, dessen Stempel sie tragen, im Verkehr zulässig.

Die Beglaubigung durch den Bundes-Eichungsstempel ist bei beiden Arten von Meßwerkzeugen an die Erfüllung der Vorschriften dieser Eichordnung gebunden, doch können Gasmesser, welche bereits vor dem 1. Januar 1872. gehörig gestempelt und in Gebrauch waren, und welche wegen unwesentlicher Reparaturen nach diesem Zeitpunkt einer neuen Stempelung bedürfen, auch ohne den Vorschriften der §§. 43. bis 46. zu genügen, gestempelt werden.

Nach wesentlichen Reparaturen jedoch, worüber die Instruktion Näheres bestimmen wird, müssen solche Gasmesser auf metrische Registrirung eingerichtet werden, bevor sie eine neue Stempelung erfahren können.

I. **Nachtrag.**[59]) Da in mehreren Theilen des Bundesgebietes die Eichung der Gasmesser noch nicht vorgeschrieben ist, die Maaß- und Gewichtsordnung aber vom 1. Januar 1872. an nur den Gebrauch gestempelter Gasmesser zuläßt, so wird in solchen Landestheilen für die Uebergangszeit auch die Stempelung der bereits im Gebrauche befindlichen noch nicht gestempelten Gasmesser, dafern sie bei der Prüfung sich als zulässig erweisen, mit dem neuen Stempel, trotzdem daß diese Gasmesser nicht nach metrischem Maaß registriren, gestattet.

Um die bedeutenden hierdurch entstehenden Eichungsarbeiten, welche zum Theil an Orten vorzunehmen sein werden, an denen sich eine Eichungsstelle nicht befindet, übersehen und ohne zu große Belästigung der Gasanstalten und Konsumenten durchführen zu können, wird bestimmt:

daß eine Anmeldung solcher Gasmesser zur Stempelung innerhalb des Jahres 1870 zu erfolgen hat,

und

daß an solchen Orten, wo ein Kubicir-Apparat für Gasmesser nicht vorhanden ist, ausnahmsweise auch die Prüfung kleinerer Gasmesser durch Kontrolgasmesser vorgenommen werden kann.

Die Aufsichtsbehörden werden wegen des Orts der Anmeldung und wegen der zweckentsprechenden Einrichtung der Eichungsarbeiten das Erforderliche verordnen[61]).

V. **Nachtrag.**[59]) Diejenigen mit zwei Flüssigkeitsstands- und Abführungsrohren versehenen Gasmesser, welche bereits vor dem Inkrafttreten der vorstehenden Nachtragsbestimmungen zu §§. 44, 47 und 48 der Eichordnung[62]) gehörig gestempelt und in Gebrauch waren, und welche

[61]) Cirkular 11 v. 16. Dezember 1871 Nr. 8.

„Da es sich herausgestellt hat, daß es nicht ausführbar sein wird, in denjenigen Theilen des Reiches, in welchen die Gasmesser bisher keiner Stempelung unterworfen waren, sämmtliche im Verkehr befindliche Gasmesser, welche noch nach bisher zulässigen Maaßen zählen, vor dem 1. Januar 1872 zu eichen und zu stempeln, so werden die Aufsichtsbehörden hierdurch ermächtigt, alle zur Eichung gebrachten Gasmesser, welche nach bisher zulässigen Maaßen zählen, noch bis zum 1. Januar 1873 zur Eichung und Stempelung zuzulassen."

[62]) Vgl. Seite 369 f.

Ergänzung der Anmerkung 34 S. 372.

Cirkular Nr. 12 v. 28. Januar 1872.

In den §§. 50—68 und 70—71 der Eichordnung vom 16. Juli 1869, und in dem Cir- 1.
kular Nr. 6 vom 21. April 1871 sind alle wesentlichen Bestimmungen bezüglich der Genauigkeit der Normale und Normal-Apparate, welche von den Eichämtern und Eichungsbehörden anzuwenden sind, getroffen worden; doch dürfte es zweckmäßig sein, nachdem nunmehr die Normale und Normal-Apparate in die Hände der Eichämter gelangt sind, einige noch ausführlichere Erläuterungen zu geben, welche die Aufsichtsbehörden in der konsequenten und gleichförmigen Handhabung der allgemeinen Vorschriften der Eichordnung, insbesondere bei der Regelung und Ueberwachung der den Eichämtern auferlegten Verpflichtung der Prüfung ihrer Gebrauchsnormale an

wegen unwesentlicher Reparaturen nach diesem Zeitpunkt einer neuen Stempelung bedürfen, können, auch ohne der Anforderung der Nachtragsbestimmung zu §. 47 bezüglich der zulässigen Abweichung bei höchstem Flüssigkeitsstande zu genügen, gestempelt werden. Nach wesentlichen Reparaturen indeß, worüber die Instruktion Näheres bestimmt hat, müssen dieselben den Anforderungen der §§. 43—48 der Eichordnung und aller Nachtragsbestimmungen zu denselben entsprechend eingerichtet werden, bevor sie eine neue Stempelung erfahren können.

§. 93. (Fortgebrauch bereits vorhandener Normale für die Eichung von Gewichten.) Eichungsstellen, welche bereits mit Gebrauchsnormalen und Kontrolnormalen ausgerüstet sind, die nach Stückelung und Bezeichnung zwar den Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. genügen, jedoch den Vorschriften im Abschnitt III. dieser Eichordnung nicht vollständig entsprechen, können diese Normale, sofern sie nur den Vorschriften dieses Abschnittes bezüglich der Genauigkeit genügen, auch fernerhin benutzen.

Berlin, den 16. Juli 1869.

Die Normal-Eichungskommission des Norddeutschen Bundes.

Foerster.

---

den Kontrolnormalen und bei der künftigen Herstellung und Prüfung der Kontrolnormale mittelst der Hauptnormale unterstützen können.

Zunächst dürfte es erforderlich sein, die metronomischen Grundprincipien eingehender zu erörtern, von denen die Normal-Eichungs-Kommission bei dem Erlaß der allgemeinen Vorschriften und bei den technischen Anordnungen in Betreff der Normale geleitet worden ist. Diese Principien haben weder in der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868, noch in der Eichordnung vom 16. Juli 1869 einen Ausdruck gefunden, weil die dabei zur Sprache kommenden wissenschaftlichen Untersuchungen z. B. über den Einfluß der Wärme auf die Dimensionen aller Maaße und den Einfluß der Dichtigkeit der Luft auf alle Wägungen innerhalb der Genauigkeit der gewöhnlichen Verkehrs-Transaktionen ohne Bedeutung sind. —

Wo es sich jedoch um den internen Verkehr der Eichungsbehörden, um die Kontrole der Eichämter und um die Prüfung auch der feinsten Normale handelt, werden gewisse strengere Festsetzungen unumgänglich sein. Die wissenschaftlichen Grundlagen dafür sollen in den „metronomischen Beiträgen", welche die Kommission herausgiebt, und wovon der zur Zeit wichtigste Theil in Nr. 1 bereits in den Händen der Aufsichtsbehörden ist, gelegt und allmälig weiter entwickelt werden.

Die Normal-Eichungs-Kommission schließt sich hierbei auf's Strengste an die Grundprincipien des metrischen Systems an, obgleich in den bisherigen Geltungsgebieten des metrischen Systems bereits Versuche aufgetaucht sind, die Grundlagen jenes Systems z. B. in Bezug auf die Festsetzung der Normal-Temperatur der Maaße zu Gunsten einer für die Praxis zweckmäßiger erscheinenden neuen Willkür zu modificiren.

2. Die Kommission geht von der Ansicht aus, daß die fundamentalen Festsetzungen des metrischen Systems zwar nicht unbedingt als die vollkommensten zu betrachten sind, daß es aber von entscheidender Wichtigkeit ist, vereinzelte Abänderungen von Einrichtungen zu vermeiden, deren formelle Strenge in der Wissenschaft bereits allgemeine Aufnahme gefunden hat und deren materielle Uebelstände hinreichend gering sind. —

Alle unsere Längenmaaß- und Hohlmaaßnormale haben demnach ihre innerhalb der zulässigen Fehlergrenzen richtigen Dimensionen bei 0° des hunderttheiligen Thermometers, und alle Gewichtsnormale haben ihre richtige Schwere im luftleeren Raume.

Gegen diese Festsetzungen des reinen metrischen Systems hat man geltend gemacht, zunächst in Betreff der Normal-Temperatur, daß dieselbe zu weit entfernt sei von denjenigen Temperaturen, in welchen in den meisten Fällen die Anwendung der Maaße stattfinde und daß hiermit folgende Bedenken verbunden seien:

A. Bei den feinsten Messungen, bei welchen zwar die Berücksichtigung der Temperatur-Schwankungen erforderlich sei, gleichviel ob die Normal-Temperatur in der Nähe der Gebrauchs-Temperaturen liege oder nicht, wirke doch die größere Entfernung der Normal-Temperatur von den Gebrauchs-Temperaturen als ein Uebelstand, indem die Berechnung der jedesmaligen wahren Dimensionen für die Gebrauchs-Temperatur aus den normalen bei der Normal-Temperatur durch den größeren Abstand dieser Temperaturen schwerfälliger, Irrungen leichter unterworfen und von den Fehlern der anzunehmenden Ausdehnungs-Koefficienten abhängiger werde.

B. Bei den nach dem metrischen System hergestellten Normal-Maaßen aus Materialien von verschiedenen Ausdehnungs-Koefficienten komme man in die üble Lage, gerade in den Ge-

brauchs-Temperaturen merkliche Unterschiede der Dimensionen zu finden, und eventuell berücksichtigen zu müssen, während diese Maaße nur bei einer abgelegenen Temperatur, bei welcher selten eine Anwendung stattfinde, vorschriftsmäßig unter einander übereinstimmten.

Der unter B angeführte Einwurf, welcher besonders die höheren Stufen des Eichungswesens angeht, ist in der That ein erheblicher, während der unter A angeführte, das wissenschaftliche Gebiet berührende sich leicht entkräften lassen wird. —

Bedenkt man zunächst, daß die Schwankungen der in geschlossenen Räumen wirklich vor- **3.**
kommenden Gebrauchs-Temperaturen um eine etwa anzunehmende mittlere Gebrauchs-Temperatur in unseren Klimaten erfahrungsmäßig etwa den dritten Theil bis zur Hälfte des Abstandes einer solchen Normal-Gebrauchs-Temperatur von der Fundamental-Temperatur 0° unserer Thermometer-Skala betragen können, so wird die Erschwerung der Berechnung aller Temperatur-Wirkungen, welche eine Folge der größeren Entfernung des Normal-Punktes 0° von den Gebrauchs-Temperaturen sein soll, an sich als eine sehr unerhebliche erscheinen, und dieser geringen Erschwerung der Rechnung steht überdies eine an sich sehr geringfügige, aber in der Gesammtheit der Fälle nicht bedeutungslose Erleichterung entgegen, welche die Normal-Temperatur 0° allen einzelnen Berechnungen der Temperatur-Wirkungen gebietet, indem sie die Berechnung der Differenz der Gebrauchs- und der Normal-Temperatur erspart.

Was ferner die Klage betrifft, daß die Kenntniß der jedesmaligen wahren Dimensionen eines Maaßes durch die Festsetzung der normalen Dimensionen für die von den Gebrauchs-Verhältnissen entferntere Temperatur 0° abhängiger werde von dem Grade der Sicherheit des jedesmal anzunehmenden Werthes des Ausdehnungs-Koefficienten des Materials, so ist darauf Folgendes zu bemerken:

Die an sich willkürliche, und an Abmessungen innerhalb der Natur nur näherungsweise angeknüpfte Länge eines Meters ist allerdings mittelst eines Platinstabes so verkörpert worden, daß der Abstand der Mitten der Endflächen desselben bei 0° zur fundamentalen und dauernden Definition der Maaßeinheit dienen soll. Wie es scheint, ist dabei die Wärme-Ausdehnung dieses Stabes nicht so genau bestimmt worden, daß man für jede andere im Gebrauch vorkommende Temperatur den Werth des Abstands derselben Endflächen in Theilen der Längeneinheit, d. h. im Verhältniß zu dem bei 0° stattfindenden Abstande, mit derselben Genauigkeit kennte, mit welcher man in den gewöhnlichen Gebrauchs-Temperaturen zwischen 10° und 25° andere Normal-Maaße mit dem Urmaaße vergleichen kann.

Aus diesem Stande der Sache würde nun folgen, daß bei der Ableitung anderer Normal-Maaße aus dem Urmaaße die Vergleichungen bei 0° oder in der Nähe von 0° stattfinden müßten, wenn man sicher sein wollte, die Längeneinheit richtig zu kopiren, und daß man sodann durch möglichst gute absolute Ausdehnungs-Bestimmungen dieser Normal-Maaße sich in den Stand setzen müsse, ihre wahre Länge, in jener Einheit ausgedrückt, für jede Gebrauchs-Temperatur möglichst genau anzugeben, wobei dann in der That die Entfernung der gewöhnlichen Gebrauchs-Temperaturen von 0° den Einfluß, welchen Fehler in der Kenntniß der Ausdehnungs-Koefficienten auf die Kenntniß der jedesmaligen wahren Länge der Normale ausüben, sehr merklich machen würde.

Indessen ist hierbei zu bedenken, daß die Vergleichung der Maaßstäbe bei 0° in den meisten Fällen eine sehr ungenaue Operation ist, wie es überhaupt eine Illusion gewesen ist zu glauben, daß die Normal-Temperatur von 0° irgend einen überwiegenden experimentellen Vortheil gewähre, z. B. den Vortheil, jederzeit durch Wasser, welches sich im Uebergang vom festen zum flüssigen Aggregatzustande befindet, selbst in Apparaten und Maaßen von größeren Dimensionen herstellbar zu sein.

Je weiter eine experimentell hervorgerufene Temperatur von der Temperatur der Umgebungen und der Beobachter entfernt ist, desto unsicherer ist es, eine gleichmäßige und auch nur für kurze Zeit andauernde Verwirklichung derselben in Apparaten und Maaßen anzunehmen, desto größer sind in letzteren die unablässigen, völlig unbestimmbaren Veränderungen, welche aus stärkeren Wärme-Unterschieden überall hervorgehen. Man wird deshalb annehmen können, daß selbst in dem bisherigen Zustand des metrischen Urmaaßes und der Kenntniß seiner Wärme-Ausdehnung es mindestens ebenso sicher gewesen ist, in irgend einer der gewöhnlichen Gebrauchs-Temperaturen die augenblickliche wahre Länge eines anderen Normal-Maaßes durch Vergleichung mit dem Urmaaße unter einer gewissen Annahme über die Ausdehnung des letzteren zu bestimmen, als die Vergleichung bei 0° oder in der Nähe von 0° vorzunehmen. In der That sind auch in Paris, wenngleich zum Theil aus andern Gründen, bisher die Vergleichungen neuer Normale mit dem Urmaaße in der Regel nicht bei 0°, sondern näher an den Gebrauchs-Temperaturen vorgenommen worden, und auch künftig wird es rathsam sein, ähnlich zu verfahren, natürlich aber eine genauere Kenntniß der Wärmeausdehnung des Urmaaßes oder der Urmaaße dabei zu Grunde zu legen.

Die wahren Längen der Normale sind also näher den Gebrauchs-Temperaturen bestimmt, als man bei der hier zu widerlegenden Klage gewöhnlich annimmt, und wenn man aus solchen Vergleichungs-Resultaten mit Hülfe angenommener oder gemessener Ausdehnungs-Koefficienten der Normale ihre wahre Länge bei 0^0 berechnet und diese als ihre Maaßbestimmungen angiebt, aus welcher im Verlaufe der Anwendung die jedesmalige wahre Länge bei den Gebrauchs-Temperaturen wieder rückwärts abgeleitet wird, so ist es klar, daß es nur erforderlich ist, bei dieser Rückrechnung wieder denselben Ausdehnungs-Koefficienten anzuwenden, welchen man bei der Berechnung ihrer wahren Länge für 0^0 aus den bei Gebrauchs-Temperaturen wirklich angestellten Vergleichungen benutzt hatte; denn in diesem Falle würde, wie man leicht sieht, ein Fehler in dem angenommenen Ausdehnungs-Koefficienten bei der Hin- und Rückrechnung sich fast vollständig aufheben und sein Einfluß sich nur auf den Unterschied der jedesmaligen Gebrauchs-Temperatur und der Gebrauchs-Temperatur, in welchen die Vergleichung mit dem Urmaaß oder dessen Vertreter stattgefunden hat, erstrecken.

Hierdurch aber dürfte der letzte der oben unter A. erwähnten Einwände gegen die Beibehaltung der Normal-Temperatur 0^0 erledigt sein, denn für die Hin- und Rückrechnungen selbst, welche sowohl zu völliger Bestimmtheit der normalen Längen für einen Fixpunkt der Temperatur, als zur Ermittelung der jedesmaligen wahren Längen unumgänglich sind, ist, wie wir oben schon erwähnt haben, die Annahme des Nullpunktes als Fixpunkt der Rechnung mindestens ebenso gut, wie irgend eine andere Annahme, und die Benutzung eines und desselben Ausdehnungs-Koefficienten für alle auf einen bestimmten Maaßstab bezüglichen Operationen ist auch sonst eine Bedingung korrekten Verfahrens.

4. Man wird also nur Sorge tragen müssen, künftig die wahre Länge eines Hauptnormals, welche etwa mit der Genauigkeit eines Tausendtheils des Millimeter für die Gebrauchs-Temperaturen bekannt sein muß, in solcher Weise anzugeben, daß die oben erörterte Elimination seiner berechneten Länge bei 0^0 und des übrig gebliebenen Fehlers in der Annahme seines Ausdehnungs-Koefficienten genügend gesichert, und außerdem eine eventuelle Verbesserung aller einzelnen Annahmen, welche dem Endresultat zu Grunde liegen, ermöglicht ist. Hierzu ist erforderlich, außer der berechneten Länge L_0 des Hauptnormals bei 0^0 noch anzugeben, in welcher Temperatur T dasselbe mit dem Urmaaß oder einer beglaubigten Kopie desselben verglichen worden, welcher Unterschied $\triangle$ L dabei unmittelbar gefunden, welche Länge M des Urmaaßes oder der Kopie bei dieser Temperatur T angenommen worden und mit welcher Annahme der Ausdehnung E des Hauptnormals pro Centigrad aus letzterer Annahme M und dem unmittelbaren Vergleichungs-Resultate $\triangle$ L die fundamentale Länge des Normals L_0 bei 0^0 abgeleitet worden ist. Man hat nämlich zu berechnen:

$$L_0 = M + \triangle L - E \,.\, T$$

und findet dann für jede beliebige Gebrauchs-Temperatur t mit demselben Werthe E die wahre Länge:

$$L = L_0 + Et$$

oder wenn man für L_0 seinen vorangegangenen Werth einträgt:

$$L = M + \triangle L + E\,(t - T)$$

aus welchem Ausdruck das oben Gesagte noch deutlicher erhellen wird; denn es ist klar, daß, wenn t — T ein kleiner Werth ist, d. h., wenn die Gebrauchs-Temperatur nicht stark verschieden ist von derjenigen Temperatur T, in welcher die Vergleichung des Normals mit dem Urmaaße oder einer Kopie desselben erfolgt ist, ein kleiner Fehler in der Annahme von E einen hinreichend geringen Einfluß auf die Bestimmung der wahren Gebrauchslänge L haben wird, obgleich man bei ihrer gewöhnlichen Berechnung nach dem nächst vorangehenden Ausdruck jedesmal von dem Nullpunkt der Temperatur auszugehen scheint.

Ganz ähnliche Erwägungen können aber auch auf die Definition des Urmaaßes selbst für 0^0 angewandt werden.

Wenn nur die Veränderungen des Urmaaßes für die kleineren Schwankungen der Temperaturen, innerhalb deren es mit den Kopien verglichen wird, genügend bekannt sind, so ist es unbedenklich, als die wahre Einheit des Maaßes eine Länge zu fixiren, welche aus der wirklichen, bei irgend einer Gebrauchs-Temperatur stattfindenden Länge des Urmaaßes für irgend eine entfernte Temperatur mit einem angenommenen Ausdehnungs-Koefficienten gefunden wird. Es handelt sich dann nur um Rechnungs-Operationen, welche mit beliebiger Strenge ausgeführt werden können. Man wird allerdings das Verfahren für um so schwerfälliger erklären müssen, je weiter die Normal-Temperatur, wenn sie sonst keinen numerischen Vorzug enthält, von der Gebrauchs-Temperatur entfernt ist; aber es ist ersichtlich, daß experimentelle Unsicherheiten dadurch nicht entstehen. —

5. Etwas ungünstiger wird es sich mit der unter B (pag. 3) erwähnten Bedeutung der Nor-

mal-Temperatur 0° bei denjenigen höheren Aufgaben des Eichungswesens verhalten, welche zwar die Berücksichtigung der Temperatur der Maaße nicht in wissenschaftlicher Strenge verlangen, aber dieselbe doch auch nicht ganz vernachlässigen dürfen, nämlich bei dem Uebergange von den Hauptnormalen auf die Kontrolnormale und von diesen auf die Gebrauchsnormale. Hier scheint es, als ob wenigstens für einen Theil der Aufgaben erhebliche Erleichterungen gewährt würden, wenn die einzelnen, aus Materialien von verschiedenen Ausdehnungs-Koefficienten bestehenden Normale der Längen- und der Hohl-Maaße ihre richtigen Abmessungen nicht für 0°, sondern für eine durchschnittliche Gebrauchs-Temperatur, etwa für + 15° des hunderttheiligen Thermometers, erhalten hätten.

Wenn z. B. bei einer Temperatur von + 16° das stählerne Kontrolnormal von 2 Meter Länge mittelst eines Hauptnormals von Messing darauf geprüft werden soll, ob es seine richtige Länge bei 0° innerhalb der von der Eichordnung vorgeschriebenen Fehlergrenze von 0,1 Millimeter hat, so muß beachtet werden, daß ein bei 0° richtiges Meter auf Messing (von der bei unseren Normalen verwandten Beschaffenheit) bei + 16° nahe um 0,285 Millimeter länger ist, als ein Meter, also daß eine mittelst der zweimaligen Anlegung eines richtigen messingenen Metermaaßes bei + 16° gemessene Länge um 0,57 Millimeter länger ist, als 2 Meter, während ein stählerner Maaßstab, welcher bei 0° 2 Meter Länge haben soll, bei + 16° etwa 0,35 Millimeter länger sein muß als 2 Meter, so daß für die Richtigkeit des stählernen Doppelmeters bei Prüfung desselben an einem richtigen Messing-Meter bei einer Temperatur von + 16° sich die Bedingung ergiebt, daß die unmittelbare Vergleichung das Doppelmeter um 0,57 — 0,35 also um 0,22 Millimeter zu kurz zeigen muß.

Wäre dagegen die Richtigkeit beider Maaßstäbe für + 15° vorgeschrieben, so würde bei der Vergleichung in einer Temperatur von + 16° der Unterschied der Längen nur etwa 0,014 Millimeter betragen.

Aehnlich bei einem anderen Beispiel:

Ein Gebrauchsnormal zu $^1/_4$ H. von Eisenblech, soll durch das Kontrolnormal zu $^1/_4$ H. von Kupfer bei einer Temperatur des Füllwassers von + 17° auf seine bei der Normal-Temperatur einzuhaltende Uebereinstimmung mit dem Kontrolnormal innerhalb der Fehlergrenze von 20 Kubik-Centimeter geprüft werden:

Ein bei 0° richtig gemachtes kupfernes Kontrolnormal zu $^1/_4$ H. ist bei + 17° um 22 Kubik-Centimeter größer als bei der Normal-Temperatur; ein eisernes Gebrauchsnormal ist bei + 17° um 14 Kubik-Centimeter größer, als bei der Normal-Temperatur, folglich muß letzteres, wenn es bei 0° mit ersterem übereinstimmen soll, bei + 17° um 22 — 14 = 8 Kubik-Centimenter, also nahe um die Hälfte der Fehlergrenze kleiner sein als das Kontrolnormal.

Wäre dagegen die Normal-Temperatur auf + 15° gesetzt, so würde der bei der Vergleichung in 17° zu berücksichtigende Unterschied bei dem Normal-Maaße nur etwas mehr als 1 Kubik-Centimeter, also nur einen sehr kleinen Bruchtheil der Fehlergrenze betragen.

Weitere Beispiele findet man in den unten zu gebenden Anweisungen über die Berücksichtigung dieser Unterschiede bei den Vergleichungen der Normale unter einander.

Die Erleichterung, welche eine den Gebrauchs-Temperaturen nähere Normal-Temperatur **6.** bei den Vergleichungen der Normale unter einander gewähren könnte, und welche besonders in dem letztausgeführten Beispiel erheblich scheint, würde jedoch nur dann von nachhaltiger Wichtigkeit sein, wenn es dadurch ermöglicht würde, innerhalb der den einzelnen Normalen gesetzten Fehlergrenzen diejenigen Veränderungen ihrer Relationen ohne jeden Schaden ganz zu vernachlässigen, welche durch die Unterschiede beliebiger Gebrauchs-Temperaturen von der Normal-Temperatur, für welche die Normale richtig und übereinstimmend sein sollen, bedingt werden.

Dies ist jedoch schon nach den obigen Beispielen und nach anderen, die aus den unten folgenden Anweisungen erhellen werden, durchaus nicht der Fall. Die Temperatur-Schwankungen, deren Vernachlässigung im Verkehr und bei der Eichung füglich zugelassen und bei der Bemessung der eingeführten Fehlergrenzen berücksichtigt worden ist, dürfen im Gebiete der Normale, selbst für die innerhalb der Gebrauchs-Temperaturen stattfindenden Schwankungen, im Verhältniß zu den Fehlergrenzen nicht mehr außer Acht gelassen werden, wenn auf diesem Gebiete diejenige formelle Strenge eingehalten werden soll, welche allein vor Widersprüchen und Streitigkeiten bewahren und die Anhäufung von Fehlern verhindern kann.

Die Fehlergrenzen aber merklich zu erweitern, um etwa mit Einführung einer den Gebrauchs-Temperaturen näheren Normal-Temperatur der Normal-Maaße ihre durch Temperatur-Veränderungen hervorgebrachten Verschiedenheiten ganz vernachlässigen zu können, würde nach der Lage der Sache nicht angehen, wofür die Bemerkungen in Bezug auf die Bestimmungen über Genauigkeit u. s. w. (Gesammt-Ausgabe der Erlasse [1868—1870] pag. 67) hinreichende Begründung enthalten dürften.

Also auch von diesen Gesichtspunkten aus würde die Beseitigung der Normal-Temperatur

von 0°, obgleich die Annahme derselben die Verschiedenheiten der Normale, welche aus verschiedenen Materialien bestehen, in den Gebrauchs-Temperaturen vergrößert, dennoch keine durchgreifende Vereinfachung hervorbringen.

Zu Gunsten der Normal-Temperatur von 0° könnte man dagegen sogar im Interesse des Eichungswesens anführen, daß die größeren Verschiedenheiten der Dimensionen von Normalen aus verschiedenen Stoffen, welche gerade in den Gebrauchs-Temperaturen durch die Festsetzung der richtigen Dimensionen für 0° verursacht werden, die Aufmerksamkeit auf die Wirkungen der Temperatur geschärfter erhalten und vor den keinesfalls ganz zu vernachlässigenden Fehlern, welche durch die Schwankungen der Temperaturen bei Vergleichungen verschiedener Normale mit einander verursacht werden können, mehr bewahren helfen, als wenn jene Unterschiede sich in etwas geringerem Verhältniß zu den Fehlergrenzen hielten. — Als einen Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung möchten wir die notorische Sorglosigkeit oder Unkenntniß anführen, welche in Betreff des Einflusses der Temperatur-Schwankungen auf die Maaßlängen unter der Herrschaft der bisherigen, den Gebrauchstemperaturen nahe liegenden Normal-Temperaturen in Deutschland selbst bei Präcisions-Mechanikern angetroffen wurde.

7. In dem mittleren Zustande der Dimensionen der geeichten Verkehrsmaaße selbst kann endlich die Vorschrift, daß die verschiedenen Arten von Normalen bei der Normal-Temperatur von 0° übereinstimmend richtig sein sollen, keine irgendwie erheblichen, deutlich zu erfassenden Uebelstände hervorrufen. Zunächst liegen in der That die mittleren Gebrauchs-Temperaturen zahlreicher Verkehrsmaaße etwas näher an 0°, als dies bei den nur in geschlossenen Räumen zur Anwendung kommenden Normalen gilt; sodann aber übt auf zahlreiche Gruppen von Verkehrsmaaßen auch der jedesmalige Feuchtigkeitszustand der Luft einen noch größeren und weniger berechenbaren Einfluß aus, als die Temperatur und erschwert die Diskussion mittlerer Verhältnisse.

Sollen aber alle diese materiell unerheblichen, weil in den Ungenauigkeiten des Messens und in den veränderlichen Zuständen oder Gestaltungen des zu messenden Materials selbst verschwindenden Dimensions-Schwankungen der Verkehrsmaaße den geringsten Einfluß auf die formelle Prüfung ihrer Zulässigkeit haben; so muß man die letzteren thunlichst mit Normalen von demselben Material oder wenigstens von ähnlichem Verhalten gegen Wärme und Feuchtigkeit vergleichen. Man kann am Sichersten erkennen, welche wirklichen Fehler die Maaße haben, sobald die unvermeidlichen natürlichen Schwankungen der Dimensionen ihnen mit einem Normal von verwandtem Verhalten nahe gemeinsam sind. Und eben hierdurch ist die Zweckmäßigkeit der Einführung von Normalen verschiedenen Materiales bedingt, durch deren Vergleichung unter einander und mit höheren Normalen die oben erörterten Schwierigkeiten erwachsen.

8. Es sind aber auch noch andere Gesichtspunkte hierbei zu beachten. Hätte das Messen blos den Zweck die jedesmaligen Dimensionen und Abstände körperlicher Gebilde auf Zahlenverhältnisse zurückzuführen, so würden Maaße von verschiedenen Materialien nicht nur unnöthig sein, sondern geradezu die Schwierigkeiten und Unsicherheiten des Messens erhöhen; man würde dann vielmehr nur ein einziges körperliches Gebilde von günstigsten Eigenschaften entweder der Unveränderlichkeit oder der zugänglichsten und berechenbarsten Veränderlichkeit als Maaß-Material wählen müssen. Aber das Messen innerhalb des Verkehrs soll außerdem zu stofflichen Bestimmungen dienen; seine Zwecke berühren sich mit einem Zwecke der Wägungen, nämlich der Angabe der Verhältnisse der Anzahl von Masseneinheiten und entsprechenden stofflichen Werthen oder Kraftvorräthen innerhalb körperlicher Gebilde. In diesem Sinne würden gerade die vollkommensten Messungen erlangt werden, wenn die Dimensionen jedes stofflichen Aggregates mit einem Maaße ausgemessen würden, dessen Dimensionen unter der Wirkung der Temperatur, der Feuchtigkeit u. A. dieselben Veränderungen erlitten, wie die des auszumessenden Stoffes. Man würde dann wenigstens sicher sein, daß zu der Einheit des Maaßes immer dieselbe Zahl von Massentheilchen eines und desselben Stoffes gehörte, wenn auch die Vergleichung dieser Zahl von Massentheilchen bei verschiedenen Stoffen erst durch Verbindung solcher Messungen mit Wägungen geschehen könnte. —

Die Anwendungen der gewöhnlichen Verkehrsmaaße dürften zum großen Theil nach den letzterwähnten Gesichtspunkten zu betrachten sein, und im Allgemeinen entspricht ja auch schon die Vergrößerung aller Maaße mit steigender Temperatur wenigstens dem Sinne nach den Veränderungen der zu messenden Körper mit der Temperatur. Der Verkehr befolgt die obigen Gesichtspunkte auch vielfach unbewußt, wenngleich sie natürlich in der Praxis nur von sehr beschränkter Durchführbarkeit sind. —

Unsere Normale haben sich auch, wenigstens bei den Längenmaaßen, einigen Hauptgruppen solcher stofflichen Verschiedenheiten angeschlossen. —

Besäße aber jeder Stoff oder jede Gruppe von Stoffen ihr in obigem Sinne dem Material nach verwandtes Maaß, so würden die Temperatur-Einflüsse bei der Messung für stoffliche Zwecke unschädlich gemacht sein, es würde sich dann, um auch Beziehungen zwischen den Maaßbestimmungen verschiedener Stoffgruppen sicher herzustellen, nur darum handeln die verschiedenen

materiellen Maaße in irgend einer beliebigen durch Messung oder durch Rechnung zu fixirenden Phase derjenigen natürlichen Einflüsse, von welchen ihre absoluten Dimensionen abhängen, untereinander zu vergleichen. Und eine annähernd ähnliche Bedeutung hat es also, wenn wir die verschiedenartigen Normale mittelbar oder unmittelbar sämmtlich bei 0° mit einander abstimmen und sodann jedes seiner besonderen gesetzmäßigen Veränderung überlassen mit Hinzufügung geeigneter Vorschriften, welche den Gebrauch jedes Normals möglichst auf ein verwandtes stoffliches Gebiet einschränken. (Siehe Instruktion, Erster Abschnitt Nr. 2. — hier S. 408.)

9. Was nun den Einfluß der Dichtigkeit der Luft auf die Wägungen betrifft (siehe Nr. 2. S. 388), so ist Folgendes dabei zu bedenken: Während das Messen im Allgemeinen zu Vergleichungen von Dimensionen und Abständen und danach im Besonderen zu Bestimmungen von Massenverhältnissen bei gleicher Dichtigkeit dient, ist die Waage im Allgemeinen ein Mittel zur Vergleichung beliebiger Kräfte und im Besonderen zur Bestimmung von Massenverhältnissen bei beliebiger Dichtigkeit unter der ausschließlichen Wirkung der Kräfte der sogenannten Massenanziehung. Im Verkehr kommen fast ausschließlich letztere besondere Aufgaben der Wägungen, nämlich die Bestimmungen der Massenverhältnisse von Körpern von beliebig verschiedener Dichtigkeit vor.

Sollen die Massenverhältnisse verschiedener Körper durch Wägungen richtig bestimmt werden, so müssen diese Verhältnisse auf die Waage in völliger Reinheit einwirken, d. h. die gleiche Kraftäußerung, aus welcher stets die Einwirkung einer gleichen Anzahl von Masseneinheiten auf die Waage erkannt werden soll, darf nicht modificirt werden durch Wirkungen, welche nicht von der Anzahl der in den Körpern enthaltenen Masseneinheiten, sondern von der Art ihrer Gruppirung abhängen, d. h.

1) von dem Verhältniß des Volumens zur Masse der zu wägenden Körper oder von ihrer Dichtigkeit und
2) von anderen besonderen Beschaffenheiten und Kraftäußerungen ihrer kleinsten Theile.

Daher darf

1) keine Wägung ohne Weiteres als richtig gelten, bei welcher die abzuwägenden Körper von einem Medium, z. B. der Luft, umgeben werden, welches ebenfalls unter der Wirkung der allgemeinen Anziehungskraft steht, so daß nach den Gleichgewichts-Gesetzen die relative Schwere eines innerhalb desselben befindlichen Körpers um soviel jedesmal vermindert wird, als das Gesammtgewicht der Lufttheilchen beträgt, welche von dem Volumen des Körpers verdrängt werden; ebenso:
2) keine Wägung, bei welcher nicht die Einwirkungen anderer Molekular-Kräfte als der Fernewirkung der allgemeinen Massenanziehung, also z. B. des Magnetismus und der Elektricität ausgeschlossen sind.

10. Von überwiegend praktischer Bedeutung ist die erstere Vorschrift, wonach unmittelbar richtige Bestimmungen von Massenverhältnissen durch Wägungen nur im leeren Raume oder nur durch erschöpfende Berechnung der Wägungen mit Berücksichtigung des Einflusses der Luft und des maaßgebenden Volumens der abgewogenen Körper stattfinden können, während die zweite Vorschrift mehr dem Gebiete der feineren experimentellen Kritik angehört, wenn nicht die sowohl hierher als zu Nr. 1 gehörigen noch wenig bekannten Absorptionen oder die Verdichtungen von Gasen an den Oberflächen der gewogenen Körper später auch in der Praxis der genauen Berechnung aller Wägungen noch Berücksichtigung verlangen sollten.

Wenn nun die Verbesserung, welche nach dem Obigen an das durch Wägung in der Luft bestimmte Massenverhältniß zweier Körper von festem Volumenunterschiede anzubringen sein würde, um den wahren Werth des Massenverhältnisses derselben zu ermitteln, eine Größe von unmerklicher Veränderlichkeit wäre, so könnte man überall da, wo es nur auf formelle und relative, nicht auf absolute stoffliche Genauigkeit, wie sie z. B. bei sehr werthvollen Stoffen oder bei analytischen Untersuchungen erforderlich sein könnte, ankommt, die Reduktion der durch Wägungen in der Luft bestimmten Massenverhältnisse auf den leeren Raum vernachlässigen.

Leider aber ist das Gewicht der Volumen-Einheit verdrängter Luft, selbst unter gewöhnlichen Verhältnissen an demselben Orte so veränderlich, daß der Betrag der Reduktion eines Massenverhältnisses auf den leeren Raum um den zwanzigsten Theil seines Werthes schwanken kann, und auch der Volumen-Unterschied zweier Körper ist nur in dem besonderen Falle als ganz unveränderlich zu betrachten, wo er Null ist, und zugleich beide Körper aus Stoffen bestehen, welche bei eintretenden Wärmeveränderungen ganz gleiche Volumen-Aenderungen erfahren.

11. Im Verkehr können diese Schwankungen unbedenklich vernachlässigt werden; aber ebenso wie der Einfluß der veränderlichen Temperatur auf die Vergleichungen der Maaße aus verschiedenem Material bei den Normalen in Rechnung gezogen werden mußte, so muß auch der Einfluß der Dichtigkeit der Luft auf die Abwägungen von Gewichten verschiedenen Materials

bei den Normal-Gewichten berücksichtigt werden. In aller Strenge wird dies jedoch nur bei den Hauptnormalen erforderlich sein.

Es ist die wirkliche Einhaltung der für die genaue Bestimmung der Hauptnormale erforderlichen und nach den unmittelbaren Angaben guter Waagen bequem erreichbar scheinenden Uebereinstimmung von Wägungs-Resultaten nicht möglich, oder wenigstens nur für Durchschnittsresultate aus einer größeren Anzahl von Wägungen, durch deren Vereinigung sich die Schwankungen der Luftzustände einigermaßen aufheben lassen, annähernd zu verbürgen, wenn nicht bei jeder Wägung eine strenge Reduktion auf einen gewissen Normal-Zustand der Luft mit Berücksichtigung der jedesmaligen Luftdichtigkeit und der jedesmaligen Temperatur der Gewichte eintritt.

Günstiger verhält es sich bei den Kontrol- und Gebrauchsnormalen. Die hier aus anderen Gründen zuzulassenden Fehlergrenzen sind schon bei den Kontrolnormalen so weit, daß sie zwar von dem ganzen Betrage der Reduktion auf den leeren Raum für Volumen-Abweichungen, z. B. von Messing gegen Eisen, überschritten, daß aber doch die in Folge der Veränderlichkeit der Luftdichtigkeit überhaupt vorkommenden Schwankungen im Betrage von etwa $^1/_{20}$ des Reduktions-Werthes, in Anbetracht der Fehlergrenzen zu vernachlässigen sind.

Ein gußeisernes Kilogramm wird z. B. bei der Wägung in Luft von mittlerer Beschaffenheit in geringer Höhe über der Meeresfläche und in der mittleren geographischen Breite von Deutschland um etwa 23 Milligramm leichter gefunden, als ein messingenes Kilogramm, wenn beide im leeren Raume vollkommen gleich schwer sind.

Die Fehlergrenze eines gußeisernen Kilogramm als Kontrolnormal beträgt nun 20 Milligramm; also darf jener Unterschied bei formeller Strenge nicht vernachlässigt werden, wenn es sich z. B. darum handelt, ein gußeisernes Kontrolnormal an einem messingenen Hauptnormal zu prüfen. Dagegen bleiben die Schwankungen jenes von der jedesmaligen Dichtigkeit der Luft abhängenden Unterschieds an einem und demselben Orte der Erdoberfläche im Betrage von etwa 1 Milligramm und sind füglich zu vernachlässigen.

12. Man könnte nun, um sich für die Kontrol- und die Gebrauchsnormale von der Berücksichtigung einer solchen in der Luft stattfindenden Ungleichheit gleich schwerer Gewichte von verschiedenem Material ganz zu befreien, die allerdings ungenaue, aber praktisch erscheinende Maßregel treffen, das gußeiserne Kilogramm um 23 Milligramm schwerer zu machen, damit bei der gewöhnlichen Praxis in der Luft kein Unterschied zwischen den Gewichten gleichen Nominalwerthes obwalte, und in der That ist man in Frankreich so verfahren: Man hat ein messingenes Hauptnormal des Kilogramm mit Rücksicht auf seinen Gewichtsverlust in der Luft aus dem Urgewicht von Platin abgeleitet, als ersteres in der Luft um etwa 90 Milligramm leichter gemacht als das Urgewicht, hiernach dieses messingene Kilogramm als Hauptnormal für die Verkehrsgewichte hingestellt und alle Verkehrsgewichte ohne weitere Rücksicht auf die Verschiedenheit des Materials und die daraus hervorgehenden Volumen-Unterschiede in gewöhnlicher Luft ihren Nominalwerthen nach aus jenem Kilogramm abgeleitet, also u. A. alle gußeisernen Kilogramme in der Luft gleich schwer mit jenem messingenen gemacht.

Genauer ist man in England verfahren, indem man durch Rechnung ein commercial standard weight festgesetzt hat von einem Material, dessen Dichtigkeit einem ungefähren Durchschnitt aus den Dichtigkeiten der zu Gewichtsstücken im Verkehre überhaupt in Anwendung kommenden Materialien entsprechend angenommen ist. Das Gewicht dieses commercial standard weight in Luft von mittlerer Beschaffenheit ist so bestimmt worden, wie es sich faktisch ergeben haben würde, wenn man ein materielles Gewichtsstück von jener angenommenen Durchschnitts-Dichtigkeit im leeren Raume mit dem Urgewicht von Platin gleichgemacht hätte.

Hiernach sind dann ohne weitere Rücksicht auf die den Einfluß der Luft bedingenden Volumen-Unterschiede alle Normale für Verkehrsgewichte und somit alle Verkehrsgewichte verschiedenen Materials aus dem commercial standard weight ihrem Nominalwerthe nach abgeleitet worden.

Unser Verfahren ist das folgende gewesen:

Die Hauptnormale aus vergoldetem Messing wurden mit aller Strenge aus dem Urgewichte so abgeleitet, daß ihre nominellen Gewichte dem Verhältniß ihrer Massen zu der von dem Urgewicht vertretenen Massen-Einheit wirklich entsprechen, als ob sie durch Wägung im leeren Raum aus dem Urgewichte abgeleitet wären.

Aus diesen Hauptnormalen wurden für die größeren Gewichte bis zu 1 K. herab gußeiserne Kontrolnormale ebenfalls mit Rücksicht auf den Gewichtsverlust in der Luft, aber nur mit mittleren Werthen des Luftgewichtes und erfahrungsmäßigen Durchschnittsannahmen des Dichtigkeitsverhältnisses von Messing und Gußeisen so abgeleitet, daß sie ihr nominelles Gewicht auch im luftleeren Raume haben würden. Die kleineren Kontrolnormalgewichte von 500 G abwärts bis 1 G, von wo ab die Reduktionen auf den leeren Raum selbst für Kontrolnormale gar keine praktische Bedeutung mehr haben, sind von Messing und werden daher aus messingenen

Hauptnormalen, ganz entsprechend dem Annäherungsgrade des Reduktionsverfahrens bei den gußeisernen Kontrolnormalen, ohne weitere Rücksicht auf Gewichtsverlust in Luft, also mit Vernachlässigung der Volumenunterschiede mit den gleichwerthigen messingenen Hauptnormalgewichten abgeleitet.

Von entsprechender Anordnung in Betreff des Materials sind die Gebrauchsnormalsätze, welche also aus den zugehörigen Kontrolnormalen unter Annahme gleicher Soll-Schwere in gewöhnlicher Luft ohne Weiteres abgeleitet werden können.

Eine Ausnahme von diesen Anordnungen bilden nur die Kontrolnormale für Präcisions-Gewichte bis zu 1 K. herab, welche der größeren Beständigkeit halber von Messing hergestellt, also ohne Reduktion für Volumen-Unterschied aus den Hauptnormalen abgeleitet sind, während die zugehörigen Gebrauchsnormale für Präcisionsgewichte auch von Gußeisen ausgeführt werden.

Für die korrekte Ableitung dieser gußeisernen Gebrauchsnormale aus den zugehörigen Kontrolnormalen mit Rücksicht auf die durchschnittlichen Volumen-Unterschiede wird jedoch Sorge getragen (siehe weiter unten pag. 37.).

Das Wesentliche unserer Anordnung im Vergleich mit der französischen und englischen be- **13.**
steht also darin, daß wir von 1 K. aufwärts nicht das Messing oder ein Material von einer zur Norm genommenen durchschnittlichen Dichtigkeit, sondern Eisen, als das im Verkehr bei den größeren Gewichten fast ausschließlich vorkommende Material angenommen, die eisernen Normale mit hinreichender Berücksichtigung der Gewichtsverluste in Luft durch Vermittlung der messingenen Hauptnormale aus dem Urgewicht richtig abgeleitet haben und nun bei allen Verkehrsgewichten von 1 K. aufwärts die Volumen-Unterschiede mit gleichschweren eisernen Normalen ganz vernachlässigen, daß wir ferner von 500 G. abwärts bis 1 G. der Prüfung der Verkehrsgewichte, welche von 50 G. abwärts fast ausschließlich und von 500 G. bis 50 G. wenigstens im Präcisions-Gebrauch überwiegend von Messing sind, messingene Normale, welche selbst von hinreichend strenger Ableitung sind, zu Grunde legen, ohne Material-Unterschiede der Verkehrsgewichte weiter zu berücksichtigen.

Die einzige wesentliche Lücke bei dieser Anordnung, welche sonst der Beschaffenheit unserer Verkehrsgewichte sehr angenähert entspricht und somit das schon bei den Maaßen erörterte Princip, das Material der Messungsmittel möglichst entsprechend dem Material der zu messenden Körper zu wählen, befolgt, besteht in dem Mangel gußeiserner Gebrauchsnormale für die im gewöhnlichen Verkehr häufig von Gußeisen vorkommenden Stücke 500 G., $^1/_2$ *U*, 200 G., 100 G. und 50 G.

Zwischen den gußeisernen Verkehrsgewichten von 50 K. bis 1 K. und denen von 500 G. bis 50 G. entsteht also eine etwas unrichtige Abstufung, indem z. B. die gußeisernen 1 Pfund-Stücke nach messingenen Gebrauchsnormalen geprüft werden, welche durchschnittlich in der Luft etwa 11 Milligramm schwerer sind, als die aus den gußeisernen Gebrauchsnormalen zu 1 K. durch Zusammensetzung und Vergleichung ableitbaren Pfund-Gewichte.

In Anbetracht der zulässigen Fehlergrenzen, welche für Präcisions- und für Handelsgewichte von 1 Pfund resp. 125 und 250 Milligramm betragen, ist bisher jener Unterschied nicht erheblich genug erschienen, um für die betreffenden Stücke doppelte Normale zu beschaffen, um so weniger als die messingenen Normale gerade für kleinere Gewichtsstücke, bei welchen das Verhältniß der Oberfläche zum Massen-Inhalt ungünstiger wird, größere Sicherheit gegen gröbere Veränderungen bieten, als eiserne.

Die durch unsere Anordnung bedingten kleinen Verhältniß-Fehler derjenigen gußeisernen Stücke, welche kleiner sind als ein Kilogramm, gegen die Reihe der größeren, sowie die analogen Verhältnißfehler derjenigen viel selteneren Messinggewichte, welche größer sind, als 1 K., gegen die Reihe der kleineren werden im Verkehr ebensowenig zu bedeuten haben, wie diejenigen Unrichtigkeiten der Massenverhältnisse, welche überhaupt durch die Vernachlässigung aller Dichtigkeitsunterschiede der Körper bei den in der Luft stattfindenden Verkehrs-Wägungen entstehen.

Auch hier gilt übrigens wieder die Bemerkung, daß da, wo überhaupt im Präcisions-Ver- **14.**
kehr obige Besonderheit der Abstufung der Normalgewichte wahrgenommen werden kann, die erforderliche und sehr einfache Berücksichtigung derselben zugleich eine Mahnung enthalten wird, überhaupt die Volumen-Unterschiede abzuwägender Massen zu berücksichtigen, wenn man strengere stoffliche Bestimmungen wirklich erreichen will.

Eine durchgehende Ausgleichung der Werthe aller Gewichtsstücke verschiedenen Materials etwa in Luft von mittlerer Beschaffenheit würde für den gewöhnlichen Verkehr eine ganz unbemerkbare Wohlthat bleiben. Dagegen würde sie gerade einer sorgfältigeren Behandlung der Wägungsaufgaben eine wichtige Quelle von Unrichtigkeiten und Schwankungen der Massenbestimmungen verhüllen. Es ist sogar wahrscheinlich, daß die bisherigen, selbst in der Praxis des metrischen Systems und anderswo zugelassenen Bequemlichkeiten obiger Art einen Antheil daran gehabt haben, daß man auch bei solchen technischen und wissenschaftlichen Arbeiten und For-

schungen, welche sonst die äußerste Genauigkeit anstreben, die Verschiedenheiten und insbesondere die Schwankungen der Gewichtsverluste verschiedener Stoffe in der so veränderlichen Luft vielfach ganz aus den Augen verloren hatte.

Die Normal-Eichungs-Kommission ist auch in dieser Angelegenheit der Ueberzeugung gefolgt, daß es dem wahren Interesse der technischen Entwickelung besser entspricht, wenn in den Grundlagen des Maaß- und Gewichts-Wesens die feineren natürlichen Abstufungen wieder hervortreten, welche sich in den gröberen Umrissen des Maaß- und Gewichts-Wesens im gewöhnlichen Verkehr naturgemäß und ohne merklichen Nachtheil verwischen, als wenn jene Grundlagen selbst sich als eine bloße Fixirung dieser gröberen Umrisse darstellen.

15. Es erübrigt noch, die Frage zu berühren, ob es nicht besser sei, statt durch Anwendung der Reduktion auf den leeren Raum überall die Bestimmung richtiger Massenverhältnisse zu erstreben, sich mit der Bestimmung relativer und nur von den Schwankungen der Luftzustände unabhängiger Massenverhältnisse zu begnügen, und ob es daher nicht zweckmäßiger sei, die strengen Ausgleichungen auch der genauesten Gewichtswerthe nicht für den leeren Raum, sondern nur für einen Normal-Zustand der Luft, welcher in der Nähe der natürlichen Luftverhältnisse anzunehmen sei, vorzuschreiben.

Bei der Behandlung dieser Frage können wir uns auf die völlig analogen Erwägungen beziehen, welche wir in Betreff der Annahme der Normal-Temperatur von 0° bereits aufgestellt haben.

Es scheint auch hier, als ob die weitere Entfernung desjenigen Normal-Zustandes, welcher durch die Forderung der Reduktion auf den leeren Raum bestimmt wird, von den gewöhnlich vorkommenden Zuständen allen jenen Rechnungselementen, welche zur Ausführung dieser Reduktion dienen, einen zu erheblichen Einfluß auf die Ausgleichung der Gewichtssätze gestatte und damit geradezu ein Element der Ungenauigkeit in sich enthalte, ganz abgesehen von der vermehrten Schwerfälligkeit der Reduktions-Operationen und von der eintretenden Vergrößerung der von dem Einflusse der Luft abhängigen Gewichtsunterschiede gerade unter den gewöhnlichen Verhältnissen.

Aber auch hier sind die Vermehrungen der Unsicherheit und Schwerfälligkeit der Reduktionsrechnungen, welche dem von den Gebrauchsverhältnissen entfernteren Normal-Zustande entspringen, ganz in derselben Weise wie oben für die Temperaturen geschehen, als nur scheinbar nachzuweisen.

Da die Vergleichungen der aus dem Urgewichte u. s. w. abzuleitenden Gewichtsstücke in der Luft und nicht im leeren Raume geschehen, so ist das daraus abzuleitende Gewichtsverhältniß im leeren Raum nur ein Rechnungsresultat, und wenn man sodann rückwärts aus diesem durch Rechnung gefundenen Normalverhältniß zum Urgewicht die relative Schwere eines Gewichtsstückes bei einer Wägung in der Luft wieder ableiten soll, so wird man von den Fehlern der Rechnungselemente, die zur Reduktion auf den leeren Raum dienen, also von dem Fehler des angenommenen Volumen-Unterschiedes der verglichenen Gewichte und von dem Fehler in der Kenntniß des mittleren Luftgewichtes ebenso unabhängig wie bei Annahme solcher Normalzustände, welche den Gebrauchszuständen näher liegen, wenn man nur bei der Berechnung für den Gebrauch in der Luft stets dieselben numerischen Werthe der Konstanten anwendet, wie bei der Reduktion auf den Normal-Werth im leeren Raume.

Man muß also in derselben Weise, wie wir oben bei den entsprechenden Festsetzungen für die Normale der Maaße bereits ausgeführt haben, zu jedem Normal-Werth eines Gewichts im Verhältniß zum Urgewichte, welcher für den leeren Raum angegeben wird, hinzusetzen: denjenigen Werth des Volumen-Unterschiedes mit dem Urgewichte (oder einem anderen bekannten Normalgewichte), welcher bei der Reduktion der Wägungen angenommen wurde, ebenso denjenigen Werth des Luftgewichtes für gewisse mittlere Zustände, welcher dabei angenommen wurde, endlich diejenigen Koefficienten der Veränderungen der Volumina der Gewichte und des Luftgewichtes mit der Temperatur, welche bei der Reduktion der Wägungen angenommen wurden, und dieselben Werthe müssen dann bei jeder Benutzung des Gewichtsstückes und der genauen Berechnung derselben stets angewandt werden.

Ganz dieselben numerischen Angaben müßten streng genommen auch dann gemacht werden, wenn man als Normalzustand bei den Wägungen nicht den leeren Raum, sondern eine bestimmte Luftdichtigkeit wählen wollte. Das größte Element der Unsicherheit dieser Berechnungen beruht nämlich in den Wärmewirkungen, und die Einflüsse aller Schwankungen des Luftgewichtes haben selbst gegen die Werthe der vollen Reduktion auf den leeren Raum noch ganz erhebliche Beträge.

Bei der Frage der Reduktion von Wägungen auf den leeren Raum kommt aber noch ein anderes Moment hinzu, welches hier noch mehr zu Gunsten der Festsetzungen eines reinen metrischen Systems spricht.

Die von der Wärme abhängenden Dimensionsverhältnisse der Körper sind auch bei der Normal-Temperatur von 0° nur relative, und haben keinen realen Vorzug vor den in anderen Temperaturen stattfindenden, wogegen die auf den leeren Raum reducirten Massenverhältnisse

wirklich einen strengeren Charakter haben als die auf irgend einen mittleren Normalzustand der Luft reducirten.

Diejenigen Fehler der Berechnung der Reduktion von Gewichtsvergleichungen auf den leeren **16.** Raum, welche von den Ungenauigkeiten der Volumen-Bestimmungen der abzuwägenden Körper abhängen, werden, wie wir bereits angedeutet haben, in ihrem Einfluß auf die jedesmalige Kenntniß eines Gewichtswerthes in der Luft dadurch fast unschädlich gemacht, daß man bei der Reduktion eines Gewichts auf den leeren Raum dieselben Annahmen für jene Werthe zu Grunde legt, wie bei der jedesmaligen Berechnung desselben für irgend einen Wägungsgebrauch. Jene Fehler werden die Kenntniß des jedesmaligen Gewichtes in beliebiger Luft nur dann merklich afficiren können, wenn sie so erheblich sind, daß sie sogar die Berechnungen des Einflusses der Schwankungen des Luftgewichts fehlerhaft machen können.

Die Bestimmung der Volumina der Körper geschieht nun am zweckmäßigsten durch die Bestimmung ihres Gewichtsverlustes in Wasser von bekannter Dichtigkeit.

Die Genauigkeit der Berechnung dieser hydrostatischen Wägungen ist von der Genauigkeit der Kenntniß des Gewichtes der Volumen-Einheit des jedesmal benutzten Wassers, also von dem Verhältniß zwischen dem Normal-Wassergewichte und der Volumen-Einheit und von der Kenntniß der Ausdehnung des Wassers abhängig.

Die überwiegende Fehlerquelle bei diesen Bestimmungen liegt in der Ungenauigkeit, mit welcher wir die Relation der Gewichtseinheit Normalwassers d. h. destillirten Wassers von der Temperatur der größten Dichtigkeit zur Volumen-Einheit kennen. In Folge der nur angenäherten Kenntniß dieses Verhältnisses drücken wir das durch den Gewichtsverlust eines Körpers in Wasser zu findende Volumen eigentlich nicht in der wahren Volumen-Einheit, sondern im Verhältniß zu einem Volumen aus, welches durch eine Wassermenge, deren Gewicht in jenem normalen Zustande gleich der Gewichtseinheit ist, eingenommen wird. Der Fehler, welcher hierdurch in der Berechnung des Gewichtes der von einem Körper verdrängten Luft begangen wird, ist aber dann völlig unschädlich, wenn auch das Gewicht der Luft für eine Volumen-Einheit bestimmt wird, welche dem Raume, den jene Wassermenge einnimmt, entspricht.

In der That bezieht sich derjenige Werth des Gewichtes der Volumen-Einheit der Luft, welcher von Regnault bestimmt und gegenwärtig am Allgemeinsten angenommen worden ist, auch nicht auf die metrische Volumen-Einheit, sondern auf das Volumen, welches durch die der Gewichtseinheit entsprechende Wassermenge eingenommen wird (siehe metronomische Beiträge pag. 14. Nr. 25). Also auch von diesem Gesichtspunkte aus werden die Reduktionen für den Gewichtsverlust der Körper in Luft, wenn sie nur numerisch konsequent behandelt werden, alle wünschenswerthe Schärfe bieten.

Die letzteren Erwägungen führen uns hinüber in das Gebiet einer Frage, welche ebenfalls **17.** wenigstens einer beiläufigen Behandlung in diesen allgemeinen Erläuterungen bedarf, nämlich der allgemeinen Relation zwischen der metrischen Volumen-Einheit und dem Volumen derjenigen Menge reinen destillirten Wassers größer Dichtigkeit, deren Schwere der Gewichtseinheit entspricht. Die Voraussetzung des metrischen Systems, daß das Kilogramm das Gewicht eines Kubikdecimeter reinen destillirten Wassers von der Temperatur der größten Dichtigkeit im leeren Raume sei, ist, wie seit der Begründung des metrischen Systems durch mehrere sorgfältig geführte experimentelle Untersuchungen wahrscheinlich gemacht worden ist, nicht so genau richtig, wie man früher angenommen hat; vielmehr kann die Abweichung des im leeren Raume bemessenen Gewichtes eines Kubikdecimeter des oben definirten Normalwassers von dem Gewichte des metrischen Urgewichtes von Platin, des Kilogramme prototype, möglicherweise bis zu 100 Milligramm betragen.

Leider sind indessen die verschiedenen Neubestimmungen jenes Verhältnisses untereinander auch so wenig übereinstimmend, daß, wenn es sich darum handelte, zur Zeit etwa ein neues Urgewicht herzustellen, welches dem Gewichte der Volumen-Einheit Normalwassers näher entspräche, die Unsicherheit desselben auch noch sehr erheblich sein würde. Die experimentelle Bestimmung jenes Verhältnisses gehört nämlich zu den schwierigsten Aufgaben der Metronomie. Während die Wägung einer Masse von dem Gewichte eines Kilogramm mit Leichtigkeit bis auf $^1/_{10}$, ja bei größter Sorgfalt bis auf $^1/_{100}$ des Milligramm verschärft werden kann, ist die Bestimmung des Volumens einer derartigen Masse, selbst wenn sie durch regelmäßig gestaltete metallische Körper von der größten Vollendung der Arbeit hergestellt wird, sowohl wegen der Schwierigkeiten der mikrometrischen Ausmessung selbst und der stets übrig bleibenden Abweichungen von der regelmäßigen Gestalt, als auch wegen der Schwierigkeiten einer hinreichend genauen Temperatur-Bestimmung des zu messenden Körpers um so ansehnliche Bruchtheile der Volumen-Einheit unsicher, und die Bestimmung des Gewichtes des von dem gemessenen Volumen verdrängten Wasservolumens enthält ebenfalls so erhebliche Fehlerquellen, daß die Resultate verschiedener Methoden um viele Milligramme schwankend bleiben.

Die Uebelstände dieser immerhin in verhältnißmäßig engen Grenzen bleibenden Unsicherheit **18.**

der Relation zwischen Wassergewicht und Volumen-Einheit sind jedoch nicht entfernt so erheblich, wie es bei der häufigen Anwendung des Wassergewichts zu räumlichen Bestimmungen erscheinen könnte.

Für den Verkehr sind dieselben so verschwindend klein, daß es eine gänzliche Verkennung des Sachverhaltes sein würde, wenn man daran denken wollte, die Gewichts-Einheit und damit eine große Anzahl von Normalgewichten auf Grund einer noch zu leistenden genaueren Bestimmung des Volumens der Gewichts-Einheit Wassers zu ändern, und für die Wissenschaft reicht es zu vielen Zwecken, denen die Volumenbestimmung durch Wasserwägung dient, wie wir oben gezeigt haben, vollständig aus, das Volumen der Gewichts-Einheit Normalwassers als stellvertretende Volumen-Einheit einzuführen.

Nur dann, wenn es sich darum handelte, mit Hülfe der Wägungen von Flüssigkeiten räumliche Bestimmungen von größtmöglicher Strenge zu geometrischen oder dynamischen Zwecken zu liefern, nur für diese Fälle würde die schärfste Bestimmung jenes Verhältnisses zwischen Gewicht und Volumen eine praktische Nothwendigkeit sein.

Aber auch für diese besonderen Fälle, in welchen doch mit der größten Schärfe und mit Berücksichtigung einer großen Zahl kleiner Verbesserungen gerechnet werden müßte, würde es gar nicht erforderlich sein, die dabei benutzten Gewichtseinheiten zu Gunsten einer genaueren Anpassung an das Gewicht der Volumen-Einheit dichtesten Wassers materiell abzuändern, sondern man würde auch dann mit der Benutzung der durch das Gewicht eines materiellen Aggregates von möglichster Konstanz fixirten Gewichtseinheit, welche nur dem Gewicht der Volumen-Einheit dichtesten Wassers nahe zu stehen braucht, hinreichende Bequemlichkeit haben.

19. Wenn wir somit der Frage der experimentellen Revision des Verhältnisses zwischen Flüssigkeitsgewicht und Volumen-Einheit unmittelbar keine große praktische Tragweite zugestehen können, so wollen wir doch nicht versäumen hinzuzufügen, daß es überall eine unabweisbare Aufgabe wissenschaftlicher Arbeit ist, alle derartigen Untersuchungen bis zu der größten erreichbaren Schärfe durchzuführen, und daß nicht nur die Mittel und Wege, welche dazu führen, sondern auch die Resultate selbst in der Regel eine Fülle von neuen Gedanken und neuen Anwendungen mit sich bringen, denen gegenüber eine Gleichgültigkeit von bequemen praktischen Gesichtspunkten aus nicht gerechtfertigt sein würde.

Die Normal-Eichungs-Kommission wird sich daher ihrerseits auch bemühen, zur schärferen Lösung dieser Aufgabe beizutragen, durch deren angenäherte Lösung und praktische Ausnutzung das metrische System bereits zahlreichen Messungsaufgaben im Verkehr, welche mit Hülfe der Wasserwägungen auszuführen sind, eine so erhebliche Erleichterung gewährt hat.

20. Die sämmtlichen Hohlmaaßnormale, welche von der Normal-Eichungs-Kommission ausgegeben worden sind, sind in derselben Weise, wie es bisher in der Praxis des metrischen Systems überall geschehen ist, nicht auf die Kubicirung des Längenmaaßes begründet, sondern durch Wasserwägungen gefunden worden.

Die Relation zwischen einem durch Wasserwägungen justirten Hohlmaaßnormale, z. B. einem halben Hektoliter-Maaß von cylindrischer Gestalt und einem Kastenmaaße von demselben Inhalte, welches durch lineare Ausmessung mit Hülfe eines Meter-Maaßstabes bestimmt wird, würde also diejenigen Unbestimmtheiten enthalten, welche nach dem Obigen zwischen der Volumen-Einheit und dem Volumen einer Menge Normalwassers, deren Schwere gleich der Gewichtseinheit ist, noch obwalten.

Da jedoch die Unsicherheiten dieses Verhältnisses den Bruchtheil von $^1/_{10000}$ nicht erreichen, und da Unterschiede von diesem Verhältnißbetrage bei körperlichen Abmessungen überhaupt nur mit Hülfe einer wissenschaftlich genauen Kenntniß der Temperatur der Körper verbürgt werden können, so folgt daraus, daß solche Raummaaße, welche aus unseren durch Wasserwägung bestimmten Normalen durch Ueberfüllung von Wasser oder anderem geeigneten Material hervorgegangen sind, im Verkehr völlig unterschiedslos mit solchen Raummaaßen gebraucht werden können, welche aus der Kubicirung von Längenmaaßen hervorgegangen sind.

21. Bei der Bestimmung unserer Hohlmaaßnormale durch Wasserwägungen sind bisher auf Grund der allgemeinen in den metronomischen Beiträgen Nr. 1 von uns gegebenen Vorschriften die Zahlenwerthe unserer Tafeln I.—III. zur Anwendung gekommen und bis auf Weiteres auch von den Aufsichtsbehörden bei der Justirung von Hohlmaaßen in Gebrauch zu nehmen.

Man hat vielfach gegen die hier zur Anwendung kommende Festsetzung des metrischen Systems, wonach 1 Liter derjenige Raum ist, welcher von einem Kilogramm reindestillirten Wassers von größter Dichtigkeit eingenommen wird, den Einwand erhoben, daß hiernach der normale Raumgehalt der mit der Temperatur selbst veränderlichen Normalmaaße direkt nur für diejenige Temperatur gefunden werde, bei welcher die größte Dichtigkeit destillirten Wassers stattfinde, weil das mit Wasser gefüllte Maaß die Temperatur des Wassers annehme.

Hiergegen ist nur hervorzuheben, daß überhaupt die experimentelle Verwirklichung der

Normal-Temperaturen, auch derjenigen des dichtesten Wassers, weder rathsam, noch mit Sicherheit thunlich ist, daß vielmehr aus Versuchen solcher Art nur Vergrößerungen der aus den unablässigen Wärmebewegungen hervorgehenden Unsicherheiten entstehen können (siehe auch oben pag. 5).

Wenngleich im Allgemeinen künstliche Veränderungen der Temperaturen bei feineren Untersuchungen solcher Art nicht entbehrlich sein werden, so wird es doch stets sicherer bleiben in irgend einer Phase der in jedem Falle eintretenden natürlichen Wärmebewegungen und nur möglichst nahe einem durch besondere Einrichtungen zu erhaltenden Gleichgewichtszustande der Wärmeverhältnisse die Messungen anzustellen, als durchaus mit größtmöglicher Genauigkeit einen bestimmten numerischen Werth der Temperatur erreichen zu wollen.

Zur Berücksichtigung des Einflusses des Unterschiedes einer erreichten von einer gewollten Temperatur ist die Anwendung der Rechnung bestimmt, und die Normal-Temperaturen sind streng genommen nur als Fixpunkte der Rechnung zu betrachten.

In diesem Sinne hat es auch gar keine Schwierigkeit, durch Rechnung mit Hülfe der hinreichend genau zu ermittelnden kubischen Ausdehnungs-Koefficienten von Maaßgefäßen die Wägungsresultate von Wasserfüllungen beliebiger, nicht zu hoher, Temperatur so zu berechnen, daß z. B. ein Normal-Litermaaß gerade bei 0° demjenigen Raumgehalt entspricht, welchen ein Kilogramm dichtesten destillirten Wassers, im leeren Raume gewogen, einnehmen würde. Hierdurch aber ist die formelle Konsequenz in Betreff der erforderlichen Identität der Normal-Temperatur der kubischen und der linearen Maaße vollständig gesichert.

Im Folgenden soll nun zunächst eine Uebersicht der nach den allgemeinen Vorschriften der **22.** Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen der verschiedenen Gattungen von Normalen gegeben werden, und jeder dieser Uebersichten wird eine Anweisung folgen, nach welcher die in Obigem bezüglich der Normal-Temperatur der Maaße und der Normal-Bedingungen der Wägungen dargelegten Principien bei den Vergleichungen der Normale untereinander und bei der Ableitung der niederen Normale aus den höheren berücksichtigt werden sollen. Da es nicht zu vermeiden sein wird, strengere Betrachtungen dieser Art schon für die Relationen zwischen den Gebrauchsnormalen und Kontrolnormalen in Anwendung zu bringen, so wird, da die Vergleichungen der Gebrauchsnormale mit den Kontrolnormalen den Eichämtern selbst anzuvertrauen sein werden, die Frage entstehen, ob es nicht eine bedenkliche Erschwerniß der den Eichämtern auferlegten Verpflichtungen ist, und ob es nicht auf die betreffenden Eichungsbeamten verwirrend einwirken kann, wenn denselben die Berücksichtigung von Wärmeausdehnungen und Reduktionen auf den leeren Raum zugemuthet wird.

Die Einfachheit und Geringfügigkeit der bei Vergleichungen von Gebrauchs- mit Kontrolnormalen in den folgenden Zusammenstellungen vorgeschriebenen Berücksichtigungen von Temperatur und Luftschwere wird zwar diese Befürchtungen erheblich vermindern; indessen dürfte es allerdings rathsam sein, bei den in dieser Hinsicht den Eichmeistern zu ertheilenden Vorschriften möglichste Zurückhaltung zu üben.

Es wird vollkommen hinreichend sein, wenn nur die Aufsichtsbehörden bei der Revision der Protokolle, welche über die Vergleichungen der Gebrauchsnormale mit den Kontrolnormalen von den Eichämtern zu führen sein werden, die unten zu gebenden feineren Vorschriften streng berücksichtigen und dadurch eine Degeneration der Normale verhindern.

Von diesem Gesichtspunkte aus wird es im Allgemeinen bei der Kleinheit der zu berücksichtigenden Korrektionen auch nur vorzuschreiben sein, daß von Zeit zu Zeit bei strengeren protokollarisch festzulegenden Vergleichungen von Gebrauchsnormalen mit Kontrolnormalen oder bei solchen, die in Gegenwart der Aufsichtsbehörde selbst stattfinden, die strengen Relationen berücksichtigt werden.

Es wird sogar die Unbefangenheit der Eichmeister bei derartigen Vergleichungen vermehren, wenn die genauere Berücksichtigung der unter der Veränderlichkeit der Umstände unvermeidlichen Unterschiede verschiedener Normale nur der Aufsichtsbehörde vorbehalten bleibt, was natürlich nicht ausschließt, daß in geeigneten Fällen auch die Eichmeister eingehend über diese Verhältnisse belehrt, und daß sie jedenfalls auf das Vorhandensein derartiger feiner Unterschiede aufmerksam gemacht werden.

Uebersicht

der

nach den allgemeinen Vorschriften der Eichordnung innezuhaltenden Grenzen der Abweichungen.

1) der Gebrauchsnormale von den zugehörigen Kontrolnormalen, oder den mit Anwendung von Kontrolnormalen zu findenden Größen;

2) der Kontrolnormale von den mit Anwendung der Hauptnormale und Berücksichtigung ihrer bekannten Fehler zu findenden Größen.

A. Längenmaaße.

Gebrauchsnormale.			Kontrolnormale.		
Bezeichnung des Normals.	Grenze der zulässigen Abweichung der Gesammtlänge von ihrem durch Kontrolnormale zu findenden Werthe.	Grenze der zulässigen Abweichung des Abstandes einer Theilungsmarke bezogen auf das nächste Ende des Maaßes von dem durch ein Kontrolnormal zu findenden Werthe dieses Abstandes.	Bezeichnung des Normals.	Grenze der zulässigen Abweichung der Gesammtlänge von ihrem durch Hauptnormale zu findenden Werthe.	Grenze der zulässigen Abweichung des Abstandes einer Theilungsmarke, bezogen auf das nächste Ende des Maaßes von dem durch ein Hauptnormal zu findenden Werthe dieses Abstandes.
1. Meter von Messing.	0,04 Millimeter.	0,03 Millimeter.	1. Meter von Messing.	0,02 Millimeter.	0,02 Millimeter.
2. Meter von Holz.	0,3 „	0,2 „	2. Doppelmeter von Stahl.	0,1 „	0,05 „
3. Doppelmeter von Holz.	0,6 „	0,3 „			
4. Meter von Stahl mit Anschlag.	0,3 „	0,15 „			
5. Bandmaaße von 20 Meter Länge.	1,4 „	0,7 „			

Bei den Gebrauchsnormalen Nr. 1 und 2 und bei den Kontrolnormalen Nr. 1 ist die Ansetzung der Fehlergrenzen der Eintheilungen abweichend von den allgemeinen Vorschriften unter §. 3. B. der Eichordnung bemessen. Es mußte hier nämlich in Betracht gezogen werden, ähnlich wie dies schon in §. 3. B. für die Maaßstäbe unter Nr. 1 geschehen, daß die Vergrößerung, welche die unvermeidlichen absoluten Fehler der Theillängen, z. B. die für die Mitte des Maaßes anzusetzende Hälfte des Fehlers der Gesammtlängen, durch das Hinzukommen der speciellen Fehler der Eintheilungen selbst erfahren, bei obigen Normalen in Folge der verhältnißmäßig engen Fehlergrenzen der Gesammtlänge oder in Anbetracht der Beschaffenheit des Materials der Theilungsfläche relativ merklicher werden kann, als bei anderen Normalen.

Das Gebrauchsnormal Nr. 1 ist mit dem Kontrolnormal Nr. 1 zu vergleichen.

Das Gebrauchsnormal Nr. 2 kann mit dem Kontrolnormal Nr. 1 oder auch mit dem Gebrauchsnormal Nr. 1 verglichen werden, sobald mittelst des Kontrolnormals Nr. 1 genügend erwiesen ist, daß das Gebrauchsnormal Nr. 1 keine unzulässigen Veränderungen der Gesammtlänge (etwa durch Verbiegung) erfahren hat. Bei den Vergleichungen des Holzstabes mit einem Messingstabe würde zu beachten sein, daß ein richtiges Messingmeter in Folge seiner größeren Wärmeausdehnung bei der gewöhnlichen GebrauchsTemperatur um 0,1 Millimeter länger sein muß, als ein richtiger Meterstab von getrocknetem Holze. Dieser Unterschied kann jedoch in Rücksicht auf die größeren und weniger bestimmbaren Wirkungen der Feuchtigkeit auf das Holz vernachlässigt werden.

Es ist rathsam, die hölzernen Normale besonders trocken aufzubewahren, da sie durch dauernde Einwirkung von Feuchtigkeit sich verlängern und unter Umständen auch krümmen. Daher wird jedenfalls darauf zu halten sein, daß der Zustand der hölzernen Normale öfters geprüft, und daß über allmälige stärkere Veränderungen, welche die Fehlergrenze überschreiten, berichtet wird.

An exakten und genügend zahlreichen Erfahrungen auf diesem Gebiete hat es bisher gefehlt, doch läßt sich annehmen, daß durchschnittlich die zweckmäßig angefertigten Ein-Meterstäbe von Holz die Fehlergrenze einhalten werden. Die besten Konstruktionen dieser Art dürften in einem allseitig furnirten Kern von Fichtenholz bestehen.

Das Gebrauchsnormal Nr. 3 ist mit dem Kontrolnormal Nr. 2 zu vergleichen. Die Verschiedenheit der Wärmeausdehnungen kann auch hier vernachlässigt werden. Bezüglich der Einwirkungen der Feuchtigkeit gilt das oben zum Normal Nr. 2 Bemerkte hier in erhöhtem Maaße.

Das Gebrauchsnormal Nr. 4 ist entweder mit dem aus gleichem Material bestehenden Kontrolnormal Nr. 2 zu vergleichen, oder auch durch das selbst vorher geprüfte Gebrauchsnormal Nr. 1 zu kontroliren, wobei zu beachten ist, daß in Folge der Verschiedenheit der Wärme-Ausdehnungen letzteres in der gewöhnlichen Gebrauchs-Temperatur um 0,1 Millimeter länger sein muß, als Nr. 4.

Das Gebrauchsnormal Nr. 5 ist zu prüfen durch Anlegung an das Kontrolnormal Nr. 2 unter Vermittelung eines Anschlagewinkels. Die Verschiedenheit der Ausdehnungen ist hier bei der nahen Verwandtschaft des Materials zu vernachlässigen, doch ist auf Temperatur-Gleichheit beider Maaße möglichst zu achten.

Bei der Vergleichung des Kontrolnormals Nr. 2 mit dem Hauptnormal, dessen Gesammtlänge und Eintheilung auf einem in Messing einzulassenden Silberstreifen aufgetragen ist, ist die relative Ausdehnung des Hauptnormals gegen das stählerne Kontrolnormal zu 7 Tausendtheilen des Millimeter pro Meter und Centigrad anzunehmen, so daß ein richtiges Kontrolnormal kürzer sein muß, als das durch Anlegung verdoppelte Hauptnormal

bei + 10° Celsius um 0,14 Millimeter
„ + 20° „ „ 0,28 „

B. Hohlmaaße.

Gebrauchsnormale.		Kontrolnormale.	
Bezeichnung des Normals.	Grenze der zulässigen Abweichung des Inhaltes von seinem durch Kontrolnormale zu findenden Werthe in Kubik-Centimeter oder Gramm Wassergewichts ausgedrückt.	Bezeichnung des Normals.	Grenze der zulässigen Abweichung des Inhaltes von seinem durch Hauptnormale mit Rücksicht auf deren bekannte Fehler oder durch strengste Berechnung sorgfältiger Wägung des Füllwassers zu findenden Werthe, in Kubik-Centimeter oder Gramm Wassergewichts ausgedrückt.
a. für Flüssigkeiten:		für Hohlmaaße überhaupt:	
2 L.	2	2 L.	0,5
1 „	1	1 „	0,25
1/2 „	1	1/2 „	0,25
1/4 „	0,5	1/4 „	0,125
1/8 „	0,5	1/8 „	0,125
1/16 „	0,25	1/16 „	0,062
1/32 „	0,125	1/32 „	0,031
0,2 „	0,4	0,2 „	0,1
0,1 „	0,4	0,1 „	0,1
0,05 „	0,2	0,05 „	0,05
0,02 „	0,08	0,02 „	0,02
b. für trockene Körper:			
1/2 H.	40	1/4 H.	5
1/4 H.	20	20 L.	5
20 L.	20	10 „	2,5
10 „	10	5 „	1,25
5 „	5		
2 „	2		
1 „	1		
1/2 „	1		
1/4 „	0,5		
1/8 „	0,5		
1/16 „	0,25		

Die Vergleichung der sämmtlichen kupfernen Gebrauchsnormale erfolgt mit messingenen Kontrolnormalen. Die Verschiedenheiten der Einwirkungen der Temperatur auf die Ausdehnungen der Maaße sind hierbei in Anbetracht der Fehlergrenzen ganz zu vernachlässigen.

Bei der Vergleichung der Normalfüllungen der gläsernen Eichkolben mit den kupfernen Gebrauchsnormalen kann sich nur für 2 L. und 1 L. ein im Vergleich mit der Fehlergrenze dieser Normale überhaupt merklicher Einfluß der verschiedenen Ausdehnungen der Gefäß-Materialien zeigen.

Für eine Wasserfüllung, deren Temperatur + 15° Celsius beträgt, werden die Eichkolben zu 2 L. und 1 L. um etwa $^1/_4$ der Fehlergrenze der Normale, also um $^1/_{10}$ der beim Eichen zugelassenen Fehlergrenze kleiner sein als die kupfernen Gebrauchsnormale, eine Größe, welche bei den Füllungen der Eichkolben an der Grenze der sichern Konstatirung liegen dürfte.

Da übrigens die Eichkolben überwiegend zur Prüfung von metallenen Gefäßen dienen, deren Ausdehnungs-Koefficienten etwas größer sind als die des Glases, so ist es in dem Sinne der oben aufgestellten Gesichtspunkte rathsam, bei der Justirung der Eichkolben von Seiten der Aufsichtsbehörden darauf zu achten, daß die zuzulassenden Fehler dieser Normal-Apparate den mit wachsender Temperatur unvermeidlich eintretenden Unterschied zwischen Eichkolben und metallenen Gebrauchsnormalen wo möglich nicht vergrößern, daß also die Normalstriche der Eichkolben keinesfalls um erhebliche Bruchtheile der Fehlergrenze unter dem Niveau der richtigen Füllung angenommen werden.

Bei der Prüfung der größeren Gebrauchsnormale von $^1/_2$ H. — 2 L. mittelst der kupfernen und messingenen Kontrolnormale muß berücksichtigt werden, daß richtige eiserne Normale bei Temperaturen über 0° kleiner sein müssen, als die aus Kupfer oder Messing dargestellten Maaßräume, nahezu um folgende in Kubikcentimeter oder Gramm Wassergewicht ausgedrückte Größen:

Bei einer Wasserfüllung, deren Temperatur

	beträgt + 10° Celsius	beträgt + 20° Celsius	
	Eisen gegen Kupfer		Fehlergrenze
$^1/_2$ H.	8,9	17,7	40
$^1/_4$ H.	4,4	8,9	20
20 L.	3,6	7,1	20
10 L.	1,8	3,5	10
5 L.	0,9	1,8	5
	Eisen gegen Messing		
2 L.	0,5	0,9	2

wobei die auf pag. 17 der metronomischen Beiträge vorläufig angenommenen Werthe der Ausdehnungs-Koefficienten zu Grunde gelegt sind.

C. Handelsgewicht und Präcisionsgewicht.

Gebrauchsnormale.			Kontrolnormale.	
Bezeichnung des Normals.	Grenze der zulässigen Abweichung der Schwere von ihrem durch Kontrolnormale zu findenden Werthe.		Bezeichnung des Normals.	Grenze der zulässigen Abweichung der Schwere von ihrem durch Hauptnormale zu findenden Werthe.
	a. für Handelsgewichte:	b. für Präcisionsgewichte:		
50 K.	2000 M.	1000 M.		
50 U	1600 „	800 „		
20 K.	1600 „	800 „	20 K.	200 M.
10 K.	1000 „	500 „	10 K.	125 „
5 K.	500 „	250 „	5 K.	62,5 „
2 K.	240 „	120 „	2 K.	30 „
1 K.	160 „	80 „	1 K.	20 „
500 G.	100 „	50 „	500 G.	12,5 „
200 G.	40 „	20 „	200 G.	5 „
100 G.	24 „	12 „	100 G.	3 „
50 G.	20 „	10 „	50 G.	2,5 „
20 G.	12 „	6 „	20 G.	1,5 „
10 G.	8 „	4 „	10 G.	1 „

Gebrauchsnormale.			Kontrolnormale.	
Bezeichnung des Normals.	Grenze der zulässigen Abweichung der Schwere von ihrem durch Kontrolnormale zu findenden Werthe.		Bezeichnung des Normals.	Grenze der zulässigen Abweichung der Schwere von ihrem durch Hauptnormale zu findenden Werthe.
	a. für Handelsgewichte:	b. für Präcisionsgewichte:		
5 G.	4,8 M.	2,4 M.	5 G.	0,6 M.
2 G.	2,4 „	1,2 „	2 G.	0,3 „
1 G.	1,6 „	0,8 „	1 G.	0,2 „
5 D.	0,8 „	0,4 „	5 D.	0,1 „
2 D.	0,8 „	0,4 „	2 D.	0,1 „
1 D.	0,8 „	0,4 „	1 D.	0,1 „
5 C.	0,4 „	0,2 „	5 C.	0,05 „
2 C.	0,2 „	0,1 „	2 C.	0,02 „
1 C.	0,1 „	0,05 „	1 C.	0,01 „
5 M.	0,1 „	0,05 „	5 M.	0,01 „
2 M.	0,1 „	0,05 „	2 M.	0,01 „
1 M.	0,1 „	0,05 „	1 M.	0,01 „

Bei der Berichtigung der Kontrolnormale zu 2 und 1 C. und 5, 2, 1 M. wird es nicht immer gelingen, die oben vorgeschriebenen Fehlergrenzen einzuhalten. In diesen Fällen ist es, sobald nur die Berichtigung bis auf 0,05 Milligramm erreicht ist, hinreichend, in der Beglaubigung die Werthe der noch vorhandenen Fehler solcher Stücke bis auf die oben vorgeschriebenen Genauigkeitsgrenzen anzugeben.

Die Vergleichung sämmtlicher Gebrauchsnormale für Handelsgewichte mit den zugehörigen Kontrolnormalen kann ohne irgend welche Rücksicht auf Gewichtsverluste in der Luft erfolgen.

Bei der Ableitung der gußeisernen Kontrolnormale aus den messingenen Hauptnormalen müssen dagegen in Folge der durchschnittlichen Volumen-Unterschiede gleichschwerer Stücke aus Messing und aus Eisen folgende für Luft von mittlerer Beschaffenheit berechnete Unterschiede berücksichtigt werden:

Ein richtiges	20	K.-Stück	aus	Gußeisen	ist	leichter	zu	halten	als	
ein richtiges	20	K.-Stück	aus	Messing	um	460	M.			
„	„	10	„	„	„	10	„	„	230	„
„	„	5	„	„	„	5	„	„	115	„
„	„	2	„	„	„	2	„	„	46	„
„	„	1	„	„	„	1	„	„	23	„

Hier ist nach den bei unseren Normalen gemachten Erfahrungen als Durchschnitt angenommen für das specifische Gewicht des Messing 8,07, für das specifische Gewicht der Gesammtmasse der justirten eisernen Gewichte 7,00, für das Gewicht eines Kubikcentimeter Luft 1,21 Milligramm. Man wird hiernach in besonderen abweichenden Fällen, z. B. bei ungewöhnlichem Barometerstande, oder für einen sehr hoch gelegenen Ort, die erforderlichen Verbesserungen der obigen durchschnittlichen Unterschiede mit Hülfe der Tafeln der metronomischen Beiträge leicht berechnen können.

Bei der Vergleichung der Gebrauchsnormale für Präcisions-Gewichte mit den zugehörigen messingenen Kontrolnormalen sind dieselben Unterschiede zu berücksichtigen, während die Kontrolnormale für Präcisions-Gewichte sämmtlich ohne Rücksicht auf den Gewichts-Verlust in Luft aus den Hauptnormalen abgeleitet werden können.

II.

Nr. 397. Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit. Vom 6. Dezember 1869. (BGB. S. 698.)[1][2]

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 10. der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August. 1868. (Bundesgesetzbl. S. 473.)[3] hat der Bundesrath, nach Vernehmung der Normal-Eichungskommission folgenden Beschluß gefaßt.

Die äußersten Grenzen der bei Maaßen, Gewichten und Waagen im öffentlichen Verkehre noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit, die sowohl im Mehr als im Weniger stattfinden können, und bei deren Ueberschreitung einer der nachbenannten Gegenstände im Sinne des Artikels 10. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. unrichtig und zum Gebrauche im Verkehr unzulässig ist, werden wie folgt bestimmt.

A. Größte zulässige Abweichung bei Längenmaaßen:

2 Millimeter bei Maaßstäben aus Holz von 1 Meter Länge, nur in Centimeter getheilt, und für Langwaaren bestimmt, sowie bei zusammenlegbaren Maaßstäben von gleicher Länge;

$1{,}_5$ Millimeter bei Maaßstäben vorstehender Art, wenn sie $^1/_2$ Meter lang sind;

$8{,}_0$—$3{,}_0$—$1{,}_5$ Millimeter bei Werkmaaßstäben aus Holz von
5— 2— 1 Meter Länge;

$7{,}_0$—$4{,}_5$—$3{,}_5$—$2{,}_5$—$1{,}_5$ Millimeter bei Bandmaaßen aus Metallblech von
20—10— 5— 2—1 Meter Länge;

$1{,}_5$—$1{,}_0$ Millimeter bei Maaßstäben aus Metall von
2— 1 Meter Länge, und

$0{,}_5$ Millimeter bei Maaßstäben derselben Art von $0{,}_5$, $0{,}_2$ oder $0{,}_1$ Meter Länge, sowie bei dergleichen Maaßstäben aus hartem Holze, Elfenbein und ähnlichem Stoff.

B.[4]) Größte zulässige Abweichung vom Sollinhalte bei Hohlmaaßen (ausgedrückt in Theilen des Sollinhalts):

---

[1]) Bestimmungen über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße ꝛc. enthalten auch:

a) die Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte v. 15. Februar 1871 (hier S. 514);

b) die Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Goldmünz-Gewichte v. 31. Januar 1872 (hier S. 526);

c) die Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Meßapparate für Flüssigkeiten v. 19. März 1872 (hier S. 529);

d) die Bekanntmachung, betr. die Zulassung von selbstthätigen Registrir-Waagen zur Aichung und Stempelung, v. 12. April 1883 (hier S. 536);

sowie die später dazu ergangenen Nachträge und Bekanntmachungen.

[2]) Die Bekanntmachung ist hier so abgedruckt, wie sie zur Zeit (Juni 1883) gilt. Die an die Stelle der ursprünglichen getretenen neueren Bestimmungen sind durch besonderen Druck hervorgehoben.

[3]) Vgl. Nr. 156 (S. 330).

[4]) Die Bestimmungen Litt. B sind der Bekanntm. des Reichskanzlers v. 11. Juli 1875 betr. die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zulässige Fehlergrenze bei zylindrischen Hohlmaaßen (Centralbl. S. 436; Cirkular Nr. 27 für die Aufsichtsbehörden, Nr. 19 für die Eichämter), auf deren Erlaß der Reichskanzler durch die Bekanntm. v. 25. Juli 1875 (Nr. 1080) aufmerksam gemacht hat, entnommen. Der Eingang der Bekanntm. v. 11. Juli 1875 lautet:

„Auf Grund des Art. 10 der Maaß und Gewichtsordnung v. 17. August 1868 (BGB. S. 473) hat der Bundesrath, nach Vernehmung der Normal-Eichungs-Kommission beschlossen, daß an Stelle der Vorschriften unter B der Bekanntm. v. 6. Dezember 1869 (BGB. S. 698) folgende Bestimmungen treten:" (Hier folgen die in den Text aufgenommenen Bestimmungen B.)

1. bei Flüssigkeitsmaaßen:[5])

von 20 Liter	bis	1 Liter	. . . . .	$^1/_{200}$,
= 0,5 =	=	0,2 =	. . . . .	$^1/_{100}$,
= $^1/_8$ =	=	0,01 =	. . . . .	$^1/_{50}$,

2. bei Hohlmaaßen für trockene Körper:

von 100 Liter	bis	25 Liter	. . . . .	$^1/_{125}$,
= 20 =	=	1 =	. . . . .	$^1/_{100}$,
= 0,5 =	=	0,2 =	. . . . .	$^1/_{50}$,
= $^1/_8$ =	=	0,05 =	. . . . .	$^1/_{25}$,

ferner $^1/_{150}$ der aufgebrannten Inhaltsangabe bei Fässern,
$^1/_{50}$ des angegebenen Inhalts bei Maaßen für Kalk, Kohlen und dergleichen, welche größer sind, als die vorstehend unter 1 und 2 aufgeführten[6]).

C. Größte zulässige Abweichung bei Gewichten:

1) Bei gewöhnlichen Handelsgewichten:

10	Gramm	bei dem	50 K.	Stück;
8	=	= =	50 u	Stück und 20 K. Stück;
5	=	= =	10 K.	Stück;
25	Decigramm	bei dem	5 K.	Stück;
12	=	= =	2 K.	Stück;
8	=	= =	1 K.	Stück;
5	=	= =	500 G.	oder 1 u Stück;
25	Centigramm	bei dem	$^1/_2$ u	Stück;
20	=	= =	200 G.	Stück;
12	=	= =	100 G.	Stück;
10	=	= =	50 G.	Stück;
6	=	= =	20 G.	Stück;
4	=	= =	10 G.	Stück;

1 Decigramm bei einem 5 Gramm-, zwei 2 Gramm- und einem 1 Grammstücke zusammen, welche einzeln die ihnen hiernach zukommende durchschnittliche Abweichung nicht wesentlich überschreiten dürfen.

2) Bei Gewichten zum Abwägen von Gold, Silber, Juwelen und Perlen (Präzisionsgewichten), sowie bei Medizinalgewichten[7]), beide als solche durch einen neben dem Eichstempel stehenden sechsstrahligen Sternstempel gekennzeichnet, beträgt die größte zulässige Abweichung für die Gewichtsstücke von 100 Pfund bis 10 Gramm nur die Hälfte der für dieselben unter C. angegebenen zulässigen Abweichung; ferner ist zulässig:

12	Milligramm	bei dem	5 Grammstücke,	
6	=	= =	2	=
4	=	= =	1	=
2	=	= =	5, dem 2 und dem 1 Decigrammstück,	

bei den kleineren Gewichtsstücken aber für je 4 zusammen, welche die nächst höhere Einheit bilden, $^1/_{50}$ der Schwere dieser Einheit, wobei die einzelnen

[5]) Ueber die bei Meßapparaten für Flüssigkeiten im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit vgl. die Bekanntm. v. 14. Dezember 1872 Nr. 2 in Anm. 6 zur Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Meßapparate für Flüssigkeiten v. 19. März 1872 (hier S. 531).

[6]) Ueber die bei Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit vgl. die Bekanntm. v. 16. August 1871 Nr. 1 in Anm. 2 zur Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien ꝛc. v. 15. Februar 1871 (hier S. 516).

[7]) Vgl. die Anweisung v. 6. Mai 1871 in Anm. 24 zu § 30 der Eichordnung (S. 357).

Gewichtsstücke die ihnen hiernach zukommende durchschnittliche Abweichung nicht wesentlich überschreiten dürfen[8]).

D. Größte zulässige Abweichung bei Gasmessern:
$^1/_{50}$ des durch das Zählwerk registrirten Gasvolumens.

E.[9]) Größte im öffentlichen Verkehr noch zu duldende Abweichungen der Angaben der Alkoholometer und zugehörigen Thermometer von den Angaben der betreffenden Aichungsnormale:
bei Alkoholometern . . 0,5 Prozent
bei Thermometern . . 0,6 Grad Réaumur.

F.[9]) Größte bei Waagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldende Abweichungen von der Richtigkeit, ausgedrückt durch diejenigen Gewichtszulagen, welche zur Ausgleichung vorgefundener Abweichungen von der Richtigkeit genügen sollen, oder welche bei unmerklich scheinenden Abweichungen von der Richtigkeit das wirkliche Vorhandensein hinreichender Richtigkeit durch die Hervorbringung eines noch genügend deutlichen Ausschlages erweisen sollen:

A. Handelswaagen.

I. Gleicharmige Waagen.

0,4 Gramm für je 100 Gramm (= $^1/_{250}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe 200 Gramm oder weniger beträgt.

2,0 Gramm für je 1 Kilogramm (= $^1/_{500}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Gramm, aber nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt.

1,0 „ für je 1 Kilogramm (= $^1/_{1000}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 5 Kilogramm beträgt.

II. Ungleicharmige Waagen.

1,2 Gramm für je 1 Kilogramm (= $^1/_{833}$) der größten zulässigen Last.

III. Laufgewichtswaagen.

2,0 „ für je 1 Kilogramm (= $^1/_{500}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe 200 Kilogramm oder weniger beträgt.

1,2 „ für je 1 Kilogramm (= $^1/_{833}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Kilogramm beträgt.

---

[8]) Ueber die bei Goldmünzgewichten im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit vgl. die Bekanntm. v. 14. Dezember 1872 Nr. 1 in Anm. 2 zur Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Goldmünz-Gewichte v. 31. Januar 1872 (hier S. 526).

[9]) Die Bestimmungen E u. F sind der Bekanntm. des Reichskanzlers v. 12. März 1881, betr. die Abänderung der Vorschriften über die im Verkehr zulässigen Fehlergrenzen bei Alkoholometern und zugehörigen Thermometern, sowie bei Waagen, (Centralbl. S. 98; Cirkular Nr. 37) entnommen. Der Eingang dieser Bekanntmachung lautet:

„Der Bundesrath hat nach Vernehmung der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission beschlossen, die Vorschriften
unter E und F der Bekanntm., betr. die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit, v. 6. Dezember 1869 (BGB. S. 698);
unter 2 der Bekanntm., betr. die bei Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien ꝛc. und bei Hökerwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit, v. 16. August 1871 (RGB. S. 328);
unter 3 der Bekanntm., betr. die bei Goldmünz-Gewichten, bei Meßapparaten für Flüssigkeiten und bei Federwaagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit, v. 14. Dezember 1872 (Centralbl. 1873 S. 3).
in folgender Weise abzuändern:" (Hier folgen die in den Text aufgenommenen Bestimmungen E und F.)

B. Waagen für besondere Zwecke.

I. Präzisionswaagen.

4,0 Milligramm für je 1 Gramm (= $^1/_{250}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe 20 Gramm und weniger beträgt.

2,0 " für je 1 Gramm (= $^1/_{500}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 20 Gramm, aber nicht mehr als 200 Gramm beträgt.

1,0 " für je 1 Gramm (= $^1/_{1000}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 200 Gramm, aber nicht mehr als 2 Kilogramm beträgt.

0,4 Gramm für je 1 Kilogramm (= $^1/_{2500}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 2 Kilogramm, aber nicht mehr als 5 Kilogramm beträgt.

0,2 " für je 1 Kilogramm (= $^1/_{5000}$) der größten zulässigen Last, wenn dieselbe mehr als 5 Kilogramm beträgt.

II. Geringere Waagen.

a) Waagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck und Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth.

200 Gramm bei Waagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck und
100 " bei Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth.

b) Hökerwaagen.

8 Gramm für je 1 Kilogramm (= $^1/_{125}$) der größten zulässigen Last.

Berlin, den 6. December 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:
Delbrück.

III.

Instruktion in Ausführung der Eichordnung vom 16. Juli 1869 auf Grund von Artikel 18 der Maass- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 erlassen von der Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes am 10. December 1869[1]).

Inhaltsverzeichniss.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. — Zweiter Abschnitt. Besondere Instruktionen. I. Instruktion für das Eichen der Längenmaasse. II. Instruktion für das Eichen der Flüssigkeitsmaasse. III. Instruktion für das Eichen der Fässer. IV. Instruktion für das Eichen der Hohlmaasse zu trockenen Körpern. V. Instruktion für das Eichen der Gewichte. VI. Instruktion für das Eichen der Waagen: 1. Gleicharmige Balkenwaagen; 2. Ungleicharmige Balkenwaagen; 3. Brückenwaagen; 4. Oberschalige oder Tafel-Waagen. VII. Instruktion für das Eichen der Alkoholometer und dazu gehörigen Thermometer. VIII. Instruktion für das Eichen der Gasmesser. — Beilage I. Schema zu den jährlichen Geschäftsübersichten.

---

[1]) Die Instruktion ist nicht veröffentlicht. Dieselbe ist den Eichungsstellen in besonderen Abdrücken zugestellt (vgl. Cirkular-Erl. des Preuß. Ministers für Handel ꝛc. v. 17. Dezember 1869. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. 1870 S. 20).

Die zur Instruktion ergangenen Nachträge, Zusätze und Aenderungen sind nur zum geringsten Theile durch das Centralblatt veröffentlicht (vgl. Centralbl. von 1873 S. 25, 218, von 1874 S. 167 f., von 1875 S. 715 f., von 1878 S. 207); dieselben sind den Aufsichtsbehörden

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Untersuchung der Zulässigkeit der zu eichenden Gegenstände nach Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstiger Beschaffenheit.

Die zur Eichung eingelieferten Gegenstände sind zunächst auf ihre Zulässigkeit nach den in der Eichordnung über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit getroffenen Bestimmungen zu untersuchen und die als unzulässig befundenen mit Angabe des Grundes zurückzugeben.

Hierbei dienen zunächst zum Anhalt

für Längenmaasse	§. 1 und 2	der Eichordnung,
für Flüssigkeitsmaasse	§. 5—10	„ „
für Fässer	§. 12	„ „
für Hohlmaasse zu trocknen Körpern	§. 14—19	„ „
für Gewichte	§. 22—27	„ „
für Waagen	§. 31—37	„ „
für Alkoholometer und Thermometer	§. 40	„ „
für Gasmesser	§. 43—46	„ „

ferner die in §. 86—93 enthaltenen Uebergangsbestimmungen,

die in den nachfolgenden besonderen Instruktionen enthaltenen Erläuterungen der vorstehenden Vorschriften,

und für spätere Zeit die etwa als Ergänzungen der Eichordnung anderweit erlassenen Vorschriften der Bundes-Normal-Eichungs-Kommission, sowie die nach §. 84 der Eichordnung von den Aufsichtsbehörden getroffenen besonderen Bestimmungen für ausserordentliche Eichungsarbeiten.

2. Berücksichtigung der Temperatur.

Die eigentliche Prüfung der zu eichenden Gegenstände auf die Richtigkeit ist in einem Raume vorzunehmen, welcher möglichst eine mittlere Temperatur (etwa 14° R.) zeigt, und nachdem solche zu prüfende Gegenstände und solche Prüfungsmittel, bei denen die Temperaturveränderung einen merkbaren Einfluss auf Grösse oder Schwere äussert, z. B. Längenmaasse, Flüssigkeitsmaasse, Wasser u. s. w., nahezu die Temperatur des Arbeitsraumes angenommen haben.

Sind, wie bei den Längenmaassen, Normale von verschiedenem Material vorhanden, so ist der zu prüfende Gegenstand mit dem Normale von gleichem oder nächstverwandtem Material zu vergleichen (siehe jedoch Instruktion I. Nr. 6).

3. Prüfung mit Benutzung einer Wägung und Ausführung derselben bei gleicharmigen Balkenwaagen mit Tara.

Wird irgend eine Prüfung mit Benutzung einer Wägung vorgenommen, so ist diejenige Waage anzuwenden, in deren Tragfähigkeitsgrenzen die Schwere des zu wägenden Gegenstandes fällt, vorher jedoch zu ermitteln, ob diese Waage sich in dem Zustande der Empfindlichkeit befindet, welcher die bei der beabsichtigten Wägung noch zulässige Abweichung genügend deutlich erkennen lässt, und die Waage selbst so aufzustellen, dass sie von Sonnenstrahlen nicht getroffen wird, und dass eine ungleiche und schnell veränderliche Erwärmung der Schenkel des Waagebalkens durch den Ofen nicht erfolgen kann.

Jede Wägung, bei welcher gleicharmige Balkenwaagen angewendet werden, was überall da, wo es irgend möglich ist, vorzuziehen bleibt, ist mit Tara auszuführen, d. h. es wird das Normal zuerst auf die eine Waagschale gesetzt, hierauf die andere Waagschale mit Tara (d. h. anderen Gewichtsstücken ꝛc.) belastet, bis die Waage richtig einspielt, und dann der zu prüfende Gegenstand an Stelle des Normales auf die erste Waagschale gesetzt und mit der unverändert gelassenen Tara verglichen.

Werden mehrere solche Wägungen für gleich schwere Gegenstände hinter ein-

---

und Eichämtern durch die von der Normal-Eichungs-Kommission erlassenen Cirkulare mitgetheilt (vgl. Anm. 3 am Schluß zur Eichordnung S. 342). Hier sind dieselben theils in dem Texte mit besonderer Schrift, theils in den Anmerkungen abgedruckt.

Die Instruktion und der Inhalt der Cirkulare Nr. 1—20 ist hier in der Fassung mitgetheilt, welche sie in der Sammlung von Gesetzen und Erlassen ꝛc. (vgl. Anm * S. 340 f.) haben.

ander ausgeführt, so ist in angemessenen Zwischräumen die fortdauernde Richtigkeit der Tara festzustellen.

4. Grösstmögliche Näherung der zu eichenden Gegenstände an die von den Gebrauchsnormalen vertretenen Sollgrössen.

Da die Absicht dahin geht, bei der Eichung der Maasse und Gewichte für den Verkehr Gegenstände zu liefern, welche soweit als ausführbar der Sollgrösse, deren Namen sie tragen, entsprechen, so haben die Eichungsstellen ihre Aufmerksamkeit thunlichst darauf zu richten, dass die geeichten Gegenstände der von den Gebrauchsnormalen vertretenen Sollgrösse noch näher kommen, als nach den in §. 3, 11, 20 und 28 der Eichordnung zugelassenen äussersten Abweichungsgrenzen unbedingt erfordert wird.

Es erscheint dies namentlich deshalb als berücksichtigungswerth, weil die an dem zu eichenden Gegenstande noch vorhandene Abweichung von dem Gebrauchsnormal und der noch vorhandene, wenngleich in engere Grenzen eingeschlossene Fehler des Gebrauchsnormals in gleicher Richtung liegen können, und dann in dem zu eichenden Gegenstande ein Fehler entsteht, welcher aus der Summe der beiden erwähnten Abweichungen sich bildet[2]).

5. Ueber die Anhäufung der Fehler der Eichung und der Fehler der Normale selbst und die Berücksichtigung derselben bei der Revision im Verkehr gewesener Präcisionsgegenstände.

Im ungünstigsten Falle könnte es sich sogar ereignen, dass ein von einer Eichungsstelle gestempelter Gegenstand, wenn bei demselben die volle beim Eichen noch zulässige Abweichung von dem Gebrauchsnormal im Sinne des Zuviel zugelassen worden ist, und Gebrauchsnormal sowie Kontrolnormal dieser Eichungsstelle ebenfalls um den grössten zulässigen Betrag zu gross sind, von einer zweiten zur Revision des Gegenstandes veranlassten Eichungsstelle, deren Gebrauchsnormal und Kontrolnormal zufällig um die volle zulässige Abweichung zu klein sind, als mit einer Abweichung behaftet angesehen würde, welche die Grenze des im Verkehr zulässigen Fehlers bereits erreiche, während der untersuchte Gegenstand in Wirklichkeit noch um den Werth des grössten Fehlers eines Gebrauchsnormals innerhalb jener Grenze liegt, also noch beträchtlichen Spielraum der Veränderung hat, bis er im Verkehr unzulässig wird.

Zur Vermeidung solcher an sich höchst unwahrscheinlicher Fälle wird im Allgemeinen die Befolgung der unter Nr. 4 gegebenen Anweisungen genügen. Eine weiter gehende, durchgängige Verschärfung der Bestimmungen über die zulässigen äussersten Abweichungsgrenzen der Normale würde wieder andere Bedenken hervorrufen. Es wird jedoch, mit Hinblick auf die möglichen Anhäufungen von Fehlern überhaupt, hiermit vorgeschrieben, dass bei der Revision eines bereits im Verkehre gewesenen Präcisions-Maasses oder Gewichtes auf seine fernere Zulässigkeit be-

---

[2]) Cirkular 2 v. 26. Juli 1870 Nr. 4, 5, 6.

„Die obige Vorschrift, wonach die geeichten Gegenstände den von den Gebrauchsnormalen vertretenen Sollgrößen noch näher gebracht werden sollen, als es die in der Eichordnung zugelassenen äußersten Abweichungsgrenzen unbedingt erfordern, bezieht sich nur auf die Fälle, in welchen die zur Eichung gebrachten Gegenstände die Grenzen der zulässigen Abweichungen nicht einhalten und in welchen eine Berichtigung durch das Eichamt stattfindet.

„In diesen Fällen ist darauf zu halten, daß der Fehler des berichtigten Gegenstandes nicht etwa nur bis zur Einhaltung der Fehlergrenze verkleinert, sondern daß nun der Gegenstand, zumal dies die Mühe der Berichtigung in der Regel nicht wesentlich vergrößert, so nahe als die Prüfungsmittel dies erreichen lassen, richtig gemacht wird.

„Wenn der Fehler eines geprüften Gegenstandes so nahe an der Fehlergrenze liegt, daß es bei der ersten Prüfung zweifelhaft bleibt, ob der Gegenstand die bei der Eichung zulässige Fehlergrenze überschreitet oder nicht, so ist die Entscheidung zu Gunsten der größeren Genauigkeit dahin zu treffen, daß der Gegenstand entweder ungestempelt zurückgegeben, oder, falls die Interessenten es wünschen, eine Berichtigung vorgenommen und deren Gebühren in Rechnung gesetzt wird. Dagegen ist, sobald die Prüfung eines sonst eichfähigen Gegenstandes sicher ergiebt, daß derselbe die bei der Eichung zugelassene Fehlergrenze bereits einhält, eine weitere Berichtigung bis zur größtmöglichen Annäherung an die Richtigkeit nicht vorgeschrieben und nur in solchen Fällen anzuempfehlen, in welchen die noch erforderlichen kleinen Berichtigungen und Wiederholungen der Prüfungen sich durch sehr einfache Manipulationen erreichen lassen.

„Für solche Berichtigungen innerhalb der Fehlergrenzen dürfen natürlich keine Gebühren gefordert werden."

rücksichtigt werden soll, ob das dabei angewandte Gebrauchsnormal im Sinne des Zuviel oder des Zuwenig von der Sollgrösse abweicht.

6. Beachtung der Abweichungen der Gebrauchsnormale von der Sollgrösse oder von den Kontrolnormalen.

Um die in Nr. 5. angegebene Berücksichtigung des dem Gebrauchsnormale anhaftenden Fehlers in Ausführung bringen zu können, haben die Eichungsstellen sich davon in Kenntniss zu erhalten, in welchem Sinne ihre Gebrauchsnormale von der Sollgrösse oder von den zugehörigen Krontrolnormalen abweichen.

7. Verfahren bei der Auffindung unzulässiger Fehler der Gebrauchsnormale.

Wenn die Eichungsstellen bei Untersuchung ihrer Gebrauchsnormale Fehler vorfinden, welche die in Abschnitt III. der Eichordnung unter I. a. angegebenen Grenzen überschreiten, so haben sie sofort entweder, so weit sie hierzu eingerichtet sind, die Gebrauchsnormale zu berichtigen, oder ihrer Aufsichtsbehörde die fehlerhaften Stücke zur Berichtigung einzusenden.

8. Bescheinigungen der Eichungsstellen.

Wegen der von den Eichungsstellen auszugebenden Bescheinigungen über vorgenommene Arbeiten ist Folgendes zu bemerken:

A. Eichscheine.

A. Eichscheine werden nur für solche Gegenstände ausgefertigt, welche bei der vorgenommenen Prüfung sich als stempelfähig erwiesen haben und wirklich gestempelt worden sind.

Die für solche Eichscheine anzuwendenden Formulare sind den Instruktionen beigedruckt.

B. Rückgabescheine.

B. Rückgabescheine werden für Gegenstände ausgestellt, die bei der Prüfung

a. sofern sie noch nicht gestempelt waren, um mehr als die beim Eichen gestattete Abweichung als unrichtig befunden wurden,

b. sofern sie bereits im Verkehre befindlich waren, wenn sie auch wegen ihrer übrigen Beschaffenheit als für denselben geeignet erscheinen, doch um mehr als die im Verkehre gestattete Abweichung als unrichtig befunden wurden, und daher als untauglich für den Verkehr durch Vernichtung des früheren Stempels nach §. 81 der Eichordnung zu kennzeichnen sind,

und zwar in jedem der beiden Fälle unter der Voraussetzung, dass die Eichungsstelle eine Berichtigung nicht vornimmt.

Formulare ad B.

Als Formular in diesen Fällen dient das folgende:

a) Rückgabeschein a Nr. .... für neue Gegenstände

An Herrn ..... zu ....

werden hierbei die nachfolgend verzeichneten Gegenstände ungestempelt unter Berechnung der taxmässigen Prüfungsgebühr zurückgegeben, da dieselben bei der Prüfung als unrichtig befunden worden sind.

Stückzahl.	Bezeichnung der Gegenstände.	Prüfungsgebühr. Thlr.	Sgr.	Pf.

Eichamt zu ..... am .... 18 ..

(Stempel) (Unterschrift des Eichmeisters.)

(siehe übrigens Nr. 10.)

b) Rückgabeschein b Nr. .... für im Verkehr gewesene Gegenstände

wird in derselben Art ausgeführt.

C. Befundscheine. Formulare dafür.

C. Befundscheine werden ausgestellt:

a. für solche bereits früher gestempelte und im Verkehr gewesene Gegenstände, welche bei einer Revision als ferner im Verkehr zulässig befunden wurden (vergl. §. 81 der Eichordnung);

b) für solche Gegenstände, deren Prüfung unter die ausserordentlichen Eichungsarbeiten gehört, von welchen §. 84 der Eichordnung handelt (z. B. Schenkgläser), sofern dieselben als zulässig befunden wurden.

Als Formular eines Befundscheines unter a gilt das folgende:

Befundschein a Nr. ....

Für Herrn ..... zu ....
sind nachfolgend verzeichnete Gegenstände geprüft und innerhalb der für den Verkehr gestatteten Fehlergrenze noch als richtig, daher als ferner im Verkehr zulässig befunden, und ist die beifolgend bemerkte taxmässige Prüfungsgebühr berechnet worden.

Stückzahl.	Bezeichnung der Gegenstände.	Taxmässige Prüfungsgebühr. Thlr.	Sgr.	Pf.

Eichamt zu ..... am ..... 18 ..
(Stempel.) (Unterschrift des Eichmeisters.)

Formulare für die Befundscheine unter b. haben die Aufsichtsbehörden nach Maassgabe der übrigen Bescheinigungen vorzuschreiben.

9. Ausfüllung der Formulare ad Nr. 8. und Vereinigung mehrerer gleichartiger Eichobjekte in eine Gesammtzahl.

Wenn auf einer der vorher unter A, B und C aufgeführten Bescheinigungen mehrere Gegenstände gleichzeitig eingetragen werden, so sind jedesmal nur diejenigen in eine Gesammtzahl zu vereinigen, die nach ihrer Grösse und Beschaffenheit von derselben Art sind, und für welche ein gleicher Ansatz in der Gebührentaxe gilt; die Bescheinigungen enthalten dann so viel einzelne Zeilen der aufzuführenden Gegenstände, als solche Zusammenfassungen erforderlich waren.

Es ist dabei gestattet, bei denjenigen Eichscheinen, wo diess ausführbar ist, nach dem Texte eine tabellarische Uebersicht aller möglichen Fälle folgen zu lassen, in welche nur die Stückzahlen eingesetzt werden; z. B. bei den Eichscheinen V. a. für eiserne Gewichte:

Stückzahl.	Schwere des Gewichtsstückes.	Taxmässige Gebühren für Eichung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Berichtigung. Thlr.	Sgr.	Pf.	verwendetes Material. Thlr.	Sgr.	Pf.
	50 K.									
	50 „									
	20 K.									
	10 „									
	5 „									
	2 „									
	1 „									
	ꝛc.									

In den Fällen, in welchen der Eichschein eine eingehende Bezeichnung der Einrichtung des Gegenstandes zu enthalten hat, wie z. B. für Schnellwaagen, oder wo die Bestimmung getroffen ist, dass der Gegenstand beim Gebrauche durch den Eichschein zu beglaubigen ist, z. B. bei Alkoholometern, ist für jeden geeichten Gegenstand ein besonderer Eichschein auszufertigen.

10. Ausstellung von Gebühren-Empfangsbekenntnissen und Einrichtung des Kassenwesens der Eichungsstellen.

In welcher Art auf den in Nr. 8. genannten Bescheinigungen über den Betrag der berechneten Gebühren Empfangsbekenntniss zu ertheilen und wie überhaupt das Kassenwesen der Eichungsstellen einzurichten ist, darüber haben die Aufsichtsbehörden der Eichungsstellen Vorschriften zu ertheilen.

11. Anfertigung der jährlichen Geschäftsübersichten nach Schema Beilage I.

Die nach §. 85 der Eichordnung vorgeschriebenen jährlichen Geschäftsübersichten sind nach dem den Instruktionen beigefügten Schema auszufertigen[3]).

12. Eichregister und deren Einrichtung so wie jährliche Numerirung der eingetragenen Bescheinigungen.

Um über die sämmtlichen Eichungsarbeiten vollständige Uebersicht zu erhalten und die Anfertigung der jährlichen Geschäftsübersicht zu erleichtern, haben sich die Eichungsstellen Eichregister anzulegen, in welche jede Bescheinigung nach ihrer fortlaufenden Nummer nebst allen den Angaben, die auf der Bescheinigung stehen, eingetragen werden. Diese Register dienen als Duplikat der Bescheinigungen; sie müssen in tabellarischer Form auch alle die Kolumnen enthalten, welche in der Geschäftsübersicht erscheinen.

Sie werden in derselben Art bezeichnet, wie die Eichscheine (z. B. VI. a bis g)[4]) und die übrigen Bescheinigungen.

Die Register für die Rückgabescheine a und b und für die Befundscheine erhalten dieselbe tabellarische Einrichtung wie für die gleichartigen Eichscheine, es findet eine Uebertragung aus denselben in die Jahresübersicht aber nur nach den Hauptergebnissen statt[5]).

Das Register für die Befundscheine C b über ausserordentliche Eichungsarbeiten erhält eine gleichartige Einrichtung, wie das für die Eichscheine.

13. Alle in ein und dasselbe Register eingetragenen Bescheinigungen werden, für jedes Jahr mit Nr. 1 anfangend, fortlaufend numerirt.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Instruktionen.

I. Instruktion für das Eichen der Längenmaasse.

Ausführungsbestimmungen zu §. 1—4 und 87 der Eichordnung.

1. Einrichtungen zur Herstellung genügender Stabilität zusammengesetzter Maasse:

Als Einrichtungen, welche nach §. 2 der Eichordnung den einzelnen beweglichen Theilen eines zusammengesetzten Maasses die genügende Stabilität in derjenigen gegenseitigen Lage sichern, durch welche die normale Länge des ganzen Maasses angegeben wird, gelten beispielsweise folgende:

a. Charnier, solides; Beschreibung und Zeichnung Fig. 1.

a) solid eingerichtete Charniere c (Fig. 1.), durch welche je 2 bewegliche Theile a und b mit einander verbunden sind (mag die Drehachse entweder auf der

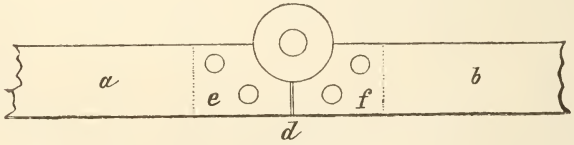

Fig. 1.

schmalen oder auf der breiten Seite eines der miteinander verbundenen Theile liegen), so dass beim Auseinanderschlagen des Maasses die aneinander grenzenden Theile

[3]) Vgl. S. 501 ff.

[4]) An die Stelle der Eichscheine VI a bis g sind die durch Cirkular 35 v. 30. Dezember 1880 angeordneten Aichscheine VI (S. 504) getreten.

[5]) Vgl. S. 514.

sich in d nur stumpf berühren. Die Charniertheile sind abwechselnd mit Zungen e und mit Zungen f versehen, die mit a und mit b durch Nietung verbunden sind.

b) einfallende Hemmungsfedern zwischen je zwei um eine solid und mit Metallfütterung ausgeführte Achse drehbaren Maassstabtheilen.

b. Hemmungsfedern, einfallende, Beschreibung und Zeichnung Fig. 2.

Hier verbindet die Drehachse c (Fig. 2.) je zwei drehbare Maassstabtheile a und b; an a ist unterhalb eine Metallplatte d angenietet, die mit einem Einschnitte e

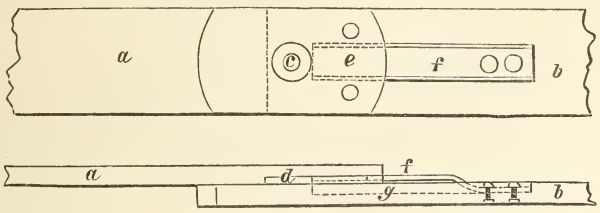

Fig. 2.

versehen ist; an b befindet sich die angenietete Stahlfeder f, welche sofort in den Einschnitt e einfällt, wenn bei der Drehung um c der Theil b in die Verlängerung der Richtung von a gelangt, und dadurch b gegen a eine stabile Lage sichert.

Aus mehreren beweglichen Theilen bestehende Maassstäbe, bei denen diese Theile nur durch den Reibungswiderstand in der die normale Länge des ganzen Maasses ergebenden Lage gehalten werden, sind nicht eichfähig.

Nicht eichfähige Maassstäbe solcher Art.

Bei der Prüfung von Maassstäben ist darauf zu achten, dass dieselben keine Krümmung zeigen und keine Biegung erfahren, sie müssen daher auf eine ebene Unterstützungsfläche gelegt werden.

2. Unzulässigkeit von Krümmungen und Biegungen der Maassstäbe bei der Prüfung.

Jedes zu prüfende Maass ist zunächst auf die Richtigkeit seiner Gesammtlänge zu untersuchen, und erst, wenn es bezüglich dieser als zulässig befunden wurde, auf die Richtigkeit der Theilung.

Nur bei den längeren Bandmaassen findet wegen der Nothwendigkeit mehrfacher und schwieriger Aufspannung eine Ausnahme statt.

3. Prüfung der Maasse auf die Richtigkeit ihrer Gesammtlänge und demnächst ihrer Theilung, Ausnahme bei den längeren Bandmaassen.

In geeigneten Fällen ist beispielsweise die Vergleichung des zu prüfenden Maasses mit dem Normalmaasse in der Art vorzunehmen, dass beide parallel und dicht nebeneinander gelegt und so durch Schraubzwingen aneinander befestigt werden, dass die Anfangsstriche der beiden Theilungen in eine gerade Linie fallen, was sich nöthigenfalls durch Anlegen eines Anschlagewinkels beurtheilen lässt. Durch Verschiebung des letzteren von Theilstrich zu Theilstrich des Normalmaasses findet man dann leicht, ob die Theilstriche des zu prüfenden Maasses mit denen des Normalmaasses zusammenfallen, oder Abweichungen zeigen.

4. Prüfung der Maasse durch Befestigung mittelst Schraubzwingen und Anlegung eines Anschlagswinkels.

In anderen Fällen wird sich die folgende Prüfungsmethode anwenden lassen:

Man lege den einen Maassstab so auf den andern, dass die getheilte Oberfläche des einen rechtwinkelig auf der getheilten Oberfläche des anderen steht, und die Theilstriche des einen dabei ein Spiegelbild an der Oberfläche des anderen geben, auch die Kanten der Maassstäbe vollständig parallel liegen. Hierauf wird der eine Maassstab gegen den andern so verschoben, dass die Anfangsstriche der Theilungen auf beiden Maassstäben sich treffen, was mit Zuhülfenahme einer Loupe geprüft wird.

5. Rechtwinkelige Auflegung des Maassstabes mit der Theilkante auf das Normal und Beobachtung der Korrespondenz der Theilstriche mittelst der Loupe.

Man untersucht nun mit demselben Hülfsmittel, ob die übrigen korrespondirenden Theilstriche in gleicher Art zusammenfallen, wobei darauf zu sehen ist, dass das Auge des Beobachters sich in der durch die untersuchten Theilstriche

gehenden Ebene befindet, was dann stattfindet, wenn das Spiegelbild des einen Striches mit dem andern, dafern sie zusammenstossen, ganz zusammenfällt. Bei einer wenn auch geringen Abweichung zweier Theilstriche ist das Auge so zu stellen, dass das Spiegelbild des einen Striches parallel zu dem zu vergleichenden Theilstriche liegt.

6. Prüfung von Maassstäben für Langwaaren.

Bei Prüfung von Maassstäben für Langwaaren ist das mit Anschlag versehene Gebrauchsnormal (§. 51) anzuwenden; es wird dabei das eine Ende des zu prüfenden Maassstabes an den Anschlag gelegt, und beiden Maassstäben eine solche Lage gegeben, dass die Theilstriche derselben unmittelbar aneinander zu liegen kommen, um mit einander verglichen zu werden.

7. Prüfung von Bandmaassen.

Ein zu prüfendes Bandmaass ist neben dem Normalmaasse auf einer Tafel mit Anwendung eines angehängten Gewichtes auszuspannen, durch welches das Band in vollkommen ebene Lage gebracht wird, ohne übrigens wirklich ausgedehnt zu werden. Bei längeren Maassen ist die Vergleichung mit dem Normal in mehreren einzelnen Theilen vorzunehmen, und zur Ermittelung der Abweichung der ganzen Maasslänge die Summe der etwaigen Abweichungen der einzelnen Theile zu bilden.

8. Abweichungen bei Maassvergleichungen, Angabe derselben unter Abschätzung der Bruchtheile eines Millimeters resp. unter Anwendung des Nonius. Gebrauchsanweisung desselben nebst Zeichnung Fig. 3.

Werden bei den vorher erwähnten Maassvergleichungen Abweichungen gefunden, so sind dieselben in ihrer Grösse entweder, so weit möglich, nach dem Normalmaassstabe unter Abschätzung der Bruchtheile eines Millimeters anzugeben und mit den Bestimmungen über die zulässigen Fehlergrenzen in §. 3 zu vergleichen, oder es ist der Nonius zur genaueren Ermittelung der Bruchtheile eines Millimeters anzuwenden.

Wenn z. B. der Abstand des Endstriches a (Fig. 3.) eines zu prüfenden Maasses M von dem Endstrich b eines Normalmaasses N bis auf Zehntheile des Millimeters zu bestimmen ist, so legt man auf die beiden aneinander geschobenen Maassstäbe einen auf durchsichtiger Glasplatte aufgetragenen Nonius V, d. h. eine Hülfstheilung, deren Intervalle gerade um denjenigen Bruchtheil, bis zu welchem man die Genauigkeit der Messung treiben will, kleiner oder grösser sind, als die Intervalle der Normaltheilung.

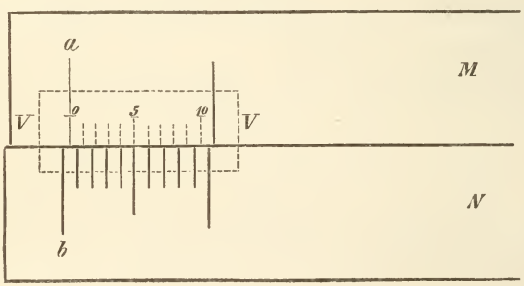

Fig. 3.

In der beigefügten Figur ist z. B. das Intervall der Noniustheilung um ein Zehntheil des Millimeters kleiner angenommen, als das Intervall auf dem Normalmaasse. Legt man jetzt den Nullstrich des Nonius genau auf den Endstrich des zu prüfenden Maasses, welcher nicht genau mit dem Endstriche des Normals zusammentrifft, so wird man leicht erkennen, dass nun einer der Nonienstriche in die Verlängerung eines der Striche des Normals fällt. Sei diess, wie in der Figur, der vierte Strich des Nonius, so ist klar, dass der Nullstrich des Nonius, also auch der mit ihm zusammenfallende Endstrich des Maasses von dem Endstrich des Normals um 0,4 Millimeter absteht, denn nach vier Nonienstufen, deren jede um ein Zehntheil des Millimeters zurückbleibt, ist der Anfangsabstand der beiden Skalen ausgeglichen.

Liegt der zu prüfende Strich, entgegengesetzt der Lage in der Figur, auf der

andern Seite des Normalstriches, so muss man die Nummer des mit einem Normalstrich zusammentreffenden Nonienstriches von 10 abziehen, um den Abstand der verglichenen Maassstriche von einander zu finden. — Trägt endlich das Normal an der verglichenen Stelle nicht Millimeter-, sondern nur Centimeter-Theilung, so muss der Nonius zehn Intervalle enthalten, deren jedes um ein Zehntheil des Millimeters kleiner ist als ein Centimeter.

9. Grössenveränderung bei Gebrauchsnormalen, Ersatz für beschädigte.

Bei den Gebrauchsnormalen für Längenmaasse ist unter Voraussetzung sorgfältiger Behandlung eine Grössenveränderung nicht leicht zu erwarten. Sollte ein solches Normal eine äussere Verletzung erfahren, so ist für den Ersatz sofort Sorge zu tragen.

10. Stempelung der Längenmaasse von Holz und Stahl.

Bei der Stempelung der Maasse sind die in §. 3 der Eichordnung angegebenen Vorschriften zu befolgen.

Bei Anwendung der Stempel mit scharfkantigen Umrissen (§. 78) auf Holz werden die Stempel eingefärbt.

Ist es nicht möglich, den Stempel gleichzeitig auf die Kappe und das Holz zu setzen, so wird das Holz unmittelbar an der Kappe gestempelt.

Stählerne Bandmaasse sind auf eingesetzten Messingplättchen zu stempeln.

11. Anwendung des §. 87. der Eichordnung während der Uebergangszeit.

Während der Uebergangszeit sind übrigens die Bestimmungen in §. 87 zu befolgen.

12. Formular zu Eichscheinen für Längenmaasse.

Die Eichscheine erhalten folgende Form:

Eichschein I. Nr. .... für Längenmaasse.

Für Herrn ..... zu .....
sind nachfolgend angeführte Längenmaasse, nachdem sie innerhalb der zulässigen Abweichung für richtig befunden worden sind, geeicht und die beibemerkten taxmässigen Gebühren berechnet worden.

Stückzahl.	Bezeichnung des Maasses nach Art und Länge.	Taxmässige Eichgebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.

Eichamt zu ..... am ..... 18 .
(Stempel.) (Unterschrift des Eichmeisters.)

II. Instruktion für das Eichen der Flüssigkeitsmaasse.

Ausführungsbestimmungen zu §. 5—11, 13, u. 88 der Eichordnung.

1. Anwendung von Lehren bei der Voruntersuchung über die Zulässigkeit eingelieferter Maasse von 2 L. und abwärts. Beschreibung der Lehre nebst Zeichnung. Fig. 4.

Bei der Voruntersuchung über die Zulässigkeit eingelieferter Maasse können zur Beurtheilung, ob die Durchmesser der Maasse von 2 L. und abwärts innerhalb

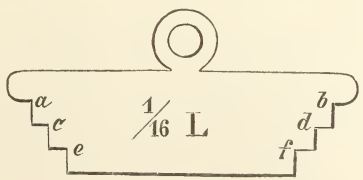

Fig. 4.

der im §. 8 vorgeschriebenen Grenzen liegen, Lehren angewendet werden, wie die vorstehende Figur eine für das $^1/_{16}$ L. Maass darstellt.

Es ist dies eine Platte, etwa aus Zinkblech, welche treppenförmig auf jeder Seite 3 Abstufungen enthält. Die Länge von ab ist in diesem Falle=38, die Länge cd=36 und die Länge ef=34 Millim. Die Lehre enthält die Bezeichnung des Maasses, für welches sie bestimmt ist. Wird nun die Lehre in die Oeffnung des Maasses eingesetzt, so lässt sich leicht beurtheilen, ob die Weite desselben der Vorschrift entspricht oder nicht, da ab den grössten, ef den kleinsten zulässigen und cd den mittleren Durchmesser angiebt[6]).

2. Prüfung durch Füllung mit Wasser unter Auflegung ebener Glasplatten und Beseitigung etwaiger Luftbläschen.

Bei Maassen, wo der obere Rand den Flüssigkeitsspiegel begrenzt, wird die Bedingung, dass dieser Rand in einer Ebene liegen soll, durch Auflegen einer ebenen Glasplatte geprüft.

Bei dem Füllen eines Maasses mit Wasser ist dafür Sorge zu tragen, dass Luftbläschen, die etwa an der Wandfläche des Gefässes noch vorhanden sind, durch Klopfen oder Abstreichen mit einem Drathe oder Federkiele beseitigt werden.

3. Vorherige Nässung und Austropfung zu füllender Gemässe bei Wasserumfüllungen.

Bei allen Umfüllungen von Wasser aus einem Gefässe in ein anderes zum Behufe der Inhaltsbestimmung ist darauf zu sehen, dass das zu füllende Gefäss genässt sei, d. h. es ist vorher mit Wasser zu füllen und wieder zu entleeren, und dass beim Ausgiessen ein gehöriges Austropfen stattfindet. Gleiches ist bei einem Trichter zu beobachten, wenn er zum Umgiessen Anwendung findet.

4. Prüfung der Flüssigkeitsmaasse auf die Richtigkeit des Inhalts:

Die Prüfung der Flüssigkeitsmaasse auf die Richtigkeit ihres Inhaltes kann erfolgen

a. durch Eichkolben,

a) durch Anwendung von Eichkolben, d. h. gläsernen Gefässen mit verhältnissmässig engem und langem Halse.

Jeder Eichkolben enthält die Bezeichnung des Maasses, für welches er bestimmt ist, und auf dem Halse Striche, von denen der mittlere der richtigen Füllung, je zwei darüber und darunter liegende den Grenzen entsprechen, welche bei der Eichung und im Verkehr als zulässige Abweichungen bestimmt sind;

b. durch metallene Normalgemässe und Glasplatten,

b) durch Anwendung der metallenen Normalmaasse und der zugehörigen Glasplatten;

c. durch Gewichts-Bestimmung des Wasserinhalts.

c) durch Bestimmung des Gewichtes des das Maass füllenden Wassers.

Das Verfahren unter a ist für gewöhnliche Gebrauchsmaasse bis zu 5 L. aufwärts am einfachsten, es sind dazu 12 Eichkolben, in den in §. 5 der Eichordnung angegebenen Abstufungen von 0,02 L. bis 5 L. erforderlich.

Das Verfahren unter b kann sowohl zur Prüfung von Gebrauchsmaassen, als auch namentlich bei Herstellung und Prüfung des richtigen Inhaltes der Eichkolben

---

[6]) Cirkular 8 v. 12. Juni 1871 Nr. 1.

„Die Untersuchung, ob zur Eichung gebrachte Flüssigkeitsmaaße aus Zinn den im zweiten Nachtrag zur Eichordnung vom 6. Mai 1871, Beilage zu Nr. 23. des Reichsgesetzblattes vorgeschriebenen Gehalt an reinem Zinn wirklich haben, wird von den Eichämtern nicht verlangt, da eine solche Prüfung, wenn sie völlig entscheidend sein soll, besondere Einrichtungen und schwierigere Untersuchungen erfordert.

„Es wird vielmehr zunächst den Aufsichtsbehörden obliegen, die nöthige Kontrole dadurch zu führen, daß sie von Zeit zu Zeit aus den von einzelnen Verfertigern solcher Maaße zur Eichung gebrachten Exemplaren einzelne heraus greifen lassen und genauer auf ihren Zinngehalt untersuchen selbst wenn keine Anzeichen eines ungenügenden Zinngehaltes vorhanden sein sollten.

„Ganz unzweideutige äußerliche Anzeichen für einen zu geringen Zinngehalt lassen sich nämlich bei der Verschiedenheit der vorkommenden Zusätze aus anderen Metallen nicht mit Sicherheit angeben, obwohl Beimischungen von Blei, Zink und Antimon theils auf die Farbe, theils auf die Härte der Mischung erheblich einwirken. Nur sehr auffallende Abweichungen in der Farbe und in dem Widerstande, der sich dem Eindringen des Stempels entgegensetzt, werden von vornherein den Verdacht eines ungenügenden Zinngehaltes begründen können. In solchen Fällen haben die Eichämter die betreffenden Maaße sofort an die Aufsichtsbehörden zur weiteren Untersuchung abzugeben."

Anwendung finden, und ist bei Vergleichung des Gebrauchsnormales mit dem Kontrolnormal zu benutzen.

Das Verfahren unter c, dient namentlich zur Richtigstellung der Normale.

Ueber jede dieser Verfahrungsarten sind im Nachfolgenden ausführlichere Erläuterungen mitgetheilt.

5. Verfahren bei der Prüfung eines Gebrauchsmaasses mittelst des Eichkolbens.

Bei der Prüfung eines Gebrauchsmaasses mit dem Eichkolben wird das erstere auf eine, durch die Wasserwaage horizontal gerichtete Platte gestellt und bis zu den, den Fassungsraum begrenzenden Theilen (Rand, Ausgüsse, Zäpfchen) gefüllt.

Fallen hierbei die den Wasserstand markirenden Theile nicht mit dem Wasserspiegel zusammen, liegen also diese markirenden Theile und der Fuss des Maasses nicht in parallelen Ebenen, so ist das Maass zu verwerfen.

Findet der angegebene Parallelismus aber statt, so wird der Inhalt des Maasses in den, der Maassgrösse entsprechenden Eichkolben übergegossen und aus dem sich ergebenden Stande des Wasserspiegels in demselben gegen die Theilstriche geschlossen, ob das zu prüfende Maass richtig ist, oder die etwaige Abweichung desselben noch innerhalb der zulässigen Fehlergrenzen liegt.

Bei der Prüfung eines 10 L.-Maasses würde der Eichkolben von 5 L. zuerst bis zu seinem richtigen Inhalte aus dem zu prüfenden Maasse zu füllen, und nachdem er wieder entleert ist, mit dem noch rückständigen Inhalte des letzteren nochmals zu füllen sein; für die Beurtheilung der Richtigkeit des Inhaltes des zu prüfenden Maasses auf die beim Eichen gestattete Fehlergrenze können dann die beiden äussersten Theilstriche des Eichkolbens benutzt werden; für die Beurtheilung der zulässigen Abweichung im Verkehr kann das Maass von 0,05 L. dienen, dessen Inhalt dieser Abweichung gleich ist.

Wird aus einem 20 L. Maasse der Eichkolben von 5 L. zunächst 3 mal richtig gefüllt und dann der noch vorhandene Rest in diesen Eichkolben gegossen, so kann zur Beurtheilung des beim Eichen noch zulässigen Fehlers das Maass von 0,05 L. Inhalt, und für den im Verkehr noch zulässigen Fehler das Maass von 0,1 L. benutzt werden.

6. Verfahren bei der Prüfung durch mit Glasplatten versehene Normalmaasse.

Soll die Prüfung durch die mit Glasplatten versehenen Normalmaasse erfolgen, so wird zunächst unter Anwendung der horizontal gestellten Fussplatte das Normalmaass gefüllt und die Aufschiebung der Glasplatte so vorgenommen, dass keine Luftblase vorhanden ist.

Nach sorgfältigem Abwischen des etwa äusserlich an Platte und Maass vorhandenen Wassers wird hierauf der Inhalt unter allmählichem Zurückziehen der Glasplatte in das auf die Fussplatte gestellte und vorher genässte, zu prüfende Maass ausgegossen, und nun ebenso, wie in Nr. 5 angegeben, untersucht, ob der obere Wasserspiegel zu den den Fassungsraum begrenzenden Theilen parallel liegt.

Ist das Maass in dieser Beziehung zulässig, aber in seinem Fassungsraume nicht richtig, so wird bei zu grossem Maasse, je nach der Beschaffenheit desselben, der Wasserspiegel unterhalb des oberen maassgebenden Randes oder der markirenden Zäpfchen u. dergl. liegen, bei zu kleinem Maasse ein Theil des Wassers bereits übergeflossen sein oder über den Zäpfchen stehen.

Beide Fälle sind zur Beurtheilung der Grösse des dem Maasse anhaftenden Fehlers in verschiedener Art zu behandeln.

Steht nämlich der Wasserspiegel unter den markirenden Theilen, so ist die Grösse des Fehlers

entweder so zu bestimmen, dass man, wie diess bei Maassen möglich ist, bei denen der obere Rand die genaue Füllungshöhe begrenzt, eine Glasplatte vorsichtig aufschiebt und aus der Grösse der verbleibenden Luftblase auf den vorhandenen Fehler schliesst (vergl. Nr. 7).

oder so, dass man die zur richtigen Füllung erforderliche geringe Wassermenge aus einer Bürette (vergl. Nr. 8) zusetzt und durch letztere abmisst, was in dem Falle, wo das Aufschieben einer Glasplatte unmöglich ist (also bei Stiftmaassen),

geschehen muss, bei aufzuschiebender Glasplatte aber auch geschehen kann, bis unter der wiederholt aufgeschobenen Glasplatte eine Luftblase nicht ferner verbleibt.

Steht der Wasserspiegel über den markirenden Theilen, oder ist ein Theil der Wasserfüllung bereits abgeflossen, so ist im ersteren Falle so viel Wasser mit einem kleinen gläsernen Stechheber auszuheben, bis der Wasserspiegel den markirenden Theilen entspricht, im zweiten Falle die Glasplatte, wo es angeht, vorsichtig aufzuschieben und in beiden Fällen alsdann der Wasserinhalt in das Normalmaass zurück zu giessen, welches derselbe nun nicht vollständig anfüllt. Die in dem Normalmaasse unter der Glasplatte verbleibende Luftblase oder die Nachfüllung, aus der Bürette (siehe Nr. 8) lässt wiederum eine Schätzung der Grösse des Fehlers zu.

7. Beurtheilung der Zulässigkeit des Gemässes nach der Grösse der Luftblase unter der Glasplatte.

Soll die Grösse der unter der Glasplatte verbleibenden Luftblase (vergl. Nr. 6) zur Beurtheilung der Zulässigkeit des Maasses benutzt werden, so ist zu beachten, dass diese Zulässigkeit nicht nur für jedes Maass durch eine Luftblase von verschiedener Grösse begrenzt wird, sondern auch, dass für dasselbe Volumen der eingeschlossenen Luft sich ein verschiedener Durchmesser der Blase je nach der verschiedenen Beschaffenheit der Glasplatte ergiebt.

Es sind daher bei Benutzung dieses Hülfsmittels für jede einzelne Glasplatte durch eine Reihe anzustellender Versuche die Durchmesser der den zulässigen Maassfehlern entsprechenden Luftblasen zu bestimmen und tabellarisch aufzuzeichnen.

Solche Versuche können theils mit Anwendung der Bürette (vergl. Nr. 8), theils durch Wägung angestellt werden (vergl. Nr. 10).

8. Büretten zur Fehlerabmessung, deren Konstruktion und Anwendung bei Gemässen von 10 L. bis 0,02 L.

Eine zur Fehlerabmessung bestimmte Bürette besteht in einem eingetheilten Glasrohre mit Schwimmer, durch dessen Marke die Ablesung der Wasserstandhöhe erfolgt, und mit einem unterhalb angebrachten Gummiröhrchen, welches durch einen Quetschhahn leicht geöffnet und geschlossen werden kann. Der Anfangspunkt der Theilung liegt oben, und wenn man anfänglich die Marke des Schwimmers mit demselben zusammenfallen lässt, kann man eine abgelaufene Wassermenge mit Sicherheit aus der Stellung des Schwimmers nach geschlossenem Quetschhahn abnehmen.

Für die Maasse von 10 L. bis zu 0,02 L. sind 2 solche Büretten erforderlich, die eine mit den Angaben der beim Eichen, die andere mit den Angaben der im Verkehre zulässigen Fehler nach Wassermengen.

Die erste dieser Büretten muss folgende Fehlervolumina angeben:

für das Maass von	10	L.	25 Kubikcentimeter.
	5	„	12,5 „
	2	„	5 „
	1	„	2,5 „
	1/2	„	2,5 „
	1/4	„	1,25 „
	1/8	„	1,25 „
	1/16	„	0,62 „
	1/32	„	0,31 „
und für	0,2	„	1 „
	0,1	„	1 „
	0,05	„	0,5 „
	0,02	„	0,2 „

Die zweite, zur Ermittelung der im Verkehre zulässigen Abweichung bestimmte Bürette giebt zu den einzelnen Maassen das Doppelte der obigen Volumina an.

9. Verwendung der Büretten zur Anfertigung und Kontrolirung der Theilstriche auf den Eichkolben.

Diese Büretten lassen sich zur Anfertigung und Kontrolirung der für die gestatteten Maassabweichungen vorhandenen Theilstriche auf den Eichkolben anwenden, sobald der richtige Inhalt der letzteren nach dem in Nr. 6 angegebenen Verfahren bestimmt worden ist.

10. Prüfung von Hohlgemässen mittelst Wasser-

Die Prüfung von Hohlmaassen mittelst des Gewichtes des den Fassungsraum des Maasses füllenden Wassers lässt vorhandene Fehler mit dem höchsten Grade der Genauigkeit erkennen und kann daher zur Richtigstellung der Eichkolben, sowie

bei den Versuchen mit Luftblasen Anwendung finden; für Richtigstellung der Kontrolnormale und der Hauptnormale, sowie der Büretten ist es unentbehrlich, setzt aber dabei Hülfsmittel voraus, welche bei den gewöhnlichen Eichungsstellen weder vorhanden noch erforderlich sind. gewichts des Fassungsraumes.

Bei der feineren Volumenbestimmung durch Wasser ist nämlich auf die Ausdehnung des Wassers und der Maasse bei verschiedenen Temperaturen und das hierdurch sich ändernde specifische Gewicht des ersteren und Volumen der letzteren Rücksicht zu nehmen, so dass die genaue Bestimmung des Fassungsraumes der Normalmaasse sich nur durch umfängliche Rechnungen erreichen lässt.

Die angedeuteten Fehlerquellen und die dafür erforderlichen Korrektionen können aber bei Untersuchungen, wie sie bei den gewöhnlichen Eichungsstellen vorkommen, ausser Berücksichtigung bleiben, wenn nur die bezüglich der richtigen Füllung der Gefässe früher angegebene Vorschrift, so wie die für das Wägen ertheilten Anweisungen befolgt werden.

Wird z. B. in dieser Vereinfachung das hier erwähnte Verfahren bei den unter Nr. 7 angeführten Versuchen zur Bestimmung der verschiedenen Grösse der Luftblasen benutzt, so gelten als Gewichte für die den Fehlern entsprechenden Wassermengen die in Nr. 8 angeführten Zahlen, welche die Kubikcentimeter angeben, da dieselben zugleich die Gewichte dieser Wassermengen in Grammen bestimmen.

11. Vergleichung der Gebrauchsnormale mit den Kontrolnormalen.

Die Vergleichung der Gebrauchsnormale mit den Kontrolnormalen, welche von Zeit zu Zeit durch die Eichungsstellen zu erfolgen hat (vergl. §. 50 der Eichordnung), ist nach dem in Nr. 6 beschriebenen Verfahren vorzunehmen; zur Beurtheilung der Abweichung kann eine Bürette angewendet werden, an welcher man durch Abschätzung prüft, ob die etwa vorhandene Abweichung nicht grösser als $^2/_5$ der für das Eichen zulässigen ist.

12. Berichtigungsarbeiten an Hohlmaassen ohne ersichtliche Formänderung.

Berichtigungsarbeiten, welche nach §. 80 der Eichordnung an Hohlmaassen vorgenommen werden, sind so auszuführen, dass durch dieselben eine ersichtliche Aenderung der regelmässigen Form des Maasses nicht eintritt.

13. Stempelung der Flüssigkeitsmaasse nach §. 13. der Eichordnung.

Bei der Stempelung der Flüssigkeitsmaasse sind die Vorschriften in §. 13 der Eichordnung zu befolgen.

14. Eichscheine, deren Formular und Ausfüllung.

Die Eichscheine erhalten folgende Form:

Eichschein II. Nr. . . für Flüssigkeitsmaasse.

Für Herrn . . . . . zu . . . . . .
sind nachfolgend angeführte Flüssigkeitsmaasse, nachdem sie innerhalb der zulässigen Abweichung für richtig befunden worden sind, geeicht, und die beibemerkten taxmässigen Gebühren berechnet worden.

Stückzahl.	Grösse der Maasse in Liter.	Taxmässige Gebühren für Eichung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Berichtigung. Thlr.	Sgr.	Pf.

Eichamt zu . . . . . am 18

(Stempel.) (Unterschrift des Eichmeisters.)

Es versteht sich von selbst, dass wenn Berichtigungen nicht vorzunehmen waren, die betreffenden Bemerkungen im Eichscheine zu durchstreichen sind.

Findet die in der Taxe aufgeführte Ermässigung bei grösserer Anzahl gleicher

Maasse statt, so wird der Betrag derselben am Schlusse von dem summirten Betrage der Eichgebühren in Abzug gebracht[7]).

15. Eichung älterer Hohlmaasse nach §. 88. der Eichordnung.

Sind nach §. 88 der Eichordnung ältere Hohlmaasse, welche um mehr als die in §. 18 angegebenen Grössen in ihrer Weite von der vorschriftsmässigen abweichen, gestempelt worden, so ist auf den auszustellenden Eichscheinen anzuführen, dass die in §. 88 nachgelassene grössere Abweichung von der vorschriftsmässigen Weite vorhanden ist.

III. Instruktion für das Eichen der Fässer.

Ausführungsbestimmungen zu §. 12 u. 13 der Eichordnung.

Bei dem Eichen der Fässer kann ausser der Angabe des Inhaltes nach Liter auch das Taragewicht des Fasskörpers ermittelt werden, sobald diess verlangt wird[8]).

1. Angabe des Inhalts nach Liter und resp. auf Verlangen des Taragewichts nach Entfernung etwaiger Rollbänder.

Ist das letztere der Fall, so sind bei solchen, namentlich zum Spiritus-Export bestimmten Gebinden, welche mit Rollbändern versehen sind, (d. h. mit 2 bis 4 zu beiden Seiten des Spundlochs angebrachten hölzernen Reifen, die nur den Zweck haben, das Gebinde vor Verletzungen beim Auf- und Abladen zu schützen, jedoch beliebig abgenommen werden können, ohne das Gefäss zur Benutzung als Gebinde ungeeignet zu machen), diese Rollbänder vor der Prüfung zu entfernen und bei Ermittelung des Taragewichtes nicht mit zu berücksichtigen.

2. Inhalts-Ermittelung durch Kubicirapparate unter Ausschliessung der Visirstäbe.

Die Ermittelung des Inhaltes hat durch Anwendung eines Kubicirapparates zu erfolgen[9]).

Die Benutzung eines Visirstabes zur Inhaltsbestimmung der Fässer ist untersagt.

3. Fasseich- oder Kubicirapparate; deren Anwendung nur nach vorheriger Prüfung und Approbation seitens der Aufsichtsbehörde.

Fasseich- oder Kubicirapparate gehören unter die Vorrichtungen, die von den Eichungsstellen nur dann benutzt werden dürfen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde geprüft und geeignet befunden worden sind (§. 70 der Eichordnung).

Für Zulassung derselben gilt als Hauptbedingung, dass der Querschnitt der Wassergefässe, von welchem die bei der Ermittelung der Höhe des Wasserstandes verbleibende Unsicherheit der Volumen-Bestimmung abhängt, nicht so gross werden darf, dass die Innehaltung der für die Prüfung der Fässer vorgeschriebenen Genauigkeit gefährdet wird.

---

[7]) Ermäßigungen finden bei größerer Anzahl gleicher Maaße nicht mehr statt (vgl. Anm. 6 und 7 zur Eichgebührentaxe S. 544 f.).

[8]) Ueber die eichamtliche Ermittelung und Beglaubigung des Gewichts leerer Faßkörper sind besondere Vorschriften von der Normal-Eichungs-Kommission erlassen und durch die Bekanntmachung v. 30. April 1874 (hier abgedruckt auf S. 532 ff.) veröffentlicht. Dadurch ist das Alinea 1 der Nr. 1 der III. Instruktion aufgehoben. In § 2 derselben ist zugleich das Alinea 2 der Nr. 1, wie es in Verbindung mit den im Cirkular 8 v. 12. Juni 1871 sub 4 dazu gegebenen Vorschriften zu lauten hat, mitgetheilt.

[9]) Cirkular 4 v. 18. August 1870 Nr. 2.

„Unter besonderen Umständen, welche der Aufstellung und Anwendung von Kubicirapparaten ungünstig sind, ist ausnahmsweise mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden auch die Einrichtung von Wasserwägungsapparaten und deren Anwendung zur Faßeichung anstatt der Kubicirapparate zulässig, doch bleibt es nach den über die bisherige weit verbreitete Anwendung von Kubicirapparaten vorliegenden günstigen Erfahrungen rathsam, bei jeder neuen Ausrüstung zur Faßeichung nur Kubicirapparate zu beschaffen.

„Die Inhaltsbestimmung kleinerer Fässer kann mit Anwendung von Normalgefäßen (metallenen Eichkolben) mit besonderen Einrichtungen, welche die Ablesung ihrer richtigen Wasserfüllung und die Ueberführung des Wassers in die Fässer erleichtern, in Verbindung mit kleineren kubicirten Meßgefäßen ausgeführt werden, nachdem diese sämmtlichen Apparate von der Aufsichtsbehörde geprüft und genehmigt worden sind.

„Bei den Inhaltsbestimmungen durch Wasserwägung sind die von der Normal-Eichungs-Kommission herausgegebenen Tafeln Nr. IV. anzuwenden und die in dem Vorwort derselben gegebenen Instruktionen zu befolgen."

Die Kubicirapparate können etwa in folgender Art eingerichtet sein.

4. Kubicirapparate; deren Einrichtung.

Das genau cylindrisch herzustellende Messgefäss kann aus Gusseisen, Kupferblech, verzinntem Eisenblech, Zinkblech bestehen; der konisch zulaufende Boden wird auf eine sich an denselben dicht anschliessende hölzerne Unterlage gestellt; von der Kegelspitze des Bodens geht das Ablassrohr, welches mit einem Hahne versehen ist.

Zur Seite des Cylinders befindet sich ein gläsernes Rohr, das am tiefsten Punkt der vertikalen Wandfläche durch ein mit Abschlusshahn versehenes Rohr mit ersterem verbunden ist und zur Beobachtung des in dem Cylinder vorhandenen Wasserstandes dient.

Entweder auf dem Rohre selbst oder unmittelbar neben demselben auf einer Metallskale befindet sich die Theilung, an welcher zwei verschiebbare Zeiger angebracht sind, zur Feststellung des Wasserstandes für den Anfang und das Ende der Beobachtung.

Die Theilung ist nach Liter und Bruchtheilen desselben in einer solchen Art auszuführen, dass von derselben noch Abstände von 1 Millimeter Höhe leicht abgenommen werden können.

Es ist zweckmässig, einen grösseren Wasserbehälter im Eichlokale zu haben, damit das Wasser die Temperatur des Lokals annehmen kann[10]).

---

[10]) Cirkular 4 v. 18. August 1870 Nr. 2.

„Außer den oben beschriebenen Einrichtungen an den Kubicirapparaten können auch Einrichtungen zur Anwendung kommen, bei denen die Veränderungen des Wasserstandes in dem Cylinder des Kubicirapparates ohne kommunicirende Glasröhren ermittelt werden durch die Messung der sinkenden Bewegung eines dem Wasserstande in dem Cylinder selbst folgenden Schwimmers. Die Bewegung des Schwimmers kann bei dieser Einrichtung gemessen werden entweder dadurch, daß er über eine Rolle einen eingetheilten Metallstreifen emporzieht, oder dadurch, daß er beim Hinabsinken vermittelst eines dünnen Drathes und dergleichen sowie einer oder mehrerer Führungsrollen noch eine andere Rolle dreht an deren Peripherie die entsprechende Eintheilung aufgetragen ist, so daß, wie auf einem Zifferblatte, mittelst eines Zeigers oder eines Visirplättchens unmittelbar das Volumen des ausgeflossenen Wassers abgelesen werden kann.

„Bei dieser Einrichtung müssen in der Nähe des oberen Randes des Cylinders Füllungsmarken angebracht sein, vermittelst deren man sich versichern kann, daß die Ablesung des Metallstreifens oder des Zifferblattes immer bei eben demselben Wasserstande und bei eben demselben Stande des Schwimmers im Cylinder auf den Nullpunkt trifft, bei welchem, als die Metallskala oder das Zifferblatt eingetheilt wurde, die Ablesung des Nullpunktes stattfand."

Cirkular 6 v. 21. April 1871 Nr. 1.

Bei der Herstellung und der Prüfung der Kubicir-Apparate für Fässer (Instruktion III. vom 10. Dezember 1869 und Cirkular Nr. 4 vom 18. August 1870) hat nach den von der Normal-Eichungs-Kommission gemachten Erfahrungen die nachfolgend beschriebene Einrichtung der Apparate und das nachfolgend beschriebene Eintheilungs- und Prüfungs-Verfahren sich als besonders zweckmäßig erwiesen.

„Der Haupttheil der Apparate ist der mit Wasser zu füllende und durch ein Ablaßrohr mit Hahn zu entleerende Cylinder, welcher nach Instruktion III. Nr. 5 in drei verschiedenen Abmessungen mit thunlicher Einhaltung der a. a. O. angegebenen Maaße ausgeführt wird. Die Cylinder sind bisher aus Gußeisen, mit Emaillirung der inneren Flächen, hergestellt worden.

„Das Wasser im Cylinder trägt einen Schwimmer s von der in Fig. 1 u. 2 angegebenen Gestalt. Mittelst eines an seiner Peripherie befestigten Ringes r Fig. 1 erhält dieser Schwimmer durch eine innerhalb des Cylinders lothrecht aufgestelle Eisenstange f Fig. 1 u. 2 eine Führung, so daß er innerhalb jedes Querschnittes des Cylinders nahezu dieselbe Lage einnimmt und verhindert wird, die Wände zu berühren. Der Schwimmer ist in der Mitte seiner oberen Fläche an einem dünnen Drathe (ein sehr geeignetes Material hierfür ist Aluminium-Bronze) aufgehängt, welcher über eine oder zwei leichtbewegliche Führungsrollen, die auf dem oberen Rande des Cylinders angebracht sind, geleitet und an der Peripherie der an der äußeren Wandung des Cylinders angebrachten großen Zifferblattrolle R R Fig. 1 befestigt ist. Auf derselben Achse mit der Zifferblattrolle befindet sich eine kleinere Rolle DD Fig. 1, an deren Peripherie ebenfalls ein Drath befestigt ist, welcher über eine andere Rolle GG Fig. 1 geleitet wird, und mittelst dessen ein Gegengewicht P die Rolle DD und zugleich die auf derselben Achse befindliche Zifferblattrolle zu drehen sucht, und zwar im entgegengesetzten Sinne zu derjenigen Drehung, welche das Uebergewicht des Schwimmers mittels seines Aufhängungsdrathes beim Sinken des Wasserstandes der

5. Kubicirapparate in 3 Grössen zu 8, 4 und 2 Decimeter Durchmesser für Fässer von 640, 160 und 40 L. Inhalt.

Es werden in Berücksichtigung des in Nr. 3 Angeführten 3 Grössen solcher Kubicirapparate für die verschiedenen Fassgrössen empfohlen, nämlich cylindrische Messgefässe von

---

Zifferblattrolle ertheilt. Durch diese Einrichtung wird der Schwimmerdrath beständig in derselben Spannung erhalten. — Auf der Achse der Zifferblattrolle, welche ebenso wie alle andern Rollen eine sichere und leichte Drehung zwischen Spitzen S Fig. 2 hat, ist noch ein breiter messingener

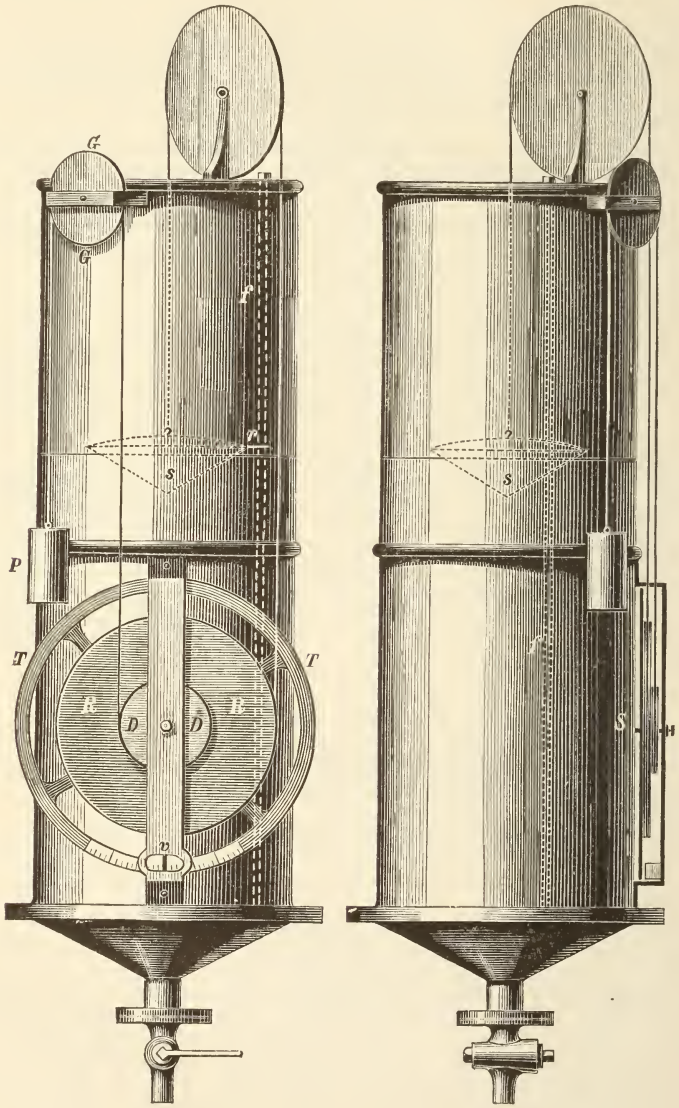

Fig. 1. Fig. 2.

Ring TT Fig. 1 von einem etwas größeren Durchmesser, als die Rolle hat, befestigt. Auf diesem Messingringe befindet sich eine bezifferte Strich-Eintheilung zur Angabe jeder Drehung der Zifferblattrolle.

8 Decimeter	4 Decimeter	2 Decimeter

Durchmesser, bei denen durch 1 Millimeter Veränderung in der Höhe des Wasserstandes, ziemlich genau

$^1/_2$ L.	$^1/_8$ L.	$^1/_{32}$ L.

abgemessen wird.

„Die Ablesung der Drehungen und der entsprechenden Veränderungen des Wasserstandes geschieht mittelst eines Visirplättchens v Fig. 1, dessen Ebene winkelrecht zu der Ebene des eingetheilten Messingrandes gestellt ist, und welches, wenn das visirende Auge sich in seiner Ebene befindet, wie eine schmale Linie, parallel zu den Theilstrichen, auf der Theilungsfläche sich darstellt. — Mittelst der beiliegenden Abbildungen des Apparates wird die Zusammensetzung und das Spiel des eben beschriebenen Mechanismus hinreichend veranschaulicht sein.

„Bei der Anwendung des Apparates, wobei zunächst der Cylinder genügend lothrecht aufzustellen ist, sind die im Cirkular Nr. 4 (Nr. 2 der zu den Eichämtern mitgetheilten Cirkulare) gegebenen Anweisungen zu befolgen.

„Die Herstellung der richtigen Eintheilung und die Prüfung derselben betreffend ist zu bemerken, daß es hier noch weniger als bei den Kubicir-Glocken der Gasmesser zulässig ist, von demjenigen Nullpunkte der Theilung an, dessen Lage unter dem Visirplättchen der zu dem Null-Punkte des Wasserstandes gehörigen Schwimmerstellung entspricht, bis zu einem Punkte der Theilung, welcher dem tiefstmöglichen Stande des Schwimmers entspricht, etwa eine gleichmäßige Eintheilung aufzutragen und die Menge des ausgeflossenen Wassers der durch die Bewegung des Schwimmers hervorgebrachten Drehung des Zifferblattes proportional zu setzen; vielmehr wird es erforderlich sein, bei der nicht völlig regelmäßigen Gestalt der inneren Cylinderwandung in möglichst kleinen Intervallen diejenigen Drehungen des Zifferblattes direkt zu ermitteln, welche dem Abfluß bestimmter Wassermengen wirklich entsprechen. Wie klein man diese Intervalle zu nehmen hat, wird erfahrungsmäßig zu bestimmen sein. Bei denjenigen Cylindern, welche die Normal-Eichungs-Kommission bisher untersucht hat, ist die direkte Untersuchung folgender Intervalle nothwendig und hinreichend gewesen, so daß innerhalb derselben die Theilung ohne Weiteres gleichmäßig aufgetragen werden konnte:

„Bei dem Apparat I (zu Inhaltsbestimmungen von mehr als 10 L.) Intervalle von 1 L.
„Bei dem Apparat II (zu Inhaltsbestimmungen von mehr als 40 L.) Intervalle von 5 L.
„Bei dem Apparat III (zu Inhaltsbestimmungen von mehr als 160 L.) Intervalle von 20 L.

„Die Auftragung dieser erfahrungsmäßig zu bestimmenden Intervalle geschieht zweckmäßig in folgender Weise:

Man stellt sich gläserne Eichkolben von 1 L., 5 L. und 10 L. Inhalt her, deren richtige Füllungsmarken für vorliegenden Zweck nach dem Gewicht der Wasserfüllung mit Hülfe der von der Kommission herausgegebenen Tafel IV. aufgetragen werden.

„Nachdem der Cylinder mehrmals vollständig gefüllt und abgelassen worden ist, theils um Unreinigkeiten zu beseitigen, theils um die Drähte sich genügend recken und alle Drehungen sicher in das Spiel treten zu lassen, beginnt man mit dem nahezu höchsten Stande des Schwimmers (wobei es immer rathsam ist, den eigentlichen Nullpunkt nicht auf den höchstmöglichen Stand des Schwimmers zu verlegen, sondern einen in der Nähe desselben liegenden, etwa 1 bis 2 Centimeter tieferen Stand zu wählen, welchen der Schwimmer erst durch Abfluß einer kleinen Quantität Wasser erreicht) und markirt an dem messingenen, für die Theilung bestimmten Ringe, mit Anwendung des Visirplättchens, den Nullpunkt der Theilung.

„Hierauf läßt man soviel Wasser ab, um z. B. bei dem Apparat I den 1 L.-Kolben genau zu füllen. Auf der durch die entsprechende Drehung des Zifferblattes jetzt unter das Visirplättchen gebrachten Stelle der Theilungsfläche markirt man den 1 L.-Strich und so fort von Liter zu Liter bis zum tiefsten Stande des Schwimmers. Die so aufgetragenen Theilpunkte prüft man dann mit Hülfe des 5 L.-Kolbens, indem man einmal von Null anfangend, bis zum Ende der Theilung den 5 L.-, 10 L.-Strich ꝛc. sodann

von	1	anfangend	den	6 L.-,	11 L.-Strich ꝛc.		
„	2	„	„	7 „	12	„	
„	3	„	„	8 „	13	„	
„	4	„	„	9 „	14	„	

auf's Neue direkt bestimmt.

„Fallen die so gefundenen Theilmarken mit den vorher durch successive Anwendung des 1 L.-Kolben bestimmten, nicht genau zusammen, so verringert man jedesmal den Fehler, indem man die richtigere Marke etwa in der Mitte zwischen den beiden von einander abweichenden zieht.

„Hierbei wird es rathsam sein, die Theilmarken für 1, 2, 3 und 4 Liter, welche bei dem obigen Verfahren keiner unabhängigen Kontrole unterworfen werden, vor der 5 L.-Prüfung da-

Da nun der Inhalt der Fässer bis auf $^1/_{300}$ des Fassungsraumes angegeben werden soll (vergl. §. 12 der Eichordnung), so wird, sobald die Veränderungen des Wasserstandes im Kubicir-Apparat mit der Unsicherheit von höchstens einem Millimeter abgelesen werden können, die Fehlergrenze für einen Fass-Inhalt von

150 L. 37,5 L. 9,4 L.

---

durch zu sichern, daß man für die ersten 5 Liter die Operation mit dem 1 L.-Kolben mindestens zweimal hinter einander vollzieht und bei eintretenden Unterschieden der aufeinander folgenden Bestimmungen eines und desselben Theilstriches den Fehler ebenfalls durch Annahme eines mittleren Striches vermindert.

„Bei den letztuntersuchten Apparaten Nr. I. hat es sich sogar zulässig erwiesen, die ersten, vorläufigen Marken für 1, 2, 3, 4 Liter aus dem ersten mit dem 5 L.-Kolben gefundenen 5 L.-Intervall mit dem Zirkel abzuleiten und von den 5 Anfangspunkten ab sodann nur wiederholt mit dem 5 L.-Kolben zu operiren.

„Bei dem Apparat II. wird man die erste Eintheilung mit Anwendung des 5 L.-Kolbens, die erste Kontrole derselben entweder mit einem 10 L.-Kolben, oder mit nochmaliger Anwendung des 5 L.-Kolbens ausführen.

„Bei dem Apparat III. werden die Grundzüge der Eintheilung mit wiederholter durchgängiger Anwendung eines 10 L.-Kolbens festzulegen sein.

„Die sämmtlichen, mit Anwendung der Kolben hergestellten Theilmarken prüft man hierauf durch ein ganz unabhängiges Verfahren, indem man den ganzen Apparat auf eine gute Brückenwaage setzt und mit Hülfe der Gewichtsbestimmung des abgelassenen Wassers jeden einzelnen der Hauptheilstriche direkt von dem Nullpunkte ausgehend untersucht. Nachdem nämlich der auf der Brückenwaage stehende Apparat in der oben angegebenen Weise so gefüllt worden ist, daß Schwimmer und Zifferblatt ihre Nullpunkt-Stellung erreicht haben, wird die Waage vollständig tarirt, wobei es rathsam ist, mit dem Gewichtsarm derselben eine verlängerte Spitze zu verbinden, welche sich über eine mit Nullpunkt und einer kleinen Theilung versehene Skala bewegt und so eine genauere Einstellung und Ablesung der Waage gestattet. Hierauf läßt man soviel Wasser ab, als nöthig ist, um durch das Sinken des Schwimmers diejenige Theilungsmarke des Zifferblattes, deren Abstand vom Nullpunkte man prüfen will, z. B. den 10 Literstrich unter das Visirplättchen zu führen. Das Gewicht des abgelassenen Wassers berechnet man nach Tafel IV. mit Anwendung des Thermometers unter der Voraussetzung, daß genau so viel Wasser abgelassen sei, als das Zifferblatt angiebt und setzt den vollen Betrag dieses Gewichtes in Stücken (wobei die größeren von Gußeisen sein sollen, doch für die kleineren Theile auch messingene Stücke zulässig sind) auf die Brücke der Waage. Die Tafel IV. erfährt hier eine andere Anwendung als diejenige, für die sie unmittelbar eingerichtet ist, doch ist klar, daß man aus ihr mit genügender Genauigkeit für jede Liter-Zahl auch den Abzug in Gewichtseinheiten findet, welchen man an den Liter-Ausdruck anzubringen hat, um den Kilogramm-Ausdruck des Gewichtes zu finden. Arbeitet man mit erheblich dichterem Wasser, als die Tafel voraussetzt, so darf man nicht vergessen, das gefundene Gewicht entsprechend zu vergrößern, z. B. bei Anwendung von gewöhnlichem Brunnenwasser um etwa ein Tausendtheil seines Werthes. (Siehe Einleitung zu Tafel IV.)

„Ist die Angabe des Zifferblattes für die abgelassene Wassermenge die richtige, so muß jetzt, nachdem dieselbe durch die sie aufwiegenden Gewichtsstücke ersetzt ist, die Waage genau ebenso wieder einspielen, wie bei der Einstellung des Nullpunktes des Wasserstandes. Ist dies nicht der Fall, so liest man die abweichende Stellung der Waage an der Skala ab und ermittelt auf diese Weise leicht, welche Zulage oder Hinwegnahme von Gewichts-Einheiten noch erforderlich ist, um die wirklich abgeflossene Wassermenge genau aufzuwiegen. Hierbei kann man Folgendes annehmen: soviel Theile des Kilogramm auf der Brücke noch zuzusetzen sind, um die Waage in ihre ursprüngliche Stellung zurückzuführen, um so viel Theile des Liter ist der untersuchte Theilstrich von dem Nullpunkte der Eintheilung zu weit entfernt, und steht demselben in gleichem Verhältnisse zu nahe, wenn eine Hinwegnahme von Gewicht auf der Brücke nöthig ist. Den gefundenen Fehler des Theilstriches zeichnet man entweder auf um ihn bei der definitiven Auftragung der Theilung zu berücksichtigen, oder man trägt eine Andeutung der richtigeren Theilungsmarke sogleich auf der Theilungsfläche auf. Auch hierbei ist es wieder rathsam, nicht sogleich die neuere Bestimmung einer Theilungsmarke für die richtigere zu halten, und die vorangegangenen zu verwerfen, sondern eine Art von Mittel zwischen denselben als das Richtigere anzunehmen, wobei nur zu bemerken ist, daß die Resultate der Wägung des abgeflossenen Wassers, wobei stets vom Nullpunkte ausgegangen werden kann, für die vom Nullpunkte entfernteren Theilstriche etwas genauer sind, als die mit den Eichkolben gefundenen, weil bei letzterem Verfahren durch die einzelnen Fehler der aufeinander folgenden Abfüllungen in die Kolben die Gesammtfehler jener Striche etwas vergrößert werden.

innegehalten werden, und es eignen sich daher die angegebenen Messgefässe für Fässer, deren Inhalt grösser ist als

160 L. 40 L. 10 L.

Wird die Länge der abzulesenden Theilung bei jedem dieser Messgefässe zu 1,3 Meter angenommen, so beträgt der grösste Fass-Inhalt, welcher durch diese Messgefässe bei einmaliger Entleerung ausgemessen werden kann, ungefähr

640 L. 160 L. 40 L.[11])

6. Verfahren beim Ausmessen des Fasses.

Beim Ausmessen eines Fasses hat man sich zunächst davon zu überzeugen, dass das Fass der Vorschrift in §. 12 der Eichordnung entspricht und ganz leer ist.

Hierauf ist dasselbe durch das Spundloch so zu füllen, dass das Wasser in demselben bis zur Spundöffnung steht, und aus dem Volumen, welches die Skala für

---

„Ist für alle Striche die Kontrole durch Wägungen vollendet, so kann man das Zifferblatt mit der genaueren und engeren Eintheilung versehen lassen, indem man innerhalb der Hauptintervalle gleichmäßige Unterabtheilungen zuläßt.

„Die Zifferblätter werden zweckmäßig folgendermaßen eingetheilt:

bei Apparat I in Zehntheile des Liter,
bei Apparat II in Fünftheile des Liter.
bei Apparat III in ganze Liter.

„Nachdem die Eintheilung vollendet ist, wird mit Hülfe des Wägungsverfahrens eine letzte Prüfung vorgenommen, welche sich hauptsächlich auf die vom Mechaniker aufgetragenen Unterabtheilungen bezieht, zugleich aber auch eine letzte Kontrole für die Richtigkeit der den untersuchten Unterabtheilungen benachbarten Hauptpunkte der Theilung enthält. Es wird nach den bisherigen Erfahrungen genügen, an jedem Zifferblatte etwa zwanzig ziemlich gleichmäßig über die ganze Bezifferung vertheilte Unterabtheilungsstriche zu untersuchen.

„Als Fehlergrenze, die hierbei zulässig ist, wird entsprechend den anderweitigen Bestimmungen der Eichordnung anzunehmen sein, daß die Fehler der Angaben der Theilung nicht $^1/_{750}$ der abgelassenen Wassermengen übersteigen dürfen, daß also bei dem oben erörterten Wägungsverfahren die letzte Prüfung höchstens Gewichtszulagen oder Hinwegnahmen zum Einspielen der Waage erfordern darf, welche ebensoviel Gramm betragen, als die Liter-Zahl des abgeflossenen Wassers, vermehrt um ein Drittheil ihres Werthes.

„Rathsam ist es, auf jedem Zifferblatte die genauere Eintheilung erst in der Nähe derjenigen Liter-Zahl zu beginnen, von welcher ab die Apparate entsprechend ihrem Querschnitt überhaupt volle Genauigkeiten geben können (siehe Instruktion III, Nr. 5); da jedoch die Genauigkeit der Eintheilung und Ablesung auch für noch etwas kleinere Inhaltsbestimmungen bei sorgfältigem Verfahren Hinreichendes leisten kann, so dürfte es zulässig sein, die genauere Theilung zu beginnen bei Apparat I mit 5 oder 6 L., bei Apparat II mit 30 L., bei Apparat III mit 120 L. Dagegen empfiehlt es sich, in der Nähe des Nullpunktes für ein kleineres Intervall genaue Theilung aufzutragen, damit man bei dem Beginn der Operation nicht immer genau an die Nullpunkts-Einstellung gebunden ist. Die Stempelung der Apparate erfolgt auf dem eingetheilten Messingrande des Zifferblattes. Da jedoch die Gültigkeit der Eintheilung von der Unveränderlichkeit der Länge des Verbindungsdrathes von der Befestigungsstelle an der Zifferblattrolle bis zu der Befestigungsstelle am Schwimmer, d. h. von der Zugehörigkeit desselben Wasserstandes zu derselben Ablesung und in geringerem Maaße auch von dem Gewichte des Schwimmers und des die Dräthe spannenden Gegengewichtsstückes abhängt, so ist es zweckmäßig die letzteren beiden Gewichte und die Länge des Verbindungsdrathes zwischen Schwimmer und Zifferblatt in dem Beglaubigungs-Schein anzugeben.

„Bei den bisher geprüften Apparaten haben sich folgende Mittelzahlen für das Gewicht des Schwimmers und des Gegengewichts-Stückes als die günstigsten erwiesen, welche natürlich nur den Abmessungsverhältnissen der Rollen an unseren Apparaten entsprechen. Wir fügen außerdem die Mittelzahlen für die Volumina der Schwimmer hinzu:

	Gegengewicht	Gewicht des Schwimmers	Volumen des Schwimmers	
Kubicir-Apparat I.	850 g	670 g	850	Kub.-Centimeter
„ „ II.	2600 „	2700 „	3300	„ „
„ „ III.	2700 „	13000 „	15600	„ „ ."

[11]) Vgl. hierzu Cirkular 24 v. 30. Juni 1873 § 4 in Anm. 12 (S. 427).

die Differenz des Wasserstandes zu Anfang und zu Ende der Beobachtung und unter Berücksichtigung der ein- oder mehrmaligen Entleerung des Messgefässes bei grossen Fässern angiebt, der Inhalt abzuleiten.

Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, dass das Fass angenähert dieselbe Temperatur wie das Wasser hat[12]).

---

[12]) Cirkular 4 v. 18. August 1870 Nr. 2.

„Bei der Anwendung der verschiedenen Arten von Kubicirapparaten, sowie der Wasserwägung und der Eichkolben ist Nachfolgendes zu beachten:

„A. Es ist darauf zu sehen, daß sich weder bei der Füllung der Kubicirgefäße jeder Art, noch bei der Füllung der Fässer selbst zu große Ansammlungen von Luftblasen innerhalb des vom Wasser anzufüllenden Raumes bilden.

„Bei der Kubicirung der Fässer durch Ueberführung des Wassers aus Gefäßräumen von bekanntem Inhalt würden durch die jedesmaligen Ansammlungen von Luftblasen keine erheblichen Fehler entstehen, wenn der Betrag der von Luftblasen eingenommenen Volumina in den Kubicirgefäßen und in den Fässern durchschnittlich derselbe wäre. Letzteres ist jedoch in der Regel nicht der Fall, da die Verschiedenheiten der Form und Beschaffenheit der Gefäßwände und die verschiedenen Umstände der Füllung die Ansammlung von Luftblasen wesentlich beeinflussen.

„Es ist deshalb sowohl bei der Anwendung von Kubicirgefäßen, als bei der Wägung des Füllwassers, bei welcher fast der volle Betrag des von Luftblasen innerhalb des Fasses eingenommenen Raumes die Inhaltsbestimmung verfälscht, nothwendig, daß während jeder Füllung der maaßgebenden und der zu messenden Gefäße eine zu starke Erregung des einfließenden Wassers vermieden, daß ferner nach jeder Füllung eine erfahrungsmäßig zu bestimmende Zeit zur allmäligen Verminderung der gröberen Luftbeimischungen abgewartet, und daß wenigstens bei der Anwendung von Eichkolben das Aufsteigen der an den Wänden haftenden Luftblasen durch vorsichtiges Klopfen befördert werde.

„B. Bei allen Füllungen der Fässer durch Ueberführung des Wassers aus kubicirten Gefäßräumen ist vor der vollständigen Faßfüllung einzuhalten und die letzte Zuführung des Wassers durch Vermittelung von kleineren kubicirten Gefäßen zu bewirken. Hierbei können die in der Instruktion II. Nr. 8. und IV. Nr. 12. beschriebenen Hülfsapparate Anwendung finden.

„C. Bei der in Nr. 4. der Instruktion III. beschriebenen Einrichtung der Kubicirapparate ist die Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß bei der Ablesung der Wasserstände in dem Glasrohr die Zeiger, welche, damit man keinen von der Stellung des Auges abhängigen Fehler begehe, in Form von Ringen die Glasröhre umfassen müssen, jedesmal auf die tiefste Stelle der in dem Glasrohr sich in deutlicher Krümmung bildenden Wasseroberfläche eingestellt werden.

„D. Bei der Anwendung der Kubicirapparate mit Schwimmer (vergl. oben) ist zunächst darauf zu achten, daß das Verbindungsmittel zwischen dem Schwimmer und der Eintheilung der Metallskala oder der Peripherie der das Zifferblatt drehenden Rolle diejenige Länge behalte, bei welcher die Eintheilung des Metallstreifens oder des Zifferblattes erfolgt war, d. h. daß stets, wenn man Null abliest, sowohl der Wasserstand, als der Stand des Schwimmers in dem Cylinder denselben Marken (siehe Ergänzung zu Instruktion III. Nr. 4) entspreche, welche bei der Kubicirung des Apparates durch die Aufsichtsbehörde als dem Nullpunkte der Eintheilungen entsprechend angenommen worden sind.

„Wenn es auch nicht nöthig sein wird, diese Prüfung bei jeder Anwendung vorzunehmen, vielmehr unbedenklich ist, bei der Messungsoperation auch von anderen Wasserständen im Cylinder, als den dem Nullpunkt entsprechenden, die Entleerung des Apparates zu beginnen, so muß doch die oben vorgeschriebene Untersuchung der unveränderten Beziehung des Nullpunktes der Ablesung zum Wasserstand von Zeit zu Zeit wiederholt und eventuell eingetretene Veränderungen durch Korrektur der Länge des Verbindungsmittels (Drath und dergl.) beseitigt werden. Veränderungen von wenigen Millimetern können jedoch hierbei unbeachtet gelassen werden.

„Bei der Anwendung eines Schwimmers in dem Cylinder wird die Sicherheit der Resultate erhöht, wenn während der Eichungsoperation selbst die Bewegungen der Rollen stets in derselben Richtung in's Spiel kommen, wenn man also, sobald in das die vollständige Füllung des Fasses vermittelnde Meßgefäß (siehe oben unter B) zu viel Wasser aus dem Kubicirapparat abgelassen sein sollte, die Ablesung der Eintheilungen am Kubicirapparat nicht durch Zurückgießen des Ueberschusses in den Cylinder korrigirt, sondern den Ueberschuß mit Hülfe des kleineren Meßgefäßes mißt und von der am Kubicirapparat abgelesenen Inhaltsangabe in Abzug bringt.

„Bei den Ablesungen der Eintheilungen an Kubicirapparaten (Metallskala oder Zifferblatt) ist darauf zu achten, daß nicht durch veränderte Stellungen des Auges merkliche Fehler verursacht werden, daß man also das Auge jedesmal möglichst genau in die Ebene derjenigen Zeiger oder

7. Verfahren bei dem Stempeln der Fässer (bei Fässern aus Metall).

Bei dem Stempeln ist bezüglich der Angabe des Fassungsraumes nach den Vorschriften in §. 12 und 13 der Eichordnung zu verfahren, und wenn die Feststellung des Taragewichts des Fasses verlangt worden ist, so ist dasselbe nach Kilogr. oder U. bis auf Zehntheile dieser Grössen unter Beisetzung eines K. oder U. anzubringen.

Ist das Aufbrennen des Stempels nicht ausführbar (Fässer aus Metall), so hat die Stempelung auf einer aufgelötheten Metallplatte, deren Verbindung mit dem Fasse ebenfalls durch Stempelung zu sichern ist, zu erfolgen.

8. Eichscheine, deren Formular und Ausfertigung.

Der Eichschein ist in folgender Art auszufertigen:[12a])

Visirplättchen bringe, mit welchen man bei Einrichtungen dieser Art die Eintheilungen am zweckmäßigsten ablieft."

Cirkular 24 v. 30. Juni 1873 § 4 zu Instruktion III Nr. 4—6 (Centralbl. S. 219 f.)

Bezüglich der Kubicirapparate zum Eichen der Fässer ist in Cirkular 4 vom 18. August 1870 unter Nr. 2 bestimmt worden, daß, um bei Apparaten von der eben daselbst beschriebenen Einrichtung die Unveränderlichkeit der Beziehungen der Angaben der Skala zum Wasserstande im Cylinder zu sichern, Füllungsmarken d. h. Marken zur Kennzeichnung des zum Nullpunkte der Ablesungen gehörigen Wasserstandes angebracht sein sollten.

„In Cirkular 6 vom 21. April 1871 unter Nr. 1 ist es jedoch in Folge der bei der Justirung einer größeren Anzahl von solchen Kubicirapparaten gemachten günstigen Erfahrungen, welche es zulässig erscheinen ließen, für Wasserstands-Aenderungen bis zu 3 oder 4 Centimeter den Verlauf der inneren Cylinderfläche der Apparate als hinreichend regelmäßig anzunehmen, für genügend erachtet worden, die Länge des Verbindungsdrathes des Schwimmers und der Zifferblattrolle von der Befestigungsstelle am Schwimmer bis zur Befestigungsstelle an der Zifferblattrolle für jeden Apparat festzustellen, und durch die Angabe dieser Länge in dem Beglaubigungsschein jedes Apparates die in Cirkular 4 unter Nr. 2 D. vorgeschriebene Kontrole der Unveränderlichkeit des Nullpunkts-Wasserstandes zu sichern.

„Bei den Revisionen des Gebrauchszustandes der Kubicirapparate hat es sich indessen als wünschenswerth herausgestellt, zu letzterer Kontrole auch die anfangs geforderten Füllungsmarken für den Nullpunkts-Wasserstand hinzuzufügen, insbesondere deshalb, weil die Nachmessung der beglaubigten Länge des Schwimmerdrahtes ohne eine Demontirung des Apparates nicht sicher und einfach genug thunlich sei.

„Es wird deßhalb hiermit angeordnet, daß bei jedem mit Schwimmer arbeitenden Kubicirapparate für Fässer derjenige Wasserstand, bei welchem unter Einhaltung der in dem Beglaubigungsschein angegebenen Länge des Verbindungsmittels von Schwimmer und Zifferblatt an letzterem der Nullpunkt einsteht, durch eine möglichst unveränderliche Marke an der im Innern des Cylinders befindlichen Führungsstange deutlich bezeichnet, und daß der lothrechte Abstand dieser Füllungsmarke von dem oberen Rande der Cylinderwand ebenfalls in dem Beglaubigungsschein des Apparates eingetragen werde.

„Zur gesicherten Herstellung und ersichtlichen Einhaltung der in Cirkular 6 Nr. 1 geforderten lothrechten Stellung der Apparate wird es nach vorgekommenen Erfahrungen rathsam sein, von Seiten der Aufsichtsbehörden auf Hinzufügung von Pendelzeigern, wenigstens bei den neu zu beschaffenden Apparaten zu halten. Bei den bereits im Betrieb befindlichen Apparaten wird sich das an einem Drahte aufgehängte Gegengewicht unschwer hierzu benutzen lassen.

„In Vervollständigung der in der Instruktion III. unter Nr. 5 empfohlenen drei Abstufungen der Dimensionen der Kubicirapparate wird hierdurch mitgetheilt, daß sich an einigen Stellen der Bedarf nach einer vierten Größenstufe dieser Apparate von nahezu 1000 Liter Inhalt ergeben hat. Die Apparate dieser Größe sind bisher mit einem Durchmesser von 80 Centimeter und einer Höhe von 153 Centimeter ausgeführt worden.

„Bezüglich der an derselben Stelle der Instruktion angegebenen Leistungsgrenzen der drei Apparate wird übrigens darauf aufmerksam gemacht, daß diese Angaben für die Aufsichtsbehörden nicht absolut bindend sind, daß es denselben vielmehr überlassen bleibt, die Leistungsfähigkeit jedes Apparates, soweit dieselbe von seinem Konstruktionssystem und der Güte der besonderen Ausführung desselben abhängt, bei der Prüfung zu ermitteln, danach mit Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen die untere Eintheilungs- und Anwendungsgrenze des Apparates zu bemessen, und dieselbe in dem Beglaubigungsschein festzusetzen."

[12a]) An die Stelle dieses Eichscheines sind die in § 7 der Bekanntm. v. 30. April 1874 (S. 534 f.) angeordneten getreten.

Eichschein III. Nr. . . . . { für ein Fass . . . . . / . . . Fässer . . . . . .

Für Herrn . . . . . zu . . . . . .

ist ein Fass / sind . . . Fässer auf den Inhalt und die Tara geprüft, mit der Jahreszahl und dem Stempel sowie mit der nachfolgenden Bezeichnung vorschriftsmässig versehen, und sind die beibemerkten taxmässigen Gebühren berechnet worden.

Nr. des Eichscheins.	Bezeichnung des Fasses: Nummern der Fässer.	Inhalt in Liter.	Tara.	Taxmässige Gebühren für Eichung. Thlr. Sgr. Pf.	Tarabestimmung. Thlr. Sgr. Pf.

Eichamt zu . . . . . am . . . . . .
(Stempel.) (Unterschrift des Eichmeisters.)

Es versteht sich von selbst, dass in dem Formular die Worte, welche sich auf den behandelten Fall nicht beziehen, zu durchstreichen sind.

Werden auf einem Formular mehrere von Jemand zu gleicher Zeit zur Eichung gebrachte Fässer in nacheinander folgenden Zeilen aufgeführt, so ist die nach der Taxe etwa eintretende Ermässigung der Gebühren von der Summe derselben in Abzug zu bringen[7]).

Bei Fässern, welche nicht aus Holz bestehen, ist das Material auf dem Eichscheine anzugeben.

Alle in einem Jahre geeichten Fässer werden mit fortlaufenden Nummern von 1 anfangend versehen.[13])
[13a])

IV. Instruktion für das Eichen der Hohlmaasse zu trockenen Körpern.

Ausführungsbestimmungen zu §. 14—21 und 88 der Eichordnung.

1.
Spanmaasse von 1 H. bis 20 L., deren Konstruktion.

Bei der Voruntersuchung der grösseren Spanmaasse ist darauf zu sehen, dass die Verbindung der einzelnen Theile genügend sicher bewirkt ist.

Der Boden darf bei den Maassen von 1 H. bis 20 L. nicht unter 18, bei den kleineren nicht unter 12 Millimeter stark sein; er muss bis auf $^1/_3$ seiner Stärke unterhalb bis zur äussern Oberfläche des Spanes hervortreten und auf die oberen $^2/_3$ seiner Stärke sich an die innere Seite des Spanes dicht anlegen; an letzterer Stelle sind Span und Boden durch Nägel zu verbinden.

Bei den Maassen von 1 H. und $^1/_2$ H. muss der Beschlag aus drei Bandeisenschienen bestehen, welche auf der unteren Seite des Bodens in den Durchmessern eines regelmässigen Sechsecks liegen, am Rande rechtwinkelig aufgebogen sind und am Spane bis fast zu dem oberen Rande desselben aufsteigen. Sie sind mit dem Boden und Span durch Nägel verbunden, deren Spitzen im Innern umgeschlagen werden. Die eine dieser Schienen liegt an der Verbindungsstelle des Spanes. Der obere Rand des Spanes erhält eine äusserlich umlaufende Bandeisenschiene, welche mit den Enden der vertikal aufsteigenden Bänder und mit dem Spane ebenfalls

---

[13]) Der III. Nachtrag zu § 13 der Eichordnung bestimmt: „Beim Stempeln der Fässer kann das Einbrennen der Nummer des Eichregisters unterbleiben, wenn dasselbe nicht von den Betheiligten selbst zur Sicherung der Kontrole gewünscht wird." (Vgl. S. 349.)

Mit Bezug hierauf wird im Cirkular 10 v. 14. Dezember 1871 unter Nr. 2 bestimmt: „In Folge der letzteren Bestimmung erledigt sich die Schlußbemerkung in Nr. 8 der Instruktion III für das Eichen der Fässer. In solchen Fällen, in welchen die fortlaufende Nummer nicht aufgebrannt wird, kann die zweite Kolumne des Eichscheinformulars für Fässer in Wegfall kommen."

[13a]) Wegen der Ermittelung und Beglaubigung des Gewichts leerer Faßkörper siehe die Bekanntm. v. 30. April 1874 (S. 532).

durch Nägel zu verbinden ist. Ferner ist oberhalb ein diametral liegender Steg so anzubringen, dass das eine Ende desselben die Verbindungsstelle des Spanes trifft, die breite Seite desselben in der Höhe des Maasses und seine Oberfläche mit dem Rande des Maasses in einer Ebene sich befindet, und die umgekröpften Enden mit der Randschiene und dem Span durch Vernietung verbunden sind; von der Mitte des Steges aus geht eine eiserne Stütze nach dem Boden; sie ist mit dem Stege durch einen eingesenkten Nietkopf verbunden, setzt sich auf den Boden mit einem Gestemme auf; ein schwächerer Zapfen dieser Stütze durchdringt den Boden und die drei sich kreuzenden Schienen und ist dann vernietet.

Ist das Maass mit Henkeln versehen, so muss einer derselben über der Verbindungsstelle des Spanes liegen und ist deren Befestigung so auszuführen, dass ein Aufreissen des Spanes dadurch nicht befördert wird, was dann erfolgen würde, wenn die Befestigungspunkte denselben Faserverlauf treffen [14]).

Bei den Maassen von $^1/_4$ H., 20 L. und 10 L. genügt ein Beschlag mit zwei sich am Boden kreuzenden Schienen, die ebenso wie vorher befestigt und mit dem Boden und Span sowie mit einer am obern Rande angebrachten Bandeisenschiene verbunden sind [15]).

2. Prüfung richtiger Durchmesser der Maasse mittelst Lehren.

Die Prüfung des richtigen Durchmessers der Maasse kann unter Benutzung ähnlicher Lehren erfolgen, wie dieselben für Flüssigkeitsmaasse unter Nr. 1 der Instruktion II beschrieben sind.

3. Prüfung metallener Hohlmaasse für trockene Körper.

Die Prüfung metallener Hohlmaasse für trockene Körper erfolgt in derselben Art, durch Füllung mit Wasser, wie diess unter II. für Flüssigkeitsmaasse angegeben worden ist [16]).

4. Trockenung hölzerner Spanmaasse vor der Prüfung.

Zur Prüfung des Inhaltes hölzerner Spanmaasse kann nicht eher geschritten werden, als nachdem dieselben während einiger Tage in einem trockenen und luftigen Raume gestanden haben.

---

[14]) Cirkular 27 v. 28. September 1875 Nr. 5 (Centralbl. S. 715).

„In Abänderung des vorletzten Alinea der Nr. 1 — „Ist das Maaß mit Henkeln versehen" u. s. w. — wird hiermit Folgendes bestimmt:

„Bei einem mit Handhaben versehenen Spanmaaße dürfen die Handhaben eine beliebige für die Besonderheiten der Anwendung des Maaßes bequeme Stellung haben; falls jedoch die Einrichtung nicht so getroffen ist, daß eine der Handhaben über der Verbindungsstelle des Spanes liegt, ist die Verbindungsstelle in ähnlicher Weise zu sichern, wie es durch die Anbringung einer der Handhaben über derselben geschieht, z. B. indem man etwa in der halben Höhe des Maaßes die Verbindungsstelle durch einen Bolzen verstärkt.

„In jedem Falle müssen, um ein Aufreißen des Spanes nicht zu befördern, die Flächen, mit denen die Handhaben zu befestigen sind, nach entgegengesetzten Seiten so angebracht werden, daß sie nicht denselben Faserverlauf treffen."

[15]) Cirkular 10 v. 14. Dezember 1871 Nr. 3.

„Durch einen dünnen Anstrich der inneren Wandungen eines Hohlmaaßes mit Anwendung von Oel oder abgekochtem Theer wird die Zulassung desselben zur Eichung nicht ausgeschlossen.

„Bei den hölzernen Hohlmaaßen ist eine Zusammensetzung der Böden aus übereinanderliegenden Theilen nicht untersagt; nur muß die Vereinigung derselben durch Zusammenleimen oder in einer anderen, eine dauernde Verbindung sicherstellenden Art erfolgen.

„Es empfiehlt sich hierbei, die einzelnen Lagen des Bodens mit gekreuztem Faserverlauf übereinanderzulegen. Jede solche Art des Beschlages am unteren Rande von Spanmaaßen, welche die Stempelung an den vorgeschriebenen Stellen verhindert, ist untersagt.

„In Folge wiederholt vorgekommener Anfragen wird hierdurch erläuternd bemerkt, daß bei Dauben- oder Stabmaaßen Stege nicht unbedingt vorgeschrieben sind."

[16]) Cirkular 27 v. 28. September 1875 Nr. 5 (Centralbl. S. 716).

An Stelle der bezüglichen bisherigen Bestimmung tritt die folgende:

„Die Prüfung metallener Hohlmaaße für trockene Körper kann in derselben Art, durch Füllung mit Wasser, wie dies unter Nr. 2 für Flüssigkeitsmaaße angegeben ist, erfolgen.

„Mit Rücksicht auf die im Nachtrage zu §. 20 der Eichordnung erfolgte Gleichstellung der Fehlergrenzen für metallene und hölzerne Hohlmaaße ist es jedoch hinfort zulässig, auch bei der Prüfung metallener Hohlmaaße Körnerfüllung anzuwenden."

5.

Zeichnung und Beschreibung von Füllapparaten zur Prüfung hölzerner Hohlmaasse, für Maasse von $^1/_2$ H. bis 10 L. Fig. 5 bis 8, für Maasse von 5 L. abwärts, Fig. 9. und 10.

Ein zur Prüfung hölzerner Hohlmaasse dienender Füllapparat in zweckentsprechender Ausführungsform, welcher unter Anwendung von Hirsekörnern oder Rapssaat benutzt wird, ist in Fig. 5 bis 8 in etwa $^1/_{20}$ der natürlichen Grösse für Maasse von $^1/_2$ oder $^1/_4$ H. bis 10 L., und in Fig. 9 und 10 in etwa $^1/_{20}$ der natürlichen Grösse für Maasse von 5 L. abwärts abgebildet.

Bei dem grösseren Apparate wird durch die an der Wandfläche a befestigten Träger bb der vertikale Eisenstab c so gehalten, dass er in den Enden der beiden

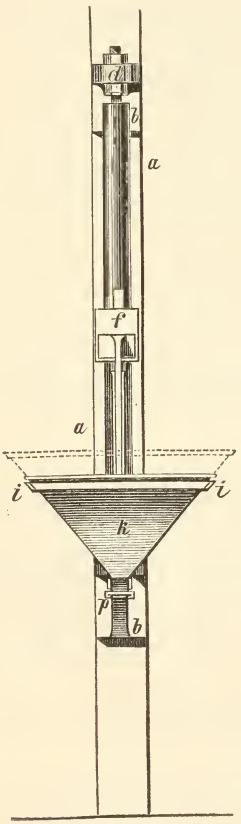

Fig. 6.

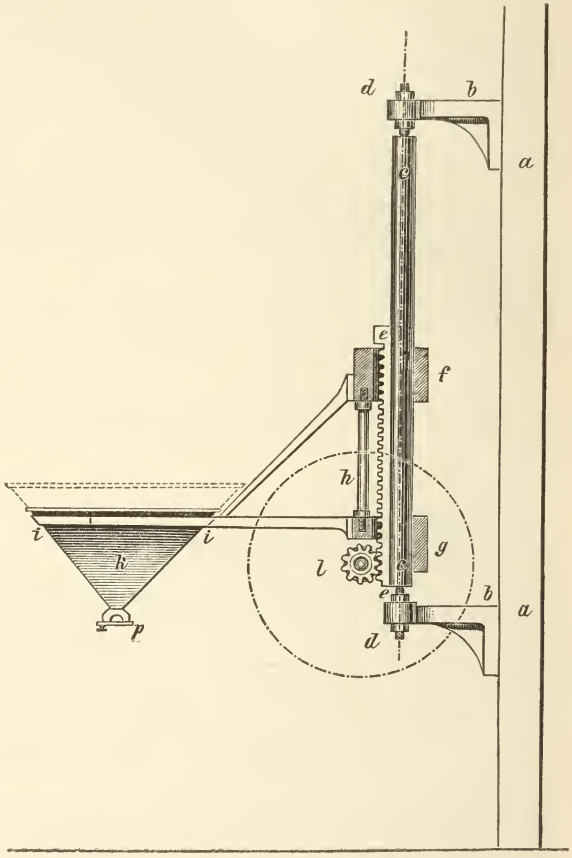

Fig. 5.

Schrauben dd Drehzapfen findet, um welche er sich drehen kann. An demselben ist die Zahnstange ee befestigt, und es umschliessen ihn die beiden Führungsstücke fg, welche der Höhe nach verschiebbar sind. Beide sind durch den Stab h verbunden und halten den Rahmen ii, in welchen der Fülltrichter k gesetzt wird. In g befindet sich eine kurze Welle eingelagert, welche das Getriebe l, das Sperrrad m und die Kurbel n trägt. Vermöge des Eingriffs von l in die Zahnstange e kann mittelst Drehung der Kurbel n der Fülltrichter gehoben oder gesenkt werden, und durch einen an g angebrachten Sperrkegel wird er in seiner Lage gehalten.

Der Fülltrichter ist vierseitig mit unter 45° geneigten Seitenwänden aus Zinkblech oder Weissblech so hergestellt, dass man die inneren Winkel mit Loth ausgerundet hat, damit in denselben nicht einzelne Körner zurückgehalten werden. Die Quadratseite seiner oberen Oeffnung beträgt etwa 56 Centim. für einen Fassungs-

raum, welcher dem Inhalte von $^1/_4$ H. ungefähr entspricht. Soll der Fülltrichter für Maasse bis zu $^1/_2$ H eingerichtet werden, so ist die Quadratseite der oberen Oeffnung

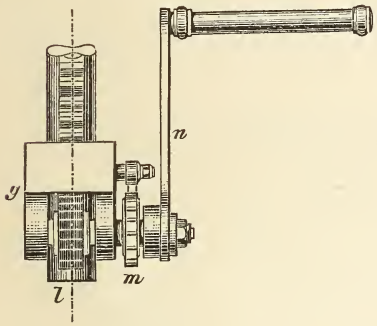

Fig. 7.

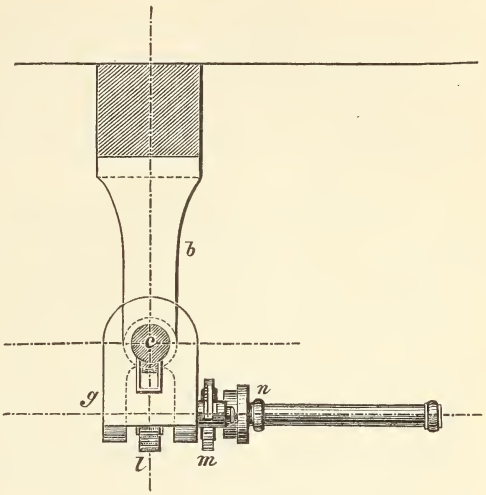

Fig. 8.

etwa 64 Centim. anzunehmen, wie diess die Punktirung in Fig. 5 darstellt. Unterhalb enthält der Trichter einen Messingansatz p mit zwei Ausläufen, in denen sich

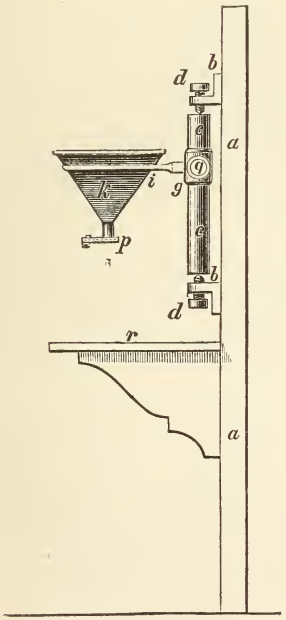

Fig. 9.

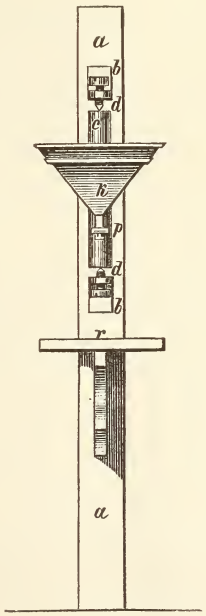

Fig. 10.

ein Drahtgitter von etwa 6 Millim. Oeffnungsweite befindet, und welche durch einen Schieber geöffnet und geschlossen werden können. Die Quadratseite einer Ausfluss-

öffnung beträgt etwa 25 Millim. Die Ausläufe sind innerlich glatt und ohne Vorragungen einzurichten, so dass die durchlaufenden Körner kein Hinderniss finden.

Bei dem kleinen Apparate in Fig. 9 und 10 haben die mit der vorher beschriebenen Abbildung gleich bezeichneten Theile gleiche Bestimmung; es ist hier der Rahmen i, welcher den Trichter k trägt, durch das mit Pressschraube versehene Führungsstück g direkt an dem vertikalen Eisenstabe c der Höhe nach verschiebbar und durch die Klemmschraube q festzustellen; unter dem Apparate ist der Tisch r zur Aufstellung der zu prüfenden Maasse befestigt, und der Trichter k hat oberhalb eine Oeffnung von 31 Centim. Quadratseite und unterhalb nur einen Auslauf von 15 Millim. Weite.

Statt dieser vollkommneren Apparate können auch einfachere Einrichtungen zur Aufstellung der Fülltrichter, z. B. mit 3 Füssen versehene Gestelle, Anwendung finden, wenn bei denselben die später anzugebenden Vorschriften für die sichere Durchführung des Verfahrens befolgt werden können.

6. Verfahren bei Anwendung vorbeschriebener Füllapparate.

Das Verfahren bei Anwendung der beschriebenen Apparate ist folgendes:

Es wird das Gebrauchsnormal, welches dem zu prüfenden Maasse entspricht, reichlich mit Körnern gefüllt, und der Inhalt desselben in den Trichter geschüttet, dessen Abflussöffnung geschlossen ist, hierauf das Gebrauchsnormal fest aufgestellt, der Trichter über die Mitte desselben gewendet und in die später genauer anzugebende Höhe gestellt, und nun der Inhalt durch die Abflussöffnung in dieses Normal gelassen. Der sich bildende Kegel wird, nachdem der Trichter zur Seite gewendet worden ist, mit Benutzung des Streichholzes vorsichtig in den Fassungsraum des Maasses eingestrichen und der in diesem Falle verbleibende Ueberfluss abgestrichen.

Hierauf wird der Inhalt des Gebrauchsnormales in den Trichter geschüttet, unter denselben das zu prüfende Maass genau in derselben Art aufgestellt, wie vorher das Gebrauchsnormal, und falls das Maass mit einem Mittelstege versehen ist, so, dass die beiden Ausströmungen neben diesen Mittelsteg fallen, der Inhalt abgelassen, und der Kegel auf dem Maasse vollständig eingestrichen, wobei entweder die genaue Füllung eintritt oder sich ein abzustreichender Ueberfluss ergiebt, der zur Beurtheilung der Abweichung aufgefangen werden muss, oder einzelne nicht ausgefüllte Räume verbleiben, je nachdem das Maass die richtige Grösse hat, oder kleiner oder grösser als das Gebrauchsnormal ist (s. Nr. 10).

7. Vorsichtsmassregeln bei Ausführung des vorbeschriebenen Verfahrens.

Bei der Ausführung des vorher beschriebenen Verfahrens sind mehrere Vorsichtsmassregeln zu beobachten, durch deren sorgfältige Befolgung allein übereinstimmende Resultate erzielt werden können.

a. gleichmässige Schichtung der Körner.

a. Die gleichmässige Schichtung der Körner hängt von der Beschaffenheit derselben ab; es treten daher Unterschiede bei den nacheinanderfolgenden Füllungen mit Körnern ein, die längere Zeit gestanden haben; man muss deshalb die zu einer Eichung zu benutzenden Körner erst mehrmals durch den Apparat laufen lassen, bevor man zur wirklichen Eichung schreitet.

b. Dichtigkeit der Körnerlagerung und Bestimmung der Fallhöhe von 10—25 Millimeter.

b. Die Dichtigkeit, mit welcher sich die Körner übereinander lagern, hängt von der Fallhöhe ab, die sie von ihrer Ruhelage an zu durchlaufen haben, es ist daher durchaus erforderlich, dass der vertikale Abstand zwischen der Ausflussöffnung und dem Boden des Gebrauchsnormales und des zu eichenden Maasses bei einer Prüfung genau der gleiche sei. Auch muss diese Höhe so bestimmt werden, dass sich die Spitze des Körnerkegels frei, ohne die Ausflussöffnung zu berühren, bilden kann. Als zweckmässig erweist sich ein Abstand der Kegelspitze von der unteren Fläche des Trichters, bei grösseren Maassen von etwa 25 Millim., bei kleineren von etwa 10—15 Millim.

c. Vermeidung von Erschütterungen des Maasses.

c. Das Maass muss bis zu vollständiger Beendigung der Prüfung vor jeder Erschütterung bewahrt bleiben, es dürfen sich daher auf den Fussboden, auf welchem bei den grösseren Apparaten das Maass aufgestellt wird, weder Erschütterungen von aussen her (etwa durch das Fahren der Wagen auf einer gepflasterten

Strasse) noch im Gebäude selbst durch das Hin- und Hergehen von Personen übertragen.

d. Einstreichen des Körnerkegels mittelst eines Streichholzes.

d. Das Einstreichen des Körnerkegels in das Maass muss durch horizontales Verschieben, nicht aber durch ein mit dem Streichholze, namentlich bei schiefer Lage desselben, leicht auszuübendes vertikales Zusammenpressen erfolgen. Das Streichholz ist daher stets mit der unteren Fläche in horizontaler Ebene zu halten, für welche die Randfläche des Maasses Anhalt giebt, und wobei Erschütterungen des Maasses zu vermeiden sind; namentlich zuletzt hat das Einstreichen der Körner durch eine Drehung des Streichholzes um die vertikale Mittellinie des Maasses zu erfolgen.

8. Prüfung von Maassen bei doppelter Grösse gegen das Gebrauchsnormal.

Ist ein Maass zu prüfen, welches die doppelte Grösse des Gebrauchsnormales besitzt, z. B. ein Maass von 1 H. mit einem Gebrauchsnormal von $^1/_2$ H., so hat die Entleerung aus dem Gebrauchsnormale zwei mal hintereinander zu erfolgen, ohne dass das zu prüfende Maass in der Zwischenzeit eine Ortsveränderung erfahren darf. Auch ist hier zu beachten, dass bei der Füllung der zweiten Hälfte des Maasses die Fallhöhe welche stets mit der bei der Füllung des Normals eingehaltenen Fallhöhe übereinstimmen muss, nicht von dem Boden, sondern von der oberen Fläche der unteren Hälfte des Maasses zu rechnen ist.

9. Streichhölzer, deren Konstruktion und Prüfung.

Die Streichhölzer sind aus hartem Holze mit einer ebenen Grundfläche von 25 bis 8 Millimeter Breite zu fertigen; die Länge derselben muss den Durchmesser des grössten Maasses, für welches sie bestimmt sind, etwas übertreffen; es empfiehlt sich daher eine Länge von

65	Centimeter	für	1 H. und $^1/_2$ H.
40	„	„	25 L. bis 10 L.
25	„	„	5 L. und 2 L.
15	„	„	kleinere.

Bei der Prüfung der Streichhölzer ist der vollständig ebene Verlauf der unteren Fläche theils durch unmittelbares Darüberhinsehen, theils durch Anlegung eines eisernen Lineals zu untersuchen.

10. Ermittelung von Fehlern der Hohlmaasse durch Fehlergläschen, Cylinder oder Büretten.

Zur Beurtheilung der Fehler der Hohlmaasse, welche sich in ähnlicher Weise, wie in der Instruktion II. Nr. 5—8 angegeben, als aufgefangene Ueberschüsse der Füllungen oder als erforderliche Nachfüllungen herausstellen, dienen

entweder Fehlergläschen, von denen je eines für ein bestimmtes Maass gilt und mit dessen Bezeichnung versehen ist,

oder Cylinder, mit einer Theilung für die Fehlergrössen mehrerer Maasse,

oder Büretten, nach der in Nr. 8 der Instruktion II. angegebenen Einrichtung.

Erstere beide Hülfsmittel beziehen sich namentlich auf die Prüfung der Maasse mit Körnerfüllung, letzteres auf die Prüfung mit Wasserfüllung.

11. Fehlergläschen, deren Anwendung für metallene und hölzerne Maasse.

Fehlergläschen können für die grössten Maasse besonders hergestellt werden, oder man kann an deren Stelle auch die kleineren Hohlmaasse anwenden.

Es wird nämlich der bei der Eichung zulässige Fehler für metallene Maasse angegeben

bei	dem	Maasse	von	1	H.	durch	das	Maass	von	0,2	L.
„	„	„	„	$^1/_2$	„	„	„	„	„	0,1	„
„	„	„	„	$^1/_4$	„	„	„	„	„	0,05	„
„	„	„	„	20	L.	„	„	„	„	0,05	„

und für hölzerne Maasse

bei	dem	Maasse	von	1	H.	durch	die	Maassgrösse	von	0,4	L.
„	„	„	„	$^1/_2$	„	„	das	Maass	„	0,2	„
„	„	„	„	$^1/_4$	„	„	„	„	„	0,1	„
„	„	„	„	20	L.	„	„	„	„	0,1	„

Der im Verkehre nachgelassene Fehler beträgt in beiden Fällen das Doppelte der hier angegebenen Grösse.

Es werden sich daher auch die oben angegebenen Maasse von 0,2 L. bis 0,05 L.

dazu anwenden lassen, um mit einmaliger oder bezüglich zweimaliger Füllung bei einem mit Körnerfüllung geprüften Maasse von 1 H. bis 20 L., welches zu gross befunden wurde, die abgestrichene Körnermenge auszumessen, oder bei einem zu klein befundenen Maasse durch Nachfüllung von Körnern aus dem kleineren Maasse zu bestimmen, ob der vorhandene leere Raum damit vollständig ausgefüllt wird.

12. Anwendung gläserner Cylinder zur Fehlerbestimmung, bei metallenen Hohlmaassen mit Wasservermessung, Anwendung von Büretten.

Zweckmässiger werden zur Fehlerbestimmung gläserne Cylinder Anwendung finden, von denen einer für die beim Eichen zulässigen grössten Fehler der grösseren hölzernen Hohlmaasse bestimmt ist, indem er für die einzelnen Fehler-Volumina Marken enthält.

Diese Fehler betragen

bei	1	H.	400	Kubikcentimeter
„	1/2	„	200	„
„	1/4	„	100	„
„	20	L.	100	„
„	10	„	50	„
„	5	„	25	„

Ein zweiter Cylinder enthält die Marken für die beim Eichen noch zulässigen Fehler der kleineren hölzernen Hohlmaasse.

Die Fehler betragen

bei	2	L.	10	Kubikcentimeter
„	1	„	5	„
„	1/2	„	5	„
„	1/4	„	2,5	„
„	1/8	„	2,5	„
„	1/16	„	1,25	„
„	0,2	„	2	„
„	0,1	„	2	„

Zur Ermittelung des im Verkehre noch zulässigen Fehlers, welcher die doppelte Grösse des vorher angegebenen hat, können dieselben Cylinder unter Berücksichtigung dieses Umstandes Anwendung finden.

Zur Beurtheilung der Fehler bei metallenen Hohlmaassen, deren Prüfung durch Wasser erfolgt, finden Büretten ebenso Anwendung, wie diess unter Nr. 8 der Instruktion II. für Flüssigkeitsmaasse angegeben ist.

Die daselbst angeführten Büretten für die bei der Eichung und für die im Verkehr zulässigen Fehler an Maassen von 10 L. bis 0,02 L. sind unmittelbar auch hier anwendbar, da die Fehlerbestimmungen für metallene Hohlmaasse zu Flüssigkeiten und trocknen Körpern gleich sind; nur ist zu bemerken, dass die beiden kleinsten Flüssigkeitsmaasse hier nicht vorkommen.

13. Zulässige Eichungsfehler bei metallenen Maassen und resp. Benutzung kleinerer Maasse zu deren Ermittelung.

Bei den metallenen Maassen von

1	H.	beträgt	der	zulässige	Eichungsfehler	200 Kubikcentim.
1/2	H.	„	„	„	„	100 „
1/4	H.	„	„	„	„	50 „
20	L.	„	„	„	„	50 „

es lassen sich also entweder die Maasse von 0,2 L., 0,1 L. und 0,05 L. zur Beurtheilung des Fehlers unmittelbar benutzen oder man kann eine diese drei Maassgrössen enthaltende Bürette oder auch einen für diese Volumina eingerichteten Glascylinder derselben Art herstellen, wie unter Nr. 12 beschrieben wurde.

Wegen Beurtheilung des im Verkehr noch zulässigen Fehlers ist auf die Schlussbemerkung in Nr. 12 zu verweisen.

14. Prüfung metallener Hohlmaasse zu trockenen Körpern durch Wasserwägung.

Bezüglich der Prüfung metallener Hohlmaasse zu trockenen Körpern durch Wasserwägung ist auf das zu verweisen, was über diesen Gegenstand in der Instruktion II Nr. 10 angeführt worden ist.

15. Prüfung der Normale auf ihre Richtigkeit.

Die Prüfung der Gebrauchsnormale auf ihre Richtigkeit, welche von den Eichungsstellen durch Vergleichung mit den Kontrol-Normalen vorzunehmen ist, erfolgt durch Wasserfüllung unter Anwendung von Glasplatten nach dem in der Instruktion II unter Nr. 6 beschriebenen Verfahren.

Es finden hierbei für die kleineren Maasse bis zu 2 L. aufwärts die Kontrolnormale für Flüssigkeitsmaasse, für die Maasse von 5 L. bis $^1/_4$ H. die zugehörigen Kontrolnormale und für die Gebrauchsnormale von $^1/_2$ H. und 1 H. das Kontrolnormal für $^1/_4$ H. unter zweifacher, bezüglich vierfacher Füllung Anwendung.

16. Berichtigungsarbeiten für metallene und hölzerne Hohlmaasse.

In Betreff der Berichtigungsarbeiten gilt für metallene Hohlmaasse die Bemerkung in Nr. 12 der Instruktion II.; bei hölzernen Hohlmaassen werden solche Arbeiten nur von den Eichungsstellen vorgenommen werden können, welche mit den erforderlichen Einrichtungen zum Abhobeln des Randes versehen sind.

17. Stempeln der Maasse und deren event. Bezeichnung, sowie Stempeln von Streichhölzern.

Bei dem Stempeln der Maasse sind die in §. 15 und 21 der Eichordnung enthaltenen Vorschriften zu befolgen; es wird hierbei darauf hingewiesen, dass nach §. 15 der Eichordnung den Eichungsstellen auch die Bezeichnung der hölzernen Maasse in den Fällen vorbehalten ist, wo dieselbe noch nicht stattgefunden hat.

Das Stempeln der Streichhölzer erfolgt, sofern es gewünscht wird, wie das Stempeln der hölzernen Längenmaasse, und zwar an den beiden Enden der unteren ebenen Arbeitsfläche.

18. Eichscheinformular für metallene Hohlmaasse zu trockenen Körpern.

Für metallene Hohlmaasse, hölzerne Hohlmaasse und Streichhölzer werden verschiedene Eichscheinformulare benutzt.

a) Das erste lautet:

Eichschein IVa. Nr. . . . für metallne Hohlmaasse zu trocknen Körpern.

Für Herrn . . . . . zu . . . . .
sind nachfolgend angeführte metallne Hohlmaasse für trockne Körper, nachdem sie innerhalb der zulässigen Abweichung für richtig befunden worden sind, geeicht und die beibemerkten taxmässigen Gebühren berechnet worden.

Stückzahl.	Grösse der Maasse.	Taxmässige Gebühren für Eichung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Berichtigung. Thlr.	Sgr.	Pf.

Eichamt zu . . . . . am . . . . 18 . .
(Stempel.) (Unterschrift des Eichmeisters.)

Eichscheinformular für hölzerne Hohlmaasse. Eichscheinformular für Streichhölzer.

b) Das zweite ebenso wie das erste, nur mit Vertauschung des Wortes metallene durch hölzerne und mit der Bezeichnung IVb. Nr. . . .

c) Das dritte:

Eichschein IVc. Nr. . . . . für Streichhölzer.

Für Herrn . . . . . zu . . . . .
sind nachfolgend angegebene Streichhölzer geeicht und die dabei angegebenen taxmässigen Gebühren[7]) berechnet worden.

Stückzahl.	Länge der Streichhölzer in Centimeter.	Taxmässige Gebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.

19. Eichung älterer Hohlmaasse nach §. 88. der Eichordnung

Sind nach §. 88 der Eichordnung ältere Hohlmaasse, welche um mehr als die in §. 17 angegebenen Grössen in ihrer Weite von der vorschriftsmässigen abweichen, gestempelt worden, so ist das Vorhandensein der in §. 88 nachgelassenen grösseren Abweichung auf dem Eichschein anzuführen.

V. Instruktion für das Eichen der Gewichte.

Ausführungsbestimmungen zu §. 22—29 und 89 der Eichordnung.

1. Unzulässigkeit eiserner Gewichte mit abstossbarem Ueberzuge.

Unzulässig sind eiserne Gewichte mit einem solchen Ueberzuge, der dem Abstossen ausgesetzt ist.

2. Benutzung des entsprechenden Normals zur Prüfung der Gewichtsstücke. Unzulässigkeit der Anwendung der Gebrauchsnormale für Präcisionsgewichte zur Prüfung von Handelsgewichten.

Bei der Prüfung eines Gewichtsstückes, welches nicht schon bei der Voruntersuchung als unzulässig erschien, ist in der in Abschnitt I. unter Nr. 3 angegebenen Art zu verfahren und dabei das zu dem Gewichtsstück nach Grösse und Art (ob Präcisions- oder Handelsgewicht) gehörende Normal zu benutzen. Eine Anwendung der Gebrauchsnormale für Präcisionsgewichte zur Prüfung von Handelsgewichten erscheint deshalb als unzulässig, weil diese Normale dann der Gefahr einer schnelleren Veränderung ausgesetzt werden.

3. Anwendung des Fehlergewichts zur Ermittelung der Grösse der vorhandenen Abweichung gegen die zulässige.

Für den Fall, dass sich eine Uebereinstimmung in der Schwere des zu prüfenden Gewichtsstückes mit dem Normal nicht zeigt, ist zu der Ermittelung, wie sich die Grösse der vorhandenen Abweichung zu der nach §. 28 der Eichordnung beim Eichen noch zulässigen verhält, das zu dieser Gewichtsgrösse gehörende Fehlergewicht (§. 54) zu benutzen. Wird dasselbe auf der Seite hinzugefügt, wo die mindere Schwere sich zeigt, so ergiebt das Spiel der Waage deutlich, ob die Abweichung grösser als der zulässige Fehler, demselben gleich, oder geringer als derselbe ist.

4. Neue Gewichtsstücke aus Gusseisen mit Justirhöhlung, deren Prüfung, Berichtigung und Stempelung.

Beim Eichen neuer Gewichtsstücke aus Gusseisen mit Justirhöhlung wird zuerst das Gebrauchsnormal genau tarirt (Erster Abschnitt der Instruktionen Nr. 3.) und danach an Stelle des Normals das Gewichtsstück nebst zugehörigem Eichpfropf auf die Waagschale gebracht, und dessen richtige Schwere durch Zulegen oder Wegnehmen von Füllmaterial (Blei- Zinn- oder Eisenschrot), so fern diess erforderlich ist, hergestellt[17]).

Hierauf wird der Pfropf in das Justirloch gesetzt und anfänglich mit leichten

---

[17]) Cirkular 18 v. 16. Oktober 1872 Nr. 6.

„Auf Anlaß besonderer Vorkommnisse wird hiermit darauf hingewiesen, daß gußeiserne Gewichte in vollständig fertig gemachtem Zustande, also mit eingeschlagenem Justirpfropfen, nicht zur Eichung zugelassen werden dürfen. In diesem Zustande der Gewichtsstücke ist nämlich die den Eichungsbeamten obliegende Prüfung, ob bei den größeren gußeisernen Gewichtsstücken die Vorschriften des §. 26 der Eichordnung, betreffend die Gestaltung der Justirhöhlung und die Grenzbestimmungen für die von den Dimensionen der Gewichtsstücke und ihrer Justirhöhlung abhängende Menge des erforderlichen Justirmaterials eingehalten sind, sowie die bei den scheibenförmigen gußeisernen Gewichten auf Grund desselben Paragraphen der Eichordnung anzustellende Untersuchung, ob nicht vorschriftswidrig die für den Eichpfropfen bestimmte Oeffnung auch zur Einbringung von Justirmaterial benutzt ist, gehindert oder wenigstens erschwert. Ferner können in fertig gemachtem Zustande der Gewichtsstücke etwaige bei der definitiven eichamtlichen Prüfung sich noch als nothwendig ergebende Berichtigungen nicht mehr unter allen Umständen mit derjenigen Leichtigkeit und Sicherheit ausgeführt werden, für welche gerade durch die besonderen offenstehenden Justireinrichtungen dieser Gewichte hat gesorgt werden sollen.

„Es bleibt den Interessenten überlassen, gußeiserne Gewichtsstücke vor der Eichung unter Einbringung von Justirmaterial und mit loser Einsetzung der Pfropfen anderweitig so vollständig berichtigen zu lassen, daß eine weitere eichamtliche Berichtigung nicht erforderlich ist. Zeigt sich dann bei der eichamtlichen Prüfung sofort, daß ein zu Eichung gebrachtes, mit Justirmaterial gefülltes und mit lose eingesetztem Pfropfen versehenes Gewichtsstück innerhalb der zulässigen Abweichungen bereits richtig gemacht ist, so sind für die in solchen Fällen zur definitiven Fertigstellung der Gewichte noch erforderlichen Manipulationen keine besonderen Gebühren zu berechnen, diese Manipulationen vielmehr als zu dem Stempelungsgeschäft gehörig zu betrachten, nach dessen ganzem Umfange die Eichungsgebühren bemessen sind."

Hammerschlägen, dann aber mit Hülfe eines Aufsetzers so fest eingetrieben, dass er ohne gänzliche Zerstörung nicht herausgenommen werden kann.

Endlich wird das Gewichtsstück nochmals auf die Waagschale gebracht, der etwa verbliebene Ueberschuss an Schwere vom Kopfe des Pfropfes abgenommen und letzterer mit dem Stempel (vergl. §. 29 und 78 der Eichordnung) ein- oder mehrmal so gestempelt, dass jeder Versuch zum Ausheben des Pfropfes eine Zerstörung der Stempelzeichen zur Folge haben muss.

5. Eichung und Berichtigung neuer Gewichtsstücke aus Gusseisen in Scheibenform ohne Justirhöhlung.

Beim Eichen neuer Gewichtsstücke aus Gusseisen in Scheibenform ohne Justirhöhlung, ist ein etwaiger Ueberschuss an Schwere durch möglichst gleichmässiges Befeilen der Bodenfläche zu beseitigen; zu leichte Gewichtsstücke, die nicht durch den Eichpfropf zu berichtigen sind, werden zurückgewiesen.

6. Eichung und Berichtigung neuer Gewichtsstücke aus Messing, Bronze und dergleichen.

Beim Eichen neuer Gewichtsstücke aus Messing, Bronze und dergl. erfolgt die Vergleichung nach den Vorschriften unter 4 und 5.

Berichtigungen an zu schwer befundenen Gewichtsstücken dieser Art sind durch Befeilen der Bodenfläche oder bei plattenförmigen eines Randes mit Erhaltung des ebenen Verlaufs der Flächen und unter Vermeidung grober Feilstriche zu bewirken.

Zu leicht befundene Gewichtsstücke dieser Art sind in der Regel zurückzugeben. Nur in geeigneten Fällen kann eine Berichtigung durch Anbohren, Einbringen eines specifisch schwereren Metalles und Verschluss der Oeffnung durch einen mit der Oberfläche auszugleichenden Pfropf erfolgen, der mit dem berichtigten Stücke aus gleichem Metalle besteht.

7. Rückgabe von Einsatzgewichten bei einem nicht berichtigungsfähigen Stück. Eichungsgebühren nach der Summe der Stücke.

Einsatzgewichte, bei denen ein Stück nicht berichtigungsfähig erscheint, sind vollständig zurückzugeben.

Bei Bestimmung der Eichgebühren ist jedes einzelne Stück der Einsatzgewichte, wie jedes andere Gewichtsstück derselben Grösse, in Ansatz zu bringen, da eine Verringerung der einzelnen Arbeit mit der Vermehrung der Zahl der Stücke beim Eichen von Einsatzgewichtsstücken nicht eintritt.

Prüfungsgebühren event. bei Zurückweisung.

Bei Zurückweisung von Einsatzgewichten in Folge ungenügenden Befundes einzelner Stücke sind die Prüfungsgebühren nur für die wirklich geprüften Stücke in Ansatz zu bringen[18]).

8. Stempelung der Gewichte nach §. 29 und 78. der Eichordnung.

Die Stempelung erfolgt nach den in §. 29 und 78 der Eichordnung gegebenen Vorschriften.

9. Prüfung bereits im Gebrauch befindlicher Gewichtsstücke.

Bei der Prüfung eines bereits im Gebrauche befindlichen Gewichtsstückes dient zur Ermittelung des Umstandes, ob bereits eine Ueberschreitung des im Verkehr noch zulässigen Fehlers vorhanden ist, die Anwendung des doppelten Fehlergewichtes (§. 54 der Eichordnung) in derselben Art, wie dies bezüglich der Ermittelung des beim Eichen noch zulässigen Fehlers unter Nr. 5 angegeben ist.

Uebrigens ist bei solchen Gewichtsstücken nach den Vorschriften in §. 81 der Eichordnung zu verfahren.

10. Auslagen für verwendetes Justirmaterial, Gebühren für Ausheben desEichpfropfens.

Als Auslagen für verwendetes Material werden nach §. 82 der Eichordnung die Kosten des Eichpfropfes und Füllmateriales, sofern diese Gegenstände der Eichungsstelle nicht oder nicht in genügender Beschaffenheit mit den zu eichenden Gewichten überbracht wurden, besonders berechnet und auf dem Eichschein angegeben.

---

[18]) Cirkular 27 v. 28. September 1875 Nr. 6 (Centralbl. S. 716).

„Einzelne zu Einsatzgewichten gehörige Gewichtsstücke dürfen zur ersten Eichung und Stempelung sowohl als auch zur Nacheichung und Nachstempelung nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß gleichzeitig das zugehörige Einsatzgewicht behufs der Prüfung und eventuellen Berichtigung des Gesammtgewichts vorgelegt wird. An Gebühren sind in diesem Falle die taxmäßigen Sätze für die einzelnen geprüften Gewichtsstücke nebst der in der Taxe für die Gesammtschwere des betreffenden Einsatzgewichtes ausgeworfenen Gebühr zu berechnen."

Auch ist die Eichungsstelle berechtigt, die Kosten für das Ausheben eines Eichpfropfes besonders in Anrechnung zu bringen, wenn diese Arbeit auf Wunsch des Betheiligten (§. 80, 81) vorgenommen werden soll. Es ist diess als eine weitergehende Berichtigungsarbeit im Sinne von §. 80 anzusehen.

11. Vorsichtiger Gebrauch der Kontrolnormale bei deren Vergleichung mit den Gebrauchsnormalen. Grösste zulässige Abweichung der Gebrauchsnormale für Präcisions- und Handelsgewichte von den Kontrolnormalen.

Bei der Vergleichung der Gebrauchsnormale mit den Kontrolnormalen, die den Eichungsstellen nach §. 50 zur Pflicht gemacht ist, sind die Kontrolnormale mit der grössten Schonung zu behandeln, namentlich nicht mit blosser Hand, sondern mit den dazu bestimmten Gabeln oder Pincetten oder durch Vermittelung eines weichen Tuches anzufassen.

Die Abweichung von dem Kontrolnormal darf nach §. 54 und 28 der Eichordnung höchstens betragen:

für das Gebrauchsnormal von:	für Präcisionsgewicht.	für Handelsgewicht.
50 K.	1 G.	2 G.
50 H.	8 D.	16 D.
20 „	8 „	16 „
10 „	5 „	10 „
5 „	25 C.	5 „
2 „	12 „	24 C.
1 „	8 „	16 „
500 G.	5 „	10 „
½ H.	25 M.	5 „
200 G.	20 „	4 „
100 „	12 „	24 M.
50 „	10 „	20 „
20 „	6 „	12 „
10 „	4 „	8 „
5 „	2,4 „	
2 „	1,2 „	
1 „	0,8 „	

In den Fällen, wo die Waagen der Eichungsstellen (wie dies bei Präcisionsgewichten möglich ist) es als unsicher erscheinen lassen, ob die Gebrauchsnormale noch die erforderliche Richtigkeit besitzen, haben die Eichungsstellen sofort die betreffenden Gebrauchsnormale ihrer Aufsichtsbehörde einzusenden.

12. Eichscheine für 7 verschiedene Fälle, für Handelsgewichte aus Eisen und anderem Metall.

Bei den Eichscheinen für Gewichte sind in Uebereinstimmung mit den in die jährliche Geschäftsübersicht einzutragenden Aufzeichnungen folgende 7 Fälle zu unterscheiden:

Handelsgewichte:

a. aus Eisen,
b. aus anderem Metall,
c. in Form von Einsatzgewichten.

Präcisionsgewichte:

d. aus Eisen,
e. aus anderem Metall,
f. in Form von Medicinalgewichten.
g. in Form von Einsatzgewichten.

Es sind daher folgende Formulare anzuwenden:

Formular a.

a) **Eichschein V. a. Nr.** . . . für Handelsgewichte aus Eisen.

Für . . . . . zu . . . . . .

sind nachfolgend angeführte Handelsgewichte aus Eisen, nachdem sie innerhalb der zulässigen Abweichung für richtig befunden worden sind, geeicht, und die beibemerkten taxmässigen Gebühren berechnet worden:

Stückzahl.	Schwere der Gewichtsstücke.	Taxmässige Gebühren für Eichung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Berichtigung. Thlr.	Sgr.	Pf.	verwendetes Material. Thlr.	Sgr.	Pf.

Eichamt zu . . . . . am . . 18 . .
(Stempel.) (Unterschrift des Eichmeisters.)

b) **Eichschein V.** b. **Nr.** . . . für Handelsgewichte aus . . . . . Formular b.

Für . . . . . zu . . . . . .
sind nachfolgend angeführte Handelsgewichte aus . . . . . .
nachdem sie innerhalb der zulässigen Abweichung für richtig befunden worden sind, geeicht und die beibemerkten Gebühren berechnet worden:

Stückzahl.	Schwere und Material der Gewichtsstücke.	Taxmässige Gebühren für Eichung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Berichtigung. Thlr.	Sgr.	Pf.

ꝛc.

Hierbei sind natürlich nur die aus gleichem Materiale (Messing, Argentan ꝛc.) bestehenden und gleiche Schwere zeigenden Gewichtsstücke in einen Ansatz zu vereinigen.

c) **Eichschein V.** c. **Nr.** . . . für Handelsgewichte in Form von Einsatzgewichten. Handelsgewichte in Form von Einsatzgewichten, Formular c.

Für . . . . . zu . . . . . .
sind nachfolgend bezeichnete Einsatzgewichte, nachdem sie innerhalb der für Handelsgewichte zulässigen Abweichung für richtig befunden worden sind, geeicht und die beibemerkten Gebühren berechnet worden:

Stückzahl.	Schwere der Gewichte.	Taxmässige Gebühren für Eichung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Berichtigung. Thlr.	Sgr.	Pf.

ꝛc. ꝛc.

In die zweite Kolumne ist hier nach Maassgabe des Falles zu setzen: 1 K. oder 1 ℔. oder 200 G.

d) **Eichschein V.** d. **Nr.** . . . für Präcisionsgewichte aus Eisen wie unter a. auszufertigen, nur mit Vertauschung der Worte Handelsgewichte und Präcisionsgewichte. Präcisionsgewichte aus Eisen, Formular d.

e) **Eichschein V.** e. **Nr.** . . . für Präcisionsgewichte aus . . . . . wie unter b. auszufertigen mit Vertauschung der Worte Handelsgewichte und Präcisionsgewichte. Präcisionsgewichte aus anderem Metall. Formular e,

Präcisionsgewichte als Medicinalgewicht, Formular f.

f) **Eichschein V.** f. **Nr.** . . . für Medicinalgewichte.

Für . . . . . zu . . . . . .

sind nachfolgend bezeichnete Medicinalgewichte, nachdem sie innerhalb der zulässigen Abweichung für richtig befunden worden sind, geeicht und die beibemerkten Gebühren berechnet worden:

Stückzahl.	Schwere und Material.	Taxmässige Gebühren für Eichung. Thlr.	Sgr.	Pf.	Berichtigung. Thlr.	Sgr.	Pf.

Präcisionsgewichte als Einsatzgewichte, Formular g.

g) **Eichschein V.** g. für Präcisionsgewichte in Form von Einsatzgewichten, wie unter c) auszufertigen, nur dass im Texte die zulässige Abweichung auf Präcisionsgewichte bezogen wird.

13. Eichung älterer Gewichtsstücke nach §. 89. der Eichordnung und Bekanntmachung der desgleichen unzulässigen.

Die in §. 89 der Eichordnung erwähnten in einzelnen Bundesstaaten bis zum 1. Januar 1872 gebräuchlichen Gewichtsstücke, deren Grösse und Grössenbezeichnung nach den Vorschriften der neuen Maass- und Gewichtsordnung zulässig sind, dürfen innerhalb der Uebergangsperiode auch dann nach erfolgter Revision mit dem Bundes-Eichungsstempel gestempelt und so zulässig für das ganze Bundesgebiet gemacht werden, wenn sie den Bestimmungen in §. 22, 23, 25, 26 der Eichordnung nicht entsprechen[19]).

In §. 90 der Eichordnung wird aber der Bundes-Normal-Eichungs-Kommission vorbehalten, diejenigen Gewichtsstücke der älteren jetzt gebräuchlichen Systeme zu bezeichnen, welche nach dem 1. Januar 1872 im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen werden dürfen.

Die Eichungsstellen haben daher Fürsorge anzuwenden, dass von ihnen nicht etwa Gewichtsstücke auf Grund von §. 89 der Eichordnung[19]) mit dem Bundes-Eichungsstempel beglaubigt werden, welche von der Bundes-Normal-Eichungs-Kommission als fernerhin für den Verkehr nicht geeignet bezeichnet worden, und etwaige Zweifelsfälle in den vorgeschriebenen Formen zur Entscheidung zu bringen.

14. Eichscheine für geeichte ältere Gewichte.

Auf den Eichscheinen, welche für die nach Nr. 13 gestempelten älteren Gewichte ausgefertigt werden, sind anmerkungsweise die Abweichungen anzugeben, welche sie gegen die neueren Vorschriften zeigen.

15. Eichung von 15 G- und 40 G-Stücken zum amtlichen Gebrauch der Postbehörden, deren Ausgabe, besondere Form und zulässige Fehlergrösse.

Für den amtlichen Gebrauch der Postbehörden sind ausnahmsweise 15 G.- und 40 G.-Stücke als zulässig und stempelfähig erklärt worden.

Um den Uebergang dieser Gewichtsstücke in den öffentlichen Verkehr zu verhüten, ist bestimmt:

1) dass dieselben nur von der Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes ausgegeben werden dürfen,

2) dass sie in Form eines vierseitigen Prisma mit etwas abgeschliffenen Kanten und Ecken, mit einem Knopf in der Mitte, aus Messing anzufertigen und als Postgewichte zu bezeichnen sind.

Die Eichungsstellen haben daher, wenn ihnen von den Postbehörden derartige Gewichtsstücke zur Prüfung übergeben werden, dieselben als zulässig zu erachten und wie andere Gewichtsstücke zu behandeln.

Der bei dem

15 G.-Stücke — 40 G.-Stücke

zulässige grösste Fehler beim Eichen ist auf

15 Milligr. — 25 Milligr.,

der im Verkehr zulässige grösste Fehler auf das Doppelte dieser Grössen bestimmt worden.

---

[19]) § 89 der Eichordnung ist aufgehoben (vgl. Anm. 57 S. 383).

VI. Instruktion für die Aichung der Waagen[20]).

Ausführungsbestimmungen zu den §§. 1 bis 9 des I. Abschnittes des elften Nachtrages zur Aichordnung, vom 6. September 1880[21]).

A. Handelswaagen.

1. Zulässigkeit des Konstruktionssystems. Allgemeines.

Wird eine Waage als gewöhnliche Handelswaage zur Aichung eingeliefert, so ist zunächst zu untersuchen, ob dieselbe überhaupt einem der Konstruktionssysteme angehört, welche im §. 2 für zulässig erklärt sind, wobei die von der Normal-Aichungs-Kommission als Beilage zur Instruktion VI vom 30. December 1880 herausgegebenen bildlichen Darstellungen und Beschreibungen aichfähiger Waagen-Konstruktionen[22]) zu Rathe zu ziehen sind.

Hierauf ist zu untersuchen, ob die Waage den in §. 1 vorgeschriebenen Bedingungen genügt, und ob dieselbe die nach §. 8 erforderlichen Einrichtungen für die Stempelung darbietet.

Sofort zurückzuweisen sind alle diejenigen Waagen, bei denen die Prüfung erkennen lässt, dass die allgemeinen Vorschriften des §. 1 der Aichordnung in folgenden Punkten nicht erfüllt sind.

2. Unzulässige Anordnung der Schneiden und Pfannen.

Nach §. 1 der Aichordnung sollen bei allen Begrenzungen von Hebel-Längen durch Drehungsachsen nicht die Pfannen der Achsen, sondern die Schneiden an den Hebeln angebracht sein, während die Pfannen an die Gestelle, Gehänge, Brücken u. s. w. sowie an die zur Verbindung mehrerer Hebel dienenden Kuppelstangen gehören.

Zweifel könnten in dieser Hinsicht höchstens bei den Parallelführungen von Brückenwaagen oder oberschaligen Waagen entstehen, weil hier nicht ohne Weiteres zu übersehen ist, welche Längen im Sinne des §. 1 Nr. 1 für die Einhaltung der Richtigkeit der Angaben der Waage die wesentlichsten sind. Bei derartigen Waagen muss daher die in den Abbildungen oder in den Beschreibungen der betreffenden Konstruktionen angegebene Anordnung der Schneiden und Pfannen genau eingehalten werden.

3. Unzulässige Anwendungen der sonst zulässigen spielenden Pfannen.

Während einerseits bei Verbindungen von Hebeln mit geschränkten (verschieden gerichteten) Achsen die Pfannen eine geringe Drehung um eine zur Schneide rechtwinkelige Achse gestatten müssen, um überhaupt eine zwanglose Bewegung des Mechanismus der Waage zu ermöglichen, in diesen Fällen also die Anwendung sogenannter spielender Pfannen nicht nur statthaft, sondern in Ermangelung anderer denselben Zweck erfüllender Einrichtungen sogar unerlässlich ist, werden andererseits spielende Pfannen häufig nur zur bequemeren Einhaltung gewisser Konstruktionsverhältnisse, welche durch richtige Abmessung und gehörige Sicherung der Lage fester Pfannen solider herzustellen sind, ohne Noth angewandt. Durch die im Gebrauch unvermeidlichen Verunreinigungen der betreffenden Konstruktionstheile können dann stärkere Hemmungen des Spiels der Waage entstehen.

Wenn die Schwingungsachse der spielenden Pfanne zur Schneidenkante parallel ist, könnten durch fehlerhafte Konstruktionen sogar unstabile Zustände eintreten.

---

[20]) Cirkular 35 v. 30. Dezember 1880.

„In Ausführung des elften Nachtrages zur Aichordnung v. 6. September 1880 erläßt die Normal-Aichungs-Kommission nachfolgende, die Aichung der Waagen betreffende Instruktion, deren Bestimmungen vom 1. Januar 1881 ab an die Stelle von Nr. VI des zweiten Abschnittes der Instruktion v. 10. December 1869, sowie der sämmtlichen dazu ergangenen Nachträge treten sollen."

Die aufgehobenen Nachträge sind die Vorschriften in den Cirkularen 8 Nr. 2, 3, 5, 6; 10 Nr. 4—7; 16 Nr. 4; 18 Nr. 1—5; 20; 24 §§ 1 u. 2; 25 S. 2 u. 3; 32 Nr. 1—7.

[21]) Vgl. S. 358—365.

[22]) Dieselben sind bei W. Moeser in Berlin unter dem Titel erschienen: „Bildliche Darstellungen der aichfähigen Gattungen von Waagenkonstruktionen in 15 Blättern, bezeichnet mit VI. Herausgegeben von der Kaiserlichen Normal-Aichungs-Kommission. Berlin im Dezember 1880."

Ob spielende Pfannen im besonderen Falle zulässig und zweckmässig sind, wird indessen bei der aichamtlichen Prüfung einer Waage, sobald dieselbe den vorschriftsmässigen Anforderungen sonst genügt, im Allgemeinen nicht in Frage kommen. Nur bei gleicharmigen Balkenwaagen, bei welchen in gewissen Fällen spielende Pfannen bereits bemerkt worden sind, werden dieselben keinesfalls für zulässig zu erachten sein.

4. Formveränderungen der Hebel bei den grössten Belastungen.

In der Regel kann von besonderen Prüfungen der Festigkeit der Waagen Abstand genommen werden, da sich bei den Empfindlichkeitsprüfungen in dieser Beziehung genügender Anhalt ergiebt.

Erscheinen jedoch auf den ersten Blick die Hebel einer Waage zu schwach für die grösste Belastung, für welche dieselbe bestimmt ist, so ist zunächst zu versuchen, die Betheiligten zu einer Herabminderung der Angabe der grössten zulässigen Last bis auf einen solchen Betrag zu vermögen, für welchen die Waage noch vollkommen leistungsfähig erscheint. Wird hierüber ein Einverständniss erzielt, so ist die betreffende Angabe der grössten zulässigen Last entsprechend abzuändern und alsdann auf eine besondere Festigkeitsprüfung zu verzichten.

Verlangen jedoch die Betheiligten die Prüfung einer solchen Waage auf die von ihnen behauptete Leistungsfähigkeit, so ist alsbald eine Festigkeitsprüfung durch Aufbringung der angeblich zulässigen grössten Last auszuführen. Ergiebt sich hierbei eine mit den blossen Augen schon wahrnehmbare Durchbiegung der Hebel, oder zeigt sich nach Wegnahme der Belastung, dass eine bleibende Formänderung der Hebel eingetreten ist, welche durch die der Aichungsstelle zu Gebote stehenden Messungsmittel erkannt werden kann, so ist die Waage zurückzuweisen.

5. Prüfung von Material, Gestalt und sonstiger Beschaffenheit der Drehungseinrichtungen.

Ob die sich berührenden Theile der Schneiden und Pfannen der Waage aus Stahl von genügender Härte bestehen, ist lediglich mit einer guten Schlichtfeile sorgfältig zu prüfen.

Der Schneidenwinkel, d. h. derjenige Winkel, unter welchem die beiden Seitenflächen der Schneide an deren sogenannter Schärfe zusammenstossen, soll, wenn die Schneide einem Druck von 50 kg oder mehr auszusetzen ist, nicht erheblich kleiner als ein rechter Winkel sein. Bei geringeren Belastungen sind kleinere Winkel zulässig.

Die sonstige Gestalt und Anordnung der Schneiden und der Pfannen muss eine solche sein, dass nicht durch Berührung der mit ihnen fest verbundenen Theile in Punkten, welche ausserhalb der Drehungsachse liegen, das freie Spiel gehemmt werden kann. Diese Bedingung lässt sich erfüllen

1) durch Anwendung von sogenannten Stossplatten und dergleichen, welche mit den Pfannen winkelrecht zur Achse verbunden sind, während die freien Endflächen der Schneidenprismen so abgeschrägt und zugespitzt sind, dass die Drehungsachse selbst die längste Linie des Prisma's ist, dergestalt, dass eine Berührung der begrenzenden Stossplatten und der Endflächen der Schneiden in Punkten ausserhalb dieser Achse unmöglich wird, oder auch durch ähnliche Einrichtungen von nahezu derselben Anordnung und Wirksamkeit. (Näheres in den bildlichen Darstellungen und der zugehörigen Beschreibung und Erläuterung)[22]);
2) durch die bei den Endachsen gleicharmiger Balkenwaagen bis zu 20 kg Belastung zulässige Anwendung von krummlinigen Schneiden und von Haken, wobei jedoch durch besondere Prüfung unter absichtlicher Schrägstellung der Haken zu untersuchen ist, ob in der That durch die Beschaffenheit der ganzen Einrichtung seitliche Berührungen von Theilen des Gehänges mit Theilen der Balken-Enden gehörig ausgeschlossen sind.

6. Lage der Schneiden.

Die Vorschrift, dass die Schneiden eines Hebels stets untereinander parallel sein sollen ist bei den unter 5 erwähnten krummlinigen Schneiden als genügend erfüllt zu betrachten, wenn der Parallelismus auch nur auf derjenigen Strecke stattfindet, auf welcher die Auf-

lagerung des die Pfannen darstellenden Hakens erfolgt. Die durch diese Strecke der Schneide gelegte lothrechte Ebene soll aber jedenfalls zu der durch die Mittelachse gelegten lothrechten Ebene parallel sein. Einer anderen als der nach dem Augenmaass möglichen Prüfung, in wie weit die Vorschriften bezüglich der Lage der Schneiden erfüllt sind, bedarf es jedoch nur dann, wenn die Einrichtung einer Schneide eine merkliche seitliche Verschiebung des Gehänges, ohne dass dasselbe in eine bestimmte Lage von selbst zurückkehrt, gestattet. Den Vorschriften ist genügt, wenn durch die grösste, nach der Beschaffenheit der Einrichtung mögliche seitliche Verschiebung des Gehänges auf der Schneide unter Aufbringung der grössten zulässigen Last keine solche Veränderung der Angabe der Waage verursacht wird, welche nicht durch die in §. 6 für die Prüfung der Richtigkeit und Empfindlichkeit der Waage vorgeschriebene Zulage ausgeglichen werden könnte.

7. Angabe der grössten zulässigen Last.

Die Prüfung, ob eine Waage, welche mit der Angabe der grössten zulässigen Last bereits versehen ist, zur Abwägung dieser Last auch in jeder andern, als der unter Nr. 4 erörterten Beziehung ausreichend sei, erfolgt in Verbindung mit den nach §. 6 anzustellenden Prüfungen der Empfindlichkeit und der Richtigkeit (siehe Nr. 13).

Die Vorschrift, wonach die Angabe der grössten zulässigen Last „untrennbar“ auf der Waage angebracht sein soll, bezieht sich sinngemäss auf eine untrennbare Verbindung dieser Angabe mit den wesentlichen Theilen der Waage, durch deren Einrichtungen ihre Leistungen bedingt werden; doch sind auch solche Angaben dieser Art zulässig, welche in fester Verbindung nur mit einem Stativ und dergl. stehen, sofern letzteres ausschliesslich zu bestimmten Konstruktionen und zu Konstruktionsausführungen von bestimmten Dimensionen gehört.

8. Prüfung der Zungen- oder Zeiger-Einrichtung.

Ob die Zungen- oder Zeigereinrichtung in Verbindung mit den sonstigen Einrichtungen einer Waage die Anforderungen des §. 1 Nr. 4 erfüllt, ist erst bei der Prüfung der Richtigkeit und Empfindlichkeit der Waage (siehe Nr. 15) näher zu untersuchen; doch sind sofort solche Waagen zurückzuweisen, bei welchen nach früheren, bei derartigen näheren Prüfungen gemachten Erfahrungen die betreffenden Einrichtungen im Sinne des §. 1 Nr. 4 als unzureichend erscheinen.

Bei Brückenwaagen ohne oder mit Laufgewicht und Skale sollen unbedingt die in §. 1 Nr. 4 aufgeführten Einrichtungen (Pendelzeiger oder Wasserwaage) vorhanden sein, aus deren Einspielen jedesmal erkannt werden kann, dass die Waage sich bei der Anwendung in derjenigen durch das Einspielen des Pendelzeigers u. s. w. bestimmten Stellung zur Lothrichtung befindet, in welcher die Prüfung ihrer Richtigkeit stattgefunden hat.

Nur bei den nicht transportablen Waagen, welche unveränderlich auf gemauerten Fundamenten und dergleichen aufgestellt sind und in dieser Aufstellung die aichamtliche Prüfung und Stempelung erfahren, sind besondere Einrichtungen letzterer Art entbehrlich.

9. Unzulässigkeit gewisser Korrektur-Einrichtungen.

Ob die Korrektur-Einrichtungen, hinsichtlich deren in §. 1 Nr. 5 Bestimmung getroffen ist, so beschaffen sind, dass die in dieser Bestimmung vorausgesetzten Gefahren wirklich bestehen, soll kein Gegenstand der aichamtlichen Prüfung sein; vielmehr sind alle diejenigen Waagen als nicht aichfähig zu erachten, an denen besondere Einrichtungen zur Verstellung der Schneiden, bezw. zur Hebung oder Senkung des Schwerpunktes durch Verstellung eines über oder unter der Mittelachse angebrachten Korrekturgewichtes und dergl. ersichtlich sind.

10. Allgemeines über aichamtliche Berichtigungen der Waagen.

Zu Berichtigungen der Waagen, zu denen sich etwa im Verlaufe der aichamtlichen Prüfungen Anlass ergiebt, sind die Aichungsstellen nur insoweit verpflichtet, als es sich nicht um Korrekturen der Hebellängen durch Nachschleifen der Schneiden u. s. w., sondern lediglich um die Ausführung von Balken- oder Schalen-Tarirungen handelt.

Sobald für die Ausführung solcher Tarirungen besondere geordnete Einrichtungen an den Balken oder den Schalen (Brücken) vorhanden sind, dürfen für die Ausführung der bezüglichen Berichtigungen Gebühren nicht erhoben werden. Sobald dagegen, ohne das Vorhandensein derartiger Einrichtungen, von der Aichungsstelle Berichtigungen durch Tarirung von Balken oder Schalen ausgeführt worden sind, werden die taxmässigen Berichtigungs-

gebühren, welche sich ausschliesslich auf Arbeiten dieser Art beziehen, in Ansatz gebracht. Bei denjenigen Waagengattungen, bei welchen die Taxe besondere Gebühren für die Herstellung gleichen Gewichtes der Schalen (Schalen-Tarirung) normirt hat, beziehen sich die sonstigen Berichtigungs-Gebühren ausschliesslich auf die Ausführung von Balken-Tarirungen.

In Nachfolgendem ist bei den einzelnen Waagengattungen näher angegeben, in welchen Fällen selbst Berichtigungen obiger Art, wenn besondere Tarirungsvorrichtungen fehlen, nicht zu den Obliegenheiten der Aichungsstelle gehören und daher taxmässige Berichtigungsgebühren wegfallen sollen, oder in welchen Fällen die bei gewissen Waagengattungen vorgeschriebenen Tarirungs-Einrichtungen solche Berichtigungen, für welche nach dem Obigen die taxmässigen Gebühren zu erheben wären, überhaupt ausschliessen.

11. Allgemeines betreffend die Hülfsmittel für die Prüfung der Waagen.

Die aichamtliche Ausrüstung für die Prüfung der Handelswaagen soll jedenfalls aus einer gehörigen Anzahl vorschriftsmässiger, mit der Genauigkeit der Gebrauchsnormale für Handelsgewichte berichtigter Gewichtsstücke bestehen.

In welcher Anzahl und in welchen Abstufungen dieselben vorhanden sein sollen, wird im Allgemeinen nach den Belastungsgrenzen und nach den Einrichtungen derjenigen Waagen zu bemessen sein, welche bei der betreffenden Stelle zur Aichung zu gelangen pflegen.

Der oben erwähnte Berichtigungsgrad der zur Prüfung der Waagen dienenden Gewichtsstücke würde nicht erforderlich sein, wenn es sich lediglich um die Prüfung gleicharmiger Waagen handelte. Bei diesen liesse sich (siehe die nachfolgenden Vorschriften) mit Hülfe der Umsetzung der Belastungen die vorschriftsmässige Prüfung auch ohne genau berichtigte Gewichtsstücke ausführen, da bei den Zulage-Gewichten, welche nur die Fehlergrenzen der Waagen anzugeben haben, eine ungefähre Berichtigung ausreicht. — Bei ungleicharmigen Waagen jedoch und bei Laufgewichts-Waagen werden zur vorschriftsmässigen Prüfung gehörig berichtigte Gewichtsstücke fast von allen aichfähigen Grössen, unter Umständen sogar eine grössere Anzahl von gehörig berichtigten 50 kg-Stücken erforderlich sein, und auch bei der Prüfung der gleicharmigen Waagen ergeben sich jedenfalls bedeutende Vereinfachungen und Ersparnisse an Zeit und Mühewaltung, wenn man eine gehörige Anzahl von Paaren gehörig berichtigter, gleicher Gewichtsstücke dabei zur Hand hat.

Die bei den Aichungsstellen zur Prüfung der Waagen vorhandenen Gewichtsstücke sollen daher stets mit Hülfe der nach den zugehörigen Kontrolnormalen zu berichtigenden Gebrauchs-Normale für Handelsgewichte innerhalb der obigen Fehlergrenze richtig erhalten werden. Falls die Aichungsstelle zur Aichung von Handelsgewichten nicht ausgerüstet und befugt ist, sind von Seiten der Aufsichtsbehörde die geeigneten Vorkehrungen zur Erhaltung des vorschriftsmässigen Zustandes der für die Prüfung der Waagen erforderlichen Gewichtsstücke zu treffen.

Für die Prüfung gleicharmiger Balkenwaagen wird es unter Umständen von bedeutendem Vortheil sein, den vorhandenen Paaren gleicher Gewichtsstücke die Gestalt von Anhänge-Gewichten zu geben, welche unmittelbar an den Gehängen der Balken, auch ohne dass Schalen vorhanden wären, angebracht werden können.

Auf Grund obiger Festsetzungen werden im Folgenden die Gewichtsstücke, welche bei der Prüfung der Waagen zur Anwendung kommen, sofern sie nicht Anhängegewichte der letzterwähnten Art sind, kurz mit dem Ausdruck „Normal-Gewichte“ bezeichnet werden.

Bei der Prüfung der Waagen kann es endlich noch eine ansehnliche Erleichterung und Sicherung darbieten, wenn für die hauptsächlich vorkommenden Abstufungen der grössten zulässigen Last die nach §. 6 zur Prüfung der Richtigkeit und Empfindlichkeit vorgeschriebenen Zulage-Gewichte in Gestalt von Metallplättchen, welche mit der Bezeichnung der Waagengattung und der grössten zulässigen Last, zu der sie nach §. 6 gehören, versehen sind, in derselben Weise wie die Fehler-Gewichte für die Aichung der Gewichte, ein für alle Mal hergestellt werden. Es ist alsdann für die ordnungsmässige Anwendung solcher Zulage-Gewichte von Vortheil, dieselbe in geeigneten, gehörig bezeichneten Etuis aufzubewahren.

Ia. Gleicharmige Balkenwaagen.

12. Allgemeine Prüfung der vorschriftsmässigen Beschaffenheit.

Wenn die beiden Arme einer gleicharmigen Balkenwaage ersichtliche Verschiedenheiten der Gestalt, d. h. solche, welche durch Abschätzung mit blossem Auge sofort erkennbar sind, zeigen, so erfolgt die Zurückweisung der Waage.

Bei der Prüfung auf die Einhaltung der Vorschrift, nach welcher der Waagebalken in der Einspielungslage für sich im Gleichgewicht sein soll, ist zunächst zu untersuchen, ob derselbe ein völlig freies Spiel hat und bei der Schwingungsbewegung weder selbst noch mit seiner Zungen- oder Zeigervorrichtung irgendwelche merklichen Hemmnisse erfährt (siehe übrigens die bezüglichen Erörterungen in der Beschreibung zu Blatt 1 und 2 der bildlichen Darstellungen von aichfähigen Waagenkonstruktionen).

Zeigt sich eine derartige Störung der Schwingungsbewegung, und erscheint die Beseitigung ihrer Ursachen auf einfache Weise, d. h. unter Zuhültenahme der gewöhnlichsten Werkzeuge und Handgriffe nicht thunlich, so ist die Waage zurückzuweisen.

Erscheint die freie Schwingung des Balkens gesichert, so werden die etwa mit eingelieferten, von demselben abnehmbaren Theile (Schalen, Gehänge u. s. w.) mit Ausnahme der die Pfannen der Endachsen enthaltenden Gehängetheile entfernt, und man lässt alsdann den Balken von einer ihm ertheilten mässigen Schwingung zur Ruhe kommen. Die Ruhelage des Balkens soll alsdann bei möglichst genau waagerechter Lage desselben stattfinden. Ferner muss in dieser Lage die Zungen- oder Zeigereinrichtung einspielen und dabei zugleich möglichst genau eine lothrechte oder waagerechte Stellung einnehmen.

Kommt der unbelastete Balken nicht in waagerechter Lage und nicht in der Einspielungsstellung der zu ihm nahe winkelrechten oder parallelen Zunge u. s. w. zur Ruhe, so ist das Gewicht des nach unten geneigten, also ersichtlich schwereren Armes durch Abfeilen so weit zu vermindern, bis obige Bedingung erfüllt ist.

Wenn zwar der unbelastete Balken in waagerechter Lage und die Zunge ꝛc. in lothrechter oder waagerechter Stellung zur Ruhe kommt, aber letztere Stellung nicht gleichzeitig der Einspielungslage der Zunge entspricht, so müsste bei den in einer Scheere hängenden Balkenwaagen die Einspielungsmarke versetzt werden; bei denjenigen Waagen dagegen, bei welchen das Lager der Mittelachse auf einem festen Stativ ruht, wird es leicht sein, durch kleine Veränderungen der Neigung des Stativs die an der Waage markirte Einspielungslage mit der waagerechten Ruhelage des Balkens und der loth- oder waagerechten Lage der Zunge in Uebereinstimmung zu bringen. Die betreffende Stellung des Stativs, welche eine augenfällige Abweichung von waagerechter, beziehungsweise lothrechter Stellung ebenfalls nicht zeigen darf (siehe Nr. 15) ist als dann bei der weiteren Prüfung beizubehalten.

Die Berichtigung (Tarirung) des Balkens kann übrigens bis dahin, dass die Waage sich nach allen übrigen Vorschriften als zulässig und stempelfähig erwiesen hat, verschoben und einstweilen dadurch ersetzt werden, dass man kleine Wachs-, Metall- oder Papierstückchen auf der zu leichten Seite des Balkens in solcher Weise anbringt, dass dieselben auch bei den weiteren Prüfungen die waagerechte Gleichgewichtslage im unbelasteten Zustande hinreichend sichern.

13. Prüfung der Empfindlichkeit und Richtigkeit.

Die Prüfung bezüglich der Empfindlichkeit und Richtigkeit geschieht nach folgenden Vorschriften, zu denen nur bei den Balken-Waagen mit Verzweigung der Hebel-Enden auf Grund von §. 6 Nr. 4 noch die Vorschriften unter Nr. 18. c, soweit dieselben bei den betreffenden Balken-Waagen Anwendung finden können, hinzutreten.

a. Prüfung mit Anhängegewichten. Allgemeines.

Bei der Anwendung von gleichen Anhängegewichten (siehe Nr. 11) werden zunächst, wie bei der Prüfung des Balkens unter Nr. 12, alle von dem Waagebalken abnehmbaren Theile bis auf diejenigen, welche mit den auf den Endschneiden ruhenden Pfannen unmittelbar verbunden sind, und deren Gewicht bei der vorangehenden Balkentarirung (Nr. 12) mit ausgeglichen worden ist, abgenommen. Man beginnt alsdann die Prüfung mit solchen

Anhängegewichten, welche der entweder auf der Waage angegebenen oder nach ihrer Konstruktion anzunehmenden grössten zulässigen Last entsprechen. Spielt bei dieser grössten und auf beiden Seiten gleichen Belastung die Waage genau ein, so bringt man erst auf der einen, dann auf der anderen Seite der Waage durch Auflegen auf die Anhängewichte oder Anhängen an denselben diejenigen Zulagegewichte (siehe unter Nr. 11) an, welche für die betreffende grösste zulässige Last in §. 6 zum Zwecke der Prüfung der Empfindlichkeit und Richtigkeit vorgeschrieben sind.

b. Empfindlichkeit.

Bewirkt das betreffende Zulagegewicht, welches z. B. für eine grösste zulässige Last von 20 Kilogramm für jedes Kilogramm der Last 0,5 Gramm, also 10 Gramm beträgt, eine unter den gewöhnlichen Anwendungsverhältnissen der Waage als deutlich erkennbar zu erachtende, andauernde Veränderung der Gleichgewichtslage und zwar jedesmal nahezu um gleiche Beträge nach einer und derselben Seite hin, so besitzt die Waage bei der betreffenden Belastung die genügende Empfindlichkeit. In Betreff der in dem Ausdruck „deutlich erkennbare Veränderung der Gleichgewichtslage“ (deutlicher Ausschlag) verbleibenden Unbestimmtheit der Vorschrift des § 6 ist zu beachten, dass das Wesentliche bei der bezüglichen Veränderung die Grösse des Ausschlagwinkels der Hebel der Waage ist.

Irgend eine zahlenmässige Vorschrift, welche etwa die mindestens erforderliche Bewegung des Endes der Zunge oder dergl. in Millimetern angäbe, würde das Wesen der Sache nicht treffen, da auch bei sehr kleinen, ganz unzureichenden und unsichern Ausschlagswinkeln sich durch beträchtliche Länge der Zunge eine grosse Bewegung des Endes derselben erzielen lässt. Die Vorschrift in §. 6 wird daher so zu verstehen sein, dass durch die vorgeschriebene Zulage die Lage der Zunge oder dergl., einschliesslich des ganzen sichtbaren Hebelsystems der Waage, gegen die Einspielungslage, d. h. gegen die für letztere den Anhalt gebenden festen Theile, andauernd um einen solchen Winkelbetrag verändert werden soll, dass die bezügliche Abweichung von der vorhergehenden Gleichgewichtslage auch ohne genauere Beobachtung des Endes der Zunge u. s. w. unverkennbar ist.

c. Richtigkeit.

Hat die Waage bei der Belastung mit den beiden gleichen Gewichtsstücken ihre Einspielungslage nicht eingenommen, so kann man auf Grund der schon vorangegangenen Prüfungen und Berichtigungen annehmen, dass die beiden Hebelarme ungleich lang sind. Diese Ungleichheit hält sich innerhalb der zulässigen Grenzen, wenn die Auflegung eines der oben erwähnten zu der bezüglichen Belastung gehörigen Zulagegewichte auf derjenigen Seite, auf welcher sich der Balken über die waagerechte Lage erhebt, die Zunge andauernd mindestens bis zur Einspielungslage zurückführt.

Reicht die nach §. 6 berechnete Zulage nicht aus, um die Waage bis zur Einspielungslage hinzuführen, so überschreitet ihre Unrichtigkeit die zulässige Grenze, und sie ist zurückzuweisen.

Die sofortige Beseitigung der die zulässige Grenze überschreitenden Ungleichheit der Hebelarme darf von der Aichungsstelle, falls die erforderlichen Einrichtungen u. s. w. hierzu vorhanden sind, ausgeführt werden, doch ist die Aichungsstelle zur Ausführung dieser Berichtigungen nicht verpflichtet (siehe auch Nr. 10).

Zeigt sich bei obiger Prüfung auf die Empfindlichkeit und Richtigkeit der Waage, dass die Empfindlichkeit bei der angenommenen grössten Belastung unterhalb der zulässigen Grenze liegt, so dass auch die Richtigkeitsprüfung nicht sicher genug erfolgen kann, lässt jedoch der ganze sonstige Prüfungsbefund erwarten, dass die Waage bei einer geringeren Belastung die bezüglichen Anforderungen erfüllen werde, so ist zunächst von einer Berichtigung oder Zurückweisung der Waage abzusehen und die Prüfung bei einer geringeren Belastung zu wiederholen. Genügt hierbei die Waage den Vorschriften des §. 6, so ist die Angabe der grössten zulässigen Last dementsprechend zu bemessen oder die etwa auf der Waage vorhandene Angabe der grössten zulässigen Last demgemäss abzuändern.

d. Prüfung mit dem

Hat sich die Empfindlichkeit und die Richtigkeit der Waage bei der grössten Last,

zu deren Abwägung die Waage bestimmt ist, als hinreichend erwiesen, so erfolgt die Prüfung auf die Empfindlichkeit und Richtigkeit der Waage nunmehr bei einer ebenfalls mit gleichen Anhängegewichten auszuführenden Belastung, welche den zehnten Theil jener grössten Belastung beträgt. Hierbei ist nach §. 6 diejenige Gewichtszulage, welche noch eine merkliche Ablenkung der Waage aus der Einspielungslage hervorbringen oder bei merklicher Abweichung derselben von der Einspielungslage die Waage mindestens bis zu letzterer zurückführen soll, gleich dem fünften Theil des bei der vorangehenden Prüfung mit der grössten Belastung angewandten Zulagegewichtes anzunehmen. zehnten Theil der grössten zulässigen Last.

Eine Waage, welche zwar bei der oberen Grenze der Belastung den Vorschriften genügt, dagegen bei dem zehnten Theil derselben den Anforderungen in Bezug auf Empfindlichkeit und Richtigkeit nicht mehr entspricht, ist ohne jeden Versuch weiterer Berichtigung zurückzugeben, da in diesem Falle Konstruktionsfehler vorhanden sind, die sich einer aichamtlichen Berichtigung ganz entziehen.

Zeigt die Waage bei der Prüfung mit dem zehnten Theile der grössten Belastung zwar hinreichende Richtigkeit, aber unter der Wirkung der vorgeschriebenen Zulage einen merklich geringeren Ausschlag als bei der grössten Belastung, so ist sie nicht für unzulässig zu erachten, sobald nur der bei der geringeren Belastung nach Hinzufügung der vorschriftsmässigen Zulage beobachtete Ausschlag sich noch deutlich genug erkennen lässt.

Sobald die vorstehenden Prüfungen die Aichfähigkeit der Waage ergeben haben, ist die in Nr. 12 erwähnte definitive Tarirung des Balkens durch Befeilen der zu schweren Seite desselben auszuführen.

Die etwa mit dem Waagebalken zur Aichung gebrachten Schalen mit Gehängen u. s. w. sollen dann ebenfalls, indem sie an den nunmehr hinreichend geprüften und berichtigten Waagebalken angehängt werden, auf die Gleichheit ihres Gewichts geprüft und erforderlichen Falles durch Verminderung der Schwere der einen Schale oder, falls dies nicht thunlich ist, durch Vergrösserung der Schwere der anderen, etwa mittelst Anlöthung von Blechstreifen und dergl., in möglichst regelmässiger Weise berichtigt werden (siehe Nr. 10).

14.
Prüfung ohne Anhängegewichte.

Der unter Nr. 13 erörterte einfachste Verlauf der Prüfung einer Waage kann auch nahezu in derselben Weise eingehalten werden, wenn für die erforderlichen Belastungen zwar nicht gleiche Anhängegewichte, dagegen für die grösste Belastung der Waage ausreichende Paare von Normalgewichten, und zugleich Schalen und Gehänge vorhanden sind, welche für die bezügliche grösste Belastung geeignet und mit Hülfe der Aichamtswaagen hinreichend genau auf gleiches Gewicht berichtigt (tarirt) sind.

a.
Prüfung unter Anwendung gleicher Normalgewichte mit Hülfe von tarirten Schalen und Gehängen.

Die tarirten Schalen in Verbindung mit den gleichen Gewichtsstücken ersetzen dann vollständig die gleichen Anhängegewichte.

b.
Prüfung unter Anwendung gleicher Normalgewichte mit Benutzung der Schalen und Gehänge, welche dem zu aichenden Waagebalken beigegeben sind.

Sind zwar zwei gleiche Normalgewichte von dem für die Belastungsgrenzen der Waage erforderlichen Gewicht vorhanden, aber keine tarirten Gehänge und Schalen, und ist man somit bei der aichamtlichen Prüfung gezwungen, die mit der Waage zur Aichung gebrachten Gehänge- und Schalen-Einrichtungen zu benutzen, deren Tarirung also zugleich mit der Prüfung der Waage zu erfolgen hat, so gestaltet sich das Prüfungsverfahren folgendermassen:

Unter Abstandnahme von einer vorläufigen besonderen Balkentarirung bewirkt man sofort eine vorläufige Tarirung des Balkens einschliesslich der Gehänge und der Schalen, d. h. man bringt die Waage durch Hinzufügung von geeignetem losem Taramaterial auf einer der Schalen zum genauen Einspielen.

Jetzt kann man die paarweise gleichen Normalgewichte auf die Schalen setzen und ganz ebenso mit ihnen verfahren, wie vorher für die Benutzung der gleichen Anhängegewichte an dem tarirten Balken zur Prüfung der Empfindlichkeit und der Richtigkeit vorgeschrieben worden ist.

Hat sich hierbei die Waage als zulässig erwiesen, so wird die definitive und ge-

sonderte Tarirung der Schalen einschliesslich der abzunehmenden und mit umzusetzenden Theile der Gehänge folgendermassen ausgeführt:

Nachdem man die Waage, blos mit diesen noch zu tarirenden Theilen belastet, zum Einspielen gebracht hat, hängt man die letzteren um und ermittelt die Gewichtszulage, die nun erforderlich ist, um die Waage wieder zum Einspielen zu bringen.

Sobald alsdann die Schale, in welcher diese Zulage erfolgt ist, um die Hälfte der letzteren schwerer oder die andere Schale um denselben Betrag leichter gemacht ist, kann auch die Schalentarirung für hinreichend erledigt gelten. Schliesslich wird der nur mit nicht abnehmbaren Theilen belastete Balken für sich definitiv tarirt.

c. Prüfung ohne gleiche Normalgewichte und ohne tarirte Schalen und Gehänge.

Bei der Prüfung gleicharmiger Balkenwaagen von sehr grosser Tragfähigkeit wird das paarweise Vorhandensein von Gewichtsstücken, deren Gleichheit hinreichend genau verbürgt werden kann, nicht ebenso sicher vorauszusetzen sein, wie bei der Prüfung von Waagen, deren grösste einseitige Tragfähigkeit 50 Kilogramm nicht übersteigt. In solchen Fällen sowie überhaupt in Ermangelung gleicher Normalgewichte muss unter Anwendung geeigneten Gewichts- oder Taramaterials folgende Abänderung des vorstehend erläuterten Verfahrens eintreten:

Man bringt zunächst wieder unter Abstandnahme von einer vorläufigen besonderen Balkentarirung den Waagebalken einschliesslich der Gehänge und Schalen durch Hinzufügung von geeignetem Taramaterial zum genauen Einspielen; sodann belastet man die Waage mit geeignetem, von dem andern Taramaterial gesondert zu haltenden Material bis zu ihrer grössten zulässigen Belastung, so dass sie genau einspielt. Hierauf prüft man in bekannter Weise durch die erforderliche Gewichtszulage ihre Empfindlichkeit. Wird dieselbe ausreichend gefunden, so überträgt man von jeder Schale das auf ihr liegende Gewichts- und Taramaterial, aber ohne das vorher blos zur Tarirung des Balkens und der Schalen verwandte Taramaterial, welches unverändert an einer und derselben Stelle bleibt, auf die andere Schale. Spielt die Waage jetzt nicht mehr ein, so ermittelt man die Gewichtszulage, welche auf einer der beiden Seiten erforderlich ist, um das genaue Einspielen wiederum herbeizuführen. Die Hälfte dieser Zulage stellt, unabhängig von der Verschiedenheit des Gewichtes der auf den Schalen umgesetzten Lasten die Wirkung der noch vorhandenen Ungleicharmigkeit der Waage dar, und zwar ist derjenige Arm der kürzere, an welchem die letztere Zulage erforderlich gewesen ist. Ist die erwähnte Hälfte dieser Zulage nicht grösser, als die im §. 6 zugelassene Zulage, so ist die Prüfung bei der grössten Belastung erledigt, und es folgt die völlig entsprechende Prüfung bei dem zehnten Theil der letzteren. Schliesslich wird die definitive und gesonderte Schalen- und Balkentarirung ganz in derselben Weise ausgeführt wie in Nr. 14 b.

15. Sicherung der Unveränderlichkeit der Einspielungslage.

Hat sich die Waage bei der Prüfung in der Nähe der oberen und unteren Belastungsgrenze als zulässig erwiesen, so ist die Prüfung darauf zu richten, ob durch ihre Zungen- oder Zeiger-Einrichtung oder ihre sonstige Einrichtung hinreichende Gewähr dafür gegeben wird, dass das Einspielen der Waage bei der Anwendung derselben stets hinreichend genau in derselben Gleichgewichtslage stattfinden wird, in welcher bei der Prüfung der Waage das Wägungsergebniss als hinreichend richtig befunden worden ist. Diese Prüfung ist überflüssig und unausführbar, wenn die Waage in einer sogenannten Scheere aufgehängt ist und das Einspielen ihrer Zunge somit stets in einer und derselben Stellung zur Lothrichtung beobachtet wird.

Ruht dagegen das Lager der Mittelachse auf einem festen Stativ, und entstehen Zweifel darüber, ob im Sinne von §. 1 Nr. 4 durch die Formen und Dimensionen des Gestells der Waage oder ihrer Zeiger-Einrichtung (Zunge und dergl.) eine hinreichende Gewähr der in Rede stehenden Art gegeben ist (siehe auch Nr. 8), so ist die fragliche Prüfung folgendermassen anzustellen:

Nachdem die Waage bei der grössten zulässigen Belastung in möglichst genau loth-

rechter oder waagerechter Stellung der Zunge oder der Zeiger-Einrichtung zum Einspielen gebracht ist, neigt man das Stativ der Waage durch geeignete Veränderungen der Unterlage um einen kleinen, zunächst willkürlichen Betrag. Hierauf bewirkt man durch eine Gewichtszulage auf derjenigen Seite der Waage, nach welcher das Stativ geneigt worden ist, dass die Zunge, welche sich in Folge der Neigung des Stativs von der an dem Stativ markirten Einspielungslage entfernt hat, in die letztere zurückkehrt.

Von dieser Einspielungslage ausgehend, fährt man nöthigenfalls in der Veränderung der Neigung des Stativs in demselben Sinne fort, indem man zugleich durch weitere Gewichtszulagen die Einspielungslage immer wieder herstellt, so lange, bis entweder die Neigung des Balkens oder des Stativs selbst oder die durch letztere hervorgebrachte Ablenkung der Einspielungslage der Zungen- oder Zeiger-Einrichtung von ihrer normalen (lothrechten oder waagerechten) Einspielungslage augenfällig zu werden beginnt.

Die Summe der bis zu dieser Veränderung der Lage erforderlich gewordenen Zulagen darf alsdann die nach §. 6 Nr. 1 berechnete Zulage nicht übersteigen. Wird diese Grenze überschritten, so ist die Waage unzulässig, so lange sie nicht mit einer anderweitigen Einrichtung der Zunge u. s. w. oder einem Pendelzeiger und dergl. derartig versehen ist, dass eine Veränderung der Neigung des Stativs schon vollkommen deutlich zu erkennen ist, bevor die dadurch hervorgebrachte Unrichtigkeit der Angabe der Waage in ihrer Einspielungslage sich dem oben festgesetzten Grenzwerthe nähert.

16. Stempelung.

In Betreff der Stempelung ist in den Abbildungen und den Beschreibungen zu denselben das Nähere angegeben (siehe auch bezüglich der Stempelung der kleinsten Handels-Waagen das unter Nr. 32 Gesagte).

I.b. Gleicharmige oberschalige oder Tafel-Waagen.

17. Allgemeine Prüfung der vorschriftsmässigen Beschaffenheit.

Die allgemeine Prüfung der vorschriftsmässigen Beschaffenheit ist, nachdem mit Hilfe der Sammlung der bildlichen Darstellungen und der zugehörigen Beschreibungen festgestellt worden ist, ob die Waage einem der zulässigen Konstruktionssysteme angehört darauf zu richten, ob die Waage in Betreff der Konstruktionsausführung der von den Einrichtungen ihres Systems gegebenen Darstellung und Beschreibung hinreichend entspricht. Hierbei ist, falls die Waage nicht genau und vollständig einer derjenigen besonderen Konstruktionsausführungen angehört, welche in allen ihren Details dargestellt worden sind, auf Grund der bildlichen Darstellungen und Beschreibungen der zulässigen Nebenarten oder zulässigen Abweichungen einzelner Konstruktions-Elemente und -Ausführungen zu untersuchen, ob die Besonderheiten, welche die Waage von der bildlichen Darstellung ihrer Konstruktionsgattung unterscheiden, zulässig sind oder nicht. In Zweifelsfällen ist hierüber die Aufsichtsbehörde zu befragen.

Die Einsetzung der gleicharmigen oberschaligen Waagen in Kasten ist im Allgemeinen für statthaft zu erachten, zumal da hierdurch für den Mechanismus der Waagen eine erhöhte Sicherung vor Staub u. s. w. erreicht wird. Es ist jedoch bei der Zulassung solcher in Kasten eingesetzter Waagen zur Aichung darauf zu halten, dass die Kasten eine Einrichtung besitzen, welche die Oeffnung derselben und die Besichtigung des Zustandes der Waage ohne Zeitverlust und Mühewaltung gestattet.

An keiner gleicharmigen oberschaligen Waage dürfen die zur Aufnahme der Gewichte oder der Last bestimmten Schalen so weit ausladen, dass ein Umschlagen der ganzen Waage eintritt, wenn die Gewichtsstücke, welche der grössten zulässigen Last der Waage entsprechen, auf einer und derselben Seite jeder der beiden Schalen mit ihrem Bodenrande so nahe als möglich an dem Rande der letzteren aufgestellt werden. Bei der hierauf zu richtenden, übrigens mit der erforderlichen Vorsicht auszuführenden Untersuchung soll der Regel nach die grösste zulässige Last, für welche die Waage bestimmt ist, auf jeder Seite durch zwei Gewichtsstücke dargestellt werden. Sofern dies nicht ausführbar ist, z. B. wenn

die grösste zulässige Last 5 kg beträgt, wird es genügen, die Prüfungen bei derjenigen, der letzteren am nächsten kommenden Belastung auszuführen, welche mit zwei Gewichtsstücken dargestellt werden kann. Falls etwa der Umfang der einen der beiden Schalen (der Gewichtsschale) es nicht erlaubt, bei den in Rede stehenden Prüfungen die grösste zulässige Belastung aus zwei Gewichtsstücken zusammenzusetzen, wird auf die Gewichtsschale lediglich das eine Stück gesetzt, durch welches selbstverständlich in diesem Falle die grösste Belastung der Waage darstellbar sein wird.

Bei vorstehender Prüfung sind etwa eintretende Kippungen oder Hemmungen des Waagen- (Hebel-) Mechanismus ausser Acht zu lassen und die Aufmerksamkeit nur auf die hinreichende Stabilität der ganzen Aufstellung der Waage zu richten.

18. Prüfung der Empfindlichkeit und Richtigkeit. Allgemeines.

Das Verfahren bei der Prüfung der Empfindlichkeit und Richtigkeit der oberschaligen Waagen soll im nahen Anschluss an das oben bei gleicharmigen Balkenwaagen unter Nr. 13—15 beschriebene Verfahren, jedoch unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen im §. 6 Nr. 4 das folgende sein.

a. Vorbereitende Prüfung.

Man untersucht zunächst, ob die Waage, nachdem sie auf einer waagerechten Unterlage aufgestellt ist, im unbelasteten Zustande genau einspielt. Ist dies nicht der Fall, so ist sie ohne den Versuch einer aichamtlichen Berichtigung zurückzugeben, da bei den in Rede stehenden zusammengesetzteren Konstruktionen in Betracht der gesammten Beschaffenheit ihres Materials auf eine wenigstens im unbelasteten Zustande vollständig und genau durchgeführte Berichtigung vor der Einreichung zur Aichung gerechnet werden muss, und somit aus einem Befunde vorstehender Art auf die nicht gehörige Sicherung eines regelmässigen und freien Spieles der Waage zu schliessen ist.

Spielt dagegen die Waage im unbelasteten Zustande genau ein, so ist zunächst, falls sie abnehmbare Schalen hat, eine Umsetzung derselben auszuführen.

Wird hierdurch die Gleichgewichtslage geändert, so ist die weitere Prüfung aufzugeben, da auch eine aichamtliche Berichtigung der Schalen bei Waagen dieser Gattung unterbleiben soll.

Findet jedoch im unbelasteten Zustande der Waage auch nach Umsetzung etwa vorhandener abnehmbarer Schalen ein genaues Einspielen statt, so bringt man zunächst auf jeder Seite die grösste zulässige Last, für welche die Waage bestimmt ist, in gleichen Normalgewichten auf die Mitte der Schalen.

b. Prüfung der Richtigkeit und Empfindlichkeit bei normaler Stellung der Belastungen.

Bei dieser Aufstellung der die grösste zulässige Last darstellenden Normalgewichte darf der Betrag dieser Last auf jeder Seite der Waage durch je zwei Gewichtsstücke oder durch je ein Gewichtsstück dargestellt werden. Die Dimensionen und Einrichtungen der Schalen müssen es jedenfalls gestatten, je ein Gewichtsstück, welches der grössten zulässigen Last entspricht, in der Mitte, oder je zwei Gewichtsstücke, welche zusammen die grösste zulässige Last darstellen, symmetrisch zu der Mitte der Schale aufzustellen.

Die Prüfung der Waage auf die hinreichende Richtigkeit und Empfindlichkeit erfolgt jetzt genau wie unter Nr. 13 bezw. 14 a. angegeben ist.

Falls auf die Richtigkeit und Gleichheit der benutzten Gewichtsstücke im Zeitpunkte der Prüfung nicht mit Sicherheit gerechnet werden kann, tritt diejenige Vervollständigung des Verfahrens ein, welche in Nr. 14 c. vorgeschrieben ist.

c. Prüfung des Einflusses von Ortsveränderungen der Belastungen auf den Schalen.

Genügt die Waage bei vorstehender Prüfung den Vorschriften, so ist nach §. 6 Nr. 4 zu untersuchen, ob ihre Leistungen nach Empfindlichkeit und Richtigkeit vorschriftsmässig bleiben, wie auch innerhalb gewisser Grenzen der Ort der Last oder des Gewichtes auf den Schalen abgeändert werden möge.

Diese Prüfung erfolgt derartig, dass wie bei der Vorprüfung, auf die Stabilität der Aufstellung (siehe Nr. 17) die grösste Belastung, für welche die Waage bestimmt ist, auf jeder Seite aus zwei Gewichtsstücken zusammengesetzt wird, wobei jedoch die oben unter Nr. 17 erörterten Ausnahmefälle ebenfalls zulässig sind.

Alsdann sollen diese Gewichtsstücke in den sämmtlichen nachstehend beschriebenen und durch Skizzen veranschaulichten Anordnungen aufgesetzt werden. Das Gemeinsame dieser Anordnungen besteht darin, dass das eine der beiden Gewichtsstücke, und zwar das grössere derselben, wenn die beiden Gewichtsstücke einander nicht gleich sind, in eine solche Stellung gebracht wird, dass dasselbe mit seinem äussersten Bodenrande senkrecht über dem äussersten Rande der Schale zu stehen kommt, aber nicht über denselben hinausragt. Das zweite auf jeder Seite der Waage noch hinzuzusetzende Gewichtsstück wird alsdann möglichst nahe der Mitte der Schale, jedoch so aufgestellt, dass es noch das erstere Gewichtsstück berührt, wobei jedoch sein dieser Berührungsstelle gegenüberliegender Rand auch über die Mitte der Schale nach der anderen Seite hinübergreifen darf. Die Ausführung der Prüfungen erfolgt bei hohlen (vertieften) Schalen mit Hülfe einer, auf dieselben aufzulegenden und zu tarirenden, ebenen, der Begrenzung der Schale thunlichst angepassten, keinesfalls erheblich überragenden Holzplatte. In dem Falle, in welchem der Umfang der einen der beiden Schalen (der Gewichtsschale) die Darstellung der grössten zulässigen Belastung nur durch ein Gewichtsstück gestattet, finden die Anordnungen bezgl. der Stellung des Gewichtsstückes A. (s. die nachfolgenden Darstellungen) Anwendung auf das einzige auf der betreffenden Schale befindliche Stück.

Diejenigen Anordnungen der Gewichtsstücke, bei welchen die Waage dieselbe vorschriftsmässige Empfindlichkeit und Richtigkeit im Verhältniss zur jedesmaligen Belastung zeigen soll, wie bei der Aufstellung der grössten zulässigen Last in der Mitte der Schalen, sind die folgenden.

(Die beiden Gewichtsstücke auf der einen Seite der Waage werden mit A und a, auf der anderen Seite mit B und b bezeichnet, wobei A und B, im Falle die beiden auf jeder Seite aufzusetzenden Stücke unter einander nicht gleich sind, die grösseren bedeuten.)

I. Bei viereckigen Schalen.

1. A und B in gleichgerichteten äussersten Abständen von der Mitte längs und seitwärts des Balkens:

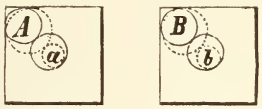

2. A und B in gleichgerichteten äussersten Abständen von der Mitte seitwärts vom Balken und entgegengesetzten äussersten Abständen von der Mitte längs des Balkens:

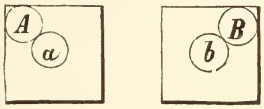

3. A und B in gleichgerichteten äussersten Abständen von der Mitte längs des Balkens und entgegengesetzten äussersten Abständen seitwärts vom Balken:

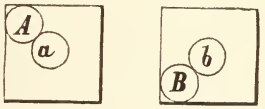

4. A und B in entgegengesetzten äussersten Abständen von der Mitte seitwärts und längs des Balkens:

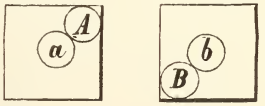

II. Bei runden oder vieleckigen Schalen.

1. A und B in gleichgerichteten äussersten Abständen von der Mitte seitwärts vom Balken:

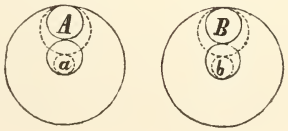

2. A und B in entgegengesetzten äussersten Abständen von der Mitte seitwärts vom Balken:

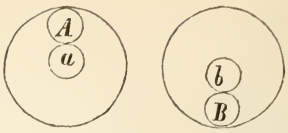

3. A und B in gleichgerichteten äussersten Abständen von der Mitte längs des Balkens:

a.

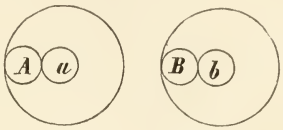

b.

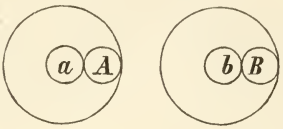

4. A und B in entgegengesetzten äussersten Abständen von der Mitte längs des Balkens:

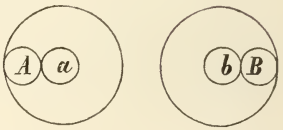

III. Bei runder oder vieleckiger Gewichtsschale und viereckiger Lastschale.

Die Gewichtsstücke A und a auf der runden oder vieleckigen Schale, B und b auf der viereckigen Schale

1.

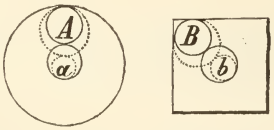

2.

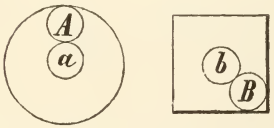

3.

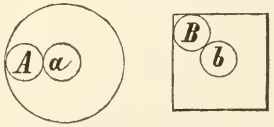

4a.

4b.

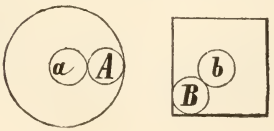

Hat bei vorstehender Prüfung die Waage den Vorschriften genügt, so wird die Prüfung mit dem zehnten Theil der grössten zulässigen Last auf die vorschriftsmässige Richtigkeit und Empfindlichkeit nach §. 6 Nr. 2 ausgeführt, wobei die Belastung lediglich in der Mitte der Schalen zu erfolgen braucht und die unter Nr. 13 d gegebenen Erläuterungen zu berücksichtigen sind.

d. Prüfung mit dem zehnten Theil der grössten zulässigen Last.

Die Prüfung des Einflusses veränderlicher Neigungen der Waagen-Gestelle wird bei den oberschaligen Waagen ganz entsprechend den oben (unter Nr. 15) gegebenen Vorschriften ausgeführt (siehe auch Nr. 8). Bei diesen Waagen wird, mit Rücksicht auf Konstruktionsbesonderheiten und auf ihre häufig vorkommende Einsetzung in Kasten, auch die etwaige Beeinflussung der Empfindlichkeit und der Richtigkeit durch solche Neigungen des Stativs, welche winkelrecht zu der Schwingungsebene der Waage eintreten können, zu untersuchen sein. Lassen sich nach Maassgabe der Vorschriften unter Nr. 15 erhebliche Einflüsse dieser Art erkennen, ohne dass die sie verursachenden Neigungen des Stativs augenfällig sind, so ist die Waage zurückzuweisen, bis entweder die betreffenden Störungen durch Konstruktionsabänderungen hinreichend vermindert oder ein Pendelzeiger und dergl. an geeigneter ersichtlicher Stelle hinzugefügt ist.

19. Prüfung des Einflusses von Neigungen der Gestelle der oberschaligen Waagen.

Bezüglich der Stempelung ist in der Beschreibung zu den Abbildungen und in diesen selbst das Nähere angegeben.

II. Ungleicharmige Waagen.

Nach der mit Hülfe der Abbildungen und Beschreibungen auszuführenden Prüfung der Zulässigkeit des Konstruktionssystems und nach Erledigung der allgemeinen Prüfungen (Nr. 1 bis 9) erfolgt die Prüfung auf die Empfindlichkeit und Richtigkeit der Waagen dieser Gattung in folgender Weise:

20. Prüfung der Empfindlichkeit und der Richtigkeit.

Zunächst wird die Waage im unbelasteten Zustande, jedoch vollständig versehen mit allen zur Aufbringung der Last und der Gewichte bestimmten Einrichtungen, unter Anwendung der zur Tarirung der Brücken u. s. w. oder des Balkens vorhandenen Einrichtungen oder mit vorläufigen Tarirungsmitteln (entsprechend Nr. 14b) zum Einspielen gebracht.

a. Allgemeines.

Hierauf bringt man auf die Lastseite der Waage Normalgewichte, deren Gesammtwerth gleich der grössten Belastung ist, für welche die Waage dienen soll. Auf die Gewichtsschale bringt man sodann ebenfalls in Normalgewichten einen Gewichtsbetrag, welcher sich bei Decimalwaagen auf den zehnten Theil, bei Centesimalwaagen auf den hundertsten Theil des auf der Lastseite befindlichen Gewichtsbetrages beläuft.

Mit Anwendung der nach §. 6 für ungleicharmige Waagen und für die betreffende grösste Belastung berechneten Gewichtszulage, die man ihrem vollen Betrage nach auf der Lastseite, oder deren zehnten bezw. hundertsten Theil man auf der Gewichtsseite hinzuzufügen hat, untersucht man nun in derselben Weise, wie unter Nr. 13b erläutert ist, ob die Waage die erforderliche Empfindlichkeit besitzt, ferner ob die Abweichung des Verhältnisses ihrer Hebelarme von dem ihrem System zukommenden Verhältnisse innerhalb der zulässigen Grenzen bleibt, d. h. ob ihre mit 10 oder mit 100 multiplicirte Gewichtsangabe hinreichend richtig ist. Ist beides der Fall, so wird dieselbe Prüfung unter Anwendung des fünften Theiles der für die grösste Belastung vorgeschriebenen Gewichtszulage bei einer Belastung der Waage wiederholt, welche den zehnten Theil der vorhergehenden grössten Belastung beträgt.

Erstes Beispiel: Es liegt eine ungleicharmige Balkenwaage und zwar eine Decimalwaage zur Aichung vor, welche mit der Bezeichnung „Grösste zulässige Last 200 kg“ oder bloss „200 kg“ versehen ist. Nachdem dieselbe entweder mit Hülfe vorhandener Tarir- oder Regulator-Einrichtungen, welche jedoch an Waagen dieser Gattung nicht unbedingt erforderlich sind, oder durch geeignete vorläufige Tarirung, welcher im Falle der sonstigen

b. Beispiel betreffend ungleicharmige Balkenwaagen.

Zulässigkeit der Waage später die definitive Tarirung durch geringe Befeilung des Balkens u. dergl. folgt, im unbelasteten Zustande zum Einspielen gebracht worden ist, wird in Gestalt von vier 50-kg-Stücken (Normalgewichten) die grösste zulässige Last auf die Brücke aufgebracht, während auf die Gewichtsschale der 10. Theil dieser Last in Gestalt eines Normalgewichtes zu 20 kg gebracht wird. Hierbei muss nach §. 6 eine Zulage von 0,6 g pro Kilogramm, also hier von 120 g auf der Lastseite oder der 10. Theil (12 g) auf der Gewichtsschale genügen, um, falls die Waage bei dieser Belastung genau einspielt, dieselbe von der Gleichgewichtslage merklich und dauernd abzulenken, oder, falls sie noch nicht genau einspielt, dieselbe mindestens bis zu der Einspielungslage hinüberzuführen.

c. Beispiel betreffend Brückenwaagen.

Zweites Beispiel: Eine mit der Bezeichnung „Grösste zulässige Last 2000 kg“ und der Bezeichnung „Centesimalwaage“ versehene Brückenwaage wird zur Aichung vorgelegt.

Nachdem dieselbe im unbelasteten Zustande mit Hülfe der an Brückenwaagen unbedingt erforderlichen Regulator-Einrichtung zum Einspielen gebracht ist, wird zunächst die Prüfung der Richtigkeit und Empfindlichkeit mit Aufbringung der grössten zulässigen Last vollzogen. (Siehe die Besonderheiten der Ausführung dieser Prüfung bei sehr grossen Belastungen unter Nr. 21.)

Hat die Waage hierbei den in §. 6 unter Nr. 1 aufgeführten Vorschriften genügt, so wird zur Prüfung bezüglich der Erfüllung der in dem §. 6 unter 2 aufgeführten Vorschrift der 10. Theil der grössten zulässigen Last, also im vorliegenden Falle 200 kg, in Gestalt von vier Normalgewichten zu 50 kg auf die Brücke gebracht, während in die Gewichtsschale der hundertste Theil dieser Last in Gestalt eines Normalgewichtes zu 2 kg kommt. Da nun die nach §. 6 Nr. 1 bei der Prüfung der Empfindlichkeit und Richtigkeit anzuwendende Gewichtszulage im vorliegenden Falle 1200 g beträgt, so muss nach §. 6 Nr. 2 ein Fünftel von 1200 g d. h. 240 g auf der Lastseite der Waage oder 2,4 g auf der Gewichtsschale derselben aufgebracht, genügen, um die Waage, falls sie genau einspielt, um einen deutlichen Ausschlag abzulenken, oder, falls sie noch nicht genau einspielte, mindestens bis zur Einspielungslage hinzuführen.

d. Berichtigung.

Genügt die Waage bei einer der beiden vorgeschriebenen Belastungen den Anforderungen nicht, so ist sie ohne den Versuch einer aichamtlichen Berichtigung zurückzugeben.

Genügt dieselbe hingegen bei beiden Belastungen den Anforderungen, so ist sie, falls sie der Gattung der ungleicharmigen Balkenwaagen zugehört, ohne Weiteres stempelfähig, und es ist nur noch erforderlich, falls die Waage keine Tarirvorrichtungen besitzt, die definitive Berichtigung im unbelasteten Zustande durch die geeigneten Tarirungen auszuführen, wofür alsdann die Berichtigungsgebühren zu erheben sind.

e. Zusätzliche Prüfungen bei Brückenwaagen.

Falls die Waage dagegen zu den Brückenwaagen gehört, ist bei der Aufbringung der grössten Belastung sogleich noch zu untersuchen, ob die vorschriftsmässige Empfindlichkeit und Richtigkeit auch erhalten bleiben, wenn man die Belastung auf der Brücke (der Schale, dem Tisch) der Waage an verschiedenen Stellen aufsetzt.

Diese Prüfung ist derartig auszuführen, dass die grösste Belastung, für welche die Waage bestimmt ist, stets aus mindestens zwei gleichen Gewichtsstücken zusammengesetzt wird, oder dass, falls dies nach dem bezüglichen Last-Betrage nicht möglich ist, die Brücke (Schale) aber die Aufbringung von mehr als zwei gleichen Gewichtsstücken nicht gestattet oder für die vorliegende Prüfung nicht als zweckmässig erscheinen lässt, nur der der grössten Belastung nächst kommende, durch mindestens zwei gleiche Stücke darstellbare Gewichtsbetrag aufgesetzt wird. Die betreffenden Gewichtsstücke sind alsdann dicht aneinander in mindestens drei verschiedenen Stellungen folgendermaasen aufzusetzen:

1. Die ungefähre Mitte des von den Gewichtsstücken eingenommenen Flächenstückes der Brücke (dem Schwerpunkt der Gewichtsstücke entsprechend) befindet sich von der Mitte der Brücke, in einer zu der Schwingungsebene des Gegengewichts- bezw. des Ueber-

tragungs-Hebels rechtwinkeligen Richtung, in der Regel um nahezu drei Viertel, dagegen bei den Brückenwaagen, welche für eine grösste Last von weniger als 50 kg bestimmt sind, nahezu um die Hälfte desjenigen Abstandes entfernt, welchen die bezüglichen Ränder der Brücke von der Mitte haben.

2. Der Schwerpunkt der Gewichtsstücke befindet sich auf der von dem Gegengewichts- bezw. dem Uebertragungs-Hebel abgewandten Seite der Brücke um den unter 1 festgesetzten Abstand von der Mitte der letzteren entfernt.

3. Der Schwerpunkt der Gewichtsstücke befindet sich in dem unter 1 festgesetzten Abstande von der Mitte der Brücke nach einer derjenigen Randstellen hin entfernt, welche zwischen der dem Gegengewichts-, bezw. dem Uebertragungs-Hebel zugewandten Richtung und einer dazu rechtwinkeligen Richtung am Weitesten von der Mitte der Brücke abstehen.

21. Ausführung aller vorstehenden Prüfungen bei sehr grossen Belastungen.

Sind für ungleicharmige Waagen, welche für sehr grosse Belastungen bestimmt sind, nicht genug Gewichtsstücke vorhanden, um die obigen Prüfungen unter a, b, c, e ausführen zu können, so wird es unter Umständen genügen, nur einen Theil der Belastungen aus Gewichtsstücken, den andern aus Taramaterial zusammenzusetzen. Das Verfahren ist alsdann folgendes:

Nach Aufbringung desjenigen Theiles der bezüglichen Belastung der Brücke, welcher nicht aus Gewichtsstücken herstellbar ist, bringt man die Waage, indem man auf der Gewichtsschale entsprechendes Tara- oder Gewichtsmaterial aufsetzt, zum Einspielen. Hiernach fügt man auf der Lastseite die Normalgewichte, welche das bereits aufliegende Taramaterial zu der beabsichtigten grössten Belastung vervollständigen, und auf der Gewichtsseite ebenfalls in Normalgewichten den zehnten, beziehungsweise den hundertsten Theil des Gesammtbetrages der ersteren Normalgewichte hinzu. Zur Prüfung der Empfindlichkeit dient jetzt die Zulage, welche sich für die grösste zulässige Last nach §. 6 ergiebt. Dagegen ist die Zulage, welche im Sinne der Vorschriften des §. 6 zur Prüfung der Richtigkeit der Waage anzuwenden ist, in vorliegendem Falle nach folgenden Erwägungen zu bestimmen.

Wenn die Abweichung der Waage von der Richtigkeit, also im vorliegenden Falle die Abweichung des durch die Hebelverhältnisse bestimmten Verhältnisses zwischen Gewicht und Last von dem, den bezüglichen Wägungen zu Grunde zu legenden Werthe 1 zu 10 oder 1 zu 100, den Bruchtheil $^1/_{1667}$ nicht übersteigt, kann die Zulage, welche unter obigen Voraussetzungen erforderlich ist, um die Waage bei etwaiger Abweichung von der Gleichgewichtslage zum Einspielen zu bringen, $^1/_{1667}$ von demjenigen Theil der Gesammtbelastung nicht übersteigen, welcher blos in Normalgewichten aufgesetzt worden ist; denn vor der Aufbringung der Normalgewichte auf der Lastseite und derjenigen Normalgewichte, welche genau den zehnten oder bezw. den hundertsten Theil des Gesammtbetrages der ersteren darstellen, auf der Gewichtsseite hatte die Waage der Voraussetzung nach genau eingespielt, und der Betrag der entstandenen Abweichung von der Einspielungslage konnte somit lediglich das Ergebniss des vorhandenen procentischen Fehlers ihres Hebelverhältnisses, multiplicirt mit demjenigen Theile der grössten zulässigen Last sein, welcher nur in Normalgewichten auf der Lastseite aufgebracht worden ist.

Da hiernach die zur Prüfung der Richtigkeit dienende Zulage nur $^1/_{1667}$ des letzteren Theils der grössten zulässigen Belastung betragen darf, so ergiebt sich die Schwierigkeit, dass hierdurch Ansprüche an die Empfindlichkeit der Waage gemacht werden, welche weit über das in der praktischen Anwendung bei ihr verlangte Maass der Empfindlichkeit hinausgehen.

Wenn nämlich die vorher mit Tara-Material zum Einspielen gebrachte Waage, nach der Hinzufügung eines Theiles ihrer grössten zulässigen Last in Normalgewichten auf der Lastseite und des zehnten, beziehungsweise des hundertsten Theiles des bezüglichen Betrages in Normalgewichten auf der Gewichtsseite, keine merkliche Abweichung von der

Einspielungslage zeigt, kann hieraus die vorschriftsmässige Richtigkeit ihrer Hebelverhältnisse unter den obigen Voraussetzungen nur dann sicher gefolgert werden, wenn in dem betreffenden Belastungszustande dieselbe Zulage, durch welche festgestellt werden soll, ob die Abweichung von der Richtigkeit die zulässige Grenze einhält, überhaupt noch einen hinreichend deutlichen Ausschlag hervorbringt.

Beispiel: Es ist eine mit der Angabe von 20 000 kg als der grössten zulässigen Last versehene Centesimal-Brückenwaage zur Aichung vorgelegt, die Aichungsstelle ist aber nur im Besitz von 20 Normalgewichten zu je 50 kg, welche zusammen nur den zwanzigsten Theil jener grössten zulässigen Last darstellen. Nach dem Obigen würde hierbei so zu verfahren sein, dass man zunächst ein geeignetes Tara-Material, welches ungefähr 19 000 kg wiegt, auf die Brücke bringt und diese Last durch Aufsetzung entsprechenden Tara-Materials von nahezu dem hundertsten Theil des Gewichtes in der Gewichtsschale so aufwiegt, dass die Waage genau einspielt. Wenn man jetzt in Normalgewichten 1000 kg auf die Brücke und 10 kg auf die Gewichtsschale setzt, soll eine Zulage von $^1/_{1667}$ des auf der Brücke befindlichen genau bekannten Gewichtswerthes (1000 kg), d. h. eine Zulage von 600 g auf der Brücke oder 6 g auf der Gewichtsschale genügen, um, falls die Waage einspielt, bei derselben eine deutliche Ablenkung aus der Gleichgewichtslage hervorzubringen, oder, falls die Waage nicht mehr einspielt, dieselbe mindestens bis zur Einspielungslage hinzuführen.

Hätte man die Prüfung der Waage ausführen können, während auf der Brücke 20 000 kg in Stücken von genügend bekanntem Gewichtswerthe, und in der Gewichtsschale genau der hundertste Theil desselben Betrages sich gefunden hätte, so würde die bei der Prüfung der Richtigkeit anzuwendende Zulage 12 kg betragen haben, und es würde auch für die Zwecke der Richtigkeitsprüfung lediglich der für die blosse Empfindlichkeitsprüfung ausreichende deutliche Ausschlag der Waage bei einer Zulage von 12 kg auf der Last-, oder von 120 g auf der Gewichtsseite erforderlich gewesen sein.

Erscheint in Folge der oben hervorgehobenen Schwierigkeiten die Prüfung einer solchen Waage mit Hülfe von Gewichtswerthen, welche nur einen Theil ihrer grössten zulässigen Last darstellen, nicht genügend gesichert, so bleibt nichts übrig, als durch successive Abwägung geeigneter Tarastücke auf einer kleineren Waage von genügender Beschaffenheit mit Hülfe von Normalgewichten sich zeitweise ein ausreichendes Material von genügend bekanntem Gewichte herzustellen und mit diesem die Prüfung der Waage vorzunehmen.

Bei dieser Herstellung von Gewichtsmaterial ist jedenfalls der Fehler der dabei benutzten Waage vor der Anwendung derselben und womöglich zur Kontrole auch nachher zu ermitteln und gehörig zu berücksichtigen.

Wenn es sich z. B. darum handelt, den derzeitigen Gewichtswerth des bei der Prüfung einer Waage für grösste Belastungen von 20 000 kg erforderlichen Materials mit der Genauigkeit von Bruchtheilen der Fehlergrenze der Waage ($^1/_{1667}$) zu ermitteln, so könnte man das betreffende Material etwa in zwanzig nicht zu verschiedene Theile theilen und das Gewicht derselben successive auf einer für Abwägungen bis zu 1000 kg ausreichenden Decimal-Brückenwaage mit Hülfe zweier Normalgewichte zu 50 kg genau genug bestimmen, sobald nur die Empfindlichkeit dieser Waage durch gehörige vorherige Instandsetzung auf einen solchen Grad gebracht wäre, dass man, vielleicht bei etwas vergrösserter Feinheit der Ablesungseinrichtung, hinreichend deutliche Ausschläge bei Zulagen von wenigen hundert Gramm auf der Lastseite erhielte. Es käme hierbei wesentlich darauf an, den systematischen Einfluss der vorhandenen Abweichung der Hebelverhältnisse dieser kleineren Waage von der Richtigkeit durch die Hinzuziehung von weiteren 20 Normalgewichten zu 50 kg unschädlich zu machen, indem man mit diesen 20 Normalgewichten zu 50 kg auf der Last- und den 2 Normalgewichten zu 50 kg auf der Gewichts-Seite, falls die Waage nicht schon genau einspielt, die Berichtigungs-Zulage auf der einen oder der anderen Seite ermittelt,

welche noch zur Erreichung des genauen Einspielens erforderlich ist. Wenn man alsdann zur successiven Abwägung der einzelnen nahezu 1000 kg betragenden Theile des bezüglichen Taramaterials mit Hülfe der beiden Normalgewichte zu 50 kg schreitet, hat man nur die letzterwähnte Berichtigungs-Zulage, durch welche der Fehler des Hebelverhältnisses der Waage bei der betreffenden Belastung ausgeglichen wird, unverändert stehen zu lassen, und nur zum Schluss der Wägungsreihe wird es zweckmässig sein, die andauernde Gültigkeit der betreffenden Berichtigungs-Zulage durch eine Wiederholung der Aufsetzung der zwanzig Normalgewichte zu 50 kg auf der Brücke und der zwei Normalgewichte zu 50 kg auf der Gewichtsschale zu kontroliren.

Hierbei ist noch zu bemerken, dass, wenn selbst in Bezug auf die Empfindlichkeit dieser kleineren Waage die Genauigkeit nicht erreichbar scheinen sollte, mit welcher man das gesammte Taramaterial abzuwägen wünschen muss, um die Richtigkeit der Waage innerhalb der vorschriftsmässigen Grenzen verbürgen zu können, dies nicht von so erheblicher Bedeutung ist als es scheint, weil Empfindlichkeitsmängel der Waage bei den einzelnen Abwägungen gewissermaassen wie zufällige Fehler wirken, und das Ergebniss einer Summe von auf einander folgenden gleichartigen Wägungen nicht in demselben Verhältniss verfälschen, wie es mit jeder einzelnen dieser Wägungen bald nach der einen bald nach der anderen Seite hin geschieht.

Uebrigens wird an denjenigen Aichungsstellen oder bei denjenigen Betheiligten, bei welchen es sich öfter um die Aichung von sehr grossen Centesimalwaagen handelt, die Herstellung eines für zahlreiche Fälle ohne erneute Prüfung brauchbaren, hinreichend unveränderlichen Taramaterials, etwa von ähnlicher Beschaffenheit und Einrichtung wie die mit der Waage hauptsächlich abzuwägenden Gegenstände, sich empfehlen und als zulässig zu erachten sein.

22. Prüfung ungleicharmiger Balkenwaagen oder Brückenwaagen mit Hülfs-Laufgewicht und -Skale.

Die Prüfung der Richtigkeit und Empfindlichkeit von ungleicharmigen Balkenwaagen oder von Brückenwaagen mit Hülfs-Laufgewicht und -Skale (§. 2) erfolgt, während die Laufgewichts-Marke der Hülfs-Einrichtung auf den Nullpunkt der zugehörigen Skale eingestellt ist, ganz ebenso, wie überhaupt für die ungleicharmigen Waagen unter den vorstehenden Nummern angegeben ist. Hierzu tritt die Prüfung der Richtigkeit der Angaben der Hülfs-Einrichtung mit Laufgewicht und Skale nach folgendem, im Wesentlichen den Bestimmungen unter Nr. 27 und 28 entsprechenden Verfahren:

Nachdem die Eintheilung der Hülfsskale auf ihre Regelmässigkeit, und die Ablesungs-Einrichtung des Laufgewichts auf ihre Vorschriftsmässigkeit geprüft ist, wird der zehnte Theil der grössten zulässigen Last in Tara- oder Gewichtsmaterial auf die Waage gebracht. Während die Laufgewichte der vorhandenen Hülfsskalen auf deren Nullpunkte eingestellt sind, wird alsdann durch Aufsetzung von Gewichtsstücken auf die Gewichtsschale, nöthigenfalls unter Hinzufügung oder Hinwegnahme von Taramaterial, die Waage genau zum Einspielen gebracht. Hierauf wird das Laufgewicht an der zu prüfenden Skale um die ganze Länge derselben verschoben, so dass nun seine Ablesungsmarke auf dem letzten Theilstrich der Skale einsteht.

Um die Waage jetzt wieder zum Einspielen zu bringen, ist auf der Lastseite der der Bezeichnung des letzten Theilstriches der Hülfsskale entsprechende Betrag in Normalgewichten hinzuzufügen oder auf der Gewichtsseite bei Decimalwaagen der zehnte, bei Centesimalwaagen der hundertste Theil desselben Betrages in Normalgewichten hinwegzunehmen. Wenn die Waage nach dieser Hinzufügung auf der Lastseite oder nach dieser Hinwegnahme auf der Gewichtsseite nicht genau einspielt, so ist die Hülfsskale nur dann als zulässig zu erachten und zu stempeln, sobald der Gewichtsbetrag, durch dessen Hinzufügung oder Hinwegnahme auf der Lastseite die Waage zum genauen Einspielen gebracht wird, die in §. 6 Nr. 2 für den zehnten Theil der grössten zulässigen Last normirte Zulage nicht übersteigt. (Siehe das Beispiel 2 zu Nr. 20.) Wenn die hierbei zum Einspielen erforderliche Zulage

die letztere Grenze nahe erreicht, ist die Waage nur dann als zulässig zu erachten, wenn jene Zulage nicht auf derselben Seite erfolgen musste, wie die Ausgleichungszulage bei der vorhergehenden Prüfung der Richtigkeit der Waage mit derjenigen Belastung, von welcher bei der Prüfung der Richtigkeit der Skale ausgegangen wird.

23. Stempelung.

Hinsichtlich der Stempelung sind die näheren Angaben in den Abbildungen und den zugehörigen Beschreibungen zum Anhalt zu nehmen. In Betreff der bei Brückenwaagen vorgeschriebenen Besonderheiten der Stempelung, wonach bei solchen Konstruktionen dieser Art, bei welchen das Traghebelsystem nicht frei liegt, auch auf einen der Traghebel ein Stempel gesetzt werden soll, ist zu bemerken, dass die hiernach der Aichungsstelle zufallende Entscheidung, ob in dem gegebenen Falle ein Traghebelsystem als freiliegend zu betrachten ist oder nicht, meistens keine Schwierigkeiten bieten wird.

Entsteht im besondern Fall in dieser Beziehung irgend ein Zweifel, so hat die Aichungsstelle ohne Weiteres die Stempelung eines der Traghebel zu vollziehen.

Einige besondere Erläuterungen sind in dieser Beziehung bei der zu den Abbildungen gehörigen Beschreibung einzelner Systeme von Brückenwaagen gegeben.

Als Traghebel in dem Sinne der vorstehenden Erörterungen gelten im Gegensatze zu den Haupt- oder Gegengewichtshebeln und zu den sogenannten Uebertragungshebeln, diejenigen Hebel, welche entweder allein oder in Verbindung mit dem Haupthebel die Brücke oder Schale tragen und vorzugsweise die Parallelführung derselben bewirken, insbesondere die waagrecht gelagerten Hebel dieser letzteren Führungen.

III. Laufgewichtswaagen.

24. Prüfung der Eintheilung der Skalen der Laufgewichtswaagen.

Die Untersuchung, ob die Skalen der Laufgewichtswaagen ohne ersichtliche Eintheilungsfehler sind, erfolgt mit Hülfe eines Zirkels (Stangenzirkels) oder eines guten auf die Genauigkeit seiner Eintheilung geprüften Maassstabes. Es wird insbesondere darauf ankommen, dass die sämmtlichen Theilstriche eine hinreichend richtige Lage zu denjenigen beiden Theilstrichen haben, auf welche das Laufgewicht bei der Prüfung der Richtigkeit der Waage eingestellt wird, nämlich dem Endstrich der Skale, welcher die grösste zulässige Belastung der Waage angiebt, und demjenigen Strich, welcher den zehnten Theil letzterer Belastung angiebt. Gehören die Ablesungen für die beiden Belastungen nicht einer und derselben Skale an, oder sind überhaupt mehrere Skalen vorhanden, so gilt die Regel, dass jedenfalls die Endmarke und eine der Anfangsmarke nahe Marke jeder Theilung unmittelbar oder mittelbar mit Anwendung von Normalgewichten geprüft werden muss. Durch Abmessungen mit geeigneten Hülfsmitteln obiger Art ist demnach stets zu untersuchen, ob das Intervall zwischen den beiden mit Hülfe von Normalgewichten geprüften Strichen hinreichend richtig eingetheilt ist. Die wahrgenommenen Eintheilungsfehler dürfen keinesfalls grösser als die unvermeidlichen Unsicherheiten sein, mit welchen bei der Anwendung der Waage die Einstellung der Laufgewichtsmarke auf die Skalenstriche behaftet ist.

Die in §. 5 unter Nr. 2 gegebene Vorschrift, wonach die Eintheilung nach Decimaltheilen der Kilogramm-Einheit ausgeführt sein soll, ist so zu verstehen, dass nur Eintheilungen in Halbe, Fünftel, Zehntel, Zwanzigstel, Fünfzigstel, Hundertstel, Zweihundertstel, Fünfhundertstel, Tausendstel u. s. w. des Kilogrammes zulässig sind.

25. Prüfung der Ablesungsmarke.

Die Untersuchung, ob die Ablesungsmarke so eingerichtet ist, dass sie unzweideutige, nicht durch veränderliche Nebenumstände beeinflusste Gewichtsangaben macht, wird derartig ausgeführt, dass man zunächst ermittelt, ob verschiedene nicht durch die Besonderheiten der Einrichtung ausgeschlossene Stellungen des Auges merklich verschiedene Ablesungen zur Folge haben können; sodann, ob die ganze, die Ablesungsmarke enthaltende Laufgewichtseinrichtung sich so an den Waagebalken, auf welchem sie verschiebbar ist, anschliesst, dass nicht etwa verschiedene Stellungen dieser Einrichtung zum Balken möglich sind, bei

welchen die Ablesung sich merklich verändern kann, ohne dass eine entsprechende Veränderung der Belastungsverhältnisse der Waage stattfindet und umgekehrt.

IIIa. Einfache Balkenwaagen mit Laufgewicht und Skale.

26. Prüfung der besonderen Einrichtungen der Balkenwaagen mit Laufgewicht und Skale, sowie der Empfindlichkeit und Richtigkeit derselben.

Die Prüfung dieser Waagen wird zunächst in einer Vergleichung des Befundes mit den Detailabbildungen und Beschreibungen dieser Waagenkonstruktion und der vorkommenden Verschiedenheiten ihrer Ausführung bestehen.

Die Prüfung der Empfindlichkeit und der Richtigkeit erfolgt, indem man zunächst auf der Lastseite in Normalgewichten diejenige Belastung aufsetzt, welche der Gewichtsangabe des letzten Theilstriches der Skale entspricht und die Ablesungsmarke des Laufgewichts genau auf diesen Theilstrich einstellt. Die Gewichts-Vermehrung oder -Verminderung auf der Lastseite, welche dann erforderlich ist, um einen deutlichen Ausschlag der Waage hervorzubringen und eine etwaige Abweichung von der Einspielungslage zu beseitigen, darf nicht grösser sein als der in §. 6 unter III zugelassene Betrag.

Die entsprechende Prüfung wird alsdann wiederholt, indem man auf der Lastseite in Normalgewichten den zehnten Theil desjenigen Betrages aufsetzt, welcher der Angabe des letzten Theilstriches der Skale entspricht und die Ablesungsmarke des Laufgewichtes auf den entsprechenden Theilstrich der Skale einstellt. Die Zulage, welche bei dieser Belastung noch einen deutlichen Ausschlag hervorbringt und die etwaige Abweichung von der Einspielungslage beseitigt, darf jetzt den fünften Theil der entsprechenden, bei der grössten Belastung zugelassenen Gewichtszulage nicht überschreiten.

IIIb. Zusammengesetzte Balken- und Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale.

27. Zusammengesetzte Balken- sowie Brücken-Waagen mit Laufgewicht und Skale.

Bezüglich der allgemeinen Konstruktions-Prüfung ist auch hier auf die Vergleichung des Befundes mit den Abbildungen und den zugehörigen Erläuterungen zu verweisen.

Die Prüfung der Richtigkeit erfolgt mit Normalgewichten ganz nach dem in Nr. 26 erörterten Verfahren. Bei Balkenwaagen mit Laufgewicht und Skale, welche mit einem zusammengesetzten Lasthebelsystem versehen sind und somit zur Abwägung grösserer Belastungen dienen, sowie bei den Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale wird der oben unter Nr. 21 erörterte Fall eintreten können, dass nicht genug Normalgewichte vorhanden sind, um die grösste Belastung zum Zwecke der Richtigkeitsprüfung der Waage herzustellen. Das am angeführten Orte erläuterte Verfahren der Prüfung der Richtigkeit der Waagen mit Herstellung nur eines Theils der Belastung aus Normalgewichten wird hier wegen der Besonderheit der Einrichtungen auf der Gewichtsseite nicht ausführbar sein, vielmehr wird es in solchen Fällen bei dem ebenfalls unter Nr. 21 erläuterten Verfahren der Herstellung der grössten Belastung aus einem geeigneten Taramaterial von einem anderweitig hinreichend genau bestimmten Gewicht sein Bewenden haben müssen.

28. Prüfungen der für die Ablesung der kleineren Gewichtstheile dienenden Nebenskalen.

Die Prüfung einer Nebenskale, deren Eintheilung hinreichend regelmässig befunden worden ist, geschieht, nachdem die Prüfung der Hauptskale genügende Ergebnisse geliefert hat, folgendermaassen:

Unter Einstellung der Laufgewichtsmarke der Nebenskale auf den Nullpunkt und der Laufgewichtsmarke der Hauptskale auf denjenigen Strich der letzteren, welcher dem zehnten Theil der grössten zulässigen Last entspricht, setzt man die, letzterer Skalenangabe entsprechende Belastung in Gewichts- oder Taramaterial auf die Waage und bringt dieselbe durch Tarirung zum genauen Einspielen. Hierauf verschiebt man das Laufgewicht der Hauptskale so, dass seine Marke genau auf demjenigen Theilstrich einsteht, dessen Gewichtsangabe um den vollen Betrag der Gewichtsangabe der Nebenskale kleiner ist, als die vor-

herige Angabe der Hauptskale, und zugleich verschiebt man das Laufgewicht der Nebenskale um die ganze Länge der letzteren so, dass seine Marke auf dem Endstrich der Skale einsteht. Die Gewichts-Vermehrung oder -Verminderung auf der Lastseite, welche jetzt etwa noch erforderlich ist, um die Waage wieder zum Einspielen zu bringen, darf den nach §. 6 Nr. 2 bei der Prüfung der Waage mit dem zehnten Theil der grössten zulässigen Last vorgeschriebenen Zulagebetrag nicht übersteigen.

Zur Kontrole der Eintheilung der Hauptskale führt man hiernach auch dasjenige Prüfungsverfahren der Skale aus, welches in Nr. 22 angegeben ist. Die beiden Ergebnisse sollen hinreichend genau, d. h. bis auf Bruchtheile der bezüglichen Zulage, übereinstimmen.

In derselben Weise kann man alle weiteren Nebenskalen mit Hülfe der die nächst grösseren Ablesungs-Abstufungen angebenden Skale prüfen, während sich auf der Lastseite der Waage unverändert der zehnte Theil der grössten zulässigen Last befindet.

Wenn die bei obigen Prüfungen einer der Nebenskalen beim Einspielen erforderliche Zulage dem zulässigen Grenzwerth nahe kommt, ist die Waage nur dann zulässig, wenn jene Zulage nicht auf derselben Seite oder in demselben Sinne erfolgen musste, wie die Ausgleichungszulage bei der vorhergehenden Prüfung der Richtigkeit der Waage mit derjenigen Belastung, von welcher jedesmal bei der Prüfung der Richtigkeit der betreffenden Skale ausgegangen wird.

29. Prüfung einer bei zusammengesetzten Balken- und bei Brücken-Waagen mit Laufgewicht und Skale zur Ermittelung der kleineren Gewichtstheile zulässigen Hülfs-Gewichtsschale.

Hülfsgewichtsschalen, welche nach §. 2 bei zusammengesetzten Balken- und bei Brücken-Waagen mit Laufgewicht und Skale zur Ermittelung des Gewichts eines Theiles der Belastung zulässig sein sollen, dürfen in Gemässheit der Umstände, bei welcher derartige gemischte Einrichtungen zweckentsprechend sein können und erfahrungsmässig vorkommen, nur an solchen Hebellängen, welche ein centesimales Verhältniss der Last zum Gewicht bedingen, angebracht werden.

Die Prüfung einer derartigen Einrichtung auf die hinreichend genaue Erfüllung letzterer Vorschrift geschieht, nachdem man die Waage unter Aufsetzung des zehnten Theiles der grössten zulässigen Last zum Einspielen gebracht hat, derartig, dass man auf die Hülfsgewichtsschale soviele möglichst grosse Normal-Gewicht-Stücke, als auf derselben neben einander Platz haben, aufsetzt und darauf das Hundertfache des bezüglichen Gesammtbetrages ebenfalls in Normalgewichten auf die Lastseite der Waage bringt. Die Zulage, welche jetzt etwa noch erforderlich ist, um die Waage wieder zum genauen Einspielen zu bringen, darf den nach §. 6 Nr. 2 für den zehnten Theil der grössten zulässigen Last zu berechnenden Betrag nicht übersteigen. (Siehe jedoch die Schlussbemerkung in Nr. 22 und 28.)

30. Berichtigung und Stempelung der Laufgewichtswaagen.

Bezüglich der Berichtigung der Laufgewichtswaagen gilt das in Nr. 10 Vorgeschriebene in Verbindung mit den in Nr. 20d gegebenen Erläuterungen bezüglich der Brückenwaagen.

Nähere Angaben hinsichtlich der Ausführung der Stempelung enthalten die Abbildungen und die zugehörige Beschreibung.

B. Waagen für besondere Zwecke.

I. Präcisionswaagen.

31. Prüfung der Präcisionswaagen.

In Betreff der Prüfung der Präcisionswaagen sowie ihrer Berichtigung gelten im Allgemeinen die Vorschriften in Nr. 1—11, im Besonderen die für die Prüfung gleicharmiger Balkenwaagen aufgestellten Vorschriften in Nr. 12—15, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des §. 7 und mit der Massgabe, dass die bei der Prüfung der Präcisionswaagen zu benutzenden Gewichtsstücke (Normalgewichte) — siehe Nr. 11 — innerhalb der Fehlergrenzen der Gebrauchs-Normale für Präcisionsgewichte richtig gehalten werden sollen.

Die in Bezug auf grössere Genauigkeit und Zuverlässigkeit von den Präcisionswaagen zu verlangenden Leistungen (siehe §. 7 Absatz 3), deren geringstes zulässiges Maass die im §. 7 enthaltenen Vorschriften für die Prüfung der Richtigkeit und Empfindlichkeit festsetzen,

bedingen jedenfalls sehr vollständige und wiederholte Ausführungen der unter Nr. 12—15 angegebenen Prüfungen.

Obgleich es bei der, meistens vorauszusetzenden, sachverständigeren Handhabung der Präcisionswaagen leicht erreichbar sein wird, durch sogenannte Wägung mit Tara (oder durch Umsetzung von Gewicht und Last) die jeweilige Unrichtigkeit der Waage für das Wägungs-Ergebniss ganz unschädlich zu machen und zugleich die Schärfe oder Empfindlichkeit ihrer Angaben durch Verfeinerung der Ablesungs- oder Einspielungs-Einrichtungen zu steigern, sollen doch die aichamtlichen Prüfungen und Stempelungen auch für weniger genaue und weniger kundige Handhabungen der betreffenden Waagen einen gehörigen Grad von Leistungsfähigkeit thunlichst verbürgen. Richtigkeit und Empfindlichkeit sind daher nach den allgemeinen Regeln, die Empfindlichkeit insbesondere ohne Rücksicht auf etwa vorhandene feinere Ablesungs- oder Einspielungs-Einrichtungen ganz in derselben Weise, wie unter Nr. 13 erörtert worden ist, zu prüfen.

Um jedoch der aichamtlichen Prüfung der Präcisionswaagen, welche sich zunächst auf die Einhaltung gewisser Grenzwerthe der Richtigkeit und der Empfindlichkeit zu richten hat, auch für feinere Anwendungen dieser Waagen einen erhöhten Werth zu verleihen, soll die Erprobung gleichzeitig auf die genügende Regelmässigkeit und Stetigkeit der Angaben derselben gerichtet werden.

Dies geschieht im Wesentlichen dadurch, dass man bei der Prüfung dieser Waage sowohl mit der grössten zulässigen Last, als auch mit dem zehnten Theil derselben wiederholte Abhebungen und Wiederaufsetzungen der betreffenden Belastungen ausführt und dabei die Wiederkehr der Waage in die Gleichgewichtslage mehrfach beobachtet.

Eine Präcisionswaage soll bei unmittelbar aufeinander folgenden Wiederholungen eines und desselben Belastungszustandes mit einer solchen Regelmässigkeit und Genauigkeit in die Einspielungslage zurückkehren, dass alle Abweichungen wiederholt beobachteter Gleichgewichtslagen von einander durch Zulagen ausgeglichen werden können, welche höchstens Bruchtheile von der bezüglichen nach §. 7 zu bemessenden Zulage betragen, während zugleich keine dieser Gleichgewichtslagen eine Abweichung von der genauen Einspielungslage zeigen darf, welche nicht durch die letztere Zulage ausgeglichen werden kann.

32. Stempelung der Präcisionswaagen.

Bei der Stempelung insbesondere kleiner Präcisionswaagen ist zu beachten, dass unter Umständen die Stempelung eines Balkenarmes eine Veränderung der bezüglichen Hebellängen zur Folge haben kann.

Wenn daher bei Präcisionswaagen dieser Art die Prüfung ergeben hat, dass die Ungleichheit der Hebelarme ihrem zulässigen Grenzwerthe in solchem Sinne nahekommt, dass eine Ueberschreitung desselben in Folge jener Einwirkung der Stempelung, welche unter gewissen Voraussetzungen meistens in einer Verlängerung des gestempelten Armes bestehen wird, nicht mit Sicherheit ausgeschlossen ist, so ist die Waage den Betheiligten zur Berichtigung in dem bezüglichen Sinne zurückzugeben.

Jedenfalls ist bei Waagen der erwähnten Art nach der Ausführung der Stempelung, welche mit Rücksicht auf diese Sachlage besonders sorgsam zu erfolgen hat, die Prüfung der Richtigkeit des Hebelverhältnisses unter Aufbringung der grössten zulässigen Last zu wiederholen.

Ergiebt sich hierbei trotz obiger Vorsichtsmassregeln eine geringe Ueberschreitung der Fehlergrenze, und kann diese Unrichtigkeit mit den Hülfsmitteln und Einrichtungen der Aichungsstelle leicht beseitigt werden, so ist das Weitere einschliesslich der Kosten in Uebereinkunft mit den Betheiligten zu ordnen.

Keinesfalls ist die Aichungsstelle in solchen und ähnlichen Fällen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, welcher bei der vorschriftsmässigen Ausführung der Aichungsarbeiten für die Betheiligten entsteht.

II. Geringere Waagen.

a. Waagen für Eisenbahn-Passagier-Gepäck und Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth.

33. Prüfung u. s. w. der Waagen für Eisenbahn-Passagier-Gepäck und der Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth.

Bei der allgemeinen Prüfung der Konstruktion der nebenbezeichneten Waagen sind die Abbildungen der zulässigen Konstruktionen derselben und die zugehörigen Beschreibungen und Erläuterungen zum Anhalt zu nehmen.

Die Prüfung auf die vorschriftsmässige Richtigkeit und Empfindlichkeit hat in solcher Weise zu erfolgen, dass die Waage unter Anwendung der vorhandenen Tarirungseinrichtungen zunächst mit der an ihrem Zifferblatt oder ihrer Skale angegebenen grössten Belastung, welche durch Normalgewichte (s. Nr. 11) hergestellt wird, bei der dem belastenden Gewichtswerthe genau entsprechenden Angabe des Zifferblattes oder der Skale zum Einspielen gebracht wird.

Sodann wird mit Aufbringung von Normalgewichten, welche den zehnten Theil der grössten Belastung darstellen, untersucht, ob die Waage auch an dieser Stelle der Ablesungseinrichtung hinreichend richtige Angaben macht.

Der Fehler der Angaben bei letzterer Belastung darf nach §. 7 bei den Waagen für Eisenbahn-Passagier-Gepäck 200 g, bei den Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth 100 g nicht übersteigen.

Hierauf ist bei Federwaagen (siehe die Beschreibung der aichfähigen Konstruktionen) die grösste zulässige Belastung während eines Zeitraums von mindestens 30 Minuten auf der Waage zu belassen.

Nach der Abnahme dieser Belastung ist die Prüfung der Richtigkeit der Angabe der Ablesungs-Einrichtung bei dem zehnten Theil der grössten Belastung mit Normalgewichten zu wiederholen.

Zeigt nach jener andauernden Belastung die Waage keine solchen Veränderungen der Angabe, welche die obigen Fehlergrenzen übersteigen, so erfolgt die weitere Prüfung der Genauigkeit der Ablesungen unter Anwendung von Normalgewichten in solcher Weise, dass von dem zehnten Theil der grössten Belastung bis zu der letzteren nach einander etwa 4—5 verschiedene Gewichtsbeträge aufgesetzt werden, für welche die entsprechenden Ablesungen thunlichst gleichmässig über das Zifferblatt oder die Skale vertheilt sind.

Bei allen diesen Prüfungen soll die Waage die Gewichtswerthe, mit denen sie belastet wird, innerhalb der obigen Fehlergrenzen (§. 7) angeben und zugleich an allen diesen Stellen die vorschriftsmässige Empfindlichkeit zeigen, indem sie deutliche Veränderungen der Ablesungen erkennen lässt, sobald auf der Lastseite eine Zulage von 200 g bei Waagen für Eisenbahn-Passagier-Gepäck, von 100 g bei Waagen für „Postpäckereien ohne angegebenen Werth“ hinzugefügt oder hinweggenommen wird.

Ganz in derselben Weise, jedoch mit Wegfall der andauernden Belastung mit dem grössten auf der Waage angegebenen Gewichtswerthe ist bei der Prüfung der Richtigkeit und Empfindlichkeit der übrigen zulässigen Konstruktionen für die zu den vorstehenden besonderen Zwecken dienenden Waagen zu verfahren.

Aichamtliche Berichtigungen unterbleiben bei diesen Waagen gänzlich. Bezüglich der Stempelung sind genügende nähere Angaben in den Abbildungen und den zugehörigen Beschreibungen enthalten.

b. Hökerwaagen.

34. Prüfung, Berichtigung und Stempelung der Hökerwaagen.

Die Prüfung der Hökerwaagen erfolgt im Wesentlichen nach den für gleicharmige Balkenwaagen, welche als Handelswaagen zur Aichung kommen, geltenden Vorschriften unter den der geringeren Genauigkeit der Hökerwaagen entsprechenden und durch die besonderen Vorschriften in §. 7 unter IIb bedingten Einschränkungen und Abänderungen. Bei Hökerwaagen sollen die Aichungsstellen ausser zu Tarirungen des Balkens oder der

Schalen auch zu kleinen, mit einfachen Einrichtungen und Mühewaltungen ausführbaren, Berichtigungen der Hebellängen mittelst eines geringen Nachschleifens der Schneiden verpflichtet sein.

Die taxmässige Gebühr für Berichtigungen soll jedesmal zum Ansatz gebracht werden, wenn aichamtliche Berichtigungen an solchen Waagen ausgeführt worden sind, gleichviel ob dieselben nur in einer oder zwei der oben aufgeführten Arten von Berichtigungsarbeiten oder in der Gesammtheit derselben bestanden haben. Für die Ausführung der Stempelung werden die Vorschriften in §. 8 unter 6 in Verbindung mit den in der Abbildung und der zugehörigen Beschreibung enthaltenen näheren Angaben genügen.

35.
Aichamtliche Behandlung bereits gestempelter Waagen.

Unter Bezugnahme auf die allgemeinen Bestimmungen des ersten Abschnittes der Instruktion vom 10. December 1869 (allgemeine Instruktion), insbesondere in Betreff der Ausfertigung von Rückgabescheinen und Befundscheinen wird hiermit Folgendes bestimmt:

a. Gelangt eine bereits gestempelte Waage zur aichamtlichen Prüfung auf ihre Zulässigkeit im öffentlichen Verkehr, so ist diese Prüfung im Wesentlichen nach den in vorstehenden Instruktions-Bestimmungen für die betreffende Gattung von Waagen enthaltenen Vorschriften auszuführen. Doch unterbleiben dabei alle anderen als die zur Prüfung der Richtigkeit und Empfindlichkeit bei der grössten zulässigen Belastung auszuführenden Arbeiten, und es wird die Prüfung der Richtigkeit und Empfindlichkeit lediglich darauf gerichtet, ob die Waage nach Aufbringung der grössten zulässigen Last denjenigen Vorschriften genügt, welche auf Grund von Artikel 10 der Maass- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 von dem Bundesrath für die betreffende Gattung von Waagen erlassen sind.

Genügt die Waage diesen Vorschriften nicht, so wird dieselbe nach vollständiger Tilgung der Stempel und mit Ausfertigung eines Rückgabescheines sowie mit Berechnung der Gebühren für Prüfung ohne Stempelung den Betheiligten zurückgegeben. — Erscheint die Waage dagegen nach den bezüglichen Vorschriften noch als zulässig im öffentlichen Verkehr, so wird sie unter Ausfertigung eines Befundscheines und mit Berechnung der Gebühren für Prüfung ohne Stempelung den Betheiligten zurückgegeben.

b. Ergiebt bei der Vorlage einer bereits gestempelten Waage die, auf Wunsch der Betheiligten auch auf die derzeitige Aichfähigkeit der Waage gerichtete Prüfung, dass die Waage zwar die Bedingungen der Aichfähigkeit nicht mehr vollständig erfüllt, jedoch durch solche Berichtigungen, zu deren Ausführung bei der Vorlage einer neuen noch nicht gestempelten Waage die Aichämter verpflichtet sind (siehe Nr. 10 und 34), in aichfähigen Zustand versetzt werden kann, so ist auf Wunsch der Betheiligten die bezügliche Berichtigung von der Aichungsstelle auszuführen (siehe auch Nr. 13 c.), und die Waage alsdann mit dem Stempel der letzteren zu versehen, nachdem die Beseitigung der bisherigen Stempel, soweit dieselbe für die Ausführung der neuen Stempelungen unumgänglich ist, stattgefunden hat. — In denjenigen Fällen, in welchen es ausführbar erscheint, den neuen Stempel hinreichend deutlich neben dem schon vorhandenen Stempel aufzubringen — was aus allgemeinen Gründen vorzuziehen ist — wird letzterer durch Aufschlagen des nachstehenden Kassirungszeichens ungültig gemacht.

36.
Uebergangs-Bestimmungen.

a. Im Anschluss an die Vorschriften im §. 9 Nr. 2 wird hiermit bestimmt, dass ausser den daselbst aufgeführten bisherigen Bezeichnungen der Skalenangaben von Laufgewichts-Waagen bis auf Weiteres auch noch solche Ausführungen der Skaleneintheilungen zulässig sein sollen, welche von den in §. 5, sowie oben in Nr. 24 gegebenen näheren Vor-

schriften abweichen, aber bisher zugelassen waren, insbesondere Eintheilungen nach Decimaltheilen des Pfundes.

b. Da bestimmte Vorschriften bezüglich der demnächstigen ausschliesslichen Anwendung der Kilogramm-Einheit und -Bezeichnung auf anderen als den Laufgewichtswaagen nicht getroffen sind, so sind in den Angaben der grössten zulässigen Last bei anderen als Laufgewichtswaagen die bisher gestatteten Einheitsangaben (Pfund und Centner) einschliesslich der bisherigen und älteren abgekürzten Bezeichnungen nach diesen Einheiten und nach Kilogramm und Gramm bis auf Weiteres noch zulässig.

c. Die im §. 9 unter 3 angeordnete einstweilige Zulassung solcher Lastwaagen, welche auch die Angabe der geringsten zulässigen Last enthalten, soll keine Verpflichtung der Aichungsstellen bedingen, diese bis auf Weiteres noch geduldeten Angaben irgend einer Prüfung oder Beglaubigung zu unterziehen.

---

37. Aichscheine und Geschäfts-Uebersichten.

Im Anschluss an die Bestimmungen des ersten Abschnittes der Instruktion vom 10. December 1869 und unter Abänderung der in Nr. VI des zweiten Abschnittes der Instruktion vom 10. December 1869 angegebenen Aichschein-Formulare, sowie der in der Beilage I zur Instruktion vom 10. December 1869 aufgestellten Schemata der Geschäfts-Uebersichten für die Aichung der Waagen werden hiermit im nachfolgenden Anhang 1 und 2 die neuen Muster für die Ausfertigung der Aichscheine, sowie die neuen Schemata der auf die Aichung der Waagen bezüglichen Geschäfts-Uebersichten[23]) aufgestellt.

Zu den Mustern der Aichscheine ist allgemein zu bemerken, dass es zweckmässig sein wird, wie in den nachfolgenden Mustern ausgeführt ist, auf dem Aichschein selbst etwa links unten einen kurzen Auszug der für die bezügliche Waagengattung geltenden Bestimmungen der Gebührentaxe ein für allemal abzudrucken.

Sind in einem Aichschein-Muster Angaben über Einrichtungen u. dergl. enthalten, welche bei der betreffenden Waagengattung vorkommen können, aber im besonderen Falle bei einer geaichten Waage fehlen, so werden die bezüglichen nicht zutreffenden Angaben durchgestrichen.

Bei der Ausfüllung der mit „System“ bezeichneten Kolumne der Aichscheine für Tafel- und für Brücken-Waagen sind die Beschreibungen der bezüglichen Systeme (siehe die Beilage zu dieser Instruktion) zum Anhalt zu nehmen. Alle Konstruktionen, welche daselbst im Anschluss an eines der bildlich dargestellten Systeme als sogenannte Nebenarten desselben beschrieben sind, sollen im Aichschein als diesem System angehörig verzeichnet werden, mit Ausnahme der in der Beschreibung zu dem System A der Brückenwaagen aufgeführten, auf Blatt 13 in Fig. 2 dargestellten Konstruktion, welche ausdrücklich als Nebenart zu System A zu bezeichnen ist.

In den Geschäfts-Uebersichten sind die in der Uebergangszeit vorkommenden Aichungen, für welche keine besonderen Kolumnen vorhanden sind (siehe §. 9 Nr. 1), in besonderen zusätzlichen Aufstellungen anzugeben. In der Kolumne „Bemerkungen“ sind ferner zu den in der letzten Stufe „für eine grösste zulässige Last über ... kg“ eingetragenen Aichungen thunlichst, wie bisher, Specifikationen der bezüglichen Beträge der grössten zulässigen Last hinzuzufügen.

In derselben Kolumne ist in den Geschäfts-Uebersichten VI. A. III. b[24]) das Vorkommen von mehr als zwei Skalen oder von Hülfs-Gewichtsschalen zu specificiren.

Die noch vorhandenen bisherigen Formulare der Aichscheine und Geschäfts-Uebersichten dürfen, soweit sie mit geringen Abänderungen für die im Anhange vorgeschriebenen Angaben ausreichen, noch zur Verwendung kommen.

---

[23]) Die im Anhange 2 aufgestellten Schemata der Geschäftsübersichten sind am Schlusse der Instruktion v. 10. Dezember 1869 unter VI A und B mitgetheilt (S. 504—509).

[24]) Vgl. S. 508.

Anhang 1.

Aichscheine.

Aichschein VI. Nr. ... für A. Handelswaagen.

Ia. Gleicharmige Balkenwaagen.

Für Herrn ..... zu ..... sind nachfolgend verzeichnete gleicharmige Balkenwaagen, nachdem sie innerhalb der zulässigen Fehlergrenzen für richtig befunden bezw. berichtigt worden sind, geaicht und die taxmässigen Gebühren berechnet worden.

Grösste zulässige Last	Stückzahl	Taxmässige Gebühren für Aichung M.	₰	Berichtigung M.	₰	Herstellung des gleichen Gewichts der Schalen M.	₰
Summe							
Hierzu für Berichtigung							
- Herstellung des gleichen Gewichts der Schalen .							
Gesammtbetrag							

(Ort) . . . . . am . . . . . 188 .

(Stempel) (Unterschrift des Aichmeisters)

Tax-Auszug VI. A. Ia.

Waagen für eine grösste zulässige Last	für die Aichung	für die Berichtigung
von 500 g und weniger	M. 0,25	M. 0,10
von mehr als 500 g bis zu 5 kg .	- 0,50	- 0,20
- - - 5 kg - - 20 - .	- 0,75	- 0,30
- - - 20 - - - 50 - .	- 1,00	- 0,40
- - - 50 - - - 100 - .	- 1,25	- 0,50
- - - 100 - - für jede volle oder angefangene Stufe von 50 kg mehr ein Mehransatz von. . . .	- 0,25	- 0,10

Für die Herstellung gleichen Gewichts der etwa mit zur Aichung gebrachten Schalen sind
bei Waagen, deren grösste Last 20 kg und weniger beträgt, 15 ₰
- - - - - - 20 - übersteigt 30 -
ausser den etwaigen sonstigen Gebühren für die Berichtigung der Waage in Ansatz zu bringen.

Aichschein VI. Nr. . . . für A. Handelswaagen.

Ib. Gleicharmige oberschalige oder Tafel-Waagen.

Für Herrn ..... zu ..... sind die nachfolgend bezeichneten oberschaligen oder Tafel-Waagen, welche innerhalb der zulässigen Fehlergrenzen als richtig befunden worden sind, geaicht und die taxmässigen Gebühren berechnet worden.

System.	Grösste zulässige Last	Stückzahl	Taxmässige Aichgebühren ℳ	₰
	Summe			

(Ort) . . . . . am . . . . . 188 .

(Stempel) (Unterschrift des Aichmeisters)

Tax-Auszug VI. A. Ib.

Waagen für eine grösste zulässige Last von 500 g und weniger .	ℳ 0,25
von mehr als 500 g bis zu 5 kg	- 0,50
- - - 5 kg - - 20 -	- 0,75
- - - 20 - - - 50 -	- 1,00
- - - 50 - - - 100 -	- 1,25
- - - 100 - für jede volle oder angefangene Stufe von 50 kg mehr ein Mehrsatz von	- 0,25

Aichschein VI. Nr. . . . für A. Handelswaagen.

IIa. Ungleicharmige Balkenwaagen $\frac{\text{ohne}}{\text{mit}}$ Hülfs-Laufgewicht und -Skale.

Für Herrn ..... zu ..... sind nachstehend angeführte ungleicharmige Balkenwaagen, nachdem sie innerhalb der zulässigen Abweichung für richtig befunden bezw. berichtigt worden sind, geaicht und die taxmässigen Gebühren berechnet worden.

Grösste zulässige Last	Stückzahl der Decimalwaagen	Stückzahl der Centesimalwaagen	Taxmässige Gebühren für Aichung ℳ	₰	Berichtigung ℳ	₰	Prüfung und Stempelung von . . . Skalen ℳ	₰
Summe								
Hierzu für Berichtigung								
- Prüfung und Stempelung der Skalen								
Gesammtbetrag								

(Ort) . . . . . am . . . . . 188 .

(Stempel) (Unterschrift des Aichmeisters)

Tax-Auszug VI. A. IIa.

	für die Aichung	Berichtigung
Waagen für eine grösste zulässige Last von . . . . 20 kg bis zu 50 kg	ℳ 0,80	ℳ 0,40
von mehr als 50 - - - 200 -	- 1,00	- 0,50
- - - 200 - - - 500 -	- 1,50	- 0,60
- - - 500 - - - 750 -	- 2,00	- 0,70
- - - 750 - - - 1000 -	- 2,50	- 0,80
- - - 1000 - - - 1500 -	- 3,00	- 1,00
- - - 1500 - - - 2000 -	- 3,50	- 1,20
für jede volle oder angefangene Stufe von 1000 kg mehr ein Mehransatz von	- 1,00	- 0,40

Sind Laufgewichte und Skalen als Hülfseinrichtung vorhanden, so ist für jede dieser Skalen ein Zuschlag von 75 ₰ für Prüfung und Stempelung in Ansatz zu bringen.

Uebergangsbestimmung.

Decimalwaagen für eine grösste zulässige Last von weniger als 20 kg	ℳ 0,60	ℳ 0,30

Aichschein VI. Nr. . . . für A. Handelswaagen.

IIb. Brückenwaagen $\frac{\text{ohne}}{\text{mit}}$ Hülfs-Laufgewicht und -Skale.

Für Herrn . . . . . zu . . . . . sind nachstehend angeführte Brückenwaagen, nachdem sie innerhalb der zulässigen Abweichung für richtig befunden worden sind, geaicht und die taxmässigen Gebühren berechnet worden.

System	Grösste zulässige Last	Stückzahl der Decimalwaagen	Stückzahl der Centesimalwaagen	Taxmässige Gebühren für Aichung ℳ	Aichung ₰	Prüfung und Stempelung von . . . Skalen ℳ	Prüfung und Stempelung von . . . Skalen ₰
Summe . .							
Hierzu für Prüfung und Stempelung der Skalen							
Gesammtbetrag							

(Ort) . . . . . am . . . . . 188 .

(Stempel) (Unterschrift des Aichmeisters)

Tax-Auszug VI. A. IIb.

Waagen für eine grösste zulässige Last

von	20 kg	bis zu	50 kg	ℳ 0,80
von mehr als	50	- - -	200	- - 1,00
- - -	200	- - -	500	- - 1,50
- - -	500	- - -	750	- - 2,00
- - -	750	- - -	1000	- - 2,50
- - -	1000	- - -	1500	- - 3,00
- - -	1500	- - -	2000	- - 3,50

für jede volle oder angefangene Stufe von 1000 kg mehr ein Mehransatz von . . . . . - 1,00

Sind Laufgewichte und Skalen als Hülfseinrichtung vorhanden, so ist für jede dieser Skalen ein Zuschlag von 75 ₰ für Prüfung und Stempelung in Ansatz zu bringen.

Uebergangsbestimmung.

Decimalwaagen für eine grösste zulässige Last von weniger als 20 kg ℳ 0,60.

Aichschein VI. Nr. . . . für A. Handelswaagen.

IIIa. Einfache Balkenwaage mit Laufgewicht und Skale.

Für Herrn . . . . . zu . . . . . ist die nachbezeichnete Laufgewichtswaage, welche innerhalb der zulässigen Fehlergrenze für richtig befunden bezw. berichtigt worden ist, geaicht und sind die taxmässigen Gebühren berechnet worden.

Einrichtung der Waage	Grösste zulässige Last	Taxmässige Gebühren für die Aichung M.	₰	Taxmässige Gebühren für die Berichtigung M.	₰
mit . . . Skalen	laut Angabe der ersten Skale				
- abnehmbarer Hülse von . . . Gewicht	. . . . .				
- nicht abnehmbarer Hülse	laut Angabe der zweiten Skale				
- abnehmbarer Waagschale von . . . Gewicht	. . . . .				
- nicht abnehmbarer Waagschale oder mit Haken					
	Summe . .				
	Hierzu für Berichtigung . .				
	Gesammtbetrag . .				

(Ort) . . . . . am . . . . . 188 .

(Stempel) (Unterschrift des Aichmeisters)

Tax-Auszug VI. A. IIIa.

Waagen für eine grösste zulässige Last	für die Aichung M.	für die Berichtigung M.
von . . . . 500 g und weniger . . .	0,75	0,10
von mehr als 500 - bis zu 5 kg . .	- 1,00	- 0,20
- - - 5 kg - - 20 - . .	- 1,25	- 0,30
- - - 20 - - - 50 - . .	- 1,50	- 0,40
- - - 50 - - - 100 - . .	- 1,75	- 0,50
- - - 100 - - - 200 - . .	- 2,00	- 0,60

Bei Waagen, deren grösste Last 200 kg übersteigt, erfolgt die Gebührenerhebung wie unter IIIb.

Aichschein VI. Nr.... für A. Handelswaagen.

IIIb. 1. Zusammengesetzte Balkenwaage mit Laufgewicht und Skale $\frac{\text{ohne}}{\text{mit}}$ Hülfs-Gewichtsschale.

Für Herrn ..... zu ..... ist die nachbezeichnete zusammengesetzte Balkenwaage, nachdem sie innerhalb der zulässigen Abweichung für richtig befunden bezw. berichtigt worden ist, geaicht und sind die taxmässigen Gebühren berechnet worden.

Einrichtung der Waage	Grösste zulässige Last	Taxmässige Gebühren für Aichung M.	₰	Berichtigung M.	₰	Prüfung und Stempelung von ... Skalen M.	₰	Prüfung der Richtigkeit des Hebelarmes einer Hülfs-Gewichtsschale M.	₰
mit .... Skalen Die erste Skale reicht von ..... bis ..... Die zweite Skale reicht von ..... bis ..... Die dritte Skale reicht von ..... bis									
	Summe .								
Hierzu: für Berichtigung ..... - Prüfung und Stempelung der Skalen .... - Prüfung der Richtigkeit des Hebelarmes der Hülfs-Gewichtsschale . Gesammtbetrag . .									

(Ort) . . . . . am . . . . . 188 .

(Stempel) (Unterschrift des Aichmeisters)

Tax-Auszug VI. A. IIIb.

Waagen für eine grösste zulässige Last	für die Aichung	für die Berichtigung
von .... 200 kg bis zu 500 kg	M. 2,25	M. 0,60
von mehr als 500 - - - 750 -	- 2,75	- 0,70
- - - 750 - - - 1000 -	- 3,25	- 0,80
- - - 1000 - - - 1500 -	- 3,75	- 1,00
- - - 1500 - - - 2000 -	- 4,25	- 1,20
für jede volle oder angefangene Stufe von 1000 kg mehr ein Mehransatz von	- 1,00	- 0,40

Die vorstehenden Gebühren für Aichung finden auf Waagen mit nicht mehr als 2 Skalen Anwendung; für jede weitere Skale ist ein Zuschlag von

50 ₰ für Prüfung und Stempelung

anzusetzen.

Für Prüfung des konstanten Hebelarmes einer Hülfs-Gewichtsschale ist eine Zuschlagsgebühr von 50 ₰ zu erheben.

Aichschein VI. Nr. ... für A. Handelswaagen.

IIIb. 2. Brückenwaage mit Laufgewicht und Skale $\frac{\text{ohne}}{\text{mit}}$ Hülfs-Gewichtsschale.

Für Herrn ..... zu ..... ist die nachbezeichnete zusammengesetzte Brückenwaage, nachdem sie innerhalb der zulässigen Abweichung für richtig befunden worden ist, geaicht und sind die taxmässigen Gebühren berechnet worden.

System	Einrichtung der Waage	Grösste zulässige Last	Taxmässige Gebühren für Aichung M.	₰	Prüfung und Stempelung von...Skalen M.	₰	Prüfung der Richtigkeit des Hebelarmes einer Hülfs-Gewichtsschale M.	₰
	mit ..... Skalen Die erste Skale reicht von ..... bis ..... Die zweite Skale reicht von ..... bis ..... Die dritte Skale reicht von ..... bis							
	Summa . .							
Hierzu: für Prüfung und Stempelung der Skalen								
- Prüfung der Richtigkeit des Hebelarmes der Hülfs-Gewichtsschale . . .								
	Gesammtbetrag . .							

(Ort) . . . . . am . . . . . 188 .

(Stempel) (Unterschrift des Aichmeisters)

Tax-Auszug VI. A. IIIb.

Waagen für eine grösste zulässige Last
von .... 200 kg bis zu 500 kg M. 2,25
von mehr als 500 - - - 750 - - 2,75
- - - 750 - - - 1000 - - 3,25
- - - 1000 - - - 1500 - - 3,75
- - - 1500 - - - 2000 - - 4,25
für jede volle oder angefangene Stufe von 1000 kg mehr ein Mehransatz von . . . . . - 1,00

Die vorstehenden Gebühren finden auf Waagen mit nicht mehr als 2 Skalen Anwendung; für jede weitere Skale ist ein Zuschlag von 50 ₰ für Prüfung und Stempelung anzusetzen.

Für Prüfung des konstanten Hebelarmes einer Hülfs-Gewichtsschale ist eine Zuschlagsgebühr von 50 ₰ zu erheben.

Aichschein VI. Nr. . . . für B. I. Präcisionswaagen.

Für Herrn . . . . . zu . . . . . sind nachfolgend verzeichnete gleicharmige Balkenwaagen als Präcisionswaagen, nachdem sie innerhalb der zulässigen Fehlergrenzen für richtig befunden bezw. berichtigt worden sind, geaicht und die taxmässigen Gebühren berechnet worden.

Grösste zulässige Last	Stückzahl	Taxmässige Gebühren für Aichung M.	₰	Berichtigung M.	₰	Herstellung des gleichen Gewichts der Schalen M.	₰
Summe							
Hierzu für Berichtigung							
- Herstellung des gleichen Gewichts der Schalen . .							
Gesammtbetrag							

(Ort) . . . . . am . . . . . 188 .

(Stempel) (Unterschrift des Aichmeisters)

Tax-Auszug VI. B. I.

	für die Aichung	Berichtigung
Waagen für eine grösste zulässige Last von . . . . . 500 g und weniger	M. 0,50	M. 0,25
von mehr als . . . 500 - bis zu 5 kg	- 1,00	- 0,50
- - - - . . . 5 kg - - 20 -	- 1,50	- 0,75
- - - - . . . 20 - - - 50 -	- 2,00	- 1,00
für jede volle oder angefangene Stufe von 50 kg mehr ein Mehransatz von	- 0,50	- 0,25

Für die Herstellung gleichen Gewichts der etwa zur Aichung gebrachten Schalen sind
bei Waagen, deren grösste Last 20 kg und weniger beträgt, 15 ₰
- - - - - 20 - übersteigt, ... 30 -
ausser den etwaigen sonstigen Gebühren für die Berichtigung der Waage in Ansatz zu bringen.

Aichschein VI. Nr. . . . B. IIa. 1. für Waagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck.

Für Herrn . . . . . zu . . . . . sind nachfolgend angegebene Waagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck, nachdem sie innerhalb der zulässigen Abweichungen für richtig befunden worden sind, geaicht und die taxmässigen Gebühren berechnet worden.

Grösste zulässige Last	Stückzahl	Taxmässige Aichgebühren M.	₰
Summa			

(Ort) . . . . . am . . . . . 188 .

(Stempel) (Unterschrift des Aichmeisters)

Tax-Auszug VI. B. IIa. 1.

Waagen für eine grösste zulässige Last von 250 kg und weniger	M. 1,00
von mehr als 250 kg	- 1,50

Aichschein VI. Nr. . . . B. IIa. 2. für Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth.

Für Herrn . . . . . zu . . . . . sind nachfolgend angegebene Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth, nachdem sie innerhalb der zulässigen Abweichungen für richtig befunden worden sind, geaicht und die taxmässigen Gebühren berechnet worden.

Grösste zulässige Last	Stückzahl	Taxmässige Aichgebühren	
		ℳ	₰
Summe			

(Ort) . . . . . am . . . . . 188 .

(Stempel) (Unterschrift des Aichmeisters)

Tax-Auszug VI. B. IIa. 2.

Waagen für eine grösste zulässige Last
von 250 kg und weniger . . . . . ℳ 1,00
von mehr als 250 kg . . . . . - 1,50

Aichschein VI. Nr. . . . B. II. b. für Hökerwaagen.

Für Herrn . . . . . zu . . . . . sind die nachfolgend bezeichneten Hökerwaagen, nachdem sie innerhalb der zulässigen Fehlergrenzen für richtig befunden bezw. berichtigt worden sind, geaicht und die taxmässigen Gebühren berechnet worden.

Grösste zulässige Last	Stückzahl	Taxmässige Gebühren für Aichung		Berichtigung und Bezeichnung	
		ℳ	₰	ℳ	₰
Summa					
Hierzu für Berichtigung etc. . .					
Gesammtbetrag . .					

(Ort) . . . . . am . . . . . 188 .

(Stempel) (Unterschrift des Aichmeisters)

Tax-Auszug VI. B. IIb.

Waagen für jede grösste zulässige Last	für die Aichung ℳ 0,40	für die Berichtigung ℳ 0,15

Für eine aichamtliche Anbringung der die Bezeichnung HW enthaltenden Blechstreifen werden 20 ₰ erhoben.

VII. Instruktion für die Aichung der Alkoholometer und der zugehörigen Thermometer[25]).

Ausführungsbestimmungen zu den §§. 1 bis 6 des II. Abschnitts des elften Nachtrags zur Aichordnung, vom 6. September 1880[26]).

1. Allgemeines betreffend die Prüfung der Gestalt und sonstigen Beschaffenheit der Thermo-Alkoholometer.

Die zur Aichung gebrachten Thermo-Alkoholometer (§. 2, Nr. 2) sollen vollständig fertiggestellt, d. h. ihre Skalen sollen an den Glaswänden befestigt und die Spindelkuppen zugeblasen (geschlossen) sein.

Im Interesse der Fabrikation kann jedoch Verfertigern von Normal-Thermo-Alkoholometern (§. 3) gestattet werden, derartige Instrumente mit noch offener Spindel und nicht definitiv eingestellter Alkoholometerskale zur Prüfung auf die noch vorhandenen Fehler der Alkoholometerangaben einzureichen. Solche Normal-Thermo-Alkoholometer werden nach erfolgter Prüfung ohne Stempelung mit Rückgabeschein unter Berechnung der in der Taxe dafür angesetzten Gebühren zurückgegeben.

Bei jeder Vorlegung eines Thermo-Alkoholometers ist zunächst zu prüfen, ob in Betreff der Gestalt und sonstigen Beschaffenheit der Instrumente den sämmtlichen Vorschriften des §. 2 genügt ist.

Im Einzelnen ist Folgendes zu beachten:

2. Unzulässigkeit von sogenannten Doppelkugelinstrumenten.

Thermo-Alkoholometer, an welchen unterhalb des Quecksilbergefässes des Thermometers noch ein zweites, ganz oder theilweise mit Quecksilber gefülltes Gefäss vorhanden ist (sogenannte Doppelkugelinstrumente), sind unzulässig.

3. Unregelmässigkeiten der Glaskörper und der Massenvertheilung.

Thermo-Alkoholometer, deren Glaskörper so unregelmässig verlaufende Flächen wahrnehmen lassen, dass nachträgliche Gestaltänderungen als solche nicht erkennbar sein würden, sind unzulässig, auch wenn die Symmetrie zu der Achse der Instrumente gewahrt ist.

Gröbere Mängel der Massenvertheilung werden schon bei aufmerksamer Besichtigung der Instrumente kenntlich werden; um dieselben genauer zu untersuchen, ist das Thermo-Alkoholometer in eine Flüssigkeit einzusenken, in welche der Glaskörper ganz, die Spindel aber nur zu einem geringen Theile eintaucht. Hierzu ist also eine der schwächsten unter denjenigen Spiritusmischungen zu wählen, deren Alkoholgehalt auf der Skale des Instruments verzeichnet ist. Spindeln, welche alsdann eine erkennbare Abweichung von der lothrechten Stellung zeigen, so dass an verschiedenen Stellen des Spindelumfangs sich merklich verschiedene Ablesungen ergeben könnten, sind zurückzuweisen.

4. Prüfung der Durchmesser des Quecksilbergefässes und des Glaskörpers.

Die Prüfung der grössten Durchmesser des Quecksilbergefässes und des Glaskörpers geschieht mit Hülfe von Lehren, deren kreisförmige Löcher den zulässigen grössten Durchmessern entsprechen, oder auch mit Hülfe der am Thermometervergleichungsapparat (vergl. Nr. 15) vorhandenen Ausschnitte.

5. Zulässige Tarirungsmittel zur letzten Berichtigung.

Das geeignetste Tarirungsmittel zur letzten Berichtigung eines Thermo-Alkoholometers besteht in Papierstreifen, die an der Innenseite der Alkoholometer- oder der Thermometer-Skale eingeschoben und an derselben befestigt werden. In Schellack gebettete Schrotkörner oder dergleichen sind als Tarirungsmittel zwar nicht unzulässig, jedoch dürfen dieselben nur an der Innenseite der Thermometerskale befestigt sein und über letztere nicht hinausragen, ferner ist besonders darauf zu achten, dass jedes Korn fest und sicher eingebettet ist und sich nicht durch blosses Schütteln oder Klopfen loslöst. Tritt dies ein, oder finden sich schon losgelöste Körner im Inneren des Instrumentes vor, so ist dieses zurückzuweisen.

---

[25]) Cirkular 36 v. 31. Dezember 1880.
„In Ausführung des elften Nachtrages zur Aichordnung v. 6. September 1880 erläßt die Normal-Aichungs-Kommission nachfolgende, die Aichung der Alkoholometer und der zugehörigen Thermometer betreffende Instruktion, deren Bestimmungen vom 1. Januar 1881 ab an die Stelle von Nr. VII des zweiten Abschnittes der Instruktion v. 10. Dezember 1869, sowie der sämmtlichen dazu ergangenen Nachträge treten sollen."

[26]) Vgl. S. 366 ff.

6. Einsetzung und Befestigung der Skalen.

Thermo-Alkoholometer, deren Skalen so eingesetzt sind, dass die Theilstriche zur Achse des Instruments nicht rechtwinkelig liegen, sind zurückzuweisen.

Die Befestigung der Skalen geschieht am zweckmässigsten mittelst Hausenblase oder Gummi; die Befestigung mittelst Schellacks, Siegellacks oder dergl. ist unzulässig. Es wird im Allgemeinen von aussen her deutlich zu erkennen sein, ob das angewendete Bindemittel sowohl auf dem Papier als an dem Glase festsitzt, in zweifelhaften Fällen ist durch Schütteln oder Klopfen die Unverrückbarkeit der Skalen zu prüfen.

Die Alkoholometerskale soll in die gewöhnlich konische Erweiterung des unteren Endes der Glasspindel, jedoch nicht in den das Thermometer enthaltenden Glaskörper hineinreichen.

7. Eintheilungsfehler der Skalen.

Wenn betreffs der Richtigkeit der Eintheilung der Skalen bei blosser aufmerksamer Besichtigung derselben Zweifel entstehen, sind die unter Nr. 12 vorgeschriebenen Vergleichungen mit den Aichungsnormalen vorzugsweise an denjenigen Stellen auszuführen, an welchen bemerkliche Eintheilungsfehler vorhanden zu sein scheinen. Sobald die Eintheilungsfehler einander benachbarter Intervalle augenfällig sind, insbesondere die nach §. 2, Nr. 11 einzuhaltenden Grenzen überschreiten, sind die Instrumente ohne weitere Prüfung zurückzuweisen.

8. Längen der Procentintervalle.

Die Prüfung der Procentintervalle auf die Einhaltung ihrer vorschriftsmässigen Minimallängen (§. 2, Nr. 14 und 15) geschieht bei Skalen, die nicht unter 19 % hinabreichen, stets an dem untersten auf der Skale befindlichen Procentintervall, bei Skalen, die nicht über 20 % hinaufreichen, an dem obersten auf der Skale befindlichen Procentintervall, endlich bei allen Skalen, welche das Intervall 19 bis 20 % enthalten, an diesem letzteren.

9. Bezeichnung der Thermo-Alkoholometer.

Die Bezeichnung der Skalen der zur Aichung vorgelegten Thermo-Alkoholometer soll nach §. 3 deutlich sein, demgemäss sind unleserliche Schriftzeichen, Verbesserungen, Rasuren u. dergl. unzulässig. Ferner muss die Anordnung der Numerirung der Skalenstriche so gewählt sein, dass der zwischen zwei über einander stehenden Ziffern verbleibende Zwischenraum jedenfalls grösser ist, als die verwendeten Ziffern.

Es ist nicht zulässig, zu den Theilstrichen der Thermometerskale neben der ordnungsmässigen Numerirung nach Graden noch eine zweite mit Zahlen, farbigen Strichen oder dergl. ausgeführte Bezeichnung hinzuzusetzen, welche etwa zur Erleichterung von Reduktionsrechnungen oder dergl. dienen soll.

Weder die Thermometerskale, noch die Alkoholometerskale soll Bezeichnungen enthalten, welche in §. 3 nicht angegeben sind; doch ist es zulässig, den Verfertiger als solchen durch Hinzufügung der Worte: „verfertigt von“ oder dergl. zu kennzeichnen und ebenso der Jahreszahl der Anfertigung das Datum der Fertigstellung beizusetzen. Die Bezeichnungen, welche die Alkoholometerskale enthält, sollen nach der in §. 3 vorgeschriebenen Reihenfolge aufgeführt werden (vergl. indessen die Uebergangsbestimmungen in Nr. 33).

10. Lufteinschlüsse im Quecksilbergefäss oder Kapillarrohr.

Zurückzuweisen sind Thermo-Alkoholometer, deren Quecksilbergefäss oder Kapillarrohr ersichtliche Einschlüsse von Luft oder dergl. unmittelbar zeigt oder mittelbar dadurch erkennen lässt, dass ein durch Umkehren des Instruments losgelöster Quecksilberfaden nur allmälig und schwer mit dem übrigen Quecksilber wieder vereinigt werden kann.

11. Allgemeines betreffend die Prüfung der Richtigkeit der Thermo-Alkoholometer.

Nachdem festgestellt worden ist, dass die zur Aichung vorgelegten Thermo-Alkoholometer den Vorschriften der §§. 2 u. 3 Genüge leisten, ist zur Prüfung der Richtigkeit des Thermometers und des Alkoholometers zu schreiten, jedoch soll in Betracht der anfänglich besonders starken Veränderlichkeit der Angaben neuer Thermometer die Prüfung des Thermometers nicht früher als 4 Wochen nach der Einlieferung in Angriff genommen werden.

Die Prüfung des Alkoholometers ist erst nach der des Thermometers vorzunehmen, und diese Reihenfolge darf nur auf Wunsch der Betheiligten umgekehrt werden. Nur in letzterem Falle werden daher bei einer Zurückweisung des Instruments wegen fehlerhaften Thermometers ausser den taxmässigen Gebühren für Prüfung des letzteren auch die in der Taxe für Prüfung des Alkoholometers vorgesehenen Gebühren in Ansatz kommen können.

12. Anzahl der am Thermometer und am Alkoholometer zu prüfenden Skalenstellen.

Die Prüfung der Angaben des Thermometers und des Alkoholometers soll sich auf je 5 Stellen der Skale erstrecken. Diese Stellen sind so auszuwählen, dass zwei derselben nahe an den Enden der Skale liegen, die übrigen möglichst gleichmässig dazwischen vertheilt sind. Betreffs der tiefsten zu prüfenden Stelle an der Thermometerskale vergl. die Vorschrift unter Nr. 14.

Sobald mit Rücksicht auf die Vorschriften unter Nr. 7, 13, 14, und 19 die Prüfung auf mehr als 5 Stellen ausgedehnt worden ist, tritt die in der Taxe vorgesehene Erhöhung der Gebühren ein.

13. Näheres über die Auswahl der am Thermometer und am Alkoholometer zu prüfenden Skalenstellen.

Bei der Auswahl der am Thermometer und am Alkoholometer zu prüfenden Skalenstellen ist es durchaus unzulässig, dass bei einer Aichungsstelle immer nur dieselben Gradstriche oder Procentstriche zur Prüfung gelangen. Da es nämlich undurchführbar ist, die Richtigkeit der sämmtlichen Angaben einer jeden einzelnen Skale mit einer und derselben Genauigkeit durch direkte Prüfung zu kontroliren, so muss durch geeignete Anordnung der Prüfungen dafür gesorgt werden, dass in einer gewissen, nicht zu langen Frist wenigstens für die Gesammtheit der von einem und demselben Verfertiger eingereichten Instrumente eine auf nahezu alle Stellen der Skale sich ausdehnende Kontrole stattfindet, wodurch auch gegen das Entstehen geringfügiger, aber systematischer Abweichungen an gewissen Stellen der Instrumente eines und desselben Ursprunges ausreichende Sicherheit gewährt ist.

Von besonderer Wichtigkeit ist dies in Betracht der Eigenthümlichkeit der alkoholometrischen Eintheilungen für die Alkoholometerskalen. Daher ist sorgfältigst darauf zu halten, dass die Alkoholgehalte der für die Prüfungen verwendeten Spiritusmischungen bei verschiedenen Prüfungsreihen möglichst systematisch in solcher Weise abgeändert werden, dass in gewissen, nach dem Geschäftsumfange der Aichungsstelle zu bemessenden Perioden nahezu für alle Procentangaben Prüfungen stattfinden.

Es ist hierbei eine unnöthige Mühe, die Spiritusmischungen immer so einrichten zu wollen, dass gerade an vollen Procentstrichen abgelesen wird; vielmehr ist es wünschenswerth, dass die Ablesungen, wie beim Gebrauch der Instrumente, an beliebigen Stellen der Skale, also auch zwischen beliebigen Skalenstrichen, ausgeführt werden.

Unter allen Umständen verstösst es gegen den Sinn der vorstehenden Prüfungs-Vorschriften, wenn die Betheiligten irgend wie voraussehen können, an welchen Stellen die Prüfungen ihrer Skalen stattfinden werden.

Es ist jedoch zulässig, ausser den vorschriftsmässigen Prüfungen der Skalen noch an anderen Stellen derselben, an welchen es von den Betheiligten gewünscht wird, Prüfungen vorzunehmen.

14. Tiefste zu prüfende Stelle bei der Thermometerskale.

Bei der Prüfung der Angaben des Thermometers ist von Prüfungen bei Temperaturen unter Null in der Regel Abstand zu nehmen, da die Herstellung einer hinreichend konstanten Kältemischung von den hier in Betracht kommenden Temperaturen (bis—10°) unter gewöhnlichen Verhältnissen mühevoll und unsicher ist. Nur wenn für zwei Temperaturangaben über Null Fehler vorgefunden werden, welche beide, und zudem der eine im Sinne des Zuviel, der andere im Sinne des Zuwenig, die nach §. 4 zulässige Fehlergrenze nahezu erreichen, sollen die Prüfungen auch auf Temperaturen unter Null ausgedehnt werden. Die Ausführung solcher Prüfungen bleibt dann der Normal-Aichungs-Kommission vorbehalten, welcher deshalb diejenigen Thermo-Alkoholometer, bei deren Thermometerangaben Fehler von der angegebenen Grösse und dem angegebenen Sinne sich vorfinden, und auf deren Aichung gleichwohl von den Betheiligten bestanden wird, auf Kosten der letzteren zur endgültigen Feststellung ihrer Aichfähigkeit einzusenden sind.

Bei Thermometerskalen von Normal-Thermo-Alkoholometern ist sonst als tiefste zu prüfende Stelle der Nullstrich anzunehmen; solche Instrumente sind also unbedingt einer Eispunktsbestimmung (vergl. Nr. 17) zu unterwerfen.

Bei Thermometerskalen von gewöhnlichen Thermo-Alkoholometern soll die tiefste von

der Aichungsstelle zu prüfende Stelle zwischen 0° und + 3° liegen; eine Eispunktsbestimmung ist hier nur dann nöthig, wenn besonders ungünstige Umstände die Konstanz der Wasserbäder von niedrigen Temperaturen (vergl. Nr. 15 und 16) zweifelhaft machen.

15. Hülfsmittel für die Thermometervergleichungen.

Die Prüfungen der Thermometer geschehen in einem Wasserbade durch Vergleichung ihrer Angaben mit den Angaben des in dasselbe Wasserbad gestellten Gebrauchsnormals. Das Wasserbad muss hierbei in einem gegen die Einflüsse der äusseren Temperatur hinreichend geschützten Gefäss sich befinden und kurz vor den Ablesungen gehörig umgerührt werden.

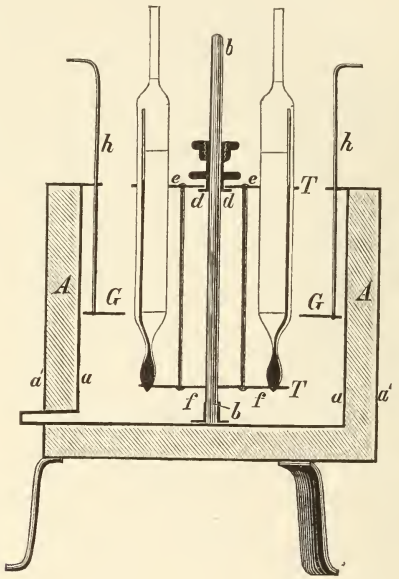

Eine einfache und zweckmässige Form eines derartigen Thermometer-Vergleichungsapparats ist in vorstehender Figur dargestellt. Er besteht aus einem cylindrischen Gefäss A mit doppelten Wänden a und a' aus Zinkblech, deren Zwischenraum mit Asche, Schlackenwolle, Infusorienerde oder einem anderen schlecht leitenden Stoff ausgefüllt ist. In der Mitte des Gefässes ist ein starker Draht b festgelöthet, auf welchem eine kurze Hülse verschoben und in beliebigen Höhen festgestellt werden kann. Auf einem Vorsprung d dieser Hülse liegt der Thermometerträger T frei auf; er besteht aus zwei fest mit einander verbundenen kreisförmigen Blechplatten e und f, welche mit geeigneten Ausschnitten zur Aufnahme des Gebrauchsnormals und der zu vergleichenden Thermo-Alkoholometer versehen sind. Die untere Scheibe f umschliesst lose den Draht b. Der Thermometerträger T kann demnach um diesen Draht frei herumgedreht werden, so dass ein Beobachter die im Träger stehenden Instrumente ohne Veränderung seiner eigenen Stellung der Reihe nach bequem ablesen kann. Endlich befindet sich noch im Gefäss A ein als Rührer dienender Blechring G, der mittelst der Drähte h gehoben und gesenkt werden kann.

Die Ausschnitte in der Platte e dienen unmittelbar als Lehren zur Prüfung des grössten Durchmessers der Glaskörper; zur Prüfung des grössten Durchmessers der Quecksilbergefässe reicht es aus durch Abschätzung festzustellen, dass derselbe merklich kleiner ist als der halbe Durchmesser jener Ausschnitte (vergl. Nr. 4) oder es ist an passender Stelle des Apparats ein besonderes Plättchen mit einem Ausschnitt anzubringen und letzterer als Lehre für diese Prüfung einzurichten.

16. Ausführung der Thermometervergleichungen.

Bei allen Thermometervergleichungen sollen die zu prüfenden Thermometer so tief in das Wasserbad eintauchen, dass die Enden der Quecksilbersäulen möglichst wenig und möglichst gleichmässig über den Wasserspiegel hinausragen. Falls jedoch das als Gebrauchsnormal dienende Thermometer eine erheblich längere Quecksilbersäule hat als die zu prüfenden Thermometer, oder falls die Längen der Quecksilbersäulen der letzteren unter einander erheblich verschieden sind, ist es unter gewöhnlichen Verhältnissen von grösserer Wichtigkeit, dass die sämmtlichen Quecksilbergefässe in einer und derselben horizontalen Wasserschicht liegen, als dass die sämmtlichen Ablesungen in einer und derselben Höhe über dem Wasserspiegel stattfinden.

Behufs Ausführung der Vergleichungen wird der Vergleichungsapparat nach Hineinstellung des Gebrauchsnormals und der zu prüfenden Thermo-Alkoholometer zunächst mit Wasser von einer zwischen + 23° und 28° R. liegenden Temperatur angefüllt. Nach sorgfältigem Durchrühren wird hierauf zuerst das Gebrauchsnormal, sodann ein zu prüfendes Thermometer abgelesen und hiernach die Ablesung des Gebrauchsnormals wiederholt. Ist eine grössere Anzahl von Thermometern zu prüfen, so können bei gewöhnlichen Thermo-Alkoholometern nach einander die Ablesungen von 5, bei Normal-Thermo-Alkoholometern die Ablesungen von 3 der zu prüfenden Thermometer zwischen die Anfangs- und die Endablesung des Gebrauchsnormals eingeschlossen werden.

Wenn hierbei die beiden einschliessenden Ablesungen des Gebrauchsnormals bei der Prüfung von gewöhnlichen Thermo-Alkoholometern um mehr als 0,3°, bei der Prüfung von Normal-Thermo-Alkoholometern um mehr als 0,15° von einander abweichen, so sind sämmtliche Ablesungen zu wiederholen. Stimmen dagegen die beiden einschliessenden Ablesungen des Gebrauchsnormals innerhalb 0,3°, bezw. 0,15° unter einander überein, so ist der Durchschnittswerth der Ablesungen des Gebrauchsnormals für die Ermittelung der Fehler der zu prüfenden Thermometer maassgebend.

Sobald der Fehler der höchsten zu prüfenden Stelle des Thermometers innerhalb der zulässigen Fehlergrenze befunden worden ist, wird die Temperatur des Wasserbades durch Erkalten an der Luft oder durch Zugiessen kleiner Mengen kalten Wassers entsprechend erniedrigt und zur Vergleichung der Thermometer mit dem Gebrauchsnormal an tiefer liegenden Stellen der Skale übergegangen. Diese Vergleichungen werden ebenso wie die vorigen ausgeführt, insbesondere ist auch stets auf sorgfältiges Durchrühren des Wasserbades vor Beginn der Ablesungen zu achten.

Wenn dem Wasserbade zuletzt eine Temperatur zwischen 0° und + 3° gegeben werden soll, so ist Eis zum Wasser zuzusetzen.

17. Eispunktsbestimmung.

Eine Eispunktsbestimmung geschieht in einem irdenen oder gläsernen Gefäss, dessen Boden eine Oeffnung hat zum Ablaufen des Schmelzwassers. Am einfachsten wird hierzu eine weitbauchige Flasche mit abgesprengtem Boden benutzt, welche mit dem offenen Hals nach unten in einen metallenen oder hölzernen Ständer gestellt wird. Das Gefäss wird mit kleingeschabtem oder gestossenem Eis — nicht mit Schnee — angefüllt und das zu prüfende Thermometer bis in die Nähe des Skalen-Nullstriches darin dicht eingebettet. Nach 5 bis 10 Minuten wird der Stand der Quecksilbersäule abgelesen.

Zur Kontrole, dass das benutzte Eis hinreichend rein ist, soll wenigstens innerhalb jeder grösseren Reihe solcher Eispunktsbestimmungen unter Verwendung von Eis gleichen Ursprungs auch der Eispunkt des Gebrauchsnormals beobachtet werden.

Eispunktsbestimmungen dürfen im Winter nur in geheizten Räumen vorgenommen werden.

18. Berücksichtigung der Veränderlichkeit des Eispunkts von Thermometern bei der Aichung von Normal-Thermo-Alkoholometern.

Um thunlichst zu verhüten, dass in Folge des allmäligen Verschwindens der von der Anfertigungstemperatur herrührenden vorübergehenden Erweiterung des Quecksilbergefässes die Angaben aichfähig befundener Thermometer nach der Aichung über die zulässige Fehlergrenze hinaus fehlerhaft werden, sind für die Prüfung der Thermometer von Normal-Thermo-Alkoholometern — ausser den allgemeinen Bestimmungen unter Nr. 11 — die folgenden Vorschriften zu beachten:

Die Eispunktsbestimmung bei solchen Instrumenten ist jedesmal vor der Vergleichung des Thermometers mit dem Gebrauchsnormal vorzunehmen. Ergiebt sich hierbei, dass das Thermometer in kleingeschabtem Eis zwar weniger als + 0,10°, aber mehr als + 0,07° anzeigt, so wird von der Fortsetzung der Prüfung des Thermometers vorläufig Abstand genommen und das Normal-Thermo-Alkoholometer auf weitere 4 Wochen zurückgelegt. Nach Ablauf dieser Frist wird die Eispunktsbestimmung wiederholt, aber nur dann, wenn sich auch jetzt in Eis eine Ablesung von nicht mehr als + 0,10° ergiebt, zu den weiteren Prüfungen übergegangen. Anderenfalls ist das Instrument zurückzuweisen.

Für Wiederholungen der Eispunktsbestimmung werden besondere Gebühren nicht erhoben.

Aus obigen Gründen ist ebenso ein Normal-Thermo-Alkoholometer zurückzuweisen, wenn die Vergleichung desselben mit dem Gebrauchsnormal ergiebt, dass seine Thermometerangaben an 3 oder mehr Stellen um mehr als 0,10° zu gross sind.

19. Nähere Vorschriften über die zu prüfenden Stellen der Alkoholometerskale.

Die Prüfung der Angaben des Alkoholometers soll auf mehr als 5 Stellen ausgedehnt werden, sobald an zwei der geprüften Stellen Fehler vorgefunden werden, welche beide, und zudem der eine im Sinne des Zuviel, der andere im Sinne des Zuwenig, die nach §. 4 zulässige Fehlergrenze nahezu erreichen. Diese zusätzlichen Prüfungen sind vorzugsweise an solchen Stellen vorzunehmen, an welchen (vergl. Nr. 7) bemerkliche Eintheilungsfehler vorhanden zu sein scheinen; ihre Anzahl wird im Allgemeinen nach der Zahl jener Stellen zu bemessen, aber jedenfalls auf 5 einzuschränken sein.

Zusätzliche Prüfungen sollen auch dann ausgeführt werden, wenn unter den an 5 Stellen gefundenen Fehlern zwei oder mehr der Fehlergrenze sehr nahe liegen, und die Art ihres Verlaufes die Ueberschreitung der Fehlergrenze an dazwischen liegenden Stellen der Skale befürchten lässt.

Selbst wenn die Skale des Alkoholometers bis zu 100 % hinaufreicht, braucht die Prüfung desselben über 97 bis 98 % nicht hinauszugehen; bei gewöhnlichen Thermo-Alkoholometern kann sie sogar in der Regel mit 95 bis 96 % abschliessen, nur muss jede Aichungsstelle von Zeit zu Zeit einige solcher Thermo-Alkoholometer auch bei jenen höheren Procenten prüfen, um systematische Verschlechterungen der Alkoholometerskalen auch an solchen Stellen zu verhindern.

20. Hülfsmittel für die Alkoholometerprüfungen.

Die Prüfungen der Alkoholometer geschehen in feststehenden gläsernen Standgefässen, welche mit einer Spiritusmischung so weit angefüllt werden, dass nach dem Eintauchen des Alkoholometers der Flüssigkeitsspiegel noch mehrere Centimeter unterhalb des Randes steht. Der innere Durchmesser der verwendeten Standgefässe muss mindestens 70 mm, ihre Höhe mindestens 50 cm betragen, ihre Wandung muss bis zum Rande schlierenfrei und gut durchsichtig sein. Um die letztere Bedingung zu erreichen, ist es zweckmässig, Gefässe mit umgestülptem Rande zu vermeiden, vielmehr solche mit glatt abgeschnittenem Rande zu wählen.

Es ist vortheilhaft, die zu verwendenden Spiritusmischungen in den Standgefässen selbst aufzubewahren, welche letztere zu diesem Behufe durch ebene aufgeschliffene Glasplatten dicht verschliessbar eingerichtet sein sollen.

Bei der Neuherstellung von Spiritusmischungen sind, wenn thunlich, nur zwei solche Flüssigkeiten mit einander zu vermischen, deren Alkoholgehalte nicht erheblich von einander abweichen, um übermässiges Schäumen der Mischung zu vermeiden. Wenn man genöthigt ist, Wasser zu verwenden, thut man gut, dasselbe durch vorheriges Auskochen möglichst luftfrei zu machen. In jedem Falle ist auf sorgfältiges Durchrühren der gemischten Flüssigkeiten zu achten, ferner sollen in frisch hergestellten Spiritusmischungen unter keinen Umständen früher als eine Stunde nach Ausführung der Mischung Alkoholometerprüfungen vorgenommen werden.

Vor Beginn jeder Alkoholometerprüfung ist die zu verwendende Spiritusmischung sorgfältig durchzurühren.

21. Ausführung der Alkoholometerprüfungen.

Die Prüfung eines Alkoholometers geschieht durch Vergleichung seiner Angaben in Spiritusmischungen verschiedenen Alkoholgehalts mit den Angaben, welche das Gebrauchsnormal in denselben Mischungen macht; doch dürfen solche Vergleichungen niemals unter gleichzeitiger Eintauchung beider Instrumente ausgeführt werden; vielmehr soll stets nur ein einziges Alkoholometer sich in der Mischung befinden.

Bevor ein Instrument in eine Spiritusmischung getaucht wird, soll seine Spindel mit Leinenlappen sorgfältig abgerieben und gereinigt werden; und es soll, falls das Instrument bereits vorher in Spiritus getaucht worden war, seit dieser Eintauchung so viel Zeit verflossen sein, dass das Instrument wieder die Temperatur der Umgebung angenommen hat.

Die Eintauchung ist so auszuführen, dass eine Benetzung über die Linie hinaus, bei welcher sich die Spindel definitiv einstellt, womöglich nicht stattfindet, wenigstens jedes irgend erhebliche Auf- und Niederschwanken um die Gleichgewichtslage vermieden wird.

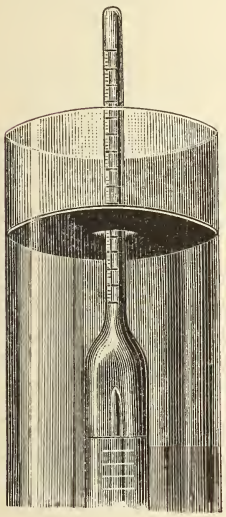

Fig. 1.

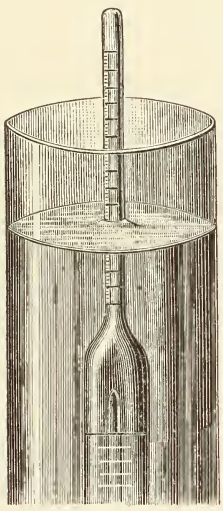

Fig. 2.

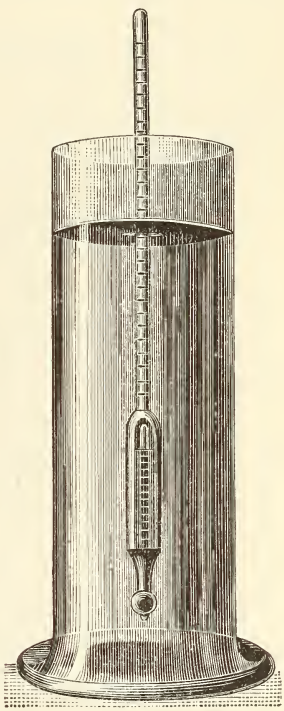

Fig. 3.

Nach Eintauchung des Instruments ist dasselbe $^1/_2$ bis 1 Minute, und zwar bei schwächeren Spiritusmischungen länger als bei stärkeren, sich selbst zu überlassen und sodann erst zur Ablesung zu schreiten. Hierbei wird diejenige Linie aufgesucht, in welcher der Flüssigkeitsspiegel die Eintheilungsfläche der Alkoholometerspindel schneidet. Am deutlichsten und mit hinreichender Genauigkeit erreicht man dies, wenn man das Auge bei aufrechter Stellung des Kopfes dicht unterhalb des Flüssigkeitsspiegels so hält, dass man die bei noch tieferer Augenstellung (siehe Fig. 1) länglich rund erscheinende Grundfläche der um die Spindel sich bildenden Flüssigkeitserhöhung (welche von oben gesehen in Fig. 2) veranschaulicht ist) zu einer nahezu geraden Linie sich zusammendrängen sieht. Die Stellung des Kopfes ist gerade so zu wählen, dass diese Ablesungslinie in der mittelst Fig. 3 erläuterten Weise

noch dicht unter dem dem Auge zugekehrten Rande des Flüssigkeitsspiegels sichtbar bleibt und sich scharf von der Alkoholometerskale abhebt. Die Ablesung an der Skale geschieht, indem man den Zwischenraum zwischen der Ablesungslinie und dem zunächst darunter liegenden Skalenstrich mit dem nächstliegenden Skalenintervall vergleicht und den so abgeschätzten Betrag dieses Zwischenraumes zu dem Ablesungswerth des zunächst unter dem Flüssigkeitsspiegel liegenden Skalenstriches hinzufügt.

Bei der Ausführung der Vergleichungen beginnt man mit der Eintauchung des Gebrauchsnormals, liest die Angabe desselben ab, nimmt es heraus und taucht das zu prüfende Instrument ein. Nach dessen Ablesung und Herausnahme wird die Einsenkung und Ablesung des Gebrauchsnormals wiederholt. Ist jedoch eine grössere Anzahl von Instrumenten zu prüfen, so können bei gewöhnlichen Thermo-Alkoholometern nach einander die Ablesungen von 5, bei Normal-Thermo-Alkoholometern die Ablesungen von 3 der zu prüfenden Instrumente zwischen die Anfangs- und die Endablesung des Gebrauchsnormals eingeschlossen werden.

Wenn hierbei die beiden einschliessenden Ablesungen des Gebrauchsnormals bei der Prüfung von gewöhnlichen Thermo-Alkoholometern um mehr als 0,25 %, bei der Prüfung von Normal-Thermo-Alkoholometern um mehr als 0,10 % von einander abweichen, sind sämmtliche Ablesungen nach erneutem Durchrühren zu wiederholen. Stimmen dagegen die beiden einschliessenden Ablesungen des Gebrauchsnormals innerhalb 0,25 %, bezw. 0,10 % unter einander überein, so ist der Mittelwerth aus beiden Angaben für die Ermittelung der Fehler der zu prüfenden Instrumente maassgebend.

Bei Normal-Thermo-Alkoholometern sind die Alkoholometerprüfungen für jede Skalenstelle zu wiederholen, wobei das Mittelergebniss aus beiden Prüfungen als gültig anzusehen ist.

22. Rückgabe. Sobald ein zur Prüfung vorgelegtes Thermo-Alkoholometer den Vorschriften der §§. 1 bis 3 (vergl. Nr. 1 bis 10 der vorstehenden Instruktion) nicht genügt, ist das Instrument ohne Weiteres und ohne Berechnung von Gebühren zurückzugeben.

Wird bei der Prüfung eines Thermo-Alkoholometers eine Angabe der Thermometerskale oder Alkoholometerskale gefunden, welche die zulässige Fehlergrenze (§. 4) überschreitet, so ist von Fortsetzung der Prüfung Abstand zu nehmen und das Instrument unter Ausfertigung eines Rückgabescheins gegen Zahlung der taxmässigen Gebühren zurückzugeben. Ebenso ist zu verfahren, wenn bei der Prüfung eines Normal-Thermo-Alkoholometers die Thermometerangaben sich, ohne die Fehlergrenze zu überschreiten, in dem in Nr. 18 erwähnten Sinne fehlerhaft erweisen.

Die Prüfung eines Thermo-Alkoholometers kann jedoch auf Wunsch der Betheiligten auch dann, wenn ein vorgefundener Fehler der Alkoholometerskale die zulässige Fehlergrenze überschreitet, fortgesetzt und, wenn die im weiteren Verlaufe der Prüfung gefundenen Fehler nicht erheblich von einander abweichen, beendet werden, um feststellen zu können, ob durch blosse Verrückung der Alkoholometerskale eine Richtigstellung des Instruments möglich ist. Eine solche Möglichkeit ist, nöthigenfalls mit den bezüglichen näheren Angaben, im Rückgabeschein ausdrücklich zu vermerken.

23. Stempelung. Zur Aichung gebrachte Thermo-Alkoholometer, welche den Vorschriften der §§. 1 bis 4 entsprechend befunden werden, sind, nachdem noch ihr Gewicht in Milligramm ermittelt worden ist, unter Anwendung des nachstehend beschriebenen Aetzverfahrens zu stempeln.

Man versieht die Stempel mit einer Grundirungsfarbe, indem man sie mit einer Walze überrollt, auf welche eine gleichmässige dünne Oelschicht aufgebracht ist. Stempel aus Metall druckt man sodann auf einem elastischen Streifen (aus einem Gemisch von Leim und Glycerin hergestellt) ab und überträgt den Abdruck auf die zu stempelnde Stelle des Thermo-Alkoholometers durch Ueberrollen des letzteren oder auch durch unmittelbares Aufdrücken. Stempel aus Gummi werden ohne Weiteres auf dem Thermo-Alkoholometer aufgedruckt.

Sofort nachdem das zu aichende Instrument mit der Grundirungsfarbe gestempelt worden ist, wird das Stempelbild mit Metallpuder stark eingestäubt und endlich mit etwas Watte von dem Puderüberschuss befreit.

Das eingepuderte Instrument bleibt unberührt 1 bis 2 Tage liegen. Nach dieser Zeit werden die Stempelbilder der Reihe nach mit einem in flüssige Flusssäure getauchten Wattepinsel überstrichen. Die Flusssäure lässt man 2 bis 3 Sekunden auf dem Glase und spült dieses dann in einem grossen Gefäss mit Wasser ab.

Der Hauptstempel (Nr. 6 der Stempeltafel) wird auf die Spindelfläche zwischen dem Skalenrand und der Kuppe, ein anderer ebensolcher Stempel so auf die Spindelkuppe aufgebracht, dass er etwa zur Hälfte auf dieser, zur anderen Hälfte auf der cylindrischen Spindelfläche zu liegen kommt.

Ausserdem ist die Angabe des Gewichtes des Thermo-Alkoholometers an der Verbindungsstelle der Spindel mit dem Glaskörper und endlich die Marke (§. 5, Nr. 2) oberhalb des oberen Randes der Alkoholometerskale aufzuätzen.

Die Aufätzung der Gewichtsangabe soll lediglich mit Zahlzeichen — die in einer besonderen Stellbüchse zusammengesetzt werden — ohne Hinzufügung der Bezeichnung „Milligramm“ oder einer Abkürzung derselben, erfolgen.

Für die Aufätzung der Marke bedient man sich eines Messingstreifens, dessen eine Kante, wie ein anderer Metallstempel, mit Grundfarbe versehen und auf einem elastischen Streifen aufgedruckt wird. Beim Ueberrollen der Spindel über diesen Abdruck ist die Spindelachse thunlichst parallel mit sich fortzubewegen, um das genaue Zusammenfallen des Skalenrandes mit der Grenzlinie der auf dem elastischen Streifen aufgetragenen Marke der ganzen Länge der letzteren nach zu erreichen.

Durch die Aufätzungen wird das Gewicht des ganzen Instrumentes um einen zwar für die Angaben gewöhnlicher Instrumente unerheblichen, aber im Vergleich zu den Fehlergrenzen der Normal-Thermo-Alkoholometer nicht völlig unmerklichen Betrag verändert. Es ist deshalb bei der Auftragung der Flusssäure Vorsicht zu üben, jedenfalls zu vermeiden, dieselbe auf andere Flächenstücke als die zu stempelnden einwirken zu lassen.

Zur Stempelung der Reduktionstafel (§. 5, Nr. 4) ist der Farbenstempel der Aichungsstelle anzuwenden. Die Stempelung erfolgt an der auf dem inneren Titelblatt der Tafel vorgesehenen Stelle unter Eintragung der dort vorgezeichneten Angabe.

24. Verabfolgung von Reduktionstafeln.

Die Reduktionstafeln werden ausschliesslich von der Normal-Aichungs-Kommission ausgegeben.

Es ist fortan den Aichungsstellen gestattet, beglaubigte Reduktionstafeln der neuen Ausgabe vom 31. December 1880, auch ohne dass dieselben zu einem bestimmten geaichten Thermo-Alkoholometer gehören oder sich auf einen bestimmten Aichschein beziehen, für den taxmässigen Preis zu verabfolgen. Andere als gestempelte Reduktionstafeln dürfen jedoch von den Aichungsstellen nicht verabfolgt werden.

25. Prüfung bereits gestempelter Instrumente auf ihre Zulässigkeit im Verkehr.

Bei der Prüfung solcher gestempelter Thermo-Alkoholometer, welche auf ihre Zulässigkeit im öffentlichen Verkehr untersucht werden sollen, finden die Nr. 1 bis 21 der vorstehenden Instruktion sinngemässe Anwendung. Nur ist in diesem Falle das Gewicht zu ermitteln, bevor die Richtigkeit des Thermometers und des Alkoholometers — nach der in Nr. 11 festgesetzten Reihenfolge — geprüft wird; ferner fällt die in Nr. 11 vorgeschriebene vierwöchige Lagerung hier weg.

Wenn die Abweichungen der Thermometer- und der Alkoholometerangaben von den Angaben der Gebrauchsnormale nicht mehr betragen, als nach den Bestimmungen des Bundesraths im öffentlichen Verkehr zu dulden ist, wird das Instrument unter Ausfertigung eines Befundscheines unverändert zurückgegeben.

Sobald eine unzulässige Abweichung einer Thermometer- oder einer Alkoholometerangabe gefunden wird, unterbleibt jede fernere Prüfung. Es ist alsdann der Hauptstempel

(vergl. Nr. 23) durch Ueberätzung des nebenstehend dargestellten Kassirungszeichens zu

vernichten und das Instrument unter Ausfertigung eines Rückgabescheins zurückzugeben. Auf Wunsch der Betheiligten kann jedoch, vorausgesetzt dass eine 10 Milligramm übersteigende Abweichung der Gewichtsangabe von dem derzeitigen Gewichte des Instrumentes nicht gefunden worden ist, und die Fehler der Thermometerangaben die bei der Aichung zugelassenen Abweichungen nicht überschreiten, auch dann, wenn eine unzulässige Alkoholometerangabe sich zeigt, die Prüfung der Alkoholometerskale fortgesetzt und beendet werden, um feststellen zu können, ob durch blosse Verrückung der Alkoholometerskale die Abweichungen ihrer Angaben sich so vermindern lassen, dass sie die bei der Aichung zugelassenen Fehlergrenzen einhalten. Wenn eine derartige Berichtigung möglich erscheint, ist dies, nöthigenfalls mit den bezüglichen näheren Angaben, im Rückgabeschein ausdrücklich zu vermerken. Nachdem die Alkoholometerskale verrückt worden ist und zwar so, dass die Marke (§. 5, Nr. 2) voll und deutlich sichtbar bleibt — wozu unter Umständen die Umbiegung oder dergl. des oberen Skalenrandes nöthig ist — kann ein solches Instrument zur erneuten Prüfung zugelassen werden. Ergiebt die, wie bei der ersten Einreichung vollständig auszuführende Prüfung, dass die Abweichung der Gewichtsangabe von dem wirklichen Gewicht 10 Milligramm nicht übersteigt, und dass die Fehler der Thermometerskale so wie der Alkoholometerskale die bei der Aichung zulässige Fehlergrenze einhalten, so ist das Instrument zu stempeln, und zwar ist der bei Gelegenheit der Berichtigung vernichtete Kuppenstempel zu erneuern und ein neuer Hauptstempel neben dem bei der ersten Einreichung kassirten aufzuätzen, sowie nöthigenfalls die Marke entsprechend der neuen Stellung des oberen Skalenrandes zu verbreitern.

In Ergänzung der Bestimmungen in §. 71 der Aichordnung vom 16. Juli 1869 und unter Aufhebung des dazu ergangenen Nachtrages (Cirkular 6 vom 21. April 1871)[27]) wird hiermit Folgendes bestimmt:

26. Einrichtungen und Fehlergrenzen der Normale der Aichungsstellen.

Die zur Prüfung der Thermo-Alkoholometer dienenden Normale der Aichungsstellen sind nur von der Normal-Aichungs-Kommission zu beziehen.

Als Gebrauchsnormale für die Prüfung gewöhnlicher Thermo-Alkoholometer sind für die thermometrischen Prüfungen ein gesondertes Thermometer, für die alkoholometrischen Prüfungen ein Satz von Thermo-Alkoholometern oder Alkoholometern zu verwenden, der aus 3 oder mehr Spindeln besteht, deren Alkoholometerskalen zusammen Angaben von 0 bis 100% umfassen und einzeln von 0 bis etwa 42%, von etwa 40 bis 72% und von etwa 70 bis 100% reichen. Die Skale des Thermometers soll in Viertelgrade getheilt sein und die Länge des Intervalles von einem Grad wenigstens 1,5 mm betragen. Die Thermometerskalen der etwa als Gebrauchsnormale dienenden Thermo-Alkoholometer sollen für aichamtliche Prüfungen nicht verwendet werden. Die Alkoholometerskalen der Gebrauchsnormale sollen in Viertel-Procente getheilt sein, und die Länge des Intervalles von einem Procent soll wenigstens 3 mm betragen. Auf der Alkoholometerskale der Spindel, welche für die schwächsten Spiritusmischungen bestimmt ist, ist es zweckmässig, unterhalb des Nullstriches noch wenigstens zwei Theilstriche aufzutragen, welche von dem Nullstrich eben so weit abstehen, als die oberhalb des Nullstriches ihm zunächst liegenden zwei Theilstriche.

Als Gebrauchsnormale für die Prüfung von Normal-Thermo-Alkoholometern sind ein Satz von Alkoholometern in 3 oder mehr Spindeln und ein gesondertes Thermometer zu verwenden. Die Skalen der Alkoholometerspindeln sollen zusammen Angaben von 39 bis 100% umfassen und einzeln von 39 bis etwa 66%, von etwa 65 bis 86% und von etwa 85 bis 100% reichen. Die Alkoholometerskalen sollen in Zehntel-

[27]) Vgl. Anm. 40 zur Eichordnung S. 378.

Procente getheilt sein, und die Länge des Intervalles von einem Procent soll wenigstens 5 mm betragen; die Skale des Thermometers soll in Fünftel-Grade getheilt sein, und die Länge des Intervalles von einem Grad soll wenigstens 2 mm betragen; die Skale soll den Siedepunkt enthalten.

Die grössten zulässigen Abweichungen der Angaben der Gebrauchsnormale von den, thunlichst innerhalb der Hälfte der Fehlergrenze der zugehörigen Gebrauchsnormale richtig herzustellenden oder nöthigenfalls nach Maassgabe der ihnen beigegebenen Fehlerverzeichnisse berichtigten Angaben der Kontrolnormale dürfen höchstens betragen:

A. Bei den für Prüfung gewöhnlicher Thermo-Alkoholometer bestimmten Gebrauchsnormalen,
in den Thermometerangaben . . . . . 0,12 ° R.
- - Alkoholometerangaben . . . . . 0,1 %

B. Bei den für Prüfung von Normal-Thermo-Alkoholometern bestimmten Gebrauchsnormalen,
in den Thermometerangaben . . . . . 0,06 ° R,
- - Alkoholometerangaben . . . . . 0,04 %

27. Wiederholte Prüfung der Gebrauchsnormale.

Die Vergleichung der Gebrauchsnormale mit den zugehörigen Kontrolnormalen ist von Zeit zu Zeit zu wiederholen. Mindestens alljährlich sind für das Gebrauchsnormal des Thermometers und gleichzeitig für das zugehörige Kontrolnormal die Eispunkte zu ermitteln. Durch die Ausdehnung dieser letzteren Ermittelungen auf die Kontrolnormale soll Gewähr dafür geboten werden, dass bei den erneuten Eispunktsbestimmungen des Gebrauchsnormals (vergl. Nr. 17, Abs. 2) keine Irrungen begangen oder nicht etwa wesentliche Sicherungsmassregeln übersehen worden sind. Werden hierbei Veränderungen des Eispunkts des Gebrauchsnormals gefunden, welche die Hälfte der zulässigen Abweichungen seiner Angaben von denen des Kontrolnormals erreichen, dann ist sofort eine vollständige Vergleichung von Gebrauchsnormal und Kontrolnormal auszuführen, nämlich ausser jener mittelbaren Vergleichung durch Bestimmung der Eispunkte noch je eine Vergleichung in mindestens zwei oberhalb der Eistemperatur liegenden Temperaturen, etwa in der Nähe von + 12° und + 20° R.

Ergiebt sich hierbei an irgend einer Stelle eine bedenkliche Annäherung an die Fehlergrenze oder gar eine Ueberschreitung derselben, so ist das Gebrauchsnormal zur Richtigstellung an die Normal-Aichungs-Kommission einzusenden.

Die Vergleichung der Alkoholometerangaben von Gebrauchsnormal und Kontrolnormal hat für jede Spindel an zwei möglichst weit von einander entfernten Stellen zu erfolgen. Ihr Zweck besteht vorzugsweise darin, etwaige mit der Zeit auftretende gröbere Mängel der Instrumente zu konstatiren, z. B. eine Loslösung der Skale von der inneren Wand der Spindel und dergleichen. Bei diesen Vergleichungen ist ebenso zu verfahren wie bei der Prüfung der zu aichenden Instrumente, nur sind, um die erforderliche grössere Genauigkeit zu erhalten, alle Operationen mit besonderer Vorsicht und Sorgfalt auszuführen. So ist u. a. darauf zu achten, dass die Temperaturen jeder Spiritusmischung und ihrer Umgebung möglichst nahe übereinstimmen. Ebenso ist es rathsam, dass der Beobachter ein zu langes Verweilen in unmittelbarer Nähe des Gefässes vermeidet, um auch den Einfluss seiner eigenen Wärme auf die Temperatur der Mischung thunlichst zu verringern.

28. Befugniss zum Aichen von Normal-Thermo-Alkoholometern.

Unter Aufhebung der vorläufigen Einschränkung in Cirkular Nr. 29 vom 19. August 1876 (zu §. 71 der Aichordnung)[28]) wird hiermit bestimmt, dass die Befugniss zum Aichen von Normal-Thermo-Alkoholometern allen solchen Aichungsstellen ertheilt werden darf, deren Ausrüstung mit Normalen und sonstigen Einrichtungen den bezüglichen obigen Vor-

[28]) Vgl. Anm. 40 zur Eichordnung S. 378.

schriften genügt. Um jedoch die Ausführung dieser schwierigeren Aichungen nach übereinstimmenden Regeln thunlichst zu sichern, sollen in Betracht der Besonderheiten der Sachlage die betreffenden Aichungsstellen gehalten sein, unter Vermittelung der Aufsichtsbehörde alljährlich eine Anzahl geaichter Normal-Thermo-Alkoholometer — und zwar von jedem, solche Instrumente zur Aichung bringenden Verfertiger wenigstens eines — der Normal-Aichungs-Kommission einzusenden, welche sie einer kontrolirenden Prüfung unterwirft und mit Angabe des Befundes an die Aufsichtsbehörde der betreffenden Aichungsstelle zurücksendet.

Zu den Aichscheinen, Rückgabescheinen und Befundscheinen sind für gewöhnliche Thermo-Alkoholometer und für Normal-Thermo-Alkoholometer verschiedene Formulare zu benutzen. Ebenso sind die für Normal-Thermo-Alkoholometer ertheilten Aichscheine, Rückgabescheine und Befundscheine unter gesondert fortlaufenden Nummern zu führen.

29. Aichscheine, Rückgabescheine, Befundscheine.

I. Aichscheine.

I. Aichscheine werden für alle Thermo-Alkoholometer ausgefertigt, welche den Vorschriften der §§. 1 bis 4 entsprechend befunden und demgemäss gestempelt worden sind also sowohl für neue als auch für solche bereits im Verkehr gewesene Instrumente, welche nach Kassirung der Stempel durch Verrückung der Alkoholometerskale berichtigt worden sind (vergl. die Uebergangsbestimmungen in Nr. 34). Die Aichscheine werden nach folgenden Mustern ausgefertigt:

A. Aichschein VII A. Nr. . . . für Thermo-Alkoholometer.

Für Herrn . . . . . zu . . . . . .
ist ein mit der Nummer . . . . bezeichnetes, nach Angabe der Skale von . . . . . .
. . . . . verfertigtes Thermo-Alkoholometer, nachdem es für zulässig erachtet worden ist, geaicht und sind die taxmässigen Gebühren berechnet worden.

	Die Alkoholometerskale reicht von	bis	hat eine Länge von	Die Thermometerskale reicht von	bis	hat eine Länge von	Das Gewicht des Instruments beträgt
(Beispiel):	(60) %	(97,5) %	(198) *mm*	— (10)°	+ (28)°	(86) *mm*	(43756) *mg*

Gebühren:	*M.*	*₰*
Für die Aichung	1	—
für 1 Exemplar der Reduktionstafel	—	15
(Beispiel): (für zusätzliche Prüfung der Thermometerskale an 2 Stellen)	–	(10)
(Beispiel): (für zusätzliche Prüfung der Alkoholometerskale an 3 Stellen)	–	(30)
Zusammen	. . . . .	. . . .

(Ort) . . . . . am . . . . . 188 .
(Stempel) (Unterschrift)

Bei Eintragung des Skalenumfanges sind die äussersten noch deutlich sichtbaren Theilstriche der Alkoholometerskale und der Thermometerskale aufzuführen.

Die Länge der Skalen braucht nur mit einer Genauigkeit von einem Millimeter ermittelt zu werden.

Falls die Prüfung des Instruments auf mehr als 5 Stellen einer Skale hat ausgedehnt werden müssen, werden die dafür zu berechnenden Gebühren auf den dazu freigelassenen Zeilen des Aichscheins in der durch das eingetragene Beispiel ersichtlichen Form vermerkt.

B. Aichschein VII. B. Nr. . . für Normal-Thermo-Alkoholometer.

Für Herrn . . . . . zu . . . . . .
ist ein mit der Nummer . . . . bezeichnetes, nach Angabe der Skale von . . . . . .
. . . . . verfertigtes Normal-Thermo-Alkoholometer, nachdem es für zulässig erachtet worden ist, geaicht und sind die taxmässigen Gebühren berechnet worden.

Die Alkoholometerskale				Die Thermometerskale				
ist eingetheilt in	reicht von	reicht bis	hat eine Länge von	ist eingetheilt in	reicht von	reicht bis	hat eine Länge von	Das Gewicht des Instruments beträgt
%	%	%	mm	°	− °	+ °	mm	mg

Gebührenberechnung und Schluss wie beim Aichschein VII. A.

Hierbei hat die Eintragung in die Kolumnen für die Eintheilungsbeschaffenheit der beiden Skalen nicht in Ziffern, sondern in Worten zu geschehen.

II. Rückgabescheine werden ertheilt

II. Rückgabescheine.

a) für solche noch nicht gestempelte Thermo-Alkoholometer, welche zur Stempelung nicht zugelassen werden können;

b) für solche bereits gestempelte Thermo-Alkoholometer, welche als fernerhin im öffentlichen Verkehr unzulässig befunden worden sind.

Die Rückgabescheine unter a) und unter b) sind unter besonders fortlaufenden Nummern zu führen, sie werden nach folgendem Muster ausgestellt:

a) Rückgabeschein VII. A. a. Nr. . . für neue Thermo-Alkoholometer.

Herrn . . . . . zu . . . . . .
wird hierbei ein mit der Nummer . . bezeichnetes, nach Angabe der Skale von . . . .
. . . . . verfertigtes Thermo-Alkoholometer ungestempelt unter Berechnung der taxmässigen Gebühren zurückgegeben, nachdem bei der Prüfung sich herausgestellt hat, dass
. . . . . .
. . . . . .

Gebühren:

	M.	₰
Für Prüfung der Thermometerskale an . . . . . Stellen		
- - - Alkoholometerskale - . . . . . -		
Zusammen		

(Ort) . . . . . am . . . . . 188 .

(Stempel.) (Unterschrift.)

b) Rückgabeschein VII. A. b. Nr. . . . für bereits im Verkehr gewesene Thermo-Alkoholometer.

Herrn . . . . . zu . . . . . .
wird hierbei ein mit der Nummer . . . bezeichnetes, nach Angabe der Skale von . . .
. . . . . verfertigtes Thermo-Alkoholometer, nach Kassirung des Stempels unter Berechnung der taxmässigen Gebühren zurückgegeben, da bei der Prüfung sich herausgestellt hat, dass . . . . . .
. . . . . .

Gebühren:	M.	₰
Für Ermittelung des Gewichts		
- Prüfung der Thermometerskale an . . . . . Stellen		
- - - Alkoholometerskale - . . . . . -		
Zusammen		

(Ort) . . . . . am . . . . . 188 .

(Stempel.) (Unterschrift.)

Die Muster der Rückgabescheine für Normal-Thermo-Alkoholometer stimmen mit Berücksichtigung der durch die verschiedene Bezeichnung der Instrumente bedingten Aenderungen mit denen der Rückgabescheine für gewöhnliche Thermo-Alkoholometer überein.

III. Befundscheine.

III. Befundscheine werden für Thermo-Alkoholometer ausgefertigt, welche bereits früher gestempelt, im Verkehr gewesen und als ferner im öffentlichen Verkehr zulässig befunden worden sind; sie werden nach folgenden Mustern ausgestellt:

Befundschein VII. A. Nr. . . für Thermo-Alkoholometer.

Für Herrn . . . . . zu . . . . .

ist ein mit der Nummer . . . bezeichnetes, nach Angabe der Skale von . . . . verfertigtes Thermo-Alkoholometer, welches die Stempel der Aichungsstelle . . . trägt, geprüft und als ferner im öffentlichen Verkehr zulässig befunden worden. Hierfür sind die taxmässigen Gebühren berechnet worden.

Die Alkoholometerskale reicht		hat eine Länge	Die Thermometerskale reicht		hat eine Länge	Das Gewicht des Instruments beträgt
von	bis	von	von	bis	von	
%	%	mm	°	°	mm	mg

Gebührenberechnung und Schluss wie beim Rückgabeschein VII. A. b.

Die Muster der Befundscheine VII. B. für Normal-Thermo-Alkoholometer stimmen mit Berücksichtigung der durch die verschiedene Bezeichnung der Instrumente bedingten Aenderungen mit denen der Befundscheine für gewöhnliche Thermo-Alkoholometer überein, nur werden die Detailangaben über die Skalen und das Gewicht jedes Instruments nach dem für den Aichschein VII. B. angegebenen Muster aufgeführt.

30. Schema für die Geschäftsübersichten.

Die Geschäftsübersichten betreffend die Aichung von Thermo-Alkoholometern sind nach folgendem Schema aufzustellen (vergl. indessen die Uebergangsbestimmungen in Nr. 36):

VII. A. Geaichte Thermo-Alkoholometer.

Zahl der geaichten Instrumente	Umfang der Alkoholometerskalen von	bis	Berechnete Gebühren M.	₰
	%	%		

Bei Eintragung des Skalenumfanges soll die Vereinfachung zulässig sein, dass nicht die äussersten Theilstriche der Alkoholometerskale, sondern nur die diesen zunächst liegenden vollen Zehner der Procente aufgeführt werden, so dass z. B. ein von 71,5 % bis 97,0 % reichendes Thermo-Alkoholometer als von 70 bis 100 % reichend eingetragen und zur Zahl der anderen Instrumente von ungefähr gleichem Skalenumfang hinzugefügt werden darf.

Ist hierbei der Anfang oder das Ende einer Skale gerade ein volles Fünfer-Procent, so ist das nächst höhere Zehner-Procent einzutragen.

VII. B. Geaichte Normal-Thermo-Alkoholometer.

Zahl der geaichten Instrumente	Umfang der Alkoholometerskalen		Eintheilung der Alkoholometer-skalen	Berechnete Gebühren	
	von	bis		M.	₰

Die Instrumente, für welche Rückgabescheine a und b, oder Befundscheine ertheilt werden, sind in den Geschäftsübersichten nur ihrer Zahl nach aufzuführen, wobei wiederum die gewöhnlichen Thermo-Alkoholometer und Normal-Thermo-Alkoholometer getrennt werden.

Uebergangsbestimmungen.

31. Aichung von gesondert vorgelegten Thermometern und Alkoholometern.

Auf Thermometer, welche in der Uebergangszeit, bis zum 1. Januar 1883, gesondert zur Aichung kommen, finden die im II. Abschnitt des elften Nachtrags zur Aichordnung, §. 2, Nr. 1, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 16 und in §. 4 enthaltenen Bestimmungen sinngemässe Anwendung, soweit sie nicht durch die Festsetzungen in §. 6, Nr. 4, 5 und 6 modificirt werden, doch sollen in Uebereinstimmung mit den bisher geltenden Vorschriften und mit den üblichen Einrichtungen Thermometer dieser Art nur dann zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie auch den nachfolgenden Bedingungen genügen:

a) die Thermometer sollen am oberen Ende zugeblasen sein;
b) die Skale soll Temperaturen unter -15^{0} und über $+30^{0}$ nicht anzeigen;
c) die Skale soll die deutliche Bezeichnung „Thermometer für Alkoholometer, Temperatur nach Réaumur“, bezw. „Thermometer für Normal-Alkoholometer, Temperatur nach Réaumur“, sowie den Namen und Wohnort des Verfertigers, die laufende Nummer und die Jahreszahl der Anfertigung des Instruments enthalten.

Betreffs der Eintheilung der Skalen und der bei der Aichung noch zuzulassenden Fehler sind für die vom Alkoholometer gesonderten Thermometer für Alkoholometer, bezw. die Thermometer für Normal-Alkoholometer dieselben Vorschriften maassgebend, welche nach §. 2, Nr. 12 und 13 und nach §. 4 für die Thermometer der Thermo-Alkoholometer bezw. der Normal-Thermo-Alkoholometer gelten.

Die Prüfung der Thermometer erfolgt in Uebereinstimmung mit den Anweisungen unter Nr. 11 bis 18 der vorstehenden Instruktion. Die Stempelung erfolgt durch Aufätzung eines Stempels (Nr. 6 der Stempeltafel) auf die oberhalb des oberen Endes der Skale liegende Fläche des Umhüllungsrohres und einer breiten Marke oberhalb des oberen Randes der Skale, deren der Skale zugekehrte Grenzlinie, wenn man das Auge in die Ebene des betreffenden Skalenrandes hält, mit dem letzteren zusammenfallen soll.

Auf Alkoholometer, welche gesondert zur Aichung kommen, finden die im II. Abschnitt des elften Nachtrages zur Aichordnung, §. 2, Nr. 1, 3 bis 11, 13 bis 16 und im §. 4 enthaltenen Bestimmungen sinngemässe Anwendung, soweit sie nicht durch die Festsetzungen im §. 6, Nr. 2 bis 6 modificirt werden.

Die Skale solcher Alkoholometer soll, wie bisher, die Bezeichnung „Alkoholometer“, bezw. „Normal-Alkoholometer“ tragen und ausserdem die übrigen in §. 3 vorgeschriebenen Angaben enthalten. Die Stempelung erfolgt in Uebereinstimmung mit den Vorschriften von §. 5, doch ist ausser den dort angeordneten Stempeln hier noch ein dritter Stempel auf die obere Hälfte des Quecksilbergefässes aufzuätzen.

32. Anbringung des Hauptstempels bei Alkoholometern und Thermo-Alkoholometern, bei welchen das Ende der Skale der Kuppe zu nahe liegt.

Bei Alkoholometern und Thermo-Alkoholometern, bei welchen das Ende der Alkoholometerskale der Kuppe so nahe liegt, dass zwischen Skalenrand und Kuppe der Hauptstempel nicht mehr Platz hat (§. 6, Nr. 5), darf der letztere bis über den Skalenrand hinüberreichend aufgesetzt werden, doch ist, wenn er in solchem Falle nicht deutlich erkennbar ist, ein dritter Stempel auf der Verbindungsstelle zwischen Spindel und Glaskörper aufzubringen.

33. Thermo-Alkoholometer mit Bezeichnungen, die den Vorschriften des §. 3 nicht ganz entsprechen.

In der Uebergangszeit werden Thermo-Alkoholometer zur Aichung zugelassen, deren Thermometerskale statt der in §. 3 vorgeschriebenen Bezeichnung die Bezeichnung „Thermometer“, bezw. „Normal-Thermometer nach Réaumur“ trägt, oder Namen und Wohnort des Verfertigers, die laufende Nummer und die Jahreszahl der Anfertigung enthält (§. 6, Nr. 6). Ebenso werden Thermo-Alkoholometer zugelassen, deren Alkoholometerskale statt mit der in §. 3 vorgeschriebenen Angabe „Volumen-Procente nach Tralles“ nur mit der Angabe „nach Tralles“ versehen ist, oder die Jahreszahl der Anfertigung nicht enthält oder endlich die in §. 3 vorgeschriebenen Angaben in einer anderen als der dort angenommenen Reihenfolge aufführt.

34. Wiederholung der Aichung von Instrumenten, die nach dem älteren System gestempelt sind.

Die Prüfung von Thermometern, Alkoholometern und Thermo-Alkoholometern, welche nach dem älteren System gestempelt sind, und die auf ihre Zulässigkeit im öffentlichen Verkehr untersucht werden sollen, erfolgt in Uebereinstimmung mit den Vorschriften von Nr. 25, Absatz 1.

Sobald eine unzulässige Abweichung einer Thermometer- oder einer Alkoholometerangabe gefunden wird, unterbleibt jede fernere Prüfung. Es sind alsdann auf das oberhalb des Endes der Alkoholometerskale liegende Spindel-Ende an zwei einander gegenüberliegenden Stellen je ein Kassirungszeichen (vergl. Nr. 25) aufzuätzen und ist das Instrument unter Ausfertigung eines Rückgabescheins zurückzugeben.

Ergiebt die Prüfung, dass das Instrument im öffentlichen Verkehr noch zulässig ist, so ist es — gemäss der Vorschrift unter Nr. 25, Abs. 2 — unter Ausfertigung eines Befundscheines unverändert zurückzugeben.

Ergiebt jedoch die Prüfung eines solchen Thermo-Alkoholometers, dass es nicht nur im öffentlichen Verkehr noch zulässig ist, sondern dass die Fehler der Alkoholometerangaben sogar die bei der Aichung zulässige Fehlergrenze einhalten, so ist es auf Wunsch der Betheiligten zulässig, das Instrument nach den Vorschriften von §. 5, Nr. 1 und 2 — unter Weglassung der Aufätzung der Gewichtsangabe, jedoch ev. unter Berücksichtigung der Vorschrift von Nr. 32 — zu stempeln und statt eines Befundscheines einen Aichschein auszufertigen. Falls in solchem Falle die Fehler der Thermometerangaben die bei der Aichung zulässige Fehlergrenze überschreiten, ist dies im Aichschein ausdrücklich zu vermerken.

Ebenso darf bei Thermo-Alkoholometern, bei denen eine 10 Milligramm übersteigende Abweichung der Gewichtsangabe oder eine unzulässige Thermometerangabe nicht gefunden worden ist, auch wenn eine unzulässige Abweichung einer Alkoholometerangabe sich zeigt, auf Wunsch der Betheiligten die Prüfung der Alkoholometerskale fortgesetzt und beendet werden, um feststellen zu können, ob durch blosse Verrückung der Alkoholometerskale die Abweichungen ihrer Angaben sich so vermindern lassen, dass sie die bei der Aichung zugelassenen Fehlergrenzen einhalten (vergl. auch bezüglich der Marke das unter Nr. 25 Gesagte). Wenn eine derartige Berichtigung möglich erscheint, ist dies, nöthigenfalls mit den bezüglichen näheren Angaben, im Rückgabeschein ausdrücklich zu vermerken. Vor der Rückgabe ist auf das oberhalb der Alkoholometerskale liegende Spindel-Ende ein Kassirungszeichen (vergl. Nr. 25) aufzuätzen. Nach erfolgter Verrückung der Alkoholometerskale kann ein solches Instrument zur erneuten Prüfung zugelassen werden. Ergiebt die, wie bei der ersten Einreichung, vollständig auszuführende Prüfung, dass die Fehler der Thermometerskale

das Doppelte der bei der Aichung zugelassenen Abweichungen nicht überschreiten, und dass die Fehler der Alkoholometerskale die Aichungs-Fehlergrenze einhalten, so ist das Instrument wie in dem im vorigen Absatz behandelten Falle zu stempeln und ein Aichschein auszufertigen.

35. Behandlung von Instrumenten, welche vor dem 1. Januar 1881 zur Prüfung vorgelegt sind, deren Aichung aber bis dahin nicht zum Abschluss gelangt ist.

Untertheile von Thermo-Alkoholometern, ebenso wie gesondert zur Aichung kommende Thermometer und Alkoholometer, welche vor dem 1. Januar 1881 den Aichungsstellen vorgelegt worden sind, deren Prüfung und Stempelung aber noch nicht erfolgt ist, sind ohne Prüfung zur vollständigen Fertigstellung (vergl. Nr. 1 und Nr. 31 unter a) zurückzugeben, wenn nicht die Betheiligten ausdrücklich auf der Prüfung und Stempelung nach dem älteren System bestehen.

Ist die Prüfung und die Stempelung einer Skale nach dem älteren System bereits erfolgt, so ist die Aichung nach den bisherigen Vorschriften zu beendigen, sofern die letzte Vorlegung des Instrumentes vor dem 1. Juli 1881 stattfindet. Nach dieser Zeit sind die nicht vollständig fertiggestellten Thermo-Alkoholometer, Thermometer oder Alkoholometer — abgesehen von dem in Nr. 1, Abs. 2 angegebenen Falle — zur Prüfung nicht mehr zuzulassen.

Bei Thermo-Alkoholometern, bei denen nur die Thermometerskale nach dem älteren System gestempelt worden, die Prüfung und Stempelung der Alkoholometerskale aber noch nicht erfolgt ist, darf jedoch auf Wunsch der Betheiligten die Fortsetzung der Aichung nach dem älteren System, und insbesondere die Stempelung der Alkoholometerskale unterbleiben; in solchem Falle ist das Instrument erst nach seiner vollständigen Fertigstellung der Aichungsstelle wieder einzureichen, dann aber ganz wie ein neues Thermo-Alkoholometer zu behandeln, hierbei also auch seine Thermometerskale an wenigstens 5 Stellen neu zu prüfen.

36. Aichscheine, Rückgabescheine, Befundscheine und Geschäftsübersichten für gesondert zur Aichung kommende Thermometer bezw. Alkoholometer.

Die in der Uebergangszeit für gesondert zur Aichung kommende Thermometer bezw. Alkoholometer auszufertigenden Aichscheine, Rückgabescheine und Befundscheine sind nach dem Muster der in Nr. 29 für Thermo-Alkoholometer angegebenen Scheine auszuzustellen, unter Berücksichtigung der durch die andere Bezeichnung und das Vorhandensein nur einer einzigen Skale bedingten sinngemässen Aenderungen.

Während der Uebergangszeit sind in die Geschäftsübersichten derjenigen Aichungsstellen, welche auch gesonderte Thermometer und Alkoholometer geaicht haben, zwei besondere Kolumnen einzufügen, welche die geaichten Instrumente dieser Art von den Thermo-Alkoholometern getrennt aufführen. Für die Alkoholometer ist hierbei auch der Umfang der Skale zu vermerken.

37. Zulässige Verwendung der bisherigen Formulare und Reduktionstafeln.

Die vorhandenen Vorräthe an Formularen für Aichscheine und Geschäftsübersichten, soweit sie mit geringen Abänderungen für die unter Nr. 29, 30 und 36 vorgeschriebenen Angaben ausreichen, dürfen ebenso wie die vorhandenen Vorräthe an Reduktionstabellen noch zur Verwendung kommen. Für die Verabfolgung der letzteren gelten jedoch die ihnen vorgedruckten Bestimmungen.

VIII. Instruktion für das Eichen der Gasmesser.

(Ausführungsbestimmungen zu §. 43—48 und 92 der Eichordnung.)

1. Bedingungen der Annahme eines Gasmessers zur Prüfung.

Die Eichungsstellen haben nur solche neue Gasmesser zur Prüfung anzunehmen, welche den in §. 43—46 der Eichordnung angegebenen Bedingungen entsprechen, und bei denen das das Zählwerk umschliessende Gehäuse noch nicht fest verschlossen ist.

2. Einrichtung des Zählwerks, um ausser ganzen

Das Zählwerk muss ausser den für die eigentliche Registrirung nach Kubikmetern dienenden Zifferblättern zum Zwecke der Eichung noch eine Einrichtung besitzen, durch welche kleinere Raumtheile des durchgegangenen Gases bis zu

Kubikmetern auf den Zifferblättern auch kleinere Theile dieser Einheit registriren zu können.

der Grösse herab angegeben werden, wie sie zu genauer Bestimmung des etwa vorhandenen Fehlers erforderlich ist.

3. Beginn der Untersuchung mit der Prüfung der richtigen Anordnung des Zählwerkes.

Die Prüfung hat sich zunächst auf die Untersuchung der richtigen Anordnung des Zählwerks zu erstrecken, d. h. darauf, dass die von den Zifferblättern markirten Zahlenangaben den wirklich vollführten Umdrehungen der einzelnen Theile des Mechanismus entsprechen, sowie, dass die letzteren zweckentsprechend ausgeführt sind, auch nach bewirktem Verschluss des Gehäuses eine Verstellung von aussen nicht erfahren können.

4. Weitere Prüfung durch Anwendung eines Kubicirapparates oder Vergleichung mit den Angaben eines Kontrolgasmessers. Anwendung beider nur nach vorheriger Prüfung und Approbation der Aufsichtsbehörde.

Die weitere Prüfung erfolgt entweder durch Anwendung eines Kubicirapparats, von dem aus eine abgemessene Quantität atmosphärischer Luft durch den Gasmesser getrieben und mit den Angaben des Zählwerkes verglichen wird, oder auch, bei grösseren Gasmessern, wo die Benutzung des vorher erwähnten Apparates nicht ausführbar ist, durch Vergleichung der Angaben des zu prüfenden mit denen eines Kontrolgasmessers, während beide in demselben Zeitraum von gleich grossen Gasmengen durchströmt werden.

Von beiden Arten der Prüfungsapparate gilt die in §. 70. der Eichordnung angegebene Bestimmung, dass sie nur dann von den Eichungsstellen benutzt werden dürfen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde vorher geprüft und geeignet befunden worden sind. Diese Bestimmung gilt auch für die eichamtliche Benutzung von Kubicirapparaten und Kontrolgasmessern, welche ausserhalb der Eichungslokale aufgestellt sind[29]).

Bei den jetzt im Gebrauche befindlichen Apparaten ersterer Art bedarf es im Wesentlichen nur einer Umänderung der jetzt angewendeten Skalen nach Maassgabe der Veränderung der Registrirungs-Einheit.

5. Einrichtung der Kubicirapparate für Gasmesser.

Die in neuerer Zeit angewendeten Kubicirapparate für Gasmesser sind im Wesentlichen in folgender Art eingerichtet.

In einem cylindrischen Wasserbehälter befindet sich eine cylindrische Glocke von Zinkblech, verzinntem Eisenblech oder Kupferblech, welche oberhalb an einem Gurt aufgehangen ist; sie enthält unterhalb und oberhalb einen verstärkten Rand und an dem unteren Rande zwei diametral gegenüberliegende Leitrollen, welche an vertikalen Schienen laufen, die im Innern des Wasserbehälters angebracht sind, an dem oberen Rande aber, um 90° gegen die unteren versetzt, zwei Leitrollen, deren vertikale Führungsschienen auf den Rand des Wasserbehälters aufgesetzt und oberhalb entsprechend befestigt sind. Hierdurch wird die Parallelbewegung der Glocke gesichert.

Der die Glocke haltende Gurt geht vertikal nach einer Leitrolle, hierauf horizontal nach einer zweiten und von hier vertikal hinab nach dem Gewichtsträger, auf welchen Gegengewichte aufgelegt werden, um die Glocke aufzuziehen oder ihr während der Prüfung gerade ein solches Uebergewicht zu belassen, dass die in ihr

---

[29]) Cirkular 4 v. 18. August 1870 Nr. 3.

„Bei der eichamtlichen Benutzung von Kubicirapparaten oder Kontrolgasmessern, welche außerhalb des Eichungslokales aufgestellt sind, ist der Eichmeister verpflichtet, sich von dem vorschriftsmäßigen Zustande der Apparate und von der Erfüllung aller durch die Instruktion vorgeschriebenen Bedingungen richtiger Eichung in jedem Falle zu überzeugen und die Vornahme der Eichung zu verweigern, sobald eine der Vorschriften nicht erfüllt ist.

„Behufs weiterer Kontrole hat das Eichamt bei fortlaufender Benutzung der außeramtlichen Apparate von Zeit zu Zeit einzelne mittelst derselben geeichte Gasmesser einer Nachprüfung mit Anwendung der Apparate der Amtsstelle zu unterwerfen.

„Ueber die Resultate dieser Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, und sobald sich irgendwelche Unzuträglichkeiten ergeben haben, sofort an die Aufsichtsbehörde zu berichten. Die Aufsichtsbehörde selbst hat in gemessenen Zeiträumen, insbesondere dann, wenn die letzte indirekte Prüfung Seitens des Eichamtes irgendwie zu Bedenken Anlaß gegeben hat, die außerhalb der Amtsstelle arbeitenden Apparate einer direkten Prüfung zu unterziehen und event. richtig zu stellen oder die fernere Anwendung zu untersagen."

eingeschlossene Luft die vorgeschriebene Spannung von 40 mm. Wassermanometer-Höhe erhält. Um diese Spannung von den Gewichtsverminderungen unabhängig zu machen, welche die Glocke durch den wachsenden hydrostatischen Auftrieb bei tieferem Eintauchen erleidet, sind an dem Gurte kleine Bleigewichte in solcher Anordnung befestigt, dass sie beim Sinken der Glocke über die erste Leitrolle hinweggehend die jedesmal erforderliche Ausgleichung durch Verminderung der Wirkung der Gegengewichte hervorbringen.

An der Glocke ist eine Skala angebracht, welche durch einen an dem Rande des Wasserbehälters befindlichen Zeiger die Einsenkungstiefe der Glocke und dadurch das Volumen der aus derselben verdrängten Luft erkennen lässt.

Der Wasserbehälter enthält am Boden einen Auslasshahn, um von Zeit zu Zeit das Wasser ablassen und erneuern zu können.

In der Mitte des Wasserbehälters befindet sich das Luftabführungsrohr, dessen obere Oeffnung in der Ebene der äusseren Randfläche liegt, das durch den Boden hindurchgeht, an einer Seite des Behälters in die Höhe steigt, und sich in angemessener Höhe horizontal umbiegt; dasselbe enthält einen Dreiwegehahn, welcher in seinen verschiedenen Stellungen zur Gestattung der Luftansaugung behufs Füllung der Glocke, dann zur Herstellung der Verbindung der Glocke mit dem zu prüfenden Gasmesser, endlich auch zur Absperrung des Luftaustrittes dienen kann.

Zur Absperrung ist jedoch meistens noch am horizontalen Ende des Rohrs ein besonderer Absperrhahn, sowie vor demselben ein Wassermanometer zur Ermittelung der in der Glocke vorhandenen Luftspannung angebracht.

Der Dreiwegehahn oder der besondere Absperrhahn wird vortheilhaft mit einer Auslösevorrichtung versehen, welche bewirkt, dass plötzlich der Hahn geschlossen und der Luftaustritt abgesperrt wird, sobald die Glocke sich bis zum Endpunkte der Skala gesenkt hat. Diese Auslösung wird durch eine am oberen Rande der Glocke angebrachte Schraube, welche die Arretirung des beschwerten Hahnschlüssels auslöst, bewirkt und durch ihre Stellung regulirt.

Das Ende des Luftrohrs steht in einer solchen Höhe über dem neben dem Wasserbehälter befindlichen Arbeitstische, dass eine leichte Verbindung desselben mit den auf dem Arbeitstische aufgestellten Gasmessern durch Gummischläuche erfolgen kann.

Am Ende des Arbeitstisches ist ein Rohrstück (Ausblasrohr) angebracht, welches einerseits mit dem Austrittsrohre der Gasmesser durch einen Gummischlauch verbunden werden kann, andererseits einen Ausblashahn enthält, durch welchen die Ausflussgeschwindigkeit der Luft regulirt werden kann, und ausserdem mit einem Wassermanometer zur Ermittelung der Spannung der austretenden Luft verbunden ist.

6. Bestimmung und Eintheilung der Skala.

Die an der Glocke angebrachte Skala ist durch Kubicirung der Glocke mit eingefülltem Wasser zu bestimmen und so zu theilen, dass man jedenfalls noch einzelne Liter abzulesen im Stande ist. Ein Liter wird aber bei einem Glockendurchmesser von 7 Decim. 8 Decim.
einer Glockenbewegung von etwa 2,61 Millim. 1,99 Millim.
entsprechen; es wird daher auch, wenn man die Glocke zur Abmessung von 500 L. oder $^1/_2$ Kubikmeter benutzen will, der messende Theil ihrer Höhe ungefähr 1,3 Meter, 1 Meter
werden, oder wenn der Inhalt 600 L. werden soll, ungefähr 1,57 Meter, 1,2 Meter[30]).

[30]) Cirkular 6 v. 21. April 1871 Nr. 2, 3, 4.

Bei der Prüfung der Kubicir-Apparate für Gasmesser, wenn sie nach Instruktion VIII. ebenfalls durch Wasserfüllung erfolgt, wird man ein dem oben beschriebenen (vgl. Cirkular 6 Nr. 1 in Anm. 10 S. 421 ff.) in mehreren Stücken völlig ähnliches Verfahren einschlagen können, sobald der zu prüfende Kubicir-Cylinder (die Glocke), welche natürlich zu diesem Zwecke in umgekehrter Lage als beim Gebrauch, nämlich mit der gewölbten Decke nach unten, lothrecht aufgestellt werden muß, das Ablassen des Wassers durch eine Oeffnung am Boden mit einem Hahn gestattet.

Man wird sodann über dem nach oben gekehrten offenen Rande des Cylinders ein festes Gestell anbringen, welches über eine Führungsrolle an einem durch ein Gegengewicht gespannten Drath oder einer Schnur einen Schwimmer trägt, der nahezu in der Mitte des Cylinders hängt und dem Wasserstande im Cylinder zu folgen bestimmt ist.

„Beim Sinken zieht der Schwimmer eine an seinem Aufhängungsdrath befestigte horizontale Visirscheibe mit herab, mittelst welcher man an der messingenen Skala, die an einem zu dem Gestell gehörigen, lothrecht und in der Nähe des Aufhängungsdraths aufgerichteten Brett befestigt ist, die jedesmalige Stellung des Schwimmers markirt oder, falls die Theilung bereits vorhanden ist, abliest. Durch Ablassen bestimmter Quantitäten Wassers, welche man durch Normal-Maaße oder durch Wägung bestimmt, kann man dann die richtige, den wirklichen Fassungsräumen des Cylinders entsprechende Eintheilung auftragen oder die Fehler einer vorhandenen so bestimmen, daß sie verbessert werden kann.

„Die nach unten gekehrte gewölbte Decke des Cylinders wird hierbei am besten auf ein Sandbett gestellt. In dem Falle, daß man die Decke und die Wände des Cylinders nicht für so solide hält, daß sie nicht in dieser Lage durch die Schwere des Apparates und den Druck des Wassers eine Formänderung erfahren und so dem Ganzen ein anderes Volumen geben könnten, als beim Gebrauche stattfindet, muß man den Cylinder in einen anderen mit Wasser gefüllten Behälter setzen und in diesem den äußeren Wasserstand möglichst entsprechend dem jedesmal bei der Prüfung stattfindenden inneren Wasserstande des Cylinders erhalten.

„Bei dieser Aufstellung des Cylinders, sowie auch bei der erst erwähnten Aufstellung in dem Falle, wo der Cylinder keine Ablaßöffnung an der nach unten gekehrten Decke hat, kann natürlich die Prüfung nur durch Einfüllung bekannter Quantitäten Wassers und durch die Beobachtung des Steigens des Schwimmers mittelst der Visirscheibe an der Skale stattfinden.

„Was die Anbringung der Skala bei der Prüfung mittelst obiger Einrichtungen und die Festlegung des Nullpunktes betrifft, so ist natürlich die Skala über dem Cylinder so zu befestigen, daß die Visirscheibe dann auf den vorhandenen Nullpunkt einsteht oder den aufzutragenden Nullpunkt markirt, wenn der Wasserstand im Cylinder genau derselbe ist, wie er beim Gebrauche des Apparates in der umgekehrten Lage stattfinden soll, sobald der Zeiger des Kubicir-Apparates bei der dann an der äußeren Cylinderwand zu befestigenden Skala auf deren Nullpunkt weist.

„Als Normal-Maaße zur Bestimmung der einzufüllenden oder abzulassenden Wassermengen wird man hier mit Vortheil größere geschlossene Blechbehälter (Eichkolben) von 25 oder 50 Liter Inhalt anwenden, an deren gewölbtem Deckel ein zur Beobachtung der richtigen Füllung dienendes enges Glasrohr mit Marke eingelassen ist und an deren gewölbtem Boden sich ein Ablaßrohr mit Hahn befindet. Der Inhalt solcher Behälter wird zu vorliegendem Zwecke durch Wasserwägung nach Tafel IV. bestimmt und bei der Anwendung ist nur darauf aufmerksam zu machen, daß vor der richtigen Füllung die an den Wänden leicht hängen bleibenden Luftblasen durch Klopfen entfernt werden müssen.

„Zu der Prüfung einer Kubicir-Glocke mittelst Wasserfüllung ist übrigens noch zu bemerken, daß, falls der Wasserbehälter, in welchen die Glocke beim Gebrauch einsinkt, nicht die Einrichtung besitzt um ein konstantes Wasser-Niveau zu erhalten, es nicht völlig richtig ist, die Skala blos nach dem durch Wasserfüllung ermittelten Volumen der entsprechenden Abschnitte der Glocke einzutheilen. Beim Einsinken der Glocke in den Wasserbehälter steigt nämlich das verdrängte Wasser in die Höhe und vermehrt das ausgetriebene Luftvolumen um einen kleinen Bruchtheil gegen dasjenige Volumen, welches bei konstant erhaltenem Wasser-Niveau durch das an der Skala beobachtete Sinken der Glocke ausgetrieben werden würde.

„Bei der Eintheilung der Skala mit Hülfe der Wasserfüllung der Glocke muß man also, wenn die Erhaltung des Wasser-Niveaus beim Gebrauch des Apparates nicht bedacht ist, zu den die bloßen Volumen-Abmessungen der Glocke darstellenden Eintheilungsangaben der Skala kleine Procent-Zuschläge hinzufügen, um die Volumina der wirklich ausgetriebenen Luft zu finden.

„Es wird also zweckmäßig sein, diese Verbesserung schon bei der Eintheilung der Skala zu berücksichtigen, indem man sogleich die durch Wasserfüllung gefundenen Intervalle um den in Rede stehenden Procentbetrag p verkürzt, z. B. den 100 Liter-Strich um p Liter abwärts von dem ihm durch Wasserfüllung angewiesenen Ort aufträgt. Der Werth von p wird mit hinreichender Annäherung folgendermaßen gefunden:

$$p = \frac{d}{D} \cdot \frac{4\,W}{D} \cdot \ldots$$

wo d der Durchmesser der Glocke
D „ „ des Wasserbehälters
W das Hundertfache der Wandstärke der Glocke ist.

Beträgt z. B. d 600, D 700, W 100 Millimeter, so wird jener Procent-Zuschlag $p = \frac{600}{700} \cdot \frac{400}{700} = 0{,}49$ oder nahezu ein halbes Procent.

„Die Prüfung der Kubicir-Apparate für Gasmesser kann übrigens auch mit Luft vorgenommen werden, und dieses Verfahren bietet sogar gegen die Prüfung durch Wasser den Vortheil, daß es ermöglicht, den Apparat genau in derjenigen Zusammensetzung und Bewegung, in welcher er beim Gebrauch arbeitet, auch vollständig zu erproben; dagegen unterliegt die Prüfung mit Luft einer erheblichen Unsicherheit dadurch, daß die Abhängigkeit des Luftvolumens von der Temperatur viel größer ist, als die des Wassers, und es ist eben deshalb rathsam erschienen, in der Instruktion zunächst nur die gesichertere, wenn auch schwerfälligere und dem Princip nach weniger korrekte Methode zu nennen. Neuerdings hat jedoch durch Herrn Professor Karsten in Kiel und durch Herrn S. Elster in Berlin das Verfahren der Prüfung der Kubicir-Apparate mit Luft eine so zweckmäßige und bequeme Gestalt erhalten, daß die Kommission kein Bedenken mehr trägt, dasselbe zu empfehlen unter der besonderen Mahnung, bei der Anwendung dieses Verfahrens die erforderliche Ausgleichung aller Temperaturen innerhalb eines Grades des hunderttheiligen Thermometers, besonders bei allen mit der Luft in Berührung tretenden Wasserfüllungen sorgfältig zu beachten.

„Es wird zweckmäßig sein, dieses Prüfungsverfahren, welches auch eine allgemeinere technische Bedeutung haben dürfte, etwas näher zu beschreiben.

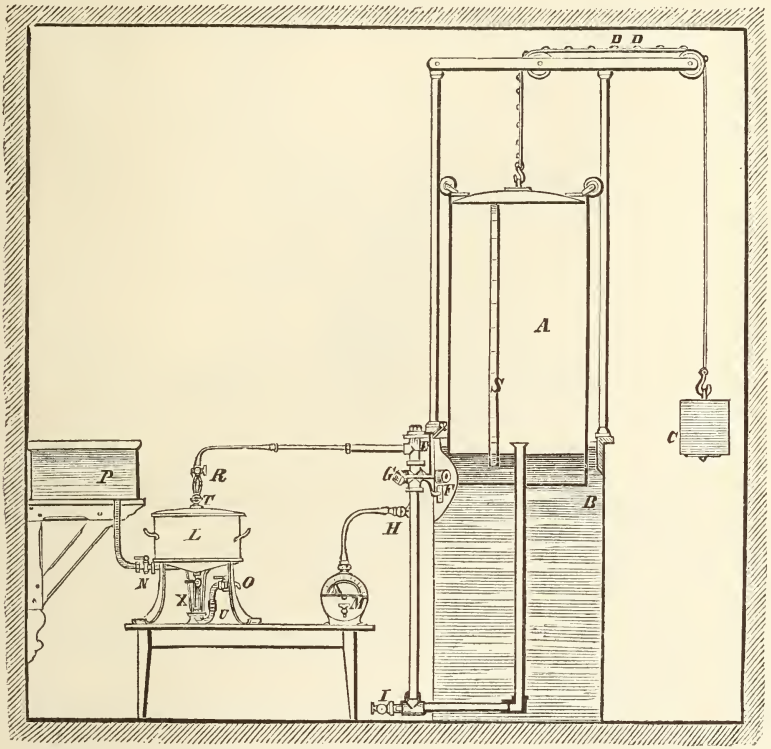

Fig. 3.

„Hierfür stellt sich die von S. Elster neuerdings mit vollständigem Erfolge angewandte Form des Verfahrens als eine durch ihre bequeme Detail-Ausführung besonders geeignete dar. Die beigegebenen Figuren 3 und 4 werden nicht nur diese Erläuterung unterstützen, sondern zugleich für die anderweitigen Vorschriften und Beschreibungen der Instruktion VIII. vom 10. December 1869 noch einen Anhalt gewähren.

„Es kommt also darauf an, das Volumen derjenigen Luftmenge zu messen, welche bei jedem an der Skala S abzulesenden Sinken des Kubicir-Cylinders (der Glocke) A (Figur 3) durch das von unten über den Wasserspiegel hervortretende Rohr ausgetrieben wird.

„Zur Messung dieses Volumens für den Fall, daß die Ablesung der an dem Cylinder befestigten Skala das Volumen des entsprechenden, in das Wasser hinabgetauchten Stückes des

Cylinder-Inhaltes, welches bei unveränderter Luftspannung im Cylinder gleich dem Volumen der ausgetriebenen Luft sein muß, nicht genügend verbürgt, oder daß es sich überhaupt erst darum handelt, eine Skala herzustellen, kann ein luftdichtes metallenes oder gläsernes Normal-Gefäß L (Fig. 3 und 4) in folgender Weise benutzt werden.

„Das Gefäß L, etwa von 50 oder 100 L Inhalt (wir wollen es in Folgendem wieder, wie oben in ähnlichem Falle als Eichkolben bezeichnen) wird bei geschlossenem Hahn O durch Oeffnung des Hahnes N aus dem Reservoir P mit Wasser gefüllt, nachdem der Hahn T geöffnet und der Hahn R sammt dem Gummischlauche, der ihn mit T verbindet, von T entfernt worden ist. Nach vollständiger Füllung des Eichkolbens bis zum Ueberlaufen des Wassers am Hahn T wird N geschlossen und T geschlossen. Nachdem hierauf bei geöffnetem Hahn J und geschlossenen Hähnen H, G und R die Glocke A vollständig mit Luft gefüllt und danach Hahn J geschlossen worden ist, wird der Gummischlauch bei R wieder mit T verbunden, hierauf nach Oeffnung von R, G

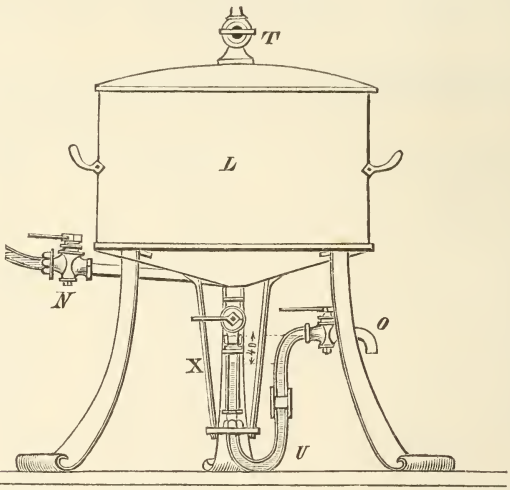

Fig. 4.

und H mit Hülfe des multiplicirenden Druckmessers M die vorgeschriebene Spannung von 40 Millimeter Wasserhöhe in den sämmtlichen nun verbundenen Lufträumen hergestellt und die Stellung der Glocken-Skala S abgelesen oder markirt.

„Jetzt öffnet man den Hahn T und sodann den Hahn O, durch welchen das Wasser aus dem Eichkolben L ausfließt, bis es unter dem Nachdringen der Luft durch T und dem daraus hervorgehenden Sinken der Kubicir-Glocke, vorausgesetzt, daß letzteres gleichförmig genug ist um die Spannung von 40 Millimeter unverändert zu erhalten, bis zu der Marke X gesunken ist. Diese Marke liegt gerade 40 Millimeter tiefer, als das tiefste Niveau, bei welchem noch Wasser in den Hahn O gelangt.

„Hierauf wird die Stellung der Glocke A an der Skala abgelesen oder markirt. Ist dann der Raum-Inhalt des Eichkolbens L incl. der Räume bis zu T und N und bis zur Marke X durch frühere sorgfältige Wägung seines Wasser-Inhaltes ein für allemal bekannt geworden, so kennt man jetzt das diesem Raum-Inhalt gleichkommende ausgetriebene Luft-Volumen, welches dem beobachteten Sinken der Skala entspricht, und kann durch Wiederholungen solcher Messungen die gesammte Skala eintheilen oder eine eingetheilte prüfen.

„Es ist durchaus rathsam, bei diesem Verfahren die Ablesungen und Regulirungen des Druckes möglichst genau auszuführen, was am Günstigsten mit Anwendung eines multiplicirenden Druckmessers geschieht. Man prüft dadurch zugleich die Regelmäßigkeit und Richtigkeit der Bewegung und Balancirung der Glocke; denn es haben zwar nach Instruktion VIII. Nr. 9 selbst starke Abweichungen von der vorgeschriebenen Luftspannung in der Glocke, sobald sie nur bei Anfang und Ende jeder Operation dieselben sind, sehr geringen Einfluß auf die Bestimmung des ausgetriebenen Luft-Volumens, jedoch können Unterschiede zwischen der Luftspannung am Anfang und am Ende der Operation letztere etwas stärker verfälschen. Der Wasserstand in der Glocke selbst ändert sich nämlich mit der Veränderung der Luftspannung, und die Veränderungen

7. Verfahren bei Anwendung des Kubicir-apparates.

Das Verfahren bei Anwendung des Apparates ist folgendes:

Man hebt die als Luftbehälter dienende Glocke in die Höhe und regelt bei geschlossenem Absperrhahn durch Zulegen oder Wegnehmen von Gewichten die Spannung der eingeschlossenen Luft so, dass das Manometer 40 Millimeter Wassersäule zeigt.

Der zu untersuchende Gasmesser wird auf die horizontale Platte des Arbeitstisches gestellt (wenn derselbe mit einem Pendelzeiger versehen ist, so, dass die Spitze des Pendels genau über der Marke einspielt), der Zählapparat auf 0 gebracht, und das Eingangsrohr mit dem Rohrende an der Glocke, das Ausgangsrohr aber mit dem Ausblasrohre luftdicht verbunden. Hierauf wird der Gasmesser so lange mit Wasser angefüllt, bis dasselbe am Abflussrohre auszufliessen anfängt, der Absperrhahn der Glocke geöffnet und so lange eine Durchströmung der Luft gestattet, bis sich die Trommel des Gasmessers wenigstens einmal umgedreht hat (vergl. Nr. 8), und nun der Ausblashahn geschlossen.

Hierauf wird Wasser in den Gasmesser nachgefüllt, um den Wasserstand in demselben auf die Höhe zu bringen, welche er bei gewöhnlichem Gebrauche einnehmen soll, und nun die ganze Vorrichtung einige Zeit stehen gelassen, um zu sehen, ob sich eine Veränderung im Stande der Glocke zeigt oder nicht, und daraus auf die Dichtigkeit zu schliessen.

Findet ein Niedersinken der Glocke statt, so ist zunächst zu untersuchen, ob die angebrachten Verbindungsröhren dicht schliessen, und erst in dem Falle eine Undichtheit des Gasmessers anzunehmen, wenn hier ein Fehler nicht vorhanden war.

Haben sich die Verbindungsröhren und die zu prüfenden Gasmesser dicht erwiesen, so öffnet man den Ausblashahn allmählig so, dass ein Abströmen der Luft ungefähr mit der für den zu untersuchenden Gasmesser gehörenden Geschwindigkeit statt findet (vgl. Nr. 8).

Wenn diese Geschwindigkeit erreicht ist, kann zur eigentlichen Beobachtung geschritten werden.

Man schliesst dann den Ausblashahn und den Absperrhahn, füllt die Glocke, wenn dies erforderlich ist, ihrem ganzen Inhalte nach mit Luft, und zeichnet sowohl den Stand der Skala an der Luftglocke, als auch den Stand des Zählwerks an dem Gasmesser, (auf letzteren natürlich einschliesslich der Angaben, durch welche die kleineren Raumtheile nach Nr. 2 gemessen werden). Hierauf wird sowohl der Absperrhahn als der Ausblashahn geöffnet, und eine angemessene Luftmenge durch den Gasmesser hindurch gelassen.

Während des Luftaustrittes wird sowohl der Stand des Manometers vor dem Absperrhahn als des Manometers am Ausblashahn beobachtet und notirt, beim Ende der Beobachtung aber sowohl der Stand des Zeigers an der Skala der

---

des Luftraumes in der Glocke, welche die Skala angeben soll, können daher bei der feineren Untersuchung des Apparates, besonders bei wiederholter Prüfung kürzerer Abschnitte der Skala merklich alterirt werden, wenn die Veränderung der Spannung zwischen Anfang und Ende der Messung mehrere Millimeter beträgt. Wenn man dagegen bei der Prüfung des gesammten Apparates mit Hülfe des multiplicirenden Durchmessers darauf hält, daß stärkere Unterschiede des Druckes als ein bis zwei Millimeter zwischen Anfang und Ende der Operation nicht vorkommen dürfen, so kann man sicher sein, daß die später im Gebrauch eintretenden Schwankungen des Druckes für die Eichungszwecke nicht von Bedeutung sein werden.

„Die Theilung der Skala eines Kubicir-Apparates für Gasmesser soll, da diese Cylinder in sehr genauer Form hergestellt werden können, und da die anderweitigen Einrichtungen und Leistungsbedingungen des Apparates komplicirtere sind, deren Fehlereinflüsse nicht erheblich vermehrt werden dürfen, so genau hergestellt werden, daß die etwa noch zugelassenen Abweichungen der Angaben der Skala von den wirklichen Veränderungen des Luftraumes in der Glocke gegen diejenigen Unsicherheiten, welche in den Ablesungen selbst bei der Anwendung des Apparates nicht zu vermeiden sind, nicht in Betracht kommen, so daß z. B., wenn eine einzelne Ablesung der Bewegung der Glocke mit der Genauigkeit eines Millimeters erfolgen kann, die Fehler der Skala selbst höchstens wenige Zehntheile des Millimeters betragen dürfen. (Siehe übrigens Nr. 9 der Instruktion VIII.)“

Luftglocke, als auch die Angabe des Zählwerks am Gasmesser aufgezeichnet. Die Differenz der Ablesung an der Glockenskala zu Anfang und Ende der eigentlichen Beobachtung ergiebt das durch den Gasmesser hindurch getriebene Luftvolumen und die Differenz der Ablesungen an dem Zählwerke das von dem Gasmesser registrirte Luftvolumen. Die letztere Zahl darf um nicht mehr als zwei Procent von der ersteren abweichen (vgl. §. 47 der Eichordnung), wenn der Gasmesser als stempelfähig zu erachten sein soll[31]).

[31]) Cirkular 24 v. 30. Juni 1873 § 3 (Centralbl. S. 218 f.).

In Ausführung der zu den §§. 44, 47 und 48 der Eichordnung getroffenen Nachtragsbestimmungen, sowie in Folge sonst gegebener Veranlassung wird hiermit Nachfolgendes bestimmt:

„Durch die vorschriftsmäßige Ausführung des an dem überschriftlich angegebenen Orte der Instruktion vorgeschriebenen Verfahrens ist die Prüfung eines Gasmessers, welcher nur mit einem Flüssigkeitsstandsrohre und zugehörigem Abflußrohre versehen ist, abgeschlossen.

„Bei den mit zwei Flüssigkeitsstandsrohren, deren obere Begrenzungen nicht in einem und demselben Niveau liegen, und zwei zugehörigen Abflußrohren versehenen Gasmessern gestaltet sich die Prüfung unter genauer Innehaltung des allgemeinen Ganges des bisher vorgeschriebenen Verfahrens, insbesondere der Prüfung auf Gasdichtigkeit, im Einzelnen wie folgt:

„Mit der Auffüllung des Gasmessers wird so lange fortgefahren, bis das Wasser aus einem der vorhandenen beiden geöffneten Abflußrohre auszufließen anfängt, wodurch angezeigt wird, daß das Füllwasser im Gasmesser die obere Begrenzung eines und zwar des niedrigsten der vorhandenen beiden Flüssigkeitsstandsrohre erreicht hat.

„Bei dem durch diese Begrenzung festgestellten Flüssigkeitsstande wird nunmehr nach Verschließung des noch nicht in Funktion getretenen zweiten Abflußrohres in vorschriftsmäßiger Weise die Prüfung vorgenommen. Weicht nach dem Resultat derselben das von dem Zählwerk registrirte Volumen um mehr als 2 Prozent im Sinne des Zuviel oder Zuwenig von der Angabe des Normal-Apparates ab, so ist der Gasmesser, unter Berechnung der tarmäßigen Gebühren für Prüfung ungestempelt zurückzugeben. Ist die Abweichung im Zuviel oder Zuwenig eine geringere als 2 Prozent, so wird mit der Prüfung des Gasmessers in der Weise weiter fortgefahren, daß nach Oeffnung des vorbezeichneten zweiten Abflußrohres und Verschließung des bei der ersten Prüfung in Funktion gewesenen Abflußrohrs Wasser so lange nachgefüllt wird, bis solches aus dem geöffneten Abflußrohr auszufließen anfängt, wodurch angezeigt wird, daß das Füllwasser die obere Begrenzung des höchsten Flüssigkeitsstandsrohres erreicht hat.

„Bei dem durch diese Begrenzung festgestellten höchstmöglichen Flüssigkeitsstande wird nunmehr eine zweite Prüfung vorgenommen. Ergiebt sich bei derselben keine Abweichung, welche 2 Prozent im Zuviel überschreitet, — eine Abweichung im Zuwenig kann hier nach dem Resultate der vorangegangenen Prüfung 2 Prozent niemals erreichen —, so ist der Gasmesser vorschriftsmäßig zu stempeln.

„Im Falle des ausdrücklichen Einverständnisses der Interessenten ist die zweite Prüfung bei höchstem Flüssigkeitsstande auch dann auszuführen, wenn bei der Prüfung bei niedrigstem Flüssigkeitsstande die Abweichung im Zuwenig mehr als 2 Prozent betragen hat, unter der Voraussetzung jedoch, daß das Einverständniß auch über die unter diesen Verhältnissen eintretende Nothwendigkeit, das zu dem niedrigsten Flüssigkeitsstande gehörige Abflußrohr durch geeignete Stempelung gegen jede fernere Benutzung nach der Eichung und Stempelung zu sichern, erzielt ist.

„Die Stempelung findet in dem letzterwähnten Falle statt, wenn die Prüfung bei höchstem Flüssigkeitsstande ergiebt, daß die Angaben des Gasmessers im Zuviel oder Zuwenig keine größeren Abweichungen zeigen als 2 Prozent.

„Bei den im §. 48 der Eichordnung vorgeschriebenen Stempelungen oder gestempelten Plombirungen, welche zur Sicherung der Begrenzung des normalen Flüssigkeitsstandes bestimmt sind, ist darauf zu sehen, daß, falls, wie bei den sogenannten Stationsgasmessern, der normale Flüssigkeitsstand an einem äußern Flüssigkeitsstandsrohr durch einen Zeiger fixirt wird, entweder die Stellung des ganzen Zeigers durch Stempelung zu einer unveränderlichen gemacht werde, oder, wenn der Zeiger beim Transport des Gasmessers nach der Eichung abgenommen werden muß, sowohl die normale Stellung des Zeigers auf dem Körper des Gasmessers durch die Stempelung fixirt werde, als auch die Einrichtung des Zeigers der Art sei, daß die Wiederanbringung genau in der normalen Stellung, welche bei der Eichung stattgefunden hat, durch die an der Wand des Gasmessers angebrachte Stempelung hinreichend gesichert werde.

„Falls Flüssigkeitsstandszeiger und Zählwerk beim Transport abgenommen werden sollen, ist darauf zu achten, daß die Zugehörigkeit der abgenommenen Theile zu dem betreffenden Gasmesser durch Aufschlagen der fortlaufenden Fabriknummer desselben in zuverlässiger Weise ersichtlich gemacht sei."

Ist für einen Gasmesser
$J = 4$ L und
$V = 0,48$ Kub. Met. (= 480 L)
angegeben, so macht die Trommel $^{480}/_{4} = 120$ Umdrehungen in der Stunde, also 2 Umdrehungen in der Minute; es ist daher auch ein längerer Zeitraum als etwa eine Minute zu der in Nr. 7, Absatz 3 angegebenen vorläufigen Umdrehung der Trommel nicht erforderlich, die den Zweck hat, alle Abtheilungen der Trommel mit Luft von derjenigen Spannung anzufüllen, wie sie in der Luftglocke vorhanden ist. **8.** Beispiel.

Um den Ausblashahn für die Prüfung dieses Gasmessers entsprechend zu reguliren, ist zu beachten, dass das Volumen der durchgehenden Luft in der Stunde 480 L und in der Minute 8 L beträgt, es ist daher die Oeffnung des Hahnes so lange zu verändern, bis sich in der Minute die Luftglocke um etwa 8 L senkt, oder der gleiche Betrag am Zählwerk abgelesen wird.

9. Genauigkeit der Beobachtung des Zeigerstandes an der Skala und des Zählwerkstandes zur Vermeidung von Fehlern.

Die Beobachtung des Zeigerstandes an der Skala und des Zählwerkstandes hat mit einer solchen Genauigkeit zu erfolgen, dass Fehler vermieden werden, die sonst leicht in Vereinigung mit unvermeidlichen Fehlerquellen, wie den in Folge des Widerstandes der Trommeldrehung eintretenden Verminderungen der Luftspannung, der Temperaturveränderung u. s. w. Abweichungen hervorbringen können, die einen in der That zulässigen Gasmesser als unzulässig erscheinen lassen würden.

Kleine Abweichungen der Manometerhöhe sind zu vernachlässigen, da ein Luftvolumen von der Grösse = 1000, in der Luftglocke bei 40 Millimeter Wassermanometer-Höhe abgemessen, unter dem gewöhnlichen Luftdrucke in ein Volumen von etwa 1004 übergeht, also die hierdurch hervorgebrachte Differenz nur etwa $^{1}/_{10}$ Procent für je 10 Millimeter Veränderung in der Manometerdruckhöhe beträgt.

Ein Fehler von 1 Millimeter in der Ablesung an der Glockenskala bei einer Glocke von 8 Decimeter Durchmesser (s. Nr. 5.) beträgt bereits $^{1}/_{2}$ Liter Luftvolumen, d. h. für 100 hindurchgegangene Liter $^{1}/_{2}$ Procent. Es muss daher darauf Rücksicht genommen werden, dass die Menge der durch den Gasmesser geführten Luft eine solche Grösse erhält, dass dieser Fehler auf das Resultat einflusslos bleibt.

Ein Fehler in der Ablesung des Zählwerkes von gleicher Grösse mit dem vorhergehenden hat natürlich denselben Einfluss, es muss daher auch darauf gesehen werden, dass zu Ende der eigentlichen Beobachtung die aufeinander wirkenden, die Bewegung übertragenden Theile des Zählwerkes einander in demselben Sinne, wie zu Anfang der Beobachtung, berühren, was am sichersten dann erfolgt, wenn die auf die Gastrommel wirkende Luft dauernd gleiche Spannung hat.

Endlich kann bezüglich der Angabe des Zählwerks ein Fehler dadurch entstehen, dass die Uebertragung der Bewegung von der Trommelwelle aus durch nicht vollkommen gleichmässig getheilte Räder erfolgt, oder die zur Registrirung der kleinsten Volumtheile bestimmte Scheibe nicht gleichmässig getheilt ist; dieser Fehler wird durch eine grössere Anzahl der Umdrehungen der Trommelwelle zu einem verschwindend kleinen Betrage gebracht, und der zuletzt bezeichnete Ausführungsfehler dadurch einflusslos gemacht, dass man die Beobachtung schliesst, wenn der Zeiger an der die kleinsten Volumtheile registrirenden Scheibe auf derselben Stelle steht, wie zu Anfang der Beobachtung.

10. Grösse des durch die Trommel zu treibenden Luftvolumens, des vollen Luftinhalts der Glocke, resp. deren mehrmalige Füllung.

Nach Massgabe des in Nr. 9 Angeführten ist bei kleineren Gasmessern nicht in allen Fällen erforderlich, den vollen Luftinhalt der Glocke durch die Trommel zu treiben, und namentlich dann nicht, wenn die Beobachtung regelmässig verläuft.

Ergiebt sich aber bei der nach Nr. 7 vorgenommenen Vergleichung des durchgeströmten und des durch das Zählwerk registrirten Luftvolumens eine dem zulässigen Fehler nahestehende oder denselben übersteigende Abweichung, so ist die Beobachtung, mit einem grösseren durchströmenden Luftvolumen, zu wiederholen.

Bei grösseren Gasmessern genügt die einmalige Entleerung der Trommel nicht, es muss dann nach vorher erfolgter gleichzeitiger Absperrung des Ausblas- und Absperrhahnes die Glocke von neuem gefüllt und ihr Luftinhalt unter den vorher

in Nr. 7 angegebenen Bedingungen durch den Gasmesser getrieben, diess Verfahren aber so oft wiederholt werden, bis das Gesammtvolumen der durchgedrückten Luft der im letzten Absatz von Nr. 7 angegebenen Bedingung entspricht.

11. Zulässigkeit der gemeinschaftlichen Prüfung mehrerer Gasmesser gleicher Grösse von derselben Fabrik, bei kleineren jedoch nicht über 5.

Obgleich es zweckmässiger ist, jeden Gasmesser einzeln zu prüfen, so kann doch zur Abkürzung des Eichgeschäfts die gemeinschaftliche Prüfung mehrerer Gasmesser gleicher Grösse, die von derselben Fabrik angefertigt sind, in der Art vorgenommen werden, dass die zur Messung benutzte Luftmenge aus einem dieser Gasmesser in den andern überströmt und erst von dem letzten durch das Ausblasrohr in die Atmosphäre entweicht.

Die Anzahl der gleichzeitig zu prüfenden Gasmesser darf bei den kleineren Gattungen 5 nicht übersteigen und ist bei grösseren auf eine geringere Zahl zu beschränken.

Da hierbei die Spannung der Luft vom ersten bis zum letzten Gasmesser abnimmt, wird der letzte eine etwas grössere Umdrehungszahl zeigen müssen, als der erste; es bildet aber diese Differenz nur einen geringen Theil der als zulässig erklärten Abweichung, wie sich diess aus Nr. 9 ergiebt.

Zeigen sich bei der Beobachtung Unregelmässigkeiten, so ist der Versuch mit den Gasmessern einzeln zu wiederholen. Gleiches hat mit denjenigen Gasmessern stattzufinden, die bei einer solchen Prüfung einen der zulässigen Abweichung nahe stehenden Fehler zeigten.

12. Gültigkeit vorstehender Prüfungsvorschriften für die nassen Gasmesser, auch für die trockenen. Ausserdem nochmalige Prüfung der letzteren.

Die im Vorstehenden angegebenen Vorschriften über die Prüfung erstrecken sich sowohl auf die nassen als auf die trockenen Gasmesser, mit der selbstverständlichen Ausnahme, dass bei den letzteren das über die Regulirung des Wasserstandes Gesagte in Wegfall kommt.

Ausserdem sind aber die trockenen Gasmesser noch einer zweiten Prüfung zu unterwerfen, bei welcher ein wesentlich langsameres Durchströmen der Luft stattfindet, in der Art, dass für die gleich grosse Luftmenge etwa die dreifache Zeit verwendet wird[32]).

Erst, wenn beide mit einem solchen Gasmesser vorgenommene Beobachtungen ein angenähert gleiches Resultat geben, und die etwaige Abweichung in der Registrirung innerhalb der zulässigen Fehlergrenze liegt, ist ein trockener Gasmesser als stempelfähig zu erachten.

Durch diese doppelte Prüfung soll ermittelt werden, ob die angewendeten Membranen die erforderliche Undurchlässigkeit besitzen.

13. Anwendung von Kontrolgasmessern zur Eichung grösserer Gasmesser.

Die Anwendung eines Kontrolgasmessers zur Eichung eines grösseren Gasmessers darf nur ausnahmsweise und in dem Falle stattfinden, wenn die Benutzung eines Kubicirapparates unthunlich ist.

Der hierbei anzuwendende Kontrolgasmesser muss in Bezug auf die Richtigkeit seiner Registrirung auf das sorgfältigste durch die Aufsichtsbehörde untersucht und der etwa bei demselben vorhandene Fehler angegeben sein, so dass er bei der späteren Vergleichung mit dem zu prüfenden Gasmesser Berücksichtigung finden kann[33]).

---

[32]) Cirkular 31 v. 25. März 1878 Nr. 6 (Centralbl. S. 207).

An Stelle der in der Instruktion vom 10. Dezember 1869 unter VII., 12 Alinea 2 bezüglich der zweiten Prüfung der trockenen Gasmesser getroffenen Bestimmung tritt die folgende:

„Außerdem sind aber die trockenen Gasmesser noch einer zweiten Prüfung zu unterwerfen, bei welcher die Luft wesentlich langsamer, nämlich höchstens mit der Hälfte der bei der Hauptprüfung angewandten Geschwindigkeit hindurchströmt. Die hierbei durchgelassene Luftmenge kann geringer sein, als die bei der Hauptprüfung verwendete, sie darf aber selbst bei den kleinsten Gasmessern nicht weniger als 100 l und in keinem Falle weniger betragen, als für eine volle Umdrehung der die kleinsten Volumentheile registrirenden Zählscheibe erforderlich ist."

[33]) Cirkular 6 v. 21. April 1871 Nr. 5.

„Bei der durch die Aufsichtsbehörde anzustellenden Untersuchung eines Kontrolgasmessers vermittelst eines Kubicirapparates ist darauf zu achten, daß derselbe annäherungsweise unter denselben Umständen geprüft werde, unter welchen er in Gebrauch treten soll, also nicht isolirt, sondern in Verbindung gesetzt mit einem oder mehreren nebeneinander und nicht hintereinander eingeschalteten gewöhnlichen Gasmessern, deren Gesammtinhalt dem Inhalte des mittelst des Kontrolgasmessers vorzugsweise zu eichenden Gasmessers annähernd entsprechen muß. Bei

Bei der mittelst eines Kontrolgasmessers anzustellenden Prüfung eines Gebrauchsgasmessers empfiehlt es sich, zwei länger andauernde Beobachtungen in der Art vorzunehmen, dass bei der einen das Gas zuerst durch den Kontrolgasmesser und dann durch den zu prüfenden, und bei der anderen zuerst durch den zu prüfenden und dann durch den Kontrolgasmesser geht. Es werden dann die Mittel der so erhaltenen Resultate mit einander verglichen, und aus der sich etwa ergebenden Differenz auf die Zulässigkeit geschlossen.

14. Berichtigungsarbeiten an Gasmessern werden nicht ausgeführt; dagegen kommen Nebenarbeiten vor, für welche Gebühren entrichtet werden.

Berichtigungsarbeiten haben die Eichungsstellen an Gasmessern nicht auszuführen.

Die in der Taxe erwähnten Nebenarbeiten beziehen sich auf das Festlöthen des Gehäuses, das Aufbringen von Tropfen zur Stempelung, das Anlegen von Plomben, u. dergl.

15. Stempelung der Gasmesser entweder in Zinnloth oder in Siegellack.

Bei der Stempelung der Gasmesser sind die in §. 48 der Eichordnung angegebenen Vorschriften zu befolgen.

Das Aufdrücken des Stempels kann entweder in Zinnloth oder in Siegellack erfolgen.

16. Eichscheinformulare 1) für Gasmesser, welche nach metrischem Maasse registriren.

Bei Gasmessern, für welche die Grösse von V zu bestimmen ist, (vergl. Nr. 17) wird dieselbe auf einen Zinntropfen aufgestempelt.

Nach Maassgabe des Falles (vergl. Nr. 17) sind zu den Eichscheinen folgende Formulare zu benutzen.

1) Für Gasmesser, welche nach metrischem Maasse registriren:

Eichschein VIII. a. Nr. . . , für einen nassen Gasmesser.
b. Nr. . . . für einen trockenen Gasmesser.

Für . . . . . zu . . . . . .

ist ein nasser / trockener Gasmesser

angefertigt von . . . . . zu . . . . . .,
mit der Fabriknummer . . . . versehen,
bei dem angeblich der Inhalt des messenden Raumes

J = ... L

und das grösste Gasvolumen, welches derselbe pro Stunde durchzulassen bestimmt ist, V = ... Kub. Met. beträgt, und welcher nach Kubikmeter registrirt, nachdem die Angabe des Zählwerkes bei der Prüfung sich innerhalb der zugelassenen Abweichung von höchstens zwei Procent als richtig erwiesen hat, gestempelt und als taxmässige Gebühren

	Thlr.	Sgr.	Pf.	
	„	„	„	für die Eichung
	„	„	„	für Nebenarbeiten
zusammen	„	„	„	berechnet worden.

Eichamt zu . . . . . am . . . . . .

(Stempel.) Unterschrift des Eichmeisters.

2) für Gasmesser, bei denen die frühere Registrirung nicht verändert worden ist:

2) für Gasmesser, bei denen die frühere Registrirung nicht verändert ist.

---

der Prüfung der Kontrolgasmesser kann der unter Nr. 3. beschriebene Apparat ebenfalls mit Vortheil benutzt werden.

„Die bei der Prüfung zugeführten Luftmengen müssen das Sechsfache der bei gewöhnlichen Eichungen zugeführten Luftmengen betragen. Der Fehler eines Kontrolgasmessers, welcher in der Beglaubigung anzugeben und nach Nr. 13. der Instruktion bei den Eichungen zu berücksichtigen ist, darf 0,4 des bei der Eichung zugelassenen Fehlers, also 0,8 Procent nicht übersteigen."

Eichschein VIII. c. Nr. . . . für einen nassen Gasmesser.
d. Nr. . . . für einen trocknen Gasmesser.

Für . . . . . zu . . . . . .

ist ein nasser / trockener Gassmesser, dessen Zählwerk noch nach . . . . . .
Kubikfuss registrirt und welcher mit folgender Bezeichnung versehen ist:

(Einsetzung der Bezeichnung)

nachdem die Angabe seines Zählwerks bei der Prüfung sich innerhalb der zugelassenen Abweichung von höchstens zwei Procent als richtig erwiesen hat, nach §. 92. der Eichordnung gestempelt und als taxmässige Gebühren

Thl.	Sgr.	Pf.	
„	„	„	für die Eichung
„	„	„	für Nebenarbeiten
„	„	„	zusammen

berechnet worden.

Für denselben ist J = ... L.
und V = ... Kub. Met. . . .
zu nehmen.

Eichamt zu . . . . . am
(Stempel.) Unterschrift des Eichmeisters.

17. Nähere Bestimmung für Ausfüllung der Eichscheine und Eintragung von J und V nach metrischem Maass.

Die unter a. und b. aufgestellte Form der Eichscheine bezieht sich auf neue mit metrischer Registrirung versehene sowie auf solche bereits früher gebrauchte Gasmesser anderer Konstruktion, deren Zählwerk auf metrische Registrirung eingerichtet worden ist.

Die unter c. und d. angegebene Form wird durch die in §. 92. der Eichordnung getroffene Bestimmung nothwendig, nach welcher Gasmessser, die bereits vor dem 1. Januar 1872 gehörig gestempelt und in Gebrauch waren, und welche wegen unwesentlicher Reparaturen nach diesem Zeitpunkt einer neuen Stempelung bedürfen, auch ohne den neueren Vorschriften zu genügen, gestempelt werden können.

Auf letzteren Eichscheinen ist J und V nach dem metrischen Maasse aufzutragen, letztere Grösse namentlich auch deshalb, um nach derselben den Gebührensatz der Eichtaxe zu bestimmen; es dient hierzu theils die frühere Angabe des Trommelinhaltes, theils die Zahl der Flammen, für welche der Gasmesser bestimmt ist, wobei für jede Flamme im Durchschnitt ein stündliches Gasvolumen von 142 Liter angenommen werden kann.

18. Wesentliche Reparaturen bedingen die Umänderung nach metrischer Registrirung.

Als wesentliche Reparaturen, bei deren Ausführung die nach andern Maassen registrirenden Gasmesser auf metrische Registrirung in Folge von §. 92 der Eichordnung eingerichtet werden müssen, sind zu erachten: Erneuerung der Welle, der Trommel, des Gehäuses, des Zählwerkes und Veränderung des Messraumes.

19. Uebergangsbestimmung. Anmeldung bereits im Gebrauche befindlicher noch nicht gestempelter Gasmesser innerhalb des Jahres 1870.

Uebergangs-Bestimmung. Da in mehreren Theilen des Bundesgebietes die Eichung der Gasmesser noch nicht vorgeschrieben ist, die Maass- und Gewichtsordnung aber vom 1. Januar 1872 an nur den Gebrauch gestempelter Gasmesser zulässt, so wird in solchen Landestheilen für die Uebergangszeit auch die Stempelung der bereits im Gebrauche befindlichen noch nicht gestempelten Gasmesser, dafern sie bei der Prüfung sich als zulässig erweisen, mit dem neuen Stempel, trotzdem dass diese Gasmesser nicht nach metrischem Maass registriren, gestattet.

Diese Gasmesser werden bezüglich der Bestimmung von V und der Eichscheine so behandelt, wie dies in Nr. 17 angegeben ist.

Um die bedeutenden hierdurch entstehenden Eichungsarbeiten, welche zum Theil an Orten vorzunehmen sein werden, an denen sich eine Eichungsstelle nicht befindet, übersehen und ohne zu grosse Belästigung der Gasanstalten und Konsumenten durchführen zu können, wird bestimmt:

dass eine Anmeldung solcher Gasmesser zur Stempelung innerhalb des Jahres 1870 zu erfolgen hat, und

dass an solchen Orten, wo ein Kubicirapparat für Gasmesser nicht vorhanden ist, ausnahmsweise auch die Prüfung kleinerer Gasmesser durch Kontrolgasmesser vorgenommen werden kann.

Die Aufsichtsbehörden werden wegen des Orts der Anmeldung und wegen der zweckentsprechenden Einrichtung der Eichungsarbeiten das Erforderliche verordnen.

Berlin, den 10. Dezember 1869.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes.

Foerster.

Beilage I.

Schema

zu der

Jährlichen Geschäftsübersicht

der

Eichungsstellen.

Es wird eingetragen unter

A. das Gesammtresultat aller Eichscheine nach den verschiedenen Arten derselben;

B. das Gesammtresultat aller Rückgabescheine;

C. a. das Gesammtresultat der Befundbescheinigungen für im Verkehr gewesene und richtig befundene Gegenstände.

Für die Befundbescheinigungen

C. b., welche sich auf ausserordentliche Eichungsarbeiten beziehen, ist eine besondere Uebersicht anzufertigen, aus welcher die Zahl der geprüften Gegenstände nach einzelnen verschiedenen Arten und die dafür eingenommenen Gebühren ersehen werden können.

In dem nachfolgenden Schema sind bereits diejenigen Aenderungen eingetragen, welche einestheils durch die späteren Nachträge erforderlich geworden, anderentheils im Cirkular 18. Nr. 7 angeordnet worden sind.

A. Zusammenstellung

I. Geeichte

Eichamt . . . . . .

	Zahl der Eichscheine.	Zahl der geeichten (in jeder Kolumne geordnet nach der Zahl der bei der Eichung							
		1. Metallene Präcisions-maassstäbe von		2. gewöhnliche Maassstäbe aus Metall ꝛc. von			3. Werkmaassstäbe aus Holz von		
		1 m.	kleinere.	2 m.	1 m.	kleinere.	5 m.	2 m.	1 m.

II. Geeichte Flüs-

Eichamt . . . . . .

	Zahl der Eichscheine.	Zahl der geeichten Flüs-							
		20 L.	10 L.	5 L.	2 L.	1 L.	½ L.	¼ L.	⅛ L.

III. Geeichte

IV. Geeichte Hohlmaasse

Eichamt . . . . . .

	Material der Maasse.	Zahl der Eich-scheine.	Zahl der geeichten									
			1 H.	½ H.	¼ H.	20 L.	10 L.	5 L.	2 L.	1 L.	½ L.	¼ L.
	a) von Holz b) von Eisen											

der Eichscheine.

Längenmaasse.

Geschäftsübersicht für das Jahr 18 . .

Längenmaasse (vollberechneten Hunderte von Eintheilungsmarken der Maasse.)									Gesammtzahl der geeichten Längenmaasse.	Berechnete Eichgebühren.
4. Maassstäbe für Langwaaren von		5. Zusammenlegbare Maasse von		6. Bandmaasse aus Metallblech von						Thlr. Sgr. Pf.
1 m.	kleinere.	1 m.	kleinere.	20 m.	10 m.	5 m.	2 m.	1 m.		

sigkeitsmaasse.

Geschäftsübersicht für das Jahr 18 . .

sigkeitsmaasse von							Gesammtzahl der geeichten Flüssigkeitsmaasse.	Berechnete Gebühren für	
								Eichungen.	Berichtigungen.
$^1/_{16}$ L.	$^1/_{32}$ L.	0,2 L.	0,1 L.	0,05 L.	0,02 L.	0,01 L.[34])		Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.

Fässer.[35])

für trockene Körper.

Geschäftsübersicht für das Jahr 18 . .

Maasse von					Gesammtzahl der geeichten Maasse.	Gesammtzahl der geeichten Streichhölzer.	Berechnete Gebühren für	
							Eichungen.	Berichtigungen.
$^1/_8$ L.	$^1/_{16}$ L.	0,2 L.	0,1 L.	0,05 L			Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.

[34]) Diese Kolonne beruht auf der Bestimmung im VII. Nachtrag (S. 345).
[35]) Das jetzt geltende Formular ist im § 8 der Bekanntm. v. 30. April 1874 (S. 535) vorgeschrieben.

Eichamt . . . . . V. Geeichte

	Zahl der Eichscheine.	Material der Gewichte.	Zahl der geeichten Stücke von 50 K.	50 g.	20 K.	10 K.	5 K.	2 K.	1 K.	500 G.	½ g.	200 G.	100 G.	50 G.
		Handelsgewichte:												
		a) aus Eisen												
		b) aus anderem Metall												
		Präcisionsgewichte:												
		a) aus Eisen												
		b) aus anderem Metall												

Eichamt . . . . . Vh. Geeichte

	Zahl der Eichscheine.	Art der Gewichte.	Zahl der einzel- 5 Mk.[36])	10 Mk.	20 Mk.		
		a) Normal- und					
		b) Passirgewichte				50 Mk.	100 Mk.
		c) Normalgewichte der Vielfachen von Goldmünzen					

VI.[37]) A. Ia und Ib.

Gleicharmige Balkenwaagen und gleich-

Art der Waagen.	Stückzahl der Waagen für eine grösste zulässige Last bis zu 500 g	bis zu 5 kg	bis zu 20 kg	bis zu 50 kg	bis zu 100 kg	über 100 kg
Ia. Gleicharmige Balkenwaagen						
Ib. Gleicharmige oberschalige oder Tafel-Waagen						

[36]) Neu hinzugetreten durch Cirkular 30 letzter Absatz (vgl. S. 528).
[37]) Es sind hier an Stelle der ursprünglichen die durch das Cirkular 35 v. 30. Dezember 1880 angeordneten Formulare abgedruckt (vgl. Anm. 20 u. 23 S. 441, 464).

Gewichte.

Geschäftsübersicht für das Jahr 18 . .

geringerer Schwere.	Zahl der einzelnen Stücke in Einsatzgewichten von: 1 K. à 12 Stck.	1 H. à 11 Stck.	200 G. à 9 Stck.	Gesammtzahl der geeichten Gewichtsstücke.	Berechnete Gebühren für: Eichungen. Thlr. Sgr. Pf.	Berichtigungen. Thlr. Sgr. Pf.	Verwendetes Material. Thlr. Sgr. Pf.

Goldmünzgewichte.

Geschäftsübersicht für das Jahr 18 . .

nen Stücke zu:				Gesammtzahl der geeichten Gewichte.	Berechnete Gebühren für: Eichungen. Thlr. Sgr. Pf.	Berichtigungen. Thlr. Sgr. Pf.
200 Mk.	500 Mk.	1000 Mk.	2000 Mk.			

Geaichte Handelswaagen.

armige oberschalige oder Tafel-Waagen.

Gesammtzahl der Waagen	Gebühren für: Aichung M.	₰	Berichtigung M.	₰	Bemerkungen.

VI. A. IIa und IIb.

Ungleicharmige Balken-

(Decimal- und

Art der Waagen.	Stückzahl der Waagen für eine grösste					
	von 20 kg bis zu 50 kg	bis zu 200 kg	bis zu 500 kg	bis zu 750 kg	bis zu 1000 kg	bis zu 1500 kg
IIa. Ungleicharmige Balkenwaagen.						
1. Decimalwaagen: ohne Hülfs-Laufgewicht und -Skale						
1. Decimalwaagen: mit Hülfs-Laufgewicht und -Skale						
2. Centesimalwaagen: ohne Hülfs-Laufgewicht und -Skale						
2. Centesimalwaagen: mit Hülfs-Laufgewicht und -Skale						
IIb. Brückenwaagen.						
1. Decimalwaagen: ohne Hülfs-Laufgewicht und -Skale						
1. Decimalwaagen: mit Hülfs-Laufgewicht und -Skale						
2. Centesimalwaagen: ohne Hülfs-Laufgewicht und -Skale						
2. Centesimalwaagen: mit Hülfs-Laufgewicht und -Skale						

VI. A. IIIa.

Einfache Balkenwaagen

Art der Waagen.	Stückzahl der Waagen für eine grösste zulässige Last						
	bis zu 500 g	bis zu 5 kg	bis zu 20 kg	bis zu 50 kg	bis zu 100 kg	bis zu 200 kg	über 200 kg
1. mit 1 Skale							
2. mit 2 Skalen							

Geaichte Handelswaagen.

waagen und Brückenwaagen.

Centesimal-Waagen.)

zulässige Last bis zu 2000 kg	zulässige Last über 2000 kg	Gesammtzahl der Waagen	Gebühren für Aichung M.	Gebühren für Aichung ₰	Gebühren für Berichtigung von Balkenwaagen. M.	Gebühren für Berichtigung von Balkenwaagen. ₰	Gebühren für Prüfung und Stempelung von ... Skalen M.	Gebühren für Prüfung und Stempelung von ... Skalen ₰	Bemerkungen.

Geaichte Handelswaagen.

mit Laufgewicht und Skale.

Gesammtzahl der Waagen	Gebühren für Aichung M.	Gebühren für Aichung ₰	Gebühren für Berichtigung M.	Gebühren für Berichtigung ₰	Bemerkungen.

VI. A. IIIb. 1 und 2.

Zusammengesetzte Balken- und Brücken-

Art der Waagen	Stückzahl der Waagen für eine grösste zulässige Last					
	von 200 kg bis zu 500 kg	bis zu 750 kg	bis zu 1000 kg	bis zu 1500 kg	bis zu 2000 kg	über 2000 kg
IIIb 1. Zusammengesetzte Balkenwaagen mit Laufgewicht und Skale						
IIIb 2. Zusammengesetzte Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale						

VI. B. I. Geaichte Waagen

Präcisions-

Art der Waagen	Stückzahl der Waagen für eine grösste zulässige Last				
	bis zu 500 g	bis zu 5 kg	bis zu 20 kg	bis zu 50 kg	über 50 kg
Präcisionswaagen					

VI. B. II. a. 1 u. 2. Geaichte

Waagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck und

Art der Waagen.	Stückzahl der Waagen für eine grösste zulässige Last	
	bis zu 250 kg	über 250 kg
IIa. 1. Waagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck		
IIa. 2. Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth . .		

VI. B. IIb. Waagen für

Höker-

Art der Waagen	Stückzahl der Waagen für eine grösste zulässige Last		Gesammtzahl der Waagen
	bis zu 500 g	bis zu 2 kg	
Hökerwaagen			

Geaichte Handelswaagen.

Waagen mit Laufgewicht und Skale.

Gesammtzahl der Waagen	Gebühren für								Bemerkungen.
	Aichung		Berichtigung		Prüfung und Stempelung von . . . . Skalen		Prüfung der Richtigkeit des Hebelarmes einer Hülfsgewichtsschale		
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	

für besondere Zwecke.

waagen.

Gesammtzahl der Waagen	Gebühren für						Bemerkungen
	Aichung		Berichtigung		Herstellung des gleichen Gewichts der Schalen		
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	

Waagen für besondere Zwecke.

Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth.

Gesammtzahl der Waagen	Gebühren für				Bemerkungen
	Aichung		Berichtigung		
	M.	₰	M.	₰	

besondere Zwecke.

waagen.

Gebühren für						Bemerkungen
Aichung		Berichtigung		Bezeichnung		
M.	₰	M.	₰	M.	₰	

VII. Thermometer und VIII. Geeichte

Eichamt . . . . . .

Art der Gasmesser.	Zahl der Eichscheine.	Zahl der Gasmesser nach stündlichen Gasconsums in bis 0,25	bis 0,50	bis 1,0	bis 2,0	bis 4,0	bis 6,0
Mit metrischer Registrirung:							
a) nasse							
b) trockene							
Mit älterer Registrirung:							
a) nasse							
b) trockene							

Nach-

Eichamt . . . . . .

IXa, b. Geeichte Kastenmaasse

Art der Maasse.	Zahl der Eichscheine.	Stückzahl nach der Grösse von ½ H.	1 H.	2 H.	3 H.	4 H.	grössere.
Kastenmaasse:							
a) aus Holz							
b) aus Eisen							
Rahmen- oder Aufsetzmaasse:							
a) aus Holz							
b) aus Eisen							

Alkoholometer[38]).

Gasmesser.

Geschäftsübersicht für das Jahr 18 .

der Grösse des Kubikmeter.			Gesammtzahl der geeichten Gasmesser.	Berechnete Gebühren für						Bemerkungen.
				Eichungen.			Nebenarbeiten.			
bis 8,0	bis 10,0	über 10,0		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	

träge.

und Rahmen- oder Aufsetzmaasse.

Geschäftsübersicht für das Jahr 18 .

Gesammtzahl.	Berechnete Gebühren für						Bemerkungen.
	Eichungen.			Inhaltsbezeichnungen.			
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	

[38]) Vgl. die jetzt anzuwendenden, durch Cirkular 36 v. 31. Dezember 1880 angeordneten Schemata unter Nr. 30 der neuen Instruktion VII (S. 486).

Eichamt . . . . . IXc. Geeichte Förder-,

	Art der Gefässe.	Zahl der Eichscheine.	Stückzahl nach der Grösse					
			½ H.	1 H.	2 H.	3 H.	4 H.	5 H.
	Fördergefässe							
	Lösch- und Ladegefässe . .							

Eichamt . . . . . IXd. Geeichte

	Art der Maasse.	Zahl der Eichscheine.	Stückzahl nach der			
			1 cbm.	2 cbm.	3 cbm.	4 cbm.
	Kummtmaasse:					
	a) als Transportgefässe .					
	b) nicht als Transportgefässe					

Eichamt . . . . . IXe. Geeichte Mess-

	Art des Messrahmens.	Zahl der Eichscheine.	Stückzahl nach Länge der Seiten		
			unter 2 m.	2 m.	längere.
	Messrahmen:				
	a) mit festen Wänden . .				
	b) mit beweglichen Stäben				

Eichamt . . . . . X. Geeichte Mess-

	Zahl der Eichscheine.	Arten der Messapparate.
		1. Apparate mit Abmessung durch Skalen: a) mit decimaler Abstufung, b) mit Halbirungs-Abstufung. 2. Apparate mit Abmessung durch Ausflussöffnungen: a) mit decimaler Abstufung, b) mit Halbirungs-Abstufung.

Lösch- und Ladegefässe.

Geschäftsübersicht für das Jahr 18 . .

bis 6 H.	bis grössere	Gesammtzahl.	Berechnete Gebühren für Eichungen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Inhaltsbezeichnungen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.

Kummtmaasse.

Geschäftsübersicht für das Jahr 18 . .

Grösse von 5 cbm.	6 cbm.	grössere.	Gesammtzahl.	Berechnete Gebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.

rahmen für Holz.

Geschäftsübersicht für das Jahr 18 . .

Gesammtzahl.	Berechnete Gebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.

apparate zu Flüssigkeiten.

Geschäftsübersicht für das Jahr 18 . .

Zahl der einzelnen Apparate, geordnet nach der Anzahl der von ihnen angegebenen Maassgrössen. 1	2	3	4	5	6	Berechnete Eichgebühren. Thlr.	Sgr.	Pf.	

	B. Rückgabescheine.						C. Befundscheine.		
	a. für unrichtige neue Gegenstände.			b. für unrichtige im Verkehr gewesene Gegenstände.			a. für im Verkehr gewesene noch zulässige Gegenstände.		
	Stückzahl der		Prüfungsgebühren.	Stückzahl der		Prüfungsgebühren.	Stückzahl der		Prüfungsgebühren.
	Scheine.	Gegenstände.	Thlr. Sgr. Pf.	Scheine.	Gegenstände.	Thlr. Sgr. Pf.	Scheine.	Gegenstände.	Thlr. Sgr. Pf.
I. Längenmaasse									
II. Flüssigkeitsmaasse									
III. Fässer									
IV. Hohlmaasse für trockene Körper									
V. Gewichte									
VI. Waagen									
VII. Thermometer und Alkoholometer									
VIII. Gasmesser									
IX. Maasse und Messapparate für Brennmaterialien									
X. Messapparate für Flüssigkeiten .									

C. b. Befundscheine für ausserordentliche Eichungsarbeiten nach besonderer übersichtlicher Zusammenstellung.

IV.

Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte. Vom 15. Februar 1871[1]).

Auf Grund von Artikel 18. der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. erläßt die Normal-Eichungskommission des Deutschen Bundes nachfolgende Vorschriften über die

[1]) Vgl. Anm. 3 Abs. 3 zur Eichordnung S. 342. — Die Bekanntm. v. 15. Februar 1871 ist als besondere Beilage zu Nr. 11 des BGB. von 1871 (hinter S. 52) veröffentlicht, im Centralbl. von 1873 auf S. 121 ff., 130 ff. sowie im Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen von 1875 S. 126 ff. abgedruckt und durch Cirkular Nr. 5 mitgetheilt.

Zu derselben sind drei Nachträge ergangen und zwar:

Erster Nachtrag v. 31. Januar 1872 (besondere Beilage zu Nr. 12 des RGB. hinter S. 94; Centralbl. 1873 S. 18; Cirkular Nr. 14 für die Aufsichtsbehörden, Nr. 8 für die Eichämter);

Eichung und Stempelung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte.

I. Maaße und Maaßgefäße für Kohlen aller Art, Kokes, Torf, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte.

§. 1. (Arten der zulässigen Maaße und Maaßgefäße.) Außer den im ersten Abschnitte der Eichordnung vom 16. Juli 1869. unter III. angeführten Maaßen für trockene Körper werden für das Messen von Kohlen aller Art, Kokes, Torf, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte die nachfolgend aufgeführten, der Form nach von den Vorschriften des §. 17. der Eichordnung abweichenden Maaße und Maaßgefäße zur Eichung und Stempelung zugelassen:

A. Maaße in Kastenform von

$\frac{1}{2}$ H, 1 H und 2 H Inhalt;

II. **Nachtrag.**[1]) Außer den in §. 1 unter A. aufgeführten Kastenmaaßen von $\frac{1}{2}$ Hektoliter, 1 Hektoliter und 2 Hektoliter Inhalt, werden auch Kastenmaaße von größerem Inhalte dann zugelassen, wenn ihr Inhalt ein Vielfaches des ganzen Hektoliter beträgt und ihr horizontaler Querschnitt ein Rechteck ist, und wenn sie den sonstigen in §. 3 für Kastenmaaße gegebenen Vorschriften entsprechen. — In Betreff der Inhaltsermittelung, Stempelfähigkeit und Stempelung, sowie in Betreff der Eichgebühren und Eichscheine gelten auch für solche Maaße die in §§. 8—12 des oben angeführten Erlasses getroffenen Bestimmungen.

B. Rahmen- oder Aufsetzmaaße ohne Boden von 2 H und mehr Inhalt, wenn letzterer ein Vielfaches des ganzen Hektoliter ist;

C. Fördergefäße auf Bergwerken, sowie Lösch- und Ladegefäße bei dem Schiffsverkehre, welche zugleich als Maaßgefäße im Großhandel benutzt werden, wenn der Inhalt der zuerst genannten ein Vielfaches des halben, der Inhalt der zuletzt genannten ein Vielfaches des ganzen Hektoliter beträgt;

D. Kummtmaaße, namentlich für Torf bestimmt, d. h. lange, entweder feststehende oder auf Transportwagen befindliche, oben offene Kasten von je 20 H, oder 2 Kubik-

---

Zweiter Nachtrag v. 25. Juni 1872 (besondere Beilage zu Nr. 26 des RGB. hinter S. 352; Centralbl. 1873 S. 22; Cirkular Nr. 17 für die Aufsichtsbehörden, Nr. 10 für die Eichämter);

Dritter Nachtrag v. 28. September 1875 (Centralbl. S. 714; Cirkular Nr. 27 für die Aufsichtsbehörden, Nr. 19 für die Eichämter).

Die Nachträge sind hier mit besonderer Schrift in dem Text abgedruckt, und zwar der I. Nachtrag zu den §§ 1 und 5, der II. Nachtrag zu den §§ 1 und 3, der III. Nachtrag an Stelle der §§. 13 bis 17 der Bekanntm. v. 15. Februar 1871.

Das Cirkular Nr. 11 v. 16. Dezember 1871, in welchem für die Ausführung der in der Bekanntm. v. 15. Februar 1871 vorgeschriebenen eichamtlichen Arbeiten zum Zweck der Prüfung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien u. s. w. Erläuterungen nebst Hülfsmitteln zur Erleichterung der bei jenen Prüfungen erforderlichen Berechnungen gegeben sind, ist hier auf S. 521 abgedruckt.

meter Inhalt, deren Fassungsraum durch Aufsatzbretter um je 10 H oder 1 Kubikmeter vergrößert werden kann[2]).

I. **Nachtrag.**[1]) In Erweiterung der Bestimmung des §. 1 D. wird hiermit bestimmt, daß die Zulassung von Kummtmaaßen zur Eichung und Stempelung hinfort nicht auf solche Maaße beschränkt werden soll, die den in §. 1 D. gegebenen Vorschriften entsprechen, sondern daß Kummtmaaße, welche den übrigen Vorschriften oder den von den Aufsichtsbehörden anzuordnenden näheren Bestimmungen entsprechen, überhaupt dann zugelassen werden sollen, wenn ihr Inhalt eine ganze Anzahl Kubikmeter beträgt.

§. 2. (Bezeichnung der Maaße und Maaßgefäße.) Die Bezeichnung der in §. 1. aufgeführten Maaße und Maaßgefäße hat deutlich und von denselben untrennbar durch Angabe des Inhaltes nach Hektoliter unter Anwendung des Buchstabens H zu erfolgen. (Vergl. jedoch §. 5. letztes Alinea.)

§. 3. (Beschaffenheit der Kastenmaaße.) Die Kastenmaaße (§. 1 A.) müssen im Lichten gemessen folgende Dimensionen in Millimeter haben:

		Länge	Breite	Tiefe
für den Inhalt von	½ H	500	400	250
" " " "	1 H	625	500	320
" " " "	2 H	625	625	512

Abweichungen von diesen Dimensionen können nur bis zu dem Betrage von höchstens zwei Prozent unter der Voraussetzung nachgesehen werden, daß der Inhalt des ganzen Maaßes der Anforderung in §. 9. entspricht.

Die Maaße können aus Holz oder aus Eisen hergestellt sein, ihre Seitenwände müssen nahezu rechtwinklig gegen den Boden stehen, die Unterschiede der oberen und unteren korrespondirenden Abmessungen dürfen nicht mehr als zehn Prozent der Maaßtiefe betragen.

Die hölzernen Kastenmaaße müssen einen Beschlag von Bandeisen erhalten, welcher den oberen Rand und die Verbindung der Seitenwände sowohl untereinander als auch mit dem Boden sichert. Verbindungsstangen zwischen den Seitenwänden oder, wie bei der Karrenform, zwischen den Tragschenkeln dürfen nicht durch den inneren Raum des Maaßes gehen.

---

[2]) Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die bei Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien ꝛc. und bei Hökerwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit, v. 16. August 1871. (RGB. Nr. 692. Cirkular Nr. 9 für die Aufsichtsbehörden, Nr. 6 für die Eichämter.)

„Auf Grund des Art. 10 der Maaß- und Gewichts-Ordnung v. 17. August 1868. hat der Bundesrath nach Vernehmung der Normal-Eichungskommission für das gesammte Bundesgebiet, mit Ausnahme von Bayern, bestimmt, wie folgt:

„1. Die in dem Erlaß der Normal-Eichungskommission v. 15. Februar 1871. (vergl. Beilage zu Nr. 11 des Bundesgesetzblattes) zugelassenen Maaße und Meßwerkzeuge für Brennmaterialien sowie für Kalk und andere Mineralprodukte betreffend.

„Die in §. 1 des Erlasses unter A., B. und C. genannten Maaße und Maaßgefäße werden für den Gebrauch beim Zumessen im öffentlichen Verkehr unzulässig, wenn der wirkliche Inhalt derselben von dem angegebenen Inhalte um mehr als $^1/_{50}$ des letzteren abweicht.

„Die in demselben § unter D. genannten Kummtmaaße werden in gleicher Weise unzulässig, wenn eine der den Fassungsraum bestimmenden Dimensionen um mehr als $^1/_{50}$ der vorgeschriebenen Größe von letzterer abweicht.

„Meßrahmen für Brennholz werden in gleicher Weise unzulässig, wenn die Abweichung der Länge eines Rahmenstückes von der Sollgröße mehr als $^1/_{50}$ der letzteren beträgt."

Die Nr. 2 dieser Bekanntmachung, welche die Hökerwaagen betrifft, ist durch die Bekanntm. v. 12. März 1881 aufgehoben (vgl. Anm. 9 zu Anlage II S. 406).

II. **Nachtrag.**[1]) Zu §§. 3 und 10: Hölzerne Kastenmaaße können im Innern mit Eisenblech ausgeschlagen sein; doch muß dieser innere Beschlag mit dem äußeren Bandeisenbeschlage durch Nietbolzen verbunden sein, welche eine Stempelung von außen zulassen.

Bei eisernen Kastenmaaßen müssen die Seitenwände von genügender Stärke sein, um eine Verbiegung zu verhindern; die Bodenplatte ist zur Sicherung der ebenen Lage mit Rippen versehen.

§. 4. (Beschaffenheit der Rahmenmaaße.) Die Rahmenmaaße (§. 1. B.) müssen den in §. 3. für Kastenmaaße angegebenen allgemeinen Konstruktionsbedingungen genügen; ihr horizontaler Querschnitt muß ein Rechteck sein.

§. 5. (Beschaffenheit der Fördergefäße, Lösch- und Ladegefäße.) Fördergefäße (§. 1. C.) müssen genügend dauerhaft und in einer Körperform ausgeführt werden, deren Inhalt sich durch alleinige Anwendung des Längenmaaßstabes und durch einfache Rechnung mit genügender Sicherheit bestimmen läßt.

I. **Nachtrag.**[1]) Zu §§. 5 und 6: Es werden für die auf Waagen zu setzenden Fördergefäße und Kummtmaaße auch solche Körperformen zugelassen, deren Querschnitte nicht durchweg geradlinig begrenzt sind, sofern nur die die Querschnitte begrenzenden Kurven so symmetrische und so einfache Formen haben, daß diese krummlinig begrenzten Querschnitte sich durch geradlinig begrenzte und leicht auszumessende Querschnitte sicher und ohne verwickelte Rechnungen ausdrücken lassen. Näheres hierüber ist im Wege der Instruktion vorgeschrieben. (Siehe Cirkular 11 Nr. 3 vom 16. Dezember 1871.)

Bei dem Bergkübel für Haspelförderung ist jedoch auch ein länglich runder Querschnitt zulässig.

Bei den Lösch- und Ladegefäßen ist die Cylinder- oder Tonnenform gestattet. Das Verhältniß des Mittelwerthes der Durchmesser zur Höhe muß etwa wie 3 : 4 sein.

Bereits vorhandene Fördergefäße dürfen, auch wenn sie der im §. 1. unter C. gegebenen Vorschrift nicht entsprechen, bis zum 1. Januar 1877. noch benutzt werden, doch muß bis zum 1. Januar 1872. auf jedem solchen Fördergefäße der wirkliche Inhalt nach Liter angegeben werden.

§. 6. (Beschaffenheit der Kummtmaaße.) Jeder Kasten eines Kummtmaaßes hat fest mit dem Boden verbundene und durch Aufsatzstücke zu erhöhende Seitenwände und je eine vertikale in Nuthen zwischen den Seitenwänden nach Art der Schützen bewegliche Vorder- und Hinterwand; werden zwei solche Kasten mit einander verbunden, so ist die mittlere Schützenwand beiden gemeinschaftlich; im letzteren Falle enthält das Kummtmaaß ohne Aufsatzbretter vier, und mit denselben sechs Kubikmeter Fassungsraum.

Der Abstand der lothrechten Vorder- und Hinterwand eines Kastens beträgt im Lichten zwei Meter.

Der Abstand der gleichmäßig geneigten Seitenwände beträgt im Lichten am Boden 65 Centimeter und an der oberen offenen Fläche 137 Centimeter, und zwar bei einer lothrechten Höhe von 1 Meter vom Boden ab gerechnet, wobei die Breite jeder Seitenwand von der oberen bis zu der an den Boden stoßenden Kante 106,3 Centimeter betragen muß.

Dabei ist angenommen, daß die sechs Leisten (vier an den Wänden, zwei am Boden), welche die Nuthen für die beweglichen Wände bilden, eine Breite von 10 Centimeter und eine Stärke von 3 Centimeter haben und somit bei einer nach außen gerundeten oder gebrochenen Kante zusammen einen Raum von ungefähr 0,016 Kubikmeter einnehmen.

Zur Aufnahme größerer Mengen Torf können auf die lothrechten Wände (End- und Mittelschützen) und auf die Seitenwände Aufsatzbretter gesetzt werden, welche durch sichere Führungen so festgehalten werden müssen, daß jedes Aufsatzbrett in der genauen Fortsetzung der Ebene des darunterstehenden liegt. Durch die Aufsatzbretter soll der räumliche Inhalt jedes Kastens um 1 Kubikmeter vergrößert werden (oder wenn der Raum für die vier Leisten zu den Nuthen berücksichtigt wird, um 1,0042 Kubikmeter). Da die Seiten-

wände ohne Aufsatz oben einen Abstand von 137 Centimeter haben, so muß die oberste Entfernung der Aufsatzbretter von einander 161,3 Centimeter, die Breite jedes Aufsatzbrettes 35,8 Centimeter und der lothrechte Abstand der obersten Kanten vom Boden 133,7 Centimeter betragen.

Es ist nothwendig, daß durch sogenannte Ueberwurfsketten, welche oben in der Nähe der Schützen angebracht sind, die Kasten im Anschluß an die richtig ausgeführten Schützen zusammengehalten werden, und überdies zu empfehlen, daß die oberen Kanten der Seitenwände und Aufsatzbretter durch eine Eisenschiene vor zu schneller Abnutzung geschützt werden.

Den Aufsichtsbehörden bleibt überlassen, Abweichungen von obigen Abmessungen für ihren Aufsichtsbezirk zu gestatten und die näheren Vorschriften dafür zu erlassen, wofern nur der Kubikinhalt den obigen Bedingungen entspricht und die Ermittelung desselben mit alleiniger Anwendung des Längenmaaßstabes und durch einfache Rechnung hinreichend sicher ausgeführt werden kann.

Vgl. Nachtrag I zu § 5 Abs. 1.

§. 7. (Unzulässige Maaße und Maaßgefäße.) Alle Maaße und Maaßgefäße der in §. 1. erwähnten Art, welche den vorstehenden bezüglich ihrer Beschaffenheit getroffenen Bestimmungen oder den nach §. 6. vorbehaltenen Bestimmungen der zuständigen Aufsichtsbehörden nicht entsprechen, oder welche wegen zu schwacher Konstruktion die erforderliche Unveränderlichkeit ihres Inhaltes nicht mit Sicherheit erwarten lassen, sind als nicht eichfähig zurückzuweisen. Bei den Kummtmaaßen ist insbesondere darauf zu achten, daß die gehörige Verbindung aller und die regelmäßige Einfügung der beweglichen Theile im vollständigen Gebrauchszustande gesichert ist.

§. 8. (Inhaltsbestimmung.) Die Inhaltsbestimmung erfolgt:

1) bei den Kastenmaaßen und Rahmenmaaßen durch Berechnung nach den abgemessenen Dimensionen, wobei für die Länge und Breite die Mittelwerthe aus den korrespondirenden oberen und unteren Abmessungen (vergl. §. 3.) benutzt werden;
2) bei den Fördergefäßen, Lösch- und Ladegefäßen, soweit dies einfach und sicher ausführbar ist, ebenfalls durch Berechnung nach den abgemessenen Dimensionen, andernfalls, ferner bei dem Bergkübel mit länglich rundem Querschnitte und den Gefäßen in Tonnenform durch Wasserfüllung oder durch trockene Füllung mit Erbsen unter Anwendung der zur Eichung gewöhnlicher Hohlmaaße bestimmten Gebrauchsnormale und der zugehörigen Vorschriften;
3) bei den Kummtmaaßen durch Nachmessung der vorgeschriebenen Dimensionen.

§. 9. (Stempelfähigkeit.) Die Stempelung kann, sofern sich nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen sonstige Bedenken nicht ergeben, stattfinden:

1) bei den in §. 1. unter A. B. C. bezeichneten Maaßen und Maaßgefäßen, wenn der nach §. 8. ermittelte Inhalt von dem Soll-Inhalte um nicht mehr als 1 Prozent abweicht;
2) bei den Kummtmaaßen, wenn keine der den Inhalt bestimmenden Dimensionen um mehr als 1 Prozent von der vorgeschriebenen Größe abweicht und die Leisten innerhalb eines Centimeters die in den Vorschriften vorausgesetzten Dimensionen einhalten.

§. 10. (Stempelung.) Die Stempelung erfolgt bei den in §. 1. unter A. B. und C. aufgeführten Maaßen entsprechend den in der Eichordnung für Hohlmaaße gegebenen Vorschriften, bei den Kummtmaaßen durch Einbrennen eines Stempels an jeder Kante des Kastens und der Aufsatzbretter.

Vgl. Nachtrag II zu § 3 Abs. 4.

§. 11. (Eichgebühren.)[3])

---

[3]) Die in den §§ 11 und 19 über die Eichgebühren enthaltenen Vorschriften sind in die neu redigirte Eichgebühren-Taxe unter Nr. IX. 1 und 2 (S. 552) aufgenommen und deshalb hier weggelassen.

§. 12. (Eichscheine.) Zu den Eichscheinen sind folgende Formulare zu benutzen:

Eichschein IX. a. Nr. .... für Kastenmaaße.

Für .....

sind nachfolgend angegebene Kastenmaaße, nachdem sie innerhalb der zulässigen Abweichung für richtig befunden worden sind, geeicht, und die beibemerkten taxmäßigen Gebühren berechnet worden.

Stückzahl der Maaße		Größe der Maaße.	Taxmäßige Gebühren für	
aus Holz.	aus Eisen.		Eichung.	Inhaltsbezeichnung.

Eichamt zu ..... am .....

(Stempel.) (Unterschrift des Eichmeisters.)

Eichschein IX. b. Nr. ..... für Rahmenmaaße.

Wie vorher unter Vertauschung des Wortes Kastenmaaße mit Rahmenmaaße.

Eichschein IX. c. Nr. ..... { für Fördergefäße, / für Lösch- und Ladegefäße.

Für .....

sind nachfolgende { Fördergefäße, / Lösch- und Ladegefäße, nachdem sie innerhalb der zulässigen Abweichung für richtig befunden worden sind, geeicht, und die beibemerkten taxmäßigen Gebühren berechnet worden.

Stückzahl.	Inhalt.	Taxmäßige Gebühren für	
		Eichung.	Inhaltsbezeichnung.

Eichamt zu ꝛc.

(Unterschrift des Eichmeisters.)

Eichschein IX. d. Nr. ..... für Kummtmaaße.

Für .....

ist nachstehend bezeichnetes Kummtmaaß, nachdem dessen Abmessungen innerhalb der zulässigen Abweichung für richtig befunden sind, geeicht und sind die beibemerkten taxmäßigen Gebühren berechnet worden.

Nähere Bezeichnung des Kummtmaaßes.	Rauminhalt in Kubikmetern oder Hektolitern.	Taxmäßige Gebühren.
Ohne Aufsatzbretter.		
Mit Aufsatzbrettern.		

Eichamt zu ..... am 18

(Stempel.) (Unterschrift des Eichmeisters.)

III. **Nachtrag.**[4])

II. Meßrahmen für Brennholz.

§. 13. (Zulassung der Meßrahmen.) Die Zumessung von Brennholz im öffentlichen Verkehr kann zwar durch Anwendung eines gewöhnlichen Längenmaaßstabes ausgeführt werden, indem man die drei Dimensionen des rechtwinkelig aufgeschichteten Materials mißt und hieraus den Kubikinhalt berechnet; zum Zwecke der Erleichterung und Sicherung der rechtwinkeligen Aufschichtung von Brennholz sowie der Bemessung der Vorderfläche (der Längen- und Höhen-Dimension) des aufgeschichteten Materials, dessen Scheitlänge (die Tiefen-Dimension) jedesmal besonders auszumessen ist, sollen jedoch lothrecht aufstellbare Meßrahmen zu Eichung und Stempelung zugelassen werden.

§. 14. (Allgemeine Beschaffenheit.) Die Meßrahmen, welche beweglich oder feststehend eingerichtet sein können, bestehen aus rechtwinkelig mit einander zu verbindenden hölzernen oder eisernen Stäben oder aus rechtwinkelig mit einander verbundenen Brettern. Die Rahmenseiten, deren Längen, zwischen Endflächen oder Endmarken gemessen, eine ganze Anzahl von halben Metern betragen müssen, dürfen nur zur Darstellung von Flächen von $^1/_4$, $^1/_2$, sowie einer ganzen Anzahl Quadratmeter eingerichtet sein.

§. 15. (Bewegliche Meßrahmen.) Für die beweglichen Meßrahmen empfehlen sich folgende Formen:

a) Vier Rahmenstücke von je 2 Meter Länge sind durch Verzapfung so mit einander verbunden, daß sie einen lothrecht aufstellbaren Rahmen bilden, welcher im Innern ein Quadrat von 4 Quadratmeter Fläche enthält. Der in dieser Aufstellung waagerecht liegende obere Verbindungsstab ist so eingerichtet, daß er sowohl in 2 Meter als auch in 1 Meter Abstand vom unteren festgestellt werden kann, in welchem letzteren Falle der Rahmen ein Rechteck von 2 Quadratmeter Inhalt bildet. Ein fünfter Stab ist in lothrechter Stellung zwischen den beiden lothrechten Endstäben in der Art einsetzbar, daß er von dem einen derselben 1 Meter absteht. Durch die Einsetzung dieses Mittelstabes wird ein Rechteck von 2 Quadratmeter Fläche dargestellt, wenn die Horizontalstäbe sich in 2 Meter Entfernung befinden, ein Quadrat von 1 Quadratmeter Fläche, wenn die Horizontalstäbe einen Abstand von 1 Meter haben.

b) Die lothrechten Rahmenstücke erhalten eine Länge von $1^1/_2$ Meter und werden mit dem unteren Rahmenstück durch Verzapfung verbunden; der obere Verbindungsstab kann sowohl in $1^1/_2$ Meter als 1 Meter Abstand von dem unteren festgestellt werden; in der letzteren Stellung kann ein fünfter Stab von 1 Meter Länge zwischen den lothrechten Endstäben so eingestellt werden, daß er von einem derselben 1 Meter absteht.

Solche leicht transportable Meßrahmen sind mithin nach der Einrichtung unter a) zum Aufsetzen des Brennholzes in Flächendurchschnitten, von 1, 2 und 4 Quadratmeter und nach der Einrichtung unter b) in Flächendurchschnitten von 1, 2 und 3 Quadratmeter zu benutzen.

Zur Messung der dritten Dimension des Holzes (der Scheitlänge) dient entweder ein gewöhnlicher Maaßstab, oder einer der 2 Meter oder 1 Meter langen Stäbe des Rahmens, welcher zu diesem Zwecke als Zentimeterstab eingetheilt ist.

Die Anbringung irgend einer anderen als Halbmeter-Eintheilung an Stäben, deren Gesammtlänge ungerade Vielfache des halben Meter beträgt, ist nicht statthaft.

---

[4]) Der III. Nachtrag (vgl. Anm. 1 S. 515) wird mit folgenden Worten eingeleitet:
„An Stelle der Bestimmungen in §§. 13 bis 17 des oben bezeichneten Erlasses" — d. i. des Erl. v. 15. Februar 1871 — „treten die nachstehenden:" (Hier folgen die in den Text aufgenommenen §§. 13—17.)

Die Rahmenstücke müssen Marken zur Bezeichnung ihrer End-, bezüglich Theilpunkte besitzen.

§. 16. (Feststehende Meßrahmen.) Die feststehenden Meßrahmen unterscheiden sich von den beweglichen nur dadurch, daß die den Umfang bildenden, der allgemeinen Beschreibung in §. 15 entsprechenden Stäbe oder Bretter fest mit einander verbunden sind. Die Messung der dritten Dimension kann hier nur durch einen gewöhnlichen Maaßstab erfolgen.

Die festen Rahmen bedürfen der Marken an den Endpunkten nicht, wenn nicht die lothrechten Wände, was für die Einsetzung der Scheite zweckmäßig ist, selbst länger als eine ganze Zahl Meter sind. In diesem Falle sind auch Marken an den Endpunkten erforderlich.

§. 17. (Stempelfähigkeit.) Ein nach den Vorschriften in §. 14—16 zulässiger Meßrahmen darf gestempelt werden, wenn die Abweichung jedes einzelnen Rahmenstückes von der Sollgröße weniger als 5 Millimeter auf jedes halbe Meter Länge beträgt.

§. 18. (Stempelung.) Die Stempelung erfolgt bei beweglichen Meßrahmen an jedem End- und Theilpunkte, bei feststehenden Meßrahmen hart an der Verbindungsstelle der einzelnen Rahmenstücke und an jedem End- und Theilpunkte.

§. 19. (Eichgebühren.)[3])

§. 20. (Eichschein.) Zu den Eichscheinen ist folgendes Formular zu benutzen:

Eichschein IX. e. Nr. ... für Meßrahmen zum Holzmessen.

Für .....

ist nachstehend angegebener Meßrahmen, nachdem dessen Rahmenstücke innerhalb der zulässigen Abweichung richtig befunden sind, geeicht und sind die beibemerkten taxmäßigen Gebühren berechnet worden.

Art des Meßrahmens.	Länge der Seiten in Meter.	Taxmäßige Gebühren.
a) beweglicher mit dem fünften Stab	der waagerechten	
ohne den " "	der lothrechten	
b) fester	der waagerechten	
	der lothrechten	

Eichamt zu ..... am ..... 18 ..
(Stempel.) (Unterschrift des Eichmeisters.)

Berlin, den 15. Februar 1871.

Die Normal-Eichungs-Kommission des Deutschen Bundes.
Foerster.

Cirkular Nr. 11 v. 16. Dezember 1871,

enthaltend Erläuterungen, nebst Angabe von Hülfsmitteln zur Erleichterung der bei Prüfungen von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien ꝛc. erforderlichen Berechnungen. (Vgl. den letzten Abs. der Anm. 1 S. 515.)

Für die Ausführung der in dem Erlasse vom 15. Februar 1871 (Beilage zu Nr. 11 des Bundes-Gesetzblattes für 1871 und Cirkular Nr. 5) vorgeschriebenen eichamtlichen Arbeiten zum Zweck der Prüfung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien u. s. w. werden hiermit folgende Erläuterungen nebst Hülfsmitteln zur Erleichterung der bei jenen Prüfungen erforderlichen Berechnungen gegeben:

Nachdem bei der Prüfung der Kastenmaaße untersucht worden ist, ob die Dimensionen nach Länge, Breite und Tiefe sich innerhalb der in §. 3 des Erlasses festgesetzten Grenzen halten, d. h. ob ihre Abweichungen von den Soll-Größen 2 Procent der letzteren übersteigen, kommt es darauf an zu ermitteln, ob die aus den Abweichungen der einzelnen Dimensionen hervorgehende Inhaltsabweichung des zu prüfenden Maaßes die in §. 9 festgesetzte Grenze von 1 Procent nicht überschreitet.

Bei letzterer Untersuchung wird es nicht nöthig sein, jedesmal mit Eintragung der wirklich gemessenen Dimensionen, — event. nach §. 8, 1 der Mittelwerthe aus den korrespondirenden oberen und unteren Abmessungen der Länge und der Breite, — den wirklichen Inhalt des Maaßes durch volle Ausführung der Multiplikationen zu berechnen und durch Vergleichung dieses berechneten Inhalts mit den vorgeschriebenen die Einhaltung der zulässigen Inhaltsabweichung zu prüfen; vielmehr ist es zulässig, bei dieser Aufgabe näherungsweise wie folgt zu verfahren:

Nennt man den Inhalt eines Kastenmaaßes J, die vorgeschriebene Länge, Breite und Tiefe der Reihe nach L, B, T; ferner die Abweichungen der wirklich gemessenen Längen und Breiten oder eventuell der Mittelwerthe der am Boden und am Rande des Kastenmaaßes gemessenen Längen und Breiten von den in §. 3 vorgeschriebenen Soll-Größen d L und d B, ebenso die Abweichungen der gemessenen Tiefe von der vorgeschriebenen Soll-Größe d T, endlich die Abweichung des wirklichen Kasteninhalts von dem vorgeschriebenen Inhalt d J, so findet man sehr leicht folgende Relationen zwischen dem Verhältniß der Inhaltsabweichung d J zu dem vorgeschriebenen Inhalte und den Verhältnissen der Abweichungen der einzelnen Dimensionen zu ihren Soll-Größen:

$$\frac{dJ}{J} = \frac{dL}{L} + \frac{dB}{B} + \frac{dT}{T} + \frac{dL \cdot dB}{LB} + \frac{dL\,dT}{LT} + \frac{dB\,dT}{BT} + \frac{dL \cdot dB \cdot dT}{L \quad B \quad T}$$

Da nun nach der Vorschrift die einzelnen Verhältnisse $\frac{dL}{L}, \frac{dB}{B}, \frac{dT}{T}$ den Werth von $^2/_{100}$ nicht überschreiten dürfen, also kleine Brüche bleiben müssen, so wird sich $\frac{dJ}{J}$, welches selbst nach §. 9 den Werth von $^1/_{100}$ nicht überschreiten darf, näherungsweise durch die erste Reihe des obigen Ausdruckes mit Vernachlässigung der Produkte der kleinen Verhältnißzahlen $\frac{dL}{L} \cdot \frac{dB}{B}$ u. s. w. ausdrücken, also $\frac{dJ}{J} = \frac{dL}{L} + \frac{dB}{B} + \frac{dT}{T} \cdot \cdot$ setzen lassen.

Die Genauigkeit dieses genäherten Ausdruckes des Verhältnißwerthes der Inhaltsabweichung durch die Verhältnißwerthe der einzelnen Dimensionsabweichungen ist im Allgemeinen so groß daß die durch diese höchst einfache und durchsichtige Rechnung noch begangenen Vernachlässigungen jedenfalls geringer sind, als die Einflüsse der bei der Ausmessung der einzlnen Dimensionen der Kastenmaaße überhaupt nicht zu vermeidenden Ungenauigkeiten.

Es würde nämlich die Mitnahme der zweiten Reihe des obigen Ausdruckes, welche die binären Produkte der Verhältnißwerthe der Abweichungen enthält, im Allgemeinen nur dann gerechtfertigt sein, wenn man die einzelnen Dimensionen mit der Genauigkeit von 1 bis 2 Zehntheilen des Millimeter bestimmte.

Da dies weder leicht ausführbar, noch in Anbetracht der überhaupt erforderten Genauigkeit bei diesen Maaßen von praktischer Bedeutung ist, so wird der obige Näherungsausdruck vollkommen ausreichend sein. Nur wenn die durch denselben gefundene Inhaltsabweichung nahe gleich der zulässigen Grenze wäre, könnte eine größere Schärfe der Rechnung formell erforderlich scheinen, um über die wirkliche Ueberschreitung oder Einhaltung der Fehlergrenze zu entscheiden.

Die zweite Reihe der obigen Formel würde, da die einzelnen Faktoren der Produkte für die erste Reihe schon berechnet sind, erforderlichenfalls eine bequeme Verbesserung der Rechnung gewähren; doch ist nach dem Obigen zu bemerken, daß bei solcher Verschärfung der Rechnung auch die schärfste erreichbare Messung eintreten müßte; überdies muß principiell stets daran festgehalten werden, daß, wenn es irgend zweifelhaft sein kann, ob ein zur Prüfung vorgelegter Gegenstand, die zulässige Fehlergrenze überschreitet oder nicht, im Interesse der Genauigkeit auf Zurückweisung von der Eichung zu entscheiden ist. (Siehe auch Cirkular Nr. 2, Nr. 5.)

Hiernach können bei der eichamtlichen Prüfung von Kastenmaaßen durch Nachmessung der Dimensionen und darauf zu begründende Berechnung des Inhalts folgende Hülfstabellen, die auf dem obigen Näherungsausdruck basirt sind, durchgängig angewendet werden.

In der Anordnung dieser Tabellen ist vorausgesetzt, daß bei der Ausmessung der einzelnen Dimensionen größere Fehler als von einem halben Millimeter vermieden, und daß die Messungsresultate stets auf das nächste volle Millimeter abgerundet werden, welche Vorschriften sich auch durch die nähere Betrachtung des Einflusses solcher Messungsfehler auf die davon abhängigen Fehler der Inhaltsbestimmung rechtfertigen.

Abweichung einer gemessenen Länge von dem vorgeschriebenen Werthe bezeichnet mit d L.	$\frac{dL}{L}$. ausgedrückt in Zehntausendtheilen oder Einheiten der 4. Decimal-Stelle.	Abweichung einer gemessenen Breite von dem vorgeschriebenen Werthe bezeichnet mit d B.	$\frac{dB}{B}$. ausgedrückt in Zehntausendtheilen oder Einheiten der 4. Decimal-Stelle.	Abweichung einer gemessenen Tiefe von dem vorgeschriebenen Werthe bezeichnet mit d T.	$\frac{dT}{T}$. ausgedrückt in Zehntausendtheilen oder Einheiten der 4. Decimal-Stelle.
Kastenmaaße von $^1/_2$ H. Inhalt.					
1 Millimeter	20	1 Millimeter	25	1 Millimeter	40
2 „	40	2 „	50	2 „	80
3 „	60	3 „	75	3 „	120
4 „	80	4 „	100	4 „	160
5 „	100	5 „	125	5 „	200
6 „	120	6 „	150		
7 „	140	7 „	175		
8 „	160	8 „	200		
9 „	180				
10 „	200				
Kastenmaaße von 1 H. Inhalt.					
1 Millimeter	16	1 Millimeter	20	1 Millimeter	31
2 „	32	2 „	40	2 „	63
3 „	48	3 „	60	3 „	94
4 „	64	4 „	80	4 „	125
5 „	80	5 „	100	5 „	156
6 „	96	6 „	120	6 „	188
7 „	112	7 „	140	7 „	209
8 „	128	8 „	160		
9 „	144	9 „	180		
10 „	160	10 „	200		
11 „	176				
12 „	192				
13 „	208				
Kastenmaaße von 2 H. Inhalt.					
1 Millimeter	16	1 Millimeter	16	1 Millimeter	20
2 „	32	2 „	32	2 „	39
3 „	48	3 „	48	3 „	59
4 „	64	4 „	64	4 „	78
5 „	80	5 „	80	5 „	98
6 „	96	6 „	96	6 „	117
7 „	112	7 „	112	7 „	137
8 „	128	8 „	128	8 „	156
9 „	144	9 „	144	9 „	176
10 „	160	10 „	160	10 „	195
11 „	176	11 „	176	11 „	215
12 „	192	12 „	192		
13 „	208	13 „	208		

Den Gebrauch dieser Tabellen wird folgendes Beispiel erläutern:

Bei der Ausmessung eines Kastenmaaßes von 2 Hektoliter Inhalt wurden im Lichten folgende Dimensionen gefunden:

Länge und Breite des unteren Querschnitts resp. 630 und 632 Millimeter, Länge und Breite des oberen Querschnittes resp. 636 und 638 Millimeter, Tiefe 502 Millimeter.

Man hat also zur Berechnung folgende Dimensionen

Im Mittel aus korrespondirenden oberen und unteren Werthen: $L = 633$,
„ „ „ „ „ „ „ „ $B = 635$,
ferner $T = 502$.

Daraus folgt durch Vergleichung mit den Vorschriften des §. 3

$$\begin{matrix} dL + 8 \\ dB + 10 \\ dT - 10 \end{matrix}$$

Geht man hiermit in die Tafeln für 2 H ein, so findet man in Zehntausendtheilen oder in Einheiten der 4. Decimalstelle ausgedrückt:

für $dL = +8$, ... $\frac{dL}{L} = +128$

„ $dB = +10$, ... $\frac{dB}{B} = +160$

„ $dT = -10$ . . . . . $\frac{dT}{T} = -195$

Durch das Zusammenwirken dieser Verhältnißfehler der Dimensionen wird der Inhalt des Maaßes um 288 weniger 195, also in Summa um 93 Zehntausendtheile seines Werthes zu groß gemacht.

Da nun die zulässige Grenze der Inhaltsabweichung allgemein 1% oder 100 Zehntausendtheile beträgt, so ergiebt sich, daß das Maaß, da auch die obigen Verhältnißfehler der einzelnen Dimensionen die Werthe von 2% oder 200 obigen Einheiten einhalten, noch zulässig ist.

Der vollständige Ausdruck für $\frac{dJ}{J}$ würde sich unter Hinzunahme aller Glieder des obigen Ausdruckes in diesem Beispiel folgendermaaßen gestalten:

$$\frac{dL}{L} = +\ 128{,}00 \text{ Zehntausendtheile,}$$

$$\frac{dB}{B} = +\ 160{,}00 \quad "$$

$$\frac{dT}{T} = -\ 195{,}31 \quad "$$

$$\frac{dL}{L}\cdot\frac{dB}{B} \quad +\ 2{,}05 \quad "$$

$$\frac{dL}{L}\cdot\frac{dT}{T} \quad -\ 2{,}50 \quad "$$

$$\frac{dB}{B}\cdot\frac{dT}{T} \quad -\ 3{,}13 \quad "$$

$$\frac{dL}{L}\cdot\frac{dB}{B}\cdot\frac{dT}{T} \quad -\ 0{,}04 \quad "$$

$$\text{Summa} = \frac{dJ}{J} = +\ 89{,}07 \quad "$$

während die genäherte Rechnung gab + 93.

Die direkte Ausführung der Multiplikation der Dimensionen: 633, 635, 502 giebt 201781410 Kubik-Millimeter oder 201781, 410 Kubik-Centimeter, während 2 H = 200000 Kubik-Centimeter ist. Nach letzterer Rechnung ist also das Maaß zu groß um 1781,410 Kubik-Centimeter, und dieser Ueberschuß, getheilt durch 200000 giebt den Verhältnißwerth des Fehlers zum vorgeschriebenen Inhaltswerthe = 0,008907 . . . , natürlich übereinstimmend mit dem obigen Resultate. — Man sieht aber, daß selbst, wenn man die vorhergehende Formel für $\frac{dJ}{J}$ vollständig berechnen wollte, bei einiger Uebung noch ein merklicher Gewinn an Leichtigkeit und Sicherheit gegen die schwerfälligen Multiplikations-Operationen und die großen Zahlen des zuletzt ausgeführten gewöhnlichen Verfahrens stattfinden würde.

Zugleich zeigt die vollständige Rechnung, wie geringe Bedeutung die Glieder der zweiten und dritten Reihe oder die Produkte der $\frac{dL}{L}$, $\frac{dB}{B}$, $\frac{dT}{T}$ haben und zugleich wie berechtigt ihre Vernachlässigung ist, wenn die Glieder der ersten Reihe schon in Folge der unvermeidlichen Ungenauigkeiten der Messungen um merkliche Bruchtheile ihrer Zahlenwerthe, welche mehr als jene kleineren Glieder betragen, unsicher sind. — Der Vortheil der in diesem Sinne, wie in obigem Beispiele, abgekürzten Rechnung gegen die gewöhnlichen Multiplikationen ist danach in jeder Beziehung einleuchtend.

Für Rahmenmaaße, sowie für diejenigen Förder-, Lösch- und Ladegefäße, deren Inhaltbestimmung durch Ausmessung und Berechnung ausführbar ist, wird allerdings, da bestimmte Vorschriften für die Dimensionen fehlen, das Verfahren nicht unmittelbar identisch dem obigen zu gestalten sein, doch wird auch hier ein ähnliches Verfahren große Erleichterungen bieten können, wenigstens wenn es sich um die Prüfung einer größeren Zahl von Maaßen und Gefäßen desselben Inhalts und nahe gleichartiger Dimensionsverhältnisse handelt.

Man wird dann leicht durch Rechnung sich ein Durchschnittsmaaß konstruiren können, dessen Inhalt genau vorschriftsmäßig ist, und dessen einzelne Dimensionen zugleich Durchschnitts- oder Näherungswerthe für die wirklichen Dimensionen der einzelnen vorgelegten Maaße und Maaßgefäße bilden.

Solche angenommene mittlere Dimensionen, deren Multiplikation genau den vorschriftsmäßigen Maaßinhalt giebt, werden dann ebenso zu Grunde gelegt werden können, wie die in §. 3 des Erlasses vorgeschriebenen Sollgrößen der Kastenmaaße. Die Abweichungen der Dimensionen der einzelnen Maaße von diesen mittleren Annahmen werden dann mit Hülfstabellen ganz ähnlicher Art wie die obigen, welche man in wenigen Minuten ausrechnen kann, die entsprechende Abweichung des Inhaltes in jedem Falle leicht und schnell berechnen lassen und somit einen bequemen und hinlänglich sichern Anhalt für die Prüfung der Richtigkeit des Inhaltes der einzelnen Maaße und Maaßgefäße innerhalb der vorgeschriebenen Grenzen geben.

Bei der zu vereinfachenden Mittheilung des obigen Verfahrens an die Eichämter ist es unbedenklich statt der Zehntausendtheile des Inhaltes nur Tausendtheile anzusetzen.

Da nach §. 5 des Erlasses vom 15. Februar 1871 Fördergefäße, welche zugleich als Maaßgefäße dienen sollen, in einer Körperform ausgeführt werden sollen, deren Inhalt sich durch alleinige Anwendung des Längenmaaßstabes und durch einfache Rechnung mit genügender Sicherheit bestimmen läßt, so werden in den Bergbaubezirken, in welchen zur Zeit Formen für solche Fördergefäße gebräuchlich sind, die diesen Bedingungen nicht entsprechen, neue Fördergefäße den erwähnten Bedingungen gemäß herzustellen sein.

Es gilt dieß namentlich von Fördergefäßen, deren Querschnitt, um zur Seite Raum für die Räder zu gewinnen, sich nach unten verengt und dabei nicht durchweg geradlinig begrenzt ist. Krummlinige Begrenzungen des Querschnittes von Fördergefäßen werden überhaupt nach den allgemeinen Vorschriften des §. 5 nur dann zuzulassen sein, wenn die begrenzenden Kurven so symmetrische und so einfache Formen haben, daß die von ihnen begrenzten Querschnitte sich durch geradlinig begrenzte und leicht auszumessende Querschnitte sicher und ohne verwickelte Rechnung ausdrücken lassen. —

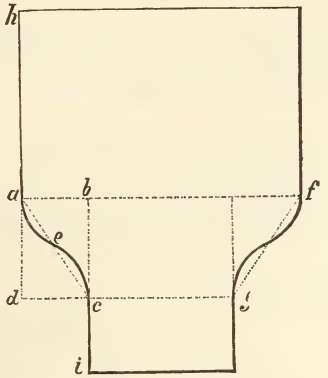

Diesen Bedingungen wird bei den gebräuchlichen Formen solcher Fördergefäße in besonders einfacher Weise entsprochen, wenn bei der Verengung die Seitenwände so gebogen werden, daß der Bogen a e und der Bogen e c einander völlig gleichen, so daß sie auf einander gelegt sich decken würden, und wenn der Punkt e in der Mitte der Diagonale a c liegt. Alsdann läßt sich der Inhalt des von den gekrümmten Flächen begrenzten Stückes als ein Prisma mit der geradlinigen Grundfläche a f g c und einer Höhe gleich der Länge des Fördergefäßes ansehen.

Bezeichnet man

a f mit B
c g „ b
h a „ h_1
a d „ h_2
c i „ h_3

und die Länge des Wagens zwischen der parallelen Vorder- und Hinterwand mit L, so ergiebt sich der Inhalt

$$J = (B\,h_1 + \frac{B+b}{2}\,h_2 + b\,h_3)\,L.$$

Noch einfacher wird die Berechnung, wenn man dafür Sorge trägt, daß das Rechteck a b c d und das entsprechende auf der andern Seite zu einem Quadrate, also $a\,b = b\,c = h_2$ wird. Bezeichnet man dann

$$h_1 + h_2 + h_3 \text{ mit } H,$$

so wird

$$J = [B\,H - (h_2 + 2\,h_3)\,h_2]\,L.$$

Zur Prüfung der Richtigkeit solcher Querschnittsformen der Fördergefäße müssen Schablonen derselben Art, wie sie bei der Herstellung der Krümmungen der Wände benutzt werden, vorhanden sein. —

Bei der Prüfung der einzelnen lichten Dimensionen und des Rauminhaltes der in §. 1 des Erlasses vom 15. Februar 1871 erwähnten Maaße und Maaßgefäße wird es zweckmäßig sein einen Maaßstab anzuwenden, welcher aus 2 durch Scharnier verbundenen Theilen von 25 Centimeter Länge besteht; in jedem dieser Theile ist ein verschiebbarer und ebenfalls eingetheilter

V.

Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Goldmünz-Gewichte. Vom 31. Januar 1872[1]).

Auf Grund von §. 12 des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen, vom 4. Dezember 1871, Reichsgesetzblatt, S. 404, wird bezüglich der Eichung und Stempelung der Goldmünz-Gewichte Nachfolgendes bestimmt:

Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Goldmünz-Gewichte.

§. 1. (Arten der zulässigen Gewichte.) Zur Eichung und Stempelung werden zugelassen:

a) Gewichtsstücke, deren Schwere dem Normalgewicht der einzelnen Goldmünzen gleichkommt, und zwar:

Gewichtsstücke
für das Zehn-Mark-Stück in einer Schwere von $3{,}982_5$ Gramm.
„ „ Zwanzig-Mark-Stück „ „ „ „ $7{,}965_0$ „

b) Gewichtsstücke, deren Schwere dem Passirgewicht der einzelnen Goldmünzen gleichkommt, und zwar:

Gewichtsstücke
für das Zehn-Mark-Stück in einer Schwere von $3{,}962_6$ Gramm.
„ „ Zwanzig-Mark-Stück „ „ „ „ $7{,}925_1$ „

c) Gewichtsstücke, deren Schwere gewisse Vielfache der Normalgewichte von Goldmünzen beträgt, und zwar:

Gewichtsstücke für										in einer Schwere von	
50	Mark oder	5	Zehn-Mark-Stücke	.	.	.	.	.	.	19,912	Gr.
100	„ „	10	„ „ „	oder	5	Zwanzig-Mark-Stücke				39,825	„
200	„ „	20	„ „ „	„	10	„ „ „				79,650	„
500	„ „	50	„ „ „	„	25	„ „ „				199,124	„
1000	„ „	100	„ „ „	„	50	„ „ „				398,248	„
2000	„	.	. . . . .	„	100	„ „ „				796,495	„[2])

Stab von gleicher Länge eingelassen, so daß durch Herausbewegen beider Schieber lichte Weiten bis zu fast ein Meter Länge abgemessen werden können. Probeexemplare von solchen Maaßstäben werden zu dem Preise von 4 bis 5 Thaler von der Normal-Eichungs-Kommission auf Verlangen abgegeben.

Eichämter, welche zur Eichung von Längenmaaßen nicht ausgerüstet sind, aber Maaße für Brennmateriale u. s. w. zu eichen im Stande sein sollen, bedürfen des unter 4 erwähnten Maaßstabes und eines in Centimeter getheilten Zweimeterstabes. Für diese Gebrauchsnormale bedarf es zwar keiner Kontrolnormale; doch ist von den Aufsichtsbehörden die fortdauernde Richtigkeit der erwähnten Gebrauchsnormale von Zeit zu Zeit zu kontroliren. Für die Genauigkeit der beiden Normal-Maaßstäbe gelten die Bestimmungen des §. 3 A. 2. und B. Al. 1 der Eichordnung.

[1]) Vgl. Anm. zu §. 12 des Ges. v. 4. Dezember 1871 (Nr. 745). Die Bekanntmachung ist in der besonderen Beilage zu Nr. 12 des RGB. v. 1872 auf S. III—VI (hinter S. 94) veröffentlicht, im Centralbl. 1873 S. 12—14 sowie im Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen von 1875 S. 135 ff. abgedruckt und durch Cirkular Nr. 13 den Aufsichtsbehörden mitgetheilt. Die Vorschriften derselben sind ergänzt durch die Bekanntm. v. 27. Januar 1877 (hier abgedruckt auf S. 528 f.).

[2]) Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 14. Dezember 1872, betr. die bei Goldmünz-Gewichten, bei Meßapparaten für Flüssigkeiten und bei Federwaagen für Eisenbahn-Passagier-Gepäck im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit. (Centralbl. 1873 S. 3.)

„Auf Grund des Art. 10 der Maaß- und Gewichts-Ordnung v. 17. August 1868 hat der Bundesrath nach Vernehmung der Normal-Eichungskommission für das Gebiet des Deutschen Reichs mit Ausnahme von Bayern bestimmt, wie folgt:

„1. Die in dem Erlasse der Normal-Eichungskommission vom 31. Januar 1872 (vergl. Beilage zu Nr. 12 des Reichs-Gesetzblattes) zugelassenen Goldmünzgewichte betreffend:

„Die unter a und b im §. 1 des Erlasses aufgeführten Gewichtsstücke für das Normal- und Passirgewicht einzelner Goldmünzen, welche durch den doppelten Abdruck des Präzisions-

§. 2. (Material der Gewichte.) Sämmtliche im §. 1 aufgeführten Gewichte werden aus einer Legirung von Kupfer und Zinn hergestellt.

§. 3. (Gestalt der Gewichte.) Es erhalten
die Gewichtsstücke unter §. 1a. die Gestalt einer kreisrunden Scheibe mit kleinem Knopfe,
die Gewichtsstücke unter §. 1b. die Gestalt eines flachen sechsseitigen Prisma mit kleinem Knopfe,
die Gewichtsstücke unter §. 1c. die Gestalt eines Cylinders, bei dem der Durchmesser größer ist als die Höhe, und der mit einem Knopfe versehen ist.

§. 4. (Bezeichnung der Gewichte.) Je nachdem die in §. 1 aufgeführten Gewichtsstücke für das Normal- oder das Passirgewicht der Goldmünzen bestimmt sind, erhalten sie die Bezeichnung N. oder P., außerdem die Angabe der Markzahl, zu deren Wägung sie dienen sollen, also z. B.

N. 10 Mk., P. 10 Mk., N. 100 Mk.

§. 5. (Sonstige Beschaffenheit der Gewichte.) Alle in §. 1 aufgeführten Gewichtsstücke müssen in Bezug auf ihre sonstige Beschaffenheit den allgemeinen Anforderungen entsprechen, welche die Eichordnung im ersten Abschnitt unter IV. für zulässige Gewichte aufgestellt hat.

§. 6. (Die von den Eichungsstellen innezuhaltenden Fehlergrenzen.) Die unter a. und b. in §. 1 aufgeführten Gewichtsstücke für das Normal- und Passirgewicht einzelner Goldmünzen dürfen nur dann gestempelt werden, wenn die Abweichung von der Sollschwere, welche durch das Gebrauchsnormal nach Maßgabe des §. 7 bestimmt wird, im Sinne des Mehr oder des Weniger bei den

10 Mk.-Stücken nicht mehr als 2 Milligramm,
20 „ „ „ „ 3 „

beträgt.

Sie erhalten daher auch zur Kennzeichnung der bei ihnen inne zu haltenden Genauigkeit einen zweifachen Abdruck des Stern-Stempels.

Die unter c. im §. 1 aufgeführten Gewichte werden als Präzisionsgewichte angesehen; dieselben dürfen daher nur dann gestempelt werden, wenn eine größere Abweichung von dem Gebrauchsnormal im Sinne des Mehr oder des Weniger nicht vorhanden ist als

für 50 Mk. 15 Milligramm,
„ 100 „ 20 „
„ 200 „ 25 „
„ 500 „ 50 „
„ 1000 „ 90 „
„ 2000 „ 160 „

Die Gewichtsstücke dieser Art erhalten den einfachen Stern-Stempel.

---

stempels gekennzeichnet sind, werden zum Zuwägen im öffentlichen Verkehr unzulässig, wenn die Abweichung von der absoluten Richtigkeit im Sinne des Mehr oder Weniger beträgt:

bei den Stücken für 10 Mark mehr als 4 Milligramm,
„ „ „ „ 20 „ „ „ 6 „

„Die unter c aufgeführten Normalgewichte für gewisse Vielfache der Goldmünzen, durch den einfachen Abdruck des Präzisionsstempels gekennzeichnet, werden zum Zuwägen im öffentlichen Verkehr unzulässig, wenn die Abweichung von der absoluten Richtigkeit beträgt:

bei den Stücken für 50 Mark mehr als 30 Milligramm,
„ „ „ „ 100 „ „ „ 40 „
„ „ „ „ 200 „ „ „ 50 „
„ „ „ „ 500 „ „ „ 100 „
„ „ „ „ 1000 „ „ „ 180 „
„ „ „ „ 2000 „ „ „ 320 „."

Die Nr. 2 dieser Bekanntmachung, welche die Meßapparate für Flüssigkeiten betrifft, ist zur Bekanntm. v. 19. März 1872 als Anm. 6 (S. 531) abgedruckt, die Nr. 3, welche die Federwaagen für Eisenbahn-Passagiergepäck betrifft, ist durch die Bekanntm. v. 12. März 1881 aufgehoben (vgl. Anm. 9 zu Anlage II S. 406).

§. 7. (Normale zur Prüfung der Goldmünz-Gewichte.) Bei den für die Gewichtsstücke unter §. 1 a. und b. dienenden Gebrauchs- und Kontrol-Normalen muß in dem Beglaubigungsscheine der denselben anhaftende Fehler, welcher bei der Prüfung der zu eichenden Gewichte in Rechnung zu bringen ist, mit einer Genauigkeit von Zehntheilen des Milligramm angegeben sein.

Für die Gebrauchs- und Kontrol-Normale zu den Gewichtsstücken unter §. 1 c. haben die Vorschriften des §. 54 a. und §. 59 der Eichordnung Geltung.

Die Gebrauchs-Normale müssen sämmtlich in Bezug auf Form und sonstige Beschaffenheit den für den Verkehr zugelassenen Gewichtsstücken, zu deren Prüfung sie dienen sollen, entsprechen; doch sind sie zu größerer Sicherung zu vergolden. — Die Kontrol-Normale, welche ebenfalls zu vergolden sind, können auch die Formen der gewöhnlichen Normalgewichte erhalten.

§. 8. (Eichgebühren.)[3])

§. 9. (Eichscheine.) Für die Eichscheine gilt folgendes Schema:

Eichschein V. h. No. . . . . für Goldmünz-Gewichte.

Für Herrn . . . . . zu . . . . . sind nachfolgend aufgeführte Goldmünz-Gewichte, nachdem sie innerhalb der zulässigen Abweichung für richtig befunden worden sind, geeicht und die beibemerkten taxmäßigen Gebühren, über deren Empfang hierdurch Quittung ertheilt wird, berechnet worden.

Stückzahl.	Bezeichnung und Schwere.	Taxmäßige Gebühren für Eichung Thlr.	Sgr.	Pf.	Berichtigung Thlr.	Sgr.	Pf
Zusammen							

Ort. Unterschrift der Eichungsbehörde.

§. 10. (Bedingungen der Befugniß zur Eichung der Goldmünz-Gewichte.) Die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Goldmünz-Gewichten darf nur solchen Eichungsbehörden oder Eichungsämtern ertheilt werden, welche nicht nur die erforderlichen Gebrauchs- und Kontrol-Normale, sondern auch die feineren Einrichtungen, die zur Ausführung dieser Eichungen erforderlich sind, besitzen.

Zu diesen Einrichtungen gehört für die Eichung der in §. 1 unter a. und b. aufgeführten Gewichtsstücke eine Waage, deren Empfindlichkeit mindestens fünfmal so groß ist, als die im §. 67 der Eichordnung für die Waage Nr. 5 vorgeschriebene, also eine Waage, welche der kleinsten Gattung der im §. 68 für die Aufsichtsbehörden vorgeschriebenen Waagen entspricht.

Berlin, den 31. Januar 1872.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission.
Foerster.

Bekanntmachung, betreffend die Eichung und Stempelung von Gewichtsstücken, welche das Normalgewicht und das Passirgewicht des goldenen Fünfmarkstücks angeben. Vom 27. Januar 1877[1]).

[3]) Die im § 8 über die Eichgebühren enthaltenen Vorschriften sind in die neu redigirte Eichgebühren-Taxe unter Nr. V 3 (S. 554) aufgenommen.

[1]) Vgl. Anm. 1 zur Bekanntm. v. 31. Januar 1872 S. 526. Die Bekanntm. v. 27. Januar 1877 ist veröffentlicht im Centralbl. von 1877 S. 90 sowie in dem Cirkular Nr. 30 für die Aufsichtsbehörden und Nr. 22 für die Eichämter.

Zur Ergänzung der Vorschriften in dem Erlasse vom 31. Januar 1872, betreffend die Eichung und Stempelung der Goldmünzgewichte, (Beilage zu Nr. 12 des Reichs-Gesetzblattes) wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Außer den in dem §. 1 des vorbezeichneten Erlasses aufgeführten Gewichtsstücken werden ferner zur Eichung und Stempelung zugelassen:

a) Gewichtsstücke, deren Schwere dem Normalgewicht des goldenen Fünfmarkstücks (= 1,9912 Gramm) gleichkommt;

b) Gewichtsstücke, deren Schwere dem Passirgewicht des goldenen Fünfmarkstücks (= 1,9753 Gramm) gleichkommt.

Die Bestimmungen der §§. 2 bis 10 des Erlasses vom 31. Januar 1872 finden auf diese Gewichtsstücke entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß dieselben nur dann gestempelt werden dürfen, wenn die Abweichung von der Sollschwere im Mehr oder Weniger nicht mehr als 2 Milligramm beträgt.

Berlin, den 27. Januar 1877.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission.
Foerster.

VI.

Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Meßapparate für Flüssigkeiten. Vom 19. März 1872[1]).

Um einem Bedürfnisse, welches durch die starke Verflüchtigung gewisser Flüssigkeiten im Verkehr hervorgerufen wird, und welches sich insbesondere im Petroleumverkehr geltend gemacht hat, zu entsprechen, werden hiermit auf Grund von Artikel 18 der Maaß- und Gewichtsordnung die im Folgenden beschriebenen

Meßapparate für Flüssigkeiten

zur Eichung und Stempelung zugelassen und die näheren Bestimmungen bezüglich der Eichung und Stempelung derselben getroffen.

§. 1. (Arten der zulässigen Meßapparate.) Das Gemeinsame der zur Abhülfe des vorerwähnten Bedürfnisses bestimmten Meßapparate ist die Zumessung der Flüssigkeit mittelst eines dicht verschlossenen, mit besonderen Messungsvorrichtungen versehenen Gefäßes, etwa von cylindrischer oder konischer Form, in welches die Flüssigkeit direkt aus dem Vorrathsbehältniß hinübergelassen werden kann, und aus welchem die zuzumessende Quantität durch einen Hahn abgelassen wird.

Die besonderen Vorrichtungen zur Abmessung des Flüssigkeitsstandes in dem Maaßgefäße können sein:

1) Eine fest mit demselben verbundene Skale, welche ausgeführt sein kann

a) durch unveränderliche Auftragung von Eintheilungsmarken auf der Wand des Maaßgefäßes selbst, wenn dieselbe ganz oder theilweise aus Glas besteht, so daß der Flüssigkeitsstand an den Eintheilungsmarken unmittelbar beobachtet werden kann;

---

[1]) Vgl. Anm. 3 Abs. 3 zur Eichordnung S. 342. — Die Bekanntmachung ist in der besonderen Beilage zu Nr. 12 des RGB. von 1872 auf S. VII—X (hinter S. 94) veröffentlicht, im Centralbl. von 1873 S. 19 ff. sowie im Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen von 1875 S. 139 ff. abgedruckt und durch Cirkular Nr. 14 für die Aufsichtsbehörden (Nr. 8 für die Eichämter) mitgetheilt.

Zu derselben ist ein Nachtrag ergangen, als

Erster Nachtrag v. 6. Oktober 1877 (Centralbl. S. 632; Cirkular Nr. 30 für die Aufsichtsbehörden, Nr. 22 für die Eichämter), welcher hier mit besonderer Schrift in den Text zu den §§. 2 und 5 aufgenommen ist.

Außerdem ist unter dem 17. Mai 1883 ein Nachtrag zu § 5 ergangen, welcher den Eichungsbehörden durch das Cirkular Nr. 40 mitgetheilt ist.

b) durch unveränderliche Anbringung einer Eintheilung an oder neben einer mit dem Maaßgefäß kommunizirenden engen Glasröhre, mittelst welcher der Flüssigkeitsstand abgelesen wird.

2) Eine Reihe von Ausflußöffnungen in der Wand des Maaßgefäßes, durch welche mittelst zugehöriger Röhren und Hähne sowohl die genaue Füllung des Maaßgefäßes bis zu einem gewissen Flüssigkeitsstande, als auch von diesem ausgehend, die Ablassung einer bestimmten Quantität so bemessen werden kann, daß der Abfluß durch die betreffenden Röhren von selbst die richtige Füllung und die richtige Ablassung regulirt.

§. 2. (Nähere Beschaffenheit der Meßeinrichtungen.) 1) Bei allen im §. 1 aufgeführten Einrichtungen muß die lothrechte Stellung des Maaßgefäßes, durch welche die Richtigkeit der Abmessung mittelst der Eintheilungsmarken, bezüglich Ausflußöffnungen bedingt ist, durch einen Pendelzeiger kontrolirt werden, dessen Einrichtung, nachdem seine Verbindung mit dem Maaßgefäß durch Stempelung gesichert ist, willkürliche Veränderungen ausschließen muß.

2) Der Durchmesser des Maaßgefäßes darf, um die erforderliche Genauigkeit in der Ablesung des Flüssigkeitsstandes an den Eintheilungsmarken, bezüglich in der Bemessung der Füllungen und Ablassungen durch die Ausflußöffnungen zu sichern, nirgends über 80 Millimeter betragen.

I. **Nachtrag.**[2]) 3) Die Eintheilungen der Meßapparate für Flüssigkeiten dürfen sich vom Liter abwärts bis zu 0,01 Liter erstrecken, aber nur entweder die Dezimaltheilung oder die Halbirungstheilung in den nach §. 5 der Eichordnung[3]) zulässigen Maaßabstufungen, keinesfalls aber irgend eine Gewichtsangabe enthalten.

Die Eintheilungen können in jeder dieser beiden Reihen zwischen obigen Grenzen sämmtliche oder nur einen Theil der eichordnungsmäßigen Abstufungen enthalten, aber in der Reihenfolge dieser Abstufungen darf keine Lücke gelassen sein.

In Betreff der anzuwendenden Bezeichnungen sind die Bestimmungen des §. 6 der Eichordnung[4]) maßgebend.

Die Angabe der Maaßgröße von $^1/_8$ und von 0,1 Liter ist nur an solchen Stellen oder bei der Einrichtung mit kommunizirender Röhre nur in der Höhe von solchen Stellen der Gefäßwand zulässig, an welchen der äußere Durchmesser des Maaßgefäßes, dessen horizontaler Querschnitt nahe kreisförmig vorausgesetzt wird, nicht über 65 Millimeter beträgt.

Die Ablesungsmarken für die noch kleineren Maaßgrößen bis zu 0,01 Liter abwärts dürfen nur an solchen Stellen oder in der Höhe von solchen Stellen der Gefäßwände angebracht sein an welchen der äußere Durchmesser des Gefäßes folgende Werthe nicht überschreitet:

für die Maaßgrößen von	0,05 l.	und von	$^1/_{16}$ l. . . .	45 mm
„ „ „ „	0,02 „	„ „	$^1/_{32}$ „ . . .	30 „
„ „ „ „	0,01 „	„ „	„ „ . . .	20 „

Der Durchmesser einer die Ablesungsmarken enthaltenden kommunizirenden Glasröhre (§. 1., 1. b.) darf nicht größer als 15, und nicht kleiner als 10 Millimeter sein.

4) Die Glaswand eines Gefäßes (§. 1., 1. a.), an welcher die Eintheilungsmarken angebracht sind, oder die Glaswand einer kommunizirenden Röhre (§. 1, 1. b.), welche die Ablesungsmarken für den innerhalb eines Gefäßes von undurchsichtigen Wänden stattfindenden Flüssigkeitsstand enthält, darf in der lothrechten Richtung nur soweit freigelassen werden, als sich die zur Eichung vorgelegte Reihe von Eintheilungen erstreckt. Höchstens 6 Millimeter über der obersten und, 3 Millimeter unter der untersten dieser Eintheilungsmarken muß die Fortsetzung der die Eintheilungen enthaltenen Glasfläche durch undurchsichtige Wandflächen verdeckt werden, welche ent-

[2]) Vgl. Anm. 1 S. 529. — Der I. Nachtrag zu § 2 wird mit folgenden Worten eingeleitet: „An Stelle der bisherigen Bestimmungen unter 3 und 4 treten die folgenden:" (Hier folgen die in den Text aufgenommenen Bestimmungen 3 und 4.)

[3]) Vgl. S. 344.

[4]) Vgl. S. 345.

weder untrennbar mit dem Maaßkörper selbst oder mit den ihn umschließenden Metalltheilen, deren Zusammengehörigkeit mit dem Maaßkörper durch Stempelung nach §. 2 Al. 4, und §. 5 zu sichern ist, verbunden sein müssen, oder deren Verbindung mit jenen Theilen selbst durch Stempelung gesichert werden kann.

§. 3. (Prüfung der Richtigkeit.) Die Prüfung erfolgt mit Wasser durch Ablassung der von den Messungseinrichtungen der Apparate angegebenen Quantitäten in die entsprechenden Gebrauchsnormale für Flüssigkeitsmaaße oder die zugehörigen Eichkolben, wobei der Apparat die durch Einspielen des Pendelzeigers angegebene Stellung haben muß.

Die Größe der bei der Füllung der Gebrauchsnormale mittelst der aus dem Meßapparate abgelassenen Flüssigkeitsmengen sich zeigenden Fehler des Apparates wird entsprechend den Vorschriften für die Eichung von Flüssigkeitsmaaßen bestimmt.

§. 4. (Fehlergrenze.) Der Apparat wird, sofern sich nach Maaßgabe der Bestimmungen der §§. 1 und 2 sonstige Bedenken nicht ergeben haben, als stempelfähig erachtet, wenn bei keiner der von demselben angegebenen Maaßgrößen eine Abweichung von dem Maaßinhalte des zugehörigen Gebrauchsnormals gefunden wird, welche den doppelten Betrag des bei der Eichung von Flüssigkeitsmaaßen zuzulassenden Fehlers (§. 11 der Eichordnung vom 16. Juli 1869)[5]) übersteigt[6]).

§. 5. (Stempelung.) Die Stempelung erfolgt auf allen Löth- oder Kittfugen, entweder in Zinnloth oder in Siegellack, insbesondere an solchen Stellen, welche die Verbindung einer gläsernen Gefäßwand mit den metallenen Theilen des Apparates und die Verbindung einer gläsernen oder metallenen Skale mit den Messungsräumen des Maaßgefäßes herstellen und ist dabei besonders auf die Erfüllung der Bestimmungen unter §. 2 Nr. 1 und 4 zu achten.

Falls die Eintheilungen auf einer metallenen Skale angebracht sind, ist dieselbe so einzurichten, daß ein Stempel dicht unter jeder Theilungsmarke eingeschlagen werden kann; falls die Abmessungen durch Ausflußöffnungen und Röhren geschehen sollen, ist je ein Stempel auf Zinntropfen dicht unter dem Rande der Eintrittsstelle der betreffenden Ausflußröhre in den Körper des Maaßgefäßes einzuschlagen.

I. **Nachtrag.**[7]) Bei Meßapparaten von der in diesem Nachtrage zu §. 2 unter 4[8]) behandelten Einrichtung ist noch je ein Stempel dicht an den unteren und oberen Rand der in diesem Nachtrage vorgeschriebenen Begrenzungswände oder Blendungen der die Eintheilungen enthaltenden freien Glasfläche zu setzen.

Nachtrag zu § 5.[7]) Die Stempelung der Meßapparate für Flüssigkeiten ist ferner nicht auf Siegellack, sondern ausschließlich auf Zinnloth auszuführen.

---

[5]) Vgl. S. 348.

[6]) Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Dezember 1872, betr. die bei Goldmünz-Gewichten, bei Meßapparaten für Flüssigkeiten und bei Federwaagen für Eisenbahn-Passagier-Gepäck im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit. (Centralbl. 1873 S. 3 f.)

„2. Die in dem Erlasse der Normal-Eichungskommission vom 19. März 1872 (vgl. Beilage zu Nr. 12 des Reichs-Gesetzblattes) zugelassenen Meßapparate für Flüssigkeiten werden zum Zumessen im öffentlichen Verkehr unzulässig, wenn bei irgend einer der von denselben angegebenen Maaßgrößen eine Abweichung von der Sollgröße stattfindet, welche beträgt:

bei Maaßgrößen von 1 Liter und größerem Inhalt
mehr als $^1/_{200}$ des Sollinhalts;
bei Maaßgrößen von $0,_5$ bis $0,_2$ Liter
mehr als $^1/_{100}$ des Sollinhalts;
bei Maaßgrößen von $^1/_8$ und $0,_1$ Liter
mehr als $^1/_{50}$ des Sollinhalts."

Die Nr. 1 dieser Bekanntmachung, welche die Goldmünzgewichte betrifft, ist als Anm. 2 zur Bekanntm. v. 31. Januar 1872 (S. 526) abgedruckt, die Nr. 3, welche die Federwaagen für Eisenbahn-Passagier-Gepäck betrifft, ist durch die Bekanntm. v. 12. März 1881 aufgehoben (vgl. Anm. 9 zu Anlage II S. 406).

[7]) Vgl. Anm. 1 S. 529.

[8]) Vgl. S. 530.

§. 6. (Eichgebühren.)[9])

§. 7. (Eichscheine.) Zu den Eichscheinen sind folgende Formulare zu benutzen:

Eichschein X. Nr. . . . . .

für Meßapparate zu Flüssigkeiten.

Für . . . . . .

sind nachfolgend angegebene Meßapparate, nachdem sie innerhalb der zulässigen Abweichung richtig befunden worden, geeicht und die beigemerkten Taxgebühren berechnet worden.

Stückzahl der Apparate		Anzahl und Bezeichnung der von dem Apparat angegebenen Maaßgrößen.	Taxmäßige Gebühren.
mit Eintheilungsmarken.	mit Abflußröhren für jede Maaßgröße.		

Eichamt zu . . . . . am . . . . . 18. .

(Stempel.) (Unterschrift des Eichmeisters.)

Berlin, den 19. März 1872.

Kaiserliche Normal-Eichungskommission.

Foerster.

VII.

Bekanntmachung, betreffend die eichamtliche Ermittelung und Beglaubigung des Gewichts leerer Faßkörper. Vom 30. April 1874[1]).

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 werden in Gemäßheit des Beschlusses des Bundesraths vom 25. November 1873, betreffend die Vorschriften für die Feststellung des Nettogewichts beim Export von Branntwein in Fässern, durch welche sub 2 bestimmt worden ist:

„Von der Ermittelung des Nettogewichts durch Abzug der Normaltara kann jedoch Abstand genommen werden, wenn das Gewicht des leeren Fasses durch amtliche Eichung festgestellt und dasselbe durch Einbrennen auf dem Fasse von dem Eichamte ersichtlich gemacht worden ist.

Die näheren Bestimmungen, nach welchen diese Eichung vorzunehmen ist, erläßt die Normal-Eichungs-Kommission."

von der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission bezüglich der Zulassung leerer Faßkörper zur eichamtlichen Ermittelung des Gewichts derselben (Tarabestimmung) und der Beglaubigung des ermittelten und auf dem Fasse eingebrannten Gewichts durch Hinzufügung des eichamtlichen Stempelzeichens, sowie bezüglich des bei diesen eichamtlichen Ermittelungen des Gewichts von leeren Faßkörpern einzuhaltenden Verfahrens und der zu erhebenden Gebühren, in Ergänzung der §§. 12 und 13 der Eichordnung vom 16. Juli 1869[2]), unter gleichzeitiger Aufhebung des Alinea 1 der Nr. 1, Abschnitt III. der Instruktion vom 10. Dezember 1869, sowie der Gebührenfestsetzung für die Ermittelung und Aufstempelung des Taragewichts in der Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869, die nachstehenden Vorschriften erlassen:

---

[9]) Die im § 6 über die Eichgebühren enthaltenen Vorschriften sind in die neu redigirte Eichgebühren-Taxe unter Nr. X (S. 553) aufgenommen und deshalb hier weggelassen.

[1]) Vgl. Anm. 3 Abs. 3 zur Eichordnung S. 342. — Die Bekanntmachung ist im Centralbl. 1874 S. 167—171 sowie im Cirkular Nr. 26 für die Aufsichtsbehörden, Nr. 18 für die Eichämter veröffentlicht und im Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen von 1875 S. 148 ff. abgedruckt. Eine Aenderung desselben ist zu § 5 (S. 541) angemerkt.

[2]) Vgl. S. 348.

§. 1. Fässer von ersichtlich genügender Haltbarkeit sind zur eichamtlichen Ermittelung des Gewichts der Faßkörper (Tarabestimmung) und Beglaubigung der Tara durch Hinzufügung des eichamtlichen Stempelzeichens zuzulassen, auch wenn nicht gleichzeitig die Ermittelung des Raumgehalts derselben verlangt wird.

Sofern Fässer mit Rollbändern versehen zur Tarabestimmung gebracht werden, sind die Eichämter berechtigt, vor Ausführung der Wägung die Entfernung der Bänder (siehe §. 2) von den Interessenten zu verlangen, und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, die betreffenden Fässer von der Tarabestimmung zurückzuweisen; ebenso sind sie berechtigt, die Wiederanlegung der Rollbänder nach Ausführung der Wägung von den Interessenten zu verlangen, und eventuell dieselben lose zurückzuliefern.

§. 2. Bezüglich des bei der Tarabestimmung anzuwendenden Verfahrens bewendet es im Allgemeinen bei den in der Instruktion vom 10. Dezember 1869 sub III. 1 und im Zirkular 8 vom 12. Juni 1871 sub 4 gegebenen Vorschriften[3]), welche, wie nachsteht, lauten:

„Ist das Taragewicht eines Faßkörpers zu ermitteln, so sind bei solchen, namentlich zum Spiritus-Export bestimmten Gebinden, welche mit Rollbändern versehen sind, (d. h. mit 2 bis 4 zu beiden Seiten des Spundlochs angebrachten hölzernen Reifen, die nur den Zweck haben, das Gebinde vor Verletzungen beim Auf- und Abladen zu schützen, jedoch beliebig abgenommen werden können, ohne das Gefäß zur Benutzung als Gebinde ungeeignet zu machen), diese Rollbänder vor der Prüfung zu entfernen und bei Ermittelung des Taragewichts nicht mit zu berücksichtigen.

Bei der Bestimmung der Tara von hölzernen Fässern ist zu beachten, daß das Gewicht eines Fasses je nach dem Grade der äußeren und inneren Näſſung desselben erheblichen Veränderungen unterliegt.

Da nun die Kenntniß der Tara für das Faß im Zustande der Füllung verlangt wird, so darf bei einer vor der Gebrauchsfüllung eintretenden bloßen Tarabestimmung das Faß nicht im trockenem Zustande gewogen werden, sondern erst, nachdem es durch hinreichende und einige Zeit lang dauernde Wasserfüllung eine genügende innere Näſſung erfahren hat", (naſſe Tarabestimmung N T).

Von dieser inneren Näſſung ist bei gleichzeitig verlangter Ermittelung des Faßinhalts und der Faßtara in keinem Falle, bei verlangter alleiniger Tarabestimmung indeß in den besonderen Fällen Abstand zu nehmen, wenn von den Interessenten selbst ausdrücklich gefordert wird, daß die Fässer ohne vorgängige eichamtliche Näſſung der Tarabestimmung in demjenigen Zustande unterworfen werden, in welchem dieselben bei dem Eichamte angeliefert resp. bei Eichungen außerhalb der Amtsstelle dem Eichungsbeamten vorgeführt werden (in diesen Fällen gilt die Ermittelung als trockene Tarabestimmung T T).

In jedem Falle ist darauf zu achten, daß die Fässer nicht in einem Zustande ungewöhnlicher äußerer Näſſung zur Tarabestimmung gelangen.

§. 3. Die Tara ist durch Wägung des Faßkörpers auf einer Dezimal-Brückenwaage nach Kilogramm und zwar so genau zu bestimmen, daß die etwaige Differenz zwischen dem eichamtlich ermittelten und dem wirklichen Gewichte des Faßkörpers zur Zeit der Wägung $^1/_{300}$ des letzteren nicht übersteigen kann.

Die anzuwendenden Dezimal-Brückenwaagen müssen die von der Eichordnung in §. 38 sub 1 c. für Brückenwaagen, die Gewichte die in §. 54 sub c. für die Gebrauchsnormale der Handelsgewichte vorgeschriebenen Genauigkeitsgrenzen einhalten.

Die nach Kilogramm und Bruchtheilen desselben ermittelten Gewichtswerthe sind auf Zehntheile dieser Gewichtseinheit abzurunden.

§. 4. Der ermittelte und nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmung abgerundete Gewichtswerth in Zahlen unter Anfügung des Zeichens K und unter Vorsetzung des Zeichens N T bei nassen, des Zeichens T T bei trockenen Tarabestimmungen, die Jahreszahl, sowie der Beglaubigungsstempel der Eichungsstelle sind auf dem einen Boden des Fasses deutlich einzubrennen.

---

[3]) Vgl. S. 420.

Auf besonderes Verlangen muß statt der Tara-Angabe nach Kilogramm der aus dem vorschriftsmäßig ermittelten und abgerundeten Kilogrammwerthe umgerechnete Pfundwerth unter Anfügung des Zeichens ℔, auf Verlangen auch die Nummer des Eichregisters eingebrannt werden.

Erfolgen Ermittelung und Beglaubigung der Tara, sowie Bestimmung und Beglaubigung des Raumgehalts eines Fasses zu derselben Zeit, oder erfolgt die Auftragung und Beglaubigung der Tara auf einem bereits nach seinem Raumgehalte beglaubigten resp. die Auftragung und Beglaubigung des Raumgehalts auf einem bereits mit beglaubigter Tara versehenen Fasse, so sind die beiden verschiedenartigen eichamtlichen Angaben in geeigneter Weise scharf von einander getrennt zu halten.

In dem ersteren Falle ist jede derselben für sich besonders, in jedem der beiden letzteren Fälle die nachträglich hinzutretende Angabe sowohl mit dem eichamtlichen Stempelzeichen als auch mit der Jahreszahl der Beglaubigung zu versehen.

Das Stempelzeichen ist überall zwischen das zu beglaubigende Prüfungsresultat und die Jahreszahl zu setzen.

§. 5.[4])

§. 6. Die Vornahme von eichamtlichen Tarabestimmungen außerhalb der Amtsstelle (des Eichungsamts-Lokals) ist unter der Bedingung zulässig, daß entsprechende räumliche Einrichtungen und Apparate (Waagen), sowie die erforderlichen lediglich mit Kilogramm- resp. Grammbezeichnung versehenen Gewichte in vorschriftsmäßiger Genauigkeit, ferner die erforderlichen nach den vorgeschriebenen Typen gestalteten Bezeichnungs- (Zahlen- und Buchstaben-)Stempel, das nöthige Feuerungs-Material und ausreichende Arbeitshülfe von den Interessenten bereit gestellt werden, und daß genügende Vorsorge für eine völlig zuverlässige vorschriftsmäßige Ausführung der erforderlichen technischen Operationen getroffen ist.

Zur Vornahme von Taraermittelungen außerhalb der Amtsstelle ist die jedesmalige besondere Genehmigung des Eichungsamts-Vorstandes erforderlich, welche im Falle der Erfüllung der vorstehenden Bedingungen nicht versagt werden darf.

Die taxmäßige Gebühr für Arbeitshülfe und verwendetes Material ist bei derartigen Tarabestimmungen außerhalb der Amtsstelle nicht in Ansatz zu bringen, wogegen neben der taxmäßigen Gebühr für Tarabestimmung und Stempelung Diäten und Auslagen nach Maßgabe der Nr. 6 der Vorbemerkungen zur Eichgebührentaxe vom 12. Dezember 1869 (Beilage zu Nr. 40 des Bundes-Gesetzblattes)[5]) zu erheben sind.

§. 7. Die Eichscheine sind in folgender Art auszufertigen:

a) Eichschein III. Nr. .... { für ein Faß ..... / ..... Fässer ....

Für ..... zu .....
ist ein Faß
sind .... Fässer
auf den Inhalt und die Tara (N T)

geprüft, mit der Jahreszahl und dem Stempel, sowie mit der nachfolgenden Bezeichnung vorschriftsmäßig versehen, und sind die beibemerkten taxmäßigen Gebühren berechnet worden:

№ des Eichscheins.	Bezeichnung des Fasses.			Taxmäßige Gebühren für		
	Nummern der Fässer.	Inhalt in Liter.	Tara N T	Inhaltsbestimmung und Stempelung. Thlr. Sgr. Pf.	Tarabestimmung und Stempelung. Thlr. Sgr. Pf.	Arbeitshülfe und verwendetes Material. Thlr. Sgr. Pf.

Eichamt zu ..... am .....
(Stempel.) (Unterschrift des Eichmeisters.)

[4]) Die Bestimmungen des § 5 über die zu erhebenden Gebühren sind mit dem 1. Februar 1876 außer Kraft getreten und durch die zu Nr. III der Eichgebühren-Taxe mitgetheilten Bestimmungen des vierten Nachtrags v. 30. November 1875 zur Taxe (S. 544) ersetzt (vgl. Bekanntm. v. 30. November 1875 Nr. 1 und 3 in Anm. 6 zur Eichgebühren-Taxe S. 544).

[5]) Vgl. S. 541.

b) Eichschein III. Nr. .... { für ein Faß ..... / .... Fässer ....

Für ..... zu .....
ist ein Faß / sind .... Fässer } auf die Tara { N T / T T

geprüft, mit der Jahreszahl und dem Stempel, sowie mit der nachfolgenden Bezeichnung vorschriftsmäßig versehen und sind die beibemerkten taxmäßigen Gebühren berechnet worden:

№ des Eichscheins.	Bezeichnung des Fasses.			Taxmäßige Gebühren für					
	Nummern der Fässer.	Tara		Tarabestimmung und Stempelung.			Arbeitshülfe und verwendetes Material.		
		N T	T T	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.

Eichamt zu ..... am .....

(Stempel.) (Unterschrift des Eichmeisters.)

In den Formularen sind diejenigen Worte resp. Zeichen, welche sich auf den behandelten Fall nicht beziehen, zu durchstreichen.

§. 8. In den Geschäftsübersichten sind die Angaben über die ausgeführten Tarabestimmungen und die für dieselben erhobenen Gebühren getrennt von den betreffenden Angaben über die ausgeführten Inhaltsbestimmungen, wie nachsteht, aufzuführen:

Zahl der Eichscheine.	Zahl der auf Inhalt bestimmten Fässer bis zu							Gesammtzahl der auf Inhalt bestimmten Fässer.	Zahl der tarirten Fässer				Gesammtzahl der tarirten Fässer.	Berechnete Gebühr für								
	20 L.	50 L.	100 L.	200 L.	400 L.	800 L.	größere.		bis zu 50 Ko.		über 50 Ko.			Inhaltsbestimmung und Stempelung.			Tarabestimmung und Stempelung.			Arbeitshülfe und verwendetes Material.		
									NT	TT	NT	TT		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.

Berlin, den 30. April 1874.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission.

Foerster.

VIII.

Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission, betreffend die in den Apotheken zulässigen Waagen[1]).

Auf Grund von Artikel 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 wird von der Normal-Eichungskommission des Deutschen Reichs hiermit Nachfolgendes bestimmt:

[1]) Die Bekanntmachung ist in der Fassung abgedruckt, in welcher sie zur Zeit (1. Juni 1883) gilt.

Von der ersten Bekanntm. v. 1. Mai 1872, welche mit der Ueberschrift „Bekanntmachung, betr. die Anwendung von Präzisionswaagen in den Offizinen der Apotheken" als besondere Beilage zu Nr. 14 des RGB. von 1872 ausgegeben, auch im Centralbl. v. 1873 S. 82 veröffentlicht und durch Cirkular Nr. 11 unter Nr. 9 mitgetheilt wurde, ist nur noch der Eingang übrig geblieben. Dieselbe bestimmte im Abs. 1:

In den Offizinen (Arznei-Verkaufslokalen) der Apotheken dürfen andere als Präzisionswaagen nicht vorhanden sein. In allen übrigen Geschäftsräumen der Apotheken sind neben den Präzisionswaagen solche Handelswaagen zulässig, bei welchen die größte einseitige Tragfähigkeit oder größte zulässige Last nicht weniger als ein Kilogramm beträgt.

Wegen der Gewichte bewendet es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Kommission vom 6. Mai 1871 (besondere Beilage zu Nr. 23 des Reichs-Gesetzblattes),[2]) wonach Medizinalgewichte, d. h. alle solche Gewichte, welche auf den Präzisionswaagen der Apotheker in Anwendung kommen,[3]) als Präzisionsgewichte im Sinne der Eichordnung gelten.

IX.

Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von selbstthätigen Registrir-Waagen zur Aichung und Stempelung. Vom 12. April 1883[1]).

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (Bundes-Gesetzblatt S. 473) bestimmt die Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission, daß

selbstthätige Registrir-Waagen

nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zur Aichung und Stempelung zuzulassen sind.

§. 1. (Vorschriften, betreffend das Anwendungsgebiet und die Beschaffenheit der zur Aichung und Stempelung zuzulassenden selbstthätigen Registrir-Waagen.) Zur Abwägung und Registrirung des Gewichtes von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, geputztem Malz, Reis, Raps und Rübsamen im Eingangs- und Ausgangsverkehr des Großhandels und Fabrikbetriebes, sowie bei steuer- und zollamtlichen Ermittelungen werden solche Wägungseinrichtungen zugelassen, bei welchen eine gleicharmige Balkenwaage die Füllung ihrer Lastschale mit stets gleich großen — der auf ihr angegebenen größten zulässigen Last entsprechenden — Gewichtsmengen eines ihr von oben zugeführten Materials und sodann die jedesmalige Entleerung der Lastschale entweder völlig selbstthätig oder durch selbstthätige Auslösung und Hemmung einer besonderen Betriebseinrichtung regelt und zugleich die fortlaufende Registrirung der einzelnen Füllungen an einem Zählwerk vermittelt.

„Unter den in den Offizinen der Apotheker im Gebrauch befindlichen Waagen und zwar nicht nur den für die Rezeptur, d. h. für das eigentliche Medizinalgeschäft dienenden, sondern auch den, dem sogenannten Handverkauf dienenden — wenngleich letztere auf einem separaten Handverkaufstische aufgestellt sind — müssen alle diejenigen als Präzisionswaagen geeicht sein (siehe Eichordnung vom 16. Juli 1869, §. 38, 2), welche zum Abwägen von Gegenständen dienen, deren Gewicht 200 Gramm und weniger beträgt."

Durch die Bekanntm. v. 17. Juni 1875 (Centralbl. S. 374; Cirkular Nr. 27 für die Aufsichtsbehörden, Nr. 19 für die Eichämter), welche mit der in den Text aufgenommenen (und später beibehaltenen) Ueberschrift erlassen wurde, ist an Stelle des Abs. 1 der Bekanntm. v. 1. Mai 1872 der folgende gesetzt:

„In den Offizinen (Arzneiverkaufslokalen) der Apotheker dürfen andere Waagen als Präzisionswaagen nicht vorhanden sein. In allen übrigen Geschäftsräumen der Apotheken sind neben den Präzisionswaagen solche Handelswaagen zulässig, bei welchen die nach §. 31 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblattes) auf jeder Waage anzugebende größte einseitige Tragfähigkeit oder größte Tragfähigkeit auf der Lastseite nicht weniger als 5 Kilogramm beträgt."

und der obige Abs. 3 hinzugefügt.

Durch Bekanntm. v. 24. Oktober 1882 (Centralbl. S. 418; Cirkular Nr. 40) ist der durch Bekanntm. v. 17. Juni 1875 angeordnete Abs. 1 durch den im Texte wiedergegebenen Abs. 1 ersetzt, der Abs. 2 aber unverändert gelassen.

[2]) Vgl. Anm. 24 S. 357.

[3]) D. h. alle solche Gewichte, welche auf den Präzisionswaagen der Apotheker von 200 Gramm abwärts in Anwendung kommen (vgl. Cirkular 11 Nr. 9 B Abs. 2).

[1]) Vgl. Anm. 3 Abs. 3 zur Eichordnung S. 342. — Die Bekanntmachung ist im Centralbl. 1883 S. 128—131 veröffentlicht.

Wägungseinrichtungen solcher Art sollen außerdem folgenden Vorschriften genügen:

1. Die eigentliche Waage soll den auf gleicharmige Balkenwaagen bezüglichen Bestimmungen entsprechen, mit der Einschränkung, daß es genügt, wenn sie, auf jeder Seite mit dem Gewicht einer Füllung belastet, in Bezug auf Empfindlichkeit und Richtigkeit die Anforderungen des 11. Nachtrages zur Aichordnung vom 16. Juli 1869, (Cirkular Nr. 33) I. §. 6 unter Nr. 1 und 3 erfüllt[2]).

   Zum Zweck der Prüfungen soll dafür gesorgt sein, daß die eigentliche Waage durch bloße Umschaltung eines dafür vorgesehenen Mechanismus aus der Verbindung mit den anderweitigen Einrichtungen gelöst und alsdann sowohl unbelastet auf richtiges Einspielen, als auch, mit dem Gewichte einer Füllung auf jeder Seite belastet, auf ihre Empfindlichkeit und Richtigkeit, bezw. auf die Uebereinstimmung des Gewichtes der Füllungseinheit mit ihrem zu registrirenden Sollgewicht, unter Aufbringung von Normalgewichten und kleinen Zulagegewichtsstücken auf ihren beiden Seiten, geprüft werden kann. Die bezüglichen Umschaltungs-Einrichtungen dürfen jedoch keinesfalls so beschaffen sein, daß bei ihrer Anwendung die Bewegungen und Verrichtungen derjenigen Konstruktionstheile, von deren Wirkungsweise die Bemessung der Füllungen abhängig ist, in anderer Weise stattfinden und in Folge dessen Füllungen von anderem Gewicht zu stande kommen können als bei gewöhnlichem, nicht unterbrochenem Betriebe.

   Die selbstthätigen Registrir-Waagen sollen mit einem Pendelzeiger versehen sein.

2. Die Gewichtsangaben der Registrir-Einrichtung dürfen nur in der Kilogramm-Einheit ausgedrückt sein, was durch augenfällige Beisetzung der Bezeichnung „Kilogramm“ oder kg erkennbar gemacht sein soll.

   Das Gewicht einer einzelnen Füllung darf nicht weniger als 10 kg betragen und nur einer der folgenden Stufen entsprechen:

   10, 20, 25, 50, 75, 100 kg und von 100 kg aufwärts weiteren Abstufungen von je 50 kg.

   Bis auf weiteres werden jedoch für Hafer auch solche selbstthätige Registrir-Waagen zugelassen, bei denen das Gewicht einer Füllung $37{,}_5$ kg beträgt. Waagen mit kleineren Füllungen sind für Hafer nicht zulässig.

   Das Gegengewicht der einzelnen Füllung soll lediglich mittelst geaichter Gewichtsstücke gebildet sein.

3. Um für diejenigen kleinen Gewichtsunterschiede der Füllungen, welche lediglich während des Verlaufes der, der Vollendung jeder Füllung vorangehenden, letzten Zuflüsse des Materials je nach der besonderen Beschaffenheit des letzteren entstehen können, eine regelmäßige und geordnete Ausgleichung beim Beginn der Abwägungen zu ermöglichen, soll eine Regulir-Einrichtung vorhanden sein, durch welche das Gewicht der einzelnen Füllungen in Uebereinstimmung mit den Angaben des Zählwerks gehalten werden kann (siehe auch Nr. 7). Diese Regulir-Einrichtung soll als solche leicht erkennbar gemacht, jedoch nicht am Waagebalken angebracht sein. Sie darf keinesfalls einen größeren Spielraum haben, als erforderlich ist, um Ausgleichungen obiger Art bis zu $^1/_{100}$ des Sollgewichtes einer Füllung vollziehen zu können. Damit dieser Spielraum für die verschiedenen Materialien, für welche eine solche Waage zugelassen ist, und auch für jede bei diesen Materialien vorkommende besondere Beschaffenheit ausreicht, müssen die Dimensionen der Oeffnungen, von welchen die Stärke der letzten Zuflüsse abhängt, entsprechend bemessen sein.

4. Die sämmtlichen, zu der vorstehenden Regulirung, sowie zu dem regelmäßigen Zustandekommen der Füllungen und Entleerungen und zur Registrirung dienenden Einrichtungen sollen durch das Umschlußgehäuse, welches bei jeder dieser Waagen vorhanden sein soll, derartig vor störenden Eingriffen gesichert sein, oder sie sollen, soweit ihnen das Umschlußgehäuse keinen ausreichenden Schutz gewähren kann, von einer derartigen Beschaffenheit und Anordnung sein, daß es nicht möglich ist,

[2]) Vergl. S. 362.

unachtsam oder absichtlich Veränderungen ihres vorschriftsmäßigen und normalen Zustandes und ihrer Wirkung leicht und schnell auszuführen und ebenso wieder zu beseitigen. Ferner sollen weder durch zufällige Verrückungen der zu diesen Einrichtungen gehörigen Theile, noch durch die bei der Aufschüttung des Materials vorkommenden Unregelmäßigkeiten, Stauungen und Druckschwankungen solche Fehler der Gewichtsangaben entstehen können, welche einen erheblichen Bruchtheil der zulässigen Abweichung derselben von der Richtigkeit darstellen.

5. Ebenso wie die Drehungsbewegungen der eigentlichen Waage sollen auch alle Kippungs- und Drehungsbewegungen derjenigen Mechanismen, bei denen Störungen der Beweglichkeit die Richtigkeit des Wägungsergebnisses in Frage stellen könnten, mittelst gehärteter Schneiden und Pfannen erfolgen.
6. Das Zählwerk soll derartig beschaffen sein, daß die Richtigkeit seiner Zählungsergebnisse auf Grund genauer Besichtigung und Prüfung seiner Einrichtungen hinreichend verbürgt werden kann. — Es sind nur sogenannte springende Zählwerke zulässig, bei denen die Zahlen der Ziffernscheiben sprungweise nach einander hinter einer Reihe entsprechender Oeffnungen sichtbar werden, so daß das Gewicht des über die Waage gegangenen Materials in Kilogrammen sofort und unzweideutig ersichtlich ist.

   Nebenzählwerke mit anderen Angaben sind nicht gestattet, doch ist es bei diesen Wägungseinrichtungen zulässig, sogenannte Abstellvorrichtungen mit einem Gangwerke, welches der aichamtlichen Prüfung nicht unterliegt, derartig in Verbindung zu bringen, daß durch Zusammenwirken beider die Waage nach einer gewünschten vorher eingestellten Anzahl von Ausschüttungen selbstthätig außer Betrieb gesetzt wird.
7. Die selbstthätigen Registrir-Waagen sollen an ersichtlicher Stelle und auf derselben Seite, auf welcher sich die Registrir-Einrichtung befindet, ein Schild tragen, auf welchem in deutlicher Schrift außer dem Namen und Wohnort des Verfertigers und einer laufenden Fabriknummer die Angabe enthalten ist:

   Waage für . . . . . .

   mit Eintragung des Materials oder der Gruppe von Materialien, für welche die Waage bestimmt ist, und für welche demgemäß ihre aichamtliche Beglaubigung ausschließlich erfolgt.

   Mit Rücksicht auf die Vorschrift unter Nr. 3 soll außerdem auf dem Schilde der Waage zu den obigen Angaben ausdrücklich hinzugefügt sein: „Eine Regulir-Einrichtung dient zur Richtigstellung der Füllungen vor der Verwägung jedes besonderen Materials vorstehender Art.“

   Die Angabe des Schildes, betreffend das Material oder die Gruppe von Materialien, für welche die einzelne Waage zulässig sein soll, wird hiernach nur in dem Sinne durch die Stempelung mitbeglaubigt, daß mit hinreichender Sicherheit erfahrungsmäßig anzunehmen ist, die Einrichtung der Waage, insbesondere die Regulir-Einrichtung, werde ausreichen, um für sämmtliche in der bezüglichen Angabe des Schildes enthaltenen Materialien die Richtigstellung der Angaben zu ermöglichen.

§. 2. (Innezuhaltende Fehlergrenzen.) Bezüglich der bei gehöriger Einstellung der Regulir-Einrichtung zu erreichenden Genauigkeit der Leistungen der selbstthätigen Registrir-Waagen, sowie bezüglich der Gleichmäßigkeit der einzelnen Füllungen derselben soll bei der Aichung mindestens folgenden Anforderungen genügt werden:

Nachdem unter sukzessiver Einstellung der Regulir-Einrichtung auf ihre beiden äußersten Grenzen die Ermittelung des Gewichts von je zehn einzelnen regelrecht zu stande gekommenen Füllungen erfolgt und aus den beiden Gesammtergebnissen des Gewichtes dieser Gruppen von Füllungen diejenige Stellung der Regulir-Einrichtung bestimmt worden ist, bei welcher für das zu der Prüfung verwendete Material die Uebereinstimmung zwischen dem wirklichen Gewichte der Füllungen und ihrem registrirten Sollgewichte erreicht sein müßte, darf das alsdann bei dieser letzteren Stellung der Regulir-Einrichtung ermittelte Gesammtgewicht von wiederum zehn einzelnen regelrecht zu stande gekommenen Füllungen

von dem registrirten Sollgewichte im Mehr oder Weniger nicht um mehr als ein Gramm für jedes Kilogramm des letzteren abweichen.

Zugleich darf bei keiner einzigen der vorstehenden Ermittelungen des Gewichts einzelner Füllungen eine Abweichung von dem Durchschnittsergebnisse der zehn bei derselben Stellung der Regulir-Einrichtung gemachten Ermittelungen gefunden werden, welche mehr beträgt als

30 g	bei einem	Füllungsgewicht	von	. . . .	10 kg
40 g	=	=	=	. 20 und	25 kg
45 g	=	=	=	. . . .	37,5 kg
50 g	=	=	=	. . . .	50 kg
60 g	=	=	=	. . . .	75 kg
70 g	für je 100 kg	bei einem	Füllungsgewicht	von 100	kg und mehr.

§. 3. (Stempelung.) Die Stempelung der vorschriftsmäßig befundenen Waage erfolgt zunächst in der für Balkenwaagen als Handelswaagen vorgeschriebenen Weise, nach Abschnitt I §. 8 Nr. 1 bis 3 des 11. Nachtrages zur Aichordnung (Cirkular Nr. 33)[3]), sodann ist das Zählwerk durch Stempelung oder gestempelte Plombirung seines Verschlußgehäuses zu beglaubigen und gegen Veränderungen nach der Prüfung, sowie gegen Lösung oder Veränderung seiner Verbindung mit dem Gestell der Waage zu sichern. Endlich ist an einer geeigneten Stelle des Schildes, zugleich zur Befestigung desselben, eine Stempelung auszuführen, welche neben dem Aichungsstempel die Jahreszahl der Stempelung enthält. Selbstthätige Registrir-Waagen sind im Verkehr nur dann als gehörig gestempelt anzusehen, wenn diese Jahreszahl die des laufenden oder unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres ist.

§. 4. (Aichgebühren.) Für die Prüfungen und die Stempelung der selbstthätigen Registrir-Waagen und die dabei etwa erforderlichen Berichtigungsarbeiten und sonstigen Aufwendungen sind nach Maßgabe der jedesmal erforderlich gewordenen Mühewaltungen folgende Gebühren in Anrechnung zu bringen.

	Bei einem Füllungsgewicht von:							
	10 kg		20, 25 und 37,5 kg		50, 75 und 100 kg		mehr als 100 kg für je 50 kg mehr	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1. für die vollständige Prüfung und Stempelung einer selbstthätigen Registrir-Waage mit Ausschluß der Gebühren für etwa erforderliche Berichtigungsarbeiten	6	—	8	—	10	—	2	—
und zwar im einzelnen:								
a) für die allgemeine Prüfung, einschließlich der Nachmessung der Zufluß-Oeffnungen	1	—	1	10	1	20	—	20
b) für die Prüfung des Zählwerks . . .	1	—	1	20	1	50	—	40
c) für die Prüfung der eigentlichen Waage	1	20	1	80	2	30	—	50
d) für die Prüfung der Genauigkeit der registrirten Angaben	1	20	2	10	3	—	—	60
e) für die Stempelung	1	60	1	80	2	—	—	30
2. für die Berichtigung der eigentlichen Waage	—	80	1	10	1	50	—	30
3. für Arbeitshülfe und verwendetes Material	2	—	2	80	4	—	—	80

[3]) Vgl. S. 365.

Die unter 3 in Ansatz gebrachten Gebühren für Arbeitshülfe und verwendetes Material bleiben für Aichungen außerhalb der Amtsstelle außer Anrechnung, sofern für die betreffenden Mühewaltungen und Aufwendungen seitens der Betheiligten ausreichende Fürsorge getroffen ist.

Berlin, den 12. April 1883.

Kaiserliche Normal-Aichungs-Kommission.
Foerster.

X.

Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869 unter Einfügung aller bisher zu derselben ergangenen abändernden und zusätzlichen Bestimmungen sowie unter Umrechnung der Taransätze auf Mark und Pfennig der Reichswährung (Artikel 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 — Reichs-Gesetzblatt S. 233 — und §. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen — Reichs-Gesetzblatt S. 404 —) in Gemäßheit der Artikel 15 und 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 — Bundes-Gesetzblatt S. 473 — neu aufgestellt von der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission Berlin, den 24. Dezember 1874.[1])[2])

---

[1]) Vgl. Art. 18 der Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. August 1868 (Nr. 156 S. 337) und § 82 der Eichordnung S. 382). Die Eichgebühren-Taxe für den Norddeutschen Bund v. 12. Dezember 1869 (veröffentlicht als besondere Beilage zu Nr. 40 des BGB. von 1869 hinter S. 702 und wiederabgedruckt im Centralbl. von 1873 auf S. 135 f., 138—142) hat durch sechs Nachträge Aenderungen erlitten. Es sind ergangen:

Erster Nachtrag v. 30. Juni 1870 (besondere Beilage zu Nr. 29 des BGB. S. V hinter S. 498; Centralbl. 1873 S. 116; Cirkular Nr. 3 für die Aufsichtsbehörden, Nr. 1 für die Eichämter);

Zweiter Nachtrag v. 6. Mai 1871 (besondere Beilage zu Nr. 23 des RGB. S. IV hinter S. 126; Centralbl. 1873 S. 67; Cirkular Nr. 7 für die Aufsichtsbehörden, Nr. 4 für die Eichämter);

Dritter Nachtrag v. 28. Juni 1873 (Centralbl. S. 217; Cirkular Nr. 23 für die Aufsichtsbehörden, Nr. 15 für die Eichämter);

Vierter Nachtrag v. 30. November 1875 (Centralbl. S. 813; Cirkular Nr. 28);

Fünfter Nachtrag v. 25. März 1878 (Centralbl. S. 207; Cirkular Nr. 31 für die Aufsichtsbehörden, Nr. 23 für die Eichämter);

Sechster Nachtrag v. 3. Dezember 1880 (Centralbl. S. 790; Cirkular Nr. 34).

Außerdem hat die Eichgebühren-Taxe Ergänzungen erhalten: a) durch die §§. 11 und 19 der Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte v. 15. Februar 1871 (hier abgedruckt auf S. 518, 521); b) durch § 8 der Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Goldmünz-Gewichte v. 31. Januar 1872 (hier S. 528); c) durch § 6 der Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Meßapparate für Flüssigkeiten v. 19. März 1872 (hier S. 532); d) durch § 5 der Bekanntmachung, betr. die eichamtliche Ermittelung und Beglaubigung des Gewichts leerer Faßkörper v. 30. April 1874 (hier S. 534); e) durch § 4 der Bekanntmachung, betr. die Zulassung von selbstthätigen Registrir-Waagen zur Aichung und Stempelung, v. 12. April 1883 (hier S. 539); f) durch § 5 der Bekanntmachung, betr. die Beglaubigung von Meßgeräthen, welche zur Ausführung der

Vorbemerkungen.

1. Die Gebührensätze unter A. werden dann berechnet, wenn ein der Eichungsstelle übergebener Gegenstand bei der Prüfung nach den Vorschriften der Eichordnung sich als zulässig erweist, und beziehen sich auf die gesammte Arbeit der Eichung, d. h. auf die Prüfung des Gegenstandes und auf die Stempelung desselben.

2. Die Gebührensätze unter B. werden außer den unter A. aufgeführten jedesmal dann erhoben, wenn ein bei der Prüfung nicht sogleich für zulässig befundener Gegenstand innerhalb des Lokals der Eichungsstelle eine Berichtigung und wiederholte Prüfung erfahren hat. Hierbei wird auf die in §. 80. der Eichordnung[3]) als maßgebend für die Verpflichtung der Eichungsstellen zur Uebernahme von Berichtigungen überhaupt aufgestellte Unterscheidung von Berichtigungsarbeiten, welche sich innerhalb der im Verkehr noch zulässigen Abweichungen halten, und solchen, die darüber hinausgehen, nicht weiter Rücksicht

---

in dem Regulativ, betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken vorgeschriebenen Prüfung von Holzgeist und Essig erforderlich sind, v. 1. März 1880 (hier abgedruckt als Anlage 2 zum Ges. v. 19. Juli 1879. Nr. 1322); g) durch § 7 der Bekanntmachung, betr. die amtliche Beglaubigung von Abel'schen Petroleumprobern, v. 21. Juli 1882 (hier abgedruckt als Anlage zu der Verord. v. 24. Februar 1882. Nr. 1464).

„Mit Rücksicht darauf, daß die Eichgebühren-Taxe v. 12. Dezember 1869 seit ihrer Emanation mannigfache Zusätze und Abänderungen erfahren hat, sowie auf den Umstand, daß fast sämmtliche Landesregierungen von der denselben durch Art. 1 des Münzges. v. 9. Juli 1873 — RGB. S. 233 — ertheilten Ermächtigung, die Reichsmarkrechnung für ihr Gebiet auch vor dem Zeitpunkte, an welchem die Reichswährung im gesammten Reichsgebiete in Kraft treten soll, im Verordnungswege einzuführen, für einen nahen Zeitpunkt Gebrauch machen werden, hat die unterzeichnete Kommission eine neue Aufstellung der von ihr auf Grund des Art. 18 der Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. August 1868 — BGB. S. 473 — festgesetzten Eichgebühren-Taxe v. 12. Dezember 1869 unter gleichzeitiger Vervollständigung derselben, sowie unter Umrechnung der Taxansätze auf Mark und Pfennig der Reichswährung veranstaltet." Mit diesen Worten hat die Kaiserl. Normal-Eichungs-Kommission in der Bekanntm. v. 24. Dezember 1874 (Centralbl. 1875 S. 83) die neu aufgestellte Eichgebühren-Taxe v. 24. Dezember 1874, welche demnächst auch im Centralbl. von 1875 auf S. 94—103 veröffentlicht wurde, angekündigt und dabei bestimmt, daß dieselbe in den einzelnen Landesgebieten vom Zeitpunkte der Einführung der Reichsmarkrechnung an zur Anwendung gebracht werde.

Der neu aufgestellten Taxe sind die Bestimmungen der drei ersten Nachträge und die Bestimmungen über Eichgebühren in den vorstehend unter Litt. a bis d bezeichneten Bekanntmachungen bereits eingefügt, so daß hier, wo die Eichgebühren-Taxe in ihrer neuen Aufstellung v. 24. Dezember 1874 dem Abdruck zu Grunde gelegt ist, nur die Nachträge IV, V und VI sowie die Bekanntmachungen Litt. e bis g in Betracht kommen. Diese Nachträge sind hier, unter Weglassung der dadurch aufgehobenen oder abgeänderten Bestimmungen der neu aufgestellten Taxe, theils in den Text der Taxe, theils — wo sie nur die Aufhebung von Bestimmungen betreffen — in die Anmerkungen aufgenommen. Die dem Text eingefügten Vorschriften der Nachträge sind durch besondere Schrift kenntlich gemacht. Der IV. Nachtrag ist zu der Nr. III und zum Anhang, der V. Nachtrag zu Nr. VIII, der VI. Nachtrag an Stelle der bisherigen Vorschriften Nr. VI, VII und XI abgedruckt. Die Gebühren-Bestimmungen der Bekanntmachung Litt. d sind durch den IV. Nachtrag (vgl. Anm. 6 S. 544) außer Kraft gesetzt; nur die Bestimmungen in den Bekanntmachungen Litt. e, f und g haben bisher ihre selbstständige Existenz behalten und werden zur Eichgebühren-Taxe nicht mitgetheilt.

[2]) Nach Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. August 1868 in Elsaß-Lothringen (vgl. Anm. 1 S. 330) hat die Normal-Eichungs-Kommission mittelst Bekanntm. v. 15. Mai 1875 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 81) angeordnet, daß die Eichgebühren-Taxe v. 12. Dezember 1869 mit den zu derselben bis dahin ergangenen abändernden und zusätzlichen Bestimmungen in Elsaß-Lothringen in derjenigen Fassung in Kraft treten soll, welche die der gedachten Bekanntmachung beigefügte Eichgebühren-Taxe (das. S. 153) ergiebt.

[3]) S. 381.

genommen, da die Mühwaltung einer innerhalb des Lokals der Eichungsstelle einmal übernommenen Berichtigung durch die bloße Ueberschreitung jener Abweichungsgrenze nicht wesentlich vermehrt wird.

3. Die Vergütung für schwierige und zusammengesetzte, nicht im Eichsamtslokale auszuführende Berichtigungsarbeiten bleibt der Verständigung des die Ausführung übernehmenden Eichmeisters mit den Betheiligten überlassen.

4. Die Bedeutung der Sätze unter B. beim Eichen von Waagen und beim Eichen von Gasmessern ist unter Abschnitt VI. resp. VIII. der Taxe besonders angegeben. In denjenigen Fällen, in welchen eine Berichtigung durch die Eichungsstelle überhaupt für nicht ausführbar oder nicht statthaft erachtet worden ist, oder in welchen der Natur der Sache nach eine Berichtigung überhaupt nicht in Frage kommt, ist die Kolumne B. unausgefüllt gelassen, und nöthigenfalls eine erläuternde Bemerkung eingeschaltet (siehe außerdem die ausführliche Erläuterung in Zirkular 2 vom 26. Juli 1870).

5. Die Sätze unter C. sind in den Fällen anzuwenden, wo nur eine Prüfung ohne Stempelung stattfand, also bei im Verkehr bereits befindlichen Gegenständen, welche auf die im Verkehr noch zulässige Abweichung untersucht und ohne neue Stempelung zurückgegeben, oder bei neuen Gegenständen, die um mehr als den zulässigen Fehler unrichtig befunden und unberichtigt zurückgegeben wurden.

6. Für Eichungsgeschäfte außerhalb der Amtsstelle, mögen sie auf dienstliche Anordnung oder auf Verlangen der Betheiligten vorgenommen werden, sind neben den tarifmäßigen Gebühren durch den Eichungsbeamten zu berechnen:

a. an Diäten je nach der auf das Geschäft einschließlich der Hin- und Rückreise verwendeten Zeit:

für einen halben Tag (5 Stunden und weniger) 3 ℳ. 50 ₰*)
bei längerer Zeitdauer für jeden Tag . . . 7 = — =

b. die durch eine den Umständen angemessene Art der Hin- und Rückbeförderung erwachsenen Kosten;

c. die Auslagen für den Transport der zu dem Geschäft erforderlichen Utensilien, sowie für die nöthige Arbeitshülfe.

Die Gebührensätze der Kolumne B. werden dann eintretenden Falles für solche Berichtigungsarbeiten erhoben, welche sonst im Lokale der Eichungsstelle ausführbar gewesen wären.

Ueber den Ansatz der Diäten und der Auslagen entscheidet in Streitfällen die Aufsichtsbehörde der Eichungsstelle[4]).

Wegen der Nichtgestattung des Verzichtes auf Empfangnahme von Gebühren vergl. die betreffende Bestimmung in §. 82 der Eichordnung vom 16. Juli 1869 und die nachträgliche Erläuterung zu derselben in Nr. 5 des Zirkulars 16 vom 12. Juni 1872[5]).

*) ℳ. ist das in Gemäßheit eines Beschlusses des Bundesraths durch Erlaß des Reichskanzler-Amts vom 24. November 1874 für den amtlichen Verkehr der Reichsbehörden vorgeschriebene abgekürzte Zeichen für „Mark"; Pf. bedeutet „Pfennig".

---

[4]) Für die Vornahme eichamtlicher Geschäfte außerhalb der Amtsstelle dürfen lediglich die unter Nr. 6 bestimmten Diäten und Auslagen seitens der Eichmeister berechnet werden. Dies gilt auch von den auf Verlangen der Steuerstellen vorzunehmenden Revisionen und Nacheichungen der im Gebrauche derselben befindlichen Meßwerkzeuge. (Cirkularverfügung des Preuß. Finanzministeriums v. 21. April 1882. Centralbl. der Abgabengesetzgeb. S. 130.)

[5]) Vgl. S. 382 und Anm. 55 das.

Gegenstand.	A. für die Eichung.				B. für die Berichtigung.		C. für Prüfung ohne Stempelung.			
	a.		b.				c.		d.	
I. Längenmaaße.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
1. Metallene Präzisionsmaaßstäbe mit feiner Theilung	—	60	—	30	—	—	—	30	—	30
2. Gewöhnliche Maaßstäbe aus Metall ꝛc.:										
von 2m. und 1m.	—	40	—	15	—	—	—	20	—	15
„ 0,5m. bis 0,1m.	—	30	—	—	—	—	—	15	—	15
3. Werkmaaßstäbe aus Holz	—	30	—	15	—	—	—	15	—	10
4. Maaßstäbe für Langwaaren in Zentimeter getheilt	—	10	—	10	—	—	—	5	—	10
5. Zusammenlegbare Maaße	—	20	—	10	—	—	—	10	—	10
6. Bandmaaße aus Metall:				10						
von 20m. 10m. 5m.	—	50	—	—	—	—	—	25	—	10
„ 2m. 1m.	—	30	—	10	—	—	—	15	—	10
				10						

Die Ansätze unter a. und c. beziehen sich auf die Prüfung der Richtigkeit der Länge des ganzes Maaßes,

die Ansätze unter b. und d. auf die Prüfung der Richtigkeit der Eintheilung in der Art, daß dieselben für die Untersuchung je eines Hundert, sowie eines nicht vollen Hundert von Theilstrichen außer dem Ansatz unter a. und c. in Anrechnung gebracht werden. Sie werden nur dann vorkommen können, wenn das Maaß nicht schon wegen falscher Gesammtlänge zu verwerfen war.

Die Kolumne B. ist hier nicht ausgefüllt, weil bei Längenmaaßen nur in ganz besonderen Fällen Berichtigungen vorkommen können, welche überdies auf so enge Grenzen beschränkt sind, daß besondere Gebühren dafür wegfallen dürfen.

Bei Bandmaaßen, deren Länge 10 Meter und mehr beträgt, kommen die Gebühren unter C. d. für den Fall, daß die Einrichtungen des Eichamts die Prüfung der Gesammtlänge nur durch sukzessive Abmessungen der Theillängen gestatten, auch dann zur Erhebung, wenn sich bei der Prüfung ergiebt, daß das Maaß wegen unzulässiger Gesammtlänge zurückzuweisen ist.

(Zirkular 8 vom 12. Juni 1871 Nr. 9.)

Bei der Beurtheilung der Frage, ob ein zur Eichung gebrachter hölzerner Maaßstab als ein Maaßstab für Langwaaren im Sinne des §. 3 A. Nr. 4 der Eichordnung zu betrachten sei, ist die bloße Eintheilung in Zentimeter mit Ausschluß kleinerer Unterabtheilungen nur dann das entscheidende Merkmal, wenn der Maaßstab sonst keine Einrichtungen, z. B. einen Handgriff, enthält, welche ihn für den Gebrauch bei Langwaaren unzweideutig kennzeichnen. Ist eine solche Kennzeichnung vorhanden, so dürfen unbedenklich auch solche hölzerne Maaßstäbe zu den Maaßstäben für Langwaaren gerechnet und demgemäß bezüglich des zulässigen Fehlers und der Gebührentaxe behandelt werden, auf welchen auch noch engere Eintheilungen, z. B. in halbe Zentimeter, vorhanden sind. In letzterem Falle tritt die Erhöhung der Gebührentaxe ein, welche durch die größere Anzahl der vorhandenen Eintheilungsmarken bedingt wird.

(Zirkular 10 vom 14. Dezember 1871 Nr. 1.)

Gegenstand.	A. für die Eichung. Mark	Pf.	B. für die Berichtigung. Mark	Pf.	C. für Prüfung ohne Stempelung. Mark	Pf.
II. Flüssigkeitsmaaße. [6] [7]						
Maaße von 20 L.	1	—	—	30	—	50
= = 10 =	—	60	—	20	—	30
= = 5 =	—	40	—	15	—	20
= = 2 u. 1 =	—	30	—	10	—	15
= = 1/2 =	—	20	—	5	—	10
jedes kleinere Maaß	—	10	—	5	—	5

III. Fässer.

IV. **Nachtrag Nr. 3.**[6][7]) An Gebühren sind zu erheben:

I. Bei Ermittelung des Inhalts von Fässern.

	A. für Ermittelung des Inhalts und Stempelung Pf.	B. für Arbeitshülfe und verwendetes Material Pf.	C. für Ermittelung des Inhalts ohne Stempelung Pf.
für ein Faß . . . . . bis zu 105 Liter Inhalt	20	10	10
= = = über 105 = = 205 = =	30	20	20
= = = = 205 = = 410 = =	50	25	35
= = = = 410 = = 610 = =	60	30	45
= = = = 610 = = 810 = =	70	35	55
für ein größeres Faß bis zu je 200 Liter Inhalt mehr je ein Mehrbetrag von	15	10	10

[6]) Der IV. Nachtrag (vgl. Anm. 1 S. 547) bestimmt Folgendes:

„1. Der Abschnitt III der Eichgebühren-Taxe v. 12. Dezember 1869 (vgl. Anm. 1 S. 540), sowie sämmtliche in den Abschnitten II., IV. und V. derselben enthaltenen Vorschriften über Gewährung einer Gebühren-Ermäßigung (vgl. Anm. 7), ferner §. 5 der Vorschriften v. 30. April 1874 über die eichamtliche Ermittelung und Beglaubigung des Gewichts leerer Faßkörper (Faßtara), (hier abgedruckt S. 534), ferner die Bestimmungen unter d. und e. in den zur Eichgebühren-Taxe unter dem 30. Juni 1870 und 28. Juni 1873 ergangenen Nachträgen (es sind die Nachträge I und III, vgl. Anm. 1 S. 540) treten mit dem 1. Februar 1876 außer Kraft.

„2. Von dem nämlichen Zeitpunkte an ist die Gewährung von Rabatt in irgend einer Form — insbesondere also auch die bisher in den Abschnitten II., III., IV., und V. der Eichgebühren-Taxe v. 12. Dezember 1869 unter den daselbst angegebenen Voraussetzungen vorgeschriebene Gewährung einer Ermäßigung der Gebühren in Kolumne A. um ein Drittel (Abschnitt III.), resp. um 20 Prozent (Abschnitt II., IV. und V.) — den Eichämtern unbedingt untersagt.

„3. Mit dem gleichen Zeitpunkte treten an Stelle der aufgehobenen Bestimmungen des Abschnitts III. der Eichgebühren-Taxe v. 12. Dezember 1869 und des §. 5 der Vorschriften v. 30. April 1874 über die eichamtliche Ermittelung und Beglaubigung des Gewichts leerer Faßkörper (Faßtara), die nachstehenden:" (Es folgen die im Texte unter Nr. III als IV. Nachtrag Nr. 3 abgedruckten Bestimmungen.)

Die Bestimmungen der Nr. 4 des IV. Nachtrages sind am Schluß der Nr. VIII (S. 552), die der Nr. 5 desselben im Anhange und Anm. 15 dazu (S. 553) mitgetheilt. Die Vorschrift unter Nr. 6 des IV. Nachtrags ist durch den VI. Nachtrag aufgehoben und ersetzt (vgl. Anm. 9 S. 547 f.).

II. Bei Ermittelung der Tara von Fässern.

	A. für Ermittelung der Tara und Stempelung	B. für Arbeitshülfe und verwendetes Material	C. für Ermittelung der Tara ohne Stempelung
	Pf.	Pf.	Pf.
a. nasse Tara	30	20	20
b. trockene Tara	30	10	20

Die Gebührensätze der Kolumne A. unter I. und II. sind dann zu erheben, wenn die den Eichämtern übergebenen Fässer sich nach den bestehenden Vorschriften als zulässig erwiesen haben und ihrem Inhalte oder ihrer Tara nach geprüft und gestempelt worden sind; diese Gebühren beziehen sich demnach auf die gesammte Ausführung der Eichung, d. h. auf die eichamtliche Prüfung und Stempelung der Fässer.

Die Gebührensätze der Kolumne C. unter I. und II. sind in den Fällen zu erheben, in welchen nur eine Prüfung ohne Stempelung stattgefunden hat, also dann, wenn bereits im Verkehr gewesene gestempelte Fässer auf Verlangen auf die Abweichung von der aufgestempelten Angabe untersucht, hierbei aber noch hinreichend richtig befunden worden sind, und ohne neue Stempelung zurückgegeben werden.

In jedem der beiden Fälle kommen außer den Gebühren unter A. oder C. die Gebührensätze unter B. für Arbeitshülfe und verwendetes Material zur Erhebung.

Eine Ermäßigung der Sätze unter B. ist auf Grund eines den besonderen lokalen Verhältnissen Rechnung tragenden Beschlusses derjenigen Staats- oder Gemeindebehörde, für deren Rechnung das Eichamt verwaltet wird, zulässig.

Derartige Beschlüsse, sowie alle späteren Abänderungen derselben bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Eichungs-Aufsichtsbehörde und sind, mit dem Genehmigungsvermerk der letzteren versehen, durch Anschlag in den Eichlokalen zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Erweisen sich Fässer

α) bei der einer Ermittelung des Inhalts oder der nassen Tara vorhergehenden Nässung,

β) während der Ausführung der Ermittelung des Inhalts als undicht, d. h. nicht genügend haltbar, so sind dieselben unter Erhebung einer Gebühr, welche sich für die Fälle unter α. auf die Hälfte der obigen Sätze I. B., resp. II. B. a., für die Fälle unter β. auf den vollen Betrag der obigen Sätze unter I. B. und die Hälfte der Sätze unter I. C. zusammen beläuft, von der Eichung zurückzuweisen.

---

[7]) Die in Anm. 6 unter Nr. 1 und 2 des Nachtrags IV erwähnten Bestimmungen über Ermäßigung der Gebühren lauteten:

unter Nr. II: „Für Maaße von 2 L. abwärts tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Kolumne A. um 20 Prozent ein, sobald Jemand 50 Stück und mehr von derselben Größe zu gleicher Zeit zur Eichung bringt. Die Ansätze in Kolumne B. und C. bleiben ungeändert."

unter Nr. III: „Für Fässer von 20 L. und weniger Inhalt tritt eine Ermäßigung der Gebühren um ein Drittel ein, sobald Jemand 25 Stück und mehr zu gleicher Zeit zur Eichung bringt."

unter Nr. IV: „Für metallene Hohlmaaße von 2 L. abwärts, welche durch Wasserfüllung wie die Flüssigkeitsmaaße geprüft werden können, tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Kolumne A. um 20 Prozent ein, sobald Jemand 50 Stück und mehr von derselben Größe zu gleicher Zeit zur Eichung bringt. Die Ansätze in Kolumne B. und C. bleiben ungeändert."

unter Nr. V: „Für alle Gewichtsstücke tritt eine Ermäßigung der Gebühren in Kolumne A. um 20 Prozent ein, sobald Jemand 100 Stück und mehr von derselben Schwere zu gleicher Zeit zur Eichung bringt. Die Ansätze in Kolumne B. und C. bleiben in solchen Fällen ungeändert."

Wird die bei der Inhaltsermittelung durch Wägung gefundene Tara auf Verlangen außer dem Inhalt aufgestempelt, so ist hierfür zu den Gebührensätzen unter I. A. und I. B. eine Gesammt-Zuschlagsgebühr von 15. Pf. zu erheben.

Die Vornahme von eichamtlichen Ermittelungen und Beglaubigungen des Inhalts und der Tara von Fässern außerhalb der Amtsstelle (des Eichamtslokals) ist unter der Bedingung zulässig, daß entsprechende räumliche Einrichtungen und Apparate (vorschriftsmäßig geprüfte und gestempelte Normalgefäße und Apparate resp. Waagen), sowie die erforderlichen, lediglich mit Kilogramm- resp. Grammbezeichnung versehenen Gewichte von vorschriftsmäßiger Genauigkeit, ferner die erforderlichen nach den vorgeschriebenen Typen gestalteten Bezeichnungs- (Zahlen- und Buchstaben-)Stempel, das nöthige Feuerungsmaterial und ausreichende Arbeitshülfe von den Interessenten bereit gestellt werden, und daß genügende Vorsorge für eine völlig zuverlässige vorschriftsmäßige Ausführung der erforderlichen technischen Operationen getroffen ist.

Zur Vornahme von Inhalts- und Tara-Ermittelungen außerhalb der Amtsstelle ist die jedesmalige besondere Genehmigung des Eichamts-Vorstandes erforderlich, welche im Falle der Erfüllung der vorstehenden Bedingungen nicht versagt werden darf.

Eine Gebühr für Arbeitshülfe und verwendetes Material kommt bei solchen Eichungen außerhalb der Amtsstelle nicht in Ansatz, wogegen neben den taxmäßigen Gebührensätzen unter A. oder C. Diäten und Auslagen nach Maßgabe der Nr. 6 der Vorbemerkungen zur Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869 zu erheben sind.

Gegenstand.	A. für die Eichung.		B. für die Berichtigung.		C. für Prüfung ohne Stempelung.	
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
IV. Hohlmaaße für trockene Körper. [6] [7]						
Maaße von 100 L.	2	—	1	50	1	—
" " 50 "	1	50	1	—	—	75
" " 25 u. 20 "	—	80	—	80	—	40
" " 10 "	—	60	—	50	—	30
" " 5 "	—	50	—	40	—	25
" " 2 "	—	30	—	30	—	15
" " 1 "	—	20	—	20	—	10
jedes kleinere Maaß	—	10	—	10	—	5
Streichhölzer von mehr als 30 Zentimeter Länge	—	20	—	—	—	10
kleinere Streichhölzer	—	10	—	—	—	5

V. Gewichte. [6] [7] 1. Handelsgewichte.	aus Eisen.		aus anderem Metall.		aus Eisen.		aus anderem Metall.		aus Eisen.		aus anderem Metall.	
	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
50 K.	—	70	1	40	—	15	—	40	—	35	—	70
50 ℔ und 20 K.	—	40	—	80	—	10	—	30	—	20	—	40
10 K. und 5 K.	—	20	—	40	—	5	—	15	—	10	—	20
2 K. bis ½ ℔	—	10	—	20	—	5	—	10	—	5	—	10
200 G. und 100 G.	—	10	—	20	—	5	—	5	—	5	—	10
50 G.	—	10	—	10	—	5	—	5	—	5	—	5
jedes kleinere Stück	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	—	5

Bei eisernen Handelsgewichten mit Kupferpfropfen sind unter B. die Gebühren der Spalte rechts anzuwenden.

2. Präzisions- und Medizinalgewichte.	aus Eisen. Mark	Pf.	aus anderem Metall. Mark	Pf.	aus Eisen. Mark	Pf.	aus anderem Metall. Mark	Pf.	aus Eisen. Mark	Pf.	aus anderem Metall. Mark	Pf.
50 K.	1	—	2	—	—	20	—	40	—	50	1	—
50 *g* u. 20 K.	—	60	1	20	—	15	—	30	—	30	—	60
10 K. u. 5 K.	—	30	—	60	—	10	—	20	—	15	—	30
2 K. bis $^1/_2$ *g*	—	15	—	30	—	10	—	15	—	10	—	15
200 G. u. 100 G.	—	15	—	20	—	10	—	10	—	10	—	10
50 G.	—	15	—	10	—	10	—	10	—	10	—	5
jedes kleinere Stück	—	—	—	5	—	—	—	5	—	—	—	5

Bei Einsatzgewichten betragen die Gebühren die Summe der für die einzelnen Stücke zu erhebenden Gebühren.

Die nach §. 89 der Eichordnung[8]) zur Eichung und Stempelung bis zum 1. Juli 1872 zugelassen gewesenen künftig nur noch zur Revision und Nacheichung gelangenden 5 *g*-Stücke sind bezüglich der Gebühren ebenso zu behandeln wie die 2 K.-Stücke.

(Zirkular 8 vom 12. Juni 1871 Nr. 9.)

Gegenstand.	A. für die Eichung. Mark	Pf.	B. für die Berichtigung. Mark	Pf.	C. für Prüfung ohne Stempelung. Mark	Pf.
3. Goldmünzgewichte.						
a) Normal- und Passirgewichtsstück zu 5[9]), 10 und 20 Mark	—	20	—	20	—	10
b) Vielfache von Normalgewichtsstücken und zwar:						
Stück von 50 Mark	—	5	—	5	—	5
" " 100 und 200 Mark	—	10	—	10	—	5
" " 500 Mark	—	20	—	10	—	10
" " 1000 und 2000 Mark	—	30	—	15	—	15

§. 8 der Vorschriften vom 31. Januar 1872 über die Eichung und Stempelung der Goldmünzgewichte; Zirkular 13 vom 31. Januar 1872.)

VI. Waagen.

VI. Nachtrag.[9a]) A. Handelswaagen.

Ia. Gleicharmige Balkenwaagen.

	A. für die Aichung M.	₰	B. für die Berichtigung M.	₰	B. für Prüfung ohne Stempelung M.	₰
Waagen für eine größte zulässige Last von 500 g und weniger	—	25	—	10	—	15
von mehr als 500 g bis zu 5 kg	—	50	—	20	—	30
" " " 5 kg " " 20 "	—	75	—	30	—	50
" " " 20 " " " 50 "	1	—	—	40	—	75
" " " 50 " " " 100 "	1	25	—	50	—	90
" " " 100 " für jede volle oder angefangene Stufe von 50 kg mehr ein Mehransatz von	—	25	—	10	—	20

[8]) S. 383.

[9]) Neu hinzugetreten durch Cirkular 30 letzter Absatz (S. 528).

[9a]) Der VI. Nachtrag (vgl. Anm. 1 S. 540) bestimmt in seinem Eingange:

Für die Herstellung gleichen Gewichts der etwa mit zur Aichung gebrachten Schalen sind
bei Waagen, deren größte Last 20 kg und weniger beträgt, 15 ₰
" " " " " 20 " übersteigt, 30 "
außer den etwaigen sonstigen Gebühren für die Berichtigung der Waage in Ansatz zu bringen.

Ib. Gleicharmige oberschalige oder Tafel-Waagen.

Wie unter Ia, jedoch mit Wegfall aichamtlicher Berichtigungen und Berichtigungsgebühren.

IIa. Ungleicharmige Balkenwaagen.

(Dezimal- und Centesimal-Waagen.)

	A. für die Aichung		B. für die Berichtigung		C. für Prüfung ohne Stempelung	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Waagen für eine größte zulässige Last von 20 kg bis zu 50 kg	—	80	—	40	—	50
von mehr als 50 kg bis zu 200 kg . . .	1	—	—	50	—	80
" " " 200 " " " 500 " . . .	1	50	—	60	1	10
" " " 500 " " " 750 " . . .	2	—	—	70	1	40
" " " 750 " " " 1000 " . . .	2	50	—	80	1	70
" " " 1000 " " " 1500 " . . .	3	—	1	—	2	—
" " " 1500 " " " 2000 " . . .	3	50	1	20	2	30
für jede volle oder angefangene Stufe von 1000 kg mehr ein Mehransatz von	1	—	—	40	—	60

Sind Laufgewichte und Skalen als Hülfseinrichtung vorhanden, so ist für jede dieser Skalen ein Zuschlag von

75 ₰ für Prüfung und Stempelung oder von
50 " " " ohne Stempelung

in Ansatz zu bringen.

IIb. Brückenwaagen.

(Dezimal- und Centesimal-Waagen.)

Wie unter IIa, jedoch mit Wegfall aichamtlicher Berichtigungen und Berichtigungsgebühren.

„An Stelle
der Abschnitte VI, VII und XI der unter dem 24. Dezember 1874 in veränderter Gestalt veröffentlichten Aichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869 (Central-Blatt für das Deutsche Reich, Jahrgang 1875 S. 94 ff.);
der Vorschrift unter Nr. 6 des vierten Nachtrages zu derselben vom 30. November 1875 (Central-Blatt für das Deutsche Reich, S. 813 ff.);
des §. 6 des Erlasses, betreffend die Zulassung von Neigungswaagen zur Aichung und Stempelung und zur Anwendung beim Wägen von Eisenbahn-Passagiergepäck, vom 19. August 1876 (Central-Blatt für das Deutsche Reich, S. 455 ff.);
der in dem letzten Absatz des Nachtrages zu diesem Erlasse vom 25. März 1878 (Central-Blatt für das Deutsche Reich, S. 206) getroffenen Gebühren-Festsetzungen
treten vom 1. Januar 1881 ab die folgenden Bestimmungen:" (Hier folgen die im Text unter Nr. VI und VII abgedruckten Bestimmungen.)

Uebergangsbestimmungen
zu IIa ungleicharmige Balkenwaagen und IIb Brückenwaagen
(vgl. §. 9 Nr. 1 des elften Nachtrages zur Aichordnung, vom 6. September 1880 — C.-Bl. f. d. D. R. S. 704).

	A. für die Aichung		B. für die Berichtigung		C. für Prüfung ohne Stempelung	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Dezimalwaagen für eine größte zulässige Last von weniger als 20 kg	—	60	—	30	—	30

(Bei Brückenwaagen fallen jedoch auch hier aichamtliche Berichtigungen und Berichtigungsgebühren fort.)

IIIa. Einfache Balkenwaagen mit Laufgewicht und Skale.

	A. für die Aichung		B. für die Berichtigung		C. für Prüfung ohne Stempelung	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Waagen für eine größte zulässige Last von 500 g und weniger	—	75	—	10	—	50
von mehr als 500 g bis zu 5 kg	1	—	—	20	—	70
" " " 5 kg " " 20 "	1	25	—	30	—	90
" " " 20 " " " 50 "	1	50	—	40	1	10
" " " 50 " " " 100 "	1	75	—	50	1	30
" " " 100 " " " 200 "	2	—	—	60	1	50

Bei Waagen, deren größte Last 200 kg übersteigt, erfolgt die Gebühren-Erhebung wie unter IIIb.

IIIb. Zusammengesetzte Balken- und Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale.

	A. für die Aichung		B. für die Berichtigung		C. für Prüfung ohne Stempelung	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Waagen für eine größte zulässige Last von 200 kg bis zu 500 kg	2	25	—	60	1	60
von mehr als 500 " " " 750 "	2	75	—	70	1	90
" " " 750 " " " 1 000 "	3	25	—	80	2	20
" " " 1 000 " " " 1 500 "	3	75	1	—	2	50
" " " 1 500 " " " 2 000 "	4	25	1	20	2	80
für jede volle oder angefangene Stufe von 1 000 kg mehr ein Mehranſatz von	1	—	—	40	—	60

Die vorstehenden Sätze in Kolumne A und C finden auf Waagen mit nicht mehr als 2 Skalen Anwendung; für jede weitere Skale ist ein Zuschlag von 50 ₰ für Prüfung und Stempelung und von 30 ₰ für Prüfung ohne Stempelung anzusetzen.

Ist bei einer der obigen Waagen als Hülfseinrichtung eine Gewichtsschale an nicht ver-

änderlichem Hebelarm vorhanden, so ist für die Prüfung der Richtigkeit des bezüglichen Hebelverhältnisses eine Zuschlagsgebühr von 50 ₰ zu erheben.

Bei Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale fallen jedoch aichamtliche Berichtigungen und Berichtigungsgebühren fort.

B. Waagen für besondere Zwecke.

I. Präzisionswaagen.

	A. für die Aichung		B. für die Berichtigung		C. für Prüfung ohne Stempelung	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Waagen für eine größte zulässige Last von 500 g und weniger	—	50	—	25	—	30
von mehr als 500 g bis zu 5 kg	1	—	—	50	—	60
= = = 5 kg = = 20 = ...	1	50	—	75	1	—
= = = 20 = = = 50 = ...	2	—	1	—	1	50
für jede volle oder angefangene Stufe von 50 kg mehr ein Mehransatz von	—	50	—	25	—	50

In Betreff der Tarirung der beiden zu einer Waage gehörigen Schalen gelten dieselben Zuschlagsgebühren wie unter A Ia.

IIa. Waagen für Eisenbahnpassagier-Gepäck und Waagen für Postpäckereien ohne angegebenen Werth.

	A. für die Aichung		B. für die Berichtigung		C. für Prüfung ohne Stempelung	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Waagen für eine größte zulässige Last von 250 kg und weniger	1	—	—	—	—	80
von mehr als 250 kg	1	50	—	—	1	10

IIb. Hökerwaagen.

	A. für die Aichung		B. für die Berichtigung		C. für Prüfung ohne Stempelung	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Waage für jede größte zulässige Last	—	40	—	15	—	20

Für eine aichamtliche Anbringung der die Bezeichnung H. W. enthaltenden Blechstreifen werden 20 ₰ erhoben.
[9b])

[9b]) Ueber die Gebühren für die Prüfungen und die Stempelung der selbstthätigen Registrir-Waagen vgl. § 4 der Bekanntm. v. 12. April 1883 (S. 539).

VII. Alkoholometer und Thermometer.

	A. für die Aichung		B. für die Prüfung je einer Stelle der Thermometerskale		C. für die Prüfung je einer Stelle der Alkoholometerskale		D. für die Ermittelung des Gewichts	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
Gewöhnliche Thermo-Alkoholometer	1	—	—	5	—	10	—	10
Normal-Thermo-Alkoholometer . .	2	—	—	10	—	25	—	10

Die in jedem Falle zu erhebenden Gebühren berechnen sich nach Maßgabe der wirklich ausgeführten Prüfungsarbeiten.

Für die Aichung eines Instruments, welche die Prüfung der Alkoholometer- und der Thermometerskale an je 5 Stellen, die Ermittelung des Gewichts und die Stempelung umfaßt, sind lediglich die Sätze der Kolumne A zu erheben. Wenn jedoch die Prüfung auf mehr als 5 Stellen einer Skale hat ausgedehnt werden müssen, tritt für jede zusätzliche Prüfung eine Zuschlagsgebühr zu A hinzu, welche nach Kolumne B bezw. C zu berechnen ist.

Sobald der Prüfung des Instruments eine Stempelung desselben nicht folgt, sind ausschließlich die Sätze der Kolumne B, C und D in Ansatz zu bringen.

Für Verabfolgung einer gestempelten Reduktionstabelle sind 15 ₰ zu berechnen.

Uebergangsbestimmungen.

Bei der gesonderten Vorlage von Thermometern und Alkoholometern sind zu berechnen für die Aichung eines

gewöhnlichen Alkoholometers . . . . . 0,75 M.
Thermometers für gewöhnliche Alkoholometer . . 0,50 „
Normal-Alkoholometers . . . . . 1,50 „
Thermometers für Normal-Alkoholometer . . . 1,00 „

Für bloße Prüfung ohne Stempelung oder zusätzliche Prüfungen, sowie für Gewichtsermittelungen treten die oben in den Kolumnen B, C, D enthaltenen Sätze ein.

VIII. Gasmesser.

Gegenstand.	A. für die Eichung. Mark	Pf.	B. für Nebenarbeiten. Mark	Pf.	C. für Prüfung ohne Stempelung. Mark	Pf.
1. Nasse Gasmesser.						
Bis zu einem Betrage des größten Gasvolumens, welches der Gasmeter pro Stunde durchzulassen bestimmt ist,						
bis zu 0,25 Kub.-Met. . . .	1	—	—	60	—	80
über 0,25 = = 0,50 = . . .	1	50	—	70	1	20*)
= 0,50 = = 1 = . . .	2	—	—	80	1	60
= 1 = = 2 = . . .	3	—	1	—	2	40
= 2 = = 4 = . . .	4	—	1	20	3	20
= 4 = = 6 = . . .	5	—	1	40	4	—
= 6 = = 8 = . . .	6	—	1	60	4	80
= 8 = = 10 = . . .	7	—	1	80	5	60
= 10 = = 15 = . . .	8	—	2	—	6	40
V. **Nachtrag.**[10]) für je 5 Kub.-Met. und für einen überschüssigen Bruchtheil dieses Quantums mehr ein Mehrbetrag von	—	50	—	20	—	40

*) (Zirkular 3 vom 30. Juni 1870.)

2. Trockene Gasmesser. Die Gebühren in Kolumne A. und C. sind im anderthalbfachen Betrage in Ansatz zu bringen. Die Kolumne B. bleibt unverändert.

ad 1 und 2.

Die Kolumne B. bezieht sich nur auf die mit der Eichung nothwendig verbundenen Nebenarbeiten, für welche ein den Auslagen und der Leistung entsprechender Betrag in Anrechnung zu bringen ist, der die obigen Ansätze nicht übersteigen darf.

Die Gebührensätze in Kolumne A. und C. beziehen sich nur auf die Prüfung der mit einem Flüssigkeitsstandrohre versehenen Gasmesser. Sind bei dem Vorhandensein zweier Flüssigkeitsstandrohre nach Maßgabe der Bestimmungen des fünften Nachtrages zur Eichordnung im Zirkular 23 vom 28. Juni 1873 und der zugehörigen Ergänzungen der Instruktion aufeinander folgende Prüfungen bei jedem der beiden möglichen Flüssigkeitsstände erforderlich gewesen, so wird außer den Gebührensätzen in Kolumne A. oder C., welche für die einmalige Prüfung und die Stempelung resp. für die Prüfung allein gelten, ein Zuschlag von 20 Prozent für die vollzogene zweite Prüfung in Ansatz gebracht.

Die Gebührensätze in Kolumne B. bleiben auch für den Fall unverändert, daß bei dem Vorhandensein zweier Flüssigkeitsstandrohre zwei aufeinander folgende Prüfungen erforderlich gewesen sind.

(Zirkular 23 vom 28. Juni 1873. S. 5.)

IV. **Nachtrag Nr. 4.**[11]) Die vorstehenden Bestimmungen[12]) in Betreff der Normirung der Gebühren für Arbeitshülfe und verwendetes Material (B.) und für die Fälle, daß während des Vorverfahrens oder der eigentlichen Eichungsoperation sich Undichtigkeiten herausstellen, sowie in Betreff der Zulässigkeit und der Modalitäten der Eichungen außerhalb der Amtsstelle finden gleichmäßig auch auf Gasmesser (s. Abschnitt VIII. der Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869) Anwendung.

IX. Maaße und Meßwerkzeuge

für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte.

1. Maaße und Maaßgefäße.

Für Kohlen aller Art, Kokes, Torf, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte:
als Eichgebühren werden in Ansatz gebracht:

a)	bei der Inhaltsbestimmung mittels Abmessung und Rechnung	
	für ein Kasten- oder Rahmenmaaß	50 Pf.
	für ein Förder-, Lösch- und Ladegefäß	75 „
	für ein Krummtmaß pro Kubikmeter Rauminhalt	40 „
b)	bei der Inhaltsbestimmung durch Wasser oder trockene Füllung der dem Rauminhalte entsprechende Betrag für Fässer (s. oben unter III. I.);	
c)	für die bloße Inhaltsbestimmung ohne Stempelung bei jedem der vorhergehenden Ansätze 20 Pf. weniger;	
d)	für das Aufbrennen oder Aufstempeln des Inhalts	20 „

2. Meßrahmen für Brennholz.

Die Eichgebühren betragen für jedes einzelne Rahmenstück bis zu 2 Meter Länge . . . . . 10 Pf.

---

[10]) Der V. Nachtrag (vgl. Anm. 1 S. 540) lautet in seinem Eingange:
„An Stelle der in der Eichgebühren-Taxe Abschnitt VIII. unter 1 am Schlusse und unter 2 getroffenen Gebührenfestsetzungen treten die folgenden:" (Hier folgen die im Text abgedruckten Bestimmungen.)

[11]) Vgl. Anm. 6 Abs. 2 S. 544.

[12]) Es sind die Bestimmungen des IV. Nachtrags Nr. 3, welche unter Nr. III der Taxe auf S. 545 mitgetheilt sind.

bei längeren Rahmenstücken für je 2 Meter und jede überschüssige kleinere Maaßlänge mehr . . . . . 10 Pf.

Ist bei beweglichen Meßrahmen einer der Stäbe als Längenmaaßstab in Zentimeter getheilt, so kommt für diesen der für gewöhnliche Maaßstäbe dieser Art bestimmte Gebührensatz zur Anwendung (s. oben unter I. 3).

(Zirkular 5 vom 15. Februar 1871. §§. 11 und 19.)

X. Meßapparate für Flüssigkeiten.

Als Gebühren werden in Ansatz gebracht:

1. für die Prüfung jeder einzelnen Maaßangabe je . . . . . 10 Pf.

außerdem

2. für die Eichung und Stempelung des ganzen Apparates . . . . 30 „

Eine eichamtliche Berichtigung fehlerhaft gefundener Apparate findet nicht statt und fallen damit Berichtigungsgebühren weg.

Für Prüfung ohne Stempelung wird die nach §. 1 für jede einzelne wirklich geprüfte Maaßangabe des Apparates anzusetzende Gebühr erhoben.

(Zirkular 14 vom 19. März 1872. §. 6.)

XI. Federwaagen

für Eisenbahn-Passagier-Gepäck[13]).

Anhang.

Für die Prüfungen und Beglaubigungen von Normalen und Normal-Apparaten gelten folgende Gebührensätze:

a) für Maaße und Gewichte, bei denen die größte Abweichung die für Gebrauchsnormale noch statthafte nicht übersteigen soll, sowie für Eichkolben und für die zur Beurtheilung der Richtigkeit von Gewichten dienenden Fehlergewichte: Das Doppelte,

b) für Maaße und Gewichte, bei denen die größte Abweichung die für Kontrolnormale noch statthafte nicht übersteigen soll: Das Dreifache,

c) für Maaße und Gewichte, welche wie Hauptnormale behandelt werden sollen, für Waagen mit der in §. 67 der Eichordnung angegebenen Empfindlichkeit, sowie für Kontrolgasmesser: Das Vierfache der für Verkehrsgegenstände entsprechender Art geltenden Sätze der vorstehenden Eichgebühren-Taxe.

d) e)[14]).

IV. **Nachtrag Nr. 5.**[15]) An Gebühren für die Prüfung von Kubizir-Apparaten für Gasmesser und für Fässer sind zu erheben:

---

[13]) Der Abschnitt XI ist durch den VI. Nachtrag zur Aichgebührentaxe aufgehoben und durch die unter VI der Taxe mitgetheilten Bestimmungen B II a derselben (S. 550) ersetzt (vgl. Anm. 9 S. 547 f.).

[14]) Unter Litt. d waren die Gebühren für die Prüfung eines Kubizir-Apparates für Gasmesser durch Füllung der Glocke mit Wasser und unter Litt. e die Gebühren für die Prüfung eines Kubizir-Apparates für Fässer gesondert festgesetzt. Vgl. Anm. 6 Nr. 1 (S. 544).

[15]) Der Eingang der Nr. 5 des IV. Nachtrags (vgl. Anm. 1 S. 540 und Anm. 6 Abs. 2 S. 544) lautet:

„5. Mit dem 1. Februar 1876 treten an Stelle der Vorschriften unter d. und e. in den unter dem 30. Juni 1870 und 28. Juni 1873 zur Eichgebühren-Taxe v. 12. Dezember 1869 ergangenen Nachträgen die folgenden:" (Hier folgen die im Text abgedruckten Bestimmungen.)

Die Bestimmungen unter a bis e des Anhangs sind durch den I. Nachtrag v. 20. Juni 1870 eingeführt und die Bestimmungen unter e sind demnächst im III. Nachtrage v. 28. Juni 1873 durch andere ersetzt.

	A. für Prüfung und Stempelung Mark.	B. für Arbeitshülfe und verwendetes Material Mark.	C. für Prüfung ohne Stempelung Mark.
für einen Apparat . . . . bis zu 100 Liter Inhalt	6	3	4
" " " über 100 " " 400 " "	12	6	9
" " " " 400 " " 600 " "	16	8	12
" " " " 600 " " 800 " "	20	10	15
" " " " 800 " " 1000 " "	24	12	18
und für jedes vollständige oder unvollständige hundert Liter Inhalt mehr je ein Mehrbetrag von	2	1	1

In Betreff der Normirung der Gebühren für Arbeitshülfe und verwendetes Material (B.), sowie in Betreff der Zulässigkeit und der Modalitäten der Eichungen außerhalb der Amtsstelle gelten gleichmäßig die vorstehend unter 3 getroffenen bezüglichen Bestimmungen[16]).

Zu dem ersten Nachtrage zur Taxe (Zirkular 3 vom 30. Juni 1870)[17]) wird hierdurch erläuternd bemerkt, daß für Berichtigungen von Maaßen und Gewichten, welche bezüglich ihrer Genauigkeit mit den Gebrauchsnormalen, Kontrolnormalen und Hauptnormalen übereinstimmen sollen, resp. auch die unter a. b. c. festgesetzten doppelten, dreifachen und vierfachen Beträge der für Verkehrsgegenstände entsprechender Art geltenden Sätze der Kolumne B. (für die Berichtigung) der Taxe vom 12. Dezember 1869 gelten sollen. Das Entsprechende gilt vorkommenden Falls auch bezüglich der Gebühren für Prüfung ohne Stempelung.

(Zirkular 11 vom 16. Dezember 1871 Nr. 10.)

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission.

Foerster.

Nr. 157 bis 161. Ernennungen von Konsuln. Ertheilungen des Exequatur. (BGB. S. 479, 480.)

Nr. 162. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und der Schweiz andererseits. Vom 11. April 1868[1]). (BGB. S. 481.)

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden einerseits, und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits, von dem Wunsche geleitet, eine den dermaligen Verhältnissen entsprechende Regelung und Erleichterung des gegenseitigen Postverkehrs herbeizuführen, haben den Abschluß eines Postvertrages beschlossen und für diesen Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

---

[16]) Es sind die Bestimmungen des IV. Nachtrags Nr. 3, welche unter Nr. III der Taxe auf S. 551 mitgetheilt sind.

[17]) Durch den I. Nachtrag zur Taxe sind die Bestimmungen unter a bis e des Anhangs eingeführt.

[1]) Der Vertrag ist am 1. September 1868 in Wirksamkeit getreten (Art. 27 S. 561).

welche auf Grund ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten sich über die nachstehenden Artikel geeinigt haben.

Austausch der Postsendungen.

Artikel 1. Zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes und von Bayern, Württemberg und Baden einerseits, und dem Gebiete der Schweiz andererseits soll durch Vermittelung der beiderseitigen Postanstalten ein geregelter Austausch der im gegenseitigen unmittelbaren, wie im Durchgangsverkehr vorkommenden Briefpost- und Fahrpostsendungen stattfinden.

Die Verwaltungen machen sich verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Briefpost- und Fahrpostsendungen Sorge zu tragen; insbesondere sollen für Beförderung der Briefpostsendungen jederzeit die schnellsten vorhandenen Routen benutzt werden.

Bietet die Beförderung auf verschiedenen Routen gleiche Beschleunigung dar, so ist die Bestimmung des zu benutzenden Weges der freien Wahl der absendenden Postverwaltung überlassen. Immerhin sollen bei gleicher Beschleunigung die Korrespondenzen aus der Schweiz nach den Grenzgebieten in direkten Kartenschlüssen an die Verwaltung des Bestimmungslandes ausgeliefert werden.

Welche Postanstalten und Eisenbahn-Postbüreaus Behufs des geregelten Austausches der Sendungen in direkte Brief- oder Frachtkartenschluß-Verbindung zu setzen sind, bleibt der Verständigung der Postverwaltungen, zwischen welchen der Austausch der Kartenschlüsse stattfinden soll, vorbehalten.

Für den Fall, daß ein Austausch von Briefpost-Kartenschlüssen zwischen Deutschen und Schweizerischen Postanstalten auf dem Wege durch Frankreich erfolgen sollte, werden die Kosten des Transits durch das Französische Gebiet von der betreffenden Deutschen Postverwaltung und der Schweizerischen Postverwaltung zu gleichen Theilen getragen werden[2]).

Ueberführung der Posttransporte auf den Grenzen.

Artikel 2. Bei den Verabredungen, welche hinsichtlich der Beförderung der Posttransporte auf den Grenzstrecken zu treffen sind, soll im Allgemeinen von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß jeder Theil für die Ueberführung der Postsendungen aus seinem Gebiete bis zur gegenüberliegenden Grenz-Poststation des benachbarten Gebiets zu sorgen hat.

Die Herstellung der zu diesem Behufe erforderlichen Postkurse und die Regelung der Spezialverhältnisse auf den einzelnen Kursen, sowie die Benutzung der Eisenbahn- und Dampfschiffverbindungen an der Grenze zur gegenseitigen Ueberlieferung der Posttransporte, bleibt — soweit in dieser Beziehung nicht besondere Staatsverträge bestehen — der Verständigung zwischen den betheiligten Deutschen Grenz-Postverwaltungen und der Schweizerischen Postverwaltung überlassen.

Aeußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen.

Artikel 3. In Bezug auf die äußere Beschaffenheit und Behandlung der Postsendungen bei der Auf- und Abgabe und bei der Weiterspedition gelten die zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen zu verabredenden Reglements und Ausführungsbestimmungen, beziehungsweise die Festsetzungen der Verträge mit dritten Staaten oder Transport-Unternehmungen.

Soweit in diesen Reglements ꝛc. besondere Bestimmungen nicht getroffen sind, finden die für den inneren Verkehr der Hohen vertragschließenden Theile bestehenden Vorschriften Anwendung.

Briefpostsendungen.

Artikel 4. Zur Briefpost gehören:

die gewöhnlichen und rekommandirten Briefe,

Drucksachen,

---

[2]) Vgl. Anm. 3 zu Art. 4 (S. 556).

Waarenproben und Muster,
Postanweisungen,[3])

Zeitungen und Zeitschriften.

Das Gewicht der Briefe, Drucksachen und Waarenproben darf ein halbes Pfund = 250 Grammen im Einzelnen nicht überschreiten[3]).

Briefporto.

Artikel 5.[3]) Das Porto für die Briefe zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes, Bayern, Württemberg und Baden einerseits, und der Schweiz andererseits soll betragen:

1) für den einfachen frankirten Brief 2 Silbergroschen oder 7 Kreuzer Südd. Währ. oder 25 Rappen,
2) für den einfachen unfrankirten Brief 4 Silbergroschen oder 14 Kreuzer Südd. Währ. oder 50 Rappen.

Zur Erleichterung des Grenzverkehrs wird das Porto zwischen allen denjenigen Deutschen und Schweizerischen Postorten, welche in gerader Linie nicht mehr als 7 geographische Meilen = 52½ Kilometer[4]) von einander entfernt sind, festgesetzt wie folgt:

a) für den einfachen frankirten Brief 3 Kreuzer Südd. Währ.[5]) beziehungsweise 10 Rappen,
b) für den einfachen unfrankirten Brief 7 Kreuzer Südd. Währ.[6]) beziehungsweise 20 Rappen.

Die Feststellung derjenigen Postorte, welche innerhalb des Grenzrayons von 7 Meilen[7]) belegen sind, erfolgt im Wege der Verständigung zwischen den einzelnen betheiligten Postverwaltungen.

Als ein einfacher Brief ist ein solcher anzusehen, dessen Gewicht 1 Loth beziehungsweise 15 Grammen nicht überschreitet. Alle schwereren Briefe bis zu dem zulässigen Maximalgewicht von einem halben Pfund unterliegen ohne weitere Abstufung dem doppelten Betrage des nach den obigen Normen für den einfachen Brief in Anwendung kommenden Portos[8]).

Artikel 6 bis 9. (Fallen weg.)[3])

Expreßbestellung.

Artikel **10.** Briefpostgegenstände, auf deren Adresse der Absender das schriftliche Verlangen ausgedrückt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen

---

[3]) Der Abs. 5 des Art. 1 und der Abs. 2 des Art. 4, der Abs. 1 des Art. 5, die kleingedruckten und weggelassenen Theile der Art. 5, 10 und 23, sowie die Art. 6—9 und 11—14 sind nebst den dazu ergangenen abändernden Bestimmungen (Amtsbl. der Deutschen Reichspostverw. 1872 S. 123, 749, 886) durch den Allgemeinen Postvereinsvertrag, später durch den Weltpostvereinsvertrag (Nr. 1075, 1286), bezw. durch die auf den Postanweisungsverkehr bezüglichen Bestimmungen des Uebereinkommens v. 26., 29. April, 4. Mai, 4. Juni 1876, betr. den gegenseitigen Austausch von Postauftragsbriefen [Einzugsmandaten] und Postanweisungen (Amtsbl. der Deutschen Reichspost- und Telegr.-Verw. 1876 S. 266; vgl. auch 1879 S. 185 und Amtsbl. des Reichspostamts 1880 S. 126, 1883 S. 49), später durch das Uebereinkommen v. 4. Juni 1878, betr. den Austausch von Postanweisungen (Nr. 1288) ersetzt worden. Aus dem Uebereinkommen v. 26., 29. April ꝛc. 1876 haben die den Postauftragsverkehr betreffenden, sowie einzelne auf den Postanweisungsverkehr bezügliche Bestimmungen Geltung behalten. Dasselbe ist, soweit es sich noch in Kraft befindet, auf S. 562 abgedruckt. Wegen der früheren Bestimmungen in Betreff des Postauftragsverfahrens zwischen Deutschland und der Schweiz vgl. Amtsbl. der Deutschen Reichspostverw. 1875 S. 105, 127 und Amtsbl. der Deutschen Reichspost- und Telegr.-Verw. 1876 S. 253. — Postkarten mit Antwort sind im Verkehre mit der Schweiz seit 1. April 1879 zulässig (Centralbl. 1879 S. 223).

[4]) Das ermäßigte Porto kommt nur noch für den Verkehr im Grenzbezirke von 30 km zur Anwendung (Art. 14 des Weltpostvereinsvertrags Nr. 1286).

[5]) = 10 Pf.

[6]) = 20 Pf.

[7]) 30 km (vgl. Anm. 4).

[8]) Bei schwereren Briefen im Grenzverkehr kommt dieselbe Taxe für je 15 Gramm oder einen Theil von 15 Gramm in Anwendung (Amtsbl. der Deutschen Reichs-Postverw. 1875 S. 238, 242). Wegen der Steigerung des Portos im Uebrigen vgl. Art. 5 des Weltpostvereinsvertrags (Nr. 1286).

sind, müssen von den Postanstalten sogleich nach der Ankunft dem Adressaten durch einen besonderen Boten zugestellt werden.

Eine Rekommandation der Expreßsendungen ist nicht erforderlich.

Für Expreß-Briefpostsendungen nach dem Orts-Bestellbezirk der Bestimmungspostanstalt ist die Expreß-Bestellgebühr nach dem Satze von $2^1/_2$ Silbergroschen, oder 9 Kreuzern Süddeutscher Währung, beziehungsweise von 30 Rappen zu erheben.

Die Entrichtung dieser Gebühr kann vom Absender erfolgen oder dem Adressaten überlassen werden.

Für Expreß-Briefpostsendungen nach dem Land-Bestellbezirk gilt als Regel, daß die Expreß-Bestellgebühr von dem Adressaten zu entrichten ist, und zwar in dem Betrage, welcher dem Boten für die Ausführung der Expreßbestellung nach dem ortsüblichen Satze vergütet wird.

Insofern der Expreßbote Geldbeträge zu Postanweisungen mit zu überbringen hat, soll die Expreßgebühr das Doppelte des Satzes für die Expreßbestellung gewöhnlicher Briefpostsendungen betragen.

Die Expreßgebühr wird stets von der Postanstalt des Bestimmungsorts bezogen. War dieselbe nicht vorausbezahlt, so darf sie im Falle der Unbestellbarkeit an den Aufgabeort zurückgerechnet werden[3]).

Artikel 11 bis 14. (Fallen weg.)[3])

Zeitungsverkehr.

Artikel **15.** Die Postanstalten der Hohen vertragschließenden Theile besorgen wechselseitig die Annahme der Abonnements und die Ausführung der Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften, sowie deren Versendung und Abgabe an die Abonnenten.

Die Postverwaltungen werden sich gegenseitig die Zeitungen u. s. w. zu den von ihnen selbst entrichteten Einkaufspreisen, unter Zuschlag der für abonnirte Zeitungen im internen Verkehr Anwendung findenden Gebühren, liefern.

Eine unentgeltliche Vertheilung von Probenummern findet nicht statt.

Durch die Festsetzungen des gegenwärtigen Artikels, sowie des Artikels 6.[3]) wird in keiner Weise das Recht der Hohen kontrahirenden Theile beschränkt, auf ihren Gebieten die Beförderung und die Bestellung solcher Zeitungen und sonstiger Druckschriften zu versagen, deren Vertrieb nach den in dem betreffenden Gebiete bestehenden Gesetzen und Vorschriften über die Erzeugnisse der Presse als statthaft nicht zu erachten ist, sowie überhaupt die Lieferung oder den Absatz von Zeitungen im Post-Debitswege zu beanstanden.

Fahrpostsendungen.

Artikel **16.** Zur Fahrpost gehören:
die gewöhnlichen Packete,
die Packete mit deklarirtem Werth,
die Briefe mit deklarirtem Werth[9]), und
die Sendungen mit Postvorschuß.

Zollverhältnisse.

Artikel **17.** Den Fahrpostsendungen mit zollpflichtigem Inhalte müssen die zur Erfüllung der Zollformalitäten an der Grenze benöthigten Deklaration beigegeben sein.

Die beiderseitigen Postverwaltungen übernehmen keine Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Deklarationen.

Wenn ein Absender Gegenstände unter einer mangelhaften oder unrichtigen

[9]) Auf die Briefe mit deklarirtem Werth findet jetzt das Uebereinkommen, betr. den Austausch von Briefen mit Werthangabe (Nr. 1287), in Verbindung mit dem Fahrpost-Uebereinkommen zwischen Deutschland und der Schweiz v. 26./28. Mai, 7./18. Juni 1883 (S. 565), Anwendung.

Deklaration zur Beförderung übergeben sollte, so treffen ihn die daraus entstehenden Folgen und die durch die Gesetze bestimmten Strafen.

Portoberechnung. Artikel 18. Die Fahrpostsendungen zwischen den Deutschen Postgebieten und der Schweiz können, nach der Wahl des Absenders, entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgeschickt werden[10]). Eine theilweise Frankatur ist unstatthaft.

Das Porto wird beiderseits bis zu und von den Taxgrenzpunkten

a) Basel, Waldshut, Schaffhausen oder Konstanz für die über diese Orte oder einem derselben nächst gelegenen andern Ort an der Badisch-Schweizerischen Landesgrenze, und

b) Mitte der geraden Linie Konstanz-Lindau für die über Lindau oder Friedrichshafen

ausgewechselten Sendungen, und zwar für jedes Gebiet nach dem im Innern desselben zur Anwendung kommenden Tarife oder einem diesem im Durchschnitte entsprechenden Tarife berechnet[11]).

Bezüglich des Norddeutsch-Schweizerischen Fahrpostverkehrs bleibt es der Verständigung der beiden Postverwaltungen vorbehalten, einen einzigen mittleren Taxgrenzpunkt festzusetzen.

Der im internationalen Verkehre gültige Tarif ist auch der Portoberechnungfür die transitirenden Fahrpostsendungen zu Grunde zu legen. Hinsichtlich der Frachtsätze für die weiter gelegenen Beförderungsstrecken gelten die mit den betreffenden fremden Staaten oder Transportanstalten bestehenden Verträge und Uebereinkommen.

Die Postverwaltungen werden die Fahrposttarife sich gegenseitig mittheilen und genau auf die Landeswährung reduziren.

In Betreff der Portotaxe und des Portobezuges für die zwischen den Postanstalten der Grenzorte gewechselten Fahrpostsendungen werden die betheiligten Postverwaltungen sich unter thunlichster Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse verständigen[11]).

Begleitadressen. Artikel 19. Die den Fahrpostsendungen reglementsmäßig beizugebenden Begleitadressen (Begleitbriefe) können offen oder verschlossen sein. Ein besonderes Porto soll für dieselben nicht in Ansatz kommen, auch wenn das Gewicht von 1 Loth beziehungsweise 15 Grammen ausnahmsweise überschritten wird[12]).

Postvorschüsse. Artikel 20. Auf Fahrpostsendungen und Briefe können Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thalern oder 87½ Gulden Süddeutscher Währung, wenn die Aufgabe in einem der Deutschen Postgebiete, und bis zur Höhe von 200 Franken, wenn die Aufgabe in der Schweiz erfolgt, geleistet werden. Für Transportauslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind Vorschüsse auch in einem höheren Betrage zulässig.

Die Auszahlung des Postvorschußbetrages kann von dem Absender nicht eher verlangt werden, als bis von der Postanstalt des Bestimmungsorts die Anzeige eingegangen ist, daß der Adressat die Sendung eingelöst hat.

---

[10]) Für Packete bis 5 kg besteht jetzt im Verkehr zwischen Deutschland und der Schweiz Frankirungszwang (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1880 S. 214; Fahrpost-Uebereinkommen zwischen Deutschland und der Schweiz S. 565).

[11]) Für Packete mit und ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 kg ist im Verkehr zwischen Deutschland und der Schweiz durch Uebereinkommen v. 1. Juni 1876 (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1877 S. 15) seit 1. Januar 1877 eine Einheitstaxe eingeführt. Gegenwärtig ist in dieser Hinsicht das Fahrpost-Uebereinkommen (S. 565) maßgebend. Durch Art. 5 dieses Uebereinkommens ist auch der letzte Absatz des Art. 18 hinfällig geworden.

[12]) In der Richtung aus Deutschland ist nur die Beigabe von Begleitadressen gestattet (vgl. § 3 der Postordnung v. 8. März 1879, abgedruckt zu Nr. 718).

Sendungen mit Postvorschuß unterliegen dem Fahrpostporto. Für den Vorschuß wird außerdem eine Gebühr nach den von der Postverwaltung des Aufgabeorts zu bestimmenden Sätzen erhoben. Diese Gebühr bezieht diejenige Postverwaltung, deren Postanstalt den Vorschuß leistet. Es bleibt dem Ermessen der Postverwaltung des Aufgabegebiets anheimgestellt, die Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr für Postvorschußsendungen von dem Absender zu verlangen.

Wird eine Vorschußsendung nicht innerhalb 14 Tage nach der Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst, so muß die Sendung nach Ablauf dieser Frist unverzögert an die Postanstalt des Aufgabeorts zurückgesandt werden.

Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerk: poste restante[13]).

Bestellung von Fahrpostsendungen durch Expressen.

Artikel 21. Fahrpostsendungen, bezüglich deren der Absender durch Vermerk auf der Adresse das Verlangen ausgedrückt hat, daß die Bestellung durch einen Expressen erfolgen soll, sind sogleich nach der Ankunft dem Adressaten nach Maaßgabe der von den Postverwaltungen näher zu vereinbarenden speziellen Bedingungen durch einen besondern Boten zuzustellen.

Gewährleistung bei der Fahrpost.

Artikel 22. Dem Absender wird von der Post für den Verlust und die Beschädigung der zur Postbeförderung reglementsmäßig eingelieferten Fahrpostgegenstände, mit Ausnahme der Briefe mit Postvorschüssen ohne Werthsdeklaration, Ersatz geleistet.

Für einen durch verzögerte Beförderung oder Bestellung dieser Gegenstände entstandenen Schaden wird nur dann Ersatz geleistet, wenn die Sache durch verzögerte Beförderung oder Bestellung verdorben ist, oder ihren Werth bleibend ganz oder theilweise verloren hat. Auf eine Veränderung des Kurses oder marktgängigen Preises wird jedoch hierbei keine Rücksicht genommen.

Die Verbindlichkeit zur Ersatzleistung bleibt ausgeschlossen, wenn der Verlust, die Beschädigung oder die verzögerte Beförderung oder Bestellung

a) durch die eigene Fahrlässigkeit des Absenders, oder
b) durch Krieg, oder
c) durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gegenstandes herbeigeführt worden ist, oder
d) auf einer, außerhalb der Postgebiete der Hohen vertragschließenden Theile belegenen Transportanstalt sich ereignet hat, für welche eine der betheiligten Postverwaltungen nicht durch Konvention die Ersatzleistung ausdrücklich übernommen hat; ist jedoch in diesem Falle die Einlieferung innerhalb eines Postgebiets der Hohen vertragschließenden Theile erfolgt, und will der Absender seine Ansprüche gegen die auswärtige Transportanstalt geltend machen, so hat die Postverwaltung, von welcher die Sendung unmittelbar dem Auslande zugeführt worden ist, ihm Beistand zu leisten.

Wenn der Verschluß und die Emballage der zur Post gegebenen Gegenstände bei der Aushändigung an den Empfänger äußerlich unverletzt und zugleich das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend befunden wird, so hat die Post nicht die Verpflichtung, das bei der Eröffnung an dem angegebenen Inhalte Fehlende zu vertreten. Die ohne Erinnerung geschehene Annahme einer Sendung begründet die Vermuthung, daß bei der Aushändigung Verschluß und Emballage unverletzt und das Gewicht mit dem bei der Einlieferung ausgemittelten übereinstimmend gewesen ist.

[13]) Die Frist zur Rücksendung ist auf 7 Tage verkürzt worden (vgl. Packetposttarif für das Ausland 1882 S. 188).

Ist eine Werthsdeklaration geschehen, so wird dieselbe bei der Feststellung des Betrages des von der Post zu leistenden Schadenersatzes zum Grunde gelegt. Wird jedoch von der Post nachgewiesen, daß der deklarirte Werth den gemeinen Werth der Sache übersteigt, so ist nur dieser zu ersetzen.

Ist bei Packeten die Deklaration des Werthes unterblieben, so wird im Falle eines Verlustes oder einer Beschädigung der wirklich erlittene Schaden, jedoch niemals mehr als Ein Thaler oder Ein Gulden 45 Kreuzer Süddeutscher Währung, beziehungsweise 3 Franken 75 Rappen für jedes Pfund der ganzen Sendung vergütet. Sendungen, welche weniger als ein Pfund wiegen, werden den Sendungen zum Gewicht von einem Pfunde gleichgestellt und überschießende Pfundtheile für ein Pfund gerechnet.

Weitere, als die vorstehend bestimmten Entschädigungen werden von der Post nicht geleistet, insbesondere findet gegen dieselbe ein Anspruch wegen eines durch den Verlust oder die Beschädigung einer Sendung entstandenen mittelbaren Schadens oder entgangenen Gewinnes nicht statt.

Dem Absender gegenüber liegt die Ersatzpflicht derjenigen Postverwaltung ob, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört.

Der Anspruch auf Entschädigung an die Post erlischt mit Ablauf von sechs Monaten, vom Tage der Einlieferung der Sendung an gerechnet. Die Verjährung wird durch Anbringung der Reklamation bei derjenigen Postverwaltung unterbrochen, welcher die Postanstalt der Aufgabe angehört. Ergeht hierauf eine abschlägige Bescheidung, so beginnt vom Empfange derselben eine neue Verjährungsfrist von sechs Monaten, welche durch eine Reklamation gegen jenen Bescheid nicht unterbrochen wird.

Der Ersatzanspruch kann auch von dem Adressaten in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen der Absender nicht zu ermitteln ist, oder die Verfolgung seines Anspruchs dem Adressaten zuweist.

Der den Ersatz leistenden Verwaltung bleibt es überlassen, eintretenden Falls den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Gebiet der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist.

Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postverwaltung, welche die Sendung von der vorhergehenden Verwaltung unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Postverwaltung nachzuweisen vermag[14]).

Auf diejenigen Postsendungen, welche durch die Schweizerische Postverwaltung auf den von derselben außerhalb ihres Gebiets unterhaltenden Postkursen befördert werden, sollen bezüglich der Garantieverhältnisse für die exterritoriale Beförderungsstrecke dieselben Bestimmungen in Anwendung kommen, welche für die auf diesen Strecken beförderten Sendungen aus und nach der Schweiz selbst maaßgebend sind.

Portofreiheit.

Artikel 23. Absatz 1 fällt weg.[3])

Bei der Fahrpost beschränkt sich die Portofreiheit, unter der Voraussetzung vorschriftsmäßiger äußerer Bezeichnung, auf Schriften- und Aktenpackete in reinen Staats-Dienstangelegenheiten zwischen den beiderseitigen Staatsbehörden, sowie auf alle Geld- und sonstigen Fahrpostsendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten der vertragschließenden Theile unter einander im dienstlichen Verkehre vorkommen.

[14]) Zu diesem Absatze vgl. die auf S. 567 abgedruckte Vereinbarung v. 1. Juni 1876.

Artikel **24.** Die im gegenwärtigen Vertrage getroffenen Festsetzungen, welche den Postverkehr des Norddeutschen Bundes angehen, sollen in gleicher Weise auch für die Postanstalten in denjenigen Theilen des Großherzogthums Hessen gültig sein, welche dem Norddeutschen Bunde nicht angehören. Anwendbarkeit des Vertrages auf die nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen, sowie auf das Großherzogthum Luxemburg.

Die auf die Briefpost bezüglichen Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages finden auch im Verkehr zwischen der Schweiz und dem Großherzogthum Luxemburg Anwendung [15]).

Artikel **25.** Ueber die gegenseitigen Forderungen aus dem Postverkehre soll zwischen der Schweiz und jeder der an gegenwärtigem Vertrage Theil nehmenden Deutschen Postverwaltungen gesonderte Generalabrechnung vierteljährlich gepflogen werden. General-Abrechnung.

Der Abschluß der Generalabrechnung hat durch diejenige Verwaltung, für welche sich eine Forderung herausstellt, zu erfolgen und auf deren Währung zu lauten. Die hiernach nöthig werdenden Reduktionen der verschiedenen Währungen erfolgen beiderseits nach dem festen Verhältnisse von einem Franken gleich acht Silbergroschen oder acht und zwanzig Kreuzern.

In welcher Weise der Saldo bezahlt werden soll, bleibt der besonderen Vereinbarung zwischen den betheiligten Verwaltungen vorbehalten.

Die durch die Leistung der Zahlung entstehenden Kosten werden stets von dem zahlungspflichtigen Theile getragen.

Artikel **26.** Die beiderseitigen Postverwaltungen werden in dem von ihnen zur Sicherstellung der übereinstimmenden Ausführung dieses Vertrages zu vereinbarenden Reglement, oder in den von Zeit zu Zeit nach Maaßgabe des wechselnden Bedürfnisses von ihnen zu verabredenden Nachträgen zu demselben, namentlich über folgende Verhältnisse spezielle Bestimmungen treffen: Ausführungs-Reglement.

1) die Kartenschlußverbindungen,
2) die Benutzung der Postrouten, Spedition der Korrespondenz und der Fahrpostsendungen,
3) die Vergütungssätze und sonstige Bedingungen für die zum Einzeltransit überlieferten Korrespondenzen [16]),
4) die näheren Bestimmungen und Versendungsbedingungen in Betreff der rekommandirten Briefe, der Drucksachen, der Waarenproben und der Postanweisungen [16]),
5) die Lokaltaxen für den Verkehr der Grenzdistrikte [16]),
6) die Formen des technischen Expeditionsdienstes und des Post-Abrechnungswesens [16]),
7) die Behandlung der Laufzettel, der unbestellbaren, der nachzusendenden und der unrichtig spedirten Gegenstände [16]),
8) die Vereinbarungen wegen der expressen Bestellung von Postsendungen [16]).

Artikel **27.** Der gegenwärtige Vertrag tritt am 1. September 1868. in Wirksamkeit. Derselbe ist von Jahr zu Jahr kündbar. Die Kündigung, sei es Deutscher oder Schweizerischer Seits, ist für die an dem Vertrage theilnehmenden Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und von Bayern, Württemberg und Baden eine gemeinsame; sie kann nur zum ersten September jeden Jahres erfolgen, dergestalt, daß der Vertrag noch bis ult. August des nächstfolgenden Jahres in Kraft bleibt. Schlußbestimmungen.

Mit dem Tage des Vollzuges des gegenwärtigen Vertrages tritt die Lindauer

[15]) Die Festsetzung im Abs. 2 des Art. 24 ist durch die veränderten Verhältnisse (Allgemeiner Postvereinsvertrag, bzw. Weltpostvertrag, vgl. auch die Anm. 1 zu Nr. 870) hinfällig geworden.

[16]) Die unter Nr. 3 und 4 bezeichneten Sätze und Bedingungen sind jetzt durch den Weltpostvereinsvertrag bezw. das Uebereinkommen, betr. den Austausch von Postanweisungen, (Nr. 1286, 1288) geregelt. Dasselbe gilt, soweit es sich um den Korrespondenzverkehr handelt, von den unter Nr. 6 und 7 erwähnten Materien. Zu Nr. 5 und 8 vgl. Art. 14 des Weltpostvereinsvertrages, zu Nr. 5 auch Anm. 11.

Uebereinkunft vom 23. April 1852. außer Wirksamkeit. Die auf der genannten Uebereinkunft beruhenden speziellen Verabredungen zwischen der Schweiz einerseits, und Bayern, Württemberg und Baden andererseits sollen thunlichst bald einer Revision unterzogen werden, bleiben aber bis dahin, soweit sie nicht durch den gegenwärtigen Vertrag abgeändert sind, einstweilen noch in Kraft.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und der Austausch der Ratifikations-Urkunden so zeitig bewirkt werden, daß der vorstehend in Aussicht genommene Vollzugstermin eingehalten werden kann.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, am Eilften April Eintausend achthundert und acht und sechszig.

Für den Norddeutschen Bund:
Richard v. Philipsborn.
(L. S.)
Heinrich Stephan.
(L. S.)

Für Bayern:
Joseph Baumann.
(L. S.)

Für Württemberg:
Carl v. Spitzemberg.
(L. S.)
August Hofacker.
(L. S.)

Für Baden:
Friedrich Heß.
(L. S.)

Für die Schweiz:
Dr. Joachim Heer.
(L.S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Bern ausgewechselt worden.

Uebereinkommen zwischen Deutschland und der Schweiz, betreffend den gegenseitigen Austausch von Postauftragsbriefen (Einzugsmandaten) und Postanweisungen. Vom 26., 29. April, 4. Mai, 4. Juni 1876[1]).

(Amtsbl. der Deutschen Reichspost- und Telegr.-Verw. 1876 S. 266.)

Auf Grund des Artikels 13 des am 9. Oktober 1874 zu Bern abgeschlossenen Vertrages, betreffend die Gründung eines allgemeinen Postvereins, sind die Unterzeichneten, vorbehaltlich der Genehmigung, über folgende Artikel übereingekommen.

I. Postauftragsbriefe (Einzugsmandate).

Artikel **1.** 1. Zwischen Deutschland und der Schweiz kann die Einziehung von Geldern durch Postauftragsbriefe (Einzugsmandate) bis zur Höhe von 600 Mark oder 750 Franken stattfinden.

2. Der einzuziehende Betrag ist auf dem Postauftrage in der Währung des Bestimmungslandes anzugeben.

[1]) Das Uebereinkommen ist am 1. Juli 1876 in Wirksamkeit getreten (Art. 12 S. 564). — Vgl. Anm. 3 zu Art. 4 des Postvertrages v. 11. April 1868 Nr. 162 (S. 556).

3. Das Meistgewicht eines Postauftragsbriefes beträgt 250 Gramm.

4. Die Versendung der Postauftragsbriefe erfolgt unter Einschreibung an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll. Der Brief muß die Aufschrift „Postauftrag" bz. „Einzugsmandat" tragen.

Artikel 2. 1. Für Postauftragsbriefe (Einzugsmandate) werden erhoben:

bei der Absendung aus Deutschland:

a) an Porto allgemein — ohne Unterschied der Entfernung — 20 Pfennig für je 15 Gramm oder einen Theil von 15 Gramm,

b) an Gebühr 20 Pfennig für jeden Brief;

bei der Absendung aus der Schweiz:

a) an Porto allgemein — ohne Unterschied der Entfernung — 25 Centimen für je 15 Gramm oder einen Theil von 15 Gramm,

b) an Gebühr 25 Centimen für jeden Brief.

2. Die Postauftragsbriefe müssen frankirt werden.

3. Jede Postverwaltung behält ungetheilt das Porto und die Gebühr für die in ihrem Gebiete zur Post gelieferten Postauftragsbriefe.

4. Die auf Grund von Postauftragsbriefen eingezogenen Beträge werden nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr (siehe Artikel 4 Absatz 1)[2] dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittelst Postanweisung übersandt. Die Postanweisungsgebühr wird zwischen der Postverwaltung des Aufgabegebiets und der Postverwaltung des Bestimmungsgebiets halbscheidlich getheilt (siehe Artikel 4 Absatz 2)[2].

II. Postanweisungen.

Artikel 3. 1. Zwischen Deutschland und der Schweiz kann die Uebermittelung von Geldbeträgen im Wege der Postanweisung stattfinden.

2. Zu den Postanweisungen kommen die in beiden Ländern für den Verkehr mit dem Auslande im Gebrauch befindlichen Formulare in Anwendung. Der Abschnitt der Postanweisung darf seitens des Absenders zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden[3].

Artikel 4, 5. (Fallen weg.)[3]

Artikel 6. 1. Der Austausch der Postanweisungen zwischen Deutschland und der Schweiz wird durch sämmtliche den Briefpostverkehr vermittelnde Auswechselungs-Postanstalten bewirkt. Diese Postanstalten haben sich gegenseitig die aus einem nach dem anderen Lande abzusendenden Postanweisungen mit jeder sich darbietenden Postbeförderungsgelegenheit zu übermitteln[3].

Artikel 7, 8. (Fallen weg.)[3]

Artikel 9. 1. Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehre dienende Telegraphenstation sich befindet.

2. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er

[2] Die Bezugnahme auf Art. 4 fällt mit diesem Artikel selbst weg.

[3] Die Bestimmungen unter Nr. 1, 3—6 und zum Theil unter Nr. 2 in Art. 3, unter Nr. 2 in Art. 6, sowie die klein gedruckten Worte in Art. 11 und die ganzen Art. 4, 5, 7, 8, 10 fallen weg (vgl. Anm. 3 zu Art. 4 des Postvertrags v. 11. April 1868 Nr. 162 S. 556).

diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

3. Der Höchstbetrag einer nach Deutschland gerichteten telegraphischen Postanweisung wird auf 160 Mark, derjenige einer telegraphischen Postanweisung nach der Schweiz auf 200 Franken festgesetzt.

4. Der Aufgeber hat zu entrichten:

a) die Postanweisungsgebühr,

b) die Gebühr für das Telegramm.

Außerdem kann zur Erhebung kommen:

c) eine Gebühr für Besorgung des Telegramms am Aufgabeorte von der Post bis zur Telegraphenstation, wenn die Telegraphenstation sich nicht im Postgebäude befindet, und

d) ein Eilbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte.

5. Das Telegramm muß Folgendes enthalten:

„Postanweisung Nr. . . . . " (Nummer des Annahmebuchs für Postanweisungen),

„Postanstalt . . . in . . . . . " (Bezeichnung der Postanstalt des Bestimmungsorts),

„N. N. hat eingezahlt . . . . " (Name ꝛc. des Absenders und eingezahlter Betrag, letzterer in Buchstaben und in Zahlen anzugeben),

„Für . . . . . " (genaue Bezeichnung des Adressaten und des Bestimmungsorts, nöthigenfalls der Wohnung, nach Maßgabe des von dem Aufgeber ausgefüllten Postanweisungs-Formulars).

Postanstalt.
(Unterschrift.)

6. Das betreffende Postanweisungs-Formular ist auf der Vorderseite in augenfälliger Weise mit dem Vermerke „per Telegraph" zu versehen und unter Umschlag an die Bestimmungs-Postanstalt abzusenden. Die letztere hat das mit der Empfangsbescheinigung des Adressaten versehene Telegramm der betreffenden Postanweisung anzuheften.

7. Telegraphische Postanweisungen werden dem Adressaten nur dann durch besondere Boten zugestellt, wenn solches vom Absender verlangt und das Eilbestellgeld im Voraus bezahlt bz. vergütet[4]) ist.

Artikel 10. (Fällt weg.)[3])

Artikel **11.** Jeder Verwaltung steht das Recht zu, den Austausch von Postaufträgen und von Postanweisungen[3]) unter außergewöhnlichen Verhältnissen, welche eine solche Maßnahme rechtfertigen, vorübergehend aufzuheben, sowohl in Ansehung der Absendung, als auch der Empfangnahme, jedoch unter der Bedingung, daß die anderen Verwaltungen davon unverzüglich auf telegraphischem Wege in Kenntniß gesetzt werden.

Artikel **12.** 1. Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt am 1. Juli 1876 in Wirksamkeit und bleibt bis zum Ablauf eines Jahres von demjenigen Zeitpunkte ab gültig, wo Deutscherseits gemeinschaftlich der Schweizerischen Postver-

[4]) Eine Vergütung des Eilbestellgelds an die Postverwaltung des Bestimmungsgebiets findet seit 1. April 1879 nicht mehr statt, jede Verwaltung behält vielmehr den von ihr erhobenen Betrag (Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1879 S. 105; vgl. auch den Schlußabsatz im Art. 10).

waltung oder Schweizerischerseits der Kaiserlich Deutschen Reichs-Postverwaltung, der Königlich Bayerischen Postverwaltung und der Königlich Württembergischen Postverwaltung die Absicht angekündigt wird, das Uebereinkommen aufzuheben.

2. Mit dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Uebereinkommens treten alle bisherigen Bestimmungen außer Kraft, insoweit dieselben den Austausch von Postauftragsbriefen (Einzugsmandaten) und Postanweisungen im Verkehr zwischen Deutschland und der Schweiz betreffen.

3. Etwa erforderliche Aenderungen dieses Uebereinkommens können die betheiligten Verwaltungen jederzeit im gemeinsamen Einverständnisse herbeiführen.

So geschehen in vierfacher Ausfertigung und unterzeichnet zu

Berlin, den 26. April 1876.
München, den 29. April 1876.
Stuttgart, den 4. Mai 1876.
Bern, den 4. Juni 1876.

Für die Kaiserlich Deutsche Reichs-Postverwaltung.
gez. Wiebe.

Für die Königlich Bayerische Postverwaltung.
gez. Baumann.

Für die Königlich Württembergische Postverwaltung.
gez. Hofacker.

Für die Schweizerische Postverwaltung,
gemäß Ermächtigung des Bundesraths vom 10. April 1876.
Der Vorsteher des Post- und Telegraphen-Departements.
gez. Heer.

Fahrpost-Uebereinkommen zwischen Deutschland und der Schweiz. (Vom 26./28. Mai, 7./18. Juni 1883.)[1].

(Amtsbl. des Reichs-Postamts 1883 S. 213.)

Auf Grund des Artikels 18 des am 11. April 1868 zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und der Schweiz andererseits abgeschlossenen Postvertrages[2]) und des Artikels 9, Absatz 2, des Pariser Uebereinkommens vom 1. Juni 1878, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe[3]), sind die Unterzeichneten, vorbehaltlich der Genehmigung, über folgende Artikel übereingekommen:

Artikel **1.**

1. Im Verkehr zwischen Deutschland und der Schweiz soll das Porto für ein Packet bis zum Gewicht von 5 Kilogramm 80 Pfennig oder 1 Frank betragen.
2. Bei Sperrgut wird die Einheitstaxe von 80 Pfennig oder 1 Frank um die Hälfte erhöht.
3. Das Porto für Packete bis zum Gewicht von 5 Kilogramm, mit und ohne Werthangabe, ist vom Absender stets im Voraus zu entrichten.

Artikel **2.**

1. Die Theilung des Portos von 80 Pfennig oder 1 Frank für Packete bis 5 Kilogramm soll in folgender Weise stattfinden:
2. Erfolgt die Erhebung des Portos in Deutschland, so beträgt der Deutsche Antheil 50 Pfennig (bei Sperrgut 75 Pfennig), wogegen der verbleibende Theil von der Schweizerischen Postverwaltung bezogen wird.

[1]) Wegen des Tages des Inkrafttretens vgl. Art. 5.
[2]) Vgl. Anm. 10 und 11 zu Art. 18 des Postvertrags v. 11. April 1868 Nr. 162 (S. 558).
[3]) Nr. 1287.

3. Erfolgt die Erhebung des Portos in der Schweiz, so erhält die Schweizerische Postverwaltung 40 Centimen (bei Sperrgut 60 Centimen), wogegen der verbleibende Theil den Deutschen Antheil bildet.

Artikel **3.**

1. Für Packete mit Werthangabe tritt den im Artikel 1. angegebenen Portosätzen die gemeinsame, einheitliche Versicherungsgebühr von 10 Centimen für je 300 Franken oder einen Theil von 300 Franken des angegebenen Werthes hinzu.
2. Dieselbe Versicherungsgebühr kommt bei Briefen mit Werthangabe zur Erhebung.
3. Die Versicherungsgebühr wird zwischen den beiderseitigen Verwaltungen halbscheidlich getheilt.

Artikel **4.** Für Packete im Gewicht über 5 Kilogramm wird das Porto nach den jeweiligen beiderseitigen Tarifen berechnet.

Wenn die beiderseitigen Gewichtstarife für Packete über 5 Kilogramm einen niedrigeren Gesammtbetrag ergeben, als die Einheitstaxe von 80 Pfennig (1 Frank), so wird letztere berechnet und gemäß den Bestimmungen von Artikel 2 Ziffer 1 getheilt.

Artikel **5.** Das gegenwärtige Uebereinkommen tritt am 1. Juli 1883 in Kraft. Mit dem gleichen Tage kommen die bisherigen besonderen Taxbestimmungen für Packete im Grenzverkehr in Wegfall, ebenso tritt die Uebereinkunft vom 1. Juni 1876, betreffend die Einführung einer Einheitstaxe für Packete bis 5 Kilogramm, mit dem gleichen Tage außer Wirksamkeit[4]). Das gegenwärtige Uebereinkommen soll gleiche Dauer haben wie der Postvertrag vom 11. April 1868 und bz. die Pariser Uebereinkunft vom 1. Juni 1878, betreffend den Austausch von Briefen mit Werthangabe[3]); indeß können die beiderseitigen Verwaltungen die etwa erforderlichen Abänderungen dieses Uebereinkommens jederzeit im gemeinsamen Einverständniß herbeiführen.

So geschehen in vierfacher Ausfertigung und unterzeichnet

zu Berlin, am 26. Mai 1883,
„ München, am 28. Mai 1883,
„ Stuttgart, am 7. Juni 1883,
„ Bern, am 18. Juni 1883.

Für die Kaiserlich Deutsche Reichs-Postverwaltung.
gez. Sachse.

Für die Königlich Bayerische Postverwaltung.
gez. Baumann.

Für die Königlich Württembergische Postverwaltung.
gez. Hofacker.

Für die Schweizerische Postverwaltung.
gez. E. Höhn.

[4]) Vgl. Anm. 11 zu Art. 18 des Postvertrags v. 11. April 1868 Nr. 162 (S. 558).

Vereinbarung zwischen der Deutschen Reichs-Postverwaltung und den Postverwaltungen von Bayern und Württemberg einerseits und der Schweizerischen Postverwaltung andererseits, betreffend die Einführung der summarischen Kartirung bei den Packeten ohne Werthangabe im Deutsch-Schweizerischen Fahrpostverkehre. Vom 1. Juni 1876[1]).

(Amtsbl. der Deutschen Reichspost- und Telegr.-Verw. 1877 S. 15.)

Damit gleichzeitig mit der Einführung des einheitlichen Packetportotarifs für die Packete ohne Werthangabe im Verkehre zwischen Deutschland und der Schweiz der Dienstbetrieb durch Annahme des summarischen Kartirungsverfahrens für die bezeichneten Sendungen eine weitere Erleichterung erfahre, sind die Unterzeichneten, vorbehaltlich der Genehmigung, über folgende Punkte übereingekommen:

Zu §. 31 des Reglements zum Postvertrage zwischen Deutschland und der Schweiz vom 11. April 1868.

Die gewöhnlichen Packete, d. h. diejenigen ohne Werthangabe, bis 5 Kilogramm werden nur der Stückzahl nach in die Frachtkarten eingetragen. Die für die Packete in Ansatz zu bringenden Porto- bz. Frankobeträge ꝛc., sowie die etwa auf denselben haftenden Vorschußbeträge werden in einer Summe in den Frachtkarten ausgeworfen.

Zu §. 33 des Reglements ꝛc.

Aus den Packetadressen zu den gewöhnlichen Packeten bis 5 Kilogramm ist, behufs Erleichterung der Prüfung der für dieselben in den Frachtkarten in einer Summe angesetzten Beträge, ein besonderes Bund zu fertigen.

Zu §. 36 des Reglements ꝛc.

Die gewöhnlichen Packete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm werden lediglich der Stückzahl nach an die empfangende Verwaltung übergeben.

Zu Art. 22 des Postvertrages zwischen Deutschland und der Schweiz vom 11. April 1868.

Im Falle des Abhandenkommens gewöhnlicher Packete bis zum Gewichte von 5 Kilogramm, deren Eintragung in die Frachtkarten und deren Uebergabe nur der Stückzahl nach erfolgt, und über welche demnach ein specieller Nachweis nicht geführt werden kann, soll der Schadenersatz zu gleichen Theilen von den beiderseitigen Verwaltungen getragen werden, sobald ein schuldiger Theil nicht zu ermitteln und es nicht möglich ist, festzustellen, auf welchem Gebiete der Verlust stattgefunden hat.

So geschehen in vierfacher Ausfertigung und unterzeichnet zu Berlin, am 1. Juni 1876.

Für die Kaiserlich Deutsche Reichs-Postverwaltung.
gez. Heß.

Für die Königlich Bayerische Postverwaltung.
gez. Lesage.

Für die Königlich Württembergische Postverwaltung.
gez. Hofacker.

Für die Schweizerische Postverwaltung.
gez. E. Höhn.

Nr. 163. Bekanntmachung, betreffend die höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 2. September 1868. (BGB. S. 497.)[1])

[1]) Vgl. die Anm. 11 und 14 zu Art. 18 bzw. 22 des Postvertrags v. 11. April 1868 Nr. 162 (S. 558, 560).

[1]) Die Verzeichnisse derjenigen höheren Lehranstalten, welche sich in Gemäßheit des § 90 Th. I der Wehrordnung v. 28. September 1875 (hier abgedruckt zum Reichs-Militärgesetz v. 2. Mai 1874 Nr. 1002) im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden, werden hier nicht zum Abdruck gebracht. In der Anm. zu § 90 Th. I der Wehrordnung werden die Bekanntmachungen der Verzeichnisse mitgetheilt.

Nr. 164 bis **168**. Ernennungen von Konsuln. Ertheilung des Exequatur. (BGB. S. 512.)

Nr. 169. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes, vom 4. Juli 1868. (Bundesgesetzbl. S. 375.) und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868. (Bundesgesetzbl. S. 384.) in verschiedenen Preußischen und Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 19. Oktober 1868. (BGB. S. 513.)[1])

Nr. 170 bis **184**. Ernennung von Konsuln. Ertheilung des Exequatur. (BGB S. 514—516.)

Nr. 185. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 10. November 1868. (BGB. S. 517.)

Nr. 186. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 10. November 1868. (BGB. S. 518.)

Nr. 187. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Artikels 6 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867. Vom 18. November 1868. (BGB. S. 518.)

Nachdem das Präsidium des Norddeutschen Bundes auf Grund der Bestimmung des im Artikel 6. des Vertrages zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli v. J. (Bundesgesetzbl. für 1867. S. 81.)[1]) die Regierungen der übrigen vertragenden Theile benachrichtigt hat, daß die Gründe aufgehört haben, welche die volle Anwendung dieses Vertrages auf einige der in dem gedachten Artikel genannten Preußischen Gebietstheile, auf die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, auf das Herzogthum Lauenburg, auf die Hansestadt Lübeck und auf einen Theil des Gebietes der Hansestadt Hamburg ausschlossen und nachdem die Bestimmungen der Artikel 3. bis 5. und 10. bis 20. des Vertrages in diesen Staaten und Gebietstheilen an den vom Bundesrathe des Zollvereins beschlossenen Zeitpunkten in Wirksamkeit getreten sind, gelten diese Bestimmungen nunmehr im ganzen Norddeutschen Bunde mit folgenden Ausnahmen:

a) in Preußen:
die Stadt Altona, ein Theil des Fleckens Wandsbeck und des Dorfes Marienthal, der Hafenort Geestemünde, das Fort Wilhelm in Bremerhaven, die Elbinseln Altenwerder, Kruseubusch, Finkenwärder, Kattwieck, Hohenschaar, Neuhof und Wilhelmsburg und die Dorfschaft Ammund[2]);

[1]) Der noch gültige, das Ges. v. 8. Juli 1868 betreffende, Inhalt der Verordnung ist in Anm. 7 Litt. b zu Nr. 129 (S. 291) mitgetheilt. Der übrige, die Einführung des Ges. v. 4. Juli 1868 betreffende Inhalt derselben ist mit der Aufhebung dieses Gesetzes (vgl. Anm. 1 zu Nr. 128 S. 278) bedeutungslos geworden.

[1]) Vgl. Nr. 20 (S. 41).

[2]) Durch Beschluß des Bundesraths v. 8. Dezember 1881 (Centralbl. S. 464) ist derjenige Theil der Unterelbe, welcher durch die nachstehend beschriebenen beiden Zollinien begrenzt wird, einschließlich der in demselben befindlichen Elbinseln v. 1. Januar 1882 ab dem deutschen Zollgebiet angeschlossen.

Am Ausflusse der Elbe verläßt die neue Zollgrenze bei den Uferwerken am Quarantänehafen von Cuxhaven an dem durch eine Zolltafel bezeichneten Punkte die bisherige Zollgrenze und führt

b) in Oldenburg:
der Hafenort Brake;

c) die freie Stadt Bremen und ihr Gebiet, ausschließlich der Hollerländischen Außerdeichsländereien und der am rechten Ufer der Wumme und dem linken Ufer der Ochum belegenen Gebietstheile;

d) im Gebiete der freien Stadt Hamburg:
die Stadt Hamburg, die Vorstadt St. Pauli, die Voigteien Eimsbüttel, Rotherbaum, Harvestehude, Eppendorf, Winterhude, Eilbeck, Borgfelde, Hohenfelde, Hamm, Horn, die Elbinseln Finkenwärder und Moorwärder, der südlichste Theil der Voigtei Alsterdorf, der südwestliche Theil der Voigtei Barmbeck nebst Rönnhaide, der westliche Theil der Voigteien Billwärder-Ausschlag und Billwärder an der Bille und der Cuxhavener Außendeich[3]).

Varzin, den 18. November 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 188 bis 195. Ernennungen von Konsuln, Ertheilung des Exequatur, Entgegennahme der Beglaubigung eines Gesandten. (BGB. S. 519, 520.)

Nr. 196. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 23. November 1868. (BGB. S. 521.)

Nr. 197. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 23. November 1868. (BGB. S. 522.)

Nr. 198 bis 200. Ertheilung des Exequatur. Ernennungen von Konsuln. (BGB. S. 522.)

---

in gerader Linie zum westlichsten Punkte des Kaiser Wilhelm-Koogs, wo sie sich mit der bisherigen Zollgrenze wieder vereinigt.

Bei Altona läuft die neue Zollgrenze im Anschlusse an die bisherige von dem die Gemeindegrenze zwischen Altona und Neumühlen bezeichnenden Grenzsteine XII längs der nördlichen Einfriedigung des Neumühlener Quais bis zu dem auf der Mitte desselben durch eine Zolltafel bezeichneten Punkte und von hier aus in gerader Linie über den Quai und die Elbe bis zu dem am Ufer des Mühlenwerder durch eine Zolltafel bezeichneten Punkte. Von dort läuft die Zollgrenze längs des westlichen Ufers des Köhlbrands bezw. der östlichen Seite der in das Zollgebiet einzuschließenden Elbinseln Mühlenwerder, Waltershof und Altenwerder, das Mühlenfleth und Köhlfleth überschreitend, bis zur südöstlichen Spitze von Altenwerder. Hier überschreitet die Zollgrenze die alte Süder-Elbe und mündet bei dem mit einer Tafel bezeichneten Punkte des Landungsdammes bei dem Nebenzollamte zu Moorburg in die bisherige Zollgrenze ein.

Die bisherige Zollgrenze am linken Elbufer vom Landungsdamme beim Nebenzollamte zu Moorburg bis unmittelbar oberhalb Cuxhaven und am rechten Elbufer vom Neumühlener Quai bis zum Kaiser Wilhelm-Koog wird mit dem Eintritt des Zollanschlusses aufgehoben.

Die zollamtliche Behandlung der Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr auf dem neu angeschlossenen Theil der Unterelbe erfolgt nach Maßgabe des Regulativs v. 20. Dezember 1881 (Centralbl. S. 464—467).

[3]) Wegen des bevorstehenden Anschlusses von Hamburg vgl. das Ges., betr. die Ausführung des Anschlusses der freien und Hansestadt Hamburg an das deutsche Zollgebiet. Vom 16. Februar 1882 (Nr. 1463).

Nr. 201. Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes. Vom 25. Juni 1868.[1] (S. 523. Ausgegeben am 29. Dezember 1868.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Fürsorge für die räumliche Unterbringung der bewaffneten Macht während des Friedenszustandes, das heißt so lange nicht das Gesetz vom 11. Mai 1851.[2]) wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung in Wirksamkeit ist, ist eine Last des Bundes, deren Naturalleistung nur gegen Entschädigung gefordert werden kann[3]).

§. 2. Für die bewaffnete Macht sind während des Friedenszustandes an Wohnungs- und sonstigen Gelassen auf Erfordern zu gewähren:

1) für Truppen in Garnisonen, so lange und in soweit deren Unterbringung in Kasernen nach §. 10. des Preußischen Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820. nicht zur Ausführung gebracht sein wird, sowie für Truppen in Kantonnements, deren Dauer von vornherein auf einen sechs Monate übersteigenden Zeitraum festgesetzt ist:
   a) Quartier für Mannschaften vom Feldwebel abwärts,
   b) Stallung für Dienstpferde[4]);
2) bei Kantonnirungen von nicht längerer als der zu 1. angegebenen oder von unbestimmter Dauer, bei Märschen und Kommandos:
   a) Quartier für Offiziere, Beamte und Mannschaften,
   b) Stallung für die von denselben mitgeführten Pferde, soweit für dieselben etatsmäßig Rationen gewährt werden,
   c) das erforderliche Gelaß für Geschäfts-, Arrest- und Wachtlokalitäten.

Zur bewaffneten Macht im Sinne dieses Gesetzes sind zu rechnen: die Truppen des Norddeutschen Bundes und der mit ihm zu Kriegszwecken verbündeten Staaten, nebst dem Heergefolge.

§. 3. Der Umfang der Leistungen wird durch das sub Litt. A. anliegende Regulativ, die dafür vom Bunde zu gewährende Entschädigung durch den sub Litt. B. anliegenden Tarif und bis auf Weiteres durch die sub Litt. C. anliegende Klassen-Eintheilung der Orte bestimmt[5]).

---

[1]) Das Gesetz ist in Hessen südlich des Mains durch das Hessische Landesges. v. 11. August 1869 (Großherz. Hessisches RegBlatt S. 617), in Baden durch Ges. v. 22. November 1871 (Nr. 740) in Elsaß-Lothringen durch Ges. v. 14. Juli 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 187), in Bayern durch Ges. v. 9. Februar 1875 (Nr. 1041), in Württemberg durch Ges. v. 9. Februar 1875 (Nr. 1042) eingeführt.

[2]) An die Stelle des Ges. v. 11. Mai 1851 ist das Ges. über die Kriegsleistungen v. 13. Juni 1873 (Nr. 931) und die Verord., betr. die Ausführung desselben, v. 1. April 1876 (Nr. 1130) getreten.

[3]) Vgl. § 1 des Ges. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden v. 13. Februar 1875 (Nr. 1043).

[4]) „Die in § 2 Ziffer 1 des Ges. v. 25. Juni 1868 für Truppen in Garnisonen getroffene Bestimmung findet auf Bayern insoweit Anwendung, als die bestehenden Kasernen für die Unterbringung der Truppen in einzelnen Fällen nicht ausreichen sollten" (Einführungsges. für Bayern v. 9. Februar 1875 § 2. Nr. 1041)

[5]) Vgl. Anm. 10 S. 378.

Vom Jahre 1872. ab unterliegen Tarif und Klassen-Eintheilung einer allgemeinen, alle fünf Jahre zu wiederholenden Revision.

§. 4. Der Bund ist berechtigt, gegen Gewährung der im §. 3., beziehungsweise im beigefügten Tarif bestimmten Entschädigung die Beschaffung der Quartierleistungen zu verlangen und dazu alle benutzbaren Baulichkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit dadurch der Quartiergeber in der Benutzung der für seine Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisse unentbehrlichen Räumlichkeiten nicht behindert wird.

Befreit hiervon sind nur:

1) die Gebäude, welche
   a) sich im Besitze der Mitglieder regierender Familien befinden,
   b) zu den Standesherrschaften der vormals reichsständischen oder derjenigen Häuser gehören, denen diese Befreiung durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht,

   insofern diese Gebäude für immer oder zeitweise zum Wohnsitze ihrer Eigenthümer bestimmt sind;
2) die Wohnungen der Gesandten und des Gesandtschaftspersonals fremder Mächte; ferner, in Voraussetzung der Gegenseitigkeit, die Wohnungen der Berufskonsuln fremder Mächte, sofern sie Angehörige des entsendenden Staates sind und in ihrem Wohnort kein Gewerbe betreiben oder keine Grundstücke besitzen;
3) diejenigen Gebäude und Gebäudetheile, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigenthums-Verhältnisse; insonderheit also die zum Gebrauch von Behörden bestimmten, sowie die zum Betriebe der Eisenbahnen erforderlichen Gebäude und Gebäudetheile;
4) Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude, Bibliotheken und Museen;
5) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
6) Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;
7) neu erbaute oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude bis zum Ablauf zweier Kalenderjahre nach dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden sind.

Zu neuen, einen Kostenaufwand verursachenden Herstellungen können die Verpflichteten ohne Gewährung vollständiger Entschädigung Seitens des Bundes nicht angehalten werden.

§. 5. Die örtliche Vertheilung der Quartierleistung erfolgt auf die Gemeinde- resp. selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen.

Die weitere Untervertheilung geschieht durch die Gemeindevorstände resp. die Besitzer der selbstständigen Gutsbezirke, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Quartierleistungen zu sorgen haben.

In den Städten kann die dauernde Verwaltung der Einquartierungs-Angelegenheiten einer aus Mitgliedern des Gemeindevorstandes und der Gemeindever-

tretung, oder aus letzteren und aus von der Gemeindevertretung gewählten Gemeindemitgliedern gebildeten Deputation übertragen werden.

§. 6. In allen Ortschaften, welche mit Garnison belegt werden sollen, wird der Umfang, in welchem die Quartierleistungen gefordert werden können, durch Kataster bestimmt, welche alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude unter Angabe ihrer Leistungsfähigkeit enthalten müssen und von dem Gemeindevorstand, beziehungsweise der Servisdeputation alljährlich aufgestellt werden.

Die von den Gemeinden in Gemäßheit eines mit der Militairverwaltung getroffenen Uebereinkommens, Behufs Kasernirung der Truppen, hergerichteten Gebäude bleiben außer Ansatz.

Nach geschehener Aufstellung ist das Kataster während 14 Tage öffentlich auszulegen und dies bekannt zu machen.

Erinnerungen gegen die Kataster sind sowohl Seitens der Militairbehörde, als auch Seitens der übrigen Interessenten innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen nach beendeter Offenlegung in den Städten bei dem Gemeindevorstand, in allen übrigen Ortschaften bei der vorgesetzten Kommunal-Aufsichtsbehörde anzubringen. Ueber dieselben entscheidet endgültig die obere Verwaltungsbehörde.

Nach erfolgter Erledigung der Erinnerungen werden die Kataster von den mit ihrer Aufstellung beauftragten Behörden definitiv abgeschlossen und darüber öffentliche Bekanntmachungen erlassen.

Die Aufstellung eines Katasters unterbleibt, wenn der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung dies übereinstimmend beschließen.

§. 7. Für die Landkreise resp. analogen Verbände derjenigen Bundesstaaten, welche Kreis- oder ähnliche Bezirksvertretungen haben, regeln Kommissionen, welche aus dem Landrath, Amtshauptmann u. s. w. und zwei Mitgliedern der Kreisversammlung bestehen, die Grundsätze und Ausführung der allgemeinen Vertheilung der Einquartierung auf den betreffenden Kreis.

In den Bundesstaaten, wo derartige Vertretungen nicht bestehen, bleibt der Landesgesetzgebung die Regulirung dieser Angelegenheit überlassen.

Die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen in jedem Gemeindebezirk erfolgen soll, werden durch Gemeindebeschluß oder durch ein Ortsstatut bestimmt, für deren Erlaß die für die Einführung von Gemeindesteuern vorgeschriebenen Formen maaßgebend sind, und bis zu deren Zustandekommen die bisher für die betreffende Gemeinde geltenden Vorschriften über die Vertheilung der Quartierleistungen in Kraft bleiben.

Das Statut kann auch Festsetzungen über Aufbringung von Gemeindezuschüssen zu den Quartierentschädigungen oder über sonstige Geldausgleichung enthalten.

Durch Ortsstatut kann auch festgesetzt werden, daß in allen oder in bestimmt bezeichneten Fällen die einzuquartierenden Truppen in gemietheten Quartieren durch den Gemeindevorstand, bezüglich die Servisdeputation untergebracht und in welcher Weise die dadurch entstehenden Kosten aufgebracht werden sollen.

Den Besitzern der selbstständigen Gutsbezirke steht frei, sich Behufs Leistung der Einquartierungslast mit einem benachbarten Gemeindeverbande mit dessen Zustimmung zu vereinigen. In solchem Falle sind die Besitzer den Bestimmungen des Ortsstatuts unterworfen. Für solche selbstständige Gutsbezirke, die eine Vereinigung mit einer Gemeinde nicht abgeschlossen haben, muß in jedem einzelnen Falle die zunächst vorgesetzte Kommunal-Aufsichtsbehörde dem Umfang der Quar-

tierleistung unter Beobachtung der in den §§. 5. und 6. gegebenen Vorschriften bestimmen.

§. 8. Die Verpflichtung zur Gewährung der Quartierleistungen tritt in den einzelnen Fällen in Wirksamkeit:

a) in der Garnison — durch Requisition der militairischen Kommandobehörde, beziehungsweise deren Beauftragten,
b) auf dem Marsche, bei Kommandos und im Kantonnement — durch die von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigte Marschroute oder Quartieranweisung.

§. 9. In den nach ihrer lokalen Beschaffenheit dazu geeigneten Ortschaften können besondere Quartierbezirke gebildet werden.

§. 10. Den Quartierträgern ist gestattet, ihre Verbindlichkeit durch Gestellung anderweiter Quartiere zu erfüllen. Dieselben müssen jedoch allgemein den gesetzlichen Anordnungen entsprechen und auf Verlangen der im §. 8. bezeichneten Behörden in den im §. 9. bezeichneten Quartierbezirken belegen sein, bei der das Quartier vertheilenden Behörde angemeldet und von dieser geprüft werden. Erfolgt die Annahme solcher Quartiere, so übernimmt der Inhaber des Quartiers die Obliegenheiten des ursprünglich Verpflichteten.

Gegen die das anderweitige Quartier zurückweisende Verfügung der das Quartier vertheilenden Behörde findet keine Berufung statt.

§. 11. Quartierträger, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand, beziehungsweise die vorgesetzte Kommunal-Aufsichtsbehörde unter Anwendung administrativer Zwangsmittel hierzu anzuhalten.

Zu letzteren gehört auch die Beschaffung anderweiter Quartierräume und der benöthigten Utensilien auf Kosten der Verpflichteten. Die Kosten sind in diesem Falle von dem Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

§. 12. Beschwerden über mangelhafte oder nicht vollständige Quartierleistung sind durch die im §. 11 genannten Behörden zur Stelle endgültig zu erledigen.

Zur Erhebung der Beschwerde ist befugt, in Garnisonen: der Garnisonälteste oder dessen Beauftragter; auf Märschen ꝛc.: der Truppenbefehlshaber, beziehungsweise der Fourieroffizier.

§. 13. Beschwerden der Quartierträger sind durch die im §. 11. bezeichneten Behörden in Gemeinschaft mit dem im §. 12. bezeichneten Offizier zu erledigen. Können sich beide nicht einigen, so wird die Angelegenheit der höheren Verwaltungsbehörde zur endgültigen Entscheidung unter Zuziehung des Truppenkommandos vorgelegt.

Derartige Beschwerden in Einquartierungs-Angelegenheiten sind innerhalb vier Wochen statthaft.

§. 14. Der Ortsvorstand kann nach Ablauf von drei Monaten einen allgemeinen oder theilweisen Wechsel der Quartiere vornehmen, nach Ablauf einer kürzeren Frist nur mit Zustimmung der Militairbehörde.

§. 15. Die tarifmäßige Entschädigung (Servis) wird für jeden Einquartierungstag unter Ausschluß des Abgangstages mit $^1/_{30}$ des Monatsbetrages gewährt.

Fällt Ankunft und Abzug auf Einen Tag, so findet eine Vergütung nicht

statt. Für ganze Kalendermonate wird der Servis auf 30 Tage, ohne Rücksicht auf die Tageszahl des Monats, gezahlt.

Die Wintermonate umschließen die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März.

Die Zahlung des Servises erfolgt an den Ortsvorstand, in Garnisonen allmonatlich.

Die Befriedigung der einzelnen Quartiergeber ist Sache des Ortsvorstandes.

§. **16.** Ueber die Zeit der wirklichen Quartierleistung hinaus wird der Servis fortgezahlt:

a) in der Garnison:

1) für kommandirte, kranke, arretirte und beurlaubte Mannschaften vom Feldwebel abwärts, welche im Laufe des nächsten Monats in das Naturalquartier zurückkehren, sofern dasselbe reservirt und nicht anderweit benutzt worden ist;

2) für die zu eigenen Stuben berechtigten Militairpersonen, sowie allgemein für alle Chargen in mindestens auf 50 Mann kasernenmäßig eingerichteten Einquartierungshäusern während der Abwesenheit der Truppen zu den Uebungen;

3) während der Truppenübungen für die in Privat- oder Kommunalställen untergebrachten Pferde, sofern die Stallungen zum ausschließlichen Gebrauch des Militairs bestimmt und während der Abwesenheit nicht anderweit benutzt worden sind.

Dasselbe gilt unter gleichen Voraussetzungen für Kommandos, wenn die Pferde im Laufe des nächsten Monats zurückkehren;

b) im Kantonnement:

für die Quartiere der zu Uebungszwecken aus den Kantonnements ausgerückten Truppen, sofern kein Kantonnementswechsel stattgefunden hat.

§. **17.** Entschädigungsansprüche für gewährtes Naturalquartier, sowie alle Nachforderungen müssen zur Vermeidung der Verjährung spätestens im Laufe des Kalenderjahres, welches auf dasjenige folgt, in welchem die Zahlungsverpflichtung begründet worden ist, bei dem Gemeindevorstand, beziehungsweise der vorgesetzten Kommunal-Aufsichtsbehörde angemeldet werden.

Diese Frist läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete, sowie moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§. **18.** Die zu keinem Gemeindeverband gehörigen Güter stehen in allen durch dieses Gesetz berührten Beziehungen den selbstständigen Gutsbezirken gleich.

§. **19.** Das Bundespräsidium wird ermächtigt, unter Zustimmung des Bundesrathes bei hervortretendem Bedürfniß die Versetzung einzelner Orte aus einer niederen Servisklasse in eine höhere anzuordnen[6]).

§. **20.** Alle den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufenden landesgesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben[7]).

---

[6]) Die durch die Erl. v. 26. April 1869 (Nr. 276) und v. 17. März 1870 (Nr. 453) auf Grund des § 19 angeordneten Versetzungen einzelner Orte in eine höhere Servisklasse sind ersetzt durch die als Beilage II dem Ges. v. 3. August 1878 beigefügte Klasseneintheilung (Nr. 1263). Von Bedeutung ist zur Zeit nur noch die Verord., betr. die Aenderung der Klasseneintheilung einzelner Orte, v. 22. Februar 1881 (Nr. 1408).

[7]) Die hier erwähnte Aufhebung zuwiderlaufender landesgesetzlicher Bestimmungen bezieht

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen erfolgen durch besondere Verordnungen des Bundespräsidiums[8])[9]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Mainz, den 25. Juni 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Beilage Littr. A.

Regulativ

für die

Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht.

§. 1. Das Quartierbedürfniß besteht im Falle des §. 2. Nr. 1. des Gesetzes für: I. Garnison-quartier-Raumbedürfniß.

1) Feldwebel und die übrigen im Tarife unter A. 4. und B. 11. genannten Chargen in
je einer Stube von ungefähr 225 Quadratfuß;
2) Portepeefähnriche und die im Tarife unter A. 5. und B. 12. erwähnten Chargen in
je einer Stube von 150—180 Quadratfuß;
3) Unteroffiziere, Unter-Roßärzte und die im Tarife unter A. 6. aufgeführten Militärpersonen in
einer Stube von mindestens 180 Quadratfuß für je zwei Personen dieses Grades;
4) für alle übrigen Chargen in Schlafkammern.

§. 2. Wird das Raumerforderniß der zu eigenen Stuben berechtigten Personen durch die überwiesenen Zimmer nicht erfüllt, so können zur Ergänzung auch Schlafkammern beigegeben werden.

Die Stuben sind bis 10 Uhr Abends zu erleuchten und im Winter zu heizen.

§. 3. Die Schlafkammern müssen mit verputzten oder dicht schließenden Wänden und Decken, einer ordnungsmäßigen Dielung, mit Fenstern, die geöffnet und geschlossen werden können, und, insofern die Kammern im oberen Stockwerke gelegen sind, auch mit einer gangbaren Treppe versehen, trocken und gegen Einfluß der Witterung gesichert sein. Beschaffenheit des Raumes.

Die Belegung der Kammern erfolgt, soweit es der vorhandene Raum gestattet, dergestalt, daß zwischen jeder Lagerstätte mindestens ein leerer Raum von drei Fuß und außerdem in der Kammer ein verhältnißmäßiger, gemeinschaftlich zu benutzender Raum zum Ankleiden und Reinigen verbleibt. Während des Tages

---

sich insbesondere auch auf die durch Verordnung des Bundespräsidiums v. 7. November 1867 (Nr. 21. S. 62) auf Grund des Art. 61 der Bundesverfassung (S. 8f.) im Gebiet des vormaligen Norddeutschen Bundes eingeführten auf die Quatierleistung bezüglichen Preußischen Gesetze.

[8]) „Die in § 20 des Ges. v. 25. Juni 1868 erwähnten Ausführungsanordnungen erfolgen bezüglich Bayerns durch Königliche Verordnung" (Einführungsges. für Bayern v. 9. Februar 1875 (Nr. 1041).

[9]) Vgl. die durch Erl. v. 31. Dezember 1868 genehmigte Instruktion zur Ausführung des Ges. v. 25. Juni 1868 (Nr. 216. S. 584) und den Erl., betr. die Abänderung des § 15 der Instruktion v. 3. September 1870, (Nr. 559. S. 588) in Anm. 20 dazu.

hat der Quartiergeber den Aufenthalt der in Schlafkammern Einquartierten nach seiner Wahl in seinem eigenen oder einem anderen (Abends bis 9 Uhr erleuchteten und im Winter erwärmten) Wohnzimmer zu gestatten.

Ist eine solche Unterkunft der Einquartierten mit den häuslichen Verhältnissen des Quartiergebers nicht vereinbar, so muß derselbe an Stelle der Schlafkammern Stuben überweisen, die gehörig erwärmt und in der angegebenen Zeit erleuchtet sein müssen.

Die Belegung derselben ist nur soweit zulässig, als für jeden Mann ein körperlicher Raum von 420 Kubikfuß verbleibt.

Quartierausstattung.

§. 4. An Utensilien, Geräth, Wäsche ꝛc. ist vom Quartiergeber zu gewähren:

a) für jede Person eine Bettstelle nebst Stroh, Unterbett oder Matratze, Kopfkissen, Betttuch und einer ausreichend wärmenden Decke mit Ueberzug, oder ein Deckbett;
b) für jede Person ein Handtuch;
c) für jede Stube beziehungsweise Kammer, bei den im §. 1. ad 4. genannten Chargen für je vier Köpfe, ein Tisch von 3 bis 4 Fuß Länge und 2 bis 3 Fuß Breite mit Verschluß, ein Schrank oder eine verdeckte Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungs- und Ausrüstungsstücke und der Waffen, zwei Stühle und zwei Schemel, in den Gemeinenquartiren für jede Person ein Schemel;
d) das nöthige Wasch- und Trinkgefäß;
e) Benutzung des Kochfeuers und der Koch-, Eß- und Waschgeräthe des Quartiergebers.

Das Stroh in den Lagerstätten ist nach Ablauf von zwei Monaten zu erneuern, der Wechsel der Handtücher erfolgt wöchentlich, derjenige der Bettwäsche bei jedesmaligem Quartierwechsel, spätestens allmonatlich, die Reinigung der wollenen Decken nach Bedarf, mindestens jährlich einmal.

Stallung.

§. 5. Für Dienstpferde der Garnison sind Stallungen erforderlich, welche mit Raufen, Krippen und Lattirbäumen versehen, nicht dunkel, von angemessener Höhe und gehörig zu lüften sind.

Jeder Pferdestand muß 10 Fuß lang und 5 Fuß breit sein. Zu den vom Quartiergeber zu gewährenden Stallbedürfnissen gehört ferner: eine Vorrichtung zum Aufhängen des Sattelzeuges und der Geschirre im Stalle, ein Raum zur Aufbewahrung eines dreitägigen Fouragevorraths, Erleuchtungsmaterial, die Hergabe und Unterhaltung der Stall-Utensilien.

Letztere sind für 1 bis 10 Pferde:

ein Eimer,
eine Schaufel,
eine Futterschwinge,
eine Handlaterne,
eine Mistgabel,
ein bis zwei Besen,
eine Häckselade,

und außerdem für jedes Pferd eine Halfterkette.

Bei Stallungen von 15 Pferden und darüber ist ein angemessener Raum für die Stallwacht zu reserviren.

Für kranke Pferde sind abgesonderte Stallungen anzuweisen.

§. 6. Den Quartiergebern verbleibt der Dünger zur Verwerthung als Ver-

gütung für Erleuchtungsmaterial und Stall-Utensilien. Bei zusammenhängenden Stallungen für eine Eskadron und darüber kann der Truppentheil die Quartiergeber mit deren Zustimmung gegen Aufgabe des Anspruchs auf den Dünger von der Unterhaltung des Utensils und der Verpflichtung zur Hergabe des Erleuchtungsmaterials entbinden.

II. Vorübergehendes Quartier-Raumerforderniß.

§. 7. In den Fällen des §. 2. Nr. 2. des Gesetzes ist vom Quartiergeber zu gewähren:

1) für die Charge der Generale und der im Tarife unter B. 8. genannten Militairbeamten
   3 Zimmer und 1 Gesindestube;
2) für die Charge der Stabsoffiziere und der im Tarife sub B. 9. aufgeführten Militairbeamten
   2 Zimmer und 1 Gesindestube;
3) für die Charge der Hauptleute, Rittmeister, Lieutenants und der Militairbeamten ad B. 10. des Tarifs
   1 Zimmer und 1 Burschen- resp. Dienergelaß;
4) für die Militairpersonen vom Feldwebel abwärts die Quartier-Bedürfnisse wie im §. 1., 1. bis 4. unter den im §. 9. enthaltenen Einschränkungen;
5) Stallungen in derjenigen Beschaffenheit, in welcher der Quartiergeber solche in seinem Wirthschaftsgebrauche benutzt;
6) Büreau-, Wacht- und Arresträume.

Ausstattung des Offizier- ꝛc. Quartiers.

§. 8. Jeder Offizier ꝛc. hat Anspruch auf angemessene Ausstattung des Zimmers, zum Mindesten auf ein reines Bett, einen Spiegel, für jedes Zimmer auf einen Tisch und einige Stühle, auf einen Schrank und Wasch- und Trinkgeschirr.

Für Beheizung und Erleuchtung der überwiesenen Zimmer ist Seitens der Quartiergeber zu sorgen, auch die gleichzeitige Benutzung des Kochfeuers und des Eßgeschirrs zu gestatten.

Die Ausstattung der Gesindestuben, Burschen- und Dienergelasse auf die Zahl der mitgeführten Diener ist dieselbe wie diejenige der Mannschafts-Quartiere.

Mannschaftsquartiere.

§. 9. Von den im §. 1. ad 2. genannten Militairpersonen können zwei desselben Grades in Ein Zimmer gelegt werden. In der Verpflichtung zu Hergabe der Utensilien und Geräthe wird hierdurch nichts geändert.

Die daselbst ad 4. erwähnten Personen müssen, wenn Schlafkammern, Betten oder Decken nicht gewährt werden können, sich mit einer Lagerstätte aus frischem Stroh, welches in angemessenen Zeiträumen spätestens nach achttägiger Benutzung zu erneuern ist, in einem gegen die Witterung gesicherten Obdache, und mit einer Gelegenheit zum Aufhängen oder Niederlegen der Montirungs-Ausrüstungsstücke und Waffen begnügen.

Stallungen.

§. 10. Für die Stallungen ist an Streustroh, Stalllicht, Stalleinrichtung und Stallgeräth nur das Nothwendigste und Hausübliche zu beanspruchen.

Der Dünger verbleibt dem Quartiergeber.

Geschäfts-, Wacht- und Arrestlokalien.

§. 11. Geschäftszimmer für die Truppen und Administrationen sind mit zweckdienlicher Einrichtung, mindestens mit zwei Tischen und einigen Stühlen, Wachtlokale mit zwei Bänken, einem Tische, einer Pritsche oder Streu zu versehen.

Sind disponible Arrestlokale vorhanden, so sind diese den Truppen auf Erfordern zu überweisen. Anderenfalls genügt ein Raum zur Unterbringung der Arrestanten.

Die Beheizung dieser hier genannten Lokalien und die Erleuchtung der Geschäfts- und Wachträume liegt den Quartiergebern ob.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 12. Stadttheile, die allgemein als der Gesundheit nachtheilig anerkannt sind, im Bau begriffene Häuser, feuchte Kellerwohnungen und andere ungeeignete oder nicht gehörig geschützte Räumlichkeiten dürfen mit Militairpersonen nicht belegt werden.

§. 13. Die Quartiere der Offiziere ꝛc., die Gesindestuben sowie die Burschen- und Dienergelasse müssen in denselben Häusern, Stallungen innerhalb der für die Kompagnie oder Eskadron ꝛc. bestimmten militairischen Quartierbezirke in möglichster Nähe der Quartiere gewährt werden.

Miethsquartiere (§. 10. des Gesetzes) müssen innerhalb desselben militairischen Quartierbezirks belegen sein, welchem der verpflichtete Quartiergeber angehört.

§. 14. Die Zuweisung der Quartiere ꝛc. an die Truppen erfolgt mittelst Quartier-Billets, welche vom Ortsvorstande ausgefertigt werden.

Dieselben enthalten die genaue Bezeichnung der zu belegenden Quartiere mit Beifügung der Charge und Kopfzahl der Einzuquartierenden und dienen den Truppen zur Legitimation den einzelnen Quartiergebern gegenüber, denen sie demnächst gegen Gewährung des Quartiers ausgehändigt werden.

§. 15. Revisionen belegter Quartiere können durch Organe des Ortsvorstandes, der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, sowie der Truppenbefehlshaber jederzeit erfolgen.

Beilage Littr. B.

Servis-Tarif.[10])

Beilage Littr. C.

Klassen-Eintheilung der Orte.[10])

Nr. 202. Allerhöchster Erlaß vom 25. November 1868., betreffend die Abzweigung der Post-Verwaltungsgeschäfte für die Landdrosteien Aurich und Osnabrück von dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Hannover und Zulegung derselben zu dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Oldenburg.[1]) (BGB. S. 567.)

Auf Ihren Bericht vom 18. November d. J. will Ich genehmigen, daß vom 1. Januar k. J. ab die Post-Verwaltungsgeschäfte für die Landdrosteien Aurich und

[10]) Die Beilagen Littr. B und C sind seit dem 1. April 1879 ersetzt durch die Beilagen I und II des Ges., betr. die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte, v. 3. August 1878 (Nr. 1263) und durch die Verord., betr. die Aenderung der Klasseneintheilung einzelner Orte, v. 22. Februar 1881 (Nr. 1408).

[1]) Ueber die Gliederung der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung vgl. die Anm. zum Erl. v. 23. Februar 1880 (Nr. 1363).

Osnabrück von dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Hannover abgezweigt und dem der Ober-Postdirektion in Oldenburg zugelegt werden.

Berlin, den 25. November 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Bundeskanzler.

Nr. 203. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 3. Dezember 1868. (BGB. S. 567.)

Nr. 204. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 3. Dezember 1868. (BGB. S. 568.)

Nr. 205 bis 211. Entgegennahme von Beglaubigungen. Ernennungen von Konsuln. Ertheilungen des Exequatur. (BGB. S. 568—570.)

Nr. 212. Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militairpersonen zu Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiet. Vom 22. Dezember 1868[1]. (BGB. S. 571.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, auf Grund des Artikels 61. der Bundesverfassung, was folgt:

Die in Preußen über die Heranziehung der aktiven und nicht aktiven Militairpersonen und der Hinterbliebenen derselben, sowie der Militair-Speise-Einrichtungen und ähnlicher Anstalten zu den Kommunalauflagen geltenden Vorschriften, wie solche in der beigefügten Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunalauflagen in den neu erworbenen Landestheilen, vom 23. September 1867. (Gesetz-Samml. für die Königlich Preußischen Staaten, Jahrgang 1867. S. 1648. ff.) enthalten sind, werden im ganzen Bundesgebiete, soweit sie in demselben noch nicht Geltung haben, hiermit eingeführt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 22. Dezember 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

[1]) Ueber den Zeitpunkt des Inkrafttretens vgl. § 13 S. 582.
Die Verord. v. 22. Dezember 1868 gilt nur in denjenigen Staaten, welche dem ehemaligen Norddeutschen Bunde angehörten. In Baden sind die Militärpersonen von der Kommunalsteuer durch Art. 15 der Militär-Konvention v. 25. November 1870 befreit. In Hessen richtet sich die Kommunalbesteuerung der servisberechtigten Militärpersonen nach Art. 15 der Militär-Konvention v. 13. Juni 1871. In Bayern, Württemberg und Elsaß-Lothringen gelten lediglich die bezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften.

Verordnung

betreffend

die Heranziehung der Staatsdiener zu den Kommunal-Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen für die durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember 1866. mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile, mit Ausnahme des Gemeindegebietes der Stadt Frankfurt a. M., um die Staatsdiener in diesen Landestheilen bezüglich ihrer Beitragspflicht zu den Kommunalbedürfnissen den Staatsdienern in der übrigen Monarchie nach Maaßgabe der Grundsätze des Gesetzes vom 11. Juli 1822. gleichzustellen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. **1.** Von allen direkten Kommunalauflagen, sowohl der einzelnen bürgerlichen Stadt- und Landgemeinden, als der weiteren kommunalen Körperschaften (Amtsbezirke, Distriktsgemeinden, Armendistrikte, Wegeverbände u. s. w.) und der kreis-, kommunal- und provinzialständischen Verbände, sind vollständig befreit:

1) die servisberechtigten Militairpersonen des aktiven Dienststandes, sowohl hinsichtlich ihres dienstlichen als sonstigen Einkommens; nur zu den auf den Grundbesitz oder das stehende Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegten Kommunallasten müssen auch sie beitragen, wenn sie in dem Kommunalbezirk Grundbesitz haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

   Militairärzte genießen rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civilpraxis die Befreiung nicht;
2) die auf Inaktivitätsgehalt gesetzten oder mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere hinsichtlich ihrer Gehalts- und sonstigen dienstlichen Bezüge;
3) die Geistlichen und Elementarlehrer hinsichtlich ihrer Besoldungen und Emolumente, einschließlich der Ruhegehälter, ingleichen die unteren Kirchendiener, wo und soweit den letzteren eine derartige Befreiung seither rechtsgültig zugestanden hat;
4) die verabschiedeten Beamten und nicht zu der Kategorie unter Nr. 2. gehörigen Militairpersonen hinsichts ihrer aus Staatsfonds oder sonstigen öffentlichen Kassen zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungsbezüge, ebenso die Beamten hinsichts ihrer Wartegelder, sofern der jährliche Betrag solcher Bezüge für Einen Empfänger die Summe von 250 Rthlr. nicht erreicht;
5) die hinterbliebenen Wittwen und Waisen der unter 1—4. genannten Personen hinsichts ihrer aus Staatsfonds oder aus einer öffentlichen Versorgungskasse zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen;
6) die Sterbe- und Gnadenmonate;
7) alle diejenigen Dienst-Emolumente, welche blos als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind.

§. **2.** Zu den Beamten im Sinne dieser Verordnung gehören alle, in unmittelbaren Diensten des Staats oder der demselben untergeordneten Obrigkeiten, Kollegien, kommunalen und ständischen Korporationen stehende, mit fester Besoldung angestellte, beziehentlich in Ruhestand getretene öffentliche Beamte, einschließlich

der Militair- und Hofbeamten; dagegen nicht diejenigen, welche nur als außerordentliche Gehülfen vorübergehend im öffentlichen Dienst beschäftigt werden.

§. 3. Die Beamten (§. 2.) können von ihrem Diensteinkommen einschließlich der Warte- und Ruhegelder, ebenso die Militairpersonen von ihren Pensionen — wenn nicht ein Fall der gänzlichen Befreiung nach §. 1. vorliegt — zu direkten Kommunalauflagen (§. 1.) nur insoweit herangezogen werden, als diese von allen Pflichtigen nach dem Maaßstabe des persönlichen Einkommens erhoben werden

§. 4. Das Diensteinkommen wird in solchen Fällen nur halb so hoch, als anderes gleich hohes persönliches Einkommen der Steuerpflichtigen veranlagt.

Wenn die Veranlagung nicht unmittelbar den Einkommensbetrag zur Grundlage hat, so ist, unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde des besteuernden kommunalen Verbandes, das Einschätzungsverfahren dergestalt besonders zu regeln, daß der vorstehende Grundsatz analog zur Anwendung kommt.

Das Diensteinkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich dem festen Gehalte besteuert; zu diesem Behufe wird nöthigenfalls der Betrag derselben in runder Summe durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgestellt.

§. 5. An kommunalen Auflagen aller Art (§. 1.) dürfen äußersten Falls, im Gesammtbetrage, bei Besoldungen (§. 3.) unter 250 Thaler nicht mehr als Ein Prozent, bei Besoldungen von 250 bis 500 Thaler ausschließlich nicht mehr als anderthalb Prozent, und bei höheren Besoldungen nicht mehr als zwei Prozent des gesammten Diensteinkommens jährlich gefordert werden.

Die hiernach etwa nöthige Ermäßigung der nach §. 4. berechneten Steuerbeträge trifft, im Fall der Konkurrenz mehrerer kommunaler Verbände, die zuletzt zur Hebung gestellte Forderung, mehrere noch nicht entrichtete Forderungen aber nach Verhältniß ihrer Höhe.

§. 6. Auf Staatssteuern und Staatslasten, welche gemeindeweise abgetragen werden, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§. 7. Die gemäß §§. 3—5. den Staatsdienern obliegende Beitragspflicht zu den Kommunalabgaben erstreckt sich auf alle diejenigen Beträge der letzteren, welche innerhalb der Zeit, da der Pflichtige dem betreffenden kommunalen Verbande angehört, auf ihn vertheilt und auch fällig werden, nicht aber auf später fällige.

§. 8. Jeder Beamte ist bezüglich der Kommunalbesteuerung seines Diensteinkommens als Einwohner desjenigen Gemeindebezirks zu betrachten, in welchem die Behörde, der er angehört, ihren Sitz hat.

§. 9. Von ihrem etwanigen besonderen Vermögen haben auch die nach §. 3. begünstigten Staatsdiener, ebenso die Offiziere der unter §. 1. Nr. 2. bezeichneten Kategorie, die Geistlichen und Elementarlehrer, ihre Beiträge zu den Kommunallasten gleich anderen Angehörigen der betreffenden Verbände zu entrichten.

§. 10. Durch die nach den vorstehenden Bestimmungen zu bemessenden Geldbeiträge sind die Pflichtigen zugleich von persönlichen Kommunaldiensten frei. Sind sie jedoch Besitzer von Grundstücken, oder betreiben sie ein stehendes Gewerbe, so müssen sie die mit diesem Grundbesitz oder Gewerbe verbundenen persönlichen Dienste entweder selbst oder durch Stellvertreter leisten.

Geistliche und Elementarlehrer bleiben von allen persönlichen Gemeindediensten,

soweit dieselben nicht auf ihnen gehörigen Grundstücken lasten, befreit; untere Kirchendiener insoweit, als ihnen diese Befreiung seither rechtsgültig zustand.

§. **11.** Zu den indirekten Gemeinde-Abgaben müssen auch die nach §§. 1—5. begünstigten Personen gleich anderen Gemeinde-Einwohnern beitragen. Sie sind nicht befugt, was sie hierauf entrichten, bei ihren direkten Kommunalbeiträgen in Anrechnung zu bringen.

Die Militair-Speise-Einrichtungen und ähnliche Anstalten bleiben indessen von Verbrauchssteuern in dem, in den altpreußischen Landestheilen bestehenden Umfange befreit.

§. **12.** Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

Wo jedoch weitergehende Immunitäten für Beamte, Militairs, Geistliche oder Lehrer nach statutarischem Recht oder besonderen Privilegien bestehen, soll in denselben hierdurch nichts geändert werden.

§. **13.** Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 30. September d. J., unter Anwendung auf alle von diesem Tage an zur Ausschreibung gelangenden direkten Kommunalauflagen, in Kraft.

Der Minister des Innern wird mit Ausführung derselben beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 23. September 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt.

v. Selchow. Gr. zu Eulenburg.

Nr. 213 bis 215. Ernennungen von Konsuln. (BGB. S. 577.)

Beschluß des Bundesraths vom 21. Dezember 1868,

betreffend die den Eisenbahnverwaltungen im Interesse der Reichs-Telegraphenverwaltung obliegenden Verpflichtungen. (Handbuch für Post u. Telegraphie 1883 S. 216.)

1. Die Eisenbahnverwaltung hat die Benutzung des Eisenbahnterrains, welches außerhalb des vorschriftsmäßigen freien Profils liegt und soweit es nicht zu Seitengräben, Einfriedigungen ꝛc. benutzt wird, zur Anlage von oberirdischen und unterirdischen Bundes-Telegraphenlinien unentgeltlich zu gestatten. Für die oberirdischen Telegraphenlinien soll thunlichst entfernt von den Bahngeleisen nach Bedürfniß eine einfache oder doppelte Stangenreihe auf der einen Seite des Bahnplanums aufgestellt werden, welche von der Eisenbahnverwaltung zur Befestigung ihrer Telegraphenleitungen unentgeltlich mitbenutzt werden darf. Zur Anlage der unterirdischen Telegraphenlinien soll in der Regel diejenige Seite des Bahnterrains benutzt werden, welche von den oberirdischen Linien im Allgemeinen nicht verfolgt wird.

Der erste Trakt der Bundes-Telegraphenlinien wird von der Bundes-Telegraphenverwaltung und der Eisenbahnverwaltung gemeinschaftlich festgesetzt. Aenderungen, welche durch den Betrieb der Bahnen nachweislich geboten sind, erfolgen auf Kosten der Bundes-Telegraphenverwaltung, bz. der Eisenbahn; die Kosten werden nach Verhältniß der beiderseitigen Anzahl Drähte reparirt. Ueber anderweite Veränderungen ist beiderseitiges Einverständniß erforderlich und werden dieselben für Rechnung desjenigen Theiles ausgeführt, von welchem dieselben ausgegangen sind.

2. Die Eisenbahnverwaltung gestattet den mit der Anlage und Unterhaltung der Bundes-Telegraphenlinien beauftragten und hierzu legitimirten Telegraphenbeamten und deren Hülfsarbeitern behufs Ausführung ihrer Geschäfte das Betreten der Bahn unter Beachtung der bahnpolizeilichen Bestimmungen, auch zu gleichem Zwecke diesen Beamten die Benutzung eines Schaffnersitzes oder Dienstcoupés auf allen Zügen, einschließlich der Güterzüge, gegen Lösung von Fahrbillets der III. Wagenklasse.

3. Die Eisenbahnverwaltung hat den mit der Anlage und Unterhaltung der Bundes-Telegraphenlinien beauftragten und legitimirten Telegraphenbeamten auf deren Requisition zum Transport von Leitungsmaterialien die Benutzung von Bahnmeisterwagen unter bahnpolizeilicher Aufsicht gegen eine Vergütung von 5 Sgr. pro Wagen und Tag und von 20 Sgr. pro Tag der Aufsicht zu gestatten.

4. Die Eisenbahnverwaltung hat die Bundes-Telegraphenanlagen an der Bahn gegen eine Entschädigung bis zur Höhe von 10 Thlrn. pro Jahr und Meile durch ihr Personal bewachen und in Fällen der Beschädigung nach Anleitung der von der Bundes-Telegraphenverwaltung erlassenen Instruktion provisorisch wieder herstellen, auch von jeder wahrgenommenen Störung der Linien der nächsten Bundes-Telegraphenstation Anzeige machen zu lassen.

5. Die Eisenbahnverwaltung hat die Lagerung der zur Unterhaltung der Linien erforderlichen Vorräthe von Stangen auf den dazu geeigneten Bahnhöfen unentgeltlich zu gestatten und diese Vorräthe ebenmäßig von ihrem Personal bewachen zu lassen.

6. Die Eisenbahnverwaltung hat bei vorübergehenden Unterbrechungen und Störungen des Bundes-Telegraphen alle Depeschen der Bundes-Telegraphenverwaltung mittelst ihres Telegraphen, soweit derselbe nicht für den Eisenbahnbetriebsdienst in Anspruch genommen ist, unentgeltlich zu befördern, wofür die Bundes-Telegraphenverwaltung in der Beförderung von Eisenbahn-Dienstdepeschen Gegenseitigkeit ausüben wird.

7. Die Eisenbahnverwaltung hat ihren Betriebstelegraphen auf Erfordern des Bundeskanzler-Amts[1]) dem Privat-Depeschenverkehr nach Maßgabe der Bestimmungen der Telegraphenordnung[2]) für die Korrespondenz auf den Telegraphenlinien des Norddeutschen Bundes zu eröffnen.

8. Ueber die Ausführung der Bestimmungen unter 1 bis einschließlich 6 wird das Nähere zwischen der Bundes-Telegraphenverwaltung und der Eisenbahnverwaltung schriftlich vereinbart.

---

[1]) Jetzt Reichsamt des Innern; vergl. Nr. 640, 1353.
[2]) Vgl. Nr. 846.

1869.

Nr. 216. Allerhöchster Erlaß vom 31. Dezember 1868., betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868. (BGB. 1869 S. 1. Ausgegeben am 21. Januar 1869.)

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 22. Dezember d. J. genehmige Ich im Namen des Norddeutschen Bundes die anliegende Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868. (Bundesgesetzbl. S. 523. ff.)[1].

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Instruktion durch das Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 31. Dezember 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. v. Roon.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes und an den Kriegsminister.

Instruktion[2]

zur

Ausführung des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868. (Bundesgesetzbl. S. 523. ff.)

§. 1. Die Verpflichtung der Bundesangehörigen zur Quartierleistung ist eine subsidiaire. Sie tritt nur in dem Falle und nur insoweit in Wirksamkeit, als das militairische Bedürfniß an dem mit Einquartierung zu belegenden Orte weder durch fiskalische Kasernen und Stallungen, noch durch freiwillig gestellte Quartiere oder Privatkasernements vollständig gedeckt wird.

§. 2.[3] Zur Einquartierung können alle, ihrer Beschaffenheit nach zur Unterbringung von Mannschaften und Pferden geeigneten Räume, mit alleiniger Ausnahme der nach §. 4. des Gesetzes befreiten, sowie derjenigen in Anspruch genommen werden, welche für das

---

[1]) Vgl. Nr. 201 (Bd. 1 S. 570).

[2]) Die Ausführungs-Instruktion vom 31. Dezember 1868 ist mit geringen Abweichungen eingeführt in Hessen südlich des Main durch Bekanntm. v. 4. Februar 1870 (Großherzogl. Hessisches Regierungsblatt v. 1869 S. 73), in Baden durch Verord. v. 8. Dezember 1871 (Ges.- u. Verord.-Bl. für das Großherzogthum Baden v. 1871 S. 358), in Württemberg durch Erl. des Ministers des Innern und des Chefs des Kriegs-Departements v. 20. Mai 1875 (Württemb. Armee-Verordnungsbl. 1875 S. 107), in Elsaß und Lothringen durch Ges. v. 14. Juli 1871 § 1 Nr. 1 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 187, 211—237). Für Bayern ist eine analoge Instruktion zur Ausführung des Ges. v. 25. Juni 1868 und des Reichsges. v. 9. Februar 1875 (Nr. 1041) unter dem 8. Juli 1875 ergangen.

[3]) Der § 2 der Instr. bezieht sich auf § 4 des Ges. v. 25. Juni 1868 (Nr. 201 Bd. 1 S. 571).

eigene Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs- Bedürfniß des Inhabers unentbehrlich sind.

Alle bisherigen im §. 4. des Gesetzes nicht genannten landesgesetzlichen Befreiungen, gleichviel, ob sich dieselben auf ganze Distrikte oder Ortschaften oder auf einzelne Kategorien von Personen oder Grundstücken bezogen, sind aufgehoben.

Inwieweit für den Fortfall der Befreiung Entschädigung aus öffentlichen Kassen in Anspruch zu nehmen ist, bleibt nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Alle für die Befreiung bisher an den Staat gezahlten Abgaben u. s. w. kommen mit dem Inkrafttreten des Gesetzes in Wegfall.

§. 3.[4]) Nach §. 5. des Gesetzes erfolgt die örtliche Vertheilung der Quartierleistung auf die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke im Ganzen, und bleibt die Untervertheilung nach Maaßgabe des Ortsstatuts, beziehungsweise bis zum Zustandekommen eines solchen nach Maaßgabe der bisher für die betreffende Gemeinde geltenden Vorschriften (§. 7. des Gesetzes) dem Gemeindevorstande oder der Servisdeputation, beziehentlich den Besitzern der selbstständigen Gutsbezirke überlassen, welche sich in Bezug auf die Einquartierung einer Nachbargemeinde nicht angeschlossen haben.

Ist ein solcher Anschluß (§. 7. des Gesetzes) erfolgt, so liegt die Untervertheilung auch innerhalb des Gutsbezirkes dem Vorstande der Anschlußgemeinde, beziehentlich der Servisdeputation ob.

Die mit der Untervertheilung der Quartierleistung beauftragten Organe sind auch für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistung verantwortlich.

§. 4.[5]) Die Grundsätze für die Vertheilung der Einquartierung auf alle, beziehungsweise auf einzelne Ortschaften der Landkreise oder ähnlicher Verbände werden durch die nach §. 7. des Gesetzes zu bildenden Kommissionen im Voraus festgestellt.

Denselben liegt namentlich ob, die Belegungsfähigkeit der einzelnen ländlichen Ortschaften nach Maaßgabe des vorhandenen Raumes und der sonst in Betracht kommenden lokalen Verhältnisse zu ermitteln.

Die Resultate dieser Ermittelungen sind von ihnen in besonderen Nachweisungen zusammenzutragen, welche der oberen Verwaltungsbehörde eingereicht werden und zum Anhalte bei Ausstellung der Marschrouten und für die Bestimmung des Umfanges der Quartierleistung im besonderen Falle dienen (§. 6. dieser Instruktion).

§. 5.[6]) Die Belegung einer Ortschaft mit Garnison erfolgt in jedem einzelnen Falle auf Grund Allerhöchster Entscheidung des Bundesfeldherrn, welcher eine Kommunikation des Generalkommandos mit der oberen Verwaltungsbehörde über die Zulässigkeit der Belegung und die Garnisonstärke voranzugehen hat.

Nach erfolgter Entscheidung wird die Belegung durch Requisition der militairischen Kommandobehörde beziehentlich deren Beauftragte an den Gemeindevorstand oder die sonstigen Organe für die Untervertheilung der Einquartierung (§. 3. dieser Instruktion) zur Ausführung gebracht.

§. 6.[6]) Für Kantonnements und Märsche tritt die Verpflichtung zur Quartierleistung auf Grund der von der oberen Verwaltungsbehörde ausgefertigten Marschroute in Wirksamkeit, welche die Zahl der unterzubringenden Militairpersonen und Dienstpferde, sowie die zur Aufnahme bestimmten Ortschaften anzugeben hat.

Die Marschroute, deren Original das Kommando der marschirenden Truppe erhält, wird von der ausstellenden Behörde der Kommunal-Aufsichtsbehörde des mit Einquartierung zu belegenden Bezirks (Landrath, Amtshauptmann, Amtmann u. s. w.) in Abschrift mitgetheilt, welche letztere die in Anspruch zu nehmenden Gemeinden oder Besitzer selbstständiger Gutsbezirke sofort mit Nachricht versieht und dabei über den Umfang und die Vertheilung der Quartierleistung nähere Bestimmung trifft.

Gemeindevorstände, welche in kommunaler und polizeilicher Hinsicht der unmittelbaren

[4]) Zu § 5 des Ges. v. 25. Juni 1868.
[5]) Zu § 7 des Ges. v. 25. Juni 1868.
[6]) Zu § 8 des Ges. v. 25. Juni 1868.

Aufsicht der oberen Verwaltungsbehörde unterliegen, empfangen die Abschrift der Marschroute durch diese letztere direkt.

Ist die rechtzeitige Benachrichtigung durch die Kommunal-Aufsichtsbehörde unthunlich, so tritt die Verpflichtung zur Quartierleistung schon durch die Vorzeigung der Marschroute Seitens des Truppenkommandos oder der Fouriere in Wirksamkeit.

Machen die Lokalverhältnisse oder außerordentliche Umstände Abweichungen von der Marschroute erforderlich, so werden dieselben im Einverständniß mit dem Truppenkommando oder dem Fourieroffizier durch die Kommunal-Aufsichtsbehörde angeordnet. Eine derartige Anordnung, von welcher in erheblicheren Fällen der oberen Verwaltungsbehörde Anzeige zu machen ist, begründet die Verpflichtung zur Quartierleistung in gleicher Weise, wie die Marschroute.

§. 7.[7]) Hinsichtlich der Einquartierungskataster in den Garnisonorten (§. 6. des Gesetzes) gelten die nachfolgenden Vorschriften:

1) die Aufstellung erfolgt alljährlich durch den Gemeindevorstand resp. die Servisdeputation;
2) in das Kataster sind alle zur Einquartierung benutzbaren Gebäude des Gemeindebezirks und der etwa angeschlossenen selbstständigen Gutsbezirke unter Angabe der Ortsnummer, sowie der Namen der Eigenthümer und der Inhaber einzelner Gebäudetheile einzutragen;
3) bei jedem einzelnen Gebäudetheile ist unter Berücksichtigung des eignen, auf das Maaß des Unentbehrlichen beschränkten Wohnungs-, Wirthschafts- und Gewerbebetriebs-Bedürfnisses des Inhabers in einer besonderen Kolonne die höchste Zahl der Mannschaften vom Feldwebel abwärts beziehungsweise der Dienstpferde zu vermerken, welche darin untergebracht werden kann;
4) bei ganzen Gebäuden oder einzelnen Theilen derselben, denen Befreiungen nach §. 4. des Gesetzes zustehen, bedarf es des Vermerkes zu 3. nicht, vielmehr ist an Stelle desselben der Grund der Befreiungen einzutragen;
5) Räume, welche Behufs Unterbringung von Militairpersonen vom Feldwebel abwärts oder von Dienstpferden vermiethet sind, bleiben für die Dauer des Miethsverhältnisses von der Einquartierung frei, und ist dies entsprechend wie bei 4. zu vermerken.

§. 8.[7]) Die nach Maaßgabe des Vorstehenden angefertigten und nach Vorschrift des §. 6. des Gesetzes endgültig festgestellten und veröffentlichten Kataster bestimmen den Umfang, in welchem die garnisonmäßigen Quartierleistungen von der Gemeinde im Ganzen gefordert werden können, und bilden zugleich die Grundlage für deren reale Untervertheilung in der Art, daß die in den Katastern verzeichneten Maximalsätze nicht überschritten werden dürfen.

Ist die Aufstellung eines Katasters in Folge übereinstimmenden Beschlusses des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung unterblieben (§. 6. des Gesetzes), so hat der Gemeindevorstand beziehungsweise die Servisdeputation für die Befriedigung des garnisonmäßigen Quartierbedürfnisses lediglich nach Maaßgabe der §§. 1 bis 4. des Gesetzes und des Ortsstatutes Sorge zu tragen.

§. 9.[8]) Die Aufstellung eines Ortsstatutes, beziehentlich ein Gemeindebeschluß über die Grundsätze, nach welchen die Vertheilung der Quartierleistungen geschehen soll, muß für jeden Gemeindebezirk erfolgen, gleichviel ob derselbe mit Garnison belegt ist oder nicht (§. 7. Alinea 3. des Gesetzes). Die Kommunal-Aufsichtsbehörde hat auf die schleunige diesfällige Beschlußfassung hinzuwirken, wobei für Garnisonorte die Aufnahme einer Festsetzung in das Ortsstatut thunlichst zu befördern ist, durch welche dem Gemeindevorstande beziehungsweise der Servisdeputation die Befugniß eingeräumt wird, die einzuquartierenden Truppen in gemietheten Quartieren unterzubringen. In diesem Falle muß das Ortsstatut zugleich über die Art der Aufbringung der entstehenden Kosten disponiren (§. 7. Alinea 5. des Gesetzes).

[7]) Die §§ 7 u. 8 der Instr. sind ergangen zu § 6 des Ges. v. 25. Juni 1868.
[8]) Zu § 7 des Ges. v. 25. Juni 1868.

§. 10.[9]) Die Marschrouten sind nach dem sub Litt. A. beigefügten Formulare[10]) auszustellen.

Das sub Litt. B. anliegende Verzeichniß[11]) ergiebt, welche oberen Verwaltungsbehörden in den einzelnen Bundesstaaten zur Ausstellung der Marschrouten befugt sind, und welchen Behörden die örtliche Zuweisung der Einquartierung obliegt.

Für besonders schleunige Fälle haben die oberen Verwaltungsbehörden den Generalkommandos vollzogene Blankets zu Marschrouten zur selbstständigen Ausfüllung zur Verfügung zu stellen. Wird Seitens der Generalkommandos von denselben Gebrauch gemacht, so ist gleichzeitig ein Duplikat des ausgefüllten Blankets der oberen Verwaltungsbehörde mitzutheilen.

§. 11.[12]) Die Zuweisung der Einquartierung an die einzelnen Quartierträger erfolgt in jedem Falle mittelst besonderer Quartierbillets nach dem sub Litt. C. beigefügten Formular[13]). Hierbei werden gleichgerechnet je eine der Chargen

zu	1.	und	8.	des Servistarifs	= 30	Gemeinen,
=	2.	=	9.	= =	= 20	=
=	3.	=	10.	= =	= 10	=
=	4.	=	11.	= =	= 5	=
=	5.	=	12.	= =	= 3	=
=	6.	=	13.	= =	= 2	=

Welche Quartiere für die vorstehend bezeichneten Chargen und welche für Gemeine in Anspruch zu nehmen sind, wird nach dem militairischen Bedürfnisse, beziehungsweise unter Zugrundelegung der im §. 7. des Regulativs (Beil. Litt. A. des Gesetzes) enthaltenen Vorschriften, bestimmt.

§. 12.[12]) Die Ausfertigung der Quartierbillets für einen Gemeindebezirk und die angeschlossenen Gutsbezirke erfolgt durch den Gemeindevorstand beziehentlich die Servisdeputation.

In den an einen Gemeindebezirk nicht angeschlossenen selbstständigen Gutsbezirken bedarf es der Ausstellung von Quartierbillets nur in dem Falle, wenn auch die Hintersassen des Gutes zur Quartierleistung herangezogen werden sollen. In diesem Falle erfolgt die Ausstellung durch den Besitzer des Gutsbezirkes oder dessen Stellvertreter.

Von den Kommunal-Aufsichtsbehörden ist darauf zu halten, daß in den einzelnen Ortschaften Quartierbillets vorräthig sind, wobei es sich empfiehlt, für Quartiere mit und ohne Verpflegung verschiedenfarbige Billets zu wählen.

§. 13.[14]) Müssen wegen verweigerter oder unvollständiger Quartierleistung Zwangsmittel gegen Quartierpflichtige in Anwendung gebracht werden, und ist der Zweck nicht anders, als durch Uebertragung der ganzen oder theilweisen Leistung auf Dritte zu erreichen, so sind die Gemeindevorstände berechtigt, den erforderlichen Vorschuß aus der Gemeindekasse zu entnehmen. Bis zur Höhe des Vorschusses können auch die auf den Pflichtigen entfallenden Servisvergütungen einbehalten werden.

§. 14.[15]) Wird ein allgemeiner Quartierwechsel nach Ablauf von drei Monaten beabsichtigt (§. 14. des Gesetzes), so hat der Ortsvorstand unter Angabe des neuen Quartierbezirks den Truppentheil noch vor Beginn des dritten Monats hiervon in Kenntniß zu setzen.

§. 15.[16]) Ueber die in den Garnisonen Seitens der einzelnen Truppentheile gezahlten

---

[9]) Zu § 8 des Ges. v. 25. Juni 1868.
[10]) Vgl. Anm. 23 S. 589.
[11]) Vgl. S. 589.
[12]) Die §§ 11 und 12 sind ergangen zu § 14 der Beilage Littr. A des Ges. v. 25. Juni 1868 (Bd. 1 S. 578).
[13]) Vgl. S. 592.
[14]) Zu § 11 des Ges. v. 25. Juni 1868.
[15]) Zu § 14 des Ges. v. 25. Juni 1868.
[16]) Zu § 15 des Ges. v. 25. Juni 1868.

Servisvergütungen stellen die Gemeindevorstände nach dem sub Litt. D. beigefügten Formular[17]) Quittungen aus.

Für Quartiergewährung in Kantonnements und auf Märschen empfangen die Ortschaften von den Truppentheilen Quartierbescheinigungen nach dem sub Litt. E. beigefügten Formular[18]).

Auf Grund dieser Bescheinigung liquidiren in den Städten die Gemeindevorstände, auf dem Lande die Kommunal-Aufsichtsbehörden die Servisentschädigungen nach dem sub Litt. F. beigefügten Formular[19]) in Zeitabschnitten von drei Monaten bei derjenigen Intendantur[20]), zu deren Bezirk die mit Einquartierung belegten Ortschaften gehören.

Die Auszahlung des Servises erfolgt an die mit der Untervertheilung der Einquartierung (Ausstellung der Quartierbillets) beauftragten Organe.

§. 16. Wo nach der Bestimmung des §. 15. des Gesetzes keine Vergütung für die Quartierleistung gewährt wird, ist unter der Bezeichnung „Tag" der bürgerliche Tag von Mitternacht zu Mitternacht zu verstehen.

§. 17. Die durch den Anhang zur Klasseneintheilung der Orte (Beil. Litt. C. des Gesetzes)[21]) für die zum Zwecke der Artillerie-Schießübungen zu beschaffenden, sowie für sonstige vorübergehende Quartierleistungen bewilligten höheren Servisvergütungen beginnen erst mit der wirklichen Eröffnung der Artillerie-Schießübungen, beziehentlich nach Ablauf einer ununterbrochenen Kantonnementszeit von 30 Tagen ohne Quartierwechsel.

§. 18. In der gesetzlichen eventuellen Verpflichtung der Gemeindevorstände zur Uebernahme der Garnisonverwaltungs-Geschäfte in den Garnisonen wird nichts geändert.

Berlin, den 31. Dezember 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes. Der Kriegsminister.

Gr. **v. Bismarck-Schönhausen.** **v. Roon.**

[17]) Vgl. S. 592.
[18]) Vgl. S. 593.
[19]) Vgl. S. 595.
[20]) Statt: bei der Intendantur desjenigen Armeekorps. Vgl. Nr. 559. Allerhöchster Erlaß vom 3. September 1870., betreffend die Abänderung des §. 15. der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868. (BGB. S. 514.)

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 24. August d. J. genehmige Ich im Namen des Norddeutschen Bundes, daß an die Stelle des dritten Absatzes des §. 15. der durch Meinen Erlaß v. 31. Dezember 1868. (Bundesgesetzbl. für 1869. S. 1.) genehmigten Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868. (Bundesgesetzbl. S. 523. ff.) die nachstehende Vorschrift tritt:

> Auf Grund dieser Bescheinigungen liquidiren in den Städten die Gemeindevorstände, auf dem Lande die Kommunal-Aufsichtsbehörden die Servisentschädigungen nach dem unter Littr. F. beigefügten Formular in Zeitabschnitten von drei Monaten bei derjenigen Intendantur, zu deren Bezirk die mit Einquartierung belegten Ortschaften gehören.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch das Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Hauptquartier Vendresse, den 3. September 1870.

Wilhelm.

In Vertretung des Bundeskanzlers:
Delbrück. v. Roon.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes und den Kriegsminister.

Vorstehender Erlaß ist in Elsaß u. Lothringen eingeführt durch Ges. v. 14. Juli 1871 § 1 Nr. 1 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 187, 238).

[21]) Vgl. Anm. 10 zur Beilage Litt. C. des Ges. v. 25. Juni 1868 (Nr. 201 S. 578).

Beilage Litt. A.

Marschroute.[22])

Bestimmungen.[23])

Beilage Litt. B.

Verzeichniß

der

in den einzelnen Bundesstaaten mit Leitung des Marschwesens beauftragten Verwaltungs-Behörden.

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maaßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
1.	Königreich Preußen mit Lauenburg.	den Regierungen (Landdrosteien).	die Gemeinde-Vorstände, beziehentlich für das platte Land im Herzogthum Lauenburg die Aemter.	I. Für die Durchmärsche von Bundestruppen durch das Gebiet eines Bundesstaats ist, unter Hinwegfall der bisherigen Etappen-Konventionen, eine vorgängige Mittheilung von Staatsregierung zu Staatsregierung nicht weiter erforderlich.
2.	Königreich Sachsen.	dem Königlichen Kriegsministerium in Dresden.	die Amtshauptmannschaften.	
3.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.	dem Großherzoglichen Ministerium des Innern zu Schwerin.	die Großherzoglichen Aemter im Domanium, die Gutsobrigkeiten in der Ritterschaft, die Magistrate in den Städten.	
4.	Großherzogthum Sachsen.	den Großherzoglichen Bezirksdirektionen in Weimar, Apolda, Eisenach, Dermbach und Neustadt a. O. (Bei Märschen und Kantonnirungen ganzer Divisionen oder noch größerer Truppenkörper ist das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, in Weimar gleichzeitig zu benachrichtigen.)	die Gemeinde-Vorstände.	II. Die den Marsch anordnende Kommando-Behörde giebt die Direktionslinie mit den zu berührenden Haupt- und Zwischenpunkten an. III. Die Ausführung der Märsche wird zwischen den Kommando-Behörden beziehentlich den marschirenden Truppen und den Verwaltungsbehörden durch direkte Kommunikation geregelt.
5.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.	der Landesregierung in Neu-Strelitz.	die Amts- und Ortsbehörden.	

[22]) Das hier gegebene Schema für Marschrouten ist aufgehoben durch Nr. 4 der Instr. v. 2. September 1875 (Nr. 1082) zur Ausführung des Ges. über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden v. 13. Februar 1875 (Nr. 1043). Es gilt daher als Marschroute jetzt nur das der gedachten Instruktion als Beilage A. beigefügte Schema.

[23]) Die Bestimmungen sind aufgehoben und ersetzt durch die Bestimmungen Beilage A. der Ausführungs-Instr. v. 2. September 1875 (Nr. 1082) zu dem Ges. v. 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Nr. 1043). Vgl. Nr. 4 der Instr. v. 2. September 1875 (Nr. 1082).

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maaßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
6.	Großherzogthum Oldenburg.	den Regierungen zu Oldenburg, Birkenfeld und Eutin.	die Verwaltungsämter und Bürgermeistereien.	
7.	Herzogthum Braunschweig.	den Herzoglichen Kreisdirektionen zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Gandersheim, Holzminden und Blankenburg.	die Kommunalbehörden.	
8.	Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.	dem Herzoglichen Staatsministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen.	die Herzoglichen Verwaltungsämter in Salzungen, Meiningen, Hildburghausen, Römhild, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld und Kamburg.	
9.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.	dem Herzoglichen Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg.	die Kreis-Hauptleute der Ost- und Westkreise.	
10.	Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.	a) im Herzogthum Koburg: dem Landrathsamt zu Koburg und dem Justizamt zu Königsberg; b) im Herzogthum Gotha: den Landrathsämtern zu Gotha, Ohrdruf und Waltershausen, und den Justizämtern zu Nazza und Volkenroda [24]).	die Gemeinde-Vorstände.	
11.	Herzogthum Anhalt.	der Herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, zu Dessau.	die Kreisdirektionen.	
12.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.	den Landrathsämtern zu Rudolstadt, Königsee und Frankenhausen.	die Gemeinde-Vorstände und Vertreter der Gutsbezirke.	
13.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.	dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Sondershausen.	die Landräthe zu Sondershausen, Ebeleben, Arnstadt und Gehren.	
14.	Fürstenthum Waldeck.	der Landesdirektion zu Arolsen.	die Kreisräthe in Arolsen, Corbach, Wildungen und Pyrmont.	
15.	Fürstenthum Reuß älterer Linie.	dem Landrathsamt zu Greiz.	die Gemeinde-Behörden.	

[24]) Die Justizämter Nazza und Volkenroda sind später aufgelöst und ist der Bezirk des ersteren dem Landrathsamt Waltershausen, der des letzteren dem Landrathsamte Gotha zugetheilt (Armee-Verordnungsbl. 1869 Nr. 15).

Laufende Nr.	Bundesstaat.	Die obere Leitung des Marschwesens und die Ausstellung der Marschrouten steht zu:	Die örtliche Zuweisung der Quartiere und der sonst erforderlichen Marschbedürfnisse nach Maaßgabe der Marschrouten wird vermittelt durch:	Bemerkungen.
16.	Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.	dem Fürstlichen Ministerium, Abtheilung für das Innere, zu Gera.	die Landrathsämter; für die Stadt Gera mit Pöppeln den Stadtrath zu Gera; für die Stadt Schleiz den Stadtgemeinde-Vorstand.	
17.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	der Fürstlichen Regierung zu Bückeburg.	die Aemter und Stadtmagistrate.	
18.	Fürstenthum Lippe.	der Fürstlichen Regierung zu Detmold.	die Magistrate und Aemter, sowie den Justiz-Amtmann zu Lippstadt für die Enklaven Lipperode und Stift Cappel.	
19.	Freie und Hansestadt Lübeck.	Militair-Kommission des Senats zu Lübeck[25]).	1. für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte: die Einquartierungs-Kommission für die Stadt; 2. für die Landbezirke und das Städtchen Travemünde: die Ortsvorstände beziehentlich die daselbst etwa ernannten Spezial-Kommissare[25]).	
20.	Freie Hansestadt Bremen.	der Quartier-Deputation in Bremen.	(wie neben.)	
21.	Freie und Hansestadt Hamburg.	(bis auf Weiteres) der Militair-Kommission in Hamburg.	(wie neben.)	
22.	Großherzogthum Hessen.	den Provinzial-Direktionen in Gießen resp. Mainz.	die Kreisämter, Einquartierungs-Kommissionen und Bürgermeistereien.	

[25]) Die Aenderung beruht auf dem Erl. v. 8. Juli 1869 (Armee-Verordnungsbl. Nr. 11 S. 126).

Beilage Litt. C.

№ der Marschroute
(fällt bei den Garnisonquartieren fort).

Quartierbillet.

Für . . . . . Generale
Stabsoffiziere
Hauptleute und Lieutenants
Feldwebel, Wachtmeister ꝛc.
Portepeefähnriche ꝛc.
Unteroffiziere
Gemeine

ist Quartier mit (ohne) Verpflegung
auf . . . . . Tage
vom (Name) in der . . . . . Straße Nr. . . . . zu leisten.
Ort und Datum.

Der Gemeindevorstand.

Beilage Litt. D.

Servisquittung

der

Kommune X. . . . . pro Monat . . . . . 18 . . für das . . . . . Bataillon . . . . . Regiments Nr. . . . .

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stallservises. Thlr.	Sgr.	Pf.	Das Quartier resp. die Stallung ist gewährt worden vom	bis (zum Abgangstage)	Mithin auf Monate (excl. Abgangstag)	An Personal- und Stallservis ist dafür gezahlt worden Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
	(Servis II. Klasse.)											
1	Lieutenant N.	.	8	10	—	17/4	1/5	14/30	3	26	8	
2	Feldwebel	.	3	10	—	1/4	1/5	1	6	20	—	
1	Bataillonsschreiber .	.	2	2	6	1/4	1/5	1	2	2	6	
8	Unteroffiziere	.	1	12	6	1/4	1/5	1	11	10	—	
1	do.	.	1	12	6	1/4	16/4	15/30	—	21	3	
75	Gemeine	.	—	17	6	1/4	1/5	1	43	22	6	
3	do.	.	—	17	6	1/4	18/4	17/30	—	29	9	
1	do.	.	—	17	6	14/4	1/5	17/30	—	9	11	
	Attachirte.											
1	Hauptmann R. . . .	1	10	10	—	1/4	1/5	1	10	10	—	
1	Lieutenant K. . . .	.	8	10	—	16/4	1/5	15/30	4	5	—	
1	do. O.	.	8	10	—	7/4	1/5	24/30	6	20	—	
1	Feldwebel	.	3	10	—	1/4	1/5	1	3	10	—	
4	Unteroffiziere	.	1	12	6	1/4	1/5	1	5	20	—	
1	do.	.	1	12	6	1/4	20/4	19/30	—	26	11	
								Summa . . .	100	24	6	

Obige = 100 Thaler 24 Sgr. 6 Pf.
(wörtlich) ꝛc.
sind aus der Kasse des . . . . . Bataillons . . . . . Infanterie-Regiments Nr. . . . . richtig gezahlt worden, worüber hiermit quittirt

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschriften.)

Beilage Litt. E.

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde S. . . . . dem . . . Bataillon . . . . . Infanterie-Regiments Nr. . . . in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	also auf Monate (excl. des Abgangstages)	Bemerkungen.
1	Bataillons-Kommandeur, Major M. . .	2	1/5	21/6	1 20/30	
1	Adjutant, Sekondelieutenant K.	1	1/5	21/6	1 20/30	
1	Hauptmann R.	1	do.	do.	1 20/30	
1	Premierlieutenant A. .	.	do.	do.	1 20/30	
1	Sekondelieutenant N. .	.	do.	do.	1 20/30	
1	= P. .	.	do.	do.	1 20/30	
1	= W. .	.	do.	do.	1 20/30	
1	Stabsarzt V.	.	do.	do.	1 20/30	
1	Zahlmeister K.	.	do.	do.	1 20/30	
1	Feldwebel	.	do.	do.	1 20/30	
1	Portepeefähnrich . . .	.	do.	do.	1 20/30	
14	Unteroffiziere	.	do.	do.	1 20/30	
145	Gemeine ꝛc.	.	do.	do.	1 20/30	
	Offizierpferde . .	4	do.	do.	1 20/30	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Kantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Offiziere ꝛc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist . . . . . erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschriften.)

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde D. . . . . dem . . . Bataillon . . . . . Infanterie-Regiments Nr. . . . in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	also auf Monate (excl. des Abgangstages)	Bemerkungen.
1	Hauptmann W. . . .	1	29/4	19/6	1 20/30	
1	Premierlieutenant L.	.	do.	do.	1 20/30	
1	Sekondelieutenant O.	.	do.	do.	1 20/30	
1	= C.	.	do.	do.	1 20/30	
1	Assistenzarzt D . . .	.	do.	do.	1 20/30	
1	Feldwebel	.	do.	do.	1 20/30	
1	Portepeefähnrich . . .	.	do.	9/6	1 10/30	
10	Unteroffiziere	.	do.	19/6	1 20/30	
1	Unteroffizier	.	do.	14/5	15/30	
140	Gemeine	.	do.	19/6	1 20/30	
2	=	.	4/6	19/6	15/30	
	Offizierpferde . .	1	29/4	19/6	1 20/30	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Kantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Offiziere ꝛc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist . . . . . erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschriften.)

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde A. . . . . der . . . Kompagnie . . . . . Festungs-Artillerie-Regiments Nr. . . . in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	also auf Monate (excl. des Abgangstages)	Bemerkungen.
1	Hauptmann E.	.	$^{6}/_{5}$	$^{30}/_{6}$	$1^{25}/_{30}$	Pro $^{6}/_{5}$ bis $^{9}/_{6}$ hatte die Kompagnie das Kantonnement während der Revue-Vorarbeiten inne; am 10. Juni begann die Schießübung. Schluß derselben am $^{29}/_{6}$.
1	Premierlieutenant T. .	.	do.	do.	$1^{25}/_{30}$	
1	Sekondelieutenant J. .	.	do.	do.	$1^{25}/_{30}$	
1	= F. .	.	$^{21}/_{5}$	do.	$1^{10}/_{30}$	
1	Feldwebel	.	$^{6}/_{5}$	do.	$1^{25}/_{30}$	
1	Portepeefähnrich . . .	.	do.	do.	$1^{25}/_{30}$	
10	Unteroffiziere	.	do.	do.	$1^{25}/_{30}$	
75	Kanoniere	.	do.	do.	$1^{25}/_{30}$	
1	Kanonier	.	$^{16}/_{6}$	do.	$^{14}/_{30}$	
	Attachirt:					
	Von der . . . Batterie des . . . . . Feld-Artillerie-Regts. Nr. .					
	1 Dienstpferd	1	$^{6}/_{5}$	$^{30}/_{6}$	$1^{25}/_{30}$	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Kantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Offiziere ꝛc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist . . . . . erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschrift.)

Quartierbescheinigung.

Daß die Gemeinde M. . . . . der . . . ten Fußbatterie . . . . . Feld-Artillerie-Regiments Nr. in der Stärke von:

Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellten Pferde.	vom (Tag des Eintreffens)	bis (Tag des Abgangs)	also auf Monate (excl. des Abgangstages)	Bemerkungen.
1	Sekondelieutenant N. .	.	$^{6}/_{5}$	$^{9}/_{6}$	$1^{4}/_{30}$	Revue-Vorkommando.
2	Unteroffiziere	.	do.	do.	$1^{4}/_{30}$	
12	Kanoniere	.	do.	do.	$1^{4}/_{30}$	
1	Kanonier	.	$^{26}/_{5}$	do.	$^{14}/_{30}$	Am 10. Juni zur Schießübung eingetroffen; am $^{30}/_{6}$ den Rückmarsch angetreten.
1	Hauptmann W. . . .	.	$^{10}/_{6}$	$^{30}/_{6}$	$^{20}/_{30}$	
1	Premierlieutenant L. .	.	do.	do.	$^{20}/_{30}$	
1	Sekondelieutenant N. .	.	do.	do.	$^{20}/_{30}$	
1	do. P. .	.	do.	do.	$^{20}/_{30}$	
1	Feldwebel	.	do.	do.	$^{20}/_{30}$	
1	Portepeefähnrich . . .	.	do.	$^{20}/_{6}$	$^{10}/_{30}$	
14	Unteroffiziere	.	do.	$^{30}/_{6}$	$^{20}/_{30}$	
1	Unteroffizier	.	$^{18}/_{6}$	do.	$^{12}/_{30}$	
2	Trompeter	.	$^{10}/_{6}$	do.	$^{20}/_{30}$	
85	Kanoniere	.	do.	do.	$^{20}/_{30}$	
1	Kanonier	.	do.	$^{16}/_{6}$	$^{6}/_{30}$	
1	do.	.	do.	$^{18}/_{6}$	$^{8}/_{30}$	
	Dienstpferde	35	do.	$^{30}/_{6}$	$^{20}/_{30}$	
	do.	1	do.	$^{12}/_{6}$	$^{2}/_{30}$	

Quartier in vorschriftsmäßiger Ausdehnung und Beschaffenheit gegeben hat, sowie daß in der vorangegebenen Zeitdauer der Tag des Einrückens in das Kantonnement — nicht aber der Tag des Ausmarsches — mitgerechnet ist, auch unter der angegebenen Zahl der Gemeinen Diener und Burschen der Offiziere ꝛc. sich nicht befinden, wird hierdurch pflichtmäßig bescheinigt.

Die Bezahlung des Quartiers ist . . . . . erfolgt.

Ort, Datum.

(L. S.) (Unterschrift.)

Beilage Litt. F.

Servis-Liquidation

von

den Gemeinden des . . . . . Kreises

für die Monate . . . . . 18 . .

№ der Belege.	Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thlr. Sgr. Pf.	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. d. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Thlr. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
		Gemeinde S. . . . . (Servisklasse III.)							
		. . . Bataillon . . . . . Infanterie-Regiments Nr. . . .							
1	1	Major	.	11 20 —	1/5	31/5	1	11 20 —	Pro 1. bis inkl. 31/5 den Servis der 3. Klasse, vom 1/6 ab den Servis der nächst höheren (II.) Klasse (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation) liquidirt.
			.	13 10 —	1/6	21/6	20/30	8 26 8	
		Offizierpferde . . .	1	1 20 —	1/5	31/5	1	1 20 —	
				2 — —	1 21/6		20/30	1 10 —	
			1	— 12 6	1 31/5		1	— 12 6	
				— 15 —	1 21/6		20/30	— 10 —	
	1	Lieutenant, Adjutant	.	7 2 6	1 31/5		1	7 2 6	
			.	8 10 —	1 21/6		20/30	5 16 8	
		Offizierpferd	1	1 20 —	1 31/5		1	1 20 —	
				2 — —	1 21/6		20/30	1 10 —	
	1	Hauptmann	.	7 2 6	1 31/5		1	7 2 6	
			.	8 10 —	1 21/6		20/30	5 16 8	
		Offizierpferd	1	1 20 —	1 31/5		1	1 20 —	
				2 — —	1 21/6		20/30	1 10 —	
	4	Lieutenants	.	7 2 6	1 31/5		1	28 10 —	
			.	8 10 —	1 21/6		20/30	22 6 8	
	1	Stabsarzt	.	7 2 6	1 31/5		1	7 2 6	
			.	8 10 —	1 21/6		20/30	5 16 8	
	1	Zahlmeister	.	7 2 6	1 31/5		1	7 2 6	
			.	8 10 —	1 21/6		20/30	5 16 8	
	1	Feldwebel	.	2 27 6	1 31/5		1	2 27 6	
			.	3 10 —	1 21/6		20/30	2 6 8	
	1	Portepeefähnrich . . .	.	1 27 6	1 31/5		1	1 27 6	
			.	2 2 6	1 21/6		20/30	1 11 8	
	14	Unteroffiziere	.	1 7 6	1 31/5		1	17 15 —	
			.	1 12 6	1 21/6		20/30	13 6 8	
	145	Gemeine	.	— 15 —	1 31/5		1	72 15 —	
			.	— 17 6	1 21/6		20/30	56 11 8	
							Summa . . .	299 14 2	

№ der Beläge.	Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thlr. Sgr. Pf.	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. d. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Thlr. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
		Gemeinde D. . . . . (V. Servisklasse.)							
		. . . Bataillon . . . . . Infanterie-Regiments Nr. . . .							
2	1	Hauptmann	.	6 20 —	$^{29}/_{4}$	$^{28}/_{5}$	1	6 20 —	Vom $^{29}/_{5}$ ab
			.	7 2 6	$^{29}/_{5}$	$^{19}/_{6}$	$^{20}/_{30}$	4 21 8	den Servis
		Offizierpferde . . .	1	1 10 —	$^{29}/_{4}$	$^{28}/_{5}$	1	1 10 —	der III. Klasse
				1 20 —	$^{29}/_{5}$	$^{19}/_{6}$	$^{20}/_{30}$	1 3 4	liquidirt (cfr.
	3	Lieutenants	.	6 20 —	$^{29}/_{4}$	$^{28}/_{5}$	1	20 — —	die Zusatzbe-
			.	7 2 6	$^{29}/_{5}$	$^{19}/_{6}$	$^{20}/_{30}$	14 5 —	stimmung
	1	Assistenzarzt	.	6 20 —	$^{29}/_{4}$	$^{28}/_{5}$	1	6 20 —	zur Klassifi-
			.	7 2 6	$^{29}/_{5}$	$^{19}/_{6}$	$^{20}/_{30}$	4 21 8	kation). Der
	1	Feldwebel	.	2 2 6	$^{29}/_{4}$	$^{28}/_{5}$	1	2 2 6	$^{31}/_{5}$ war außer
			.	2 27 6	$^{29}/_{5}$	$^{19}/_{6}$	$^{20}/_{30}$	1 28 4	Berechnung
	1	Portepeefähnrich . . .	.	1 15 —	$^{29}/_{4}$	$^{28}/_{5}$	1	1 15 —	zu lassen, da
			.	1 27 6	$^{29}/_{5}$	$^{9}/_{6}$	$^{10}/_{30}$	— 19 2	für den vollen
	10	Unteroffiziere	.	1 — —	$^{29}/_{4}$	$^{28}/_{5}$	1	10 — —	Monat Mai
			.	1 7 6	$^{29}/_{5}$	$^{19}/_{6}$	$^{20}/_{30}$	8 10 —	der Servis
	1	Unteroffizier	.	1 — —	$^{29}/_{4}$	$^{14}/_{5}$	$^{15}/_{30}$	— 15 —	liquidirt ist,
	140	Gemeine	.	— 12 6	$^{29}/_{4}$	$^{28}/_{5}$	1	58 10 —	wenngleich
			.	— 15 —	$^{29}/_{5}$	$^{19}/_{6}$	$^{20}/_{30}$	46 20 —	in verschie-
	2	do.	.	— 15 —	$^{4}/_{6}$	$^{19}/_{6}$	$^{15}/_{30}$	— 15 —	denen Sätzen.
							Summa . . .	189 26 8	

№ der Beläge.	Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thlr. Sgr. Pf.	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. d. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Thlr. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
		Gemeinde A. . . . . (IV. Servisklasse.)							
		. . . Kompagnie . . . . . Festungs-Artillerie-Regiments Nr. . .							
3	1	Hauptmann	.	6 20 —	$^{6}/_{5}$ | $^{4}/_{6}$		1	6 20 —	Pro $^{5-9}/_{6}$ den
			.	7 2 6	$\frac{5}{6}$ | $\frac{9}{6}$		$^{5}/_{30}$	1 5 5	Servis der
			.	8 10 —	$\frac{10}{6}$ | $\frac{30}{6}$		$^{20}/_{30}$	5 16 8	III. Klasse
	2	Lieutenants	.	6 20 —	$^{6}/_{5}$ | $^{4}/_{6}$		1	13 10 —	(cfr. die Zu-
			.	7 2 6	$\frac{5}{6}$ | $\frac{9}{6}$		$^{5}/_{30}$	2 10 10	satzbestim-
			.	8 10 —	$\frac{10}{6}$ | $\frac{30}{6}$		$^{20}/_{30}$	11 3 4	mung zur
	1	Lieutenant	.	6 20 —	$^{21}/_{5}$ | $^{4}/_{6}$		$^{15}/_{30}$	3 10 —	Klassifika-
			.	7 2 6	$\frac{5}{6}$ | $\frac{9}{6}$		$^{5}/_{30}$	1 5 5	tion);
			.	8 10 —	$\frac{10}{6}$ | $\frac{30}{6}$		$^{20}/_{30}$	5 16 8	pro $^{10-30}/_{6}$ den
	1	Feldwebel	.	2 15 —	$^{6}/_{5}$ | $^{4}/_{6}$		1	2 15 —	Servis der
			.	2 27 6	$\frac{5}{6}$ | $\frac{9}{6}$		$^{5}/_{30}$	— 14 7	II. Klasse (cfr.
			.	3 10 —	$\frac{10}{6}$ | $\frac{30}{6}$		$^{20}/_{30}$	2 6 8	die Zusatz-
	1	Portepeefähnrich . . .	.	1 20 —	$^{6}/_{5}$ | $^{4}/_{6}$		1	1 20 —	bestimmung
			.	1 27 6	$\frac{5}{6}$ | $\frac{9}{6}$		$^{5}/_{30}$	— 9 7	zur Klassifi-
			.	2 2 6	$\frac{10}{6}$ | $\frac{30}{6}$		$^{20}/_{30}$	1 11 8	kation)
	10	Unteroffiziere	.	1 — —	$^{6}/_{5}$ | $^{4}/_{6}$		1	10 — —	zur Liquida-
			.	1 7 6	$\frac{5}{6}$ | $\frac{9}{6}$		$^{5}/_{30}$	2 2 6	tion ge-
			.	1 12 6	$\frac{10}{6}$ | $\frac{30}{6}$		$^{20}/_{30}$	9 13 4	bracht.
							Latus . . .	80 11 8	

№ der Belege.	Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thlr.	Sgr.	Pf.	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. d. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
		Transport . . .								80	11	8	
		.		—	12	6	$\frac{6}{5}$	$\frac{4}{6}$	1	31	7	6	
	75	Kanoniere	.	—	15	—	$\frac{3}{6}$	$\frac{9}{6}$	$\frac{5}{30}$	6	7	6	
		.		—	17	6	$\frac{10}{6}$	$\frac{30}{6}$	$\frac{20}{30}$	29	5	—	
	1	Kanonier	.	—	17	6	$\frac{16}{6}$	$\frac{30}{6}$	$\frac{14}{30}$	—	8	2	
		Dienstpferde	1	—	10	—	$\frac{6}{5}$	$\frac{30}{6}$	$1\frac{25}{30}$	—	18	4	
								Summa . . .		147	28	2	

№ der Belege.	Anzahl der einquartierten Offiziere und Mannschaften.	Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises. Thlr.	Sgr.	Pf.	Die Servis-Kompetenz ist zu liquidiren vom	bis zum Abgangstage.	Mithin auf Monate excl. d. Abgangstages.	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bemerkungen.
		Gemeinde M. . . . . (III. Servisklasse.)											
		. . . Uge Fuß-Batterie . . . . . Feld-Artillerie-Regiments Nr. . .											
4	1	Lieutenant	.	7	2	6	$\frac{6}{5}$	$\frac{9}{6}$	$1\frac{4}{30}$	8	—	10	
	2	Unteroffiziere	.	1	7	6	do.		$1\frac{4}{30}$	2	25	—	
	12	Kanoniere	.	—	15	—	do.		$1\frac{4}{30}$	6	24	—	
	1	Kanonier	.	—	15	—	$\frac{26}{5}$	$\frac{9}{6}$	$\frac{14}{30}$	—	7	—	
	1	Hauptmann	.	8	10	—	$\frac{10}{6}$	$\frac{30}{6}$	$\frac{20}{30}$	5	16	8	Servis II. Klasse liquidirt (cfr. die Zusatzbestimmung zur Klassifikation).
	3	Lieutenants	.	8	10	—	do.		$\frac{20}{30}$	16	20	—	
	1	Feldwebel	.	3	10	—	do.		$\frac{20}{30}$	2	6	8	
	1	Portepeefähnrich . . .	.	2	2	6	$\frac{10}{6}$	$\frac{20}{6}$	$\frac{10}{30}$	—	20	10	
	14	Unteroffiziere	.	1	12	6	$\frac{10}{6}$	$\frac{30}{6}$	$\frac{20}{30}$	13	6	8	
	1	Unteroffizier	.	1	12	6	$\frac{18}{6}$	$\frac{30}{6}$	$\frac{12}{30}$	—	17	—	
	2	Trompeter	.	1	12	6	$\frac{10}{6}$	$\frac{30}{6}$	$\frac{20}{30}$	1	26	8	
	85	Kanoniere	.	—	17	6	do.		$\frac{20}{30}$	33	1	8	
	1	Kanonier	.	—	17	6	$\frac{10}{6}$	$\frac{16}{6}$	$\frac{6}{30}$	—	3	6	
	1	do.	.	—	17	6	$\frac{10}{6}$	$\frac{18}{6}$	$\frac{8}{30}$	—	4	8	
		Dienstpferde	35	—	10	—	$\frac{10}{6}$	$\frac{30}{6}$	$\frac{20}{30}$	7	23	4	
		do. . . .	1	—	10	—	$\frac{10}{6}$	$\frac{12}{6}$	$\frac{2}{30}$	—	—	8	
								Summa . . .		99	25	2	

	Es ist daher an Personal- und Stall-Servis zu empfangen. Thlr.	Sgr.	Pf.
Rekapitulation.			
1) Gemeinde S.	299	14	2
2) = D.	189	26	8
3) = A.	147	28	2
4) = M.	99	25	2
Summa	737	4	2

Ort, Datum.

(Unterschrift.)

Nr. 217 bis **226**. Ernennungen von Konsuln. Ertheilungen des Exequatur. (BGB. S. 30f.)

Nr. 227. Gesetz, betreffend die antheilige Uebernahme einer Garantie des Norddeutschen Bundes für eine zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina-Armes der Donaumündungen von der Europäischen Donauschiffahrts-Kommission aufzunehmenden Anleihe. Vom 11. Juni 1868. (BGB. S. 1869 S. 33.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Das Bundespräsidium[2] wird ermächtigt, für die Verzinsung und Rückzahlung eines zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina-Armes der Donaumündungen bestimmten Darlehns der in Gemäßheit des Pariser Friedensvertrages vom 30. März 1856.[3] niedergesetzten Europäischen Donauschiffahrts-Kommission die Garantie unter nachfolgenden Bedingungen zu übernehmen:

1) der Nominalbetrag der Anleihe soll die Summe von 135,000 Pfund Sterling nicht übersteigen;
2) die Garantie wird auch von Großbritannien, Frankreich und Oesterreich übernommen. Anderen Mächten ist die Betheiligung an der Garantie vorbehalten. Die garantirenden Mächte übernehmen die Garantie zu gleichen Theilen und haften den Gläubigern solidarisch;
3) die Anleihe soll innerhalb dreizehn Jahren amortisirt werden;
4) die Zahlung der jährlichen Zinsen und Tilgungsquoten wird aus dem nach Abzug der laufenden Ausgaben für Verwaltungs- und Unterhaltungskosten verbleibenden Ertrage der Schiffahrtsabgaben bestritten, welche in Gemäßheit der Schiffahrtsakte für die Donaumündungen vom 2. November 1865.[4] von dem Verkehr auf der unteren Donau erhoben werden; die Deckung des sich hierbei etwa ergebenden Jahresdefizits wird von den Garantiemächten geleistet;
5) die von den Garantiemächten zur Deckung des Defizits an Zinsen und Tilgungsquoten nach Nr. 4. geleisteten Beiträge sind aus den späteren Reinerträgen der ebendaselbst bezeichneten Abgaben mit dem Rechte der Priorität vor jeder späteren Anleihe den Garantiemächten jährlich nach Verhältniß ihrer Beiträge zu erstatten.

§. 2. Der Bundeskanzler wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 11. Juni 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 228. Beiordnung von Vereinsbeamten zu den Direktivbehörden und Hauptämtern auf Grund des Art. 20 des Vertrages v. 8. Juli 1867.[1] (BGB. S. 35—39.)

Nr. 229. Ernennung von Konsuln. (BGB. S. 40.)

Nr. 230. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Norddeutschen Bundes. Vom 29. Januar 1869. (BGB. S. 41.)

Nr. 231, 232. Ernennungen von Konsuln. (BGB. S. 42.)

Nr. 233. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung zweier Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 15. Februar 1869. (BGB. S. 43.)

---

[1]) Dieses Gesetz hat seine Bedeutung mit dem Termine der Amortisirung der in § 1 bezeichneten Anleihe, dem 24. April 1883 (vgl. Vertrag v. 13. März 1871 Art. 4 Nr. 644) verloren. Dasselbe ist hier abgedruckt, weil es der erste staatsrechtliche Akt war, durch welchen zum Ausdruck gebracht wurde, daß der Norddeutsche Bund in der internationalen Vereinigung der Großmächte zum Schutze der Donauschifffahrt (vgl. darüber die Vorbemerkung zu Nr. 644) an die Stelle Preußens getreten sei (vgl. Drucksachen des Reichstags Nr. 68 und 83 von 1868, Anlagen zu den Stenographischen Berichten von 1868 S. 222, 302, und Nr. 111 von 1881/82, Anlagen zu den Stenographischen Berichten von 1881/82 S. 416).

[2]) In dem Vertrage v. 13. März 1871 Art. 4 (Nr. 644) wird Deutschland als Garant für die Anleihe erwähnt, also von der Voraussetzung ausgegangen, daß das Reich bezüglich der Garantie schlechthin an die Stelle des Norddeutschen Bundes getreten sei.

[3]) Abgedruckt als Anlage zu dem Vertrage v. 13. März 1871 (Nr. 644).

[4]) Abgedruckt als Anlage I zu der Zusatzakte v. 28. Mai 1881 (Nr. 1472).

[1]) Vgl. Nr. 20 (Bd. 1 S. 50).

Nr. 234 bis **239**. Ernennungen von Konsuln. Ertheilungen des Exequatur. (BGB. S. 44.)

Nr. 240. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 22. Februar 1869. (BGB. S. 45.)

Nr. 241. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Normal-Eichungs-Kommission in Berlin. Vom 16. Februar 1869. (BGB. S. 46.)[1])

Nr. 242 bis **244**. Ernennungen von Konsuln. Ertheilung des Exequatur. (BGB. S. 46.)

Nr. 245. Bekanntmachung des zweiten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 10. März 1869.[1]) (BGB. S. 47.)

Nr. 246 bis **250**. Ernennungen von Konsuln. (BGB. S. 50.)

Nr. 251. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869. Vom 18. März 1869. (BGB. S. 51.)

Nr. 252 bis **257**. Ernennungen von Konsuln. Ertheilungen des Exequatur. (BGB. S. 54.)

Nr. 258. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Italien andererseits. Vom 10. November 1868.[1])

Convenzione postale fra la Confederazione della Germania del Nord, la Baviera, il Vurtemberg ed il Baden da una parte e l'Italia dall' altra parte. Di 10. Novembre 1868.

(BGB. S. 55.)

Nr. 259. Ernennung eines Konsuls. (BGB. S. 69.)

---

[1]) Die Bekanntmachung ist in Anm. 21 zur Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. August 1868 (Nr. 156. Bd. 1 S. 338) abgedruckt.

[1]) Die Bekanntmachung v. 10. März 1869 hat ihre Bedeutung verloren. Es werden jetzt alljährlich vom Reichskanzler vollständige Verzeichnisse derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche in Gemäßheit des § 90 Theil I der Wehrordnung v. 28. September 1875 sich im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig freiwilligen Militairdienst befinden. Die letzten hierauf bezüglichen Bekanntmachungen sind abgedruckt im Centralbl. 1882 S. 179, 406, 1883 S. 105 und im Armee-Verordnungsbl. 1882 Nr. 10, 20.

[1]) Dieser auf die Beförderung von Briefpostsendungen bezügliche Vertrag trat am 1. April 1869 in Kraft. Derselbe fand auch Anwendung auf die zum Norddeutschen Bunde nicht gehörigen Gebietstheile des Großherzogthums Hessen, sowie auf den Briefverkehr zwischen Italien und Luxemburg, soweit der letztere durch die Deutschen Posten zu vermitteln war. Die im Art. 12 des Vertrages vorbehaltene Herstellung eines internationalen Austausches von Postanweisungen gelangte v. 1. August 1871 ab zur Ausführung (Amtsbl. der Deutschen Reichs-Postverw. 1871 S. 130; vgl. auch Amtsbl. der Deutschen Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1876 S. 213). Der Vertrag v. 10. November 1868 ist v. 1. November 1873 ab durch den Postvertrag zwischen Deutschland und Italien v. 11. Mai 1873 (Nr. 951) ersetzt; die vorerwähnten Bestimmungen hinsichtlich des Austausches von Postanweisungen sind hinfällig geworden durch das Uebereinkommen v. 4. Juni 1878, betr. den Austausch von Postanweisungen, (Nr. 1288). Im Uebrigen vgl. den Vertrag v. 9. Oktober 1874, betr. die Gründung eines allgemeinen Postvereins, (Nr. 1075), den Weltpostvereinsvertrag v. 1. Juni 1878 (Nr. 1286), das Uebereinkommen v. 1. Juni 1878, betr. den Austausch von Briefen mit Werthangabe, (Nr. 1287) und die Uebereinkunft v. 3. November 1880, betr. den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, (Nr. 1413). Hinsichtlich des Austausches anderer Fahrpostsendungen, als der Postpackete ohne Werthangabe (Nr. 1413), bestehen vertragsmäßige Vereinbarungen zwischen Deutschland und Italien nicht. Vgl. den Schlußabsatz der Anm. 1 zu Nr. 951.

Nr. 260. Allerhöchster Erlaß vom 15. März 1869., betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867. genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen. (BGB. S. 71.)[1])

Nr. 261. Ernennung eines Konsuls. (BGB. S. 72.)

Nr. 262. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden. Vom 23./24. Februar 1869.

Postfördrag mellan Nordtyska Förbundet och Sverige. Af den 23./24. februar 1869.

(BGB. S. 73.)

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes, und Seine Majestät der König von Schweden und Norwegen, von dem Wunsche geleitet, die postalischen Beziehungen zwischen dem Gebiete des Norddeutschen Bundes und Schweden den veränderten Bedürfnissen angemessen zu regeln, haben den Abschluß eines Postvertrages beschlossen und für diesen Zweck zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Hans Maj[t] Konungen af Preussen, i Nordtyska Förbundets namn, och Hans Maj[t] Konungen af Sverige och Norge hafva, ledde af en gemensam önskan att ordna postförhållandena mellan Nordtyska Förbundets område och Sverige i öfverensstämmelse med hvad af förändrade omständigheter påkallas, beslutat afsluta ett Postfördrag och för sådant ändamål till sina Fullmägtige utnämnt:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche auf Grund der ihnen verliehenen Vollmachten sich über die nachstehenden Artikel geeinigt haben.

hvilka, på grund af de för dem utfärdade fullmakter, hafva öfverenskommit om efterföljande Artiklar:

Art. 1.

Postgebiete.

Der Ausdruck: „Norddeutsches Postgebiet" in diesem Vertrage umfaßt die zum Norddeutschen Bunde gehörigen Länder und freien und Hansestädte, sowie diejenigen Gebietstheile des Großherzogthums Hessen, welche dem Norddeutschen Bunde nicht angehören.

Der Ausdruck: „Schwedisches Postgebiet" oder „Schweden" in diesem Vertrage umfaßt das Gebiet des Königreichs Schweden mit Ausschluß der Kolonie.

Art. 1.

Postområde.

Med uttrycket Nordtyska postområdet afses i detta fördrag de till Nordtyska Förbundet hörande Länder samt fria och hansestäder, likasom äfven de delar af Storhertigdömet Hessen, hvilka icke höra till Nordtyska Förbundet.

Med uttrycket Svenska postområdet eller Sverige afses i detta Fördrag Konungariket Sveriges område utan att deri dess koloni inbegripes.

Art. 2.[1])

Postdampfschiffs-Verbindung.

Art. 2.

Postångbåtsförbindelse.

---

[1]) Vgl. Anm. 5 zu § 7 des Ges. v. 9. November 1867 (Bd. 1 S. 126).

[1]) Art. 2 betraf die Unterhaltung einer Staats-Postdampfschifffahrt zwischen Stralsund und Malmoe; seine Wirksamkeit war auf die Zeit bis zum Schlusse des Jahres 1870 beschränkt. An Stelle desselben ist der Additional-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden v. 20. März 1870 (Nr. 469) getreten.

Art. 3.

Postverkehr.

Zwischen dem Norddeutschen Postgebiet und dem Schwedischen Postgebiet soll durch Vermittelung der beiderseitigen Postanstalten ein geregelter Austausch von Brief und Fahrpostsendungen stattfinden, gleichviel, ob dieselben dem unmittelbaren Verkehr der beiden Gebiete untereinander angehören, oder ob die Beförderung im Transit durch ein oder das andere Gebiet, oder durch beide Gebiete der Hohen vertragschließenden Theile bewirkt wird.

Die regelmäßige Auswechselung der Sendungen mittelst direkter Kartenschlüsse der Postanstalten soll für jetzt auf folgenden Routen stattfinden:

a) über Kiel = Korsoer = Kopenhagen= Malmoe mittelst der Norddeutsch= Dänischen Post=Dampfschiffverbindung der Route Kiel=Korsoer, der Seeländischen Eisenbahn und der Sundfahrten,

b) über Altona, Fridericia, Fünen, Seeland und den Sund, sowie

c) über Stralsund und Malmoe mittelst der im vorhergehenden Artikel erwähnten Postdampfschiffahrten.

Des Weiteren sollen die sonstigen in regelmäßiger Fahrt zwischen den Häfen der beiderseitigen Gebiete kursirenden Privat=Dampfschiffe, insbesondere diejenigen

d) zwischen Lübeck und Malmoe, und

e) zwischen Kiel und Gothenburg,

soweit es für den Postverkehr vortheilhaft befunden wird, zur Beförderung von Postsendungen benutzt, und es sollen diesen Schiffen, wenn sie eine Post führen, die thunlichsten Erleichterungen an den Anlauf= und Abfahrtsstellen zu Theil werden.

Hinsichts der mit den Unternehmern der erwähnten Privat=Dampfschiffahrten zu treffenden Vereinbarungen soll es,

Art. 3.

Postutvexlingen.

Mellan Nordtyska postområdet och Svenska postområdet skall, genom hvarderas postanstalter, ega rum en regelbunden utvexling af bref- och paketpostförsändelser, vare sig att dessa omedelbart tillhöra trafiken emellan de bägge områdena eller att befordran i transit eger rum genom det ena eller det andra området eller genom bägge de höga fördragslutande Makternas områden.

Den regelmässiga utvexlingen af försändelser medelst postkartor skall för närvarande ega rum å följande linier, nemligen:

a) öfver Kiel-Korsör-Köpenhamn-Malmö, medelst anlitande af Nordtysk-Danska postångbåtsförbindelsen å linien Kiel-Korsör, den Seeländska jernvägen och Sundångfartygen;

b) öfver Altona, Fredericia, Fyen, Seeland och Sundet, likasom äfven

c) öfver Stralsund och Malmö, med begagnande af de i förestående Art. omförmälda postångbåtsturer.

Dessutom skola, der sådant för postutvexlingen befinnes fördelakligt, för befordran af postförsändelser användas äfven andra, enskilde tillhöriga ångfartyg, särskildt

d) de emellan Lübeck och Malmö samt

e) emellan Kiel och Göteborg,

hvilka underhålla regelbunden förbindelse emellan hamnar, tillhörande de bägge postområdena; och skall, då med dessa fartyg försändes post, dem beredas den lättnad vid in- och utlöpandet, som kan åstadkommas.

Hvad vidkommer träffandet af öfverenskommelser med rederierne för omförmälde enskilda ångfartyg, skall,

vorbehaltlich anderweiter Verständigung zwischen den Postverwaltungen, im Allgemeinen wie folgt gehalten werden.

Fahren die Schiffe unter Norddeutscher Flagge, so wird die Norddeutsche Postverwaltung die desfallsigen Vereinbarungen für beide Richtungen hin- und herwärts treffen.

Fahren die Schiffe unter Schwedischer Flagge, so wird die Schwedische Postverwaltung die desfallsigen Vereinbarungen für beide Richtungen hin- und herwärts treffen.

Ueber die Grundsätze dieser Vereinbarungen werden sich die beiderseitigen Postverwaltungen verständigen.

Die beiden Hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, für die gesicherte und möglichst beschleunigte Beförderung und Bestellung der Postsendungen Sorge zu tragen, welche ihre Postanstalten einander zuführen werden.

Zur Beförderung der Briefpostsendungen sollen stets diejenigen Routen gewählt werden, welche die größte Beschleunigung darbieten. Bei gleicher Beschleunigung ist die Bestimmung des zu benutzenden Weges der freien Wahl der absendenden Postverwaltung überlassen.

Bei der Festsetzung der Beförderungswege für die Fahrpostsendungen werden die Routen, für welche sich bei angemessener Beschleunigung des Transports die einfachsten und billigsten Tarife ergeben, vorzugsweise berücksichtigt werden.

Von allen Veränderungen auf den zu Postbeförderungen geeigneten Routen werden die beiden Postverwaltungen sich rechtzeitig, nöthigenfalls auf telegraphischem Wege, in Kenntniß setzen, damit insbesondere bei dem Wechsel der zu benutzenden Routen in den verschiedenen Jahreszeiten die Spedition der Postsendungen und der Austausch der Kartenschlüsse, den jeweiligen Verhältnissen entsprechend, pünktlich geregelt werden kann.

der icke annorlunda mellan Poststyrelserne öfverenskommes, i allmänhet dermed förfaras på följande sätt:

Föra fartygen Nordtysk flagg, skola ifrågakommande öfverenskommelser för så väl fram som återresa, träffas af Nordtyska Poststyrelsen.

Föra fartygen Svensk flagg, skola ifrågakommande öfverenskommelser, för så väl fram som återresa, träffas af Svenska Poststyrelsen.

Rörande grunderna för dessa aftal skola de bägge Poststyrelserna sig emellan träffa öfverenskommelse.

De bägge höga, fördragslutande Makterne förpligta sig draga försorg derom, att de postförsändelser, som mellan deras postanstalter utvexlas, varda säkert och med så stor skyndsamhet som möjligt befordrade och utdelade.

För befordran af brefpostförsändelserna skola alltid användas de linier, hvilka erbjuda största snabbhet. Kan å olika linier samma snabbhet ernås, ankomme på afsändande Postverket att bestämma den väg som bör begagnas.

Vid bestämmandet af befordringsvägar för paketpostförsändelserne, skall företrädesvis fästas afseende å de linier, hvilka, i förening med en mot ändamålet svarande snabbhet i befordran, erbjuda de enklaste och billigaste taxeringsgrunder.

Rörande alla förändringar å de linier, som egna sig för postbefordran, skola de bägge Poststyrelserne, i behörig tid samt, der nödigt är, pr. telegraf, meddela hvarandra underrättelse, på det att försändningen af karterad post, särskildt vid ombyte af linier för olika årstider, alltid må kunna skyndsamt blifva ordnad i öfverensstämmelse med då varande förhållanden.

Die beiderseitigen Postverwaltungen werden die Postanstalten bezeichnen, welche mit einander je nach Maaßgabe der sich darbietenden Postverbindungen in direkten Kartenwechsel zu treten haben.

De bägge Poststyrelserne skola bestämma de postantalter, hvilka, allt efter som olika befordringsvägar erbjuda sig, böra träda i direkt kartutvexling med hvarandra.

Art. 4.

Briefpostsendungen.

Unter Briefpostsendungen sind verstanden:

Briefe,
Drucksachen,
Waarenproben und Muster,
Zeitungen und Zeitschriften
und
Postanweisungen.

Das Gewicht der Briefe, Drucksachen und Waarenproben darf ein halbes Zollpfund (250 Grammen) im Einzelnen nicht überschreiten.[2])

Art. 4.

Brefpostförsändelser.

Till brefpostförsändelser hänföras:

bref,
trycksaker,
varuprofver och mönster,
tidningar och tidskrifter
samt
postanvisningar.

Vigten af hvart särskildt bref, likasom af hvar särskild försändelse med trycksaker eller varuprofver, får ej öfverstiga ett halft Zollpfund eller 250 grammer.

Art. 5 bis 11. (Fallen weg.)[2])

Art. 12.

Zeitungen.

Zeitungen und periodische Schriften können von Norddeutschen Postanstalten bei Schwedischen Postanstalten, oder von Schwedischen Postanstalten bei Norddeutschen Postanstalten im Wege des Abonnements bezogen werden.

Für die solchergestalt überlieferten Zeitungen wird der bestellenden Postanstalt Seitens der die Bestellung ausführenden Postanstalt der Preis, welchen die letztere selber für die Zeitungen entrichtet, und die Zeitungsprovision nach Maaßgabe der für den internen Verkehr des eigenen Gebiets bestehenden Grundsätze in Rechnung gestellt werden.

Für die Dauer, auf welche die Abonnements angenommen werden, sind die in den beiderseitigen Zeitungs-Preisverzeichnissen angegebenen Termine maaßgebend. Auf einen längeren oder für-

Art. 12.

Tidningar.

Å tidningar och periodiska skrifter kan abonnement verkställas af Nordtyska hos Svenska postanstalter och af Svenska hos Nordtyska postanstalter.

För sålunda levererade tidningar skall den requirerande postanstalten af den postanstalt, som verkställer beställningen, påföras enahanda afgift, som sistnämnda postanstalt har att sjelf för tidningarne utgöra, samt tidningsprovision i enlighet med de bestämmelser, som gälla för försändning mellan inrikes orter inom eget område.

Hvad angår tiden, för hvilken abonnement mottages, iakttagas de terminer, som angifvas i de af hvardera Postverket utfärdande tidningsprisförteckningar. För längre eller

[2]) Die in kleiner Schrift gedruckten Stellen des Art. 4, sowie die Art. 5 bis 11, 13 bis 17 und 24 sind nebst den dazu später ergangenen abändernden Bestimmungen (Amtsbl. der Deutschen Reichs-Postverw. 1873, S. 123 und II. Additional-Vertrag zu dem Postvertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden v. 25. Mai 1873 Nr. 946) durch den Allgemeinen Postvereins-Vertrag, später Weltpostvereinsvertrag (Nr. 1075. 1286), bezw. das Uebereinkommen, betreffend den Austausch von Postanweisungen, (Nr. 1288) hinfällig geworden. Art. 14 ist nachrichtlich abgedruckt. — Postkarten mit Antwort sind im Verkehr mit Schweden seit 1. April 1883 zulässig. (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1883 S. 72.)

zeren Zeitraum, als der Termin nach den Zeitungs-Preisverzeichnissen beträgt, sollen Abonnements in der Regel nicht angenommen werden.

Die Bestellung der Zeitungen und Zeitschriften und die Abrechnung über die Zeitungsgelder wird in der durch die beiden Postverwaltungen näher zu bezeichnenden Weise vermittelt, und soll die Auswechselung der Zeitungen und Zeitschriften unter thunlichster Beschleunigung auf denselben Routen erfolgen, welche für die direkte Auswechselung der Briefkartenschlüsse festgestellt sind.

Durch die Festsetzungen des gegenwärtigen Artikels, sowie des Art. 6.[2]) wird in keiner Weise das Recht der Hohen kontrahirenden Theile beschränkt, auf ihren Gebieten die Beförderung und die Bestellung solcher Zeitungen und sonstiger Druckschriften zu versagen, deren Vertrieb nach den in dem betreffenden Gebiete bestehenden Gesetzen und Vorschriften über die Erzeugnisse der Presse als statthaft nicht zu erachten ist, sowie überhaupt die Lieferung oder den Absatz von Zeitungen im Postdebitswege zu beanstanden.

kortare tid än den i tidningsprisförteckningarne uppgifna, skall i allmänhet abonnement ej mottagas.

Beställningen af tidningar och tidskrifter samt dertill hörande afräkning verkställes på sätt särskildt mellan de bägge Poststyrelserne öfverenskommes.

Utvexlingen af tidningar och tidskrifter skall med största möjliga snabbhet försiggå å samma linier, som äro bestämda till direkt utvexling af karterad brefpost.

Genom bestämmelserne i förevarande Artikel varder, lika litet som genom stadgandena i Art. 6., i någon mon inskränkt de höga fördragslutande Regeringarnes befogenhet att, hvar inom sitt område, vägra befordran och utlemnande af sådana tidningar och tryckta skrifter, hvilkas spridning, enligt de inom samma område bestående lagar och författningar rörande pressens alster, icke är att anse för tillåtlig, äfvensom att inställa levereringen eller afsättningen af tidningar genom posten.

Art. 13. (Fällt weg.)[2])

Art. 14.[2])

Korrespondenzverkehr mit den Süddeutschen Staaten, sowie mit dem Oesterreich-Ungarischen Reich und Luxemburg.

Auf die Briefpostsendungen zwischen den Süddeutschen Staaten: Bayern, Württemberg und Baden, sowie der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und dem Großherzogthum Luxemburg einerseits, und Schweden andererseits, sollen, insoweit diese Briefpostsendungen durch Vermittelung der Norddeutschen Postverwaltung ausgewechselt werden, dieselben Bestimmungen Anwendung finden, welche nach den vorhergehenden Artikeln für die Briefpostsendungen zwischen dem Gebiet des Norddeutschen Bundes und Schweden rücksichtlich der Portotaxe, des Portobezuges, der Versendungsbedingungen u. s. w. maaßgebend sind.

Die Norddeutsche Postverwaltung übernimmt ausschließlich und für ihre alleinige Rechnung, gegenüber der Schwedischen Postverwaltung, die desfallsige Ausgleichung und Abrechnung mit den Postverwaltungen der vorgedachten Staaten.

Diese Festsetzungen beziehen sich auch auf die Postanweisungen mit der Maaßgabe, daß im Verkehr mit dem Oesterreich-Ungarischen Reich Postanweisungen für jetzt noch nicht zulässig sind.

Art. 14.

Korrespondensen med de Sydtyska Staterna samt med Österrike-Ungern och Luxemburg.

På brefpostförsändelser mellan de tre Sydtyska Staterna Bäjern, Würtemberg och Baden äfvensom Österrikisk-Ungerska Monarkien och Storhertigdömet Luxemburg, å ena sidan, samt Sverige, å andra sidan, skola, för så vidt dessa brefpostförsändelser utvexlas genom Nordtyska Postverket, tillämpas samma bestämmelser som, enligt föregående artiklar, i afseende å portotaxa, portodelning, försändningsvilkor o. s. v. gälla för brefpostförsändelser mellan Nordtyska Förbundets område och Sverige.

Nordtyska Postverket öfvertager, för hvad Svenska Postverket angår, uteslutande och för egen räkning, den ifrågakommande salderingen och afräkningen med Postverken i de förenämnde Staterna.

Dessa bestämmelser afse äfven postanvisningar, dock med iakttagande deraf att tillsvidare postanvisningar icke kunna utvexlas med Österrike-Ungern.

Art. 15 bis 17. (Fallen weg.)[2])

Art. 18.

Fahrpostsendungen.

Fahrpostsendungen sind:
die gewöhnlichen Packete[3]),
die Packete mit deklarirtem Werth,
die Briefe mit deklarirtem Werth[4]),
die Briefe mit Postvorschuß.

Die Fahrpostsendungen werden entweder in direkten Norddeutsch-Schwedischen Frachtkartenschlüssen durch die von den beiderseitigen Postverwaltungen zu bezeichnenden Postanstalten ausgewechselt oder einzeln an die Dänische Postverwaltung zur Weiterspedition überliefert.

Hinsichtlich der Behandlung der Fahrpostsendungen bei der Aufgabe und bei der Abgabe gelten die in jedem Postgebiete bestehenden besonderen Vorschriften.

Insoweit die Zulassung der Fahrpostsendungen zur Postbeförderung in dem Bestimmungslande von der Erfüllung besonderer Anforderungen in Absicht auf die Beschaffenheit, den Inhalt, die Verpackung ꝛc. der Sendungen oder auf die Form, Anzahl ꝛc. der Begleitpapiere abhängig ist, werden die beiden Postverwaltungen einander von den betreffenden Bestimmungen fortlaufend in Kenntniß halten.

Jedem Packete muß ein Begleitbrief beigegeben sein. Derselbe kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld, noch mit sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe beschwert ist, oder aus einer bloßen Adresse bestehen, darf jedoch das Gewicht von 15 Grammen nicht überschreiten[5]).

Art. 19.

Zollverhältnisse.

Die einer Zollbehandlung unterliegen-

Art. 18.

Paketpostförsändelser.

Paketpostförsändelser äro:
vanliga paketer,
paketer med angifvet värde,
bref med angifvet värde,
bref med postförskott.

Paketpostförsändelser varda antingen utvexlade med direkta Nordtysk-Svenska paketpostkartor mellan de postanstalter, som af de bägge Poststyrelserne dertill utses, eller ock, för vidarebefordran, styckevis utlemnade till Danska Postverket.

I fråga om hvad iakttagas bör vid paketpostförsändelsers in- och utlemnande, gälle inom hvardera Postområdet de der utfärdade föreskrifter.

För så vidt en paketpostförsändelses antagande till postbefordran inom det land, der adressorten är belägen, är beroende deraf att i afseende å försändelsen blifvit iakttagne särskilda föreskrifter rörande försändelsens beskaffenhet innehåll, inpackning m. m. eller rörande form, antal m. m. af dermed följande inlagor, skola de bägge Poststyrelserne fortfarande meddela hvarandra underrättelse om de i sådant afseende utfärdande bestämmelser.

Hvart paket skall åtföljas af ett adressbref. Detta kan antingen vara ett vanligt försegladt bref, hvilket icke må innehålla penningar eller andra saker med angifvet värde, eller också endast utgöras af ett adresskort. Vigten deraf får ej öfverstiga 15 grammer.

Art. 19.

Tullförhållanden.

Med de paketpostförsändelser, som

---

[3]) Auf die Packete ohne Werthangabe und ohne Nachnahme bis 3 kg findet die Uebereinkunft v. 3. November 1880, betr. den Austausch von Postpacketen ohne Werthangabe, (Nr. 1413) Anwendung.

[4]) Auf die Briefe mit deklarirtem Werthe findet jetzt das Uebereinkommen v. 1. Juni 1878, betr. den Austausch von Briefen mit Werthangabe, (Nr. 1287) Anwendung.

[5]) In der Richtung aus Deutschland ist nur die Beigabe von Begleitadressen gestattet (Postordnung v. 8. März 1879 § 3. Centralbl. 1879 S. 185, abgedruckt zu Nr. 718).

den Fahrpostsendungen folgen der Leitung, welche die Zollgesetze vorschreiben.

Die Norddeutsche und die Schwedische Verwaltung entsagen sich jeder Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Deklarationen.

Wenn ein Absender Gegenstände unter einer unrichtigen Deklaration zur Beförderung übergeben sollte, so treffen ihn die daraus entstehenden Folgen und die durch die Gesetze bestimmten Strafen.

Art. 20.

Fahrpostporto.

Das Porto für die internationalen Fahrpostsendungen setzt sich wie folgt zusammen:

a) aus dem Norddeutschen Porto nach Maaßgabe des von der Norddeutschen Postverwaltung festzusetzenden Fahrposttarifs,

b) aus dem Schwedischen Porto nach Maaßgabe des von der Schwedischen Postverwaltung festzusetzenden Fahrposttarifs,

c) aus dem bei der Einzel-Auslieferung an Dänemark in Anwendung kommenden Dänischen Transitporto, beziehungsweise aus dem bei der Beförderung auf direkten Seepostrouten zwischen den beiderseitigen Postverwaltungen zu vereinbarenden Seeporto.

Es werden soweit als thunlich Tarife angewendet werden, welche bei angemessenen im Durchschnitt nicht über den Betrag des internen Fahrpostportos des betreffenden Gebiets hinausgehenden Sätzen die größte Einfachheit darbieten.

Die Fahrpostsendungen können unfrankirt, oder bis zur betreffenden Ausgangs-Grenzpostanstalt frankirt, oder ganz frankirt abgesandt werden.

Für die durch Vermittelung der Norddeutschen Posten beförderten Fahrpostsendungen im Verkehr dritter Postgebiete mit Schweden sollen bezüglich der Nordäro underkastade tullbehandling, förfares i enlighet med hvad tullförfattningarne derom stadga.

Så väl Nordtyska som Svenska Postverken frånsäga sig hvarje ansvarighet för deklarationernes riktighet.

Afsändare, hvilken under oriktig deklaration till befordran aflemnar försändelse, drabbe ock de följder, som deraf kunna uppkomma, likasom det i lag derför stadgade straff.

Art. 20.

Paketpostporto.

Portot för internationala paketpostförsändelser sammansättes sålunda:

a) af det Nordtyska portot, med tillämpning af den paketposttaxa som fastställes af Nordtyska Poststyrelsen,

b) af det Svenska portot, med tillämpning af den paketposttaxa som fastställes af Svenska Poststyrelsen,

c) af det Danska transitporto som ifrågakommer vid styckevis-utvexling genom Danmark, eller, i annat fall, af det sjöporto, som genom öfverenskommelse mellan de bägge Poststyrelserne fastställes för befordran å direkta sjöpostlinier.

Så vidt möjligt är, skola härvid tillämpas de taxor som — med portosatser, de der i medeltal ej öfverstiga beloppet af vederbörande områdes inrikes paketpostporto — erbjuda den största enkelhet.

Paketpostförsändelser kunna afsändas antingen ofrankerade eller frankerade till vederbörande utgångsgränspostanstalt eller ock helt och hållet frankerade.

I afseende å paketpostförsändelser, som af Nordtyska Postverket fortskaffas mellan Sverige och ett tredje postområde, skola, hvad angår be-

deutschen und der weiteren Gebietsstrecken diejenigen Tarife Anwendung finden, welche mit den betreffenden dritten Ländern besonders vereinbart sind.

Ebenso soll es bezüglich der durch Vermittelung der Schwedischen Posten beförderten Fahrpostsendungen aus dem Norddeutschen Postgebiet nach Norwegen et vice versa gehalten werden.

Art. 21.

Postvorschüsse.

Die Norddeutschen und die Schwedischen Postanstalten sollen befugt sein, auf gewöhnliche Briefe und auf Fahrpostsendungen Postvorschüsse bis zur Höhe von 50 Thalern des Dreißigthalerfußes oder 133⅓ Reichsthaler Schwedisch an die Absender, unter Beobachtung der nöthigen Sicherheitsformen, zu leisten.

Die Auszahlung des Postvorschuß-Betrages kann von dem Absender nicht eher verlangt werden, als bis von der Postanstalt des Bestimmungsorts die Anzeige eingegangen ist, daß der Adressat die Sendung eingelöst hat.

Sendungen mit Postvorschuß unterliegen dem Fahrpostporto.

Für den Vorschuß wird, außer dem tarifmäßigen Porto für die Sendung, noch eine Gebühr nach denjenigen Sätzen erhoben, welche bei der Aufgabe-Postanstalt für die im internen Verkehr beförderten Vorschußsendungen gelten. Diese Gebühr bezieht diejenige Postverwaltung, deren Postanstalt den Vorschuß leistet.

Wird eine Vorschußsendung nicht innerhalb vierzehn Tagen nach der Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst, so muß die Sendung nach Ablauf dieser Frist unverzögert an die Postanstalt des Aufgabeortes zurückgesandt werden. Dieses gilt auch von den Vorschußsendungen mit dem Vermerk poste restante.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden auch auf den Verfordringen å Nordtyskt område och derbortombeläget postområde, tillämpas de taxor som särskildt blifvit med vederbörande tredje land öfverenskomna.

I öfverensstämmelse härmed skall äfven förfaras med paketpostförsändelser, som af Svenska Postverket befordras från Nordtyska postområdet till Norge och tvärtom.

Art. 21.

Postförskott.

Nordtyska och Svenska postanstalter skola vara befogade att, under iakttagande af de till missbruks förekommande nödiga åtgerder, å vanliga bref och paketpostförsändelser meddela afsändare postförskott till belopp af högst 50 Thaler efter trettiothalermyntfoten eller 133⅓ Rdr. Sv. Riksmynt.

Utbetalningen af postförskottsbeloppet kan af afsändaren icke påfordras förr än från bestämmelseortens postanstalt ingått anmälan derom att adressaten har inlöst försändelsen.

Försändelser med postförskott äro underkastade paketpostporto. För förskottet skall, förutom det för försändelsen enligt taxa belöpande porto, uppbäras en särskild afgift i enlighet med de bestämmelser, som å inlemningspostanstalten gälla för de inom landet befordrade postförskottsförsändelser. Denna afgift tillkommer det Postverk, som utbetalar förskottet.

Varder förskottsförsändelse icke utlöst inom 14 dagar efter ankomsten till bestämmelseorten, skall, efter nämnda tids utgång, försändelsen oförtöfvadt återskickas till inlemningsorten. Detta gäller äfven om förskottsförsändelser, å hvilka finnes tecknadt: poste restante.

Bestämmelserne i förevarande Artikel tillämpas äfven å postutvexlin-

kehr mit Bayern, Württemberg und Baden Anwendung.

Inwieweit und unter welchen Bedingungen im Verkehr mit anderen Ländern das Postvorschuß-Verfahren zulässig ist, darüber werden die beiderseitigen Postverwaltungen sich vorkommenden Falls Mittheilung machen.

gen med Bäjern, Würtemberg och Baden.

Hvad beträffar frågan, huruvida och under hvilka vilkor utvexling af postförskott kan med andra länder ega rum, skola, i förekommande fall, de bägge Poststyrelserne derom meddela hvarandra underrättelse.

Art. 22.

Portoansätze in den Frachtkarten.

Bei der Auswechselung der Fahrpostsendungen haben die Norddeutschen Postanstalten ihr Porto und ihre Auslagen in Silbergroschen (30 = 1 Thaler) anzusetzen und das der Schwedischen Postverwaltung zustehende Franko in Oere (100 = 1 Reichsthaler) zu vergüten, die Schwedischen Postanstalten dagegen ihr Porto und ihre Auslagen in Oere anzusetzen, das Franko aber in Silbergroschen zu vergüten. Insoweit eine Reduktion der einen Währung in die andere Behufs der Erhebung des Portos oder Frankos erforderlich ist, wird solche möglichst genau nach dem wahren Werthe des zu reduzirenden Betrages bewirkt werden.

Art. 22.

Portos upptagande i paketpostkartorna.

Vid utvexlingen af paketpostförsändelser böra de Nordtyska postanstalterne upptaga dem tillkommande porto och utlägg i silbergroschen (30 = 1 Thaler), men i ören (100 = 1 Riksdaler) till godtgörande upptaga det Svenska Postverket tillkommande franko, hvaremot de Svenska postanstalterne i ören utföra dem tillkommande porto och utlägg, men i silbergroschen det franko som skall godtgöras. Der så händer att, för portos eller frankos uppbärande, påkallas reduktion från en myntsort till annan, skall, med iakttagande af största möjliga noggrannhet, till grund derför läggas verkliga värdet af det belopp som bör reduceras.

Art. 23.

Garantie.

Bei etwaigem Verluste oder bei Beschädigung einer Fahrpostsendung hat jede Postverwaltung nach Maaßgabe der dieserhalb in dem betreffenden Gebiete bestehenden Gesetze oder Verordnungen bis zum Orte der Uebergabe der Post, d. i. soweit sie den Transport zu besorgen hat, Garantie zu leisten, wobei jeder Theil für etwaige Untreue, Schuld oder Nachlässigkeit seiner Beamten oder der sonst bei der Post beschäftigten Personen verantwortlich bleibt.

Sollte sich der Verlust oder die Beschädigung auf dem Gebiete einer dritten Postverwaltung zutragen, so sind bezüglich der Garantie die von dieser Verwaltung durch Vertrag übernommenen

Art. 23.

Garantie.

Förkommer eller skadas paketpostförsändelse, skall hvardera Postverket, i enlighet med de inom dess område gällande lagar och författningar, åligga ersättningen härför intill postens aflemningsort d. v. s. för den del af vägen som transporten bör af samma Postverk besörjas. Dervid blir hvardera Postverket ansvarigt för otrohet, fel eller försummelse hos sina tjenstmän eller eljest vid postbehandlingen använde personer.

Har förlusten eller skadan uppkommit å ett tredje Postverks område, så varda i afseende å ansvarigheten derför tillämpade de föreskrifter, till hvilkas iakttagande samma

Verpflichtungen als maaßgebend zu erachten.

Für etwaigen Seeschaden wird von Seiten der Norddeutschen und der Schwedischen Postverwaltung eine Garantie nicht übernommen.

Postverk sig genom Fördrag förbundit.

För möjligen inträffande sjöskada ikläda sig hvarken Nordtyska eller Svenska Postverket någon ansvarighet.

Art. 24. (Fällt weg.)[2])

Art. 25.

Abrundung der Portobeträge, Umrechnung in andere Münzwährung.

Die Norddeutsche Postverwaltung wird die Umrechnung der in dem gegenwärtigen Vertrage nach der Thalerwährung angegebenen Portosätze in die Guldenwährung möglichst genau bewirken und[6]) die Abrundung in die landesüblichen Münzsorten unter Berücksichtigung der bei der Erhebung in Betracht kommenden Verhältnisse stattfinden lassen.

Art. 25.

Afrundning af portobeloppen. Förvandling till annan myntsort.

Nordtyska Postförvaltningen skall draga försorg derom att de uti förevarande Fördrag i Thalermyntsort angifna portosatser varda, med iakttagande af största möjliga noggrannhet, förvandlade till motsvarande belopp efter Guldenmyntfot, samt att, med nödig hänsyn till de förhållanden, som vid uppbörden böra tagas i betraktande, beloppen varda afrundade i enlighet med de inom de särskilda länderna gällande myntsorter.

Art. 26.

General-Abrechnung.

Die General-Abrechnung zwischen der Norddeutschen und der Schwedischen Postverwaltung soll monatlich durch das Postabrechnungs-Büreau in Berlin und die Rechnungs-Abtheilung der Königlich Schwedischen General-Postverwaltung in Stockholm bewirkt werden.

Der Abschluß der Abrechnung ist in der Währung des Dreißigthalerfußes auszudrücken.

Die in Schwedischer Währung erscheinenden Beträge sollen allgemein nach dem Verhältniß von 8 Reichsthalern gleich 3 Thaler auf die Währung des Dreißigthalerfußes zurückgeführt werden.

Nach Feststellung der Abrechnung soll die Zahlung vorbehaltlich etwaiger Notate vierteljährlich erfolgen und zwar:

a) in Wechseln auf Berlin, wenn

Art. 26.

Generalafräkning.

Generalafräkningen mellan Nordtyska och Svenska Postverken skall månadtligen uppgöras genom posträkenskapsbyrån i Berlin och Svenska Poststyrelsens kammarkontor i Stockholm.

Vid räkenskapernes afslutande utföres beloppet efter trettiothalermyntfoten.

De i Svenskt mynt förekommande belopp reduceras i allmänhet till trettiothalermyntfot, efter en kurs af 8 Rdr. för 3 Thaler.

Efter afräkningens fastställande skall, under förbehåll af möjligen förekommande anmärkningar, beloppet för hvart fjerdedels år utbetalas, och detta

a) i vexel på Berlin, om en fordran

[6]) Der klein gedruckte Passus ist in Folge der einheitlichen Deutschen Münzgesetzgebung veraltet.

eine Forderung für die Norddeutsche Postverwaltung entfällt,

b) in Wechseln auf Stockholm, wenn eine Forderung für die Schwedische Postverwaltung entfällt.

Die durch die Leistung der Zahlung entstehenden Kosten werden stets von dem zahlungspflichtigen Theil getragen.

uppkommer å Nordtyska Postverkets sida,

b) i vexel på Stockholm, om en fordran uppkommer å Svenska Postverkets sida.

De särskilda omkostnader, som kunna vara förenade med betalningens utgörande, drabba alltid det Postverk, hvilket betalningsskyldigten åligger.

Art. 27.

Postkontraventionen.

Die beiden Hohen vertragschließenden Theile werden darüber wachen, daß im gegenseitigen Verkehr die bestehenden Gesetze und Verordnungen zur Aufrechthaltung des Postregals befolgt werden. Insbesondere wird das Personal der die Posten führenden Schiffe auf die Beobachtung der postgesetzlichen Bestimmungen jedes Gebiets hingewiesen werden.

Art. 27.

Postkontraventioner.

De bägge höga fördragslutande Makterne vilja, i afseende å rörelsen mellan de bägge postområdena, vaka deröfver att de i afseende å postregalet gällande lagar och författningar varda behörigen iakttagne. Särskildt skall de postförande fartygens personal åläggas iakttagande af de inom hvardera området gällande postförfattningar.

Art. 28.

Ausführungs-Reglement.

Die beiderseitigen Postverwaltungen werden ermächtigt, ein Reglement zur Sicherstellung der übereinstimmenden Ausführung dieses Vertrages zu vereinbaren und in diesem Ausführungs-Reglement, oder in den von Zeit zu Zeit nach Maaßgabe des wechselnden Bedürfnisses von ihnen zu verabredenden Nachträgen zu demselben, namentlich über folgende Verhältnisse spezielle Festsetzungen zu treffen:

1) die Kartenschluß-Verbindungen zwischen den einzelnen Grenz-Postanstalten,

2) die Benutzung der Postrouten, Spedition der Korrespondenz und der Fahrpostsendungen,

3) die Vergütungssätze und sonstige Bedingungen für die zum Einzeltransit überlieferten Korrespondenzen[7]),

Art. 28.

Expeditionsreglemente.

För att betrygga öfverensstämmelsen i tillämpning af förevarande Fördrag bemyndigas de bägge Poststyrelserna att öfverenskomma om ett Expeditions Reglemente; i hvilket Reglemente, likasom i de tillägg, som, i mon af vexlande behof, kunna komma att, tid efter annan, af Poststyrelserne dertill fogas, särskildt skola meddelas närmare bestämmelser rörande följande:

1) Kartutvexlingsförbindelserne mellan särskilda gränsepostanstalter,

2) begagnandet af postlinierne, korrespondensens och paketpostförsändelsernas spedition,

3) betalningssatserne och öfriga vilkor för den korrespondens, som öfverlemnas till styckevistransit,

[7]) Die unter 3, 4 und 9 aufgeführten Gegenstände sind jetzt durch den Weltpostvereinsvertrag (Nr. 1286) bzw. durch die Uebereinkommen v. 1. und 4. Juni 1878, betr. den Austausch von Briefen mit Werthangabe bzw. von Postanweisungen, (Nr. 1287, 1288) geregelt; die unter

4) die näheren Bestimmungen und Versendungsbedingungen in Betreff der rekommandirten Briefe, der Geldbriefe, der Drucksachen und der Waarenproben[7]),

5) die Localtaxen für den Verkehr der Grenzdistrikte, Hafenstädte ꝛc.,[7])

6) die Formen des technischen Expeditionsdienstes und des Postabrechnungswesens[7]),

7) die Behandlung der Laufzettel, der unbestellbaren, der nachzusendenden und der unrichtig spedirten Gegenstände[7]),

8) die Vereinbarungen wegen der expressen Bestellung von Briefpostsendungen,

9) den Austausch der Postanweisungen und die daraus sich ergebende Ausgleichung[7]),

10) die auf die Auszahlung der nach Art. 29. dieses Vertrages aus der Norddeutschen Bundeskasse zu bestreitenden Pensionen für Beamte des bisherigen Schwedischen Postamts in Hamburg bezüglichen Verhältnisse.

Art. 29.

Aufhebung des Schwedischen Postamts in Hamburg.

Mit dem Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages wird das bisherige Königlich Schwedische Postamt in der freien und Hansestadt Hamburg aufgehoben.

Als Beitrag zu den Kosten der Auflösung des Postamts zahlt der Norddeutsche Bund eine Pauschsumme von viertausend Thalern des Dreißigthalerfußes an die Königlich Schwedische Regierung vier Wochen nach Ausführung des gegenwärtigen Vertrages.

Der Norddeutsche Bund übernimmt die Verpflichtung, den in der anliegenden Nachweisung[8]) aufgeführten Beamten und Unterbeamten des bisherigen Schwedischen Postamts in Hamburg Pensionen vom Tage der Ausführung des gegen-

4) närmare bestämmelser och försändningsvilkor för rekommenderade bref, bref med penningar, trycksaker och varuprofver,

5) lokaltaxor för gränsedistriktens och hamnstädernes trafik o. s. v.,

6) formerne för den tekniska expeditionstjensten och postafräkningsväsendet,

7) behandlingen af löpsedlar och af försändelser, som äro obeställbara, böra eftersändas eller blifvit felsände,

8) öfverenskommelser rörande brefpostförsändelsers expressbefordran,

9) utbyte af postanvisningar och deraf följande liquid,

10) De förhållanden, hvilka hafva afsende å utbetalningen af de pensioner, som, jemlikt Art. 29. i detta Fördrag, böra af Nordtyska Förbundets kassa utgå till tjenstemän vid hittillsvarande Svenska postkontoret i Hamburg.

Art. 29.

Indragning af Svenska postkontoret i Hamburg.

Från och med den dag, då detta Fördrag tillämpas, indrages förutvarande Kongl. Svenska postkontoret i den fria och hansestaden Hamburg.

Såsom bidrag till bestridande af utgifterne för postkontorets upplösning betalar till Kongl. Svenska Regeringen, fyra veckor från den dag förevarande Fördrag vunnit tillämpning, Nordtyska Förbundet en pauschsumma af Fyra Tusen Thaler efter trettiothalermyntfoten.

Nordtyska Förbundet öfvertager förpligtelsen att till de i bilagde förteckning uppförda tjenstemän och betjente vid hittillsvarande Svenska postkontoret i Hamburg, från och med dagen för tillämpning af förevarande

5, 6 und 7 erwähnten Materien kommen nur noch insoweit in Betracht, als es sich um den Festsetzungen des gegenwärtigen Vertrages noch unterliegende Versendungsgegenstände handelt.

[8]) Die Nachweisung wird hier nicht abgedruckt.

wärtigen Vertrages zu dem in der Nachweisung verzeichneten Betrage auf ihre Lebensdauer zu gewähren. Eine weitere Verpflichtung bezüglich etwaiger Ansprüche der dem gedachten Postamte angehörig gewesenen Beamten und Unterbeamten, sowie insbesondere der Hinterbliebenen derselben, wird Seitens des Norddeutschen Bundes in keiner Weise übernommen.

Von dem in der Nachweisung nicht aufgeführten Personal des bisherigen Schwedischen Postamts verbleiben der Schwedischen Postverwaltung die Beamten, wogegen vom Tage der Ausführung des gegenwärtigen Vertrages ab die Unterbeamten mit ihren dermaligen Dienstbezügen und erworbenen Ansprüchen in den Dienst der Norddeutschen Postverwaltung übernommen werden.

Dieser Artikel ist unwiderruflich und für alle Zeiten gültig.

Fördrag och så länge de lefva, utbetala pensioner till de i förteckningen uppförde belopp. Någon ytterligare förpligtelse beträffande möjligen ifrågakommande anspråk af tjenstemän och betjente, som tillhört nämnde postkontor, eller särskildt af deras sterbhus, åtager sig icke, under några vilkor, Nordtyska Förbundet.

Af den personal vid hittillsvarande Svenska postkontoret i Hamburg, som icke finnes i förteckningen uppförd, blifva tjenstemännen fortfarande använda inom Svenska Postverket, hvaremot, från och med dagen för tillämpning af förevarande Fördrag, brefdragarne, med sina nuvarande inkomster af befattningarne, och i öfrigt förvärfvade rättigheter, varda i Nordtyska Postverkets tjenst anställde.

Denna Artikel gäller oåterkalleligen och för alla tider.

Art. 30.

Beginn und Ablauf des Vertrages.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. April 1869. in Wirksamkeit.

Derselbe bleibt, soweit nicht bezüglich der im Art. 2 und im Art. 29. getroffenen Verabredungen ein Anderes bestimmt ist, von Jahr zu Jahr gültig, es sei denn, daß von einem der beiden kontrahirenden Theile ein Jahr zum Voraus eine Kündigung erfolgt.

Die Kündigung ist nur zum 1. April jedes Jahres statthaft.

Die bisherigen Postverträge und sonstigen auf die in dem gegenwärtigen Vertrage geordneten Verhältnisse bezüglichen postalischen Vereinbarungen zwischen den jetzt zum Norddeutschen Bunde gehörigen Gebieten und Schweden verlieren ult. März 1869. ihre Gültigkeit.

Art. 30.

Fördragets trädande i kraft och upphörande.

Förevarande Fördrag skall vinna tillämpning från och med den 1 april 1869.

Detsamma förblifver, för så vidt icke i afseende å de i Art. 2. och i Art. 29. träffade öfverenskommelser annorlunda är bestämdt, år efter annat gällande, så vida icke ett år förut uppsägning sker af någon bland de bägge fördragslutande Makterne.

Dylik uppsägning kan hvart år endast ske till den 1 april.

Förutvarande Postfördrag och öfriga mellan områden, som nu höra till Nordtyska Förbundet och Sverige, träffade postala Öfverenskommelser, de der hafva afseende å förhållanden, som blifvit genom förevarande Fördrag ordnade, förlora sin gällande kraft med utgången af mars månad år 1869.

Art. 31.
Ratifikation.

Die Ratifikation dieses Vertrages wird sobald als möglich erfolgen, und der Austausch der Ratifikations-Urkunden in Berlin stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den Vertrag in doppelter Ausfertigung unterschrieben und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, am 23. Februar 1869. und zu Stockholm, am 24. Februar 1869.

R. v. Philipsborn. (L. S.)
H. Stephan. (L. S.)
Wilhelm Roos. (L. S.)

Art. 31.
Ratifikation.

Ratifikationen af förevarande Fördrag skall så snart som möjligt försiggå och utvexlingen af ratifikationshandlingarne ega rum i Berlin.

Till yttermera visso hafva de å hvardera sidan Befullmägtigade Fördraget i dubbla exemplar undertecknat och med sina insegel försett.

Som skedde i Berlin, den 23. Februari 1869. och i Stockholm, den 24. Februari 1869.

R. v. Philipsborn. (L. S.)
H. Stephan. (L. S.)
Wilhelm Roos. (L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind zu Berlin ausgewechselt worden.

Nr. 263. Gesetz, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend. Vom 7. April 1869. (BGB. S. 105. Ausgegeben am 13. April 1869.)[1]

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Wenn die Rinderpest (Löserdürre) in einem Bundesstaate oder in einem an das Gebiet des Norddeutschen Bundes angrenzenden oder mit demselben im direkten Verkehre stehenden Lande ausbricht, so sind die zuständigen Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten verpflichtet und ermächtigt, alle Maaßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und die im Lande selbst ausgebrochene Seuche zu unterdrücken.

---

[1]) Vgl. Art. 4 Nr. 15 der Reichsverfassung (Nr. 628). — Das Ges. v. 7. April 1869 ist durch Art. 80 Nr. I 12 der Verfassung des Deutschen Bundes v. 31. Dezember 1870 (Nr. 597) zum Gesetze des Deutschen Bundes und durch § 2 des Ges. v. 16. April 1871 (Nr. 628) zum Reichsgesetze erklärt. Dasselbe ist in Baden und Südhessen am 1. Januar 1871 (Vereinbarung mit Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes v. 15. November 1870. Nr. 598) und in Bayern, Württemberg und Elsaß-Lothringen am 1. Januar 1872 in Kraft getreten (Vertrag mit Württemberg über dessen Beitritt zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 25. November 1870 Art. 2 Nr. 6 Abs. 2. Nr. 599; Vertrag über den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 23. November 1870 Nr. III § 8. Nr. 610; Ges. über die Einführung des Ges. v. 7. April 1869 in Bayern und Württemberg v. 2. November 1871. Nr. 722; Ges. wegen Einführung des Ges. v. 7. April 1869 in Elsaß-Lothringen v. 11. Dezember 1871. Nr. 760, Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 403).

Das Ges. v. 7. April 1869 ist durch das Ges. v. 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, (Nr. 1389) nicht berührt worden, da das letztere das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Hausthiere, mit Ausnahme der Rinderpest, regelt (vgl. § 1 desselben).

§. 2. Die Maaßregeln, auf welche sich die im §. 1. ausgesprochene Verpflichtung und Ermächtigung je nach den Umständen zu erstrecken hat, sind folgende:

1) Beschränkungen und Verbote der Einfuhr, des Transports und des Handels in Bezug auf lebendes oder todtes Rindvieh, Schaafe und Ziegen, Häute, Haare und sonstige thierische Rohstoffe in frischem oder trockenem Zustande, Rauchfutter, Streumaterialien, Lumpen, gebrauchte Kleider, Geschirre und Stallgeräthe; endlich Einführung einer Rindviehkontrole im Grenzbezirke;
2) Absperrung einzelner Gehöfte, Ortstheile, Orte, Bezirke, gegen den Verkehr mit der Umgebung;
3) Tödtung selbst gesunder Thiere und Vernichtung von giftfangenden Sachen, ingleichen, wenn die Desinfektion nicht als ausreichend befunden wird, von Transportmitteln, Geräthschaften und dergl. im erforderlichen Umfange;
4) Desinfizirung der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind;
5) Enteignung des Grund und Bodens für die zum Verscharren getödteter Thiere und giftfangender Dinge nöthigen Gruben.

§. 3. Für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere wird der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Werth aus der Bundeskasse vergütet.

Diese Entschädigung wird jedoch nicht gewährt für solches Vieh, welches innerhalb zehn Tage nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Bundesgrenze an der Seuche fällt.

§. 4. Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge.

§. 5. Die Einwohner von der Rinderpest betroffener Orte sind verpflichtet, die Behörden bei Ausführung der polizeilichen Maaßregeln entweder selbst oder durch geeignete Personen zu unterstützen.

§. 6.[2]) Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, so lange noch eine Gefahr der Einschleppung der Rinderpest von irgend einer Seite her droht oder die Seuche im Bundesgebiete an irgend einem Orte herrscht, diejenigen Eisenbahnwagen, welche zum Transporte von Rindvieh oder auch, sobald die Wagen solche sind, welche sich zum Rindviehtransporte eignen, von anderem Vieh gedient haben, nach jedesmaligem Gebrauch zu desinfiziren. Diese Verpflichtung liegt derjenigen Verwaltung ob, auf deren Strecke das Ausladen, beziehentlich im Transit die Ueberschreitung der Bundesgebietsgrenze beim Wiederausgange stattgefunden hat. Die Eisenahnverwaltungen dürfen dafür von dem Versender eine Entschädigung von zehn Silbergroschen für den Wagen erheben.

§. 7. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der vorstehenden Vorschriften und deren Ueberwachung durch die geeigneten Organe, über die Bestreitung der entstehenden Kosten und die Bestrafung der Zuwiderhandlungen[3]) sind

---

[2]) § 6 ist aufgehoben durch § 6 des Ges., betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Vom 25. Februar 1876 (Nr. 1133).

[3]) Die Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund des Ges. v. 7. April 1869 zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Beschränkungen und Vieh-Einfuhrverbote ist durch das

von den Einzelstaaten zu treffen. Es ist jedoch von den deshalb erlassenen Verfügungen dem Bundespräsidium Mittheilung zu machen.

§. 8. Vom Bundespräsidium wird eine allgemeine Instruktion erlassen, welche über die Anwendung der im §. 2. unter Nr. 1. bis 4. aufgeführten Maaßregeln nähere Anweisung giebt und den nach §. 7. von den Einzelstaaten zu treffenden Bestimmungen zur Grundlage dient[4]).

§. 9. Sobald die Regierung eines Bundesstaates in die Lage kommt, ein Einfuhrverbot zu erlassen, zu verändern oder aufzuheben, hat dieselbe dem Bundespräsidium und den Regierungen der benachbarten Bundesstaaten davon Mittheilung zu machen.

§. 10. Einfuhrbeschränkungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten sind erst dann zulässig, wenn die Rinderpest innerhalb eines Bundesstaates ausbricht.

§. 11. Bricht die Rinderpest in einem Bundesstaate aus, so ist dem Bundespräsidium hiervon, sowie von den ergriffenen Maaßregeln Anzeige zu machen, dasselbe auch von dem weiteren Gange der Seuche in Kentniß zu erhalten.

§. 12. Dem Bundeskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen. Erforderlichen Falls wird der Bundeskanzler selbstständig Anordnungen treffen, oder einen Bundeskommissar bestellen, welcher die Behörden des betheiligten Einzelstaates unmittelbar mit Anweisung zu versehen hat. Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Bundesgebietes oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maaßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Bundeskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maaßregeln zu sorgen und deshalb das Erforderliche anzuordnen.

§. 13. Die Behörden der verschiedenen Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maaßregeln gegen die Rinderpest auf Ansuchen gegenseitig zu unterstützen.

§. 14. Zur Durchführung der Absperrungsmaaßregeln ist militairische Hülfe zu requiriren. Die Kommandobehörden haben den desfallsigen Requisitionen der kompetenten Verwaltungsbehörden im erforderlichen Umfange zu entsprechen.

Sämmtliche Mehrkosten, welche durch die geleistete militairische Hülfe gegen die reglementsmäßigen Kosten des Unterhalts der requirirten Truppen in der Garnison entstehen, fallen der Bundeskasse zur Last[5]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. April 1869.

(L. S.)

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Ges. v. 21. Mai 1878 (Nr. 1238) reichsgesetzlich geregelt. Vgl. auch § 328 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 1123).

[4]) Die auf Grund des § 8 unter dem 26. Mai 1869 und 9. Juni 1873 erlassenen Instruktionen sind als Anlagen auf S. 616 und S. 617 abgedruckt.

[5]) Die Bekanntm. v. 12. Dezember 1878, betr. die Gebührnisse der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest verwendeten Militairkommandos und die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichs-Civilfonds, ist auf S. 626 abgedruckt.

Anlagen zum Gesetze vom 7. April 1869.

I.

Nr. 298. Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1869., betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869., Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend. (BGB. S. 149; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1871 S. 407.)

Auf Ihren Bericht vom 24. Mai d. J. genehmige Ich hierdurch im Namen des Norddeutschen Bundes die anliegende Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869. (Bundesgesetzbl. S. 105.).

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Instruktion durch das Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 26. Mai 1869.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Instruktion

zu dem Gesetze vom 7. April 1869.,

Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

(Bundesgesetzbl. S. 105.)

Zur Ausführung von §. 8. des Gesetzes vom 7. April 1869., Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend, wird nachfolgende Instruktion erlassen, deren Bestimmung ist, den Behörden eine allgemeine Anleitung zu geben, ohne die Nothwendigkeit der besonderen Entschließung über Einzelheiten und über die Ausdehnung der Maaßregeln in jedem einzelnen Falle auszuschließen. Leitender Grundsatz soll sein: den Zweck ohne unverhältnißmäßige anderweite wirthschaftliche Opfer für die Bevölkerung zu erreichen. In der Regel wird dies am Besten durch energische Maaßregeln erfolgen, welche die Seuche in kurzer Zeit tilgen, wenn auch die direkten Opfer scheinbar groß sind.

Erster Abschnitt.[1])

Zweiter Abschnitt.[1])

Dritter Abschnitt.[1])

Vierter Abschnitt.

Desinfektion der Eisenbahnwagen.[2])

§. 47. Der in §. 6. des Gesetzes vom 7. April 1869. ausgesprochenen Verpflichtung der Eisenbahnverwaltungen zu Desinfektion der Viehtransportwagen kann auch, unbeschadet der Verantwortlichkeit der zunächst gesetzlich verpflichteten Verwaltung, durch Verständigung mehrerer Verwaltungen unter einander über bestimmte Stationen, an denen die Desinfektion vorzunehmen ist, genügt werden. Jedenfalls sind die Verwaltungen dafür haftbar,

[1]) Die Abschnitte I II u. III sind aufgehoben und ersetzt durch die unter dem 9. Juni 1873 erlassene revidirte Instruktion (vgl. S. 618).

[2]) Vgl. das Ges., betr. die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen. Vom 25. Februar 1876, (Nr. 1133) nebst der dazu abgedruckten Bekanntmach. v. 6. Mai 1876. Centralbl. 1876 S. 251.

daß der Transport der entleerten Wagen bis zu dieser Station unter Aufsicht und strenger Vermeidung der Berührung mit Vieh erfolge und vor erfolgter Desinfektion keine Wiederbenutzung der Wagen stattfinde.

§. 48. Wo die Ausladestation nicht zu fern von der Einfuhrgrenze liegt, ist es zulässig, die Wagen unter Aufsicht leer ohne vorgängige Desinfektion wieder über die Grenze zurückgehen zu lassen.

§. 49. Die Wagen können auch, wenn der Versender dies ausdrücklich wünscht, denselben an geeigneten Stationen zu eigener Besorgung der Desinfektion, deren richtige Ausführung aber dann die Eisenbahnverwaltung zu überwachen hat, zur Verfügung gestellt werden.

§. 50. Die Eisenbahnverwaltungen haben die nöthigen Anordnungen zu treffen, daß jeder zum Viehtransport benutzte Wagen, welcher noch nicht desinfizirt worden ist, und ebenso jeder desinfizirte Wagen, als beziehentlich noch nicht desinfizirt und desinfizirt äußerlich erkennbar bezeichnet werde.

§. 51. Die Desinfektion der Wagen hat stets nach Beseitigung des Strohes und Düngers mit einer gründlichen Reinigung von Fußboden und Wänden mittelst Wasser und stumpfer Besen zu beginnen.

Wo die Einrichtungen dazu vorhanden sind, kann die weitere Desinfektion durch heiße Wasserdämpfe oder heißes Wasser und heiße alkalische Lauge (½ Pfd. Soda auf 100 Pfd. Wasser) erfolgen.

Wo dies nicht der Fall ist, empfiehlt sich Ausspülen und Ausspritzen mit kaltem, im Winter warmem Wasser, und sodann sorgfältiges Auspinseln entweder mit Chlorkalklösung, oder mit einem Gemische von Carbolsäure und Eisenvitriol. Letzteres ist so lange fortzusetzen, als noch der Dung- oder Thierdunstgeruch am Wagen bemerkbar ist.

§. 52. Die Rampen sind ebenso zu reinigen, wie die Wagen.

§. 53. Der entleerte Dünger sammt Streumaterial ist zu sammeln und sofort mittelst Chlorkalk oder Eisenvitriol zu desinfiziren.

§. 54. Alle diese Arbeiten sind durch Personen auszuführen, welche nicht mit Rindvieh zu thun haben.

§. 55. Darüber, daß die Desinfektion der Eisenbahnwagen gehörig ausgeführt werde, ist durch die Behörde eine Aufsicht und Kontrole zu üben.

Berlin, den 26. Mai 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

II.

Nr. 938. Allerhöchster Erlaß, betreffend die revidirte Instruktion zum Gesetze vom 7. April 1869 über Maßregeln gegen die Rinderpest. Vom 9. Juni 1873. (RGB. S. 147; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 170.)

Auf Ihren Bericht vom 5. d. M. genehmige Ich hierdurch im Namen des Deutschen Reichs die anliegende revidirte Instruktion zu dem Gesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Bundesgesetzbl. S. 105)[1]).

Der gegenwärtige Erlaß ist nebst der Instruktion durch das Reichs-Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 9. Juni 1873.

Wilhelm.
Fürst v. Bismarck.

An den Reichskanzler.

[1]) Vgl. S. 613.

Revidirte Instruktion

zu dem

Gesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend.

Nachstehende Instruktion zur Ausführung von §. 8 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, tritt an die Stelle der Abschnitte I., II. und III. der bisherigen Instruktion vom 26. Mai 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 149)[2]). Ihre Bestimmung ist, den Behörden eine allgemeine Anleitung zu geben, ohne die Nothwendigkeit der besonderen Entschließung über Einzelheiten und über die Ausdehnung der Maßregeln in jedem einzelnen Falle auszuschließen. Leitender Grundsatz soll sein: den Zweck ohne unverhältnißmäßige anderweite wirthschaftliche Opfer für die Bevölkerung zu erreichen. In der Regel wird dies am besten durch energische Maßregeln erfolgen, welche die Seuche in kurzer Zeit tilgen, wenn auch die direkten Opfer scheinbar groß sind.

Erster Abschnitt.

Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest in das Bundesgebiet.

a. Bei dem Ausbruche in entfernten Gegenden.

§. 1. Tritt die Rinderpest in entfernten Gegenden des Auslandes auf, welche durch Eisenbahnen oder durch Schifffahrt in solcher Verbindung mit dem Inlande stehen, daß Viehtransporte in verhältnißmäßig kurzer Zeit in das Inland gelangen können, so ist die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen und anderen Wiederkäuern aus den verseuchten Gegenden ganz zu verbieten.

§. 2. Das Einfuhrverbot hat sich ferner zu erstrecken auf alle von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile in frischem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse).

Dagegen ist der Verkehr mit vollkommen trockenen oder gesalzenen Häuten und Därmen, mit Wolle, Haaren und Borsten, mit geschmolzenem Talg in Fässern und Wannen, sowie auch mit vollkommen lufttrockenen, von thierischen Weichtheilen befreiten Knochen, Hörnern und Klauen nicht zu beschränken.

§. 3. Die Einfuhr von Wiederkäuern aus nicht verseuchten Gegenden des betreffenden Landes kann auf bestimmte Stationen beschränkt und davon abhängig gemacht werden, daß

a) durch amtliches Zeugniß nachgewiesen ist, daß die betreffenden Thiere unmittelbar vor ihrem Abgange mindestens 30 Tage an einem seuchenfreien Orte gestanden haben, und daß 20 Kilometer um denselben die Seuche nicht herrscht,
b) der Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgte,
c) die betreffenden Thiere beim Uebergange über die Grenze von einem amtlichen Thierarzte untersucht und gesund befunden worden sind.

Dabei können indessen erleichternde Bestimmungen für die Einfuhr von Schlachtvieh nach solchen Städten getroffen werden, in welchen öffentliche Schlachtstätten vorhanden sind, die durch Schienenstränge mit der Eisenbahn, auf welcher die Einfuhr stattfindet, in Verbindung stehen. Die Einfuhr muß für jeden besonderen Fall von der Behörde genehmigt werden und hat unter Beobachtung der für jeden Fall besonders zu erlassenden polizeilichen Vorschriften zu erfolgen.

§. 4. Weitergehende Beschränkungen (§§. 1—3) der Einfuhr von Thieren, thierischen Produkten und giftfangenden Sachen können gegenüber solchen Ländern angeordnet werden, von welchen wegen zeitiger umfangreicher oder ständiger Verseuchung die Einschleppung der Rinderpest in hervorragender Weise droht.

§. 5. Was von der Einfuhr gesagt ist, gilt auch von der Durchfuhr.

[2]) Vgl. S. 616.

b. Bei dem Auftreten in der Nähe.

§. 6. Tritt die Seuche in Gegenden des Nachbarlandes auf, welche nicht über 40 bis 80 Kilometer von der Grenze entfernt sind, dann ist für die nach Umständen zu bestimmende Grenzstrecke das Einfuhrverbot unbedingt

auf alle Arten von Vieh mit Ausnahme der Pferde, Maulthiere und Esel,

auf alle von Wiederkäuern stammenden thierischen Theile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse),

auf Dünger, Rauchfutter, Stroh und andere Streumaterialien, gebrauchte Stallgeräthe, Geschirre und Lederzeuge,

auf unbearbeitete (beziehungsweise keiner Fabrikwäsche unterworfene) Wolle, Haare und Borsten, auf gebrauchte Kleidungsstücke für den Handel und Lumpen

zu erstrecken.

Personen, deren Beschäftigung eine Berührung mit Vieh mit sich bringt, z. B. Fleischer, Viehhändler und deren Personal, dürfen die Grenze nur an bestimmten Orten überschreiten und müssen sich dort einer Desinfektion unterwerfen.

Ausnahmen können unter besonderer Genehmigung der Behörde und unter Anordnung der nach den besonderen Umständen erforderlichen Sicherheitsmaßregeln eintreten bezüglich der Einfuhr der im §. 2 Absatz 2 aufgeführten thierischen Produkte, sowie bezüglich in Säcken verpackter Lumpen, sofern die Einfuhr in geschlossenen Eisenbahnwagen erfolgt und durch amtliche Begleitscheine nachgewiesen ist, daß die betreffenden Gegenstände aus völlig seuchenfreien Gegenden stammen.

Heu und Stroh, sofern es lediglich als Verpackungsmittel verwendet ist, unterliegt dem Einfuhrverbote nicht, ist jedoch am Bestimmungsorte zu vernichten.

§. 7. Rückt die Seuche bis in die Grenzgegenden vor, oder gewinnt sie längs der Grenze in einer noch vom kleinen Grenzverkehr berührten Entfernung an Ausdehnung, dann hat für die betreffenden Grenzstrecken die vollständige Verkehrssperre unter Bildung eines Kordons mit militärischen Kräften einzutreten, im benachbarten Inland treten aber die Vorschriften des II. Abschnitts in Kraft.

Der Durchgang von Eisenbahnzügen und Posten u. s. w. ist auch während der Verkehrssperre unter den nach Lage der Umstände erforderlichen Beschränkungen und Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

§. 8. Wird in den vorstehend (§§. 6 und 7) behandelten Fällen die angeordnete Sperre durchbrochen, so sind die der Sperre unterworfenen Thiere sofort zu tödten und zu verscharren, giftfangende Sachen aber zu vernichten oder zu desinfiziren.

Sonstige Gegenstände, sowie Menschen müssen im Falle eines Durchbruchs der nach §. 7 bestehenden Verkehrssperre, sofern eine Desinfektion nicht thunlich erscheint, auf kürzestem Wege wieder über die Grenze zurückgebracht werden, wo möglich ohne Ortschaften zu passiren.

§. 9. In den bedrohten Grenzkreisen sind für sämmtliche Ortschaften, welche innerhalb 15 Kilometer von der Grenze entfernt liegen, folgende Kontrolmaßregeln einzuführen.

Es ist in jedem Orte ein Viehrevisor zu bestellen, der ein genaues Register über den vorhandenen Rindviehbestand aufnehmen und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede Veränderung in dem Viehbestande speziell verzeichnen muß.

Die Viehregister sind mindestens einmal wöchentlich von den vorgesetzten Organen zu revidiren.

Bei vorkommenden Krankheits- oder Todesfällen im Rindviehstande ist sofort Anzeige zu machen.

c. Gemeinschaftliche Bestimmung.

§. 10. Die im gegenwärtigen Abschnitte enthaltenen Vorschriften sind unter den durch die Umstände gebotenen Abänderungen auch dann in Anwendung zu bringen, wenn die Gefahr einer Einschleppung zu Wasser droht.

Zweiter Abschnitt.

Maßregeln beim Ausbruche der Rinderpest im Inlande.

§. 11. Sobald in einem Orte des Inlandes ein der Rinderpest verdächtiger Krankheits- oder Todesfall an Rindvieh vorkommt, oder in einem Orte innerhalb 8 Tagen zwei Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in einem Viehbestande ereignen, tritt die in §. 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 ausgesprochene Anzeigepflicht ein.

§. 12. Der Besitzer darf dann die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gefallene Thiere aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren und Menschen abgehalten wird.

§. 13. Auf die erhaltene Anzeige ist von den Ortspolizeibehörden sofort der kompetente Thierarzt herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankheit zu konstatiren. Behufs der hierzu erforderlichen Sektion ist, in Ermangelung eines Kadavers, ein Thier zu tödten.

Das Ergebniß der Untersuchung ist protokollarisch aufzunehmen.

§. 14. Wird die Krankheit als Rinderpest erkannt, so ist die Untersuchung auch auf die Ermittelung der Art der Einschleppung zu erstrecken.

Im Uebrigen ist dann sofort zur weiteren Anzeige an die vorgesetzten Behörden und zu öffentlicher Bekanntmachung zu schreiten, in welcher auf die Anzeigepflicht nach §. 4 des Gesetzes vom 7. April 1869 für die zunächst liegenden Bezirke noch besonders hinzuweisen ist.

Vom Zeitpunkte dieser Bekanntmachung an treten die in §§. 17 bis 19 angegebenen Verbote und Verpflichtungen ein.

§. 15. Ist nur ein dringender Verdacht der Rinderpest zu konstatiren, so ist eine vorläufige Sperre des Gehöfts (vergl. §. 20) auf so lange anzuordnen, bis die Krankheit durch weitere Erkrankungen und beziehentlich Sektionen unzweifelhaft festgestellt oder der Verdacht als unbegründet erwiesen ist. In zweifelhaften Fällen ist ein höherer Thierarzt zuzuziehen.

Ergiebt sich der Verdacht auf größeren, unter regelmäßiger veterinärpolizeilicher Kontrole stehenden Schlachtviehhöfen, so kann die vorläufige Sperre unter Anwendung der nothwendigen Vorsichtsmaßregeln auf einen einzelnen Theil des betreffenden Viehhofes beschränkt werden.

Besteht der Verdacht der Rinderpest in Bezug auf Heerden, welche sich auf dem Transporte befinden, so sind die nach den Umständen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§. 16. Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln bei der Rinderpest sind bei Strafe zu verbieten. Zu den Vorbauungsmitteln sind Desinfektionsmittel nicht zu rechnen.

§. 17. Nach Ausbruch der Rinderpest ist in einem nach Maßgabe der Umstände besonders zu bestimmenden Umkreise, welcher in der Regel nicht unter zwanzig Kilometer Entfernung vom Seuchenorte bemessen werden soll, die Abhaltung von Viehmärkten, nach Befinden auch von anderen Märkten und sonstigen größeren Ansammlungen von Menschen und Thieren zu untersagen, auch der Handel mit Vieh und der Transport des letzteren, sowie von Dünger, Rauchfutter, Stroh und anderen Streumaterialien ohne besondere Erlaubnißscheine. Das nöthige Vieh zum Fleischkonsum darf nur unter Aufsicht der mit der Veterinärpolizei betrauten Behörden gekauft werden.

In den bedrohten Gemeinden sind ferner die in §. 9 Abs. 2—4 erwähnten Kontrolemaßregeln einzuführen.

Für Residenz- und Handelsstädte, sowie für sonstige Städte mit lebhaftem Verkehr und für die Umgebung solcher Städte können besondere, von den Bestimmungen dieses Paragraphen abweichende Anordnungen getroffen werden.

§. 18. Im Seuchenorte hat das Schlachten nur nach Anordnung der Polizeibehörde und unter Aufsicht von Sachverständigen nach Maßgabe des Bedarfes stattzufinden.

§. 19. Im Seuchenorte erstreckt sich die Anzeigepflicht auf jeden Erkrankungsfall von Rindvieh und anderen Wiederkäuern, mit Ausschluß der Fälle nur äußerer Verletzungen.

§. 20. Das Gehöft, in welchem die Rinderpest ausgebrochen ist, wird zunächst durch Wächter abgesperrt, welche weder das Gehöft betreten und mit dessen Einwohnern verkehren, noch den Ein- und Austritt von Personen (außer den besonders dazu legitimirten), lebenden und todten Thieren oder Sachen aller Art dulden dürfen.

Zu den Wächtern sind nur erwachsene, männliche Personen zu benutzen, und müssen dieselben mit einem leicht erkennbaren Abzeichen versehen sein.

Die Ermächtigung zum Eintritte in das Gehöft kann nur den mit der Tilgung der Seuche selbst beschäftigten Personen, sowie Geistlichen, Gerichtspersonen, Aerzten oder Hebeammen behufs Ausübung ihrer Berufsgeschäfte ertheilt werden, und ist für deren formelle Legitimation zu sorgen. Beim Wiederaustritt hat eine Desinfektion derselben stattzufinden. Am Eingange und rund um das Gehöft sind Tafeln mit der Inschrift „Rinderpest" anzubringen.

§. 21. Für den ganzen Ort, welchem das infizirte Gehöft angehört, tritt eine relative Ortssperre ein, welche in Folgendem besteht:

Die Einwohner dürfen unter einander verkehren, aber den Ort ohne besondere Genehmigung — welche in der Regel nur solchen Personen ertheilt werden soll, die keinen Verkehr mit Rindvieh haben — nicht verlassen.

Alle Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde, Maulthiere und Esel, müssen im Stalle behalten beziehungsweise eingesperrt werden. Werden sie frei umherlaufend betroffen, so sind sie einzufangen und zu schlachten; Hunde und Katzen aber zu tödten und zu verscharren. Fuhren dürfen nur mit Pferden, Maulthieren oder Eseln gemacht werden.

Für alles Vieh, Heu, Stroh und andere giftfangende Sachen ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr zu verbieten.

An allen Ein- und Ausgängen des Ortes sind Tafeln mit der Aufschrift „Rinderpest" aufzustellen, und Wächter, welche die Beobachtung vorstehender Verbote zu überwachen haben.

§. 22. Für jeden größeren Ort beziehungsweise für mehrere benachbarte kleinere Orte gemeinsam ist für die Dauer der Seuche ein Ortskommissar (welchem nach Befinden noch besondere Aufseher beizugeben sind) zu bestellen, an welchen die im §. 19 vorgeschriebenen Anzeigen zu richten sind, und welcher die Ausführung der nöthigen Maßregeln zu überwachen hat.

Wenn der Ausbruch der Seuche an einem Orte konstatirt ist, so hat der bestellte Ortskommissar die Konstatirung etwaiger neuer Krankheitsfälle (§. 13) herbeizuführen.

§. 23. Ergreift die Krankheit einen größeren Theil der Gehöfte des Ortes, dann kann durch die höheren Behörden die absolute Ortssperre verfügt werden.

Der Ort wird dann vollständig durch Wachen (in diesem Falle militärische) cernirt und gegen jede Art des Verkehrs — mit Ausnahme legitimirter Personen und unumgänglicher Bedürfnisse für die Ortseinwohner unter besonders anzuordnenden Vorsichtsmaßregeln — gesperrt.

Der Verkehr der Bewohner unter einander ist ebenfalls auf das Unvermeidliche zu beschränken. Gottesdienst, Schule und andere Versammlungen (vergl. §. 17) können nicht abgehalten werden, die Schänken und Gasthöfe werden geschlossen.

Die durch den Ort führenden Straßen sind einstweilen zu verlegen. Liegt der Ort an einer Eisenbahn, so darf kein Eisenbahnzug daselbst halten, selbst wenn der Ort ein Stationsort wäre; es sei denn, daß der Bahnhof so gelegen ist, daß er vom Orte vollständig abgesperrt und der Verkehr der Eisenbahnstation mit anderen Orten ohne Berührung des Seuchenortes unterhalten werden kann.

§. 24. Je nach der Größe und Bauart des von der Seuche betroffenen Ortes kann die relative und absolute Ortssperre auch auf einzelne Ortstheile beschränkt werden, sowie andererseits einzelne Häuser und Gehöfte benachbarter Orte nöthigenfalls mit in die Sperre einzuschließen sind.

§. 25. Alles an der Rinderpest erkrankte oder derselben verdächtige Vieh ist sofort zu tödten.

Rinder gelten stets für verdächtig, sobald sie mit erkrankten Stücken in demselben Stalle gestanden, die Wärter, die Futtergeräthschaften oder die Tränke gemeinschaftlich gehabt haben, oder sonst mit erkrankten Stücken in eine mittelbare oder unmittelbare Berührung gekommen sind.

Unter welchen Voraussetzungen andere Wiederkäuer als verdächtig anzusehen sind, ist in jedem Falle nach den besonderen Umständen zu ermessen.

Wird durch die Tödtung der verdächtigen Thiere der Viehbestand eines Gehöftes bis auf einen verhältnißmäßig kleinen Rest absorbirt, so ist auch letzterer zu tödten.

Auf Ermächtigung der höheren Behörde kann auch zu schnellerer Tilgung der Seuche gesundes Vieh, ohne daß die obige Voraussetzung eingetreten ist, getödtet, und diese Maßregel auf nachweislich noch nicht infizirte Gehöfte ausgedehnt werden (vergl. namentlich §. 36 Abs. 1).

In größeren Städten und auf den unter regelmäßiger veterinärpolizeilicher Kontrole stehenden Schlachtviehhöfen kann die Verwerthung der Häute und des Fleisches von Thieren, welche bei der Untersuchung im lebenden und geschlachteten Zustande gesund befunden worden sind, gestattet werden. Das Schlachten der betreffenden Thiere muß jedoch unter veterinärpolizeilicher Aufsicht in geeigneten Räumen stattfinden, auch dürfen das Fleisch und die inneren Theile erst nach dem Erkalten abgefahren und die Häute nur dann ausgeführt werden, wenn sie entweder vollkommen getrocknet sind oder drei Tage in Kalkmilch (1 : 60) gelegen haben.

§. 26. Die getödteten Thiere, bezüglich deren nicht die Bestimmung im letzten Absatze des §. 25 Anwendung findet, sind zu verscharren. Zu diesem Behufe sind geeignete Plätze, möglichst entfernt von Wegen und Gehöften, an solchen Stellen zu benutzen, wohin kein Rindvieh zu kommen pflegt. Soweit möglich, sind wüste und gar nicht oder wenig angebaute Stellen zu wählen. Die Verscharrungsplätze sind ferner in der Regel zu umzäunen und mit solchen Pflanzen zu besetzen, welche schnell wachsen und tiefe Wurzeln treiben.

Die Gruben müssen so tief gemacht werden, daß die Erde mindestens 2 Meter hoch die Kadaver bedeckt.

§. 27. Tödten und Verscharren erfolgt, soweit möglich, durch die Einwohner des infizirten Gehöftes oder durch solche Personen aus dem Orte, welche selbst kein Vieh haben und nicht mit Vieh in Berührung kommen.

Personen aus anderen Orten, insbesondere auch außerhalb des Ortes wohnende Abdecker dürfen nur dann, wenn keine geeigneten Ortseinwohner vorhanden sind, verwendet werden. Zur Verhütung der Verschleppung der Rinderpest durch solche Personen sind die geeigneten Maßregeln zu ergreifen (§. 42).

§. 28. Die Stelle, an der die Viehstücke getödtet werden sollen, hat der Ortskommissar unter Zuziehung des bestellten Thierarztes, unter Berücksichtigung der Vermeidung jeder Verschleppungsgefahr, zu bestimmen.

Auswurfstoffe, welche das Thier während des Transports entleert, sind zu beseitigen und zu vergraben.

Kadaver dürfen nur durch Pferde oder Menschen auf Wagen, Schleifen oder Schlitten, ohne daß einzelne Theile die Erde berühren, nach der Grube transportirt werden. Die Transportmittel sind, so lange noch weitere Transporte in Aussicht stehen, sorgfältig separirt aufzubewahren, dann aber zu vernichten.

§. 29. Das Abledern der Kadaver, bezüglich deren nicht die Bestimmung im letzten Absatze des §. 25 Anwendung findet, ist streng zu untersagen. Vor dem Verscharren muß

von den dazu bestellten Personen die Haut an mehreren Stellen zerschnitten und unbrauchbar gemacht werden. Alle etwaige Abfälle, Blut und mit Blut getränkte Erde sind mit in die Grube zu werfen. Soweit möglich, sind die Kadaver vor dem Zuwerfen der Grube mit Kalk zu beschütten.

Beim Ausfüllen der Grube sind Zwischenschichten von Steinen oder Reisig, wenn möglich, anzubringen. Die Grube ist bis zur Aufhebung der Sperre, mindestens aber drei Wochen hindurch mit Wachen zu besetzen.

§. 30. Ist ein Stall, in welchem krankes oder verdächtiges Vieh gestanden hat, durch Tödtung des Viehbestandes entleert, so ist, sofern die eigentliche Desinfektion (§§. 40 ff.) nicht sofort nach Entfernung des Viehbestandes vorgenommen werden kann, der etwa zurückbleibende Dünger zu verbrennen oder mit Desinfektionsflüssigkeit zu übergießen, der Stall nach luftdichtem Verschluß aller Oeffnungen stark mit Chlor zu räuchern und hierauf die Stallthür bis zum Beginn der Ausführung der eigentlichen Desinfektion zu schließen und zu versiegeln. Alle Stallutensilien und was sonst bei den Thieren gebraucht worden ist, verbleiben im Stalle und sind beziehentlich vor dessen Verschluß wieder hineinzubringen.

§. 31. Vorstehende Vorschriften über die Gehöfts- und Ortssperre erleiden dann die im Interesse der Wirthschaft unbedingt nöthigen Modifikationen, wenn die Seuche zu einer Zeit auftritt, wo Feldarbeiten und Weidegang im Gange sind. Diese Modifikationen sind von der vorgesetzten Behörde besonders festzustellen. Es sind dabei folgende Gesichtspunkte (§§. 32 und 33) zu beachten.

§. 32. Die Gehöftsperre (§§. 15 und 20) kann auch dann nicht umgangen oder gemildert werden. Es ist aber dann dahin zu streben, daß sobald als möglich zu völliger Reinerklärung des Gehöftes gelangt werde (vergl. §. 25).

Unaufschiebbare Feldarbeiten sind entweder durch fremde Hülfe, oder durch die eigenen Leute des Gehöftes unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln zu beschaffen.

§. 33. Sind die Voraussetzungen der Ortssperre gegeben, so tritt dann an deren Stelle die Sperre der ganzen Feldmark, d. h. die in §§. 21 und 23 ff. angeordneten Sperrmaßregeln werden an die Grenze der Feldmark verlegt. Die durch die Feldmark führenden Wege werden abgegraben. Für längs der Grenze hinführende Wege wird das Betreten und der Transport von Vieh, Rauchfutter u. s. w. verboten.

Alle Ortseinwohner, welche noch krankheitsfreie ungesperrte Gehöfte haben, können ihre Feldarbeiten mit eigenen Leuten und Gespannen verrichten.

Rinderviehgespanne sind dabei von der benachbarten Flurgrenze und von bezw. verbotenen Wegen soweit irgend thunlich fern zu halten.

§. 34. Für die Umgebung des Seuchenortes (§. 17) ist nöthigenfalls der Weidegang ebenfalls zu untersagen und für die unmittelbar angrenzenden Fluren sind die nöthigen Beschränkungen des freien Verkehrs und Vorsichtsmaßregeln für die Feldbestellung anzuordnen.

§. 35. Bei der absoluten Sperre ist für Herbeischaffung der nothwendigsten Bedürfnisse der Bewohner: Lebensmittel, Brennmaterialien, Futter ꝛc. unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln Sorge zu tragen.

§. 36. In Residenz- und Handelsstädten, sowie in anderen Städten mit lebhaftem Verkehr kommen die relative und absolute Sperre des Ortes nicht in Anwendung; auch sind sonstige durch die Verhältnisse gebotene Ausnahmen von den Bestimmungen der §§. 18 ff. zulässig. Es ist jedoch stets auf möglichst rasche Tilgung der Seuche durch schnelle Tödtung des gesammten Viehbestandes der ergriffenen Gehöfte, sowie durch geeignete Absperrung der infizirten Lokalitäten und schleunige Desinfektion Bedacht zu nehmen.

Ist die Rinderpest in einem öffentlichen Schlachthause oder auf einem als besondere Anstalt bestehenden Schlachtviehmarkte einer größeren Stadt konstatirt, so ist die betreffende Lokalität sofort gegen den Abtrieb der auf derselben befindlichen Wiederkäuer und Schweine abzusperren. Hierbei kann, sofern die Krankheit noch keine solche Verbreitung gefunden hat, daß die sofortige Tödtung und Vernichtung des gesammten Bestandes an Wieder-

käuern nothwendig ist, das Abschlachten der noch nicht erkrankten Thiere zum Zwecke der Verwerthung gestattet werden. Die Schlachtung, welcher auch die Schweine zu unterwerfen sind, hat jedoch in der betreffenden Lokalität und unter Aufsicht und Leitung von Thierärzten innerhalb längstens dreier Tage zu geschehen. Bezüglich der Abfuhr des Fleisches und der inneren Theile, sowie der Häute der geschlachteten Thiere ist nach §. 25 Abs. 6 zu verfahren.

Bei dem Ausbruche der Rinderpest unter Thieren, welche sich auf dem Transporte oder Marsche befinden, sind die zu ergreifenden Vorkehrungen nach Lage der besonderen Verhältnisse zu treffen.

Dritter Abschnitt.

Maßregeln nach dem Erlöschen der Seuche.

§. 37. Die Seuche gilt in einem Gehöfte oder Orte für erloschen, wenn entweder alles Rindvieh gefallen oder getödtet ist, oder seit dem letzten Krankheits- oder Todesfalle drei Wochen verstrichen sind, und wenn die Desinfektion nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen stattgefunden hat.

§. 38. Mit der Desinfektion ist nach Maßgabe der Umstände sofort zu beginnen, sobald in einem Gehöfte ein Stall vom Vieh entleert ist.

Dieselbe hat auch dann einzutreten, wenn die Tödtung eines Viehstandes stattgefunden hat, ohne daß der Ausbruch der Rinderpest unter demselben konstatirt war (§. 25 Abs. 5).

§. 39. Die Desinfektion darf nur auf amtliche Anordnung und nur unter sachverständiger Aufsicht geschehen.

§. 40. Die Desinfektion beginnt, sofern ein Verschluß des Stalles (§. 31) stattgefunden hat, mit der Wiedereröffnung desselben, welche womöglich innerhalb vierundzwanzig Stunden erfolgen soll; für ausreichende Lüftung während der Desinfektionsarbeiten ist Sorge zu tragen.

Der Dünger wird herausgeschafft und verbrannt, oder an Orten, in welche innerhalb der nächsten drei Monate kein Vieh hinkommen kann, tief vergraben. Die in Jauchengruben angesammelte Jauche ist unter Anwendung von Schwefelsäure und Chlorkalk entsprechend zu desinfiziren und in hinlänglich tiefe Gruben zu bringen.

Alles Mauerwerk wird abgekratzt (die Fugen gereinigt) und dann frisch mit Kalk beworfen und abgeputzt. Holzwerk wird ebenfalls abgefegt, mit heißer scharfer Lauge gewaschen, nach einigen Tagen mit Chlorkalklösung überpinselt.

Erd-, Sand- und Tennen- (Lehmschlag-) Fußböden werden aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und Alles gleich dem Dünger behandelt. Pflaster-Fußböden gewöhnlicher Art, d. h. deren Steine in Sand oder Erde gesetzt sind, werden ebenfalls aufgerissen, die Erde einen Fuß tief ausgegraben und wie der Dünger behandelt. Die Steine können gereinigt, mit Chlorkalklösung behandelt und, wenn sie vier Wochen lang an der Luft gelegen haben, wieder benutzt werden. Fußböden von Holz werden nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit entweder verbrannt oder in entsprechender Weise desinfizirt. Müssen die Fußböden aufgerissen werden, so ist die Erde ebenfalls wie vorstehend auszugraben und zu behandeln. Feste undurchlässige Pflaster von Asphalt, Cement oder in Cement gesetztem Pflaster werden gereinigt und desinfizirt.

Statt des Chlorkalks können auch andere, erfahrungsmäßig als wirksam bekannte Desinfektionsmittel, wie siedendes Wasser, Karbolsäure u. s. w. benutzt werden.

Alles bewegliche Holzwerk (Krippen, Raufen, Gefäße und sonstige Utensilien, womöglich auch die Scheidewände) wird verbrannt, Eisenzeug wird ausgeglüht.

Jauchebehälter und Stallschleusen werden analog behandelt wie Stallfußböden, oder wenn sie gemauert werden, wie das Mauerwerk.

Nach Beendigung der Desinfektion wird der Stall 14 Tage lang durchlüftet.

§. 41. Bei der Desinfektion dürfen nur Leute aus dem eigenen oder aus anderen infizirten Gehöften, oder solche Personen verwendet werden, welche selbst kein Vieh haben;

diese Personen müssen bis zur Beendigung der Reinigung im Gehöfte bleiben. Zu den Fuhren sind nur Pferdegespanne anzuwenden.

Bei dem Transporte von Dünger und Erde ist wie nach §§. 28 und 29 zu verfahren. Die Transportgeräthe können statt des Verbrennens auch einer sorgfältigen Desinfektion, wie sie für Holzwerk vorgeschrieben ist, unterworfen werden.

§. 42. Die Kleidungsstücke der mit den kranken und todten Thieren und der Reinigung und Desinfektion beschäftigt gewesenen Leute sind entweder zu verbrennen, oder, soweit sie waschbar sind, mit heißer Lauge 12 bis 24 Stunden stehen zu lassen, dann mit Seife gründlich zu waschen und an der Luft zu trocknen, soweit sie nicht waschbar sind, 12 bis 24 Stunden lang mit Chlor zu räuchern oder trockner Hitze auszusetzen und dann 14 Tage zu lüften.

Schuhwerk und Lederzeug muß sorgfältig gereinigt, mit Lauge oder schwacher Chlorkalklösung gewaschen und frisch gefettet, nochmals mit Chlor geräuchert und 14 Tage gelüftet werden.

Die Personen selbst haben die Kleider zu wechseln und den Körper gründlich zu reinigen.

§. 43. Alles Rauchfutter, welches nach der Art seiner Lagerung der Aufnahme von Ansteckungsstoff verdächtig erscheint, ist sogleich bei beginnender Desinfektion durch Verbrennung zu vernichten.

§. 44. Dünger auf den Düngerstätten, welcher während des Auftretens der Seuche oder innerhalb 10 Tagen vor Konstatirung derselben auf die Dungstätte gebracht wurde, ist wie der Stalldünger zu behandeln (§. 40).

Der übrige Mist auf den Düngerstätten ist mit Pferdegeschirr auf das Feld zu schaffen und wo möglich nach drei bis vier Wochen unterzupflügen.

So lange letzteres nicht geschehen ist und vier Wochen nachher darf kein Rindvieh dieses Feld betreten.

Ist die sofortige Wegschaffung des gesammten Düngers nicht thunlich, so ist die oberste Schicht mit einer Desinfektionsflüssigkeit zu übergießen. Die Fortschaffung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen hat indessen möglichst bald zu erfolgen.

§. 46. Selbst nach vollständiger Desinfektion eines Gehöftes oder Ortes und Beseitigung der Sperre darf neuer Ankauf oder Verkauf von Vieh erst nach einer von der Behörde zu bestimmenden Frist erfolgen, welche nicht unter drei Wochen, von dem Zeitpunkte, an dem der Ort für seuchenfrei erklärt wurde, an gerechnet, betragen darf.

Weideplätze welche von pestkrankem oder pestverdächtigem Vieh benutzt worden sind, dürfen nicht vor Ablauf von mindestens zwei Monaten wieder benutzt werden.

Die Zeit, in welcher die Verscharrungsplätze wieder benutzt werden dürfen, wird nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse in jedem Falle von der höheren Behörde bestimmt.

§. 46. Die Abhaltung von Viehmärkten ist nicht vor Ablauf von drei Wochen, nachdem der letzte Ort im Seuchenbezirke für seuchenfrei erkärt ist, zu gestatten.

War die Rinderpest in Residenz- und Handelsstädten, oder in sonstigen Städten mit lebhaftem Verkehre oder in der Nähe derselben ausgebrochen, so können besondere, von den Bestimmungen des §. 45 Abs. 1 und §. 46 Abs. 1 abweichende Anordnungen getroffen werden.

Schlußbestimmung.[3])

Bezüglich der Desinfektion der Eisenbahnwagen bleiben die Bestimmungen der Instruktion vom 26. Mai 1869 einstweilen unverändert in Geltung.

---

[3]) Vgl. den IV. Abschnitt der Instr. v. 26. Mai 1869 und Anm. 2 dazu (S. 616).

III.

Bekanntmachung, betreffend die Gebührnisse der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest verwendeten Militärkommandos und die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichs-Civilfonds. Vom 12. Dezember 1878. (Centralbl. S. 668.)

Auf Grund der Vorschrift im Artikel 7, Ziffer 2 der Reichsverfassung hat der Bundesrath in der Sitzung vom 21. Oktober d. J. nachstehende Bestimmungen über die Gebührnisse der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest verwendeten Militärkommandos, sowie über die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichs-Civilfonds (§. 14 des Reichsgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869, Bundes-Gesetzbl. S. 105)[1]) beschlossen:

I. Bestimmungen über die Gebührnisse.

§. 1.

A. Im Allgemeinen.

1. Immobile Truppentheile und Kommandos, welche zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest verwendet werden, erhalten sowohl für den Hin- und Rückmarsch, als auch während des Aufenthalts im Absperrungsrayon ihre Gebührnisse nach den für das Friedensverhältniß sonst geltenden Bestimmungen, soweit nicht im Folgenden zu deren Gunsten Ausnahmen festgesetzt sind.

Die Zulage nach §. 2 wird an Stelle der reglementsmäßigen Kommandozulage gewährt.

2. Mobile Truppentheile ꝛc., welche auf dem Feldetat stehen, haben auf die in den §§. 2 und 3 festgesetzten Zulagen keinen Anspruch.

3. Erhalten immobile Truppentheile ꝛc. die vollständige Feldverpflegung und die Offiziere ꝛc. die ganze Feldzulage und die Feldmundportion, so werden sie in Bezug auf die hier in Betracht kommenden Gebührnisse den mobilen Truppentheilen ꝛc. gleich erachtet.

4. Erhalten Offiziere ꝛc. immobiler Truppentheile die halbe Feldzulage oder einen andern Theil derselben, so findet eine entsprechende Kürzung bezw. je nach Höhe dieser Feldzulage der gänzliche Wegfall der nach §. 2 bezw. §. 3 Ziffer 2 zuständigen Zulage statt.

B. Extraordinäre Gebührnisse.

§. 2. a. Offiziere, Beamte und Mannschaften. Offiziere, Sanitätsoffiziere und servisberechtigte Militärbeamte erhalten vom Tage des Ausmarsches bis zum Tage der Rückkehr vom Kommando einschließlich — mit Ausnahme der Tage, für welche etwa bestimmungsmäßig Tagegelder gewährt werden — als Entschädigung für Mehrausgaben in Folge des Aufenthalts außerhalb der Garnison eine tägliche Zulage, welche beträgt:

2,75 ℳ. für die Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Militärbeamten ohne Unterschied der Charge,

1 ℳ. für die unteren Militärbeamten (Büchsenmacher und Sattler).

§. 3. 1. Unteroffiziere (auch Unterärzte, Roßärzte, Unter-Roßärzte, Zahlmeister-Aspiranten ꝛc.) und Gemeine erhalten an den Tagen, an welchen bestimmungsmäßig Marschverpflegung nicht stattfindet, zur Bestreitung der Kosten einer ausreichenden Verpflegung, sowie der erhöhten Nebenbedürfnisse:

---

[1]) Vgl. S. 615.

a) den höchsten extraordinären Verpflegungszuschuß des Korpsbezirks, in welchem das Kommando bezw. der Truppentheil stationirt ist,

b) eine Löhnungszulage von täglich 70 Pf. für die Unteroffiziere und 50 Pf. für die Gemeinen.

2. Unterärzte und einjährig-freiwillige Aerzte, als Vertreter von Assistenzärzten, Roßärzte und Unter-Roßärzte als Vertreter von Ober-Roßärzten, Zahlmeister-Aspiranten als Vertreter von Zahlmeistern, sowie Unteroffiziere, welche in Stelle manquirender Offiziere Offizierdienste leisten, erhalten unter Wegfall vorstehender Gebührnisse die Zulage nach §. 2 mit $2{,}_{75}$ *M.* für den Tag. Daneben wird die Garnisonverpflegung gewährt.

§. 4. Machen die Umstände nach dem Befinden des betreffenden General-Kommandos es erforderlich, dem Führer eines Detachements, welcher bestimmungsmäßig kein Büreau hat, ein solches beizugeben, so erhält der als Adjutant kommandirte Offizier die Adjutantenzulage von 18 *M.*, sowie eine leichte Ration (§. 5), und der als Schreiber kommandirte Mann die Schreiberzulage von 9 *M.* monatlich.

Außerdem werden die Schreibmaterialienkosten vergütet.

§. 5. b. Pferde. 1. Die Fourage wird für die Dauer des Kommandos, ausschließlich der Marschtage, nach den Sätzen des Reglements über die Naturalverpflegung für die Armee im Kriege (§§. 63 und 64) verabreicht.

2. Für die Marschtage ist die zuständige Friedens-Marschration zu empfangen.

§. 6. c. Selbstbewirthschaftungsfonds. 1. Als Entschädigung für die stärkere Abnutzung und den Verbrauch an Bekleidung und Ausrüstung erhalten die Truppentheile für die zu dem Kommando verwendeten Theile die Bekleidungsbedürfnisse nach §. 28 1. a. in Verbindung mit den §§. 32 und 33 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege vergütet, jedoch mit der Beschränkung, daß für nicht volle Monate die höhere Entschädigung mit je $^1/_{30}$ des Monatsbetrages auf so viel Tage gewährt wird, als das Kommando in dem betreffenden Monate gedauert hat.

2. Ebenso sind zur Deckung der bezüglichen Mehrkosten die Pauschquanta an allgemeinen Unkosten, Waffeninstandhaltungsgeldern und Hufbeschlags- und Pferdearzneigeldern nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 135 ff. des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege mit der vorstehend unter Ziffer 1 bezeichneten Beschränkung zahlbar.

§. 7. d. Entschädigung für Transportmittel. 1. Nicht rationsberechtigte Offiziere erhalten bei Dienstgängen ohne Begleitungsmannschaften zum Zweck der Revision der Wachen und Posten, sowie der Beaufsichtigung des Patrouillenganges in dem Falle, daß die zurückgelegte Entfernung — hin und zurück — mehr als 3 Kilometer beträgt, für den ganzen zurückgelegten Weg eine Entschädigung von 20 Pf. für das Kilometer. Dieselbe Entschädigung wird rationsberechtigten Offizieren gewährt, wenn der ganze zurückgelegte Weg mehr als 20 Kilometer beträgt.

Bei der Berechnung erfolgt die Abrundung auf ein volles Kilometer nur einmal für jeden Dienstgang.

2. Dieselbe Entschädigung erhalten Unteroffiziere, welche Offizierdienste verrichten und in dieser Eigenschaft Wachen und Posten zu revidiren oder den Patrouillengang zu beaufsichtigen haben, und zwar je nachdem sie den Fußtruppen oder der Kavallerie angehören, nach den Grundsätzen für nicht rationsberechtigte bezw. für rationsberechtigte Offiziere.

3. Werden zu den Dienststouren unter 1 und 2 Dienstpferde benutzt, so fällt die Transportmittel-Entschädigung weg.

§. 8. e. Servis und Unterstützung der Familien. 1. Den Selbstmiethern mit Familie wird bei Führung des vorgeschriebenen Nachweises über die Fortdauer des Miethsverhältnisses an Stelle der reglementsmäßigen Miethsentschädigung der volle tarifmäßige Servis der verlassenen Garnison, den Dienstwohnungs-Inhabern mit Familie der im Garnisonverhältniß bezogene Servistheil während der Dauer des Kommandos fortgewährt.

2. Die in fiskalischen Gebäuden untergebrachten Familien von Unteroffizieren und

Unterbeamten erhalten während der Dauer des Kommandos diejenigen Brennmaterialien-Kompetenzen, auf welche die abkommandirten Unteroffiziere und Unterbeamten in der Garnison Anspruch haben würden.

3. Den Frauen und Kindern der Unteroffiziere und Unterbeamten wird für die ganze Dauer der Abwesenheit ihrer Männer bezw. Väter eine Brotunterstützung gewährt, welche beträgt:

für die Frau . . . . . 12 kg,
= jedes Kind unter 14 Jahren . . . . . 6 =

monatlich oder, insofern nicht ganze Monate in Betracht kommen, $^1/_{30}$ dieser Sätze täglich.

Die Brotunterstützung kann auch in Gelde nach den Selbstkosten (§. 10) gewährt werden.

II. Bestimmungen über die Erstattung der Mehrkosten aus Reichs-Civilfonds.

Nähere Bezeichnung der Mehrkosten.

§. 9. Nach §. 14. des Reichsgesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 fallen sämmtliche Mehrkosten, welche durch die geleistete militärische Hülfe zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die reglementsmäßigen Kosten des Unterhalts der requirirten Truppen in der Garnison entstehen, der Reichskasse zur Last. Ausgeschlossen hiervon sind alle außerordentlichen Gebührnisse, welche den Betheiligten schon zufolge ihrer Mobilmachung oder anderweiter allgemeiner Anordnungen zustehen.

Zu den aus Reichs-Civilfonds zu erstattenden Kosten gehören, mit der vorbezeichneten Einschränkung:

A. Die im Abschnitt I. enthaltenen extraordinären Bewilligungen bezw. die Differenz gegen die Gebührnisse in der Garnison, und zwar:

1. die Zulage der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Beamten (§. 2);
2. die Differenz zwischen dem extraordinären Verpflegungszuschuß der Garnison und dem höchsten innerhalb des Armee-Korpsbezirks zahlbaren extraordinären Verpflegungszuschuß (§. 3);
3. die Löhnungszulage für die Unteroffiziere und Gemeinen (§. 3);
4. die Adjutanten- und Schreiberzulage sowie die Schreibmaterialienkosten (§. 4);
5. die Selbstkosten der dem als Adjutanten kommandirten Offizier bewilligten Ration (§. 4);
6. die Differenz zwischen den Selbstkosten der Friedensgarnison-Ration (§. 10) und den Selbstkosten der Feldration sowie der Friedens-Marschration (§. 5);
7. die Differenz zwischen den Friedensgebührnissen an Bekleidungs- ꝛc. Entschädigung, allgemeinen Unkosten, Waffeninstandhaltungs- sowie Hufbeschlags- und Pferdearzneigeldern und den bezüglichen Kriegsgebührnissen (§. 6);
8. die nach §. 7 zuständige Entschädigung für Transportmittel;
9. der Servis bezw. Servistheil der Selbstmiether bezw. der Dienstwohnungs-Inhaber mit Familie sowie die Unterstützung für Familien (§. 8).

Für die Brennmaterialien sind die wirklichen Kosten, für die Brotunterstützung die Selbstkosten (§. 10) als Mehrkosten zu berechnen.

B. Alle übrigen Kosten, welche nicht entstanden wären, wenn der Truppentheil oder das Kommando in der Garnison geblieben wäre:

Dahin sind beispielsweise zu rechnen:

1. die reglementsmäßigen Verpflegungsgebührnisse Einjährig-Freiwilliger, welche nicht schon in der Garnison freie Verpflegung genießen, sofern dieselben nicht anderen in derselben Garnison verbleibenden Truppentheilen haben überwiesen werden können;
2. die Mehrkosten der Brotverpflegung gegen die Selbstkosten des Brotes in der Garnison (§. 10);
3. die Differenz zwischen den Selbstkosten des Brotes in der Garnison (§. 10) und

dem Garnison-Brotgeld, wenn letzteres gemäß der §§. 9 und 20 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden gewährt wird;

4. die Mehrkosten des Marsches, bezw. der Beförderung nach den Kommandoorten und zurück;
5. sämmtliche Vorspannkosten;
6. Reisekosten ꝛc., welche nicht entstanden wären, wenn das Kommando nicht stattgefunden hätte;
7. Transportkosten wie vor;
8. die Miethsentschädigung für Selbstmiether in der verlassenen Garnison (vergl. §§. 32 bis 34 des Reglements über die Servispflichtigkeit der Truppen im Frieden), soweit nicht nach §. 8 der Servis fortgewährt wird;
9. Kommunalservis für Geschäftszimmer (§. 4), Wacht- und Arrestlokale, sowie für einquartierte Offiziere, Sanitätsoffiziere, Unterärzte, servisberechtigte Militärbeamte, Mannschaften und Pferde, insoweit die Servisentschädigungen durch den am Garnisonorte ersparten Servis nicht gedeckt werden;
10. Kosten für Wachtbedürfnisse (ausschließlich Heizung, Erleuchtung und Stroh, welche vom Quartiergeber herzugeben sind). Hierzu gehören auch die Kosten des zu etwaigem Bau von Hütten für die Posten erforderlichen Materials;
11. die Mehrkosten der Lazarethverpflegung (§. 11).

§. 10. Als Selbstkosten der Brot- und Fourageverpflegung in der Garnison (§. 9 A. 6 und B. 2 und 3) gelten in dem Falle, daß die Verabreichung von Brot und Fourage aus militärfiskalischen Magazinen erfolgt, die von der Militärverwaltung festgestellten Normalpreise für Brot und für die einzelnen Fouragetheile.

Findet dagegen in der Garnison eine direkte Verpflegung durch Unternehmer statt, so gelten die Lieferungspreise als Selbstkosten.

§. 11. 1. Da, wo besondere Kantonnements-Lazarethe eingerichtet werden, fallen die Gesammt-*Einrichtungskosten* dem Civilfonds zur Last.

2. Hinsichtlich der laufenden Ausgaben, welche in solchen *Kantonnements-Lazarethen* entstehen, erstattet der Civilfonds:

a) für die Zahl der Krankenverpflegungstage, welche über den als Normal-Krankenzahl festgesetzten Satz von 5 Prozent der Stärke des Kommandos hinausgeht, die gesammten Ausgaben,
b) für die Verpflegungstage innerhalb des Satzes von 5 Prozent die etwaigen Mehrausgaben gegen die Kosten, welche bei Aufnahme der Kranken in die betreffenden Garnisonlazarethe nach den jedesmal zuletzt berechneten Durchschnitts-Verpflegungskosten der einzelnen Garnisonlazarethe entstanden sein würden.

3. Bei der Aufnahme der Kranken in *Civil-Heilanstalten* erstattet der Civilfonds:

a) für die Zahl der Krankenverpflegungstage über den Satz von 5 Prozent der Stärke des Kommandos hinaus die Gesammtkosten;
b) für die Verpflegungstage innerhalb des Satzes von 5 Prozent wie unter 2. b;
c) für solche Kranke, deren Aufnahme bestimmungsmäßig nur gegen Zahlung der Durchschnitts-Verpflegungskosten von $1{,}_{20}$ *M.* bezw. $1{,}_{50}$ *M.* erfolgt, die etwaigen Mehrkosten der Anstaltsverpflegung.

4. Werden transportable Kranke in ein Garnisonlazareth geschafft, so trägt der Civilfonds die dadurch entstehenden Transportkosten.

5. Stirbt ein Soldat des Kommandos innerhalb oder außerhalb des Lazareths bezw. der Civil-Heilanstalt, so trägt der Civilfonds die etwaigen Mehrkosten, welche bei der Beerdigung im Kantonnement gegen die in der Garnison gebräuchlichen Beerdigungskosten entstehen, oder es fallen demselben die Kosten des Transports der Leiche in die Garnison zur Last.

§. 12. *Zahlungs- und Liquidationswesen.* 1. Die Liquidirung sämmtlicher nach §. 9 zu erstattenden Mehrkosten erfolgt, soweit die Zahlungen den sonst allgemein geltenden Bestimmungen entsprechend aus den Truppenkassen geleistet sind oder den Truppen-

fonds zu gute kommen, seitens des betheiligten Truppentheils bei der oberen Civilbehörde (Regierung ꝛc.) des Bezirks, in welchem die Absperrung stattfindet.

Sämmtliche Liquidationen sind vor der Einsendung an die Civilbehörde der zuständigen Intendantur zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Denselben sind die entsprechenden Justifikatorien, namentlich die Quittungen der Empfänger (auch die der Offiziere ꝛc. über die gewährten Zulagen und Transportmittel-Entschädigungen), sowie die erforderlichen Bescheinigungen der Truppentheile, sämmtlich mit den vorgeschriebenen Richtigkeitsattesten versehen, beizufügen, die Liquidationen auch zur Beurtheilung der Zulässigkeit der Erstattung der liquidirten Kosten aus Reichs-Civilfonds mit den etwa erforderlichen Erläuterungen zu versehen.

Zu den Liquidationen über die Mehrkosten an Bekleidungsentschädigungen, allgemeinen Unkosten ꝛc. (§§. 6 und 9 A. 7) sind durch die Intendanturen Bescheinigungen darüber auszustellen, daß die gezahlten Beträge in den Kassenbüchern der betheiligten Truppentheile richtig vereinnahmt oder in den bezüglichen Intendantur-Kontrolen notirt worden sind.

2. Außerdem ist von den Truppentheilen der Intendantur monatlich eine Nachweisung der in der Garnison ersparten Servisbeträge (§. 9. B. 9), sowie eine Zusammenstellung (beide in doppelter Ausfertigung) der wirklich entstandenen Kosten der Krankenpflege in Kantonnements-Lazarethen oder Civil-Krankenhäusern unter Beifügung der Beläge einzusenden. Als erspart ist auch der nach §. 9 Nr. 9 aus Reichs-Civilfonds zu erstattende Servis zu berechnen.

3. Die den Intendanturen direkt zugehenden Liquidationen über Kommunal-Servis, gestundete Eisenbahnfahrgelder, Reisekosten nicht regimentirter Offiziere und Beamten ꝛc. sind festzustellen und gleich wie die von ihnen aufzustellenden Berechnungen der Mehrkosten der Brot-, Fourage- und Lazarethverpflegung, sowie der Kosten der gewährten Brennmaterialien- und Brot-Unterstützungen ebenfalls den betheiligten Civilbehörden zu übersenden.

In den Servis-Liquidationen sind zurückzurechnen:

a) die in der Garnison ersparten Servisbeträge;
b) während der 6 Monate Oktober bis einschließlich März die Differenz zwischen den Winter- und Sommer-Servissätzen für diejenigen Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Kommandos, welche in der Garnison vor dem Ausrücken kasernementsmäßig untergebracht waren, insofern deren Kasernenquartiere nicht durch außerhalb der Kasernen untergebracht gewesene Selbstmiether oder Naturalquartier-Inhaber belegt worden sind und deshalb nicht der Servis nach a. als erspart zu berechnen ist.

In den Fällen, in welchen ersparte Beträge von Garnison-Servis nicht abgesetzt worden sind, ist ein Ausweis der Intendantur beizufügen, daß und weshalb eine solche Ersparniß nicht eingetreten, bezw. auf den Kommunal-Servis nicht in Anrechnung zu bringen gewesen ist.

4. Die Civilbehörden weisen die nach Vorstehendem von den Intendanturen festgestellten, bei ihnen liquidirten Beträge auf die ihnen unterstellten Kassen zur Zahlung an die Truppentheile bezw. sonstigen Empfangsberechtigten an und reichen die Liquidationen nebst Belägen dem Reichskanzler-Amt behufs Herbeiführung der Erstattung aus der Reichskasse ein.

Berlin, den 12. Dezember 1878.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Eck.

Nr. 264 bis **268**. Ernennungen von Konsuln. (BGB. S. 108.)

Nr. 269. Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins. Vom 17. April 1869. (BGB. S. 109.)

Nr. 270. Beiordnung von Vereinsbeamten zu den Direktivbehörden und Hauptämtern auf Grund des Art. 20. des Vertrages v. 8. Juli 1867.[1]) (BGB. S. 110.)

Nr. 271, 272. Ernennungen von Konsuln. (BGB. S. 112.)

Nr. 273. Konsular-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien. Vom 21. Dezember 1868.[1])[2]) (BGB. 1869 S. 113.)

Seine Majestät der König von Preußen, im Namen des Norddeutschen Bundes einerseits, und
Seine Majestät der König von Italien andererseits,
haben Behufs Ausdehnung und Förderung der Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien übereinstimmend für nützlich erachtet, die Rechte, Privilegien, Immunitäten und Verpflichtungen der beiderseitigen konsularischen Agenten in ausgedehnter und bestimmter Weise grundsätzlich zu regeln und beschlossen, einen Konsular-Vertrag abzuschließen.

Demgemäß haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Sua Maestà il Re di Prussia in nome della Confederazione della Germania del Nord, da una parte, e
Sua Maestà il Re d' Italia d' altra parte,
all' oggetto di rendere vieppiù estese e vantaggiose le relazioni commerciali e di navigazione esistenti tra i due Paesi, avendo concordemente riconosciuto essere utile di fissare sovra basi più larghe e determinate i diritti, privilegi, immunità e gli obblighi dei Loro rispettivi Agenti Consolari, hanno deciso di conchiudere una Convenzione Consolare.

A questo fine hanno nominato a Loro Plenipotenziari, cioè:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind.

Art. 1. Jeder der Hohen kontrahirenden Theile kann in den Häfen, Städten und Plätzen des Gebiets des andern Theils Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten bestellen. Es bleibt beiden Theilen das Recht vorbehalten, einzelne Oertlichkeiten, welche Sie für angemessen erachten, auszunehmen, jedoch muß dieser Vorbehalt gleichmäßig gegen alle andern Mächte in Anwendung gebracht werden.

Art. 2. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agen-

i quali dopo avere presentato i loro pieni poteri, trovati in buona e debita forma, convennero negli articoli seguenti.

Art. 1°. Ciascuna delle Alte Parti contraenti avrà facoltà di stabilire Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari nei porti, città e luoghi del territorio dell' Altra Parte. Esse si riserbano tuttavia il diritto di designare quelle località che si giudicasse conveniente di eccettuare, purchè questa riserva sia egualmente applicata a tutte le altre Potenze.

Art. 2°. I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Conso-

[1]) Vgl. Nr. 20 (Bd. 1 S. 50).
[1]) Ueber den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages vgl. Art. 20 S. 644.
[2]) Die Bestimmungen des Vertrags v. 21. Dezember 1868 sind durch den Konsular-Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien v. 7. Februar 1872 (Nr. 822) auf die konsularischen Agenten beider Länder ausgedehnt.

ten werden nach Vorweisung ihrer Bestallungen in Gemäßheit der in beiden Ländern geltenden Bestimmungen und Förmlichkeiten gegenseitig zugelassen und anerkannt werden.

Das zur freien Ausübung der Amtsthätigkeit der gedachten Konsularbeamten erforderliche Exequatur wird kostenfrei ertheilt werden und nach Vorweisung des Exequatur wird die obere Behörde ihres Amtssitzes unverzüglich die erforderlichen Maaßregeln treffen, damit sie ihre Amtspflichten erfüllen können und des Genusses aller ihnen gebührenden Befreiungen, Rechte, Immunitäten, Ehren und Privilegien theilhaftig werden.

Art. 3. Die Berufs-Konsuln (consules missi) sind befreit von Militair-Einquartierung und Militair-Steuern, sowie von direkten, Personal-, Mobiliar- oder Luxussteuern, mögen solche vom Staat oder von Kommunen auferlegt sein, ausgenommen wenn sie unbewegliches Eigenthum besitzen, Handel oder Gewerbe treiben, in welchem Falle sie denselben Abgaben, Lasten und Auflagen, wie die Nationalen unterworfen sind.

Sie genießen der persönlichen Immunität, ausgenommen wenn strafbare Handlungen vorliegen, welche nach der Landesgesetzgebung als Verbrechen angesehen werden.

Art. 4. Gegen Wahl-Konsuln (consules electi) darf der Personal-Arrest nur in Handelssachen, nicht in Civilsachen, verhängt werden.

Art. 5. Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten können über dem äußern Eingange ihres Amtslokals das Nationalwappen mit der Umschrift: Konsulat oder Vizekonsulat oder Konsular-Agentur des Norddeutschen Bundes — Italiens anbringen.

Auch können sie die Nationalflagge an Tagen öffentlicher Festlichkeiten, sowie bei andern üblichen Gelegenheiten

lari saranno reciprocamente ammessi e riconosciuti dietro presentazione delle loro patenti, secondo le regole e formalità stabilite nei Paesi rispettivi.

L' exequatur richiesto pel libero esercizio delle loro funzioni verrà loro spedito senza spesa, e, sulla presentazione del detto exequatur, l' Autorità superiore del luogo di loro residenza prenderà immediatamente le disposizioni necessarie perchè possano compiere i doveri della loro carica e perchè sieno ammessi al godimento delle esenzioni, prerogative, immunità, onori e privilegi, che vi sono annessi.

Art. 3°. I Consoli inviati (Consules missi) saranno esenti dall' alloggio e dalle contribuzioni militari, dalle contribuzioni dirette, personali, mobiliari o sontuarie imposte dallo Stato o dai Comuni, a meno che posseggano beni immobili, facciano il commercio od esercitino qualche industria, nei quali casi saranno sottoposti alle medesime tasse, carichi ed imposte dei nazionali.

Essi godranno inoltre dell' immunità personale, salvo per fatti ed atti che la legislazione penale del Paese qualifichi di crimine.

Art. 4°. Se i Consoli saranno negozianti, l' arresto personale non potrà loro applicarsi se non per i soli fatti di commercio e non per cause civili.

Art. 5°. I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari potranno collocare sopra la porta esterna del Consolato lo stemma della loro Nazione con questa iscrizione: Consolato o Vice-Consolato o Agenzia Consolare d'Italia — della Confederazione della Germania del Nord.

Potranno pure inalberare la bandiera del loro Paese nella casa Consolare nei giorni di solennità pub-

von ihrem Hause wehen lassen, ausgenommen wenn die gedachten Konsularbeamten in der Hauptstadt ihren Sitz haben, wo sich eine Botschaft oder Gesandtschaft ihres Landes befindet.

Es ist ihnen gleichfalls gestattet, ihre Nationalflagge auf dem Boote zu führen, dessen sie sich bei dienstlichen Fahrten im Hafen bedienen.

Art. 6. Die Konsulats-Archive sind jederzeit unverletzlich und die Landesbehörden können unter keinem Vorwande die zu den Archiven gehörigen Dienstpapiere einsehen oder mit Beschlag belegen. Die Dienstpapiere müssen stets von den das kaufmännische Geschäft oder das Gewerbe der resp. Konsularbeamten betreffenden Büchern und Papieren gesondert sein.

Art. 7. In Verhinderungs- und Abwesenheitsfällen, desgleichen wenn ein Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsular-Agent stirbt, sind die Konsular-Eleven, Kanzler und Sekretaire, sofern sie als solche den betreffenden Behörden bereits präsentirt sind, ohne Weiteres je nach der Rangstufe, welche sie bekleiden, befugt, interimistisch die konsularischen Amtsbefugnisse auszuüben, ohne daß die Ortsbehörden ihnen Hindernisse in den Weg legen könnten.

Vielmehr müssen letztere denselben Beistand und Schutz gewähren und ihnen während ihrer interimistischen Amtswirksamkeit den Genuß aller Befreiungen, Rechte, Immunitäten und Privilegien zu Theil werden lassen, welche in dem gegenwärtigen Vertrage den beiderseitigen Konsularbeamten eingeräumt sind.

Art. 8. Die Generalkonsuln und Konsuln können, vorbehaltlich der Zustimmung der Landesregierung, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten in allen Städten, Häfen und Plätzen ihres Amtsbezirks ernennen.

Diese Agenten können ohne Unterschied aus Angehörigen beider Länder

bliche o nelle altre occasioni di uso, a meno che non risiedano nella Capitale, ove si trova l'Ambasciata o Legazione del loro Sovrano.

Avranno parimenti facoltà di spiegare la bandiera nazionale rispettiva sul battello, che li conduca pel porto a disimpegnare funzioni della loro carica.

Art. 6°. Gli Archivi Consolari saranno in tutti i tempi inviolabili e le Autorità territoriali non potranno sotto alcun pretesto visitare o sequestrare le carte che ne fanno parte. Queste carte dovranno sempre essere completamente separate dai libri e carte risguardanti il commercio e l'industria che possano esercitare i funzionari Consolari rispettivi.

Art. 7°. Nei casi d' impedimento, assenza o morte dei Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli od Agenti Consolari, gli Addetti Consolari, Cancellieri e Segretari che fossero già stati presentati come tali alle Autorità rispettive, saranno ammessi, di pieno diritto, secondo il loro ordine gerarchico, ad esercitare interinalmente le funzioni Consolari, senza che possa opporsi loro alcun impedimento dalle Autorità locali.

Queste dovranno per contro dar loro assistenza e protezione, e assicurar loro, durante la loro gestione interinale, il godimento di tutte le esenzioni, prerogative, immunità e privilegi reciprocamente stipulati nella presente Convenzione a favore dei funzionari Consolari.

Art. 8°. I Consoli Generali e Consoli potranno nominare Vice-Consoli od Agenti Consolari nelle città, porti e luoghi dei loro distretti Consolari rispettivi, salva sempre l' approvazione del Governo territoriale.

Questi Agenti potranno essere scelti indistintamente fra i cittadini dei due

oder aus Angehörigen dritter Staaten gewählt werden. Sie erhalten ein Patent Seitens des Konsuls, welcher sie ernannt hat und auf dessen Weisung sie ihre Funktionen auszuüben haben.

Die in der gegenwärtigen Konvention verabredeten Privilegien und Immunitäten stehen auch ihnen zu. Doch sollen die von Generalkonsuln oder Konsuln ernannten Vizekonsuln und Konsular-Agenten derjenigen Befreiungen und Immunitäten nicht theilhaftig werden, von denen der Artikel 3 handelt.

Art. **9.** Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten können sich in Ausübung der ihnen zustehenden Amtsbefugnisse an die Behörden ihres Amtsbezirks wenden, um wegen Zuwiderhandlung gegen die zwischen beiden Ländern bestehenden Traktate oder Konventionen, oder wegen irgend einer ihren Staatsangehörigen zur Beschwerde gereichenden Beeinträchtigung Einspruch zu erheben.

Wenn die Behörden ihres Bezirks auf ihre Reklamationen nicht eingehen, so können sie sich in Ermangelung eines diplomatischen Vertreters ihres Landes an die Central-Regierung des Landes, in welchem sie ihren Amtssitz haben, wenden.

Art. **10.** Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten beider Länder, ingleichen ihre Kanzler können, soweit sie nach den Gesetzen ihres Landes dazu befugt sind,

1. in ihren Kanzleien, in der Wohnung der Betheiligten und am Bord der Nationalschiffe diejenigen Erklärungen entgegennehmen, welche die Schiffsführer, die Schiffsmannschaft und die Schiffspassagiere, Handeltreibende und sonstige Angehörige ihres Landes abzugeben haben;
2. Notariatsurkunden, sowohl über einseitige Rechtsgeschäfte, einschließlich letztwilliger Verfügungen, von Angehörigen ihres Landes, als auch über Verträge aufnehmen, welche

Paesi, come anche fra gli stranieri, e saranno muniti di una patente rilasciata dal Console, che li avrà nominati, e sotto gli ordini del quale dovranno esercitare le loro funzioni.

Essi godranno dei medesimi privilegi ed immunità stipulate nella presente Convenzione. Tuttavia i Vice-Consoli e gli Agenti Consolari nominati dai Consoli Generali o dai Consoli, non saranno ammessi al benefizio delle esenzioni ed immunità sancite dall' Art. 3°.

Art. 9°. I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari potranno nell' esercizio delle funzioni loro affidate indirizzarsi alle Autorità del loro Distretto per reclamare contro qualunque infrazione dei Trattati o Convenzioni esistenti fra i due Paesi, o contro qualsiasi abuso, di cui potessero lagnarsi i loro connazionali.

Se le loro rimostranze non fossero accolte dalle Autorità del Distretto, potranno ricorrere, in mancanza di Agente Diplomatico del loro Paese, al Governo dello Stato in cui risiedono.

Art. 10°. I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli, od Agenti Consolari dei due Paesi, o loro Cancellieri potranno, in quanto la legislazione del loro Paese loro ne dia la facoltà:

1°. ricevere nelle loro Cancellerie, al domicilio delle Parti e a bordo delle navi di loro nazione, le dichiarazioni, che abbiano a prestare i Capitani, equipaggi e passeggieri, negozianti e qualunque altro suddito del loro Paese.

2°. ricevere come notari le disposizioni testamentarie dei loro nazionali, ed ogni altro atto unilaterale, come pure ogni atto convenzionale, occorso fra uno o più

zwischen einem oder mehreren ihrer Nationalen und anderen Personen des Landes, in welchem sie residiren, geschlossen werden, ingleichen selbst über Verträge, welche ausschließlich Angehörige des Landes ihrer Residenz betreffen, soweit solche Verträge sich auf Grundstücke beziehen, welche im Lande des instrumentirenden Konsuls oder Konsularbeamten belegen sind. Die von den gedachten Beamten vorschriftsmäßig beglaubigten und mit ihrem Amtssiegel versehenen Abschriften dieser Urkunden oder Auszüge aus denselben sollen vor Gericht und außergerichtlich sowohl in Norddeutschland, als in Italien in gleicher Weise wie die Originale Glauben und dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie von Notaren oder anderen öffentlichen Beamten des einen oder des andern Landes aufgenommen wären, vorausgesetzt, daß diese Urkunden in derjenigen Form aufgenommen worden sind, welche die Gesetze des Staats, dem die Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten angehören, vorschreiben und vorausgesetzt, daß demnächst bezüglich des Stempels, der Registrirung und aller andern Formalitäten die betreffenden Bestimmungen des Landes, in welchem der Akt zur Ausführung kommen soll, erfüllt sind.

Wenn die Aechtheit eines in der Kanzlei der beiderseitigen Konsuln ausgefertigten Dokumentes in Zweifel gezogen wird, so sind die betheiligten Personen auf ihr Verlangen berechtigt, die Original-Verhandlung einzusehen, auch bei der Kollationirung, wenn diese erforderlich erscheint, gegenwärtig zu sein.

dei loro connazionali ed altre persone del Paese in cui risiedano, nonchè ogni atto convenzionale d'interesse esclusivo dei nazionali di quest' ultimo Paese, purchè, ben inteso, tali atti si riferiscano a beni situati sul territorio della Nazione a cui appartiene il Console o il funzionario Consolare davanti al quale si effettua la conclusione di tali atti.

Le copie o estratti di essi atti, debitamente legalizzati da detti funzionari e segnati col bollo d'Ufficio del Consolato Generale, Consolato, Vice-Consolato od Agenzia Consolare, faranno fede tanto in giudizio che fuori, così in Italia che nella Germania del Nord, al medesimo titolo che gli originali, ed avranno la medesima forza e valore che se fossero rogatì da notari od altri pubblici Ufficiali dell' uno o dell' altro Paese, purchè questi atti siano distesi nella forma richiesta dalle leggi dello Stato a cui appartengono i Consoli, Vice-Consoli od Agenti Consolari, e sieno poi stati sottoposti al bollo, registrazione ed a tutte le altre formalità, che si usano nel Paese in cui l' atto deve eseguirsi.

Quando si dubiti dell' autenticità di un documento pubblico registrato nella Cancelleria di uno dei Consolati rispettivi, non se ne potrà rifiutare il confronto con l'atto originale alla persona interessata che ne facesse domanda, e che potrà assistere alla collazione, ove ciò stimi conveniente.

Art. **11.** Wenn ein Angehöriger einer der kontrahirenden Theile in dem Gebiete des andern Theils stirbt, so sollen die

Art. **11°.** In caso di decesso di qualche suddito di una delle Parti contraenti nel territorio dell' altra,

Landesbehörden dem Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsular-Agenten, in dessen Amtsbezirke der Todesfall vorkommt, sofort Nachricht geben.

Ihrerseits müssen letztere, wenn der Todesfall zuerst zu ihrer Kenntniß kommt, die Landesbehörden benachrichtigen.

Wenn ein Italiener in Norddeutschland oder ein Norddeutscher in Italien stirbt, ohne eine letztwillige Verfügung errichtet oder einen Testamentsexekutor bestellt zu haben, oder wenn die gesetzlichen oder Testaments-Erben minderjährig, ihren Angelegenheiten vorzustehen unfähig oder abwesend sind, oder wenn die ernannten Testamentsexekutoren nicht an demjenigen Orte, wo die Erbschaft eröffnet wird, anwesend sind, so haben die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten des Theils, welchem der Erblasser angehörte, das Recht, folgende Amtshandlungen successive vorzunehmen:

1. Von Amtswegen oder auf Antrag der betheiligten Parteien alle Mobilien und Papiere des Verstorbenen zu versiegeln; sie müssen jedoch der kompetenten Lokalbehörde Nachricht geben und diese kann, wenn die Landesgesetze es vorschreiben, bei der Siegelung gegenwärtig sein, auch ihre eigenen Siegel mit anlegen.

   Diese und die vom Konsularbeamten angelegten Siegel dürfen ohne Mitwirkung der Lokalbehörde nicht abgenommen werden.

   Sollte jedoch die Lokalbehörde, auf die von dem Konsul an sie gerichtete Einladung, dem Abnehmen der beiderseitigen Siegel beizuwohnen, innerhalb 48 Stunden vom Empfange der Benachrichtigung an gerechnet sich nicht einfinden, so kann der gedachte Beamte allein zur Wiederaufsiegelung schreiten.
2. Sie können alle Nachlaßgegenstände inventarisiren und zwar in Gegenwart der Lokalbehörde, wenn diese auf die obenerwähnte Benachrich-

le Autorità locali dovranno avvisare immediatamente il Console Generale, Console, Vice-Console od Agente Consolare, nel cui distretto sia occorso il decesso.

Essi dovranno da parte loro dare lo stesso avviso alle Autorità locali, ove pei primi ne fossero informati.

Quando un Italiano nella Germania del Nord o un Tedesco in Italia fosse morto senza far testamento, nè designare esecutore testamentario o se gli credi legittimi o testamentari fossero minorenni, incapaci od assenti, o se gli esecutori testamentari nominati non si trovassero nel luogo, ove si apre la successione, i Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari della Nazione del defunto avranno il diritto di procedere successivamente alle seguenti operazioni:

1°. Apporre i sigilli, o d'Ufficio, o sulla domanda delle parti interessate, sovra tutti i beni mobili e carte del defunto, avvertendo di questa operazione l' Autorità locale competente, che nel caso in cui le leggi del Paese glielo prescrivano, potrà assistere ed apporre anche i propri sigilli.

   Questi sigilli, come pure quelli dell' Agente Consolare, non dovranno togliersi senza il concorso dell' Autorità locale.

   Nondimeno, se dopo un avviso diretto dal Console all' Autorità locale per invitarla ad assistere alla levata dei doppi sigilli, questa non comparisse dentro un termine di 48 ore dal ricevimento dell' avviso, il detto Agente potrà procedere da solo a tale operazione.

2°. Formare l'inventario di tutti i beni ed effetti del defunto in presenza dell' Autorità locale, se, in seguito all' avviso di cui

tigung ihre Mitwirkung für erforderlich hält.

Die Lokalbehörde hat alle in ihrer Gegenwart aufgenommenen Protokolle mit zu unterschreiben, ohne daß sie für ihre amtliche Mitwirkung irgend welche Kosten liquidiren könnte.

3. Sie können alle beweglichen Nachlaß-Effekten, welche dem Verderben ausgesetzt oder schwer aufzubewahren sind, sowie Ernten oder Effekten, zu deren Veräußerung sich eine günstige Gelegenheit bietet, öffentlich verkaufen.

4. Sie sind befugt, die inventarisirten Nachlaßeffekten und Gelder in Verwahrung zu nehmen, desgleichen den Betrag der von ihnen einkassirten Nachlaßforderungen und erhobenen Zinsen.

Wenn auf die unter der folgenden Nummer erwähnte Aufforderung sich Landesangehörige oder Angehörige eines dritten Staates als Betheiligte bei dem Intestat- oder testamentarischen Nachlasse melden, so ist die Lokalbehörde befugt, über die Deposition der zur Deckung der bezüglichen Forderungen nöthigen Gelder oder Effekten zu befinden.

5. Sie sind befugt, in den öffentlichen Blättern des Orts, erforderlichen Falls auch der Heimath des Erblassers, den Todesfall bekannt zu zu machen und die etwaigen Nachlaßgläubiger aufzufordern, innerhalb der in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Frist ihre Forderungen anzumelden und zu bescheinigen.

Wenn sich Erbschaftsgläubiger melden, so sind sie, wenn genügende Mittel vorhanden sind, innerhalb 14 Tagen nach Vollendung des Inventars zu befriedigen. Sind keine Mittel vorhanden, so findet die Befriedigung nach dem in gesopra, questa stima di dovervi assistere.

L' Autorità locale apporrà la sua firma ai processi verbali redatti in sua presenza, senza che pel suo intervento d' ufficio nelle medesime possa esigere diritti di alcuna specie.

3°. Provvedere alla vendita all' asta pubblica di tutti gli effetti mobili della successione, che potranno deteriorarsi e di quelli che sieno di difficile conservazione, come pure dei raccolti od effetti, per la di cui alienazione si presentino circostanze favorevoli.

4°. Deporre in luogo sicuro gli effetti e valori compresi nell' inventario, l' ammontare dei crediti, che si riscuoteranno ed i prodotti delle rendite, che si percepiranno.

Se in seguito della convocazione menzionata nel paragrafo seguente si presentassero sudditi del Paese, o di una terza Potenza come interessati nella successione abintestata o testamentaria, l' Autorità locale disporrà per il deposito dei valori ed effetti necessari per coprire i crediti rispettivi.

5°. Annunziare la morte avvenuta, e convocare per mezzo dei periodici del luogo e di quelli del Paese del defunto, se fosse necessario, i creditori, che potessero esistere verso la successione, affinchè questi possano presentare nel termine fissato dalle leggi del luogo i rispettivi titoli di crediti debitamente giustificati.

Quando si presentassero creditori verso la successione testamentaria od intestata, si dovrà effettuare il pagamento dei loro crediti entro il termine di giorni quindici dalla chiusura dell' inventario, se esistono fondi che

eignetster Weise herbeizuführenden Eingange derselben statt.

Wenn die beiderseitigen Konsuln die Bezahlung der Nachlaßschulden wegen angeblicher Insufficienz des Nachlasses ganz oder theilweise verweigern, so können die Gläubiger, wenn sie es für vortheilhaft halten, bei dem kompetenten Lokalgerichte auf Befriedigung klagen, beziehungsweise bei der zuständigen Behörde den Antrag stellen, den Konkurs zu eröffnen.

Sobald die Konkurseröffnung in der, in beiden Ländern gesetzlich vorgeschriebenen Weise erfolgt ist, müssen die Konsuln oder Vizekonsuln dem Gerichte, beziehungsweise den Syndicis (Verwaltern) alle zum Nachlaß gehörigen Dokumente, Effekten und Werthe sofort ausfolgen, wobei den gedachten Konsularbeamten obliegt, das Interesse der abwesenden, minderjährigen oder handlungsunfähigen Erben wahrzunehmen.

In allen Fällen können die Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln den Nachlaß oder den Erlös desselben den gesetzlichen Erben oder ihren Bevollmächtigten erst sechs Monate nach dem Tage, an welchem der Todesfall in den Blättern bekannt gemacht worden ist, aushändigen.

6. Sie können den Nachlaß verwalten und liquidiren, oder durch einen Bevollmächtigten unter ihrer Verantwortlichkeit verwalten und liquidiren lassen, ohne daß die Ortsbehörden sich einmischen dürfen, es sei denn, daß Landesangehörige oder Angehörige eines dritten Staates Ansprüche gegen den Nachlaß geltend machen, in welchem Falle die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten nicht das Recht der Entscheidung

si possano destinare a quest' uso, ed in caso contrario, appena realizzati nel modo più conveniente i valori neccessari.

Se i Consoli rispettivi negassero il pagamento di tutto o di parte dei crediti, allegando l' insufficienza della successione per soddisfarli, i creditori potranno intentare un' azione davanti l' Autorità giudiziaria competente ovvero, se lo stimino utile ai loro interessi, chiedere all' Autorità competente la facoltà di costituirsi in stato di unione.

Ottenuta tale dichiarazione nelle vie legali stabilite in ciascuno dei due Paesi, i Consoli o Vice-Consoli dovranno fare immediatamente consegna all' Autorità giudiziaria od ai Sindaci del fallimento, secondo i casi, di tutti i documenti, effetti e valori appartenenti alla successione testamentaria od abintestata, e gli Agenti suddetti rimarranno incaricati di rappresentare gli eredi assenti, minori od incapaci.

In ogni caso i Consoli Generali, Consoli e Vice-Consoli potranno consegnare la eredità od il suo prodotto agli eredi legittimi od ai loro mandatari, soltanto dopo spirato il termine di mesi sei, dal giorno in cui l' annunzio della morte avvenuta fu pubblicato nei giornali.

6°. Amministrare e liquidare, o da sè, o mediante persona nominata sotto la loro responsabilità, la successione testamentaria od intestata, senza che l'Autorità locale possa intervenire in tali operazioni, salvo che sudditi del Paese o di una terza Potenza avessero a far valere diritti sulla successione stessa, ché in tal caso, se insorgessero difficoltà procedenti principalmente da qualche reclamo che dia luogo

haben, wenn Schwierigkeiten namentlich aus Reklamationen entstehen, die zu Streit zwischen den Betheiligten Anlaß geben, vielmehr steht den kompetenten Landesgerichten die Entscheidung bezüglich solcher Ansprüche zu.

Die gedachten Konsularbeamten fahren jedoch fort, als Vertreter des testamentarischen oder Intestat-Nachlasses zu handeln, d. h. sie behalten inzwischen die Verwaltung und das Recht, den Nachlaß endgültig zu liquidiren, ingleichen das Recht, die Nachlaßgegenstände unter Beobachtung der oben vorgeschriebenen Fristen zu verkaufen, sie haben auch die Interessen der Erben wahrzunehmen und sind befugt, zur Vertretung der Rechte derselben vor den Gerichten Advokaten zu bevollmächtigen. Selbstverständlich müssen sie den Gerichten alle Papiere und Dokumente vorlegen, durch welche die der Entscheidung derselben vorliegende Frage aufgeklärt werden kann.

Nach gefällter Entscheidung müssen die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten dieselbe vollstrecken, wenn sie nicht Berufung eingelegt haben, auch haben sie das Recht, die etwa bis zur Entscheidung des Streits unterbrochene Liquidation fortzusetzen.

7. Sie können eintretenden Falls eine Vormundschaft und Kuratel, den Gesetzen ihres Landes entsprechend, einleiten.

Art. 12. Wenn ein Italiener in Norddeutschland oder ein Norddeutscher in Italien an einem Orte stirbt, wo keine Konsularbehörde seiner Nation vorhanden ist, so hat die zuständige Lokalbehörde nach den Landesgesetzen zur Inventarisirung der Effekten und zur Liquidirung des Nachlasses zu schreiten

a contesa fra le parti, non avendo i Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli od Agenti Consolari alcun diritto di risolverle, dovranno conoscerne i Tribunali del Paese, ai quali spetta il provvedere e giudicare sopra le medesime.

I detti Agenti Consolari agiranno ancora come rappresentanti della successione testamentaria od intestata, cioè a dire, mentre conserveranno l'amministrazione ed il diritto di liquidare definitivamente la eredità, come pure quella di procedere alla vendita degli effetti nei termini anteriormente prescritti, veglieranno eziandio agli interessi degli eredi con facoltà di designare gli Avvocati incaricati di sostenere i loro diritti dinanzi ai Tribunali, restando inteso, che essi debbano somministrar loro tutte le carte e documenti propri a rischiarare la questione, che si sottopone al loro giudizio.

Pronunziata la sentenza, i Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli, od Agenti Consolari dovranno eseguirla, se da essi non venga interposto appello, e continueranno allora di pieno diritto la liquidazione, che fosse stata sospesa sino alla definizione della controversia.

7°. Costituire, ogni qualvolta ne sia il caso, la tutela e la cura secondo le leggi del loro paese.

Art. 12°. Morendo un Italiano nella Germania del Nord, od un Tedesco in Italia in un luogo ove non si trovino Autorità Consolari della sua Nazione, l' Autorità locale competente procederà giusta la legislazione del Paese all' inventario degli effetti e alla liquidazione dei beni lasciati,

und der betreffenden Botschaft oder Gesandtschaft oder der dem Nachlaßorte nächsten Konsulatsbehörde binnen kürzester Frist von dem Ergebniß ihrer Amtshandlungen Nachricht zu geben.

Sobald jedoch der, dem Orte, wo der Nachlaß eröffnet ist, nächste Konsularbeamte selbst oder durch einen Delegirten sich einfindet, hat die Mitwirkung der Lokalbehörde sich nach den Bestimmungen des Artikel 11. der gegenwärtigen Konvention zu richten.

Art. **13.** Den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten der beiden Theile steht ausschließlich die Inventarisirung und jede andere zur Konservirung der Verlassenschaft erforderliche Maßregel zu, wenn es sich um den Nachlaß von Schiffsleuten und Schiffspassagieren ihrer Nation handelt, mögen dieselben am Lande oder an Bord von Nationalschiffen, während der Reise oder im Bestimmungshafen gestorben sein.

Art. **14.** Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten können sich an Bord der Nationalschiffe begeben oder einen Delegirten an Bord schicken, sobald dieselben zum freien Verkehr (Praktika) zugelassen sind, um Kapitain und Mannschaft zu vernehmen, die Schiffspapiere einzusehen, die Aussagen über ihre Reise und ihren Bestimmungsort und die Zwischenfälle während der Reise entgegenzunehmen, die Ladungsverzeichnisse (Manifeste) anzufertigen, die Expedition ihrer Schiffe zu fördern und mit ihnen vor den Gerichts- oder Verwaltungsbehörden des Landes zu erscheinen, um ihnen bei den Angelegenheiten, welche sie betreiben, oder bei den Anträgen, welche sie zu stellen haben, als Dolmetscher und Agenten zu dienen.

Die Gerichtsbeamten und die Beamten und Beauftragten der Zollämter dürfen niemals an Bord der Handels-

e sarà tenuta a dare avviso nel più breve termine possibile del risultato delle sue operazioni all' Ambasciata o Legazione rispettiva, od all' Autorità Consolare più prossima al luogo in cui si è aperta la successione. Ma, dal momento in cui si presenti in persona o per mezzo di qualche delegato, l' Agente Consolare più vicino al luogo, dove si è aperta la detta successione ab intestata o testamentaria, lo intervento dell' Autorità locale dovrà uniformarsi al disposto dell' articolo 11° di questa Convenzione.

Art. **13°.** I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari dei due stati conosceranno esclusivamente degli atti d' inventario, e delle altre operazioni praticate per la conservazione dei beni ed oggetti di ogni natura lasciati dai marinai e passeggieri della loro Nazione, morti a terra od a bordo delle navi del loro paese, sia durante la traversata, sia nel porto di arrivo.

Art. **14°.** I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari potranno recarsi personalmente o inviare delegati a bordo delle navi di loro Nazione già ammesse a libera pratica, interrogare i Capitani e gli equipaggi, esaminare le carte di bordo, ricevere le dichiarazioni sopra i loro viaggio, la loro destinazione e gl' incidenti della traversata, redigere i manifesti ed agevolare la spedizione dei loro bastimenti, e finalmente accompagnarli davanti i Tribunali e negli Uffici Amministrativi del Paese per servir loro d' interpreti ed Agenti negli Affari che avranno a trattare, o per le domande che dovessero porgere.

I funzionari dell' Ordine giudiziario, gli Ufficiali e gli Agenti della Dogana non potranno in verun modo pra-

schiffe ein Untersuchungsverfahren vornehmen, ohne zuvor der Konsularbehörde derjenigen Nation, welcher diese Schiffe angehören, Behufs ihrer etwaigen Gegenwart Nachricht gegeben zu haben.

Ebenso müssen die gedachten Konsularbeamten Behufs ihrer Anwesenheit rechtzeitig von den Erklärungen benachrichtigt werden, welche die Kapitaine und Schiffsmannschaft vor den Gerichten und Behörden des Orts abzugeben haben, damit jedes Mißverständniß und jeder Irrthum, welche einer geordneten Rechtspflege Eintrag thun könnten, vermieden wird.

Die Benachrichtigung, welche zu diesem Behufe den Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten zugefertigt wird, muß eine genaue Angabe der Stunde enthalten und wenn diese sich nicht selbst oder durch einen Delegirten einfinden, so wird in ihrer Abwesenheit vorgegangen.

Art. **15.** Hinsichtlich der Hafenpolizei, des Ladens und Ausladens der Schiffe, sowie hinsichtlich der Sicherung von Waaren, Gütern und Effekten kommen die Landesgesetze, Statuten und Reglements zur Anwendung.

Den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln oder Konsular-Agenten steht ausschließlich die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung an Bord ihrer nationalen Handelsschiffe zu. Sie haben demgemäß allein Streitigkeiten jeder Art zwischen Kapitain, Schiffsoffizieren und Matrosen zu schlichten, insbesondere Streitigkeiten, welche sich auf die Heuer und die Erfüllung sonstiger Vertragsbestimmungen beziehen.

Die Lokalbehörden dürfen nur dann einschreiten, wenn die am Bord der Schiffe vorkommenden Unordnungen der Art sind, daß die Ruhe oder öffentliche Ordnung am Lande oder im Hafen dadurch gestört wird, oder wenn ein Landesangehöriger oder eine nicht zur Schiffsmannschaft gehörige Person betheiligt ist.

In allen andern Fällen haben die

ticar ricerche a bordo delle navi mercantili, senza un previo avviso all' Autorità Consolare della Nazione, cui queste navi appartengono, affinchè essa possa assistere alla visita.

Parimenti dovranno dare opportuno avviso ai detti Agenti Consolari, perchè si trovino presenti alle dichiarazioni, che i Capitani e gli equipaggi avessero da fare dinanzi ai Tribunali ed Uffici locali, affine di evitare qualunque equivoco o malinteso, che potesse pregiudicare alla buono amministrazione della giustizia.

L' avviso che a tale effetto si dirigerà ai Consoli, Vice-Consoli od Agenti Consolari indicherà un' ora precisa, e, se ommettessero di recarvisi personalmente o per mezzo di delegati, si procederà in loro assenza.

Art. **15°.** In tutto ciò che concerne la polizia dei Porti, il caricamento e lo scaricamento delle navi, e la sicurezza delle merci, beni ed effetti, si osserveranno le leggi, statuti e regolamenti del Paese.

I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli od Agenti Consolari saranno esclusivamente incaricati di mantenere l' ordine interno a bordo delle navi di loro Nazione e conosceranno soli delle quistioni di qualunque genere che insorgano fra il Capitano, gli Ufficiali ed i Marinai, e segnatamente quelle relative al soldo ed all' adempimento degli accordi convenuti reciprocamente.

Le Autorità locali non potranno intervenire se non quando i disordini che occorrano a bordo delle navi siano di tal natura che perturbino la tranquillità o l' ordine pubblico a terra o nel porto, o quando una persona del Paese, od estranea allo equipaggio, si trovi implicata nei disordini.

In tutti gli altri casi le dette Auto-

gedachten Behörden sich darauf zu beschränken, den Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten auf Verlangen Beistand zu gewähren, wenn diese zur Verhaftung einer in die Musterrolle eingetragenen Person schreiten zu müssen glauben, um dieselbe an Bord zurückzuführen oder in vorläufiger Haft zu halten.

Art. **16.** Die Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten können diejenigen Seeleute und andere zur Mannschaft gehörige Personen, welche vom Bord der Handels- und Kriegsschiffe ihrer Nation auf das Gebiet des andern Theils entwichen sind, verhaften und an Bord oder in ihre Heimath zurücksenden lassen.

Zu diesem Zwecke haben sie sich schriftlich an die kompetente Lokalbehörde zu wenden und durch die Schiffsregister oder Musterrollen, oder, wenn das Schiff schon abgegangen sein sollte, durch beglaubigte Abschriften oder Auszüge aus diesen Dokumenten nachzuweisen, daß die reklamirten Personen wirklich zur Schiffsmannschaft gehört haben.

Auf einen in dieser Art begründeten Antrag darf die Auslieferung der Deserteure nicht verweigert werden.

Auch soll den gedachten Konsularbeamten jeder Beistand und jede Hülfe Behufs Aufsuchung und Verhaftung solcher Deserteure gewährt werden, letztere sollen auf den Antrag und auf Kosten der Konsularbehörde in die Ortsgefängnisse abgeführt und daselbst in Gewahrsam gehalten werden, bis diese Gelegenheit zur Heimsendung findet.

Diese Gefangenhaltung darf nicht länger als drei Monate dauern. Nach Ablauf dieser Frist und nach drei Tage vorher erfolgter Benachrichtigung des Konsuls wird der Verhaftete in Freiheit gesetzt, ohne aus demselben Grunde wieder verhaftet werden zu können.

Wenn der Deserteur am Lande eine strafbare Handlung begangen hat, so

rità si limiteranno a coadiuvare i Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari, quando questi facciano domanda per fare arrestare e rinviare a bordo, od incarcerare provvisoriamente qualunque individuo iscritto nel ruolo dell' equipaggio, ogni volta che per qualche motivo lo reputassero conveniente.

Art. **16°.** I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari potranno fare arrestare e rinviare sia a bordo, sia al loro paese, i marinari e qualsiasi altra persona, che formi parte dell' equipaggio delle navi mercantili e da guerra della loro Nazione, che avessero disertato sul territorio dell' altro Stato.

Per tal fine dovranno indirizzarsi per iscritto alle Autorità locali competenti e giustificare, mediante esibizione dei registri della nave o del ruolo dell' equipaggio, ovvero se il bastimento fosse partito, mediante copia autentica od estratto di tali documenti, che le persone reclamate formavano realmente parte dello equipaggio.

Sulla presentazione di tale richiesta così giustificata, non potrà negarsi la consegna dei disertori.

Si presterà inoltre a detti Agenti Consolari ogni assistenza et aiuto per la ricerca e l' arresto di questi disertori, i quali saranno tradotti e custoditi nelle carceri del Paese a richiesta e spese dell' Autorità Consolare, finchè questa non trovi occasione di farli ripatriare.

Tale arresto non potrà durare più di tre mesi, trascorsi i quali, e mediante preavviso di tre giorni al Console, l' arrestato sarà posto in libertà, nè potrà più per lo stesso motivo essere imprigionato.

Ciò nondimeno, se il disertore avesse commesso alcun delitto a terra, potrà

kann die Lokalbehörde die Auslieferung beanstanden, bis das Gericht die Entscheidung gefällt hat und diese vollständig vollstreckt worden ist.

Die Hohen kontrahirenden Theile sind darüber einverstanden, daß Seeleute und andere Personen der Mannschaft, welche Unterthanen des Landes sind, in welchem die Desertion stattfindet, von den Bestimmungen dieses Vertrages ausgenommen sind.

Art. **17.** Falls nicht Verabredungen zwischen Rhedern, Befrachtern und Versicherern entgegenstehen, werden die während der Fahrt der Schiffe beider Theile erlittenen Havereien, sei es, daß die Schiffe in die betreffenden Häfen freiwillig oder als Nothhafner einlaufen, von den Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln der betreffenden Nation regulirt. Sollten jedoch Landesunterthanen oder Unterthanen einer dritten Macht betheiligt sein, so müssen ebenso wie in Ermangelung einer gütlichen Einigung zwischen allen Betheiligten die Havereien von den Ortsbehörden regulirt werden.

Art. **18.**[3]) Wenn ein Regierungsschiff oder ein Schiff eines Angehörigen eines der Hohen kontrahirenden Theile an den Küsten des andern Theils Schiffbruch leidet oder strandet, so sollen die Behörden den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsular-Agenten des Bezirks, oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, den, dem Orte des Unfalls nächsten Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsular-Agenten davon benachrichtigen.

Alle Rettungsmaaßregeln bezüglich Italienischer, in den Norddeutschen Territorialgewässern gescheiterter oder gestrandeter Schiffe sollen nach Maaßgabe der Landesgesetze erfolgen und umgekehrt sollen alle Rettungsmaaßregeln in Bel' Autorità locale differire la estradizione, finchè il Tribunale abbia pronunziato la sentenza e questa abbia avuta piena ed intiera esecuzione.

Le Alte Parti contraenti convengono che i marinari ed altri individui dell' equipaggio, sudditi del Paese in cui abbia luogo la diserzione, restano eccettuati dalle stipulazioni della presente Convenzione.

Art. **17°.** Sempre che non vi sia convenzione in contrario fra gli armatori, caricatori ed assicuratori, le avarie sofferte durante la navigazione delle navi dei due Paesi, sia che entrino nei porti rispettivi volontariamente, sia che vi approdino per forza maggiore, saranno regolate dai Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli della rispettiva Nazione, salvo che si trovassero interessati in queste avarie sudditi del Paese, in cui risiedono i detti Agenti, o sudditi di una terza Potenza, nel qual caso, ed in difetto di amichevole componimento fra tutti gl' interessati, le avarie dovranno essere regolate dall' Autorità locale.

Art. **18°.** In caso di naufragio o investimento di una nave appartenente al Governo o ai sudditi dell' una delle Alte Parti contraenti sulle coste dell' altra, le Autorità dovranno informarne il Console Generale, Console, Vice-Console od Agente Consolare del distretto, od in sua mancanza il Console Generale, Console, Vice-Console od Agente Consolare più prossimo al luogo del sinistro.

Tutte le operazioni relative al salvataggio delle navi italiane, che avessero naufragato od investito nelle acque territoriali della Germania del Nord, avranno luogo conformemente alle leggi del Paese, e reciprocamente

[3]) Vgl. § 47 der Strandungsordnung v. 17. Mai 1874 (Nr. 1004).

zug auf Deutsche, in den Italienischen Territorialgewässern gescheiterte oder gestrandete Schiffe in Gemäßheit der Landesgesetze erfolgen.

Die Konsularbehörden haben in beiden Ländern nur einzuschreiten, um die auf die Ausbesserung und Neu-Verproviantirung oder, eintretenden Falls, auf den Verkauf des an der Küste gestrandeten oder gescheiterten Schiffs bezüglichen Maaßregeln zu überwachen.

Für die Intervention der Landesbehörden dürfen keine andern Kosten erhoben werden, als solche, welche in gleichem Falle die Nationalschiffe zu entrichten haben.

Ist die Nationalität eines verunglückten Schiffs zweifelhaft, so sind die Lokalbehörden ausschließlich für alle, in dem gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Maaßregeln zuständig.

tutte le operazioni relative al salvamento delle navi tedesche, che avassero naufragato od investito nelle acque territoriali d' Italia, avranno luogo conformemente alle leggi locali.

Lo intervento delle Autorità Consolari non avrà luogo nei due Paesi che per sorvegliare le operazioni relative alla riparazione e al riapprovvigionamento o alla vendita, se ne sia il caso, delle navi investite o naufragate alla costa.

Lo intervento delle Autorità locali non darà luogo a percezione di diritti di sorta, salvo quelli cui andrebbero soggetti in simili casi i bastimenti nazionali.

In caso di dubbio sulla nazionalità delle navi naufragate, i provvedimenti menzionati nel presente articolo saranno di esclusiva competenza dell' Autorità locale.

Art. **19.** Die beiderseitigen Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsular-Agenten, ingleichen die Angestellten bei den Konsulaten sollen in beiden Ländern aller Befreiungen, Vorrechte, Immunitäten und Privilegien theilhaftig werden, welche den Beamten gleichen Grades der meist begünstigten Nation zustehen.

Art. **19°.** I Consoli Generali, Consoli, Vice-Consoli ed Agenti Consolari rispettivi, come pure gl' impiegati dei Consolati, godranno nei due Paesi di tutte le esenzioni, prerogative, immunità e privilegi, che saranno concessi agli Agenti di egual grado della Nazione la più favorita.

Art. **20.** Der gegenwärtige Vertrag soll sofort nach Auswechselung der Ratifikationen in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1875. Gültigkeit haben. Wenn ein Jahr vor Ablauf dieses Zeitraums keiner der Hohen kontrahirenden Theile dem andern seine Absicht kund giebt, die Wirksamkeit des Vertrags aufhören zu lassen, so bleibt derselbe bis ein Jahr nach erfolgter, an keine Frist gebundener Aufkündigung in Kraft.

Art. **20°.** La presente convenzione avrà vigore sino al 30 giugno 1875, a decorrere dal giorno dello scambio delle ratifiche. Se, un anno prima dello spirare del termine, niuna delle Alte Parti contraenti avesse annunziato officialmente all' altra la sua intenzione di farne cessare gli effetti, continuerà a rimanere in vigore sino ad un anno dopo che siasi fatta la suddetta dichiarazione, qualunque sia l' epoca in cui abbia luogo.

Art. **21.** Der gegenwärtige Vertrag soll von beiden Hohen kontrahirenden Theilen ratifizirt und es sollen die Ratifikationen innerhalb vier Monaten nach dem Vertragsabschlusse in Berlin ausgewechselt werden.

Art. **21°.** La presente Convenzione sarà approvata e ratificata dalle due Alte Parti contraenti e le ratifiche saranno scambiate in Berlino nel termine di quattro mesi.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Berlin, den 21. Dezember 1868.

König. (L. S.) Launay. (L. S.)

In fede di che i rispettivi Plenipotenziari hanno firmato la presente Convenzione e vi hanno apposto il sigillo delle proprie armi.

Fatto a Berlino addè 21 Dicembre Mille otto cento sessant' otto.

König. (L. S.) Launay. (L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden sind am 22. April 1869. zu Berlin ausgewechselt worden.

Nr. 274. Ernennung eines Konsuls des Norddeutschen Bundes. (BGB. S. 128.)

Nr. 275. Allerhöchster Erlaß vom 24. April 1869., betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Minden, die Ueberweisung der Postverwaltungsgeschäfte für den Regierungsbezirk Minden und die Fürstenthümer Schaumburg-Lippe und Lippe an die Ober-Postdirektion in Münster und Uebertragung der Postverwaltungsgeschäfte für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an die Ober-Postdirektion in Kassel. (BGB. S. 129).

Auf Ihren Bericht vom 20. April d. J. will Ich genehmigen, daß vom 1. Juli cr. ab, unter Aufhebung der Ober-Postdirektion in Minden, die Postverwaltungsgeschäfte für den Regierungsbezirk Minden und die Fürstenthümer Schaumburg-Lippe und Lippe der Ober-Postdirektion in Münster zugewiesen und diejenigen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont der Ober-Postdirektion in Kassel übertragen werden[1]).

Berlin, den 24. April 1869.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

An den Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Nr. 276. Allerhöchster Erlaß vom 26. April 1869., betreffend die Versetzung der Festung Königstein, der Ortschaft Dom-Kietz bei Brandenburg und des Fleckens Wandsbeck in höhere Serviskassen. (BGB. S. 130.)[1])

Nr. 277. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes. Vom 8. Mai 1869. (BGB. S. 130.)

Nr. 278. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 8. Mai 1869. (BGB. S. 133.)

---

[1]) Die Ober-Postdirektion in Minden ist v. 1. Januar 1876 ab wieder eingerichtet (vgl. Erl. v. 15. Oktober 1875. Nr. 1103). Vgl. die Angaben über die Gliederung der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung bei Nr. 1363.

[1]) Der Erlaß ist aufgehoben durch das Ges. v. 3. August 1878, betr. die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung der Orte, (Nr. 1263).

Nr. 279 bis **281**. Ernennungen von Konsuln. (BGB. S. 135.)

Nr. 282. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 9. November 1867., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Vom 20. Mai 1869. (BGB. S. 137. Ausgegeben am 25. Mai 1869.)[1]

Nr. 283. Verordnung, betreffend die Einberufung des Zollparlaments. Vom 23. Mai 1869. (BGB. S. 138.)

Nr. 284. Beiordnung von Vereinskontroleuren zu den Hauptämtern auf Grund des Art. 20 des Vertrages v. 8. Juli 1867[1]). (BGB. S. 138.)

Nr. 285 bis **288**. Beglaubigung eines Ministerresidenten. Ernennung eines Konsuls. Ertheilung des Exequatur. (BGB. S. 139.)

Nr. 289. Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes. Vom 5. Juni 1869. (BGB. S. 141.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

---

[1]) Das Gesetz ist abgedruckt in Anm. 2 zum Ges. v. 9. November 1867 (Nr. 24. Bd 1 S. 124 f.).

[1]) Vgl. Nr. 20 (Bd 1 S. 50).

[1]) Nach Art. 48 der Verfassung des Norddeutschen Bundes (Nr. 1 Bd 1 S. 1) erstreckte sich die Gesetzgebung des Bundes in Postangelegenheiten nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der Preußischen Postverwaltung maßgebenden Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen war. Das Portofreiheitswesen war in Preußen beinahe ausschließlich im administrativen Wege geregelt worden; der Erlaß eines Gesetzes wurde aber nothwendig, weil ein Theil der aufzuhebenden Portofreiheiten auf Privatrechtstiteln beruhte (Stenographische Berichte des Reichstags S. 880).

Das Gesetz ist im Gebiete des Norddeutschen Bundes am 1. Januar 1870 in Kraft getreten (§ 14). Dasselbe ist durch Art. 80 Nr. II 4 der Verfassung des Deutschen Bundes v. 31. Dezember 1870 (Nr. 597) zum Gesetze des Deutschen Bundes und durch § 2 des Ges. v. 16. April 1871 (Nr. 628) zum Reichsgesetze erklärt. Es ist in Baden am 1. Januar 1872 (Vereinbarung mit Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes v. 25. November 1870 Nr. 598), in Elsaß-Lothringen am 1. April 1872 (Ges. v. 1. März 1872. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 150), in Südhessen am 1. Januar 1876 (Ges. v. 20. Dezember 1875. Nr. 1094) in Kraft getreten und durch Ges. v. 29. Mai 1872 (Nr. 830) v. 1. Juli 1872 ab auf den Verkehr zwischen Bayern und Württemberg einerseits und den übrigen Theilen des Deutschen Reichs andererseits, sowie auf den Verkehr zwischen Bayern einerseits und Württemberg andererseits ausgedehnt.

Zur Ausführung des Ges. v. 5. Juni 1869 hat das General-Postamt unterm 15. Dezember 1869 ein „Regulativ über die Portofreiheiten" (Amtsbl. der Norddeutschen Postverw. 1869 S. 351; Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. 1870 S. 26) erlassen, dessen Bestimmungen unter Berücksichtigung mehrfacher im Laufe der Zeit eingetretener Aenderungen sich noch jetzt materiell in Gültigkeit befinden. Der gegenwärtig maßgebende Wortlaut des Regulativs nebst den seitens der obersten Postbehörde dazu ergangenen Anmerkungen (Abschnitt III Abtheilung 1 der Allg. Dienst-Anweisung für Post und Telegraphie 1882 S. 33) ist als Anlage auf S. 649 abgedruckt. Auf die gegenüber dem ursprünglichen Regulativ eingetretenen Aenderungen ist zum Theil in den Noten zum Regulativ hingewiesen; im Uebrigen ist in dieser Beziehung noch zu vergleichen a) wegen der Aenderungen in den Portofreiheiten im Verkehre mit Oesterreich und Luxemburg: Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1872 S. 942; b) wegen Wegfalls der Portofreiheit der Elbschiffahrts-Revision-Commission: Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1873 S. 39; c) wegen Weg-

§. 1. Den regierenden Fürsten des Norddeutschen Bundes, deren Gemahlinnen und Wittwen verbleibt die Befreiung von Portogebühren in dem bisherigen Umfange[2]).

§. 2. In reinen Bundesdienst-Angelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Norddeutschen Postgebietes portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Bundesbehörde abgeschickt oder an eine Bundesbehörde gerichtet sind und die äußere Beschaffenheit, sowie das Gewicht der Sendungen den von der Bundes-Postverwaltung in dieser Beziehung zu erlassenden besonderen Bestimmungen entspricht[3]).

Alle in Bundesrathssachen[4]), sowie in Militair- und Marine-Angelegenheiten[5]), als reinen Bundesdienst-Angelegenheiten, im Norddeutschen Postgebiete bisher allgemein bestandenen Portofreiheiten werden aufrecht erhalten.

§. 3. Auf Fahrpostsendungen zwischen den Hohenzollernschen Landen und den übrigen Theilen des Norddeutschen Postgebietes finden die vorstehenden Bestimmungen (§. 2.) keine Anwendung; die Portofreiheit dieser Sendungen richtet sich nach den betreffenden Postverträgen[6]).

Auf Stadtpostsendungen erstreckt sich die Portofreiheit nicht[7]).

§. 4. Sendungen, welche von dem Reichstage des Norddeutschen Bundes ausgehen, oder an den Reichstag gerichtet sind, werden den Sendungen von und an Bundesbehörden gleich behandelt[8]).

§. 5. Die Porto-Vergünstigungen, welche den Personen des Militairstandes und denen der Bundes-Kriegsmarine bewilligt sind, werden einstweilen aufrecht erhalten. Dem Bundespräsidium bleibt es vorbehalten, diese Porto-Vergünstigungen aufzuheben oder einzuschränken[9]).

§. 6. Alle übrigen, bisher bestandenen Portofreiheiten und Porto-Ermäßigungen werden aufgehoben.

Für die Aufhebung, beziehungsweise Einschränkung der Portofreiheiten wird aus der Bundes-Postkasse insoweit Entschädigung geleistet, als dies mit Rücksicht auf die den Portobefreiungen etwa zu Grunde liegenden lästigen Privatrechtstitel nach den Landesgesetzen nothwendig ist.

§. 7. Der Antrag auf Entschädigung ist von dem Berechtigten bei Vermeidung der Präklusion bis zum 30. Juni 1870.[10]) an die Postbehörde zu richten.

---

falls der Portofreiheit in Angelegenheiten der Rheinschifffahrt: Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1876 S. 213.

Für Preußen vgl. das Regulativ über die geschäftliche Behandlung der Postsendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten v. 28. November 1869 (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 274; Preuß. Justiz-Ministerialbl. S. 254), welches auch mit den dazu ergangenen Ministerial-Verfügungen im Kommentar zur Preuß. Gesetz-Sammlung und zum Deutschen Reichs-Gesetzblatt, herausgegeben von Grotefend, Theil 1 S. 1255 ff. abgedruckt ist.

[2]) Vgl. Art. 1 des Regulativs (S. 649).

[3]) Vgl. Art. 2 bis 4 des Regulativs (S. 649 f.).

[4]) Vgl. Art. 5 des Regulativs (S. 650).

[5]) Vgl. Art. 7 und 8 des Regulativs (S. 651).

[6]) Der Absatz 1 des § 3 ist, seitdem Baden zum Reichs-Postgebiet hinzugetreten ist (1. Januar 1872), hinfällig geworden (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1871 S. 605).

[7]) Vgl. Art. 13 Nr. 3 des Regulativs (S. 653).

[8]) Vgl. Art. 6 des Regulativs (S. 651).

[9]) Vgl. Art. 9 des Regulativs (S. 652). Von der Befugniß zur Aufhebung dieser Portovergünstigungen ist bis jetzt kein Gebrauch gemacht worden.

[10]) Präklusivfrist: Für Bayern und Württemberg: bis zum 31. Dezember 1872, für Elsaß-Lothringen: bis zum 1. Januar 1873, für Südhessen: bis zum 30. Juni 1876; entscheidende Behörde für Bayern und Württemberg: die oberste Postbehörde des betreffenden Staates (vgl. die in Anm. 1 Abs. 2 bezeichneten Gesetze).

Ueber den erhobenen Anspruch wird vom General-Postamt entschieden[10]). Wenn das General-Postamt den Anspruch ganz oder theilweise zurückweist, so steht dem Reklamanten das Recht zu, binnen einer präklusivischen Frist von drei Monaten, vom Tage des Empfanges der Bescheidung ab gerechnet, den Rechtsweg zu beschreiten. Die Klage ist gegen die Ober-Postdirektion, beziehungsweise gegen die mit deren Funktionen beauftragte Postbehörde[11]) zu richten, in deren Bezirk der Reklamant sein Domizil hat.

§. 8. Die Art und die Höhe der Entschädigung richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

Der Berechtigte hat am Schlusse eines jeden Jahres die im Laufe des Jahres von ihm frankirt abgeschickten oder an ihn unfrankirt eingegangenen Sendungen nachzuweisen, welche nach den bisherigen Bestimmungen portofrei befördert sein würden. Der auf diese Sendungen entfallende Porto- und Gebührenbetrag wird dem Berechtigten aus der Bundes-Postkasse jährlich erstattet.

Im Falle des Einverständnisses zwischen der Bundes-Postverwaltung und dem Berechtigten kann der für ein Jahr festgestellte Betrag ohne neue Ermittelung auch für mehrere hintereinander folgende Jahre als Entschädigung zu Grunde gelegt werden.

§. 9. Der Postverwaltung bleibt die Befugniß vorbehalten, anstatt die im §. 8. festgesetzte Zahlung fortdauernd zu leisten, den Berechtigten durch Zahlung einer festen Summe ein für alle Mal zu entschädigen.

Wenn die Postverwaltung von der Befugniß der einmaligen Entschädigung Gebrauch machen will, so wird der Betrag, welcher dem Berechtigten in den zuletzt vorhergegangenen drei Kalenderjahren in Gemäßheit des §. 8. gezahlt worden ist, zusammengerechnet, der danach sich ergebende durchschnittliche Jahresbetrag achtzehnmal genommen und diese Summe dem Berechtigten baar gezahlt.

§. 10. Neue Portofreiheiten oder Porto-Ermäßigungen können nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden.

§. 11. Der Bundes-Postverwaltung bleibt das Recht vorbehalten, mit Staatsbehörden Abkommen dahin zu treffen, daß von den Behörden an Stelle der Porto- und beziehungsweise Gebührenbeträge für die einzelnen Sendungen Aversionalsummen an die Bundes-Postverwaltung gezahlt werden[12]).

§. 12. Portofreiheiten, welche auf den mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträgen oder Konventionen beruhen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Eine streckenweise portofreie Beförderung findet bei den in den §§. 2. 4. und 5. erwähnten Sendungen von und nach dem Auslande nicht statt.

Ausländisches Porto wird in keinem Falle von der Bundes-Postkasse getragen[13]).

---

[11]) Im Norddeutschen bezw. Deutschen Reichs-Postgebiete nahmen außer den Ober-Postdirektionen die Ober-Postämter in Bremen, Hamburg und Lübeck die Geschäfte einer Ober-Postdirektion wahr. Die Ober-Postämter in Hamburg und Bremen sind inzwischen zu Ober-Postdirektionen erweitert worden (Nr. 915, 977), das Ober-Postamt in Lübeck ist mit den Funktionen einer Ober-Postdirektion nicht mehr beauftragt (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1875 S. 482). Zuständige Behörden für Bayern: die Ober-Postämter in Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg, Speyer, Würzburg; für Württemberg: die Postdirektion (jetzt die Generaldirektion der Posten und Telegraphen) in Stuttgart.

[12]) Derartige Abkommen bestehen zur Zeit mit elf Bundesregierungen und mit einigen anderen Staatsbehörden.

[13]) Vgl. Art. 10. 11 des Regulativs (S. 652). — Die durch den ersten Satz des § 12 aufrecht erhaltenen Portofreiheiten sind zum größten Theile durch Art. 8 des Allgemeinen Postvereinsvertrags (Nr. 1075), bezw. Art. 8 des Weltpostvereinsvertrags (Nr. 1286) beseitigt worden.

§. 13. Die Vorschriften des Artikels 52. der Bundesverfassung sind nicht auszudehnen auf denjenigen Theil der Postüberschüsse, welcher durch die in gegenwärtigem Gesetze angeordnete Aufhebung von Portofreiheiten gewonnen wird.

Die näheren Bestimmungen über die Berechnung und Verwendung dieses bis Ende Dezember 1875. auszunehmenden Theils bleiben der Verständigung im Bundesrathe unter Zustimmung des Reichstages vorbehalten.

§. 14. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1870. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 5. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Anlagen zu Nr. 289,

Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5. Juni 1869.

Regulativ über die Portofreiheiten.

(Abschn. III Abth. 1 der Allg. Dienst-Anweisung für Post und Telegraphie 1882 S. 33).

A. Portofreiheiten für Sendungen innerhalb des Deutschen Reichs, jedoch mit Ausschluß des inneren Postverkehrs von Bayern und Württemberg.

Artikel 1. Die regierenden Fürsten in den Staaten des Deutschen Reichs, sowie die Gemahlinnen und Wittwen dieser Fürsten genießen in persönlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten Allerhöchstihrer Vermögensverwaltung innerhalb des Deutschen Reichs unbeschränkte Porto- und Gebührenfreiheit für abgehende und ankommende Postsendungen.

Diese Portofreiheit bezieht sich nicht allein auf diejenigen Sendungen, welche von den Allerhöchsten Herrschaften persönlich abgesandt werden oder unter Allerhöchstderen persönlicher Adresse eingehen, sondern auch auf solche Sendungen, welche die Hausministerien (bz. die mit den betreffenden Geschäften beauftragten obersten Stellen), die denselben nachgeordneten Verwaltungen, ferner die Hofstaaten, die Adjutantur, das Civil- und das Militairkabinet, sowie die sonstigen mit diesen Sendungen betrauten Dienststellen in Angelegenheiten der Allerhöchsten Herrschaften ablassen oder empfangen.

Die desfallsigen Sendungen, soweit sie von den Hausministerien, den gedachten Verwaltungen, den Hofstaaten u. s. w. abgelassen werden, müssen, um von den Postanstalten als portofrei erkannt werden zu können, mit dem Dienstsiegel und mit der Bezeichnung: „Königliche Angelegenheit", „Großherzogliche Angelegenheit" u. s. w. oder „Militaria" versehen sein.

Artikel 2. In reinen Reichsdienst-Angelegenheiten werden Postsendungen jeder Art innerhalb des Deutschen Reichs portofrei befördert, wenn die Sendungen von einer Reichsbehörde abgeschickt oder an eine Reichsbehörde gerichtet sind*). Den Reichsbehörden werden diejenigen einzelnen Beamten, welche eine solche Behörde vertreten, gleich geachtet.

---

*) Anmerk. Den von der Reichs-Hauptkasse, dem Reichsbankdirectorium und den Reichsbankanstalten ausgehenden oder an diese Behörden gerichteten Sendungen in reinen Reichs-

Zur Anerkennung dieser Portofreiheit durch die Postanstalten ist erforderlich, daß die Sendungen:

a) mit amtlichem Siegel oder Stempel*) und
b) in der Aufschrift mit dem Portofreiheitsvermerk „Militaria", „Marinesache", „Postsache", „Telegraphensache", „Zollvereinssache" und in allen übrigen Fällen mit dem Portofreiheitsvermerk „Reichsdienstsache"

versehen sind.

Von dem Erforderniß eines amtlichen Siegels oder Stempels (zu a) ist nur dann abzusehen, wenn der Absender ein unmittelbarer Staats- oder Reichsbeamter oder eine aktive Militairperson ist, sich nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und unter dem Portofreiheitsvermerk „die Ermangelung eines Dienstsiegels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung der Amtseigenschaft bescheinigt.

Das Gewicht einer portofreien Sendung in Brief- oder ähnlicher Form soll in der Regel über 250 Gramm nicht hinausgehen[3]).

Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die zur Post gegebenen portofreien Packetsendungen ohne Werthangabe ꝛc. im Einzelnen das Gewicht von 10 Kilogramm nicht übersteigen.

Bei Packeten, welche von einer absendenden Stelle an denselben Empfänger aufgegeben werden und nicht aus Schriften, Akten, Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern aus anderen Gegenständen bestehen, darf jedoch für jede abgehende Post das Gewicht von zusammen 10 Kilogramm nicht überstiegen werden, widrigenfalls das Mehrgewicht der Portozahlung unterliegt[4]).

Artikel 3. Als reine Reichsdienstsachen im Sinne des Artikel 2 sind diejenigen Sendungen nicht zu betrachten, welche sich auf den gewerblichen Geschäftsbetrieb einer Behörde oder Anstalt beziehen.

Artikel 4. Diejenigen von Reichsbehörden oder die Stelle solcher Behörden vertretenden einzelnen Beamten abgesandten oder an sie eingehenden Sendungen, welche Privatangelegenheiten ganz oder theilweise betreffen, werden nur dann als reine Reichsdienstsachen angesehen, wenn sie lediglich durch den Instanzenzug zwischen Reichs-Verwaltungsbehörden veranlaßt sind.

Artikel 5. In Bundesrathssachen werden diejenigen Briefe portofrei befördert, welche die Bevollmächtigten in Berlin zur Post liefern, als „Bundesrathssache" bezeichnen und zur Beglaubigung dieses Vermerks entweder mit ihrer Namensunterschrift versehen oder mit ihrem Dienstsiegel verschließen.

Ebenso sind diejenigen Briefe, welche an die Bevollmächtigten zum Bundesrathe aus anderen Orten des Deutschen Reichs unter der Bezeichnung „Bundesrathssache" nach Berlin abgesandt werden, portofrei zu befördern.

---

dienst-Angelegenheiten steht die Portofreiheit zu. Dagegen unterliegen diejenigen Sendungen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Reichsbank beziehen, der Portozahlung[1]).

*) Anmerk. Auch Siegelmarken dürfen verwendet werden[2]).

---

[1]) Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1876 S. 90.

[2]) Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1878 S. 277.

[3]) Vgl. § 1 der Postordnung v. 8. März 1879 (bei Nr. 718).

[4]) Wird bei portofreien Dienstpacketen das in dem betreffenden Falle zulässige Meistgewicht überschritten, so ist für das Mehrgewicht das gewöhnliche Packetporto zu berechnen, und zwar so, daß bei einem Mehrgewicht bis zu 5 Kilogramm die Einheitssätze von 25 bz. 50 Pf., und bei einem noch größeren Mehrgewicht für die ersten 5 Kilogramm die Sätze von 25 bz. 50 Pf. und für die weiteren Kilogramm die Taxen nach den Entfernungsstufen zu berechnen sind. Gehören mehrere Packete zu einer Packetadresse, so ist das Gewicht sämmtlicher Packete zusammenzurechnen, von der Summe das portofrei zu befördernde Gewicht abzuziehen und für das Mehrgewicht demnächst das Porto in der angegebenen Weise zu berechnen. Im Nichtfrankirungsfalle ist bei einem Mehrgewicht bis zu 5 Kilogramm auch das Zuschlagporto von 10 Pf. zu erheben. (Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1875 S. 354, Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1877 S. 7.) Vgl. §§ 1, 2 des Ges. v. 17. Mai 1873 (Nr. 923).

Artikel 6. Sendungen, welche von dem Reichstage ausgehen, oder an den Reichstag gerichtet sind, werden in Betreff der portofreien Beförderung den Sendungen von und an Reichsbehörden (Art. 2) gleich behandelt.

Die von dem Reichstage abgehenden Sendungen müssen als „Reichstags-Angelegenheit" bezeichnet und mit dem Siegel des Reichstags versehen sein.

Artikel 7. In Militair- und Marinesachen genießen alle diejenigen Sendungen Portofreiheit, welche reine Reichsdienst-Angelegenheiten betreffen und von unmittelbaren Reichs- oder Staatsbehörden, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, abgesandt werden oder an dieselben eingehen.

Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Portofreiheit der Sendungen in Militair- und Marine-Angelegenheiten nicht davon abhängig ist, daß die Sendungen von Reichsbehörden abgesandt oder an Reichsbehörden gerichtet sind; vielmehr genießen in dergleichen Angelegenheiten auch die Sendungen von und an Staatsbehörden die Portofreiheit*).

Artikel 8. Als Sendungen in Militair- und Marine-Angelegenheiten, welche auf Portofreiheit Anspruch haben, sind auch folgende anzusehen:

1) Der Schriftwechsel und die Geldsendungen, welche dadurch nöthig werden, daß einzelne Militairpersonen oder Militairbeamte von ihren Truppen- bz. Marinetheilen abkommandirt oder Truppentheile nach anderen Orten verlegt sind;
2) Geldsendungen der Militair- und Marinebehörden:
   a) für Militairtransporte an Eisenbahnverwaltungen und für Vorspann an Ortsbehörden,
   b) für Futterlieferungen an Ortsbehörden,
   c) für die von Invaliden-Kompagnien beurlaubten Soldaten,
   d) für Ruhegehälter der Militairs bis zum Major bz. Korvetten-Kapitän ausschließlich aufwärts**),
   e) für beurlaubte Offiziere oder Beamte, welche nach Ablauf des Urlaubs durch Krankheit an der Rückkehr verhindert werden;
3) Sendungen mit Militair- und Marine-Bekleidungsgegenständen;
   a) seitens früherer Kadetten an das Kadettenhaus durch Vermittelung des Militair-Kommandos,
   b) seitens entlassener Soldaten und Marine-Mannschaften an die Truppen- und Marinetheile, durch Vermittelung des Bezirksfeldwebels oder einer Gemeindebehörde;
4) in Invaliden-Angelegenheiten:
   a) die an unmittelbare Staats- oder Reichsbehörden gerichteten Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts[6]),
   b) Invaliden-Unterstützungsgelder bei ihrer Versendung von einer unmittelbaren Staats- oder Reichsbehörde oder Kasse;

---

*) Anmerk. In Militair- und Marinesachen genießen im Weiteren auch Sendungen von und an Gemeindebehörden, sowie Sendungen von und an Gendarmen, ferner Sendungen, welche an magistratualische Garnisonverwaltungen gerichtet oder von solchen aufgeliefert werden, falls sie im Uebrigen den Vorschriften dieses Regulativs ꝛc. entsprechen, Portofreiheit[5]).

Ebenso sind diejenigen Civil-Geistlichen, welche zugleich das Amt als Militair-Geistliche (Garnison-Prediger ꝛc.) verwalten, berechtigt, sich im Verkehr unter einander und mit Behörden ꝛc. bei ihrem Schriftwechsel in solchen Militair-Angelegenheiten, welche sich als reine Reichsdienst-Angelegenheiten darstellen, der portofreien Bezeichnung „Militaria" zu bedienen.

**) Anmerk. Die portofreie Beförderung findet auch dann statt, wenn die Absendung der Ruhegehälter von Staatsbehörden oder von Staatskassen geschieht.

---

[5]) Vgl. Amtsbl. der Norddeutschen Postverw. 1870 S. 50, 259, Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 404 (Berichtigungsbogen).

[6]) Vgl. Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1873 S. 177.

5) in Landwehr- und Seewehr-Angelegenheiten:
   a) Umlaufsbefehle an beurlaubte unbesoldete Landwehr- bz. Seewehr-Offiziere bei Versendung durch die Letzteren. Die Einlieferung muß entweder unter Streif- oder Kreuzband erfolgen, oder es muß ein offener besiegelter Begleitschein beiliegen, aus welchem der Gegenstand im Allgemeinen und der Name der betreffenden Offiziere zu ersehen ist[7]),
   b) Meldungen der Reservisten, sowie der Landwehr- und Seewehrmänner bei ihrer vorgesetzten Kompagnie bz. bei den Bezirksfeldwebeln, wenn die Meldungen offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizeibehörde versendet werden,
   c) Landwehr- und Seewehrpässe bei Rücksendung durch die Bezirksfeldwebel an die Landwehr- und Seewehrmänner;
6) in Angelegenheiten der Militair-Ehrengerichte die dienstlichen Brief- und Aktensendungen, auch bei der Versendung zwischen Offizieren außer Dienst und beurlaubten Landwehr-Offizieren. Die Versendung hat in der unter 5 a angegebenen Weise zu erfolgen;
7) die Empfangsbescheinigungen über die an Offiziere gezahlten Ruhegehälter, sowie die Quittungen der Invaliden über Unterstützungen (4 b), bei der Einsendung an unmittelbare Staats- oder Reichsbehörden;
8) Meßinstrumente zwischen dem topographischen Büreau in Berlin und den mit Vermessungen beauftragten Offizieren können in dringenden Fällen posttäglich bis zum Gewicht von 50 Kilogramm portofrei befördert werden.

Zur Anerkennung der Portofreiheit der in den Artikeln 7 und 8 bezeichneten portofreien Sendungen durch die Postanstalten gelten die im Artikel 2 gegebenen Vorschriften. Für die portofreie Beförderung der unter Nr. 4 a bezeichneten Gesuche von Invaliden ist erforderlich, daß eine derartige Sendung mit dem Siegel des Bezirksfeldwebels oder Ortsvorstandes oder einer andern Behörde verschlossen, und der Name und die Eigenschaft des Invaliden in der Aufschrift bezeichnet ist.

Artikel **9.** In Betreff der Portovergünstigungen, welche den Personen des Militairstandes und der Kriegsmarine bewilligt sind, tritt eine Aenderung nicht ein[8]).

Artikel **10.** In Angelegenheiten des Zollvereins kommt die Bestimmung im §. 2 der Anlage A. (S. 654) auch bei Sendungen innerhalb des Deutschen Reichs zur Anwendung. Diese Portofreiheit erstreckt sich indeß innerhalb des Deutschen Reichs nur auf den amtlichen Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten *verschiedener* Bundesstaaten, wogegen der zwischen Behörden und Beamten *eines* und *desselben* Bundesstaats in gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten vorkommende Schriftwechsel der Portozahlung unterliegt[9])*).

B. Portofreiheiten für Sendungen nach und von Orten außerhalb des Deutschen Reichs.

Artikel **11.** Sendungen nach oder von Orten außerhalb des Deutschen Reichs werden nur insoweit portofrei befördert, als sie nach den betreffenden Staatsverträgen oder Konventionen vollständig portofrei von dem Aufgabeorte bis zu dem Bestimmungs-

*) Anmerk. Sendungen in Angelegenheiten der *Uebergangsabgaben* gehören nicht zu den Sendungen in Zollvereinssachen und unterliegen daher allgemein der Portozahlung[10]).

[7]) Vgl. Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1877 S. 24.

[8]) Vgl. Amtsbl. des Königl. Preußischen Post-Departements 1859 S. 219, 1860 S. 467, 1866 S. 145. Die gegenwärtig bestehenden Portovergünstigungen (Abschnitt III Abtheilung 1 der allgemeinen Dienstanweisung für Post und Telegraphie 1882 S. 20) sind auf S. 656 mitgetheilt.

[9]) Die Vorschrift im zweiten Satze des Art. 10 beruht auf einem Beschlusse des Bundesraths (vgl. Amtsbl. der Norddeutschen Postverw. 1870 S. 242).

[10]) Vgl. Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1873 S. 393.

orte zu befördern sind. Die Bestimmungen über die hiernach portofreien Sendungen sind in der Anlage A. (S. 654) zusammengestellt.

Eine streckenweise portofreie Beförderung findet bei den in den Artikeln 2 und 4 bis 10 erwähnten Sendungen nach und von Orten außerhalb des Deutschen Reichs nicht statt; dagegen sind die nach Artikel 1 portofrei zu befördernden Postanweisungen und Fahrpostsendungen in Angelegenheiten der regierenden Fürsten in den Staaten des Deutschen Reichs, sowie der Gemahlinnen und Wittwen dieser Fürsten von Entrichtung des auf die Beförderungsstrecken innerhalb des Deutschen Reichs entfallenden Portos freizulassen. In den letztgedachten Fällen ist das auf die fremden Beförderungsstrecken entfallende Porto für frankirte Sendungen bei der Einlieferung zu erheben und für unfrankirte Sendungen bei der Aushändigung einzuziehen.

Ausländisches Porto wird in keinem Falle von der Reichs-Postkasse getragen.

C. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 12. Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien Sendung hinzugefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheitsvermerk nicht versehen werden.

Artikel 13. Auch für die nach den Artikeln 2 und 4 bis 11 portofreien Sendungen müssen folgende Gebühren entrichtet werden:

1. die Zustellungsgebühr[11]);
2. die Gebühr für die Bestellung der von weiterher eingehenden, an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirk gerichteten Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, Einschreibpackete und Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen[12]);
3. die Porto- und Gebührenbeträge für Besorgungen an Empfänger im Orts- oder Landbestellbezirk des Aufgabepostorts[12]);
4. das Eilbestellgeld[13]);
5. die Verzollungsgebühr für Packete vom Zollauslande[14]).

Artikel 14. Unter Geldsendungen im Sinne dieses Regulativs sind zugleich die im Wege der Postanweisung stattfindenden Ueberweisungen von Geldern zu verstehen.

Bei Postanweisungen und bei Begleitadressen zu Packetsendungen ist der Portofreiheitsvermerk in den für die Aufschrift bestimmten Raum zu setzen, unter Beidrückung eines das amtliche Siegel vertretenden farbigen Stempels*). In Ermangelung eines eigenen Dienststempels hat der Absender unter dem Portofreiheitsvermerk die „Ermangelung eines Dienststempels" mit Unterschrift des Namens und Beisetzung der Amtseigenschaft zu bescheinigen[16]). Bei dem durch Postanweisungen erfolgenden Zahlungsverkehr der Postanstalten unter einander kann die Beidrückung des Dienststempels unterbleiben.

Artikel 15. Bei jeder Sendung, für welche die portofreie Beförderung in Anspruch genommen wird, ist zu prüfen:

a) ob dieselbe nach ihrer Bezeichnung, Verschließung und sonstigen Einrichtung zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt stets der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Findet sich ein Mangel in dieser äußeren Beschaffenheit, und läßt sich derselbe nicht sofort durch mündliche Rück-

*) Anmerk. Auch Siegelmarken dürfen verwendet werden[15]).

[11]) Vgl. § 22 der Postordnung v. 8. März 1879 (abgedruckt zu Nr. 718).
[12]) Vgl. § 32 ebendaselbst.
[13]) Vgl. § 21 ebendaselbst.
[14]) Vgl. §§ 7, 8 des Regulativs über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden ꝛc. Gegenstände (abgedruckt als Anlage zu Nr. 324).
[15]) Vgl. Amtsbl. der Reichs-Post- und Telegraphenverw. 1878 S. 277.
[16]) Vgl. Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1874 S. 163.

sprache ꝛc. beseitigen, so ist die Sendung unverzögert abzusenden, jedoch als portopflichtig zu behandeln, und der Grund hiervon auf der Vorderseite der Sendung zu bezeichnen, z. B. „Oeffentliches Siegel fehlt“. In solchen Fällen ist außer dem Porto das etwaige Zuschlagporto wie bei unfrankirten Sendungen anzusetzen.

Es ist ferner zu prüfen:

b) ob dem Absender bz. Empfänger Portofreiheit überhaupt zusteht, und ob die Sendung nach ihrem Gegenstand (als Brief-, Packet-, Geldsendung ꝛc.), sowie nach ihrem Inhalt, soweit auf denselben aus der Aufschrift überhaupt geschlossen werden kann, zur portofreien Beförderung geeignet ist.

Diese Prüfung liegt derjenigen Postanstalt ob, in deren Bezirk die zur Portofreiheit berechtigte Behörde ꝛc. ihren Sitz hat; bei Sendungen, deren Absender zu der betreffenden Portofreiheit berechtigt ist, hat stets die Postanstalt am Aufgabeorte, bei Sendungen, deren Empfänger lediglich zu der betreffenden Portofreiheit berechtigt ist, die Postanstalt des Bestimmungsorts diese Prüfung (zu b.) zu üben.

Ergeben sich bei dieser Prüfung (zu b.) begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der portofreien Bezeichnung, so ist die Sendung mit dem Vermerk „Bis zur näheren Begründung der Portofreiheit“ zu versehen und, wie zu a. angegeben, als portopflichtig zu behandeln. Damit die Behörden und andere Betheiligte nicht unnöthig belästigt werden, haben die Vorsteher der Postanstalten darauf zu achten, daß jener Vermerk möglichst nur von solchen Beamten angewendet wird, welche hinreichende Erfahrung im Dienst besitzen und mit den örtlichen und Personalverhältnissen ausreichend bekannt sind.

Artikel 16. Jeder Postbeamte ist verpflichtet, die zu seiner amtlichen Kenntniß gelangenden Fälle von Mißbräuchen der Portofreiheit zur Anzeige zu bringen, um die Bestrafung des Absenders auf Grund des §. 27 Nr. 2 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871[17]) und vorkommendenfalls die disziplinarische Rüge gegen die betreffenden Absender zu ermöglichen.

Artikel 17. Wird die Portofreiheit einer austaxirten Sendung

a) durch Vorzeigen des Inhalts, oder
b) durch Bezeichnung des Absenders und bescheinigte Angabe des Inhalts auf dem Briefumschlage, oder
c) in sonst glaubhafter Weise

nachträglich dargethan, so wird das von dem Empfänger erhobene Porto demselben erstattet. Bei Briefsendungen erfolgt diese Erstattung nur gegen Rückgabe des Briefumschlags oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Der Briefumschlag oder die beglaubigte Abschrift desselben ist als Belag der Entlastungskarte beizufügen.

A.

Bestimmungen über Portofreiheiten, welche auf besonderen, mit einzelnen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossenen Verträgen oder Uebereinkommen beruhen.

§. 1. (Portofreithum in Postdienst-Angelegenheiten.) Der auf den Postdienst bezügliche, zwischen den Postverwaltungen vorkommende Schriftwechsel wird portofrei behandelt[18]).

§. 2. (Portofreithum in Zollvereinssachen.) Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten wird im ganzen Umfange des Zollvereins (mit Einschluß des Groß-

[17]) Vgl. Nr. 718.

[18]) Vgl. Art. 8 des Allgemeinen Postvereinsvertrags (Nr. 1075) und des Weltpostvereinsvertrags (Nr. 1286).

herzogthums Luxemburg) im Brief-, sowie im Packetverkehr portofrei befördert; zur Begründung dieser Portofreiheit müssen die Sendungen mit der äußeren Bezeichnung „Zollvereinssache" versehen werden[19]).

§. 3. (Portofreithum im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn.) Im Verkehr zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete und Oesterreich-Ungarn werden portofrei befördert:

1. der Schriftwechsel zwischen den Mitgliedern der beiderseitigen Regentenfamilien*), und zwar ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht. Den Mitgliedern der Regentenfamilien werden in Bezug auf die Portofreiheit für Briefsendungen die Mitglieder des Fürstlich Thurn- und Taxisschen Hauses gleichgestellt[20]).

   Bezüglich der Portofreiheit für Postanweisungen, Postnachnahmebriefe, Werthbriefe und Packete der Mitglieder der Regentenfamilien verbleibt es bei den bisherigen Grundsätzen. Dasselbe gilt bezüglich der Portofreiheit für derartige Sendungen der Mitglieder des Fürstlich Thurn- und Taxisschen Hauses[21]);
2) der Schriftwechsel in Postdienst- und in Telegraphendienst-Angelegenheiten[22]);
3) alle dienstlichen Sendungen, welche zwischen den Postbehörden und Postanstalten unter einander vorkommen[23]).

§. 4. (Portofreithum im Verkehr mit der Schweiz.) Im Verkehr zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete und der Schweiz werden portofrei befördert:

1) die Schriften- und Aktenpackete in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten zwischen den beiderseitigen Staatsbehörden;
2) alle Sendungen, welche zwischen den beiderseitigen Postbehörden und Postanstalten im dienstlichen Verkehr vorkommen[24]).

§. 5. Soweit nicht vorstehend bezüglich der äußeren Beschaffenheit der Sendungen besondere Bestimmungen getroffen sind, kommen für diejenigen Sendungen, welche aus dem Deutschen Reichs-Postgebiete abgehen und nach den in der gegenwärtigen Anlage A. bezeichneten Staaten gerichtet sind, die Vorschriften in Artikel 1 und 2 zur Anwendung; jedoch können diese Sendungen auch mit dem Portofreiheitsvermerk „Staatsdienstsache", „Königliche Dienstsache" oder mit einer entsprechenden andern Bezeichnung versehen sein.

---

*) Anmerk. Unter dem Ausdrucke „Beiderseitige Regentenfamilien" sind zu verstehen: die Regentenfamilien in den Staaten des Deutschen Reichs-Postgebiets einerseits und die Regentenfamilie der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie andererseits.

---

[19]) Vgl. Amtsbl. des Königl. Preußischen Post-Departements 1855 S. 169, Art. 2 Nr. 14 und Art. 30 des Vertrages v. 16. Mai 1865, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend (Preuß. Ges.-Samml. S. 641), Art. 2 und 16 des Zollvereinigungsvertrages v. 8. Juli 1867 (Nr. 20. Bd 1 S. 32) und Art. 40 der Reichsverfassung (Nr. 628).

[20]) Vgl. Art. 23 und Nr. 8 des Schlußprotokolls des Postvertrags v. 7. Mai 1872 (Nr. 901).

[21]) Vgl. Art. 41 und Nr. 8 des Schlußprotokolls des Postvertrags v. 7. Mai 1872 (Nr. 901). Unter den „bisherigen Grundsätzen" sind diejenigen Grundsätze zu verstehen, welche vor dem 1. Januar 1861 in Anwendung kamen (Art. 68 Nr. 4 des Postvereinsvertrags v. 18. August 1860, Preuß. Ges.-Samml. 1861 S. 25; Art. 47 Nr. 1 und Nr. VIa des Schlußprotokolls des Postvertrags v. 23. November 1867 Nr. 85). Diese Grundsätze sind enthalten im Art. 17 des Zweiten Nachtrags v. 26. Februar 1857 zu dem revidirten Postvereins-Vertrage v. 5. Dezember 1851 (Amtsbl. des Königl. Preuß. Post-Departements 1858 S. 95). Danach befördert diejenige Postverwaltung, in deren Gebiet (nach den internen Vorschriften) einer derartigen Sendung die Portofreiheit zusteht, die Sendung ohne Ansatz von Porto, dagegen wird dieselbe in dem Gebiete, in welchem die Portofreiheit nicht stattfindet, für die betreffende portopflichtige Strecke mit dem tarifmäßigen Porto belegt und letzteres zur gemeinschaftlichen Einnahme berechnet. Wegen der Portofreiheit der Mitglieder des Fürstlich Thurn- und Taxisschen Hauses vgl. auch Art. 17 des Ueberlassungs-Vertrags v. 28. Januar 1867 (Amtsbl. des Königl. Preuß. Post-Departements S. 107, 241).

[22]) Vgl. Art. 23 des Postvertrags v. 7. Mai 1872 (Nr. 901). und Handbuch für Post und Telegraphie 1883. S. 214.

[23]) Vgl. Art. 23 und 41 des Postvertrags v. 7. Mai 1872 (Nr. 901).

[24]) Vgl. Art. 23 des Postvertrags v. 11. April 1868 (Nr. 162).

Portovergünstigungen.[1])

I. Portovergünstigungen der Militairpersonen.

Die in Reih und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich aufwärts*), die Invaliden in Invalidenhäusern mit eingerechnet, ferner die in denselben Rang- und Besoldungs-Verhältnissen stehenden nicht streitenden Glieder**), sowie auch diejenigen Sekonde-Lieutenants, welche zwar mit dem Lieutenants-Charakter beliehen worden sind, aber nicht in den mit dieser Stelle verbundenen Militairbezügen stehen, und die Gendarmen in denjenigen Staaten, in welchen sie zu den Militairpersonen gerechnet werden, ferner die bei der Kaiserlichen Marine im Dienst stehenden Obersteuerleute und Steuerleute, Oberfeuerwerker und Feuerwerker, Oberbootsleute und Bootsleute, Obermaschinisten und Maschinisten, Obermeister und Meister, Feldwebel, Seekadetten, Stabswachtmeister, Steuermannsmaaten, Feuerwerksmaaten, Bootmannsmaaten, Maschinistenmaaten, Meistersmaaten, Ober-Lazarethgehülfen und Lazarethgehülfen, Stabssergeanten, Kadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applikanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazarethgehülfen, sowie die beim Seebataillon und bei der See-Artillerie im Dienst stehenden Militairpersonen vom Feldwebel abwärts, genießen für ihre Person innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets, sowie im Verkehr zwischen dem Deutschen Reichs-Postgebiete einerseits und Bayern und Württemberg andererseits folgende Portovergünstigungen:

1. Für gewöhnliche***) Briefe **an** die Soldaten ꝛc. kommt, insofern diese Briefe als „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers“ bezeichnet sind und das Gewicht von 60 Gramm nicht übersteigen, Porto nicht in Ansatz[3]).
2. Für die **an** Soldaten ꝛc. gerichteten Postanweisungen auf Beträge bis 15 Mark einschl. beträgt das Porto 10 Pf., ohne Unterschied der Entfernung. Dieses Porto muß in allen Fällen vorausbezahlt werden.
3. Für die **an** Soldaten ꝛc. gerichteten Packete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 3 Kilogramm einschl. kommt ein ermäßigtes Porto von 20 Pf. ohne Unterschied der Entfernung zur Anwendung. Das für unfrankirte Packete bis zum Gewicht von 5 Kilogramm festgesetzte Zuschlagporto von 10 Pf. kommt für unfrankirte Soldatenpackete ohne Werthangabe ꝛc. bis zum Gewicht von 3 Kilogramm nicht zur Erhebung.

Die unter 2 bezeichneten Postanweisungen, sowie die Begleitadressen zu den unter 3 erwähnten Packeten müssen ebenfalls mit dem Vermerk: „Soldatenbrief. Eigene Angelegenheit des Empfängers“ versehen sein, und zwar muß dieser Vermerk in den für die Aufschrift bestimmten Raum geschrieben werden.

Alle Postsendungen von Soldaten ꝛc., sowie die unter 1, 2 und 3 nicht bezeichneten Postsendungen an Soldaten, unterliegen der vollen Portozahlung; für Postnachnahmesendungen sind das Porto und die Nachnahmegebühr in Ansatz zu bringen. Auch kommen die Portovergünstigungen zu 1, 2 und 3 weder auf beurlaubte Militairs ꝛc., noch auf einjährig Freiwillige zur Anwendung.

*) Anmerk. Den zur Dienstleistung bei einer Civilbehörde abkommandirten Soldaten steht ein Anspruch auf Portovergünstigungen nur dann zu, wenn sie während dieser Dienstleistung ihre Löhnungsbezüge aus Militairfonds fortempfangen, bz. wenn wenigstens ein Zuschuß zu dem von der Civilbehörde gewährten Einkommen aus dem Etat des betreffenden Truppentheils geleistet wird.

**) Anmerk. Die den Militairpersonen bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich aufwärts gewährten Portovergünstigungen stehen auch den Eleven der Militair-Roßarztschule in Berlin, sowie den Militair-Büchsenmachern zu[2]).

***) Anmerk. Auf die an die Soldaten ꝛc. gerichteten Zeitungen oder andere Drucksachen erstreckt sich die Befreiung von Porto nicht.

[1]) Vgl. Art. 9 des Regulativs S. 652.

[2]) Vgl. Amtsbl. der Reichs-Postverw. 1874 S. 346, Amtsbl. des Reichs-Postamts 1880 S. 16.

[3]) Die Vorschriften unter 1 gelten auch für an die Soldaten ꝛc. gerichtete Postkarten (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1883 S. 52).

Sendungen, welche

a) rein gewerbliche Angelegenheiten des Empfängers betreffen, z. B. den Vertrieb eines von einer Militairperson herausgegebenen Werkes,

b) in ausschließlichen gewerblichen Angelegenheiten des Absenders an eine Militairperson gerichtet sind, z. B. die Zusendung buchhändlerischer oder kaufmännischer Anzeigen an einen Soldaten,

haben auf Portovergünstigung keinen Anspruch.

Für Nach- und Rücksendung der unter 3 bezeichneten Packete kommt Porto nicht in Ansatz.

II. Portovergünstigungen der Personen der Kaiserlichen Marine beim Aufenthalte außerhalb des Deutschen Reichs[4]).

Für die durch Vermittelung des Marine-Postbüreaus in Berlin zu befördernden Briefe, Postanweisungen und Zeitungen unter Kreuzband an Personen der Schiffsbesatzungen solcher Deutschen Kriegsschiffe, welche sich außerhalb des Deutschen Reichs befinden, ist vom Absender bei der Einlieferung zu entrichten:

1. bei Sendungen an Offiziere und die im Offiziersrange stehenden Marinebeamten:
   a) für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewicht von 60 Gramm einschließlich: ein Porto von 20 Pf.,
   b) für Postanweisungen: die für inländische Postanweisungen festgesetzte Gebühr (§. 16 der Postordnung) (bei Nr. 718),
   c) für Zeitungen unter Kreuzband: ein Porto von 5 Pf. für je 50 Gramm oder einen Theil von 50 Gramm;
2. bei Sendungen an Obersteuerleute und Steuerleute, Oberfeuerwerker und Feuerwerker, Oberbootsleute und Bootsleute, Obermaschinisten und Maschinisten, Obermeister und Meister, Feldwebel, Seekadetten, Stabswachtmeister, Steuermannsmaaten, Feuerwerksmaaten, Bootsmannsmaaten, Maschinistenmaaten, Meistersmaaten, Ober-Lazarethgehülfen und Lazarethgehülfen, Stabssergeanten, Kadetten, Matrosen, Schiffsjungen, Maschinisten-Applikanten, Heizer, Handwerker und Unter-Lazarethgehülfen, sowie an die bei der Marine im Dienst stehenden Militairpersonen vom Feldwebel abwärts:
   a) für den gewöhnlichen Brief bis zum Gewicht von 60 Gramm einschließlich: ein Porto von 10 Pf.,
   b) für Postanweisungen bis zur Höhe von 15 Mark einschließlich: eine Gebühr von 10 Pf.,
   c) für Postanweisungen auf Beträge von mehr als 15 Mark: die gewöhnliche Gebühr, wie für inländische Postanweisungen (§. 16 der Postordnung) (bei Nr. 718),
   d) für Zeitungen unter Kreuzband: das unter 1 c. festgesetzte Porto.

Die Aufschrift der Sendungen muß enthalten:

a) den Grad und die dienstliche Eigenschaft des Empfängers oder das Amt, welches derselbe in der Marineverwaltung bekleidet;

b) den Namen des Schiffes, an dessen Bord der Empfänger sich befindet;

c) die Angabe: „durch Vermittelung des Hof-Postamts in Berlin".

Einschreibsendungen, ferner Werth- und Packetsendungen, sind von der Beförderung durch das Marine-Postbüreau in Berlin ausgeschlossen, ebenso die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Briefsendungen, mithin auch gewöhnliche Briefe im Gewicht von mehr als 60 Gramm.

Postanweisungen dürfen außer der Aufschrift und der Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders anderweite Mittheilungen nicht enthalten.

Diejenigen Sendungen an Personen der Schiffsbesatzungen, auf welchen die Angabe: „durch Vermittelung des Hof-Postamts in Berlin" fehlt, bz. welche statt jener Angabe mit dem Orte, wo sich das betreffende Kriegsschiff befindet, bezeichnet sind, unterliegen dem vollen tarifmäßigen Porto und sind unmittelbar nach dem in der Aufschrift angegebenen Bestimmungsorte zu leiten.

[4]) Wegen der den Personen der Kaiserlichen Marine beim Aufenthalte innerhalb des Deutschen Reichs bewilligten Portovergünstigungen s. unter I.

Nr. 290 bis 296. Ernennungen von Konsuln. Ertheilungen des Exequatur. (BGB. S. 144.)

Nr. 297. Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. Vom 31. Mai 1869. (BGB. S. 145. Ausgegeben am 9. Juni 1869.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Wähler für den Reichstag des Norddeutschen Bundes ist jeder Norddeutsche[2]), welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.

§. 2. Für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden[3]).

§. 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallit-Verfahrens;
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4) Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind[4]).

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt oder durch Begnadigung erlassen ist.

---

[1]) Ueber den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes im Gebiete des Norddeutschen Bundes vgl. § 18 (S. 661). Das Gesetz ist durch Art. 80 Nr. I 13 der Verfassung des Deutschen Bundes v. 31. Dezember 1870 (Nr. 597) zum Gesetze des Deutschen Bundes und durch § 2 des Ges. v. 16. April 1871 (Nr. 628) zum Reichsgesetze erklärt. Es ist in Baden, Südhessen, Württemberg und Bayern am 1. Januar 1871 (Vereinbarung mit Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes v. 15. November 1870. Nr. 598; Vertrag mit Württemberg über dessen Beitritt zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 25. November 1870 Art. 2 Nr. 6 und Verhandlung von demselben Tage Nr. 1 a. Nr. 599; Vertrag über den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 23. November 1870 Nr. III § 8. Nr. 610) und in Elsaß-Lothringen am 1. Januar 1874 (Ges., betr. die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen, v. 25. Juni 1873 § 6. Nr. 940. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 131) in Kraft getreten. Dem zuletzt in Bezug genommenen Ges. v. 25. Juni 1873 ist das Wahlges. v. 31. Mai 1869 in der dem § 2 Abs. 2 des Ges. v. 16. April 1871 (Nr. 628) entsprechenden Fassung beigefügt und lautet demgemäß die Ueberschrift: „Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag. Vom 31. Mai 1869.", der Eingang zum § 1: „Wähler für den Deutschen Reichstag ist jeder Deutsche, welcher u. s. w.", der Eingang zum § 4: „Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Bundesgebiete jeder Deutsche, welcher u. s. w."

[2]) Vgl. Anm. 1 am Schlusse.

[3]) Das Reichs-Militärgesetz v. 2. Mai 1874 (Nr. 1002) bestimmt im § 49 Abs. 1: „Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung, als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen. Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militärpersonen zu besonderen Militär-Wahlbezirken für die Wahl der auf indirektem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattfinden."

[4]) Vgl. §§ 32—37 u. 45 des Strafgesetzbuchs (Nr. 1123).

§. 4. Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Bundesgebiete jeder Norddeutsche[5]), welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen in dem §. 3. von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

§. 5. In jedem Bundesstaate wird auf durchschnittlich 100,000 Seelen derjenigen Bevölkerungszahl, welche den Wahlen zum verfassunggebenden Reichstage zu Grunde gelegen hat, Ein Abgeordneter gewählt. Ein Ueberschuß von mindestens 50,000 Seelen der Gesammtbevölkerung eines Bundesstaates wird vollen 100,000 Seelen gleich gerechnet. In einem Bundesstaate, dessen Bevölkerung 100,000 Seelen nicht erreicht, wird Ein Abgeordneter gewählt.

Demnach beträgt die Zahl der Abgeordneten 297 und kommen auf Preußen 235, Sachsen 23, Hessen 3, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar 3, Mecklenburg-Strelitz 1, Oldenburg 3, Braunschweig 3, Sachsen-Meiningen 2, Sachsen-Altenburg 1, Sachsen-Koburg-Gotha 2, Anhalt 2, Schwarzburg-Rudolstadt 1, Schwarzburg-Sondershausen 1, Waldeck 1, Reuß ältere Linie 1, Reuß jüngere Linie 1, Schaumburg-Lippe 1, Lippe 1, Lauenburg 1, Lübeck 1, Bremen 1, Hamburg 3[6]).

Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten in Folge der steigenden Bevölkerung wird durch das Gesetz bestimmt.

§. 6. Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlkreise gewählt.

Jeder Wahlkreis wird zum Zwecke der Stimmabgabe in kleinere Bezirke getheilt, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen, sofern nicht bei volkreichen Ortsgemeinden eine Unterabtheilung erforderlich wird.

Mit Ausschluß der Exklaven müssen die Wahlkreise, sowie die Wahlbezirke räumlich abgegrenzt und thunlichst abgerundet sein.

Ein Bundesgesetz wird die Abgrenzung der Wahlkreise bestimmen. Bis dahin sind die gegenwärtigen Wahlkreise beizubehalten, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Zeit nicht örtlich abgegrenzt und zu einem räumlich zusammenhängenden Bezirke abgerundet sind. Diese müssen zum Zwecke der nächsten allgemeinen Wahlen gemäß der Vorschrift des dritten Absatzes gebildet werden[7]).

§. 7. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in dem-

---

[5]) Vgl. Anm. 1 am Schlusse.

[6]) „Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche im §. 5. des Wahlgesetzes v. 31. Mai 1869 (Bundesgesetzbl. 1869 S. 145.). vorbehalten ist, werden in Bayern 48, in Württemberg 17, in Baden 14, in Hessen südlich des Main 6 Abgeordnete gewählt, und beträgt demnach die Gesammtzahl der Abgeordneten 382." (Reichsverfassung Art. 20 Abs. 2. Nr. 628.)

„Bis zu der in Artikel 20 der Verfassung vorbehaltenen gesetzlichen Regelung werden in Elsaß-Lothringen 15 Abgeordnete zum Deutschen Reichstage gewählt." (Ges. v. 25. Juni 1873 § 3. Nr. 940. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 131.)

[7]) Das in Aussicht genommene Reichsgesetz über die Abgrenzung der Wahlbezirke ist noch nicht ergangen. Die Wahlkreise in den Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes ergiebt das dem § 23 des Reglements v. 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlges. v. 31. Mai 1869 (Nr. 500) als Anlage C beigefügte Verzeichniß der Wahlkreise. Die Abgrenzung der Wahlkreise für Bayern, Württemberg, Baden und Hessen ist durch den der Bekanntm. v. 27. Februar 1871 (Nr. 616) beigefügten Nachtrag zum Verzeichnisse der Wahlkreise mitgetheilt. Für Elsaß-Lothringen ist auf Grund des § 6 des Ges. v. 25. Juni 1873 (Nr. 940), nach welchem die Abgrenzung der Wahlkreise bis zu der vorbehaltenen reichsgesetzlichen Bestimmung durch Beschluß des Bundesrathes erfolgt, die Abgrenzung der Wahlkreise durch den Bundesrath beschlossen und durch die Bekanntm. v. 1. Dezember 1873 (Nr. 973; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 315) veröffentlicht.

selben, oder, im Falle eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an Einem Orte wählen.

§. 8. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb Eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht.

§. 9. Die Wahlhandlung, sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses, sind öffentlich.

Die Funktion der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt und kann nur von Personen ausgeübt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

§. 10. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein[8]).

§. 11. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen[8]).

§. 12. Die Wahl ist direkt. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 13. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet mit Vorbehalt der Prüfung des Reichstages[9]) allein der Vorstand des Wahlbezirkes nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

Die ungültigen Stimmzettel sind zum Zwecke der Prüfung durch den Reichstag dem Wahlprotokoll beizufügen. Die gültig befundenen bewahrt der Vorsteher der Wahlhandlung in dem Wahlbezirke so lange versiegelt, bis der Reichstag die Wahl definitiv gültig erklärt hat.

§. 14. Die allgemeinen Wahlen sind im ganzen Bundesgebiete an dem von dem Bundespräsidium bestimmten Tage vorzunehmen.

§. 15. Der Bundesrath ordnet das Wahlverfahren, soweit dasselbe nicht

---

[8]) Also geheime Abstimmung gemäß Art. 20 Abs. 1 der Reichsverfassung (Nr. 628).

[9]) Vgl. Art. 27 der Reichsverfassung (Nr. 628).

durch das gegenwärtige Gesetz festgestellt worden ist, durch ein einheitliches, für das ganze Bundesgebiet gültiges Wahlreglement[10]).

Dasselbe kann nur unter Zustimmung des Reichstages abgeändert werden.

§. 16. Die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen und für die Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen werden von den Bundesstaaten, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens werden von den Gemeinden getragen.

§. 17. Die Wahlberechtigten haben das Recht, zum Betrieb der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten.

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Anzeige der Versammlungen und Vereine, sowie über die Ueberwachung derselben, bleiben unberührt.

§. 18. Das gegenwärtige Gesetz tritt bei der ersten nach dessen Verkündigung stattfindenden Neuwahl des Reichstages in Kraft. Von dem nämlichen Zeitpunkte an verlieren alle bisherigen Wahlgesetze für den Reichstag nebst den dazu erlassenen Ausführungsgesetzen, Verordnungen und Reglements ihre Gültigkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 31. Mai 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 298. Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1869., betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes vom 7. April 1869., Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend. (BGB. S. 149.)[1])

Nr. 299. Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten. Vom 2. Juni 1869. (BGB. S. 161. Ausgegeben am 14. Juni 1869.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

---

[10]) Das Reglement zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes v. 31. Mai 1869 ist unter dem 28. Mai 1870 erlassen (Nr. 500) und demnächst auf Bayern, Württemberg, Baden und Hessen (vgl. Bekanntm. v. 27. Februar 1871. Nr. 616), sowie auf Elsaß-Lothringen (vgl. Bekanntm. v. 1. Dezember 1873. Nr. 973; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 315 ff.) ausgedehnt.

[1]) Der Erlaß ist mit der Instruktion als Anlage I zum Ges. v. 7. April 1869 Nr. 263 abgedruckt (Bd 1 S. 616).

[1]) Das Gesetz ist durch Art. 80 Nr. I 14 der Verfassung des Deutschen Bundes v. 31. Dezember 1870 (Nr. 597) zum Gesetze des Deutschen Bundes und durch § 2 des Ges. v. 16. April 1871 (Nr. 628) zum Reichsgesetze erklärt. Es ist in Baden, Südhessen und Württemberg am 1. Januar 1871 (Vereinbarung mit Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes v. 15. November 1870. Nr. 598; Vertrag mit Württemberg über dessen Beitritt zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 25. November 1870 Art. 2 Nr. 6 und Verhandlung von demselben Tage Nr. 1a. Nr. 599), in Bayern am 13. Mai 1871 (Vertrag über den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 23. November 1870 Nr. III § 8. Nr. 610; Ges. v. 22. April 1871 § 2 Nr. I 7. Nr. 632) in Kraft getreten und mit den dazu erlassenen Verordnungen in Elsaß-Lothringen durch Ges. v. 11. Dezember 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 386) eingeführt

§. 1. Bundesbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Bundespräsidium angestellt, oder nach Vorschrift der Bundesverfassung den Anordnungen des Bundespräsidiums Folge zu leisten verpflichtet ist[2]).

Auf Personen des Soldatenstandes findet dies Gesetz keine Anwendung.

§. 2. Beamte, welchen die Verwaltung einer dem Bunde gehörigen Kasse oder eines dem Bunde gehörigen Magazins, oder die Annahme, die Aufbewahrung oder der Transport von, dem Bunde gehörigen oder ihm anvertrauten Geldern oder geldwerthen Gegenständen obliegt, haben dem Bunde für ihr Dienstverhältniß Kaution zu leisten.

§. 3. Die Klassen der zur Kautionsleistung zu verpflichtenden Beamten und die nach Maaßgabe der verschiedenen Dienststellungen zu regelnde Höhe der von ihnen zu leistenden Amtskautionen werden durch eine vom Bundespräsidium im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Verordnung bestimmt[3]).

§. 4. Die Amtskaution ist durch den kautionspflichtigen Beamten zu bestellen. Die Bestellung derselben durch eine andere Person ist zulässig, sofern dem Bunde an der Kaution dieselben Rechte gesichert werden, welche ihm an einer durch den Beamten selbst gestellten Kaution zugestanden haben würden.

§. 5. Die Amtskautionen sind durch Verpfändung von auf den Inhaber lau-

[2]) Nach der Erklärung des Ges. v. 2. Juni 1869 zum Reichsgesetze finden die hier für die Bundesbeamten gegebenen Vorschriften auf die Reichsbeamten der gleichen Kategorien Anwendung. Die Definition der Reichsbeamten im § 1 des Ges. v. 31. März 1873 (Nr. 920) entspricht der obigen Definition der Bundesbeamten. Hierher gehören auch die Beamten der Reichsbank (Bankgesetz vom 14. März 1875 § 28 (Nr. 1068). Mit Rücksicht auf § 2 bedurfte es jedoch rücksichtlich ihrer einer besonderen, die entsprechende Anwendung des Gesetzes sichernde Bestimmung. Diese enthält die Verordn. v. 23. Dezember 1875 § 1 (Nr. 1100).

[3]) Auf Grund des § 3 sind erlassen:

a. Die Verord. v. 29. Juni 1869, betr. die Kautionen der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphie und des Eichungswesens angestellten Beamten, (Nr. 314) und die dazu ergangenen Verord. v. 14. Juli 1871 (Nr. 680), v. 6. April 1881 (Nr. 1416), v. 3. April 1876 (Nr. 1131). Von diesen Verordnungen hat nur noch die Nr. 314 bezüglich der Kautionen der bei der Verwaltung des Eichungswesens angestellten Beamten Geltung; im Uebrigen sind dieselben aufgehoben und ersetzt durch die Verordnung unter Litt. h.;

b. die Verord. v. 27. Februar 1872, betr. die Kautionen der bei der Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen angestellten Beamten (Nr. 798);

c. die Verord. v. 6. Juli 1874, betr. die Kautionen der bei dem Auswärtigen Amte, bei der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und im Bureau des Reichstags angestellten Beamten (Nr. 1010);

d. die Verord. v. 23. Dezember 1875, soweit dieselbe die Kautionen der Reichsbankbeamten betrifft, (Nr. 1100) und die wegen Abänderung und Ergänzung derselben ergangene (in Anm. 6 dazu mitgetheilte) Verord. v. 31. März 1880 (Nr. 1369);

e. die Verord. v. 16. August 1876, betr. die Kautionen der bei der Militär- und der Marineverwaltung angestellten Beamten, (Nr. 1140) und die dieselbe abändernden und ergänzenden (in den Anm. 3, 4, 5 dazu mitgetheilten) Verord. v. 30. März 1882 (Nr. 1466) v. 4. März 1879 (Nr. 1283), v. 10. Mai 1881 (Nr. 1419). Durch § 9 der Verord. v. 16. August 1876 sind die früheren, den gleichen Gegenstand betreffenden Verord. v. 5. Juli 1871 (Nr. 677), v. 14. Dezember 1872 (Nr. 894) und v. 14. Januar 1873 (Nr. 902) aufgehoben;

f. die Verord. v. 20. Juni 1879 über die Kaution des Rendanten der Patentamts-Kasse (Nr. 1308);

g. die Verord. v. 2. Februar 1881, betr. die Kaution des Rendanten der Bureaukasse bei dem Reichsamt des Innern (Nr. 1401);

h. die Verord. v. 18. April 1883, betr. die Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei (Nr. 1491).

Die Dienstkautionen der in den Reichsdienst übergetretenen Beamten der Preußischen Staatsdruckerei sind bei Umwandlung der letzteren in eine Reichsanstalt auf das Reich übergegangen (Vertrag vom 15. Mai 1879 zwischen Preußen u. dem Reich über die Abtretung der Preuß. Staatsdruckerei § 7. Anlage zu Nr. 1296).

tenden Obligationen über Schulden des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates nach deren Nennwerthe zu leisten[4]).

Die Verpfändung erfolgt durch Uebergabe zum Faustpfande.

§. 6. Die Kautionen sind bei denjenigen Kassen, welche zur Aufbewahrung derselben von der obersten Präsidial-Behörde bestimmt werden, niederzulegen[4a]). Die Niederlegung der Werthpapiere erfolgt einschließlich des dazu gehörigen Talons, beziehungsweise desjenigen Zinsscheins, an dessen Inhaber die neue Zinsschein-Serie ausgereicht wird.

Die faustpfandlichen Rechte an den niedergelegten Werthpapieren sind mit voller rechtlicher Wirkung erworben, sobald der Empfangsschein über die Niederlegung ertheilt ist.

Die Zinsscheine für einen vier Jahre nicht übersteigenden Zeitraum werden dem Kautionsbesteller belassen, beziehungsweise nach Ablauf dieses Zeitraums oder nach Ausreichung neuer Zinsscheine verabfolgt. Die Einziehung der neuen Zinsscheine erfolgt durch die Kasse. Letztere hat nicht die Verpflichtung, die Ausloosung der niedergelegten Werthpapiere zu überwachen.

§. 7. Die Bestellung der Amtskaution ist vor der Einführung des Beamten in das kautionspflichtige Amt zu bewirken.

In welchen Fällen die vorgesetzte Dienstbehörde ermächtigt ist, dem Beamten die nachträgliche, durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirkende Beschaffung der Kaution ausnahmsweise zu gestatten, und in welcher Art dann die Ansammlung zu erfolgen hat, wird durch die im §. 3. erwähnte Präsidial-Verordnung bestimmt[5]).

§. 8. Verwaltet ein Beamter gleichzeitig mehrere kautionspflichtige Bundesämter, so genügt die Bestellung einer Kaution zu dem für eines dieser Aemter vorgeschriebenen Betrage. Sind die für die einzelnen Aemter vorgeschriebenen Kautionssätze verschieden, so ist die Kaution nach dem höchsten Satze zu leisten[6]).

§. 9. Verwaltet ein kautionspflichtiger Bundesbeamter gleichzeitig ein kautionspflichtiges Amt im Dienste eines Bundesstaates, so kann die für letzteres Amt bestellte Kaution, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht, mit Zustimmung der zuständigen Behörde des Bundesstaates und nach vorgängiger Vereinbarung darüber, wie viel von dem Gesammtbetrage der Kaution auf jedes der beiden Aemter zu rechnen ist, zugleich für das kautionspflichtige Bundes-Dienstverhältniß angenommen werden.

§. 10. Die Amtskaution haftet dem Bunde für alle von dem kautionspflichtigen Beamten aus seiner Amtsführung zu vertretenden Schäden und Mängel an

---

[4]) Den Bankagenten kann die Kautionsbestellung auch in anderen Papieren oder in Hypotheken gestattet werden (Verord. v. 23. Dezember 1875 § 4. Nr. 1100).

[4a]) Wegen der Reichsbeamten vgl. Verordn. v. 23. Dezember 1875 § 6 (Nr. 1100).

[5]) Zugleich auf Grund des § 7 sind erlassen die in Anm. 3 unter Litt. a bis e und h bezeichneten Verordnungen Nr. 314, 680, 1131, 798, 1010, 1100, 1140, 1283, 1491; lediglich auf Grund des § 7 ist allein die jetzt nicht mehr gültige (vgl. Anm. 3a) Verord. v. 12. Juli 1873, betr. die Beschaffung der Kautionen der Post- und Telegraphenbeamten, (Nr. 959) ergangen.

[6]) Auf den Wunsch des Bundeskanzlers hat der Preuß. Finanzminister sich damit einverstanden erklärt, daß bei der Kombinirung einer kautionspflichtigen Staats- und einer kautionspflichtigen Bundes-Dienststelle ebenso verfahren wird, wie es im § 8 für den Fall der Vereinigung von zwei kautionspflichtigen Bundesämtern in einer Person vorgeschrieben und nach § 9 auch bei Kombinirung von Staats- und Bundesämtern zulässig ist (Cirk. v. 5. Mai 1871. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 130).

Kapital und Zinsen, sowie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Schadens[7]).

§. **11.** Steht eine der nach §. 10. aus der Kaution zu deckenden Forderungen zur Exekution, so ist die dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzte Dienstbehörde ohne Weiteres berechtigt, die verpfändeten Werthpapiere bis auf Höhe der Forderung an einer innerhalb des Bundesgebietes belegenen, von ihr zu bestimmenden Börse außergerichtlich verkaufen zu lassen. Der Kautionsbesteller ist in solchem Falle zur Ausantwortung der ihm belassenen noch nicht fälligen Zinsscheine (§. 6.) verpflichtet. Ist diese Ausantwortung von ihm nicht zu erlangen, so kann er zur Erlegung des Geldwerths der von ihm zurückbehaltenen Zinsscheine in dem für die Beitreibung öffentlicher Abgaben vorgeschriebenen Verfahren zwangsweise angehalten werden.

Der Bund ist nicht verpflichtet, im Falle des Konkurses die verpfändeten Werthpapiere in die Konkursmasse einzuliefern.

§. **12.** Dem Bunde stehen[8]) dem kautionspflichtigen Bundesbeamten gegenüber alle Rechte zu, welche an dem Orte, wo der Beamte innerhalb des Bundesgebiets seinen dienstlichen Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt hat, kraft der dort geltenden Landesgesetzgebung der Landesregierung den kautionspflichtigen Beamten gegenüber beigelegt sind[9]).

Liegt der betreffende Ort im Bundesauslande, so sind für die vorstehend erwähnten Rechte diejenigen Bestimmungen maaßgebend, welche in Anwendung gekommen wären, wenn der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz in Berlin gehabt hätte[10]).

§. **13.** Nach Beendigung des kautionspflichtigen Dienstverhältnisses wird, sobald amtlich festgestellt ist, daß aus demselben Vertretungen nicht mehr zu leisten sind, die Kaution gegen Aushändigung des quittirten Empfangsscheins oder, im Falle des Verlustes desselben, des gerichtlichen Amortisations-Dokuments zurückgegeben.

Von der Beibringung des gerichtlichen Amortisations-Dokuments kann nach dem Ermessen der dem kautionspflichtigen Beamten vorgesetzten Dienstbehörde abgesehen werden.

§. **14.** Diejenigen Kautionen, welche vor dem Erlasse der im §. 3. erwähnten Verordnung von den durch letztere für kautionspflichtig erklärten Beamten entweder dem Bunde oder für ein auf den Bund übergegangenes Dienstverhältniß der Regierung eines Bundesstaates gestellt sind, haften vom Zeitpunkte des Erlasses jener Verordnung ab dem Bunde in dem durch die Bestimmungen dieses Gesetzes bezeichneten Umfange.

§. **15.** Die dem Bunde vor dem Erlasse der im §. 3. erwähnten Verordnung gestellten Amtskautionen solcher Beamten, welche nach Inhalt jener Verordnung zur Kautionsleistung entweder überhaupt nicht, oder nur bis zu einer geringeren Höhe verpflichtet sind, werden zurückgegeben, beziehungsweise auf den in der Verordnung bestimmten Betrag ermäßigt.

§. **16.** Bundesbeamte, welche zur Zeit des Erlasses der im §. 3. erwähnten

---

[7]) Vgl. §§ 134—136, 142, 144, 145 des Reichsbeamtengesetz. v. 31. März 1873 (Nr. 920).
[8]) Vgl. §§ 134 ff. des Reichsbeamtengesetz. v. 31. März 1873 (Nr. 920).
[9]) Vgl. §§ 19, 20 desselben Gesetzes.
[10]) Vgl. § 21 desselben Gesetzes.

Verordnung in einem Dienstverhältnisse stehen, für welches es der Kautionsleistung nach den bis dahin geltenden Vorschriften entweder überhaupt nicht, oder nur in einer geringeren Höhe, oder in einer anderen als der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Art bedurfte, können, so lange sie in derselben dienstlichen Stellung ohne Gehaltserhöhung verbleiben, wider ihren Willen nicht dazu angehalten werden, nach Maaßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung (§. 3.) eine Kaution zu stellen oder die gestellte Kaution zu erhöhen, beziehungsweise durch eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Kaution zu ersetzen. Inwieweit ein solcher Beamter bei eintretender Gehaltserhöhung verpflichtet ist, den Mehrbetrag des Gehalts ganz oder zum Theil zur Ansammlung der Kaution zu verwenden, wird durch die im §. 3. erwähnte Präsidial-Verordnung bestimmt[11]).

§. 17. Die vor dem Erlasse der im §. 3 erwähnten Verordnung gestellten Amtskautionen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes nicht entsprechen, werden, sobald sie durch anderweite Kautionen ersetzt sind, zurückgegeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 2. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 300. Gesetz, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesammtausgaben für das Jahr 1868. Vom 9. Juni 1869. (BGB. S. 165.)

Nr. 301. Entgegennahme der Beglaubigung eines Gesandten. (BGB. S. 168.)

Nr. 302. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde einerseits und dem Kirchenstaate andererseits. Vom 22. April 1869[1]).

Trattato postale fra la Confederazione della Germania del Nord di una parte e lo Stato Pontificio dall' altra. Di 22. Aprile 1869.

(BGB. S. 169.)

---

[11]) Zugleich auf Grund des § 16 sind erlassen die in Anm. 3 unter Litt. a bis e und h bezeichneten Verord. Nr. 314, 798, 1010, 1100, 1140, 1491.

[12]) Ueber die Kautionen der Landesbeamten in Elsaß-Lothringen vgl.:

a. Das Ges. v. 15. Oktober 1873, betr. die Kautionen der Beamten des Staates, der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten, (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 273);
b. die Verord. v. 22. November 1873, betr. die Amtskautionen, (das. S. 292);
c. das Berggesetz für Elsaß-Lothringen v. 16. Dezember 1873 §§ 7, 9, 11, 117, 122—125 (das. S. 397);
d. die Verord. v. 24. Oktober 1875, betr. die Kautionen der Hypothekenbewahrer, (das. S. 183);
e. die Verord. v. 12. Mai 1877, betr. die Amtskautionen der Uebergangssteuererheber, Ortseinnehmer, Nebenzollamts- und Steueramtsdiener, (das. S. 26);
f. die Verord. v. 2. Mai 1881, betr. die Amtskautionen, (das. S. 81);
g. das Ges. v. 30. Januar 1882, betr. die Bestellung von Amtskautionen in elsaß-lothringischer Rente, (das. S. 11);
h. die Verord. v. 7. Juli 1882, betr. die Amtskautionen des Oberbuchhalters und der Buchhalter der Enregistrements-Hauptbuchhalterei, (das. S. 85).

[1]) Dieser auf die Beförderung von Briefpostsendungen bezügliche Vertrag trat am 1. Juni 1869 in Kraft (Amtsbl. der Norddeutschen Postverw. S. 141). Derselbe fand auch Anwendung auf die zum Norddeutschen Bunde nicht gehörigen Gebietstheile des Großherzogthums Hessen, sowie auf den Briefverkehr zwischen dem Kirchenstaate und Luxemburg, soweit der letztere durch

Nr. 303. Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 10. Juni 1869. (BGB. S. 193.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Gezogene und eigene Wechsel unterliegen im Gebiete des Norddeutschen Bundes, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande[1]), einer nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebenden, zur Bundeskasse fließenden Abgabe.

Von der Stempelabgabe befreit bleiben:

1) die vom Auslande[2]) auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel;
2) die vom Inlande[2]) auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittirt werden.

§. 2.[3]) Die Stempelabgabe beträgt:

von einer Summe			von 200 Mark	und	weniger			$0{,}_{10}$	Mark,
=	=	=	über 200	=	bis	400	Mark	$0{,}_{20}$	=
=	=	=	= 400	=	=	600	=	$0{,}_{30}$	=
=	=	=	= 600	=	=	800	=	$0{,}_{40}$	=
=	=	=	= 800	=	=	1000	=	$0{,}_{50}$	=

und von jedem ferneren 1000 Mark der Summe $0{,}_{50}$ Mark mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

§. 3.[3]) Die zum Zweck der Berechnung der Abgabe vorzunehmende

---

die Norddeutschen Posten zu vermitteln war. Die Bestimmungen des Vertrages v. 22. April 1869 sind in Folge der im J. 1870 stattgehabten Einverleibung des Kirchenstaates in das Königreich Italien hinfällig geworden. Von jenem Zeitpunkte ab sind auf das Gebiet des vormaligen Kirchenstaats die zwischen Deutschland und dem Königreich Italien bestehenden Postverträge zur Anwendung gelangt (vgl. darüber Anm. 1 zum Postvertrag mit Italien v. 10. November 1868. Nr. 258. Bd 1 S. 599).

[1]) Das Gesetz ist im Gebiete des Norddeutschen Bundes mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande am 1. Januar 1870 in Wirksamkeit getreten (§§ 1, 29). Dasselbe ist durch Art. 80 Nr. I 16 der Verfassung des Deutschen Bundes v. 31. Dezember 1870 (Nr. 597) zum Gesetze des Deutschen Bundes und durch § 2 des Ges. v. 16. April 1871 (Nr. 628) zum Reichsgesetze erklärt. Es ist in den Hohenzollernschen Landen, in Baden, Südhessen und Württemberg am 1. Januar 1871 (Verfassung des Deutschen Bundes v. 31. Dezember 1870 Art. 80 vorletzter Abs. Nr. 597; Bekanntm. des Reichskanzlers v. 30. Dezember 1870 Nr. 600; Vereinbarung mit Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes v. 15. November 1870 Abs. 2. Nr. 598; Vertrag mit Württemberg über dessen Beitritt zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 25. November 1870 Art. 2 Nr. 6 und Verhandlung von demselben Tage Nr. 1 a. Nr. 599), in Bayern am 1. Juli 1871 (Vertrag über den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 23. November 1870 Nr. III § 8. Nr. 610; Ges. v. 22. April 1871 §§ 1, 4. Nr. 632), in Elsaß-Lothringen am 15. August 1871 (Ges. v. 14. Juli 1871 Art. 1. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 175) in Kraft getreten.

[2]) Seitdem das Ges. v. 10. Juni 1868 im ganzen Deutschen Reiche Geltung hat, sind unter „Inland" das deutsche Reich und unter „Ausland" die Länder außerhalb des deutschen Reiches zu verstehen.

[3]) **Nr. 1301.** Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer. Vom 4. Juni 1879. (RGB. S. 151.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen

Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen erfolgt, soweit der Bundesrath nicht für gewisse Währungen allgemein zum Grunde zu legende Mittelwerthe festsetzt und bekannt macht[4]), nach Maaßgabe des laufenden Kurses.

---

im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

An die Stelle der §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer, (Bundes-Gesetzbl. S. 193) treten die nachfolgenden Bestimmungen:

(Folgen die oben im Text gesperrt gedruckten §§ 2 u. 3.)

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1879 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 4. Juni 1879.

(L. S.) Wilhelm.

Otto Graf zu Stolberg.

[4]) Die vom Bundesrathe auf Grund der §§ 3, 13 Nr. 2, 24 Nr. 1 und 26 zunächst gefaßten Beschlüsse sind in der Bekanntm. des Kanzlers des Norddeutschen Bundes v. 13. Dezember 1869 (Nr. 393) veröffentlicht. Diese Beschlüsse wurden in Folge der Erklärung des Ges. v. 10. Juni 1869 zum Reichsgesetze ergänzt und mit den Ergänzungen vom Reichskanzler unter dem 23. Juni 1871 bekannt gemacht (Nr. 668). An die Stelle der in der Bekanntm. v. 23. Juni 1871 enthaltenen Bestimmungen I zu § 3 des Gesetzes wurden demnächst wegen Abänderung des § 3 des Ges. v. 10. Juni 1869 durch das Ges. v. 4. Juni 1879 (vgl. Anm. 3) vom Bundesrathe neue Bestimmungen gesetzt, welche vom Reichskanzler in der Bekanntm. v. 12. November 1879 (Centralbl. S. 663) veröffentlicht sind; dieselben wurden durch die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 10. April 1880 (Centralbl. S. 190) auf Grund eines Bundesrathsbeschlusses ergänzt. Der Bundesrath hat dann am 19. Januar 1882 beschlossen, daß an die Stelle der in der Bekanntm. v. 12. November 1879 und v. 10. April 1880 enthaltenen Bestimmungen die in der nachfolgenden Bekanntm. v. 1. Februar 1882 mitgetheilten zu treten haben.

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Berechnung der Stempelabgabe von ausländischen Werthpapieren und der Wechselstempelabgabe von den in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen. Vom 1. Februar 1882. (Centralbl. S. 26.)

Behufs Umrechnung der in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen zum Zwecke der Berechnung der Wechselstempelsteuer bezw. der Reichsstempelabgabe von ausländischen Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen werden für die nachstehend bezeichneten Währungen die dabei bemerkten, allgemein zum Grunde zu legenden Mittelwerthe bis auf weiteres festgesetzt:

1	süddeutscher Gulden, sowie ein Gulden niederländischer Währung	1,70 M.
1	Mark Banko	1,50 "
1	österreichischer Gulden (Silber oder Papier)	1,70 "
1	Pfund Sterling	20,40 "
1	Frank, Lira, finnische Mark, spanische Peseta Gold	0,80 "
1	spanischer Piaster	4,00 "
100	spanische Realen	21,00 "
1	portugiesischer Milreis	4,50 "
1	türkischer Piaster	0,18 "
1	rumänischer Piaster	0,30 "
1	rumänischer Leu	0,80 "
1	polnischer Gulden	0,33 "
1	russischer Silberrubel	2,25 "
1	russischer Goldrubel	3,20 "
100	schwedische, norwegische oder dänische Kronen	112,50 "
1	dänischer Riksdaler	2,25 "
1	schwedischer Riksdaler	1,125 "
1	Spezies Riksdaler	4,50 "
1	amerikanischer Dollar	4,25 "

§. 4. Für die Entrichtung der Abgabe sind der Bundeskasse sämmtliche Personen, welche an dem Umlaufe des Wechsels im Bundesgebiete Theil genommen haben, solidarisch verhaftet.

§. 5. Als Theilnehmer an dem Umlaufe eines Wechsels wird hinsichtlich der Steuerpflichtigkeit angesehen: der Aussteller, jeder Unterzeichner oder Mitunterzeichner eines Acceptes, eines Indossaments oder einer anderen Wechselerklärung, und Jeder, der für eigne oder fremde Rechnung den Wechsel erwirbt, veräußert, verpfändet oder als Sicherheit annimmt, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, oder Mangels Zahlung Protest erheben läßt, ohne Unterschied, ob der Name oder die Firma auf den Wechsel gesetzt wird oder nicht.

§. 6. Die Entrichtung der Stempelabgabe muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel von dem Aussteller, ein ausländischer Wechsel von dem ersten inländischen Inhaber (§. 5.) aus den Händen gegeben wird[5]).

§. 7. Dem Aussteller eines inländischen Wechsels und dem ersten inländischen Inhaber eines ausländischen Wechsels ist gestattet, den mit einem inländischen Indossament noch nicht versehenen Wechsel vor Entrichtung der Stempelabgabe lediglich zum Zwecke der Annahme zu versenden und zur Annahme zu präsentiren. Der Acceptant eines unversteuerten Wechsels ist verpflichtet, vor der Rückgabe oder jeder anderweiten Aushändigung des Wechsels die Versteuerung desselben zu bewirken.

Wird jedoch ein nicht zum Umlauf im Bundesgebiet bestimmtes Exemplar eines in mehreren Exemplaren ausgefertigten Wechsels zur Einholung des Acceptes benutzt, so bleibt der Acceptant von der Verpflichtung zur Versteuerung befreit, wenn die Rückseite des acceptirten Exemplars vor der Rückgabe dergestalt durchkreuzt wird, daß dadurch die weitere Benutzung desselben zum Indossiren ausgeschlossen wird[6]).

§. 8. Wird derselbe Wechsel in mehreren, im Konterte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichneten Exemplaren ausgefertigt, so ist unter diesen dasjenige zu versteuern, welches zum Umlaufe bestimmt ist.

§. 9. Außerdem unterliegt der Versteuerung jedes Exemplar, auf welches eine Wechselerklärung — mit Ausnahme des Acceptes und der Nothadressen — gesetzt ist, die nicht auf einem nach Vorschrift dieses Gesetzes versteuerten Exemplare sich befindet. Die Versteuerung muß erfolgen, ehe das betreffende Exemplar von dem Aussteller der die Stempelpflichtigkeit begründenden Wechselerklärung, oder, wenn letztere im Auslande abgegeben ist, von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.

Soll ein unversteuertes Wechselduplikat ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplars desselben Wechsels bezahlt oder Mangels Zahlung protestirt werden,

---

[5]) Dem Gesetze ist genügt, wenn der im Auslande ausgestellte Wechsel vom ausländischen Aussteller unmittelbar auf einen, den erforderlichen Reichsstempel tragenden Blanket niedergeschrieben, oder von dem Aussteller oder einem sonst am Umlauf betheiligten Ausländer mit Reichsstempelmarken, zum gesetzlichen Betrage in vorschriftsmäßiger Weise versehen worden ist (Verfügung des Preuß. Finanzministers v. 6. August 1878. Preuß. Justiz-Ministerialbl. S. 128).

[6]) Vom Auslande auf das Inland gezogene, im Auslande domizilirte Wechsel, welche im Inlande acceptirt werden, unterliegen, auch wenn ein Umlauf derselben im Inlande nicht stattfindet, nach § 7 der Stempelsteuer (Beschluß des Bundesraths v. 13. October 1875. § 333 der Protokolle; Reskript des Preuß. Finanzministers v. 3. November 1875. Preuß. Centralbl. der Abgaben ꝛc. Gesetzgebung und Verwaltung 1876 S. 21).

so ist die Versteuerung desselben zu bewirken, ehe die Zahlung oder Protestaufnahme stattfindet.

Der Beweis des Vorhandenseins eines versteuerten Wechselduplikates oder des Einwandes, daß die auf ein unversteuertes Exemplar gesetzte Wechselerklärung auf einem versteuerten Duplikate abgegeben sei, oder daß bei Bezahlung eines unversteuerten Duplikates auch ein versteuertes Exemplar ausgeliefert sei, liegt demjenigen ob, welcher wegen unterlassener Versteuerung eines Wechselexemplars in Anspruch genommen wird.

§. **10.** Die Bestimmungen im §. 9. finden gleichmäßig auf Wechselabschriften Anwendung, welche mit einem Original-Indossamente, oder mit einer anderen urschriftlichen Wechselerklärung versehen sind. Jede solche Abschrift wird hinsichtlich der Besteuerung einem Duplikate desselben Wechsels gleichgeachtet.

§. **11.** Ist die in den §§. 6. bis 10. vorgeschriebene Versteuerung eines Wechsels, eines Wechselduplikates oder einer Wechselabschrift unterlassen, so ist der nächste, und, so lange die Versteuerung nicht bewirkt ist, auch jeder fernere inländische Inhaber verpflichtet, den Wechsel zu versteuern, ehe er denselben auf der Vorder- oder Rückseite unterzeichnet, veräußert, verpfändet, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfängt oder leistet, eine Quittung darauf setzt, Mangels Zahlung Protest erheben läßt oder den Wechsel aus den Händen giebt. Auf die von den Vordermännern verwirkten Strafen hat die Entrichtung der Abgabe durch einen späteren Inhaber keinen Einfluß.

§. **12.** Der Verwahrer eines zum Accepte versandten unversteuerten Wechselexemplars wird, wenn er dasselbe gegen Vorlegung eines nicht versteuerten Exemplars (oder einer nicht versteuerten Kopie) desselben Wechsels ausliefert, für die Stempelabgabe verhaftet und verfällt, wenn dieselbe nicht entrichtet wird, in die im §. 15. bestimmte Strafe.

§. **13.** Die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird erfüllt:

1) durch Ausstellung des Wechsels auf einem mit dem erforderlichen Bundesstempel versehenen Blanket,
   oder
2) durch Verwendung der erforderlichen Bundesstempelmarke auf dem Wechsel, wenn hierbei die von dem Bundesrathe erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften über die Art und Weise der Verwendung[7]) beobachtet worden sind.

---

[7]) An die Stelle der zunächst vom Bundesrathe auf Grund des § 13 Nr. 1 beschlossenen Bestimmungen (vgl. Bekanntm. v. 13. Dezember 1869 Nr. II. Nr. 393) sind zunächst, wie schon in Anm. 4 (S. 667) erwähnt, die Bestimmungen Nr. II der Bekanntm. v. 23. Juni 1871 (Nr. 668) getreten. Diese wurden ersetzt durch die in der Bekanntm. v. 11. Juli 1873 (Nr. 957) enthaltenen Vorschriften. Demnächst hat der Bundesrath beschlossen, daß an die Stelle der in der Bekanntm. v. 11. Juli 1873 enthaltenen Vorschriften die in der nachstehenden Bekanntm. v. 16. Juli 1881 mitgetheilten zu treten haben.

Nr. 1440. Bekanntmachung [des Reichskanzlers], betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken. Vom 16. Juli 1881. (RGB. S. 245.)

Der Bundesrath hat beschlossen:

daß an die Stelle der in der Bekanntmachung vom 11. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 295) enthaltenen Vorschriften folgende Bestimmungen zu treten haben:

„In Bezug auf die Art der Verwendung der Reichsstempelmarken zu Wechseln und

§. **14.** Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen.

§. **15.** Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird mit einer Geldbuße bestraft, welche dem funfzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt.

Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten von Jedem, welcher der nach den §§. 4—12. ihm obliegenden Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe nicht rechtzeitig genügt hat, ingleichen von inländischen Maklern und Unterhändlern, welche wissentlich unversteuerte Wechsel verhandelt haben[8]).

Die Verwandlung einer Geldbuße, zu deren Zahlung der Verpflichtete unvermögend ist, in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch darf zur Beitreibung von Geldbußen ohne Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. **16.** Der Acceptant eines gezogenen und der Aussteller eines trockenen Wechsels können daraus, daß der Wechsel zur Zeit der Annahme-Erklärung, beziehungsweise der Aushändigung, mangelhaft gewesen sei, keinen Einwand gegen die gesetzlichen Folgen der Nichtversteuerung desselben entnehmen.

---

den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§. 24 des Gesetzes vom 10. Juni 1869) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1. Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, unmittelbar an einem Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen oder bedruckten Stelle aufzukleben.

   Das erste inländische Indossament, welches nach der Kassirung der Stempelmarke auf die Rückseite des Wechsels gesetzt wird, beziehungsweise der erste sonstige inländische Vermerk, ist unterhalb der Marke niederzuschreiben, widrigenfalls die letztere dem Niederschreiber dieses Indossaments beziehungsweise Vermerks und dessen Nachmännern gegenüber als nicht verwendet gilt. Es dürfen jedoch die Vermerke „ohne Protest", „ohne Kosten" neben der Marke niedergeschrieben werden.

   Dem inländischen Inhaber, welcher aus Versehen sein Indossament auf den Wechsel gesetzt hat, bevor er die Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe des Wechsels unter Durchstreichung dieses Indossaments die Marke unter dem letzteren aufzukleben.
2. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muß das Datum der Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar der Tag und das Jahr mit arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittelst deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift, an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (z. B. 7. Sept. 1881, 8. Oktbr. 1882).
3. Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blanket kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§. 14 des Gesetzes)."

Diesem Beschluß ist jedoch die Maßgabe hinzugefügt, daß, soweit noch Wechselstempelmarken ohne einen Vordruck für die Eintragung des Tages der Verwendung zum Gebrauch gelangen, diese Eintragung auf einer beliebigen Stelle der Marke erfolgen darf, und

daß bis zum 31. August d. J. die Verwendung der Wechselstempelmarken auch nach Maßgabe der Bestimmungen in der Bekanntmachung vom 11. Juli 1873 zulässig ist.

[8]) Die mehreren Unterzeichner einer Wechselerklärung sind wegen der durch Hinterziehung des gesetzlichen Stempels verwirkten Strafe jeder für sich und besonders in Anspruch zu nehmen (Cirk. des Preuß. Finanzministers v. 4. Januar 1877. Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 58).

§. 17. Wechselstempel-Hinterziehungen (§. 15.) verjähren in fünf Jahren, von dem Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet. Die Verjährung wird durch jede auf Verfolgung der Hinterziehung gegen den Angeschuldigten gerichtete amtliche Handlung unterbrochen[9]).

§. 18. In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempel-Hinterziehung und der Vollstreckung der Strafe, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze[10]) — in den von der gemeinschaftlichen Zollgrenze ausgeschlossenen Bezirken aber das Verfahren wegen Vergehen gegen die Stempelgesetze — bestimmt.

Die im §. 15. vorgeschriebenen Geldbußen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§. 19. Jede von einer nach §. 18. zuständigen Behörde wegen Wechselstempel-Hinterziehung einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Inhaber des Wechsels, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden. Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten des Staates zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maaßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Wechselstempel-Hinterziehung dienlich sind[11]).

§. 20. Die in den einzelnen Staaten des Bundes mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der Bundes-Stempelabgabe wahrzunehmen.

§. 21. Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, sowie die Notare und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, die Verpflichtung, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen von Amtswegen zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der nach §. 18. zuständigen Behörde zur

---

[9]) Die Bestimmungen in § 17 sind durch § 2 Abs. 2 des Einführungsges. zum Strafgesetzbuch v. 31. Mai 1870 (Nr. 495) aufrecht erhalten.

[10]) Nach § 165 des Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 (Nr. 324) ist es hinsichtlich des Strafverfahrens in Zollsachen bei den Bestimmungen der Landesgesetze verblieben. — Durch § 4 Abs. 2 des Ges. v. 22. April 1871 (Nr. 632) ist es der Königl. Bayerischen Staatsregierung überlassen, diejenigen anderen Behörden zu bezeichnen, welche bei Anwendung der im § 18 des Ges. v. 10. Juni 1869 erwähnten Vorschriften an die Stelle der Zollbehörden zu treten haben. Diese Bezeichnung ist erfolgt durch die Königl. Bayerische Verord. v. 8. Mai 1871, betr. das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen das Wechselstempelsteuergesetz, (Bayer. Regierungsbl. S. 921). — Vgl. im Uebrigen Anm. zu § 165 des Vereinszollges. (Nr. 324).

Für Preußen vgl. die Anweisung des Finanzministers, betr. das Strafverfahren wegen Wechselstempel-Hinterziehung, v. 19. Dezember 1869. (Preuß. Justiz-Ministerialbl. S. 282) und den Erlaß desselben Ministers v. 17. Januar 1871 (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 125), sowie bezüglich der Milderung und des Erlasses der Strafe das Reskript desselben Ministers v. 26. August 1873 (Preuß. Centralbl. der Abgaben ꝛc. Gesetzgebung und Verwaltung S. 249).

[11]) Die Bestimmungen in § 19 als prozeßrechtliche Vorschriften eines Reichsgesetzes werden durch die Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 nicht berührt (Einführungsges. zur Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 § 5. Nr. 1170).

Anzeige zu bringen. Notare, Gerichtspersonen und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, sind verbunden, sowohl in dem Proteste, als in dem über die Protestation etwa aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempel die protestirte Urkunde versehen, oder daß sie mit einem Bundesstempel nicht versehen ist[12]).

§. 22. Das Bundespräsidium ist ermächtigt, wegen der Anfertigung[13]) und

[12]) Vgl. für Preußen die Allg. Verfügung des Justizministers v. 10. Oktober 1872, betr. die Kontrole der richtigen Verwendung der Stempel nach § 21 des Ges. v. 10. Juni 1869 (Preuß. Justizministerialbl. S. 267; Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. 1873 S. 21).

[13]) Ueber die Beschaffenheit der zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer erforderlichen Stempelmarken und gestempelten Blankets (vgl. § 13 S. 669) sind folgende Bestimmungen ergangen:

a. Nach der Bekanntm. des Kanzlers des Norddeutschen Bundes v. 13. Dezember 1869 (Nr. 394) wurden die Bundes-Stempelmarken mit der Umschrift „Norddeutscher Wechselstempel" und der Angabe des Steuerbetrages in Groschen, für welchen sie galten, bezeichnet und für Werthbeträge von 1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15, 30, 45, 60, 90, 150 und 300 Groschen zum Verkauf gestellt. Die mit dem Bundesstempel versehenen Wechselblankets lauteten auf Steuerbeträge von 1, 1½, 3, 4½, 6, 7½, 9, 12, 15 und 30 Groschen.

Nach der Bekanntm. des Kanzlers des Norddeutschen Bundes v. 21. Februar 1870 (Nr. 420) wurden im Uebrigen mit den auf andere Beträge lautenden Stempelmarken resp. gestempelten Blankets übereinstimmende Bundesstempelmarken und gestempelte Blankets über Stempelbeträge von 22½ Groschen vom 1. März 1870 ab zum Verkauf gestellt.

Diese beiden Erlasse wurden durch die Bekanntm. des Kanzlers des Norddeutschen Bundes v. 30. Dezember 1870 (Nr. 600) mit dem 1. Januar 1871 für die Hohenzollernschen Lande in Kraft gesetzt. Für Elsaß-Lothringen erging die jenen Erlassen entsprechende Bekanntm. des Reichskanzlers v. 3. August 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 245). Vgl. Anm. 1. S. 666

b. Durch die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 11. August 1871 (Nr. 688) wurde angezeigt, daß in Folge der Ausdehnung des Geltungsbereichs des Ges. v. 10. Juni 1869 auf das gesammte Bundesgebiet einschließlich Elsaß-Lothringens die Anfertigung von Reichsstempelmarken und mit dem Reichsstempel versehener Blankets zu Entrichtung der Wechselstempelsteuer bewirkt sei und daß dieselben von Mitte des Monats August 1871 allmälig in den Debit übergehen, daß jedoch die älteren, mit „Norddeutscher Wechselstempel" bezeichneten Marken und Blankets bis auf Weiteres verwendet werden können. Die Reichsstempelmarken waren mit der Umschrift „Deutscher Wechselstempel" und der Angabe des Steuerbetrages in Groschen, für welche sie galten, bezeichnet und lauteten auf dieselben Steuerbeträge, wie die bisherigen Stempelmarken. Auch die mit dem Reichsstempel versehenen Wechselbankets lauteten auf die gleichen Steuerbeträge, wie die bisherigen Blankets.

c. Mit Rücksicht auf die Einführung der Reichsmarkrechnung wurden demnächst neue Reichsstempelmarken angefertigt, welche die Umschrift „Deutscher Wechselstempel, Mark, Mark", sowie die Angabe des Steuerbetrags, für welchen sie galten, in Mark enthielten und auf Steuerbeträge von 0,10; 0,15; 0,30; 0,45; 0,60; 0,75; 0,90; 1,20; 1,50; 2,25; 3,00; 4,50; 6,00; 9,00; 15,00 und 30,00 Mark lauteten. Die mit dem Reichsstempel versehenen neuen Wechselblankets enthielten im Stempel die Umschrift „Deutscher Wechselstempel", sowie gleichfalls die Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie galten, in Mark und lauteten auf Steuerbeträge von 0,10; 0,15; 0,30; 0,45; 0,60; 0,75; 0,90; 1,20; 1,50; 2,25 und 3,00 Mark. Dieses wurde durch die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 13. Dezember 1874 (Nr. 1028) angezeigt mit dem Hinzufügen, daß die neuen Marken und Blankets vom 1. Januar 1875 ab allmälig in den Debit übergehen werden und daß die älteren Reichsstempelmarken und gestempelten Blankets bis auf Weiteres auch ferner zur Entrichtung der Wechselstempelabgabe verwendet werden können.

d. Zur Ausführung des Ges. v. 4. Juni 1879, durch dessen Art. I § 2 der Tarif für die Erhebung der Wechselstempelsteuer anderweitig festgesetzt worden ist (vgl. Anm. 3 S. 666 f.), wurden neue Wechselstempelmarken und mit dem Reichsstempel versehene Wechselblankets angefertigt und zum Verkauf gestellt. Die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 13. Juni 1879 (Nr. 1303) enthält darüber folgende Bestimmungen:

„Die neuen Stempelmarken enthalten in der Mitte die Aufschrift „Deutscher Wechsel Stempel", unter derselben die Angabe des Steuerbetrages, für welchen sie gelten, über derselben den Reichsadler und zu dessen beiden Seiten die Angabe der dem Steuerbetrage entsprechenden Wechselsummen.

„Die neuen gestempelten Wechselblankets enthalten in ihrem Stempel die Umschrift „Deutscher

des Debits der Bundesstempelmarken und gestempelten Blankets[14]), sowie wegen der Bedingungen, unter welchen für verdorbene Stempelmarken und Blankets Erstattung zulässig ist[15]), die erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Wechsel Stempel", in der Mitte desselben die Angabe des Steuerbetrages und zu beiden Seiten die Angabe der für diesen maßgebenden Wechselsummen.

„Die Grundfarbe der Stempelmarken und der Stempel auf den gestempelten Blankets ist eine hell-violette; der Aufdruck des Steuerbetrages und der entsprechenden Wechselsummen ist auf den Stempelmarken in ziegelrother, auf den Stempeln der gestempelten Blankets in schwarzer Farbe bewirkt.

„Die neuen Stempelmarken lauten über Steuerbeträge von

$0{,}10$; $0{,}20$; $0{,}30$; $0{,}40$; $0{,}50$; 1,00; $1{,}50$; $2{,}00$; $2{,}50$; 3,00; $3{,}50$; 4,00; $4{,}50$; $5{,}00$; $10{,}00$; $15{,}00$ und $30{,}00$ Mark,

die neuen gestempelten Blankets über Steuerbeträge von

$0{,}10$; $0{,}20$; $0{,}30$; $0{,}40$; $0{,}50$; 1,00; $1{,}50$; 2,00; $2{,}50$ und $3{,}00$ Mark.

„Die bisher ausgegebenen Wechselstempelzeichen dürfen auch nach dem 30. Juni d. J. zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer verwendet werden.

„Ein Umtausch oder eine Einlösung der über Steuerbeträge von $0{,}10$; $0{,}30$; $1{,}50$; $3{,}00$; $4{,}50$; $15{,}00$ und $30{,}00$ Mark lautenden älteren Stempelmarken und gestempelten Blankets findet nicht statt.

„Dagegen können diejenigen älteren Stempelzeichen, welche über $0{,}15$; $0{,}45$; $0{,}60$; $0{,}75$; $0{,}90$; $1{,}20$; $2{,}25$; $6{,}00$ und $9{,}00$ Mark lauten, vom 1. Juli d. J. ab bei den mit dem Debit von Wechselstempelmaterialien betrauten Postanstalten entweder gegen ihren vollen Werth eingelöst, oder, soweit ihr Werth durch neue Stempelzeichen darstellbar ist, gegen solche umgetauscht werden."

An die Stelle des letzten Absatzes der Bekanntm. v. 13. Juni 1879 wurde durch die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 24. März 1880 (Nr. 1367) die folgende Bestimmung gesetzt: „Diejenigen älteren Stempelzeichen, welche über Beträge von 0,15; 0,45; 0,60; 0,75; 0,90; 1,20; 2,25; 6,00 und 9,00 Mark lauten, können vom 1. April d. J. ab nur noch bei den nachbezeichneten Dienststellen, nämlich: a) im Gebiete der Reichs-Postverwaltung bei den Ober-Postkassen, b) im Königreich Bayern bei den Bezirkskassen der Ober-Postämter zu Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg, Speyer und Würzburg, c) im Königreich Württemberg bei dem Postamt I zu Stuttgart entweder gegen ihren vollen Werth eingelöst, oder, soweit ihr Werth durch neue Stempelzeichen darstellbar ist, gegen solche eingetauscht werden."

e. Zufolge der Abänderungen der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken durch die Bekanntm. v. 16. Juli 1881 (vgl. Anm. 7 S. 669) ist nochmals die Herstellung neuer Wechselstempelmarken und gestempelter Wechselblankets angeordnet worden, welche über die gleichen Steuerbeträge, wie die bisher debitirten Marken und Blankets lauten. Bezüglich dieser neuen Marken bestimmt die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 22. November 1881 (Nr. 1451) Folgendes:

„Die neuen Stempelmarken haben die Form eines liegenden Rechtecks. In der linken oberen Ecke befindet sich ein auf violett guillochirtem Untergrunde ruhender Schild mit dem ebenfalls in violetter Farbe ausgeführten Reichsadler, von welchem sich nach rechts ein in zwei Enden auslaufendes Band mit der Inschrift: „Deutscher Wechsel-Stempel" zieht. Außer der in schwarzer Farbe hergestellten Bezeichnung des Steuerbetrages und der entsprechenden Wechselsumme enthalten die Marken einen Vordruck zur Aufnahme des Kassationsvermerkes gleichfalls in schwarzer Farbe.

„Neben den neuen dürfen auch die bisherigen Wechselstempelmarken bis auf weiteres zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer verwendet werden."

Bezüglich der neuen Blankets bestimmt die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 10. Juli 1882 (Nr. 1477):

„Der mit Arabesken in violetter Farbe umgebene Stempelaufdruck der neuen Blankets entspricht, abgesehen von dem in demselben fehlenden Vordruck für den Kassationsvermerk, dem Muster der nach der Bekanntmachung vom 22. November 1881 Reichs-Gesetzbl. S. 271 (Nr. 1451) hergestellten Wechselstempelmarken.

„Neben den neuen dürfen auch die nach den bisherigen Vorschriften hergestellten gestempelten Wechselblankets zur Entrichtung der Wechselstempelsteuer verwendet werden."

[14]) Ueber den Debit der Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer enthält die Bekanntm. des Kanzlers des Norddeutschen Bundes v. 13. Dezember 1869 (Nr. 394) folgende Bestimmungen, welche in den später ergangenen, in Anm. 13 mitgetheilten Bekanntmachungen stets ausdrücklich aufrecht erhalten und für anwendbar auf die später angefertigten Marken und Blankets erklärt sind (vgl. Nr. 420 Abs. 3, Nr. 688 Abs. 5, Nr. 1028 Abs. 6, Nr. 1303 Abs. 6, Nr. 1451 Abs. 3, Nr. 1477 Abs. 3):

„Stempelmarken und Blankets zum Werthe von 1, $1\frac{1}{2}$ und 3 Groschen werden bei allen Postan-

§. 23.[16]) Wer unechte Bundesstempelmarken anfertigt oder echte verfälscht, imgleichen wer wissentlich von falschen oder gefälschten Stempelmarken Gebrauch macht oder sich einer dieser Handlungen in Bezug auf gestempelte Blankets (§. 13. Nr. 1.) schuldig macht, hat die in den Landesgesetzen bestimmte Strafe der Fälschung des Stempelpapiers und, in Ermangelung besonderer Strafvorschriften über diesen Gegenstand, die Strafe der Fälschung öffentlicher Urkunden verwirkt.

Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke, oder ein schon einmal verwendetes Blanket, oder ein von einer Urkunde abgetrenntes Bundesstempelzeichen zu einer stempelpflichtigen Urkunde verwendet, hat, außer der Strafe der Steuerhinterziehung, eine Geldbuße von zehn bis zweihundert Thalern oder verhältnißmäßige Freiheitsstrafe verwirkt. Wer wissentlich eine schon einmal verwendete Stempelmarke oder ein verwendetes Blanket, von welchem die darauf gesetzte Schrift wieder entfernt ist, veräußert, wird, insofern er nicht als Urheber des im vorhergehenden Satze vorgesehenen Vergehens oder als Theilnehmer an demselben anzusehen ist, mit Geldbuße von Einem bis zwanzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

§. 24. Die Vorschriften dieses Gesetzes kommen gleichmäßig zur Anwendung auf die an Ordre lautenden Zahlungsversprechen (Billets à Ordre) und die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen (Assignationen) jeder Art,

---

stalten, auch den Posterpeditionen zweiter Klasse, verkauft. Die Debits stellen für Marken und Blankets, welche auf höhere Stempelbeträge lauten, werden nach den örtlichen Verhältnissen, dem Bedürfniß entsprechend, bestimmt. Die bezüglichen Anordnungen sollen durch Aushang an Amtsstelle der Postanstalten und soweit erforderlich, durch amtliche Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden."

Diese Bestimmungen sind durch die Bekanntm. v. 30. Dezember 1870 (Nr. 600) in den Hohenzollernschen Landen eingeführt. Gleiche Bestimmungen enthält die Bekanntm. v. 3. August 1871 für Elsaß-Lothringen (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 245).

Von den Landbewohnern dürfen die Landbriefträger Bestellungen auf Wechselstempelmarken und gestempelte Wechselblankets mit den dafür zu entrichtenden Geldbeträgen entgegennehmen und die gewünschten Materialien beim nächsten Bestellgange den Bestellern unentgeltlich überbringen (Generalverfügung des General-Postamts des Norddeutschen Bundes v. 19. April 1871. Amtsbl. der Norddeutschen Postverw. S. 142).

[15]) Ueber das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets enthält die noch jetzt gültigen Bestimmungen die Bekanntm. des Kanzlers des Norddeutschen Bundes v. 13. Dezember 1869 (Nr. 394). Dieselben sind anwendbar erklärt auf alle später angefertigten Marken und Blankets (vgl. Nr. 420 Abs. 3, Nr. 688 Abs. 5, Nr. 1028 Abs. 6, Nr. 1303 Abs. 6, Nr. 1451 Abs. 3, Nr. 1477 Abs. 3) und lauten:

„Für die bei den Postanstalten angekauften, demnächst aber verdorbenen Stempelmarken und Blankets kann nur dann Erstattung beansprucht werden, wenn

1) der Schaden mindestens einen Thaler beträgt und wenn
2) vollständig erwiesen wird, daß der Schaden lediglich durch Zufall oder Versehen veranlaßt und von den betreffenden Stempelmaterialien, beziehungsweise von den Schriftstücken, zu welchen sie verwendet sind, noch kein oder doch kein solcher Gebrauch gemacht ist, wodurch das steuerliche Interesse gefährdet werden kann;

wenn endlich

3) der Erstattungsanspruch innerhalb 14 Tagen, nachdem der Schaden dem Berechtigten bekannt geworden, bei der Ober-Postdirektion des Bezirks, in Lübeck, Bremen und Hamburg bei dem zuständigen Ober-Postamte, angemeldet wird.

„Die Erstattung erfolgt durch Umtausch der verdorbenen gegen andere Stempelmaterialien bei der zu bestimmenden Debitsstelle."

Diese Bestimmungen sind durch die Bekanntm. v. 30. Dezember 1870 (Nr. 600) in den Hohenzollernschen Landen eingeführt. Gleiche Bestimmungen enthält für Elsaß-Lothringen die Bekanntm. v. 3. August 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 245).

Es genügt, wenn die gleichzeitig zur Erstattung vorgelegten Wechselstempelmarken und Blankets zusammen 3 Mark betragen, wobei es gleichgültig ist, ob die Beschädigung der einzelnen Marken ꝛc. durch ein und dasselbe Ereigniß veranlaßt oder auf verschiedene, von einander unabhängige Versehen oder Zufälle zurückzuführen ist (Allg. Postdienst-Anweisung des General-Postamts Bd 3 Abschnitt VIII S. 124 erste Anm.) — Die Erstattung soll ausnahmsweise auch in denjenigen Fällen zulässig sein, in welchen der Erstattungsanspruch zwar rechtzeitig, jedoch aus Unkenntniß an unrichtiger Stelle, z. B. bei der Steuerbehörde, erhoben ist und in Folge dessen bei der zur Entscheidung berufenen Ober-Postdirektion ꝛc. erst nach Ablauf der 14tägigen Präklusivfrist eingeht (das. zweite Anm.)

[16]) Die Vorschriften in § 23 sind aufgehoben und ersetzt durch die §§ 275, 276, 364 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 1123; vgl. § 2 Abs. 1 des Einführungsges. zum Strafgesetzbuch v. 31. Mai 1870 Nr. 495).

auf Geldauszahlungen, Akkreditive und Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll, ohne Unterschied, ob dieselben in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt werden[17]).

Befreit von der Stempelabgabe sind:

1) die statt der Baarzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks (d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute), wenn sie ohne Accept bleiben; andernfalls muß die Versteuerung erfolgen, ehe der Acceptant die Platzanweisung oder den Check aus den Händen giebt.

   In welchen Fällen auch Anweisungen, die an einem Nachbarorte des Ausstellungsortes zahlbar sind, den Platzanweisungen gleichgeachtet werden sollen, bestimmt der Bundesrath nach Maaßgabe der örtlichen Verhältnisse[18]);
2) Akkreditive, durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nur im Maximalbetrage begrenzter oder unbeschränkter, nach Belieben zu benutzender Kredit zur Verfügung gestellt wird;
3) Banknoten und andere auf den Inhaber lautende, auf Sicht zahlbare Anweisungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt.

§. 25. Die in den Staaten des Norddeutschen Bundes bestehenden Stempel-

---

[17]) Die s. g. Dispositionsscheine der Kaufleute und Bankiers gehören zu den Verpflichtungsscheinen im Sinne des Art. 301 des Allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs (vgl. Anlage C zu Nr. 332); sie können als Anweisungen im Sinne des § 24 auch noch mit dem Wechselstempel belegt werden, wenn es sich darin um baare Zahlungen handelt (Bescheid des Preuß. Finanzministers v. 12. November 1874 Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. 1875 S. 57).

[18]) Die zunächst auf Grund des § 24 Nr. 1 erlassenen Bestimmungen Nr. III der Bekanntm. v. 13. Dezember 1869 (Nr. 393), welche nur die unter Nr. 1 bis 9 der nachstehenden Bestimmungen aufgeführten Plätze enthielt, sind in Folge der Erklärung des Ges. v. 10. Juni 1869 zum Reichsgesetze (vgl. Anm. 1 S. 666) durch Beschluß des Bundesraths ergänzt. Die Bestimmungen Nr. III sind mit den Ergänzungen in der Bekanntm. des Reichskanzlers v. 23. Juni 1871 (Nr. 668) veröffentlicht und auch laut Bekanntm. v. 27. Juni 1871 für Elsaß-Lothringen in Kraft gesetzt (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 183). Dieselben lauten:

„III. Zu §. 24. Nr. 1. des Gesetzes.

„Die nachstehend je unter einer Nummer aufgeführten Plätze werden insofern als Ein Platz betrachtet, daß die an dem einen ausgestellten und an dem anderen zahlbaren Anweisungen in Bezug auf die Wechselstempelabgabe als Platzanweisungen zu betrachten sind:

1) Hamburg und Altona,
2) Magdeburg, Sudenburg, Buckau und Neustadt,
3) Elberfeld und Barmen,
4) Aachen und Burtscheid,
5) Frankfurt a. M. und Bockenheim,
6) Saarbrücken und St. Johann,
7) Ernstthal und Hohenstein,
8) Annaberg und Buchholz,
9) Bremerhafen und Geestemünde,
10) Stuttgart und Cannstadt,
11) Ulm und Neu-Ulm,
12) Mannheim und Ludwigshafen,
13) Regensburg und Stadtamhof,
14) Nürnberg und Fürth, -
15) Mainz und Castel."

— Nach dem Beschlusse des Bundesraths v. 14. Juni 1871 (§ 328 der Sitzungsprotokolle) sind Aschaffenburg und Damm, und Ottensee-Neumünster mit Hamburg-Altona selbstverständlich als Ein Platz zu betrachten. Desgleichen bedarf nach dem Beschlusse des Bundesraths v. 23. Juni 1871 (§ 362 das.) die Zusammengehörigkeit von Darmstadt mit Bessungen und von Mainz mit Zahlbach keiner besonderen Bestimmung. —

abgaben von Wechseln, Anweisungen und diesen gleichgestellten Papieren (§. 24.) werden aufgehoben.

Auch von den auf Wechsel oder Anweisungen und diesen gleichgestellte Papiere gesetzten Indossamenten, Giro's und anderen Wechselerklärungen, Quittungen und sonstigen auf die Leistungen aus dem Wechsel bezüglichen Vermerken dürfen landesgesetzliche Stempelabgaben nicht weiter erhoben werden.

§. 26.[19]) Subjektive Befreiungen von der Bundesstempelabgabe finden nicht statt.

Für die Aufhebung der in den einzelnen Staaten des Bundes bestehenden subjektiven Befreiungen von der Wechselstempelsteuer, welche auf lästigen Privatrechtstiteln beruhen, wird, insoweit dieselben nach den Landesgesetzen nicht ohne Entschädigung aufgehoben werden können, aus der Bundeskasse Entschädigung geleistet. Sind in den der Befreiung zum Grunde liegenden Verträgen, Spezialprivilegien und sonstigen Rechtstiteln Bestimmungen über die Art und Höhe der Entschädigung enthalten, so behält es dabei sein Bewenden.

Anderenfalls wird bis zum Erlöschen der Befreiung dem Berechtigten der Stempelbetrag, welchen er nach Vorschrift dieses Gesetzes entrichtet hat, auf Grund periodischer Nachweisung aus der Bundeskasse erstattet. Die Aufstellung und Prüfung der periodischen Nachweisungen erfolgt nach den von dem Bundesrathe hierüber zu erlassenden näheren Anordnungen.

Für Stempelbeträge, deren Erstattung der Berechtigte von anderen Theilnehmern am Umlaufe des Wechsels oder von seinen Kommittenten zu fordern hat, wird in keinem Falle aus der Bundeskasse Entschädigung gewährt.

---

[19]) Die zunächst auf Grund des § 26 vom Bundesrath beschlossenen und in der Bekanntm. v. 13. Dezember 1869 unter IV (Nr. 393) aufgeführten Bestimmungen sind in Folge der Erklärung des Ges. v. 10. Juni 1869 zum Reichsgesetze (vgl. Anm. 1 S. 666) ergänzt und mit den Ergänzungen in der Bekanntm. des Reichskanzlers v. 23. Juni 1871 (Nr. 668) veröffentlicht. Dieselben sind auch laut der Bekanntm. des Reichskanzlers v. 27. Juni 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 183) für Elsaß-Lothringen mit den Modifikationen in Kraft gesetzt, daß in der 1. Linie des Abs. 1 statt „Bayern" gesetzt ist „Elsaß-Lothringen" und daß im Abs. 1 zwischen den Worten „bis zum 15. Oktober d. J." und „und ferner" eingeschaltet ist „eine Nachweisung der seit dem 15. August d. J." Sie lauten in der Fassung der Bekanntm. v. 23. Juni 1871:

IV. Zu §. 26. des Gesetzes.

„Diejenigen, welche in Bayern von der Wechselstempelsteuer auf Grund lästiger Privatrechtstitel befreit und nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 26. des Gesetzes Erstattung der von ihnen fortan entrichteten Wechselstempelbeträge aus der Bundeskasse in Anspruch zu nehmen berechtigt sind, haben zuerst bis zum 15. Oktober d. J. und ferner für jedes Vierteljahr bis zur Mitte des darauf folgenden Monats eine Nachweisung der in den verflossenen drei Monaten von ihnen entrichteten Wechselstempelbeträge, deren Erstattung begehrt wird, dem Reichskanzler-Amte einzureichen. Die Nachweisung muß ein spezielles Verzeichniß der zu erstattenden Abgabenbeträge, eine genaue Bezeichnung der Wechsel, wofür dieselben entrichtet sind, und die Angabe der Eigenschaft, in welcher der Antragsteller an dem Umlaufe derselben im Bundesgebiete Theil genommen hat, sowie die Versicherung enthalten, daß der Antragsteller die Erstattung des Stempelbetrages von anderen Theilnehmern am Umlaufe des Wechsels oder von Kommittenten nicht zu fordern habe.

„Es wird vorbehalten, nach Bewandniß der Umstände andere Fristen zur Vorlegung der periodischen Nachweisungen zu bestimmen.

„Der Antragsteller bleibt verpflichtet, jede weitere zur Prüfung und Justifizirung der in die Nachweisung aufgenommenen Beträge erforderliche Auskunft dem Bundesrathe oder den von demselben beauftragten Behörden oder Beamten zu ertheilen.

„Bei Einreichung der ersten Nachweisung ist zugleich der Anspruch auf Entschädigung selbst durch Angabe des lästigen Privatrechtstitels, worauf die bisherige subjektive Befreiung von der Wechselstempelsteuer in dem betreffenden Staate beruht, unter Vorlegung der Beweismittel zu begründen."

§. 27. Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnahme für die in seinem Gebiete debitirten Wechselstempelmarken und gestempelten Blankets bis zum Schlusse des Jahres 1871. der Betrag von 36 Prozent, bis zum Schlusse des Jahres 1873. der Betrag von 24 Prozent, bis zum Schlusse des Jahres 1875. der Betrag von 12 Prozent und von da ab dauernd der Betrag von 2 Prozent aus der Bundeskasse gewährt.

§. 28. Die zur Ausführung dieses Gesetzes nöthigen Bestimmungen werden vom Bundesrathe getroffen.

§. 29. Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1870. in Kraft[20]).

In Betreff aller vor diesem Tage ausgestellten inländischen oder von dem ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegebenen ausländischen Wechsel kommen noch die bisherigen landesgesetzlichen Vorschriften zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 304. Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen. Vom 12. Juni 1869.[1]) (BGB. S. 201.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Für Handelssachen wird ein für alle Staaten des Norddeutschen Bundes gemeinsamer oberster Gerichtshof errichtet, dessen Zuständigkeit sich über das gesammte Bundesgebiet erstreckt und welcher die Benennung „Bundes-Oberhandelsgericht“[2]) führt.

§. 2. Das Bundes-Oberhandelsgericht soll in Leipzig seinen Sitz haben und aus einem Präsidenten, einem oder mehreren Vizepräsidenten, und der erforderlichen Anzahl von Räthen bestehen.

§. 3. Die Mitglieder des Bundes-Oberhandelsgerichts werden auf Vorschlag des Bundesrathes von dem Bundespräsidium ernannt[3]).

§. 4. Die Ernennung der erforderlichen Sekretaire erfolgt im Namen des Bundespräsidiums durch den Bundeskanzler, die Ernennung der erforderlichen übrigen Subaltern- oder Unterbeamten durch den Präsidenten des Bundes-Oberhandelsgerichts.

§. 5. Der für das Bundes-Oberhandelsgericht erforderliche Aufwand wird aus der Bundeskasse bestritten. Insbesondere werden alle bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte angestellten Beamten als Bundesbeamte aus der Bundeskasse besoldet.

---

[20]) Vgl. Anm. 1 S. 666.

[1]) Ueber den Geltungsanfang vgl. § 27 und Anm. 10 (S. 681).

Obwohl die Wirksamkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts mit dem 1. Oktober 1879 ihr Ende erreicht hat (vgl. EinfGes. zum GerVerfGes. v. 27. Januar 1877 § 14. Nr. 1164), sind die Vorschriften des Ges. v. 12. Juni 1869 über die Zuständigkeit (§§ 12—15) noch insofern von Bedeutung, als diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts auf Grund reichsgesetzlicher oder landesgesetzlicher (§. 13 Abs. 2) Bestimmungen gehörten, nicht einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden können (EinfGes. zum GerVerfGes. v. 27. Januar 1877 § 8 Abs. 2).

[2]) Das Bundes-Oberhandelsgericht hatte durch Plenar-Beschluß v. 2. September 1871 auf Grund der Reichsverfassung den Namen „Reichs-Oberhandelsgericht“ angenommen (vgl. Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts Bd 2 S. 448).

[3]) Der § 19 des EinfGes. zum GerVerfGes. v. 27. Januar 1877 (Nr. 1164) bestimmt in § 19: „Die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts werden durch Kaiserliche Verfügung mit Beibehaltung ihrer Besoldung entweder bei dem Reichsgerichte angestellt oder in den Ruhestand versetzt.

§. 6. Zum Mitgliede des Bundes-Oberhandelsgerichts kann nur ein Rechtskundiger ernannt werden, welcher nach den Gesetzen des Bundesstaates, dem er angehört, befähigt ist, zum rechtskundigen Mitgliede eines oberen Gerichtshofes dieses Staates ernannt zu werden, oder welcher an einer Deutschen Universität die Stelle eines ordentlichen öffentlichen Lehrers des Rechts bekleidet.

§. 7. Zur Fassung gültiger Beschlüsse des Bundes-Oberhandelsgerichts ist die Theilnahme von mindestens sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Die Zahl der Mitglieder, welche bei der Fassung eines Beschlusses eine entscheidende Stimme führen, muß in allen Fällen eine ungerade sein. Ist die Zahl der bei der Erledigung einer Sache mitwirkenden Mitglieder eine gerade, so führt dasjenige Mitglied, welches zum Rathe des Bundes-Oberhandelsgerichts zuletzt ernannt ist und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der jüngere ist, nur eine berathende Stimme.

§. 8. Das Bundes-Oberhandelsgericht kann, auf Grund eines Beschlusses des Bundesrathes, in mehrere Senate getheilt werden.

Die Zusammensetzung der Senate erfolgt durch den Präsidenten, mindestens auf die Dauer eines Gerichtsjahres. Für dieselbe Dauer hat der Präsident die Mitglieder zu bezeichnen, welchen für Verhinderungsfälle die Vertretung obliegt.

Ein Mitglied des Bundes-Oberhandelsgerichts kann gleichzeitig ständiges Mitglied mehrerer Senate sein.

Den Vorsitz in den Senaten führt der Präsident, ein Vizepräsident und in Verhinderungsfällen derjenige Rath des Senats, welcher das Amt eines Rathes am Bundes-Oberhandelsgericht am längsten bekleidet, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der ältere ist.

§. 9. Wenn die Ansicht eines Senats über eine Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung desselben Senats oder eines anderen Senats oder des Plenums abweicht, so muß vor der Sachentscheidung diese Rechtsfrage vor das Plenum gebracht werden. Die Ansicht des letzteren ist für die Entscheidung der Sache, welche zu der Plenarberathung Veranlassung gegeben hat, maaßgebend.

§. 10. Zur Praxis bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte, einschließlich der zur Instruktion der Rechtsmittel dienenden Handlungen (§§. 17. und 18.), sowie zur Niederlassung am Sitze jenes Gerichtshofes sind alle in einem Staate des Norddeutschen Bundes zur gerichtlichen Praxis fest zugelassenen Rechtsanwalte und Advokaten berechtigt[4]).

Zur Annahme von Zustellungen haben die Parteien einen am Sitz des Bundes-Oberhandelsgerichts wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen. Unterlassen sie dies, so erfolgt die Zustellung durch die Post mittelst rekommandirten Schreibens.

§. 11. Der Geschäftsgang bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Gerichtshof zu entwerfen und dem Bundesrathe zur Bestätigung einzureichen hat.

In dem Geschäfts-Regulative sind insbesondere auch die Befugnisse des Präsidenten festzustellen und die Angelegenheiten zu bezeichnen, welche noch außer den in diesem Gesetze bezeichneten Fällen durch das Plenum zu erledigen sind[5]).

§. 12. Das Bundes-Oberhandelsgericht tritt in Handelssachen[6]) an die Stelle des für das Gebiet, in welchem die

---

[4]) Die Disziplinarbestimmungen für die Rechtsanwälte und Advokaten beim Bundes-Oberhandelsgericht sind in dem Ges., betr. die bei dem Reichs-Oberhandelsgerichte gegen Rechtsanwälte und Advokaten zustehenden Disziplinarbefugnisse, v. 29. März 1873, (Nr. 919) enthalten.

[5]) In Ausführung des § 11 hat der Bundesrath unter dem 9. Juli 1874 dem „Regulativ für den Geschäftsgang bei dem Reichs-Oberhandelsgericht" die Bestätigung ertheilt (Centralbl. S. 275).

[6]) Die Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts ist erweitert:

a. Durch das Ges. über die Abgaben von der Flößerei v. 1. Juni 1870 § 2 (Nr. 503);
b. durch das Ges., betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, v. 11. Juni 1870 § 32 (Nr. 506);
c. durch das Ges., betr. die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, v. 22. April 1871 bezüglich der Konsularsachen (Nr. 632);
d. durch das Ges., betr. die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken ꝛc. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, v. 7. Juni 1871 § 10 (Nr. 652);
e. durch das Ges., betr. die Bestellung des Bundes-Oberhandelsgerichts zum obersten Gerichtshofe für Elsaß und Lothringen, v. 14. Juni 1871 (Nr. 679);
f. durch das Ges., betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, v. 31. März 1873 §§ 152 Abs. 2, 153, 154 Abs. 2 (Nr. 920);
g. durch die Strandungsordnung v. 17. Mai 1874 § 44 (Nr. 1004);
h. durch das Ges. über den Markenschutz v. 30. November 1874 § 19 (Nr. 1026);
i. durch das Bankges. v. 14. März 1875 §§ 50 (Nr. 1068);
k. durch das Ges., betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, v. 9. Januar 1876 § 16 (Nr. 1110);
l. durch das Ges., betr. den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung, v. 10. Januar 1876 § 9 (Nr. 1111);
m. durch das Ges., betr. das Urheberrecht an Mustern und Modellen, v. 11. Januar 1876 § 14 (Nr. 1112);
n. durch das Patentges. v. 25. Mai 1877 §§ 32, 37 (Nr. 1193).

Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes mit derjenigen Zuständigkeit, welche nach diesen Landesgesetzen dem obersten Gerichtshofe gebührt.

Die Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts kann durch Aktenversendung an juristische Spruchkollegien und Fakultäten nicht ausgeschlossen werden.

§. 13. Handelssachen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch

1) gegen einen Kaufmann (Art. 4. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs) aus dessen Handelsgeschäften (Art. 271—276. des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs),
2) aus einem Wechsel im Sinne der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung,
3) aus einem der nachstehend bezeichneten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird:
   a) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgewerbes, sowie zwischen den Theilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften oder einer Vereinigung zum Handelsbetriebe (Art. 10. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs), sowohl während des Bestehens, als nach Auflösung des geschäftlichen Verhältnisses, ingleichen aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Liquidatoren oder den Vorstehern einer Handelsgesellschaft, und der Gesellschaft oder den Mitgliedern derselben;
   b) aus dem Rechtsverhältnisse, welches das Recht zum Gebrauche der Handelsfirma betrifft;
   c) aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch die Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäfts zwischen den Kontrahenten entsteht;
   d) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Prokuristen, dem Handlungsbevollmächtigten oder dem Handlungsgehülfen und dem Eigenthümer der Handelsniederlassung, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen einer dritten Person und demjenigen, welcher ihr als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter aus einem Handelsgeschäfte haftet (Art. 55. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs);
   e) aus dem Rechtsverhältnisse, welches aus den Berufsgeschäften des Handelsmäklers im Sinne des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs zwischen diesem und den Parteien entsteht;
   f) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts, insbesondere aus denjenigen, welche auf die Rhederei, die Rechte und Pflichten des Rheders, des Korrespondent-Rheders und der Schiffsbesatzung, auf die Bodmerei und die Haverei, auf den Schadensersatz im Falle des Zusammenstoßens von Schiffen, auf die Bergung und Hülfeleistung in Seenoth und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen.

Ist nach den Landesgesetzen die Klage noch in anderen, als den vorstehend unter Nr. 1. bis 3. bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor das Handelsgericht erster Instanz gewiesen, so sind auch diese Rechtsstreitigkeiten als Handelssachen im Sinne dieses Gesetzes anzusehen.

§. 14. Ist in Folge einer Klagenhäufung über eine Handelssache und über eine andere Sache durch ein Erkenntniß zu entscheiden, so ist die Zuständigkeit des Oberhandelsgerichts nur dann begründet, wenn der Werth der Handelssache der höhere ist.

Dasselbe gilt, wenn in Folge einer Widerklage, welche mit der Klage in einem und demselben Rechtsstreite zu erledigen ist, Handelssachen und andere Sachen den Gegenstand der Entscheidung bilden.

§. 15. Wird in einem zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgericht gehörigen Rechtsstreite in Folge eines Sicherheitsarrestes oder einer Zwangsvollstreckung von einem Dritten Widerspruch erhoben, so ist für den aus einem solchen Widerspruche entstehenden Rechtsstreit das Bundes-Oberhandelsgericht nur dann zuständig, wenn dieser Rechtsstreit nach den Vorschriften des §. 13. ganz oder zum Theil zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehört.

Auch in Bezug auf Einwendungen, welche im Zwangsvollstreckungsverfahren von Seiten des Klägers oder des Beklagten erhoben werden, ist das Bundes-Oberhandelsgericht nur insofern zuständig, als der in Folge dieser Einwendungen entstandene Rechtsstreit nach den Bestimmungen des §. 13. ganz oder zum Theil zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehört.

§. 16. In den zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörenden Rechtssachen bestimmt sich das Prozeßverfahren auch bei diesem Gerichtshofe nach den für das Gebiet, aus welchem die Sache an das Bundes-Oberhandelsgericht gelangt, geltenden Prozeßgesetzen, soweit nicht dieses Gesetz ein Anderes vorschreibt.

Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß Prozeßhandlungen, welche in einem anderen Gebiete vorgenommen werden, hinsichtlich der Form nach dem Rechte des Orts ihrer Vornahme zu beurtheilen sind.

§. 17. In denjenigen Gebieten, in welchen nach den daselbst geltenden Prozeßgesetzen das Rechtsmittel, über welches der oberste Gerichtshof zu entscheiden hat, bei einem diesem nachgeordneten Gerichte instruirt wird, tritt dieses Verfahren auch in denjenigen Sachen ein, welche zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehören. In diesen Sachen sind die Akten nach beendigter Instruktion des Rechtsmittels an das Bundes-Oberhandelsgericht einzusenden.

Der Beschluß des Gerichts, bei welchem das Rechtsmittel instruirt wird, die Akten an das Bundes-Oberhandelsgericht oder an den obersten Landesgerichtshof einzusenden, ist einer Anfechtung nicht unterworfen.

§. 18. Ist das Rechtsmittel nach den für das Verfahren maaßgebenden Prozeßgesetzen des betreffenden Gebiets bei dem obersten Gerichtshofe zu instruiren, so erfolgt diese Instruktion auch in den zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörigen Sachen nicht bei letzterem, sondern bei demjenigen obersten Gerichtshofe, dessen Zuständigkeit begründet sein würde, wenn eine andere, als eine Handelssache vorläge und zwar in derselben Weise, als wenn dieser Gerichtshof auch für die Entscheidung zuständig wäre.

Nach beendigter Instruktion hat der gedachte Gerichtshof, wenn er das Bundes-Oberhandelsgericht für zuständig erachtet, die Akten an dieses abzugeben. Findet nach den für das Verfahren maaßgebenden Prozeßgesetzen eine mündliche Verhandlung vor der Entscheidung über das Rechtsmittel statt, so erfolgt diese mündliche Verhandlung bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte. — In den nach dem Rheinischen Prozeßrechte zu verhandelnden Sachen werden die Akten nach Eingang der Erwiderungsschrift des Kassationsverklagten oder nach Ablauf der für die Niederlegung dieser Schrift bestimmten Frist unter Beifügung eines schriftlichen Requisitoriums des General-Staatsanwaltes an das Bundes-Oberhandelsgericht abgegeben [7]).

§. 19. Auf die nach dem Hannoverschen Prozeßrecht zu verhandelnden Sachen finden die §§. 17. und 18. keine Anwendung. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist in Gemäßheit des §. 435. der Hannoverschen Prozeßordnung zur Terminsbestimmung unmittelbar bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte einzureichen. Erklärt sich das letztere für unzuständig, oder spricht der oberste Landesgerichtshof, wenn bei diesem die Nichtigkeitsbeschwerde eingereicht und der Termin zur mündlichen Verhandlung erwirkt ist, seine Unzuständigkeit aus, so sind die Akten im ersteren Falle an den obersten Landesgerichtshof, im zweiten Falle an das Bundes-Oberhandelsgericht abzugeben. Bei dem Gerichtshofe, an welchen die Akten abgegeben sind, kann jede Partei den Termin zur mündlichen Verhandlung erwirken. Die bisherigen Prozeßhandlungen bleiben in den bezeichneten Fällen wirksam, was insbesondere auch in Ansehung der rechtzeitigen Einlegung des Rechtsmittels gilt.

§. 20. Ist nach den für das Verfahren maaßgebenden Prozeßgesetzen bei der mündlichen Verhandlung eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft erforderlich, so wird diese durch ein von dem Präsidenten des Bundes-Oberhandelsgerichts zu ernennendes Mitglied des letzteren vertreten.

§. 21. Der Beschluß eines obersten Landesgerichtshofes, durch welchen sich derselbe für zuständig oder deshalb für unzuständig erklärt, weil das Bundes-Oberhandelsgericht zuständig sei, oder der Beschluß des letzteren, durch welchen sich dieses für zuständig oder deshalb für unzuständig erklärt, weil ein oberster Landesgerichtshof zuständig sei, ist einer Anfechtung nicht unterworfen und für den anderen Gerichtshof bindend.

§. 22. Für die Berechnung der Gerichtskosten und für die Berechnung der Gebühren der Anwalte und Advokaten sind in den an das Bundes-Oberhandelsgericht gelangenden Sachen die Vorschriften maaßgebend, nach welchen die Kosten und Gebühren zu berechnen sein würden, wenn die Sache an den obersten Landesgerichtshof gelangt wäre. Die Mehrkosten, welche durch Reisen eines auswärtigen Anwalts oder Advokaten nach dem Sitze des Bundes-Oberhandelsgerichts entstehen, ist der Gegner zu erstatten nicht verbunden. Stempelpapier und Stempelmarken sind bei dem Bundes-Oberhandelsgerichte nicht zu verwenden, vielmehr ist der Betrag der Stempel, welche, wenn die Sache bei dem obersten Landesgerichtshofe anhängig geworden wäre, für die bei diesem stattfindenden Ausfertigungen, einschließlich der Dekrete, Beschlüsse und Urtheile, nach den Landesgesetzen zu verwenden gewesen sein würden, als Gerichtsgebühr zu berechnen und mit den Gerichtskosten einzuziehen. Dies gilt auch von den an das Bundes-Oberhandelsgericht gerichteten Gesuchen und Eingaben der Parteien.

Die für die Geschäfte des Bundes-Oberhandelsgerichts zu berechnenden Kosten fließen zur Bundeskasse. Für das Verfahren, welches dadurch entstanden ist, daß die Sache zunächst an das unzuständige Gericht gelangt und von diesem an das zuständige abgegeben ist, kommen Gerichtskosten nicht in Ansatz [8]).

§. 23. Die Mitglieder des Bundes-Oberhandelsgerichts werden auf Lebenszeit angestellt.

Ein Mitglied des Bundes-Oberhandelsgerichts wird seines Amtes und des damit verbundenen Gehaltes verlustig: wenn dasselbe in dem Strafverfahren durch Erkenntniß des zuständigen Gerichts eines Bundesstaates zum Amtsverluste, zu einer entehrenden Strafe, zu einer nichtentehrenden Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer, oder wegen eines entehrenden Verbrechens oder Vergehens zu einer Strafe rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Entsteht Zweifel darüber, ob einer der vorstehend bezeichneten Fälle vorliege, so wird hierüber im Plenum des Bundes-Oberhandelsgerichts entschieden.

§. 24. Ist gegen ein Mitglied des Bundes-Oberhandelsgerichts eine Untersuchung (§. 23.) eingeleitet worden, so kann das Bundes-Oberhandelsgericht mittelst Plenarbeschlusses die Suspension des Angeschuldigten von seinem Amte für die Dauer der Untersuchung aussprechen.

Die Suspension tritt von Rechtswegen ein, wenn gegen den Angeschuldigten die Untersuchungshaft verhängt wird.

Durch die Suspension wird das Recht auf den Genuß des vollen Gehalts während der Dauer der Suspension nicht berührt.

§. 25. Wenn ein Mitglied des Bundes-Oberhandelsgerichts durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird, so tritt seine Versetzung in den Ruhestand gegen Gewährung einer Pension ein.

Die jährliche Pension beträgt bis zur Vollendung des zehnten Dienstjahres $^{20}/_{60}$ des Gehalts; sie erhöht sich mit der Vollendung eines jeden folgenden Dienstjahres und bis zur Vollendung des fünfzigsten Dienstjahres um je $^{1}/_{60}$ des Gehalts.

---

[7]) Für Bayern vgl. § 5 des Ges. v. 22. April 1871 (Nr. 632).

[8]) Dazu die Instr. des Bundeskanzler-Amts, betr. die Einziehung und Berechnung der für die Geschäfte des Bundes-Oberhandelsgerichts in Ansatz kommenden Kosten, v. 4. August 1870 (Centralbl. 1873 S. 97); die Bestimmung des Reichskanzler-Amts zur Ergänzung des § 7 dieser Instr. v. 12. Februar 1873 (das. S. 100); die Verfügung des Reichskanzler-Amts, betr. die Einziehung der Sukkumbenzgelder in den aus dem rheinpreußischen Rechtsgebiete an das Reichs-Ober-Handelsgericht gelangenden Kassations-Rekursfällen, vom 6. Juni 1873 (das. S. 191).

Bei Berechnung der Dienstzeit wird die Zeit mitgerechnet, während welcher das Mitglied sich im Dienste des Norddeutschen Bundes oder im Staats- oder Kommunaldienste eines Bundesstaates befunden oder in einem Bundesstaate als Anwalt, Advokat, Notar, Patrimonialrichter oder als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer Deutschen Universität fungirt hat.

Liegen die Voraussetzungen der Versetzung eines Mitgliedes in den Ruhestand vor, ohne daß dasselbe ein hierauf gerichtetes Gesuch einreicht, so kann die Versetzung dieses Mitgliedes in den Ruhestand durch Plenarbeschluß des Bundes-Oberhandelsgerichts ausgesprochen werden.

Das Verfahren bestimmt sich nach den in der Anlage[9]) veröffentlichten Vorschriften der §§. 56—63. des Königlich Preußischen Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851. Die Verrichtungen des Staatsanwaltes und des Untersuchungsrichters werden von je einem Mitgliede des Bundes-Oberhandelsgerichts, welches der Präsident ernennt, wahrgenommen.

§. 26. Die in den §§. 23—25. bezeichneten Entscheidungen und Beschlüsse des Bundes-Oberhandelsgerichts können mit einem Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§. 27. Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird durch Verordnung des Bundespräsidiums bestimmt. In den zu diesem Zeitpunkte bei einem obersten Landesgerichtshofe bereits anhängigen Sachen tritt die Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts nicht ein. Als anhängig gelten auch diejenigen Sachen, in welchen die Absendung der Akten zur Instruktion oder zur Abfassung der Entscheidung bereits beschlossen ist[10]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.
Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 305. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 13. Juni 1869. (BGB. S. 211.)

Nr. 306. Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Militairverwaltung des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 13. Juni 1869. (BGB. S. 228.)

Nr. 307. Allerhöchster Erlaß vom 24. Mai 1869., betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1867. genehmigte Ausgabe von verzinslichen Schatzanweisungen im Betrage von 4,248,900 Thalern. (BGB. S. 239.)[1])

Nr. 308, 309. Ernennung eines Konsuls. Ertheilung des Exequatur. (BGG. S. 240.)

Nr. 310. Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes wegen Besteuerung des Braumalzes vom 4. Juli 1868. (Bundesgesetzbl. S. 375.) und des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 8. Juli 1868. (Bundesgesetzbl. S. 384.) in der Hamburgischen Voigtei Moorwärder und in einem Theile der Preußischen Insel Wilhelmsburg. Vom 5. Juni 1869. (BGB. S. 241.)[1])

---

[9]) Die Anlage interessirt nicht mehr und wird deshalb hier nicht abgedruckt.

[10]) Zufolge Verord. v. 22. Juni 1870 (Nr. 521) ist das Ges. v. 12. Juni 1869 mit dem 5. August 1870 im Gebiete des Norddeutschen Bundes in Wirksamkeit getreten (vgl. das Protokoll über die Eröffnung des Bundes-Oberhandelsgerichts in dessen Entscheidungen Bd 1 S. 5). Dasselbe ist durch Art. 80 Nr. I 17 der Verfassung des Deutschen Bundes (Nr. 597) zum Gesetze des Deutschen Bundes und durch § 2 des Ges., betr. die Verfassung des Deutschen Reichs, v. 16. April 1871 (Nr. 628) zum Reichs-Gesetze erklärt. In Baden und Südhessen ist es am 1. Januar 1871 (Vereinbarung v. 15. November 1870 Abs. 2 u. Nr. 9. Nr. 598), in Württemberg am 1. Juli 1871 (Vertrag v. 25. November 1870 Art. 2 Nr. 6. I. 2; Schlußprotokoll von demselben Tage Nr. 1h. Nr. 599), in Bayern am 1. Juli 1871 mit einer Modifikation des § 18 (Vertrag v. 23. November 1870 Nr. III § 8. Nr. 610; Ges. v. 22. April 1871 § 5. Nr. 632) in Kraft getreten. Durch das Ges. v. 14. Juni 1871 (Nr. 679) ist das Bundes-Oberhandelsgericht als oberster Gerichtshof für Elsaß und Lothringen an die Stelle des Kassationshofes zu Paris gesetzt. Am 1. Oktober 1879 hat die Wirksamkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts in allen Funktionen ihr Ende erreicht (vgl. Anm. 1. S. 677).

[1] Vgl. Anm. 5 zu § 7 des Ges. v. 9. November 1867 (Bd 1 S. 126).

[1]) Der noch geltende Inhalt der Verordnung ist in Anm. 7 unter Litt. c zu Nr. 129 (Bd 1 S. 292) mitgetheilt.

Nr. 311. Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. Vom 21. Juni 1869. (BGB. S. 242.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältniß die Erwerbsthätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat[2]).

§ 2. Die Bestimmungen des §. 1. können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§. 3. Als Vergütung ist jeder dem Berechtigten gebührende Vermögensvortheil anzusehen. Auch macht es keinen Unterschied, ob dieselbe nach Zeit oder Stück berechnet wird.

Ist die Vergütung mit dem Preise oder Werth für Material oder mit dem Ersatz anderer Auslagen in ungetrennter Summe bedungen, so gilt als Vergütung im Sinne dieses Gesetzes der Betrag, welcher nach Abzug des Preises oder des Werthes der Materialien und nach Abzug der Auslagen übrig bleibt.

§. 4. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung:

1) auf den Gehalt und die Dienstbezüge der öffentlichen Beamten;
2) auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben (die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Kommunalverbände mit eingeschlossen), sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind;
3) auf die Beitreibung der auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentationsansprüche der Familienglieder[3]);

---

[1]) Das Gesetz ist im Gebiete des Norddeutschen Bundes am 1. August 1869 in Wirksamkeit getreten (§ 5). Dasselbe ist durch Art. 80 Nr. I 18 der Verfassung des Deutschen Bundes v. 31. Dezember 1870 (Nr. 597) zum Gesetze des Deutschen Bundes und durch § 2 des Ges. v. 16. April 1871 (Nr. 628) zum Reichsgesetze erklärt. Es ist in Baden und Südhessen am 1. Januar 1871 (Vereinbarung mit Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes v. 15. November 1870. Nr. 598), in Württemberg am 1. Januar 1872 (Vertrag mit Württemberg über dessen Beitritt zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 25. November 1870 Art. 2 Nr. 6 II 1. Nr. 599), in Bayern am 13. Mai 1871 (Vertrag über den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 23. November 1870 Nr. III § 8. Nr. 610; Ges. v. 22. April 1871 § 2 Nr. I 9. Nr. 632) in Kraft getreten. In Elsaß-Lothringen ist das Gesetz nicht eingeführt.

[2]) Nach § 749 Nr. 1 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166) ist der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des Ges. v. 21. Juni 1869 der Pfändung nicht unterworfen.

[3]) Die Bestimmungen unter Nr. 3 und 4 sind durch § 749 Abs. 3 und 4 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166) dahin modifizirt: daß der Gehalt und die Dienstbezüge

4) auf den Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen, soweit der Gesammtbetrag die Summe von vierhundert Thalern jährlich übersteigt[3]).

Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienstverhältniß, wenn dasselbe gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig mindestens auf Ein Jahr bestimmt, oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist.

§. 5. Dieses Gesetz tritt am 1. August 1869. in Kraft.

Die bis dahin verfügten, mit den Vorschriften dieses Gesetzes nicht vereinbaren Beschlagnahmen sind auf Antrag des Schuldners aufzuheben oder einzuschränken.

Dagegen finden die Bestimmungen des zweiten Absatzes des §. 2. auf frühere Fälle keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Beschluß des Bundesraths vom 25. Juni 1869, betreffend die den Straßenbauverwaltungen im Interesse der Reichs-Telegraphenverwaltung obliegenden Verpflichtungen.[1])

(Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. 1869 S. 221; Handbuch für Post und Telegraphie 1883 S. 218.)

1. Die Straßenbauverwaltung hat die Benutzung des Straßenterrains, soweit dies ohne Behinderung des Straßenverkehrs thunlich ist, zur Anlage von oberirdischen und unterirdischen Bundes-Telegraphenlinien unentgeltlich zu gestatten.

---

der in Privatdienst dauernd angestellten Personen nur soweit der Pfändung unterworfen sind, als der Gesammtbetrag die Summe von 1500 *M.* für das Jahr übersteigt; daß jedoch die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig ist, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.

[1]) Die unter 1 bis 6 aufgeführten Verpflichtungen sind nach dem betreffenden Bundesraths-Beschlusse — § 302 der Protokolle —

a) von den Verwaltungen der bereits bestehenden und der neu anzulegenden Staats-Kunststraßen zu übernehmen,
b) bei Konzessionsertheilung für den Bau neuer Kunststraßen den Unternehmern im Interesse der Bundes-Telegraphenverwaltung aufzuerlegen, und
c) für die bereits konzessionirten Kunststraßen in sofern einzuführen, als die Bundes-Telegraphenverwaltung es verlangt und die Konzessions-Urkunden es gestatten.

Der Beschluß ist mit der Maßgabe gefaßt worden,

1. daß die fraglichen Vorschriften auf Straßen innerhalb der Städte sich nicht beziehen sollen,
2. daß die Verpflichtung der Straßenbau-Verwaltungen, zum Zwecke der Wiederherstellung beschädigter Telegraphenleitungen die bei den Kunststraßen beschäftigten Arbeiter zur Verfügung zu stellen (siehe oben unter 3), auf wirkliche Nothfälle beschränkt bleibt, und
3. daß die Bestimmungen unter 1 bis 6 in sofern eine nur subsidiarische Geltung haben sollen, als dieselben den zwischen der Bundes-Telegraphenverwaltung und einzelnen

Die Stangen für die oberirdischen Telegraphenlinien werden thunlichst entfernt von den Baumanpflanzungen aufgestellt.

Der erste Trakt der Bundes-Telegraphenlinien wird von der Bundes-Telegraphenverwaltung und der Straßenbauverwaltung gemeinschaftlich festgesetzt.

Aenderungen des ursprünglichen, gemeinschaftlich festgesetzten Traktes, welche durch irgend welche Veranlassung nothwendig werden, sind von der Bundes-Telegraphenverwaltung nach Vereinbarung mit der Straßenbauverwaltung für Rechnung desjenigen Theiles auszuführen, von welchem dieselben beantragt sind.

2. Die Straßenbauverwaltung hat die Bundes-Telegraphenanlagen durch ihr Straßenaufsichtspersonal bewachen und in Fällen der Beschädigung nach Anleitung der von der Bundes-Telegraphenverwaltung erlassenen Instruktion provisorisch wieder herstellen, auch von jeder wahrgenommenen Störung der Linien der nächsten Bundes-Telegraphenstation Anzeige machen zu lassen. Die Bundes-Telegraphenverwaltung zahlt den mit der Beaufsichtigung und provisorischen Wiederherstellung der Bundes-Telegraphenlinien beauftragten Straßenaufsichtsbeamten Remunerationen bis zur Höhe von 10 Thlrn. pro Jahr und Meile durch die Straßenbauverwaltung. Die Remunerationen werden von der Bundes-Telegraphenverwaltung innerhalb der vorbezeichneten Grenze für die einzelnen Aufsichtsbeamten nach Maßgabe des von denselben im Interesse des Bundes-Telegraphen geleisteten Dienstes festgesetzt.

3. Die Straßenbauverwaltung hat den mit der Wiederherstellung von Beschädigungen des Bundes-Telegraphen beauftragten und als solche legitimirten Telegraphenbeamten auf Erfordern und soweit dies thunlich ist, die bei der Unterhaltnng der Kunststraße beschäftigten Arbeiter gegen Zahlung des ortsüblichen Tagelohns zur Disposition zu stellen.

4. Um Störungen der Bundes-Telegraphenlinien durch Berührungen der Leitungsdrähte mit den Straßenanpflanzungen zu vermeiden, hat die Straßenbauverwaltung den Wuchs der Anpflanzungen so reguliren zu lassen, daß dieselben nach allen Richtungen hin mindestens 2 Fuß von den Leitungsdrähten des Bundes-Telegraphen entfernt sind.

Die erforderlichen Regulirungen sind in der Regel gleichzeitig mit den im Interesse der Straßenbauverwaltung und in den dazu passenden Jahreszeiten stattfindenden Ausästungen für Rechnung der Straßenbauverwaltung zu besorgen. Falls aber auf Antrag der Bundes-Telegraphenverwaltung im Interesse derselben besondere Ausästungen vorgenommen werden müssen, so sind die Kosten von der Bundes-Telegraphenverwaltung zu tragen.

5. Falls bei der Anlage und Unterhaltung der Bundes-Telegraphenlinien der Straßenkörper in seinem Planum, seinen Böschungen oder zugehörigen Gräben beschädigt wird, erfolgt die Wiederherstellung nach Anweisung der Straßenbauverwaltung für Rechnung der Bundes-Telegraphenverwaltung.

Für den bei den gedachten Herstellungs- bz. Unterhaltungsarbeiten der Grasnutzung auf den Böschungen und in den Gräben zugefügten Schaden hat die Straßenbauverwaltung Anspruch auf Entschädigung nicht zu erheben.

6. Die Straßenbauverwaltung verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß bei Verpachtung der Nutzung von Baumanpflanzungen oder bei käuflicher Ueberlassung derselben die betheiligten Personen vor Beschädigungen der Bundes-Telegraphenanlagen mit dem Bemerken gewarnt werden, daß sie event. zum Schadenersatz würden herangezogen werden.

Desgleichen verpflichtet sich die Straßenbauverwaltung, ihre Aufsichtsbeamten anzuweisen, bei Ausübung ihres Dienstes darüber zu wachen, daß die Nutzung oder das Fällen von Bäumen seitens der Berechtigten mit Vorsicht bewirkt werde, in allen Fällen aber, wo bei solcher Gelegenheit Bundes-Telegraphenanlagen beschädigt werden und das Nähere hierüber zu ihrer Kenntniß gelangt, der nächsten Bundes-Telegraphenstation Anzeige zu machen.

Bundesstaaten bestehenden Verträgen über den Gegenstand dieser Bestimmungen nicht derogiren. (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. 1869 S. 221; Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 102; Handbuch für Post und Telegraphie 1883 S. 218).

Nr. 312. Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 21. Juni 1869. (BGB. S. 245.)[1])

Nr. 313. Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend. Vom 26. Juni 1869.[1]) (BGB. S. 282. Ausgegeben am 1. Juli 1869.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins und des Deutschen Zollparlaments, was folgt:

§. 1. Vom 1. September d. J. ab wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit acht Silbergroschen oder acht und zwanzig Kreuzern vom Zollzentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben[2]).

§. 2. Vom 1. September d. J. ist an Eingangszoll[3]) vom Zentner ausländischem Zucker und Syrup zu erheben, und zwar von

1)	Zucker: raffinirter Zucker aller Art, sowie Rohzucker, wenn letzterer den auf Anordnung des Bundesrathes bei den nach Bedürfniß öffentlich zu bezeichnenden Zollstellen niederzulegenden, nach Anleitung des Holländischen Standart Nr. 19. und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht	5 Rthlr.	— Sgr.
2)	Rohzucker, soweit solcher nicht zu dem unter 1. gedachten gehört	4 „	— „
3)	Syrup	2 „	15 „
	Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend unter 2. aufgeführten Eingangszolle.		
4)	Melasse unter Kontrole der Verwendung zur Branntweinbereitung	frei.	

[1]) Da auf Grund des Artikels 16 des Ges. v. 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung (Nr. 1504) eine neue Redaktion der Gewerbeordnung vorgenommen ist, so ist hier von dem Abdruck derselben in ihrer ursprünglichen Fassung Abstand genommen; dagegen ist die Gewerbeordnung in neuer Fassung unter Nr. 1505 abgedruckt.

[1]) Dieses Gesetz gilt im ganzen Deutschen Zollgebiet (vgl. Anm. 14 zu Art. 2 des Zollvereins-Vertrages v. 8. Juli. 1867 Nr. 20, Bd 1 S. 33, und Art. 33 Abs. 1 der Reichsverfassung Nr. 628); es gehört aber nicht zu denjenigen Gesetzen des Norddeutschen Bundes, welche bei der Gründung des Deutschen Reiches zu Gesetzen des Deutschen Bundes und zu Reichsgesetzen erklärt worden sind (vgl. Art. 80 der Verfassung des Deutschen Bundes v. 31. Dezember 1870. Nr. 597; Vertrag über den Beitritt Bayerns zu dieser Verfassung v. 23. November 1870. Nr. III § 8. Nr. 610; § 2 des Ges. v. 16. April 1871. Nr. 628). In Elsaß-Lothringen ist das Gesetz eingeführt durch Ges. v. 17. Juli 1871 Art. 1 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 37). Wegen der Verkündung in Bayern s. Kgl. Deklaration v. 8. Juli 1869 (Gesetzbl. S. 1357), in Württemberg Ges. v. 1. Juli 1869 (Regier.-Bl. S. 209), in Südhessen Bekanntm. v. 1. Juli 1869 (Regier.-Bl. S. 529), in Baden Bekanntm. v. 29. Juni 1869 (Regier.-Bl. S. 257).

[2]) Ueber die Erhebung und Kontrolirung der Rübenzuckersteuer ist von den Zollvereinsregierungen auf der 7. Generalkonferenz des Jahres 1845 eine besondere Verordnung nebst Vollzugs-Instruction vereinbart worden. Diese Verordnung, welche durch einige spätere Vereinbarungen und zuletzt durch das im Zollverein vereinbarte Ges. v. 2. Mai 1870 (Nr. 501) zum Theil abgeändert worden, ist im Jahre 1846 von den verschiedenen betheiligten Staaten als Landesgesetz publizirt worden (Preuß. Ges.-Samml. 1846 S. 335; Bayer. Regierungsbl. 1846; Jahrbücher der Zollgesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins 1870 S. 270, Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung u. Verwaltung 1846 S. 252. 259). Dieselbe ist hier als Beilage zu dem vorerwähnten Ges. v. 2. Mai 1870 (Nr. 501) abgedruckt.

[3]) Vgl. Zolltarif v. 15. Juli 1879 (Nr. 1320) Nr. 25 u und x, wonach die hier bestimmten Zollsätze in Kraft geblieben sind.

Für Tara werden vom Zentner Bruttogewicht vergütet:
beim Eingange von Brod- (Hut-) Zucker-, Kandis-, Bruch oder Lumpenzucker:
14 Pfund in Fässern mit Dauben von Eichen- oder anderem harten Holze,
10 = in anderen Fässern,
13 = in Kisten,
7 = in Körben;
beim Eingange von Rohzucker und Farin (Zuckermehl), sowie gestoßenem Zucker:
13 Pfund in Fässern mit Dauben von Eichen- oder anderem harten Holze,
10 = in anderen Fässern,
13 = in Kisten,
8 = in außereuropäischen Rohrgeflechten (Kanassers, Kranjans),
7 = in anderen Körben,
4 = in Ballen;
beim Eingange von Syrup:
11 Pfund in Fässern.

§. 3. Bei der Ausfuhr von inländischem wie von ausländischem Zucker über die Zollvereinsgrenze oder bei dessen Niederlegung in öffentlichen Niederlagen wird, wenn die auszuführende Menge mindestens zehn Zentner beträgt, eine Vergütung für den Zentner gewährt[4]):

a) für Rohzucker von mindestens 88 Prozent Polarisation . . . . . 3 Rthlr. 4 Sgr.
b) für Kandis und für Zucker in weißen, vollen, harten Broden bis zu 25 Pfund Nettogewicht oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert . . . . . 3 Rthlr. 25 Sgr.
c) für allen übrigen harten Zucker, sowie für alle weiße trockenen (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltende) Zucker, in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Polarisation 3 Rthlr. 18 Sgr.

Der Bundesrath des Zollvereins hat die Zollämter zu bestimmen, über welche die Ausfuhr bewirkt werden kann[5]). Derselbe ist auch befugt, zu bestimmen, daß die bei der Ausfuhr von Zucker gegen Vergütung abzugebende Deklaration auf den Zuckergehalt nach dem Grade der Polarisation gerichtet werde[5]).

§. 4. Wird bei der Ausfuhr von Zucker durch unrichtige Angabe des Zuckergehalts oder der sonstigen Beschaffenheit (handelsüblichen Bezeichnung) des Zuckers, Steuer- oder Zollvergütung für Zucker, bei dessen Ausfuhr eine Vergütung überhaupt nicht gewährt wird, in Anspruch genommen, so hat der Deklarant den Betrag des vierten Theils der in Anspruch genommenen Vergütung als Strafe verwirkt. Wird durch die unrichtige Angabe des Zuckergehalts eine höhere Steuer- oder Zollvergütung, als die für die Klasse, zu welcher der auszuführende Zucker gehört, festge-

---

[4]) An Stelle der im § 3 bestimmten Vergütungssätze setzt das Gesetz, betr. die Steuervergütung für Zucker vom 7. Juli 1883 (Nr. 1503) Folgendes fest:
§. 1. An die Stelle der im §. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1869, die Besteuerung des Zuckers betreffend (Bundes-Gesetzbl. S. 282), bestimmten Sätze der Steuervergütung treten für a dieses Gesetzes vom 1. August 1883, für b und c vom 1. September 1883 ab die nachstehenden Sätze für je 50 Kilogramm:
a) für Rohzucker von mindestens 88 Prozent Polarisation . . . . . 9,00 Mark,
b) für Kandis und für Zucker in weißen, vollen, harten Broden bis zu 12,5 Kilogramm Nettogewicht oder in Gegenwart der Zollbehörde zerkleinert . . . 11,10 Mark,
c) für allen übrigen harten Zucker, sowie für alle weiße trockene (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltende) Zucker, in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Polarisation . . . . . 10,40 Mark.
§. 2. Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem 1. August 1885 außer Kraft. Wird bis zu diesem Zeitpunkte ein anderweites Gesetz nicht erlassen, so treten mit diesem Zeitpunkte die Bestimmungen des Gesetzes von 1869 wieder in Kraft.

[5]) Das Nähere hierüber wurde zunächst in der zu dem Gesetz erlassenen Ausführungs-Anweisung angeordnet. Vgl. die folgende Anm.

setzte Vergütung in Anspruch genommen, so hat der Deklarant das Doppelte der Differenz zwischen der zuständigen und der beanspruchten Vergütung als Strafe verwirkt.

Außer den vorstehend gedachten Strafen tritt die Konfiskation des unrichtig deklarirten Zuckers ein, wenn solcher in der Absicht, die Staatskasse zu verkürzen, zwischen Zucker verpackt worden ist, für welchen eine Vergütung, beziehungsweise eine höhere Vergütung gewährt wird.

Uebersteigt die Angabe des Zuckergehalts den bei der Revision ermittelten Zuckergehalt um nicht mehr als ein Drittel Prozent, so findet eine Bestrafung nicht statt. Ist zwar dieser Prozentbetrag überschritten, aber der Beweis geführt, daß die Absicht, die Staatskasse zu verkürzen, nicht vorgelegen habe, so ist nur eine Ordnungsstrafe von fünf bis funfzig Thalern (fünf bis fünf und siebenzig Gulden) verwirkt.

§. 5. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellt[6]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 26. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 314. Verordnung, betreffend die Kautionen der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphen und des Eichungswesens angestellten Beamten. Vom 29. Juni 1869. (BGB. S. 285. Ausgegeben am 30. Juni 1869.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§. 3. 7. und 16. des Gesetzes vom 2. Juni d. J., betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundesgesetzbl. S. 161.)[2]), nach Einvernehmen mit dem Bundesrathe, im Namen des Norddeutschen Bundes, was folgt:

Artikel 1. Zur Kautionsleistung sind die nachstehenden Beamtenklassen verpflichtet:

---

[6]) Eine Anweisung des Bundesraths zur Ausführung des Gesetzes ist gleichzeitig mit dem Erlaß des letzteren ergangen (Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung und Verwaltung 1869 S. 386 ff.; Hirth's Annalen 1869 S. 908), und sind demgemäß die erforderlichen Anordnungen von den Regierungen der Einzelstaaten getroffen (vgl. für Preußen die Cirk.-Verfügung des Finanzministers v. 23. August 1869. Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung S. 385, und die Bekanntm. des Finanzministers von demselben Tage das. S. 395). Die sonst noch in Betracht kommenden Beschlüsse des Bundesraths s. im Centralbl. 1876 S. 578, 1877 S. 143 u. 656, 1878 S. 330, 1879 S. 124 u. 141, 1880 S. 810, 1882 S. 155, 284 f., 441, 1883 S. 81.

[1]) Die Verordnung (auch im Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen v. 1871 S. 390 abgedruckt) hat in ihren auf das Kautionswesen der Post- und Telegraphenbeamten bezüglichen Bestimmungen Zusätze und Anordnungen durch die Verord. v. 14. Juli 1871, betr. die Aenderung einiger in der Verord. v. 29. Juni 1869 über die Kautionen der Postbeamten enthaltenen Bestimmungen, (Nr. 680), durch die Verord. v. 12. Juli 1873, betr. die Beschaffung der Kautionen der Post- und Telegraphenbeamten, (Nr. 959), durch die Verord. v. 3. April 1876, betr. die Kautionen der Telegraphenbeamten, (Nr. 1131) und durch die Verord. v. 6. April 1881, betr. die anderweite Festsetzung der Kaution der Postagenten, (Nr. 1416) erhalten und ist demnächst mit diesen Verordnungen durch die Verord. v. 18. April 1883, betr. die Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei, (Nr. 1491) aufgehoben und ersetzt. Seitdem hat dieselbe nur noch bezüglich der Kaution des Rendanten der Kasse der Normal-Eichungskommission Geltung. Die aufgehobenen Bestimmungen sind hier nicht mit abgedruckt.

[2]) Vgl. Nr. 299 (Bd 1 S. 661).

III. Im Bereiche der Verwaltung des Eichungswesens:
der Rendant der Kasse der Normal-Eichungskommission[3]).

Artikel 2. Die Höhe der von den vorbezeichneten Beamtenklassen zu leistenden Kautionen beträgt:

III. Im Bereiche der Verwaltung des Eichungswesens:
für den Rendanten der Kasse der Normal-Eichungskommission 1600 Rthr.

Artikel 3. (Fällt weg.)

Artikel 4. Unterbeamten und kontraktlichen Dienern, welche die Kaution auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, kann von der vorgesetzten Dienstbehörde ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen im Betrage von Einem bis zu drei Thalern monatlich zu bewirken.

Soweit einzelnen Beamten vor dem Erlasse dieser Verordnung die Beschaffung der für ihr Dienstverhältniß erforderlichen Kaution durch Ratenzahlungen oder Ansammlung von Gehaltsabzügen gestattet ist, bewendet es bei den desfallsigen Festsetzungen.

Artikel 5. Beamte, welche in dem im §. 16. Satz 2. des erwähnten Gesetzes bezeichneten Falle sich befinden, haben den durch die Gehaltserhöhung ihnen zufließenden Mehrbetrag des Gehalts ganz zur Ansammlung der Kaution zu verwenden. Die oberste Präsidialbehörde ist jedoch ermächtigt, bei Beamten, welche in beschränkten Vermögensverhältnissen sich befinden, auf deren Antrag die Ermäßigung der Gehaltsabzüge bis auf die Hälfte des Betrages der Gehaltserhöhung zu gestatten.

Artikel 6. Die Ansammlung und Aufbewahrung der Gehaltsabzüge (Artikel 4. und 5.) geschieht bei derjenigen Kasse, welcher die Aufbewahrung der vollen Kaution obliegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 29. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 315 bis 317. Ernennung eines Gesandten und eines Konsuls. Ertheilung des Exequatur. (BGB. S. 288.)

Nr. 318. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1870. Vom 29. Juni 1869. (BGB. S. 289.)

Nr. 319. Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. Vom 3. Juli 1869. (BGB. S. 292. Ausgegeben am 9. Juli 1869.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

[3]) Vgl. §§ 5 und 6 der Instrukt. für die Normal-Eichungskommission des Norddeutschen Bundes v. 21. Juli 1869 (Bd 1 S. 339 f.).

[1]) Das Gesetz ist durch Art. 80 Nr. I 20 der Verfassung des Deutschen Bundes v. 31. Dezember 1870 (Nr. 597) zum Gesetze des Deutschen Bundes und durch § 2 des Ges. v. 16. April

Einziger Artikel.

Alle noch bestehenden, aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Theilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Aemter vom religiösen Bekenntniß unabhängig sein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 3. Juli 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 320. Convention entre la Confédération de l'Allemagne du Nord et l'Italie pour la garantie réciproque de la propriété des oeuvres d'esprit et d'art. Du 12 Mai 1869.

(Uebersetzung.) Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 12. Mai 1869.[1])

(BGB. S. 293.)

Sa Majesté le Roi de Prusse, au nom de la Confédération de l'Allemagne du Nord et Sa Majesté le Roi d'Italie, également animés du désir d'adopter, d'un commun accord, les mesures qui leur ont paru les plus propres à garantir réciproquement la propriété des oeuvres d'esprit et d'art, ont résolu de conclure une convention à cet effet, et ont nommé pour leurs plénipotentiaires, savoir:

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und Seine Majestät der König von Italien, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, im gemeinsamen Einverständniß solche Maaßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

1871 (Nr. 628) zum Reichsgesetze erklärt. Es ist in Baden, Südhessen und Württemberg am 1. Januar 1871 (Vereinbarung mit Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes v. 15. November 1870. Nr. 598; Vertrag mit Württemberg über dessen Beitritt zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 25. November 1870 Art. 2 Nr. 6 und Verhandlung von demselben Tage Nr. 1 a. Nr. 599), in Bayern am 13. Mai 1871 (Vertrag über den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 23. November 1870 Nr. III 8. Nr. 610; Ges. v. 22. April 1871 § 2 Nr. I 10. Nr. 632) in Kraft getreten. In Elsaß-Lothringen ist das Gesetz nicht eingeführt.

[1]) Die Uebereinkunft gilt seit dem 28. August 1869 im Gebiete des Norddeutschen Bundes (Art. 16 S. 697). Dieselbe gilt in Südhessen seit dem 1. Juli 1870 nur in Folge einer zwischen dem Großherzogthum Hessen und Italien geschlossenen Uebereinkunft v. 13. Mai 1870 (Hessisches Regierungsblatt 1870 S. 362). Bayern, Württemberg und Baden haben besondere, den gleichen Gegenstand betreffende Konventionen mit Italien abgeschlossen, Bayern und Württemberg gemeinschaftlich unter dem 28. Juni 1870 (Bayer. Regierungsbl. 1872 S. 889; Württemb. Regierungsbl. 1872 S. 81), Baden unter dem 24. Mai 1870 (Bad. Gesetz- und Verordnungsbl. 1870 S. 647). Auf Elsaß-Lothringen ist die Uebereinkunft nicht ausgedehnt.

lesquels après avoir échangé leurs pleins-pouvoirs, trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des articles suivants:

Art. **1.** Les auteurs de livres, brochures ou autres écrits, de compositions musicales ou d'arrangements de musique, d'oeuvres de dessin, de peinture, de sculpture, de gravure, de lithographie et de toutes autres productions analogues du domaine littéraire ou artistique, jouiront dans chacun des deux pays réciproquement des avantages qui y sont ou y seront attribués par la loi à la propriété des ouvrages de littérature ou d'art, et ils auront la même protection et le même recours légal contre toute atteinte portée à leurs droits, que si cette atteinte avait été commise à l'égard d'auteurs d'ouvrages publiés pour la première fois dans le pays même.

Toutefois ces avantages ne leur seront réciproquement assurés que pendant l'existence de leurs droits dans les pays où la publication originale a été faite, et la durée de leur jouissance dans l'autre pays ne pourra excéder celle fixée par la loi pour les auteurs nationaux.

Art. **2.** Sera réciproquement licite la publication dans chacun des deux pays d'extraits ou de morceaux entiers d'ouvrages, ayant paru pour la première fois dans l'autre, pourvu que ces publications soient spécialement appropriées et adaptées pour l'enseignement ou l'étude, et soient accompagnées de notes explicatives, ou de traductions interlinéaires ou marginales dans la langue du pays où elles sont imprimées.

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. **1.** Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, von musikalischen Kompositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst sollen in jedem der beiden Länder gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind, oder eingeräumt werden[2]). Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Mal in dem Lande selbst veröffentlicht worden sind.

Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, in Kraft sind, und sie sollen in dem anderen Lande nicht über die Frist hinausdauern, welche für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgestellt ist.

Art. **2.** Es soll gegenseitig erlaubt sein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Mal in dem anderen Lande erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet und in der Landessprache mit erläuternden Anmerkungen oder mit Uebersetzungen zwischen den Zeilen oder am Rande versehen sind.

[2]) Für das Deutsche Reich sind in dieser Beziehung das Ges. v. 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, (Nr. 506) und das Ges. v. 9. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, (Nr. 1110) maßgebend.

Art. 3. La jouissance du bénéfice de l'article 1 est subordonnée à l'accomplissement, dans le pays d'origine, des formalités, qui sont prescrites par la loi, pour assurer la propriété des ouvrages de littérature ou d'art.

Pour les livres, cartes, estampes, gravures, lithographies, ou oeuvres musicales publiés pour la première fois dans l'un des deux pays, l'exercice du droit de propriété dans l'autre pays sera, en outre, subordonné à l'accomplissement préalable dans ce dernier, de la formalité de l'enregistrement effectuée de la manière suivante:

Si l'ouvrage a paru pour la première fois dans le territoire de la Confédération de l'Allemagne du Nord, il devra être enregistré à Florence, au ministère d'Agriculture, Industrie et Commerce.

Si l'ouvrage a paru pour la première fois en Italie, il devra être enregistré à Berlin, au ministère des Cultes.

L'enregistrement se fera, de part et d'autre, sur la déclaration écrite des intéressés, laquelle pourra être respectivement adressée soit aux susdits ministères, soit aux légations dans les deux pays.

Dans tous les cas, la déclaration devra être présentée dans les trois mois qui suivront la publication de l'ouvrage dans l'autre pays, pour les ouvrages publiés postérieurement à la mise en vigueur de la présente convention, et dans les trois mois qui suivront cette mise en vigueur, pour les ouvrages publiés antérieurement.

A l'égard des ouvrages qui paraissent par livraisons, le délai de trois mois ne commencera à courir

Art. 3. Der Genuß des im Artikel 1. festgestellten Rechts ist dadurch bedingt, daß in dem Ursprungslande die zum Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

Für die Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien oder musikalischen Werke, welche zum ersten Male in dem einen der beiden Länder veröffentlicht sind, soll die Ausübung des Eigenthumsrechtes in dem anderen Lande außerdem dadurch bedingt sein, daß in diesem letzteren die Förmlichkeit der Eintragung vorgängig auf folgende Weise erfüllt ist:

Wenn das Werk zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes erschienen ist, so muß es zu Florenz[3]) auf dem Ministerium des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels eingetragen sein.

Wenn das Werk zum ersten Male in Italien erschienen ist, so muß es zu Berlin auf dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten[4]) eingetragen sein.

Die Eintragung soll auf die schriftliche Anmeldung der Betheiligten erfolgen. Diese Anmeldung kann beziehungsweise an die genannten Ministerien oder an die Gesandtschaften in beiden Ländern gerichtet werden.

Die Anmeldung muß bei Werken, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft erscheinen, binnen drei Monaten nach dem Erscheinen, bei vorher erschienenen Werken binnen drei Monaten nach dem Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft eingereicht werden.

Für die in Lieferungen erscheinenden Werke soll die dreimonatliche Frist erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung

[3]) Jetzt zu Rom.

[4]) Um den Schutz in Südhessen zu genießen, muß das Werk nach der Hessisch-Italienischen Uebereinkunft vom 28. Juni 1870 (vgl. Anm. 1) auf dem Großherzoglichen Ministerium des Innern eingetragen sein.

qu'à dater de la publication de la dernière livraison, à moins que l'auteur n'ait indiqué, conformément aux dispositions de l'article 6, son intention de se réserver le droit de traduction, auquel cas chaque livraison sera considérée comme un ouvrage séparé.

La formalité de l'enregistrement qui en sera fait sur de registres spéciaux tenus à cet effet ne donnera, de part et d'autre, ouverture à la perception d'aucune taxe.

Les intéressés recevront un certificat authentique de l'enregistrement: ce certificat sera délivré gratis, sauf, s'il y a lieu, les frais de timbre.

Le certificat relatera la date précise à laquelle la déclaration aura eu lieu; il fera foi dans toute l'étendue des territoires respectifs et constatera le droit exclusif de propriété et de reproduction aussi longtemps que quelque autre personne n'aura pas fait admettre en justice un droit mieux établi.

Art. 4. Les stipulations de l'article 1 s'appliqueront également à la représentation ou exécution des oeuvres dramatiques ou musicales, publiées, exécutées ou représentées pour la première fois dans l'un des deux pays, après la mise en vigueur de la présente convention.

Art. 5. Sont expressément assimilées aux ouvrages originaux les traductions faites, dans l'un des deux pays, d'ouvrages nationaux ou étrangers. Ces traductions jouiront à ce titre de la protection stipulée par l'article 1, en ce qui concerne leur reproduction non autorisée dans l'autre pays. Il est bien entendu, toutefois, que l'objet du présent article est simplement de protéger le traducteur par rapport à la version qu'il a donnée

beginnen, es sei denn, daß der Autor die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, nach Maaßgabe der Bestimmungen im Artikel 6. zu erkennen gegeben hat, in welchem Falle jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden soll.

Die Förmlichkeit der Eintragung, welche letztere in besondere, zu diesem Zwecke geführte Register erfolgt, soll weder auf der einen noch auf der anderen Seite Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben.

Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Stempelabgabe.

Die Bescheinigung soll den Tag der Anmeldung enthalten; sie soll in der ganzen Ausdehnung der beiderseitigen Gebiete Glauben haben, und das ausschließliche Recht des Eigenthums und der Vervielfältigung so lange beweisen, als nicht irgend ein Anderer ein besser begründetes Recht vor Gericht erstritten haben wird.

Art. 4. Die Bestimmungen des Artikels 1. sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche, nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft, zum ersten Male in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Art. 5. Den Originalwerken werden die in einem der beiden Länder veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Lande, den im Artikel 1. festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen,

de l'ouvrage original, et non pas de conférer le droit exclusif de traduction au premier traducteur d'un ouvrage quelconque, écrit en langue morte ou vivante, hormis le cas et les limites prévus par l'article ci-aprés.

Art. 6. L'auteur de tout ouvrage publié dans l'un des deux pays, qui aura entendu se réserver le droit de traduction, jouira pendant cinq années, à partir du jour de la première publication de la traduction de son ouvrage autorisée par lui, du privilége de protection contre la publication, dans l'autre pays, de toute traduction du même ouvrage non autorisée par lui, et ce sous les conditions suivantes:

1° L'ouvrage original sera enregistré dans l'un des deux pays, sur la déclaration faite dans un délai de trois mois, à partir du jour de la première publication dans l'autre pays, conformément aux dispositions de l'article 3.

2° L'auteur devra indiquer, en tête de son ouvrage, l'intention de se réserver le droit de traduction.

3° Il faudra que ladite traduction autorisée ait paru, au moins en partie, dans le délai d'un an, à compter de la date de déclaration de l'original effectuée ainsi qu'il vient d'être prescrit, et, en totalité, dans le délai de trois ans, à partir de ladite déclaration.

4° La traduction devra être publiée dans l'un des deux pays, et être elle-même enregistrée conformément aux dispositions de l'article 3.

Pour les ouvrages publiés par livraisons, il suffira que la déclaration de l'auteur qu'il entend se réserver

keineswegs aber, dem ersten Ueberſetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geſchriebenen Werkes das ausſchließliche Ueberſetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgeſehenen Falle und Umfang.

Art. 6. Der Autor eines jeden, in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes, welcher ſich das Recht auf die Ueberſetzung vorbehalten hat, ſoll, von dem Tage des erſten Erſcheinens der mit ſeiner Ermächtigung herausgegebenen Ueberſetzung ſeines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne ſeine Ermächtigung veranſtalteten Ueberſetzung deſſelben Werkes in dem anderen Lande geſchützt zu ſein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Das Originalwerk muß in einem der beiden Länder, auf die binnen 3 Monaten, vom Tage des erſten Erſcheinens in dem anderen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung eingetragen werden, nach Maaßgabe der Beſtimmungen des Artikels 3.

2) Der Autor muß an der Spitze ſeines Werkes die Abſicht, ſich das Recht der Ueberſetzung vorzubehalten, angezeigt haben.

3) Die erwähnte, mit ſeiner Ermächtigung veranſtaltete Ueberſetzung muß innerhalb Jahresfriſt, vom Tage der nach Maaßgabe der vorſtehenden Beſtimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigſtens zum Theil, und binnen einem Zeitraum von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollſtändig erſchienen ſein.

4) Die Ueberſetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht und nach Maaßgabe der Beſtimmungen des Artikels 3. eingetragen werden.

Bei den in Lieferungen erſcheinenden Werken ſoll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, daß er ſich das

le droit de traduction, soit exprimée dans la première livraison. Cette déclaration devra être reproduite dans la première livraison de chaque volume, si les ouvrages publiés par livraisons se composent de plusieurs volumes.

Toutefois, en ce qui concerne le terme de cinq ans, assigné par cet article pour l'exercice du droit privilégié de traduction, chaque livraison sera considérée comme un ouvrage séparé, chacune d'elles sera enregistrée dans l'un des deux pays, sur la déclaration faite dans les trois mois, à partir de sa première publication dans l'autre.

Relativement à la traduction des ouvrages dramatiques ou à la représentation de ces traductions, l'auteur qui voudra se réserver le droit exclusif dont il s'agit aux articles 4 et 6, devra faire, paraître ou représenter sa traduction trois mois après l'enregistrement de l'ouvrage original.

Art. 7. Lorsque l'auteur d'une oeuvre spécifiée dans l'article 1 aura cédé son droit de publication ou de reproduction à un éditeur dans le territoire des Parties contractantes, sous la réserve que les exemplaires ou éditions de cette oeuvre ainsi publiés ou reproduits ne pourront être vendus dans l'autre pays, ces exemplaires ou éditions seront respectivement considérés et traités dans ce pays comme reproduction illicite.

Les ouvrages auxquels cette disposition s'applique seront librement admis dans les deux pays pour le transit à destination d'un pays tiers.

Art. 8. Les mandataires légaux, ou ayantscause des auteurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs, lithographes etc. jouiront réciproquement et à tous égards, des mêmes droits que ceux

Recht der Ueberſetzung vorbehalten habe, auf der erſten Lieferung ausgedrückt iſt.

Dieſe Erklärung muß auf der erſten Lieferung eines jeden Bandes wiederholt werden, wenn die in Lieferungen erſcheinenden Werke aus mehreren Bänden beſtehen.

Es ſoll jedoch hinſichtlich der für die Ausübung des ausſchließlichen Ueberſetzungsrechtes in dieſem Artikel feſtgeſetzten fünfjährigen Friſt jede Lieferung als ein beſonderes Werk angeſehen werden; jede derſelben ſoll auf die binnen drei Monaten, von ihrem erſten Erſcheinen in dem einen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung in dem anderen Lande eingetragen werden.

Der Autor dramatiſcher Werke, welcher ſich für die Ueberſetzung derſelben oder die Aufführung der Ueberſetzung das in den Artikeln 4. und 6. beſtimmte ausſchließliche Recht vorbehalten will, muß ſeine Ueberſetzung drei Monate nach der Eintragung des Originalwerkes erſcheinen oder aufführen laſſen.

Art. 7. Wenn der Urheber eines im Artikel 1. bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem Verleger in dem Gebiete eines der vertragenden Theile mit der Maaßgabe übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgaben des ſolchergeſtalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werkes in dem anderen Lande nicht verkauft werden dürfen, ſo ſollen die in dem einen Lande erſchienenen Exemplare oder Ausgaben in dem anderen Lande als unbefugte Nachbildung angeſehen und behandelt werden.

Die Werke, auf welche ſich dieſe Beſtimmung bezieht, ſollen in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelaſſen werden.

Art. 8. Die geſetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Ueberſetzer, Komponiſten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferſtecher, Lithographen u. ſ. w. ſollen gegenſeitig in allen Beziehungen derſelben Rechte theilhaftig ſein, welche die gegen-

que la présente convention accorde aux auteurs, traducteurs, compositeurs, dessinateurs, peintres, sculpteurs, graveurs et lithographes eux-mêmes.

Art. **9.** Non-obstant les stipulations des articles 1 et 5 de la présente convention, les articles extraits des journaux ou recueils périodiques publiés dans l'un des deux pays, pourront être reproduits ou traduits dans les journaux ou recueils périodiques de l'autre pays, pourvu qu'on y indique la source à laquelle on les aura puisés.

Toutefois cette faculté ne s'étendra pas à la reproduction, dans l'un des deux pays, des articles, de journaux ou de recueils périodiqes publiés dans l'autre, lorsque les auteurs auront formellement déclaré, dans le journal ou le recueil même où ils les auront fait paraître, qu'ils en interdisent la reproduction. En aucun cas, cette interdiction ne pourra atteindre les articles de discussion politique.

Art. **10.** La vente et l'exposition, dans le territoire des Parties contractantes, d'ouvrages ou objets de reproduction non autorisés, définis par les articles 1, 4, 5 et 6 sont prohibées, sauf ce qui est dit à l'article 12, soit que lesdites reproductions non autorisées proviennent de l'un des deux pays, soit qu'elles proviennent d'un pays étranger quelconque.

Art. **11.** En cas de contravention aux dispositions des articles précédents, la saisie des objets de contrefaçon sera opérée, et les tribunaux appliqueront les peines déterminées par les législations respectives de la même manière, que si l'infraction avait été commise au préjudice d'un ouvrage ou d'une production d'origine nationale.

wärtige Uebereinkunft den Autoren, Ueberſetzern, Komponiſten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferſtechern und Lithographen ſelbſt bewilligt.

Art. **9.** Ungeachtet der in den Artikeln 1. und 5. der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Beſtimmungen dürfen Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erſcheinenden Journalen oder periodiſchen Sammelwerken entnommen ſind, in den Journalen oder periodiſchen Sammelwerken des anderen Landes abgedruckt oder überſetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geſchöpft worden ſind, dabei angegeben wird.

Inzwiſchen ſoll dieſe Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus Journalen oder periodiſchen Sammelwerken, welche in dem anderen Lande erſchienen ſind, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Autoren in dem Journal oder in dem Sammelwerke ſelbſt, in welchem ſie dieſelben haben erſcheinen laſſen, förmlich erklärt haben, daß ſie deren Abdruck unterſagen. In keinem Fall ſoll dieſe Unterſagung bei Artikeln politiſchen Inhalts Platz greifen können.

Art. **10.** Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenſtänden, welche im Sinne der Artikel 1. 4. 5. und 6. auf unbefugte Weiſe vervielfältigt ſind, iſt, vorbehaltlich der im Artikel 12. enthaltenen Beſtimmung, in dem Gebiet der vertragenden Theile verboten, ſei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder oder in irgend einem fremden Lande ſtattgefunden hat.

Art. **11.** Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Beſtimmungen der voranſtehenden Artikel ſoll mit Beſchlagnahme der nachgebildeten Gegenſtände verfahren werden, und die Gerichte ſollen auf die durch die beiderſeitigen Geſetzgebungen beſtimmten Strafen in derſelben Weiſe erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Erzeugniß inländiſchen Urſprungs gerichtet wäre.

Les caractères constituant la contrefaçon seront déterminés par les tribunaux de l'un ou de l'autre pays, d'après la législation en vigueur dans chacun des deux pays.

Art. **12.** On prendra dans les deux pays par voie de réglement d'administration publique, les mesures nécessaires pour prévenir toute difficulté ou complication à raison de la possession et de la vente par les éditeurs, imprimeurs ou libraires de l'un ou de l'autre des deux pays, de réimpressions d'ouvrages de propriété des sujets respectifs et non tombés dans le domaine public, fabriqués ou importés par eux antérieurement à la mise en vigueur de la présente convention, ou actuellement en cours de fabrication et de réimpression non autorisée.

Ces réglements s'appliqueront également aux clichés, bois et planches gravées de toute sorte, ainsi qu'aux pierres lithographiques existant en magasin, chez les éditeurs ou imprimeurs allemands ou italiens, et constituant une reproduction non autorisée de modèles allemands ou italiens.

Toutefois ces clichés, bois et planches gravées de toute sorte ainsi que les pierres lithographiques ne pourront être utilisés que pendant quatre ans à dater de la mise en vigueur de la présente convention.

Art. **13.** Les livres d'importation licite seront admis réciproquement par les bureaux de douane qui leur sont ouverts actuellement ou qui le seraient par la suite.

Art. **14.** Les dispositions de la présente convention ne pourront porter préjudice, en quoi que ce soit, au droit qui appartient aux Parties contractantes de permettre, de surveiller

Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des anderen Landes nach der in jedem der beiden Länder bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

Art. **12.** Man wird in beiden Ländern im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler beider Länder durch den Besitz oder Verkauf solcher Vervielfältigungen der im Eigenthum von Unterthanen des anderen Landes befindlichen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Diese Anordnungen sollen sich auch auf Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den Deutschen oder Italienischen Verlegern oder Druckern befinden und Deutschen oder Italienischen Originalien ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Clichés, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahre, vom Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Art. **13.** Die zur Einfuhr erlaubten Bücher sollen beiderseits über alle Zollämter zugelassen werden, welche gegenwärtig hierzu ermächtigt sind, oder künftig hierzu ermächtigt werden.

Art. **14.** Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der vertragenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maaßregeln der Ge-

ou d'interdire, par des mesures de législation ou de police intérieure, la circulation, la représentation ou l'exposition de tout ouvrage ou production à l'égard desquels l'autorité compétente aurait à exercer ce droit.

La présente convention ne portera aucune atteinte au droit des Parties contractantes de prohiber l'importation des livres qui, d'après ses lois intérieures ou des stipulations souscrites avec d'autres puissances, sont ou seraient déclarés être de contrefaçons.

Art. **15.** Dans le but de faciliter l'exécution de la présente convention, les Parties contractantes s'engagent à se donner mutuellement et dans le plus bref délai possible, connaissance de toutes les lois et réglements actuellement en vigueur, concernant les droits des auteurs sur la propriété litteraire et artistique, de même que des changements qui pourraient survenir sur ces matières dans la législation des deux pays.

Les Parties contractantes se réservent en même temps la faculté d'apporter d'un commun accord à la présente convention toute modification dont l'expérience viendrait à démontrer l'utilité.

Art. **16.** La présente convention sera mise à exécution deux mois après l'échange de ses ratifications.

Elle restera en vigueur jusqu'au 30 Juin 1875. Dans le cas où aucune des Parties contractantes n'aurait notifié douze mois avant l'échéance de ce terme son intention d'en faire cesser les effets, elle demeurera obligatoire jusqu'à l'expiration d'une année à partir du jour où

setzgebung oder inneren Verwaltung den Vertrieb, die Darstellung oder das Feilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses, in Betreff dessen die befugte Behörde dies Recht auszuüben haben würde, zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen.

Diese Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht der vertragenden Theile beschränken, die Einfuhr solcher Bücher zu verbieten, welche nach ihren inneren Gesetzen, oder in Gemäßheit ihrer Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrücke erklärt sind oder erkärt werden.

Art. **15.** Um die Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft zu erleichtern, verpflichten sich die vertragenden Theile, sich in möglichst kurzer Frist gegenseitig von allen gegenwärtig geltenden Gesetzen und Verordnungen Mittheilung zu machen, welche auf das literarische und künstlerische Urheberrecht Bezug haben, und ebenso von allen Aenderungen, welche etwa in der hierauf bezüglichen Gesetzgebung der beiden Länder eintreten sollten.

Zugleich behalten sich die vertragenden Theile das Recht vor, in übereinstimmender Weise an der gegenwärtigen Uebereinkunft jede Veränderung vorzunehmen, deren Nützlichkeit sich im Wege der Erfahrung herausstellen sollte.

Art. **16.** Gegenwärtige Uebereinkunft soll zwei Monate nach dem Austausch der Ratifikations-Urkunde[5]) in Kraft treten.

Sie soll bis zum 30. Juni 1875. in Kraft bleiben. Wenn keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieses Termins seine Absicht, sie außer Kraft zu setzen, erklärt, soll sie bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage an in Wirksamkeit bleiben, an welchem der Eine oder der Andere der

[5]) Nach dem Vermerk am Schlusse sind die Ratifikations-Urkunden am 28. Juni 1869 ausgewechselt worden.

l'une ou l'autre des Parties contractantes l'aura dénoncée.

Art. 17. La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Berlin le plus tôt possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Berlin, le 12 mai 1869.

Philipsborn. (L. S.) Launay. (L. S.)

vertragenden Theile dieselbe gekündigt haben wird[6]).

Art. 17. Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratifizirt und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 12. Mai 1869.

Philipsborn. (LS.) Launay. (LS.)

Die Ratifikations-Urkunden der vorstehenden Uebereinkunft sind am 28. Juni 1869. zu Berlin ausgewechselt worden.

Nr. 321, 322. Ertheilungen des Exequatur. (BGB. S. 304.)

Nr. 323. Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe. Vom 21. Juni 1869. (BGB. S. 305. Ausgegeben den 10. Juli 1869.)[1])[2])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

---

[6]) Dies ist bis jetzt (1. Juli 1883) nicht geschehen.

[1]) Zum Erlaß des Ges. v. 21. Juni 1869 hat die Bestimmung in Art. 4 Nr. 11 der Verfassung des Norddeutschen Bundes (Nr. 1 Bd 1 S. 3): „Der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigungen von Requisitionen überhaupt" — Veranlassung gegeben. Das Gesetz war für den Umfang des Norddeutschen Bundes bestimmt und hat in § 46 die zwischen den einzelnen Staaten dieses Bundes über Leistung der Rechtshülfe abgeschlossenen Verträge nur soweit in Kraft belassen, als sie mit ihm nicht im Widerspruche stehen. Dessen Wirksamkeit ist bereits durch die Verträge v. 14. Januar und v. 18. März 1870 zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden und zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Hessen wegen wechselseitiger Gewährung der Rechtshülfe (Nr. 461, 588) auf einen Theil von Süddeutschland ausgedehnt, indem in diese Verträge die Bestimmungen des Gesetzes fast wörtlich aufgenommen sind. Im Art. 80 Nr. 19 der Verfassung des Deutschen Bundes (Nr. 597) wurde demnächst das Ges. v. 21. Juni 1869 zum Gesetze des Deutschen Bundes erklärt und dessen Einführung in das gesammte Bundesgebiet vom Tage der Wirksamkeit der Verfassung an bestimmt. Die Einführung desselben von diesem Zeitpunkte an in Hessen und Baden wurde durch die Vereinbarung v. 15. November 1870 über die Gründung des Deutschen Bundes und die Annahme der Bundesverfassung seitens dieser Staaten (Nr. 598), in Württemberg durch den Vertrag v. 25. November 1870 über den Beitritt Württembergs zur Verfassung des Deutschen Bundes (Nr. 599) vorgesehen; die Einführung desselben als Bundesgesetz in Bayern wurde dagegen in Nr. III § 8 des Vertrags v. 23. November 1870 über den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes (Nr. 610) der Bundesgesetzgebung vorbehalten. Als durch das Gesetz, betr. die Verfassung des Deutschen Reichs, v. 16. April 1871 (Nr. 628) die Ver-

Erster Abschnitt.

Von der Rechtshülfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§. 1. Die Gerichte des Bundesgebietes haben sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegenseitig Rechtshülfe zu leisten. Es macht keinen Unterschied, ob das ersuchende und das ersuchte Gericht demselben Bundesstaate, oder ob sie verschiedenen Bundesstaaten angehören.

Das ersuchte Gericht darf die Rechtshülfe selbst dann nicht verweigern, wenn es die Zuständigkeit des ersuchenden Gerichts nicht für begründet hält.

---

fassungsurkunde für das Deutsche Reich an die Stelle der Verfassung des Deutschen Bundes und der mit Bayern und Württemberg über den Beitritt zu dieser Verfassung geschlossenen Verträge gesetzt wurde, wurden die Bestimmungen in Art. 80 der Verfassung des Deutschen Bundes und in den Verträgen mit Bayern und Württemberg v. 23. und 25. November 1870 über die Einführung der im Norddeutschen Bunde ergangenen Gesetze, unter Bezeichnung dieser Gesetze als Reichsgesetze, aufrecht erhalten. In Folge dessen ist das Ges. v. 21. Juni 1869 in Baden, Hessen und Württemberg mit dem Tage der Wirksamkeit der Verfassung des Deutschen Reichs in Kraft getreten; dadurch sind die mit Baden und Hessen unter dem 14. Januar und 18. März 1870 abgeschlossenen Rechtshülfeverträge gegenstandlos geworden. In Bayern ist das Ges. v. 21. Juni 1869 auf Grund des Vorbehalts in Nr. III § 8 des Vertrags v. 23. November 1870 durch § 6 des Reichsgesetzes v. 22. April 1871 (Nr. 632) mit einem Zusatze zu § 39 vom 1. Juli 1871 an besonders eingeführt. Nachdem Elsaß und Lothringen durch das Ges. v. 9. Juni 1871 (Nr. 654) mit dem Deutschen Reiche vereinigt worden waren, wurde dessen Wirksamkeit durch das Ges. v. 11. Dezember 1871 (Nr. 757) auch auf diese Gebiete ausgedehnt.

[2]) Das Ges. vom 21. Juni 1869 findet Anwendung im ganzen Umfange des Deutschen Reichs (vgl. Anm. 1), und zwar ohne Unterschied, ob das ersuchende und das ersuchte Gericht demselben Bundesstaate, oder ob sie verschiedenen Bundesstaaten angehören (§ 1). Dasselbe betrifft nicht das Verhältniß zum Auslande; dafür sind lediglich die von dem Norddeutschen Bunde und dem Deutschen Reiche oder die von den einzelnen Bundesstaaten mit dem Auslande abgeschlossenen Staatsverträge maßgebend.

Das Ges. vom 11. Juni 1869 umfaßt nicht das ganze Gebiet der Rechtshülfe. Es behandelt nur die Rechtshülfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen, die Rechtshülfe in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit läßt es unberührt. Die Regelung der letzteren bleibt, soweit die Rechtshülfe unter Gerichten desselben Bundesstaates in Betracht kommt, der Landesgesetzgebung, soweit es sich um die Rechtshülfe zwischen Gerichten verschiedener Bundesstaaten handelt, den Staatsverträgen überlassen (§ 46). Die Leistung der Rechtshülfe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen unterliegt jedoch den Bestimmungen des Ges. v. 21. Juni 1869 ohne Rücksicht darauf, ob die Angelegenheiten zu der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit oder ob dieselben zur Zuständigkeit der besonderen Gerichte gehören.

Bei Einführung der gemeinsamen Gerichtsorganisation und des gemeinsamen Prozeßverfahrens für das ganze Deutsche Reich sind die Bestimmungen über die Rechtshülfe im Anschluß an die Organisation einer neuen umfassenden Regelung unterzogen. Dem fragmentarischen Charakter der Bestimmungen über die Gerichtsverfassung entsprechend ist diese Regelung jedoch im 13. Titel des Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 (Nr. 1163) nur für die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit, d. h. für diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen erfolgt, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören (Einführungsges. zum Gerichtsverfassungsgesetz v. 27. Januar 1877 § 2. Nr. 1164; Gerichtsverfassungsges. §§ 12, 13). Das Ges. vom 21. Juni 1869 greift weiter, es umfaßt die Rechtshülfe in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen. Dasselbe ist daher durch die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (§§ 157—169) nur soweit beseitigt, als die Anwendbarkeit des Gerichtsverfassungsgesetzes überhaupt reicht, und es bleibt unberührt für diejenige Rechtshülfe, welche von anderen als den ordentlichen Gerichten gefordert wird oder von anderen als von diesen Gerichten zu gewähren ist. (Vgl. die Motive zum Entwurfe des Gerichtsverfassungsgesetzes §§ 127—138 S. 189, in der Ausgabe von Hahn S. 167.)

Hiernach finden seit dem 1. Oktober 1879, dem Tage des Inkrafttretens der Reichsjustizgesetze, Anwendung: 1. bezüglich der Rechtshülfe zwischen den Gerichten der Deutschen Bundesstaaten und den außerdeutschen Gerichten die abgeschlossenen Staatsverträge; 2. bezüglich der Rechtshülfe zwischen den Gerichten desselben deutschen Bundesstaats oder verschiedener deutscher Bundesstaaten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen: a) in den zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden die Bestimmungen in den §§ 157—169 des Gerichtsver-

§. 2. Die Rechtshülfe wird auf Requisition von Gericht zu Gericht geleistet, soweit nicht in den §§. 3. bis 6. ein Anderes bestimmt ist.

§. 3. Wenn nach dem Rechte des Orts, wo die erforderliche Prozeßhandlung vorzunehmen ist, diese zum Geschäftskreise besonderer Beamten (Gerichtsvollzieher, Gerichtsvögte u. s. w.) gehört oder von der betheiligten Partei bei dem Gerichte unmittelbar zu betreiben ist, so hat das ersuchte Gericht selbst oder die bei ihm bestehende Staatsanwaltschaft einen zuständigen Beamten mit der Vornahme der Prozeßhandlung zu beauftragen oder, soweit es erforderlich ist, die Sache einem Anwalte oder einer sonst geeigneten Person zur Betreibung zu übergeben.

§. 4. Durch die Vorschriften des §. 3. wird nicht ausgeschlossen, daß die betheiligte Partei unmittelbar einen zuständigen Beamten mit der Vornahme der Prozeßhandlung beauftragt oder die Sache bei dem Gerichte betreibt.

§. 5. Wird in einem anhängigen oder anhängig zu machenden Rechtsstreite eine Prozeßhandlung erforderlich, welche nach dem für das Prozeßgericht geltenden Rechte nicht von den Gerichten verfügt, sondern im Auftrage der Parteien durch besondere Beamte bewirkt wird, dagegen nach dem Rechte des Orts, wo die Handlung vorzunehmen ist, zu dem Geschäftskreise der Gerichte gehört, so hat das zuständige Gericht dieses Orts auf den von der Partei unter Vorlegung der zuzustellenden oder der sonst erforderlichen Schriftstücke gestellten Antrag die Prozeßhandlung anzuordnen.

§. 6. Requisitionen und Parteianträge, welche durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft an die Gerichte gelangen, sind in derselben Weise zu erledigen, als wenn sie unmittelbar von dem Prozeßgerichte eingesendet oder von der Partei gestellt wären.

§. 7. Eine im Wege der Rechtshülfe zu bewirkende Zwangsvollstreckung (Exekution) erfolgt nach den am Orte der Vollstreckung geltenden Vorschriften.

§. 8. Ueber Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Rechtshülfe (§. 37.), die Art und Weise der Vollstreckung oder das bei derselben zu beobachtende Verfahren betreffen, hat das Gericht des Vollstreckungsorts zu entscheiden.

Dasselbe gilt von Einwendungen, welche von dritten Personen wegen eines Anspruchs auf den Gegenstand der Vollstreckung erhoben werden.

---

fassungsges. v. 27. Januar 1877 (Nr. 1163), b) in den zur Zuständigkeit der besonderen Gerichte gehörenden die Bestimmungen des Gesetzes v. 21. Juni 1869; 3. bezüglich der Rechtshülfe in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit: a) zwischen den Gerichten desselben deutschen Bundesstaats die Bestimmungen der Landesgesetzgebung, b) zwischen den Gerichten verschiedener deutscher Bundesstaaten die von diesen abgeschlossenen Staatsverträge.

Die Konsulargerichte stehen, obwohl „besondere" Gerichte, hier den ordentlichen Gerichten gleich. In § 13 des Ges. über die Konsulargerichte v. 10. Juli 1879 (Nr. 1319) ist nämlich bestimmt, daß die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Rechtshülfe bei Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit auch in den Konsulargerichtsbezirken Anwendung finden.

Eine Verpflichtung zur Rechtshülfe besteht nach Reichsrecht noch in folgenden Fällen: 1) die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamt Rechtshülfe zu leisten (Patentges. v. 25. Mai 1877 § 31. Nr. 1193); 2) die Gerichte sind verpflichtet den Anträgen der Seeämter in Betreff der Untersuchung von Seeunfällen zu entsprechen (Ges. v. 27. Juli 1877, betr. die Untersuchung von Seeunfällen, § 20. Nr. 1207); 3) die deutschen und die österreichisch-ungarischen Gerichte und Behörden sind zu gegenseitiger Rechtshülfe bei Verfolgung und Bestrafung von Uebertretungen der Zollgesetze nach näherer Anordnung der Vorschriften in den §§ 17—24 des Zollkartels verpflichtet (Handelsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn v. 23. Mai 1881 Art. 10. Nr. 1430).

Alle anderen Einwendungen gegen die Vollstreckung unterliegen der Entscheidung des Prozeßgerichts.

§. 9. Werden bei dem Vollstreckungsgerichte Einwendungen erhoben, über welche in Gemäßheit des §. 8. das Prozeßgericht zu entscheiden hat, so kann das erstere, wenn ihm die Einwendungen erheblich und in thatsächlicher Beziehung glaubhaft erscheinen, die Vollstreckung vorläufig einstellen.

Im Falle der Einstellung ist für die Beibringung der Anordnung des Prozeßgerichts eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe die Vollstreckung fortgesetzt wird.

§. 10. Sollen die in einem Rechtsgebiete, in welchem die Zwangsvollstreckung zum Geschäftskreise besonderer Beamten gehört, erlassenen Erkenntnisse in einem Rechtsgebiete vollstreckt werden, in welchem die Zwangsvollstreckung von den Gerichten geleitet wird, so hat das zuständige Gericht die Zwangsvollstreckung auf Antrag der Partei anzuordnen. Zu diesem Zwecke ist eine mit dem gerichtlichen Zeugnisse der Vollstreckbarkeit versehene Ausfertigung des Erkenntnisses vorzulegen.

§. 11. Wenn nach dem für das Prozeßgericht geltenden Rechte die Vollstreckung durch Einlegung eines Rechtsmittels gehemmt werden kann, so ist in dem Zeugnisse der Vollstreckbarkeit (§. 10.) zu bemerken, welche Rechtsmittel die Vollstreckung hemmen, und binnen welcher Frist dieselben einzulegen sind.

Wird dem Vollstreckungsgerichte glaubhaft gemacht, daß ein Rechtsmittel, durch welches die Vollstreckung gehemmt wird, binnen der gesetzlichen Frist eingelegt ist, so hat dasselbe die Vollstreckung einzustellen.

Ein solches Rechtsmittel kann bei dem Vollstreckungsgerichte ohne Beobachtung einer besonderen Form eingelegt werden. Diese Einlegung wird jedoch wirkungslos, wenn sie nicht innerhalb der Nothfrist und spätestens binnen vierzehn Tagen seit dem Tage der Einlegung nach den am Orte des Prozeßgerichts geltenden Vorschriften wiederholt wird.

Hat das Vollstreckungsgericht in Gemäßheit der Vorschriften dieses Paragraphen die Einstellung der Vollstreckung angeordnet, so kann die betreibende Partei die Fortsetzung der Vollstreckung nur dann verlangen, wenn sie ein die Fortsetzung anordnendes oder das eingelegte Rechtsmittel verwerfendes Erkenntniß des Prozeßgerichts beibringt.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden keine Anwendung, wenn für das Prozeßgericht dasselbe Prozeßrecht gilt, wie für das Vollstreckungsgericht.

§. 12. Sollen in einem Rechtsgebiete, in welchem die Zwangsvollstreckung zum Geschäftskreise besonderer Beamten gehört, die in einem anderen Bundesstaate oder in einem Rechtsgebiete, in welchem die Zwangsvollstreckung von den Gerichten geleitet wird, erlassenen Erkenntnisse oder sonstigen richterlichen Verfügungen vollstreckt werden, so sind sie von der zuständigen gerichtlichen Behörde des Orts der Vollstreckung mit der Vollstreckungsklausel zu versehen. Zu diesem Zwecke ist der Behörde eine von dem Prozeßgerichte mit dem Zeugnisse der Vollstreckbarkeit versehene Ausfertigung des Erkenntnisses oder der Verfügung vorzulegen.

Die Vollstreckungsklausel wird ohne Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung oder Verfügung und ohne Anhörung der Parteien ertheilt.

§. 13.[3]) Das in einem Bundesstaate eröffnete Konkursverfahren (Falliment, Debitverfahren, konkursmäßige Ein-

[3]) Die §§ 13—18 sind durch § 3 Nr. 2 des EinfGes. zur Deutschen KonkOrd. v. 10. Fe-

leitung u. s. w.) äußert in Bezug auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen seine Wirkung in dem gesammten Bundesgebiete. Dies gilt insbesondere von den Beschränkungen, welche die Verfügungs- und Verwaltungsrechte des Gemeinschuldners erleiden, und von dem Uebergange dieser Rechte auf die Gläubigerschaft.

§. 14.[3]) Auf Ersuchen des Konkursgerichts oder auf Antrag des Konkursvertreters ist das in einem anderen Staats- oder Rechtsgebiete befindliche Vermögen des Gemeinschuldners von den Gerichten des Orts, wo sich dasselbe befindet, nach Maaßgabe der daselbst für den Fall des Konkursverfahrens zur Anwendung kommenden Gesetze sicher zu stellen, zu inventarisiren und zur Konkursmasse abzuliefern.

§. 15.[3]) Insoweit nach den Gesetzen des Staats- oder Rechtsgebietes, in welchem sich abzuliefernde Vermögen (§. 14.) befindet, gewisse Personen für den Fall eines daselbst eröffneten Konkurses berechtigt sind,

1) Vindikationsansprüche in Bezug auf dieses Vermögen oder auf einzelne Theile desselben geltend zu machen,
2) ihre abgesonderte Befriedigung aus diesem Vermögen oder aus einzelnen Theilen desselben zu verlangen, oder
3) auf Grund eines auf bestimmte Gegenstände dieses Vermögens beschränkten dinglichen oder persönlichen Rechts aus diesen Gegenständen ihre vorzugsweise Befriedigung zu beanspruchen,

stehen ihnen diese Rechte in derselben Weise zu, als wenn der Konkurs in diesem Staats- oder Rechtsgebiete eröffnet wäre. Vorzugsrechte anderer Art bestimmen sich nach dem für das Konkursgericht geltenden Rechte.

§. 16.[3]) Die in §. 15. Ziff. 1. und 2. bezeichneten Rechte können, so lange die Ablieferung der Vermögenstheile, auf welche sich die Rechte beziehen, noch nicht erfolgt ist, bei den Gerichten des Orts geltend gemacht werden, wo sich diese Vermögenstheile befinden.

Nach der Ablieferung sind diese Rechte bei den Gerichten des Orts der Konkurseröffnung geltend zu machen.

Die in §. 15. Ziff. 3. bezeichneten Gläubiger haben sich in den Konkurs einzulassen und ihre Rechte bei dem Konkursgerichte zu verfolgen.

§. 17.[3]) Gläubiger, welche sich kraft eines Pfand- oder Retentionsrechts in dem Besitze eines abzuliefernden Vermögensstücks befinden, sind in keinem Falle verpflichtet, vor ihrer Befriedigung das Vermögensstück zur Konkursmasse abzuliefern.

Inwieweit dieselben berechtigt sind, ihre Forderung im Konkurse anzumelden, ohne gleichzeitig das von ihnen als Pfand oder retentionsweise besessene Vermögensstück der Konkursmasse zur Verfügung zu stellen, entscheidet sich nach den Gesetzen des Orts, wo der Konkurs anhängig ist.

§. 18.[3]) Der Verkauf der in einem anderen Staats- oder Rechtsgebiete belegenen unbeweglichen Sachen und die Befriedigung der Gläubiger, welche aus der durch den Kaufpreis gebildeten Masse ihre abgesonderte Befriedigung zu verlangen berechtigt sind, erfolgt am Orte der belegenen Sache nach den Vorschriften, welche gelten würden, wenn der Konkurs daselbst eröffnet wäre. Sofern nach den Gesetzen dieses Orts die bezeichneten Gläubiger ihre Rechte bei dem Konkursgericht geltend zu machen hätten, tritt an Stelle des letzteren das zuständige Gericht des Orts der belegenen Sache.

Insoweit nach den Gesetzen des Orts, wo sich abzuliefernde Vermögen befindet, im Falle der daselbst erfolgten Eröffnung des Konkurses ein Spezial- oder Partikular-Konkurs über das abzuliefernde Vermögen oder einzelne Theile desselben zu eröffnen wäre, wird dieser Konkurs eröffnet.

Der Betrag, welcher nach Befriedigung der in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Paragraphen zu berücksichtigenden Gläubiger übrig bleibt, ist zur Konkursmasse abzuliefern.

§. 19. Ist eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit in einem Bundesstaate rechtshängig geworden oder rechtskräftig entschieden, so kann die Rechtshängigkeit oder die Rechtskraft vor jedem Gerichte desselben oder eines anderen Bundesstaates geltend gemacht werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Rechtshülfe in Strafsachen.

§. 20. Die Gerichte eines Bundesstaates haben in Strafsachen den Gerichten der anderen Bundesstaaten auf Requisition dieselbe Rechtshülfe zu leisten, wie den Gerichten des eigenen Staates, insoweit sich nicht aus den §§. 21. bis 33. ein Anderes ergiebt.

§. 21. Die Gerichte eines Bundesstaates sind verpflichtet, Personen, welche

---

bruar 1877 (Nr. 1173) ausdrücklich aufgehoben. Für das Konkursverfahren gelten daher hinsichtlich des Verhältnisses der ordentlichen Gerichte zu einander die Vorschriften der §§ 157—169 des Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 (Nr. 1163).

von den Gerichten eines anderen Bundesstaates wegen einer strafbaren Handlung verfolgt werden oder verurtheilt sind, diesen Gerichten auf Ersuchen auszuliefern, wenn die strafbare Handlung, wegen welcher die Auslieferung beantragt wird, in dem Gebiete des Bundesstaates verübt ist, welchem das ersuchende Gericht angehört[4]).

Bei Anwendung dieser Vorschrift wird angenommen, daß eine mittelst der Presse verübte strafbare Handlung nur an dem Orte verübt sei, an welchem das Preßerzeugniß erschienen ist.

§. **22.** Die Verpflichtung zur Auslieferung (§. 21.) erstreckt sich auf die Auslieferung der Theilnehmer, einschließlich der intellektuellen Urheber, der Gehülfen und derjenigen Begünstiger, welche die Begünstigung vor Verübung der That zugesagt haben, auch dann, wenn die denselben zur Last fallenden Handlungen nicht in dem Gebiete des Staates begangen sind, in welchem das ersuchende Gericht sich befindet.

§. **23.** Die Bestimmungen der §§. 21. und 22. finden auch dann Anwendung, wenn die Person, deren Auslieferung verlangt wird, dem Staate angehört, dessen Gericht um die Auslieferung ersucht ist.

§. **24.** Die Auslieferung findet nicht statt, wenn in Ansehung der strafbaren Handlung in dem Staate, welchem das ersuchte Gericht angehört, ein Gerichtsstand begründet und das Strafverfahren früher anhängig geworden ist, als in dem Staate, welchem das ersuchende Gericht angehört.

Befindet sich die Person, deren Auslieferung verlangt wird, in dem Staate welchem das ersuchte Gericht angehört, wegen einer anderen strafbaren Handlung in Untersuchung oder in Strafhaft, so kann die Auslieferung bis nach Erledigung der Untersuchung oder der Strafhaft abgelehnt werden.

§. **25.**[5]) Bis zum Erlasse eines gemeinsamen Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund findet die Auslieferung auch dann nicht statt, wenn

1) die Handlung ein politisches Verbrechen oder Vergehen, oder mittelst der Presse verübt worden ist, oder
2) sie nicht mit Strafe bedroht oder in Betreff ihrer die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung durch Verjährung ausgeschlossen ist, oder
3) die Handlung nach den Gesetzen des Staates, welchem das ersuchende Gericht angehört, mit Todesstrafe oder mit körperlicher Züchtigung bedroht ist, während die Anwendung dieser Strafen nach den Gesetzen des Staates, welchem das ersuchte Gericht angehört, nicht zulässig ist.

---

[4]) Diese Beschränkung enthält der § 164 des Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 (Nr. 1163) für das Gebiet der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit nicht.

[5]) Das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund ist unter dem 31. Mai 1870 erlassen (Nr. 496) und mit dem 1. Januar 1871 im ganzen Umfange des Bundesgebietes in Kraft getreten (Einführungsgesetz v. 31. Mai 1870 zum Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund § 1. Nr. 495). Mit dem 1. Januar 1871 sind demnach die §§ 25, 26, 27 von selbst weggefallen.

Faßt man die Worte „bis zum Erlasse eines gemeinsamen Strafgesetzbuchs" lediglich als die Feststellung eines terminus ad quem auf, so ist die Auslieferungspflicht mit dem Tage des Inkrafttretens des Strafgesetzbuches eine unbeschränkte geworden. Geht man dagegen von dem Grunde der Bestimmung aus, wonach kein Staat Personen zum Zweck der Bestrafung ausliefern soll, denen eine nach dem Recht dieses Staats strafbare Handlung überhaupt nicht zur Last fällt, so haben jene Worte den Sinn: „so lange das materielle Strafrecht in den Bundesstaaten nicht einheitlich normirt ist." Nach der letzteren Auslegung besteht daher die Bestimmung des § 25 Nr. 2 noch in Kraft hinsichtlich derjenigen Materien, welche das Reichs-Strafgesetzbuch nicht einheitlich geregelt und hinsichtlich deren die Einzelstaaten die strafrechtliche Autonomie behalten haben. Die Auslieferung könnte daher nur gefordert werden, wenn die Handlung sowohl nach dem Landesgesetz des requirirenden, als nach dem Landesgesetz des requirirten Staates strafbar ist. (Vgl. Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd 1 S. 160 Anm. 2.)

Ob einer der Fälle unter 1. oder 2. vorhanden, ist nach den Gesetzen des Bundesstaates, in dessen Gebiete der Beschuldigte oder Verurtheilte sich befindet, zu beurtheilen, und bei dieser Beurtheilung die Handlung als im Gebiete dieses Staates verübt anzusehen.

§. 26.[5]) Die Auslieferung kann auch in den, im vorigen Paragraphen bezeichneten Fällen, und zwar sowohl zum Zwecke der Untersuchung, als auch zu dem der Strafvollstreckung, nicht abgelehnt werden, wenn während des Aufenthalts in dem Staate, welchem das ersuchende Gericht angehört, dem Angeschuldigten der Beschluß oder die Verfügung, durch welche die Untersuchung gegen ihn eröffnet worden ist, persönlich zugestellt oder er als Angeschuldigter über die That verhört oder zum Zwecke der Einleitung der Untersuchung in Haft genommen war.

§. 27.[5]) Wenn in Gemäßheit der Bestimmungen in §. 25. Nr. 1. und 3. eine Auslieferung nicht stattfindet, so ist der Angeschuldigte in dem Staate, in dessen Gebiete er sich befindet, und zwar, falls nach den Gesetzen dieses Staates ein anderer Gerichtsstand nicht begründet ist, von dem Gerichte, in dessen Bezirke er sich aufhält, wegen der ihm zur Last gelegten Handlung zur Untersuchung zu ziehen. Es wird jedoch hierzu in den Fällen des §. 25. Nr. 1. noch der Antrag der zuständigen Behörde des Staates, in dessen Gebiete die Handlung verübt worden, vorausgesetzt.

Bei der Untersuchung und der Aburtheilung ist die Handlung so anzusehen, als ob sie in dem Gebiete des Bundesstaates, welchem das untersuchende Gericht angehört, verübt worden. Sollte jedoch die Handlung in den Gesetzen des Staates, in dessen Gebiete sie verübt worden, mit einer geringeren Strafe bedroht sein, so sind bei der Aburtheilung diese Gesetze zur Anwendung zu bringen.

§. 28. Dem Ersuchen um Auslieferung ist eine Ausfertigung des gegen den Auszuliefernden erlassenen gerichtlichen Verhaftsbefehls oder des gegen ihn ergangenen rechtskräftigen Staatsurtheils beizufügen.

In dem Verhaftsbefehle ist die Beschuldigung und das auf sie anzuwendende Strafgesetz genau zu bezeichnen, insbesondere Zeit und Ort der That anzugeben.

§. 29. In dringenden Fällen kann, unter Vorbehalt unverzüglicher Nachbringung eines vorschriftsmäßigen Auslieferungsantrages, die einstweilige Verhaftung des Auszuliefernden auf dem kürzesten, selbst auf telegraphischem Wege erwirkt werden.

§. 30. Die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates, insbesondere die Gendarmen sind ermächtigt, die einer strafbaren Handlung verdächtigen Personen unmittelbar nach verübter That, oder unmittelbar nachdem dieselben betroffen worden sind, im Wege der Nacheile bis in benachbarte Staatsgebiete zu verfolgen und daselbst festzunehmen. Der Festgenommene ist unverzüglich an die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuliefern.

Zur selbstständigen Vornahme von Haussuchungen sind Sicherheitsbeamte des anderen Bundesstaates nicht befugt.

§. 31. Bei Auslieferung der Person sind zugleich die zum Beweise der strafbaren Handlung dienlichen Gegenstände, vorbehaltlich der Rechte dritter Personen, zu übergeben.

§. 32. Jeder Bundesstaat ist verpflichtet, die Durchführung von Personen und Gegenständen durch sein Staatsgebiet zum Behuf der Ueberlieferung an einen anderen Bundesstaat zu gestatten.

§. 33. Zur Vollstreckung eines in einem Bundesstaate erlassenen Strafurtheils sind die Gerichte eines anderen Bundesstaates nur dann verpflichtet, wenn die strafbare Handlung, wegen welcher die Strafe erkannt ist, im Gebiete des Bundesstaates, in welchem sich das ersuchende Gericht befindet, verübt ist (§§. 21. 22.)[6]), und wenn außerdem die Strafe entweder nur in das Vermögen des Verurtheilten zu vollstrecken ist oder in einer Freiheitsstrafe besteht, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt.

---

[6]) Diese Beschränkung enthält der § 163 des Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 (Nr. 1163) für die Vollstreckung der von den ordentlichen Gerichten erkannten Strafen nicht.

Ist die Verpflichtung zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe begründet, so findet die Auslieferung zum Zwecke der Strafvollstreckung nicht statt.

Dem Ersuchen um Vollstreckung ist eine Ausfertigung des rechtskräftigen Strafurtheils beizufügen.

§. 34. Im Falle der Auslieferung darf die Untersuchung oder Strafvollstreckung auf andere Handlungen oder Strafen, als diejenigen, wegen welcher die Auslieferung erfolgt war, nicht erstreckt werden[7]).

Die vorstehende Bestimmung findet auf die von dem Ausgelieferten nach der Auslieferung im Gebiete des Staates, welchem das ersuchende Gericht angehört, verübten strafbaren Handlungen keine Anwendung.

§. 35. Ist gegen eine Person von den Gerichten eines Bundesstaates wegen einer in diesem Staate begangenen strafbaren Handlung die Untersuchung eingeleitet, so findet, sofern die Verpflichtung zur Auslieferung durch die Bestimmungen der §§. 24. bis 26. nicht ausgeschlossen war, gegen diese Person in einem anderen Staate wegen derselben strafbaren Handlung eine Untersuchung nicht statt.

§. 36. Insoweit nach den Vorschriften der Landesgesetze die Requisitionen um Rechtshülfe in Strafsachen zu dem Geschäftskreise der Staatsanwaltschaft gehören, finden in Ansehung der von den Bundesstaaten gegenseitig zu gewährenden Rechtshülfe die Vorschriften, welche für die von den Gerichten erlassenen oder an diese gerichteten Requisitionen gelten, auch auf die von der Staatsanwaltschaft erlassenen oder an dieselbe gerichteten Requisitionen Anwendung. Eine Verhaftung, Haussuchung, Beschlagnahme, Auslieferung oder Strafvollstreckung kann jedoch bei einem Gerichte nur auf Grund eines gerichtlichen Beschlusses verlangt werden und nur auf Grund eines solchen Beschlusses erfolgen.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 37. Die Rechtshülfe findet nicht statt, wenn die Vornahme der beantragten Handlung nicht zu dem Geschäftskreise des ersuchten Gerichts gehört, oder wenn eine Handlung des Gerichts, einer Partei oder eines Dritten beantragt wird, deren Vornahme nach dem für dieses Gericht geltenden Rechte verboten ist.

§. 38. Ueber die Zulässigkeit der nach diesem Gesetze zu leistenden Rechtshülfe und über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung derselben wird ausschließlich von den Gerichten des Staates, welchem das ersuchte Gericht angehört, im geordneten Instanzenzuge entschieden[8]).

§. 39. Bei Anwendung der Civil- und Strafprozeßgesetze, welche Vorschriften zum Nachtheile der Ausländer enthalten, sowie der Gesetze, welche sich auf den Konkurs über das Vermögen der Ausländer beziehen, ist jeder Norddeutsche als Inländer anzusehen.

---

[7]) Diese Beschränkung enthält der § 164 des Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 (Nr. 1163) für das Gebiet der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit nicht.

[8]) Die Bestimmungen der §§ 159 und 160 des Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 (Nr. 1163) finden keine analoge Anwendung. Insbesondere ist das Reichsgericht zur Entscheidung über Beschwerden wegen verweigerter Rechtshülfe nicht zuständig, es sei denn, daß demselben gemäß § 3 Abs. 2 des Einführungsges. v. 27. Januar 1877 zum Gerichtsverfassungsgesetze (Nr. 1164) die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in den Sachen, auf welche das Ges. v. 21. Juni 1869 Anwendung findet (vgl. Anm. 2 S. 699), übertragen ist.

Insoweit nach Vorschrift der Prozeßgesetze Zustellungen an Personen, welche im Auslande wohnen oder sich aufhalten, an die Staatsanwaltschaft mit derselben Wirkung, wie an diese Personen selbst, erfolgen, ist das Bundesgebiet als Ausland nicht anzusehen[9]).

§. **40.** Jeder Norddeutsche ist verpflichtet, auf Anordnung des Civil- oder Strafgerichts vor demselben zum Zwecke seiner Vernehmung als Zeuge zu erscheinen, auch wenn er einem anderen Bundesstaate angehört. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Personen, welche nach dem am Wohnsitze derselben geltenden Rechte nicht verbunden sind, persönlich vor Gericht zu erscheinen oder in der betreffenden Sache Zeugniß abzulegen.

Gehört der Zeuge einem anderen Bundesstaate an, so ist seine Vorladung bei dem Gerichte seines Wohnsitzes zu beantragen. In diesem Falle ist der Zeuge befugt, die Zahlung der Entschädigung für Zeitversäumniß und Reisekosten nach der in dem einen oder dem anderen dieser Staaten geltenden Taxordnung zu fordern. Die Zahlung ist dem Zeugen auf Verlangen vorschußweise zu leisten.

§. **41.** Die Injuriensachen, welche im Wege des Civilprozesses verhandelt werden, gelten in Ansehung der Gewährung der Rechtshülfe als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. Soweit jedoch eine Strafe zu vollstrecken ist, kommen die Vorschriften des §. 33. zur Anwendung.

§. **42.** Ist von dem Strafrichter auf Civilentschädigung erkannt, so bestimmt sich die Gewährung der Rechtshülfe für die Vollstreckung des Erkenntnisses nach den Vorschriften über die Vollstreckung der in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erlassenen Erkenntnisse.

§. **43.** Die Kosten der Rechtshülfe sind von der ersuchenden Behörde zu bezahlen.

Wenn eine zahlungspflichtige Partei nicht vorhanden, oder wenn die zahlungspflichtige Partei unvermögend ist, so wird die Rechtshülfe kosten- und gebührenfrei geleistet. Es sind jedoch die baaren Auslagen, welche durch eine Auslieferung oder durch eine Strafvollstreckung entstehen, der ersuchten Behörde zu erstatten.

§. **44.** Wird ein Gesuch um Rechtshülfe an eine nicht zuständige Behörde gerichtet, so hat diese das Gesuch an die zuständige Behörde abzugeben.

§. **45.** Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf bereits anhängige Sachen unter folgenden Beschränkungen Anwendung:

1) die Vollstreckung eines Civil- oder Straferkenntnisses, welches in einem Bundesstaate vor dem Zeitpunkte, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, im Wege des Kontumazialverfahrens ergangen ist, findet in einem anderen Bundesstaate auf Grund dieses Gesetzes nicht statt;
2) die Bestimmungen der §§. 13. bis 18. finden keine Anwendung, wenn der Konkurs vor dem Zeitpunkte eröffnet ist, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

---

[9]) Bei der Einführung des Ges. vom 21. Juni 1869 in Bayern hat der § 39 für Bayern folgenden Zusatz erhalten: „Für die Anwendung derjenigen Vorschriften der Bayerischen Civilprozeßordnung, welche den Gerichtsstand oder die Personalhaft betreffen oder überhaupt auf der Annahme beruhen, daß die Rechtsverfolgung im Auslande die Geltendmachung eines Anspruches erschwere, ist gleichfalls das gesammte Gebiet des Deutschen Reichs als Inland zu betrachten." (Ges. v. 22. April 1871 § 6. Nr. 632.)

§. 46. Die zwischen einzelnen Bundesstaaten über Leistung der Rechtshülfe abgeschlossenen Verträge bleiben insoweit in Kraft, als sie mit gegenwärtigem Gesetze nicht im Widerspruche stehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 324. Vereinszollgesetz. Vom 1. Juli 1869. (BGB. S. 317.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins und des Deutschen Zollparlaments, was folgt:

I. Verkehr mit dem Vereinsauslande.

§. 1. Alle Erzeugnisse der Natur, wie des Kunst- und Gewerbefleißes dürfen im ganzen Umfange des Vereinsgebiets eingeführt, ausgeführt und durchgeführt werden. Ein-, Aus- und Durchfuhr.

§. 2. Ausnahmen hiervon (§. 1.) können zeitweise für einzelne Gegenstände beim Eintritt außerordentlicher Umstände oder zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten (Art. 4. Abs. 2. bis einschließlich 5. des Vertrages vom 8. Juli 1867.)[2]) oder aus sonstigen gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten für den ganzen Umfang oder einen Theil des Vereinsgebiets angeordnet werden.

§. 3. Die aus dem Vereinsauslande eingehenden Gegenstände sind zollfrei, soweit nicht der Vereinszolltarif[3]) einen Eingangszoll festsetzt. Eingangszoll.

---

[1]) Das Gesetz gilt seit dem 1. Januar 1870 (vgl. § 166 S. 751) im ganzen Deutschen Zollvereinsgebiet (vgl. Art. 2 und 6 des Zollvereinsvertrages v. 8. Juli 1867 Nr. 20 nebst Anm. Bd 1 S. 32 ff. und Art. 33, 34 der Reichsverfassung Nr. 628). Dasselbe ist im Zollverein vereinbart auf Grund des Art. 7 des Zollvereinsvertrages v. 8. Juli 1867 Nr. 20 (Bd 1 S. 41) an Stelle der im Jahre 1836 vereinbarten Zollgesetzgebung, nämlich des Zollgesetzes, der Zollordnung und der „Grundsätze betreffend das Zollstrafgesetz" (vgl. Anm. 147 zu § 165 S. 750). Da es demgemäß als gleichlautendes Gesetz der fünf zum Zollverein verbundenen Staaten: des Norddeutschen Bundes, Bayerns, Württembergs, Badens und Hessens, zur Entstehung gelangt ist, so war es in jedem dieser Staaten besonders zu publiciren; es datirt für Bayern v. 26. September (Bayer. Gesetzbl. S. 1381), für Württemberg v. 10. Juli (Regierungsbl. S. 225), für Baden v. 13. Juli (Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 263) und für Südhessen v. 16. August 1869 (Regierungsbl. S. 717). In Elsaß-Lothringen ist es eingeführt durch Ges. v. 17. Juli 1871 (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 37). Dasselbe gehört aber nicht zu denjenigen Gesetzen des Norddeutschen Bundes, welche bei der Gründung des Deutschen Reichs zu Reichsgesetzen erklärt worden sind (vgl. Art. 80 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung Nr. 597, Bayerischer Verfassungs-Vertrag III § 8. Nr. 610, Ges. v. 16. April 1871 § 2. Nr. 628). — Gleichzeitig mit dem Erlaß des Gesetzes ist auf Grund des § 167 Abs. 2 desselben eine Anweisung des damaligen Bundesraths des Zollvereins „zur Ausführung des Vereinszollgesetzes" ergangen, welche hier als Anlage S. 755 f. abgedruckt ist.

[2]) Nr. 20 (Bd 1 S. 35). Vgl. auch Art. 4 Nr. 15 der Reichsverfassung (Nr. 628) und die auf Grund desselben bisher erlassenen beiden Gesetze: v. 7. April 1869, betr. Maaßregeln gegen die Rinderpest (Nr. 263), und v. 23. Juni 1880, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen (Nr. 1389).

[3]) Jetzt der durch das Gesetz v. 15. Juli 1879 (Nr. 1320) eingeführte, durch spätere Gesetze übrigens bereits mehrfach abgeänderte Zolltarif. Vgl. wegen dieser Abänderungen Nr. 1320.

§. 4. Im letzteren Fall tritt mit dem im gegenwärtigen Gesetz (§§. 111. bis 118.)[4]) bestimmten Ausnahmen die Zollpflichtigkeit, ohne Rücksicht auf die etwaige Abstammung der Gegenstände aus dem freien Verkehr des Zollvereins, ein.

Ausgangszoll.

§. 5. Bei der Ausfuhr gilt ebenfalls die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Vereinszolltarif[5]).

Zollfreiheit des Durchganges.

§. 6. Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben[6]).

II. Verkehr im Innern des Vereinsgebiets.

Freiheit des Verkehrs im Innern.

§. 7. Der Verkehr mit vereinsländischen, sowie mit zollfreien oder verzollten ausländischen Waaren innerhalb des Vereinsgebiets ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Abschnitten XV. und XVI. dieses Gesetzes und soweit nicht durch Vertrag unter den Zollvereinsstaaten Ausnahmen[7]) begründet sind, frei.

§. 8. Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Kommunen und Privaten, sind unzulässig[8]).

Dahin gehören jedoch nicht solche Abgaben, welche für die Benutzung von Häfen, Kanälen, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wegen, Krahnen, Waagen, Niederlagen und anderen zur Erleichterung des Verkehrs bestimmten Anstalten erhoben werden.

III. Erhebung des Zolles.

Erhebungs-Maaßstab — nach welchen Sätzen der Zoll zu entrichten ist.

§. 9. Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht[9]), nach Maaß, nach Stückzahl oder nach dem Werthe.

Der Zoll ist nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften zu entrichten, welche an dem Tage gültig sind, an welchem

1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung, zur Abfertigung auf Begleitschein II. (§. 33.), oder zur Anschreibung auf Privatkreditlager (§. 108.),
2) die zum Ausgange[10]) bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden (§. 34.).

Nebengebühren.

§. 10.[11]) Neben den Zöllen dürfen andere Abgaben und Gebühren nur insoweit erhoben werden, als dieselben in den §§. 8., 27. und 108. vorbehalten sind,

---

[4]) Und in dem vorerwähnten Ges. v. 15. Juli 1879 (Nr. 1320).

[5]) Zur Zeit werden, nachdem durch das Ges. v. 7. Juli 1873 (Nr. 954) der einzige bis dahin bestandene Ausgangszoll auf Lumpen aufgehoben worden, Ausgangsabgaben gar nicht mehr erhoben (vgl. § 1 des Ges. v. 15. Juli 1879 nebst zugehörigem Tarif. Nr. 1320).

[6]) Im Art. 3 § 1 Abs. 2 des Zollvereinsvertrages v. 8. Juli 1867 (Nr. 20) ist dasselbe bestimmt (Bd 1 S. 33).

[7]) Wegen dieser Ausnahmen vgl. Art. 5 Nr. II des Zollvereinsvertrages v. 8. Juli 1867 Nr. 20 (Bd 1 S. 37) und Art. 33 Abs. 2 der Reichsverfassung (Nr. 628).

[8]) Dagegen können diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtionsgegenstandes gelegt haben, den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus andern Vereinsstaaten voll erheben lassen — s. g. Uebergangssteuer — (Art. 5 Nr. II § 3 Litt. d des Zollvereinsvertrages v. 8. Juli 1867. Nr. 20. Bd 1 S. 38). In Betreff der Kommunalsteuern vgl. Art. 5 Nr. II § 7 a. a. O. (Bd 1 S. 39).

[9]) Vgl. § 29 (S. 714) und Ges. betr. den Zolltarif v. 15. Juli 1879 und den Zolltarif (Nr. 1320).

[10]) Vgl. Anm. 5 zu § 5.

[11]) Vgl. zu § 10 die Nr. 1 der Ausführungs-Anweisung des Bundesraths (S. 755).

oder als es sich um eine Entschädigung für den Mehraufwand an Beamtenkräften handelt, welchen die Verabsäumung gesetzlich den Betheiligten obliegender Verpflichtungen noch in anderen Fällen als denen des §. 27. oder die Gestattung einer Ausnahme von den Vorschriften dieses Gesetzes im Interesse der Zollsicherheit nothwendig macht.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen[12]) enthalten.

Abänderungen des Vereinszolltarifs.

§. 11. Abänderungen des Vereinszolltarifs sollen der Regel nach wenigstens acht Wochen vor dem Zeitpunkte, mit welchem sie in Kraft treten, zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Amtliches Waarenverzeichniß.

§. 12. Zur richtigen Anwendung des Vereinszolltarifs dient das amtliche Waarenverzeichniß[13]), welches die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und die auf jeden derselben anzuwendende Tarifnummer bezeichnet. Beschwerden über die Anwendung des Tarifs im einzelnen Fall werden im Verwaltungswege[14]) entschieden.

Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles.

§. 13. Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staate gegenüber derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage entnimmt.

Haftung der Waare

§. 14. Die zollpflichtigen Gegenstände haften ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben für den darauf ruhenden Zoll und können, so lange dessen Entrichtung nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückbehalten oder mit Beschlag belegt werden. Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme. Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern oder Gütervertretern (Massenkuratoren) bei Konkursen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind[15]).

Verjährung der Abgabe.

§. 15. Alle Forderungen und Nachforderungen von Zollgefällen, desgleichen die Ansprüche auf Ersatz wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Gefälle verjähren binnen Jahresfrist, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Waare in den freien Verkehr gesetzt oder an welchem der Zoll für die auf Privat-Kreditlager abgefertigten Waaren festgestellt oder die Abfertigung auf Begleitschein II. erfolgt ist[16]). Auf das Regreßverhältniß des Staates gegen die Zollbeamten und auf

---

[12]) Dergleichen sind von den einzelnen Regierungen erlassen für Frankfurt a/O. unterm 31. März 1832, für Frankfurt a/M. unterm 5. März 1836, für Leipzig unterm 4. Dezember 1833 und für Braunschweig unterm 21. Dezember 1841.

[13]) Dasselbe wurde im Anschluß an den Zolltarif v. 15. Juli 1879 (Nr. 1320) von einer besonderen Kommission ausgearbeitet, vom Bundesrath genehmigt, und ist 1879 im Buchhandel erschienen (Centralbl. 1879 S. 837); ebenso 1881 ein Nachtrag dazu (Centralbl. 1881 S. 139). Berichtigungen desselben s. im Centralbl. 1881 S. 250; Abänderungen laut Beschluß des Bundesraths v. 1. April 1882 im Centralbl. S. 151 ff. (Bekanntm. des Reichskanzlers von demselben Tage).

[14]) Es ist mithin die im Verwaltungswege erfolgte Festsetzung des Zolls auch für den Richter im Strafverfahren bindend (vgl. §§ 134 ff.).

[15]) Da nach § 5 des Einführungsges. zur Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 (Nr. 1170) die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze durch die Strafprozeßordnung nicht berührt werden, so steht obiger Paragraph noch in Kraft (vgl. die Anm. 147 zu § 165 S. 750).

[16]) Wegen der Verjährung der Zollvergehen vgl. § 164 S. 750.

Nachzahlung hinterzogener (defraudirter) Gefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

IV. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles.

Zolllinie — Grenzbezirk — Binnenlinie.

§. 16.[17]) Die Landesgrenzen gegen das Vereinsausland bilden die Zollgrenze oder Zolllinie. Es können indeß einzelne Theile eines Vereinsstaates, wo die Verhältnisse es erfordern, von der Zolllinie ausgeschlossen bleiben[18]). Für den Verkehr dieser Theile mit dem Vereinsgebiete werden nach Bedürfniß besondere Anordnungen getroffen[19]).

Wo das Vereinsgebiet durch das Meer begrenzt wird, bildet die jedesmalige den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes die Zolllinie. Das Gleiche gilt, wo das Vereinsgebiet an andere Gewässer grenzt, sofern deren Stand von Ebbe und Fluth abhängig ist.

Der zunächst innerhalb der Zolllinie belegene Raum, dessen Breite nach der Oertlichkeit bestimmt wird, bildet den Grenzbezirk, welcher von dem übrigen Vereinsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist.

Zollstraßen und Landungsplätze.

§. 17. Zollstraßen[20]) sind:

a) alle die Grenze gegen das Vereinsausland überschreitenden oder an der Grenze beginnenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen für den Eisenbahntransport;
b) die Häfen am Meer, soweit sie nicht ausnahmsweise ausdrücklich ausgeschlossen sind, mit den dazu angewiesenen Einfahrten;
c) die aus dem Vereinslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstraßen, welche einen erheblichen Waarenverkehr mit dem Auslande vermitteln und als solche ausdrücklich zu bezeichnen sind.

Wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, sollen die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

Zollbehörden.

§. 18. Zur Sicherung, Feststellung und Erhebung der Ein- und Ausgangszölle werden Zoll- oder Steuerämter, und da, wo die Grenzzollämter nicht nahe genug an der Zolllinie liegen, an dieser besondere Anfagestellen errichtet.

Grenzbewachung.

§. 19. Die Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirke durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwache[21]) geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen[22]) nach den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen befugt ist.

Mitwirkung anderer Beamten zum Zollschutze.

§. 20. Andere Staatsbeamte, sowie die Kommunalbeamten, namentlich die Polizei- und Forstbeamten, sind zur Unterstützung der Grenzwache verpflichtet.

---

[17]) Zu den §§ 16, 17 vgl. Nr. 2 der Ausführungs-Anweisung des Bundesraths (S. 755).

[18]) Vgl. Art. 6, 7 des Zollvereinsvertrages v. 8. Juli 1867 (Nr. 20) und die Anm. dazu (Bd 1 S. 41).

[19]) Dergleichen Anordnungen sind enthalten in dem Ges. betr. die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen, v. 1. Juli 1869 (Nr. 325), welches durch Ges. v. 28. Juni 1879 (Nr. 1307) auch auf die vom Zollgebiete ausgeschlossenen Bremischen Gebietstheile ausgedehnt ist.

[20]) Vgl. §§ 36, 136 Nr. 5 Litt. b.

[21]) Vgl. §§ 128 ff., auch § 126. Für die verschiedenen Grenzaufsichtsbeamten sind in den einzelnen Staaten spezielle Dienstanweisungen erlassen.

[22]) Hierüber sind im Zollverein besondere Vorschriften vereinbart (Protok. der I. General-Zoll-Konferenz v. 22. August 1836 S. 8). Für Preußen vgl. das Ges. über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten v. 28. Juni 1834 (Ges.-Samml. S. 83).

Sie haben insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und jedenfalls zur näheren Untersuchung sofort anzuzeigen[23]).

V. Allgemeine Bestimmungen für die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr[24]) und Durchfuhr.

Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Grenze gebunden ist.

§. 21.[25]) Wer zollpflichtige Waaren oder solche Gegenstände mit sich führt, welche zwar zollfrei, aber dergestalt verpackt sind, daß ihre Beschaffenheit nicht sogleich erkannt werden kann, darf über die Zolllinie zu Wasser oder zu Lande in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße (§. 17.) eintreten, auch, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.

Ebenso darf bei der Ausfuhr von ausgangszollpflichtigen, sowie von solchen Waaren, deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß, die Ueberschreitung der Grenze in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße stattfinden. Waaren des freien Verkehrs, welche keinem Ausgangszolle unterliegen, sind auch in verpacktem Zustande bei der Ausfuhr an die Innehaltung der Zollstraße und der Tageszeit nicht gebunden.

Als Tageszeit wird angesehen:

in den Monaten Januar und Dezember die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten Februar, Oktober und November die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August und September die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Juni und Juli die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Eine Ausnahme leidet die Bestimmung, daß die Ueberschreitung der Grenze nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße erfolgen darf:

a) bei Fischerfahrzeugen, welche bloß frische Erzeugnisse des Meeres einführen;

b) bei der Bergung von Strandgut[26]);

c) wenn in besonderen Fällen die Erlaubniß des zuständigen Hauptzollamts oder Nebenzollamts vor dem Beginn des Transports ertheilt worden ist. Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, die Straße und Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen.

Die Ueberschreitung der Grenze außerhalb der angegebenen Zeit ist ferner gestattet:

d) beim Transport auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen;

e) beim Eingange und Ausgange, der seewärts erfolgt, oder von Ebbe und Fluth abhängig ist;

f) bei Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden, sowie bei Waaren, welche Reisende mit sich führen, mit Ausschluß der zum Handel bestimmten Waaren.

Rücksichtlich der Zeit, innerhalb deren Zollabfertigungen an der Grenze vorgenommen werden, gelten die Bestimmungen des §. 133.

---

[23]) Vgl. § 130 (S. 741).

[24]) Vgl. Anm. 5 zu § 5 (S. 708).

[25]) Zu § 21 vgl. Nr. 3 der Ausführungs-Anweisung des Bundesraths (S. 755).

[26]) Vgl. Strandungsordnung v. 17. Mai 1874 §§ 4 ff., 16, 28, 20 ff. (Nr. 1004).

Deklaration — generelle und spezielle Deklaration.

§. 22.[27]) Beim Eingange ist die Ladung zu deklariren. Die Deklarationen sind entweder generelle oder spezielle.

Die generelle Deklaration (Ladungsverzeichniß, Manifest), welche bei der Einfuhr auf Eisenbahnen und seewärts abzugeben ist, muß enthalten:

die Zahl der Wagen, aus denen der Transport besteht, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefäßes;

den Namen und Wohnort der Waarenempfänger;

die Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern, sowie die allgemeine Bezeichnung der Gattung der geladenen Waaren;

beim Eingange auf den Eisenbahnen außerdem deren Bruttogewicht.

Sie muß ferner mit der Versicherung der Richtigkeit der gemachten Angaben und der Unterschrift des Deklaranten versehen sein.

In der speziellen Deklaration, deren es in der Regel zur weiteren Abfertigung der eingegangenen Waaren, sowie beim Eingange auf anderen als den oben bezeichneten Verkehrswegen bedarf, ist außerdem anzugeben:

die Menge und Gattung der Waaren — bei verpackten Waaren für jedes Kollo — nach den Benennungen und Maaßstäben des Tarifs, sowie welche Abfertigungsweise begehrt wird.

Sind in einem Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß in der speziellen Deklaration die Menge einer jeden Waarengattung nach dem Nettogewicht angegeben werden.

Die Deklarationen müssen in Deutscher Sprache abgefaßt und deutlich geschrieben sein. Auch dürfen sie weder Abänderungen noch Rasuren enthalten. Deklarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden[28]).

Die näheren Bestimmungen über den Umfang der Deklarationspflicht enthalten die Abschnitte VI. bis VIII.

§. 23. Die Deklaration liegt dem Waarenführer ob. An Stelle desselben kann auch der Waarenempfänger die Gattung und Menge der Waaren mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, speziell (§. 22.) deklariren.

Der Waarenführer, sowie der Waarenempfänger ist berechtigt, bei dem Grenzzollamte oder einem Amte im Innern, an welches die Waaren im Anfageverfahren (§. 33.) abgelassen sind, eine bereits abgegebene Deklaration, so lange die spezielle Revision noch nicht begonnen hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen.

In gleicher Weise können die Angaben des Ladungsverzeichnisses (§. 63.) in Betreff der Gattung und des Gewichts der Waaren vervollständigt oder berichtigt werden.

Die Berichtigung einer Deklaration über die mit Begleitschein I. (§. 33.) abgefertigten Waaren am Bestimmungsorte ist nur in der im §. 46. angegebenen Einschränkung zulässig.

§. 24. Die Deklaration hat alle Theile der Ladung, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammen geladen sind, auch die letzteren zu umfassen.

Die Deklarationen über Waaren, welche in den freien Verkehr treten sollen, brauchen nur in einfacher Ausfertigung abgegeben zu werden. Sind die Waaren

---

[27]) Zu den §§ 22 bis 32 vgl. Nr. 4 f. der Ausführungs-Anweisung des Bundesraths (S. 755).

[28]) Wegen der für die Zwecke der amtlichen Statistik in den Deklarationen zu machenden Angaben vgl. das Ges., betr. die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, v. 20. Juli 1879 § 4 (Nr. 1323).

zur Weiterversendung unter Begleitscheinkontrole bestimmt, so kann für jede Waarenpost, über die ein besonderer Begleitschein auszustellen ist, eine zweifache Ausfertigung der Deklaration verlangt werden.

Bei Ladungen, von denen der Eingangszoll weniger als 3 Thaler beträgt, genügt die mündliche Angabe.

Werden statt einer Deklaration mehrere Theildeklarationen übergeben, so hat der Deklarant eine besondere schriftliche Versicherung beizufügen, daß die ganze Ladung richtig deklarirt sei.

Rücksichtlich der Deklarationen der Reisenden kommen die Bestimmungen im §. 92. zur Anwendung.

§. **25.** Die Ausfertigung der Deklaration kann durch den Waarenführer beziehungsweise Waarenempfänger selbst oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen.

Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig, und befindet sich kein Kommissionair (Zollabrechner) am Orte, so geschieht auf den Antrag des Waarenführers die Ausfertigung der Deklaration durch das Zollamt auf Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige. Ebenso kann der Waarenführer die Ausfertigung von dem Zollamte verlangen, wenn der Eingangszoll von der ganzen Ladung nicht über 10 Thaler beträgt.

Die vom Zollamte ausgefertigte Deklaration hat der Deklarant mit seiner Unterschrift oder seinem gewöhnlichen Handzeichen zu versehen, dessen Richtigkeit von einem zweiten Beamten oder einem Zeugen zu bescheinigen ist.

§. **26.** Der Deklarant haftet für die Richtigkeit der Deklaration auch in dem Falle, wenn dieselbe von einem Dritten in seinem Auftrage oder vom Zollamte gefertigt worden ist. Ebenso haftet der Waarenführer oder der Waarenempfänger für die Richtigkeit der etwa von ihm ergänzten oder berichtigten Deklaration.

Insoweit eine Berichtigung erfolgt ist, wird die ursprüngliche Deklaration als beseitigt angesehen.

§. **27.** Werden die Deklarationen nicht rechtzeitig (§§. 39. 63. 66. 75. und 81.) abgegeben, so werden die Waaren auf Kosten und Gefahr der Betheiligten unter amtlichen Gewahrsam oder amtliche Bewachung genommen.

Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechende Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung der vorgeschriebenen Deklaration unzureichend sind, oder über deren Richtigkeit er Zweifel hegt, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die Deklaration zu fertigen oder fertigen zu lassen, und erfolgt auch nicht die Deklaration Seitens des Waarenempfängers, so hat der Waarenführer, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, in dem Abfertigungspapier oder besonders schriftlich oder zu Protokoll zu erklären, daß er außer Stande sei, eine zuverlässige Deklaration abzugeben und hiermit den Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision zu verbinden. Es schreitet sodann die Zollbehörde zur speziellen Revision (§. 28.), deren Befund der Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, mit zu unterzeichnen hat[29]). Der Waarenführer und der Empfänger müssen in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung vorgezogen werden und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschluß gehalten wird.

[29]) Vgl. § 136 Nr. 2 a (S. 744).

Revision — allgemeine und spezielle Revision.

§. 28.[30]) Die Revision Seitens der Zollbehörde ist entweder eine allgemeine oder eine spezielle. Die erstere geschieht nur nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Kolli ohne deren Eröffnung. Bei der speziellen Revision findet außerdem die Eröffnung der Kolli statt, um die Gattung und Menge der in denselben enthaltenen Waaren zu ermitteln.

Bruttogewicht — Tara — Nettogewicht.

§. 29.[31]) Bei der speziellen Revision wird entweder nur das Bruttogewicht oder auch das Nettogewicht der Waaren ermittelt[32]).

Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig dieselbe, wie es z. B. bei Syrup u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara[33]).

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleinen, zur unmittelbaren Sicherung der Waare nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappe, Bindfaden u. dergl.) werden bei Ermittelung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht; ebensowenig, der Regel nach, Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung findet rücksichtlich der zu Wasser eingegangenen Waaren in der Weise statt, daß, wenn in Folge von Havarie durch eingedrungenes Wasser oder andere fremde Bestandtheile das Gewicht der Waare vermehrt ist, bei der Verzollung ein dem Gewicht des Wassers ꝛc. entsprechender Abzug von dem vorgefundenen Gewicht der Waare zugestanden wird. — Auch ist es gestattet, die Waare unter amtlicher Aufsicht zu trocknen, worauf das nach der Trocknung vorgefundene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt wird[34]).

Welche Gegenstände nach dem Brutto- und welche nach dem Nettogewicht zu verzollen sind, bestimmt der Vereinszolltarif.

Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht geschieht, die tarifmäßige Tara[35]) gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Verwiegung der Waare ohne die Tara oder der letzteren allein ermitteln lassen will. Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Vereinszolltarif berechnet und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben. Die Zollbehörde ist befugt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen, wenn eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waaren oder eine erhebliche Entfernung von den im Vereinszolltarif angenommenen Tarasätzen bemerkbar wird.

Probeweise Revision.

§. 30.[36]) Liegen spezielle Deklarationen über die Waaren (§. 22.) vor, so

---

[30]) Vgl. Nr. 5 der Ausführungs-Anweisung des Bundesraths (S. 756).

[31]) Zu § 29 vgl. Nr. 6 das. (S. 756).

[32]) Vgl. § 2 des Zolltarifges. v. 15. Juli 1879 (Nr. 1320).

[33]) Vgl. in Betreff des Syrups Ges. v. 26. Juni 1869 § 2 Abs. 1 a. E. (Nr. 313. Bd 1 S. 685) und Zolltarifges. v. 15. Juli 1879 § 2 Abs. 2 (Nr. 1320).

[34]) Vgl. § 82 (S. 726).

[35]) Wegen deren Ermittelung vgl. die Anm. zu § 2 des Zolltarifges. v. 15. Juli 1879 (Nr. 1320).

[36]) Vgl. Nr. 7 der Ausführungs-Anweisung des Bundesraths (S. 756).

kann die Feststellung des zu entrichtenden Zolles oder die weitere Abfertigung auf Grund probeweiser Revisionen erfolgen, sofern sich bei denselben vollkommene Uebereinstimmung mit den Angaben der Deklaration herausstellt.

In dem Falle des §. 27. ist eine probeweise Revision ausgeschlossen.

Obliegenheiten des Zollpflichtigen.

§. 31. Der Zollpflichtige hat die Waaren in solchem Zustande darzulegen, daß die Beamten die Revision, wie erforderlich, vornehmen können; auch muß er die dazu nöthigen Handleistungen nach der Anweisung der Beamten auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen.

Die Ab- oder Ausladung darf erst erfolgen, nachdem das Zoll- oder Steueramt die Anweisung dazu ertheilt hat.

Behandlung der Waaren, welche in den freien Verkehr treten sollen.

§. 32. Sollen die Waaren in den freien Verkehr treten, so erfolgt spezielle Revision (§§. 28—30.). Bei der Abfertigung an der Grenze oder bei einem Amte im Innern, auf welches die Waaren im Anfageverfahren (§. 33.) abgelassen sind, bilden stets, soweit nicht für havarirte Güter (§. 29.) eine Ausnahme nachgelassen ist, die ermittelte Menge und Beschaffenheit der Waare die Grundlage der Verzollung. Rücksichtlich der unter Begleitscheinrolle abgefertigten Waaren kommen die Bestimmungen im §. 47. zur Anwendung.

Wünscht der Deklarant, daß die Ladung, oder ein Theil derselben, von der speziellen Revision befreit bleibe, so kann dem Antrage gegen Entrichtung des höchsten Zollsatzes im Tarif entsprochen werden, insofern nicht besonderer Verdacht vorhanden ist, daß eine Umgehung des Stückzolles oder die Uebertretung anderer Landesgesetze beabsichtigt werde, z. B. die Einbringung falscher Münzen u. s. w., in welchem Fall die Revision und, nach dem Befunde, die Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände eintreten muß.

Behandlung der Waaren, welche an der Grenze auf ein Amt im Innern abgelassen oder durchgeführt werden sollen — Anfageverfahren — Begleitschein-Verfahren, Ladungsverzeichniß.

§. 33. Sollen die Waaren unverzollt von dem Grenzzollamte auf ein zur weiteren zollamtlichen Abfertigung befugtes Amt im Innern, oder zur unmittelbaren Durchfuhr abgelassen werden, so geschieht dies entweder im Anfageverfahren (§§. 38. 52. und 83.), bei welchem die grenzzollamtliche Abfertigung — Deklaration und Revision — an das Amt im Innern verlegt, beziehungsweise der Wiederausgang der eingeführten Waaren lediglich durch amtliche Begleitung kontrolirt wird, oder es tritt die Abfertigung auf Ladungsverzeichniß oder Begleitschein ein. Die Begleitscheine[37]) bestehen in Begleitscheinen Nr. I. oder Nr. II. Die Begleitscheine Nr. I. und die denselben gleichgestellten amtlichen Bezettelungen, sowie die Ladungsverzeichnisse haben den Zweck, den richtigen Eingang der über die Grenze eingeführten Waaren am inländischen Bestimmungsorte oder die Wiederausfuhr solcher Waaren zu sichern. Begleitscheine Nr. II. dienen dazu, die Erhebung des durch spezielle Revision ermittelten Zollbetrages einem anderen Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen.

Behandlung ausgehender ausgangszollpflichtiger Waaren.

§. 34. Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren geschieht die Ermittelung der Menge und Art derselben, sowie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Waarenführers entweder beim Grenzzollamte am Ausgangspunkte, oder bei einer dazu befugten Hebestelle im Innern mit Vorbehalt der Revision beim Grenzzollamte. Für den Eisenbahn- und Seeverkehr gelten besondere Vorschriften (§§. 71. und 88.).

Verschiedenheit des Abfertigungsverfahrens je nach der Art des Einganges und Ausganges.

§. 35. Die näheren Bestimmungen über das bei der Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr zu beobachtende Verfahren richten sich darnach, ob der Ein- und

[37]) Vgl. § 58 nebst Anm. 56 (S. 721).

Ausgang auf Landstraßen, Flüssen und Kanälen oder auf Eisenbahnen oder seewärts stattfindet.

VI. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr[38]) und Durchfuhr auf Landstraßen, Flüssen und Kanälen.

A. Waaren-Eingang. Verhalten beim Eingang über die Grenze.

§. 36. Der Weg von der Zolllinie bis zum Grenzzollamte muß auf der Zollstraße[39]) ohne Abweichung und willkürlichen Aufenthalt und ohne daß die Ladung eine Veränderung erleidet, fortgesetzt werden.

Anmeldung bei dem Grenzzollamte oder den Ansageposten.

§. 37. Bei dem Grenzzollamte hat der Waarenführer seine sämmtlichen, die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben.

§. 38.[40]) Wo zwischen der Grenze und dem Grenzzollamte ein Ansageposten errichtet ist, hat der Waarenführer seine Papiere über die Ladung bei letzterem abzugeben. Die Papiere werden in Gegenwart des Waarenführers eingesiegelt, an das Grenzzollamt adressirt und einem Grenzaufseher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß zum Grenzzollamte begleitet.

Verfahren, wenn die Waaren an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen.

§. 39.[41]) Sollen die Waaren an der Grenze in den freien Verkehr treten, so sind dieselben unmittelbar nach der Ankunft dem Grenzzollamte nach Maaßgabe der Bestimmungen in den §§. 22. ff. speziell zu deklariren, sofern nicht nach §. 27. der Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision gestellt wird. Es findet demnächst spezielle Revision (§§. 28. bis 30.) und gegebenen Falles Erhebung des Eingangszolles (§. 32.) statt.

Ueber den entrichteten Eingangszoll wird von der Zollbehörde eine Quittung ertheilt.

Der Deklarant haftet für die Richtigkeit der Deklaration sowohl hinsichtlich der Zahl und Art der Kolli, als hinsichtlich der Menge und der Gattung der Waaren. Es sollen indeß Abweichungen von dem deklarirten Gewicht, welche bei der Revision sich herausstellen, straffrei gelassen werden, wenn der Unterschied zehn Prozent des deklarirten Gewichts der einzelnen Kolli oder der in einem Kollo zusammengepackten verschieden tarifirten Waaren oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost nicht übersteigt[42]).

Niederlegung beim Grenzeingangsamte.

§. 40.[43]) Die Waaren können bei dem Eingangsamte niedergelegt werden, wenn der Ort das vollständige Niederlagerecht (§. 97.) hat, oder sich eine beschränkte Niederlage (§. 105.) daselbst befindet.

Das Abfertigungsverfahren wird durch das für die betreffende Niederlage erlassene Regulativ (§. 106.)[44]) bestimmt.

Verfahren, wenn die Waaren von der Grenze auf ein Amt im Innern oder zur Durchfuhr abgelassen werden sollen — Begleitschein I.

§. 41. Sollen die Waaren unverzollt einer Hebestelle im Innern zur schließlichen zollamtlichen Abfertigung überwiesen werden, oder zur unmittelbaren Durchfuhr gelangen, so ist die Ladung speziell zu deklariren. Bei einer und derselben Post gleichartiger Waaren braucht das Gewicht in der Deklaration nur summarisch angegeben zu werden.

---

[38]) Vgl. Anm. 5 zu § 5 (S. 708).
[39]) Vgl. §§ 17, 136 Nr. 5 Litt. b.
[40]) Vgl. Nr. 8 der Ausführungs-Anweisung des Bundesraths (S. 756).
[41]) Vgl. Nr. 9 das. (S. 756).
[42]) Vgl. auch § 66 Abs. 4, § 81 Abs. 3 und die Anm. 119 zu § 136 (S. 723, 744).
[43]) Vgl. Nr. 10 der Ausführungs-Anweisung des Bundesraths (S. 756).
[44]) Vgl. die Anm. 84 zu § 106 (S. 733).

Die Revision seitens des Abfertigungsamtes ist eine allgemeine, insofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme erfordern, oder die Betheiligten selbst die spezielle Revision beantragen. Es tritt sodann in der Regel amtlicher Verschluß der Waare und die Ertheilung eines Begleitscheins I. ein, welcher ein Verzeichniß der Waaren, auf die er lautet, nach Maaßgabe der vorhandenen Deklaration oder des Revisionsbefundes, die Zahl der Kolli und deren Bezeichnung, die Art des angelegten amtlichen Verschlusses, den Namen und Wohnort der Waarenempfänger, das Erledigungsamt, sowie den Zeitraum enthalten muß, innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung zu führen ist.

Die Feststellung des Gewichts kann ausnahmsweise in Fällen des Bedürfnisses durch Probeverwiegungen erfolgen, wenn sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Kolli keine Abweichungen ergeben, welche zwei Prozent des deklarirten Gewichts überschreiten.

Bei eingehenden Schiffs- oder Wagenladungen, bei welchen die Revision ohne vorherige Ausladung nicht ausführbar ist, soll der Begleitschein ohne vorgängige Revision auf Grund der abgegebenen Deklaration ausgefertigt werden, sofern amtliche Begleitung eintritt oder ein sichernder Verschluß angelegt werden kann.

Auf Antrag der Betheiligten kann die Abfertigung auch solcher Waaren auf Begleitschein I. erfolgen, welche nach der Deklaration zollfrei sind.

§. 42. Liegt keine vollständige spezielle Deklaration (§. 22.) vor, so sind in der Regel die Waaren bei dem Grenzzollamte der speziellen Revision zu unterwerfen. Es kann jedoch, im Fall die Deklaration nur insofern mangelhaft ist, daß die Gattung der Waaren nur allgemein nach ihrer sprachgebräuchlichen oder handelsüblichen Benennung bezeichnet worden oder die Angabe des Nettogewichts bei den in einem Kollo zusammenverpackten verschieden tarifirten Waaren fehlt, hierüber hinweggesehen werden und die Abfertigung auf Begleitschein I. ohne vorherige spezielle Revision erfolgen, wenn ein sichernder Verschluß angelegt werden kann oder Begleitung von der Behörde angeordnet wird.

Amtlicher Verschluß.

§. 43. In der Regel tritt Kolloverschluß ein. Es kann indeß statt desselben nach dem Ermessen des Abfertigungsamtes der Verschluß des Wagens oder des Schiffsgefäßes eintreten (§§. 94. bis 96.).

Bei speziell revidirten Waaren kann von der Anlegung eines amtlichen Verschlusses, wenn die Betheiligten dieselbe nicht selbst beantragen, abgesehen werden, sofern eine Vertauschung der Waare nach deren Beschaffenheit auf dem Transporte nicht zu besorgen ist.

Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten.

§. 44.[46]) Derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein I. ausgestellt wird (Extrahent des Begleitscheins), übernimmt mit der Unterzeichnung desselben die Verpflichtung, die im Begleitschein bezeichneten Waaren in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraume und an dem angegebenen Orte zur Revision und weiteren Abfertigung zu stellen, ingleichen die Verbindlichkeit, für den Betrag des Eingangszolles von diesen Waaren und wenn die Art derselben durch spezielle Revision nicht festgestellt worden, beziehungsweise wenn es sich um Gegenstände handelt, welche nach der Deklaration zollfrei sind, für den Betrag des Zolles nach dem höchsten Erhebungssatz des Tarifs zu haften.

Der Waarenführer hat die Waaren unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen und dem Amte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist, unter Vor-

[46]) Vgl. Nr. 11 der Ausführungs-Anweisung des Bundesraths (S. 756).

legung des Begleitscheins zu gestellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten.

Sicherstellung des Zolles.

§. 45. Für den Eingangszoll muß entweder durch Pfandlegung oder durch einen sicheren Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet und den bürgschaftlichen Rechtsbehelfen entsagt, Sicherheit bestellt werden.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waarengattung ermittelt ist, auf den zu berechnenden Betrag des Eingangszolles, sonst aber auf den höchsten Zollsatz gerichtet werden.

Das Abfertigungsamt ist befugt, bekannte sichere Waarenführer, sowohl Inals Ausländer, von der Sicherheitsbestellung zu entbinden.

Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten.

§. 46. Die im Begleitschein I. übernommenen Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das darin bestimmte Amt bescheinigt wird, daß diesen Obliegenheiten völlig genügt sei, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt. Auf den Antrag des Waarendisponenten kann der Begleitschein von dem Empfangsamte auch einem anderen dazu befugten Amte zur Erledigung überwiesen werden.

Die Angaben des Begleitscheins hinsichtlich der Gattung und des Nettogewichts der Waaren können von dem Waarenführer oder dem Waarenempfänger am Bestimmungsorte, so lange eine spezielle Revision noch nicht stattgefunden hat, ergänzt oder berichtigt werden.

Rücksichtlich der Haftung für die berichtigte Deklaration, sowie rücksichtlich der Folgen einer Berichtigung gelten die Bestimmungen im §. 26.

Zollpflichtiges Gewicht.

§. 47. Das beim Eingange ermittelte und im Begleitschein angegebene Gewicht der Waaren wird in der Regel der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde gelegt[47]), unbeschadet der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung oder wegen versuchter Zolldefraudation einzuleiten ist, wenn sich bei der am Bestimmungsorte veranlaßten abermaligen Verwiegung Abweichungen von dem beim Eingange ermittelten Gewicht ergeben[48]).

Es wird indeß von dem Mindergewicht, welches sich bei den unter amtlichem Verschluß oder unter Begleitung abgelassenen Waaren am Bestimmungsorte gegen das beim Eingange ermittelte Gewicht herausstellt, kein Eingangszoll erhoben, vielmehr bildet das vorgefundene Gewicht die Grundlage der Verzollung oder weiteren Abfertigung, sofern der amtliche Verschluß unverletzt befunden wird und anzunehmen ist, daß das Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse herbeigeführt worden sei, namentlich kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil der Waare heimlich entfernt worden.

Unter den gleichen Voraussetzungen wird auch von der Erhebung des Eingangszolles für das Mindergewicht abgesehen, welches sich etwa bei den zum Durchgange abgefertigten Waaren beim Ausgangsamte gegen das im Begleitschein angegebene Gewicht herausstellt.

Ist beim Eingangsamte nur eine probeweise Verwiegung erfolgt (§. 41.), so gilt rücksichtlich der nicht verwogenen Kolli das deklarirte Gewicht als das ermittelte.

Hat beim Eingangsamte überhaupt keine Verwiegung stattgefunden (§. 41.), so bildet das am Bestimmungsorte festgestellte Gewicht die Grundlage der Ver-

---

[47]) Vgl. § 29 (S. 714) und § 2 des Zolltarifges. v. 15. Juli 1879 (Nr. 1320).
[48]) Vgl. § 81 (S. 726).

zollung oder weiteren Abfertigung, sofern der Verschluß unverletzt befunden und nicht durch Umstände der Verdacht begründet wird, daß eine heimliche Entfernung von Waaren stattgefunden habe. In diesem Falle kann, nach dem Ergebniß der anzustellenden Erörterungen, das deklarirte Gewicht der Verzollung oder weitern Abfertigung zu Grunde gelegt werden.

Zollerlaß für die auf dem Transport zu Grunde gegangenen oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommenden Waaren.

§. 48.[49]) Wenn auf Begleitschein I. abgefertigte Waaren erweislich auf dem Transporte durch Zufall zu Grunde gegangen sind, so tritt ein Zollerlaß ein[50]).

Ferner bleibt, sofern der angelegte amtliche Verschluß unverletzt befunden wird, oder amtliche Begleitung stattgefunden hat, der Eingangszoll unerhoben, wenn die Gegenstände, welche unter amtlichem Verschluß oder amtlicher Begleitung abgefertigt worden sind, am Bestimmungsorte in verdorbenem oder in zerbrochenem Zustande ankommen. Die in verdorbenem Zustande ankommenden Gegenstände müssen unter amtlicher Aufsicht vernichtet werden. Die zerbrochen ankommenden Gegenstände sind unter Aufsicht der Zollbehörde nöthigenfalls so zu zerstören, daß sie völlig unbrauchbar werden.

Verzögerung des Transportes.

§. 49. Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transporte innerhalb des Vereinsgebiets den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraume zu erreichen, so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige davon zu machen, welches entweder den Aufenthalt auf dem Begleitschein bezeugen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waaren unter Aufsicht nehmen muß.

Veränderte Bestimmung oder Theilung der Ladung.

§. 50. Wenn eine Waarenladung, über welche ein Begleitschein ertheilt worden ist, eine andere Bestimmung erhält, so hat der Waarenführer den Begleitschein bei dem nächsten Zoll- oder Steueramte abzugeben, welches den Begleitschein mit dem erforderlichen Vermerk über den veränderten Bestimmungsort und Empfänger versieht.

Soll eine auf Begleitschein I. abgefertigte Ladung unterwegs getheilt werden, so sind die Waaren dem nächsten Hauptzoll- oder Hauptsteueramte oder einem zur Ausstellung von Begleitscheinen befugten Zoll- oder Steueramte vorzuführen, welches auf diesfälligen Antrag neue Begleitscheine ausfertigt, nachdem die Theilung der Ladung unter amtlicher Aufsicht erfolgt ist.

Die Theilung darf sich auch auf den Inhalt einzelner Kolli erstrecken.

Begleitscheine II.

§. 51. Soll nach dem Antrage des Deklaranten die Erhebung des durch spezielle Revision ermittelten Eingangszolles bei einem anderen dazu befugten Amte erfolgen, so geschieht dies durch Ertheilung eines Begleitscheines II., welcher die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der Revision, den Namen und Wohnort des Waarenempfängers, den Betrag des gestundeten Eingangszolles, wo derselbe zu entrichten, ob und welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheines zu erfüllen ist, sowie den Zeitraum enthält, innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zollentrichtung geführt werden muß.

Begleitscheine II. werden jedoch nur dann ausgestellt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, für welche der Begleitschein begehrt wird, fünf Thaler oder mehr beträgt.

Anfageverfahren.

§. 52. Mit Genehmigung der obersten Landes-Finanzbehörde kann auf solchen

---

[49]) Vgl. Nr. 12 der Ausführungs-Anweisung des Bundesraths (S. 757).
[50]) Vgl. §§ 67, 82, 105.

Strecken, wo es im Bedürfniß des Verkehrs liegt, und amtliche Begleitung zulässig erscheint, die Ablassung der Waaren von dem Grenzzollamte auf ein zur weiteren zollamtlichen Abfertigung befugtes Amt im Innern im Wege des Anfageverfahrens erfolgen. Die Abfertigung findet in diesem Fall nach Maaßgabe der Bestimmung im §. 38. statt.

B. Unmittelbare Durchfuhr: a) von ausgangszollpflichtigen Waaren;

§. **53.** Werden Waaren, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind[51]), zur unmittelbaren Durchfuhr deklarirt, so unterbleibt, sofern dieselben beim Eingange speziell revidirt werden, die Begleitschein-Ausfertigung.

Statt derselben wird in dem Duplikat der Deklaration angegeben, daß und wie die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind und innerhalb welcher Frist und für welches Zollamt der Wiederausgang derselben erfolgen dürfe.

b) auf kurzen Straßenstrecken.

§. **54.** Auf kurzen durch das Vereinsgebiet führenden Straßen können nach Maaßgabe der von der obersten Landes-Finanzbehörde zu treffenden Anordnungen bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten.

C. Waaren-Ausgang. Behandlung der ausgangszollpflichtigen Waaren.

§. **55.**[52]) Sollen Waaren zur Ausfuhr gelangen, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind[53]), so müssen dieselben nach den Bestimmungen im §. 22. speziell angemeldet werden. Es erfolgt sodann spezielle Revision und die Erhebung des Ausgangszolles.

Ueber die Zollentrichtung wird Quittung ertheilt.

Ist der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet, so wird auf Grund der Angaben des Waarenführers in der Quittung zugleich bemerkt, binnen welcher Frist und auf welcher Straße die Ausfuhr erfolgen muß.

Der Ausgang darf, sofern nicht nach §. 21. eine Ausnahme zugestanden ist, nur über ein Grenzzollamt stattfinden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß.

Behandlung der Waaren, deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß.

§. **56.** Waaren bei denen es auf den Beweis der erfolgten Ausfuhr ankommt[54]), müssen von dem Waarenführer bei demjenigen Grenzzollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt der empfangenen Bezettelungen geschehen soll. Dieses Amt bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche die Bezettelung lautet. Bei Waaren, welche unter amtlichem Verschluß zum Ausgange abgefertigt sind, beschränkt sich die Ausgangs-Abfertigung in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses.

Ist die Gestellung der Waare bei dem Grenzausgangsamte unterblieben, so hängt es von dem Ermessen der Zollbehörde ab, ob der Ausgang in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen sei.

D. Waaren-Ein- und Durchfuhr auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden.

§. **57.**[55]) Bei der Waaren-Einfuhr und Durchfuhr auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden, tritt das darin zur Sicherung des Zoll-Interesses vereinbarte Verfahren an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungsverfahrens.

---

[51]) Vgl. Anm. 5 zu § 5 (S. 708).

[52]) Vgl. Nr. 13 der Ausführungs-Anweisung des Bundesraths (S. 757).

[53]) Vgl. die Anm. 5 zu § 5 (S. 708).

[54]) Dies ist z. B. auch der Fall wegen stattfindender Rückvergütung von Steuern oder Zöllen. Rücksichtlich des auszuführenden Zuckers, Branntweins, Tabaks, für welche Steuervergütungen zu gewähren sind, bestehen besondere Vorschriften.

[55]) Vgl. Nr. 14 der Ausführungs-Anweisung des Bundesraths (S. 754).

§. 58. Ueber das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine I. und II. zu beobachtende Verfahren wird ein besonderes Regulativ[56]) erlassen. E. Begleitschein-Regulativ.

VII. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr[57]) und Durchfuhr auf den Eisenbahnen.

A. Allgemeine Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen:

1) bezüglich der für die Abfertigung und die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände erforderlichen Räume;

§. 59. Die Eisenbahnverwaltung hat auf den für die Zollabfertigung bestimmten Stationsplätzen die für die zollamtliche Abfertigung und für die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände erforderlichen Räume zu stellen, beziehungsweise die nach der Anordnung der Zollbehörde hierfür nöthigen baulichen Einrichtungen zu treffen.

2) gegenüber den Zollbeamten.

§. 60. Diejenigen Oberbeamten der Zollverwaltung, welche mit der Kontrole des Verkehrs auf den Eisenbahnen und der die Abfertigung desselben bewirkenden Zollstellen besonders beauftragt sind und sich darüber gegen die Angestellten der Eisenbahn ausweisen, sind befugt, zum Zwecke dienstlicher Revisionen oder Nachforschungen, die Wagenzüge an den Stationsplätzen und Haltestellen so lange zurückzuhalten, als die von ihnen für nöthig erachtete und möglichst zu beschleunigende Amtsverrichtung solches erfordert.

Die bei den Wagenzügen oder auf den Stationsplätzen oder Haltestellen anwesenden Angestellten der Eisenbahnverwaltungen sind in solchen Fällen verpflichtet, auf die von Seite der Zollbeamten an sie ergehende Aufforderung bereitwillig Auskunft zu ertheilen und Hülfe zu leisten, auch den Zollbeamten die Einsicht der Frachtbriefe und der auf den Güterverkehr bezüglichen Bücher zu gestatten.

Nicht minder sind die bezeichneten Zollbeamten befugt, innerhalb der gesetzlichen Tageszeit alle auf den Stationsplätzen und Haltestellen vorhandenen Gebäude und Lokalien, soweit solche zu Zwecken des Eisenbahndienstes und nicht blos zu Wohnungen benutzt werden, ohne die Beachtung weiterer Förmlichkeiten zu betreten und darin die von ihnen für nöthig erachteten Nachforschungen vorzunehmen. Dieselbe Befugniß steht ihnen auf solchen Stationsplätzen und Haltestellen, welche von Nachtzügen berührt werden, auch zur Nachtzeit zu.

Jeder mit der Kontrole des Eisenbahnverkehrs besonders beauftragte Oberbeamte muß innerhalb der von der betreffenden Zolldirektivbehörde bezeichneten Strecke der Eisenbahn in beiderlei Richtungen in einem Personenwagen II. Klasse unentgeltlich befördert werden.

Ebenso hat, wo die Zollverwaltung eine Begleitung der Wagenzüge durch Zollbeamte eintreten läßt, die Beförderung der Begleitungsbeamten unentgeltlich zu erfolgen und ist denselben ein Sitzplatz auf einem Wagen nach ihrer Wahl, sofern sie von der Begleitung zurückkehren aber ein Platz in einem Personenwagen mittlerer Klasse einzuräumen.

---

[56]) Dieses Regulativ, welches in 4 Abschnitte mit 60 Paragraphen und verschiedenen Beilagen zerfällt und welches die Bezeichnung „Begleitschein-Regulativ" führt, ist durch den Bundesrath festgestellt und am 1. Februar 1870 ins Leben getreten. Es findet sich abgedruckt in dem Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung v. 1870 S. 25 ff. und in den Jahrbüchern der Zoll-Gesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins 1870 S. 2 ff. Ueber Abänderungen bzw. Ergänzungen vgl. Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung 1870 S. 320, Protok. des Bundesraths v. 1876 § 261, Centralbl. v. 1880 S. 810, v. 1881 S. 279.

[57]) Vgl. die Anm. 5 zu § 5 (S. 708).

B. Waaren-Eingang. 1) Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen die Grenze überschreiten.

§. **61.** Bei Ueberschreitung der Grenze dürfen in den Personenwagen oder sonst anderswo als in den Güterwagen sich keine Gegenstände befinden, welche zollpflichtig sind oder deren Einfuhr verboten ist. Eine Ausnahme findet nur hinsichtlich der unter dem Handgepäck der Reisenden befindlichen zollpflichtigen Kleinigkeiten, sowie des Gepäcks statt, welches sich auf den mittelst der Eisenbahn beförderten Wagen von Reisenden befindet.

Auf den Lokomotiven und in den dazu gehörigen Tendern dürfen nur Gegenstände vorhanden sein, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zu eigenem Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben. Auch dürfen weder in den Eisenbahnwagen, noch in den Lokomotiven und Tendern geheime oder schwer zu entdeckende, zur Aufnahme von Gütern oder Effekten geeignete Räume vorhanden sein.

§. **62.** Sämmtliche Frachtgüter und Effekten, deren Abfertigung nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen stattfinden soll, müssen in der Regel schon im Auslande in leicht und sicher verschließbare Güterwagen (Kulissenwagen, Wagen mit Schutzdecken), oder in abhebbare Behälter, nach den von der Zollbehörde zu ertheilenden näheren Vorschriften, verladen sein.

Generelle Deklaration. Ladungsverzeichniß.

§. **63.** Unmittelbar nach Ankunft des Zuges auf dem Bahnhofe des Grenzzollamtes hat der Zugführer oder der sonstige Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung dem Amte vollständige Ladungsverzeichnisse über die Frachtgüter in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Der einen Ausfertigung müssen die Frachtbriefe über die darin verzeichneten Güter beigefügt sein.

Die Ladungsverzeichnisse müssen die verladenen Kolli nach Inhalt, Verpackungsart, Zeichen, Nummer und Bruttogewicht nachweisen, die Gesammtzahl derselben angeben und dasjenige Amt bezeichnen, bei welchem die weitere Abfertigung verlangt wird. Ferner muß darin die Angabe der Wagen oder Wagenabtheilungen oder der abhebbaren Behälter, in welche die Kolli verladen sind, nach Zeichen, Nummer oder Buchstaben enthalten sein[58]).

Ein jedes Ladungsverzeichniß darf in der Regel nur solche Güter enthalten, welche nach einem und demselben Abfertigungsorte bestimmt sind.

Abfertigung der weitergehenden Wagen.

§. **64.** Demnächst werden die Wagen unter amtlichen Verschluß gesetzt (§§. 94. bis 96.).

Der Zugführer oder sonstige Vertreter der Eisenbahnverwaltung übernimmt durch Unterzeichnung des Ladungsverzeichnisses in Vollmacht der Eisenbahnverwaltung die Verpflichtung, die in diesen Verzeichnissen genannten Wagen u. s. w. binnen der darin bestimmten Frist in vorschriftsmäßigem Zustande und mit unverletztem Verschlusse den betreffenden Abfertigungsämtern zu gestellen, widrigenfalls aber für die Entrichtung des höchsten tarifmäßigen Eingangszolles von den in dem Ladungsverzeichnisse nachgewiesenen Gewichtsmengen zu haften.

Es werden sodann sowohl die Ladungsverzeichnisse mit den dazu gehörigen Frachtbriefen, als auch die Schlüssel zu den zum Verschlusse der Wagen verwendeten Schlössern, amtlich verschlossen, an die betreffenden Abfertigungsstellen adressirt und nebst den vom Grenzzollamte auszufertigenden Begleitzetteln dem Zugführer oder sonstigen Bevollmächtigten der Eisenbahnverwaltung zur Abgabe an die Abfertigungsstellen übergeben. Die unterbliebene Ablieferung der Schlüssel oder die Verletzung des Verschlusses, unter welchem sich dieselben befinden, zieht

---

[58]) Wegen der für die Zwecke der amtlichen Statistik zu machenden Angaben vgl. Anm. 28 zu § 22 (S. 712).

für die Eisenbahnverwaltung und ihren Bevollmächtigten die nämlichen rechtlichen Folgen nach sich, wie die unmittelbare Verletzung des Verschlusses derjenigen Wagen u. s. w., zu welchen die Schlüssel gehören.

Umladungen und Ausladungen.

§. 65. Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung kann unterwegs eine Umladung oder theilweise Ausladung von Frachtgütern bei einem dazu befugten Zoll- oder Steueramte unter amtlicher Aufsicht und unter den von der Zollbehörde näher vorzuschreibenden Bedingungen stattfinden.

An Hafenplätzen, wo die Eisenbahn bis an eine schiffbare Wasserstraße reicht, kann gleichfalls die Umladung der Güter von den Eisenbahnwagen in verschlußfähige Schiffe und umgekehrt unter den vorbezeichneten Bedingungen vorgenommen werden.

Die Abnahme des Verschlusses, die erfolgte Umladung oder Ausladung, ferner die Wiederanlegung des Verschlusses ist auf dem Begleitzettel zu bescheinigen.

Abfertigung am Bestimmungsorte — spezielle Deklaration, Revision und weitere Abfertigung.

§. 66. Gleich nach Ankunft des Wagenzuges am Bestimmungsorte sind die Wagen und die abhebbaren Behälter der Abfertigungsstelle vorzuführen, welche dieselbe in Beziehung auf ihren Verschluß und ihre äußere Beschaffenheit revidirt.

Sodann ist binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist die Gattung und Menge der eingegangenen Waaren mit der Angabe, welche Abfertigungsweise begehrt wird, nach den Bestimmungen in den §§. 22. ff. speziell zu deklariren, sofern nicht nach §. 27. der Antrag auf amtliche Revision gestellt wird.

Zollfreie Gegenstände können auf Grund des Ladungsverzeichnisses ohne spezielle Deklaration abgefertigt werden.

Der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung, welcher das Ladungsverzeichniß unterzeichnet hat, haftet für die Richtigkeit der in denselben enthaltenen Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Kolli. Abweichungen, welche sich bei der Revision von dem in den speziellen Deklarationen angegebenen Gewicht herausstellen, bleiben innerhalb der im §. 39. bezeichneten Grenzen straffrei.

Hinsichtlich des der Verzollung oder weitern Abfertigung zu Grunde zu legenden Gewichts finden die Bestimmungen im Schlußsatze des §. 47. Anwendung.

Auf den Antrag der Eisenbahnverwaltung können die Ladungsverzeichnisse auch einem anderen dazu befugten Amte zur Erledigung überwiesen werden.

§. 67.[59]) Rücksichtlich der auf dem Transport zu Grunde gegangenen oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommenden Gegenstände gelten die Bestimmungen des §. 48.[60]).

§. 68. Bei der Revision und weiteren Abfertigung kommen die Bestimmungen in den §§. 39. bis 51. zur Anwendung.

2) Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr einem Grenzzollamte Behufs Weiterbeförderung

§. 69. Die aus dem Auslande eingegangenen Waaren, für welche das im Eisenbahnverkehr zulässige erleichterte Abfertigungsverfahren in Anspruch genommen wird, sind von dem Waarenführer unter Uebergabe der Ladungspapiere dem Grenzzollamte vorzuführen, welches die Waaren unter amtliche Aufsicht und Kontrole stellt. Vor der Verladung in die Eisenbahnwagen hat der Bevollmächtigte der Eisenbahnverwaltung das im §. 63. vorgeschriebene Ladungsverzeichniß zu übergeben.

---

[59]) Vgl. Nr. 12 der Ausführungs-Anweisung des Bundesraths (S. 757).
[60]) Vgl. auch §§ 82, 103.

mittelst der Eisenbahn zugeführt werden.

Die Verladung geschieht unter amtlicher Aufsicht und unter Vergleichung der einzuladenden Güter mit dem Ladungsverzeichniß.

Hinsichtlich des weiteren Verfahrens gelten die Bestimmungen in den §§. 64. bis 68.

C. Waaren-Durchgang.

§. **70.** Die zum unmittelbaren Durchgange auf den Eisenbahnen bestimmten Güter werden mit Begleitzetteln und Ladungsverzeichnissen und unter amtlichem Verschluß (§§. 63. und 64.) zur Durchfuhr abgefertigt. Die Zollabfertigung beim Grenzausgangsamte beschränkt sich in der Regel auf die Prüfung und Lösung des Verschlusses und die Bescheinigung des Ausgangs über die Grenze. Enden die Eisenbahnen bei dem Grenzausgangsamte, so hat das letztere eine Vergleichung der auszuladenden Güter mit dem Ladungsverzeichniß vorzunehmen.

Für den Durchfuhrverkehr auf Eisenbahnen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, können von der obersten Landes-Finanzbehörde weitere Erleichterungen zugestanden werden.

D. Waaren-Ausgang.

§. **71.** Ausgangszollpflichtige[61]) Güter dürfen zur Beförderung nach dem Auslande nicht verladen werden, bevor nicht der Ausgangszoll bei einer zu dessen Erhebung befugten Zoll- oder Steuerstelle entrichtet oder sichergestellt worden ist. Die Güter werden, wenn der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet ist, unter Kollo- oder Wagenverschluß unmittelbar nach dem Auslande abgefertigt. Bei dem Grenzausgangsamte findet alsdann nur die Prüfung und Lösung des Verschlusses statt.

Rücksichtlich der Güter, deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß, kommen die Bestimmungen im §. 56. zur Anwendung[62]).

§. **72.** Wenn die Abfertigung bei dem Grenzzollamte nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen nicht in Anspruch genommen wird, so erfolgt die Abfertigung nach den in den §§. 39. bis 51. enthaltenen Bestimmungen[63]).

E. Regulativ über die Behandlung des Eisenbahntransports.

§. **73.** Die näheren Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen werden durch ein zu erlassendes Regulativ[64]) getroffen.

VIII. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr und Ausfuhr[65]) seewärts.

A. Waaren-Eingang. Anmeldung bei dem Ansageposten.

§. **74.** Wo für den Eingang seewärts Ansageposten errichtet sind, haben sich die Schiffsführer bei diesen zu melden und sämmtliche über ihre Ladung sprechen-

---

[61]) Vgl. Anm. 5 zu § 5 (S. 708).

[62]) Wegen der im Interesse der amtlichen Statistik, rücksichtlich der nach dem Auslande gerichteten Sendungen, den öffentlichen Transportanstalten ꝛc. sonst noch obliegenden Verpflichtungen vgl. § 6 des Ges. v. 20. Juli 1879 (Nr. 1323).

[63]) Der § 72 findet nach einem Beschluß des Bundesraths v. 14. Mai 1870 nicht blos auf den Waarenausgang mittelst der Eisenbahnen, sondern überhaupt auf den ganzen von der Zollkontrole betroffenen Verkehr mittelst der Eisenbahn Anwendung. (Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung 1870 S. 274, Jahrbücher der Zoll-Gesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins 1870 S. 337, 477.)

[64]) Dieses Regulativ, welches in drei Abschnitte mit 49 Paragraphen zerfällt, ist vom Bundesrathe festgestellt und am 1. Februar 1870 in Kraft getreten. Es führt die Bezeichnung „Regulativ, die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransports auf den Eisenbahnen betreffend", und ist abgedruckt im Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung v. 1870 S. 86 ff. Ueber Abänderungen bzw. Ergänzungen desselben vgl. Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung 1872 S. 37, 49, 64 und Jahrbücher der Zoll-Gesetzgebung und Verwaltung 1872 S. 127, 125, 126, ferner Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung 1875 S. 211, Protok. des Bundesraths v. 1878 § 336, Centralbl. 1883 S. 91.

[65]) Vgl. Anm. 5 zu § 5 (S. 708).

den Papiere abzugeben. Der Schiffsführer ist zugleich verpflichtet, dem Ansageposten eine von ihm unterzeichnete Deklaration der Zugänge zum Schiffsraum und etwaiger geheimer Behältnisse zu übergeben, auch dem Beamten diese Zugänge und Behältnisse an Ort und Stelle zu zeigen.

Die Ladungspapiere werden demnächst von dem Ansageposten in Gegenwart des Schiffsführers eingesiegelt, an das betreffende Grenzzollamt adressirt und, falls nach dem Ermessen des Ansagepostens Begleitung eintritt, dem begleitenden Beamten, anderenfalls dem Schiffsführer zur Aushändigung an das Grenzzollamt zugestellt.

Verfahren beim Grenzzollamte — generelle Deklaration (Manifest).

§. 75. Soll die Ladung bei dem Grenzzollamte zur Entlöschung gelangen, so hat der Schiffsführer dem Amte binnen spätestens 24 Stunden nach der Ankunft eine generelle Deklaration (Manifest) in einfacher Ausfertigung zu übergeben, welche den Namen des Schiffes und des Schiffsführers, die Nationalität und Tragfähigkeit des Schiffes, den Hafen oder die Häfen, wo die Ladung eingenommen ist, die Namen der Waarenempfänger, die Gattung der geladenen Waaren — bei verpackten Waaren auch die Zahl und Verpackungsart der Kolli, deren Zeichen und Nummer — ferner die besondere Bezeichnung der Kolli oder der unverpackt geladenen Waaren, welche sich außerhalb des Schiffsraumes befinden, endlich die Versicherung, daß die Angaben richtig sind und die Unterschrift des Schiffsführers oder seines Bevollmächtigten enthalten muß[66]).

§. 76. Der Schiffsführer haftet für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Kolli, sowie dafür, daß keine unverpackt geladene Waare in der Deklaration verschwiegen ist.

Die Gattung der geladenen Waaren hat der Schiffsführer nach bestem Wissen anzugeben. Ist ihm der Inhalt einzelner Kolli unbekannt, so hat er dies in der generellen Deklaration zu bemerken.

Deklaration der Eingänge zum Schiffsraum und der geheimen Behältnisse.

§. 77. Zugleich mit der generellen Deklaration muß der Schiffsführer eine Deklaration über die Zugänge zum Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse übergeben, sofern nicht eine solche bereits bei dem Ansageposten (§. 74.) abgegeben ist.

Schiffsprovisionsliste.

§. 78. Es ist ferner der generellen Deklaration eine Deklaration über die am Bord befindlichen, für den Gebrauch der Schiffsmannschaft und des Schiffs bestimmten Mund- und anderen Vorräthe, die Effekten der Schiffsmannschaft und die Schiffsinventarienstücke (Schiffsprovisionsliste) beizufügen. Das Gewicht der vorhandenen Vorräthe braucht nur annähernd angegeben zu werden.

Bei Schiffen, welche von ihrer Ankunft im Hafen bis zu ihrem Wiederausgange unter amtlicher Bewachung stehen, bedarf es der Abgabe einer Schiffsprovisionsliste nicht.

Verbot des Verkehrs mit dem Land oder mit anderen Schiffen.

§. 79. Bevor die vorläufige Revision des Schiffes (§. 80.) seitens der Zollbehörde stattgefunden hat, darf dasselbe ohne Erlaubniß der Zollbehörde weder am Ufer anlegen, noch irgend einen Verkehr mit dem Lande oder mit anderen Schiffen unterhalten.

Die Zollbehörde ist befugt, das Schiff sofort nach der Ankunft durch ihre Beamten besetzen zu lassen.

---

[66]) Wegen der für die Zwecke der amtlichen Statistik zu machenden Angaben vgl. Anm. 28 zu § 22 (S. 712).

Vorläufige Revision des Schiffes.

§. 80. Nachdem die generelle Deklaration, sowie die Deklaration der Zugänge zum Schiffsraum und die Schiffsprovisionsliste übergeben ist, erfolgt die vorläufige Revision des Schiffes. Zugleich findet die spezielle Revision des Proviants, der Schiffsvorräthe, der Utensilien und Inventarienstücke, ferner der Effekten der Schiffsmannschaft und des Reisegepäckes der Passagiere statt, sofern nicht etwa für das letztere Abfertigung unter Begleitscheinkontrole beantragt wird.

Demnächst werden die Waarenräume des Schiffes und die etwa die Verdeck- oder Kajütfracht bildenden Waaren unter amtlichen Verschluß gesetzt (§§. 94. bis 96.), oder das Schiff bleibt unter amtlicher Bewachung.

Der Schiffsproviant wird insoweit zollfrei und außer weiterer Kontrole gelassen, als derselbe den muthmaaßlichen Bedarf der Schiffsmannschaft während der Dauer des Aufenthaltes des Schiffes im Lande nicht übersteigt. Dagegen werden die diesen Bedarf übersteigenden Mengen zur Verzollung gezogen oder auf den Antrag des Schiffsführers unter amtlichen Verschluß gesetzt.

Spezielle Deklaration. Revision und weitere Abfertigung.

§. 81. Binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist hat demnächst der Waarenführer oder der Waarenempfänger die eingegangenen Waaren dem Grenzzollamte speziell (§§. 22. ff.) zu deklariren, sofern nicht nach §. 27. der Antrag auf Vornahme der amtlichen Revision gestellt wird.

Hinsichtlich der Deklaration, Revision und weiteren Abfertigung der Waaren kommen die Bestimmungen der §§. 29. und 39. bis 51. zur Anwendung.

Abweichungen von dem deklarirten Gewicht können nach den von der obersten Landes-Finanzbehörde zu treffenden näheren Anordnungen bis zu 20 Prozent von dem deklarirten Gewicht der einzelnen Kolli oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost straffrei gelassen werden[67]).

Beschädigte Strandgüter.

§. 82. Für beschädigte Güter, welche aus den an den Küsten von Zollvereinsstaaten gestrandeten Schiffen geborgen sind und im Wege öffentlichen Ausgebotes zum Verkauf gelangen[68]), ist auf den Antrag der Betheiligten ein Eingangszoll von 10 Prozent des Bruttoertrages des Auktionserlöses zu erheben, wenn sowohl die Behörde, welche die Auktion abhält, als die Zollbehörde die stattgehabte Beschädigung der Waare bescheinigt.

Anfageverfahren.

§. 83. Auf den Antrag des Schiffsführers können die Schiffe von dem Grenzzollamte im Anfageverfahren nach dem Bestimmungsorte abgelassen werden. Zu diesem Ende hat der Schiffsführer sogleich nach seinem Eintreffen, falls es nicht bereits bei einem Anfageposten geschehen ist, dem Grenzzollamte sämmtliche über seine Ladung sprechenden Papiere zu übergeben.

Das Schiff wird in der Regel mit zwei Beamten besetzt, welche dasselbe zu beaufsichtigen und nach dem Bestimmungsorte zu begleiten haben. Die Ladungspapiere werden amtlich abgestempelt, versiegelt und mit einem über das Schiff ausgefertigten Anfagezettel den Begleitungsbeamten zur Ablieferung an das Amt am Bestimmungsorte übergeben.

---

[67]) Vgl. auch § 39 Abs. 3 und die Anm. 119 zu § 136 (S. 744).

[68]) Als Strandgüter im Sinne dieses Paragraphen können, nach einem Bundesrathsbeschluß v. 27. Juni 1873 (Protok. § 461), nicht nur beschädigte Güter behandelt werden, welche aus den an den Küsten des Deutschen Zollgebiets gestrandeten Schiffen geborgen werden, sondern es bezieht sich diese Bestimmung auch auf andere beschädigte Güter, also z. B. auf solche, welche an den Küsten antreiben oder auf den Watten oder der See aufgefischt oder aus den auf offener See beschädigten Schiffen gerettet werden, dagegen nicht auf solche, welche, nachdem ein Schiff durch Seeunglück beschädigt aber nicht gestrandet und zur Bergung der Ladung in einen vereinsländischen Hafen gebracht worden ist, daselbst gelöscht werden.

§. 84. Die Ablassung im Anfageverfahren kann auch stattfinden, nachdem ein Theil der Ladung bei dem Grenzzollamte entlöscht oder die Ladung ganz oder theilweise in Leichterschiffe übergeladen worden ist. Es muß jedoch, wenn das Schiff seine Ladung ganz an Leichterfahrzeuge abgegeben hat und im Eingangshafen zurückbleibt, der Schiffsführer für die Berichtigung des Deklarationspunktes am Bestimmungsorte (§. 86.) persönlich oder durch einen Bevollmächtigten Sorge tragen. Die zollamtliche Abfertigung der beim Grenzeingangsamte entlöschten Waaren erfolgt nach Maaßgabe der Bestimmungen in den §§. 39. bis 51. Umladung in Leichterschiffe.

§. 85. Die Schiffsführer müssen ihre Fahrt zum Bestimmungsorte unverweilt und ohne weiteren Aufenthalt, als durch natürliche Hindernisse unvermeidlich wird, fortsetzen, auch während derselben die Ladung unberührt lassen. Die Schiffe dürfen ohne Erlaubniß der Zollbehörde auf der Fahrt weder am Ufer anlegen, noch mit dem Ufer oder mit anderen Schiffen Verkehr treiben. Verpflichtungen des Schiffsführers auf der Fahrt zum Bestimmungsorte.

§. 86. Hinsichtlich der Deklaration, Revision und weiteren Abfertigung am Bestimmungsorte gelten die Bestimmungen der §§. 75. bis 81. Abfertigung am Bestimmungsorte.

Sollen die Waaren unverzollt auf einer Eisenbahn weiter versendet werden, so kann die Abfertigung mittelst Ladungsverzeichnisses nach Maaßgabe der Bestimmungen in dem §. 69. erfolgen.

§. 87. Soll die Ladung des Schiffes von dem Grenzzollamte unter Begleitscheinkontrole abgelassen werden, so kommen die Vorschriften in den §§. 41. bis 51. zur Anwendung.

B. Waaren-Ausgang.

§. 88. Ueber die zur Ausfuhr seewärts bestimmten Güter, welche ausgangszollpflichtig sind[69]) oder deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß[70]), hat der Schiffsführer der Zoll- oder Steuerstelle am Orte der Einladung eine Ausgangsdeklaration zu übergeben, welche den Namen des Schiffes und des Schiffsführers, die Nationalität und Tragfähigkeit des Schiffes, die Zahl, Verpackungsart, Zeichen und Nummern der Kolli, die Gattung der Waaren, die Namen der Versender und den Bestimmungsort, sowie die Bezeichnung der über die geladenen Waaren ertheilten amtlichen Bezettelungen enthalten muß.

Einer Anmeldung der zur Ausfuhr seewärts bestimmten Güter des freien Verkehrs, welche keinem Ausgangszolle unterliegen[69]), bedarf es nicht[71]).

Die Verladung erfolgt unter amtlicher Aufsicht. Ausgangszollpflichtige Gegenstände müssen vor der Verladung vorschriftsmäßig angemeldet und verzollt sein.

C. Lösch- und Ladeplätze.

§. 89. Die Löschung, sowie die Einnahme von Ladungen darf nur an den von der Zollbehörde dazu bestimmten Stellen erfolgen.

D. Hafen-Regulative.

§. 90.[72]) Die näheren Bestimmungen über das beim Eingange und Ausgange seewärts zu beobachtende Verfahren enthalten die unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu erlassenden Hafenregulative[73]).

---

[69]) Vgl. Anm. 5 zu § 5 (S. 708).

[70]) Vgl. Anm. 54 zu § 56 (S. 720).

[71]) Vgl. dagegen § 1 des Ges., betr. die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, v. 20. Juli 1879 (Nr. 1323), wonach für die Zwecke der amtlichen Statistik auch alle ausgehenden Waaren ohne Unterschied nach Maßgabe jenes Gesetzes bei den bezüglichen Amtsstellen anzumelden sind.

[72]) Vgl. Nr. 15 der Ausführungs-Anweisung des Bundesraths (S. 757), wonach bis auf Weiteres die bestehenden Hafenregulative, soweit sie nicht durch das Vereinszollgesetz eine Abänderung erlitten haben, in Kraft geblieben sind.

[73]) Vgl. Anm. 72. Durch Beschluß des Bundesraths sind „Normativbestimmungen für die

IX. Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten.

§. **91.**[74]) Die mittelst der Posten eingehenden zollpflichtigen[75]) Waaren müssen mit einer Inhaltserklärung in Deutscher oder Französischer Sprache versehen sein; den oberen Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzstrecken im Falle des Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in anderen Sprachen zuzulassen. Die Waaren werden von der Zollstelle an der Grenze entweder schließlich abgefertigt oder an eine andere Zoll- oder Steuerstelle zur weiteren zollamtlichen Behandlung beziehungsweise zur Ausgangsabfertigung abgelassen.

Die Entrichtung des Eingangszolles von den zum Verbleib im Vereinsgebiet bestimmten Postgütern erfolgt im Wohnorte des Empfängers, oder, wenn keine Zoll- oder Steuerstelle daselbst vorhanden ist, bei einer geeignet gelegenen Hebestelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt.

Bei den durchgehenden Poststücken findet seitens des Grenzausgangsamtes eine Vergleichung mit den Inhaltserklärungen und, wenn es für nöthig erachtet wird, den Postkarten oder den Begleitbriefen statt. Nach dem Ermessen der Zollbehörde kann die Durchführung der Poststücke durch das Vereinsgebiet auch unter Gesammtverschluß oder statt dessen unter amtlicher Begleitung erfolgen.

Sollen Gegenstände mit der Post nach dem Auslande versendet werden, welche einem Ausgangszolle unterliegen[76]), so muß dieser vorher entrichtet werden.

Die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Posten sind in einem besonderen Regulativ[77]) enthalten.

X. Behandlung der Reisenden.

§. **92.** Die vom Auslande eingehenden Reisenden, welche zollpflichtige Waaren bei sich führen, brauchen dieselben, wenn sie nicht zum Handel bestimmt sind, nur

---

Hafenregulative" aufgestellt (Hirth's Annalen 1872 S. 1507), unter deren Zugrundelegung die Regulative für die einzelnen Häfen von den obersten Landesbehörden erlassen werden. Derartige Regulative sind erlassen für das Frische und Kurische Haff, für die Weichselmündungen und den Hafen von Neufahrwasser und Danzig, für Warnemünde, Rostock, Wismar, Travemünde und Lübeck (Jahrbücher der Zoll-Gesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins v. 1872 S. 75, 76, 108, v. 1873 S. 179, 180). — Zu erwähnen sind hier auch die vom Bundesrathe festgestellten und mit dem 1. Januar 1873 ins Leben getretenen Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung der Deutschen Kriegsfahrzeuge (Hirth's Annalen 1872 S. 1538) nebst dem denselben Gegenstand betreffenden Beschluß des Bundesraths v. 12. Oktober 1878 (Centralbl. 1878 S. 623) und die Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung der an den zollvereinsländischen Landungsplätzen des Bodensees anlegenden Schiffe v. 1. Juli 1870 (Jahrbücher der Zollgesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins 1870 S. 611)

[74]) Vgl. Nr. 16 der Ausführungs-Anweisung des Bundesraths (S. 757), wonach das vom 1. August 1868 ab in Wirksamkeit getretene Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden und durchgehenden Gegenstände mit der a. a. O. bezeichneten Maßgabe in Kraft geblieben ist.

[75]) Nach § 4 Litt. a des Zolltarifges. v. 15. Juli 1879 (Nr. 1320) sind jetzt von der Verzollung befreit, die mit der Post aus dem Auslande eingehenden Waarensendungen von 250 Gramm Bruttogewicht und weniger.

[76]) Vgl. Anm. 5 zu § 5 (S. 708).

[77]) Vgl. Anm. 74. Das Regulativ, welches in 5 Abschnitte mit 18 Paragraphen zerfällt, ist abgedruckt im Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung v. 1868 S. 334 und in den Jahrbüchern der Zollgesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins 1868 S. 585. Ueber die nach Erlaß des Vereinszollges. vom Bundesrathe angeordneten Aenderungen vgl. Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung 1871 S. 390 (auch Jahrbücher der Zollgesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins 1871 S. 142ff.); einen ferneren Nachtrag s. im Centralbl. 1882 S. 337. Eine diesen Gegenstand betreffende Generalverfügung des Generalpostamtes an die Postanstalten des Norddeutschen Bundes s. im Preuß. Centralbl. der Abgaben ꝛc. Gesetzgebung 1869 S. 3. Das Regulativ ist hier in der jetzt geltenden Fassung als Anlage II (S. 760 ff.) abgedruckt.

mündlich anzumelden. Auch steht es solchen Reisenden frei, statt einer bestimmten Antwort auf die Frage der Zollbeamten nach verbotenen oder zollpflichtigen Waaren, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind[78]).

Einer Anmeldung bei dem Ansagepostten (§. 38.) bedarf es nicht. Der Ansagepostten kann, wenn er es für nöthig erachtet, die Reisenden bis zum Grenzzollamte begleiten lassen.

Die Effekten der Reisenden werden in der Regel sogleich beim Grenz-Eingangsamte schließlich abgefertigt. Beim Ausgange sind dieselben nur aus besonderen Verdachtsgründen einer Revision unterworfen.

XI. Behandlung der einem Werthzolle unterliegenden Gegenstände.

§. **93.** Die in dem Vereinszolltarif festgesetzten Werthzölle[78a]) sollen nach dem Werthe am Orte des Ursprungs oder der Fabrikation des eingeführten Gegenstandes, mit Hinzurechnung der bis zum Orte der Eingangsabfertigung erforderlichen Transport-, Versicherungs- und Kommissionskosten, berechnet werden.

Wer einen solchen Gegenstand einführt, hat dessen Werth schriftlich zu deklariren.

Wenn die Zollbehörde den deklarirten Werth für unzulänglich erachtet, so soll sie berechtigt sein, die Waaren zu behalten, gegen Zahlung des deklarirten Werthes mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert an denjenigen, welcher dieselben eingeführt hat.

Diese Zahlung muß innerhalb der auf die Deklaration folgenden vierzehn Tage erfolgen, und es müssen die etwa erhobenen Zölle gleichzeitig erstattet werden.

Wenn die Zollbehörde das Vorkaufsrecht ausüben will, so kann derjenige, gegen welchen dasselbe ausgeübt werden soll, sofern er es vorzieht, die Abschätzung der Waare durch Sachverständige verlangen. Dieselbe Befugniß steht der Zollbehörde zu, wenn sie es nicht für angemessen erachtet, sofort von dem Vorkaufsrechte Gebrauch zu machen.

Wenn die Schätzung durch Sachverständige ergiebt, daß der Werth der Waare den bei der Einfuhr deklarirten nicht um fünf vom Hundert übersteigt, so soll der Zoll nach dem in der Deklaration angegebenen Betrage erhoben werden.

Wenn der Werth den deklarirten um fünf vom Hundert übersteigt, so kann die Zollbehörde nach ihrer Wahl das Vorkaufsrecht ausüben oder den Zoll nach dem durch die Sachverständigen ermittelten Werth erheben.

Dieser Zoll soll zur Strafe um die Hälfte seines Betrages erhöht werden, wenn der von den Sachverständigen ermittelte Werth um zehn vom Hundert höher ist, als der deklarirte.

Die Kosten der Untersuchung sind von dem Deklaranten zu tragen, wenn der durch die schiedsrichterliche Entscheidung ermittelte Werth den deklarirten Werth um fünf vom Hundert übersteigt; im entgegengesetzten Falle sind dieselben von der Zollbehörde zu tragen.

Im Falle einer Abschätzung der Waare wird der eine der beiden sachverständigen Schiedsrichter von dem Deklaranten, der andere von dem Vorstande

---

[78]) Vgl. § 136 Nr. 2 Litt. b (S. 744).

[78a]) Vgl. Zolltarif v. 15. Juli 1879 Nr. 15 Litt c. 1 (Nr. 1320).

der Lokal-Zollbehörde ernannt. Bei einer Meinungsverschiedenheit oder, wenn der Deklarant es verlangt, schon bei der Niedersetzung des Schiedsgerichts, wird ein Obmann von den Sachverständigen gewählt, oder sofern sich die letzteren über die Wahl nicht verständigen, von dem Präsidenten des zuständigen Handelsgerichts oder, wo ein solches nicht vorhanden ist, von dem Vorsitzenden des Civilgerichts erster Instanz ernannt.

Die schiedsrichterliche Entscheidung muß innerhalb der auf die Niedersetzung des Schiedsgerichts folgenden vierzehn Tage abgegeben werden.

XII. Waarenverschluß.

§. **94.**[79]) Der zollamtliche Verschluß erfolgt durch Kunstschlösser, Bleie oder Siegel.

Das abfertigende Amt hat zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Schlössern, Bleien u. s. w. angelegt werden soll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtungen treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

§. **95.** Das erforderliche Material an Blei, Lack, Licht und Versicherungsschnur, sowie die fortan erforderlichen Schlösser beschafft die Zollverwaltung, vorbehaltlich des Anspruchs auf Ersatz der Kosten für verloren gegangene oder beschädigte Schlösser gegen diejenigen, welche die Schuld des Verlustes oder der Beschädigung trifft. Eisenbahnverwaltungen haben in dieser Beziehung für ihre Angestellten zu haften.

Das übrige zu der Verschlußvorrichtung nöthige Material muß von den Betheiligten besorgt werden.

§. **96.** Bei eingetretener Verletzung des Waarenverschlusses kann in Folge der im Begleitschein u. s. w. von den Extrahenten übernommenen Verpflichtung für die Waaren, je nachdem ihre Gattung ermittelt ist oder nicht, die Entrichtung des tarifmäßigen oder des höchsten Eingangszolles verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waaren bei dem nächsten zur Verschlußanlegung befugten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Thatbestandes, Revision der Waaren und neuen Verschluß antragen. Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Waaren zu stellen sind, ab. Der Zollbehörde bleibt die Entscheidung überlassen, ob nach den obwaltenden Umständen von den oben angegebenen Folgen der Verschlußverletzung abgesehen werden kann.

XIII. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.

A. Oeffentliche Niederlagen.

§. **97.**[80]) Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des inneren Verkehrs werden in den wichtigeren Handelsplätzen des Vereinsgebiets, sowie bei den Hauptzollämtern an der Grenze, wo ein Bedürfniß dazu sich zeigt, unter amtlicher Aufsicht stehende öffentliche Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weiteren Bestimmung unverzollt gelagert werden können.

---

[79]) Vgl. Nr. 17 der Ausführungs-Anweisung des Bundesraths (S. 757).
[80]) Vgl. Nr. 18 der Ausführungs-Anweisung des Bundesraths (S. 757).

Die öffentlichen Niederlagen sind entweder:
allgemeine Niederlagen (Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen (§§. 98. bis 104.), oder
beschränkte Niederlagen (§. 105.), oder
freie Niederlagen (Freiläger §. 107.).

An Orten, wo keine dem Staate gehörigen Gebäude, welche als Niederlage benutzt werden können, oder dergleichen Gebäude nicht in dem nöthigen Umfange vorhanden sind, ist es Sache der Kaufmannschaft oder der Kommune, welche eine solche Anlage oder deren Erweiterung wünschen, den erforderlichen sicheren Raum zur Benutzung des Staates zu stellen.

1) Allgemeine Niederlagen. Niederlagsrecht — Lagerfrist.

§. **98.** Das Niederlagerecht wird der Regel nach nur für solche Waaren bewilligt, auf denen noch ein Zollanspruch haftet und welche nicht durch die besonderen Niederlage-Regulative (§. 106.) von der Lagerung ausgeschlossen sind.

Die Lagerfrist soll in der Regel einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten.

Lagergeld.

§. **99.** Wo Lagergeld erhoben wird, soll dasselbe für jede Niederlage nach dem örtlichen Bedarf zur Deckung der Kosten festgestellt werden, jedoch, sofern die Niederlagen für Rechnung des Staates verwaltet werden, die folgenden Sätze nicht überschreiten:

für das Lagern monatlich
a) von trockenen Waaren vom Zentner $^1/_{36}$ Thaler (3 Kreuzer),
b) von flüssigen Waaren vom Zentner $^1/_{24}$ Thaler ($4^1/_2$ Kreuzer).

Haftung der lagernden Waaren.

§. **100.** Die in der Niederlage befindliche Waare haftet unbedingt für den darauf ruhenden Zoll.

Wird die Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage vom Niederleger oder einer dritten Person verlangt, so ist diesem Verlangen nur unter den im §. 14. enthaltenen Beschränkungen zu willfahren.

Gestattung der Umpackung.

§. **101.** Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Waaren Behufs der Theilung, Sortirung, Reinigung, Erhaltung und sonstiger mit dem Zweck der Niederlage zu vereinbarenden Behandlung umzupacken, sofern geeignete Räumlichkeiten dazu vorhanden sind.

Zur Ergänzung, Auffüllung ꝛc. der lagernden Waaren können Waaren aus dem freien Verkehr in die Niederlage eingebracht werden. Dieselben nehmen damit die Eigenschaft fremder unverzollter Waaren an.

Verpflichtungen der Niederlageverwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren.

§. **102.** Die Niederlageverwaltung muß für die wirthschaftliche Erhaltung der Niederlageräume in Dach und Fach, für sichern Verschluß derselben, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter den in der Niederlage beschäftigten Personen, sowie für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes und dem dazu gehörigen umschlossenen Raum sorgen und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen. Diese Verpflichtung tritt erst ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen und die amtliche Bescheinigung hierüber ertheilt worden ist.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Niederlageverwaltung nicht zu vertreten.

Abmeldung von der Niederlage.

§. **103.**[81]) Die Verzollung oder weitere Abfertigung der von den Niederlagen

[81]) Vgl. Nr. 12 der Ausführungs-Anweisung des Bundesraths (S. 757).

abgemeldeten Waaren erfolgt nach Maaßgabe der bei der Einlagerung festgestellten Menge und Beschaffenheit derselben.

In Fällen, in welchen das Gewicht der Waaren während der Lagerung durch Umpacken (§. 101.) oder durch zufällige Ereignisse eine Verminderung erfahren hat, oder in denen anzunehmen ist, daß eine bei der Abmeldung wahrgenommene Gewichtsverminderung lediglich durch Eintrocknen, Einzehren, Verstauben, Verdunsten, oder gewöhnliche Lekkage entstanden ist, bildet das Auslagerungsgewicht der Waaren die Grundlage der Abfertigung, sofern nicht von den Betheiligten die Verzollung oder Abfertigung nach dem Einlagerungsgewicht verlangt wird. Liegt der Verdacht vor, daß ein Theil der Waaren heimlich aus der Niederlage entfernt worden, so ist stets das Einlagerungsgewicht der Verzollung zu Grunde zu legen.

Das Gewicht der etwa von den Waaren entnommenen Proben wird besonders zur Verzollung gezogen.

Von den auf der Niederlage gänzlich verdorbenen und unbrauchbar gewordenen Waaren wird, nachdem dieselben unter amtlicher Aufsicht vernichtet worden sind, ein Zoll nicht erhoben[82]).

Verfahren mit Waaren: a) deren Eigenthümer unbekannt ist;

§. 104. Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekannt sind, ein Jahr in der Niederlage geblieben, so soll dies unter genauer Bezeichnung derselben zu zwei verschiedenen Malen mit einem Zwischenraum von mindestens vier Wochen durch öffentliche Blätter bekannt gemacht werden, und wenn sich hierauf binnen sechs Monaten nach der letzten Bekanntmachung Niemand meldet, die Niederlageverwaltung berechtigt sein, die Güter öffentlich meistbietend zu verkaufen. Der Erlös bleibt nach Abzug der Bekanntmachungs- und Verkaufskosten, der Abgaben, sowie der etwa auf die Erhaltung der Waaren verwandten Kosten und des Lagergeldes sechs Monate hindurch aufbewahrt und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anspruch genommen wird, der Staatskasse anheim.

Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Hauptamte vorgesetzten Behörde in der Art geschehen, daß der Lizitationstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekannt gemacht wird.

b) welche binnen fünf Jahren aus der Niederlage nicht abgeholt werden.

Haben Güter, deren Eigenthümer oder Disponent bekannt ist, länger als fünf Jahre gelagert, so ist derselbe, sofern nicht auf seinen Antrag ausnahmsweise eine längere Lagerung bewilligt ist, aufzufordern, die Güter binnen einer Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, von der Niederlage zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkauf der Waaren geschritten und der Erlös nach Abzug der Kosten und Abgaben dem Eigenthümer oder Disponenten zugestellt.

2) Beschränkte Niederlagen.

§. 105.[83]) Bei den Aemtern an solchen Orten, welche nicht im Genuß des Niederlagerechts sind, können, wo sich ein Bedürfniß dazu ergiebt und geeignete Räume vorhanden sind, Waaren unverzollt mit der Maaßgabe niedergelegt werden, daß die Lagerfrist in der Regel nicht über sechs Monate dauern darf. Nach Ablauf derselben treten die im §. 104. enthaltenen Bestimmungen ein.

Wegen des Lagergeldes, der Gestattung von Umpackungen und der Behandlung des während der Lagerung entstandenen Mindergewichts kommen die

---

[82]) Vgl. §§ 48, 67, 82.

[83]) Vgl. Nr. 10 der Ausführungs-Anweisung des Bundesraths (S. 756).

Bestimmungen für allgemeine Niederlagen in den §§. 99. 101. und 103. in Anwendung.

3) Regulative für die Niederlagen.

§. **106.** Die näheren Bedingungen für die Benutzung der einzelnen Niederlagen, sowie die speziellen Vorschriften über die Abfertigung der zu denselben gelangenden und aus ihnen zu entnehmenden Waaren enthalten die zu erlassenden Regulative[84]).

4) Freie Niederlagen.

§. **107.** In den wichtigeren Seeplätzen des Vereinsgebiets können örtlich mit dem Hafen in Verbindung stehende freie Niederlageanstalten (Freiläger) errichtet werden.

Derartige Niederlagen werden mit den Maaßgaben, welche die für die einzelnen Niederlagen zu erlassenden Regulative[85]) enthalten, zollgesetzlich als Ausland behandelt. Die zur Ein- und Ausladung, sowie zur Lagerung bestimmten Räume sind durch sichernde Umschließung von dem umgebenden Gebiete abzuschließen.

B. Privatläger.

§. **108.**[86]) Waaren, auf denen ein Zollanspruch haftet, können auch in Privaträumen unter oder ohne Mitverschluß der Zollbehörden niedergelegt werden. Sind die Waaren zum Absatz im Vereinsgebiete bestimmt und nur zur Sicherung des darauf ruhenden, aber kreditirten Eingangszolles niedergelegt (Privat-Kreditläger), so darf die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über sechs Monate und — bei längerer Lagerung — wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken.

Sind die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt (Privat-Transitläger), so finden auf diese Läger, wenn sie unter amtlichem Mitverschluß stehen, die Bestimmungen in den §§. 101. und 103. Anwendung; rücksichtlich der Lagerfrist gilt die Vorschrift des § 98. Dagegen haftet der Inhaber eines Privat-Transitlagers, welches sich nicht unter amtlichem Mitverschluß befindet, unbedingt für die Entrichtung des Eingangszolles von den zum Privatlager verabfolgten Waaren nach Maaßgabe des bei der Verabfolgung festgestellten Gewichts, insofern er nicht die Entrichtung der Abgaben an anderen Orten oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art nachweist.

Für die Bewachung der unter amtlichem Mitverschluß stehenden Privat-Transitläger während ihrer Oeffnung bleibt der Zollverwaltung vorbehalten, die Entrichtung von Gebühren zu fordern.

§. **109.**[86]) Die näheren Bestimmungen darüber, für welche Gegenstände und

---

[84]) Das Regulativ für die Benutzung der allgemeinen und beschränkten Niederlagen für zollpflichtige Waaren ist vom Bundesrathe erlassen und am 1. Februar 1870 ins Leben getreten. Es führt die Bezeichnung „Niederlage-Regulativ" und zerfällt in 6 Abschnitte mit 41 Paragraphen und verschiedenen Beilagen (Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung 1870 S. 67, Jahrbücher der Zollgesetzgebung und Verwaltung 1870 S. 99). Bezüglich der Nachträge dazu vgl. Protok. des Bundesraths v. 1872 § 184 und Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung 1872 S. 223, Protok. des Bundesraths v. 1876 § 62, Centralbl. 1882 S. 341.

[85]) Laut Beschluß des Bundesraths v. 20. Dezember 1869 sind bezüglich der Freilager in den wichtigeren Seeplätzen des Vereinsgebietes die für dieselben gültigen Regulative bis auf Weiteres in Wirksamkeit geblieben, sofern nicht durch das Vereinszollgesetz oder durch das allgemeine Niederlage-Regulativ (vgl. Anm. 84) etwas Anderes bestimmt ist. Zur Zeit bestehen derartige Freilager in Lübeck, Harburg, Emden und Leer.

[86]) Zu §§ 108, 109 vgl. Nr. 18 der Ausführungs-Anweisung des Bundesraths (S. 757). Danach sind ursprünglich die bisherigen Bestimmungen in einem gewissen Umfange in Kraft geblieben. Für jetzt vgl. Anm. 87.

unter welchen Bedingungen Privatläger zu bewilligen sind, wird der Bundesrath des Zollvereins treffen[87]).

C. Fortlaufende Konten.

§. **110.**[88]) Zur Erleichterung des Vertriebes ausländischer Waaren nach dem Auslande können an Großhandlungen unverzollte fremde Waaren unter Eintragung in ein fortlaufendes Konto mit der Maaßgabe verabfolgt werden, daß die Wiederausfuhr derselben nach dem Auslande nachgewiesen oder die Verzollung zum Eingange bewirkt werden muß.

Die Bedingungen, unter denen derartige Konten zu bewilligen sind, und die Verpflichtungen der Konteninhaber werden durch ein besonderes Regulativ[89]) bestimmt.

XIV. Verkehrserleichterungen und Befreiungen.

1) Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet.

§. **111.**[90]) Bei Versendungen der im freien Verkehr stehenden Gegenstände aus dem Vereinsgebiete durch das Ausland nach dem Vereinsgebiete ist dem Ausgangs-Zollamte oder einem zu dieser Abfertigung befugten Amte im Innern eine Deklaration vorzulegen, worin die Art und Menge der zu versendenden Waaren mit ihrer sprachgebräuchlichen oder handelsüblichen Benennung und deren Bestim-

---

[87]) Vgl. § 7 Nr. 4 des Zolltarifges. v. 15. Juli 1879 (Nr. 1320). — Durch Beschluß des Bundesraths v. 17. April 1871 ist am 1. Juli 1871 das in 3 Abtheilungen mit 18 Paragraphen und 3 Beilagen zerfallende „Regulativ für Privatläger" in Wirksamkeit getreten (Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung 1871 S. 375 ff.; Jahrbücher der Zollgesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins 1871 S. 173 und 188 ff.). Wegen der Nachträge dazu vgl. Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung 1872 S. 49 und S. 223 und die erwähnten Jahrbücher 1872 S. 130, Protok. des Bundesraths v. 1873 §§ 73, 578, desgleichen v. 1877 § 266 u. Nr. 68 der Drucksachen, desgleichen v. 1879 §§ 424, 571, 631, Centralbl. v. 1883 S. 1.

Es sind ferner mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit getreten:

a) zufolge Bundesrathsbeschlusses v. 2. Dezember 1871 (§ 627 der Protok.) das aus 11 Paragraphen bestehende „Regulativ für Theilungsläger" (Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung 1872 S. 87). Ein Nachtrag dazu ist daselbst S. 223 mitgetheilt;

b) durch Bundesrathsbeschluß v. 23. Juni 1871 ein besonderes „Regulativ, betreffend die Zollerleichterungen für den Handel mit fremden Weinen und Spirituosen", zerfallend in 18 Paragraphen, wozu von den einzelnen Regierungen wieder besondere durch den Bundesrathsbeschluß normirte Anweisungen erlassen sind (Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung 1871 S. 431 und Jahrbücher der Zollgesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins 1871 S. 196, 208). Nachträge hierzu s. im Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung S. 223, im Centralbl. v. 1879 S. 516, v. 1881 S. 237.

Vgl. außerdem wegen der Transitlager für Getreide, Holz, Mühlenfabrikate § 7 des Zolltarifges. v. 15. Juli 1879 und die Anm. dazu (Nr. 1320).

[88]) Vgl. Nr. 19 der Ausführungs-Anweisung des Bundesraths (S. 758).

[89]) Nach der in der vorigen Anm. bezeichneten Ziffer 19 der Ausführungs-Anweisung zum Vereinszollges. ist das bereits am 23. Juni 1868 vom Bundesrathe in 38 Paragraphen nebst Beilagen erlassene „Regulativ, die fortlaufenden Karten betreffend" (Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung 1868 S. 269; Jahrbücher der Zollgesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins 1868 S. 113) mit der Maßgabe in Kraft geblieben, daß im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Regulativs statt der im § 37 desselben angedrohten die im Vereinszollgesetze bestimmten Strafen zur Anwendung kommen.

Für Lübeck war bereits 1868 ein besonderes Regulativ genehmigt (Drucksach. des Bundesraths v. 1868 Nr. 92 Beilage II). Ueber Nachträge dazu vgl. Drucks. des Bundesraths v. 1877 Nr. 125 und Protok. des Bundesraths v. 1878 § 17, v. 1879 § 573.

Wegen der Meßordnungen der Meßplätze Leipzig, Frankfurt a/O., Frankfurt a/M. u. Braunschweig, wonach die sog. Meßkonten sich regeln, vgl. Anm. 12 zu § 10 (S. 709), Art. 14 des Zollvereinsvertrages v. 8. Juli 1867 (Nr. 20 Bd 1 S. 47) und Ziffer 12 des Schlußprotokolls dazu (Bd 1 S. 56). Zur Zeit besteht kein Meßkonto mehr in Frankfurt a/O. und Braunschweig.

[90]) Vgl. Nr. 20 der Ausführungs-Anweisung des Bundesraths (S. 758). Vgl. jedoch auch Anm. 92.

mungsort anzugeben ist. Einer Angabe des Nettogewichts der in einem Kollo zusammen verpackten, verschieden tarifirten Waaren bedarf es nicht.

Es tritt sodann die Revision und, der Regel nach, der amtliche Verschluß der Waaren ein. Dem Abfertigungsamte bleibt es überlassen, auch andere Maaßregeln zur Sicherung gegen eine Vertauschung der Waaren zu treffen. Bei Versendung von Wein können Proben entnommen werden, welche verschlossen der Sendung beizufügen sind.

Der Absender erhält demnächst die hiernach bescheinigte Deklaration zurück, auf welcher zugleich die zum Eintreffen beim Wiedereingangsamte verstattete Frist bemerkt wird.

Hat die Ausgangsabfertigung bereits bei einem Amte im Innern stattgefunden, so bedarf es bei dem Grenzausgangsamte nur der Rekognition des Verschlusses.

Bei derartigen Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren kann Sicherstellung des Ausgangszolles[91]) verlangt werden.

Bei dem Wiedereingangsamte werden die Gegenstände auf den Grund der zu übergebenden Deklaration revidirt und nach richtigem Befund ohne Zollerhebung abgelassen. Sind die Waaren unter Kollo- beziehungsweise Wagen- oder Schiffsverschluß abgefertigt, so beschränkt sich die Revision beim Wiedereingangsamte in der Regel auf die Prüfung und Lösung des angelegten Verschlusses. Auf den Antrag des Waarenführers können auch die Waaren von dem Grenzzollamte unter Belassung des amtlichen Verschlusses auf ein Amt im Innern zur schließlichen Abfertigung abgelassen werden.

Wird bei dem Transport von Waaren, welche unter Zollkontrole stehen, zwischenliegendes Ausland berührt, so muß die Waare dem Ausgangs- und dem Wiedereingangsamte zur Revision gestellt und der richtige Ausgang, beziehungsweise der Wiedereingang auf der die Sendung begleitenden Bezettelung bescheinigt werden.

Nach örtlichem Bedürfnisse können von der obersten Landes-Finanzbehörde für den Verkehr aus dem Vereinsgebiete durch das Ausland nach dem Vereinsgebiete Erleichterungen zugestanden werden[92]).

2) Meß- und Marktverkehr.

§. **112.**[93]) Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte kann die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen, aus dem freien Verkehr des Zollvereins stammenden Waare[94]) verstattet werden[95]).

---

[91]) Vgl. Anm. 5 zu § 5 (S. 708).

[92]) Die zollamtliche Behandlung von Waarensendungen, welche aus dem Vereinslande durch das Ausland nach dem Vereinslande gehen, regelt sich jetzt nach einem vom Bundesrathe beschlossenen, am 1. Juli 1878 in Kraft getretenen neuen Regulativ (Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung 1878 S. 101). Außerdem kommen hier in Betracht: das Regulativ über die Behandlung von sog. Passagiergütern auf dem Bodensee (Jahrbücher der Zollgesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins 1870 S. 617) und die Bestimmungen über die Schiffsabfertigung zwischen den Mecklenburgischen Häfen und Preußischen Ostseehäfen (das. 1871 S. 162).

[93]) Zu den §§ 112 bis 117 vgl. Nr. 21 der Ausführungs-Anweisung des Bundesraths (S. 758), wonach hinsichtlich der Ausführung der in den erwähnten Paragraphen gewährten Erleichterungen im Allgemeinen die bisherigen Vorschriften, soweit sie nicht durch das Vereinszollgesetz abgeändert worden, in Wirksamkeit blieben. (Vgl. Anm. 6 zu Nr. 21 der Ausführungs-Anweisung S. 758.)

[94]) Nicht inländischer Waare allein, sondern auch im freien Verkehr, nach erfolgter Verzollung, befindlicher ausländischer (Motive zum Vereins-Zollges. Hirth's Annalen v. 1869 S. 584 ff. zu § 112).

[95]) Ein hierüber vorhandenes Regulativ aus älterer Zeit gilt nur noch insoweit, als nicht neuere Gesetze und Regulative etwas Anderes bestimmen. Vgl. Anm. 93.

Nicht minder wird den fremden Handel- und Gewerbtreibenden, welche vereinsländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolles bei der Wiederausfuhr gewährt[96]).

3) Retourwaaren.

§. **113.** Vereinsländische Erzeugnisse oder Fabrikate, welche außer dem Meß- und Marktverkehr, auf Bestellung[97]), zum Kommissionsverkauf[97]), zur Ansicht[97]), zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauch nach dem Auslande gesandt sind und von dort zurückkommen, können vom Eingangszolle freigelassen werden, sofern kein Zweifel dawider besteht, daß dieselben Waaren wieder eingehen, welche ausgegangen sind[98]).

§. **114.** Die Freilassung vom Eingangszolle kann auch erfolgen, wenn Gegenstände aus dem Auslande zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauche eingehen, und demnächst wieder ausgeführt werden[99]).

4) Veredelungsverkehr.

§. **115.** Gegenstände, welche zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung oder zur Reparatur mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingehen, können vom Eingangszolle befreit werden[100]).

In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zu einem der bezeichneten Zwecke nach dem Auslande gehen und im vervollkommneten Zustande zurückkommen.

5) Grenzverkehr.

§. **116.** In Bezug auf den kleinen Grenzverkehr können nach Maaßgabe des örtlichen Bedürfnisses besondere Erleichterungen angeordnet werden[101]).

6) Strandgüter.

§. **117.**[102]) Inländische Strandgüter von Schiffen, welche nach dem Aus-

---

[96]) Es gelten in dieser Beziehung hinsichtlich Oesterreich-Ungarns die Vereinbarungen in Art. 5 des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn v. 23. Mai 1881 (Nr. 1430), bezüglich der Schweiz die in Art. 5 des Handelsvertrages zwischen Deutschland und der Schweiz von demselben Tage (Nr. 1431) und in Betreff Rumäniens diejenigen des Art. XII der Handelskonvention zwischen Deutschland und Rumänien v. 14. November 1877 (Nr. 1437).

[97]) Vgl. die in Anm. 96 erwähnten Vereinbarungen.

[98]) Dies kann auch dann geschehen, wenn die betreffenden Gegenstände ursprünglich mit Abgabenvergütung ins Ausland gegangen waren (Bundesrathsbeschluß v. 23. Oktober 1879. Centralbl. S. 666).

[99]) Wegen der für die Zollabfertigung dieser Gegenstände noch geltenden Vorschriften vgl. Jahrbücher der Zollgesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins 1857 S. 29 ff. Zu §§ 113, 114 vgl. auch § 5 des Zolltarifges. v. 15. Juli 1879 (Nr. 1320).

[100]) Vgl. § 5 Nr. 10 des Zolltarifges. v. 15. Juli 1879 (Nr. 1320), ferner Nr. 2 des Schlußprotokolls und Beilage A zum Zollvereins-Vertrage v. 8. Juli 1867 (Nr. 20 Bd 1 S. 54,58). — Wegen der Zollvergünstigungen für Reis vgl. Jahrbücher der Zollgesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins 1857 S. 322, 1859 S. 102, 1869 S. 506 und Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung 1869 S. 454, insbesondere für Reis zur Stärkefabrikation dieses Preuß. Centralbl. 1880 S. 411; ferner für Thee zur Theeïnfabrikation Protok. des Bundesraths v. 1874 § 472 und Hirth's Annalen v. 1875 S. 886.

[101]) Vgl. die Bestimmungen in § 5 des Zolltarifges. v. 15. Juli 1879 (Nr. 1320), Art. 6 nebst Anlage A des Handelsvertrages zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn v. 23. Mai 1881 (Nr. 1430) und Art. 4 nebst Anlage B des Handelsvertrages zwischen Deutschland und der Schweiz v. 23. Mai 1881 (Nr. 1431). Hierher gehören auch die Vorschriften, welche in Elsaß-Lothringen am 17. März 1872 für den Verkehr an der Französisch-Deutschen Grenze gegeben wurden (Drucksachen des Bundesraths Nr. 150 v. 1873), sowie die von der Bayerischen Regierung am 6. Juni 1880 erlassenen Vorschriften über den Verkehr mit Weide- und Futtervieh an der Oesterreichisch-Bayerischen Grenze (Amtsbl. der Königl. Bayerischen General-Zoll-Administration v. 1880 S. 273). — Zufolge Bundesrathsbeschlusses v. 13. Februar 1875 (§ 733 der Protok. v. 1875) dürfen nach Einführung der neuen Reichswährung im kleinen Grenzverkehr Zollbeträge unter 10 Pfennigen unerhoben bleiben. Vgl. übrigens § 4 Nr. 3 des Zolltarifges. v. 15. Juli 1879 (Nr. 1320).

[102]) Vgl. Nr. 22 der Ausführungs-Anweisung des Bundesraths (S. 759).

laufen verunglücken, bleiben, wenn die Thatsache vollständig nachgewiesen ist, frei vom Eingangszolle.

§. 118. Die allgemeinen Bedingungen und Kontrolen, unter denen die in den §§. 111. bis 117. erwähnten Erleichterungen und Befreiungen eintreten, werden von dem Bundesrathe des Zollvereins vorgeschrieben werden. 7) Bedingungen der vorstehenden Erleichterungen — anderweite Zollerlasse aus Billigkeitsrücksichten.

Der Bundesrath wird ferner darüber Bestimmung treffen, ob und unter welchen Bedingungen auch in anderen als den oben erwähnten Fällen für die aus dem freien Verkehr des Zollvereins nach dem Auslande gesandten Gegenstände beim Wiedereingange, oder für die vom Auslande eingegangenen Gegenstände beim Wiederausgange aus Billigkeitsrücksichten ein Zollerlaß gewährt werden darf[103]).

XV. Kontrolen im Grenzbezirke.

§. 119.[104]) Innerhalb des Grenzbezirks unterliegen, nach Maaßgabe der von der obersten Landes-Finanzbehörde zu treffenden Anordnungen, solche Waaren, bei welchen es nach den örtlichen Verhältnissen zur Sicherung gegen heimliche Einfuhr oder Ausfuhr nothwendig erscheint, einer Transportkontrole[105]). Zu diesem Zweck hat Jeder, welcher Waaren dieser Art im Grenzbezirke transportirt, sich durch eine amtliche Bescheinigung (Legitimationsschein) darüber auszuweisen, daß er zum Transporte der gehörig bezeichneten Waaren in einer gewissen Frist und auf den vorgeschriebenen Wegen befugt sei. Transportkontrole.

Beim Eingange aus dem Auslande und in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle bedarf es auf der Zollstraße keines Transportausweises. Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie haben sich diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezettelung zu legitimiren.

§. 120. Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke sind allgemein befreit: Allgemeine Befreiung von der Legitimationsschein-Pflichtigkeit.

a) rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines inländischen Landguts für den Verkehr innerhalb des Gutsbezirks. Wird das Landgut von der Grenzlinie durchschnitten, so sind nach der Oertlichkeit besondere Aufsichtsmaaßregeln vorzuschreiben;
b) der Transport auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk;
c) Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehaltlich der auch über solche Transporte, sofern dieselben die im Eingange des §. 119. gedachten Waaren zum Gegenstande haben, auf Verlangen der

---

[103]) Vgl. die Anm. zu §§ 112 bis 117, ferner Zolltarifges. v. 15. Juli 1879 §§ 5 u. 7, (Nr. 1320), und wegen der Zollvergünstigungen für die metallenen Materialien zum Neu- und Reparaturbau von Seeschiffen: Hirth's Annalen v. 1872 S. 1530 ff., Protok. des Bundesraths v. 1868 § 82, Jahrbücher der Zollgesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins 1855 S. 312 und Centralbl. 1880 S. 5. Die an letztgedachtem Orte enthaltene, durch Bundesrathsbeschluß v. 5. Dezember 1879 festgesetzte „Nachweisung der den Erbauern von Seeschiffen je nach deren Tragfähigkeit für die nicht speziell nachweisbaren Eisenbestandtheile höchstens zu bewilligende Zollvergütung" ist abgedruckt als Beilage C zu Nr. 11 des Schlußprotokolls zum Zollvereins-Vertrage v. 8. Juli 1867 (Nr. 20. Bd 1 S. 60). Vgl. auch Art. 13 des gedachten Vertrages (Bd 1 S. 46).

[104]) Vgl. Nr. 23 der Ausführungs-Anweisung des Bundesraths (S. 759).

[105]) Vgl. § 19 (S. 710).

Zollbeamten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der letzteren;

d) der Gütertransport mit den Posten. Die Postanstalten im Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nöthig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Päckereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamts annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte begleitet.

Waarentransport auf Gewässern.

§. 121. An den Ufern der Gewässer im Grenzbezirke und auf den in diesen Gewässern gelegenen Inseln dürfen zollfreie Gegenstände im verpackten Zustande oder zollpflichtige Gegenstände ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Landungsplätzen (§. 17.) bestimmt und als solche bezeichnet sind.

Für Gewässer, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, bleibt es der obersten Landes-Finanzbehörde überlassen, nach dem örtlichen Bedürfniß eine Entfernung zu bestimmen, bis auf welche beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamtes sich dem Ufer nur nähern dürfen[106]). Unverdeckte Nachen, welche zollfreie Gegenstände geladen haben, unterliegen dieser Beschränkung nicht.

Beschränkung des Transports in Bezug auf die Zeit.

§. 122. Der Transport der der Legitimationsschein-Kontrole unterliegenden Waaren im Grenzbezirke ist nur innerhalb der im §. 21. bezeichneten Tageszeit gestattet, sofern nicht der Transport auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen stattfindet oder in besonderen Fällen von dem zuständigen Haupt- oder Nebenzollamte vor dem Beginne des Transportes eine Ausnahme nachgelassen ist.

Ausstellung des Transportausweises.

§. 123. Der zum Transport erforderliche Ausweis wird ausgestellt:

a) beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenzzollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;

b) beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von denjenigen Aemtern und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimationsscheinen ermächtigt sind;

c) bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle;

d) auch können Ortsbehörden oder andere dazu geeignete Personen zur Ausstellung von Versendungsscheinen ausnahmsweise ermächtigt werden.

Kontrole der Gewerbetreibenden.

§. 124. Hausirgewerbe, zu welchen auch das Halten von Wanderlagern gehört, dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter den zum Zwecke des Zollschutzes erforderlichen, von der obersten Landes-Finanzbehörde anzuordnenden Beschränkungen betrieben werden[107]).

Auf Material- und Spezereiwaaren, auf Wein, Branntwein und Liqueure, sowie auf Zeuge, ganz oder theilweise aus Baumwolle, Wolle oder Seide, soll sich der Regel nach die Erlaubniß nicht erstrecken. Es können indeß von der obersten Landes-Finanzbehörde für einzelne Grenzstrecken in Bezug auf solche Waaren, welche dort keinen Gegenstand des Schleichhandels bilden, Ausnahmen zugelassen werden.

---

[106]) Für den Verkehr auf dem Bodensee vgl. die Kgl. Bayer. Ministerial-Verfügung v. 6. Mai 1871 (Jahrbücher der Zoll-Gesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins 1871 S. 423).

[107]) Vgl. auch § 126 Abs. 2 (S. 739).

Soweit es zur Sicherung des Zollinteresses für nöthig erachtet wird, ist auch der Marktbesuch, sowie der stehende Gewerbebetrieb im Grenzbezirke den nach den örtlichen Verhältnissen von der obersten Landes-Finanzbehörde vorzuschreibenden Kontrolen unterworfen. Insbesondere hat Jeder, welcher mit Waaren einen Handel treibt, auf die sich die angeordnete spezielle Kontrole erstreckt, ein Buch zu führen, worin rücksichtlich der unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung stattgefunden hat, bemerkt, und rücksichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten sein muß.

XVI. Kontrolen im Binnenlande.

§. **125.** Ueber den Grenzbezirk hinaus sind im Innern des Vereinsgebiets nach Maaßgabe der von der obersten Landes-Finanzbehörde nach den örtlichen Verhältnissen zu treffenden Anordnungen nur solche Waaren, welche einen Gegenstand des Schleichhandels bilden, und nur insoweit einer Kontrole unterworfen, daß

1) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Bezettelungen bis zum Bestimmungsorte begleitet sein müssen, und
2) von den Handeltreibenden, welche dergleichen Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen und darin der Tag und der Ort der Verzollung jedesmal beim Empfang der Waare anzumerken ist.

XVII. Haussuchungen und körperliche Visitationen.

§. **126.** Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend Jemand im Grenzbezirke sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, oder zu einer solchen Uebertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirke, so können zur Ermittelung derartiger Kontraventionen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren, auch Haussuchungen von Zollbeamten unter Leitung eines Oberkontroleurs[108]) oder eines anderen Beamten gleichen oder höheren Ranges vorgenommen werden. Haussuchungen dürfen jedoch nur unter Beachtung der nach den Landesgesetzen[109]) für Haussuchungen im Allgemeinen vorgeschriebenen Förmlichkeiten stattfinden. Der Beobachtung dieser Förmlichkeiten bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbeamten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen. In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbeamten auf Verlangen sofort und zu jeder Zeit geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden[110]).

Auch sind unter den vorgedachten Nachsuchungen die Revisionen bei den auf den Grund des §. 124. dieses Gesetzes unter Kontrole stehenden Gewerbtreibenden nicht begriffen.

[108]) Vgl. § 19 (S. 710).

[109]) Vgl. §§ 102 bis 110 der Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 (Nr. 1169).

[110]) Diese Vorschriften, sowie alle sonstigen prozeßrechtlichen Bestimmungen des Vereinszollges. (§ 126 Abs. 2, 3, §§ 129, 130, 132, 157) sind in Kraft geblieben (§ 5 des Einführungs-Ges. zur Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877. Nr. 1170). Vgl. jedoch die Anm. 147 zu § 165.

Haussuchungen außerhalb des Grenzbezirks zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur von den zur Untersuchung solcher Uebertretungen kompetenten Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

§. **127.** Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben und welche der Aufforderung der Zollbeamten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch, wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen, deshalb vor die zur Untersuchung der Zollstrafsfälle kompetente Behörde geführt werden.

XVIII. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.

A. Im Grenzbezirk.

§. **128.** Jede Erhebungs- oder Abfertigungsstelle im Grenzbezirke soll durch ein Schild mit einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat. Die Zollämter sind entweder Hauptzollämter oder Nebenzollämter erster oder zweiter Klasse.

Bei den Hauptzollämtern ist jede Zollentrichtung und jede durch dieses Gesetz vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr und Durchfuhr zulässig.

Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über zehn Thaler vom Zentner betragen, oder welche nach der Stückzahl zu verzollen sind, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte oder nach dem Werthe zu verzollende Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von Einhundert Thalern nicht übersteigen.

Zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen eingehenden Waaren mit Ladungsverzeichniß (§§. 63. und 69.) sind Nebenzollämter erster Klasse ohne Einschränkung befugt.

Ueber Nebenzollämter zweiter Klasse können Waaren, welche nicht höher als mit fünf Thalern für den Zentner belegt sind, oder welche nach der Stückzahl oder nach dem Werthe zu verzollen sind, in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung den Betrag von fünf und zwanzig Thalern nicht übersteigen. Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist nur in Mengen von höchstens funfzig Pfund zulässig. Vieh kann über Nebenzollämter zweiter Klasse in unbeschränkter Menge eingehen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster und zweiter Klasse in unbeschränktem Betrage erheben.

Dieselben sind ferner zur Abfertigung der mit der Post eingehenden Gegenstände ohne Einschränkung befugt.

Innerhalb der vorstehend bezeichneten Befugnisse können Nebenzollämter erster und zweiter Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Vereinsgebiets in den anderen versendet werden (§. 111.), bei dem Aus- und Wiedereingange abfertigen.

Insoweit das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, werden einzelne Nebenzollämter von der obersten Landes-Finanzbehörde mit erweiterter Abfertigungsbefugniß, auch mit der Ermächtigung zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. versehen werden.

§. **129.**[111]) Die Führer von Fuhrwerk oder Schiffen, sowie alle Personen, welche Waaren transportiren, sind verpflichtet, den Anordnungen der Grenzaufsichtsbeamten Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch dieselben in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden.

Kiepen-, Korb- und Packträger, Fuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, sowie als leer angegebenes Fuhrwerk können von den Grenzaufsehern auf der Stelle revidirt werden.

Verpackte Waaren können die Grenzaufseher, wenn sie nicht durch äußere Besichtigung davon Ueberzeugung erlangen, daß solche keiner Transportkontrole im Grenzbezirke unterworfen sind, in der Richtung, in welcher sich die Transporte bewegen, zur nächsten Dienststelle begleiten oder solche zur Obrigkeit des nächsten Ortes führen, um mit dieser eine Nachsuchung vorzunehmen. Bei Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, ist nach §. 127. zu verfahren.

Führer von Schiffsgefäßen von weniger als fünf Lasten Tragfähigkeit müssen auf den Anruf der Grenzaufseher so bald wie möglich anhalten und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen oder die Ankunft der Grenzaufseher abwarten.

Wer Gegenstände führt, welche zwar im Allgemeinen der Legitimationsscheins-Kontrole unterliegen, aber unter gewissen Umständen von dem Transport-Ausweise befreit sind (§. 120.), ist verbunden, den Grenzaufsehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dies nicht sofort genügend geschehen, so sind die Grenzaufseher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist.

Reisende, welche sich auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenzzollamte befinden, dürfen von den Grenzaufsehern nicht angehalten werden.

§. **130.** Die im §. 20. bezeichneten Beamten haben, um der ihnen dort aufgelegten Verpflichtung genügen zu können, bei vorhandenem Verdachte, daß eine Verletzung der Zollgesetze beabsichtigt werde, die Befugniß, Personen und Waaren soweit anzuhalten, als solches den Grenzaufsehern selbst verstattet ist.

B. Im Innern des Vereinsgebiets.

§. **131.**[112]) Im Innern des Vereinsgebiets bestehen zur Erhebung der Eingangs- und Ausgangszölle Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter und Zoll- oder Steuerämter.

Hauptzoll- und Hauptsteuerämter, mit denen eine Niederlage für Waaren verbunden ist, auf denen noch ein Zollanspruch haftet (§. 97.), sind zu jeder Zollerhebung oder sonstigen zollamtlichen Abfertigung, soweit sie nach dem Gesetze im Innern stattfinden darf, ermächtigt.

Hauptsteuerämter ohne Niederlage können die ihnen durch Begleitschein II. überwiesenen Zollbeträge erheben. Zur Ertheilung von Begleitscheinen I. sind dieselben, soweit es sich nicht um Ausstellung neuer Begleitscheine in Folge der Theilung von Waarentransporten (§. 50.) handelt, nur auf Grund besonderer Genehmigung befugt. Der obersten Landes-Finanzbehörde bleibt es vorbehalten, ausnahmsweise diese Aemter auch zur Erledigung von Begleitscheinen I. zu ermächtigen.

---

[111]) Zu §§ 129 und 131 vgl. Nr. 24 der Ausführungs-Anweisung des Bundesraths (S. 759).
[112]) Vgl. Anm. 111.

Den Eingangszoll von den mit der Post eingehenden Gegenständen dürfen alle Zoll- und Steuerämter ohne Unterschied erheben. Welche Zoll- und Steuerämter im Innern zur Erhebung des Ausgangszolles befugt sind (§. 34.), ferner welche Aemter Abfertigungen nach Maaßgabe des §. 111. vornehmen, auf welche Aemter Abfertigungen nach Maaßgabe der §§. 63. und 66. bis 71., und bei welchen Aus- und Umladungen der auf den Eisenbahnen unter Wagenverschluß beförderten Güter (§. 65.) stattfinden können, bestimmt die oberste Landes-Finanzbehörde. Der letzteren bleibt es auch vorbehalten, nach Bedürfniß einzelnen Zoll- oder Steuerämtern im Innern die Befugniß zur Ertheilung und zur Erledigung von Begleitscheinen beizulegen.

§. **132.** Steueraufseher und andere Beamte im Innern, welche mit der Handhabung der Waarenkontrole im Binnenlande (§. 125.) beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienstausübung befinden, entweder in Uniform gekleidet oder mit einer vom Oberinspektor des Bezirks oder dessen vorgesetzter Behörde ausgestellten und untersiegelten Legitimationskarte versehen sein.

Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packenträger, welche dem Anscheine nach kontrolpflichtige Waaren führen und aus dem Grenzbezirke kommen, während des Transportes anzuhalten und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, sowie in geeigneten Fällen zur Vorzeigung der im Grenzbezirke erhaltenen Bezettelungen aufzufordern und durch äußere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Kolli und eine Eröffnung der Verpackung nicht stattfinden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten.

Findet sich hierbei, daß über eine kontrolpflichtige Ladung die erforderliche Bezettelung fehlt, oder ergiebt sich ein Verdacht, daß andere, als die angegebenen Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichtsbeamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Steuerstelle oder, wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Polizeibehörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vorzunehmen.

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern besondere Beamte an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen aus dem Grenzbezirke kommenden Gegenstände und, sofern sich darunter kontrolpflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung.

XIX. Geschäftsstunden bei den Zoll- und Steuerstellen.

§. **133.**[113]) Bei sämmtlichen Grenzzollämtern und sonstigen im Grenzbezirke vorhandenen Abfertigungsstellen sollen, soweit nicht unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse eine andere Regelung stattgefunden hat, an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslokale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig sein, nämlich:

in den Monaten Oktober bis Februar einschließlich:
Vormittags von 7½ bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr;
in den übrigen Monaten:
Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

[113]) Vgl. Nr. 25 der Ausführungs-Anweisung des Bundesraths (S. 759).

Bei den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern im Innern sollen die Dienststunden folgende sein:

in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar:
Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr;
in den übrigen Monaten:
von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Die Abfertigung der Reisenden, welche keine zum Handel bestimmten Waaren mit sich führen, bei den Grenzzollämtern muß zu jeder Zeit ohne Ausnahme geschehen. Die Effekten der auf Eisenbahnen eingehenden Passagiere, sowie die auf den Eisenbahnen ankommenden, sofort unter Wagenverschluß weiter gehenden Frachtgüter (§. 63.) sind sowohl bei den Grenzämtern, als bei Aemtern im Innern zu jeder Zeit, auch an Sonn- und Festtagen, abzufertigen.

Wo es außerdem das Bedürfniß des Verkehrs erfordert, werden auch andere Abfertigungen zu anderen, als den oben festgesetzten Stunden, sowie an Sonn- und Festtagen, außerhalb der Zeit des Gottesdienstes, ertheilt werden. Es werden in dieser Beziehung die näheren Vorschriften von den Zolldirektivbehörden getroffen werden.

XX. Strafbestimmungen.

Begriff und Strafe der Kontrebande.

§. **134.** Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein-, aus- oder durchzuführen, macht sich einer Kontrebande schuldig und hat die Konfiskation der Gegenstände[114]), in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, und, insofern nicht in besonderen Gesetzen[115]) eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine Geldbuße[116]) verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

Begriff und Strafe der Defraudation.

§. **135.** Wer es unternimmt, die Ein- oder Ausgangsabgaben (§§. 3. und 5.) zu hinterziehen, macht sich einer Defraudation schuldig und hat die Konfiskation der Gegenstände,[117]) in Bezug auf welche das Vergehen verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem zu entrichten.

Thatbestand der Kontrebande und der Defraudation.

§. **136.** Die Kontrebande, beziehungsweise Zolldefraudation, wird insbesondere dann als vollbracht[118]) angenommen:

1) a) wenn verbotene Gegenstände von Frachtführern, Spediteuren oder anderen Gewerbetreibenden — von letzteren, insofern die Gegenstände zu ihrem Gewerbe in Bezug stehen — unrichtig oder gar nicht deklarirt, oder
   b) von anderen Personen wider besseres Wissen unrichtig deklarirt oder bei der Revision verheimlicht werden;
   c) wenn in Fällen der speziellen Deklaration (§§. 39. 41. 55. 66. 81. 88.) zollpflichtige Gegenstände von den unter a. bezeichneten Personen gar

---

[114]) Vgl. §§ 154 ff. (S. 749).

[115]) Vgl. §§ 327, 328 des Strafgesetzbuchs v. 15. Mai 1871 (Nr. 1123), Ges., betr. Zuwiderhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhr-Verbote, v. 21. Mai 1878 (Nr. 1238) und §§ 65 bis 67 des Ges., betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, v. 23. Juni 1880 (Nr. 1389).

[116]) Wegen deren Umwandlung in Freiheitsstrafe vgl. § 162 (S. 750).

[117]) Vgl. § 154 ff. (S. 749).

[118]) Vgl. § 137 (S. 744).

nicht oder in zu geringer Menge oder in einer Beschaffenheit, welche eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklarirt werden;

d) wenn in anderen Fällen (§§. 63. 69. 75. 78.) von den unter a. bezeichneten Personen Kolli, welche zollpflichtige Gegenstände enthalten, oder dergleichen unverpackte Gegenstände überhaupt nicht deklarirt werden;

e) wenn von anderen als den unter a. bezeichneten Personen wider besseres Wissen zollpflichtige Gegenstände unrichtig deklarirt oder bei der Revision verschwiegen werden.

Inwieweit Abweichungen, welche sich gegen das deklarirte Gewicht herausstellen, straffrei zu lassen sind, bestimmen die §§. 39. 66. und 81.[119]);

2) wenn bei einer Revision ohne vorherige Deklaration verbotene oder zollpflichtige Gegenstände
   a) im Falle des §. 27. nicht zur Revision gestellt, oder
   b) im Falle des §. 92. durch getroffene Anstalten verheimlicht werden;
3) wenn beim Eingange mittelst der Eisenbahn (§. 61.)
   a) verbotene oder zollpflichtige Gegenstände vorbehaltlich der im §. 61. bestimmten Ausnahmen in den Personenwagen, oder sonst anderswo als in den Güterwagen, oder
   b) andere zollpflichtige Gegenstände, als solche, welche die Angestellten oder Arbeiter der Eisenbahnverwaltung auf der Fahrt selbst zum eigenen Gebrauch oder zu dienstlichen Zwecken nöthig haben, auf den Lokomotiven oder in den dazu gehörigen Tendern sich befinden,
   c) verbotene oder zollpflichtige Gegenstände vor der Ankunft des Zuges am Grenzzollamte ausgeladen oder ausgeworfen werden;
4) wenn ausgangszollpflichtige Gegenstände ohne vorherige Anmeldung und Entrichtung oder Sicherstellung des Ausgangszolles entgegen den Bestimmungen in den §§. 71. und 88. zur Beförderung nach dem Auslande verladen worden sind;
5) wenn beim Transport verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke
   a) die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder umgangen,
   b) die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweis (§§. 21. und 119.) bezeichnete Weg nicht inne gehalten,
   c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit (§. 21.) bewirkt wird, oder
   d) Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis (§. 119.) betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;
6) wenn über verbotene oder zollpflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte,

---

[119]) Nach dem Beschluß des Bundesraths v. 12. April 1881, betr. die Behandlung von Differenzen zwischen Deklaration und Revisionsbefund bezüglich der Feinheitsnummern bei einzuführendem Garn, (Centralbl. S. 147) kann von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen werden, sofern es sich um eine 5 Prozent nicht übersteigende Abweichung von der höchsten Feinheitsnummer der in der Deklaration angebotenen Feinheitsstaffel, bzw. bei gewissen Garnen um eine Abweichung von nicht mehr als einer Feinheitsnummer handelt, und sofern nach den vorliegenden Umständen eine Defraude unzweifelhaft nicht beabsichtigt ist.

oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlage deklarirte oder sonst unter Zollkontrole befindliche Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird[120]);

7) wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich nicht in Gemäßheit der nach §. 124. getroffenen Anordnungen über die erfolgte Verzollung oder die zollfreie Abstammung der bezogenen Gegenstände ausweisen können[121]);

8) wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage ohne vorschriftsmäßige Deklaration (Abmeldung) entfernt werden;

9)[122]) wenn Gewerbtreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke der Bezug zollpflichtiger Gegenstände ganz frei[123]) oder gegen eine geringere Abgabe[124]) verwilligt wurde, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der vollen Abgabe anderweit verwenden oder veräußern; oder wenn Personen, denen Waaren von der Zollverwaltung unverzollt anvertraut[125]) wurden, über dieselben zur Verkürzung der Zollgefälle gegen die Zollgesetze oder Verordnungen verfügen.

§. **137.** Das Dasein der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den im §. 136. angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatsachen begründet.

Kann jedoch in den im §. 136. unter 1. a. c. und d., 3. 4. 5. 6. 7. und 8. angeführten Fällen der Angeschuldigte nachweisen, daß er eine Kontrebande oder Defraudation nicht habe verüben können, oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 152. statt.

§. **138.** Wenn in den im §. 125. bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht zur Stelle ertheilt werden kann, oder der dort vorgeschriebene Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, so wird zwar hierdurch die Vermuthung einer begangenen Defraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezettelung oder Vermerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet. Widerlegt sich aber diese Vermuthung bei näherer Untersuchung, so tritt nur eine Ordnungsstrafe nach §. 152. ein.

§. **139.** Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist[126]),

1) bei dem Grenzzollamte von Gewerbtreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von anderen Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder

2) kommen solche Gegenstände mit der Post an, und kann derjenige, an welchen sie gesendet sind, einer beabsichtigten Kontrebande nicht überführt werden,

so findet keine Strafe, sondern nur die Zurückschaffung der Gegenstände statt.

Im ersten Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat, im zweiten Falle haften für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

---

[120]) Vgl. §§ 44, 64 Abs. 2, 69, 70.
[121]) Vgl. § 143 (S. 746).
[122]) Vgl. § 145 (S. 746).
[123]) Vgl. z. B. Zolltarif v. 15. Juli 1879 Anm. zu Nr. 1b und Anm. 3 zu Nr. 2d (Nr. 1320).
[124]) z. B. Anm. 2 zu Nr. 6b a. a. O.
[125]) Vgl. §§ 108, 110, 114, 115 und die Anm. 99 und 100 (S. 736).
[126]) Vgl. §§ 2, 134.

Strafe des ersten Rückfalls.

§. **140.** Im Wiederholungsfalle[127]) der Kontrebande oder Defraudation, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung[128]), wird außer der Konfiskation der Gegenstände des Vergehens die nach §§. 134. und 135. eintretende Geldbuße verdoppelt.

Strafe des ferneren Rückfalls.

§. **141.** Jeder fernere Rückfall[129]) zieht neben der Konfiskation der Gegenstände des Vergehens in der Regel eine Freiheitsstrafe nach sich, welche nach dem Doppelten der im §. 140. bestimmten Geldbuße zu bemessen ist (§. 162.), jedoch zwei Jahre nicht überschreiten darf.

Doch kann ausnahmsweise nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Vergehens und der vorausgegangenen Fälle auf das Doppelte der im §. 140. bestimmten Geldbuße erkannt werden, wenn der Angeklagte das Kontrebandiren oder Defraudiren nicht gewerbsmäßig betreibt.

§. **142.** Die Strafen des Rückfalls (§§. 140. und 141.) treten ein[129]), ohne Rücksicht darauf, ob die frühere Verurtheilung in demselben Zollvereinsstaate, in welchem das neue Vergehen begangen ist, oder in einem anderen Vereinsstaate erfolgt ist.

Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt, sind die Kontrebande und die Defraudation als gleichartige Vergehen zu betrachten.

Die Straferhöhung wegen Rückfalls findet jedoch nicht statt, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Freiheitsstrafe oder Geldbuße des zuletzt begangenen früheren Vergehens abgebüßt oder erlassen worden ist, drei Jahre verflossen sind.

Der rechtskräftigen Verurtheilung wird die Erledigung des Straffalles durch freiwillige Unterwerfung gleichgestellt.

§. **143.** Wenn ein Frachtführer oder Spediteur nach Vorschrift des §. 136. Nr. 1. Littr. c. und d. wegen unrichtiger Deklaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Deklarationen, Frachtbriefe oder anderen schriftlichen Notizen über den Inhalt der Kolli zu der unrichtigen Deklaration veranlaßt worden, oder wenn in den §. 136. Nr. 7. angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatsachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden, so findet im Wiederholungsfalle die Strafe des Rückfalls nicht statt; auch soll eine solche Verurtheilung diese Strafe bei einem nachfolgenden Zollvergehen nicht begründen.

Kontrebande oder Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen.

§. **144.** Die Strafe der Kontrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft:

1) wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen, oder sonst auf künstliche oder schwer zu entdeckende Art verborgen,
2) wenn unter Zollkontrole gehende Gegenstände auf dem Transporte vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind,
3) wenn die Kontrebande oder Defraudation mittelst Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung eines amtlichen Waarenverschlusses verübt wird,

wobei jedoch das im §. 162. festgesetzte höchste Maaß der Freiheitsstrafe nicht überschritten werden darf.

§. **145.** Diese Strafverschärfung tritt in den Fällen des §. 136. Ziffer 9.

---

[127]) Vgl. jedoch §§ 143, 149 Abs. 2, auch § 142 Abs. 3.
[128]) Vgl. § 142 Abs. 3, 4.
[129]) Vgl. Anm. 20 (S. 710).

gleichfalls ein. Außerdem gehen die Schuldigen der ihnen gewährten Begünstigung verlustig.

§. **146.** Wenn drei oder mehrere Personen[130]) zur gemeinschaftlichen Ausübung einer Kontrebande oder Defraudation sich verbunden haben, so wird die Strafe für die gemeinschaftlich ausgeführten Vergehen gegen den Anführer durch eine drei- bis sechsmonatliche, gegen jeden der übrigen Theilnehmer aber durch ein- bis dreimonatliche Freiheitsstrafe geschärft.

Werden drei oder mehrere Personen zusammen in Ausübung eines Vergehens betroffen, so wird angenommen, daß sie sich zur gemeinschaftlichen Ausübung verbunden haben, wenn sie nicht nachweisen können oder aus den Umständen hervorgeht, daß ihr Zusammentreffen nur ein zufälliges gewesen sei.

Wird das Vergehen nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung wiederholt, oder ist eine derartige Verbindung für die Dauer eingegangen worden, so trifft den Anführer ein- bis zweijährige, die übrigen Theilnehmer sechsmonatliche bis einjährige Freiheitsstrafe, neben der verwirkten Defraudations- oder Kontrebandestrafe.

§. **147.** a) Wer Kontrebande oder Defraudation unter dem Schutze einer Versicherung verübt, verfällt neben der auf das Vergehen selbst gesetzten Strafe in eine zwei- bis dreimonatliche Freiheitsstrafe.

b) Wird die Kontrebande oder Defraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach §. 146. verwirkte Strafe gegen den Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger und gegen die übrigen Theilnehmer mit vier- bis sechsmonatlicher Freiheitsstrafe zu schärfen.

c) Der Versichernde, sowie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft verfällt in den Fällen a. und b. in eine Freiheitsstrafe von Ein und einhalb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungsgesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, jeder der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu Einem Jahre.

Außerdem unterliegen die zum Zwecke der Versicherung angelegten Fonds der Versicherungsgesellschaft der Konfiskation. Kann die Konfiskation nicht vollstreckt werden, so ist an deren Stelle auf Erlegung einer Geldsumme von fünfhundert bis fünftausend Thalern zu erkennen, für welche sämmtliche Theilnehmer solidarisch verhaftet sind.

§. **148.** Wer bei Verübung einer Kontrebande oder Defraudation Waffen zum Widerstande gegen die zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten[131]) mit sich führt, hat neben der ordentlichen Strafe des Vergehens sechsmonatliche bis einjährige Freiheitsstrafe verwirkt.

Gegen denjenigen, welcher im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Kontrebande oder Defraudation mit Waffen betroffen wird, wird angenommen, daß er die Waffen zum Widerstande gegen die Beamten mit sich geführt habe, sofern nicht aus den Umständen hervorgeht oder der Beweis geführt wird, daß der Zweck der Führung der Waffen mit dem Vergehen in keinem Zusammenhange stehe.

---

[130]) Vgl. § 149, 147 Litt. b.
[131]) Vgl. §§ 19, 20 und die Anm. 21 (S. 710).

Hat der Angeschuldigte sich der Waffen zum Widerstande gegen die Beamten wirklich bedient, so treten die nach den Landesgesetzen verwirkten Strafen ein.

Den Waffen stehen andere gleich gefährliche Werkzeuge gleich.

Strafe der Theilnahme.

§. **149.** In Betreff der Bestrafung der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Kontrebande oder Defraudation sind, soweit nicht die besonderen Vorschriften der §§. 146. und 147. Anwendung finden, die allgemeinen Vorschriften der Landesstrafgesetze[132]) maaßgebend.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft nur diejenigen Theilnehmer einer Kontrebande oder Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

Art der Vollstreckung der Freiheitsstrafe und deren Folgen.

§. **150.** Rücksichtlich der zu erkennenden Art der Freiheitsstrafe und deren Vollstreckung, sowie rücksichtlich der Folgen, welche außerdem die Verurtheilung nach sich zieht, kommen die Landesgesetze[133]) zur Anwendung.

Ordnungsstrafen.

§. **151.** Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist, mit einer Geldbuße bis zu dreihundert Thalern geahndet.

§. **152.** Die Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes, sowie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften[134]) wird, sofern keine besondere Strafe angedroht ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu funfzig Thalern geahndet.

Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen.

§. **153.** 1) Handel- und Gewerbtreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde, und die sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen,

2) Eisenbahnverwaltungen und Dampfschiffahrtsgesellschaften für ihre Angestellten und Bevollmächtigten,

3) andere nicht zur handel- und gewerbtreibenden Klasse gehörenden Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder,[135])

rücksichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder Zollverwaltungs-Vorschriften verurtheilt worden sind, die sie bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen oder ein- für allemal überlassenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachten hatten.

Der Zollverwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Angeschuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an dem Angeschuldigten vollstrecken zu lassen.

---

[132]) Jetzt §§ 47 ff. des Strafgesetzbuchs (Nr. 1123); vgl. auch § 361 Nr. 9 das.

[133]) Jetzt das Strafgesetzbuch (Nr. 1123) bzw. die Strafprozeßordnung (Nr. 1169). Wegen der Freiheitsstrafen vgl. §§ 16 ff. des Strafgesetzbuchs, wegen der Vollstreckung §§ 481 ff. der Strafprozeßordnung. Vgl. auch §§ 2, 6 des Einführungsges. zum Strafgesetzbuch v. 31. Mai 1870 (Nr. 495), wonach besondere Landesgesetze, z. B. der § 12 des Preuß. Gesetzes über die Polizeiaufsicht v. 12. Februar 1850 (Ges.-Sammlung S. 49), nicht in Kraft geblieben sind.

[134]) Es sind dies namentlich die hier in den Anm. erwähnten Regulative nebst den dieselben ergänzenden Vorschriften.

[135]) Vgl. 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs (Nr. 1123).

Weisen indessen die unter 1. und 3. bezeichneten subsidiarisch Verhafteten nach, daß das Zollvergehen ohne ihr Wissen verübt worden, so haften sie nur für die Zollgefälle.

Bestimmungen wegen der Konfiskation.

§. 154. Der in Folge einer Kontrebande oder Defraudation eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer. Eine Ausnahme findet statt, wenn die Kontrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme oder Mitwissen des Eigenthümers oder des in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist, und der Waarenführer nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder der Befrachter nach Vorschrift des §. 153. subsidiarisch verhaftet ist. In diesem Falle tritt statt der Konfiskation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

§. 155. In allen Fällen, in denen die Konfiskation selbst nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werths der Gegenstände und, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von fünf und zwanzig bis Eintausend Thalern zu erkennen.

§. 156. Das Eigenthum der Gegenstände, die der Konfiskation unterliegen, geht in dem Augenblick, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, auf den Staat über, und kann nach den Grundsätzen der Civilgesetze über die Vindikation gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden[136]).

§. 157.[137]) Zollpflichtige Gegenstände, welche im Grenzbezirke gefunden werden, unterliegen, sofern deren Eigenthum von Niemand in Anspruch genommen und der Nachweis ihrer Verzollung oder ihrer Herkunft aus dem freien Verkehr des Zollvereins nicht erbracht wird, der Beschlagnahme durch die Zollverwaltung.

Mit den hiernach in Beschlag genommenen Gegenständen ist weiter nach den Bestimmungen im Absatz 1. und 2. des §. 104. zu verfahren[138]).

Zusammentreffen mit anderen strafbaren Handlungen.

§. 158. Treffen mit einer Kontrebande oder Defraudation andere strafbare Handlungen zusammen[139]), so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 159. Wird eine Kontrebande oder Defraudation mittelst Fälschung eines amtlichen Waarenverschlusses verübt, so tritt neben der Strafe des verübten Zollvergehens die durch die Landesgesetze[140]) für die Fälschung öffentlicher Urkunden festgesetzte Strafe ein.

Strafe der Bestechung.

§. 160. Wer einem zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten oder den Angehörigen desselben wegen einer zu dessen amtlichem Wir-

---

136) In den freien Verkehr dürfen Konfiskate aus Zollprozessen nur dann gesetzt werden, wenn durch den Verkauf derselben der volle tarifmäßige Eingangszoll zur Verrechnung gelangt (Beschluß des Bundesraths v. 5. Juli 1882 Nr. 1. Centralbl. S. 341).

137) Vgl. Anm. 110 zu § 126 (S. 739).

138) Bleibt beim öffentlichen Verkauf das Meistgebot nach Abzug der Kosten hinter dem Betrage des Eingangszolls zurück, so ist in der Regel der Zuschlag zu versagen. Ausnahmen hiervon können von der Direktivbehörde nur dann zugelassen werden, wenn der Ausfall an Zollgefällen 10 Prozent nicht übersteigt. (Beschluß des Bundesraths v. 5. Juli 1882 Nr. 2, 3. Centralbl. S. 341).

139) Vgl. Anm. 115 zu § 134 (S. 743) und § 159.

140) Jetzt §§ 267 ff. des Strafgesetzbuchs (Nr. 1123).

fungskreise gehörigen Handlung oder Unterlassung einer solchen Geschenke oder andere Vortheile anbietet, verspricht oder gewährt, wird, wenn solches den gesetzlichen Karakter der Bestechung[141]) hat, mit der Strafe der Bestechung, andernfalls[142]) mit einer Ordnungsstrafe bis zu zwanzig Thalern belegt.

Strafe der Widersetzlichkeit.

§. **161.** Wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, wodurch ein solcher Beamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes verhindert wird, hat, insofern damit keine Beleidigung oder thätliche Widersetzlichkeit gegen die Person des Beamten verbunden ist, eine Geldbuße bis zu funfzig Thalern verwirkt.

Beleidigungen und thätliche Widersetzungen gegen einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten bei rechtmäßiger Ausübung seines Amtes werden, sofern sie nicht unter die im §. 148. Absatz 1. vorgesehenen gehören, nach den Landesgesetzen[143]) bestraft.

Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe.

§. **162.** Im Falle die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt statt derselben verhältnißmäßige Freiheitsstrafe ein, welche im ersten Falle der Kontrebande oder Defraudation die Dauer von einem halben Jahre, beim ersten Rückfall in eines dieser Vergehen die Dauer von Einem und bei jedem ferneren Rückfall die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen soll.

Das Verhältniß, nach welchem die Freiheitsstrafe abzumessen (§. 141.) oder die Geldbuße in Freiheitsstrafe umzuwandeln ist, wird durch die Landesgesetze[144]) bestimmt.

Unbekanntschaft mit den Zollgesetzen.

§. **163.** Unbekanntschaft mit den Vorschriften dieses Gesetzes und der in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern, zur Entschuldigung gereichen.

Verjährung der Zollvergehen.

§. **164.**[145]) Die Vergehen der Kontrebande und der Defraudation (§§. 134. und 135.) verjähren in drei Jahren, Ordnungswidrigkeiten (§§. 151. und 152.) in Einem Jahre[146]), von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in fünf Jahren.

Strafverfahren.

§. **165.** Hinsichtlich des Strafverfahrens verbleibt es bei den Bestimmungen der Landesgesetze[147]).

---

[141]) Vgl. § 333 des Strafgesetzbuchs (Nr. 1123).

[142]) D. i. wenn das Geschenk oder der Vortheil für eine, die Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht nicht enthaltende Handlung angeboten, versprochen oder gewährt worden sind.

[143]) Jetzt §§ 113, 185 ff. des Strafgesetzbuchs (Nr. 1123).

[144]) Vgl. § 29 das.

[145]) § 164 ist in Kraft geblieben (§ 2 des Einführungsges. zum Strafgesetzbuch v. 31. Mai 1870. Nr. 495).

[146]) Wegen Verjährung der in den §§ 160 und 161 Abs. 1 vorgesehenen Uebertretungen in drei Monaten vgl. Strafgesetzbuch § 67 Abs. 3 (Nr. 1123); ferner wegen Unterbrechung der Verjährung das. §§ 68, 69 und Strafprozeßordnung § 459 Abs. 3 (Nr. 1169).

[147]) Den betreffenden Landesgesetzen liegen die auf der I. General-Zollkonferenz im Jahre 1836 (Protok. v. 24. August 1836) vereinbarten „Grundsätze betreffend die Zollstrafgesetze" zum Grunde. Vgl. für Preußen die §§ 28 ff. des Ges. wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen v. 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung S. 78) und die Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, dem vormaligen Königreich Hannover und den Herzogthümern Schleswig und Holstein v. 29. Juli 1867 (Ges.-Samml. S. 1270).

Der § 5 Abs. 1 des Einführungsges. zur Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1870 (Nr. 1170) bestimmt, daß die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze (also auch des im ganzen Reichsgebiete geltenden und daher als Reichsgesetz anzusehenden Vereinszollgesetzes — vgl. Anm. 110. S. 739 —) durch die Strafprozeßordnung nicht berührt werden, und der § 6 desselben Einführungs-

XXI. Schlußbestimmungen.

§. **166.** Dieses Gesetz tritt vom 1. Januar 1870. an in Kraft, und sind von diesem Zeitpunkte ab alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

§. **167.** Bei Verkündung des Gesetzes[148]) können solche Aenderungen des Wortlautes vorgenommen werden, welche nach den bestehenden Gesetzen in den einzelnen Vereinsstaaten in der Bezeichnung der Behörden, Beamten, Uebertretungen oder des Münzfußes nöthig sind.

Die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Regulative und sonstigen Bestimmungen werden von dem Bundesrathe des Zollvereins festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juli 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Inhalts-Verzeichniß.

		§§.
I.	Verkehr mit dem Vereinsauslande.	
	Ein-, Aus- und Durchfuhr	1 — 2
	Eingangszoll	3 — 4
	Ausgangszoll	5
	Zollfreiheit des Durchganges	6
II.	Verkehr im Innern des Vereinsgebiets.	
	Freiheit des Verkehrs im Innern	7 — 8
III.	Erhebung des Zolles.	
	Erhebungs-Maaßstab — nach welchen Sätzen der Zoll zu entrichten ist	9
	Nebengebühren	10
	Abänderungen des Vereinszolltarifs	11
	Amtliches Waarenverzeichniß	12
	Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles	13
	Haftung der Waare	14
	Verjährung der Abgabe	15

ges. bestimmt unter Nr. 3, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren im Verwaltungswege bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle (also auch der Zölle) von der Strafprozeßordnung unberührt bleiben, insoweit die letztere nicht abändernde Bestimmungen getroffen hat. Dergleichen abändernde Bestimmungen sind enthalten in den §§ 459 bis 469 der Strafprozeßordnung (Nr. 1169), und sind diese Vorschriften daher nunmehr seit dem 1. Oktober 1879 maßgebend. Im Uebrigen aber gelten noch jene älteren landesgesetzlichen bezw. reichsgesetzlichen Bestimmungen.

Auf Grund der allegirten §§ 459 ff. der Strafprozeßordnung und der noch von früherher gültigen oben erwähnten „Grundsätze" sind von einigen Landesregierungen besondere Vorschriften für das Verfahren in Zoll- und Steuer-Strafsachen erlassen und veröffentlicht worden und zwar für Bayern durch Königl. Verord. v. 1. Oktober 1879 (Amtsbl. der Bayer. General-Zoll-Administration S. 453), für Württemberg durch Ges. v. 25. August 1879 (Regierungsbl. S. 259); für Sachsen vgl. Zoll- und Steuer-Verordnungsbl. 1880 S. 97, für Baden Verordnungsbl. der Zolldirektion 1879 S. 323, für Mecklenburg Regierungsbl. für Mecklenburg-Schwerin 1879 S. 307, für Oldenburg Gesetzbl. 1879 S. 2, für Elsaß-Lothringen Amtsbl. des General-Direktors der Zölle 1879 S. 193. In Preußen sind dergleichen neue Vorschriften bis jetzt noch nicht erlassen.

[148]) Vgl. Anm. 1. (S. 707).

IV. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles. §§.
Zollinie — Grenzbezirk — Binnenlinie 16
Zollstraßen und Landungsplätze 17
Zollbehörden 18
Grenzbewachung 19
Mitwirkung anderer Beamten zum Zollschutze 20
V. Allgemeine Bestimmungen für die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr.
Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Grenze gebunden ist 21
Deklaration — generelle und spezielle Deklaration . . . . . 22—27
Revision — allgemeine und spezielle Revision 28
Bruttogewicht — Tara — Nettogewicht 29
Probeweise Revision 30
Obliegenheiten des Zollpflichtigen 31
Behandlung der Waaren, welche in den freien Verkehr treten sollen 32
Behandlung der Waaren, welche an der Grenze auf ein Amt im Innern abgelassen oder durchgeführt werden sollen — Anfageverfahren — Begleitscheinverfahren, Ladungsverzeichniß 33
Behandlung ausgehender ausgangszollpflichtiger Waaren 34
Verschiedenheit des Abfertigungsverfahrens je nach der Art des Einganges und Ausganges 35
VI. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr auf Landstraßen, Flüssen und Kanälen.
A. Waaren-Eingang.
Verhalten beim Eingange über die Grenze 36
Anmeldung bei dem Grenzzollamte oder den Anfageposten . . 37—38
Verfahren, wenn die Waaren an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen 39
Niederlegung beim Grenzeingangsamte 40
Verfahren, wenn die Waaren von der Grenze auf ein Amt im Innern oder zur Durchfuhr abgelassen werden sollen — Begleitschein I. . . . . 41—42
Amtlicher Verschluß 43
Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten 44
Sicherstellung des Zolles 45
Nachweis der Erfüllung der Verpflichtungen des Begleitschein-Extrahenten 46
Zollpflichtiges Gewicht 47
Zoll-Erlaß für die auf dem Transporte zu Grunde gegangenen oder in verdorbenem oder zerbrochenem Zustande ankommenden Waaren 48
Verzögerung des Transportes 49
Veränderte Bestimmung oder Theilung der Ladung 50
Begleitschein II. 51
Anfage-Verfahren 52
B. Unmittelbare Durchfuhr
a) von ausgangszollpflichtigen Waaren 53
b) auf kurzen Straßenstrecken 54
C. Waaren-Ausgang.
Behandlung der ausgangszollpflichtigen Waaren 55
Behandlung der Waaren, deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß 56
D. Waaren- Ein- und Durchfuhr auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden. 57
E. Begleitschein-Regulativ 58

VII. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr auf den Eisenbahnen. §§.
A. Allgemeine Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen.
1) bezüglich der für die Abfertigung und die einstweilige Niederlegung der nicht sofort zur Abfertigung gelangenden Gegenstände erforderlichen Räume 59
2) gegenüber den Zollbeamten 60
B. Waaren-Eingang.
1) Zollamtliche Behandlung der Güter, die in Eisenbahnwagen die Grenze überschreiten . . . . . 61—62
Generelle Deklaration — Ladungs-Verzeichniß . . . 63
Abfertigung der weitergehenden Wagen 64
Umladungen und Ausladungen 65
Abfertigung am Bestimmungsorte — spezielle Deklaration, Revision und weitere Abfertigung . . . . . 66—68
2) Zollamtliche Behandlung der Güter, welche im gewöhnlichen Landfracht- oder Schiffsverkehr einem Grenzzollamte Behufs Weiterbeförderung mittelst der Eisenbahn zugeführt werden 69
C. Waaren-Durchgang 70
D. Waaren-Ausgang . . . . . 71—72
E. Regulativ über die Behandlung des Eisenbahn-Transports . 73
VIII. Bestimmungen über die Waaren-Einfuhr und Ausfuhr seewärts.
A. Waaren-Eingang.
Anmeldung bei dem Ansageposten 74
Verfahren beim Grenzzollamte — generelle Deklaration (Manifest) . . . . . 75—76
Deklaration der Eingänge zum Schiffsraum und der geheimen Behältnisse 77
Schiffsprovisionsliste 78
Verbot des Verkehrs mit dem Lande oder mit anderen Schiffen 79
Vorläufige Revision des Schiffes 80
Spezielle Deklaration, Revision und weitere Abfertigung . 81
Beschädigte Strandgüter 82
Ansageverfahren 83
Umladung in Leichterschiffe 84
Verpflichtungen des Schiffsführers auf der Fahrt zum Bestimmungsorte 85
Abfertigung am Bestimmungsorte . . . . . 86—87
B. Waaren-Ausgang 88
C. Lösch- und Ladeplätze 89
D. Hafen-Regulative 90
IX. Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten 91
X. Behandlung der Reisenden 92
XI. Behandlung der einem Werthzolle unterliegenden Gegenstände . . 93
XII. Waarenverschluß . . . . . 94—96
XIII. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.
A. Oeffentliche Niederlage 97
1) allgemeine Niederlagen.
Niederlagsrecht — Lagerfrist 98
Lagergeld 99
Haftung der lagernden Waaren 100
Gestattung der Umpackung 101
Verpflichtungen der Niederlageverwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren 102

		§§.
	Abmeldung von der Niederlage	103
	Verfahren mit Waaren:	
	a) deren Eigenthümer unbekannt ist;	
	b) welche binnen fünf Jahren aus der Niederlage nicht abgeholt worden	104
	2) Beschränkte Niederlagen	105
	3) Regulative für die Niederlagen	106
	4) Freie Niederlagen	107
	B. Privatläger	108—109
	C. Fortlaufende Konten	110
XIV.	Verkehrs-Erleichterungen und Befreiungen.	
	1) Versendungen aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet	111
	2) Meß- und Marktverkehr	112
	3) Retourwaaren	113—114
	4) Veredelungsverkehr	115
	5) Grenzverkehr	116
	6) Strandgüter	117
	7) Bedingungen der vorstehenden Erleichterungen — anderweite Zoll-Erlasse aus Billigkeits-Rücksichten	118
XV.	Kontrolen im Grenzbezirke.	
	Transportkontrole	119
	Allgemeine Befreiung von der Legitimationsschein-Pflichtigkeit	120
	Waarentransport auf Gewässern	121
	Beschränkung des Transportes in Bezug auf die Zeit	122
	Ausstellung des Transport-Ausweises	123
	Kontrole der Gewerbetreibenden	124
XVI.	Kontrolen im Binnenlande	125
XVII.	Haussuchungen und körperliche Visitationen	126—127
XVIII.	Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.	
	A. Im Grenzbezirk	128—130
	B. Im Innern des Vereinsgebiets	131—132
XIX.	Geschäftsstunden bei den Zoll- und Steuerstellen	133
XX.	Strafbestimmungen.	
	Begriff und Strafe der Kontrebande	134
	Begriff und Strafe der Defraudation	135
	Thatbestand der Kontrebande und der Defraudation	136—139
	Strafe des ersten Rückfalls	140
	Strafe des ferneren Rückfalls	141—143
	Kontrebande oder Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen	144—148
	Strafe der Theilnahme	149
	Art der Vollstreckung der Freiheitsstrafe und deren Folgen	150
	Ordnungsstrafen	151—152
	Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen	153
	Bestimmungen wegen der Konfiskation	154—157
	Zusammentreffen mit anderen strafbaren Handlungen	158—159
	Strafe der Bestechung	160
	Strafe der Widersetzlichkeit	161
	Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe	162
	Unbekanntschaft mit den Zollgesetzen	163
	Verjährung der Zollvergehen	164
	Strafverfahren	165
XXI.	Schluß-Bestimmungen	166—167

Anlagen zu Nr. 324.

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869.

I.

Anweisung

des Bundesraths des Zollvereins zur Ausführung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869.

(Preuß. Centralbl. der Abgaben- ꝛc. Gesetzgebung und Verwaltung S. 8 ff.)

Der Bundesrath des Zollvereins hat zur Ausführung des Vereinszollgesetzes, neben der Feststellung der erforderlichen Regulative, über welche besondere Verfügungen ergehen, in Gemäßheit des §. 167. des Gesetzes die folgenden näheren Vorschriften ertheilt:

1. Zu §. 10. Die Erhebung besonderer Gebühren neben den Zöllen ist, außer den im Gesetz speziell bezeichneten Fällen, beispielsweise dann zulässig, wenn die Zollabfertigung an anderen Orten, als an der gewöhnlichen Amtsstelle oder, mit Ausnahme der im §. 133. des Vereinszollgesetzes vorgesehenen Fälle, während der Nachtzeit erfolgt, wenn auf den Antrag der Betheiligten statt der Begleitschein-Abfertigung und der Anlegung des Verschlusses amtliche Begleitung angeordnet wird, wenn Schiffer sich weigern, eine Deklaration über die Zugänge zum Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse abzugeben und dadurch eine Bewachung des Schiffes nothwendig wird oder wenn dieselben an andern als an den bestimmten Löschstellen anlegen.

2. Zu den §§. 16. und 17. a) Künstliche in das Wasser hinausreichende Anlagen, wie Moolen, Dämme, Anlege- oder Ladebrücken u. s. w. sind als Theile des Landes anzusehen.

b) Bei Gewässern deren Stand von Ebbe und Fluth abhängig ist, bildet die jedesmalige den Wasserspiegel begrenzende Linie des Landes nur insofern die Zollgrenze, als der verschiedene Wasserstand in der That eine Folge der Ebbe und Fluth ist. Bei Ueberschwemmungen ist die gewöhnliche Fluthlinie als Zollgrenze zu betrachten.

c) Der Grenzbezirk ist da, wo Straßen, welche einem erheblichen Verkehr dienen, die Binnenlinie überschreiten, durch Tafeln mit der Inschrift: „Grenzbezirk" kenntlich zu machen. Die Zollstraßen sind als solche ebenfalls durch Tafeln zu bezeichnen. Dasselbe gilt von den erlaubten Landungsplätzen, welche an den die Grenze bildenden schiffbaren Gewässern liegen.

3. Zu §. 21. a) Als verpackte Waaren, welche in der Regel nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße über die Zolllinie eintreten können, sind, außer den mit einer besonderen Umhüllung für den Transport oder die Aufbewahrung versehenen, alle solche Gegenstände anzusehen, welche in verdeckten Fahrzeugen oder in unverdeckten dergestalt verladen sind, daß der Inhalt des Fahrzeuges nicht mit Sicherheit erkannt werden kann.

Unter „verdeckten Fahrzeugen" sind jedoch Chaisen u. s. w. nicht zu verstehen.

b) Ist von einem Amte ausnahmsweise die Erlaubniß zur Einbringung zollpflichtiger Waaren außerhalb der Tageszeit und auf einem Nebenwege ertheilt, so muß für die Ueberwachung des Transports durch die Grenzaufsicht Sorge getragen werden. Ueber die ertheilten Erlaubnißscheine ist ein Notizregister zu führen, in welchem der Inhalt der Erlaubnißscheine kurz anzugeben ist.

4. Zu den §§. 22 bis 32. a) Es steht dem Deklaranten frei, statt der generellen sofort die spezielle Deklaration abzugeben.

b) Wegen der Formulare zu den im Eisenbahn- und Seeverkehr abzugebenden generellen Deklarationen (Ladungsverzeichnisse, Manifeste) wird auf die betreffenden Regulative[1]) verwiesen.

Die speziellen Deklarationen sind nach dem anliegenden Muster abzugeben; jedoch können die zur Zeit vorräthigen, bisher gebräuchlichen Formulare noch verbraucht werden.

[1]) Dieselben sind hier in den Anm. zu den betreffenden Paragraphen des Vereinszollgesetzes näher bezeichnet.

Die Formulare zu den speziellen Deklarationen werden den Deklaranten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabfolgt. Es können solche auch von den letzteren in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden.

c) die bisherigen Vorschriften wegen Anfertigung der Deklaration, sowie die den Zollämtern ertheilte Geschäftsanweisung bleiben in Kraft, soweit nicht das Vereinszollgesetz etwas Anderes bestimmt oder durch Beschlüsse der Vereinsregierungen Aendernugen eingetreten sind.

5. Zu §. 28. Die Revision an anderen Orten, als an der ordentlichen Amtsstelle ist nur in besonderen Fällen mit Genehmigung des Amtsvorstandes zulässig.

6. Zu §. 29. Die bisherigen näheren Bestimmungen darüber, welche innere Umschließungen zum Nettogewicht der Waare zu rechnen sind und welche dagegen vor der Verwiegung entfernt werden dürfen, bleiben auch ferner in Kraft.

Wird von den Betheiligten für havarirte Güter ein Gewichtsabzug bei der Verzollung in Anspruch genommen, so ist in der Deklaration ausdrücklich ein Antrag darauf zu richten. Zur Feststellung des zu gewährenden Abzuges ist das aus den Connoissementen, Frachtbriefen u. s. w. sich ergebende Gewicht zu berücksichtigen. Auch bleibt dem Abfertigungsamte überlassen, Probetrocknungen vorzunehmen und in geeigneten Fällen Sachverständige zuzuziehen. Die Bewilligung des Abzugs erfolgt durch die Direktivbehörde.

7. Zu §. 30. Eine probeweise Verwiegung zur Feststellung des der Verzollung oder weiteren Abfertigung zu Grunde zu legenden Gewichts ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn sich bei der Verwiegung der einzelnen Kolli nur Abweichungen von 2 Prozent oder weniger gegen das deklarirte Gewicht ergeben.

8. Zu §. 38. a) Die Begleitungen vom Ansageposten zum Grenzzollamte sollen regelmäßig und so oft geschehen, als es der Umfang des Verkehrs erheischt und die Stärke des Personals, sowie die Entfernung bis zum Grenzzollamte zulassen.

Bei jedem Ansageposten muß eine Bekanntmachung angeheftet sein, aus welcher zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der eingetroffenen Waarentransporte zum Grenzzollamte erfolgt.

Auch außerhalb der regelmäßigen Begleitungsstunden müssen Reisende, deren Begleitung der Ansageposten für nöthig erachtet (§. 92. des Gesetzes), zum Grenzzollamte begleitet werden.

b) Auch kann für einzelne Strecken, wo das Bedürfniß des Verkehrs es erfordert, mit Genehmigung der Direktivbehörde von dem Ansageposten, statt der Begleitung, amtlicher Verschluß angeordnet werden.

9. Zu §. 39. Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Deklaration abgegeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt, neben Ertheilung der allgemeinen Quittung, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren vermerke.

In der auszufertigenden Quittung ist, insofern es sich um legitimationsscheinpflichtige Waaren handelt, dem Waarenführer vorzuschreiben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen habe (§. 119. des Gesetzes).

Er erhält schließlich sämmtliche Frachtbriefe und sonstige von ihm übergebene Papiere, nachdem dieselben einzeln abgestempelt worden sind, zurück.

10. Zu den §§. 40., 97. und 105. Allgemeine und beschränkte Niederlagen dürfen in der Regel nur bei Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern errichtet werden. Ausnahmsweise können dieselben auch für solche Orte zugestanden werden, an denen sich nur ein Nebenzollamt oder Steueramt, welches jedoch mindestens mit zwei Beamten besetzt sein muß, befindet.

Die Verabredungen unter den Vereinsstaaten hinsichtlich der bedingten Niederlagen, zu welchen Waaren nur nach vorgängiger spezieller Revision abgefertigt werden dürfen, bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

11. Zu §. 44. Daß der Begleitschein die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten

müsse, ist zwar durch das Gesetz nicht, wie bisher durch den §. 41. der Zollordnung, vorgeschrieben. Dagegen setzen die Vorschriften in den §§. 49., 50. und 96. des Gesetzes über das bei Transportverzögerungen und bei einer veränderten Bestimmung oder Theilung der Ladung oder bei Konstatirung von Verschlußverletzungen zu beobachtende Verfahren das Vorhandensein des Begleitscheins bei der Ladung voraus.

12. Zu den §§. 48., 67. und 103. Der Zollerlaß für die auf dem Transporte zu Grunde gegangenen oder im verdorbenen oder zerbrochenen Zustande ankommenden Waaren kann von dem Hauptamte, welches den Begleitschein oder das Ladungsverzeichniß zu erledigen hat, beziehungsweise von dem dem Erledigungsamte vorgesetzten Hauptamte selbstständig zugestanden werden.

Die Bewilligung darf jedoch nur nach vorheriger protokollarischer Feststellung der obwaltenden Umstände und unter Zustimmung sämmtlicher Hauptamtsmitglieder erfolgen. Der auf dem Abfertigungspapier zu ertheilenden Genehmigung sind die gepflogenen Verhandlungen beizufügen.

Die gleiche Befugniß steht auch dem Niederlageamte bezüglich der auf der Niederlage zu Grunde gegangenen oder verdorbenen oder zerbrochenen Waaren zu.

13. Zu §. 55. Die bei den Grenzzollämtern vorgezeigten Quittungen über entrichteten Ausgangszoll sind zur Verhütung nochmaligen Gebrauchs abzustempeln.

14. Zu §. 57. Rücksichtlich der zum direkten Transit auf dem Rhein bestimmten Schiffsladungen finden die Vorschriften im Artikel 9. der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868[2]) Anwendung.

Für die Abfertigung derjenigen Waaren, welche auf dem Rhein mit der Bestimmung eingehen, im Lande zu bleiben, sowie für die zur Ausfuhr bestimmten und die nach vorgängiger Umladung oder Lagerung in Freihäfen oder in anderen Niederlagen auf dem Rhein durchgehenden Waaren treten die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes in Kraft, insoweit dieselben weitergehende Erleichterungen gewähren, als die Vereinbarung wegen Behandlung des Gütertransportes u. s. w. auf dem innerhalb des Zollvereinsgebiets gelegenen Theil des Rheins u. s. w. vom 8. Mai 1841[3]).

15. Zu §. 90. Wegen des beim Eingange und Ausgange seewärts zu beachtenden Verfahrens bleiben bis auf Weiteres die bestehenden Hafenregulative in Kraft, sofern sie nicht durch das Vereinszollgesetz eine Abänderung erleiden.

16. Zu §. 91. Das vom 1. August 1868 ab in Wirksamkeit getretene Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände bleibt auch ferner, und zwar mit der Maßgabe in Kraft, daß im Falle unrichtiger Inhaltserklärungen (§. 18. des Regulativs) statt des Zollstrafgesetzes die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes Anwendung finden.

17. Zu §. 94. Wie die Verpackung beschaffen und vorgerichtet sein muß, um als verschlußfähig anerkannt zu werden, darüber bewendet es bei der bisher ertheilten Anleitung.

18. Zu den §§. 108. und 109. Hinsichtlich der Bedingungen, unter denen Privatläger zu bewilligen sind, sowie hinsichtlich der Gegenstände, für welche Privatläger ohne Mitverschluß der Zollverwaltung zugestanden werden können, bleiben die bisherigen Bestimmungen in Kraft[4]), soweit nicht das Vereinszollgesetz abweichende Vorschriften enthält.

Rücksichtlich der Wein-Transitläger und der Wein-Kreditläger kommen bis auf Weiteres die seitherigen Bestimmungen in Anwendung.

---

[2]) Abgedruckt in den Jahrbüchern der Zollgesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins 1869 S. 254.

[3]) Vgl. Pochhammer, „Jahrbücher für Zollgesetzgebung und Verwaltung" 1841 S. 725. Diese Vereinbarung ist abgeändert durch den Bundesrathsbeschluß v. 17. Mai 1871 (Jahrbücher der Zollgesetzgebung und Verwaltung des Deutschen Zoll- und Handelsvereins 1871 S. 425 ff.).

[4]) Vgl. dagegen Anm. 86 u. 87 zu § 108 und 109 des Vereinszollgesetzes (S. 733. 734).

19. Zu §. **110.** Das für die fortlaufenden Konten erlassene Regulativ[5]) bleibt auch ferner und zwar mit der Maßgabe in Kraft, daß im Fall von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Regulativs statt der im §. 37. desselben angedrohten, die im Vereins-Zollgesetz bestimmten Strafen zur Anwendung kommen.

20. Zu §. **111.** Rücksichtlich der zollamtlichen Abfertigung der aus dem Vereinsgebiet durch das Ausland nach dem Vereinsgebiet zu versendenden Waare des freien Verkehrs bewendet es bei den bestehenden Vorschriften, sowie bei den bisher für einzelne Strecken gewährten Erleichterungen. Wo es im Bedürfniß des Verkehrs liegt, kann für bestimmte Strecken mit Genehmigung der Direktivbehörde von der Bezeichnung des Wiedereingangsamtes in dem zu ertheilenden Deklarationsschein abgesehen werden.

Sollen Waaren von dem Grenzzollamte unter Belassung des amtlichen Verschlusses auf ein Amt im Innern zur schließlichen Abfertigung abgelassen werden, so erfolgt die Ablassung unter Begleitschein-Kontrole.

21. Zu den §§. **112.** bis **117.** Hinsichtlich der Bedingungen und Kontrolen, unter

Muster.

Abgegeben, den ten 18

Deklaration zum

(Vereinszollgesetz

I. Deklaration.									II.
Nummer der einzelnen Positionen.	Namen der Empfänger nach Inhalt der Frachtbriefe.	Deren Wohnort.	Zahl und Art der Kolli.	Deren Zeichen und Nummern.	Menge.		Anderweiter Maßstab nach Anleitung des Zolltarifs.	Benennung der Waaren nach Anleitung des Zolltarifs.	Anträge und Erläuterungen des Deklaranten oder Waarendisponenten.
					Brutto-Gewicht. Ctr. Pfd.	Nettogewicht, soweit dessen Deklaration erforderlich. Ctr. Pfd.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7	8.	9.	10.

[5]) Datirte aus dem Jahre 1868. An dessen Stelle ist seit dem 1. Juli 1878 das in der Anm. 92 zu § 111 des Vereinszollgesetzes (S. 735) bezeichnete betr. neue Regulativ getreten.

denen die in den §§. 112. bis 117. erwähnten Erleichterungen und Befreiungen eintreten, bleiben im Allgemeinen die bisherigen Vorschriften[6]), soweit sie nicht durch das Vereinszollgesetz Abänderung erleiden, in Wirksamkeit.

22. Zu §. 117. Die Zollfreiheit inländischer Strandgüter kann von den Hauptämtern selbstständig bewilligt werden, wenn sämmtliche Mitglieder übereinstimmen; andernfalls entscheidet die Direktivbehörde.

23. Zu §. 119. Als Tranzportausweise im Grenzbezirke und im Binnenlande, soweit solche angeordnet sind (§§. 119—125.), können Begleitscheine dienen.

24. Zu den §§. 129. und 131. Die den Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamten, ertheilten Dienst-Instruktionen bleiben auch ferner in Kraft.

25. Zu §. 133. Am Eingange jeder Zoll- und Steuerstelle ist eine Bekanntmachung, aus welcher die ordentlichen Geschäftsstunden ersichtlich sind, anzuschlagen.

Eingetragen in das Deklarations-Register unter Nr.
Die Revision übernehmen:

Waaren-Eingang

§§. 22 ff.).

Ich Unterschriebener, der
melde dem Königlichen Amte zu
innen verzeichnete auf

geladene Waaren an, und hafte für die Wahrheit und Vollständigkeit dieser meiner Angabe.

den ten 18

III. Revisionsbefund					IV. Gefälleberechnung.			V. Weiterer Nachweis der Waaren				Bemerkungen über beibehaltenen oder angelegten Verschluß, Zahl der Bleie u. s. w.
der Kolli		der Waaren						in den Hebe- und Kontrol-Registern.		im Kommerzial-Register.	Angabe der Herkunft der Waaren.	
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Tarifmäßige Benennung mit Angabe der Tarif-Nummer.	Menge, durch Verwiegung ermitteltes Gewicht. Brutto.*) Ctr. Pfd.	Menge, durch Verwiegung ermitteltes Gewicht. Netto. Ctr. Pfd.	Nettogewicht durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara mit Angabe des Tarif-tarasatzes. Ctr. Pfd.	Tarifsatz. Thlr. Sg.	Gefälle-Betrag. Thlr. Sg. Pf.	Benennung des Registers.	dessen Blatt. Nr.			
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.

*) Bei Waaren, welche nicht nach dem Gewicht verzollt werden (vgl. Spalte 8), ist die Menge, unter entsprechender Bezeichnung der Menge-Einheit (Tonnen, Stück u. s. w.) im Revisionsbefund in die für Angabe des Bruttogewichts vorgesehene Spalte einzutragen.

[6]) Jene „bisherigen Vorschriften" beruhten, soweit es die Zollabfertigung inländischer Fabrikate betrifft, in Spezialbestimmungen der Landesregierungen, welche erlassen waren nach Maßgabe eines im Zollverein vereinbarten Regulativs (Pochhammer, Jahrbücher für Zollgesetzgebung und Verwaltung 1834 S. 359). Letzteres ist jetzt nur noch soweit gültig, als nicht neuere zollgesetzliche und regulativmäßige Bestimmungen entgegen stehen.

II.

Regulativ

über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. August 1868 ab[1]).

(Amtsbl. der Norddeutschen Postverw. 1868 S. 221, 1871 S. 188; Preuß. Centralbl. der Abgaben= ꝛc. Gesetzgebung 1868 S. 334, 1871 S. 390; Centralbl. 1882 S. 337.)

I. Abschnitt.

Abfertigung der in das Zollvereinsgebiet eingehenden Gegenstände.

Inhaltserklärung.

§. 1. I Die mittelst der Posten in den Zollverein eingehenden zollpflichtigen Gegenstände zum Bruttogewicht von mehr als $^5/_{10}$ Pfund[2]) müssen von einer deutlich geschriebenen, offen beiliegenden Inhaltserklärung (Declaration) begleitet sein, aus welcher sich ersehen läßt:

a) der Name des Adressaten;
b) der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist;
c) die Zahl der einzelnen zu der Sendung gehörigen Poststücke, sowie die Zeichen und Nummern jedes einzelnen;
d) die Gattung der in jedem Poststücke enthaltenen Gegenstände nach deren handelsüblicher oder sonst sprachgebräuchlicher Benennung;
e) der Ort und der Tag der Ausstellung der Inhaltserklärung, und
f) der Name des Versenders.

II Die Inhaltserklärung kann in Deutscher oder in Französischer Sprache abgefaßt sein. Den oberen Zollbehörden bleibt vorbehalten, auf einzelnen Grenzstrecken im Falle des Bedürfnisses auch Inhaltserklärungen in Englischer, Holländischer oder Italienischer Sprache zuzulassen.

III Daß eine Inhaltserklärung beigelegt worden, ist von dem Versender auf dem Begleitbriefe (der Begleitadresse) oder, falls ein solcher nicht beigegeben wird, auf der Sendung selbst zu bemerken.

Bezeichnung der für Zollzwecke einer Inhaltserklärung nicht bedürfenden Gegenstände.

§. 2. I Die Beifügung einer Inhaltserklärung ist nicht erforderlich

1) bei Briefbeuteln und Fahrpostbeuteln, sowie bei den an Stelle derselben zur Anwendung kommenden Briefpacketen und Fahrpostpacketen;
2) bei Zeitungspacketen oder Drucksachen;
3) bei Geldfässern, Geldkisten, Geldbeuteln und Geldpacketen;
4) bei Postsendungen, welche unter dem Siegel einer Staatsbehörde oder eines eine

---

[1]) Die Zollgesetzgebung von 1838 (vgl. Anm. 1 zur Ueberschrift des Vereinszollgesetzes S. 707) (Zollordnung § 38) behielt die Regelung der Vorschriften über die zollamtliche Behandlung der Fahrposten einem besonderen Regulative vor. An Stelle der in den einzelnen Deutschen Postgebieten gültig gewesenen Vorschriften ist v. 1. August 1868 ab für den gesammten Umfang des Deutschen Zollvereinsgebiets das vorstehende „Regulativ" getreten (Amtsbl. der Norddeutschen Postverw. 1868 S. 224, Preuß. Centralbl. der Abgaben= ꝛc. Gesetzgebung 1868 S. 334), welches auch nach Erlaß des Vereinszollgesetzes in Kraft geblieben ist (vgl. Anm. 74 zu § 91 des Vereinszollges. S. 728). Die seitens des Bundesraths später beschlossenen Abänderungen des Regulativs (Amtsbl. der Norddeutschen Postverw. 1871 S. 188, Centralbl. 1882 S. 337) sind in dem obigen Textabdruck berücksichtigt worden. — Vgl. auch § 1 des Ges. v. 17. Mai 1870 (Nr. 486), § 4 des Gesetzes v. 15. Juli 1879 (Nr. 1320).

[2]) Nach einem Beschluß des Bundesraths v. 16. April 1877 ist die Zollpflichtigkeit einer Postsendung auch in dem Falle nicht ausgeschlossen, wenn das $^5/_{10}$ Pfund überschreitende Bruttogewicht derselben weniger als $^6/_{10}$ Pfund beträgt (Centralbl. S. 247). — Nach einem weiteren Beschlusse des Bundesraths v. 5. Juli 1882 (Centralbl. S. 337) werden von der Zollbefreiung des §. 4 lit. a des Zolltarifgesetzes v. 15. Juli 1879 (Nr. 1320) diejenigen Waarensendungen im Einzelgewicht von brutto 50 Gramm und darüber ausgeschlossen, deren Einfuhr mit der Post über die Grenzen gegen Oesterreich-Ungarn oder die Zollausschlüsse*) erfolgt, soweit diese Sendungen einem Zollsatze von 100 Mark oder mehr für 100 Kilogramm unterliegen. In Folge dessen muß jede Packetsendung aus Oesterreich-Ungarn und den Zollausschlüssen von 50 Gramm und darüber von einer Zoll-Inhaltserklärung begleitet sein, und nach Maßgabe des § 4 des Regulativs zur zollamtlichen Behandlung gestellt werden.

*) Eine Aufzählung der Zollausschlüsse im Deutschen Reiche s. z. B. im Schlußprotokolle zu dem Handelsvertrage zwischen Deutschland u. Oesterreich v. 16. Dezember 1878 (Nr. 1275).

solche Behörde repräsentirenden Beamten eingehen und an eine Staatsbehörde bz. einen dieselbe repräsentirenden Beamten gerichtet sind;

5) bei Waarenproben und Mustern zum Bruttogewicht von $^1/_2$ Zollpfund oder weniger, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt eingehen, daß über den Inhalt kein Zweifel entstehen kann[3]).

II Liegt Grund zu der Vermuthung vor, daß mit den Briefposten zollpflichtige Gegenstände in zollpflichtiger Menge eingeführt werden, so sind die Zoll- und Steuerbeamten befugt, in den Dienstlokalen der betreffenden Postanstalten der Eröffnung der Brief- und Fahrpostbeutel oder Packete beizuwohnen, um von dem Inhalte Ueberzeugung zu nehmen; die etwa vorgefundenen Briefe oder Packete, bei welchen sich die Vermuthung zollpflichtigen Inhalts rechtfertigt, sowie zollpflichtige Waarenproben von mehr als 250 Gramm sind der zollamtlichen Vorabfertigung (§§. 4 u. ff.) zu unterwerfen.

Fehlen oder Unvollständigkeit der Inhaltserklärung.

§. 3. I Fehlt eine Inhaltserklärung und soll die zollamtliche Schlußabfertigung nicht schon bei derjenigen Zollstelle erfolgen, welche der Grenze zunächst belegen ist (§ 4.), so wird von der letzteren Zollstelle bei dem Eingange der Sendung eine Revisionsnote gefertigt, welche, wenn der Inhalt des Poststücks äußerlich unzweifelhaft zu erkennen ist, den Inhalt speciell bezeichnet, im anderen Falle aber die Angaben enthält, welche sich aus der Adresse auf dem Poststücke oder auf dem Begleitbriefe ergeben, und zugleich bescheinigt, daß die Sendung zur zollamtlichen Behandlung vorgelegen habe.

II Die Revisionsnote vertritt bei der Weiterbeförderung der Sendung die Stelle der Inhaltserklärung. Dieselbe kann jederzeit und bis zur Vornahme der zollamtlichen Schlußabfertigung sowohl Seitens der Postbehörde, als Seitens des Adressaten durch eine Inhaltserklärung in der vorgeschriebenen Form (§ 1.) ersetzt werden.

III Geschieht dies nicht, so muß sich der Adressat gefallen lassen, daß die gehörig declarirten Sendungen bei der Schlußabfertigung vorgezogen werden.

IV Sowohl die Postbehörde als der Adressat sind berechtigt, eine bereits vorliegende Inhaltserklärung, in so lange eine specielle Revision nicht stattgefunden hat, zu vervollständigen oder zu berichtigen.

Grundlagen des Verfahrens bei der Zollabfertigung der eingehenden Poststücke.

§. 4. I Die nach dem Orte der Zollstelle an der Grenze bestimmten, desgleichen diejenigen Sendungen, welche auf dem Wege nach dem Bestimmungsorte einen weitern Ort, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle sich befände, nicht berühren, werden von der Zollstelle an der Grenze sofort vollständig abgefertigt. Das Gleiche geschieht unabhängig vom Bestimmungsorte der Sendung auf das Verlangen des Absenders, wenn dieser hierauf durch eine Bemerkung auf der Inhaltserklärung oder in einer das Poststück offen begleitenden Note ausdrücklich den Antrag gestellt hat.

II Die in dem § 2 unter Nr. 4 aufgeführten Poststücke der Behörden, insofern deren Inhalt aus Acten oder Schriften besteht und dies auf den betreffenden Begleitbriefen oder den Poststücken selbst angegeben oder äußerlich ersichtlich ist, ferner die in dem § 2 unter Nr. 1, 2 und 3 aufgeführten Gegenstände der Postladung sind in der Regel den Zollbeamten an der Grenze nur zur allgemeinen Besichtigung vorzulegen und einer weitern zollamtlichen Behandlung nicht unterworfen. Ebenso findet bei den im § 2 unter Nr. 5 aufgeführten Waarenproben und Mustern eine zollamtliche Vorabfertigung an der Grenze

[3]) Die Bestimmung im §. 2 Nr. 5 hat lediglich Bezug auf die Waarenprobensendungen aus Oesterreich-Ungarn und den Zollausschlüssen. Wird bei Waarenproben von 50 Gramm und darüber aus diesen Gebieten der Inhalt als zollpflichtig erkannt, so sind derartige Probensendungen seitens der Bestimmungs-Postanstalten nicht den Empfängern auszuhändigen, sondern an die betreffende Zollstelle zur zollamtlichen Behandlung zu überweisen. Als zollpflichtig im vorstehenden Sinne sind zu betrachten sämmtliche aus Oesterreich-Ungarn und den Zollausschlüssen herrührende Waarenproben von 50 Gramm und darüber, deren Inhalt einem Zollsatz von 100 Mark und mehr für 100 Kilogramm unterliegt. Auch Briefe von 50 Gramm und mehr aus Oesterreich-Ungarn und den Zollausschlüssen, bei welchen sich die Vermuthung eines derartigen zollpflichtigen Inhalts rechtfertigt, sind der Zollbehörde zu überweisen. Werden Waarenproben und Briefe der bezeichneten Art an Unterwegsorten bemerkt, so sind dieselben seitens der betreffenden Postanstalten als „Zollstück" zu bezeichnen, wonächst das weitere Verfahren der Bestimmungs-Postanstalt obliegt. (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1882 S. 247.)

nicht statt, vielmehr werden dieselben erst am Bestimmungsorte von der Postbehörde der Zollstelle zur Revision und schließlichen Abfertigung (§§ 6 ff.) vorgeführt.

III Alle sonstigen eingehenden Poststücke unterliegen, soweit dieselben das Bruttogewicht von $^5/_{10}$ Pfund übersteigen, bei derjenigen Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, einer zollamtlichen Vorabfertigung[4]) (§ 5.). Die schließliche Abfertigung (§ 6 ff.) erfolgt am Bestimmungsorte oder, wenn sich daselbst eine Zoll- oder Steuerstelle nicht befindet, bei einer geeignet gelegenen Zoll- oder Steuerstelle, deren Wahl der Postbehörde überlassen bleibt.

Mit den Posten aus dem Auslande eingehende Waarensendungen im Bruttogewichte von $^5/_{10}$ Pfund und weniger sind als zollfrei auch von jeder zollamtlichen Behandlung befreit[5]).

Zollamtliche Vorabfertigung.

§. 5. I Die zollamtliche Vorabfertigung (§ 4.) besteht in Folgendem.

II Durch diejenige Zollstelle, welche der Grenze zunächst belegen ist, sind die eingehenden Poststücke

a) mit den Inhaltserklärungen und den Postkarten oder nach Bedürfniß mit den Begleitbriefen äußerlich zu vergleichen, etwaige Abweichungen in den Inhaltserklärungen vorzumerken, auch die letzteren mit einem Vermerk über die geschehene Besichtigung zu versehen und fehlende Inhaltserklärungen durch Revisionsnoten (§ 3.) zu ersetzen;

sodann

b) diejenigen Poststücke, welche der Vorabfertigung unterlegen haben, zum Zeichen der noch vorbehaltenen Schlußabfertigung (§ 6 ff.) an einer möglichst in die Augen fallenden Stelle (auf der Seite der Signatur oder in der Nähe der Postnummer) mit einer Marke von rothem Papier zu bekleben, welche einen schwarzen Abdruck des Dienststempels der betreffenden Grenzzollstelle und die Aufschrift „Zollstück" trägt.

III Diese Behandlung findet auch bei den im § 2 unter Nr. 4 aufgeführten Postsendungen dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen des § 4 Absatz II nicht zutreffen und dieselben deshalb einer weitern zollamtlichen Abfertigung unterzogen werden müssen.

IV Diejenigen Poststücke, deren Inhalt als zollfrei sofort erkannt worden oder deren Schlußabfertigung gleich bei der ersten Zollstelle an der Grenze erfolgt ist, treten in den freien Verkehr, bedürfen daher auch der Bezeichnung durch eine Marke (lit. b.) nicht.

V Desgleichen ist von dem unter lit. b. vorgeschriebenen Verfahren Abstand zu nehmen, wenn mehrere Sendungen nach einem Orte, an welchem eine Zoll- oder Steuerstelle ihren Sitz hat, kartirt sind, und in verschließbare Wagenabtheilungen, Körbe, Felleisen, Beutel oder sonstige Behälter verpackt werden, welche alsdann unter zollamtlichen Verschluß durch Kunstschlösser oder Plomben zu nehmen sind.

VI Gehen die nach einem Orte kartirten Sendungen bereits vom Auslande in verschlossenen Wagenabtheilungen oder sonstigen Behältern ein, so hat sich die Zollstelle an der Grenze auf die Anlegung eines zollamtlichen Verschlusses an den Wagenabtheilungen u. s. w. zu beschränken.

VII Nach der Ankunft der unter Gesammtverschluß genommenen Postsendungen an dem Orte, auf welchen die Postkarte lautet, hat die dortige Zoll- oder Steuerstelle in Bezug auf die weitergehenden Stücke die zollamtliche Vorabfertigung dem Vorstehenden entsprechend vorzunehmen bz. nach der Bestimmung lit. b. zu ergänzen.

Zollamtliche Schlußabfertigung.

§. 6. I Zum Zweck der zollamtlichen Schlußabfertigung werden die mit der Post eingegangenen zollpflichtigen Gegenstände mit den dazu gehörigen Inhaltserklärungen oder Revisionsnoten den betreffenden Zoll- oder Steuerstellen (§ 4.) übergeben. Die Abfertigung erfolgt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

II Das Verfahren ist indessen ein verschiedenes, je nachdem

---

[4]) Die aus Oesterreich-Ungarn und den Zollausschlüssen eingehenden Poststücke sind bereits bei einem Bruttogewicht von 50 Gramm und darüber zur zollamtlichen Vorabfertigung zu bringen (vgl. Anmerk. 2.)

[5]) Die aus Oesterreich-Ungarn und den Zollausschlüssen eingehenden Waarensendungen sind nur bei einem Bruttogewicht von unter 50 Gramm als zollfrei von zollamtlicher Behandlung befreit (vgl. Anmerk. 2).

a) der Adressat an dem Orte, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, selbst oder in dessen Nähe sich befindet und deshalb der Abfertigung persönlich beiwohnen kann, oder
b) die Sendung ohne Zuziehung des Adressaten zollamtlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an diesen der Poststelle zurückgegeben werden muß.

Zuziehung der Adressaten.

§. 7. I Befindet sich der Adressat an dem Orte selbst, wo die Schlußabfertigung zu bewirken ist, oder in dessen Nähe, so werden die Begleitbriefe (Begleitadressen) oder, wenn solche nicht vorhanden sind, Abschriften der auf den Poststücken befindlichen Adressen, mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehen, durch die letztere an den Adressaten bestellt; diesem wird dabei eine schriftliche oder gedruckte Notiz behändigt, daß das Poststück bei der Zoll- oder Steuerstelle in Empfang zu nehmen sei. Sache des Adressaten ist es alsdann, das Poststück von der Zoll- oder Steuerstelle abzuholen oder abholen zu lassen, nachdem er selbst oder sein Beauftragter dort durch Vorzeigung des abgestempelten Begleitbriefes (Begleitadresse), bz. der abgestempelten Abschrift von der Adresse sich ausgewiesen, der Revision angewohnt und den Zoll entrichtet hat[6]). Das Begleitpapier kann dem Adressaten auf seinen Wunsch zurückgegeben werden, ist jedoch zum Zeichen der geschehenen Abholung des Poststücks auch mit dem Stempel der Zoll- oder Steuerstelle zu versehen, nachdem auf der Adresse der Zollbetrag oder die Zollfreiheit kurz bemerkt und dies durch die Unterschrift eines Abfertigungsbeamten bescheinigt worden ist.

II Die Abfertigung der Waarenproben und Muster (§ 2 Ziffer 5) kann ohne Zuziehung des Empfängers von der Postbehörde veranlaßt werden.

Vermittelung Seitens der Poststellen.

§. 8. I Soll die Postsendung, entfernt von dem Wohnorte des Adressaten, ohne dessen Zuziehung, sei es bei der Zollstelle an der Grenze oder bei einer der dem Bestimmungsorte zunächst gelegenen Zoll- oder Steuerstellen, schließlich abgefertigt und dann zum Zwecke der Weiterbeförderung an den Adressaten der Poststelle zurückgegeben werden, so begiebt sich ein Postbeamter zu der betreffenden Zoll- oder Steuerstelle, weist sich dort als zur Abholung beauftragt aus durch Vorzeigung des Begleitbriefes (der Begleitadresse) oder, in Ermangelung eines solchen, durch eine mit dem Eingangsstempel der Poststelle versehene Abschrift der auf dem Poststücke befindlichen Adresse, und wohnt sodann der zollamtlichen Revision des Poststückes bei; derselbe hat für die Oeffnung des Kollo und die Darlegung der Waaren zur Revision, sowie für deren Wiederverpackung Sorge zu tragen und entrichtet den Zoll gegen Zollquittung[7]).

II Die Versiegelung des zollamtlich abgefertigten Poststücks hat darauf durch die Post- und die Zoll- oder Steuerstelle gemeinschaftlich zu geschehen, auch ist von der letzteren der vorgezeigte Begleitbrief, bz. die Adresse zum Zeichen der geschehenen Verzollung des Poststücks mit ihrem Stempel zu bedrucken. Die durch die Wiederverpackung des Poststückes etwa entstehenden baaren Auslagen hat die Postbehörde vorschußweise zu berichtigen, auch für den Rücktransport desselben zur Poststelle zu sorgen. Die Poststelle übernimmt demnächst die Weiterbeförderung der nunmehr in den freien Verkehr gesetzten Sendung an den Adressaten und zieht von diesem die bei der Zollabfertigung entstandenen baaren Auslagen an Zoll und Verpackungskosten ohne Ansatz einer Vorschußgebühr wieder ein.

Besondere Fälle der Zuziehung der Adressaten, sowie Schlußabfertigung der Poststücke an Behörden.

§. 9. I Die Poststelle wie die Zoll- oder Steuerstelle sind befugt, auch in solchen Fällen, in welchen der Adressat sich nicht am Orte oder in dessen Nähe befindet, die Anwesenheit des Adressaten oder eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters desselben bei der Revision zu verlangen.

---

[6]) In solchen Orten, in welchen nach Vereinbarung zwischen der Post- und Steuerbehörde zollpflichtige Packete, welche vom Zoll-Auslande mit der Post eingetroffen sind, auf Verlangen der Empfänger durch einen Postbeamten bei der Steuerstelle verzollt werden können, werden die nach Maßgabe dieser Vereinbarung behandelten Packete, unter Einziehung des Zolls und einer zur Postkasse fließenden „Verzollungsgebühr von 20 Pf. für jedes Packet," an die Empfänger im gewöhnlichen Wege bestellt. Bei Packeten ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 3 kg ist in der Verzollungsgebühr von 20 Pf. das Bestellgeld miteinbegriffen; bei allen übrigen Packeten treten der Verzollungsgebühr die gewöhnlichen Bestellgeldsätze hinzu. (Amtsbl. des Reichs-Postamts 1881 S. 122.)

[7]) Wegen der in solchen Fällen für die Postkasse zu erhebenden Verzollungsgebühr von 20 Pf. für jedes Packet s. Amtsblatt des Reichs-Postamts 1881 S. 122.

II Dieses Verlangen muß insbesondere dann gestellt werden:
1) wenn das Poststück sich nicht in tadelfreiem äußerem Zustande befindet und wenn deshalb das Garantieverhältniß der Postverwaltung mit in Frage kommt;
2) wenn der Inhalt des Poststücks nach der Inhaltserklärung in leicht zerbrechlichen oder solchen Gegenständen besteht, die einer besonderen kunstvollen Verpackung bedürfen.

III In diesen Fällen ist der Adressat durch die Postbehörde zu ersuchen, der Revision beizuwohnen oder einen Dritten dazu zu bevollmächtigen. Zugleich ist dem Adressaten der Begleitbrief (die Begleitadresse) oder in dessen Ermangelung eine Abschrift der Adresse zuzusenden. Wird die Zuziehung des Adressaten bei der Revision von der Zoll- oder Steuerstelle verlangt, so hat sich dieselbe dieserhalb schriftlich an die Poststelle zu wenden.

IV Das Verlangen der Zuziehung des Adressaten kann auch dann ausgesprochen werden, wenn die Veranlassung hierzu sich erst bei der Revision in Gegenwart des Postbeamten ergiebt.

V Soweit bezüglich der im § 2 unter Nr. 4 bezeichneten Poststücke an Behörden eine Schlußabfertigung vorbehalten ist (§ 5.), sind dieselben ebenfalls den Zoll- oder Steuerstellen auszuhändigen. Die zollamtliche Revision unterbleibt jedoch, wenn von der Behörde, an welche die Sendung gerichtet ist, eine Bescheinigung über den Inhalt ertheilt wird. Es erfolgt alsdann auf Grund der letzteren die zollfreie Ablassung oder falls der Inhalt zollpflichtig ist, die Erhebung des Eingangszolls.

Verzollung.

§. 10. I Die Verzollung erfolgt jedesmal nach dem Ergebniß des Revisionsbefundes.

Verfahren bei Nachsendungen.

§. 11. I Hat der Adressat den Bestimmungsort des Poststücks verlassen, aber Auftrag wegen Nachsendung des Gegenstandes gegeben, oder wird von ihm die Weitersendung desselben ohne vorherige Eröffnung und Revision beantragt, so kann ein solches Poststück mittelst der Post weiter befördert werden, nachdem die Zoll- oder Steuerstelle, welcher dasselbe zunächst übergeben worden, die Inhaltserklärung bz. die Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk versehen und mit diesem Papier das Poststück an die Poststelle zurückgegeben hat.

II Ist der neue Bestimmungsort im Zollvereinsgebiet belegen, so wird die Sendung nebst Inhaltserklärung oder Revisionsnote der Zoll- oder Steuerstelle jenes Ortes durch die Post zugeführt.

III Liegt der neue Bestimmungsort außerhalb des Vereinsgebiets, so wird das Poststück nebst Inhaltserklärung dorthin nachgesandt (§ 12.).

Verfahren bei Rücksendungen.

§. 12. I So lange ein vom Auslande eingegangens Poststück nicht aus den Händen der Post- oder der Zoll- oder Steuerbehörde gekommen ist, steht jedem Adressaten frei, dessen Annahme abzulehnen.

II Bei Sendungen, welche, weil der Adressat die Annahme verweigert hat oder nicht zu ermitteln ist, unbestellbar sind, ist zu unterscheiden, ob die schließliche Abfertigung
a) noch nicht stattgefunden, oder
b) bereits stattgefunden hat.

III Im Falle zu a. ist die Zoll- oder Steuerstelle, welcher das Poststück übergeben worden, von der Poststelle, unter Vorzeigung des mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefes bz. der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, um Rückgabe des Poststücks zu ersuchen. Die Zoll- oder Steuerstelle versieht hierauf die Inhaltserklärung bz. Revisionsnote mit einem entsprechenden Vermerk und giebt das Poststück nebst dem letztgedachten Papier an die Poststelle zurück, welche die Rücksendung besorgt.

IV Im Falle zu b. hat die Poststelle das in freien Verkehr gesetzt gewesene Poststück der Zoll- oder Steuerstelle, von welcher die Schlußabfertigung geschehen war, nebst dem, mit dem Vermerk über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung versehenen Begleitbriefe bz. der Begleitadresse oder der Abschrift derselben, wieder vorzulegen. Sie empfängt alsdann den gezahlten Eingangszoll gegen Rückgabe der Zollquittung zurück, nachdem diese von der Poststelle mit Gegenquittung und einem Atteste über die Unbestellbarkeit und die zu bewirkende Rücksendung des Poststücks versehen worden ist. Die Zollstelle überzeugt sich von der Identität des Inhalts mit dem bei der früheren Revision vorgefundenen, legt das Poststück unter amtlichen Verschluß und giebt dasselbe, von einer offenen Inhaltserklärung begleitet, an die Poststelle behufs der Rücksendung zurück.

V Bleiben Poststücke, die vom Auslande eingegangen sind, unabgeholt, so werden solche entweder nach Maßgabe der obigen Vorschriften wieder in das Ausland ausgeführt, oder nach den bestehenden Postreglements behandelt[8]).

VI Im Fall sie innerhalb des Vereinsgebiets verbleiben, ist von denselben der tarifmäßige Eingangszoll zu entrichten.

II. Abschnitt.

Abfertigung der aus dem Zollvereinsgebiete mit den Posten ausgehenden Gegenstände.

Poststücke, deren Inhalt einer Ausgangsabgabe unterliegt.

§. 13. I Sollen ausgangszollpflichtige[8a]) Gegenstände des freien Verkehrs aus dem Zollvereinsgebiete mittelst der Posten nach dem Zollvereinsauslande versendet werden, so liegt dem Absender ob, vorher bei der Zollbehörde den Ausgangszoll zu entrichten.

II Die darüber erhaltene Quittung muß der Absender dem Poststücke offen beifügen. Die Postbehörde versieht diese Quittung mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und übergiebt dieselbe der Ausgangszollstelle.

Versendung unverzollter Waaren aus öffentlichen Niederlagen.

§. 14. I Wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage mittelst der Posten in das Zollvereinsausland gesandt werden sollen, so wird dem Absender darüber ein Begleitschein oder ein diesen vertretendes Abfertigungspapier ertheilt und dem Poststücke beigefügt. Der Absender haftet für den Eingangszoll nach den gesetzlichen Vorschriften. Auf dem Begleitbriefe bz. der Begleitadresse muß seitens des Absenders vermerkt sein „nebst Begleitschein."

II Die Postbehörde versieht das zollamtliche Begleitpapier mit einer Bescheinigung über den Zustand des Packets und stellt das letztere mit dem Abfertigungspapier der Ausgangszollstelle zu.

Musterpässe.

§. 15. I Pässe, welche zur Erlangung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinlassung der in das Zollvereinsausland zu versendenden Muster von den Zollbehörden ertheilt worden sind (Musterpässe), müssen bei der Einlieferung der Sendungen zur Post den Begleitbriefen oder Begleitadressen offen beigefügt sein, damit der Ausgang von der betreffenden Zollstelle bescheinigt werden kann[9]).

III. Abschnitt.

Abfertigung von Gegenständen, welche mit den Posten durch das Zollvereinsgebiet durchgeführt werden.

§. 16. I Den zur Durchführung durch das Zollvereinsgebiet bestimmten Poststücken ist von dem Absender eine Inhaltserklärung nach Maßgabe der Vorschriften im § 1 beizufügen.

II Die Poststücke werden beim Eingange in das Zollvereinsgebiet zollamtlich ebenso behandelt, wie solches im § 5 rücksichtlich der im Zollvereinsgebiete verbleibenden Poststücke vorgeschrieben ist. Beim Ausgange werden den abfertigenden Zollbeamten sämmtliche Inhaltserklärungen bz. Revisionsnoten und auf Verlangen die Postkarten oder die Begleitbriefe zur Vergleichung mit den ausgehenden Poststücken vorgelegt.

III Der Zollbehörde bleibt vorbehalten, auf solchen Coursen, auf welchen die Durchführung der Poststücke durch das Vereinsgebiet zweckmäßig unter Gesammtverschluß erfolgen kann, namentlich in den Fällen, in denen die Durchführung ohne Wagenwechsel erfolgt, die desfallsige Vorschrift des § 5 in Anwendung zu bringen oder auch statt des Gesammtverschlusses amtliche Begleitung eintreten zu lassen.

IV. Abschnitt.

Abfertigung von Postsendungen, welche aus einem Orte des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach einem anderen Orte des Zollvereinsgebietes gehen.

§. 17.[10]) I Bei Gegenständen des freien Verkehrs, welche von vereinsländischen Postanstalten aus Orten des Zollvereinsgebietes durch das Zollvereinsausland nach Orten des Zollvereinsgebietes befördert werden sollen, bedarf es der Beifügung von Inhaltserklärungen nicht. Die zum Durchgange durch das Zollvereinsausland bestimmten Poststücke werden von der Ausgangsstelle unter zollamtlichen Gesammtverschluß, oder soweit dies nicht aus-

[8]) Vgl. § 39 Abs. III. IV der Postordnung v. 8. März 1879 (abgedruckt zu Nr. 718).

[8a]) Vgl. Anm. 5 zu § 5 des Vereinszollges. S. 708.

[9]) Dieser § ist in Folge eines Beschlusses des Bundesraths v. 13. Oktober 1875 (Centralbl. S. 687) hinfällig geworden.

[10]) Vgl. § 6 des vom Bundesrathe unterm 25. März 1878 beschlossenen Regulativs, die zollamtliche Behandlung von Waarensendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande betreffend (Centralbl. S. 211).

führbar, unter Einzelverschluß gesetzt, und es wird, daß und wie dies geschehen, auf den Postkarten bescheinigt. Beim Wiedereingange prüft die Eingangszollstelle die Unverletztheit des amtlichen Verschlusses, worauf die Gegenstände in den freien Verkehr gesetzt werden. An Stelle des Verschlusses kann auch amtliche Begleitung treten.

II Mit Genehmigung der Directivbehörde kann, namentlich auf kurzen das Ausland berührenden Straßenstrecken, von dem zollamtlichen Verschlusse oder von der amtlichen Begleitung Abstand genommen werden. Die Eingangszollstelle hat in diesem Falle durch Vergleichung der Poststücke mit den Postkarten oder den Begleitbriefen von der Abstammung derselben aus dem freien Verkehr des Zollvereins Ueberzeugung zu nehmen.

V. Abschnitt.

Folgen unrichtiger Inhaltserklärungen.

§. 18. I Wenn der Inhalt eines Poststücks bei der Eröffnung und Untersuchung durch die Zollbeamten nicht mit der ausgestellten Inhaltserklärung (§ 1.) übereinstimmend befunden wird und nach den obwaltenden Umständen der Verdacht einer beabsichtigten Defraudation begründet erscheint, so wird nach den wegen unrichtiger Declaration im Zollstrafgesetz[11]) enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Nr. 325. Gesetz, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 1. Juli 1869. (BGB. S. 370.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins und des Deutschen Zollparlaments, was folgt:

In den außerhalb der Zollgrenze des Zoll- und Handelsvereins belegenen Hamburgischen Gebietstheilen[2]) kommen vom 1. August 1869. ab die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung[3]).

Artikel **1.**[4]) Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr im Zollvereine verboten ist, diesem Verbote zuwider über die Zollvereinsgrenze ein-, aus- oder durchzuführen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Zuwiderhandlung (die Kontrebande) verübt worden ist, und zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände und, wenn solcher weniger als zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

Artikel **2.**[5]) Wer es unternimmt, dem Zollvereine oder einem Mitgliede desselben die Ein-, Aus- oder Uebergangsabgaben zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Zuwiderhandlung (die Zoll- oder Steuerdefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgaben gleichkommende Geldstrafe verwirkt.

Artikel **3.**[6]) Im Falle der Wiederholung einer Zuwiderhandlung (Artikel 1.

---

[11]) Jetzt §§ 134 ff. des Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 (Nr. 324 Bd. 1 S. 743). Vgl. Nr. 16 der Ausführungs-Anweisung des Bundesraths zum Vereinszollgesetz S. 757.

[1]) Dieses Gesetz (das sog. „Sicherheitsgesetz") ist im Zollverein vereinbart, auf Grund des Art. 7 des Zollvereinsvertrages v. 8. Juli 1867 (Nr. 20 Bd 1 S. 32) und gehört nicht zu denjenigen Gesetzen des Norddeutschen Bundes, welche bei der Gründung des Deutschen Reichs zu Reichsgesetzen erklärt worden sind (vgl. Art. 80 der mit Baden und Hessen vereinbarten Verfassung Nr. 597, Bayer. Verfassungsvertrag III § 8 Nr. 610, Ges. v. 16. April 1871 § 2. Nr. 628). Vgl. auch § 16 Abs. 1 des Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 (Nr. 324) nebst Anm. (S. 710).

[2]) Vgl. die Bekanntm. des Reichskanzlers v. 18. November 1868 (Nr. 187 nebst Anm. Bd 1 S. 568) und Beschluß des Bundesraths v. 25. November 1882 (Centralbl. 1883 S. 223).

[3]) Nach dem Ges. v. 28. Juni 1879, betr. die Sicherung der gemeinschaftlichen Zollgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen bremischen Gebietstheilen, (Nr. 1307) kommen in den außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze belegenen bremischen Gebietstheilen vom 1. Juli 1879 ab die Vorschriften des Ges. v. 1. Juli 1869 zur Anwendung.

[4]) Vgl. § 134 des Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 Nr. 324 (S. 743).

[5]) Vgl. § 135 das. (S. 743).

[6]) Vgl. §§ 140 bis 142 das. (S. 746).

und 2.) nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung oder freiwilliger Unterwerfung unter die Strafe wird die nach Artikel 1. und 2. außer der Konfiskation der Gegenstände der Zuwiderhandlung eintretende Geldbuße bei dem ersten Rückfalle verdoppelt, bei dem zweiten und ferneren Rückfällen vervierfacht.

Kontrebande und Defraudation sind bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt, als gleichartige Vergehen zu betrachten.

Die Straferhöhung wegen Rückfalles findet nicht statt, wenn seit dem Zeitpunkte, in welchem die Strafe des zuletzt begangenen früheren Vergehens abgebüßt oder erlassen worden ist, drei Jahre verflossen sind.

Artikel **4.** Wenn die Kontrebande oder Defraudation unter erschwerenden Umständen verübt ist, finden die Bestimmungen des Vereinszollgesetzes §§. 144. 146. 147. und 148. Anwendung.

Artikel **5.** In allen vorbezeichneten Fällen (Artikel 2. bis 4.) findet die Entrichtung der vorenthaltenen Abgabe neben der Geldstrafe statt.

Artikel **6.**[7]) In allen Fällen, in welchen die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Kontrebande oder Defraudation verübt worden ist, nicht vollzogen werden kann, sei es, daß die Gegenstände der Zuwiderhandlung überhaupt nicht erreichbar sind, oder daß dieselben einem erweislich schuldlosen Dritten gehören und von diesem in Anspruch genommen werden, ist statt der Konfiskation auf Erlegung des Werthes der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von fünfundzwanzig bis Eintausend Thalern zu erkennen.

Artikel **7.**[8]) Wer die auf Zölle oder Uebergangsabgaben[9]) bezüglichen Gesetze des Zollvereins oder eines Mitgliedes desselben in anderer als der vorstehend (Artikel 1. bis 4.) bezeichneten Art übertritt, hat durch diese Zuwiderhandlung eine Ordnungsstrafe bis zu funfzig Thalern verwirkt.

Artikel **8.** Wer in dem ausgeschlossenen Gebiete in der Nähe der Zollgrenze Waarenanhäufungen oder Ablagen hält, welche nicht einem erlaubten Geschäftsbetriebe dienen, sondern den Schleichhandel zum Zwecke haben, ferner, wer zu gleichem Zwecke auf einer dem Zollvereine nicht angeschlossenen Flußstrecke ein Schiff auslegt, um dasselbe als unverzollte Waarenniederlage Behufs eines unerlaubten Verkehrs mit dem Zollgebiete zu benutzen, soll mit einer im Wiederholungsfalle bis zu Einhundert Thalern zu steigernden Geldstrafe belegt und außerdem soll jedesmal, auch wenn der Thäter unbekannt ist, auf die Konfiskation der vorgefundenen Waaren erkannt werden.

Wer Waarenanhäufungen oder Ablagen der gedachten Art auf seinem Grund und Boden, in seiner Wohnung oder sonstigen Gebäuden oder in seinem Schiffe wissentlich gestattet, verfällt in eine im Wiederholungsfalle zu verdoppelnde Geldstrafe bis zu funfzig Thalern.

Eine Waarenanhäufung oder Ablage kann unter Umständen auch dann als zum Zwecke des Schleichhandels veranstaltet angenommen werden, wenn die Person, welche sie vorgenommen hat, dabei anwesend betroffen wird.

Artikel **9.** Wer mit zollpflichtigen Gegenständen, von denen den obwaltenden Umständen nach anzunehmen ist, daß sie in das Zollgebiet unerlaubter Weise eingeführt werden sollen, in der Nähe der Zollgrenze auf solchen in dem

[7]) Vgl. § 155 das. (S. 749).
[8]) Vgl. § 152 das. (S. 748).
[9]) Vgl. Anm. 36 zu Art. 5 Nr. II § 1 des Zollvereinsvertrages v. 8. Juli 1867 (Nr. 20 Bd 1 S. 37) und die der Bekanntm. des Reichskanzlers v. 15. Januar 1877 beigefügte Uebersicht (Nr. 1159).

ausgeschlossenen Gebiete näher zu bezeichnenden Wegen betroffen wird, welche nicht zu einem Zollamte führen, soll mit einer Ordnungsstrafe von Einem bis zehn Thalern belegt werden.

Außerdem können des Schleichhandels verdächtige Personen, wenn sie bei Nachtzeit, d. h. in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, hart an der Zollgrenze auf erlaubten oder auf den in Folge der vorstehenden Bestimmungen bezeichneten Wegen oder in Wirthshäusern, welche an letzteren belegen sind, mit zollpflichtigen Waaren betroffen werden, von den Aufsichtsbeamten bis zur vorgedachten Morgenstunde angehalten und sodann, beziehungsweise unter Vorbehalt der vorbestimmten Ordnungsstrafe, auf einen nach der Zollstraße führenden Weg verwiesen werden[10]).

Artikel **10.**[11]) Die Strafbarkeit von Theilnehmern, Gehülfen und Begünstigern der in den vorstehenden Bestimmungen bezeichneten Zuwiderhandlungen wird nach den allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen beurtheilt.

Artikel **11.**[12]) Im Falle die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt statt derselben verhältnißmäßige Freiheitsstrafe ein, welche jedoch die Dauer von Einem Jahre nicht übersteigen soll. Das Verhältniß, nach welchem die Geldbuße in Freiheitsstrafe umzuwandeln ist, wird durch die Landesgesetze bestimmt.

Artikel **12.**[13]) Treffen mit der Zuwiderhandlung gegen die Zoll- oder Steuergesetze Zuwiderhandlungen gegen andere Gesetze zusammen, so kommen die für die erstere bestimmten Strafen zugleich mit den für die letzteren vorgeschriebenen zur Anwendung.

Die Vergehen der Kontrebande und der Defraudation verjähren in drei Jahren, Ordnungswidrigkeiten in Einem Jahre, von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind. Der Anspruch auf Nachzahlung defraudirter Gefälle verjährt in fünf Jahren.

Artikel **13.**[14]) Die Untersuchung und Bestrafung wegen Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes liegt, soweit nicht eine Kompetenz anderer Gerichtshöfe begründet ist, derjenigen Gerichtsbehörde in dem ausgeschlossenen Gebiete ob, welcher der Angeschuldigte nach den in diesem Gebiete geltenden Gesetzen unterworfen ist.

Das Verfahren ist in den Formen und nach den Vorschriften zu leiten, welche für die betreffende Gerichtsbehörde maaßgebend sind.

Den amtlichen Aussagen der zollvereinsländischen Behörden und Beamten ist dabei dieselbe Beweiskraft beizumessen, welche den amtlichen Angaben der in dem ausgeschlossenen Gebiete fungirenden Behörden und Beamten für Fälle gleicher Art beigelegt ist.

Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Zollgesetze betroffen worden, sich entfernt und verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände ohne oder mit anderen Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Provinzial-Zollbehörde erlassen und dreimal von vier zu vier Wochen in die öffentlichen Blätter eingerückt. Meldet sich hierauf Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Staatskasse verkauft, dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber

[10]) Diese Vorschriften sind noch in Kraft (§ 5 des Einführungsges. zur Strafprozeßordnung v. 1. Februar 1877 Nr. 1170).

[11]) Vgl. § 149 des Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 Nr. 324 nebst Anm. (S. 748).

[12]) Vgl. § 162 das. nebst Anm. (S. 750).

[13]) Vgl. §§ 158 und 164 das. nebst Anm. (S. 749. 750).

[14]) Die Artikel 13, 16, 17 sind noch in Kraft (vgl. Anm. 10). Vgl. auch § 165 des Vereinszollges. v. 1. Juli 1869 Nr. 324 nebst Anm. (S. 750).

vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablauf eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen.

Beträgt der Werth der Sachen nicht über funfzig Thaler, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden und die einjährige Frist für den Eigenthümer oder Inhaber der Sache zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

Artikel **14.** Aus den in Folge des eingeleiteten Strafverfahrens oder aus dem Verkauf konfiszirter, oder der im Artikel 13. bezeichneten Gegenstände eingehenden Geldbeträgen sind, und zwar in der nachstehend bezeichneten Reihenfolge, zu decken:

1) die dem Zollvereine entzogenen Zölle und Steuern,
2) die Gerichtskosten, wenn diese Beträge von dem Verurtheilten nicht beigetrieben werden können,
3) die verwirkte Geldstrafe, wenn weder deren Einziehung noch die Vollstreckung der subsidiären Gefängnißstrafe gegen den Verurtheilten erfolgen kann.

Die Geldstrafen, sowie der Erlös für die vorgedachten Gegenstände, soweit nicht daraus nach Vorstehendem Zölle und Steuern oder Kosten zu berichtigen sind, fallen der Kasse desjenigen Staates zu, in welchem das Verfahren stattfand.

Artikel **15.** Das Begnadigungs- und Strafmilderungsrecht verbleibt dem Staate, von dessen Behörden die Strafe erkannt ist. Es ist jedoch vor der Ausübung dieses Rechtes der zuständigen Zoll- und Steuerverwaltungsbehörde Gelegenheit zu geben, sich über die eingegangenen Begnadigungsgesuche zu äußern.

Artikel **16.**[15]) Die Orts-Polizeibehörden in dem ausgeschlossenen Gebiete, sowie die sonst zuständigen Behörden und Beamten, sind verpflichtet und von den ihnen vorgesetzten Behörden anzuweisen:

a) die in den Art. 8. und 9. mit Strafe bedrohten Handlungen, sowie Vereinigungen oder Ansammlungen von Schleichhändlern mit allen gesetzlichen Mitteln zu verhindern;
b) die den Zollvereinsstaaten angehörigen Unterthanen, welche nach amtlichen Mittheilungen der Behörden des Zollvereins oder eines seiner Mitglieder wegen Verdachts des Schleichhandels unter polizeiliche Kontrole gestellt sind, zu überwachen, gegen dieselben auf Begehren sofort einzuschreiten und dieselben, wenn sie mit den etwa speziell vorgeschriebenen Legitimationspapieren nicht versehen sind, ohne Verzug zu verhaften und der requirirenden Behörde abzuliefern;
c) den von Behörden oder Beamten des Zollvereins oder eines seiner Mitglieder an sie gerichteten Anträgen, welche die Unterdrückung des Schleichhandels zum Zwecke haben, nicht nur, soweit dies gesetzlich zulässig ist, mit Bereitwilligkeit entgegen zu kommen, sondern auch die Interessen des Zollvereins jederzeit unaufgefordert mit wahrzunehmen, beabsichtigte Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze, welche zu ihrer Kunde kommen, durch Einschreiten, soweit es zulässig ist, sonst durch Anzeige bei ihren vorgesetzten, in eiligen Fällen unmittelbar bei den betheiligten Zollbehörden oder deren Beamten, thunlichst zu verhindern und begangene Zuwiderhandlungen in derselben Weise zur Anzeige zu bringen;
d) Behufs Feststellung des Thatbestandes begangener Zuwiderhandlungen und zur Ermittelung der Schuldigen in den bei Behörden des Zollvereins oder

[15]) Vgl. Anm. 14.

eines seiner Mitglieder anhängigen Strafsachen auf ergangene ordnungsmäßige Requisition Zeugenverhöre und Konfrontationen vorzunehmen und erbetene Nachrichten mitzutheilen, die Zeugen, sofern sie Angehörige des requirirenden Staates sind, auf Verlangen vor dessen Gerichten zu gestellen, endlich) Behufs Vollstreckung der von Behörden des Zollvereins oder eines seiner Mitglieder gegen Angehörige des requirirenden Staates ergangenen Erkenntnisse die erforderliche Hülfe zu leisten.

Artikel 17.[16]) Den Zoll- und Steuerbeamten des Zollvereins oder eines seiner Mitglieder steht die Befugniß zu, bei Verfolgung der Spuren begangener Zuwiderhandlungen sich in das angrenzende ausgeschlossene Gebiet zu begeben, um den dortigen Beamten Mittheilung von den Zuwiderhandlungen zu machen, desgleichen auf der That betroffene Kontravenienten dahin zu verfolgen und die Anhaltung derselben, sowie die Beschlagnahme der Gegenstände der Zuwiderhandlung nebst den Transportmitteln bei den dortigen zuständigen Beamten zu beantragen, auch, wenn nicht sofort deren Hülfe erwirkt werden kann, die Anhaltung und Beschlagnahme selbst vorzunehmen, in welchem Falle sie jedoch die angehaltenen Personen und Sachen an die zuständige Behörde des ausgeschlossenen Gebiets ohne Aufenthalt abzuliefern haben. In beiden Fällen aber sind die angehaltenen Personen und Sachen freizugeben, wenn nicht innerhalb 24 Stunden nach der Anhaltung von den betreffenden Steuer- und Zollbeamten ein weiterer Arrest bei der zuständigen Gerichtsbehörde beantragt worden ist.

Artikel 18. Den Beamten des Zollvereins und der einzelnen Mitglieder desselben ist bei Ausübung ihrer im vorstehenden Artikel erwähnten Thätigkeit jeder gesetzlich zulässige Beistand und derselbe Schutz zu gewähren, welcher den in dem ausgeschlossenen Gebiete angestellten Staatsbeamten gebührt.

Vergehungen, welche gegen jene Beamten bei der Ausübung ihres Dienstes oder in Beziehung auf denselben verübt sind, sollen ebenso bestraft werden, als wären sie gegen einen in dem ausgeschlossenen Gebiete angestellten Staatsbeamten verübt worden.

Die Bestechung, welche gegen einen im Dienste des Zollvereins oder eines seiner Mitglieder angestellten Beamten verübt wird, um denselben zur Verletzung seiner Amtspflicht zu bestimmen, ist ebenso zu bestrafen, wie die Bestechung eines in dem ausgeschlossenen Gebiete angestellten Staatsbeamten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juli 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Nr. 326. Bekanntmachung, betreffend die Benennung der innerhalb des Preußischen Jadegebiets in der Gründung begriffenen Stadt, zu deren Bezirk der Kriegshafen an der Jade gehört. (BGB. S. 375.)

Seine Majestät der König von Preußen haben Allergnädigst geruht, der innerhalb des Preußischen Jadegebiets in der Gründung begriffenen Stadt, zu deren Bezirk der Kriegshafen an der Jade gehört, durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. Mai d. J. den Namen „Wilhelmshaven" beizulegen.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

[16]) Vgl. Anm. 14.

Nr. 327 bis **330**. Ernennungen von Konsuln. Ertheilungen des Exequatur. (BGB. S. 376.)

Nr. 331. Gesetz, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken. Vom 16. Mai 1869. (BGB. S. 377. Ausgegeben den 15. Juli 1869.)[1])

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Bundes-Telegraphenverwaltung ist ermächtigt, Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen anfertigen und durch die Telegraphenstationen verkaufen zu lassen.

Die Telegraphen-Freimarken sind zu demselben Betrage zu verkaufen, welcher durch den Frankostempel bezeichnet ist.

Die weiteren Anordnungen wegen Benutzung der Telegraphen-Freimarken werden von der Bundes-Telegraphenverwaltung im administrativen Wege getroffen[2]).

§. 2. Wer unächte Telegraphen-Freimarken anfertigt oder ächte Telegraphen-Freimarken verfälscht, wer wissentlich von falschen oder verfälschten Telegraphen-Freimarken Gebrauch macht, sowie wer Telegraphen-Freimarken nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer telegraphischen Depesche benutzt, hat dieselbe Strafe verwirkt, welche in den Bundes- oder Landesgesetzen gegen denjenigen festgesetzt ist, welcher sich einer dieser Handlungen in Beziehung auf Postfreimarken schuldig macht[3]).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 16. Mai 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

---

[1]) Das Gesetz ist durch Art. 80 Nr. II 4 der Verfassung des Deutschen Bundes v. 31. Dezember 1870 (Nr. 597) zum Gesetze des Deutschen Bundes und durch § 2 des Gesetzes v. 16. April 1871 (Nr. 628) zum Reichsgesetze erklärt. Dasselbe ist in Südhessen am 1. Januar 1871, in Baden am 1. Januar 1872 (Verfassung des Deutschen Bundes v. 31. Dezember 1870 Art. 80 Nr. II 4. Nr. 597; Vereinbarung mit Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes v. 15. November 1870. Nr. 598) in Kraft getreten und durch Ges. v. 8. Februar 1875 Nr. 1 (Nr. 1051; Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 9) auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt. In Bayern und Württemberg ist das Gesetz nicht eingeführt.

[2]) Vgl. die Bekanntm. des Bundeskanzlers v. 10. Juli 1869 (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. 1869 S. 220) und die Bekanntm. der Kaiserl. General-Direktion der Telegraphen v. 10. Oktober 1872 (das. S. 260) und v. 12. Dezember 1874 (Centralbl. S. 443), sowie § 18 der Telegraphenordnung v. 13. August 1880 (abgedruckt zu Nr. 846). Die angeführten Bekanntmachungen sind hier als Anlage auf S. 772 f. abgedruckt.

[3]) Die jetzt maßgebenden reichsgesetzlichen Strafbestimmungen siehe im § 275 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 1123) und in den §§ 27 Nr. 3 und 28 des Ges. über das Postwesen des Deutschen Reichs v. 28. Oktober 1871 (Nr. 718).

Der § 275 des Strafgesetzbuchs bestimmt:

Mit Gefängniß nicht unter drei Monaten wird bestraft, wer

1) wissentlich von falschen oder gefälschten Telegraphen-Freimarken Gebrauch macht,
2) unechte Telegraphen-Freimarken in der Absicht anfertigt, sie als echt zu verwenden, oder
3) echte Telegraphen-Freimarken in der Absicht verfälscht, sie zu einem höheren Werthe zu verwenden.

Anlage zu Nr. 331,

Gesetz, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken, vom 16. Mai 1869.

Bekanntmachung, die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betreffend, vom 10. Juli 1869.

(Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 220.)

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 16. Mai d. J. (Bundes-Gesetzblatt Nr. 31) wird wegen Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Vom 1. August d. J. ab kann die Frankirung aller telegraphischer Depeschen, welche bei einer Bundes-Telegraphen-Station aufgegeben werden, gleichviel ob dieselben nach Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen des Telegraphen-Vereins (Oesterreich und Ungarn, Bayern, Württemberg, Baden und Niederland)[1] oder nach Stationen des Auslandes bestimmt sind, mittelst Freimarken bewirkt werden.

Bei der Frankirung durch Marken sind außer den Gebühren für die telegraphische Beförderung auch die sonstigen von dem Aufgeber zu entrichtenden fixirten Gebühren, z. B. für Weiterbeförderung per Post, durch Freimarken zu berichtigen.

Die Frankirung durch Freimarken ist dagegen vorläufig nicht zulässig bei allen Depeschen, welche bei Eisenbahn-Telegraphen-Stationen aufgegeben werden[2]).

2) Die Telegraphen-Freimarken enthalten auf blau und weiß guillochirtem Grunde innerhalb eines mit einem Perlstabe eingefaßten Kreises die Umschrift: „Norddeutsche Bundes-Telegraphie". Die außerhalb des Perlstabes liegenden vier Ecken sind mit einem durch einen Ring gesteckten Pfeil ausgefüllt. Unterhalb des so gebildeten Quadrats befindet sich auf einem schmalen blauen Streifen mit weißer Schrift die Bezeichnung „Groschen". Die Werthzahlen sind innerhalb des obengedachten Kreises mit schwarzer Farbe hergestellt. Solche Marken sind vorläufig zu den Werthbeträgen von $^1/_2$, $1^1/_4$, $2^1/_2$, 4, 5, 8, 10 und 30 Silbergroschen angefertigt worden. Die Marken zu $^1/_2$, $2^1/_2$, 4, 5, 8 und 10 Sgr. sind gegen Erlegung des Werthbetrages vom 1. August d. J. ab bei jeder Bundes-Telegraphen-Station zu erhalten. Die Marken zu $1^1/_4$ Sgr. sollen vorläufig nur bei den Bundes-Telegraphen-Stationen im Bezirk der Telegraphen-Direktion Berlin, die Marken zu 30 Sgr. nur bei den größeren Bundes-Telegraphen-Stationen verkauft werden[3]).

Der § 27 Nr. 3 des Gesetzes über das Postwesen in seiner Anwendung auf Telegraphen-Freimarken (vgl. oben § 2 des Ges. v. 16. Mai 1869) bestimmt:

Mit dem vierfachen Betrage der defraudirten Frankirungs-Gebühr, jedoch niemals unter einer Geldstrafe von Drei Mark, wird bestraft: wer Telegraphen-Freimarken nach ihrer Entwerthung zur Frankirung einer telegraphischen Depesche benutzt. Die Strafe ist mit der Einlieferung der Depesche zur Telegraphen-Station verwirkt. Der § 28 daselbst verordnet eine Straferhöhung im Falle des Rückfalls.

[1]) An Stelle der in kleiner Schrift gedruckten Worte ist nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Verhältnisse zu lesen: „nach Telegraphen-Stationen des Reichs-Telegraphen-Gebiets oder nach Stationen in Bayern bezw. Württemberg" ꝛc.

[2]) Diese Bestimmung ist in § 18 Nr. III der Telegraphenordnung für das Deutsche Reich v. 13. August 1880 (Centralbl. S. 560; hier abgedruckt zu Nr. 846) aufrecht erhalten.

[3]) Verfügung der Kaiserl. General-Direktion der Telegraphen, die Einführung neuer Telegraphen-Freimarken betr., vom 10. Oktober 1872. (Preuß. Ministerialbl. für die ges. innere Verw. S. 260.)

Mit dem Schlusse des Monats Oktober d. J. werden die bisherigen, noch mit der Bezeichnung „Norddeutsche Bundes-Telegraphie" versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. Dagegen kommen vom 1. November d. J. ab Telegraphen-Freimarken zur Einführung, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der

3) Das Frankiren der telegraphischen Depeschen mittelst Freimarken geschieht in der Art, daß auf der Depesche selbst oder auf dem zum Niederschreiben der Depesche benutzten Formular und zwar in der oberen Ecke rechts oder an der rechten Seite eine oder so viele Marken als zur Deckung der tarifmäßigen Gebühren erforderlich sind, aufgeklebt werden. Es ist wünschenswerth, daß die Marken von der Aufgebern selbst auf den Depeschen befestigt werden.

4) Die Bundes-Telegraphen-Stationen sind verpflichtet, bei der Aufgabe von durch Freimarken frankirten Depeschen genau zu prüfen, ob die Frankatur richtig ist, d. h. ob der Werth der verwendeten Telegraphen-Freimarken dem tarifmäßigen Gebührenbetrage entspricht. Ergiebt sich die Frankatur bei dieser Prüfung als ungenügend, so muß der fehlende Betrag gleich bei Aufgabe der Depesche eingezogen werden. Ist solches nicht ausführbar und der Station die Person des Absenders der Depesche nicht so bekannt, daß die nachträgliche Einziehung des fehlenden Betrages gesichert erscheint, so bleibt die Depesche, event. bis nach erfolgter Nachzahlung des fehlenden Gebührenbetrages, unbefördert. Ist von dem Aufgeber ein höherer Betrag in Freimarken verwendet worden, als die tarifmäßigen Gebühren erfordern, so wird demselben der Mehrbetrag gegen Quittung baar erstattet[4]).

5) Damit einmal verwendete Marken nicht wiederholt benutzt werden können, werden dieselben mittelst eines Tintenstrichs entwerthet. Depeschen, auf denen sich bei der Auflieferung Marken befinden, welche irgend ein Merkmal der Entwerthung an sich tragen, werden nicht eher abtelegraphirt, als bis der Aufgeber über die Beschaffenheit der Marken gehört worden ist.

6) Da durch die Einführung von Telegraphen-Freimarken den Aufgebern telegraphischer Depeschen das Mittel geboten ist, die aufzugebenden Depeschen zu frankiren, so wird vom 1. August d. J. ab das bisher gestattet gewesene Verfahren, wonach von denjenigen Aufgebern, welche den Telegraphen häufiger benutzten, Vorauszahlungen zur Berichtigung der Gebühren für Depeschen-Beförderung angenommen werden durften, aufhören[5]). Berlin, den 10. Juli 1869.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes. In Vertretung: Delbrück.

Unterschrift „Telegraphie des Deutschen Reichs" versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher weißem Ueberdruck enthalten.

(Der weitere Inhalt interessirt nicht mehr.)

Bekanntmachung der Kaiserlichen General-Direktion der Telegraphen. Vom 12. Dezember 1874. (Centralbl. S. 443.)

Am 1. Januar 1875 werden im Reichs-Telegraphengebiete neue, auf die Reichsmark-Währung lautende Telegraphen-Freimarken zu den Werthbeträgen von

3, 5, 10, 25, 40, 50 und 80 Pfennigen,

sowie von

1, 2 und 3 Mark

eingeführt.

Der Verkauf dieser neuen Telegraphen-Freimarken beginnt bei den Reichs-Telegraphen-Stationen am 1. Januar 1875 und können von diesem Tage ab die bisherigen Telegraphen-Freimarken seitens der Korrespondenten zur Frankirung der Depeschen nicht mehr benutzt werden.

Dem Publikum soll jedoch gestattet sein, die nach Ablauf dieses Jahres noch in seinen Händen befindlichen bisherigen Telegraphen-Freimarken vom 1. Januar bis inkl. 15. Februar 1875 gegen neue Freimarken umzutauschen, wobei

eine der bisherigen Marken zu 6 Pf. gleich einer neuen Marke zu 5 Pf.,
" " " " " $1\frac{1}{4}$ Sgr. gleich je einer neuen Marke zu 10 Pf. und zu 3 Pf.,
" " " " " $2\frac{1}{2}$ Sgr. gleich einer neuen Marke zu 25 Pf.,
" " " " " 4 Sgr. " " " " " 40 Pf.,
" " " " " 5 Sgr. " " " " " 50 Pf.,
" " " " " 8 Sgr. " " " " " 80 Pf.,
" " " " " 10 Sgr. " " " " " 1 Mark,
" " " " " 30 Sgr. " " " " " 3 Mark

zu rechnen ist.

Eine Einlösung der bisherigen Marken gegen Baarzahlung findet nicht statt.

[4]) Nach § 26 II der Telegraphenordnung v. 13. August 1880 (abgedruckt zu Nr. 846) erfolgt die Erstattung nur auf den Antrag des Absenders.

[5]) Die Vorschrift unter Nr. 6 ist im Wesentlichen wieder beseitigt worden durch § 18 IV der Telegraphenordnung v. 13. August 1880 (abgedruckt zu Nr. 846).

Nr. 332. Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs als Bundesgesetze. Vom 5. Juni 1869.[1] (BGB. S. 379.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung (Anlage A.)[2] nebst den die Ergänzung und Erläuterung derselben betreffenden sogenannten Nürnberger Novellen (Anlage B.)[3], sowie das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch (Anlage C.)[4] werden zu Bundesgesetzen erklärt und als solche in das gesammte Bundesgebiet eingeführt, jedoch unbeschadet der Vorschriften des Bundesgesetzes über die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihrer Befugniß zur Führung der Bundesflagge vom 25. Oktober 1867. (Bundesgesetzbl. S. 35.)[5] und des Bundesgesetzes über die Aufhebung der Schuldhaft vom 29. Mai 1868. (Bundesgesetzbl. S. 237.)[6].

§. 2. Die bei oder nach der Einführung der Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Novellen und des Handelsgesetzbuches in die einzelnen Bundesstaaten oder deren Landestheile im Wege der Landesgesetzgebung erlassenen Vorschriften bleiben als landesgesetzliche Vorschriften insoweit in Kraft, als sie nur eine Ergänzung und nicht eine Abänderung einer Bestimmung der Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Novellen oder des Handelsgesetzbuches enthalten.

§. 3. Insbesondere bleiben folgende auf die Einführung der Wechsel-Ordnung und des Handelsgesetzbuches sich beziehende landesgesetzliche Vorschriften in Kraft:

A. in Ansehung der Wechsel-Ordnung:

die Vorschriften der §§. 5. bis 7. der für die freie und Hansestadt Hamburg am 5. März 1849. in Bezug auf die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung publizirten Verordnung und der entsprechenden §§. 8. bis 10. der Königlich Preußischen Verordnung, be-

---

[1]) Das Gesetz ist im Gebiete des Norddeutschen Bundes am 1. Januar 1870 in Wirksamkeit getreten (vgl. § 6). Dasselbe ist durch Art. 80 Nr. I 15 der Verfassung des Deutschen Bundes v. 31. Dezember 1870 (Nr. 597) zum Gesetze des Deutschen Bundes und durch § 2 des Ges. v. 16. April 1871 (Nr. 628) zum Reichsgesetze erklärt. Es ist in Baden, Südhessen und Württemberg am 1. Januar 1871 (Vereinbarung mit Baden und Hessen über Gründung des Deutschen Bundes v. 15. November 1870. Nr. 598; Vertrag mit Württemberg über dessen Beitritt zur Verfassung des Deutschen Bundes vom 25. November 1870 Art. 2 Nr. 6 und Verhandlung von demselben Tage Nr. 1 a. Nr. 599), in Bayern am 13. Mai 1871 (Vertrag über den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes v. 23. November 1870 Nr. III § 8. Nr. 610; Ges. v. 22. April 1871 § 2 Nr. I 8. Nr. 632) in Kraft getreten. In Elsaß-Lothringen sind nur die Anlagen des Gesetzes mit dem 1. Oktober 1872 in Kraft getreten, und zwar die Allg. Deutsche Wechselordnung in der durch die Nürnberger Novellen und das Ges. über die Aufhebung der Schuldhaft v. 29. Mai 1868 (Nr. 105) modifizirten Gestalt, das Allg. Deutsche Handelsgesetzbuch mit den durch das Ges. v. 11. Juni 1870, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, (Nr. 515) getroffenen Aenderungen (Ges. v. 19. Juni 1872 § 1. Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 213).

[2]) Vgl. S. 776 f.

[3]) Vgl. S. 792.

[4]) Vgl. S. 793 f.

[5]) Vgl. Nr. 9 (Bd 1 S. 14).

[6]) Vgl. Nr. 105 (Bd 1 S. 259).

treffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung in die Herzogthümer Holstein und Schleswig, vom 13. Mai 1867.;

B. in Ansehung des Handelsgesetzbuches:

1) die Vorschriften, nach welchen unter Landesgesetzen im Sinne des Handelsgesetzbuches nicht blos die förmlichen Gesetze, sondern das gesammte Landesrecht zu verstehen und in Ansehung der betreffenden Vorbehalte des Handelsgesetzbuches die Erlassung maaßgebender Vorschriften auf anderem Wege, als auf dem Wege der förmlichen Gesetzgebung, soweit dies nach dem Landesrecht zulässig, nicht ausgeschlossen ist;
2) die Vorschriften, welche in Ansehung der Eintragungen in das Handelsregister noch andere als die in dem Handelsgesetzbuch bestimmten Eintragungen zulassen oder gebieten;
3) die Vorschriften, welche den Prokuristen zur Ertheilung von Konsensen vor den mit der Führung der Eigenthums- und Hypothekenbücher oder der Schuld- und Pfandprotokolle beauftragten Behörden und Beamten nur für den Fall befugt erklären, daß demselben diese Befugniß besonders beigelegt ist;
4) die Vorschriften, welche bestimmen, daß die Vorschriften des Landesrechts über die rechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb des Eigenthums an unbeweglichen Sachen durch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches nicht berührt werden;
5) die Vorschriften, welche die Anwendung des Artikels 295. des Handelsgesetzbuches insoweit beschränken, als sie die abweichenden Vorschriften, welche das bürgerliche Recht für die zur Eintragung in das Hypothekenbuch bestimmten Schuldurkunden enthält, in Kraft erhalten[7]);
6) die Vorschriften, welche die Artikel 306. und 307. des Handelsgesetzbuches auf Inhaberpapiere, so lange dieselben außer Kurs gesetzt sind, für nicht anwendbar erklären;
7) die Vorschriften, welche bestimmen, daß unter Konkurs im Sinne des Handelsgesetzbuches auch das Falliment des Rheinischen Rechts und das Debitverfahren des Bremischen Rechts zu verstehen sei;
8) die Vorschriften, welche bestimmen, daß durch die Artikel 313. bis 316. des Handelsgesetzbuches die im bürgerlichen Rechte in einem weiteren Umfange begründete Zulassung des Zurückbehaltungsrechtes (Retentionsrechtes) nicht berührt werden[8]).

§. 4. Als Landesgesetze bleiben, auch insoweit sie Abänderungen des Handelsgesetzbuches enthalten, in Geltung:

für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:
die §§. 51. bis 55. der die Publikation des Handelsgesetzbuches betreffenden Verordnung vom 28. Dezember 1863.;

für die freie Hansestadt Bremen:
die am 12. Februar 1866. publizirte, die Löschung der Seeschiffe betreffende obrigkeitliche Verordnung;

für die freie und Hansestadt Hamburg:
der §. 50. des am 22. Dezember 1865. publizirten Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch.

---

[7]) Nach § 17 Abs. 2 des Ges., betr. die Einführung der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1167) gelten diese Vorschriften nur noch „soweit sie die Verfolgung des dinglichen Rechts betreffen"

[8]) Statt „werden" muß es heißen „werde."

§. 5. Die in Gemäßheit der §§. 16. und 52. der unter dem 6. Juni 1864. von dem Senate der freien Hansestadt Bremen publizirten obrigkeitlichen Verordnung, betreffend die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, den Privatgläubigern eines Handelsgesellschafters in Ansehung des Vermögens einer Handelsgesellschaft zu der Zeit, zu welcher dieses Gesetz in Geltung tritt, zustehenden Pfand- und Vorzugsrechte bleiben unberührt.

§. 6. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1870. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 5. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Anlage A.

Allgemeine Deutsche Wechselordnung.[1])

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Artikel 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Artikel 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und[2]) seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zulässig:

1) gegen die Erben eines Wechselschuldners;
2) aus Wechselerklärungen, welche für Korporationen oder andere juristische Personen, für Aktiengesellschaften oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;
3) gegen Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben.

Inwiefern aus Gründen des öffentlichen Rechts die Vollstreckung des Wechselarrestes gegen andere als die vorgenannten Personen Beschränkungen erleidet, ist in besonderen Gesetzen bestimmt[2]).

---

[1]) Der Entwurf der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung wurde nach Beschluß der Zollvereinsregierungen im Herbst 1847 zu Leipzig von Deputirten der Deutschen Bundesstaaten vereinbart. Die am 26. November 1848 durch den Reichsverweser im Reichsgesetzblatt bewirkte Verkündung derselben als eines Reichsgesetzes hat ihr nicht Gesetzeskraft beigelegt, da es hierzu der landesverfassungsmäßigen Publikation in den Einzelstaaten bedurfte. Letztere erfolgte meist ohne Aenderungen allmählich in den Jahren 1848—1862, in Schleswig erst 1867. Die Wechselordnung hat in den jetzt zum Reiche gehörigen Staaten, mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen, bereits landesgesetzliche Geltung gehabt, bevor durch Einführung des Ges. v. 5. Juni 1869 ihre Verkündung als Bundes- bzw. Reichsgesetz erfolgt ist.

Die s. g. Nürnberger Novellen wurden zufolge Beschlusses der Bundesversammlung vom 19. Februar 1857 in den Jahren 1857, 1858, 1861 von der zu Nürnberg tagenden Handelsgesetzgebungskommission berathen und beschlossen, seitens der Bundesversammlung durch Beschluß v. 23. Januar 1862 den Bundesregierungen zur unveränderten Einführung empfohlen und in den meisten Deutschen Staaten von 1861—1865 landesverfassungsmäßig eingeführt, jedoch nicht überall unverändert. Im ehemaligen Herzogthum Nassau und in Schleswig-Holstein gelangten sie erst 1867, im Herzogthum Lauenburg und in Hamburg erst 1868 zur Einführung. Sie haben in allen jetzt zum Reiche gehörigen Staaten, mit Ausnahme des Preußischen Jadegebiets und Elsaß-Lothringens, bereits landesgesetzliche Geltung gehabt, bevor durch das Ges. v. 5. Juni 1869 ihre Verkündung als Bundes- bzw. Reichsgesetz erfolgt ist.

[2]) Die klein gedruckten Bestimmungen nebst den dieselben ergänzenden bzw. ersetzenden Nürnberger Novellen 1 und 2 haben durch die Bestimmung in § 1 des Ges., betr. die Aufhebung der Schuldhaft, vom 29. Mai 1868 Nr. 105 (Bd 1 S. 259) ihre Wirksamkeit verloren.

Artikel 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dies auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Artikel 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll (des Remittenten);
4) die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und[3]) nur festgesetzt werden
   auf einen bestimmten Tag,
   auf Sicht (Vorzeigung, a vista ꝛc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,
   auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach dato),
   auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel);
5) die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;
7) der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);
8) die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Artikel 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4. Nr. 2.) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Artikel 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4. Nr. 3.) bezeichnen (Wechsel an eigene Order).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4. Nr. 7.) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll (trassirt-eigene Wechsel).

Artikel 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4.) fehlt, entsteht keine wechselmäßige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Akzept, Aval) keine Wechselkraft.

---

[3]) Die gesperrten Worte sind durch die Nürnberger Novelle 3 eingeschaltet (vgl. S. 792).

Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben[4]).

II. Verpflichtungen des Ausstellers.

Artikel 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

Artikel 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen anderen durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an Order" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Artikel 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Akzeptanten oder einen früheren Indossanten kann der Wechsel gültig indossirt und von denselben weiter indossirt werden.

Artikel 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Kopie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.

Artikel 12. Ein Indossament ist gültig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie, oder auf die Allonge schreibt (Blanko-Indossament).

Artikel 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanko-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Artikel 14. Der Indossant haftet jedem späteren Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Artikel 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Order" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Artikel 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Akzepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Akzeptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protest-

---

[4]) Der Abs. 2 ist durch die Nürnberger Novelle 4 hinzugefügt (vgl. S. 792).

erhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Artikel **17.** Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Einkassirung", „in Prokura" oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45.), sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld. Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Prokura-Indossament einem Anderen zu übertragen. Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Prokura-Indossamente der Zusatz „oder Order" hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Artikel **18.** Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung[5]).

Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden können. Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Artikel **19.** Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maaßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden. Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Artikel **20.** Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Akzeptes verweigert, so muß der Inhaber bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19.) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Akzeptanten, welcher die Datirung seines Akzeptes unterlassen hat, die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Akzeptation).

Artikel **21.** Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

---

[5]) Der Abs. 2 ist durch die Nürnberger Novelle 5 hinzugefügt (vgl. S. 792).

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, sofern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Artikel **22.** Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Akzepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Akzeptant haftet aber nach dem Inhalte seines Akzeptes wechselmäßig.

Artikel **23.** Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm akzeptirte Summe zur Verfallzeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Akzepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen den Aussteller zu.

Artikel **24.** Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4. Nr. 8.) angegeben (Domizilwechsel), so ist, insofern der Wechsel nicht schon ergiebt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dies vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domizilwechsels kann in denselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Artikel **25.** Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages, sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Jedoch sind diese Personen auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen, zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen.

Artikel **26.** Der Remittent, sowie jeder Indossatar wird durch den Besitz des Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprozesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Artikel **27.** Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer,

sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Artikel **28.** Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:
1) sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;
2) wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;
3) wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Akzeptanten.

Artikel **29.** Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der akzeptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:
1) wenn über das Vermögen des Akzeptanten der Konkurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist oder der Akzeptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Exekution in das Vermögen des Akzeptanten fruchtlos ausgefallen oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Akzeptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (Art. 25—28.) Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1. und 2. genannten Fällen von dem Akzeptanten Sicherheitsbestellung zu fordern und, wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den Nr. 1. und 2. genannten Fällen auch von dem Akzeptanten im Wege des Wechselprozesses Sicherheit zu fordern[6]).

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Artikel **30.** Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein. Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder letzte Tag des Monats zu verstehen[7]).

Artikel **31.** Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig. Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maaßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Zahlung präsentirt werden. Hat ein Indossant auf einem

[6]) Der Abs. 3 ist durch die Nürnberger Novelle 6 hinzugefügt (vgl. S. 792).
[7]) Der Abs. 2 ist durch die Nürnberger Novelle 7 hinzugefügt (vgl. S. 792).

Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Artikel 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablaufe einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;
2) wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Artikel 33. Respekttage finden nicht statt.

Artikel 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styls berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Artikel 35. Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig. Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein.

2. Zahlung.

Artikel 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende Indossament mit dem Namen desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanko-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanko-Indossament erworben hat. Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen. Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Artikel 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effektiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Artikel 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Artikel 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet. Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf den Wechsel abgeschrieben und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Artikel 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Akzeptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen. Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Artikel 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1) daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2) daß sowohl diese Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Artikel 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest", „ohne Kosten" ꝛc.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt. Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Artikel 43. Domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Akzeptanten verloren.

Artikel 44. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Akzeptanten bedarf es, mit Ausnahme des im Art. 43. erwähnten Falles, weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Artikel 45. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist. Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen. Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Artikel **46.** Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an den Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat. Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Artikel **47.** Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Artikel **48.** Jeder Wechselschuldner hat das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Artikel **49.** Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten zu verlieren. Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Artikel **50.** Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf

1) die nicht bezahlte Wechselsumme nebst sechs Prozent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2) die Protestkosten und anderen Auslagen,
3) eine Provision von ein Drittel Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht am Zahlungsorte kein Kurs auf jenen Wohnort, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. Der Kurs ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen unter öffentlicher Autorität ausgestellten Kurszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers oder, in Ermangelung derselben, durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Artikel **51.** Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1) die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst sechs Prozent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2) die ihm erstandenen Kosten,
3) eine Provision von ein Drittel Prozent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Kurse gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat. Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Kurs auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Kurs nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. Wegen der Bescheinigung des Kurses kommt die Bestimmung des Artikel 50 zur Anwendung.

Artikel **52.** Durch die Bestimmungen der Artikel 50. und 51. Nummer 1. und 3. wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Artikel **53.** Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen. Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, sowie die etwaigen Stempelgebühren, hinzu. Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt werden.

Artikel **54.** Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Artikel **55.** Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme.

Artikel **56.** Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden. Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Artikel **57.** Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Artikel **58.** Der Ehrenakzeptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen. Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben. Unterläßt er dies, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Artikel **59.** Wenn der Ehrenakzeptant unterlassen hat, in seinem Akzepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Artikel **60.** Der Ehrenakzeptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenakzeptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Artikel **61.** Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem andern Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung. Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenzahlung.

Artikel **62.** Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Nothadressen oder ein Ehrenakzept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenakzeptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder

in einem Anhange zu demselben bemerken lassen. Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner. Weist der Inhaber die von einem andern Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Artikel **63.** Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden. Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50. und 52.) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Akzeptanten.

Artikel **64.** Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt Demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Andern angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Artikel **65.** Der Ehrenakzeptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von $^1/_3$ Prozent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplikate.

Artikel **66.** Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern. Dieselben müssen im Konterte als Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird. Auch ein Indossatar kann ein Duplikat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplikate wiederholt werden.

Artikel **67.** Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die andern ihre Kraft. Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1) der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den, bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;
2) der Akzeptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels akzeptirt hat, aus den Akzepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Artikel **68.** Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft. Der Verwahrer des zum Akzepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36.) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Artikel **69.** Der Inhaber eines Duplikats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Akzepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme

desselben den Regreß auf Sicherstellung und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Akzepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und
2) daß auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselkopien.

Artikel **70.** Wechselkopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Vermerke enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Kopie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein. In der Kopie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieses Vermerks entzieht jedoch der indossirten Kopie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Artikel **71.** Jedes auf einer Kopie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Originalwechsel stünde.

Artikel **72.** Der Verwahrer des Originalwechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt. Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselkopie nur nach Aufnahme des im Art. 69. Nr. 1. erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Kopie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Artikel **73.** Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation des Wechsels bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen[8]). Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens kann derselbe vom Akzeptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsstellung ist er nur die Deposition der aus dem Akzepte schuldigen Summe bei Gericht oder bei einer andern zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu fordern berechtigt.

Artikel **74.** Der nach den Bestimmungen des Art. 36. legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Artikel **75.** Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Akzept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Artikel **76.** Aus einem, mit einem falschen oder verfälschten Akzepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, wechselmäßig verpflichtet.

---

[8]) Nähere Vorschriften über die Amortisation der Wechsel enthalten die §§ 823—842, 846—848, 850 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166).

XIII. Wechselverjährung.

Artikel **77.** Der wechselmäßige Anspruch gegen den Akzeptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Artikel **78.** Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50.) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;
2) in 6 Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;
3) in 18 Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Artikel **79.** Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51.) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt;
2) in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;
3) in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Artikel **80.** Die Verjährung (Art. 77—79.) wird nur[9]) durch Behändigung der Klage unterbrochen, und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist. Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Artikel **81.** Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Akzeptanten und Indossanten des Wechsels, sowie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselkopie, das Akzept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat. Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat. Der Wechselinhaber kann sich

---

[9]) „Der Artikel 80 der Wechselordnung wird dahin abgeändert, daß die Verjährung auch nach Maßgabe der §§. 190, 254, 461 Abs. 2, 471 Abs. 2 der Civilprozeßordnung unterbrochen wird." (Ges., betr. die Einführung der Civilprozeßordnung, v. 30. Januar 1877 § 13 Abs. 3. Nr. 1167.)

„Der Artikel 80 der Wechselordnung wird dahin abgeändert, daß die Verjährung auch nach Maßgabe des §. 13 der Konkursordnung unterbrochen wird." (Ges., betr. die Einführung der Konkursordnung, v. 10. Februar 1877 § 3 Abs. 3. Nr. 1173.)

Der § 13 der Konkursordnung v. 10. Februar 1877 (Nr. 1172) bestimmt: „Die Eröffnung des Konkursverfahrens hemmt nicht den Lauf der Verjährung. Durch die Anmeldung einer Konkursforderung wird deren Verjährung unterbrochen."

wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Artikel 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Artikel 83. Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Akzeptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber des Wechsels nur soweit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet. Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Artikel 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Artikel 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung, werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist. Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden. Ebenso haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem anderen Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Artikel 86. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechts vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Artikel 87. Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden. Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Artikel 88. Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;
2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;
3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;
4) die Angabe des Ortes, sowie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nr. 3.) geschehen, oder ohne Erfolg versucht worden ist;

5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Artikel **89.** Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Artikel **90.** Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzen Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechsel-Verkehre vorkommende Handlungen.

Artikel **91.** Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechselduplikats, sowie alle sonstigen, bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte müssen in deren Geschäftslokal, und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen. Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst dann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Artikel **92.** Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplikats, die Erklärung über die Annahme, sowie jede andere Handlung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden. Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Artikel **93.** Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Kassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet. Die im Artikel 41. für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Artikel **94.** Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Artikel **95.** Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre. Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Artikel **96.** Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme:
3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Order der Aussteller Zahlung leisten will;
4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4. Nr. 4.);
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Artikel **97.** Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, in sofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Artikel **98.** Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel:

1) die Art. 5. und 7. über die Form des Wechsels;
2) die Art. 9—17. über das Indossament;
3) die Art. 19. und 20. über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maaßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;
4) der Art. 29. über den Sicherheitsregreß mit der Maaßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;
5) die Art. 30—40. über die Zahlung und die Befugniß zur Deposition des fälligen Wechselbetrages mit der Maaßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;
6) die Art. 41. und 42., sowie die Art. 45—55. über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;
7) die Art. 62—65. über die Ehrenzahlung;
8) die Art. 70—72. über die Kopien;
9) die Art. 73—76. über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maaßgabe, daß im Falle des Art. 73. die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;
10) die Art. 78—96. über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, sowie über mangelhafte Unterschriften.

Artikel **99.** Eigene domizilirte Wechsel sind dem Domiziliaten oder, wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domizilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiziliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Bei nicht domizilirten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung

des Wechselrechtes gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes[10]).

Artikel **100.** Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in 3 Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Anlage B.

Die Nürnberger Novellen, betreffend die Ergänzung und Erläuterung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung.

1) Dem ersten Absatze des Artikels 2. wird folgender Zusatz beigefügt:
„Dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Exekution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Exekution in dessen Vermögen zu suchen."

2) Der dritte Absatz des Artikels 2. wird in nachstehender Weise gefaßt:
„Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vollstreckung des Wechselarrestes auch noch auszuschließen:
a) gegen die Mitglieder der Ständeversammlung während der Dauer der letzteren,
b) gegen Offiziere und Soldaten, Auditeure und Militairärzte und sonstige Militairbeamte, so lange sie sich im aktiven Dienste befinden,
c) gegen Civilstaatsdiener im aktiven Dienste,
d) gegen ordinirte Geistliche,
e) gegen den Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen, wenn das Seeschiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist,
f) wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet, oder der Schuldner zur Güterabtretung zugelassen worden ist, wegen der früher entstandenen Forderungen, und
g) wenn der Schuldarrest wenigstens ein Jahr hindurch vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt hat, sofern derselbe nicht nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen[11])."

3) Im Artikel 4. Nr. 4. wird nach den Worten „die Zahlungszeit kann" eingeschaltet:
„für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und."

4) Dem Artikel 7. wird folgender Zusatz beigefügt:
„Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben."

5) Dem ersten Absatz des Artikels 18. wird als Zusatz beigefügt:
„Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung."

6) Am Schluß des Artikels 29. wird hinzugefügt:
„Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den Nr. 1. und 2. genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechselprozesses Sicherheitsstellung zu fordern."

7) Dem Artikel 30. wird folgender Zusatz beigefügt:
„Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder letzte Tag des Monats zu verstehen."

8) Dem Artikel 99. wird als Zusatz beigefügt:
„Bei nicht domizilirten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes."

---

[10]) Der Abs. 2 ist durch die Nürnberger Novelle 8 beigefügt.
[11]) Novelle 1 und 2 haben in Folge der Bestimmung in § 1 des Ges., betr. die Aufhebung der Schuldhaft, v. 29. Mai 1868 Nr. 105 (Bd 1 S. 259) ihre Wirksamkeit verloren.

Anlage C.

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.*)

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel **1.** In Handelssachen kommen, insoweit dieses Gesetzbuch keine Bestimmungen enthält, die Handelsgebräuche und in deren Ermangelung das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung.

Artikel **2.** An den Bestimmungen der Deutschen Wechsel-Ordnung wird durch dieses Gesetzbuch nichts geändert.

Artikel **3.** Wo dieses Gesetzbuch von dem Handelsgerichte[2]) spricht, tritt in Ermangelung eines besonderen Handelsgerichts das gewöhnliche Gericht an dessen Stelle.

Erstes Buch.

Vom Handelsstande.

Erster Titel.

Von Kaufleuten.

Artikel **4.** Als Kaufmann im Sinne dieses Gesetzbuchs ist anzusehen, wer gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt.

Artikel **5.** Die in Betreff der Kaufleute gegebenen Bestimmungen gelten in gleicher Weise in Betreff der Handelsgesellschaften, insbesondere auch der Kommanditgesellschaften auf Aktien und der Aktiengesellschaften[3]). Dieselben gelten auch in Betreff der öffentlichen Banken[4]) in den Grenzen ihres Handelsbetriebs, unbeschadet der für sie bestehenden Verordnungen.

---

*) Der Entwurf des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs ist in den Jahren 1857 und 1858 zu Nürnberg (Buch 1—4), 1858—1860 zu Hamburg (Buch 5) und 1860 und 1861 wieder zu Nürnberg (Buch 1—4) von einer zufolge Beschlusses der Bundesversammlung v. 18. Dezember 1856 eingesetzten, seitens der Bundesregierungen beschickten Kommission berathen und beschlossen. Durch Beschluß der Bundesversammlung v. 31. Mai 1861 wurde dieser Entwurf den Bundesregierungen zur unveränderten Einführung empfohlen. Die landesverfassungsmäßige Einführung ist allmählich und nicht unverändert in den Jahren 1861—1865 erfolgt; in Schleswig-Holstein geschah dieselbe erst 1867, in Lauenburg 1868 und in Schaumburg-Lippe 1869. Das Handelsgesetzbuch hat in allen jetzt zum Reiche gehörigen Staaten — mit Ausnahme des Preußischen Jadegebiets und Elsaß-Lothringens — bereits landesgesetzliche Geltung gehabt, bevor durch das Ges. v. 5. Juni 1869 seine Verkündung als Bundes- bzw. Reichsgesetz erfolgt ist.

[1]) Das HandGesBuch enthält keine Definition der Handelssachen. Für Preußen ist diese Lücke durch Art. 2 des Einführungsges. zum Allg. Deutschen Handelsgesetzbuche v. 24. Juni 1861 (Preuß. Ges.-Samml. S. 449) ergänzt.

[2]) Seit dem 1. Oktober 1879 giebt es im Deutschen Reiche Handelsgerichte nicht mehr (Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 §§ 12—14. Nr. 1163). Die Kammern für Handelssachen sind nicht eine besondere Art der Gerichte, sondern Abtheilungen der Landgerichte, welche mit den letzteren organisch verbunden sind (das. §§ 100, 109 ff.). Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit wird auch in Handelssachen von den ordentlichen Gerichten geübt. Die der Justizverwaltung angehörenden Geschäfte (Registerführung u. s. w.) werden von demjenigen ordentlichen Gerichte wahrgenommen, welches durch die Landesgesetzgebung damit beauftragt ist.

[3]) Durch Ges., betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, v. 11. Juni 1870 § 1 (Nr. 515) sind die Art. 5, 173 bis 176, 178, 198, 199, 203, 206 bis 212, 214, 215, 217, 222, 225, 239, 240, 242 und 247 bis 249a des HandGesBuchs abgeändert. Die Aenderungen sind im Text durch gesperrten Druck gekennzeichnet.

In der früheren Fassung des Art. 5 stand an Stelle der gesperrt gedruckten Worte: „Aktiengesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht."

[4]) „Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Eintragung in das Handelsregister und die rechtlichen Folgen derselben finden auf die Reichsbank keine Anwendung." (Bankges. v. 14. März 1875 § 66. Nr. 1068).

Artikel 6. Eine Frau, welche gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt (Handelsfrau), hat in dem Handelsbetriebe alle Rechte und Pflichten eines Kaufmanns.

Dieselbe kann sich in Betreff ihrer Handelsgeschäfte auf die in den einzelnen Staaten geltenden Rechtswohlthaten der Frauen nicht berufen.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie das Handelsgewerbe allein oder in Gemeinschaft mit Anderen, ob sie dasselbe in eigener Person oder durch einen Prokuristen betreibt.

Artikel 7. Eine Ehefrau kann ohne Einwilligung ihres Ehemannes nicht Handelsfrau sein.

Es gilt als Einwilligung des Mannes, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch desselben Handel treibt.

Die Ehefrau eines Kaufmanns, welche ihrem Ehemanne nur Beihülfe in dem Handelsgewerbe leistet, ist keine Handelsfrau.

Artikel 8. Eine Ehefrau, welche Handelsfrau ist, kann sich durch Handelsgeschäfte gültig verpflichten, ohne daß es zu den einzelnen Geschäften einer besonderen Einwilligung ihres Ehemannes bedarf.

Sie haftet für die Handelsschulden mit ihrem ganzen Vermögen, ohne Rücksicht auf die Verwaltungsrechte und den Nießbrauch oder die sonstigen, an diesem Vermögen durch die Ehe begründeten Rechte des Ehemannes. Es haftet auch das gemeinschaftliche Vermögen, soweit Gütergemeinschaft besteht; ob zugleich der Ehemann mit seinem persönlichen Vermögen haftet, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Artikel 9. Eine Handelsfrau kann in Handelssachen selbstständig vor Gericht auftreten; es macht keinen Unterschied, ob sie unverheirathet oder verheirathet ist[5]).

Artikel 10. Die Bestimmungen, welche dieses Gesetzbuch über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura enthält, finden auf Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, ferner auf Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer, und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht, keine Anwendung. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, im Falle es erforderlich erscheint, diese Klassen genauer festzustellen.

Vereinigungen zum Betriebe eines Handelsgewerbes, auf welches die bezeichneten Bestimmungen keine Anwendung finden, gelten nicht als Handelsgesellschaften[6]).

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu verordnen, daß die bezeichneten Bestimmungen auch noch für andere Klassen von Kaufleuten ihres Staatsgebiets keine Anwendung finden sollen. Ebenso können sie aber auch verordnen, daß diese Bestimmungen auf einzelne der genannten Klassen, oder daß sie auf alle Kaufleute ihres Staatsgebiets Anwendung finden sollen.

Artikel 11. Durch die Landesgesetze, welche in gewerbepolizeilicher oder gewerbesteuerlicher Beziehung Erfordernisse zur Begründung der Eigenschaft eines

---

[5]) Der § 51 Abs. 2 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166) bestimmt allgemein: „Die Prozeßfähigkeit einer Frau wird dadurch, daß sie Ehefrau ist, nicht beschränkt."

[6]) Die Klage wegen eines Anspruchs aus einer solchen Vereinigung gehört aber vor die Kammer für Handelssachen (Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 § 101 Nr. 3a. Nr. 1163).

Kaufmanns oder besonderer Klassen von Kaufleuten aufstellen, wird die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzbuchs nicht ausgeschlossen; ebenso werden jene Gesetze durch dieses Gesetzbuch nicht berührt.

Zweiter Titel.

Von dem Handelsregister.

Artikel **12.** Bei jedem Handelsgerichte ist ein Handelsregister zu führen, in welches die in diesem Gesetzbuche angeordneten Eintragungen aufzunehmen sind[7]).

Das Handelsregister ist öffentlich. Die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet. Auch kann von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden, die auf Verlangen zu beglaubigen ist.

Artikel **13.** Die Eintragungen in das Handelsregister sind von dem Handelsgerichte,[2]) sofern nicht in diesem Gesetzbuche in einzelnen Fällen ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, nach ihrem ganzen Inhalte durch eine oder mehrere Anzeigen in öffentlichen Blättern ohne Verzug bekannt zu machen.

Artikel **14.** Jedes Handelsgericht[2]) hat für seinen Bezirk alljährlich im Monat Dezember die öffentlichen Blätter zu bestimmen, in welchen im Laufe des nächstfolgenden Jahres die im Artikel 13. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen sollen. Der Beschluß ist in einem oder mehreren öffentlichen Blättern bekannt zu machen.

Wenn eines der bestimmten Blätter im Laufe des Jahres zu erscheinen aufhört, so hat das Gericht ein anderes Blatt an dessen Stelle zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

Inwiefern die Gerichte bei der Wahl der zu bestimmenden Blätter an Weisungen höherer Behörden gebunden sind, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Dritter Titel.

Von Handelsfirmen.

Artikel **15.** Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter welchem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgiebt.

Artikel **16.** Ein Kaufmann, welcher sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt, darf nur seinen Familiennamen (bürgerlichen Namen) mit oder ohne Vornamen als Firma führen.

Er darf der Firma keinen Zusatz beifügen, welcher ein Gesellschaftsverhältniß andeutet. Dagegen sind andere Zusätze gestattet, welche zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäftes dienen.

Artikel **17.** Die Firma einer offenen Handelsgesellschaft[8]) muß, wenn in dieselbe nicht die Namen sämmtlicher Gesellschafter aufgenommen sind, den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten.

Die Firma einer Kommanditgesellschaft[9]) muß den Namen wenigstens eines

---

[7]) Eintragungen sind angeordnet in den Art. 19, 21, 25, 45, 86, 87, 129, 135, 151, 152, 155, 156, 171, 176, 179, 198, 201, 203, 210, 212, 214, 228, 233, 243, 244, 247 Nr. 4.

[8]) Vgl. Art. 85.

[9]) Vgl. Art. 150.

persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatze enthalten.

Die Namen anderer Personen, als der persönlich haftenden Gesellschafter, dürfen in die Firma einer Handelsgesellschaft nicht aufgenommen werden[10]); auch darf sich keine offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft als Aktiengesellschaft bezeichnen, selbst wenn das Kapital der Kommanditisten in Aktien zerlegt ist.

Artikel **18.** Die Firma einer Aktiengesellschaft[11]) muß in der Regel von dem Gegenstande ihrer Unternehmung entlehnt sein.

Der Name von Gesellschaftern oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden.

Artikel **19.** Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma bei dem Handelsgerichte[2]), in dessen Bezirk seine Handelsniederlassung sich befindet, Behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat dieselbe nebst seiner persönlichen Unterschrift vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Artikel **20.** Jede neue Firma muß sich von allen an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden und in das Handelsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.

Hat ein Kaufmann mit einem in das Handelsregister bereits eingetragenen Kaufmann gleiche Vor- und Familiennamen, und will auch er sich derselben als seiner Firma bedienen, so muß er dieser einen Zusatz beifügen, durch welchen sich dieselbe von der bereits eingetragenen Firma deutlich unterscheidet.

Artikel **21.** Die Firma muß auch für die an einem anderen Orte oder in einer anderen Gemeinde errichtete Zweigniederlassung bei dem für die letztere zuständigen Handelsgerichte[2]) angemeldet werden.

Besteht an dem Orte oder in der Gemeinde, wo die Zweigniederlassung errichtet wird, bereits eine gleiche Firma, so muß der Firma ein Zusatz beigefügt werden, durch welchen sie sich von jener bereits vorhandenen Firma deutlich unterscheidet.

Die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Zweigniederlassung findet nicht statt, bevor nachgewiesen ist, daß die Eintragung bei dem Handelsgerichte der Hauptniederlassung geschehen ist.

Artikel **22.** Wer ein bestehendes Handelsgeschäft durch Vertrag oder Erbgang erwirbt, kann dasselbe unter der bisherigen Firma mit oder ohne einen das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatz fortführen, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben oder die etwaigen Miterben in die Fortführung der Firma ausdrücklich willigen.

Artikel **23.** Die Veräußerung einer Firma als solcher, abgesondert von dem Handelsgeschäft, für welches sie bisher geführt wurde, ist nicht zulässig.

Artikel **24.** Wenn in ein bestehendes Handelsgeschäft Jemand als Gesellschafter eintritt[12]), oder wenn ein Gesellschafter zu einer Handelsgesellschaft neu hin-

---

[10]) Vgl. Art. 168.
[11]) Vgl. Art. 207.
[12]) Vgl. Art. 113.

zutritt oder aus einer solchen austritt, so kann, ungeachtet dieser Veränderung, die ursprüngliche Firma fortgeführt werden.

Jedoch ist beim Austreten eines Gesellschafters dessen ausdrückliche Einwilligung in die Fortführung der Firma erforderlich, wenn sein Name in der Firma enthalten ist.

Artikel **25.** Wenn die Firma geändert wird oder erlischt, oder wenn die Inhaber der Firma sich ändern, so ist dies nach den Bestimmungen des Artikels 19. bei dem Handelsgerichte[2]) anzumelden.

Ist die Aenderung oder das Erlöschen nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht, so kann derjenige, bei welchem jene Thatsachen eingetreten sind, dieselben einem Dritten nur insofern entgegensetzen, als er beweist, daß sie dem letzteren bekannt waren.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter die Aenderung oder das Erlöschen gegen sich gelten lassen, sofern nicht die Umstände die Annahme begründen, daß er diese Thatsachen weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Artikel **26.** Das Handelsgericht[2]) hat die Betheiligten zur Befolgung der Vorschriften der Artikel 19. 21. und 25. von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

In gleicher Weise hat es gegen diejenigen einzuschreiten, welche sich einer nach den Vorschriften dieses Titels ihnen nicht zustehenden Firma bedienen.

Artikel **27.** Wer durch den unbefugten Gebrauch einer Firma in seinen Rechten verletzt ist, kann den Unberechtigten auf Unterlassung der weiteren Führung der Firma und auf Schadensersatz belangen.

Ueber das Vorhandensein und die Höhe des Schadens entscheidet das Handelsgericht nach seinem freien Ermessen[13]).

Das Handelsgericht kann die Veröffentlichung des Erkenntnisses auf Kosten des Verurtheilten verordnen.

Vierter Titel.

Von den Handelsbüchern.

Artikel **28.** Jeder Kaufmann[14]) ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind.

Er ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesandten Handelsbriefe zurückzubehalten und nach der Zeitfolge in ein Kopirbuch einzutragen[15]).

Artikel **29.** Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben und einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen; er hat demnächst in jedem Jahre ein solches Inventar und solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

Hat der Kaufmann ein Waarenlager, dessen Inventur nach der Beschaffenheit

---

[13]) Vgl. § 260 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166).

[14]) Vgl. Art. 5, 10, 29 Abs. 3.

[15]) Vgl. die Strafvorschriften in §§ 209 ff. der Konkursordnung v. 10. Februar 1877 (Nr. 1172).

des Geschäfts nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn das Inventar des Waarenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird[15]).

Für Handelsgesellschaften kommen dieselben Bestimmungen in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen zur Anwendung.

Artikel **30.** Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind dieselben zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

Artikel **31.** Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämmtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen, uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

Artikel **32.** Bei der Führung der Handelsbücher und bei den übrigen erforderlichen Aufzeichnungen muß sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Die Bücher müssen gebunden und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Artikel **33.** Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher während zehn Jahre, von dem Tage der in dieselben geschehenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

Artikel **34.**[16]) Ordnungsmäßig geführte Handelsbücher liefern bei Streitigkeiten über Handelssachen unter Kaufleuten in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder durch andere Beweismittel ergänzt werden kann.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte der Bücher ein größeres oder geringeres Maaß der Beweiskraft beizulegen, ob in dem Falle, wo die Handelsbücher der streitenden Theile nicht übereinstimmen, von diesem Beweismittel ganz abzusehen, oder ob den Büchern des einen Theils eine überwiegende Glaubwürdigkeit beizumessen sei.

Ob und inwiefern die Handelsbücher gegen Nichtkaufleute Beweiskraft haben, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Artikel **35.**[16]) Handelsbücher, bei deren Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, können als Beweismittel nur insoweit berücksichtigt werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach der Lage der Sache geeignet erscheint.

Artikel **36.**[16]) Die Eintragungen in die Handelsbücher können, unbeschadet ihrer Beweiskraft, durch Handlungsgehülfen bewirkt werden.

---

[16]) Die Art. 34—36, 37 Satz 2, 39, 77, 78, 79 Abs. 2, 488, 494, 889 sind aufgehoben durch das Ges., betr. die Einführung der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 § 13 Abs. 2 Nr. 2. (Nr. 1167). Im Uebrigen werden die prozeßrechtlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, auch wenn sie mit denjenigen der Civilprozeßordnung nicht übereinstimmen, von der Civilprozeßordnung nicht berührt, weil sie Vorschriften eines Reichsgesetzes sind (das. § 13 Abs. 1).

Für die Beweiskraft der Handelsbücher sind jetzt die Bestimmungen in § 259 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166) maßgebend.

Artikel **37.** Im Laufe eines Rechtsstreits kann der Richter auf den Antrag einer Partei die Vorlegung der Handelsbücher der Gegenpartei verordnen[17]). Geschieht die Vorlegung nicht, so wird zum Nachtheil des Weigernden der behauptete Inhalt der Bücher für erwiesen angenommen[18]).

Artikel **38.** Wenn in einem Rechtsstreite Handelsbücher vorgelegt werden, so ist von dem Inhalte derselben, soweit er den Streitpunkt betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht zu nehmen und im geeigneten Falle ein Auszug zu fertigen. Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Richter insoweit offen zu legen, als dies zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung nothwendig ist.

Artikel **39.** Befinden sich die Handelsbücher, welche vorzulegen sind, an einem Orte, welcher nicht zum Bezirke des Prozeßrichters gehört, so muß der letztere das Gericht des Ortes, wo sich die Handelsbücher befinden, ersuchen, die Vorlegung der Bücher vor sich bewirken zu lassen, dabei nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels zu verfahren und einen beglaubigten Auszug mit dem über die Verhandlungen aufgenommenen Protokolle zu übersenden[19]).

Artikel **40.** Die Mittheilung der Handelsbücher zur vollständigen Kenntnißnahme von ihrem ganzen Inhalte kann in Erbschafts- oder Gütergemeinschafts-Angelegenheiten, sowie in Gesellschaftstheilungssachen und im Konkurse, soweit es die Bücher des Gemeinschuldners betrifft, gerichtlich verordnet werden.

Fünfter Titel.

Von den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten.

Artikel **41.** Wer von dem Eigenthümer einer Handelsniederlassung (Prinzipal) beauftragt ist, in dessen Namen und für dessen Rechnung das Handelsgeschäft zu betreiben und per procura die Firma zu zeichnen, ist Prokurist.

Die Bestellung des Prokuristen kann durch Ertheilung einer ausdrücklich als Prokura bezeichneten Vollmacht, oder durch ausdrückliche Bezeichnung des Bevollmächtigten als Prokuristen, oder durch die Ermächtigung, per procura die Firma des Prinzipals zu zeichnen, geschehen.

Die Prokura kann mehreren Personen gemeinschaftlich ertheilt werden (Kollektivprokura).

Artikel **42.** Die Prokura ermächtigt zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt; sie ersetzt jede nach den Landesgesetzen erforderliche Spezialvollmacht; sie berechtigt zur Anstellung und Entlassung von Handlungsgehülfen und Bevollmächtigten.

Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Prokurist nur ermächtigt, wenn ihm diese Befugniß besonders ertheilt ist[20]).

Artikel **43.** Eine Beschränkung des Umfanges der Prokura (Art. 42.) hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Dies gilt insbesondere von der Beschränkung, daß die Prokura nur für gewisse Geschäfte oder gewisse Arten von Geschäften gelte, oder daß sie nur unter

---

[17]) Vgl. §§ 133, 387 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166).

[18]) Vgl. Anm. 16. Die Folgen der unterbliebenen Vorlegung bestimmt jetzt § 392 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166).

[19]) Vgl. Anm. 16. Ueber die Beweisaufnahme durch Vorlegung auswärtiger Urkunden trifft der § 399 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166) Bestimmung.

[20]) Vgl. Art. 275.

gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten ausgeübt werden solle.

Artikel **44.** Der Prokurist hat in der Weise zu zeichnen, daß er der Firma einen die Prokura andeutenden Zusatz und seinen Namen beifügt.

Bei einer Kollektivprokura hat jeder Prokurist der mit diesem Zusatze versehenen Firmazeichnung seinen Namen beizufügen.

Artikel **45.** Die Ertheilung der Prokura ist vom Prinzipal persönlich oder in beglaubigter Form beim Handelsgerichte[2]) zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Der Prokurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen (Artikel 44.) oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Das Erlöschen der Prokura ist von dem Prinzipal in gleicher Weise zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Betheiligten sind zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Artikel **46.** Wenn das Erlöschen der Prokura nicht in das Handelsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, so kann der Prinzipal dasselbe einem Dritten nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß es letzterem beim Abschlusse des Geschäfts bekannt war.

Ist die Eintragung und Bekanntmachung geschehen, so muß ein Dritter das Erlöschen der Prokura gegen sich gelten lassen, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er das Erlöschen beim Abschlusse des Geschäfts weder gekannt habe, noch habe kennen müssen.

Artikel **47.** Wenn ein Prinzipal Jemanden ohne Ertheilung der Prokura, sei es zum Betriebe seines ganzen Handelsgewerbes oder zu einer bestimmten Art von Geschäften oder zu einzelnen Geschäften, in seinem Handelsgewerbe bestellt (Handlungsbevollmächtigter), so erstreckt sich die Vollmacht auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Jedoch ist der Handlungsbevollmächtigte zum Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, zur Aufnahme von Darlehen und zur Prozeßführung nur ermächtigt, wenn ihm eine solche Befugniß besonders ertheilt ist.

Im Uebrigen bedarf er zu den Geschäften, auf welche sich seine Vollmacht erstreckt, der in den Landesgesetzen vorgeschriebenen Spezialvollmacht nicht.

Artikel **48.** Der Handlungsbevollmächtigte hat sich bei der Zeichnung jedes eine Prokura andeutenden Zusatzes zu enthalten; er hat mit einem das Vollmachtsverhältniß ausdrückenden Zusatze zu zeichnen.

Artikel **49.** Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Artikel finden auch Anwendung auf Handlungsbevollmächtigte, welche ihr Prinzipal als Handlungsreisende zu Geschäften an auswärtigen Orten verwendet. Dieselben gelten insbesondere für ermächtigt, den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen oder dafür Zahlungsfristen zu bewilligen.

Artikel **50.** Wer in einem Laden oder in einem offenen Magazin oder Waarenlager angestellt ist, gilt für ermächtigt, daselbst Verkäufe und Empfangnahmen vorzunehmen, welche in einem derartigen Laden, Magazin oder Waarenlager gewöhnlich geschehen.

Artikel 51. Wer die Waare und eine unquittirte Rechnung überbringt, gilt deshalb noch nicht für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen[21]).

Artikel 52. Durch das Rechtsgeschäft, welches ein Prokurist oder ein Handlungsbevollmächtigter gemäß der Prokura oder der Vollmacht im Namen des Prinzipals schließt, wird der letztere dem Dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet.

Es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen des Prinzipals geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für den Prinzipal geschlossen werden sollte.

Zwischen dem Prokuristen oder Bevollmächtigten und dem Dritten erzeugt das Geschäft weder Rechte noch Verbindlichkeiten.

Artikel 53. Der Prokurist oder der Handlungsbevollmächtigte kann ohne Einwilligung des Prinzipals seine Prokura oder Handlungsvollmacht auf einen Anderen nicht übertragen.

Artikel 54. Die Prokura oder Handlungsvollmacht ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Rechte aus dem bestehenden Dienstverhältnisse.

Der Tod des Prinzipals hat das Erlöschen der Prokura oder Handlungsvollmacht nicht zur Folge[22]).

Artikel 55. Wer ein Handelsgeschäft als Prokurist oder als Handlungsbevollmächtigter schließt, ohne Prokura oder Handlungsvollmacht erhalten zu haben, ingleichen ein Handlungsbevollmächtigter, welcher bei Abschluß eines Geschäfts seine Vollmacht überschreitet, ist dem Dritten persönlich nach Handelsrecht verhaftet; der Dritte kann nach seiner Wahl ihn auf Schadensersatz oder Erfüllung belangen[23]).

Diese Haftungspflicht tritt nicht ein, wenn der Dritte, ungeachtet er den Mangel der Prokura oder der Vollmacht oder die Ueberschreitung der letzteren kannte, sich mit ihm eingelassen hat[24]).

Artikel 56. Ein Prokurist oder ein zum Betriebe eines ganzen Handelsgewerbes bestellter Handlungsbevollmächtigter darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung, noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen.

Eine Einwilligung des Prinzipals ist schon dann anzunehmen, wenn ihm bei Ertheilung der Prokura oder der Vollmacht bekannt war, daß der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte für eigene oder fremde Rechnung Handelsgeschäfte betreibe, und er die Aufgebung dieses Betriebes nicht bedungen hat.

Uebertritt der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte diese Vorschrift, so kann der Prinzipal Ersatz des verursachten Schadens fordern. Auch muß sich der Prokurist oder Handlungsbevollmächtigte auf Verlangen des Prinzipals gefallen lassen, daß die für seine Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Prinzipals geschlossen angesehen werden.

---

[21]) Vgl. Art. 296.
[22]) Vgl. Art. 297.
[23]) Die Klage gehört vor die Kammer für Handelssachen (Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 § 101 Nr. 3e. Nr. 1163).
[24]) Vgl. Art. 298.

Sechster Titel.

Von den Handlungsgehülfen.

Artikel 57. Die Natur der Dienste und die Ansprüche der Handlungsgehülfen (Handlungsdiener, Handlungslehrlinge) auf Gehalt und Unterhalt werden, in Ermangelung einer Uebereinkunft, durch den Ortsgebrauch oder durch das Ermessen des Gerichts, nöthigenfalls nach Einholung eines Gutachtens von Sachverständigen, bestimmt.

Artikel 58. Ein Handlungsgehülfe ist nicht ermächtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Prinzipals vorzunehmen.

Wird er jedoch von dem Prinzipal zu Rechtsgeschäften in dessen Handelsgewerbe beauftragt, so finden die Bestimmungen über Handlungsbevollmächtigte Anwendung.

Artikel 59. Ein Handlungsgehülfe darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung noch für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte machen.

In dieser Beziehung kommen die für den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten geltenden Bestimmungen (Artikel 56.) zur Anwendung.

Artikel 60. Ein Handlungsgehülfe, welcher durch unverschuldetes Unglück an Leistung seines Dienstes zeitweise verhindert wird, geht dadurch seiner Ansprüche auf Gehalt und Unterhalt nicht verlustig. Jedoch hat er auf diese Vergünstigung nur für die Dauer von sechs Wochen Anspruch.

Artikel 61. Das Dienstverhältniß zwischen dem Prinzipal und dem Handlungsdiener kann von jedem Theile mit Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres nach vorgängiger sechswöchentlicher Kündigung aufgehoben werden. Ist durch Vertrag eine kürzere oder längere Zeitdauer oder eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so hat es hierbei sein Bewenden.

In Betreff der Handlungslehrlinge ist die Dauer der Lehrzeit nach dem Lehrvertrage und in Ermangelung vertragsmäßiger Bestimmungen nach den örtlichen Verordnungen oder dem Ortsgebrauche zu beurtheilen.

Artikel 62. Die Aufhebung des Dienstverhältnisses vor der bestimmten Zeit (Artikel 61.) kann aus wichtigen Gründen von jedem Theile verlangt werden.

Die Beurtheilung der Wichtigkeit der Gründe bleibt dem Ermessen des Richters überlassen[25]).

Artikel 63. Gegen den Prinzipal kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden, wenn derselbe den Gehalt oder den gebührenden Unterhalt nicht gewährt, oder wenn er sich thätlicher Mißhandlungen oder schwerer Ehrverletzung gegen den Handlungsgehülfen schuldig macht[25]).

Artikel 64. Gegen den Handlungsgehülfen kann insbesondere die Aufhebung des Dienstverhältnisses ausgesprochen werden:

1) wenn derselbe im Dienste untreu ist oder das Vertrauen mißbraucht;
2) wenn derselbe ohne Einwilligung des Prinzipals für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Handelsgeschäfte macht;
3) wenn derselbe seine Dienste zu leisten verweigert oder ohne einen recht-

[25]) Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Prokuristen, dem Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehülfen und dem Eigenthümer der Handelsniederlassung gehören vor die Kammer für Handelssachen (Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 § 101 Nr. 3 e. Nr. 1163).

mäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit unterläßt;
4) wenn derselbe durch anhaltende Krankheit oder Kränklichkeit oder durch eine längere Freiheitsstrafe oder Abwesenheit an Verrichtung seiner Dienste verhindert wird;
5) wenn derselbe sich thätlicher Mißhandlungen oder erheblicher Ehrverletzungen gegen den Prinzipal schuldig macht;
6) wenn derselbe sich einem unsittlichen Lebenswandel ergiebt[25]).

Artikel 65. Hinsichtlich der Personen, welche bei dem Betriebe des Handelsgewerbes Gesindedienste verrichten, hat es bei den für das Gesindedienstverhältniß geltenden Bestimmungen sein Bewenden.

Siebenter Titel.

Von den Handelsmäklern oder Sensalen.[26])

Artikel 66. Die Handelsmäkler (Sensale) sind amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte[27]).

Sie leisten vor Antritt ihres Amtes den Eid, daß sie die ihnen obliegenden Pflichten getreu erfüllen wollen.

Artikel 67. Die Handelsmäkler vermitteln für Auftraggeber Käufe und Verkäufe über Waaren, Schiffe, Wechsel, inländische und ausländische Staatspapiere, Aktien und andere Handelspapiere, ingleichen Verträge über Versicherungen, Bodmerei, Befrachtung und Miethe von Schiffen, sowie über Land- und Wassertransporte und andere den Handel betreffende Gegenstände.

Durch die übertragene Geschäftsvermittelung ist ein Handelsmäkler noch nicht als bevollmächtigt anzusehen, eine Zahlung oder eine andere im Vertrage bedungene Leistung in Empfang zu nehmen.

Artikel 68. Die Anstellung der Handelsmäkler geschieht entweder im Allgemeinen für alle Arten von Mäklergeschäften oder nur für einzelne Arten derselben.

Artikel 69. Die Handelsmäkler haben insbesondere folgende Pflichten:
1) sie dürfen für eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte machen, weder unmittelbar noch mittelbar, auch nicht als Kommissionaire, sie dürfen für die Erfüllung der Geschäfte, welche sie vermitteln, sich nicht verbindlich machen oder Bürgschaft leisten, alles dies unbeschadet der Gültigkeit der Geschäfte;
2) sie dürfen zu keinem Kaufmann in dem Verhältnisse eines Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehülfen stehen;
3) sie dürfen sich nicht mit anderen Handelsmäklern zu einem gemeinschaftlichen Betriebe der Mäklergeschäfte oder eines Theiles derselben vereinigen; zur gemeinschaftlichen Vermittelung einzelner Geschäfte sind sie unter Zustimmung der Auftraggeber befugt;
4) sie müssen die Mäklerverrichtungen persönlich betreiben und dürfen sich zur Abschließung der Geschäfte eines Gehülfen nicht bedienen;

---

[26]) Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnisse, welches aus den Berufsgeschäften des Handelsmäklers im Sinne des Handelsgesetzbuchs zwischen diesem und den Parteien entsteht, gehören vor die Kammer für Handelssachen (Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 § 101 Nr. 3 f. Nr. 1163).

[27]) Vgl. Art. 272 Nr. 4.

5) sie sind zur Verschwiegenheit über die Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse verpflichtet, soweit nicht das Gegentheil durch die Parteien bewilligt oder durch die Natur des Geschäfts geboten ist;
6) sie dürfen zu keinem Geschäfte die Einwilligung der Parteien oder deren Bevollmächtigten anders annehmen, als durch ausdrückliche und persönliche Erklärung; es ist den Mäklern weder erlaubt, von Abwesenden Aufträge zu übernehmen, noch sich zur Vermittelung eines Unterhändlers zu bedienen.

Artikel 70. Handelsmäklern, welche Schiffsmäkelei betreiben, kann gestattet werden, den Schiffern im Einziehen und Vorschießen der Frachten und Unkosten als Abrechner oder in anderer ortsüblicher Weise Hülfsdienste zu leisten.

Artikel 71. Der Handelsmäkler muß außer seinem Handbuche ein Tagebuch führen, in welches letztere alle abgeschlossenen Geschäfte täglich einzutragen sind. Das Eingetragene hat er täglich zu unterzeichnen.

Das Tagebuch muß vor dem Gebrauche Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet und der vorgesetzen Behörde zur Beglaubigung der Zahl der Blätter vorgelegt werden.

Artikel 72. Die Eintragungen in das Tagebuch müssen die Namen der Kontrahenten, die Zeit des Abschlusses, die Bezeichnung des Gegenstandes und die Bedingungen des Geschäfts, insbesondere bei Verkäufen von Waaren die Gattung und Menge derselben, sowie den Preis und die Zeit der Lieferung enthalten.

Die Eintragungen müssen in Deutscher Sprache, oder, sofern die Geschäftssprache des Ortes eine andere ist, in dieser geschehen; sie müssen nach Ordnung des Datums und ohne leere Zwischenräume erfolgen.

Die Bestimmungen über die Einrichtung der Handelsbücher (Artikel 32.) finden auch auf das Tagebuch des Mäklers Anwendung.

Artikel 73. Der Handelsmäkler muß ohne Verzug nach Abschluß des Geschäfts jeder Partei eine von ihm unterzeichnete Schlußnote, welche die in dem vorhergehenden Artikel als Gegenstand der Eintragung bezeichneten Thatsachen enthält, zustellen.

Bei Geschäften, welche nicht sofort erfüllt werden sollen, ist die Schlußnote den Parteien zu ihrer Unterschrift zuzustellen und jeder Partei das von der anderen unterschriebene Exemplar zu übersenden.

Verweigert eine Partei die Annahme oder Unterschrift der Schlußnote, so muß der Handelsmäkler davon der anderen Partei ohne Verzug Anzeige machen.

Artikel 74. Der Handelsmäkler ist verpflichtet, den Parteien zu jeder Zeit auf Verlangen beglaubigte Auszüge aus dem Tagebuche zu geben, die Alles enthalten müssen, was von dem Mäkler in Ansehung des die Parteien angehenden Geschäfts eingetragen ist.

Artikel 75. Wenn ein Handelsmäkler stirbt oder aus dem Amte scheidet, so ist sein Tagebuch bei der Behörde niederzulegen.

Artikel 76. Der Abschluß eines durch Handelsmäkler vermittelten Vertrages ist von der Eintragung desselben in das Tagebuch oder von der Aushändigung der Schlußnoten unabhängig.

Diese Thatsachen dienen nur zum Beweise des abgeschlossenen Vertrages.

Artikel 77.[28]) Das ordnungsmäßig geführte Tagebuch, sowie die Schlußnoten eines Handelsmäklers liefern in der Regel den Beweis für den Abschluß des Geschäfts und dessen Inhalt.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte des Tagebuchs und der Schlußnoten ein geringeres Gewicht beizulegen, ob die eidliche Bestärkung durch den Mäkler oder andere Beweise zu fordern, ob insbesondere die Weigerung einer Partei, die Schlußnote anzunehmen oder zu unterzeichnen, für Beurtheilung der Sache von Erheblichkeit sei.

Artikel 78.[28]) Das Tagebuch eines Handelsmäklers, bei dessen Führung Unregelmäßigkeiten vorgefallen sind, kann als Beweismittel nur insoweit berücksichtigt werden, als dieses nach der Art und Bedeutung der Unregelmäßigkeiten, sowie nach Lage der Sache als geeignet erscheint.

Artikel 79. Im Laufe eines Rechtsstreits kann der Richter, selbst ohne Antrag einer Partei, die Vorlegung des Tagebuchs verordnen, um dasselbe einzusehen und mit der Schlußnote, den Auszügen und anderen Beweismitteln zu vergleichen.

Die Vorschrift des Artikels 39. findet auch in Bezug auf die Vorlegung des Tagebuchs Anwendung[29]).

Artikel 80. Der Handelsmäkler muß, sofern nicht die Parteien ihm dieses erlassen haben oder der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Waare davon entbindet, von jeder durch seine Vermittelung nach Probe verkauften Waare die Probe, nachdem er dieselbe Behufs der Wiedererkennung gezeichnet hat, so lange aufbewahren, bis die Waare ohne Einwendung gegen ihre Beschaffenheit angenommen, oder das Geschäft in anderer Weise erledigt ist.

Artikel 81. Jedes Verschulden des Handelsmäklers berechtigt die dadurch beschädigte Partei, Schadloshaltung von ihm zu fordern.

Artikel 82. Der Handelsmäkler hat die Mäklergebühr (Sensarie) zu fordern, sobald das Geschäft geschlossen und, wenn es ein bedingtes war, unbedingt geworden und von ihm seiner Verpflichtung wegen Zustellung der Schlußnoten Genüge geschehen ist, unbeschadet anderweiter Bestimmung durch örtliche Verordnungen oder durch Ortsgebrauch.

Ist das Geschäft nicht zum Abschlusse gekommen, oder nicht zu einem unbedingten geworden, so kann für die Unterhandlungen keine Mäklergebühr gefordert werden[30]).

Der Betrag der Mäklergebühr wird durch örtliche Verordnungen geregelt; in Ermangelung derselben entscheidet der Ortsgebrauch.

Artikel 83. Ist unter den Parteien nichts darüber vereinbart, wer die Mäklergebühr bezahlen soll, so ist dieselbe in Ermangelung örtlicher Verordnungen oder eines Ortsgebrauchs von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten.

Artikel 84. Ueber die Anstellung der Handelsmäkler und über die Bestrafung der von ihnen im Berufe begangenen Pflichtverletzungen das Erforderliche zu bestimmen, bleibt den Landesgesetzen überlassen.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vorschriften dieses Titels nach Maaßgabe der öffentlichen Bedürfnisse zu ergänzen; es kann insbesondere den Handelsmäklern das ausschließliche Recht zur Vermittelung von Handelsgeschäften beigelegt werden.

Auch kann in den Landesgesetzen oder in örtlichen Verordnungen der in diesem Titel den Handelsmäklern zugewiesene Kreis von Amtsverrichtungen und Befugnissen (Artikel 67. 70.) oder der Umfang ihrer Pflichten (Artikel 69.) erweitert oder eingeschränkt werden.

---

[28]) Vgl. Anm. 16 S. 798. Die Beweiskraft des Tagebuchs und der Schlußnoten u. s. w. bestimmt sich jetzt nach § 259 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166).

[29]) Vgl. Anm. 19 S. 799.

[30]) Bezüglich des Kommissionärs vgl. Art. 371.

Zweites Buch.

Von den Handelsgesellschaften.

Erster Titel.

Von der offenen Handelsgesellschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Errichtung der Gesellschaft.

Artikel 85. Eine offene Handelsgesellschaft ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe[31]) unter gemeinschaftlicher Firma betreiben und bei keinem der Gesellschafter die Betheiligung auf Vermögenseinlagen beschränkt ist.

Zur Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung oder anderer Förmlichkeiten nicht.

Artikel 86. Die Errichtung einer offenen Handelsgesellschaft ist von den Gesellschaftern bei dem Handelsgerichte[2]), in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, und bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk sie eine Zweigniederlassung hat, Behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Gesellschafters;
2) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3) den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft begonnen hat;
4) im Falle vereinbart ist, daß nur einer oder einige der Gesellschafter die Gesellschaft vertreten sollen, die Angabe, welcher oder welche dazu bestimmt sind, ingleichen, ob das Recht nur in Gemeinschaft ausgeübt werden soll.

Artikel 87. Wenn die Firma einer bestehenden Gesellschaft geändert oder der Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort verlegt wird, oder wenn neue Gesellschafter in dieselbe eintreten, oder wenn einem Gesellschafter die Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten (Artikel 86. Ziff. 4.), nachträglich ertheilt, oder wenn eine solche Befugniß aufgehoben wird, so sind diese Thatsachen bei dem Handelsgerichte[2]) Behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Bei der Aenderung der Firma, bei der Verlegung des Sitzes der Gesellschaft und bei der Aufhebung der Vertretungsbefugniß richtet sich die Wirkung gegen Dritte in den Fällen der geschehenen oder der nicht geschehenen Eintragung und Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Artikels 25.

Artikel 88. Die Anmeldungen (Artikel 86. 87.) müssen von allen Gesellschaftern persönlich vor dem Handelsgerichte[2]) unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Sie sind ihrem ganzen Inhalte nach in das Handelsregister einzutragen.

Die Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte[2]) zu zeichnen oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

Artikel 89. Das Handelsgericht[2]) hat die Betheiligten zur Befolgung der vorstehenden Anordnungen (Artikel 86—88.) von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

---

[31]) Vgl. Art. 10 Abs. 2.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander.

Artikel **90.** Das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage.

Soweit über die in den nachfolgenden Artikeln dieses Abschnitts berührten Punkte keine Vereinbarung getroffen ist, kommen die Bestimmungen dieser Artikel zur Anwendung[32]).

Artikel **91.** Wenn Geld oder andere verbrauchbare oder vertretbare Sachen, oder wenn unverbrauchbare oder unvertretbare Sachen nach einer Schätzung, die nicht blos zum Zweck der Gewinnvertheilung geschieht, in die Gesellschaft eingebracht werden, so werden diese Gegenstände Eigenthum der Gesellschaft[33]).

Im Zweifel wird angenommen, daß die in das Inventar der Gesellschaft mit der Unterschrift sämmtlicher Gesellschafter eingetragenen, bis dahin einem Gesellschafter gehörigen, beweglichen oder unbeweglichen Sachen Eigenthum der Gesellschaft geworden sind.

Artikel **92.** Ein Gesellschafter ist nicht verpflichtet, die Einlage über den vertragsmäßigen Betrag zu erhöhen, oder die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen.

Artikel **93.** Für die Auslagen, welche ein Gesellschafter in Gesellschaftsangelegenheiten macht, für die Verbindlichkeiten, welche er wegen derselben übernimmt, und für die Verluste, welche er unmittelbar durch seine Geschäftsführung oder aus Gefahren, welche von derselben unzertrennlich sind, erleidet, ist ihm die Gesellschaft verhaftet.

Von den vorgeschossenen Geldern kann er Zinsen fordern, vom Tage des geleisteten Vorschusses an gerechnet.

Für die Bemühungen bei dem Betriebe der Gesellschaftsgeschäfte steht dem Gesellschafter ein Anspruch auf Vergütung nicht zu.

Artikel **94.** Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Gesellschaft den Fleiß und die Sorgfalt anzuwenden, welche er in seinen eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt[34]).

Er haftet der Gesellschaft für den Schaden, welcher ihr durch sein Verschulden entstanden ist. Er kann gegen diesen Schaden nicht die Vortheile aufrechnen, welche er der Gesellschaft in anderen Fällen durch seinen Fleiß verschafft hat.

Artikel **95.** Ein Gesellschafter, welcher seine Geldeinlage nicht zur rechten Zeit einzahlt, oder eingenommene Gesellschaftsgelder nicht zur rechten Zeit an die Gesellschaftskasse abliefert, oder unbefugt Gelder aus der Gesellschaftskasse für sich entnimmt, ist von Rechtswegen zur Entrichtung von Zinsen[35]) seit dem Tage verpflichtet, an welchem die Zahlung oder die Ablieferung hätte geschehen sollen oder die Herausnahme des Geldes erfolgt ist.

Die Verpflichtung zum Ersatze des etwa entstandenen größeren Schadens

---

[32]) Vgl. § 23 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166) über den Gerichtsstand und § 101 Nr. 3 a des Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 (Nr. 1163) über die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen.

[33]) Vgl. Art. 143.

[34]) Vgl. Art. 282.

[35]) Vgl. Art. 287 Abs. 2.

und die übrigen rechtlichen Folgen der Handlung[36]) werden hierdurch nicht ausgeschlossen.

Artikel **96.** Ein Gesellschafter darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter weder in dem Handelszweige der Gesellschaft für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten Geschäfte machen, noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehmen.

Eine Genehmigung der Theilnahme an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft ist schon dann anzunehmen, wenn den übrigen Gesellschaftern bei Eingehung der Gesellschaft bekannt war, daß der Gesellschafter an jener Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehme, und gleichwohl das Aufgeben der Theilnahme nicht ausdrücklich bedungen worden ist.

Artikel **97.** Ein Gesellschafter, welcher den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, muß sich auf Verlangen der Gesellschaft gefallen lassen, daß die für seine Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft geschlossen angesehen werden; auch kann die Gesellschaft statt dessen den Ersatz des entstandenen Schadens fordern; alles dieses unbeschadet des Rechts, die Auflösung des Gesellschaftsvertrags in den geeigneten Fällen herbeizuführen.

Das Recht der Gesellschaft, in ein von dem Gesellschafter für eigene Rechnung gemachtes Geschäft einzutreten oder Schadensersatz zu fordern, erlischt nach drei Monaten, von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem die Gesellschaft von dem Abschlusse des Geschäfts Kenntniß erhalten hat.

Artikel **98.** Ein Gesellschafter kann ohne die Einwilligung der übrigen Gesellschafter keinen Dritten in die Gesellschaft aufnehmen.

Wenn ein Gesellschafter einseitig einen Dritten an seinem Antheile betheiligt oder seinen Antheil an denselben abtritt, so erlangt dieser gegen die Gesellschaft unmittelbar keine Rechte; er ist insbesondere zur Einsicht der Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft nicht berechtigt.

Artikel **99.** Wenn die Geschäftsführung in dem Gesellschaftsvertrage einem oder mehreren der Gesellschafter übertragen ist, so schließen diese die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung aus; sie sind berechtigt, ungeachtet des Widerspruchs der übrigen Gesellschafter, alle Handlungen vorzunehmen, welche der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt[37]).

Artikel **100.** Wenn die Geschäftsführung mehreren Gesellschaftern mit der ausdrücklichen Beschränkung übertragen ist, daß einer nicht ohne den andern handeln könne, so darf keiner allein Geschäfte vornehmen, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist.

Ist hingegen mehreren Gesellschaftern die Geschäftsführung ohne diese ausdrückliche Beschränkung übertragen, so darf jeder derselben allein alle zur Geschäftsführung gehörenden Handlungen vornehmen. Jedoch muß, wenn einer unter ihnen gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch erhebt, dieselbe unterbleiben.

Artikel **101.** Die im Gesellschaftsvertrage einem oder mehreren Gesellschaftern geschehene Uebertragung der Geschäftsführung kann, so lange die Gesellschaft dauert, nicht ohne rechtmäßige Ursache widerrufen werden.

---

[36]) Vgl. z. B. Art. 125 Nr. 2—4.
[37]) Vgl. Art. 103.

Die Beurtheilung, ob eine rechtmäßige Ursache vorliege, bleibt dem Ermessen des Richters überlassen.

Der Widerruf kann insbesondere in den im Artikel 125. Ziff. 2. bis 5. bezeichneten Fällen für begründet erklärt werden.

Artikel **102.** Wenn im Gesellschaftsvertrage die Geschäftsführung nicht einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen ist, so sind alle Gesellschafter zum Betriebe der Geschäfte der Gesellschaft gleichmäßig berechtigt und verpflichtet.

Erhebt ein Gesellschafter gegen die Vornahme einer Handlung Widerspruch, so muß dieselbe unterbleiben.

Artikel **103.** Ein Beschluß der sämmtlichen Gesellschafter muß vor der Vornahme von Geschäften eingeholt werden, welche über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen, oder welche dem Zweck derselben fremd sind.

Dies ist auch dann erforderlich, wenn die Geschäftsführung einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen ist.

Zur Fassung des Beschlusses ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich. Ist diese nicht zu erlangen, so muß die Handlung, in Ansehung deren Beschluß gefaßt werden soll, unterbleiben.

Artikel **104.** Zur Bestellung eines Prokuristen ist, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, die Einwilligung aller geschäftsführenden Gesellschafter, und wenn keine solche ernannt sind, die Einwilligung aller Gesellschafter erforderlich.

Der Widerruf der Prokura kann von jedem der zur Ertheilung derselben befugten Gesellschafter geschehen[38]).

Artikel **105.** Jeder Gesellschafter, auch wenn er nicht in dem Geschäftsbetriebe der Gesellschaft thätig ist, kann sich persönlich von dem Gange der Gesellschaftsangelegenheiten unterrichten; er kann jederzeit in das Geschäftslokal kommen, die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft einsehen und auf ihrer Grundlage eine Bilanz zu seiner Uebersicht anfertigen.

Ist im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt, so verliert diese Bestimmung ihre Wirkung, wenn eine Unredlichkeit in der Geschäftsführung nachgewiesen wird.

Artikel **106.** Jedem Gesellschafter werden am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres von seiner Einlage, oder, wenn sich dieselbe beim Schlusse des vorigen Jahres durch Hinzurechnung seines Antheils am Gewinne vermehrt oder durch Abrechnung seines Antheils am Verluste vermindert hat, von seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen Zinsen zu vier vom Hundert gutgeschrieben und von den während des Geschäftsjahres auf den Antheil entnommenen Geldern Zinsen in demselben Maaßstabe zur Last geschrieben.

Die dem Gesellschafter hiernach zukommenden Zinsen vermehren seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen.

Vor Deckung dieser Zinsen ist kein Gewinn vorhanden, und der Verlust der Gesellschaft wird durch dieselben vermehrt oder gebildet.

Artikel **107.** Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird, auf Grund des Inventars und der Bilanz, der Gewinn oder der Verlust dieses Jahres ermittelt und für jeden Gesellschafter sein Antheil daran berechnet.

---

[38]) Vgl. Art. 118.

Der Gewinn jedes Gesellschafters wird seinem Antheile am Gesellschaftsvermögen zugeschrieben, der Verlust von demselben abgeschrieben.

Artikel **108.** Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter seine Einlage oder seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen nicht vermindern.

Er darf jedoch, auch ohne diese Einwilligung, auf seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen die Zinsen desselben für das letztverflossene Jahr, und soweit es nicht zum offenbaren Nachtheil der Gesellschaft gereicht, Gelder bis zu einem Betrage entnehmen, welcher seinen Antheil am Gewinne des letztverflossenen Jahres nicht übersteigt.

Artikel **109.** Der Gewinn oder Verlust wird, in Ermangelung einer anderen Vereinbarung, unter die Gesellschafter nach Köpfen vertheilt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschaft zu dritten Personen.

Artikel **110.** Die rechtliche Wirksamkeit einer offenen Handelsgesellschaft tritt im Verhältniß zu dritten Personen mit dem Zeitpunkte ein, in welchem die Errichtung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist, oder die Gesellschaft auch nur ihre Geschäfte begonnen hat.

Die Beschränkung, daß die Gesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkte, als dem der Eintragung, ihren Anfang nehmen soll, hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Artikel **111.** Die Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat[39]).

Artikel **112.** Die Gesellschafter haften für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen.

Eine entgegenstehende Verabredung hat gegen Dritte keine rechtliche Wirkung.

Artikel **113.** Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung.

Artikel **114.** Jeder zur Vertretung der Gesellschaft befugte Gesellschafter ist ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen im Namen der Gesellschaft vorzunehmen, insbesondere auch die der Gesellschaft gehörenden Grundstücke zu veräußern und zu belasten.

Die Gesellschaft wird durch die Rechtsgeschäfte, welche ein zur Vertretung der Gesellschaft befugter Gesellschafter in ihrem Namen schließt, berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Artikel **115.** Die Gesellschaft wird durch Rechtsgeschäfte eines Gesellschafters nicht verpflichtet, wenn derselbe von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten,

---

[39]) Ergänzende Bestimmungen enthalten die §§ 19, 22, 29 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166).

ausgeschlossen (Artikel 86. Ziff. 4.), oder seine Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, aufgehoben ist (Artikel 87.), sofern hinsichtlich dieser Ausschließung oder Aufhebung die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Artikel 46. hinsichtlich des Erlöschens der Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Artikel **116.** Eine Beschränkung des Umfanges der Befugniß eines Gesellschafters, die Gesellschaft zu vertreten, hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung; insbesondere ist die Beschränkung nicht zulässig, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden solle.

Artikel **117.** Die Gesellschaft wird vor Gericht von jedem Gesellschafter gültig vertreten, welcher von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, nicht ausgeschlossen ist.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht[40]).

Artikel **118.** Die Ertheilung, sowie die Aufhebung einer Prokura geschieht mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte durch einen der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Gesellschafter.

Artikel **119.** Die Privatgläubiger eines Gesellschafters sind nicht befugt, die zum Gesellschaftsvermögen gehörenden Sachen, Forderungen oder Rechte oder einen Antheil an denselben zum Behufe ihrer Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen. Gegenstand der Exekution, des Arrestes oder der Beschlagnahme kann für sie nur dasjenige sein, was der Gesellschafter selbst an Zinsen und an Gewinnantheilen zu fordern berechtigt ist, und was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt[41]).

Artikel **120.** Die Bestimmung des vorigen Artikels gilt auch in Betreff der Privatgläubiger, zu deren Gunsten eine Hypothek oder ein Pfandrecht an dem Vermögen eines Gesellschafters kraft des Gesetzes oder aus einem andern Rechtsgrunde besteht. Ihre Hypothek oder ihr Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen und Rechte, oder auf einen Antheil an denselben, sondern nur auf dasjenige, was in dem letzten Satze des vorigen Artikels bezeichnet ist.

Jedoch werden die Rechte, welche an den von einem Gesellschafter in das Vermögen der Gesellschaft eingebrachten Gegenständen bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Artikel **121.** Eine Kompensation zwischen Forderungen der Gesellschaft und Privatforderungen des Gesellschaftsschuldners gegen einen einzelnen Gesellschafter findet während der Dauer der Gesellschaft weder ganz noch theilweise statt; nach Auflösung der Gesellschaft ist sie zulässig, wenn und insoweit die Gesellschaftsforderung dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen ist.

Artikel **122.** Im Falle des Konkurses der Gesellschaft werden die Gläubiger derselben aus dem Gesellschaftsvermögen abgesondert befriedigt, und können aus

---

[40]) Ergänzende Bestimmungen enthalten die §§ 157, 159, 165, 168 Abs. 1, 169 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166).

[41]) Vgl. Art. 126.

dem Privatvermögen der Gesellschafter nur wegen des Ausfalls ihre Befriedigung suchen[42]); den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, ob und wie weit den Privatgläubigern der Gesellschafter ein Absonderungsrecht in Bezug auf das Privatvermögen derselben zusteht[43]).

Vierter Abschnitt.

Von der Auflösung der Gesellschaft und dem Austreten einzelner Gesellschafter aus derselben.

Artikel **123.** Die Gesellschaft wird aufgelöst:

1) durch die Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft[44]);
2) durch den Tod eines der Gesellschafter, wenn nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll;
3) durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines der Gesellschafter oder durch die eingetretene rechtliche Unfähigkeit eines der Gesellschafter zur selbstständigen Vermögensverwaltung;
4) durch gegenseitige Uebereinkunft;
5) durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die Gesellschaft eingegangen ist, sofern nicht die Gesellschafter dieselbe stillschweigend fortsetzen; in diesem Falle gilt sie von da an als auf unbestimmte Dauer eingegangen;
6) durch die von Seiten eines Gesellschafters geschehene Aufkündigung, wenn die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer eingegangen ist.

Eine auf Lebenszeit eingegangene Gesellschaft ist als eine Gesellschaft von unbestimmter Dauer zu betrachten.

Artikel **124.** Die Aufkündigung einer Gesellschaft von unbestimmter Dauer Seitens eines Gesellschafters muß, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft erfolgen.

Artikel **125.** Ein Gesellschafter kann die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei Gesellschaften von unbestimmter Dauer ohne vorgängige Aufkündigung verlangen, sofern hierzu wichtige Gründe vorhanden sind.

Die Beurtheilung, ob solche Gründe anzunehmen sind, bleibt im Falle des Widerspruchs dem Ermessen des Richters überlassen.

Die Auflösung kann insbesondere ausgesprochen werden:

1) wenn durch äußere Umstände die Erreichung des gesellschaftlichen Zwecks unmöglich wird;
2) wenn ein Gesellschafter bei der Geschäftsführung oder bei der Rechnungslegung unredlich verfährt;
3) wenn ein Gesellschafter die Erfüllung der ihm obliegenden wesentlichen Verpflichtungen unterläßt;
4) wenn ein Gesellschafter die Firma oder das Vermögen der Gesellschaft für seine Privatzwecke mißbraucht;
5) wenn ein Gesellschafter durch anhaltende Krankheit oder aus anderen Ursachen zu den ihm obliegenden Geschäften der Gesellschaft unfähig wird.

---

[42]) Ergänzende Bestimmungen enthält § 201 der Konkursordnung v. 10. Februar 1877 (Nr. 1172).

[43]) Die Landesgesetze dieser Art sind durch § 4 des Ges., betr. die Einführung der Konkursordnung, v. 10. Februar 1877 (Nr. 1173) aufgehoben. Die Konkursordnung giebt den Privatgläubigern ein Absonderungsrecht nicht.

[44]) Die Konkursordnung v. 10. Februar 1877 (Nr. 1172) enthält in den §§ 198—201 besondere Bestimmungen über Gesellschaftskonkurse.

Artikel **126.** Hat ein Privatgläubiger eines Gesellschafters nach fruchtlos vollstreckter Exekution in dessen Privatvermögen die Exekution in das dem Gesellschafter bei dereinstiger Auflösung der Gesellschaft zukommende Guthaben erwirkt, so ist er berechtigt, es mag die Gesellschaft auf bestimmte oder auf unbestimmte Dauer eingegangen sein, Behufs seiner Befriedigung nach vorher von ihm geschehener Aufkündigung die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen[45]).

Die Aufkündigung muß mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft geschehen[46]).

Artikel **127.** Wenn die Gesellschafter vor der Auflösung der Gesellschaft übereingekommen sind, daß, ungeachtet des Ausscheidens eines oder mehrerer Gesellschafter, die Gesellschaft unter den übrigen fortgesetzt werden soll, so endigt die Gesellschaft nur in Beziehung auf den Ausscheidenden; im Uebrigen besteht sie mit allen ihren bisherigen Rechten und Verbindlichkeiten fort.

Artikel **128.** Wenn die Auflösung der Gesellschaft aus Gründen gefordert werden darf, welche in der Person eines Gesellschafters liegen (Artikel 125.), so kann anstatt derselben auf Ausschließung dieses Gesellschafters erkannt werden, sofern die sämmtlichen übrigen Gesellschafter hierauf antragen.

Artikel **129.** Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen werden[47]).

Diese Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird.

Gleich der Auflösung der Gesellschaft muß auch das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters aus der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen werden.

Das Handelsgericht[2]) hat die Betheiligten zur Anmeldung dieser Thatsachen von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Dritten Personen kann die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die Ausschließung eines Gesellschafters aus derselben nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich einer solchen Thatsache die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Artikel 25. hinsichtlich des Erlöschens der Firma oder der Aenderung ihrer Inhaber die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Artikel **130.** Wenn ein Gesellschafter ausscheidet oder ausgeschlossen wird, so erfolgt die Auseinandersetzung der Gesellschaft mit demselben auf Grund der Vermögenslage, in welcher sich die Gesellschaft zur Zeit des Ausscheidens oder zur Zeit der Behändigung der Klage auf Ausschließung befindet.

An den späteren Geschäften, Rechten und Verbindlichkeiten nimmt der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene nur insofern Antheil, als dieselben eine unmittelbare Folge dessen sind, was vor jenem Zeitpunkte bereits geschehen war.

Der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene muß sich die Beendigung der laufenden Geschäfte in der Weise gefallen lassen, wie sie nach dem Ermessen der verbleibenden Gesellschafter am vortheilhaftesten ist.

Jedoch ist er, wenn eine frühere vollständige Auseinandersetzung nicht möglich

---

[45]) Vgl. Art. 119.

[46]) Vgl. Art. 132.

[47]) Vgl. für diesen Fall § 104 der Konkursordnung v. 10. Februar 1877 (Nr. 1172) und für Preußen § 13 des Ausführungsges. zur Deutschen Konkursordnung v. 6. März 1879 (Preuß. Ges.-Samml. S. 109).

ist, berechtigt, am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres Rechnungsablage über die inzwischen erledigten Geschäfte, sowie die Auszahlung der ihm hiernach gebührenden Beträge zu fordern; auch kann er am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres den Nachweis über den Stand der noch laufenden Geschäfte fordern.

Artikel **131.** Ein ausgeschiedener oder ausgeschlossener Gesellschafter muß sich die Auslieferung seines Antheils am Gesellschaftsvermögen in einer den Werth desselben darstellenden Geldsumme gefallen lassen; er hat kein Recht auf einen verhältnißmäßigen Antheil an den einzelnen Forderungen, Waaren oder anderen Vermögensstücken der Gesellschaft.

Artikel **132.** Macht ein Privatgläubiger eines Gesellschafters von dem nach Artikel 126. ihm zustehenden Rechte Gebrauch, so können die übrigen Gesellschafter auf Grund eines einstimmigen Beschlusses statt der Auflösung der Gesellschaft die Auseinandersetzung und die Auslieferung des Antheils des Schuldners nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel vornehmen; der letztere ist dann als aus der Gesellschaft ausgeschieden zu betrachten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Liquidation der Gesellschaft.

Artikel **133.** Nach Auflösung der Gesellschaft außer dem Fall des Konkurses derselben erfolgt die Liquidation, sofern diese nicht durch einstimmigen Beschluß der Gesellschafter oder durch den Gesellschaftsvertrag einzelnen Gesellschaftern oder anderen Personen übertragen ist, durch die sämmtlichen bisherigen Gesellschafter oder deren Vertreter als Liquidatoren. Ist einer der Gesellschafter gestorben, so haben dessen Rechtsnachfolger einen gemeinschaftlichen Vertreter zu bestellen.

Auf den Antrag eines Gesellschafters kann aus wichtigen Gründen die Ernennung von Liquidatoren durch den Richter erfolgen. Der Richter kann in einem solchen Falle Personen zu Liquidatoren ernennen oder als solche beiordnen, welche nicht zu den Gesellschaftern gehören.

Artikel **134.** Die Abberufung von Liquidatoren geschieht durch einstimmigen Beschluß aller Gesellschafter; sie kann auch auf den Antrag eines Gesellschafters aus wichtigen Gründen durch den Richter erfolgen.

Artikel **135.** Die Liquidatoren sind von den Gesellschaftern beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; sie haben ihre Unterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen ist gleichfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Gesellschafter sind zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Dritten Personen kann die Ernennung von Liquidatoren, sowie das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen der Vollmacht eines solchen nur insofern entgegengesetzt werden, als hinsichtlich dieser Thatsachen die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach Artikel 25. und 46. hinsichtlich einer Aenderung der Inhaber einer Firma oder des Erlöschens einer Prokura die Wirkung gegen Dritte eintritt.

Artikel **136.** Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen mit rechtlicher Wirkung nur in Gemein-

schaft vornehmen, sofern nicht ausdrücklich bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können.

Artikel **137.** Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Gesellschaft zu versilbern; sie haben die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten[48]); sie können für dieselbe Vergleiche schließen und Kompromisse eingehen. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

Die Veräußerung von unbeweglichen Sachen kann durch die Liquidatoren ohne Zustimmung der sämmtlichen Gesellschafter nicht anders, als durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

Artikel **138.** Eine Beschränkung des Umfanges der Geschäftsbefugnisse der Liquidatoren (Artikel 137.) hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung.

Artikel **139.** Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, nun als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen.

Artikel **140.** Die Liquidatoren haben, selbst wenn sie vom Richter bestellt sind, den Gesellschaftern gegenüber bei der Geschäftsführung den von diesen einstimmig getroffenen Anordnungen Folge zu geben.

Artikel **141.** Die während der Liquidation entbehrlichen Gelder werden vorläufig unter die Gesellschafter vertheilt.

Zur Deckung von Schulden der Gesellschaft, welche erst später fällig werden, sowie zur Deckung der Ansprüche, welche den einzelnen Gesellschaftern bei der Auseinandersetzung zustehen, sind die erforderlichen Gelder zurückzubehalten.

Artikel **142.** Die Liquidatoren haben die schließliche Auseinandersetzung unter den Gesellschaftern herbeizuführen.

Streitigkeiten, welche über die Auseinandersetzung entstehen, fallen der richterlichen Entscheidung anheim.

Artikel **143.** Wenn ein Gesellschafter Sachen in die Gesellschaft eingebracht hat, welche Eigenthum derselben geworden sind, so fallen dieselben bei der Auseinandersetzung nicht an ihn zurück, sondern er erhält den Werth aus dem Gesellschaftsvermögen erstattet, für welchen sie gemäß Uebereinkunft übernommen wurden.

Fehlt es an dieser Werthbestimmung, so geschieht die Erstattung nach dem Werthe, welchen die Sachen zur Zeit der Einbringung hatten.

Artikel **144.** Ungeachtet der Auflösung der Gesellschaft kommen bis zur Beendigung der Liquidation in Bezug auf das Rechtsverhältniß der bisherigen Gesellschafter unter einander, sowie der Gesellschaft zu dritten Personen die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein Anderes ergiebt.

Der Gerichtsstand, welchen die Gesellschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur Beendigung der Liquidation für die aufgelöste Gesellschaft bestehen[32]).

Zustellungen an die Gesellschaft geschehen mit rechtlicher Wirkung an einen der Liquidatoren[40]).

---

[48]) Ueber die Eide der Liquidatoren vgl. §§ 436 u. 438 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166).

Artikel **145.** Nach Beendigung der Liquidation werden die Bücher und Schriften der aufgelösten Gesellschaft einem der gewesenen Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben[49]). Der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft durch das Handelsgericht bestimmt.

Die Gesellschafter und deren Rechtsnachfolger behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

Sechster Abschnitt.

Von der Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter.

Artikel **146.** Die Klagen gegen einen Gesellschafter aus Ansprüchen gegen die Gesellschaft verjähren in fünf Jahren nach Auflösung der Gesellschaft oder nach seinem Ausscheiden oder seiner Ausschließung aus derselben, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt.

Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden oder die Ausschließung des Gesellschafters aus derselben in das Handelsregister eingetragen ist.

Wird die Forderung erst nach der Eintragung fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit.

Artikel **147.** Ist noch ungetheiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden, so kann dem Gläubiger die fünfjährige Verjährung nicht entgegengesetzt werden, sofern er seine Befriedigung nur aus dem Gesellschaftsvermögen sucht.

Artikel **148.** Die Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Gesellschafters wird durch Rechtshandlungen nicht unterbrochen, welche gegen die fortbestehende Gesellschaft oder einen anderen Gesellschafter vorgenommen werden.

Die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung einer Gesellschaft zu derselben gehörigen Gesellschafters wird nicht durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Gesellschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren unterbrochen.

Artikel **149.** Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

Zweiter Titel.

Von der Kommanditgesellschaft.

Erster Abschnitt.

Von der Kommanditgesellschaft im Allgemeinen.

Artikel **150.** Eine Kommanditgesellschaft ist vorhanden, wenn bei einem unter einer gemeinschaftlichen Firma betriebenen Handelsgewerbe ein oder mehrere Gesellschafter sich nur mit Vermögenseinlagen betheiligen (Kommanditisten), während bei einem oder mehreren anderen Gesellschaftern die Betheiligung nicht in dieser Weise beschränkt ist (persönlich haftende Gesellschafter).

Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so ist in Ansehung ihrer die Gesellschaft zugleich eine offene Gesellschaft.

---

[49]) Vgl. Art. 33.

Zur Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung nicht.

Artikel **151.** Die Errichtung einer Kommanditgesellschaft ist von sämmtlichen Gesellschaftern bei dem Handelsgerichte[2]), in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, Behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:

1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
2) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Kommanditisten mit der Bezeichnung desselben als solchen;
3) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
4) den Betrag der Vermögenseinlage jedes Kommanditisten.

Die Anmeldung muß von allen Gesellschaftern persönlich vor dem Handelsgerichte unterzeichnet, oder in beglaubigter Form eingereicht werden; sie ist nach ihrem ganzen Inhalt in das Handelsregister einzutragen. Bei der Bekanntmachung der Kommanditgesellschaft in den öffentlichen Blättern (Artikel 13.) unterbleibt die Angabe der Namen, des Standes und des Wohnorts der Kommanditisten, sowie die Angabe des Betrages ihrer Vermögenseinlagen.

Artikel **152.** Bei jedem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Kommanditgesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dies Behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden[50]).

Die Anmeldung muß die in Artikel 151. Ziff. 1. bis 4. bezeichneten Angaben enthalten, und von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern vor dem Handelsgericht unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden.

Artikel **153.** Die persönlich haftenden Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, und vor jedem Handelsgericht, in dessen Bezirk sie eine Zweigniederlassung hat, zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Artikel **154.** Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung der in den Artikeln 151. 152. und 153. enthaltenen Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Artikel **155.** Wenn die Firma einer bestehenden Kommanditgesellschaft geändert, oder der Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort verlegt wird, so sind diese Thatsachen von sämmtlichen Gesellschaftern in der durch Artikel 151. bestimmten Weise Behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das Handelsgericht hat die persönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung dieser Anordnung von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Bei der Bekanntmachung kommt in Betreff der Kommanditisten die Vorschrift des Artikels 151. zur Anwendung.

Die Wirkung gegen Dritte richtet sich nach den Bestimmungen des Artikels 25.

Artikel **156.** Wenn in eine bestehende Kommanditgesellschaft ein neuer Kommanditist eintritt, so muß dies von sämmtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister und zur Bekanntmachung nach den Bestimmungen des Artikels 151. angemeldet werden.

---

[50]) Vgl. Art. 21 Abs. 3.

Artikel **157.** Das Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage. Soweit keine Vereinbarung getroffen ist, kommen die gesetzlichen Bestimmungen über das Rechtsverhältniß der offenen Gesellschafter unter einander auch hier zur Anwendung, jedoch mit den Abweichungen, welche die nachfolgenden Artikel (158. bis 162.) ergeben.

Artikel **158.** Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch den oder die persönlich haftenden Gesellschafter besorgt.

Ein Kommanditist ist zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft weder berechtigt noch verpflichtet[51]).

Er kann gegen die Vornahme einer Handlung der Geschäftsführung durch die persönlich haftenden Gesellschafter (Artikel 99. bis 102.) Widerspruch nicht erheben.

Artikel **159.** Ein Kommanditist darf ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter in dem Handelszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen und an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter Theil nehmen.

Artikel **160.** Jeder Kommanditist ist berechtigt, die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Die im Artikel 105. bezeichneten weiteren Rechte eines offenen Gesellschafters stehen einem Kommanditisten nicht zu.

Jedoch kann das Handelsgericht auf den Antrag eines Kommanditisten, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, die Mittheilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen.

Artikel **161.** Die Bestimmungen der Artikel 106. bis 108. über die Verzinsung der Einlage, über die jährliche Berechnung des Gewinnes oder Verlustes und über die Befugniß, Zinsen und Gewinn zu erheben, gelten auch in Betreff des Kommanditisten.

Jedoch nimmt ein Kommanditist an dem Verluste nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Antheil.

Er ist nicht verpflichtet, die Zinsen und den Gewinn, welche er bezogen hat, wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; jedoch wird, so lange seine ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet.

Artikel **162.** Ist über die Höhe der Betheiligung an Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so wird dieselbe nach richterlichem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, festgestellt.

Artikel **163.** Im Verhältniß zu dritten Personen tritt die rechtliche Wirksamkeit einer Kommanditgesellschaft mit dem Zeitpunkt ein, in welchem die Errichtung der Gesellschaft bei dem Handelsgericht[2]), in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist, oder die Gesellschaft auch nur ihre Geschäfte begonnen hat.

Die Beschränkung, daß die Gesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkt als dem der Eintragung ihren Anfang nehmen soll, hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung[52]).

---

[51]) Vgl. Art. 167 Abs. 3.

[52]) Vgl. Art. 110.

Hat die Gesellschaft vor der Eintragung ihre Geschäfte begonnen, so haftet jeder Kommanditist dritten Personen für die bis zur Eintragung entstandenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter, wenn er nicht beweist, daß denselben seine beschränkte Betheiligung bei der Gesellschaft bekannt war.

Artikel **164.** Die Kommanditgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat[39]).

Artikel **165.** Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet der Kommanditist nur mit der Einlage und, soweit diese nicht eingezahlt ist, mit dem versprochenen Betrage.

Die Einlage des Kommanditisten kann während des Bestehens der Gesellschaft weder ganz noch theilweise zurückbezahlt oder erlassen werden.

Zinsen können ihm von der Gesellschaft nur insoweit bezahlt werden, als dadurch die ursprüngliche Einlage nicht vermindert wird.

Er kann bis zur Wiederergänzung der durch Verlust verminderten Einlage weder Zinsen noch Gewinn beziehen.

Er haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit er diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen hat.

Er ist jedoch nicht verpflichtet, die Zinsen und den Gewinn zurückzuzahlen, welche er auf Grund einer in gutem Glauben errichteten Bilanz in gutem Glauben bezogen hat.

Artikel **166.** Wer in eine bestehende Handelsgesellschaft als Kommanditist eintritt, haftet nach Maaßgabe des vorhergehenden Artikels für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.

Ein entgegenstehender Vertrag ist gegen Dritte ohne rechtliche Wirkung[53]).

Artikel **167.** Die Kommanditgesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht[40]).

Ein Kommanditist, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, ohne ausdrücklich zu erklären, daß er nur als Prokurist oder als Bevollmächtigter handle, ist aus diesen Geschäften gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter verpflichtet[54]).

Artikel **168.** Der Name eines Kommanditisten darf in der Firma der Gesellschaft nicht enthalten sein; im entgegengesetzten Falle haftet er den Gläubigern der Gesellschaft gleich einem offenen Gesellschafter[55]).

Artikel **169.** Die Bestimmungen der Artikel 119. 120. 121. und 122. finden auch bei der Kommanditgesellschaft Anwendung.

---

[53]) Vgl. Art. 113.
[54]) Vgl. Art. 196 Abs. 3.
[55]) Vgl. Art. 257.

Artikel **170.** Wenn ein Kommanditist stirbt oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge.

Im Uebrigen gelten die in den Artikeln 123. bis 128. für die offene Gesellschaft gegebenen Bestimmungen auch für die Kommanditgesellschaft.

Artikel **171.** Wenn eine Kommanditgesellschaft aufgelöst wird, oder wenn ein Kommanditist mit seiner ganzen Einlage oder mit einem Theile derselben ausscheidet, so müssen diese Thatsachen in das Handelsregister eingetragen werden.

Bei der Bekanntmachung unterbleibt die Bezeichnung des Kommanditisten und die Angabe des Betrages der Einlage.

Die Bestimmungen des Artikels 129. kommen auch hier zur Anwendung.

Artikel **172.** Was bei der offenen Gesellschaft über die Art der Auseinandersetzung (Art. 130. 131. und 132.), über die Liquidation und über die Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter bestimmt ist, gilt auch bei der Kommanditgesellschaft in Betreff aller Gesellschafter.

Zweiter Abschnitt.

Von der Kommanditgesellschaft auf Aktien insbesondere.

Artikel **173.** Das Kapital der Kommanditisten kann in Aktien oder Aktienantheile zerlegt werden.

Die Aktien oder Aktienantheile müssen auf Namen lauten. Sie müssen auf einen Betrag von mindestens fünfzig[56]) Vereinsthalern gestellt werden, wenn nicht die Landesgesetze nach Maaßgabe der besonderen örtlichen Bedürfnisse einen geringeren Betrag gestatten.

Aktien oder Aktienantheile, welche auf Inhaber lauten, oder welche auf einen geringeren als den gesetzlich bestimmten Betrag gestellt werden, sind nichtig. Die Ausgeber solcher Aktien oder Aktienantheile sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Promessen und Interimsscheinen.

Artikel **174.** Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien gilt als Handelsgesellschaft, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht[57]).

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden. Zur Aktienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

Artikel **175.** Der Gesellschaftsvertrag, dessen Genehmigung erfolgen soll[3]), muß enthalten:

1) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
2) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3) den Gegenstand des Unternehmens;
4) die Zeitdauer des Unternehmens, im Fall dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
5) die Zahl und den Betrag der Aktien oder Aktienantheile;

---

[56]) Vgl. Anm. 3 S. 793. Früher: „zweihundert."

[57]) Vgl. Anm. 3 S. 793. Früher: „Kommanditgesellschaften auf Aktien können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden."

6) die Bestimmung, daß ein Aufsichtsrath von mindestens drei[58]) Mitgliedern aus der Zahl der Kommanditisten durch Wahl derselben bestellt werden müsse;
7) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Generalversammlung der Kommanditisten geschieht;
8) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Artikel **176.** Der Gesellschaftsvertrag muß[58a]) bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:
1) das Datum des Gesellschaftsvertrages und der Genehmigungs-Urkunde[3]);
2) den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes persönlich haftenden Gesellschafters;
3) die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
4) die Zahl und den Betrag der Aktien und Aktienantheile;
5) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Ist in dem Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftenden Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge habe (Art. 199.), so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen[3]).

Artikel **177.** Der Anmeldung Behufs der Eintragung in das Handelsregister muß beigefügt sein:
1) die Bescheinigung, daß der gesammte Betrag des Kapitals der Kommanditisten durch Unterschriften gedeckt ist;
2) die Bescheinigung, daß mindestens ein Viertheil des von jedem Kommanditisten gezeichneten Betrages von ihm eingezahlt ist;
3) der Nachweis, daß der Aufsichtsrath nach Inhalt des Vertrages (Artikel 175. Ziff. 6.) in einer Generalversammlung der Kommanditisten gewählt ist.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschaftern vor dem Handelsgerichte[2]) unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgerichte in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Artikel **178.** Vor erfolgter Genehmigung und[3]) Eintragung in das Handelsregister besteht die Kommanditgesellschaft als solche nicht. Die vor der Eintragung[3]) ausgegebenen Aktien oder Aktienantheile sind nichtig. Die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Wenn vor erfolgter Genehmigung und[3]) Eintragung im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Artikel **179.** Die Vorschriften der Artikel 152. und 153. sind auch bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien zu befolgen; die Anmeldung muß die im Artikel 176. Ziff. 1—5. bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die per-

---

[58]) Vgl. Anm. 3 S. 793. Früher: „fünf".
[58a]) Vgl. Anm. 3 S. 793. Früher: „und die Genehmigungs-Urkunde müssen."

sönlich haftenden Gesellschafter zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Artikel **180.** Wenn ein Gesellschafter eine Einlage macht, welche nicht in baarem Gelde besteht, oder wenn er sich zu seinen Gunsten besondere Vortheile ausbedingt, so muß in einer Generalversammlung der Kommanditisten die Abschätzung und Prüfung der Zulässigkeit angeordnet und in einer späteren Generalversammlung die Genehmigung durch Beschluß erfolgt sein.

Der Beschluß wird nach der Mehrheit der in der Versammlung anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Kommanditisten gefaßt; jedoch muß diese Mehrheit mindestens ein Viertheil der sämmtlichen Kommanditisten begreifen und der Betrag ihrer Antheile zusammen mindestens ein Viertheil des Gesammtkapitals der Kommanditisten darstellen. Der Gesellschafter, welcher die Einlage macht oder sich besondere Vortheile ausbedingt, hat bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

Ein gegen den Inhalt dieser Bestimmung geschlossener Vertrag hat keine rechtliche Wirkung.

Artikel **181.** Für die gesellschaftlichen Kapitalantheile, welche auf die Einlagen der persönlich haftenden Gesellschafter fallen, oder welche denselben als besondere Vortheile ausbedungen sind, dürfen keine Aktien ausgegeben werden; diese Kapitalantheile dürfen von den persönlich haftenden Gesellschaftern, so lange die letzteren in diesem ihrem Rechtsverhältnisse zur Gesellschaft stehen, nicht veräußert werden.

Artikel **182.** Die Aktien oder Aktienantheile sind untheilbar.

Sie müssen mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Sie können, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter auf andere Personen übertragen werden.

Die Uebertragung kann durch Indossament geschehen.

In Betreff der Form des Indossaments kommen die Bestimmungen der Artikel 11—13. der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung[59]) zur Anwendung.

Artikel **183.** Wenn das Eigenthum der Aktie auf einen Anderen übergeht, so ist dies, unter Vorlegung der Aktie und des Nachweises des Ueberganges, bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, welche als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Artikel **184.** So lange der Betrag einer Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, bleibt der ursprüngliche Zeichner zur Einzahlung des Rückstandes an die Gesellschaft verpflichtet; die Gesellschaft kann ihn dieser Verbindlichkeit nicht entlassen.

Artikel **185.** Die persönlich haftenden Gesellschafter sind verpflichtet, dem Aufsichtsrath und den Kommanditisten spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorzulegen.

Artikel **186.** Die Rechte, welche den Kommanditisten gegenüber den persönlich haftenden Gesellschaftern nach dem Gesellschaftsvertrage oder nach den Bestimmungen des vorigen Abschnitts in Beziehung auf die Führung der Ge-

---

[59]) Vgl. S. 778.

schäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz, die Bestimmung der Gewinnvertheilung, die Auflösung oder Kündigung der Gesellschaft und die Befugniß, das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters zu verlangen, zustehen, werden von der Gesammtheit der Kommanditisten in der Generalversammlung ausgeübt.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch den Aufsichtsrath ausgeführt, wenn nicht im Gesellschaftsvertrage ein Anderes bestimmt ist.

Artikel **187.** Die Generalversammlung der Kommanditisten wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter oder durch den Aufsichtsrath berufen, sofern nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Artikel **188.** Eine Generalversammlung der Kommanditisten ist außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn dies von einem Kommanditisten oder einer Anzahl von Kommanditisten, deren Aktien zusammen den zehnten Theil des Gesammtkapitals der Kommanditisten darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Ist im Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines größeren oder eines geringeren Antheils am Gesammtkapitale geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.

Artikel **189.** Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen.

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Artikel **190.** Soweit nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Generalversammlung der Kommanditisten mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, und jede Aktie gewährt dem Inhaber Eine Stimme.

Artikel **191.** Der Aufsichtsrath kann das erste Mal nicht auf länger als Ein Jahr, später nicht auf länger als fünf Jahre gewählt werden.

Insoweit die Wahl auf einen längeren Zeitraum geschieht, ist dieselbe ohne rechtliche Wirkung.

Artikel **192.** Den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrathes darf eine Vergütung für die Ausübung ihres Berufs nur durch einen nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres einzuholenden Beschluß der Generalversammlung der Kommanditisten bewilligt werden.

Ist die Vergütung früher, oder in einer anderen als der vorstehenden Weise bewilligt, so ist diese Festsetzung ohne rechtliche Wirkung.

Artikel **193.** Der Aufsichtsrath überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen ihrer Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinn-

vertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Artikel **194.** Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, gegen die persönlich haftenden Gesellschafter die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt.

Jeder Kommanditist ist befugt, als Intervenient in den Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

Handelt es sich um die eigene Verantwortlichkeit des Aufsichtsrathes, so kann letzterer ohne und selbst gegen den Beschluß der Generalversammlung gegen die persönlich haftenden Gesellschafter klagen[60]).

Artikel **195.** Wenn die Kommanditisten selbst in Gesammtheit und im gemeinsamen Interesse gegen die persönlich haftenden Gesellschafter auftreten wollen, oder gegen die Mitglieder des Aufsichtsrathes einen Prozeß zu führen haben, so werden sie durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

Falls aus irgend einem Grunde die Bestellung von Bevollmächtigten durch Wahl in der Generalversammlung gehindert wird, kann das Handelsgericht[2]) auf Antrag die Bevollmächtigten ernennen.

Jeder Kommanditist ist befugt, als Intervenient in den Prozeß auf seine Kosten einzutreten.

Artikel **196.** Die Gesellschaft wird durch die persönlich haftenden Gesellschafter berechtigt und verpflichtet; sie wird durch dieselben vor Gericht vertreten.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an einen der zur Vertretung befugten Gesellschafter geschieht[40]).

Die Bestimmung des Artikels 167. in Betreff des Kommanditisten, welcher für die Gesellschaft Geschäfte schließt, findet bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien keine Anwendung.

Artikel **197.** Die Einlagen können den Kommanditisten, so lange die Gesellschaft besteht, nicht zurückgezahlt werden[61]).

Zinsen von bestimmter Höhe können für die Kommanditisten nicht bedungen noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz, und, wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservekapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuß ergiebt[62]).

Die Kommanditisten haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, wenn und insoweit sie diesen Bestimmungen entgegen Zahlungen von der Gesellschaft empfangen haben; sie sind jedoch nicht verpflichtet, die in gutem Glauben bezogenen Dividenden zurückzuzahlen[63]).

Artikel **198.** Jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages bedarf zu ihrer Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Abfassung, sowie der staatlichen Genehmigung[3]).

Der abändernde Vertrag muß[64]) in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden (Artikel 176. 179.).

---

[60]) Vgl. Art. 204.
[61]) Vgl. Art. 165 Abs. 2.
[62]) Vgl. Art. 217 Abs. 1.
[63]) Vgl. Art. 165 Abs. 5 und Art. 218.
[64]) Vgl. Anm. 3 S. 793. Früher: „und die Genehmigungsurkunde müssen."

Der abändernde Vertrag hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Artikel **199.**[65]) Eine Uebereinkunft, durch welche das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter bestimmt wird, steht der Auflösung der Gesellschaft gleich. Zu derselben bedarf es der Zustimmung einer Generalversammlung der Kommanditisten.

Es kann jedoch durch den Gesellschaftsvertrag oder durch einen denselben abändernden Vertrag (Art. 198.) bestimmt werden, daß das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft dann nicht zur Folge habe, wenn mindestens noch ein persönlich haftender Gesellschafter bleibt. In Ansehung der Eintragung in das Handelsregister finden die Bestimmungen des Artikel 129. Anwendung[66]).

Artikel **200.** Wenn ein Kommanditist stirbt, oder in Konkurs verfällt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge. Der Artikel 126. findet in Bezug auf die Privatgläubiger eines Kommanditisten keine Anwendung. Im Uebrigen gelten die Artikel 123. bis 128. auch für die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Artikel **201.** Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht in Folge der Eröffnung des Konkurses über die Gesellschaft geschieht, in das Handelsregister eingetragen werden[47]).

Diese Eintragung muß selbst dann geschehen, wenn die Gesellschaft durch Ablauf der Zeit, für welche sie eingegangen war, beendigt wird.

Artikel **202.** Bei der Auflösung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, welche außer dem Falle der Eröffnung des Konkurses erfolgt, darf die Vertheilung des Vermögens unter die Gesellschafter nicht eher vollzogen werden, als nach Verlauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

Die aus den Handelsbüchern der Gesellschaft ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger sind durch besondere Erlasse aufzufordern, sich zu melden; unterlassen sie dies, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

Das letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Gesellschafts-

---

[65]) Vgl. Anm. 3 S. 793. Früher:

„Das Austreten eines persönlich haftenden Gesellschafters in Folge gegenseitiger Uebereinkunft (Artikel 123. Ziff. 4.) ist während des Bestehens der Gesellschaft unstatthaft.

„Eine solche Uebereinkunft steht der Auflösung der Gesellschaft gleich; zu derselben bedarf es der Zustimmung einer Generalversammlung der Kommanditisten."

[66]) Ueber die Anwendung des neuen Art. 199 auf ältere Gesellschaften bestimmt das Ges., betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, v. 11. Juni 1870 (Nr. 515) in § 5:

„Die Bestimmungen des Artikels 199. des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches nach der durch dieses Gesetz festgesetzten neuen Fassung finden auch auf diejenigen zur Zeit der Geltung des Artikels 199. in der früheren Fassung errichteten Kommanditgesellschaften auf Aktien Anwendung, bei welchen in dem Gesellschaftsvertrage oder in einem denselben abändernden Vertrage bestimmt ist, daß das Austreten eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge habe."

vermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt, oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit bestellt wird.

Artikel **203.** Eine theilweise Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditisten kann nur vermöge einer staatlich genehmigten[3]) Abänderung des Gesellschaftsvertrages erfolgen.

Die Zurückzahlung kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen geschehen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maaßgebend sind (Artikel 201. 202.).

Artikel **204.** Die Mitglieder des Aufsichtsrathes sind gleich den persönlich haftenden Gesellschaftern solidarisch zur Erstattung geleisteter Zahlungen verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten

1) Einlagen an die Kommanditisten zurückgezahlt, oder
2) Zinsen oder Dividenden gezahlt sind, welche nicht aus dem auf die Aktien fallenden Gewinne entnommen wurden, oder
3) die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine theilweise Zurückzahlung des Kapitals der Kommanditisten ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Artikel 202. 203.) erfolgt ist.

Artikel **205.** Die Liquidation erfolgt, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht ein Anderes bestimmt, durch sämmtliche persönlich haftende Gesellschafter und eine oder mehrere von der Generalversammlung der Kommanditisten gewählte Personen.

Artikel **206.**[67]) Die persönlich haftenden Mitglieder und die Mitglieder des Aufsichtsrathes werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft:

1) wenn sie vorsätzlich Behufs der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister falsche Angaben über die Zeichnung oder Einzahlung des Kapitals der Kommanditisten machen;
2) wenn durch ihre Schuld länger als drei Monate die Gesellschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist, oder in dem letzteren die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat;
3) wenn sie in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern.

Wird in den Fällen zu 2. und 3. festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern zu erkennen.

---

[67]) Vgl. Anm. 3 S. 793. Früher: „Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Kommanditgesellschaften auf Aktien im Allgemeinen oder von einzelnen Arten derselben nicht bedarf. In diesem Falle kommen die Bestimmungen dieses Abschnitts in Anwendung, soweit sie die staatliche Genehmigung bei der Errichtung oder Abänderung des Gesellschaftsvertrages nicht zum Gegenstande haben; der Gesellschaftsvertrag muß jedoch die in dem Artikel 175. verzeichneten Bestimmungen enthalten, bevor die in dem Artikel 176. vorgeschriebene Eintragung in das Handelsregister erfolgen darf."

Für die nach Art. 206 strafbaren Handlungen sind die Strafkammern als erkennende Gerichte ausschließlich zuständig (Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 § 74 Nr. 2. Nr. 1163).

Dritter Titel.
Von der Aktiengesellschaft.

Erster Abschnitt.
Allgemeine Grundsätze.

Artikel **207.** Eine Gesellschaft[68]) ist eine Aktiengesellschaft, wenn sich die sämmtlichen Gesellschafter nur mit Einlagen betheiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften.

Das Gesellschaftskapital wird in Aktien oder auch in Aktienantheile zerlegt.

Die Aktien oder Aktienantheile sind untheilbar.

Dieselben können auf Inhaber oder auf Namen lauten.

Artikel **207 a.**[3]) Die Aktien oder Aktienantheile müssen, wenn sie auf Namen lauten, auf einen Betrag von mindestens funfzig Vereinsthalern, wenn sie auf Inhaber lauten, auf einen Betrag von mindestens Einhundert Vereinsthalern gestellt werden. Bei Versicherungsgesellschaften müssen auch solche Aktien oder Aktienantheile, welche auf Namen lauten, auf einen Betrag von mindestens Einhundert Vereinsthalern gestellt werden.

Aktien oder Aktienantheile, welche auf einen geringeren Betrag gestellt werden, sind nichtig. Die Ausgeber solcher Aktien oder Aktienantheile sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet.

Der Nominalbetrag der Aktien oder Aktienantheile darf während des Bestehens der Gesellschaft weder vermindert noch erhöht werden[69]).

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch von Promessen und Interimsscheinen.

Artikel **208.** Eine Aktiengesellschaft gilt als Handelsgesellschaft,

---

[68]) Vgl. Anm. 3 S. 793. Früher: „Handelsgesellschaft."

[69]) **Nr. 1092.** Gesetz, betreffend die Umwandlung von Aktien in Reichswährung. Vom 16. Dezember 1875. (RGB. S. 317.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. **1.** Die Bestimmung des Artikel 207 a. des Handelsgesetzbuchs Absatz 3, lautend:

„Der Nominalbetrag der Aktien oder Aktienantheile darf während des Bestehens der Gesellschaft weder vermindert noch erhöht werden"

findet keine Anwendung, wenn der Nominalbetrag von Aktien, welcher nicht auf Thalerwährung oder Reichswährung lautet und nicht in eine mit fünfzig theilbare Summe in Mark umgerechnet werden kann, auf den nächst niedrigeren durch fünfzig theilbaren Betrag in Mark vermindert oder auf den nächst höheren durch fünfzig theilbaren Betrag in Mark erhöht wird.

§. **2.** Eine Umwandlung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes ist nur statthaft, wenn diese Umwandlung vor dem 1. Januar 1878 beschlossen und zum Handelsregister angemeldet worden ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Dezember 1875.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

auch wenn der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht[70]).

Ueber die Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages (Statuts) muß eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden.

Zur Aktienzeichnung genügt eine schriftliche Erklärung.

Artikel **209.** Der Gesellschaftsvertrag, dessen Genehmigung erfolgen soll[3]), muß insbesondere bestimmen:

1) die Firma[71]) und den Sitz der Gesellschaft;
2) den Gegenstand des Unternehmens;
3) die Zeitdauer des Unternehmens, im Falle dasselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt sein soll;
4) die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien oder Aktienantheile;
5) die Eigenschaft der Aktien, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt werden sollen, ingleichen die etwa bestimmte Zahl der einen und der anderen Art, sowie die etwa zugelassene Umwandlung derselben;
6) die Bestellung eines Aufsichtsrathes von mindestens drei, aus der Zahl der Aktionaire zu wählenden Mitgliedern[72]);
7) die Grundsätze, nach welchen die Bilanz aufzunehmen und der Gewinn zu berechnen und auszuzahlen ist, sowie die Art und Weise, wie die Prüfung der Bilanz erfolgt;
8) die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes und die Formen für die Legitimation der Mitglieder desselben und der Beamten der Gesellschaft;
9) die Form, in welcher die Zusammenberufung der Aktionaire geschieht;
10) die Bedingungen des Stimmrechts der Aktionaire[73]) und die Form, in welcher dasselbe ausgeübt wird;
11) die Gegenstände, über welche nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit der auf Zusammenberufung erschienenen Aktionaire, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß gefaßt werden kann;
12) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Artikel **209 a.**[3]) Nach der Zeichnung des Grundkapitals hat eine Generalversammlung der Aktionaire auf Grund der ihr vorzulegenden Bescheinigungen durch Beschluß festzustellen, daß das Grundkapital vollständig gezeichnet, und daß mindestens zehn Prozent, bei Versicherungsgesellschaften mindestens zwanzig Prozent, auf jede Aktie eingezahlt sind, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag zwischen den sämmtlichen Aktionairen abgeschlossen und darin die Erfüllung jener Erfordernisse anerkannt ist.

Ueber den Beschluß ist eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufzunehmen.

---

[70]) Vgl. Anm. 3 S. 793. Früher: „Aktiengesellschaften können nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden."

[71]) Vgl. Art. 18.

[72]) Vgl. Anm. 3 S. 793. Nr. 6 fehlte früher und waren die jetzt unter Nr. 7 bis 12 aufgeführten Bestimmungen dementsprechend mit Nr. 6 bis 11 bezeichnet.

[73]) Vgl. Art. 224 Abs. 2.

Artikel **209 b.**[3]) Wenn ein Aktionair eine auf das Grundkapital anzurechnende Einlage macht, welche nicht in baarem Gelde besteht, oder wenn Anlagen oder sonstige Vermögensstücke von der zu errichtenden Gesellschaft übernommen werden sollen, so ist in dem Gesellschaftsvertrage der Werth der Einlage oder des Vermögensstücks festzusetzen und die Zahl der Aktien oder der Preis zu bestimmen, welche für dieselben gewährt werden. Jeder zu Gunsten eines Aktionairs bedungene besondere Vortheil ist im Gesellschaftsvertrage gleichfalls festzusetzen.

Nach der Zeichnung des Grundkapitals muß in den Fällen, welche in dem vorstehenden Absatz bezeichnet sind, sofern nicht der Gesellschaftsvertrag zwischen den sämmtlichen Aktionairen abgeschlossen ist, die Genehmigung des Vertrages in einer Generalversammlung der Aktionaire durch Beschluß erfolgen.

Die den Vertrag genehmigende Mehrheit muß mindestens ein Viertheil der sämmtlichen Aktionaire begreifen und der Betrag ihrer Antheile mindestens ein Viertheil des gesammten Grundkapitals darstellen. Der Gesellschafter, welcher die betreffende Einlage macht oder sich besondere Vortheile ausbedingt, hat bei der Beschlußfassung kein Stimmrecht.

Ueber den Beschluß ist eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufzunehmen.

Artikel **209 c.**[3]) Die Zusammenberufung der Generalversammlung erfolgt in den Fällen der Artikel 209 a. und 209 b. nach den Bestimmungen, welche der Gesellschaftsvertrag über die Zusammenberufung der Generalversammlungen enthält.

Artikel **210.** Der Gesellschaftsvertrag muß[74]) bei dem Handelsgericht[2]), in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen und im Auszuge veröffentlicht werden.

Der Auszug muß enthalten:

1) das Datum des Gesellschaftsvertrages und der Genehmigungsurkunde[3]);
2) die Firma und den Sitz der Gesellschaft;
3) den Gegenstand und die Zeitdauer des Unternehmens;
4) die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien oder Aktienantheile;
5) die Eigenschaft derselben, ob sie auf Inhaber oder auf Namen gestellt sind;
6) die Form, in welcher die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

Ist im Gesellschaftsvertrage eine Form bestimmt, in welcher der Vorstand seine Willenserklärungen kundgiebt und für die Gesellschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen[75]).

Artikel **210 a.**[3]) Der Anmeldung Behufs der Eintragung in das Handelsregister muß beigefügt sein:

1) die Bescheinigung, daß der gesammte Betrag des Grundkapitals durch Unterschriften gedeckt ist;
2) die Bescheinigung, daß mindestens zehn Prozent, bei Versiche-

---

[74]) Vgl. Anm. 3 S. 793. Früher: „und die Genehmigungsurkunde müssen."
[75]) Vgl. Art. 229.

rungsgesellschaften mindestens zwanzig Prozent, des von jedem Aktionair gezeichneten Betrages eingezahlt sind;
3) der Nachweis, daß der Aufsichtsrath nach Inhalt des Vertrages in einer Generalversammlung der Aktionaire gewählt ist;
4) betreffenden Falls die gerichtliche oder notarielle Urkunde über die in den Artikeln 209a. und 209b. bezeichneten Beschlüsse der Generalversammlung.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes vor dem Handelsgericht unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden. Die der Anmeldung beigefügten Schriftstücke werden bei dem Handelsgericht in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift aufbewahrt.

Artikel **211.** Vor erfolgter Genehmigung und[3]) Eintragung in das Handelsregister besteht die Aktiengesellschaft als solche nicht. Die vor der Eintragung ausgegebenen Aktien oder Aktienantheile sind nichtig. Die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verhaftet[3]).

Wenn vor erfolgter Genehmigung und[3]) Eintragung in das Handelsregister im Namen der Gesellschaft gehandelt worden ist, so haften die Handelnden persönlich und solidarisch.

Artikel **212.** Bei jedem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Aktiengesellschaft eine Zweigniederlassung hat, muß dies Behufs der Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Die Anmeldung muß von sämmtlichen Mitgliedern des Vorstandes vor dem Handelsgericht unterzeichnet oder in beglaubigter Form eingereicht werden und[3]) die in Artikel 210. Absatz 2. und 3. bezeichneten Angaben enthalten. Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten[76]).

Artikel **213.** Die Aktiengesellschaft als solche hat selbstständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben; sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat[39]).

Artikel **214.** Jeder Beschluß der Generalversammlung, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstande hat, bedarf zu seiner Gültigkeit der notariellen oder gerichtlichen Beurkundung, sowie der staatlichen Genehmigung[3]).

Ein solcher Beschluß muß[77]) in gleicher Weise wie der ursprüngliche Vertrag in das Handelsregister eingetragen und im Auszug[3]) veröffentlicht werden (Artikel 210. 212.).

Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor derselbe bei dem Handelsgericht, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat, in das Handelsregister eingetragen ist.

Artikel **215.** Die Abänderung des Gegenstandes der Unternehmung der

---

[76]) Vgl. Art. 21 Abs. 3 und Art. 177.
[77]) Vgl. Anm. 3 S. 793. Früher: „und die Genehmigungsurkunde müssen."

Gesellschaft kann nicht durch Stimmenmehrheit beschlossen werden, sofern dies nicht im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich gestattet ist.

Dasselbe gilt von dem Falle, wenn die Gesellschaft durch Uebertragung ihres Vermögens und ihrer Schulden an eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien der letzteren aufgelöst werden soll.

Die Aktiengesellschaft darf eigene Aktien nicht erwerben. Sie darf eigene Aktien auch nicht amortisiren, sofern dies nicht durch den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder durch einen, den letzteren abändernden, vor Ausgabe der Aktien gefaßten Beschluß zugelassen ist[3]).

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältniß der Aktionaire.

Artikel **216.** Jeder Aktionair hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft.

Er kann den eingezahlten Betrag nicht zurückfordern und hat, so lange die Gesellschaft besteht, nur einen Anspruch auf den reinen Gewinn, soweit dieser nach dem Gesellschaftsvertrage zur Vertheilung unter die Aktionaire bestimmt ist.

Artikel **217.** Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionaire nicht bedungen, noch ausbezahlt werden; es darf nur dasjenige unter sie vertheilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz, und, wenn im Gesellschaftsvertrage die Innehaltung eines Reservekapitals bestimmt ist, nach Abzug desselben als reiner Ueberschuß über die volle Einlage ergiebt. Die Aktionaire können bis zur Wiederergänzung des durch Verlust verminderten Gesammtbetrages der Einlagen Dividenden nicht beziehen[3]).

Jedoch können für den in dem Gesellschaftsvertrage angegebenen Zeitraum, welchen die Vorbereitung des Unternehmens bis zum Anfange des vollen Betriebes erfordert, den Aktionairen Zinsen von bestimmter Höhe bedungen werden.

Artikel **218.** Der Aktionair ist in keinem Falle verpflichtet, die in gutem Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden zurückzugeben.

Artikel **219.** Der Aktionair ist nicht schuldig, zu den Zwecken der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den für die Aktie statutenmäßig zu leistenden Beitrag.

Artikel **220.** Ein Aktionair, welcher den Betrag seiner Aktie nicht zur rechten Zeit einzahlt, ist zur Zahlung von Verzugszinsen von Rechtswegen verpflichtet.

Im Gesellschaftsvertrage können für den Fall der verzögerten Einzahlung des gezeichneten Aktienbetrages oder eines Theils desselben Konventionalstrafen ohne Rücksicht auf die sonst stattfindenden gesetzlichen Einschränkungen festgesetzt werden; auch kann bestimmt werden, daß die säumigen Aktionaire ihrer Anrechte aus der Zeichnung der Aktien und der geleisteten Theilzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft verlustig gehen.

Artikel **221.** Ist im Gesellschaftsvertrage keine besondere Form, wie die Aufforderung zur Einzahlung geschehen soll, bestimmt, so geschieht dieselbe in der Form, in welcher die Bekanntmachungen der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrage überhaupt erfolgen müssen (Artikel 209. Ziff. 11.)[78]).

---

[78]) Muß heißen „Ziff. 12.", weil durch die Einschaltung der neuen Ziff. 6 in Art. 209 die ferneren Ziffern um eine Zahl vorgerückt sind (vgl. Anm. 72 S. 828).

Jedoch kann in keinem Falle ein Aktionair seines Anrechts verlustig erklärt werden, wenn nicht die Aufforderung zur Zahlung mindestens dreimal in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Artikel 209. Ziff. 11.)[78]), das letzte Mal wenigstens vier Wochen vor dem für die Einzahlungen gesetzten Schlußtermine, bekannt gemacht worden ist. Wenn die Aktien auf Namen lauten und ohne Einwilligung der übrigen Aktionaire nicht übertragen sind, so kann die Bekanntmachung dieser Aufforderungen durch besondere Erlasse an die einzelnen Aktionaire statt der Einrückungen in die öffentlichen Blätter erfolgen.

Artikel **222.** Wenn die Aktien oder Aktienantheile auf Inhaber gestellt werden, so kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1) Die Ausgabe der Aktien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrages derselben nicht erfolgen; ebensowenig dürfen über die geleisteten Partialzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden.
2) Der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden; wird der Zeichner der Aktie, wegen verzögerter Einzahlung, seines Anrechts aus der Zeichnung verlustig erklärt (Artikel 220.), so bleibt er dessenungeachtet zur Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie verpflichtet.
3) Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß und unter welchen Maaßgaben nach erfolgter Einzahlung von vierzig Prozent die Befreiung des Zeichners von der Haftung für weitere Einzahlungen zulässig sei, und daß im Falle der eingetretenen Befreiung über die geleisteten Einzahlungen Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden dürfen.

Diejenigen Landesgesetze, welche die Höhe der Einzahlung (Art. 222. Ziff. 2. und 3.) auf 25 Prozent des Nominalbetrages der Aktie herabgesetzt haben, werden hierdurch nicht berührt[3]).

Artikel **223.** Wenn die Aktien auf Namen lauten, so kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen über die Eintragung der Aktien in das Aktienbuch der Gesellschaft und über die Uebertragung derselben auf Andere (Artikel 182. 183.) auch hier zur Anwendung.

So lange der Betrag der Aktie nicht vollständig eingezahlt ist, wird der Aktionair durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Anderen von der Verbindlichkeit zur Zahlung des Rückstandes nur dann befreit, wenn die Gesellschaft den neuen Erwerber an seiner Stelle annimmt und ihn der Verbindlichkeit entläßt.

Auch in diesem Falle bleibt der austretende Aktionair auf Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten noch auf ein Jahr, vom Tage des Austritts an gerechnet, subsidiarisch verhaftet.

Artikel **224.** Die Rechte, welche den Aktionairen in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesammtheit der Aktionaire in der Generalversammlung ausgeübt.

Jede Aktie gewährt dem Inhaber Eine Stimme, wenn nicht der Gesellschaftsvertrag ein Anderes festsetzt.

Artikel **225.**[3]) Die für den Aufsichtsrath einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in den Artikeln 191. und 192. gegebenen Bestimmungen finden auch auf den Aufsichtsrath einer Aktiengesellschaft Anwendung.

Artikel **225a.** Der Aufsichtsrath überwacht[79]) die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung; er kann sich von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft unterrichten, die Bücher und Schriften derselben jederzeit einsehen und den Bestand der Gesellschaftskasse untersuchen.

Er hat die Jahresrechnungen, die Bilanzen und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung zu prüfen und darüber alljährlich der Generalversammlung der Aktionaire Bericht zu erstatten.

Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.

Artikel **225b.**[3]) Die Mitglieder des Aufsichtsrathes sind persönlich und solidarisch zum Schadenersatz verpflichtet, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten:

1) Einlagen an die Aktionaire zurückgezahlt, oder, der Bestimmung des Artikels 215. Absatz 3. entgegen, eigene Aktien der Gesellschaft erworben oder amortisirt worden sind;
2) Zinsen oder Dividenden gezahlt sind, welche nach Maaßgabe der Bestimmungen des Artikels 217. nicht gezahlt werden durften;
3) die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens oder eine theilweise Zurückzahlung oder eine Herabsetzung des Grundkapitals ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Art. 245. und 248.) erfolgt ist.

Artikel **226.** Handelt es sich um die Führung von Prozessen gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrathes, so kommen die für die Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Artikel 194. 195.) auch hier zur Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

Artikel **227.** Jede Aktiengesellschaft muß einen Vorstand haben (Artikel 209. Ziff. 7.)[80]). Sie wird durch denselben gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand kann aus Einem oder mehreren Mitgliedern bestehen; diese können besoldet oder unbesoldet, Aktionaire oder Andere sein.

Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen[81]).

Artikel **228.** Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes müssen alsbald nach ihrer Bestellung zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Der Anmeldung ist ihre Legitimation beizufügen.

Sie haben ihre Unterschrift vor dem Handelsgerichte[2]) zu zeichnen, oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

---

[79]) Früher lautete der Eingang: „Ist ein Aufsichtsrath bestellt, so überwacht derselbe u. s. w." — Der jetzige Art. 225a war früher Art. 225; der jetzige Art. 225 ist eingeschaltet.

[80]) Muß heißen „Ziff. 8." (vgl. Anm. 78 S. 831 und Anm. 72 S. 828).

[81]) Nach § 101 Nr. 3a des Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 (Nr. 1163) gehören die Streitigkeiten, in welchen durch Klage ein Anspruch aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Vorstehern einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder den Mitgliedern der Gesellschaft geltend gemacht wird, vor die Kammern für Handelssachen.

Das Handelsgericht hat die Mitglieder des Vorstandes zur Befolgung dieser Vorschriften von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Artikel **229.** Der Vorstand hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Gesellschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

Artikel **230.** Die Gesellschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet; es ist gleichgültig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte.

Artikel **231.** Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsvertrage oder durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll, oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, eines Verwaltungsrathes, eines Aufsichtsrathes oder eines anderen Organes der Aktionaire für einzelne Geschäfte erfordert ist.

Artikel **232.** Eide Namens der Gesellschaft werden durch den Vorstand geleistet[82]).

Artikel **233.** Jede Aenderung der Mitglieder des Vorstandes muß bei Ordnungsstrafe zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Dritten Personen kann die Aenderung nur insofern entgegengesetzt werden, als in Betreff dieser Aenderung die im Artikel 46. in Betreff des Erlöschens der Prokura bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind.

Artikel **234.** Der Betrieb von Geschäften der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Gesellschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt.

Artikel **235.** Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Gesellschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, oder an einen Beamten der Gesellschaft, welcher dieselbe vor Gericht zu vertreten berechtigt ist, geschieht[40]).

Artikel **236.** Die Generalversammlung der Aktionaire wird durch den Vor-

---

[82]) Darüber, ob der Eid von allen oder nur von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes geleistet werden soll, ist nach §§ 434, 436, 438 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166) zu entscheiden.

stand berufen, soweit nicht nach dem Gesellschaftsvertrage auch andere Personen dazu befugt sind.

Artikel **237.** Eine Generalversammlung der Aktionaire ist, außer den im Gesellschaftsvertrage ausdrücklich bestimmten Fällen, zu berufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

Die Generalversammlung muß auch dann berufen werden, wenn dies ein Aktionair oder eine Anzahl von Aktionairen, deren Aktien zusammen den zehnten Theil des Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Ist in dem Gesellschaftsvertrage das Recht, die Berufung einer Generalversammlung zu verlangen, an den Besitz eines größeren oder eines geringeren Antheils am Grundkapital geknüpft, so hat es hierbei sein Bewenden.

Artikel **238.** Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch den Gesellschaftsvertrag bestimmten Weise zu erfolgen[83]).

Der Zweck der Generalversammlung muß jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in dieser Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon ist jedoch der Beschluß über den in einer Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

Artikel **239.** Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden. Er muß den Aktionairen spätestens in den ersten sechs Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorlegen und solche innerhalb dieser Frist in der Form und in den öffentlichen Blättern, welche für die Bekanntmachungen der Gesellschaft in dem Gesellschaftsvertrage bestimmt sind, veröffentlichen[3]).

Zur Entlastung des Vorstandes bei Legung der Rechnung können Personen nicht bestellt werden, welche auf irgend eine Weise an der Geschäftsführung Theil nehmen.

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Personen, welchen die Aufsicht über die Geschäftsführung zusteht.

Artikel **239a.**[3]) Für die Aufstellung der Bilanz sind folgende Vorschriften maaßgebend:

1) kurshabende Papiere dürfen höchstens zu dem Kurswerthe, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben, angesetzt werden;
2) die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht unter die Aktiva aufgeführt werden, müssen vielmehr ihrem vollen Betrage nach in der Jahresrechnung als Ausgabe erscheinen;
3) der Betrag des Grundkapitals und des etwa im Gesellschaftsvertrage vorgeschriebenen Reserve- oder Erneuerungsfonds ist unter die Passiva aufzunehmen;
4) der aus der Vergleichung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher

[83]) Vgl. Art. 209 Nr. 9.

Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

Artikel **240.** Ergiebt sich aus der letzten Bilanz, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, so muß der Vorstand unverzüglich eine Generalversammlung berufen und dieser, sowie der zuständigen Verwaltungsbehörde[3]) davon Anzeige machen.

Die Verwaltungsbehörde kann in diesem Falle von den Büchern der Gesellschaft Einsicht nehmen und nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft verfügen[3]).

Ergiebt sich, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, so muß der Vorstand hiervon dem Gericht Behufs der Eröffnung des Konkurses Anzeige machen[84]).

Artikel **241.** Die Mitglieder des Vorstandes sind aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich nicht verpflichtet.

Mitglieder des Vorstandes, welche außer den Grenzen ihres Auftrages, oder den Vorschriften dieses Titels oder des Gesellschaftsvertrages entgegen handeln, haften persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Dies gilt insbesondere, wenn sie der Bestimmung des Artikels 217. entgegen an die Aktionaire Dividenden oder Zinsen zahlen, oder wenn sie zu einer Zeit noch Zahlungen leisten, in welcher ihnen die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft hätte bekannt sein müssen.

Vierter Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

Artikel **242.** Die Aktiengesellschaft wird aufgelöst:

1) durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit;
2) durch einen notariell oder gerichtlich beurkundeten Beschluß der Aktionaire;
3) durch Verfügung der Verwaltungsbehörde, wenn sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat (Artikel 240.)[3]);
3)[84a]) durch Eröffnung des Konkurses.

Wenn die Auflösung einer Aktiengesellschaft aus anderen Gründen oder die Zurücknahme der staatlichen Genehmigung nach dem in den einzelnen Staaten geltenden Recht[3]) erfolgt, so finden die Bestimmungen dieses Abschnitts ebenfalls Anwendung.

Artikel **243.** Die Auflösung der Gesellschaft muß, wenn sie nicht eine Folge des eröffneten Konkurses ist, durch den Vorstand, bei Ordnungsstrafe, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; sie muß zu drei verschiedenen Malen durch die hierzu bestimmten öffentlichen Blätter (Artikel 209. Ziff. 11.)[85]) bekannt gemacht werden.

Durch diese Bekanntmachung müssen zugleich die Gläubiger aufgefordert werden, sich bei der Gesellschaft zu melden.

Artikel **244.** Die Liquidation geschieht durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch den Gesellschaftsvertrag oder einen Beschluß der Aktionaire an andere Personen übertragen wird.

Es kommen die bei der offenen Handelsgesellschaft über die Anmeldung und das Rechtsverhältniß der Liquidatoren gegebenen Bestimmungen auch hier zur

---

[84]) Vgl. §§ 193, 194 der Konkursordnung v. 10. Februar 1877 (Nr. 1172).
[84a]) Früher Nr. 4. Vgl. Anm. 3.
[85]) Muß heißen „Ziff. 12." (vgl. Anm. 78 S. 831 und Anm. 72 S. 828).

Anwendung, mit der Maaßgabe, daß die Anmeldungen Behufs der Eintragung in das Handelsregister durch den Vorstand zu machen sind.

Die Bestellung der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

Artikel **245.** Das Vermögen einer aufgelösten Aktiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionaire nach Verhältniß ihrer Aktien vertheilt.

Die Vertheilung darf nicht eher vollzogen werden, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern (Artikel 243.) zum dritten Male erfolgt ist.

In Ansehung der aus den Handelsbüchern ersichtlichen oder in anderer Weise bekannten Gläubiger und in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen kommen die bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien gegebenen Bestimmungen (Artikel 202. Absatz 2. und 3.) zur Anwendung.

Mitglieder des Vorstandes und Liquidatoren, welche diesen Vorschriften entgegen handeln, sind persönlich und solidarisch zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet.

Artikel **246.** Die Handelsbücher der aufgelösten Gesellschaft sind an einem von dem Handelsgerichte zu bestimmenden sicheren Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren niederzulegen[86]).

Artikel **247.** Bei der Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft (Art. 215.) kommen folgende Bestimmmungen zur Anwendung[87]):

1) Das Vermögen der aufzulösenden Gesellschaft ist so lange getrennt zu verwalten, bis die Befriedigung oder Sicherstellung ihrer Gläubiger erfolgt ist.
2) Der bisherige Gerichtsstand der Gesellschaft bleibt für die Dauer der getrennten Vermögensverwaltung bestehen; dagegen wird die Verwaltung von der anderen Gesellschaft geführt.
3) Der Vorstand der letzteren Gesellschaft ist den Gläubigern für die Ausführung der getrennten Verwaltung persönlich und solidarisch verantwortlich.
4) Die Auflösung der Gesellschaft ist zur Eintragung in das Handelsregister bei Ordnungsstrafe anzumelden.
5) Die öffentliche Aufforderung der Gläubiger der aufgelösten Gesellschaft (Artikel 243.) kann unterlassen oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Jedoch ist die Vereinigung der Vermögen der beiden Gesellschaften erst in dem Zeitpunkte zulässig, in welchem eine Vertheilung des Vermögens einer aufgelösten Aktiengesellschaft unter die Aktionaire erfolgen darf (Artikel 245.).

Artikel **248.** Eine theilweise Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionaire oder eine Herabsetzung desselben[3]) kann nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen; dieser Beschluß bedarf zu seiner Gültigkeit der staatlichen Genehmigung[3]).

---

[86]) Vgl. Art. 33.

[87]) Vgl. Anm. 3. Der Eingang des Art. 247 lautete früher:

„Die Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung derselben mit einer anderen Aktiengesellschaft (Artikel 215) kann nur unter staatlicher Genehmigung erfolgen.

„Es kommen bei dieser Auflösung folgende Bestimmungen zur Anwendung:“

Die Zurückzahlung oder Herabsetzung[3]) kann nur unter Beobachtung derselben Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens im Falle der Auflösung maaßgebend sind (Artikel 243. 245.).

Die Mitglieder des Vorstandes, welche dieser Vorschrift entgegen handeln, sind den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch verhaftet.

Fünfter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

Artikel **249.**[88]) Die Mitglieder des Aufsichtsrathes und des Vorstandes werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft:

1) wenn sie vorsätzlich Behufs der Eintragung des Gesellschaftsvertrages in das Handelsregister falsche Angaben über die Zeichnung oder Einzahlung des Grundkapitals machen;
2) wenn durch ihre Schuld länger als drei Monate die Gesellschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist, oder in dem letzteren die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat;
3) wenn sie in ihren Darstellungen, in ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Gesellschaft oder in den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen wissentlich den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern.

Wird in den Fällen zu 2. und 3. festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern zu erkennen[89]).

Artikel **249a.**[3]) Die Mitglieder des Vorstandes werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, wenn sie der Vorschrift des

---

[88]) Vgl. Anm. 3 S. 793. Der aufgehobene Art. 249 lautete:

„Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß es der staatlichen Genehmigung zur Errichtung von Aktiengesellschaften im Allgemeinen oder von einzelnen Arten derselben nicht bedarf. Auch in diesem Falle kommen jedoch die Bestimmungen dieses Titels zur Anwendung, ausgenommen, insoweit dieselben

1) zur Errichtung einer Aktiengesellschaft (Artikel 208. 210. 211.),
2) zu Beschlüssen der Generalversammlung (Artikel 214.),
3) zur Auflösung einer Aktiengesellschaft durch Vereinigung mit einer anderen Aktiengesellschaft (Artikel 247.),
4) zur theilweisen Zurückzahlung des Grundkapitals an die Aktionaire (Artikel 248.)

die staatliche Genehmigung und deren Eintragung in das Handelsregister erfordern, und

5) die Anzeige, daß sich das Grundkapital um die Hälfte vermindert hat, sowie die hierauf zu erlassende Verfügung der Verwaltungsbehörde (Artikel 240. 242. Ziff. 3.)

zum Gegenstande haben; der Gesellschaftsvertrag muß jedoch die in dem Artikel 209. verzeichneten Bestimmungen enthalten, bevor die in dem Artikel 210. vorgeschriebene Eintragung in das Handelsregister erfolgen kann.

„Außerdem bleibt den Landesgesetzen überhaupt vorbehalten, zu bestimmen, daß für besondere Arten von Aktiengesellschaften, oder in besonderen Fällen durch den Gesellschaftsvertrag mit staatlicher Genehmigung

1) die in dem Artikel 222. bestimmte Höhe der Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktien bis auf fünfundzwanzig Prozent dieses Betrages herabgesetzt, und
2) die in dem Artikel 239. bestimmte Frist zur Vorlegung der Bilanz bis auf zwölf Monate seit Ablauf des Geschäftsjahres ausgedehnt werden darf."

Artikels 240. zuwider dem Gericht die Anzeige zu machen unterlassen, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt.

Die Strafe tritt nicht ein, wenn von ihnen nachgewiesen wird, daß die Anzeige ohne ihr Verschulden unterblieben ist[89]).

Drittes Buch.

Von der stillen Gesellschaft und von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Erster Titel.

Von der stillen Gesellschaft.

Artikel **250.** Eine stille Gesellschaft ist vorhanden, wenn sich Jemand an dem Betriebe des Handelsgewerbes eines Anderen mit einer Vermögenseinlage gegen Antheil an Gewinn und Verlust betheiligt.

Zur Gültigkeit des Vertrages bedarf es der schriftlichen Abfassung oder sonstiger Förmlichkeiten nicht.

Artikel **251.** Der Inhaber des Handelsgewerbes betreibt die Geschäfte unter seiner Firma[90]).

Eine das Verhältniß einer Handelsgesellschaft andeutende Firma darf derselbe wegen der Betheiligung eines stillen Gesellschafters bei Ordnungsstrafe nicht annehmen.

Artikel **252.** Der Inhaber des Handelsgewerbes wird Eigenthümer der Einlage des stillen Gesellschafters.

Der stille Gesellschafter ist nicht verpflichtet, die Einlage über den vertragsmäßigen Betrag zu erhöhen, oder die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen.

Artikel **253.** Der stille Gesellschafter ist berechtigt, die abschriftliche Mittheilung der jährlichen Bilanz zu verlangen und die Richtigkeit derselben unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen.

Das Handelsgericht[2]) kann auf den Antrag des stillen Gesellschafters, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen, die Mittheilung einer Bilanz oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere zu jeder Zeit anordnen[91]).

Artikel **254.** Ist über die Höhe der Betheiligung des stillen Gesellschafters an Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so wird dieselbe nach richterlichem Ermessen, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, festgestellt.

Artikel **255.** Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres wird der Gewinn und Verlust berechnet und dem stillen Gesellschafter der ihm zufallende Gewinn ausbezahlt.

Der stille Gesellschafter nimmt an dem Verluste nur bis zum Betrage seiner eingezahlten oder rückständigen Einlage Antheil. Er ist nicht verpflichtet, den bezogenen Gewinn wegen späterer Verluste zurückzuzahlen; jedoch wird, so lange seine ursprüngliche Einlage durch Verlust vermindert ist, der jährliche Gewinn zur Deckung des Verlustes verwendet.

---

[89]) Für die nach Art. 249 und 249a strafbaren Handlungen sind die Strafkammern als erkennende Gerichte ausschließlich zuständig (Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 § 74 Nr. 2. Nr. 1163).

[90]) Vgl. Art. 16.

[91]) Vgl. Art. 160.

Der Gewinn, welcher von dem stillen Gesellschafter nicht erhoben wird, vermehrt dessen Einlage nicht, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist.

Artikel **256.** Aus den Geschäften des Handelsgewerbes wird der Inhaber desselben dem Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet.

Artikel **257.** Der Name eines stillen Gesellschafters darf in der Firma des Inhabers des Handelsgewerbes nicht enthalten sein; im entgegengesetzten Falle haftet der stille Gesellschafter den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch.

Artikel **258.** Wenn der Inhaber des Handelsgewerbes in Konkurs verfällt, so ist der stille Gesellschafter befugt, wegen seiner Einlage, soweit dieselbe den Betrag des auf ihn fallenden Antheils am Verluste übersteigt, seine Forderung als Konkursgläubiger geltend zu machen.

Ist die Einlage rückständig, so hat der stille Gesellschafter dieselbe bis zu dem Betrage, welcher zur Deckung seines Antheils am Verluste erforderlich ist, in die Konkursmasse zu zahlen.

Artikel **259.** Wenn innerhalb eines Jahres vor Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes durch Vereinbarung[92]) zwischen ihm und dem stillen Gesellschafter das Gesellschaftsverhältniß aufgelöst worden ist, so können die Konkursgläubiger verlangen, daß der stille Gesellschafter die ihm zurückbezahlte Einlage in die Konkursmasse einzahle, unbeschadet seines Rechts, die in dem Zeitpunkt der Auflösung ihm aus dem Gesellschaftsverhältnisse zustehende Forderung als Konkursgläubiger geltend zu machen.

Dasselbe gilt, wenn dem stillen Gesellschafter in dem bezeichneten Zeitraum ohne Auflösung des Gesellschaftsverhältnisses die Einlage zurückbezahlt wurde.

In gleicher Weise ist, wenn der Inhaber des Handelsgewerbes in dem bezeichneten Zeitraum dem stillen Gesellschafter dessen Antheil an dem entstandenen Verluste ganz oder theilweise erlassen hat, der Erlaß zu Gunsten der Konkursgläubiger unwirksam.

Die Bestimmungen dieses Artikels treten nicht ein, wenn der stille Gesellschafter beweist, daß der Konkurs in Umständen seinen Grund hat, welche erst nach dem Zeitpunkt der Auflösung, der Zurückzahlung oder des Erlasses eingetreten sind.

Artikel **260.** Ob und inwieweit eine rechtliche Wirkung zu Gunsten dritter Personen eintritt, wenn durch einen stillen Gesellschafter oder mit dessen Willen das Vorhandensein der stillen Gesellschaft kundgemacht wird, ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen.

Artikel **261.** Die stille Gesellschaft wird aufgelöst:

1) durch den Tod des Inhabers des Handelsgewerbes, wenn nicht der Vertrag bestimmt, daß die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortbestehen soll;
2) durch die eingetretene rechtliche Unfähigkeit des Inhabers des Handelsgewerbes zur selbstständigen Vermögensverwaltung;
3) durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes oder des stillen Gesellschafters[93]);

---

[92]) Bei der Auflösung aus anderen Gründen (vgl. Art. 261 Nr. 1, 2, 3, 5, 6) findet Art. 259 nicht Anwendung.

[93]) Vgl. Art. 263.

4) durch gegenseitige Uebereinkunft;
5) durch Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die stille Gesellschaft eingegangen ist, wenn dieselbe nicht stillschweigend fortgesetzt wird; in diesem Falle gilt der Vertrag von da an als auf unbestimmte Dauer geschlossen;
6) durch die Aufkündigung eines der beiden Theile, wenn der Vertrag auf unbestimmte Dauer geschlossen ist.

Ein auf Lebenszeit geschlossener Vertrag ist als auf unbestimmte Dauer geschlossen zu betrachten[94]).

Die Aufkündigung eines auf unbestimmte Dauer geschlossenen Vertrages muß, wenn nicht ein Anderes vereinbart ist, mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.

Artikel **262.** Die Auflösung der stillen Gesellschaft kann vor Ablauf der für ihre Daner bestimmten Zeit oder bei einem Vertrage von unbestimmter Dauer ohne vorherige Aufkündigung verlangt werden, wenn dazu wichtige Gründe vorhanden sind. Die Beurtheilung, ob solche Gründe anzunehmen sind, bleibt im Falle des Widerspruchs dem Ermessen des Richters überlassen[95]).

Artikel **263.** Die Bestimmung des Artikels 126. gilt auch zu Gunsten der Privatgläubiger eines stillen Gesellschafters.

Artikel **264.** Wenn der stille Gesellschafter stirbt, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der stillen Gesellschaft nicht zur Folge.

Artikel **265.** Nach Auflösung der stillen Gesellschaft muß der Inhaber des Handelsgewerbes sich mit dem stillen Gesellschafter auseinandersetzen und die Forderung desselben in Gelde berichtigen.

Der Inhaber des Handelsgewerbes besorgt die Liquidation der bei der Auflösung noch schwebenden Geschäfte[96]).

Zweiter Titel.

Von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.

Artikel **266.** Die Vereinigung zu einem oder mehreren einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung bedarf einer schriftlichen Abfassung nicht und ist sonstigen Förmlichkeiten nicht unterworfen.

Artikel **267.** Wenn nicht ein Anderes verabredet ist, so sind alle Theilnehmer in gleichem Verhältnisse zu dem gemeinsamen Unternehmen beizutragen verpflichtet.

Artikel **268.** Ist über den Antheil der Theilnehmer am Gewinn und Verlust nichts vereinbart, so werden die Einlagen verzinst, der Gewinn oder Verlust aber nach Köpfen vertheilt.

Artikel **269.** Aus Geschäften, welche ein Theilnehmer mit einem Dritten geschlossen hat, wird Ersterer dem Dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet.

---

[94]) Vgl. Art. 123 Abs. 2 und Art. 170 Abs. 2.
[95]) Vgl. Art. 125, 170.
[96]) Ueber die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen bei Streitigkeiten zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber eines Handelsgewerbes vgl. § 101 Nr. 3a des Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 (Nr. 1163).

Ist ein Theilnehmer zugleich im Auftrage und Namen der übrigen aufgetreten, oder haben alle Theilnehmer gemeinschaftlich oder durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten gehandelt, so ist jeder Theilnehmer Dritten gegenüber solidarisch berechtigt und verpflichtet.

Artikel **270.** Nach Beendigung des gemeinschaftlichen Geschäfts muß der Theilnehmer, welcher dasselbe führte, den übrigen Theilnehmern unter Mittheilung der Beläge Rechnung ablegen.

Er besorgt die Liquidation[97]).

Viertes Buch.
Von den Handelsgeschäften.

Erster Titel.
Von den Handelsgeschäften im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.
Begriff der Handelsgeschäfte.

Artikel **271.** Handelsgeschäfte sind:

1) der Kauf oder die anderweite Anschaffung von Waaren oder anderen beweglichen Sachen, von Staatspapieren, Aktien oder anderen für den Handelsverkehr bestimmten Werthpapieren, um dieselben weiter zu veräußern; es macht keinen Unterschied, ob die Waaren oder anderen beweglichen Sachen in Natur oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden sollen;
2) die Uebernahme einer Lieferung von Gegenständen der unter Ziffer 1. bezeichneten Art, welche der Uebernehmer zu diesem Zweck anschafft;
3) die Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie;
4) die Uebernahme der Beförderung von Gütern oder Reisenden zur See[98]) und das Darleihen gegen Verbodmung[99]).

Artikel **272.** Handelsgeschäfte sind ferner die folgenden Geschäfte, wenn sie gewerbemäßig betrieben werden:

1) die Uebernahme der Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere, wenn der Gewerbetrieb des Unternehmers über den Umfang des Handwerks hinausgeht;
2) die Bankier- oder Geldwechslergeschäfte;
3) die Geschäfte des Komissionairs (Art. 360.), des Spediteurs und des Frachtführers, sowie die Geschäfte der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten;
4) die Vermittelung oder Abschließung von Handelsgeschäften für andere Personen; die amtlichen Geschäfte der Handelsmäkler sind jedoch hierin nicht einbegriffen;
5) die Verlagsgeschäfte, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- oder Kunsthandels; ferner die Geschäfte der Druckereien, sofern nicht ihr Betrieb nur ein handwerksmäßiger ist.

---

[97]) Ueber die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen bei Streitigkeiten zwischen den Theilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften vgl. § 101 Nr. 3a des Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 (Nr. 1163).

[98]) Vgl. Art. 557 ff. und Art. 665 ff.

[99]) Vgl. Art. 680 ff.

Die bezeichneten Geschäfte sind auch alsdann Handelsgeschäfte, wenn sie zwar einzeln, jedoch von einem Kaufmann im Betriebe seines gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten Handelsgewerbes gemacht werden.

Artikel 273. Alle einzelnen Geschäfte eines Kaufmanns, welche zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehören, sind als Handelsgeschäfte anzusehen.

Dies gilt insbesondere für die gewerbliche Weiterveräußerung der zu diesem Zweck angeschafften Waaren, beweglichen Sachen und Werthpapiere, sowie für die Anschaffung von Geräthen, Material und anderen beweglichen Sachen, welche bei dem Betriebe des Gewerbes unmittelbar benutzt oder verbraucht werden sollen.

Die Weiterveräußerungen, welche von Handwerkern vorgenommen werden, sind, insoweit dieselben nur in Ausübung ihres Handwerksbetriebes geschehen, als Handelsgeschäfte nicht zu betrachten.

Artikel 274. Die von einem Kaufmann geschlossenen Verträge gelten im Zweifel als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig.

Die von einem Kaufmann gezeichneten Schuldscheine gelten als im Betriebe des Handelsgewerbes gezeichnet, sofern sich nicht aus denselben das Gegentheil ergiebt.

Artikel 275. Verträge über unbewegliche Sachen sind keine Handelsgeschäfte.

Artikel 276. Die Eigenschaft oder die Gültigkeit eines Handelsgeschäfts wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer Person wegen ihres Amtes oder Standes, oder aus gewerbepolizeilichen oder anderen ähnlichen Gründen untersagt ist, Handel zu treiben oder Handelsgeschäfte zu schließen.

Artikel 277. Bei jedem Rechtsgeschäft, welches auf der Seite eines der Kontrahenten ein Handelsgeschäft ist, sind die Bestimmungen dieses vierten Buchs in Beziehung auf beide Kontrahenten gleichmäßig anzuwenden, sofern nicht aus diesen Bestimmungen selbst sich ergiebt, daß ihre besonderen Festsetzungen sich nur auf denjenigen von beiden Kontrahenten beziehen, auf dessen Seite das Geschäft ein Handelsgeschäft ist[100]).

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über Handelsgeschäfte.

Artikel 278. Bei Beurtheilung und Auslegung der Handelsgeschäfte hat der Richter den Willen der Kontrahenten zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

Artikel 279. In Beziehung auf die Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen ist auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.

Artikel 280. Wenn zwei oder mehrere Personen einem Anderen gegenüber in einem Geschäft, welches auf ihrer Seite ein Handelsgeschäft ist, gemeinschaftlich eine Verpflichtung eingegangen sind, so sind sie als Solidarschuldner zu betrachten, sofern sich nicht aus der Uebereinkunft mit dem Gläubiger das Gegentheil ergiebt.

Artikel 281. Bei Handelsgeschäften, ingleichen in allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuche eine solidarische Verpflichtung auferlegt wird, steht einem Solidarschuldner die Einrede der Theilung oder der Vorausklage nicht zu.

---

[100]) Vgl. z. B. Art. 280, 281, 282, 288, 289, 292 Abs. 2, 309, 310, 312.

Dasselbe gilt von Bürgen, wenn die Schuld aus einem Handelsgeschäft auf Seiten des Hauptschuldners hervorgeht, oder wenn die Bürgschaft selbst ein Handelsgeschäft ist.

Artikel **282.** Wer aus einem Geschäft, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, einem Anderen zur Sorgfalt verpflichtet ist, muß die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anwenden.

Artikel **283.** Wer Schadensersatz zu fordern hat, kann die Erstattung des wirklichen Schadens und des entgangenen Gewinnes verlangen.

Artikel **284.** Die Konventionalstrafe unterliegt keiner Beschränkung in Ansehung des Betrages; sie kann das Doppelte des Interesses übersteigen.

Der Schuldner ist im Zweifel nicht berechtigt, sich durch Erlegung der Konventionalstrafe von der Erfüllung zu befreien.

Die Verabredung einer Konventionalstrafe schließt im Zweifel den Anspruch auf einen den Betrag derselben übersteigenden Schadensersatz nicht aus.

Artikel **285.** Die Daraufgabe (Arrha) gilt nur dann als Reugeld, wenn dies vereinbart oder ortsgebräuchlich ist.

Sie ist, wenn nichts Anderes vereinbart oder ortsgebräuchlich ist, zurückzugeben oder in Anrechnung zu bringen.

Artikel **286.** Wegen übermäßiger Verletzung, insbesondere wegen Verletzung über die Hälfte, können Handelsgeschäfte nicht angefochten werden[101]).

Artikel **287.** Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, insbesondere auch der Verzugszinsen, ist bei Handelsgeschäften sechs vom Hundert jährlich.

In allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuche die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen ohne Bestimmung der Höhe ausgesprochen wird[102]), sind darunter Zinsen zu sechs vom Hundert jährlich zu verstehen.

Artikel **288.** Wer aus einem Geschäft, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, eine fällige Forderung hat, kann wegen derselben vom Tage der Mahnung an Zinsen fordern, sofern er nicht nach dem bürgerlichen Recht schon von einem früheren Zeitpunkte an Zinsen zu fordern berechtigt ist.

Die Uebersendung der Rechnung gilt für sich allein nicht als Mahnung.

Artikel **289.** Kaufleute unter einander sind berechtigt, in beiderseitigen Handelsgeschäften auch ohne Verabredung oder Mahnung von jeder Forderung seit dem Tage, an welchem sie fällig war, Zinsen zu fordern.

Artikel **290.** Ein Kaufmann, welcher in Ausübung des Handelsgewerbes einem Kaufmann oder Nichtkaufmann Geschäfte besorgt oder Dienste leistet, kann dafür auch ohne vorherige Verabredung Provision, und wenn es sich um Aufbewahrung handelt, zugleich auch Lagergeld nach den an dem Orte gewöhnlichen Sätzen fordern.

Von seinen Darlehen, Vorschüssen, Auslagen und anderen Verwendungen kann er, vom Tage ihrer Leistung oder Beschaffung an, Zinsen in Ansatz bringen.

Dies gilt insbesondere auch von dem Kommissionair und Spediteur.

Artikel **291.** Wenn ein Kaufmann mit einem anderen Kaufmann in laufender Rechnung (Kontokurrent) steht, so ist derjenige, welchem beim Rechnungs-

---

[101]) Vgl. jedoch Art. 743.

[102]) Vgl. z. B. Art. 93, 95, 688 Abs. 2.

abschlusse ein Ueberschuß gebührt, von dem ganzen Betrage desselben, wenngleich darunter Zinsen begriffen sind, seit dem Tage des Abschlusses Zinsen zu fordern berechtigt.

Der Rechnungsabschluß geschieht jährlich einmal, sofern nicht von den Parteien ein Anderes bestimmt ist.

Artikel **292.** Bei Handelsgeschäften können Zinsen zu sechs vom Hundert jährlich bedungen werden; höhere Zinsen zu bedingen ist nur insofern zulässig, als die Landesgesetze solches gestatten[103]).

Bei Darlehen, welche ein Kaufmann empfängt, und bei Schulden eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften können auch höhere Zinsen als sechs vom Hundert jährlich bedungen werden[104]).

Artikel **293.** Die Zinsen können bei Handelsgeschäften in ihrem Gesammtbetrage das Kapital übersteigen.

Artikel **294.** Die Anerkennung einer Rechnung schließt den Beweis eines Irrthums oder eines Betrugs in der Rechnung nicht aus.

Artikel **295.** Die Beweiskraft eines Schuldscheins oder einer Quittung ist an den Ablauf einer Zeitfrist nicht gebunden[105]).

Artikel **296.** Der Ueberbringer einer Quittung gilt für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen, sofern nicht die dem Zahlenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen.

Artikel **297.** Ein Antrag, ein Auftrag oder eine Vollmacht, welche von einem Kaufmann in dem Handelsgewerbe ausgegangen sind, werden durch seinen Tod nicht aufgehoben, sofern nicht eine entgegengesetzte Willensmeinung aus seiner Erklärung oder aus den Umständen hervorgeht[106]).

Artikel **298.** Bei einer Vollmacht zu Handelsgeschäften kommen in Betreff des Verhältnisses zwischen dem Vollmachtgeber, dem Bevollmächtigten und dem Dritten, mit welchem der Bevollmächtigte Namens des Vollmachtgebers das Geschäft schließt, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im Artikel 52. in Beziehung auf die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten gegeben sind.

Ingleichen gilt die Bestimmung des Artikels 55. in Beziehung auf denjenigen, welcher ein Handelsgeschäft als Bevollmächtigter schließt, ohne Vollmacht dazu erhalten zu haben, oder welcher bei dem Abschlusse des Handelsgeschäfts seine Vollmacht überschreitet.

Artikel **299.** Im Falle der Abtretung einer aus einem Handelsgeschäft hervorgegangenen Forderung kann die Bezahlung ihres vollen Betrages auch dann verlangt werden, wenn dieser Betrag die Summe des für die Abtretung vereinbarten Preises übersteigt.

Artikel **300.** Ein Kaufmann, welcher eine auf ihn ausgestellte Anweisung (Assignation) gegenüber demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt ist, angenommen hat, ist demselben zur Erfüllung verpflichtet. Die auf eine schriftliche

---

[103]) Aufgehoben durch das Ges., betr. die vertragsmäßigen Zinsen, v. 14. November 1867 (Nr. 25. Bd 1 S. 127).

[104]) Vgl. §§ 2, 5 des Ges. v. 14. November 1867 (Anm. 103).

[105]) Vgl. § 17 des Ges., betr. die Einführung der Civilprozeßordnung, v. 30. Januar 1877 (Nr. 1167).

[106]) Vgl. Art. 54 Abs. 2.

Anweisung geschriebene und unterschriebene Annahme-Erklärung gilt als ein dem Assignatar geleistetes Zahlungsversprechen.

Artikel **301.** Anweisungen und Verpflichtungsscheine, welche von Kaufleuten über Leistungen von Geld oder einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere ausgestellt sind, ohne daß darin die Verpflichtung zur Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist, können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Order lauten.

Zur Gültigkeit der Urkunde oder des Indossaments ist nicht erforderlich, daß sie die Angabe des Verpflichtungsgrundes oder das Empfangsbekenntniß der Valuta enthalten.

Wer eine solche Anweisung acceptirt hat, ist demjenigen, zu dessen Gunsten sie ausgestellt oder an welchen sie indossirt ist, zur Erfüllung verpflichtet.

Artikel **302.** Ingleichen können Konnossemente der Seeschiffer[107]) und Ladescheine der Frachtführer[108]), Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants) über Waaren oder andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, ferner Bodmereibriefe[109]) und Seeassekuranzpolizen[110]) durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Order lauten.

Artikel **303.** Durch das Indossament der in den beiden vorhergehenden Artikeln bezeichneten Urkunden gehen alle Rechte aus dem indossirten Papiere auf den Indossatar über.

Der Verpflichtete kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach Maaßgabe der Urkunde selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Papiers zu erfüllen verpflichtet[111]).

Artikel **304.** Ob außer den in diesem Gesetzbuch bezeichneten noch andere an Order lautende Anweisungen, Verpflichtungsscheine oder sonstige Urkunden mit der in Artikel 303. erwähnten Wirkung durch Indossament übertragen werden können, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen.

Artikel **305.** Für Papiere, welche an Order lauten und welche durch Indossament übertragen werden können (Artikel 301. bis 304.), gelten in Betreff der Form des Indossaments, in Betreff der Legitimation des Inhabers und der Prüfung dieser Legitimation, sowie in Betreff der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe dieselben Bestimmungen, welche die Artikel 11. bis 13. 36. und 74. der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung[112]) in Betreff des Wechsels enthalten.

Sind die im Artikel 301. bezeichneten Papiere abhanden gekommen, so finden in Bezug auf die Amortisation die im Artikel 73. der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung gegebenen Bestimmungen Anwendung. Die Amortisation der im Artikel 302. bezeichneten Papiere richtet sich nach den Landesgesetzen[113]).

---

[107]) Vgl. Art. 647 Abs. 2.
[108]) Vgl. Art. 417.
[109]) Vgl. Art. 687 Abs. 3.
[110]) Vgl. Art. 896.
[111]) Vgl. Art. 418, 652.
[112]) Vgl. S. 778, 782, 787.
[113]) Die Amortisation der in Art. 301 und 302 bezeichneten Papiere erfolgt jetzt gemäß §§ 823—842, 846—848, 850 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166).

Artikel **306.**[114]) Wenn Waaren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe veräußert und übergeben worden sind, so erlangt der redliche Erwerber das Eigenthum, auch wenn der Veräußerer nicht Eigenthümer war. Das früher begründete Eigenthum erlischt. Jedes früher begründete Pfandrecht oder sonstige dingliche Recht erlischt, wenn dasselbe dem Erwerber bei der Veräußerung unbekannt war.

Sind Waaren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe verpfändet und übergeben worden, so kann ein früher begründetes Eigenthum, Pfandrecht oder sonstiges dingliches Recht an den Gegenständen zum Nachtheil des redlichen Pfandnehmers oder dessen Rechtsnachfolger nicht geltend gemacht werden.

Das gesetzliche Pfandrecht des Kommissionairs, Spediteurs und Frachtführers[115]) steht einem durch Vertrag erworbenen Pfandrechte gleich.

Dieser Artikel findet keine Anwendung, wenn die Gegenstände gestohlen oder verloren waren.

Artikel **307.**[114]) Die Bestimmungen des vorigen Artikels finden bei Papieren auf Inhaber auch dann Anwendung, wenn die Veräußerung oder Verpfändung nicht von einem Kaufmann in dessen Handelsbetriebe geschehen ist, und wenn die Papiere gestohlen oder verloren waren.

Artikel **308.** Durch die beiden vorhergehenden Artikel werden die Landesgesetze nicht berührt, welche für den Besitzer noch günstigere Bestimmungen enthalten.

Artikel **309.** Die zur Bestellung eines Faustpfandes in dem bürgerlichen Rechte vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind nicht erforderlich, wenn unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften ein Faustpfand an beweglichen Sachen, an Papieren auf Inhaber oder an Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, bestellt wird.

In diesem Falle genügt neben der einfachen Vereinbarung über die Verpfändung:

1) bei beweglichen Sachen und bei Papieren auf Inhaber die Uebertragung des Besitzes auf den Gläubiger, wie solche nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für das Faustpfand erfordert wird[114a]);
2) bei Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können, die Uebergabe des indossirten Papiers.

Artikel **310.** Ist die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften schriftlich erfolgt, so kann der Gläubiger, wenn der Schuldner im Verzuge ist, sich aus dem Pfande sofort bezahlt machen, ohne daß es einer Klage gegen den Schuldner bedarf[116]).

Der Gläubiger hat die Bewilligung hierzu unter Vorlegung der erforderlichen Bescheinigungsmittel bei dem für ihn zuständigen Handelsgerichte[2]) nachzusuchen, von welchem hierauf ohne Gehör des Schuldners und auf Gefahr des Gläubigers der Verkauf der verpfändeten Gegenstände oder eines Theils derselben verordnet wird[117]).

---

[114]) Vgl. § 3 B 6 des Ges. v. 5. Juni 1869 (S. 775).

[114a]) Ueber das Absonderungsrecht im Konkurse vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 1 des Einführungsges. zur Konkursordnung v. 10. Februar 1877 (Nr. 1173) und § 40 der Konkursordnung v. 10. Februar 1877 (Nr. 1172).

[115]) Vgl. Art. 374, 382, 409.

[116]) Vgl. § 117 Abs. 2 der Konkursordnung v. 10. Februar 1877 (Nr. 1172).

[117]) Vgl. Anm. 16 Abs. 1 S. 798.

Von der Bewilligung, sowie von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; unterläßt er die Anzeige, so ist er zum Schadensersatze verpflichtet. Um den Verkauf zu bewirken, ist der Nachweis der Anzeige nicht erforderlich.

Artikel **311.** Wenn die Bestellung eines Faustpfandes unter Kaufleuten für eine Forderung aus beiderseitigen Handelsgeschäften erfolgt, und schriftlich vereinbart ist, daß der Gläubiger ohne gerichtliches Verfahren sich aus dem Pfande befriedigen könne, so darf, wenn der Schuldner im Verzuge ist, der Gläubiger das Pfand öffentlich verkaufen lassen; er darf in diesem Falle, wenn die verpfändeten Gegenstände einen Börsenpreis oder Marktpreis haben, den Verkauf auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise bewirken. Von der Vollziehung des Verkaufs hat der Gläubiger den Schuldner, soweit es thunlich, sofort zu benachrichtigen; bei Unterlassung der Anzeige ist er zum Schadensersatze verpflichtet.

Artikel **312.** Durch die vorhergehenden Artikel werden die den öffentlichen Pfandanstalten, Kreditinstituten oder Banken durch Gesetze, Verordnungen oder Statuten verliehenen besonderen Rechte in Betreff der Bestellung oder Veräußerung von Pfändern nicht berührt[118]).

Ingleichen ist durch die vorhergehenden Artikel nicht ausgeschlossen, daß die Bestellung oder die Veräußerung von Faustpfändern unter Kaufleuten für Forderungen aus Handelsgeschäften rechtsgültig geschehen kann, wenn dabei die in den einzelnen Staaten für die Bestellung oder Veräußerung von Faustpfändern geltenden Bestimmungen beobachtet werden.

Artikel **313.** Ein Kaufmann hat wegen der fälligen Forderungen, welche ihm gegen einen anderen Kaufmann aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften zustehen, ein Zurückbehaltungsrecht (Retentionsrecht) an allen beweglichen Sachen und Werthpapieren des Schuldners, welche mit dessen Willen auf Grund von Handelsgeschäften in seinen Besitz gekommen sind, sofern er dieselben noch in seinem Gewahrsam hat oder sonst, insbesondere vermittelst Konnossemente, Ladescheine oder Lagerscheine, noch in der Lage ist, darüber zu verfügen.

Dieses Recht tritt jedoch nicht ein, wenn die Zurückbehaltung der Gegenstände der von dem Schuldner vor oder bei der Uebergabe ertheilten Vorschrift oder der von dem Gläubiger übernommenen Verpflichtung, in einer bestimmten Weise mit den Gegenständen zu verfahren, widerstreiten würde.

Artikel **314.** Das in dem vorhergehenden Artikel bezeichnete Zurückbehaltungsrecht besteht unter den dort angegebenen Voraussetzungen selbst wegen der nicht fälligen Forderungen:

1) wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet worden ist[118a]), oder der Schuldner auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;
2) wenn eine Exekution in das Vermögen des Schuldners fruchtlos vollstreckt oder wider denselben wegen Nichterfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes erwirkt worden ist[119]).

In diesen Fällen steht auch die Vorschrift des Schuldners oder die Ueber-

[118]) Vgl. § 20 des Bankges. v. 14. März 1875 (Nr. 1068).
[118a]) Vgl. § 41 Nr. 8 der Konkursordnung v. 10. Februar 1877 (Nr. 1172).
[119]) Vgl. Art. 29 der Wechselordnung (S. 781).

(1 section missing. pp. 949-964)

drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, und das Gut noch bei dem Empfänger oder bei einem Dritten sich befindet, welcher es für den Empfänger besitzt.

Er kann zu seiner Befriedigung den Verkauf des Guts oder eines Theils desselben veranlassen (Artikel 407.).

Er hat dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigenthümers[137]).

Artikel **410.** Geht das Gut durch die Hände mehrerer Frachtführer, so hat der letzte bei der Ablieferung, sofern nicht der Frachtbrief das Gegentheil bestimmt, auch die aus dem Frachtbriefe sich ergebenden Forderungen der vorhergehenden einzuziehen und deren Rechte, insbesondere auch das Pfandrecht, auszuüben.

Der vorhergehende Frachtführer, welcher von dem nachfolgenden befriedigt ist, überträgt auf diesen von Rechtswegen seine Forderung und sein Pfandrecht.

In gleicher Art wird die Forderung und das Pfandrecht des Spediteurs auf den nachfolgenden Spediteur und den Frachtführer übertragen.

Das Pfandrecht der Vormänner besteht so lange, als das Pfandrecht des letzten Frachtführers[137]).

Artikel **411.** Wenn auf demselben Gute zwei oder mehrere gemäß den Artikeln 374. 382. und 409. begründete Pfandrechte bestehen, so geht unter denjenigen Pfandrechten, welche durch die Versendung oder durch den Transport des Guts entstanden sind, das später entstandene dem früher entstandenen vor; diese Pfandrechte haben sämmtlich den Vorrang vor dem Pfandrecht des Kommissionairs und vor dem Pfandrecht des Spediteurs für Vorschüsse; unter den letzteren Pfandrechten geht das früher entstandene dem später entstandenen vor.

Artikel **412.** Wenn der Frachtführer das Gut ohne Bezahlung abliefert und das Pfandrecht nicht binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, so wird er, sowie die vorhergehenden Frachtführer und die Spediteure, des Rückgriffs gegen die Vormänner verlustig. Der Anspruch gegen den Empfänger bleibt in Kraft.

Artikel **413.** Der Absender und der Frachtführer können übereinkommen, daß der letztere dem ersteren einen Ladeschein ausstellt.

Der Ladeschein ist eine Urkunde, durch welche der Frachtführer sich zur Aushändigung des Guts verpflichtet.

Artikel **414.** Der Ladeschein enthält:

1) die Bezeichnung der geladenen Güter nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
2) den Namen und Wohnort des Frachtführers;
3) den Namen des Absenders;
4) den Namen desjenigen, an den oder an dessen Order das Gut abgeliefert werden soll. Als solcher ist der Absender zu verstehen, wenn der Ladeschein lediglich an Order gestellt ist;
5) den Ort der Ablieferung;
6) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
7) den Ort und Tag der Ausstellung.

Der Ladeschein muß von dem Frachtführer unterzeichnet sein.

Der Absender hat dem Frachtführer auf dessen Verlangen eine von ihm unterzeichnete gleichlautende Kopie des Ladescheins auszuhändigen.

Artikel **415.** Der Ladeschein entscheidet für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Frachtführer und dem Empfänger des Guts; die nicht in denselben aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist.

Für die Rechtsverhältnisse zwischen Frachtführer und Absender bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrages maaßgebend.

Artikel **416.** Wenn der Frachtführer einen Ladeschein ausgestellt hat, darf er späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe oder Auslieferung des Guts an einen anderen als den durch den Ladeschein legitimirten Empfänger nur dann Folge leisten, wenn ihm der Ladeschein zurückgegeben wird. Handelt er dieser Bestimmung entgegen, so ist er dem rechtmäßigen Inhaber des Ladescheins für das Gut verpflichtet.

Artikel **417.** Zum Empfange des Guts legitimirt ist derjenige, an welchen das Gut nach dem Ladeschein abgeliefert werden soll, oder auf welchen der Ladeschein, wenn er an Order lautet, durch Indossament übertragen ist[143]).

Artikel **418.** Der Frachtführer ist zur Ablieferung des Guts nur gegen Rückgabe des Ladescheins, auf welchem die Ablieferung des Guts zu bescheinigen ist, verpflichtet.

Artikel **419.** Im Uebrigen kommen die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Frachtführers auch in dem Falle zur Anwendung, wenn ein Ladeschein ausgestellt ist.

Artikel **420.** Wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb sich nicht auf die Ausführung von Frachtgeschäften erstreckt, in einem einzelnen Falle einen Transport von Gütern zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern auszuführen übernimmt, so kommen die Bestimmungen dieses Titels auch in Bezug auf ein solches Geschäft zur Anwendung[144]).

Artikel **421.** Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auch Anwendung auf Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten.

Sie gelten jedoch für die Postanstalten nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes bestimmt ist[145]).

Für die Eisenbahnen kommen ferner die Bestimmungen des folgenden Abschnitts zur Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere[146]).

Artikel **422.** Eine Eisenbahn, welche dem Publikum zur Benutzung für den Gütertransport eröffnet ist, kann die bei ihr nachgesuchte Eingehung eines Frachtgeschäfts für ihre Bahnstrecke nicht verweigern, insofern

1) die Güter, an sich oder vermöge ihrer Verpackung nach den Reglements und im Falle die letzteren fehlen oder keinen Anhalt gewähren, nach den

---

[143]) Vgl. Art. 647 Abs. 2 für das Seerecht.

[144]) Vgl. Art. 378, 388.

[145]) Besondere Bestimmungen hierüber enthalten das Ges. über das Postwesen des Deutschen Reiches v. 28. Oktober 1871 (Nr. 718) die dazu abgedruckten Reglements und die Postverträge.

[146]) Vgl. zu den Art. 422—431 die Bekanntmachung, betr. das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands, v. 11. Mai 1874, insbes. §§ 6, 24—70 (abgedruckt zu Nr. 1005) und deren daselbst mitgetheilte Ergänzungen.

Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn zum Transport sich eignen;

2) der Absender in Bezug auf die Fracht, die Auflieferung der Güter und die sonstigen den Eisenbahnen freigestellten Transportbedingungen sich den allgemein geltenden Anordnungen der Bahnverwaltung unterwirft;

3) die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des Transports genügen.

Die Eisenbahnen sind nicht verpflichtet, die Güter zum Transport eher anzunehmen, als bis die Beförderung derselben geschehen kann.

In Ansehung der Zeit der Beförderung darf kein Absender vor dem Anderen ohne einen in den Einrichtungen der Bahn, in den Transportverhältnissen, oder im öffentlichen Interesse liegenden Grund begünstigt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Artikels begründen den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

Artikel **423.** Die im Artikel 422. bezeichneten Eisenbahnen sind nicht befugt, die Anwendung der in den Artikeln 395. 396. 397. 400. 401. 408. enthaltenen Bestimmungen über die Verpflichtung des Frachtführers zum Schadensersatze, sei es in Bezug auf den Eintritt, den Umfang oder die Dauer der Verpflichtung oder in Bezug auf die Beweislast, zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken, außer, soweit solches durch die nachfolgenden Artikel zugelassen ist.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

Artikel **424.** Es kann bedungen werden:

1) in Ansehung der Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden:
daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist;

2) in Ansehung der Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutz gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbrief unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind:
daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist;

3) in Ansehung der Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem besorgt wird:
daß für den Schaden nicht gehaftet werde, der aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist;

4) in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage u. s. w. zu erleiden:
daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist;

5) in Ansehung lebender Thiere:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Transport dieser Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist;

6) in Ansehung begleiteter Güter:
daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

Ist eine der in diesem Artikel zugelassenen Bestimmungen bedungen, so gilt zugleich als bedungen, daß bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet werden soll, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

Eine nach diesem Artikel bedungene Befreiung von der Haftpflicht kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

Artikel **425.** In Ansehung des Reisegepäcks kann bedungen werden:

1) daß für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck, welches nicht zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird. Dasselbe kann in Ansehung von Gegenständen bedungen werden, welche sich in Reise-Equipagen befinden;
2) daß für Verlust von Reisegepäck, welches zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn das Gepäck binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferungszeit abgefordert wird.

Die Frist darf nicht kürzer als drei Tage sein.

Artikel **426.** In Ansehung der Güter, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transport regelmäßig einen Verlust an Gewicht oder an Maaß erleiden, kann bedungen werden, daß bis zu einem im Voraus bestimmten Normalsatze für Verlust an Gewicht oder Maaß nicht gehaftet werde. Der Normalsatz muß, im Falle mehrere Stücke zusammen transportirt worden sind, für jedes einzelne Stück besonders berechnet werden, wenn das Gewicht oder Maaß der einzelnen Stücke im Frachtbrief verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Die hier bezeichnete Bestimmung kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Guts entstanden ist, oder daß der bestimmte Normalsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

Artikel **427.** Es kann bedungen werden:

1) daß der nach Artikel 396. der Schadensberechnung zu Grunde zu legende Werth den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als Werth des Guts angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz nicht übersteigen soll;
2) daß die Höhe des nach Artikel 397. wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadenersatzes den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz, welcher auch in dem Verluste der Fracht oder eines Theiles derselben bestehen kann, nicht übersteigen soll.

Im Falle der böslichen Handlungsweise der Eisenbahnverwaltung oder ihrer

Leute kann die Beschränkung der Haftpflicht auf den Normalsatz oder den angegebenen Werth des Guts nicht geltend gemacht werden.

Artikel **428.** Es kann bedungen werden, daß nach erfolgter Empfangnahme des Guts und Bezahlung der Fracht jeder Anspruch wegen Verlustes an dem Gute oder wegen Beschädigung desselben auch dann, wenn dieselben bei der Ablieferung nicht erkennbar waren und erst später entdeckt worden sind (Artikel 408. Abs. 2.), erlischt, wenn der Anspruch nicht binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferung bei der Eisenbahnverwaltung angemeldet worden ist.

Die Frist darf nicht kürzer als vier Wochen sein.

Artikel **429.** Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief übernimmt, nach welchem der Transport durch mehrere sich aneinander anschließende Eisenbahnen zu bewirken ist, so kann bedungen werden, daß nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbrief übernommen haben, nach Maaßgabe des Artikels 401. als Frachtführer für den ganzen Transport haften, sondern daß nur die erste Bahn und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat, dieser Haftpflicht für den ganzen Transport unterliegt, vorbehaltlich des Rückgriffs der Eisenbahnen gegeneinander, daß dagegen eine der übrigen, in der Mitte liegenden, Eisenbahnen nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden kann, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Artikel **430.** Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief zum Transport übernimmt, in welchem als Ort der Ablieferung ein weder an ihrer Bahn, noch an einer der sich an sie anschließenden Bahnen liegender Ort bezeichnet ist, so kann bedungen werden, daß die Haftpflicht der Eisenbahn oder der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport bis zum Ort der Ablieferung, sondern nur für den Transport bis zu dem Ort bestehe, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll; ist dies bedungen, so treten in Bezug auf die Weiterbeförderung nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein[147]).

Artikel **431.** Ist von dem Absender auf dem Frachtbrief bestimmt, daß das Gut an einem an der Eisenbahn liegenden Orte abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbrief ein anderweitiger Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem an der Bahn liegenden Ort übernommen, und die Bahn ist nur bis zur Ablieferung an diesem Ort verantwortlich[148]).

Fünftes Buch.

Vom Seehandel.[149])

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel **432.** Für die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe, welchen das Recht, die Bundesflagge[150]) zu führen, zusteht, ist ein Schiffsregister zu führen[151]).

---

[147]) Vgl. § 65 des Betriebs-Reglements der Eisenbahnen Deutschlands v. 11. Mai 1874 (Nr. 1005).

[148]) Vgl. § 66 das.

[149]) Ueber die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen für Ansprüche aus den Rechtsverhältnissen des Seerechtes vgl. § 101 Nr. 3 g des Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 (Nr. 1163).

Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet[152]).

Artikel **433.** Die Eintragung in das Schiffsregister darf erst geschehen, nachdem das Recht, die Bundesflagge[150]) zu führen, nachgewiesen ist[153]).

Vor der Eintragung in das Schiffsregister darf das Recht, die Bundesflagge[150]) zu führen, nicht ausgeübt werden[154]).

Artikel 434. Die Landesgesetze bestimmen die Erfordernisse, von welchen das Recht eines Schiffes, die Landesflagge zu führen, abhängig ist[155]).

Sie bestimmen die Behörden, welche das Schiffsregister zu führen haben[156]).

Sie bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Eintragung in das Schiffsregister für ein aus einem anderen Lande erworbenes Schiff vorläufig durch eine Konsulatsurkunde ersetzt werden kann[157]).

Artikel 435.[158]) Die Eintragung in das Schiffsregister muß enthalten:

1) die Thatsachen, welche das Recht des Schiffs, die Landesflagge zu führen, begründen;
2) die Thatsachen, welche zur Feststellung der Identität des Schiffs und seiner Eigenthumsverhältnisse erforderlich sind;
3) den Hafen, von welchem aus mit dem Schiff die Seefahrt betrieben werden soll (Heimathshafen, Registerhafen).

Ueber die Eintragung wird eine, mit dem Inhalte derselben übereinstimmende Urkunde (Certifikat) ausgefertigt.

Artikel **436.** Treten in den Thatsachen, welche in dem vorhergehenden Artikel bezeichnet sind, nach der Eintragung Veränderungen ein, so müssen dieselben in das Schiffsregister eingetragen und auf dem Certifikat vermerkt werden.

Im Fall das Schiff untergeht, oder das Recht, die Bundesflagge[150]) zu führen, verliert, ist das Schiff in dem Schiffsregister zu löschen und das ertheilte Certifikat zurückzuliefern, sofern nicht glaubhaft bescheinigt wird, daß es nicht zurückgeliefert werden könne[159]).

Artikel 437.[160]) Die Landesgesetze bestimmen die Fristen, binnen welcher die Thatsachen anzuzeigen und nachzuweisen sind, welche eine Eintragung oder Löschung erforderlich machen, sowie die Strafen, welche für den Fall der Versäumung dieser Fristen oder der Nichtbefolgung der vorhergehenden Vorschriften verwirkt sind.

Artikel 438.[161]) Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der Artikel 432. bis 437. auf kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) keine Anwendung finden.

Artikel **439.** Bei der Veräußerung eines Schiffs oder eines Antheils am Schiff (Schiffspart) kann zum Eigenthumserwerb die nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts etwa erforderliche Uebergabe durch die unter den Kontrahenten getroffene Vereinbarung ersetzt werden, daß das Eigenthum sofort auf den Erwerber übergehen soll.

Artikel **440.** In allen Fällen der Veräußerung eines Schiffs oder einer Schiffspart kann jeder Theil verlangen, daß ihm auf seine Kosten eine beglaubigte Urkunde über die Veräußerung ertheilt werde.

---

[150]) Früher „Landesflagge". Vgl. Ges., betr. die Nationalität für Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, und Verord., betr. die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe, beide v. 25. Oktober 1867 (Nr. 9 und 10. Bd 1 S. 14 ff. und S. 20).

[151]) Inhaltlich übereinstimmend §§ 1, 3 Satz 1 des Ges. v. 25. Oktober 1867 (Nr. 9).

[152]) Wörtlich ebenso § 4 das.

[153]) Wiederholt in § 7 das.

[154]) Wiederholt in § 10 das.

[155]) Ersetzt durch § 2 das.

[156]) Uebereinstimmend mit § 3 Satz 2 das.

[157]) Ersetzt durch § 16 das.

[158]) Ersetzt durch §§ 6, 8 das.

[159]) Wörtlich ebenso § 11 Abs. 2 das.

[160]) Ersetzt durch §§ 12, 14 das.

[161]) Aufgehoben durch § 1 des Ges., betr. die Registrirung und Bezeichnung der Kauffahrteischiffe, v. 28. Juni 1873 (Nr. 944).

Artikel **441.** Wird ein Schiff oder eine Schiffspart veräußert, während das Schiff auf der Reise sich befindet, so ist im Verhältniß zwischen dem Veräußerer und Erwerber in Ermangelung einer anderen Vereinbarung anzunehmen, daß dem Erwerber der Gewinn der laufenden Reise gebühre oder der Verlust derselben zur Last falle.

Artikel **442.** Durch die Veräußerung eines Schiffs oder einer Schiffspart wird in den persönlichen Verpflichtungen des Veräußerers gegen Dritte nichts geändert.

Artikel **443.** Unter dem Zubehör eines Schiffs sind alle Sachen begriffen, welche zu dem bleibenden Gebrauch des Schiffs bei der Seefahrt bestimmt sind.

Dahin gehören insbesondere auch die Schiffsboote.

Im Zweifel werden Gegenstände, welche in das Schiffsinventar eingetragen sind, als Zubehör des Schiffs angesehen.

Artikel **444.** Im Sinne dieses fünften Buches gilt ein seeuntüchtig gewordenes Schiff

1) als reparaturunfähig, wenn die Reparatur des Schiffs überhaupt nicht möglich ist, oder an dem Ort, wo das Schiff sich befindet, nicht bewerkstelligt, dasselbe auch nicht nach dem Hafen, wo die Reparatur auszuführen wäre, gebracht werden kann;
2) als reparaturunwürdig, wenn die Kosten der Reparatur ohne Abzug für den Unterschied zwischen alt und neu mehr betragen würden, als drei Viertel seines früheren Werths.

Ist die Seeuntüchtigkeit während einer Reise eingetreten, so gilt als der frühere Werth derjenige, welchen das Schiff bei dem Antritt der Reise gehabt hat, in den übrigen Fällen derjenige, welchen das Schiff, bevor es seeuntüchtig geworden ist, gehabt hat oder bei gehöriger Ausrüstung gehabt haben würde.

Artikel **445.** Zur Schiffsbesatzung werden gerechnet der Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiff angestellten Personen.

Artikel **446.** Ein zum Abgehen fertiges (segelfertiges) Schiff kann wegen Schulden nicht mit Beschlag belegt werden. Diese Bestimmung tritt jedoch nicht ein, wenn die Schulden zum Behuf der anzutretenden Reise gemacht worden sind.

Durch eine Beschlagnahme von bereits an Bord des Schiffs befindlichen Gütern wegen Schulden kann deren Wiederausladung nur in denjenigen Fällen erwirkt werden, in welchen der Ablader selbst die Wiederausladung noch zu fordern befugt wäre, und nur gegen Leistung desjenigen, was dieser alsdann zu leisten haben würde.

Eine zur Schiffsbesatzung gehörige Person kann wegen Schulden von dem Zeitpunkt an nicht mehr verhaftet werden, in welchem das Schiff segelfertig ist[162]).

Artikel **447.** Wenn in diesem fünften Buche die Europäischen Häfen den nichteuropäischen Häfen entgegengesetzt werden, so sind unter den ersteren zugleich die nichteuropäischen Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres als mitbegriffen anzusehen.

---

[162]) Insbesondere nicht zur Erzwingung des Offenbarungseides und zur Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes (vgl. Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 §§ 785 Nr. 3, 812. Nr. 1166).

Artikel **448.** Die Bestimmungen des fünften Buches, welche sich auf den Aufenthalt des Schiffs im Heimathshafen beziehen, können von den Landesgesetzen auf alle oder einige Häfen des Reviers des Heimathshafens ausgedehnt werden.

Artikel **449.** Für die Postanstalten gelten die Bestimmungen des fünften Buches nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes vorgeschrieben ist[163]).

Zweiter Titel.
Von dem Rheder und von der Rhederei.

Artikel **450.** Rheder ist der Eigenthümer eines ihm zum Erwerb durch die Seefahrt dienenden Schiffs.

Artikel **451.** Der Rheder ist für den Schaden verantwortlich, welchen eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zufügt.

Artikel **452.** Der Rheder haftet für den Anspruch eines Dritten nicht persönlich, sondern er haftet nur mit Schiff und Fracht:

1) wenn der Anspruch auf ein Rechtsgeschäft gegründet wird, welches der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse, und nicht mit Bezug auf eine besondere Vollmacht geschlossen hat[164]);
2) wenn der Anspruch auf die Nichterfüllung oder auf die unvollständige oder mangelhafte Erfüllung eines von dem Rheder abgeschlossenen Vertrages gegründet wird, insofern die Ausführung des Vertrages zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört hat, ohne Unterschied, ob die Nichterfüllung oder die unvollständige oder die mangelhafte Erfüllung von einer Person der Schiffsbesatzung verschuldet ist oder nicht;
3) wenn der Anspruch auf das Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung gegründet wird.

In den unter Ziffer 1. und 2. bezeichneten Fällen kommt jedoch dieser Artikel nicht zur Anwendung, wenn den Rheder selbst in Ansehung der Vertragserfüllung ein Verschulden trifft, oder wenn derselbe die Vertragserfüllung besonders gewährleistet hat.

Artikel **453.** Der Rheder haftet für die Forderungen des Schiffers und der zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen aus den Dienst- und Heuerverträgen nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern persönlich[165])[166]).

---

[163]) Vgl. Art. 421 Abs. 2 und Anm. 145 (S. 866).

[164]) Vgl. Art. 495—502.

[165]) „Diese Bestimmung tritt an die Stelle des Artikels 453 des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs." (Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 § 68. Nr. 892.) Der Art. 453 bestimmte:

„Der Rheder haftet für die Forderungen der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen aus den Dienst- und Heuerverträgen nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern zugleich persönlich.

„Wenn jedoch das Schiff dem Rheder ohne sein Verschulden vor Vollendung der Reise verloren geht, insbesondere

wenn es verunglückt,

wenn es als reparaturunfähig oder als reparaturunwürdig kondemnirt (Artikel 444.) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird,

Artikel **454.** Die übrigen Fälle, in welchen der Rheder nicht persönlich, sondern nur mit Schiff und Fracht haftet, sind in den folgenden Titeln bestimmt.

Artikel **455.** Der Rheder als solcher kann wegen eines jeden Anspruchs, ohne Unterschied ob er persönlich oder nur mit Schiff und Fracht haftet, vor dem Gerichte des Heimathshafens (Artikel 435.) belangt werden[167]).

Artikel **456.** Wird von mehreren Personen ein ihnen gemeinschaftlich zustehendes Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für gemeinschaftliche Rechnung verwendet, so besteht eine Rhederei[168]).

Der Fall, wenn das Schiff einer Handelsgesellschaft gehört, wird durch die Bestimmungen über die Rhederei nicht berührt.

Artikel **457.** Das Rechtsverhältniß der Mitrheder untereinander bestimmt sich zunächst nach dem zwischen ihnen geschlossenen Vertrage. Soweit eine Vereinbarung nicht getroffen ist, kommen die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel zur Anwendung.

Artikel **458.** Für die Angelegenheiten der Rhederei sind die Beschlüsse der Mitrheder maaßgebend. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Die Stimmen werden nach der Größe der Schiffsparten gezählt. Die Stimmenmehrheit für einen Beschluß ist vorhanden, wenn der Person oder den Personen, welche für den Beschluß gestimmt haben, zusammen mehr als die Hälfte des ganzen Schiffs gehört.

Einstimmigkeit sämmtlicher Mitrheder ist erforderlich zu Beschlüssen, welche eine Abänderung des Rhedereivertrages bezwecken oder welche den Bestimmungen des Rhedereivertrages entgegen oder dem Zwecke der Rhederei fremd sind.

Artikel **459.** Durch Beschluß der Mehrheit kann für den Rhedereibetrieb ein Korrespondentrheder (Schiffsdirektor, Schiffsdisponent) bestellt werden. Zur Bestellung eines Korrespondentrheders, welcher nicht zu den Mitrhedern gehört, ist ein einstimmiger Beschluß erforderlich.

Die Bestellung des Korrespondentrheders kann zu jeder Zeit durch Stimmenmehrheit widerrufen werden, unbeschadet der Rechte auf Entschädigung aus bestehenden Verträgen.

Artikel **460.** Im Verhältniß zu Dritten ist der Korrespondentrheder kraft seiner Bestellung befugt, alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche der Geschäftsbetrieb einer Rhederei gewöhnlich mit sich bringt.

---

wenn es geraubt wird,

wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird,

so haftet der Rheder für die Forderungen aus der nicht vollendeten Reise oder, sofern dieselbe aus mehreren Abschnitten besteht, für die Forderungen aus dem letzten Reise-Abschnitt nicht persönlich.

„Der letzte Reise-Abschnitt beginnt in dem Hafen, in welchem das Schiff zuletzt Ladung eingenommen oder gelöscht hat, und mit dem Zeitpunkt, in welchem mit dem Laden der Anfang gemacht oder die Löschung vollendet ist. Ein Nothhafen wird als Ladungs- oder Löschungshafen im Sinne dieser Vorschrift nicht angesehen.

„Der Rheder ist in keinem der vorgenannten Fälle befugt, die etwa gezahlten Handgelder und Vorschüsse zurück zu fordern."

[166]) „In Streitigkeiten, welche sich auf das Rechtsverhältniß zwischen Rheder oder Schiffer und Schiffsmannschaft beziehen, kann die Entscheidung durch den Vorsitzenden — der Kammer für Handelssachen — allein erfolgen." (Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 § 109 Abs. 3. (Nr. 1163).

[167]) Vgl. Art. 475.

[168]) Vgl. Art. 476.

Diese Befugniß erstreckt sich insbesondere auf die Ausrüstung, Erhaltung und Verfrachtung des Schiffs, auf die Versicherung der Fracht, der Ausrüstungskosten und der Havereigelder, sowie auf die mit dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb verbundene Empfangnahme von Geldern.

Der Korrespondentreder ist in demselben Umfange befugt, die Rhederei vor Gericht zu vertreten.

Er ist befugt, den Schiffer anzustellen und zu entlassen; der Schiffer hat sich nur an dessen Anweisungen und nicht auch an die etwaigen Anweisungen der einzelnen Mitreder zu halten.

Im Namen der Rhederei oder einzelner Mitreder Wechselverbindlichkeiten einzugehen oder Darlehen aufzunehmen, das Schiff oder Schiffsparten zu verkaufen oder zu verpfänden oder für dieselben Versicherung zu nehmen, ist der Korrespondentreder nicht befugt, es sei denn, daß ihm eine Vollmacht hierzu besonders ertheilt ist.

Im Uebrigen bedarf es zu den Geschäften und Rechtshandlungen, welche er kraft seiner Bestellung vorzunehmen befugt ist, der in den Landesgesetzen etwa vorgeschriebenen Spezialvollmacht nicht.

Artikel **461.** Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Korrespondentreder als solcher innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse geschlossen hat, wird die Rhederei dem Dritten gegenüber auch dann berechtigt und verpflichtet, wenn das Geschäft ohne Nennung der einzelnen Mitreder geschlossen ist.

Ist die Rhederei durch ein von dem Korrespondentreder abgeschlossenes Geschäft verpflichtet, so haften die Mitreder in gleichem Umfange (Artikel 452.), als wenn das Geschäft von ihnen selbst geschlossen wäre.

Artikel **462.** Eine Beschränkung der im Artikel 460. bezeichneten Befugnisse des Korrespondentreders kann die Rhederei einem Dritten nur insofern entgegensetzen, als sie beweist, daß die Beschränkung dem Dritten zur Zeit des Abschlusses des Geschäfts bekannt war.

Artikel **463.** Der Rhederei gegenüber ist der Korrespondentreder verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche von derselben für den Umfang seiner Befugnisse festgesetzt sind; er hat sich ferner nach den gefaßten Beschlüssen zu richten und dieselben zur Ausführung zu bringen.

Im Uebrigen ist der Umfang seiner Befugnisse auch der Rhederei gegenüber nach den Bestimmungen des Artikels 460. mit der Maaßgabe zu beurtheilen, daß er zu neuen Reisen und Unternehmungen, zu außergewöhnlichen Reparaturen, sowie zur Anstellung oder Entlassung des Schiffers vorher die Beschlüsse der Rhederei einholen muß.

Artikel **464.** Der Korrespondentreder ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Rhederei die Sorgfalt eines ordentlichen Rheders anzuwenden.

Artikel **465.** Der Korrespondentreder hat über seine die Rhederei betreffende Geschäftsführung abgesondert Buch zu führen und die dazu gehörigen Beläge aufzubewahren. Er hat auch jedem Mitreder auf dessen Verlangen Kenntniß von allen Verhältnissen zu geben, die sich auf die Rhederei, insbesondere auf das Schiff, die Reise und die Ausrüstung beziehen; er muß ihm jederzeit die Einsicht der die Rhederei betreffenden Bücher, Briefe und Papiere gestatten.

Artikel **466.** Der Korrespondentreder ist verpflichtet, jederzeit auf Beschluß der Rhederei derselben Rechnung zu legen. Die Genehmigung der Rechnung und

die Billigung der Verwaltung des Korrespondentrheders durch die Mehrheit hindert die Minderheit nicht, ihr Recht geltend zu machen.

Artikel **467.** Jeder Mitrheder hat nach Verhältniß seiner Schiffspart zu den Ausgaben der Rhederei, insbesondere zu den Kosten der Ausrüstung und der Reparatur des Schiffs, beizutragen.

Ist ein Mitrheder mit Leistung seines Beitrags in Verzug und wird das Geld von Mitrhedern für ihn vorgeschossen, so ist er denselben von Rechtswegen zur Entrichtung von Zinsen von dem Zeitpunkt der Vorschüsse an verpflichtet[169]). Ob durch einen solchen Vorschuß ein Pfandrecht an der Schiffspart des säumigen Mitrheders erworben wird, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen. Auch wenn ein Pfandrecht nicht erworben ist, wird durch den Vorschuß ein versicherbares Interesse hinsichtlich der Schiffspart für die Mitrheder begründet[170]). Im Falle der Versicherung dieses Interesse hat der säumige Mitrheder die Kosten derselben zu ersetzen.

Artikel **468.** Wenn eine neue Reise oder wenn nach Beendigung einer Reise die Reparatur des Schiffs oder wenn die Befriedigung eines Gläubigers beschlossen worden ist, welchem die Rhederei nur mit Schiff und Fracht haftet, so kann jeder Mitrheder, welcher dem Beschlusse nicht zugestimmt hat, sich von der Leistung der zur Ausführung desselben erforderlichen Einzahlungen dadurch befreien, daß er seine Schiffspart ohne Anspruch auf Entgelt aufgiebt[171]).

Der Mitrheder, welcher von dieser Befugniß Gebrauch machen will, muß dies den Mitrhedern oder dem Korrespondentrheder innerhalb dreier Tage nach dem Tage des Beschlusses oder, wenn er bei der Beschlußfassung nicht anwesend und nicht vertreten war, innerhalb dreier Tage nach der Mittheilung des Beschlusses gerichtlich oder notariell kundgeben.

Die aufgegebene Schiffspart fällt den übrigen Mitrhedern nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten zu.

Artikel **469.** Die Vertheilung des Gewinnes und Verlustes geschieht nach der Größe der Schiffsparten.

Die Berechnung des Gewinnes und Verlustes und die Auszahlung des etwaigen Gewinnes erfolgt jedesmal, nachdem das Schiff in den Heimathshafen zurückgekehrt ist, oder nachdem es in einem anderen Hafen seine Reise beendigt hat und die Schiffsmannschaft entlassen ist.

Außerdem müssen auch vor dem erwähnten Zeitpunkte die eingehenden Gelder, insoweit sie nicht zu späteren Ausgaben oder zur Deckung von Ansprüchen einzelner Mitrheder an die Rhederei erforderlich sind, unter die einzelnen Mitrheder nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten vorläufig vertheilt und ausgezahlt werden.

Artikel **470.** Jeder Mitrheder kann seine Schiffspart jederzeit und ohne Einwilligung der übrigen Mitrheder ganz oder theilweise veräußern.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht steht den Mitrhedern nicht zu. Es kann jedoch die Veräußerung einer Schiffspart, in Folge welcher das Schiff das Recht, die Bundesflagge[150]) zu führen, verlieren würde[172]), rechtsgültig nur mit Zustimmung aller Mitrheder erfolgen. Die Landesgesetze, welche eine solche Ver-

---

[169]) Vgl. Art. 95.
[170]) Vgl. Art. 782, 783.
[171]) Vgl. Art. 92.
[172]) Vgl. § 2 des Ges. v. 25. Oktober 1867 (Nr. 9. Bd 1 S. 14).

äußerung überhaupt für unzulässig erklären, werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

Artikel **471.** Der Mitrheder, welcher seine Schiffspart veräußert hat, wird, so lange die Veräußerung von ihm und dem Erwerber den Mitrhedern oder dem Korrespondentrheder nicht angezeigt worden ist, im Verhältniß zu den Mitrhedern noch als Mitrheder betrachtet und bleibt wegen aller vor dieser Anzeige begründeten Verbindlichkeiten als Mitrheder den übrigen Mitrhedern verhaftet.

Der Erwerber der Schiffspart ist jedoch im Verhältniß zu den übrigen Mitrhedern schon seit dem Zeitpunkte der Erwerbung als Mitrheder verpflichtet.

Er muß die Bestimmungen des Rhedereivertrages, die gefaßten Beschlüsse und eingegangenen Geschäfte gleichwie der Veräußerer gegen sich gelten lassen; die übrigen Mitrheder können außerdem alle gegen den Veräußerer als Mitrheder begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf die veräußerte Schiffspart gegen den Erwerber zur Aufrechnung bringen, unbeschadet des Rechts des letzteren auf Gewährleistung gegen den Veräußerer.

Artikel **472.** Eine Aenderung in den Personen der Mitrheder ist ohne Einfluß auf den Fortbestand der Rhederei.

Wenn ein Mitrheder stirbt oder in Konkurs geräth, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Rhederei nicht zur Folge.

Eine Aufkündigung von Seiten eines Mitrhebers oder eine Ausschließung eines Mitrhebers findet nicht statt.

Artikel **473.** Die Auflösung der Rhederei kann durch Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Beschluß, das Schiff zu veräußern, steht dem Beschlusse der Auflösung gleich.

Ist die Auflösung der Rhederei oder die Veräußerung des Schiffs beschlossen, so muß das Schiff öffentlich verkauft werden. Der Verkauf kann nur geschehen, wenn das Schiff zu einer Reise nicht befrachtet ist und in dem Heimathshafen oder in einem inländischen Hafen sich befindet. Ist jedoch das Schiff als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig (Artikel 444.) kondemnirt, so kann der Verkauf desselben, auch wenn es verfrachtet ist, und selbst im Auslande erfolgen. Soll von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden, so ist die Zustimmung aller Mitrheder erforderlich.

Artikel **474.** Die Mitrheder als solche haften Dritten, wenn ihre persönliche Haftung eintritt, nur nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten.

Ist eine Schiffspart veräußert, so haften für die in der Zeit zwischen der Veräußerung und der im Artikel 471. erwähnten Anzeige etwa begründeten persönlichen Verbindlichkeiten rücksichtlich dieser Schiffspart sowohl der Veräußerer als der Erwerber.

Artikel **475.** Die Mitrheder als solche können wegen eines jeden Anspruchs, ohne Unterschied, ob dieser von einem Mitrheder oder von einem Dritten erhoben ist, vor dem Gerichte des Heimathshafens (Artikel 435.) belangt werden.

Diese Vorschrift kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Klage nur gegen einen Mitrheder oder gegen einige Mitrheder gerichtet ist.

Artikel **476.** Auf die Vereinigung zweier oder mehrerer Personen, ein Schiff für gemeinschaftliche Rechnung zu erbauen und zur Seefahrt zu verwenden, finden die Artikel 457. 458. 467., der letztere mit der Maaßgabe Anwendung, daß er

zugleich auf die Baukosten zu beziehen ist, desgleichen die Artikel 472. und 474. und, sobald das Schiff vollendet und von dem Erbauer abgeliefert ist, außerdem die Artikel 470. 471. und 473.

Der Korrespondentrheder (Artikel 459.) kann auch schon vor Vollendung des Schiffs bestellt werden; er hat in diesem Falle sogleich nach seiner Bestellung in Bezug auf den künftigen Rhedereibetrieb die Rechte und Pflichten eines Korrespondentrheders.

Artikel **477.** Wer ein ihm nicht gehöriges Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für seine Rechnung verwendet und es entweder selbst führt oder die Führung einem Schiffer anvertraut, wird im Verhältniß zu Dritten als Rheder angesehen.

Der Eigenthümer kann denjenigen, welcher aus der Verwendung einen Anspruch als Schiffsgläubiger herleitet, an der Durchführung des Anspruchs nicht hindern, sofern er nicht beweist, daß die Verwendung ihm gegenüber eine widerrechtliche und der Gläubiger nicht in gutem Glauben war.

Dritter Titel.

Von dem Schiffer.

Artikel **478.** Der Führer des Schiffs (Schiffskapitain, Schiffer) ist verpflichtet, bei allen Dienstverrichtungen, namentlich bei der Erfüllung der von ihm auszuführenden Verträge, die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers anzuwenden. Er haftet für jeden durch sein Verschulden entstandenen Schaden, insbesondere für den Schaden, welcher aus der Verletzung der in diesem und den folgenden Titeln ihm auferlegten Pflichten entsteht.

Artikel **479.** Diese Haftung des Schiffers besteht nicht nur gegenüber dem Rheder, sondern auch gegenüber dem Befrachter, Ablader und Ladungsempfänger, dem Reisenden, der Schiffsbesatzung und demjenigen Schiffsgläubiger, dessen Forderung aus einem Kreditgeschäft (Artikel 497.) entstanden ist, insbesondere dem Bodmereigläubiger[166]).

Der Schiffer wird dadurch, daß er auf Anweisung des Rheders gehandelt hat, den übrigen vorgenannten Personen gegenüber von der Haftung nicht befreit.

Durch eine solche Anweisung wird auch der Rheder persönlich verpflichtet, wenn er bei Ertheilung derselben von dem Sachverhältniß unterrichtet war[173]).

Artikel **480.** Der Schiffer hat vor Antritt der Reise dafür zu sorgen, daß das Schiff in seetüchtigem Stande, gehörig eingerichtet und ausgerüstet, gehörig bemannt und verproviantirt ist, und daß die zum Ausweis für Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Papiere an Bord sind.

Artikel **481.** Der Schiffer hat zu sorgen für die Tüchtigkeit der Geräthschaften zum Laden und Löschen, sowie für die gehörige Stauung nach Seemannsbrauch, auch wenn die Stauung durch besondere Stauer bewirkt wird.

Er hat dafür zu sorgen, daß das Schiff nicht überladen, und daß es mit dem nöthigen Ballaste und der erforderlichen Garnirung versehen wird.

Artikel **482.** Wenn der Schiffer im Auslande die dort geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- und Zollgesetze nicht beobachtet, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

---

[173]) Vgl. Art. 696, 733.

Desgleichen hat er den Schaden zu ersetzen, welcher daraus entsteht, daß er Güter ladet, von welchen er wußte oder wissen mußte, daß sie Kriegskontrebande seien.

Artikel **483.** Sobald das Schiff zum Abgehen fertig ist, hat der Schiffer die Reise bei der ersten günstigen Gelegenheit anzutreten.

Auch wenn er durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert ist, das Schiff zu führen, darf er den Abgang oder die Weiterfahrt desselben nicht ungebührlich aufhalten; er muß vielmehr, wenn Zeit und Umstände gestatten, die Anordnung des Rheders einzuholen, diesem ungesäumt die Verhinderung anzeigen und für die Zwischenzeit die geeigneten Vorkehrungen treffen, im entgegengesetzten Falle einen anderen Schiffer einsetzen. Für diesen Stellvertreter ist er nur insofern verantwortlich, als ihm bei der Wahl desselben ein Verschulden zur Last fällt[174]).

Artikel **484.** Vom Beginn des Ladens an bis zur Beendigung der Löschung darf der Schiffer das Schiff gleichzeitig mit dem Steuermann nur in dringenden Fällen verlassen; er hat in solchen Fällen zuvor aus den Schiffsoffizieren oder der übrigen Mannschaft einen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Dasselbe gilt auch vor Beginn des Ladens und nach Beendigung der Löschung, wenn das Schiff in einem nicht sicheren Hafen oder auf einer nicht sicheren Rhede liegt.

Bei drohender Gefahr oder wenn das Schiff in See sich befindet, muß der Schiffer an Bord sein, sofern nicht eine dringende Nothwendigkeit seine Abwesenheit rechtfertigt.

Artikel **485.** Wenn der Schiffer in Fällen der Gefahr mit den Schiffsoffizieren einen Schiffsrath zu halten für angemessen findet, so ist er gleichwohl an die gefaßten Beschlüsse nicht gebunden; er bleibt stets für die von ihm getroffenen Maaßregeln verantwortlich.

Artikel **486.** Auf jedem Schiffe muß ein Journal geführt werden, in welches für jede Reise alle erheblichen Begebenheiten, seit mit dem Einnehmen der Ladung oder des Ballastes begonnen ist, einzutragen sind.

Das Journal wird unter Aufsicht des Schiffers von dem Steuermann und im Falle der Verhinderung des letzteren von dem Schiffer selbst oder unter seiner Aufsicht von einem durch ihn zu bestimmenden geeigneten Schiffsmann geführt.

Artikel **487.** Von Tag zu Tag sind in das Journal einzutragen:
- die Beschaffenheit von Wind und Wetter;
- die von dem Schiffe gehaltenen Kurse und zurückgelegten Distanzen;
- die ermittelte Breite und Länge;
- der Wasserstand bei den Pumpen.

Ferner sind in das Journal einzutragen:
- die durch das Loth ermittelte Wassertiefe;
- jedes Annehmen eines Lootsen und die Zeit seiner Ankunft und seines Abganges;
- die Veränderungen im Personal der Schiffsbesatzung;
- die im Schiffsrath gefaßten Beschlüsse;
- alle Unfälle, welche dem Schiff oder der Ladung zustoßen, und die Beschreibung derselben.

Auch die auf dem Schiffe begangenen strafbaren Handlungen und die ver-

---

[174]) Vgl. Art. 740.

hängten Disziplinarstrafen, sowie die vorkommenden Geburts- und Sterbefälle sind in das Journal einzutragen.

Die Eintragungen müssen, soweit die Umstände nicht hindern, täglich geschehen.

Das Journal ist von dem Schiffer und dem Steuermann zu unterschreiben.

Artikel 488.[175]) Das Journal, wenn es ordnungsmäßig geführt und in der Form unverdächtig ist, liefert für die Begebenheiten der Reise, soweit darüber weder eine Verklarung erforderlich (Artikel 490.), noch die Beibringung anderer Beläge gebräuchlich ist, in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder andere Beweismittel ergänzt werden kann. Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalt des Journals ein größeres oder geringeres Maaß der Beweiskraft beizulegen sei.

Artikel **489.** Die Landesgesetze können bestimmen, daß auf kleineren Fahrzeugen (Küstenfahrer u. dgl.) die Führung eines Journals nicht erforderlich sei.

Artikel **490.** Der Schiffer hat über alle Unfälle, welche sich während der Reise ereignen, sie mögen den Verlust oder die Beschädigung des Schiffs oder der Ladung, das Einlaufen in einen Nothhafen oder einen sonstigen Nachtheil zur Folge haben, mit Zuziehung aller Personen der Schiffsbesatzung oder einer genügenden Anzahl derselben eine Verklarung abzulegen.

Die Verklarung ist ohne Verzug zu bewirken und zwar:

im Bestimmungshafen oder bei mehreren Bestimmungshäfen in demjenigen, welchen das Schiff nach dem Unfalle zuerst erreicht;

im Nothhafen, sofern in diesem reparirt oder gelöscht wird;

am ersten geeigneten Orte, wenn die Reise endet, ohne daß der Bestimmungshafen erreicht wird.

Ist der Schiffer gestorben oder außer Stande, die Aufnahme der Verklarung zu bewirken, so ist hierzu der im Range nächste Schiffsoffizier berechtigt und verpflichtet.

Artikel **491.** Die Verklarung muß einen Bericht über die erheblichen Begebenheiten der Reise, namentlich eine vollständige und deutliche Erzählung der erlittenen Unfälle, unter Angabe der zur Abwendung oder Verringerung der Nachtheile angewendeten Mittel enthalten.

Artikel **492.** Im Gebiete dieses Gesetzbuchs muß die Verklarung, unter Vorlegung des Journals und eines Verzeichnisses aller Personen der Schiffsbesatzung, bei dem zuständigen Gericht angemeldet werden[176]).

Das Gericht hat nach Eingang der Anmeldung so bald als thunlich die Verklarung aufzunehmen.

Der dazu anberaumte Termin wird in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht, insofern die Umstände einen solchen Aufenthalt gestatten.

Die Interessenten von Schiff und Ladung, sowie die etwa sonst bei dem Unfalle Betheiligten sind berechtigt, selbst oder durch Vertreter der Ablegung der Verklarung beizuwohnen.

Die Verklarung geschieht auf Grundlage des Journals. Kann das geführte Journal nicht beigebracht werden oder ist ein Journal nicht geführt (Artikel 489.), so ist der Grund hiervon anzugeben.

Artikel **493.** Der Richter ist befugt, außer den gestellten noch andere Per-

---

[175]) Vgl. Anm. 16 (S. 798). In Bezug auf die Beweiskraft des Journals tritt nach § 259 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166) die freie Beweiswürdigung des Richters ein.

[176]) Im Auslande sind die Konsuln zur Aufnahme von Verklarungen befugt (Ges. v. 8. November 1867 § 36. Nr. 23. Bd 1 S. 76).

sonen der Schiffsbesatzung, deren Abhörung er angemessen findet, zu vernehmen. Er kann zum Zweck besserer Aufklärung dem Schiffer sowohl als jeder anderen Person der Schiffsbesatzung geeignete Fragen zur Beantwortung vorlegen.

Der Schiffer und die zugezogenen übrigen Personen der Schiffsbesatzung haben ihre Aussagen zu beschwören[177]).

Die über die Verklarung aufgenommene Verhandlung ist in Urschrift aufzubewahren und jedem Betheiligten auf Verlangen beglaubigte Abschrift zu ertheilen.

Artikel 494.[178]) Die in Gemäßheit Artikel 492. und 493. aufgenommene Verklarung liefert vollen Beweis der dadurch beurkundeten Begebenheiten der Reise.

Jedem Betheiligten bleibt im Prozesse der Gegenbeweis vorbehalten.

Artikel **495.** Rechtsgeschäfte, welche der Schiffer eingeht, während das Schiff im Heimathshafen sich befindet, sind für den Rheder nur dann verbindlich, wenn der Schiffer auf Grund einer Vollmacht gehandelt hat, oder wenn ein anderer besonderer Verpflichtungsgrund vorhanden ist.

Zur Annahme der Schiffsmannschaft ist der Schiffer auch im Heimathshafen befugt.

Artikel **496.** Befindet sich das Schiff außerhalb des Heimathshafens, so ist der Schiffer Dritten gegenüber kraft seiner Anstellung befugt, für den Rheder alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausrüstung, Bemannung, Verproviantirung und Erhaltung des Schiffs, sowie überhaupt die Ausführung der Reise mit sich bringen.

Diese Befugniß erstreckt sich auch auf die Eingehung von Frachtverträgen; sie erstreckt sich ferner auf die Anstellung von Klagen, welche sich auf den Wirkungskreis des Schiffers beziehen.

Artikel **497.** Zur Aufnahme von Darlehen, zur Eingehung von Käufen auf Borg, sowie zum Abschlusse ähnlicher Kreditgeschäfte ist jedoch der Schiffer nur dann befugt, wenn es zur Erhaltung des Schiffs oder zur Ausführung der Reise nothwendig und nur insoweit, als es zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich ist. Ein Bodmereigeschäft ist er einzugehen nur dann befugt, wenn es zur Ausführung der Reise nothwendig und nur insoweit, als es zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich ist[179]).

Die Gültigkeit des Geschäfts ist weder von der wirklichen Verwendung, noch von der Zweckmäßigkeit der unter mehreren Kreditgeschäften getroffenen Wahl, noch von dem Umstande abhängig, ob dem Schiffer das erforderliche Geld zur Verfügung gestanden habe, es sei denn, daß dem Dritten der böse Glaube bewiesen würde.

Artikel **498.** Auf den persönlichen Kredit des Rheders Geschäfte abzuschließen, insbesondere Wechselverbindlichkeiten für denselben einzugehen, ist der Schiffer nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht (Artikel 452. Ziff. 1.) befugt. Verhaltungsmaaßregeln und dienstliche Anweisungen, welche der Schiffer vom Rheder erhält, genügen nicht, die persönliche Haftung des Rheders dem Dritten gegenüber zu begründen.

Artikel **499.** Die Befugniß zum Verkaufe des Schiffs hat der Schiffer nur im Falle dringender Nothwendigkeit, und nachdem dieselbe durch das Orts-

---

[177]) Vgl. § 446 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166).

[178]) Vgl. Anm. 16 S. 798. In Bezug auf die Beweiskraft der Verklarung tritt nach § 259 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166) die freie Beweiswürdigung des Richters ein.

[179]) Vgl. Art. 680 ff.

drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, und das Gut noch bei dem Empfänger oder bei einem Dritten sich befindet, welcher es für den Empfänger besitzt.

Er kann zu seiner Befriedigung den Verkauf des Guts oder eines Theils desselben veranlassen (Artikel 407.).

Er hat dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigenthümers[137]).

Artikel **410.** Geht das Gut durch die Hände mehrerer Frachtführer, so hat der letzte bei der Ablieferung, sofern nicht der Frachtbrief das Gegentheil bestimmt, auch die aus dem Frachtbriefe sich ergebenden Forderungen der vorhergehenden einzuziehen und deren Rechte, insbesondere auch das Pfandrecht, auszuüben.

Der vorhergehende Frachtführer, welcher von dem nachfolgenden befriedigt ist, überträgt auf diesen von Rechtswegen seine Forderung und sein Pfandrecht.

In gleicher Art wird die Forderung und das Pfandrecht des Spediteurs auf den nachfolgenden Spediteur und den Frachtführer übertragen.

Das Pfandrecht der Vormänner besteht so lange, als das Pfandrecht des letzten Frachtführers[137]).

Artikel **411.** Wenn auf demselben Gute zwei oder mehrere gemäß den Artikeln 374. 382. und 409. begründete Pfandrechte bestehen, so geht unter denjenigen Pfandrechten, welche durch die Versendung oder durch den Transport des Guts entstanden sind, das später entstandene dem früher entstandenen vor; diese Pfandrechte haben sämmtlich den Vorrang vor dem Pfandrecht des Kommissionairs und vor dem Pfandrecht des Spediteurs für Vorschüsse; unter den letzteren Pfandrechten geht das früher entstandene dem später entstandenen vor.

Artikel **412.** Wenn der Frachtführer das Gut ohne Bezahlung abliefert und das Pfandrecht nicht binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, so wird er, sowie die vorhergehenden Frachtführer und die Spediteure, des Rückgriffs gegen die Vormänner verlustig. Der Anspruch gegen den Empfänger bleibt in Kraft.

Artikel **413.** Der Absender und der Frachtführer können übereinkommen, daß der letztere dem ersteren einen Ladeschein ausstellt.

Der Ladeschein ist eine Urkunde, durch welche der Frachtführer sich zur Aushändigung des Guts verpflichtet.

Artikel **414.** Der Ladeschein enthält:

1) die Bezeichnung der geladenen Güter nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
2) den Namen und Wohnort des Frachtführers;
3) den Namen des Absenders;
4) den Namen desjenigen, an den oder an dessen Order das Gut abgeliefert werden soll. Als solcher ist der Absender zu verstehen, wenn der Ladeschein lediglich an Order gestellt ist;
5) den Ort der Ablieferung;
6) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
7) den Ort und Tag der Ausstellung.

Der Ladeschein muß von dem Frachtführer unterzeichnet sein.

Der Absender hat dem Frachtführer auf dessen Verlangen eine von ihm unterzeichnete gleichlautende Kopie des Ladescheins auszuhändigen.

Artikel **415.** Der Ladeschein entscheidet für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Frachtführer und dem Empfänger des Guts; die nicht in denselben aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist.

Für die Rechtsverhältnisse zwischen Frachtführer und Absender bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrages maaßgebend.

Artikel **416.** Wenn der Frachtführer einen Ladeschein ausgestellt hat, darf er späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe oder Auslieferung des Guts an einen anderen als den durch den Ladeschein legitimirten Empfänger nur dann Folge leisten, wenn ihm der Ladeschein zurückgegeben wird. Handelt er dieser Bestimmung entgegen, so ist er dem rechtmäßigen Inhaber des Ladescheins für das Gut verpflichtet.

Artikel **417.** Zum Empfange des Guts legitimirt ist derjenige, an welchen das Gut nach dem Ladeschein abgeliefert werden soll, oder auf welchen der Ladeschein, wenn er an Order lautet, durch Indossament übertragen ist[143]).

Artikel **418.** Der Frachtführer ist zur Ablieferung des Guts nur gegen Rückgabe des Ladescheins, auf welchem die Ablieferung des Guts zu bescheinigen ist, verpflichtet.

Artikel **419.** Im Uebrigen kommen die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten des Frachtführers auch in dem Falle zur Anwendung, wenn ein Ladeschein ausgestellt ist.

Artikel **420.** Wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb sich nicht auf die Ausführung von Frachtgeschäften erstreckt, in einem einzelnen Falle einen Transport von Gütern zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern auszuführen übernimmt, so kommen die Bestimmungen dieses Titels auch in Bezug auf ein solches Geschäft zur Anwendung[144]).

Artikel **421.** Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auch Anwendung auf Frachtgeschäfte von Eisenbahnen und anderen öffentlichen Transportanstalten.

Sie gelten jedoch für die Postanstalten nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes bestimmt ist[145]).

Für die Eisenbahnen kommen ferner die Bestimmungen des folgenden Abschnitts zur Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere[146]).

Artikel **422.** Eine Eisenbahn, welche dem Publikum zur Benutzung für den Gütertransport eröffnet ist, kann die bei ihr nachgesuchte Eingehung eines Frachtgeschäfts für ihre Bahnstrecke nicht verweigern, insofern

1) die Güter, an sich oder vermöge ihrer Verpackung nach den Reglements und im Falle die letzteren fehlen oder keinen Anhalt gewähren, nach den

---

[143]) Vgl. Art. 647 Abs. 2 für das Seerecht.

[144]) Vgl. Art. 378, 388.

[145]) Besondere Bestimmungen hierüber enthalten das Ges. über das Postwesen des Deutschen Reiches v. 28. Oktober 1871 (Nr. 718) die dazu abgedruckten Reglements und die Postverträge.

[146]) Vgl. zu den Art. 422—431 die Bekanntmachung, betr. das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands, v. 11. Mai 1874, insbes. §§ 6, 24—70 (abgedruckt zu Nr. 1005) und deren daselbst mitgetheilte Ergänzungen.

Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn zum Transport sich eignen;

2) der Absender in Bezug auf die Fracht, die Auflieferung der Güter und die sonstigen den Eisenbahnen freigestellten Transportbedingungen sich den allgemein geltenden Anordnungen der Bahnverwaltung unterwirft;

3) die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des Transports genügen.

Die Eisenbahnen sind nicht verpflichtet, die Güter zum Transport eher anzunehmen, als bis die Beförderung derselben geschehen kann.

In Ansehung der Zeit der Beförderung darf kein Absender vor dem Anderen ohne einen in den Einrichtungen der Bahn, in den Transportverhältnissen, oder im öffentlichen Interesse liegenden Grund begünstigt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Artikels begründen den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

Artikel **423.** Die im Artikel 422. bezeichneten Eisenbahnen sind nicht befugt, die Anwendung der in den Artikeln 395. 396. 397. 400. 401. 408. enthaltenen Bestimmungen über die Verpflichtung des Frachtführers zum Schadensersatze, sei es in Bezug auf den Eintritt, den Umfang oder die Dauer der Verpflichtung oder in Bezug auf die Beweislast, zu ihrem Vortheil durch Verträge (mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im Voraus auszuschließen oder zu beschränken, außer, soweit solches durch die nachfolgenden Artikel zugelassen ist.

Vertragsbestimmungen, welche dieser Vorschrift entgegenstehen, haben keine rechtliche Wirkung.

Artikel **424.** Es kann bedungen werden:

1) in Ansehung der Güter, welche nach Vereinbarung mit dem Absender in unbedeckten Wagen transportirt werden:
daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist;

2) in Ansehung der Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutz gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbrief unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind:
daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist;

3) in Ansehung der Güter, deren Auf- und Abladen nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem besorgt wird:
daß für den Schaden nicht gehaftet werde, der aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist;

4) in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlichen oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage u. s. w. zu erleiden:
daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist;

5) in Ansehung lebender Thiere:

daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der mit dem Transport dieser Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist;

6) in Ansehung begleiteter Güter:
daß für den Schaden nicht gehaftet werde, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

Ist eine der in diesem Artikel zugelassenen Bestimmungen bedungen, so gilt zugleich als bedungen, daß bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet werden soll, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

Eine nach diesem Artikel bedungene Befreiung von der Haftpflicht kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

Artikel **425.** In Ansehung des Reisegepäcks kann bedungen werden:

1) daß für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck, welches nicht zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird. Dasselbe kann in Ansehung von Gegenständen bedungen werden, welche sich in Reise-Equipagen befinden;
2) daß für Verlust von Reisegepäck, welches zum Transport aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn das Gepäck binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferungszeit abgefordert wird.

Die Frist darf nicht kürzer als drei Tage sein.

Artikel **426.** In Ansehung der Güter, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit bei dem Transport regelmäßig einen Verlust an Gewicht oder an Maaß erleiden, kann bedungen werden, daß bis zu einem im Voraus bestimmten Normalsatze für Verlust an Gewicht oder Maaß nicht gehaftet werde. Der Normalsatz muß, im Falle mehrere Stücke zusammen transportirt worden sind, für jedes einzelne Stück besonders berechnet werden, wenn das Gewicht oder Maaß der einzelnen Stücke im Frachtbrief verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Die hier bezeichnete Bestimmung kann nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Guts entstanden ist, oder daß der bestimmte Normalsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht.

Artikel **427.** Es kann bedungen werden:

1) daß der nach Artikel 396. der Schadensberechnung zu Grunde zu legende Werth den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als Werth des Guts angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz nicht übersteigen soll;
2) daß die Höhe des nach Artikel 397. wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadenersatzes den im Frachtbrief, im Ladeschein oder im Gepäckschein als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung angegebenen Betrag und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im Voraus bestimmten Normalsatz, welcher auch in dem Verluste der Fracht oder eines Theiles derselben bestehen kann, nicht übersteigen soll.

Im Falle der böslichen Handlungsweise der Eisenbahnverwaltung oder ihrer

Leute kann die Beschränkung der Haftpflicht auf den Normalsatz oder den angegebenen Werth des Guts nicht geltend gemacht werden.

Artikel **428.** Es kann bedungen werden, daß nach erfolgter Empfangnahme des Guts und Bezahlung der Fracht jeder Anspruch wegen Verlustes an dem Gute oder wegen Beschädigung desselben auch dann, wenn dieselben bei der Ablieferung nicht erkennbar waren und erst später entdeckt worden sind (Artikel 408. Abs. 2.), erlischt, wenn der Anspruch nicht binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferung bei der Eisenbahnverwaltung angemeldet worden ist.

Die Frist darf nicht kürzer als vier Wochen sein.

Artikel **429.** Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief übernimmt, nach welchem der Transport durch mehrere sich aneinander anschließende Eisenbahnen zu bewirken ist, so kann bedungen werden, daß nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbrief übernommen haben, nach Maaßgabe des Artikels 401. als Frachtführer für den ganzen Transport haften, sondern daß nur die erste Bahn und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat, dieser Haftpflicht für den ganzen Transport unterliegt, vorbehaltlich des Rückgriffs der Eisenbahnen gegeneinander, daß dagegen eine der übrigen, in der Mitte liegenden, Eisenbahnen nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden kann, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Artikel **430.** Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbrief zum Transport übernimmt, in welchem als Ort der Ablieferung ein weder an ihrer Bahn, noch an einer der sich an sie anschließenden Bahnen liegender Ort bezeichnet ist, so kann bedungen werden, daß die Haftpflicht der Eisenbahn oder der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport bis zum Ort der Ablieferung, sondern nur für den Transport bis zu dem Ort bestehe, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll; ist dies bedungen, so treten in Bezug auf die Weiterbeförderung nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein[147]).

Artikel **431.** Ist von dem Absender auf dem Frachtbrief bestimmt, daß das Gut an einem an der Eisenbahn liegenden Orte abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbrief ein anderweitiger Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem an der Bahn liegenden Ort übernommen, und die Bahn ist nur bis zur Ablieferung an diesem Ort verantwortlich[148]).

Fünftes Buch.

Vom Seehandel.[149])

Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel **432.** Für die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe, welchen das Recht, die Bundesflagge[150]) zu führen, zusteht, ist ein Schiffsregister zu führen[151]).

---

[147]) Vgl. § 65 des Betriebs-Reglements der Eisenbahnen Deutschlands v. 11. Mai 1874 (Nr. 1005).

[148]) Vgl. § 66 das.

[149]) Ueber die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen für Ansprüche aus den Rechtsverhältnissen des Seerechtes vgl. § 101 Nr. 3 g des Gerichtsverfassungsgesetz. v. 27. Januar 1877 (Nr. 1163).

Das Schiffsregister ist öffentlich; die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet[152]).

Artikel **433.** Die Eintragung in das Schiffsregister darf erst geschehen, nachdem das Recht, die Bundesflagge[150]) zu führen, nachgewiesen ist[153]).

Vor der Eintragung in das Schiffsregister darf das Recht, die Bundesflagge[150]) zu führen, nicht ausgeübt werden[154]).

Artikel 434. Die Landesgesetze bestimmen die Erfordernisse, von welchen das Recht eines Schiffes, die Landesflagge zu führen, abhängig ist[155]).

Sie bestimmen die Behörden, welche das Schiffsregister zu führen haben[156]).

Sie bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Eintragung in das Schiffsregister für ein aus einem anderen Lande erworbenes Schiff vorläufig durch eine Konsulatsurkunde ersetzt werden kann[157]).

Artikel 435.[158]) Die Eintragung in das Schiffsregister muß enthalten:

1) die Thatsachen, welche das Recht des Schiffs, die Landesflagge zu führen, begründen;
2) die Thatsachen, welche zur Feststellung der Identität des Schiffs und seiner Eigenthumsverhältnisse erforderlich sind;
3) den Hafen, von welchem aus mit dem Schiff die Seefahrt betrieben werden soll (Heimathshafen, Registerhafen).

Ueber die Eintragung wird eine, mit dem Inhalte derselben übereinstimmende Urkunde (Certifikat) ausgefertigt.

Artikel **436.** Treten in den Thatsachen, welche in dem vorhergehenden Artikel bezeichnet sind, nach der Eintragung Veränderungen ein, so müssen dieselben in das Schiffsregister eingetragen und auf dem Certifikat vermerkt werden.

Im Fall das Schiff untergeht, oder das Recht, die Bundesflagge[150]) zu führen, verliert, ist das Schiff in dem Schiffsregister zu löschen und das ertheilte Certifikat zurückzuliefern, sofern nicht glaubhaft bescheinigt wird, daß es nicht zurückgeliefert werden könne[159]).

Artikel 437.[160]) Die Landesgesetze bestimmen die Fristen, binnen welcher die Thatsachen anzuzeigen und nachzuweisen sind, welche eine Eintragung oder Löschung erforderlich machen, sowie die Strafen, welche für den Fall der Versäumung dieser Fristen oder der Nichtbefolgung der vorhergehenden Vorschriften verwirkt sind.

Artikel 438.[161]) Die Landesgesetze können bestimmen, daß die Vorschriften der Artikel 432. bis 437. auf kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer u. s. w.) keine Anwendung finden.

Artikel **439.** Bei der Veräußerung eines Schiffs oder eines Antheils am Schiff (Schiffspart) kann zum Eigenthumserwerb die nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts etwa erforderliche Uebergabe durch die unter den Kontrahenten getroffene Vereinbarung ersetzt werden, daß das Eigenthum sofort auf den Erwerber übergehen soll.

Artikel **440.** In allen Fällen der Veräußerung eines Schiffs oder einer Schiffspart kann jeder Theil verlangen, daß ihm auf seine Kosten eine beglaubigte Urkunde über die Veräußerung ertheilt werde.

---

150) Früher „Landesflagge". Vgl. Ges., betr. die Nationalität für Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, und Verord., betr. die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe, beide v. 25. Oktober 1867 (Nr. 9 und 10. Bd 1 S. 14 ff. und S. 20).

151) Inhaltlich übereinstimmend §§ 1, 3 Satz 1 des Ges. v. 25. Oktober 1867 (Nr. 9).

152) Wörtlich ebenso § 4 das.

153) Wiederholt in § 7 das.

154) Wiederholt in § 10 das.

155) Ersetzt durch § 2 das.

156) Uebereinstimmend mit § 3 Satz 2 das.

157) Ersetzt durch § 16 das.

158) Ersetzt durch §§ 6, 8 das.

159) Wörtlich ebenso § 11 Abs. 2 das.

160) Ersetzt durch §§ 12, 14 das.

161) Aufgehoben durch § 1 des Ges., betr. die Registrirung und Bezeichnung der Kauffahrteischiffe, v. 28. Juni 1873 (Nr. 944).

Artikel **441.** Wird ein Schiff oder eine Schiffspart veräußert, während das Schiff auf der Reise sich befindet, so ist im Verhältniß zwischen dem Veräußerer und Erwerber in Ermangelung einer anderen Vereinbarung anzunehmen, daß dem Erwerber der Gewinn der laufenden Reise gebühre oder der Verlust derselben zur Last falle.

Artikel **442.** Durch die Veräußerung eines Schiffs oder einer Schiffspart wird in den persönlichen Verpflichtungen des Veräußerers gegen Dritte nichts geändert.

Artikel **443.** Unter dem Zubehör eines Schiffs sind alle Sachen begriffen, welche zu dem bleibenden Gebrauch des Schiffs bei der Seefahrt bestimmt sind.

Dahin gehören insbesondere auch die Schiffsboote.

Im Zweifel werden Gegenstände, welche in das Schiffsinventar eingetragen sind, als Zubehör des Schiffs angesehen.

Artikel **444.** Im Sinne dieses fünften Buches gilt ein seeuntüchtig gewordenes Schiff

1) als reparaturunfähig, wenn die Reparatur des Schiffs überhaupt nicht möglich ist, oder an dem Ort, wo das Schiff sich befindet, nicht bewerkstelligt, dasselbe auch nicht nach dem Hafen, wo die Reparatur auszuführen wäre, gebracht werden kann;
2) als reparaturunwürdig, wenn die Kosten der Reparatur ohne Abzug für den Unterschied zwischen alt und neu mehr betragen würden, als drei Viertel seines früheren Werths.

Ist die Seeuntüchtigkeit während einer Reise eingetreten, so gilt als der frühere Werth derjenige, welchen das Schiff bei dem Antritt der Reise gehabt hat, in den übrigen Fällen derjenige, welchen das Schiff, bevor es seeuntüchtig geworden ist, gehabt hat oder bei gehöriger Ausrüstung gehabt haben würde.

Artikel **445.** Zur Schiffsbesatzung werden gerechnet der Schiffer, die Schiffsmannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiff angestellten Personen.

Artikel **446.** Ein zum Abgehen fertiges (segelfertiges) Schiff kann wegen Schulden nicht mit Beschlag belegt werden. Diese Bestimmung tritt jedoch nicht ein, wenn die Schulden zum Behuf der anzutretenden Reise gemacht worden sind.

Durch eine Beschlagnahme von bereits an Bord des Schiffs befindlichen Gütern wegen Schulden kann deren Wiederausladung nur in denjenigen Fällen erwirkt werden, in welchen der Ablader selbst die Wiederausladung noch zu fordern befugt wäre, und nur gegen Leistung desjenigen, was dieser alsdann zu leisten haben würde.

Eine zur Schiffsbesatzung gehörige Person kann wegen Schulden von dem Zeitpunkt an nicht mehr verhaftet werden, in welchem das Schiff segelfertig ist[162]).

Artikel **447.** Wenn in diesem fünften Buche die Europäischen Häfen den nichteuropäischen Häfen entgegengesetzt werden, so sind unter den ersteren zugleich die nichteuropäischen Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azowschen Meeres als mitbegriffen anzusehen.

---

[162]) Insbesondere nicht zur Erzwingung des Offenbarungseides und zur Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes (vgl. Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 §§ 785 Nr. 3, 812. Nr. 1166).

Artikel **448.** Die Bestimmungen des fünften Buches, welche sich auf den Aufenthalt des Schiffs im Heimathshafen beziehen, können von den Landesgesetzen auf alle oder einige Häfen des Reviers des Heimathshafens ausgedehnt werden.

Artikel **449.** Für die Postanstalten gelten die Bestimmungen des fünften Buches nur insoweit, als nicht durch besondere Gesetze oder Verordnungen für dieselben ein Anderes vorgeschrieben ist[163]).

Zweiter Titel.

Von dem Rheder und von der Rhederei.

Artikel **450.** Rheder ist der Eigenthümer eines ihm zum Erwerb durch die Seefahrt dienenden Schiffs.

Artikel **451.** Der Rheder ist für den Schaden verantwortlich, welchen eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten durch ihr Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen zufügt.

Artikel **452.** Der Rheder haftet für den Anspruch eines Dritten nicht persönlich, sondern er haftet nur mit Schiff und Fracht:

1) wenn der Anspruch auf ein Rechtsgeschäft gegründet wird, welches der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse, und nicht mit Bezug auf eine besondere Vollmacht geschlossen hat[164]);
2) wenn der Anspruch auf die Nichterfüllung oder auf die unvollständige oder mangelhafte Erfüllung eines von dem Rheder abgeschlossenen Vertrages gegründet wird, insofern die Ausführung des Vertrages zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört hat, ohne Unterschied, ob die Nichterfüllung oder die unvollständige oder die mangelhafte Erfüllung von einer Person der Schiffsbesatzung verschuldet ist oder nicht;
3) wenn der Anspruch auf das Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung gegründet wird.

In den unter Ziffer 1. und 2. bezeichneten Fällen kommt jedoch dieser Artikel nicht zur Anwendung, wenn den Rheder selbst in Ansehung der Vertragserfüllung ein Verschulden trifft, oder wenn derselbe die Vertragserfüllung besonders gewährleistet hat.

Artikel **453.** Der Rheder haftet für die Forderungen des Schiffers und der zur Schiffsmannschaft gehörigen Personen aus den Dienst- und Heuerverträgen nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern persönlich[165])[166]).

---

[163]) Vgl. Art. 421 Abs. 2 und Anm. 145 (S. 866).

[164]) Vgl. Art. 495—502.

[165]) „Diese Bestimmung tritt an die Stelle des Artikels 453 des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs." (Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 § 68. Nr. 892.) Der Art. 453 bestimmte:

„Der Rheder haftet für die Forderungen der zur Schiffsbesatzung gehörenden Personen aus den Dienst- und Heuerverträgen nicht nur mit Schiff und Fracht, sondern zugleich persönlich.

„Wenn jedoch das Schiff dem Rheder ohne sein Verschulden vor Vollendung der Reise verloren geht, insbesondere

wenn es verunglückt,

wenn es als reparaturunfähig oder als reparaturunwürdig kondemnirt (Artikel 444.) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird,

Artikel **454.** Die übrigen Fälle, in welchen der Rheder nicht persönlich, sondern nur mit Schiff und Fracht haftet, sind in den folgenden Titeln bestimmt.

Artikel **455.** Der Rheder als solcher kann wegen eines jeden Anspruchs, ohne Unterschied ob er persönlich oder nur mit Schiff und Fracht haftet, vor dem Gerichte des Heimathshafens (Artikel 435.) belangt werden[167]).

Artikel **456.** Wird von mehreren Personen ein ihnen gemeinschaftlich zustehendes Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für gemeinschaftliche Rechnung verwendet, so besteht eine Rhederei[168]).

Der Fall, wenn das Schiff einer Handelsgesellschaft gehört, wird durch die Bestimmungen über die Rhederei nicht berührt.

Artikel **457.** Das Rechtsverhältniß der Mitrheder untereinander bestimmt sich zunächst nach dem zwischen ihnen geschlossenen Vertrage. Soweit eine Vereinbarung nicht getroffen ist, kommen die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel zur Anwendung.

Artikel **458.** Für die Angelegenheiten der Rhederei sind die Beschlüsse der Mitrheder maaßgebend. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Die Stimmen werden nach der Größe der Schiffsparten gezählt. Die Stimmenmehrheit für einen Beschluß ist vorhanden, wenn der Person oder den Personen, welche für den Beschluß gestimmt haben, zusammen mehr als die Hälfte des ganzen Schiffs gehört.

Einstimmigkeit sämmtlicher Mitrheder ist erforderlich zu Beschlüssen, welche eine Abänderung des Rhedereivertrages bezwecken oder welche den Bestimmungen des Rhedereivertrages entgegen oder dem Zwecke der Rhederei fremd sind.

Artikel **459.** Durch Beschluß der Mehrheit kann für den Rhedereibetrieb ein Korrespondentrheder (Schiffsdirektor, Schiffsdisponent) bestellt werden. Zur Bestellung eines Korrespondentrheders, welcher nicht zu den Mitrhedern gehört, ist ein einstimmiger Beschluß erforderlich.

Die Bestellung des Korrespondentrheders kann zu jeder Zeit durch Stimmenmehrheit widerrufen werden, unbeschadet der Rechte auf Entschädigung aus bestehenden Verträgen.

Artikel **460.** Im Verhältniß zu Dritten ist der Korrespondentrheder kraft seiner Bestellung befugt, alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche der Geschäftsbetrieb einer Rhederei gewöhnlich mit sich bringt.

---

wenn es geraubt wird,
wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird,
so haftet der Rheder für die Forderungen aus der nicht vollendeten Reise oder, sofern dieselbe aus mehreren Abschnitten besteht, für die Forderungen aus dem letzten Reise-Abschnitt nicht persönlich.

„Der letzte Reise-Abschnitt beginnt in dem Hafen, in welchem das Schiff zuletzt Ladung eingenommen oder gelöscht hat, und mit dem Zeitpunkt, in welchem mit dem Laden der Anfang gemacht oder die Löschung vollendet ist. Ein Nothhafen wird als Ladungs- oder Löschungshafen im Sinne dieser Vorschrift nicht angesehen.

„Der Rheder ist in keinem der vorgenannten Fälle befugt, die etwa gezahlten Handgelder und Vorschüsse zurück zu fordern."

166) „In Streitigkeiten, welche sich auf das Rechtsverhältniß zwischen Rheder oder Schiffer und Schiffsmannschaft beziehen, kann die Entscheidung durch den Vorsitzenden — der Kammer für Handelssachen — allein erfolgen." (Gerichtsverfassungsges. v. 27. Januar 1877 § 109 Abs. 3. (Nr. 1163).

167) Vgl. Art. 475.

168) Vgl. Art. 476.

Diese Befugniß erstreckt sich insbesondere auf die Ausrüstung, Erhaltung und Verfrachtung des Schiffs, auf die Versicherung der Fracht, der Ausrüstungskosten und der Havereigelder, sowie auf die mit dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb verbundene Empfangnahme von Geldern.

Der Korrespondentrheder ist in demselben Umfange befugt, die Rhederei vor Gericht zu vertreten.

Er ist befugt, den Schiffer anzustellen und zu entlassen; der Schiffer hat sich nur an dessen Anweisungen und nicht auch an die etwaigen Anweisungen der einzelnen Mitrheder zu halten.

Im Namen der Rhederei oder einzelner Mitrheder Wechselverbindlichkeiten einzugehen oder Darlehen aufzunehmen, das Schiff oder Schiffsparten zu verkaufen oder zu verpfänden oder für dieselben Versicherung zu nehmen, ist der Korrespondentrheder nicht befugt, es sei denn, daß ihm eine Vollmacht hierzu besonders ertheilt ist.

Im Uebrigen bedarf es zu den Geschäften und Rechtshandlungen, welche er kraft seiner Bestellung vorzunehmen befugt ist, der in den Landesgesetzen etwa vorgeschriebenen Spezialvollmacht nicht.

Artikel **461.** Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Korrespondentrheder als solcher innerhalb der Grenzen seiner Befugnisse geschlossen hat, wird die Rhederei dem Dritten gegenüber auch dann berechtigt und verpflichtet, wenn das Geschäft ohne Nennung der einzelnen Mitrheder geschlossen ist.

Ist die Rhederei durch ein von dem Korrespondentrheder abgeschlossenes Geschäft verpflichtet, so haften die Mitrheder in gleichem Umfange (Artikel 452.), als wenn das Geschäft von ihnen selbst geschlossen wäre.

Artikel **462.** Eine Beschränkung der im Artikel 460. bezeichneten Befugnisse des Korrespondentrhebers kann die Rhederei einem Dritten nur insofern entgegensetzen, als sie beweist, daß die Beschränkung dem Dritten zur Zeit des Abschlusses des Geschäfts bekannt war.

Artikel **463.** Der Rhederei gegenüber ist der Korrespondentrheder verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche von derselben für den Umfang seiner Befugnisse festgesetzt sind; er hat sich ferner nach den gefaßten Beschlüssen zu richten und dieselben zur Ausführung zu bringen.

Im Uebrigen ist der Umfang seiner Befugnisse auch der Rhederei gegenüber nach den Bestimmungen des Artikels 460. mit der Maaßgabe zu beurtheilen, daß er zu neuen Reisen und Unternehmungen, zu außergewöhnlichen Reparaturen, sowie zur Anstellung oder Entlassung des Schiffers vorher die Beschlüsse der Rhederei einholen muß.

Artikel **464.** Der Korrespondentrheder ist verpflichtet, in den Angelegenheiten der Rhederei die Sorgfalt eines ordentlichen Rheders anzuwenden.

Artikel **465.** Der Korrespondentrheder hat über seine die Rhederei betreffende Geschäftsführung abgesondert Buch zu führen und die dazu gehörigen Beläge aufzubewahren. Er hat auch jedem Mitrheder auf dessen Verlangen Kenntniß von allen Verhältnissen zu geben, die sich auf die Rhederei, insbesondere auf das Schiff, die Reise und die Ausrüstung beziehen; er muß ihm jederzeit die Einsicht der die Rhederei betreffenden Bücher, Briefe und Papiere gestatten.

Artikel **466.** Der Korrespondentrheder ist verpflichtet, jederzeit auf Beschluß der Rhederei derselben Rechnung zu legen. Die Genehmigung der Rechnung und

die Billigung der Verwaltung des Korrespondentrheders durch die Mehrheit hindert die Minderheit nicht, ihr Recht geltend zu machen.

Artikel **467.** Jeder Mitrheder hat nach Verhältniß seiner Schiffspart zu den Ausgaben der Rhederei, insbesondere zu den Kosten der Ausrüstung und der Reparatur des Schiffs, beizutragen.

Ist ein Mitrheder mit Leistung seines Beitrags in Verzug und wird das Geld von Mitrhedern für ihn vorgeschossen, so ist er denselben von Rechtswegen zur Entrichtung von Zinsen von dem Zeitpunkt der Vorschüsse an verpflichtet[169]). Ob durch einen solchen Vorschuß ein Pfandrecht an der Schiffspart des säumigen Mitrheders erworben wird, ist nach den Landesgesetzen zu beurtheilen. Auch wenn ein Pfandrecht nicht erworben ist, wird durch den Vorschuß ein versicherbares Interesse hinsichtlich der Schiffspart für die Mitrheder begründet[170]). Im Falle der Versicherung dieses Interesse hat der säumige Mitrheder die Kosten derselben zu ersetzen.

Artikel **468.** Wenn eine neue Reise oder wenn nach Beendigung einer Reise die Reparatur des Schiffs oder wenn die Befriedigung eines Gläubigers beschlossen worden ist, welchem die Rhederei nur mit Schiff und Fracht haftet, so kann jeder Mitrheder, welcher dem Beschlusse nicht zugestimmt hat, sich von der Leistung der zur Ausführung desselben erforderlichen Einzahlungen dadurch befreien, daß er seine Schiffspart ohne Anspruch auf Entgelt aufgiebt[171]).

Der Mitrheder, welcher von dieser Befugniß Gebrauch machen will, muß dies den Mitrhedern oder dem Korrespondentrheder innerhalb dreier Tage nach dem Tage des Beschlusses oder, wenn er bei der Beschlußfassung nicht anwesend und nicht vertreten war, innerhalb dreier Tage nach der Mittheilung des Beschlusses gerichtlich oder notariell kundgeben.

Die aufgegebene Schiffspart fällt den übrigen Mitrhedern nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten zu.

Artikel **469.** Die Vertheilung des Gewinnes und Verlustes geschieht nach der Größe der Schiffsparten.

Die Berechnung des Gewinnes und Verlustes und die Auszahlung des etwaigen Gewinnes erfolgt jedesmal, nachdem das Schiff in den Heimathshafen zurückgekehrt ist, oder nachdem es in einem anderen Hafen seine Reise beendigt hat und die Schiffsmannschaft entlassen ist.

Außerdem müssen auch vor dem erwähnten Zeitpunkte die eingehenden Gelder, insoweit sie nicht zu späteren Ausgaben oder zur Deckung von Ansprüchen einzelner Mitrheder an die Rhederei erforderlich sind, unter die einzelnen Mitrheder nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten vorläufig vertheilt und ausgezahlt werden.

Artikel **470.** Jeder Mitrheder kann seine Schiffspart jederzeit und ohne Einwilligung der übrigen Mitrheder ganz oder theilweise veräußern.

Ein gesetzliches Vorkaufsrecht steht den Mitrhedern nicht zu. Es kann jedoch die Veräußerung einer Schiffspart, in Folge welcher das Schiff das Recht, die Bundesflagge[150]) zu führen, verlieren würde[172]), rechtsgültig nur mit Zustimmung aller Mitrheder erfolgen. Die Landesgesetze, welche eine solche Ver-

---

[169]) Vgl. Art. 95.
[170]) Vgl. Art. 782, 783.
[171]) Vgl. Art. 92.
[172]) Vgl. § 2 des Ges. v. 25. Oktober 1867 (Nr. 9. Bd 1 S. 14).

äußerung überhaupt für unzulässig erklären, werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

Artikel **471.** Der Mitrheder, welcher seine Schiffspart veräußert hat, wird, so lange die Veräußerung von ihm und dem Erwerber den Mitrhedern oder dem Korrespondentrheder nicht angezeigt worden ist, im Verhältniß zu den Mitrhedern noch als Mitrheder betrachtet und bleibt wegen aller vor dieser Anzeige begründeten Verbindlichkeiten als Mitrheder den übrigen Mitrhedern verhaftet.

Der Erwerber der Schiffspart ist jedoch im Verhältniß zu den übrigen Mitrhedern schon seit dem Zeitpunkte der Erwerbung als Mitrheder verpflichtet.

Er muß die Bestimmungen des Rhedereivertrages, die gefaßten Beschlüsse und eingegangenen Geschäfte gleichwie der Veräußerer gegen sich gelten lassen; die übrigen Mitrheder können außerdem alle gegen den Veräußerer als Mitrheder begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf die veräußerte Schiffspart gegen den Erwerber zur Aufrechnung bringen, unbeschadet des Rechts des letzteren auf Gewährleistung gegen den Veräußerer.

Artikel **472.** Eine Aenderung in den Personen der Mitrheder ist ohne Einfluß auf den Fortbestand der Rhederei.

Wenn ein Mitrheder stirbt oder in Konkurs geräth, oder zur Verwaltung seines Vermögens rechtlich unfähig wird, so hat dies die Auflösung der Rhederei nicht zur Folge.

Eine Aufkündigung von Seiten eines Mitrheders oder eine Ausschließung eines Mitrheders findet nicht statt.

Artikel **473.** Die Auflösung der Rhederei kann durch Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Beschluß, das Schiff zu veräußern, steht dem Beschlusse der Auflösung gleich.

Ist die Auflösung der Rhederei oder die Veräußerung des Schiffs beschlossen, so muß das Schiff öffentlich verkauft werden. Der Verkauf kann nur geschehen, wenn das Schiff zu einer Reise nicht befrachtet ist und in dem Heimathshafen oder in einem inländischen Hafen sich befindet. Ist jedoch das Schiff als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig (Artikel 444.) kondemnirt, so kann der Verkauf desselben, auch wenn es verfrachtet ist, und selbst im Auslande erfolgen. Soll von den vorstehenden Bestimmungen abgewichen werden, so ist die Zustimmung aller Mitrheder erforderlich.

Artikel **474.** Die Mitrheder als solche haften Dritten, wenn ihre persönliche Haftung eintritt, nur nach Verhältniß der Größe ihrer Schiffsparten.

Ist eine Schiffspart veräußert, so haften für die in der Zeit zwischen der Veräußerung und der im Artikel 471. erwähnten Anzeige etwa begründeten persönlichen Verbindlichkeiten rücksichtlich dieser Schiffspart sowohl der Veräußerer als der Erwerber.

Artikel **475.** Die Mitrheder als solche können wegen eines jeden Anspruchs, ohne Unterschied, ob dieser von einem Mitrheder oder von einem Dritten erhoben ist, vor dem Gerichte des Heimathshafens (Artikel 435.) belangt werden.

Diese Vorschrift kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Klage nur gegen einen Mitrheder oder gegen einige Mitrheder gerichtet ist.

Artikel **476.** Auf die Vereinigung zweier oder mehrerer Personen, ein Schiff für gemeinschaftliche Rechnung zu erbauen und zur Seefahrt zu verwenden, finden die Artikel 457. 458. 467., der letztere mit der Maaßgabe Anwendung, daß er

zugleich auf die Baukosten zu beziehen ist, desgleichen die Artikel 472. und 474. und, sobald das Schiff vollendet und von dem Erbauer abgeliefert ist, außerdem die Artikel 470. 471. und 473.

Der Korrespondentrheder (Artikel 459.) kann auch schon vor Vollendung des Schiffs bestellt werden; er hat in diesem Falle sogleich nach seiner Bestellung in Bezug auf den künftigen Rhedereibetrieb die Rechte und Pflichten eines Korrespondentrheders.

Artikel **477.** Wer ein ihm nicht gehöriges Schiff zum Erwerb durch die Seefahrt für seine Rechnung verwendet und es entweder selbst führt oder die Führung einem Schiffer anvertraut, wird im Verhältniß zu Dritten als Rheder angesehen.

Der Eigenthümer kann denjenigen, welcher aus der Verwendung einen Anspruch als Schiffsgläubiger herleitet, an der Durchführung des Anspruchs nicht hindern, sofern er nicht beweist, daß die Verwendung ihm gegenüber eine widerrechtliche und der Gläubiger nicht in gutem Glauben war.

Dritter Titel.

Von dem Schiffer.

Artikel **478.** Der Führer des Schiffs (Schiffskapitain, Schiffer) ist verpflichtet, bei allen Dienstverrichtungen, namentlich bei der Erfüllung der von ihm auszuführenden Verträge, die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers anzuwenden. Er haftet für jeden durch sein Verschulden entstandenen Schaden, insbesondere für den Schaden, welcher aus der Verletzung der in diesem und den folgenden Titeln ihm auferlegten Pflichten entsteht.

Artikel **479.** Diese Haftung des Schiffers besteht nicht nur gegenüber dem Rheder, sondern auch gegenüber dem Befrachter, Ablader und Ladungsempfänger, dem Reisenden, der Schiffsbesatzung und demjenigen Schiffsgläubiger, dessen Forderung aus einem Kreditgeschäft (Artikel 497.) entstanden ist, insbesondere dem Bodmereigläubiger[166]).

Der Schiffer wird dadurch, daß er auf Anweisung des Rheders gehandelt hat, den übrigen vorgenannten Personen gegenüber von der Haftung nicht befreit.

Durch eine solche Anweisung wird auch der Rheder persönlich verpflichtet, wenn er bei Ertheilung derselben von dem Sachverhältniß unterrichtet war[173]).

Artikel **480.** Der Schiffer hat vor Antritt der Reise dafür zu sorgen, daß das Schiff in seetüchtigem Stande, gehörig eingerichtet und ausgerüstet, gehörig bemannt und verproviantirt ist, und daß die zum Ausweis für Schiff, Besatzung und Ladung erforderlichen Papiere an Bord sind.

Artikel **481.** Der Schiffer hat zu sorgen für die Tüchtigkeit der Geräthschaften zum Laden und Löschen, sowie für die gehörige Stauung nach Seemannsbrauch, auch wenn die Stauung durch besondere Stauer bewirkt wird.

Er hat dafür zu sorgen, daß das Schiff nicht überladen, und daß es mit dem nöthigen Ballaste und der erforderlichen Garnirung versehen wird.

Artikel **482.** Wenn der Schiffer im Auslande die dort geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- und Zollgesetze nicht beobachtet, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

---

[173]) Vgl. Art. 696, 733.

Desgleichen hat er den Schaden zu ersetzen, welcher daraus entsteht, daß er Güter ladet, von welchen er wußte oder wissen mußte, daß sie Kriegskontrebande seien.

Artikel **483.** Sobald das Schiff zum Abgehen fertig ist, hat der Schiffer die Reise bei der ersten günstigen Gelegenheit anzutreten.

Auch wenn er durch Krankheit oder andere Ursachen verhindert ist, das Schiff zu führen, darf er den Abgang oder die Weiterfahrt desselben nicht ungebührlich aufhalten; er muß vielmehr, wenn Zeit und Umstände gestatten, die Anordnung des Rheders einzuholen, diesem ungesäumt die Verhinderung anzeigen und für die Zwischenzeit die geeigneten Vorkehrungen treffen, im entgegengesetzten Falle einen anderen Schiffer einsetzen. Für diesen Stellvertreter ist er nur insofern verantwortlich, als ihm bei der Wahl desselben ein Verschulden zur Last fällt[174]).

Artikel **484.** Vom Beginn des Ladens an bis zur Beendigung der Löschung darf der Schiffer das Schiff gleichzeitig mit dem Steuermann nur in dringenden Fällen verlassen; er hat in solchen Fällen zuvor aus den Schiffsoffizieren oder der übrigen Mannschaft einen geeigneten Vertreter zu bestellen.

Dasselbe gilt auch vor Beginn des Ladens und nach Beendigung der Löschung, wenn das Schiff in einem nicht sicheren Hafen oder auf einer nicht sicheren Rhede liegt.

Bei drohender Gefahr oder wenn das Schiff in See sich befindet, muß der Schiffer an Bord sein, sofern nicht eine dringende Nothwendigkeit seine Abwesenheit rechtfertigt.

Artikel **485.** Wenn der Schiffer in Fällen der Gefahr mit den Schiffsoffizieren einen Schiffsrath zu halten für angemessen findet, so ist er gleichwohl an die gefaßten Beschlüsse nicht gebunden; er bleibt stets für die von ihm getroffenen Maaßregeln verantwortlich.

Artikel **486.** Auf jedem Schiffe muß ein Journal geführt werden, in welches für jede Reise alle erheblichen Begebenheiten, seit mit dem Einnehmen der Ladung oder des Ballastes begonnen ist, einzutragen sind.

Das Journal wird unter Aufsicht des Schiffers von dem Steuermann und im Falle der Verhinderung des letzteren von dem Schiffer selbst oder unter seiner Aufsicht von einem durch ihn zu bestimmenden geeigneten Schiffsmann geführt.

Artikel **487.** Von Tag zu Tag sind in das Journal einzutragen:
- die Beschaffenheit von Wind und Wetter;
- die von dem Schiffe gehaltenen Kurse und zurückgelegten Distanzen;
- die ermittelte Breite und Länge;
- der Wasserstand bei den Pumpen.

Ferner sind in das Journal einzutragen:
- die durch das Loth ermittelte Wassertiefe;
- jedes Annehmen eines Lootsen und die Zeit seiner Ankunft und seines Abganges;
- die Veränderungen im Personal der Schiffsbesatzung;
- die im Schiffsrath gefaßten Beschlüsse;
- alle Unfälle, welche dem Schiff oder der Ladung zustoßen, und die Beschreibung derselben.

Auch die auf dem Schiffe begangenen strafbaren Handlungen und die ver-

---

[174]) Vgl. Art. 740.

hängten Disziplinarstrafen, sowie die vorkommenden Geburts- und Sterbefälle sind in das Journal einzutragen.

Die Eintragungen müssen, soweit die Umstände nicht hindern, täglich geschehen.

Das Journal ist von dem Schiffer und dem Steuermann zu unterschreiben.

Artikel **488.**[175]) Das Journal, wenn es ordnungsmäßig geführt und in der Form unverdächtig ist, liefert für die Begebenheiten der Reise, soweit darüber weder eine Verklarung erforderlich (Artikel 490.), noch die Beibringung anderer Beläge gebräuchlich ist, in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher durch den Eid oder andere Beweismittel ergänzt werden kann. Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalt des Journals ein größeres oder geringeres Maaß der Beweiskraft beizulegen sei.

Artikel **489.** Die Landesgesetze können bestimmen, daß auf kleineren Fahrzeugen (Küstenfahrer u. dgl.) die Führung eines Journals nicht erforderlich sei.

Artikel **490.** Der Schiffer hat über alle Unfälle, welche sich während der Reise ereignen, sie mögen den Verlust oder die Beschädigung des Schiffs oder der Ladung, das Einlaufen in einen Nothhafen oder einen sonstigen Nachtheil zur Folge haben, mit Zuziehung aller Personen der Schiffsbesatzung oder einer genügenden Anzahl derselben eine Verklarung abzulegen.

Die Verklarung ist ohne Verzug zu bewirken und zwar:

im Bestimmungshafen oder bei mehreren Bestimmungshäfen in demjenigen, welchen das Schiff nach dem Unfalle zuerst erreicht;

im Nothhafen, sofern in diesem reparirt oder gelöscht wird;

am ersten geeigneten Orte, wenn die Reise endet, ohne daß der Bestimmungshafen erreicht wird.

Ist der Schiffer gestorben oder außer Stande, die Aufnahme der Verklarung zu bewirken, so ist hierzu der im Range nächste Schiffsoffizier berechtigt und verpflichtet.

Artikel **491.** Die Verklarung muß einen Bericht über die erheblichen Begebenheiten der Reise, namentlich eine vollständige und deutliche Erzählung der erlittenen Unfälle, unter Angabe der zur Abwendung oder Verringerung der Nachtheile angewendeten Mittel enthalten.

Artikel **492.** Im Gebiete dieses Gesetzbuchs muß die Verklarung, unter Vorlegung des Journals und eines Verzeichnisses aller Personen der Schiffsbesatzung, bei dem zuständigen Gericht angemeldet werden[176]).

Das Gericht hat nach Eingang der Anmeldung so bald als thunlich die Verklarung aufzunehmen.

Der dazu anberaumte Termin wird in geeigneter Weise öffentlich bekannt gemacht, insofern die Umstände einen solchen Aufenthalt gestatten.

Die Interessenten von Schiff und Ladung, sowie die etwa sonst bei dem Unfalle Betheiligten sind berechtigt, selbst oder durch Vertreter der Ablegung der Verklarung beizuwohnen.

Die Verklarung geschieht auf Grundlage des Journals. Kann das geführte Journal nicht beigebracht werden oder ist ein Journal nicht geführt (Artikel 489.), so ist der Grund hiervon anzugeben.

Artikel **493.** Der Richter ist befugt, außer den gestellten noch andere Per-

---

[175]) Vgl. Anm. 16 (S. 798). In Bezug auf die Beweiskraft des Journals tritt nach § 259 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166) die freie Beweiswürdigung des Richters ein.

[176]) Im Auslande sind die Konsuln zur Aufnahme von Verklarungen befugt (Ges. v. 8. November 1867 § 36. Nr. 23. Bd 1 S. 76).

sonen der Schiffsbesatzung, deren Abhörung er angemessen findet, zu vernehmen. Er kann zum Zweck besserer Aufklärung dem Schiffer sowohl als jeder anderen Person der Schiffsbesatzung geeignete Fragen zur Beantwortung vorlegen.

Der Schiffer und die zugezogenen übrigen Personen der Schiffsbesatzung haben ihre Aussagen zu beschwören[177]).

Die über die Verklarung aufgenommene Verhandlung ist in Urschrift aufzubewahren und jedem Betheiligten auf Verlangen beglaubigte Abschrift zu ertheilen.

Artikel 494.[178]) Die in Gemäßheit Artikel 492. und 493. aufgenommene Verklarung liefert vollen Beweis der dadurch beurkundeten Begebenheiten der Reise.

Jedem Betheiligten bleibt im Prozesse der Gegenbeweis vorbehalten.

Artikel **495.** Rechtsgeschäfte, welche der Schiffer eingeht, während das Schiff im Heimathshafen sich befindet, sind für den Rheder nur dann verbindlich, wenn der Schiffer auf Grund einer Vollmacht gehandelt hat, oder wenn ein anderer besonderer Verpflichtungsgrund vorhanden ist.

Zur Annahme der Schiffsmannschaft ist der Schiffer auch im Heimathshafen befugt.

Artikel **496.** Befindet sich das Schiff außerhalb des Heimathshafens, so ist der Schiffer Dritten gegenüber kraft seiner Anstellung befugt, für den Rheder alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, welche die Ausrüstung, Bemannung, Verproviantirung und Erhaltung des Schiffs, sowie überhaupt die Ausführung der Reise mit sich bringen.

Diese Befugniß erstreckt sich auch auf die Eingehung von Frachtverträgen; sie erstreckt sich ferner auf die Anstellung von Klagen, welche sich auf den Wirkungskreis des Schiffers beziehen.

Artikel **497.** Zur Aufnahme von Darlehen, zur Eingehung von Käufen auf Borg, sowie zum Abschlusse ähnlicher Kreditgeschäfte ist jedoch der Schiffer nur dann befugt, wenn es zur Erhaltung des Schiffs oder zur Ausführung der Reise nothwendig und nur insoweit, als es zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich ist. Ein Bodmereigeschäft ist er einzugehen nur dann befugt, wenn es zur Ausführung der Reise nothwendig und nur insoweit, als es zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich ist[179]).

Die Gültigkeit des Geschäfts ist weder von der wirklichen Verwendung, noch von der Zweckmäßigkeit der unter mehreren Kreditgeschäften getroffenen Wahl, noch von dem Umstande abhängig, ob dem Schiffer das erforderliche Geld zur Verfügung gestanden habe, es sei denn, daß dem Dritten der böse Glaube bewiesen würde.

Artikel **498.** Auf den persönlichen Kredit des Rheders Geschäfte abzuschließen, insbesondere Wechselverbindlichkeiten für denselben einzugehen, ist der Schiffer nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht (Artikel 452. Ziff. 1.) befugt. Verhaltungsmaaßregeln und dienstliche Anweisungen, welche der Schiffer vom Rheder erhält, genügen nicht, die persönliche Haftung des Rheders dem Dritten gegenüber zu begründen.

Artikel **499.** Die Befugniß zum Verkaufe des Schiffs hat der Schiffer nur im Falle dringender Nothwendigkeit, und nachdem dieselbe durch das Orts-

---

[177]) Vgl. § 446 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166).

[178]) Vgl. Anm. 16 S. 798. In Bezug auf die Beweiskraft der Verklarung tritt nach § 259 der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166) die freie Beweiswürdigung des Richters ein.

[179]) Vgl. Art. 680 ff.

gericht nach Anhörung von Sachverständigen und mit Zuziehung des Landeskonsuls,[179a]) wo ein solcher vorhanden, festgestellt ist.

Ist keine Gerichtsbehörde und auch keine andere Behörde, welche die Untersuchung übernimmt, am Ort vorhanden, so hat der Schiffer zur Rechtfertigung seines Verfahrens das Gutachten von Sachverständigen einzuholen und, wenn dies nicht möglich ist, mit anderen Beweisen sich zu versehen.

Der Verkauf muß öffentlich geschehen.

Artikel **500.** Der Rheder, welcher die gesetzlichen Befugnisse des Schiffers beschränkt hat, kann dem Dritten die Nichteinhaltung dieser Beschränkungen nur dann entgegensetzen, wenn er beweist, daß dieselben dem Dritten bekannt waren.

Artikel **501.** Hat der Schiffer ohne besonderen Auftrag für Rechnung des Rheders aus eigenen Mitteln Vorschüsse geleistet oder sich persönlich verpflichtet, so stehen ihm gegen den Rheder wegen des Ersatzes keine größeren Rechte als einem Dritten zu.

Artikel **502.** Durch ein Rechtsgeschäft, welches der Schiffer in seiner Eigenschaft als Führer des Schiffs, sei es mit, sei es ohne Bezeichnung des Rheders, innerhalb seiner gesetzlichen Befugnisse geschlossen hat, wird der Rheder dem Dritten gegenüber berechtigt und die Haftung des Rheders mit Schiff und Fracht begründet.

Der Schiffer selbst wird dem Dritten durch das Rechtsgeschäft nicht verpflichtet, es sei denn, daß er eine Gewährleistung für die Erfüllung übernommen oder seine Befugnisse überschritten hätte[180]). Die Haftung des Schiffers nach Maaßgabe der Artikel 478. und 479. wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Artikel **503.** Auch dem Rheder gegenüber sind für den Umfang der Befugnisse des Schiffers die vorstehenden Artikel maaßgebend, soweit der Rheder diese Befugnisse nicht beschränkt hat.

Außerdem ist der Schiffer verpflichtet, von dem Zustande des Schiffs, den Begebnissen der Reisen, den von ihm geschlossenen Verträgen und den anhängig gewordenen Prozessen den Rheder in fortlaufender Kenntniß zu erhalten und in allen erheblichen Fällen, namentlich in den Fällen der Artikel 497. und 499., oder wenn er eine Reise zu ändern oder einzustellen sich genöthigt findet, oder bei außergewöhnlichen Reparaturen und Anschaffungen die Ertheilung von Verhaltungsmaaßregeln nachzusuchen, sofern die Umstände es gestatten.

Zu außergewöhnlichen Reparaturen und Anschaffungen, selbst wenn er sie mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln des Rheders bestreiten kann, darf er nur im Falle der Nothwendigkeit schreiten.

Wenn er das zur Bestreitung eines Bedürfnisses nöthige Geld nicht anders sich verschaffen kann, als entweder durch Bodmerei, oder durch den Verkauf von entbehrlichem Schiffszubehör, oder durch den Verkauf von entbehrlichen Schiffsvorräthen, so hat er diejenige Maaßregel zu ergreifen, welche für den Rheder mit dem geringsten Nachtheil verbunden ist.

Er muß dem Rheder nach der Rückkehr in den Heimathshafen und außerdem, so oft es verlangt wird, Rechnung legen.

Artikel **504.** Im Interesse der Ladungsbetheiligten hat der Schiffer während der Reise zugleich für das Beste der Ladung nach Möglichkeit Sorge zu tragen.

Werden zur Abwendung oder Verringerung eines Verlustes besondere Maaß-

[179a]) Bzw. Bundeskonsuls (vgl. Art. 56 der Verfassung des Deutschen Reichs. Nr. 628).
[180]) Vgl. Art. 55 Abs. 2.

regeln erforderlich, so liegt ihm ob, das Interesse der Ladungsbetheiligten als Vertreter derselben wahrzunehmen, wenn thunlich deren Anweisungen einzuholen und, insoweit es den Verhältnissen entspricht, zu befolgen, sonst aber nach eigenem Ermessen zu verfahren und überhaupt thunlichst dafür zu sorgen, daß die Ladungsbetheiligten von solchen Vorfällen und den dadurch veranlaßten Maaßregeln schleunigst in Kenntniß gesetzt werden.

Er ist in solchen Fällen namentlich auch berechtigt, die Ladung ganz oder zum Theil zu löschen, äußerstenfalls, wenn ein erheblicher Verlust wegen drohenden Verderbs oder aus sonstigen Gründen anders nicht abzuwenden ist, zu verkaufen oder Behufs Beschaffung der Mittel zu ihrer Erhaltung und Weiterbeförderung zu verbodmen, sowie im Falle der Anhaltung oder Aufbringung zu reklamiren oder, wenn sie auf andere Weise seiner Verfügung entzogen ist, ihre Wiedererlangung außergerichtlich und gerichtlich zu betreiben.

Artikel **505.** Wird die Fortsetzung der Reise in der ursprünglichen Richtung durch einen Zufall verhindert, so ist der Schiffer befugt, die Reise entweder in einer anderen Richtung fortzusetzen, oder dieselbe auf kürzere oder längere Zeit einzustellen, oder nach dem Abgangshafen zurückzukehren, je nachdem es den Verhältnissen und den möglichst zu berücksichtigenden Anweisungen entspricht.

Im Falle der Auflösung des Frachtvertrages hat er nach den Vorschriften des Artikels 634. zu verfahren.

Artikel **506.** Auf den persönlichen Kredit der Ladungsbetheiligten Geschäfte abzuschließen, ist der Schiffer auch in den Fällen des Artikels 504. nur auf Grund einer ihn hierzu ermächtigenden Vollmacht befugt.

Artikel **507.** Außer den Fällen des Artikels 504. ist der Schiffer zur Verbodmung der Ladung oder zur Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung nur dann befugt, wenn und insoweit es zum Zweck der Fortsetzung der Reise nothwendig ist.

Artikel **508.** Gründet sich das Bedürfniß in einer großen Haverei[181]) und kann der Schiffer demselben durch verschiedene Maaßregeln abhelfen, so hat er diejenige Maaßregel zu ergreifen, welche für die Betheiligten mit dem geringsten Nachtheil verbunden ist.

Artikel **509.** Liegt der Fall einer großen Haverei nicht vor, so ist der Schiffer zur Verbodmung der Ladung oder zur Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung nur dann befugt, wenn er dem Bedürfniß auf anderem Wege nicht abhelfen kann, oder wenn die Wahl eines anderen Mittels einen unverhältnißmäßigen Schaden für den Rheder zur Folge haben würde.

Auch in diesen Fällen kann er die Ladung nur zusammen mit dem Schiff und der Fracht verbodmen (Artikel 681. Absatz 2.).

Er hat die Verbodmung vor dem Verkauf zu wählen, es sei denn, daß die Verbodmung einen unverhältnißmäßigen Schaden für den Rheder zur Folge haben würde.

Artikel **510.** Die Verbodmung der Ladung oder die Verfügung über Ladungstheile durch Verkauf oder Verwendung wird in den Fällen des vorstehenden Artikels als ein für Rechnung des Rheders abgeschlossenes Kreditgeschäft (Artikel 497. und 757. Ziff. 7.) angesehen.

---

[181]) Vgl. Art. 702.

Artikel **511.** In Bezug auf die Gültigkeit der in den Fällen der Artikel 504. und 507. bis 509. von dem Schiffer abgeschlossenen Rechtsgeschäfte kommen die Vorschriften des Artikels 497. zur Anwendung.

Artikel **512.** Zu den Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Schiffer nach den Artikeln 495. 496. 497. 499. 504. 507. bis 509. vorzunehmen befugt ist, bedarf er der in den Landesgesetzen etwa vorgeschriebenen Spezialvollmacht nicht.

Artikel **513.** Was der Schiffer vom Befrachter, Ablader oder Ladungsempfänger außer der Fracht als Kaplaken, Primage oder sonst als Belohnung oder Entschädigung, gleichviel unter welchem Namen, erhält, muß er dem Rheder als Einnahme in Rechnung bringen.

Artikel **514.** Der Schiffer darf ohne Einwilligung des Rheders für eigene Rechnung keine Güter verladen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so muß er dem Rheder die höchste am Abladungsort zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet des Rechts des Rheders, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen[182]).

Artikel **515.** Der Schiffer kann, selbst wenn das Gegentheil vereinbart ist, jederzeit von dem Rheder entlassen werden, jedoch unbeschadet seiner Entschädigungsansprüche.

Artikel **516.** Erfolgt die Entlassung, weil der Schiffer untüchtig befunden ist, oder weil er seiner Pflicht nicht genügt, so erhält er nur dasjenige, was er von der Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bis dahin verdient hat.

Artikel **517.** Wenn ein Schiffer, welcher für eine bestimmte Reise angestellt ist, entlassen wird, weil die Reise wegen Krieg, Embargo oder Blokade, oder wegen eines Einfuhr- oder Ausfuhrverbots, oder wegen eines anderen Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann, so erhält er gleichfalls nur dasjenige, was er von der Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bis dahin verdient hat. Dasselbe gilt, wenn ein auf unbestimmte Zeit angestellter Schiffer entlassen wird, nachdem er die Ausführung einer bestimmten Reise übernommen hat.

Erfolgt in diesen Fällen die Entlassung während der Reise, so hat der Schiffer außerdem nach seiner Wahl entweder auf freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder auf eine entsprechende Vergütung Anspruch.

Wenn nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs ein Anspruch auf freie Zurückbeförderung begründet ist, so umfaßt derselbe auch den Unterhalt während der Reise[183]).

Artikel **518.** Wird ein Schiffer, welcher auf unbestimmte Zeit angestellt ist, aus anderen als den in den Artikeln 516. und 517. angeführten Gründen entlassen, nachdem er die Ausführung einer bestimmten Reise übernommen hat, so erhält er außer demjenigen, was ihm nach den Bestimmungen des vorigen Artikels gebührt, als Entschädigung noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem die Entlassung in einem Europäischen oder in einem nichteuropäischen

---

[182]) Vgl. § 297 des Reichs-Strafgesetzbuches (Nr. 1123).
[183]) Vgl. § 65 der Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 (Nr. 892).

Hafen[184]) erfolgt ist. Jedoch erhält er in keinem Falle mehr, als er erhalten haben würde, wenn er die Reise zu Ende geführt hätte.

Artikel **519.** War die Heuer nicht zeitweise, sondern in Bausch und Bogen für die ganze Reise bedungen, so wird in den Fällen der Artikel 516. bis 518. die verdiente Heuer mit Rücksicht auf den vollen Heuerbetrag nach Verhältniß der geleisteten Dienste, sowie des etwa zurückgelegten Theiles der Reise bestimmt. Zur Ermittelung der im Artikel 518. erwähnten Heuer für zwei oder vier Monate wird die durchschnittliche Dauer der Reise einschließlich der Ladungs- und Löschungszeit unter Berücksichtigung der Beschaffenheit des Schiffs in Ansatz gebracht und danach die Heuer für die zwei oder vier Monate berechnet.

Artikel **520.** Endet die Rückreise des Schiffs nicht in dem Heimathshafen, und war der Schiffer für die Aus- und Rückreise oder auf bestimmte[185]) Zeit angestellt, so hat der Schiffer Anspruch auf freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, und auf Fortbezug der Heuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

Artikel **521.** Der Schiffer, welcher auf unbestimmte Zeit angestellt ist, muß, sobald er eine Reise angetreten hat, in dem Dienste verbleiben, bis das Schiff in den Heimathshafen oder in einen inländischen Hafen zurückgekehrt und die Entlöschung erfolgt ist.

Er kann jedoch seine Entlassung fordern, wenn seit der ersten Abreise zwei oder drei Jahre verflossen sind, je nachdem das Schiff zur Zeit der Aufkündigung in einem Europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet. Er hat in einem solchen Falle dem Rheder die zu seiner Ersetzung erforderliche Zeit zu gewähren und den Dienst inzwischen fortzusetzen, jedenfalls die laufende Reise zu beendigen.

Hat der Rheder sofort nach der Kündigung die Rückreise angeordnet, so muß der Schiffer das Schiff zurückführen.

Artikel **522.** Die Schiffspart, mit welcher der Schiffer auf Grund einer mit den übrigen Rhedern getroffenen Vereinbarung als Mitrheder an dem Schiff betheiligt ist, muß im Falle seiner unfreiwilligen Entlassung auf sein Verlangen von den Mitrhedern gegen Auszahlung des durch Sachverständige zu bestimmenden Schätzungswerthes übernommen werden. Dieses Recht des Schiffers erlischt, wenn er die Erklärung, davon Gebrauch zu machen, ohne Grund verzögert.

Artikel **523.** Falls der Schiffer nach Antritt der Reise erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

1) wenn der Schiffer mit dem Schiff zurückkehrt und die Rückreise in dem Heimathshafen oder in dem Hafen endet, wo er geheuert worden ist, bis zur Beendigung der Rückreise;
2) wenn er mit dem Schiff zurückkehrt und die Reise nicht in einem der genannten Häfen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit Beendigung der Rückreise;
3) wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffs.

---

[184]) Vgl. Art. 447.

[185]) Versehen im Gesetzestext. Es muß heißen: „unbestimmte". Der Fehler ist berichtigt in der Preuß. Gesetz-Sammlung 1877 S. 218.

Auch gebührt ihm in den beiden letzteren Fällen freie Zurückbeförderung (Artikel 517.) oder nach seiner Wahl eine entsprechende Vergütung.

Die Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile bezieht der nach Antritt der Reise erkrankte oder verwundete Schiffer, wenn er mit dem Schiff zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise, wenn er am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Ist der Schiffer bei Vertheidigung des Schiffs beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch.

Artikel **524.** Stirbt der Schiffer nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Heuer einschließlich aller sonst bedungenen Vortheile zu entrichten; ist der Tod nach Antritt der Reise erfolgt, so hat der Rheder auch die Beerdigungskosten zu tragen.

Wird der Schiffer bei Vertheidigung des Schiffs getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu zahlen.

Artikel **525.** Auf die in den Artikeln 523. und 524. bezeichneten Forderungen findet die Vorschrift des Artikels 453.[186]) gleichfalls Anwendung.

Artikel **526.** Auch nach dem Verluste des Schiffs ist der Schiffer verpflichtet, noch für die Verklarung zu sorgen und überhaupt das Interesse des Rheders so lange wahrzunehmen, als es erforderlich ist. Er hat aber auch für diese Zeit Anspruch auf Fortbezug der Heuer und auf Erstattung der Kosten des Unterhalts. Für diese Heuer und Unterhaltskosten haftet der Rheder persönlich. Außerdem behält der Schiffer, jedoch nur nach Maaßgabe des Artikels 453.[186]), Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Artikel 517.) oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung.

Artikel **527.**[187]) Die Bestimmungen der Landesgesetze über die von dem Schiffer nachzuweisende Qualifikation werden durch dieses Gesetzbuch nicht berührt.

Vierter Titel.

Von der Schiffsmannschaft.[188])

Artikel **528.** Zur „Schiffsmannschaft" werden auch die Schiffsoffiziere mit Ausschluß des Schiffers gerechnet; desgleichen ist unter „Schiffsmann" auch jeder Schiffsoffizier mit Ausnahme des Schiffers zu verstehen[189]).

Artikel **529.** Die Bestimmungen des mit der Schiffsmannschaft abgeschlossenen Heuervertrages sind in die Musterrolle aufzunehmen[190]).

Artikel **530.** Wird ein Schiffsmann erst nach Anfertigung der Musterrolle geheuert, so gelten für ihn in Erman-

---

[186]) An die Stelle des Art. 453 ist der § 68 der Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 (Nr. 892) getreten (vgl. Art. 453 und Anm. 165 S. 872).

[187]) Nach § 31 der Gewerbeordnung (Nr. 1505) erläßt der Bundesrath die Vorschriften über den Nachweis der Befähigung der Seeschiffer, Seesteuerleute und Lootsen und müssen sich dieselben über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse durch ein Befähigungszeugniß der zuständigen Verwaltungsbehörde ausweisen. Dies gilt nach dem Ges. v. 11. Juni 1878 (Nr. 1247) auch für Maschinisten auf Seedampfschiffen. Während der Bundesrath im Uebrigen die vorbehaltenen Vorschriften erlassen hat (vgl. Anm. und Anlagen zu § 31 der Gewerbeordnung), ist dies in Betreff der Lootsen noch nicht geschehen; für sie bewendet es daher vorläufig bei den Landesgesetzen.

[188]) Der vierte Titel „Von der Schiffsmannschaft" ist durch § 110 der Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 (Nr. 892) aufgehoben. Die Bestimmungen der letzteren sind an die Stelle der aufgehobenen Art. 528—556 des Handelsgesetzbuchs getreten.

[189]) Vgl. § 3 Abs. 1 der Seemannsordnung.

[190]) Vgl. § 12 das.

gelung anderer Vertragsbestimmungen die nach Inhalt der Musterrolle mit der übrigen Schiffsmannschaft getroffenen Abreden, insbesondere kann er nur dieselbe Heuer fordern, welche nach der Musterrolle den übrigen Schiffsleuten seines Ranges gebührt[191]).

Artikel 531. Die Verpflichtung der Schiffsmannschaft, an Bord zu kommen und Schiffsdienste zu leisten, beginnt, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, mit der Anmusterung[192]).

Von demselben Zeitpunkt an ist, in Ermangelung einer anderweitigen Abrede, die Heuer zu zahlen[193]).

Artikel 532. Den Schiffsmann, welcher nach der Anmusterung dem Antritt oder der Fortsetzung des Dienstes sich entzieht, kann der Schiffer zur Erfüllung seiner Pflicht zwangsweise anhalten lassen[194]).

Artikel 533. Der Schiffsmann ist verpflichtet, in Ansehung des Schiffsdienstes den Anordnungen des Schiffers unweigerlich Gehorsam zu leisten und zu jeder Zeit alle für Schiff und Ladung ihm übertragenen Arbeiten zu verrichten[195]).

Er ist der Disziplinargewalt des Schiffers unterworfen[196]). Die näheren Bestimmungen über die Disziplinargewalt des Schiffers bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.

Artikel 534. Der Schiffsmann darf ohne Erlaubniß des Schiffers keine Güter an Bord bringen. Für die gegen dieses Verbot beförderten eigenen oder fremden Güter muß er die höchste am Abladungsort zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht erstatten, unbeschadet der Verpflichtung zum Ersatz eines erweislich höheren Schadens.

Der Schiffer ist auch befugt, die Güter über Bord zu werfen, wenn dieselben Schiff oder Ladung gefährden[197]).

Die Landesgesetze, welche die Uebertretung des Verbots mit noch anderen Nachtheilen bedrohen, werden hierdurch nicht berührt.

Artikel 535. Der Schiffsmann ist verpflichtet, auf Verlangen bei der Verklarung mitzuwirken und seine Aussage eidlich zu bestärken[198]).

Artikel 536. Die Heuer ist dem Schiffsmann, sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, erst nach Beendigung der Reise oder bei der Abdankung zu zahlen, wenn diese früher erfolgt[199]).

Ob und inwieweit vor dem Antritt und während der Reise Vorschußzahlungen und Abschlagszahlungen zu leisten sind, bestimmen die Landesgesetze und in deren Ermangelung der Ortsgebrauch des Heimathshafens[200]).

Artikel 537. Der Schiffsmann darf den Schiffer vor einem fremden Gericht nicht belangen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er nicht allein für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich, sondern er wird außerdem der bis dahin verdienten Heuer verlustig.

Er kann in Fällen, die keinen Aufschub leiden, die vorläufige Entscheidung des Landeskonsuls oder desjenigen Konsuls welcher dessen Geschäfte zu versehen berufen ist, und in Ermangelung eines solchen die des Konsuls eines anderen Deutschen Staates nachsuchen.

Jeder Theil hat die Entscheidung des Konsuls einstweilen zu befolgen, vorbehaltlich der Befugniß, nach Beendigung der Reise seine Rechte vor der zuständigen Behörde geltend zu machen[201]).

Artikel 538. Der Schiffsmann ist verpflichtet, während der ganzen Reise einschließlich etwaiger Zwischenreisen bis zur Beendigung der Rückreise im Dienste zu verbleiben, wenn in dem Heuervertrage nicht ein Anderes bestimmt ist.

Endet die Rückreise nicht in dem Heimathshafen, so hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Artikel 517.) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, und auf Fortbezug der Heuer während der Reise oder nach seiner Wahl auf eine entsprechende Vergütung[202]).

Artikel 539. Ist nach Beendigung der Ausreise eine Zwischenreise beschlossen oder ist eine Zwischenreise beendigt, so kann der Schiffsmann seine Entlassung fordern, wenn seit dem Dienstantritt zwei oder drei Jahre verflossen sind, je nachdem das Schiff in einem Europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet. Bei der Entlassung ist dem Schiffsmann die bis dahin verdiente Heuer, nicht aber eine weitere Vergütung zu zahlen[203]).

Die Entlassung kann nicht gefordert werden, sobald die Rückreise angeordnet ist[204]).

Artikel 540. Der vorstehende Artikel findet keine Anwendung, wenn der Schiffsmann für eine längere Zeit sich verheuert hat.

Die Verheuerung auf unbestimmte Zeit oder mit der allgemeinen Bestimmung, daß nach Beendigung der Ausreise

---

191) Vgl. §§ 13, 27 der Seemannsordnung.
192) Vgl. § 28 Abs. 1 das.
193) Vgl. § 35 das.
194) Vgl. § 29 Abs. 1 das.
195) Vgl. §§ 30 Abs. 1, 73 Abs. 2 das.
196) Vgl. § 72 das.
197) Vgl. § 75, 76 das.
198) Vgl. § 33 das.
199) Vgl. § 36 das.
200) Vgl. § 37 das.
201) Vgl. § 105 das.
202) Vgl. § 54 das.
203) Vgl. §§ 61 Nr. 3, 63 das.
204) Vgl. § 62 Nr. 2 das.

der Dienst für alle Reisen, welche noch beschlossen werden möchten, fortzusetzen sei, wird als eine Verheuerung auf längere Zeit nicht angesehen[205]).

Artikel 541. In allen Fällen, in welchen ein Schiff länger als zwei Jahre auswärts verweilt, tritt in Ermangelung einer anderweitigen Abrede für den seit der Ausreise im Dienste befindlichen Schiffsmann eine Erhöhung der Heuer ein, wenn diese nach Zeit bedungen ist.

Das Maaß der Erhöhung bestimmen die Landesgesetze[206]).

Artikel 542. Der Heuervertrag endet, wenn das Schiff durch einen Zufall dem Rheder verloren geht, insbesondere

wenn es verunglückt,

wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt (Artikel 444.) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird,

wenn es geraubt wird,

wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird.

Dem Schiffsmann gebührt alsdann nicht allein die verdiente Heuer, sondern auch freie Zurückbeförderung nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers eine entsprechende Vergütung[207]).

Er bleibt verbunden, bei der Bergung gegen Fortbezug der Heuer Hülfe zu leisten und bei der Verklarung gegen Zahlung der etwa erwachsenden Reise- und Versäumnißkosten mitzuwirken. Für diese Kosten haftet der Rheder persönlich, im Uebrigen haftet er nur nach Maaßgabe des Artikels 453.[208]).

Artikel 543. Der Schiffer kann den Schiffsmann, abgesehen von den in dem Heuervertrage bestimmten Fällen, vor Ablauf der Dienstzeit entlassen:

1) so lange die Reise noch nicht angetreten ist, wenn der Schiffsmann zu dem Dienste, zu welchem er sich verheuert hat, untauglich ist; wird die Untauglichkeit erst später entdeckt, so ist der Schiffer befugt, den Schiffsmann, mit Ausschluß des Steuermannes, im Range herabzusetzen und seine Heuer verhältnißmäßig zu verringern;
2) wenn der Schiffsmann eines groben Dienstvergehens, insbesondere des wiederholten Ungehorsams oder der fortgesetzten Widerspenstigkeit, der Schmuggelei oder einer mit schwerer Strafe bedrohten Handlung sich schuldig macht;
3) wenn der Schiffsmann mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, oder wenn er durch eine unerlaubte Handlung eine Krankheit oder Verwundung sich zuzieht, welche ihn arbeitsunfähig macht;
4) wenn die Reise, für welche der Schiffsmann geheuert war, wegen Krieg, Embargo oder Blokade, oder wegen eines Ausfuhr- oder Einfuhrverbots, oder wegen eines anderen Schiff oder Ladung betreffenden Zufalls nicht angetreten oder fortgesetzt werden kann[209]).

Artikel 544. Dem Schiffsmann gebührt in den Fällen der Ziffern 1. bis 3. des Artikels 543. nicht mehr als die verdiente Heuer; in den Fällen der Ziffer 4. hat er, wenn er nach Antritt der Reise entlassen wird, nicht allein auf die verdiente Heuer, sondern auch auf freie Zurückbeförderung (Artikel 517.) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung Anspruch[210]).

Die Landesgesetze, welche den Schiffsmann in Fällen der Pflichtverletzung (Ziffer 2.) mit Verlust der verdienten Heuer bedrohen, werden durch die vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Den Landesgesetzen bleibt auch vorbehalten, noch aus anderen als den im Artikel 543. angeführten Gründen die unfreiwillige Entlassung des Schiffsmannes ohne Entschädigung oder gegen theilweise Entschädigung zu gestatten.

Artikel 545. Der für eine Reise geheuerte Schiffsmann, welcher aus anderen als den in den Artikeln 543. und 544. erwähnten Gründen vor Ablauf des Heuervertrages entlassen wird, behält, wenn die Entlassung vor Antritt der Reise erfolgt, als Entschädigung die etwa empfangenen Hand- und Vorschußgelder, soweit dieselben den üblichen Betrag nicht übersteigen.

Sind Hand- und Vorschußgelder nicht gezahlt, so hat er als Entschädigung die Heuer für einen Monat zu fordern.

Ist die Entlassung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so erhält er außer der verdienten Heuer noch die Heuer für zwei oder vier Monate, je nachdem er in einem Europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen entlassen ist, jedoch nicht mehr als er erhalten haben würde, wenn er erst nach Beendigung der Reise entlassen worden wäre.

Außerdem hat er Anspruch auf freie Zurückbeförderung (Artikel 517.) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Schiffers auf eine entsprechende Vergütung[211]).

Artikel 546. Ist die Heuer in Bausch und Bogen bedungen, so wird die verdiente Heuer (Artikel 537. 539. 542. 544. 545.) und die ein-, zwei- oder viermonatliche Heuer (Artikel 545.) nach Anleitung des Artikels 519. berechnet[212]).

Artikel 547. Der Schiffsmann kann seine Entlassung fordern, wenn sich der Schiffer einer groben Verletzung

---

[205]) Vgl. § 62 Nr. 1 der Seemannsordnung.
[206]) Vgl. § 41 das.
[207]) Vgl. § 56 das.
[208]) Vgl. §§ 32 Abs. 2, 33 Abs. 2, 68 das.
[209]) Vgl. §§ 57, 34 das.
[210]) Vgl. § 58 das.
[211]) Vgl. §§ 59, 60, 70 das.
[212]) Vgl. § 67 das.

seiner ihm gegen denselben obliegenden Pflichten, insbesondere durch schwere Mißhandlung oder durch grundlose Vorenthaltung von Speise und Trank schuldig macht.

Der Schiffsmann, welcher aus einem solchen Grunde seine Entlassung nimmt, hat dieselben Ansprüche, welche für den Fall des Artikels 545. bestimmt sind.

Die Landesgesetze können bestimmen, ob und aus welchen anderen Gründen dem Schiffsmann das Recht, die Entlassung zu fordern, außerdem noch zustehe.

In einem anderen Lande darf der Schiffsmann, welcher seine Entlassung fordert, nicht ohne Genehmigung des zuständigen Konsuls (Artikel 537.) den Dienst verlassen[213]).

Artikel 548. Falls der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes erkrankt oder verwundet wird, so trägt der Rheder die Kosten der Verpflegung und Heilung:

1) wenn der Schiffsmann wegen der Krankheit oder Verwundung die Reise nicht antritt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Erkrankung oder Verwundung;
2) wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe nach dem Heimathshafen oder dem Hafen, wo er geheuert worden ist, zurückkehrt, bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;
3) wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, die Rückreise des Schiffs jedoch nicht in einem der genannten Häfen endet, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Rückkehr des Schiffs;
4) wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zum Ablauf von sechs Monaten seit der Weiterreise des Schiffs.

Auch gebührt dem Schiffsmann in den beiden letzteren Fällen freie Zurückbeförderung (Artikel 517.) nach dem Hafen, wo er geheuert worden ist, oder nach Wahl des Rheders eine entsprechende Vergütung[214]).

Artikel 549. Die Heuer bezieht der erkrankte oder verwundete Schiffsmann:

wenn er die Reise nicht antritt, bis zur Einstellung des Dienstes;
wenn er die Reise antritt und mit dem Schiffe zurückkehrt, bis zur Beendigung der Rückreise;
wenn er während der Reise am Lande zurückgelassen werden mußte, bis zu dem Tage, an welchem er das Schiff verläßt.

Ist der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffs beschädigt, so hat er überdies auf eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung Anspruch[215]).

Artikel 550. Auf den Schiffsmann, welcher die Krankheit oder Verwundung durch eine unerlaubte Handlung sich zugezogen hat oder mit einer syphilitischen Krankheit behaftet ist, finden die Artikel 548. und 549. keine Anwendung[216]).

Artikel 551. Stirbt der Schiffsmann nach Antritt des Dienstes, so hat der Rheder die bis zum Todestage verdiente Heuer (Artikel 546.) zu zahlen und die Beerdigungskosten zu tragen. Wird der Schiffsmann bei Vertheidigung des Schiffs getödtet, so hat der Rheder überdies eine angemessene, erforderlichenfalls von dem Richter zu bestimmende Belohnung zu entrichten[217]).

Soweit der Nachlaß des während der Reise verstorbenen Schiffsmannes an Bord sich befindet, hat der Schiffer für die Aufzeichnung und die Aufbewahrung, sowie erforderlichenfalls für den Verkauf des Nachlasses Sorge zu tragen[218]).

Artikel 552. Auf die in den Artikeln 548. 549. und 551. bezeichneten Forderungen findet die Vorschrift des Artikels 453. gleichfalls Anwendung[219]).

Artikel 553. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Voraussetzungen zu bestimmen, ohne welche kein Schiffsmann wider seinen Willen in einem anderen Lande zurückgelassen werden darf, sowie das Verfahren zu regeln, welches der Schiffer im Falle einer solchen Zurücklassung einhalten muß[220]).

Artikel 554. Personen, welche, ohne zur Schiffsmannschaft zu gehören, auf einem Schiff als Maschinisten, Aufwärter oder in anderer Eigenschaft angestellt sind, haben, sofern nicht durch Vertrag ein Anderes bestimmt ist, dieselben Rechte und Pflichten, welche in diesem Titel in Ansehung der Schiffsmannschaft festgesetzt sind.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob sie von dem Schiffer oder Rheder angenommen worden sind[221]).

Artikel 555. Der dem Schiffsmann als Lohn zugestandene Antheil an der Fracht oder an dem Gewinn wird als Heuer im Sinne dieses Titels nicht angesehen[222]).

Artikel 556. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, sowohl in Ansehung des im vorhergehenden Artikel erwähnten Lohnverhältnisses, als in anderen Beziehungen die Vorschriften dieses Titels zu ergänzen.

---

213) Vgl. §§ 61, 63, 64, 70 der Seemannsordnung.
214) Vgl. § 48 das.
215) Vgl. § 49 das.
216) Vgl. § 50 das.
217) Vgl. § 51 das.
218) Vgl. § 52 Abs. 2 das.
219) Vgl. § 68 das.
220) Vgl. §§ 71 u. 103 das.
221) Vgl. § 3 Abs. 2 das.
222) Vgl. § 69 das.

Fünfter Titel.

Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern.

Artikel **557.** Der Frachtvertrag zur Beförderung von Gütern bezieht sich entweder

1) auf das Schiff im Ganzen oder einen verhältnißmäßigen Theil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffs, oder
2) auf einzelne Güter (Stückgüter).

Artikel **558.** Wird das Schiff im Ganzen oder zu einem verhältnißmäßigen Theil, oder wird ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet, so kann jede Partei verlangen, daß über den Vertrag eine schriftliche Urkunde (Chartepartie) errichtet werde.

Artikel **559.** In der Verfrachtung eines ganzen Schiffs ist die Kajüte nicht einbegriffen; es dürfen jedoch in dieselbe ohne Einwilligung des Befrachters keine Güter verladen werden.

Artikel **560.** Bei jeder Art von Frachtvertrag (Artikel 557.) hat der Verfrachter das Schiff in seetüchtigem Stande zu liefern.

Er haftet dem Befrachter für jeden Schaden, welcher aus dem mangelhaften Zustande des Schiffs entsteht, es sei denn, daß die Mängel aller Sorgfalt ungeachtet nicht zu entdecken waren.

Artikel **561.** Der Schiffer hat zur Einnahme der Ladung das Schiff an den vom Befrachter oder, wenn das Schiff an Mehrere verfrachtet ist, von sämmtlichen Befrachtern ihm angewiesenen Platz hinzulegen.

Wenn die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgt, oder wenn von sämmtlichen Befrachtern nicht derselbe Platz angewiesen wird, oder wenn die Wassertiefe, die Sicherheit des Schiffs oder die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen die Befolgung der Anweisung nicht gestatten, so muß der Schiffer an dem ortsüblichen Ladungsplatz anlegen[223]).

Artikel **562.** Sofern nicht durch Vertrag oder durch die örtlichen Verordnungen des Abladungshafens und in deren Ermangelung durch einen daselbst bestehenden Ortsgebrauch ein Anderes bestimmt ist, müssen die Güter von dem Befrachter kostenfrei bis an das Schiff geliefert, dagegen die Kosten der Einladung derselben in das Schiff von dem Verfrachter getragen werden[224]).

Artikel **563.** Der Verfrachter muß statt der vertragsmäßigen Güter andere, von dem Befrachter zur Verschiffung nach demselben Bestimmungshafen ihm angebotene Güter annehmen, wenn dadurch seine Lage nicht erschwert wird.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Güter im Vertrage nicht blos nach Art oder Gattung, sondern speziell bezeichnet sind.

Artikel **564.** Der Befrachter oder Ablader, welcher die verladenen Güter unrichtig bezeichnet oder Kriegskontrebande oder Güter verladet, deren Ausfuhr oder deren Einfuhr in den Bestimmungshafen verboten ist, oder welcher bei der Abladung die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Polizei-, Steuer- und Zollgesetze übertritt, wird, insofern ihm dabei ein Verschulden zur Last fällt, nicht blos dem Verfrachter, sondern auch allen übrigen im ersten Absatz des Artikels 479.

---

[223]) Vgl. Art. 593 des Handelsgesetzbuchs.
[224]) Vgl. Art. 594.

bezeichneten Personen für den durch sein Verfahren veranlaßten Aufenthalt und jeden anderen Schaden verantwortlich.

Dadurch, daß er mit Genehmigung des Schiffers gehandelt hat, wird seine Verantwortlichkeit den übrigen Personen gegenüber nicht ausgeschlossen.

Er kann aus der Konfiskation der Güter keinen Grund herleiten, die Zahlung der Fracht zu verweigern.

Gefährden die Güter das Schiff oder die übrige Ladung, so ist der Schiffer befugt, dieselben ans Land zu setzen oder in dringenden Fällen über Bord zu werfen[225]).

Artikel **565.** Auch derjenige, welcher ohne Wissen des Schiffers Güter an Bord bringt, ist nach Maaßgabe des vorigen Artikels zum Ersatze des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schiffer ist befugt, solche Güter wieder ans Land zu setzen oder, wenn sie das Schiff oder die übrige Ladung gefährden, nöthigenfalls über Bord zu werfen. Hat der Schiffer die Güter an Bord behalten, so muß dafür die höchste am Abladungsort zur Abladungszeit für solche Reisen und Güter bedungene Fracht bezahlt werden.

Artikel **566.** Der Verfrachter ist nicht befugt, ohne Erlaubniß des Befrachters die Güter in ein anderes Schiff zu verladen. Handelt er dieser Bestimmung zuwider, so ist er für jeden Schaden verantwortlich, in Ansehung dessen er nicht beweist, daß derselbe auch dann entstanden und dem Befrachter zur Last gefallen sein würde, wenn die Güter nicht in ein anderes Schiff verladen worden wären.

Auf Umladungen in ein anderes Schiff, welche in Fällen der Noth nach Antritt der Reise erfolgen, findet dieser Artikel keine Anwendung[226]).

Artikel **567.** Ohne Genehmigung des Abladers dürfen dessen Güter weder auf das Verdeck verladen, noch an die Seiten des Schiffs gehängt werden.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten zu bestimmen, daß in Ansehung der Küstenschifffahrt die vorstehende Vorschrift, soweit sie auf die Beladung des Verdecks sich bezieht, keine Anwendung finde.

Artikel **568.**[227]) Bei der Verfrachtung eines Schiffs im Ganzen hat der Schiffer, sobald er zur Einnahme der Ladung fertig und bereit ist, dies dem Befrachter anzuzeigen.

Mit dem auf die Anzeige folgenden Tage beginnt die Ladezeit.

Ueber die Ladezeit hinaus hat der Verfrachter auf die Abladung noch länger zu warten, wenn es vereinbart ist (Ueberliegezeit)[228]).

Für die Ladezeit kann, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist, keine besondere Vergütung verlangt werden. Dagegen muß der Befrachter dem Verfrachter für die Ueberliegezeit eine Vergütung (Liegegeld) gewähren.

Artikel **569.**[229]) Ist die Dauer der Ladezeit durch Vertrag nicht festgesetzt, so wird sie durch die örtlichen Verordnungen des Abladungshafens und in deren Ermangelung durch den daselbst bestehenden Ortsgebrauch bestimmt. Besteht auch ein solcher Ortsgebrauch nicht, so gilt als Ladezeit eine den Umständen des Falles angemessene Frist.

---

[225]) Vgl. § 75 Abs. 2 der Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 (Nr. 892).
[226]) Vgl. z. B. Art. 634 des Handelsgesetzbuchs.
[227]) Vgl. Art. 595.
[228]) Vgl. Art. 571.
[229]) Vgl. Art. 596.

Ist eine Ueberliegezeit, nicht aber deren Dauer, durch Vertrag bestimmt, so beträgt die Ueberliegezeit vierzehn Tage.

Enthält der Vertrag nur die Festsetzung eines Liegegeldes, so ist anzunehmen, daß eine Ueberliegezeit ohne Bestimmung der Dauer vereinbart sei.

Artikel **570.**[230]) Ist die Dauer der Ladezeit oder der Tag, mit welchem dieselbe enden soll, durch Vertrag bestimmt, so beginnt die Ueberliegezeit ohne Weiteres mit dem Ablauf der Ladezeit.

In Ermangelung einer solchen vertragsmäßigen Bestimmung beginnt die Ueberliegezeit erst, nachdem der Verfrachter dem Befrachter erklärt hat, daß die Ladezeit abgelaufen sei. Der Verfrachter kann schon innerhalb der Ladezeit dem Befrachter erklären, an welchem Tage er die Ladezeit für abgelaufen halte. In diesem Falle ist zum Ablauf der Ladezeit und zum Beginn der Ueberliegezeit eine neue Erklärung des Verfrachters nicht erforderlich.

Artikel **571.** Nach Ablauf der Ladezeit oder, wenn eine Ueberliegezeit vereinbart ist, nach Ablauf der Ueberliegezeit ist der Verfrachter nicht verpflichtet, auf die Abladung noch länger zu warten. Er muß jedoch seinen Willen, nicht länger zu warten, spätestens drei Tage vor Ablauf der Ladezeit oder der Ueberliegezeit dem Befrachter erklären.

Ist dies nicht geschehen, so läuft die Ladezeit oder Ueberliegezeit nicht eher ab, als bis die Erklärung nachgeholt ist und seit dem Tage der Abgabe derselben drei Tage verstrichen sind.

Die in diesem Artikel erwähnten drei Tage werden in allen Fällen als ununterbrochen fortlaufende Tage nach dem Kalender gezählt.

Artikel **572.** Die in den Artikeln 570. und 571. erwähnten Erklärungen des Verfrachters sind an keine besondere Form gebunden. Weigert sich der Befrachter, den Empfang einer solchen Erklärung in genügender Weise zu bescheinigen, so ist der Verfrachter befugt, eine öffentliche Urkunde darüber auf Kosten des Befrachters errichten zu lassen.

Artikel **573.** Das Liegegeld wird, wenn es nicht durch Vertrag bestimmt ist, von dem Richter nach billigem Ermessen, nöthigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen festgesetzt.

Der Richter hat hierbei auf die näheren Umstände des Falles, insbesondere auf die Heuerbeträge und Unterhaltskosten der Schiffsbesatzung, sowie auf den dem Verfrachter entgehenden Frachtverdienst Rücksicht zu nehmen.

Artikel **574.**[231]) Bei Berechnung der Lade- und Ueberliegezeit werden die Tage in ununterbrochen fortlaufender Reihenfolge gezählt; insbesondere kommen in Ansatz die Sonn- und Feiertage, sowie diejenigen Tage, an welchen der Befrachter durch Zufall die Ladung zu liefern verhindert ist.

Nicht in Ansatz kommen jedoch die Tage, an welchen durch Wind und Wetter oder durch irgend einen anderen Zufall entweder

1) die Lieferung nicht nur der bedungenen, sondern jeder Art von Ladung an das Schiff, oder
2) die Uebernahme der Ladung

verhindert ist.

---

[230]) Vgl. Art. 597.
[231]) Vgl. Art. 598.

Artikel 575.[232]) Für die Tage, während welcher der Verfrachter wegen Verhinderung der Lieferung jeder Art von Ladung hat länger warten müssen, gebührt ihm Liegegeld, selbst wenn die Verhinderung während der Ladezeit eingetreten ist. Dagegen ist für die Tage, während welcher er wegen Verhinderung der Uebernahme der Ladung hat länger warten müssen, Liegegeld nicht zu entrichten, selbst wenn die Verhinderung während der Ueberliegezeit eingetreten ist.

Artikel 576.[233]) Sind für die Dauer der Ladezeit nach Artikel 569. die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch maaßgebend, so kommen bei Berechnung der Ladezeit die beiden vorstehenden Artikel nur insoweit zur Anwendung, als die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch nichts Abweichendes bestimmen.

Artikel 577.[234]) Hat der Verfrachter sich ausbedungen, daß die Abladung bis zu einem bestimmten Tage beendigt sein müsse, so wird er durch die Verhinderung der Lieferung jeder Art von Ladung (Artikel 574. Ziff. 1.) zum längeren Warten nicht verpflichtet.

Artikel 578. Soll der Verfrachter die Ladung von einem Dritten erhalten, und ist dieser Dritte ungeachtet der von dem Verfrachter in ortsüblicher Weise kundgemachten Bereitschaft zum Laden nicht zu ermitteln, oder verweigert er die Lieferung der Ladung, so hat der Verfrachter den Befrachter schleunigst hiervon zu benachrichtigen und nur bis zum Ablauf der Ladezeit, nicht auch während der etwa vereinbarten Ueberliegezeit auf die Abladung zu warten, es sei denn, daß er von dem Befrachter oder einem Bevollmächtigten desselben noch innerhalb der Ladezeit eine entgegengesetzte Anweisung erhält.

Ist für die Ladezeit und die Löschzeit zusammen eine ungetheilte Frist bestimmt, so wird für den oben erwähnten Fall die Hälfte dieser Frist als Ladezeit angesehen.

Artikel 579. Der Verfrachter muß auf Verlangen des Befrachters die Reise auch ohne die volle bedungene Ladung antreten. Es gebührt ihm aber alsdann nicht allein die volle Fracht und das etwaige Liegegeld, sondern er ist auch berechtigt, insoweit ihm durch die Unvollständigkeit der Ladung die Sicherheit für die volle Fracht entgeht, die Bestellung einer anderweitigen Sicherheit zu fordern. Außerdem sind ihm die Mehrkosten, welche in Folge der Unvollständigkeit der Ladung ihm etwa erwachsen, durch den Befrachter zu erstatten.

Artikel 580. Hat der Befrachter bis zum Ablauf der Zeit, während welcher der Verfrachter auf die Abladung zu warten verpflichtet ist (Wartezeit), die Abladung nicht vollständig bewirkt, so ist der Verfrachter befugt, sofern der Befrachter nicht von dem Vertrage zurücktritt, die Reise anzutreten und die im vorstehenden Artikel bezeichneten Forderungen geltend zu machen.

Artikel 581. Der Befrachter kann vor Antritt der Reise, sei diese eine einfache oder zusammengesetzte, von dem Vertrage unter der Verpflichtung zurücktreten, die Hälfte der bedungenen Fracht als Fautfracht zu zahlen.

Bei Anwendung dieser Bestimmung wird die Reise schon dann als angetreten erachtet:

1) wenn der Befrachter den Schiffer bereits abgefertigt hat;

---

[232]) Vgl. Art. 599.
[233]) Vgl. Art. 600.
[234]) Vgl. Art. 601.

2) wenn er die Ladung bereits ganz oder zum Theil geliefert hat und die Wartezeit verstrichen ist.

Artikel **582.** Macht der Befrachter von dem im vorstehenden Artikel bezeichneten Rechte Gebrauch, nachdem Ladung geliefert ist, so muß er auch die Kosten der Einladung und Wiederausladung tragen und für die Zeit der mit möglichster Beschleunigung zu bewirkenden Wiederausladung, soweit sie nicht in die Ladezeit fällt, Liegegeld (Artikel 573.) zahlen.

Der Verfrachter ist verpflichtet, den Aufenthalt, welchen die Wiederausladung verursacht, selbst dann sich gefallen zu lassen, wenn dadurch die Wartezeit überschritten wird, wogegen ihm für die Zeit nach Ablauf der Wartezeit Liegegeld und der Ersatz des durch Ueberschreitung der Wartezeit entstandenen Schadens gebührt, soweit der letztere den Betrag dieses Liegegeldes erweislich übersteigt.

Artikel **583.** Nachdem die Reise im Sinne des Artikels 581. angetreten ist, kann der Befrachter nur gegen Berichtigung der vollen Fracht, sowie aller sonstigen Forderungen des Verfrachters (Artikel 615.) und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im Artikel 616. bezeichneten Forderungen von dem Vertrage zurücktreten und die Wiederausladung der Güter fordern.

Im Fall der Wiederausladung hat der Befrachter nicht nur die hierdurch entstandenen Mehrkosten, sondern auch den Schaden zu ersetzen, welcher aus dem durch die Wiederausladung verursachten Aufenthalt dem Verfrachter entsteht.

Zum Zweck der Wiederausladung der Güter die Reise zu ändern oder einen Hafen anzulaufen, ist der Verfrachter nicht verpflichtet.

Artikel **584.** Der Befrachter ist statt der vollen Fracht nur zwei Drittel derselben als Fautfracht zu zahlen verpflichtet, wenn das Schiff zugleich auf Rückladung verfrachtet ist oder in Ausführung des Vertrags zur Einnahme der Ladung eine Fahrt aus einem anderen Hafen zu machen hat, und wenn in diesen beiden Fällen der Rücktritt früher erklärt wird, als die Rückreise oder die Reise aus dem Abladungshafen im Sinne des Artikels 581. angetreten ist.

Artikel **585.** Bei anderen zusammengesetzten Reisen erhält der Verfrachter, wenn der Befrachter den Rücktritt erklärt, bevor in Bezug auf den letzten Reiseabschnitt die Reise im Sinne des Artikels 581. angetreten ist, als Fautfracht zwar die volle Fracht, es kommt von dieser jedoch eine angemessene Quote in Abzug, sofern die Umstände die Annahme begründen, daß der Verfrachter in Folge der Aufhebung des Vertrages Kosten erspart und Gelegenheit zu anderweitigem Frachtverdienst gehabt habe.

Können sich die Parteien über die Zulässigkeit des Abzuges oder die Höhe desselben nicht einigen, so entscheidet darüber der Richter nach billigem Ermessen.

Der Abzug darf in keinem Falle die Hälfte der Fracht übersteigen.

Artikel **586.** Hat der Befrachter bis zum Ablauf der Wartezeit keine Ladung geliefert, so ist der Verfrachter an seine Verpflichtungen aus dem Vertrage nicht länger gebunden, und befugt, gegen den Befrachter dieselben Ansprüche geltend zu machen, welche ihm zugestanden haben würden, wenn der Befrachter von dem Vertrage zurückgetreten wäre (Artikel 581. 584. 585.).

Artikel **587.** Auf die Fautfracht wird die Fracht, welche der Verfrachter für andere Ladungsgüter erhält, nicht angerechnet.

Durch diese Bestimmung wird jedoch die Vorschrift im ersten Absatz des Artikels 585. nicht berührt.

Der Anspruch des Verfrachters auf Fautfracht ist nicht davon abhängig, daß er die im Vertrage bezeichnete Reise ausführt.

Durch die Fautfracht werden die Ansprüche des Verfrachters auf Liegegeld und die übrigen ihm etwa zustehenden Forderungen (Artikel 615.) nicht ausgeschlossen.

Artikel **588.** Ist ein verhältnißmäßiger Theil oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet, so gelten die Artikel 568. bis 587. mit folgenden Abweichungen:

1) Der Verfrachter erhält in den Fällen, in welchen er nach diesen Artikeln mit einem Theil der Fracht sich begnügen müßte, als Fautfracht die volle Fracht, es sei denn, daß sämmtliche Befrachter zurücktreten oder keine Ladung liefern.

   Von der vollen Fracht kommt jedoch die Fracht für diejenigen Güter in Abzug, welche der Verfrachter an Stelle der nicht gelieferten angenommen hat.

2) In den Fällen der Artikel 582. und 583. kann der Befrachter die Wiederausladung nicht verlangen, wenn dieselbe eine Verzögerung der Reise zur Folge haben oder eine Umladung nöthig machen würde, es sei denn, daß alle übrigen Befrachter ihre Genehmigung ertheilten. Außerdem ist der Befrachter verpflichtet, sowohl die Kosten als auch den Schaden zu ersetzen, welche durch die Wiederausladung entstehen.

   Machen sämmtliche Befrachter von dem Rechte des Rücktritts Gebrauch, so hat es bei den Vorschriften der Artikel 582. und 583. sein Bewenden.

Artikel **589.** Hat der Frachtvertrag Stückgüter zum Gegenstand, so muß der Befrachter auf die Aufforderung des Schiffers ohne Verzug die Abladung bewirken.

Ist der Befrachter säumig, so ist der Verfrachter nicht verpflichtet, auf die Lieferung der Güter zu warten; der Befrachter muß, wenn ohne dieselben die Reise angetreten wird, gleichwohl die volle Fracht entrichten. Es kommt von der letzteren jedoch die Fracht für diejenigen Güter in Abzug, welche der Verfrachter an Stelle der nicht gelieferten angenommen hat.

Der Verfrachter, welcher den Anspruch auf die Fracht gegen den säumigen Befrachter geltend machen will, ist bei Verlust des Anspruchs verpflichtet, dies dem Befrachter vor der Abreise kund zu geben. Auf diese Erklärung finden die Vorschriften des Artikels 572. Anwendung.

Artikel **590.** Nach der Abladung kann der Befrachter auch gegen Berichtigung der vollen Fracht, sowie aller sonstigen Forderungen des Verfrachters (Artikel 615.) und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im Artikel 616. bezeichneten Forderungen nur nach Maaßgabe des ersten Absatzes der Vorschrift unter Ziffer 2. des Artikels 588. von dem Vertrage zurücktreten und die Wiederausladung der Güter fordern.

Außerdem findet auch für diese Fälle die Vorschrift im letzten Absatz des Artikels 583. Anwendung.

Artikel **591.** Ist ein Schiff auf Stückgüter angelegt und die Zeit der Abreise nicht festgesetzt, so hat auf Antrag des Befrachters der Richter nach den Umständen des Falles den Zeitpunkt zu bestimmen, über welchen hinaus der Antritt der Reise nicht verschoben werden kann.

Artikel **592.** Bei jeder Art von Frachtvertrag hat der Befrachter innerhalb der Zeit, binnen welcher die Güter zu liefern sind, dem Schiffer zugleich alle zur Verschiffung derselben erforderlichen Papiere zuzustellen.

Artikel **593.**[234a]) Der Schiffer hat zur Löschung der Ladung das Schiff an den Platz hinzulegen, welcher ihm von demjenigen, an den die Ladung abzuliefern ist (Empfänger), oder, wenn die Ladung an mehrere Empfänger abzuliefern ist, von sämmtlichen Empfängern angewiesen wird.

Wenn die Anweisung nicht rechtzeitig erfolgt, oder wenn von sämmtlichen Empfängern nicht derselbe Platz angewiesen wird, oder wenn die Wassertiefe, die Sicherheit des Schiffs oder die örtlichen Verordnungen oder Einrichtungen die Befolgung der Anweisung nicht gestatten, so muß der Schiffer an dem ortsüblichen Löschungsplatz anlegen.

Artikel **594.**[235]) Sofern nicht durch Vertrag oder durch die örtlichen Verordnungen des Löschungshafens und in deren Ermangelung durch einen daselbst bestehenden Ortsgebrauch ein Anderes bestimmt ist, werden die Kosten der Ausladung aus dem Schiffe von dem Verfrachter, alle übrigen Kosten der Löschung von dem Ladungsempfänger getragen.

Artikel **595.**[236]) Bei der Verfrachtung eines Schiffs im Ganzen hat der Schiffer, sobald er zum Löschen fertig und bereit ist, dies dem Empfänger anzuzeigen.

Die Anzeige muß durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise geschehen, wenn der Empfänger dem Schiffer unbekannt ist.

Mit dem auf die Anzeige folgenden Tage beginnt die Löschzeit.

Ueber die Löschzeit hinaus hat der Verfrachter nur dann auf die Abnahme der Ladung noch länger zu warten, wenn es vereinbart ist (Ueberliegezeit).

Für die Löschzeit kann, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist, keine besondere Vergütung verlangt werden. Dagegen muß dem Verfrachter für die Ueberliegezeit eine Vergütung (Liegegeld) gewährt werden.

Das Liegegeld wird von dem Richter nach Anleitung des Artikels 573. festgesetzt, wenn es nicht durch Vertrag bestimmt ist.

Artikel **596.**[237]) Ist die Dauer der Löschzeit durch Vertrag nicht festgesetzt, so wird sie durch die örtlichen Verordnungen des Löschungshafens und in deren Ermangelung durch den daselbst bestehenden Ortsgebrauch bestimmt. Besteht auch ein solcher Ortsgebrauch nicht, so gilt als Löschzeit eine den Umständen des Falles angemessene Frist.

Ist eine Ueberliegezeit, nicht aber deren Dauer, durch Vertrag bestimmt, so beträgt die Ueberliegezeit vierzehn Tage.

Enthält der Vertrag nur die Festsetzung eines Liegegeldes, so ist anzunehmen, daß eine Ueberliegezeit ohne Bestimmung der Dauer vereinbart sei.

Artikel **597.**[238]) Ist die Dauer der Löschzeit oder der Tag, mit welchem dieselbe enden soll, durch Vertrag bestimmt, so beginnt die Ueberliegezeit ohne Weiteres mit dem Ablauf der Löschzeit.

In Ermangelung einer solchen vertragsmäßigen Bestimmung beginnt die Ueberliegezeit erst, nachdem der Verfrachter dem Empfänger erklärt hat, daß die

---

[234a]) Vgl. Art. 561.
[235]) Vgl. Art. 562.
[236]) Vgl. Art. 568.
[237]) Vgl. Art. 569.
[238]) Vgl. Art. 570.

Löschzeit abgelaufen sei. Der Verfrachter kann schon innerhalb der Löschzeit dem Empfänger erklären, an welchem Tage er die Löschzeit für abgelaufen halte. In diesem Falle ist zum Ablauf der Löschzeit und zum Beginn der Ueberliegezeit eine neue Erklärung des Verfrachters nicht erforderlich.

Auf die in diesem Artikel erwähnten Erklärungen des Verfrachters finden die Vorschriften des Artikels 572. Anwendung.

Artikel **598.**[239]) Bei Berechnung der Lösch- und Ueberliegezeit werden die Tage in ununterbrochen fortlaufender Reihenfolge gezählt; insbesondere kommen in Ansatz die Sonn- und Feiertage, sowie diejenigen Tage, an welchen der Empfänger durch Zufall die Ladung abzunehmen verhindert ist.

Nicht in Ansatz kommen jedoch die Tage, an welchen durch Wind und Wetter oder durch irgend einen anderen Zufall entweder

1) der Transport nicht nur der im Schiffe befindlichen, sondern jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land,

oder

2) die Ausladung aus dem Schiffe

verhindert ist.

Artikel **599.**[240]) Für die Tage, während welcher der Verfrachter wegen der Verhinderung des Transports jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land hat länger warten müssen, gebührt ihm Liegegeld, selbst wenn die Verhinderung während der Löschzeit eingetreten ist. Dagegen ist für die Tage, während welcher er wegen Verhinderung der Ausladung aus dem Schiffe hat länger warten müssen, Liegegeld nicht zu entrichten, selbst wenn die Verhinderung während der Ueberliegezeit eingetreten ist.

Artikel **600.**[241]) Sind für die Dauer der Löschzeit nach Artikel 596. die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch maaßgebend, so kommen bei Berechnung der Löschzeit die beiden vorstehenden Artikel nur insoweit zur Anwendung, als die örtlichen Verordnungen oder der Ortsgebrauch nichts Abweichendes bestimmen.

Artikel **601.**[242]) Hat der Verfrachter sich ausbedungen, daß die Löschung bis zu einem bestimmten Tage beendigt sein müsse, so wird er durch die Verhinderung des Transports jeder Art von Ladung von dem Schiff an das Land (Artikel 598. Ziff. 1.) zum längeren Warten nicht verpflichtet.

Artikel **602.** Wenn der Empfänger zur Abnahme der Güter sich bereit erklärt, dieselbe aber über die von ihm einzuhaltenden Fristen verzögert, so ist der Schiffer befugt, die Güter, unter Benachrichtigung des Empfängers, gerichtlich oder in anderer sicherer Weise niederzulegen.

Der Schiffer ist verpflichtet, in dieser Weise zu verfahren und zugleich den Befrachter davon in Kenntniß zu setzen, wenn der Empfänger die Annahme der Güter verweigert oder über dieselbe auf die im Artikel 595. vorgeschriebene Anzeige sich nicht erklärt, oder wenn der Empfänger nicht zu ermitteln ist.

Artikel **603.** Insoweit durch die Säumniß des Empfängers oder durch das Niederlegungsverfahren die Löschzeit ohne Verschulden des Schiffers über-

---

[239]) Vgl. Art. 574.
[240]) Vgl. Art. 575.
[241]) Vgl. Art. 576.
[242]) Vgl. Art. 577.

schritten wird, hat der Verfrachter Anspruch auf Liegegeld (Artikel 595.), unbeschadet des Rechts, für diese Zeit, soweit sie keine vertragsmäßige Ueberliegezeit ist, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Artikel **604.** Die Artikel 595. bis 603. kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein verhältnißmäßiger Theil oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet ist.

Artikel **605.** Der Empfänger von Stückgütern hat dieselben auf die Aufforderung des Schiffers ohne Verzug abzunehmen. Ist der Empfänger dem Schiffer nicht bekannt, so muß die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise geschehen.

In Ansehung des Rechts und der Verpflichtung des Schiffers, die Güter niederzulegen, gelten die Vorschriften des Artikels 602. Die im Artikel 602. vorgeschriebene Benachrichtigung des Befrachters kann durch öffentliche, in ortsüblicher Weise zu bewirkende Bekanntmachung erfolgen.

Für die Tage, um welche durch die Säumniß des Empfängers oder durch das Niederlegungsverfahren die Frist, binnen welcher das Schiff würde entlöscht worden sein, überschritten ist, hat der Verfrachter Anspruch auf Liegegeld (Artikel 595.), unbeschadet des Rechts, einen erweislich höheren Schaden geltend zu machen.

Artikel **606.** Wenn bei der Verfrachtung des Schiffs im Ganzen oder eines verhältnißmäßigen Theils oder eines bestimmt bezeichneten Raums des Schiffs der Befrachter Unterfrachtverträge über Stückgüter geschlossen hat, so bleiben für die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Verfrachters die Artikel 595. bis 603. maaßgebend.

Artikel **607.** Der Verfrachter haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung der Güter seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergleichen, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist.

Verlust und Beschädigung, welche aus einem mangelhaften Zustande des Schiffs entstehen, der aller Sorgfalt ungeachtet nicht zu entdecken war (Artikel 560. Absatz 2.), werden dem Verluste oder der Beschädigung durch höhere Gewalt gleichgeachtet.

Artikel **608.** Für Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere haftet der Verfrachter nur in dem Falle, wenn diese Beschaffenheit oder der Werth der Güter bei der Abladung dem Schiffer angegeben ist.

Artikel **609.** Bevor der Empfänger die Güter übernommen hat, kann sowohl der Empfänger als der Schiffer, um den Zustand oder die Menge der Güter festzustellen, die Besichtigung derselben durch die zuständige Behörde oder durch die zu dem Zweck amtlich bestellten Sachverständigen bewirken lassen.

Bei diesem Verfahren ist die am Orte anwesende Gegenpartei zuzuziehen, sofern die Umstände es gestatten.

Artikel **610.** Ist die Besichtigung vor der Uebernahme nicht geschehen, so muß der Empfänger binnen acht und vierzig Stunden nach dem Tage der Uebernahme die nachträgliche Besichtigung der Güter nach Maaßgabe des Artikels 609.

erwirken, widrigenfalls alle Ansprüche wegen Beschädigung oder theilweisen Verlustes erlöschen. Es macht keinen Unterschied, ob Verlust und Beschädigung äußerlich erkennbar waren oder nicht.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf solche Verluste und Beschädigungen, welche durch eine bösliche Handlungsweise einer Person der Schiffsbesatzung entstanden sind.

Artikel **611.** Die Kosten der Besichtigung hat derjenige zu tragen, welcher dieselbe beantragt hat.

Ist jedoch die Besichtigung von dem Empfänger beantragt, und wird ein Verlust oder eine Beschädigung ermittelt, wofür der Verfrachter Ersatz leisten muß, so fallen die Kosten dem letzteren zur Last.

Artikel **612.** Wenn auf Grund des Artikels 607. für den Verlust von Gütern Ersatz geleistet werden muß, so ist nur der Werth der verlorenen Güter zu vergüten. Dieser Werth wird durch den Marktpreis bestimmt, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsorte der verlorenen Güter bei Beginn der Löschung des Schiffs oder, wenn eine Entlöschung des Schiffs an diesem Orte nicht erfolgt, bei seiner Ankunft daselbst haben.

In Ermangelung eines Marktpreises, oder falls über denselben oder über dessen Anwendung, insbesondere mit Rücksicht auf die Qualität der Güter Zweifel bestehen, wird der Preis durch Sachverständige ermittelt.

Von dem Preise kommt in Abzug, was an Fracht, Zöllen und Unkosten in Folge des Verlustes der Güter erspart wird.

Wird der Bestimmungsort der Güter nicht erreicht, so tritt an Stelle des Bestimmungsorts der Ort, wo die Reise endet, oder, wenn die Reise durch Verlust des Schiffs endet, der Ort, wohin die Ladung in Sicherheit gebracht ist.

Artikel **613.** Die Bestimmungen des Artikels 612. finden auch auf diejenigen Güter Anwendung, für welche der Rheder nach Artikel 510. Ersatz leisten muß.

Uebersteigt im Falle der Verfügung über die Güter durch Verkauf der Reinerlös derselben den im Artikel 612. bezeichneten Preis, so tritt an Stelle des letzteren der Reinerlös.

Artikel **614.** Muß für Beschädigung der Güter auf Grund des Artikels 607. Ersatz geleistet werden, so ist nur die durch die Beschädigung verursachte Werthsverminderung der Güter zu vergüten. Diese Werthsverminderung wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem durch Sachverständige zu ermittelnden Verkaufswerth, welchen die Güter im beschädigten Zustande haben, und dem im Artikel 612. bezeichneten Preise nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Artikel **615.** Durch Annahme der Güter wird der Empfänger verpflichtet, nach Maaßgabe des Frachtvertrages oder des Konnossements, auf deren Grund die Empfangnahme geschieht, die Fracht nebst allen Nebengebühren, sowie das etwaige Liegegeld zu bezahlen, die ausgelegten Zölle und übrigen Auslagen zu erstatten und die ihm sonst obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen.

Der Verfrachter hat die Güter gegen Zahlung der Fracht und gegen Erfüllung der übrigen Verpflichtungen des Empfängers auszuliefern.

Artikel **616.** Der Verfrachter ist nicht verpflichtet, die Güter früher auszuliefern, als bis die auf denselben haftenden Beiträge zur großen Haverei, Bergungs- und Hülfskosten und Bodmereigelder bezahlt oder sichergestellt sind.

Ist die Verbodmung für Rechnung des Rheders geschehen, so gilt die vorstehende Bestimmung unbeschadet der Verpflichtung des Verfrachters, für die Befreiung der Güter von der Bodmereischuld noch vor der Auslieferung zu sorgen.

Artikel **617.** Der Verfrachter ist nicht verpflichtet, die Güter, mögen sie verdorben oder beschädigt sein oder nicht, für die Fracht an Zahlungsstatt anzunehmen.

Sind jedoch Behältnisse, welche mit flüssigen Waaren angefüllt waren, während der Reise ganz oder zum größeren Theil ausgelaufen, so können dieselben dem Verfrachter für die Fracht und seine übrigen Forderungen (Artikel 615.) an Zahlungsstatt überlassen werden.

Durch die Vereinbarung, daß der Verfrachter nicht für Leckage hafte, oder durch die Klausel: „frei von Leckage", wird dieses Recht nicht ausgeschlossen[243]). Dieses Recht erlischt, sobald die Behältnisse in den Gewahrsam des Abnehmers gelangt sind.

Ist die Fracht in Bausch und Bogen bedungen, und sind nur einige Behältnisse ganz oder zum größeren Theil ausgelaufen, so können dieselben für einen verhältnißmäßigen Theil der Fracht und der übrigen Forderungen des Verfrachters an Zahlungsstatt überlassen werden.

Artikel **618.** Für Güter, welche durch irgend einen Unfall verloren gegangen sind, ist keine Fracht zu bezahlen und die etwa vorausbezahlte zu erstatten, sofern nicht das Gegentheil bedungen ist.

Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn das Schiff im Ganzen oder ein verhältnißmäßiger oder ein bestimmt bezeichneter Raum des Schiffs verfrachtet ist. Sofern in einem solchen Falle das Frachtgeld in Bausch und Bogen bedungen ist, berechtigt der Verlust eines Theils der Güter zu einem verhältnißmäßigen Abzuge von der Fracht.

Artikel **619.** Ungeachtet der Nichtablieferung ist die Fracht zu zahlen für Güter, deren Verlust in Folge ihrer natürlichen Beschaffenheit (Artikel 607.) eingetreten ist, sowie für Thiere, welche unterwegs gestorben sind.

Inwiefern die Fracht für Güter zu ersetzen ist, welche in Fällen der großen Haverei aufgeopfert worden sind, wird durch die Vorschriften über die große Haverei bestimmt[244]).

Artikel **620.** Für Güter, welche ohne Abrede über die Höhe der Fracht zur Beförderung übernommen sind, ist die am Abladungsorte zur Abladungszeit übliche Fracht zu zahlen.

Für Güter, welche über das mit dem Befrachter vereinbarte Maaß hinaus zur Beförderung übernommen sind, ist die Fracht nach Verhältniß der bedungenen Fracht zu zahlen.

Artikel **621.** Wenn die Fracht nach Maaß, Gewicht oder Menge der Güter bedungen ist, so ist im Zweifel anzunehmen, daß Maaß, Gewicht oder Menge der abgelieferten und nicht der eingelieferten Güter für die Höhe der Fracht entscheiden soll[245]).

Artikel **622.** Außer der Fracht können Kaplaken, Prämien und dergleichen nicht gefordert werden, sofern sie nicht ausbedungen sind.

---

[243]) Vgl. Art. 659.
[244]) Vgl. Art. 717.
[245]) Vgl. Art. 658.

Die gewöhnlichen und ungewöhnlichen Unkosten der Schiffahrt, als: Lootsengeld, Hafengeld, Leuchtfeuergeld, Schlepplohn, Quarantainegelder, Auseisungskosten und dergleichen, fallen in Ermangelung einer entgegenstehenden Abrede dem Verfrachter allein zur Last, selbst wenn derselbe zu den Maaßregeln, welche die Auslagen verursacht haben, auf Grund des Frachtvertrages nicht verpflichtet war.

Die Fälle der großen Haverei, sowie die Fälle der Aufwendung von Kosten zur Erhaltung, Bergung und Rettung der Ladung werden durch diesen Artikel nicht berührt.

Artikel **623.** Wenn die Fracht nach Zeit bedungen ist, so beginnt sie in Ermangelung einer anderen Abrede mit dem Tage zu laufen, der auf denjenigen folgt, an welchem der Schiffer angezeigt hat, daß er zur Einnahme der Ladung, oder bei einer Reise in Ballast, daß er zum Antritt der Reise fertig und bereit sei, sofern aber bei einer Reise in Ballast diese Anzeige am Tage vor dem Antritt der Reise noch nicht erfolgt ist, mit dem Tage, an welchem die Reise angetreten wird.

Ist Liegegeld oder Ueberliegezeit bedungen, so beginnt in allen Fällen die Zeitfracht erst mit dem Tage zu laufen, an welchem der Antritt der Reise erfolgt.

Die Zeitfracht endet mit dem Tage, an welchem die Löschung vollendet ist.

Wird die Reise ohne Verschulden des Verfrachters verzögert oder unterbrochen, so muß für die Zwischenzeit die Zeitfracht fortentrichtet werden, jedoch unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 639. und 640.

Artikel **624.** Der Verfrachter hat wegen der im Artikel 615. erwähnten Forderungen ein Pfandrecht an den Gütern.

Das Pfandrecht besteht, so lange die Güter zurückbehalten oder deponirt sind; es dauert auch nach der Ablieferung noch fort, sofern es binnen dreißig Tagen nach Beendigung derselben gerichtlich geltend gemacht wird; es erlischt jedoch, sobald vor der gerichtlichen Geltendmachung die Güter in den Gewahrsam eines Dritten gelangen, welcher sie nicht für den Empfänger besitzt[120]).

Artikel **625.** Im Falle des Streits über die Forderungen des Verfrachters ist dieser die Güter auszuliefern verpflichtet, sobald die streitige Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt deponirt ist.

Nach Ablieferung der Güter ist der Verfrachter zur Erhebung der deponirten Summe gegen angemessene Sicherheitsleistung berechtigt.

Artikel **626.** So lange das Pfandrecht des Verfrachters besteht, kann das Gericht auf dessen Ansuchen verordnen, daß die Güter ganz oder zu einem entsprechenden Theil Behufs Befriedigung des Verfrachters öffentlich verkauft werden[246]).

Dieses Recht gebührt dem Verfrachter auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Konkursmasse des Eigenthümers[247]).

Das Gericht hat die Betheiligten, wenn sie am Orte anwesend sind, über das Gesuch, bevor der Verkauf verfügt wird, zu hören.

Artikel **627.** Hat der Verfrachter die Güter ausgeliefert, so kann er wegen der gegen den Empfänger ihm zustehenden Forderungen (Artikel 615.) an dem

---

[246]) Vgl. Art. 409 Abs. 2.
[247]) Vgl. Art. 409 Abs. 3.

Befrachter sich nicht erholen. Nur insoweit der Befrachter mit dem Schaden des Verfrachters sich etwa bereichern würde, findet ein Rückgriff statt.

Artikel **628.** Hat der Verfrachter die Güter nicht ausgeliefert, und von dem im ersten Absatz des Artikels 626. bezeichneten Rechte Gebrauch gemacht, jedoch durch den Verkauf der Güter seine vollständige Befriedigung nicht erhalten, so kann er an dem Befrachter sich erholen, soweit er wegen seiner Forderungen aus dem zwischen ihm und dem Befrachter abgeschlossenen Frachtvertrage nicht befriedigt ist.

Artikel **629.** Werden die Güter von dem Empfänger nicht abgenommen, so ist der Befrachter verpflichtet, den Verfrachter wegen der Fracht und der übrigen Forderungen dem Frachtvertrage gemäß zu befriedigen.

Bei der Abnahme der Güter durch den Befrachter kommen die Artikel 593. bis 626. in der Weise zur Anwendung, daß an Stelle des in diesen Artikeln bezeichneten Empfängers der Befrachter tritt. Insbesondere steht in einem solchen Falle dem Verfrachter wegen seiner Forderungen das Zurückbehaltungs- und Pfandrecht an den Gütern nach Maaßgabe der Artikel 624. 625. 626., sowie das im Artikel 616. bezeichnete Recht zu[120]).

Artikel **630.** Der Frachtvertrag tritt außer Kraft, ohne daß ein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet ist, wenn vor Antritt der Reise durch einen Zufall

1) das Schiff verloren geht, insbesondere
   wenn es verunglückt,
   wenn es als reparaturunfähig oder reparaturunwürdig kondemnirt (Artikel 444.) und in dem letzteren Falle ohne Verzug öffentlich verkauft wird,
   wenn es geraubt wird,
   wenn es aufgebracht oder angehalten und für gute Prise erklärt wird; oder
2) die im Frachtvertrage nicht blos nach Art oder Gattung, sondern speziell bezeichneten Güter verloren gehen; oder
3) die, wenn auch nicht im Frachtvertrage speziell bezeichneten Güter verloren gehen, nachdem dieselben bereits an Bord gebracht oder Behufs Einladung in das Schiff an der Ladungsstelle von dem Schiffer übernommen worden sind.

Hat aber in dem unter Ziffer 3. bezeichneten Falle der Verlust der Güter noch innerhalb der Wartezeit (Artikel 580.) sich zugetragen, so tritt der Vertrag nicht außer Kraft, sofern der Befrachter ohne Verzug sich bereit erklärt, statt der verloren gegangenen andere Güter (Artikel 563.) zu liefern, und mit der Lieferung noch innerhalb der Wartezeit beginnt. Er hat die Abladung der anderen Güter binnen kürzester Frist zu vollenden, die etwaigen Mehrkosten dieser Abladung zu tragen und, insoweit durch dieselbe die Wartezeit überschritten wird, den dem Verfrachter daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Artikel **631.** Jeder Theil ist befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, ohne zur Entschädigung verpflichtet zu sein:

1) wenn vor Antritt der Reise
   das Schiff mit Embargo belegt oder zum landesherrlichen Dienst oder zum Dienst einer fremden Macht in Beschlag genommen,

der Handel mit dem Bestimmungsort untersagt,
der Abladungs- oder Bestimmungshafen blokirt,
die Ausfuhr der nach dem Frachtvertrage zu verschiffenden Güter aus dem Abladungshafen oder die Einfuhr derselben in den Bestimmungshafen verboten,
durch eine andere Verfügung von hoher Hand das Schiff am Auslaufen oder die Reise oder die Versendung der nach dem Frachtvertrage zu liefernden Güter verhindert wird.

In allen vorstehenden Fällen berechtigt jedoch die Verfügung von hoher Hand nur dann zum Rücktritt, wenn das eingetretene Hinderniß nicht voraussichtlich von nur unerheblicher Dauer ist;

2) wenn vor Antritt der Reise ein Krieg ausbricht, in Folge dessen das Schiff oder die nach dem Frachtvertrage zu verschiffenden Güter oder beide nicht mehr als frei betrachtet werden können und der Gefahr der Aufbringung ausgesetzt würden.

Die Ausübung der im Artikel 563. dem Befrachter beigelegten Befugniß ist in den Fällen der vorstehenden Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

Artikel **632.** Wenn nach Antritt der Reise das Schiff durch einen Zufall verloren geht (Artikel 630. Ziff. 1.), so endet der Frachtvertrag. Jedoch hat der Befrachter, soweit Güter geborgen oder gerettet sind, die Fracht im Verhältniß der zurückgelegten zur ganzen Reise zu zahlen (Distanzfracht).

Die Distanzfracht ist nur soweit zu zahlen, als der gerettete Werth der Güter reicht.

Artikel **633.** Bei Berechnung der Distanzfracht kommt in Anschlag nicht allein das Verhältniß der bereits zurückgelegten zu der noch zurückzulegenden Entfernung, sondern auch das Verhältniß des Aufwandes an Kosten und Zeit, der Gefahren und Mühen, welche durchschnittlich mit dem vollendeten Theile der Reise verbunden sind, zu denen des nicht vollendeten Theiles.

Können sich die Parteien über den Betrag der Distanzfracht nicht einigen, so entscheidet darüber der Richter nach billigem Ermessen.

Artikel **634.** Die Auflösung des Frachtvertrages ändert nichts in den Verpflichtungen des Schiffers, bei Abwesenheit der Betheiligten auch nach dem Verluste des Schiffs für das Beste der Ladung zu sorgen (Artikel 504. bis 506.). Der Schiffer ist demzufolge berechtigt und verpflichtet, und zwar im Falle der Dringlichkeit auch ohne vorherige Anfrage, je nachdem es den Umständen entspricht, entweder die Ladung für Rechnung der Betheiligten mittelst eines anderen Schiffs nach dem Bestimmungshafen befördern zu lassen, oder die Auflagerung oder den Verkauf derselben zu bewirken und im Falle der Weiterbeförderung oder Auflagerung, Behufs Beschaffung der hierzu, sowie zur Erhaltung der Ladung nöthigen Mittel, einen Theil davon zu verkaufen, oder im Falle der Weiterbeförderung die Ladung ganz oder zum Theil zu verbodmen.

Der Schiffer ist jedoch nicht verpflichtet, die Ladung auszuantworten oder zur Weiterbeförderung einem anderen Schiffer zu übergeben, bevor die Distanzfracht nebst den sonstigen Forderungen des Verfrachters (Artikel 615.) und die auf der Ladung haftenden Beiträge zur großen Haverei, Bergungs- und Hülfskosten und Bodmereigelder bezahlt oder sichergestellt sind.

Auch für die Erfüllung der nach dem ersten Absatz dieses Artikels dem Schiffer obliegenden Pflichten haftet der Rheder mit dem Schiffe, soweit etwas davon gerettet ist, und mit der Fracht.

Artikel **635.** Gehen nach Antritt der Reise die Güter durch einen Zufall verloren, so endet der Frachtvertrag, ohne daß ein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet ist; insbesondere ist die Fracht weder ganz noch theilweise zu zahlen, insofern nicht im Gesetze das Gegentheil bestimmt ist (Artikel 619.).

Artikel **636.** Ereignet sich nach dem Antritt der Reise einer der im Artikel 631. erwähnten Zufälle, so ist jeder Theil befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, ohne zur Entschädigung verpflichtet zu sein.

Ist jedoch einer der im Artikel 631. unter Ziffer 1. bezeichneten Zufälle eingetreten, so muß, bevor der Rücktritt stattfindet, auf die Beseitigung des Hindernisses drei oder fünf Monate gewartet werden, je nachdem das Schiff in einem Europäischen oder in einem nichteuropäischen Hafen sich befindet[248]).

Die Frist wird, wenn der Schiffer das Hinderniß während des Aufenthalts in einem Hafen erfährt, von dem Tage der erhaltenen Kunde, anderenfalls von dem Tage an berechnet, an welchem der Schiffer, nachdem er davon in Kenntniß gesetzt worden ist, mit dem Schiffe zuerst einen Hafen erreicht.

Die Ausladung des Schiffs erfolgt, in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung, in dem Hafen, in welchem es zur Zeit der Erklärung des Rücktritts sich befindet.

Für den zurückgelegten Theil der Reise ist der Befrachter Distanzfracht (Artikel 632. 633.) zu zahlen verpflichtet.

Ist das Schiff in Folge des Hindernisses in den Abgangshafen oder in einen anderen Hafen zurückgekehrt, so wird bei Berechnung der Distanzfracht der dem Bestimmungshafen nächste Punkt, welchen das Schiff erreicht hat, Behufs Feststellung der zurückgelegten Entfernung zum Anhalt genommen.

Der Schiffer ist auch in den Fällen dieses Artikels verpflichtet, vor und nach der Auflösung des Frachtvertrags für das Beste der Ladung nach Maaßgabe der Artikel 504. bis 506. und 634. zu sorgen.

Artikel **637.** Muß das Schiff, nachdem es die Ladung eingenommen hat, vor Antritt der Reise in dem Abladungshafen oder nach Antritt derselben in einem Zwischen- oder Nothhafen in Folge eines der im Artikel 631. erwähnten Ereignisse liegen bleiben, so werden die Kosten des Aufenthalts, auch wenn die Erfordernisse der großen Haverei[249]) nicht vorliegen, über Schiff, Fracht und Ladung nach den Grundsätzen der großen Haverei vertheilt, gleichviel ob demnächst der Vertrag aufgehoben oder vollständig erfüllt wird. Zu den Kosten des Aufenthalts werden alle in dem zweiten Absatz des Artikels 708. Ziffer 4. aufgeführten Kosten gezählt, diejenigen des Ein- und Auslaufens jedoch nur dann, wenn wegen des Hindernisses ein Nothhafen angelaufen ist.

Artikel **638.** Wird nur ein Theil der Ladung vor Antritt der Reise durch einen Zufall betroffen, welcher, hätte er die ganze Ladung betroffen, nach den Artikeln 630. und 631. den Vertrag aufgelöst oder die Parteien zum Rücktritt berechtigt haben würde, so ist der Befrachter nur befugt, entweder statt der vertragsmäßigen andere Güter abzuladen, sofern durch deren Beförderung die Lage des Verfrachters nicht erschwert wird (Artikel 563.), oder von dem Vertrage unter der Verpflichtung zurückzutreten, die Hälfte der bedungenen Fracht und die sonstigen Forderungen des Verfrachters zu berichtigen (Artikel 581. und 582.). Bei Ausübung dieser Rechte ist der Befrachter jedoch nicht an die sonst einzuhaltende Zeit

[248]) Vgl. Art. 447.
[249]) Vgl. Art. 702.

gebunden. Er hat sich aber ohne Verzug zu erklären, von welchem der beiden Rechte er Gebrauch machen wolle und, wenn er die Abladung anderer Güter wählt, dieselbe binnen kürzester Frist zu bewirken, auch die etwaigen Mehrkosten dieser Abladung zu tragen und, insoweit durch sie die Wartezeit überschritten wird, den dem Verfrachter daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Macht er von keinem der beiden Rechte Gebrauch, so muß er auch für den durch den Zufall betroffenen Theil der Ladung die volle Fracht entrichten. Den durch Krieg, Ein- und Ausfuhrverbot oder eine andere Verfügung von hoher Hand unfrei gewordenen Theil der Ladung ist er jedenfalls aus dem Schiffe herauszunehmen verbunden.

Tritt der Zufall nach Antritt der Reise ein, so muß der Befrachter für den dadurch betroffenen Theil der Ladung die volle Fracht auch dann entrichten, wenn der Schiffer diesen Theil in einem anderen als dem Bestimmungshafen zu löschen sich genöthigt gefunden und hierauf mit oder ohne Aufenthalt die Reise fortgesetzt hat.

Durch diesen Artikel werden die Bestimmungen der Artikel 618. und 619. nicht berührt.

Artikel **639.** Abgesehen von den Fällen der Artikel 631. bis 638. hat ein Aufenthalt, welchen die Reise vor oder nach ihrem Antritt durch Naturereignisse oder andere Zufälle erleidet, auf die Rechte und Pflichten der Parteien keinen Einfluß, es sei denn, daß der erkennbare Zweck des Vertrages durch einen solchen Aufenthalt vereitelt würde. Der Befrachter ist jedoch befugt, während jedes durch einen Zufall entstandenen, voraussichtlich längeren Aufenthalts die bereits in das Schiff geladenen Güter auf seine Gefahr und Kosten gegen Sicherheitsleistung für die rechtzeitige Wiedereinladung auszuladen. Unterläßt er die Wiedereinladung, so hat er die volle Fracht zu zahlen. In jedem Falle muß er den Schaden ersetzen, welcher aus der von ihm veranlaßten Wiederausladung entsteht.

Gründet sich der Aufenthalt in einer Verfügung von hoher Hand, so ist für die Dauer derselben keine Fracht zu bezahlen, wenn diese zeitweise bedungen war (Artikel 623.).

Artikel **640.** Muß das Schiff während der Reise ausgebessert werden, so hat der Befrachter die Wahl, ob er die ganze Ladung an dem Orte, wo das Schiff sich befindet, gegen Berichtigung der vollen Fracht und der übrigen Forderungen des Verfrachters (Artikel 615.) und gegen Berichtigung oder Sicherstellung der im Artikel 616. bezeichneten Forderungen zurücknehmen, oder die Wiederherstellung abwarten will. Im letzteren Falle ist für die Dauer der Ausbesserung keine Fracht zu bezahlen, wenn diese zeitweise bedungen war.

Artikel **641.** Wird der Frachtvertrag in Gemäßheit der Artikel 630. bis 636. aufgelöst, so werden die Kosten der Ausladung aus dem Schiffe von dem Verfrachter, die übrigen Löschungskosten von dem Befrachter getragen. Hat der Zufall jedoch nur die Ladung betroffen, so fallen die sämmtlichen Kosten der Löschung dem Befrachter zur Last. Dasselbe gilt, wenn im Falle des Artikels 638. ein Theil der Ladung gelöscht wird. Mußte in einem solchen Falle Behufs der Löschung ein Hafen angelaufen werden, so hat der Befrachter auch die Hafenkosten zu tragen.

Artikel **642.** Die Artikel 630. bis 641. kommen auch zur Anwendung, wenn das Schiff zur Einnahme der Ladung eine Zureise in Ballast nach dem

Abladungshafen zu machen hat. Die Reise gilt aber in einem solchen Falle erst dann als angetreten, wenn sie aus dem Abladungshafen angetreten ist. Wird der Vertrag, nachdem das Schiff den Abladungshafen erreicht hat, aber vor Antritt der Reise aus dem letzteren aufgelöst, so erhält der Verfrachter für die Zureise eine nach den Grundsätzen der Distanzfracht (Artikel 633.) zu bemessende Entschädigung.

In anderen Fällen einer zusammengesetzten Reise sind die obigen Artikel insoweit anwendbar, als Natur und Inhalt des Vertrages nicht entgegenstehen.

Artikel **643.** Wenn der Vertrag nicht auf das Schiff im Ganzen, sondern nur auf einen verhältnißmäßigen Theil oder einen bestimmt bezeichneten Raum des Schiffs oder auf Stückgüter sich bezieht, so gelten die Artikel 630. bis 642. mit folgenden Abweichungen:

1) In den Fällen der Artikel 631. und 636. ist jeder Theil sogleich nach Eintritt des Hindernisses und ohne Rücksicht auf die Dauer desselben von dem Vertrage zurückzutreten befugt.
2) Im Falle des Artikels 638. kann von dem Befrachter das Recht, von dem Vertrage zurückzutreten, nicht ausgeübt werden.
3) Im Falle des Artikels 639. steht dem Befrachter das Recht der einstweiligen Löschung nur dann zu, wenn die übrigen Befrachter ihre Genehmigung ertheilen.
4) Im Fall des Artikels 640. kann der Befrachter die Güter gegen Entrichtung der vollen Fracht und der übrigen Forderungen nur dann zurücknehmen, wenn während der Ausbesserung die Löschung dieser Güter ohnehin erfolgt ist.

Die Vorschriften der Artikel 588. und 590. werden hierdurch nicht berührt.

Artikel **644.** Nach Beendigung jeder einzelnen Abladung hat der Schiffer dem Ablader ohne Verzug gegen Rückgabe des etwa bei der Annahme der Güter ertheilten vorläufigen Empfangscheins ein Konnossement in so vielen Exemplaren auszustellen, als der Ablader verlangt.

Alle Exemplare des Konnossements müssen von gleichem Inhalt sein, dasselbe Datum haben und ausdrücken, wie viele Exemplare ausgestellt sind.

Dem Schiffer ist auf sein Verlangen von dem Ablader eine mit der Unterschrift des letzteren versehene Abschrift des Konnossements zu ertheilen.

Artikel **645.** Das Konnossement enthält:

1) den Namen des Schiffers;
2) den Namen und die Nationalität des Schiffs;
3) den Namen des Abladers;
4) den Namen des Empfängers;
5) den Abladungshafen;
6) den Löschungshafen oder den Ort, an welchem Order über denselben einzuholen ist;
7) die Bezeichnung der abgeladenen Güter, deren Menge und Merkzeichen;
8) die Bestimmung in Ansehung der Fracht;
9) den Ort und den Tag der Ausstellung;
10) die Zahl der ausgestellten Exemplare.

Artikel **646.** Auf Verlangen des Abladers ist das Konnossement, sofern nicht das Gegentheil vereinbart ist, an die Order des Empfängers oder lediglich

an Order zu stellen. Im letzteren Falle ist unter der Order die Order des Abladers zu verstehen.

Das Konnossement kann auch auf den Namen des Schiffers als Empfängers lauten.

Artikel **647.** Der Schiffer ist verpflichtet, im Löschungshafen dem legitimirten Inhaber auch nur eines Exemplars des Konnossements die Güter auszuliefern.

Zur Empfangnahme der Güter legitimirt ist derjenige, an welchen die Güter nach dem Konnossement abgeliefert werden sollen, oder auf welchen das Konnossement, wenn es an Order lautet, durch Indossament übertragen ist[250]).

Artikel **648.** Melden sich mehrere legitimirte Konnossementsinhaber, so ist der Schiffer verpflichtet, sie sämmtlich zurückzuweisen, die Güter gerichtlich oder in einer anderen sicheren Weise niederzulegen und die Konnossementsinhaber, welche sich gemeldet haben, unter Angabe der Gründe seines Verfahrens hiervon zu benachrichtigen.

Wenn die Niederlegung nicht gerichtlich geschieht, so ist er befugt, über sein Verfahren und dessen Gründe eine öffentliche Urkunde errichten zu lassen und wegen der daraus entstehenden Kosten in gleicher Art wie wegen der Fracht sich an die Güter zu halten (Artikel 626.).

Artikel **649.** Die Uebergabe des an Order lautenden Konnossements an denjenigen, welcher durch dasselbe zur Empfangnahme legitimirt wird, hat, sobald die Güter wirklich abgeladen sind, für den Erwerb der von der Uebergabe der Güter abhängigen Rechte dieselben rechtlichen Wirkungen wie die Uebergabe der Güter[251]).

Artikel **650.** Sind mehrere Exemplare eines an Order lautenden Konnossements ausgestellt, so können von dem Inhaber des einen Exemplars die in dem vorstehenden Artikel bezeichneten rechtlichen Wirkungen der Uebergabe des Konnossements zum Nachtheil desjenigen nicht geltend gemacht werden, welcher auf Grund eines anderen Exemplars in Gemäßheit des Artikels 647. die Auslieferung der Güter von dem Schiffer erlangt hat, bevor der Anspruch auf Auslieferung von dem Inhaber des ersteren Exemplars erhoben worden ist.

Artikel **651.** Hat der Schiffer die Güter noch nicht ausgeliefert, so geht unter mehreren sich meldenden Konnossementsinhabern, wenn und soweit die von denselben auf Grund der Konnossementsübergabe an den Gütern geltend gemachten Rechte kollidiren, derjenige vor, dessen Exemplar von dem gemeinschaftlichen Vormann, welcher mehrere Konnossementsexemplare an verschiedene Personen übertragen hat, zuerst der einen dieser Personen dergestalt übergeben ist, daß dieselbe zur Empfangnahme der Güter legitimirt wurde.

Bei dem nach einem anderen Orte übersandten Exemplare wird die Zeit der Uebergabe durch den Zeitpunkt der Absendung bestimmt.

Artikel **652.** Der Schiffer ist zur Ablieferung der Güter nur gegen Rück-

---

[250]) Vgl. Art. 302.

[251]) Die Uebergabe des Konnossements zum Zwecke der Verpfändung der Waaren begründet ein Absonderungsrecht im Konkurse (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 des Ges., betr. die Einführung der Konkursordnung, v. 10. Februar 1877 Nr. 1173).

gabe eines Exemplars des Konnossements, auf welchem die Ablieferung der Güter zu bescheinigen ist, verpflichtet[252]).

Artikel **653.** Das Konnossement ist entscheidend für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Verfrachter und dem Empfänger der Güter; insbesondere muß die Ablieferung der Güter an den Empfänger nach Inhalt des Konnossements erfolgen[253]).

Die in das Konnossement nicht aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages[254]) haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirkung, sofern nicht auf dieselben ausdrücklich Bezug genommen ist. Wird in Ansehung der Fracht auf den Frachtvertrag verwiesen (z. B. durch die Worte: „Fracht laut Chartepartie"), so sind hierin die Bestimmungen über Löschzeit, Ueberliegezeit und Liegezeit[255]) nicht als einbegriffen anzusehen.

Für die Rechtsverhältnisse zwischen Verfrachter und Befrachter bleiben die Bestimmungen des Frachtvertrages maaßgebend[256]).

Artikel **654.** Der Verfrachter ist für die Richtigkeit der im Konnossement enthaltenen Bezeichnung der abgeladenen Güter dem Empfänger verantwortlich. Seine Haftung beschränkt sich jedoch auf den Ersatz des Minderwerths, welcher aus der Nichtübereinstimmung der Güter mit der im Konnossement enthaltenen Bezeichnung sich ergiebt.

Artikel **655.** Die im vorstehenden Artikel erwähnte Haftung des Verfrachters tritt auch dann ein, wenn die Güter dem Schiffer in Verpackung oder in geschlossenen Gefäßen übergeben sind.

Ist dieses zugleich aus dem Konnossement ersichtlich, so ist der Verfrachter für die Richtigkeit der Bezeichnung der Güter dem Empfänger nicht verantwortlich, sofern er beweist, daß ungeachtet der Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers die Unrichtigkeit der in dem Konnossement enthaltenen Bezeichnung nicht wahrgenommen werden konnte.

Die Haftung des Verfrachters wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Identität der abgelieferten und der übernommenen Güter nicht bestritten oder daß dieselbe von dem Verfrachter nachgewiesen ist.

Artikel **656.** Werden dem Schiffer Güter in Verpackung oder in geschlossenen Gefäßen übergeben, so kann er das Konnossement mit dem Zusatze: „Inhalt unbekannt" versehen. Enthält das Konnossement diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz, so ist der Verfrachter im Falle der Nichtübereinstimmung des abgelieferten Inhalts mit dem im Konnossement angegebenen nur insoweit verantwortlich, als ihm bewiesen wird, daß er einen anderen als den abgelieferten Inhalt empfangen habe.

Artikel **657.** Sind die im Konnossement nach Zahl, Maaß oder Gewicht bezeichneten Güter dem Schiffer nicht zugezählt, zugemessen oder zugewogen, so kann er das Konnossement mit dem Zusatze: „Zahl, Maaß, Gewicht unbekannt" versehen. Enthält das Konnossement diesen oder einen gleichbedeutenden Zusatz,

---

[252]) Vgl. Art. 303 u. 418.
[253]) Vgl. Art. 415 Abs. 1.
[254]) Vgl. Art. 558.
[255]) Statt „Liegezeit" muß es heißen: „Liegegeld". (Vgl. Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts Bd 5 S. 132, Bd 15 S. 222, Bd 17 S. 73.)
[256]) Vgl. Art. 415 Abs. 2.

so hat der Verfrachter die Richtigkeit der Angaben des Konnossements über Zahl, Maaß oder Gewicht der übernommenen Güter nicht zu vertreten.

Artikel **658.** Ist die Fracht nach Zahl, Maaß oder Gewicht der Güter bedungen und im Konnossement Zahl, Maaß oder Gewicht angegeben, so ist diese Angabe für die Berechnung der Fracht entscheidend, wenn nicht das Konnossement eine abweichende Bestimmung enthält. Als eine solche ist der Zusatz: „Zahl, Maaß, Gewicht unbekannt" oder ein gleichbedeutender Zusatz nicht anzusehen.

Artikel **659.** Ist das Konnossement mit dem Zusatze: „frei von Bruch" oder: „frei von Leckage" oder: „frei von Beschädigung", oder mit einem gleichbedeutenden Zusatze versehen, so haftet der Verfrachter bis zum Beweise des Verschuldens des Schiffers oder einer Person, für welche der Verfrachter verantwortlich ist, nicht für Bruch oder Leckage oder Beschädigung.

Artikel **660.** Sind dem Schiffer Güter übergeben, deren Beschädigung, schlechte Beschaffenheit oder schlechte Verpackung sichtbar ist, so hat er diese Mängel im Konnossement zu bemerken, widrigenfalls er dem Empfänger dafür verantwortlich ist, auch wenn das Konnossement mit einem der im vorhergehenden Artikel erwähnten Zusätze versehen ist.

Artikel **661.** Nachdem der Schiffer ein an Order lautendes Konnossement ausgestellt hat, darf er den Anweisungen des Abladers wegen Zurückgabe oder Auslieferung der Güter nur dann Folge leisten, wenn ihm die sämmtlichen Exemplare des Konnossements zurückgegeben werden[257]).

Dasselbe gilt in Ansehung der Anforderungen eines Konnossementsinhabers auf Auslieferung der Güter, so lange der Schiffer den Bestimmungshafen nicht erreicht hat.

Handelt er diesen Bestimmungen entgegen, so bleibt er dem rechtmäßigen Inhaber des Konnossements verpflichtet.

Lautet das Konnossement nicht an Order, so ist der Schiffer zur Zurückgabe oder Auslieferung der Güter, auch ohne Beibringung eines Exemplars des Konnossements, verpflichtet, sofern der Ablader und der im Konnossement bezeichnete Empfänger in die Zurückgabe oder Auslieferung der Güter willigen. Werden jedoch nicht sämmtliche Exemplare des Konnossements zurückgestellt, so kann der Schiffer wegen der deshalb zu besorgenden Nachtheile zuvor Sicherheitsleistung fordern.

Artikel **662.** Die Bestimmungen des Artikels 661. kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Frachtvertrag vor Erreichung des Bestimmungshafens in Folge eines Zufalls nach den Artikeln 630. bis 643. aufgelöst wird.

Artikel **663.** In Ansehung der Verpflichtungen des Schiffers aus den von ihm geschlossenen Frachtverträgen und ausgestellten Konnossementen hat es bei den Vorschriften der Artikel 478. 479. und 502. sein Bewenden.

Artikel **664.** Im Falle der Unterverfrachtung haftet für die Erfüllung des Unterfrachtvertrages, insoweit dessen Ausführung zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört und von diesem übernommen ist, insbesondere durch Annahme der Güter und Ausstellung des Konnossements, nicht der Unterverfrachter, sondern der Rheder mit Schiff und Fracht (Artikel 452.).

Ob und inwieweit im Uebrigen der Rheder oder der Unterverfrachter von

---

[257]) Vgl. Art. 402.

dem Unterbefrachter in Anspruch genommen werden könne, und ob im letzteren Falle der Unterverfrachter für die Erfüllung unbeschränkt zu haften oder nur die auf Schiff und Fracht beschränkte Haftung des Rheders zu vertreten habe, wird durch vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Sechster Titel.

Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden.

Artikel **665.** Ist der Reisende in dem Ueberfahrtsvertrage genannt, so ist derselbe nicht befugt, das Recht auf die Ueberfahrt an einen Anderen abzutreten.

Artikel **666.** Der Reisende ist verpflichtet, alle die Schiffsordnung betreffenden Anweisungen des Schiffers zu befolgen.

Artikel **667.** Der Reisende, welcher vor oder nach dem Antritt der Reise sich nicht rechtzeitig an Bord begiebt, muß das volle Ueberfahrtsgeld bezahlen, wenn der Schiffer die Reise antritt oder fortsetzt, ohne auf ihn zu warten.

Artikel **668.** Wenn der Reisende vor dem Antritt der Reise den Rücktritt von dem Ueberfahrtsvertrage erklärt, oder stirbt, oder durch Krankheit oder einen anderen in seiner Person sich ereignenden Zufall zurückzubleiben genöthigt wird, so ist nur die Hälfte des Ueberfahrtsgeldes zu zahlen.

Wenn nach Antritt der Reise der Rücktritt erklärt wird oder einer der erwähnten Zufälle sich ereignet, so ist das volle Ueberfahrtsgeld zu zahlen.

Artikel **669.** Der Ueberfahrtsvertrag tritt außer Kraft, wenn durch einen Zufall das Schiff verloren geht (Artikel 630. Ziff. 1.).

Artikel **670.** Der Reisende ist befugt, von dem Vertrage zurückzutreten, wenn ein Krieg ausbricht, in Folge dessen das Schiff nicht mehr als frei betrachtet werden kann und der Gefahr der Aufbringung ausgesetzt wäre, oder wenn die Reise durch eine das Schiff betreffende Verfügung von hoher Hand aufgehalten wird.

Das Recht des Rücktritts steht auch dem Verfrachter zu, wenn er in einem der vorstehenden Fälle die Reise aufgiebt, oder wenn das Schiff hauptsächlich zur Beförderung von Gütern bestimmt ist, und die Unternehmung unterbleiben muß, weil die Güter ohne sein Verschulden nicht befördert werden können.

Artikel **671.** In allen Fällen, in welchen zufolge der Artikel 669. und 670. der Ueberfahrtsvertrag aufgelöst wird, ist kein Theil zur Entschädigung des anderen verpflichtet.

Ist jedoch die Auflösung erst nach Antritt der Reise erfolgt, so hat der Reisende das Ueberfahrtsgeld nach Verhältniß der zurückgelegten zur ganzen Reise zu zahlen.

Bei der Berechnung des zu zahlenden Betrages sind die Vorschriften des Artikels 633. maaßgebend.

Artikel **672.** Muß das Schiff während der Reise ausgebessert werden, so hat der Reisende, auch wenn er die Ausbesserung nicht abwartet, das volle Ueberfahrtsgeld zu zahlen. Wartet er die Ausbesserung ab, so hat ihm der Verfrachter bis zum Wiederantritt der Reise ohne besondere Vergütung Wohnung zu gewähren, auch die nach dem Ueberfahrtsvertrage in Ansehung der Beköstigung ihm obliegenden Pflichten weiter zu erfüllen.

Erbietet sich jedoch der Verfrachter, den Reisenden mit einer anderen gleich

guten Schiffsgelegenheit ohne Beeinträchtigung der übrigen vertragsmäßigen Rechte desselben nach dem Bestimmungshafen zu befördern, und weigert sich der Reisende, von dem Anerbieten Gebrauch zu machen, so hat er auf Gewährung von Wohnung und Kost bis zum Wiederantritt der Reise nicht weiter Anspruch.

Artikel **673.** Für den Transport der Reise-Effekten, welche der Reisende nach dem Ueberfahrtsvertrage an Bord zu bringen befugt ist, hat derselbe, wenn nicht ein Anderes bedungen ist, neben dem Ueberfahrtsgelde keine besondere Vergütung zu zahlen.

Artikel **674.** Auf die an Bord gebrachten Reise-Effekten finden die Vorschriften der Artikel 562. 594. 618. Anwendung.

Sind dieselben von dem Schiffer oder einem dazu bestellten Dritten übernommen, so gelten für den Fall ihres Verlustes oder ihrer Beschädigung die Vorschriften der Artikel 607. 608. 609. 610. 611.

Auf sämmtliche von dem Reisenden an Bord gebrachte Sachen finden außerdem die Artikel 564. 565. 566. und 620. Anwendung[258]).

Artikel **675.** Der Verfrachter hat wegen des Ueberfahrtsgeldes an den von dem Reisenden an Bord gebrachten Sachen ein Pfandrecht.

Das Pfandrecht besteht jedoch nur so lange die Sachen zurückbehalten oder deponirt sind[259]).

Artikel **676.** Stirbt ein Reisender, so ist der Schiffer verpflichtet, in Ansehung der an Bord sich befindenden Effekten desselben das Interesse der Erben nach den Umständen des Falles in geeigneter Weise wahrzunehmen.

Artikel **677.** Wird ein Schiff zur Beförderung von Reisenden einem Dritten verfrachtet, sei es im Ganzen oder zu einem Theil oder dergestalt, daß eine bestimmte Zahl von Reisenden befördert werden soll, so gelten für das Rechtsverhältniß zwischen dem Verfrachter und dem Dritten die Vorschriften des fünften Titels, soweit die Natur der Sache die Anwendung derselben zuläßt.

Artikel **678.** Wenn in den folgenden Titeln dieses Buchs die Fracht erwähnt wird, so sind unter dieser, sofern nicht das Gegentheil bestimmt ist, auch die Ueberfahrtsgelder zu verstehen[260]).

Artikel **679.** Die auf das Auswanderungswesen sich beziehenden Landesgesetze, auch insoweit sie privatrechtliche Bestimmungen enthalten, werden durch die Vorschriften dieses Titels nicht berührt.

Siebenter Titel.

Von der Bodmerei.

Artikel **680.** Bodmerei im Sinne dieses Gesetzbuchs ist ein Darlehnsgeschäft, welches von dem Schiffer als solchem kraft der in diesem Gesetzbuch ihm ertheilten Befugnisse unter Zusicherung einer Prämie und unter Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung, oder von einem oder mehreren dieser Gegenstände in der Art eingegangen wird, daß der Gläubiger wegen seiner Ansprüche nur an die verpfändeten (verbodmeten) Gegenstände nach Ankunft des Schiffs an dem Orte

---

[258]) Vgl. auch § 297 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 1123).
[259]) Vgl. Art. 624 und bezüglich des Konkurses Anm. 120 (S. 849).
[260]) Vgl. z. B. Art. 681, 801, 825 Nr. 1, 859, 882.

sich halten könne, wo die Reise enden soll, für welche das Geschäft eingegangen ist (Bodmereireise).

Artikel **681.** Bodmerei kann von dem Schiffer nur in folgenden Fällen eingegangen werden:

1) während das Schiff außerhalb des Heimathshafens sich befindet, zum Zweck der Ausführung der Reise, nach Maaßgabe der Artikel 497. 507. bis 509. und 511.;
2) während der Reise im alleinigen Interesse der Ladungsbetheiligten zum Zweck der Erhaltung und Weiterbeförderung der Ladung nach Maaßgabe der Artikel 504. 511. und 634.

In dem Falle der Ziffer 2. kann der Schiffer die Ladung allein verbodmen, in allen übrigen Fällen kann er zwar das Schiff oder die Fracht allein, die Ladung aber nur zusammen mit dem Schiff und der Fracht verbodmen.

In der Verbodmung des Schiffs ohne Erwähnung der Fracht ist die Verbodmung der letzteren nicht enthalten. Werden aber Schiff und Ladung verbodmet, so gilt die Fracht als mitverbodmet.

Die Verbodmung der Fracht[261]) ist zulässig, so lange diese der Seegefahr noch nicht entzogen ist.

Auch die Fracht desjenigen Theils der Reise, welcher noch nicht angetreten ist, kann verbodmet werden.

Artikel **682.** Die Höhe der Bodmereiprämie ist ohne Beschränkung dem Uebereinkommen der Parteien überlassen.

Die Prämie umfaßt in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung auch die Zinsen.

Artikel **683.** Ueber die Verbodmung muß von dem Schiffer ein Bodmereibrief ausgestellt werden. Ist dieses nicht geschehen, so hat der Gläubiger diejenigen Rechte, welche ihm zustehen würden, wenn der Schiffer zur Befriedigung des Bedürfnisses ein einfaches Kreditgeschäft eingegangen wäre[262]).

Artikel **684.** Der Bodmereigeber kann verlangen, daß der Bodmereibrief enthalte:

1) den Namen des Bodmereigläubigers;
2) den Kapitalbetrag der Bodmereischuld;
3) den Betrag der Bodmereiprämie oder den Gesammtbetrag der dem Gläubiger zu zahlenden Summe;
4) die Bezeichnung der verbodmeten Gegenstände;
5) die Bezeichnung des Schiffs und des Schiffers;
6) die Bodmereireise;
7) die Zeit, zu welcher die Bodmereischuld gezahlt werden soll;
8) den Ort, wo die Zahlung erfolgen soll;
9) die Bezeichnung der Urkunde im Kontext als Bodmereibrief, oder die Erklärung, daß die Schuld als Bodmereischuld eingegangen sei, oder eine andere das Wesen der Bodmerei genügend bezeichnende Erklärung;
10) die Umstände, welche die Eingehung der Bodmerei nothwendig gemacht haben;

---

[261]) Vgl. Art. 678.

[262]) Der Bodmereibrief gewährt ein Absonderungsrecht im Konkurse (Ges., betr. die Einführung der Konkursordnung, v. 10. Februar 1877 § 14 Abs. 2 Nr. 2. Nr. 1173; Konkursordnung v. 10. Februar 1877 § 40. Nr. 1172).

11) den Tag und den Ort der Ausstellung;
12) die Unterschrift des Schiffers.

Die Unterschrift des Schiffers muß auf Verlangen in beglaubigter Form ertheilt werden.

Artikel **685.** Auf Verlangen des Bodmereigebers ist der Bodmereibrief, sofern nicht das Gegentheil vereinbart ist, an die Order des Gläubigers oder lediglich an Order zu stellen[263]). Im letzteren Falle ist unter der Order die Order des Bodmereigebers zu verstehen.

Artikel **686.** Ist vor Ausstellung des Bodmereibriefs die Nothwendigkeit der Eingehung des Geschäfts von dem Landeskonsul oder demjenigen Konsul[264]), welcher dessen Geschäfte zu versehen berufen ist, und in dessen Ermangelung von dem Gerichte oder der sonst zuständigen Behörde des Orts der Ausstellung, sofern es aber auch an einer solchen fehlt, von den Schiffsoffizieren urkundlich bezeugt, so wird angenommen, daß der Schiffer zur Eingehung des Geschäfts in dem vorliegenden Umfange befugt gewesen sei.

Es findet jedoch der Gegenbeweis statt.

Artikel **687.** Der Bodmereigeber kann die Ausstellung des Bodmereibriefs in mehreren Exemplaren verlangen.

Werden mehrere Exemplare ausgestellt, so ist in jedem Exemplar anzugeben, wie viele ertheilt sind.

Der Bodmereibrief kann durch Indossament übertragen werden, wenn er an Order lautet[265]).

Der Einwand, daß der Schiffer zur Eingehung des Geschäfts überhaupt oder in dem vorliegenden Umfange nicht befugt gewesen sei, ist auch gegen den Indossatar zulässig[266]).

Artikel **688.** Die Bodmereischuld ist, sofern nicht in dem Bodmereibriefe selbst eine andere Bestimmung getroffen ist, in dem Bestimmungshafen der Bodmereireise und am achten Tage nach der Ankunft des Schiffs in diesem Hafen zu zahlen.

Von dem Zahlungstage an laufen kaufmännische Zinsen[267]) von der ganzen Bodmereischuld einschließlich der Prämie.

Die vorstehende Bestimmung kommt nicht zur Anwendung, wenn die Prämie nach Zeit bedungen ist; die Zeitprämie läuft aber bis zur Zahlung des Bodmereikapitals.

Artikel **689.** Zur Zahlungszeit kann die Zahlung der Bodmereischuld dem legitimirten Inhaber auch nur eines Exemplars des Bodmereibriefs nicht verweigert werden.

Die Zahlung kann nur gegen Rückgabe dieses Exemplars verlangt werden, auf welchem über die Zahlung zu quittiren ist.

Artikel **690.** Melden sich mehrere gehörig legitimirte Bodmereibriefs-Inhaber, so sind sie sämmtlich zurückzuweisen, die Gelder, wenn die verbodmeten

---

[263]) Vgl. Art. 687 Abs. 3 und Art. 302.
[264]) Vgl. Ges. v. 8. November 1867, betr. die Organisation der Bundeskonsulate, § 37 (Nr. 23. Bd 1 S. 76).
[265]) Vgl. Art. 302, 303, 305.
[266]) Vgl. Art. 303 Abs. 2.
[267]) Vgl. Art. 287 Abs. 2.

Gegenstände befreit werden sollen, gerichtlich oder in anderer sicherer Weise niederzulegen und die Bodmereibriefs-Inhaber, welche sich gemeldet haben, unter Angabe der Gründe des Verfahrens hiervon zu benachrichtigen.

Wenn die Niederlegung nicht gerichtlich geschieht, so ist der Deponent befugt, über sein Verfahren und dessen Gründe eine öffentliche Urkunde errichten zu lassen und die daraus entstehenden Kosten von der Bodmereischuld abzuziehen[268]).

Artikel **691.** Dem Bodmereigläubiger fällt weder die große noch die besondere Haverei zur Last[269]).

Insoweit jedoch die verbodmeten Gegenstände durch große oder besondere Haverei zur Befriedigung des Bodmereigläubigers unzureichend werden, hat derselbe den hieraus entstehenden Nachtheil zu tragen.

Artikel **692.** Die sämmtlichen verbodmeten Gegenstände haften dem Bodmereigläubiger solidarisch.

Auch schon vor Eintritt der Zahlungszeit kann der Gläubiger nach Ankunft des Schiffs im Bestimmungshafen der Bodmereireise die Beschlagnahme der sämmtlichen verbodmeten Gegenstände nachsuchen.

Artikel **693.** Der Schiffer hat für die Bewahrung und Erhaltung der verbodmeten Gegenstände zu sorgen; er darf ohne dringende Gründe keine Handlung vornehmen, wodurch die Gefahr für den Bodmereigeber eine größere oder eine andere wird, als derselbe bei dem Abschlusse des Vertrages voraussetzen mußte.

Handelt er diesen Bestimmungen zuwider, so ist er dem Bodmereigläubiger für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich (Artikel 479.).

Artikel **694.** Hat der Schiffer die Bodmereireise willkürlich verändert, oder ist er von dem derselben entsprechenden Wege willkürlich abgewichen, oder hat er nach ihrer Beendigung die verbodmeten Gegenstände von neuem einer Seegefahr ausgesetzt, ohne daß das Interesse des Gläubigers es geboten hat, so haftet der Schiffer dem Gläubiger für die Bodmereischuld insoweit persönlich, als derselbe aus den verbodmeten Gegenständen seine Befriedigung nicht erhält, es sei denn, daß er beweist, daß die unterbliebene Befriedigung durch die Veränderung der Reise oder die Abweichung oder die neue Seegefahr nicht verursacht ist.

Artikel **695.** Der Schiffer darf die verbodmete Ladung vor Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers weder ganz noch theilweise ausliefern, widrigenfalls er dem Gläubiger für die Bodmereischuld insoweit persönlich verpflichtet wird, als derselbe aus den ausgelieferten Gütern zur Zeit der Auslieferung hätte befriedigt werden können.

Es wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß der Gläubiger seine vollständige Befriedigung hätte erlangen können.

Artikel **696.** Hat der Rheder in den Fällen der Artikel 693. 694. 695. die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Artikels 479. zur Anwendung.

Artikel **697.** Wird zur Zahlungszeit die Bodmereischuld nicht bezahlt, so kann der Gläubiger den öffentlichen Verkauf des verbodmeten Schiffs und der

---

[268]) Vgl. Art. 648.

[269]) Vgl. Art. 725 Abs. 4,.

verbodmeten Ladung, sowie die Ueberweisung der verbodmeten Fracht bei dem zuständigen Gericht beantragen[270]).

Die Klage ist zu richten in Ansehung des Schiffs und der Fracht gegen den Schiffer oder Rheder, in Ansehung der Ladung vor der Auslieferung gegen den Schiffer, nach der Auslieferung gegen den Empfänger, sofern dieselbe sich noch bei ihm oder einem Anderen befindet, welcher sie für ihn besitzt.

Zum Nachtheil eines dritten Erwerbers, welcher den Besitz der verbodmeten Ladung in gutem Glauben erlangt hat, kann der Gläubiger von seinen Rechten keinen Gebrauch machen.

Artikel **698.** Der Empfänger, welchem bei Annahme der verbodmeten Güter bekannt ist, daß auf ihnen eine Bodmereischuld haftet, wird dem Gläubiger für die Schuld bis zum Werthe, welchen die Güter zur Zeit ihrer Auslieferung hatten, insoweit persönlich verpflichtet, als der Gläubiger, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätte befriedigt werden können.

Artikel **699.** Wird vor dem Antritt der Bodmereireise die Unternehmung aufgegeben, so ist der Gläubiger befugt, die sofortige Bezahlung der Bodmereischuld an dem Orte zu verlangen, an welchem die Bodmerei eingegangen ist; er muß sich jedoch eine verhältnißmäßige Herabsetzung der Prämie gefallen lassen; bei der Herabsetzung ist vorzugsweise das Verhältniß der bestandenen zu der übernommenen Gefahr maaßgebend.

Wird die Bodmereireise in einem anderen als dem Bestimmungshafen derselben beendet, so ist die Bodmereischuld ohne einen Abzug von der Prämie in diesem anderen Hafen nach Ablauf der vertragsmäßigen und in deren Ermangelung der achttägigen (Artikel 688.) Zahlungsfrist zu zahlen. Die Zahlungsfrist wird vom Tage der definitiven Einstellung der Reise berechnet.

Soweit in diesem Artikel nicht ein Anderes bestimmt ist, kommen die Artikel 689. bis 698. auch in den vorstehenden Fällen zur Anwendung.

Artikel **700.** Die Anwendung der Vorschriften dieses Titels wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Schiffer zugleich Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffs oder der Ladung oder beider ist, oder daß er auf Grund besonderer Anweisung der Betheiligten die Bodmerei eingegangen ist.

Artikel **701.** Die Bestimmungen über die uneigentliche Bodmerei, d. h. diejenige, welche nicht von dem Schiffer als solchem in den im Artikel 681. bezeichneten Fällen eingegangen ist, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.

Achter Titel.

Von der Haverei.

Erster Abschnitt.

Große (gemeinschaftliche) Haverei und besondere Haverei.

Artikel **702.** Alle Schäden, welche dem Schiff oder der Ladung oder beiden zum Zweck der Errettung beider aus einer gemeinsamen Gefahr von dem Schiffer oder auf dessen Geheiß vorsätzlich zugefügt werden, sowie auch die durch solche Maaßregeln ferner verursachten Schäden, ingleichen die Kosten, welche zu demselben Zweck aufgewendet werden, sind große Haverei.

Die große Haverei wird von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich getragen.

---

[270]) Er hat diese Rechte auch gegenüber der Konkursmasse der im Abs. 2 bezeichneten Personen (vgl. Anm. 120 S. 849 und Anm. 262 S. 911).

Artikel **703.** Alle nicht zur großen Haverei gehörigen, durch einen Unfall verursachten Schäden und Kosten, soweit letztere nicht unter den Artikel 622. fallen, sind besondere Haverei.

Die besondere Haverei wird von den Eigenthümern des Schiffs und der Ladung, von jedem für sich allein, getragen.

Artikel **704.** Die Anwendung der Bestimmungen über große Haverei wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Gefahr in Folge des Verschuldens eines Dritten oder auch eines Betheiligten herbeigeführt ist.

Der Betheiligte, welchem ein solches Verschulden zur Last fällt, kann jedoch nicht allein wegen der ihm etwa entstandenen Schäden keine Vergütung fordern, sondern er ist auch den Beitragspflichtigen für den Verlust verantwortlich, welchen sie dadurch erleiden, daß der Schaden als große Haverei zur Vertheilung kommt.

Ist die Gefahr durch eine Person der Schiffsbesatzung verschuldet, so trägt die Folgen dieses Verschuldens auch der Rheder nach Maaßgabe der Artikel 451. 452.

Artikel **705.** Die Havereivertheilung tritt nur ein, wenn sowohl das Schiff als auch die Ladung, und zwar jeder dieser Gegenstände entweder ganz oder theilweise wirklich gerettet worden ist.

Artikel **706.** Die Verpflichtung, von einem geretteten Gegenstande beizutragen, wird dadurch, daß derselbe später von besonderer Haverei betroffen wird, nur dann vollständig aufgehoben, wenn der Gegenstand ganz verloren geht.

Artikel **707.** Der Anspruch auf Vergütung einer zur großen Haverei gehörenden Beschädigung wird durch eine besondere Haverei, welche den beschädigten Gegenstand später trifft, sei es, daß er von Neuem beschädigt wird oder ganz verloren geht, nur insoweit aufgehoben, als bewiesen wird, daß der spätere Unfall nicht allein mit dem früheren in keinem Zusammenhange steht, sondern daß er auch den früheren Schaden nach sich gezogen haben würde, wenn dieser nicht bereits entstanden gewesen wäre.

Sind jedoch vor Eintritt des späteren Unfalles zur Wiederherstellung des beschädigten Gegenstandes bereits Aufwendungen gemacht, so bleibt rücksichtlich dieser der Anspruch auf Vergütung bestehen.

Artikel **708.** Große Haverei liegt namentlich in folgenden Fällen vor, vorausgesetzt, daß in denselben zugleich die Erfordernisse der Artikel 702. 704. und 705. insoweit vorhanden sind, als in diesem Artikel nichts Besonderes bestimmt ist.

1) Wenn Waaren, Schiffstheile oder Schiffsgeräthschäften über Bord geworfen, Masten gekappt, Taue oder Segel weggeschnitten, Anker, Ankertaue oder Ankerketten geschlippt oder gekappt worden sind.

   Sowohl diese Schäden selbst als die durch solche Maaßregeln an Schiff oder Ladung ferner verursachten Schäden gehören zur großen Haverei.

2) Wenn zur Erleichterung des Schiffs die Ladung ganz oder theilweise in Leichterfahrzeuge übergeladen worden ist.

   Es gehört zur großen Haverei sowohl der Leichterlohn als der Schaden, welcher bei dem Ueberladen in das Leichterfahrzeug oder bei dem Rückladen in das Schiff der Ladung oder dem Schiff zugefügt worden ist, sowie der Schaden, welcher die Ladung auf dem Leichterfahrzeug betroffen hat.

   Muß die Erleichterung im regelmäßigen Verlauf der Reise erfolgen, so liegt die große Haverei nicht vor.

3) Wenn das Schiff absichtlich auf den Strand gesetzt worden ist, jedoch nur wenn die Abwendung des Unterganges oder der Nehmung damit bezweckt war.

Sowohl die durch die Strandung einschließlich der Abbringung entstandenen Schäden, als auch die Kosten der Abbringung gehören zur großen Haverei.

Wird das Behufs Abwendung des Unterganges auf den Strand gesetzte Schiff nicht abgebracht oder nach der Abbringung reparaturunfähig (Artikel 444.) befunden, so findet eine Havereivertheilung nicht statt.

Ist das Schiff gestrandet, ohne daß die Strandung zur Rettung von Schiff und Ladung vorsätzlich herbeigeführt war, so gehören zwar nicht die durch die Strandung veranlaßten Schäden, wohl aber die auf die Abbringung verwendeten Kosten und die zu diesem Zweck dem Schiff oder der Ladung absichtlich zugefügten Schäden zur großen Haverei.

4) Wenn das Schiff zur Vermeidung einer dem Schiff und der Ladung im Falle der Fortsetzung der Reise drohenden gemeinsamen Gefahr in einen Nothhafen eingelaufen ist, wohin insbesondere gehört, wenn das Einlaufen zur nothwendigen Ausbesserung eines Schadens erfolgt, welchen das Schiff während der Reise erlitten hat.

Es gehören in diesem Falle zur großen Haverei: die Kosten des Einlaufens und des Auslaufens, die das Schiff selbst treffenden Aufenthaltskosten, die der Schiffsbesatzung während des Aufenthalts gebührende Heuer und Kost, sowie die Auslagen für die Unterbringung der Schiffsbesatzung am Lande, wenn und so lange dieselbe an Bord nicht hat verbleiben können, ferner, falls die Ladung wegen des Grundes, welcher das Einlaufen in den Nothhafen herbeigeführt hat, gelöscht werden muß, die Kosten des Von- und Anbordbringens und die Kosten der Aufbewahrung der Ladung am Lande bis zu dem Zeitpunkte, in welchem dieselbe wieder an Bord hat gebracht werden können.

Die sämmtlichen Aufenthaltskosten kommen nur für die Zeit der Fortdauer des Grundes in Rechnung, welcher das Einlaufen in den Nothhafen herbeigeführt hat. Liegt der Grund in einer nothwendigen Ausbesserung des Schiffs, so kommen außerdem die Aufenthaltskosten nur bis zu dem Zeitpunkte in Rechnung, in welchem die Ausbesserung hätte vollendet sein können.

Die Kosten der Ausbesserung des Schiffs gehören nur insoweit zur großen Haverei, als der auszubessernde Schaden selbst große Haverei ist.

5) Wenn das Schiff gegen Feinde oder Seeräuber vertheidigt worden ist.

Die bei der Vertheidigung dem Schiff oder der Ladung zugefügten Beschädigungen, die dabei verbrauchte Munition und, im Fall eine Person der Schiffsbesatzung bei der Vertheidigung verwundet oder getödtet worden ist, die Heilungs- und Begräbnißkosten, sowie die zu zahlenden Belohnungen (Artikel 523. 524. 549. 551.)[271]) bilden die große Haverei.

6) Wenn im Fall der Anhaltung des Schiffs durch Feinde oder Seeräuber Schiff und Ladung losgekauft worden sind.

Was zum Loskauf gegeben ist, bildet nebst den durch den Unterhalt und die Auslösung der Geißeln entstandenen Kosten die große Haverei.

---

[271]) Jetzt §§ 49 u. 51 der Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 (Nr. 892; vgl. Anm. 215, 217 S. 888).

7) Wenn die Beschaffung der zur Deckung der großen Haverei während der Reise erforderlichen Gelder Verluste und Kosten verursacht hat, oder wenn durch die Auseinandersetzung unter den Betheiligten Kosten entstanden sind.

Diese Verluste und Kosten gehören gleichfalls zur großen Haverei.

Dahin werden insbesondere gezählt der Verlust an den während der Reise verkauften Gütern[272]), die Bodmereiprämie, wenn die erforderlichen Gelder durch Bodmerei aufgenommen worden sind, und wenn dies nicht der Fall ist, die Prämie für Versicherung der aufgewendeten Gelder, die Kosten für die Ermittelung der Schäden und für die Aufmachung der Rechnung über die große Haverei (Dispache).

Artikel **709.** Nicht als große Haverei, sondern als besondere Haverei werden angesehen:

1) die Verluste und Kosten, welche, wenn auch während der Reise, aus der in Folge einer besonderen Haverei nöthig gewordenen Beschaffung von Geldern entstehen;
2) die Reklamekosten, auch wenn Schiff und Ladung zusammen und beide mit Erfolg reklamirt werden;
3) die durch Prangen verursachte Beschädigung des Schiffs, seines Zubehörs und der Ladung, selbst wenn, um der Strandung oder Nehmung zu entgehen, geprangt worden ist.

Artikel **710.** In den Fällen der großen Haverei bleiben bei der Schadensberechnung die Beschädigungen und Verluste außer Ansatz, welche die nachstehenden Gegenstände betreffen:

1) die nicht unter Deck geladenen Güter; diese Vorschrift findet jedoch bei der Küstenschiffahrt insofern keine Anwendung, als in Ansehung derselben Deckladungen durch die Landesgesetze für zulässig erklärt sind (Artikel 567.);
2) diejenigen Güter, worüber weder ein Konnossement ausgestellt ist, noch das Manifest oder Ladebuch Auskunft giebt;
3) die Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere, welche dem Schiffer nicht gehörig bezeichnet sind (Artikel 608.).

Artikel **711.** Der an dem Schiff und dem Zubehör desselben entstandene, zur großen Haverei gehörige Schaden ist, wenn die Reparatur während der Reise erfolgt, am Ort der Ausbesserung und vor derselben, sonst an dem Ort, wo die Reise endet, durch Sachverständige zu ermitteln und zu schätzen. Die Taxe muß die Veranschlagung der erforderlichen Reparaturkosten enthalten. Sie ist, wenn während der Reise ausgebessert wird, für die Schadensberechnung insoweit maaßgebend, als nicht die Ausführungskosten unter den Anschlagssummen bleiben. War die Aufnahme einer Taxe nicht ausführbar, so entscheidet der Betrag der auf die erforderlichen Reparaturen wirklich verwendeten Kosten.

Insoweit die Ausbesserung während der Reise nicht geschieht, ist die Abschätzung für die Schadensberechnung ausschließlich maaßgebend.

Artikel **712.** Der nach Maaßgabe des vorstehenden Artikels ermittelte volle Betrag der Reparaturkosten bestimmt die zu leistende Vergütung, wenn das Schiff zur Zeit der Beschädigung noch nicht ein volles Jahr zu Wasser war.

Dasselbe gilt von der Vergütung für einzelne Theile des Schiffs, namentlich

---

[272]) Vgl. Art. 713 Abs. 4.

für die Metallhaut, sowie für einzelne Theile des Zubehörs, wenn solche Theile noch nicht ein volles Jahr in Gebrauch waren.

In den übrigen Fällen wird von dem vollen Betrage wegen des Unterschiedes zwischen alt und neu ein Drittel, bei den Ankerketten ein Sechstel, bei den Ankern jedoch nichts abgezogen.

Von dem vollen Betrage kommen ferner in Abzug der volle Erlös oder Werth der etwa noch vorhandenen alten Stücke, welche durch neue ersetzt sind oder zu ersetzen sind.

Findet ein solcher Abzug und zugleich der Abzug wegen des Unterschiedes zwischen alt und neu statt, so ist zuerst dieser letztere und sodann erst von dem verbleibenden Betrage der andere Abzug zu machen.

Artikel **713.** Die Vergütung für aufgeopferte Güter wird durch den Marktpreis bestimmt, welchen Güter derselben Art und Beschaffenheit am Bestimmungsort bei Beginn der Löschung des Schiffs haben.

In Ermangelung eines Marktpreises, oder insofern über denselben oder über dessen Anwendung, insbesondere mit Rücksicht auf die Qualität der Güter, Zweifel bestehen, wird der Preis durch Sachverständige ermittelt.

Von dem Preise kommt in Abzug, was an Fracht, Zöllen und Unkosten in Folge des Verlustes der Güter erspart wird.

Zu den aufgeopferten Gütern gehören auch diejenigen, welche zur Deckung der großen Haverei verkauft worden sind (Artikel 708. Ziff. 7.).

Artikel **714.** Die Vergütung für Güter, welche eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten haben, wird bestimmt durch den Unterschied zwischen dem durch Sachverständige zu ermittelnden Verkaufswerth, welchen die Güter im beschädigten Zustande am Bestimmungsorte bei Beginn der Löschung des Schiffs haben, und dem im vorstehenden Artikel bezeichneten Preise nach Abzug der Zölle und Unkosten, soweit sie in Folge der Beschädigung erspart sind.

Artikel **715.** Die vor, bei oder nach dem Havereifall entstandenen, zur großen Haverei nicht gehörenden Werthsverringerungen und Verluste sind bei Berechnung der Vergütung (Artikel 713. 714.) in Abzug zu bringen.

Artikel **716.** Endet die Reise für Schiff und Ladung nicht im Bestimmungshafen, sondern an einem anderen Orte, so tritt dieser letztere, endet sie durch Verlust des Schiffs, so tritt der Ort, wohin die Ladung in Sicherheit gebracht ist, für die Ermittelung der Vergütung an die Stelle des Bestimmungsortes.

Artikel **717.** Die Vergütung für entgangene Fracht wird bestimmt durch den Frachtbetrag, welcher für die aufgeopferten Güter zu entrichten gewesen sein würde, wenn dieselben mit dem Schiff an dem Orte ihrer Bestimmung, oder wenn dieser von dem Schiff nicht erreicht wird, an dem Orte angelangt wären, wo die Reise endet.

Artikel **718.** Der gesammte Schaden, welcher die große Haverei bildet, wird über das Schiff, die Ladung und die Fracht[273]) nach Verhältniß des Werths und des Betrages derselben vertheilt.

Artikel **719.** Das Schiff nebst Zubehör trägt bei:

1) mit dem Werthe, welchen es in dem Zustande am Ende der Reise bei Beginn der Löschung hat;

---

[273]) Vgl. Art. 678.

2) mit dem als große Haverei in Rechnung kommenden Schaden an Schiff und Zubehör.

Von dem unter Ziffer 1. bezeichneten Werth ist der noch vorhandene Werth derjenigen Reparaturen und Anschaffungen abzuziehen, welche erst nach dem Haverei-fall erfolgt sind.

Artikel **720.** Die Ladung trägt bei:

1) mit den am Ende der Reise bei Beginn der Löschung noch vorhandenen Gütern, oder, wenn die Reise durch den Verlust des Schiffs endet (Artikel 716.), mit den in Sicherheit gebrachten Gütern, soweit in beiden Fällen diese Güter sich zur Zeit des Havereifalls am Bord des Schiffs oder eines Leichterfahrzeuges (Artikel 708. Ziff. 2.) befunden haben;
2) mit den aufgeopferten Gütern (Artikel 713.).

Artikel **721.** Bei Ermittelung des Beitrags kommt in Ansatz:

1) für die Güter, welche unversehrt sind, der Marktpreis oder der durch Sachverständige zu ermittelnde Preis (Artikel 713.), welchen dieselben am Ende der Reise bei Beginn und am Orte der Löschung des Schiffs, oder, wenn die Reise durch Verlust des Schiffs endet (Artikel 716.), zur Zeit und am Orte der Bergung haben, nach Abzug der Fracht, Zölle und sonstigen Unkosten;
2) für die Güter, welche während der Reise verdorben sind oder eine zur großen Haverei nicht gehörige Beschädigung erlitten haben, der durch Sachverständige zu ermittelnde Verkaufswerth (Artikel 714.), welchen die Güter im beschädigten Zustande zu der unter Ziffer 1. erwähnten Zeit und an dem dort bezeichneten Orte haben, nach Abzug der Fracht, Zölle und sonstigen Unkosten;
3) für die Güter, welche aufgeopfert worden sind, der Betrag, welcher nach Artikel 713. für dieselben als große Haverei in Rechnung kommt;
4) für die Güter, welche eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten haben, der nach der Bestimmung unter Ziffer 2. zu ermittelnde Werth, welchen die Güter im beschädigten Zustande haben, und der Werthsunterschied, welcher nach Artikel 714. für die Beschädigung als große Haverei in Rechnung kommt.

Artikel **722.** Sind Güter geworfen, so haben dieselben zu der gleichzeitigen oder einer späteren großen Haverei im Fall ihrer Bergung nur dann beizutragen, wenn der Eigenthümer eine Vergütung verlangt.

Artikel **723.** Die Frachtgelder tragen bei mit zwei Drittel:

1) des Bruttobetrages, welcher verdient ist;
2) des Betrages, welcher nach Artikel 717. als große Haverei in Rechnung kommt.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die auf zwei Drittel bestimmte Quote bis auf die Hälfte zu ermäßigen.

Ueberfahrtsgelder tragen bei mit dem Betrage, welcher im Falle des Verlustes des Schiffs eingebüßt wäre (Artikel 671.), nach Abzug der Unkosten, welche alsdann erspart sein würden.

Artikel **724.** Haftet auf einem beitragspflichtigen Gegenstand eine, in einem späteren Nothfalle sich gründende Forderung, so trägt der Gegenstand nur mit seinem Werthe nach Abzug dieser Forderung bei.

Artikel **725.** Zur großen Haverei tragen nicht bei:

1) die Kriegs- und Mundvorräthe des Schiffs;
2) die Heuer und Effekten der Schiffsbesatzung;
3) die Reise-Effekten der Reisenden.

Sind Vorräthe oder Effekten dieser Art aufgeopfert oder haben sie eine zur großen Haverei gehörige Beschädigung erlitten, so wird für dieselben nach Maaßgabe der Artikel 713. bis 717. Vergütung gewährt; für Effekten, welche in Kostbarkeiten, Geldern und Werthpapieren bestehen, wird jedoch nur dann Vergütung gewährt, wenn dieselben dem Schiffer gehörig bezeichnet sind (Artikel 608.). Vorräthe und Effekten, für welche eine Vergütung gewährt wird, tragen mit dem Werth oder dem Werthsunterschied bei, welcher als große Haverei in Rechnung kommt.

Die im Artikel 710. erwähnten Gegenstände sind beitragspflichtig, soweit sie gerettet sind.

Die Bodmereigelder sind nicht beitragspflichtig.

Artikel **726.** Wenn nach dem Havereifall und bis zum Beginn der Löschung am Ende der Reise ein beitragspflichtiger Gegenstand ganz verloren geht (Artikel 706.), oder zum Theil verloren geht oder im Werthe verringert wird, wohin insbesondere der Fall des Artikels 724. gehört, so tritt eine verhältnißmäßige Erhöhung der von den übrigen Gegenständen zu entrichtenden Beiträge ein.

Ist erst nach Beginn der Löschung der Verlust oder die Werthsverringerung erfolgt, so geht der Beitrag, welcher auf den Gegenstand fällt, soweit dieser zur Berichtigung desselben unzureichend geworden ist, den Vergütungsberechtigten verloren.

Artikel **727.** Die Vergütungsberechtigten haben wegen der von dem Schiff und der Fracht zu entrichtenden Beiträge die Rechte von Schiffsgläubigern (Tit. 10.). Auch in Ansehung der beitragspflichtigen Güter steht ihnen an den einzelnen Gütern wegen des von diesen zu entrichtenden Beitrages ein Pfandrecht zu[274]). Das Pfandrecht kann jedoch nach der Auslieferung der Güter nicht zum Nachtheil des dritten Erwerbers, welcher den Besitz in gutem Glauben erlangt hat, geltend gemacht werden.

Artikel **728.** Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrages wird durch den Havereifall an sich nicht begründet.

Der Empfänger beitragspflichtiger Güter wird jedoch, wenn ihm bei der Annahme der Güter bekannt ist, daß davon ein Beitrag zu entrichten sei, für den letzteren bis zum Werthe, welchen die Güter zur Zeit ihrer Auslieferung hatten, insoweit persönlich verpflichtet, als der Beitrag, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätte geleistet werden können.

Artikel **729.** Die Feststellung und Vertheilung der Schäden erfolgt an dem Bestimmungsort und, wenn dieser nicht erreicht wird, in dem Hafen, wo die Reise endet.

Artikel **730.** Der Schiffer ist verpflichtet, die Aufmachung der Dispache ohne Verzug zu veranlassen. Handelt er dieser Verpflichtung zuwider, so macht er sich jedem Betheiligten verantwortlich.

Wird die Aufmachung der Dispache nicht rechtzeitig veranlaßt, so kann jeder Betheiligte die Aufmachung in Antrag bringen und betreiben.

---

[274]) Auch gegenüber der Konkursmasse haben sie dieses Recht (vgl. Anm. 120).

Artikel **731.** Im Gebiete dieses Gesetzbuchs wird die Dispache durch die ein- für allemal bestellten oder in deren Ermangelung durch die vom Gericht besonders ernannten Personen (Dispacheure) aufgemacht[275]).

Jeder Betheiligte ist verpflichtet, die zur Aufmachung der Dispache erforderlichen Urkunden, soweit er sie zu seiner Verfügung hat, namentlich Chartepartieen, Konnossemente und Fakturen, dem Dispacheur mitzutheilen.

Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, über das Verfahren bei Aufmachung der Dispache und die Ausführung derselben nähere Bestimmungen zu erlassen.

Artikel **732.** Für die von dem Schiff zu leistenden Beiträge ist den Ladungsbetheiligten Sicherheit zu bestellen, bevor das Schiff den Hafen verlassen darf, in welchem nach Artikel 729. die Feststellung und Vertheilung der Schäden erfolgen muß.

Artikel **733.** Der Schiffer darf Güter, auf welchen Havereibeiträge haften, vor Berichtigung oder Sicherstellung der letzteren (Artikel 616.) nicht ausliefern, widrigenfalls er, unbeschadet der Haftung der Güter, für die Beiträge persönlich verantwortlich wird.

Hat der Rheder die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Artikels 479. zur Anwendung.

Das an den beitragspflichtigen Gütern den Vergütungsberechtigten zustehende Pfandrecht wird für diese durch den Verfrachter ausgeübt.

Artikel **734.** Hat der Schiffer zur Fortsetzung der Reise, jedoch zum Zweck einer nicht zur großen Haverei gehörenden Aufwendung, die Ladung verbodmet oder über einen Theil derselben durch Verkauf oder durch Verwendung verfügt, so ist der Verlust, welchen ein Ladungsbetheiligter dadurch erleidet, daß er wegen seiner Ersatzansprüche aus Schiff und Fracht gar nicht oder nicht vollständig befriedigt werden kann (Artikel 509. 510. 613.), von sämmtlichen Ladungsbetheiligten nach den Grundsätzen der großen Haverei zu tragen.

Bei der Ermittelung des Verlustes ist in dem Verhältniß zu den Ladungsbetheiligten in allen Fällen, namentlich auch im Falle des zweiten Absatzes des Artikels 613., die im Artikel 713. bezeichnete Vergütung maaßgebend. Mit dem Werthe, durch welchen diese Vergütung bestimmt wird, tragen die verkauften Güter auch zu einer etwa eintretenden großen Haverei bei (Artikel 720.).

Artikel **735.** Ueber die außerdem nach den Grundsätzen der großen Haverei zu vertheilenden Schäden und Kosten bestimmt der Artikel 637.

Die in den Fällen des Artikels 637. und des Artikels 734. zu entrichtenden Beiträge und eintretenden Vergütungen stehen in allen rechtlichen Beziehungen den Beiträgen und Vergütungen in Fällen der großen Haverei gleich.

Zweiter Abschnitt.

Schaden durch Zusammenstoß von Schiffen[276]).

Artikel **736.** Wenn zwei Schiffe zusammenstoßen und entweder auf einer oder auf beiden Seiten durch den Stoß Schiff oder Ladung allein, oder Schiff

---

[275]) Vgl. Ges. v. 8. November 1867, betr. die Organisation der Bundeskonsulate, § 36 (Nr. 23. Bd 1 S. 76).

[276]) Vorschriften zur Verhütung des Zusammenstoßes von Schiffen enthalten: die Verord. zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See v. 7. Januar 1880 (Nr. 1355) und die Noth- und Lootsensignalordnung für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern v. 14. August 1876 (Nr. 1142). Die Strafvorschrift enthält § 145 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich (Nr. 1123).

und Ladung beschädigt werden oder ganz verloren gehen, so ist, falls eine Person der Besatzung des einen Schiffs durch ihr Verschulden den Zusammenstoß herbeigeführt hat, der Rheder dieses Schiffs nach Maaßgabe der Artikel 451. und 452. verpflichtet, den durch den Zusammenstoß dem anderen Schiff und dessen Ladung zugefügten Schaden zu ersetzen.

Die Eigenthümer der Ladung beider Schiffe sind zum Ersatze des Schadens beizutragen nicht verpflichtet.

Die persönliche Verpflichtung der zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen[277]), für die Folgen ihres Verschuldens aufzukommen, wird durch diesen Artikel nicht berührt.

Artikel **737.** Fällt keiner Person der Besatzung des einen oder des anderen Schiffs ein Verschulden zur Last, oder ist der Zusammenstoß durch beiderseitiges Verschulden herbeigeführt, so findet ein Anspruch auf Ersatz des dem einen oder anderen oder beiden Schiffen zugefügten Schadens nicht statt.

Artikel **738.** Die beiden vorstehenden Artikel kommen zur Anwendung ohne Unterschied, ob beide Schiffe, oder das eine oder das andere sich in der Fahrt oder im Treiben befinden, oder vor Anker oder am Lande befestigt liegen.

Artikel **739.** Ist ein durch den Zusammenstoß beschädigtes Schiff gesunken, bevor es einen Hafen erreichen konnte, so wird vermuthet, daß der Untergang des Schiffs eine Folge des Zusammenstoßes war.

Artikel **740.** Wenn sich das Schiff unter der Führung eines Zwangslootsen befunden hat und die zur Schiffsbesatzung gehörigen Personen die ihnen obliegenden Pflichten erfüllt haben, so ist der Rheder des Schiffs von der Verantwortung für den Schaden frei, welcher durch den von dem Lootsen verschuldeten Zusammenstoß entstanden ist.

Artikel **741.** Die Vorschriften dieses Abschnitts kommen auch dann zur Anwendung, wenn mehr als zwei Schiffe zusammenstoßen.

Ist in einem solchen Falle der Zusammenstoß durch eine Person der Besatzung des einen Schiffs verschuldet, so haftet der Rheder des letzteren auch für den Schaden, welcher daraus entsteht, daß durch den Zusammenstoß dieses Schiffs mit einem anderen der Zusammenstoß dieses anderen Schiffs mit einem dritten verursacht ist.

Neunter Titel.

Von der Bergung und Hülfsleistung in Seenoth.

Artikel **742.** Wird in einer Seenoth ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise, nachdem sie der Verfügung der Schiffsbesatzung entzogen oder von derselben verlassen waren, von dritten Personen an sich genommen und in Sicherheit gebracht, so haben diese Personen Anspruch auf Bergelohn.

Wird außer dem vorstehenden Fall ein Schiff oder dessen Ladung durch Hülfe dritter Personen aus einer Seenoth gerettet, so haben dieselben nur Anspruch auf Hülfslohn.

Der Schiffsbesatzung des verunglückten oder gefährdeten Schiffs steht ein Anspruch auf Berge- oder Hülfslohn nicht zu[278]).

---

[277]) Vgl. Art. 445 des Handelsgesetzbuchs.

[278]) Vgl. § 32 der Seemannsordnung v. 27. Dezember 1872 (Nr. 892).

Artikel **743.** Wenn noch während der Gefahr ein Vertrag über die Höhe des Berge- oder Hülfslohns geschlossen ist, so kann derselbe wegen erheblichen Uebermaaßes der zugesicherten Vergütung angefochten und die Herabsetzung der letzteren auf das den Umständen entsprechende Maaß verlangt werden.

Artikel **744.** In Ermangelung einer Vereinbarung wird die Höhe des Berge- oder Hülfslohns von dem Richter unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles nach billigem Ermessen in Geld festgesetzt[279]).

Artikel **745.** Der Berge- oder Hülfslohn umfaßt zugleich die Vergütung für die Aufwendungen, welche zum Zweck des Bergens und Rettens geschehen sind.

Nicht darin enthalten sind die Kosten und Gebühren der Behörden, die von den geborgenen oder geretteten Gegenständen zu entrichtenden Zölle und sonstigen Abgaben und die Kosten zum Zweck der Aufbewahrung, Erhaltung, Abschätzung und Veräußerung derselben.

Artikel **746.** Bei der Bestimmung des Betrages des Berge- oder Hülfslohns kommen insbesondere in Anschlag: der bewiesene Eifer, die verwendete Zeit, die geleisteten Dienste, die geschehenen Aufwendungen, die Zahl der thätig gewesenen Personen, die Gefahr, welcher dieselben ihre Person und ihre Fahrzeuge unterzogen haben, sowie die Gefahr, welche den geborgenen oder geretteten Gegenständen gedroht hat, und der nach Abzug der Kosten (Artikel 745. Absatz 2.) verbliebene Werth derselben.

Artikel **747.** Der Berge- oder Hülfslohn darf ohne den übereinstimmenden Antrag der Parteien nicht auf eine Quote des Werthes der geborgenen oder geretteten Gegenstände festgesetzt werden.

Artikel **748.** Der Betrag des Bergelohns soll den dritten Theil des Werthes der geborgenen Gegenstände (Artikel 746.) nicht übersteigen.

Nur ausnahmsweise, wenn die Bergung mit ungewöhnlichen Anstrengungen und Gefahren verbunden war und jener Werth zugleich ein geringer ist, kann der Betrag bis zur Hälfte des Werthes erhöht werden.

Artikel **749.** Der Hülfslohn ist stets unter dem Betrage festzusetzen, welchen der Bergelohn unter sonst gleichen Umständen erreicht haben würde. Auf den Werth der geretteten Gegenstände ist bei Bestimmung des Hülfslohns nur eine untergeordnete Rücksicht zu nehmen.

Artikel **750.** Haben mehrere Personen an der Bergung oder Hülfsleistung sich betheiligt, so wird der Berge- oder Hülfslohn unter dieselben nach Maaßgabe der persönlichen und sachlichen Leistungen der Einzelnen und im Zweifel nach der Kopfzahl vertheilt.

Zur gleichmäßigen Theilnahme sind auch diejenigen berechtigt, welche in derselben Gefahr der Rettung von Menschen sich unterzogen haben.

Artikel **751.** Wird ein Schiff oder dessen Ladung ganz oder theilweise von einem anderen Schiff geborgen oder gerettet, so wird der Berge- oder Hülfslohn zwischen dem Rheder, dem Schiffer und der übrigen Besatzung des anderen Schiffs, sofern nicht durch Vertrag unter ihnen ein Anderes bestimmt ist, in der Art vertheilt, daß der Rheder die Hälfte, der Schiffer ein Viertel und die übrige Besatzung zusammen gleichfalls ein Viertel erhalten. Die Vertheilung unter die

[279]) Nach der Strandungsordnung v. 17. Mai 1874 §§ 36—40 (Nr. 1004) findet ein Vorverfahren vor der Verwaltungsbehörde (Strandamt, Aufsichtsbehörde) statt.

letztere erfolgt nach Verhältniß der Heuer, welche dem Einzelnen gebührt oder seinem Range nach gebühren würde.

Artikel 752. Auf Berge- und Hülfslohn hat keinen Anspruch[280]):

1) wer seine Dienste aufgedrungen, insbesondere ohne Erlaubniß des anwesenden Schiffers das Schiff betreten hat[281]);
2) wer von den geborgenen Gegenständen dem Schiffer, dem Eigenthümer oder der zuständigen Behörde nicht sofort Anzeige gemacht hat[282]).

Artikel 753. Wegen der Bergungs- und Hülfskosten, wozu auch der Berge- und Hülfslohn gezählt wird, steht dem Gläubiger ein Pfandrecht an den geborgenen oder geretteten Gegenständen, an den geborgenen Gegenständen bis zur Sicherheitsleistung zugleich das Zurückbehaltungsrecht zu[270]).

In Ansehung der Geltendmachung des Pfandrechts finden die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Artikels 697. Anwendung.

Artikel 754. Der Schiffer darf die Güter vor Befriedigung oder Sicherstellung des Gläubigers weder ganz noch theilweise ausliefern, widrigenfalls er dem Gläubiger insoweit persönlich verpflichtet wird, als derselbe aus den ausgelieferten Gütern zur Zeit der Auslieferung hätte befriedigt werden können[283]).

Hat der Rheder die Handlungsweise des Schiffers angeordnet, so kommen die Vorschriften des zweiten und dritten Absatzes des Artikels 479. zur Anwendung.

Artikel 755. Eine persönliche Verpflichtung zur Entrichtung der Bergungs- und Hülfskosten wird durch die Bergung oder Rettung an sich nicht begründet.

Der Empfänger von Gütern wird jedoch, wenn ihm bei Annahme derselben bekannt ist, daß davon Bergungs- oder Hülfskosten zu berichtigen seien, für diese Kosten insoweit persönlich verpflichtet, als dieselben, falls die Auslieferung nicht erfolgt wäre, aus den Gütern hätten berichtigt werden können[284]).

Sind noch andere Gegenstände gemeinschaftlich mit den ausgelieferten Gütern geborgen oder gerettet, so geht die persönliche Haftung des Empfängers über den Betrag nicht hinaus, welcher bei Vertheilung der Kosten über sämmtliche Gegenstände auf die ausgelieferten Güter fällt.

Artikel 756. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vorschriften dieses Titels zu ergänzen[285]).

Dieselben können bestimmen, daß über die Verpflichtung zur Zahlung eines Berge- oder Hülfslohns oder über den Betrag desselben von einer anderen als einer richterlichen Behörde unter Vorbehalt des Rechtsweges (Artikel 744.) zu entscheiden sei[285]).

Die Bestimmungen der Landesgesetze über die Wiedernehmung eines von dem Feinde genommenen Schiffs werden durch die Vorschriften dieses Titels nicht berührt.

---

[280]) Auch der Vorsteher des Strandamts hat darauf keinen Anspruch (Strandungsordnung v. 17. Mai 1874 § 41 Abs. 2. Nr. 1004).
[281]) Vgl. §§ 7, 12 der Strandungsordnung.
[282]) Vgl. §§ 12, 13 der Strandungsordnung.
[283]) Vgl. Art. 733 des Handelsgesetzbuchs.
[284]) Vgl. Art. 698 u. 728.
[285]) Die Ergänzung ist erfolgt durch die Strandungsordnung v. 17. Mai 1874 (Nr. 1004).

Zehnter Titel.
Von den Schiffsgläubigern.

Artikel 757. Die nachbenannten Forderungen gewähren die Rechte eines Schiffsgläubigers:

1) die Kosten des Zwangsverkaufs des Schiffs; zu diesen gehören auch die Kosten der Vertheilung des Kaufgeldes, sowie die etwaigen Kosten der Bewachung, Verwahrung und Erhaltung des Schiffs und seines Zubehörs seit der Einleitung des Zwangsverkaufs oder seit der derselben vorausgegangenen Beschlagnahme;
2) die in der Ziffer 1. nicht begriffenen Kosten der Bewachung und Verwahrung des Schiffs und seines Zubehörs seit der Einbringung des Schiffs in den letzten Hafen, falls das Schiff im Wege der Zwangsvollstreckung verkauft ist;
3) die öffentlichen Schiffs-, Schiffahrts- und Hafenabgaben, insbesondere die Tonnen-, Leuchtfeuer-, Quarantaine- und Hafengelder;
4) die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung;
5) die Lootsengelder, sowie die Bergungs-, Hülfs-, Loskaufs- und Reklamekosten;
6) die Beiträge des Schiffs zur großen Haverei;
7) die Forderungen der Bodmereigläubiger, welchen das Schiff verbodmet ist, sowie die Forderungen aus sonstigen Kreditgeschäften, welche der Schiffer als solcher während des Aufenthalts des Schiffs außerhalb des Heimathshafens in Nothfällen abgeschlossen hat (Artikel 497. 510.), auch wenn er Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffs ist[286]); den Forderungen aus solchen Kreditgeschäften stehen die Forderungen wegen Lieferungen oder Leistungen gleich, welche ohne Gewährung eines Kredits dem Schiffer als solchem während des Aufenthalts des Schiffs außerhalb des Heimathshafens in Nothfällen zur Erhaltung des Schiffs oder zur Ausführung der Reise gemacht sind, soweit diese Lieferungen oder Leistungen zur Befriedigung des Bedürfnisses erforderlich waren;
8) die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung der Ladungsgüter und der im zweiten Absatze des Artikels 674. erwähnten Reise-Effekten;
9) die nicht unter eine der vorigen Ziffern fallenden Forderungen aus Rechtsgeschäften, welche der Schiffer als solcher kraft seiner gesetzlichen Befugnisse und nicht mit Bezug auf eine besondere Vollmacht geschlossen hat (Artikel 452. Ziff. 1.), sowie die nicht unter eine der vorigen Ziffern fallenden Forderungen wegen Nichterfüllung oder wegen unvollständiger oder mangelhafter Erfüllung eines von dem Rheder abgeschlossenen Vertrages, insofern die Ausführung des letzteren zu den Dienstobliegenheiten des Schiffers gehört hat (Artikel 452. Ziff. 2.);
10) die Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (Artikel 451. und 452. Ziff. 3.), auch wenn dieselbe zugleich Miteigenthümer oder Alleineigenthümer des Schiffs ist.

Artikel 758. Den Schiffsgläubigern, welchen das Schiff nicht schon durch

---

[286]) Vgl. Art. 700.

Verbodmung verpfändet ist, steht ein gesetzliches Pfandrecht an dem Schiff und dem Zubehör desselben zu.

Das Pfandrecht ist gegen dritte Besitzer des Schiffs verfolgbar[274]).

Artikel **759.** Das gesetzliche Pfandrecht eines jeden dieser Schiffsgläubiger erstreckt sich außerdem auf die Bruttofracht derjenigen Reise, aus welcher seine Forderung entstanden ist.

Artikel **760.** Als eine Reise im Sinne dieses Titels wird diejenige angesehen, zu welcher das Schiff von neuem ausgerüstet, oder welche entweder auf Grund eines neuen Frachtvertrages oder nach vollständiger Löschung der Ladung angetreten wird.

Artikel **761.** Den im Artikel 757. unter Ziffer 4. aufgeführten Schiffsgläubigern steht wegen der aus einer späteren Reise entstandenen Forderungen zugleich ein gesetzliches Pfandrecht an der Fracht der früheren Reisen zu, sofern die verschiedenen Reisen unter denselben Dienst- und Heuervertrag fallen (Artikel 521. 536. 538. 554.[287]).

Artikel **762.** Auf das dem Bodmereigläubiger in Gemäßheit des Artikels 680. zustehende Pfandrecht finden dieselben Vorschriften Anwendung, welche für das gesetzliche Pfandrecht der übrigen Schiffsgläubiger gelten.

Der Umfang des Pfandrechts des Bodmereigläubigers bestimmt sich jedoch nach dem Inhalt des Bodmereivertrages (Artikel 681.)[288]).

Artikel **763.** Das einem Schiffsgläubiger zustehende Pfandrecht gilt in gleichem Maaße für Kapital, Zinsen, Bodmereiprämie und Kosten.

Artikel **764.** Der Schiffsgläubiger, welcher sein Pfandrecht verfolgt, kann sowohl den Rheder als auch den Schiffer belangen, den letzteren auch dann, wenn das Schiff in dem Heimathshafen liegt (Artikel 495.).

Das gegen den Schiffer ergangene Erkenntniß ist in Ansehung des Pfandrechts gegen den Rheder wirksam.

Artikel **765.** Auf die Rechte eines Schiffsgläubigers hat es keinen Einfluß, daß der Rheder für die Forderung bei deren Entstehung oder später zugleich persönlich verpflichtet wird.

Diese Vorschrift findet insbesondere auf die Forderungen der Schiffsbesatzung aus den Dienst- und Heuerverträgen Anwendung (Artikel 453.)[165]).

Artikel **766.** Gehört das Schiff einer Rhederei, so haftet das Schiff und die Fracht den Schiffsgläubigern in gleicher Weise, als wenn das Schiff nur Einem Rheder gehörte.

Artikel **767.** Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger am Schiff erlischt:

1) durch den im Inlande im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgten Verkauf des Schiffs; an Stelle des letzteren tritt für die Schiffsgläubiger das Kaufgeld.

   Es müssen die Schiffsgläubiger zur Wahrnehmung ihrer Rechte öffentlich aufgefordert werden; im Uebrigen bleiben die Vorschriften über das den Verkauf betreffende Verfahren den Landesgesetzen vorbehalten;

2) durch den von dem Schiffer im Falle der zwingenden Nothwendigkeit

---

[287]) An Stelle der Art. 536, 538, 554 sind die §§ 36, 37, 54, 3 Abs. 2 der Seemannsordnung getreten (vgl. Anm. 199, 200, 202, 221 S. 886. 888.).

[288]) Vgl. Art. 771.

auf Grund seiner gesetzlichen Befugnisse bewirkten Verkauf des Schiffs (Artikel 499.); an Stelle des letzteren tritt für die Schiffsgläubiger das Kaufgeld, so lange es bei dem Käufer aussteht oder noch in den Händen des Schiffers ist.

Artikel **768.** Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß auch in anderen Veräußerungsfällen die Pfandrechte erlöschen, wenn die Schiffsgläubiger zur Anmeldung der Pfandrechte ohne Erfolg öffentlich aufgefordert sind, oder wenn die Schiffsgläubiger ihre Pfandrechte innerhalb einer bestimmten Frist, seitdem das Schiff in dem Heimathshafen oder in einem inländischen Hafen sich befunden hat, bei der zuständigen Behörde nicht angemeldet haben.

Artikel **769.** Der Artikel 767. findet keine Anwendung, wenn nicht das ganze Schiff, sondern nur eine oder mehrere Schiffsparten veräußert werden.

Artikel **770.** In Ansehung des Schiffs haben die Kosten des Zwangsverkaufs (Artikel 757. Ziff. 1.) und die Bewachungs- und Verwahrungskosten seit der Einbringung in den letzten Hafen (Artikel 757. Ziff. 2.) vor allen anderen Forderungen der Schiffsgläubiger den Vorzug.

Die Kosten des Zwangsverkaufs gehen den Bewachungs- und Verwahrungskosten seit der Einbringung in den letzten Hafen vor.

Artikel **771.** Von den übrigen Forderungen gehen die die letzte Reise (Artikel 760.) betreffenden Forderungen, zu welchen auch die nach der Beendigung der letzten Reise entstandenen Forderungen gerechnet werden, den Forderungen vor, welche die früheren Reisen betreffen.

Von den Forderungen, welche nicht die letzte Reise betreffen, gehen die eine spätere Reise betreffenden denjenigen vor, welche eine frühere Reise betreffen.

Den im Artikel 757. unter Ziffer 4. aufgeführten Schiffsgläubigern gebührt jedoch wegen der eine frühere Reise betreffenden Forderungen dasselbe Vorzugsrecht, welches ihnen wegen der eine spätere Reise betreffenden Forderungen zusteht, sofern die verschiedenen Reisen unter denselben Dienst- oder Heuervertrag fallen.

Wenn die Bodmereireise mehrere Reisen im Sinne des Artikels 760. umfaßt, so steht der Bodmereigläubiger denjenigen Schiffsgläubigern nach, deren Forderungen die nach Vollendung der ersten dieser Reisen angetretenen späteren Reisen betreffen.

Artikel **772.** Die Forderungen, welche dieselbe Reise betreffen, sowie diejenigen, welche als dieselbe Reise betreffend anzusehen sind (Artikel 771.), werden in nachstehender Ordnung berichtigt:

1) die öffentlichen Schiffs-, Schiffahrts- und Hafenabgaben (Artikel 757. Ziff. 3.);
2) die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung (Artikel 757. Ziff. 4.);
3) die Lootsengelder, sowie die Bergungs-, Hülfs-, Loskaufs- und Reklamekosten (Artikel 757. Ziff. 5.), die Beiträge des Schiffs zur großen Haverei (Artikel 757. Ziff. 6.), die Forderungen aus den von dem Schiffer in Nothfällen abgeschlossenen Bodmerei- und sonstigen Kreditgeschäften, sowie die diesen Forderungen gleichzuachtenden Forderungen (Artikel 757. Ziff. 7.);
4) die Forderungen wegen Nichtablieferung oder Beschädigung von Gütern und Reise-Effekten (Artikel 757. Ziff. 8.);
5) die im Artikel 757. unter Ziffer 9. und 10. aufgeführten Forderungen.

Artikel 773. Von den unter Ziffer 1. 2. 4. und 5. des Artikels 772. aufgeführten Forderungen sind die unter derselben Ziffer dieses Artikels aufgeführten gleichberechtigt.

Von den unter Ziffer 3. des Artikels 772. aufgeführten Forderungen geht dagegen die später entstandene der früher entstandenen vor; die gleichzeitig entstandenen sind gleichberechtigt.

Hat der Schiffer aus Anlaß desselben Nothfalls verschiedene Geschäfte abgeschlossen (Artikel 757. Ziff. 7.), so gelten die daraus herrührenden Forderungen als gleichzeitig entstanden.

Forderungen aus Kreditgeschäften, namentlich aus Bodmereiverträgen, welche der Schiffer zur Berichtigung früherer, unter die Ziffer 3. des Artikels 772. fallender Forderungen eingegangen ist, sowie Forderungen aus Verträgen, welche derselbe Behufs Verlängerung der Zahlungszeit, Anerkennung oder Erneuerung solcher früherer Forderungen abgeschlossen hat, haben auch dann, wenn das Kreditgeschäft oder der Vertrag zur Fortsetzung der Reise nothwendig war, nur dasjenige Vorzugsrecht, welches der früheren Forderung zustand.

Artikel 774. Das Pfandrecht der Schiffsgläubiger an der Fracht (Artikel 759.) ist nur so lange wirksam, als die Fracht noch aussteht oder die Frachtgelder in den Händen des Schiffers sind.

Auch auf dieses Pfandrecht finden die in den vorstehenden Artikeln über die Rangordnung enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Im Falle der Cession der Fracht kann das Pfandrecht der Schiffsgläubiger, so lange die Fracht noch aussteht oder die Frachtgelder in den Händen des Schiffers sind, auch dem Cessionar gegenüber geltend gemacht werden.

Insoweit der Rheder die Fracht eingezogen hat, haftet er den Schiffsgläubigern, welchen das Pfandrecht dadurch ganz oder zum Theil entgeht, persönlich und zwar einem jeden in Höhe desjenigen Betrages, welcher für denselben bei Vertheilung des eingezogenen Betrages nach der gesetzlichen Rangordnung sich ergiebt.

Dieselbe persönliche Haftung des Rheders tritt ein in Ansehung der am Abladungsort zur Abladungszeit üblichen Fracht für die Güter, welche für seine Rechnung abgeladen sind.

Artikel 775. Hat der Rheder die Fracht zur Befriedigung eines oder mehrerer Gläubiger, welchen ein Pfandrecht an derselben zustand, verwendet, so ist er den Gläubigern, welchen der Vorzug gebührt hätte, nur insoweit verantwortlich, als erwiesen wird, daß er dieselben wissentlich verkürzt hat.

Artikel 776. Insoweit der Rheder in den im Artikel 767. unter Ziffer 1. und 2. erwähnten Fällen das Kaufgeld eingezogen hat, haftet er in Höhe des eingezogenen Betrages sämmtlichen Schiffsgläubigern in gleicher Weise persönlich, wie den Gläubigern einer Reise im Falle der Einziehung der Fracht (Artikel 774. 775.).

Artikel 777. Wenn der Rheder, nachdem er von der Forderung eines Schiffsgläubigers, für welche er nur mit Schiff und Fracht haftet, Kenntniß erhalten hat, das Schiff zu einer neuen Reise (Artikel 760.) in See sendet, ohne daß das Interesse des Schiffsgläubigers es geboten hat, so wird er für die Forderung in Höhe desjenigen Betrages zugleich persönlich verpflichtet, welcher für den Gläubiger sich ergeben haben würde, falls der Werth, welchen das Schiff bei Antritt der Reise hatte, unter die Schiffsgläubiger nach der gesetzlichen Rangordnung vertheilt worden wäre.

Es wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß der Gläubiger bei dieser Vertheilung seine vollständige Befriedigung erlangt haben würde.

Die persönliche Verpflichtung des Rheders, welche aus der Einziehung der dem Gläubiger haftenden Fracht entsteht (Artikel 774.), wird durch diesen Artikel nicht berührt.

Artikel **778.** Die Vergütung für Aufopferung oder Beschädigung in Fällen der großen Haverei tritt für die Schiffsgläubiger an Stelle desjenigen, wofür die Vergütung bestimmt ist.

Dasselbe gilt von der Entschädigung, welche im Falle des Verlustes oder der Beschädigung des Schiffs, oder wegen entzogener Fracht im Falle des Verlustes oder der Beschädigung von Gütern dem Rheder von demjenigen gezahlt werden muß, welcher den Schaden durch eine rechtswidrige Handlung verursacht hat.

Ist die Vergütung oder Entschädigung von dem Rheder eingezogen, so haftet er in Höhe des eingezogenen Betrages den Schiffsgläubigern in gleicher Art persönlich, wie den Gläubigern einer Reise im Falle der Einziehung der Fracht (Artikel 774. 775.).

Artikel **779.** Im Falle der Konkurrenz der Schiffsgläubiger, welche ihr Pfandrecht verfolgen, mit anderen Pfandgläubigern oder sonstigen Gläubigern, haben die Schiffsgläubiger den Vorzug.

Artikel **780.** Die Bestimmungen der Artikel 767. und 769. über das Erlöschen der Pfandrechte der Schiffsgläubiger finden auch Anwendung auf die sonstigen Pfandrechte, welche nach den Landesgesetzen an dem Schiff oder einer Schiffspart durch Willenserklärung oder Gesetz erworben und gegen den dritten Besitzer verfolgbar sind.

Die Vorschrift des Artikels 767. Ziffer 1. tritt auch rücksichtlich der auf einer Schiffspart haftenden Pfandrechte im Falle des Zwangsverkaufs dieser Schiffspart ein.

Im Uebrigen werden die Rechte der im ersten Absatze erwähnten Pfandgläubiger nicht nach den Bestimmungen dieses Titels, sondern nach den Landesgesetzen beurtheilt.

Artikel **781.** Von den auf den Gütern wegen der Fracht, der Bodmereigelder, der Beiträge zur großen Haverei und der Bergungs- und Hülfskosten (Artikel 624. 626. 680. 727. 753.) haftenden Pfandrechten steht das wegen der Fracht allen übrigen nach; unter diesen übrigen hat das später entstandene vor dem früher entstandenen den Vorzug; die gleichzeitig entstandenen sind gleichberechtigt. Die Forderungen aus den von dem Schiffer aus Anlaß desselben Nothfalls abgeschlossenen Geschäften gelten als gleichzeitig entstanden.

In den Fällen der großen Haverei und des Verlustes oder der Beschädigung durch rechtswidrige Handlungen kommen die Vorschriften des Artikels 778., und in dem Falle des von dem Schiffer zur Abwendung oder Verringerung eines Verlustes nach Maaßgabe des dritten Absatzes des Artikels 504. bewirkten Verkaufs die Vorschriften des Artikels 767. Ziffer 2., und wenn derjenige, für dessen Rechnung der Verkauf geschehen ist, das Kaufgeld einzieht, der Artikel 776. zur Anwendung.

Elfter Titel.

Von der Versicherung gegen die Gefahren der Seeschiffahrt.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

Artikel **782.** Jedes in Geld schätzbare Interesse, welches Jemand daran hat, daß Schiff oder Ladung die Gefahren der Seeschiffahrt bestehe, kann Gegenstand der Seeversicherung sein.

Artikel **783.** Es können insbesondere versichert werden:
das Schiff;
die Fracht;
die Ueberfahrtsgelder;
die Güter;
die Bodmereigelder;
die Havereigelder;
andere Forderungen, zu deren Deckung Schiff, Fracht, Ueberfahrtsgelder oder Güter dienen;
der von der Ankunft der Güter am Bestimmungsort erwartete Gewinn (imaginaire Gewinn);
die zu verdienende Provision;
die von dem Versicherer übernommene Gefahr (Rückversicherung).

In der einen dieser Versicherungen ist die andere nicht enthalten.

Artikel **784.** Die Heuerforderung des Schiffers und der Schiffsmannschaft kann nicht versichert werden.

Artikel **785.** Der Versicherungsnehmer kann entweder sein eigenes Interesse (Versicherung für eigene Rechnung), oder das Interesse eines Dritten (Versicherung für fremde Rechnung), und in dem letzteren Falle mit oder ohne Bezeichnung der Person des Versicherten unter Versicherung bringen.

Es kann im Vertrage auch unbestimmt gelassen werden, ob die Versicherung für eigene oder für fremde Rechnung genommen wird (für Rechnung „wen es angeht"). Ergiebt sich bei einer Versicherung für Rechnung „wen es angeht", daß dieselbe für fremde Rechnung genommen ist, so kommen die Vorschriften über die Versicherung für fremde Rechnung zur Anwendung.

Die Versicherung gilt als für eigene Rechnung des Versicherungsnehmers geschlossen, wenn der Vertrag nicht ergiebt, daß sie für fremde Rechnung oder für Rechnung „wen es angeht" genommen ist.

Artikel **786.** Die Versicherung für fremde Rechnung ist für den Versicherer nur dann verbindlich, wenn entweder der Versicherungsnehmer zur Eingehung derselben von dem Versicherten beauftragt war, oder wenn der Mangel eines solchen Auftrages von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschlusse des Vertrages dem Versicherer angezeigt wird.

Ist die Anzeige unterlassen, so kann der Mangel des Auftrages dadurch nicht ersetzt werden, daß der Versicherte die Versicherung nachträglich genehmigt.

Ist die Anzeige erfolgt, so ist die Verbindlichkeit der Versicherung für den Versicherer von der nachträglichen Genehmigung des Versicherten nicht abhängig.

Der Versicherer, für welchen nach den Bestimmungen dieses Artikels der Versicherungsvertrag unverbindlich ist, hat, selbst wenn er die Unverbindlichkeit des Vertrages geltend macht, gleichwohl auf die volle Prämie Anspruch.

Artikel **787.** Ist die Versicherung von einem Bevollmächtigten, von einem Geschäftsführer ohne Auftrag, oder von einem sonstigen Vertreter des Versicherten in dessen Namen geschlossen, so ist im Sinne dieses Gesetzbuchs weder der Vertreter Versicherungsnehmer, noch die Versicherung selbst eine Versicherung für fremde Rechnung.

Im Zweifel wird angenommen, daß selbst die auf das Interesse eines benannten Dritten sich beziehende Versicherung eine Versicherung für fremde Rechnung ist.

Artikel **788.** Der Versicherer ist verpflichtet, eine von ihm unterzeichnete schriftliche Urkunde (Polize) über den Versicherungsvertrag dem Versicherungsnehmer auf dessen Verlangen auszuhändigen.

Artikel **789.** Auf die Gültigkeit des Versicherungsvertrages hat es keinen Einfluß, daß zur Zeit des Abschlusses desselben die Möglichkeit des Eintritts eines zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen, oder daß der zu ersetzende Schaden bereits eingetreten ist.

Waren jedoch beide Theile von dem Sachverhältnisse unterrichtet, so ist der Vertrag als Versicherungsvertrag ungültig.

Wußte nur der Versicherer, daß die Möglichkeit des Eintritts eines zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen sei, oder wußte nur der Versicherungsnehmer, daß der zu ersetzende Schaden schon eingetreten sei, so ist der Vertrag für den anderen, von dem Sachverhältnisse nicht unterrichteten Theil unverbindlich. Im zweiten Falle hat der Versicherer, selbst wenn er die Unverbindlichkeit des Vertrages geltend macht, gleichwohl auf die volle Prämie Anspruch.

Im Falle der Vertrag für den Versicherungsnehmer durch einen Vertreter abgeschlossen wird, kommt die Vorschrift des zweiten Absatzes des Artikels 810., im Falle der Versicherung für fremde Rechnung die Vorschrift des Artikels 811. und im Falle der Versicherung mehrerer Gegenstände oder einer Gesammtheit von Gegenständen die Vorschrift des Artikels 814. zur Anwendung.

Artikel **790.** Der volle Werth des versicherten Gegenstandes ist der Versicherungswerth.

Die Versicherungssumme kann den Versicherungswerth nicht übersteigen.

Soweit die Versicherungssumme den Versicherungswerth übersteigt (Ueberversicherung), hat die Versicherung keine rechtliche Geltung.

Artikel **791.** Uebersteigt im Falle einer gleichzeitigen Abschließung verschiedener Versicherungsverträge der Gesammtbetrag der Versicherungssummen den Versicherungswerth, so haften alle Versicherer zusammen nur in Höhe des Versicherungswerthes, und zwar jeder einzelne für so viele Prozente des Versicherungswerthes, als seine Versicherungssumme Prozente des Gesammtbetrages der Versicherungssummen bildet. Hierbei wird im Zweifel vermuthet, daß die Verträge gleichzeitig abgeschlossen sind.

Mehrere Versicherungsverträge, worüber eine gemeinschaftliche Polize ertheilt ist, ingleichen mehrere Versicherungsverträge, welche an demselben Tage abgeschlossen sind, gelten als gleichzeitig abgeschlossen.

Artikel **792.** Wird ein Gegenstand, welcher bereits zum vollen Werthe versichert ist, nochmals versichert, so hat die spätere Versicherung insoweit keine rechtliche Geltung, als der Gegenstand auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr bereits versichert ist (Doppelversicherung).

Ist durch die frühere Versicherung nicht der volle Werth versichert, so gilt

die spätere Versicherung, insoweit sie auf dieselbe Zeit und gegen dieselbe Gefahr genommen ist, nur für den noch nicht versicherten Theil des Werthes.

Artikel **793.** Die spätere Versicherung hat jedoch ungeachtet der Eingehung der früheren Versicherung rechtliche Geltung:

1) wenn bei dem Abschlusse des späteren Vertrages mit dem Versicherer vereinbart wird, daß demselben die Rechte aus der früheren Versicherung abzutreten seien;
2) wenn die spätere Versicherung unter der Bedingung geschlossen wird, daß der Versicherer nur insoweit hafte, als der Versicherte sich an den früheren Versicherer wegen Zahlungsunfähigkeit desselben nicht zu erholen vermöge oder die frühere Versicherung nicht zu Recht bestehe;
3) wenn der frühere Versicherer mittelst Verzichtanzeige seiner Verpflichtung insoweit entlassen wird, als zur Vermeidung einer Doppelversicherung nöthig ist, und der spätere Versicherer bei Eingehung der späteren Versicherung hiervon benachrichtigt wird. Dem früheren Versicherer gebührt in diesem Falle, obschon er von seiner Verpflichtung befreit wird, gleichwohl die volle Prämie.

Artikel **794.** Im Falle der Doppelversicherung hat nicht die zuerst genommene, sondern die später genommene Versicherung rechtliche Geltung, wenn die frühere Versicherung für fremde Rechnung ohne Auftrag genommen ist, die spätere dagegen von dem Versicherten selbst genommen wird, sofern in einem solchen Falle der Versicherte entweder bei Eingehung der späteren Versicherung von der früheren noch nicht unterrichtet war, oder bei Eingehung der späteren Versicherung dem Versicherer anzeigt, daß er die frühere Versicherung zurückweise.

Die Rechte des früheren Versicherers in Ansehung der Prämie bestimmen sich in diesen Fällen nach den Vorschriften der Artikel 900. und 901.

Artikel **795.** Sind mehrere Versicherungen gleichzeitig oder nach einander geschlossen worden, so hat ein späterer Verzicht auf die gegen den einen Versicherer begründeten Rechte keinen Einfluß auf die Rechte und Verpflichtungen der übrigen Versicherer.

Artikel **796.** Wenn die Versicherungssumme den Versicherungswerth nicht erreicht, so haftet der Versicherer im Falle eines theilweisen Schadens für den Betrag desselben nur nach Verhältniß der Versicherungssumme zum Versicherungswerth.

Artikel **797.** Wird durch Vereinbarung der Parteien der Versicherungswerth auf eine bestimmte Summe (Taxe) festgestellt (taxirte Polize), so ist die Taxe unter den Parteien für den Versicherungswerth maaßgebend.

Der Versicherer ist jedoch befugt, eine Herabsetzung der Taxe zu fordern, wenn er beweist, daß dieselbe wesentlich übersetzt sei; ist imaginairer Gewinn taxirt, so hat er im Falle der Anfechtung der Taxe zu beweisen, daß dieselbe den zur Zeit des Abschlusses des Vertrages nach kaufmännischer Berechnung möglicher Weise zu erwartenden Gewinn überstiegen habe.

Eine Polize mit der Bestimmung: „vorläufig taxirt" wird, so lange die Taxe nicht in eine feste verwandelt ist, einer nicht taxirten Polize (offenen Polize) gleichgeachtet.

Bei der Versicherung von Fracht ist die Taxe in Bezug auf einen von dem Versicherer zu ersetzenden Schaden nur dann maaßgebend, wenn dieses besonders bedungen ist[289]).

---

[289]) Vgl. Art. 882 Abs. 2.

Artikel **798.** Wenn in einem Vertrage mehrere Gegenstände oder eine Gesammtheit von Gegenständen unter einer Versicherungssumme begriffen, aber für einzelne derselben besondere Taxen vereinbart sind, so gelten die Gegenstände, welche besonders taxirt sind, auch als abgesondert versichert.

Artikel **799.** Als Versicherungswerth des Schiffs gilt, wenn die Parteien nicht eine andere Grundlage für die Schätzung vereinbart haben, der Werth, welchen das Schiff in dem Zeitpunkt hat, in welchem die Gefahr für den Versicherer zu laufen beginnt.

Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn der Versicherungswerth des Schiffs taxirt ist.

Artikel **800.** Die Ausrüstungskosten, die Heuer und die Versicherungskosten können zugleich mit dem Schiff oder besonders versichert werden, insoweit sie nicht bereits durch die Versicherung der Bruttofracht versichert sind. Dieselben gelten nur dann als mit dem Schiff versichert, wenn es vereinbart ist.

Artikel **801.** Die Fracht[290]) kann bis zu ihrem Bruttobetrage versichert werden, insoweit sie nicht bereits durch die Versicherung der Ausrüstungskosten, der Heuer und der Versicherungskosten versichert ist.

Als Versicherungswerth der Fracht gilt der Betrag der in den Frachtverträgen bedungenen Fracht, und wenn eine bestimmte Fracht nicht bedungen ist, oder insoweit Güter für Rechnung des Rheders verschifft sind, der Betrag der üblichen Fracht (Artikel 620.).

Artikel **802.** Ist bei der Versicherung der Fracht nicht bestimmt, ob dieselbe ganz oder ob nur ein Theil derselben versichert sei, so gilt die ganze Fracht als versichert.

Ist nicht bestimmt, ob die Brutto- oder Nettofracht versichert sei, so gilt die Bruttofracht als versichert.

Wenn die Fracht der Hinreise und die Fracht der Zurückreise unter einer Versicherungssumme versichert sind und nicht bestimmt ist, welcher Theil der Versicherungssumme auf die Fracht der Hinreise und welcher Theil auf die Fracht der Zurückreise falle, so wird die Hälfte derselben auf die Fracht der Hinreise, die Hälfte auf die Fracht der Zurückreise gerechnet.

Artikel **803.** Als Versicherungswerth der Güter gilt, wenn die Parteien nicht eine andere Grundlage für die Schätzung vereinbart haben, derjenige Werth, welchen die Güter am Ort und zur Zeit der Abladung haben, unter Hinzurechnung aller Kosten bis an Bord einschließlich der Versicherungskosten.

Die Fracht, sowie die Kosten während der Reise und am Bestimmungsort werden nur hinzugerechnet, sofern es vereinbart ist.

Die Bestimmungen dieses Artikels kommen auch dann zur Anwendung, wenn der Versicherungswerth der Güter taxirt ist.

Artikel **804.** Sind die Ausrüstungskosten oder die Heuer, sei es selbstständig, sei es durch Versicherung der Bruttofracht, versichert, oder sind bei der Versicherung von Gütern die Fracht oder die Kosten während der Reise und am Bestimmungsort versichert, so leistet der Versicherer für denjenigen Theil derselben keinen Ersatz, welcher in Folge eines Unfalls erspart wird.

Artikel **805.** Bei der Versicherung von Gütern ist der imaginaire Gewinn

---

[290]) Vgl. Art. 678.

oder die Provision, selbst wenn der Versicherungswerth der Güter taxirt ist, als mitversichert nur anzusehen, sofern es im Vertrage bestimmt ist.

Ist im Falle der Mitversicherung des imaginairen Gewinnes der Versicherungswerth taxirt, aber nicht bestimmt, welcher Theil der Taxe auf den imaginairen Gewinn sich beziehe, so wird angenommen, daß zehn Prozent der Taxe auf den imaginairen Gewinn fallen. Wenn im Falle der Mitversicherung des imaginairen Gewinnes der Versicherungswerth nicht taxirt ist, so werden als imaginairer Gewinn zehn Prozent des Versicherungswerthes der Güter (Artikel 803.) als versichert betrachtet.

Die Bestimmungen des zweiten Absatzes kommen auch im Falle der Mitversicherung der Provision mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der zehn Prozent zwei Prozent treten.

Artikel **806.** Ist der imaginaire Gewinn oder die Provision selbstständig versichert, der Versicherungswerth jedoch nicht taxirt, so wird im Zweifel angenommen, daß die Versicherungssumme zugleich als Taxe des Versicherungswerthes gelten soll.

Artikel **807.** Die Bodmereigelder können einschließlich der Bodmereiprämie für den Bodmereigläubiger versichert werden.

Ist bei der Versicherung von Bodmereigeldern nicht angegeben, welche Gegenstände verbodmet sind, so wird angenommen, daß Bodmereigelder auf Schiff, Fracht und Ladung versichert seien. Wenn in Wirklichkeit nicht alle diese Gegenstände verbodmet sind, so kann nur der Versicherer auf die vorstehende Bestimmung sich berufen.

Artikel **808.** Hat der Versicherer seine Verpflichtungen erfüllt, so tritt er, insoweit er einen Schaden vergütet hat, dessen Erstattung der Versicherte von einem Dritten zu fordern befugt ist, jedoch unbeschadet der Bestimmungen im zweiten Absatze des Artikels 778. und im zweiten Absatze des Artikel 781., in die Rechte des Versicherten gegen den Dritten.

Der Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer, wenn er es verlangt, auf dessen Kosten eine beglaubigte Anerkennungsurkunde über den Eintritt in die Rechte gegen den Dritten zu ertheilen.

Der Versicherte ist verantwortlich für jede Handlung, durch welche er jene Rechte beeinträchtigt.

Artikel **809.** Ist eine Forderung versichert, zu deren Deckung eine den Gefahren der See ausgesetzte Sache dient, so ist der Versicherte im Fall eines Schadens verpflichtet, dem Versicherer, nachdem dieser seine Verpflichtungen erfüllt hat, seine Rechte gegen den Schuldner insoweit abzutreten, als der Versicherer Ersatz geleistet hat.

Der Versicherte ist nicht verpflichtet, die ihm gegen den Schuldner zustehenden Rechte geltend zu machen, bevor er den Versicherer in Anspruch nimmt.

Zweiter Abschnitt.

Anzeigen bei dem Abschlusse des Vertrages.

Artikel **810.** Der Versicherungsnehmer ist sowohl im Falle der Versicherung für eigene Rechnung als im Falle der Versicherung für fremde Rechnung verpflichtet, bei dem Abschlusse des Vertrages dem Versicherer alle ihm bekannten Umstände anzuzeigen, welche wegen ihrer Erheblichkeit für die Beurtheilung der von dem Versicherer zu tragenden Gefahr geeignet sind, auf den Entschluß des

letzteren, sich auf den Vertrag überhaupt oder unter denselben Bestimmungen einzulassen, Einfluß zu üben.

Wenn der Vertrag für den Versicherungsnehmer durch einen Vertreter desselben abgeschlossen wird, so sind auch die dem Vertreter bekannten Umstände anzuzeigen.

Artikel **811.** Im Falle der Versicherung für fremde Rechnung müssen dem Versicherer bei dem Abschlusse des Vertrages auch diejenigen Umstände angezeigt werden, welche dem Versicherten selbst oder einem Zwischenbeauftragten bekannt sind.

Die Kenntniß des Versicherten oder eines Zwischenbeauftragten kommt jedoch nicht in Betracht, wenn der Umstand denselben so spät bekannt wird, daß sie den Versicherungsnehmer ohne Anwendung außergewöhnlicher Maaßregeln vor Abschluß des Vertrages nicht mehr davon benachrichtigen können.

Die Kenntniß des Versicherten kommt auch dann nicht in Betracht, wenn die Versicherung ohne Auftrag und ohne Wissen desselben genommen ist.

Artikel **812.** Wenn die in den beiden vorstehenden Artikeln bezeichnete Verpflichtung nicht erfüllt wird, so ist der Vertrag für den Versicherer unverbindlich.

Diese Vorschrift findet jedoch keine Anwendung, wenn der nicht angezeigte Umstand dem Versicherer bekannt war, oder als ihm bekannt vorausgesetzt werden durfte.

Artikel **813.** Wird von dem Versicherungsnehmer bei dem Abschlusse des Vertrages in Bezug auf einen erheblichen Umstand (Artikel 810.) eine unrichtige Anzeige gemacht, so ist der Vertrag für den Versicherer unverbindlich, es sei denn, daß diesem die Unrichtigkeit der Anzeige bekannt war.

Diese Bestimmung kommt zur Anwendung ohne Unterschied, ob die Anzeige wissentlich oder aus Irrthum, ob sie mit oder ohne Verschulden unrichtig gemacht ist.

Artikel **814.** Wird bei einer Versicherung mehrerer Gegenstände oder einer Gesammtheit von Gegenständen den Vorschriften der Artikel 810. bis 813. in Ansehung eines Umstandes zuwidergehandelt, welcher nur einen Theil der versicherten Gegenstände betrifft, so bleibt der Vertrag für den Versicherer in Ansehung des übrigen Theils verbindlich. Der Vertrag ist jedoch auch in Ansehung dieses Theils für den Versicherer unverbindlich, wenn erhellet, daß der letztere denselben allein unter denselben Bestimmungen nicht versichert haben würde.

Artikel **815.** Dem Versicherer gebührt in den Fällen der Artikel 810. bis 814., selbst wenn er die gänzliche oder theilweise Unverbindlichkeit des Vertrages geltend macht, gleichwohl die volle Prämie[291]).

Dritter Abschnitt.

Verpflichtungen des Versicherten aus dem Versicherungsvertrage.

Artikel **816.** Die Prämie ist, sofern nicht ein Anderes vereinbart ist, sofort nach dem Abschlusse des Vertrages und, wenn eine Polize verlangt wird, gegen Auslieferung der Polize zu zahlen.

Zur Zahlung der Prämie ist der Versicherungsnehmer verpflichtet.

Wenn bei der Versicherung für fremde Rechnung der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig geworden ist und die Prämie von dem Versicherten noch nicht

---

[291]) Vgl. jedoch Art. 901.

erhalten hat, so kann der Versicherer auch den Versicherten auf Zahlung der Prämie in Anspruch nehmen.

Artikel **817.** Wird statt der versicherten Reise, bevor die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat[292]), eine andere Reise angetreten, so ist der Versicherer bei der Versicherung von Schiff und Fracht von jeder Haftung frei, bei anderen Versicherungen trägt der Versicherer die Gefahr für die andere Reise nur dann, wenn die Veränderung der Reise weder von dem Versicherten, noch im Auftrage oder mit Genehmigung desselben bewirkt ist.

Wird die versicherte Reise verändert, nachdem die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hat, so haftet der Versicherer nicht für die nach der Veränderung der Reise eintretenden Unfälle. Er haftet jedoch für diese Unfälle, wenn die Veränderung weder von dem Versicherten, noch im Auftrage oder mit Genehmigung desselben bewirkt, oder wenn sie durch einen Nothfall verursacht ist, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat.

Die Reise ist verändert, sobald der Entschluß, dieselbe nach einem anderen Bestimmungshafen zu richten, zur Ausführung gebracht wird, sollten auch die Wege nach beiden Bestimmungshäfen sich noch nicht geschieden haben. Diese Vorschrift gilt sowohl für die Fälle des ersten, als für die Fälle des zweiten Absatzes dieses Artikels.

Artikel **818.** Wenn von dem Versicherten oder im Auftrage oder mit Genehmigung desselben der Antritt oder die Vollendung der Reise ungebührlich verzögert, von dem der versicherten Reise entsprechenden Wege abgewichen oder ein Hafen angelaufen wird, dessen Angehung als in der versicherten Reise begriffen nicht erachtet werden kann, oder wenn der Versicherte in anderer Weise eine Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr veranlaßt, namentlich eine in dieser Beziehung ertheilte besondere Zusage nicht erfüllt, so haftet der Versicherer nicht für die später sich ereignenden Unfälle.

Diese Wirkung tritt jedoch nicht ein:

1) wenn erhellet, daß die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr keinen Einfluß auf den späteren Unfall hat üben können;
2) wenn die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr, nachdem die Gefahr für den Versicherer bereits zu laufen begonnen hat, durch einen Nothfall verursacht ist, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat;
3) wenn der Schiffer zu der Abweichung von dem Wege durch das Gebot der Menschlichkeit genöthigt ist.

Artikel **819.** Wird bei dem Abschlusse des Vertrages der Schiffer bezeichnet, so ist in dieser Bezeichnung allein noch nicht die Zusage enthalten, daß der benannte Schiffer auch die Führung des Schiffs behalten werde.

Artikel **820.** Bei der Versicherung von Gütern haftet der Versicherer für keinen Unfall, wenn und insoweit die Beförderung derselben nicht mit dem zum Transport bestimmten Schiff geschieht. Er haftet jedoch nach Maaßgabe des Vertrages, wenn die Güter, nachdem die Gefahr für ihn bereits zu laufen begonnen hat, ohne Auftrag und ohne Genehmigung des Versicherten in anderer Art als mit dem zum Transport bestimmten Schiff weiter befördert werden, oder

[292]) Vgl. Art. 827 ff.

wenn dies in Folge eines Unfalls geschieht, es sei denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat.

Artikel **821.** Bei der Versicherung von Gütern ohne Bezeichnung des Schiffs oder der Schiffe (in unbestimmten oder unbenannten Schiffen) muß der Versicherte, sobald er Nachricht erhält, in welches Schiff versicherte Güter abgeladen sind, diese Nachricht dem Versicherer mittheilen.

Im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung haftet der Versicherer für keinen Unfall, welcher den abgeladenen Gütern zustößt.

Artikel **822.** Jeder Unfall muß, sobald der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, wenn dieser von der Versicherung Kenntniß hat, Nachricht von dem Unfall erhält, dem Versicherer angezeigt werden, widrigenfalls der Versicherer befugt ist, von der Entschädigungssumme den Betrag abzuziehen, um welchen dieselbe bei rechtzeitiger Anzeige sich gemindert hätte.

Artikel **823.** Der Versicherte ist verpflichtet, wenn ein Unfall sich zuträgt, sowohl für die Rettung der versicherten Sachen, als für die Abwendung größerer Nachtheile thunlichst zu sorgen.

Er hat jedoch, wenn thunlich, über die erforderlichen Maaßregeln vorher mit dem Versicherer Rücksprache zu nehmen.

Vierter Abschnitt.

Umfang der Gefahr.

Artikel **824.** Der Versicherer trägt alle Gefahren, welchen Schiff oder Ladung während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind, soweit nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen oder durch Vertrag ein Anderes bestimmt ist.

Er trägt insbesondere:

1) die Gefahr der Elementarereignisse und der sonstigen Seeunfälle, selbst wenn diese durch das Verschulden eines Dritten veranlaßt sind, als: Eindringen des Seewassers, Strandung, Schiffbruch, Sinken, Feuer, Explosion, Blitz, Erdbeben, Beschädigung durch Eis u. s. w.;
2) die Gefahr des Krieges und der Verfügungen von hoher Hand;
3) Die Gefahr des auf Antrag eines Dritten verhängten, von dem Versicherten nicht verschuldeten Arrestes;
4) die Gefahr des Diebstahls, sowie die Gefahr des Seeraubes, der Plünderung und sonstiger Gewaltthätigkeiten;
5) die Gefahr der Verbodmung der versicherten Güter zur Fortsetzung der Reise oder der Verfügung über dieselben durch Verkauf oder durch Verwendung zu gleichem Zweck (Artikel 507. bis 510. 734.);
6) die Gefahr der Unredlichkeit oder des Verschuldens einer Person der Schiffsbesatzung, sofern daraus für den versicherten Gegenstand ein Schaden entsteht;
7) die Gefahr des Zusammenstoßes von Schiffen und zwar ohne Unterschied, ob der Versicherte in Folge des Zusammenstoßes unmittelbar oder ob er mittelbar dadurch einen Schaden erleidet, daß er den einem Dritten zugefügten Schaden zu ersetzen hat.

Artikel **825.** Dem Versicherer fallen die nachstehend bezeichneten Schäden nicht zur Last:

1) bei der Versicherung von Schiff oder Fracht:
   der Schaden, welcher daraus entsteht, daß das Schiff in einem nicht

seetüchtigen Zustande oder nicht gehörig ausgerüstet oder bemannt oder ohne die erforderlichen Papiere (Artikel 480.) in See gesandt ist;
der Schaden, welcher außer dem Falle des Zusammenstoßes von Schiffen daraus entsteht, daß der Rheder für den durch eine Person der Schiffsbesatzung einem Dritten zugefügten Schaden haften muß (Artikel 451. und 452.);

2) bei einer auf das Schiff sich beziehenden Versicherung:
der Schaden an Schiff und Zubehör, welcher nur eine Folge der Abnutzung des Schiffs im gewöhnlichen Gebrauch ist;
der Schaden an Schiff und Zubehör, welcher nur durch Alter, Fäulniß oder Wurmfraß verursacht wird;

3) bei einer auf Güter oder Fracht sich beziehenden Versicherung der Schaden, welcher durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage u. dgl., oder durch mangelhafte Verpackung der Güter entsteht oder an diesen durch Ratten oder Mäuse verursacht wird; wenn jedoch die Reise durch einen Unfall, für welchen der Versicherer haftet, ungewöhnlich verzögert wird, so hat der Versicherer den unter dieser Ziffer bezeichneten Schaden in dem Maaße zu ersetzen, in welchem die Verzögerung dessen Ursache ist;

4) der Schaden, welcher in einem Verschulden des Versicherten sich gründet, und bei der Versicherung von Gütern oder imaginairem Gewinn auch der Schaden, welcher durch ein dem Ablader, Empfänger oder Kargadeur in dieser ihrer Eigenschaft zur Last fallendes Verschulden entsteht.

Artikel **826.** Die Verpflichtung des Versicherers zum Ersatze eines Schadens tritt auch dann ein, wenn dem Versicherten ein Anspruch auf dessen Vergütung gegen den Schiffer oder eine andere Person zusteht. Der Versicherte kann sich wegen Ersatzes des Schadens zunächst an den Versicherer halten. Er hat jedoch dem Versicherer die zur wirksamen Verfolgung eines solchen Anspruchs etwa erforderliche Hülfe zu gewähren, auch für die Sicherstellung des Anspruchs durch Einbehaltung der Fracht, Auswirkung der Beschlagnahme des Schiffs oder in sonst geeigneter Weise auf Kosten des Versicherers die nach den Umständen angemessene Sorge zu tragen (Artikel 823.).

Artikel **827.** Bei der Versicherung des Schiffs für eine Reise beginnt die Gefahr für den Versicherer mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballastes angefangen wird, oder, wenn weder Ladung noch Ballast einzunehmen ist, mit dem Zeitpunkt der Abfahrt des Schiffs. Sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung der Ladung oder des Ballastes im Bestimmungshafen beendigt ist.

Wird die Löschung von dem Versicherten ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung beendigt sein würde, falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte.

Wird vor Beendigung der Löschung für eine neue Reise Ladung oder Ballast eingenommen, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballastes begonnen wird.

Artikel **828.** Sind Güter, imaginairer Gewinn oder die von verschifften Gütern zu verdienende Provision versichert, so beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter zum Zweck der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge vom Lande scheiden; sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter im Bestimmungshafen wieder an das Land gelangen.

Wird die Löschung von dem Versicherten oder bei der Versicherung von Gütern oder imaginairem Gewinn von dem Versicherten oder von einer der im Artikel 825. unter Ziffer 4. bezeichneten Personen ungebührlich verzögert, so endet die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung beendigt sein würde, falls ein solcher Verzug nicht stattgefunden hätte.

Bei der Einladung und Ausladung trägt der Versicherer die Gefahr der ortsgebräuchlichen Benutzung von Leichterfahrzeugen.

Artikel **829.** Bei der Versicherung der Fracht beginnt und endet die Gefahr in Ansehung der Unfälle, welchen das Schiff und dadurch die Fracht ausgesetzt ist, mit demselben Zeitpunkt, in dem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffs für dieselbe Reise beginnen und enden würde, in Ansehung der Unfälle, welchen die Güter ausgesetzt sind und dadurch die Fracht ausgesetzt ist, mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung der Güter für dieselbe Reise beginnen und enden würde.

Bei der Versicherung von Ueberfahrtsgeldern beginnt und endet die Gefahr mit demselben Zeitpunkt, in welchem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffs beginnen und enden würde.

Der Versicherer von Fracht- und Ueberfahrtsgeldern haftet für einen Unfall, von welchem das Schiff betroffen wird, nur insoweit, als Fracht- oder Ueberfahrtsverträge bereits abgeschlossen sind, und wenn der Rheder Güter für seine Rechnung verschifft, nur insoweit, als dieselben zum Zweck der Einladung in das Schiff oder in die Leichterfahrzeuge bereits vom Lande geschieden sind.

Artikel **830.** Bei der Versicherung von Bodmerei- und Havereigeldern beginnt die Gefahr mit dem Zeitpunkt, in welchem die Gelder vorgeschossen sind, oder wenn der Versicherte selbst die Havereigelder verausgabt hat, mit dem Zeitpunkt, in welchem dieselben verwendet sind; sie endet mit dem Zeitpunkt, in welchem sie bei einer Versicherung der Gegenstände, welche verbodmet oder worauf die Havereigelder verwendet sind, enden würde.

Artikel **831.** Die begonnene Gefahr läuft für den Versicherer während der bedungenen Zeit oder der versicherten Reise ununterbrochen fort. Der Versicherer trägt insbesondere die Gefahr auch während des Aufenthalts in einem Noth- oder Zwischenhafen und im Falle der Versicherung für die Hin- und Rückreise während des Aufenthalts des Schiffs in dem Bestimmungshafen der Hinreise.

Müssen die Güter einstweilen gelöscht werden oder wird das Schiff zur Reparatur an das Land gebracht, so trägt der Versicherer die Gefahr auch während die Güter oder das Schiff sich am Lande befinden.

Artikel **832.** Wenn nach dem Beginn der Gefahr die versicherte Reise freiwillig oder gezwungen aufgegeben wird, so tritt in Ansehung der Beendigung der Gefahr der Hafen, in welchem die Reise beendigt wird, an die Stelle des Bestimmungshafens.

Werden die Güter, nachdem die Reise des Schiffs aufgegeben ist, in anderer Art als mit dem zum Transport bestimmten Schiff nach dem Bestimmungshafen weiter befördert, so läuft in Betreff derselben die begonnene Gefahr fort, auch wenn die Weiterbeförderung ganz oder zum Theil zu Lande geschieht. Der Versicherer trägt in solchen Fällen zugleich die Kosten der früheren Löschung, die Kosten der einstweiligen Lagerung und die Mehrkosten der Weiterbeförderung, auch wenn diese zu Lande erfolgt.

Artikel **833.** Die Artikel 831. und 832. gelten nur unbeschadet der in den Artikeln 818. und 820. enthaltenen Vorschriften.

Artikel **834.** Ist die Dauer der Versicherung nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt, so wird die Zeit nach dem Kalender und der Tag von Mitternacht zu Mitternacht berechnet. Der Versicherer trägt die Gefahr während des Anfangstages und Schlußtages.

Bei der Berechnung der Zeit ist der Ort, wo das Schiff sich befindet, maaßgebend.

Artikel **835.** Wenn im Falle der Versicherung des Schiffs auf Zeit dasselbe bei dem Ablauf der im Vertrage festgesetzten Versicherungszeit unterweges ist, so gilt die Versicherung in Ermangelung einer entgegenstehenden Vereinbarung als verlängert bis zur Ankunft des Schiffs im nächsten Bestimmungshafen und, falls in diesem gelöscht wird, bis zur Beendigung der Löschung (Artikel 827.). Der Versicherte ist jedoch befugt, die Verlängerung durch eine dem Versicherer, so lange das Schiff noch nicht unterweges ist, kundzugebende Erklärung auszuschließen.

Im Falle der Verlängerung hat der Versicherte für die Dauer derselben und, wenn die Verschollenheit des Schiffs eintritt, bis zum Ablauf der Verschollenheitsfrist die vereinbarte Zeitprämie fort zu entrichten.

Ist die Verlängerung ausgeschlossen, so kann der Versicherer, wenn die Verschollenheitsfrist über die Versicherungszeit hinausläuft, auf Grund der Verschollenheit nicht in Anspruch genommen werden.

Artikel **836.** Bei einer Versicherung nach einem oder dem anderen unter mehreren Häfen ist dem Versicherten gestattet, einen dieser Häfen zu wählen; bei einer Versicherung nach einem und einem anderen oder nach einem und mehreren anderen Häfen ist der Versicherte zum Besuch eines jeden der bezeichneten Häfen befugt.

Artikel **837.** Wenn die Versicherung nach mehreren Häfen geschlossen oder dem Versicherten das Recht vorbehalten ist, mehrere Häfen anzulaufen, so ist dem Versicherten nur gestattet, die Häfen nach der vereinbarten oder in Ermangelung einer Vereinbarung nach der den Schiffahrtsverhältnissen entsprechenden Reihenfolge zu besuchen; er ist jedoch zum Besuch aller einzelnen Häfen nicht verpflichtet.

Die in der Polize enthaltene Reihenfolge wird, insoweit nicht ein Anderes erhellet, als die vereinbarte angesehen.

Artikel **838.** Dem Versicherer fallen zur Last:

1) die Beiträge zur großen Haverei mit Einschluß derjenigen, welche der Versicherte selbst wegen eines von ihm erlittenen Schadens zu tragen hat; die in Gemäßheit der Artikel 637. und 734. nach den Grundsätzen der großen Haverei zu beurtheilenden Beiträge werden den Beiträgen zur großen Haverei gleich geachtet;
2) die Aufopferungen, welche zur großen Haverei gehören würden, wenn das Schiff Güter und zwar andere als Güter des Rheders an Bord gehabt hätte;
3) die sonstigen zur Rettung sowie zur Abwendung größerer Nachtheile nothwendig oder zweckmäßig aufgewendeten Kosten (Artikel 823.), selbst wenn die ergriffenen Maaßregeln erfolglos geblieben sind[293]);
4) die zur Ermittelung und Feststellung des dem Versicherer zur Last fallenden

[293]) Vgl. Art. 844 Abs. 2.

Schadens erforderlichen Kosten, insbesondere die Kosten der Besichtigung, der Abschätzung, des Verkaufs und der Anfertigung der Dispache[293]).

Artikel **839.** In Ansehung der Beiträge zur großen Haverei und der nach den Grundsätzen der großen Haverei zu beurtheilenden Beiträge bestimmen sich die Verpflichtungen des Versicherers nach der am gehörigen Ort im Inlande oder im Auslande, im Einklange mit dem am Ort der Aufmachung geltenden Rechte aufgemachten Dispache. Insbesondere ist der Versicherte, welcher einen zur großen Haverei gehörenden Schaden erlitten hat, nicht berechtigt, von dem Versicherer mehr als den Betrag zu fordern, zu welchem der Schaden in der Dispache berechnet ist; andererseits haftet der Versicherer für diesen ganzen Betrag, ohne daß namentlich der Versicherungswerth maaßgebend ist.

Auch kann der Versicherte, wenn der Schaden nach dem am Ort der Aufmachung geltenden Recht als große Haverei nicht anzusehen ist, den Ersatz des Schadens von dem Versicherer nicht aus dem Grunde fordern, weil der Schaden nach einem anderen Rechte, insbesondere nach dem Rechte des Versicherungsorts, große Haverei sei.

Artikel **840.** Der Versicherer haftet jedoch nicht für die im vorstehenden Artikel erwähnten Beiträge, insoweit dieselben in einem Unfall sich gründen, für welchen der Versicherer nach dem Versicherungsvertrage nicht haftet.

Artikel **841.** Ist die Dispache von einer durch Gesetz oder Gebrauch dazu berufenen Person aufgemacht, so kann der Versicherer dieselbe wegen Nichtübereinstimmung mit dem am Ort der Aufmachung geltenden Recht und der dadurch bewirkten Benachtheiligung des Versicherten nicht anfechten, es sei denn, daß der Versicherte durch mangelhafte Wahrnehmung seiner Rechte die Benachtheiligung verschuldet hat.

Dem Versicherten liegt jedoch ob, die Ansprüche gegen die zu seinem Nachtheil Begünstigten dem Versicherer abzutreten.

Dagegen ist der Versicherer befugt, in allen Fällen die Dispache dem Versicherten gegenüber insoweit anzufechten, als ein von dem Versicherten selbst erlittener Schaden, für welchen ihm nach dem am Ort der Aufmachung der Dispache geltenden Rechte eine Vergütung nicht gebührt hätte, gleichwohl als große Haverei behandelt worden ist.

Artikel **842.** Wegen eines von dem Versicherten erlittenen, zur großen Haverei gehörenden oder nach den Grundsätzen der letzteren zu beurtheilenden Schadens haftet der Versicherer, wenn die Einleitung des die Feststellung und Vertheilung des Schadens bezweckenden ordnungsmäßigen Verfahrens stattgefunden hat, in Ansehung der Beiträge, welche dem Versicherten zu entrichten sind, nur insoweit, als der Versicherte die ihm gebührende Vergütung auch im Rechtswege, sofern er diesen füglich betreten konnte, nicht erhalten hat.

Artikel **843.** Ist die Einleitung des Verfahrens ohne Verschulden des Versicherten unterblieben, so kann derselbe den Versicherer wegen des ganzen Schadens nach Maaßgabe des Versicherungsvertrages unmittelbar in Anspruch nehmen.

Artikel **844.** Der Versicherer haftet für den Schaden nur bis auf Höhe der Versicherungssumme.

Er hat jedoch die im Artikel 838. unter Ziffer 3. und 4. erwähnten Kosten vollständig zu erstatten, wenngleich die hiernach im Ganzen zu zahlende Vergütung die Versicherungssumme übersteigt.

Sind in Folge eines Unfalls solche Kosten bereits aufgewendet, z. B. Loskaufs- oder Reklamekosten verausgabt, oder sind zur Wiederherstellung oder Ausbesserung der durch den Unfall beschädigten Sache bereits Verwendungen geschehen, z. B. zu einem solchen Zwecke Havereigelder verausgabt, oder sind von dem Versicherten Beiträge zur großen Haverei bereits entrichtet, oder ist eine persönliche Verpflichtung des Versicherten zur Entrichtung solcher Beiträge bereits entstanden, und ereignet sich später ein neuer Unfall, so haftet der Versicherer für den durch den späteren Unfall entstehenden Schaden bis auf Höhe der ganzen Versicherungssumme ohne Rücksicht auf die ihm zur Last fallenden früheren Aufwendungen und Beiträge.

Artikel **845.** Der Versicherer ist nach Eintritt eines Unfalls berechtigt, durch Zahlung der vollen Versicherungssumme von allen weiteren Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsvertrage sich zu befreien, insbesondere von der Verpflichtung, die Kosten zu erstatten, welche zur Rettung, Erhaltung und Wiederherstellung der versicherten Sachen erforderlich sind.

War zur Zeit des Eintritts des Unfalls ein Theil der versicherten Sachen der vom Versicherer zu tragenden Gefahr bereits entzogen, so hat der Versicherer, welcher von dem Rechte dieses Artikels Gebrauch macht, den auf jenen Theil fallenden Theil der Versicherungssumme nicht zu entrichten.

Der Versicherer erlangt durch Zahlung der Versicherungssumme keinen Anspruch auf die versicherten Sachen.

Ungeachtet der Zahlung der Versicherungssumme bleibt der Versicherer zum Ersatze derjenigen Kosten verpflichtet, welche auf die Rettung, Erhaltung oder Wiederherstellung der versicherten Sachen verwendet sind, bevor seine Erklärung, von dem Rechte Gebrauch zu machen, dem Versicherten zugegangen ist.

Artikel **846.** Der Versicherer muß seinen Entschluß, daß er von dem im Artikel 845. bezeichneten Rechte Gebrauch machen wolle, bei Verlust dieses Rechts dem Versicherten spätestens am dritten Tage nach Ablauf desjenigen Tages erklären, an welchem ihm der Versicherte nicht allein den Unfall unter Bezeichnung der Beschaffenheit und unmittelbaren Folgen desselben angezeigt, sondern auch alle sonstigen auf den Unfall sich beziehenden Umstände mitgetheilt hat, soweit die letzteren dem Versicherten bekannt sind.

Artikel **847.** Im Falle nicht zum vollen Werthe versichert ist, haftet der Versicherer für die im Artikel 838. unter Ziff. 1. bis 4. erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten nur nach Verhältniß der Versicherungssumme zum Versicherungswerth.

Artikel **848.** Die Verpflichtung des Versicherers, einen Schaden zu ersetzen, wird dadurch nicht wieder aufgehoben oder geändert, daß später in Folge einer Gefahr, welche der Versicherer nicht zu tragen hat, ein neuer Schaden und selbst ein Totalverlust eintritt.

Artikel **849.** Besondere Havereien, wenn sie ohne die Kosten der Ermittelung und Feststellung des Schadens (Artikel 838. Ziff. 4.) drei Prozent des Versicherungswerths nicht übersteigen, hat der Versicherer nicht zu ersetzen, wenn sie aber mehr als drei Prozent betragen, ohne Abzug der drei Prozent zu vergüten.

Ist das Schiff auf Zeit oder auf mehrere Reisen versichert, so sind die drei Prozent für jede einzelne Reise zu berechnen. Der Begriff der Reise bestimmt sich nach der Vorschrift des Artikels 760.

Artikel **850.** Die im Artikel 838. unter Ziffer 1. bis 3. erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten muß der Versicherer ersetzen, auch wenn sie drei Prozent des Versicherungswerths nicht erreichen. Dieselben kommen jedoch bei der Ermittelung der im Artikel 849. bezeichneten drei Prozent nicht in Berechnung.

Artikel **851.** Ist vereinbart, daß der Versicherer von bestimmten Prozenten frei sein soll, so kommen die in den Artikeln 849. und 850. enthaltenen Vorschriften mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der dort erwähnten drei Prozent die im Vertrage angegebene Anzahl von Prozenten tritt.

Artikel **852.** Ist vereinbart, daß der Versicherer die Kriegsgefahr nicht übernehme, auch die Versicherung rücksichtlich der übrigen Gefahren nur bis zum Eintritt einer Kriegsbelästigung dauern solle — welche Vereinbarung namentlich angenommen wird, wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei von Kriegsmolest" abgeschlossen ist — so endet die Gefahr für den Versicherer mit dem Zeitpunkt, in welchem die Kriegsgefahr auf die Reise Einfluß zu üben beginnt, insbesondere also, wenn der Antritt oder die Fortsetzung der Reise durch Kriegsschiffe, Kaper oder Blokade behindert oder zur Vermeidung der Kriegsgefahr aufgeschoben wird, wenn das Schiff aus einem solchen Grunde von seinem Wege abweicht, oder wenn der Schiffer durch Kriegsbelästigung die freie Führung des Schiffs verliert.

Artikel **853.** Ist vereinbart, daß der Versicherer zwar nicht die Kriegsgefahr übernehme, alle übrigen Gefahren aber auch nach Eintritt einer Kriegsbelästigung tragen solle — welche Vereinbarung namentlich angenommen wird, wenn der Vertrag mit der Klausel: „nur für Seegefahr" abgeschlossen ist — so endet die Gefahr für den Versicherer erst mit der Kondemnation der versicherten Sache, oder sobald sie geendet hätte, wenn die Kriegsgefahr nicht ausgenommen worden wäre; der Versicherer haftet aber nicht für die zunächst durch Kriegsgefahr verursachten Schäden, also insbesondere nicht:

für Konfiskation durch kriegführende Mächte;

für Nehmung, Beschädigung, Vernichtung und Plünderung durch Kriegsschiffe und Kaper;

für die Kosten, welche entstehen aus der Anhaltung und Reklamirung, aus der Blokade des Aufenthaltshafens oder der Zurückweisung von einem blokirten Hafen, oder aus dem freiwilligen Aufenthalt wegen Kriegsgefahr;

für die nachstehenden Folgen eines solchen Aufenthalts: Verderb und Verminderung der Güter, Kosten und Gefahr ihrer Entlöschung und Lagerung, Kosten ihrer Weiterbeförderung.

Im Zweifel wird angenommen, daß ein eingetretener Schaden durch Kriegsgefahr nicht verursacht sei.

Artikel **854.** Wenn der Vertrag mit der Klausel: „für behaltene Ankunft" abgeschlossen ist, so endet die Gefahr für den Versicherer schon mit dem Zeitpunkt, in welchem das Schiff im Bestimmungshafen am gebräuchlichen oder gehörigen Platze den Anker hat fallen lassen oder befestigt ist.

Auch haftet der Versicherer nur:

1) bei der auf das Schiff sich beziehenden Versicherung, wenn entweder ein Totalverlust[294]) eintritt, oder wenn das Schiff abandonnirt (Artikel 865.)

[294]) Vgl. Art. 858 ff.

oder in Folge eines Unfalles vor Erreichung des Bestimmungshafens wegen Reparaturunfähigkeit oder wegen Reparaturunwürdigkeit verkauft wird (Artikel 877.);

2) bei der auf Güter sich beziehenden Versicherung, wenn die Güter oder ein Theil derselben in Folge eines Unfalles den Bestimmungshafen nicht erreichen, insbesondere wenn sie vor Erreichung desselben in Folge eines Unfalles verkauft werden. Erreichen die Güter den Bestimmungshafen, so haftet der Versicherer weder für eine Beschädigung noch für einen Verlust, welcher Folge einer Beschädigung ist.

Ueberdies hat der Versicherer in keinem Falle die in dem Artikel 838. unter Ziffer 1. bis 4. erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten zu tragen.

Artikel **855.** Wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei von Beschädigung außer im Strandungsfall" abgeschlossen ist, so haftet der Versicherer nicht für einen Schaden, welcher aus einer Beschädigung entstanden ist, ohne Unterschied, ob derselbe in einer Werthsverringerung oder in einem gänzlichen oder theilweisen Verluste und insbesondere darin besteht, daß die versicherten Güter gänzlich verdorben und in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört den Bestimmungshafen erreichen oder während der Reise wegen Beschädigung und drohenden Verderbs verkauft worden sind, es sei denn, daß das Schiff oder das Leichterfahrzeug, worin die versicherten Güter sich befinden, gestrandet ist. Der Strandung werden folgende Seeunfälle gleich geachtet: Kentern, Sinken, Zerbrechen des Rumpfes, Scheitern und jeder Seeunfall, wodurch das Schiff oder Leichterfahrzeug reparaturunfähig geworden ist.

Hat eine Strandung oder ein dieser gleich zu achtender anderer Seeunfall sich ereignet, so haftet der Versicherer für jede drei Prozent übersteigende (Artikel 849.) Beschädigung, welche in Folge eines solchen Seeunfalls entstanden ist, nicht aber für eine sonstige Beschädigung. Es wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, daß eine Beschädigung, welche möglicherweise Folge des eingetretenen Seeunfalls sein kann, in Folge desselben entstanden ist.

Für jeden Schaden, welcher nicht aus einer Beschädigung entstanden ist, haftet der Versicherer, ohne Unterschied, ob eine Strandung oder ein anderer der erwähnten Unfälle sich zugetragen hat oder nicht, in derselben Weise, als wenn der Vertrag ohne die Klausel abgeschlossen wäre. Jedenfalls haftet er für die im Artikel 838. unter Ziffer 1. 2. und 4. erwähnten Beiträge, Aufopferungen und Kosten, für die darin unter Ziffer 3. erwähnten Kosten aber nur dann, wenn sie zur Abwendung eines ihm zur Last fallenden Verlustes verausgabt sind.

Eine Beschädigung, welche erweislich ohne Selbstentzündung durch Feuer oder durch Löschung eines solchen Feuers, oder durch Beschießen entstanden ist, wird als eine solche Beschädigung, von welcher der Versicherer durch die Klausel befreit wird, nicht angesehen.

Artikel **856.** Wenn der Vertrag mit der Klausel: „frei von Bruch außer im Strandungsfall" abgeschlossen ist, so finden die Bestimmungen des vorstehenden Artikels mit der Maaßgabe Anwendung, daß der Versicherer für Bruch insoweit haftet, als er nach dem vorstehenden Artikel für Beschädigung aufkommt.

Artikel **857.** Eine Strandung im Sinne der Artikel 855. und 856. ist vorhanden, wenn das Schiff unter nicht gewöhnlichen Verhältnissen der Schiffahrt auf den Grund festgeräth und entweder

nicht wieder flott wird, oder

zwar wieder flott wird, jedoch entweder

1) nur unter Anwendung ungewöhnlicher Maaßregeln, als: Kappen der Masten, Werfen oder Löschung eines Theiles der Ladung und dergleichen, oder durch den Eintritt einer ungewöhnlich hohen Fluth, nicht aber ausschließlich durch Anwendung gewöhnlicher Maaßregeln, als: Winden auf den Anker, Backstellen der Segel und dergleichen, oder
2) erst nachdem das Schiff durch das Festgerathen einen erheblichen Schaden am Schiffskörper erlitten hat.

Fünfter Abschnitt.

Umfang des Schadens.

Artikel **858.** Ein Totalverlust des Schiffs oder der Güter liegt vor, wenn das Schiff oder die Güter zu Grunde gegangen oder dem Versicherten ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen sind, namentlich wenn sie unrettbar gesunken oder in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit zerstört oder für gute Prise erklärt sind. Ein Totalverlust des Schiffs wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß einzelne Theile des Wracks oder des Inventars gerettet sind.

Artikel **859.** Ein Totalverlust in Ansehung der Fracht liegt vor, wenn die ganze Fracht verloren gegangen ist.

Artikel **860.** Ein Totalverlust in Ansehung des imaginairen Gewinnes oder in Ansehung der Provision, welche von der Ankunft der Güter am Bestimmungsorte erwartet werden, liegt vor, wenn die Güter den Bestimmungsort nicht erreicht haben.

Artikel **861.** Ein Totalverlust in Ansehung der Bodmerei- oder Havereigelder liegt vor, wenn die Gegenstände, welche verbodmet oder für welche die Havereigelder vorgeschossen oder verausgabt sind, entweder von einem Totalverluste oder dergestalt von anderen Unfällen betroffen sind, daß in Folge der dadurch herbeigeführten Beschädigungen, Verbodmungen oder sonstigen Belastungen zur Deckung jener Gelder nichts übrig geblieben ist.

Artikel **862.** Im Falle des Totalverlustes hat der Versicherer die Versicherungssumme zum vollen Betrage zu zahlen, jedoch unbeschadet der nach Vorschrift des Artikels 804. etwa zu machenden Abzüge.

Artikel **863.** Ist im Falle des Totalverlustes vor der Zahlung der Versicherungssumme etwas gerettet, so kommt der Erlös des Geretteten von der Versicherungssumme in Abzug. War nicht zum vollen Werthe versichert, so wird nur ein verhältnißmäßiger Theil des Geretteten von der Versicherungssumme abgezogen.

Mit der Zahlung der Versicherungssumme gehen die Rechte des Versicherten an der versicherten Sache auf den Versicherer über.

Erfolgt erst nach der Zahlung der Versicherungssumme eine vollständige oder theilweise Rettung, so hat auf das nachträglich Gerettete nur der Versicherer Anspruch. War nicht zum vollen Werthe versichert, so gebührt dem Versicherer nur ein verhältnißmäßiger Theil des Geretteten.

Artikel **864.** Sind bei einem Totalverluste in Ansehung des imaginairen Gewinnes (Artikel 860.) die Güter während der Reise so günstig verkauft, daß der Reinerlös mehr beträgt, als der Versicherungswerth der Güter, oder ist für dieselben, wenn sie in Fällen der großen Haverei aufgeopfert sind, oder wenn

dafür nach Maaßgabe der Artikel 612. und 613. Ersatz geleistet werden muß, mehr als jener Werth vergütet, so kommt von der Versicherungssumme des imaginairen Gewinnes der Ueberschuß in Abzug.

Artikel 865. Der Versicherte ist befugt, die Zahlung der Versicherungssumme zum vollen Betrage gegen Abtretung der in Betreff des versicherten Gegenstandes ihm zustehenden Rechte in folgenden Fällen zu verlangen (Abandon):

1) wenn das Schiff verschollen ist;
2) wenn der Gegenstand der Versicherung dadurch bedroht ist, daß das Schiff oder die Güter unter Embargo gelegt, von einer kriegführenden Macht aufgebracht, auf andere Weise durch Verfügung von hoher Hand angehalten oder durch Seeräuber genommen und während einer Frist von sechs, neun oder zwölf Monaten nicht freigegeben sind, je nachdem die Aufbringung, Anhaltung oder Nehmung geschehen ist:
   a) in einem Europäischen Hafen oder in einem Europäischen Meere oder in einem, wenn auch nicht zu Europa gehörenden Theile des Mittelländischen, Schwarzen oder Azowschen Meeres, oder
   b) in einem anderen Gewässer, jedoch diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Kap Horn, oder
   c) in einem Gewässer jenseits des einen jener Vorgebirge.

Die Fristen werden von dem Tage an berechnet, an welchem dem Versicherer der Unfall durch den Versicherten angezeigt ist (Artikel 822.).

Artikel 866. Ein Schiff, welches eine Reise angetreten hat, ist als verschollen anzusehen, wenn es innerhalb der Verschollenheitsfrist den Bestimmungshafen nicht erreicht hat, auch innerhalb dieser Frist den Betheiligten keine Nachrichten über dasselbe zugegangen sind.

Die Verschollenheitsfrist beträgt:

1) wenn sowohl der Abgangshafen als der Bestimmungshafen ein Europäischer Hafen ist, bei Segelschiffen sechs, bei Dampfschiffen vier Monate;
2) wenn entweder nur der Abgangshafen oder nur der Bestimmungshafen ein nichteuropäischer Hafen ist, falls derselbe diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung und des Kap Horn belegen ist, bei Segel- und Dampfschiffen neun Monate, falls derselbe jenseits des einen jener Vorgebirge belegen ist, bei Segel- und Dampfschiffen zwölf Monate;
3) wenn sowohl der Abgangs- als der Bestimmungshafen ein nichteuropäischer Hafen ist, bei Segel- und Dampfschiffen sechs, neun oder zwölf Monate, je nachdem die Durchschnittsdauer der Reise nicht über zwei oder nicht über drei oder mehr als drei Monate beträgt.

Im Zweifel ist die längere Frist abzuwarten.

Artikel 867. Die Verschollenheitsfrist wird von dem Tage an berechnet, an welchem das Schiff die Reise angetreten hat. Sind jedoch seit dessen Abgange Nachrichten von demselben angelangt, so wird von dem Tage an, bis zu welchem die letzte Nachricht reicht, diejenige Frist berechnet, welche maaßgebend sein würde, wenn das Schiff von dem Punkt, an welchem es nach sicherer Nachricht zuletzt sich befunden hat, abgegangen wäre.

Artikel 868. Die Abandonerklärung muß dem Versicherer innerhalb der Abandonfrist zugegangen sein.

Die Abandonfrist beträgt sechs Monate, wenn im Falle der Verschollenheit (Artikel 865. Ziff. 1.) der Bestimmungshafen ein Europäischer Hafen ist und

wenn im Falle der Aufbringung, Anhaltung oder Nehmung (Artikel 865. Ziff. 2.) der Unfall in einem Europäischen Hafen oder in einem Europäischen Meere oder in einem, wenn auch nicht zu Europa gehörenden Theile des Mittelländischen, Schwarzen oder Azowschen Meeres sich zugetragen hat. In den übrigen Fällen beträgt die Abandonfrist neun Monate. Die Abandonfrist beginnt mit dem Ablaufe der in den Artikeln 865. und 866. bezeichneten Fristen.

Bei der Rückversicherung beginnt die Abandonfrist mit dem Ablaufe des Tages, an welchem dem Rückversicherten von dem Versicherten der Abandon erklärt worden ist.

Artikel **869.** Nach Ablauf der Abandonfrist ist der Abandon unstatthaft, unbeschadet des Rechts des Versicherten, nach Maaßgabe der sonstigen Grundsätze Vergütung eines Schadens in Anspruch zu nehmen.

Ist im Falle der Verschollenheit des Schiffs die Abandonfrist versäumt, so kann der Versicherte zwar den Ersatz eines Totalschadens fordern; er muß jedoch, wenn die versicherte Sache wieder zum Vorschein kommt, und sich dabei ergiebt, daß ein Totalverlust nicht vorliegt, auf Verlangen des Versicherers gegen Verzicht des letzteren auf die in Folge Zahlung der Versicherungssumme nach Artikel 863. ihm zustehenden Rechte die Versicherungssumme erstatten und mit dem Ersatze eines etwa erlittenen Partialschadens sich begnügen.

Artikel **870.** Die Abandonerklärung muß, um gültig zu sein, ohne Vorbehalt oder Bedingung erfolgen und auf den ganzen versicherten Gegenstand sich erstrecken, soweit dieser zur Zeit des Unfalls den Gefahren der See ausgesetzt war.

Wenn jedoch nicht zum vollen Werthe versichert war, so ist der Versicherte nur den verhältnißmäßigen Theil des versicherten Gegenstandes zu abandonniren verpflichtet.

Die Abandonerklärung ist unwiderruflich.

Artikel **871.** Die Abandonerklärung ist ohne rechtliche Wirkung, wenn die Thatsachen, auf welche sie gestützt wird, sich nicht bestätigen oder zur Zeit der Mittheilung der Erklärung nicht mehr bestehen. Dagegen bleibt sie für beide Theile verbindlich, wenn auch später Umstände sich ereignen, deren früherer Eintritt das Recht zum Abandon ausgeschlossen haben würde.

Artikel **872.** Durch die Abandonerklärung gehen auf den Versicherer alle Rechte über, welche dem Versicherten in Ansehung des abandonnirten Gegenstandes zustanden.

Der Versicherte hat dem Versicherer Gewähr zu leisten wegen der auf dem abandonnirten Gegenstande zur Zeit der Abandonerklärung haftenden dinglichen Rechte, es sei denn, daß diese in Gefahren sich gründen, wofür der Versicherer nach dem Versicherungsvertrage aufzukommen hatte.

Wird das Schiff abandonnirt, so gebührt dem Versicherer desselben die Nettofracht der Reise, auf welcher der Unfall sich zugetragen hat, soweit die Fracht erst nach der Abandonerklärung verdient ist. Dieser Theil der Fracht wird nach den für die Ermittelung der Distanzfracht geltenden Grundsätzen berechnet.

Den hiernach für den Versicherten entstehenden Verlust hat, wenn die Fracht selbstständig versichert ist, der Versicherer der letzteren zu tragen.

Artikel **873.** Die Zahlung der Versicherungssumme kann erst verlangt werden, nachdem die zur Rechtfertigung des Abandons dienenden Urkunden dem Versicherer mitgetheilt sind und eine angemessene Frist zur Prüfung derselben ab-

gelaufen ist. Wird wegen Verschollenheit des Schiffs abandonnirt, so gehören zu den mitzutheilenden Urkunden glaubhafte Bescheinigungen über die Zeit, in welcher das Schiff den Abgangshafen verlassen hat, und über die Nichtankunft desselben im Bestimmungshafen während der Verschollenheitsfrist.

Der Versicherte ist verpflichtet, bei der Abandonerklärung, soweit er dazu im Stande ist, dem Versicherer anzuzeigen, ob und welche andere, den abandonnirten Gegenstand betreffende Versicherungen genommen sind, und ob und welche Bodmereischulden oder sonstige Belastungen darauf haften. Ist die Anzeige unterblieben, so kann der Versicherer die Zahlung der Versicherungssumme so lange verweigern, bis die Anzeige nachträglich geschehen ist; wenn eine Zahlungsfrist bedungen ist, so beginnt dieselbe erst mit dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige nachgeholt ist.

Artikel **874.** Der Versicherte ist verpflichtet, auch nach der Abandonerklärung für die Rettung der versicherten Sachen und für die Abwendung größerer Nachtheile nach Vorschrift des Artikels 823. und zwar so lange zu sorgen, bis der Versicherer selbst dazu im Stande ist.

Erfährt der Versicherte, daß ein für verloren erachteter Gegenstand wieder zum Vorschein gekommen ist, so muß er dies dem Versicherer sofort anzeigen und ihm auf Verlangen die zur Erlangung oder Verwerthung des Gegenstandes erforderliche Hülfe leisten.

Die Kosten hat der Versicherer zu ersetzen; auch hat derselbe den Versicherten auf Verlangen mit einem angemessenen Vorschusse zu versehen.

Artikel **875.** Der Versicherte muß dem Versicherer, wenn dieser die Rechtmäßigkeit des Abandons anerkennt, auf Verlangen und auf Kosten desselben über den nach Artikel 872. durch die Abandonerkärung eingetretenen Uebergang der Rechte eine beglaubigte Anerkennungsurkunde (Abandonrevers) ertheilen und die auf die abandonnirten Gegenstände sich beziehenden Urkunden ausliefern.

Artikel **876.** Bei einem partiellen Schaden am Schiff besteht der Schaden in dem nach Vorschrift der Artikel 711. und 712. zu ermittelnden Betrage der Reparaturkosten, soweit diese die Beschädigungen betreffen, welche dem Versicherer zur Last fallen.

Artikel **877.** Ist die Reparaturunfähigkeit oder Reparaturunwürdigkeit des Schiffs (Artikel 444.) auf dem im Artikel 499. vorgeschriebenen Wege festgestellt, so ist der Versicherte dem Versicherer gegenüber befugt, das Schiff oder das Wrack zum öffentlichen Verkaufe zu bringen, und besteht im Falle des Verkaufs der Schaden in dem Unterschiede zwischen dem Reinerlöse und dem Versicherungswerthe.

Die übernommene Gefahr endet für den Versicherer erst mit dem Verkaufe des Schiffs oder des Wracks; auch haftet der Versicherer für den Eingang des Kaufpreises.

Bei der zur Ermittelung der Reparaturunwürdigkeit des Schiffs erforderlichen Feststellung des Werthes desselben im unbeschädigten Zustande bleibt dessen Versicherungswerth, gleichviel ob dieser taxirt ist oder nicht, außer Betracht.

Artikel **878.** Der Beginn der Reparatur schließt die Ausübung des in dem vorhergehenden Artikel dem Versicherten eingeräumten Rechts nicht aus, wenn erst später erhebliche Schäden entdeckt werden, welche dem Versicherten ohne sein Verschulden unbekannt geblieben waren.

Macht der Versicherte von dem Rechte nachträglich Gebrauch, so muß der

Versicherer die bereits aufgewendeten Reparaturkosten insoweit besonders vergüten, als durch die Reparatur bei dem Verkaufe des Schiffs ein höherer Erlös erzielt worden ist.

Artikel 879. Bei Gütern, welche beschädigt in dem Bestimmungshafen ankommen, ist durch Vergleichung des Bruttowerthes, den sie daselbst im beschädigten Zustande wirklich haben, mit dem Bruttowerthe, welchen sie dort im unbeschädigten Zustande haben würden, zu ermitteln, wie viele Prozente des Werthes der Güter verloren sind. Eben so viele Prozente des Versicherungswerthes sind als der Betrag des Schadens anzusehen.

Die Ermittelung des Werthes, welchen die Güter im beschädigten Zustande haben, erfolgt durch öffentlichen Verkauf oder, wenn der Versicherer einwilligt, durch Abschätzung. Die Ermittelung des Werthes, welchen die Güter im unbeschädigten Zustande haben würden, geschieht nach Maaßgabe der Bestimmungen des ersten und zweiten Absatzes des Artikels 612.

Der Versicherer hat außerdem die Besichtigungs-, Abschätzungs- und Verkaufskosten zu tragen.

Artikel 880. Ist ein Theil der Güter auf der Reise verloren gegangen, so besteht der Schaden in eben so vielen Prozenten des Versicherungswerthes, als Prozente des Werthes der Güter verloren gegangen sind.

Artikel 881. Wenn Güter auf der Reise in Folge eines Unfalls verkauft worden sind, so besteht der Schaden in dem Unterschiede zwischen dem nach Abzug der Fracht, Zölle und Verkaufskosten sich ergebenden Reinerlöse der Güter und deren Versicherungswerthe.

Die übernommene Gefahr endet für den Versicherer erst mit dem Verkauf der Güter; auch haftet der Versicherer für den Eingang des Kaufpreises.

Die Bestimmungen der Artikel 838. bis 842. werden durch die Vorschriften dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 882. Bei partiellem Verluste der Fracht besteht der Schaden in demjenigen Theile der bedungenen oder in deren Ermangelung der üblichen Fracht, welcher verloren gegangen ist.

Ist die Fracht taxirt und die Taxe nach Vorschrift des vierten Absatzes des Artikels 797. in Bezug auf einen von dem Versicherer zu ersetzenden Schaden maaßgebend, so besteht der Schaden in eben so vielen Prozenten der Taxe, als Prozente der bedungenen oder üblichen Fracht verloren sind.

Artikel 883. Bei imaginairem Gewinne oder Provision, welche von der Ankunft der Güter erwartet werden, besteht der Schaden, wenn die Güter im beschädigten Zustande ankommen, in eben so vielen Prozenten des als Gewinn oder Provision versicherten Betrages, als der nach Artikel 879. zu ermittelnde Schaden an den Gütern Prozente des Versicherungswerthes der letzteren beträgt.

Hat ein Theil der Güter den Bestimmungshafen nicht erreicht, so besteht der Schaden in eben so vielen Prozenten des als Gewinn oder Provision versicherten Betrages, als der Werth des in dem Bestimmungshafen nicht angelangten Theils der Güter Prozente des Werthes aller Güter beträgt.

Wenn bei der Versicherung des imaginairen Gewinnes in Ansehung des nicht angelangten Theiles der Güter die Voraussetzungen des Artikels 864. vorhanden sind, so kommt von dem Schaden der im Artikel 864. bezeichnete Ueberschuß in Abzug.

Artikel 884. Bei Bodmerei- oder Havereigeldern besteht im Falle eines partiellen Verlustes der Schaden in dem Ausfalle, welcher darin sich gründet, daß der Gegenstand, welcher verbodmet, oder für welchen die Havereigelder vorgeschossen oder verausgabt sind, zur Deckung der Bodmerei- oder Havereigelder in Folge späterer Unfälle nicht mehr genügt.

Artikel 885. Der Versicherer hat den nach den Artikeln 876. bis 884. zu berechnenden Schaden vollständig zu vergüten, wenn zum vollen Werthe versichert war, jedoch unbeschadet der Vorschrift des Artikels 804.; war nicht zum vollen Werthe versichert, so hat er nach Maaßgabe des Artikels 796. nur einen verhältnißmäßigen Theil dieses Schadens zu vergüten.

Sechster Abschnitt.
Bezahlung des Schadens.

Artikel 886. Der Versicherte hat, um den Ersatz eines Schadens fordern zu können, eine Schadensberechnung dem Versicherer mitzutheilen.

Er muß zugleich durch genügende Beläge dem Versicherer darthun:

1) sein Interesse;
2) daß der versicherte Gegenstand den Gefahren der See ausgesetzt worden ist;
3) den Unfall, worauf der Anspruch gestützt wird;
4) den Schaden und dessen Umfang.

Artikel 887. Bei der Versicherung für fremde Rechnung hat außerdem der Versicherte sich darüber auszuweisen, daß er dem Versicherungsnehmer zum Abschlusse des Vertrages Auftrag ertheilt hat. Ist die Versicherung ohne Auftrag geschlossen (Artikel 786.), so muß der Versicherte die Umstände darthun, aus welchen hervorgeht, daß die Versicherung in seinem Interesse genommen ist.

Artikel 888. Als genügende Beläge sind anzusehen im Allgemeinen solche Beläge, welche im Handelsverkehr namentlich wegen der Schwierigkeit der Beschaffung anderer Beweise nicht beanstandet zu werden pflegen, insbesondere

1) zum Nachweise des Interesse:
   bei der Versicherung des Schiffs die üblichen Eigenthumsurkunden;
   bei der Versicherung von Gütern die Fakturen und Konnossemente, insofern nach Inhalt derselben der Versicherte zur Verfügung über die Güter befugt erscheint;
   bei der Versicherung der Fracht die Chartepartien und Konnossemente;
2) zum Nachweise der Verladung der Güter die Konnossemente;
3) zum Nachweise des Unfalls die Verklarung und das Schiffsjournal (Artikel 488. und 494.), in Kondemnationsfällen das Erkenntniß des Prisengerichts, in Verschollenheitsfällen glaubhafte Bescheinigungen über die Zeit in welcher das Schiff den Abgangshafen verlassen hat und über die Nichtankunft desselben im Bestimmungshafen während der Verschollenheitsfrist;
4) zum Nachweise des Schadens und dessen Umfanges die den Gesetzen oder Gebräuchen des Orts der Schadensermittelung entsprechenden Besichtigungs-, Abschätzungs- und Versteigerungsurkunden, sowie die Kostenanschläge der Sachverständigen, ferner die quittirten Rechnungen über die ausgeführten Reparaturen und andere Quittungen über geleistete Zahlungen; in Ansehung eines partiellen Schadens am Schiff (Artikel 876. 877.) genügen jedoch die Besichtigungs- und Abschätzungsurkunden, sowie die Kostenanschläge nur dann, wenn die etwaigen Schäden, welche in Abnutzung, Alter, Fäulniß oder Wurmfraß sich gründen, gehörig aus-

geschieden sind, und wenn zugleich, soweit es ausführbar war, solche Sachverständige zugezogen worden sind, welche entweder ein- für allemal obrigkeitlich bestellt oder von dem Ortsgericht oder dem Landeskonsul[294a]) und in deren Ermangelung oder, sofern deren Mitwirkung sich nicht erlangen ließe, von einer anderen Behörde besonders ernannt waren.

Artikel 889.[295]) Auch im Falle eines Rechtsstreits ist den im Artikel 888. bezeichneten Urkunden in der Regel und, insofern nicht besondere Umstände Bedenken erregen, Beweiskraft beizulegen.

Artikel **890.** Eine Vereinbarung, wodurch der Versicherte von dem Nachweise der im Artikel 886. erwähnten Umstände oder eines Theiles derselben befreit wird, ist gültig, jedoch unbeschadet des Rechts des Versicherers, das Gegentheil zu beweisen.

Die bei der Versicherung von Gütern getroffene Vereinbarung, daß das Konnossement nicht zu produziren sei, befreit nur von dem Nachweise der Verladung.

Artikel **891.** Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist der Versicherungsnehmer ohne Beibringung einer Vollmacht des Versicherten legitimirt, über die Rechte, welche in dem Versicherungsvertrage für den Versicherten ausbedungen sind, zu verfügen, sowie die Versicherungsgelder zu erheben und einzuklagen. Diese Bestimmung gilt jedoch im Falle der Ertheilung einer Polize nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Polize beibringt.

Ist die Versicherung ohne Auftrag genommen, so bedarf der Versicherungsnehmer zur Erhebung oder Einklagung der Versicherungsgelder der Zustimmung des Versicherten.

Artikel **892.** Im Falle der Ertheilung einer Polize hat der Versicherer die Versicherungsgelder dem Versicherten zu zahlen, wenn dieser die Polize beibringt.

Artikel **893.** Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet, die Polize dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Konkursmasse desselben auszuliefern, bevor er wegen der gegen den Versicherten in Bezug auf den versicherten Gegenstand ihm zustehenden Ansprüche befriedigt ist[296]). Im Falle eines Schadens kann der Versicherungsnehmer wegen dieser Ansprüche aus der Forderung, welche gegen den Versicherer begründet ist, und nach Einziehung der Versicherungsgelder aus den letzteren vorzugsweise vor dem Versicherten und vor dessen Gläubigern sich befriedigen[120]).

Artikel **894.** Der Versicherer macht sich dem Versicherungsnehmer verantwortlich, wenn er, während dieser noch im Besitze der Polize sich befindet, durch Zahlungen, welche er dem Versicherten oder den Gläubigern oder der Konkursmasse desselben leistet, oder durch Verträge, welche er mit denselben schließt, das in dem Artikel 893. bezeichnete Recht des Versicherungsnehmers beeinträchtigt.

Inwiefern der Versicherer einem Dritten, welchem Rechte aus der Polize eingeräumt sind, sich dadurch verantwortlich macht, daß er über diese Rechte Verträge schließt oder Versicherungsgelder zahlt, ohne die Polize sich zurückgeben zu lassen oder dieselbe mit der erforderlichen Bemerkung zu versehen, bestimmt sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Artikel **895.** Wird der Versicherer auf Zahlung der Versicherungsgelder

---

[294a]) Bezw. Bundeskonsul (vgl. Anm. 179a S. 881).

[295]) Vgl. Anm. 16 S. 798. Für die Beweiskraft der Urkunden sind jetzt die Bestimmungen in §§ 259, 260, 381 ff. der Civilprozeßordnung v. 30. Januar 1877 (Nr. 1166) maßgebend.

[296]) Diese Vorschrift ist durch § 117 der Konkursordnung v. 10. Februar 1877 (Nr. 1172) nicht außer Kraft gesetzt (Ges., betr. die Einführung der Konkursordnung, v. 10. Februar 1877 § 3 Abs. 1. Nr. 1173).

in Anspruch genommen, so kann er bei der Versicherung für fremde Rechnung Forderungen, welche ihm gegen den Versicherungsnehmer zustehen, nicht zur Kompensation bringen.

Artikel **896.** Der Versicherte ist befugt, nicht allein die aus einem bereits eingetretenen Unfall ihm zustehenden, sondern auch die künftigen Entschädigungsansprüche einem Dritten abzutreten. Ist eine Polize ertheilt, welche an Order lautet, so kann dieselbe durch Indossament übertragen werden; in Ansehung eines solchen Indossamentes kommen die Vorschriften der Artikel 301. 303. 305. zur Anwendung. Bei der Versicherung für fremde Rechnung ist zur Gültigkeit der ersten Uebertragung das Indossament des Versicherungsnehmers genügend.

Artikel **897.** Wenn nach Ablauf zweier Monate seit der Anzeige des Unfalls die Schadensberechnung (Artikel 886.) ohne Verschulden des Versicherten noch nicht vorgelegt, wohl aber durch ungefähre Ermittelung die Summe festgestellt ist, welche dem Versicherer mindestens zur Last fällt, so hat der letztere diese Summe in Anrechnung auf seine Schuld vorläufig zu zahlen, jedoch nicht vor Ablauf der etwa für die Zahlung der Versicherungsgelder bedungenen Frist. Soll die Zahlungsfrist mit dem Zeitpunkt beginnen, in welchem dem Versicherer die Schadensberechnung mitgetheilt ist, so wird dieselbe im Falle dieses Artikels von der Zeit an berechnet, in welcher dem Versicherer die vorläufige Ermittelung mitgetheilt ist.

Artikel **898.** Der Versicherer hat

1) in Havereifällen zu dem für die Rettung, Erhaltung oder Wiederherstellung der versicherten Sache nöthigen Ausgaben in Anrechnung auf seine später festzustellende Schuld zwei Drittel des ihm zur Last fallenden Betrages,
2) bei Aufbringung des Schiffs oder der Güter den vollen Betrag der ihm zur Last fallenden Kosten des Reklameprozesses, sowie sie erforderlich werden, vorzuschießen.

Siebenter Abschnitt.

Aufhebung der Versicherung und Rückzahlung der Prämie.

Artikel **899.** Wird die Unternehmung, auf welche die Versicherung sich bezieht, ganz oder zum Theil von dem Versicherten aufgegeben, oder wird ohne sein Zuthun die versicherte Sache ganz oder ein Theil derselben der von dem Versicherer übernommenen Gefahr nicht ausgesetzt, so kann die Prämie ganz oder zu dem verhältnißmäßigen Theil bis auf eine dem Versicherer gebührende Vergütung zurückgefordert oder einbehalten werden (Ristorno).

Die Vergütung (Ristornogebühr) besteht, sofern nicht ein anderer Betrag vereinbart oder am Ort der Versicherung üblich ist, in einem halben Prozent der ganzen oder des entsprechenden Theiles der Versicherungssumme, wenn aber die Prämie nicht ein Prozent der Versicherungssumme erreicht, in der Hälfte der ganzen oder des verhältnißmäßigen Theiles der Prämie.

Artikel **900.** Ist die Versicherung wegen Mangels des versicherten Interesse (Artikel 782.) oder wegen Ueberversicherung (Artikel 790.) oder wegen Doppelversicherung (Artikel 792.) unwirksam, und hat sich der Versicherungsnehmer bei dem Abschlusse des Vertrages und im Falle der Versicherung für fremde Rechnung auch der Versicherte bei der Ertheilung des Auftrages in gutem Glauben befunden, so kann die Prämie gleichfalls bis auf die im Artikel 899. bezeichnete Ristornogebühr zurückgefordert oder einbehalten werden.

Artikel **901.** Die Anwendung der Artikel 899. und 900. ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Versicherungsvertrag für den Versicherer wegen Verletzung der Anzeigepflicht oder aus anderen Gründen unverbindlich ist, selbst wenn der Versicherer ungeachtet dieser Unverbindlichkeit auf die volle Prämie Anspruch hätte.

Artikel **902.** Ein Ristorno findet nicht statt, wenn die Gefahr für den Versicherer bereits zu laufen begonnen hat.

Artikel **903.** Wenn der Versicherer zahlungsunfähig geworden ist, so ist der Versicherte befugt, nach seiner Wahl entweder von dem Vertrage zurückzutreten und die ganze Prämie zurückzufordern oder einzubehalten, oder auf Kosten des Versicherers nach Maaßgabe des Artikels 793. eine neue Versicherung zu nehmen. Dieses Recht steht ihm jedoch nicht zu, wenn ihm wegen Erfüllung der Verpflichtungen des Versicherers genügende Sicherheit bestellt wird, bevor er von dem Vertrage zurückgetreten ist oder die neue Versicherung genommen hat.

Artikel **904.** Wird der versicherte Gegenstand veräußert, so können dem Erwerber die dem Versicherten nach dem Versicherungsvertrage auch in Bezug auf künftige Unfälle zustehenden Rechte mit der Wirkung übertragen werden, daß der Erwerber den Versicherer ebenso in Anspruch zu nehmen befugt ist, als wenn die Veräußerung nicht stattgefunden hätte und der Versicherte selbst den Anspruch erhöbe.

Der Versicherer bleibt von der Haftung für die Gefahren befreit, welche nicht eingetreten sein würden, wenn die Veräußerung unterblieben wäre.

Er kann sich nicht nur der Einreden und Gegenforderungen bedienen, welche ihm unmittelbar gegen den Erwerber zustehen, sondern auch derjenigen, welche er dem Versicherten hätte entgegenstellen können, der aus dem Versicherungsvertrage nicht hergeleiteten jedoch nur insofern, als sie bereits vor der Anzeige der Uebertragung entstanden sind.

Durch die vorstehende Bestimmung werden die rechtlichen Wirkungen der mittelst Indossamentes erfolgten Uebertragung einer Polize, welche an Order lautet, nicht berührt.

Artikel **905.** Die Vorschriften des Artikels 904. gelten auch im Falle der Versicherung einer Schiffspart.

Ist das Schiff selbst versichert, so kommen dieselben nur dann zur Anwendung, wenn das Schiff während einer Reise veräußert wird. Anfang und Ende der Reise bestimmen sich nach Artikel 827. Ist das Schiff auf Zeit oder für mehrere Reisen (Artikel 760.) versichert, so dauert die Versicherung im Falle der Veräußerung während einer Reise nur bis zur Entlöschung des Schiffs im nächsten Bestimmungshafen (Artikel 827.).

Zwölfter Titel.
Von der Verjährung.

Artikel **906.** Die im Artikel 757. aufgeführten Forderungen verjähren in einem Jahre. Es beträgt jedoch die Verjährungsfrist zwei Jahre:

1) für die aus den Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen der Schiffsbesatzung, wenn die Entlassung jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung oder des Kap Horn erfolgt ist;
2) für die aus dem Zusammenstoße von Schiffen hergeleiteten Entschädigungsforderungen.

Artikel **907.** Die nach dem vorstehenden Artikel eintretende Verjährung bezieht sich zugleich auf die persönlichen Ansprüche, welche dem Gläubiger etwa gegen den Rheder oder eine Person der Schiffsbesatzung zustehen.

Artikel **908.** Die Verjährung beginnt:

1) in Ansehung der Forderungen der Schiffsbesatzung (Artikel 757. Ziff. 4.) mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das Dienst- oder Heuerverhältniß endet, und falls die Anstellung der Klage früher möglich und zulässig ist, mit dem Ablaufe des Tages, an welchem diese Voraussetzung zutrifft; jedoch kommt das Recht, Vorschuß- und Abschlagszahlungen zu verlangen, für den Beginn der Verjährung nicht in Betracht;
2) in Ansehung der Forderungen wegen Beschädigung oder verspäteter Ablieferung von Gütern und Reise-Effekten (Artikel 757. Ziff. 8. und 10.) und wegen der Beiträge zur großen Haverei (Artikel 757. Ziff. 6.) mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung erfolgt ist, in Ansehung der Forderungen wegen Nichtablieferung von Gütern mit dem Ablaufe des Tages, an welchem das Schiff den Hafen erreicht, wo die Ablieferung erfolgen sollte, und wenn dieser Hafen nicht erreicht wird, mit dem Ablaufe des Tages, an welchem der Betheiligte sowohl hiervon als auch von dem Schaden zuerst Kenntniß gehabt hat;
3) in Ansehung der nicht unter die Ziffer 2. fallenden Forderungen aus dem Verschulden einer Person der Schiffsbesatzung (Artikel 757. Ziff. 10.) mit dem Ablaufe des Tages, an welchem der Betheiligte von dem Schaden Kenntniß erlangt hat, in Ansehung der Entschädigungsforderungen wegen des Zusammenstoßes von Schiffen jedoch mit dem Ablaufe des Tages, an welchem der Zusammenstoß stattgefunden hat;
4) in Ansehung aller anderen Forderungen mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Forderung fällig geworden ist.

Artikel **909.** Ferner verjähren in einem Jahre die auf den Gütern wegen der Fracht nebst allen Nebengebühren, wegen des Liegegeldes, der ausgelegten Zölle und sonstigen Auslagen, wegen der Bodmereigelder, der Beiträge zur großen Haverei und der Bergungs- und Hülfskosten haftenden Forderungen, sowie alle persönlichen Ansprüche gegen die Ladungsbetheiligten und die Forderungen wegen der Ueberfahrtsgelder.

Die Verjährung beginnt in Ansehung der Beiträge zur großen Haverei mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die beitragspflichtigen Güter abgeliefert sind, in Ansehung der übrigen Forderungen mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Fälligkeit eingetreten ist.

Artikel **910.** Es verjähren in fünf Jahren die Forderungen des Versicherers und des Versicherten aus dem Versicherungsvertrage.

Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des letzten Tages des Jahres, in welchem die versicherte Reise beendigt ist, und bei der Versicherung auf Zeit mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Versicherungszeit endet. Sie beginnt, wenn das Schiff verschollen ist, mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Verschollenheitsfrist endet.

Artikel **911.** Eine Forderung, welche nach den Artikeln 906. bis 910. verjährt ist, kann auch im Wege der Kompensation oder sonst als Gegenforderung nicht geltend gemacht werden, wenn sie zur Zeit der Entstehung der anderen Forderung bereits verjährt war.

Inhalt.

Allgemeine Bestimmungen . . . . . (Art. 1— 3.)

Erstes Buch. Vom Handelsstande.
Erster Titel. Von Kaufleuten . . . . . (Art. 4— 11.)
Zweiter Titel. Von dem Handelsregister . . . . . (Art. 12— 14.)
Dritter Titel. Von Handelsfirmen . . . . . (Art. 15— 27.)
Vierter Titel. Von den Handelsbüchern . . . . . (Art. 28— 40.)
Fünfter Titel. Von den Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten . . (Art. 41— 56.)
Sechster Titel. Von den Handlungsgehülfen . . . . . (Art. 57— 65.)
Siebenter Titel. Von den Handelsmäklern oder Sensalen . . . . . (Art. 66— 84.)

Zweites Buch. Von den Handelsgesellschaften.
Erster Titel. Von der offenen Handelsgesellschaft.
Erster Abschnitt. Von der Errichtung der Gesellschaft . . . . (Art. 85— 89.)
Zweiter Abschnitt. Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschafter unter einander . . . . . (Art. 90—109.)
Dritter Abschnitt. Von dem Rechtsverhältniß der Gesellschaft zu dritten Personen . . . . . (Art. 110—122.)
Vierter Abschnitt. Von der Auflösung der Gesellschaft und dem Austreten einzelner Gesellschafter aus derselben . . . . . (Art. 123—132.)
Fünfter Abschnitt. Von der Liquidation der Gesellschaft . . . (Art. 133—145.)
Sechster Abschnitt. Von der Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter . . . . . (Art. 146—149.)
Zweiter Titel. Von der Kommanditgesellschaft.
Erster Abschnitt. Von der Kommanditgesellschaft im Allgemeinen (Art. 150—172.)
Zweiter Abschnitt. Von der Kommanditgesellschaft auf Aktien insbesondere . . . . . (Art. 173—206.)
Dritter Titel. Von der Aktiengesellschaft.
Erster Abschnitt. Allgemeine Grundsätze . . . . . (Art. 207—215.)
Zweiter Abschnitt. Rechtsverhältnisse der Aktionaire . . . . . (Art. 216—226.)
Dritter Abschnitt. Rechte und Pflichten des Vorstandes . . . (Art. 227—241.)
Vierter Abschnitt. Auflösung der Gesellschaft . . . . . (Art. 242—248.)
Fünfter Abschnitt. Schlußbestimmungen . . . . . (Art. 249—249a.)

Drittes Buch. Von der stillen Gesellschaft und von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung.
Erster Titel. Von der stillen Gesellschaft . . . . . (Art. 250—265.)
Zweiter Titel. Von der Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung . . . . . (Art. 266—270.)

Viertes Buch. Von den Handelsgeschäften.
Erster Titel. Von den Handelsgeschäften im Allgemeinen.
Erster Abschnitt. Begriff der Handelsgeschäfte . . . . . (Art. 271—277.)
Zweiter Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen über Handelsgeschäfte . . . . . (Art. 278—316.)
Dritter Abschnitt. Abschließung der Handelsgeschäfte . . . . (Art. 317—323.)
Vierter Abschnitt. Erfüllung der Handelsgeschäfte . . . . . (Art. 324—336.)
Zweiter Titel. Vom Kauf . . . . . (Art. 337—359.)
Dritter Titel. Von dem Kommissionsgeschäft . . . . . (Art. 360—378.)
Vierter Titel. Von dem Speditionsgeschäft . . . . . (Art. 379—389.)
Fünfter Titel. Von dem Frachtgeschäft.
Erster Abschnitt. Vom Frachtgeschäft überhaupt . . . . . (Art. 390—421.)
Zweiter Abschnitt. Von dem Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere . . . . . (Art. 422—431.)

Fünftes Buch. Vom Seehandel.
Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen . . . . . (Art. 432—449.)
Zweiter Titel. Von dem Rheder und von der Rhederei . . . . . (Art. 450—477.)
Dritter Titel. Von dem Schiffer . . . . . (Art. 478—527.)
Vierter Titel. Von der Schiffsmannschaft . . . . . (Art. 528—556.)
Fünfter Titel. Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern . . (Art. 557—664.)
Sechster Titel. Von dem Frachtgeschäft zur Beförderung von Reisenden (Art. 665—679.)
Siebenter Titel. Von der Bodmerei . . . . . (Art. 680—701.)

Achter Titel. Von der Haverei
Erster Abschnitt. Große (gemeinschaftliche) Haverei und besondere Haverei . . . . . (Art. 702—735.)
Zweiter Abschnitt. Schaden durch Zusammenstoß von Schiffen (Art. 736—741.)
Neunter Titel. Von der Bergung und Hülfsleistung in Seenoth . . . (Art. 742—756.)
Zehnter Titel. Von den Schiffsgläubigern . . . . . (Art. 757—781.)
Elfter Titel. Von der Versicherung gegen die Gefahren der Seeschiffahrt.
Erster Abschnitt. Allgemeine Grundsätze . . . . . (Art. 782—809.)
Zweiter Abschnitt. Anzeigen bei dem Abschlusse des Vertrages (Art. 810—815.)
Dritter Abschnitt. Verpflichtungen des Versicherten aus dem Versicherungsvertrage . . . . . (Art. 816—823.)
Vierter Abschnitt. Umfang der Gefahr . . . . . (Art. 824—857.)
Fünfter Abschnitt. Umfang des Schadens . . . . . (Art. 858—885.)
Sechster Abschnitt. Bezahlung des Schadens . . . . . (Art. 886—898.)
Siebenter Abschnitt. Aufhebung der Versicherung und Rückzahlung der Prämie . . . . . (Art. 899—905.)
Zwölfter Titel. Von der Verjährung . . . . . (Art. 906—911.)

Besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.

Eichordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 16. Juli 1869.[1])

Nr. 333. Handels- und Zollvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den zu diesem Bunde nicht gehörenden Mitgliedern des Zollvereins einerseits und der Schweiz andererseits. Vom 13. Mai 1869. (BGB. S. 603.)[1])

Nr. 334. Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. Vom 13. Mai 1869.[1]) (BGB. S. 624).

Seine Majestät der König von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und der Bundesrath der Schweizerischen Eidgenossenschaft, gleichmäßig von dem Wunsche beseelt, in gemeinsamem Einverständniß solche Maaßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugsweise geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt.

(Folgen die Namen der Bevollmächtigten.)

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

I. Für die Staaten des Norddeutschen Bundes gültige Bestimmungen.

Artikel **1.** Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, musikalischen Kompositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der

---

[1]) Die Eichordnung ist mit den später dazu ergangenen Bestimmungen als Anlage I zur Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. August 1868 (Nr. 156) abgedruckt (Bd 1 S. 340 ff.).

[1]) Der Vertrag ist, nachdem er zum 31. Dezember 1879 gekündigt und dann zunächst bis zum 30. Juni 1880 und weiter bis zum 30. Juni 1881 verlängert worden (Bekanntm. des Reichskanzlers v. 31. Dezember 1879. Nr. 1358; Uebereinkunft v. 1. Mai 1880. Nr. 1387), durch den Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz v. 23. Mai 1881 (Nr. 1431) für die Zeit vom 1. Juli 1881 bis zum 30. Juni 1886 ersetzt.

[1]) Die Uebereinkunft, welche im Gebiete des Norddeutschen Bundes am 1. September 1869 in Kraft getreten (Art. 32 S. 962), ist, nachdem ihre Wirksamkeit schon früher auf das Verhältniß zwischen Elsaß-Lothringen und der Schweiz ausgedehnt war (Bekanntm. v. 19. September 1873.

Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, welche zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht werden, genießen in den Staaten des Norddeutschen Bundes die Vortheile, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich[2]) eingeräumt sind oder künftig eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Beeinträchtigung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Beeinträchtigung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Male innerhalb der Staaten des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind. Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile nur so lange zustehen, als die Rechte der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Urheber in der Schweiz geschützt sind, und sie sollen in den Staaten des Norddeutschen Bundes nicht über die Frist hinaus dauern, welche zu Gunsten einheimischer Urheber in den letzteren Staaten besteht.

Artikel **2.** Es ist gestattet, in den Staaten des Norddeutschen Bundes Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Male in der Schweiz erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen für Zwecke der Kritik oder Literaturgeschichte bestimmt, oder daß sie ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet sind.

Artikel **3.** Um in den Genuß des im Artikel 1. festgestellten Rechts zu gelangen, bedarf es einer besonderen Anmeldung oder Niederlegung des zu schützenden Erzeugnisses nicht; es genügt vielmehr für denjenigen, welcher den Schutz beansprucht, der Nachweis, daß er selbst Urheber des Erzeugnisses sei, oder seine Rechte von dem Urheber herleite.

Artikel **4.** Die Bestimmungen des Artikel 1. sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft zum ersten Male in der Schweiz veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Artikel **5.** Den Originalwerken werden die in der Schweiz veranstalteten Uebersetzungen einheimischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demgemäß sollen diese Uebersetzungen rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung im Gebiete des Norddeutschen Bundes den im Artikel 1. festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber dem ersten Uebersetzer irgend eines in todter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfange.

Artikel **6.**[3]) Der Verfasser eines jeden in der Schweiz veröffentlichten Werkes,

---

Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen 1873 S. 252), durch die Verabredung v. 23. Mai 1881 (Nr. 1432) v. 1. Juli 1881 ab (mit einer Abänderung der Bestimmungen in Art. 6) für das gesammte Gebiet des Reichs für maßgebend erklärt worden.

[2]) D. h. durch das Ges. v. 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken, (Nr. 506) und das Ges. v. 9. Januar 1876, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste (Nr. 1110).

[3]) Nach der Verabredung v. 23. Mai 1881 Nr. 1 (vgl. Anm. 1) ist an die Stelle der im Art. 6 vorgesehenen Anmeldung und Eintragung die Anmeldung bei dem Stadtrath zu Leipzig und die Eintragung in die bei diesem geführte Eintragsrolle getreten; Anmeldung und Eintragung sind nach den für die Werke inländischer Urheber maßgebenden Bestimmungen (vgl. §§ 39—42 des Ges. v. 11. Juni 1870. Nr. 506) zu bewirken.

welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten hat, soll, vom Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder, ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes im Norddeutschen Bundesgebiete geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Das Originalwerk muß auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in der Schweiz an gerechnet, erfolgte Anmeldung auf dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten in Berlin eingetragen werden. Die Anmeldung ist schriftlich an dieses Ministerium zu richten.

   Die Eintragung erfolgt in ein besonders zu diesem Zwecke geführtes Register und soll keinen Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben. Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Stempelabgabe.

2) Der Verfasser muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, angezeigt haben.

3) Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil und binnen einem Zeitraume von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein.

4) Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht werden.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Verfassers, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung, und, sofern das Werk in mehrere Bände zerfällt, auf der ersten Lieferung jedes Bandes ausgedrückt ist.

Es soll jedoch hinsichtlich der für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechts in diesem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden.

Der Verfasser dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4. und 6. bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung drei Monate nach dem Erscheinen des Originalwerkes erscheinen oder aufführen lassen.

Die durch gegenwärtigen Artikel gewährten Rechte sind an die Bedingungen gebunden, welche dem Verfasser eines Originalwerkes durch die Artikel 1. und 3. der gegenwärtigen Uebereinkunft auferlegt sind.

Artikel 7. Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Verfasser, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Verfassern, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Artikel 8. Ungeachtet der in den Artikeln 1. und 5. der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in der Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken des Norddeutschen Bundes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll diese Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus in der

Schweiz erscheinenden Tagesblättern oder periodischen Sammelwerken in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Verfasser in der Zeitung oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie deren Abdruck untersagen. In keinem Fall soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Artikel **9.** Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1. 4. 5. und 6. unbefugter Weise vervielfältigt sind, ist vorbehaltlich der im Artikel 10. getroffenen Bestimmung im Gebiete des Norddeutschen Bundes verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in der Schweiz oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Artikel **10.** Der Norddeutsche Bund wird im Verwaltungswege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die seinem Gebiet angehörigen Verleger, Drucker, Buch- oder Kunsthändler durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen Schweizerischer, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor dem Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Die Anordnungen sollen sich auch auf Abklatsche (clichés), Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den Norddeutschen Verlegern oder Druckern befinden und Schweizerischen Originalen ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Abklatsche, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahre, von dem Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Artikel **11.** Die gegenwärtige Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht der Regierungen beschränken, die Einfuhr solcher Bücher in ihre Staaten zu verbieten, welche nach ihren inneren Gesetzen oder in Gemäßheit ihrer Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrucke erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel **12.** In Fällen von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der vorstehenden Artikel wird die Beschlagnahme der unbefugten Nachbildungen stattfinden und die Gerichte werden die durch das Gesetz bestimmten Strafen zur Anwendung bringen, und zwar in gleicher Weise, wie wenn der Eingriff zum Nachtheile eines im Bereich des Norddeutschen Bundes erschienenen Werkes oder Erzeugnisses begangen worden wäre.

Die eine Nachbildung erweisenden Merkmale werden von den Gerichten in den Staaten des Bundes nach der daselbst in Kraft bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

II. Für die Schweiz gültige Bestimmungen.

Artikel **13.** Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel 2. 3. 5. 6. 7. 8. 10. und 11. werden gleichermaaßen für den Schutz des in den Staaten des Norddeutschen Bundes gehörig erworbenen Eigenthums an Werken des Geistes oder der Kunst als Gegenrecht in der Schweiz Anwendung finden.

Artikel **14.** Die Gerichte, die in der Schweiz, sei es für die Civil-Entschädigung, sei es für die Bestrafung der Vergehen, zuständig sind, werden auf

dem ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft zum Nutzen der dem Norddeutschen Bunde angehörigen Eigenthümer literarischer und künstlerischer Werke die Bestimmungen des Artikel 13. und der nachfolgenden Artikel 15 bis 30. in Anwendung bringen.

Es ist, immerhin unter Vorbehalt der im Artikel 31. verabredeten Gewährleistungen, verstanden, daß diese Bestimmungen ersetzt werden können durch gesetzliche Vorschriften, welche die zuständigen Behörden der Schweiz unter Gleichstellung der Ausländer mit den Einheimischen in Bezug auf das literarische oder künstlerische Eigenthum beschließen mögen.

Artikel **15.** Die im Artikel 6. vorgesehene Eintragung derjenigen im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlichten Werke, deren Verfasser sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten wollen, hat innerhalb der in besagtem Artikel angesetzten Fristen bei dem eidgenössischen Departement des Innern[4]) in Bern zu erfolgen.

Artikel **16.** Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, musikalischen Kompositionen oder Arrangements, Zeichnungen, Gemälden, Bildhauereien, Stichen, Lithographien und allen anderen gleichartigen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Künste, welche zum ersten Male in dem Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht werden, genießen in der Schweiz zum Schutze ihrer Eigenthumsrechte die in den nachfolgenden Artikeln näher bezeichneten Rechte.

Artikel **17.** Die Verfasser von dramatischen oder musikalischen Werken, welche im Gebiete des Norddeutschen Bundes zum ersten Male veröffentlicht oder aufgeführt werden, genießen in der Schweiz in Bezug auf die Darstellung oder Aufführung ihrer Werke den nämlichen Schutz, welcher in letzterem Lande den Verfassern oder Tonsetzern der am meisten begünstigten Nation bezüglich der Darstellung oder Aufführung ihrer Werke gewährt ist oder künftighin gewährt werden wird.

Artikel **18.** Das in der Schweiz gemäß den Bestimmungen der vorgehenden Artikel erworbene Eigenthumsrecht an den im Artikel 16. erwähnten literarischen oder künstlerischen Werken dauert für den Urheber während seiner ganzen Lebenszeit und insofern er vor dem Ablaufe des dreißigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an, stirbt, so wirkt es für den Rest dieser Zeit noch fort zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger.

Wenn die Veröffentlichung nicht zur Lebenszeit des Urhebers stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während sechs Jahre, vom Tode des

---

[4]) „Im Artikel 15 der unter dem 13. Mai 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz geschlossenen, nach der protokollarischen Verabredung v. 23. Mai d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 171) nunmehr für das Gebiet des Deutschen Reichs und für das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft maßgebenden Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst ist bestimmt, daß die Eintragung derjenigen in Deutschland veröffentlichten Werke, deren Verfasser sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten wollen, bei dem eidgenössischen Departement des Innern zu erfolgen habe.

„Einer hierher gelangten amtlichen Mittheilung zufolge sind die Geschäfte, welche sich auf den Schutz des literarischen Eigenthums beziehen, von dem eidgenössischen Departement des Innern auf das Handels-Departement übergegangen. Demgemäß werden Anmeldungen für die Eintragung von literarischen Werken fortan an letztgedachtes Departement zu richten sein.

„Berlin, den 28. September 1881.

Der Staatssekretär des Innern.
In Vertretung: Eck."

(Centralbl. S. 405.)

Urhebers an, das ausschließliche Recht zur Veröffentlichung des Werkes. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreißig Jahre nach diesem Todesfalle. Die Dauer des Eigenthumsrechts auf Uebersetzungen hingegen ist auf fünf Jahre gemäß dem, was im Artikel 6. festgesetzt ist, beschränkt.

Artikel **19.** Jede Vervielfältigung eines im Artikel 16. erwähnten literarischen oder künstlerischen Werkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft veranstaltet wird, soll als Nachdruck bestraft werden.

Artikel **20.** Wer wissentlich nachgedruckte Gegenstände auf Schweizerischem Gebiete verkauft, zum Verkauf auslegt oder einführt, ist mit den gegen den Nachdruck angedrohten Strafen zu belegen.

Artikel **21.** Der Nachdrucker ist mit einer Buße von wenigstens Einhundert Franken bis auf höchstens zweitausend Franken und der Verkäufer mit einer Buße von wenigstens fünfundzwanzig Franken bis auf höchstens fünfhundert Franken zu belegen; sie sind außerdem verbunden, dem Eigenthümer für den ihm verursachten Nachtheil Ersatz zu leisten.

Sowohl gegen den Nachdrucker, als gegen den Einbringer und den Verkäufer ist auf Wegnahme der Nachdruckausgabe (Artikel 19.) zu erkennen. In allen Fällen können die Gerichte auf Verlangen der Civilpartei verfügen, daß derselben die nachgebildeten Gegenstände, auf Abschlag des ihr zugesprochenen Schadenersatzes, zugestellt werden.

Artikel **22.** In den durch die vorigen Artikel vorgesehenen Fällen ist der Erlös aus den weggenommenen Gegenständen dem Eigenthümer auf Abschlag des ihm erwachsenen Schadens auszuhändigen; der Rest seiner Entschädigung ist im gewöhnlichen Rechtswege zu verfolgen.

Artikel **23.** Der Eigenthümer eines literarischen oder künstlerischen Werkes kann, kraft Verfügung der zuständigen Behörde mit oder ohne Beschlagnahme eine detaillirte Bezeichnung oder Beschreibung der Erzeugnisse vornehmen lassen, welche nach seiner Behauptung in Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen gegenwärtiger Uebereinkunft zu seinem Schaden nachgemacht sind.

Die Verfügung ist auf einfachen Antrag des Eigenthümers, im Falle unbefugter Uebersetzung zugleich auf den Vorweis der die Eintragung des Originals bestätigenden Bescheinigung, zu erlassen. Erforderlichen Falls hat die Verfügung die Bezeichnung eines Sachverständigen zu enthalten.

Wird die Beschlagnahme begehrt, so kann der Richter von dem Kläger eine Kautionssumme verlangen, die zu erlegen ist, bevor zur Beschlagnahme geschritten wird.

Dem Inhaber der beschriebenen oder unter Beschlag gelegten Gegenstände ist Abschrift der Verfügung und der die Erlegung der etwaigen Kautionssumme bestätigenden Bescheinigung zuzustellen. Alles bei Vermeidung der Nichtigkeit und der Entschädigungspflicht.

Artikel **24.** Unterläßt der Kläger, innerhalb vierzehn Tagen den Rechtsweg zu betreten, so wird die Beschreibung oder Beschlagnahme von Rechtswegen hinfällig, unbeschadet der Entschädigung, welche etwa verlangt werden kann.

Artikel **25.** Die Verfolgung vor den Schweizerischen Gerichten wegen der in gegenwärtiger Uebereinkunft bezeichneten Vergehen findet nur auf Antrag des beschädigten Theiles oder seiner Rechtsnachfolger statt.

Artikel **26.** Die Klagen auf Nachbildung literarischer oder künstlerischer Werke sind in der Schweiz bei dem Gerichte des Bezirks anzubringen, in welchem die unbefugte Nachbildung oder Feilhaltung stattgefunden hat. Die Civilklagen sind summarisch zu verhandeln.

Artikel **27.** Die durch gegenwärtige Uebereinkunft festgesetzten Strafen dürfen nicht gehäuft werden.

Für alle der ersten Strafeinleitung vorangegangenen Handlungen darf keine härtere Strafe erkannt werden, als diejenige, welche auf die am schwersten zu ahndende unter diesen Handlungen zu verhängen sein würde.

Artikel **28.** Das Gericht kann den Anschlag des Urtheils an den von ihm zu bestimmenden Orten und die ganze oder auszugsweise Einrückung desselben in die von ihm zu bezeichnenden Zeitungen anordnen, und zwar Alles auf Kosten des Verurtheilten.

Artikel **29.** Die im Artikel 21. bestimmten Strafen können bei Rückfällen verdoppelt werden. Ein Rückfall ist vorhanden, wenn gegen den Angeklagten in den fünf vorangegangenen Jahren ein Urtheil wegen eines gleichartigen Vergehens gefällt worden ist.

Artikel **30.** Beim Vorhandensein mildernder Umstände können die Gerichte die gegen die Schuldigen ausgesprochenen Strafen auch unter das vorgeschriebene Minimum ermäßigen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel **31.** Die vertragschließenden Theile haben sich dahin verständigt, die gegenwärtige Uebereinkunft einer Revision zu unterwerfen, wenn eine neue Gesetzgebung über die darin behandelten Gegenstände im einen oder anderen Lande oder in beiden Ländern eine solche Revision wünschenswerth machen sollte; es ist jedoch verstanden, daß die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft für beide Länder verbindlich bleiben werden, bis sie im gemeinsamen Einverständniß abgeändert sind.

Wenn die gegenwärtig im Gebiet des Norddeutschen Bundes dem Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums gewährten Garantien während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft Aenderungen erleiden sollten, so würde die Schweizerische Regierung befugt sein, die Bestimmungen dieses Vertrages durch die neuen, von der Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes erlassenen Vorschriften zu ersetzen.

Artikel **32.** Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt zu gleicher Zeit und für die nämliche Dauer in Kraft, wie der am 13. Mai 1869. zwischen dem Norddeutschen Bunde nebst den übrigen Staaten des Zollvereins und der Schweiz abgeschlossene Handelsvertrag[5]).

Sie soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden an demselben

---

[5]) Der Handelsvertrag v. 13. Mai 1869 (Nr. 333) — welcher durch den Handelsvertrag v. 23. Mai 1881 (Nr. 1431) ersetzt worden — ist nach Art. 11 desselben am 1. September 1869 in Kraft getreten. — Für die Geltungsdauer der Uebereinkunft ist jetzt die Bestimmung in Nr. 2 der Verabredung v. 23. Mai 1881 (vgl. Anm. 1) maßgebend.

Orte und zu derselben Zeit, wie die Ratifikations-Urkunden jenes Vertrages, ausgetauscht werden.

So geschehen Berlin, den 13. Mai 1869.

Henning.
(L. S.)
Herzog.
(L. S.)

B. Hammer,
Oberst.
(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden der vorstehenden Uebereinkunft sind zu Berlin ausgewechselt worden.

Nr. 335. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 5. August 1869. (BGB. S. 632.)

Nr. 336 bis **341.** Ernennungen von Konsuln. Ertheilungen des Exequatur. (BGB. S. 632.)

Nr. 342. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 25. September 1869. (BGB. S. 635.)[1a])

Nr. 343. Allerhöchster Erlaß vom 22. September 1869., betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Bromberg und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirektion in Posen. (BGB. S. 659.)[1b])

Nr. 344. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf Deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 25. September 1869. (BGB. S. 660.)[1c])

Nr. 345. Beiordnung von Vereinskontroleuren zu den Hauptämtern auf Grund des Art. 20 des Vertrages vom 8. Juli 1867. (BGB. S. 671.)[1d])

Nr. 346 bis **367.** Entgegennahme der Beglaubigung eines Gesandten. Ernennungen von Konsuln. Ertheilungen des Exequatur. (BGB. S. 672—674.)

Nr. 368. Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Großherzogthum Baden, betreffend Einführung der gegenseitigen militairischen Freizügigkeit. Vom 25. Mai 1869. (BGB. S. 675.)[1e])

Nr. 369. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Deutschen Zollvereins. Vom 25. Oktober 1869. (BGB. S. 679.)

Nr. 370 bis **375.** Ernennungen von Konsuln. Ertheilung des Exequatur. (BGB. S. 680 f.)

[1a]) Die Bekanntmachung ist mit den später ergangenen Bestimmungen als Anlage zu § 29 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Nr. 1505) abgedruckt.

[1b]) Die Ober-Postdirektion in Bromberg ist vom 1. Januar 1876 ab wieder eingerichtet worden (vgl. Erl. v. 15. Oktober 1875. Nr. 1103). Die Angaben über die Gliederung der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung sind zu Nr. 1363 mitgetheilt.

[1c]) Diese Bekanntmachung ist als Anlage zu § 31 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (Nr. 1505) abgedruckt.

[1d]) Vgl. Nr. 20 (Bd 1 S. 50).

[1e]) Der Vertrag hat durch Art. 3 der Verfassung des Deutschen Reichs v. 16. April 1871 (Nr. 628) und durch § 12 des Reichs-Militärges. v. 2. Mai 1874 (Nr. 1002) seine Gültigkeit verloren, ebenso das Schlußprotokoll dazu v. 25. Mai 1869.

Nr. 376. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Zollvereins. Vom 18. November 1869. (BGB. S. 683.)

Nr. 377 bis **385.** Ernennungen von Botschaftern, Gesandten und Konsuln. Ertheilung des Exequatur. (BGB. S. 684 f.)

Nr. 386. Bekanntmachung, betreffend die Entbindung von den im §. 29. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vorgeschriebenen ärztlichen Prüfungen. Vom 9. Dezember 1869. (BGB. S. 687.)[1a]

Nr. 387. Bekanntmachung, betreffend die bei der Universität Gießen bestehende Veterinäranstalt und die mit der polytechnischen Schule in Braunschweig verbundene pharmazeutische Fachschule. Vom 9. Dezember 1869. (BGB. S. 688.)[1b]

Nr. 388. Beiordnung von Vereinskontroleuren zu den Hauptämtern auf Grund des Art. 20 des Vertrages vom 8. Juli 1867.[1c] (BGB. S. 689.)

Nr. 389 bis **392.** Ernennungen von Konsuln. Ertheilungen des Exequatur. (BGB. S. 689 f.)

Nr. 393. Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. Vom 13. Dezember 1869. (BGB. S. 691.)[1d]

Nr. 394. Bekanntmachung, betreffend den Debit der Bundes-Stempelmarken und gestempelten Blankets zur Entrichtung der Wechsel-Stempelsteuer, sowie das Verfahren bei Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets. Vom 13. Dezember 1869. (BGB. S. 695.)[1e]

Nr. 395. Entgegennahme der Beglaubigung eines Gesandten. (BGB. S. 696.)

Nr. 396. Allerhöchster Erlaß vom 4. Dezember 1869., betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5,500,000 Thalern. (BGB. S. 697.)[1f]

Nr. 397. Bekanntmachung, betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit. Vom 6. Dezember 1869. (BGB. S. 698.)[1g]

Nr. 398 bis **400.** Ernennungen von Konsuln. Ertheilung des Exequatur. (BGB. S. 702.)

Besondere Beilage zu Nr. 40. des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes.
Eichgebühren-Taxe für den Norddeutschen Bund. Vom 12. Dezember 1869.[1h]

[1a]) Die Bekanntmachung ist abgedruckt als Anm. zu § 29 der Gewerbeordnung (Nr. 1505).

[1b]) Die Bekanntmachung, ist abgedruckt in Anm. 1 unter Litt. A zu der Bekanntm. v. 25. September 1869 (Nr. 342); letztere ist als Anlage zu § 29 der Gewerbeordnung (Nr. 1505) mitgetheilt.

[1c]) Vgl. Nr. 20 (Bd 1 S. 50).

[1d]) Die Bekanntm. v. 13. Dezember 1869 ist aufgehoben (vgl. Anm. 4, 7, 18, 19 zum Ges. v. 10. Juni 1869 Nr. 303. Bd 1 S. 667, 669, 675, 676).

[1e]) Der Inhalt der Bekanntm. v. 13. Dezember 1869, welche nur noch zum Theil in Wirksamkeit steht, ist in der Anm. 13 a, 14, 15 zum Ges. v. 10. Juni 1869 (Nr. 303) mitgetheilt (Bd 1 S. 672 ff.).

[1f]) Vgl. Anm. 5 zu § 7 des Ges. v. 9. November 1867 (Nr. 24. Bd 1 S. 126).

[1g]) Die Bekanntmachung ist mit den später dazu ergangenen Bestimmungen als Anlage zur Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. August 1868 (Nr. 156) abgedruckt (Bd 1 S. 404).

[1h]) Die Eichgebühren-Taxe ist mit den später dazu ergangenen Bestimmungen als Anlage zur Maaß- und Gewichtsordnung v. 17. August 1868 (Nr. 156) abgedruckt (Bd 1 S. 540).

Inhaltsverzeichniß.*)

Band I.

			Seite
1867.	8. Juli.	Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend.	32
—	26. —	Publikandum, die Verfassung des Norddeutschen Bundes betreffend.	1
—	26. —	Verordnung, betreffend die Einführung des Bundesgesetzblattes für den Norddeutschen Bund.	11
—	12. August.	Allerhöchster Präsidial-Erlaß, betr. die Errichtung des Bundeskanzler-Amtes.	12
—	12. Oktbr.	Gesetz über das Paßwesen.	12
—	12. —	Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz.	20
		Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz. Vom 8. Mai 1867. S. 26	
—	14. —	Schiffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien.	183
—	21. —	Konvention, abgeschlossen zwischen den Postverwaltungen des Norddeutschen Bundes und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika Behufs der Vervollkommnung des Postdienstes im gegenseitigen Verkehr.	195
		Uebereinkommen zwischen der Deutschen Reichs-Postverwaltung und der Postverwaltung der Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend den Austausch von Postanweisungen. Vom 9. Oktober 1879. S. 196	
—	25. —	Gesetz, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge.	14
		Verzeichniß der auf Grund des § 3 des Gesetzes v. 25. Oktober 1867 von den Regierungen der Bundes-Seestaaten eingesetzten Schiffsregister-Behörden. S. 14	
—	25. —	Verordnung, betreffend die Bundesflagge für Kauffahrteischiffe.	20
—	31. —	Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Republik Liberia.	233
—	1. Novbr.	Gesetz über die Freizügigkeit.	29
—	7. —	Verordnung, betreffend die Einführung Preußischer Militairgesetze im ganzen Bundesgebiete.	62
—	8. —	Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln.	69
		Regulativ über die Konsulatsprüfung. S. 71	
		Zirkular-Erlaß an die Kaiserlich Deutschen Wahlkonsuln vom 6. Dezember 1875. S. 74	
		Allgemeine Dienst-Instruktion für die Konsuln des Deutschen Reiches. Vom 6. Juni 1871. S. 77	

*) Die in den Anlagen und Anmerkungen mitgetheilten Gesetze, Erlasse ꝛc. sind durch kleineren Druck gekennzeichnet.

			Seite
		Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die von den Kaiserlichen Konsuln zu gewährenden Unterstützungen, v. 1. April 1882. S. 98	
1867.	9. Novbr.	Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste.	64
—	9. —	Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zwecke der Erweiterung der Bundes-Kriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung.	124
		Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes v. 9. November 1867, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf u. s. w., v. 20. Mai 1869. S. 124	
		Gesetz wegen Abänderung des Ges. v. 9. November 1867, betr. den außerordentlichen Geldbedarf u. s. w., v. 6. April 1870. S. 125	
—	14. —	Gesetz, betreffend die vertragsmäßigen Zinsen.	127
—	16. —	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Uebertragung des Vorsitzes im Bundesrathe des Zollvereins an den Kanzler des Norddeutschen Bundes.	194
—	18. Dezbr.	Allerhöchster Präsidial-Erlaß, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens des Norddeutschen Bundes vom 1. Januar 1868 ab.	192
—	29. —	Verordnung, die Einführung des Preußischen Militair-Strafrechts im ganzen Bundesgebiete betreffend.	128
		Allerhöchster Erlaß, betreffend die Publikation und Einführung des Strafgesetzbuchs für das Preußische Heer vom 3. April 1845. S. 129	
		Allerhöchster Erlaß, betreffend die Bestätigung kriegsrechtlicher Erkenntnisse vom 1. Juni 1867. S. 154	
		Kab.-Ordre, betreffend Milderungsrecht der bestätigenden Befehlshaber, v. 5. Oktober 1872. S. 157	
		Gesetz, betreffend die an Stelle der Vermögenskonfiskation gegen Deserteure und ausgetretene Militairpflichtige zu verhängende Geldbuße vom 11. März 1850. S. 182	
1868.	21. Januar.	Bekanntmachung, betreffend die Wahrnehmung der Central-Kassengeschäfte des Norddeutschen Bundes.	193
		Bekanntmachung, betreffend die Reichs-Hauptkasse. Vom 1. Juni 1871. S. 193	
		Bekanntmachung, betreffend die Reichs-Hauptkasse. Vom 29. Dezember 1879. S. 193	
—	17. Febr.	Post-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Norwegen.	210
—	22. —	Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika, betreffend die Staatsangehörigkeit derjenigen Personen, welche aus dem Gebiete des einen Theils in dasjenige des andern Theils einwandern.	252
		Vertrag zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher. Vom 16. Juni 1852. S. 255	
—	26. März.	Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten und Geldsendungen.	239
		Uebereinkommen zwischen Deutschland und Belgien, betreffend den gegenseitigen Austausch von kleinen Packeten mit und ohne Werthangabe. Vom 21./24. Dezember 1881. S. 240	
—	7./9. April.	Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Dänemark.	229
—	8. —	Gesetz, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve betreffend.	207
		Gesetz, betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften, vom 27. Februar 1850. S. 207	

			Seite
1868.	9. April.	Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Hessen, die Besteuerung des Branntweins und Biers in dem nicht zum Norddeutschen Bunde gehörigen Theile des Großherzogthums Hessen betreffend.	317
—	11. —	Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und der Schweiz andererseits.	554
		Uebereinkommen zwischen Deutschland und der Schweiz, betreffend den gegenseitigen Austausch von Postauftragsbriefen (Einzugsmandaten) und Postanweisungen. Vom 26., 29. April, 4. Mai, 4. Juni 1876. S. 562	
		Fahrpost-Uebereinkommen zwischen Deutschland und der Schweiz. Vom 26./28. Mai, 7./18. Juni 1883. S. 565	
		Vereinbarung zwischen der Deutschen Reichs-Postverwaltung und den Postverwaltungen von Bayern und Württemberg einerseits und der Schweizerischen Postverwaltung andererseits, betreffend die Einführung der summarischen Kartirung bei den Packeten ohne Werthangabe im Deutsch-Schweizerischen Fahrpostverkehre. Vom 1. Juni 1876. S. 567	
—	4. Mai.	Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung.	226
—	4. —	Gesetz, betreffend die Erhebung einer Abgabe von der Branntweinbereitung in den Hohenzollernschen Landen.	227
—	25./28. —	Telegraphen-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg.	274
		Telegraphen-Uebereinkommen zwischen Deutschland und Luxemburg. Vom 19. Februar 1876. S. 274	
—	29. —	Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldhaft.	259
—	29. —	Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Belgien.	268
		Uebereinkommen zwischen Deutschland und Belgien betreffend die Einziehung von Quittungen, Rechnungen, Anweisungen, Wechseln u. s. w. mittelst Postauftrag. Vom 8. Oktober 1880. S. 269	
—	10. Juni.	Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Stralsund und die Vereinigung des Geschäftskreises derselben mit demjenigen der Ober-Postdirektion in Stettin.	267
—	11. —	Gesetz, betreffend die antheilige Uebernahme einer Garantie des Norddeutschen Bundes für eine zur Herstellung der dauernden Fahrbarkeit des Sulina-Armes der Donaumündungen von der Europäischen Donauschiffahrts-Kommission aufzunehmenden Anleihe.	598
—	14. —	Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militair-Beamte der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen.	260
—	19. —	Gesetz, betreffend die Verwaltung der nach Maaßgabe des Gesetzes vom 9. November 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe.	263
		Gesetz, betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und Bildung einer Staatsschulden-Kommission. Vom 24. Februar 1850. S. 265	
—	25. —	Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes.	570
		Regulativ für die Quartierbedürfnisse der bewaffneten Macht. S. 575	
—	1. Juli.	Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken.	273
—	4. —	Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften.	294

Seite

1868. 4. Juli. Gesetz, betreffend die Kontrole des Bundeshaushalts für die Jahre 1867. bis 1869. 308

Instruktion für den Rechnungshof des Deutschen Reiches. Vom 5. März 1875 mit Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 7. April 1877. S. 310

— 8. — Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen. 278

Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins in Gebietstheilen, welche in die Zollgrenze eingeschlossen werden. Vom 16. November 1874. S. 278

— 8. — Gesetz, betreffend die subsidiarische Haftung des Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuer-Gesetze durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen. 292

— 24. Juli. / 5. August. Uebereinkunft zwischen der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes und der Postverwaltung der Vereinigten Fürstenthümer (Rumänien), betreffend die Herstellung eines direkten Postverkehrs zwischen den beiderseitigen Gebieten. 320

Uebereinkunft zwischen Deutschland und Rumänien, betreffend die Einziehung von Quittungen, Rechnungen, Anweisungen, Wechseln u. s. w. mittels Postauftrags. Vom 24. Dezember 1880/25. Januar 1881. S. 324

— 17. August. Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund. 330

Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 20. November 1877. S. 331

Denkschrift der Kaiserl. Normal-Eichungs-Kommission v. 30. November 1872. S. 334

Gesetz wegen Ergänzung der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868. Vom 10. März 1870. S. 338

Anlage I. Eichordnung für den Norddeutschen Bund. Vom 16. Juli 1869. S. 340

Zwölf Nachträge zur Eichordnung. S. 341

Anlage II. Bekanntmachung betreffend die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen der Maaße, Gewichte und Waagen von der absoluten Richtigkeit. Vom 6. Dezember 1869. S. 404

Anlage III. Instruktion in Ausführung der Eichordnung vom 16. Juli 1869 auf Grund von Artikel 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 erlassen von der Normal-Eichungs-Kommission des Norddeutschen Bundes am 10. Dezember 1869. S. 407

Anlage IV. Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung von Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Mineralprodukte. Vom 15. Februar 1871. S. 514

Bekanntmachung des Reichskanzlers, betr. die bei Maaßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien ꝛc. und bei Hökerwaagen im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit, v. 16. August 1871. S. 516

Anlage V. Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Goldmünz-Gewichte. Vom 31. Januar 1872. S. 526

Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 14. Dezember 1872 betr. die bei Goldmünz-Gewichten, bei Meßapparaten für Flüssigkeiten und bei Federwaagen für Eisenbahn-Passagier-Gepäck im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten Richtigkeit. S. 526

Bekanntmachung, betreffend die Eichung und Stempelung von Gewichtsstücken, welche das Normalgewicht und das Passir-

Seite

gewicht des goldenen Fünfmarkstücks angeben. Vom 27. März 1877. S. 528

Anlage VI. Bekanntmachung der Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Meßapparate für Flüssigkeiten. Vom 19. März 1872. S. 529

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Dezember 1872, betr. die bei Goldmünz-Gewichten u. s. w. u. s. w. S. 531

Anlage VII. Bekanntmachung, betreffend die eichamtliche Ermittelung und Beglaubigung des Gewichts leerer Faßkörper. Vom 30. April 1874. S. 532

Anlage VIII. Bekanntmachung der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission, betreffend die in den Apotheken zulässigen Waagen. Vom 1. Juni 1883. S. 535

Anlage IX. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung von selbstthätigen Registrir-Waagen zur Aichung und Stempelung. Vom 12. April 1883. S. 536

Anlage X. Gebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869 unter Einfügung aller bisher zu derselben ergangenen abändernden und zusätzlichen Bestimmungen sowie unter Umrechnung der Taxansätze auf Mark und Pfennig der Reichswährung (Artikel 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 — Reichs-Gesetzblatt S. 233 — und §. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen — Reichs-Gesetzblatt S. 404 —) in Gemäßheit der Artikel 15 und 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 — Bundes-Gesetzblatt S. 473 — neu aufgestellt von der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission Berlin den 24. Dezember 1874. S. 540

1868. 18. Novbr. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Artikels 6 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867. 568

— 25. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abzweigung der Post-Verwaltungsgeschäfte für die Landdrosteien Aurich und Osnabrück von dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Hannover und Zulegung derselben zu dem Geschäftsbereiche der Ober-Postdirektion in Oldenburg. 578

— 21. Dezbr. Beschluß des Bundesraths, betreffend die den Eisenbahnverwaltungen im Interesse der Reichs-Telegraphenverwaltung obliegenden Verpflichtungen. 582

— 21. — Konsular-Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien. 631

— 22. — Verordnung, betreffend die Einführung der in Preußen geltenden Vorschriften über die Heranziehung der Militairpersonen zu Kommunalauflagen im ganzen Bundesgebiet. 579

Verordnung, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener zu Kommunal-Auflagen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 23. September 1867. S. 580

— 31. — Allerhöchster Erlaß, betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung des Bundesgesetzes wegen der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868. 584

Instruktion zur Ausführung obigen Gesetzes. S. 584

Allerhöchster Erlaß, betreffend die Abänderung des §. 15. der Instruktion zur Ausführung obigen Gesetzes vom 3. September 1870. S. 588

1869. 23./24. Febr. Postvertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden. 600

— 7. April. Gesetz, Maaßregeln gegen die Rinderpest betreffend. 613

Anlage 1. Allerhöchster Erlaß vom 26. Mai 1869., betreffend die Genehmigung der Instruktion zur Ausführung obigen Gesetzes. S. 616

Instruktion. S. 616

Seite

Anlage II. Allerhöchster Erlaß, betreffend die revidirte Instruktion zu obigem Gesetz. Vom 9. Juni 1873. S. 617
Revidirte Instruktion. S. 618
Anlage III. Bekanntmachung, betreffend die Gebührnisse der zur Durchführung von Absperrungsmaßregeln gegen die Rinderpest verwendeten Militärkommandos und die Erstattung der entstandenen Mehrkosten aus Reichs-Civilfonds. Vom 12. Dezember 1878. S. 626.

1869. 24. April. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Aufhebung der Ober-Postdirektion in Minden, die Ueberweisung der Postverwaltungsgeschäfte für den Regierungsbezirk Minden und die Fürstenthümer Schaumburg-Lippe und Lippe an die Ober-Postdirektion in Münster und Uebertragung der Postverwaltungsgeschäfte für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont an die Ober-Postdirektion in Kassel. 645

— 12. Mai. Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. 689

— 13. — Uebereinkunft zwischen dem Norddeutschen Bunde und der Schweiz wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst. 956

— 16. — Gesetz, betreffend die Einführung von Telegraphen-Freimarken. 771
Bekanntmachung, die Einführung von Freimarken zur Frankirung telegraphischer Depeschen betreffend, vom 10. Juli 1869. S. 772
Verfügung der Kaiserl. General-Direktion der Telegraphen, die Einführung neuer Telegraphen-Freimarken betr., vom 10. Oktober 1872. S. 772
Bekanntmachung der Kaiserlichen General-Direktion der Telegraphen. Vom 12. Dezember 1874. S. 773

— 27. — Bekanntmachung, betreffend die Benennung der innerhalb des Preußischen Jadegebiets in der Gründung begriffenen Stadt, zu deren Bezirk der Kriegshafen an der Jade gehört. 773

— 31. — Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes. 658

— 2. Juni. Gesetz, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten. 661

— 5. — Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes. 646
Regulativ über Portofreiheiten. S. 649
Bestimmungen über Portofreiheiten, welche auf besonderen, mit einzelnen Regierungen oder Postverwaltungen abgeschlossenen Verträgen oder Uebereinkommen beruhen. S. 654
Portovergünstigungen. S. 656

— 5. — Gesetz, betreffend die Einführung der Allgemeinen Deutschen Wechsel-Ordnung, der Nürnberger Wechsel-Novellen und des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches als Bundesgesetze. 774
Anlage A. Allgemeine Deutsche Wechselordnung. S. 776
Anlage B. Die Nürnberger Novellen, betreffend die Ergänzung und Erläuterung der Allgemeinen Deutschen Wechselordnung. S. 792
Anlage C. Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch. S. 793
Gesetz, betreffend die Umwandlung der Aktien in Reichswährung. Vom 16. Dezember 1875. S. 827

— 10. — Gesetz, betreffend die Wechselstempelsteuer im Norddeutschen Bunde. 666
Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer. Vom 4. Juni 1879. S. 666
Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Berechnung der Stempelabgabe von ausländischen Werthpapieren und der

Seite

Wechselstempelabgabe von den in einer anderen als der Reichswährung ausgedrückten Summen. Vom 1. Februar 1882. S. 667

Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken. Vom 16. Juli 1881. S. 669

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juni 1879, betreffend Anfertigung und Verwendung von Stempelmarken und Wechselblankets. S. 672

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. März 1880, betreffend den Umtausch älterer Stempelzeichen. S. 673

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. November 1881, betr. d. Herstellung der Wechselstempelmarken und Wechselblankets. S. 673

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juli 1882, betr. die neuen Blankets. S. 673

Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 13. Dezember 1869, betr. den Debit der Stempelmarken und gestempelten Blankets. S. 673

Bekanntmachung des Kanzlers des Norddeutschen Bundes, betreffend Erstattung verdorbener Stempelmarken und Blankets. Vom 13. Dezember 1869. S. 674

1869. 12. Juni. Gesetz, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen. 677

— 21. — Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes. 682

— 21. — Gesetz, betreffend die Gewährung der Rechtshülfe. 698

— 25. — Beschluß des Bundesraths, betreffend die den Straßenbauverwaltungen im Interesse der Reichs-Telegraphenverwaltung obliegenden Verpflichtungen. 683

— 26. — Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend. 685

Gesetz, betr. die Steuervergütung für Zucker, v. 7. Juli 1883. S. 686

— 29. — Verordnung, betreffend die Kautionen der bei den Verwaltungen der Post, der Telegraphen und des Eichungswesens angestellten Beamten. 687

— 1. Juli. Vereinszollgesetz. 707

Anlage I. Anweisung des Bundesraths des Zollvereins zur Ausführung des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869. S. 755

Anlage II. Regulativ über die zollamtliche Behandlung der mit den Posten eingehenden, ausgehenden oder durchgehenden Gegenstände vom 1. August 1868. S. 760

— 1. — Gesetz, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen. 766

— 3. — Gesetz, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung. 688

Verlag von J. Guttentag (D. Collin) in Berlin und Leipzig.

(Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.)

Lehrbücher des Deutschen Reichsrechtes.

8°. In Leinen gebunden.

IV. Band:

Das Deutsche Handelsrecht.

Ein kurzgefaßtes Lehrbuch

des im deutschen Reiche geltenden Handels-, Wechsels- und Seerechts.

Systematisch dargestellt

auf Grund der deutschen Reichsgesetze, unter Berücksichtigung der einschlägigen Literatur und der Rechtsprechung, insbesondere der Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts,

von

Dr. Carl Gareis,

ordentlichem Professor der Rechte in Gießen.

7 Mark.

Diese systematische Darstellung des Handels-, Wechsel- und Seerechts ist besonders den das Handelsrecht zum ersten Male studirenden Rechtscandidaten, den auf die Kenntniß des Handelsrechts angewiesenen Kaufleuten, Handelsrichtern und auch solchen praktischen Juristen zu empfehlen, welche sich in das ihnen bisher etwa aus Berufsgründen ferner liegende Handelsrecht einen Einblick und Ueberblick verschaffen wollen. Den überaus reichen Stoff bietet das Buch in gedrängter, leicht verständlicher Form.

V. VI. Band:

Das Staatsrecht des Deutschen Reiches.

Von

Dr. Philipp Zorn,

ordentlichem Professor der Rechte zu Königsberg.

2 Bde. — 14 Mark.

Zorn's Lehrbuch bringt den reichen Stoff des Reichsstaatsrechtes in möglichst gedrängter Kürze zur Darstellung. Sein Zweck ist kein politisch-historischer, sondern lediglich ein juristischer. Dennoch aber hofft das Lehrbuch sich auch unter Nichtjuristen Freunde zu erwerben. Die constitutionelle Natur unserer modernen Staaten verlangt gerade auf dem Gebiete des Staatsrechtes so vielfach die Mitwirkung von Nichtjuristen, daß Alle, die am staatlichen Leben irgendwie positiven Antheil zu nehmen berufen sind, sich der Pflicht der Orientirung über die Grundzüge des Staatsrechtes nicht entziehen sollten. Diesem Bedürfnisse durch Herstellung eines übersichtlichen Handbuches zu dienen, war einer der Gesichtspunkte, die den Verfasser bei seiner Arbeit leiteten. — Ein zweiter Gesichtspunkt war ferner die Rücksichtnahme auf das akademische Lehren und Lernen im Staatsrecht. Der lebhafteste Wunsch des Verfassers wäre erfüllt, wenn es dem Lehrbuche gelänge, unter den Studirenden mehr Neigung an staatsrechtlichen Studien hervorzurufen, als welche denselben bis jetzt im Allgemeinen entgegen gebracht wurde.

VII. Band:

Das Deutsche Reichs-Strafrecht

auf Grund des

Reichsstrafgesetzbuchs und der übrigen strafrechtlichen Reichsgesetze unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts

systematisch dargestellt von

Dr. Franz Eduard von Liszt,

ord. Professor der Rechte in Gießen.

6 Mark.

Der hohe Werth der Arbeit ist allseitig anerkannt worden. Der Verfasser ist seine eigenen Wege gegangen und hat von den so gewonnenen neuen Gesichtspunkten aus das Strafrecht in ebenso anschaulich klarer, als streng wissenschaftlicher und zugleich geschmackvoller Darstellung bearbeitet.

VIII. Band:

Das Deutsche Reichs-Preßrecht

unter Berücksichtigung der Literatur und der Rechtsprechung insbesondere des Berliner Obertribunals und des Reichsgerichts systematisch dargestellt

von

Dr. Franz Eduard von Liszt,

ord. Prof. der Rechte in Gießen.

4 Mark.

Das Buch ist in erster Linie für den Praktiker bestimmt; mag dieser Journalist, mag er Rechtsanwalt, Richter oder Staatsanwalt sein oder irgend ein Preßgewerbe betreiben. Ihm dürfte das Eingehen auf Detailfragen, wie das tägliche Leben sie bringt, ihm dürfte die sorgfältige Berücksichtigung der Rechtsprechung um so erwünschter sein, als die Kommentare zum Reichspreßgesetze größtentheils in einem Zeitpunkte erschienen sind, in welchem es eine Praxis auf Grund des Gesetzes noch gar nicht gab.

Verlag von J. Guttentag (D. Collin) in Berlin und Leipzig.

(Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.)

Allgemeines Landrecht

für die Preußischen Staaten.

Unter Andeutung der obsoleten oder aufgehobenen Vorschriften und Einschaltung der jüngeren noch geltenden Bestimmungen,

herausgegeben mit Kommentar in Anmerkungen

von

Dr. C. F. Koch.

Mit besonderer Berücksichtigung der Reichsgesetzgebung bearbeitet

von

A. Achilles, Ober-Landesgerichtsrath. **Dr. P. Hinschius,** ord. Prof. der Rechte. **R. Johow,** Geh. Ober-Justizrath. **F. Vierhaus,** Landrichter.

Achte Auflage. Lex. 8°.

Im Allgemeinen hat es sich bei der Bearbeitung der achten Auflage nur um Festhaltung der seit der sechsten Auflage beobachteten Principien handeln können, denn daß mit denselben das Richtige getroffen war, hat der schnelle Absatz der beiden letzten Auflagen gezeigt. Bei der vorliegenden achten Auflage ist insbesondere wieder darauf Gewicht gelegt worden, trotz der Theilung der Arbeit an mehrere Herausgeber die Einheitlichkeit der Bearbeitung zu wahren. Da sich dieses Ziel bei einer Verringerung der Zahl der Mitarbeiter leichter erreichen ließ, haben die Herausgeber die bisher von dem leider zu früh verstorbenen Ministerialdirektor Dr. Foerster bearbeiteten Titel unter sich vertheilt. Als die siebente Auflage im Erscheinen begriffen war, war in Preußen die gesetzliche Durchführung der neuen Reichs-Justizgesetzgebung zwar in Angriff genommen, aber noch nicht vollendet. Nachdem dieselbe nunmehr abgeschlossen ist, haben die Herausgeber es sich angelegen sein lassen, in der neuen Auflage des Werkes überall die Einwirkungen der Reichs-Justizgesetze und der im Anschluß an dieselben ergangenen preußischen Ausführungsgesetze auf die landrechtlichen Bestimmungen zur Anschauung zu bringen, sowie auch den Stand der Praxis des Reichsgerichts in preußischrechtlichen Fragen eingehend darzulegen.

Bei den hierdurch bedingten zahlreichen Einschaltungen und Zusätzen mußte im Interesse der Uebersichtlichkeit des Kommentars die frühere Methode, die einzelnen Zusätze mit der Zahl der einzelnen Auflagen zu bezeichnen, aufgegeben werden und es sind aus diesem Grunde die von Koch herrührenden Anmerkungen ohne jede Bezeichnung mitgetheilt, während die von den Herausgebern gemachten Zusätze mit II bezeichnet sind. Bei dem Citiren mehrbändiger Werke ist wie bisher die Bandzahl in arabischen Ziffern ausgedrückt. Die frühere Methode, bei den Hinweisungen auf Erkenntnisse des ehemaligen Ober-Tribunals und des Reichs-Ober-Handelsgerichts die Nummern des Senats beizufügen, ist jetzt auch für die Erkenntnisse des Reichsgerichts und des preußischen Ober-Verwaltungsgerichtshofes zur Anwendung gebracht. Das Citat „Entsch." bei den Erkenntnissen der genannten Gerichtshöfe bezeichnet die von den Mitgliedern derselben herausgegebenen betreffenden Sammlungen. Striethorst, Archiv für Rechtsfälle ist wie bisher als „Str. Arch." angeführt. Die Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts von Gruchot sind nach der durchlaufenden Zahl der Jahrgänge, nicht nach den verschiedenen Folgen, wie auch für die Zeit, in welcher der Titel in „Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts" umgeändert und die Redaktion nicht mehr von Gruchot geleitet worden ist, der Kürze halber lediglich als „Gruchot" citirt.

Der Text des Landrechts sowie derjenige sämmtlicher eingeschalteter Gesetze, Verordnungen ꝛc. ist mit dem officiellen Gesetzes-Text Wort für Wort verglichen worden und kann als unbedingt correct bezeichnet werden.

Acht Auflagen von einem so umfangreichen Werke machen jede Anpreisung überflüssig, sie beweisen auf das Unwiderleglichste, daß zu einem gründlichen Studium und einem eingehenden Verständniß des Allgemeinen Landrechts keineswegs eine Text-Ausgabe mit kurzen Anmerkungen, sondern daß dazu allein der Kommentar von Koch genügt, der in ebenso glänzender als scharfsinniger und kritischer Weise das ungeheure Material bewältigt.

Die Verlagsbuchhandlung hat es sich angelegen sein lassen, der neuen Auflage eine ganz vorzügliche Ausstattung, was sowohl das Papier als auch den Druck anbetrifft, zu geben. Der Preis des Werkes, das ca. 275 Druckbogen, zum größten Theil compresser Petit-Druck, umfaßt, ist ein so äußerst niedriger, daß der Koch'sche Kommentar zum Landrecht mit Rücksicht auf das Gebotene jedenfalls die billigste aller existirenden Ausgaben des Allgemeinen Landrechts ist.

Um vielfach ausgesprochenen Wünschen nachzukommen, ist diesmal Vorsorge getroffen worden, daß der erste und zweite Theil des Landrechts neben einander im Druck veröffentlicht werden.

Die achte Auflage erscheint in ca. 26 Lieferungen à 3 Mark — keinesfalls wird der Preis von 80 Mark überschritten werden — und wird voraussichtlich gegen Ende des Jahres 1884 vollendet vorliegen. Der bequeme Bezug in Lieferungen wird die Anschaffung des jedem preußischen Juristen unentbehrlichen Werkes erheblich erleichtern.

Law For. G2729

9654

Author Gaupp, B and others

Title Die Gesetzgebung des deutschen Reiches

Vol. 1.

NAME OF BORROWER.

DATE.

Nov. 8. 1929

Bind.

University of Toronto
Library

DO NOT
REMOVE
THE
CARD
FROM
THIS
POCKET

Acme Library Card Pocket
Under Pat. "Ref. Index File"
Made by LIBRARY BUREAU